NOVUM CORPUS CONSTITUTIONUM PRUSSICO-BRANDENBURGENSIUM PRÆCIPUE MARCHICARUM,

Oder

Neue Sammlung

Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischer,

sonderlich in der

Chur- und Marck-Brandenburg,

publicirten und ergangenen

Ordnungen,

EDICTen, MANDATen, RESCRIPTen,

&c. &c.

von 1771. 1772. 1773. 1774. und 1775.

als der

Fünfte Band.

Nebst einem Zusatz einiger Verordnungen welche in den jährlichen Sammlungen von 1771 bis 1774. noch nicht befindlich sind

und

einem Register über den fünften Band.

Mit Königlicher allergnädigsten Bewilligung

und

Dero Academie der Wissenschaften

darüber ertheilten

PRIVILEGIO.

Zweyter Theil,

betreffend das Jahr 1773.

Berlin, gedruckt bey Christian Ludewig Kunst, privileg. Buchdrucker 1776.

NOVUM CORPUS CONSTITUTIONUM PRUSSICO-BRANDENBURGENSIUM PRÆCIPUE MARCHICARUM,

Oder

Neue Sammlung

Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischer,

sonderlich in der

Chur- und Marck-Brandenburg,

publicirten und ergangenen

Ordnungen,

EDICTen, MANDATen, RESCRIPTen,

&c. &c.

von 1771. 1772. 1773. 1774. und 1775.

als der

Fünfte Band.

Nebst einem Zusatz einiger Verordnungen welche in den jährlichen Sammlungen von 1771 bis 1774. noch nicht befindlich sind

und

einem Register über den fünften Band.

Mit Königlicher allergnädigsten Bewilligung

und

Dero Academie der Wissenschaften

darüber ertheilten

PRIVILEGIO.

Zweyter Theil,

betreffend das Jahr 1773.

Berlin, gedruckt bey Christian Ludewig Kunst, privileg. Buchdrucker 1776.

EDICTUM MANDATUM PRAESCRIPTUM

Verzeichniß

der

in dem Jahre 1773

ergangenen

EDICTen, PATENTen, MANDATen, RESCRIPTen,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach Ordnung der Zeit.

1773.

No. 1. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die Membra des Ucker-Märckischen Ober-Gerichts, wenn sie entweder selbst belanget werden, oder andere belangen, jedesmahl unterm Cammer-Gericht stehen sollen. — — — — 7. Jan.

2. Rescript an die Mindensche Regierung, wegen der Sportul-Freyheit des Fisci auch in Concurs-Fällen, und daß auf Ihn keine Gerichts-Gebühren zu repartiren. — — 14. Jan.

3. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Bekanntmachung der Subhastations-Termine von Grund-Stücken, daß solche auf Verlangen der Interessenten oder auf Gutfinden des Gerichts, durch die Zeitungen geschehen könne, doch aber willkührlich bleibe, wogegen die Einrückung in den Intelligenzien nothwendig sey. — — — — 15. Jan.

4. Rescript an die Regierung des Fürstenthums Moeurs, wodurch ihr zu der ihr schon unterm 24. Aug. 1770 zugefertigten und beyliegenden Instruction und Sportul-Ordnung noch die Sportul-Ordnung für die Advocaten geschickt wird. — 21. Jan.

5. Edict wegen Einschränckung der Feyertage, in den Evangelisch-Reformirten- und Lutherischen-Kirchen — — 28. Jan.

6. Rescript an das Cammer-Gericht, wodurch der Codex Fried. in Ansehung der Appellation von einem Erkänntniß super beneficio Cessionis bonorum erläutert wird. — — 28. Jan.

7. Circulare an alle Regierungen, daß in Fällen, wo an die Armuth zur Austheilung unter einzelne Individua des Capitals oder auch nur derer Zinsen Erbschaften fallen, imgleichen wo die Erbes-Einsetzung auf gantze Armenhäuser, Hospitäler und Wayssen-Häuser, exclusive Stiffter und Klöster, mithin auf solche öffentliche Anstalten gehet, welche zur Verpflegung würcklicher

Armen und Wayfen bestimmet sind, dergleichen Erbschaften, von Entrichtung des Collateral-Erbschafts-Stempels gäntzlich befreyet seyn sollen. — — — — 2. Febr.

No. 8. Rescript an das Cammer-Gericht wegen der Reposition der Erbtheilungs-Acten in einem besondern Repositorio. — 13. Febr.

9. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des Verfahrens in Appellatorio in Auseinandersetzungs-Processen, worin Acta von dem Justitz-Collegio der einen Provintz, zum Justitz-Collegio der andern gehen. — — — 22. Febr.

10. Circulare an alle Regierungen, wegen der auf die Besoldungen der Accise- Zoll- und Tobacks-Bediente nicht zu verhängende Arreste. — — — — 1. Mart.

11. Rescript an das Cammer-Gericht, nach welchem dem Adreß- und Zeitungs-Comptoir aufgegeben worden, ein Exemplar von den citirten Enrollirten jedesmahl gratis dem Gericht oder Fiscal zu communiciren, auf dessen Instantz die Einrückung geschehen. 1. Mart.

12. Publicandum wegen der denen Cammer-Räthen Carl Hubert und Paul Benedict Wolff nebst denen Banquiers Daniel Itzig und Isaac Benjamin Wulff über den Brennholtz-Debit in Berlin und Potsdam auf anderweite Sechs Jahre als von Trinitatis 1773 bis dahin 1779 ertheilten Octroy. — 3. Mart.

13. Rescript an das Preußische Pupillen-Collegium, daß in Fällen, wo die Eltern ihre Kinder als unmündig angeben, die Beybringung eines Tauf-Scheines nicht nöthig, in Fällen aber, wo die Eltern aus dem angegebenen Alter ihrer Kinder Vortheil suchen, solcher beygebracht werden müste. — — 25. Mart.

14. Circulare an alle Justitz-Collegia, wegen Unterschrift der Banco-Obligationen, daß es genug sey, wenn die Confirmation vom Banco-Præsidio unterzeichnet. — — — 5. April.

15. Rescript an die Meursische Regierung und Clevische Krieges- und Domainen-Cammer, wodurch die Gerichtsbarkeit der so genannten Heesen-Busch-Societät, als auch der Gerichts-Stand derselben selbst erläutert und festgesetzet wird. — — 6. April.

16. Privilegium und Gülde-Brief für die Strumpf-Würcker-Zunft in der Grafschaft Marck — — — 7. April.

17. Feuer- und Brand-Ordnung für die Stadt Hamm und übrige Städte der Grafschaft Marck. — — 20. April.

18. Instruction für die zur Verwaltung der Mühlen-Stein-Factoreyen angestellte Factors. — — 21. April.

19. Publicandum, wegen der in West-Preussen etablirten fünf Land-Voigtey-Gerichte und ihrer Gerichtsbarkeit und zwar
zu Lobsenz vom — — — 21. April.
zu Culm vom 14. May.
zu Marienburg vom 14. May.
zu Conitz vom 24. May.
zu Stargard vom 29. May.

20. Mühlen-Stein-Verordnuug für West-Preussen und dem Netze-District. — — — — 29. April.

21. Rescript an das Cammer-Gericht, worinn die Wechsel-Ordnung de Anno 1751. dahin erkläret wird, daß vom Beklagten über

Ein

Einwendungen die Eydes-Zuschiebung zur Hand genommen werden könne. — — — — 29. April.

No. 22. Verordnung des Cammer-Gerichts, daß die Advocaten, wenn sie wegen ihrer Gebühren, nach Verlauf eines Jahres, nachdem die Reposition der Acten verordnet, etwas nachsuchen, oder wenn sie sonst zu andern Behuf die Vorlegung oder Einsicht der Acten, die vor länger als einem Jahre reponiret worden, verlangen, dem ersten Registrator für das Aufsuchen und Herlangen der Acten 4 Gr. beym Empfang derselben, sogleich baar entrichten, auch diese 4 Gr. wenn die Acten wegen ihrer eigenen Liquidationen hervor gesucht werden, den Partheyen nicht anrechnen müssen — — 10. May.

23. Publicandum wider das Beschädigen junger Bäume — 13. May.

24. Rescript an das Cammer-Gericht, wornach das Verboth der Arrest-Verhängung, auf Besoldungen, bloß auf die Accise- Zoll- und Tobacks-Bediente eingeschräncket, hingegen wegen anderer Königlichen Bedienten festgesetzet wird, daß die Gläubiger aus denen Besoldungen zur Hälfte sich erhohlen dürfen. — — 13. May.

25. Wochen-Marckt-Ordnung für die größeren Städte des Herzogthums Cleve, als Cleve, Wesel, Embrich, Rees, Duisburg, Calcar, Xanten und Goch und der Grafschaft Marck, als Hamm, Söst, Unna, Iserlohn, Hagen, Altena und Schwelm — 19. May.

26. Rescript an die Lingensche Regierung, daß Testamenta reciproca, wenn deren Eröfnung nicht eher verlanget wird, ex officio zur Nachsehung, ob etwan darin Legata ad pias Causas vorhanden, ehender nicht, als nach dem Tode beyder Testatoren eröfnet werden dürfen. — — — 20. May.

27. Circulare wegen veränderter Benennung der Haupt-Cassen in jeder Provintz — — — 24. May.

28. Reglement wegen der Justitz-Verwaltung im großen Marienburger Werder — — — 29. May.

29. Rescript, daß hinführo das bisherige Ober Hof- und Landes-Gericht zu Marienwerder, den Nahmen Westpreußische Regierung führen soll — — — 14. Junii.

30. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Beylagen A. & B. wegen Justitz-Visitationen bey Unter-Gerichten. — — 19. Junii.

31. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Beylage, wegen Erläuterung der Sportul-Ordnung für die Unter-Gerichts-Advocaten hiesiger Residentzien — — — 27. Junii.

32. Circulare an die Churmärckische, Neumärckische, Pommersche, Magdeburgische Cammern, auch Halberstädtsche Cammer-Deputation, wegen der unterm 26ten Juny 1773. genehmigten Aufhebung der in dem Edict vom 16 Febr. 1736. verbothenen Ausfuhre des alten Kupfers ausserhalb Königlichen Landen. — 30. Junii.

33. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die vorfallende Streitigkeiten der neuen Holtz-Handlungs-Compagnie bey den Foris ordinariis angebracht werden sollen. — — 2. Julii.

34. Erneuertes Edict wegen zu verschaffender Vorfluth und Räumung der Graben und Bäche. — — — 6. Julii.

Armen und Wayfen bestimmet sind, dergleichen Erbschaften, von Entrichtung des Collateral-Erbschafts-Stempels gäntzlich befreyet seyn sollen. — — — — 2. Febr.

No. 8. Rescript an das Cammer-Gericht wegen der Reposition der Erbtheilungs-Acten in einem besondern Repositorio. — 13. Febr.

9. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des Verfahrens in Appellatorio in Auseinandersetzungs-Processen, worin Acta von dem Justitz-Collegio der einen Provintz, zum Justitz-Collegio der andern gehen. — — — 22. Febr.

10. Circulare an alle Regierungen, wegen der auf die Besoldungen der Accise- Zoll- und Tobacks-Bediente nicht zu verhängende Arreste. — — — — 1. Mart.

11. Rescript an das Cammer-Gericht, nach welchem dem Adreß- und Zeitungs-Comptoir aufgegeben worden, ein Exemplar von den citirten Entollirten jedesmahl gratis dem Gericht oder Fiscal zu communiciren, auf dessen Instantz die Einrückung geschehen. 1. Mart.

12. Publicandum wegen der denen Cammer-Räthen Carl Hubert und Paul Benedict Wolff nebst denen Banquiers Daniel Itzig und Isaac Benjamin Wulff über den Brennholtz-Debit in Berlin und Potsdam auf anderweite Sechs Jahre als von Trinitatis 1773 bis dahin 1779 ertheilten Octroy. — 3. Mart.

13. Rescript an das Preußische Pupillen-Collegium, daß in Fällen, wo die Eltern ihre Kinder als unmündig angeben, die Beybringung eines Tauf-Scheines nicht nöthig, in Fällen aber, wo die Eltern aus dem angegebenen Alter ihrer Kinder Vortheil suchen, solcher beygebracht werden müste. — — 25. Mart.

14. Circulare an alle Justitz-Collegia, wegen Unterschrift der Banco-Obligationen, daß es genug sey, wenn die Confirmation vom Banco-Præsidio unterzeichnet. — — — 5. April.

15. Rescript an die Meursische Regierung und Clevische Krieges- und Domainen-Cammer, wodurch die Gerichtsbarkeit der so genannten Heesen-Busch-Societät, als auch der Gerichts-Stand derselben selbst erläutert und festgesetzet wird. — — 6. April.

16. Privilegium und Gülde-Brief für die Strumpf-Würcker-Zunft in der Grafschaft Marck — — — 7. April.

17. Feuer- und Brand-Ordnung für die Stadt Hamm und übrige Städte der Grafschaft Marck. — — 20. April.

18. Instruction für die zur Verwaltung der Mühlen-Stein-Factoreyen angestellte Factors. — — 21. April.

19. Publicandum, wegen der in West-Preussen etablirten fünf Land-Voigtey-Gerichte und ihrer Gerichtsbarkeit und zwar
zu Lobsenz vom — — — 21. April.
zu Culm vom 14. May.
zu Marienburg vom 14. May.
zu Conitz vom 24. May.
zu Stargard vom 29. May.

20. Mühlen-Stein-Verordnuug für West-Preussen und dem Netze-District. — — — — 29. April.

21. Rescript an das Cammer-Gericht, worinn die Wechsel-Ordnung de Anno 1751. dahin erkläret wird, daß vom Beklagten über

Ein

Einwendungen die Eydes-Zuschiebung zur Hand genommen werden könne. — — — — 29. April.

No. 22. Verordnung des Cammer-Gerichts, daß die Advocaten, wenn sie wegen ihrer Gebühren, nach Verlauf eines Jahres, nachdem die Reposition der Acten verordnet, etwas nachsuchen, oder wenn sie sonst zu andern Behuf die Vorlegung oder Einsicht der Acten, die vor länger als einem Jahre reponiret worden, verlangen, dem ersten Registrator für das Aufsuchen und Herlangen der Acten 4 Gr. beym Empfang derselben, sogleich baar entrichten, auch diese 4 Gr. wenn die Acten wegen ihrer eigenen Liquidationen hervor gesucht werden, den Partheyen nicht anrechnen müssen — — 10. May.

23. Publicandum wider das Beschädigen junger Bäume — 13. May.

24. Rescript an das Cammer-Gericht, wornach das Verboth der Arrest-Verhängung, auf Besoldungen, bloß auf die Accise- Zoll- und Tobacks-Bediente eingeschräncket, hingegen wegen anderer Königlichen Bedienten festgesetzet wird, daß die Gläubiger aus denen Besoldungen zur Hälfte sich erhohlen dürfen. — — 13. May.

25. Wochen-Marckt-Ordnung für die größeren Städte des Herzogthums Cleve, als Cleve, Wesel, Embrich, Rees, Duisburg, Calcar, Xanten und Goch und der Grafschaft Marck, als Hamm, Söst, Unna, Iserlohn, Hagen, Altena und Schwelm — 19. May.

26. Rescript an die Lingensche Regierung, daß Testamenta reciproca, wenn deren Eröfnung nicht eher verlanget wird, ex officio zur Nachsehung, ob etwan darin Legata ad pias Causas vorhanden, ehender nicht, als nach dem Tode beyder Testatoren eröfnet werden dürfen. — — — 20. May.

27. Circulare wegen veränderter Benennung der Haupt-Cassen in jeder Provintz — — — 24. May.

28. Reglement wegen der Justitz-Verwaltung im großen Marienburger Werder — — — 29. May.

29. Rescript, daß hinführo das bisherige Ober Hof- und Landes-Gericht zu Marienwerder, den Nahmen Westpreußische Regierung führen soll — — — 14. Junii.

30. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Beylagen A. & B. wegen Justitz-Visitationen bey Unter-Gerichten. — — 19. Junii.

31. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Beylage, wegen Erläuterung der Sportul-Ordnung für die Unter-Gerichts-Advocaten hiesiger Residentzien — — — 27. Junii.

32. Circulare an die Churmärckische, Neumärckische, Pommersche, Magdeburgische Cammern, auch Halberstädtsche Cammer-Deputation, wegen der unterm 26ten Juny 1773. genehmigten Aufhebung der in dem Edict vom 16 Febr. 1736. verbothenen Ausfuhre des alten Kupfers ausserhalb Königlichen Landen. — 30. Junii.

33. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die vorfallende Streitigkeiten der neuen Holtz-Handlungs-Compagnie bey den Foris ordinariis angebracht werden sollen. — — 2. Julii.

34. Erneuertes Edict wegen zu verschaffender Vorfluth und Räumung der Graben und Bäche. — — — 6. Julii.

No. 35. Rescript an das Cammer-Gericht, wodurch das Circulare vom 17ten März 1772. betreffend die Deposition der verkümmerten Schuld-Briefe erläutert wird. — — — 12. Julii.

36. Circulare an sämtliche Justitz-Collegia und Krieges- und Domainen-Cammern, daß wo Statuta loci dem Ehegatten die Wahl verstatten, zu seinem eigenthümlichen Guth zu greifen, oder nach den Regeln der Gemeinschaft die Güter zu theilen, wenn er letzteres thut, er allemahl zu dem Stempel-Satz, wie er auf zwey Drittheile des Anfalls geordnet ist, verbunden bleibt. Wo hingegen Statuta loci dem überbleibenden Ehegatten die Freyheit nicht laßen, sein eigenthümliches Guth zurück zu nehmen, derselbe, wenn er an Eydesstatt angeben wird, daß wofern er sein inferirtes Guth zurück nehmen könne, er gleichviel oder mehr, als dermahlen bey der Theilung des Nachlasses bekommen müste, mit der Stempel-Auflage zu verschonen — — — 20. Julii.

37. Vorläufiges Reglement wegen Verwaltung der Justitz- und Rechts-Pflege in den Königlichen Domainen-Aemtern in West-Preussen exclusive den Districten an der Netze, und dazu bestellter Justitz-Amtleute und Actuarien — — — 28. Julii.

38. Verordnung, wornach das Borgen der Pacht-Bauern, wie auch ihre Verbindungen über Leib-Zucht und Ausstattung ihrer Kinder eingeschräncket werden sollen. — — 28. Julii.

39. Reglement wegen der Bau-Freyheits-Gelder für die Städte des Herzogthums Cleve — — — 31. Julii.

40. General-Privilegium und Reglement für die Judenschaft in den Dantziger Vorstädten, Hoppenbruch, Stoltzenberg und Langfuhr 9. Aug.

41. Königliche allerhöchste geschärfte Verordnung, die von denen Brigade-Officianten vorzunehmende Visitationes betreffend — 12. Aug.

42. Rescript an das Cammer-Gericht, daß, wo es auf Bestimmung eines Jüdischen Ritus, in Ehe- und Erb-Folge-Sachen ankommt, der Rabbi und Assessores, mit der eydlichen Vernehmung ad Art. zu verschonen, jedoch über die ihnen vorgelegte Fragen, selbige den Partheyen ein glaubhafftes Attest ertheilen sollen — 16. Aug.

43. Circulare an alle Justitz-Collegia und Cammern, daß für eine Schenckung aller Güter der Collateral-Stempel gleich wie für eine Erbschaft entrichtet werden und pro futuro die Uebertreter in pœnam quadrupli des zu erlegenden ordentlichen Collateral-Stempel-Satzes verfallen sollen. — — 7. Sept.

44. Circulare an alle Justitz-Collegia und Cammern, daß Sie die besonders bestellten Stempel-Fiscæle und Officiales Fisci, welche die Stempel-Sachen mit besorgen, auch die Unter-Gerichte, bey den Stempel-Contraventionen alle processualische Umzüge zu vermeiden, gehörig instruiren, die Fiscæle darunter in Ordnung halten, und dem Befinden nach mit Verlust ihrer Gebühren corrigiren sollen. — — — 7. Sept.

45. Publicandum, daß Seine Königliche Majestät Dero Academie der Wissenschaften allein privilegirt, die Provintz West-Preussen mit Calendern zu versehen, und diejenige, welche sich unterfangen, fremde

fremde Calender, von welcher Art sie auch immer seyn mögen, ins Land zu bringen, oder zu gebrauchen, welche nicht mit dem Stempel W. P. versehen, mit einer irremissiblen Strafe von 10 Rthlr. 12. Julii
beleget werden sollen. — — — 10. Sept.

No. 46. Special-Anweisung für die Westpreußische Regierung, wegen der zur Ordnung in den Geschäften nothwendig zu führenden und anzufertigenden Bücher, Journale, Rechnungen und Tabellen, nebst beygefügten Schematibus. — — 10. Sept.

47. Reglement für den Magistrat und die Gerichte der Königl. Preußischen Stadt Elbing — — — 10. Sept.

48. Reglement für die Magistrate der Königl. Westpreußischen Städte ausser Elbing — — — 13. Sept.

49. Instruction für sämtliche adeliche und andere Patrimonial-Gerichte in West-Preussen — — — — 17. Sept. 20. Jul.

50. Instruction für die Westpreußische Landvoigtey-Gerichte zu Culm, Marienburg, Stargard, Conitz und in den Districten an der Netze 21. Sept.

51. Special-Anweisung für die Königl. West-Preußischen Landvoigtey-Gerichte, wegen der zur Ordnung in den Geschäften nothwendig zu haltenden Bücher, zu führenden Rechnungen, und anzufertigenden Tabellen, wie auch eines jeden Landvoigtey-Bedienten besonderen Pflichten — — — 21. Sept. 28 Jul. 28 Jul.

52. Instruction für die Westpreußische Regierung. — 21. Sept. 31. Jul.

53. Sportul-Cassen-Reglement für die West-Preußische Regierung 21. Sept. 9. Aug.

54. Anhang zu dem vorläufigen Reglement wegen Verwaltung der Justitz- und Rechts-Pflege in den Königl. Domainen-Aemtern in West-Preussen vom 28 Julii 1773. — — 25. Sept. 12. Aug.

55. Extract der Commissarischen Veranlassung an die West-Preußische Regierung, wegen der Eydes-Formuln der Marienburger Groß-Werder Voigtey-Gerichts-Bedienten — 3. Oct. 5. Aug.

56. Sportul-Ordnung für das Marienburger große Werder mit der dazu gehörigen Commissarischen Anweisung — — 4. Oct.

57. Reglement wegen der Bestellung, Gerichtsbarkeit und Pflichten des Bischöfl. Ermeländischen Landvoigtey-Gerichts in Heilsberg. 9. Oct.

58. Rescript an die Königsbergsche Regierung, daß künftig jeder Vasall in Ost-Preussen eben so wie in Schlesien und West-Preussen, nach erlangter Majorennität den homagial-Eyd leisten, und daraus die Clausul aus den Wehlauer und Bromberger Tractaten künftig ganz wegbleiben müsse — — 11. Oct. Sept.

59. Circulare an sämtliche Cammern, daß die Schlächter angewiesen werden sollen, beym Schlachten der Ochsen, Kühe und Kälber, die Häute nicht zu zerscheiden, sondern gehörig zu conserviren 12. Oct.

60. Verordnung, wodurch die bisherige Justitzverfassung in den Lauenburg und Bütowischen Districten aufgehoben, und eine den Preussischen Gesetzen und Verfassungen gemäßere Einrichtung darin festgestellet wird — — — 14. Oct.

No. 61. Rescript an die Churmärckische Cammer, betreffend die zwischen dem hiesigen Tuchmacher-Gewerck obgeschwebte Streitigkeiten, wegen der Tuch- und Zeug-Rähme und deren Decision. 28. Oct.

62. Circulare an sämtliche Cammern, auch Cämmer-Deputationes, wegen eines bey allen Feld-Vermessungen, wie auch bey den Bauten durchgängig einzuführenden Feld- und Bau-Maaßes. 28. Oct.

63. Circulare an alle Justitz-Collegia und Cammern, daß die Unter-Gerichte die Unterthanen erinnern sollen, daß dieselben sich bey ihren Richtern über die zu erlegende Stempel-Gebühren belehren lassen sollen, und wie sich die Unter-Richter und Prediger dabey zu verhalten haben. — — — 3. Nov.

64. Verordnung, wie in Ansehung der Dienste so wohl, als der Unterthanen selbst in Ost- und West-Preussen verfahren werden soll. 8. Nov.

65. Rescript an die West-Preußische Cammer, wegen des Stempel-Papiers in Cautions-Sachen. — — 23. Nov.

66. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, diesseits der Weser, wegen des von denen Land-Leuten und Einwohnern der kleinen Städte eingekauften Caffee, und wie sich die Thor-Schreiber und Kaufleute dabey zu verhalten. — 1. Dec.

67. Circulare an alle Landes-Justitz-Collegia, nebst Beylage, wegen des dem Groß-Cantzler Freyherrn von Fürst ertheilten Special-Justitz-Departements von West- und Ost-Preussen, auch den Lauenburg- und Bütowschen Districten, wogegen dem Geheimten Etaats-Minister von Münchhausen das Departement von der Neu-Marck, Alt-Marck und Ost-Friesland ertheilet worden. 4. Dec.

68. Circulare an sämtliche Justitz- und Pupillen-Collegia, wie es mit dem Nachlaß gemeiner Soldaten und Unter-Officiers gehalten werden solle, und daß die Local-Rechte des Orts, wo sie ihr Stand-Quartier haben, gelten sollen, auch daß bey Bevormündung der Unmündigen nach dem Rescript an das Breslausche Pupillen-Collegium vom 3ten Febr. 1755. zu verfahren. 6. Dec.

69. Circulare an alle Justitz-Collegia und Cammern, daß das Verbrechen der beleidigten Majestät für eine Gesetzmäßige wechselseitige Enterbungs-Ursache zwischen Eltern und Kindern gelten soll. 13. Dec.

70. Rescript an die Clevische Regierung, wegen zu entrichtender Collateral-Stempel-Jurium von dem Nachlasse einer zum Besuch ihrer Schwester gekommenen und verstorbenen Ausländerin 14. Dec.

71. Rescript an die Lingensche Regierung, wie es bey Ausmittelung des Betrages einer Collateral-Erbschaft gehalten werden soll, wenn entweder mehrere Collateral-Erben zwar einen Erb-Receß, aber gantz ohne, oder doch nicht mit genauer Bestimmung eines quanti an Gelde unter sich errichten, oder solchen zur Confirmation präsentiren, oder wenn nur ein Collateral-Erbe vorhanden, der sich zur Berichtigung des Taxmäßigen Stempels meldet, und die Sache sich sonst zu Anfertigung eines Inventarii oder eydlichen Specification nicht qualificiret. — — 16. Dec.

No. I. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die Membra des Ucker-Märckischen Ober-Gerichts, wenn sie entweder selbst belanget werden, oder andere belangen, jedesmahl unterm Cammer-Gericht stehen sollen. De Dato Berlin, den 7. Jan. 1773.

Friederich, König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. R. R. Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Unserm ꝛc. Es ist dem Ucker-Märckschen Ober-Gericht, da es nur aus wenigen Membris bestehet, die Auflage geschehen, wenn der Chef oder die Räthe desselben, entweder selbst belanget werden, oder andere belangen, die Sache jedesmahl sofort an Euer Collegium, zur Cognition zu verweisen, welches Wir Euch also zur Nachricht und Achtung hiermit zu wissen fügen, und sind Euch ꝛc.

Gegeben Berlin, den 7ten Jan. 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Begehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

An das Cammer-Gericht.

No. II. Rescript an die Mindensche Regierung, wegen der Sportul-Freyheit des Fisci auch in Concurs-Fällen, und daß auf Ihn keine Gerichts-Gebühren zu repartiren. De Dato Berlin, den 14. Jan. 1773.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Das in Abschrift hierbey kommende von dem General-Directorio an Unser Justitz-Departement, in des Forst-Meister Emmerich Concurs-Sache unterm 29ten nu. & a. pr. ergangene Schreiben, veranlasset Uns, Euch hierdurch anzubefehlen, auch in Concurs-Fällen, dem Fisco die ihm gebührende Sportul-Freyheit angedeyen zu lassen, und daher bey Repartition derer Commun-Kosten, in so weit darunter Gerichts-Gebühren stecken, ihn mit dem Beytrag dazu zu verschonen. Sind ꝛc.

Berlin, den 14. Jan. 1773.

An die Mindensche Regierung.

No. III.

No. III. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Bekanntmachung der Subhastations-Termine von Grund-Stücken, daß solche auf Verlangen der Interessenten, oder auf Gutfinden des Gerichts, durch die Zeitungen geschehen könne, doch aber willkührlich bleibe, wogegen die Einrückung in den Intelligenzien nothwendig sey. De Dato Berlin, den 15. Jan. 1773.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Hochwohlgebohrner, Würdige, Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte Räthe. Besonders Lieber und Liebe Getreue! In Eurem unterm 3ten Junii verfloßenen Jahres allerunterthänigst erstatteten, die Abkürzung der Subhastations-Fristen betreffenden Berichte, habt ihr Uns auch einen Vorschlag der hiesigen Stadt-Gerichte angezeiget, welcher dahin gehet:

> Daß die Subhastations-Termine von Grund-Stücken, auch durch die Zeitungen bekannt gemacht werden mögten.

Nun ist allerdings gewiß, daß die zum Kauf gestellte Immobilia weit allgemeiner zu jedermanns Kenntniß gelangen, wenn die Inserirung der desfalls angesetzten Subhastations-Terminen auch in den Zeitungen geschiehet, weil die mehresten Leute diese, sehr viele aber nicht die Intelligenz-Blätter, lesen. Allein so schlechterdings solches nachzugeben, will das Interesse des Intelligenz-Comtoirs keineswegen verstatten.

Damit nun diesem eines Theils nicht zu nahe getreten, und andern Theils auch denen Interessenten derjenige Vortheil, welchen sie wegen eines bessern zu erhaltenden Käufers, mit guten Grunde aus jener Bekanntmachung hoffen können, nicht entzogen werde; so ist denen Ministeriis des General-Directorii und des Justiz-Departements nach Erwägung aller einschlagenden vor- oder wieder obwaltenden Umständen gemeinschaftlich beschlossen worden,

> in sothanen Vorschlag in mehrern Betracht, der bey jetzigen Zeiten immer mehr im Preise fallenden Grund-Stücke zu condescendiren,

jedoch nur unter folgender Maaßgabe:

1) Daß die Bekanntmachung von denen subhastirten Grund-Stücken, durch die Zeitungen, wenn ein Interessent solche verlanget, oder das Gerichte selbst, sie in diesem oder jenem Fall, nöthig und nützlich findet, zwar erlaubt seyn solle, doch willkührlich bleibe; dahingegen,

2) Die Inserirung der anstehenden Subhastations-Termine in den Intelligenz-Blättern dem ohngeachtet allezeit die Regul bleiben und de necessitate seyn solle, wenn auch gleich auf jemandes Verlangen, deren Bekanntmachung zugleich durch die Zeitungen geschiehet, so daß, wenn zwar diese, aber nicht jene, ad Acta dociret wird, solches allemahl eine Nullität des Subhastations-Processes involviret.

Ihr werdet Euch also hiernach nicht nur pünctlich gehorsamst zu achten, sondern auch die unter Euch stehende Gerichte in dessen Conformität zu instruiren wissen. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 15. Jan. 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

An das Cammer-Gericht.

No. IV. Rescript an die Regierung des Fürstenthums Meurs, wodurch ihr, zu der ihr schon unterm 24. August 1770 zugefertigten und beyliegenden Instruction und Sportul-Ordnung, noch die Sportul-Ordnung für die Advocaten geschickt wird. De Dato Berlin, den 21. Jan. 1773.

Von Gottes Gnaden Friedrich König von Preussen ꝛc. Unsern ꝛc.

Wir haben bemercket, daß in der Euch ertheilten Instruction vom 24ten August 1770. und der dabey gefügten Sportul-Ordnung die Gebühren der Advocaten nicht gleichfalls festgesetzet worden.

Ihr empfanget daher beyliegenden Anhang zu sothaner Sportul-Ordnung, und gleichwie Ihr solche den Advocaten und überhaupt gewöhnlicher maaßen allgemein bekannt zu machen habet; So bleibet es im übrigen bey mehrgedachter Instruction und Sportul-Ordnung vom 24ten August 1770. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin den 21sten Jan. 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst.

An die Meursische Regierung.

Anhang ad No. IV.

Wir Friedrich von Gottes-Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit jedermann zu wissen, daß Wir für nöthig gefunden haben, folgende Instruction für die Regierung Unsers Fürstenthums Meurs verfertigen und hiedurch zu jedermanns Achtung bekannt machen zu lassen.

§. 1.

Die in Meurs etablirte Regierung des Fürstenthums Meurs bestehet aus einem Senat.

Es sind dazu bestellet:

Ein Director.
Zwey Räthe.
Zwey Secretarien, deren Amts-Verrichtungen jedoch künftig in einer Person combiniret werden sollen.
Ein Registrator.
Ein Registratur-Assistent, welcher zugleich die Stelle eines Canzellisten vertritt.
Ein Canzelleydiener und
Ein Landbote.

Die Anzahl der Referendarien und Auscultatoren bleibet unbestimmt, und werden dazu mehr oder weniger, so die Geschicklichkeit dazu haben, angenommen.

Die Regierung hat dasjenige zu beobachten, was im Codice dem Cammergericht und den dazu bestellten Personen in Ansehung eines jeden Amts und Verrichtung vorgeschrieben ist; es fället aber dasjenige weg, was darin von dem Unterscheid der Senate verordnet ist.

§. 2.

Die Jura fisci observiren zwey Advocati und ein Procurator fisci, wovon jene die Erlaubniß haben, auch anderer Partheyen Rechts-Sachen als Advocaten zu führen.

§. 3.

Ausser diesen sind noch zwey Advocaten bestellet, welchen auch die Armen-Sachen ex officio aufgetragen werden, doch so, daß keiner vor den andern prægraviret werden soll.

§. 4.

Die Regierung versammlet sich wöchentlich zweymahl, nemlich Montags und Donnerstags, und werden am Donnerstag vornemlich die Bagatell-Sachen, am Montag aber die übrigen zum Ressort der Regierung gehörende Sachen vorgenommen.

§. 5.

Zum Ressort der Regierung gehören,

1. die Kirchen- und Beneficial-Sachen.

2. Die geistlichen Sachen.
3. Die Publica, in so weit sie nach dem Reglement vom 19ten Junii 1749. der Regierung beygeleget sind.
4. Die Grenz- und Regalien-Sachen.
5. Die Durchmarsch-Sachen, in so weit es die Correspondenz mit den Benachbarten wegen Verstattung des Durchmarsches betrifft.
6. Die Civil- und Criminal-Justiz-Sachen.
7. Die Lehns-Sachen.

§. 6.

Die Regierung erkennet in einigen Sachen in der ersten, und in andern in der zweyten Instanz. In der ersten Instanz ist zuförderst die Regierung an allen den Orten, wo keine Untergerichte bestellet sind, in allen und jeden Sachen ohne Unterscheid, das forum competens.

Zweytens an den Orten, wo Untergerichte bestellet sind, gehören doch zur Cognition der Regierung:

a) alle Ehe-Sachen,
b) alle fiscalische Sachen,
c) alle Streitigkeiten über Königl. Lehn- und Land-Tagesfähige, auch andere adelich freye Güter,
d) alle Klagen gegen adeliche Personen, Königl. würckliche und Titular-Bediente, graduirte Personen, und Prediger in den Städten und Dörfern.

In der zweyten Instanz gehören zur Regierung die Appellationes

1. von dem Magistrat zu Meurs in Bau- und Servitut-Sachen.
2. von dem Stadt- und Landgericht zu Crevelt.
3. von dem Gericht zu Freymersheim.
4. von dem Gericht zu Ossenberg.
5. von dem Gesamt-Gericht zu Niederbuttberg, von welchem Gericht die Appellationes Wechselsweise an die Meursische Regierung und an den Chur-Cöllnischen Hofrath gehen.

§. 7.

Wenn die Sache in der ersten Instanz bey der Regierung geschwebet, und von der von derselben gesprochenen Sentenz appelliret wird, causa auch appellabilis, und das Objectum litis nicht so gering ist, daß nach dem Codice Frid. Part. 4. Tit. 2. §. 11. &. 12. verfahren werden muß, so ist das Appellatorium bey der Meursischen Regierung sofort, ohne ein Erkenntniß ad justificationem nach Anleitung der Proceß-Ordnung entweder ad duplicas usque oder usque ad exceptiones, zu instruiren, und sodenn Acta an die Clevische Regierung zum Spruch einzusenden.

Bey derselben erkennet der erste Senat vigore Commissionis und schicket Acta cum Sententia zur Publication an die Meursische Regierung.

Die Revision gegen diese zu Cleve abgefaßte Sentenz gehet nach dem Unterschied der streitigen Summe entweder an das Tribunal, oder an den zweyten Senat der Clevischen Regierung.

Es ist aber zuförderst Revisio gar nicht zulässig, wenn das Objectum litis unter 50. Rthlr. beträgt.

Zweytens, hat dieselbe auch in Sachen, so 50. bis 100 Rthlr. betragen, sodenn keine Statt, wenn duæ contormes vorhanden sind.

Drittens, fällt Revisio in den Sachen, welche nur 200 Rthlr. betragen, weg, wenn bloß auf Beweiß erkannt ist, und findet darin kein Unterscheid Platz, es mag das vorige Urthel bestätiget oder geändert seyn.

Viertens ist ein Unterscheid zu machen, ob die Sache 400 Rthlr. oder weniger betrage. Im ersten Fall müssen Acta instructa an das Tribunal in Berlin, im andern Fall aber, an den 2ten Senat der Clevischen Regierung gesandt werden.

Es stehet auch den Partheyen nicht frey, entweder auf den Spruch der Regierung selbst zu compromittiren, oder anstatt des Tribunals, wenn die Sache summam revisibilem der 400 Rthlr. erreichet, auf den Spruch der Clevischen Regierung zu provociren.

Das Tribunal sowohl als die Clevische Regierung sendet das abgefaßte Urthel ad publicandum an die Meursische Regierung.

Wenn durch das Erkenntniß des Tribunals zwey conforme Urtheile bestätiget

get werden, muß der Revident 20 Rthl. Succumbenz-Gelder, wovon die Hälfte dem Tribunal, die andere Hälfte aber der Regierung zukömt, erlegen.

Wenn aber die Clevische Regierung in revisorio zwey vorhergehende conforme Urtheile confirmiret, so werden 10 Rthl. Succumbenz-Gelder entrichtet, welche zur Sportul-Casse der Meursischen Regierung fliessen.

§. 8.

Wann die Sache von einem der oben benannten Unter-Gerichte per appellationem an die Meursische Regierung kömt, und die Sache sowohl in Ansehung der Summe nicht unter 10 Rthlr. importiret, als auch sonst appellable ist, so wird bey der Regierung entweder sofort confirmatorie auf die Justifications-Schrift, oder nach einem darüber veranlaßten Verfahren loco oralis, oder Schriftwechsel, definitive erkannt, und in beyden Fällen die Urtheile von der Regierung selbst publiciret.

Wird dagegen das Remedium revisionis eingewandt, so instruiret die Regierung das Revisorium usque ad exceptiones, und es wird überhaupt eben so, wie in dem vorigen §. verordnet ist, gehalten.

§. 9.

In Criminal-Sachen erkennet die Meursische Regierung ebenfalls. Die Unter-Gerichte haben zwar die Instruction des Proceßes, sie müssen aber Acta instructa an die Regierung zum Erkenntniß einsenden. Diese remittiret die Urthel ad publicandum an die Untergerichte. Wann ulterior defensio eingewandt wird, müssen Acta instructa an die Clevische Regierung eingesandt werden.

§. 10.

Die Vormundschafts-Sachen werden von dem Directore, sämtlichen Räthen, und einem Secretario, welcher zugleich die Stelle eines Calculatoris vertritt, versehen. Die Regierung muß sich bey demselben nach dem in vim legis hierin publicirten dritten Buch des ersten Theils des neuen Landrechts oder Corporis juris Fridericiani und der Mindenschen Vormundschafts-Ordnung vom 13ten Dec. 1752. richten, und besonders auf die Sicherstellung des Vermögens der Unmündigen bedacht seyn, mithin wenn die Vormünder keine Caution gemacht, deren Gewalt in Ansehung der Capitalien in den jederzeit auszufertigenden Curatoriis einschränken, auch den Debitoribus der Curanden davon Nachricht geben. Desgleichen muß die Regierung für die Eintragung des Vermögens der Kinder auf des überlebenden Ehegatten Güter Sorge tragen, und wie solche geschehen bey den Vormundschafts-Acten anmerken. Ist dem Vormund etwas auferlegt, und von ihm nicht befolget, muß der Registrator nach Ablauf der Frist Acta ad excitandum vorlegen.

§. 11.

Das Consistorium bestehet aus Mitgliedern der Regierung, und werden bloß bey Abnehmung der Kirchen- Schul- und Armen-Rechnungen in der Stadt Meurs die daselbst bestellte beyde reformirte Prediger zugezogen.

Die Consistorialia werden nach den in Kirchen und Schul-Sachen ergangenen Verordnungen und besonders nach der Clevischen reformirten Kirchen-Ordnung tractiret. In Matrimonialibus aber wird das in vim legis bereits publicirte zweyte Buch des ersten Theils des neuen Landrechts zur Richtschnur genommen.

§. 12.

Das Land- und Hypothecken-Buch führet die Regierung über alle unter ihrer Jurisdiction immediate stehende Immobilia. Nur allein die Königl. Lathen-Güther sind hiervon ausgenommen, weshalb das Hypothecken-Buch bey dem Lathen-Gericht gehalten wird. Zur Vorschrift dienet die Schlesische Hypothecken-Ordnung.

§. 13.

Die Meursische Regierung und deren Subalternen und Advocaten müssen in modo procedendi sich nach dem Codice Fridericiano, dem Anhang zum Codice, und den jährlich in den Sammlungen der Academie der Wissenschaften fortgesetzten

Anhange richten, auch sich zu dem Ende diese jährliche Sammlungen jederzeit anschaffen.

§. 14.

Wenn der Klage Documenta beygelegt sind, und Terminus zum Verhör deswegen angesetzet ist, muß die Regierung darauf halten, daß Recognitio documentorum würklich geschehe, und die Sache nicht eher zum Verfahren verweisen, damit es nicht eines neuen Termins nach geschlossener Sache, oder gar einer Beweises-Eröffnung bedürfe.

Es müssen aber geringfügige Sachen, desgleichen Verlöbniß- und Ehe-Sachen, wie auch Caulæ possessorii und andere keinen Verzug leidende Sachen, nicht leicht zum Verfahren verwiesen werden, und wenn sich nach geendigten Verfahren finden sollte, daß die Advocaten zur Ungebühr auf ein solches Verfahren provociret, müssen ihnen bloß die Verhörs-Gebühren zugebilliget werden.

Alle Verhörs- und andere Protocolla müssen von demjenigen, der solche abgehalten hat, unterschrieben werden, die darauf abgefaßte Resolutiones aber, sind von dem Directore zu unterschreiben.

Diese Resolutiones müssen sowohl, als die Verhörs-Bescheide oder Urtheile allezeit an dem folgenden Gerichtstag zur Publication kommen, und damit der Director darauf besser halten könne, so muß ein besonderes Verhörs-Buch angefertiget, und darin unter besondern Colonnen

a) die Nahmen der Partheyen, in deren Sachen an jedem Gerichts-Tage Verhöre oder Eidesleistungen angesetzet sind,
b) derjenige, dem das Verhör zur Abfassung des Bescheides zugestellet wird,
c) der Tag der Publication des Bescheides, und
d) die Bescheids- oder Urtheils-Gebühren, eingetragen werden.

§. 15.

Es ist zwar in der Clevischen Regierungs-Instruction vom 20ten Aug. 1749. §. 41. verordnet, daß wenn eine Sache in Con- und Reconventione zum Schriftwechsel oder zum Verfahren loco oralis verwiesen wird, der Beklagte, und Wiederkläger in reconventione die Exceptiones separatim einbringen und dergestalt weiter verfahren werden solle.

Es hat aber dieses nicht die Meynung, daß die Schriften in Con- und Reconventione ganz von einander abgesondert, davon besondere Acta formiret, und sogar besondere Protocolla in eben demselben Termin gehalten werden müssen, sondern, wenn der Beklagte und Wiederkläger in conventione excipiret, so muß er in eben derselben Schrift in reconventione provociren, und sich auf die ante Terminum übergebene Wiederklage berufen. Der Kläger und Wiederbeklagter übergiebt darauf in eben derselben Schrift Replicas in conventione und exceptiones in reconventione. Demnächst der Beklagte und Wiederkläger auf gleiche Art, duplicas in conventione und Replicas in reconventione, und endlich der Wiederbeklagte Duplicas in reconventione.

Alle diese Schriften werden in einem einzigen Volumine actorum gesamlet, und auf gleiche Weise werden keine besondere Protocolla in conventione und wieder andere in reconventione gehalten, sondern beydes zusammen genommen, und am Rande der Protocollen beygesetzet: exceptio in reconventione, replicæ in conventione, u. s. w.

Es ist auch in allen andern Sachen in den Verhörs- Commissions und Constitutions-Protocollen am Rande: *Exceptio*, *Replicæ*, *duplicæ*, mehrerer Deutlichkeit halber beyzufügen.

§. 16.

In Sachen die zum Verfahren loco oralis verwiesen sind, können nicht leicht Fristen gegeben werden, sondern es muß dieserhalb bey der Vorschrift des Cod. Frider. Part. 2. Tit. 6. §. 3. lediglich verbleiben.

Auch können in den Ferien die Sätze in dem Verfahren loco oralis nicht schriftlich communiciret werden, vielmehr muß solches durch den Boten geschehen, und dergestalt von dem Decernenten verordnet werden.

§. 17.

In Sachen, welche die Ablegung von Vormundschafts-Frucht- oder andern Rechnungen, Monita contra Inventarium oder Liquidationes von Schäden betreffen, oder wobey es auf viele Puncte ankommt, z. E. wenn zwischen Verpächtern und Pächtern wegen verschiedener Evictions-Mängel, Remissions-Posten u. s. w. gestritten wird, muß kein Schriftwechsel oder Verfahren loco oralis veranlasset, sondern wenn die Monita contra inventarium oder wider die Rechnungen, oder auch die Liquidationes der Schäden ꝛc. eingekommen, muß aus der Regierung ein Commissarius ernennt werden, welcher die Sache ad protocollum und zwar jeden Punct besonders so viel möglich zum Definitiv-Erkenntniß zu instruiren, die Güte zu versuchen, und in deren Entstehung den Bescheid ad protocollum Commissionis mündlich vorzutragen, und abzufassen hat, daher es in solchen Fällen keiner Vorlegung der Acten, vielweniger eines commissarischen Berichts und Gutachtens, bedarf. Es müssen aber die Commissarii auf diese und andere zur Commission verwiesene Sachen beständig ein wachsames Auge haben, und, wenn ein Termin circumduciret wird, die Sache nicht so lange liegen lassen, bis der eine oder andere Advocat einen neuen Terminum ausbringt, sondern der Commissarius selbst muß sofort novum Terminum Commissionis ansetzen, die Advocaten allenfalls durch Strafbefehle zu dessen Abwartung anhalten, und wider den nicht erscheinenden Theil in contumaciam verfahren.

§. 18.

Wenn eine Partey einem Dritten Litem denunciiret, muß nicht, wie bisher geschehen, Terminus zum Verhör zwischen den litis denuncianten und litis denunciaten angesetzet, sondern dem letzten bloß das Nöthige communiciret, und ihm überlassen werden, ob er den litis denuncianten vertreten wolle, weil der Proceß zwischen den litis denuncianten und litis denunciaten ganz überflüßig ist, wenn jener den Haupt-Proceß wider seinen Gegner gewinnet, und von einer würcklichen Gewährsleistung eher nicht die Frage seyn kann, als bis der Haupt-Proceß verlohren ist.

§. 19.

Wenn ein Beweiß durch Urkunden, Zeugen und Augenscheine angetreten wird, so müssen die Decernenten mit verordnen, daß das Documentum insinuationis ad Acta kommen und die Canzelley dafür sorgen müsse, damit hiernächst ab actis constire, ob der Gegen-Beweiß zu rechter Zeit angetreten worden.

Wenn ein Beweiß von welchem appelliret ist, nicht angetreten worden, so kann der Gegentheil allerdings non obstante appellatorio contumaciam non probantis accusiren, und Terminum super præclusione ausbringen, und muß sodann die Regierung nach Vorschrift des Circularis vom 5. Dec. 1758 verfahren.

Beweise, welche durch Urkunden angetreten werden, sind nicht ad excipiendum zu communiciren, sondern es ist zuvor Terminus zur Production und Recognition der Urkunden zu præfigiren, und sodann das Verfahren in probatorio festzusetzen.

Wenn Beweiß und Gegen-Beweiß geführet ist, fängt der Beweiß-Führer mit der Deduction in probatorio an, der Deduct und Gegen-Beweißführer übergiebt darauf Exceptiones in probatorio, wenn er zugleich in reprobatorio deduciret, und der Reproduct macht alsdann mit der Exception in reprobatorio den Beschluß.

Wenn recusirte Zeugen für zuläßig erkannt werden, muß in dem Erkenntniß die nöthige Veranlaßung wegen Abhörung der Zeugen ex officio geschehen.

Die Rotuli testium müssen nicht bloß auf die Tage-Zettul gesetzet, und, wenn Mandatarii damit einig, publiciret werden, sondern es ist bey der Publication zugleich dem Producenten eine Frist zur Einbringung der Deductions-Schrift zu setzen, in demonstratorio aber Terminus ad definitivam zu præfigiren.

Ein Appellant, welcher in appellatorio einen neuen Beweiß antritt, muß seiner Beweises-Antretung nicht zugleich die Justifications-Schrift beyfügen, sondern

es ist die Uebergabe der Justifications-Schrift bis nach instruirten Beweise auszusetzen, und sodann zu gleicher Zeit aus den neuen Beweißmitteln zu deduciren, und die formirte Gravamina zu justificiren.

§. 20.

Wird ein Beweiß durch Eides-Delation angetreten, so muß darüber nicht wie bisher, Terminus zur Erklärung angesetzet, vielweniger die Eides-Formul, wenn darüber nicht gestritten wird, per Sententiam festgesetzet, sondern sogleich auf die Beweiß-Antretung Terminus zur Abschwörung des Eides mit der Auflage an den Gegner, sich vor dem Termin super acceptatione vel relatione des Eides zu erklären, angesetzet werden.

Hingegen wenn der Deducent sich noch in seiner Deductions-Schrift der ihm freystehenden Eides-Delation eventualiter bedienet, ist weder Terminus zur Erklärung noch zur Ableistung des Eides zu præfigiren, sondern die Deductions-Schrift ad excipiendum zu communiciren, und hernach in dem Erkenntniß erst wegen Ableistung des Eides, wenn solcher nöthig ist, das Erforderliche zu veranlassen.

Wenn der Gegner einen ihm angetragenen Eid deswegen abzuschwören sich nicht schuldig erachtet, weil solcher nicht dem rechtskräftigen probando gemäß deferiret worden, so muß er vor dem Eidesleistungs-Termin bey den Constitutions-Vorträgen, Terminum audientiæ zur Festsetzung der Eides-Formul ausbringen.

Wird auf einen Erfüllungs-Reinigungs- oder Manifestations-Eid erkannt, so ist in dem Urthel gleich Terminus zur Eidesleistung anzusetzen.

Die eingekommene Berichte de præstito juramento müssen nicht blos auf dem Tage-Zettul gesetzet, sondern wenn definitiva eventualis bereits per Sententiam festestehet, diese sogleich per decretum für purificirt erkläret, wenn aber definitiva eventualis noch nicht vorhanden, Terminus ad definitivam angesetzet, und solcher den Mandatariis durch Vorzeigung des Decrets bekannt gemacht werden.

§. 21.

Wenn bey Verlesung der Relationen ad justificationem appellationis einige Gravamina erheblich, andere aber unerheblich befunden werden, so ist wegen der ersteren die Sache zum Verfahren zu verweisen, wegen der unerheblichen Gravavinum aber das Erkenntniß bis nach geschlossenen Verfahren auszusetzen, damit nicht in eben demselben appellatorio die Sache durch zwey Definitiv-Sentenzien getrennet werde.

§. 22.

Die Advocaten müssen nicht, wie bisher, die Gravamina in revisorio, mit Beziehung auf die Gravamina appellationis formiren, z. E. daß ad Gravamen 1. 2. u. s. w. confirmatorie oder reformatorie erkannt worden, sondern sie müssen jeden Punct, wobey sie sich beschweret erachten, ausdrücklich und mit Anführung des ganzen Innhalts der Beschwerde wiederholen. Die Decernenten müssen aber auch dabey sorgfältig verhüten, daß nicht bey einem oder andern Gravamine am allerwenigsten gegen blosse Decreta unzuläßige Remedia verstattet werden, wie bisher zum Theil geschehen ist.

§. 23.

In Concurs- und Liquidations-Processen ist nicht gleich nach abgehaltenen Liquidations-Termin sententia præclusiva gegen die ausgebliebene Gläubiger und hernach noch besonders das Prioritäts-Urthel abzufassen, auch ist die Abfassung des Prioritäts-Urtheils nicht bis zur gänzlichen Beytreibung der Concurs-Masse auszusetzen, sondern sobald der Liquidations-Termin abgehalten ist, muß einer von den Räthen des Collegii zum Commissario ernannt werden. Dieser hält alle Verifications-Protocolla in den zu dem Ende angesetzten Commissions-Terminen ab. Nach geendigten Verfahren trägt er das Prioritäts-Urthel, in welchem die ausgebliebene Gläubiger præcludiret und die erschienene zu gleicher Zeit classificiret werden, dem Collegio mündlich vor, und fasset das Urtheil nach dem Concluso Collegii ab. Auch behält er nach publicirten Prioritäts-Urtheil die

die ganze Direction des Concurs-Processus, hält den Curatorem zur Beytreibung der Activorum, Constituirung der Masse und Ablegung der Rechnung an, und besorget endlich die Distribution der eingekommenen Gelder an die Gläubiger. Diese Distribution braucht nicht bis zum Ende des Concurses ausgesetzet zu werden, sondern so oft ein beträchtlicher Vorrath von Gelde vorhanden ist, kan solche vorgenommen, und jedesmahl ein interimistischer Distributions-Bescheid in Ansehung der unstreitigen prioritätischen Schulden publiciret werden.

§. 24.

Die Advocaten müssen sowohl bey den mündlichen Vorträgen als in ihren Schriften sich der Kürtze befleißigen, und sich aller zur Sache nicht gehörenden Ausschweifungen, und insbesondere der Anzüglichkeiten wider die Gegenparthey sowohl, als den Gegenseitigen Advocaten, enthalten, widrigenfals die Regierung wider sie ohne Nachsicht nach Vorschrift des Cod. Frid. Part. 1. Tit. 14. §. 35. zu verfahren hat.

§. 25.

Die Decreta auf die Constitutions-Vorträge müssen von einem der Regierungs-Räthe, welche hierunter zu alterniren haben, sofort beym Vortrag abgefasset, und nicht acht Tage nachher, sondern an dem nächsten Gerichts-Tag publiciret werden. Bey der Publication ist nicht nöthig zu bemerken, in welcher Advocaten Gegenwart solche geschehen sey, indem alle Advocaten entweder in Person, oder wenigstens durch ihren Substitutum, gegenwärtig seyn müssen. Die schriftlichen Vorstellungen sind alle auf dem Memorialien-Zettul zu verzeichnen, und dieser dem Directori an jedem Gerichts-Tage vorzulegen. Damit auch dieses nicht wieder ausser Acht gelassen werde, so sind sämtliche Memorialien-Zettul von dem Registratore zusammen zu heften, und aufzubewahren.

§. 26.

Das Rescripten-Buch muß nicht der Secretarius sondern der Director führen, auch sind in dasselbe nicht blos die in Hoheits-Sachen eingelaufene Rescripta, sondern alle an die Regierung erlassene Rescripta ohne Unterschied einzutragen, und der Director muß dieses Rescripten-Buch fleißig nachsehen, damit dasjenige was in den Rescripten verordnet ist, geschwinde und genau befolget werde.

§. 27.

Die Distribution der Acten muß ebenfalls nicht von dem Secretario, sondern von dem Directore geschehen. Die Acten sind nicht allezeit dem Decernenten, sondern auch andern Räthen des Collegii zu distribuiren, und für die Partheyen und Advocaten geheim zu halten, wer zum Referenten in einer Sache ernannt sey.

Den Referendarien ist jederzeit ein Correferent aus den Gliedern des Collegii zuzuordnen. Sie übersenden selbigen die verfertigte Relationes cum actis, und er bemerket in seiner Correlation die Fehler, welche der Referendarius in seiner Relation etwa begangen hat, damit dieser inskünftige solche Fehler vermeiden, und eine gute Art zu referiren erlernen möge. Die verfertigten Relationes werden dem Directori zugesandt, welcher das præsentatum darauf setzet, in dem Distributions Buch den Tag der Præsentation verzeichnet, und die Relationes bis zu ihrer Ablesung verschlossen aufbewahret. Wenn die Relationes abgelesen sind, muß der Director unter der Relation verzeichnen, entweder, daß solche approbiret, oder was sonst vom Collegio concludiret sey. Die abgelesene Relationes träget der Director unter folgenden Colonnen

1. des Namens der Sache,
2. des Namens des Referenten,
3. des Dati publicationis sententiæ, und
4. der Urthels-Gebühren;

in das annoch anzufertigende Urthels-Buch ein, auch bemerket er in demselben die der Regierungs-Sportul-Casse in auswärtigen Urtheilen zuerkannte Succumbenz-Gelder.

Die abgefaßten und ad Acta kommenden Urtheile, müssen nicht blos mit den Anfangsbuchstaben von dem Namen eines

jeden

jeden Mitgliedes des Collegii unterzeichnet werden, sondern ein jeder muß seinen ganzen Namen unter dieselben schreiben.

§. 28.

Da der Lehns- und Hoheits-Secretarius zugleich Sportul-Rendant ist, so verstehet sich von selbst, daß derselbe die Straf-Bücher, welche ihm zur Controlle dienen, nicht führen könne. Es muß daher hinführo ein jeder Decernent oder Referent, welcher eine Strafe dictiret, comminiret oder niederschläget, dieses selbst in das Straf-Buch eintragen. Alle Jahr aber hat der Director einem von den Räthen des Collegii die besondere Aufsicht über das Straf-Wesen aufzutragen, welcher die Straf-Bücher mit den Acten conferiret, die comminirte Strafen, wenn die Injuncta befolget sind, niederschläget, sonsten aber solche festsetzet, und zu Ende eines jeden Jahres bey Ablegung der Sportul-Rechnung einen Extract von sämtlichen in dem vergangenen Jahre dictirten und festgesetzten Strafen, zur Controlle des Sportul-Rendanten anfertiget.

§. 29.

In Ansehung der Secretarien bleibet es vor der Hand bey der bisherigen Verfassung, daß der Lehns- und Hoheits-Secretarius, die Criminalia, Matrimonialia, Lehns-Sachen und Publica expediren, die Registratur in Lehns- und Hoheits-Sachen respiciren, bey dem Pupillen-Collegio alle Expeditiones verrichten, und der Pupillen-Registratur vorstehen, auch die Stelle eines Rendanten der Sportul-Casse versehen;

Hingegen der Justitz-Secretarius alle Processualia expediren, und das Haupt-Buch bey dem Constitutioniren und Verhören, desgleichen die sämtliche Stempel-Controllen führen muß. Damit aber der Director im Stande sey, zu beurtheilen, ob alle Sachen bey Zeiten von den Secretarien expediret, und mundiret worden, so muß er,

1. auf den Memorialien-Zettul, welcher ihm bey der Unterschrift und Siegelung der expedirten Sachen mit vorzulegen ist, bemerken, welche Sache bereits expediret worden, und wenn einige über die Gebühr zurück bleiben, die Secretarien zu den Expeditionen mit Nachdruck anhalten.
2. Muß er in dem Verhörs- und Urthels-Buch annotiren, wenn etwa durch eine Resolution, Verhörs-Bescheid oder Urthel eine Expedition veranlasset wird, und bey der Siegelung in diesen Büchern verzeichnen, welche Sachen expediret worden, und
3. muß der Referendarius, welcher beym Constitutioniren das Neben-Protocoll führet, einen Auszug von denjenigen Decretis, worin Expeditiones verordnet worden, verfertigen, und solchen dem Directori vorlegen, welcher darauf die würkliche Expedition eben so, wie vorhin bemerket ist, verordnet.

Zu eben diesem Zweck und damit auch gleich ab actis constire, wie bald eine Sache expediret worden, müssen die Secretarien das Datum expeditionis und das Datum mundi unter dem Concept, welches ad acta kommt, verzeichnen.

Bey den Expeditionen müssen sich die Secretarii eines guten Styls und der Deutlichkeit befleißigen, insbesondere müssen sie die Citationes und Mandata, welche an die Partheyen erlassen werden, nach Vorschrift des Rescripts vom 10ten Dec. 1765. in Contin. Constit. de 1765. n. III. jederzeit den Nachtheil in teutscher Sprache einrücken, welchen die Parthey im Fall ihres Ungehorsams zu befürchten hat.

§. 30.

Wenn in Lehns- oder anderen Hoheits-Sachen, Processe entstehen, so müssen solche sowohl als die Ehe-Fiscalische- und Criminal-Processe nicht im Archiv, sondern ohne Unterschied in der Justitz-Registratur aufbehalten werden. Es muß aber der Registrator über sämtliche in der Justitz-Registratur befindliche Acten vollständige Repertoria halten. Zu dem Ende muß er in das Repertorium der currenten Sachen, alle Processe nach dem Alphabet unter folgende Colonnen

1. wenn die Klage angestellet,
2. wann lis contestiret,

3. wann

3. wann in prima instantia erkannt,
4. ob appelliret, und wenn in appellatorio erkannt,
5. ob revidiret, und wann in revisorio erkannt,
6. wenn der Beweiß angetreten,
7. wann in prima, secunda oder tertia instantia über den Beweiß erkannt, und

8. wann Acta reponiret worden,

richtig, und sobald die Klage einkommt, eintragen, auch eine jede Colonne nach dem Lauf des Processes auszufüllen fortfahren. Sobald eine Sache reponiret wird, ist solche in das besonders anzufertigende Repertorium der reponirten Sachen einzutragen. Dieses Repertorium wird ebenfalls nach dem Alphabet eingerichtet, und in dasselbe

1. der Name der Sache nach dem Zunahmen des Klägers,
2. die Anzahl der Voluminum,
3. die Nummer womit das Acten-Stück versehen ist, und
4. die Kapsel, wohin das Acten-Stück reponiret worden,

verzeichnet.

In Absicht der Rubric der Acten, des Rotuli und der sonstigen Verrichtungen des Registratoris, wird der Registrator auf die Vorschrift des Cod. Frid. Part. I. Tit. 9. verwiesen. Nur muß hinführo von dem Verfahren in Con- und Reconventione, dem Verfahren in pro- & reprobatorio, und überhaupt einem jeden Verfahren, welches durch eine Sentenz entschieden wird, kein doppeltes Acten-Stück verfertiget, sondern Con- und Reconventio in ein Volumen zusammen geheftet, und ein gleiches mit dem pro- und reprobatorio u. s. w. beobachtet werden. Auch sind in Concurs-Processen die Liquidationes creditorum nicht ad volumen generale, sondern zu den Voluminibus specialibus zu bringen, und dasjenige, was zur Constitution der Masse gehöret, desgleichen dasjenige, was die Distribution derselben betrift, von dem Volumine generali Citationis Creditorum zu separiren, und jedes in ein besonderes Volumen zu heften.

§. 31.

Es ist nicht nöthig, daß die Sportul-Rechnung von den Rendanten alle Vierteljahr abgeleget werde, sondern es ist genug, wenn die Ablegung der Rechnung alle Jahr geschiehet. Die Rechnung selbst ist dergestalt einzurichten, daß zuförderst in Einnahme

1. Der aus der vorigen Rechnung gebliebene Bestand, er mag entweder baar verhanden, oder noch rückständig seyn, und erst einkommen sollen;
2. Die gantze Summe der Expeditions-Berichts- und Inrotulations-Gebühren des vorigen Jahres;
3. Die Summe der Bescheids-Gebühren und der Gebühren für Eidesleistungen;
4. Die Summe der Urtels-Gebühren und Succumbenz-Gelder;
5. die Summe der Strafen, und
6. die extraordinaire Einnahme von Depositen-Gebühren, vacanten Gehältern ꝛc.

gestellet werden. Sodann ist die sämtliche Ausgabe zu specificiren, und von der Einnahme abzuziehen. Ferner die Summe desjenigen, so noch rückständig ist und erst beygetrieben werden soll, zu bemercken, und durch die Restanten-Zettul zu justificiren. Endlich aber dasjenige, was an Commißions-Gebühren und sonsten vorgeschossen worden, auszuwerfen, und dergestalt vollständig nachzuweisen, nicht nur was würklich baar in Cassa vorräthig ist, sondern auch, was annoch einkommen soll, und beygetrieben werden mus. Damit nun diese Rechnung gründlich abgenommen werden könne, muß die Regierung Sorge tragen, daß die Controll-Bücher des Collegii richtig geführet werden. Zu dem Ende müssen

1. alle Expeditions-Berichts- und Inrotulations-Gebühren von dem Justiz-Secretario in ein Buch zusammen eingetragen werden, wozu er sich des zur Controlle der Stempel bestimmten Buchs bedienen, und darin unter einer besondern Colonne alle diese Gebühren eintragen kann.
2. Zur Controlle der Bescheids- und Eides-Leistungs-Gebühren, dienet das

nach dem §. 14. von dem Directore zu führende Verhörs-Buch.

3. Zur Controlle der Urtels-Gebühren und Succumbenz-Gelder ist das nach dem §. 26. von dem Directore zu führende Urtels-Buch bestimmet.

4. Zur Controlle der Strafen dienen die Straf-Bücher und das Attest des Raths, welchem die Aufsicht über das Strafwesen anvertrauet ist.

5. Die Depositen-Gebühren werden durch ein Attest des Curatoris der Depositen-Casse und die andere extraordinaire Einnahme durch Verordnungen des Collegii beleget.

Alle Jahr muß ein Curator der Sportul-Casse ernannt werden. Dieser nimmt die Rechnungen mit Zuziehung des Directoris von dem Rendanten ab, conferiret die Einnahme mit der Rechnung des vorigen Jahres, und den Controll-Büchern des Collegii, läßt sich über die Ausgabe die Beläge produciren, hält über alles ein Protocoll ab, und sendet solches nebst einem Bericht dem Collegio ein, welches darauf dem Rendanten die Decharge ertheilet, oder auf die Abhelfung der etwa vorgefallenen Monitorum dringet. Die jährlich abgelegte Rechnungen, und die darüber abgehaltene Acta müssen in der Registratur sorgfältig aufbewahret werden.

Ausserdem muß der Curator Cassæ mit dahin sehen, daß die Restanten von dem Rendanten ordentlich beygetrieben werden, sich zu dem Ende alle Vierteljahr einen Restanten-Zettul vorlegen lassen, und die Beytreibung der Rückstände von den säumigen Schuldnern darauf verordnen.

§. 32.

In Absicht des Depositen-Wesens hat sich die Regierung nach der Schlesischen Depositat-Ordnung genau zu achten, und da bisher kein ordentlicher Depositen-Rendant bey dem Collegio bestellet gewesen; so ist dieser Posten einem Regierungs-Secretario aufzutragen. Diesem lieget ob, alle Jahr eine ordentliche Depositen-Rechnung abzulegen, welche von dem jährlich zu ernennenden Curatore Cassæ abgenommen werden muß. Zu dem Ende hat die Regierung das bisher geführte Controll-Buch zu continuiren. Nur muß in demselben, nicht von dem Secretario, sondern von einem jeden Decernente,n der die Einnahme und Ausgabe verordnet, die Einnahme und Ausgabe eingetragen, und bey dem Decret, wodurch solches verordnet ist, die Pagina des Buchs, wo die Eintragung geschehen, bemercket werden.

Zu dem Depositen Kasten hat der Curator und der Rendant jeder einen besondern Schlüssel, dergestalt, daß einer ohne den andern nicht zur Casse kommen kann.

§. 33.

In Absicht des Hypothecken-Wesens wird die Regierung auf die Schlesische Hypothecken-Ordnung verwiesen. Da sich aber bey Nachsehung der Hypothecken-Bücher ergeben hat, daß nur sehr wenige unbewegliche Güter in dieselbe eingetragen worden, so hat die Regierung wider die Besitzer der Grundstücke, welche ihre Titulos possessionis noch nicht eintragen lassen, nach dem Edict vom 4ten Aug. 1763.

in Contin. Const. de 1763. n. 51.

und der darin enthaltenen Commination zu verfahren.

Die Hypothecken-Bücher sind hinführo nicht in dem Hause des Secretarii sondern, auf der Regierung zu bewahren, und zu dem Ende ein besonderer Schranck auf Kosten der Sportul-Casse für dieselbe anzufertigen. Die Eintragung muß nicht von dem Secretario privatim sondern in pleno Collegio geschehen, und sodann von dem Directore und anwesenden Räthen unter den producirten Documenten die würkliche Eintragung attestiret werden.

Zu einem jeden Hypothecken-Buch ist unverzüglich ein besonderes Beylage-Buch anzufertigen, in welches sämtliche bey der Eintragung producirte Original-Documente in copiis vidimatis zusammen geheftet, und in dem Hypothecken-Buch die Folia wo diese Documente befindlich sind, bey der Eintragung verzeichnet werden.

§. 34.

Da die Untergerichte bisher nicht gehörig visitiret worden, so muß solches künftig alle 3 Jahre von dem Directore oder einem Regierungsrath in den Ferien geschehen, und der Tag wenn der Commissarius ankommen wird, von den Kanzeln bekannt

gemacht

gemacht werden, damit jedermann seine Beschwerden alsdenn anbringen könne.

Der Commissarius muß vornemlich untersuchen:

1. Ob die Gerichts-Täge ordentlich gehalten werden;
2. ob die Processe ordnungsmäßig instruiret werden, wie viel dergleichen vorhanden, ob solche alt seyn, und wie selbige zu Ende zu bringen;
3. ob die Gerichts-Gebühren taxmäßig gefordert, oder die Unterthanen damit übersetzet werden; zu welchem Ende die Unter-Gerichte die empfangenen Gebühren unter den Ausfertigungen der Sententzien, Contracten, Testamenten u.s.w. bemerken müssen;
4. ob mit den Depositen-Geldern richtig und ordentlich verfahren werde;
5. ob die Vormundschafts-Sachen mit der nöthigen Sorgfalt und Vorsicht tractiret werden;
6. ob die Hypothecken-Bücher in guter Ordnung seyn;
7. ob die Criminal Sachen behutsam und nach Vorschrift der Ordnung instruiret, u. gehörig beschleuniget werden.

Bey diesen Visitationen, wenn solche ausserhalb Meurs verrichtet werden, sind dem Commissario täglich 3 Rthlr., in Meurs aber, wenn die Ossenbergische und Frimörsheimische Gerichte visitiret werden, täglich 2 Rthlr. aus der Sportul-Casse zu entrichten. Er muß aber auch von allen umständlich und gutachtlich an die Regierung berichten, welche darauf das nöthige zu verordnen, zugleich aber davon an Unser Justitz-Departement zu berichten hat.

§. 35.

Endlich wollen Wir Unsere Regierung ernstlich daran erinnern, daß sie sich angelegen seyn lasse, Unsere allergnädigste Intention, durch Administrirung wahrer und promter Justitz zu erfüllen, auch allen einschleichenden Mißbräuchen von selbst Einhalt zu thun. Uhrkundlich ꝛc.

Berlin den 24ten Aug. 1770.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Jariges.

Instruction für die Meursische Regierung.

Sportul-Ordnung.

		Rthlr.	Gr.
1. Vor die Verordnung auf das Klag-Libell wenn die Sache über 50 Rthlr. betrifft		—	50
2. Wenn aber die Sache unter 50 und über 10 Rthlr. sich beläuft		—	30
3. Wenn die Klage mündlich aufgenommen wird, pro protocollo & decreto citationis		—	20
4. Pro Expeditione		—	7½
5. Nuncio pro insinuatione	in denen Städten	—	5
	aufm Lande	—	7½
6. Vor eine andere Verordnung, Rescript oder Mandat		—	35
7. Wenn eine subsidiale Citation insinuiret werden soll		—	30
8. Pro Expeditione		—	7½
9. Nuncio, wie vorhin.		—	—
10. Pro decreto communicatorio wenn es schriftlich expediret wird		—	25
11. Pro decreto primæ dilationis wird nichts genommen.		—	—
12. Pro decreto secundæ dilationis aber		—	25
13. Pro decreto concluſivo wenns in feriis schriftlich expediret wird		—	15
14. Vor ein abschlägiges decretum remissoriale oder excitatorium		—	10
15. Vor ein mündliches Verhör wobey die Sache instruiret, und ein Definitiv-Urthel cum rationibus decidendi abgefasset wird;			
a) wenn die Sache unter 50 Rthlr. und über 10 Rthlr. sich beläuft, jedes Theil		—	30
b) wenn aber die Sache über 50 Rthlr sich beläuft, jedes Theil		—	45

		Rthl.	Stl.
16.	Wenn eine sehr wichtige Sache wegen ihrer Weitläuftigkeit loco oralis oder zum Schriftwechsel verwiesen, und nachher definitive darinn erkannt wird, jedes Theil — — 2 bis	3	—
17.	Wenn interloquiret wird, jedes Theil — — —	1	—
18.	Für Expedition einer Sentenz — — —	—	20
19.	Wegen einer Prioritæts-Sentenz muß auf die Menge der Creditoren gesehen werden;		
	a) wenn unter 10 Creditoren vorhanden — 3 bis	4	—
	b) wenn mehr als 10 Creditores zu liquidiren haben, von jedem Creditore 15 bis 20 Stl. überhaupt aber niemalen über —	8	—
20.	In Kaufmanns- und andern Sachen, worinnen eine weitläuftige Liquidation angeleget werden muß, überhaupt 4 bis — —	6	—
21.	Wegen einer Edictal-Citation von dreyen Terminen, welche in ein Patent expediret wird,		
	a) wenn ein Haus, Garten, oder Stück Land subhastiret wird	1	—
	b) wenn ein ganzes Gut oder Vermögen subhastiret werden soll	1	30
22.	Vor ein Patent ad domum — — —	—	30
23.	Vor die Aufnehmung einer Taxe von beeydeten Taxatoribus eines Hauses oder Gartens, item eines Pfandes — —	—	30
	Die Taxatoren werden a parte bezahlet.		
24.	Wenn die Taxa eines Stück Landes aufgenommen wird, wobey denen Taxatoribus eine weitläuftige Instruction gegeben worden	1	30
25.	Wenn Mobilia subhastiret werden, und ein halber Tag dabey zugebracht wird — — — —	1	10
	wenn ein ganzer Tag — — —	2	—
26.	Dem Nuncio vor Abrufung einen halben Tag — —	—	20
	einen ganzen Tag — — —	—	40
27.	Wenn ein unbewegliches Stück subhastiret wird — —	1	30
28.	Die Verkauf-Vorwarden — — —	1	15
	NB. Bey diesen Vorwarden muß das Prämium der Erhöhung niemalen höher als höchstens 5 pro Cent gesetzet, auch keine Unraths-Kosten weiter sub pœna dupli passiret werden. — — —		
29.	Vor ein Adjudications-Urtel — — —	2	—
30.	Vor ein Decretum de alienando — — — 1 bis	1	30
31.	Vor einen Vergleich, welcher von der Regierung gemachet wird	1	—
	Es stehet aber denen Partheyen frey, in wichtigen Sachen mehr zu geben.		
32.	Vor ein Requisitoriale — — —	—	40
33.	Pro decreto arresti ejusque relaxatione — —	1	—
34.	Vor eine gerichtliche Vollmacht — — —	1	—
35.	Vor eine gerichtliche Quitung — — —	1	—
36.	Vor ein gerichtliches Attest — — —	1	—
37.	Vor ein Vidimus unter der Regierung Sieget — —	—	40
38.	Vor Abnahme eines Eides und darüber zu fassenden Protocoll	—	30
39.	Vor Abschriften von Bescheiden, Urtheln, Memorialien und andern Schriften, per Bogen — — —	—	5
40.	Ein Intercessional-Schreiben an fremde Obrigkeiten —	—	40
41.	Vor ein Tutorium vel Curatorium — — —	1	—
42.	Pro Commissoriale — — —	—	40
43.	Vor den Bericht, der auf Verlangen der Parthey oder auf Ordre vom Hofe abgestattet wird, nachdem die Sache weitläuftig und wichtig ist, 1 bis — — —	2	—
44.	Wenn Acta nach Hofe eingeschicket werden — —	3	30
45.	Von jedem 100 deponirter Gelder ein vor allemahl 1 pro Cent.		

46. Vor

						rthl.	gl.
46.	Vor eine Inhibition, daß mit der Proclamation und Copulation nicht verfahren werden mögte	—	—	—	—	—	40
47.	Vor die Aufhebung sothaner Inhibition	—	—	—	—	—	40
48.	Vor Abhörung eines Zeugen und dessen Vereydung bis 30 Articuln					—	30
	Wenn über 30 sind	—	—	—	—	—	50
	Wenn ein Zeuge Krankheitshalber in seinem Hause abzuhören sey, die Halbscheid mehr.						
49.	Vor Verfertigung des Rotuli, von jedem Bogen	—	—	—	—	—	10
50.	Vor Einnehmung eines Augenscheins	—	—	—	—	1	—
	Wenn aber der Ort des Augenscheins weit von der Stadt entfernet, so müssen die Partheyen nebst freyer Fuhr und andern Kosten a parte täglich bezahlen	—	—	—	—	1	40
51.	Vor Bewirkung einer Immission	—	—	—	—	1	—
52	Vor Verfertigung der Designation der Acten vel Serie, jeder Theil	—	—	—	—	—	15
	Bey Concurs-Acten ſ der Creditor	—	—	—	—	—	10
53.	Vor Verfertigung des Inventarii eines ausgetretenen Schuldners, täglich					1	30
	Dem Nuncio überhaupt in der Stadt, täglich	—	—	—	—	—	7½
	Ausser der Stadt täglich	—	—	—	—	—	15
54.	Wenn jemand zur zweyten Ehe schreitet und mit denen Kindern erster Ehe Richtigkeit machen muß, vor die Berichtigung, unionem prolis und Ertheilung des Trauscheins, nach der Sachen Wichtigkeit 1. 2. 3. bis höchstens	—	—	—	—	4	—
55.	Vor Bestellung eines Vormundes bey Absterbung der Eltern	—				1	—
56.	pro judiciali instrumento transactionis, cessionis, emtionis, venditionis, permutationis, gerichtlichen Uebergabe, und dergleichen nach der Sachen Wichtigkeit 1 bis	—	—	—		2	—
	Wenn dergleichen Documenta nur zur gerichtlichen Confirmation oder Eintragung eingegeben werden	—	—	—		1	—
57.	Vor eine gerichtliche Obligation cum hypotheca aufzusetzen, wenn die Summa über 100 Rthlr.	—	—	—		1	30
	Wenn die Summa gröſer und über 200 Rthlr. sich erstrecket, höchstens					2	—
58.	Vor eine aussergerichtliche Obligation zu confirmiren, und im Hypotheken-Buch einzutragen, die Halbscheid der vorigen Position.						
59.	Vor einen Extract oder Schein aus dem Hypotheken-Buch	—	—	—	—	—	30
60.	Vor Auslöschung einer Obligation aus dem Hypotheken-Buch	—	—	—	—	—	30
61.	Vor ein gerichtliches Testament, Pacta dotalia oder Donation zu verfertigen, nach der Sachen Wichtigkeit	—	—	—	—	2	—
62.	Wenn dergleichen nur ad Acta übergeben werden, incl. des Recognitions-Scheines	—	—	—	—	1	—
63.	Wenn aber zwey Deputati Collegii cum Secretario dergleichen in einem Hause empfangen, nach der Sachen Wichtigkeit 2 bis	—	—	—	—	3	—
64.	Wenn dergleichen Testamenta gegen Extradition der Recognition abgefordert werden	—	—	—	—	1	—
65.	pro Concessione jemand in ein Kloster zu bringen	—	—	—	—	2	30
66.	Bey Introduction eines Directoris	—	—	—	—	8	—
67.	eines Raths	—	—	—	—	5	—
68.	eines Archivarii, Secretarii und Advocaten	—	—	—	—	4	—
69.	pro Immatriculatione eines Notarii	—	—	—	—	2	—
70.	Vor ein Römisch-Catholisches Pastorat 10. 15 bis	—	—	—	—	18	—
71.	Eine Cappellanie	—	—	—	—	6	—
72.	pro Collatione eines Evangelisch-Reformirten Pastorats	—	—	—	—	8	—
73.	pro Confirmatione eines reformirten oder evangelischen Pastorats	—	—	—	—	6	—
74.	eines Küstern oder Schulmeistern Patent	—	—	—	—	6	—

		rthlr.	gl.
75.	pro Confirmatione eines Organisten — — —	4	—
76.	Vor ein Schul-Rectoris Patent — — —	4	—
77.	Conrectoris — — — —	3	—
78.	übriger Præceptoren — — —	2	—
79.	Des Cantzley- oder Landboten-Patent — —	4	—

Unter vorstehende Gebühren sind die Stempelpapier-Gelder nicht mit zu rechnen.

Criminal-Sportul-Ordnung.

1.	Für ein peinliches Gericht zu hegen, als für summarische Abhörung der Zeugen bey der General-Inquisition, wenn solches einen gantzen Tag währet	1	40
	Dem Boten — — —	—	20
	pro Citatione der Zeugen in der Stadt — — —	—	2½
	ausser der Stadt — —	—	5
2.	Wenn einer zur Haft oder Arrest gezogen wird — —	—	30
	Dem Boten die Arrestirung zu bewürcken — —	—	15
	Dem Stecken-Knecht — — —	—	7½
3.	Vor Besichtigung eines todten Körpers, und zugleich für Einnehmung summarischer Information darüber in der Stadt — —	1	30
	Wenn solche auf dem Lande vorgenommen werden muß, wird nur freye Fuhr und nichts weiter als in der Stadt, besonders vergütet.		
4.	Vor Besichtigung eines Verwunderen — — —	1	30
	Nuncio — — —	—	15
5.	Der Section eines todten Körpers beyzuwohnen, gleichmäßig wie ad Num. 4. Wenn solche ausserhalb der Stadt vorzunehmen, wird nebst freyer Fuhr die Hälfte mehr bezahlt.		
6.	Vor eine Haus-Visitation ad instantiam privati — —	1	30
	Nuncio — — —	—	15
7.	Vor eine Edictal-Citation in peinlichen Sachen — —	1	—
8.	Vor ein Subsidial-Schreiben, imgleichen ein Attest ex actis —	—	22½
9.	Vor Abfassung der Inquisitional- auch Confrontations-Artickul bis zu 50.	—	40
	Wenn mehrere Articuln sind — — —	1	—
10.	Vor die Abhörung des Inquisiti ad Articulos inquisitionales wie ad Num. 1.		
11.	Vor Abwartung eines Termini confrontationis wie vorhin ad Num. 10.		
12.	Vor Entwerfung der Probatorial-Articul bis zu 50. — —	—	40
	Wenn mehrere Articuln sind — — —	1	—
13.	Vor Examination eines Zeugen, er sey probatorialis oder defensionalis	—	40
14.	Vor Verfertigung des Rotuli bis 6 Bogen — —	1	—
	Was über 6 Bogen, wird per Bogen bezahlt mit — —	—	5
15.	Vor einen Steckbrief — — — —	30	—
	Für jede Ausfertigung — — — —	—	7½
16.	Vor Beywohnung einer Territion oder Tortur wie ad Num. 1.		
17.	Wenn Inquisit oder dessen Defensor Acta inquisitionis extrahiret, um solchen Actui beyzuwohnen — — —	—	30
18.	Vor einen Revers bey Ablieferung eines Gefangenen an ein fremdes Gericht	—	30
19.	pro expeditione protocollorum, wenn solches nöthig geachtet wird pro Bogen — — — —	—	5
20.	pro Copialien pro Bogen — — — —	—	5
21.	pro termino collationis et inrotulationis Actorum — —	—	30
22.	pro rotulo Actorum — — —	—	30
23.	Vor ein Urthel 1 bis 2 Rthlr. in gantz wichtigen und weitläuftigen Sachen aber höchstens — — —	3	—

		Stbl.	Rl.
24.	Vor einen Bericht ex actis — — —	—	30
	Wenn solcher weitläuftig — — —	1	—
25.	Vor Abnahme einer Urphede oder juramenti purgatorii —	—	30
26.	Vor Vollenziehung einer Landesverweisung oder Lieferung zur Vestung	1	—
27.	Den Staupenschlag oder andere Leibesstrafe zur Execution stellen zu lassen, incl. der Pferde-Miethe — — —	1	30
	Nuncio — — — —	—	15
28.	Dem Gerichtsdiener, einen Gefangenen aus andern Gerichten abzuholen oder auch zur Vestung hinzubringen — —	—	30
	Wenn dazu mehr als ein Tag verwandt werden muß, wird demselben täglich 20 Stbl. gereichet — — —	—	20
29.	Dem Steckenknecht für Schließgeld — —	—	7½
30.	Dem Gefangenwärter, einen Inquisiten ins Verhör und wieder zurück zu bringen, item auf- und wieder anzuschliessen — —	—	5
31.	Dem Gefangenwärter wenn er bey einer Tortur oder Execution aufzuwarten hat — — —	—	7½
32.	Dem Gefangenwärter, für eine Züchtigung im Gefängniß —	—	15
33.	Dem zeitlichen Burggraf hieselbst gleich seinen Antecessoribus in Gefolge Patents für Incarcerirung eines jeden Delinquenten und Eröfnung des Gefangenhauses — — — —	1	15
34.	Demselben vor Loßlassung des incarcerirten, similiter —	1	15

Sportul-Ordnung

Für die Meursische Regierungs-Advocaten.

1.	Für eine schriftliche Klage — — —	1	—
	Wenn die Sache wichtig und weitläuftig, 1 Rthlr. 20 Stbl. bis —	2	—
2.	Für ein mündliches Verhör — — —	2	—
3.	Für ein Verfahren loco Oralis — — —	2	—
	Wenn die Sache wichtig und weitläuftig, 3 bis — —	4	—
	Findet hingegen der Urtels-Fasser, daß die Sachen mündlich vorgetragen werden sollen, so wird nicht mehr als für ein Verhör passiret.		
4.	pro introitulatione Actorum, wenn schriftlich verfahren wird —	1	—
5.	pro interpositione appellationis et revisionis — —	1	—
6.	Für eine andere Vorstellung — — —	—	30
7.	Die Satzschriften in allen Instantien werden nicht Bogenweise sondern nach der Gründlichkeit, und zugleich nach der Wichtigkeit der Sache taxiret.		
8.	Für Sollicitatur einer Verordnung, welche von den Advocaten ausgelöset wird —	—	10
9.	Für einen Brief — — —	—	5
10.	An täglichen Diæten, wenn sie ausserhalb Meurs Termine abwarten müssen, nebst der freyen Fuhre — — — —	1	30
	Es müssen aber, wenn mehrere Termine abgewartet werden, diese Diæten nicht von jedem Theil für voll gefordert, sondern von sämtlichen Partheyen pro ratis getragen werden.		
11.	Wenn jemand ex officio zum Sachwalter bestellet wird, und daher der Parthey Nachricht von dem Decret geben muß — —	—	30

Uebrigens muß pro arrha, pro termino, worin die Sache zum Verfahren zu verweisen gebeten wird, pro termino publicationis Sententiæ und überhaupt für andre hierin nicht ausgedruckte Articuln nichts gefordert werden.

Es wird auch in Sachen unter 50 Rthlr. nur die Hälfte des geringsten Satzes vorstehender Gebühren, und in Sachen unter 10 Rthlr. nichts passiret.

Berlin, den 21ten Jan. 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst.

No. V. Edict wegen Einschränckung der Feyertage, in den Evangelisch-Reformirten und Lutherischen Kirchen.

De Dato Berlin, den 28. Jan. 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen; Was maßen Wir erwogen, daß, so löblich auch die Absicht derer jenigen gewesen ist, welche die Feyerung besonderer Festtage in der Christlichen Kirche veranlaßet haben, doch die Erfahrung gelehret, wie die Menge dieser Festtage, dem Endzweck ihrer Einsetzung vielmehr hinderlich geworden ist, immaßen die allerwenigsten Menschen diese Tage dem Nachdenken über ihre Pflichten und der Religion widmen, sondern dieselbige vielmehr mit unchristlichem Müssiggang, und öfters in Ueppigkeit und Schwelgerey zubringen.

Die öffentliche gottesdienstliche Handlungen, und deren häufige Beywohnung sind auch an sich selbst noch keine Gottseligkeit, sondern nur Mittel, die Gemüther dazu zu erwecken, und sie beweisen hauptsächlich ihren Nutzen darinn, wenn die Gottseligkeit sich in den übrigen Tagen in würklichen Handlungen der Rechtschaffenheit, des arbeitsamen Fleißes, der Menschenliebe, der Treue gegen Gott und gegen die Obrigkeit, und in einer geduldigen Ertragung der Beschwerlichkeiten dieses Lebens, äußert.

Wir sind von dem Werth der Religion und ihrer Nutzbarkeit zu sehr überzeugt, als daß Wir derselben Grenzen zu setzen, gemeynet seyn sollten; Wir wollen nur verhindern, daß sie nicht ein Anlaß entgegenstehender Folgen werde, und da Wir uns versichert halten, daß diejenigen Prediger, die sich das wahre Beste der ihnen anvertraueten Gemeinen angelegen seyn lassen, in den eingesetzten Sonntagen und übrigbleibenden Festen, Gelegenheit genung haben, ihren Zuhörern die zur wahren Religion und Frömmigkeit gehörigen Belehrungen zu geben; So haben Wir Uns entschlossen, folgende allgemeine Verordnung deshalb zu erlassen.

Wir wollen und befehlen,

§. 1.

I. daß der dritte Feyertag von denen sogenannten hohen Festen, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, gänzlich abgeschaffet, und als ein Arbeits-Tag betrachtet, folglich nur der erst- und zweyte Tag gefeyert werden soll: jedoch mit dieser Bestimmung, daß wenn der erste Weihnachts-Tag auf einen Freytag oder Montag einfällt, dennoch zwey Festtage, ausser dem folgenden oder vorher gehenden Sonntag auf die gewöhnliche Art und mit Enthaltung von der Berufs-Arbeit, gefeyert werden.

II. Daß die Feyer des grünen Donnerstags gänzlich wegfalle, jedoch die, vielleicht des Donnerstags an einem oder dem andern Ort gewöhnliche Wochen-Predigt und Beicht-Sitzung beybehalten, sonst aber dieser Tag, als ein gewöhnlicher Werkel- oder Arbeits-Tag, betrachtet werde.

III. Daß das Fest der Himmelfahrt Christi, auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt, und alsdenn zugleich mit gefeyert werde.

IV. Daß in derjenigen Woche, in welcher Weihnachten, Ostern oder Pfingsten einfällt, keine Wochenpredigt gehalten werde.

V. Daß die zeitherigen vierteljährigen Bußtage gänzlich wegfallen, und nur den Mittwoch nach Jubilate, ein Tag der allgemeinen Demüthigung vor Gott, an welchem die Menschen an die großen geistlichen Wohlthaten Gottes und an die daher entspringende Pflichten der besondern Dankbarkeit erinnert werden, gefeyert, und an dem nächsten nach Michaelis folgenden Sonntag, allemahl ein Dankfest für glücklich vollbrachte Erndte gehalten, an denjenigen Orten aber, wo ein besonderes Erndte-Fest schon eingeführet ist, solches auf diesen Sonntag verlegt werde.

§. 2.

§. 2.

Es sind also nach dieser Unserer Verordnung fernerhin außer den Sonntagen noch folgende Feyertage, mit Enthaltung von aller Arbeit, zu feyern:

a) der Neu-Jahrstag,
b) der erste und zweyte Tag der drey hohen Feste,
c) der Charfreytag, und
d) der auf den Mittwoch nach Jubilate zu haltende allgemeine Bethtag.

§. 3.

Weil aber Unsere Absicht keinesweges dahin gehet, Unsern Unterthanen des platten Landes dadurch eine neue Last aufzulegen; so setzen Wir hierdurch ausdrücklich vest: daß an denjenigen Orten, wo die Unterthanen zu ungemessenen oder alltäglichen Diensten verpflichtet sind, ihnen diese abgeschafte Feyer- und Bußtage, dergestallt zu gut kommen sollen, daß sie ihren Guthsherren oder den Pächtern und Verwaltern derselben an diesen eingezogenen Feyer- und Bußtagen keine Hofe-Dienste, von deren Leistung sie sonst ein würklicher Feyertag befreyet, zu leisten schuldig sind, außer in sofern solche Tage in die Saat- und Erndte-Zeit treffen. Dahingegen an denjenigen Orten, wo der Guths-Herr nur drey oder weniger Tage in der Woche Hofe-Dienst zu fordern berechtiget ist, es in desselben Willkühr beruhet, ob er diese bestimmte Dienste an einem dergleichen abgeschafften Feyertage, geleistet haben will.

§. 4.

Wenn es an einem oder dem andern Ort zeither üblich gewesen seyn sollte, die zum Abendmahl zubereitete Jugend, am grünen Donnerstage vor der Gemeinde zu prüfen, oder einzusegnen; so soll dieses von nun an auf den Charfreytag verleget werden.

§. 5.

Was die auf die zeitherigen Bußtage vestgesetzte Collecten zum Behuf der Hallischen Freytische anlangt; so ist unser Wille, daß zwey dieser Collecten an dem oben §. 1. No. V. angeordneten Bethtage und an dem Erndte-Fest gesammlet, die übrigen beyden aber auf den ersten Sonntag in der Fasten, und den ersten Advents-Sonntag verleget, auch diese Tage sowohl, als der nächstvorhergehende und nächstfolgende Sonntag, von allen andern etwa ausgeschriebenen Collecten befreyet werden.

Es werden dahero inskünftige die Collecten zum Behuf der in Halle zu speisenden armen Studenten folgendermaaßen im Jahre zu stehen kommen,

1. am ersten Sonntag in der Fasten,
2. den Mittwoch nach Jubilate,
3. den ersten Sonntag nach Michaeli,
4. den ersten Advents-Sonntag.

§. 6.

Wo nach der bisherigen Verfassung von Unsern Provincial-Consistoriis die Texte zu den Bußtagen jedesmahl vorgeschrieben worden sind, daselbst kann solches auch noch fernerhin, in Ansehung des an deren Stelle tretenden Bethtages und des Erndte-Festes, geschehen; es werden aber gedachte Consistoria nicht ermangeln, zu dem Ende, der Absicht gemäße Texte auszuwählen, und solche den Predigern vorzuschreiben.

§. 7.

Da durch diese Einschränkung der Feyertage den Predigern eine merkliche Erleichterung verschaft wird; so erwarten Wir um so mehr, daß sie die ihnen übrigbleibende Zeit zum Besuch der ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen, auch zum selbsteigenen Unterricht der Jugend, und zur bessern Anweisung der Schulmeister dergestallt anwenden werden, damit den Kindern eine deutliche Erkenntniß von Gott und von ihren Pflichten beygebracht, und sie zum thätigen Christenthum mit mehrerm Fleiß, als Wir zeithero verschiedentlich bemerket, angewiesen werden.

§. 8.

Schlüßlich wollen Wir, daß dieses Edict in allen Unsern Provinzien und Landen, zu gleicher Zeit eingeführet werde, und daß solches mit dem Ausgang des Monats Martii laufenden Jahres, seine völlige Verbindlichkeit haben solle;

befehlen dännenhero hiermit jedermännig-lich, sich hiernach allergehorsamst zu ach-ten, Unsern Regierungen, Justitz-Col-legiis, Consistoriis und Kirchen-Di-rectoriis aber, auf dessen genaueste Be-folgung alles Ernstes zu halten.

Urkundlich unter Unserer höchsteigen-händigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Ber-lin den 28. Jan. 1773.

(L. S.) Friederich.

Zedlitz. Dörnberg.

No. VI. Rescript an das Cammer-Gericht, wodurch der Codex Fried. in Ansehung der Appellation von einem Erkänntniß super beneficio Cessionis bonorum erläutert wird. De Dato Berlin, den 28. Jan. 1773.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc.

Mit der in Eurem allerunterthänigsten Berichte vom 22ten dieses, betreffend die Entlassung des Israel Jaytel aus dem Arrest geäusserten Meynung, sind Wir nicht einstimmig, wenn Ihr das in dem Tit. XXXIX. Part. III. Cod. befindliche Register der Fälle, worinn ein Remedium und zwar mit einem oder andern Effect statt findet, zur vorzüglichen Richtschnur auch alsdenn annehmet, wenn gleich die ausdrücklich in dieser Recapitulation alle-girte Stelle und §. des Codicis das Ge-gentheil, und daß bey Abfassung des Re-gisters ein Versehen darunter vorgefallen, beweiset:

Es bleibet dahero vielmehr im gegen-genwärtigen Fall, die Verordnung in dem Codice Part. IV. Tit. IX. §. 197. das Gesetz. Und dem zufolge muß auch nunmehro ohne Anstand allen den von denen Jayteischen Creditoribus interpo-nirten Appellationen deferiret werden.

Ob nun zwar nach diesem Gesetze solchen Appellationen nur quoad effectum de-volutivuum deferiret werden soll, so kann doch auch ausser dem selbst nach Eu-ren eigenem Erkenntniß der Jaytel in An-sehung des Bürgermeisters Stübrings noch nicht ex arresto loß gelassen werden, wenn er gleich inzwischen wegen seiner Gesundheit und deren Wiederherstellung unter Landreuterlicher Observation bleibet.

Ueberhaupt habt Ihr hiernach den ef-fectum devolutivum in gegenwärtigen Fall darauf einzuleiten, daß der Jaytel in Ansehung aller seiner Creditorum, so lange es seine Gesundheits-Umstände er-fordern, unter Landreuterlicher Obser-vation, wobey dieselbe sich nicht verschlim-mern könne, gelassen, hiernächst aber der-selbe, sobald sich sein cörperlicher Zustand gebessert, bis zum Ausgang der Sache wieder zum Arrest gebracht werde. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 28. Jan. 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnä-digsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

An das Cammer-Gericht.

No. VII. Circulare an alle Regierungen, daß in Fällen, wo an die Armuth zur Austheilung unter einzelne Individua des Ca-pitals oder auch nur derer Zinsen Erbschaften fallen, imgleichen wo die Erbes-Einsetzung auf gantze Armenhäuser, Hospitäler und Wayfenhäuser, exclusive Stiffter und Klöster, mithin auf solche öffentliche Anstalten gehet, welche zur Verpflegung würcklicher Armen und Wayfen bestimmet sind, dergleichen Erb-schaften von Entrichtung des Collateral-Erbschafts-Stempels gänt-lich befreyet seyn sollen. De Dato Berlin, den 2. Febr. 1773.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Hoch-Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Ge-treue. Wir haben auf geschehene Anfra-ge, in Gnaden resolviret, daß in den Fäl-len, wo an die Armuth, zu Austheilung unter einzelne Invidua des Capitals oder auch

auch nur derer Zinsen, Erbschaften fallen, imgleichen, wo die Erbes-Einsetzung auf gantze Armen-Häuser, Hospitäler und Wayßen-Häuser, mithin auf solche öffentliche Anstalten gehet, welche zur Verpflegung würklicher Armen und Wayßen bestimmet sind, dergleichen Erbschaften von Entrichtung des Collateral-Erbschafts-Stempels gäntzlich befreyet seyn sollen.

Wie aber den besagten Armen-Anstalten diese Exemtion bloß aus Gnaden wiederfähret; so ist auch keinesweges die Absicht, daß solche mit auf andere pia Corpora, Stiffter, Clöster und dergleichen, extendiret werden soll, als welche in vorkommenden Fällen dem geordneten Collateral-Erbschafts-Stempel unterworffen bleiben. Ihr habt Euch also nicht nur selbst existente casu hiernach zu achten, sondern auch die von Euch ressortirende Unter-Gerichte gleichmäßig zu instruiren.

Wir bleiben Euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl beygethan. Gegeben Berlin, den 2ten Febr. 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Derschau. v. d. Schulenburg.

No. VIII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der Reposition der Erbtheilungs-Acten in einem besondern Repositorio. De Dato Berlin, den 13. Febr. 1773.

Auch, Hochwohlgebohrne, Würdige, Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte Räthe, besonders Liebe und Liebe Getreue! können Wir bey Uebersendung der N. N. Erbtheilungs-Acten, nicht unangemercket lassen, daß es zur guten Ordnung, und zum grossen Vortheil der Interessenten auf künftige Zeiten beytragen würde, wenn zu dergleichen reponirten Erbtheilungs-Actis eben so, wie auch zu bloß publicirten und expedirten, hiernächst aber reponirten Testamenten, ein besonderer Ort oder Behältniß in Registratura destiniret, und ein besonderes Repertorium darüber geführet würde. Welches Wir Euch daher zu veranlassen, überlassen. Berlin den 13ten Febr. 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

An das Cammer-Gericht.

No. IX. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des Verfahrens in Appellatorio in Auseinandersetzungs-Processen, worin Acta von dem Justitz-Collegio der einen Provintz, zum Justitz-Collegio der andern gehen. De Dato Berlin, den 22. Febr. 1773.

Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc

Da Ihr, wie Wir aus Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 15ten dieses ersehen, die Sache des von Möller und der Gemeinde zu Könnigde nicht über alle Puncte der Auseinandersetzung instruirt befunden: So ist solche auch gantz rechtmäßig zu einer anderweiten vollständigen Instruirung und Erkenntniß in erster Instantz von Euch verwiesen worden.

Was dahingegen das in diesem Bericht angetragene Generale betrift; so ist denen Partheyen genugsames rechtliches Gehör allenthalben bereits zugelassen, ohne daß es der Erweiterung der Fristen bedarf. Es stehet auch nicht abzusehen, warum ihnen 4 Tage länger Zeit gelassen werden solle, um sich zu erklären, ob sie eine neue Commißion nöthig finden. Da auch der Appellations-Richter, wenn er die Appellations-Schedul, welche doch alle beschwerende Puncte gegen das erste Urtel specifice enthalten muß, mit denen Actis vergleichet, gründlich entscheiden kann, ob zu deren richtigen Beurtheilung eine weitere

Local-Commission nöthig sey, oder ob, alle die in den Appellations-Beschwerden zu ventilirende Gerechtsame und diese betreffende Umstände bereits in hinlängliches Licht gesetzt sind, auch derselbe angewiesen ist, solchenfalls die Local-Commission selbst zu veranlassen:

So ist, wenn nur denen gegebenen Vorschriften nachgegangen wird, nicht zu besorgen, daß die Partheyen übereilet werden können.

Indessen wird es doch bey allen dem freylich geschehen, daß Partheyen, welche die präclusivische Frist vorbeystreichen lassen, in der Justifications-Schrift, noch auf neue Commission verfallen, so wie es sich ofte zuträget, daß noch in den letzten Satzschriften oder in revisorio unzuläßige nova vorgetragen werden, ohne daß auf Verlängerung des Verfahrens daherro zu schliessen ist. Alles, was in Fällen, wo die Acta von dem Justitz-Collegio einer Provinz an das Justitz-Collegium einer andern gehen, an der Circular-Verordnung vom 22ten August 1770. geändert werden kann, ist dieses, daß, wenn weder der Richter noch die Partheyen eine Local-Commission nöthig finden, und also das Verfahren lediglich aus denen Acten ersterer Instantz verhandelt wird, solchenfalls das mit der vorige Mandatarius mit desto mehrerer Bequemlichkeit die Sätze machen könne, Acta, um vollgeschrieben zu werden, an den Richter erster Instantz zurückgeschickt werden mögen.

Ihr werdet Euch hiernach gehorsamst zu dirigiren wissen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 22ten Febr. 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz.

An das Cammer-Gericht.

No. X. Circulare an alle Regierungen, wegen der auf die Besoldungen der Accise-Zoll- und Tobacks-Bedienten nicht zu verhängenden Arreste. De Dato Berlin, den 1. März. 1773.

Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Es ist bisher verschiedentlich auf die Besoldungen Unserer Accise-Zoll- und Tobacks-Bedienten Arrest nachgesuchet und verhänget worden.

Da aber regulariter Besoldungen, welche welche für die zu leistende Dienste gereichet werden, kein Objectum sind, worauf Execution, wegen der von einem Bedienten contrahirten Schulden, gerichtet werden kann; So sind Wir auch, besonders in Ansehung Unserer Accise-Zoll- und Tobacks-Bedienten, solches nachzugeben keinesweges gemeinet, da sonst Unser Dienst darunter offenbar leiden würde. Wir wollen dahero, daß ihr von nun an, die Gläubiger Unserer Accise-Zoll- und Tobacks-Bedienten, mit Arrest- und Executions-Gesuchen auf ihre Besoldungen, schlechterdings abweisen sollet.

Ihr werdet Euch hiernach gehorsamst zu achten wissen, jedoch gehet diese Vorschrift, welche Ihr mittelst der Intelligenz-Blätter und Zeitungen zu jedermanns Wissenschaft zu bringen habt, bloß auf künftige Fälle, wo kein Arrest noch nicht angeleget worden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 1ten März 1773.

Auf Sr. Königl. Maj. Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. d. Horst. v. Derschau. v. Zedlitz. Bar. v. d. Schulenburg.

Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia.

No. XI.

No. XI. Rescript an das Cammer-Gericht, nach welchem dem Adreß- und Zeitungs-Comtoir aufgegeben worden, ein Exemplar von den citirten Enrollirten jedesmahl gratis dem Gericht oder Fiscal zu communiciren, auf dessen Instantz die Einrückung geschehen.

De Dato den 1. Mart. 1773.

Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc cc. Unsern ꝛc.

Welchergestalt sowohl dem Adreß-Comtoir als den Haude- und Voßischen Zeitungs-Expeditionen, aufgegeben worden, von jedem Blatte, in welchem die Citation der ausgetretenen Enrollirten bekannt gemacht worden, an das Gerichte, oder Fiscal, auf dessen Instantz die Einrückung geschehen, ein Exemplar gratis zu übersenden, solches geben Wir Euch aus dem Copeylichen Beyschluß zu Eurer Nachricht und Achtung des mehrern zu ersehen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 1ten März 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

An das Cammer-Gericht.

No. XII. Publicandum wegen der denen Cammer-Räthen Carl Hubert und Paul Benedict Wolff nebst denen Banquiers Daniel Itzig und Isaac Benjamin Wulff über den Brennholz-Debit in Berlin und Potsdam auf anderweite Sechs Jahre als von Trinitatis 1773 bis dahin 1779 ertheilten Octroy.

De Dato Berlin, den 3. Mart. 1773.

Se. Königliche Majestät von Preussen, Unser Allergnädigster Herr, haben Allerhöchst gut gefunden, denen Cammer-Räthen Carl Hubert und Paul Benedict Wolf, nebst denen Banquiers Daniel Itzig und Isaac Benjamin Wulff, von Trinitatis 1773 an, als zu welcher Zeit die, der vorigen Brennholz-Handlungs-Compagnie ertheilte Octroi, de dato Berlin, den 31. Jan. 1766. völlig zu Ende gehet und aufhöret, eine neue Brennholz-Handlungs-Octroi über den alleinigen Debit des Brennholzes in denen Residenzien Berlin und Potsdam, auf Sechs hinter einander folgende Jahre, und also bis Trinitatis 1779. in Gnaden zu ertheilen, und befehlen daher, daß es

1.

In Ansehung dieser neuen Octroi, lediglich bey der ehemaligen Octroi vom 31. Januar 1766. und deren Zusatz de dato den 30. Januar 1770. dem deshalb ergangenen Edicte vom 20 Junii 1766, und dessen Declaration vom 29. May 1769. verbleiben soll, und selbige zum Grunde geleget werden.

2.

Da aber die Erfahrung gelehret, daß der Verordnung, wie es mit dem, zu Berlin und Potsdam zum Verkauf einzubringenden Bauer-Fuder Holze gehalten werden soll, de dato Berlin, den 7ten Febr. 1770 nicht überall nachgelebet worden, so sollen während dieser neuen Octroi jährlich in Berlin und Potsdam zusammen nicht mehr, als überhaupt Vier Tausend und Sechzig gute Bauer Fuder durch diejenigen Dorfschaften, welche eigenes Ackerholz haben, und welche sich durch gute Wirthschaft von ihrem Brennholz etwas erspahret, für ihre eigene Rechnung und zu ihrem eigenen Vortheil eingebracht werden; dahingegen aber die octroirte Brennholz-Handlungs-Compagnie schuldig seyn, zu deren Legitimation jährlich eben soviel Päße zu geben, welche die Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer an diejenigen Dorfschaften, welche bis daher Fuder-Holz nach Berlin und Potsdam zu Marckte gebracht haben, proportionirlich vertheilet, daher denn derjenige Bauer, welcher Fuderholz nach Berlin und Potsdam zu Marckte bringen will, sich mit solchen,

chen, der Compagnie Paß legitimiren muß, der ihm sodann beym Einlaß, von den Thorbedienten abgenommen und an die octroirte Compagnie zurück geliefert wird. Alles übrige Bauer-Fuder-Holz aber wird nicht eingelassen, sondern von den Wachten und Thorbedienten, welche die gehörige Instruction deswegen erhalten haben, zurückgewiesen. Derjenige Thorbediente aber, welcher ohne einen dergleichen Paß ein Bauer-Fuder Holz einlässet, oder sonst hierwider handelt, soll ohne weitere Untersuchung mit der Cassation bestraft werden.

3.

Der Armuth soll erlaubet seyn, sich in Adelichen und Bürgerlichen Heyden, auch wo es sonst seyn mag, Raff- und Lese-Holz zu kaufen, und in so ferne sie es karren oder tragen können, zu ihrer eigenen nothdürftigen Feuerung einzubringen. Damit aber auch

4.

Die Potsdamsche Bürgerschaft in Ansehung der Transport-Kosten des ihnen bewilligten Garnison-Brennholzes, da solches in der Nähe anzuweisen die Beschaffenheit der Forsten nicht erlauben will, erleichtert und zugleich denen darunter besorgten Unterschleifen vorgebeuget werden möge, ist die Compagnie schuldig und gehalten, die Lieferung des Garnison-Holzes in Potsdam, und zwar für eben denselben Preiß, was es der Bürgerschaft nach dem Durchschnitt in den letzten Sechs Jahren gekostet hat, mit zu übernehmen.

5.

Denen in Berlin oder Potsdam wohnenden Besitzern eigenthümlicher Holzungen, bleibet es nach wie vor frey, das zu ihrer eigenen Consumtion nöthige Holz aus gedachten ihren eigenen Holzungen gegen einen von der Compagnie darüber erhaltenen Paß, in Berlin oder Potsdam einzuführen. Sollte aber ein solcher Holzungs-Eigenthümer von demjenigen Holze, so ihm zu seiner eigenen Consumtion einzubringen nachgegeben worden, etwas verkaufen oder auf eine andere Art Titulo oneroso, und unter dem Vorwande eines Geschenckes an einen dritten veräussern, derselbe soll, für jeden Haufen, welchen er auf solche Art eingebracht hat, in Ein Hundert Rthlr. Strafe zur Forst-Casse verfallen seyn, und eben diese Strafe auch derjenige verwircket haben, welcher unter dem Nahmen von Nutzholz, sich Brennholz anhero kommen lässet, und solches zur Feuerung gebrauchet. Da auch

6.

Die Compagnie zu Folge Declarations-Edict vom 29ten May, 1769. Artic. 2. schuldig ist, nachstehenden Fabricanten, als dem Lagerhause, Wegeli, Lange, Simon & Compagnie, Sieburg, Gebrüdere Friderich Gottlieb, und Martin Gottlob Demicke, du Titre, der Manchester-Fabrique, dem J. B. Wulf und der Real-Schule, jedoch weiter keinen andern, als diesen hier benannten Fabriquen,

den Haufen Kiehnen Klobenholz zu — 11 Rtl. 12 Gr.
den Haufen Kiehnen Knüppelholz zu — 10 Rtl 12 Gr.
den Haufen Elsen u. Birken 12 Rtl. 12 Gr.
— — Eichen — 13 Rtl. 12 Gr.
— — Büchen — 14 Rtl. 12 Gr.

als bey welchen Preisen es fernerweit sein unveränderliches Bewenden behält, zu verabfolgen; So wird hierbey ausdrücklich festgesetzt, daß die vorbenannte Participanten von diesem wohlfeilen Holz bey der im vorhergehenden §. 4. angedroheten Strafe von Ein Hundert Thaler nicht das geringste zu ihrer eigenen Haushaltung nehmen, noch ihren Ouvriers und Arbeitsleuten, bey eben dieser Strafe, davon etwas ablassen dürfen, sondern solches lediglich zum Behuf ihrer Fabriquen, als zur Färberey, Trecknen ꝛc. ꝛc. employiren, deren Arbeiter und Fabricanten aber sollen von denen 8163. Haufen, welche die Compagnie zu geringern Preisen für die Garnison, Fabricanten, und Armen hergiebt, participiren. So viel übrigens die, in vorbenannten Declarations-Patente vom 29ten May 1769. Artic. 2 benannte Kalckscheunen betrifft; so müssen solche ihr bedürfendes Holz, nach dem nunmehrigen ordinairen Verkaufs-Preiß und also den Haufen Kiehnen Klobenholz mit Funfzehen Thaler 10 Groschen bezahlen. Wogegen denn

7.

Die Compagnie schuldig ist, allemahl diejenigen Sorten Holz, deren das Publi-

cum

cum benöthiget ist, in genugsamen Quantitäten auf ihren Holz-Märkten vorräthig zu halten, zu dem Ende das Forstdepartement des General-Directorii, auf die demselben bey Zeiten davon geschehene Anzeige, der Compagnie assistiren soll, daß sie diejenigen Arten Holz, welche sie nöthig hat, bekomme.

8.

Wenn die von Adel und Particuliers aus ihren Holzungen Brennholz verkaufen, und solches der Belegenheit wegen in Berlin oder Potsdam debitiren wollen, so soll die octroirte Brennholz-Handlungs-Compagnie schuldig seyn, ihnen solches abzunehmen, und wenn darunter in dem Contracte nicht etwas besonders verabredet worden ist, den Hauffen auf den Holz-Markt zur Stelle abgeliefert, nach denen im Declarations-Patent vom 29sten May, 1769. bestimmten Preisen, nemlich:

den Hauffen Kiehnen-Klobenholz für — 9 Rtl.
— — Eichen-Klobenholz für — 10 Rtl. 12 Gr.
— — Büchen-Klobenholz für — 11 Rtl. 12 Gr.
— — Elsen-Klobenholz für — 8 Rtl.
— — Biken-Klobenholz für — 9 Rtl.
— — Kiehnen Knüppelholz für — 5 Rtl. zu bezahlen.

Was aber

9.

den Verkauf des zu vollen Preisen an das Publicum zu debitirenden Holzes anlanget, so hat sich die gedachte Compagnie verbindlich gemachet, von Trinitatis 1773. an, den Hauffen hart Holz durch die Bank, um Einen Thaler, und den Hauffen Kiehnen um Zwey Thaler wohlfeiler abzulaßen, als die Verkaufs-Preise im Art. 11. des Edicts vom 20ten Juny 1766. bestimmet sind, nemlich:

den Hauffen Büchenholz für 19 Rtl. 12 Gr.
— — Eichenholz für 18 Rtl. 12 Gr.
— — Elsen- und Birkenholz für — 17 Rtl. 12 Gr.
— — Kiehnen Klobenholz für — 15 Rtl. 10 Gr.
— Kiehnen Knüppelholz für — 13 Rtl. 12 Gr.
— — Stubbenholz für 12 Rt. 12 Gr

10.

Das der mehrerwähnten Compagnie in der ehemaligen Octroi vom 31. Januarii 1766. Art. 25. zu Entscheidung der, der Holz-Lieferungen wegen vorfallenden Streitigkeiten, besonders concedirt gewesene Commissions-Gericht höret auf, und müssen dergleichen Steitigkeiten von nun an, bey den foris ordinariis nach dem Reglement vom 19ten Junii 1749. angebracht werden. Dagegen werden

11.

Derselben alle diejenigen Rechte beygeleget, welche sonst das Königliche Brennholz-Magazin, in dessen Jura sie getreten, gehabt, dergestalt, daß sie in Ansehung der Zoll- und Schleusen-Gelder, wegen des zur Versorgung der Residenzien Berlin und Potsdam zu liefernden Brennholzes, nicht als Particulier-Holzhändler betrachtet und behandelt werden sollen, weshalb denn auch der Magistrat zu Cöpenick nicht befugt seyn soll, von derselben für das aus Sr. Königlichen Majestät Forsten durch Cöpenick bringende Holz, Stadt-Zoll zu fordern.

Seine Königliche Majestät befehlen anbey so gnädigst als ernstlich, daß hierüber von jedermännigliich auf das genaueste gehalten werden soll; zu dem Ende solches dem Publico hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, um sich darnach überall auf das exacteste zu achten, und demselben auf keinerley Weise entgegen zu handeln. Signatum Berlin, den 3ten Martii 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special Befehl.

(L. S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. d. Horst. v. Derschau. Bar. v. d. Schulenburg.

No. XIII.

No. XIII. Rescript an das Preußische Pupillen-Collegium, daß in Fällen, wo die Eltern ihre Kinder als unmündig angeben, die Beybringung eines Tauf-Scheines nicht nöthig, in Fällen aber, wo die Eltern aus dem angegebenen Alter ihrer Kinder Vortheil suchen, solcher beygebracht werden müsse. De Dato Berlin, den 25. Mart. 1773.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.
Unsern ꝛc.

Es ist Euer ꝛc. Bericht vom 10ten dieses allhier verlesen worden, betreffend die von dem N. N. zu N. N. geführte Beschwerden, daß Ihr bey Gelegenheit der Auseinandersetzung mit seinen unmündigen Kindern erster Ehe, ihr Alter durch Tauf-Atteste zu verificiren von ihm verlanget, da doch deren Herbeyschaffung ihm angeblich unmöglich falle.

Die Beybringung der Tauf-Scheine wird in der Absicht erfordert, daß das Alter derer unmündigen Kinder denen Tutoriis einverleibet werden soll, damit nicht von dergleichen Documentis nach erlangter Großjährigkeit derer Kinder, womit selbige ihre Würkung verliehren, ein übler Gebrauch gemachet werden könne. Bey Curatelen ad Actus certos hingegen, wohin auch die Auseinandersetzung zwischen Eltern und Kindern gehöret, findet dieser Grund gar keine Anwendung, und regulariter ist gar kein Tauf-Schein nöthig, wann die Eltern die Kinder für unmündig angeben, und sich also der Nothwendigkeit, unter der Direction derer Pupillen-Collegiorum sich mit ihren Kindern auseinander zu setzen, selbst unterwerfen.

Wenn die Eltern aber die Kinder für mündig ausgeben, und daher aussergerichtlich sich mit ihnen setzen wollen, und in allen Fällen, wo sie aus dem angegebenen Alter ihrer Kinder Vortheil suchen, müssen sie solches bescheinigen.

Ihr habt in diesem und andern Fällen Euch hiernach allergehorsamst zu achten, und überhaupt Euch zum Grundsatz zu machen, daß durch Obrigkeitliche Veranlaßung niemand mit entbehrlichen Aufwand und Beschäftigungen beladen werden muß. Sind ꝛc.

Berlin, den 25. Martii 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. Münchhausen. Zedlitz. Dörnberg.

An das Preußische Pupillen-Collegium.

No. XIV. Circulare an alle Justitz-Collegia, wegen Unterschrift der Banco-Obligationen, daß es genug sey, wenn die Confirmation vom Banco-Præsidio unterzeichnet. De Dato Berlin, den 5. April 1773.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.
Unsern ꝛc.

Es ist verschiedentlich von denen Collegiis eine Veränderung bey der Unterschrift der Banco-Obligationen bemerket worden, welche daher gerühret hat, daß zu der Zeit, ein und das andere Membrum des Haupt-Banco-Directorii sich abwesend befunden.

Da dieses nun sich öfters zutragen kann, und es zuviel Weitläuftigkeit machen würde, Euch allemahl davon zu benachrichtigen; So ist von Uns beschlossen worden, daß Ihr Euch lediglich an die Confirmation sothaner Obligationen, wenn solche nur nach dem Rescript vom 15ten Febr. 1771. von dem Banco-Præsidio unterzeichnet, halten, und Euch weiter darüber kein Bedenken machen sollet, wenn bey der Unterschrift der Obligation sich hin und wieder eine Veränderung findet.

Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 5. April 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. B. v. d. Schulenburg.

Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia.

No. XV. Rescript an die Meursische Regierung und Clevische Krieges- und Domainen-Cammer, wodurch die Gerichtsbarkeit der so genannten Heesen-Busch-Societät, als auch der Gerichts-Stand derselben selbst erläutert und festgesetzet wird. De Dato Berlin, den 6. April. 1773.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem bisher sowohl die Gerichtsbarkeit, welche die sogenannte Heesen-Busch-Societät, von alten Zeiten hergebracht hat, als auch der Gerichts-Stand der Societät selbst als eines Corporis nicht hinlänglich bestimmt gewesen, und daraus von Zeit zu Zeit verschiedene Irrungen und Zweifel entstanden sind; So haben Wir zu deren Abhelfung nöthig gefunden, nach eingezogener zureichender Nachricht von der Verfassung der gedachten Societät Euch dieserhalb folgende Vorschriften zu ertheilen.

1.

Die Heesen-Busch-Societät behält nach wie vor, die ihr zustehende Gerichtsbarkeit, in Ansehung derer, zwischen den Beerbten unter sich in Holzungs-Sachen vorkommenden Streitigkeiten; Desgleichen, wenn ein oder mehrere Beerbte über ihre Holzungs-Antheile von Fremden in Anspruch genommen werden; und endlich auch in den Brüchten-Fällen, welche aus Uebertretung der Holz-Ordnung entstehen.

2.

Diese Gerichtsbarkeit muß aber von der Societät durch einen verpflichteten Justitiarium, der kein Beerbter seyn soll, und bey Entscheidung der Rechts-Fälle, die Beerbten nicht zuziehen muß, verwaltet werden, und Wir behalten Uns nach alter Verfassung dessen Ernennung, auf eingegangenen Bericht Unserer Landes-Collegiorum vor.

Erachtet sich jemand durch dessen Ausspruch beschweret zu seyn, soll die Appellation, in solchen Sachen, welche nach dem Justitz- oder Ressort-Reglement vom 19ten Junii, 1749. zum Ressort der Regierungen und Justitz-Collegiorum gehören, vi Commissionis perpetuæ an Unsere Meursische Regierung, die Revision aber, wenn die Sache dazu angethan ist, und 400 Rthlr. beträgt, an das Tribunal, in Ermangelung dieser aber in sonst revisiblen Fällen, per modum Commissionis perpetuæ an die Clevische Regierung gehen; in solchen Sachen aber, welche nach erwehntem Reglement zum Ressort Unserer Krieges- und Domainen-Cammern gehören, sollen auf gleiche Art, die Appellationes an Unsere Clevische Krieges- und Domainen-Cammer, und die Revisiones an Unser Ober-Revisions-Collegium der Cameral-Justitz-Sachen, gehen.

Wenn jedoch ein oder mehrere Mitglieder Unserer Meursischen Regierung bey der Heesen-Busch-Societät beerbt sind; so beruhet es auf die Wahl des Gegners, er sey Appellant oder Appellat, ob er in Appellatorio bey der Meursischen Regierung Recht nehmen wolle, und im Fall er solches decliniret, soll derselben die Clevische Regierung auch in Appellatorio per modum Commissionis perpetuæ, substituiret seyn.

3.

Wird die Societät selbst als ein Corpus belanget, so wollen Wir die Instanzien und Entscheidung der Sache in der ersten Instanz Unserer Meursischen Regierung, und in der zweyten Instanz die Instruction ebenfalls der Meursischen Regierung, die Entscheidung aber der Clevischen Regierung per modum Commissionis hiermit auftragen. In der dritten Instanz erkennet endlich das Tribunal, wenn die Sache dazu angethan ist, und 400 Rthlr. beträgt, in Ermangelung dieser Summe aber, in sonst revisiblen Fällen, der zweyte Senat der Clevischen Regierung.

Es stehet jedoch in dem Fall, wenn ein oder mehrere Mitglieder der Meursischen

Regierung bey der Heesen-Busch-Societät beerbt sind, dem Gegner der Societät frey, entweder bey der Meursischen Regierung, oder wenn er solche decliniret, bey der Mindenschen Regierung Recht zu nehmen, als welche letztere in solchem Falle vi Commissionis perpetuæ substituiret wird. Jedoch soll in der Regul, und wofern Wir bey einzelnen Fällen, eine Aenderung zu treffen nicht bewogen werden, die Instruction der Sache in allen Instanzien bey Unserer Meursischen Regierung geschehen, so wie in den Fällen, welche nach dem Reglement von 1749. zum Ressort der Cammern gehören, die Clevische Krieges- und Domainen-Cammer die Instruction der Sache vorschriftmäßig, und in Revisorio, Inhalts der Constitution Unseres Ober-Revisions-Collegii verrichtet.

Wir befehlen Euch demnach allergnädigst, nach diesen Vorschriften, in vorkommenden Fällen, Euch zu achten, auch selbige sowohl der Heesen-Busch-Societät als Euren sämmtlichen Advocaten zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt zu machen. Sind ꝛc. Berlin, den 6. April. 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. v. Massow. v. Blumenthal.
Münchhausen. v. Derschau.
Zedlitz. B. v. d. Schulenburg.

An die Meursische Regierung und Clevische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XVI. Privilegium und Gülde-Brief für die Strumpf-Würker-Zunft in der Grafschaft Marck. De Dato Berlin, den 7. April. 1773.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir, zur möglichen Abhelfung aller, bey denen Gülden und Handwerkern, von jeher eingeschlichenen Mißbräuche, und zur gäntzlichen Abstellung der schädlichen Gewohnheiten, Unsere allergnädigste und ernstliche Willens-Meynung unverändert dahin gerichtet seyn lassen, daß Inhalts des, von sämtlichen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs gefaßeten und von Sr. Römisch-Kayserlichen Majestät zu Steurung solches Unwesens, unterm 16. August 1731. als eine pragmatische Sanction publicirten allgemeinen Reichs-Conclusi, und nach dem Beyspiel Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät, glorwürdigsten Andenkens, welcher sothane allgemeine Reichs-Constitution auch in Unsern, zum Heiligen Römischen Reiche gehörigen gesammten Provinzien, unterm 16. August 1732. zur genauesten Befolgung publiciren lassen, alle dergleichen schädliche Gewohnheiten und Mißbräuche schlechterdings abgeschaffet, die verschiedene Gewercke, nach eines jeden Verfassungen gehörig separiret, mithin alle Connexion unter einander gäntzlich aufgehoben, dagegen einem jeden Gewerck seine besondere Gülde oder Innungs-Articul ertheilet, und von Unsern Regierungen, auch Krieges- und Domainen-Kammern auf die Befolgung desjenigen, so darin verordnet ist, mit allem Ernste gehalten werden solle.

So haben Wir auch, auf allerunterthänigstes Ansuchen der Strumpf-Würcker in der Grafschaft Marck, insonderheit in denen Städten Südwärts der Ruhr, gut und nöthig befunden, zu desto besserer Aufnahme und Flor dieser Fabrique, denenselben eine besondere Zunft, Gülde, oder Societät zu accordiren, und ihnen dazu, und zur Beobachtung einer guten Ordnung, unter sich, nachstehende Articul vorzuschreiben.

Diesemnach wollen und verordnen Wir hierdurch allergnädigst, daß, da bishero in der Grafschaft Marck noch keine Strumpf-Würcker-Societät, Amt oder Gewerck gewesen, die daselbst wohnende Strumpf-Würker-Meister, und Fabricanten, welche die Profession bisher getrieben, für gute Societäts-Mitglieder und zünftige Meister überall gehalten und dergestalt eben so angesehen werden sollen, als ob sie ihre Geburts- und Lehr-Briefe beygebracht, und

und alles das präſtiret hätten, was neu angehenden Meiſtern, nach dieſem Privilegio zu thun obliget; demnächſt ſetzen und verordnen Wir ferner,

I.

Daß derjenige, welcher künftig, bey dem Handwerke der Strümpf-Würcker, Meiſter werden will, ſich bey dem aus des Magiſtrats Mittel dem Handwerck zugeordneten Beyſitzer und dem vorſitzenden Altmeiſter melden, ſein Suchen gebührend anbringen, und ſeine Geburts- und Lehr-Briefe, auch Kundſchaften vorzeigen ſolle, damit dieſe ſodann ohne Weitläuftigkeit, den zweyten oder dritten Tag darauf, wenn nicht beſondere Urſachen entgegen, das Gewerck zuſammen fordern, um von dem, der Meiſter werden will, dasjenige, was hierin vorgeſchrieben, präſtiren laſſen können und müſſen.

II.

Derjenige, welcher über ſeine bisherige gute Aufführung gültige Atteſtate beybringet, oder ſonſt von einer bekannten guten Conduite, ſoll im geringſten nicht ſchuldig ſeyn, vorhero noch an dem Orte, wo er Meiſter werden will, als Geſelle zu arbeiten, maaßen die vormahls übliche Muth-Zeit und Muth-Jahre, hierdurch gänzlich unterſaget und verbothen werden.

III.

Der Geſelle, ſo Meiſter zu werden ſich gebührend gemeldet hat, ſoll, um ſeine Geſchicklichkeit zu zeigen, einen Werck-Stuhl aufrichten, ohne daß Streiffen und feſte Reihen darin zu finden, und nachdem

1. Ein paar Hoſen, oder auch ein paar ſeidene Manns-Strümpfe,
2. Ein paar ſeidene Frauenzimmer Handſchue,

zum Meiſterſtück machen; über jetzt gedachte Stücke aber, welche ihm zu behalten oder auch zu verkaufen frey ſtehen, ein mehreres zu machen, unter keinerley Vorwand, noch auf einige Art und Weiſe, angehalten werden.

IV.

Gedachtes Meiſter-Stück kann der Meiſter-Geſelle nach ſeinem eigenen Gutfinden, entweder in eines Altmeiſters, oder eines andern Meiſters, oder auch in ſeinem eigenen Hauſe verfertigen. Es muß aber, in denen beyden letztern Fällen, der vorſitzende Altmeiſter offt und fleißig zuſehen, ob er es auch ohne jemandes Hülfe und Anleitung mache, und dafür überhaupt mehr nicht, denn 6 Ggr. fordern und annehmen. Daß dabey mehr Meiſter zugegen ſeyn, iſt keinesweges nöthig, und alle bey dieſer Gelegenheit ſonſt gewöhnliche Schmauſereyen, ſie beſtehen worin ſie wollen, werden hiermit gänzlich verbothen.

V.

Wenn das Meiſter-Stück fertig, ſoll der Meiſter-Geſelle ſolches dem Raths-Beyſitzer, und vorſitzenden Altmeiſter des Handwercks, anzeigen, und um Berufung zwey bis vier der älteſten Meiſter, zu deſſen Beſichtigung und Beurtheilung, erſuchen, und dieſes ſodann, ſobald möglich, in Beyſeyn des Beyſitzers geſchehen. Würden nun an dem Meiſter-Stücke ſolche Mängel befunden, aus welchen abzunehmen, daß der Verfertiger ſein Handwerck noch nicht recht verſtünde, ſoll derſelbe zwar vor diesmal ab- und das Handwerk beſſer zu erlernen, angewieſen werden, ihm aber ſonſt einiger von denen Amts-Meiſtern öffters mit Fleiß und aus Mißgunſt hervorgeſuchten Kleinigkeiten und geringer Fehler halber keine Hinderung gemachet, noch ſolche mit Gelde abgekaufet, ſondern das Meiſter-Stück entweder ſchlechterdings angenommen, oder nach Befinden, ganz verworfen werden, und wenn darüber Streit entſtehet, ſo iſt ſolches dem Gutachten des Aſſeſſoris, auch nöthigenfalls der Beurtheilung unpartheyiſcher Meiſter anheim zu ſtellen, maaßen wenn ſich befinden ſolte, daß die Schwierigkeiten nur aus Muthwillen, und ohne gegründete Urſachen gemachet worden, diejenigen, ſo es gethan, alle dadurch verurſachte Koſten tragen ſollen.

VI.

Unter einem Fremden oder Einheimiſchen Meiſters Sohn, oder der eines Meiſters Tochter oder Wittwe heyrathet, ſoll kein Unterſchied gemacht werden, ſondern einer wie der andere die Innung gewinnen, und zu Erlangung des Meiſter-Rechts ſich

qualificiren. Dafern aber jemand, so bereits an einem andern Orte Meister gewesen, sich in einer Märckischen Städte südwärts der Ruhre etablirte, ist derselbe ohne Verfertigung eines abermahligen Meister-Stücks, gegen Erlegung der im folgenden Articul festgesetzten Gebühren, wovon jedoch die Ausländische Fremde, nach Innhalt der Edicte vom 1. Sept. 1747. und 8. April 1764. befreyet sind, anzunehmen, es muß aber ein an einem andern Orte bereits gewesener Meister vermittelst eines Zeugnisses von seiner gewesenen Obrigkeit, darthun, daß er von dem dortigen Gewercke, mittelst Verfertigung des daselbst gebräuchlichen Meisterstücks zum Meister angenommen sey, und das Handwerck darauf getrieben habe.

VII.

Damit einem jeden der Zugang zu der errichteten Societät der Strumpf-Würcker erleichtert, und dadurch die Profeßion selbst in mehrere Aufnahme gebracht werde, soll derjenige, welcher sich in diese Societät angiebet, und mit seinem Meisterstück bestanden, 3 Thaler zur Lade, denen Meistern zur Ergötzlichkeit 1 Thaler, dem Beysitzer aus dem Magistrat 12 Ggr. dem Meister bey welchem das Meisterstück gearbeitet, 12 Ggr. welche auch derjenige, so schon vorhin an einem andern Orte Meister gewesen, oder solches in seinem eigenen Hause verfertiget, gleichfalls zur Lade erlegen muß, bezahlen; über diese sich auf 5 Rthlr. belaufende Kosten, aber nichts mehr, es sey unter welchem Vorwande es wolle, entrichtet und darauf zum Mit-Meister auf und angenommen werden, und aller Vorrechte des Handwercks geniessen.

VIII.

Das Gewerck der Strumpf-Würcker bleibt ungeschlossen, und können dabey so viel Meister sich ansetzen, als sich ehrlich ernähren können; es soll auch einem jeden Meister erlaubet seyn, so viel Gesellen zu halten, und so viel Stühle zu haben, als er zur Bestreitung seiner Arbeit gebraucht.

Damit aber diejenigen, welche keinen starcken Zulauff noch den Verlag haben, gleichwohl nicht so sehr darunter leiden mögen, so soll der Meister, so bereits einen Gesellen auf der Werckstätte hat, von denen eingewanderten keinen eher bekommen, als bis seine Mit-Meister ebenfalls, mit welchen versehen sind, oder keine mehr verlangen; wann aber ein Meister darauf nicht warten wollte, oder etwa nöthige Arbeit bekommen hätte, so stehet ihm, jedoch mit Vorbewust des Altmeisters, frey, sich die benöthigten Gesellen zu verschreiben.

IX.

Wer das Strumpf-Würker Handwerck vorgeschriebener maaßen nicht gewonnen, und obgemeldete Pflichten und Gebühren nicht geleistet, oder erlegt hat, dem soll ferner nicht erlaubet seyn, solches so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen zu treiben; auch soll dem Frauen-Volck weder directe noch indirecte Strümpfe, oder sonst dergleichen zu würken, und auf dem Werckstuhl zu arbeiten, zugelassen werden. Und obgleich dem Handwerck die eigenmächtige Austreibung der Stöhrer und Pfuscher nicht zu gestatten, so soll doch demselben auf eingebrachte Klage, wider solche, durch Wegnehmung der Arbeit, Geld und andere Strafe, jedesmahl von denen Magistraten geschwinde Justitz wiederfahren; denen sämtlichen Soldaten, so auch in würcklichen Diensten stehen, und das Strumpf-Würker-Handwerck gelernet, die Innung aber nicht gewonnen, soll nur erlaubet seyn, als Gesellen bey denen Meistern zu arbeiten, und müssen selbige sowohl beym Auflegen für Arme und Krancke, als sonsten überall, dem, so andere Gesellen zu thun schuldig, und ihnen in dieser Handwercks-Ordnung vorgeschrieben, sich willig unterwerfen.

X.

Da auch denen Strumpf-Würckern zu subsistiren schwer fallen würde, wenn sie nicht die Freyheit hätten, ihre Waare selbst zu färben; so soll es ihnen zwar frey stehen, ihre eigene fabricirte Waaren und Strümpfe für sich selbst zu färben, aber für keine andere, bey Vermeidung vier Thaler halb zur Kämmerey, und halb zur Lade fließenden Strafe.

XI.

Denen Meistern ist erlaubt, ihre Waaren im ganzen oder einzeln entweder in ihrem Hause, oder auf öffentlichen Markt-

Plätzen

Plätzen, sowohl in denen Jahrmärckten, als auch in denen ordentlichen Marckt-Tagen, ungehindert feil zu haben, und frey und öffentlich zu verkauffen.

XII.

Laßen Wir geschehen, daß das Gewerck der Strumpf-Würcker, in der Stadt Altena, und zwar zum Haupt-Quartal den ersten Mittwochen nach Pfingsten jährlich ordentlicher Weise zusammen komme, bis sich die Innung dergestalt vergrößert, daß zur Bequemlichkeit der abwärts wohnenden Mit-Meister und der bey ihnen arbeitenden Gesellen, entweder eine andere besser gelegene Stadt ausgemachet, oder zwey Gülden, die aber beständig in einer genauen Einigkeit und Connexion verbleiben müssen, etabliret werden können.

XIII.

Bey dieser gedachten Haupt-Versammlung, welcher alle Mit-Meister nebst ihren Gesellen beywohnen müssen, sollen diese Handwercks-Ordnungen, von dem Beisitzer verlesen, und denen sämtlichen Handwercks-Genossen, wo es nöthig, erkläret, und wohl eingeschärfet, ihm aber dafür nichts als 1 Thl. an Gebühren aus der Lade gegeben werden; könnte ein Meister oder Geselle bey solcher Haupt-Versammlung nicht erscheinen, so muß er nebst Anführung gültiger Ursachen, sich entschuldigen, das Quartal-Geld aber, welches hiermit auf 4 Ggr. festgesetzet wird, dennoch bezahlen lassen. Wenn das Handwerck oder der vorsitzende Altmeister nöthig findet, ausser dieser alljährigen, eine anderweite Zusammenkunft anzustellen, soll solches ohne ganz besonders erhebliche Ursachen und ohne Vorwissen und Erlaubnis des Beysitzers, und daß derselbe mit zugegen sey, durchaus nicht geschehen. Ein anderer aber, der das Handwerck, um demselben etwas vorzutragen, ausserordentlich zusammen fordern läßt, muß die Forder-Gebühren mit 12 Ggr. zur Lade, und dem Beysitzer 16 Ggr. ex propria bezahlen. Damit auch alles desto vernünftiger und bey nüchternem Muth abgemachet werde, sollen die Versammlungen jedesmahl des Vormittags gehalten werden, und derjenige, so dabey truncken erscheinet, in 6 Ggr. Strafe zur Lade, verfallen seyn.

XIV.

Der jüngste Gülde-Bruder soll der Innung jedesmahl so lange dienen, bis ein anderer wiederum Meister wird. Wenn aber jemand bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das jüngste Amt nicht zuzumuthen, sondern er bekömmt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft. Uebrigens soll aber der jüngste zwar zum Verschicken in Handwercks-Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einschencken und dergleichen Aufwartung gebrauchet, sondern solches durch Handwercks-Jungens verrichtet werden.

XV.

Dem Beysitzer des Magistrats und denen Altmeistern, sollen die übrigen sämtlichen Meister sowohl, als Gesellen bey denen Versammlungen allen ihnen gebührenden Respect schuldigst bezeigen, und die sich gegen sie ungebührlich aufführen, mit einer Geld-Strafe zur Lade angesehen werden. Dabey aber sollen die sonst gebräuchliche läppische Ceremonien und Complimente, auch die Geld-Strafen wegen öfters gar geringen und lächerlichen Verbrechen, schlechterdings nicht statt finden. Welcher Meister auf Erfordern bey des Handwercks Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit, oder eine Stunde zu spät erscheinet, der soll 2 Ggr. Strafe in die Lade erlegen, und wenn er, ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, gar wegbleiben, oder da er erschienen, ehe die Sache ausgemachet, unangezeiget weggehen würde, 16 Ggr. geben, und zu demjenigen was beschloßen worden, verbunden seyn.

XVI.

Der Strumpfwürcker-Innung soll eine Lade, zur Verwahrung der Briefschaften und Gelder, verstattet seyn; es werden ihr aber alle altväterische und abergläubische Ceremonien, so mit derselben theils bey denen Gewercks-Versammlungen, theils wenn sie von einem Ort zum andern gebracht wird, vorgenommen werden, dabey auf das Nachdrücklichste untersagt und verbothen. Diese Lade, welche jederzeit in dem Hause des vorsitzenden Altmeisters stehen muß, ist mit drey Schlössern von unterschiedener Art, zu versehen, zu welcher der

Beysitzer, der Altmeister, und der Jungmeister, jeder einen besondern Schlüssel haben, damit keiner ohne die andern selbige eröffnen könne.

XVII.

Zu Altmeister sollen zwey tüchtige angesessene des Schreibens und Rechnens erfahrne Leute, in Beyseyn und unter der Direction des Beysitzers, durch die meisten Stimmen erwählet, und solche, um der beßern Erfahrung und Nachrichten willen, auf Lebenslang beybehalten werden, wenn nicht erhebliche Ursachen vorhanden, welcherhalb der Beysitzer oder Magistrat mit diesem oder jenen eine Aenderung zu treffen nöthig finden mögte. Ein jährliches Douceur für den vorsitzenden Altmeister, kann von dem Magistrat mit Gutfinden des Beysitzers und der Handwercks-Genossen nach Proportion deren Anzahl und der Einkünfte, festgesetzet und ausgemachet werden.

XVIII.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe bey der Meister-Lade sowohl, als aller übrigen vorkommenden Geld-Posten, muß bey dem jährlichen Haupt-Quartal von demjenigen, welchem der Empfang anvertrauet ist, jedesmahl unausbleiblich abgeleget, und von dem Beysitzer examiniret, und abgenommen werden. Nach abgenommener Rechnung soll dem Beysitzer 12 Ggr. dem Handwerck 2 Rthlr. und denen Gesellen 1 Rthlr aus ihren Geldern zur Ergötzlichkeit zu reichen, erlaubet seyn.

XIX.

Insbesondere wird dem Beysitzer hierdurch aufgegeben und befohlen, in der Rechnung keine andere als nöthige Ausgaben passiren zu lassen, und wollen Wir, in Specie nicht gestatten, daß wenn ein Meister des Gewercks von jemand geschimpfet worden, das gantze Gewerck deshalb Proceß erheben, noch weniger mit andern Gewercken, wie öffters geschehen, gemeine Sache machen, und die Unkosten aus der Lade nehmen solle. Welcher Meister oder Geselle geschimpfet ist, muß seine Sache durch den ordentlichen Weg rechtens auf seine Kosten ausführen. Wenn aber das gantze Gewerck wäre geschimpfet worden, so können die Proceß Kosten aus der Lade genommen werden; im übrigen auch wird die unvernünftige Verfassung, daß einem geschimpfeten Meister, sogar bis er ihm Satisfaction verschaffet, das Handwerck wieder geleget werden können, hierdurch völlig aufgehoben und verboten.

XX.

Ob nun zwar, wenn nichts bedeutende Processe vermieden werden, auch alle die unnütze Schmausereyen und Ausgaben cessiren, die einkommende Gelder zu des Gewercks Angelegenheiten hinreichend seyn mögten: So wollen Wir dennoch verstatten, eine Anlage zu machen, wann wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen, oder die Nothdurfft erfordern sollte. Es muß aber das Handwerck sich deshalb bey dem Magistrat melden, und wenn dieser nach pflichtmäßig untersuchten Umständen davon berichtet, und unsere Krieges und Domainen-Kammer-Deputation die Collecte approbirt hat, solche in Gegenwart des Magistrats gemachet, und dabey die Billigkeit dergestalt in Acht genommen werden, daß ein Meister nur so viel, als ihn nach Proportion seiner Nahrung treffen könnte, dazu beytrage.

XXI.

Wann das Handwerck sich vereiniget, alle Quartal, oder jährlich, etwas in die Armen-Casse zu legen, um einen verarmten Meister unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbniß Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, so soll solches unverwehrt seyn. Nicht weniger ist demselben nachgelassen, eine Gesellen-Armen-Casse aufzurichten, um einen armen kranken Gesellen zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen, etwas daraus zu nehmen; es muß aber die Gesellen-Armen-Casse, in des Altmeisters Verwahrung seyn, und derselbe sowohl, als ein Alt Geselle, dazu einen besondern Schlüssel haben; einem Wandernden Gesellen dahingegen, welcher seine Kundschaft hat, und aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, soll bis höchstens 4 Ggr. aus der Meister-Lade, und zwar nicht an ihn

selbst,

selbst, sondern an dessen Schlafstelle bezahlet werden.

XXII.

Einen jeden Meister gebühret, als einen ehrlichen Bürger und guten Christen, tüchtige und dauerhafte Arbeit zu machen; Es gereichet aber solches zum Besten der ganzen Zunft, und ist also unumgänglich nöthig, weil dadurch ein guter Credit und Reputation der Waare hauptsächlich zu einem sowohl in- als ausländischen größern Absatz, erhalten wird. Daher sollen die Sommer-Strümpfe oder dergleichen Arbeit, von guter gekämmeten, gesponnenen, gezwirnten und gewaschener Wolle seyn; Die Kastor- und Winter-Strümpfe aber, ebenfalls von guter gekräzeten und gesponnenen Wolle, auf den Werck-Stühlen gewürcket, und verfertiget werden; übrigens sind die Strümpfe in guter und rechtmäßiger Proportion, in Abnehmen, und Zunehmen, und zwar die Abnahme mit der freyen Masche, die Flämmen oder Schiebe-Winckel mit dem Kettchen, die Abnahme-Zwickel aber, mit ein oder zwey freyen Maschen zu machen. Ein jeder Werck-Stuhl, muß die gewöhnlichen Zolle breit, und nicht schmäler seyn, bey zwey Rthlr. Strafe. Auch muß bey dergleichen Strafe, auf jeden Stuhl gleich gute und darauf sich schickende Wolle, nemlich auf einen feinen Stuhl, feine Wolle, und auf einen gröbern Stuhl gröbere, sonderlich auf den ganz und halben Kastor-Stühlen, so die Nadeln fein ausfallen, gearbeitet werden.

XXIII.

Die Altmeister müssen auf dem, was im vorigen Articul geordnet, insonderheit sehen und genau halten; solche sollen demnach, so oft und wenn sie wollen, bey denen Meistern Visitationes anstellen, aber durchaus schuldig seyn, wenigstens alle halbe Jahr die Schaue einmal vorzunehmen, und dabey nach Eid und Gewissen, treu und redlich und unpartheyisch, keinesweges aber nach Passionen oder Neben-Absichten, und willkührlich zu verfahren. Würde bey einem oder andern Meister untüchtige und tadelhafte Arbeit, auch an denen Würck-Stühlen ein Mangel gefunden, so ist derselbe dafür anzusehen, die Strafe aber mit Zuziehung des Assessoris festzusetzen. Von denen erkannten billigmäßigen Geld-Strafen, soll die eine Hälfte zur Lade fließen, die andere Hälfte aber denen Altmeistern zukommen, und ihnen auch, wenn keine Strafen vorfallen, für ihre angewandte nützliche Bemühung und Versäumniß, so lange die Schaue währet, täglich 12 Ggr. aus der Lade entrichtet werden.

XXIV.

Von der etwa gegebenen Zuthat, soll kein Meister das geringste entwenden, bey willkührlicher Strafe; so soll auch niemand mit der Arbeit über die Gebühr aufgehalten, widrigenfalls einem jeden frey gelassen werden, die bestellte Arbeit wieder abzusagen, und einem andern aufzutragen; auch soll kein Meister suchen, unter ein oder anderen Vorwand seinem Neben-Meister die Nahrung zu entziehen, oder des andern Arbeit ohne Ursach zu verachten, und zu tadeln, noch weniger seinem Mit-Meister die Gesellen abspenstig zu machen, bey 2 Rthlr. Strafe, davon ein Drittel der Cämmerey, ein Drittel der Lade und ein Drittel der Armen-Casse anheim fällt.

XXV.

Es soll sich keiner unterstehen, Wollene Strümpfe, Seide oder sonst andere, der Strumpf-Würcker-Profession zugehörige Materialien, von denen Arbeitern zu kaufen, noch zum Unterpfande oder zur Bezahlung anzunehmen, bey willkührlicher Strafe; vielmehr muß ein solches dem Magistrat sofort angezeiget, und die Contravenienten, nach Befinden, dafür angesehen werden.

XXVI.

Kein Meister soll sich weder directe noch indirecte mit jemand anders, er sey wer er wolle, als mit einem Meister selbiger Gülde, in Compagnie begeben, bey 20 Rthlr. in vorgedachte drey Theile zu repartirender Strafe. Auch soll keinem Meister erlaubet seyn, anders als für sich selber, oder andere Gülde-Meister zu arbeiten, bey zehn Rthlr. Strafe, davon eine Halbscheid zur Kämmerey, und eine Halbscheid zur Lade fließt.

XXVII.

XXVII.

Auch muß kein Meister seine Waaren höher würdigen, als dieselben sind, das ist, keine Zwey- für Drey-Drätige, und so ferner, verkaufen, bey Strafe der Confiscation; und damit niemand hierin betrogen werden könne, so sollen die dreydrätige Strümpfe mit der Zahl 3 im Winckel gezeichnet werden; auch muß kein Meister den Käufer mit seiner Waare im Preise übertheuren. Und da einem jeden frey stehet, seine Arbeit so wohlfeil er will zu verkaufen; so wird hierdurch aufs schärfste verbothen, daß weder einzele Meister, noch weniger das gantze Handwerk der Strumpf-Würcker sich untereinander heimlich bereden und verbinden, ihr Arbeits-Lohn auf einen gewissen Preiß zu setzen, und diejenigen, so darunter arbeiten, für anstößig zu halten.

XXVIII.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode, das Handwerck mit so viel Gesellen zu treiben, als ein anderer Meister.

Es hat auch eine Wittwe aller denen übrigen Amts-Meistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu geniessen, sie muß dagegen aber auch für alle Arbeit zu antworten gehalten seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß und Nachläßigkeit verdorben, unbenommen bleibet, gestalt ihr denn von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich geboten werden soll. Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll das Gewerck ihr einen zu verschaffen schuldig seyn, ihr auch, wie wohl nur aufs höchste dreymal, selbst frey stehen, einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen solches verhinderten, nachdem aber muß sie sich, gleich andern Meistern, die Gesellen herbey schaffen, oder verschreiben; Lehr-Jungens aber darf eine Wittwe nicht haben, es wäre denn, daß die meist-Zeit der Lehrjahre eines Jungen, bereits bey Absterben ihres Mannes, verflossen, da sie alsdenn, einen solchen füglich an Gesellen statt gebrauchen, folglich selbigen bis in das letzte Viertel-Jahr, da er das Handwerck auszulernen, bey einem andern Meister gebracht werden muß, beyzubehalten befugt seyn soll.

XXIX.

Wann ein Knabe bey einem Meister, um dieses Handwerk zu erlernen, sich angiebet, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, und wenigstens die Fünf Haupt-Stücke aus dem Catechismo kann, es wäre dann, daß der Meister ihn in währenden Lehr-Jahren, wöchentlich Vier Stunden, so lange bis der Junge es gelernet, zur Schulen zu schicken, annehmen wollte, in dessen Entstehung der Meister Sechs Rthlr. Strafe zur Armen-Casse erlegen, auch darüber dergestallt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Raths-Beysitzer des Gewerks, bey Lossprechung des Jungen, sich jedesmahl darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Haupt-Stück aus dem Catechismo hersagen, auch den Jungen nicht eher lossprechen lassen soll, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge länger bleiben sollte; Jedoch soll ein Meister Macht haben, einen Jungen vor sich, und ohne Zuziehung seiner Mitmeister, auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über Vier Wochen nicht dauern soll, in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern, wegen des Lehr-Geldes, wofern solches bey dem Gewerk eingeführet und gebräuchlich ist, zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf Vier Wochen denselben vor den Beysitzer und Altmeister stellen, und nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfassung, dessen auf Stempel-Papier gedruckten Geburts-Brief, oder falls er unehelich gebohren, einen Legitimations-Schein übergeben, welches sodann zur Lade genommen, und dabey verwahret werden muß. Für das Einschreiben und Aufdingen, bezahlet der Junge weiter nichts, als 6 gGr. zur Lade, und 6 gGr. Schreibe-Gebühren an den Beysitzer. Und wie Wir durchaus nicht gestatten, daß jemanden die Erlernung des Handwerks, durch viele Kosten, beschwerlicher gemachet werde; so wollen Wir vielmehr zugeben, daß,

zur

zur Erleichterung und mehrerer Anreitzung das Handwerk zu lernen, ein Knabe, wenn er arm und sonst gut ist, aus der Lade einige Beyhülfe erhalte. Wäre auch ein Lehr-Knabe so arm, daß er das Lehr-Geld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, so soll von dem Beysitzer, allenfalls von dem Magistrat, veranstaltet werden, daß der Meister entweder leidliche Termine setze, oder die Lehr-Jahre verlängere. Wenn aber Kinder aus denen Wayssen-Häusern, oder solche, so aus Kirchen oder Almosen bis dahin ernähret, zum Beysitzer und Altmeister gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einem solchen Kinde das Handwerk umsonst zu lehren, wie es denn, wegen eines verarmten und verstorbenen Mitmeisters Sohn, ebenmäßig so zu halten, dahingegen solchem Meister frey stehet, den bereits in die Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis er ausgelernet hat.

XXX.

Ein jeder Meister soll seine Lehr-Knaben gewissenhaft, mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, und mit denselben christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen denselben zusetzen, und dadurch die Lehr-Jahre zu verlaufen, gleichsam nöthigen, noch auch solche Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also, daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werden, belegen, noch weniger aber seinem Ehe-Weibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten; Gestalt denn der Magistrat, wenn dieserhalb Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, und den schuldig befundenen Meister mit 1 Rthlr. den Gesellen wie den Lehr-Jungen aber mit 12 Ggr. oder beyde letztere mit Gefängniß, befundener Sachen nach, zu bestrafen, auch wenn der Junge durch solch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, den Meister, ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidener zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehr-Junge aus blossem Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibet, soll er vors Gewerk gestellet, und auf eine diensame Art gestrafet werden; Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehr-Geldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehr-Jahre wieder anzufangen schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbet, und hinterläßet einen Jungen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Beysitzer ein Schein wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf an einen andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

XXXI.

Weil alle Neben-Kosten für die Lehr-Jungen künftighin beym Ein- und Ausschreiben, und denen Neben-Fällen, wie auch die Versäumung derer sämmtlichen übrigen Meister, gänzlich vermieden werden sollen; so sollen zu dem Ende sodann nur der Beysitzer und der vorsitzende Alt-Meister, zugegen seyn, und daher auch mehr nicht als 2 Ggr. Forder-Gebühren entrichtet werden.

Wie denn auch wenn ein Junge drey Lehr-Jahre, als auf so viel selbige ordentlicher Weise festgesetzet worden, ausgehalten, oder nach Verlauf von zwey Jahren, es so weit gebracht hätte, daß er sein Metier rechtschaffen und gründlich verstehet, seine Arbeit auch von denen Gülde Aeltesten als gut und tüchtig anerkannt wird, soll sein Lehr-Meister ihn wieder vor dem Beysitzer, Altmeister und zwey der ältesten Gesellen bringen, und wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und worinn er gefehlet, vorhalten. Worauf denn der Assessor und Aelteste ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft und andern Lastern hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, auch denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm denn ferner

anzudeuten, daß er nunmehro zwey Jahre im Lande, keinesweges aber außerhalb Landes wandern könne, und dazu eine gedruckte Kundschaft, auch auf den Fall, daß er als Soldat engagiret oder enrolliret, die Erlaubniß seines Commandeurs haben müße.

Wenn nun der Lehr-Junge solchem allen nachzuleben versprochen, und dem Altmeister des Handwerks die Hand darauf gegeben; so soll er sofort, ohne andere Ceremonien und Poßen losgesprochen, und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr-Brief, nebst der dazu gehörigen Copey, von dem Beysitzer, unter seiner und der zwey Gewerks-Altmeister Unterschrift, mit Beydrückung des Gewerks-Siegels, ausgefertiget werden, welcher Lehr-Brief sodann nebst dem Geburts-Brief oder Legitimations-Schein, gleichfalls in der Meister-Lade verwahret werden muß.

Für die Lossprechung entrichtet der Geselle, 12 Ggr zur Lade, und für die Ausfertigung des Lehr-Briefes und dazu gehörigen Copey, 1 Thl. in allen, wovon dem Beysitzer 12 Ggr. und die beyden Altmeister, jeder 6 Ggr. bekommen.

XXXII.

Diejenigen Gesellen, welche, unter dem Vorwande der ehemaligen Gesellen-Articul, schwarzen Tafeln und anderer völlig abgeschaften und verbothenen närrischen Handwerks-Gewohnheiten, sich erkühnen wollten, Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zuwider zu setzen, verbothene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, die so zu ihnen sich nicht gesellen, für unehrlich zu erklären, und dergleichen mehr vorzunehmen, sollen dafür, dem Befinden nach mit Leib- und Lebens-Strafe angesehen werden. Es haben auch die Gesellen sich alles Scheltens unter sich zu enthalten. Würde aber einer von jemand geschimpfet, sollen die andern deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern wenn die Beschimpfung zwischen den Strumpfwürker-Gesellen unter sich geschehen, müssen sie solches dem Handwerks-Beysitzer und Altmeister, sonst aber, wenn solche zwischen den Strumpfwürker-Gesellen, und denen Gesellen eines andern Handwerks vorgefallen, dem Magistrat anzeigen, welcher nach Unsern Edicten, den Beleidiger zu bestrafen, und dem Beleidigten Satisfaction zu verschaffen hat. Wäre dahingegen die Beschimpfung sonst von jemand geschehen, so muß der geschimpfte, bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

XXXIII.

Es ist zwar denen Gesellen des Strumpfwürker-Handwerks unverwehrt, eine sogenannte Herberge zu haben, solche ist aber nicht anders als ein anderes Wirths-Haus zu achten, und müssen dabey die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schwester ꝛc. und andere abgeschmackte Gebräuche, schlechterdings nicht statt finden. Vielmehr soll die Herberge nur dazu dienen, daß die fremden Gesellen beßer zu erfragen, und bis sie Arbeit bekommen, darinn einkehren können; wie denn auch die Gesellen daselbst zusammen kommen, und zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, sich aber dabey christlich und ehrbar aufführen, keine Narren-Poßen treiben, nicht einer den andern aufreden, einander die Wanderschaft versprechen, keine gute Montage oder andere Werktage feyern, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden laßen müßen; immaßen, wenn ein Geselle des Nachts nach zehn Uhr erst zu Hause käme, er, auf des Meisters Anzeige, in zwey Ggr. Strafe vom Handwerks-Beysitzer verdammet, und solche bey den Gesellen-Armen-Geldern berechnet werden sollen. Damit aber eines Theils die einwandernden Gesellen nicht lange auf Arbeit warten dürfen, andern Theils denen Meistern mit solchen desto eher geholfen werde, so haben sowohl die Meister, welche Gesellen brauchen, als die Gesellen, welche Arbeit verlangen, sich bey dem vorsitzenden Altmeister zu melden, welcher denn die Meister so gut als die Gesellen, in ihrem Gesuch zu fördern,

dern, und dabey keine Parteylichkeit oder andere unerlaubte Absichten zu hegen, schuldig und gehalten seyn soll.

XXXIV.

Wenn unter den Gesellen, so wie bey andern Handwerken, einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingel-Beutel und dergleichen, eingeführet würden, so müssen solche beobachtet, und die deshalb einkommende Geld-Strafen, welche jedoch nicht zu hoch zu setzen, dem Handwerks-Altmeister zur Verwahrung in die Gesellen-Armen-Casse zugestellet, nicht aber denen Gesellen selbst zur Disposition gelaßen werden.

XXXV.

Was das weiter Wandern und Aufsagen des Dienstes betrift, so muß, wenn Meister und Gesellen über eine gewisse Zeit der Arbeit mit einander accordiret, solche auch von beyden Theilen ausgehalten werden, und wenn die Gesellen, eine gewisse Zeit in Arbeit zu bleiben, vorhin gehalten gewesen, es künftig dabey also sein Bewenden haben.

Es ist aber der Geselle allemahl schuldig, dem Meister sein Abgehen 8 bis 14 Tage vorher, bekannt zu machen, und muß sich solcher, wenn er in derselben Stadt bleiben will, gefallen laßen, bey demjenigen Meister, den die Reihe trifft, in Arbeit zu gehen, damit der Unordnung, daß ein Meister dem andern die Gesellen abspänstig mache, vorgebeuget werde. Auch stehet einem, vom Meister verabschiedeten Gesellen frey, sich sofort wieder bey einen andern in Arbeit zu begeben, ohne daß er nöthig hätte, vorhero auf eine gewisse Zeit aus der Stadt zu wandern.

Wenn auch diesemnächst ein Geselle, so in einer oder andern Stadt gelernet hat, sich darinn oder sonst im Lande, nachhero niedergelassen, und dazu seine Briefe ausgeliefert haben wollte, soll derselbe für deren Verwahrung mehr nicht denn 8 Ggr. ein Ausländer aber, der sich außerhalb Landes setzen will, 2 Rthlr. zur Lade erlegen.

XXXVI.

Die Gesellen können ein oder zwey Alt-Gesellen, mit Wissen des Altmeisters unter sich ausmachen und haben, welche in nöthigen Fällen vor dieselbe sprechen.

Selbige müssen aber bey Strafe des Karrens, sich alles Aufwiegelns enthalten, dahingegen alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen merken, davon dem Altmeister sofort Anzeige thun. Die gewöhnlichen Auflagen der Gesellen, um einen kleinen Geld-Vorrath zu haben, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne, müssen jedesmahl in Gegenwart des Altmeisters geschehen, und sollen dabey keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verboten seyn. Denen ordentlichen Auflagen aber, sollen alle Gesellen sich dergestalt gerne und willig unterziehen, daß kein ein- und auswandernder Geselle, Arbeit und Kundschaft erlangen soll, er habe denn solche gethan. Diese Gelder haben die Alt-Gesellen jedesmahl in Empfang zu nehmen, und auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettul zu notiren, auch sodann solchen, nebst dem Gelde, in Beyseyn des Altmeisters wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Altmeister und dem einen Alt-Gesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder geschlossen, und vom Altmeister in der Meister-Lade verwahret, das Geld aber, bey dem Haupt-Quartal jeden Jahres, in Beyseyn des Gewerks und der Alt-Gesellen in Einnahme und Ausgabe berechnet werden muß.

XXXVII.

Wegen des Gesellen-Lohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen und des Abends aufhören sollen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen; Jedoch, daß einem Meister allemahl frey bleibe, sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

XXXVIII.

Und da auch die bisherige Erfahrung genugsam bewiesen, daß bey dem an vielen Orten gemachten Unterschiede, von zünftigen und unzünftigen Gesellen, de-

nen Meistern selbst der größte Schaden zugewachsen, und dahingegen bey andern Handwerkern zu ihrer mehrern Aufnahme gereichet hat, daß sowohl so genannte zünftige als unzünftige Gesellen, in einer und eben derselben Werkstatt, seyn dürfen; so können und haben auch die Meister des Strumpfwürker-Handwerks ebenfalls unzünftige Gesellen, wenn sie sonst das Strumpfwürken gut gelernet, und sich bey der Gülde mit einer erträglichen Abgabe von 8 bis 12 Ggr. qualificiret, mit anzunehmen; jedoch muß derjenige Meister, der solchen unzünftigen Gesellen in Arbeit nimmt, dafür haften; überhaupt aber, da es in allem Verhältniß vortheilhafter ist, geschickte unzünftige Gesellen und Meister zu haben, als unwissende Meister und Gesellen, die zünftig sind; so ist auch Unser Wille und Befehl, daß, wenn unzünftige Gesellen in die Zunft treten, und entweder als Gesellen arbeiten, oder als Meister sich etabliren wollen, selbigen alle Erleichterung und Hülfe gegeben werden soll.

XXXIX.

Gleichwie nun das combinirte Handwerk der Strumpfwürker der Grafschaft Marck, insonderheit in denen Städten Südwärts der Ruhr sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern, und zu verbessern, Uns allewege vorbehalten, gehorsamst zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat: Als befehlen Wir, Unserer Clev-Märckschen Landes-Regierung auch Krieges- und Domainen-Kammer-Deputation und denen Magistraten darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Articul, auf die darinn vorgeschriebene Weise mit allem Ernste zu verfahren.

Uhrkundlich haben Wir dieses Privilegium Höchst-Eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Königlichen Insiegel bedrucken laßen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den Siebenten April, nach Christi Geburt Ein Tausend Sieben Hundert Drey und Siebenzigsten Jahre.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. d. Horst.
v. Derschau. B. v. d. Schulenburg.

No. XVII. Feuer- und Brand-Ordnung für die Stadt Hamm und übrige Städte der Grafschaft Marck. De Dato Berlin, den 20. April. 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Obwohl die Stadt Hamm, und übrige Städte Unserer Grafschaft Marck, seit einigen Jahren, für grosse Feuersbrünste, nächst göttlicher Hülfe bewahret worden, so erfordert doch die Nothwendigkeit, dergleichen, auf diese Städte sich schickende Vorkehrungen zu treffen, daß nicht nur Feuers-Brünste, so viel solches durch menschliche Vorsicht geschehen kann, verhütet, sondern auch, wenn dergleichen ja entstehen, selbige so geschwinde als möglich, gelöschet werden. Um diese Unsere heilsame Absichten zu erreichen, ist nicht nur die unterm 20ten Sept. 1717. für sämmtliche Clev- und Märkische Städte, von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters, Königs Friedrich Wilhelm Majestät, Christmildesten Andenkens, emanirte Feuer- und Brand-Ordnung, genau durchgegangen, sondern auch für die Stadt Hamm und übrige Städte der Grafschaft Marck, nach Anleitung der, in Unserer Residenz-Stadt Berlin, auch in andern grossen Haupt-Städten vorhandenen wohl eingerichteten Feuer-Ordnungen, gegenwärtige besonders, entworfen worden.

Wir verordnen und setzen demnach hierdurch feste:

Titul. I.

Von Abschaffung dessen, was zu Feuers-Brünsten Anlaß geben kann.

§. 1.

Alle Feuerstellen sollen von Mauerwerk, auch besonders alle Camine sonder Ausnahme,

nahme, von solcher Weite seyn, daß sie vom Schornsteinfeger gehörig bestiegen und gereiniget werden können, diejenigen aber, welche die dazu erforderliche Weite nicht haben, sollen, wie es die Nothwendigkeit erfordert, und nach den Umständen der Eigenthümer, eingeschlagen, und darüber gleich, welche zuerst geändert werden müssen, eine Designation angefertiget, und die Auflage darnach an den Magistrat geschehen, damit solche endlich gänzlich nach der Vorschrift, ohne daran etwas ermangeln zu lassen, eingerichtet, auch so oft neue Gebäude, oder Haupt-Reparaturen gemacht, bey Aufnahme des Baues Behufs der Bau-Freyheits-Gelder, genau darauf allemahl gesehen werden, daß auch dieses dann genau befolget werde.

§. 2.

Alle mit Stroh und Leimen verkleidete Schornsteine, müssen eben, wie vor geordnet, von den Eigenthümern abgeschaffet werden, und muß bey jedesmahliger Feuer-Visitation, wenn sich ein dergleichen schadhafter und gefährlicher Schornstein findet, solcher sofort eingeschlagen, auch der Eigenthümer sowohl, als der Schornsteinfeger, weshalb sub Titul. III. besonders verordnet ist, die solches nicht angezeiget, in Strafe genommen werden.

§. 3.

Die Brau-Pfannen, Back-Ofen, Brandtweins-Töpfe, Seifen-Sieder- Färber- und andere Kessel, item Schmiede, Eisen-Schmelzer, und wo sonst stark Feuer gebraucht wird, sollen hauptsächlich verwahret, und mit tüchtigen Schornsteinen versehen seyn, für allen Dingen aber dahin gesehen werden, daß solche gegen kein Holz, sondern tüchtiges Mauer-Werk gesetzet werden, noch in deren Rahm Holzwerk, als Stiele, Balken ꝛc. ꝛc. vorhanden seyn, weniger in diesen Häusern, während dergleichen Feuer im Gange sind, gedroschen oder an Flachs gearbeitet werden. Wie dann auch niemand glüende Kohlen oder Feuer auf einer Schüppen oder sonst offenen Geschirr, bey Vermeidung zwey Rthlr. Geld- oder achttägiger Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brod, aus einem Hause in das andere tragen soll.

§. 4.

Alle Blendwerke von Stöcken und Leimen, oder hölzernen Feuer-Busen sollen abgeschaffet werden, und muß bey jedesmaliger Feuer-Visitation, wenn sich ein dergleichen schadhafter oder gefährlicher Schornstein findet, solcher sofort eingeschlagen, auch der Eigenthümer sowohl, als der Schornsteinfeger, weshalb sub Tit. III. besonders verordnet ist, die solches nicht angezeiget haben, in Strafe genommen werden.

§. 5.

Alle Schornsteine, groß und klein, sollen ohne Unterschied durchgehends gemauert, und also drey bis 4 Fuß aus dem Dach geführet, keine aber so von Holz sind, gelitten werden, wie denn auch durch hölzerne Scheunen-Schornsteine, noch zu denen Fenstern hinaus, blecherne offene Röhren zu führen, gar nicht zu gestatten.

§. 6.

Die Rauchkammern, wo dergleichen befindlich, müssen entweder ganz sicher seyn, oder gar abgeschaffet werden, das Loch, daraus der Rauch zum räuchern gehet, muß nicht unten am Beschluß, noch oben sondern Boden mit einer eisernen Klappe, undern mit einem Schieber versehen, nicht weniger der Fuß-Boden und die Wände stark gewäldert, und mit nöthigen Leimen stark bekleidet seyn. Rauchkammern von Bretter oder Holz sind gar nicht zu dulden, weshalb bey allen Feuer-Visitationen genau darnach zu sehen ist.

§. 7.

Vor der Mündung derer Wind-Ofen und vor den Caminen, soll der Fuß auf allen vier Füßen von Steinen, oder aber vor den ersten eine Platte von eisernen Blech oder Bley-Platte, von 2 Fuß ins Gevierte geleget seyn; Die Platten oder Schieber in den Caminen, worinnen Ofen-Pfeiffen gehen, müssen von eisern Blech, oder die von Holz, mit eisern Blech wohl beleget seyn, damit die aus den Ofen-Pfeiffen herunterfallende Funken, solche nicht anzünden, und Schaden thun können.

§. 8.

Sämmtliche Dächer in der Stadt müssen von Ziegeln oder Schiefern seyn, und durchaus keine von Rohr oder Stroh gelitten werden.

§. 9.

Da die Strohdocken in der Stadt Hamm, bereits längstens abgeschaffet sind, so hat es dabey sein Bewenden, und muß sich keiner unterstehen, bey harter Geld- oder Leibes-Strafe, dergleichen wieder unterzulegen, worauf bey denen Visitationen genau zu sehen ist. Die Essen oder Darren müssen, wo solche auf der ersten Etage vorhanden, wohl verwahret und mit Kalk eingeleget werden.

§. 10.

Soll niemand mit einem Lichte oder Lampe im Stall oder Scheure, noch auf die Bödens oder im Zimmer, wo Feuerfangende Sachen vorhanden sind, gehen, sondern sich darzu einer guten Laterne, bey zwey Rthlr. Geld- oder achttägiger Gefängniß-Strafe, bedienen.

§. 11.

Dreschen oder Hexel-Schneiden, soll anders nicht, als bey einer guten und wohlverwahrten Laterne, welche an einer Wand oder Ständer anzuhangen ist, Hanf und Flachs bereiten, Licht ziehen und Talch schmelzen aber, nicht anders als bey hellem Tage geschehen, bey Vermeidung zwey Rthlr. Strafe, und zwar, muß das Flachs und Hanf brechen, nirgend anders als vor den Thoren, wo auch die Brackel-Schefe liegen bleiben, und keinesweges wieder in die Stadt gebracht werden müssen, als weniger bey zwey Rthlr. Strafe das Brechen selbst, in der Stadt geduldet werden; Das Schwingen und Hecheln, kann zwar in der Stadt, jedoch auch nicht anders als bey hellem Tage, und nur an solchen Orten geschehen, wo kein Feuer und Licht hinkommt.

§. 12.

Da man auch wahrgenommen, daß die Torf- und Holz-Asche, von einigen Einwohnern oder deren Gesinde in den Häusern, auf den Mist, und besonders letztere die Holz-Asche, wohl gar auf die Bodens geschüttet wird: so wird solches bey Fünf Rthlr. Strafe, oder wenn dadurch gar ein Unglück entstehen sollte, bey schwerer Geld- oder Leibes-Strafe verbothen, dahingegen aber verordnet, daß dergleichen Asche entweder im Hause, in eine ausgemauerte, mit einer eisernen Klappe versehenen Dampf-Grube oder in einen eisernen Topf mit einer Stülpe geschüttet, oder in gewölbten Kellern, an einem ganz sichern Ort verwahret, und mit Wasser begossen werden solle; Auch muß des Abends, wenn das Feuer auf dem Herd ausgethan, die Asche darüber wohl zusammen gekehret, und mit einer Stülpe von eisern Blech bedecket werden.

§. 13.

Das Feuer in denen Darren soll Abends höchstens um 9 Uhr erloschen seyn; es kann aber bey langen Tagen, des Morgens um 2 Uhr, im Sommer, bey Winters Zeit um 4 Uhr, wieder angeleget werden, wobey expresse verordnet wird, daß bey jeder Darre eine Kufe mit Wasser, nebst einem Eimer parat stehen, weshalb von denenjenigen Magistrats-Personen, welchen das Feuer-Departement aufgetragen ist, öftere unvermuthete Visitationes geschehen, und die Contraventiones jedesmahl mit zwey Rthlr. bestrafet werden sollen.

Und da bis dato in der Stadt Hamm keine hölzerne Darren mehr befindlich sind, so sollen auch künftig bey Zehn Rthlr. Strafe, dergleichen nicht angeleget, auch in allen übrigen Städten, wo dergleichen noch vorhanden, solche abgeschaffet werden.

§. 14.

Die Tischler, Drechseler und Rademacher, auch alle, die im Holze arbeiten, sollen vor Abend jederzeit ihre Werkstätte rein machen, und die Hobel- und andere Späne, an einen sichern Ort in Verwahrung bringen; diejenigen, so solches unterlassen, und bey denen dergleichen befunden wird, sollen jedesmahl mit zwey Rthlr. bestrafet werden.

§. 15.

Weder Späne, Stroh, Heu oder andere Feuerfangende Sachen dürfen an solchen Orten in denen Häusern liegen, da

da Licht oder Feuer hinkommt, insbesondere aber müssen solche von denen Schornsteinen oder Rauchkammern 6 Fuß entfernet seyn, desgleichen muß weder Stroh nach Heu an offenen Fenstern oder über ausgestreckten Ofen-Pfeiffen geleget werden, bey zwey Rthlr. Strafe, wie denn auch überhaupt die sogenannten Eulen-Löcher abgeschaffet, und mit einem Glaß oder Fensterladen versehen werden sollen.

§. 16.

Toback soll weder auf denen Strassen, noch weniger in denen Höfen wo Stroh vorhanden ist, noch in Scheunen, Ställen, oder in Werkstätten wo an Holz gearbeitet wird, geraucht werden, und da man, ohnerachtet derer hin und wieder so oft ergangenen Verbethe, dennoch angemerket hat, daß darauf nicht geachtet wird, so soll derjenige, welcher sich mit einer brennenden Tobacks-Pfeiffen auf den Strassen, auf einem Hof, wo Stroh und Heu lieget, oder auch in Scheuren und Ställen, beym Dreschen oder Hexel-Schneiden betreten läßt, wenn er das Vermögen hat, jedesmahl mit zwey Rthlr. Strafe, oder wenn er diese nicht bezahlen kann, mit achttägigen Arrest bey Wasser und Brod, der Haus-Herr aber, der solches gestattet, mit Fünf Rthlr. bestrafet werden, wovon dem Denuncianten der dritte Theil, die zwey übrigen Theile aber der Cämmerey zufliessen sollen, und bleibt es, wegen des daher entstehenden Schadens, bey dem Inhalte des unterm 19ten Januarii 1764. erneuerten Edicts vom 8ten Julii 1744.

§. 17.

Die Gastwirthe, und ein jeder Einwohner, haben dahero bey zwey Rthlr. Strafe dahin zu sehen, daß sie keine verdächtige Leute logiren, daß die Gäste und deren Bediente nicht im Bette rauchen, auch ihre Knechte und die Fuhrleute beym Futtern, mit keinen offenen Lichte im Stalle gehen, noch weniger darinnen Toback rauchen, auch haben sie darauf Acht zu haben, daß beym Schlafengehen, alles Feuer und Licht im Hause gelöschet, in denen Wirthshäusern aber ein Nacht-Licht unterhalten werde, gestallt dann in denen Ställen, ein Ständer dergestallt vorhanden seyn muß, daß die Laterne daran gehangen werden kann, es muß auch unten am Ständer ein Gefäß mit Wasser stehen, und die Wirthe müssen darauf achten, daß überhaupt weder ihr Gesinde noch fremde Knechte mit dem Licht ruchlos umgehen.

§. 18.

Soll ein jeder Einquartierter, er sey Officier oder Gemeiner, behutsam mit dem Feuer und Licht umgehen, und der Wirth darauf Acht haben, und demselben hierunter nöthigenfalls vorerst gehörige Bedeutung thun, falls solches aber nicht helfen würde, es dem commandirenden Officier anzeigen, welcher sodann besorgen wird, daß alles gehörig untersucht, und alle Contraventiones eben so bey der Garnison, wie bey andern nach diesem Reglement, auf das schärfste gestrafet werden.

§. 19.

Pulver soll in keiner Boutique, mehr als zwey Pfund vorhanden seyn, an Vorrath aber muß weiter nichts als höchstens 40 Pfund auf dem obersten Boden im Hause verwahret werden, und nichts anders dabey liegen.

§. 20.

Terpenthin-Oel, und dergleichen leicht brennende Sachen, müssen bloß in gewölbten Kellern liegen, auch davon so wenig, als vom Pulver im Laden sich finden, noch Abends mit brennenden Licht, etwas herauf geholet und verkaufet werden; es ist dergleichen vielmehr am hellen Tage zu verrichten.

§. 21.

Alles Schiessen in den Städten und Vorstädten, mit Büchsen, Flinten, Pistolen, Puffert oder auch mit sogenannten Schlüssel-Büchsen, imgleichen Raquetten- und Schwermer-Werfen, bleibt nach dem Edict vom 19ten November 1769. bey 50 Rthlr. Strafe, oder wer solche nicht bezahlen kann, bey ein vierteljährigen Vestungs-Arrest oder Arbeit, und daß solche Strafe, wenn daraus eine Feuersbrunst entstehet, verhöhet werden soll, verbothen. Desgleichen soll auch niemand

niemand bey harter Geld- oder Leibes-Strafe, papierne Laternen gebrauchen, wie auch Pech-Fackeln, bey Leichen-Begängnissen oder sonst, gar nicht mehr, sondern statt deren Laternen gebraucht werden sollen.

Titul. II.

Wenn sich Feuers-Gefahr äußert, was sodann zu beobachten.

§. 1.

Die sämmtlichen Thurm- und Nachtwächter, müssen mit Blasen im Winter von 9 Uhr, bis Früh 5 Uhr, und im Sommer von 10 Uhr bis 3 Uhr, ihre Stunden accurat halten, und dabey sowohl auf Feuers-Gefahr, als auch auf die Diebereyen, auch daß sonst kein Unglück auf den Strassen vorgehe, genaue Acht haben. Derjenige Nachtwächter, so eine Stunde versäumet, soll aufs schärfeste gestrafet werden.

§. 2.

Wenn die bestellte Nachtwächter, etwa in einem Hause, verdächtiges Feuer oder ungewöhnlichen Rauch merken, müssen sie an dasselbe, ohne unzeitigen Lermen oder Ungestüm anklopfen, und sich dessen erkundigen, auch wenn Hülfe von nöthen ist, die allernächsten Nachbaren ermuntern; wäre es aber gefährlich, oder schiene der Stadt zum Schaden zu seyn, so sollen dieselbe mit ihrem Horn blasen, die Thurm-Wächter aber, wie bishero bey dergleichen Gefahren geschehen, unverzüglich die Brand-Glocke ziehen, auch erstere ohne den allergeringsten Anstand, die Gefahr, und wo sie ist, dem Commissario loci, desgleichen dem Burgermeister und Feuer-Herren melden, welcher letzterer besorgen muß, daß sofort von denen Bürger-Compagnien die Trommeln, an den Orten, wo keine Garnison vorhanden, als von welcher solches sonst, so bald als Feuer-Lerm entstehet, geschiehet, gerühret, auch alle Bürger und Einwohner, besonders die Nachbarn so viel möglich ermuntert, und zur Rettung herbey gerufen werden; auch müssen die Nachtwächter mit ihren Hörnern, so lange Feuer-Lermen blasen, und an die Häuser anklopfen, bis jedermann munter ist. Derjenige Nachtwächter, welcher dieses unterlässet, oder wohl gar, bey entstehender Feuers-Gefahr, sich nicht auf seinen angewiesenen Posten befindet, soll sofort seines Dienstes entsetzet, und mit Sechswöchentlicher Gefängniß- oder Vestungs-Strafe beleget werden; der Küster muß immerhin, so lange das Feuer stark anhält, mit Anschlagung der Sturm-Glocke continuiren.

§. 3.

Ein jeder Einwohner oder Haus-Vater soll, wenn Feuer in seinem Hause auskömmt, solches nicht verschweigen, sondern die Nachbarn sofort um Hülfe rufen, auch diese Gefahr der nächsten Wache melden; wo es aber ein Hauswirth zu verschweigen, und mit denen Seinigen allein zu löschen gedächte, und es nicht eher meldet, als bis gestürmet wird, derselbe, soll andern zum Exempel und Abscheu, aufs schärfste am Leibe oder an Gelde gestrafet werden.

§. 4.

Vermerkte und erführe einer der Nachbaren, daß Feuer in der Nachbarschaft wäre, so sollen dieselbe, desgleichen das Gesinde im Hause wo Feuer entstanden, wenn der Hauswirth es nicht thut, es sey Tag oder Nacht, ein Geschrey machen, und Leute zur Hülfe und Rettung rufen.

§. 5.

Sobald Feuer entstehet, müssen die sämmtliche Einwohner, wenn es Abend und in der Nacht ist, sogleich die Fenster-Laden öfnen, und Licht vor die Fenster stellen, oder Laternen vor die Thüren hangen, damit es auf denen Gassen helle werde, und alsdenn müssen sie aus denen Häusern zum Löschen eilen, und ein jeder sich nach dem Feuer in der Ordnung, wozu er angewiesen ist, hinbegeben.

§. 6.

Insonderheit müssen diejenige, so zu Herbeybringung derer Sprützen, Anfahrung derer Wasser-Kufen, und zur Herbeyschaffung derer Feuer-Leitern und Hakens, auch Eimer angeordnet sind, sich nicht säumig erzeigen, sondern zu denen ihnen

ihnen angewiesenen Sprützen und Wasser-Küppen, mit ihren Pferden, allermöglichst eilen, und damit zum Feuer jagen.

Titul. III.

Von Zimmerleuten, Maurern und den Schornsteinfegern.

§. 1.

Die Zimmerleute sollen die Gebäude, oder wo sie was altes ausbessern, dergestallt beschicken, daß die Maurer zu ihren Sachen vollständigen Raum behalten, und dem Gebäude zum Schaden, weder Ständer, Riegel noch Balken, zerschnitten zu werden bedarf; falls sich aber das Gegentheil herfür thun sollte, ist der Zimmermann allen Schaden zu ersetzen schuldig, und soll überdem noch bestraft werden.

§. 2.

Die Maurer müssen bey Anlegung der Feuerstellen oder Ofens, alles genau erwägen, und dahin sehen, daß kein Holz, wie in vorstehenden §pho erinnert worden, mit ins Mauerwerk gebracht, noch weniger mit Torf gemauert werde, ob es gleich in einem Stall oder Scheune wäre, wo keine Feuerstelle vorhanden. Es sind auch die Lust- und Gartenhäuser innerhalb der Stadt, wenn Schornsteine oder Camine darinnen angeleget werden, mit Holz oder Schindeln beleget, nicht zu dulden, wie denn auch diejenige, worinn keine Schornsteine oder Camine befindlich sind, wenigstens 50 Schritt von allen Haupt- und Neben-Gebäuden entfernet seyn müssen.

§. 3.

Ueberhaupt aber dienet denen Maurern, Zimmerleuten, auch denen Schornsteinfegern zur Nachricht und genauen Achtung, daß sie, bey entstehenden Feuer in Schornsteine, sogleich mit einer Stange oder Haken, die Haube vom Schornsteine zerschlagen, und die Stücke im Schornsteine herunter fallen lassen, (vorhero aber die untenstehende warnen, damit solche dadurch nicht beschädiget werden) es muß auch in dem Schornsteine, eine nasse Decke oder Sack, worinn ein Stein zu wickeln ist, heruntergeworfen, derselbe oben mit einer andern nassen Decke zugedecket, und ein Brett darüber gehalten, von unten aber mit Hand-Sprützen in den Schornstein hinauf gesprützet werden. Zu denen Decken sind haarne Pferde-Decken, welche die Motten nicht fressen, anderthalb Ellen lang, und eben so breit, lose gearbeitet, damit sie desto mehr Wasser an sich ziehen, auch solches allenfalls desto besser laufen lassen können, zu nehmen, und soll von diesen Küssen der Schornsteinfeger eines im Hause halten, drey aber bey der Feuer-Geräthschaft im Sprützenhause verwahret werden, um solche bey entstehender Gefahr, gleich zur Hand zu haben, worauf bey denen Feuer-Visitationen, daß solche würklich gehörigen Orts verwahret werden, mit zu sehen ist.

§. 4.

Der Schornsteinfeger soll in denen Brau- und Back-Häusern oder Fusel-Stockereyen, oder wo sonst stark Feuer gebrannt wird, wenigstens alle zwey Monathe, oder dem Befinden nach, monatlich die Schornsteine, einen Küchen-Schornstein aber alle drey Monathe, oder auch öfterer, nachdem es nöthig ist, tüchtig reinigen und fegen, wobey sich von selbst verstehet, daß ein jeder Hauswirth, seine Feuerstelle, alle 8 bis 14 Tage, unten umher, so weit man reichen kann, reinigen lässet, auch, daß in grossen Häusern, wo täglich, besonders unter den Küchen-Schornsteinen, wo stark Feuer gehalten wird, man sich an die drey-monathliche Zeit nicht binden, sondern die Schornsteine, so oft es die Noth erfordert, reinigen lassen, ein gleiches auch mit andern Schornsteinen, worinn nur Ofen-Pfeiffen gehen, nach der Erfordernisse geschehen müsse.

§. 5.

Es muß aber ermeldter Schornsteinfeger, sich keinesweges auf seine Leute allein verlassen, sondern wenigstens bey der alle drey Monathe vorgeschriebenen Haupt-Reinigung derer Schornsteine selbst zugegen seyn, und nachsehen, damit sowohl alles tüchtig verrichtet, als auch die Mängel, so er gegen die Feuer-Ordnung findet, gehörig specificiret, und

Magistrat zur Remedur eingereichet, auch dem Commissario loci solche Specification übergeben werde, welcher dann mit darauf sehen muß, daß solche Mängel sofort abgestellet, und redressiret werden.

§. 6.

Entstünde in einem Schornsteine ein Brand, so soll der Schornsteinfeger jedesmahl 10 Rthlr. Strafe zur Cämmerey erlegen, indem, wenn irgend jemand sich weigerte, die Schornsteine seines Hauses fegen zu lassen, ersterer es nur dem Magistrat anzuzeigen hat, da dann derselbe sofort darzu anzuhalten ist.

§. 7.

Wer aber zur gesetzten Zeit nicht fegen lassen will, den soll der Schornsteinfeger dem Magistrat, auch allenfalls dem Commissario loci, wäre es aber jemand von Seiten der Garnison, dem Commandeur anzeigen, welcher die Widerspänstige mit Nachdruck dazu anzuweisen hat; jene sollen überdem aber noch, nach Beschaffenheit ihrer Umstände, mit dreyßig Stüber, bis zu ein und zwey Rthlr. bestrafet werden, und soll allenfalls der Commissarius loci, die verordnete Strafe, durch den Policey-Ausreuter beytreiben lassen, welcher letztere auch davon nach Proportion 6 à 12 Stüber zu geniessen haben, der übrige Theil aber zur Cämmerey fliessen, und zur Reparation derer Feuer-Instrumente, so wie alle in diesem Reglement verordnete und einkommende Strafe, mit verwendet werden sollen.

Titul. IV.

Von Feuer-Geräthschaften.

§. 1.

Die Stadt und Bürgerschaft, soll mit hinlänglichen Feuer-Instrumenten versehen seyn, welche samt und sonders, zweymahl, als um Ostern und Michaelis, zu probiren und zu visitiren sind, auch wenn sodann etwas schadhaft befunden wird, muß solches sofort gebessert werden.

§. 2.

So oft nun der Commissarius loci oder der Magistrat, die Feuer-Instrumente zu probiren nöthig findet, welches wenigstens zweymahl im Jahr, einmahl im Frühjahr und das zweytemahl im Herbst geschehen muß, müßen die Sprützen heraus gerücket, und wohl attendiret werden, ob sich daran und besonders an denen Schläuchen einiger Mangel findet, welche befundene Mängel, denn sofort ausgebessert, und die Kosten aus der Cämmerey sofort vor allen andern Ausgaben, willig und ohne Aufenthalt hergegeben werden, wie dann die zwey Feuer-Herren davor respondiren sollen, daß alles jederzeit in gehörigen Stande sich befinde.

§. 3.

Die Feuer-Geräthschaften, womit ein jeder Einwohner versehen seyn soll, sind eine zugemachte Laterne, eine Feuerstürze und ein Eimer; ausser diesen soll ein jeder Bürger, noch mit einer, die bemittelten aber mit zwey hölzernen Handsprützen versehen seyn, welche allezeit im Vorhause hinter der Thüre parat hangen sollen, worauf bey den Feuer-Visitationen mit zu sehen ist. Wenn bey der Visitation etwas von diesem Behör fehlet, so muß der Magistrat denjenigen, der es nicht complet hat, darzu anhalten, daß er sich das fehlende sofort anschaffet. Wer dem ohnerachtet säumig bleibt, vor den läßt der Magistrat, nach Anzeige der Feuer-Herren, das fehlende anfertigen, und wenn die Bezahlung geweigert werden sollte, solche executivisch, ohne Umstände beytreiben. Damit auch hierunter bey denen Visitationen keine Unterschleife vorgehen, und ein Bürger aus dem visitirten Quartier, eines andern seine Sprütze, Eimer oder Stölpe, nicht entlehnen können, so soll auf jeder Hand-Sprütze und Eimer der Nahme des Eigenthümers deutlich gezeichnet werden.

§. 4.

Die publiquen Feuer-Instrumente, womit die Stadt Hamm versehen ist, sind:

5 grosse Stoß- und Schlangen-Sprützen,
3 Meßingene Hand-Sprützen,
12 Brand-Leitern,
16 Feuer-Haken,
10 Axte, nemlich zwey bey jeder Sprütze,

5 Wasser-

5 Wasser-Kufen auf Schlitten,
10 Ringel, und
350 Eimer.

§. 5.

Von dieser Geräthschaft ist am Osten-Thor, im Sprützen-Hause, an der Thor-Wacht, und am Westen-Thore im Hospital, ohnweit der Thor-Wacht, und also an jedem dieser Thore:

1 grosse Stoß-Sprütze,
2 Ringel,
50 Eimer,
2 Axte,
2 Feuer-Haken.

In dem auf dem Markte, an der Haupt-Wacht befindlichen Sprützen-Hause, sind die übrigen

3 Sprützen,
12 Feuer-Haken,
6 Axte, und
100 Eimer.

Auf der Haupt-Wacht, und in einer der vier Thor-Wachten sind 10 Eimer; Die 12 Brand-Leitern, finden sich unter ihrem Verdeck beym Rathhause. Die drey meßingene Hand-Sprützen sind bey der Registratur zu Rathhause, woselbst auch die übrigen Eimer auf dem Gange, aufgehangen sind.

Von denen 5 Wasser-Kufen, stehet eine auf dem Marckt, und die vier übrigen in der Mitte einer jeden der 4 Haupt-Strassen.

§. 6.

Die Wasser-Kufen müssen im Sommer, allezeit voll Wasser gehalten werden, des Winters aber ledig und auf 4 Steinen stehen, damit sie nicht feste frieren, sondern gleich fortgebracht werden können. Alle Sonnabend muß der erste Raths-Diener durch die Stadt-Hand-Dienste, die Wasser-Kufen auf den Straßen umstossen, und wieder mit Wasser anfüllen lassen, worauf besonders bey Reinigung der Straßen, von Seiten des Policey-Amts, daß dieses ordentlich geschiehet, mit attendiret werden soll.

§. 7.

Die publiquen Brunnen werden aus den Cämmerey-Mitteln, die privaten aber von denen Interessenten unterhalten, worauf bey denen halbjährigen Feuer-Visitationen, genau geachtet, und die entdeckte Mängel dem Magistrat zur schleunigen Remedur angezeiget, so denn auch zu Winters bey einfallenden Frost, bey Zeiten die Brünnen mit Stroh umwunden werden müssen, damit sie nicht erfrieren, und bey entstehenden Brand-Unglück, es an Wasser ermangele.

Ueberhaupt muß nicht statuiret werden, daß einige Interessenten ihre Brunnen verunreinigen, noch weniger aber eingehen lassen, vielmehr haben die Feuer-Herren und Brand-Verordnete, die Eigener derer Häuser, wobey keine Brünnen vorhanden, zu Anlegung eines Brunnens zu animiren, allenfals, wo sie nöthig finden, daß einer angeleget werden mögte, solches dem Magistrat anzuzeigen, welcher denn die Eigener allenfalls durch Zwangs-Mittel dazu anhalten lassen muß.

§. 8.

Die Schlüssel zu denen sämtlichen Feuer-Geräthschaften, werden in Hamm auf denen Wachten, wo die Feuer-Instrumente stehen, in denen andern Städten aber auf den Rathhäusern verwahret, und muß an einem jeden ein Blech mit Drath fest gemachet, und deutlich darauf geschrieben werden, wozu er gehöret, damit im Fall der Noth, ein jeder Schüssel sofort zu unterscheiden ist, desgleichen ist auch ein jeder Brand-Meister, mit einem Schlüssel, von denen in seinem District vorhandenen Feuer-Instrumenten zu versehen, welchen dieselben bey unausbleiblicher Bestrafung sehr wohl verwahren und allezeit parat halten müssen.

§. 9.

Es soll niemanden eine Leiter oder Hacken, zum Gebrauch, ohne derer Feuer-Herren Vorbewust und expressen Bewilligung geliehen werden, welche daher auch dahin sehen müssen, daß solche verschlossen verwahret, und die, welche sie davon verleihen, hiernächst, und zwar in gutem Stande wieder an Ort und Stelle gebracht werden.

Titul. V.

Von Feuer-Visitationen.

Die Feuer-Visitationen sollen jährlich zweimal durch die ganze Stadt, sonder

Ausnahme, und zwar gleich nach geschehener Haupt-Reinigung der sämmtlichen Schornsteine, vorgenommen werden, und wohnen derselben bey, der Feuer-Herr vom Magistrat, ein Bürger-Capitain, der Brand-Meister, zwey Brand-Verordnete, ein Mauer-Meister, ein Zimmermeister, und der Schornsteinfeger. Sollten nun bey solchen Visitationen Mängel befunden werden, werden solche notiret, und dem Magistrat sofort angezeiget, welcher der Bestrafung halber, in Gegenwart und mit Approbation des Commissarii loci, das nöthige zu verfügen hat, und muß letzterer allenfals dieserhalb das nöthige bey der Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation vorstellen. Ob nun wohl bey der Feuer-Visitation, keine eigentliche Maaße zu geben, indem ein jedes Gebäude seine eigene Einrichtung hat, so soll dennoch vornehmlich dabey auf nachfolgende Puncte genau attendiret werden.

a) Ob in denen Wirthshäusern die Laternen an gehörigen Ständern gehangen, und Wasser darunter stehe?
b) Ob ein jeder Bürger, eine gute Hand-Sprütze, und solche im Vorhause an der Thüre hangen habe?
c) Ob in jedem Hause ein Exemplar der Feuer-Ordnung vorhanden sey?
d) Ob ein jeder einen guten ledernen Feuer-Eimer, gleichfalls im Vorhause in Bereitschaft habe?
e) Ob auf den Boden, oder andern Orten im Hause, wo es verbothen ist, Asche liege?
f) Ob die Schornsteine nach der Vorschrift eingerichtet, und rein sind?
g) Ob dem Schornstein etwas Feuerfangendes zu nahe liege, wie denn Stroh oder sonst feuerfangende Sachen, wenigstens 6 Fuß vom Schornsteine liegen müssen?
h) Ob bey denen Darren Wasser stehe?
i) Ob die Rauch-Kammern nach der Vorschrift eingerichtet sind?
k) Ob auf dem Dache Stroh-Docken vorhanden?
l) Ob die Ofen-Pfeiffen auch dergestalt liegen, daß sie keinen Schaden thun können?
m) Ob vor denen Oefen eiserne Thüren vorhanden?
n) Ob die Brunnens im Stande sind, und reinlich gehalten werden?

Ueber welches alles die vorgemeldte Brand-Visitatores, ein ordentliches Protocollum, auf halbgebrochenen Bogen abhalten, und solches zur schleunigen Remedur und Bestrafung dem Magistrat übergeben müssen, da dann ein jeder Contravenient dem Befinden nach mit 1. 2. 5. bis 10 Rthlr. bestrafet werden soll.

Titul. VI.

Von Feuers-Brunst.

§. 1.

Wenn ein Feuer würklich ausgebrochen, Lerm entstanden, und Hülfe nöthig ist, so müssen sich alle Einwohner der Stadt, an Ort und Stelle, wohin sie zu denen Feuer-Instrumenten angewiesen sind, verfügen, und die nöthigen Geräthschaften, als Feuerspritzen, Leitern, Haken und Handsprützen, an den Ort, wo das Feuer vorhanden, einholen; diejenige Bürger aber, so darinn nicht bemerket, eilen zum Feuer, mit ihren privat Wasser-Eimern und Handsprützen, woselbst, was sie thun sollen, von denen dabey seyenden Bürger-Officieren ihnen angewiesen wird.

§. 2.

Diejenige zur Wache einmahl vor all bestellte Bürger versammlen sich sogleich mit Gewehr, vor ihres Officiers Quartier, und besetzen, in so weit es von der Garnison nicht geschiehet, die Gassen.

§. 3.

Dieselben müssen dann alle müßige Zuschauer fortjagen, und die Gassen offen halten, damit die Wasser-Fuhren, auch diejenigen, so die Feuer-Geräthschaften herbey bringen, imgleichen die Arbeiter, den Platz, und eine freye Passage haben, auch sehen sie dahin, daß keine Diebereyen vorgehen, sondern wenn Leute ihre Effecten retten, und wegtragen, so müssen sie denenselben einen Mann zur Begleitung bis an denjenigen Ort geben, wo die Sachen sicher liegen können, als woselbst gleichfalls eine genugsame Wache von sichern Leuten angeordnet seyn muß, damit denen verunglückten Leuten das ihrige

nicht

nicht geraubet oder entwendet werde, der Ort aber muß so nahe als möglich erwählet, und von dem, der die Direction führet, benennet werden.

§. 4.

Es soll sich auch kein Officier unterstehen, einen Bürger zu schlagen, woraus nur Confusion erwächset, sondern wenn er etwas thun will, sie mit schicklichen Worten ermahnen, als worinnen die gröste feste Hülfe bestehet, weshalb auch die Commandeurs die nöthige Ordre stellen sollen.

§. 5.

Die Frauens, Kinder und Gesinde in denen Häusern, worinnen Brunnen vorhanden, müssen vor den Thüren, Wasser-Gefässe stehen haben, und selbige aus den Brunnen stets anfüllen, damit immerfort Wasser in der Nähe zur Abholung vorgefunden werde.

§. 6.

Bey Nachtzeit muß jedermann, wie bereits Tit. II. §. 6. verordnet, unten am Hause die Fenster-Laden offen halten, und eine Lampe oder Licht davor setzen, damit die auf der Gasse arbeitende Leute besser sehen, auch die Diebereyen verhütet werden können, welches auch

§. 7.

Wenn in der Nacht Gewitter entstehen sollten, zu observiren ist, und müssen die Bürger munter seyn, auch Wasser-Gefässe vor den Thüren parat halten, welches auch im Sommer bey grosser Hitze und Dürre geschehen muß. Derjenige, so solches nicht beobachtet, soll mit 20 à 40 Stbr. bis 1 Rthlr. bestrafet werden.

§. 8.

Die Sattler und Schuster, so zu denen Feuer-Sprützen verordnet sind, müssen Hanf, Pech und dergleichen Geräthschaften bey sich haben, um nöthigen Falls, wenn an denen Schlangen etwas zerbricht, solches sofort auszubessern.

§. 9.

Die Zimmer- und Mauer-Leute, müssen ihre Axte, Hammer und Brech-Eisen mitbringen, und das Nöthige, wozu sie vom Magistrat angewiesen werden, niederreissen.

§. 10.

Jeder muß seinen angewiesenen Posten treulich wahrnehmen, und sich in nichts anders meliren, als wozu er von seinem Vorgesetzten angewiesen wird, damit alle Confusion vermieden werde.

§. 11.

Wenn sich an einigen Häusern noch hölzerne Dach-Rinnen befinden, so ist ein jeder Haußwirth verbunden, solche bey entstehenden Brande mit genugsamen Leuten zu besetzen, um auf das Flock-Feuer Acht zu haben.

§. 12.

Die Kirchen- und Armen-Häuser-Provisores, begeben sich nach dem Ort, wo die Briefschaften und Geräthe vorhanden, und sorgen, daß solche in Sicherheit gebracht werden. Ein gleiches geschiehet auch von dem Stadt-Secretario, in Absicht der Rathhäußlichen Registratur, um solche nöthigenfals mittelst der in Bereitschaft habenden Säcke zu retten.

§. 13.

Der regierende Bürgermeister, und die übrigen Raths-Membra, müssen beym Feuer gegenwärtig seyn, und die Ordnung beym Löschen dirigiren.

§. 14.

Der Creiß-Einnehmer, muß sofort durch expresse Bothen besorgen, daß die benachbarte Einwohner mit ihren Feuer-Geräthschaften zur Stadt eilen, und beym Löschen assistiren, als wozu dieser die Leute sodann anweisen und dirigiren muß.

Titul. VII.

Wenn das Feuer gelöschet ist.

§. 1.

Gleichwie sich keiner unterstehen muß, nach Hause zu gehen, ehe und bevor das Feuer gäntzlich gelöschet worden; so muß in Hamm der Capitain von der Ost-Hove alsdenn eine Wache von 20 Mann dabey stellen, welche unter Aufsicht des Fähnrichs gedachter Hoven, so lange dabey verharret, bis gar kein Feuer mehr zu spühren ist; Die Strassen-Wächter, Pförtner und Stadt-Diener, gehen denen Feuer-

Ausnahme, und zwar gleich nach geschehener Haupt-Reinigung der sämmtlichen Schornsteine, vorgenommen werden, und wohnen derselben bey, der Feuer-Herr vom Magistrat, ein Bürger-Capitain, der Brand-Meister, zwey Brand-Verordnete, ein Mauer-Meister, ein Zimmermeister, und der Schornsteinfeger. Sollten nun bey solchen Visitationen Mängel befunden werden, werden solche notiret, und dem Magistrat sofort angezeiget, welcher der Bestrafung halber, in Gegenwart und mit Approbation des Commissarii loci, das nöthige zu verfügen hat, und muß letzterer allenfals dieserhalb das nöthige bey der Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation vorstellen. Ob nun wohl bey der Feuer-Visitation, keine eigentliche Maaße zu geben, indem ein jedes Gebäude seine eigene Einrichtung hat, so soll dennoch vornehmlich dabey auf nachfolgende Puncte genau attendiret werden.

a) Ob in denen Wirthshäusern die Laternen an gehörigen Ständern gehangen, und Wasser darunter stehe?
b) Ob ein jeder Bürger, eine gute Hand-Sprütze, und solche im Vorhause an der Thüre hangen habe?
c) Ob in jedem Hause ein Exemplar der Feuer-Ordnung vorhanden sey?
d) Ob ein jeder einen guten ledernen Feuer-Eimer, gleichfalls im Vorhause in Bereitschaft habe?
e) Ob auf den Boden, oder andern Orten im Hause, wo es verbothen ist, Asche liege?
f) Ob die Schornsteine nach der Vorschrift eingerichtet, und rein sind?
g) Ob dem Schornstein etwas Feuerfangendes zu nahe liege, wie denn Stroh oder sonst feuerfangende Sachen, wenigstens 6 Fuß vom Schornsteine liegen müssen?
h) Ob bey denen Darren Wasser stehe?
i) Ob die Rauch-Kammern nach der Vorschrift eingerichtet sind?
k) Ob auf dem Dache Stroh-Docken vorhanden?
l) Ob die Ofen-Pfeiffen auch dergestalt liegen, daß sie keinen Schaden thun können?
m) Ob vor denen Ofens eiserne Thüren vorhanden?
n) Ob die Brunnens im Stande sind, und reinlich gehalten werden?

Ueber welches alles die vorgemeldte Brand-Visitatores, ein ordentliches Protocollum, auf halbgebrochenen Bogen abhalten, und solches zur schleunigen Remedur und Bestrafung dem Magistrat übergeben müssen, da dann ein jeder Contravenient dem Befinden nach mit 1, 2, 5. bis 10 Rthlr. bestrafet werden soll.

Titul. VI.

Von Feuers-Brunst.

§. 1.

Wenn ein Feuer würklich ausgebrochen, Lerm entstanden, und Hülfe nöthig ist, so müssen sich alle Einwohner der Stadt, an Ort und Stelle, wohin sie zu denen Feuer-Instrumenten angewiesen sind, verfügen, und die nöthigen Geräthschaften, als Feuerspritzen, Leitern, Haken und Handspritzen, an den Ort, wo das Feuer vorhanden, einholen; diejenige Bürger aber, so darinn nicht bemerket, eilen zum Feuer, mit ihren privat Wasser-Eimern und Handspritzen, woselbst, was sie thun sollen, von denen dabey seyenden Bürger-Officieren ihnen angewiesen wird.

§. 2.

Diejenige zur Wache einmahl vor all bestellte Bürger versammlen sich sogleich mit Gewehr, vor ihres Officiers Quartier, und besetzen, in so weit es von der Garnison nicht geschiehet, die Gassen.

§. 3.

Dieselben müssen dann alle müßige Zuschauer fortjagen, und die Gassen offen halten, damit die Wasser-Fuhren, auch diejenigen, so die Feuer-Geräthschaften herbey bringen, imgleichen die Arbeiter, den Platz, und eine freye Passage haben, auch sehen sie dahin, daß keine Diebereyen vorgehen, sondern wenn Leute ihre Effecten retten, und wegtragen, so müssen sie denenselben einen Mann zur Begleitung bis an denjenigen Ort geben, wo die Sachen sicher liegen können, als woselbst gleichfalls eine genugsame Wache von sichern Leuten angeordnet seyn muß, damit denen verunglückten Leuten das ihrige nicht

nicht geraubet oder entwendet werde, der Ort aber muß so nahe als möglich erwählet, und von dem, der die Direction führet, benennet werden.

§. 4.

Es soll sich auch kein Officier unterstehen, einen Bürger zu schlagen, woraus nur Confusion erwächset, sondern wenn er etwas thun will, sie mit schicklichen Worten ermahnen, als worinnen die grösseste Hülfe bestehet, weshalb auch die Commandeurs die nöthige Ordre stellen sollen.

§. 5.

Die Frauens, Kinder und Gesinde in denen Häusern, worinnen Brunnen vorhanden, müssen vor den Thüren, Wasser-Gefässe stehen haben, und selbige aus den Brunnen stets anfüllen, damit immerfort Wasser in der Nähe zur Abholung vorgefunden werde.

§. 6.

Bey Nachtzeit muß jedermann, wie bereits Tit. II. §. 6. verordnet, unten am Hause die Fenster-Laden offen halten, und eine Lampe oder Licht davor setzen, damit die auf der Gasse arbeitende Leute besser sehen, auch die Diebereyen verhütet werden können, welches auch

§. 7.

Wenn in der Nacht Gewitter entstehen sollten, zu observiren ist, und müssen die Bürger munter seyn, auch Wasser-Gefässe vor den Thüren parat halten, welches auch im Sommer bey grosser Hitze und Dürre geschehen muß. Derjenige, so solches nicht beobachtet, soll mit 20 à 40 Stbr. bis 1 Rthlr. bestrafet werden.

§. 8.

Die Sattler und Schuster, so zu denen Feuer-Sprützen verordnet sind, müssen Hanf, Pech und dergleichen Geräthschaften bey sich haben, um nöthigen Falls, wenn an denen Schlangen etwas zerbricht, solches sofort auszubessern.

§. 9.

Die Zimmer- und Mauer-Leute, müssen ihre Axte, Hammer und Brech-Eisen mitbringen, und das Nöthige, wozu sie vom Magistrat angewiesen werden, niederreissen.

§. 10.

Jeder muß seinen angewiesenen Posten treulich wahrnehmen, und sich in nichts anders meliren, als wozu er von seinem Vorgesetzten angewiesen wird, damit alle Confusion vermieden werde.

§. 11.

Wenn sich an einigen Häusern noch hölzerne Dach-Rinnen befinden, so ist ein jeder Haußwirth verbunden, solche bey entstehenden Brande mit genugsamen Leuten zu besetzen, um auf das Flock-Feuer Acht zu haben.

§. 12.

Die Kirchen- und Armen-Häuser-Provisores, begeben sich nach dem Ort, wo die Briefschaften und Geräthe vorhanden, und sorgen, daß solche in Sicherheit gebracht werden. Ein gleiches geschiehet auch von dem Stadt-Secretario, in Absicht der Rathhäußlichen Registratur, um solche nöthigenfals mittelst der in Bereitschaft habenden Säcke zu retten.

§. 13.

Der regierende Bürgermeister, und die übrigen Raths-Membra, müssen beym Feuer gegenwärtig seyn, und die Ordnung beym Löschen dirigiren.

§. 14.

Der Creiß-Einnehmer, muß sofort durch expresse Bothen besorgen, daß die benachbarte Einwohner mit ihren Feuer-Geräthschaften zur Stadt eilen, und beym Löschen assistiren, als wozu dieser die Leute sodann anweisen und dirigiren muß.

Titul. VII.

Wenn das Feuer gelöschet ist.

§. 1.

Gleichwie sich keiner unterstehen muß, nach Hause zu gehen, ehe und bevor das Feuer gäntzlich gelöschet worden; so muß in Hamm der Capitain von der Ost-Hove alsdenn eine Wache von 20 Mann dabey stellen, welche unter Aufsicht des Fähnrichs gedachter Hoven, so lange dabey verharret, bis gar kein Feuer mehr zu spühren ist; Die Strassen-Wächter, Pförtner und Stadt-Diener, gehen denen Feuer-

Herren, Brand- und Sprützen-Meistern zur Hand, und achten aufs Geräthe, welches sie nach geendigten Brande, nebst denen bey jeder Sprütze verordneten Bürgern, wieder an ihren Ort und Stelle bringen. Alle Eimer und lederne Schlangen bey denen Sprützen, werden von denen besonders dazu verordneten Sattler-Meistern, und die Sprützen von dem Brand-Meister genau visitiret, das schadhafte ausgebessert, alle beym Brande gewesene Eimer, werden von dem Brand-Meister in Verwahrung genommen, da dann die publique an gehörigen Ort und Stelle gebracht, die privat Eimer aber denen Eigenern wieder zurück gegeben werden, für welches alles die Brand-Herren sorgen müssen.

Würde ein Dieb, der auch nur eine Kleinigkeit beym Brande entwendet, ausfündig gemacht, so soll derselbe aufs schärfeste, und mit Leibes- und Vestungs-Strafe beleget werden, wie dann auch die Hehler derselben, gleiche Strafe zu gewärtigen haben.

Wer beym Feuer das seine nicht thut, faul, widerspenstig und untreu sich bezeiget, oder auch wohl gar zurück bleibet, soll nach Beschaffenheit seiner Umstände am Leibe, oder mit Fünf und mehr Rthlr. an Gelde bestrafet werden.

§. 2.

Wer zuerst ein Feuer entdecket, oder es kund machet, es sey auch der Nachtwächter, der soll 1 Rthlr. zum Recompens haben. Derjenige, so das erste Wasser zum Feuer bringet, soll 1 Rthlr. und derjenige so den ersten Wasser-Kufen herbey schaffet, soll 2 Rthlr. zum Douceur bezahlt erhalten, imgleichen soll für die zuerstankommende Sprütze 2 Rthlr., Leiter 40 Stbr. und Feuer-Haken 30 Stbr. gereichet werden, welche und übrige Kosten aus der Straf-Casse oder in Subsidium aus der Cämmerey erfolgen sollen; wann aber das Feuer durch jemandes Fahrlosigkeit entstanden, so soll dieser, wenn er bey Mitteln ist, solche Kosten ex propriis tragen, und sie von ihm beygetrieben werden.

§. 3.

Alle und jede Einwohner der Stadt, müssen die ihnen bey entstehender Feuers-Brunst angewiesene Functionen exact beobachten, wie dann auch ein jeder, der Pferde hat, ohne Unterscheid schuldig ist, seine Pferde, obgleich andere dazu expresse ausgemacht worden, dennoch, wenn jene nicht sogleich bey der Hand wären, zu der Feuer-Sprütze, auch schleunigen Herbeyschaffung der Wasser-Kufen, gleich hergeben muß.

Titul. VIII.

Vom Gebrauch der Feuer-Geräthschaften, und was eines jeden Verrichtung dabey ist.

§. 1.

Der regierende Burgermeister und sämtliche Magistrats-Glieder, müssen, wenn Feuer entstehet, sich sogleich an den Ort des Feuers begeben, um daselbst alles wohl in Ordnung zu halten, als auch zu sorgen, daß die Feuer-Instrumente auf das geschwindeste herbey geschaffet, die Strassen besetzet, die Wachen zum retten reguliret, und alles beygetragen werde, was zu Löschung des Feuers dienlich ist.

§. 2.

Die vier Bürger-Capitains sollen, so bald sie hören, daß Feuer entstehet, sich sofort dahin zu dem Magistrat verfügen, und unter denen Leuten, welche mit ihren Eimern, Feuer-Hacken, Axten und dergleichen erscheinen, und daselbst arbeiten müssen, Ordnung halten.

a) Der Capitain im Osthoven soll bey dem dirigirenden Bürgermeister, falls er an dem Ort der Feuersbrunst ist, sonst aber bey dem zweyten Bürgermeister sich halten, und empfänget die Ordres von demselben, ertheilet solche denen unter ihm stehenden Lieutenant, Fähnrich und dritten Officier, welche ihm hierunter ohne Verzug folgen müssen.

b) Der Capitain im Süd-Hoven, soll mit 20 Mann von seiner Compagnie, welche jederzeit auf solchen Fall vorläufig beordert seyn müssen, sofort die Gassen besetzen, und nicht weit vom Feuer, wo es sich schicket, und Raum vorhanden, ein Commando von 10 Mann stellen, wozu ihm

ihm die Leute, auf deren Treue man sich verlassen kann, vom Magistrat, in einer besondern Specification angewiesen sind, welche die gerettete Sachen in Verwahr nehmen, und muß dabey ein tüchtiger Corporal verordnet, und die Effecten allezeit durch Wache nach solchem Orte hin begleitet werden.

c) Der Capitain im West-Hoven stellet die Leute mit ihren Eimern in guter Ordnung, und brauchet dazu seinen Lieutenant, Fähnrich und dritten Officier, welche zugleich dahin sehen müssen, daß das anzureichende Lösch-Wasser rein, und nicht kothig seye, damit die Sprützen dadurch nicht unbrauchbar werden.

d) Der Capitain im Nord-Hoven selbst mit seinen drey Officiers, hält Ordre und achtet darauf, daß die Leute in guter Ordnung bleiben, und genugsam Wasser herbey geschaffet werde, auch eine Oefnung zum Feuer bleibe, hinfolglich alles ohne Confusion hergehe.

§. 3.

Die grosse Stoß- und Schlangen-Sprütze, No. 1. stehet wie Tit. IV. §. 5. bereits gemeldet worden, mit 2 Ringel, 50 Eimer, 2 Arten und 2 Feuer-Hacken am Osten-Thore. Sobald nun Brand entstehet, verfüget sich der Brand-Meister, mit denen 4 Brand-Verordneten nach dem Thore, holet unter Beyhülfe der Bürger, welche am ersten dazu erschienen, die Sprütze aufs schleunigste nach dem Feuer ab, und verfahren sie nachhero nach denen ihnen zukommenden Ordres. Die zu dieser Sprütze gehörige und beorderte Arbeiter sind dem Brand-Meister in einer besondern Specification benannt, und halten sich nebst denen vier Brand-Verordneten schlechterdings bey dieser Sprütze, und wechseln sich in der Arbeit beständig ab.

§. 4.

Die grosse Stoß- und Schlangen-Sprütze No. 2. stehet mit eben so viel Zubehör wie No. 1. am Westen-Thore im Hospitale, und sind dabey auf die nehmliche Art, nach der separaten Specification, die gehörigen Arbeiter mit denen 4 Brand-Verordneten angewiesen.

§. 5.

Die übrigen drey grossen Sprützen stehen nebst denen Tit. IV. §. 5. specificirten Geräthschaften bey der Haupt-Wache im Sprützen-Hause, und hat ein jeder Brand-Meister derselben eine Specification derjenigen Brand-Verordneten und Arbeiter, so dazu gehören, und einvor allemahl, auf solche unverhoffte Fälle, beordert sind.

§. 6.

Zur schleunigen Herbeyschaffung der Feuer-Leitern, sind 20 Eingesessene commandiret, und ist davon einem angeordneten Aufseher die Designation, wie auch ein Schlüssel zu denen angeschlossenen Leitern eingereichet, wozu aber auch mehrere Schlüssel an denen §. 8. Tit. IV. gemeldeten Orten zu finden sind.

§. 7.

Zur schleunigen Herbeyschaffung der Wasser-Kufen, ist zu jedem Kufen ein Bürger, so Pferde hält, specialiter angesetzet.

§. 8.

Die Brand-Herren müssen sodann auf denen Gassen auf- und nieder gehen, und auf das etwanige Flieg-Feuer Acht haben, und besorgen, daß an denen Häusern keine hölzerne und gläserne Fenster offen seyn, damit das fliegende Feuer nicht in die Häuser fallen könne.

§. 9.

Falls einer von denen in den separaten Designationen benannten Brand-Verordneten oder Arbeitern, durch Tod oder sonst abgehen mögte: So haben die Brand-Meisters oder sonstige Aufseher, denen diese Specification überreichet ist, solchen Abgang sofort beym Magistrat anzuzeigen, damit wiederum ein anderer an solcher Stelle, ohne Anstand angesetzet und beordert werden könne.

§. 10.

Die übrigen Bürger und Einwohner, so zu obigen Behuf nicht specialiter angewiesen worden, eilen mit ihren Eimern

und

und Hand-Sprützen zum Feuer, und stellen sich in die von denen Bürger-Officiers anzuweisende Ordnung.

§. 11.

Alle Zimmer- und Mauer-Leute, müssen sich mit ihren Handwerks-Zeuge beym Feuer einfinden, und dasjenige, was ihnen befohlen wird, unverzüglich ausrichten.

§. 12.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß, was besonders bey diesem letztern VIII. Tit. von der Stadt Hamm gesaget, und vorordnet ist, bey den übrigen Städten nach Beschaffenheit der Umstände einer jeden derselben, es darnach auf gleiche Weise eingerichtet werden müsse.

§. 13.

Damit sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Reglement zum Druck befördert, öffentlich publiciret, und einem jeden Haus-Wirthe davon ein Exemplar zur Achtung und genauesten Information zugestellet werden, welches er, bey jedesmahliger Visitation, bey arbitrairer Strafe, vorzuweisen, gehalten seyn soll. Wie dann auch denen Aemtern und Gülden ein Exemplar von diesem Reglement eingehändiget werden soll, welches sie in ihren Laden verwahren, und so oft sie zusammen kommen, denen Gesellen zur Achtung, das Nöthige daraus bekannt machen müssen. Urkundlich haben Wir diese Feuer- und Brand-Ordnung für die Stadt Hamm und übrige Städte der Grafschaft Marck, höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 20ten April, 1773.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow. B. v. d. Schulenburg.

No. XVIII. Instruction für die zur Verwaltung der Mühlen-Stein-Factoreyen angestellte Factors. De Dato Berlin, den 21. April. 1773.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, Allerhöchst gut befunden haben, die zur Verwaltung der Mühlen-Stein-Factoreyen angestellte Factors mit einer besondern Instruction versehen zu lassen: so werden selbige hiermit so gnädig als ernstlich angewiesen, sich hiernach auf das genaueste zu achten.

I.

Ueberhaupt muß ein jeder Factor sich äußerst angelegen seyn lassen, Höchst Dero Interesse, nach Inhalt der ergangenen Mühlen-Stein-Verordnung, möglichst wahrzunehmen, und dahero alles anwenden, was den Debit der Mühlen-Steine vermehren kann, zu welchem Ende besonders

a. Die an den Grenzen wohnende Factors einen ansehnlichen Absatz auswärts zu bewürken, sich äußerst bemühen, und welchergestallt solcher am besten zu befördern, bey der Haupt-Bergwerks- und Hütten-Casse Vorschläge thun müssen.

b. Ein jeder Factor auf die verbothene Einfuhre fremder, auch Handel mit denen aus Feld-Steinen angefertigten Mühlen-Steinen, da der Gebrauch der letztern, nach der Verfügung vom 20ten December 1771, nur unter der Bedingung nachgelassen ist, daß die Feld-Steine erst bey den Mühlen, worauf sie bestimmt sind, und zwar durch den Müller, oder durch dessen in Lohn und Brod stehende Leute, behauen und angefertigt werden sollen, ein wachsames Auge halten, und Contraventiones durch fleißige Erkundigung, und öftere und unvermuthete Recherchen, besonders der verdächtigen Grenz-Mühlen, zu eruiren suchen, und wenn dergleichen vorkommen, darüber gleich, und wo es seyn kann, mit Zuziehung der Gerichte, ein Protocoll abhalten, solches

solches von dem Müller, wo ein verdächtiger Stein gefunden worden, mit unterschreiben lassen, und dieses Protocoll, mit einer Anzeige derjenigen Krieges- und Domainen-Cammer, worunter die Factorey gehöret, zum nähern Untersuchen und Erkenntniß, originaliter, die Abschrift aber der Haupt-Bergwercks- und Hütten-Casse einreichen muß; da ihm denn von denen entdeckten würklichen Contraventionen, auch das zugebilligte Douceur an Denuncianten- und Factorey-Antheil, von den eingekommenen Straf-Geldern zu seiner Aufmunterung abgereichet werden soll.

c. Ist zum guten Debit erforderlich, daß von allen Sorten Mühlen-Steinen, so in der Gegend Abgang finden, ein hinlänglicher Vorrath gehalten werde; dahero der Factor den nöthigen Bedarf, nach den erforderlichen Sorten, zeitig der Haupt-Bergwercks- und Hütten-Casse anzuzeigen hat, damit es zu keiner Zeit auf den Factoreyen an den erforderlichen Mühlen-Steinen fehle.

Da auch der Betrieb des gesammten Mühlen-Stein-Wesens, unter Direction des Bergwerks- und Hütten-Departements des General-Directorii, der Haupt-Bergwercks- und Hütten-Casse aufgetragen ist; so wird jeder Mühlen-Stein-Factor überhaupt hiermit befehligt:

II.

Sich nach den Vorschriften und Verfügungen obgedachter, und ihm hiermit vorgesetzten Haupt-Bergwercks- und Hütten-Casse, in allem, was das Mühlen-Stein-Wesen angehet, auf das genaueste und pünktlichste zu achten, die etwa von derselben geforderte Rechnungen und Nachrichten accurat und prompt einzureichen, auch die nöthige Anzeigen an selbige zum weitern Verfügen zu richten. Besonders aber ist zu beobachten:

a) Daß, sobald ein Transport Mühlen-Steine zum Debit ankömmt, (wovon jedesmahl die Factorey vorläufig Nachricht erhalten wird) der Factor die Steine nach dem Fracht-Briefe genau nachsehen muß, ob der Schiffer solche in den angeführten Sorten, und unbeschädigt abliefert; und wenn durch Schuld des Schiffers einige Steine beschädigt worden, muß demselben, nach Proportion des Schadens, so viel von der Fracht decourtiret werden. Sollte aber wider Vermuthen bey einigen Sorten eine Differentz seyn, muß davon gleich mit dem Absender Rücksprache gehalten, auch der Haupt-Bergwercks- und Hütten-Casse dieser Umstand zur Ausmittelung angezeiget werden.

b) Sind aber die erhaltenen Mühlen-Steine nach dem Fracht-Briefe richtig, müssen solche gleich im Extract, davon jedem Factor eine hinlängliche Anzahl gedruckter Exemplarien zum nöthigen Gebrauch zugesandt werden soll, in Einnahme gebracht werden, und ist, so viel wie immer möglich, dahin zu sehen, daß die im Lager befindlichen Steine nicht beschädigt werden, daher die Läger oft zu visitiren sind. Und da

c) Auch nachgelassen ist, daß die zum Weitzen-Mahlen sich vorzüglich schickende Schlesische Mühlen-Steine, an einländische Müller, unter der Bedingung debitiret werden können, wenn sie nehmlich diese Art Steine, als einen ausserordentlichen Bedarf, gehörig, und wenigstens 4 bis 6 Monath vorher, bey der nächsten Factorey bestellen; Zweytens wegen sicherer Abholung ein proportionirliches, und ein Drittheil des Verkaufs-Preises betragendes Pfand deponiren, auch drittens die höhern Verkaufs-Preise sich gefallen lassen; zur Poussirung und Erleichterung des Debits aber diese Schlesische Steine nach den gewöhnlichen Preisen der Mansfeldischen an auswärtige Müller überlassen werden können, wenn sie den auf die Schlesischen Steine erhöheten Preis deponiren, da ihnen denn, sobald sie durch das Attest des Grentz-Zoll-Amts dargethan haben, daß der Stein würklich auser Landes gegangen, das über den Preis der Mansfeldischen Steine bezahlte Geld zurück gezahlet werden soll, und welches Attest jedesmahl mit dem Extract

einzusenden ist; so hat auch dieses ein jeder Factor wahrzunehmen.

d) Die Abschliessung der Extracte, und Einsendung der Debits-Gelder, geschiehet jeden Monath auf den 15ten, und wird, damit alles desto richtiger und ordentlicher zugehe, so wohl von den Schlesischen als Mansfeldischen Mühlen-Steinen ein besonderer Extract geführet und eingereichet. Die Debits-Gelder, für deren Richtigkeit ein jeder Factor mit seinem Mo- und Immobiliar-Vermögen einstehen muß, werden in Cassenmäßigen Münz-Sorten eingehoben, und nach Abzug der etwa ausgelegten Frachtkosten, und kleinen Ausgaben, bey welchen leztern aber alle nur mögliche Menage adhibiret werden muß, eingesandt, auch für die etwa gehabte baare Auslagen die quittirte Rechnungen und Fracht-Briefe der Empfänger beygelegt.

e) Diejenige Factors, denen die weitere Spedition der Mühlen-Steine in die Factoreyen obliegt, müssen solche, auf erhaltene Verfügung der Haupt-Bergwercks- und Hütten-Casse, sogleich promt, und unter Bedingung der genauesten Fracht, und sonst auf alle Weise zu adhibirende Menage besorgen; keine andere, als die zu spedirende Sorten, und insonderheit keine schadhafte Steine, bey Vermeidung, daß solche auf ihre Kosten remittiret werden sollen, absenden, den Schiffern solche gut und richtig überliefern, und sich von dem Schiffer einen Empfang-Schein geben, oder von selbigen unter dem Fracht-Brief attestiren lassen, daß die Steine richtig und unschadhaft gewesen, auch die Empfänger von der Absendung und bedungener Fracht vorläufig avertiren, und die spedirte Steine gehörig im Extract, wohin und durch wen sie abgesandt, bemerken, und in Ausgabe bringen, wobey zugleich festgesetzet wird, daß der spedirende Factor für jeden spedirten Stein, 6 Sgr. als ein Douceur erhalten soll.

f) Das denen Factors in herrschaftlichen Mühlen-Stein-Angelegenheiten anvertraute Königliche Siegel muß, bey schwerer Verantwortung und Strafe, nicht in Privat-Correspondenz, zu Schmälerung des Post-Interesse, sondern lediglich, unter der gewöhnlichen Rubrique, in Herrschaftlichen Mühlen-Stein-Sachen gebrauchet werden.

g) Jeder Factor muß die an ihn ergangene Verfügungen in Absicht des Mühlen-Stein-Wesens, und die dahin schlagende Rechnungen und sonstige Nachrichten, auch die von ihm gethane deshalbige Anzeigen, gut asserviren, damit solche, bey einer etwanigen Veränderung seinem Nachfolger zur Nachricht und Bekanntmachung extradiret werden können; auch von jeder Sache besonders berichten, und nicht verschiedene Angelegenheiten, als Debits-Rechnungs- und Contraventions-Sachen, in einem Berichte cumuliren.

h) Die denen Factors von der Haupt-Bergwerks- und Hütten-Casse in Blanco zugefertigte Atteste für die Müller, so Mühlen-Steine kaufen, und deren Bestand stets unter den Extracten anzumerken ist, sind denen Müllern gratis zu ertheilen, und dienen solche, bey etwanigen künftigen Recherchen, zu ihrer Legitimation; dahero bey Ertheilung dieser Atteste, worinn der Nahme des Müllers, und der Mühle, wohin der Stein gebracht werden soll, die Sorte des Steins, und ob es ein rother Mansfeldischer, oder weißer Schlesischer Mühlen-Stein gewesen, imgleichen der Tag an welchem er geholet worden, deutlich zu bemerken ist, aller Mißbrauch auf das schärfste inhibiret wird.

i) Endlich haben Seine Königliche Majestät zu sämtlichen Mühlen-Stein-Factors das allergnädigste Vertrauen, daß sie durch eine gute Begegnung die Käufer zum Debit aufmuntern, und von ihnen auf keinerley Weise und Vorwand mehr fordern werden, als was in der Mühlen-Stein-Verordnung an Factor-Gebühren, nemlich:

Für

Für einen ganzen Stein, 1 Rthlr.
Für einen Dreyling, 16 Gr.
Für einen Boden-Stein, 12 Gr.
so sie verkaufen, bestimmet worden; und welche die Käufer, ausser dem festgesetzten, und zu berechnenden Verkaufs-Preiß, besonders bezahlen. Sollte aber wider Verhoffen ein oder anderer Factor hierwider handeln, und sich gelüsten lassen, etwas mehr zu nehmen oder zu fordern, so hat derselbe, bey entstandenen Klagen und überführten Vergehen, die härteste Ahndung zu gewärtigen; Wohingegen Seine Königliche Majestät diejenigen Factors, welche sich dieser Instruction gemäß bezeigen, und durch eine vorzügliche Bemühung und wohl adhibirte Attention den Debit der Mühlen-Steine, besonders auswärts, pousiren, zu belohnen wissen werden. Signatum Berlin den 21ten April 1773.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

Baron von der Schulenburg.

Instruction für die Factors der Mühlen-Stein-Factoreyen.

XIX. Publicandum, wegen der in West-Preussen etablirten fünf Land-Voigtey-Gerichte und ihrer Gerichtsbarkeit und zwar zu Lobsenz vom 21. April, zu Culm vom 14. May, zu Marienburg vom 14. May, zu Conitz vom 24. May, zu Stargard vom 29. May.

De Dato Marienwerder, den 27. April 1773.

Nachdem nunmehro Se. Königl. Majestät von Preussen, die in dem 10ten Abschnitt des Notifications-Patents vom 28ten Sept. 1772. vorbehaltene, dem Ober-Hof- und Landes-Gerichte zu Marienwerder zu subordinirende Gerichte in West-Preussen, welche künftighin über alle daselbst weder der Patrimonial-Jurisdiction des Adels, oder der Besitzer adelicher und anderer Güther, noch der Jurisdiction der Städte, noch auch unmittelbar der Jurisdiction der Königl. Domainen-Aemter unterworfene Personen, Sachen und Güter, in so ferne deshalb nicht eine besondere Ausnahme festgesetzet ist, die real- und personal-Jurisdiction in civilibus und criminalibus exerciren sollen, unter der Benennung Königl. Land-Vogtey-Gerichte bestellen lassen, besonders aber **die sämmtliche in Besitz genommene und Höchst Dero Scepter unterworfene Districte an der Netze, dem dieserhalb vor der Hand, bis solches zu Wandsburg seinen künftigen beständigen Sitz und Aufenthalt nehmen kann, in der Stadt Lobsenz etablirten Land-Vogtey-Gerichte untergeben haben; Dieses Gericht auch schon mit einem Director, einem Rath, auch Assessore und Secretario cum voto, nebst andern dazu erforderlichen Unter-Bedienten gehörig besetzt,**

In similis, wegen des Land-Vogtey-Gerichts zu Conitz, statt der unterstrichenen Worte:

den jetzigen Schlochauischen Kreiß, dem dieserhalb in der Stadt Conitz:

Desgleichen wegen Stargard,

dem jetzigen Dirschauischen und Stargardschen Kreiß; dem dieserhalb in der Stadt Stargard:

Wegen Culm,

das Culmische Gebiet mit Inbegriff des Michelauer Landes, dem dieserhalb in der Stadt Culm:

Wegen Marienburg,

das Marienburgische Gebiet, dem dieserhalb in der Stadt Marienburg:

in Eid und Pflicht genommen, und zu Beobachtung seiner Obliegenheiten angewiesen worden ist.

Als wird solches auf Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät Befehl hiemit öffentlich bekannt gemacht, und zu Jedermanns Wissenschaft gebracht. Die gesammten Einsaassen dieser Sr. Königl. Majestät von Preussen Bothmäßigkeit unterworfenen Districte an der Netze aber, wie auch die sonst darinn ein Gewerbe oder Geschäfte haben, dahin angewiesen, von jetzo an alle in die Civil- und Criminal-Justiz-Verfassung, Pupillen- und Hypothequen-Wesen einschlagende Klagen, Geschäfte und Gesuche, welche nur bisher interimistice, weil allhier noch kein Land-Vogtey-Gericht etablirt gewesen, bey dem Ober-Hof- und Landes-Gerichte selbst, oder dessen in diesen Districten zeither bestellt gewesenen *Justitz-Commissario*, angenommen und tractiret worden, nunmehro bey diesem Land-Vogtey-Gerichte zu Lobsenz, in so weit sie nach dessen oben aus dem Notifications-Patent vom 28ten Sept. 1772. angeführten Bestimmung für dasselbe gehörig, anzubringen, sich von demselben, so oft sie geladen und gefordert werden, jederzeit unweigerlich zu gestellen, sich den unter Sr. Königl. Majestät Höchsteigenen, oder des Ober-Hof- und Landes-Gerichts, oder des Land-Vogtey-Gerichts Nahmen publicirten und kundgemachten Verordnungen zu unterwerfen und denselben genaue Parition zu leisten, oder die nachdrücklichsten Strafen ihres Ungehorsams zu gewärtigen.

dieses

Districtes

zu Conitz,
zu Stargard,
zu Culm,
zu Marienburg,

Gleichwie es nun im übrigen bey der klaren Vorschrift des Notifications-Patents vom 28ten Sept. 1772. bleibet, so versteht es sich auch von selbst, daß alles dasjenige, was in die Landes-Hoheits-Rechte, in geistlichen und weltlichen Sachen einschlägt, nach wie vor unmittelbar von dem Ober-Hof- und Landes-Gerichte besorgt und verwaltet werden wird. Wornach sich Jedermann zu achten und zu richten hat.

Signatum Marienwerder, den 27ten April 1773.

(L. S.)

Königl. Preußl. Ober-Hof- und Landes-Gericht.

Graf von Finkenstein.

Wegen Conitz, den 24. May, 1773.
— Stargard, den 29. May, 1773.
— Culm, den 14. May, 1773.
— Marienburg, den 14. May, 1773.

No. XX.

No. XX. Mühlen-Stein-Verordnung für West-Preussen und den Netze-District. De Dato Berlin den 29. April 1773.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, gut befunden haben, das unter Direction des Bergwerks- und Hütten-Departements des General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, von der Haupt-Bergwerks- und Hütten-Casse in Allerhöchst Dero Staaten, bishero verwaltete Mühlen-Stein-Wesen, auch in den Provinzien West-Preußen, und dem Netze-District einführen zu lassen; So befehlen Allerhöchst Dieselben, und setzen hiermit ausdrücklich fest, daß von nun an

I.

Aller Handel mit Mühlen-Steinen, als ein, Seiner Königlichen Majestät besonders zustehendes Regale, künftig durch die Haupt-Bergwerks- und Hütten-Casse zu Berlin, dergestalt allein administriret werden soll, daß außer derselben, wie überall, also auch besonders in West Preussen, dem Netze-District, und hierzu gehörigen Provinzien, sonst Niemand, wer es auch sey, mit Mühlen-Steinen Verkehr zu treiben, selbige aus Königlichen oder fremden Landen, directe weder für sich, noch für andere kommen zu lassen, oder zum angeblichen Debit ausserhalb Landes, bey sich niederzulegen, oder sonst unter irgend einem Vorwand, damit für seine eigene Rechnung zu handeln, sich unterfangen soll; Vielmehr soll

II.

Ein jeder Müller, er stehe unter einer Krieges- und Domainen-Cammer, Geistlicher, Ritterschaftlicher, Städtischer oder anderer Jurisdiction, und besitze die Mühle erb- und eigenthümlich, oder Pachtweise, es mögen solche auf Königliche oder Privat-Rechnung administriret werden, kurz, ein jeder, welcher Wind- oder Wasser- oder überhaupt Mühlen- und Graupen-Steine gebraucht, solche aus der ihm zunächst gelegenen Mühlen Stein Factorey zu nehmen, und nach den billig mäßigen, auf allen Factoreyen, gleichwie zu Elbingen egal festgesetzten, und dieser Verordnung annectirten Verkaufs-Preisen, zu bezahlen gehalten seyn.

III.

Der Haupt-Bergwerks- und Hütten-Casse aber wird aufgegeben, dafür zu sorgen, daß jederzeit ein genugsamer Vorrath von allen gangbaren Sorten Mühlen-Steinen auf den Factoreyen gehalten, auch durch Anlegung der Niederlagen, sonderlich auf den Grenzen und an schiffbaren Ströhmen, der Gebrauch und Transport der einländischen Mühlen-Steine sowohl zum einheimischen, als auswärtigen Debit, möglichst erleichtert und bequemer gemacht werde.

IV.

Damit auch jeder getreuer Unterthan, bey vorzunehmenden Recherchen, für aller unnöthigen Weitläuftigkeit gesichert seyn möge; So ist allergnädigst approbiret worden, daß die Käufer, so oft sie Mühlen-Steine aus den Niederlagen holen, mit einem gedruckten, von den Inspectoren der Haupt-Bergwerks- und Hütten-Casse, und dem Factor jeder Niederlage eigenhändig unterschriebenen Atteste, worin der Nahme des Müllers, der Ort seines Aufenthalts, der Tag der Abholung, auch die Art und Sorten der Steine genau zu exprimiren, unentgeldlich versehen, darauf in den Zoll-Aemtern abgefertiget, und welche Zoll-Oerter sie passiret, auf der andern Seite bemerket werden sollen, welcher Atteste dann die Müller bey dem Transport der Mühlen-Steine, anstatt der Begleitungs-Scheine sich bedienen, demnächst aber wohl asserviren müssen, damit sie hierdurch bey anzustellenden Untersuchungen, sich rechtfertigen können, die bey ihnen gefundene Mühlensteine, aus Königlichen Factoreyen genommen zu haben.

V.

Sollten einige Müller zu ihren Graupen- oder andern Mühlen- und Mahlwerken, andere Sorten als solche, die gewöhnlich in den Factoreyen zu finden sind, und welche die in der Preiß-Tabelle bemerkte Maaße haben, verlangen; So sollen ihnen solche, wenn sie zu rechter Zeit das Rheinländische Maaß nach der Höhe und Dicke, etwa vier Monath vorher, bey der nächsten

Factorey eingereichet und in Bestellung gegeben, auch wegen richtiger Abholung, ein proportionirliches, etwa ein Drittheil des Verkaufs-Preises betragendes Pfand deponiret haben, sofort angeschaft, und frey von allen besondern Spesen, nach einem billigen, von der Haupt-Bergwerks- und Hütten-Casse zu regulirenden Preise, in vorerwähnte nächste Factorey abgesandt werden.

VI.

Eben auf diese Art, soll es auch gehalten werden, wenn etwa ein einländischer Müller, zum Weitzen- oder Graupen-Mahlen, die sich hierzu gantz vortreflich schickende, aber wegen der höhern Einkaufs-Preise und vorzüglichen Dauer und Güte, theurer zu stehen kommende weiße Schlesische Mühlen-Steine verlanget, indem solche Art Steine nicht in allen Factoreyen, sondern nur in den Haupt-Niederlagen gehalten werden.

VII.

Die Factors sollen sich nicht unterstehen, die von den Käufern, sie mögen einheimische oder Auswärtige seyn, zu bezahlende Factorey-Gebühren, nach Willkühr zu bestimmen, oder deshalb, weil dergleichen extraordinaires Douceur verweigert worden, schlechtere Steine anzuweisen; Vielmehr soll jeder Müller und Käufer das Recht haben, sich die ihm am besten dünkende Steine auf der Niederlage auszusuchen, und darunter keinem vor dem andern ein Vorzug verstattet werden; Jedoch verstehet es sich alsdenn von selbst, daß die ausgezeichnete Steine sogleich bezahlet und abgeholet werden müssen, damit allen Streitigkeiten darüber vorgebeuget werde.

VIII.

An Factor-Gebühren sollen auf der Niederlage, wo die Factors zugleich das zum Ein- und Ausladen erforderliche Winde-Zeug und Geräthe halten, und hergeben, ausser dem Verkaufs-Preiß, als ein Douceur bezahlet werden:

Für einen ganzen Stein	1 Rthlr.
Für einen Dreyling	16 Gr.
Für einen Boden-Stein	12 Gr.

Wenn sich aber die Käufer die Geräthschaft selber mitbringen, soll nur gegeben werden:

Für einen ganzen Stein	18 Gr.
Für einen Dreyling	12 Gr.
Für einen Boden-Stein	9 Gr.

IX.

Damit dieser öffentlichen Verordnung, wegen des Mühlen-Stein-Wesens, überall genau nachgelebet, und dagegen auf keine Weise gehandelt werde; So setzen Seine Königliche Majestät hiermit ein für allemahl fest: daß sofern sich jemand würde beygehen lassen, mit fremden oder einländischen Mühlen-Steinen, einen Privat- oder Speditions-Handel, zum einländischen oder auswärtigen Absatz zu treiben, oder dergleichen zum eigenen Gebrauch von den Auswärtigen oder sonst anderswoher, als aus den Königl. Mühlen-Stein-Factoreyen, heimlich, und ohne ein vorhin beschriebenes Attest der Haupt-Bergwerks- und Hütten-Casse, ein- oder zum Transito durchzubringen, derselbe das erstemahl für einen jeden transportirten, verkauften, spedirten, oder zum eigenen Gebrauch eingebrachten Stein, ausser der Confiscation des Steins, in 50 Rthlr. Strafe, im zweyten Uebertretungs-Fall aber, in das Duplum verfallen, oder im Fall der Contravenient solche Strafe zu bezahlen nicht des Vermögens wäre, mit Vierwöchentlichen Festungs-Arrest, die Schiffer und Fuhrleute, welche sich zu dergleichen Practiquen gebrauchen lassen, mit Confiscation ihrer Kähne, Wagen und Pferde, und dem Befinden nach mit Festungs- und andern harten Leibes Strafen beleget, diejenige Accise- Zoll- oder andere Königliche Bediente aber, welche darunter conniviren, oder nicht die gehörige Vigilance beweisen, ihres Dienstes sofort entsetzet werden sollen.

X.

Von dieser Strafe, und den aus der Confiscation gelösten Geldern, soll derjenige, welcher die Defraudation entdecket, und bey der Haupt-Bergwerks- und Hütten-Casse, oder ersten Factorey, oder Gerichts-Obrigkeit angezeiget, die Halbscheid als ein Douceur erhalten, ein Viertel zur erwehnten Haupt-Bergwerks- und Hütten-Casse berechnet, das andere Viertel aber, unter die Haupt-Rendanten und Provincial-Factors proportionirlich getheilet werden.

XI.

Ob nun gleich Höchstgedachte Seine Königliche Majestät in denen Provinzien, wo die Müller ihre Mühlen-Steine aus großen Feld-Steinen selbst zu behauen gewohnt sind, den bloß eigenen Gebrauch dergleichen behauener Feld-Steine, Allerhuldreichst gestatten wollen, so soll doch diese Erlaubniß nur unter dem Bedinge Statt finden, daß der rohe Feld-Stein vor derjenigen Mühle, worauf er gebraucht werden soll, gebracht, und daselbst von dem Müller, oder dessen in Lohn und Brod stehenden Leuten behauen und zurecht gemacht werde; Und muß also ein aus Feld-Steinen bereits angefertigter Stein, von keinem Ort zum andern gebracht, am wenigsten aber daraus ein Gewerbe gemacht, oder wohl gar zum Wieder-Verkauf davon einiges Läger gehalten werden; widrigenfalls dieses alles als eine Contravention angesehen, und nach den vorhin bestimmten Sätzen ernstlich bestrafet werden soll.

XII.

Uebrigens befehlen Seine Königliche Majestät Dero Krieges- und Domainen-Cammern, Justiz-Collegiis, Land- und Steuer-Räthen, Fiscälen, Accise- Zoll- und Geleits-Bedienten, Beamten, Magistraten, Gerichts-Obrigkeiten und Gerichten, insonderheit aber Dero Haupt-Bergwerks- und Hütten-Casse, und den von derselben ressortirenden Mühlen-Stein-Factoreyen, hiermit und Kraft dieses so gnädig als ernstlich, sich nach dieser öffentlichen Verordnung, wegen des Mühlen-Stein-Wesens auf das genaueste zu achten, und darwider auf keine Weise zu handeln, und handeln zu lassen, wollen auch, daß solche durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft gebracht, jährlich wenigstens einmahl von den Canzeln verlesen, und an allen Rathhäusern, Krügen auch Mühlen affigiret werde. Urkundlich Unter Seiner Königl. Majestät Höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel; So geschehen Berlin den 29sten Aprilis 1773.

Friederich.

L. S.

Bar. v. d. Schulenburg

Verkaufs-Preiß der Schlesischen und Mansfeldischen Mühlen-Steine, in den zu Elbing, Schellemühle, Graudenz, Meve, Fordon, und übrigen etablirten Niederlagen in West-Preussen und dem Netze-District.

Benennung der Steine.	Rheinländisch Maaß der Mühlen-Steine. Höhe. Fuß.	Zoll.	Dicke. Fuß.	Zoll.	Mansfeldsche Steine. Rthlr.	Gr.	Schlesische Steine. Rthlr.	Gr.
Ein ganzer Wind-Mühlen-Stein	4	6	2	—	60	—	117	22
Ein Dreyling — — —	4	6	1	6	45	—	82	12
Ein Boden-Stein — — —	4	6	1	—	32	—	59	2
Ein langer Wasser-Stein — — —	4	—	2	—	50	—	90	4
Ein Dreyling — — —	4	—	1	6	38	—	66	18
Ein Boden-Stein — — —	4	—	1	—	30	—	54	10
Ein ganzer kurzer Wasser-Stein —	3	6	2	—	42	—	70	—
Ein Dreyling — — —	3	6	1	6	34	—	56	16
Ein Boden-Stein — — —	3	6	1	—	25	—	43	8

No. XXI. Rescript an das Cammergericht, worinn die Wechsel-Ordnung de Anno 1751. dahin erkläret wird, daß vom Beklagten über Einwendungen die Eydes-Zuschiebung zur Hand genommen werden könne. De Dato Berlin den 29. April. 1773.

Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc

Was der N. N. wider die N. N. Erben bey Uns, unterm heutigen dato allerunterthänigst vorgestellet und gebethen, Solches geben Wir Euch aus dem Copeylichen Anschluß des mehrern zu ersehen, mit gnädigsten Befehl, die von demselben gebethene Citation zur persönlichen Comparition an die N. N. Erben, sofort zu verfügen, des Endes einen neuen Terminum cambialem in der nächst folgenden Juridica, anzusetzen, und den Supplicanten mit der Eydes-Delation zu admittiren.

Ihr werdet hierunter das Nöthige zu verfügen ohn ermangeln, und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin den 29sten April 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Fürst.

An das Cammer-Gericht.

No. XXII. Verordnung des Cammer-Gerichts, daß die Advocaten, wenn sie wegen ihrer Gebühren, nach Verlauf eines Jahres, nachdem die Reposition der Acten verordnet, etwas nachsuchen, oder wenn sie sonst zu andern Behuf die Vorlegung oder Einsicht der Acten, die vor länger als einem Jahre reponiret worden, verlangen, dem ersten Registrator für das Aufsuchen und Herlangen der Acten 4 Gr. beym Empfang derselben, sogleich baar entrichten, auch diese 4 Gr. wenn die Acten wegen ihrer eigenen Liquidationen hervorgesucht werden, den Partheyen nicht anrechnen müssen. De Dato Berlin den 10. May. 1773.

Nachdem aus den zeither angestellten Visitationen im Registratur-Wesen sich hervorgethan, daß die einmahl nach Ordnung der Jahre, in den hintern Registratur-Zimmern, weggepackte Acta, wenn gleich deren Reposition, seit länger als Jahr und Tag, verordnet, dennoch wegen der Liquidationen der Advocaten vielfältig hervorgelangt, die Paquete aufgebunden, und zur großen Belästigung der Registratur-Bedienten, wieder zu den laufenden Sachen gebracht, darauf aber doppelt weggepackt werden müssen, den Advocaten aber wegen ihrer Liquidationen sowohl im Cod. Frid. P. I. Tit XIV. §. 17. als in der zum ausführlichen Anhang ad Cod. Frid. getragenen Verordnung des Cammer-Gerichts vom 11ten Jun. 1749 (ausführlichen Anhang de 1769. ad P. I. Tit. XIV. §. 17. 19.) zurrichende Weisungen gegeben, wornach sie sich billig richten und die Einziehung ihrer Gebühren nicht über ein Jahr nach Endigung des Processes anstehen lassen solten, so wird hiermit durch diesen öffentlichen Aushang bekannt gemacht, und denen sämtlichen Cammer-Gerichts-Advocaten aufgegeben, daß, wenn sie wegen ihrer Gebühren nach Verlauf eines Jahres, da die Reposition der Acten verordnet, Gesuche anbringen, oder wenn sie sonst zu andern Behuf die Einsicht von Proceß-Acten verlangen, deren Reposition von länger als einem Jahre decretirt; sie sodann dem erstern Registrator, für das Hervorsuchen der Acten, bey deren Vorlegung, 4 Gr. sogleich baar entrichten, auch diese 4 Gr. wenn die Acten wegen ihrer eigenen Liquidationen, hervorzulangen nöthig, den Partheyen nicht in Rechnung bringen müssen. Wornach sie sich genau zu achten haben. Uhrkundlich ꝛc. ꝛc. Berlin den 10ten May. 1773.

Königl. Preußl. Hof- und Cammergericht.

No. XXIII. Publi-

No. XXIII. Publicandum wider das Beschädigen junger Bäume. De Dato Aurich den 13. May. 1773.

Nachdem bemerket worden, was gestalt, ohnerachtet des unterm 21ten Febr. 1772. emanirten Edicti wider die Garten- und Holz-Diebereyen, dennoch die jungen Bäume, womit die Wege inn- und außerhalb denen Forsten bepflanzet sind, sehr häufig von ruchlosen Leuten muthwilliger Weise behacket, verstümmelt, oder wohl gar ausgerissen worden; Seine Königl. Majestät aber dergleichen Unwesen schlechterdings gesteuret wissen wollen, und daher Dero hiesigen Regierung aufgegeben haben, dawider das erforderliche zu verfügen: Als wird hierdurch männiglich bekannt gemacht, daß sich niemand bey empfindlicher Strafe an denen jungen gepflanzeten Bäumen, womit die Wege in denen Forsten und auch außerhalb denenselben besetzet sind, vergreifen, und dieselben im geringsten beschädigen solle.

Wornach sich also jedermann zu achten hat.

Gegeben zu Aurich den 13. May 1773.

Königl. Preußl. Ostfriesische Regierung.

No. XXIV. Rescript an das Cammer-Gericht, wornach das Verboth der Arrest-Verhängung, auf Besoldungen, bloß auf die Accise-Zoll- und Tobacks-Bediente eingeschränket, hingegen wegen anderer Königlichen Bedienten festgesetzet wird, daß die Gläubiger aus denen Besoldungen zur Hälfte sich erhohlen dürfen. De Dato Berlin, den 13. May 1773.

Friderich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Es ist allerdings die Meinung des Rescripts vom 5ten m. pr.

> daß die Gläubiger berechtiget seyn sollen, aus denen Besoldungen ihrer Schuldner, die in Unsern Diensten stehen, sich zu erholen, und daß nur die Hälfte frey bleiben müsse.

Hiermit stimmet auch die allgemeine Praxis der Justitz-Collegiorum in Unsern Ländern, und in Fällen wo dergleichen Sachen zu des Etats-Ministerii Kenntniß gekommen, sind solche allemal dahin entschieden worden.

Dasselbe würde auch im Rescript vom 1ten Mart. c. auf eine Ausnahme der Tobaksbedienten nicht haben verfallen können, wenn es nicht den allgemeinen Satz, daß Besoldungen Unserer Bedienten für ihren Schuldner angegriffen werden mögen, vorausgesetzt hätte.

Das in Eurem allerunterthänigsten Berichte vom 7ten dieses angezogene Rescript vom 12ten Dec. 1769. in Sachen des ꝛc. von Schellersheim wider den von Plothow, widerspricht diesem im geringsten nicht. Denn es ist wahr, daß die Besoldungen keine res commercii sind, und ohne Bewilligung des Dienst-Herrn dergleichen Verabredungen, als der von Plothow eingegangen, nicht statt finden; dem zufolge würde es auch lediglich auf Unsern höchsten Gutfinden beruhen, die Erlaubniß, die Besoldungen Unserer Bedienten mit Arrest zu belegen, in Ansehung künftig zu entrirenden Schulden hinwiederum aufzuheben.

So lange Wir aber solches nicht thun, müssen die Collegia Eingangs gedachter Praxi folgen.

Ihr habt dahero der Auflage des Rescripts vom 5ten April c. ein Genüge zu leisten, und durch ein zu erlassendes neues deutliches Publicandum von dieser Unserer Willens-Meinung gehörig zu belehren.

Sind ꝛc. Berlin, den 13ten May 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Münchhausen. v. Zedlitz.

An das Cammer-Gericht.

No. XXV. Wochen-Markt-Ordnung für die größeren Städte des Herzogthums Cleve, als Cleve, Wesel, Embrich, Rees, Duisburg, Calcar, Xanten und Goch und der Grafschaft Marck, als Hamm, Söst, Unna, Iserlohn, Hagen, Altena und Schwelm.

De Dato Berlin, den 19. May. 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

So unabläßig Wir jederzeit dahin durch die geschärftesten Verordnungen Bedacht genommen, Unsern getreuen Unterthanen, gegen die so eigennützige als verderbliche Absichten derer Auf- und Verkäufer in Sicherheit zu setzen; so haben Wir doch mit grössestem Mißfallen bemerken müssen, wie sehr diese dem ohngeachtet ihren gewinnsüchtigen Endzweck zu erreichen gewußt, und Unsern vielfältig schon vorhin ergangenen, auch dem unter dem 5ten November 1749 wider die Auf- und Verkäuferey erneuerten Edict zuwider, den verbothenen Handel mit Getreide, Wolle und allerhand Lebens-Mitteln getrieben, und dadurch nicht nur alle gute Policey-Anstalten wegen der Wochen-Märckte fruchtlos gemachet, sondern auch mit sträflicher Uebertretung dieser Unserer heilsamen Verordnungen und Wochen-Marckts-Einrichtungen, sowohl Unseren Garnisons, als andern Eingesessenen in den Städten zu gegründeten Klagen und Beschwerden Anlas gegeben, daß sie die benöthigten Lebensmittel nicht für baares Geld erhalten können. Da Wir aber solchem das Publicum äusserst drückenden Unwesen gesteuret und alle daraus entstehende Inconvenienzien und Unordnungen durchaus mit der äussersten Schärfe abgestellet wissen wollen: Als befehlen, setzen und verordnen Wir hierdurch so gnädig als ernstlich: daß

§. 1.

Ein jeder, wes Standes oder Würden er auch sey, sich nach dem ausdrücklichen Innhalt der vorhin ergangenen Verordnungen und insbesondere nach der Vorschrift des obenerwehnten, wider die Auf- und Verkäuferey, auch den verbothenen Handel mit Getreide, Wolle und allerhand Lebens-Mitteln auf dem platten Lande sub dato Berlin den 5ten November 1749 emanirten geschärften Edicts, ohne Ausnahme und bey Vermeidung der darin festgesetzten Strafe, ganz genau achten soll.

§. 2.

Wie nun hiernach denen Eingesessenen des platten Landes, als denen von Adel, Beamten, Eigenern oder Pächtern der Güter, Geistlichen, Capituln ꝛc. zwar nach wie vor verstattet bleibet, ihr Korn, Holtz, Vieh und andere Sachen, nach ihrer besten Bequemlichkeit, Nutzen und Vortheil zu verkaufen und loszuschlagen; so müssen selbige doch dagegen sich aller und jeder Kaufmannschaft, wie auch aller, dem Handel und Wandel in den Städten oder sonst dem Publico nachtheiligen Auf- und Verkäufereyen gänzlich enthalten und vielmehr ihre Feld- und Land-Früchte denen Städten, an den hierin festgesetzten Marckt-Tagen, in zureichender Menge zuführen. Jedoch bleibet denen in Unseren Städten wohnenden Brauern, Bäckern, Schlächtern, Stellmachern, Böttichern und Tischlern, wie bishero ferner, nach Vorschrift des angeführten Edicti vom 5ten Nov. 1749. §pho 11. nachgelassen, zu denen von Adel, Beamten und Pächtern zu reisen, und die Nothdurft an Korn und Vieh, sowohl zu ihrer Wirthschaft, als auch zum Handel, daselbst einzukaufen.

§. 3.

Damit aber die von Adel, Beamten und alle übrige auf dem platten Lande wohnende Unterthanen ihren Zuwachs an Getreide, Flachs, Wolle, Holtz und allen übrigen Victualien zu verkaufen Gelegenheit haben; so sollen in den großen Städten des Herzogthums Cleve, als: Cleve, Wesel, Duisburg, Embrich, Rees, Calcar, Xanten und Goch, und in der Grafschaft Mark, als Hamm, Soest, Unna, Iserlohn, Hagen, Altena und Schwelm wöchentlich zwey öffentliche Wochen-Märckte, nemlich am Mittwo-

chen

chen und Sonnabend, oder, da auf einen derselben Tage, ein Fest- oder Bußtag einfiele, den nächsten Tag vorher, und zwar Frühmorgens von 7 bis 11 Uhr, auf den gewöhnlichen Marckt-Plätzen gehalten und allerhand Lebens-Mittel und Waaren, überhaupt auch alle Consumtibilia zum offenen freyen Kauf gebracht, und nach Maasgabe der folgenden festgesetzten Marckt-Verfassung verkaufet werden.

§. 4.

Alle und jede Victualien und Waaren welche die Landleute zur Stadt bringen, als allerhand Getreide und Korn, lebendiges Vieh, geflügeltes, feist und magerres, rohe und gedorrete Fische, allerhand Wildprett, Butter, Eyer, Milch, Käse, Speck, gedörrtes und gekochtes, wie auch gebratenes Fleisch und Würste, ohne Unterschied, imgleichen Mehl, Grütze, Fleisch, Garn, Wolle, Hanf, wie auch allerhand Garten-Gewächs, an Ober- und Unter-Früchten, imgleichen Heu, Stroh, Loh, rohe Häute ꝛc. ꝛc. sollen von den Thorschreibern nach den öffentlichen Marckt, zum Verkauf gewiesen, diejenigen aber, welche dieser Ordnung entgegen handeln, und ihre Waaren in den Straßen und an den Häusern feil biethen, sofort denen regierenden Bürgermeistern, oder denen hierzu besonders zu bestellenden und sich des Endes an den Wochenmarckt Tagen bey der Hand zu haltenden Magistrats-Personen, angezeiget, und in Einen Rthlr. Strafe genommen werden. Der Marckt-Meister soll auch einem jeden der etwas zu Marckte bringet, seinen Platz anweisen, und dieser sich solches, bey nemlicher Strafe gefallen lassen.

§. 5.

Allen und jeden Einwohnern, welche keine Höckereyen und Handlung treiben, stehet zwar frey, ohne Unterscheid auf dem Wochen-Markte einzukaufen. Es darf sich aber keiner bey Strafe der Confiscation unterstehen, hierunter mit den Aufkäufern zu colludiren, und für dieselben unter irgend einem Prætexte einzukaufen, noch selbige für die Höcker, so lange die Markt-Stunden dauren, zu besprechen.

Damit auch der arme und geringe Bürger, sowohl als der reiche und bemittelte, der in grössern Quantitäten kaufet, sich seine Bedürfniß bequem anschaffen könne; So wird hierdurch ein für allemahl festgesetzet, daß an den Markt-Tagen,

1) Des Morgens bis um zehn Uhr nur allein die Consumenten,
2) Von zehn bis eilf Uhr aber auch die Bäcker und Brauer, und
3) Von eilf Uhr an, erst die Höcker und Kaufleute und überhaupt alle und jede, ohne Unterschied, das Benöthigte sollen einkaufen dürfen.

Zu dem Ende sollen diese verschiedene Zeiten des Einkaufens entweder durch das Läuten der Markt-Glocke, wie in der Stadt Cleve geschiehet, oder aber durch eine ausgesteckte doppelte Markt-Fahne dergestalt bekannt gemachet werden, daß der Anfang des Markts, durch das Läuten solcher Glocke, oder die Ausstecktung zweyer Markt-Fahnen geschehe, da denn, wenn um zehen Uhr wieder geläutet, oder alsdann die eine Markt-Fahne eingezogen wird, die Bäcker und Brauer daran ein Zeichen haben können, nunmehro einkaufen zu dürfen, und, wenn um eilf Uhr geläutet, oder die zweyte Markt-Fahne eingezogen wird, solche für die Höcker und Kaufleute und überhaupt für jedermann, ohne Unterscheid, ein gleichmäßiges Zeichen abgeben könne.

Uebrigens stehet einem jeden frey, diejenigen Waaren, Getreide und Victualien, die er nicht verkaufen können, nach eigenem Gefallen, und ohne die geringste Hinderniß oder Auffenthalt am Thore, wieder mit zurück zu nehmen.

§. 6.

Kein Käufer soll dem andern, auf dem Markte in den Kauf fallen, noch die Waaren überbiethen, sondern so lange warten, bis der erste Käufer mit dem Kauf fertig oder aber davon gänzlich abgestanden. Derjenige, der dawider handelt, soll sofort, wie §pho 4. bemercket, angezeiget, und in 30 Stbl. Strafe genommen werden, worauf dann die Policey-Bediente fleißig Acht zu geben und die Contravenienten zur Strafe anzuzeigen, das Gesinde, und die Dienst-Bothen aber, welche sich zu dergleichen Unordnungen verleiten lassen, gleichfalls dem Magistrat anzugeben haben, und

von demselben die verwürkte Gefängniß, oder härtere Strafe erkannt werden soll.

Damit aber ein jeder wisse, wie weit der Käufer des ersten Geboths berechtiget sey; so muß dieser, sobald er sein Geboth auf die Sache oder Waare gethan, ohne langes Verzögern, den Kauf schliessen und den Verkäufer nicht vorsetzlich aufhalten. Wann sie des Kaufs sich nicht vereinigen können, und der Käufer gehet davon, oder bietet und handelt nicht ferner; So ist der Verkäufer an den angefangenen Handel nicht weiter verbunden, sondern kan seine Waaren an den erst kommenden verkaufen.

§. 7.

Ohnerachtet nun zwar, nach dem oft angeführten Edict und dem §. 2. dieser Markt-Ordnung denen Städtischen Eingesessenen und auch solchen, die ihre Nahrung damit treiben, frey stehet, allerhand Victualien auf dem platten Lande einzukaufen und sie entweder zur eigenen Consumtion, oder zum feilen Verkauf, in die Städte zu bringen: So soll doch solches an Markt-Tagen schlechterdings verbothen, auch zur Abstellung aller schädlichen und einer guten Markt-Ordnung zuwider laufenden Vor- und Aufkäufereyen, niemanden, er sey Consument oder Höcker, verstattet seyn, denen Landleuten, welche an den Markt-Tagen, schon im Begrif sind, zur Stadt zu gehen, es sey unter welchem Vorwande es immer wolle, ihre habende Producte und Victualien, weder ausserhalb der Stadt und vor dem Thore, noch auch in der Stadt vor den Häusern und in den Strassen abzukaufen, zu besprechen oder zu bedingen.

Hierauf soll ganz genau gehalten und derjenige, der dawider handelt, und dessen überführet wird, ohne Unterscheid zur Edictmäßigen Strafe gezogen, und des Endes von denen Thor-Schreibern hierauf sorgfältig vigiliret werden.

§. 8.

Es sollen auch bey den, auf den Markt-Tagen hereingebrachten Arten von Getreide oder Victualien, die Einwendungen ganz und gar nicht Platz finden, als sey solches schon verhandelt, oder aber an Bezahlung gegeben, und wie dergleichen Prætexte immer heissen mögen, sondern es soll alles, zum Besten des Publici ohne Unterschied, auch das zum öffentlichen Verkauf bestimmte Holz, wenn es gleich ausser den Markts Tagen zur Stadt gefahren wird, gleichfals zu Markte gebracht werden.

Da aber in Unsern vorbenannten grössern Städten des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark, verschiedene Stifter und von Adel, auch andere Einwohner vorhanden, welche von ihren Hofes-Pächtern und Zins-Leuten, Getraide, Hühner, Gänse, Eyer und dergleichen zu erheben haben, auch sich von ihren Gütern bringen lassen: So passiren zwar solche sowohl, als wenn sonsten dieser oder jener Einwohner, der kein Höcker oder Aufkäufer ist, sondern sich zur eigenen nothwendigen Consumtion ein und die andern Bedürfnisse bey dem Landmann bestellet hat, ohne auf den Markt-Platz gebracht zu werden. Es muß aber solches, wenn es an einem Markt-Tage geschiehet, von dem Einbringer, bey dem Thorschreiber durch ein Attest verificiret werden. Solte sich indessen äussern, daß das Vorgeben unrichtig, der Einbringer also wider diese Wochen-Markts-Ordnung handele; so soll mit der Confiscation und Verlust des dafür erlegten Geldes verfahren und Käufer und Verkäufer bestrafet werden.

§. 9.

Damit alles dies desto genauer beobachtet werde, so haben Wir in jeder Stadt, einen besondern Policey- und Markt Meister nebst einem Policey-Diener angeordnet. Diese sollen nicht nur auf richtige Maas und Gewicht sorgfältig Acht haben; sondern auch auf alle und jede Contravention und besonders auf die Hausirer, Auf- und Verkäufer, wie auch auf diejenigen eigennützigen Leute, welche dieser Wochen-Markts-Ordnung entgegen, und zum Nachtheil der Consumenten, die Waaren beisprechen, und darauf unzulässig bieten, oder auch sonst ungebührlich handeln, und wohl gar mit dem Verkäufer colludiren, daß er ihm die Waaren die gesetzte Zeit über, aufbehalten solle, ein wachsames Auge halten.

Der Markt-Meister muß sodann die wahrgenommene Contraventiones, gleich wie

wie oben verordnet ist, dem regierenden Bürgermeister, oder denen beiden besonders bestellten Magistrats-Personen, zur gebührenden Bestrafung anzeigen. Daneben wird zugleich jedermann frey gegeben, dergleichen Unordnungen dem Magistrat, oder dem Markt-Meister anzuzeigen, und hat er dagegen sich versichert zu halten, daß sein Nahme verschwiegen bleiben soll.

§. 10.

Denen auswärtigen und fremden sowohl, als den einheimischen Landleuten, bleibet auch ausser den Markt-Tagen, fernerhin nachgelassen, zu aller Zeit nach unsern Städten zu kommen, und dasjenige, was sie zu verkaufen haben, daselbst feil zu biethen und zu verkaufen.

Nur aber sind sie schuldig und sollen bey der Einpassirung, von den Thorschreibern auf eine gute Art angewiesen werden, ihre Waaren, es sey an den Markt- oder andern Tagen, nach den ordentlichen Markt-Platz zu bringen, und sie daselbst bis um eilf Uhr Vormittags feil zu biethen. Finden sich in solcher Zeit keine Käufer, so stehet beiden, denen Einheimischen sowohl als den Auswärtigen, sodann frey, ihre Waaren an den Häusern feil zu biethen.

§. 11.

Die Einwohner der bemeldeten Städte werden diesen Markt dadurch zur Aufnahme bringen, und die gute Einrichtung, die einem jeden zur Bequemlichkeit gereichet, merklich befördern helfen, wenn sie den Ueberfluß ihres Gewinstes, oder sonstige Victualien auf öffentlichen Markte verkaufen lassen.

§. 12.

Denen Bäckern wird aber anbefohlen, auf denen Markt-Tagen allerhand frisches wohl ausgebackenes Roggen- und Weißbrodt in der Form, wie es ein jeder am besten loszuwerden gedenket, zu verkaufen, und die festgesetzte Taxe und Gewicht genau zu observiren; auch sollen die Schlächter allerhand gutes und gesundes Fleisch, auf dem ordentlichen Scharren, oder, wo dergleichen nicht vorhanden, in ihren Häusern, so wie täglich, also besonders an den Markt-Tagen zum Verkauf haben, und alles, das Lamm-Fleisch ausgenommen, bey vollwichtigen Pfunden, wie es ein jeder begehret, ohne Weigerung zu ein, zwey oder drey Pfunden, nach den festgesetzten und im Scharren aushangenden Taxen verkaufen, widrigenfals die Bäcker und Fleischer mit harter Leibes- und Geld-Strafe beleget werden sollen.

§. 13.

Wenn auf denen Markt-Tagen zwischen Käufern und Verkäufern Streit und Irrungen entstehen: so sollen selbige zwar, im Fall die streitenden Partheyen, in den Umständen der Sache übereinkommen, von dem Policey- und Markt-Meister, im Fall sie aber sich der Handlung halber einander widersprechen, von dem Magistrat, ohne Verstattung einiger Weitläuftigkeiten, mündlich verhöret und die Sache sofort ohnentgeldlich und ohne Erlegung einiger Protocoll- und anderer Gebühren entschieden, und dem bedrängten Theile forderlichste Hülfe geschaffet, das Erkannte augenblicklich exequiret, und die aufkommende Strafen unter den Policey-Strafen mit berechnet werden; inmassen wir alle diejenigen, welche auf besagten Wochen-Märkten erscheinen, samt ihren Waaren, und was sie bey sich führen, wider alle Ungerechtigkeiten vertheidiget und beschützet wissen wollen.

§. 14.

Es ist auch Unser allerhöchster Wille, daß der Landmann an den Thoren, unter keinerley Vorwand und bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade nicht aufgehalten, sondern gleich abgefertiget werde; wie denn auch denen Commandeurs der Garnisons in denen Städten, Wesel, Hamm und Soest; hiermit ausdrücklich befohlen wird, bey denen Thor-Wachten und sonsten überall die Ordre zu stellen und darüber zu halten, daß niemand von denenjenigen, welche etwas zu Markte bringen, weder von denen Ober-Officiers, noch von denen Unter-Officiers oder gemeinen Soldaten, im geringsten vor und in den Thoren, oder auf den Strassen angehalten und gezwungen werde, ihnen ihre Lebens-Mittel und Waaren zu verkaufen, oder jemand anders zu überlassen. Sollte solches aber dennoch geschehen, darüber vom Landmann Klage geführet, und solche

von ihm, bey dem Marckt-Meister, von diesem aber bey dem Commandeur angebracht werden; so ist derjenige, welcher den Landmann, es sey ausser, oder auf dem Märkt-Platze, auf eine ungebührliche Weise zum Handel genöthiget hat, so fort ohne Weitläuftigkeit nach denen vorkommenden Umständen, dergestalt zu bestrafen, damit künftig der Landmann nicht behindert werde, sich dieser Ordnung gemäs zu verhalten.

Es werden demnach alle und jede von Adel, Beamten und übrige Unterthanen des platten Landes so wohl, als die Einwohner in den Städten hiermit nochmals erinnert, sich in allen Stücken dieser Wochenmarckt-Ordnung, bey Vermeidung der in dem mehrmals erwehnten Edict festgesetzten Strafe, gemäs zu verhalten, von allen Hausiren, schädlichen Vor- und Aufkäufereyen abzustehen, alles, was ein jeder zu verkaufen hat, auf den angeordneten Wochen-Märkten, daselbst, an den festgesetzten Tagen und Orten, feil zu bieten und zu verkaufen.

Wir befehlen demnach Unserer Clev-Meursischen Krieges- und Domainen-Cammer, wie auch Märkischen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, desgleichen allen Unseren fiscalischen und anderen Bedienten, fürnehmlich aber denen Land- und Steuer-Räthen, Rentmeistern, Creis-Einnehmern, Zoll- und Accise-Bedienten, auch Land- und Policey-Ausreutern, imgleichen denen Magistraten, Beamten und übrigen Gerichts-Obrigkeiten, auch deren Unter-Bedienten, hiermit nachdrücklich und alles Ernstes, hierauf genau Acht zu haben, die Uebertreter respective sofort zur Verantwortung zu ziehen, und zur Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen; immassen Wir hierdurch ausdrücklich verordnen und festsetzen, daß diejenige Gerichts-Obrigkeit, so entweder das Hausiren oder Auf- und Verkäuferey zu treiben, geschehen lässet oder den Uebertreter dieser Wochen-Markt-Ordnung nicht zur Verantwortung und Strafe ziehet, mithin nicht darauf achtet, daß der Landmann seinen Zuwachs in die Städte zum Verkauf bringet, sofort zur edictmäßigen Strafe und schweren Verantwortung gezogen werden soll.

Wir befehlen auch, daß diese Wochen-Markt-Ordnung so wohl in den Städten, als auf dem Lande, an allen öffentlichen Oertern, in denen Wirthshäusern und sonsten überall angeschlagen und zweymal im Jahre, als den ersten Sonntag im Monat May und November von den Kanzeln publiciret werden soll, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Uhrkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 19ten May 1772.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow. v. der Schulenburg.

No. XXVI. Rescript an die Lingensche Regierung, daß Testamenta reciproca, wenn deren Eröfnung nicht eher verlanget wird, ex officio zur Nachsehung, ob etwa darin Legata ad pias Causas vorhanden, ehender nicht, als nach dem Tode beyder Testatoren eröfnet werden dürfen. De Dato Berlin, den 20. May. 1773.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.
Unsern ꝛc.

Wir haben Uns vortragen lassen, welchergestalt Ihr, bey Gelegenheit der unterm 3ten Decemb. 1431. und noch neuerlich unterm 1ten Julii 1771. ergangenen allergnädigsten Verordnungen

daß alle gerichtlich deponirte annoch obsignirte Testamente, deren Autores soviel bekannt, oder nach deren Zeitlauf zu vermuthen ist, nicht mehr am Leben sind, eröfnet, und wenn darin legata ad pias Causas vorhanden, selbige wohin sie gehören, abgegeben werden sollen;

mittelst Berichts vom 13ten huj. allerunterthänigst angefraget

wie

wie Ihr Euch wegen der ex officio zu veranlassenden Eröfnung und Publicirung reciproquer Testamente, von welchen der eine Ehe-Gatte zwar verstorben, der andere aber noch am Leben ist, zu verhalten habet?

Und lassen Euch darauf zur gnädigsten Resolution hiemit ohnverhalten:

daß Testamenta reciproca, wenn deren Eröfnung nicht ehender verlangt wird ex officio zur Nachsehung, ob etwa darin legata ad pias Causas vorhanden, ehender nicht als nach dem Tode beyder Testatorum eröfnet werden dürfen.

Sind ꝛc.

Berlin den 20ten May 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. Münchhausen. Zedlitz.

An die Lingensche Regierung.

No. XXVII. Circulare wegen veränderter Benennung der Haupt-Cassen in jeder Provinz. De Dato Berlin den 24. May. 1773.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Da Wir allerhöchst Selbst zu resolviren geruhet, daß die bey den Haupt-Cassen in jeder Provinz, nicht mehr wie bishero mit dem Namen Land-Rentherey- und Ober-Steuer-Casse, sondern mehrerer Gleichheit wegen, mit denen beyden General-Cassen, künftig Domainen-Casse und Krieges-Casse benennet, und solchergestallt durchgehends in denen Berichten Rechnungen, Abschlüssen ꝛc. qualificiret werden sollen;

So haben Wir Euch solches hierdurch nachrichtlich zu wissen fügen wollen.

Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 24ten May 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz.

Circulare an alle Regierungen und Justitz-Collegia.

No. XXVIII. Reglement wegen der Justiz-Verwaltung im grossen Marienburger Werder. De Dato Berlin, den 29. May. 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und thun hiermit zu wissen: Nachdem die Teichgräf, Geschworne, Aelteste und Schulzen des grossen Marienburger Werders, im Nahmen und Kraft habender Vollmacht der Frey Cöllmischen Einsassen, Eigenthümer und Einwohner sothanen grossen Werders, bey Unserer Allerhöchsten Person wiederhohlentlich um die Beybehaltung und Bestätigung ihrer ehemaligen, gröstentheils in denen von ihren vorigen Landes-Herrn erhaltenen Privilegiis sich gründenden Gerichts-Verfassung allerunterthänigst Ansuchung gethan; Wir aber aus denen dieserhalb eingezogenen Nachrichten ersehen, daß nach sothaner Verfassung die Ausübung der Gerichtsbarkeit, unter vier besondern Gattungen der Gerichte, nehmlich

dem Oeconomischen Ober-Gerichte zu Marienburg,
dem Marienburgischen Vogt-Amte,
dem Teichgräfen-Gerichte, und
den Schultzen-Gerichten,

vertheilet worden, wodurch zwischen sothanen Gerichten weitläuftige, kostbare, und noch zur Zeit nicht entschiedene Processe entstanden sind; Als haben Wir zur gänzlichen Beylegung aller, aus dieser zertheilten Gerichtsbarkeit entstandenen Streitigkeiten, nunmehro aus Allerhöchster Königlicher Huld und Gnade, zur künftigen Verwaltung sämmtlicher ehedem den mehrgedachten 4 Gerichten obgelegenen Geschäfte, nach vorhero dieserhalb

mit

mit den Teich-Gräfen, Geschwornen, Aeltesten und Schulzen des grossen Marienburger Werders, getroffenen Uebereinkunft, folgende Gerichts-Verfassung Allergnädigst festzusetzen geruhet.

§. 1.

Zuförderst haben Wir Uns gnädigst gefallen laßen, daß ein besonder Gericht unter der Benennung des

Königl. Preußl. Marienburger Groß Werder Vogtey-Gerichts

eröfnet; außer demselben aber den bisherigen

Teich-Gräf- und Schulzen-Gerichten die Verwaltung der ihnen in diesem Reglement anzuweisenden Geschäfte und Obliegenheiten überlassen werde, und wollen daher hierdurch sothane Gerichte nicht allein bestätigen, sondern auch dieselben in Ausübung der ihnen zu verleihenden Gerichtsbarkeit, bey allen sich ereignenden Vorfällen kräftigst unterstützen, auch sonst zu Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame Unsern Allerhöchsten Königlichen Schutz denenselben Allergnädigst angedeyhen lassen.

§. 2.

Dem solchergestallt zu errichtenden Vogtey-Gerichte haben Wir seinen Wohnsitz zu Lichtenau im grossen Marienburger Werder angewiesen, woselbst, nach dem Erbiethen der Frey-Cöllmischen Einsassen, Eigenthümer und Einwohner des gedachten grossen Werders, auf derselben Kosten, fordersamst die nöthigen Gebäude aufzuführen, und darin die erforderlichen Gerichts-Stuben, Registratur-Zimmer, Cassen-Gewölbe, und sichere Gefängniße anzulegen sind; inzwischen aber, für sothanes Gericht, die erforderlichen Zimmer zu Marienburg allenfalls gegen eine aus der zu errichtenden Spertul-Casse zu bestreitenden Miethe, ausgemittelt werden müssen.

§. 3.

Unter dem Gerichts-Bezirk dieses Vogtey-Gerichts stehen sämmtliche, in dem Marienburger großen Werder, zu Frey Cöllmischen Rechten verschriebene Dorfschaften, Namentlich

1. Gnojau
2. Niedau
3. Brodsack
4. Parschau
5. Neuteichsdorff
6. Klein Lichtenau
7. Damrau
8. Groß Lichtenau
9. Palschau
10. Schönau
11. Mirau
12. Prangenau
13. Altweichsel
14. Altmunsterberg
15. Tansee
16. Kuntzendorff
17. Wernersdorff
18. Liessau
19. Lindenau
20. Großmuntau
21. Irrgang
22. Schadwalde
23. Groß Lesewitz
24. Klein Lesewitz
25. Halbstadt
26. Behrend
27. Biesterfelde
28. Milentz
29. Simonsdorff
30. Altenau
31. Tappenfelde
32. Koselicke
33. Tragheim
34. Schönhorst
35. Neukirch
36. Tralau
37. Eichwalde
38. Blumstein
39. Bösecke
40. Mirauerwalde
41. Trampenau
42. Pordenau

wie nicht minder, alle dazu gehörige Ländereyen, Güther, Vorderker, Mühlen, und deren Eigenthümer, Einsassen und Einwohner, ohne Rücksicht ihres längeren und kürzern Auffenthalts, in allen real und Personal, Civil und Criminal, Geistlichen, Vormundschafts- und Hypothequen-Sachen, jedoch mit folgenden Einschränkungen und Ausnahm:

Erstlich, bleiben davon ausgenommen sämmtliche die Amts-Pflichten der Personen Geistlichen Standes, Kirchen- und Schul-Bedienten aller Religionen betreffende

fende Sachen, imgleichen die Examinationen, Ordinationen und Bestätigungen protestantischer Geistlichen Personen, als welche wir lediglich dem Ober-Hof- und Landes-Gericht überlaßen, und sollen mithin auch diejenigen Dorfschaften, welchen bishero in den Kirchen, zu welchen selbige gewidmet worden, das Jus patronatus zugestanden, auch ferner dabey geschützet werden, bey sich ereignenden Vacanzen jedoch jederzeit verbunden seyn, die zu Predigt- oder Schul-Aemtern gewählte Candidaten gedachten Ober-Hof- und Landes-Gericht zur Prüfung zu sistiren. Wohingegen die wegen der Gerechtsame der Kirchen und milden Stiftungen, wegen vorzunehmenden Kirchen- Schul- und Pfarr-Bauten, Anweisung der Kirchen-Bänke, Abnahme der Kirchen-Rechnungen, so wie alle, die Personen geistlichen Standes angehende Sachen, in so weit solche nicht ihr geistliches Officium betreffen, der Cognition des Groß-Werderschen Vogtey-Gerichts unter der Maaßgabe unterworfen bleiben, daß wenn in Sachen, welche das äußerliche des Kirchen-Wesens betreffen, von dem Vogtey-Gerichte, mit Zuziehung der Kirchen-Aeltesten Veranstaltungen getroffen werden, solche dem Ober-Hof- und Landes-Gericht zur Confirmation, so wie auch die abgenommenen jährlichen Kirchen-Rechnungen, zur Revision eingeschickt werden müssen.

Zweytens, werden die Ehescheidungs-Sachen, mit dem jedoch dabey zu beobachtenden Unterschied wegen der Religion, wenn beyde Theile oder auch nur einer davon protestantisch ist, lediglich dem Vogtey-Gerichte, wenn aber beyde catholisch sind, der catholischen geistlichen Gerichtsbarkeit überlaßen; jedoch gehören zu diesen ausgenommenen Ehescheidungs-Sachen nicht die Sponsalien, und Schwängerungs-Klagen, noch weniger wenn die Ehescheidung bereits erfolget ist, die wegen Ausantwortung des wechselseitigen Vermögens entstehende Streitigkeiten, als welche der Gerichtsbarkeit des Vogtey-Gerichts, in Ansehung der unter demselben stehenden Personen, unterworfen bleiben.

Drittens, muß sich das Vogtey-Gericht überhaupt aller Cognition und Verfügung in allen denjenigen Sachen gänzlich enthalten, welche nach dem Reglement vom 19ten Junii 1749 zum Ressort Unserer Krieges- und Domainen-Cammer gehören, worunter vorzüglich alle Abgaben und Præstationes, Accise-Contributions- und Steuer-Sachen, insbesondere die wegen angeblicher Exemtion oder Prægravation entstehende Beschwerden zu rechnen; als weshalb das Vogtey-Gericht die klagende Partheyen, jederzeit an Unsere Marienwerdersche Krieges- und Domainen-Cammer, zu verweisen hat. Wie denn auch ein gleiches in allen denjenigen Sachen zu beobachten ist, welche nach den besondern Zoll- Post- Salz- Börnstein- Tobacks- und andern Reglements ihre besondere Richter und Vorgesetzte haben.

Viertens, gehören alle das Interesse Unsers Fisci betreffende Sachen, für die höchste Landes-Collegia, und soll annoch in Ansehung derjenigen Damm- und Graben-Sachen, wo insbesondere in den Gegenden an der Weichsel und Nogat das Interesse publicum bey den dieserhalb entstehenden Streitigkeiten mit versiret, nach eingezogenen näheren Nachrichten, bestimmtere Verfügung erfolgen, wie weit das Vogtey Gericht sich in solchen Fällen einer Cognition zu unterziehen, und wohin es die durch seine Erkenntnisse etwan sich beschweret achtende Partheyen zu verweisen habe. Wohingegen in allen übrigen Damm-Aufräumung-Vorfluth- und Graben-Steitigkeiten, es mögen solche, zwischen ganzen Dorfschaften, oder einzelnen Einwohnern entstehen, die Entscheidung dem Vogtey-Gerichte, unter der hiernächst §. 17. festzusetzenden Concurrenz des Teich-Graf-Gerichts verbleibt.

Fünftens, gehören alle, die sowohl aus so genannten trockenen auf sich selbst gestellten als die auf ordentlichen Kaufmanns- oder gezogenen Wechseln, entstehende Streitigkeiten, bis Wir etwan dieserhalb ein anderes verordnet haben werden, für Unser Ober Hof- und Landes-Gericht, wenn gleich sonst die Schuldner der Jurisdiction des Vogtey-Gerichts in erster Instanz unterworfen wären.

Sechstens, haben Wir auch vor der Hand alle Concurs-Sachen, an Unser Ober-Hof- und Landes-Gericht verwiesen,

so daß wenn dergleichen über einen sonst der Gerichtsbarkeit des Vogtey-Gerichts unterworfenen Schuldner eröfnet werden muß, Acta an gedachtes Landes-Collegium einzuschicken sind.

Siebentens, muß das Vogtey-Gericht die Sachen, welche den Vogt, oder einen der Assessoren selbst, oder deren Anverwandte betreffen, oder bey deren Ausfall selbige ein Interesse haben, in allen in Cod. Frid. Part. I. Tit. 6. näher bestimmten Fällen, an das Land-Vogtey-Gericht zu Marienburg verweisen.

Achtens, stehen unter dem Vogtey-Gerichte zwar in realibus, in so weit sie mit liegenden Gründen, in den oben specificirten Dorfschaften angesessen sind; demohnerachtet aber keinesweges in personalibus:

1. Alle Unsere, noch in würklichen Diensten stehende Militair-Bedienten, mit ihren Ehefrauen, Kindern und Domestiquen, als welche ihr Militair-Forum haben.

2. Alle mit Beybehaltung eines Characters dimittirte Officiers, gleichfalls mit ihren Ehefrauen, Kindern und Domestiquen, als welche, wie andere Unsere Bediente, unter das Marienburger Land-Vogtey-Gericht gehören.

3. Alle in Reihe und Glieder stehende Unter-Officiers und Soldaten, deren Eheweiber und Kinder, welche unter den Regiments-Gerichten stehen, außer in dem Fall, wo die Weiber und Kinder sich nicht bey den Regimentern aufhalten, da sie sodann unter der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit des Orts ihres Aufenthalts stehen.

4. Alle Unsere in würklichen Diensten stehende Civil-Bediente: (ausser denjenigen, welche in Ansehung ihres Dienstes selbst dem Vogtey-Gerichte untergeben sind), mit ihren Ehefrauen, Kindern und Domestiquen.

5. Alle von Uns dimittirte Civil-Bediente, mit der ad 4. bemerkten Ausnahme, gleichfals mit ihren Ehefrauen, Kindern und Domestiquen.

6. Alle in der Prinzen oder Prinzeßinnen Unsers Königlichen Hauses, nicht weniger anderer Fürsten würklichen Diensten stehende Bedienten.

7. Alle Personen von Adel mit ihren Bedienten, (als welche sämmtliche sub Num. 4. 5. 6. 7. vorstehende Personen, unter Unsern Marienburger Land-Vogtey-Gerichte stehen.

Neuntens, verstehet es sich von selbst, daß die im grossen Marienburger Werder belegene adeliche Güter, oder zu adelichen Rechten verschriebene Huben und Grundstücke, der Jurisdiction des Groß-Werderschen Vogtey-Gerichts keinesweges unterworfen sind, sondern deren Eigenthümer, Einsassen und Einwohner sowohl in realibus als personalibus respective bey dem Marienburgischen Land-Vogtey-Gerichte, oder den adelichen und andern Patrimonial-Gerichten, Recht nehmen, und belangt werden müßen.

Zehntens findet eine gleiche Ausnahme, in Ansehung, der im grossen Werder belegenen Dorfschaften statt, deren Einsassen bloße Emphytenten sind, welchen zwar ein Dominium utile temporarium, aber kein freyes Collmisches Eigenthum zustehet, und welche mithin so wohl in realibus als personalibus der Jurisdiction des Marienburger Domainen-Justiz-Amts unterworfen bleiben.

§. 4.

Das mehrgedachte Vogtey-Gericht soll aus einem Vogte oder

Directore, und

zween Vogtey-Gerichts-Assessoribus

bestehen; ausserdem aber bey selbigen

ein Secretarius, welcher zugleich das Amt eines Sportul- und Depositen-Cassen-Rendanten, Registratoris und Canzelisten versiehet,

ein Copiist,

ein Gerichts-Bote und

zwey Gefangen-Wärter

bestellet werden, und haben Wir die, wegen Besetzung sothaner Stellen, von den Teich-Gräf, Geschwornen, Aeltesten, und Schulzen getroffene Wahl dahin allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß Wir den bisherigen Justiz-Rath Johann Christoph Büttner zum

Vogt und Directore,

den bisherigen Ober-Hof- und Landes-Gerichts-Advocatum, Johann Samuel Ueberson zum ersten Vogtey-Gerichts-Assessore,

den

den Notarium, Christian Immanuel Fromm, zum zweyten Vogtey-Gerichts-Assessore,

den ehemaligen Canzley-Verwandten, Joh. Friedr. Kramer, zum Vogtey-Gerichts-Secretario, Sportul- und Depositen-Cassen-Rendanten, Registratore und Canzelisten;

den ehemaligen Landbothen des Werders, Johann Jacob Treuge, zum Copiisten,

den ehemaligen Ministerialem des Vogt-Amts, Johann Jacobi, zum Gerichts-Bothen;

und zu Gefangen-Wärtern die bereits ehedem in dieser Qualität angestellte Heinrich Appelbaum und Johann Muchowsky,

ernennet und bestätiget haben; wes Endes denenselben forderfamst, die erforderlichen Bestallungen ausgefertiget, und selbige von Unserm Ober-Hof- und Landes-Gericht in Eydes-Pflicht genommen, introducirt und zu ihren Amts-Pflichten angewiesen werden sollen.

§. 5.

Wenn sich in der Zukunft bey dem Vogtey-Gerichte, durch den Abgang eines der Mitglieder, oder der dabey angestellten Subalternen, eine Vacantz ereignet, so hat sothanes Gericht, sonder Anstand, sämtlichen Teichgräfen, Teichgeschwornen und Schulzen, der großen Marienburger Werders, davon Nachricht zu geben, zugleich einen Wahltag anzuberaumen, in welchem sich obgedachte Teichgräf, Teich Geschwornen und Schulzen, nach vorhero mit ihren Dorfschaften gehaltenen Rücksprache einfinden, und unter der Direction des Vogtey-Gerichts zur Wahl zu schreiten haben; wobey in Entstehung einer einstimmigen Wahl die Mehrheit der Stimmen entscheiden muß. Das Wahl-Protocoll ist von dem Vogte, oder wenn solcher abgegangen, von dem ersten Assessore zu führen, wobey, wenn es auf die Wiederbesetzung der Stelle eines Vogts, oder eines der Assessorum ankömmt, nach Anleitung des Reglements vom 19ten Junii 1749 zwar jederzeit zwey Personen zu wählen, jedennoch den wählenden sich zu äußern frey bleibet, für welchen davon sie vorzüglich die Bestätigung zu erhalten wünschen.

In denen Fällen, wo es auf die Wahl eines Subalternen ankömmt, ist die Wahl zweyer Subjectorum nicht erforderlich, und bey denen Stellen der Gerichts-Bothen und Gefangen-Wärter, vorzüglich auf Versorgung Unserer Invaliden-Unterofficiers und Soldaten Rücksicht zu nehmen. Das solchergestalt abgehaltene, und von sämtlichen zur Wahl erschienenen, wie auch von denen Mitgliedern des Vogtey-Gerichts zu unterschreibende Wahl-Protocoll ist von gedachtem Gerichte mittelst gutachtlichen Berichts an das Ober-Hof- und Landes-Gericht einzusenden, bey welchem die zur Stelle eines Vogts, Assessoris oder Secretarii in Vorschlag gebrachte Candidaten, wenn sie nicht vorher bereits in Unsern Landen, eine der anzutretenden, gleich zu achtende Justitz-Bedienung bekleidet, öffentlich, von zween Ober-Hof- und Landes-Gerichts-Räthen, in den theoretischen und practischen Theilen der Rechts-Gelahrtheit examiniret, ihnen, wenn es auf die Besetzung der Stelle des Vogts, oder eines der Assessorum ankömmt, Acta zur Abfassung einer Probe-Relation zugeschrieben, und wenn diese von denen ernannten Examinatoribus censiret worden, von dem Ober-Hof- und Landes-Gericht über die Fähigkeiten der in Vorschlag gebrachten Candidaten, an Unser Hoflager, unter der Addresse Unsers Groß-Canzlers, gutachtlich berichtet werden muß, da denn, dem Befinden nach, die erforderlichen Bestallungen ausgefertiget, und wegen der Vereydung und Introduction von dem Ober-Hof- und Landes-Gericht das Nöthige verfüget werden soll.

Wenn es hingegen auf die Besetzung einer Gerichtsbothen- oder Gefangen-Wärter-Stelle ankömmt, so ist mit Einsendung des Wahl-Protocolls nur die Confirmation von dem Ober-Hof- und Landes-Gericht zu erbitten, nach deren Eingang sothane Subalternen von dem Vogtey-Gerichte selbst zu verpflichten, und zu ihren Amts-Verrichtungen anzuweisen sind.

§. 6.

Damit auch für den hinlänglichen Unterhalt der solchergestalt angestellten Mitglieder und Subalternen des Vogtey-Gerichts geforget werde, haben Wir nach dem Antrage der Teichgräf, Geschwornen, Aeltesten und Schulzen des großen Werders, gnädigst genehmiget, daß an jährlichen Gehalt

dem Vogt oder Directori	600 Rthl.
einem jeden der beydem Vogtey-Gerichts-Assessorum	500 Rthl.
dem Secretario	300 Rthl.
dem Copiisten	200 Rthl.
dem Gerichts-Bothen	100 Rthl.
einem jeden der Gefangen-Wärter	50 Rthl.

ausgesetzt werden, welche Besoldungen, so wie auch die zu Anschaffung der Schreibe-Materialien, zu Bestreitung der, in dem Vogtey-Gerichts-Hause vorzunehmenden Bauten, oder sonst vorzüglich bey Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit vorfallenden Kosten, insgesammt, aus der zu errichtenden Sportul-Casse bestritten werden müssen.

In diese Casse fliessen sämtliche Gerichts-Sportuln, wegen deren Bestimmung Wir fordersamst, nach erforderten Gutachten der Teichgräf, Geschwornen, Aeltesten und Schulzen, eine besondere Sportul-Ordnung entwerfen, und darin zugleich festsetzen lassen werden, zu welchem Behuf die einlaufenden Straf-Gelder in Zukunft zu verwenden sind. Da auch sämtliche Mitglieder und Subalternen, ansehnliche Besoldungen erhalten, so müssen die, sonst bey andern Gerichten, den Gerichts-Bedienten, als ausserordentliche Emolumente zufliessende Gebühren, zur Sportul-Casse berechnet werden, und finden hierunter nur folgende Ausnahmen statt.

1. Wenn ein Gerichts-Assessor extra locum judicii in Parthey-Sachen Aufträge verrichtet, welchenfalls er die festzusetzenden Diäten erhält, ihm auch, wenn der Vorspann und Wagen nicht von der Parthey besorgt wird, die Reise-Kosten und Wagen-Miethe vergütigt wird.
2. Wenn nicht das Vogtey-Gericht, sondern ein einzeles Mitglied desselben, von dem Ober-Hof- und Landes-Gericht, in Sachen, welche nicht in prima instantia bey dem Vogtey-Gericht anhängig gewesen, Aufträge erhält, welchenfalls die dafür festzusetzenden Gebühren, dem Commissario verbleiben.
3. Wenn von dem Registratore alte Acta aufgesucht, imgleichen, wenn von demselben vidimirte oder simple Abschriften ex Actis ertheilt werden müssen, welchenfalls derselbe die dafür festzusetzenden Gebühren erhält; wohingegen die Sätze pro mundo der Expeditionen, wie nicht minder die Copial-Gebühren, für Sententien, Rotulos, Resolutionen, Beylagen der Expeditionen ꝛc. jederzeit zur Sportul-Casse berechnet werden müssen.
4. Die dem Gerichts-Bothen festzusetzende Meilen-Gebühren; wohingegen die anzusetzende Taxe pro Insinuatione der Verordnungen, zur Sportul-Casse fliesset.
5. Die denen Gefangen-Wärtern gebührende Sitz-Gelder.

Sollte nun die solchergestalt zu formirende Sportul-Casse zu Bestreitung der obgedachter maßen darauf assignirten Besoldungen und andern Ausgaben unzureichend befunden werden, so muß das fehlende Quantum, nach dem Erbieten der Groß-Werderschen-frey-Collmischen Einsassen, Eigenthümer und Einwohner, jederzeit von denenselben zusammengebracht, und des Endes forderſamst, zur Erleichterung der künftigen Einziehung, eine Quotisations-Tabelle in der Maaße angefertiget werden, daß bestimmt werde, wie viel bey einem erforderlichen Zuschuß von 100 Rthlrn. jeder der obgedachten Einsaßen, Eigenthümer und Einwohner beyzutragen habe, damit nach diesem Verhältniße die in iglichem Fall von jedem zu entrichtende Rata, pro Cent-weise, in Anschlag gebracht werden könne. Wohingegen, wenn sich in der Sportul-Casse ein Ueberschuß vorfinden sollte, solcher unter keinerley Vorwande jemahls zu irgend einen andern Behuf, als zu Bestreitung der oberwehnten Ausgaben zu verwenden, sondern vielmehr, zu möglichster Verhütung der Quotisation der Einwohner in weniger

ein-

einträglichen Jahren auf das sorgfältigste zu alleviren ist.

§. 7.

Das Vogtey-Gericht hat nach den, in Unsern Notifications-Patent vom 28ten Sept. 1772. enthaltenen Grund-Sätzen, Unserer in West-Preussen eingeführten Regierungs-Form, bey Ausübung aller, demselben obliegenden Geschäfte, die in der Anlage sothanen Patents recensirte Gesetze und Verordnungen, wie nicht minder, die ihm etwan annoch durch Unser Ober-Hof- und Landes-Gericht zuzufertigende, nach Publication des mehrgedachten Patents erlaßene gesetzliche Vorschriften, sowohl überhaupt, als insbesondere bey Instruction und Entscheidung der bey demselben rechtshängigen Processe, bis eine bestimmtere, allgemeine Unter-Gerichts- oder für dieses Vogtey-Gericht besonders anzufertigende Instruction erfolgen kan, zur Richtschnur zu nehmen, und nach dem Inhalt der obgedachten Verordnungen, jedermann ohne Ansehen der Person, prompte und unpartheyische Justiz zu administriren. Jedoch ist dabey jederzeit in genaue Erwägung zu ziehen, ob die Handlungen, Verträge, Verabredungen, Ehestiftungen, Testamente, Verbrechen ꝛc. weshalb ein richterliches Erkentniß erfordert wird, nur den 28ten Sept. 1772. als dem Tage der Publication des Notifications Patents respective errichtet und vorgefallen, als welchenfalls lediglich nach den an jeglichem Orte vorhero erweißlich üblichen Gesetzen und Gewohnheiten erkannt werden muß.

Da auch in den Gegenden des grossen Werders eigene diese Ländereyen angehende, und auf derselben besondere Beschaffenheit und Verfassungen sich beziehende Graben-Damm-Dorf-Ordnungen und Willkühr eingeführet gewesen, worüber sich von jeher die Einsassen und Eigenthümer dieser frey-Cöllmischen Ländereyen theils unter sich geeiniget, theils solchen von Zeit zu Zeit beygetreten, die hierauf auch grösstentheils höhern Orts genehmiget und confirmiret worden: So sind Wir auch nicht abgeneigt, solche, in so weit sie, wie gesagt, auf die besondern Verfassungen und Beschaffenheit der Groß-Werderschen Ländereyen, einen nothwendigen Bezug nehmen oder darin gegründet sind, und den neu eingeführten Preußischen Landes-Gesetzen, und auch besonders gegenwärtigen Reglement, und der vorgeschriebenen Proceß-Ordnung nicht entgegen laufen, für das künftige um so mehr beyzubehalten und zu bestätigen, da solche in gewisser Art als eine unter den gesammten Einsaßen des großen Werders eingegangene Convention anzusehen sind. Es wird demnach das Vogtey-Gericht hiermit angewiesen, alle solche in dem grossen Werder eingeführt gewesene und genehmigte Damm-Graben-Vorfluths-Ordnungen, Dorfs- und andere Groß-Werdersche Willkühre sorgfältig zu sammlen, sich solche von Teich-Gräf, Teich-Geschwornen und Schulzen anweisen, und in den Archiven und Registraturen aufsuchen zu laßen, und solche nebst ihren ausführlichen Gutachten darüber, wobey sie die Teich-Gräf, Schulzen und Geschwornen zu hören haben, bey Unsern Ober-Hof- und Landes-Gericht, zu Besorgung Unserer besondern Bestätigung einzuschicken, damit dieselben künftig, in den rechtlichen Erkenntnissen über dergleichen Rechts-Fälle zum Grunde gelegt werden können.

§. 8.

Was hiernächst insbesondere, die dem Vogtey-Gericht, in **Vormundschafts-** *Hypothequen* **und** *Criminal*-Sachen, obliegende Verbindlichkeiten anbetrifft, so finden Wir nöthig, denselben dieserhalb, und zwar zuförderst in Ansehung der **Vormundschafts-Sachen** ausdrücklich aufzugeben, jederzeit für die ungesäumte

Bestellung und Verpflichtung der Vormünder und Curatorum, imgleichen die von denselben, dem Befinden nach zu erfordernde Cautions-Bestellung;

für die Versiegelung und Inventur des Mobiliar-Vermögens der Curanden, und falls dessen Conservation nicht rathsam, für die Aufnahme der Taxe und öffentlichen Verkauf; für die Eintragung und Berichtigung des Tituli possessionis der den Curanden zugehörigen Grundstücke, für deren Erhaltung, gesetzliche Verpachtung oder Vermiethung, oder falls deren Veräusserung nothwendig, für die sorgfältigste Beobachtung

der hierunter vorgeschriebenen gesetzlichen Förmlichkeiten; für die Prüfung der Sicherheit der ausstehenden Activorum und die ungesäumte Einziehung derselben bey befundener Unsicherheit;

für die anderweitige zinßbare Belegung sämtlicher vorhandenen, oder einkommenden baaren Gelder, gegen geprüfte Hypothecarische Sicherheit, oder deren respective Aufbewahrung in depolito, und Belegung bey der Banque;

für die Ablieferung sämtlicher, die Activa, und Besitzungen der Curanden betreffenden Documente ad Depositum, und deren sorgfältige Aufbewahrung;

für die Unterbringung und Erziehung der Curanden;

für die jährliche Ablegung der Vormundschafts- und Curatel Rechnungen, imgleichen für die schleunige Erledigung der hierbey formirten Monitorum, die gröste Sorgfalt zu tragen, und vorzüglich sogleich nach Einführung des Vogtey-Gerichts die genaueste Erkundigung nach allen denjenigen Unmündigen, Blödsinnigen und Abwesenden anzustellen, deren Vormundschaftliche Aufsicht dem Vogtey-Gericht oblieget, und welche bey der, vor der Besitznehmung dieser Provinz gewöhnlichen gänzlichen Verabsäumung der Ober-Vormundschaftlichen Pflichten, bishero ihrem eigenen Schicksale, oder der Willkühr ihrer Verwandten und Vormünder überlassen worden.

§. 9.

In Ansehung der *Hypothequen*-Sachen muß das Vogtey-Gericht dafür sorgen, daß nach den verschiedenen Winkeln und Dorfschaften, förmliche Grundlagen- und Hypothequen-Bücher angefertiget, und hiernächst mit den, dabey zu haltenden Grund- und Beylags-Acten, in der genauesten Ordnung und Richtigkeit gehalten werden.

Da bey Anfertigung dieser Hypothequen-Bücher zugleich alles dasjenige in dieselben billig übertragen werden muß, was sich von dergleichen Rechten an jedem Immobili, in den bisher darüber gehaltenen Libris Inscriptionum finden dürfte, und also vor deren Zusammenschaffung und genauen Extrahirung das ganze Hypothequen-Wesen zu seiner Vollkommenheit nicht sogleich gebracht werden kann: So behalten Wir Uns darüber die, noch besondere, deshalb nöthige Vorschriften, durch Unser Ober- Hof- und Landes-Gericht zu ertheilen, vor.

Da aber unterdessen sich schon Fälle ereignen könten, daß über Immobilia, welche der Gerichtsbarkeit des Vogtey-Gerichts unterworfen, Kauf- und Verkaufs- oder auch Verpfändungs-Contracte errichtet, und gerichtliche Verlautbarungen oder Bestätigungen, oder auch Eintragung contrahirter Schulden, auf die verhypothecirte Grundstücke nachgesucht würden, wobey ohne Nachtheil der Partheyen kein Verzug statt finde: So ist dabey folgendes zu beobachten.

1. Ist das Gesuch zwar anzunehmen, und mit Verzeichnung der Stunde und Tages ad Acta zu notiren, auch die Declarationes der Contrahenten, der Inhalt des Contracts, und die angezeigten Conditiones ad Protocollum zu nehmen, und auf Verlangen ein Aufsatz zu einem legalen Kauf- oder Verkaufs- oder Verpfändungs Contract zu machen; jedoch keinesweges zu expediren, sondern.

2. beyden Theilen anzudeuten, daß die Confirmation des Verkaufs, oder der Verpfändung noch zur Zeit nicht geschehen könne, sondern, bis das Hypothequen-Buch in seine vollständige Zuverläßigkeit gebracht worden, ausgesetzt bleiben müsse.

3. Ist dabey zugleich, um den Stoff zu desto sichern Anfertigung des Hypothequen-Buchs zu sammlen, dem Verkäufer die Auflage zu thun, die Privilegia und Verschreibungen des verkauften fundi, imgleichen seine Documenta acquisitionis, Quittungen ꝛc. in originali, oder in copia vidimata zu produciren, oder wenn solche etwan in den Libris inscriptionum und sonst in den Archiven und Registraturen eingetragen seyn solten, zu allegiren, die Pertinenzien des verkauften Immobilis, Jura, Dienste ꝛc. nicht weniger aus wie viel Dörfern, Vorwerkern, Hufen, solches bestehe, zu specificiren, auch ob er von den Gütern allein, oder nur ein partial-Besitzer sey; quo titulo er zu denselben gekommen, wovor er sie acquiriret, was dieselben

selben werth, und was etwan darauf für Onera, Dominia reservata, pacta realia, successória, fidei commissa, besonders was für Dotal-Gelder darauf haften, was sonst für Schulden darauf eingetragen, oder Verkäufer für Vormundschaften oder Bürgschaften auf sich habe, auch was er sonst in diesem District für Güther besitze, anzuzeigen, damit daraus und aus den Libris inscriptionum die Hypothequen-Bücher künftig angefertiget, und sodann zuverläßige Hypothequen-Scheine ertheilet werden können.

Eben so wenig kann

4. Die Eintragung einer Schuld auf ein Immobile, oder vielmehr die Protocollirung dieses Gesuchs ad Acta, wenn davon ein legales Documentum debiti, worin dem Creditori, entweder das Immobile zur Special- oder überhaupt eine General-Hypotheque constituirt ist, producirt wird, ohngeachtet noch keine ordentliche Hypothequen-Bücher angefertigt sind, verfolget werden, sondern es ist solches mit genauer Bemerkung des Tages und der Stunde, dergestalt auf und anzunehmen, daß die Schuld künftig unter dem Dato dieses aufgenommenen Protocolli, in das künftig anzufertigende Hypothequen-Buch eingetragen werden könne. An die Partheyen aber ist darüber nichts ehender auszufertigen, bis das Eigenthums-Recht des Schuldners an dem Immobili zuverläßig dargethan, und die nöthigen Materialia dazu beygebracht und gesamlet worden.

§. 10.

Die Criminal-Sachen anlangend, hat das Vogtey-Gericht die Inquisitions-Processe, der Criminal-Ordnung gemäß zu instruiren, vorkommenden Umständen nach die Arretirung derer Inquisiten, die Obduction, die Special-Inquisition zu veranlassen, die Defension durch ein Membrum Collegii anfertigen zu laßen, nach geschehenen Vortrage derer Acten, sich eines Urtheils zu einigen, solches aber ante publicationem, jederzeit dem Ober-Hof- und Landes-Gericht cum actis zuzufertigen, und sodann für die ungesäumte Vollziehung der ergangenen Verfügung Sorge zu tragen.

§. 11.

Zur Ausübung sämtlicher, solchergestalt dem Vogtey-Gerichte beygelegter Geschäfte, werden als ordentliche Gerichts Tage, der Mittwoch, und Sonnabend jeder Woche angesetzt, in welchen das Gericht, Vormittags von 8 bis 1 Uhr versammlet seyn, und den Partheyen den Zutritt verstatten muß. Ausserdem aber, ist der Montag Vormittag in jeder Woche, zur Besorgung der Cassen-Vormundschaft-, Criminal- und Hypothequen-Sachen, Ablesung der ex Actis angefertigten Relationen, und überhaupt denjenigen Vorträgen zu widmen, welche wegen Vielheit der Geschäfte in den ordentlichen Gerichts-Tagen nicht vorgenommen werden können. In den übrigen Tagen der Woche, als Dienstags, Donnerstags und Freytags, muß ausser dem Secretario, jederzeit, eines der Mitglieder der Collegii, nach einer unter denselben zu haltenden Tour, sich Vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Gerichts-Stube einfinden, um die, von den Partheyen, mündlich anzubringende Gesuche ad Protocollum nehmen zu lassen, und in Fällen, wo eine schleunige Verfügung erforderlich, solche dem Befinden nach selbst zu ertheilen, oder dem Gericht deshalb Anzeige zu thun.

Bey diesen, so wie bey allen übrigen Vorträgen, wollen Wir, da bey dem Vogtey-Gericht keine Advocaten bestellet werden sollen, den Partheyen verstatten, in wichtigen Sachen benachbarte zur Justitz verpflichtete Rechtsverständige e. g. Justitz-Beamte, Burgermeister, Stadt-Secretarien, Actuarien ꝛc. als Consulenten und Schriftsteller zu adhibiren, wie denn auch im Gegentheil den Mitgliedern des Vogtey-Gerichts verstattet wird, in so weit solches ohne Vernachläßigung ihrer Amts-Pflichten geschehen kan, in den benachbarten Landvogtey-Gerichten, Domainen-Justitz-Aemtern und Städten, den Partheyen als Consulenten oder Schriftsteller bedienet zu seyn.

§. 12.

Damit auch jedes Mitglied des Vogtey-Gerichts von dem Umfange seiner Amts-Pflichten unterrichtet werde: So haben Wir dieserhalb hierdurch folgende Vorschriften festsetzen wollen.

Was

Was zuförderst
den Vogt oder Directorem anbetrift; so muß derselbe

1. Eine genaue Aufsicht auf jedes Mitglied und Subalternen des ganzen Vogtey-Gerichts, daß jeder seine Pflicht erfülle, und auf alle dessen Geschäfte, daß sie der Vorschrift und Ordnung gemäß verrichtet werden, führen; den Fehlern und Unordnungen steuren und abhelfen, in so fern er aber Wiederstand dabey findet, solches dem Ober- Hof- und Landes-Gerichte anzeigen. Er muß

2. das, dem Vogtey-Gerichte verstattete grössere und kleinere Siegel in seiner Verwahrung haben, und dahin sehen, daß solches, ohne sein Vorwissen, niemahls gebrauchet werde. Diese Siegel hat er dergestalt einrichten zu laßen, daß in der Obern Abtheilung ein gekrönter einköpfiger schwarzer Adler, mit der Nahmens-Chiffre FR. im Herz-Schilde, und in der untersten Abtheilung die Inschrift:

Königl. Preußl. Marienburger Groß-Werder Vogtey-Gerichts Siegel

ersichtlich sey. Wobey gedachtem Vogte zugleich aufgegeben wird, dahin zu sehen, daß forderfamst, die bey dem ehemaligen Vogtey-Amt gebrauchte Siegel an das Ober- Hof- und Landes-Gericht zur Asservation übersendet werden.

3. Alle im Nahmen des Vogtey-Gerichts erfolgende Expeditionen, Decreta, Mandata, Urtheil, Attestata, Requisitoriales und Berichte müssen von Ihm, jedoch mit den andern beyden Membris Collegii im Concept und Mundo unterschrieben werden.

4. Er muß eine seiner vornehmsten Sorge seyn lassen, daß die
in der beyliegenden Specification sub A. vorgeschriebene Bücher nach den zugleich beyliegenden Formularien, ordentlich und accurat geführet werden.

5. In dem sub Litt. A. Nr. 1. aufgeführten Journal, über die einkommenden Exhibita sowohl, als in dem sub Litt. A. Nr. 2 aufgeführten Journal über die mündlich angebrachten Gesuche, muß er in der 4ten Colonne den Nahmen desjenigen Mitgliedes des Collegii bemerken, welches die Sache zum Vortrag erhalten, das Datum des erfolgten Vortrags, und die respective Siegelung oder Unterschrift aber in die dazu gewidmete Colonnen verzeichnen.

6. Er hat das Præsenzien-Buch nach dem Schemate sub Litt. A. Nr. 3. zu führen, und die von dem Copiisten daraus vierteljährig nach dem Formular sub Litt. C. Nr. 1. abzuschreibende Tabelle zu revidiren.

7. Das Rescripten-Buch sub A. Nr. 4. muß er allein selbst führen, und das nöthige in den dazu gewidmeten Colonnen eintragen.

8. In das Termins- Sentenzien- und Commissions-Buch sub Litt. A. Nr. 5. worin zu jedem Gerichts-Tage 2 Folia, das eine zu den anstehenden Terminen, das andere zu den Publicandis, bestimmt sind, muß er im ersten Folio, ausser den beyden, ihm schon, für jeden Gerichts-Tag ausgefüllt vorzulegenden ersten Colonnen, alle übrigen selbst füllen. In Ansehung des zweyten Folii hat er darin, die ausdistribuirten Actis, so wie auch auf die, in eben denselben oder vorherigen Tagen abgehaltene Verhöre und Protocolla, abgefaßte Resolutiones und Sentenzien selbst einzutragen, und sämtliche Colonnen, exclusive der beyden letztern; bey den zur Publication auf diesen Tag schon von dem Secretario in das Buch eingetragenen Rotulis und Testamenten aber nur die 3te, 4te und 5te Colonne selbst zu füllen, indem er die Publication verrichtet.

9. In das Expeditions-Buch sub Litt. A. Nr. 6. welches ihm bey der Siegelung vorgelegt werden muß, hat er jedesmahl mit Beyfügung des Dati, die Uebereinstimmung mit denen ihm vorgelegten Expeditionen, durch seine Nahmens-Unterschrift zu attestiren, und daher nicht allein, ob alles von einem Tage zum andern expediret sey, gegen das Journal sub Litt. A. No. 1. zu controlliren, sondern auch sodann zugleich in dieses Journal obgedachtermaaßen in der letzten Colonne, das Datum der respectiven Siegelung und Unterschrift einzutragen.

10. Das Distributions-Buch sub Lit. A. No. 7. in Civilibus muß er sowohl, als

11. Das Distributions-Buch sub Lit. A. No. 8. in Criminalibus selbst eigenhändig führen.

12. Er

12. Er muß auch darauf halten, daß die in der beyliegenden Specification sub B. vorgeschriebene Rechnungen nach den beygefügten Formularien ordentlich geführt, und die Cassen in der grösten Richtigkeit und Ordnung gehalten werden.

13. Als beständiger Curator Cassæ depositi, muß er bey eigener Verantwortung für die Sicherheit der Verwahrung der Gelder in dem Depositen-Kasten, wozu er den einen, so wie der Secretarius den andern, und einer der jährlich aus dem Teich-Gräfen-Gericht dazu zu erwählenden Deputirten den dritten Schlüssel hat, Sorge tragen, die Rechnungen nach dem Formular sub Litt. B. Nr. 1. aber, mit dem, von dem Collegio zur Controlle zu haltenden Depositat-Buche sub Litt. A. No. 10. fleißig conferiren, und dabey alle nur mögliche Accurateſſe beobachten.

14. Als beständiger Curator der Sportul-Casse, wozu er gleichfalls einen der Schlüssel, so wie der Secretarius den zweyten, und der zum Curatore Cassæ aus dem Teichgräf-Gericht erwählte Deputatus den dritten erhält, muß er auf die allergenaueste Beobachtung der dem Vogtey-Gerichte zur Richtschnur vorzuschreibenden Sportul-Ordnung, wie auch, daß nach dem Formular sub Litt. B. No. 2. et 3. die Rechnungen ordentlich geführet, und diesem Reglement gemäß abgenommen werden, seine beständige Aufmerksamkeit richten.

15. Er muß ins besondere auf Accurateſſe bey der, nach einem noch zu erfolgenden Schemate sub B. No. 4. zu führenden Criminal-Kosten-Rechnung, und auf die dabey so viel möglichste Sparsamkeit in der Ausgabe genaue Obacht nehmen.

16. Es gehöret zu seiner Besorgung, daß in den dazu bestimmten Zeiten,
die sämtlichen in der Beylage C. specificirte Tabellen nach den beygefügten Formularien angefertigt, und an das Ober- Hof- und Landes-Gericht eingesandt werden, und hat er

17. die Referenten-Tabelle sub Litt. C. Nr. 4. aus den Distributions-Büchern dergestalt selbst anzufertigen, daß solche nur von Copiisten zur Einsendung abgeschrieben werden dürfen. Ausserdem muß er vorzüglich

18. die, zu der jährlichen General-Processs-Tabelle gehörige Special-Liste, der, über ein Jahr alten Processe sub Lit. C. No. 5. lit a. wie auch die jährliche Special-Liste der noch schwebenden Concurs- Liquidations- und Indult-Processe sub Litt. C. No. 5. 6. wenn solche von dem Secretario angefertiget, und von jeglichem Decernenten die Ursache der Verzögerung eingerücket worden, genau nach vorgängiger Einsicht sämtlicher dahin gehörigen Acten revidiren.

19. Gleichwie die unter voriger Nummer dem Vogte auferlegte Pflicht eine genaue Revision der Acten am Ende des Jahres erfordert, so muß er auch noch überdieß, quartaliter, vor Einsendung der Quartal-Listen, die sämtlichen Civil- und Criminal-Process-Acten revidiren, zu Ende eines jeden Monaths aber, ausser denen, wo nicht der Schluß der Process-Quartale eintrift, auch die übrigen Pupillen- Hypothequen- und Kirchen-Sachen revidiren, und den dabey etwan eingeschlichenen Unordnungen und Verschleppungen, nach vorherigen Vortrag im Collegio abhelfen, um die Sache wieder in Gang und Ordnung zu bringen.

20. Der Vogt kann und muß keine Commissiones extra locum Judicii, es sey denn, daß ihm solche von Unserm Ober-Hof- und Landes-Gericht selbst aufgetragen würden, übernehmen.

21. In allen übrigen Geschäften des Collegii in loco judicii, und in so weit es nicht, wie unten folget, zur besondern Pflicht eines oder des andern Membri gehöret, muß er selbst mit arbeiten, und ob ihm zwar davon, die so viel möglich gleiche Vertheilung anvertraut bleibt, so muß er sich doch so wenig bey den Vorträgen und Decretiren, als bey dem Referiren und Anfertigung der Sentenzien übersehen, auch bey den Inquisitionen, wenigstens bey jeder Vernehmung des Inquisiti so wohl, als der Zeugen, gegenwärtig seyn.

§. 13.

Die beyden Vogtey-Gerichts-Assessores haben ausser denen ihnen obliegenden allgemei-

gemeinen Pflichten, und der Befolgung dessen, was ihnen der Director und das Collegium aufträgt insbesondere, in Ansehung der Commissionen extra locum judicii, des Referirens und Decretirens der zu führenden Inquisitionen, wobey sie nach der von dem Vogt vorzunehmenden Distribution die Fragestücke und Articul formiren, und sowohl die Inculpaten und Inquisiten, als auch die Zeugen befragen, auch hiernächst die erfolgende Antworten, dem das Protocoll führenden Secretario dictiren müßen, annoch folgende besondere Obliegenheit auf sich.

Der erste Vogtey-Gerichts-Assessor hat

1. das sub Litt. A. No. 10. vorgeschriebene Journal über die niedergelegten Testamente, Codicille und andere Dispositiones zu führen.

2. Muß er das sub Litt. A. No. 11. benannte Strafbuch, sowohl in Ansehung der Sportul- Cassen- Fiscal- und Stempel-Strafen, nach dem dabey liegenden Formular führen, als auch die daraus von dem Secretario, nach den Schematibus sub Litt. C. No. 11. 12. 13. anzufertigenden Tabellen, genau revidiren.

3. In das Depositat-Buch des Collegii sub Litt. A. No. 9. welches zugleich zum Journal dienet, und daher auch für jedes Depositum 2 Folia, eines für die Einnahme, und das andere für die Ausgabe, enthält, muß er alles dasjenige, was nach der Depositat-Ordnung zur Controllirung der Depositat-Rechnung eingetragen werden muß, selbst eintragen. Gleichwie entweder dieses Depositen-Buch in zwey Haupt-Theile, nehmlich einen, für die Proceß-Depositа, und den andern Theil, für die Pupillar-Depositа abzutheilen, oder für jedes dieser zweyerley Depositorum ein besonderes Buch anzufertigen ist, so ergiebt sich von selbst, daß das Schema einerley bleibt, und nur bey dem Pupillar-Depositо in der Colonne der Ausgabe, von denen dabey nicht statt findenden Depositen-Gebühren, nichts eingetragen werden darf.

Dagegen hat der zweyte Vogtey-Gerichts-Assessor

1. In die Hypothequen-Bücher, über deren Eintragung und Formularien wie überhaupt wegen des ganzen Hypothequen-Wesens, Wir Uns die nähere Vorschrift zu ertheilen vorbehalten, alles was darin einzutragen, selbst eigenhändig zu verzeichnen.

2. Muß er die jährlichen Vormundschafts-Tabellen anfertigen, und bey dieser Gelegenheit, die sämtlichen Vormundschafts-Acta genau durchsehen, und im Collegio daraus vortragen, was ex officio etwa darin zur Berichtigung zu verfügen.

3. Er muß ferner, das Collateral-Stempel-Buch nach dem Schemate sub A. No. 12. selbst führen; und sobald ein solcher Erbschafts-Fall sich zuträgt, und zu des Vogtey-Gerichts Kenntniß kommt, solchen darin eintragen, daraus aber die an das Ober-Hof- und Landes-Gericht einzusendende Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle, nach dem Schemate sub Litt. C. No. 13. selbst anfertigen.

4. Er muß daher auch die nach dem Schemate Litt. C. No. 14. einzusendende Tabelle von den Auseinandersetzungen der Gemeinheiten selbst anfertigen.

5. Die Geistlichen- und Kirchen-Sachen, wie auch die Tabellen sub Litt. C. No. 15. so dahin einschlagen, muß er besonders besorgen.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß bey Abwesenheit, Krankheit, oder sonstigen Verhinderung eines der drey Mitglieder des Gerichts, die demselben obliegenden Amts-Pflichten, nach einem gleichmäßigen Verhältniße von denen übrigen Mitgliedern übertragen, und insbesondere, bey Abwesenheit des Vogts, die Direction von dem ersten Assessore geführet werden müße.

§. 14.

Der Vogtey-Gerichts-Secretarius, welcher zugleich das Amt des Registratoris, Sportuln- und Depositen-Cassen-Rendanten, wie auch des Canzelisten versiehet, muß

1. von allen Expeditionen und Ausfertigungen die Concepte anfertigen, solche den Mitgliedern des Collegii zur Revision zufertigen, für die Ausfertigung sämmt-

sämmtlicher Mundorum, deren Beylagen und sonstigen Copeyen, Sorge tragen, und des Endes auf den Copiisten und daß derselbe seine Pflicht genau erfülle, besonders Achtung geben; hiernächst auch selbst das Expeditions-Buch nach dem Schemate sub Litt. A. No. 6. führen, und darin jedesmahl die Gebühren, nach den Sätzen der Sportul-Ordnung, wie auch den zu gebrauchenden Stempel eintragen, auch die Taxe an Gebühren und Copialien unter jeglichen Concepte eigenhändig verzeichnen.

2. In Ansehung des Registratur-Wesens hat er nicht allein die Vorschriftsmäßige Einrichtung der Acten dergestallt zu besorgen, daß solche gehörig geheftet, foliiret, und mit dem erforderlichen Rubric-Bogen und Rotulis versehen werden, sondern auch hauptsächlich deren Aufbewahrung in den ieglicher Gattung derselben zu widmenden Fächern, und die genaueste Eintragung, in den anzuordnenden Repertoriis oder Registratur-Büchern, sub Litt. A. No. 13. selbst zu verrichten.

Damit nun hierunter gleich anfänglich eine gute Ordnung eingeführet werde, so sind in der Registratur neun verschiedene Repositoria anzuordnen, deren

Ersteres den Generalien zu widmen, und darinn in 24 nach den Littern des Alphabets zu bezeichnenden Fächern, die Acta wegen Fundation des Vogtey-Gerichts; die Acta und Nachrichten, wegen des Gericht-Bezirks desselben; die Acten wegen respective Bestellung und Verpflichtung der Mitglieder des Collegii oder der bey demselben angestellten Subalternen, wie nicht minder der Teichgräf, Schulzen, Teich- und Dorf-Geschwornen, der Geschwornen der Flüsse, Seen und Wasser-Gänge ꝛc. die jährliche Sportul- und Depositen-Cassen-Rechnungen, die dazu gehörigen Beläge, imgleichen die Acta generalia, worinn die bey Justificirung gedachter Rechnungen ergangenen Verfügungen, wie nicht minder die sonst dieserhalb einlaufende Exhibita, gesamlet werden. Ausserdem gehören zu diesem Repositorio, die jährlich in besondere Acten-Stücke zu samlenden, während des Laufs eines jeglichen Jahres, an das Vogtey-Gericht erlassenen Edicte, Patente, Rescripte, wovon, so bald deren Inhalt nicht bloß dem Vogtey-Gerichte selbst zur Vorschrift dienen soll, besondere Acta publicationis angefertigt, und mit demjenigen Exemplar des Edicts, Rescripts &c. angefangen werden müssen, auf welchen wegen der Art der Publication decretiret worden, welchemnächst, zu sothanem Acten-Stück, nicht allein die Concepte der veranlaßten Expeditionen, sondern auch nach berichtigter Insinuation, die erlassene Patente ad Domum, nebst den einlaufenden Anzeigen und Berichten de facta respective insinuatione & publicatione, nach dem dato præsentationis zu heften, und jeglichen dieser Publications-Acten, eine Designation derjenigen Prediger, Schulzen ꝛc. vorzuhefften, an oder von welchen Publicatio geschehen soll; da denn sobald eine Anzeige, de facta insinuatione einläuft, in sothane Designation neben dem Nahmen desjenigen, welcher die Anzeige gethan, das folium Activorum, wo solche befindlich, nachzutragen, damit solchergestalt augenblicklich übersehen werden könne, welcher Prediger, Schulz ꝛc. annoch an Erfüllung der ihm hierunter obliegenden Verbindlichkeit durch Straf-Befehle erinnert werden müsse.

Sollte auch eine jährlich oder vierteljährlich zu wiederholende Publication verordnet oder erforderlich seyn, so ist solches in Rubro der Publications-Acten zu notiren, damit bey der, vierteljährig vorzunehmenden Revision dieses Repositorii, deshalb das Nöthige verfügt werden könne, so wie denn im Gegentheil diejenigen Acta, worin nach vollständig bewürkter Publication, keine fernere Verfügung erforderlich, zu mehreren Unterscheidung in Rubro mit einem blauen, die Reposition anzeigenden Zettel zu versehen sind. Dieses Repositorium ist, mit wohlverwahrten Thüren zu versehen, wozu der Secretarius den Schlüssel in seinem Gewahrsam behält, auch über sämmtliche, zu sothanem Repositorio gehörige Acten-Stücke, ein genaues, nach alphabetischer Ordnung einzurichtendes Repertorium, nach dem Formular sub

Litt. A. n. 13. vom ersten *Repositorio* führet, in welchem die vollständigen Rubra Actorum einzutragen, und sothane Acten-Stücke, mit der in Repertorio erhaltenen Nummer zu bezeichnen sind. e. g.

R. 1. Litt. A. num. 3.
R. 1. Litt. M. num. 5.

Das zweyte *Repositorium* ist den Ecclesiasticis zu widmen, dergestalt, daß darinn sämtliche die Gerechtsame der Kirchen und milden Stiftungen, wie nicht minder, die von deren Administratoren abzulegende Rechnungen, und alle sonst dahin einschlagende Exhibita oder Concepte, in denen gehörig einzurichtenden Acten-Stücken aufzubewahren sind, wie denn auch über selbige, das Repertorium nach dem in der Beylage *sub lit. A. n.* 13. wegen des zweyten *Repositorii* vorgeschriebenen Schemate zu führen, und sämtliche in dieses Repositorium gehörige Acten, gleichfalls nach der, bey der Eintragung erhaltenen Nummer zu bezeichnen sind. Z. E.

R. 2. num. 3.

In das dritte *Repositorium* gehören sämtliche Acta processualia, und ist solches in zwey Haupt-Abtheilungen, wovon die erstere denen currenten, die zweyte aber den reponirten Acten-Stücken zu widmen, dergestalt einzurichten, daß in den, mit den Littern des Alphabets zu bezeichnenden 24 Fächern, so wohl zu den currenten als reponirten Acten, auch bey dem in der Folge vorauszusehenden mehreren Anwachs, jederzeit hinlänglicher Raum vorhanden sey. Ueber sämtliche Acta dieser Art, ist von dem Secretario, ein nach dem Schemate *sub lit. A. num.* 13. wegen des 3ten *Repositorii* einzurichtendes Repertorium zu führen, worinn solche, nach dem Namen des Klägers, jedoch unter der, aus dem Schemate ersichtlichen remissiven Bemerkung des Namens des Beklagten, einzutragen, und mit dem, bey der Eintragung erhaltenen Zeichen in Rubro zu versehen sind. Z. E.

R. 3. Litt. A. 4. de 20. 1773.

nach welchem Registratur-Zeichen sothane Acta hiernächst, so wohl in den, für die currenten als in den für die reponirten Acten, als welche jederzeit mit einem blauen voran zu heftenden Zettul, zur sogleich in die Augen fallenden Distinction zu versehen sind, bestimmten Fächern, jederzeit aufbewahret werden müssen.

Damit auch die, eine besondere vorzügliche Aufsicht erfordernde Concurs- Liquidations- und Indult-Processe, wenn wir zumahl künftig dem Vogtey-Gerichte auch die würkliche Concurse anzuvertrauen Uns entschliessen dürften, nicht mit den übrigen Acten vermischt werden, so ist solchen

das vierte *Repositorium*

zu widmen, und hat der Secretarius bey den hieher gehörigen Sachen vorzüglich dahin zu sehen, daß nicht allein besondere Volumina generalia, Citationis Creditorum, sondern auch besondere Volumina generalia, Constitutionis & Distributionis Massæ, und ausserdem wegen eines jeglichen sich meldenden Liquidanten Volumina specialia geheftet werden, und sämtlich in dem, nach dem Schemate sub *lit. A. n.* 13. wegen des vierten *Repositorii* nach alphabetischer Ordnung bey Indult und Concursen, nach den Nahmen der Debitorum, bey Liquidations-Processen über Güter aber nach den Nahmen der Güter einzurichtenden Repertorio von ihm einzutragen, auch auf dem Rubro Actorum das Zeichen

z. E. R. 4. B. 7.
R. 4. L. 2.

zu bemerken, nicht weniger auch hierbey wegen der zu reponirenden eben das, was bey dem 3ten Repositorio zu beobachten.

Das fünfte *Repositorium* ist denen, durch Ausübung der Willkührlichen Gerichtsbarkeit entstehenden Acten, als z. E. wegen Bestellung der Curatorum Sexus, wegen nachgesuchter Confirmationen, in so weit solche nicht Immobilia betreffen, die unter des Vogtey-Gerichts Jurisdiction stehen, welchenfalls solche zur Hypothequen-Registratur gehören; wegen Subhastationen und andern Veräusserungen, imgleichen denen in Sachen, welche bey dem Vogtey-Gericht nicht anhängig, einlaufenden Requisitorialien zu widmen, und über selbige von dem Secretario, ein nach dem Schemate *sub Litt. A. n.* 13.

wegen

wegen des fünften *Repositorii*, mit Beobachtung der alphabetischen Ordnung einzurichtendes vollständiges Repertorium zu führen, und auf dem Rubro Actorum das Zeichen z. E.

R. 5. B. 7. de 1773

zu bemerken.

Zu dem sechsten *Repositorio* gehören sämtliche Vormundschafts-Acten, worüber gleichfalls von dem Secretario, das Repertorium nach dem Schemate *sub litt. A. n.* 13. wegen des sechsten *Repositorii* nach alphabetischer Ordnung einzurichten, und auf jedem Acten-Stücke das Zeichen z. E.

R. 6. F. n. 5.

zu setzen, auch wegen der abgethanen, und zu reponirenden, eben das bey dem 3ten und 4ten Repositorio bemerkte zu beobachten ist.

In das siebente *Repositorium* sind die Criminalia nach dem Schemate *sub Litt. A. No.* 13. wegen des siebenten *Repositorii* von dem Secretario, nach Alphabetischer Ordnung einzutragen, und auf jedes Acten Stück das Zeichen,

z. E. R. 7. G. 9.

zu setzen, und hierbey wegen der abgethanen und reponirten, eben das, was oben bey dem 3ten, 4ten und 6ten Repositorio, zu beobachten.

Das achte *Repositorium* bleibt den Gemeinheits-Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewidmet, und soll dazu das Schema besonders erfolgen.

Das neunte *Repositorium*, welches mit wohl verschlossenen Thüren zu versehen, und wegen sämtlicher Güter, nach den Winkeln, Dorfschaften und Nummern, nicht nach Alphabetischer Ordnung, einzurichten ist, bleibet für die Hypothequen Bücher, und Hypothequen-Acta bestimmt, wovon das Formular und Instruction, wie solche zu führen, obgedachter maßen, noch besonders erfolgen sollen, und muß das Repertorium darüber von dem Secretario geführet werden, obwohl die Eintragung in die Hypothequen-Bücher selbst oben, dem zweyten Vogtey-Gerichts-Assessori auferlegt ist.

4. Muß der Secretarius, die sub Lit. A. No. 1. et 2. zu führende Journale über die einkommende Exhibita, und mündlich angebrachte Gesuche, jedoch mit Ausschliessung der, obgedachtermaßen von dem Vogte auszufüllenden Colonnen führen.

5. Aus denen vorstehendermaßen zu haltenden Repertoriis, und Büchern, muß der Secretarius nicht allein, die Quartal-Civil-Procesl-Tabelle, nach dem Schemate sub Litt. C. No. 2 et 4. sondern auch die Quartal-Criminal-Procesl-Tabelle, nach dem Schemate sub Litt. C. No. 3. imgleichen die jährlichen General-Procesl-Tabellen, laut Litt. C. No. 5. a und b. anfertigen, und denen Decernenten zu Ausfüllung der Colonnen, wegen der Verzögerungs-Ursachen vorlegen. Endlich muß er auch jährliche Criminal-Tabellen nach dem Schemate sub Litt. C. No. 6. zur Einsendung an das Ober-Hof- und Landes-Gericht anfertigen.

6. Sind von ihm die fiscalischen Stempel- und Sportul-Cassen-Straf-Tabellen, nach den Schematibus sub Litt. C. No. 11. 12. 13. aus dem Straf-Buche des Collegii zu extrahiren.

7. Ist von ihm die Sportul-Cassen-Rechnung, nach dem Schemate sub Litt. B. No. 2. so wie das Journal, über die ausstehende Sportul-Cassen-Reste, nach dem Schemate sub Litt. B. No. 3. mit der grösten Genauigkeit zu führen, daraus wöchentlich ein Extract, der zu jeglicher Dorfschaft gehörigen Debenten anzufertigen, und dem Schulzen zur Einziehung zuzufertigen.

Diese müssen an dem letztern Montage jeglichen Monaths, als dem zur Revision der Sportul-Casse bestimmten Tage, in Gegenwart des Vogts, und des zum zweyten Sportul-Cassen-Curatore jährlich zu ernennenden Deputati des Teich-Gräf-Gerichts, sämtliche eingezogene baare Gelder abliefern, da denn jegliche eingegangene Post, sowohl in dem Journal über die Sportul-Cassen Reste, als auch in dem, dem Schulzen zugefertigten Extracte, in der Colonne

Ist eingekommen

notirt wird.

Am Schlusse jeglichen Quartals sind an dem geordneten Revisions-Tage sämtliche offen gebliebene Reste, in Gegenwart sämtlicher Mitglieder des Vogtey-Gerichts, des Deputati des Teich-Gräf-Gerichts, und sämtlicher anwesenden Schulzen, durchzugehen, und dem Befinden nach, die Niederschlagung oder executivische Beytreibung sothaner Posten zu verfügen, und dieserhalb ein von sämtlichen Anwesenden zu unterschreibendes Protocoll abzuhalten, welches in Ansehung der niedergeschlagenen Posten dem Rendanten zum Belage dienet. Zugleich ist der Bestand der Casse zu revidiren, und wenn solcher zu Bestreitung der Etatsmäßigen, oder sonst extraordinair vorfallenden Ausgaben nicht zureichend seyn solte, die Repartition des erforderlichen Zuschusses nach dem im §. 6. verordneten Verhältniß anzulegen, und dem Schulzen die Einziehung der jeglichen Dorfschaft zur Last fallenden Quoten aufzutragen.

An dem in jeglichem Cassen-Jahre einfallenden letzten Cassen-Revisions-Tage, muß in Gegenwart nicht allein obbenannten bisherigen Deputati des Teich-Gräfen-Gerichts und sämtlichen Schulzen, sondern auch sämtlich dabey zu erscheinen verbundenen übrigen Mitglieder des Teich-Gräfen-Gerichts, unter Direction des Vogtey-Gerichts vor allen Dingen, von den sämtlich erschienenen ein neuer Deputirter, aus dem Teich-Gräfen-Gericht, zum Curatore Cassæ erwählt, und mit dessen Zuziehung nach vorgängiger Nachzählung, des in Cassa befindlichen Bestandes, die jährliche Rechnung mit Conferirung der zur Controlle dienenden Expeditions- und Termins-Bücher, und Durchstreichung sämtlicher producirten Beläge abgenommen, und das Duplicat der Rechnung, nebst der Abschrift das von sämtlichen Anwesenden zu unterschreibenden resp. Wahl- und Abnahme-Protocolli an das Ober-Hof- und Landes-Gericht eingesandt werden.

8. Hat er die Rechnungen, über die Gerichtliche und Vormundschaftliche Deposita, nach dem Schemate sub Lit. tz. No. 2 et b. zu führen, solche an dem in vorstehender Nummer zur Abnahme der jährlichen Sportul-Cassen-Rechnung bestimmten Tage in Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Vogtey-Gerichts, des abgehenden und neu antretenden Cassen-Curatoris, welche Stelle jederzeit, von dem zum Curatore der Sportul-Casse erwählten Deputato des Teich-Gräfen-Gerichts zugleich versehen werden muß, wie nicht minder in Anwesenheit sämtlicher sodann versamleten Mitglieder des Teich-Gräfen-Gerichts und Schulzen, nach vorgängiger Nachzählung der Bestände an baaren Gelde, Effecten und Documenten, mit Conferirung des zur Controlle dienenden Depositat-Buchs, und Durchstreichung sämtlicher producirten Beläge, daraus die jährlich nach dem Schemate sub L. H. C. No. 8. a et b. zu extrahirende Tabelle anzufertigen, und überhaupt die in den Depositat-Ordnungen dem Rendant der Depositen-Casse auferlegte Verbindlichkeiten auf das pünktlichste zu befolgen, auch den ihm anvertrauten Schlüssel zu dem mit 3 Schlössern zu versehenden Depositen-Kasten sorgfältig zu verwahren.

9. Den Betrag des bey dem Gericht verbrauchten Stempel-Papiers, muß er aus den Büchern sub A. No. 1. 2. 5. 6. quartaliter extrahiren, und die davon nach dem Schemate sub. Lit. C. No. 12. an das Ober-Hof- und Landes-Gericht einzusendende Tabelle anfertigen.

10. Die wegen der Geistlichen und dahin einschlagenden Sachen nach dem Schemate sub Lit. C. No. 15. anzufertigenden Tabellen muß er gleichfalls besorgen.

11. Hat der Secretarius nicht allein überhaupt, bey allen Versamlungen des Gerichts, sondern auch insbesondere, bey allen anstehenden Verhörs- Zeugen-Abhörungs- und andern Terminen, wie auch bey allen vorfallenden Inquisitionen das Protocoll zu führen.

§. 15.

Wegen der Amts-Pflichten des Copiisten, des Gerichts-Bothen, und der Gefangen-Wärter, bedarf es keiner besondern Verordnung, sondern es sind solche auf die respective im Codice Fridericiano, und der Criminal-Ordnung enthaltenen Vorschriften zu verweisen. Uebrigens behalten Wir Uns aber, in

An-

Ansehung der, in den obstehenden §. §. 12-15. enthaltenen Vertheilungen der jeglichen Mitgliede und Subalternen anzuweisenden Functionen ausdrücklich vor, falls sich hierunter bey der Anwendung Bedenklichkeiten ereignen sollten, auf dieserhalb von Unsern Ober-Hof- und Landes-Gericht erstatteten Bericht, die nöthigen Abänderungen vorzunehmen.

§. 16.

Es ist bereits §. 1. versehen, daß den bisherigen Teichgräf- und Schulzen-Gerichten ein Theil der ihnen bisher obgelegenen Geschäfte fernerhin überlassen werden solle, und es sind daher die jetzigen Teichgräf, Schulzen, Teich- und Damm-Geschwornen, Geschwornen der Flüsse, Seen, und Wasser-Gänge, und Dorf-Geschwornen in dieser Qualität bestätiget worden, in Zukunft soll es aber wegen deren Bestellung dergestalt gehalten werden, daß die Wahl von den Einsassen, unter der Direction des Vogtey-Gerichts vorgenommen, von gedachtem Gerichte das Wahl-Protocoll mittelst gutachtlichen Bericht an Unser Ober-Hof- und Landesgericht eingesendet, von diesem das Sentiment der Krieges und Domainen-Cammer, ob sie etwas gegen die Fähigkeiten des Erwählten zu dem Amte einzuwenden habe, erbeten, falls gedachte Cammer ihn dazu untüchtig hält, eine andere Wahl veranlasset, falls sie gegen seine Tüchtigkeit aber nichts erinnert, von dem Ober-Hof- und Landes-Gericht die Wahl confirmiret, und von dem Vogtey-Gerichte, der zu bestellende Teichgräf, Schulze, Teich- und Damm-Geschworne, Geschworne der Flüsse, Seen und Wasser-Gänge, und Dorf-Geschworne, vereydet, und mit Ertheilung einer, seinen Amtspflichten gemäßen Instruction zu seinem Dienste überhaupt, und insbesondere zur genauen Beobachtung der in der nächstens zu publicirenden Sportul-Ordnung, diesen Gerichten zu verstattenden Sportul-Sätzen angewiesen werde. Uebrigens verstatten Wir hierdurch den Teichgräf und Geschwornen, jährlich aus ihren Mitteln einen oder zwey Deputirte zu wählen, welche in den Gerichts-Tagen der Session des Vogtey-Gerichts beywohnen, in allen vorkommenden Sachen zur Abgebung ihres Voti consultativi verstattet, und sonst als Schöppen vorzüglich adhibiret werden sollen.

§. 17.

Dem solchergestalt bestellten Teichgräf-Gericht lieget ob:

1. das gemeinschaftliche Interesse der ganzen Commune des grossen Werders auf das sorgfältigste sich angelegen seyn zu lassen, und solche in erforderlichen Fällen, zu repræsentiren.

2. In allen Streitigkeiten ganzer Dorfschaften unter einander, als Friedens-Stifter und Mittels-Personen, Vergleichs-Vorschläge zu eröfnen, die streitigen Partheyen mit vorzüglichstem Fleiße zur gütlichen Beylegung zu disponiren, wenn solche statt findet die vereinbarte Vergleichs-Puncte zu Papier zu bringen, und dem Vogtey-Gericht zur Aufnahme eines ordentlichen Vergleichs-Instrumenti anzuzeigen, in Entstehung der Güte aber die Partheyen zur rechtlichen Ausführung, an gedachtes Gericht zu verweisen.

3. Die Aufsicht über die Dämme, Gräben, derselben Unterhaltung, Aufräumung und Verschaffung der Vorfluth, wobey dieselben, so lange es noch zu keinem ordentlichen Rechts-Streit darüber kommt, die etwanigen Mißhelligkeiten zu schlichten, zu Unterhaltung der Dämme und Graben, das Erforderliche zu besorgen, und zu veranstalten, und einen jeden zu demjenigen, was ihm oblieget, anzuweisen; in Entstehung der Güte aber, das Erkenntniß dem Vogtey-Gerichte zu überlassen, welches jedoch jederzeit vor dessen Abfassung das Votum consultativum des Teichgräfen-Gerichts einzuziehen gehalten ist.

4. Findet ein gleiches, in allen wegen Huth, Triften und Grenzen, zwischen den Dorfschaften oder Einsassen des grossen Werders entstehenden Streitigkeiten, statt.

5. Ist

5. Ist dem Teichgräfen-Gericht, in allen Damm-Graben, Vorfluth-Huth-Trift- und Grenz-Sachen, wie auch in den zwischen ganzen Dorfschaften, entstandenen Streitigkeiten, die Vollziehung der sowohl bey dem Vogtey-Gericht, als in den höhern Instantzien erfolgten, rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse, und des Endes, der Gebrauch der hierzu erforderlichen executivischen Zwangs-Mittel, nach der ihnen hierunter in bedenklichen Fällen von dem Vogtey-Gericht zu gebenden Anweisung zu überlassen.

6. Haben die Mitglieder des Teichgräfen-Gerichts für die Aufnahme der Sportul-Casse, und Einziehung der erforderlichen Zuschüsse, Sorge zu tragen.

7. Bey allen auf Veranlassung des Vogtey-Gerichts oder der höhern Landes-Collegiorum vorzunehmenden Local-Besichtigungen, ist jederzeit der Teichgräf, und Teich-Geschworne jeglichen Winkels, und falls einer derselben für sich oder seine Verwandten, bey dem Ausfall der Sachen ein Interesse haben sollte, ein anderer aus einem benachbarten Winkel zuzuziehen.

8. Bleibet es dem Ermessen des Vogtey-Gerichts überlassen, die Teichgräf, Teich-Geschwornen ꝛc. bey Inventuren, Anschlägen, Taxen oder sonst als Sachverständige zu adhibiren.

§. 18.

Den Schulzen-Gerichten lieget ob:

1. das gemeinschaftliche Interesse ihrer Dorfschaften wahrzunehmen, sämtliche Einwohner derselben zu Erfüllung ihrer Pflichten, und zur Beobachtung der so wohl in Justitz- als Cameral-Sachen emanirten Landes-Gesetze, imgleichen zur pünktlichsten Erfüllung der bestätigten Dorf-Ordnungen und Willkühren anzuhalten, ihnen auch die von Zeit zu Zeit im Lande bekannt zu machende Verordnungen zu publiciren; sie von deren Inhalt zu belehren, für Contraventionen zu warnen, und falls solches fruchtlos seyn sollte, die Contravenienten zur Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen.

2. Alle zwischen den Dorfs-Einsassen, unter sich, oder mit deren Gesinde entstehenden Irrungen, kleine Streitigkeiten, Injurien-Sachen, wo möglich in Güte beyzulegen, und falls solche von einiger Erheblichkeit seyn sollten, deshalb ein kurzes, von ihnen und den Partheyen zu unterschreibendes Protocoll, in das in jeglichem Dorf einzurichtende Protocoll-Buch niederzuschreiben.

3. In Entstehung der Güte haben sie die Partheyen zur rechtlichen Ausführung an das Vogtey-Gericht zu verweisen, ausser in Schuld-Sachen, welche weniger als 10 Rthlr. importiren, worin ihnen, wenn sie zuförderst beyde Theile mit ihrer Nothdurft gehöret, und das Anbringen der Partheyen, nebst den Aussagen der etwan vorgeschlagenen Zeugen ad Protocollum niedergeschrieben, das Erkenntniß salvis remediis dergestallt überlaßen bleibt, daß sie gehalten sind, bey der Publication denen Partheyen bekannt zu machen, daß, wenn ein oder der andere Theil sich bey dem Urtheil nicht beruhigen wolle, er solches binnen 10 Tagen anzuzeigen habe, widrigenfalls, nach Ablauf sothaner Frist das Urtheil die Rechts-Kraft beschreiben, und zur Vollziehung gebracht werden sollte. Wenn nun binnen der geordneten Frist, von einem oder dem andern Theil Beschwerden angebracht werden, hat das Schulzen-Gericht solche ad Protocollum zu notiren, und hiernächst sothanes Protocoll sonder Anstand an das Vogtey-Gericht einzusenden, woselbst nach abgehaltenen Verhör ein definitiv-Erkenntniß abgefaßt, und wenn die Beschwerden für ungegründet erachtet werden, zugleich auf Erstattung der Gerichts- und Versäumniß-Kosten erkannt werden muß.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß, wenn die Schulzen oder Dorf-Geschwornen selbst oder ihre Verwandten bey dem Ausfall einer entstehenden Streitigkeit ein Interesse haben, sie sich aller Cognition enthalten, und die Sache an das Vogtey-Gericht verweisen müssen.

4. Haben die Schulzen-Gerichte die Inhaftirung der Delinquenten, deren Verbrechen

brechen in denen Dörfern vorgefallen, oder die sich sonst allda aufhalten, zu bewürken, besonders in Fällen, wo zu besorgen stehet, daß der Verbrecher sich auf flüchtigen Fuß setzen, und sich das Verbrechen zum Arrest qualificiret, solche sogleich einzuziehen, wobey dieselben zugleich eine kurze Erkundigung von dem Verbrechen selbst zu nehmen, und den schriftlichen Aufsatz davon sodenn mit dem Verbrecher an das Vogtey-Gericht abzuliefern haben.

5. Müßen die Schulzen-Gerichte, die Vollziehung aller bey den Vogtey-Gerichten, oder in den höhern Instanzen erfolgten rechtskräftig gewordenen Erkenntniße, jeglicher in seiner Dorfschaft bewürken, des Endes ihnen der Gebrauch der hierzu erforderlichen executivischen Zwangs-Mittel, nach der ihnen hierunter, in bedenklichen Fällen von dem Vogtey-Gericht zu gebenden Anweisung, zu überlaßen ist.

6. Besorgen die Schulzen-Gerichte auf die, im §. 14. vorgeschriebene Art, die Einziehung der Sportul-Cassen-Reste, und haben die eingehobenen Gelder, bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung, an dem geordneten Sportul-Cassen-Tage richtig und ungesäumt abzuliefern.

7. Bey allen auf Veranlaßung des Vogtey-Gerichts, oder der höhern Landes-Collegiorum vorzunehmenden Local-Besichtigungen, ist jederzeit der Schulze nebst den Geschwornen jeglicher Dorfschaft, und falls einer derselben für sich oder seine Verwandten bey dem Ausfall der Sache ein Interesse haben sollte, der Schulze oder Geschworne einer benachbarten Dorfschaft zuzuziehen.

8. Wird den Schulzen-Gerichten in Fällen, wo periculum in mora vorhanden, die Aufnahme der Testamente und Codicille aus dem eigenen Munde oder Händen des Testatoris verstattet, jedoch müßen sie sodenn, bey Testamenten Sieben, bey Codicillen hingegen Fünf Zeugen adhibiren, jederzeit ein Protocoll aufnehmen, solches von dem Testatore und sämmtlichen Zeugen unterschreiben, oder wenn einige derselben Schreibens unerfahren, mit Creutzen bezeichnen laßen, deren Nahmen beyfügen, und das solchergestallt aufgenommene Protocoll, sonder Anstand dem Vogtey-Gericht zur Asservation und fernern Verfügung einsenden.

9. Können die Schultzen und Dorf-Geschworne von dem Vogtey-Gerichte, bey Inventuren, Anschlägen, Taxen, oder sonst als Sachverständige, imgleichen in Criminal-Fällen, oder bey Aufnahme von Testamenten extra locum judicii als Schöppen adhibiret werden.

§. 19.

So wie die Teich-Gräf- und Schulzen-Gerichte, unmittelbar unter dem Vogtey-Gerichte stehen, so sind selbige auch nebst dem gedachten Vogtey-Gerichte nach Verschiedenheit der, in Unserm Notifications-Patent vom 28ten September 1772. denen bey den höchsten Landes-Collegiis angewiesenen Departements sowohl dem Ober-Hof- und Landes-Gericht, als der Marienwerderschen Krieges- und Domainen-Cammer subordinirt, und müssen insgesamt, den nach Verschiedenheit sothanen Departements, von gedachten Collegiis zu erlaßenden Befehlen überall schuldige Folge leisten; die von demselben erforderte Berichte und Anzeigen sonder Anstand erstatten, wie denn auch das Vogtey-Gericht, wenn wider die von demselben zu publicirenden Erkentnisse Remedia eingewendet werden, die Acta sofort nach geschehener Interposition an dasjenige der obgedachten Landes-Collegiorum einzusenden hat, zu dessen Ressort die Sache gehört.

Uebrigens hat das Vogtey-Gericht, sich denen von dem Ober-Hof- und Landes-Gerichte zu veranlassenden Visitationen zu unterwerfen, so wie sämtliche Mitglieder desselben, sich denen von gedachten Ober-Hof- und Landes-Gerichte erhaltenen Aufträgen, in so weit solches ohne Vernachläßigung ihrer Amts-Pflichten geschehen kann, unweigerlich unterziehen müssen. Wo hingegen das Vogtey-Gericht so wenig irgend einem Land-Vogtey-Gericht, als Domainen-Justitz-Beamten subordinirt ist, sondern vielmehr so wohl, wenn ein Land-Vogtey-Gericht, oder ein Domainen- oder

Justiz-Beamter, ratione ihres Officii in dem Bezirck des Vogtey-Gerichts, etwas vorzunehmen haben, das Vogtey-Gericht requiriren müssen, jedoch können sie, die darin wohnende, ihrer, nicht aber der Jurisdiction des Vogtey-Gerichts unterworfene, unmittelbar citiren, auch Personal-Executiones gegen sie veranlassen.

Wir befehlen demnach hiermit allen und jeden, besonders Unserm Ober-Hofs und Landes-Gericht, und Krieges- und Domainen-Cammer in Marienwerder, die genaueste Befolgung dieses Reglements.

Uhrkundlich, unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Königl. Insiegel.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 29ten May 1773.

(L. S.)

Friederich.

Fürst.

Lit. A.

Specification

der bey dem Vogtey-Gericht des Marienburger Grossen Werders zu führenden Bücher.

1. Das Journal über die einkommenden Exhibita.
2. Das Journal über die mündlich angebrachten Gesuche.
3. Das Præsenzien-Buch.
4. Das Rescripten-Buch.
5. Das Termins- Sentenzien- und Commissions-Buch.
6. Das Expeditions-Buch.
7. Das Distributions-Buch der Civil-Sachen.
8. Das Distributions-Buch in Criminal-Sachen.
9. Das Depositen-Buch.
10. Das Journal über die niedergelegten Testamente, Codicille oder andere Dispositiones mortis causa.
11. Das Fiscalische Sportul-Cassen- und Stempel-Straf-Buch.
12. Das Collateral-Stempel-Buch.
13. Die Registratur-Bücher.
14. Die Hypothequen-Bücher, wovon das Schema mit einer besondern Instruction noch erfolgen soll.

Lit. A. No. 1.

Schema

zu dem bey dem Marienburger-Groß-Werder-Vogtey-Gerichte zu führenden Journal über d einkommenden Exhibita.

Numer des Exhibiti.	Datum der Praesentation.	Nahmen der Partheyen und Inhalt der Sachen.	Nahmen des Decernenten.	Nahmen des Advocaten od. Concipienten.	Mit welchem Stempel das Exhibitum versehen worden.	Quo dato das Decret abgefasset worden.	Quo dato d Unterschrift und Zustellung

Lit. A. No. 2.

Schema

zu dem, bey dem Marienburger-Groß-Werder-Vogtey-Gerichte

zu führenden

Journale

über die

mündlich angebrachte Gesuche.

Nro.	Datum des Protocolls.	Nahmen des Supplicanten.	Inhalt seines

Ersuchs.	Nahmen des Decernenten.	Quo dato die Verfügung erfolgt.	Betrag der zur Sportul-Casse fliessenden Gebühren, exclusive der Expeditions- und Copial Gebühren, welche in das Expeditions Buch No. 7. übertragen worden.			Betrag des adhibirten Stempel-Papiers.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr	Pf.

Lit. A.

Sche

zu dem bey dem Marienburger-Groß-Werder-Vog-

Nahmen.	August.								
	1.	4.	8.	11.	15.	19.	23.	27.	29.
Herr Vogtey-Gerichts-Director N. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Vogtey-Gerichts-Assessor N. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Vogtey-Gerichts-Assessor N. —	—	—	—	—	franck	—	—	—	—
" Vogtey-Gerichts-Secretarius. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Referendarii.									
" Referendarius N. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Copisten.									
" Copist N. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—

No. 3.

Formular

zu den Gerichte zu führenden Præsenzien-Buch.

September.							October.							
7.	11.	15.	19.	23.	26.	29.	2.	5.	9.	13.	17.	26.	29.	30.
—	—	—	—	unpäß: lich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	Auf Commission verreißt.				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Auf Commission mit dem Assessor N. verreißt.					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Lic.

Sch

Zu dem bey dem Marienburger-Gros-Werder

Nummer des eingelaufenen Reſcripti.	In welcher Sache das Reſcript ergangen.	Von welchem Collegio das Reſcript erlaſſen worden.	Datum des Reſcripts.	Præſentatum des Reſcripts.

No. 4.

M A

Hann. Gerichte zu führenden Rescripten-Buche.

Inhalt des Rescripts.	Nahmen des Decernenten.	Was und sub quo dato auf das Rescript verfüget worden.	Wenn der etwa erforderliche Bericht abgegangen.

Lit.

Sch

Zu dem bey dem Marienburger-Groß-Werder-Vogtey-Gericht

Den 15ten A

Nummer der anstehenden Termine.	Nahmen der Partheyen.

b. Zur Eydesleistung.

c. Zur Zeugen-Abhörung.

d. Zur Aufnahme von Taxen.

e. Zum Verkauf und Verpachtung.

f. Zur Introulation der Akten.

Buch zu führenden Termins-Sentenzien- und Commissions-Buche.

August 1773.

Ob der Termin abgehalten worden, oder warum derselbe keinen Fortgang gehabt.	Wem das Protocoll zum Vortrag gegeben worden.	Wenn auf das Protocoll Verfügung erfolgt.	Betrag der angesetzten						Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers.		
			Zur Sportul-Casse treffenden Gebühren.			Commissions-Gebühren.					
			Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.		Rthlr.	Gr.	Pf.

Lit. A

Sch

zu dem bey dem Marienburger-Groß-Werder-Vogtey-Gerich

Den 15ten A

Nummer der Publicandorum an	Nahmen der Partheyen.
a. Sentenzien.	
b. Resolutionen.	
c. Rotulorum.	
d. Testamente.	

No. 5.

Lit. A

Werden zu führenden Termins- Sentenzien- und Commissions-Buche.

August 1773.

In wen Publicatio geschehen.	Betrag der angesetzten						Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers.			Wenn und wem die Abschriften der Sentenzien, Resolutionen, Rotulorum insinuiret worden.	Betrag der dafür zu entrichtenden Copialien.		
	Zur Sportul-Casse fließenden Gebühren.			Commissions Gebühren.									
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.		Rthlr.	Sgr.	Pf.

Lit. S c h

zu dem, bey dem Marienburger-Groß-Werder-Vogt

Nummer der Expeditionen.	In welcher Sache.	Benennung der anzufertigenden Expeditionen.	Quo dato solche veranlaßt.	Quo dato solche concipirt worden.	Quo dato solche die Revision passirt.	Quo dato die Mundirung angefertiget worden.
1.	Wittwe von N. c. den Jäger N.	a. Requisit. b. Citatio c. Arrestatorium	den den —	eodem eodem —	eodem eodem —	eodem eodem —
2.	Schneider N. c. seine Ehefrau	Executoriale	eodem	eodem	eodem	den
3.	von N. auf N. c. den Landrath von N.	Mandatum	den	eodem	eodem	eodem
4.	Der Prediger N. c. die Wittwe N.	Communicatorium.	den	eodem	eodem	den

§. 6.

II a

…s Groß-C… …ucht zu führenden Expeditions-Buche.

Quo dato die Ordre zur Unterschrift geschicket worden.	Betrag des zur Expedition adhibirten Stempels.		Betrag der zur Sportul Casse fliessenden Gebühren.			Betrag der Copialien.			Ob und warum der Ansatz der Stempel oder verordneten Sportul-Cassen-Gebühren cessirt.		Quo dato und an wem die Verordnung insinuiret, oder verabfolget worden.	
	Rthlr.	Ggr.	Rthlr.	Pgr.	Pf.	Rthlr.	Pgr.	Pf.				
…dem	—	4	—	40	—	—	8	—	—	—	den	zur Post abgeliefert
…dem	—	4	—	45	—	—	10	—	—	—	den	an des Jäger N Frau
—	—	4	—	30	—	—	8	—	—	—	den	an den Hauptmann von N. auf N.
…em	—	—	—	—	—	—	—	—	Riemen-Sache		den	an den Landreuter N.
…em	—	—	—	—	—	—	—	—	Bagatell-Sache		den	an den Pächter N zu N.
—	4	—	18	—	—	—	8	—	Unter 100 Rthlr.		den	an die Wittwe N. zu N.

Lit. A. No. 7.

Schema

zu dem, bey dem Marienburgischen-Groß-Werder-Vogtey-Gerichte zu führenden Distributions-Buche in Civil-Sachen.

No.	Nahmen der Partheyen.	Quo dato die Sache ad referendum distribuiret worden.	Nahmen des Referenten.	Quo dato die Sache vorgetragen worden.

Lit. A. No. 8.

Schema

zu dem, bey dem Marienburger-Groß-Werder-Vogtey-Gericht zu führenden

Distributions-Buche in Criminal-Sachen.

No.	Nahmen und Stand des Inculpaten.	Aus welchem Gerichts-Bezirck derselbe zur Inquisition gebracht.				Natur des Delicti.	Wenn der Inculpat bey dem Vogtey-Gericht zur gefängl. Verhaft gebracht	Wenn die General-Inquisition ihren Anfang genommen.	Wenn die General-Inquisition geschlossen worden.	Wenn die Special-Inquisition ihren Anfang genommen.	Wenn Acta zur defension vorgebracht.	Nahmen des Defensors.	Wenn Defensio eingekommen.	Wenn Acta [illegible] worden
		Das Vogtey-Gericht.	Der Stadt.	Des Domainen-Justiz-Amts.	Des Patrimonial-Gerichts.									

Wann die Acta zur Recension.	Wann der Spruch abgefaßt.	Wann Acta mit dem Spruch an das Ob. Hof- und Cam. Gericht abgesandt.	Wann sie zurück gekommen.	Wann das Urtheil publiciret worden.	Was erkannt worden.	Ob und wenn ulterior defensio gesucht.	Nahmen des Defensoris.	Wann ulterior defensio eingekommen.	Wann Acta introduciret und an das Ober-Hof- und Cam Gericht geschickt worden.	Wann Acta mit dem Urtheil zurück gekommen.	Wann solches publiciret worden	Was in secunda instantia erkannt worden.	Wann das Urtheil vollstreckt worden.

Lit. A. No. 9.

Schema

zu dem bey dem Marienburger-Groß-Werderschen-Vogtey-Gericht zu führenden

Depositen-Buch.

Nota. Jedes neue, in das Depositen-Buch einzutragende Depositum erhält eine besondere Nummer, welche dasselbe, so lange es nicht völlig evacuirt ist, sowohl in diesem Buche, als den Rechnungen, den Tabellen und Belags-Acten unverändert behält, und ist die fortdaurende Nummer-Zahl bis 1000 fortzusetzen, ohne daß eine der unterdessen evacuirten Nummern, einem andern Deposito wiedergegeben werden kann.

Am Schlusse jeglichen Quartals sind an dem geordneten Revisions-Tage sämtliche offen gebliebene Reste, in Gegenwart sämtlicher Mitglieder des Vogtey-Gerichts, des Deputati des Teich-Gräf-Gerichts, und sämtlicher anwesenden Schulzen, durchzugehen, und dem Befinden nach, die Niederschlagung oder executivische Beytreibung sothaner Posten zu verfügen, und dieserhalb ein von sämtlichen Anwesenden zu unterschreibendes Protocoll abzuhalten, welches in Ansehung der niedergeschlagenen Posten dem Rendanten zum Belage dienet. Zugleich ist der Bestand der Casse zu revidiren, und wenn solcher zu Bestreitung der Etatsmäßigen, oder sonst extraordinair vorfallenden Ausgaben nicht zureichend seyn solte, die Repartition des erforderlichen Zuschusses nach dem im §. 6. verordneten Verhältniß anzulegen, und dem Schulzen die Einziehung der jeglichen Dorfschaft zur Last fallenden Quoten aufzutragen.

An dem in jeglichem Cassen-Jahre einfallenden letzten Cassen-Revisions-Tage, muß in Gegenwart nicht allein obbenannten bisherigen Deputati des Teich-Gräfen-Gerichts und sämtlichen Schulzen, sondern auch sämtlich dabey zu erscheinen verbundenen übrigen Mitglieder des Teich-Gräfen-Gerichts, unter Direction des Vogtey-Gerichts vor allen Dingen, von den sämtlich erschienenen ein neuer Deputirter, aus dem Teich-Gräfen-Gericht, zum Curatore Cassæ erwählt, und mit dessen Zuziehung nach vorgängiger Nachzählung, des in Cassa befindlichen Bestandes, die jährliche Rechnung mit Conferirung der zur Controlle dienenden Expeditions- und Termins-Bücher, und Durchstreichung sämtlicher producirten Beläge abgenommen, und das Duplicat der Rechnung, nebst der Abschrift das von sämtlichen Anwesenden zu unterschreibenden resp. Wahl- und Abnahme-Protocolli an das Ober-Hof- und Landes-Gericht eingesandt werden.

8. Hat er die Rechnungen, über die Gerichtliche und Vormundschaftliche Depositа, nach dem Schemate sub Lit. tz. No. a et b. zu führen, solche an dem in vorstehender Nummer zur Abnahme der jährlichen Sportul-Cassen-Rechnung bestimmten Tage in Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Vogtey-Gerichts, des abgehenden und neu antretenden Cassen-Curatoris, welche Stelle jederzeit, von dem zum Curatore der Sportul-Casse erwählten Deputato des Teich-Gräfen-Gerichts zugleich versehen werden muß, wie nicht minder in Anwesenheit sämtlicher sodann versamleten Mitglieder des Teich-Gräfen-Gerichts und Schulzen, nach vorgängiger Nachzählung der Bestände an baaren Gelde, Effecten und Documenten, mit Conferirung des zur Controlle dienenden Deposital-Buchs, und Durchstreichung sämtlicher producirten Beläge, daraus die jährlich nach dem Schemate sub L. H. C. No. 8. a et b. zu extrahirende Tabelle anzufertigen, und überhaupt die in den Deposital-Ordnungen dem Rendant der Depositen-Casse auferlegte Verbindlichkeiten auf das pünktlichste zu befolgen, auch den ihm anvertrauten Schlüssel zu dem mit 3 Schlössern zu versehenden Depositen-Kasten sorgfältig zu verwahren.

9. Den Betrag des bey dem Gericht verbrauchten Stempel-Papiers, muß er aus den Büchern sub A. No. 1. 2. 5. 6. quartaliter extrahiren, und die davon nach dem Schemate sub. Lit. C. No. 12. an das Ober-Hof- und Landes-Gericht einzusendende Tabelle anfertigen.

10. Die wegen der Geistlichen und dahin einschlagenden Sachen nach dem Schemate sub Lit. C. No 15. anzufertigenden Tabellen muß er gleichfalls besorgen.

11. Hat der Secretarius nicht allein überhaupt, bey allen Versamlungen des Gerichts, sondern auch insbesondere, bey allen anstehenden Verhörs- Zeugen-Abhörungs- und andern Terminen, wie auch bey allen vorfallenden Inquisitionen das Protocoll zu führen.

§. 15.

Wegen der Amts-Pflichten des Copiisten, des Gerichts-Bothen, und der Gefangen-Wärter, bedarf es keiner besondern Verordnung, sondern es sind solche auf die respective im Codice Fridericiano, und der Criminal-Ordnung enthaltenen Vorschriften zu verweisen. Uebrigens behalten Wir Uns aber, in An-

Ansehung der, in den obstehenden §. §. 12 = 15. enthaltenen Vertheilungen der jeglichen Mitgliede und Subalternen anzuweisenden Functionen ausdrücklich vor, falls sich hierunter bey der Anwendung Bedenklichkeiten ereignen sollten, auf dieserhalb von Unsern Ober = Hof = und Landes = Gericht erstatteten Bericht, die nöthigen Abänderungen vorzunehmen.

§. 16.

Es ist bereits §. 1. versehen, daß den bisherigen Teichgräf = und Schulzen = Gerichten ein Theil der ihnen bisher obgelegenen Geschäfte fernerhin überlassen werden solle, und es sind daher die jetzigen Teichgräf, Schulzen, Teich = und Damm = Geschwornen, Geschwornen der Flüsse, Seen, und Wasser = Gänge, und Dorf = Geschwornen in dieser Qualität bestätiget worden, in Zukunft soll es aber wegen deren Bestellung dergestalt gehalten werden, daß die Wahl von den Einsassen, unter der Direction des Vogtey = Gerichts vorgenommen, von gedachtem Gerichte das Wahl = Protocoll mittelst gutachtlichen Bericht an Unser Ober = Hof = und Landesgericht eingesendet, von diesem das Sentiment der Krieges und Domainen = Cammer, ob sie etwas gegen die Fähigkeiten des Erwählten zu dem Amte einzuwenden habe, erbeten, falls gedachte Cammer ihn dazu untüchtig hält, eine andere Wahl veranlasset, falls sie gegen seine Tüchtigkeit aber nichts erinnert, von dem Ober = Hof = und Landes = Gericht die Wahl confirmiret, und von dem Vogtey = Gerichte, der zu bestellende Teichgräf, Schulze, Teich = und Damm = Geschworne, Geschworne der Flüsse, Seen und Wasser = Gänge, und Dorf = Geschworne, vereydet, und mit Ertheilung einer, seinen Amtspflichten gemäßen Instruction zu seinem Dienste überhaupt, und insbesondere zur genauen Beobachtung der in der nächstens zu publicirenden Sportul = Ordnung, diesen Gerichten zu verstattenden Sportul = Sätzen angewiesen werde. Uebrigens verstatten Wir hierdurch den Teichgräf und Geschwornen, jährlich aus ihren Mitteln einen oder zwey Deputirte zu wählen, welche in den Gerichts = Tagen der Session des Vogtey = Gerichts beywohnen, in allen vorkommenden Sachen zur Abgebung ihres Voti consultativi verstattet, und sonst als Schöppen vorzüglich adhibiret werden sollen.

§. 17.

Dem solchergestalt bestellten Teichgräf = Gericht lieget ob:

1. das gemeinschaftliche Interesse der ganzen Commune des grossen Werders auf das sorgfältigste sich angelegen seyn zu lassen, und solche in erforderlichen Fällen, zu repræsentiren.

2. In allen Streitigkeiten ganzer Dorfschaften unter einander, als Friedens = Stifter und Mittels = Personen, Vergleichs = Vorschläge zu eröfnen, die streitigen Partheyen mit vorzüglichstem Fleiße zur gütlichen Beylegung zu disponiren, wenn solche statt findet die vereinbarte Vergleichs = Puncte zu Papier zu bringen, und dem Vogtey = Gericht zur Aufnahme eines ordentlichen Vergleichs = Instrumenti anzuzeigen, in Entstehung der Güte aber die Partheyen zur rechtlichen Ausführung, an gedachtes Gericht zu verweisen.

3. Die Aufsicht über die Dämme, Gräben, derselben Unterhaltung, Aufräumung und Verschaffung der Vorfluth, wobey dieselben, so lange es noch zu keinem ordentlichen Rechts = Streit darüber kommt, die etwanigen Mißhelligkeiten zu schlichten, zu Unterhaltung der Dämme und Graben, das Erforderliche zu besorgen, und zu veranstalten, und einen jeden zu demjenigen, was ihm oblieget, anzuweisen; in Entstehung der Güte aber, das Erkenntniß dem Vogtey = Gerichte zu überlassen, welches jedoch jederzeit vor dessen Abfassung das Votum consultativum des Teichgräfen = Gerichts einzuziehen gehalten ist.

4. Findet ein gleiches, in allen wegen Huth, Triften und Grenzen, zwischen den Dorfschaften oder Einsassen des grossen Werders entstehenden Streitigkeiten, statt.

5. Ist

5. Ist dem Teichgräfen-Gericht, in allen Damm-Graben, Vorfluth-Huth-Trift- und Grenz-Sachen, wie auch in den zwischen ganzen Dorfschaften, entstandenen Streitigkeiten, die Vollziehung der sowohl bey dem Vogtey-Gericht, als in den höhern Instantzien erfolgten, rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse, und des Endes, der Gebrauch der hierzu erforderlichen executivischen Zwangs-Mittel, nach der ihnen hierunter in bedenklichen Fällen von dem Vogtey-Gericht zu gebenden Anweisung zu überlassen.

6. Haben die Mitglieder des Teichgräfen-Gerichts für die Aufnahme der Sportul-Casse, und Einziehung der erforderlichen Zuschüsse, Sorge zu tragen.

7. Bey allen auf Veranlassung des Vogtey-Gerichts oder der höhern Landes-Collegiorum vorzunehmenden Local-Besichtigungen, ist jederzeit der Teichgräf, und Teich-Geschworne jeglichen Winkels, und falls einer derselben für sich oder seine Verwandten, bey dem Ausfall der Sachen ein Interesse haben sollte, ein anderer aus einem benachbarten Winkel zuzuziehen.

8. Bleibet es dem Ermessen des Vogtey-Gerichts überlassen, die Teichgräf, Teich-Geschwornen ꝛc. bey Inventuren, Anschlägen, Taxen oder sonst als Sachverständige zu adhibiren.

§. 18.

Den Schulzen-Gerichten lieget ob:

1. das gemeinschaftliche Interesse ihrer Dorfschaften wahrzunehmen, sämtliche Einwohner derselben zu Erfüllung ihrer Pflichten, und zur Beobachtung der so wohl in Justitz- als Cameral-Sachen emanirten Landes-Gesetze, imgleichen zur pünktlichsten Erfüllung der bestätigten Dorf-Ordnungen und Willkühren anzuhalten, ihnen auch die von Zeit zu Zeit im Lande bekannt zu machende Verordnungen zu publiciren; sie von deren Inhalt zu belehren, für Contraventionen zu warnen, und falls solches fruchtlos seyn sollte, die Contravenienten zur Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen.

2. Alle zwischen den Dorfs-Einsassen, unter sich, oder mit deren Gesinde entstehenden Irrungen, kleine Streitigkeiten, Injurien-Sachen, wo möglich in Güte beyzulegen, und falls solche von einiger Erheblichkeit seyn sollten, deshalb ein kurzes, von ihnen und den Partheyen zu unterschreibendes Protocoll, in das in jeglichem Dorf einzurichtende Protocoll-Buch niederzuschreiben.

3. In Entstehung der Güte haben sie die Partheyen zur rechtlichen Ausführung an das Vogtey-Gericht zu verweisen, ausser in Schuld-Sachen, welche weniger als 10 Rthlr. importiren, worin ihnen, wenn sie zuförderst beyde Theile mit ihrer Nothdurft gehöret, und das Anbringen der Partheyen, nebst den Aussagen der etwan vorgeschlagenen Zeugen ad Protocollum niedergeschrieben, das Erkenntniß salvis remediis dergestallt überlaßen bleibt, daß sie gehalten sind, bey der Publication denen Partheyen bekannt zu machen, daß, wenn ein oder der andere Theil sich bey dem Urtheil nicht beruhigen wolle, er solches binnen 10 Tagen anzuzeigen habe, widrigenfalls, nach Ablauf sothaner Frist das Urtheil die Rechts-Kraft beschreiben, und zur Vollziehung gebracht werden sollte. Wenn nun binnen der geordneten Frist, von einem oder dem andern Theil Beschwerden angebracht werden, hat das Schulzen-Gericht solche ad Protocollum zu notiren, und hiernächst sothanes Protocoll sonder Anstand an das Vogtey-Gericht einzusenden, woselbst nach abgehaltenen Verhör ein definitiv-Erkenntniß abgefaßt, und wenn die Beschwerden für ungegründet erachtet werden, zugleich auf Erstattung der Gerichts- und Versäumniß-Kosten erkannt werden muß.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß, wenn die Schulzen oder Dorf-Geschwornen selbst oder ihre Verwandten bey dem Ausfall einer entstehenden Streitigkeit ein Interesse haben, sie sich aller Cognition enthalten, und die Sache an das Vogtey-Gerichts verweisen müssen.

4. Haben die Schulzen-Gerichte die Inhaftirung der Delinquenten, deren Verbrechen

brechen in denen Dörfern vorgefallen, oder die sich sonst allda aufhalten, zu bewürken, besonders in Fällen, wo zu besorgen stehet, daß der Verbrecher sich auf flüchtigen Fuß setzen, und sich das Verbrechen zum Arrest qualificiret, solche sogleich einzuziehen, wobey dieselben zugleich eine kurze Erkundigung von dem Verbrechen selbst zu nehmen, und den schriftlichen Aufsatz davon sodenn mit dem Verbrecher an das Vogtey-Gericht abzuliefern haben.

5. Müßen die Schulzen-Gerichte, die Vollziehung aller bey den Vogtey-Gerichten, oder in den höhern Instanzen erfolgten rechtskräftig gewordenen Erkenntniße, jeglicher in seiner Dorfschaft bewürken, des Endes ihnen der Gebrauch der hierzu erforderlichen executivischen Zwangs-Mittel, nach der ihnen hierunter, in bedenklichen Fällen von dem Vogtey-Gericht zu gebenden Anweisung, zu überlaßen ist.

6. Besorgen die Schulzen-Gerichte auf die, im §. 14. vorgeschriebene Art, die Einziehung der Sportul-Cassen-Reste, und haben die eingehobenen Gelder, bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung, an dem geordneten Sportul-Cassen-Tage richtig und ungesäumt abzuliefern.

7. Bey allen auf Veranlaßung des Vogtey-Gerichts, oder der höhern Landes-Collegiorum vorzunehmenden Local-Besichtigungen, ist jederzeit der Schulze nebst den Geschwornen jeglicher Dorfschaft, und falls einer derselben für sich oder seine Verwandten bey dem Ausfall der Sache ein Interesse haben sollte, der Schulze oder Geschworne einer benachbarten Dorfschaft zuzuziehen.

8. Wird den Schulzen-Gerichten in Fällen, wo periculum in mora vorhanden, die Aufnahme der Testamente und Codicille aus dem eigenen Munde oder Händen des Testatoris verstattet, jedoch müßen sie sodenn, bey Testamenten Sieben, bey Codicillen hingegen Fünf Zeugen adhibiren, jederzeit ein Protocoll aufnehmen, solches von dem Testatore und sämmtlichen Zeugen unterschreiben, oder wenn einige derselben Schreibens unerfahren, mit Creutzen bezeichnen laßen, deren Nahmen beyfügen, und das solchergestallt aufgenommene Protocoll, sonder Anstand dem Vogtey-Gericht zur Asservation und fernern Verfügung einsenden.

9. Können die Schultzen und Dorf-Geschworne von dem Vogtey-Gerichte, bey Inventuren, Anschlägen, Taxen, oder sonst als Sachverständige, imgleichen in Criminal-Fällen, oder bey Aufnahme von Testamenten extra locum judicii als Schöppen adhibiret werden.

§. 19.

So wie die Teich-Gräf- und Schulzen-Gerichte, unmittelbar unter dem Vogtey-Gerichte stehen, so sind selbige auch nebst dem gedachten Vogtey-Gerichte nach Verschiedenheit der, in Unserm Notifications-Patent vom 28ten September 1772. denen bey den höchsten Landes-Collegiis angewiesenen Departements sowohl dem Ober-Hof- und Landes-Gericht, als der Marienwerderschen Krieges- und Domainen-Cammer subordinirt, und müssen insgesamt, den nach Verschiedenheit sothanen Departements, von gedachten Collegiis zu erlassenden Befehlen überall schuldige Folge leisten; die von demselben erforderte Berichte und Anzeigen sonder Anstand erstatten, wie denn auch das Vogtey-Gericht, wenn wider die von demselben zu publicirenden Erkentnisse Remedia eingewendet werden, die Acta sofort nach geschehener Interposition an dasjenige der obgedachten Landes-Collegiorum einzusenden hat, zu dessen Ressort die Sache gehört.

Uebrigens hat das Vogtey-Gericht, sich denen von dem Ober-Hof- und Landes-Gerichte zu veranlassenden Visitationen zu unterwerfen, so wie sämtliche Mitglieder desselben, sich denen von gedachten Ober-Hof- und Landes-Gerichte erhaltenen Aufträgen, in so weit solches ohne Vernachläßigung ihrer Amts-Pflichten geschehen kann, unweigerlich unterziehen müssen. Wo hingegen das Vogtey-Gericht so wenig irgend einem Land-Vogtey-Gericht, als Domainen-Justitz-Beamten subordinirt ist, sondern vielmehr so wohl, wenn ein Land-Vogtey-Gericht, oder ein Domainen- oder

Justiz-Beamter, ratione ihres Officii in dem Bezirck des Vogtey-Gerichts, etwas vorzunehmen haben, das Vogtey-Gericht requiriren müssen, jedoch können sie, die darin wohnende, ihrer, nicht aber der Jurisdiction des Vogtey-Gerichts unterworfene, unmittelbar citiren, auch Personal-Executiones gegen sie veranlassen.

Wir befehlen demnach hiermit allen und jeden, besonders Unserm Ober-Hofs und Landes-Gericht, und Krieges- und Domainen-Cammer in Marienwerder, die genaueste Befolgung dieses Reglements.

Uhrkundlich, unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Königl. Insiegel.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 29ten May 1773.

(L. S.)

Friederich.

Fürst.

Lit. A.

Specification

der bey dem Vogtey-Gericht des Marienburger Grossen Werders zu führenden Bücher.

1. Das Journal über die einkommenden Exhibita.
2. Das Journal über die mündlich angebrachten Gesuche.
3. Das Præsenzien-Buch.
4. Das Rescripten-Buch.
5. Das Termins- Sentenzien- und Commissions-Buch.
6. Das Expeditions-Buch..
7. Das Distributions-Buch der Civil-Sachen.
8. Das Distributions-Buch in Criminal-Sachen.
9. Das Depositen-Buch.
10. Das Journal über die niedergelegten Testamente, Codicille oder andere Dispositiones mortis causa.
11. Das Fiscalische Sportul-Cassen- und Stempel-Straf-Buch.
12. Das Collateral-Stempel-Buch.
13. Die Registratur-Bücher.
14. Die Hypothequen-Bücher, wovon das Schema mit einer besondern Instruction noch erfolgen soll.

Lit. A. No. 1.

Schema

zu dem bey dem Marienburger-Groß-Werder-Vogtey-Gerichte zu führenden Journal über einkommenden Exhibita.

Nummer des Exhibiti.	Datum der Praesentation.	Nahmen der Partheyen und Inhalt der Sachen.	Nahmen des Decernenten.	Nahmen des Advocaten od. Concipienten.	Mit welchem Stempel das Exhibitum versehen worden.	Quo dato das Decret abgefasset worden.	Quo d... Untert... und E... ert...

Lit. A. No. 2.

Schema

zu dem, bey dem Marienburger-Groß-Werder-Vogtey-Gerichte zu führenden

Journale

über die

mündlich angebrachte Gesuche.

Nro.	Datum des Protocolls.	Nahmen des Supplicanten.	Inhalt seines

lfuchs.	Nahmen des Decernenten.	Quo dato die Verfügung erfolgt.	Betrag der zur Sportul-Casse fliessenden Gebühren, exclusive der Expeditions- und Copial Gebühren, welche in das Expeditions Buch No. 7. übertragen worden.			Betrag des adhibirten Stempel-Papiers.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr	Pf.

Lit. A. No. 3.

Lit

Sch

zu dem bey dem Marienburger-Groß-Werder-

Nahmen.	August.								
	1.	4.	8.	11.	15.	19.	23.	27.	29
Herr Vogtey-Gerichts-Director N. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Vogtey-Gerichts-Assessor N. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Vogtey-Gerichts-Assessor N. —	—	—	—	—	franck	—	—	—	—
" Vogtey-Gerichts-Secretarius. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Referendarii.									
" Referendarius N. — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Copisten.									
" Copist N. — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—

richte zu führenden Præsenzien-Buch.

September.							October.							
7.	11.	15.	19.	23.	26.	29.	2.	5.	9.	13.	17.	26.	29.	30.
—	—	—	—	unpäß: lich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	Auf Commission verreißt.				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	Auf Commission mit dem Assessor N. verreißt.				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Lit. Sc A

Zu dem bey dem Marienburger-Groß-Werder zu führen

Nummer des eingelaufenen Reſcripti.	In welcher Sache das Reſcript ergangen.	Von welchem Collegio das Reſcript erlaſſen worden.	Datum des Reſcripts.	Præſentatum des Reſcripts.	...s Reſcripts.

Lit. A.

No. 4.

Gerichte zu führenden Rescripten-Buche.

Inhalt des Rescripts.	Nahmen des Decernenten.	Was und sub quo dato auf das Rescript verfüget worden.	Wenn der etwa erforderliche Bericht abgegangen.

Li

S c

zu dem bey dem Marienburger-Groß-Werder-Vogtey-G

Den 15

Nummer der anstehenden Termine.	Nahmen der Partheyen.

b. Zur Eydesleistung.

c. Zur Zeugen-Abhörung.

d. Zur Aufnahme von Taxen.

e. Zum Verkauf und Verpachtung.

f. Zur Inrotulation der Akten.

5.

a

Laufenden Termins-Sehrenzien- und Commissions-Buche.

1773.

Termin abgehalten, oder warum keinen Fortgang gehabt.	Wem das Protocoll zum Vortrag gegeben worden.	Wenn auf das Protocoll Verfügung erfolgt.	Betrag der angesetzten						Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers.		
			Zur Sportul-Casse fließende Gebühren			Commission-Gebühren.					
			Rthlr.	Tgr.	Pf	Rthlr.	Sgr.		Rthlr.	Gr.	Pf

L

S c

zu dem bey dem Marienburger-Groß-Werder-Vogtey-G

Den 15

Nummer der Publicandorum an	Nahmen der Partheyen.
a. Sentenzien.	
b. Resolutionen.	
c. Rotulorum.	
d. Testamente.	

§.

a

Wahr[illegible]renden Termins- Sentenzien- und Commissions-Buche.

1773.

S

zu dem, bey dem Marienburger-Groß-Werde

Num-mer der Expedi-tionen.	In welcher Sache.	Benennung der anzufertig-enden Expe-ditionen.	Quo dato sol-che veranlaßt.	Quo dato solche concipirt worden.	Quo dato solche die Revi-sion passirt.	Quo Mun gefer
1.	Wittwe von N. c. den Jä-ger N.	a. Requisit. b. Citato c. Arcstatorium	den den —	eodem eodem —	eodem eodem —	eod eod
2.	Schneider N. c. seine Ehefrau	Executoriale	eodem	eodem	eodem	do
3.	von N. auf N. c. den Landrath von N.	Mandatum	den	eodem	eodem	eodem
4.	Der Prediger N. c. die Witt-we N.	Communicato-rium.	den	eodem	eodem	do

zu führenden Expeditions-Buche.

Datum die zur Unterschrift gebracht worden.	Betrag des zur Expedition adhibirten Stempels.		Betrag der zur Sportul Casse fliessenden Gebühren.			Betrag der Copialien.			Ob und warum der Anlass der Stempel oder virtuirten Sportul-Cassen-Gebühren cessirt.	Quo dato und an wem die Verordnung insinuirt, oder verabfolget worden.	
	Rthlr.	Ggr.	Rthlr.	Pgr.	Pf.	Rthlr	Pgr.	Pf.			
dem	—	4	—	40	—	—	8	—	— —	den	zur Post abgeliefert
dem	—	4	—	45	—	—	10	—	— —	den	an des Jäger N Frau
—	—	4	—	30	—	—	8	—	— —	den	an den Hauptmann von N. auf N.
dem	—	—	—	—	—	—	—	—	Namen-Sache	den	an den Landreuter N.
dem	—	—	—	—	—	—	—	—	Pagatell-Sache	den	an den Pächter N zu N.
dem	1	4	—	18	—	—	8	—	Unter 100 Rthlr.	den	an die Wittwe N. zu N.

Lit. A. No. 7.

Schema

zu dem, bey dem Marienburgischen-Groß-Werder-Vogtey-Gerichte zu führenden Distributions-Buche in Civil-Sachen.

No.	Nahmen der Partheyen.	Quo dato die Sache ad referendum distribuiret worden.	Nahmen des Referenten.	Quo dato die Sache vorgetragen worden.

Lit. A. No. 8.

Schema

zu dem, bey dem Marienburger-Groß-Werder-Vogtey-Gericht zu führenden

Distributions-Buche

in Criminal-Sachen.

No.	Nahmen und Stand des Inculpaten.	Aus welchem Gerichts-Bezirck derselbe zur Inquisition gebracht.				Natur des Delicti.	Wenn der Inculpat bey dem Vogtey-Gericht zur gefängl. Verhaft gebracht	Wenn die General-Inquisition ihren Anfang genommen.	Wenn die General-Inquisition geschlossen worden.	Wenn die Special-Inquisition ihren Anfang genommen.	Wenn Acta zur defension vorgebracht.	Nahmen des Defensoris.	Wenn Defensio eingekommen.
		Das Vogtey-Gericht.	Der Stadt.	Des Domainen-Justiz-Amts.	Des Patrimonial-Gerichts.								

Wann	Wenn der Spruch abgefaßt.	Wenn Acta mit dem Spruch an das Ob. Hof und Cam. Gericht abgesant.	Wenn sie zurück gekommen.	Wenn das Urtheil publiciret worden.	Was erkant worden.	Ob und wenn ulterior defensio gesucht.	Nahmen des Defensoris.	Wenn ulterior defensio eingekommen.	Wenn Acta inrotuliret und an das Ober-Hof- und Cam Gericht geschickt worden.	Wenn Acta mit dem Urtheil zurück gekommen.	Wenn solches publiciret worden	Was in secunda instantia erkant worden.	Wenn das Urtheil vollstreckt worden.

Lit. A. No. 9.

Schema

zu dem bey dem Marienburger-Groß-Werderschen-Vogtey-Gerichte zu führenden

Depositen-Buch.

Nota. Jedes neue, in das Depositen-Buch einzutragende Depositum erhält eine besondere Nummer, welche dasselbe, so lange es nicht völlig evacuirt ist, sowohl in diesem Buche, als den Rechnungen, den Tabellen und Belags-Acten unverändert behält, und ist die fortdaurende Nummer-Zahl bis 1000 fortzusetzen, ohne daß eine der unterdessen evacuirten Nummern, einem andern Deposito wiedergegeben werden kann.

Nro. XXV.

In Sachen Semp

An Gelde.

Quo dato die Deposition oder die Einziehung verordnet.	Nahmen des Deponenten.	Sollen einkommen.						Quo dato die Deposition oder Einziehung erfolgt.	Sind eingekommen.					
		Gold.			Courant.				Gold.			Courant.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf	Rthlr.	Sgr.	Pf.		Rthlr.	Sgr	Pf	Rthlr.	Sgr.	Pf

tontra Cajum.

Arreste.

Documenten, Pretiosis und andern Effecten.				Quo dato der Arrest angelegt.	Nahmen des Arrestanten.	Auf wessen Ratam der Arrest angelegt.	Auf wie hoch der Arrest angelegt.			Ob und quo dato der Arrest relaxiret
Benennung der ad Depositum kommenden Documente.				Specification der ad depositum kommenden Preciosorum und andern Effecten.	Quo dato die Deposition erfolgt.		Rthlr.	Ggr.	Pf.	

No. XXV. In Sachen

An Gelde.

Betrag der Depositen-Gebühren.				Quo dato die Auszahlung oder Absendung verordnet.	An wen die Auszahlung oder Absendung geschehen soll.	Betrag der auszuzahlenden, oder abzusendenden Gelder.					
	Rthlr.	Sgr.	Pf.			Gold.			Courant.		
						Rthlr.	Sgr.	Pf	Rthlr.	Sgr.	P

iu contra Cajum.

An Documentis, Pretiosis und andern Effecten.

Benennung der zu extradirenden Documente.				Specification der zu extradirenden Preciosorum und andern Effecten.	Quo dato die Extradition erfolgt.
	Rthlr.	Mgr.	Pf.		

Lit. A. No. 10.

Schema

zu dem bey dem Marienburger Groß-Werder Vogtey-Gerichte zu führenden Journal über die, bey demselben niedergelegte Testamente, Codicille und andern Dispositiones mortis Causa.

No.	Quo dato die Uebergabe geschehen.	Sachen des Deponenten.	Quo dato die Publication geschehen.	Quo dato und an wen die etwanige Retradition erfolgt.

Lit. A. No. 11.

Schema

zu dem bey dem Marienburger Groß-Werder Vogtey-Gerichte zu führenden

Fiscalischen Sportul-Cassen und Stempel-Straf-Buche.

Nota Zu jeder der drey Abtheilungen der verschiedenen Arten der Strafen werden acht auf einander folgende Bogen genommen.

I. Fiscalische Strafen.

No.	Wenn die Strafe comminirt oder dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe commimirt oder dictirt worden.	Quo dato die Strafe commimirt.	Betrag der comminirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Quo dato die Strafe dictirt oder festgesetzt worden.	Betrag der dictirten oder festgesetzten Strafe. Rthlr.	Pgl.	Quo dato die Strafe bezahlt worden.	Quo dato die Strafe [illegible] worden.

II. Zur Sportul-Casse fliessende Strafen.

Wenn die Strafe comminirt oder dictirt worden.	In welcher Sache	Weshalb die Strafe comminirt oder dictirt worden.	Quo dato die Strafe commi-nirt.	Betrag der comminirten Strafe.		Quo dato die Strafe dictirt oder fest. gesetzt worden	Betrag der dictirten oder festgesetzten Strafe.		Quo dato die Strafe bezahlt worden.	Quo dato die Strafe erlassen worden.
				Rthlr.	Sgr.		Rthlr.	Sgr.		

III. Stempel-

III. Stempel-Strafen

No.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Quo dato die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Quo dato die Strafe bezahlt worden.	Quo dato Strafe [illegible]

Lit. A. No. 12.

Schema

zu dem, bey dem Marienburger, Groß-Werder-Vegtey-Gerichte zu führenden Collateral-Stempel-Buch.

No.	Nahmen der Verstorbenen.	Betrag der Erbschaft. Rthlr.	Gr.	Pf.	Betrag des Stemp ls. Rthlr	Gr.	Pf.	Ob und wenn solche bezahlt.	Remarquen.
1.	Die Wittwe von N.	373	21	—	1	12	—	den 1773.	

Lit. A. No 13.

Schema

zu den, bey dem Marienburger-Groß-Werder-Vogtey-Gerichte zu führenden Registratur-Büchern.

Erstes Repositorium,
enthaltend
die Generalia.
Lit. K.

Nro. 1.	Acta betreffend die Vierteljährig zu bewürckende Publication des Edicts vom 8ten Febr. 1765. wider den Mord unehrlicher Kinder, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.
Nro. 2.	Acta, betreffend die Publication des Circularis vom 2ten April 1760. wegen richtiger Führung der Kirchen-Bücher.

Zweytes Repositorium, enthaltend die Kirchen-Sachen.

Nro.

Im Brombergschen District.

A. Protestantische.

a. In der Brombergschen Inspection.

1. Die Protestantische Kirche zu Bromberg.
   - Vol. I. betreffend die Generalia.
   - II^a. betreffend die jährliche Rechnungen von Ao. 1773. bis Ao. 1779.
   - II^b. betreffend die jährliche Rechnungen von Ao. 1779. bis Ao. 1785.
   - II^c. betreffend die jährliche Rechnungen von Ao. 1785. bis ad
   - III. betreffend die von der Kirche einzusendenden Tabellen.
   - &c. &c. &c.
2. Die protestantische Kirche zu
3. Die protestantische Kirche zu

B. Catholische.

b. Im Fordonschen Decanat.

1 Die Kirche zu Fordon
   - ut supra &c.
2. Die Kirche zu N. &c.
3. Die Kirche zu &c.
   - &c.

Drittes Repositorium,
enthaltend
die Processualia
Lit. A.

No.	Nahmen der Partheyen.	Nahmen der Advocaten od. Consulenten.	Objectum Litis.	Lage des Processes.
1	Wittwe von Albr... contra den Hauptmann von N....	der Advocat N....	in puncto debiti a 120 Rthl.	Eingekommen den 8ten Jan. 1774. Lis contestirt den 29ten Jan. 1774. Def. Bescheid eventualiter auf Beweiß publicirt den 1sten Febr. 1774. appellirt Acta sind den 15ten Febr. 1774. in Appellatorio an das Ober Hof- und Landes-Gericht zu Mariendwerder geschickt. Acta sind wieder remittirt worden den 8ten Apr. 1774. Sent. appell. confirm. publicirt den 16ten Apr. 1774. Judicat. Beweiß per Testes angetreten, den 3ten May 1774. Def. Bescheid publ. den 12ten Jun. 1774. Judicat. Acta zu reponiren befohlen, den 24ten Jun. 1774.
2	Der Schutz Jude Ass. contra den von N. auf N.	Der Advocat N. Der Advocat N.	Wegen eines zu extradirenden Pfandes.	Eingekommen den 20sten Jan. 1774. Lis contestirt den 19ten Febr. 1774. Bescheid auf Beweiß publ. den 22ten Febr. 1774. Judicat. Beweiß per Juramenti delationem angefangen den 12ten März 1774. Def. Bescheid publ. den 19ten April 1774. Judicat.
3	Der Schneider An. contra die Wittwe von N...		In puncto injuriarum.	Eingekommen den 27ten März 1774. Lis contestirt den 16ten April 1774. Def. Bescheid den 19ten April 1774. appellirt.
4	Die Verehelichte von Ap. contra den von Pr.	—	—	vide sub Litt. P. nro. 11. von Pr. contra von Ap.
5	Der Tischler-Meister Acr. contra den Obrist von Z...	—	—	vide Rep. 4. über die Concurse.

Viertes Repositorium,
enthaltend
die Concurs- Liquidations- und Indult-Processe.
Lit. Z.

Nr.	Nahmen der Sache.	Nahmen des Commissarii.	Nahmen des extrahentischen Mandatarii oder Contradictoris.	Nahmen der Liquidanten.	Nahmen ihrer Advocaten oder Consulenten.	Lage des Processes.
	Wegen des Nachlasses des Obristen von Za.	Director N.	N. N.			per Decretum vom 15ten April 1771. Concursus Creditorum eröfnet. Sent. priorit. publ. den 10. Oct. 1771. Sent. distributionis interimistica publ. den 15. Nov. 1771. Sent. distrib. finalis publ. den 16. Nov. 1772.
				1. der Jäger N...	N. N.	Liquidatio eingekommen den 20. Jul. 1771. Lis contestirt den 14. Aug. 1771. Sent. auf Beweiß publicirt den 10. Octobr. 1771. appellirt. Beweiß vom Curatore angetreten per Juramenti delationem den 18ten Nov. 1771. Bescheinigung von Liquidanten angetreten den 20. Nov. 1771. Sentent. appell. auf geänderten Beweiß den 21. Dec. 1771. judicat. Bescheid auf Ableistung eines Suppletorii den 7ten Jan. 1772.
				2. der Tischler-Meister Alt.	N. N.	Liquidatio eingekommen den 18. Jul. 1771. Lis contestirt den 14ten Aug. 1771. Sent. auf Beweiß publ. den 10. Oct. 1771. Beweiß a Curatore angetreten per Documenta den 17. Nov. 1771. Sent. definitiva publ. den 10ten Dec. 1771. judicat.

Fünftes Repositorium, enthaltend die Extrajudicialia.

Lit. M.

Nr.	
1.	Acta Requisitionis des Landvogtey-Gerichts zu N... wegen eines von dem Prediger M... abzunehmenden Eydes.
2.	Acta wegen der von der verwittweten Landräthin M... nachgesuchten Bestellung eines Curatoris Sexus.
3.	Acta wegen der von dem Förster M... gebethenen Confirmation einer Schenkung unter Lebendigen von 6000 Rthlr.

Sechstes Repositorium,
enthaltend
die Vormundschafts-Sachen.

No.	Nahmen der Vormundschaft und des Curanden.	Jahr und Tag der Geburt.	Nahmen des Tutoris oder Curatoris.	Das Jahr wenn derselbe constituirt.
1.	Des Hauptmann von Ast... hinterlassene Kinder nahmentlich			
	a. Christian Ludewig —	den 4ten Febr. 1760.	Cajus Sempronius.	den 8ten May 1773.
	b. Friederica Henriette —	den 6ten März 1764.		
	c. Sophia Louisa —	den 8ten Nov. 1766.		
2.	Der Frau von Arm.... hinterlassene Kinder. nahmentlich			
	a. Friedrich Jochen —	den 6ten März 1771.	Der Vater derer Curanden ad actum divisionis Cajus.	den 6ten Junii
	b. Ludewig Christian —	den 2ten April 1772.		
3.	Der Wittwe Apr.... hinterlassenes Kind. nahmentlich			
	Louisa Sophia —	den 6ten Febr. 1764.	Tirius	den 7ten Julii 1773.
4.	Der Secretair Abc....	Tunosas	Mende	den 4ten Febr. 1774.

Ob Inventarium oder Theilungs-Recess ad Acta.	Wie hoch das Vermögen der Curanden.	Ob Tutor oder Curator Caution bestellt.	Ob und in wie weit die Vormundschafts-Rechnungen abgelegt.
Das Inventarium ist den 20ten Jan 1773. conscribiret, und der Theilungs-Recess ist den 4ten Nov. 1773. geschlossen.	Ein jeder der Curanden hat überhaupt 21000 Rthlr.	Ja, mit seinem Hause, und ist solche im Hypothequen-Buch zu N. gehörig ingrossirt.	Den 10ten April ist die Vormundschafts-Rechnung bis zum 8ten May 1774. abgelegt.
ut supra	Das Vermögen beträgt 600 Rthlr.	Cessat, weil der Vater Vormund ist. NB hat keine Immobilia.	ut supra
ut supra	Das Vermögen beträgt 2100 Rthlr.	Nein, da der Curator keine Einnahme hat, sondern ihm bloß ein Curatorium cum clausula ertheilt ist.	ut supra
Den 10ten May ist das Inventarium conscribirt.	Es beträgt 6000 Rthlr.	Ja, mit seinem Landgute.	ut supra

Sieben

die Cralia.

No.	Nahmen und Stand des Inculpaten.	Aus welchem Gerichts-Bezirk derselbe zur Inquisition gebracht.				Natur des Delicti.	Wenn die General-Inquisition ihren Anfang genommen.	Wenn die Special-Inquisition ihren Anfang genommen.	Detection beschlossen.
		Des Vogtey-Gerichts.	Der Stadt.	Des Domainen-Justiz-Amts.	Des Patrimonial-Gerichts.				
1	Der Kaufmann Andreas Pr.	—	N. N.	—	—	Banquerout.	den 6 Jun. 1773.	den 7 Sept. 1	Oct. und den 1773.
2	Der Pferdeknecht Hans Kunst.	—	—	N. N.	—	homicidium	den 8 Jul. 1773.	den 1 Oct. 1	just. 1773.

torium

N i n a l i a.

Wenn die Acta zur Defension eingekommen, und wann solche eingekommen.	Nahmen des Defensoris.	Wenn Sententia publicirt worden.	Ob und wann ulterior defensio gesucht.	Wenn Sententia in ulteriori Instantia gesucht.	Wenn Acta zu reponiren befohlen worden.
6 Oct. und den ov. 1773.	N. N.	den 2 Dec. 1773.	den 10 Dec. 1773.	den 1 Febr. 1774.	den 20 Febr. 1774.
ejusd. 1773.	N. N.	den 4 Dec. 1773	den 15 ejusd.	den 2 März 1774.	den 23 März 1774.

Achtes Repositorium,

bleibet den besondern

Gemeinheits-Auseinandersetzungs-Angelegenheiten

gewidmet,

und soll darüber das besondere Schema erfolgen.

Neuntes Repositorium,

bleibet den

Hypothequen-Sachen

gewidmet,

und soll darüber das besondere Schema erfolgen.

Lit. A. No. 14.

Schema

zu den, bey dem Marienburger-Groß-Werder-Vogtey-Gericht zu führenden

Hypothequen-Büchern,

welches annoch mit einer besondern Instruction erfolgen soll.

Lit. B.

Specification

der bey dem Vogtey-Gericht des grossen Marienburger Werders zu führenden Rechnungen.

1. Die Depositen-Rechnung
   a. von baaren Geldern und Effecten.
   b. von Documenten.
2. Die Sportul-Cassen-Rechnung, wovon das Schema noch erfolgen soll.
3. Die Sportul-Cassen-Resten-Rechnung, wovon das Schema noch erfolgen soll.
4. Die Criminal-Kosten-Rechnung, wovon das Schema sowohl als die Controlle noch erfolgen soll.

Lit. Sch

zu der, bey dem Marienburger = Groß = Werder = Vogtey = Gerich[t]lichen Depos[i]

Einnahme.

Nummer und Nahme des Deponi.	Datum des Annahme-Befehls.	Datum der erfolgten Deposition oder Einziehung.	Auf welche Art die Deposition erfolgt.	Betrag der deponirten Gelder. Gold. Rthl. Gr. Pf	Betrag der deponirten Gelder. Courant. Rthl. Gr. Pf	Betrag der eingekommenen Capitalien. Von der Banque. Gold.	Von der Banque. Courant.	Von Privatis. Gold. Rthl. Gr. Pf	Von Privatis. Courant. Rthl. Gr. Pf	Der erhobenen Zinsen Termi-nus a quo	Termi-nus ad queu[m]	Münz-Sorte Gold. Rthl. Gr. Pf	Münz-Sorte Cour[ant] Rthl. Gr.

Nota. In diese Colonne ist das vollständige rubrum Actorum mit Bemerkung des Registratur-Zeichens einzutragen.

Nota. In diese Colonne ist oben an, der vorjährige Bestand, als die erste Post einzutragen.

Nota generalis: Wenn Effecten eingenommen, oder ausgegeben w[erden]

Lit. A.

Sum a

[illegible] jährlichen Depositcal-Rechnung über die baaren Gelder und Effecten.

Ausgaben.

[illegible]	Datum des Zahlungs-Befehls.	Datum der erfolgten Bezahlung.	Auf welche Art die Zahlung geschehen.	Betrag: Der aus und zurückgezahlten Gelder. Gold. Rthl. Gr. Pf	Courant. Rthl. Gr. Pf	Der ausgeliehenen Capitalien. Bey der Banque. Gold. Rthlr.	Courant. Rthlr.	Bey Privatis. Gold. Rthl. Gr. Pf	Courant. Rthl. Gr. Pf.	Datum des insinuirten Arrest-Befehls.
			Nota. In diese Colonne muß der Nahme des Empfängers, er erscheine für sich, oder als schon gerichtlich Bevollmächtigter eines andern, und wenn der Empfänger dem Gericht nicht persönlich bekannt ist, zugleich der Nahme desjenigen, der ihn in dieser Qualität praesentirt hat, eingetragen werden.							Nota. Wenn der Arrest-Befehl aufgehoben, wird in eben diese Colonne nur kürzlich mit Anzeigung des Datis der ergangenen Verordnung notirt, i. E. cessat per mandatum d..

daß solches per additamentum bey jedem Deposito bemerckt werden.

Lit[illegible]

S c[illegible]

zu der, bey dem Marienburger = Groß = Werder = Vogtey = Ge[illegible] jährlichen

Einnahme.

Num-mer und Namen des De-positi.	Datum des An-nahme-Befehls.	Datum des er-folgten Em-pfanges.	Auf welche Art der Empfang geschehen.	Verjähriger Bestand an Documenten.						Während des Cassen-Jahres ein-gekommene Documente.					
				Ueber zinßbar be-legte Capitalien.				Ueber Capita-lien, wenn keine Zinsen ad De-positum fliessē.			Ueber zinßbar be-legte Capitalien.			Ueber Capi-talien, wenn keine Zinsen ad Depositum fliessen	
				Bey der Banque.	Bey Privatis.						Bey der Banque.	Bey Privatis.			
				Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf	Rthlr.	Gr.	Pf.

Nota. In diese Colonne ist das vollständige Rubrum actorum mit Bemerkung des Registratur-Zeichens einzutragen.

Nota 1. Jegliches Document muß mit specifiquer Bemerkung des Nahmens des Ausstellers, des dati und anderer Haupt-Umstände beschrieben werdē.

Nota 2. Wann ausser dem Haupt-Documente Documenta accessoria z. E. bey Cautionen ad Depositum kommen durch Obligationen, sind letztere nur ad hanc laeam besonders zu notiren, und wird in die Colonne nur diejenige Summe eingetragen, auf welche das Haupt-Document lautet.

№ 1.b

a

ührenden jährlichen Depositen-Rechnung über die Documente.

Ausgabe.

Datum des Extraditions-Befehls.	Datum der würklichen Extradition.	Auf welche Art die Extradition erfolgt.	An Documenten über gänzlich oder zum Theil eingezogenen Capitalien.		An Documenten über Capitalien wovon keine Zinsen ad Depositum geflossen.	Bemerkung der Münzsorten jeglichen Documents.	Anmerkung bis zu welchem Tage die ad Depositum kommen sollende Zinsen, in Ansehung jeglichen Documents in der Geldrechnung berechnet werden.	Datum des insinuirten Arrest-Befehls.
			Bey der Banque.	Bey Privatis.				
			Rthlr.	Rthlr. Gr. Pf	Rthlr. Gr. Pf			

Nota. Hier wird auch das Datum der geschehenen Absendung an das Ober-Hof- und Landes-Gericht notirt.

Nota. In diese Colonne muß der Nahme des Empfängers er erscheine für sich oder als schon gerichtlich Bevollmächtigter eines andern, u. wenn der Empfänger dem Gericht nicht persönlich bekannt ist, zugleich der Nahme desjenigen, so ihn in dieser Qualität præsentirt, eingetragen werden.

Nota. Wenn der Arrest-Befehl aufgehoben, wird in eben dieser Colonne nur kürzlich mit Allegirung des Dat. der ergangenen Verordnung notirt:

Cessat per Mandatum d. . .

Lit. B. No. 2.

Schema

zu der von dem Marienburger-Groß-Werder-Vogtey-Gerichte zu führenden

Sportul-Cassen-Rechnung.

Welches noch erfolgen soll.

Lit. B. No. 3.

Schema

zu der von dem Marienburger-Groß-Werder-Vogtey-Gericht zu führenden

Sportul-Cassen-Resten-Rechnung.

Welches noch erfolgen soll.

Lit. B. No. 4.

Schema

zu der von dem Marienburger-Groß-Werder-Vogtey-Gericht zu führenden

Criminal-Kosten-Rechnung.

so noch mit der Controlle erfolgen soll.

Lit. C.

Specification

der von dem Vogtey-Gericht des Marienburger Grossen-Werders einzusendenden Tabellen.

1. Die Quartal-Præsenz-Tabelle.
2. Die Quartal-Civil-
3. Die Quartal-Criminal- } Process-Tabelle.
4. Die Quartal-Referenten- und Restanten-Tabelle.
   a. In Civilibus.
   b. In Criminalibus.
5. Die jährliche General-Process-Tabelle, nebst den dazu gehörigen besondern Tabellen.
   a. Die Special-Liste der über ein Jahr alten Processe.
   b. Die Special-Liste der noch schwebenden Concurs- Liquidations- und Indult-Processe.
6. Die jährliche Criminal-Process-Tabelle.
7. Die jährliche Vormundschafts-Tabelle.
8. Die jährliche Depositen-Tabelle.
   a. Von den baaren Geldern und Effecten.
   b. Von den Documentis.
9. Die Vierteljährige fiscalische Straf-Tabelle.
10. Die Vierteljährige Sportul-Straf-Tabelle.
11. Die Vierteljährige Stempel-Straf-Tabelle.
12. Die Quartal-Stempel-Tabelle.
13. Die Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle.
14. Die Tabelle von den auseinandergesetzten Gemeinheiten, wovon das Schema besonders erfolgen soll.
15. Die Tabelle, welche wegen der geistlichen Sachen, und von den Geistlichen einzusenden, wovon die Formularia besonders erfolgen werden.

zu der von dem Marienburger-Groß-Werder-Vo[illegible]pfenden

Nahmen.	Junii.								Jul	
	1.	4.	8.	11.	15.	19.	23.	27.	31.	1.	15.
Herr Vogtey-Gerichts-Director N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Vogtey-Gerichts-Assessor N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Auf Comm	
„ Vogtey-Gerichts-Assessor N.	—	—	—	—	krank	—	—	—	—	—	—
„ Vogtey-Gerichts-Secretarius N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Referendarius.											
„ N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Auf Comm	
Copist.											
„ N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Vol.
VII a

Beite einzusendenden Quartal-Præsenz-Tabelle.

Julii.							August.							
7.	11.	15.	19.	23.	26.	29.	2.	5.	9.	13.	17.	22.	26.	30.
—	—	—	—	—	anpäß: lich	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	Auf Commission verreiset.				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	Auf Commission verreiset.				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Lit. C. No. 2.

Schema

zu der, von dem Marienburger Großen-Werder-Vogtey-Gerichte einzusendenden

Quartal-Civil-Processs-Tabelle.

I.

Specification

der vom 1ten Junii bis ultimo August 1773. eingekommenen neuen Sachen.

Nro.	
	A. Im Junii.
1.	N... c. von N.
2.	
3.	
	B. Im Julii.
1.	
2.	
	C. Im August.
1.	
2.	

II.

Specification

der, vom 1sten Junii bis ult. August 1773. von andern Gerichten eingekommenen Sachen.

A. Im Junii.

B. Im Julii.

C. Im August.

a. Von dem Nschen Justiz-Amt N. c. N.

III.
Specification

der vom 1ten Junii bis ult. Augusti 1773. abgethanen Sachen.

1. Durch Vergleich	—	6.
2. Durch rechtliches Erkentnis	—	40.
3. Durch Renunciation oder Rejection.		7.
	Summa	53.

IV.
Balance

des Quartals vom 1ten Junii bis ult. August 1773.

Uebrig geblieben sind vom vorigen Quartal	—	—			87
Neue hinzugekommen sind					
a. Im Junii	—	—	—	—	25
b. Im Julii	—	—	—	—	22
c. Im August	—	—	—	—	17
					64
Von andern Gerichten					
a. Im Junii					
b. Im Julii					
c. Im August	—	—	—	—	1
					65
				Summa	152
Hiervon sind abgethan			—	—	53
				Folglich bleiben schweben	99

V. Spe-

V.

Specification

derer bey dem Vogtey-Gericht publicirten Sentenzien.

Monathe.	Zahl der Sentenzien.	
Im Junio	—	— 18
Im Julio	—	— 16
Im August	—	— 6
		Summa 40

Lit. C. No. 3.

Schema

zu der, von dem Marienburger Groß-Werder-Vogtey-Gerichte einzusendenden

Quartal-Criminal-Processs-Tabelle.

No.	Nahme und Stand des Inculpaten.	Aus welchem Gerichts-Bezirck derselbe zur Inquisition gebracht.				Natur des Delicti.	Wenn der Inculpat bey dem Vogten-Gerichte zur gefängl. Verhaft gebracht	Wenn die General-Inquisition ihren Anfang genommen.	Wenn solche geschlossen worden.	Wenn die Special-Inquisition ihren Anfang genommen.	Wenn solche geschlossen und Acta zur Detention vorgelegt	Nahme des Defensoris.	Wenn
		Des Vogten-Gerichts.	Der Stadt.	Des Domainen-Justiz-Amts.	Des Patrimonial-Gerichts.								

Wenn sie zurück gekommen.	Wenn das Urtheil publicirt worden.	Was erkant worden.	Ob und wenn ulte ior defensio gesucht.	Nahme des Defensoris.	Wenn ulterior defensio eingekommen.	Wenn Acta introtuiret und an das Ober-Hof- und Land-Gericht geschickt worden.	Wenn Acta mit dem Urtheil zurück gekommen.	Wenn solches publiciret worden	Was in secunda instantia erkannt worden.	Wenn das Urtheil vollstreckt worden.	Ursache, warum dieser Untersuchungs-Process noch nicht beendigt.

zu der von dem Marienburger- Groß-Werder-Vogtey-Gerichte ei[n]

Referenten-Tabelle in Civil-Sachen.

vom 1ten Junii bis ult. Auguſt 1773.

Nro.	Nahmen der Referenten.	Ausgearbeitet ſind worden.		Summe der ausgearbeiteten Relationen.	Unausgearbeitet [zu]rückſtändig geblieben
		Ex diſtributione vor dem laufenden Quartal.	Ex diſtributione in dieſem Quartal.		
1.	Vogtey Gerichts-Director N.	2.	— 3.	— 5.	— 1.
2.	Erſter Vogtey-Gerichts-Aſſeſſor N. — —	—	— 6.	— 6.	— 2.
3.	Zweyter Vogtey-Gerichts-Aſſeſſor N. —	—	— 4.	— 4.	— 2.
	Referendarien.				
1.	Referendarius N. —	—	— 2.	— 2.	— 1.

n Quartal-Referenten-und Restanten-Tabelle in Civilibus.

Restanten-Tabelle.

In Ansehung der Relationen in Civil-Sachen vom 1ten Junii bis ult. August 1773.

Nummer der Sachen, aus dem Distributions-Buche.	Dies Distributionis.	Nahmen der Referenten
Nro. 4. —	Den 7. Julii 1773.	Der Vogtey-Gerichts-Assessor N.
Nro. 15. —	Den 20ten Julii.	Der Vogtey-Gerichts-Director N.
Nro. 20. —	Den 1sten Aug.	Der Vogtey-Gerichts-Assessor N.
Nro. 28. —	Den 15ten Aug.	Der Vogtey-Gerichts-Assessor N.
Nro. 30. —	Den 15ten Aug.	Der Referendarius N.
Nro. 32. —	Den 17ten Aug.	Der Vogtey-Gerichts-Assessor N.

zu der von dem Marienburger Groß-Werder-Vogtey-Gerichte ein

Referenten-Tabelle

in Ansehung der Relationen in Criminal-Sachen, vom 1ten Junii bis ult. August 1773.

Nro.	Nahmen der Referenten.	Ausgearbeitet sind worden. Ex distributione vor dem laufenden Quartal.	Ex distributione in diesem Quartal.	Summe der ausgearbeiteten Relationen.	Unausgearbeitet und rückständig bleiben.
1.	Vogtey-Gerichts-Director N. . .	—	4.	4.	—
2.	Erster Vogtey-Gerichts-Assessor N. . .	—	3.	3.	—
3.	Zweyter Vogtey-Gerichts-Assessor N. . .	—	2.	2.	—
	Referendarien.				
1.	Referendarius N.	—	1.	1.	—
	Summa	—	10	10	—

Quartal-Referenten und Restanten-Tabelle in Criminalibus.

Restanten-Liste

in Ansehung der Relationen in Criminal-Sachen, vom 1ten Junii bis ult. August 1773.

Nummer im Distributions-Buche.	Dies Distributionis.	Nahmen der Referenten.

zu der von dem Marienburger Groß-Werder-Vo

General-F

derer Processe, bey dem Marienburger Gro

Processe.

I.

Geschwebt haben von ultimo Novembr. 1772. bis ultimo Novembr. 1773.

II.

Abgethan sind von ultimo Novembr. 1772. bis ultimo Novembr. 1773.

III.

Schwebend bleiben annoch ultimo Novembr. 1773.

einzusendenden jährlichen General-Processs-Tabelle.

...ess-Tabelle,

...-Vogtey-Gerichte im Jahr 1773. gewesen.

Ueber ein Jahr alt.	Vom Ausgang 1772.	Von neuen eingekommen.	Summa aller Processe, so im Jahr 1773. gewesen.
10.	40.	214.	264.
9.	36.	107.	152.
1.	4.	107.	112.

zu der, von dem Marienburger Groß-Werder-Vogtey-Gerichte bey der jährlichen

No.	Nahmen der Partheyen.	Was die Sache betreffe.	Wenn der Proceß angefangen.	Wenn Lis contestirt.	In
1.	Der Schneider N. c. die Wittwe von N. auf N. — —	Eine Schuld-Forderung von 112 Rthlr.	Den 10ten Oct. 1772.	Den 18ten Nov	In
2.	Gevettere von N. c. Gemeine zu N.	Aufgekündigte Pacht.	Den 15ten Oct. 1772.	Den 5ten Dec. 1772.	In

No 5.

1 a

Proceſs-Tabelle mit einzuſendenden Special-Liſte der über ein Jahr alten Sachen.

Warum der Proceſs noch nicht beendigt.	Wer der Decernent ſey.	Wie die Advocaten oder Conſulenten heiſſen.
Es ſind unterm 10. December verſchiedene Gerichte wegen Vernehmung einiger auswärtigen Zeugen requiriret worden.	Director N...	N. und N.
Acta ſind in Appellatorio bey dem Ober-Hof und Landes-Gericht	Aſſeſſor N...	N. und N.

Lit

Sc

zu der, bey dem Marienburger Groß-Werder-Vogtey-Gerichte bey der jährlichen Gen[elle mit e]
Liquidations-[allen.]

Nro.	Jahr des Anfangs.	Nahmen der Sache.	Nahmen des Decernenten.	Nahmen des Commissarii.
1.	1772.	Des Hauptmann von N. Credit-Wesen. —	Vogtey-Gerichts-Director N...	Director N.
2.	1772.	Des verstorbenen Major von N. Concurs.	Vogtey-Gerichts-Assessor N.	Vogtey-Gerichts-Assessor N...
3.	1773.	Des abwesenden von N. Credit-Wesen.	Idem	[illegible]

Hof.

S. II A

...s-Tabelle mit einzusendenden Special-Liste der noch schwebenden Concurs-...-Processen.

Jetzige Lage.
Es beruhet auf eydliche Bestärkung des angegebenen Vermögens, weswegen die Regiments-Gerichte zu N. unterm ...ten October requiriret worden.
Sententia Classificatoria ist rechtskräftig, und beruhet die Beendigung der Sache noch auf völliger Constitution der Masse, welchemnächst Distributoria erfolgen soll.
Den 5ten Jan. 1774. stehet erst Terminus Liquidationis an, nach dessen Abhaltung Commissarius ernennt, und das Verifications-Verfahren regulirt werden soll.

Lit

Sc

zu der, bey dem Marienburger Groß-Werder-Vogtey-Gerichte bey der jährlichen Gene[illegible]belle mit e[illegible]
Liquidations-[illegible]en.

Nro.	Jahr des Anfangs.	Nahmen der Sache.	Nahmen des Decernenten.	Nahmen des Commissarii.
1.	1772.	Des Hauptmann von N. Credit-Wesen. —	Vogtey-Gerichts-Director N...	Director N.
2.	1772.	Des verstorbenen Major von N. Concurs.	Vogtey-Gerichts-Assessor N.	Vogtey-Gerichts-Assessor N...
3.	1773.	Des abwesenden von N. Credit-Wesen.	Idem	Idem

Lot.

Sa a

ns-Tabelle mit einzusendenden Special-Liste der noch schwebenden Concurs-it-Processen.

Jetzige Lage.

Es beruhet auf endliche Bestärkung des angegebenen Vermögens, weswegen die Regiments-Gerichte zu N. unterm 10ten October requiriret worden.

Sententia Classificatoria ist rechtskräftig, und beruhet die Beendigung der Sache noch auf völlige Constitution der Masse, welchemnächst Distributoria erfolgen soll.

Den 5ten Jan. 1774. steht erst Terminus Liquidationis an, nach dessen Abhaltung Commissarius ernennt, und das Verifications-Verfahren regulirt werden soll.

Lit. C. No. 6.

Schema

zu der von dem Marienburger Groß-Werder Vogtey-Gerichte einzusendenden jährlichen Criminal-Processs-Tabelle.

No.	Namen der Inquisiten.	Natur des Delicti.	Aus welchem Gerichts-Bezirk Inquisit zur Inquisition gebracht.				Wenn die Untersuchung angefangen.	Jetzige Lage der Sache.	
			Des Vogtey-Gerichts.	Der Stadt.	Des Domainen-Justiz-Amts.	Des Patrimonial-Gerichts.		Abgethan.	Schweben noch
1	Der Commissarius N. . .	Stellionatus	—	N. N.	—	—	den 11. Jan. 1773.	—	Der Inculpat ist f marisch vernon me er wird nunmehro Special Litis Cont tion gezogen werde
2	Der Bauer N.N.	Furtum	—	—	N. N.	—	den 21. Jun. 1773.	Ist per Sent. vom 21 Julii 1773 abgethan.	
3	Der Dienstknecht N.N.	Homicidium	—	—	—	N. N.	den 1. Jul. 1773.	—	Das Corpus delicti festgesetzet, und man beschäftiget sich jetzo der Instruction der neral-Inquisition.
4	Die Dienstmagd N.N.	Verheimlichung der Geburth.	N. N.	—	—	—	—	Ist per Sent. vom 12 October 1773 abgethan.	
4	Summa	—	—	—	—	—	—	—	—

Recapitu

Recapitulatio.

	Von obiger Summe der sämtlich geschwebten Criminal-Processe a Schweben noch in der dabey angezeigten Lage.	4	—
1	Nro. 1.		
2	Nro. 3.		
2	Summa		—
	Folglich sind abgethan	2	—

zu der, von dem Marienburger Groß-Werder-Vogtey-

No.	Nahme der Vormundschaft, und der Curanden.	Jahr und Tag der Geburt.	Nahme des Tutoris oder Curatoris.	Das Jahr wer... confirm...

a

ndenden jährlichen Vormundschafts-Tabelle.

s Inventarium oder der Thei-lungs-Recess ad Acta.	Ob Tutor oder Curator Caution bestellt.	Ob und in wieweit die Vormundschafts-Rechnung abgelegt.

S

zu der, von dem Marienburger-Groß-Werder-Vogtey-Gericht

Einnahme.

Nummer der Depositorum.	Nahme der Depositorum.	Vorjähriger Bestand.			Während des Cassen-Jahres eingekommen							
					Deponirte Gelder.			Eingezogene Capitalien.			Zinsen.	
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.

jährlichen Depositen-Tabelle von den baaren Geldern und Effecten.

Ausgaben.							Bestand.		
Depositen-Scheinen.	An aus- und zurückgezogenen Geldern.	An ausgeliehenen Capitalien.		Summa der Ausgabe.	In Golde.	In Courant.	Summa des baaren Bestandes.
		Bey der Banque.	Bey Privaten.				
Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr. Gr. Pf.

zu der, von dem Marienburger Groß-Werder-Vorstey-Ge[illegible] jährlichen

Einnahme.

Nummer der Depositorum.	Nahmen der Depositorum.	Vorjähriger Bestand an Documenten.						Während des Cassen-Jahres eingekommene Documente.					
		Ueber zinsbar belegte Capitalien.				Ueber Capitalien, wovon keine Zinsen ad Depositum fließen.		Ueber zinsbar belegte Capitalien.				Ueber Capitalien, wovon keine Zinsen ad Depositum fließen.	
		Bey der Banque	Bey Privatis.					Bey der Banque	Bey Privatis.				
		Rthlr.	Rthlr.	Gr.	pf.	Rthlr.	Gr. pf.	Rthlr.	Rthlr.	Gr.	pf.	Rthlr.	Gr. pf.

30 §.b

§ a

indenden jährlichen Depositen Tabelle von den Documentis.

Ausgabe.				Bestand.													
Documenten über lich. zum Theil ne Capi- lien.		An Documen- ten über Capi talien, woven keine Zinsen ad Depositum gelassen.		An Documenten über zinsbar belegte Capitalien.		An Documen- ten über Capi talien, woven keine Zinsen ad Depositum stehen.		Summa des Bestandes.				Ob und von welchem Tage en Zinsen reklamirt.			
Bey der Caisse.	Bey Privatis.			Bey der Banque.	Bey Privatis.			In Golde.			In Courant.				
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.			

Lit. C. No. 9.

Schema

zu der, von dem Marienburger Groß-Werder-Vogtey-Gerichte einzusendenden Quartal-Fiscalischen-Straf-Tabelle.

Nro.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der bezahlten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der remittirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der anno [illegible] bezahlten Strafe. Rthlr.	In welcher Sache.
1.	dem N...	in causa M. c. I.	Wegen gewaltsamer Wiedersetzung gegen den Landreuter.	10	—	10	—	—	—	—	[illegible] in caus
2.	dem P...	in causa O. c. Z.	Wegen Turbation in der Profession.	20	—	—	—	—	—	20	[illegible] in caus
3.	dem F...	in causa I. c. N.	Wegen gebrauchter Gewalt.	10	—	10	—	—	—	—	[illegible]
4.	dem O...	in causa Z. c. L.	Wegen nicht erfolgter Erscheinung	10	—	—	—	10	—	—	[illegible] in c
				50	—	20	—	10	—	20	

Recapitulatio.

Dictirt sind	—	—	—	—	—	50
davon sind						
bezahlt	—	—	—	—	20	—
remittirt	—	—	—	—	10	—
					30	30
Bleiben also noch Rest, wie oben			—	—	—	20

Lit. C. No. 10.

Schema

der, von dem Marienburger Groß-Werder-Vogtey-Gerichte einzusendenden Quartal-Sportul-Cassen-Straf-Tabelle.

	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe.		Betrag der bezahlten Strafen.		Betrag der remittirten Strafe.		Betrag der annoch unbezahlten Strafe.	
				Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1.	dem N...	in causa P.c.R.	Wegen nicht beygebrachter Vollmacht.	2	—	2	—	—	—	—	—
2.	dem S...	in causa N.c.I.	Wegen nicht beygebrachter Copiæ vidimatæ des Curatorii.	2	—	—	—	2	—	—	—
3.	dem A...	in causa S.c.F.	Wegen nicht abgewarteten Desertions-Termins.	5	—	5	—	—	—	—	—
4.	dem K...	in eadem causa	ob eandem causam.	5	—	—	—	—	—	5	—
			Summa	14	—	7	—	2	—	5	—

Recapitulatio.

Dictirt sind	—	—	—	—	—	—	14	—
davon sind									
bezahlt	—	—	—	—	7	—	—	—
Remittirt	—	—	—	—	2	—	—	—
					9	—	9	—
Bleiben also noch Rest wie oben				—	—	5	—		

Lit. C. No. 11.

Lit. C. No. 11.

Schema

zu der, von dem Marienburger Groß-Werder-Vogtey-Gerichte einzusendenden Quartal-Stempel-Straf-Tabelle.

Nro.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der bezahlten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der remittirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der annoch bezahlte Strafe Rthlr.
1.	dem R...	in causa N. c. P.	Wegen unterlassener Adhibition des gesetzmäßigen Stempel-Bogens zur Expedition des Vergleichs	1	—	—	—	1	—	—
2.	dem N...	in causa N. c. S.	Wegen unterlassener Adhibition des Stempels zu den geschlossenen Mieths-Contract.	1	—	1	—	—	—	—
3.	dem S...	in eadem causa	ob eandem causam	1	—	—	—	—	—	1
			Summa	3	—	1	—	1	—	1

Recapitulatio.

Dictirt sind	—	—	—	—	—	3
davon sind						
bezahlt	—	—	—	—	1	—
Remittirt	—	—	—	—	1	—
					2	2
Bleibt also noch Rest wie oben	—				—	1

Lit. C. No. 12.

Schema

Zu der von dem Marienburger Groß-Werder-Vogtey-Gerichte vierteljährig einzusendenden Tabelle des verbrauchten Stempel-Papiers, exclusive der entrichteten Collateral-Stempel-Gebühren.

Zahl der verbrauchten Stempel-Bogen.	Betrag des zu jeglichem Bogen adhibirten Stempel-Papiers.			Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers.			
	Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.
1	12	—	—	—	12	—	—
1	8	—	—	—	8	—	—
2	6	—	—	—	12	—	—
3	4	—	—	—	12	—	—
10	2	—	—	—	20	—	—
8	—	12	—	—	4	—	—
200	—	4	—	—	33	8	—
20	—	1	—	—	—	20	—
420	—	—	6	—	8	18	—
				Summa	110 Rthlr	22 Gr	—

Lit. C. No. 13.

Schema

Zu der von dem Marienburger Groß-Werder-Vogtey-Gericht einzusendenden Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle.

No.	Nahmen der Verstorbenen.	Betrag der Erbschaft. Rthlr.	Gr.	Pf.	Betrag des adhibirten Stempels. Rthlr.	Gr.	Pf.	Remarquen.
	Die Wittwe von N.	373	21	—	1	12	—	Es ist eine Schichtung zwischen Vater und Kinder, aber Massa dividenda 1120 Rthlr. 22 Gr. folglich tertia 373 Rthlr. 21 Gr.
	Der von N.	800	—	—	2	—	—	Indessen sind diese Gebühren noch nicht berichtigt, weil der Erbe N. erst desfalls querulirt, und annoch einer Resolution auf seine Vorstellung entgegen gesehen wird.

Lit. C. No. 14.

Schema

Zu der von dem Marienburger Groß-Werder-Vogtey-Gericht

einzusendenden Tabelle,

von den

auseinandergesetzten Gemeinheiten,

welches noch erfolgen soll.

Lit. C. No. 15.

Schema

Zu den von dem Marienburger Groß-Werder-Vogtey-Gericht

einzusendenden Tabellen,

wegen

der geistlichen Sachen.

Sollen noch besonders erfolgen.

No. XXIX. Reſcript, daß hinführo das bisherige Ober-Hof- und Landes-Gericht zu Marienwerder, den Nahmen Weſt-Preußiſche Regierung führen ſoll. De Dato Berlin den 14. Junii. 1773.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc.

Wir haben in Gnaden zu reſolviren geruhet, Euern bisher in Marienwerder unter der Benennung eines Ober-Hof- und Landes-Gerichts etablirten Collegio fürs künftige den Nahmen Weſtpreußiſche Regierung zu ertheilen. Wir befehlen Euch daher hiermit, von nun an Euch dieſer letztern Benennung nicht allein ſelbſt zu bedienen, ſondern auch ſolches denen unter Euch ſtehenden Gerichten und überhaupt zur allgemeinen Achtung bekannt zu machen. Sind ꝛc. Berlin den 14ten Junii. 1773.

Friederich.

von Fürſt.

An das bisherige Ober-Hof- und Landes-Gericht in Marienwerder.

No. XXX. Reſcript an das Cammer-Gericht, nebſt Beylagen A. B. C. wegen Juſtitz-Viſitationen bey Unter-Gerichten. De Dato Berlin den 19. Junii. 1773.

Friederich von Gottes Gnaden König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc

Schon unterm 7ten Octobr. 1771. iſt von Euch der Plan zu einer Juſtitz-Viſitation bey den Unter-Gerichten, welchem Ihr bishero gefolget, eingeſandt, und hat ſolcher Unſern Beyfall dergeſtalt erhalten, daß auch bereits die meiſten andern Landes-Collegia darnach inſtruiret worden.

Es iſt aber bey dieſer Gelegenheit der ganze Plan in die ordentliche Form einer Vorſchrift gebracht, und noch verſchiedenes hinzugefüget, welches theils ſchon in andern Provinzen wegen jedesmaliger Einſendung aller Viſitations-Beſcheide ohne Unterſcheid eingeführet, theils auch in Anſehung der Entſetzung eines ſeines Dienſtes ſich unwürdig machenden Unter-Gerichts-Bedienten noch ſorgfältiger zu beobachten, und ſonſt nöthig gefunden worden.

Da Ihr nun noch in dieſem Jahre und zwar in denen vorſtehenden Erndte-Ferien einige dergleichen Viſitationes vornehmen müſſet; ſo habt Ihr Euch, wie ohnehin ſchon gröſtentheils geſchehen, nach dieſer Vorſchrift zu achten, und wenn ſich bey deren Anwendung bey einzelnen Fällen noch mehrere zu beobachtende Puncte darſtellen ſollten, ſolche zur Erweiterung dieſer Vorſchrift vorzuſchlagen.

Gegen Ende des Jahres, wenn Ihr die General-Proceß-Tabelle einſendet, habt Ihr zugleich eine Liſte nach der Beylage ſub B. von allen Unter-Gerichten Eures Departement exclusive der Adelichen einzuſenden, und in den dazu gewidmeten Colonnen zu notiren, ob, und wenn bey jedem Unter-Gerichte, ſeit dem Frieden die letzte Viſitation gehalten worden. Sind ꝛc. Berlin den 19ten Junii. 1773.

Auf Sr. Königl. Majeſtät Allergnädigſten Special-Befehl.

von Fürſt.

An das Cammer-Gericht.

Anhang ad No. 30. Lit. A.

Vorſchrift, wie die Juſtitz-Viſitation bey den Unter-Gerichten zu halten, und wie dieſerhalb zu verfahren.

Vor Eröfnung der Juſtitz-Viſitation iſt nöthig, daß ſolche nach der Analogie der Viſitations-Ordnung vom 22ſten April 1754. dem Unter-Gerichte, welches viſitiret werden ſoll, einige Zeit vorhero bekannt gemacht werde, damit ſämtliche Mit-

Mitglieder desselben, während der Visitation zugegen seyn können. Eine gleiche Bekanntmachung, muß den Eingesessenen der Stadt oder des Districts des zu visitirenden Gerichts von den Canzeln geschehen.

Es muß bey der Abkündigung zugleich ein Tag bestimmt werden, an welchem ein jeder, welcher sich wider das Gericht, oder einzelne Glieder desselben mit Grunde zu beschweren Ursach habe, sein Anliegen der Commißion eröfnen, und von derselben die Gewährung seiner Gerechtsame erwarten könne. Jedoch ist die Verwarnung hinzuzufügen, daß niemand bey scharfer Beahndung ungegründete Klagen anbringen solle.

Der Anfang der Visitation geschiehet mit einer Erkundigung, ob ein ehemahls ergangener Visitations-Abschied, oder sonst eine die Local-Einrichtung des Justitz-Wesens daselbst besonders angehende Verfügung, und falls die Visitation einen Magistrat oder Stadt-Gericht betrift, ob ein rathhäußliches Reglement vorhanden sey.

Wenn dieses ist, so sind hiervon Abschriften von dem Gericht zu erfordern, und hat der Commissarius diese ertheilte Vorschriften mit demselben Punct für Punct durchzugehen, und dabey zu bemerken, ob und in welchen Stücken demselben nicht überall genüget werde.

Alles dieses wird in ein besonderes Acten-Stück geheftet, foliiret, mit einem Rotulo und mit der Inschrift:

Volumen generale, die Justitz-Visitation bey dem Magistrat, Gericht ꝛc. zu = = = betreffend, versehen.

Eben so müssen von jedem Haupt-Articul der besondern Justitz Untersuchung, zufolge den nachstehenden, unter römischen Ziffern, abgesonderten Abschnitten, nach der bey dem Volumine generali bemerkten Einrichtung, jedoch mit dem Rubro:

Volumen speciale I. II III. &c. die Justitz-Visitation betreffend.

eigene Acten Stücke angefertiget werden.

Die besondere Untersuchung des Justitz-Wesens, muß nach folgender Ordnung geschehen, und auf folgende Gegenstände gerichtet werden.

I. Die Mitglieder des Gerichts
Und dessen Unter-Gerichte.

Nota. Dergestalt wird auch das Volumen speciale rubriciret.

1. Ihre Nahmen, Alter und Dienst-Jahre, wobey nicht unbemerkt zu lassen, ob und wie weit sie untereinander verwandt seyn.
2. Ihre besondere Amter.
   a. Ob sie zur Justitz examiniret und verpflichtet worden, auch ordentliche Bestallungen erhalten haben, wovon die Abschriften den Acten beygefüget werden müssen.
   b. Wer das Directorium führe, und worin die Verrichtungen der übrigen bestehen.
   c. Wem die Besetzung der Stellen zukomme, und wenn die Visitation einen Magistrat oder Stadt-Gericht betrift.
   d. Ob der Magistrat das Wahl-Recht habe, und ob bey Besetzung der Justitz-Stellen, jedesmal 2 bis 3 Subjecta, nach Vorschrift des Reglements vom 19ten Junii 1749. dem Ober-Landes-Justitz-Collegio zur Prüfung in Vorschlag gebracht werden.
3. Ihre Besoldungen.
   a. In stehenden Gehalten.
   b. Antheil an den Sportuln und übrigen Einkünften.

   NB. Zur geschwinden Einsicht ist dem hierüber zu formirenden Volumini speciali eine Tabelle beyzulegen, worin vorbenannte Stücke bey einer jeden Gerichts-Person und Subalternen aufzuführen sind, und muß bey der ungewissen Einnahme die Rechnung, nach einem dreyjährigen Durchschnitt, so auf Pflicht und Gewissen von dem Percipienten anzuzeigen, gemacht, und die Summa aller Einkünfte eines jeden in einer besondern Columne ausgeworfen werden.

II. Die Advocaten

   a. Wie viel deren vorhanden?
   b. Ob sogenannte Advocati Curiæ bestellt, und denenselben gewisse Vigilanz-Pflichten, z. E. auf Bevormundung der Unmündigen, Einziehung der Cämmerey-Strafen zu sehen, Rü-

gungen ununtersuchter Missethaten und so weiter auferlegt?

Ob unter andern Benennungen ein Analogon anzutreffen?

c. Ob sie geschickt und fleißig?

d. Ob sie in allen auch geringfügigen Sachen gebraucht werden?

e. Wie es in Ansehung des selbsteigenen Vortrags der Partheyen gehalten, und ob nach Verschiedenheit der Wichtigkeit und Summen ein Unterscheid gemacht werde, oder überhaupt einer jeden Parthey frey stehe, ihre Nothdurft mündlich dem Richter, ohne Zuziehung eines Advocaten, vorzutragen, und sich auf die im Codice Fridericiano den Unterrichtern vorgeschriebene Instruction ex officio zu verlassen.

f. Wie es mit den Manual-Acten der Advocaten beschaffen sey?

Deren unvermuthete Durchsicht und Visitation anzustellen, und zu untersuchen ist, ob sie sich der gedruckten Informations-Formularien bedienen.

III. Die Gerichtsverwaltung überhaupt, die dabey eingeführte Ordnung, und das Verfahren des Gerichts bey besondern Rechtsbegebenheiten.

A. Zu der Gerichtsverwaltung überhaupt gehören

1. Die Gerichtsbarkeit und deren Umfang

a. In Criminal- und

b. In Civil-Sachen

1. in prima oder auch

2. in secunda instantia, wobey, ob etwa und was für Unter-Gerichte, noch unter dem Visitirten stehen, zu untersuchen und zu bemerken ist.

Commissarius muß hierbey, zu desto besserer Beurtheilung der Geschäfte, sich die Specification der Processe vorlegen lassen, und solche mit den zu diesem Ende zur Visitation mit zu nehmenden von dem Unter-Gericht eingesandten vorjährigen Proceß-Listen controlliren.

2. Die Gerichts-Tage,

a. Wenn und wie oft sie wöchentlich gehalten werden?

b. Welche Stunde sie angehen und wieder geendiget werden?

c. Wo der Ort der Zusammenkunft sey?

d. Ob zu den übrigen eigentlich zur Justitz-Pflege nicht gehörigen Angelegenheiten besondere Tage angesetzet, oder mit den Justitz-Sachen durch einander vorgenommen werden?

e. Wenn Ferien seyn?

aa. Ob während derselben gar nichts verfüget,

bb. Auch keine Wechsel oder andere zu beschleunigende Sachen vorgenommen werden?

3. Ordnung bey den Verhandlungen an Gerichts-Tagen,

a. In Ansehung der Rescripte.

aa. Ob solche dem ganzen Collegio bekannt gemacht werden?

bb. Ob, wenn sie allgemeine Einrichtungen in der Justitz betreffen, sie in ein besonderes Acten-Stück gesamlet, foliiret, mit einem Rotulo und dem Rubro:

Volumen generale, im Jahr ... eingelaufene Rescripte, Edicte und Verordnungen in Justitz-Sachen betreffend,

versehen werden?

cc. Ob die in besondere Processe einschlagende Rescripte zu den in jeder Sache verhandelten Acten kommen?

Es ist also zu untersuchen, in wiefern dieses vom Magistrat beobachtet werde, auch ob vom Präsidenten oder Dirigente des Gerichts oder Magistrats das im Codice verordnete Rescripten-Buch geführet werde?

b. Der Memorialien.

aa. Wer sie annehme?

bb. Wer sie präsentiret?

cc. Wer sie distribuiret?

dd. Ob ein Tage-Zettul, worin solche aufgeführet, und beym Vortrage von dem Dirigente abgelesen werden, vorhanden?

ee. Wer darauf decretire, und ob ein beständiger Decernent in jeder Sache sey?

ff. Wie

ff. Wie solche vorgetragen werden?
gg. Ob auch denen Partheyen Abschriften von den Decreten ertheilet werden?

c. Der Verhöre.
aa. Ob sie ordentlich aus dem Tage-Buch abgelesen, und in der angesetzten Serie gehalten werden?
bb. Wer das Protoll führe?
cc. Wer die Bescheide und Resolutiones verfasse?
dd Ob solche in duplo vorgetragen werden?
ee. Wie es mit dem Voto der Illiteratorum, und ob es nach dem Reglement vom 13. Mart. 1767. gehalten werde?

d. Der Constitutions-Vorträge,
aa. Ob diese eingeführet seyn?
bb. Wie dabey verfahren werde?

e. Publication der Bescheide und Resolutionen,
aa. Wer solche verrichte?
bb Wer das Publicatum unterschreibe?

4. Sammlung der Edicte,
a. Ob Mylii Corpus Constitutionum marchicarum, nebst dessen 4 Fortsetzungen und dem Repertorio,
b. Ob die neuern Edicten-Sammlungen vom Jahr 1751. bis auf jetzige Zeit,
c. Der Codex Friedericianus, nebst dem ausführlichen Anhange vom Jahr 1769,
d. Die für jede Provinz emanirte alte und neue, in vorstehenden Sammlungen nicht mit befindlichen General- und Special-Verordnungen bey dem Gericht vorhanden, oder noch nicht angeschaft worden?

B. Das Verfahren bey besondern Angelegenheiten.
1. In Criminal-Sachen,
a. Wer solche besorge, und die Untersuchungen führe?
b. Wie das Gericht bey einer Inquisition besetzt werde?
c. Ob auch die inquirirende Richter und die Beysitzer, den in der Criminal-Ordnung vorgeschriebenen Eyd abgeleistet?
d Ob das Gefängniß in haltbaren Stande sey?
e. Wer den Inquisiten und auf wessen Kosten bewache?
f. Aus welchen Fonds er verpfleget werde?
g Wie bey General- und Special-Inquisition verfahren werde, so aus einzusehenden Criminal-Acten zu untersuchen.
h. Wie es bey unvermutheten Besichtigungen, und Todtschlägen und sonst gehalten werde?
i. Ob ein Physicus, Chirurgus, nach der Criminal-Ordnung, jedesmahl zugezogen?
k. Ob auch die Rescripte vom 12ten Julii 1765 und 8ten May 1770, wegen Publication des Edicts, wider den Kinder-Mord genau beobachtet werden?

2. In Civil-Sachen,
a. Gewöhnliche Civil-Processe,
aa. Ob in Ansehung der mündlich zu haltenden zum schriftlichen Verfahren, und zur Commißion zu verweisenden, ein gegründeter Unterschied gemacht werde?
bb. Ob die Termine auch gehörig sub præjudicio angesetzt werden?
cc. Ob dieserhalb die erforderliche Verwarnungen, nach dem ausführlichen Anhang zum Codice pag. 137. u. 138. beygefüget werden?
dd. Ob und wie in Contumaciam verfahren werde?
ee. Die Documente insinuiret, und daß solches geschehen, ad acta registriret?
ff. Auch wohl bey dem Außenbleiben des Klägers der Beklagte, von dessen Anspruche entbunden werde?
gg. Ob die Fristen zu den einzugebenden Schriften gehörig angesetzt und beobachtet?
hh Ob die Präclusions-Termine ex officio anberaumet werden?
ii. Wer die Zeugen-Verhöre aufnehme?
kk. Wer die Eyde abnehme?
ll. Ob und in welchen Sachen schriftlich referiret werde?

mm. Ob

mm. Ob auch zwischen Decreten, Resolutionen, Bescheid und Urtheil oder Vorträgen ein gehöriger Unterschied gemacht werde?

nn. Ob bey etwanigen Litis-Denunciationen, die bey dem Unter-Gericht fast allgemein herrschende Verwirrung vermieden?

oo. Ob bey Interventionen unter denen, welche accessorie und jure proprio geschehen, ein Unterschied gemacht?

pp. Ob bey Provocationen ex l. diffamari vorschrifts-mäßig verfahren werde?

qq. Ob Acta zu rechter Zeit ex officio revidiret, und, wenn sie zur Endschaft gebracht, reponiret, und aus der Proceß-Liste gelöschet werden?

b. Wechsel-Processe,
aa. Citation,
bb. Insinuation,
cc. Erfordernisse des Wechsels,
dd. Illiquide Einwendungen,
ee. Bescheid und dessen Formul,
ff. Execution.

Ob das Unter-Gericht bey allen diesen Puncten die Vorschrift der Wechsel-Ordnung, und der in den neuen Edicten-Sammlungen befindlichen Declarationen derselben genau befolget?

c. Concurs-Processe,
aa. Formalia,
A. Ob man auch nach dem Codice auf die Fälle achte, wo ex officio der Concurs zu eröfnen ist.
B. Ob Citatio Creditorum per Edictales bey den Gerichten und in zwey fremden Gerichts-Stuben, Patentum ad Domum, Terminus Citationis, gehörige Zeit des Anschlages und Bemerkung der Aff- und Refixion unter denen Proclamatibus, offener Arrest und so weiter, alles Ordnungs-mäßig verfüget werde und geschehe?
C. Ob ein Hypothequen-Schein zu den Acten komme, damit der Contradictor, die Vorzüglichkeit und Ordnung der hypothecarischen Gläubiger ersehen könne?
D. Ob ein besonderer Commissarius Liquidationis & Verificationis bestellt werde?
E. Ob General- und Special-Volumina gehalten werden?
F. Ob der Curator des Concursus gehörig verpflichtet und demselben ein Curatorium expediret, und ob über dessen Bestellung die Gläubiger vernommen werden?

bb. Prioritäts Urtheil,
A. Ob dabey gehörig auf Präclusion,
B. Auf die gemeinschaftliche Kosten,
C. Und Absonderung der Classen nach der Hypothequen- und Concurs-Ordnung erkannt werde?

cc. Constitutio Massæ,
A. Ob und wie Curator Massæ bestellt?
a. Die Eintragung dessen Curatel auf seine Grund-Stücke bestellt,
b. Die Abnahme der Rechnung vorgenommen werde?
B. Ob und wie die Massa zu Gelde gemacht werde?
a. Ob die Besichtigung und Taxe der Grundstücke und Mobilien nach dem Codice Fridericiano P. III. Tit. XLI. §. 43. No. 5. vorgenommen?
b. Ob die Gläubiger und der Schuldner dazu vorgeladen werden?
c. Wie mit der Auction und Subhastation verfahren werde?
d. Ob davon ordnungs-mäßige Bekanntmachung geschehe?
e. Was für ein Formular des Adjudications-Bescheides gebraucht werde?
f. Wie die Administration der Immobilien durch Verpachtung oder Sequestration geschehe?

dd. Distributoria und Auszahlung.
ee. Ob auf die Concurs-Processe ex officio möglichst gesehen werde?
ff. Ob man den Unterschied zwischen einem Concurs- und Liquidations-Proceß verstehe und beobachte?

d. Erbschaftliche Liquidations-Processe, ob auch solche nach der Verordnung vom 30sten April 1765 instruiret werden, und wegen der Verwarnung bey der Vorladung das Nöthige beobachtet werde?

e. Inju-

e. Injurien-Processe,
Ob dabey nach dem Cod. Frid. Part. IV. Tit. 4. und dem Anhang von 1769. verfahren werde?
f. Arrest-Processe,
Ob auch hierbey Codex Part. IV. Tit. XLII. und der Anhang von 1769. beobachtet werde?
g. Aufnahme der Testamente,
aa. Wer dazu deputiret werde?
bb. Wo und wie sie verwahret?
cc. Wie die Recognitions-Scheine ausgefertiget?
dd. Ob darauf gesehen werde, daß der Erblasser seinen Nahmen unterschreibe?
ee. Ob auch über die aufgenommene oder niedergelegte Testamente ein nach alphabetischer Ordnung eingerichtetes Register gehalten, und darinn nach den Anfangs-Buchstaben des Erblassers
a. Dessen Nahmen,
b. Der Tag der Aufnehmung oder Niederlegung des Testaments,
c. Der Tag der Publication oder Zurücknehmung desselben eingetragen werde?
ff. Wie die Publication der Testamente geschehe?
h. Aufnahme der Taxen,
aa. Wer dazu deputirt werde?
bb. Ob besonders vereydete Taxanten vorhanden?
i. Confirmation der Obligationen und Kaufbriefe,
aa. Wie dabey verfahren werde?
bb. Ob unter den Obligationen das Blatt, worauf solche im Hypothequen-Buche eingetragen werden, angemerkt werde?
cc. Ob dabey die Entsagung der weiblichen Gerechtigkeiten nach Vorschrift der Hypothequen-Ordnung geschehe?
k. Auctionen,
aa. Wer dabey das Protocoll führe?
bb. Wer das Ausbieten und den Zuschlag verrichte?
cc. Ob auch jemand von den Magistrats-Personen für sich etwas erstehe?
dd. Ob die Rechnungen gehörig abgeschlossen, und das eingekommene Geld bis zur Auszahlung ad Depositum gebracht werde, und ob solches, wenn sich zu dessen sichern Unterbringung binnen sechs Wochen keine Gelegenheit findet, zur Banque komme? und wie weit das Auctions-Reglement vom 12ten April 1756. angewendet werde?

IV. Das Expeditions-Wesen.
a. Wer expedire?
b. Wer revidire und wie solches geschehe?
c. Wer mundire?
d. Wie es mit der Siegelung gehalten werde?
e. Wer insinuire?
f. Wie viel Zeit zu diesem allen erfordert werde?
g. Ob ein Expeditions-Buch gehalten werde, worin die Data der Expedition, des Mundi, und der Insinuation, imgleichen die Nahmen der Expedienten und Abschreiber eingetragen werden?
h. Ob dieses oder jenes von diesen Stücken, auch die Taxa- und Schreibe-Gebühren, unter den Concepten angesetzt werde?

V. Das Registratur-Wesen, und wie weit das Registratur-Reglement vom 23. December 1765. angewendet werde?
1. Der Ort, ob er tauglich und zur Aufbehaltung und Aufsuchung der Acten bequem sey?
2. Die Acten,
a. Deren äußere Einrichtung, und ob Codex Frid. Part. I. Tit. 9. §. 13. dabey beobachtet werde?
aa. Das Rubrum der Acten.
bb. Rotulus.
cc. Das Foliiren.
dd. Das Heften.
b. Repositoria, worin die Acten verwahret werden, deren Einrichtung, Bezeichnung,
aa. Ob auch die gewöhnliche Acten von der Policey und andern zur Justiz nicht gehörigen Sachen abgesondert, und wie weit etwa das Registratur-Reglement für die Aemter vom 24ten Julii 1733. in Mylii Corp. Const. March. pag. 18. Sect. II. Cap. III. No. 22. pag. 179. oder das wegen der Registratur in der Instruction für die Magdeburgische Justiz-Aemter vom 26ten May 1770.

in der Sammlung der Verordnungen von Anno 1770. Nro. 40. pag. 70—81. enthaltene, angewendet werde?

bb. Ob die Proceß-Acten, wohin auch die Concurs, Liquidations- und Criminal-Sachen zu rechnen sind, ferner die Vormundschafts-Sachen, und endlich die übrigen Judicial-Acten, als Erbtheilungen, Requisitions-Sachen, Confirmationen und andere dergleichen, zu den eigentlichen Processen nicht gehörige gerichtliche Verhandlungen, in verschiedenen Repositorien verwahret werden?

cc. Ob die abgethane Sachen reponiret, und in einem besondern Repositorio verwahrlich niedergeleget werden?

dd. Ob auch die Fächer der Repositorien gehörig separiret sind?

3. Repertoria,

a. Ob solche der Verfassung gemäß eingerichtet sind?

b. Ob insonderheit aus dem Proceß-Repertorio, der Umfang, Fortgang und die ganze Lage eines jeden schwebenden Proceßes mit einem Blick übersehen werden könne?

c. Ob die Nummern der Buchstaben und die Jahrzahl, so wie sie bey jedem Processe in dem Repertorio eingetragen sind, auch mit dem Titul-Blatte der Acten übereinkommen?

4. Zu wessen Besorgung die Registratur gehöre?

5. Wer die jährlichen Proceß-Listen anfertige, und ob sie vorschriftsmäßig nach den gesetzmäßigen Schematibus mit Beyfügung der General-Capitulation abgefaßt, auch vor der Einsendung revidiret werden?

VI. Das Depositen-Wesen,

Als wobey die Depositat-Instruction für die Unter-Gerichte vom 30ten Junii 1761. in den Sammlungen der Verordnungen von 1761. Nro. 23. pag. 37. und die etwa besonders dem Gericht vorgeschriebene Depositat-Instructiones, mit dem Gericht durchzugehen, und die Abweichungen davon genau zu verzeichnen sind, auch ob und wie der Instruction vom 18ten Julii 1768. und folgenden, wegen Belegung der Depositorum bey der Banque, Folge geleistet werde, zu untersuchen ist, zu alles dessen leichtern Controllirung Commissarius die von dem Unter-Gericht eingesandten letzten Depositen-Tabellen mitzunehmen und zu adhibiren hat.

VII. Das Hypothequen-Wesen,

Wobey vorzüglich die Hypothequen- und Concurs-Ordnung vom 4. Febr. 1722. in Myl. Const. March. P. II. Sect. II. No. XXIX. pag. 105. imgleichen die Schlesische Hypothequen-Ordnung vom 4ten August 1750. in der Edicten-Sammlung vom Jahr 1753. No. 32. nachzusehen, und zwar betreffend

1. Das Hypothequen-Buch,

a. Ob solches, so wie es in der Schlesischen Hypothequen-Ordnung vorgeschrieben worden, eingerichtet sey?

b. Ob die Columnen gehörig angefüllt sind?

c. Ob auch die Eintragung der Feuer-Taxe bey Häusern in denen Städten und Dörfern, wo Feuer-Societäten errichtet sind, nach Ablauf eines jeden Quinquennii oder andern Frist geschehe?

d. Ob ein doppeltes Register zum Hypothequen-Buch

aa. Von den Schuldnern und Bürgen

bb. Von den Gläubigern gehalten werde?

2. Hypothequen-Protocoll-Buch,

a. Ob darin die Protocolla geschrieben werden, welche über die im Hypothequen-Buche zu verzeichnende Eintragungen oder Löschungen abgehalten werden müssen?

b. Ob am Anfange eines jeden Protocolls die Seite des Hypothequen-Buchs, und in diesem die Seite des Protocoll-Buchs, wo die Eintragung oder Löschung geschehen, angemerkt werde?

c. Ob ein doppeltes Register, wie beym Hypothequen-Buche, gehalten werde?

3. Ob besondere Beylags- und Copey-Bücher gehalten werden, in welchen die von den Obligationen, Kauf-Contracten, Cautions-Noten und andern eingetragenen Documenten, jedesmahl zu nehmende bidimirte Abschriften, auch sonst alle Beylagen des Hypothequen-Protocoll-Buchs, imgleichen die Aufsätze von den Hypothequen-Scheinen, welche von Zeit zu Zeit angefertiget werden,

werden, zusammen zu heften, zu foliiren, auch die Folia, wo die Beylagen sich befinden, im Hypothequen-Buch zu verzeichnen sind?

4. Wer die Hypothequen-Protocoll-Bücher führe, und ob die Eintragung oder Löschung bey versammelten Collegio geschehe?

VIII. Vormundschafts-Sachen,

1. Wer sie besorge?

2. Ob ein Vormundschafts-Buch nach Vorschrift des §. 66. und der Vormundschafts-Ordnung gehalten werde?

3. Ob die Sterbe-Fälle mit Hinterlassung minderjähriger oder unmündiger Kinder den Gerichten sofort durch Anzeige der Prediger, oder sonst bekannt werden?

4. Ob die Gerichte sich sogleich der Regulirung der Vormundschaft unterziehen, oder etwa selbige bis dahin, daß der überlebende Ehegatte zur zweyten Ehe schreitet, oder sonst die Sache zufälliger Weise in Bewegung kommt, unberichtigt lassen.

5. Wie die Ausfertigung des Curatorii mit oder ohne Clausul, wegen Erhebung der Gelder der Curanden geschehe?

6. Wie die Bestellung der Vormünder und ihre Verpflichtung geschehe?

7. Ob die Gerichte ausser dem Fall, da der Vater am Leben, dafür sorgen, daß von Anfang der Vormundschaft an, ein administrirender Curator vorhanden sey, oder es nicht etwa bey Bestellung eines Curatoris ad actum divisionis vel separationis oder eines Curatoris litis bewenden lassen?

8. Ob die Taufscheine der Pupillen zu den Acten kommen?

9. Ob vor die schleunige Anfertigung der Inventarien gesorgt werde?

10. Ob solche nach Vorschrift des Edicts von Erbfällen vom 30sten April 1765. angefertiget werden?

11. Wie die Erb-Vergleiche und Separations-Recesse gefaßt werden?

12. Ob, wenn den Curanden Immobilia anheim fallen, vor die Eintragung des Tituli possessionis Sorge getragen werde?

13. Ob die Curanden wegen der vor andern mittheilenden Interessenten übernommenen gemeinschaftlichen Passivorum in Sicherheit gesetzt werden?

14. Ob bey Einrichtung der Erb-Vergleiche, oder sonst, für die Unterbringung und Erziehung vaterloser Curanden mit möglichster Conservation ihres Capitals gesorget werde?

15. Ob die Sicherheit der den Curanden verbleibenden erbschaftlichen Activorum gehörig geprüfet, und wie dieses geschehen, in den Actis bemerket werde?

16. Ob sofort für die Einziehung unsicherer Activorum gesorgt werde?

17. Ob in dem Fall, wenn die Erhebung der Capitalien, die Disposition über die Activa, oder die Erhebung beträchtlicher Revenües dem Vormund überlassen wird, auch von demselben eine proportionirliche hypothecarische Caution gefordert, deren Tüchtigkeit geprüfet, und wie dis geschehen, in den Acten angemerket werde?

18. Wie es mit Verwahrung der Obligationen und Gelder gehalten werde?

19. Ob die Pupillen-Depositа von den Litigiosis abgesondert sind?

20. Ob auch ein besonderes Pupillen-Depositen-Buch gehalten werde?

21. Ob für die bald möglichste Ausleihung der in den Händen der Vormünder oder gerichtlichen Verwahrung befindlichen vormundschaftlichen Capitalien gesorgt, und wenn sich dazu nicht sofort Gelegenheit findet, selbige in den Intelligenz-Blättern ausgeboten werden?

22. Ob auch solchenfalls die Sicherheit bey Ausleihung der Gelder gehörig geprüfet werde, und aus den Acten die Nachweisung der Sicherheit hervorgehe?

23. Wenn solche nicht zu 5 pro Cent sicher untergebracht werden, ob sie alsdenn zu 3 pro Cent bey der Banque beleget werden?

24. Ob und wie viel Geld im Pupillen-Depositorio vorhanden sey?

25. Ob auf die möglichste Erhaltung der Immobilien zum Besten der Unmündigen gesehen werde?

in der Sammlung der Verordnungen von Anno 1770. Nro. 40. pag. 70—81. enthaltene, angewendet werde?

bb. Ob die Proceß-Acten, wohin auch die Concurs, Liquidations- und Criminal-Sachen zu rechnen sind, ferner die Vormundschafts-Sachen, und endlich die übrigen Judicial-Acten, als Erbtheilungen, Requisitions-Sachen, Confirmationen und andere dergleichen, zu den eigentlichen Processen nicht gehörige gerichtliche Verhandlungen, in verschiedenen Repositorien verwahret werden?

cc. Ob die abgethane Sachen reponiret, und in einem besondern Repositorio verwahrlich niedergeleget werden?

dd. Ob auch die Fächer der Repositorien gehörig separiret sind?

3. Repertoria,

a. Ob solche der Verfassung gemäß eingerichtet sind?

b. Ob insonderheit aus dem Proceß-Repertorio, der Umfang, Fortgang und die ganze Lage eines jeden schwebenden Proceßes mit einem Blick übersehen werden könne?

c. Ob die Nummern der Buchstaben und die Jahrzahl, so wie sie bey jedem Processe in dem Repertorio eingetragen sind, auch mit dem Titul-Blatte der Acten übereinkommen?

4. Zu wessen Besorgung die Registratur gehöre?

5. Wer die jährlichen Proceß-Listen anfertige, und ob sie vorschriftsmäßig nach den gesetzmäßigen Schematibus mit Beyfügung der General-Capitulation abgefaßt, auch vor der Einsendung revidiret werden?

VI. Das Depositen-Wesen,

Als wobey die Deposital-Instruction für die Unter-Gerichte vom 30ten Junii 1761. in den Sammlungen der Verordnungen von 1761. Nro. 23. pag. 37. und die etwa besonders dem Gericht vorgeschriebene Deposital-Instructiones, mit dem Gericht durchzugehen, und die Abweichungen davon genau zu verzeichnen sind, auch ob und wie der Instruction vom 18ten Julii 1768. und folgenden, wegen Belegung der Depositorum bey der Banque, Folge geleistet werde, zu untersuchen ist, zu alles dessen leichtern Controllirung Commissarius die von dem Unter-Gericht eingesandten letzten Depositen-Tabellen mitzunehmen und zu adhibiren hat.

VII. Das Hypothequen-Wesen,

Wobey vorzüglich die Hypothequen- und Concurs-Ordnung vom 4. Febr. 1722. in Myl. Const. March. P. II. Sect. II. No. XXIX. pag. 105. imgleichen die Schlesische Hypothequen-Ordnung vom 4ten August 1750. in der Edicten-Sammlung vom Jahr 1753. No. 32. nachzusehen, und zwar betreffend

1. Das Hypothequen-Buch,

a. Ob solches, so wie es in der Schlesischen Hypothequen-Ordnung vorgeschrieben worden, eingerichtet sey?

b. Ob die Columnen gehörig angefüllt sind?

c. Ob auch die Eintragung der Feuer-Taxe bey Häusern in denen Städten und Dörfern, wo Feuer-Societäten errichtet sind, nach Ablauf eines jeden Quinquennii oder andern Frist geschehe?

d. Ob ein doppeltes Register zum Hypothequen-Buch

aa. Von den Schuldnern und Bürgen

bb. Von den Gläubigern gehalten werde?

2. Hypothequen-Protocoll-Buch,

a. Ob darin die Protocolla geschrieben werden, welche über die im Hypothequen-Buche zu verzeichnende Eintragungen oder Löschungen abgehalten werden müssen?

b. Ob am Anfange eines jeden Protocolls die Seite des Hypothequen-Buchs, und in diesem die Seite des Protocoll-Buchs, wo die Eintragung oder Löschung geschehen, angemerkt werde?

c. Ob ein doppeltes Register, wie beym Hypothequen-Buche, gehalten werde?

3. Ob besondere Beylags- und Copey-Bücher gehalten werden, in welchen die von den Obligationen, Kauf-Contracten, Cautions-Noten und andern eingetragenen Documenten, jedesmahl zu nehmende bidimirte Abschriften, auch sonst alle Beylagen des Hypothequen-Protocoll-Buchs, imgleichen die Aufsätze von den Hypothequen-Scheinen, welche von Zeit zu Zeit angefertiget werden,

werden, zusammen zu heften, zu foliiren, auch die Folia, wo die Beylagen sich befinden, im Hypothequen-Buch zu verzeichnen sind?

4. Wer die Hypothequen-Protocoll-Bücher führe, und ob die Eintragung oder Löschung bey versammelten Collegio geschehe?

VIII. Vormundschafts-Sachen,

1. Wer sie besorge?

2. Ob ein Vormundschafts-Buch nach Vorschrift des §. 66. und der Vormundschafts-Ordnung gehalten werde?

3. Ob die Sterbe-Fälle mit Hinterlassung minderjähriger oder unmündiger Kinder den Gerichten sofort durch Anzeige der Prediger, oder sonst bekannt werden?

4. Ob die Gerichte sich sogleich der Regulirung der Vormundschaft unterziehen, oder etwa selbige bis dahin, daß der überlebende Ehegatte zur zweyten Ehe schreitet, oder sonst die Sache zufälliger Weise in Bewegung kommt, unberichtigt lassen.

5. Wie die Ausfertigung des Curatorii mit oder ohne Clausul, wegen Erhebung der Gelder der Curanden geschehe?

6. Wie die Bestellung der Vormünder und ihre Verpflichtung geschehe?

7. Ob die Gerichte ausser dem Fall, da der Vater am Leben, dafür sorgen, daß von Anfang der Vormundschaft an, ein administrirender Curator vorhanden sey, oder es nicht etwa bey Bestellung eines Curatoris ad actum divisionis vel separationis oder eines Curatoris litis bewenden lassen?

8. Ob die Taufscheine der Pupillen zu den Acten kommen?

9. Ob vor die schleunige Anfertigung der Inventarien gesorgt werde?

10. Ob solche nach Vorschrift des Edicts von Erbfällen vom 30sten April 1765. angefertiget werden?

11. Wie die Erb-Vergleiche und Separations-Recesse gefaßt werden?

12. Ob, wenn den Curanden Immobilia anheim fallen, vor die Eintragung des Tituli possessionis Sorge getragen werde?

13. Ob die Curanden wegen der vor andern mittheilenden Interessenten übernommenen gemeinschaftlichen Passivorum in Sicherheit gesetzt werden?

14. Ob bey Einrichtung der Erb-Vergleiche, oder sonst, für die Unterbringung und Erziehung vaterloser Curanden mit möglichster Conservation ihres Capitals gesorget werde?

15. Ob die Sicherheit der den Curanden verbleibenden erbschaftlichen Activorum gehörig geprüfet, und wie dieses geschehen, in den Actis bemerket werde?

16. Ob sofort für die Einziehung unsicherer Activorum gesorgt werde?

17. Ob in dem Fall, wenn die Erhebung der Capitalien, die Disposition über die Activa, oder die Erhebung beträchtlicher Revenües dem Vormund überlassen wird, auch von demselben eine proportionirliche hypothecarische Caution gefordert, deren Tüchtigkeit geprüfet, und wie dis geschehen, in den Acten angemerket werde?

18. Wie es mit Verwahrung der Obligationen und Gelder gehalten werde?

19. Ob die Pupillen-Depositа von den Litigiosis abgesondert sind?

20. Ob auch ein besonderes Pupillen-Depositen-Buch gehalten werde?

21. Ob für die bald möglichste Ausleihung der in den Händen der Vormünder oder gerichtlichen Verwahrung befindlichen vormundschaftlichen Capitalien gesorgt, und wenn sich dazu nicht sofort Gelegenheit findet, selbige in den Intelligenz-Blättern ausgeboten werden?

22. Ob auch solchenfalls die Sicherheit bey Ausleihung der Gelder gehörig geprüfet werde, und aus den Acten die Nachweisung der Sicherheit hervorgehe?

23. Wenn solche nicht zu 5 pro Cent sicher untergebracht werden, ob sie alsdenn zu 3 pro Cent bey der Banque beleget werden?

24. Ob und wie viel Geld im Pupillen-Depositorio vorhanden sey?

25. Ob auf die möglichste Erhaltung der Immobilien zum Besten der Unmündigen gesehen werde?

26. Ob selbige durch ordnungsmäßige Verpachtung, Vermiethung, oder sonst gehörig genutzet werden?
27. Ob bey deren Veräusserung die Vorschrift der Gesetze beobachtet werde?
28. Ob in specie nicht selbige etwa bey Erbtheilungen, großjährigen Mit-Interessenten, ohne allen rechtlichen Grund, pro Taxa überlassen werden?
29. Wie es mit Ablegung der Rechnungen gehalten werde? In Ansehung
   a. Deren Form,
   b. Deren jährlichen Abnahme,
   c. Das Calculirens und der Monitorum.
30. Ob über die Rechnungs-Abnahme Protocolla geführet werden?
31. Ob die Vormünder mit Dechargen versehen werden?
32. Ob mit Nachdruck auf die Berichtigung der Monitorum gesehen, und selbige nicht etwan ausser Acht gelassé, oder ohne Effect aus einer Decharge in die andere fortgeführet werden?
33. Wie die Erlassung der Vormundschaft u. Löschung derselben geschehe?
34. Ob und in welcher Form Pupillen-Acten und das Repertorium derselben gehalten werden?
35. Ob in specie die Gerichte sich nicht etwa ohne Haltung besonderer Vormundschafts-Acten begnügen, die einzelne Acten-Stücke, als Inventaria, Theilungs-Recesse, Auctions-Protocolla, Vormundschafts-Rechnungen und dergleichen, besonders zu asserviren.
36. Imgleichen ob sie nicht etwa über dergleichen einzelne Handlungen, als die Verpflichtung der Vormünder, Einrichtung der Erb-Recesse, und dergleichen, besondere Bücher halten, und auf diese Art die Vormundschafts-Acten vollständig bleiben?
37. Oder, ob nicht eine unschickliche Verbindung der Vormundschaftlichen mit andern gerichtlichen, z. E. mit Subhastations-Actis, Actis Citationis Creditorum und sonst geschehe?
38. Ob Acta von Zeit zu Zeit ex officio revidiret, und besonders nach Ablauf vorgeschriebener Fristen, ohne Erfolg ad excitandum vorgelegt werden?
39. Wie in Ansehung der Pupillen-Sportuln verfahren werde?
40. Ob wichtige Vormundschaften bey den Gerichten sind?

Zu alles dessen leichtern Controllirung Commissarius, die bey dem Pupillen-Collegio vorhandene Vormundschafts-Tabelle von dem zu visitirenden Unter-Gericht, und dessen etwanige Acta der Beschwerden über sothanes Unter Gericht mit zu nehmen, und zugleich in wie ferne solches den von dem Pupillen-Collegio bemerkten Mängeln abgeholfen, zu untersuchen hat.

IX. Das Straf-Wesen,
1. Wie es mit der Bedrohung und Zuerkennung der Justitz Strafen, auch der Summen derselben, gehalten werde?
2. Zu welcher Casse die Strafen fliessen, und wem besonders die Aufsicht über die Einziehung und Beytreibung der Reste zukomme?
3. Ob ein Straf-Buch nach folgenden Columnen vorhanden?
   a. Summe der angedroheten oder zuerkannten Strafen.
   b. Wer sie entrichten soll?
   c. Ursach der Strafen.
   d. Datum der Verordnung, da sie comminirt oder festgesetzet worden?
   e. Quo dato sie bezahlt oder niedergeschlagen worden?

X. Die Stempel-Controllen und Beobachtung der Stempel-Edicte. Wobey die Stempel-Edicte und Rescripte vom 13ten 21sten May, 30sten 31sten Julii, 8ten Octobr. 12ten Septembr., 9ten 25sten Octobr., 22sten November und 28sten Decembr. 1766. vom 31sten Januarii und 21sten May 1768. nebst folgenden in den gedruckten Sammlungen vorhandenen, nachzusehen.
1. Ob diese Verordnungen von dem Gericht überall in Acht genommen?
2. Ob ein Stempel-Journal nach dem Edict vom 21sten May 1766,
3. Desgleichen ein Stempel-Straf-Buch, nach der Form des Justitz-Straf-Buchs, gehalten werde?

XI. Das Sportul-Wesen,
1. Was für eine Sportul-Taxe, und

ob

ob vielleicht die der alten Cammergerichts-Ordnung, von 1709. beygedruckte Taxe für die Unter-Gerichte in Myl. Corp. Const. March. P. I. Sect. I. N. XIX. col. 471. beobachtet werde?

Die etwa eigene, und dem Gerichte besondere Sportul-Taxe ist Satz für Satz durchzugehen, und mit den vorhandenen Acten, Proben und Vergleichungen anzustellen, ob sich irgendwo ein Ueberschritt der Taxe und Sportul-Uebersetzung auffinden lasse?

2. Ob sich das Gericht in geringfügigen Sachen nach dem Rescript vom 21sten April 1757. richte?

3. Ob so wohl bey denen ad Acta bleibenden Concepten als unter den Mundis, welche die Partheyen erhalten, die Sportul-Taxe, nebst dem Stempel und Copialien verzeichnet werden?

4. Ob sämtlichen Acten, sie mögen zur Beurtheilung der höhern Instanzen versandt werden oder nicht, allemal ein Verzeichniß aller Gerichts-Gebühren, durch den ganzen Proceß am Ende beygeheftet werde?

5. Ob ein besonderer Sportul-Rendant bestellt sey, und wenn dieses ist, wenn er die Rechnung ablege, und was er an Besoldung dafür erhalte?

6. Wer die Sportuln von den Partheyen einhebe, und nach welchen Controllen sie berechnet, und nach welchem Verhältniß sie beurtheilet werden?

XII. Revision der Acten.

Der Visitations-Commissarius hat zuförderst ein Verzeichniß aller laufenden Processe zu erfordern, und hiernächst bey der Durchsicht der hierüber aufgenommenen Acten solche Blatt für Blatt durchzugehen und ein genaues Augenmerk darauf zu richten,

1. Ob die Acten-Stücke selbst die oberwehnte Ordnung haben?

2. Ob überhaupt alle in den vorigen Abschnitten enthaltene Stücke von dem Gericht überall in Acht genommen werden?

3. Was dabey verzögert worden, und was die Ursach davon sey?

4. Ob und wenn alle Acta ex officio revidiret, und das Nöthige ohne der Partheyen Anhalten verfüget werde?

Die bemerkten Mängel und Verstosse wider den in Cod. Frid. und dem ausführlichen Anhang von 1769. enthaltenen modum procedendi, und überhaupt alle widerrechtliche Abweichungen, werden auf der einen Seite eines in der Mitte gebrochenen Bogens, und die dem Gericht darüber ertheilte Anweisungen, sie mögen zur Belehrung desselben gereichen, oder die Fortsetzung besserer Einrichtung, Abkürzung, oder völlige Beendigung der Sachen betreffen, bey jedem Puncte auf der andern Seite, neben den Erinnerungen geschrieben.

Auch muß dem Gericht eine Abschrift von dem Revisions-Protocollo zu seiner Vorschrift und Achtung zurück gelassen werden.

XIII. Die wider das Gericht eingelaufene Beschwerden.

Es sind diejenigen, welche sich über die Ungerechtigkeit oder Saumseligkeit des Gerichts oder einzelner Mitglieder desselben beklagen, umständlich und mit Hinzufügung ihres eigentlichen Gesuchs ad Protocollum zu hören.

Das Gericht muß hierüber, jedoch nicht in Beyseyn der Ankläger, zur Rede gestellt, und die Acten nachgesehen werden.

Worauf eine den Umständen der Sache angemessene Resolution, dem Protocollo angehängt, und von solcher der Parthey sowohl als dem Gericht Abschriften ertheilet werden müsse, welches solche gehörigen Orts den Acten einzuheften gehalten ist.

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß die hierin enthaltene Bemerkungen, nach den Verfassungen eines jeden Orts und Gerichts, eine Abänderung oder Zusatz leiden müssen, welches in solchem Fall, der Einsicht und Beurtheilung der Justiz-Visitations-Commissarien überlassen wird.

Es muß auch ein jedes Unter-Gericht

z. E. Magistrat, Stadt-See-Wett-Gericht ꝛc. wenn sie gleich an Einem Ort befindlich, und etwa in weniger Verbindung stehen, dennoch besonders nach obiger Anweisung behandelt, und daher niemals zweyerley Gerichte, in einerley Berichten und Acten-Voluminibus, als wodurch sonst unvermeidliche Verwirrungen entstehen, zusammen geworfen werden.

Nach geschlossenen Visitations-Acten werden

Erstlich:

Die Special-Visitations-Berichte, nach eben den Absonderungen, und eben den Bezeichnungen, mit römischen Ziffern, wornach die Special-Visitations-Volumina abgetheilt, aufgesetzt.

Bey Ausfertigung des Special-Berichts auf einem halbgebrochenen Bogen, muß stete Rücksicht, auf das dem Bericht entsprechende, und gleiche römische Zahl habende Special-Volumen genommen, die Folia und Stücke, die als Beweise und Beylagen zum Raisonnement gebraucht werden, jedoch dergestalt allegirt werden, daß die Allegation der Foliorum und anderer Stücke an Ort und Stelle, mit Einrückung der Foliorum und Datorum, z. E.

Vid. fol. 10. Vol. sp. XI. vide die Liste der eingelaufenen Beschwerden fol. 20. Vol. sp. XIII.

geschehen, niemals aber die Folia und Data, noch sonst etwas am Rande eingerücket werden, damit dieser zu den Anmerkungen und Decreten des Decernenten, der den Special-Visitations-Bericht vorträgt, frey bleibe. In einem jeglichen solchen Berichte, müssen die Vorschriften und Anweisungen, die Commissarius dem Unter-Gericht zur Besserung und Abstellung des Mißbrauchs zu ertheilen vorschlägt, ausgeworfen, auf derselben Seite etwas eingezogen und virguliret werden.

Zweytens.

Sollte dieser oder jener Theil der Gerichts-Verwaltung, oder gar die ganze Einrichtung im Grunde so fehlerhaft, oder eine alte Gerichts-Ordnung durch Länge der Zeit so unzureichlich geworden seyn, daß neue Reglements oder Gerichts-Ordnungen nothwendig, so muß der Commissarius den Plan dazu wohl überdenken, und ohne sich an verjährte Mißbräuche zu kehren, einen leichten simpeln und thunlichen Entwurf anfertigen, die mit einander verbundene Gegenstände unter besondern Tituln oder Abschnitten, wohl an einander knüpfen, oder mancherley Gerichts-Personen, ihre verschiedene Officia und Beschäftigungen deutlich und ausführlich anweisen, sich dabey nach der Fähigkeit, dem guten Willen und Character eines jeden, die aus der Visitation bekannt seyn müssen, richten, und alle Vorschriften der neuen Gerichts-Ordnung oder Reglements so einrichten, daß sie mit den neuen Proceß-Regeln, Einrichtungen, modo procedendi &c. harmonisch, und in der Ausübung brauchbar und leicht ausfallen.

In den einzeln Visitations-Berichten, darf solchenfalls Commissarius sich nur auf die Stellen der neu entworfenen Gerichts-Ordnung, Reglement ꝛc. wodurch den Mängeln abzuhelfen, beziehen, warum Partial-Anweisungen und Vorschriften im Visitations-Abschied nur Stückwerk gewesen, und um alles aus dem Grunde abzuhelfen, unzureichend gewesen seyn würde, und warum nothwendig sey, daß die ganze Einrichtung ungeschmolzen, und um die alte Verwirrung bis auf ihre Wurzeln auszurotten, die Anlegung eines ganz neuen Plans schlechterdings erforderlich gewesen ꝛc. Wenn die Brauchbarkeit bey der einzeln Verfassung, die der Special-Visitations-Bericht zum Gegenstande hat, zugleich darzulegen ist.

Drittens.

Aus den Anträgen, vorgeschlagenen Anweisungen, Verweisungen und Vorschriften, aller Special-Visitations-Berichte ist von dem Commissario

der Visitations-Abschied für das visitirte Unter-Gericht

zusammen zu ziehen, und Nomine Regis Stylo Curiali in eben der Form, wie er dem Unter-Gericht sub secuta confirmatione zugefertiget werden könnte, abzufassen. Wenn in irgend einer Verfassung der Special-Bericht auf die neu entworfene Gerichts-Ordnung Bezug genommen, und dadurch denen Mängeln abzuhelfen, angetragen, so wird ein Visitations-Abschied

schied, der nach eben den Abschnitten und Sonderungen, wie die Special-Berichte einzutheilen, das visitirte Unter-Gericht, auf die neue Unter-Gerichts-Ordnung-Reglement Tit. — §. — verwiesen, das Datum dieses noch zu confirmirenden neuen Gesetzes aber im Blanco gelassen.

Viertens.

Wenn sich bey der Visitation wider dieses oder jenes Mitglied des Unter-Gerichts, solche Vergehungen hervorgethan, oder dessen Ungeschicklichkeit, begangene Illegalitäten, böser Wille und Unfähigkeit sich dergestalt veroffenbaret, daß die Visitations-Commissarien pflichtmäßig dafür halten, daß ihm die Justiz-Verwaltung und sein Amt nicht länger gelassen werden könne, so müssen sie nicht allein in dem Special-Bericht sub No. 1. sich darüber ausführlich heraus lassen, und ihre Vorschläge zur anderweitigen Besetzung daselbst eröfnen, und deshalb nicht weniger mit ihren Anträgen und den folgenden Special-Berichten, und mit dem Entwurf der neuen Reglements immerhin fortfahren, und voraus setzen, daß der persönlichen Untüchtigkeit des jetzigen Amts-Trägers höhern Orts schon werde abgeholfen, und die Stelle mit dem gehörigen Mann besetzt werden. Gegen das Mitglied, oder den Bedienten des Gerichts, gegen welchen sich dergleichen Facta hervorgethan, daß ihm sein Dienst nicht länger gelassen werden könne, hat Commissarius in einem besondern Volumine alles ihm zur Last fallende Punktweise zu sammlen, ihn darüber mit seiner Verantwortung ad Protocollum zu hören, über das was er negiret die Beweise zu instruiren, ihm hiernächst die Defension zu verstatten, und in einem besondern Bericht sein Gutachten nach dem Circulari vom 18ten Januarii 1770 aber zugleich über den Punct, ob nicht wenigstens der schuldig befundene nach dem Edicte von 1770 Nro. 8. pag. 6659. die Visitations-Kosten ganz, oder zum Theil zu bezahlen schuldig, abzustatten.

Fünftens.

Den Special-Visitations-Berichten sind Abschriften, aus dem entsprechenden Volumine speciali beyzufügen, wenn die Anlagen in Tabellen, Listen bestehen, und dazu dienen, den Zustand der Sache mit eins, und ohne daß man nöthig hat, den Bericht aus der Hand zu legen, zu übersehen.

Es verstehet sich auch, daß jeder Special-Visitations-Bericht ein besonderes Heft seyn, und nichts ungeheftet übergeben werden müsse, falls auch in den Special-Berichten neue Schemata, z. E die bessere Einrichtung der Verhörs- und Expeditions-Bücher, der Repertorien, Testamenten und Straf-Bücher betreffend, angegeben werden, so sind solche dem Visitations-Bescheide gehörigen Orts beyzufügen.

Sechstens.

Alle die einzelne Visitations-Berichte, die ihnen entsprechende Volumina specialia, das Volumen visitationis generalis, die neu entworfene Gerichts-Ordnungen, Reglements und so weiter, der stylisirte Visitations-Abschied, müssen dem Ober-Landes-Justiz-Collegio, so die Visitation veranlasset, von denen Visitations-Commissarien, mittelst eines General-Berichts, worin die Ueberlegung aller dieser Stücke, der Zeit, da die Visitation angefangen und geendiget, Erwehnung geschiehet, übergeben, und darin zuletzt um die Commißions-Gebühren mit Bezug auf eine dem allgemeinen Bericht beyzufügende Liquidation gebeten werden.

Siebentens.

Nach geschehenem Vortrag der Visitations-Berichte, wozu ein vorzüglich geschickter Decernent ausser den Commissarien auszuersehen, muß das Landes-Justiz-Collegium, Regierung ꝛc. den Visitations-Bescheid, entweder, wie es schon a Commissario vorgeschlagen, oder mit den nöthig gefundenen Aenderungen, gehörig expediren, und auf die gewöhnliche Art eines Befehls an das visitirte Unter-Gericht abgehen lassen, eine Abschrift davon aber an das Ministerium mittelst Berichts einsenden, damit solches sowohl dadurch von Zeit zu Zeit von dem Betragen eines jeden Unter-Gerichts die vollständigste Kenntniß erhalten, als auch was es bey dem Visitations-Bescheid zu erinnern, und noch etwa außer solchen zu veranlassen,

anlassen, und dem Unter-Gericht aufzugeben nöthig fände, an das Landes-Justiz Collegium erlassen könne.

Sind die Aenderungs-Anträge der Commissarien, ihre neu entworfene Reglements-Verfassungen dergestalt beschaffen, daß die Vorschläge der höchsten Confirmation bedürfen, so sind die Conclusa des Collegii, in einem von den Commissarien zu fassenden Bericht dem Ministerio Punctweise vorzulegen, und die neu verfaßte Reglements, auch der Visitations-Bescheid, wie er nach den Conclusis zu stehen kommt, vor allen Dingen, und ehe er an das visitirte Unter-Gericht abgehet, zur Approbation und Confirmation einzuschicken. Es dürfen aber weder in dem einen noch dem andern Fall die Volumina specialia, noch die Special-Visitations-Berichte der Commissarien mit an das Ministerium eingesandt werden, sondern es ist genug, wenn nur der entworfene Visitations-Bescheid, mit allen seinen Beylagen dem Bericht beygelegt, und dem Ministerio überlassen wird, was für Special-Visitations-Berichte, oder auch Special-Volumina Actorum Commissionis dasselbe einzusehen gut finde, und etwa dazu einfordern wolle.

Hat sich hingegen bey der Visitation gegen ein Mitglied oder Bedienten des Gerichts so viel hervorgethan, daß ihm nach dem Antrag des Visitations-Commissarii, oder doch nach dem Ermessen des Landes-Justiz-Collegii, ohne Nachtheil der Justiz-Verwaltung, sein bishero bekleidetes Amt nicht länger gelassen werden könne; So muß in solchem Fall jedesmal, nicht allein der entworfene Visitations-Bescheid, ehe er an das Unter-Gericht abgehet, sondern auch die oben vorgeschriebener maßen, gegen sothanen Bedienten besonders instruirte Acta mit des Commissarii darüber abgestatteten besondern Bericht an das Ministerium zur Approbation, und nöthigen Veranlassung, wegen der Dimißion, Cassation, oder Bestrafung des schuldig befundenen, mit Beyfügung eines Gutachtens von dem Landes-Justiz-Collegio eingesandt werden. Durch Beobachtung aller dieser Vorschriften kann allein der Endzweck erreichet werden, welchen die Justiz-Visitationes bey Unter-Gerichten haben.

Lit. B.

Nahmen der Unter-Gerichte.	Wann die Visitation geschehen.	Wer Commissarius gewesen.	Wenn der Visitations-Bericht eingegangen.	Wenn der Visitations-Bescheid ertheilet.

No. XXXI. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Beylage, wegen Erläuterung der Sportul-Ordnung für die Unter-Gerichts-Advocaten hiesiger Residenzien. De Dato Berlin, den 27. Junii 1773.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.
Unsern ꝛc.

Welchergestallt Wir die hiesige Stadt-Gerichte, auf abschriftlich anliegenden Bericht vom 21ten dieses, die Sportul-Ordnung betreffend, unter dem heutigen Dato bescheiden laßen, solches geben Wir Euch aus der zweyten abschriftlichen Anlage zur Nachricht und Achtung mit mehrerm zu ersehen; und Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 27. Junii 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz.

An das Cammer-Gericht.

Beylage ad No. XXXI.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.
Unsern ꝛc.

Es hat Uns nicht wenig befremdet, aus Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 21ten dieses zu ersehen, daß Ihr erst nunmehro nach drey Jahren, den allerdings bey Abfassung der Sportul-Ordnung, für Euch, und zwar wie sich aus den Acten ergiebet, durch die Monita des Magistrats eingeschlichenen Fehler bemerket, nach welchen den Advocaten

a) für einen Terminum audientiæ in Sachen von 100 bis 200 Rthlr. gar nichts,
b) für eben denselben in Sachen über 500 Rthlr. aber nur eben so viel, wie in Sachen über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr.

ausgeworfen worden.

Wie sich ex Actis ergiebet, ist die Intention gewesen:

a) für einen Terminum audientiæ in Sachen von 100 bis 500 Rthlr. überhaupt nur 1 Rthlr. 4 Gr. und
b) für einen Terminum audientiæ in Sachen über 500 Rthlr. 1 Rthlr. 12 Gr. denen Advocatis zuzubilligen;

Wornach Wir also Eure Sportul-Ordnung ad n. 4. Litt. l. hiermit abändern wollen.

Verliehret gleich der Advocat hierbey etwas in den Sachen über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. wofür er jetzt anstatt der geordneten 1 Rthlr. 12 Gr. nur 1 Rthlr. 4 Gr. erhält, so gewinnet er doch dagegen in den Sachen zwischen 100 und 200 Rthlr. worin er nunmehro statt 18 Gr. 1 Rthlr. 4 Gr. bekommt.

Ihr habt hiervon nicht allein Eure Advocaten zu benachrichtigen, sondern Euch auch selbst darnach bey Bestsetzung der Gebühren gehorsamst und eigentlichst zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 27. Jun. 1773.

An die hiesige Stadt-Gerichte.

No. XXXII. Circulare an die Churmärckische, Neumärckische, Pommersche, Magdeburgische Cammern, auch Halberstädtsche Cammer-Deputation, wegen der unterm 26ten Junii 1773. genehmigten Aufhebung der in dem Edict vom 16 Febr. 1736. verbothenen Ausfuhre des alten Kupfers ausserhalb Königlichen Landen. De Dato Berlin, den 30. Junii 1773.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.
Unsern ꝛc.

Wir lassen die von Uns Höchst Selbst unterm 26ten huj. genehmigte Aufhebung der in dem Edict vom 16ten Febr. 1736. verbothenen Ausfuhre des alten Kupfers außerhalb Unsern Landen, Euch hierdurch

mit dem Befehl bekannt machen, selbige durch die Land- und Steuer-Räthe sofort zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, wie denn auch dato, wegen Anweisung der Accise- und Zoll-Aemter das nöthige an Unsere General-Accise- und Zoll-Administration erlassen ist ꝛc. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 30. Junii 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Ber. v. d. Schulenburg.

An die Churmärkische ꝛc. Cammer.
In simili mut. mut.
An die Neumärksche ꝛc. Cammer,
— — Pommersche — —
— — Magdeburgische —
u. Halberstädtsche ꝛc. Cammer-Deputation.

Wodurch die den 26. Jun. 1773. genehmigte Aufhebung der in dem Edict vom 16. Febr. 1736. verbothenen Ausfuhre des alten Kupfers außerhalb Landes, bekannt gemacht wird.

No. XXXIII. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die vorfallenden Streitigkeiten der neuen Holtz-Handlungs-Compagnie bey den Foris ordinariis angebracht werden sollen. De Dato Berlin, den 2. Julii 1773.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.
Unsern ꝛc.

Wie Ihr aus dem hierneben gehenden Exemplar von der neuen Octroi über den Brennholz-Debit des mehrern ersehen werdet, sollen die, der Holz-Lieferungen wegen vorfallende Streitigkeiten bey denen foris ordinariis angebracht werden.

Es ist daher auch die Brennholz-Commißion dato abschriftlich neben liegender maaßen angewiesen worden, und werdet Ihr Euch Eures Orts darnach gehorsamst zu achten wissen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 2. Julii 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz.

An das Cammer-Gericht.

No. XXXIV. Erneuertes Edict wegen zu verschaffender Vorfluth und Räumung der Graben und Bäche. De Dato Berlin, den 6. Julii 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen, daß, obgleich vielfältig, insonderheit durch die Edicte vom 25ten Februarii 1704. 9ten November 1717. und 7ten October 1726. verordnet worden, daß zur beßern Cultur des Landes, die alten Graben und Bäche geräumet, und zur Urbarmachung der Sümpfe, Lücher und Brücher, neue Graben-Abzüge und Wasser-Leitungen gemacht werden sollen, Wir dennoch höchstmißfällig wahrnehmen müssen, wasgestallt solche Verordnung sehr vernachläßiget worden, viele Niederungen und Sümpfe, welche urbar gemacht werden können, noch in ihrer fast gänzlich unnutzbaren Wildheit liegen, und sogar die alten Graben in Verfall gekommen, dadurch aber die Cultur des Landes, absonderlich in nassen Jahren, ungemein leide, wodurch Theurung im Lande, auch Noth und Elend bey einem grossen Theil Unserer getreuen Unterthanen entstehen muß.

Wie Wir nun Unsere Landesväterliche Sorgfalt vornehmlich mit auf die Verbesserung des Ackerbaues und der Viehzucht, als den wahren Reichthum des Landes, gerichtet seyn lassen, und daher der weiteren Vernachläßigung eines so wesentlichen Stückes zu dessen Beförderung, durchaus nicht nachsehen wollen; So ordnen und befehlen Wir hierdurch:-

1.

Daß vor allen Dingen sogleich nach Publication dieses Edicti mit vollkommenen tüchtiger Aufräumung derer bereits vor-

vorhandenen, besonders aber durch die letztern beyden nassen Jahre, ganz versandet und verschlammeten Haupt-Feld-Wiesen- und Abzugs-Graben, von den Interessenten, und unter wohlgeordneter Aufsicht, dergestallt angefangen werden soll, damit sämtlich erwähnte Graben, längstens bis Ende Septembris a. c, es koste auch was es wolle, gehörig geräumet, und in Bestandhabenden brauchbaren Stand gesetzet sind, alle Brüche, Lüche, Moräste und Niederungen, wo das Wasser noch anjetzt zum Verderb des Ackerbaues, der Wiesen, Hütungen und davon abhangenden Viehzucht, stehen bleibt und nicht abfliessen, gleichwohl demselben ein Abzug verschaffet werden kann, auf die bestmöglichste Weise, nutz- und urbar gemacht werden sollen, wobey die Erfahrung in den letzten Jahren die Nothwendigkeit, wo neue Graben zu machen, am besten gezeiget haben wird.

2.

Wie aber dieses nicht anders geschehen kann, als durch tüchtige Wasser-Ableitungen und Graben, und nicht ein jeder Landwirth die Einsicht und Erfahrung oder Betrieb hat, auf welche Art dergleichen am vortheilhaftesten einzurichten, so sollen zu Ausführung solcher Werke erfahrne Ingenieurs oder wenigstens verständige Teich-Gräber gebraucht werden, welche Unsere Land- und Steuer-Räthe, auch Beamten ausfindig zu machen und in pflichtmäßigen Vorschlag zu bringen haben; wenn es aber die Importantz der Sache erfordert, Unsere Krieges- und Domainen-Cammern, einem oder zweyen Sachverständigen aus ihrem Mittel, die Untersuchung und Regulirung der anzulegenden Wasserleitungen committiren, welchen, in sofern es nöthig, auch jemand von Seiten Unseres Forst-Amts zugegeben werden soll.

Und ob wir gleich, wenn jemand sich mit seinen Wasser-Ableitungen blos allein auf seinem Fundo einschränkt, ihm überlassen, solches nach seiner besten Convenienz zu thun, so wollen Wir jedoch, so bald dergleichen Werk auf mehrere Nachbaren Bezug hat, durch ihre Gründe geht, und eine gute oder schlechte Anlage und Ausführung, ihnen Vortheil oder Schaden bringen kann, daß alsdenn jederzeit die Anrichtung der Graben und Wasserleitung, unter der Direction und Aufsicht eines erfahrnen und vereideten Ingenieurs, welchen die Krieges- und Domainen-Cammern dazu verordnen sollen, geschehe, und zur gehörigen Vollständigkeit gebracht werde; indem die Erfahrung vielfältig gezeiget, daß dergleichen Aufräumung alter, oder Ziehung neuer Grabens, die durch die Unterthanen derer Interessenten, ohne Sachverständiger Aufsicht verrichtet worden, nur sehr selten tauglich und dem Endzweck gemäß geschehen sind.

3.

So viel die bereits vorhandene Wasserleitungen betrift, welche in Verfall gerathen, so müssen selbige sowohl, als die Bäche und Flüsse, die mit solchen Wasserleitungen in Verbindung stehen, und das Wasser mit abziehen helfen, tüchtig aufgeräumet, von Holz, Rohr, Kraut, Laub, Schlamm, und sonstigen Hindernissen des freyen Wasserlaufs, gereiniget, und die Interessenten dazu nachdrücklich angehalten, auch in solcher Absicht von Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, mit den dazu erforderlichen Anweisungen versehen werden, als welche, und die unter denselben stehende Land- und Steuer-Räthe, ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, und die Vernachläßigungen in Aufräumung und Unterhaltung der Graben und Wasserleitungen, selbst wenn keine Interessenten es verlangen, als eine Landes-Policey-Sache ex officio vorzubeugen haben.

4.

Wo aber noch keine Graben vorhanden, und gleichwohl nöthig gefunden werden, damit das Wasser dadurch in die Ströme seinen Abfluß habe, und die vorhin überschwemmte Gründe zu nutzbaren Ländereyen, Wiesen und Hütungen gemacht werden, sollen selbige angefertiget werden, und zu dem Ende,

5.

alle unterwärts liegende Grund-Herrschaften, und deren Unterthanen schuldig seyn,

seyn, dem Obertwärts liegenden, wenn das Wasser von desselben Grund und Boden anders nicht abzuleiten ist, nach einer vorhergegangenen, von unsern Krieges- und Domainen-Cammern zu veranlassenden Untersuchung und Beurtheilung, ob dem Publico, und den oberwärts belegenen, ein mehrerer und größerer Nutzen, als den unterwärts belegenen, Schaden dadurch zuwachse, durch anzulegende Graben, welche so viel möglich ohne Ansehung des Bodens in gerader Linie zu machen sind, die Vorfluth zu verschaffen, und wenn der unterwärts liegende gleich davon keinen sonderlichen, oder gar keinen Nutzen hat, dennoch seinen Nachbaren solchergestalt vom überflüßigen Wasser zu befreyen.

6.

Wenn Graben und Wasserleitungen bereits reguliret und verfertiget sind, der unterwärts liegende aber in der Folge unterliesse, durch nöthige Aufräumung des Grabens, so weit solcher durch seinen Boden geht, oder ein Theil desselben zu unterhalten ihm obliegt, die Vorfluth zu conserviren, so soll niemals darüber ein Proceß verstattet, oder der unterwärts liegende mit seinen Widersprüchen gehöret, sondern auf angebrachte Beschwerde des oberwärts liegenden, so fort durch Sachverständige, die durch unterlassene Räumung gehemmete Vorfluth besichtiget, und dem Befinden nach, der unterwärts liegende, wenn die Jahres-Zeit es verstattet, binnen einer kurzen Frist von acht Tagen, zum Räumen angehalten, nach Verfliessung dieser Zeit aber die Räumung durch dazu gedungene Leute auf seine Kosten veranlasset, und solche von ihm executive beygetrieben, auch der durch seine Verzögerung, den übrigen Interessenten causirte Schade, von ihm ersetzet werden.

7.

Sind aber an einem Orte, wo der oberwärts liegende die Vorfluth verlangt, noch keine Graben-Ziehungen angeordnet, sondern solche sollen erst als ein neues Werk gemacht werden, und der unterwärts liegende weigerte sich die Vorfluth zu verschaffen, so soll derselbe zwar mit seinen Einwendungen gehöret, ihm aber kein weitläuftiger Proceß verstattet, sondern die Sache auf der Stelle nach Wichtigkeit derselben, durch einen erfahrnen vereideten Ingenieur, und einen Wirthschaftsverständigen Commissarium, welchen allenfalls auch ein Justitz-Bedienter beygefüget werden kann, untersucht, die Situation; der Fall des Wassers, der Umfang der abzutrocknenden Gegend, die Länge der zu ziehenden Graben, und was sonst erhebliches zu bemerken, in einem deutlichen Situations-Plan, mit beygefügten Niveau gebracht, von diesen Commissarien ein pflichtmäßiges Gutachten erstattet, und darauf jederzeit, wenn von der vorgeschlagenen Graben-Ziehung der Nutzen des oberhalb liegenden größer, als der Schaden des unterhalb liegenden, auch die Verschaffung der Vorfluth in der Art und Maaße wie sie vorgeschlagen worden, die natürlichste, kürzeste und zuträglichste ist, der unterhalb liegende, zur Verschaffung der Vorfluth, mithin zur Ziehung und Unterhaltung des, oder der dazu durch seinen Grund und Boden erforderlichen Graben, schuldig erkannt, und ihm dawider zwar, wenn er mit dergleichen Erkenntniß graviret zu seyn vermeinet, die Revision der Local-Untersuchung durch andere Sach- und Wirthschafts-Verständige verstattet, dafern aber diese, mit den vorigen gleicher Meynung seyn sollten, mithin das vorige Erkentniß bestätiget würde, kein weiteres Remedium nachgelassen werden.

8.

Wenn nun jemand schuldig erkannt worden, Vorfluth zu schaffen, so muß er solche längstens binnen Sechs Wochen, oder Drey Monath, nach Beschaffenheit der Größe der Arbeit, a die judicati bewerkstelligen, oder gewärtigen, daß die dazu nöthige Graben, auf seine Kosten verdungen und gemacht, das Geld dazu aber von ihm, durch Execution beygetrieben werde.

9.

Wird eine ganze Gemeinde zu Verschaffung der Vorfluth, schuldig erkannt, so muß,

muß, um den Streit zu coupiren, ob, und in wie weit ein jedes Glied dazu zu concurriren habe, als wodurch bey Ziehung und Räumung der Graben, viele Irrung und Aufenthalt entsteht, zugleich mit ausgemittelt und festgesetzt werden, wie viel Ruthen einem jeden zu graben und zu räumen obliege, und ist demnächst einem jeden seine Ruthen-Zahl anzuweisen, damit in allen Fällen wo Zwangs-Mittel gebraucht werden müßen, diejenigen Glieder, welche das Ihrige gethan, oder dazu bereit sind, nicht mit den schuldigen leiden dürfen, sondern die Execution gegen den oder diejenigen in der Gemeinde, welche sich säumig, oder gar widerspenstig finden lassen, gerichtet werden könne.

Sollten jedoch einzelne Glieder einer Gemeinde, durch Unvermögen oder Abwesenheit, gehindert seyn, ihren Antheil Graben anzufertigen oder zu räumen, so soll die übrige ganze Gemeinde deren Antheile, mit Vorbehalt ihres Regresses gegen die Unvermögenden, sobald diese dafür Satisfaction geben können, zu übernehmen verbunden seyn, und im Weigerungs-Fall, durch executivische Zwangs-Mittel dazu angehalten werden.

10.

Damit auch ein jeder, welcher die Vorfluth zu schaffen, mithin die dazu erforderliche Graben zu machen und zu unterhalten schuldig, seiner eigenen Gefahr und Schadens halber auf die Beobachtung solcher seiner Verbindlichkeit, aufmerksam gemacht werde; so soll derjenige, welcher sich hierin säumig finden läßt, den Schaden, welcher seinen oberhalb liegenden Nachbaren, durch Zuschlammung und Verstopfung des unterhalb zu erhaltenden Grabens, erwächst, nach vorgängiger Ermäßigung und Erkenntniß, zu ersetzen verbunden seyn.

11.

Weil auch die Graben-Räumungen oft dadurch aufgehalten werden, daß einer auf den andern sich beruft, und nichts thun zu können, vorgiebt, ehe nicht der mehr unterhalb liegende geräumet, so soll zuerst der unterstliegende, dann sein Nachbar, und sofort an, einer nach dem andern, wie sie aufwärts hin liegen, zur Räumung angehalten werden. Und da an vielen Orten, die Aufräumung nur in wenigen Wochen des Jahres, möglich und thunlich ist; so muß besonders bey solchen Umständen, alle ersinnliche Promtitude angewandt, und keinesweges nachgegeben werden, daß jemand durch unerhebliche Contradictiones, die zur Räumung bequeme Zeit muthwillig vorbeygehen lasse.

12.

Wo die Gründe durch Aufspannung der Mühlen-Wasser inundiret werden, und das Wasser solchergestalt in seinem Abflusse zum Schaden eines dritten gehemmet wird, sind die Eigenthümer der Mühlen, wenn letztere beybehalten werden wollen, verbunden, den Fluß oder Mühlen-Bach, so weit selbiger eingespannet wird, auch dem Befinden nach 100. und mehr Ruthen lang höher, auf beyden Seiten in Dämme einzuschliessen, und binnenwärts der Dämme, wie es die Situation und Umstände erheischen, einen Haupt- auch kleinen Neben-Graben anzulegen, welche Graben 15. bis 20 Ruthen vom Haupt-Damm, wenn es aber nur ein Neben-Damm ist, wenigstens 10 Ruthen davon, zu ziehen sind, damit solchergestalt durch die Dämme das Austreten des Wassers auf die anstossenden Gegenden verhindert, und durch die Binnen-Grabens das Grund- und Quell-Wasser, bis unter die Mühlen-Gefälle abgeleitet werde.

13.

Ueberhaupt aber sind alle Graben so breit und tief, als eines jeden Orts Situation, Qualität des Bodens, und die Quantität des dadurch abzuführenden Wassers es erfordert, anzulegen. Regulariter aber soll

ein Haupt-Graben zwölf Fuß Rheinländisch,
ein Wasserleitungs-Graben vier Fuß,
ein ordinairer Wasser-Graben, sechs Fuß, und
ein gemeiner Feld-Graben vier Fuß breit,

in der Tiefe aber jederzeit nach der Höhe des Terrains, so daß das Wasser seinen Abfluß haben könne, gemacht, und die

beyden Seiten der Graben in guten festen Boden dergestalt doßiret werden, daß nach der Tiefe des Grabens, auf jeden Fuß Tiefe, zu beyden Seiten wenigstens ein halber Fuß Doßirung gegeben werde; nemlich, wenn ein Graben 1 Fuß tiefer wird, muß er oben 1 Fuß breiter als unten im Boden, wenn er 2 Fuß tief ist, oben 2 Fuß breiter als unten im Boden, und so weiter seyn, in einem sandigen Boden aber muß der Graben auf einen Fuß Tieffe, ein ganzer Fuß bis 1½ Fuß Doßirung gegeben, auch der Graben selbst tiefer, als im festen Terrain angeleget werden. Die aus den Graben ausgeworfene Erde muß wenigstens 3 Fuß vom Ufer der Graben weggebracht und planiret werden, damit solche nicht vom Regen, oder vom Vieh wieder in den Graben abschiessen und getreten werden könne, zu welchem Ende auch, wo es zur Erhaltung der Communication der Dörfer und Vieh-Triften nöthig, Brücken über die Graben zu legen, und zu unterhalten sind. Auf den Borden oder Ufern der Graben und Bäche, soll das befindliche Holz oder Strauch und Bäume, weilen von dem abfallenden Laub die Graben verschlammet, und der Abfluß des Wassers gehemmet wird, und zwar bey Flüssen und Bächen, 12 bis 15, und bey den Haupt-Graben 8 bis 10 Fuß weit weggehauen, ausgerottet und fortgeschaft, bey neu zu machenden Graben aber, entweder keine Bäume, oder doch wenigstens in obiger Distantz von den Ufern gepflanzet werden.

14.

Das Tränken allerhand Viehes in denen Graben, welches vor die Unterhaltung derselben so schädlich ist, und wodurch die Borde herunter getreten und die Graben verschlammet werden, ist fernerhin keinesweges zu gestatten. An denen Orten aber, wo wegen der Entlegenheit anderer fliessenden Wässer, das Vieh zur Sommerszeit in den Graben getränket werden muß, sollen in denenselben von Feld-Steinen, einen Fuß unter dem Grund-Bette des Grabens, gepflasterte Durch-Triften, welche an beyden Seiten quer über mit Rück-Stangen und Pfosten zu verwahren sind, sowohl zur Tränke, als zum Durchtrieb des Viehes angeleget werden. Wenn aber demohngeachtet sich jemand unterstünde, auf einer andern Stelle, als wo die Tränken und Brücken angeleget sind, durch die Graben zu fahren, und mit dem Vieh durchzutreiben, so sollen diejenigen, welche mit ihrem Fuhrwerk oder Vieh dabey ertappet werden, von ihrem Fuhrwerk Sechszehn Groschen, und von jedem Stück Vieh Drey Groschen Pfand-Geld erlegen, die durchtreibende Hirten aber, das erstemahl mit Achttägiger Gefängniß bey Wasser und Brod, in fernern Uebertretungs-Fall aber mit Sechswöchentlicher Zuchthaus-Strafe beleget werden.

15.

Wenn solchergestallt die Graben und Bäche in Stand gesetzt worden, so müssen selbige jährlich, und zwar die Haupt-Graben zweymahl, nemlich im May und October, die andern aber wenigstens einmahl, von dem eingefallenen Laub und aufgewachsenen Kraut, aus dem Grunde gereiniget und geräumet, die Feld-Graben aber jedesmahl wenn die Brache dahin trift, von neuen aufgenommen werden, anderergestallt die Graben-Arbeit von gar keinem Nutzen seyn würde. Falls sich auch bey vorzunehmender Visitation finden sollte, daß die Graben nicht nach dieser Vorschrift, tüchtig geräumet worden, so haben diejenigen, welche es daran fehlen lassen, zu gewärtigen, daß die Räumung sogleich auf Verding mit Fremden gemacht, und die Kosten von ihnen beygetrieben werden sollen.

16.

Ferner müßen die Fischer sich nicht unterstehen, wie bisher vielfältig geschehen, das Wasser in den Graben zu verzäunen, mit Holz abzusetzen, oder allerhand Fischer-Zeug und Reusen in selbigen zu legen, und dadurch das Wasser in seinem Abfluß aufzuhalten, widrigenfalls dieselben im ersten Contraventions-Fall mit Fünf Rthlr., im zweyten mit 10 Rthlr., und bey weiterer Contravention mit empfindlicher Leibes-Strafe beleget, auch überdies das in denen Graben gefundene Fischer-Zeug confisciret werden soll.

17. Zu

17.

Zu Erleichterung der Graben-Ziehung und Räumung, auch Vermeidung der Beschwerden, über zu grosse Unkosten, befehlen Wir, daß wenn einer oder der andere Unserer Vasallen und Unterthanen dergleichen Werke anzulegen Vorhabens ist, demselben dazu von Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, ein geschickter zuverläßiger Ingenieur oder Teich-Gräber accordiret werden soll, welcher in Beyseyn der Grund-Herrschaft und anderer Interessenten die nöthige Anweisung geben muß, wie die Ziehung oder Räumung der Graben, und Anlegung der Dämme, mit Nutzen und möglichster Menage anzulegen und auszuführen sey, welchem Sachverständigen, der Eigenthümer und Interessent ein mehreres nicht zu bezahlen hat, als Wir in dergleichen Fällen, bey Unsern Aemtern an Diäten bezahlen lassen, wobey dergleichen Bediente, mit eben derselben Application und Pflichtmäßigkeit, als sie Uns in Unsern unmittelbaren Dienste schuldig sind, und bey gleicher Verantwortung, das Beste der Interessenten anordnen und ausführen sollen.

Wir befehlen daher Unsern Landes-Collegiis, Land- und Steuer-Räthen, Obrigkeiten, Vasallen und Unterthanen, absonderlich aber Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, so gnädig als ernstlich, über diese Unsere Verordnung zu halten, und derselben in allen Stücken, zu ihrem eigenen und gemeinen Besten, nachzuleben.

Und damit solche zu jedermanns Wissenschaft komme, soll dieses Edict überall gehörig publiciret, und öffentlich angeschlagen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 6. Julii 1773.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. d. Horst.
v. Derschau. B. v. d. Schulenburg.

No. XXXV. Rescript an das Cammer-Gericht, wodurch das Circulare vom 17ten März 1772. betreffend die Deposition der verkümmerten Schuld-Briefe erläutert wird. De Dato Berlin, den 12. Julii 1773.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! Hochwohlgebohrne, Würdige, Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte Räthe, besonders Liebe und liebe Getreue! Wir vernehmen, daß das Circulare vom 17. März 1772. betreffend die Deposition derer verkümmerten Schuld-Briefe durch Misdeutung auf den Fall gezogen werden will, wo gegen den Pfandes-Innhaber, die Verpfändung von Schuld-Briefen, entweder als ungültig angefochten, oder ein Vorzugs-Recht daran behauptet wird, und daß den Pfand-Innhabern an einigen Orten angesonnen worden, vor entschiedenen Proceß des Besitzes derer ihnen versetzten Schuld-Briefe sich zu entschlagen und selbige gerichtlich nieder zu legen; Nun ist zwischen den Streit über Gültigkeit einer solchen Verpfändung, oder über ein Vorzugs-Recht an verpfändete Schuld-Briefe und zwischen deren Verkümmerung ein großer Unterschied, weder ist mit jener die letztere nothwendig verbunden; Der Arrestschlag ist nach den allgemeinen Regeln des Processes nur in Fällen einer scheinbaren Unsicherheit zuläßig, sonsten aber muß der Besitzer eines verpfändeten Schuld-Briefes, so lange als sein Gegner sein Vorzugs-Recht auf das Pfand, oder die Ungültigkeit der ihm geschehenen Verpfändung gegen ihn nicht ausgeführet hat, bey dem Besitz seines Pfandes gelassen werden, und durch interimistische Verfügungen in die Hauptsache kein Eingriff geschehen; Das Circulare vom 17ten Mart. a. pr. enthält weiter nichts, als

das

daß die Verkümmerung von Schuld-Briefen jedesmal durch zuverläßige Mittel dergestalt vorgekehrt werden soll, daß der Arrestatus sie nicht vereiteln könne, es bestimmet aber nicht, wenn der Arrestschlag statt hat, sondern dieses ist aus den allgemeinen Regeln der Proceß-Ordnung vorhin bekannt; durch diese Erklärung hoffen Wir der weitern Misdeutung nur gedachten Circularis vorgebauet zu haben. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 12ten Julii 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Münchhausen. v. Zedlitz.

An das Cammer-Gericht.

No. XXXVI. Circulare an sämtliche Justitz-Collegia und Krieges- und Domainen Cammern, daß wo Statuta loci dem Ehegatten die Wahl verstatten, zu seinem eigenthümlichen Guth zu greifen, oder nach den Regeln der Gemeinschaft die Güter zu theilen, wenn er letzteres thut, er allemahl zu dem Stempel-Satz, wie er auf zwey Drittheile des Anfalls geordnet ist, verbunden bleibt. Wo hingegen Statuta loci dem überbleibenden Ehegatten die Freyheit nicht laßen, ein eigenthümliches Guth zurück zu nehmen, derselbe, wenn er an Eydesstatt angeben wird, daß wofern er sein inferirtes Guth zurück nehmen könne, er gleichviel oder mehr, als dermahlen bey der Theilung des Nachlasses bekommen müste, mit der Stempel-Auflage zu verschonen. De Dato Berlin, den 20. Julii 1773.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir vernehmen, daß diejenige Verordnung, vermöge welcher die ex communione bonorum succedirende Ehegatten, von zwey Drittheilen der ihnen zukommenden portionis statutariæ die Collateral-Stempel-Jura entrichten sollen, bey der Anwendung Schwierigkeit findet, immaßen sich Fälle ereignen, wo der überbleibende Ehegatte nicht erbet, sondern vielmehr bey Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens, an dem Seinigen, so er in die Ehe gebracht, Verlust leidet; Wir setzen demnach zur Vermeidung aller Mißdeutung und unrichtiger Application obgedachter Unserer Verordnung hiermit fest, und declariren dieselbe dahin:

Daß, wo Statuta loci dem Ehegatten die Wahl verstatten, zu seinem eigenthümlichen Guth zu greiffen, oder nach den Regeln der Gemeinschaft die Güther zu theilen, wenn er Letzteres thut, er allemal zu dem Stempel-Satz, wie er auf zwey Drittheile des Anfalles geordnet ist, verbunden bleibt, indem in solchem Falle für bekannt angenommen werden muß, daß er Vortheile von der Communione bonorum ziehet, und also ein Erb-Anfall eintritt, auf die Vermischung seines eigenthümlichen Vermögens aber, dadurch schon reflectiret ist, daß ein Drittheil des Anfalls von der Auflage frey bleibt. Greift er in solchen Fällen nach seinem Eigenthum, so verstehet sich von selbst, daß, weil er nicht erbet, er auch von der Stempel-Auflage frey ist.

Wohingegen Statuta loci dem überbleibenden Ehegatten die Freyheit nicht lassen, sein eigenthümliches Guth zurück zu nehmen, ist derselbe, wenn er an Eydesstatt angegeben wird, daß, wofern er sein inferirtes Guth zurücknehmen könnte, er gleichviel oder mehr, als dermahlen bey der Theilung des Nachlasses bekommen müsse, mit der Stempel-Auflage zu verschonen, weil alsdenn kein Erb-Anfall eintritt, und es vielmehr auf eine bloße Auseinandersetzung des vermengten gemeinschaftlichen Vermögens ankommt. Vermögte er aber diese eydliche Angabe nicht zu thun, so bleibt es gleichfalls bey dem

dem geordneten Stempel-Satz auf zwey Drittheile des Anfalls, gleichwie denn auch, wenn die Gerichte, gegen die Aufrichtigkeit dieser Angabe einen gegründeten Verdacht haben, auf den Beweiß derselben zu bringen ist.

Ihr habt also künftig bey vorkommenden Fällen Euch hiernach zu achten, und die Unter-Gerichte und Bediente, hierüber gehörig zu instruiren, und des Endes dem Pupillen-Collegio der Provinz von Euch dem Cammer-Gericht von vorstehender Verfügung Communication zu thun. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 20sten Julii 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Derschau. v. Zedlitz. B. v. d. Schulenburg.

An sämmtliche Justitz-Collegia und Krieges- und Domainen-Cammern.

Die Bestimmung der Stempel-Gebühren, welche die ex communione bonorum succedirende bezahlen, betreffend ꝛc.

No. XXXVII. Vorläufiges Reglement wegen Verwaltung der Justitz- und Rechts-Pflege in den Königlichen Domainen-Aemtern in West-Preussen exclusive der Districte an der Netze, und dazu bestellter Justitz-Amtleute und Actuarien. De Dato Marienwerder, den 28. Julii 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß nachdem Wir Unsere Landesväterliche Aufmerksamkeit unermüdet auf die Beförderung der Glückseligkeit und Wohlfahrt aller Unserer Unterthanen ohne Unterschied gerichtet seyn lassen, und Wir daher auch schon durch Bestellung der West-Preußischen Regierung in Marienwerder und der derselben subordinirten Landvogtey-Gerichte dem grössesten Theil Unserer neuen Unterthanen in West-Preussen eine rechtschaffene Rechts-Pflege verschaffet; Wir nunmehro auch in Unseren eigenen Domainen-Gütern zu Erreichung eben dieses Endzwecks folgende Einrichtung zu treffen Uns bewogen gefunden haben.

§. 1.

Nach Unserer Regierungs-Form werden Unsere Domainen-Güter unter der Aufsicht und der Direction Unserer Krieges- und Domainen-Cammern durch von Uns dazu, und zugleich zur Verwaltung der Policey Geschäfte bestellte Oeconomie-Amtleute administriret, oder an sie verpachtet, und sind zu diesem Ende in gewisse Domainen-Aemter abgetheilet.

Die in der Unsern Reichen nunmehro einverleibten Provinz West-Preussen bishero von den Starosten und andern besessene und genutzte Domainen Güter, sind diesem zufolge auch nunmehro, dem Uns daran zustehenden Recht gemäß, in Unsere eigene Verwaltung und Nutzung durch Oeconomie-Beamte genommen, und daraus die in der Anlage sub A. mit ihren ganz oder zum Theil dazu gehörigen Dörfern, Gütern und Vorwerken benannte Domainen-Aemter, ausser dem seine besondere Einrichtung bekommenden Marienburger großen Werder, formirt worden.

In allen dergleichen Domainen-Aemtern, lassen Wir in Unseren übrigen Ländern dasjenige, was zu der Justitz-Verwaltung gehöret, durch eigene dazu bestellte Justitiarios, so wie dazu jeder die Gerichtsbarkeit habender Privat-Eigenthümer in Ansehung seiner Güter verbunden ist, versehen.

Wir haben daher auch solche in diesen Unseren West-Preußischen Domainen-Aemtern angeordnet, da aber verschiedene derselben von nicht großen Umfange sind, mehreren derselben zusammen, wie solches die allegirte Beylage sub A. in der letzten Colonne zeiget, einen Justitiarium, mit dem Character eines Justitz-Amtmannes und einen Actuarium bestimmet.

§. 2.

Unter jedem dieser Domainen-Aemter, folglich so wie unter dem Oeconomie-Beamten in Ansehung der ihm obliegenden Geschäfte, also auch unter dem Justitz-Amtmann in Ansehung der Rechts-Pflege und seiner Amtspflichten, stehen in erster Instanz, alle von Uns theils völlig als Domainen-Stücke, theils intuitu gewisser Prästationen und Abgaben in Nutzung gezogene liegende Gründe und deren Besitzer und Einwohner, ohne Rücksicht auf ihren längeren oder kürzeren Aufenthalt, in den nach der ob allegirten Anlage zu jedem Amte gehörigen Dörfern, Gütern, Vorwerkern und Mühlen, jedoch mit folgender Ausnahme und Einschränkungen.

Zuförderst bleiben davon ausgenommen alle causæ ecclesiasticæ ohne Unterschied der Religionen, mithin alle geistliche Güter und deren Eigenthum, wie auch alle die Gerechtsame der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen betreffende Sachen, welche Wir lediglich der Regierung anvertrauet haben, in so weit den Domainen-Aemtern nicht etwa, vermöge des Uns zustehenden Juris patronatus eine Concurrenz bey der Wahl und Introduction der Prediger, imgleichen bey der Bestellung der Küster, Schulmeister und Kirchen-Vorsteher, Abnahme der Kirchen-Rechnungen, Aufsicht über die Collecten-Sachen, Verpachtung der den Kirchen und Pfarrern gehörigen Grund-Stücke zustehet, oder gedachte Aemter in Beytreibung unstreitiger Prästationen der Amts-Unterthanen und Einwohner, den Kirchen- und Schul-Bedienten zu assistiren verbunden sind.

Zweytens haben Wir die Domainen-Aemter von der Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit in so weit gänzlich dispensiret, daß ihnen nur obliegt, bey Ruchtbarwerdung eines begangenen Verbrechens zur Ausmittelung des Corporis delicti die nöthige Vorkehrungen zu treffen, die Inculpaten, wofern sich das Verbrechen dazu qualificirt, oder ein Verdacht zur Flucht vorhanden ist, zur gefänglichen Haft zu bringen, oder wenn die Ausübung der diesen Inculpaten obliegenden Amts-Pflichten ohne Nachtheil Unseres Dienstes nicht unterbrochen werden kann, dieselbe so lange, bis gehörigen Orts wegen interimistischer Verwaltung ihres Dienstes verfügt worden, genau observiren zu lassen; hiernächst primam notionem aufzunehmen, und die forderfamste Ablieferung der Inculpaten an das Landvogtey-Gericht des Bezirks zu bewürken, auch zugleich von dem Vermögen des Inculpaten zum Behuf der daraus zu bestreitenden Apprehensions- Sitz- Alimentations- Transport- Gerichts- und anderer Kosten ein ordentliches Inventarium cum Taxa anzufertigen, solches dem Landvogtey-Gerichte mit einzuschicken, und zugleich für die Sicherstellung sothanen Vermögens die nöthige Sorgfalt zu tragen.

Hierunter findet auch ohne Rücksicht des sonst etwa eine Exemption begründenden Standes des Inculpaten,

sowohl wenn das Verbrechen in den jeglichem Domainen-Amte beygelegten Dörfern, Gütern, Vorwerken, Mühlen, oder dazu gehörigen Feld-Marken, Forsten, Brüchen, Gewässern, Heerstrassen ꝛc. begangen, als auch wenn der Verbrecher in sothanen Bezirk zur gefänglichen Haft gebracht worden,

nur in dem einzigen Falle eine Ausnahme statt, wenn Personen geistlichen Standes, und zwar sowohl protestantische als catholische, in Ausübung ihrer Amts-Pflichten, Verbrechen begehen, als welchenfals nur ohne allen Anstand ihren Obern davon Anzeige geschehen muß.

Drittens haben Wir gleichfalls die Ehescheidungs-Sachen, mit dem jedoch dabey zu beobachtenden Unterscheid wegen der Religion, wenn beyde Theile, oder auch nur einer davon protestantisch ist, lediglich den Landvogtey-Gerichten, wenn aber beyde catholisch sind, der catholischen geistlichen Gerichtsbarkeit überlassen; jedoch gehören zu diesen ausgenommenen Ehescheidungs-Sachen nicht die Sponsalien- und Schwängerungs-Klagen, noch weniger wenn die Ehescheidung bereits erfolgt ist, die wegen Ausantwortung des wechselseitigen Vermögens entstehende Streitigkeiten, als welche der Gerichtsbarkeit der Domainen-Aemter in Ansehung der unter ihnen stehenden Personen unterworfen bleiben.

Viertens

Viertens gehören alle sowohl aus sogenannten trockenen auf sich selbst gestellten, als auch ordentlichen Kaufmanns- oder gezogenen und traßirten Wechseln entstehende Klagen, bis Wir etwa ein anderes verordnet haben werden, vor Unsere West-Preußische Regierung, folglich, wenn auch gleich der Schuldner sonst unter des Amts Jurisdiction stehet; es wäre denn, daß der Wechsel-Aussteller offenbar eine solche Person wäre, die nach dem Art. 7. und 8. der Wechsel-Ordnung keinen Wechsel cum effectu ausstellen kann, folglich der producirte Wechsel nichts als ein Schuld-Schein ist.

Fünftens haben Wir auch vor der Hand noch alle Concurs-Sachen an Unsere Regierung verwiesen, so daß, wenn dergleichen über einen sonst der Gerichtsbarkeit des Domainen-Amts unterworfenen Schuldner eröfnet werden muß, Acta an die Regierung zu schicken sind.

Sechstens müssen sich die Domainen-Aemter überhaupt aller Cognition und Verfügung in allen denjenigen Sachen enthalten, welche nach den besonderen Accise- und Zoll- Post- Salz- Birnstein- Tabacks- und andern Reglements, ihre besondere Richter und Vorgesetzte haben.

Siebentens sind die zwischen den Domainen-Aemtern und den Cöllmischen Einsassen entstehende Streitigkeiten, wenn solche die Qualität der Güter, und der Hufen der Cöllmer, mithin die Frage betreffen, ob sothane Grund-Stücke Cöllmisch oder Amts-unterthänig sind, imgleichen ob die Cöllmischen Einsassen zu Scharwerks-Diensten, oder andern der Cöllmischen Qualität zuwiderlaufenden Prästationen verbunden sind, imgleichen die Grenz-Streitigkeiten zwischen den Cöllmischen Gütern und den Königlichen Domainen-Amts-Dörfern oder Vorwerkern, der Cognition der Regierung, welche jedoch während dem Rechts-Streit den Cöllmer anhalten muß, bis rechtskräftiges Erkenntniß erfolget, dasjenige zu prästiren, was in continenti bescheiniget wird, daß er es bis zum Anfange des Processes prästirt habe.

Achtens, müssen die Domainen-Aemter auch in Ansehung aller übrigen Amts-Unterthanen und Einsassen, die streitige Præstations-Sachen, der Cognition der Krieges- und Domainen-Cammer überlassen, wogegen die gewöhnliche unstreitige Præstanda, in soweit solche nicht zu anderen Unseren Cassen fliessen, von den Domainen-Aemtern executive beygetrieben werden können.

Neuntens, müssen die Domainen-Aemter in allen Sachen, worin der Justiz-Beamte, wegen Verwandtschaft mit den Partheyen, oder sonst bey dem Ausfall der Sache habenden Interesse nach den in Unserem Codice P. I. T. 6. §. 12. enthaltenen nähern Bestimmungen sich der Cognition zu unterziehen Bedenken trägt, jederzeit bey dem Landes Collegio, zu dessen Ressort die Sache in der folgenden Instanz gehören würde, davon gebührende Anzeige thun, damit einem benachbarten Justiz-Beamten die Instruction und Entscheidung der Sache per modum Commissionis aufgetragen werden könne. Wohingegen auf die Verwandtschaft oder das etwanige Interesse des Oeconomie-Beamten und Actuarii keine Rücksicht zu nehmen ist.

Zehntens, stehen unter dem Domainen-Amte zwar in realibus, in so weit sie mit liegenden Gründen in dem dazu gehörigen in der Beylage A. angezeigten Amts-District angesessen sind, dem ungeachtet aber keinesweges in personalibus:

1) Alle Personen geistlichen Standes, Kirchen- und Schul-Bediente aller Religionen, als welche sämtlich, in so weit es nicht ihr geistliches Officium betrifft, und zwar die Protestanten auch mit ihren Ehefrauen und Kindern, unter den Landvogtey-Gerichten stehen; jedoch sind unter die eximirte geistliche Personen, weder die gemeine Dorf-Schulmeister, Glöckner, Kirchen-Vorsteher, Kirchen-Knechte, Kuchen-Hübner, Pächter und Erb-Pächter der Kirchen-Hufen, noch die Rabbinen und jüdischen Schul-Bediente zu verstehen;

2) Alle Unsere noch in würklichen Diensten stehende Militair-Bediente, mit ihren Ehefrauen, Kindern und Domestiquen, als welche ihr militair forum haben;

3) Alle mit Beybehaltung eines Characters dimittirte Officiers gleichfalls mit ihren Ehefrauen, Kindern und Domestiquen, als welche, wie andere Unsere Bediente, unter die Landvogtey-Gerichte gehören;

4) Alle in Reihe und Gliedern stehende Unter-Officiers und Soldaten, deren Ehe-Weiber und Kinder, welche unter den Regiments-Gerichten stehen, ausser in dem Fall, wo die Weiber und Kinder sich nicht bey den Regimentern aufhalten, da sie sodann unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts ihres Aufenthalts stehen;

5) Alle Unsere in würklichen Diensten stehende Civil-Bediente, (ausser denjenigen, welche in Ansehung ihres Dienstes selbst dem Amt ex. gr. die Unter-Förster untergeben sind) mit ihren Ehefrauen, Kindern und Domestiquen;

6) Alle von Uns dimittirte Civil-Bediente, mit der ad 5 bemerkten Ausnahme, gleichfalls mit ihren Ehefrauen, Kindern und Domestiquen;

7) Alle in der Prinzen oder Prinzessinnen Unsers Königl. Hauses, nicht weniger anderer Fürsten würklichen Diensten stehende Bediente;

8) Alle Personen von Adel mit ihren Bedienten, als welche sämtliche, sub Num. 5. 6. 7. 8. verstehende Personen unter Unsern Landvogtey-Gerichten stehen;

9) Alle Unterthanen, Untersassen und Einwohner, Cöllmischer mit eigener Jurisdiction versehener Güter, über welche der Cöllm'sche Besitzer die Gerichtsbarkeit in erster Instanz durch einen Justitiarium exerciren lassen muß, von dessen Erkenntnissen die Appellationes, nach der Qualitate causæ dem Reglement de ao. 1749 gemäß, respective an die Regierung oder Krieges- und Domainen-Cammer erhoben werden.

Wie denn auch übrigens sämtlichen Cöllmern der Hofdienst-Zwang über ihr Gesinde und Dienstbothen ungekränkt gelassen werden muß.

Wann auch übrigens ein adelich Gut, adeliche Huben, oder zu adelichen Rechten verschriebene Immobilia, wo adeliche Rechte hergebracht, mitten unter den Domainen belegen, und etwa bisher von den Starosten die Jurisdiction darüber exerciret worden, so besonders in den Districten an der Netze um so leichter geschehen können, da daselbst der ganze Adel unter der Gerichtsbarkeit der Starosten ehemals gestanden: so können doch diese Immobilien so wenig als deren Besitzer und Einwohner, da nunmehro die adelichen Güter und der Adel selbst, ihr abgesondertes Forum unter den Landvogtey-Gerichten erhalten haben, nicht unter das Domainen-Amt gezogen werden.

§. 3.

In Ansehung aller vorstehendermaßen nicht ausgenommenen Sachen und Personen, soll der von Uns bestellte Justiz-Amtmann in den ihm angewiesenen Domainen-Aemtern, mit dem ihm zugeordneten Actuario, theils mit dem Oeconomie-Beamten gemeinschaftlich, theils allein und hauptsächlich auszuübende Amts-Pflichten und Obliegenheiten auf sich haben.

§. 4.

Das Notifications-Patent vom 28sten Septembr. 1772. und das Patent vom 13ten Nov. 1772. enthalten die Grund-Sätze Unserer auch in West-Preussen eingeführten Regierungs-Form, und die darin unter Unserem Scepter zu beobachtende Gesetze, folglich die allgemeine Richtschnur so wie Unserer sämtlichen, also auch Unserer obgedachtermaßen in Ansehung Unserer Domainen-Aemter bestellten Beamten und Bedienten; und die etwa noch nöthige besondere Vorschriften in Ansehung des einen oder anderen Geschäfts, sind entweder bey jedem abgetheilten Gegenstande in den unten folgenden §phis enthalten, oder werden künftig durch das Departement, zu dessen Aufsicht die Sache gehört, erfolgen.

§. 5.

Unter diesen Voraussetzungen werden der vorzüglichen Aufsicht des Oeconomie-Beamten überlassen:

1. Alle Landes-Policey- und oeconomische Angelegenheiten, als insbesondere die Visitation der Feuer-Stellen, Anlegung der steinernen Schorsteine, Erhaltung

tung der öffentlichen Brücken und Stegen, Aufräumung der Graben, Verbesserung der Wiesen, Beförderung des Weiden-Baues, Urbarmachung der Brücher, Anziehung nützlicher Obst-Bäume und Futter-Kräuter, Ansetzung der Colonisten ꝛc. und zwar dergestalt, daß in allen solchen zur Aufnahme der Landes Policey und Oeconomie gehörigen Sachen, der Oeconomie-Beamte nicht allein die Direction führe, sondern ihm auch die Cognition verbleibe, und der Justiz Beamte nur auf Erfordern ihm hierunter hülfreiche Hand zu leisten verbunden.

II. Die Annehmungen und Verpflichtungen neuer Amts-Unterthanen, die Auswahl und Annahme der Land- und Dorfs-Geschwornen, Schulzen, Dorf-Richter, Schöppen, Nachtwächter, Hirten ꝛc. wie nicht minder die Abnahme der Gemeinde-Rechnungen, jedoch dergestalt, daß von dem Oeconomie- und Justiz-Beamten hierunter gemeinschaftlich verfahren werde.

III. Die Direction bey der Wahl der Prediger und anderer Kirchen- und Schul-Bedienten, in so weit den Amts-Gemeinden etwa hierunter ein Wahl-Recht zustehen sollte. Imgleichen die Annahme und Verpflichtung der Kirchen Vorsteher, die Introduction der Prediger, und Abnahme der Kirchen Rechnungen, jedoch dieses alles unter der ad No. II. festgesetzten Concurrenz der Justiz-Beamten.

IV. Die Ausübung des Hof- Herren- Gesinde- und Dienst-Zwanges, wobey dem Oeconomie-Beamten ohne einige Concurrenz des Justiz-Beamten, frey bleibet, die dienstpflichtige Unterthanen, jedoch mit der genauesten Beobachtung der ihre Schuldigkeit bestimmenden Reglements, zum Dienste zu fordern und bestellen zu lassen, und wenn sie sich darin ungehorsam und widerspenstig bezeigen, wider dieselben nach Maaßgabe des obgedachten Dienst-Reglements, so wie insbesondere in Ansehung des Haus-Gesindes nach Vorschrift der Gesinde-Ordnung vom 15ten Martii 1767. zu verfahren, und selbige zum Gehorsam anzuhalten.

V. Die Einziehung der nach den bey der Pachtung aufgenommenen Anschlägen, und eingegangenen Contracten von den Unterthanen zu entrichtenden Gefälle, weshalb gedachtem Oeconomie-Beamten die Beytreibung durch executivische Zwangs-Mittel, und zwar ohne Concurrenz des Justiz Beamten frey stehet.

VI. Die Aufrechthaltung der Landesherrlichen Domanial-Gerechtsame, insbesondere in Entrichtung der Zölle, Contribution und anderen Gefälle, in Landes- und Amts Grenz-Sachen, jedoch überall unter Concurrenz des Justiz-Beamten, welcher vorzüglich in den Fällen zuzuziehen ist, wenn den die Gerechtsame der Domainen-Aemter bey entstehenden Processen vertretenden Fiscälen, aus den in den Amts-Archiven und Registraturen befindlichen Nachrichten, Instructiones und Informationes ertheilt werden sollen.

§. 6.

Dahingegen werden der vorzüglichen Aufsicht des Justiz-Beamten überlassen:

I. Die Bekanntmachung der emanirten Landes-Gesetze und Verordnungen, die Sorgfalt für deren genaueste Befolgung, die Verhütung und respective Anzeige, oder Bestrafung der vorfallenden Contraventionen, wie nicht minder die Vollziehung der von den Landes-Collegiis ertheilten Judicatorum, jedoch dergestalt, daß überall der Oeconomie-Beamte dem Justiz-Beamten hierunter auf Erfordern hülfreiche Hand zu leisten, verbunden.

II. Die Ausübung der Rechts-Pflege in allen die Jura privatorum betreffenden Vorfällen und Streitigkeiten, welche nach dem §. 2. dieses Reglements, zur Cognition der Domainen Aemter gehören, mithin in allen Actibus contentiosæ vel voluntariæ jurisdictionis.

Hiebey dienen demselben, bis eine bestimmtere allgemeine, oder für die Domainen-Justiz-Verwaltung anzufertigende besondere Unter-Gerichts-Instruction erfolgen kann, die in der Beylage Unseres Modifica-

tifications-Patents vom 28sten Septemb. 1772. angezeigte Gesetze und Verordnungen, sowohl in Ansehung der Instruction, als Entscheidung der bey den Domainen-Aemtern rechtshängigen Processe zur alleinigen Richtschnur, jedoch unter der in gedachtem Notifications-Patent §. 16. gemachten Ausnahme, in Ansehung derjenigen Handlungen, Verträge, Verabredungen, Ehestiftungen, Testamente und dergleichen, welche bis zu dem Tage der Publication sothanen Notifications-Patents errichtet, und bereits zur würklichen Perfection gebracht worden, als in welchen Fällen lediglich nach den an jeglichem Orte vorhero erweißlich üblich gewesenen Gesetzen und Gewohnheiten erkannt werden muß.

Zu diesem Behuf müssen in jeglichem Domainen-Amt alle 3 Wochen, und zwar nach Verschiedenheit des Umfanges, 1. 2 oder mehrere Tage hinter einander ordentliche Gerichts-Tage gehalten werden, welche von der Krieges- und Domainen-Cammer nach der Convenienz der Oeconomie- und Justitz-Beamten festgesetzt, und bey Einführung der letztern den Amts-Unterthanen und Einsassen bekannt gemacht werden sollen.

Zur Abwartung der solchergestalt geordneten Gerichts-Tage, müssen den Justitz-Beamten und Actuarien die benöthigte Fuhren von dem ihnen angewiesenen Wohnsitz, und von einem Domainen-Amt zum andern, wo eben derselbige Justitz-Amtmann die Gerichtsbarkeit nach der Beylage dieses Reglemens sub A. ausüben soll, auch sodann wieder zurück, von den Unterthanen und Amts-Einsassen, nach der Reihe ohnentgeldlich geleistet werden. Wohingegen, wenn ausser den Gerichts-Tagen in Parthey Sachen die Anwesenheit des Justitz-Beamten oder Actuarii erfordert wird, die Interessenten die Fuhren selbst prästiren, oder die deshalb verwendete Kosten erstatten, oder wenn auch Amts-Verrichtungen ex officio vorfallen, die Fuhren von den Amts-Eingesessenen nach der Reihe verrichtet werden müssen.

Diesen Gerichts-Tagen muß der Oeconomie-Beamte jederzeit mit beywohnen, und in allen das Interesse Oeconomicum und die Conservation der Unterthanen betreffenden Sachen sein Votum, jedoch nur consultative ertheilen, dergestalt, daß wenn die beyden Beamten verschiedner Meinung seyn sollten, die Sentenzien, Bescheide, Decrete und andere richterliche Verfügungen nach dem Voto des Justitz-Beamten abgefasset, und allenfals das Votum des Oeconomie-Beamten nur ad acta beygelegt, bey abzustattenden Berichten aber die beyderseitige Vota der Beurtheilung der vorgesetzten Landes-Collegiorum überlassen werden müssen, indem es sich von selbst verstehet, daß Actuarii gar kein Votum haben, und also auch durch ihre Stimme nicht etwa zwischen der beyden Beamten Meinungen den Ausschlag geben können.

Bey allen in- oder ausser den Gerichts-Tagen vorfallenden Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, stehet dem Oeconomie-Beamten eine gleiche Concurrenz, dergestallt zu, daß derselbe vorzüglich bey wichtigen Erbtheilungen, Güter-Uebergaben, Grenz-Regulirungen, Aufnahme von Testamenten ꝛc. mit zuzuziehen.

Zur Gültigkeit und Würkung, daß ein Testament für ein vom Amt an- und aufgenommenes gerichtliches Testament gehalten werden könne, immaßen einem jeden auch auf andere gültige außergerichtliche Art eine letzte Willens-Disposition zu machen frey stehet, ist die Gegenwart des Justitz-Amtmanns bey dem Actu unumgänglich nothwendig. Auch muß das Protocoll der An- und Aufnahme, es sey aus den Händen oder aus dem Munde des Testatoris, in Gefolge der allgemein feststehenden Regul, daß kein gerichtliches Testament durch einen Mandatarium, wenn er auch eine specielle Vollmacht produciret, angenommen werden dürfe, allezeit von dem Justitz-Amtmann selbst geführet, und von den dabey gegenwärtigen unterschrieben werden. Geschiehet der Actus in der Gerichts-Stelle, so muß zwar der Oeconomie-Beamte als Actuarius, wenn sie gegenwärtig sind, zu dem Actu mit zugezogen werden. Ist aber auch der eine oder der andere nicht gegenwärtig, oder wird verhindert beyzuwohnen, so ist des einen von ihnen Zuziehung und Mitunterschrift

des

des Protocolli zur Gültigkeit hinlänglich. Sind sowohl der Oeconomie-Beamte als Actuarius nicht gegenwärtig, oder verhindert, so muß der Justiz-Amtmann zwey andere in Eyd und Pflicht stehende, oder andere unbescholtene Personen zuziehen, solches im Protocoll notiren und es von ihnen unterschreiben lassen.

Geschiehet hingegen die An- und Aufnahme des Testaments ausserhalb der Gerichts-Stelle aus den Händen oder Mund des Testatoris: so muß, nach Vorschrift des Preußischen Land-Rechts Lib. V. Art. IV. §. 2. welche wenigstens 3 Deputirten dazu erfordert, der Justiz-Amtmann, welcher auch in diesem Fall niemanden an seiner Stelle substituiren kann, entweder den Oeconomie-Beamten und Actuarium, oder wenn solche, es seyn beyde oder einer, verhindert seyn, oder die Zeit ihre Zuziehung nicht erlauben wollte, (als welches der Beurtheilung des Justiz-Amtmanns überlassen bleibet) an des oder der fehlenden Stelle einen oder zwey andere in Eyd und Pflicht stehende, oder sonst unbescholtene Personen zu dem Actu mit zuziehen, solches dem Protocoll inseriren, und es von ihnen mit unterzeichnen lassen. Die ausser den geordneten Gerichts-Tagen anzubringenden Klagen, können sowohl bey dem Justiz- als Oeconomie-Beamten eingereicht, oder ad protocollum gegeben werden, jedoch muß, wenn sothane Klagen nicht bey dem Justiz-Beamten angebracht worden, dieser die bey jenem eingereichte, oder ad protocollum gegebene Klage vor dem Verhör dem Kläger vorlesen, wegen der etwa erforderlichen Ergänzungen und nähern Bestimmungen demselben die nöthige Anweisung ertheilen, und, wie solches geschehen, jederzeit ad protocollum notiren.

III. Die wider den Oeconomie-Beamten von den Amts-Unterthanen oder Einwohnern, wegen angeblicher Prægravationen und Bedrückungen in ihren Præstandis und andern Obliegenheiten angebrachte Beschwerden, weshalb, wenn die vorzüglich zu versuchende billigmäßige gütliche Beylegung fehlschlagen sollte, der Justiz Beamte die angebrachte Beschwerden deutlich und ausführlich ad Protocollum zu registriren, sothanes Protocoll dem Oeconomie-Beamten zur Abgebung seiner schriftlichen Erklärung zu communiciren, und beydes forderſamſt der Krieges- und Domainen-Cammer zur rechtlichen Remedur mittelst Bericht vorzulegen verbunden ist.

Wohingegen, wenn über Prægravationes im Dienst- oder Prästations-Sachen zwischen den Unterthanen unter sich Streitigkeiten entstehen, solche von beyden Beamten gemeinschaftlich untersucht, wo möglich in Güte geschlichtet, sonst aber hierunter wie bey den übrigen ad II. erwehnten Privat-Streitigkeiten verfahren werden muß.

IV. Der in §. 2. No. 2. den Domainen-Aemtern überlassene Theil der Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit unter Concurrenz des Oeconomie-Beamten, welche vorzüglich die, keinen Verzug leidenden Vorkehrungen, zu treffen verbunden ist.

V. Die Vormundschafts-Sachen, unter Concurrenz des Oeconomie-Beamten, welchen beyden die in der Beylage des Notifications-Patents vom 28ten September 1772. No. 2. des zweyten Abschnitts erwehnte Gesetze und Verordnungen zur Richtschnur dienen, und welchen, da sie beyde den Regreß-Klagen der ihrer vormundschaftlichen Aufsicht anvertrauet gewesenen Unmündigen, Blödsinnigen und Abwesenden gleichmäßig ausgesetzt bleiben, gemeinschaftlich obliegt:

Für die ungesäumte Bestellung und Verpflichtung der Vormünder und Curatorum, ingleichen die von denselben dem Befinden nach zu erfordernde Cautions-Bestellung;

Für die Versiegelung und Inventur des Mobiliar-Vermögens der Curanden, und falls dessen Conservation nicht rathsam, für die Aufnahme der Taxe und öffentlichen Verkauf;

Für die Eintragung und Berichtigung des Tituli possessionis der den Curanden zugehörigen Grund-Stücke, für deren Erhaltung, gesetzliche

Ver-

Verpachtung, oder Vermiethung, oder falls deren Veräußerung nothwendig, für die sorgfältigste Beobachtung der hierunter vorgeschriebenen gesetzlichen Förmlichkeiten;

Für die Prüfung der Sicherheit der ausstehenden Activorum, und die ungesäumte Einziehung derselben bey befundener Unsicherheit;

Für die anderweitige zinsbare Belegung sämtlicher vorhandenen oder einkommenden baaren Gelder gegen geprüfte hypothecarische Sicherheit, oder deren respective Aufbewahrung in Deposito, und Belegung bey der Banque;

Für die Ablieferung sämtlicher die Activa und Besitzungen der Curanden betreffenden Documente ad depositum, und deren sorgfältige Aufbewahrung;

Für die Unterbringung und Erziehung der Curanden;

Für die jährliche Ablegung der Vormundschafts- und Curatel-Rechnungen, ingleichen für die schleunige Erledigung der hierbey formirten Monitorum;

Für die richtige Führung der Vormundschafts-Bücher und jährliche Einsendung der Vormundschafts-Tabellen an die West-Preußische Regierung, gleichmäßige Sorgfalt zu tragen, und ist vorzüglich sogleich nach Einführung der Justiz-Beamten die genaueste Erkundigung nach allen denjenigen Unmündigen, Blödsinnigen und Abwesenden anzustellen, deren vormundschaftliche Aufsicht dem Domainen-Amt obliegt, und welche bey der vor der Besitznehmung dieser Provinz gewöhnlichen gänzlichen Verabsäumung der Ober-vormundschaftlichen Pflichten, bishero ihrem eigenen Schicksale, oder der Willkühr ihrer Verwandten und Vormünder überlassen worden.

VI. Die Hypothequen-Sachen unter Concurrenz der Oeconomie-Beamten, welchen beyden die in der Beylage des Notifications-Patents vom 28ten Sept. 1772. No. 4. des vierten Abschnittes erwehnte Gesetze und Verordnungen zur Richtschnur dienen, und welchen, da sie beyde den etwanigen Regreß-Klagen, wegen Unterlassung der obgedachten gesetzlichen Vorschriften ausgesetzt bleiben, gemeinschaftlich obliegt, dafür zu sorgen, daß in jeglichem Domainen-Amte förmliche Grund- Lager- und Hypothequen-Bücher angefertiget, und hiernächst mit den dabey zu haltenden Grund- oder Beylags-Acten in der genauesten Ordnung und Richtigkeit gehalten werden.

Da zu Anfertigung dieser Hypothequen-Bücher noch verschiedenes gesammlet und eingerichtet werden muß; So behalten Wir Uns darüber die noch besonderen deshalb nöthige Vorschriften durch Unsere West-Preußische Regierung zu ertheilen vor. Da aber unterdessen sich schon Fälle ereignen könnten, daß über Immobilia, welche der Gerichtsbarkeit des Domainen-Amts unterworfen, Kauf- oder Verkaufs- oder auch Verpfändungs-Contracte errichtet, und gerichtliche Verlautbarungen oder Bestätigungen oder auch Eintragungen contrahirter Schulden auf die verhypothecirten Grund-Stücke nachgesucht würden, wobey ohne Nachtheil der Partheyen kein Verzug statt fände: So ist dabey folgendes zu beobachten:

1. Ist das Gesuch zwar anzunehmen, und mit Verzeichniß der Stunde und des Tages ad Acta zu notiren, auch die Declarationes der Contrahenten, der Inhalt des Contracts und die angezeigten Conditiones ad Protocollum zu nehmen, auch auf Verlangen ein Aufsatz zu einem legalen Kauf- oder Verkauf- oder Verpfändungs-Contract zu machen, jedoch keinesweges zu expediren, sondern

2. beyden Theilen anzudeuten, daß die Confirmation des Verkaufs oder der Verpfändung noch zur Zeit nicht geschehen könne, sondern bis das Hypothequen-Buch in seine vollständige Zuverläßigkeit gebracht worden, ausgesetzet bleiben müsse.

3. Ist

3. Ist dabey zugleich, um den Stof zu desto sichern Anfertigung des Hypothequen-Buches zu sammlen, dem Verkäufer die Auflage zu thun, die Privilegia und Verschreibungen des Fundi, imgleichen seine Documenta acquisitionis, Quittungen &c. in Originali oder in Copia vidimata zu produciren, oder wann solche etwa in den bisherigen Eintragungs-Büchern und sonst in den Archiven und Registraturen eingetragen seyn sollten, zu allegiren, die Pertinentien des verkauften Immobilis, Jura, Dienste ꝛc., nicht weniger aus wie viel Dörfern, Vorwerken, Hufen, solches bestehe, zu specificiren, auch ob er von den Gütern allein, oder nur ein Partial Besitzer sey, quo titulo er zu denselben gekommen, wovor er sie acquiriret, was dieselben werth, und was etwa darauf für Onera, dominia reservata, pacta realia, successoria, fideicommissa, besonders was für Total-Gelder darauf haften, was sonst für Schulden darauf eingetragen, oder Verkäufer für Vormundschaften oder Bürgschaften auf sich habe, auch was er sonst in diesem District für Güter besitze, anzuzeigen, damit daraus und aus obgedachten alten Büchern die Hypothequen-Bücher künftig angefertiget, und sodann zuverläßige Hypothequen-Scheine ertheilet werden könnten.

Eben so wenig kann

4. die Eintragung einer Schuld auf ein Immobile oder vielmehr die Protocollirung dieses Gesuchs ad acta, wenn davon ein legales Documentum debiti, worin dem Creditori entweder das Immobile zur Special- oder überhaupt eine General-Hypotheque constituirt ist, producirt wird, ohngeachtet noch keine ordentliche Hypothequen-Bücher angefertigt sind, versagt werden; sondern es ist solches mit genauer Bemerkung des Tages und der Stunde dergestalt auf- und anzunehmen, daß die Schuld künftig unter dem Dato dieses aufgenommenen Protocolli in das künftig anzufertigende Hypothequen-Buch eingetragen werden könne. An die Partheyen aber ist darüber nichts ehender auszufertigen, bis das Eigenthums Recht des Schuldners an dem Immobili zuverläßig dargethan, und die nöthigen Materialia dazu beygebracht und gesammlet worden.

Alle Eintragungen in das Hypothequen-Buch selbst, müssen von dem Justiz Amtmann eigenhändig geschehen; die Protocolla können von dem Justiz Amtmann oder dem Actuario geschrieben, müssen aber, so wie alle Ausfertigungen in Hypothequen-Sachen, sowohl von dem Justiz- als Oeconomie-Amtmann und Actuario unterschrieben werden, und keine Expedition oder Document in Hypothequen-Sachen ohne ihrer aller drey Unterschrift gültig seyn.

Daß von jeglichem Gute, Hause, Mühle ꝛc. besondere Volumina Grund-Acten einzurichten, und denselben alle sothanes Grund-Stück betreffende Veräusserungs- und Pfand-Instrumente in vidimirter Abschrift, wie nicht minder die Concepte der, dieserhalb erlassenen Verordnungen, oder ertheilten Hypothequen-Scheine einzuverleiben, und solchergestalt in möglichster Vollständigkeit ununterbrochen fortzufahren, gehört zur Ordnung, und muß vornehmlich von dem Justiz-Amtmann und Actuario beobachtet werden.

VII. Die Depositen-Sachen, jedoch unter gleichmäßiger Concurrenz des Oeconomie-Beamten, da beyden gemeinschaftlich die genaueste Befolgung der in der Preußischen Depositat-Ordnung vom 1. September 1751. und insbesondere in der den Unter Gerichten unter dem 25sten August 1761. ertheilten Instruction wegen des Depositen Wesens enthaltenen Vorschriften obliegt;

Des Endes auf jeglichem Domainen-Amt in einem am sichersten belegenen Zimmer ein besonderer mit Eisen beschlagener, und mit zwey verschiedenen Schlössern versehener Kasten der Aufbewahrung der Depositorum zu widmen ist, zu welchem der eine Schlüssel von dem Justiz-Beamten, der andere aber von dem Oeconomie-Beamten in

beständiger genauer Verwahrung dergestalt zu behalten ist, daß keiner ohne den andern solchen eröfnen könne, sondern sowohl die Einnahme als Ausgabe der Gelder und Documente von beyden gemeinschaftlich geschehe.

Damit auch hierunter allen etwanigen Contraventionen vorgebeuget werde, so ist bey Einführung der Justiz-Beamten den Amts-Unterthanen und Eingesessenen bekannt zu machen, daß nur eine in Gegenwart beyder Beamten gegen Erhaltung eines von ihnen beyden unterzeichneten Scheines bewürkte Ablieferung der ad Depositum zu bringenden Gelder oder Documente, als eine gültige Deposition angesehen werden könne.

Ferner haben beyde Beamte auf die genaueste Befolgung der unter dem 18ten Julii 1768. ertheilten Instruction wegen zinsbarer Belegung der gerichtlichen und Pupillar-Depositorum bey der Banque, ingleichen auf die Führung eines dem Endzweck gemäßen Depositen-Buches, und die jährliche Einsendung der, sowohl Gerichts- als Pupillen-Depositen-Tabellen an die Kriegs- und Domainen-Cammer, ihr vorzügliches Augenmerk zu richten.

VIII. Das Registratur-Wesen, welches zwar eigentlich zur Function des Actuarii gehöret, jedoch unter der Direction des Justiz-Beamten eingerichtet, und von demselben in steter Aufsicht behalten werden muß.

Damit auch sogleich bey Anlegung der Registratur eine gute Ordnung eingeführet werde, so sind folgende Acht besondere Repositoria anzulegen.

Zu dem Ersten den Domanialibus gewidmeten Repositorio, ist alles dasjenige zu bringen, was die Fundation, Acquisition, Pertinenzien, Grenzen, Recht und Gerechtigkeiten des Amts, desselben Einkünfte, Verbesserungen, Administration, Verpachtung, Berechnungen und dergleichen betrift. Dahin gehören also die Haupt-Documenta des Amts, die Kauf- Permutations- und andere Contracte und Verträge, die über die bezogene Amts-Grenzen aufgenommene Instrumenta, dabey abgeschlossene Grenz- und andere Commissions-Recesse, die Erbzins-Zehend-Wiesen- und Dienst-Register, die Prästations- und Hebe-Register von dem jährlichen Canone der Lehn- Erb- Zins- und Cöllmischen-Güter, oder was sonst an Domainen-Præstationibus dem Amte entrichtet werden muß.

Ferner die Pacht- und Sublocations-Contracte der Oeconomie-Beamten, die jährliche Arrende-Rechnungen, die Protocolla über angenommene neue Unterthanen, aufgenommene Land- und Garten-Anschläge und Nachrichten, wo und wie etwa annoch Verbesserungen zu machen.

Ferner die Manual-Acten derjenigen Processe, welche von dem Amte wegen seiner Gerechtsame mit den benachbarten geführet worden.

Dieses Repositorium ist mit wohl verwahrten Thüren zu versehen, wovon der Schlüssel zwar im Gewahrsam des Oeconomie-Beamten verbleibt, welcher aber dem Justiz-Beamten auf Erfordern jederzeit den Zutritt unweigerlich zu gestatten hat.

Sollten auch einige der vorgefundenen Documente dieser Art in pohlnischer Sprache abgefasset seyn, so haben die Beamte förderſamst dahin zu sehen, daß durch vereydete Translatores deren Uebersetzung angefertiget, und wenn solches Haupt-Documente seyn sollten, diese mit Beyfügung der attestirten Uebersetzung, so wie alle übrige in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßte Haupt-Documente, mit Zurückbehaltung glaubhafter Abschriften, an die Kriegs- und Domainen-Cammer zur Aufbewahrung eingesendet werden.

Das zweyte Repositorium ist den Publicis zu widmen, und sind in demselben aufzubewahren, nicht allein die förderſamst anzuschaffende bereits emanirte, dem Domainen-Amte zur Richtschnur vorgeschriebene Landes-Gesetze, sondern auch die von Zeit zu Zeit einlaufende Verordnungen, die über deren einmalige oder wiederholte Publication abgehaltene Protocolle, die Concepte der bey Gelegenheit derselben erstatteten Berichte, die darauf erfolgte Resolutiones.

nes, und die etwa sonst von Amtswegen zur Befolgung der Edicte und Rescripte getroffene Verfügungen, welche insgesammt nach Verschiedenheit der Materien zu separiren, und jeglichen derselben z. E. der Marsch- Militair- Plantagen- Salz- Salpeter- Wege- Verbesserungs- und andere dergleichen Sachen, besondere mit schicklichen Rubriquen und gehörigen Rotulis zu versehende Acten-Stücke zu widmen. Zu diesem Repositorio gehören ferner, jedoch in abgesonderten Fächern, die Gemeinden- Dorf- und Feuer-Cassen-Rechnungen, die Protocolle wegen Bestellung und Vereydigung der Schulzen, Richter und geschwornen Vorsteher, die Dorf-Willkühr, Dorf-Bauren- Hirten- Schäfer- Gesinde- und alle andere die Commune angehende Ordnungen, und die wegen der von den Beamten jährlich zu veranstaltenden öffentlichen Verlesung dieser Ordnungen aufzunehmenden Protocolle. Imgleichen die Amts- Sportul- und Depositen-Cassen-Rechnungen, die Concepte der, bey deren jährlichen Einsendung zu erstattenden Berichte, die darauf eingegangene Resolutiones und andere dahin einschlagende Exhibita.

In dem Dritten den Ecclesiasticis gewidmeten Repositorio, sind verwahrlich niederzulegen, die etwa vorgefundene Kirchen-Matriculn, Inventaria von den Kirchen-Geräthschaften, die etwanigen Wahl-Protocolle, Præsentations- und Introductions-Schreiben der Prediger, Küster und Schulmeister, die Protocolle über Bestellung und Verpflichtung der Kirchen-Vorsteher, die Designationes der Kirchen-Stühle, die Collecten-Sachen, die Kirchen-Rechnungen und Abnahme-Protocolle, dasjenige was die Verpachtungen der der Kirche gehörigen Grund-Stücke betrift, und generaliter alles dasjenige was zur Ausübung des Juris patronatus erforderlich, oder bey Gelegenheit dessen vorgefallen ist. Hiebey sind wiederum für jegliche zum Amte gehörige Pfarre oder Filial besondere mit schicklichen Rubriquen und gehörigen Rotulis zu versehende Acten-Stücke einzurichten.

Zu dem vierten Repositorio gehören die Acta processualia, in welchem zwey Haupt-Fächer, jedes mit 24. nach den Littern des Alphabets zu bezeichnende Abtheilungen anzulegen, deren ersteres den Currenten, das zweyte aber den reponirten Acten-Stücken zu widmen, und worin solche nach den Nahmen der Kläger zu asserviren sind.

Sämtliche zu diesem Repositorio gehörige Acten-Stücke sind in dem nach dem Schemate sub B. einzurichtenden Repertorio einzutragen, aus welchem hiernächst die jährliche nach dem sub C. beygefügten Schemate sowohl an die Regierung als an die Krieges- und Domainen Cammer einzusendende Proceß-Tabellen anzufertigen sind.

Zu dem fünften Repositorio gehören sämtliche Vormundschafts-Acten, wobey jeglicher Vormundschaft ein besonderes Acten Stück zu widmen, und zu selbigen die Tauf-Scheine der Pupillen, die Protocolle über die Bestellungen der Vormünder und Curatoren, die Concepte des denselben ertheilten Tutorii oder Curatorii, die Inventaria von dem Vermögen der Pupillen, die Erbtheilungs Protocolle und Recesse, die Vormundschafts-Rechnungen und Abnahme-Protocolle, und alle sonst dieserhalb einlaufende Exhibita oder zu treffende Verfügungen, zu bringen sind.

Zu dem sechsten Repositorio gehören die juxta Nro. 17 dieses Syphi einzurichtende Grund- und Hypothequen-Acten.

Zu dem siebenten Repositorio gehören alle die Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit betreffende Acten, und ist insbesondere in demselben ein wohl verwahrtes Fach den niedergelegten Testamenten, Donationen und andern Dispositionen und über deren Aufnahme, Retradition oder Publication abgehaltene Protocolle zu widmen, welches unter dem Beschluß des Justitz-Beamten verbleibt, welchem insbesondere obliegt, nicht allein darüber durch den Actuarium ein genaues Register führen zu lassen, sondern auch bey Publication sothaner Dispositionen, auf die darin enthaltene Legata ad pios

usus genau zu attendiren und davon der Regierung ungesäumte Anzeige zu thun.

Zu dem achten Repositorio gehören die Criminalia, in soweit solche juxta No. 2. §. 2. dieses Reglements den Domainen-Aemtern dabey einige Concurrenz zustehet.

IX. Das Expeditions-Wesen, welches zwar eigentlich zur Function des Actuarii gehöret, jedoch unter der besondern Direction des Justitz-Beamten stehet, welchem obliegt, auf den vorschriftsmäßigen und ungesäumten Betrieb des Expeditions-Werks unabläßig sein Augenmerk zu richten, auch ihm daher das Domainen-Justitz-Amts-Siegel zur Verwahrung anvertrauet bleiben muß.

X. Die Straf-Sachen, weshalb sowohl wegen der communirten als dictirten Strafen ein besonderes von dem Actuario unter der Aufsicht des Justitz-Beamten nach dem diesem Reglement sub D. beygefügten Schemate einzurichtendes Straf-Buch zu halten, und von dem Justitz-Beamten dahin zu sehen ist, daß die einkommende Strafen auf die hiernächst ad No. XII. vorgeschriebene Art gehörig berechnet und eingehoben werden.

XI. Die Stempel-Sachen, wobey dem Justitz-Beamten die in der Beylage des Notifications-Patents vom 28. Sept. 1772. No. 6. des ersten Abschnittes recensirte Verordnungen zur Richtschnur dienen, und wobey derselbe sich vorzüglich zu bestreben hat, die Amts-Unterthanen und Eingesessenen wegen des Gebrauchs des Stempel-Papiers sowohl in Erbschafts-Fällen als in processualischen Angelegenheiten bey Kauf-Pacht-Contracten ꝛc. zu belehren, und für Stempel-Contraventionen zu warnen. Hiernächst den Actuarium zu Führung der nach dem Schemate sub E. einzurichtenden Stempel-Controlle und eines genauen Verzeichnisses der dictirten, eingekommenen und restirenden Stempel-Strafen, wie auch die vorschriftsmäßige Einsendung der Designationen des verbrauchten Stempel-Papiers, und die vierteljährige Einsendung der Stempel-Straf-Gelder an die Krieges- und Domainen-Cammer anzuhalten.

XII. Das Sportul-Wesen, in Ansehung dessen sich sowohl die Justitz- als Oeconomie-Beamte, nebst dem Actuario auf das genaueste, nach der diesem Reglement sub Lit. F. beygefügten Sportul-Ordnung zu achten, und insbesondere der Justitz-Beamte dahin zu sehen hat, daß unter jeglichem Bescheide, Decrete, Hypothequen-Schein oder anderer Ausfertigung von dem Actuario genau verzeichnet werde, wie viel an Tax- Stempel Schreib- und anderen Gebühren vorgedachter Ordnung gemäß dafür entrichtet werden sollen.

Ausserdem ist von dem Actuario unter Aufsicht beyder Beamten und der von ihnen an jeglichem Gerichts-Tage zu bewürkenden Revision eine nach dem Schemate sub Lit. G. einzurichtende Sportul-Cassen-Rechnung zu führen, zu welcher alle Abschoß- Laudemien- Erb- Pacht- Recognitions- Looskaufs- Annehmungs- Strafgelder, exclusive der Stempel-Strafen, Trauscheins-Gebühren, Zähl-Gelder, Rauch-Gelder, wo diese vorspecificirte Einnahmen, oder eine oder andere davon bisher üblich gewesen, ingleichen alle Gerichts-Gefälle einzutragen und gehörig zu berechnen sind.

Aus dieser Sportul-Rechnung werden nach Beendigung der Gerichts-Tage von dem Actuario Auszüge angefertiget, wie viel die in jeglichem Amts-Dorfe wohnende Partheyen zu entrichten haben; diese werden von beyden Beamten, oder bey Abwesenheit des Justitz-Beamten von dem Oeconomie-Beamten controllirt, unterschrieben, und den Schulzen jeglichen Dorfes zur Einziehung eingehändigt.

Die eincaßirte Gelder werden von den Schulzen an den Oeconomie-Beamten abgeliefert, welcher solche bis zum nächsten Gerichts-Tage sorgfältig asserviret, da selbige sodann in den Depositen-Kasten gelegt, der Eingang jeglicher Post, in der Rechnung bemerkt, und wegen der verbliebenen Reste von beyden Beamten dem Amts-Landreuter die executivische Beytreibung anbefohlen,

len, welchemnächst es mit der Ablieferung und Asservation der solchergestalt einkommenden Gelder auf gleiche Art gehalten wird.

Sollte nach den Umständen der Debenten etwa eine Stundung oder Niederschlagung der Gebühren erfordert werden, so müssen die Ursachen derselben registriret, und wenn es auf Niederschlagung ankömmt, der Krieges- und Domainen Cammer zuförderst, mittelst Berichts angezeiget werden.

Mit dem Schluß jeglichen Monats, muß von den Gerichts-Gefällen, und mit dem Schluß jeglichen Quartals von den übrigen Etatsmäßigen Einnahmen die Sportul-Rechnung abgeschlossen, und der von beyden Beamten zu unterschreibende und von dem Actuario zu contrasignirende Extract, nebst dem, nach Abzug der Copialien und Stempel-Vorschüsse verbleibenden Bestand an die Krieges- und Domainen-Cammer porto-frey, unter dem Titul:

Herrschaftliche General-Sportul-Cassen-Gelder

eingesendet werden.

§. 7.

Nach der verschiedenen Natur dieser in vorstehenden §phis 5. und 6. auferlegten und anvertraueten Geschäfte, stehen sowohl der Justiz-Beamte nebst dem ihm zugeordneten Actuario, als auch der Oeconomie-Beamte in Ansehung der ihnen resp. gemeinschaftlich oder privative anvertrauesten Amts-Pflichten, sowohl unter der Regierung als unter der Krieges- und Domainen-Cammer, nach Maaßgabe der in Unserm Notifications-Patent vom 28sten September 1772. jeglichem dieser beyden Landes-Collegiorum angewiesenen Departements; sie müssen den von diesen Collegiis erlassenen Befehlen überall schuldige Folge leisten, und sich sowohl der, von den Departements-Räthen der Krieges- und Domainen-Cammer bey Bereisung der Aemter von Zeit zu Zeit, und der von dem Justitiario Cameræ, wenigstens alle zwey Jahr einmal, nach der bisher bey dergleichen Visitationen beobachteten sub Lit. H. beyliegenden Vorschrift vorzunehmenden Visitation, als auch wenn die Regierung sich durch besondere einkommende Klagen, oder durch, ihr aus Actis oder sonst bekannt werdenden Unordnungen in Verwaltung der Justiz Geschäfte bey dem Amte bewogen finden sollte, extraordinarie; als wozu sie, ob zwar keinesweges sonst regulariter verbunden, doch auf alle Fälle nach ihrem Gutfinden berechtiget ist, eine Justiz-Visitation vorzunehmen, derselben gleichfalls unterwerfen.

Es verstehet sich aber dabey von selbst, daß, da den Krieges- und Domainen-Cammern schon in dem Reglement vom 19ten Junii 1749. und in dem Circulari vom 25sten August 1761. im ausführlichen Anhange des Codicis Fridericiani p. 51. auferlegt ist, für die Sicherheit der Depositen-Gelder bey den Domainen-Aemtern zu sorgen, imgleichen auch das Sportul Cassen-Wesen in den Aemtern zu ihrem Ressort gehöret, die Regierung, was sie etwa bey einer solchen extraordinairen Visitation in Ansehung dieser beyden Gegenstände zu desideriren findet, der Cammer zu der ihr obliegenden unverzäumten Remedur benachrichtigen, auch überhaupt den auf eine solche Visitation an das Amt unmittelbar zu erlassenden Visitations-Bescheid der Cammer communiciren muß, damit dieselbe durch ihren Justitiarium desto besser auf dessen Befolgung vigiliren lassen könne.

§. 8.

Von denen von den Domainen-Aemtern abzufassenden Sentenzien gehen nach eben dieser Verschiedenheit die Appellationes resp. an die West-Preußische Regierung und an die Krieges- und Domainen-Cammern. Zu mehrerer Beschleunigung und Ersparung der Kosten in geringschätzigen Sachen, haben Wir jedoch festgesetzt, daß in allen Fällen, wo die sonst zum Ressort der Regierung gehörige Sachen mehr als 10 Rthlr. und weniger als 20 Rthlr. betragen, auf eingekommene Appellationes, das Verfahren sothaner Instanz von dem Domainen-Amte instruirt, und hiernächst das Landvogtey-Gericht des Bezirks wegen Abfassung des Erkenntnisses in appellatorio requiriret werde, welches sodann das Erkenntniß dem Domainen

mainen-Amte sonder Anstand zur Publication remittiren muß.

§. 9.

Ausserdem müssen auch die Landvogtey-Gerichte, wenn sie ratione ihres Officii in dem Bezirk der Aemter etwas vorzunehmen haben, das Domainen-Justiz-Amt requiriren, jedoch können sie die darinn wohnende der Jurisdiction des Amtes nicht unterworfene unmittelbar citiren, auch personal-executiones gegen sie veranlassen.

§. 10.

Damit auch die Domainen-Aemter mit tüchtigen Justiz-Beamten versehen werden, so sollen hiezu von der Krieges- und Domainen-Cammer, geübte, der Landes-Verfassung wohlerfahrne Rechts-Gelehrte von unbescholtener Rechtschaffenheit und untadelhaften Wandel ausfündig gemacht, ihnen von gedachter Cammer, Acta zur Abfassung einer Probe-Relation gegeben, und wann diese hiernächst sowohl von dem Justitiario Cameræ, als einem ad requisitionem der Krieges- und Domainen-Cammer hiezu zu deputirenden Regierungs-Rath mit Adhibirung der ihnen dazu vorzulegenden Acten censirt worden, der Candidat von diesen beyden, und zwar da jedes dergleichen Examen nach dem Codice P. I. Tit. I. §. 4. 6. und 7. öffentlich gehalten werden muß, in der Audienz-Stube der Regierung, sowohl in den theoretischen als practischen Theilen der Rechts-Gelahrtheit, auf das schärfste examiniret, dieserhalb ein ordentliches Examinations-Protocoll abgehalten, und solches nebst dem Gutachten beyder Examinatorum sowohl über das Examen als die Probe-Relation mit dieser und den dazu gehörigen Acten von dem Justitiario Cameræ der Cammer mittelst Berichts vorgelegt werden.

Wird nun der Candidat zu Führung eines Justiz-Amtes von beyden Examinatoribus für tüchtig befunden; so hat die Cammer mit Beyfügung des Examinations Protocolls, der Probe-Relation und des Gutachtens über diese sowohl als das Examen, wie auch des Entwurfs einer der Verfassung jeglichen Domainen-Amtes gemäß einzurichtenden Bestallung, an Unser General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium zu berichten, da denn, dem Befinden nach, dem Candidato die für ihn destinirte Justiz-Beamten-Stelle conferiret, und das erforderliche Patent ausgefertiget werden soll. Welchemnächst die Cammer den neuen Justiz-Amtmann gehörig in Eydes-Pflicht zu nehmen, mit Uebergebung der Registratur und des Depositen-Kastens zu seiner Function anweisen, und den Unterthanen und Einsassen vorstellen zu lassen, und wegen Auszahlung des demselben angewiesenen Gehalts das erforderliche zu verfügen hat.

Mit der Wahl und Prüfung der Actuarien soll es auf gleiche Weise gehalten werden, ausser daß selbige von Abfassung der Probe-Relation dispensirt werden, welche jedoch, falls der Actuarius zur Stelle eines Justiz-Beamten ascendiren wollte, jederzeit nachgeholet werden muß.

Uebrigens sind die Actuarii bey ihrer Einführung ausdrücklich anzuweisen, nicht allein in Ansehung der ihnen obliegenden Registratur- und Expeditions-Geschäfte, ingleichen in Führung der Sportul- und Depositen-Cassen-Rechnungen, sondern überhaupt in allen dem Justiz-Beamten beygelegten Geschäften, demselben zu assistiren, und dessen Aufträgen schuldige Folge zu leisten.

Die solchergestalt bestellten Justiz-Beamten und Actuarien dürfen keine Advocatur bey der Regierung, Fiscalate oder Magistrats-Bedienungen übernehmen, und müssen, wenn sie dergleichen Aemter ehedem bekleidet, solche sofort bey Antritt der ihnen bey den Domainen-Aemtern angewiesenen Stelle niederlegen.

Dahingegen können und müssen sie, wenn ihre Amts-Verrichtungen es zulassen, Commißiones in zu ihrem Amte nicht gehörigen Angelegenheiten von der Regierung annehmen und ausrichten.

Unserer Krieges- und Domainen-Cammer stehet nicht weniger frey, den Justiz-Amtleuten Aufträge in gleichfalls zu ihrem Amte eigentlich nicht gehörigen Angelegenheiten, zu ertheilen. Es muß aber niemahls durch dergleichen Aufträge die Aus-

Ausübung der Amts-Pflicht im geringsten gehindert werden, sondern diese allezeit den Vorzug behalten.

Uebrigens müssen sowohl die Justiz-Beamte als Actuarii mit Führung aller Vormundschaften verschonet werden, es wäre denn, daß sie selbst in Fällen, welche ihre Verwandten betreffen, die Erlaubniß zur Uebernehmung der Vormundschaft nachsuchten.

§. 11.

Zur Bestreitung der, den Justiz-Beamten und Actuarien in ihren Bestallungen anzuweisenden Besoldungen, imgleichen des Vorschusses in Ansehung der, nach der beygefügten Sportul-Ordnung denselben gebührenden Diäten, Commissions- und Vergleichs-Gebühren, imgleichen zur Anschaffung der bey jeglichem Domainen-Justiz-Amte erforderlichen Schreib-Materialien, haben Wir bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, unter der besondern Aufsicht des bey derselben angestellten Justitiarii, eine General-Amts-Gerichts-Sportul-Casse errichtet, zu welcher die juxta §. 6. No. XI. resp. monatlich und vierteljährig einzusendende Ueberschüsse der einzeln Sportul-Cassen sämtlicher Domainen-Aemter fliessen, und aus welchen zuförderst, die etwa bey einem oder dem andern Amte sich ereignende Ausfälle übertragen werden müssen; Hiernächst aber der, nach Abzug der Besoldung des Rendanten, verbleibende Ueberrest blos zu Beförderung des Justiz-Wesens gewidmet, und des Endes davon sowohl den sich wegen ihres vorzüglichen Dienst-Eyfers distinguirenden Justiz-Beamten; als dem Justitiario Cameræ dem Befinden nach Zulagen verwilligt, auch ein hiernächst zu bestimmendes jährliches Quantum zur Verbesserung des Besoldungs-Fonds Unsers Ober-Revisions-Collegii angewendet werden soll.

§. 12.

Um auch allen zwischen den Justiz- und Oeconomie-Beamten besorglichen Rangstreitigkeiten vorzubeugen, setzen Wir hiemit feste, daß beyde nach der Anciennetät in ihrem Amte rangiren sollen, es wäre denn, daß diesem oder jenem, wegen eines ihm beygelegten vorzüglichen Characters eines Titular-Raths oder Ober-Amtmanns die Prácedenz gebührete.

Dieser Rang-Ordnung gemäß ist auch bey den Unterschriften zu verfahren, welche nach den obigen Vorschriften die Concurrenz beyder Beamten erfordern.

Es muß hiebey sowohl als bey allen Unterschriften ein Beamter sowohl als der andere die Qualität, in welcher er sie verrichtet, seinem Nahmen beyfügen.

Uebrigens ist der Justiz-Beamte bey Bereisung der Domainen-Aemter, als ein Königlicher Commissarius anzusehen, und ihm in dem Amts-Hause ein Zimmer zum Logis anzuweisen. Auch ist der Oeconomie-Beamte schuldig, den Justiz-Beamten sowohl als den Actuarium, jeden für 6 gute Groschen täglich, während der Gerichts-Tage zu beköstigen, es sey denn, daß der Justiz-Beamte und Actuarius auf andere Art sich mit ihm darüber vergleichen wollten.

§. 13.

Die Landreuter, Landgeschworne, Schulzen und Schließvögte, imgleichen wenn Wir wegen des Umfangs der Jurisdiction eines oder des anderen Domainen-Amts, bey denselben besondere Canzellisten, oder Copiisten anzustellen nöthig finden sollten, sind von beyden Beamten gemeinschaftlich der Cammer in Vorschlag zu bringen, und hiernächst anzuweisen, sich den Befehlen beyder Beamten gemäß, allen ihnen aufzutragenden Justiz-Policey- und Domainen-Verrichtungen, unweigerlich zu unterziehen; Außerdem müssen auch die von dem Oeconomie-Beamten zu verschickende Bothen, die Bestellung der gerichtlichen Verordnungen unentgeldlich übernehmen, so wie auch den Oeconomie-Beamten obliegt, von dem ihnen angewiesenen Deputat-Holze die Heitzung der Gerichts-Stuben besorgen zu lassen.

Schließ-

Schließlich haben diejenige Justiz-Beamten und Actuarien, welche sich diesem Reglement gemäß durch vorzügliche Geschicklichkeit und Dienst-Eyfer auszeichnen werden, der Vermehrung ihrer Besoldung, Versetzung zu höhern und einträglichern Aemtern oder anderer Belohnungen, so wie hingegen diejenigen, welche in ihrer Amts-Führung sich nachläßig oder pflichtwidrig betragen sollten, der ernstlichen Bestrafung und unausbleiblichen Cassation zu gewärtigen.

Wir befehlen demnach sowohl hiemit allen und jeden die genaueste Befolgung dieses Reglements, sondern wollen auch, daß es zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht werde.

Urkundlich ist dies vorläufige Reglement von Sr. Königl. Majestät Groß-Canzler und würklich Geheimen Etats-Ministre Freyherrn von Fürst, vermöge des dazu habenden Auftrages vollzogen worden.

Marienwerder, den 28. Julii 1773.

(L. S.)

Vigore Commissionis.

von Fürst.

Lit. A.

Specification der Domainen-Aemter in West-Preussen.

Nota. Da diese Domainen-Aemter vor der Hand nur vorläufig abgetheilt werden können, so ist diese Specification noch zur Zeit hier in die Sammlung zu inseriren für überflüßig geachtet worden.

Lit. B.

Nro.	Nahmen der Partheyen.	Anno 1772.
1.	Der Arendator A.... contra Den Schmidt B.... in puncto debiti a 136 Rthlr.	Eingekommen den 8ten Januar. 1772. Lis cont. den 29sten Januar. 1772. Def. Beschеid eventualiter auf Beweiß publ. den 1ten Febr. 1772. Appellat. Acta sind den 15ten Febr. in App. an die Regierung zu Marienwerder geschickt. Acta sind wieder remittiret worden den 3ten April 1772. Sent. App. conf. publ. den 16ten April 1772. Judicat. Beweiß per Testes angefangen den 8ten May 1772. Def. Beschеid publ. den 12ten Junii 1772. Judicat. Acta zu reponiren befohlen den 24sten Junii 1772.
2.	Der Schutz-Jude Alexander A.... contra Die Wittwe A.... wegen eines zu extradirenden Pfandes.	Eingekommen den 20sten Jan. 1772. Lis contest. den 19ten Febr. 1772. Beschеid auf Beweiß publ. den 22sten Febr. 1772. Judicat. Beweiß per juramenti delationem, angefangen den 12ten Mart. 1772. Def. Beschеid publ. den 19ten April 1772. Judicat.
3.	Der Schneider A.... contra Den Huthmacher H.... in puncto injuriarum.	Eingekommen den 27sten Mart. 1772. Lis contest. den 16ten April 1772. Def. Beschеid publ. den 19ten April 1772. Judicat.
A	F	Vid. F. Nro. 10. de 1772.
A	N	Vid. N. Nro. 2. de 1772.
A	S	Vid. S. Nro. 12. de 1772.
A	S	Vid. V. Nro. 2. de 1772.

Lit. C.

Nr.	Nahmen der Parthey.	Was die Sache betreffe.	Wann der Proceß angefangen.	Wann Lis contestirt.	In welcher Instanz der Proceß schwebet	Warum der Proceß noch nicht beendiget?

Lit. D.

Schema

zu dem, bey dem Domainen-Justiz-Amte zu führenden fiscalischen Sportul-Cassen und Stempel-Straf-Buch.

I. Fiscalische Strafen.

No.	Wem die Strafe comminirt oder dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe comminirt oder dictirt worden.	Quo dato die Strafe comminirt worden.	Betrag der comminirten Strafe. Rthl.	Gr.	Quo dato die Strafe dictirt oder festgesetzt worden.	Betrag der dictirten oder festgesetzten Strafe. Rthlr.	Gr.	Quo dato die Strafe bezahlt worden.	Quo dato die Strafe erlassen worden.

II. Zur Sportul-Casse fliessende Strafen.

No.	Wem die Strafe comminirt oder dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe comminirt oder dictirt worden.	Quo die Strafe comminirt worden.	Betrag der comminirten Strafe. Rthl. Gr.	Quo data die Strafe dictirt oder festgesetzt worden.	Betrag der dictirten oder festgesetzten Strafe. Rthl. Gr.	Quo data die Strafe bezahlt worden.	Quo die Strafe erlassen worden.

III. Stempel-Strafen.

No	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Quo dato die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe. Rthl.	Gr.	Quo dato die Strafe bezahlt worden.	Quo dato die Strafe erlassen worden.

Lit. E.

Stempel-Controlle.

Nro.	Datum.	Nahmen der überreichten Vorstellung, Schrift, des ertheilten Bescheides u. s. w.	Mit was für einem Stempel das Exhibitum oder Publicatum versehen.	Was darauf verordnet und quo dato?	Mit was für einem Stempel die Verordnung versehen.

Lit. F.

Sportul-Ordnung

für

die Königl. Domainen-Aemter

und die bey denselben bestellte Justiz-Beamten und Actuarien.

	In Sachen über 10 Rthlr bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rthlr	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Abnahme eines Eydes, vide Eyd.									
— einer Kirchen-Rechnung —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
— einer Vormundschafts- oder Curatel-Rechnung —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
Nota. Wann die Abnahme der Vormundschafts- oder Curatel-Rechnung extra locum judicii geschehen muß, werden ausser obigem Satze die gesetzliche Commißions-Gebühren bezahlt.									
Abschriften beglaubte, vide Vidimus.									
— simple, vide Copialien. —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Abzugs-Brief —									
Acten solche aufzusuchen, wenn sie bereits seit 10 oder mehreren Jahren requiret, dem Registratori — —	—	3	13½	—	7	9	—	15	—
— solche zu imrotuliren; ausser in Concurs-Sachen, wo diese Gebühren cessiren	—	—	—	—	30	—	—	60	—
Adjudications-Bescheid, vide Sentenz.									
Affixion eines Proclamatis oder Patents in Partey-Sachen dem Landreuter —	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
Anlehn vide Verschreibung.									
Ankündigung der Execution, vide Execution									
Ankündigung, für die dreymahl in den Kirchen zu bewürkende Ankündigung oder Abkündigung der zu verkaufenden Mobilien oder Immobilien dem Prediger	—	—	—	—	15	—	—	37	9
Anschlag eines Grundstücks, vide Taxe.									
— eines Proclamatis oder Patents in Partey-Sachen, vide Affixion.									
Arrestatorium — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
— — solches zu insinuiren									
— — vide Insinuations-Gebühren									
Arretirung eines Schuldners, vide Aufhebung.									
Aßignation, für deren Aufnahme ad Protocollum — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
— und wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche besonders	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
	—	7	9	—	22	9	—	45	—
Attest — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Auction der Mobilien — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
geschiehet die Auction extra locum judicii, so fließet vor jeden Tag, da die Auction gehalten wird, der obige Satz zur Sportul-Casse, und erhält der Commissarius ausserdem die gesetzliche Commißions-Gebühren.									
— Der Landreuter erhält für den Ausruf und Aufwartung täglich, es geschehe die Auction in loco oder extra locum judicii.	—	3	13½	—	22	9	—	30	—

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Aufhebung eines Schuldners zur gefänglichen Haft dem Landreuter —	—	15	—	—	30	—	—	45	—
Wenn die Aufhebung extra locum judicii geschiehet, und von Extraheuten die Fuhre oder das Pferd nebst erforderlichem Futter besorgt wird, erhält der Landreuter ausserdem für jegliche Meile sowohl bey der Hin- als Rückreise —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
und an Warte-Geld täglich —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
Wird aber von Extraheuten die Fuhre oder das Pferd und erforderliches Futter nicht besorgt, so erhält der Landreuter für jegliche Meile, sowohl bey der Hin- als Rückreise — —	—	22	9	—	22	9	—	22	9
und an Warte-Geld täglich —	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Augenschein einzunehmen, vide Ocular-Inspection.									
Ausfertigung, in soweit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz nach der besondern Verschiedenheit derselben specialiter angesetzt ist. — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Auszahlung, wenn darüber jedoch mit Ausschliessung der Depositen- und Sportul-Cassen Sachen, ein Protocoll aufgenommen wird	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche besonders —	—	7	9	—	22	9	—	75	—
Beglaubte Abschriften, vide Vidimus.									
Bericht in Parthey-Sachen.									
Wenn blos eine Nachricht verlangt worden, oder Acta eingesendet werden	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Wenn darin Materialia enthalten	—	15	—	—	45	—	—	60	—
Wenn darin eine weitläuftige species facti ex actis extrahiret, oder Iura partium deduciret worden. —	—	22	9	—	60	—	1 bis 2	—	—
Bescheid, vide Sentenz.									
Calculatur-Gebühren, für die Durchlegung einer Vormundschaft, Curatel- oder Kirchen-Rechnung, dem Calculatori	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Caution,									
solche aufzunehmen ohne Rücksicht auf die Zahl der Caventen —	—	15	—	—	45	—	1 2	bis —	—
Wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derselben besonders	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
Solche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.									
Certioration und Aufnahme der Renunciation der weiblichen Gerechtsame —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Wenn darüber besonders Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derselben ausser obigem Satze —	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
Cession, solche aufzunehmen ohne Rücksicht auf die Zahl der Cedenten —	—	7	9	—	22	9	—	30	—

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Cession, Wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derselben, besondere Solche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
Citation, wenn solche auf ein Klag-Libell schriftlich erfolgt	—	11	4½	—	30	—	—	45	—
Wenn solche im Fortlauf des Processes oder sonst schriftlich erfolgt	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Wenn solche mündlich erfolgt, werden nur dem Landreuter die sonst bey schriftlichen Citationen besonders zu bezahlende Insinuations-Gebühren entrichtet, vide Insinuations-Gebühren	—	7	9	—	11	4½	—	22 bis 45	9 —
Wenn solche edictaliter erlassen wird, für jegliches der drey zu expedirenden Exemplarien									
ohne Rücksicht ob solche einen latitirenden Abwesenden, einen malitiosum desertorem oder unbekannte Gläubiger in Concurs-Liquidations- oder Indult-Processen betreffe.									
Codicill vide Testament.									
Commißions-Gebühren:									
Täglich:									
der Oeconomie-Beamte	—	—	—	1	—	—	1	30	—
der Justiz-Beamte	—	—	—	1	—	—	1	30	—
der Actuarius	—	—	—	—	60	—	—	75	—

Nota. Diese Commißions- Gebühren oder Diäten finden alsdenn nur statt, wenn die Mitglieder des Justiz-Amts a Collegiis superioribus besondere Aufträge in Justiz-Sachen erhalten, imgleichen wenn das Justiz-Amt besonders von andern Collegiis requiriret wird, oder endlich wenn außer denen in den Gerichts-Tägen auszuübenden Geschäften Vorfälle sich ereignen, welche nicht auf dem Justiz-Amte vollzogen werden können, sondern die nach dem Reglement in loco und mithin nicht in den gewöhnlichen Gerichts-Tägen besonders zu behandeln sind, z. E. Inventur.

Wenn das Geschäfte nicht in kürzerer Zeit beendiget werden kann, muß Vor- und Nachmittags gearbeitet werden, jedoch werden die Tage der Abreise und Wiederkunft beyde inclusive gerechnet.

Der Commissarius darf ausser obigen Diäten keine Vergütigung der Kost fordern, oder für die Aufnahme der Commißions-Protocolle und Re-

	In Sachen über 10 Rthlr bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr inclusive bis 100 Rthlr. exclusive			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
cesse, die zu erstattende Gutachten und Berichte oder sonst zu erlassende Commissarische Verfügungen oder für eine etwa für sich zu Führung des Protocolls mitzunehmende Person oder Copiisten, oder auch für einen ohne des Gerichts besondere Verfügung mitgenommenen Landreuther oder Böthen nichts besonders liquidiren, wogegen ihm aber baare Auslage an Bothenlohn, Post: Porto, Stempel und Copialien erstattet werden.									
Die freye Fuhre muß von den Extrahenten besorgt werden; geschiehet aber solches nicht, so werden dem Commissario für die Pferde der postmäßige Satz, und für den Wagen täglich — — paßirt.	—	—	—	—	30	—	—	30	—
Wenn Geistliche, Physici, Königl. oder andere Beamte, Ingenieurs, Förster ꝛc. als Sachverständige bey Commißionen adhibiret werden, so erhalten selbige täglich —	—	—	—	1	—	—	1	30	—
Wohingegen Handwerksleute und andere Factors, Gerichts: Schöppen ꝛc. ꝛc. täglich erhalten —	—	7	9	—	30	—	—	45	—
Für Aufwartung bey den Commißionen in loco Judicii, erhält der Landreuter täglich —	—	3	13½	—	7	9	—	22	9
Commissoriale, es erhalte den Auftrag wer da wolle — —	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
Communicatorium — — wegen der Insinuation vide Insinuation	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Confirmation eines aussergerichtlichen Contracts, es habe derselbe Nahmen wie er wolle, wie nicht minder jeder andere extrajudicialiter vorgenommenen Handlung — — mit Inbegrif des jedesmahl über die nothwendig zu bewürkende Recognition der Unterschrift aufzunehmenden Protocolli.	—	11	4½	—	45	—	1 bis 3	—	—
Für deren Ausfertigung und zwar für jegliche — —	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
Constitutio liquidi oder Aufnahme einer Berechnung zwischen Personen die darüber nicht mit einander in Proceß stehen	—	7	9	—	30	—	1 bis 2	—	—
Wenn darüber Ausfertigungen erfordert werden, für jede besonders —	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
Contract, es sey solcher ein Kauf: Miethe: Pacht: Tausch: Societäts: Leib: Renten: oder anderer Contract, für die gerichtliche Aufnahme — —	—	15	—	—	60	—	1 bis 2	—	—

	In Sachen von 10 Rthlr bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Contract,. Wenn darüber Ausfertigungen erfordert werden, für jegliche besonders —	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
Wenn solcher ins Hypothequen-Buch eingetragen wird. vide Eintragung.									
Copialien, für Sentenzien, Resolutiones, Inventaria, Vidimationes, imgleichen Memorialien und deren Beylagen, erhält der Copist, für jeden nach Vorschrift der Cod. P. I. Tit. 10. §. 3. geschriebenen Bogen —	—	3	1 3/7	—	7	9	—	7	9
Für Rotulos und Satz-Schriften für jeden verschriftsmäßig geschriebenen Stoß a 6 Bogen —	—	15	—	—	30	—	—	30	—
Nota. Da das Justiz-Amt für die Richtigkeit der Copeyen stehen muß, so wird für das nothwendig bleibende Collationiren doch nicht besonders bezahlt.	—	—	—	—	—	—	—	30	—
Copulations-Schein —	—	—	—	—	—	—	—	30	—
Curatel-Rechnungs-Abnahme vide Abnahme.									
Curatorium, wenn solches einem Curatori eines Minderjährigen, Blödsinnigen, Abwesenden, oder für Verschwender erklärten, ertheilt wird —	—	—	—	—	—	—	—	30	—
Wenn solches einem Curatori Sexus, Litis, Concursus ertheilt wird —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Decharge über abgenommene Vormundschafts- oder Curatel-Rechnungen, es betreffe solche ein oder mehrere Jahre —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Decretum, wenn solches expediret wird, in soweit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz nach der besondern Verschiedenheit derselben specialiter angesetzt ist —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
wegen der Insinuation, vide Insinuation.									
Decretum de alienando —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Depositen-Gebühren von baaren Gelde von jeden 100 Rthlr. —	—	—	—	—	—	—	1	bis	
von Documenten, Pretiosis und andern Effecten —	—	—	—	—	—	—	3	—	—
Nota. In Pupillen-Sachen werden keine Depositen-Gebühren genommen.									
Schein —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Diäten, vide Commißions-Gebühren.									
Dilations Ertheilung —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Distributions Bescheid, vide Sentenz.							1	bis	
Donatio inter vivos							2	—	—
für deren Aufnahme —	—	15	—	—	60	—	1	bis	
							2	—	—
für deren Insinuation und Confirmation	—	7	9	—	45	—			
für deren Ausfertigung und zwar für jegliche —	—	7	9	—	30	—	—	45	—

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Donatio inter vivos									
für deren Eintragung im Hypothequen-Buch vide Eintragung.									
— mortis causa vide Testament.									
Durchlegung einer Vormundschafts- oder Curatel- und Kirchen-Rechnung in Calculo dem Calculatori — —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Edictal-Citation, vide Citatio.									
Ehestiftung, für deren Aufnahme —	—	15	—	—	60	—	1 bis 2	—	—
für deren bloße Confirmation —	—	7	9	—	45	—	1 bis 2	—	—
für deren Ausfertigung und zwar für jegliche — —	—	7	9	—	30	—	—	45	—
für deren Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.									
Ehren-Erklärung oder Schein —	—	—	—	—	—	—	—	15 bis 60	—
Eyd, wenn solcher in loco judicii von einem oder mehreren litigirenden Personen uno actu geschworen wird, für die Aufsetzung der Formul oder Abnahme —	—	3	13½	—	22	9	—	30	—
Geschiehet aber die Eydes-Leistung extra locum judicii, so werden ausserdem die Diäten angesetzt, welche der Commissarius oder Deputatus erhält.									
Wenn solcher einem Curatori ætatis, Litis Concursus &c. einem Sequester, einem oder mehreren Taxanten oder anderen Bedienten abgenommen wird —	—	3	13½	—	15	—	—	22	9
Und wird dieser Satz genommen wenn auch die Verpflichtung nur mittelst Handschlages geschiehet.									
Wird in allen vorstehenden Fällen die Ausfertigung eines Documenti præstiti juramenti erfordert, so wird für jegliche besonders bezahlet — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Ejectorium — —	—	11	4½	—	22	9	—	37 bis 30	9
Eintragung im Hypothequen-Buch und zwar									
— 1) eines Abfindungs-Quanti ausser den Procent-Geldern, welche besonders à $\frac{1}{72}$ pro Cent nemlich 7 Gr. 9 Pf. von 100 Rthlr. entrichtet werden.	—	7	9	—	15	—	—	75	
— 2) einer Caution — wobey keine Procent-Gelder statt finden.	—	3	13½	—	7	9	—	15 bis 50	
— 3) einer Cession — wobey keine Procent-Gelder statt finden.	—	3	13½	—	7	9	—	15 bis 45	
— 4) eines Contracts er habe Nahmen wie er wolle, wenn solcher ein Immobile afficirt und nicht zugleich Titulus possessionis berichtiget wird —	—	3	13½	—	7	9	—	15 bis 60	

Eintra-

		In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Eintragung im Hypothequen-Buch.										
	und finden dabey, wenn der Contract nicht zu einer der in dieser Sportul-Ordnung der Entrichtung der Procent-Gelder unterworfenen Gattung gehört, keine Procent Gelder statt.								30 bis 75	
—	5) einer Ehestiftung — wobey keine Procent-Gelder statt finden.	—	7	9	—	15	—	—	30 bis 75	
—	6) eines Erbtheils — ausser den obigen Procent-Geldern.	—	7	9	—	15	—	—	30 bis 75	
—	7) eines Fidei-Commissi, wenn nicht zugleich Titulus Possessionis berichtiget wird; — wobey keine Procent-Gelder statt finden.	—	7	9	—	15	—	—	30 bis 75	
—	8) eines Pacti, vide Contract.									
—	9) eines Pacti Successorii, wie bey dem Fidei-Commiss.									
—	10) einer Schenkung unter Lebendigen, vide Contract.									
—	11) einer Schenkung von Todeswegen, vide Fidei-Commiss.								15 bis 60	
—	12) einer Schuld-Verschreibung, Obligation, Anleihe ꝛc. — ausser den obigen Procent-Geldern.	—	3	13½	—	7	9	—		
—	13) eines Testaments, vide Fidei-Commiss.									
—	14) eines Tituli possessionis und zwar									
	a) eines durch Erbgangs-Recht oder Schenkung erhaltenen Immobilis — — ausser den obigen Procent-Geldern, wovon jedoch Ascendenten, Descendenten, und Eheleute frey bleiben.	—	11	4½	—	45	—	1 bis 2	—	—
	Nota. Die Procent-Gelder werden bey einem vererbten Guthe nach der, bey der Erbtheilung gemachten Taxe, oder in deren Entstehung nach dem letzten Kauf-Anschlag gerechnet.									
	b) eines verkauften Immobilis, es sey erblich oder wiederkäuflich ausser den Procent-Geldern a 7 Gr. 9 Pf. pro Hundert Rthlr.	—	11	4½	—	45	—	1 bis 2	—	—
	Nota. Die Procent-Gelder werden bey einem erkauften Guthe nach dem Kaufpretio gerechnet.									

c) eines

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Eintragung im Hypothequen-Buch.									
c) eines durch Tausch erhaltenen Immobilis —	—	11	4½	—	45	—	1 bis 2	—	—
in welchem Fall nur die Procent-Gelder von demjenigen Quanto genommen werden, in Ansehung dessen der Werth des einen Immobilis den Werth des andern übersteigt.									
— 15) einer Vormundschaft —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
wobey keine Procent-Gelder statt finden.									
Nota. 1) In Ansehung der ad No. 1 — 13. incl. & 15. vorstehenden Arten der Eintragungen, werden die Eintragungs-Gebühren, wenn die Eintragung zugleich auf mehrere Immobilien geschiehet, in Ansehung des einen Immobilis ganz, in Ansehung jedes der übrigen aber, nur ein Viertel des obigen Satzes genommen.									
Nota. 2) In Ansehung der ad No. 1. 6. 12. & 14. vorstehenden Arten der Eintragungen, werden, wenn gleich solche ganz oder zum Theil auf mehrere Immobilien zugleich oder successive geschehen, die Procent-Gelder nur einmahl genommen.									
— Für den Recognitions-Schein oder das Document der geschehenen Eintragung in allen vorstehenden Fällen — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Erbtheilung, wenn solche vom Gericht angelegt wird — —	—	22	9	—	75	—	1 bis 4	—	—
Nota. Wenn auch einige Puncte streitig gewesen, die Sache aber noch zu keinem Proceß gediehen, dürfen keine Vergleichs-Gebühren angesetzt werden.									
Wenn solche nur zur Confirmation übergeben wird — — —	—	11	4½	—	45	—	1 bis 2	—	—
— Für jegliche Ausfertigung des Recesses	—	7	9	—	30	—	—	45	—
— Für die Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.									
Erbzinß-Brief; solchen aufzunehmen —	—	15	—	—	60	—	1 bis 2	—	—
Wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derselben —	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
solche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.									
Examen eines Bedienten, z. E. eines Landreuters — —	—	—	—	—	—	—	—	30	—

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Excitatorium — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Execution, dem Landreuter für deren Ankündigung — —	—	3	13½	—	7	9	—	30	—
für deren würkliche Vollstreckung und zwar									
den ersten Tag — —	—	11	4½	—	15	—	—	45	—
jeder der übrigen Tage —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
Wenn die Vollstreckung der Execution extra locum judicii geschiehet, so erhält der Landreuter für jegliche Meile sowohl auf der Hin- als Rückreise —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
Executoriale — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
— perpetuum — —	—	22	9	—	45	—	1	—	—
Exmissoriale — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Expedition, vide Ausfertigung.									
Expensen-Urthell, vide Sentenz.									
Fidei-Commiss, vide Testament.									
Frey Brief — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Frey-Paß — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Geburths-Brief — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Geleits-Brief — —	—	22	9	—	45	—	1	—	—
Gesundheits-Paß — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Grenz-Beziehung — —	—	11	4½	—	22	9	—	60	—
ausser den dem Commissario zu zahlenden Commißions-Gebühren.									
Hypothequen-Schein — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
vide übrigens Eintragung und Löschung im Hypothequen-Buche.									
Immissoriale — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Implorations-Schreiben, vide Bericht.									
Inhibitoriale — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Inrotulation der Acten, vide Acten.									
Insinuation einer mündlichen oder schriftlichen Citation oder andern Verordnung in loco judicii dem Landreuter —	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
— eines Patenti ad Domum nach der Zahl derjenigen an welchen Insinuatio geschiehet, für jeglichen —	—	1	—	—	3	13½	—	7	9
Geschiehet die Insinuation extra locum judicii, so erhält der Landreuter ausserdem für jegliche Meile sowohl bey der Hin- als Rückreise —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
und an Warte-Geld täglich —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
Intercessionale — —	—	11	4½	—	22	9	—	20	bis 60
Introduction eines Bedienten —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
Inventur für jeglichen Tag —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Geschiehet solche extra locum judicii, so müssen die Commißions-Gebühren besonders vergütiget werden.									
Kauf-Contract, vide Contract.									
Kirchen-Rechnungs-Abnahme —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
Kundschaft, vide Abzugsbrief.									
Leib-Renten-Contract, vide Contract.									

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Löschung im Hypothequen-Buche — wobey keine Procent-Gelder genommen werden dürfen.	—	3	13½	—	11	4½	—	22	9
Geschiehet die Löschung einer auf mehreren Immobilien eingetragenen Post, so werden die Löschungs-Gebühren nur in Ansehung des einen Immobilis ganz, in Ansehung der übrigen aber nur ein Viertel des obigen Satzes genommen.									
Wird ein Recognitions-Schein oder Document der geschehenen Löschung verlangt	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Mandatum, vide Decret.									
Meilen-Gebühren, vide Insinuatio, Execution, Aufhebung ꝛc.									
Miethe-Contract, vide Contract.									
Monitorium — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Mortifications-Schein — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Notificatorium, vide Decret.									
Obligation, vide Schuld-Verschreibung.									
Observation, eines der Flucht verdächtigen Schuldners in loco judicii dem Landreuter für den ersten Tag —	—	11	4½	—	15	—	—	45	—
für jeden der folgenden Tage —	—	7	9	—	11	4½	—	30	—
Geschiehet die Observation extra locum judicii, so erhält der Landreuter für jegliche Meile sowohl auf der Hin- als Rückreise ausserdem — —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
und an Warte-Geld täglich —	—	—	—	—	15	—	—	15	—
Wird aber von Extrahenten die Fuhre oder das Pferd und erforderliche Futter nicht besorgt, so erhält der Landreuter für jegliche Meile sowohl bey der Hin- als Rückreise	—	22	9	—	22	9	—	22	9
und an Warte-Geld täglich —	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Obsignation nebst Aufnahme des erforderlichen Protocolls — —	—	7	9	—	22	9	1	—	—
Geschiehet solche extra locum judicii, so müssen die Commißions-Gebühren besonders vergütiget werden.									
Ocular-Inspection — —	—	11	4½	—	22	9	1	—	—
auser den dem Commissario zu zahlenden Commißions-Gebühren.									
Ordre offene, vide Executoriale perpetuum.									
Pacht-Contract, vide Contract.									
Pactum Successorium, wenn es nicht in einem Erbtheilungs-Contract, Testament, oder Ehestiftung enthalten, so werden dafür eben die Gebühren, welche bey dem Testament geordnet, angesetzt.									
Patentum ad Domum worinn mehreren Personen etwas befohlen wird, ohne Rücksicht ihrer Zahl — —	—	11	4½	—	30	—	—	60	—
wegen der Insinuations-Gebühren vide Insinuation.									

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Permutations-Contract, vide Contract.									
Præclusions-Sentenz, vide Sentenz.									
Prioritæts-Sentenz, vide Sentenz.									
Procent-Gelder, vide Depositen-Gebühren und Eintragung im Hypothequen-Buche.									
Proclama, vide Edictal-Citation, Subhastations-Patent, imgleichen Affixion & Refixion.									
Protestation, solche aufzunehmen —	—	15	—	—	45	—	1 bis 2	—	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden für jegliche —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
solche im Hypothequen-Buch einzutragen. vide Eintragung.									
Protocoll-Gebühren für Aufnahme einer mündlich angebrachten Klage —	—	7	9	—	22	9	—	45	—
Publication einer Standes-Erhöhung, wenn solche von dem Impetranten verlangt wird, für jegliche Ausfertigung —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
Publication, eines Testaments, Codicills &c. vide Testament.									
Quittung — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
Recognitions-Schein super facta declaratione de adeunda vel non adeunda hæreditate	—	7	9	—	22	9	—	60	—
— Schein oder Document einer geschehenen Eintragung oder Löschung im Hypothequen-Buche —	—	7	9	—	22	9	—	45	—
— Schein über ein niedergelegtes Testament, Codicill, oder andere Dispositio mortis causa — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Refixion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen dem Landreuter	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
Reise-Paß — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
wenn eine Reise in extraordinairen Angelegenheiten unternommen, und ein Reise-Paß verlangt wird.									
Relaxatorium — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
wegen der Insinuation, vide Insinuations-Gebühren.									
Remissoriale vide Schreiben.									
Renunciation der weiblichen Gerechtsame inclusive der erforderlichen Certioration	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Wenn darüber besondere Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derselben auser obigen Satz —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Requisitoriale — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
— — an alle Magistrate —	—	22	9	—	45	—	1	—	—
Rescript, vide Decretum.									
Resignation nebst Aufnahme des erforderlichen Protocolli — —	—	7	9	—	22	9	1	—	—
Geschiehet solche extra locum judicii, so müssen die Commißions-Gebühren besonders bezahlt werden.									

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Resolution, vide Decretum.									
Rotulus, vide Zeugen: Verhör.									
Salvus conductus, vide Geleits-Brief.									
Schein, in soweit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein höherer oder geringerer Satz nach der besondern Verschiedenheit derselben specialiter angesetzt ist	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Schreiben an andere Gerichte, es sey Subsidiale, Requisitoriale oder Remissoriale in Parthey-Sachen — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
— An das Intelligenz-Comtoir und Zeitungs-Expeditionen in Parthey-Sachen für jegliches — —	—	3	1 3½	—	7	9	—	11	4½
Schuld-Verschreibung solche aufzunehmen		15	—	—	45	—	1 bis 2	—	—
für deren Ausfertigung und zwar für jegliche — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
für deren Eintragung im Hypothequen-Buche, vide Eintragung.									
Sentenz, dafür werden an Gebühren bezahlet									
1) Wenn Interlocutorie erkannt worden.									
a) auf ein mündliches Verhör jeder Theil	—	11	4½	—	30	—	—	45	—
b) auf ein Verfahren loco Oralis, jeder Theil — —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
c) auf einen ordentlichen schriftlichen Wechsel, jeder Theil —	—	—	—	—	60	—	1	—	—
Nota. Es wird durch ein Interlocut verstanden, wenn partes gegen einander etwas contestiren, worüber ein richterliches Decisum ohne die Haupt-Sache finaliter zu entscheiden gefället wird, z. E. was Kläger oder Beklagter erweisen soll, super recusatione testium, editione documentorum &c. keinesweges aber wenn eine Sache durch eine Resolution oder Vorbescheid zum Verfahren loco Oralis, zum Schrift-Wechsel oder weiteren Verfahren verwiesen wird.									
2) wenn überall definitive erkannt wird.									
a) auf ein mündlich Verhör jeder Theil	—	15	—	—	45	—	—	75	—
b) auf ein Verfahren loco Oralis jeder Theil — —	—	22	9	—	60	—	1	30	—
c) auf einen ordentlichen Schriftwechsel jeder Theil — —	—	—	—	1	30	—	2 bis 3	—	—
d) wenn die Sache wichtig und in con- & reconventione gestritten worden, jeder Theil — —	—	—	—	—	—	—	3 bis 4	—	—
e) wenn das Objectum litis mehr als 5000 Rthlr. beträgt, jeder Theil	—	—	—	—	—	—	5	—	—
f) wenn ein blosses Expensen-Urtel erfolgt, jeder Theil —	—	—	—	—	30	—	—	45	—

	In Sachen von 10 Rthlr bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Sentenz.									
3) Wenn Grundstücke oder Pretiosa plus licitanti zugeschlagen werden, für den Adjudications-Bescheid —	—	22	9	—	60	—	1	30	—
4) Wenn auf erlaßene Edictal Citation sich kein Gläubiger gemeldet, für die Præclusions-Sentenz —	—	22	9	—	60	—	1	30	—
5) Wenn hingegen auf erlassene Edictal-Citation sich Gläubiger gemeldet, für die Prioritäts- und Präclusions-Sentenz	—	45	—	1	30	—	2 bis 4	—	—
und wenn die Masse über 1000 Rthlr beträgt — —	—	—	—	—	—	—	4 bis 8	—	—
6) Wenn die vorhandene Masse vertheilet wird, für die Final-Distributions-Sentenz — —	—	15	—	—	60	—	1 bis 2	30	—
und wenn Massa über 1000 Rthlr. beträgt — —	—	—	—	—	—	—	2 bis 4	—	—
für eine interimistische Distributions-Sentenz aber in allen Fällen nur	—	—	—	—	45	—	1	—	—
Nota. Ausser den bey Prioritäts- und Distributions-Sentenzien obgedachtermaßen bestimmten Sätzen, wird weder für Abhaltung der Liquidations- und Distributions-Protocolle noch pro inrotulatione Actorum oder an Commißions-Gebühren etwas bezahlt.									
7) Für jegliche gesetzliche nothwendige oder von den Partheyen nachgesuchte Expedition einer Sentenz, es sey unmittelbar post publicationem oder nachhero und zwar ohne Rücksicht auf die vorher specificirte verschiedene Gattungen der Sentenzien — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
ausser daß bey Prioritäts- und Distributions-Sentenzien angesetzt werden	—	15	—	—	45	—	1	—	—
Nota. Wenn keine Expedition erfolget, werden nur dem Copisten die oben festgesetzte Copial Gebühren bezahlt.									
Sequestration solche anzuordnen, und den Sequester zu instruiren, incl. der erforderlichen Ausfertigung —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Societäts-Contract, vide Contract.									
Standes-Erhöhungs-Bekanntmachung, vide Publication.									
Steck-Brief — —	—	22	9	—	45	—	1	—	—
Wenn mehr als ein Steck-Brief ausgefertiget werden, wird für jeglichen der übrigen angesetzt — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Subhastations-Patent von 3 in einem Patent anzusetzenden Terminen und zwar für jegliche der 3 Exemplarien —	—	7	9	—	15	—	—	30 bis 60	
Nota. Wenn sich schon in dem ersten									

und

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Subhastations-Patent. und zweyten Termin Licitanten angeben, muß dieserwegen kein neues Patent expediret, sondern das Geboth bloß unter dem in loco judicii affigirten Patent unentgeldlich notirt werden, auch darf, wenn der letzte Termin etwa prorogiret wird, kein neues Patent expedirt, sondern unter den vorigen der neue Termin notirt, und solche dergestalt affigirt werden.									
Subsidial-Schreiben, vide Schreiben.									
Syndicat oder Vollmacht einer Commune für die Aufnahme — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
für jegliche erforderte Ausfertigung	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
Taxe 1) eines kleinen Hauses, Gartens, Weinbergs, Wiese, Bauer-Hofes, Pfänder	—	15	—	—	30	—	—	45	bis
2) eines grossen Hauses wobey etwa eine Brandgerechtigkeit oder Garten —	—	—	—	—	60	—	1	60	—
3) eines Land-Guts —	—	—	—	—	60	—	1 bis 3	—	—
ausser den Gebühren der Taxanten und der extra locum judicii den Commissarien gebührenden Diäten, vide Commissions-Gebühren.									
Testament 1) Für die An- oder Aufnahme									
a) wenn solches in loco judicii ex ore testatoris aufgenommen wird —	—	7	9	—	30	—	1 bis 3	—	—
b) wenn solches in loco judicii schon fertig aus den Händen des Testatoris angenommen wird — —	—	3	13½	—	15	—	1	45	bis —
c) wenn das Testament extra locum judicii an- oder aufgenommen wird, müssen ausser obigen Satze für die Deputirte die gesetzliche Commissions-Gebühren bezahlt werden.									
2) Für den Recognitions-Schein	—	7	5	—	22	9	—	30	—
3) Für die Zurückgabe eines gegen Extradition des Recognitions-Scheins vom Testatore zurückgeforderten Testaments	—	3	13½	—	7	9	—	45	—
4) Für die Publication									
a) wenn Kinder oder Eltern Erben sind	—	—	—	—	7	9	—	45	—
b) wenn Eheleute Erben sind —	—	—	—	—	15	—	1	—	—
c) wenn andere Collaterales Erben sind	—	7	5	—	30	—	1 bis 2	—	—
d) wenn fremde Erben sind —	—	15	—	—	45	—	2 bis 4	—	—
5) Für die Ausfertigung eines publicirten Testaments und zwar für jeglichen	—	15	—	—	60	—	1 bis 2	—	—
Titulus Possessionis, vide Eintragung.									
Todten-Schein — —	—	7	5	—	22	9	—	60	—
Tutorium — —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Vergleich, wenn solcher durch Vermittelung des Gerichts getroffen wird —	—	—	—	—	—	—	1 bis 3	—	—
Ausserdem wird die Hälfte des in Codice P. IV. Tit. 7. §. 9. bestimmten Præmii an-									

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 30 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. exclusive.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Vergleich. gesetzt, welche, wenn der Vergleich in loco von dem Justiz-Amte zu Stande gebracht worden, unter die Mitglieder dergestalt vertheilet wird, daß hievon der Justiz-Amtmann $\frac{2}{3}$ und der Actuarius $\frac{1}{3}$ erhält. Wenn aber der Vergleich extra locum judicii von einem Commissario zu Stande gebracht worden, so bekommt dieser solche allein.	—	11	4½	—	22	9	—	60	—
Vermessung ausser den dem Commissario zu zahlenden Commißions-Gebühren.									
Verordnung, vide Decretum.									
Verpflichtung eines Bedienten, vide Introduction.									
Vidimus für jegliches Document dem Justiz-Actuario — ausserdem erhält der Copist die Copial-Gebühren nach der Bogen-Zahl.	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Vollmacht für deren Aufnahme —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
für jegliche erforderte Ausfertigung	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
Vormundschaft, vide Eintragung, Abnahme der Rechnung, Calculatur, Tutorium Decharge.									
Urtel, vide Sentenz.									
Warte-Geld, vide Aufhebung, Execution, Insinuation.									
Wechsel, für die Aufnahme —	—	15	—	—	60	—	1	—	—
für jegliche erforderte Ausfertigung	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Zeugen zu beeydigen, und über die Articulos und Interrogatoria abzuhören, für jeden Zeugen									
a) wenn 20 oder weniger Articul sind	—	—	—	—	15	—	—	45	—
b) wenn über 20 Articul sind —	—	—	—	—	30	—	—	60	—
Nota. Für die Abhörung über die Interrogatoria generalia wird nichts besonders bezahlt.									
— Summariter abzuhören für jeden Zeugen —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
— Rotulum zu verfertigen für jeden Bogen demjenigen der die Zeugen abgehöret, und den Rotulum verfertiget hat	—	—	—	—	15	—	—	22	9
Nota. Wenn die Zeugen-Abhörung extra locum judicii einem Commissario aufgetragen wird, so erhält derselbe vorstehende Gebühren, ausser denselben aber keine Diäten. Post publicationem Rotuli werden bloß dem Copisten die Copialien bezahlt. vide Copialien.									

Nota.

1) Das Stempel-Papier ist unter keinen der vorstehenden Sätze begriffen, sondern muß noch ausserdem bezahlet werden.

2) Die Gebühren pro Mundo hingegen sind schon unter jeden Satz enthalten, und fliessen hiedurch zugleich zur Sportul-Casse.

3) Unter den Copialien, welche nicht die Sportul-Casse, sondern der Actuarius, der das Amt des Copisten zugleich mit versiehet, erhält, und nach der Bogen-Zahl jedesmahl besonders anzusetzen sind, werden allein die Schreib-Gebühren für Abschriften verstanden.

4) Für das Siegel wird nichts bezahlt.

5) Muß auf Verlangen Pergament zu einer Ausfertigung genommen werden, so hat solches der Actuarius zu liefern, und bey den Copialien den Betrag davon zur Wiedereinziehung von den Partheyen anzusetzen.

6) Ist bey Verschickung der Acten, Wachstuch nöthig, so muß der Actuarius solches gleichfalls liefern, und bey den Copialien den Betrag zu gleichmäßigen Wiedereinziehung von der Parthey, ansetzen.

Bey kleinen Paquets sind 15 Gr. Preußl. bey großen 30 Gr. Preußl. demselben in Rechnung zu paßiren.

7) In Ansehung aller übrigen Gebühren, welche nicht die Sportul-Casse, sondern Commissarii oder einzelne Bedienten erhalten, ist schon bey jeden Satz angemerket, wem sie zukommen. Wo nichts davon erwehnet ist, fliessen die Gebühren zur Sportul-Casse.

8) Da die sämmtlichen Gebühren in den drey Colonnen nach der Wichtigkeit der Sachen dergestalt angesetzet sind, daß von Sachen bis 10 Rthlr. incl. gar nichts genommen werden darf, so muß in Fällen, wo z. E. wie in Injurien-Sachen der Gegenstand des Processes nicht nach Geld-Quantis abgemessen werden kann, Rücksicht auf die Qualität der Personen genommen werden.

9) In Vormundschafts-Sachen, welcher wegen schon überhaupt in der ersten und zweyten Colonne nichts angesetzet ist, muß auch, wenn das Vermögen gleich über 100 Rthlr. beträgt, doch nichts angesetzet werden, in so fern die Revenues nicht die nöthigen Unterhaltungs- und Erziehungs-Kosten der Curanden und Pupillen übersteigen.

10) Wo in der dritten Colonne alternative Sätze e. g. 1 bis 3. u. s. f. angesetzet sind, muß in Sachen bis 200 Rthlr. nur allemahl der niedrigste Satz, und der höchste anders nicht, als wenn die Sache wenigstens 1000 Rthlr. die Zwischen-Sätze aber nach Proportion von den Sachen von 200 Rthlr. bis 1000 genommen werden.

III.

Criminal-Sportuln.

Für die Domainen-Aemter, in soweit die Justitz-Amtleute, nemlich nach dem Reglement primam notionem in Criminalibus haben.

No.		Sätze. Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Abhörung			
	Summarische des Inquisiten —	—	30 bis 60	
2	Aetzungs-Kosten			
	täglich — — —	—	3	13⅓
3	Arrest			
	für die Verordnung jemanden zum Arrest zu bringen — — —	—	30	—
4	Attest			
	für dessen Ertheilung aus Criminal-Acten	—	30	—
5	Ausfertigung			
	für jede — — —	—	30	—
6	Bericht — — —	—	30	—
7	Besichtigung			
	eines Verwundeten in loco und die Beschaffenheit des Beschädigten zu registriren —	—	75	—
8	Besichtigung			
	eines todt gefundenen Körpers in loco, wie auch eines gewaltsamen Einbruchs oder angelegten Feuers und dadurch verursachten Schadens und dergleichen, wenn solches zur Ausmittelung des Corporis delicti in continenti nothwendig, solches zu registriren —	—	75	—

No.		Sätze. Rthlr.	Gr.	Pf.
9	Copialien pro Bogen — — —	—	7	9
10	Denunciation ein Protocoll darüber aufzunehmen —	—	30	—
11	Gefangenwärter-Gebühren 1) Für die Annehmung eines Gefangenen 2) Für die Verwahrung oder Sitz-Gelder incl. Lager-Stroh und Licht pro Tag —	— —	15 3	— 13 1/2
12	Gerichts-Bothen oder Gerichts-Diener oder Landreuter demselben 1) bey einer Haussuchung — 2) für Transportirung des Gefangenen	— —	7 15	9 —
13	Haussuchung — — —	—	—	—
	für Beywohnung einer solchen und dabey zu führenden Protocoll — —	—	60	—
14	Inventarium welches von dem Vermögen des Arrestati aufgenommen wird — —	—	60	—
15	Körper einen todt gefundenen erheben, und ihn an den Ort, wo er obducirt werden soll, bringen zu lassen, und für Aufnahme des Protocolls	—	60	—
16	Obsignation des Vermögens des Arrestati, dem der solches verrichtet — — —	—	15	—
17	Observation eines Inculpaten dem Gerichts-Bothen, Gerichts-Diener oder Landreuter pro Tag — —	—	15	—
18	Protocoll-Gebühren werden keine, wo nicht in dieser Sportul-Ordnung schon unter obigen Sätzen etwas angesetzet ist, genommen.			

Nota.

1) Das Stempel-Papier ist unter keinem der vorstehenden Sätze begriffen, sondern muß außerdem noch bezahlet werden, wenn die Kosten aus dem Vermögen des Inquisiti genommen werden. Wenn solche aber dem Criminal-Fond zur Last fallen, so ceßirt das Stempel-Papier, und wird daher bis zum Ende des Criminal-Processes jedesmahl suspendiret.

2) Die Gebühren pro Mundo sind schon unter jeden Satz enthalten.

3) Unter den Copialien werden allein die Schreibe-Gebühren für Abschriften verstanden.

4) Für das Siegel wird gar nichts genommen.

5) In Ansehung der Gebühren, welche einzelnen Personen zukommen, ist schon bey jedem Satz sothane Person benannt.

6) Ist das Vermögen des, in die Bezahlung der Kosten condemnirten Inquisiten oder Inculpaten, zu Bezahlung derselben hinreichend, so werden alle Gebühren ohne Abzug ertheilet.

7) Muß hingegen der dazu destinirte Criminal-Fond ganz oder auch nur zum Theil die Kosten tragen, so fallen die sub Numeris 1. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 13. 14. 15. 16. angesetzte Gebühren, in so weit nicht baare Auslagen e. g. an auswärtigen Gerichten dabey verwendet werden müssen, gänzlich hinweg. Von denen sub Numeris, 2. 11. 12. 17. angesetzten Gebühren aber, wird sodann nur die Hälfte bezahlt.

Lit. G.

Formular
zur
Justiß-Sportul-Rechnung
vom
Königl. Preuß. Domainen-Justiß-Amte
zu

vom ten bis

1773.

Soll einkommen.															Einnahme Tit. I. von Actibus contentiosæ Jurisdictionis.	Ist					
Von Sachen von 5 Rthlr bis 10 Rthlr. so frey sind.			Von Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr.			Von Sachen von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr.			Von Sachen von 100 Rthlr. und drüber.			An Copialien pro Actuariis.			An Stempel-Gelder.				Von Sachen von 5 Rthlr. bis 10 Rthlr. so frey sind			Von Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr.		
Rthlr.	Gr.	Pf	Rthlr.	Gr.	Pf	Rthlr.	Gr.	Pf	Rthlr.	Gr.	Pf	Rthlr.	Gr.	Pf	Rthlr.	Gr.	Pf		Rthlr.	Gr.	Pf	Rthlr.	Gr.	Pf

Soll einkommen.															Einnahme Tit. II. von Actibus Voluntariæ Jurisdictionis.	Ist					
Von Sachen bis 50 Rthlr.			Von Sachen von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr.			Von Sachen über 100 Rthlr			Von Taxen Subh. und Erb-Vergleiche über 1000 Rth.			Copiales pro Actuariis.			Stempel-Gelder.				Von Sachen bis 50 Rthlr.			Von Sachen von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr.		
Rthlr.	Gr.	Pf	Rthlr.	Gr.	Pf	Rthlr	Gr.	Pf	Rthlr.	Gr	Pf	Rthlr	Gr.	Pf	Rthlr	Gr.	Pf		Rthlr	Gr.	Pf	Rthlr.	Gr.	Pf

eingekommen.				Bleibet Rest.						
Von Sachen von 5 Rthlr. bis 100 Rthlr.	Von Sachen von 100 Rthlr. und drüber.	An Copialien pro Actuariis	An Stempel-Gelder.	Von Sachen von 5 Rthlr. bis 10 Rthlr. so frey sind	Von Sachen von 5 Rthl. bis 30 Rthl.	Von Sachen von 30 Rthlr bis 100 Rthlr.	Von Sachen von 100 Rthl. und drüber.	An Copialien pro Actuariis	An Stempel-Gelder.	Warum Reste nicht eingekommen.
Rthlr. Gr. Pf	Rthlr. Gr. Pf	Rthl. Gr. Pf	Rthl. Gr. Pf	Rthlr. Gr. Pf	Rthl. Gr. Pf	Rthl. Gr. Pf	Rthl. Gr. Pf	Rthl. Gr. Pf	Rthl. Gr. Pf	

eingekommen.				Bleibet Rest.						
Von Sachen über 100 Rthl.	Von Taxen Subh. und Erb-Vergleiche über 1000 Rtl	An Copiales pro Actuariis.	An Stempel-Gelder.	Von Sachen bis 50 Rthlr.	Von Sachen von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr.	Von Sachen über 100 Rthl.	Von Taxen Subh und Erb. Vergleiche über 1000 Rtl	An Copialien pro Actuariis	An Stempel Gelder.	
Rthl. Gr. Pf	Rthlr. Gr. Pf	Rthl. Gr. Pf	Rthl. Gr. Pf	Rthlr. Gr. Pf	Rthl. Gr. Pf	Rthl. Gr. Pf	Rthl. Gr. Pf	Rthl. Gr. Pf	Rthl. Gr. Pf	

Soll

Soll einkommen.						Einnahme	Ist				
An Annehmungs-Gelder.			An Copialien pro Actuariis.			An Stempel-Gelder.				An Annehmungs-Gelder.			An Copialien pro Actuariis.			An Anne
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Tit. III. an Annehmungs-Gelder.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.
									Einnahme Tit. IV. an Loß-Kaufs-Gelder.							
									Einnahme Tit. V. an Trauscheins-Gelder.							
									Einnahme Tit. VI. an Abschoß.							
									Einnahme Tit. VII. an Laudemien-Gelder.							
									Einnahme Tit. VIII. an Recognitions-Gelder von veräußerten Erb-Pacht-Stücken.							
									Einnahme Tit. IX. an Straf-Gelder.							
									Einnahme Tit. X. an Zähl- und Theil-Gelder, dafern sie bisher üblich gewesen.							

bekommen.

eingekommen			Bleibet Rest.									Warum die Reste nicht eingekommen?
	An Stempel-Gelder.		An Annehmungs-Gelder.			An Copialien pro Actuariis.			An Stempel-Gelder.			
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	

Einnahme
Tit. XI.
an
Fixirten Gefällen aus dem Amts-Etat.

Soll einkommen. Rthlr.	Gr.	Pf.		Pag.		Ist eingekommen. Rthlr.	Gr.	Pf.
			Recapitulation aller Einnahme-Gelder.					
				1.	Tit. I. An Actibus Contentiosæ jurisdictionis.			
					— II. An Actibus Voluntariæ jurisdictionis			
					— III. An Annehmungs-Gelder —			
					— IV. An Loßkaufs-Gelder —			
					— V. An Trauscheins-Gebühren —			
					— VI. An Abschoß —			
					— VII. An Laudemien-Gelder —			
					— VIII. An Recognitions-Gelder von veräusserten Erb-Stücken —			
					— IX. An Straf-Gelder —			
					— X. An Zähl-Gelder —			
					— XI. An fixirten Gefällen aus dem Amts-Etat —			
			Summa aller Einnahme-Gelder —					
			Hiervon nachstehende Ausgaben Pag.					
			bleibt { Ueberschuß / Vorschuß } so zur General-Amts-Justiz-Sportul-Casse fließen.					

Bleibet Rest.			Warum diese Reste nicht eingekommen?
Rthlr	Gr.	Pf.	

Einnahme
Tit. XI.
an
Fixirten Gefällen aus dem Amts-Etat.

Soll einkommen. Rthlr.	Gr.	Pf.		Ist eingekommen. Rthlr.	Gr.	Pf.	Rest. Gr.	Pf.
			Recapitulation aller Einnahme-Gelder.					
			Pag. 1. Tit. I. An Actibus Contentioſæ jurisdictionis.					
			— II. An Actibus Voluntariæ jurisdictionis					
			— III. An Annehmungs-Gelder —					
			— IV. An Loßkaufs-Gelder —					
			— V. An Trauſcheins-Gebühren —					
			— VI. An Abſchoß —					
			— VII. An Laudemien-Gelder —					
			— VIII. An Recognitions-Gelder von veräuſſerten Erb-Stücken —					
			— IX. An Straf-Gelder —					
			— X. An Zahl-Gelder —					
			— XI. An fixirten Gefällen aus dem Amts-Etat —					
			Summa aller Einnahme-Gelder —					
			Hiervon nachſtehende Ausgaben Pag.					
			bleibt { Ueberſchuß / Vorſchuß } ſo zur General-Amts-Juſtiz-Sportul-Caſſe fließen.					

Bleibet Rest.			Warum diese Reste nicht eingekommen?
Rthlr	Gr.	Pf.	

Lit. H.

Vorschrift,

wie die

Justitz-Visitation

bey den

Unter-Gerichten

zu halten,

und wie dieserhalb zu verfahren.

Nota. Diese Vorschrift ist schon oben ad Num. 30. dieser Sammlung sub A. abgedruckt.

No. XXXVIII. Verordnung, wornach das Borgen der Pacht-Bauern, wie auch ihre Verbindungen über Leib-Zucht und Ausstattung ihrer Kinder eingeschränket werden sollen. De Dato Berlin, den 28. Julii 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns von Unsern getreuen Landes-Ständen des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark allerunterthänigst angezeiget worden, was maßen die Erfahrung bezeuge, daß der Ruin der contribuablen Landgüter, sonderlich in der Grafschaft Mark mehrentheils mit daher entstehe:

1. Daß die Pächter derselben, sie mögen von zwölf zu zwölf Jahren, oder auf Lebenslang gewinnen, hin und wieder Geld aufnehmen, deren Weiber und Töchter von denen Kaufleuten und Krämern, an Waaren, Kleidungs-Stücken, Thee und Caffee so viel borgen, daß daraus grosse Schulden erwachsen, welche sie hernach zu bezahlen nicht im Stande sind.

2. Daß die Eltern und abgehende Pächter, sich nicht allein eine übermäßige Leibzucht, von dem zur neuen Pacht zugelassenen Sohne oder nachfolgenden Colono ausbedingen, sondern auch

3. ihren übrigen Kindern an Brautschatz, Ausrüstung und anderen Mitgiften, mehr versprechen lassen, und dem neuen Colono aufdringen, als er jemalen prästiren kann; wovon die Folgen sind, daß der neue Colonus eingeklagt, und weil er nicht bezahlen kann, die Execution auf die Korn-Früchte, Pferde und Kühe gerichtet, mithin derselbe nothwendig ruiniret, und zu Abführung der publiquen Lasten und Hofes-Pächte untüchtig gemacht werde; Als haben Wir nöthig zu seyn erachtet, solche Maasreguln zu ergreifen, wodurch diesem Uebel abgeholfen, die Bauern-Güter sowohl conserviret, als auch die Pächter im Stande gehalten werden mögen, die Contribution Amts- und Nachbarlasten, Hofes-Pächte und Dienste abzuführen.

Wir verordnen demnach hiemit: daß keinem Pächter der contribuablen Landgüter, mit Einschluß Unserer Pachtleute von Domainen-Bauer-Gütern und Höfen, erlaubet seyn soll, ohne Vorbewußt und Einwilligung des Guthsherrn, zum Beschwer des Hofes und der Fortfahrung, Schulden zu contrahiren, Leibzucht zu bestimmen, noch sich oder seinen Nachfolger in der Pacht, zu Bezahlung einiger Braut-Schätze und Ausrüstungen zu verbinden, sondern alle dergleichen Vereinbarung, Contracte und Schuld-Verschreibungen, sind und bleiben, in Ansehung des Pachtguts, und darauf befindlichen Mobilien und Moventien, unkräftig, in so ferne beyde zur Acker-Wirthschaft und unumgänglich erforderlichen Vieh-Zucht und Geräthe gehören; dafern aber diese in salvo bleiben, können zwar des Pächters übrige Mobilien und Moventien, auch für die ohne des Guthsherrn Consens, contrahirte Schulden angegriffen werden, doch allemahl dessen stillschweigenden Pfand- und Vorzugs-Rechtes, wegen seiner Pacht-Forderungen vorbehältlich; dahingegen, wenn bey unverhofften Unglücks-Fällen, ein Pächter etwa zu Anschaffung nöthiger Pferde und Kühe, Geld benöthiget ist, so muß er solches dem Guthsherrn anzeigen, und um dessen Consens ersuchen, und wann die abgehenden Kinder verheyrathet worden, alsdenn muß er sein eigenthümliches Vermögen, dem Guthsherrn anzeigen, damit nach dessen Verhältniß die Abgütung reguliret, das Pacht-Guth hingegen keinesweges beschweret, vielweniger Pertinenzien davon verpfändet werden, es wäre dann, daß ein Pächter den Brautschatz und die Ausrüstung, gleich mit eigenen baarem Gelde, oder Activ-Forderungen zahle und præstire, dahingegen wegen einiger Verschreibung und Auslobung für die Kinder, ohne Bewilligung des Guthsherrn, zum Beschwer des Pacht-Guths und dessen Pertinenzien, auch um darauf wider den Pächter und auch dessen Vieh,

Korn-Früchte und Acker-Wirthschafts-Geräthe zu verfahren unkräftig seyn solle. Dafern auch zwischen Unsern Domainen-Pachtern und Gläubigern, wegen Privat-Schulden und Auslobungen, Streitigkeiten entstehen, soll deren Entscheidung denen ordentlichen Gerichten des Orts überlassen werden, jedoch daß das Vorzugs-Recht des Fisci, in Ansehung seiner Pacht-Forderungen, dabey in alle Wege rechtlich in Obacht genommen werde. In so fern aber die Pächter derer Domainen-Güter, mit der Pacht zurück bleiben, gehöret die Untersuchung, Entscheidung und Exmission, zum Ressort der Clevischen Krieges- und Domainen-Kammer und Märkischen Krieges- und Domainen-Kammer-Deputation.

Wir befehlen auch denen sämmtlichen Land- und andern Gerichten alles Ernstes, darauf zu halten, daß obigem nicht entgegen gehandelt werde, in vorkommenden Fällen aber, wegen dergleichen inconsentirter Schulden und Verschreibungen auf die Früchte, den nöthigen Vieh-Stand und Acker-Wirthschafts-Geräthe, keine Execution zu veranlassen, und wann der Pächter ohne Unglücks-Fälle, zwey Jahr mit denen Pächten und Contribution (mit deren Zahlung und Beytreibung es inzwischen bey dem Steuer-Reglement belassen wird) zurück bleibet, und der Contract nicht eine andere Frist, zu des Pächters Vertreibung ausdrücklich festsetzet, demselben nach einem Summarischen Verfahren, bey einem mündlichen Verhör, der Pacht vor verlustig zu erklären, und zu depossidiren, auch zu Beschleunigung der Sache, wenn der Eigenthümer wegen Räumung des Hofes mit dem Pächter in Contestation geräth, einen kurzen Terminum præclusivum, zu dem summarischen Verhör, von höchstens 14 Tagen anzusetzen, jedoch muß solcher niemahlen in der Erndte- und Bestellungs-Zeit geschehen; und hat dieses verkürzte Verfahren auch nur alsdenn Statt, wenn die Pacht-Qualität derer Güter von denen Beklagten eingestanden, und nicht darüber selbst richterliche Entscheidung nöthig wird, als in welchem Falle es bey den sonstigen Fristen und Verfahren belassen werden muß.

Und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll diese Verordnung von denen Kanzeln publiciret, und öffentlich an denen Gerichts-Stuben angeschlagen werden. Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 28. Julii 1773.

Friederich.

(L. S.)

v. Münchhausen. B. v. d. Schulenburg.

No. XXXIX. Reglement wegen der Bau-Freyheits-Gelder für die Städte des Herzogthums Cleve.

De Dato Berlin, den 31. Julii 1773.

Da Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, nöthig gefunden, das unter dem 24ten September 1768. für das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark emanirte Bau-Freyheits-Reglement, in Ansehung der Provinz Cleve, da dadurch der beaugte Endzweck nicht völlig erreichet worden, zu mehrerer Beförderung des Retablissements-Wesens in denen Städten, in einigen Puncten zu ändern, und näher zu bestimmen; So verordnen Höchst Dieselbe hierdurch und setzen allergnädigst fest:

I.

Daß vom 1ten Jun. a. c. an, für die Bauten und Reparaturen, so sich folgendermaßen zu diesem beneficio qualificiren, und deshalb auf die Retablissements-Plans gebracht werden, 10 pro Cent Bau-Freyheits-Gelder bezahlet werden sollen, damit aus dem, zu diesem Behuf vorhandenen Fond, mehr Bauenden geholfen werden könne, und selbige nicht so lange auf diese Beyhülfe warten dürfen, jedoch sollen diese pro Cent-Gelder nicht höher als überhaupt bis zu 100 Rthlr.

Rthlr. steigen, hinfolglich, wenn der Bau über 1000 Rthlr. läuft, von dem mehreren Betrag nichts gefordert werden kann.

Wobey Se. Königl. Majestät Sich allergnädigst vorbehalten, bey vorkommenden ganz besondern Umständen, auf speciale allerunterthänigste Anzeige, einem oder dem andern, ein mehreres zu accordiren.

2.

Finden die Bau-Freyheits-Gelder nur von solchen Bauten oder Reparaturen statt, welche respective auf wüsten oder neuen Stellen aufgeführet, oder wenn alte Häuser von Grund auf neu gebauet, oder doch solche Haupt-Reparationes angebracht werden müssen, die nicht in blossem Flickwerk, Ausbesserung der Fenster oder Abputzung eines Hauses, Herstellung der Fußboden, oder kleinen Dach-Reparaturen bestehen, sondern welche den vornehmsten Theil des Hauses ausmachen, als ganze Vorder- Hinter- und Brand-Mauer, sodann neue Dächer, wobey

3.

auch diejenigen Reparationes nicht in Anschlag kommen, welche blos zur Commodität der Bewohner, oder zu Erhaltung mehrerer Miethe, inwendig angewandt werden.

4.

Sollen die Neuanbauenden oder Reparanten, ehe und bevor sie dem Bau befangen, bey dem Magistrat ad Protocollum

a) die vorzunehmenden neuen Bauten oder Reparation Stück vor Stück anzeigen. Auch
b) die Zeit bestimmen, wenn sie solche vollziehen, und im fertigen Stand setzen wollen; Und sollen diejenigen, welche ohne vorhergige Anzeige den Bau vornehmen, sich der Bau-Freyheits-Gelder nicht zu erfreuen haben. Diesemnächst

5.

Soll der Bau-Inspector jährlich zu rechter Zeit, mit Zuziehung zwey Magistrats-Personen untersuchen und beurtheilen, wie weit der Bau von denenjenigen, welche sich gehörig angegeben, nöthig oder nicht, und von denen Bauten, welche sich nach dem §pho 2. zu denen Bau-Freyheits-Geldern qualificiren, specielle und solide Anschläge, sowohl von denen Bau-Materialien, als dem Arbeits-Lohn der Handwerker anfertigen, wobey die Länge, Breite und Höhe des Hauses, auch Stärke der Manern, deutlich zu bemerken, und müssen die beyden Scheffen die Anschläge mit unterschreiben.

6.

Uebergiebt sodann der Bau-Inspector diese Anschläge dem Magistrat, welcher selche jährlich mit Ende Februarii an den Commissarium loci, mit Beyfügung des Retablissements-Plans einsendet, worin zu specificiren:

a. Wer der Neuanbauende sey?
b. Was er vor Nahrung treibe?
c. Ob der Bau auf einer wüsten oder neuen Stelle vorgenommen werde, oder ob es eine Reparation sey?
d. In wie viel Zeit der Neuanbauende den Bau zu Stande zu bringen verspricht?
e. Ob es ein Haus am Markte in der Haupt- oder abgelegenen Straße sey?
f. Taxa derer Baukosten.
g. Die darnach betragende Baufreyheits-Gelder à 10 pro Cent.

7.

Muß der Commissarius loci den Plan auf das genaueste nachsehen und examiniren, welche Bauten am pressantesten, und wie viel in denen Städten seines Kreyses von denen Baulustigen zu admittiren sind, damit das Etats-Quantum nicht übersteigen, jedoch, so viel thunlich, der Zweck erreichet werde, daß die Städte von Zeit zu Zeit immermehr retabliret und in Aufnahme gebracht werden.

8.

Sodann muß Commissarius loci den Plan an die Clevische Krieges- und Domainen-Cammer, mit Ende Martii jeden Jahres ohnfehlbar einreichen, welche solchen

chen zu höherer Approbation an das General-Ober-Finanz-Krieges-und Domainen-Directorium einsenden muß.

9.

Publique, geistliche, oder auch weltliche Gebäude, welche zur Accise nicht contribuiren, imgleichen die Judenhäuser, sind zu denen Baufreyheits-Geldern nicht qualificiret, und dürfen auf denen Plans nicht aufgeführet werden.

10.

Wenn der Plan mit Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Approbation zurück gekommen ist: so muß solcher von der Clevischen Krieges- und Domainen-Cammer denen Commissariis Locorum, und von diesen denen Magistraten sofort zugestellet werden, damit der Neuanbauende, den Bau befangen und zur bestecksmäßigen Ausführung schreiten könne.

11.

Die Aufnahme des Baues geschiehet sodann vom Bau-Inspectore mit Adhibirung 2 Magistrats-Personen, und wenn der Bau bestecksmäßig befunden, oder pflichtmäßig moderiret worden, wird das Attest vom Bau-Inspectore ertheilet, und von denen beyden Magistrats-Personen mit unterschrieben, dem Magistrat zugestellet; darauf sollen die Baufreyheits-Gelder, von der Clevischen ꝛc. Cammer, dem Magistrat zur ferneren Auszahlung und Berechnung auf die Haupt-Retablissements-Casse assigniret und ausbezahlet, dem Commissario loci aber von allem Nachricht gegeben werden, damit er seiner Pflicht gemäs, auf die zweckmäßige Verwendung der Baufreyheits-Gelder vigiliren könne.

12.

Müssen die Magistrate eine speciale Retablissements-Rechnung führen, und diese gleich nach Ablauf jeden Jahres, zum Beschlag der Haupt-Retablissements-Cassen-Rechnung, einliefern.

13.

Soll denen Neuanbauenden von denen Baufreyheits-Geldern, deren Auszahlungen öffentlich zu Rathhause geschehen, und protocolliret werden müssen, bey schwerester Strafe nicht das mindeste decourtiret, oder einbehalten werden, und werden die Jura des Bau-Inspectoris exclusive der 4 Gr. für Stempel-Pappier zum Attest, auf Ein pro Cent des verwilligten Baufreyheits-Gelder-Quanti, sodenn für jeden Scheffen auf Vier Ggr. festgesetzet; Ueber diese Gebühren aber, soll weder die Camzeley, noch die Commissarii locorum, das geringste von denen Neuanbauenden fordern, noch nehmen.

Gleichwie nun Seine Königliche Majestät diese hierin regulirte Baufreyheits-Gelder Dero getreuen Clevischen Städten und Einwohnern, nach deni, von jedem Jahre anzufertigenden Retablissements-Plan, promt und unverkürzet auszahlen zu lassen, in Gnaden beschlossen haben: So befehlen Allerhöchstdieselben auch Dero Clevischen Krieges- und Domainen-Cammer, in specie aber dem Departements-Rathe jeden Orts und dem Bau-Rathe, auch sonstigen Bau-Bedienten, denen Commissariis Locorum und sämtlichen Magistraten, auf alle in diesem Reglement vorgeschriebene Punkte genau zu halten, und dahin zu sehen, daß der landesväterlichen Intention zur Aufnahme derer Städte und städtischen Nahrung völliges Genüge geschehe, mithin dagegen keine Contraventiones zu gestatten, woferne sie sich nicht selbsten responsable machen wollen. Signatum Berlin den 31sten Julii 1773.

Friederich.

(L. S.)

v. Massow. B. v. d. Schulenburg.

No. XL. General-Privilegium und Reglement für die Judenschaft in den Danziger Vorstädten, Hoppenbruch, Stolzenberg und Langfuhr. De Dato Berlin, den 9. August 1773.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir in Gnaden geruher, die Judenschaften in den Danziger Vorstädten zu Hoppenbruch, Stolzenberg und Langfuhr in Unsern allerhöchsten Schutz zu nehmen, und denenselben gleich der Berlinschen Judenschaft, ein General-Privilegium zu ertheilen befohlen, aus allergnädigster Landesväterlicher Fürsorge aber alle und jede in Unserm Schutz stehende getreue Unterthanen, so wohl Christen als Juden in beständigen guten Wesen und Flor ihrer Nahrung und Gewerbe so viel immer möglich gesetzet und erhalten wissen wollen, dannenhero nöthig gefunden, solche Vorkehrung zu machen, daß diese Unsere allergnädigste Absicht erreichet, zwischen der Christen und Juden Nahrung und Gewerbe eine billige Proportion gestiftet, und insbesondere durch unzuläßig erweiterten Jüdischen Handel und Wandel ersteren nicht zu nahe getreten werden möge. Zu welchem Ende Wir den Zustand des ganzen Juden-Wesens in obbenannten Danziger Vorstädten und dazu gehörigen Jüdischen Familien, derselben Nahrung, Handel und Wandel genau haben untersuchen, und Uns pflichtmäßige Vorschläge thun lassen, welche zu Erhaltung Unsers Endzwecks und damit verknüpften Wohlfarth der sämtlichen vom Handel und Wandel lebenden Landes-Einwohner dienlich erachtet, zugleich aber auch die Gerechtigkeit, Billigkeit und gemeinsame Sicherheit zum Grunde haben, daraus sodann ein eigenes Reglement und Verfassung des dortigen Juden-Wesens verfertigen und zum Stande bringen lassen. Als setzen, ordnen und wollen Wir hiemit und Kraft dieses:

I.

Daß von nun an kein ander Juden-Privilegium oder Schutz-Brief in dortigen Vorstädten statt haben und gültig seyn solle, als welches diesem Gegenwärtigen in allen Puncten gemäß ist. Solchemnach haben Wir

II.

in Gnaden und ein für allemahl gut gefunden und festgesetzet, daß vors künftige in den Danziger Vorstädten nicht mehr als diejenigen ordentlichen und außerordentlichen Schutz-Juden-Familien, so in der am Ende dieses Reglements von jeder Vorstadt befindlichen Listen sub Lit. A. & B. vergleitet, und samt ihren benöthigten festgesetzten publiquen Bedienten, Kindern und Gesinde beyderley Geschlechts, sollen geschützet und geduldet, die unvergleiteten Juden aber, worunter jedoch diejenigen nicht zu verstehen, so Handels und Wandels oder anderer Negotien halber ab und zu reisen, nirgend gelitten, vielweniger denenselben ein beständiger Aufenthalt, noch gewisser Sitz in Unsern Lande verstattet werden, als worauf so wohl die Obrigkeit als Aeltesten jeden Orts genau Acht geben, und solche der Marienwerderschen Krieges- und Domainen-Cammer bey 100 Rthl. Strafe jedesmahl anzeigen müssen; wannenhero diejenigen Juden, so dergleichen unvergleitete bey sich hegen, nachdrückliche Beahndung zu gewarten haben.

III.

Wegen der in der Liste sub A. nahmhaft gemachten publiquen Bedienten, sollen selbige zwar beybehalten, für das künftige aber die Anzahl derselben dergestalt eingeschränkt werden, daß

A. in Hoppenbruch.

a. ein Doctor.
b. ein Rabbi.
c. zwey Beysitzer.
d. ein Cantor.
e. ein Synagogen-Diener.
f. drey Kranken-Wärter.
g. ein Koch.
h. ein Koller.
i. zwey bewelbte Mägdchens Schulmeister.
k. ein Bäcker.

l. zwey Badefrauen.
m. zwey Aufwärter-Weiber.
n. zwey Todtengräber.

B. in Langfuhr.

a. zwey beweibte Schulmeister.
b. ein Cantor.
c. zwey Kranken-Wärter.
d. ein Todtengräber.
e. ein Koller.
f. ein Schulklepper.
g. Vier Aufwarte-Weiber.

C. in Stolzenberg.

a. Ein Schulklepper.
b. zwey beweibte Schulmeister.
c. ein Todtengräber.
d. ein Bäcker.
e. ein Fleischträger.
f. ein Koller.
g. zwey Kranken-Wärter

und nicht mehrere, beybehalten, jede Veränderung der ꝛc. Cammmer angezeiget werden, und von den Juden-Aeltesten wegen der gewählten neuen publiquen Bedienten, wozu soviel möglich einheimische arme Juden-Genossen genommen werden sollen, die Approbation eingehohlet werden soll. Uebrigens müssen die Judenschaften einen gemeinschaftlichen völlig sichern Cassirer nach der zur Wahl der Aeltesten unter denen Juden vorgeschriebenen Methode wählen, an welchen sich Unsere Cassen vorzüglich halten können, jedoch dergestalt, daß alle drey Judenschaften für denselben in Solidum haften.

Den Schutzberechtigten Juden stehet frey, nach Proportion ihres Gewerbes, die nöthige jüdische Domestiquen ohne Anzeige und Anfrage in Lohn und Brodt zu nehmen.

Die in dortigen Vorstädten gegenwärtig etablirte unverheyrathete Anverwandten der in der Liste sub A. specificirten Schutz-Verwandten, imgleichen die Kinder und Wittwen derselben, sollen auch, jedoch ohne handeln zu dürfen, in so ferne sie nicht specialiter dazu concessionirt werden mögten, sämtlich toleriret werden, und nur schuldig seyn, einen Zettel bey dem Commissario loci zu lösen, wofür doch nur 2 gr. bezahlet werden sollen. Fremde jüdische Studenten und Gelehrte, oder andere zum Besuch sich einfindende Anverwandten, desgleichen fremde handelnde, durchreisende, oder zu den Festen sich einfindende Juden, müssen binnen 24 Stunden à dato ihrer Ankunft von den Juden-Aeltesten ein Attest, worinnen die Ursache ihres Aufenthalts, und der Ort ihres Domicilii ausgedrücket seyn soll, lösen, und wofern sie sich über 8 Tage aufhalten sollten, solches ebenmäßig dem Commissario loci anzeigen, welcher ohne Anfrage bey der ꝛc. Cammer denenselben über 3 Wochen zu verbleiben nicht verstatten darf, alles bey 1 Rthl. Strafe für jeden Tag des unangezeigten, oder über die erhaltene Erlaubniß verlängerten Aufenthalts, für welche Strafe die Juden-Aeltesten, und auch der Commissarius loci, in so fern letzterer in Culpa versiren mögte, mit haften.

IV.

Es müssen die Juden-Aeltesten allemahl in den ersten 3 Tagen jeden Quartals der ꝛc. Cammer, der bey der Judenschaft in vorhergegangenen Quartal vorgefallene Veränderungen an Getraueten, Gebohrnen und Gestorbenen, unter des Rabbi und der Aeltesten, oder wo kein Rabbi noch Aeltester vorhanden, des Vorstehers Unterschrift, einsenden, und solche in eine Tabelle nach beygefügten Schemate verfassen. Die Aeltesten sollen solches auch alle Jahre an das General-Directorium mittelst einer Tabelle, aus den Danziger Vorstädten bewerkstelligen.

V.

Diejenige 50. Familien, welche den eingesandten Tabellen und ihrer eigenen annoch eydlich zu erhärtenden Declaration gemäß, ein Vermögen von 1000 Rthl. oder darüber gegenwärtig besitzen, und in der Liste sub A. in der ersten Classe aufgeführet stehen, werden gleich den Berlinischen ordinairen Schutz-Juden, als Stamm-Juden hiermit angenommen, welche ihr Geschlecht fort zu pflanzen, die Freyheit, unter nachstehenden Modificationen genießen. Dahingegen die übrige handelnde Juden zwar als Extraordinarii auf Lebenslang geschützet, die publiquen

quen Bedienten beybehalten, und die Wittwen, Kinder und Anverwandten der Ordinariorum toleriret werden sollen, selbige aber ein Kind auf ihr Recht anzusetzen, oder im Lande zu verheyrathen, ohne allerhöchste Special-Concession, nach vorgängigen pflichtmäßigen Berichte der ꝛc. Cammer nicht verstattet werden soll.

Regulariter und pro futuro soll es auch dortiger Orten eben so, als wie hier, dabey sein Bewenden haben, daß Vater und Sohn nur eine Familie ausmachen, keine separirte Handlung treiben dürfen, und nur einen Stamm fortsetzen. Sollte doch bey dieser ersten Einrichtung sich finden, daß Vater und Sohn jeder ein Vermögen von 1000 Rthl. und mehr aufzuweisen hätte, so soll allenfalls, vorkommenden Umständen nach, dem Sohne annoch ein speciale Concession ertheilet werden.

Bey künftiger Ansetzung der in der Liste sub A. nicht nahmentlich aufgeführten Juden, sollen nachfolgende Grund-Sätze beobachtet werden:

1. Falls ein oder der andere der in obbemeldeter Liste als Extraordinarii oder publiquen Bediente nahmentlich aufgeführten Juden oder ihrer Kinder eins, in der Folge zu bessern Vermögen gelangen, und ein baares Vermögen von 1000 Rthlr. Reglementsmäßig nachweisen und beschwören könnte, soll die ꝛc. Cammer hievon berichten, und wird demselben, vorkommenden Umständen nach, gegen die geordnete Jura eine Concession expediret, und ein Platz inter ordinarios, gegen die gewöhnlichen Chargen-Cassen-Stempel- und Porcelain-Fabriquen-Jura, eingeräumet werden.

2. Das eine Kind, welches auf seiner inter ordinarios bereits placirten Eltern Recht angesetzet werden will, muß ein Vermögen von 1000 Rthl. wozu jedoch das tägliche Haus-Geräthe und Kleidung, samt ungewissen Schulden nicht zu rechnen, nachweisen, imgleichen die jedes Orts gewöhnliche Jura zur Chargen-Casse erlegen, und kann übrigens das angesetzte eine Kind, so lange der Vater lebt, kein Kind wiederum ansetzen. Sollten aber deshalb besondere Umstände vorkommen, so haben sie sich deshalb bey dem General-Directorio zu melden. Wegen des 2ten Kindes aber bleibt es bey Unserer bereits unterm 27ten Octobr. 1747. ergangenen und den 23. May 1749. wiederhohlten Cabinets Ordre, daß solches hinkünftig in allen Unsern Landen, ordentlicherweise gar nicht mehr gestattet werden soll.

3. Wenn derjenige Jude, so ein Privilegium hat, mit Tode abgehet, so fällt, nach eben dieser Unserer allergnädigsten Ordre, sodann das Privilegium auf sein ältestes Kind; dessen Brüder und Geschwister aber, können keinen weitern Schutz zur Handlung darauf genießen, wie denn auch, wenn bey Lebzeiten des Vaters die andern Kinder, außer dem ältesten, sich hinführo verheyrathen, solche fort müssen, und nicht bey dem Vater bleiben, wenigstens keine Handlung treiben können.

4. Was die zweyte Kinder reicher Juden anbetrift, wenn sie 2000 Rthl. zusammen bringen; so können diese zwar nach Absterben ihres Vaters von dessen gehabten Schutze nicht profitiren; Es sollen aber dieselben alsdenn sich gehörig melden, und um ein besonderes Privilegium ansuchen, da Wir denn auf Unsers General-Directorii davon geschehenen allerunterthänigsten Bericht darauf jedesmahl besonders resolviren wollen, und muß ein solcher alsdenn die für ein dergleichen Privilegium geordneten Jura, zur Chargen-Casse erlegen. Uebrigens versteht sich von selbsten, daß die jeden Orts eingebohrne verarmte und abgelebten Eltern gleich den Kindern bey jeder Familie geduldet werden.

5. Es soll keinem ordentlichen Schutz-Juden erlaubt seyn, seinem angesetzten Kinde bey Lebzeiten seinen Platz abzutreten, weil dasselbe ihm ohne das folget. Sollte aber ein alter Vater seinen Handel ganz niederlegen,

gen, und sich des Gebrauchs seines Rechts begeben, oder andere besondere Umstände sich dazu finden, so soll darüber bey Unserm General-Directorio angefragt werden, und im Fall es verstattet wird, der alte Vater bey jeden Orts Obrigkeit seine Renunciation ausdrücklich ad Acta geben. Noch weniger kann ein ausserordentlicher Jude seinem Kinde den Platz abtreten, weil er kein Kind ansetzen kann, wie denn auch keinem Juden frey stehet, mit seinem Privilegio, bey Verlust desselben, zu handeln, und solches für Geld oder Schulden ohne Unsern Consens an einen andern zu cediren.

6. Den ordentlichen Schutz-Juden aber wird erlaubet, daß sie bey ihren Lebzeiten ein Kind, Sohn oder Tochter, worin sie aber die einmahl getroffene Wahl hernach zu ändern nicht befugt seyn sollen, auf ihren Schutz-Brief ansetzen, und dieselben, wenn sie sich vorher gehörig legitimiret, und eine Concession, gegen die gewöhnlichen Chargen-Stempel- und Porcelain-Fabriquen-Jura und den Trau-Schein gelöset, heyrathen lassen mögen. Falls auch das angesetzte Kind, ohne wieder Kinder zu hinterlassen, bey des Vaters Lebzeiten abgienge, soll dem Vater an dessen statt ein ander Kind in seinem Handel, dergestalt mit aufzunehmen erlaubet seyn, daß solches, nach seinem Absterben, in seine Stelle trete. Wann aber während dieses anderweitig angesetzten Kindes Leben der Vater verstürbe, und jenes gleichfalls ohne Kinder abgienge, so können die übrigen Kinder weder auf des verstorbenen Vaters noch Bruders Privilegium weiter ohne eine anderweitige von Uns ertheilte Concession angesetzt werden. Auf der verstorbenen Groß-Eltern Privilegia aber können keine Enkel sich ansetzen, wenn ihr Vater und Mutter sich weggegeben.

Stirbt ein Vater, und die Kinder wären noch nicht angesetzet, oder unmündig, oder abwesend, so sollen im ersten Falle sie selbst oder ihre Vormünder binnen 3 Monathen, im letzten Falle aber, binnen Jahr und Tag, wegen Conservation des väterlichen Privilegii sich bey der verordneten Krieges- und Domainen-Cammer melden, und solches ad Acta verzeichnen lassen, widrigenfalls, daß wenn solches nicht geschehen, sie kein ferneres Recht an ihres Vaters Privilegium haben, weiter fordern noch genießen sollen. Hätte der Vormund aber hiebey etwas versehen, soll dem Kinde, nach dessen Bescheinigung, bis es großjährig geworden, sein Schutz Recht zu suchen doch vorbehalten bleiben.

7. Wenn ein ordentlicher Schutz-Jude stirbt, und hat noch kein Kind angesetzet, verbleibet der Wittwe, Nahmens des Schutz Kindes, der Platz zur Ansetzung so lange offen, bis solche erfolget, und kann, wenn ein Sohn vorhanden, keine Tochter alsdenn angesetzet werden, es wäre denn, daß der Bruder zum Vortheil der Schwester renunciiret, und bereits großjährig sey, oder der Vater vor seinem Absterben en Faveur der Tochter disponiret hätte. Uebrigens muß die Wittwe, wie bey No. 6. verordnet, sich wegen Erhaltung des Rechts ihres Schutz-Kindes binnen der bestimmten Zeit bey der ꝛc. Cammer melden, und solches ad Acta verzeichnen lassen. Wegen der übrigen Kinder aber, und wenn das Schutz-Kind schon angesetzet, ingleichen, wenn der Mann nicht unter den ordentlichen Schutz-Juden gestanden, gehöret die Wittwe unter die Zahl der außerordentlichen Schutz-Genossen.

8. Fremden Juden soll in Unsern Landen sich anzusetzen gar nicht erlaubt seyn, jedoch dafern ein solcher wirklich 10000 Rthl. Vermögen hätte und selbige ins Land brächte, auch dieses zugleich zuverläßig darthäte, soll bey Uns darüber, und was alsdenn an Chargen-Juribus zu erlegen sey, angefraget werden.

9. Den Wittwen, so keine Kinder aus erster Ehe haben, aber doch sich gern wieder

wieder verheyrathen wollen, kann solches nicht anders nachgegeben werden, als daß der künftige Mann einen Platz unter den ausserordentlichen Juden erhalte, und der künftige zweyte Mann, ordentlicher weise ein Schutz-Genosse aus Königl. Landen, und kein Fremder sey; es wäre denn, daß sie dociren könnten, welchergestalt sie durch eine Verheyrathung an einen ausländischen ein ansehnliches Vermögen ins Land gezogen: alsdenn deshalb bey Unserm General-Directorio anzufragen ist; jedoch muß die Wittwe, wie sonst geschiehet, in allen Fällen die 30 Rthlr. Chargen-Jura erlegen.

Im Fall aber die Wittwe das Privilegium selbst erhalten, oder auf ihrer Eltern Schutz als erstes Kind angesetzet worden, und darauf ihren Mann geheyrathet, dieser aber ohne Kinder verstürbe, so verstehet sich von selbsten, daß sie ihr habendes Recht auf einen zweyten Mann, und aus der zweyten Ehe erzeugtes Kind bringen könne.

Wie denn auch den Wittwen, die Kinder haben, das Heyrathen gegen Erlegung 30 Rthlr. zur Chargen-Casse zwar erlaubet ist, jedoch muß es nicht zum Nachtheil der Kinder aus erster Ehe geschehen, und bekömt solche Wittwe, so bald das erste Kind aus erster Ehe angesetzet, mit ihrem zweyten Mann nur einen Platz unter den Extraordinarien.

10. Ein Verwandter kann niemals auf jemandes Privilegium angesetzet noch angenommen werden, weil die Privilegia sich nicht auf Verwandte erstrecken.

Wann aber jemand keine Kinder, und doch ein ansehnliches Vermögen hinterliesse, so auf einen Fremden ausserhalb Landes fallen und weggezogen werden dürfte, muß er, wenn er etwa einen andern an Kindesstatt annehmen will, sich dieserhalb gehörig melden, und darauf allergnädigste Resolution gewärtigen.

11. Diejenigen welche ihren Sohn, oder Tochter verheyrathen und ansetzen wollen, müssen eine solche Schwieger-Tochter oder Schwieger-Sohn erwählen, welche von vergleiteten Eltern gebohren, ein gutes Vermögen haben, und zu deren Ansetzung und Mitgiften die Eltern sich nicht erst um ihr eigenes Vermögen bringen dürfen.

Könnte inzwischen ein oder anderer der Kinder eines würklichen Schutz-Juden sich durch eine Heyrath aus der Fremde glücklich machen, und ein ansehnliches Vermögen ins Land bringen, soll, nach dessen Erweise, auch dazu Erlaubniß gesucht, und dem Befinden nach ertheilet werden.

12. Publique Bediente, Pettschierstecher, Brillenmacher, optische Glasschleifer, Mahler und andere, welche sich mit einer denen Juden erlaubten Profeßion ernähren, oder von der Juden-Gemeinde Unterhalt bekommen, müssen nicht nur keinen andern Handel als ihr erlerntes Gewerbe treiben, sondern sie können auch nicht anders als ausserordentliche Schutz-Juden angesehen und angesetzet werden, mithin in ihr Privilegium kein Kind aufnehmen, es wäre denn daß selbige zugleich oder vorhin ein Privilegium als Ordinarii erhalten, und sich, wegen Alters oder anderer Ursachen halber, mit zu den publiquen Bedienten gebrauchen lassen, oder darunter begeben, und sind dergleichen zu Vermeidung aller Unrichtigkeit unter den Ordinariis mit aufzuführen, unter den Bedienten aber nur remisslive anzusetzen.

13. Damit hinführo alle Unterschleife, Erschleichungen, heimliche und unzuläßige Vermehrung der Familien desto mehr vermieden werden, so soll keinem Juden eine Heyrath verstattet, noch einige Erlaubniß sich auf eine oder andere Art anzusetzen, gegeben, noch derselbe eher getrauet werden, als bis von dortiger Krieges- und Domainen-Cammer eine gründliche Untersuchung mit Zuziehung des Officii Fisci desfalls geschehen, und darüber ein, allen diesen

sen Grund-Sätzen und neuem General-Privilegio gemäßes Gutachten, wobey zugleich die wahren Umstände des anzusetzenden Juden, wegen seines erforderten Vermögens, samt dessen Erweise in genaue Betrachtung zu ziehen, ertheilet, und darauf ein Privilegium oder Concession ausgefertiget werden, und sind zu dieser Untersuchung die jedesmahligen Juden-Aeltesten mit zu adhibiren, die das Vermögen und Aufführung eines jeden Juden am besten kennen müssen, auch für beydes responsable werden. Ehe solche erfolget, sollen weder die Chargen-Jura noch Trau-Gelder angenommen, am wenigsten durch blosse Erlegung der sonst geordneten Chargen-Gelder jemand angesetzet, oder auf den erhaltenen Trau-Schein, ohne daß er sein Privilegium oder Concession vorgezeiget habe, von dem Rabbi, oder wem derselbe solches aufträgt, bey der im Edicte vom 18ten August 1722. verordneten 1000 Rthlr. Strafe, so der Rabbi, als welcher davor stehen, und ohne dessen Wissen und Willen niemand, am wenigsten ein fremder Rabbi eine Trauung verrichten muß, getrauet, auch derjenige so sich trauen lassen, seines Schutz Rechtes verlustig erkläret werden, massen durch Erlegung der Chargen-Gelder allein, sich niemand zur Heyrath legitimiren kann, und ist solcherhalb an die Chargen-Casse schon gehörige Verfügung geschehen; wie denn im übrigen es wegen der Trauung dabey verbleibt, daß solche nicht eher geschehen müsse, als bis, der Gewohnheit und den Jüdischen Gesetzen nach, die Tnoim oder Ehestiftung mit Consens der Aeltesten und des Rabbi zwischen den Verlobten zu Stande gebracht und würklich abgefasset worden, und dieses bey einer Strafe von 1000 Rthlr.; Knechten, Mägden, und andern Domestiquen aber, wird zu heyrathen gar nicht gestattet, sondern sobald sie solches unternehmen, müssen sie nicht weiter geduldet werden.

Wenn aber ein fremder Jude, so ausserhalb Unsern Landen wohnet, eine Juden-Tochter heyrathen und sich mit selbiger nach seiner Heymath sodann begeben wollte, derselbe kann, weil er keinen Schutz in Unsern Landen verlangt, noch durch die Trauung erhält, auch ohne einen Trau-Schein von dem Rabbi getrauet werden; es muß aber derselbe sodann nach vollzogener Heyrath nicht länger als 6 Wochen an dem Orte, wo die Schwieger-Eltern wohnen, wenn er aber keine Schwieger-Eltern allhier hat, nicht länger als 14 Tage verbleiben, sondern nach solcher Zeit sich unverzüglich an den Ort, wo er wohnen will, ausser Unsern Landen hinbegeben.

In Entstehung dessen aber, der fremde Jude nach Verfliessung dieser resp. 6 Wochen und 14 Tage, täglich Einen Species Ducaten zum Behuf des Potsdamschen Waysen-Hauses erlegen, und solche an den Magistrat zur Berechnung bezahlen.

14. Der Erweiß des Vermögens soll dergestalt geführet werden, daß ein paar Juden-Aeltesten, so mit den Interessenten nicht verwandt, noch sonst bey der Sache interessiret sind, zusamt dem Rabbi das Vermögen, und worin es bestehet, untersuchen und deutlich anzeigen, sodann darüber auf Pflicht und Gewissen unter ihrer eigenhändigen Unterschrift ein Gezeugniß zu ertheilen, und darauf der sich verheyrathende oder anzusetzende den nach Jüdischen Gesetzen und Gewohnheit einzurichtenden Formulare und dabey üblichen Ceremonien vorgeschriebenen Eyd vor der Obrigkeit ablegen, und damit das angegebene Vermögen, samt dessen würklichen Eigenthum bestärken.

Uebrigens muß ein jeder Jude, der ein Privilegium oder Concession erhalten, solche allezeit bey der Obrigkeit in originali produciren, und eine Abschrift davon ad Acta derselben liefern, damit er in das Register getragen werden könne, wie-

drigen-

drigenfalls er nicht für legitimiret angesehen werden soll.

15. Wegen des Abschosses soll den Juden, welche aus den Landen wegziehen wollen, und die alsdann ihren Schutz-Brief abgeben müssen, falls sie etwa nicht ein großes, hier im Lande erworbenes Vermögen von 5. und mehr tausend Thalern besitzen, nichts abgefordert werden, welches sich auch in Ansehung des zweyten Kindes verstehet, in sofern es von hier weg muß, das Vermögen mag auch noch größer seyn: Falls sie aber von hier Erbschaft holen, müssen sie davon dem Fisco den Abschoß entrichten; auch dazu, was sie vorhin an Mitgifts-Gelder empfangen, conferiren.

16. Die Kinder hier vergleitet gewesener verstorbener oder so herunter gekommener und sonst so beschaffener Juden, daß sie kein Recht zur Ansetzung haben, oder das erforderliche Vermögen nicht besitzen, sollen zwar, wie deren Wittwen geduldet werden, wenn sie aber zu mannbaren Jahren kommen, müssen selbige sich durchaus bey Vermeidung der Austreibung nicht unterstehen, für sich selbst zu handeln, sondern entweder andern vergleiteten Juden dienen, oder von hier sich wegbegeben, und anderwerts unterzukommen suchen, oder auch sich auf solche Sachen legen, daß sie statt abgehender öffentlicher jüdischer Bedienten angenommen werden können, und desto weniger Fremde dazu aufzunehmen nöthig seyn.

VI.

Die zu Unsern Cassen fliessende jüdische Præstanda werden hiemit vor der Hand folgendergestalt, als:

1. An Schutz-Geld.

Von 50 ordinairen Schutz-Juden-Familien	à 12 Rthlr.	—	600 Rthlr.	
Von 136 extraordinairen — —	à 6 Rthlr.	—	816 Rthlr.	
			1416 Rthlr.	

2. An Recruten-Gelder.

Von 50 Ordinariis — —	à 1 Rthlr. 20 Gr.	—	91 Rthlr. 16 Gr.	
Von 136 Extraordinariis — — —	22 Gr.	—	124 Rthlr. 16 Gr.	
			216 Rthlr. 8 Gr.	

3. An Hochzeit- und Kinder-Gelder.

Von 50 Ordinariis — —	à 2 Gr.	—	4 Rthlr. 4 Gr.	
Von 136 Extraordinariis — —	à 1 Gr.	—	5 Rthlr. 16 Gr.	
			9 Rthlr. 20 Gr.	

4. An Calender-Gelder.

Von 50 Ordinariis — —	à 4 Gr.	—	8 Rthlr. 8 Gr.	
Von 136 Extraordinariis — —	à 2 Gr.	—	11 Rthlr. 8 Gr.	
			19 Rthlr. 16 Gr.	
			Summa 1661 Rthlr. 20 Gr.	

Ferner

An Silber zur Königl. Münze.

Von 50 ordinairen Schutz-Juden	à $2\frac{2}{7}$	Mark fein.
Von 136 extraordinairen —	à $1\frac{1}{7}$	—

fest gesetzet, welchemnächst ausser obigen Schutz und übrigen designirten Geldern annoch zur Königl. Münze jährlich $314\frac{2}{7}$ Mark fein Silber gegen $314\frac{2}{7}$ Bezahlung à 12 Rthlr. Brandenburgisch Courant zu liefern sind.

Die Schutz-Gelder werden mit Ende jeden Quartals bey Vermeidung würklicher

cher Execution von den zu bestellenden Cassirers mit 354 Rthlr. an Unsern General-Fiscal zur fernern Ablieferung an die General-Domainen-Casse, die Calender-Gelder zur Casse der Academie der Wissenschaften, und die Recrüten- Hochzeit- und Kinder-Gelder zur Potsdamschen Wayssenhauß-Casse, berichtiget und eingesandt.

VII.

Da sämtliche dortige Juden, für die richtige Entrichtung dieser Præstandorum haften: so wird denenselben dahingegen freygestellet, die Subrepartition unter sich durch die Aeltesten gleichergestalt, wie es allhier in Berlin geschiehet, und dergestalt zu bewirken, daß auf das Vermögen und den Handel eines jeden Contribuenten billig Reflection genommen werde.

VIII.

Und da die Schutz-Juden, wenn sie sich auf eine lange Zeit von ihrem Domicilio entfernen sollten, ob sie gleich die gewöhnlichen Onera zu berichtigen erböthig wären, doch zu verschiedenen anderen Abgaben nichts beytragen würden, so soll hinführo kein vergleiteter Jude über ein Jahr lang, es wäre denn, daß er seines Commercii halber, ohne Veränderung des Domicilii abwesend wäre, ohne erhaltene besondere Erlaubniß sich außerhalb seiner ordentlichen Heymath beständig aufhalten, sondern wenn ja einer dazu Erlaubniß erhalten, dennoch selbige nicht beständig, noch über 3 Jahr dauren, und derselbe zu allen und jeden so wohl öffentlichen als andern bey der Juden-Gemeinde seines Domicilii vorkommenden Abgaben schlechterdings beytragen, oder des Privilegii verlustig erkläret werden. Niemand aber fürs künftige zugleich an zweyen Orten unter dem Vorwande, zu den Anlagen zu contribuiren, Schutz-Briefe und den Effect an 2 Orten Kinder ansetzen zu können, genießen, sondern solches hiermit ein für allemahl verbothen seyn, in so fern Wir nicht en Faveur einer oder der andern Familie bereits ein anderes befohlen, oder künftig noch befehlen sollten.

IX.

Es müssen die Juden-Aeltesten auf den Zustand der sämtlichen Juden ihrer Gemeinde ein beständig wachsames Auge haben, und falls sie merken sollten, daß einer dergleichen dergestalt in Verfall seiner Nahrung geriethe, daß desselben Verarmung oder gar Banquerout zu besorgen, einfolglich derselbe zum gemeinen Beytrage der öffentlichen Lasten und Gebühren bald untüchtig werden müßte, anderweitige Veranstaltung bey den Collecten machen, daß die Ausfälle verhütet, und kein Abgang noch Reste bey den Jüdischen Abgaben, so weit es die Königlichen Cassen betrift, entstehen mögen.

X.

Im Fall aber ein oder der andere dieser Schutz-Juden gar in einen vorsetzlichen oder boshaften Banquerout verfiele, soll mit demselben nach Disposition Unserer Edicten vom 14ten Junii, 1715. 4ten Februarii, 1723. 20ten May, 1736. und besonders vom 25ten December, 1747. verfahren werden, dergestalt, daß wenn einer Unserer Schutz-Juden einen im geringsten verdächtigen Banquerout machen, und außer Stande sich befinden wird, seine Creditores zu bezahlen, sodann derselbe nebst allen denenjenigen so unter seinen Schutz-Brief stehen oder daher angesetzet worden, des Schutzes verlustig gehen, sein Schutz-Brief gänzlich cassiret werden, und dergestalt erloschen seyn solle, daß auch solcher nicht einmahl mit einer andern und neuen Juden-Familie besetzet werden dürfe.

Wobey Wir Uns jedoch unterm 23ten Januarii, 1749. dahin declariret, daß wenn sich bey vorkommenden dergleichen Fällen besondere Umstände finden, die einige Mitigation verdienen mögten, Uns solche sodann berichtet und Unsere allergnädigste Resolution darüber eingeholet werden solle.

Stürbe inzwischen ein dergleichen Fallit gewordener und verschuldeter Jude, soll es mit desselben Begräbnisse nach Disposition des unterm 24ten December, 1730. dieserhalb ergangenen Edicti declaratorii noch zur Zeit und bis auf andere Verordnung gehalten, und wofern die Eltern oder die Erben eines solchen vor desselben Begräbnisse unmöglich Rath schaffen, noch auch deshalb so bald annehmliche Caution stellen könnten, wozu sie doch zuförderst mit allem

allem Ernste anzuhalten sind, der verstorbene Jude zwar begraben jedoch aber dessen Eltern oder Erben zu Bezahlung desjenigen, was Uns oder andern Christen der verstorbene Jude schuldig geblieben, durch prompte Execution angehalten werden sollen, dahero denn die Juden-Aeltesten hierauf genaue Attention zu nehmen, und wenn sich einiger Verdacht zu dergleichen vorsetzlichen Banquerout ereignet, es in Zeiten gehörigen Orts anzuzeigen haben.

XI.

Auf daß nun aber diese in Unsern Schutz stehende Juden in Stand gesetzet und erhalten werden mögen, alle diese und andere ihnen obliegende Abgaben zu bestreiten, sich ehrlich zu ernähren, und dem gemeinen Wesen nicht zur Last zu fallen, noch weniger den Christlichen Kauf- und Handels-Leuten, Manufacturiers, Fabricanten, und Handwerks-Leuten Eintrag und Abbruch in ihrer Nahrung und Gewerbe zu thun, selbige dadurch herunter zu bringen, und zu Abtragung der öffentlichen Abgaben untüchtig zu machen; So setzen, ordnen und wollen Wir hiemit fernerweitig und ernstlich, daß kein Jude ein Bürgerlich Handwerk treiben, noch außer dem Pettschierstechen, Mahlen, Optischen Gläser-, Diamant- und Steinschleifen, Gold- und Silberstricken, weiße Waaren ausnähen, Krätzwäschen und andern dergleichen Gewerbe, wovon sich keine Professions-Verwandte und privilegirte Zünfte finden, sich anmassen, besonders auch kein Bier brauen und Brandtwein brennen sollen, jedoch können sie das Brandtweinbrennen bey denen von Adel, Beamten und andern verrichten, nur daß dazu keine andere als vergleitete Juden und deren Kinder genommen werden, welche aber sich mit keinem Handel im geringsten abgeben müssen.

Ermeldete Pettschierstecher aber müssen sich bey jedes Orts Obrigkeit eidlich verbinden, daß sie keine falsche Accise-Zoll- und andere Königliche Siegel, noch weniger aber Müntz Stempel, sie seyn von Unsern oder andern Potentaten Gepräge oder nicht, bey Strafe der Karre und gänzlichen Verluste des Schutzes, stechen, oder verkaufen wollen.

Diejenige Juden, welche von Uns zu Errichtung gewisser Sorten von Fabriquen, oder zum Verlage einiger Christen-Fabricanten, besondere Concessiones erhalten mögten, sollen dabey aufs kräftigste geschützet werden.

XII.

Wegen des Gold- und Silber-Schmelzens, auch Scheidens, auch daß kein Jude solches bey Leib- und Lebens-Strafe anders als auf Unsern Münzen vornehme, bleibt es bey dem, was dieserhalb in dem Edicte vom 1ten October, 1718. ausführlich und pœnaliter verordnet ist. Diejenigen Juden aber, welche sich gelüsten lassen, gute goldene und silberne Münzen umzuschmelzen, zu beschneiden, oder gar außer Landes zu führen, oder schlechte, verrufene und geringhaltige Münz-Sorten in Unsere Lande zu bringen, Gold und Silber es sey geschmolzen oder nicht, zum Wiederverkauf aufzukaufen, und außer Landes zu bringen, sollen ohne Ansehung der Umstände, erstlich des Schutzes in allen Unsern Landen verlustig seyn, und über dieses an Haab und Gute, auch nach Befinden an Leib und Leben, gemäß den alten Edicten, und insonderheit dem Edict vom 17ten Martii, 1739. 11ten Jan. und 16ten Jan. 1764. unabläßig gestraft werden.

Wie denn auch die Juden, so gute goldene und silberne Münz-Sorten gegen schlechte verrufene einwechseln, umsetzen, und damit wuchern, und sich solcher im Handel und Wandel äußern, nach Einhalt der Edicten vom 20ten Januarii, 1744. und 29ten Martii, 1764. angesehen, und darnach so wohl, als wenn sie Unserm Edicte vom 14ten Febr. 1749. wegen der Ducaten zuwider handeln, von Unsern fiscalischen Bedienten in Strafe genommen werden sollen.

XIII.

Das Schlachten wird den Juden in so weit zu ihrer eigenen Consumtion verstattet, daß sie ein Stück Vieh auf den Vieh-Märkten einkaufen, aber bey den Christen-Schlächtern durch einen so genannten Koller, doch so viel das große Rind-Vieh betrift, nicht anders als in den publiquen Schlacht-Häusern, wo dergleichen vor-

vorhanden, schlachten, und wenn der Schnitt gerathen, dasjenige so sie davon gebrauchen, davon nehmen, das übrige aber den Christen-Schlächtern zum Verkaufe lassen, auch so wohl in diesem Falle, als wenn der Schnitt nicht gerathen sollte, vorher mit den Schlächtern wegen des Preises, wofür er das Fleisch behalten wolle, handeln können. Selbst aber sollen sie, bey Verlust des gekollerten Viehes zum Vortheile der Armen, kein Fleisch davon an Jemanden ablassen oder verkaufen, noch auch mit einländischen Viehe handeln, ihnen auch nicht Vieh auf dem Lande oder einländischen Jahrmärkten einzukaufen und in die Städte zu bringen erlaubet seyn, und zwar ebenmäßig bey Confiscation des Viehes, so sie eingekauft und herein bringen wollen; jedoch sind auch die Schlächter schuldig, ihnen Contractmäßig genugsames und gutes Fleisch zu liefern. Sollten aber so wohl einheimische als ausländische Handels-Juden mit Partheyen Horn- und ander Vieh, so sie von auswärtigen Landen hereinbringen, Unsere Städte und Messen betreiben wollen, so bleibt ihnen dieses zu Beförderung des Vieh-Handels und der Zufuhre nach wie vor frey.

XIV.

Mit wollenen Fabriquen und Manufacturen oder derselben Verlag roher Wolle und wollener Garne aber sollen sich die Schutz-Juden, ohne Unsere dazu erhaltene besondere Concession, als deshalb sie sich in gewissen Fällen bey Unserm General-Directorio zu melden haben, gar nicht vermengen, sondern es bleibt darunter durchgehends, bey dem würklichen Innhalte des ergangenen Edicts vom 24ten April, 1737. vermöge welchen kein Schutz-Jude einige Wolle, es sey ein- oder ausländische Schaar- Rauf- oder Gerber-Wolle kaufen, Geld darauf leihen, oder gegen Waare annehmen, noch auf eine andere Art, es habe Nahmen wie es wolle, einige Wolle an sich bringen, Verkehrungen damit treiben, solche spinnen lassen, Juden- oder Christen-Fabricanten halten, solche mit Wolle oder gesponnenen wollenen Garne verlegen, und wollene Waaren selbst verfertigen, Weber-Stühle kaufen, von den Fabricanten annehmen, oder Geld darauf leihen, im dem widrigen Falle aber nicht nur die Wolle, das gesponnene wollene Garn, oder die daraus verfertigten Waaren, imgleichen die Weber-Stühle, und übriges Handwerks-Zeug confiscíret, sondern auch der Jude, bey welchen dergleichen, oder auch nur einige Sachen davon gefunden werden, oder dessen, jedoch ohne Weitläuftigkeit der Form von Proceß, nur einigermaßen überzeuget wird, wegen solcher Uebertretung Unserer Edicte, andern zum Exempel, dem Befinden gemäß nachdrücklich und unnachbleiblich bestrafet werden, als worauf Unsere Kriegs- und Domainen-Cammern, Magistráte und Officium Fisci mit allem Ernste und Nachdrucke halten, und dafür allenfalls stehen sollen; jedoch bleibt nach wie vorhin frey, die Sterbe- und Merz-Felle aufzukaufen, und die Wolle von gedachten Fellen abzubringen, sie müssen aber, bey unnachbleiblicher exemplarischer Bestrafung, die bewollete Felle und Wolle nicht außer Landes bringen, sondern an die Fabricanten einländischer Städte verkaufen.

XV.

Und da die Juden an ihren Sabathen und Festtagen, kein Geld angreifen, das Bier und Brandtwein aber bey den Schenken gleich bezahlen müssen: So soll ihnen zwar erlaubt seyn, fernerhin Bier und Brandtwein unter sich zu verschenken, sie müssen aber drey in verschiedenen Gegenden wohnende Juden ausmachen und von der Obrigkeit dahin vereyden lassen, keinen als nur Juden etwas davon zu verkaufen, auch das Bier und Brandtwein von Christen zu nehmen, keinesweges aber selbst zu brauen oder zu brennen.

Mit Wein aber müssen sie weder ins Große noch ins Kleine handeln, vielweniger solchen verschenken. Zu ihrem eigenen Gebrauch aber stehet ihnen frey, nach wie vor den sogenannten Kauscher-Wein und Meth auswärts kommen und einer dem andern etwas abzulassen, den Meth auch selbst zu brauen.

XVI.

Mit rohen Rind- und Pferde-Häuten, noch auch mit rohen oder gefärbten Leder, es

es habe Nahmen wie es wolle, auch nicht mit fremden wollenen Waaren, sollen sie nicht weiter handeln, als ihnen solches im folgenden XVIII. Articul besonders nachgelassen ist, aber auf solchen Fall dennoch durchaus kein Waaren-Lager davon halten, noch dergleichen etwa überkommenes Leder ausser den Jahr-Märkten feil haben, und muß die Accise-Cammer ihnen solche nicht eher folgen lassen, bis die Einbringer desselben die in ermeldeten folgenden Articul erforderte Beschaffenheit durch bündige Gezeugniße erweisen, oder allenfalls eydlich bestärken werden.

XVII.

Was die Specerey- und Gewürz-Waaren betrift, weil solche nach ihrer Religion ganz rein und von keinen Würmern bekrochen seyn müßen, so wird ihnen zwar erlaubet, dergleichen Specerey- und Gewürz- auch andere zur Speisung dienliche Waaren, welche durch Würmer verunreiniget werden können, als: Rosinen, Mandeln, Reiß, Senf, Kümmel, Annies und dergleichen für andere Juden einzukaufen, welches sie auch in Ansehung anderer Victualien, als: Graupen, Grütze, Mehl, so miethig werden kann und sodann von ihnen nicht zu gebrauchen ist, verstehet, jedoch daß die Victualien auf öffentlichen Markte von ihnen gekaufet werden, doch auch nicht weiter als zu eigenen Gebrauche.

Dahingegen müssen auch die Juden nicht mit unfabricirten Toback handeln, noch weniger letztern selbst fabriciren, auch ohne besondere Concession keine Häcker-Waaren, als: Hering, Butter, Käse, eingewäßerten Stock- Berger- oder Klipp-Fisch, Schollen, Salz, Seiffe, Licht, Eyer, Schmeer, Hirse, Linsen, allerley Grütze, Gersten-Graupen, Rüben, Erbsen, Getreyde, im Einzelnen, Gartenwerk, Obst und dergleichen führen, imgleichen wird ihnen hiemit der Handel mit allen den Scheffel paßirenden Waaren untersagt.

XVIII.

Damit nun alle die, unter Unsern Schutze stehende Juden eigentlich wissen und angewiesen werden mögen, was ihnen für Nahrung und Gewerbe zu treiben erlaubt, so soll denenselben mit folgenden zu handeln und Verkehr zu treiben, nachgegeben seyn, nehmlich, mit Drap d'or, Drap d'argent, reichen Stoffen und Bändern, ein- und ausländisch gestickten Waaren, Gold- und Silbernen einländischen in der Berlinischen Königl. Gold- und Silber-Manufactur fabricirten Tressen, Touren, Point d'Espagne, Gold- und Silber-Faden und Cantillen, desgleichen mit Jouwelen, Bruch-Gold- und Silber, Lingots, allerhand alten Taschen-Uhren und dergleichen, ferner mit Geld-Wechseln und Pfändern, Geldmäckeln, Aufkaufe und Verkaufe von Häusern und Gütern vor andere Leute, nicht minder mit allerhand sonst nicht verbothenen Brabandischen, Holländischen und Schlesischen weißen Waaren, Neßeltuch und ganz weißen einländischen groben Futter-Cattun, einländischen Leinewand, weißen Zwirn, Tafel- und Tisch-Zeug, ganz und halb- sonderlich auch einländischen ungefärbten gar gemachten Leder, mit einländischen Sammet, dann mit allerhand hier im Lande fabricirten ganz und halb wollenen und baumwollenen Waaren, sie haben Nahmen wie sie wollen, wie auch mit den in Unsern Landen fabricirten Cattunen und Zitzen; ferner mit Pferden, rohen Kalb- nnd Schaf-Fellen, Federn, Perucken-Haaren, auch Cameel- und Pferde-Haaren, Talch und Honig, Pohlnischen Waaren, Pelzwerk so noch roh und unverarbeitet ist, aber keine neu verfertigte Kürschner-Waaren, wie auch mit Thee, Coffee, Chocolade; so stehet ihnen auch noch frey, mit allerhand alten Kleidern, alten oder gebrauchten Meublen, Haus- und Küchen-Geräthe, in Summa mit allen demjenigen, was ihnen in vorstehenden Articulu nicht generaliter und specialiter oder überhaupt Unsern dortigen Unterthanen zur innern Consumtion oder zum Transito gänzlich verbothen ist, wenn es auch in diesen Special-Articulu nicht specificiret noch eigentlich benannt seyn sollte, zu handeln, zu stutzen und sonst zu verkehren, doch alles dieses nicht anders als in denen Häusern und ihnen ordentlich zugestandenen Laden und Buden.

Denen in der Liste sub A. benannten Ordinariis, imgleichen denen Extraordi-

nariis, welche bey der Cammer sich gehörig dazu qualificiren werden, insonderheit denenjenigen welche bereits Laden und Buden gehabt, soll verstattet seyn, in seiner Behausung, auch in sämtlichen Unsern Städten in Meß- und Jahrmarkts-Zeiten offene Laden und Buden zu haben, und ihre Waaren Stück- und Ellenweise zu verkaufen, sie müßen aber niemahls mehr, als einer eine Bude oder Kram-Laden öfnen und darin verkaufen, oder durch die ihrige verkaufen lassen; gestalt denn auch keinem Juden frey stehet, an einem andern Orte als wo er wohnet, in Unsern Landen ausser Meß- oder Jahr-Markts-Zeiten, da ihnen auf dem Markte eine absonderliche Bude zu haben erlaubet ist, eine offene Bude und Kram-Laden zu halten.

XIX.

Gleichwie nun auf die vorher beschriebene Art und Weise für die Nahrung, Handel und Wandel der Schutz-Juden dergestalt gesorget worden, daß wenn die zu duldende Juden-Familien nur wollen, sie genugsam im Stande seyn, sich ehrlich und redlich zu ernähren, durchzubringen, und ihre Abgaben richtig abzuführen, also befehlen Wir fernerweitig allergnädigst und ernstlich, daß die Juden sich damit durchgehends begnügen, ihr Gewerbe allezeit ehrlich und redlich treiben, und selbiges auf keinerley Weise, und zwar bey Confiscation der ihnen nicht zugetheilten Waaren, überschreiten, und falls sie sich mit Contrebande abgeben, mit den in Unsern Gesetzen auf dieses Verbrechen gesetzten Strafen beleget werden, zu dem Ende auch sich nicht unterstehen sollen, unter was für Vorwande es immer seyn möge, mit den ihnen ausgemachten Waaren in einländischen Städten ausserhalb den Jahrmärkten zu hausiren, in die Wirths- oder andere Häuser mit oder ohne Waaren zu laufen, ihre Waaren auszubiethen oder anzupreisen, sondern sie sollen sich durchgehends nach der Gewohnheit christlicher Kaufleute betragen, nicht anders als gerufen mit Waaren aus ihren Häusern und Laden gehen, und ausserdem durchaus nicht mit Waaren auf den Strassen sich finden lassen, maßen es hierunter schlechterdings bey dem unterm 17ten November 1747. ergangenen Hausier-Edicte und der darin wider die Uebertreter verordneten Strafe verbleibet.

XX.

Bettelnde, fremde und einheimische Juden müßen nicht geduldet, sondern bey ihrer Ankunft, dem Magistrat oder den Aeltesten sogleich gemeldet, und ihnen nach Vermögen ein Allmosen gereichet werden, sofort binnen 24 Stunden durch die Aeltesten bey 5 Rthlr. Strafe für jeden Tag des längern Aufenthalts fortgeschaft werden.

XXI.

Und damit auch die zu Jahrmarkts-Zeiten einkommenden ausländischen Juden, Einländischen durch Einbringung häufiger oft durch allerhand Pratiquen erwerbenen und ihnen wohlfeil zu stehen kommenden Waaren in der Nahrung desto weniger Eintrag und Abbruch thun mögen; So setzen, ordnen und wollen Wir ferner allergnädigst, daß kein dergleichen mit Waaren zu Jahrmarkts-Zeiten einkommender ausländischer Jude von der ordinairen Handlungs- und Lösungs-Accise frey seyn, sondern vielmehr bey der Accise allezeit so angesehen werden soll, als habe er für 50 Rthlr. eingebrachte Waaren würklich verlöset. Wie denn, er habe viel oder wenig verlöset, er demnoch von 50 Rthlr. Waaren die Lösungs-Accise erlegen, was er aber etwa darüber verlöset, jederzeit Tarifmäßig versteuren, solches allemahl getreulich anzeigen, oder in Confiscation seines ganzen Krams verfallen seyn soll.

XXII.

Da auch das Geld-Verkehr ins besondere zur jüdischen Nahrung mit gehöret, so bleibet zwar den Juden nach wie vor erlaubet, Geld auf Pfänder auszuleihen, sie müssen aber von keinem Unter Officier und Soldaten Pfänder annehmen, oder etwas kaufen, wo sie nicht genugsam versichert, daß solche derselben rechtmäßiges Eigenthum, auch keine Mondirungs-Stücken seyn, und sich allenfalls darüber einen Schein von dem Commandeur der Compagnie vorzeigen lassen; darnächst müssen die

die Juden überhaupt bey allen Versetzungen und Verkaufe wohl versichert seyn, daß die Pfänder nicht gestohlen, oder von jungen Leuten ihren Eltern, oder von ungetreuen Gesinde ihrer Herrschaft, als deshalb sie sich bey den Eltern oder der Herrschaft jedesmahl erkundigen müssen, heimlich entwandt und versetzt worden, andergestalt diejenigen Juden, derselben Frauen oder Gesinde, dergleichen angenommene Pfänder nicht nur dem Eigenthümer unentgeldlich herausgeben, sondern wofern sie Wissenschaft gehabt und dessen rechtlich überführet worden, daß das Pfand gestohlen oder heimlich entwandt, sollen dergleichen Pfänder-Innhaber gleich denjenigen, so wissentlich gestohlene Sachen gekauft, nach dem Edicte vom 15ten Jan. 1747. angesehen, und nicht nur für sich, sondern auch für seine Kinder, wenn schon solche angesetzet sind, alles Schutzes verlustig gehen, die Schutz-Briefe caßiret, er mit den Seinigen ausser Landes geschaft, auch in solcher Familien Stelle keine andere wiederum angesetzet, überdem auch die Uebertreter angehalten werden, den völligen Werth der gestohlnen oder verhehlten Sachen dem rechten Besitzer, wie dieser es allenfalls beschwören mögte, zu bezahlen, wenn er aber solches nicht thun kann, über den caßirten Schutz-Brief und fortgeschaften dazu gehorigen Familie, die sämtliche Judenschaft des Orts oder der Gemeinde, ex officio angehalten werden, den Werth der gestohlenen oder verhehlten Sachen in Subsidium baar und ohne alle Wiederrede, dem bestohlnen Eigenthümer zu bezahlen. Wannenhero die Juden selbst sich untereinander genau zu beobachten und wahrzunehmen, auch wenn sie einen oder andern der Ihrigen auf unrichtige Wege betreffen sollten, solchen sofort gehörigen Orts anzuzeigen haben, und ist demnach die Judenschaft, sonderlich die Aeltesten schuldig, um allen Verdruß und Schaden vorzubeugen, diejenigen Diebes-Hehler und anderes liederliches Gesindel unter ihnen, so dieselben in ihrer Gemeinde entdecken, weg und aus dem Lande zu schaffen, worunter ihnen auf ihre Angabe alle hülfliche Hand geleistet werden soll.

Uebrigens bleibt es wegen des Credit-Wesens in Absicht der Militair-Personen bey den unterm 7ten April 1744., den 4ten Julii 1747. und 4ten März 1755. besonders ergangenen Edicten.

XXIII.

Wenn aber die Pfänder durchgehends ihre Richtigkeit haben, und die darauf geborgten Gelder zu des Pfand-Einsetzers Händen gekommen, oder mit dessen Zufriedenheit an einen andern Gläubiger desselben bezahlet worden, so soll, wenn zur Einlösung desselben keine gewisse Zeit bestimmet worden, der Pfand-Einhaber, so das Geld darauf geliehen, befugt seyn, solches Pfand nach Verlauf eines Jahres, und nachdem solches dem Einsetzer, wenn er anders zur Stelle ist, bey Ablauf des Jahres zur Einlösung zuvörderst wieder angeboten worden, zu verkaufen und loßzuschlagen. In demjenigen Falle aber, wenn eine gewisse Zeit zur Einlösung des Pfandes verabredet worden, folglich die verfliessende Einlösungs-Zeit den Schuldner statt des Gläubigers erinnert, und der Pfand-Einsetzer nach Ablauf derselben keine Anstalt zur Einlösung machet, alsdenn stehet dem Pfand-Einhaber frey, mit Verkauf des Pfandes zu verfahren, doch muß solches mit Vorwissen der Ober- und Unter-Gerichte, worunter der Pfand-Geber gehöret, und nachdem solches die zur Taxation endlich bestellten Taxatores gewürdiget, entweder dem Gläubiger in des dazu berufenen Schuldners Beyseyn, wenn er aber nicht erscheinet, auch bey dessen Ausbleiben für die Taxe zugeschlagen, oder falls er es nicht dafür annehmen wollte, wie sonst gewöhnlich, gerichtlich durch einen Anschlags Zettel, feil geboten, an den Meistbietenden verkaufet, der bisherige Pfand Inhaber samt den Gerichts- und Taxations-Gebühren, welche doch ganz geringe anzusetzen, daraus bezahlet, und was nach Abzug des darauf gelieferten Capitals, Interessen und Unkosten übrig bleibt, dem Pfand-Einsetzer oder dessen Erben zurück gegeben, wenn die aber beyde nicht zu finden, der Ueberschuß gerichtlich deponiret, und solches durch die öffentlichen Wochen-Zettel bekannt gemachet werden.

XXIV.

Damit aber bey Ablösung des Pfandes von dem Pfand-Einsetzer ein mehreres an Pfand nicht abgefordert werden könne, als er eingesetzet hat; so soll ein jeder Schutz-Jude, welcher Geld auf Pfand ausleihet, schuldig seyn, ein ordentliches Pfand-Buch zu halten, darinn er durch den Pfand-Einsetzer selbst, oder einen so er dazu gestellet, und zwar in deutscher Sprache und deutscher Schrift einschreiben lassen muß, wer der Pfand-Einsetzer sey, wobey er, wenn er seinen eigentlichen Nahmen nicht kund werden lassen will, statt dessen sich einiger willkührlichen Buchstaben bedienen mag, sodann was er eigentlich für Stücke verpfändet, es sey denn, daß solche in des Juden Gegenwart versiegelt übergeben worden, was er, wenn es in Silber, goldenen oder silbernen Münzen und Medaillen oder Jouvelen bestehet, für Probe und Sorten zum Pfande eingesetzet, wie hoch er solche æstimiret und wie viel Geld er darauf empfangen, und wie viel Interessen er zu geben versprochen, auch an welchen Tage und Jahre solches geschehen sey. Auf daß aber solches Pfand-Buch jederzeit öffentlichen Glauben habe, so soll solches von dem Stadt-Schreiber eingerichtet, durch und durch paginiret, auf das erste Blatt von dem Stadt-Schreiber unterschrieben, auf das letzte Blatt aber mit Fassung eines Fadens, womit solches eingenähet oder eingebunden, mit dem ordinairen Stadt-Siegel gesiegelt, an Gebühren aber dafür weiter nichts als Sechs gute Groschen von dem Stadt-Schreiber gefordert noch genommen werden.

Wegen des niedergelegten Pfandes selbst aber, sollen die Verleiher gehalten seyn, dem Pfand-Einsetzer aus dem Pfand-Buche eine Abschrift unter ihren Nahmen auszustellen, oder wenn sie selbst nicht schreiben können, die Abschrift von einem andern oder dem Einsetzer selbst nehmen lassen, und nur ihre Nahmen oder ein Zeichen, oder ihr Pettschaft darunter setzen, auf welche Weise es auch zu halten, wenn mit dergleichen versetzten Pfändern etwas veränderliches vorfällt, als da nur ein Theil des darauf erhaltenen Geldes oder die Zinsen von einer gewissen Zeit bezahlet werden, so allezeit allenfalls auch ins Pfand-Buch zu notiren und Abschrift davon zu ertheilen.

Welcher Jude als Gläubiger dieses nicht beobachtet, sondern unterläßt, und solches angezeiget würde, soll seines Darlehns verlustig, und das Pfand unentgeldlich herausgegeben, das eigentliche Creditum aber dem Fisco verfallen seyn, und hat die Obrigkeit sonderlich bey entstehenden Klagen die Pfand-Bücher nachzusehen und die Uebertreter dieser Verordnung in gehörige Strafe zu nehmen.

XXV.

Denen Schutzberechtigten Juden, welche auf Pfand leihen, stehet nicht frey, über 6 pro Cent zu nehmen, es wäre denn, daß auf ein Pfand unter 10 Rthlr. geliehen worden wäre, in welchem Fall wöchentlich ein halber Pfennig vom Thaler oder jährlich 9 pro Cent genommen werden können; sollte aber ein Jude auf Wechsel, Obligation, oder sonst an solche Personen, welchen Geld zu leihen ihnen unverboten ist, leihen, so können sie höchstens 7 pro Cent Zinß nehmen, wobey insbesondere zu merken, daß von Zinsen niemals wiederum Zinsen gerechnet werden dürfen, und daß, sobald die aufgelaufene Zinsen so hoch ansteigen, daß solche dem Capital gleich kommen, die Verzinsung des Capitals sogleich aufhöret, und werden überhaupt wegen der zu nehmenden Zinsen die Juden auf die genaueste Befolgung des unterm 13ten Februar. 1755. emanirten Edicti verwiesen.

XXVI.

Welcher Jude die versetzten Sachen selbst gebrauchet, oder zum Gebrauche verleihet, imgleichen von den versetzten Stücken ein oder das andere von Händen gekommen zu seyn vorgiebt, soll des Pfandes verlustig seyn, und wie übrigens bereits durch das Edict vom 8ten April 1726. und dessen darauf unterm 7ten Jan. 1745. erfolgten Declaration verordnet, daß die, von sonderlich bedürftigen Christen und einfältigen, auch sonst ihre Sachen nicht wohl verstehenden Leuten, ausgestellten Wechsel, darinnen von den Juden statt der Valuta oder Werthes allerhand Waaren in hohen Preise angeschlagen oder auf

gleiche

gleiche Art die vorhergehende Wechsel erhöhet, oder wohl gar darinnen mehr als empfangen, verschrieben worden, keine Wechsel-Kraft haben, und wie die Juden dafür angesehen, auch dem Befinden nach ihres Privilegii priviret werden sollen, also hat es dabey, und was daselbst noch absonderlich wegen der Minderjährigen verfüget ist, sein unausbleibliches ferneres Bewenden. Wie sie denn auch sonst niemand mit unzuläßigen Wucher ruiniren, und besonders von einigen Leuten, welche noch unter der Eltern oder Vormünder Gewalt stehen, ohne dieser ihr Wissen keine Sachen erhandeln, noch ihnen auf dergleichen oder ohne selbige Geld leihen oder statt dessen ihnen Waaren, bey deren Verlust pro Fisco, angeben müssen.

XXVII.

Der Judenschaft zu Hoppenbruch wird hiemit verstattet, 6. eigenthümliche Privat-Häuser anzukaufen, denen zu Stolzenberg 2. Häuser, und können diejenigen Familien, welche sich dieser Freyheit bedienen wollen, auf bereits erbauete von ihnen anzukaufende Häuser Concessiones, unter den in Berlin gewöhnlichen Bedingungen, lösen, doch müssen selbige keine Frey-Wirths- oder Brau-Häuser eigenthümlich besitzen, als welche sie nicht einmahl miethen dürfen, noch dergleichen oder andere, weder unter dem Vorwande einer darauf erworbenen Hypothek, Concession oder andern Contracts, käuflich oder wiederkäuflich an sich zu bringen, noch Miethsweise bewohnen.

Würde sich auch ein Jude hinter Christen stecken, und demselben in der Absicht Geld vorstrecken, daß er, der Christ, ein etwa zum Kaufe stehendes dem Juden anständiges Haus, käuflich erstünde, und hernach dem Juden mittelst heimlichen Contracts einräumte, solches Haus in der That aus christlichen Händen brächte, so soll der Jude des auf solche Weise dem Christen vorgestreckten Capitals und Zinsen verlustig, und solche halb dem Potsdamschen großen Waysenhause, halb an den Denuncianten zufallen, und gegeben werden.

Auf wüsten Stellen oder ledigen Plätzen maßiv zu bauen, nach vorher von der ꝛc. Cammer revidirten Risse, gegen Erlegung eines Grund-Zinses gleich den andern dortigen Eigenthümern, stehet einem jeden frey. Mit Häusern dürfen die Juden nicht handeln, es sey denn, daß sie bey dem Handel nur Mäckler und Unterhändler wären.

XXVIII.

Ferner wird der dortigen Judenschaft nachgegeben, vorlängst der Roduhn hölzerne Buden, gegen einen Grund-Zins zu erbauen, wozu jeder Impetrant die deshalb benöthigte Concession vor angefangenen Bau bey der Cammer, welche dergleichen gegen mäßige Sätze zu ertheilen authorisiret ist, zu lösen, und in das Grund- und Hypothequen-Buch eintragen zu lassen hat. Land- und Acker-Güther hingegen wird den Juden zu erkaufen und zu besitzen, überall nicht gestattet, auch müssen selbige aller Pächtereyen in Land-Wirthschaftlichen Sachen sich gänzlich enthalten.

XXIX.

Anlangend die Wahl der Aeltesten und des Rabbi, oder Vice-Rabbi; So soll, wie in Berlin, zu Erwählung eines Rabbi aus den 3. Classen der Judenschaft, nehmlich aus den vermögendsten, mittlern und armen Juden 32. Männer, welche sich über die Wahl des Rabbi vergleichen, herausgenommen, zu Erwählung der Aeltesten aber aus eben den 3. Classen 7. taugliche Männer, nehmlich 3. von der Ersten, 2. von der Zweyten, und eben so viel von der Dritten, in Gegenwart sämtlicher publiquen Bedienten, des Vice-Rabbi und der gelehrten Assessoren, durchs Loos gezogen, und daß sie keine wählen wollten, so der Gemeinde vorzustehen nicht tüchtig, vereydet werden, welche die ältesten, gelehrten Assessoren, Armenvorsteher und Cassirer erwählen, und bleibet es zur Zeit bey der Zahl der 2. Aeltesten nebst 8. Collegen in Hoppenbruch, 2. Aeltesten und 4. Collegen in Stolzenberg, und 2. Aeltesten und 3. Collegen in Laingfuhr, welche alle 3. Jahr gewählet, und nach Verfließung derselben wieder andere erwählet, die geschehene Wahl sowohl des Rabbi als der Aeltesten Unserm General-Di-

rectorio

rectorio jedesmahl innerhalb 8. Tagen, bey Vernichtung der Wahl, gemeldet und darüber sodann Unsere Confirmation eingehohlet werden.

Der von Uns confirmirte Rabbi soll eben die Prærogativen und Vorrechte zu genießen haben, deren die Rabbi in Unsern übrigen Provinzien sich zu erfreuen haben, auch als ein vergleiteter Schutz-Jude die Befugniß haben, ein Kind anzusetzen, dafern sich solches durch das Reglementsmäßige Vermögen dazu qualificiren kann.

Bey Erwählung der Aeltesten auch Assessoren, Armen-Vorsteher und Cassirer aber soll allemahl dahin gesehen werden, daß keine nahe Bluts-Freunde, wie z. Ex. Vater und Sohn, oder Schwiegersohn, noch auch zwey Brüder oder Schwäger im ersten Grade zugleich dazu bestellet, sondern die 6. Aeltesten, nebst den gelehrten Assessoren, Armen-Vorsteher und Cassirer so wenig Connexion als im gemeinen Leben möglich, mit einander haben mögen, und muß, wenn Jemand das Prædicat eines Ober-Aeltesten haben sollte, derselbe sich deshalb nichs vorzügliches vor andern Aeltesten anmaßen, wie denn auch solches bey Erwählung des Rabbi oder Vice-Rabbi, und daß solcher, wo möglich, ein Fremder oder doch wenigstens sonst keine Connexion mit der Gemeine habe, in Acht zu nehmen ist. Gefiele auch der Gemeine nach Verfließung der drey Jahre einen oder zwey der bisherigen Aeltesten von neuen zu erwählen und confirmiren zu lassen, so wollen Wir selbiger zwar darin fügen, es müssen aber deshalb erhebliche Ursachen sonderlich angeführet werden, ohne welche solches nicht nachgegeben werden soll. Was im übrigen eigentlich das Amt dieser Juden-Aeltesten sey, darüber wird ihnen eine besondere Instruction gereichet werden.

XXX.

Gleichwie Wir nun alle diese Juden-Familien bey ihrer Religion und bisher üblichen Jüdischen Gebräuchen und Ceremonien überall allergnädigst nachdrücklich schützen, auch ihre in Besitz habende Synagogen nebst Kirchhöfen und dazu gehörigen kleinen Häusern schützen wollen, als müssen sie sich auch bey Leib- und Lebens-Strafe und gänzlicher Verbannung der sämtlichen Judenschaft des Mißbrauchs des Jüdischen Gebeths, so sich anfängt: Alehnu &c. wie in den Edicten von 1703. und 1716. bereits ausführlich und nachdrücklich verordnet ist; imgleichen anderer Gebete von dergleichen Art, wie auch aller ungebührlichen Ausschweifungen bey ihren Festen, sondetlich dem sogenannten Hamans- oder Purims-Feste beständig enthalten.

Es soll auch kein Jude sich unterstehen, eigenmächtigerweise in seinem Hause Zusammenkunft und Privat-Beth-Stunden mit Versammlung vieler andern Juden alt und jung zu halten, weil dieses aller guten Ordnung zuwider läuft, der Gemeine sehr anstößig, auch der Gottesdienstlichen Versammlung in der Synagoge vielen Eintrag thut; Dahero Wir es bey der unterm 2ten Febr. 1745. wegen Berlin ergangenen Verordnung, nochmahls bewenden lassen, daß solche Privat-Versammlungen zum Beten eingestellet, und Niemanden, als dem Wir solches besonders verstattet, erlaubet werden soll, und zwar auch in dem Fall der Exemption, nur dergestalt, daß keine andere Ritus, Ceremonien und Handlungen, als nur diejenigen, welche bey dem Beten unumgänglich nöthig sind, gebrauchet, und zugleich, was in der Synagoge für die armen Juden und sonst gesammlet wird, beygetragen, auch die Zusammenkunft jedesmahl in einem Hinter-Gebäude, oder an einem solchen Orte gehalten werden, wo den Nachbaren und sonst dem Publico durch überlautes Geschrey keine Ungemächlichkeiten zuwachsen können.

Sollte sich demohngeachtet ferner jemand finden, der dieser Verordnung zuwider, dergleichen mit andern versammleten Bet-Stunden eigenmächtigerweise für sich hielte, soll derselbe in Zehen Thaler Strafe verfallen seyn, und von den Aeltesten darunter auf keine Weise nachgesehen, sondern ein solcher dem Magistrat sofort angezeiget werden.

XXXI.

Wir wollen auch, daß sämtliche dortige Schutz-Juden in Religions-Sachen es mit der ganzen Jüdischen Gemeine halten,

und

und keine davon ausgeschlossen, noch auch die geringste Trennung darin verstattet, sondern die sämtlichen Glieder der Jüdischen Gemeinde, in sothanen Religions- und Kirchen-Sachen dem Aeltesten und dem Rabbi unterworfen bleiben, selbige auch, wenn sie vermerken, daß unter der Judenschaft etwas vorgehet, dabey Unser und Unseres ganzen Staats höchstes Interesse versiret, es so wohl für sich, als auf Erfordern, bey Verlust aller ihrer Rechte jedesmahl, wie sie dazu in ihren Patenten und Instructionen schon angewiesen, offenbaren sollen. Wie denn ferner kein Schutz-Jude seinen Stand in der Synagoge ohne Consens der Aeltesten an Jemand und niemahls an einen Fremden verkaufen oder vertauschen muß, und, da solches mit derselben Vorwissen geschehen, muß dem Veräußerer dieses Standes dafür eher kein Geld ausgezahlet werden, bis er zuvörderst sein etwa restirendes Schutz-Chargen- oder Publiquen Collecten-Geld bezahlet hat, oder dieserhalb sonst Richtigkeit gemacht zu haben, nachweisen können. Fielen auch, wegen der Jüdischen Ceremonien und Kirchen-Gebräuche, sonst in der Gemeinde Streitigkeiten in der Synagoge selbst vor, sollen solche durch den Rabbi oder Vice-Rabbi und die Aeltesten erörtert und abgethan, die Uebertreter dem Befinden nach mit leidlicher Geld-Buße von selbigen beleget, mit dem Bann aber und Geldstrafen, so über 5. Rthlr. austragen, ohne Vorwissen des Magistrats gegen Niemanden verfahren, noch weniger solche vom Rabbi, er sey allein, oder mit den Aeltesten, jemand auferleget und in Bürgerlichen Rechts-Sachen von ihm keine eigentliche Erkenntnisse und Rechts-Verabscheidung, weil dem Rabbi und Aeltesten keine eigentliche Jurisdiction zustehet, angemaßet und unternommen, sondern die Rechts-Sachen an ihr ordentliches Justiz-Forum verwiesen werden; jedoch lassen Wir noch zur Zeit geschehen, daß in Sachen, wo Juden mit Juden zu thun haben, und die in ihre Ritus einschlagen, als die jüdischen Ehe-Pacta und deren Gültigkeit bey Concursen, Rechts-Cognition in Successions Fällen, die bloß nach den Mosaischen Gesetzen bey ihnen entschieden werden müssen, wie auch andere gerichtliche Handlungen, wegen Testamente, Inventarien, Bestellung der Vormünder, dem Rabbi und den gelehrten Assessoren eine Art von rechtlicher Cognition nachgegeben werden, wiewohl nur per modum arbitrii, wovon den Partheyen, wenn sie damit nicht zufrieden, allezeit frey bleibet, ohne daß ihnen deshalb ein kurzes Fatale laufe, ad judicem ordinarium per modum simplicis querelæ zu provociren, und müssen anbey der Rabbi und Assessores davor stehen, wenn sie bey Inventariis Theilungen, Bestellung der Vormünder nicht legal verfahren. Den Juden Ehestiftungen sollen, wenn solche von den so genannten Beglaubten mit unterschrieben, und die Interessenten selbige durch den bey ihnen üblichen Mantel-Griff vollzogen, für gültig angesehen werden, ohne daß die Unterschrift des Rabbi allezeit nöthig.

Da auch geklaget worden, daß Rabbi und Aeltesten einen und andern Juden, welcher nicht nach ihren Sinne ist, mit einem heimlichen Bann belegen, so wird ihnen solches bey ernstlichen Einsehen verbothen, und soll dergleichen heimlicher Bann allezeit an sich null und nichtig seyn.

Von den in vorgedachten Fällen dictirten und fallenden Geld-Strafen und den täglichen 2 Rthlr. welche ein im Bann stehender vermögender Jude, so lange der Bann nicht aufgehoben, erlegen muß, sollen $\frac{2}{3}$tel der General-Straf-Casse und $\frac{1}{3}$tel der Jüdischen Armen-Casse zufließen, auch zu dem Ende jährlich eine richtige Specification davon, welche vom Rabbi und Aeltesten unterschrieben, und jedesmahl zu Ende des Decembers überreichet, auch wenn nichts gefallen, dennoch solches angezeigt werden muß, bey der ꝛc. Cammer doppelt eingegeben werden.

XXXII.

Was das Forum der dortigen Judenschaft in Criminal- und Civil-Sachen betrift, ist an Unsere Justitz-Collegia dieserhalb das nöthige ergangen, und zwar mit der Maaßgebung, daß in Successions- und andern dergleichen Fällen, so in die Jüdische Ritus einschlagen, nach der Disposition des Mosaischen Gesetzes erkannt werden soll.

Die Annehmung und Verheyrathung der Juden, die Ausfertigung der Privilegien, folglich auch der Concessionen und die Wegschaffung der unvergleiteten und sonst nicht zu duldenden Juden; gehöret zu dem Ressort Unseres General-Directorii, wie Wir Uns dessen unter dem 15ten Febr., 10ten April, 1743. und wiederhohlentlich den 12ten Martii, 1750. allerhöchst declariret. Die Krieges- und Domainen-Cammer hat auch alle Jahre mit den Juden-Aeltesten eine Zusammenkunft anzusetzen, und Nachfrage zu halten, wie sie ihr Amt verwaltet, und ob sie dem General-Juden-Privilegio und andern Unsern Verordnungen nachleben. Es soll auch der Tag dieser Zusammenkunft in der Synagoge vorher bekannt gemacht werden, damit diejenigen von der Judenschaft, so gegründete Beschwerungen haben, es sey worin es wolle, auch sonderlich wegen der Anlagen, alsdann ihre Nothdurft vorbringen, und solche dem Befinden nach abgethan, oder geändert werden können.

XXXIII.

Damit auch diesem General-Juden-Privilegio um so weniger entgegen gehandelt werde, so soll die Krieges- und Domainen-Cammer, und der Commissarius loci auf das Juden-Wesen in den Städten ihres Departements sorgfältig Acht haben, und dahin sehen, daß gedachtem General-Privilegio überall genau nachgegangen, besonders die an jedem Orte bestimmte Zahl der Familien und publiquen Bedienten und eigenthümliche Häuser nicht vermehret, niemand ohne Unsere höchste Concession zugelassen, am wenigsten unvergleitete Juden geduldet und von den Magistraten deshalb nichts eigenmächtiges vorgenommen oder nachgegeben, auch keinem Juden auf dem platten Lande zu wohnen, verstattet werden.

Wie denn der Commissarius Loci zu Anfang jeden Jahres, im Januario eine ordentliche Tabelle der dortigen sämtlichen Juden, nach den ihm vorzuschreibenden Rubriquen, der Cammer einsenden, und in der letzten Colonne, was er etwa zu erinnern finden mögte, anmerken, die K. Cammer aber solche Tabellen, wenn sie vorhero solche nach diesem General-Privilegio examiniret, mit ihrem Gutachten an Unser General-Directorium einschicken muß.

Wir befehlen solchemnach allen Unseren höchsten, hohen und niedrigen Collegiis, den Officialibus Fisci in den Provintzien, wie auch den Magistraten, Beamten und sämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten hiermit allergnädigst, über dieses General-Privilegium und Juden-Reglement mit Nachdruck zu halten, auf alle und jede Entgegenhandlung ein wachsames Auge zu haben, und demselben in allen Articuln und Clausuln nachkommen zu lassen, auch zu dem Ende, alles was in Juden-Sachen nach Innhalt dieses General-Privilegii und Reglements und sonsten zur Execution gebracht werden muß, wenn die Juden-Aeltesten es nicht prompt besorgen, durch die Land-Reuter vollstrecken und von selbigen dieserhalb an das General-Directorium darüber jedesmahl ad acta referiren zu lassen.

Uhrkundlich haben Wir dieses General-Juden-Privilegium und Reglement Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Innsiegel bekräftigen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 9ten August 1773.

(L. S.)

Friederich.

General-Privilegium und Reglement für die Judenschaften in den Danziger Vorstädten Hoppenbruch, Stolzenberg und Langfuhr.

Speci-

Specification

derer, in den Danziger Vorstädten Hoppenbruch, Stolzenberg und Langfuhr, sich befindenden vergleiteten Juden.

	Ordinarii.	Extraordinarii.	Bedienten.
		In Hoppenbruch.	
	David Marcus.	Abraham Lazarus.	Elckan Samuel.
	Salomon Hirsch.	Jacob Levi.	Joseph Elckan.
	Jacob Joseph.	Isaac Abraham.	Laaser David.
	Wulff Moses Levi.	Loeser Samuel.	Nathanael Joseph.
	Raphael Aaron.	Magnus Jacob.	Hirsch Jonas.
	Joachim Loebel.	Salomon Dadrus.	Jacob Isaac.
	Marcus Joachim.	Wulff Hirsch.	Joseph Samuel.
	Levin Moses.	Aaron Meyer.	Elckan Joel.
	Selig Salomon.	Jochiel Hertz.	Elias Juda.
	Ezechiel Abraham.	Samuel Salomon.	Lazarus Hirsch.
	Anschel Hirsch.	Joseph David.	David Israel.
	Moses Elckann.	Mendel Israel.	Baer Jacob.
	Abraham Ovzer.	Isaac Israel.	Abraham Salomon.
	Bendix Hirsch.	Zacharias Meyer.	Jonas Hirsch.
	Salomon Aaron.	Juda Bruck.	Levi Moses jun.
	Isaac Aaron.	Selig Hirsch.	Wulff Samson.
	Hirsch Samuel.	Samuel Hirsch.	Simon Ezechiel.
	Baer Samuel.	Joseph Samuel.	Abraham Moses.
	Joseph Jacob.	Alexander Saul.	Cheia Jontoff.
	Salomon Salomon.	Levin Abraham.	Sara David.
	Salomon Israel.	Hirsch Mathias.	Keila Hertzin.
	Nathan Samuel.	Liebmann Levi.	
	Mendel Samuel.	Benjamin Joel.	
	Simon Samuel.	Joseph Leyser.	
	Jacob Hirsch.	Marcus Joseph.	
	Hirsch Philipp.	Israel Sachs.	
	Urias Israel.	David Hirsch.	
	Samuel Israel.	David Joachim.	
	Isaac Polack.	Marcus Aron.	
	Jacob Jonas.	Salomon Mendel.	
	Meyer Zacharia.	David Samuel.	
	Abraham Levi.	Marcus Moses.	
	Joseph Jacob.	Abraham Meyer.	
	Joachim Moses Levi.	Samuel Moses.	
	Joseph Hirsch.		
	Samuel Simon.		
	Moses Joachim.		
	Wulff Ephraim.		
	Levin Joseph.		
	Leffmann Behrens.		
	Aaron Simon Salom.		
	Israel Abraham.		
	Joel Israel Levin.		

Ordinarii.	Extraordinarii.	Bedienten.
In Stolzenberg.		
Joel Joachim.	Michael Joachim.	Arend Jonas.
Samuel Jacob.	Baermann Puchel.	Joseph Ephraim.
Juda Joel.	Fischel Saul.	David Isaac.
Meyer Mendel.	Hirsch Arendt.	Behrend Wulff.
Moses Joel.	Enschel Levin.	Abraham Levi.
Gottlieb Hirsch.	Moses Salomon.	Levi Hirsch.
	Moses Caspar.	Dadrus Levi.
	Ruben Jacob.	Saul Jacob.
	Schnoll Joseph.	Wulff Samuel.
	Levin Alexander.	Israel Samuel.
	Jacob Levi.	Samuel Wulff.
	Isaac Samuel.	
	Levin Jacob.	
	Joseph Levi.	
	Wulff Hirsch.	
	Moses Abraham.	
	Isaac Moses.	
	Arend Simon.	
	Conne Selig.	
	Meyer Levi.	
	Jacob Arendt.	
	Joseph Simon.	
	Abraham Joel.	
	Joachim Arend.	
	Simon Salomon.	
	Vidua Vogel.	
	Alexander Valentin.	
	Alexander Mendel.	
	Moses Jacob.	
	Samuel David.	
	Loeser Alexander.	
	Jacob Wulff.	
	Joseph Meyer.	
	Abraham Salomon.	
	Samuel Abraham.	
	Wulff Samuel.	
	Michel Wulff.	
	Alexander Abraham.	
	Meyer Schmul.	
	Vidua Meyern.	
	Alexander Jochen.	
	Salomon Moses.	
	Samson Abraham.	
	Wulff Liebmann.	
	Samuel Liebmann.	
	Abraham Jochen.	
	Jacob Salomon.	
	Jacob Zodia.	
	Simon Mendel.	

Ordinarii.	Extraordinarii.	Bedienten.
	Benjamin Jacob.	
	Moses Israel.	
	Vidua Aaron.	
	David Salomon.	
	Culmen Hirsch.	
	Michel Nathan.	
	Meyer Alexander.	
	Jacob Abraham.	
	Wulff Moses.	
	Jacob Mathias.	
	In Langfuhr.	
Daniel Moses.	Simon Meyer.	Isaac Koppel.
	Isaac David.	Jacob David.
	Simon Abraham.	Caspar Meyer.
	Abraham Heilbrun.	Marcus Fischel.
	Moses Daniel.	Michel Levin.
	Moses Joseph.	Samuel Levin.
	Bendix Isaac.	
	Hirsch Joetzen.	
	Meyer Joseph.	
	Abraham Meyer.	
	Hirsch Michel.	
	Jochen Meyer.	
	Juda Moses.	
	Meyer Jochen.	
	Victor Moses.	
	Jacob Alexander.	
	Moses Aaron.	
	Selig Isaac.	
	Michel Samuel.	
	Levin Elias.	
	Selig Hirsch.	
	Koppel Baruch.	
	Michel Jochen.	
	Samuel Hirsch.	
	Baer Isaac.	
	Israel Hirsch.	
	Selig Pomer.	
	Levin Marcus.	
	Joseph Samuel.	
	Alexander Manuel.	
	Meyer David.	
	Wulff Liebmann.	
	Meyer Simson.	
	Berens Moses.	
	Levin Abraham.	
	Isaac Koppel.	
	Jacob David.	
	Isaac Jacob.	
	Salomon Aaron.	

	Ordinarii.	Extraordinarii.	Bedienten.
		Wulff Aaron. Alexander Salomon. Marcus Ruben. Henoch Abraham.	

Tabelle,

Von der bey der hiesigen Judenschaft im abgewichenen Quartal, April, May, Junii c. vorgefallenen Veranderung, an getrauete, gebohrne und gestorbene Personen.

1.	2.	3.	4.	5.
Wie viel in dem abgewichenen Quartal von Juden sich verheyrathet.	Wie der Vater heysset, auf dessen Privilegio &c.	Ob die Verheyrathete an dem Ort wo sie getrauet ꝛc.	Wer gestorben u. ob es ein ordentl. Schutz-Jude, publiquer Bedienter, Knecht, Magd oder Kind sey.	Wie viel Kinder gebohren und wie der Vater mit vollen Namen heiße.
Im Monath April.				
Im Monath May.				
Im Monath Junii.				

No. XLI. Königliche allerhöchste geschärfte Verordnung,

die von denen Brigade-Officianten vorzunehmende Visitationes betreffend. De Dato Potsdam, den 12. August. 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Nachdem Wir höchstmißfälligst in Erfahrung gebracht, daß Unserer bereits zum öftern bekannt gemachten Verordnungen ohnerachtet, das Contrebandiren mit verbothenen Waaren, und besonders mit Coffee und Toback dergestalt überhand nimmt, daß nicht nur in verschiedenen Unserer Provinzien die Contrebandiers sich in Menge zusammen rottiren, und sich denen Visitationen Unserer Brigade-Bedienten widersetzen, sondern auch wohl gar thätlich an selbige zu vergreifen unterfangen; Wir aber diesem Unwesen nachzusehen keinesweges gemeinet sind, vielmehr zur Sicherstellung sowohl Unserer Landes-Einkünfte, als derer Brigade-Officianten, ernstlich wollen und verordnen, daß selbigen gehörig begegnet, und die muthwilligen Defraudanten mit aller Rigueur behandelt werden sollen; So haben Wir deshalb nachstehendes zu verordnen und festzusetzen nöthig gefunden.

Wir verbiethen demnach

1.

in Verfolg Unserer bereits zum öftern bekannt gemachten Verordnungen, hierdurch nochmahls einem jeden, bey ohnausbleiblicher Vestungs- und dem Befinden nach noch schwererer Leib- und Lebens-Strafe, sich denen Visitationen unserer Brigade-Bedienten im geringsten zu widersetzen, oder sich thätlich an selbigen zu vergreifen.

Befehlen deshalb

2.

Unsern sämmtlichen Brigade-Bedienten auf das ernstlichste, gegen alle diejenigen Contrebandiers, welche sich denen Visitationen widersetzen, und wohl gar thätlich an selbige zu vergreifen sich unterfangen, oder durch die Flucht zu entgehen suchen, ohne Ansehen der Person Gewalt zu gebrauchen, und ohnbedenklich auf selbige Feuer zu geben, auch überhaupt alles anzuwenden, um dergleichen freventliche Uebertreter Unserer Verordnungen habhaft zu werden, damit sie zur gesetzmäßigen Strafe gezogen werden können.

Desgleichen wollen Wir

3.

daß, da die bisherige Erfahrung gezeiget, daß wenn mehrere Defraudanten sich beysammen befinden, selbige einen von ihrer Rotte vorausenden, um die einzeln stehende Brigadiers von ihrem Posten ab- und auf andere Wege zu locken, damit sie sodann mit ihrer Contrebande desto sicherer durchkommen können, gedachte Unsere Brigade-Bedienten nicht ferner gehalten seyn sollen, die ihnen aufstoßende verdächtige Personen, bis an das nächste Dorf oder Stadt zu begleiten, sondern selbige, und besonders diejenigen Fußgänger oder Reisende zu Pferde, wovon jedoch die Extra Posten und andere distinguirte Reisende auszunehmen sind, vornehmlich, wenn sie mit Packen oder Säcken versehen sind, oder nicht auf der ordinairen Land-Straße, sondern auf Schleich- und Neben-Wege betroffen werden, sogleich zur Stelle zu visitiren, und selbige demnächst erst, wenn sie bey selbigen Contrebande finden, an die nächsten Gerichte abzuliefern, weshalb denn hierdurch nochmahls ein jeder ernstlich verwarnet wird, sich diesen Visitationen der Brigade-Bedienten, sobald sie sich durch Vorzeigung ihrer habenden Bestallungen legitimiret, bey schwerer und bereits vorhin bemerkter Strafe, nicht zu widersetzen, oder sich derselben durch die Flucht zu entziehen zu suchen.

Wir befehlen deshalb auch Unserm General-Directorio, sämtlichen Justitz-Collegiis, Kriegs- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten, Beamten und übrigen Bedienten, damit sich niemand mit der Unwissenheit dieser Unserer Verordnung entschuldigen könne, selbige überall zur Publication zu bringen, und von denen Kanzeln verlesen zu lassen, Unsern General-Tobacks- und Accise- und

Zoll-

Zoll-Administrationen aber, über deren Innhalt ganz eigentlich und pünctlich zu halten, und nicht zu gestatten, daß, aus welcher Ursache es auch sey, davon abgegangen noch dawider gehandelt werden dürfe.

Denn dieses ist Unser Allerhöchster Wille, zu dessen fester und unveränderlichen Haltung Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Potsdam, den 12. August. 1773.

Friederich.

(L. S)

v. d. Horst.

No. XLII. Rescript an das Cammer-Gericht, daß, wo es auf Bestimmung eines Jüdischen Ritus, in Ehe- und Erb-Folge-Sachen ankommt, der Rabbi und Assessores mit der eydlichen Vernehmung ad Art. zu verschonen, jedoch über die ihnen vorgelegte Fragen, seloige den Partheyen ein glaubhaftes Attest ertheilen sollen. De Dato Berlin, den 16. August. 1773.

Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc

Nachdem Uns Euer unterm 4ten dieses erstatteter Bericht, betreffend die Beschwerden des Ober-Land-Rabbiner und Assessoren der hiesigen Judenschaft über das von ihnen erforderte eydliche Gezeugniß in Ritual-Sachen vorgetragen worden: So wollen Wir zufolge Eures gethanen Vorschlages hiermit genehmigen,

daß in allen und jeden Fällen, wo es auf Bestimmung eines Jüdischen Ritus in Ehe- und Erb-Folge-Sachen ankemmt, der Rabbi und Assessores mit der eydlichen Vernehmung ad Articulos verschonet werden, selbige jedoch über die ihnen vorgelegte Fragen der Partheyen ein glaubhaftes Attest zu ertheilen schuldig seyn, und damit die Wiederhohlung des Eydes in jedem einzelnen Falle vermieden werde, ein vor allemahl zu gewissenhaftigerer Ausfertigung dergleichen Zeugnisse in Eyd und Pflicht durch Euch genommen werden sollen.

Wie Ihr euch nun hiernach sowohl in dem zu gegenwärtiger Vorschrift Gelegenheit gebenden, als in allen künftigen Fällen, gehorsamst zu achten habt, also werdet Ihr auch das weiter Nöthige hierunter zu verfügen wissen.

Sind ꝛc.

Berlin den 16. August. 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special Befehl.

An das Cammer-Gericht.

No. XLIII. Circulare an alle Justitz-Collegia und Cammern, daß für eine Schenkung aller Güter der Collateral-Stempel gleich wie für eine Erbschaft entrichtet werden und pro futuro die Uebertreter in pœnam quadrupli des zu erlegenden ordentlichen Collateral-Stempel-Satzes verfallen sollen. De Dato Berlin, den 7. Sept. 1773.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor!

Hochwohlgebohrner, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe, besonders Lieber und liebe Getreue. Wir finden der Analogie Unsers Stempel-Edicts gemäß, und setzen hiermit fest:

Daß für eine Schenckung aller Güter der Collateral-Stempel, gleich wie für eine Erbschaft entrichtet werden, und pro futuro die Uebertreter dieser Unserer Vorschrift in pœnam quadrupli des zu erlegenden

genden ordentlichen Collateral-Stempel-Satzes verfallen sollen.

Ihr habt euch also von nun an hiernach allergehorsamst zu achten, diese Bestimmung mittelst gewöhnlicher Publication zu Unserer Unterthanen Wissenschaft zu bringen, auch die Unter-Gerichte und Bediente hierüber gehörig zu instruiren. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 7ten Sept. 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Massow, v. Blumenthal, v. Münchhausen, v. Derschau, B. v. d. Schulenburg.

Circular-Verordnung

1. An die Ost-Preußische ꝛc. Cammer und Hof-Gericht.
2. An die Litthauische ꝛc. Cammer.
3. An die West-Preußische Regierung und Cammer.
4. An die Pommersche Regierung und Cammer.
5. An das Cöslinsche Hof-Gericht und Cammer-Deputation.
6. An die Neumärckische Regierung und Cammer.
7. An das Cammer-Gericht und Churmärkische Cammer.
8. An das Altmärksche Ober-Gericht und Cammer-Deputation.
9. An das Uckermärckische Ober-Gericht.
10. An die Magdeburgsche Regierung und Cammer.
11. An die Halberstädtsche Regierung und Cammer-Deputation.
12. An die Hohensteinsche ꝛc. Cammer-Deputation.
13. An die Mindensche Regierung und Cammer.
14. An die Tecklenburg-Lingensche Regierung und Cammer-Deputation.
15. An die Märksche Cammer-Deputation.
16. An die Clevische Regierung und ꝛc. Cammer.
17. An die Meursische Regierung und ꝛc. Cammer-Deputation.
18. An das Geldrische Justitz- und Landes-Administrations-Collegium.
19. An die Breßlauische } Ober-
20. An die Glogausche } Amts-Re-
21. An die Ober-Schlesische } gierungen.
22. An das Französische Ober-Gericht.
23. An die Pfälzer-Colonie-Commission zu Magdeburg.

Wegen des von einer Schenkung aller Güter zu entrichtenden Collateral-Stempels.

No XLIV. Circulare an alle Justitz-Collegia und Cammern, daß Sie die besonders bestellten Stempel-Fiscæle und Officiales Fisci, welche die Stempel-Sachen mit besorgen, auch die Unter-Gerichte, bey den Stempel-Contraventionen alle processualische Umzüge zu vermeiden, gehörig instruiren, die Fiscæle darunter in Ordnung halten, und dem Befinden nach mit Verlust ihrer Gebühren corrigiren sollen. De Dato Berlin, den 7. Sept. 1773.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor! Hochwohlgebohrner, Würdige, Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte Räthe, besonders Lieber und liebe Getreue! Wir haben mißfällig vernommen, daß von den angeordneten Stempel-Fiscälen, oder andern Officialibus Fisci, welche die Stempel-Sachen mit zu besorgen haben, hin und wieder, bey vorkommenden Stempel-Contraventionen, auch selbst in Fällen, wo über das Factum kein Streit ist, ordentliche Fiscalische Processe erhoben, und durch alle Förmlichkeiten circumduciret, dadurch aber für Unsere Unterthanen unnöthige Kosten veranlasset werden.

Wenn nun Unsere höchste Intention, bey der in einigen Provintzien geschehenen Anordnung eigener Stempel-Fiscäle, nur dahin gehet, daß von denselben, auf die Uebertretungen Unsers Stempel-Edicts genauer vigiliret, die entdeckten Contraventiones den Gerichten angezeiget, und die zu entrichtenden Stempel-Gefälle so

wohl, als die etwa verwirkte Strafen, durch Nachsehung executiver Mittel prompter herbey geschaffet, übrigens aber wenn, wie in den meisten Fällen, sich nach geschehener Anzeige, die Sache nicht ex Actis von selbst ergiebet, solche ohne weitläuftigen Proceß, in einem Verhör ad Protocollum erörtert, und abgemacht, auch darauf die Entscheidung sogleich abgefasset werden soll.

So habt ihr hiernach respective die besonders bestellten Stempel-Fiscäle, und diejenigen Officiales Fisci, welche die Stempel-Sachen mit besorgen, auch die Unter-Gerichte, gehörig zu instruiren, bey den Stempel-Contraventionen überhaupt keine processualischen Umzüge zu gestatten, vielmehr die Fiscäle darunter in Ordnung zu halten, und, dem Befinden nach, mit Verlust ihrer Gebühren zu corrigiren. Wir sind euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl beygethan. Gegeben zu Berlin, den 7ten Sept. 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Massow, v. Blumenthal, v. Münchhausen, v. Derschau, B. v. d. Schulenburg.

An alle Justiz-Collegia und Krieges- und Domainen-Cammern.

No. XLV. Publicandum, daß Seine Königliche Majestät Dero Academie der Wissenschaften allein privilegirt, die Provinz West-Preussen mit Calendern zu versehen, und diejenige, welche sich unterfangen, fremde Calender, von welcher Art sie auch immer seyn mögen, ins Land zu bringen, oder zu gebrauchen, welche nicht mit dem Stempel W. P. versehen, mit einer irremissiblen Strafe von 10 Rthlr. beleget werden sollen.

De Dato Marienwerder, den 10. Sept. 1773.

Wenn die zum privativen Calender-Debit in West-Preußen von Seiner Königl. Majest. allerhöchst selbst privilegirte Academie der Wissenschaften zu Berlin, bereits die Anstalten getroffen, daß das Publicum überall mit den erforderlichen Sorten von Calendern durch ihre angesetzte Factors versehen werden soll: So wird, in Verfolg des unterm 28ten Octobr. vorigen Jahres emanirten Publicandi, hiermit bekannt gemacht, wie Niemand sich bey der damahls festgesetzten Strafe unterfangen muß, fremde Calender, von welcher Art sie auch immer seyn mögen, ins Land einzubringen, oder zu gebrauchen, sondern es hat sich jedermann bloß der von der Königl. Academie der Wissenschaften gelieferten mit ihren besondern Stempel für W. P. versehenen Calender bey irremissibler Strafe von 10 Rthlr. im ersten Contraventions Fall zu bedienen. Signatum Marienwerder, den 10. Sept. 1773.

Königl. West Preußische Krieges- und Domainen-Cammer.

Vorhoff. v. Gaudi Valentin. Borbstedt.

No. XLVI. Special-Anweisung für die Westpreußische Regierung, wegen der zur Ordnung in den Geschäften nothwendig zu führenden und anzufertigenden Bücher, Journale, Rechnungen und Tabellen, nebst beygefügten Schematibus. De Dato Marienwerder den 10. Sept. 1773.

Die West-Preußische Regierung erhält durch

1. die Instruction für sie, nebst der beygefügten Sportul-Ordnung;
2. das besondere Sportul-Cassen-Reglement für sie;
3. die Reglements und Instructions für die ihr subordinirte verschiedene Gerichte, welche ihr sämtlich nächstens zugefertigt werden sollen, eine ausführliche Anweisung ihrer Pflichten.

Es

Es bleiben auch, wo keine andere Vorschriften ertheilt sind, der Codex Fridericianus, und die in dessen Anhang und jährlichen Fortsetzungen enthaltene Verordnungen, die Richtschnur der Verfahrungs-Art.

Da aber einestheils die Regierung mit Geschäften von so vielerley Art beladen ist, daß, um dabey Ordnung und Pünktlichkeit zu beobachten, diejenigen Bücher, Journale, Rechnungen, Tabellen ꝛc. ꝛc. unzulänglich sind, welche zu halten, zu führen, und zu gewissen Zeiten einzusenden, andern Ober-Landes-Justitz-Collegiis vorgeschrieben sind; anderntheils die Schemata dazu in dem Codice, und dessen ausführlichen und fortgesetzten Anhang, nicht beysammen sondern sehr zerstreuet sich finden; drittentheils nicht allenthalben dabey bestimmt ist, wer von den Mitgliedern und Subalternen der Regierung eines oder das andere zu verrichten habe: So ist nöthig und nützlich gefunden worden, der West-Preußischen Regierung darüber folgende Special-Vorschriften, mit Beyfügung der Schematum und Formularien zu ertheilen.

§. I.

Die Bücher und Journale, welche die Regierung zu halten verbunden ist, sind:

1) Das Präsenzien-Buch sub Lit. A. No. 1.

Dieses hat der Präsident selbst, oder, bey dessen Abwesenheit oder Krankheit, der erste Rath zu führen, und bey jeder Session die abwesenden Glieder und Referendarien der Regierung, indem in Ansehung der Subalternen der Canzley-Director das Buch führet, mit der Ursache der Abwesenheit darinn zu bemerken.

2) Das Rescripten-Buch sub Lit. A. No. 2.

Dieses muß gleichfalls der Präsident selbst halten, und jedes Rescript, so bald es einläuft, ob es gleich hiernächst in das Journal oder den Decernenten-Zettul zum Vortrag gesetzet werden muß, darinn eintragen. Er muß auch solches wenigstens wöchentlich einmahl, und ob das im Rescript befohlene befolget sey, nachsehen, in dessen Entstehung aber die nöthigen Verfügungen treffen.

3) Der Decernenten-Zettul, oder das Journal über die einkommenden Exhibita, sub Lit. A. No. 3.

Diesen Zettul anzufertigen, oder das Journal von einem Tage zum andern zu continuiren, und dem Präsidenten zur Benennung der Decernenten, und um hiernächst in der Session die eingekommenen Sachen daraus vortragen zu lassen, vorzulegen, gehört zur Pflicht des Registratoris.

Sollte während der Session noch eine keinen Verzug leidende Sache einkommen; so muß der Präsident solche selbst in das Journal eintragen.

Wird außer dem ordentlichen Gerichts-Tag etwas wegen der erforderlichen Beschleunigung decretirt, als welches nicht anders als dergestalt, daß der Präsident zwey Räthe schriftlich votiren lasse, seine Meynung beyfüge, und das hiernächst iuxta majora concludirte, expediren lasse, geschehen muß; so ist doch die Sache hiernächst noch dem Registratori zuzuschreiben, und von ihm in dieses Journal einzutragen, damit von der obzwar schon geschehenen Verfügung in pleno Collegii, der Vortrag geschehe.

Meldet sich jemand mit einer Klage oder Beschwerde, es sey in oder ausser dem Gerichts-Tage, mündlich, so muß er auf Veranlassung des Präsidenten von einem Referendario, oder Secretario, ad Protocollum vernommen, und hiernächst dieses Protocoll, es werde ob periculum in mora auf vorstehende Art, sogleich schon außer dem Gerichts-Tage etwas verordnet, oder die Verfügung bis zum Gerichts-Tage ausgesetzt, zur Nachtragung in das Journal dem Registratori zugeschicket werden.

4) Das Siegelungs- oder Expeditions-Buch sub Lit. A. No. 4.

Daß dieses Siegelungs-Buch eine der Haupt-Controllen der Sportul-Cassen-Rechnung sey, und was daher sowohl von dem Präsidenten, als dem Secretario und der Canzley, dabey zu beobachten sey, schreibt das Sportul-Cassen-Reglement §. 5. & 6. bey diesem daselbst sub Lit. b. erwähnten Buche ausdrücklich vor, und hat der Präsident sowohl bey Revision der Concepte, als auch bey der Unterschrift

schrift der Mundorum, nach der Reihe in dem ihm dabey vorgelegten Siegelungs-Buche zu unterschreibenden Mundorum, dahin zu sehen, daß alles, was in Ansehung einer jeden Expedition von der Parthey zu entrichten ist, z. E. bey einer gerichtlich aufgenommenen Donation, nicht bloß der Sportul-Betrag für die Ausfertigung, sondern auch für die Aufnahme derselben, angesetzt werde.

5) Das Verhörs-Buch sub Lit. A. No. 5.

Was in dieses von der Canzley für jeden Gerichts-Tag anzufertigende und in demselben dem Collegio vorzulegende Buch, außer der dem Präsidenten in der vierten Colonne obliegenden Benennung desjenigen, welcher den Bescheid oder Relution abfassen, oder sonst den in dem Buche angesetzten Actum vornehmen solle, von diesem in die dazu deutlich angewiesenen Colonnen einzutragen ist, schreibt das Sportul-Cassen-Reglement §. 5. und 6. bey diesem gleichfalls zu einer Haupt-Controlle dienenden sub Lit. a. erwehnten Buche ausführlich vor.

Nur muß daher auch jeder vor sich gegangene Actus, z. E. auch Introtulatio Actorum, vorgetragen, und zwar diese um so mehr vorgetragen werden, als nicht allein dabey das dafür zur Sportul-Casse fließende einzutragen, sondern auch vornehmlich bey denen in Appellatorio und Revisorio geschlossenen Acten von dem Collegio zu verordnen ist, wohin solche nach der Qualität der Sache geschickt werden sollen. Nummern sind in dem Schemate in der ersten Colonne nur bey denjenigen Sachen angesetzt, wo eine Verhörs- oder Commissions-Sentenz erfolgt, damit hieraus sich am Ende des Quartals desto leichter die Summe der publicirten Verhörs-Bescheide ergebe.

6) Das Distributions-Buch in Civilibus sub Lit. A. No. 6.

Dieses liegt dem Präsidenten zu führen allein ob, und er hat bey der Distribution so viel mögliche Gleichheit zwischen den Räthen zu beobachten, vornemlich aber dahin zu sehen, und mit Nachdruck darauf zu halten, daß ein jeder die ihm zugeschriebene Relationes ohne Zeit-Verlust ausarbeite.

7) Das Distributions-Buch in Criminalibus sub Lit. A. No. 7.

Auch dieses hat der Präsident selbst zu führen, und alle die vorgeschriebenen Colonnen selbst zu füllen. Da alle der Regierung subordinirte Gerichte in den ihnen ertheilten Instructionen angewiesen sind, und in Ansehung der von der Regierung unmittelbar zu bestellenden Inquisitorum oder Untersuchungs-Commissarien von ihr nur jedesmahl denenselben aufgegeben werden darf, bey Einsendung der Acten an die Regierung jedesmahl eine mit dem Schemate dieses Distributions-Buchs bis zu der Colonne von Einsendung der Acten an die Regierung gleichstimmende gefüllte Special-Tabelle von jeder Sache mitzuschicken: so hat der Präsident nur die übrigen Colonnen bey jedem weiteren Schritt, der in der Sache geschiehet, zu füllen, und behält die Lage der Sache bis zu ihrer auch desto leichter von ihm zu befördernden Beendigung in diesem Distributions-Buche stets vor Augen.

8) Das Criminal-Kosten-Buch sub Lit. A. No. 8.

Daß, und wie nicht eher als am Ende einer jeden Inquisition hierin der ganze Betrag der Kosten von dem Rath, welcher die von dem inquirirenden Judicio oder Inquirenten einzusendende Final-Liquidation zur Festsetzung oder Moderation vorträgt, einzutragen sey, folglich auch hierinn die eigenen Urthels- und Expeditions-Gebühren der Regierung in Criminalibus gehören, ist schon in dem Sportul-Cassen-Reglement §. 5. & 6. bey dem daselbst sub Lit. h. erwehnten Criminal-Kosten-Buche vorgeschrieben.

Nur ist noch zu Vermeidung aller Mißdeutung folgendes hierbey zu bemerken:

a) Es gehet diese Vorschrift nur auf die Fälle, wo von der Regierung oder den Königl. Land-Vogtey-Gerichten vermöge der ihnen auszuüben obliegenden Criminal-Gerichtsbarkeit die Untersuchung geführt worden, und worinn die Kosten, bey dem Unvermögen des darin condemnirten, dem dazu der Regierung angewiesenen Criminal-Fond zur Last fallen; keinesweges aber

b) auf

b) auf die Fälle, wo entweder das Bischöflich-Ermlandische Land-Vogtey-Gericht, oder das Vogtey-Gericht des großen Marienburger Werders, oder Magistrate, oder adeliche Gerichte, entweder selbst die Untersuchung gesuchet, oder auf derselben ihnen erlaubte Requisition, folglich auch Kosten, solche von einem der Königl. Land-Vogtey-Gerichte geführet worden, indem zwar in allen diesen Fällen letzterer Art, (in so fern es nicht solche delicta leviora betrift, worinn gleich anfänglich, nach der einem jeden Gericht ertheilten Instruction gar nichts an die Regierung darüber gelangen zu lassen nöthig gewesen ist,) gleichfalls erst am Ende jeder Inquisition, und zwar von dem Gericht, welches vermöge seiner Gerichtsbarkeit das Urthel zur Execution bringt, die Liquidation sämtlicher Criminal-Kosten zur Final-Fortsetzung auf eben die vorgeschriebene Art eingesendet, von dieser aber alsdenn nur dasjenige, was der Regierung oder den Königl. Land-Vogtey-Gerichten, dem Marienwerderschen Criminal-Collegio, und dem Criminal-Senat und der geheimen Canzley in Berlin, davon zukömmt, in das Criminal-Kosten-Buch zur Einziehung eingetragen, was hingegen an andere zu entrichten, dem Jurisdictionario unmittelbar selbst zu bezahlen aufgeleget werden muß.

9) Das Urthels-Buch der Regierung sub Lit. A. No. 9.

Dieses, über die auf schriftliche Relationes abgefaßte eigene Urthel der Regierung, schon im Sportul-Cassen-Reglement sub Lit. c. erwehnte Buch, muß der Präsident selbst führen.

10) Das Depositen-Buch sub Lit. A. No. 10.

Dieses schon als eine Controlle der Sportul-Cassen-Rechnung in dem Sportul-Cassen-Reglement §. 5. & 6. sub Lit. d. erwehnte Buch ist zwar mit einigen Abweichungen von dem im Anhang des Codicis pag. 19. & 20. befindlichen Schematibus, und besonders mit Weglassung des den bey dessen Vorschrift intendirten Nutzen nicht erfüllenden Journals, auf eine dem Endzweck angemessene Art eingerichtet. Es müssen aber sowohl wegen der Eintragung darin von jedem Rath, der einen Vortrag in Depositen-Sachen hat, als überhaupt in allen übrigen, die in dem Anhange des Codicis pag. 6. bis 32. befindlichen Verordnungen wegen des Depositen-Wesens, von dem ganzen Collegio, den jährlich dazu zu bestellenden Cassen-Curatoribus, dem Rendanten, Secretario, und Canzley der Regierung auf das genaueste beobachtet werden.

Ohngeachtet die Regierung mit der in Ost-Preussen dem Hof-Gericht und Pupillen-Collegio obliegenden Last, auch die von denen unter ihnen stehenden Amts-Justitz-Collegiis an sie zu schickende Depositen-Gelder zu verwahren, verschont wird: So hat die Regierung doch nicht allein die bey ihr deponirten gerichtlichen Gelder, sondern auch die Pupillar-Depositа in Ansehung der unter ihr unmittelbar stehenden Vormundschaften zu verwahren; und da diese zweyerley Depositа niemahls mit einander vermischt werden müßen, so ist dieses Buch in zwey Theile für jede dieser beyden Arten abzutheilen, oder zwey besondere Bücher über beyderley Depositа, obzwar nach eben dem beyliegenden Schemate, jedoch mit dem Unterschiede, zu halten, daß bey dem Pupillen-Depositen-Buch die Colonne zu denen dabey keine Statt findenden Depositen-Gebühren wegbleibe; und verstehet es sich übrigens von selbst, daß zu dem Deposital-Kasten, worinn sowohl die Judicial- als Pupillar-Depositа zu legen, das allersicherste Behältniß auf dem der Regierung angewiesenen Theil des Schlosses in Marienwerder zu erwählen sey.

11. Das Straf-Buch sub Lit. A. No. 11.

In dieses zu Vermeidung der Vervielfältigung der Bücher in drey Abtheilungen von Fiscalischen-Sportul-Cassen- und Stempel-Strafen abgetheilte Buch, muß jeder Decernent die Strafe, welche er dictirt, oder auch nur comminirt, in die dazu angewiesenen Colonnen eintragen; und in wie weit wegen Sportul-Cassen-Strafen dieses Buch zur Controlle der Sportul-Cassen-Rechnung diene, ist in dem Sportul-Cassen-Reglement §. 5. & 6. bey diesem sub Lit. G. erwehnten Buche schon angemerket. In Ansehung

der Fiscalischen- und der Stempel-Strafen hat hingegen die Regierung dieses Buch jederzeit von dem Officio Fisci, welchem das Nöthige wegen Einziehung dieser Strafen zu besorgen obliegt, inspiciren zu lassen; wie denn auch in die erste Abtheilung dieses Buchs, und zwar am Ende derselben, als ein Anhang gehöret, und darin einzutragen ist, was etwa an Abschoß, confiscirten Vermögen, oder bonis vacantibus bey der Regierung Fisco zuerkannt wird.

12. Das Collateral-Stempel-Buch sub Lit. A. No. 12.

In dieses muß jeder Decernent, sowohl in Vormundschafts- als Erbtheilungs- und andern Sachen, woraus der Regierung ein Fall, daß jemanden eine Collateral-Erbschaft zugefallen ist, bekannt wird, den Fall eintragen, und es muß von der Regierung nach denen ergangenen Verordnungen wegen des Stempel-Wesens genau darauf gehalten werden, daß auch der Collateral-Stempel würklich zur Stempel-Casse entrichtet, und ihr solches zur Eintragung in die gehörige Colonne dargethan werde.

13. Das Homagial-Buch sub Lit. A. No. 13.

In dieses zugleich zur Controlle der Sportul-Cassen-Rechnung laut des §. 5. & 6. des Sportul-Cassen-Reglements, bey diesem daselbst sub Lit. E. erwehnten Buche Verordneten, dienende Homagial-Buch muß jederzeit von dem Präsidenten der völlige Nahme des den Homagial-Eyd leistenden, oder wenn es für einen andern durch einen dazu durch gerichtliche Special-Vollmacht legitimirten Mandatarium geschiehet, beyder Vor- und Zunahme und Character nebst den Gebühren, welche dafür zu entrichten sind, eingetragen werden, damit aus diesem Buch auch desto leichter am Ende des Jahres, wenn die Vasallen-Tabellen einkommen, ersehen und controllirt werden könne, wer etwa in Ablegung des Homagii säumig sey.

14. Das Journal über die Introductionen und Dienst-Eyde sub Lit. A. No. 14.

In dieses gleichfalls in dem Sportul-Cassen-Reglement §. 5. & 6., als zu einer Controlle der Sportul-Rechnung dienend, aufgeführte Buch muß der Präsident, und zwar nach dem Unterschied, daß entweder bloß eine Vereydigung zur Justitz und einer Justitz-Bedienung, oder zugleich eine Introduction geschiehet, die in der Sportul-Ordnung dafür angesetzte Gebühren bey dem Actu selbst sofort eintragen.

15. Das Journal über die niedergelegten Testamente, Codicille und andere Dispositiones mortis causa, sub Lit. A. No. 15.

Dis schon als eine Controlle der Sportul-Cassen-Rechnung in dem Sportul-Cassen-Reglement § 5. und 6. sub Lit. l. erwehnte Buch ist nicht allein hierzu, sondern auch um deswillen so, wie durch die drey Abtheilungen und die einer jeden angewiesenen Colonnen geschehen, eingerichtet, damit auch allezeit hieraus mit Zuverläßigkeit constire, was für Testamente in der Verwahrung der Regierung sind.

Es muß der Präsident dieses Buch selbst führen, und sich wegen der Eintragung nach den in dem Schemate beygefügten Anmerkungen richten.

16. Das Kirchen-Rechnungs-Buch sub Lit. A. No. 16.

In dieses als eine der Controllen der Sportul-Cassen-Rechnung in dem Sportul-Cassen-Reglement §. 5. & 6. sub Lit. k. erwehnte Buch hat derjenige Rath, welcher die entweder von dem Collegio selbst oder von der Ober-Rechen-Cammer in Berlin geschehene Revision vorträgt, jedesmahl die sämtlichen Gebühren einzutragen. Und dienet dieses Buch zugleich zur beständigen Controlle, ob auch an die Regierung die sämtlichen Kirchen-Rechnungen eingekommen, welche an dieselbe einzusenden sind.

17. Das über die Commissions-, auswärtige Urthels-, Succumbenz- und auswärtige Gerichts-Gebühren zu führende Buch sub Lit. A. No. 17.

Wie in dieses hauptsächlich zur Controlle der Sportul-Cassen-Rechnung dienende Buch, und alle dessen verschiedene Abtheilungen sub aa, bb, cc, dd, ee. das Nöthige jederzeit von dem vortragenden Rath eingetragen werden müße, ist aus-

ausführlich in gedachtem Sportul-Cassen-Reglement §. 5. & 6. bey diesem daselbst sub Lit. i. erwehnten Buche vorgeschrieben. Nur ist hierbey noch hauptsächlich wegen der ersten Abtheilung sub aa an Commissions-Gebühren zu bemerken, daß hierunter nicht nur diejenigen Commissions-Gebühren, welche auswärtigen Commissariis zuzuschicken sind, sondern auch diejenigen Gebühren gehören, welche in der Sportul-Ordnung denen Räthen und Subalternen des Collegii, e. g. für Commissiones, Vergleiche, Inventuren, Zeugen-Verhöre ꝛc. zugebilligt sind, und niemahls von den Partheyen selbst an die Principalen gezahlt, sondern durch der Sportul-Casse Rendanten eingezogen werden müssen.

Wohingegen die Examinations- und respective Ordinations-Gebühren sogleich unmittelbar, ohne durch die Sportul-Casse zu gehen, zu entrichten sind.

18. Das Land-Vogtey-Gericht-Sportul-Buch sub Lit. A. No. 18.

In dieses schon in dem Sportul-Cassen-Reglement §. 5. & 6. als eine Controlle der Sportul-Cassen-Rechnung sub Lit. m. erwehnte Buch hat der Präsident die quartaliter von den Land-Vogtey-Gerichten einkommende Gelder selbst einzutragen. Er hat aber auch daraus wahrzunehmen, ob ein oder anderes Land-Vogtey-Gericht in der Quartal-Einsendung säumig sey, und daher in solchen Fällen die nöthigen und würksamsten Verfügungen, allenfalls mit Zurückbehaltung der dem Land-Vogtey-Gericht aus der General-Sportul-Casse zu zahlenden Besoldungen, zu treffen.

19. Die besonders wegen der Sportul-Casse und deren guten Verwaltung zu haltende Bücher und Journale, welche schon sämtlich dem Sportul-Cassen-Reglement sub No. I. II. IV. V. VI. mit der darin befindlichen Anweisung beygefügt sind.

20. Die das Canzley-Wesen insonderheit betreffende Bücher.

Diese sind, in dem, im Anhang des Codicis pag. 62. allegirten und in der Sammlung der Edicte de Ao. 1765. No. 54. pag. 775-839. befindlichen Canzley-Reglement des Cammer-Gerichts vom 25ten May 1765. so ausführlich mit der ganzen Verfahrungs-Art dabey vorgeschrieben, daß die West-Preußische Regierung sich hiernach nur mit folgenden in ihrer besonderen Verfassung sich gründenden Abweichungen zu achten hat.

ad Tit. II.

1. ad §. 5. ist verordnet, daß dem Canzley-Directori von einem jeden Gerichts-Tage der Tage-Zettul durch den, dem Registratori zugeordneten Adjunctum, in Abschrift zugestellet werden soll. Es ist aber genug, daß dem Canzley-Directori der Original-Tage-Zettul von dem Registratore jedesmahl des Nachmittags vor jeder Session communicirt, und wenn ersterer daraus die Eintragung in das Expeditions-Buch verrichtet hat, dieser Tage-Zettul gegen die Zeit des Anfangs der Session zur Registratur, um solchen in der Session vorzulegen, zurückgegeben werde.

2. ad §. 12. Statt der in diesem §pho geordneten Siegelungs-Tage werden bey der Regierung außer den Ferien der Dienstag und Freytag, in den Ferien aber der Dienstag zu den ordentlichen Sigelungs-Tagen festgesetzet; und verstehet es sich von selbst, daß diejenigen Sachen, welche eine Beschleunigung erfordern, auch ausser den ordentlichen Siegelungs-Tagen, zur Siegelung befördert werden müssen.

3. ad §. 16. & 17. Da bey der Regierung kein eigener Secretarius, so wie beym Cammer-Gericht, zur Abhaltung des Neben-Protocolls bey den Verhören und der Neben-Protocolle bey dem Constitutioniren bestellt ist, so muß bey der Regierung das Neben-Protocoll bey den Verhören von einem der Referendarien, die Neben-Protocolle beym Constitutioniren aber von dem dazu mit gesetzten Canzley-Directore selbst geführet, und von demselben alle andere in diesen §phis dem Secretario auferlegte Verrichtungen in Ansehung der Constitutions-Protocolle versehen werden.

Wenn aber auch ferner dem Regierungs-Canzley-Directori in seiner Bestal-

Bestallung sämtliche Copialien für die Abschriften der Constitutions-Decrete zugebilligt sind, und er solche alle Monathe einziehet, auch darüber ein ordentliches Buch führet; so cessiret sogleich alles dasjenige, was in dem zweyten Abschnitt des §. 16. ingleichen in dem §. 24. Lit. a. wegen der Einziehung durch den Bothen-Meister und wegen der Receptur-Gebühren verordnet ist.

4. ad §. 19. Lit a. b. & c. und ad §. 22. fällt der in dem Reglement bemerkte Unterschied des zweyten und dritten Senats bey der Regierung, wo nur ein Senat ist, gänzlich hinweg, und muß alles, was an Urtheln und Bescheiden, Resolutionen, Vorbescheiden, Rotulis u. s. w. zu publiciren ist, bey der Verhörs-Deputation publiciret, und dabey nach den Vorschriften dieser §phorum verfahren werden.

5. ad §. 19. Lit. e. ist zwar verordnet, daß die bestellten Canzelisten oder Copisten alle publicirte Urthel und Bescheide in besondere Bücher eintragen sollen; weil aber nach dem Circulari von 16ten May, 1765. alle Sentenzen und Bescheide, so bald sie Jura realia und Gerechtsame betreffen, denen Partheyen gerichtlich ausgefertigt werden müssen, und in Ansehung der Personal-Sachen die Eintragung derselben von keinem wesentlichen Nutzen ist, so wird die Regierungs-Canzley, welche ohnedem mit Arbeit sehr überhäuft ist, von dieser Eintragung dispensirt, und es cessiren solchergestallt auch die in dem vom Canzley Directore zu haltenden Journale sub D. befindliche 9te und 10te Colonne.

6. ad §. 21. findet die in diesem §. enthaltene Vorschrift nur in Ansehung derjenigen Urthel Anwendung, welche in denen Sachen, die nach denen in Ost-Preußen zu treffenden Einrichtungen etwan von der Regierung per modum Commissionis künftig abgefaßt werden dürften.

7. ad §. 23. müssen die Abschriften der Berichte von dem Canzley-Directore unter sämtliche Canzelisten egal vertheilet werden.

8. ad §. 24. cessiret dieser §. bey der Regierung gänzlich, außer daß der Canzley-Director die Copialien und Stempel aus dem Canzley-Buch sub D. laut Lit. c. dieses §. selbst einziehet, und solche unter die Canzelisten vertheilet.

9. ad §. 25. & 26. Alles was in diesen §§. von den Expeditionen in Geheimen-Justiz-Raths- und Ravensbergschen Sachen verordnet ist, fällt bey der Regierung gleichfalls gänzlich hinweg.

ad Tit. III.

10. ad §. 4. Da die Regierungs-Secretarien in keine besondere Departements vertheilet sind, so werden alle Expedienda durch den Canzley-Directoren zu gleichen Theilen unter sie distribuirt.

ad Tit. IV.

11. ad §. 2. & ad §. 13. Tit. II. fällt alles dasjenige weg, was in diesen §. §. von dem dem Canzley-Directori zur Hülfe zugeordneten ersten Canzelisten versehen ist, indem bey der Regierung der Canzley-Director die ihm anvertraute Geschäfte allein versiehet. Falls aber derselbe Krankheits oder anderer gesetzmäßigen Hinderungen halber verhindert wird, seine Function auf einige Zeit zu versehen, so muß der Präsident immittelst jemand andern die Vices des Canzley-Directoris übertragen.

12. ad §. 9. führt der Regierungs-Canzley-Director den Tage-Zettul für die Verhörs-Termine, und trägt die beym Constituioniren angesetzte, verlegte oder prorogirte Termine jedesmal selbst in den Decretis nach.

13. ad §. 11. Gehet dasjenige, was in fine dieses §. wegen des Canzelisten Gehalts à 50 Rthlr. jährlich erwehnt ist, lediglich auf die Canzelisten des Cammer-Gerichts, indem des Canzelisten Gehalt bey der Regierung jährlich auf 200 Rthlr. festgesetzt ist.

14. ad §. 13. — 20. item Supplementum des Canzeley Reglements.

Zu dem Amte des bey der Regierung bestellten Copisten, welcher zugleich zum Registratur-Assistenten gesezt ist, gehöret, daß er die Abschriften von denenjenigen Sachen anfertigt, welche ihm die Canzelisten, wenn sie solche binnen der im Reglement bestimmten Zeit nicht fördern können, überlassen, und wofür er pro Bogen 1 Gr. Copialien erhält. Ausserdem liegt demselben ob diejenigen Rescripte, General-Verordnungen, allgemeine Conclula und sonstige Aufsätze ex officio zu copiren, von denen der Präsident und das Collegium verordnet, daß denen Mitgliedern Abschriften davon zugestellt werden sollen. Und da hierinn desselben Geschäfte bey der Canzley bestehen, so fällt alles übrige, was sonst in diesen §. §. und Supplemento von den Copisten des Cammer-Gerichts verordnet ist, gänzlich hinweg.

21. Die Registratur-Bücher.

Diese sind in dem in Anhange des Codicis pag. 64. allegirten, und in der Sammlung der Edicte de Ao. 1765. No. 116. pag. 1135 — 1174. befindlichen Registratur-Reglement vom 23ten December 1765. so ausführlich mit der ganzen Verfahrungs-Art dabey vorgeschrieben, daß die West-Preußische Regierung sich hiernach mit Beobachtung folgender in ihrer besondern Verfassung sich gründenden Abweichungen, Erläuterungen, und noch in Ansehung verschiedener zu ihrem Ressort gehörigen Gegenstände nöthig gefundenen Zusätze zu achten hat.

1. Da bey der Regierung nur Ein Registrator bestellt ist, so fällt der im Reglement festgesetzte Unterschied unter den ersten und zweyten Registrator, und die darauf sich gründende Vertheilung der Arbeiten unter selbige gänzlich hinweg; vielmehr muß der Registrator der Regierung alle diejenigen Registratur-Geschäfte selbst mit verrichten, die in vorgedachten Reglement dem zweyten Registratori, welcher daselbst der Registratur-Secretarius oder erster Registratur-Assistent genennt wird, so wie überhaupt, also auch ins besondere in den §. 37. 38. und 39. beygelegt sind.

2. Da ferner dem Registratori der Regierung nur Ein Assistent zugeordnet ist, so muß dieser diejenigen Verrichtungen, welche in dem Reglement §. 38. & 40. dem zweyten Registratur-Assistenten angewiesen sind, übernehmen.

3. Fällt dasjenige hinweg, was in dem §. 12. des Reglements, wegen des zum Constitutioniren angesetzten Secretarii erwehnt ist, indem bey der Regierung kein besonderer Secretarius das Protocoll beym Constitutioniren führt, sondern dieses zu dem Amte des Canzley-Directoris gehört, mithin dieser die in diesem §. ertheilte Vorschrift allein befolgen muß.

4. Findet dasjenige, was in dem §. 27. von Führung eines besonderen Repertorii über die von auswärtigen Regierungen bloß zum Spruch einkommende Sachen, und von deren besonderen Bemerkung in denen monathlich nach Hofe zu sendenden Proceß-Listen vorgeschrieben ist, bey der Regierung nur in so fern Anwendung, als etwan die Verfügung in Ost-Preußen getroffen werden dürfte, daß in gewissen Fällen von dem Königsbergschen Hof-Gerichte Acta zum Spruch in Revisorio per modum Commissionis an die Regierung zu schicken.

5. Verbleibet es zwar auch bey der Regierung bey der im §. 35. des Reglements enthaltenen Vorschrift:

daß nemlich der Registrator in Zukunft für diejenigen abgethanen Acten, welche das Eigenthum, oder sonst ein dingliches Recht, an Gütern, Häusern, oder andern liegenden Grund-Stücken, ingleichen darauf sich beziehende Regalien, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Exemtiones, Dienstleistungen, Præstationes u. s. w. oder Jura familiæ, agnatorum, Successiones, Hæreditates &c. betreffen, ein besonderes

res Repositorium abzuschlagen und abzusondern habe, woselbst obgedachte Acten-Stücke besonders reponirt, und nicht mit den andern, bloß Schuld-Sachen, oder sonst aus einem blossen Jure personali angestellte Klagen betreffenden Acten vermenget werden müssen. Damit aber jedoch dabey keine Verwirrung entstehe, so hat nicht nur jeder Decernent, welcher die Reposition der Acten verordnet, dabey zugleich in dem Decreto zu bemerken, zu welchem Repositorio das zu reponirende Acten-Stück zu bringen, sondern es hat auch der Registrator, wenn letzteres unterlassen wird und er deshalb zweifelhaft ist, darüber vor der Reposition bey dem Decernenten anzufragen.

6. Was in fine des §. 38. in Ansehung der in Concurs- und Liquidations-Processen dem Commissario verificationis vorzulegenden Specification der beym Cammer-Gericht üblichen Designations-Gebühren verordnet ist, fällt bey der Regierung gänzlich hinweg, da diese Art der Gebühren von derselben nicht genommen werden.

7. Da aber auch zum Ressort der hiesigen Regierung noch

A. die Publica,
B. die Ecclesiastica,
C. das Vormundschafts-Wesen, und
D. die Criminal-Sachen

gehören, so erfordert es die Nothwendigkeit, daß über jeden dieser verschiedenen Gegenstände besondere Actatormirt, solche in der Registratur in verschiedenen Repositoriis aufbewahret, und darüber besondere Repertoria geführet werden müssen.

Es dienet also der Regierung hierbey zu ihrer Direction, daß

ad A. in Ansehung der Publicorum, da solche entweder

Ecclesiastica oder Sæcularia

sind, auch das für dieselben bestimmte Repositorium mit diesen zwey Abtheilungen einzurichten, und in jede Abtheilung in 24 mit den Lettern des Alphabets zu bezeichnende Fächer, die nach den Nahmen der Sachen zu rubricirende Acten-Stücke nach fortlaufenden Nummern einer jeden Litter aufzubewahren, darüber die beyden Repertoria nach den Schematibus sub ⊙ zu halten, und jedes Acten-Stück mit der bey der Eintragung in die Repertoria erhaltenen Nummer zu versehen sey.

ad B. die Ecclesiastica betreffend, so müssen zwey Repositoria eingerichtet werden, wovon das eine

„den Protestantischen Geistlichen-„Kirchen- Schul- Beneficien- und „Stipendien- auch milden Stif-„tungs-Sachen,

das andere aber

„den Catholischen Geistlichen- Kir-„chen- Schul- Beneficien- Stipen-„dien- und milden Stiftungs-Sachen

zu widmen.

In Ansehung der Ersten muß das Repositorium nach den Land-Vogtey-Gerichts-Districten abgetheilet, und darin unter jedem District die dahin gehörigen Geistlichen- Kirchen- Schul- Beneficien- Stipendien- und milden Stiftungs-Sachen mit fortlaufenden Nummern gebracht, auch darüber bey jeder Kirche folgende Volumina Actorum gehalten und aufbewahret werden, als:

Vol. I. Die Verfassung der Kirche und Schule überhaupt betreffend, wer der Patronus sey, ob und welche Gemeinden eingepfarret, was an liegenden Gründen und Capitalien dazu gehöre, was die Kirchen- und Schul-Bedienten an Gehalt und Accidentien erhalten;

Vol. II. Die Bestellung der Kirchen- und Schul-Bedienten, deren resp. Examination, Ordination oder Confirmation betreffend.

Vol. III. Die jährliche Kirchen-Rechnungen und deren Abnahme u. s. w. betreffend.

Vol. IV. Die vorzunehmenden Bauten und Reparaturen der Kirchen- und Schul-Gebäude, und

Vol. V. Die zur Kirche gehörigen geistlichen Beneficia, Stipendia, oder andere milden Stiftungen betreffend.

Das Repertorium darüber muß nach dem Schemate sub C. und das Register nach dem Schemate sub 2. geführet werden.

Was hingegen die Catholische geistliche Sachen anbelangt, so ist das Repositorium für dieselben generaliter nach den 6 Bischöflichen Diœcesen, und diese wieder specialiter nach ihren Decanaten dergestalt abzutheilen, daß so viel Decanate oder Erz-Priestereyen vorhanden, eben so viel Fächer abgeschlagen, in selbige sämtliche zu jedem Decanat gehörige Kirchen-Schul-Beneficien- Stipendien- und milde Stiftungs-Sachen nach Römischen durch die ganze Diœces fortlaufenden Haupt-Nummern gebracht, und die vorhin für jede Kirche vorgeschriebene 5 Volumina Actorum aufbewahret werden müssen; auch hierüber ist nicht nur ein ordentliches Repertorium nach dem Schemate sub +, sondern auch noch ein besonderes Register, worin die Kirchen nach den Littern des Alphabets aufzuführen, und zugleich zu welcher Diœces auch Decanat sie gehören, und unter welchen Nummern sie stehen, zu bemerken ist, nach dem Schemate sub †† zu halten.

ad C. Das Vormundschafts-Wesen betreffend,

So muß das zu den Vormundschafts-Sachen bestimmte Repositorium nach alphabetischer Ordnung eingerichtet, und solches in zwey Haupt-Abtheilungen, wovon die erste den currenten, die zweyte aber den reponirten Acten-Stücken zu widmen, gesetzet, auch darüber das Repertorium nach dem hierbey liegenden Schemate sub ♂ geführet, auch ein jedes Acten-Stück mit der bey der Eintragung erhaltenen Nummer bezeichnet werden.

ad D. Die Criminal-Sachen anlangend,

So muß dazu gleichfalls ein besonderes Repositorium in zwey Abtheilungen eingerichtet, und das eine zu den gangbaren, das andere aber zu den abgethanen Acten bestimmt, jede Abtheilung mit 24 Fächern nach den Littern des Alphabets versehen, auch darüber ein Repertorium nach dem beyliegenden Schemate sub ♀ geführet, und jedes Volumen Actorum mit eben der Nummer versehen werden, welche dasselbe bey der Eintragung erhalten hat.

Uebrigens muß jeder Decernent bey jeder zur einen oder andern Art der besonderen Geschäfte, besonders zu den Publicis oder Ecclesiasticis, gehörigen Eingabe den Registratorem neben dem Decret zugleich anweisen, zu welchen Acten solche zu heften.

§. II.

Die Rechnungen, welche bey der Regierung geführt werden müssen, sind:

1. die Sportul-Cassen-Rechnung. Dieserhalb ist die ausführliche Vorschrift in dem besonderen Sportul-Cassen-Reglement ertheilet;
2. Die Depotital-Rechnungen sub Lit. B. No. 1. & 2.

Da die Erfahrung gezeiget, daß eine vollkommene Accuratesse durch die bisherige bey vielen Collegiis gewöhnliche Art der Rechnung über die Depositа nicht erreichet werden kann, vornehmlich es jederzeit mit den größten Schwierigkeiten verknüpft gewesen, beym Schluß der Rechnung eine mit derselben genau übereinstimmende Depositen-Tabelle anzufertigen; so sind die beyliegenden Schemata zu zwey besonderen Rechnungen (eine über die baaren Gelder und Effecten, die andere über die Documente,) angefertiget worden, wonach, wie sie hier sub B. No. 1. & 2. beyliegen, von dem Rendanten die Rechnungen zu führen, und worin sogleich von Tage zu Tage, alles, die Einnahme und Ausgabe betreffende von dem Rendanten dergestalt einzutragen ist, daß daraus zu jeder Zeit ohne Mühe die Rechnung von jedem Depositо abgeschlossen, auch am Ende des Rechnungs-Jahres die unten vorgeschriebene, damit übereinstimmende Tabelle, sehr leicht angefertigt werden könne. Nur findet die schon oben bey dem Depositen-Buch selbst sub Lit. A. No. 10. gemachte Anmerkung auch hier statt: daß, da die Pupillen-Depositа von den Judicial-Depositis sorgfältig separirt bleiben müssen, von jeder Art dieser Depositorum besondere Rechnung zu führen,

res Repositorium abzuschlagen und abzusondern habe, woselbst obgedachte Acten-Stücke besonders reponirt, und nicht mit den andern, bloß Schuld-Sachen, oder sonst aus einem blossen Jure personali angestellte Klagen betreffenden Acten vermenget werden müssen. Damit aber jedoch dabey keine Verwirrung entstehe, so hat nicht nur jeder Decernent, welcher die Reposition der Acten verordnet, dabey zugleich in dem Decreto zu bemerken, zu welchem Repositorio das zu reponirende Acten-Stück zu bringen, sondern es hat auch der Registrator, wenn letzteres unterlassen wird und er deshalb zweifelhaft ist, darüber vor der Reposition bey dem Decernenten anzufragen.

6. Was in fine des §. 38. in Ansehung der in Concurs- und Liquidations-Processen dem Commissario verificationis vorzulegenden Specification der beym Cammer-Gericht üblichen Designations-Gebühren verordnet ist, fällt bey der Regierung gänzlich hinweg, da diese Art der Gebühren von derselben nicht genommen werden.

7. Da aber auch zum Ressort der hiesigen Regierung noch

A. die Publica,
B. die Ecclesiastica,
C. das Vormundschafts-Wesen, und
D. die Criminal-Sachen

gehören, so erfordert es die Nothwendigkeit, daß über jeden dieser verschiedenen Gegenstände besondere Acta formirt, solche in der Registratur in verschiedenen Repositoriis aufbewahret, und darüber besondere Repertoria geführet werden müssen.

Es dienet also der Regierung hierben zu ihrer Direction, daß

ad A. in Ansehung der Publicorum, da solche entweder

Ecclesiastica oder Sæcularia

sind, auch das für dieselben bestimmte Repositorium mit diesen zwey Abtheilungen einzurichten, und in jede Abtheilung in 24 mit den Lettern des Alphabets zu bezeichnende Fächer, die nach den Nahmen der Sachen zu registrirende Acten-Stücke nach fortlaufenden Nummern einer jeden Litter aufzubewahren, darüber die beyden Repertoria nach den Schematibus sub ⊙ zu halten, und jedes Acten-Stück mit der bey der Eintragung in die Repertoria erhaltenen Nummer zu versehen sey.

ad B. die Ecclesiastica betreffend, so müssen zwey Repositoria eingerichtet werden, wovon das eine

„den Protestantischen Geistlichen- „Kirchen- Schul- Beneficien- und „Stipendien- auch milden Stif„tungs-Sachen,

das andere aber

„den Catholischen Geistlichen- Kir„chen- Schul- Beneficien- Stipen„dien- und milden Stiftungs-Sachen

zu widmen.

In Ansehung der Ersten muß das Repositorium nach den Land-Vogtey-Gerichts-Districten abgetheilet, und darin unter jedem District die dahin gehörigen Geistlichen- Kirchen- Schul- Beneficien- Stipendien- und milden Stiftungs-Sachen mit fortlaufenden Nummern gebracht, auch darüber bey jeder Kirche folgende Volumina Actorum gehalten und aufbewahret werden, als:

Vol. I. Die Verfassung der Kirche und Schule überhaupt betreffend, wer der Patronus sey, ob und welche Gemeinden eingepfarret, was an liegenden Gründen und Capitalien dazu gehöre, was die Kirchen- und Schul-Bedienten an Gehalt und Accidentien erhalten;

Vol. II. Die Bestellung der Kirchen- und Schul-Bedienten, deren resp. Examination, Ordination oder Confirmation betreffend.

Vol. III. Die jährliche Kirchen-Rechnungen und deren Abnahme u. s. w. betreffend.

Vol. IV. Die vorzunehmenden Bauten und Reparaturen der Kirchen- und Schul-Gebäude, und

Vol. V. Die zur Kirche gehörigen geistlichen Beneficia, Stipendia, oder andere milden Stiftungen betreffend.

Das

Das Repertorium darüber muß nach dem Schemate sub C. und das Register nach dem Schemate sub ℞. geführet werden.

Was hingegen die Catholische geistliche Sachen anbelangt, so ist das Repositorium für dieselben generaliter nach den 6 Bischöflichen Diœcesen, und diese wieder specialiter nach ihren Decanaten dergestalt abzutheilen, daß so viel Decanate oder Erz-Priestereyen vorhanden, eben so viel Fächer abgeschlagen, in selbige sämtliche zu jedem Decanat gehörige Kirchen-Schul-Beneficien- Stipendien- und milde Stiftungs-Sachen nach Römischen durch die ganze Diœces fortlaufenden Haupt-Nummern gebracht, und die vorhin für jede Kirche vorgeschriebene 5 Volumina Actorum aufbewahret werden müssen; auch hierüber ist nicht nur ein ordentliches Repertorium nach dem Schemate sub ✝; sondern auch noch ein besonderes Register, worin die Kirchen nach den Littern des Alphabets aufzuführen, und zugleich zu welcher Diœces auch Decanat sie gehören, und unter welchen Nummern sie stehen, zu bemerken ist, nach dem Schemate sub ✝✝ zu halten.

ad C. Das Vormundschafts-Wesen betreffend,

So muß das zu den Vormundschafts-Sachen bestimmte Repositorium nach alphabetischer Ordnung eingerichtet, und solches in zwey Haupt-Abtheilungen, wovon die erste den currenten, die zweyte aber den reponirten Acten-Stücken zu widmen, gesetzet, auch darüber das Repertorium nach dem hierbey liegenden Schemate sub ♂ geführet, auch ein jedes Acten-Stück mit der bey der Eintragung erhaltenen Nummer bezeichnet werden.

ad D. Die Criminal-Sachen anlangend,

So muß dazu gleichfalls ein besonderes Repositorium in zwey Abtheilungen eingerichtet, und das eine zu den gangbaren, das andere aber zu den abgethanen Acten bestimmt, jede Abtheilung mit 24 Fächern nach den Littern des Alphabets versehen, auch darüber ein Repertorium nach dem beyliegenden Schemate sub ☿ geführet, und jedes Volumen Actorum mit eben der Nummer versehen werden, welche dasselbe bey der Eintragung erhalten hat.

Uebrigens muß jeder Decernent bey jeder zur einen oder andern Art der besonderen Geschäfte, besonders zu den Publicis oder Ecclesiasticis, gehörigen Eingabe den Registratorem neben dem Decret zugleich anweisen, zu welchen Acten solche zu heften.

§. II.

Die Rechnungen, welche bey der Regierung geführt werden müssen, sind:

1. die Sportul-Cassen-Rechnung. Dieserhalb ist die ausführliche Vorschrift in dem besonderen Sportul-Cassen-Reglement ertheilet;
2. Die Deposital-Rechnungen sub Lit. B. No. 1. & 2.

Da die Erfahrung gezeiget, daß eine vollkommene Accuratesse durch die bisherige bey vielen Collegiis gewöhnliche Art der Rechnung über die Depositа nicht erreichet werden kann, vornehmlich es jederzeit mit den größten Schwierigkeiten verknüpft gewesen, beym Schluß der Rechnung eine mit derselben genau übereinstimmende Depositen-Tabelle anzufertigen; so sind die beyliegenden Schemata zu zwey besonderen Rechnungen (eine über die baaren Gelder und Effecten, die andere über die Documente,) angefertiget worden, wonach, wie sie hier sub B. No. 1. & 2. beyliegen, von dem Rendanten die Rechnungen zu führen, und worin sogleich von Tage zu Tage, alles, die Einnahme und Ausgabe betreffende von dem Rendanten dergestalt einzutragen ist, daß daraus zu jeder Zeit ohne Mühe die Rechnung von jedem Depositо abgeschlossen, auch am Ende des Rechnungs-Jahres die unten vorgeschriebene, damit übereinstimmende Tabelle, sehr leicht angefertigt werden könne. Nur findet die schon oben bey dem Depositen-Buch selbst sub Lit. A. No. 10. gemachte Anmerkung auch hier statt: daß, da die Pupillen-Depositа von den Judicial-Depositis sorgfältig separirt bleiben müssen, von jeder Art dieser Depositorum besondere Rechnung zu führen,

res Repositorium abzuschlagen und abzusondern habe, woselbst obgedachte Acten-Stücke besonders reponirt, und nicht mit den andern, bloß Schuld-Sachen, oder sonst aus einem bloßen Jure personali angestellte Klagen betreffenden Acten vermenget werden müssen. Damit aber jedoch dabey keine Verwirrung entstehe, so hat nicht nur jeder Decernent, welcher die Reposition der Acten verordnet, dabey zugleich in dem Decreto zu bemerken, zu welchem Repositorio das zu reponirende Acten-Stück zu bringen, sondern es hat auch der Registrator, wenn letzteres unterlassen wird und er deshalb zweifelhaft ist, darüber vor der Reposition bey dem Decernenten anzufragen.

6. Was in fine des §. 38. in Ansehung der in Concurs- und Liquidations-Processen dem Commissario verificationis vorzulegenden Specification der beym Cammer-Gericht üblichen Designations-Gebühren verordnet ist, fällt bey der Regierung gänzlich hinweg, da diese Art der Gebühren von derselben nicht genommen werden.

7. Da aber auch zum Ressort der hiesigen Regierung noch

A. die Publica,
B. die Ecclesiastica,
C. das Vormundschafts-Wesen, und
D. die Criminal-Sachen

gehören, so erfordert es die Nothwendigkeit, daß über jeden dieser verschiedenen Gegenstände besondere Actatormirt, solche in der Registratur in verschiedenen Repositoriis aufbewahret, und darüber besondere Repertoria geführet werden müssen.

Es dienet also der Regierung hierbey zu ihrer Direction, daß

ad A. in Ansehung der Publicorum, da solche entweder

Ecclesiastica oder Sæcularia

sind, auch das für dieselben bestimmte Repositorium mit diesen zwey Abtheilungen einzurichten, und in jede Abtheilung in 24 mit den Lettern des Alphabets zu bezeichnende Fächer, die nach den Nahmen der Sachen zu rubricirende Acten-Stücke nach fortlaufenden Nummern einer jeden Litter aufzubewahren, darüber die beyden Repertoria nach den Schematibus sub ⊙ zu halten, und jedes Acten-Stück mit der bey der Eintragung in die Repertoria erhaltenen Nummer zu versehen sey.

ad B. die Ecclesiastica betreffend, so müssen zwey Repositoria eingerichtet werden, wovon das eine

„den Protestantischen Geistlichen-
„Kirchen- Schul- Beneficien- und
„Stipendien- auch milden Stif-
„tungs-Sachen,

das andere aber

„den Catholischen Geistlichen- Kir-
„chen- Schul- Beneficien- Stipen-
„dien- und milden Stiftungs-Sachen

zu widmen.

In Ansehung der Ersten muß das Repositorium nach den Land-Vogtey-Gerichts-Districten abgetheilet, und darin unter jedem District die dahin gehörigen Geistlichen- Kirchen- Schul- Beneficien- Stipendien- und milden Stiftungs-Sachen mit fortlaufenden Nummern gebracht, auch darüber bey jeder Kirche folgende Volumina Actorum gehalten und aufbewahret werden, als:

Vol. I. Die Verfassung der Kirche und Schule überhaupt betreffend, wer der Patronus sey, ob und welche Gemeinden eingepfarret, was an liegenden Gründen und Capitalien dazu gehöre, was die Kirchen- und Schul-Bedienten an Gehalt und Accidentien erhalten;

Vol. II. Die Bestellung der Kirchen- und Schul-Bedienten, deren resp. Examination, Ordination oder Confirmation betreffend.

Vol. III. Die jährliche Kirchen-Rechnungen und deren Abnahme u. s. w. betreffend.

Vol. IV. Die vorzunehmenden Bauten und Reparaturen der Kirchen- und Schul-Gebäude, und

Vol. V. Die zur Kirche gehörigen geistlichen Beneficia, Stipendia, oder andere milden Stiftungen betreffend.

Das

Das Repertorium darüber muß nach dem Schemate sub ℭ. und das Register nach dem Schemate sub ℜ. geführet werden.

Was hingegen die Catholische geistliche Sachen anbelangt, so ist das Repositorium für dieselben generaliter nach den 6 Bischöflichen Diœcesen, und diese wieder specialiter nach ihren Decanaten dergestalt abzutheilen, daß so viel Decanate oder Erz-Priestereyen vorhanden, eben so viel Fächer abgeschlagen, in selbige sämtliche zu jedem Decanat gehörige Kirchen-Schul-Beneficien- Stipendien- und milde Stiftungs-Sachen nach Römischen durch die ganze Diœces fortlaufenden Haupt-Nummern gebracht, und die vorhin für jede Kirche vorgeschriebene 5 Volumina Actorum aufbewahret werden müssen; auch hierüber ist nicht nur ein ordentliches Repertorium nach dem Schemate sub ✝, sondern auch noch ein besonderes Register, worin die Kirchen nach den Littern des Alphabets aufzuführen, und zugleich zu welcher Diœces auch Decanat sie gehören, und unter welchen Nummern sie stehen, zu bemerken ist, nach dem Schemate sub †† zu halten.

ad C. Das Vormundschafts-Wesen betreffend,

So muß das zu den Vormundschafts-Sachen bestimmte Repositorium nach alphabetischer Ordnung eingerichtet, und solches in zwey Haupt-Abtheilungen, wovon die erste den currenten, die zweyte aber den reponirten Acten-Stücken zu widmen, gesetzet, auch darüber das Repertorium nach dem hierbey liegenden Schemate sub ♂ geführet, auch ein jedes Acten-Stück mit der bey der Eintragung erhaltenen Nummer bezeichnet werden.

ad D. Die Criminal-Sachen anlangend,

So muß dazu gleichfalls ein besonderes Repositorium in zwey Abtheilungen eingerichtet, und das eine zu den gangbaren, das andere aber zu den abgethanen Acten bestimmt, jede Abtheilung mit 24 Fächern nach den Littern des Alphabets versehen, auch darüber ein Repertorium nach dem beyliegenden Schemate sub ☿ geführet, und jedes Volumen Actorum mit eben der Nummer versehen werden, welche dasselbe bey der Eintragung erhalten hat.

Uebrigens muß jeder Decernent bey jeder zur einen oder andern Art der besonderen Geschäfte, besonders zu den Publicis oder Ecclesiasticis, gehörigen Eingabe den Registratorem neben dem Decret zugleich anweisen, zu welchen Acten solche zu heften.

§. II.

Die Rechnungen, welche bey der Regierung geführt werden müssen, sind:

1. die Sportul-Cassen-Rechnung. Dieserhalb ist die ausführliche Vorschrift in dem besonderen Sportul-Cassen-Reglement ertheilet;
2. Die Depotical-Rechnungen sub Lit. B. No. 1. & 2.

Da die Erfahrung gezeiget, daß eine vollkommene Accuratesse durch die bisherige bey vielen Collegiis gewöhnliche Art der Rechnung über die Depositа nicht erreichet werden kann, vornehmlich es jederzeit mit den größten Schwierigkeiten verknüpft gewesen, beym Schluß der Rechnung eine mit derselben genau übereinstimmende Depositen-Tabelle anzufertigen; so sind die beyliegenden Schemata zu zwey besonderen Rechnungen (eine über die baaren Gelder und Effecten, die andere über die Documente,) angefertiget worden, wonach, wie sie hier sub B. No. 1. & 2. beyliegen, von dem Rendanten die Rechnungen zu führen, und worin sogleich von Tage zu Tage, alles, die Einnahme und Ausgabe betreffende von dem Rendanten dergestalt einzutragen ist, daß daraus zu jeder Zeit ohne Mühe die Rechnung von jedem Depositо abgeschlossen, auch am Ende des Rechnungs-Jahres die unten vorgeschriebene, damit übereinstimmende Tabelle, sehr leicht angefertigt werden könne. Nur findet die schon oben bey dem Depositen-Buch selbst sub Lit. A. No. 10. gemachte Anmerkung auch hier statt: daß, da die Pupillen-Depositа von den Judicial-Depositis sorgfältig separirt bleiben müssen, von jeder Art dieser Depositorum besondere Rechnung zu füh-

ren, und bey den Pupillen-Depositis die Colonne der Ausgabe, an Depositen-Gebühren zugleich wegzulassen ist.

§. III.

Die jährliche und vierteljährige Tabellen, welche die Regierung einzusenden hat, sind:

1. Die Quartal-Präsenz-Tabelle sub Lit. C. No 1.

welche lediglich aus dem Präsenzien-Buch sub Lit. A. No. 1. abzuschreiben ist.

2. Die Quartal-Civil-Proceß-Tabelle sub Lit C. No. 2.

welche in Ansehung der 4 ersten Abtheilungen von dem Registratore, in Ansehung der fünften Abtheilung aber von dem Präsidenten aus dem Verhörs Buch sub Lit. A. No. 5. und aus dem Urthels-Buch sub Lit. A. No. 9. anzufertigen ist, ohne daß dabey diejenigen von anderen Gerichten in höhern Instanzen abgefaßte und publicirte Urthel aufzuführen sind.

3. Die Quartal-Criminal-Proceß-Tabelle sub Lit. C. No. 3.

welche der Registrator aus dem ihm von dem Präsidenten dazu zu gebenden Distributions-Buch in Criminalibus sub Lit. A. No. 7. anfertigen muß.

4. Die Quartal-Referenten- und Restanten-Tabelle in Civilibus sub Lit. C. No. 4.

welche der Präsident selbst aus seinem Distributions-Buche sub Lit. A. No. 6. anzufertigen hat.

5. Die Quartal-Referenten- und Restanten-Tabelle in Criminalibus sub Lit C. No. 5.

welche der Präsident gleichfalls aus seinem Distributions-Buche sub Lit. A. No. 7. anzufertigen hat.

6. Die jährliche General-Proceß-Tabelle sub Lit. C. No. 6. a.

welche der Registrator anfertigen, und welche mit den eingesandten Quartal-Listen stimmen muß.

7. Die zu den General-Proceß-Listen gehörige Special-Liste der noch unabgethanen über ein Jahr alten Sachen sub Lit. C. No. 6. b.

wovon zwar dem Registratori gleichfalls die Ausfertigung obliegt, der Präsident oder Decernens aber selbst die 7te Colonne, warum der Proceß noch nicht geendigt, mit Adhibirung der Acten revidiren muß, damit solches zugleich die Gelegenheiten gebe, diejenigen Verfügungen, welche zur Beschleunigung ex officio erforderlich sind, nicht allein zu veranlassen, sondern auch schon in diese Colonnen einzutragen.

8. Die zur General-Proceß-Tabelle gehörige Special-Liste der noch schwebenden Concurs-Liquidations- und Indult-Proceße sub Lit. C. No. 6. c.

welche zwar nicht weniger der Registrator anfertigen, der Präsident und jeder Decernens aber auf die vorstehende Art und zu gleichem Endzweck revidiren muß.

9. Die jährliche Referenten- und Restanten-Tabelle sub Lit. C. No. 6. d.

welche der Präsident nur aus den Quartal Referenten- und Restanten-Tabellen in Civilibus und Criminalibus des ganzen Jahres zusammen zu fassen hat.

10. Die jährliche Tabelle der abgefaßten Urthel und Bescheide in Civilibus sub Lit. C. No. 6. e.

welche der Präsident nur aus den Quartal-Proceß-Listen sub. Lit. C. No. 2. und deren fünften Abtheilung zusammen zu tragen hat.

11. Die jährliche Criminal-Proceß-Tabelle sub Lit. C No. 7.

welche der Registrator anzufertigen, der Präsident aber wegen der unabgethan bleibenden, so wie vorstehender maßen vorgeschrieben, und zu gleichem Endzweck zu revidiren hat.

12. a. Die jährliche General-Unter-Gerichts-Proceß-Tabelle sub Lit. C No. 8. a.

welche die Regierung aus denen zu solchem Ende von allen ihr subordinirten Gerichten einzusendenden jährlichen Proceß-Listen von dem Registratore zusammen fassen zu lassen hat.

b. Die jährliche Tabelle von den visitirten Unter-Gerichten sub Lit. C. No 8. b.

13. Die jährliche Vormundschafts-Tabelle sub Lit. C. No. 9.

welche der Registrator anzufertigen, jeder Decernens aber in Ansehung derjenigen Colonnen, bey welchen etwas bey der Sache noch unberichtigtes sich finden sollte, zu revidiren hat, damit dieserhalb, wie oben bey der Special-Liste sub Lit. C. No. 6. b. vorgeschrieben, verfahren werde.

14. Die

14. Die jährliche gerichtliche Deposital-Tabelle von den baaren Geldern und Effecten sub Lit. C. No. 10.

welche der Deposital-Rendant aus seiner Rechnung auszuziehen hat, und bey der Abnahme der Jahres-Rechnung von den dazu deputirten Räthen und Cassen-Curatoribus attestiret werden muß.

15. Die jährliche Pupillar-Deposital-Tabelle von den baaren Geldern und Effecten, nach dem Schemate sub Lit. C. No. 10.

weswegen eben so wie mit der vorstehenden und nur mit dem Unterschiede zu verfahren ist, daß dabey die Depositen-Gebühren cessiren.

16. Die jährliche Depositat-Tabelle von den Documenten bey gerichtlichen Depositis sub Lit. C. No. 11.

welche auf eben die Art, wie ad No. 14. vorgeschrieben, anzufertigen und zu attestiren ist.

17. Die jährliche Depositen-Tabelle von den Documenten bey Pupillar-Depositis sub Lit. C. No. 11.

womit vollkommen so wie mit der Pupillar-Geld-Depositen-Tabelle zu verfahren ist.

18. Die halbjährige Fiscalische-Straf-Tabelle sub Lit. C. No. 12.

welche aus dem Straf-Buch sub Lit. A. No. 11. halbjährig von einem Referendario oder Subalternen ausgezogen und angefertiget werden muß.

19. Die vierteljährige Stempel-Straf-Tabelle sub Lit. C. No. 13.

welche die Regierung durch einen ihrer Subalternen aus dem Straf-Buch sub Lit A. No. 11. extrahiren zu lassen hat.

20. Die vierteljährige Tabelle des verbrauchten Stempel-Papiers exclusive des Collateral-Stempels sub Lit. C. No. 14.

welches die Regierung durch einen ihrer dazu besonders zu ernennenden Subalternen aus den Büchern und Journalen sub Lit. A. No. 3. 4. 5. 8. 9. 17. extrahiren zu lassen hat.

21. Die vierteljährige Collateral-Stempel-Tabelle sub Lit. C. No. 15.

welche die Regierung nicht allein aus ihrem eigenen Collateral-Stempel-Buch, sub Lit. A. No. 12., sondern auch aus denen an sie vierteljährlich von sämtlichen ihr subordinirten Gerichten laut ihrer Instructionen einzusendenden Collateral-Stempel-Tabellen auf das genaueste extrahiren und zusammen fassen zu lassen hat.

22. Die dreymahl des Jahres, in der Mitte des Aprils, Septembers und Novembers, einzusendende Tabelle von Auseinandersetzungen der Gemeinheiten sub Lit. C. No. 16.

welche die Regierung aus denen ihr gegen sothane Zeiten von denen ihr subordinirten Gerichten einzusendenden Tabellen zusammen fassen zu lassen hat.

23. Die jährliche Vasallen-Tabellen nebst dem Extracte der abwesenden Vasallen sub Lit. C. No. 17.

welche, gemäß der Instruction für die West-Preußische Regierung, der Landrath jeden Kreyses nach diesem ihm von der Regierung zuzusendenden Schemate in duplo anfertigen, an das Land-Vogtey-Gericht des Districts zur Attestirung deren Uebereinstimmung mit dem Hypothequen-Buch in Ansehung des tituli possessionis schicken, das Land-Vogtey-Gericht aber mit diesem Attestate an die Regierung einsenden, diese dem Advocato Fisci, um daraus den dem Schemati beyliegenden Extract der Abwesenden in duplo zu formiren, vorlegen, und wenn sie das vom Fisco angetragene, oder sonst nach den Gesetzen nöthige verfügt, mit diesem Extract, wovon sie jedoch sowohl als von der Tabelle das Duplicat zu behalten hat, einsenden muß; als bey welcher Gelegenheit die Regierung durch Conferirung dieser Tabellen mit dem Homagial-Buch zugleich sich vergewissern kan, wer etwan von diesen Vasallen auch noch in Ableistung des Homagii säumig, und durch die nöthigen Verfügungen dazu anzuhalten sey.

24. Der jährliche Sportul-Cassen-Extract sub Lit. C. No. 18.

welcher jedesmahl aus der abgenommenen General-Sportul-Cassen-Rechnung zu ziehen ist.

25. Der jährliche Etat der Besoldungen und sämtlicher auch nicht besoldeten Justitz-Bedienten, Subalternen und Advocaten bey der Regierung und den sämtlichen Land-Vogtey-Gerichten sub Lit. C. No. 19.

welchen die Regierung aus deren Bestallungen und Rescriptis zu formiren hat.

26. Alle die geistliche Sachen betreffende Tabellen, welche der Regierung auch noch besonders mit den dazu gehörigen Schematibus vorgeschrieben werden sollen.

§. IV.

Alle diese Tabellen sub Lit. C. von No. 1. bis 26. sind nach ihrer Verschiedenheit zu verschiedenen Zeiten und an folgende Departements des Etats-Ministerii und Collegien, und zwar an jene mittelst Berichts, an diese mittelst Anschreibens einzusenden.

Die Tabellen sub Lit. C. No. 1. 2. 4. sind vom 1ten December bis zum ultimo Februarii, vom 1ten März bis zum ultimo Maji, vom 1ten Junii bis zum ultimo Augusti, und vom 1ten September bis zum ultimo Novembris anzufertigen, und spätestens 8 Tage nach dem Quartal-Abschluß an den Groß-Canzler einzusenden.

Die Tabellen sub Lit. C. No. 3. und 5. sind nach eben diesen Quartalen einzurichten, und in gleicher Frist an den Ministre des Criminal-Departements einzusenden.

Die Tabellen sub Lit C. No. 6. a, 6. b, 6. c, 6. d, 6. e, und No. 8. a & b. sind jedesmahl am Ende Novembris abzuschliessen, und längstens den 14ten December an den Groß-Canzler einzusenden.

Die Tabelle sub Lit. C. No. 7. ist mit eben diesem Termino abzuschliessen, und in eben der Zeit an den Ministre des Criminal-Departements einzuschicken.

Die Tabelle sub Lit. C. No. 9. ist gleichfalls mit Ende des Novembers abzuschliessen, und an den Ministre, welchem das Justitz-Departement von West-Preussen anvertrauet ist, zu addressiren.

Die Tabellen sub Lit. C. No. 10 und 11. sind 14 Tage nach der jedesmaligen zu Anfang Junii abzunehmenden Deposital-Rechnung an eben den Ministre, welchem das Justitz-Departement von West-Preussen aufgetragen ist, zu addressiren.

Die Tabelle sub Lit. C. No. 12. ist mit dem 1ten Junii und 1ten December jeden Jahres abzuschliessen, und an den vorerwehnten Departements-Ministre 8 Tage nach dem Schluß des halben Jahres einzusenden.

Die Tabelle sub Lit. C. No. 13 & 14. hat die Regierung nach eben den ihr wegen der Proceß-Listen vorgeschriebenen Quartalen an die West-Preußische Krieges- und Domainen-Cammer zu communiciren.

Die Tabelle sub Lit. C. No. 15. hat die Regierung, nach eben denselben Quartalen eingerichtet, jedesmahl spätestens 14 Tage nach Ablauf des Quartals an das Etats-Ministerium zur Erbrechung des das Stempel-Departement habenden Ministre, welches jetzo der Ministre Herr von Schulenburg ist, einzusenden.

Die Tabelle sub Lit. C. No. 16. hat die Regierung zu den in der Tabelle bestimmten drey Jahres-Zeiten, nemlich in der Mitte des Aprils, Septembers und Novembers, an den das Departement der Auseinandersetzung der Gemeinheiten habenden Ministre, welches jetzo der Etats-Ministre Herr von Münchhausen ist, einzuschicken.

Die Tabelle sub Lit. C. No. 17. muß an den das Lehns-Departement habenden Ministre, welches jetzo gleichfalls gedachter Etats-Ministre von Münchhausen ist, in der Mitte des Decembers eingesendet werden.

Der Extract der Sportul-Cassen-Rechnung sub Lit. C. No. 18. ist sogleich nach der jedesmahl mit dem ultimo May zu schliessenden, und in den ersten Tagen des Junii abzunehmenden Sportul-Cassen-Rechnung vor Ende des Junii an den Groß-Canzler einzusenden.

Der Besoldungs-Etat und Specification der Bedienten sub Lit. C. No 19. ist jedesmahl zu Anfang des Decembers an den gedachten Groß-Canzler einzuschicken.

Die die geistlichen Angelegenheiten betreffende Tabellen hingegen, müssen nach der der Regierung noch besonders zu ertheilenden Vorschrift zu denen ihr noch vorzuschreibenden Zeiten an den Ministre des geistlichen Departements eingeschicket werden.

Nach dieser Special-Anweisung hat die Regierung die gute Ordnung in ihren Geschäften auf das sorgfältigste zu beobachten und zu erhalten.

Marienwerder, den 10. Sept. 1773.

Vigore Commissionis.

Fürst.

Lit. A. No. 1.

Schema

zu dem

bey der Regierung

zu führenden

Präsenzien-Buch.

Nahmen

Nahmen.	August.								
Den	3.	6.	10.	13.	17.	20.	24.	27.	31.
Herr Regierungs-Präsident v. N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Regierungs-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Regierungs-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Regierungs-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Referendarien.									
„ N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ N. N.	—	—	—	Auf Commission		—	—	—	—

2.	14.	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	

frank

Mit Permi

September.								October.								
3.	7.	10.	14.	17.	21.	24.	28.	1.	5.	8.	12.	15.	19.	22.	26.	29
—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	Mit Permission verreiset.							—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Lit. A. No. 2.

Schema

zum

Rescripten-Buch der Regierung.

Nummer der eingelaufenen Rescripte.	In welcher Sache das Rescript ergangen.	Von welchem Collegio das Rescript erlassen worden	Inhalt des Rescripts.	Datum des Rescripts.	Præsentatum des Rescripts.	Nahmen des Decernenten.	Was und sub quo dato auf das Rescript verfügt worden.	Wann der etwan erforderte Bericht abgegangen.

Lit. A. No. 3.

Schema

zu dem Decernenten-Zettul oder dem Journal über die einkommende Exhibita.

No. des Exhibiti.	Datum der Præsentation.	Nahmen der Partheyen und Inhalt der Sache.	Nahmen des Decernenten.	Nahmen des Advocaten & Concipienten.	Mit welchem Stempel das Exhibitum versehen worden.		
					Rthlr.	Gr.	Pf.

Lic. A

Sch

zu dem bey der Regierung zu führend[en] oder Sie

Datum.	Nro.	Benennung der Expedition.	Causa.	Zur Sportul-Ca[sse] fliessende Gebüh[ren]. Rthlr.	Gr.	Pf.	[illegible] Rthlr.

L No. 4.

Schema

Expeditions- oder Siegelungs-Buche.

Copialien.		Stempel.			Botben-Lohn.		Porto.						Summa.		
							Porto der eingehenden Briefe.			Porto der abgehenden Briefe					
Thlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.

Lit. Sch
des Ver

No. des Bescheides.	Nahmen der Partheyen.	Ob die Sach vor sich gegang
	Den 13ten Julii.	
	Verhöre.	
1.	v. N. contra v. N.	— — — cont.
	v. N. contra v. N.	— — — gehört
	v. N. contra v. N.	— — — gehört
	Eydesleistungen.	
	v. N. contra v. N.	— — — juravit
	N. contra v. N.	— — — cont.
	Verkauf und Verpachtung.	
2.	Des Guths M.	— — — geschehen
	Publicatio Rotulorum.	
	N. contra v. N.	— — — — facta
	Intotulatio Actorum.	
	des v. N. contra v. N.	— — — facta
	Vorträge in Cont.	
	v. N. contra v. N.	— — — factum
3.	v. N. contra v. N.	— — — factum
	Commissions-Vorträge.	
4.	Die Rechnungs-Sache des v. N. contra v. N.	— — — — —
5.	Der v. Nsche Concurs.	— — — — —

No. 5.

Ma

ers-Buches.

Zahlen der Räthe oder Referendarien so Acta bekommen.	Wenn Publicatio des Bescheides, Resol. &c. geschehen.	Zur Sportul-Casse fliessende Gebühren.		Copialien.		Stempel-Gebühren.			Summa.		
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. N.	den 16ten Julii.	2	—	—	16	—	3	13½	2	19	13½
b. N.	eod.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. N.	den 16ten Julii.	—	60	—	—	—	3	13½	—	63	13½
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. N.	den 16ten Julii.	2	60	—	48	—	—	—	3	18	—
—	den 13ten Julii.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. N.	den 16ten Julii.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. N.	den 16ten Julii.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. N.	eod.	2	—	—	8	—	3	13½	2	11	13½
b. N.	den 13ten Julii.	2	—	—	16	—	3	13½	2	19	13½
b. N.	eod.	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Lit. A. No. 6.

Schema

zum

Distributions-Buch der Regierung in Civil-Sachen.

Nro.	Nahmen der Partheyen.	Quo dato die Sache ad referendum distribuirt worden.	Nahme des Referenten	Datum exhibit. Relation.

Lit. A. No. 7.

Schema

zum

Distributions-Buch

bey der

Regierung

in Criminalibus.

No.	Aus welchem Gerichts-Bezirk und von wem Acta Inquisitionis eingesendet.						Natur des Delicti.	Wann der Inculpat zur gefänglichen Haft gebracht.	Wann die General-Inquisition ihren Anfang genommen.	Wann sie beendigt worden.	Wann die Special-Inquisition angefangen worden	Wann Acta zur Defension vorgelegt.	Nahmen des Defensoris.	Wann Defension eingekommen.	Wann Acta [illegible] werden.	Wann Acta der Regierung eingekommen.	Wann Acta zurückgekommen.	Was erkannt worden.
	Nahmen und Stand des Inculpaten oder Inquisiten.	Das Land-Vogtey-Gericht.	Das Werdersche Vogtey-Gericht.	Die Stadt.	Das Patrimonial-Gericht.	Der von der Regierung ernannte Commissarius.												

Wann das Pub. des Cham. Code. eingekommen.	Wann solches nach Hofe zur Bestätigung geschickt worden.	Wann Acta zurück gekommen.	Was erkannt worden.	Wann Acta zur Publication des Urtheils remittirt worden.	Wann solches publicirt worden.	Ob und wann Dilatio gesucht.	Wann Acta in secunda Instantia introduciret worden.	Wann Acta bey der Regierung eingekommen.	Wann solche bey der Regierung distribuirt worden.	Nahmen des Referenten.	Wann die Relation verlesen, auch ob und wann Acta nach Hofe geschickt worden.	Wann solche zurück gekommen.	Was erkannt worden.	Wann Acta zur Publication des Urtheils remittirt sind.	Wann solches publicirt worden.	Wann solches vollstrecket, und dieses mit Einsendung der Acten und Liquidation der Unterstützungs Kosten angezeigt worden.	Wann die Kosten festgesetzt und Acta theils remittirt, theils repponirt worden.

Lit.

Sch

zu dem bey der Re[illegible]renden

Criminal-K[illegible]-B[illegible]

K

Datum des Decrets.	Nahmen des Inquisitoris oder des Gerichts so die Inquisition geführet.	Nahmen des Inquisiten.	für was un[illegible]
			A. dem Inquisitori N. N. oder dem [illegible] Gebühren
			B. an Stempel
			C. des Inquisitoris baare Auslage
			D. dem Geichtlichen
			E. dem Medico
			F. dem Chirurgo
			G. dem Gefangen-Wärter
			H. dem Gerichts-Diener
			I. dem Scharfrichter
			K. an das Zuchthaus

No. 8.

§: Ma

ung zu führenden

nal-Tax-Buch.

...ften ...n wen.	Liquidirte.			Vestgesetzte.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
...hte an Gebühren						
Summa						

Lit. A. No. 9.

Schema

des Urthels-Buchs der Regierung.

No.	Causa.	Name des Referenten.	Relatio abgelesen.	Sent. publ.	Urthels-Gebühren.	Stempel.		Copialien.		Summa.	
						Rthlr.	Gr	Rthlr.	Gr	Rthlr.	Gr.

Lit. A. No. 10.

Schema

zu dem bey der Regierung zu führenden

Depositen-Buch.

Nota. Jedes neue in das Depositen-Buch einzutragende Depositum erhält eine besondere Nummer, welche dasselbe, so lange es nicht völlig evacuirt ist, sowohl in diesem Buch, als in den Rechnungen, den Tabellen und Belags-Acten ohnverändert behält, und ist die fortdauernde Nummer-Zahl bis 1000. fortzusetzen, ohne daß eine der unterdessen evacuirten Nummern einem anderen Deposito wiedergeben werden kann.

In Sachen Sempro

An Gelde.

Quo dato die Deposition oder Einziehung verordnet.	Nahme des Deponenten.	Sollen einkommen.						Quo dato die Deposition oder Einziehung erfolgt.	Sind eingekommen.					
		Gold.			Courant.				Gold.			Courant.		
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl	Gr	Pf.

nii contrā Cajum.

Arreste.

nahme.

In Documenten, Pretiosis und andern Effecten.				Quo dato der Arrest angelegt.	Nahmen des Arrestanten.	Auf wessen Ratam der Arrest angelegt.	Auf wie hoch der Arrest angelegt.			Ob und quo dato der Arrest angelegt
							Rthl.	Gr.	Pf.	
Benennung der ad Depositum kommenden Documente			Specification der ad Depositum kommenden Pretiosorum u. andern Effecten.	Quo dato die Depositon erfolgt.						
	Rthl.	Gr.	Pf.							

Nota. Hier werden auch die ratihæ spontanæ hieher eingetragen

In Sachen Sempr[illegible] Au[illegible]ria Caju

An Gelde.

Betrag der Depositen-Gebühren.				Quo dato die Auszahlung oder Absendung verordnet.	An wen die Auszahlung oder Absendung geschehen soll.	Betrag der auszuzahlenden oder abzusendenden Gelder.						Quo dato die Auszahlung oder Absendung erfolgt.	Benennung
						Gold.			Courrant.				
	Rthl.	Gr.	Pf.			Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		

mii contra Cajum.

gen.

An Documentis, Pretiosis und andern Effecten.

Benennung der zu extradirenden Documente.				Specification der zu extradirenden Pretiosorum und andern Effecten.	Quo dato die Extradition erfolgt.
	Rthl.	Gr.	Pf.		

Lit. A. No. 11.

Schema

zu dem von der Regierung zu führenden

fiscalischen Sportul-Cassen- und Stempel-Straf-Buch.

Nota. Zu jeder der 3 Abtheilungen der verschiedenen Arten der Strafen werden auch ganz besondere Theile des Buchs genommen.

I. Fiscalische Strafen.

Nro.	Wem die Strafe comminirt oder dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt oder comminirt.	Quo dato die Strafe commi nirt.	Betrag der com minir ten Strafe. Rthl. Gr.	Quo dato die Strafe dictirt oder fest gesetzt worden.	Betrag der dictirten oder fest gesetzten Strafe. Rthl. Gr.	Quo dato die Strafe bezahlt.	Quo dato die Strafe erlassen worden.

II. Zur

II. Zur Sportul-Casse fliessende Strafen.

No.	Wenn die Strafe comminirt oder dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe comminirt oder dictirt.	Quo dato die Strafe comminirt.	Betrag der comminirten Strafe. Rthl.	Gr.	Quo dato die Strafe festgesetzt.	Betrag der dictirten oder festgesetzten Strafe. Rthl.	Gr.	Quo dato die Strafe bezahlt worden.	Quo dato die Strafe erlassen worden.

III. Stempel-Strafen.

Nro.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Quo dato die Strafe dictirt.	Betrag der dictirten oder festgesetzten Strafe. Rthlr.	Gr.	Quo dato die Strafe bezahlt worden.	Quo dato die Strafe erlassen worden.

Lit. A. No. 12.

Schema

zu dem von der Regierung zu führenden

Collateral-Stempel-Buch.

No.	Nahmen der Gestorbenen.	Betrag der Erbschaft. Rthlr.	Gr.	Pf.	Betrag des Stempels. Rthlr.	Gr.	Pf.	Ob und wenn solcher bezahlt.	Remarquen.

Lit. A. No. 13.

Schema

zum

Homagial-Buch.

No.	Tauf- und Zunahmen.	Wohnsitz oder Nahme des Pfarr-Orts.	Aus welchem Districte, Erz-Priesterey, oder Decanat.	Datum prætitionis.	Gebühren. Rthlr.	Gr.

Lit. A. No. 14.

Schema

zu dem von der Regierung zu führenden

Journal über die Introductions- und Dienst-Eyde.

Nota. Zu jedem dieser Theile muß eine besondere Abtheilung im Buche gemacht werden.

Erster Theil.

Introductionen.

Nro.	Nahme des Introducirten.	Amt wozu er introducirt worden.	Datum introductionis.	Gebühren. Rthlr.	Gr.	Pf.

Zweyter Theil.
Dienst-Eyde.

Nro.	Nahme des Schwörenden.	Amt wozu er verpflichtet worden.	Datum præstationis juramenti.	Gebühren. Rthlr.	Gr.	Pf.

Lit. A. No. 15.

Schema

zu dem bey der Regierung zu führenden

Journal

über die bey derselben niedergelegte

Testamente, Codicille,

oder andere

Dispositiones mortis causa.

Nota. So viel verschiedene Theile, so viel verschiedene Abtheilungen müssen auch in diesem Buch gemacht werden.

Zweyter Theil.
Dienst-Eyde.

Nro.	Nahme des Schwörenden.	Amt wozu er vereydet worden.	Datum præstationis juramenti.	Gebühren. Rthlr.	Gr.	Pf.

Lit. A. No. 15.

Schema

zu dem bey der Regierung zu führenden

Journal

über die bey derselben niedergelegte

Testamente, Codicille,

oder andere

Dispositiones mortis causa.

Nota. So viel verschiedene Theile, so viel verschiedene Abtheilungen müssen auch in diesem Buch gemacht werden.

Erster Theil.
Einnahme an Testamenten ꝛc.

Nro.	Nahme des Testatoris.	Quo dato die Uebergabe geschehen.	Gebühren. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anmerkungen.
						Hierinn wird successive aus dem 2ten und 3ten Theil dieses Buchs angemerckt, wenn ein Testament zurück genommen und publicirt worden, um sogleich hier übersehen zu können, welche Testamente noch vorhanden seyn müssen.

Zweyter Theil.

Ausgabe an zurückgegebnen Testamenten ꝛc.

Nro.	Nummer des Testaments, welche dasselbe in der Specification der niedergelegten gehabt hat.	Nahme des Testatoris.	Nahme dessen so es zurück erhalten.	Quo dato es zurück gegeben worden.	Gebühren.		
					Rthlr.	Gr.	Pf.

Dritter Theil.

Specification der publicirten Testamente.

Nro.	Nummer des Testaments, welche dasselbe in der Specification der niedergelegten gehabt hat.	Nahme des Testatoris.	Quo dato Publicatio geschehen.	Gebühren Rthlr.	Gr.	Pf.

Lit. A. No. 16.

Schema

zu dem bey der Regierung zu führenden

Kirchen-Rechnungs-Buch.

No.	Datum.	Nahme der Kirche.	Post-Porto			Regierung.			Ober-Rechen. Cañer.			Summa.		
			Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.

Lit. A. No. 17.

Lit. A. No. 17.

Schema

des bey der Regierung über die Commissions-, auswärtige Urthels-, Succumbenz- und auswärtige Gerichts-Gebühren zu führenden Buches.

a. a.

Commissions-Gebühren.

No.	Datum.	Causa.	Anzahl der Tage.	Nahme des Commissarii	Gebühren. Rthl.	Gr.	Pf.

Post- und Succumbenz-Gelder.

a. a.

b. b.

Berlinische Tribunals-, Transmissions-, Post- und Succumbenz-Gelder.

Nro.	Datum.	Causa.	Porto.			Tribunal-Urthels und Transmissions Gebühren.			Succumbenz-Gelder. Für das Potsdamsche Waysenhaus.			Für das Tribunal.			Für die Regierung			Summa.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf	Rthl.	Gr.	Pf	Rthl.	Gr.	Pf.

c. c.

Königsbergsche Tribunals- Urthels- und Succumbenz-Gelder.

No.	Causa.	Porto.			Tribunals-Urthels- und Transmissions-Gebühren.			Succumbenz-Gelder der Regierung.			Summa.		
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.

d. d.

Königsbergsche Hof-Gerichts Urthels-Gebühren.

No.	Datum	Causa.	Porto.			Urthels-Gebühren.			Summa.		
			Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.

e. e.
Auswärtige Gerichts-Gebühren.

Nro.	Datum.	Causa.	Nahme des Gerichts.	Summa der Gebühren. Rthlr.	Gr.	Pf.

Lit. A. No. 18.

Schema

zu dem bey der Regierung zu führenden

Land-Vogtey-Gerichts-Sportul-Buch.

Datum der Einsendung.	Nahme des Landvogtey-Gerichts.	Für welches Quartal.	Summa. Rthlr.	Gr.	Pf.

⊙a.

Repertorium
enthaltend
die Publica.

A. Ecclesiastica.

Lit. B.

Nro.	
Vol. I.	Acta von öffentlichen Buß-Tagen.

Lit. T.

Vol. I.	Von der Toleranz fremder Religions-Verwandten.

⊙ b.

Repertorium
enthaltend
die Publica.

B. Secularia.
Lit. H.

Nro.	
Vol. I.	Ableistung der Homagial-Eyde.

C.

Repertorium der Protestantischen Kirchen.

A. Marienburgscher District.

Nro.

a) Elbingsche Inspection.

1. Protestantische Kirche zu Elbing.
   - Vol. I. Die Verfassung der Kirche.
   - Vol. II. Die Bestellung der Prediger und Schul-Bedienten.
   - Vol. III. Die jährliche Kirchen-Rechnungen.
   - Vol. IV. Die vorzunehmenden Bauten und Reparaturen bey der Kirche und den Schul-Gebäuden.
   - Vol. V. Die geistliche Beneficien- Stipendien- und milden Stiftungs-Sachen betreffend.

2. Protestantische Kirche zu Zeyer.
   - Vol. I.
   - Vol. II.
   - Vol. III.
   - Vol. IV.
   - Vol. V.

b) Marienburgsche Inspection des Grossen Werders.

c) Marienburgsche Inspection des Kleinen Werders.

§.

Register
über die
Protestantischen Kirchen.

Nahme der Kirchen.	Distrikt.	Inspection.	Nro.	
Elbing	Marienburg	Elbing	1.	
F.				
G.				
H.				

†.

Repertorium der Catholischen Kirchen.

A. Bischöflich Ermeländische Diœces.

a) Im Braunsbergschen Decanat.

1. Die Kirche zu Braunsberg.

Vol. I. Die Verfassung der Kirche.

Vol. II. Die Bestellung oder Confirmation der Kirchen- und Schul-Bedienten.

Vol. III. Die jährliche Kirchen-Rechnungen, in so fern solche werden erfordert werden.

Vol. IV. Die Bauten und Reparaturen der Kirchen und Schulen.

Vol. V. Die geistlichen Beneficia, Stipendia, und andere milde Stiftungen betreffend.

2. Die Kirche zu N.

Vol. I.

— II.

— III.

— IV.

— V.

††.

Register
über die
Catholischen Kirchen.

Nahme der Kirche.	Bischöfliche Diœces.	Decanat oder Erz-Priesterey.	Nro. wo Acta zu finden.	
B.				
Braunsberg	Ermeland	Braunsberg	1.	
D.				
Dirschau	Cujavien	Dirschau		
E.				
F.				
G.				

No.	Nahmen der Vormundschafte und der Curanden.	Jahr und Tag der Geburth.	Nahme des Curatoris.	Das Jahr wenn derselbe constituirt.	Ob ein Inventarium ed Theilungs-Recels ad Act
1.	Des Hauptmann v. Ast. . . . hinterlaßene Kinder, nahmentlich:		Cajus Sempronius.	Den 8ten May 1773.	Das Inventarium ist den May 773. conscribirt, der Theilungs-Recels den 4ten Nov. 1773 schlossen.
	a) Christian Ludewig . . .	Den 4ten Febr. 1760.			
	b) Friederica Henriette . . .	Den 6ten März 1764.			
	c) Sophie Louise . . .	Den 9ten Nov. 1766.			
2.	Der Frau von Aren- . . . hinterlassene Kind, nahmentlich:		Der Vater der Curanden, ad actum divisionis, Cajus.	Den 6ten Junii 1773.	ut supra
	a) Friederich Jochen. . .	Den 6ten März 1771.			
	b) Ludewig Christian. . .	Den 2ten April 1772.		Den 7ten Julii 1773.	ut supra
3.	Der Wittwe Apt. . . . hinterlassene Tochter Louise Sophie . . .	Den 6ten Febr. 1764.	Titius.		
4.	Der Secretaire Alim. . .	Furiosus.	Mende.	Den 4ten Febr. 1774.	Den 10ten May ist das ventarium conscribi

torium

rest

schafts-Sachen.

A.

Wie hoch das Vermögen der Curanden.	Ob Tutor oder Curator Caution bestellet.	Ob und in wie weit die Vormundschafts Rechnung abgelegt.
Ein jeder der Curanden hat überhaupt 21000 Rthlr.	Ja, mit seinem Hause, und ist solche im Hypothequen-Buche zu N. N. gehörig ingrossirt.	Den 10ten April ist die Vormundschafts-Rechnung bis den 8ten May 1774. abgelegt.
Das Vermögen beträgt 600 Rthlr.	Cessat, weil der Vater Vormund ist. NB. hat keine Immobilien.	ut supra.
Das Vermögen beträgt 2100 Rthlr.	Nein, da der Curator keine Ausgabe, sondern ihm bloß ein Curatorium cum clausula ertheilet worden.	ut supra.
Es beträgt 6000 Rthlr.	Ja, mit seinem Land-Guthe N. N.	ut supra.

Die Crim

Li

Nr.	Nahme und Stand des Inculpaten.	Aus welchem Gerichts-Bezirck und von wem Acta Inquisitionis eingesandt.					Natur des Delicti	Wenn Acta b. d. Regierung eingekommen.	Wenn solche dem Criminal-Collegio zum Spruch vorgelegt.	Wenn Acta zurückgeschickt worden.	Wenn solche zurück kom
		Das Land-Vogtey-Gericht.	Das Werder'sche Vogtey-Gericht.	Die Stadt.	Das Patrimonial-Gericht.	Der von der Regierung ernannte Commissarius.					

torium

nal-Sachen.

A.

Wenn das Gutachten des Criminal-Collegii eingekommen.	Wenn Acta nach Hofe geschickt worden.	Wenn solche zurück gekommen.	Wenn Acta zur Publication des Urthels remittirt worden.	Wenn solches publicirt worden.	Ob und wenn ulterior defensio eingewendet.	Wenn Acta in secunda Instantia eingekommen.	Wenn solche nach Hofe geschickt worden.	Wenn solche zurück gekommen.	Wenn Acta zur Publication des Urthels remittirt worden.	Wenn solches publiciret worden.	Wenn solche vollstrecket und [illegible] der Restitutions-Liquidation eingekommen.	Wenn solche remittirt oder reponirt worden.

Lit.

Sch

zu der bey der Regierun

Deposital-Rechnung über d

Einnahme.

Nummer und Nahme des Depositi.	Datum des Annahm-Befehls.	Datum der erfolgten Deposition oder Einziehung.	Auf welche Art die Deposition oder Einziehung erfolgt.	Betrag der deponirten Gelder.						Betrag der eingekommenen Capitalien.						Betrag der erhaltenen Zinsen.					
				Gold.			Courant.			Bey der Banque		Bey Privatis.				Termine		Münz-Sorten.			
										Gold.	Courant.	Gold.		Courant.		a quo	ad quem	Gold.		Courant.	
				Rt.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.			Rthl.	Gr.

Nota. In diese Colonne ist das vollständige Kassa-Accum mit Bemerkung des Kassa-Zeichens einzutragen.

In diese Colonne ist obenan der vorjährige Bestand als die erste Post einzutragen.

Nota generalis: Wenn Effecten eingekommen oder ausgegeben wor

No. I.

m a

pführenden jährlichen

haren Gelder und Effecten.

Ausgabe.

Depositen-Gebühren.	Datum des Bezahlungs-Befehls.	Datum der erfolgten Zahlung	Auf welche Art die Zahlung geschehen.	Betrag. Der aus- und zurück gezahlten Gelder.						Der ausgeliehenen Capitalien.						Datum der insinuirten Arrest-Befehle.
				Gold.			Courrant.			Bey der Banque.		Bey Privatis.				
										Gold.	Courr.	Gold.			Courrant.	
Thlr. Gr. Pf.				Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr. Pf.

NB. In dieser Colonne wird der Nahme des Empfängers, er erscheine nur für sich oder als Procuratorius mächtigter eines andern, und wenn der Empfänger dem Gerichte nicht persönlich bekannt ist, zugleich der Nahme derjenigen, so ihn in dieser Qualität praesentirt, eingetragen werden.

NB. Wenn der Arrest-Befehl aufgehoben, wird in diese Colonne nur kurz mit Abzeigung des Dati der ergangenen Verordnung notirt, cessat per mandatum de

muß solches per additamentum bey jedem Deposito ante lineam bemerkt werden.

Lit. B.

Sch

zu der von der Regierung

Depositen-Rechnung

Einnahme.

Nummer und Nahme des Depositi.	Datum des Annahm: Befehls.	Datum des erfolgten Empfanges.	Auf welche Art der Empfang geschehen.	Vorjähriger Bestand an Documenten.			Während des Cassen-Jahres eingekommene Documente.			Bemerkung der Münz-Sorten jedesmaligen Capitals.	Datum der wirklichen Extradition.
				Ueber zinsbar belegte Capitalien.		Ueber Capitalien, wovon keine Zinsen ad Depositum fließen.	Ueber zinsbar belegte Capitalien.		Ueber Capitalien wovon keine Zinsen ad Depositum fließen.		
				Bey der Banque.	Bey Privatis.		Bey der Banque	Bey Privatis.			
				Rthlr.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthlr.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.		

Nota. In diese Colonne ist das vollständige Rubrum actorum mit Bemerkung des Registratur-Zeichens einzutragen.

Nota, 1) Jedliches Document muß mit specifiquer Bemerkung des Nahmens des Ausstellers, des Dati, und anderer Haupt-Umstände versehen werden.

2) Wenn ausser dem Haupt-Document, Documenta accessoria, z. E. bey Cautionen durch Obligationen, ad Depositum kommen, sind letztere nur antecedenter besonders zu notiren, und wird in die Colonne nur diejenige Summe eingetragen, auf welche das Haupt-Document lautet.

o. 2.

m 1

fünften jährlichen

über die Documente.

Ausgabe.

Datum des Extraditions-Befehls.	Datum der würklichen Extradition.	Auf welche Art die Extradition erfolgt.	An Documenten über gänzlich oder zum Theil eingezogene Capitalien.		An Documenten über Capitalien wovon keine Zinsen ad depositum geflossen.			Bemerkung der Münz-Sorten jeglichen Documents.	Anmerkung bis zu welchen Tage die ad depositum kommen sollende Zinsen in Ansehung jeden Documents in der Geld-Rechnung berechnet worden.	Datum des insinuirten Arrest-Befehls.
			Bey der Banque.	Bey Privatis.						
			Rthlr.	Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.			

Nota. In diese Colonne muß der Nahme des Empfängers, er erscheine für sich oder als schon gerichtlich Bevollmächtigter eines andern, und wenn der Empfänger dem Gericht nicht persönlich bekannt ist, auch der Nahme desjenigen so ihn in dieser Qualität präsentirt, eingetragen werden.

Nota. Wenn der Arrest-Befehl aufgehoben, wird in eben diese Colonne mit Allegirung des Dati der ergangenen Verordnung notiret: cessat per mandatum de.

Nahmen.	August.								Sept	
Den	3.	6.	10.	13.	17.	20.	24.	27.	10.	14.
Herr Regierungs-Præsident v. N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Regierungs-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Regierungs-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Regierungs-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Regierungs-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Regierungs-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Referendarien.										
„ N. N. — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ N. N. — —	—	Auf Commission								

Mu

September.								October.								
3.	7.	10.	14.	17.	21.	24.	28.	1.	5.	8.	12.	15.	19.	22.	26.	29.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Lit. C. No. 2.

Schema

zu der von der Regierung einzusendenden

Quartal- Civil- Processs-Tabelle.

I.

Specification

der vom 1sten Junii bis ultimo Augusti 1774 bey der Regierung neu angefangenen Sachen.

A. Im Junio.

Nr. 1. N... c. von N...

2.

3.

B. Im Julio.

1.

2.

C. Im Augusto.

1.

2.

II.

Specification

der vom 1sten Junii bis ultimo Augusti 1774 von andern Gerichten eingekommenen Sachen.

A. Im Junio.

B. Im Julio.

C. Im August.

a. Von dem Land-Vogtey-Gericht zu N.

b. Von dem Tribunal zu Königsberg.

2c. 2c.

III. Speci-

III.

Specification

der vom 1sten Junii bis ult. August 1774 abgethanen Sachen.

1. Durch Vergleich	—	—	—	6
2. Durch rechtliches Erkenntniß	—	—	—	40
3. Durch Renunciationen oder Rejectionen			—	7
			Summa	53.

IV.

Balance

des Quartals vom 1sten Junii bis ult. August 1774.

Uebrig geblieben sind vom vorigen Quartal	—	—		87
Neu hinzu gekommen sind				
a. Im Junio	—	—	25	
b. Im Julio	—	—	22	
c. Im August	—	—	17	
				64
Von andern Gerichten				
a. Im Junio	—	—	15	
b. Im Julio	—	—	10	
c. Im August	—	—	9	
				34
				98
				185
Hiervon sind abgethan	—	—	—	53
Folglich bleiben schweben				132

V. Specifi-

V.

Specification

der bey der Regierung publicirten Sentenzien.

Monathe.	Zahl der Sentenzien.	Zahl der Bescheide.
Im Junio	10	8
Im Julio	9	7
Im August	5	1
Summa	24 — —	Summa 16

Lit. C.

Lit. C. No. 3.

Schema

zu der von der Regierung einzusendenden

Quartal-Criminal-Processs-Tabelle.

No.	Nahmen und Stand des Inculpaten.	Aus welchem Gerichts-Bezirck. Das Land-Vogtey-Gericht.	Das Werderſche Vogtey-Gericht.	Die Stadt.	Natur des Delicti.	Wenn der Inculpat zur gefänglichen Haft gebracht worden.	Wenn die General-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn die General-Inquiſition geſchloſſen worden.	Wenn die Special-Inquiſition ihren Anfang genommen.	Wenn Acta zur Defenſion vorgelegt.	Nahmen des Defenſoris.

Wenn Acta inrotulirt und zum Spruch distribuirt worden.	Nahme des Referenten.	Wenn der Spruch abgefaßt.	Wenn Acta mit dem Spruch nach Hofe gesandt worden.	Wenn sie zurück gekommen.	Wenn das Urthel publicirt worden.	Was erkannt worden.	Ob und wenn ulterior Defensio gesucht worden.	Wenn Acta inrotulirt und an das Criminal Collegium in Berlin geschickt worden.	Wenn Acta mit dem Urthel zurück gekommen.	Wenn solches publicirt worden.	Was in Ilda Instantia erkannt worden	Wenn das Urthel vollstrecket worden.	Ursache warum dieser Untersuchungs-Proceß noch nicht beendigt.

Lit. C. No. 4.

Schema

zu der von der Regierung einzusendenden

Quartal-Referenten- und Restanten-Tabelle

in Civilibus.

Referenten-Tabelle

in Civil-Sachen vom 1sten Junii bis ultimo August 1774.

Nr.	Nahme des Referenten.	Ausgearbeitet sind worden. Ex distributione vor dem laufenden Quartale.	Ex distributione in diesem Quartale.	Summa der ausgearbeiteten Relationen.	Unausgearbeitet und rückständig bleiben.
1	Hr. R. R. N. N.	— 2	— 3	— — 5	— — 1
2	Hr. R. R. N. N.	— —	— 6	— — 6	— — 2
3	Hr. R. R. N. N.	— 1	— 4	— — 5	— — 2
4	Hr. R. R. N. N.	— 2	— 4	— — 6	— — 1
	Referendarii.				
1	Hr. Ref. N. N.	— 2	— 2	— — 4	— — 1
2	Hr. Ref. N. N.	— 1	— 3	— — 4	— — 2
	Summa	8	22	30	9

Restan-

Restanten-Liste

In Ansehung der Relationen in Civil-Sachen vom 1sten Junii bis ultimo August 1774.

Nummer der Sachen aus dem Distributions-Buche.	Dies Distributionis.	Nahme des Referenten.
Nr. 4	den 7ten Julii.	Hr. R. R. N. N.
— 6	den 7ten Julii.	Hr. R. R. N. N.
— 8	den 7ten Julii.	Hr. R. R. N. N.
— 10	den 10ten Julii.	Hr. Ref. N. N.
— 13	den 10ten Julii.	Hr. Ref. N. N.
— 16	den 10ten Julii.	Hr. R. R. N. N.
— 17	den 10ten Julii.	Hr. R. R. N. N.
— 30	den 2ten August.	Hr. Ref. N. N.
— 31	den 2ten August.	Hr. Ref. N. N.

Lit. C. No. 4.

Schema

zu der von der Regierung einzusendenden

Quartal-Referenten- und Restanten-Tabelle

in Civilibus.

Referenten-Tabelle

in Civil-Sachen vom 1sten Junii bis ultimo August 1774.

Nr.	Nahme des Referenten.	Ausgearbeitet sind worden.		Summa der ausgearbeiteten Relationen.	Unausgearbeitet und rückständig bleiben.
		Ex distributione vor dem laufenden Quartale.	Ex distributione in diesem Quartale.		
1	Hr. R. R. N. N.	— 2	— 3	— — 5	— — 1
2	Hr. R. R. N. N.	— —	— 6	— — 6	— — 2
3	Hr. R. R. N. N.	— 1	— 4	— — 5	— — 2
4	Hr. R. R. N. N.	— 2	— 4	— — 6	— — 1
	Referendarii.				
1	Hr. Ref. N. N.	— 2	— 2	— — 4	— — 1
2	Hr. Ref. N. N.	— 1	— 3	— — 4	— — 2
	Summa	8	22	30	9

Restan-

Restanten-Liste

In Ansehung der Relationen in Civil-Sachen vom 1sten Junii bis ultimo August 1774.

Nummer der Sachen aus dem Distributions-Buche.	Dies Distributionis.	Nahme des Referenten.
Nr. 4	den 7ten Julii.	Hr. R. R. N. N.
— 6	den 7ten Julii.	Hr. R. R. N. N.
— 8	den 7ten Julii.	Hr. R. R. N. N.
— 10	den 10ten Julii.	Hr. Ref. N. N.
— 13	den 10ten Julii.	Hr. Ref. N. N.
— 16	den 10ten Julii.	Hr. R. R. N. N.
— 17	den 10ten Julii.	Hr. R. R. N. N.
— 30	den 2ten August.	Hr. Ref. N. N.
— 31	den 2ten August.	Hr. Ref. N. N.

Lit. C. No. 5.

Schema

zu der von der Regierung einzusendenden

Quartal- Referenten- und Restanten-Tabelle

in Criminalibus.

Referenten-Tabelle.

in Ansehung der Relationen in Criminal-Sachen vom 1sten May bis ultimo August 1774.

Nr.	Nahmen der Referenten.	Ausgearbeitet sind worden.		Summa der ausgearbeiteten Relationen.	Unausgearbeitet und rückständig bleiben.
		Ex distributione vor dem laufenden Quartal.	Ex distributione in diesem Quartal.		
1	Hr. R. R. N. N.	—	—	3	—
2	Hr. R. R. N. N.	—	—	2	—
	Referendarii.				
3	Hr. Ref. N. N.	—	—	1	—

Restan-

Restanten-Tabelle.

In Ansehung der Relationen in Criminal-Sachen, vom 1ten May bis ult. August 1774.

No.	Nummer im Distributions-Buche.	Dies Distributionis.	Nahmen der Referenten.

L

Sc

zu der von der Regie

General-P

General-Pr

derer Processe so bey den Ki

Processe.

I.

Geschwebt haben von ult. Nov. 1773. bis ultimo Nov. 1774. — —

II.

Abgethan sind von ult. Nov. 1773. bis ult. Nov. 1774. — — —

III.

Schwebend bleiben annoch bis ult. Nov. 177 — — — —

No. 6.

M a

...zusendenden jährlichen

ceſs-Tabelle.

ceſs-Tabelle

...ung im Jahr 1774. geweſen.

Ueber ein Jahr alt.	Von Ausgang 1773.	Von neuen eingekommen.	Summa aller Proceſſe ſo in Anno 1773. geweſen.
19.	40.	214.	264.
9.	36.	107.	152.
1.	4.	107.	112.

Lit. C

Sch

zu der von der Regierung bey der jährliche ocels-Tab

Special-Liste der über ahr a

Nr.	Nahmen der Partheyen.	Was die Sache betreffe.	Wenn der Proceſs angefangen.	Wenn lis contestirt.	In welcher Instanz der Proceſs schwebet.	Warum de
	Der von N. contra von N.	Eine Schuld-Forderung von 2000 Rthlr.	Den 10ten Oct. 1773.	Den 18ten Julii 1774.	In der Beweiß-Instanz.	der den 10 rung einig
	Gevettere von N. contra von N.	Eine Grenz-Irrung.	Den 13ten Oct. 1773.	Den 30ten Julii 1774.	In zweyter Instanz.	in Appell

Lit. 6b.

...emal-Process-Tabelle mit einzusendenden

...ihr alten Sachen.

Warum der Proceß noch nicht beendigt.	Wer der Decernent sey.	Wie die Advocaten oder Consulenten heissen.
Es sind unter den 1cten Dec. 1774. verschiedene Gerichte wegen Vernehmung einiger Zeugen requirirt worden.	Regier. Rath N.	N. und N.
Es sind in Appellatorio bey dem Tribunal zu Königsberg.	Regier. Rath N.	N. und N.

Sc

zu der von der Regierung bey der jährlichen G

Speci

der noch schwebenden Concurs-L

Nro.	Jahr des Anfangs.	Nahme der Sache.	Nahme des Decernenten.	Nahme des Commissarii
1	1773.	Des Hauptmann von N. Credit-Wesen.	R. R. N.	R. R.
2	1773.	Des verstorbenen Major v. N. Concurs.	R. R. N.	R. R.
3	1773.	Des abwesenden von N. Credit-Wesen.	R. R. N.	—

6.ª

a

es. Tabelle mit einzusendenden

ste

ions- und Indult-Processe.

Jetzige Lage.

beruhet auf eydliche Bestärkung des angegebenen Vermögens, weswegen die Regiments-Gerichte zu N. unter den 10ten October requiriret worden.

tenna classificatoria ist rechtskräftig, und beruhet die Beendigung der Sache noch auf völlige Constitution der Masse, welchemnächst Distributoria erfolgen soll.

n 3ten Januar 1774. stehet Terminus liquidationis an, nach dessen Abhaltung Commissarius ernennt und das Verifications-Verfahren regulirt werden soll.

Lit. C. No. 6a.

Schema

zu der von der Regierung bey der jährlichen General-Processs-Tabelle mit einzusendenden jährlichen

General-Referenten- und Restanten-Tabelle in Civilibus und Criminalibus.

I. In Civilibus.

No.	Nahmen der Referenten.	Wie viel Acta auf jeden ad referendum distribuirt worden.	Wie viel ein jeder gearbeitet habe.	Wie viel er noch rückständig habe
	Herr Regierungs-Rath von N. . .	54.	47.	7.
	Herr Regierungs-Rath R. . . .	70.	68.	2.

II. In

II. In Criminalibus.

No.	Nahmen der Referenten.	Wie viel Acta auf einen jeden ad re- & correferendum distribuirt worden.	Wie viel ein jeder ausgearbeitet habe.	Wie viel er noch rückständig habe.
	Herr Regierungs-Rath N. N.	8	8	—
	Herr Regierungs-Rath N. N.	10	9	1

Lit. C. No. 6.

Schema

zu der von der Regierung einzusendenden

jährlichen Tabelle

der abgefaßten Urthel und Bescheide

in Civilibus.

Quartal.	Zahl der Sentenzien.	Zahl der Bescheide.
Vom 1ten Dec. bis ultimo Februarii	37	55
Vom 1ten März bis ultimo May	15	37
Vom 1ten Junii bis ultimo August	18	35
Vom 1ten September bis ultimo Nov.	17	25
Summa	87	152

Lit. C. No. 7.

Schema

zu der von der Regierung einzusendenden jährlichen

Criminal-Processs-Tabelle.

Nr.	Nahme des Inquisiten	Natur des Delicti.	Welches Gericht die Inquisition geführt.				Wenn die Untersuchung angefangen.	Jetzige Lage der Sache.	
			Die Regierung.	Das Landvogtey oder Vogtey-Gericht.	Der Magistrat.	Das Patrimonial-Gericht.		Abgethan.	Schweben noch.
1.	Der Commissionair N.	Stellionatus.	—	—	Zu N. N.	—	Den 11. Januar. 1774.	— —	Der Inculpat ist summarisch vernommen, und wird nunmehr zur Special-Inquisition gezogen werden.
2.	Der Bauer N.	Furtum	—	—	—	N. N.	Den 21. Januar. 1774.	Ist per Sentent. vom 2ten Junii 1774. abgethan.	— —
3.	Der Dienst-Knecht N.	Homicidium.	—	—	N. N.	—	Den 1tē Julii 1774.	— —	Das Corpus delicti ist festgesetzt und man beschäftigt sich jetzt mit der General-Inquisition.
4.	Die Dienst-Magd N.	Verheimlichung der Geburt.	—	—	N. N.	—	Den 3tē August 1774.	Ist per Sent. vom 12ten Oct. 1774. abgethan.	

Lit C. No. 8a.

Schema

zu der von der Regierung einzusendenden

jährlichen General-Unter-Gerichts-Processs-Tabelle.

No.	Nahmen des Gerichts.	Wie viel Processe geschwebt haben.	Wie viel davon abgethan sind.	Wie viel annoch schweben.
1	Das Land-Vogtey-Gericht zu Lobsenz	228	197	31
2	Das Vogtey-Gericht des Marienburger grossen Werders	116	104	12

Lit. C. No. 8b.

Schema

zu der von der Regierung jährlich einzusendenden

Tabelle der visitirten Unter-Gerichte.

No.	Nahmen der Unter-Gerichte.	Wenn die Visitation geschehen.	Wer Commissarius gewesen.	Wenn der Visitations Bericht eingekommen.	Wenn der Visitations-Bescheid erfolgt.	

Lit. Sch

zu der von der Re

Vormundschaft

No.	Nahme der Vormundschaft und der Curanden.	Jahr und Tag der Gebart.	Nahme des Tutoris oder Curatoris.	Das Jahr wenn d selbe confi. wird.

9.

d

ndenden jährlichen

a b e l l e.

n Inventarium oder Thei-lungs-Recess ad Acta.	Ob Tutor oder Curator Caution bestellt.	Ob und in wie weit die Vormundschafts-Rechnung abgelegt.

Lit.

S c h

zu der bey der Regier

Depositen-Tabelle an

Einnahme.

Nummer der Depositorum.	Nahmen der Depositorum.	Vorjähriger Bestand.			Während des Cassen-Jahres eingekommen.									Summa der Einnahme	
					Deponirte Gelder.			Eingezogene Capitalien.			Zinsen.				
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.

No. 10.

M a

einzusendenden jährlichen

ren Geldern und Effecten.

Ausgabe.									Bestand.						
An Depositen-Gebühren.			As aus- und zurückgezahlten Geldern.			An ausgeliehenen Capitalien.			Summa der Ausgabe.			In Golde.			In Courrant.			Summa des baaren Bestandes.		
						Bey der Banque.	Bey Privatis.													
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.

Lit. C. No. 11.

Lit

Sch

zu der von der Regier

Die positen

jährlichen

Do ell

Einnahme.

Nummer der Depositorum.	Nahmen der Depositorum.	Vorjähriger Bestand an Documenten.						Während des Cassen Jahres eingekommene Documente.				
		Ueber zinsbar belegte Capitalien.				Ueber Capitalien wovon keine Zinsen ad Depositum fliessen		Ueber zinsbar belegte Capitalien.				Ueber Capitalien wovon
		Bey der Banque.	Bey Privatis,					Bey der Banque.	Bey Privatis.			
		Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr. Pf	Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.

No. 11.

III A

...denden jährlichen

Tabelle.

...enten.

Ausgabe.						Bestand.									
An Documenten über ...lich oder zum Thei...ezogene Capitalien.			An Documenten über Capitalien wovon keine Zinsen ad Depositum fliessen.			An Documenten über zinsbar belegte Capitalien.			An Documenten über Capitalien wovon keine Zinsen ad Depositum fliessen.			Summa des Bestandes.			Ob und von welchem Tage Zinsen restiren.
Bey der ...nque	Bey Privatis.					Bey der Banque.	Bey Privatis.					In Golde.			In Courant.		
Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.

Lit. C. No. 12.

Schema

zu der von der Regierung einzusendenden halbjährigen

Fiscalischen Straf-Tabelle.

Nro.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe Rthlr.	Gr.	Betrag der bezahlten Strafe Rthlr.	Gr.	Betrag der remittirten Strafe. Rthlr.	Gr	Betrag der annoch unbezahlten Strafe. Rthlr.	Gr.
1.	Dem N.	In causa M... contra I...	Wegen gewaltsamer Widersetzung gegen den Landreuter.	10	—	10	—	—	—	—	—
2.	Dem P.	In causa O... contra Z...	Wegen Turbation in der Possession.	20	—	—	—	—	—	20	—
3.	Dem F.	In causa I... contra N...	Wegen gebrauchter Gewalt.	10	—	10	—	—	—	—	—
4.	Dem O.	In causa v. N.. contra v. G...	Wegen nicht erfolgter Erscheinung..	10	—	—	—	10	—	—	—
			Summa	50	—	20	—	10	—	20	—

Recapitulatio.

Dictirt sind	—	—	—	—	—	50 —
Bezahlt sind	—	—	—	20	—	
Remittirt sind	—	—	—	10	—	
						30 —
Bleiben also noch Rest wie oben				—	—	20 —

Lit. C. No. 13.

Schema

zu der von der Regierung einzusendenden

Quartal-Stempel-Straf-Tabelle.

No.	Wenn die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der etwa dictirten Strafe.		Betrag der bezahlten Strafe.		Betrag der remittirten Strafe.		Betrag der annoch unbezahlten Strafe.	
				Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1.	dem R..	in causſa N. cont. P.	Wegen unterlaſſener Adhibition des geſetzmäßigen Stempel-Bogens zur Expedition des Vergleichs.	1	—	—	—	1	—	—	—
2.	dem N..	in causſa G. cont. M.	Wegen unterlaſſener Adhibition des Stempels zu dem geſchloſſenen Miethes-Contract.	1	—	1	—	—	—	—	—
			Summa	2	—	1	—	1	—	—	—

Recapitulatio.

Dictirt ſind	—	—	—	—	—	2	—
Davon ſind bezahlt	—	—	—	1	—	—	—
Remittirt	—	—	—	1	—	—	—
				—	—	2	—
Bleibt alſo kein Reſt.				—	—	—	—

Lit. C. No. 12.

Schema

zu der von der Regierung einzusendenden halbjährigen

Fiscalischen Straf-Tabelle.

Nro.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe Rthlr.	Gr	Betrag der bezahlten Strafe Rthlr.	Gr.	Betrag der remittirten Strafe. Rthlr	Gr	Betrag der annoch unbezahlten Strafe. Rthlr.	Gr.
1.	Dem N.	In causa M... contra I...	Wegen gewaltsamer Widersetzung gegen den Landreuter.	10	—	10	—	—	—	—	—
2.	Dem P.	In causa O... contra Z...	Wegen Turbation in der Possession.	20	—	—	—	—	—	20	—
3.	Dem F.	In causa I... contra N...	Wegen gebrauchter Gewalt.	10	—	10	—	—	—	—	—
4.	Dem O.	In causa v. N.. contra v. G...	Wegen nicht erfolgter Erscheinung..	10	—	—	—	10	—	—	—
			Summa	50	—	20	—	10	—	20	—

Recapitulatio.

Dictirt sind	—	—	—	—	50
Bezahlt sind	—	—	—	20	—
Remittirt sind	—	—	—	10	—
Bleiben also noch Rest wie oben	—	—	—	—	30
					20

Lit. C. No. 13.

Schema

zu der von der Regierung einzusendenden

Quartal-Stempel-Straf-Tabelle.

No.	Wenn die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der etwa dictirten Strafe.		Betrag der bezahlten Strafe.		Betrag der remittirten Strafe.		Betrag der annoch unbezahlten Strafe.	
				Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1.	dem R..	in causa N. cont. P.	Wegen unterlassener Adhibition des gesetzmäßigen Stempel-Bogens zur Expedition des Vergleichs.	1	—	—	—	1	—	—	—
2.	dem N..	in causa G. cont. M.	Wegen unterlassener Adhibition des Stempels zu dem geschlossenen Miethes-Contract.	1	—	1	—	—	—	—	—
			Summa	2	—	1	—	1	—	—	—

Recapitulatio.

Dictirt sind	—	—	—	—	—	2	—
Davon sind bezahlt	—	—	—	1	—	—	—
Remittirt	—	—	—	1	—	—	—
					—	2	—
Bleibt also kein Rest.				—	—	—	—

Lit. C. No. 14.

Schema

zu der von der Regierung vierteljährig einzusendenden

Tabelle

des verbrauchten Stempel-Papiers exclusive

der Collateral-Stempel-Gebühren.

Zahl der verbrauchten Stempel-Bogen.	Betrag des zu jeglichen Bogen adhibirten Stempels.			Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1.	12	—	—	12	—	—
1.	8	—	—	8	—	—
2.	6	—	—	12	—	—
3.	4	—	—	12	—	—
10.	2	—	—	20	—	—
8.	—	12	—	4	—	—
200.	—	4	—	33	8	—
20.	—	1	—	—	20	—
420.	—	—	6	8	18	—
				Summa 110	22	—

Lit. C. No. 15.

Schema

zu der von der Regierung einzusendenden

Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle.

Nro.	Judicium bey welchem die Erbschaft vorgefallen.	Nahmen der Verstorbenen.	Betrag der Erbschaft. Rthlr.	Gr.	Pf.	Betrag des adhibirten Stempels. Rthlr.	Gr.	Pf.	Remarquen.
1.	Bey der hiesigen Regierung.	Hr. v. N...							Das Erbschafts-Vermögen kann noch nicht angegeben werden, weil die Erben noch nicht bekannt, und sich pro adeunda hereditate noch nicht erklärt haben.
2.	Bey dem Landvogtey-Gericht zu N.	Hr. v. O...	373	21	—	1	12	—	Es ist eine Schichtung zwischen Vater und Kinder, allwo massa dividenda 1120 Rthlr. 22 Gr. folglich tertia 373 Rthlr. 21 Gr.
3.	Der Magistrat zu N.	Der Schuster N...	100	—	—	2	—	—	Weil der Collateral-Stempel nicht tempestive gelöset, so ist solcher aufs Quadruplum festgesetzt und erlegt worden.
		der Schneider N...	173	11	1	4	—	—	

Lit. C.

Sch

zu denen von der Regierung dreymahl des Jahres, in der Mitt

Tabe

von den auseinander g

I. Bey dem Land-Vog

Nahmen der Oerter.	Nahmen der Besitzer und Theilnehmer der Gemeinheiten.	Ob Anger, Lachen, Brüche vorhanden, und wie groß.
1. Das N. Amts-Dorf N.	Die dasige Gemeinde.	Hat verschiedene gemeinschaftliche Brüche und Hütungen gehabt, welche 313 Morgen 8 □Ruthen betragen.
2. Das unter dem Amte N. belegene Bruch.	2. Die Amts-Dörfer N. N. N. N. und die Mühle zu N.	2. Ist ein Bruch und beträgt 408 Morgen 4 □Ruthen.
3. Das N...sche Amts-Dorf.	3. Die dasige Gemeinde.	3. Hat verschiedene Brüche 151 Morgen 77 □Ruthen und 120 Morgen 20 □Ruth. groß.

II. Bey dem Land-Vogtey

1. Das Amts-Dorf N.	1. Der Graf von O... und der Müller P...	1. Ist ein Anger und beträgt 180 Morgen 76 □Ruthen.

o. 16.

Ill a

s Aprils, Septembers und Novembers einzusendenden

len

ten Gemeinheiten.

Gericht zu Culm.

Wie weit es mit der Separation gekommen sey.

1.

Die Separation derselben ist völlig regulirt, und ist auch der Separations-Recess bereits confirmirt.

2.

Die Gemeinde zu N. ist deshalb vernommen, und da sich selbige zur Separation verstanden, so soll bey denen übrigen Interessenten gleichfalls Anregung geschehen.

3.

Die Vermessung ist geendiget, und wird nunmehr zur Separation geschritten werden.

icht zu Marienburg.

1.

Die Separation ist geendiget und der Separations-Recess bereits zur Confirmation eingesandt worden.

Lit.

Sc A

zu dem von dem Adv

Extract der ab

1. Nahmen der Vasallen und derselben Alter.	2. Nahmen ihrer Güter in Königl. Landen, wo sie gelegen, und wie viel selbige werth sind.	3. Nahmen ihrer Güter ausserhalb Königl. Landen, wo solche gelegen, und wie viel sie werth sind.	4. Ob und wie lange sie in Königl. Diensten stehen oder gestanden, ihre Charge, und wo sie sich jetzt aufhalten.	5. Ob sie in fremden Diensten stehen, wie lange, und was sie bekleiden.	6. Nahmen ihrer Söhne und derselben Alter.

No. 18.

Tab. C.

...fisci anzufertigenden

...finden Vasallen.

7.	8.	9.	10.	11.	
...ob die Söhne ...aufhalten, was ...bedienen oder ...dienet haben,	Ob einige der Söhne in fremden Diensten stehen, wie lange, was u wo sie sind.	Ob einer oder der andere von denen Söhnen auf Reisen ist, und dazu Königl. Erlaubniß habe.	Nahmen der unverheyratheten u. unangesetzten Brüder der Vasallen.	Wo selbige sich aufhalten, ob und wie lange, auch wo sie in fremden Diensten stehen.	Anmerkungen.

Lit. C

Sch

zu der von der Regierun

Vasallen

1.	2.	3.	4.	5.
Nahmen der Vasallen und derselben Alter.	Nahmen ihrer Güther in Königl. Landen, wo sie gelegen, und derselben Werth.	Nahmen ihrer Güther außerhalb Königl. Landen, und deren Werth.	Ob und wie lange sie in Königl. Diensten stehen, oder gestanden, ihre Charge, und wo sie sich jetzt aufhalten.	Ob sie in fremden Diensten stehen, wie lange, und was sie bedeuten

No. 17.

M a

jährlich einzusendenden

Tabelle.

6.	7.	8.	9.	10.	11.
lahmen ihrer ne und der ben Alter	Wo dieselben sich aufhalten, und was sie bedienen, oder bedient haben.	Ob einige derer Söhne in fremden Diensten stehen, wie lange, was, und wo sie sind.	Ob ein oder anderer von denen Söhnen auf Reisen sey, und dazu Königl. Erlaubniß habe.	Nahmen der unverheyratheten und unangesessenen Brüder der Vasallen.	Wo selbige sich aufhalten, und ob und wie lange auch wo sie in fremden Diensten stehen.

Lit. C. No. 18.

Schema

zu dem von der Regierung einzusendenden

Sportul-Cassen-Extract.

Einnahme.

	Soll einkommen. Rthlr.	Gr.	Pf.	Ist eingekommen. Rthlr.	Gr.	Pf.	Rest. Rthlr.	Gr.	Pf.
Caput I. An Bestande	—			—			—		
— II. An Retardaten	—			—			—		
A) An Geldern, welche zu Besoldungen und Bedürfnissen der Regierung und Landvogtey-Gerichte aus Königl. und Landes-Cassen überhaupt in die allgemeine bey der Regierung hierzu errichtete General-Sportul-Casse fließen									
a) Aus der Domainen-Casse bey der Marienwerderschen Krieges- und Domainen-Cammer für die Landvogtey-Gerichte zu Culm, Marienburg, Stargard, Conitz und Lobsenz	—			—			—		
b) Aus der Marienwerderschen Kriegs-Casse, und zwar aus dem auf den Culm-Marienburg- und Pomerellischen Contributions-Etats zu Canzley Nothdurften ausgesetzten Fonds									
α) Zu Schreib-Materialien für die Regierung	—			—			—		
β) Zu Schreib-Materialien für das Landvogtey-Gericht zu Culm	—			—			—		
γ) Zu Schreib-Materialien für das Landvogtey Gericht zu Marienburg	—			—			—		
δ) Zu Schreib-Materialien für das Landvogtey-Gericht zu Stargard	—			—			—		
ε) Zu Schreib-Materialien für das Landvogtey-Gericht zu Conitz	—			—			—		
c) Aus der Marienwerderschen Krieges-Casse, und zwar aus dem auf den Culm-Marienburg- und Pomerellischen Contributions-Etats zu Creyß-Angelegenheiten und Criminal-Kosten ausgesetzten Fonds	—			—			—		
d) Aus der Königsbergschen Kriegs-Casse, und zwar aus dem auf dem Ermeländschen Contributions Etat zu Canzley-Nothdursten ausgesetzten Fonds zu Schreib-Materialien für die Regierung	—			—			—		
e) Aus der Königsbergschen Kriegs-Casse, und zwar aus denen auf dem Ermeländschen Contributions-Etat zu Creys-Angelegenheiten und Criminal-Kosten ausgesetzten Fonds	—			—			—		
f) Aus dem Contributions-Etat der Districte an der Netze	—			—			—		
α) Zu Bestreitung der Criminalien bey der Regierung und Landvogtey-Gericht zu Lobsenz künftig Vandsburg	—			—			—		
β) Zu Schreib-Materialien für die Regierung	—			—			—		

Latus

γ) Zu

Einnahme.	Soll einkommen. Rthlr.	Gr.	Pf	Ist eingekommen. Rthlr.	Gr.	Pf	Rest. Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport									
γ) Zu Schreib-Materialien für das Landvogtey-Gericht zu Lobsenz künftig Vandsburg									
B) An Hülfs-Geldern zu Bestreitung der Criminalien aus den Königlichen Domainen-Aemtern und geistlichen Gütern —	—								
a) Aus der General-Domainen-Aemter-Sportul-Casse Marienwerderschen Departements insgemein —	—								
b) Aus den Domainen-Aemtern in den Districten an der Netze —	—								
C) An Verhörs- Bescheids- Eydes-Leistung und anderen Gebühren aus dem Verhörs-Buche									
D) An Expeditions- Berichts- und anderen Gebühren aus dem Siegelungs-Buche —									
E) An eigenen Urthels-Gebühren der Regierung aus dem Urthels-Buche —	—								
F) An Sportul-Cassen-Straf-Geldern —									
G) Für Homagial-Eyde —	—								
H) An Gebühren in Armen-Sachen, wo der Proceß gewonnen —	—								
I) An Bonification von Stempel-Geldern —									
K) An Criminal-Kosten —	—								
L) An vorgeschossenen Commissions-Gebühren									
M) An vorgeschossenen Berlinischen Tribunals-Urthels-Gebühren und Succumbenz-Geldern									
N) An vorgeschossenen Königsbergschen Tribunals-Urthels-Gebühren und Succumbenz-Geldern.									
O) An wieder einzuziehenden Auslagen für auswärtige Gerichts-Gebühren. —									
P) Insgemein —	—								
Caput III. An Geldern, welche zu Besoldungen und Bedürfnissen der Regierung und der Land-Vogtey-Gerichte aus Königl. und Landes-Cassen überhaupt in die allgemeine bey der Regierung hierzu errichtete General-Sportul-Casse fließen. —									
A) Aus der General-Domainen-Casse bey der Marienwerderschen Krieges- und Domainen-Cammer für die fünf Landvogtey-Gerichte zu Culm, Marienburg, Conitz, Stargard und Lobsenz künftig Vandsburg —	—								
B) Aus der Marienwerderschen Kriegs-Casse und zwar auf dem Culm- Marienburg- und Pomerellischen Contributions-Etat zu Canzley-Nothdurften —	—								
Latus									

Einnahme.	Soll einkommen. Rthl.	Gr.	Pf.	Ist eingekommen. Rthl.	Gr.	Pf.	Ist Rest. Rthl.	Gr.	Pf.
Transport									
a) Zu Schreib-Materialien für die Regierung									
b) Zu Schreib-Materialien für das Landvogtey-Gericht zu Culm —									
c) An Schreib-Materialien für das Landvogtey-Gericht zu Marienburg —									
d) An Schreib-Materialien für das Landvogtey-Gericht zu Stargard —									
e) Zu Schreib-Materialien für das Landvogtey-Gericht zu Conitz —									
C) Aus der Marienwerderschen Kriegs-Casse, und zwar aus dem auf den Culm-Marienburg- und Pomerellischen Etats zu Creys-Angelegenheiten und Criminal-Kosten ausgesetzten Fond									
D) Aus der Königsbergschen Krieges-Casse, und zwar aus dem auf den Ermeländschen Contributions-Etat zu Canzley-Nothdurften ausgesetzten Fond, zu Schreib-Materialien für die Regierung									
E) Aus der Königsbergschen Krieges-Casse, und zwar aus dem auf den Ermeländschen Contributions-Etat zu Creys-Angelegenheiten und Criminal-Kosten ausgesetzten Fond —									
F) Aus dem Contributions-Etat der Districte an der Netze — —									
a) Zu Bestreitung der Criminalien bey der Regierung und dem Landvogtey-Gericht zu Lobsenz künftig Vandsburg — —									
b) Zu Schreib-Materialien für die Regierung									
c) Zu Schreib-Materialien für das Landvogtey-Gericht zu Lobsenz künftig Vandsburg									
Caput IV. An Hülfs-Geldern zu Bestreitung der Criminalien aus den Königl. Domainen-Aemtern und geistlichen Gütern — —									
A) Aus der General-Domainen-Aemter-Sportul-Casse Marienwerderschen Departements									
B) Aus den Domainen-Aemtern der Districte an der Netze, wie auch den dasigen geistlichen Gütern									
— V. An Verhörs-Bescheids-Eydes-Leistung und anderen Gebühren aus dem Verhörs-Buche									
— VI. An Expeditions-Berichts- und anderen Gebühren aus dem Siegelungs-Buche —									
— VII. An eigenen Urthels-Gebühren der Regierung aus dem Urthels-Buche —									
— VIII. An Depositen-Gebühren und ex arrhis sponsalitiis gelößten Geldern —									
— IX. An Sportul-Cassen-Straf-Geldern									
Latus									

Einnahme.	Soll einkommen. Rthl. | Gr. | Pf	Ist eingekommen. Rthl. | Gr. | Pf	Ist Rest. Rthl. | Gr. | Pf
Transport			
Caput X. An Gebühren für Homagial-Eyde			
— XI. An Gebühren für Introductions- und Dienst-Eyde — — —			
— XII. An Gebühren in Armen-Sachen wo der Proceß gewonnen — —			
— XIII. An bonificirten Stempel-Geldern			
— XIV. An Criminal-Kosten —			
— XV. An vorgeschossenen Commißions-Gebühren			
— XVI. An Berlinischen Tribunals-Urthels-Transmissions-Post- und Succumbenz-Geldern —			
— XVII. An vorgeschossenen Königsbergschen Tribunals-Urthels-Gebühren und Succumbenz Geldern			
— XVIII. An Königsbergschen Hof-Gerichts-Urthels-Gebühren — —			
— XIX. An wieder eingezogenen Auslagen für auswärtige Gerichts-Gebühren —			
— XX. An Kirchen-Rechnungs-Revisions-Gebühren			
— XXI. An Testaments-Gebühren —			
— XXII. An eingekommenen Gerichts-Gebühren von den Landvogtey-Gerichten			
A) Vom Landvogtey-Gerichte zu Culm —			
B) — — — zu Marienburg			
C) — — — zu Stargard			
D) — — — zu Conitz —			
E) — — — zu Lobsenz —			
— XXIII. Insgemein — —			
Summa			

Caput I.

Ausgabe.	Soll bezahlt werden. Rthl.	Gr.	Pf.	Ist bezahlt. Rthl.	Gr	Pf.	Ist Rest. Rthl.	Gr	Pf.
Caput I. An Besoldung für die Regierung	—								
— II. An Besoldung für die Landvogtey-Gerichte.									
A) Für das Landvogtey-Gericht zu Culm	—								
B) — — zu Marienburg	—								
C) — — zu Conitz	—								
D) — — zu Stargard	—								
E) — — zu Lobsenz	—								
— III. An Schreib-Materialien für die Regierung	—								
— IV. An Schreib-Materialien für die Landvogtey-Gerichte	—								
A) Für das Landvogtey-Gericht zu Culm	—								
B) — — zu Marienburg	—								
C) — — zu Stargard	—								
D) — — zu Conitz	—								
E) — — zu Lobsenz	—								
— V. Für Stempel-Bogen, so die Canzley zu dem in Capite V. der Einnahme inclusive Stempels in Einnahme gebrachten vorgeschossen	—								
— VI. An Copialien, so die Canzley bey dem in Capite V. der Einnahme inclusive Copialien in Einnahme gebrachten verdient	—								
— VII. Für Stempel-Bogen, so die Canzley bey denen in Capite VI. der Einnahme inclusive Stempels in Einnahme gebrachten Expeditions-Gebühren verbraucht.	—								
— VIII. An Copialien, so die Canzley bey denen im Cap. VI. der Einnahme inclusive Copialien in Einnahme gebrachten Expeditions Gebühren verdient	—								
— IX. An Bothen-Lohn, so die Bothen bey denen im Cap. VI. der Einnahme inclusive des Bothen-Lohns in Einnahme gebrachten Expeditions-Gebühren verdient	—								
— X. An Post-Porto, welches der Registrator bey denen im Cap. VI. der Einnahme incl. des Post-Porto der eingekommenen Sachen in Einnahme gebrachten Expeditions-Gebühren ausgelegt	—								
— XI. An Post-Porto, welches der Canzley-Director bey denen Capite VI. der Einnahme incl. des Post-Porto für abgehende Sachen in Einnahme gebrachten Expeditions Gebühren ausgelegt	—								
— XII. Für Stempel-Papier, so die Canzley zu dem in Capite VII. der Einnahme incl. Stempel-Bogen in Einnahme gebrachten vorgeschossen	—								
— XIII. An Copialien, so die Canzley bey dem in Capite VII. incl. Copialien in Einnahme gebrachten verdient	—								
— XIV. An Stempel-Bogen, welche in einem Proceß eines Armen, welcher ihn gewonnen, der Stempel-Cammer von dem in Capite XII. der Einnahme in Einnahme gebrachten vergütigt werden müßen	—								
— XV. An Copialien, welche in einem Proceß eines, welcher ihn gewonnen, von dem in Capite XII. in Einnahme gebrachten der Canzley vergütigt werden müßen	—								

Ausgabe.

	Soll bezahlt werden. Rthl.	Gr.	Pf.	Ist bezahlt. Rthl.	Gr.	Pf	Ist Rest. Rthl.	Gr.	Pf.
Transport									
Caput XVI. Die Criminal-Kosten, worunter alles dasjenige begriffen, was von denen in Capite XIV. angesetzten Kosten nicht zur Regierung fließt —									
— XVII. An Commißions-Gebühren —									
— XVIII. An Berlinschen Tribunals-Urthels-Transmissions- und Succumbenz-Geldern —									
— An Succumbenz-Geldern, so zur Potsdamschen Wayfenhaus-Casse fliessen — —									
— XX. An Post Porto in denen an das Tribunal zu Berlin ergangenen Sachen — —									
— XXI. An Königsbergschen Tribunals-Urthels- und Transmissions-Gebühren — —									
— XXII. An Post-Porto in denen an das Tribunal in Königsberg ergangenen Sachen —									
— XXIII. An Königsbergschen Hof-Gerichts-Urthels-Gebühren — — —									
— XXIV. An Post-Porto in denen an das Königsbergsche Hof-Gericht ergangenen Sachen —									
— XXV. An Auslagen für auswärtige Gerichts-Gebühren — — —									
— XXVI. An Kirchen-Rechnungs-Revisions-Gebühren an die Ober-Rechen-Cammer —									
— XXVII. An Post-Porto in Kirchen-Rechnungs-Sachen — — —									
— XXVIII. Rendanten-Gebühren —									
— XXIX. Insgemein — —									
Summa									

Balance.

	Rthlr.	Gr	Pf.
Einnahme — — — —			
Ausgabe — — — —			
bleibt			

Lit. C. No. 19.

Schema

zu dem jährlich von der Regierung einzusendenden Etat der Besoldungen und sämmtlicher auch nicht besoldeten Justiz-Bedienten, Subalternen, und Advocaten bey der

Regierung und den sämtlichen Landvogtey-Gerichten.

	Nahmen der Bedienten.	Haben jährlich an Besoldung. Aus der Königlichen Domainen-Casse. Rthlr.	Gr.	Pf.	Aus der General-Sportul-Casse. Rthlr.	Gr.	Pf.	Jährlicher Betrag der Emolumente der Subalternen nach einem dreyjährigen ohngefahren Durchschnitt Rthlr.	Gr.	Pf.
	Titulus I.									
	Für die West-Preußische Regierung.									
1.	Der Präsident N. N.	—			—			—		
2.	Der Regierungs-Rath N. N.	—			—			—		
3.	— — N. N.	—			—			—		
4.	— — N. N.	—			—			—		
5.	— — N. N.	—			—			—		
6.	Der Consistorial-Rath.	—			—			—		
	Subalternen.									
7.	Der Protonotarius N. N.	—			—			—		
8.	Der Secretarius N. N.	—			—			—		
9.	Der Secretarius und Registrator N. N.	—			—			—		
10.	Der Canzley-Director N. N.	—			—			—		
11.	Der Calculator N. N.	—			—			—		
12.	Der Canzelist N. N.	—			—			—		
13.	— — N. N.	—			—			—		
14.	— — N. N.	—			—			—		
15.	Der Sportul-Cassen-Rendant N. N.	—			—			—		
15.	Der Registratur-Aßistent und Copist N. N.	—			—			—		
17.	Der Canzley-Diener N. N.	—			—			—		
18.	Der Bothe N. N.	—			—			—		
19.	— — N. N.	—			—			—		
20.	Der Land-Reuter N. N.	—			—			—		
21.	Der Gefangen-Wärter N. N.	—			—			—		
	Fiscæle.									
22.	Der Advocatus Fisci und erster Hof-Fiscal N. N.	—			—			—		
23.	Der Mandatarius Fisci und zweyter Hof-Fiscal N. N.	—			—			—		
24.	Der Cammer-Fiscal	—			—			—		
	Criminal-Räthe.									
25.	Der Criminal-Rath N. N.	—			—			—		
26.	— — — N. N.	—			—			—		
27.	— — — N. N.	—			—			—		
28.	— — — N. N.	—			—			—		

	Nahmen der Bedienten.	Haben jährlich an Besoldung.		Jährlicher Betrag der Emolumente der Subalternen nach einem dreyjährigen ohngefähren Durchschnitt
		Aus der Königlichen Domainen-Casse.	Aus der General-Sportul-Casse.	
		Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr. Gr. Pf.
	Advocaten.			
29.	Der Advocat N. N.			
30.	— — N. N.			
31.	— — N. N.			
32.	— — N. N.			
33.	— — N. N.			
34.	— — N. N.			
35.	— — N. N.			
36.	— — N. N.			
37.	— — N. N.			
38.	— — N. N.			
	Referendarien.			
1.	Der Referendarius N. N.	—	—	—
2.	— — N. N.	—	—	—
3.	— — N. N.	—	—	—
4.	— — N. N.	—	—	—
5.	— — N. N.	—	—	—
	Titulus II.			
	An Besoldungen für die Land-Vogtey-Gerichte.			
	A. Das Land-Vogtey-Gericht zu Culm.			
1.	Der Landvogtey-Gerichts-Director N. N.			
2.	Der Landvogtey-Gerichts-Rath N. N.	—	—	—
3.	Der Landvogtey-Gerichts-Assessor N. N.			
4.	Der Copist N. N.	—	—	—
5.	— — N. N.	—	—	—
6.	Der Executor und Landreuter N. N.	—	—	—
7.	Der Executor N. N.	—	—	—
8.	Der Gefangen-Wärter N. N.	—	—	—
	B. Das Land-Vogtey-Gericht zu Marienburg.			
1.	Der Landvogtey-Gerichts-Director N. N.			
2.	Der Landvogtey-Gerichts-Rath N. N.	—	—	—
3.	Der Landvogtey-Gerichts-Assessor N. N.	—	—	—
4.	Der Referendarius N. N.	—	—	—
5.	Der Copist N. N.	—	—	—
6.	— — N. N.	—	—	—
7.	Der Executor N. N.	—	—	—
8.	— — N. N.	—	—	—
9.	Der Gefangen-Wärter N. N.	—	—	—

Nahmen der Bedienten.	Haben jährlich an Besoldung. Aus der Königlichen Domainen-Casse. Rthlr. Gr. Pf.	Aus der General-Sportul-Casse. Rthlr. Gr. Pf.	Jährlicher Betrag der Emolumente der Subalternen nach einem dreyjährigen ohngefähren Durchschnitt Rthlr. Gr. Pf.
C. Das Land-Vogtey-Gericht zu Stargard.			
1. Der Landvogtey-Gerichts-Director N. N.			
2. Der Landvogtey-Gerichts-Rath N. N.			
3. Der Landvogtey-Gerichts-Assessor N. N.			
4. Die Referendarien			
5. Der Copist N. N.			
6. — — N. N.			
7. Der Executor N. N.			
8. — — N. N.			
9. Der Gefangen-Wärter N. N.			
D. Das Land-Vogtey-Gericht zu Conitz.			
1. Der Landvogtey-Gerichts-Director N. N.			
2. Der Landvogtey-Gerichts-Rath N. N.			
3. Der Landvogtey-Gerichts-Assessor N. N.			
4. Die Referendarien N. N.			
5. Der Copist N. N.			
6. — — N. N.			
7. Der Executor N. N.			
8. — — N. N.			
9. Der Gefangen-Wärter N. N.			
E. Das Land-Vogtey-Gericht zu Lobsenz.			
1. Der Landvogtey-Gerichts-Director N. N.			
2. Der Landvogtey-Gerichts-Rath N. N.			
3. Der Landvogtey-Gerichts-Assessor N. N.			
4. Der Copist N. N.			
5. — — N. N.			
6. Der Landreuter N. N.			
7. — — N. N.			
8. Der Gefangen-Wärter N. N.			

Nota.

Wie viel unter der Besoldung, so jeder Percipient aus der Sportul-Casse erhält, von demjenigen Quanto begriffen sey, welches jährlich à 6000 Rthlr. überhaupt zu Bezahlung der Land-Vogtey-Gerichte aus der Domainen-Casse in die General-Sportul-Casse gezahlet wird, ist bey jedem ante lineam zu bemerken.

No. XLVII. Reglement für den Magistrat und die Gerichte der Königl Preußischen Stadt Elbing.

De Dato Berlin den 20. Sept. 1773.

Nachdem Seine Königliche Majestät aus Landesväterlicher Absicht die bisherige Verfassung der Stadt Elbing, und des dazu gehörigen Territorii untersuchen lassen, so haben Allerhöchst Dieselben daraus wahrgenommen, daß zur Erfüllung Dero dem ganzen West-Preussen und dadurch zugleich der Stadt Elbing mittelst des Notifications-Patents vom 28ten Decbr. 1772. huldreichst gethanen Zusage, daß in dieser Stadt eben das Recht und die Gerechtigkeit Jedermann ohne Ansehen der Person wiederfahren, und dieselben des Genußes eben derjenigen unpartheyischen und kurzen Rechtspflege theilhaftig werden solle, deren sich alle unter höchst Dero Scepter und Schutz stehende Unterthanen zu erfreuen haben, zum wahren Besten der Stadt und zur Beförderung der ohnumgänglich nothwendigen Ordnung und Geschwindigkeit in allen Arten der sowohl zur Verwaltung der Justitz gehörigen, als der unter der Leitung und Ober-Aufsicht Höchst Dero Krieges- und Domainen-Cammer nach dem Inhalt des Notifications-Patents stehenden Geschäften höchstnothwendig sey, hierunter eine zweckmäßigere und den ohnveränderlichen heilsamen Grund-Sätzen höchst Dero Regierungs-Form mehr angemeßene Einrichtung zu treffen, und lassen solche durch gegenwärtige Instruction dem dortigen Magistrat und sonst Jedermann zur allerunterthänigsten Achtung bekannt machen.

Tit. I.

Von der Einrichtung des Rathhäuslichen Wesens überhaupt.

§. 1.

Statt der bisherigen in der Stadt Elbing sowohl Alt- und Neustadt, als auch im Territorio etablirten und für Special-Gegenstände und Bezirke bestimmt gewesenen Collegien, Gerichte und Aemter, welche wegen ihrer Anzahl und Verschiedenheit dem Dienst nachtheilig sind, soll in Zukunft nur

Ein vereinigter Magistrat, der jedoch wieder in Vier verschiedene Departements, nehmlich

Policey-Magistrat.
Stadt-Gericht.
Waysen-Gericht und
Wett-Gericht.

einzutheilen ist, beybehalten, alle übrige aber aufgehoben, und die von ihnen bisher exercirte Jurisdiction von demjenigen verwaltet werden, dem sie in der Folge angewiesen ist.

§. 2.

Das combinirte Magistrats-Collegium soll aus folgenden Gliedern bestehen:

Einem Ober-Bürger-Meister und Policey-Director.
Einem Policey-Bürger-Meister.
Zwey Justitz-Bürger-Meistern.
Vierzehn Stadt-Räthen.
Vier Secretairs.
Drey Registratoribus.
Einem Calculatore.
Vier Canzelisten.
Einem Cämmerey-Controlleur.
Zwey Raths-Aufwärtern.
Einem Wett-Instigatore und Ministeriali.
Drey Raths-Dienern.
Zwey Gerichts-Dienern.
Drey Amts-Dienern.
Vier Commissairs de Quartiers und Policey-Bedienten.
Einem Gefangen-Wärter.
Zwey Bettel-Vögten nebst den übrigen niedern Unterbedienten.

Hiervon constituiren und gehören

1. Zum Policey-Magistrat:
   Der Ober-Bürgermeister und Policey-Director.
   Der Policey Bürger-Meister.
   Sieben der Stadt-Räthe, incl. des Wettrichters.
   Zwey derer Secretarien.
   Einer der Registratoren, der zugleich Registrator beym vereinigten Magistrat ist.

Zwey der Canzelisten.
Der Cämmerey-Controlleur.
Zwey Raths-Aufwärter.
Drey derer Rathsdiener.
Die vier Commissairs de Quartier, nebst den übrigen niedern Unter-Bedienten.

2. Zum Stadt-Gerichte.
Einer der Justitz-Bürgermeistere, als Ober-Richter.
Sechs der Stadt-Räthe.
Zwey der Secretarien.
Einer der Registratoren.
Zwey der Canzelisten.
Zwey Gerichts-Diener.
Zwey der Amts-Diener.
Der Gefangen-Wärter.

3. Zum Wayfen-Gericht.
Einer der Justitz-Bürgermeister, der nicht zugleich die Stelle eines Ober-Richters versiehet, als Präses.
Vier der im Stadt-Gericht zugleich sitzenden Stadt-Räthe.
Einer der Secretarien, der zugleich bey dem Policey-Magistrat der älteste Secretarius ist.
Einer der Registratoren, welcher zugleich bey dem Wett-Gericht Registrator und Secretarius ist.
Der Calculator, welcher zugleich beym Policey-Magistrat bestellet ist.
Einer der Canzelisten, welcher zugleich bey dem Policey-Magistrat angesetzet ist.
Einer der Amts-Diener.

4. Zum Wett-Gericht.
Einer der Stadt-Räthe, als Präses.
Zwey der Stadt-Räthe, so aus dem Policey-Magistrat und der Kaufmannschaft genommen werden.
Zwey der Stadt-Räthe, so zugleich im Stadt-Gericht angesetzet sind.
Einer der Registratoren, so zugleich im Wayfen-Gericht in dieser Qualität ist, und bey diesem Gericht auch Vices Secretarii vertreten muß.
Einer derer schon bey dem Magistrat angesetzten Canzelisten und zwar der jedesmahlige zweyte.
Der Instigator und Ministerialis.

Zur Wahrnehmung und Betreibung der Gerechtsame der Partheyen bey diesen Gerichten, wollen übrigens Se. Königl. Majestät erlauben, daß sich erstere nach den unten ertheilten Vorschriften, der Advocaten bedienen können, und sollen dazu Vier Subjecta bestellet und angenommen werden.

§. 3.

Die wohl hergebrachten Rechte, Gerechtigkeiten, Privilegien, Begnadigungen und Einkünfte, so weit solche den jetzigen Zeiten und der Preußl. Regierungs-Verfassung gemäß, auch der Stadt und dem Magistrat nützlich sind, bestätigen Se. Königl. Majestät hierdurch allergnädigst. Und dahero verbleibet dem Magistrat auch insbesondere auf die Zukunft das freye Wahl-Recht der Raths-Mitglieder und aller übrigen Officianten, auch der Advocaten, jedoch muß diese Wahl jedesmahl von demjenigen Departement, unter dessen besondern Aufsicht diejenigen Geschäfte eigentlich stehen, welche des neuerwählten Haupt-Dienst ausmachen, geziemend nachgesuchet, auch müssen die Justitz-Bedienten von dem Bürger-Meister an bis zum Secretario inclusive, imgleichen die Advocaten, wenn sie nicht bereits die erforderliche Probe abgelegt haben, vorher von der West-Preußl. Regierung gehörig geprüfet werden.

Zur Königl. Confirmation durch das Justitz-Departement gehören alle Justitz- und Gerichts-Bedienungen, besonders der beyden Justitz-Bürgermeistere, der sechs Stadt-Gerichts- und vier Wayfen-Gerichts-Assessoren, des Wett-Richters mit seinen beyden aus dem Stadt-Gericht jedesmahl zu nehmenden Assessoren, der Advocaten und der sämtlichen Subalternen des Stadt-Gerichts, Wayfen- und Wett-Gerichts, in so ferne sie sich zur Confirmation qualificiren.

Zur Königl. Confirmation durch das Finanz-Departement hingegen gehören, alle Cämmerey- und Policey-Bedienungen, besonders des Policey-Bürgermeisters, der 6 zu dem Policey-Wesen bestimmten Stadt-Räthe, der Secretarien, des Registratoris und der übrigen sämtlichen Subalternen des Policey-Magistrats, desgleichen der beyden aus dem Policey-Magistrat zu erwählenden Beysitzer des Wett-Gerichts.

Bey

Bey den niedrigsten Unter-Bedienten, als der Aufwärter, Gerichts- und Amts-Diener und Bettel-Vögte bedarf es keiner Confirmation, sondern es kann der Magistrat selbige ohne solche, jedoch der Königl. Verordnung gemäß, aus der Zahl der zur Versorgung notirten Invaliden annehmen und bestellen, dagegen sind darunter die Maitres oder Commissairs de Quartier nicht zu verstehen, sondern deren Bestätigung muß bey dem Cameral-Departement gesucht werden.

Die einzige Person, in Ansehung welcher dem Magistrat keine Wahl zustehet, und die Se. Königl. Majestät ohne solche zu bestellen, sich vorbehalten, ist der Ober-Burgermeister und Policey-Director.

Die jährliche Raths-Wahl und Wechselung der Aemter fällt in Zukunft ganz weg.

§. 4.

Mit der Verpflichtung der sämmtlichen Officianten vorgedachter Gerichte soll es dergestallt gehalten werden, daß der Ober-Burgermeister und Policey-Director jederzeit von der Krieges- und Domainen-Cammer, die beyden Justitz-Bürgermeister von der West-Preußischen Regierung, und alle übrige Officianten von dem Magistrat in pleno in Eides-Pflicht genommen werden. Die Introduction des Ober-Burgermeisters wird von der Krieges- und Domainen-Cammer, der übrigen sämtlichen Officianten aber von dem Ober-Burgermeister besorgt. Die Eintheilung der Amts-Geschäfte bey jedem besondern Departement oder Collegio geschiehet von demjenigen, welcher von solchem das Präsidium führet.

§. 5.

Wie die Glieder des Policey-Magistrats, des Stadt-Gerichts, Wayfen- und Wett-Gerichts, zugleich Glieder des vereinigten Magistrats sind, so folget daraus, daß dieselben, jedoch die Bürgermeistere unter sich, und die Stadt-Räthe wieder unter sich, nach der Anciennität rangiren, und die jeglichem angewiesene Departements keinen Rang noch Vorzug geben; jedoch verstehet es sich von selbsten, daß der Ober-Bürgermeister und Policey-Director als beständiger Chef des vereinigten Magistrats allezeit den Rang vor den übrigen Bürgermeistern habe.

§. 6.

Unter dem Gerichts-Bezirck des vereinigten Magistrats und dessen verschiedenen Departements zu Elbing, stehen

a) sowohl die Alt- als Neustadt Elbing, nebst deren Vorstädten;
b) sämtliche in dem Elbingschen Territorio befindliche Vorwerker, Pacht-Stücke, Cöllmische und zinßbare Dorfschaften. Nahmentlich:

I. Dorfschaften auf der Höhe oder disseits des Elbings.

A. Cöllmische.
1. Rodenland.
2. Roskampsmorgen.
3. Schönmohr.
4. Stolzenmorgen im Teichfelde.
5. Strauchmühle.
6. Succase.
7. Stadtfeld.
8. Schweinberg.
9. Ziegenwald.
10. Oehlmühle.

B. Zins- und Schaarwerks-Dörfer.
11. Bartkau.
12. Baumgarten.
13. Behrenshagen.
14. Böhmguth.
15. Cämmersdorff.
16. Damerau.
17. Böerbeck.
18. Grunau.
19. Groß Steinorth.
20. Groß Stoboy.
21. Königshagen.
22. Lentzen.
23. Meislatein.
24. Neuendorf.
25. Plonen.
26. Pomerendorf.
27. Preuschmark.
28. Serpien.
29. Trunz.
30. Wöklitz.
31. Wollfsdorf.

C. Hospital-Dörfer.
32. Reichenbach.
33. Blenkenstein.
34. Altkusfeld.

35. Buchwaldt.
36. Neukusfeld.
37. Spittelhoff.
38. Birkau.
39. Larchenhausen.
40. Lotsen-Hauß.
41. Ziegelscheune.

II. Dorfschaften in der Niederung oder jenseit der Nogath und des Elbings, welche insgesammt Zinß-Dörfer sind.

1. Kerbshorst.
2. Kerbswalde.
3. Keitelau.
4. Klein Wickerau.
5. Karbswalde.
6. Groß Wickerau.
7. Die herrschaftliche Weyde zu Horsterbusch. Robach. Haackendorf. Wolfsdorf.
8. Heegekampe.
9. Höfchenklos.
10. Wollfszagel.
11. Stutthoff.
12. Nogathau.
13. Einlage.
14. Rosgarten.
15. Grentzdorff.
16. Fürstenau.
17. Bollwerk.
18. Fischers Campe incl. Jseners.
19. Blumenorth.
20. Lupushorst.
21. Walldorf.
22. Stuba.
23. Laackendorf.
24. Fürstenauer Weyde.
25. Goldberg.
26. Jungfer.
27. Streckfus.
28. Rosenorth.
29. Schlamsack.
30. Neulangerhorst.
31. Aschbuden.
32. Neuendorff.
33. Neuhoff.
34. Möskenberg.
35. Kraffuhlsdorff.
36. Schleuse am Krafuhl.
37. Krebsfelde.
38. Neukirch. Fichthorst.
39. Torffbruch und Friedrichsberg.
40. Klein Mausdorfer Weyde.
41. Zeyer.
42. Terranova.
43. Groß Mausdorf.
44. Neustädterwald.
45. Klein Mausdorf.
46. Mosbruch.
47. Schwarzdamm.
48. Hoppenau.
49. Wanzau.
50. Heegewalde.

III. Grundstücke, so dem Elbingschen Magistrat im Territorio gehören.

1. Herren-Pfeil.
2. Wansau.
3. Rosgarten.
4. Fährwiesen.
5. Wiesen am Englischen Brunnen.
6. Neustädter Wald, ein Dorf.
7. Neustädtscher Rosgarten.
8. Schweffken Garten.

IV. Grundstücke, so der Bürgerschaft gehören.

1. Ellerwald, ein Dorf.
2. Bürger Wiesen.
3. Bürger Pfeil.
4. Fuhrleute Rosgarten,
5. Neustädter-Feld.

Wie nicht minder alle dazu gehörige Ländereyen, Güter, Vorwerker, Mühlen, und deren Eigenthümer, Einsaassen, und Einwohner, ohne Rücksicht ihres längern oder kürzern Aufenthalts in allen Real- und Personal- Civil- Criminal- Geistlichen- Policey- Wett- Vormundschafts- und Hypothequen-Sachen, jedoch mit folgenden Einschränkungen und Ausnahmen.

V. Die in dem Elbingschen Territorio ferner belegene Güter und Grundstücke, nehmlich

1. Altschönwalde.
2. Dambitzen.
3. Christoph Dewitz Hoff- oder Neu-Eichfeld.
4. — — Alt-Eichfeld, oder Tollkemit, und Langen Erben Hoff.
5. Drewshoff oder Brodowken-Hof.
6. Eichwald und Krebswiese.
7. Emaus.
8. Groß Röbern.

9. Groß

9. Groß Wagenapp.
10. Groß Wesseln oder Cadinen Hof.
11. Grutnershof oder Freywalde.
12. Hellwigs oder Klein Röbern.
13. Wittenfelde oder Ramsey, Horn, Land und Marquardts Hof.
14. Koggenhöfen.
15. Doctor v. Koldums Hof oder Klein Bieland.
16. Klein Röbern oder Teichhof oder Jungschulzen Hof.
17. Klein Stubay.
18 Klein Wagenapp oder Hoppenhof.
19. Neuschönwalde.
20. Reimannsfelde.
21. Stagnitten.
22. Hof-Rath Stolzen Hof.
23. Post-Meister Stolzen Hof oder Tannenberg und Roland.
24. Trettinkenhof.
25. Gumberg oder Pfarrswalde.
26. Vogelsang.
27. Weingarten und Weingrund.
28. Wangenheims Hof oder Klein Teichhof.
29. Wegemanns Hof oder Groß Bieland.

deren Eigenthümer, Einsassen und Einwohner sowohl in realibus, als personalibus: es wäre denn daß dieselben insgesamt, oder einer oder der andere von ihnen eine Exemtion von des Magistrats Gerichtsbarkeit glaubhaft nachzuweisen im Stande seyn sollte, als welches zu thun ihnen unbenommen ist. Wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß nach demjenigen, was in diesem §. sub No. 8. verordnet ist, wenn einer oder der andere Besitzer dieser Grundstücke ein würklicher von Adel ist, Er und seine Bediente in personalibus unter der Jurisdiction des Landvogtey-Gerichts zu Marienburg stehe, und daselbst belanget werden müsse; mithin in personalibus der Gerichtsbarkeit des Magistrats nicht unterworfen sey.

Erstlich gehören zwar die oben angeführte Dorfschaften und Grundstücke, unter Städtscher Gerichtsbarkeit, jedoch uneingeschränkt nur diejenige, davon entweder der Magistrat selbst, oder die Bürgerschaft, oder Pia Corpora die Nutzung haben, und welche bereits oben namentlich aufgeführet worden.

Dagegen in Ansehung aller übrigen Dorfschaften und Grundstücke, davon die Nutzungen zur Königl. Casse fliessen, zufolge der Declaration d. d. Cölln an der Spree den 16ten Januar 1706. gedachten Städtschen Gerichten zwar die Gerichtsbarkeit sowohl in Real- als Personal-Sachen, jedoch mit der Einschränkung zusteht, daß so oft etwas veränderliches in Ansehung der Besitzere der Gründe vorgenommen wird, derjenige, welchem Se. Königl. Majestät die Erhebung der Einkünfte davon anvertrauet, deshalb benachrichtiget, und auf das, was derselbe dabey erinnert, gehörige Rücksicht genommen werden, ihm auch frey stehen muß, die Einkünfte davon, ohne Requisition des Magistrats oder Gerichts der Stadt Elbing, selbst beytreiben zu lassen.

Zweytens bleiben davon ausgenommen sämtliche die Amts-Pflichten der Personen Geistlichen Standes, Kirchen- und Schul-Bedienten sowohl Catholischer als Protestantischer Religion betreffende Sachen, ingleichen die Examinationen, Ordinationen und Bestätigungen Protestantischer Geistlichen Personen, als welche Seine Königl. Majestät lediglich der West-Preussischen Regierung überlassen; jedoch soll der vereinigte Magistrat bey dem Patronat-Recht, welches ihm in Ansehung der in Alt- und Neustadt Elbing nebst dem dazu gehörigen Territorio befindlichen Kirchen zugestanden, auch ferner geschützet werden, bey sich ereignenden Vacanzen jedoch jederzeit verbunden seyn, die zu Predigt- oder Schul-Aemtern gewählte Candidaten gedachter West-Preußl Regierung zur Prüfung und Bestätigung zu sistiren und zu präsentiren, wohingegen die, wegen der Gerechtsamen der Kirchen und milden Stiftungen, wegen vorzunehmenden Kirchen- Schul- und Pfarr-Bauten, Anweisung der Kirchen-Bänken, Abnahme der Kirchen-Rechnungen, so wie alle die Personen Geistlichen Standes angehende Sachen, in soweit sie nicht ihr geistliches Officium betreffen, der Cognition des vereinigten Magistrats und dessen verschiedenen Departements unter der Maaßgabe unterworfen bleiben, daß wenn

in Sachen, welche das äußere des Kirchen-Wesens betreffen, vom Magistrat oder mit dessen Bewilligung von den Kirchen-Aeltesten oder Vorstehern der milden Stiftungen, Veranstaltungen getroffen werden, solche der West-Preußl. Regierung zur Confirmation, so wie auch die abgenommene jährliche Kirchen- und Administrations-Rechnungen, wegen der milden Stiftungen, zur Revision eingeschicket werden müssen, und wird gedachte Regierung nach Beschaffenheit der Sache die Revision entweder selbst verrichten, oder die abgenommene Rechnungen an die Königl. Ober-Krieges und Domainen-Rechen-Cammer zu solchem Behuf gelangen lassen.

Drittens werden die Ehescheidungs-Sachen, mit dem jedoch dabey zu beobachtenden Unterschied wegen der Religion, wenn beyde Theile oder auch nur einer davon protestantisch ist, lediglich dem Marienburgschen Landvogtey-Gericht, wenn aber beyde Catholisch, der Catholischen Geistlichen Gerichtsbarkeit überlassen, zumahl die Stadt Elbing selbige auch bisher nicht gehabt hat; jedoch gehören zu diesen ausgenommenen Ehescheidungs-Sachen nicht die Sponsalien- und Schwängerungs-Klagen, noch weniger wenn die Ehescheidungs-Klage bereits erfolgt ist, die wegen Ausantwortung des wechselseitigen Vermögens, entstehende Streikeiten, als welche der Gerichtsbarkeit des Stadt-Gerichts in Ansehung der unter derselben stehenden Personen unterworfen bleiben.

Viertens müssen der vereinigte Magistrat sowohl als dessen verschiedene Departements sich überhaupt aller Cognition und Verfügungen, in allen denjenigen Sachen gänzlich enthalten, welche nach dem Reglement vom 19ten Junii 1749. privative für die Krieges- und Domainen-Cammer, und nicht in erster Instanz für die Magistráte gehören, worunter vorzüglich alle Abgaben und Prästations-Contributions- und Steuer-Sachen, insbesondere die wegen angeblicher Exemtion oder Prägravation entstehende Beschwerden zu rechnen, als weshalb die klagende Partheyen jederzeit an die Krieges- und Domainen-Cammern zu verweisen sind. Wie denn auch ein gleiches in allen denen Sachen zu beobachten ist, welche nach den besonderen Accise- Zoll- Post- Salz- Börnstein- Tobacks- und andern Reglements ihre besondere Richter und Vorgesetzte haben.

Fünftens gehören alle das Interesse des Fisci betreffende Sachen für die Höchsten Landes Collegia.

Sechstens müssen die Sachen, welche den Ober-Bürger-Meister und Polizey-Director, der von Seiner Königl. Majestät allerhöchst selbst gesetzet wird, angehen, an die West-Preußische Regierung verwiesen werden. Alle übrige Glieder und Subalternen des vereinigten Magistrats können zwar bey den dasigen Städtschen Gerichten belanget werden, jedoch stehet dem Kläger frey, wenn der Beklagte zugleich ein Mitglied desjenigen Departements ist, bey welchem die Klage gegen ihn angestellt werden muß, solche in einer Justiz-Sache bey dem Landvogtey-Gericht zu Marienburg, und in solchen Sachen welche in zweyter Instanz zur Cognition der Krieges- und Domainen-Cammer gehören, bey derselben unmittelbar anzubringen.

Eine gleiche Befugniß aber, die Verweisung der Sachen respective an das Landvogtey-Gericht, oder an die Krieges- und Domainen-Cammer zu begehren, hat auch der Beklagte, wenn Er von einem Mitgliede desjenigen Gerichts, welches sonst in der streitigen Sache, sein, des Beklagten Judicium competens wäre, besprochen wird.

Alles dieses hat auch statt, wenn gedachte Gerichts-Personen nur Litis Consorten, Intervenienten oder Litis denuncianten sind, oder mit mehrern Gegnern zu thun haben, und nur einer derselben dies Gericht in der Sache nicht erkennen lassen will, sondern auf eins der gedachten andern provocirt, welches die übrigen streitenden Theile sich gleichfalls gefallen lassen müssen. Es muß auch das Gericht die Partheyen, welche mit keinem Advocaten versehen sind, von dieser ihrer Befugniß informiren, und, daß solches geschehen, ad Acta registriren.

Wenn aber eine der gedachten Gerichts-Personen bey dem Gericht, dessen Mitglied sie ist, belanget wird, und sich einläßt,

läßt, oder bey solchem klaget, und vom Gegentheil darauf Einlassung erfolgt, so muß dieselbe sich ihres vori gänzlich enthalten, und so oft die Sache vorkommt, ihren Abtritt nehmen.

Siebentens stehen unter der Elbingschen Städtschen Jurisdiction zwar in realibus, in so fern sie in der Alt- oder Neustadt Elbing und dazu gehörigen Vorstädten, oder denen oben specificirten Dorfschaften mit liegenden Gründen angesessen sind, demohnerachtet aber keinesweges in personalibus:

1. Alle Personen Geistlichen Standes Catholischer Religion, und der Evangelisch-Lutherische Inspector, als welche, in so fern es nicht ihr geistliches Officium betrift, unter dem Landvogtey-Gericht zu Marienburg stehen; jedoch sind zu dieser ersten Art der eximirten Personen nicht zu rechnen, die gemeine Dorf-Schulmeister, Glöckner, Kirchen-Vorsteher, Kirchen-Knechte, Kirchen-Hüfner, auch Pächter und Erb-Pächter der Kirchen-Hufen oder Gründe.
2. Alle noch in wirklichen Diensten stehende Militair-Bedienten mit ihren Ehe-Frauen, Kindern und Domestiquen, als welche ihr Militair-Forum haben.
3. Alle mit Beybehaltung ihres Characters dimittirte Officiers, gleichfalls mit ihren Ehe-Frauen, Kindern und Domestiquen, als welche, wie andere Unsere Bediente, unter das Marienburgsche Landvogtey-Gericht gehören.
4. Alle in Reihe und Glieder stehende Unterofficiers und Soldaten, deren Ehe-Weiber und Kinder, welche unter den Regiments-Gerichten stehen, ausser in dem Fall, wo die Weiber und Kinder sich nicht bey den Regimentern aufhalten, da sie sodann unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts ihres Aufenthalts stehen, imgleichen in den Fällen, wo auch die Soldaten und besonders deren Weiber unter der Policey stehen, als weshalb der Magistrat sich nach dem ihm von der West-Preußischen Krieges- und Domainen-Cammer entweder bereits zugefertigten oder noch zuzufertigenden Servis- und Einquartirungs-Reglement, wie auch nach der von derselben dem Policey-Director bereits ertheilten oder noch zu ertheilenden Instruction zu achten hat.
5. Alle in würklichen Diensten stehende Civil-Bediente, mit ihren Ehe-Frauen, Kindern und Domestiquen.
6. Alle von Seiner Königl. Majestät dimittirte Civil-Bediente, gleichfalls mit ihren Frauen, Kindern und Domestiquen.
7. Alle in der Prinzen und Prinzeßinnen des Königl. Hauses nicht weniger anderer Fürsten würklichen Diensten stehende Bediente.
8. Alle Personen von Adel mit ihren Bedienten, als welche sämtliche sub No. 4. 5. 6. 7. & 8. vorstehende unter dem Marienburger Landvogtey-Gericht stehen.

§. 7.

Die Verwaltung der dem vereinigten Magistrat und dessen verschiedenen Departements im vorhergehenden §. angewiesenen Gerichtsbarkeit und und dabey vorfallenden Geschäfte, wird unter solche folgendergestalt vertheilet.

I. Dem vereinigten Magistrat werden nachstehende Geschäfte zu seiner besonderen Aufsicht und Direction anvertrauet:
1. Die Wahl sämtlicher Officianten bey dem Magistrat und sämmtlichen Departements desselben.
2. Die Wahl und Vocation der sämtlichen Protestantischen Geistlichen-Kirchen-Gymnasii-Schul- und milden Stiftungs-Bedienten.
3. Die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens sämtlicher Protestantischen Kirchen, des Gymnasii, der Schulen und milden Stiftungen, wie auch die sämtliche Schul-Anstalten selbst, welcher Aufsicht sich besonders die drey Bürger-Meistere einer der Stadt-Räthe aus dem Policey-Magistrat, einer der bey dem Stadt-Gericht bestellten Stadt-Räthe mit Zuzie-

hung des jedesmahligen Inspectors zu unterziehen haben.

4. Die Bestellung der Kirchen-Vorsteher bey der Catholischen Kirche.
5. Die Armen-Anstalten.
6. Alle den Statum publicum der Stadt angehende Sachen, als Grenzen mit den Nachbaren.
7. Alle Stadt-Schulden- und Stadt-Forderungs-Sachen, imgleichen Abzugs- und Abschoß-Gelder.
8. Allgemeine Anlagen und Collecten.

In Ansehung der Stadt-Forderungen, Abzugs- und Abschoß-Gelder wird zur Vermeidung aller künftigen Irrungen hiedurch bemerket, daß, wenn die Stadt-Forderung aus einem Anleih- oder Miethsoder andern Contract entstehet, der Magistrat nicht eigenmächtig zufahren, und zur Execution schreiten könne, sondern wenn die Forderung von dem Schuldner in quali oder in quanto bestritten wird, die Sache in dem Foro des Beklagten, folglich wenn ein der Stadt-Jurisdiction Unterworfener das Capital oder Zinsen schuldig ist, solchen bey dem Stadt-Gericht durch den Advocatum Curiæ, oder wenn er unter einem andern Gericht stehet, bey solchem gehörig belangen, wenn aber Abzug- oder Abschoß-Gelder gefordert werden, und dem Magistrat die Befugniß dazu in quali oder in quanto gestritten wird, die Sache bey der Königl. Regierung ausgemacht werden müsse, wobey jedoch im letztern Fall, damit das Vermögen nicht exportiret werde, dem Magistrat frey stehet, seine Sicherheit durch Anlegung eines Arestes oder Cautions-Bestellung zu nehmen.

II. Dem Policey-Magistrat werden lediglich und allein aufgetragen, alle den Statum Oeconomicum der Stadt, in specie

Die Policey,
Die Cämmerey,
Die Commercien und Handlung, in so ferne diese Sachen nicht dem Wett-Gericht angewiesen werden,
Die Manufacturen, Fabriquen, Handwerker,
Die Innungen, Gewerke u. Zünfte,
Die Geburts- und Lehr-Briefe,
Die Maaß, Ellen und Gewicht,
Die Fleisch- und Brod-Taxen,
Die Gassen-Pflaster-Markt-Brunnen-Laternen- und Feuer-Anstalten,
Die Sanität- und Medicinalia, Gesundheits- und andere Päße,
Die Steuer- und Contributions-Wesen und die in die Militair-Verfassung einschlagende Einquarturung, Servis- Proviant- Magazin- Lieferung- Vorspann- und Cantons betreffende Sachen.

III. Dem Stadt-Gerichte werden angewiesen und überlassen

alle die Jura Privatorum angehende Sachen, in so ferne sie nicht in der Folge der Verwaltung des Wayseno der Wett-Gerichts anvertrauet sind.

Zum Ressort des Stadt-Gerichts gehören also besonders

alle Civil- und Criminal-Processe auch ohne Ausnahme der Spensalien- und Concurs-Processe,
Die aus trocknen Wechseln entspringende Processe,
Alle Bauten- Servitut- Grenz- Pacht- Mieths- Erbschafts- Testament- Injurien- Arrest- Schuld- Tutel- und andere Processe,
Alle Erbtheilungen,
Taxationes,
Subhastationes voluntariæ & necessariæ,
Gerichtliche Inventaria,
Aufnahme und Verwahrung der Testamente,
Führung des Grund- Hypothequen- und Lauger-Buchs nebst allen Hypothequen-Sachen,
Die Processe, welche wegen solcher Sachen entstehen, deren Aufsicht dem Policey-Magistrat anvertrauet worden, und hiernächst nicht dem Wett-Gericht zur Entscheidung angewiesen sind,
Die Gesinde-Sachen, wenn es dabey zu rechtlicher Entscheidung kommt, und zwar sowohl die in der Stadt und Vorstädten, als auf denen dazu gehörigen Dörfern vorfallende, jedoch mit dem Unterschiede, daß in Ansehung der letztern die zweyte Instanz immer, in Ansehung der ersteren, das ist der in der Stadt und den Vorstädten

ten vorfallenden Gesinde-Streitigkeiten aber nur, wenn der Beklagte eine Eximirte Person ist, die zweyte Instanz an die Regierung, sonst aber an die Krieges- und Domainen-Cammer gehet.

Confirmationes der Kauf-Schuld und andern Contracte, und überhaupt also alles, was bisher in Rechts-Angelegenheiten zwischen Privatis unter sich

das Magistrats-Collegium,
das Wayfen-Gericht,
das Stadt-Gericht der Altstadt,
das Voigt-Gericht,
das Fischmeister-Gericht,
das Gericht der Neuen Stadt und
das Wechsel-Gericht,

vorgenommen und entschieden hat.

Was die zur Cognition des Stadt-Gerichts verwiesene Bau-Sachen betrift, so behält dennoch immer der Policey-Magistrat die Aufsicht darüber, daß kein Bau in der Stadt wider die Regeln der Policey angeleget werde.

IV. Dem Wayfen-Gericht werden hiedurch alle Vormundschafts-Sachen beygelegt, sie betreffen Unmündige- Minderjährige- Blödsinnige- oder andere sub Cura stehende Personen, die entweder selbst unter des Magistrats Jurisdiction stehen, oder deren Eltern darunter in personalibus gestanden haben; jedoch bleibet hiervon ausgenommen, die Cura sexus, als welche die Constituirung eines Curatoris entweder zu einem gewissen Actu, oder mehrern, von dem ordentlichen Gericht, folglich nicht Wayfen- sondern Stadt-Gericht erfordert.

Es wird jedoch hiedurch dem Wayfen-Gericht keine gerichtliche Cognition, sondern eine bloße Ober-Aufsicht auf die Verwaltung des Vermögens sich selbst nicht vorzustehen fähiger Personen, und zum Theil auf diese Personen selbst, anvertrauet.

Ob nun gleich zur Ausübung der letztern dem Wayfen-Gericht gegen dergleichen Personen nebst ihren Vormündern, und zwar gegen letztere wegen aller solcher Præstandorum, worinn sie demselben Gehorsam schuldig sind, als Rechnungs-Ablegung, Berichts-Erstattung, und Beantwortung der Monitorum, der Gebrauch rechtlicher Zwangs-Mittel freystehet, so muß es jedoch alle Sachen, bey welchen es auf solche Præstanda ankommt, welcherwegen der Vormund auf rechtliches Verhör zu provociren berechtiget ist, als auf Erstattung gezogener Defecte, Ersetzung eines dem Curando zugefügten Schadens &c. die Sache an das Stadt-Gericht verweisen.

V. Dem Wett-Gericht gehöret

1. Die Cognition wegen verbotenen Handels und Unterschleife.
2. Die Streitigkeiten über einen getroffenen Handel zwischen einheimischen oder fremden Kaufleuten, wegen getroffener Handlungs-Societät, wegen Lieferung und Bonität der Waaren, wegen nicht geschehener Lieferung und Erfüllung, so ferne nicht dergleichen Handlungs Sachen, wegen neuer noch dazu gekommener Umstände die Natur eines andern Contracts oder Negotii überkommen, welches zu seiner Ausführung einen Processum ordinarium erfordert, z. E. wenn der Käufer über das Kauf-Geld eine Obligation von sich gegeben, und der Verkäufer solche angenommen.
3. Wenn aus den Santilleks oder Cartes blanches, welche von fremden Kaufleuten über den wegen zu liefernder Waaren erhaltenen Vorschuß ausgestellet worden, auf die Lieferung geklaget wird.
4. Die Anlegung der Arreste in denen zu seiner Cognition gehörigen Sachen.
5. Die Cognition in Streitigkeiten, welche aus gezogenen, und auf sich selbst gestellten trocknen Wechseln entstehen.
6. Wenn über die so genannte Mamres oder Starchows, in welchen jedoch die Stadt Elbing erweislich eigenhändig von dem Debitore zum Zahlungs-Ort ausgedruckt seyn muß, Streitigkeit entstehet.

Es muß dennoch das Wett-Gericht in andern zu seinem Ressort nicht gehörigen Sachen, besonders in Streitigkeiten über die oben erwähnte Mamres oder Starchows, worinn Elbing nicht eigenhändig zum Zahlungs-Ort ausgedruckt worden, in denen nicht aus dem

Handel, sondern ex Contractu mutui, commodati, depositi, pignoris, Mandati, herrührenden Sachen, in Concursen über der Kaufleute Vermögen, desgleichen wenn eine Handlungs-Sache wegen neuer dazu gekommener Umstände die Natur eines andern Contracts oder Negotii überkommen, welches zu seiner Ausführung einen Processum Ordinarium erfordert, ferner alle Streitigkeiten, die aus auf sich selbst gestellten Wechseln entstehen, sich aller Cognition und Verfügungen enthalten.

§. 8.

Die Ordnung und der Vortheil der Sache selbst, macht es übrigens schlechterdings nothwendig, daß keines der vorgedachten Departements die jedem festgesetzte Schranken überschreite, noch sich in Sachen, die ihm eigentlich nicht anvertrauet sind, mische.

§. 9.

Jeglichen derer im §. 2. angeführten Bedienten sind den Beschwerlichkeiten ihres Amts angemessene Gehalte in dem von Seiner Königl. Majestät Höchstselbst vollenzogenen Besoldungs-Etat allergnädigst angewiesen.

Aus denen bey allen fünferley Departements, nehmlich dem vereinigten Magistrat, Policey-Magistrat, Stadt-Wayssen- und Wett-Gericht einkommenden Sportuln und Gebühren aber, sollen nach Beschaffenheit der Umstände und Billigkeit Zulagen ertheilt werden.

Die Sportuln einzuziehen, soll ein, oder mehrere Rendanten bestellet werden, welchen für die Einziehung 2 Gr. prl. per Thaler zugebilliget wird.

Die wegen Uebertretung der Gerichts-Ordnung dictirte Strafen fallen sämtlich an die Sportul-Casse. Von denen zur Cämmerey fliessenden hingegen, erhält die Sportul-Casse nur ein Viertel, welches dabey gehörig berechnet werden muß.

Damit indessen Jemand vorhanden sey, der sowohl wegen der zur Cämmerey fliessenden Strafen, als wegen des Abschosses der bonorum vacantium, strafbaren Vergehungen, und sonsten, das Interesse des Magistrats und der Cämmerey wahrnehmen, und die Stelle eines Stadt-Fiscals verwalten könne, so soll ein Advocatus Curiæ, oder Raths-Anwald ernannt, und demselben dafür von dem Magistrat aus der Cämmerey in jeder von ihm betriebenen Sache sein Deservitum bezahlet werden.

§. 10.

Sämtliche mehr gedachte Collegia, müssen sich in den bestimmten Sessions-Tagen genau, und zwar im Sommer von 8 bis 12, im Winter aber von 9 bis 1 Uhr, zur Verrichtung ihrer Dienst-Geschäfte auf dem Rathhause einfinden, und sind zu dem Ende bey jedem richtige Präsenzien-Tabellen zu führen, worauf auch das Præsidium mit ein sorgfältiges Auge zu hat. Vorläufig indes wird festgesetzet, daß das ganze Magistrats-Collegium wöchentlich einen, der Policey-Magistrat vier, das Stadt-Gericht zwey, das Wayssen-Gericht einen, und das Wett-Gericht auch einen ordentlichen Sessions-Tag haben sollen. Wenn inzwischen bey sämtlichen Gerichten mehrere Geschäfte sich ereignen, so müssen dieselben auch extraordinarie und Nachmittags zusammen kommen.

§. 11.

Durch die im §. 3. enthaltene gnädige Versicherung wird jedoch der Stadt Elbing keinesweges das Lübische Recht wieder gegeben, vielmehr kann das, Nahmens derselben von dem dasigen Magistrat allerunterthänigst gethane Gesuch die Stadt bey diesem Recht fernerhin zu lassen, nach der Landesväterlichen Vorsorge Seiner Königl. Majestät für das wahre Beste derselben, nicht statt finden, da dies alte Recht zu dunkel, und durch so viele Interpretationes der Commentatorum in eine solche Ungewißheit gebracht worden, daß sehr oft über den Sinn desselben und was eigentlich das Lübische Recht disponire, weitläuftige Rechts-Streitigkeiten entstehen. Besonders aber diejenige, welche mit solchen unter Lübischem Recht stehenden Städten und deren Einwohnern zu thun haben, diese veraltete ihnen unbekannte Gesetze nicht kennen, folglich nichts anders als Mistrauen daraus ziehen können. Weil indes schon selbst im Notifications-Patent die Vorsehung geschehen, daß alle Handlungen, Verträge, Verabredungen, Testamente und dergleichen, welche

welche bis zu dem Tage der Publication desselben errichtet und zur wirklichen Perfection schon gebracht worden, lediglich nach den vorigen bisher üblich gewesenen Gesetzen und Gewohnheiten entschieden werden sollen, so erweitern und ergänzen Se. Königl. Majestät, um alle Schwürigkeiten, welche etwa aus der Aufhebung dieses so lange gebrauchten Rechts entstehen könnten, und einige Rücksicht wegen ihrer Erheblichkeit verdienen, völlig zu heben, gedachtes Notifications-Patent in Ansehung der Stadt Elbing allergnädigst noch dahin:

1. Daß bey der Succession der Eheleute die Zeit der geschlossenen Ehen, und die damahls gültig gewesene Gesetze, die Entscheidung geben, mithin alle vor dem 28. Sept. 1772. daselbst getroffene Ehen, in Ansehung der Erb-Folge unter sich, und des Braut-Schatzes nach dem Lübischen Recht beurtheilet werden sollen;

   Ratione der Kinder unter sich aber wenn nicht der im folgenden Abschnitt bemerkte Fall existiret, die Erbtheilung nach Königl. Preußl. Gesetzen geschehen müsse.

2. Daß wenn bereits zwischen Eltern, Kindern und Geschwistern, ein Erb-Fall vorgewesen, und bey solchem nach dem Lübischen Recht verfahren worden, solches auch bey den folgenden auf diesen Erb-Fall einen Bezug habenden, zur Richtschnur zu nehmen sey. Weshalb denn, wenn Kinder erster Ehe bereits abgefunden gewesen, und aus der zweyten Ehe einer oder mehrere gleichfalls vorhanden sind, jene sich mit dem Abfindungs-Quanto begnügen müssen, und die Theilung nur zwischen den Kindern zweyter Ehe, und dem überlebenden Ehe-Gatten vorzunehmen.

3. Daß in Ansehung der vor dem 28. Sept. p. ausdrücklich ohne Zinsen ausgeliehenen Gelder das Lübische Recht, welches diesen Geldern einen Vorzug giebt, noch bis zum 1. Jan. 1774. gelten, hiernächst aber die Priorität aus diesem Grunde nicht mehr statt haben, sondern in Betrachtung, daß bis dahin jedermann seine Sicherheit auf andere Art zu nehmen, Zeit genung erhalten, allein nach Königl. Preußl. Gesetzen verfahren werden soll.

Noch weniger aber kann der Stadt ferner der Gebrauch ihrer anderen Special Ordnungen, als der Proceß-Ordnung de 1769. der Wechsel-Ordnung vom 27. Jan. 1758. und der Banqueroutier-Ordnung vom 4. Oct. 1758. verstattet werden, und wie sich dieselbe ohnfehlbar selbst bescheiden wird, daß diese denen beßern und deutlichern Königlichen Verordnungen weichen müssen, so hat sich der dasige Magistrat nebst dessen verschiedenen Departements also lediglich nach dem Notifications-Patent, denen in dessen Beylagen angeführten Gesetzen, dieser Instruction, und dem, in den nachfolgenden Titeln bey jedem der gedachten fünferley Departements vorgeschriebenen Modo procedendi allergehorsamst zu achten.

Tit. II.

Vom Combinirten Magistrat.

Sect. I.

Von der innern Einrichtung und den gemeinschaftlichen Geschäften des combinirten Magistrats.

§. 1.

Die dem Magistrat allergnädigst verstattete Wahl der Officianten muß von demselben dergestalt ausgeübet werden, daß dabey nicht auf Privat-Interesse, Freundschaft oder Verwandtschaft, sondern allemahl dahin gesehen werde, daß gewissenhafte, arbeitsame, und dem Publico zu dienen tüchtige Personen erwählet und in Vorschlag gebracht werden. Es müssen jedesmahl eins oder zwey Subjecta vorgeschlagen, und dabey zugleich das Alter, ob und welche Verwandten, und in welchem Grade er etwa im vereinigten Magistrat habe, imgleichen die mit der vacanten Bedienung verknüpfte Besoldung und andere Emolumenta angezeiget werden. Bey Vorschlagung der Advocaten, die dem Magistrat ebenfalls zustehet, hat derselbe nicht weniger sowohl auf Geschicklichkeit, als Rechtschaffenheit und bisherigen guten Wandel seine vornehmste Rücksicht zu nehmen.

§. 2.

Handel, sondern ex Contractu mutui, commodati, depositi, pignoris, Mandati, herrührenden Sachen, in Concursen über der Kaufleute Vermögen, desgleichen wenn eine Handlungs-Sache wegen neuer dazu gekommener Umstände die Natur eines andern Contracts oder Negotii überkommen, welches zu seiner Ausführung einen Processum Ordinarium erfordert, ferner alle Streitigkeiten, die aus auf sich selbst gestellten Wechseln entstehen, sich aller Cognition und Verfügungen enthalten.

§. 8.

Die Ordnung und der Vortheil der Sache selbst, macht es übrigens schlechterdings nothwendig, daß keines der vorgedachten Departements die jedem festgesetzte Schranken überschreite, noch sich in Sachen, die ihm eigentlich nicht anvertrauet sind, mische.

§. 9.

Jeglichen derer im §. 2. angeführten Bedienten sind den Beschwerlichkeiten ihres Amts angemessene Gehalte in dem von Seiner Königl. Majestät Höchstselbst vollenzogenen Besoldungs-Etat allergnädigst angewiesen.

Aus denen bey allen fünferley Departements, nehmlich dem vereinigten Magistrat, Policey-Magistrat, Stadt-Wayssen- und Wett-Gericht einkommenden Sportuln und Gebühren aber, sollen nach Beschaffenheit der Umstände und Billigkeit Zulagen ertheilt werden.

Die Sportuln einzuziehen, soll ein, oder mehrere Rendanten bestellet werden, welchen für die Einziehung 2 Gr. prl. per Thaler zugebilliget wird.

Die wegen Uebertretung der Gerichts-Ordnung dictirte Strafen fallen sämtlich an die Sportul-Casse. Von denen zur Cämmerey fliessenden hingegen, erhält die Sportul-Casse nur ein Viertel, welches dabey gehörig berechnet werden muß.

Damit indessen Jemand vorhanden sey, der sowohl wegen der zur Cämmerey fliessenden Strafen, als wegen des Abschosses der bonorum vacantium, strafbaren Vergehungen, und sonsten, das Interesse des Magistrats und der Cämmerey wahrnehmen, und die Stelle eines Stadt-Fiscals verwalten könne, so soll ein Advocatus Curiæ, oder Raths-Anwald ernannt, und demselben dafür von dem Magistrat aus der Cämmerey in jeder von ihm betriebenen Sache sein Desservitum bezahlet werden.

§. 10.

Sämtliche mehr gedachte Collegia, müssen sich in den bestimmten Sessions-Tagen genau, und zwar im Sommer von 8 bis 12, im Winter aber von 9 bis 1 Uhr, zur Verrichtung ihrer Dienst-Geschäfte auf dem Rathhause einfinden, und sind zu dem Ende bey jedem richtige Präsenzien-Tabellen zu führen, worauf auch das Præsidium mit ein sorgfältiges Auge zu hat. Vorläufig indes wird festgesetzet, daß das ganze Magistrats-Collegium wöchentlich einen, der Policey-Magistrat vier, das Stadt-Gericht zwey, das Wayssen-Gericht einen, und das Wett-Gericht auch einen ordentlichen Sessions-Tag haben sollen. Wenn inzwischen bey sämtlichen Gerichten mehrere Geschäfte sich ereignen, so müssen dieselben auch extraordinarie und Nachmittags zusammen kommen.

§. 11.

Durch die im §. 3. enthaltene gnädige Versicherung wird jedoch der Stadt Elbing keinesweges das Lübische Recht wieder gegeben, vielmehr kann das, Nahmens derselben von dem dasigen Magistrat allerunterthänigst gethane Gesuch die Stadt bey diesem Recht fernerhin zu lassen, nach der Landesväterlichen Vorsorge Seiner Königl. Majestät für das wahre Beste derselben, nicht statt finden, da dies alte Recht zu dunkel, und durch so viele Interpretationes der Commentatorum in eine solche Ungewißheit gebracht worden, daß sehr oft über den Sinn desselben und was eigentlich das Lübische Recht disponire, weitläuftige Rechts-Streitigkeiten entstehen. Besonders aber diejenige, welche mit solchen unter Lübischem Recht stehenden Städten und deren Einwohnern zu thun haben, diese veraltete ihnen unbekannte Gesetze nicht kennen, folglich nichts anders als Mistrauen daraus ziehen können. Weil indes schon selbst im Notifications-Patent die Vorsehung geschehen, daß alle Handlungen, Verträge, Verabredungen, Testamente und dergleichen, welche

welche bis zu dem Tage der Publication desselben errichtet und zur wirklichen Perfection schon gebracht worden, lediglich nach den vorigen bisher üblich gewesenen Gesetzen und Gewohnheiten entschieden werden sollen, so erweitern und ergänzen Se. Königl. Majestät, um alle Schwürigkeiten, welche etwa aus der Aufhebung dieses so lange gebrauchten Rechts entstehen könnten, und einige Rücksicht wegen ihrer Erheblichkeit verdienen, völlig zu heben, gedachtes Notifications-Patent in Ansehung der Stadt Elbing allergnädigst noch dahin:

1. Daß bey der Succession der Eheleute die Zeit der geschlossenen Ehen, und die damahls gültig gewesene Gesetze, die Entscheidung geben, mithin alle vor dem 28. Sept. 1772. daselbst getroffene Ehen, in Ansehung der Erb-Folge unter sich, und des Braut-Schatzes nach dem Lübischen Recht beurtheilet werden sollen;

   Katione der Kinder unter sich aber wenn nicht der im folgenden Abschnitt bemerkte Fall existiret, die Erbtheilung nach Königl. Preußl. Gesetzen geschehen müsse.

2. Daß wenn bereits zwischen Eltern, Kindern und Geschwistern, ein Erb-Fall vorgewesen, und bey solchem nach dem Lübischen Recht verfahren worden, solches auch bey den folgenden auf diesen Erb-Fall einen Bezug habenden, zur Richtschnur zu nehmen sey. Weshalb denn, wenn Kinder erster Ehe bereits abgefunden gewesen, und aus der zweyten Ehe einer oder mehrere gleichfalls vorhanden sind, jene sich mit dem Abfindungs-Quanto begnügen müssen, und die Theilung nur zwischen den Kindern zweyter Ehe, und dem überlebenden Ehe-Gatten vorzunehmen.

3. Daß in Ansehung der vor dem 28. Sept. p. ausdrücklich ohne Zinsen ausgeliehenen Gelder das Lübische Recht, welches diesen Geldern einen Vorzug giebt, noch bis zum 1. Jan. 1774. gelten, hiernächst aber die Priorität aus diesem Grunde nicht mehr statt haben, sondern in Betrachtung, daß bis dahin jedermann seine Sicherheit auf andere Art zu nehmen, Zeit genung erhalten, allein nach Königl. Preußl. Gesetzen verfahren werden soll.

Noch weniger aber kann der Stadt ferner der Gebrauch ihrer anderen Special Ordnungen, als der Proceß-Ordnung de 1769. der Wechsel-Ordnung vom 27. Jan. 1758. und der Banqueroutier-Ordnung vom 4. Oct. 1758. verstattet werden, und wie sich dieselbe ohnfehlbar selbst bescheiden wird, daß diese denen beßern und deutlichern Königlichen Verordnungen weichen müssen, so hat sich der dasige Magistrat nebst dessen verschiedenen Departements also lediglich nach dem Notifications-Patent, denen in dessen Beylagen angeführten Gesetzen, dieser Instruction, und dem, in den nachfolgenden Titeln bey jedem der gedachten fünferley Departements vorgeschriebenen Modo procedendi allergehorsamst zu achten.

Tit. II.

Vom Combinirten Magistrat.

Sect. I.

Von der innern Einrichtung und den gemeinschaftlichen Geschäften des combinirten Magistrats.

§. 1.

Die dem Magistrat allergnädigst verstattete Wahl der Officianten muß von demselben dergestalt ausgeübet werden, daß dabey nicht auf Privat-Interesse, Freundschaft oder Verwandtschaft, sondern allemahl dahin gesehen werde, daß gewissenhafte, arbeitsame, und dem Publico zu dienen tüchtige Personen erwählet und in Vorschlag gebracht werden. Es müssen jedesmahl eins oder zwey Subjecta vorgeschlagen, und dabey zugleich das Alter, ob und welche Verwandten, und in welchem Grade er etwa im vereinigten Magistrat habe, imgleichen die mit der vacanten Bedienung verknüpfte Besoldung und andere Emolumenta angezeiget werden. Bey Verschlagung der Advocaten, die dem Magistrat ebenfalls zustehet, hat derselbe nicht weniger sowohl auf Geschicklichkeit, als Rechtschaffenheit und bisherigen guten Wandel seine vornehmste Rücksicht zu nehmen.

§. 2.

§. 2.

Bey der Wahl der Prediger, ist eine vorzügliche Aufmerksamkeit nothwendig, und hat der vereinigte Magistrat sein Haupt-Augenmerk dahin zu richten, daß von denenselben die Laster, Untugend, Ueppigkeit und Müßiggang so viel möglich verbannt, tüchtige Prediger und Schul-Bediente, die einen unsträflichen und schriftmäßigen Wandel in den Amts-Geschäften und dem gemeinen Umgange führen, erwählet werden.

§. 3.

Zu der Aufsicht über das Vermögen der Kirchen, des Gymnasii, der Schulen und milden Stiftungen gehöret besonders, die Abnahme der Rechnung der Piorum Corporum, die Beurtheilung der Sicherheit der auszuleihenden Capitalien, die Verpachtung der liegenden Grundstücke, und überhaupt alle diese Pia Corpora angehende Oeconomica.

In Ansehung der Schulen liegt dem vereinigten Magistrat und besonders der daraus ernannten Commission ob, dahin zu sehen, daß in den publiquen Schulen die Jugend fleißig, sorgfältig und getreulich von den Schul-Bedienten erzogen, und unterrichtet werde, auch müssen sie den öffentlichen Schul-Examinibus fleißig beywohnen, und in Ansehung der Land-Schulen das General-Land-Schul-Reglement vom 12. August 1773. beobachten.

§. 4.

Bey der Bestellung der Vorsteher bey der Catholischen Kirche hat der Magistrat dafür zu sorgen, daß vornemlich dem Amte gewachsene Personen, wenn es auch nicht Litterati sind, dazu genommen werden.

§. 5.

Wie es überhaupt die Pflicht des Magistrats ist, sich das allgemeine Beste auf alle Weise angelegen seyn zu lassen, so hat derselbe insbesondere dahin sein Augenmerk zu richten, daß die bestmöglichste Anstalten in Ansehung der Haus-Armen, und der richtigen Anwendung der deshalb colligirten Gelder getroffen werden.

§. 6.

Die Rechte und Vorrechte der Stadt hat der vereinigte Magistrat sich ganz genau bekannt zu machen, und solche gegen Fremde die sie antasten, geltend zu machen.

Bey Grenz-Streitigkeiten der Stadt mit andern hat Er der Stadt Bestes auf alle mögliche Weise zu befördern. Die Publication der nicht einzelne Fälle, sondern das Allgemeine angehenden Rescripte, Edicte, Patente ꝛc. mit der gehörigen Genauigkeit zu bewärken, und fur die richtige Einsendung der Todten und anderer Listen an das Cameral- sowohl als Justiz-Departement alle Sorgfalt zu tragen.

§. 7.

Wegen der Stadt-Schulden, muß Er durch promte Bezahlung der Zinsen, der Stadt Credit zu erhalten suchen.

§. 8.

Anlagen und Collecten hat Er nie ohne Befehl seiner Obern zu veranlassen, auch dahin zu sehen, daß dabey Niemand prägraviret werde.

Sect. II.

Vom Modo Procedendi des vereinigten Magistrats, und besonders den Pflichten der einzelnen Glieder.

§. 1.

Die Haupt-Beschäftigung des vereinigten Magistrats bestehet in dem Vortrage der eingekommenen Rescripte, Anschreiben, schriftlichen und ad Protocollum genommenen mündlichen Gesuche. Wie nun eben dieses einen vorzüglichen Theil der Geschäfte des Stadt-Gerichts ausmacht, mithin dem letztern, wie überhaupt, also auch dieserwegen ganz umständliche Vorschriften ertheilet werden müssen, solche aber von denen übrigen, dem Stadt-Gericht nothwendig zu gebenden Anweisungen füglich nicht, wenigstens nicht ohne minder faßlich dabey zu werden, sich trennen lassen: so wird der vereinigte Magistrat, um Wiederholungen zu ersparen, hauptsächlich auf die dem Stadt-Gericht deshalb ertheilte Vorschriften, so fern dieselbe bey diesem besondern Departement Anwendung finden, verwiesen, jedoch soll hiernächst auch angezeiget werden, worin solche bey demselben etwa eine Aenderung leiden, und welches Verfahren ausserdem noch in denen lediglich dem vereinigten Magistrat anvertraueten Geschäften, besonders zu beobachten sey.

§. 2.

§. 2.

Zur Vermeidung alles Mißverstandes in Ansehung derjenigen Vorschriften, welche bey dem vereinigten Magistrat Anwendung finden, ist zu bemerken:

I. Daß der Ober-Bürgermeister, der bey dem vereinigten Magistrat das Præsidium führet, alles dasjenige wahrnehmen müsse, was dem Præsidio des Stadt-Gerichts unten im Titul IV. umständlich wegen seines zu führenden Præsidii vorgeschrieben ist, und nach der Beschaffenheit dieses speciellen Departements nicht von selbst wegfällt. Er hat daher

a. Vorzüglich die bey dem vereinigten Magistrat vorkommende Generalia zu besorgen, folglich auch auf die richtige Führung derjenigen dem Stadt-Gericht vorgeschriebenen Bücher, welche bey dem vereinigten Magistrat wegen der mit jenem gemein habenden Geschäfte, brauchbar sind, und also

1. Des Präsenzien-Buchs sub Lit. A. No. 1.
2. Des Rescripten-Buchs sub Lit. A. No. 2.
3. Der Journale sub Lit. A. No. 3. & 4.
4. Des Termins- und Commißions-Buchs sub Lit. A. No. 5.
5. Des Expeditions-Buchs sub Lit. A. No. 7.
6. Des Straf-Buchs sub Lit. A. No. 12.

mit allem Fleiße zu halten, und was ihm selbst dabey nach dem allegirten Tit. IV. obliget, gehörig wahrzunehmen, desgleichen darauf zu sehen, daß die verordnete Tabellen, nehmlich:

1. Die Präsenzien-Tabelle sub Lit. C. No. 1.
2. Die Quartal-Stempel-Tabelle sub Lit. C. No. 7.
3. Die Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle sub Lit. C. No. 8.
4. Die Quartal-Sportul-Cassen-Straf-Tabelle sub Lit. C. No. 9.
5. Die Quartal-Fiscalische-Straf-Tabelle sub Lit. C. No. 10.
6. Die Quartal-Stempel-Straf-Tabelle sub Lit. C. No. 11.

ordentlich geführet und richtig eingesandt werden.

b. Hat er auf die ordentliche Abwartung der Sessions-Tage, und daß in Ansehung der Abwesenden, die dem Stadt-Gericht gegebene Vorschriften von den Gliedern des vereinigten Magistrats beobachtet werden, genau zu halten.

c. Hat Er auch dahin zu sehen, daß in Ansehung des Vortrages der Sachen, und in Ansehung der Expedition derselben, die dem Stadt-Gericht vorgeschriebene Weise überall befolget, auch in Ansehung des Sportul-Wesens dem Sportul-Reglement und der Sportul-Ordnung pünctlich nachgelebet werde.

II. Daß die Membra des vereinigten Magistrats in Ansehung der von ihnen, wegen der eingekommenen Sachen zu thuenden Vorträge, und des ganzen Verfahrens hiebey, sich nach der deshalb den Gliedern des Stadt-Gerichts ertheilten Vorschrift zu achten, auch dahin zu sehen haben, daß solche von den Subalternen, in so ferne sie selbige mit angehet, aufs genaueste beobachtet werde.

III. Daß die Secretarii, der Registrator, und die Canzelisten ebenfalls verbunden sind, die denenjenigen unter ihnen, welche bey dem Stadt-Gericht angesetzt sind, gegebene Vorschriften pünctlich zu befolgen.

IV. Daß die zwey Aufwärter, die Aufwartung gemeinschaftlich zu versehen haben.

§. 3.

In folgenden Puncten leiden inzwischen die dem Stadt-Gerichte wegen der Verfahrungs-Art ertheilte Vorschriften eine Aenderung bey dem vereinigten Magistrat.

1. Alles, was bloß auf würkliche Rechts-Sachen und das eigentlich Processualische Verfahren, was auf solche Sachen, mit denen der vereinigte Magistrat gar nichts zu thun hat, als: Depositen und Hypothequen, und was auf solche Bücher die in dem §. 2. dem vereinigten Magistrat zu halten nicht aufgegeben sind, Bezug hat, fällt auch bey demselben zu beobachten weg.
2. Die Präsenzien-Tabelle muß allezeit der jüngste Stadt-Rath führen.
3. In Ansehung der Unterschrift ist bey dem vereinigten Magistrat der Unter-

schied, daß bey solchem, ausser den Berichten auch die Vocationes der Prediger und Schul-Lehrer, und die Notificatoria wegen der auf jemanden getroffenen Wahl, zu einer Bürgermeister-, Stadt-Rath-, oder einer andern Städtschen Officianten-Stelle, nicht minder die Anschreiben an fremde Gerichte, oder Collegia, in denen den vereinigten Magistrat angehenden Sachen, von dem ganzen Collegio unterschrieben werden müssen.

Wegen Aufbewahrung des Siegels des vereinigten Magistrats, welches jedoch blos in dem alten Stadt-Siegel ohne Umschrift bestehet, hat der Ober-Bürgermeister das dem Ober-Richter wegen des Stadt-Gerichts-Siegels vorgeschriebene genau zu befolgen.

4. Die im §. 2. bemerkte Tabellen müssen zu gehöriger Zeit nicht nur der Regierung sondern auch der Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt werden.

5. Die sämtliche vier Secretarii besorgen bey dem vereinigten Magistrat die Expeditiones, und alles was dabey zu beobachten, besonders die Eintragung in die vorgeschriebene Bücher und gleiche Vertheilung der Concepte zum Mundiren unter sämtliche Canzelisten, wöchentlich nach der Anciennité.

6. Der Registrator hat sich auch zwar überhaupt nach denen dem Registratori des Stadt-Gerichts wegen ordentlicher Führung des Registratur-Wesens, sorgfältiger Absonderung der Acten und Beförderung der eingekommenen Sachen zum Vortrage, ertheilten Vorschriften aufs pünctlichste zu richten, jedoch dieses Verschiedene zu beobachten, daß Er Neun verschiedene Repertoria führen muß. Das eine davon ist denen Generalien bestimmt, und nach dem Schemate sub Lit. A. No. 15. a. zu halten, die übrigen Acht aber sind den Special-Sachen zu widmen, und zwar so, daß von einer jeglichen der Acht Haupt-Arten von denen dem vereinigten Magistrat angewiesenen Geschäften ein besonderes Repertorium, und zwar ausser den Kirchen-Sachen nach dem Schemate sub Lit. A. No. 15. a. von ermeldeten Kirchen-Sachen aber nach dem Schemate sub Lit. A. No. 15. b. geführet, auf den Acten nach diesen Repertoriis die Zeichen, zum Beyspiel,

R. 1. No. 1. de anno.
R. 2. No. 3. de anno.
R. 5. No. 4. de anno.
R. 9. No. 1. de anno.

gesetzt, und dieses auch bey den Generalien beobachtet werde.

§. 4.

Da von der Publication der nicht in einzelnen Fällen ergangnen, sondern auf das Allgemeine abzweckenden Edicte, Patente und Rescripte, weil solche für den vereinigten Magistrat gehören, in dem folgenden Titul nichts erwehnet werden kann, so wird dem Collegio und Registratori deshalb hiedurch nachstehende Anweisung ertheilt.

Der vereinigte Magistrat muß von diesen Publicandis jedem seiner verschiedenen Departements, welchem solche zu wissen nöthig und diensam, nicht nur gleich anfänglich, wenn Er sie erhält, ein Exemplar, oder Abschrift davon mittelst Anschreibens zustellen, sondern auch post factam publicationem demselben bekannt machen, daß solche gehörig geschehen sey, wie Er denn auch an das Ober-Landes-Collegium, welches die Publication zu verrichten ihm aufgegeben, Bericht erstatten muß, welchergestallt Er dieser Auflage ein Genüge geleistet habe. Wenn sich inzwischen ein Fall ereignen sollte, bey welchem vorgegeben wird, daß die Publication an diesem oder jenem Orte nicht gehörig beschaffet worden, so müssen demjenigen Departement, welchem dieses zu wissen nöthig ist, auf Ersuchen die Acta publicationis communiciret werden.

Der Registrator hat, die während des Laufs eines jeglichen Jahres erlassene Rescripte, Edicte ꝛc. in besondere Acten-Stücke jährlich zu sammlen, von einem jeden dergleichen Publicando besondere Acta publicationis anzufertigen, welche mit demjenigen Exemplar des Edicts, Rescripts ꝛc. angefangen werden müssen, auf welchem wegen der Art der Publication decretiret worden, hiernächst zu sothanem

Acten-

Acten-Stücke nicht allein die Concepte der veranlaßten Expeditionen, sondern auch nach berichtigter Insinuation die Patenta ad domum nebst den einlaufenden Anzeigen und Berichten de facta resp. insinuatione & publicatione nach dem dato præsentationis zu heften, und jeglichem dieser Publications Acten eine Deligation der Prediger und Schulzen ꝛc. vorzuheften, an, oder von welchen Publicatio geschehen soll, und sobald der Bericht de facta publicatione einläuft, in sothane Deligation neben dem Namen desjenigen, welcher den Bericht erstattet, das folium actorum, wo solcher befindlich, nachzutragen, damit solchergestalt augenblicklich übersehen werden könne, welcher Prediger oder Schulze bereits berichtet, oder Anzeige gethan habe, oder an Erfüllung dieser Obliegenheit durch Straf-Befehle erinnert werden müsse.

Sollte auch eine jährlich, oder vierteljährig zu wiederholende Publication verordnet oder erfordert seyn, so ist solches in rubro der Publications-Acten zu notiren, damit bey der vierteljährig vorzunehmenden Revision dieses Repositorii deshalb das Nöthige verfügt werden könne; so wie denn im Gegentheil diejenigen Acten, worinn nach vollständig bewirkter Publication keine fernere Verfügung erforderlich, zu mehrerer Unterscheidung in rubro mit einem blauen, die Reposition andeutenden Zettul zu versehen sind.

§. 5.

Uebrigens werden die sämtlichen Glieder und Subalternen nach denen in der Beylage sub Lit. D. befindlichen Eydes-Formuln verpflichtet.

Tit. III.

Vom Policey-Magistrat.

Da die Policey die Ordnung und Sicherheit der Nahrungs-Stände, so wie überhaupt des Publici und jedes Particuliers zum Gegenstande hat, und die Befolgung ihrer zum Besten derselben getroffenen Verfügungen eine gewisse Promtitude erfordert, so haben Se. Königliche Majestät die specielle Aufsicht über diese wichtige Branche der Staats-Wirthschaft bereits in verschiedenen andern Städten, besondern Policey-Directorien anvertrauet, und letztern den ersten Bürger-Meister zum Præses vorgesetzt.

Aus eben diesem Grunde soll auch in Elbing das Policey-Wesen unter dem Ober-Bürger-Meister, der hierdurch ein für allemahl zum Policey-Director erkläret wird, stehen.

Der Magistrat aber, in so ferne ihm die Respicirung der Cämmerey-Handwerks- und anderer zum Policey-Fach gehörigen städtschen innern und äussern Angelegenheiten obliget, aus dem

Ober-Bürger-Meister.
Policey-Bürger-Meister.
Sieben Stadt-Räthen inclusive des Wett-Præsidis und Cämmerers.
Zwey Secretarien.
Ein Registrator.
Ein Cämmerey-Controlleur.
Ein Calculator.
Zwey Canzelisten.

bestehen.

Amt des Ober-Bürger-Meisters.

Die Pflicht des Ober-Bürger-Meisters qua Præsidis dieses Departements ist, das Directorium zu führen, und auf alle Stadt-Sachen ein wachsames Auge zu haben, mithin die einkommenden Sachen zu erbrechen, den Departements-Räthen zum Vortrage oder zur Vollziehung zu addreßiren; den Raths-Seßionen beyzuwohnen, die Cassen zu revidiren, auf die gehörige Beybringung der Cautionen von den städtschen Rendanten zu sehen, die Inventaria Curiæ & Civitatis in Ordnung zu halten, und nicht zuzugeben, daß von den Departements-Räthen Sachen von einiger Erheblichkeit in privatis ædibus abgemachet werden: Er läßt sich täglich das Journal, welches auf eben die Art, wie oben dem ganzen Magistrat zu führen vorgeschrieben ist, eingerichtet werden muß, vorlegen, um daraus zu sehen, ob etwa einer oder der andere Vorträge liegen lassen, alsdenn er ihn daran erinnern muß, und muß überhaupt alles wissen, was der Magistrat vornimmt, so wie alles so einrichten, daß ihm keine Ver-

antwortung weder von Seiten seiner Obern noch der Stadt daraus erwachse.

Wegen seiner besondern Pflicht als Policey-Director, wird er auf die dem Königsbergschen Policey-Directori sub Dato Berlin den 16ten März 1752. Allerhöchst Selbst vollzogene Instruction verwiesen, und werden ihm zur Assistenz zwey besondere Membra Magistratus zugeordnet.

Amt des Policey-Bürger-Meisters.

Zum Departement des eigentlichen Policey-Bürger-Meisters gehöret das Præsidium im Policey-Magistrat in Abwesenheit des dirigirenden Bürger-Meisters, sonst addreßirt ihm letzterer den Vortrag der Generalium in Oeconomie-Handwerks- und Commercien-Sachen, indem das Detail dieser Departements von besondern dazu bestellten Stadt-Räthen respiciret wird, auch daher zum Haupt-Vortrage dieser Materien in jeder Woche zwey besondere Tage angesetzt werden sollen, damit die aus den andern Departements mit dergleichen Sachen beschäftigte Stadt-Räthe den Vorträgen mit beywohnen können.

Eben dieser Policey-Bürger-Meister entwirft die der Cammer monathlich abzustattende Zeitungs-Relations, die einzusendende Taxen und Preiß-Couranten, ist Curator der Cämmerey, und assistirt jedesmahl der Cassen-Visitation.

Amt des Feuer-Herrn.

Die Feuer-Anstalten, wozu auch die Sorge für die Unterhaltung der Brunnen, und Visitation der Gebäude gehöret, sollen, um den Policey-Stadt-Räthen die Arbeit zu erleichtern, einem besondern Raths-Membro als Feuer-Herrn anvertrauet werden, welcher auch den Vortrag in Servis- und Einquartirungs- und allen Militair-Sachen thun muß. Die ihm zur Assistenz hiemit bewilligte Viertels-Leute werden vom Policey-Magistrat in Eydes-Pflicht genommen, und hat er mit ihnen wöchentlich über das Object seiner Function zu conferiren, und von dem Resultat dem Magistrat zur Approbation Vortrag zu thun. Die Unterbediente bey dem Einquartierungs-Wesen, halten sich specialiter an seine Anweisung, und bleibt er für die Ordnung in diesen Fächern responsable, so wie er ratione des Einquartierungs-Wesens, auf das Servis- und Einquartierungs-Reglement, und die für die Magistrate und Billetier-Aemter vorhandene Instruction, imgleichen ad interim auf die Königsbergsche Feuer-Ordnung vom 3ten Julii 1770. und andere in dieser Materie ergangene Verordnungen gewiesen wird.

Amt des Waage-Braak-rc. Inspectoris.

Die Inspection über die Waage, Aschhöfe, den Krahn, die Strohm- und Brücken-Gelder, Braake rc. und andere kleine besonders aus dem Handlungs-Wesen sich herderivirende Revenues, wird dem bey dem Gett-Gericht präsidirenden Stadt-Rath übertragen, und muß er dafür sorgen, daß denen in diesen Fächern vorhandenen Principiis und Vorschriften, z. E. dem Waage- und Braak-Reglement, und bereits von der Cammer eingeführten Tarifs, genau nachgelebet, und der Cämmerey derjenige Vortheil geschafft werde, der sich mit dem wahren Besten des Commercii sehr füglich verträgt. Und obwohl die Einnehmer rc. jedesmahl ihre Gelder an den Camerarium abliefern müssen, so hat er sich doch das Duplum der Extracte einreichen zu lassen, nachdem der Camerarius zuvor die geschehene Bezahlung auf diesem Exemplar attestiret.

Amt des Oeconomie-Inspectoris.

Die Wirthschaft auf denen zur Cämmerey gehörigen Land-Gütern, die Verpachtung der Wiesen- und Weide-Stücke, die Aufsicht über die Forsten, Wege und Stege ausser der Stadt, Alleen und Feld-Graben rc. imgleichen den Stadt-Hof, besorgt einer der Stadt-Räthe qua Oeconomie-Inspector, und werden ihm alle dahin einschlagende Sachen zum Vortragen gegeben.

Er hält die Rechnungs-Abschlüsse, thut dem Magistrat Vorschläge, wenn Verbesserungen zu machen, und neue Licitationen zu veranstalten sind, fertigt die Anschläge nach den Königlichen Domainens Principiis, zeiget die Land-Bauten dem Bau-Herrn an, damit der Bau-Herr die

Ueber-

Ueberschläge zu fertigen angewiesen, und dem Bau-Etat das Nöthige inserirt werden kann.

Amt des Bau-Herrn.

Die Reipicirung sämtlicher Bauten in der Stadt, in so ferne sie nicht bloß aus den Cassen der Piorum Corporum und nicht der Cämmerey, bestritten werden, wozu auch die Stadt Graben, Brücken, Bollwerke ꝛc. gehören, wird ebenmäßig einem Staot Rath, welchem darüber eine besondere Instruction von der Cammer ertheilet werden wird, als Bau-Herrn, aufgetragen; selbiger nimmt hierunter den Bau-Etat zu seinem Haupt-Regulativ, und siehet darauf, daß die nöthigen Bauten nachdem die Ueberschläge von der Cammer zuvor gehörig revidirt, diesen gemäß tüchtig und nach aller Menage ausgeführt werden. Zu diesem Departement gehöret auch die Instandsetzung, und Unterhaltung des Stein-Pflasters, die Anweisung der Bau-Stellen, und Fertigung des Bau-Etats, mit Zuziehung des Städtschen- und Mühlen-Baumeisters, und werden ihm dazu aus den andern Departements die Interenda angezeigt werden. Demnächst führet dieser Stadt-Rath die Bau-Rechnung, welche von ihm attestirt, als eine Beylage zur Cämmerey-Rechnung kommt, und haftet für deren Richtigkeit specialiter, auch wird ihm die Reipicirung der Fabriquen und Fertigung der Tabellen in diesem Fach übertragen.

Amt der besonders bey der Policey assistirenden Stadt-Räthe.

Die Pflicht der besonders bey der Policey assistirenden zween Stadt Räthe erstreckt sich auf das Detail der Policey, und bekümmern selbige sich dahero um Richtigkeit des Maaßes und Gewichts, Anstellung der Vor- und Aufkäuferey, gehöriges Verfahren auf den Wochen- und Jahrmärkten, Reinhaltung der Strassen, Fertigung sämtlicher Taxen ꝛc. Die Commissairs de Quartiers und übrige Unter-Policey-Bediente machen ihre Rapports an sie, und sie die ihrigen nach speciellerer Anweisung der Königsbergischen Policey-Inspector-Instruction de dato Berlin den 16ten März 1752. an den Policey-Director. Wöchentlich sitzt einer von ihnen auf der Policey-Stube Vor- und Nachmittag, um currente Policey-Sachen, die sich nicht zur förmlichrechtlichen Erkenntniß qualificiren, abzumachen, worüber er ein Protocoll selbst führet, oder durch den Secretarium führen läßt, und daraus den folgenden Tag dem Policey-Directori, damit selbiger in beständiger Connexion aller Vorfallenheiten bleibe, kurzen Vortrag thut, indessen der andre besondere Stadt-Rath die ihm competirende Pflichten ausser dem Rath Hause respicirt, und davon ebenmäßigen Rapport dem Directori abstatten muß.

Amt des Cämmerers.

Alle Einnahme und Ausgabe werden durch den Cämmerer besorgt, welcher eine besondere Anweisung und Schemata zu allen Recepturen erhalten soll, und ist der confirmirte Etat hierunter seine Haupt-Vorschrift. Selbiger muß bey Antritt seines Officii, bevor ihm die Haupt-Casse übergeben wird, eine sichere Caution stellen, ein nach den Titeln des Etats eingerichtetes Manual führen, zur Receptur der Neben-Gefälle besondere Register halten, auf deren Titel-Blatt die Principia und der Tarif der Einnahme stehen müssen.

Die Unter-Rendanten, der vom Service ausgenommen, welche bey allen Hebungen ebenmäßig gewisse Schemata befolgen müssen, die Pächter ꝛc. zahlen ihre Einnahme, Arrenden ꝛc. in denen specialiter vorzuschreibenden Terminen an ihn, und erhalten darüber eine Quittung auf ihre Extracte, Bücher, Register ꝛc. und der Camerarius trägt solche ungesäumt in sein Manual. Wenn Restanten sind, muß der Cämmerer solche dem Magistrat anzeigen, und dieser die Reste beytreiben lassen, wiedrigenfals die Defecte dem Cämmerer zur Last bleiben.

Zur Receptur sind wöchentlich vier Tage anzusetzen, in welchen der Cämmerer auch die Auszahlung jedesmahl auf Assignationes des Magistrats, die dem Etat gemäß seyn müssen, gegen Quittung der Empfänger besorgt; nur bey den Salarien bedarf es keiner besondern Anweisung, sobald solche im Etat specialiter auf-

geführt stehen. Giebt der Cämmerer aber vor Ablauf der Quartale Vorschüsse, so gehet solches auf seine Gefahr. Alle Einnahme wird in besondern Kasten asservirt, wovon der Cämmerer und Cämmerey-Controlleur jeder einen besondern Schlüssel führen.

Die Cassen-Beutel müssen auch mit gehörigen Etiquets versehen seyn.

Jährlich wird über sämtliche Einnahme und Ausgabe, eine Haupt-Rechnung vom Camerario angefertiget, welche den letzten May geschlossen, und dem Policey-Magisttat in pleno zur Revision und weitern Einsendung höchstens den 15ten Junii vorgelegt werden muß.

Die Neben-Rechnungen e. g. von den Bauten, Forsten, Mühlen, Stadt-Hofe, Waagen, Land-Gütern, Ziegeleyen ꝛc. sind dieser Haupt-Rechnung, nachdem sie von den resp. Departements-Räthen attestiret worden, beyzufügen.

Die bey den Revisionen gemachte Notata muß der Camerarius mit Zuziehung der speciellen Rechnungs-Führer berichtigen, und daher mit der größesten Accuratesse die Beläge asserviren und annectiren.

Wenn der Camerarius etwas zum Besten des Aerarii publici einzuführendes und abzuschaffendes bemerkt, ist er schuldig, solches dem Magistrat schriftlich anzuzeigen, und wird daher wöchentlich ein Tag zu besondern Cämmerey-Vorträgen hiemit bestimmet.

Amt des Cämmerey-Controlleurs.

Der Cämmerey-Controlleur führet über Ausgabe und Einnahme seine Controlle, und kann der Camerarius nur in seinem Beyseyn Receptur und Auszahlung halten, damit von beyden alles gleichstimmig eingetragen werde.

Da er auch neben seinem Officio, noch Zeit übrig behält, so wird ihm die specielle Aufsicht über die auf Administration stehende Mühlen aufgetragen, und er deshalb auf die bey der Magistrats-Registratur bereits vorhandene Instructions verwiesen, so wie er über die Mühlen-Angelegenheiten mit dem Oeconomie-Inspector und Mühlen-Baumeister, wöchentlich das Mühlen-Amt halten kann.

Amt der Gewerks-Assessoren.

Die Aufsicht über die Gewerke ist unter sämtliche zum Policey-Magistrat gehörende Membra zu vertheilen, und sind jedem gewisse Gewerke, als Gewerks-Patron anzuweisen, bey welcher Gewerks-Vertheilung dahin gesehen werden muß, daß selbige den Departements der Stadt-Räthe, so viel möglich, angemessen seyn; gehöret also das Zimmer- und Mauer-Gewerk unzweifelhaft zur Aufsicht des Bau-Herrn. Da in der General-Handwerks-Ordnung die Pflichten des Gewerks Patrons näher angeführt sind, so werden sie besonders auf selbige gewiesen, und wird hier nur generaliter verordnet, daß sie auf die Beobachtung der neuen Gewerks-Privilegien, Abschaffung der alten Mißbräuche, gehörige Fertigung der Meister-Stücke und Ordnung bey den Zusammenkünften, als welchen sie jedesmahl beywohnen müssen, zu halten schuldig sind.

Amt der Secretarien.

Die Secretarii führen bey den Sessionen das Protocoll, und ist wöchentlich einer bey der Policey, welches ihn indessen nicht von Expedition der currenten Arbeiten in den Stunden, so er etwa auf der Policey-Stube nicht beschäftiget ist, abhält. Alle Räthe sind schuldig, zu den Expeditionen gehörige Angaben zu machen, und besorgt der Secretarius nur das Formale, wozu hauptsächlich der Stil gehöret.

Der älteste Secretair hat zugleich die Aufsicht über die Canzeley.

Amt des Registratoris.

Der Registrator führt über die zur Registratur kommende Sachen ein Repertorium, legt alle Stücke mit gehöriger Beurtheilung zu den schicklichen Acten, welche geheftet werden müssen, macht aus Expeditionen die zu verschiedenen Materien gehören, Extracte zu Completirung der Acten, muß, ausser an die Stadt-Räthe und Secretarien, keine Acten ohne Vorbewust des Collegii ausgeben, und wenigstens eben die Stunden, wie die Canzelisten, auf dem Rath-Hause seyn.

Amt

Amt des Calculatoris.

Alle Rechnungs-Sachen werden dem Calculatori gegeben, welcher die Richtigkeit des Calculi und Stimmung mit den Belägen attestiren, und dafür stehen muß, indem die Revision in Materiali die Sache des Stadt-Raths ist, dem sie addreßiret worden.

Amt der Canzellisten.

Die Canzellisten besorgen die Munda derer aus dem Secretariat kommenden Expeditionen, sorgen dafür, daß überall die nöthigen Beylagen beygefügt werden, und müssen ausser den Vormittags-Stunden auch Nachmittags von 2. bis 6. auf der Canzeley gegenwärtig seyn.

Uebrigens werden sämtliche Mitglieder des Policey-Magistrats auf die im Tit. II. Sect. II. §. 2. seqq. dem vereinigten Magistrat ertheilte Vorschriften verwiesen, und müssen daher auch die daselbst vorgeschriebene Bücher und Tabellen von dem Policey-Magistrat, so wie von dem vereinigten Magistrat resp. geführt, und zur gehörigen Zeit eingesendet werden.

Tit. IV.

Vom Stadt-Gericht.

Sect. I.

Von den Amts-Pflichten der würklichen Mitglieder, Referendarien und Subalternen des Stadt-Gerichts, imgleichen von den Advocaten.

Damit ein jegliches Mitglied der Stadt-Gerichte und die bey solchem angestellte Subalternen von dem Umfange der ihm obliegenden Amts-Pflichten unterrichtet werde, so werden ihnen folgende Vorschriften ertheilet.

§. 1.

Was zuvörderst

den Ober-Richter,

dem die Direction und Aufsicht über das ganze Stadt-Gericht aufgetragen ist, anbetrift, so hegen Seine Königl. Majestät zu demselben das Vertrauen, daß er sich in Ansehung der Rechtschaffenheit und Dienst-Eifers dem Collegio selbst zum Muster vorstellen, und auf gründliche unpartheyische und schleunige Verwaltung der Justitz mit allem Fleiß Acht haben werde.

Zu dem Ende muß er

1) sorgfältig dahin sehen, daß jeder der Stadt-Räthe und der Subalternen, imgleichen der Advocaten, seine Amts-Pflichten erfülle. Denen Säumigen muß er privatim, und, wenn es nöthig, im Collegio gehörige Vorhaltungen thun, allen Unordnungen und Fehlern ernstlich abzuhelfen suchen, in so ferne aber seine Vorstellungen nicht fruchten wollen, oder er in Ausübung seines Amts Widerstand finden sollte, solches der Regierung anzeigen.

2) Er erbricht die an das Stadt-Gericht einlaufende Rescripte und Schreiben, trägt denen Stadt-Räthen die vorfallenden Commißionen, worunter auch die Erbtheilungs- und Credit-Sachen, imgleichen auch die Aufnahme der Testamente zu verstehen, auf.

3) Alle, über die gehaltene Verhöre aufgenommene Protocolle sowohl als diejenigen Proceß-Sachen, worinn von den Partheyen schriftlich verfahren worden, und worinn schriftliche Relationes abgefaßt werden müssen, imgleichen die Acta, worinn Bericht erstattet werden muß, distribuirt er ebenfalls unter die Stadt-Räthe.

4) Die im Nahmen des Stadt-Gerichts erfolgende Expeditionen, Verordnungen, Befehle, expedirte Urthel, Attestata und Requisitoriales, werden von ihm in Mundo allein unterschrieben.

Die mundirten Berichte hingegen, welche an die Regierung, Krieges- und Domainen-Cammer, oder nach Hofe abgestattet werden, imgleichen alle Original-Sentenzien, welche zu den Gerichts-Acten kommen, werden von ihm und sämtlichen Stadt-Räthen gemeinschaftlich unterschrieben.

5) Das

5) Das Stadt-Gerichts-Siegel, welches die Umschrift

Königl. Preußl. Elbingisches Stadt-Gerichts-Siegel

führen muß, hat er in guter Verwahrung unter seinem Beschluß zu halten, dasselbe in keiner andern als in des Stadt-Gerichts-Sachen zu gebrauchen, die Siegelung in seinem Hause durch einen geschwornen Gerichts-Diener verrichten zu lassen, und wenn er durch Abwesenheit oder Krankheit daran verhindert wird, das Siegel dem vorsitzenden Stadt-Rath anzuvertrauen.

6) Er muß ferner ein genaues Augenmerk darauf richten, daß die Processe, und besonders die Concurs- und Liquidations-Processe, nicht liegen bleiben, sondern möglichst beschleuniget werden.

Zu welchem Ende er sich alle Monath die gangbaren Acten vom Registratore vorlegen lassen muß, um darinn, wo es nöthig, die erforderliche Excitatoria ex Officio anzugeben. Bey der Expedition und Registratur muß er fleißige Visitation anstellen, und darauf halten, daß die an die Regierung, Krieges- und Domainen-Cammer, oder nach Hofe abzustattende Berichte, imgleichen die auf die abgehaltene Protocolle zu publicirende Sentenzien nicht verzögert, und die Relationes in den zum Spruch vorgelegten Acten, worinn schriftlich verfahren worden, baldigst ausgearbeitet, in pleno verlesen, und die Sentenzien nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt werden.

7) Wenn in den ordentlichen Gerichts-Tagen, wegen Mangel der Zeit nicht alle Sentenzien, Commißions-Protocolle u. s. w. vorgetragen werden können, so muß er das Collegium ausserordentlich zusammen berufen, damit die Sachen nicht aufgehalten werden.

8) Die Arbeiten eines kranken Mitgliedes muß er durch die übrige Membra besorgen lassen, auch in gleichem Fall solches bey den Subalternen beobachten.

9) Auf die Depositen- und Sportel-Casse des Collegii muß er ein wachsames Auge haben, und die erste einigemahl im Jahr selbst visitiren.

10) Er muß ferner dahin sehen, daß die in der Anlage sub A. specificirte Bücher, deren Anwendung und wie damit zu verfahren, im Folgenden vorgeschrieben ist, gehalten, nicht minder, daß die in der beygefügten Specification sub B. benannte Rechnungen, nach denen dieserhalb besonders ertheilten Vorschriften abgenommen, und die in der Designation sub C. bemerkte Tabellen zu den gesetzten Zeiten eingeschickt werden.

11) Auswärtige Commißiones soll er nicht übernehmen, es wäre denn, daß ihm solche von der Regierung übertragen würden.

12) In Ansehung der Criminal-Sachen, worinn er gleichfalls die Direction führet, wird er auf die in der Sect. II, und deren zweyten Abtheilung enthaltene Vorschriften verwiesen.

13) Im übrigen muß er in allen Geschäften des Collegii in loco judicii, und in so weit es nicht, wie unten folgen wird, einem oder dem andern Membro besonders aufgetragen ist, selbst mit arbeiten, und sich so wenig bey den Vorträgen und Decretiren als bey dem Referiren und Anfertigung der Sentenzien übersehen.

14) Wenn er in seinen Privat-Angelegenheiten auf einige Zeit verreisen will, muß er, wenn er ausserhalb Landes gehet, zuvor bey Sr. Königl. Majestät Justitz-Departement zu Berlin, sonst aber bey der West-Preußischen Regierung, die Erlaubniß dazu suchen, und wenn er solche erhalten, dem Ober-Bürger-Meister davon Anzeige thun.

Uebrigens muß der Ober-Richter sich bey Antretung seines Amts mit dem sub. Lit. D. ihm vorgeschriebenen Eyde verbindlich machen.

§. 2.

§. 2.

So viel die bey den Stadt-Gerichten angestellte 6 Stadt-Räthe anlanget, so müssen dieselbe

1) Den angesetzten Gerichts-Tagen und Seßionen jederzeit beywohnen, sich zeitig dabey einfinden, und wenn sie Krankheits oder andrer erheblichen Ursachen halber zu erscheinen behindert werden, die Ursache dem Ober-Richter schriftlich anzeigen.

2) Alles was ihnen von dem Ober-Richter in Justiz-Sachen aufgetragen wird, müssen sie mit aller Treue und Dienst-Eifer verrichten, und dahin vorzüglich bedacht seyn, daß einem jeden, der vor dem Stadt-Gericht zu rechten hat, er sey wes Standes und Condition er wolle, ohne alle Nebenabsichten prompte, gründliche und unpartheyische Justiz administriret werde.

3) Die schriftlichen Memorialien der Partheyen sowohl, als die, über deren mündliche Gesuche aufgenommenen, und ihnen distribuirten Protocolle müssen sie mit Bedacht lesen, wenn bereits Acta darüber vorhanden, solche dabey conferiren, den in pleno daraus zu thuenden Vortrag deutlich einrichten, und die Partheyen auf alle und jede Puncte nach dem Concluso des Collegii umständlich bescheiden.

4) Insbesondere müssen sie auf die Libellos actionum ein genaues Augenmerk richten, und untersuchen, ob die Conclusionen auf die Prämissen recht eingerichtet sind. Ist solches nicht geschehen, so müssen sie das Libell wieder zurück geben, und den Kläger, wie er allenfalls seine Klage einzurichten habe, deutlich belehren.

5) Wenn in Sachen, worinn nach dieser Instruction Advocaten zugelassen sind, dieselbe wider die Acten und Gesetze etwas suchen, müssen sie solche gehörig bestrafen.

6) Die ihnen zu Abfassung schriftlicher Relationen distribuirten Acta, müssen sie mit allem Fleiße lesen, die Relationes gründlich ausarbeiten, solche möglichst beschleunigen, und, sobald sie damit fertig, dem Ober-Richter, um das Præsentatum darauf zu setzen, zustellen.

7) Bey Abfassung der Sentenzien müssen sie sich nach den vorgeschriebenen Rechten und Landes-Gesetzen richten, und solche über alle und jede strittige Puncte klar und deutlich mit Anführung der Entscheidungs-Gründe abfassen.

8) Wenn aus den Acten, es sey mündlich oder schriftlich, referirt wird, müssen die anwesenden übrigen Mitglieder genau zuhören, keine andre Sachen vornehmen, auf das Factum und die von dem Referenten vorgetragene Entscheidungs-Gründe genau merken, damit sie ihr Votum mit Zuverläßigkeit ertheilen können.

9) Im Fall daß ein Mitglied des Stadt-Gerichts einer Parthey mit Bluts-Freundschaft oder Schwägerschaft in quarto gradu secundum computationem civilem zugethan wäre, oder selbst ein Interesse bey der Sache hätte, so muß er sich seines Voti enthalten, und währender Zeit, daß die Sache vorgetragen wird, sich hinweg begeben.

10) Wenn sie in ihren Angelegenheiten extra Provinciam verreisen wollen, müssen sie bey der Regierung, sonsten aber bey dem Ober-Bürgermeister, und Ober-Richter zugleich die Erlaubniß dazu erbitten. Im Fall sie aber ausserhalb Landes verreisen wollen, müssen sie dazu die Permission von Sr. Königl. Majestät Justiz-Departement nachsuchen.

11) Uebrigens müssen sie sich bey Antretung ihres Amts, mit dem in der Beylage sub. Lit. D. vorgeschriebenen Eyde, verbindlich machen.

§. 3.

1) Da Se. Königl. Majestät gestatten, daß bey den Stadt-Gerichten zwey Subjecte, welche die Rechte studiret, zu Referendarien bestellet werden können, um sich dabey zu weitern Beförderungen zu qualificiren; so hat

der Ober-Richter, wenn sich Candidaten dazu melden, dieselben durch zwey der Stadt-Gerichts-Räthe in pleno examiniren, auch von ihnen ex actis eine schriftliche Relation ausarbeiten zu lassen; und wenn sie dabey eine ziemliche Wissenschaft gezeigt, hat das Stadt-Gericht davon an die Regierung zu berichten, und wegen derselben Bestätigung und Verpflichtung, von Hofe die weitere Verhaltungs-Befehle einzuholen.

2) Worinn derselben Amt und Function bestehe, solches ist in dem Cod. Frider. P. I. Tit. 7. deutlich versehen, und müssen sie überhaupt alles dasjenige, was ihnen das Collegium oder der Ober-Richter in Justitz Sachen aufträget, mit allem Fleiße verrichten.

3) Bey ihrer Annahme müssen sie den, in der Beylage sub Lit. D. vorgeschriebenen Eyd ableisten.

§. 4.

Gleichwie dasjenige, was zu dem Amte der, bey den Stadt-Gerichten bestellten Secretarien, Canzellisten, des Registratoris gehört, und von einem jeden derselben beobachtet werden muß, in diesem Titul Sect. II. in der ersten Abtheilung, A. §. 12. seqq. umständlich vorgeschrieben ist: so werden selbige darauf, und auf dessen genaueste Befolgung verwiesen, und müssen sie bey ihrer Annahme, die in der Beylage sub Lit. D. vorgeschriebene Eyde ableisten.

§. 5.

Da bey den Gerichten der Stadt Elbing solche wichtige Rechts-Angelegenheiten vorfallen dürften, welche die Ansetzung einiger Advocaten nothwendig machen: So haben Se. Königl. Majestät juxta §. 2. des ersten Tituli dieses Reglements allergnädigst genehmigt, daß daselbst vier Advocaten bestellt, und solche theils von den daselbst bereits befindlichen Subjectis genommen und bestätiget, theils neue Subjecta dazu in Vorschlag gebracht werden sollen.

In Ansehung derselben wird hiedurch folgendes festgesetzt.

§. 6.

Die bey dem Stadt-Gericht bestellte Advocaten, welche bey ihrer Annehmung mit dem in der Beylage sub D. enthaltenen Eyde belegt werden müssen, werden überhaupt auf den Cod. Frider. insbesondere aber auf den Tit. XIV. Partis I. desselben verwiesen, und müssen selbige diese Vorschriften öfters mit Bedacht durchlesen, damit sie sich die darinn festgesetzte Ordnung genau bekannt machen.

Wenn auch derselben Geschäfte und Verbindlichkeiten, welche ihnen nach den Gesetzen, und vermöge ihrer Bestellung zu Bevollmächtigten obliegen, hauptsächlich darinn bestehen, daß sie denen Personen, welche Hülfe bey ihnen suchen, Rath ertheilen, derselben Gesetze in Ordnung und gesetzmäßige Form bringen, in Proceß-Angelegenheiten dem Richter die Sache kurz, deutlich und gründlich vortragen, auch durch den Beweiß ausser Zweifel stellen, und solchergestalt ihren Partheyen schleunig und ohne viele Kosten, zu ihrem Rechte zu verhelfen sich bemühen; so sind Rechtschaffenheit, gründliche Kenntniß der Rechte, und Fleiß diejenigen Eigenschaften, welche sie bey Ausübung ihres Amts vorzüglich würksam zeigen müssen, wie sie denn auch in den Rechts-Sachen die schuldige Subordination und gebührende Hochachtung gegen das Gericht niemals aus den Augen zu setzen haben.

§. 7.

Insbesondere liegt ihnen ob, ehe sie eine gerichtliche Klage anstellen, zuvor eine umständliche Information von ihren Partheyen, nach dem, in dem ausführlichen Anhange zum Codice pag. 69. vorgeschriebenen Formular, wovon die gedruckte Exemplaria in dem Hallischen Buchladen zu Berlin, und bey deren Correspondenten zu haben sind, zu nehmen.

Hiernächst aber muß des Klägers Advocat untersuchen, was für ein genus actionis am schicklichsten anzustellen; wornach sodann die Klage abzufassen, das Factum nebst der Befugniß, worauf sich die Forderung gründet, deutlich aus einander zu setzen, und die Bitte auf alles dasjenige, was der Beklagte zu leisten schuldig, zu richten. Auf gleiche Weise hat sich des Beklag-

Beklagten Advocat zu verhalten, ehe er die Exception vorbringt. Imgleichen müssen die beyderseitigen Anwälde ihre Manual-Acten vollständig, und in guter Ordnung halten, damit sie die erkannten Beweise zu rechter Zeit antreten können, und den Partheyen durch Verabsäumung der Termine und Fristen keine unnütze Kosten machen.

Wie denn auch ein jeder Advocat schuldig ist, die nach vorgedachtem Formular erhaltene Information dem Gerichte auf Erfordern zu produciren, damit man daraus ersehen könne, ob er vor angestellter Klage und resp. vor der Exception diese Vorschrift beobachtet habe.

Wenn ihnen auch von dem Gerichte Armen-Sachen aufgetragen werden, können sie sich nicht entziehen, solche nach der Reihe zu übernehmen, und müssen sie solche mit allem Fleisse pflichtmäßig betreiben.

§. 8.

Ferner liegt ihnen ob, alle und jede Gerichts Kosten, welche die Partheyen denen sie bedient sind, an die Sportul-Casse des Gerichts zu bezahlen haben, vorzuschiessen; es stehet ihnen aber frey, sich von denen Partheyen einen proportionirlichen Vorschuß so wohl wegen dieser Gerichts-Gebühren, als wegen der Stempel-Bogen, und zwar in Sachen von 30 Rthlr. bis inclusive 100 Rthlr. 3 Rthlr. in Sachen über 100 Rthlr. aber, bis 6 Rthlr geben zu lassen, und den Partheyen gehörig zu berechnen.

§. 9.

Sie müssen die Specification ihrer Gebühren und Auslagen nach der Sportul-Ordnung sub Litt. F. bey Endigung der Instanz der Schluß-Schrift beyfügen, oder bey der Inrotulation zu den Acten bringen, die Deservita, wie solche Namen haben mögen, vollständig liquidiren, die Auslagen besonders auswerfen, und summiren, oder in dessen Entstehung gewärtigen, daß sie derselben für verlustig erklärt, und solche der Sportul-Casse zuerkannt werden sollen. So bald die Gebühren und Auslagen festgesetzt worden, bleibt ihnen unbenommen, solche ohne den Ausgang der weiteren Instanzien abzuwarten, einzuziehen. Jedoch dürfen sie bey Strafe der Cassation von den Partheyen ein mehreres nicht fordern, als ihnen zuerkannt worden.

§. 10.

Wenn sie Execution suchen, müssen sie

1) den Nahmen und den Ort des Aufenthalts des Schuldners benennen.
2) Wenn mehrere Debitores vorhanden, welche nur pro ratis zu bezahlen schuldig sind, anzeigen, wie viel ein jeder derselben zu entrichten habe.
3) Die Qualitatem debiti z. E. Ob solches aus einem Wechsel herrühre, nebst dem Judicato ex quo anführen.
4) Die Haupt-Summa sowohl als die erkannte Zinsen, imgleichen die Münz-Sorten cum Termino a quo et ad quem benennen.

Die Gerichte aber diese Liquidation mit den Acten vergleichen, und wenn solche richtig befunden worden, das Mandatum de solvendo, ohne des Gegenparts Erklärung zu fordern, erlassen, es wäre dann, daß wegen des Quanti des Capitals oder der Zinsen, ein Bedenken obwaltete, als weshalb sodann die Erklärung des Gegentheils zuvor zu erfordern.

Sect. II.

Vom Modo Procedendi.

Erste Abtheilung.

Vom Modo Procedendi in Civil-Sachen.

A) Vom Modo Procedendi in Civil-Sachen überhaupt genommen.

§. 1.

Alle und jede zu der Gerichts Pflege des Stadt-Gerichts gehörige Sachen müssen gemeinschaftlich im Collegio vorgenommen, nach der Mehrheit der Stimmen verordnet und entschieden werden. Jedoch sind davon diejenigen Sachen ausgenommen, bey welchen nach Maaßgabe des §. 21. seq. B. I. dieser Abtheilung denen einzelnen Stadt-Räthen die Gerichtsbarkeit nach gewissen Districten auszuüben nachgegeben worden ist.

§. 2.

Der Ober-Richter führt dabey das Præsidium, und muß vorzüglich darauf

halten, daß alle Glieder des Stadt-Gerichts sich in denen zwey wöchentlich zu diesen Geschäften angeordneten Gerichts-Tagen von Ostern bis Michaelis um 8 Uhr, und von Michaelis bis Ostern um 9 Uhr Vormittags sämtlich einfinden, auch zu dem Ende ein Präsenzien-Buch nach dem beyliegenden Schemate sub A. no. 1. selbst führen, und daraus vierteljährlich eine Tabelle nach dem Schemate sub Litt. C. no. 1. welche eben das was in dem Buche zu inseriren vorgeschrieben, enthält, von einem der Canzellisten mundiren lassen, welche mittelst Berichts des Collegii an die West-Preußische Regierung quartaliter eingesandt werden muß.

§. 3.

Der Anfang der Seßion wird von dem Ober-Richter mit Publication der Rescripte gemacht, welche er, so bald sie eingelaufen, in das von ihm zu führende Rescripten-Buch laut des Schematis sub Litt. A. no. 2. eintragen muß, damit er besonders darauf seine Aufmerksamkeit richten könne, daß das darinn befohlene zu gehöriger Zeit bewürkt werde.

Da es zur Direction und Pflicht des Ober-Richters gehört, sowohl diese Rescripte, nach deren geschehenen Publication, als auch alle einkommende Vorstellungen, neue Klagen, und andere Eingaben unter die Stadt-Räthe zum Vortrag und zur Verordnung zu vertheilen, auch zu diesem Ende alle einkommende Sachen von den Partheyen entweder dem Registratori zur Vorlegung an den Ober-Richter, oder diesem selbst, keinesweges aber den einzelnen Stadt-Räthen übergeben werden müssen, als welche letztere vielmehr, wenn ja dergleichen Exhibita an sie gelangen sollten, solche sofort dem Registratori zuzustellen haben: So hat der Registrator, welchem der Ober-Richter, was bey ihm einkommt, zuzustellen hat, das Journal über die einkommende Exhibita laut Schematis sub Litt. A. No 3. zu führen, und solches jedesmahl den Tag vor dem Gerichts-Tag dem Ober-Richter zur Ernennung des Decernenten, in so ferne nicht schon von ihm ein Decernens perpetuus, den der Registrator nur in die vierte Colonne setzen darf, ernannt ist, vorzulegen, sobald er aber das Journal mit dieser Benennung der Decernenten zurück erhalten hat, jedem derselben das ihm zugeschriebene mit den Acten zuzusenden, welchemnächst, und wenn Publicatio der Rescripte geschehen ist, zu dem Vortrag der schriftlichen Exhibitorum nach der Reihe des, dem Ober-Richter in der Seßion wieder vorzulegenden Journals geschritten, und damit, bis solcher gänzlich geendiget, fortgefahren werden muß.

Was Majora darauf beschliessen, muß verordnet werden, wenn auch der Decernent selbst, oder der Ober-Richter damit nicht einig wäre, indem dem Ober Richter eigentlich nur ein Votum zusteht, und solches nur in dem Fall einen Vorzug hat, daß, wenn er und zwey Stadt-Räthe, folglich sie drey, einer, drey Stadt Räthe aber andrer Meynung sind, die erstere Meynung überwiege.

§. 4.

Bringt jemand ein mündlich Gesuch bey dem Gericht, und zwar dem Ober-Richter, an welchen alle diese Gesuche von den einzelnen Gliedern verwiesen werden müssen, ausser dem Gerichts-Tage an, so muß er damit zum nächsten Gerichts-Tag beschieden, und dieser sowohl als derjenige der sein mündliches Gesuch während dem Gerichts-Tag selbst anbringt, entweder von dem ganzen Gericht, nach vollendetem obigen Vortrag der schriftlichen Exhibitorum, oder von einem dazu zu deputirenden Stadt-Rath oder auch Referendario ad Protocollum vernommen, und über diese mündliche Gesuche von dem Ober-Richter ein besonderes Journal nach dem Schemate sub A. No. 1. geführt, aus diesem Protocoll das Gesuch vorgetragen, und darauf so wie bey den schriftlichen Exhibitis festgesetzt, verordnet werden.

§. 5.

Ist bey einer schriftlichen Eingabe, oder bey einem ausser dem Gerichts-Tage angebrachten mündlichen Gesuch Gefahr beym Verzug vorhanden,

So muß im letztern Fall der Ober-Richter zuförderst ungesäumt einen der Stadt-Räthe oder Referendarien deputiren, welcher das mündliche Gesuch ad Protocollum

collum nehme, worauf die schriftliche Eingabe, oder das, über das mündliche Gesuch aufgenommene Protocoll, von dem Ober-Richter, dem bereits bestellten oder noch zu bestellenden Decernenten, und noch einem dazu zu ernennenden Stadt-Rath, nebst den dazu gehörigen, von dem Registrator zu erfordernden Acten, wann dergleichen bereits ergangen sind, zuzusenden ist; da denn ersterer ein schriftliches Votum darinn ertheilt, und solches an den andern Stadt-Rath gelangen läßt, welcher gleichfalls sein Votum schriftlich hinzufüget, und die Sache ohne Anstand an den Ober-Richter, der ebenmäßig sein Votum schriftlich abgiebt, remittiret, worauf das Decret secundum Majora ertheilt wird, und forderſamſt zu expediren ist. Wenn solches geschehen, muß die schriftliche Vorstellung oder das aufgenommene Protocoll dem Registratori zugestellet werden, um solches in die beyden Journale respective sub Litt. A. No. 3. & sub Litt. A. No. 4 nachzutragen, damit in folgendem Gerichts-Tage von dem Innhalt des Gesuchs, und was darauf verfüget worden, dem versammleten Collegio von dem Decernenten Vortrag geschehe.

§. 6.

Sobald in den schriftlichen oder mündlichen Gesuchen etwas begehret wird, welches nach den Gesetzen und dem Codice Fridericiano nicht ohne das Gegentheil zu hören, oder dazu zu citiren, oder ohne richterliche Entscheidung durch eine förmliche Sentenz festgesetzet werden kann, so muß jederzeit ein Termin zum Verhör, in der Verordnung des Decernenten angesetzt, der dazu bestimmte Tag aber, von dem die Verordnung expedirenden Secretario nicht allein eingerückt, sondern auch von demselben das vor jeden Gerichts-Tag in zwey separirte Folia abzutheilende Termins-Sentenz- und Commißions-Buch, nach dem Schemate sub Lit. A. No. 5. geführt, und in solchem jeder Termin von ihm eingetragen werden. Was demnach auf jeden Tag in diesem Buch angesetzt ist, muß hierauf in diesem Gerichts-Tag von dem Gerichte vorgenommen, und zu dem Ende nach Endigung der Vorträge auf die schriftliche und mündliche Gesuche, die Advocaten und Partheyen in die Gerichts-Stube gerufen, die anstehende Termine von dem ältesten Gerichts-Diener abgelesen, und die Ungehorsams-Beschuldigungen von dem jüngsten Stadt-Rathe, oder wem der Ober-Richter solches sonst aufträgt, ad Acta protocollirt, auch von dem Ober-Richter selbst, in das vorgeschriebene Termins-Buch bemerket werden.

§. 7.

Da wegen der geringen Anzahl der angestellten Advocaten das in dem Cod. Frideric. P. II. Tit. 3. bey den höhern Justiz-Collegiis angeordnete Constitutioniren bey den Stadt-Gerichten vor der Hand, und bis darunter ein anderes verordnet werden wird, ausgesetzt bleibt; so wird gleich nach Ablesung der Termine mit Abhaltung derselben nach der Ordnung, wie sie in dem jedesmal zu Anfang der Seßion dem Ober-Richter mit den zu jedem Termin gehörigen Acten vorzulegenden Buche sub Lit. A. No. 5. aufgeführet sind, in pleno fortgefahren, und sind dabey 2 Protocolla, wovon das eine, welches ad Acta kommt, zu dem Secretario auf einzelne Bogen, das andere aber, welches in ein zu asservirendes Buch zu schreiben ist, wechselsweise von einem der Stadt-Räthe nach Wochen oder Monaten geführet wird, zu halten, in welchem wörtlich verschrieben werden muß, was die Parthey vorträgt, nicht aber bloß dasjenige, was davon der Protocollirende etwa für nöthig hält. Sollte es sich auch ja zuweilen treffen, daß bey vorkommenden vielen Sachen die anstehende Termine nicht insgesamt in pleno abgehalten werden könnten, so steht dem präsidirenden Ober-Richter frey, einen oder zwey von den Stadt-Räthen in ein Neben-Zimmer zu deputiren, und daselbst von ihnen die minder wichtige Termine, als z. E. wenn partes ohne Advocaten in Person zu Abwartung eines gesetzten Termins erscheinen, zur Abnahme der Eyde, Abhörung der Zeugen, Aufnahme der Taxen und dergleichen, abwarten zu lassen. In Ansehung aller der abgehaltenen oder nicht abgehaltenen Termine eines Tages, muß der Ober-Richter in dem ersten Folio des Buches sub. Lit. A. No. 5. ausser denen

beyden ihm schon für jeden Gerichts-Tag von dem Secretario ausgefüllt vorzulegenden, oder in so weit der Termin nicht schon durch eine vorherige Expedition angesetzt, von ihm selbst nachtragsweise zu füllenden ersten Colonne, alle übrige nach dem Schemate sub Lit. A. No. 5. selbst füllen.

§. 8.

Nach abgehaltenen Terminen, und wenn die Advocaten und Partheyen abgetreten sind, werden die in der vorhergehenden Juridica abgehaltene Verhörs-Commissions- und andere Protocolla in pleno vorgetragen, auch die in Sachen worinn schriftlich verfahren worden, ausgearbeitete schriftliche Relationes verlesen, und die darauf zu ertheilende Sentenzien und Resolutiones nach der Mehrheit der Stimmen abgefasset, auch von sämtlichen Mitgliedern des Stadt-Gerichts unterschrieben, wobey dem, das Præsidium führenden Ober-Richter dasjenige nochmals ernstlich eingeschärft wird, was der Codex Fridric. P. I. Tit. III. §. 8. & 9. wegen des Votirens vorschreibt.

§. 9.

Nach diesem geschehenen Vortrage werden die Advocaten und Partheyen wieder in die Audienz gerufen, und von dem Ober-Richter die abgefaßten Sentenzien, Resolutiones, Rotuli, Testamente, und so weiter publicirt, auch das zweyte Folium des obgedachten Buchs in Ansehung der Sentenzien so wohl, die aus distribuirten Actis, als auf die an eben demselben oder dem vorherigen Tage abgehaltenen Verhöre und Protocolle abgefaßte Resolutionen und Sentenzien selbst eingetragen, und sämtliche Colonnen exclusive der beyden letztern, in Ansehung der zur Publication auf diesen Tag schon von dem Secretario in das Buch eingetragenen Rotulorum und Testamente aber, nur die 3te, 4te und 5te Colonne selbst gefüllt, während dessen, daß die Publication verrichtet wird.

§. 10.

Wenn diese Publication beendiget ist, vertheilt der Ober-Richter (oder in dessen Abwesenheit oder Krankheit der vorsitzende älteste Stadt-Rath) die abgehaltene Protocolla, worauf ob periculum in mora nicht in Continenti die Sentenz oder Resolution gefällt oder ertheilt worden ist, unter sämmtliche Stadt-Räthe zur Abfassung der Sentenzien und Resolutionen gegen den folgenden Gerichts-Tag, und trägt zugleich in das erste Folium des mehrgedachten Termin-Buchs in die 4te Colonne ein, an welchen von den Stadt-Räthen jedes Protocoll zum Vortrag gegeben worden.

§. 11.

Dafern auch Sachen vorkommen, welche wegen ihrer Wichtigkeit und Weitläuftigkeit dergestalt beschaffen sind, daß sie nicht bey einem mündlichen Verhör abgemacht werden können, sondern entweder zum schriftlichen, oder doch zum Verfahren loco Oralis verwiesen werden müssen; so hat der Ober-Richter, wenn das Verfahren darinn geschlossen, Acta in das von ihm zu führende Distributions-Buch nach dem Schemate sub Lit. A. No. 6. einzutragen, sie den Stadt-Räthen zur Abfassung schriftlicher Relationen zuzuschreiben, und sowohl bey der Distribution dieser Acten, als auch bey der Vertheilung der vorhin erwehnten mündlich ad Protocollum gehörten Sachen nicht blos auf die Anzahl der Acten-Stücke und Protocolle, sondern auf deren Wichtigkeit zu sehen, damit eine so viel mögliche Gleichheit gehalten, und alle Prägravation des einen oder des andern der Stadt-Räthe sorgfältig vermieden werde.

Wie er denn auch die quartaliter an die Regierung zu sendende Referenten- und Restanten-Tabelle in Civilibus und Criminalibus nach dem beyliegenden Schemate sub Lit. C. No. 2. a & b, aus dem ihm zu halten vorgeschriebenen vorerwehnten Distributions-Buche selbst extrahiren und durch einen der bestellten Canzellisten mundiren lassen muß.

§. 12.

Wenn es aber zur Erhaltung einer soliden und schleunigen Rechts-Pflege allein nicht hinlänglich ist, daß die würklichen Mitglieder eines Gerichts die ihnen obliegende Amts-Pflichten mit dem erforderlichen Dienst-Eifer zu erfüllen suchen, sondern dabey zugleich nothwendig ist, daß auch von den Subalternen dasjenige, was von dem Collegio verordnet oder verfüget wird, mit aller Treue und Fleiß schleunigst

nigst ausgerichtet werde, so liegt den beyden Secretarien ob,

a) sich auf dem Stadt-Gerichte zu der oben festgesetzten Zeit zeitig einzufinden, und sich ohne Erlaubniß vor beendigter Seßion nicht wegzubegeben, noch weniger aber ohne Erlaubniß des Ober-Richters herunter zu bleiben. Sie müssen

b) bey den Verhören und andern Justiz-Geschäften, in welchen der Ober-Richter es nöthig findet, alle Protocolle führen, und dabey nach der Anordnung des gedachten Ober-Richters, Wochen- oder Monathsweise abwechseln, auch muß, wenn einer von ihnen Krankheits, oder andrer gesetzmäßigen Ehehaften halber verhindert seyn sollte, der andere dessen Vices versehen.

c) Müssen sie von allen und jeden Expeditionen und Ausfertigungen die Concepte ungesäumt anfertigen und sich dabey nach der Verordnung genau richten. Sollten sie aber finden, daß der Decernent nicht über alle Puncte verordnet, oder sonst etwas wegen einiger ihnen bekannten Umstände, dabey zu erinnern wäre, so stehet ihnen frey, dieserwegen bey dem Decernenten anzufragen, und ratione expeditionis nähere Verhaltung zu bitten. Vornemlich haben sie in den Concepten die Vor- und Zunahmen, auch Character der Partheyen genau auszudrücken, und wenn eine Verordnung an Erben gerichtet ist, die besondere Nahmen derselben hinzuzufügen; Nicht minder in denen Fällen, worinn die Insinuation ex officio geschiehet, oder, wenn Beweises-Antretungen zu insinuiren, unter dem Concepte zu bemerken, daß ein Documentum ad Acta kommen müsse. Sobald sie mit den Concepten fertig sind, so müssen sie solche ohne Anstand zur Revision an den Decernenten befördern. Die Secretarien vertheilen hierauf

d) alles was zu mundiren, oder zu copiren ist, unter die beyden bestellten Canzelisten nach gleichen Theilen, und müssen auf die Letztere, daß sie ihre Pflicht beobachten, besonders Achtung geben.

e) Jeder der beyden Secretarien muß zu diesem Ende von seinen Expeditionen selbst das Expeditions-Buch nach dem Schemate sub Lit. A. no. 7. führen, und dabey jedesmahl die Gebühren nach denen Sätzen der beyliegenden Sportul-Ordnung sub Lit. F. wie auch der zu gebrauchenden Stempel, so wie auf das Concept setzen, also auch in das Expeditions-Buch eintragen.

f) Die fertig gewordene Munda der von dem Decernenten revidirten Expeditionen müssen beyde Secretarii, und zwar ein jeder diejenigen, so von ihm concipiret worden, genau nachsehen, solche zum Zeichen, daß sie überall richtig befunden worden, unten unterzeichnen, worauf ein jeder Secretarius diese contrasignirten Munda mit dem Expeditions-Buch selbst, an den Ober-Richter übersendet, welcher sie so dann allein unterschreibet, das ihm vorgelegte Expeditions-Buch gegen das von ihm selbst zu haltende Journal sub Litt. A. n. 3. ob alles von einem Tage zum andern expediret sey, controllirt, und diese Uebereinstimmung durch seines Nahmens Unterschrift im Expeditions-Buch jedesmahl attestiret, und mit dem Stadt-Gerichts-Siegel bedrucken läßt, auch daß die Expedition geschehen, in das von ihm selbst zu haltende Journal sub Litt. A. no. 3. in der letzten Colonne gehörigen Orts bey den darinn stehenden Sachen eintragen muß.

g) So bald die Secretarien die von dem Ober-Richter solchergestalt unterschriebene, und mit dem vorgedachten Siegel versehene Sachen zurück bekommen, müssen sie solche nach Beschaffenheit, entweder zur Post, oder zur Insinuation durch die Gerichts-Diener befördern, und wie solches von diesen bewürket, aus derselben unter dem Concept zu setzenden Attesten in die letzte Colonne des Expeditions-Buchs eintragen.

h) In das Termins-Sentenzien- und Commißions-Buch sub Litt. A. No. 5. welches jeden Gerichts-Tag dem Ober-Richter vorzulegen ist, muß derjenige Secretarius, welcher in der Woche das Protocoll führt, die auf das

erste

erste Folium gehörige, auf jeden Tag angesetzte Termine, wie auch auf dem zweyten Folio die an solchen Tagen zu publicirende Rotulos und Testamente, in die erste und zweyte Colonne selbst eintragen, auch hiernächst, wenn die Termine abgehalten, darinn diejenigen Colonnen gehörig füllen, welche nicht schon oben dem Ober-Richter, zu den ihm obliegenden Verrichtungen aufgegeben worden.

i) Auch sind von ihnen die Versiegelungen, Inventuren, Taxen und Auctiones zu verrichten, jedoch wenn es auf die Taxationes der Pretiosorum, imgleichen eines Hauses oder Grund-Stücks, es sey in der Stadt oder auf dem Lande in den Magistrats-Dörfern, ankommt, muß einer von den Stadt-Räthen, mit Zuziehung vereydigter Sachverständigen die Direction dabey führen.

§. 13.

Die bey dem Stadt-Gerichte anzusetzende beyde Canzellisten, müssen alle Munda und Copialien, es sey von Expeditionen, Tabellen, Rotulis, Inventarien u. s. w. anfertigen, solche rein und correct schreiben, gebührend collationiren, zu ihrer Justification das Datum, wenn sie die Sache empfangen, und dem Secretario wieder eingeliefert, unter dem Concept notiren, auch die Extracte der Todten- und andrer Listen verfertigen, überhaupt aber dahin bedacht seyn, daß die von ihnen anzufertigenden Munda und Copeyen zur Ungebühr nicht verzögert, sondern möglichst beschleuniget werden.

§. 14.

Alle Insinuationes der von dem Stadt-Gerichte ergangenen Verordnungen, die mündliche Citationes der Partheyen, die Aufdruckung der Siegel auf die expedirten Sachen, die Vollziehung der angeordneten Executionen, die Aufwartung an den Gerichts-Tagen, auf der Gerichts-Stube, bey Commißionen und bey dem Ober-Richter, geschiehet von den bestellten Gerichts- und Amts-Dienern, welche alles dasjenige, was ihnen hierunter von dem Ober-Richter, oder dem Collegio aufgetragen wird, treulich und mit behöriger Sorgfalt ausrichten müssen.

Uebrigens muß der Ober-Richter dahin sehen, daß diese Geschäfte unter denselben so viel möglich gleich vertheilet, und die Insinuationes an Personas honoratiores durch die Gerichts-Diener, an geringere Leute aber so wohl in der Stadt, als den dazu gehörigen Dörfern, durch die Amts-Diener verrichtet werden.

§. 15.

Da auch alles und jedes, was bey einem Gerichte an neuen Klagen, Vorstellungen, Gesuchen u. s. w. einkommt, und darauf verordnet wird, ohne Verzug in ein besonder Acten-Stück gebracht werden muß, wofern nicht in der Folge Verwirrungen entstehen soll, so gehört eine ordentlich eingerichtete Registratur zu den wesentlichsten Stücken eines wohl eingerichteten Collegii.

Zu dem Ende hat der bestellte Registrator des Stadt-Gerichts nicht allein für die vorschriftmäßige Einrichtung der Acten Sorge zu tragen, dergestalt, daß er dafür stehen muß, daß solche gehörig geheftet, foliiret, und mit dem erforderlichen Rubric-Bogen und Rotulis versehen werden, sondern auch hauptsächlich deren Aufbewahrung in den, jeglicher Gattung derselben zu widmenden Fächern, und die genaueste Eintragung in die vorgeschriebene Repertoria oder Registratur-Bücher sub Lit. A. No. 8. selbst zu übernehmen.

Damit nun hierunter eine gute Ordnung eingeführet werde, so sind in der Registratur verschiedene Repositoria anzuordnen, deren erstered den Generalien zu widmen, und darin in 24. nach den Littern des Alphabets zu bezeichnenden Fächern, die Acta wegen Einrichtung des Stadt-Gerichts, die Acta und Nachrichten wegen des Gerichts-Bezirks desselben, die Acten wegen resp. Bestellung und Verpflichtung der Mitglieder des Collegii und Subalternen, die jährlichen Sportul- und Depositen-Cassen-Rechnungen, die dazu gehörigen Beläge, imgleichen die Acta Generalia, worinn die Concepte der bey Absendung oder Justificirung gedachter Rechnungen erstatteter Berichte nebst den darauf ergehenden Verfügungen, wie nicht

minder

minder die sonsten dieserhalb einlaufende Exhibita gesammlet werden.

Ausserdem gehören zu diesem Repositorio die jährlich in besondern Acten-Stücken zu sammlende während des Laufs eines jeglichen Jahres an das Stadt-Gericht in Justitz-Sachen erlassene Edicte, Patente, Rescripte, Generalia &c.

Dieses Repositorium ist mit wohlverwahrten Thüren zu versehen, wozu der Registrator den Schlüssel in seiner Gewahrsam behält, auch über sämtliche zu solchem Repositorio gehörige Acten-Stücke ein genaues nach alphabetischer Ordnung einzurichtendes Repertorium nach dem Formular sub Lit. A. No. 8. vom ersten Repositorio führt, in welchem die vollständige Rubra actorum einzutragen, und sothane Acten-Stücke mit den im Repertorio erhaltenen Nummern zu bezeichnen sind, e. g.

R. 1. Lit. D. No. 1.

In das 2te Repositorium gehören sämtliche Acta Processualia, und ist solches in zwey Hauptabtheilungen, wovon die erste den Currenten, die zweyte aber den reponirten Acten-Stücken zu bestimmen, dergestalt einzurichten, daß in den, mit den Littern des Alphabets zu bezeichnenden 24 Fächern sowohl zu den Currenten als reponirten Acten, auch bey dem in der Folge voraus zu sehenden mehrern Anwachs jederzeit hinlänglicher Raum vorhanden sey.

Ueber sämtliche Acta dieser Art, ist von dem Registratore ein nach dem Schemate Lit. A. No. 8. wegen dieses 2ten Repositorii einzurichtendes Repertorium zu führen, worinn solche nach dem Nahmen des Klägers, jedoch unter der aus dem Schemate ersichtlichen remißiven Bemerkung des Nahmens, des Beklagten einzutragen, und mit dem bey der Eintragung erhaltenen Zeichen in Rubro zu versehen sind, z. E.

R. 2 Lit. A. 4 de 1773.

nach welchem Registratur-Zeichen sothane Acta hiernächst sowohl in den für die currenten, als in den für die reponirten Acten (als welche jederzeit mit einem blauen forne anzuheftenden Zettul zur sogleich in die Augen fallenden Distinction zu versehen sind) bestimmten Fächern jederzeit aufbewahret werden müssen.

Damit auch die eine besondere vorzügliche Aufsicht erfordernde Concurs-Liquidations- und Indult-Processe nicht mit den übrigen Acten vermischt werden; so ist solchen das 3te Repositorium zu widmen, und hat der Registrator vorzüglich dahin zu sehen, daß nicht allein besondere Volumina generalia Citationis Creditorum, sondern auch besondere Volumina generalia constitutionis & distributionis massæ, und ausserdem wegen eines jeglichen sich meldenden Liquidanten Volumina specialia geheftet werden, und sämtliche in dem nach dem Schemate sub Lit. A No 8. wegen des 3ten Repositorii nach alphabetischer Ordnung bey Indulten und Concursen nach den Nahmen der Debitorum, bey Liquidations-Processen über Güter aber, nach den Nahmen der Güter einzurichtenden Repositorio, von ihm einzutragen, auch auf dem Rubro actorum das Zeichen, e. g.

R. 3. B. 7.

R. 3. L. 2.

zu bemerken, nicht weniger auch hierbey, wegen der zu reponirenden, eben das, was bey dem 2ten Repositorio zu beobachten.

Das 4te Repositorium ist denen durch Ausübung der willkürlichen Gerichtsbarkeit entstehenden Acten, als z. E. wegen Bestellung der Curatorum sexus, wegen nachgesuchter Confirmationen, in soweit solche nicht Immobilien betreffen, so unter des Stadt-Gerichts Jurisdiction stehen (welchenfalls solche zur Hypothequen-Registratur gehören) wegen Subhastationen und anderer Veräusserungen, imgleichen den in Sachen, welche bey den Stadt-Gerichten nicht anhängig, einlaufenden Requisitorialien- und Implorations-Schreiben &c. zu bestimmen, und über selbige von dem Registratore ein nach dem Schemate sub Lit. A. No. 8. wegen des 4ten Repositorii, mit Beobachtung der alphabetischen Ordnung einzurichtendes vollständiges Repertorium zu führen, auch auf dem Rubro actorum das Zeichen, z. E.

R. 4. B. 7. de 1773.

zu bemerken.

In das 5te Repositorium sind die Criminalia nach dem Schemate sub Lit. A. No. 8. wegen des 5ten Repositorii, nach alphabetischer Ordnung von dem Registra-

tore einzutragen, und auf jedes Acten-Stück das Zeichen, z. E.

R. 5. G. 9.

zu setzen, und hiebey wegen der abgethanenen und reponirten eben das, was oben bey dem 2ten Repositorio bemerket, zu beobachten.

Das 6te Repositorium, welches mit wohl verschlossenen Thüren zu versehen, und wegen der sämtlichen Häuser, zur Stadt gehörigen Güter und Ländereyen, nach Districten und Nummern, nicht nach alphabetischer Ordnung einzurichten ist, bleibt für die Hypothequen-Bücher und Hypothequen-Acten bestimmt, wovon das Formular und Instruction wie solche zu führen, noch besonders erfolgen soll.

Aus den vorstehendermaßen zu haltenden Repertoriis und Registratur-Büchern, muß der Registrator nicht allein die Quartal-Civil-Proceß-Tabelle, nach dem Schemate sub Lit. C. No. 3. sondern auch die Quartal-Criminal-Proceß-Tabelle sub Lit. C. No. 4. imgleichen die jährliche General Civil-Proceß-Tabelle sub Lit. C. No. 5. nebst den dazu gehörigen besondern Tabellen, als:

a) der Special-Liste der über ein Jahr alten Sachen, nach dem Schemate sub Lit. C. No. 5 a).

b) Der Special-Liste der noch schwebenden Concurs- Liquidations- und Indult-Processe, nach dem Schemate sub Lit. C. No. 5 b). und

c) der jährlichen Criminal-Proceß-Tabelle nach dem Schemate sub Lit. C. No. 5 c).

zur Einsendung an die Westpreußische Regierung nach vorheriger Revision des Ober-Richters und unter des ganzen Collegii Unterschrift anfertigen.

B. Von dem Modo Procedendi bey besondern Gegenständen der Civil-Gerichtsbarkeit.

I. In causis contentiosæ Jurisdictionis.

§. 1.

Was nun ferner den Modum Procedendi in causis contentiosæ Jurisdictionis betrift, so ist ein Unterscheid zu machen:

1. Ob der Vorwurf des Streits 10 Rthlr. oder weniger, oder
2. über 10 Rthlr. und bis 20 Rthlr. exclusive, oder
3. von 20 Rthl. inclusive bis 50 Rthl. exclusive, oder aber
4. 50 Rthlr. und darüber beträgt.

In Ansehung der

Ersten Art der Processe wird unten im §. 21. seqq. B. I. dieser Abtheilung das Nöthige vorgeschrieben werden. In Ansehung der

Zweyten Gattung muß gar kein Advocat zugelassen, sondern der Proceß von den Stadt-Gerichten selbst ex officio instruiret werden.

Im 3ten Falle soll zwar denen Partheyen frey stehen, Advocaten anzunehmen, sie können aber dazu nicht angehalten werden, sondern wenn einer oder auch beyde ohne Advocaten erscheinen, müssen die Stadt-Gerichte den Proceß ebenfalls ex officio instruiren.

Wohingegen in dem 4ten und letzten Falle die Partheyen angewiesen werden müssen, ihre Nothdurft durch die recipirte Advocaten vorstellen, und den Proceß durch selbige führen zu lassen.

§. 2.

Wenn die strittige Sache nur 10 bis 20 Rthlr. exclusive beträgt, worum schlechterdings keine Advocaten zugelassen werden dürfen, so liegt dem Richter ob, die Vorträge der Partheyen selbst in Ordnung und zu Protocoll zu bringen; und er ist in so weit als der rechtliche Beystand beyder Theile anzusehen.

In dieser Rücksicht muß derselbe bey der Erörterung der Sache diejenigen wesentlichen Stücke beobachten, welche denen Advocaten in Absicht der Information und der Ausführung in dem Anhange des Codicis pag. 68 et 69. vorgeschrieben sind; er muß auch alle von den Partheyen angeführte Umstände und Einwendungen, obgleich ihm solche zum Theil unerheblich scheinen mögten, zu den Acten verzeichnen, weil bey dieser Handlung nur von dem Vortrage und der Ausführung, nicht aber von der Beurtheilung die Frage ist, es auch dahin steht, ob der Richter in der folgenden Instanz nicht an-

derer

derer Meynung seyn, und die Sache aus einem andern Gesichts-Puncte, als der Richter erster Instanz, ansehen werde.

Ueberhaupt muß sein vornehmstes Augenmerk darauf gerichtet seyn, die strittige Sachen dergestalt in das Licht zu stellen, daß solche nach dem ganzen Zusammenhange ohne Schwürigkeiten übersehen, und über die Klage, Einwendungen und Beschleunigungs-Mittel ein zuverläßiges Urtheil gefället werden könne.

§. 3.

Diesen Endzweck zu erreichen, muß er von dem, in Person erschienenen Kläger, dessen Klage deutlich ad Protocollum nehmen, nach allen zur Sache gehörigen Umständen fragen, dessen Legitimation ad causam, imgleichen den Grund, wie auch die Beschleunigung der Klage erforschen, und solches ad Protocollum verzeichnen.

§. 4.

Wenn dieses geschehen, muß das Gericht den Beklagten gegen einen kurzen Gerichts-Tag mit Zufertigung des copeylichen Protocolli vorladen lassen, und die Verordnung auf die Klage deutlich und umständlich einrichten, damit der Beklagte daraus ersehen könne, was er in dem anberaumten Termin zu bewürken habe.

Es müssen auch in der Vorladung keine lateinische Wörter gebraucht, sondern die Strafe und der Nachtheil, den sich die Partheyen zuziehen, wenn sie ungehorsamlich aussenbleiben, in deutscher Sprache ausgedruckt, auch solche nach der in dem Anhange zum Cod. Frid. pag. 137. befindlichen Vorschrift eingerichtet werden.

§. 5.

Die geschehene Insinuation muß von dem Gerichts- oder Amts-Diener jederzeit auf das Concept der Verordnung verzeichnet und dabey zugleich bemerkt werden, an wen, auch zu welcher Zeit er die Verordnung abgegeben habe. Und findet, ehe und bevor von der würklich geschehenen Insinuation ab actis nichts constiret, kein Vortrag in contumaciam statt.

§. 6.

Auf den Fall, daß der Beklagte in dem ersten Termino nicht erscheint, so ist auf die Ungehorsams-Beschuldigung des in termino erschienenen Klägers, ein neuer terminus sub præjudicio anzuberaumen, und dabey wie im vorstehenden §pho versehen ist, zu verfahren; indem, wenn gleich nach Vorschrift des Cod. Fridr. der erstere Terminus in Bagatel Sachen, bey den höhern Justitz-Collegiis schon præjudicialis ist, dennoch Se. Königl. Majestät hiervon aus bewegenden Ursachen bey den hiesigen Unter-Gerichten, eine Ausnahme gemacht wissen wollen.

Gestellet sich aber der Beklagte auch in diesem 2ten Termino nicht, so muß auf die Ungehorsams-Beschuldigung des in Termino erschienenen Klägers, ein Erkenntniß in Contumaciam abgefaßt, und nach Beschaffenheit der Sache, und der in der Vorladung enthaltenen Verwarnung erkannt, dem Beklagten aber der Bescheid durch den Gerichts- oder Amts-Diener abschriftlich zugefertigt, und demselben sowohl, als dem Kläger unter der Aufschrift zugleich bekannt gemacht werden, was der Codex P. III. Tit. 4. §. 16 und P. IV. Tit. 2. §. 12. wegen der etwa einzuwendenden Appellation verordnet. Es muß auch der Gerichts- oder Amts-Diener, auf der, ihm mit zu gebenden, und wieder ad acta zu bringenden Copey der Sentenz attestiren, wenn, und an wen Insinuatio geschehen, damit in Ansehung des, etwan zu interponirenden Remedii, oder bey zu veranlassender Execution, der Vorwand nicht statt habe, daß das Erkenntniß dem einen oder andern Theil gar nicht, oder doch zu spät zur Wissenschaft gekommen sey.

§. 7.

Wenn beyde Theile in Termino erscheinen, so muß das Gericht untersuchen, ob der Beklagte solche dilatorische Exceptionen habe, welche die Legitimation des Judicis und des Klägers betreffen, z. E. exceptionem fori, deficientis facultatis in Judicio standi u. s. w. Sind dergleichen Einwendungen in Ansehung des Gerichtes selbst vorhanden, und vom Gerichte gegründet befunden, so muß dasselbe die Partheyen von sich abweisen, und sie bedeuten wo sie sich zu melden haben. Denen dem Kläger entgegen stehenden di-

latorischen Einwendungen aber, muß dasselbe ohne Verzögerung der Sache abhelfen, als z. E. wenn eine Frauens-Person ohne Curatore sexus erscheinet, derselben solchen zuordnen. Hiernächst muß es von dem Beklagten eine deutliche, und bestimmte Antwort auf die zum Grunde der Klage liegende Facta erfordern, und sich erkundigen, ob er zerstörliche Einwendungen oder Reconventions-Puncte habe, so nicht per modum exceptionis compensationis opponiret werden können, auch solche und deren Rechtfertigungs-Gründe ad Protocollum verzeichnen. Ferner muß das Gericht den Beklagten und Wider-Kläger über die Bescheinigungs-Mittel der Reconvention und peremtorischen Einwendungen vornehmen, und dabey auf gleiche Art, wie vorhin in Ansehung des Klägers verordnet ist, alles genau erforschen, zu Protocolle bringen, auch den Kläger und Wiederbeklagten zu einer deutlichen Antwort anhalten. Wenn sich bey der Einlassung oder der Erklärung der Partheyen ein Mangel findet, und selbige sich auf die in Termino angeführte Umstände nicht sofort besinnen können, sondern dieserhalb zuvor noch Nachsehung ihrer Briefschaften, oder Nachfrage zu halten, für nöthig erachten, besonders aber wenn Reconventio in Termino angebracht worden, wovon der Wiederbeklagte vorher keine Wissenschaft gehabt, so muß ein kurzer neuer Termin bezielet, und nachdem die Partheyen durch eine Resolution angewiesen worden, was sie annoch zu bewürken haben, die Sache auch darunter in ein völliges Licht gesetzt werden.

§. 8.

Wenn das Gericht findet, daß nach dem erzählten Facto eine Litis denunciation nöthig sey, so muß es solchenfalls die Citation an den Litis Denuncianten gegen einen andern Termin veranlassen. Im Falle nun der Litis denunciant in diesem Termin erscheint, und des Beklagten Vertretung übernimmt; so ist sodenn zwar nach Vorschrift des Cod. Part. III. Tit. 12. zu verfahren; wenn er aber aussen bleibt, so kan dadurch die Sache nicht aufgehalten, noch weniger über die Schuldigkeit zur Vertretung erkannt werden, sondern es ist genug, wenn bey dem Erkenntnisse in der Haupt-Sache dem Beklagten wegen der Schuldigkeit zur Gewehrs-Leistung und der davon dependirenden Vertretung bis zur künftigen Evictions-Klage, wider den Litis denunciatum competentia vorbehalten werden.

§. 9.

Im Fall der beklagte Theil aus mehrern Litis Consorten besteht, und diese in dem, über die Klage angesetzten Termino nicht sämtlich erscheinen, der Kläger sich auch nicht erkläret, die Aussengebliebenen wegen ihrer ratarum besonders anzuklagen; so muß über das abgehaltene Verhör nicht hauptsächlich erkannt, sondern ein anderweitiger Terminus angesetzt und dazu die Vorladung der ausgebliebenen Consorten veranlaßt werden.

§. 10.

Nach geschlossenen Protocollo, welches beyden Theilen nochmahls deutlich und umständlich vorzulesen, auch nach geschehener Genehmigung von ihnen, wenn sie des Schreibens erfahren sind, sowohl, als von dem Gerichte oder dem deputirten Stadt-Rath, welcher das Protocell geführet hat, zu unterschreiben ist, muß die Güte möglichsten Fleisses versucht, zu dem Ende jede Parthey besonders vorgenommen, und ihr nach der Lage der Sache alle diensame Vorstellungen zum Vergleich gethan, auch wenn solcher zu Stande kommen, ein Protocoll darüber aufgenommen, solches von denen Partheyen welche schreiben können, gleichfalls mit unterschrieben, und jedem derselben eine Abschrift davon zugestellet werden.

In Entstehung der Güte aber, muß das rechtliche Erkenntniß, mit genauer Bestimmung alles dessen, was ein Theil dem andern zu prästiren für schuldig erkannt wird, abgefaßt, und die Partheyen in Person, entweder noch am selbigen Tage publicirt oder längstens den folgenden Tag durch den Boten, wie vorhin ad §. 6. versehen, zugefertiget werden.

§. 11.

Ist die Sache aber dergestalt beschaffen, daß auf das Verhör und Protocell nicht definitive gesprochen werden kann, weil die

die Sache noch nicht in das gehörige Licht gesetzt ist, so muß das Gericht dasjenige, was zu bescheinigen ist, in der Sentenz deutlich, und specifice vorschreiben, auch hiernächst den Partheyen aufgeben, die Bescheinigungs- und Gegen-Bescheinigungs-Mittel ohne Anstand herbey zu schaffen, und in dem anzuberaumenden Termino die etwanigen Zeugen und Documenta, und zwar letztere in originalibus, mit zur Stelle zu bringen, wozu denn das Gericht einen bestimmten Termin anzusetzen hat.

§. 12.

Wenn zum Behuf dieser Ausmittelung Zeugen vorgeschlagen, und nicht zugleich mit zur Stelle gebracht werden, so hat das Gericht dieselben gegen einen kurzen Termin vorzuladen, solche über die, inter partes streitig verbliebene Puncte summarisch jedoch eydlich zu vernehmen, wenn gleich die Parthen ad videndum jurare nicht erschienen sind; es muß aber das Gericht bey der Vernehmung dasjenige, was die Zeugen etwan ganz verwerflich oder doch ihre Aussage minder glaubwürdig machen könnte, nicht nur durch Anwendung der im Cod Frideric. Part. III. Tit. 28. Sect 4 §. 24. vorgeschriebenen General-Frag-Stücke ex officio erforschen, sondern auch zugleich über diejenigen Umstände, welche dem andern Theil etwan zu statten kommen mögten, die Zeugen durch Special-Frag-Stücke vernehmen. Wohnen die Zeugen ausserhalb der Gerichtsbarkeit, so muß dasjenige Judicium, worunter sie stehen, ersucht werden, die Zeugen ohne Vorladung des einen oder des andern Theils, über das mit beyzufügende Thema demonstrandum summarisch jedoch eydlich abzuhören, und das Zeugen-Verhör, sobald als möglich einzusenden.

§. 13.

Werden in termino Original-Documente zur Bescheinigung producirt, so muß das Gericht solche dem andern Theil zur Recognition vorlegen, und ihm den Inhalt derselben bekannt machen, auch dessen Einwendungen darwider ad Protocollum nehmen. Im Fall aber derjenige, wider welchen die Documenta produciret werden, nicht erscheinet, so muß derselbe nochmahls zu einem andern kurzen Termin ad recognoscendum citirt, und ihm zugleich der Nachtheil, der ihm durch sein Ausseubleiben erwachsen würde, deutlich bekannt gemacht werden.

§. 14.

Sollte auch aus dem Vortrage der Partheyen sich ergeben, oder sonst wahrscheinlich seyn, daß einer oder der andere Briefschaften in Händen habe, wodurch die Bescheinigung geführet und die Wahrheit heraus gebracht werden könnte; so muß die Edition der Briefschaften, wenn solche nach dem Cod. Frid. Part. 3. Tit. 24. verlanget werden kann, oder die Ableistung des Editions-Eydes ex officio veranlaßt werden.

§. 15.

Wenn hingegen der strittige Punct durch Ocular-Inspection auszumitteln; so muß das Gericht oder die von ihm anzuordnende Deputation sich ad locum verfügen, den Augenschein einnehmen, und die Umstände in Gegenwart der Partheyen, und erforderlichen Falls mit Zuziehung vereydigter Sachverständiger ad Protocollum nehmen, und letzteres von den Partheyen, wenn sie des Schreibens erfahren sind, mit unterschreiben lassen.

§. 16.

Sollte aber der eine Theil dem andern den Eyd deferiren, so muß das Gericht die Eydes-Formul festsetzen, den Gegentheil ad Protocollum vernehmen, ob er den ihm zugeschobenen Eyd mit gutem Gewissen ableisten könne, oder solchen zurück schieben wolle, ihm auch die Wirkung des einen und des andern deutlich bekannt machen, sodann aber mit dessen Abnahme in Gegenwart des Gegners, und nach vorgängiger ernstlicher Verwarnung für die Strafe des Mein-Eydes, verfahren.

§. 17.

Würde aber der Beklagte in termino nicht erscheinen, so hat das Gericht noch einen neuen Termin anzusetzen, den Beklagten mit Zufertigung der Eydes-Formul

mul dazu vorzuladen, und ihm das Præjuditz welches ihm erwachsen würde, falls er abermahls ungehorsamlich aussenbleiben sollte, bekannt zu machen.

§. 18.

Wenn nun solchergestalt die Sache auf eine oder die andre Art zum definitiven Erkenntniß instruiret ist, so sind Partes, wenn ihnen der Zeugen Aussagen vorgelesen, und was ein jeder aus den Be- und Gegenbescheinigungs-Mitteln für oder wider sich habe, bekannt gemacht worden, nochmahls ad Protocollum zu vernehmen, ob und was sie dawider noch etwa einzuwenden haben, und hiernächst ohne Anstand definitive zu erkennen. Der Sentenz selbst aber müssen deutliche, und auf das Factum passende Entscheidungs-Gründe beygefügt werden, damit die Partheyen wissen mögen, warum sie gewonnen oder verlohren haben.

Wenn einer oder der andre Theil mündlich oder schriftlich Appellationem einwendet, welches jedoch binnen 10 Tagen von Zeit der Publication, oder der, von dem Gerichts-Diener, attestirten Zeit, da demselben die Sentenz zugefertigt und insinuirt ist, an gerechnet, geschehen muß, hat das Gericht den appellirenden Theil über seine Beschwerde und deren Gründe ad Protocollum zu vernehmen, hierauf terminum audientiæ zur Justification und fernern mündlichen Verfahren ad duplicas usque anzuberaumen, und nach geschlossenem Protocollo, die Acta sofort an das Marienburger Landvoigtey-Gericht oder resp. nach der Qualität der Sache an die Krieges- und Domainen-Cammer zum Erkenntnisse einzusenden, eine dritte Instanz hingegen findet in diesem Fall nicht statt.

§. 19.

Ob nun wohl nach dem vorangeführten das Stadt-Gericht, die Processe deren Vorwurf unter 20 Rthlr. sich erstrecket, ohne Zulassung eines Advocaten instruiren und beendigen soll; so verstehet es sich doch wohl von selbst, daß einem auswärtigen Kläger erlaubt seyn müsse, einen Mandatarium zu bestellen, und kann daher die Disposition, daß in dem beabsichtigten Fall kein Advocat admittirt werden soll, den einheimischen Beklagten von Erstattung der Kosten an den Kläger nicht befreyen; weil der auswärtige Kläger nothwendig einen Mandatarium annehmen muß, falls durch sein persönliches Erscheinen nicht noch mehr Kosten causirt werden sollen.

§. 20.

Alles was in den vorhergehenden §. §phis von der, von dem Judicio selbst zu übernehmenden Instruction des Processes verordnet ist, findet auch in denjenigen Sachen statt, in welchen der Vorwurf des Streits von 20. und bis 50. Rthlr. exclusive beträgt, und entweder beyde Partheyen, oder auch einer derselben ohne Advocaten erscheinen, in welchem Fall das Gericht des ohne Advocaten erscheinenden rechtliche Nothdurft ex officio beobachten muß: sind beyde Theile mit Advocaten versehen, so müssen diese die Sachen auf eben die Art, wie in denen folgenden §. §phis wegen höhere Summen betragender Sachen, verordnet ist, instruiren.

Es gehen auch die Appellationes in diesen Sachen, so wie in den folgenden §. §phis wegen der 50. Rthlr. und mehr betragenden Sachen, verordnet, an die resp. West-Preußische Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, nach der verschiedenen Qualität der Sachen.

§. 21.

Damit aber auch das ganze Stadt-Gericht nicht mit den ganz geringfügigen Sachen beschäftigt und demselben dadurch die nöthige Zeit zu den wichtigen genommen, jedoch aber jene selbst vorzüglich bald und kurz abgemacht werden mögen; so soll dieserhalb wöchentlich von jedem Stadt-Rathe in Ansehung des ihm angewiesenen Districts ein kleiner Gerichts-Tag gehalten werden, in welchem er die Sachen für sich allein entscheidet, und sich dabey des kleinen mit Benennung des Districts bezeichneten Gerichts-Siegels, welches einem jeden der Stadtgerichts-Assessorum zu dem Ende anvertrauet wird, zu bedienen hat. Es müssen jedoch diejenigen beyde Stadt-Räthe, denen die Gerichts-Distri-

cte

cte auſſerhalb der Stadt und zwar dem Einen

Die Vorſtädte und die Dorfſchaften auf der Höhe diesſeits des Elbings inclusive Damerau und Berens-hagen,

dem Andern aber

alle Dorfſchaften jenſeits der Nogath und des Elbings

angewieſen werden, zur Erſparung der Zeit und der Koſten, den kleinen Gerichts-Tag jedesmahl auf einen Markt-Tag, wo die Land-Leute ohnehin gemeiniglich zur Stadt kommen, anſetzen.

§. 22.

Zu dieſem kleinen Gerichts-Tag gehören blos

1. Sachen ſo 10 Rthlr. und drunter betreffen.
2. Mieths-Sachen, ſowohl wegen rückſtändiger Miethe, wenn das geforderte Quantum 10 Rthlr. und darunter beträgt, als auch wegen des Ein- und Ausziehens, entweder in Anſehung ſolcher Quartiere, weshalb die jährliche Mieths-Gelder nur 10 Rthlr. betragen, oder in Anſehung ſolcher, da das Mieths-Geld für die ſtrittige Mieths-Zeit nur 10 Rthlr. und darunter beträgt.
3. Injurien-Sachen unter ganz geringen Leuten.

§. 23.

In dergleichen zum kleinen Gerichts-Tage gehörigen Sachen, melden ſich die Partheyen bey dem Stadt-Rathe, welchem ſolcher Diſtrict angewieſen iſt; der ſodann auf ihre angebrachte Beſchwerden, das Nöthige verordnet, und dieſelben dem Gerichts-Diener zur Vorladung des Gegentheils zuſtellet. Der Anfang des Gerichts-Tages, wird mit Ableſung der anſtehenden Verhöre, aus dem dazu beſonders vorhandenen Buche gemacht, in welchem der Gerichts-Diener dieſelben verzeichnet hat. Und da in dieſen Sachen ſchlechterdings keine Advocaten zugelaſſen ſind; ſo hat der Stadt-Rath bey Entſtehung der alles Fleißes zu verſuchenden Güte, die Sache in den Schuld- und Mieths-Sachen nach den vorhin in dem §. 2. ſeqq. ertheilten Vorſchriften, ſo viel möglich zu einem Definitiv-Erkenntniß zu inſtruiren, und den Beſcheid ſogleich zu publiciren, wobey es ohne Zulaſſung eines remedii verbleibt, und wenn es in Injurien-Sachen auf Beſtrafung mit Gefängniß ankommt, das Erkenntniß ſofort zur Execution zu bringen iſt.

§. 24.

Dem Ober-Richter bleibt es jedoch frey, wenn ſich die Partheyen bey ihm beſchweren, Acta zu erfordern, und, wenn ſich daraus ergiebt, daß zu voreilig und nulliter verfahren worden, oder dem ſich beſchwerenden Theil ganz offenbar Unrecht geſchehen ſey, ſo kann bey Schuld- und Mieths-Sachen das Verfahren nach geſchehenem Vortrage in pleno aufgehoben und die Sache nochmahls zur Cognition gezogen werden. Inzwiſchen verſtehet es ſich von ſelbſt, daß auf dieſen Fall der Ober-Richter die Sache einem andern Stadt-Rathe auftragen muß. Im Fall ſich aber finden ſollte, daß der Querulant ſich zur Ungebühr beſchweret habe, ſo iſt derſelbe wegen ſeines Muthwillens zu beſtrafen.

Wenn bey einer Injurien-Klage die Sache dadurch abgemacht wird, daß der Injuriant ſich erklärt, wie er den Injuriaten für einen unbeſcholtenen Mann halte, ſo iſt demſelben das Protocoll unter der Unterſchrift des Stadt-Raths mittelſt Beydruckung des kleinen Gerichts-Siegels zu expediren.

Wenn es aber in dieſen Injurien-Sachen zur Sentenz kommt, ſo muß ſelbige gleichfalls den Partheyen, unter Beydruckung des kleinen Gerichts-Siegels und auf einem 4 Gr. Stempel-Bogen expediret werden.

Uebrigens dürfen die Stadt-Räthe bey ohnfehlbarer Ahndung das kleine Gerichts-Siegel zu keinem andern Behuf, als zur Ausfertigung der, bey den kleinen Gerichts-Tägen vorkommenden Sachen gebrauchen.

§. 25.

Wenn hingegen die ſtrittige Sache
50 Rthlr. und darüber
beträgt, worinn von den Partheyen Advoca-

pocaten bestellt werden müssen, oder aber Injurien-Sachen welche personas honoratiores angehen, betrift: So wird das Stadt-Gericht ratione modi procedendi auf den Codicem Fridericianum, dessen ausführlichen Anhang von Anno 1769. und die nach Publication des letztern in den Anhängen der jährlichen Edicten-Sammlungen, zum Cod. Frideric. angezeigten Declarationen, verwiesen.

§. 26.

So viel aber insbesondere
die Pacht-Berechnungs-Defecten- und andere aus vielen Puncten bestehende Sachen
anlanget; so hat das Stadt-Gericht darin niemahls ein schriftliches Verfahren zu gestatten, sondern die Advocaten müssen sogleich, oder nach Beschaffenheit der Umstände, wenn zuvor die Monita eingebracht worden, über jeden Punct besonders ad duplicas usque, ad Protocollum verfahren, und hiernächst erst zu den folgenden fortschreiten, das Gericht aber dahin sehen, daß jeder Punct, wenn er nicht in Güte abzumachen stehet, so viel möglich zum Definitiv-Erkenntniß instruiret werde.

§. 27.

In Ansehung des Verfahrens bey Concurs-Processen, welche Se. Königl. Majestät denen Stadt-Gerichten aus besonderm Vertrauen, daß sie dabey gesetzmäßig verfahren werden, gelassen haben, muß das Stadt-Gericht die Vorschriften des Cod. Frideric. Part. IV. Titul 9. und des ausführlichen Anhanges zu demselben ad hunc titulum genau befolgen, wobey jedoch demselben zu seiner Direction dient, daß in denjenigen Concursen, wo die Masse nach dem Inventario noch nicht 100 Rthl. beträgt, es zu Ersparung der Kosten genug seyn soll, wenn die unbekannten Creditores ad terminum Liquidationis durch die Intelligenz-Blätter, und ein in loco judicii zu affigirendes Proclama, die Bekannten aber per Patentum ad domum vorgeladen werden. Vornemlich aber hat dasselbe auf den schleunigen Betrieb und Fortgang der Concurs-Processe ex officio ein besonderes Augenmerk zu richten, und Behufs dessen mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß nicht nur das Liquidations- und Verifications-Verfahren baldigst geschlossen, sondern auch die Constitution der Credit-Masse so schleunig als möglich berichtiget werde.

§. 28.

Es sind jedoch in Ansehung solcher Verfügungen, welche die Credit-Masse selbst angehen, und besonders wegen Verpachtung, Vermiethung oder Administration der Immobilien getroffen werden, die Creditores vorhero zu vernehmen, und die Verfügung nach demjenigen, was der nach dem Betrag ihrer Forderungen zu beurtheilende Major Pars derselben beschließt, einzurichten.

§. 29.

So bald das Verifications-Verfahren beendiget ist, und die Patente nebst den Proclamatibus und Intelligenz-Blättern ad Acta gekommen sind, muß ohne Anstand mit der Eröfnung des Priorität-Erkenntnisses nach den im Cod. Frideric. vorgeschriebenen Classen verfahren, keinesweges aber bis zur völligen Berichtigung der Masse verschoben noch weniger mit dem Distributions-Urtheil verknüpfet werden. Das Prioritäts-Urthel muß von dem Registratore ad Volumen generale, ein Extract davon aber zu denen Volumin. special. eines jeden Creditoris gebracht werden.

§. 30.

Wenn einer oder mehrere Creditores von dem Prioritäts-Urthel appelliren, so hat das Judicium das Verfahren in appellatorio auf ein kurzes Verhör zu richten, Acta sofort an die Regierung zum fernern Erkentnisse einzusenden, welche solches vor allen andern zu beschleunigen, und Acta, wenn gleich reformatoria erfolgen sollte, zu remittiren hat.

§. 31.

Es muß auch das Stadt-Gericht dergleichen Appellationen, ohnerachtet in den übrigen Sachen, worinn nicht appelliret ist, z. E. mit Constitution der Masse, Tax- und Subhastation der Güter u. s. w. fortfahren,

fahren, insbesondere aber dahin sehen, daß die Distribution der zur Concurs-Masse gehörigen Gelder, an die ersten Gläubiger, welche ihre Forderungen verificiret haben, und wider die nicht appelliret ist, weder durch die übrigen noch nicht beendigten Special Processe, noch durch die Appellation wegen andrer Puncte aufgehalten, sondern das vorräthige Geld an dieselben nach vorgängigem interimistischem Distributions-Erkenntnisse, ausgezahlt, auch falls sich noch nicht genau bestimmen läßt, wie viel der solchergestalt Zahlung erhaltende Creditor zu den gemeinschaftlichen Kosten beyzutragen habe, ein proportionirliches Quantum von dessen Forderung bis zur Final-Distribution inne behalten werden.

§. 32.

Im Fall auch einigen Creditoren die ihnen bey der Distribution ausgesetzte Gelder, wegen verhängten Arrests, oder wegen andrer Umstände nicht verabfolget werden können, sondern wieder ad depositum gebracht werden müssen, so sind solche nicht unter der Rubric des Concurses, sondern als ein neues Depositum unter dem Namen des Empfängers aufzuführen, jedoch davon keine Depositen-Gebühren zu nehmen, wenn solche bereits von der deponirten Concurs-Masse bezahlt worden.

§. 33.

Bey den Subhastationibus der Immobilien müssen die Proclamata ausser dem Gerichte, noch in zweyen Jurisdictionen angeschlagen, in den Zeitungen und Intelligenz-Nachrichten aber dreymal, und zwar dergestalt inseriret werden, daß die dritte Bekanntmachung kurz vor dem letztern Licitations-Termin geschehe. In Ansehung der Subhastations-Fristen selbst aber hat sich das Stadt-Gericht nach dem, dem dortigen Magistrate unterm 26ten Januar 1773. von der Westpreußischen Regierung zur Achtung bereits zugefertigten Circulare vom 7ten Januarii 1773. zu achten.

§. 34.

Sollte sich auch in dem dritten Termin kein annehmlicher Käufer melden, und dieserhalb novus Terminus anberaumet werden müssen; so müssen zum Behuf der Bekanntmachung dieses Termins nicht neue Proclamata ausgefertiget, sondern der neue Termin unter den vorigen Proclamatibus bemerkt, auch selbige von neuem affigirt, und wenn in den vorigen Terminis ein Geboth geschehen seyn sollte, dasselbe zugleich mit dem neuen Licitations-Termine durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen bekannt gemacht werden.

Uebrigens werden die Stadt-Gerichte alles Ernstes angewiesen, bey Vermeidung der schärfsten Beahndung, wider die böslichen Banqueroutiers nach Vorschrift des Publicandi vom 7ten Novbr. 1767. pag. 260. des ausführlichen Anhangs zum Codice auf das genaueste zu verfahren.

§. 35.

Da die Wechsel-Sachen, welche blos trokene und keine gezogene Wechsel Briefe betreffen, der Cognition des Stadt-Gerichts überlassen bleiben, so wird dasselbe hierbey auf die erneuerte Preußsche Wechsel-Ordnung vom 30. Jan. 1751. und deren in dem Anhange des Notifications-Patents vom 28ten Sept. 1772. Sect. IV. no. 3. bemerkte Declarationes verwiesen. In Ansehung des modi procedendi bey Real- und Personal-Arresten wird das Stadt-Gericht, in so weit es Sachen betrift die zu seiner Cognition gehören, auf alles dasjenige, in so weit es bey ihm applicable ist, was unten den Gerichten Titul. VI. Sect II. A. §. 20. seqq. vorgeschrieben ist, verwiesen.

§. 36.

In Bau- und Servitut-Sachen welche privatos unter sich betreffen, und wobey es auf Ocular-Inspection ankommt, ist nach demjenigen was oben im §. 15. verordnet ist, zu verfahren.

§. 37.

In Ansehung der Instanzien wird es folgendergestalt gehalten.

Wenn durch die Erkenntnisse, welche von dem Staot-Gericht ertheilet worden, ein oder beyde Theile beschwert zu seyn vermeinen, stehet denselben frey, darwider binnen 10 Tagen das remedium appellationis zu ergreifen, und gehet solches nach der Beschaffenheit der Sache, ob dieselbe

pocaten bestellt werden müssen, oder aber Injurien-Sachen welche personas honoratiores angehen, betrift: So wird das Stadt-Gericht ratione modi procedendi auf den Codicem Fridericianum, dessen ausführlichen Anhang von Anno 1769. und die nach Publication des letztern in den Anhängen der jährlichen Edicten-Sammlungen, zum Cod. Frideric. angezeigten Declarationen, verwiesen.

§. 26.

So viel aber insbesondere
die Pacht-Berechnungs-Defecten-
und andere aus vielen Puncten bestehende Sachen
anlanget; so hat das Stadt-Gericht darin niemahls ein schriftliches Verfahren zu gestatten, sondern die Advocaten müssen sogleich, oder nach Beschaffenheit der Umstände, wenn zuvor die Monita eingebracht worden, über jeden Punct besonders ad duplicas usque, ad Protocollum verfahren, und hiernächst erst zu den folgenden fortschreiten, das Gericht aber dahin sehen, daß jeder Punct, wenn er nicht in Güte abzumachen stehet, so viel möglich zum Definitiv-Erkenntniß instruiret werde.

§. 27.

In Ansehung des Verfahrens bey Concurs-Processen, welche Se. Königl. Majestät denen Stadt-Gerichten aus besonderm Vertrauen, daß sie dabey gesetzmäßig verfahren werden, gelassen haben, muß das Stadt-Gericht die Vorschriften des Cod. Frideric. Part. IV. Titul 9. und des ausführlichen Anhanges zu demselben ad hunc titulum genau befolgen, wobey jedoch demselben zu seiner Direction dient, daß in denjenigen Concursen, wo die Masse nach dem Inventario noch nicht 100 Rthl. beträgt, es zu Ersparung der Kosten genug seyn soll, wenn die unbekannten Creditores ad terminum Liquidationis durch die Intelligenz-Blätter, und ein in loco judicii zu affigirendes Proclama, die Bekannten aber per Patentum ad domum vorgeladen werden. Vornemlich aber hat dasselbe auf den schleunigen Betrieb und Fortgang der Concurs-Processe ex officio ein besonderes Augenmerk zu richten, und Behufs dessen mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß nicht nur das Liquidations- und Verifications-Verfahren baldigst geschlossen, sondern auch die Constitution der Credit-Masse so schleunig als möglich berichtiget werde.

§. 28.

Es sind jedoch in Ansehung solcher Verfügungen, welche die Credit-Masse selbst angehen, und besonders wegen Verpachtung, Vermiethung oder Administration der Immobilien getroffen werden, die Creditores vorhero zu vernehmen, und die Verfügung nach demjenigen, was der nach dem Betrag ihrer Forderungen zu beurtheilende Major Pars derselben beschließt, einzurichten.

§. 29.

So bald das Verifications-Verfahren beendiget ist, und die Patente nebst den Proclamatibus und Intelligenz-Blättern ad Acta gekommen sind, muß ohne Anstand mit der Eröfnung des Priorität-Erkenntnisses nach den im Cod. Frideric. vorgeschriebenen Classen verfahren, keinesweges aber bis zur völligen Berichtigung der Masse verschoben noch weniger mit dem Distributions-Urtheil verknüpfet werden. Das Prioritäts-Urthel muß von dem Registratore ad Volumen generale, ein Extract davon aber zu denen Volumin. special. eines jeden Creditoris gebracht werden.

§. 30.

Wenn einer oder mehrere Creditores von dem Prioritäts-Urthel appelliren, so hat das Judicium das Verfahren in appellatorio auf ein kurzes Verhör zu richten, Acta sofort an die Regierung zum fernern Erkentnisse einzusenden, welche solches vor allen andern zu beschleunigen, und Acta, wenn gleich reformatoria erfolgen sollte, zu remittiren hat.

§. 31.

Es muß auch das Stadt-Gericht dergleichen Appellationen, ohnerachtet in den übrigen Sachen, worinn nicht appelliret ist, z. E. mit Constitution der Masse, Tax- und Subhastation der Güter u. s. w. fortfahren,

fahren, insbesondere aber dahin sehen, daß die Distribution der zur Concurs-Masse gehörigen Gelder, an die ersten Gläubiger, welche ihre Forderungen verificiret haben, und wider die nicht appelliret ist, weder durch die übrigen noch nicht beendigten Special Processe, noch durch die Appellation wegen andrer Puncte aufgehalten, sondern das vorräthige Geld an dieselben nach vorgängigem interimistischem Distributions-Erkenntnisse, ausgezahlt, auch falls sich noch nicht genau bestimmen läßt, wie viel der solchergestalt Zahlung erhaltende Creditor zu den gemeinschaftlichen Kosten beyzutragen habe, ein proportionirliches Quantum von dessen Forderung bis zur Final-Distribution inne behalten werden.

§. 32.

Im Fall auch einigen Creditoren die ihnen bey der Distribution ausgesetzte Gelder, wegen verhängten Arrests, oder wegen andrer Umstände nicht verabfolget werden können, sondern wieder ad depositum gebracht werden müssen, so sind solche nicht unter der Rubric des Concurses, sondern als ein neues Depositum unter dem Namen des Empfängers aufzuführen, jedoch davon keine Depositen-Gebühren zu nehmen, wenn solche bereits von der deponirten Concurs-Masse bezahlt worden.

§. 33.

Bey den Subhastationibus der Immobilien müssen die Proclamata ausser dem Gerichte, noch in zweyen Jurisdictionen angeschlagen, in den Zeitungen und Intelligenz-Nachrichten aber dreymal, und zwar dergestalt inseriret werden, daß die dritte Bekanntmachung kurz vor dem letztern Licitations-Termin geschehe. In Ansehung der Subhastations-Fristen selbst aber hat sich das Stadt-Gericht nach dem, dem dortigen Magistrate unterm 26ten Januar 1773. von der Westpreußischen Regierung zur Achtung bereits zugefertigten Circulare vom 7ten Januarii 1773. zu achten.

§. 34.

Sollte sich auch in dem dritten Termin kein annehmlicher Käufer melden, und dieserhalb novus Terminus anberaumet werden müssen; so müssen zum Behuf der Bekanntmachung dieses Termins nicht neue Proclamata ausgefertiget, sondern der neue Termin unter den vorigen Proclamatibus bemerkt, auch selbige von neuem affigirt, und wenn in den vorigen Terminis ein Geboth geschehen seyn sollte, dasselbe zugleich mit dem neuen Licitations-Termine durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen bekannt gemacht werden.

Uebrigens werden die Stadt-Gerichte alles Ernstes angewiesen, bey Vermeidung der schärfsten Beahndung, wider die böslichen Banqueroutiers nach Vorschrift des Publicandi vom 7ten Novbr. 1767. pag. 260. des ausführlichen Anhangs zum Codice auf das genaueste zu verfahren.

§. 35.

Da die Wechsel-Sachen, welche blos trokene und keine gezogene Wechsel Briefe betreffen, der Cognition des Stadt-Gerichts überlassen bleiben, so wird dasselbe hierbey auf die erneuerte Preuß sche Wechsel-Ordnung vom 30. Jan. 1751. und deren in dem Anhange des Notifications-Patents vom 28ten Sept. 1772. Sect. IV. no. 3. bemerkte Declarationes verwiesen. In Ansehung des modi procedendi bey Real- und Personal-Arresten wird das Stadt-Gericht, in so weit es Sachen betrift die zu seiner Cognition gehören, auf alles dasjenige, in so weit es bey ihm applicable ist, was unten den Wett-Gerichten Titul. VI. Sect II. A. §. 20. seqq. vorgeschrieben ist, verwiesen.

§. 36.

In Bau- und Servitut-Sachen welche privatos unter sich betreffen, und wobey es auf Ocular-Inspection ankommt, ist nach demjenigen was oben im §. 15. verordnet ist, zu verfahren.

§. 37.

In Ansehung der Instanzien wird es folgendergestalt gehalten.

Wenn durch die Erkenntnisse, welche von dem Staot-Gericht ertheilet worden, ein oder beyde Theile beschwert zu seyn vermeinen, stehet denselben frey, darwider binnen 10 Tagen das remedium appellationis zu ergreifen, und gehet solches nach der Beschaffenheit der Sache, ob dieselbe

nemlich nach dem Reglement vom 19. Junii 1749. pag. 109. des ausführlichen Anhanges zum Codice zum ressort der Cammer- oder Justitz-Collegiorum gehört, resp. an die Westpreußische Krieges- und Domainen-Cammer, oder an die Westpreußische Regierung. Es wird doch dabey im letztern Falle zugleich erfordert, daß sowohl caussa selbst, als auch die Summe des strittigen Objects appellable seyn müsse.

§. 38.

Caussa ist in allen und jeden Fällen, welche in dem Cod Frider. P. 3. Tit. 39. nicht ausdrücklich verboten sind, zur Appellation qualificiret, und muß dieselbe von dem Gerichte angenommen werden.

§. 39.

Was die Summam anbetrift, so hat wider ein Erkenntniß in Sachen, worin der Vorwurf des Streits nur 10 Rthlr. inclusive und darunter ausmachet, gar keine Appellation noch ein anderes remedium statt.

§. 40.

Betrift aber die Sache über 10 Rthlr. und bis 20 Rthlr. exclusive; so hat zwar das remedium appellationis wider ein darin ergangenes Erkenntniß statt; es soll aber in dergleichen geringschätzigen Sachen zu Vermeidung vieler Kosten damit folgendergestalt gehalten werden. So bald binnen den geordneten 10 Tagen Appellatio eingewandt worden, hat das Stadt-Gericht bey Communication der Beschwerden an den Gegentheil zugleich einen kurzen Terminum audientiæ zur Justification und fernern Verfahren ad duplicas usque anzuberaumen, auch Acta nach geschlossenem Protocollo mit dem nächsten Post-Tage an das Landvoigtey Gericht zu Marienburg zu übersenden, welches darinn per modum Commissionis eine Sentenz in appellatorio abfasset, und dieselbe zur Publication, cum actis an das Stadt-Gericht remittiret. Bey diesem Erkenntnisse muß es lediglich verbleiben, wenn auch dasselbe eine gänzliche reformatoriam der ersten Sentenz enthalten sollte, und ist darwider die dritte Instanz völlig unzuläßig.

§. 41.

Wenn hingegen das in Lite befangene Quantum 20 Rthlr. und drüber beträgt; und wider ein darüber von dem Stadt-Gericht gefälltes Erkenntniß binnen den geordneten 10 Tagen appellatio interponiret wird; so muß das Stadt-Gericht dem Gegentheil die Beschwerde unverzüglich communiciren, beyde Theile anweisen, Advocaten bey der Westpreußischen-Regierung mittelst gesetzmäßiger Vollmachten zu bestellen, und darauf die Acta mit der nächsten Post an die gedachte Regierung mittelst Berichts einsenden, woselbst der Appellant seine Justifications Schrift einreichen, und wenn ein ferneres Verfahren nöthig, solches dorten eröfnet und instruret werden muß.

Das Stadt-Gericht wird hiebey zugleich angewiesen, jederzeit eine Specification der Gerichts-Gebühren ad Acta zu legen, damit der Ober-Richter, im Fall der Appellation, solche festsetzen, oder sonst bey einer Nachsehung der Acten beurtheilen könne, ob mehr Gebühren, als nach der festgesetzten Sportul-Taxe zuläßig sind, genommen werden, welchenfalls das Gericht das Duplum der übermäßig genommenen Sportuln herausgeben, und das unrechtmäßig exigirte dem verletzten Theil erstattet werden, das übrige aber der Königl. Straf-Casse anheim fallen soll.

§. 42.

Wenn in diesem Falle bey der Regierung in appellatorio erkannt worden, und das Objectum litis beträgt unter 50 Rthlr. inclusive; so findet darwider kein weiteres remedium statt, es mag Confirmatoria oder Reformatoria erfolgt seyn. Macht dasselbe aber die Summe von 50 Rthlr. und drüber aus, so stehet den Partheyen frey, darwider das remedium revisionis oder die dritte Instanz zu ergreifen, da denn Schedula et Justificatio Revisionis binnen den geordneten Fatalien bey der Regierung eingereichet, und das Verfahren daselbst geschlossen, Acta aber nach derselben vorgänglicher Inrotulation, wenn das Objectum worüber gravaminiret werden, unter 200 Rthlr. beträgt, von der Regierung per modum Commissionis an das Tribunal nach Königsberg, wenn

aber

aber das Objectum 200 Rthlr. und drüber ausmachet, an das Tribunal nach Berlin zum Spruch in Revisorio eingesandt werden müssen.

§. 43.

Die Sachen, welche kein baares Geld, sondern Præstationes und Gerechtigkeiten betreffen, werden zu Gelde geschlagen, und wenn es zweifelhaft, ob die Summa appellabilis oder revisibilis heraus komme, muß die Instanz zugelassen werden; wie es denn auch gleichergestalt zu halten, wenn das strittige Objectum litis keine Schätzung an Gelde zuläßt.

§. 44.

Wird durch das entweder rechtskräftig gewordene Erkenntniß in appellatorio oder auch in revisorio das Urtheil des ersten Richters gänzlich bestätigt, so werden die Acta an die Stadt-Gerichte, als das judicium primæ instantiæ, remittirt.

Wird hingegen durch das rechtskräftig gewordene Appellations- oder Revisions-Urthel das Erkenntniß des Stadt-Gerichts ganz oder zum Theil abgeändert; so behält das Judicium secundæ instantiæ, die fernere Instruction der Sache, und Vollstreckung des Erkenntnisses, nach deren völligen Erledigung dasselbe sodann die Acta primæ instantiæ an das Stadt-Gericht zu remittiren hat.

§. 45.

In welchen Sachen die eingewandte Appellation blos effectum devolutivum haben, und wie es mit Declaration einer dunklen Sentenz gehalten werden solle, ist in dem Cod. Frideric. Part. 3. Tit. 38. et 39. klar vorgeschrieben, als wornach sich das Stadt-Gericht genau zu achten hat, und wenn der eingewandten Appellation effectus suspensivus zustehet, bis zum Austrag der fernern Instanzien in der Sache weiter nicht procediren, noch weniger die von ihm ertheilte Sentenz zur Execution bringen muß.

§. 46.

Ueber die Frage ob die Appellation zuläßig sey oder nicht, muß das Stadt-Gericht niemals durch eine Sentenz erkennen, sondern dieses jederzeit, durch die auf die Appellations-Schedul zu ertheilende Resolution abmachen, und wenn der Theil, dem die Appellation abgeschlagen worden, vermeinet, daß ihm darunter zu nahe geschehen sey, so stehet es ihm frey, bey dem Collegio mit Anführung seiner Gründe darwider Gegenvorstellung zu thun, und allenfalls sich dieserhalb an die Regierung zu wenden. Wie denn auch überhaupt wider keine andre bloße Resolution, Decret oder Verordnung, worinn keine Materialia causæ entschieden worden, eine Appellatio eingewandt, oder angenommen werden darf, sondern es muß vorhin verordneter massen Gegenvorstellung bey dem Stadt-Gericht selbst geschehen, und allenfalls bey der Regierung Beschwerde geführet werden.

§. 47.

Ausser der Appellation und Revision sind nach den Königl. Preuß. Rechten keine andre und weitere Remedia zuläßig, und müssen daher die in der Elbingschen Gerichts-Ordnung gestattete Remedia Supplicationis & Leuterationis gänzlich hinweg fallen.

II. Von dem Modo Procedendi in causis voluntariæ Jurisdictionis.

§. 1.

Da nicht nur nach der Verordnung vom 8ten Febr 1770. alle Contracte, Verträge und Versprechen, deren Gegenstand die Summe über 50 Rthlr. ausmachet, schriftlich errichtet werden sollen, und bey den Unter-Gerichten dergleichen Geschäfte gemeiniglich gerichtlich geschlossen, oder vorgetragen zu werden pflegen, sondern auch nach den in West Preussen geltenden Rechten alle Contracte über Immobilien gerichtlich verlautbaret werden müssen; so ist es die Haupt-Pflicht des Gerichts, sich vor allen Dingen von den Geschäften die bey ihm vorgetragen, oder zu deren Errichtung dasselbe gezogen wird, imgleichen von deren wesentlichen und gesetzmäßigen Bestimmung, auch damit verknüpften Haupt- und Neben-Umständen, einen deutlichen und vollständigen Begriff zu machen, damit dasselbe die gesetzlichen Vorschriften in Ansehung derer Fälle, worüber die contrahirende oder disponirende Theile etwas verordnen wollen, denenselben voll-

ständig, deutlich und bestimmt zu machen im Stande sey, und dadurch verhütet werde, daß in der Folge über die Fragen, zu welcher Classe der Rechts-Sachen die Handlung eigentlich zu rechnen, wie selbige auszudeuten und ob solche zu Recht beständig sey, verwickelte und weitläuftige Rechtfertigungen nicht entstehen.

§. 2.

Zu diesem Ende muß das Gerichte, bey der Aufnahme dergleichen Handlungen und Verträge, wenn die contrahirende und paciscirende Theile selbst vor ihm erscheinen und ihr Verlangen mündlich vorbringen, dahin sorgfältig sehen, daß die Personen zu dem vorhabenden Geschäfte legitimiret, und nach ihrem Geschlechte und Alter qualificirt sind; sollte sich dabey ein Mangel äußern, so muß demselben vor allen Dingen zuvor abgeholfen werden.

Ist aber dabey nichts zu erinnern, so hat das Gericht der Disponenten oder Contrahenten ihre Meynung deutlich und nach der Natur des Geschäftes vollständig, imgleichen nach der gesetzmäßigen Form zu erklären, solche auf die wesentliche und nöthige Umstände zu richten, die beabsichtigten Fälle und Bedingungen gehörig auseinander zu setzen; die Personen, und das Vermögen weshalb etwas bestimmt wird, genau zu bemerken; sie zu verständigen, wie die Handlung, wenn sie zu recht beständig seyn soll, einzurichten, auch sie denen Rechts-Wohlthaten in den Fällen wo solches nöthig, nachdem ihnen solche vorher umständlich und deutlich erkläret worden, entsagen zu lassen. Hiernächst aber deren Willens-Meynung ad Protocollum zu bringen; darüber ein Instrument zu errichten, denen Contrahenten vorzulesen und facta ratihabitione durch ihre Mit-Unterschrift vollziehen zu lassen.

§. 3.

Im Fall aber die Partheyen ein bereits unter sich errichtetes aussergerichtliches Instrument oder Aufsatz in Person bey den Stadt-Gerichten zur Confirmation übergeben, und sie zu dem darinn abgehandelten Negotio ihrem Alter und Geschlechte nach überall qualificiret sind; So hat das Gericht, solches von ihnen recognosciren zu lassen, ihnen den Inhalt desselben deutlich vorzulesen, und wenn sie den letztern nochmahls genehmigen, auch wenn dabey durchgehends nichts bedenkliches oder zu erinnern ist, mit der Confirmation zu verfahren. Sollte aber das übergebene Instrument undeutlich, unverständlich, oder darinn wider die Vorschrift der Gesetze angestossen seyn; so muß das Gericht den Partheyen darüber die erforderliche Vorstellung thun, und ihnen die Ursachen, warum der übergebene Aufsatz abzuändern und anders zu fassen sey, begreiflich machen, auch solchenfalls ein anderes Instrument aufsetzen, solches partibus vorlesen, und wenn sie mit dessen Inhalt überall zufrieden, es von ihnen, wenn sie schreiben können, mit unterschreiben lassen, und wenn solches geschehen, das geschloßene Negotium confirmiren.

§. 4.

Sollten aber die Partheyen in denen beyden vorangeführten Fällen nicht selbst in Person, sondern durch Mandatarien erscheinen; so hat das Gericht vor allen Dingen dahin zu sehen, daß dieselben zu den vorzutragenden Geschäften durch speciale und gerichtliche oder coram Notario & Testibus aufgenommene Vollmacht legitimiret seyn müssen. Ist dieses nicht; so hat das Gericht zuvor die Berichtigung des Legitimations-Puncts zu erfordern, und wenn dieser überall auser Zweifel gestellet ist, wie vorhin geordnet, zu verfahren.

§. 5.

Besonders sind bey zu errichtenden Schenkungen die Fälle wohl zu unterscheiden, ob die Meynung der Contrahenten dahin gehe, daß solche die Würkung einer Schenkung unter Lebendigen, oder auf den Todes-Fall haben soll? und dieselben dieserhalb ganz umständlich zu befragen, auch ihnen die Folgen von der einen und der andern Art solcher Disposition auf das deutlichste bekannt zu machen.

§. 6.

In Ansehung der Testamente

a) Wenn jemand sein Testament in loco Judicii an- oder aufnehmen las-

sen

sen will; so muß er persönlich, und nicht per Mandatarium vor dem versamm!eten Gerichte erscheinen, und es ist alsdenn nöthig, daß bey dem Stadt-Gericht wenigstens zwey Mitglieder desselben, oder ein Mitglied nebst dem Secretario gegenwärtig sind, von welchen Anwesenden sämtlich auch das darüber zu haltende Protocoll zu unterschreiben ist.

b, Könnte oder wollte der Testator nicht vor Gericht erscheinen, so stehet ihm frey, das Gericht zu ersuchen, das Testament in seinem Hause auf- oder anzunehmen, es müssen alsdenn von dem Stadt-Gerichte wenigstens zwey Mitglieder oder ein Mitglied nebst dem Secretario deputirt, diesen zwey Gerichts Personen aber auch noch ein andrer unverwerflicher Zeuge der schreiben kann, beygefüget werden, welche gleichfalls sämtlich das zu haltende Protocoll unterschreiben müssen.

c) Bey der Auf- und Annehmung eines jeden Testaments muß zuförderst des Testatoris Vor- und Zunahme und von wannen er sey, von dem Gerichte oder Deputato aufgeschrieben, und wenn Testator dem Gerichte unbekannt ist, derselbe befragt werden, ob er jemand an dem Orte zu benennen wisse der ihn kenne? dem Testatori muß solchenfalls, die von ihm benannte Person vorgestellet und von dieser attestiret werden, daß er würklich derjenige sey, wofür er sich ausgiebet. Wäre aber Testator an dem Orte der Auf- oder Annahme des Testaments ganz unbekannt, muß das Gerichte oder dessen Deputirte, ausser der Nachricht von des Testatoris vorgegebenem Geburts-Orte und letzterem Aufenthalte zugleich dessen Person und Statur genau beschreiben, und ihn, wenn er schreiben kan, das Protocoll eigenhändig unterzeichnen lassen.

Ferner muß bey eines jeden Testaments Auf- oder Annahme des Testatoris gegenwärtiger Gemüths-Zustand genau erforscht und derselbe, ob er zu dem Testament von jemand gezwungen, überredet oder verführet, oder solches sein freyer wohlbedächtiger Wille sey, befraget, und dessen Antwort darauf niedergeschrieben und solche unter dem, von sämtlichen bey dem Actu gegenwärtigen Gerichts-Personen oder Deputirten zu unterschreibendem Protocolle von dem Testatore durch seine eigene Unterschrift, falls er schreiben kan, attestiret werden.

d) Wird das Testament aus des Testatoris Munde aufgenommen, so muß das, von sämtlichen, bey dem Actu gegenwärtigen Gerichts-Personen, oder Deputirten zu unterschreibende Protocoll, allezeit von einem Stadt-Rathe selbst geführet werden, welcher nicht nur die Vorschrift sub Lit. C. beobachten, sondern auch den Testatorem, ob er verheirathet sey, ob, und wie viel Kinder er habe, ob seine Eltern noch am Leben, befragen, und wenn derselbe aus Unwissenheit einen nothwendigen Erben übergehen oder ohne gesetzmäßige Ursache enterben sollte; ihm die Rechte hierunter erklären, im übrigen aber dessen Willen ohne Suggestionen und Einwenden, und zwar so viel möglich mit dessen eigenen Worten deutlich niederschreiben, und hiernächst dem Testatori alles nochmahls vorlesen, und nach nochmahliger Befragung, ob seine wahre Meynung getroffen sey, das Protocoll, von ihm, wofern er des Schreibens erfahren, eigenhändig unterschreiben lassen muß.

e) Wenn das Testament geschrieben, und zwar offen von dem Testatore übergeben wird, so muß von dem Gerichte, oder dem deputirten Stadt-Rath ebenfalls die Vorschrift sub Litt. C. beobachtet, zugleich aber dem Testatori das Testament von Wort zu Wort vorgelesen, und wenn darinn bey Erb-Einsetzung, Enterbung oder andern wesentlichen Stücken etwas versehen oder die wahre Meynung des Testatoris nicht deutlich ausgedruckt ist, dessen wahre Meynung erforscht, und das Testa-

ment hiernach und wie es den Rechten nach bestehen kann, ad Protocollum genommen, und wie in Litt. D. verordnet, vorgelesen, auch von dem Testatore, wenn er schreiben kann, das Protocoll unterschrieben werden.

Ueberreichet aber der Testator sein Testament versiegelt, so muß das Gericht oder der deputirte Stadt-Rath nicht nur nach der Vorschrift sub C. verfahren, sondern auch den Testatorem fragen: ob er das Testament eigenhändig geschrieben oder unterschrieben habe; ob derjenige, der es geschrieben, etwa Erbe oder Legatarius sey, ob der Testator das Testament in dem Umschlage selbst eingesiegelt, oder durch einen andern in seiner Gegenwart geschehen, und er also versichert seyn könne, daß das verschlossene Scriptum würklich sein Testament sey.

Wenn der Testator nicht lesen noch schreiben kann, muß das Gericht oder der deputirte Rath das verschlossene Testament öfnen, ihm solches vorlesen, und dabey, wie bey einem offen übergebenen Testamente verordnet ist, verfahren.

t) Es sind auch die niedergelegte Testamente, Codicille, und andere dispositiones mortis causa in einem verschlossenen Behältnisse oder Kasten, wozu der Ober-Richter allein den Schlüssel hat, nebst den über die Aufnahme, Retradition und Publication abgehaltenen Protocollen aufzubewahren, und zu dem Ende, wenn sie beym ganzen Gerichte übergeben, von diesen dahin gelegt, wenn aber solche von Deputatis an- und aufgenommen worden, von diesen sofort an eben dem, oder nachfolgenden Tage dem Gericht mit einem Bericht eingehändigt, auch darüber ein Journal nach dem Schemate sub Litt. A. no. 9. von dem Ober-Richter geführt, dem Testatori aber jedesmal ein Recognitions-Schein unter des Gerichts Siegel und des Ober-Richters Unterschrift, ausgefertigt werden, und hat der Ober-Richter bey Publication sothaner Dispositionen auf die darinn enthaltene Legata ad pios usus genau zu attendiren, und davon der Regierung ungesäumt Anzeige zu thun.

Nimmt der Testator gegen Retradition des Recognitions-Scheins das Testament hiernächst zurück, so verliehrt es nicht nur die Kraft und Glauben eines gerichtlichen Testaments, wenn es gleich nach des Testatoris Tode in dessen Hause noch unentsiegelt mit dem Involucro und darauf befindlichen gerichtlichen Registratur gefunden würde, sondern es wird für revocirt gehalten, und die Succeßion geschiehet ab intestato, wenn auch der Testator ohne Errichtung eines andern Testaments verstirbt.

§. 7.

In Ansehung der Aufnahme gerichtlicher Inventarien, imgleichen bey Versiegelung der Verlassenschaften, ist das Edict vom 30. April 1765. pag. 143. des ausführlichen Anhanges zum Cod. Frideric. von den Stadt-Gerichten auf das genaueste zu befolgen, nur müssen zum Behuf der letztern, die bey dem Gericht wöchentlich einkommende Todten-Listen von der Registratur zum Vortrag befördert, von dem ernannten Decernenten bey einem jedem Sterbe-Fall, wo nach besagtem Edict eine Versiegelung ex officio nöthig ist, dieselbe sogleich, und überdem verfüget werden, daß von einer solchen Anzeige des Sterbe-Falles dem Advocato Curiæ zur Beobachtung des Interesse der Cämmerey wegen des Abschosses, oder Einziehung des Vermögens, als eines boni vacantis, in so ferne die Cämmerey dazu berechtiget, Nachricht gegeben werde.

III. Von dem Modo Procedendi in Hypothequen-Sachen.

§. 1.

So viel das Hypothequen-Wesen, und wie dabey zu verfahren, anbetrift, so behalten sich Se. Königl. Majestät vor, dieserhalb eine besondere Instruction publiciren zu lassen. Da aber doch unterdessen sich schon Fälle ereignen könnten, daß über Immobilia, welche der Gerichts-

barkeit

barkeit des Stadt-Gerichts unterworfen, Kauf- oder Verkaufs- oder auch Verpfändungs-Contracte errichtet, und gerichtliche Verlautbarungen oder Bestätigungen oder auch Eintragungen contrahirter Schulden, auf die verhypothisirten Grund-Stücke nachgesuchet würden, wobey ohne Nachtheil der Partheyen ein Vorzug statt fände, so ist dabey folgendes zu beobachten.

1) Ist das Gesuch zwar anzunehmen, und mit Verzeichniß der Stunde und des Tages ad acta zu notiren, auch die Declarationes der Contrahenten, der Inhalt des Contracts, und die angezeigten Conditiones ad Protocollum zu vernehmen, auch auf Verlangen ein Aufsatz zu einem legalen Kauf- oder Verkauf- oder Verpfändungs-Contract zu machen, jedoch keinesweges zu expediren, sondern

2) beyden Theilen anzudeuten, daß die Confirmation des Verkaufes oder der Verpfändung noch zur Zeit nicht geschehen könne, sondern bis das Hypothequen Buch in seine vollständige Zuverläßigkeit gebracht worden, ausgesetzt bleiben müsse.

3) Ist dabey zugleich, um den Stoff zu desto sicherer Anfertigung des Hypothequen-Buchs zu sammlen, dem Verkäufer die Auflage zu thun, die Privilegia und Verschreibungen des verkauften Fundi, imgleichen seine Documenta acquisitionis, Quittungen ꝛc. in originali oder copia vidimata zu produciren, oder wenn solche etwan in den bisherigen Eintragungs-Büchern, und sonsten in den Archiven und Registraturen eingetragen seyn sollten, zu allegiren, die Pertinenzien des verkauften Immobilis, Jura, Dienste ꝛc. zu specificiren, auch ob er von dem Immobili allein oder nur ein Partial-Besitzer sey, quo titulo er zu demselben gekommen, wovor er es acquirirt, was dasselbe werth, und was etwa darauf für onera, dominia reservata, pacta realia successoria, fideicommissa, besonders was für Dotal-Gelder darauf haften, was sonsten für Schulden darauf eingetragen, oder Verkäufer für Vormundschaft oder Bürgschaften auf sich haben, auch was er sonst in diesem District für Immobilien besitze, anzuzeigen, damit daraus, und aus obgedachten alten Büchern, die Hypothequen-Bücher künftig angefertiget, und sodann zuverläßige Hypothequen-Scheine ertheilet werden könnten. Eben so wenig kann

4) Die Eintragung einer Schuld auf ein Immobile oder vielmehr, die Protocollirung dieses Gesuchs ad acta, wann davon ein legales Documentum debiti, worinn dem Creditori entweder das Immobile, zur Special- oder überhaupt eine General-Hypotheque constituiret ist, produciret wird, ohngeachtet noch keine ordentliche Hypothequen-Bücher angefertiget sind, versaget werden, sondern es ist solches mit genauer Bemerkung des Tages und Stunde dergestalt auf- und anzunehmen, daß die Schuld künftig unter dem Dato dieses aufgenommenen Protocolls in das künftig anzufertigende Hypothequen-Buch eingetragen werden könne. An die Partheyen aber ist darüber nichts ehender auszufertigen, bis das Eigenthums-Recht des Schuldners an dem Immobili zuverläßig dargethan, und die nöthigen Materialien dazu beygebracht, und gesammlet worden.

IV. Von dem Modo Procedendi in Depositen-Sachen.

§. 1.

Da die Depositа Judicialia sich auf die Verfügung eines Gerichts gründen, daß Gelder, Documente oder Effecten, an einen sichern verschlossenen Ort gebracht, und daselbst verwahret, auch nach Beschaffenheit der Umstände verwaltet werden sollen, bis die Ursache, warum die Deposition geschehen, aufhöret, und es also dabey auf 2 Hauptstücke, nemlich

1. auf die sichere Verwahrung, und
2. auf die Verwaltung

ankommt, so liegt dem Stadt-Gerichte ob;

a) zu der Verwahrung der Depositen-Gelder, Documenten und Effecten, einen eisernen, oder doch sonst tüchtigen und zur Sicherheit hinreichenden Kasten, falls dergleichen nicht schon vor-

vorhanden seyn sollte, ohne Anstand anzuschaffen, und muß derselbe ausser dem Schlosse des Kastens selbst mit zweyen tüchtigen Vorhange-Schlössern, deren Schlüssel von verschiedener Einrichtung seyn müssen, versehen werden, davon der Rendant der Depositen-Casse den einen, und jeder der beyden Curatorum Cassæ einen Schlüssel in Verwahrung hat; auch muß dieser Kasten, wann dazu auf dem Stadt-Gerichte ein sicheres Gewölbe vorhanden, in selbigem, falls aber dergleichen nicht vorhanden seyn sollte, in einer sichern Stube auf dem Stadt-Gerichte verwahrt, keinesweges aber dem Rendanten nachgegeben werden, den Depositen-Kasten in seinem Privat-Hause zu haben.

b) Die Stelle des beständigen Rendanten bey der Depositen-Casse soll durch den ersten Secretarium der Stadt-Gerichte versehen werden, zu Curatoribus Cassæ hingegen, derer Officium nur immer ein Jahr dauret, hat der Ober-Richter zwey Stadt-Räthe wechselsweise zu ernennen, ohne deren gemeinschaftlichen Gegenwart, und ohne daß dazu eine schriftliche Verordnung des Collegii ertheilet worden, weder Gelder, Documente, noch Effecten ad Depositum genommen noch aus selbigem herausgegeben werden dürfen.

c) Alles was Deposita, es sey Gelder, Documenta oder andere Effecten, deren Annehmung, Innebehaltung oder Herausgabe betrift, muß schriftlich gesuchet, von dem Collegio schriftlich verordnet, und die Veränderungen schriftlich ausgefertiget werden.

So bald jemand, auf eine solche an den Rendanten ergangene Verordnung, Geld, Documente oder Effecten, bey dem Rendanten deponiret, so muß ihm letzterer über das würklich deponirte eine Interims-Quittung, so jedoch nicht auf Stempel-Papier geschrieben seyn darf, und welche der Rendant mit einem derer Cassen-Curatoren unterschreibet, ertheilen, wofür demselben von dem Deponenten die in der Sportul-Ordnung gesetzte Gebühren bezahlet werden müssen. Diese Interims-Quittung muß der Deponent mit einer Vorstellung dem Stadtgerichts-Collegio in Originali übergeben, und um Ausfertigung eines Depositen-Scheins, nach dem Inhalt der Quittung bitten, welcher ihm dann auch ausgefertiget, die Interims-Quittung des Rendanten aber ad Acta zurück behalten werden muß. Es sollen auch blos die von dem Collegio expedirte Depositen-Scheine, keinesweges aber die bloßen Quittungen des Rendanten zum Beweise einer gültigen Deposition dienen.

d) Zur Controlle der Depositorum muß bey dem Collegio ein besonderes Deposital-Buch, welches zugleich zum Journal dient, und dahero auch für jedes Depositum zwey Folia, eines für die Einnahme, und das andere für die Ausgabe enthält, nach dem Schemate sub Litt. A. no. 10. gehalten, und darinn alles, was in Depositen-Sachen an den Depositen-Rendanten, von dem Collegio verfüget wird, und schriftlich zu expediren ist, von dem Decernenten oder demjenigen, der das Decret oder die Sentenz wegen des Depositi abgefasset hat, eigenhändig und von niemand anders eingetragen, auch jederzeit die Pagina des Depositen Buchs, wo die Eintragung geschehen, bey der Original-Verordnung oder Sentenz auf der Seite angemerkt werden, welche Bemerkung auch sowohl bey dem Concept als dem Mundo der Verordnung gleichfalls von dem expedirenden Secretario und mundirenden Canzellisten, sorgfältigst nachgetragen werden, und keine dergleiche Expedition in Depositen-Sachen ohne diese Bemerkung, die Siegelung paßiren muß, widrigenfalls, und wann die Eintragung diesem ohnerachtet unterlassen werden sollte, der Decernent oder Verfassere der Sentenz, und derjenige so die Verordnung oder die Sentenz im Concept oder Mundo unterschrieben hat, die Verantwortung sich allein zuziehet.

e) Damit auch dieses zur beständigen und Haupt-Controlle der Deposital-Rechnungen dienende Depositen-Buch nicht verlohren gehe, oder abhanden gebracht werde, so ist dasselbe jedesmal nach beendigter Seßion in einem sichern

Behält-

Behältnisse der Gerichts-Stube, von dem Ober-Richter in Beschluß zu nehmen.

f) Die von dem Rendanten jährlich abzulegende Depositen-Rechnungen, über die baaren Gelder und Effecten, imgleichen über die Documente, sind nach denen Formularien sub Litt. B. No. 1. & 2. zu führen, und die hierüber jährlich an die West-Preußische Regierung einzusendende Depositen-Tabelle nach dem Schemate sub C. No. 6. a) & b) von demselben anzufertigen, von dem bestellten gemeinschaftlichen Calculatore des Magistrats in Calculo zu attestiren, und zum Zeichen, daß die darinnen aufgeführte Posten in Einnahme und Ausgabe nach der abgenommenen Rechnung und dem Depositat-Buch des Collegii ihre Richtigkeit haben, von dem Ober-Richter, und den sämtlichen Stadt-Räthen zu unterschreiben.

g) Es muß auch der Ober-Richter mit Zuziehung eines Membri Collegii, des Jahres 2 bis 3mal eine unvermuthete Visitation der Depositen-Casse anstellen, wobey entweder die Probe bey einigen Depositen besonders gemacht, oder die ganze Casse untersuchet, darüber ein Protocoll aufgenommen, und solches zum Vortrag in pleno gebracht werden muß.

h) Wie im übrigen bey der Einnahme und Ausgabe der Depositorum, imgleichen in Absicht der auf die Deposita angelegten Arreste sonst noch zu verfahren, was sowohl der Rendant als die Curatores dabey wahrzunehmen, als auch der Ober-Richter nebst dem Collegio in Ansehung der genauen Aufsicht über das Depositen-Wesen zu beobachten haben, darüber sind bereits in der revidirten Preußischen Depositat-Ordnung vom 1. Sept. 1751. besonders aber in der für die Unter-Gerichte publicirten Instruction, wegen des Depositen-Wesens vom 30. Jan. 1761. p. 44. seqq. des Anhangs zum Cod. Frideric. de 1769. ausführliche und hinlängliche Vorschriften enthalten, nach welchen also die Stadt-Gerichte auf das genaueste sich zu achten, und zu verfahren, auch was darinn den Partheyen vorgeschrieben ist, denselben durch einen Aushang sofort bekannt zu machen haben.

i) Endlich hat das Stadt-Gericht auf die genaueste Befolgung der, unterm 2. Aug. 1760. ertheilten Instruction pag. 27. des ausführlichen Anhanges zum Cod. Frideric. wegen zinßbarer Belegung der gerichtlichen Depositorum bey der Banque ein vorzügliches Augenmerk zu richten.

V. Von dem Modo Procedendi beym Stempel-Wesen.

§. 1.

In Ansehung des Stempel-Wesens haben sich die Stadt-Gerichte nach dem Circulari vom 21ten May 1766. und dessen 2ten Abschnitt pag. 35. des ausführlichen Anhanges zum Cod. Frider. und dem Circulari vom 5. Decembr. 1768. No. 101. der Edicten-Sammlung sothanen Jahres, imgleichen dem Patent vom 2ten Octobr. 1772. nicht minder denen nachherigen in den jährlichen Continuationen der Edicten-Sammlungen ergangenen Stempel-Verordnungen zu achten. Insbesondere aber muß der Betrag des bey den Gerichten verbrauchten Stempel-Papieres, aus den Büchern sub Lit. A. No. 3. 4. 5. und 7. durch den Secretarium quartaliter extrahiret, und die davon nach dem Schemate sub C. No. 7. an die Regierung einzusendende Tabelle angefertiget werden.

In Ansehung der Collateral-Stempel muß bey den Gerichten ein besondres Buch nach dem Schemate sub Lit. A. No. 11. gehalten werden.

So bald ein solcher Erbschafts-Fall sich zuträgt, und zu des Stadt-Gerichts Wissenschaft kommt, muß der Ober-Richter selbst solchen darinn eintragen, und dem Advocato Curiæ bekannt machen lassen, daraus aber die an die Westpreußische Regierung einzusendende und von ihm zu revidirende Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle nach dem Schemate sub C. No. 8. durch einen Canzellisten anfertigen lassen. Die Einziehung dieser Stempel-Gelder, und ihre Einsendung an die Cammer, geschiehet durch den Advocatum Curiæ, welcher davon alle Vierteljahr bey dem

Stadtgericht schriftliche Anzeige thun, und wann er solche unterlässet, ex officio pœnaliter excitiret werden muß.

VI. Von dem Modo Procedendi beym Straf-Wesen.

§. 1.

So viel die bey dem Stadt-Gerichte vorkommende

1. Sportul-Cassen-
2. Fiscälische und
3. Stempel-Strafen

anbetrift, so fliessen die erstern, welche jedoch das Quantum von 5 Rthlr. niemals übersteigen dürfen, ganz zur Sportul-Casse der Stadt-Gerichte; von der 2ten Art oder den fiscälischen Strafen, kommt nur ein Viertheil zur gedachten Sportul-Casse, die übrigen drey Viertheile aber fliessen zur Stadt-Cämmerey, die Stempel-Strafen hingegen kommen ganz zur Königl. Stempel-Casse.

§. 2.

In Ansehung dieser 3 Arten von Strafen hat das Stadt-Gericht ein besondres Straf-Buch nach dem beygefügten Schemate sub Lit. A. No. 12. zu halten, und müssen in dasselbe sowohl die comminirte als dictirte Strafen von demjenigen Decernenten, welcher solche ex Concluso Collegii commininet, oder dictiret, eingetragen werden.

§. 3.

Alle Vierteljahr muß einer von den Stadt-Räthen, welchen der Ober-Richter darzu deputiret, gedachtes Buch nebst den Acten nachsehen, ob den Injunctis genüget oder die dictirten Strafen etwan erlassen worden.

§. 4.

Ist der Auflage, weshalb die Sportul-Cassen oder fiscälische Strafen commniniret werden, nicht genüget, so ist dieselbe durch eine von dem deputirten Stadt-Rath besonders ad acta specialia anzugebende Resolution festzusetzen, das Injunctum bey schärferer Strafe in eben dieser Resolution zu wiederholen, und die solchergestalt festgesetzte Strafen, von demselben Stadt-Rath unter die Abtheilungen von dictirten, und die von neuen angedrohete unter die Abtheilung der comminirten einzutragen, demjenigen aber, den die Strafe angehet, die Resolution zu seiner Achtung, und Beysetzung seines vidi, durch den Gerichts-Diener ohnentgeldlich vorzuzeigen.

§. 5.

Von den dictirten Sportul-Cassen-Strafen muß der deputirte Stadt-Rath dem Rendanten der Sportul-Casse, sodann einen Extract zur Eintragung in sein Rechnungs-Buch, und zum Behuf der Einziehung zustellen, welcher sofort die nöthige Monitoria zur Zahlung binnen 8 Tagen, an die Debenten erlassen, und wann diese nicht erfolgt, von den Restanten eine Specification bey dem Collegio einreichen, und um die executivische Beytreibung ansuchen muß.

Von denen dictirten fiscälischen Strafen hingegen, muß die, von dem deputirten Stadt-Rath angefertigte besondere Specification dem Policey-Magistrat alle Vierteljahre communiciret werden, um dieselbe durch den Advocatum Curiæ zur Cämmerey einziehen, und das vorhin bemerkte Viertel derselben, an den Rendanten der Sportul Cassen abgeben zu lassen, als zu welchem Behuf gedachtem Rendanten gleichfalls ein Exemplar von nur gedachter Specification zu seiner Nachricht, Eintragung in sein Rechnungs-Buch und Einziehung zur Casse, zugestellet werden muß. So bald die dictirten Sportul-Cassen-Strafen sowohl als das eine Viertheil der fiscälischen Strafen eingekommen sind, muß der Rendant davon ungesäumt eine Specification bey dem Collegio übergeben, aus welcher der Stadt-Rath, welcher das Straf-Departement der Zeit versiehet, das eingezogene Quantum in die 9te Colonne des Straf-Buchs einträgt.

§. 6.

Die Stempel-Strafen müssen von dem Advocato Curiæ eingezogen, und der Betrag derselben der Cammer eingesandt werden, zu welchem Behuf ihm alle Quartal gleichfalls eine Specification von dem zum Straf-Wesen deputirten Stadt-Rath zuzustellen und von ihm sodann ohne Anstand ad acta anzuzeigen ist, wie viel daraus eingekommen, welches Quantum in

die 7te Colonne des Straf-Buchs bey den Stempel-Strafen einzutragen ist. Unterlässet der Advocatus Curiæ diese Anzeige, so ist er zu deren Einreichung ex officio pœnaliter zu excitiren.

§. 7.

Alle Vierteljahr sind von diesen Strafen drey Tabellen nach den Schematibus sub Lit. C. No. 9. 10. und 11. von dem zum Straf-Wesen deputirten Stadt-Rath dergestalt anzufertigen, daß sie zur Einsendung an die Westpreußische Regierung von dem Canzellisten nur abgeschrieben werden dürfen.

VII. Von dem Modo Procedendi bey dem Sportul-Wesen.

§. 1.

Da Se. Königl. Majestät die Gerichts-Gebühren, welche so wohl bey dem Stadt-Gerichte als dem vereinigten Magistrate, dem Policey-Magistrate, dem Waysen-Gerichte und dem Wett-Gericht nach der Sportul-Taxe in der Beylage sub F. einkommen, unter die sämtlichen Glieder dieser Collegiorum nach einer hiernächst festzusetzenden Proportion vertheilen zu lassen gesonnen, so ist es nothwendig, daß bey jedem dieser Collegiorum die dabey vorfallenden Sportuln sorgfältig eingezogen, verwahrt und berechnet werden. In dieser Rücksicht ist ein besonder Sportul-Cassen-Reglement, welches in der Beylage sub E. beygefüget ist, angefertiget, und da darinnen umständlich und deutlich verordnet ist, wer die Stelle des Rendanten versehen, wie es mit Führung der Curatel darüber gehalten, und wie so wohl in Ansehung der Einziehung und Verwahrung, als auch der Berechnung der dahin fliessenden Gebühren verfahren werden soll: so hat das Stadt-Gericht, und besonders der Ober-Richter genau Acht zu haben, daß alles und jedes was darinnen verordnet ist, auf das pünctlichste befolget, und der dabey intendirte Endzweck einer guten Ordnung auch hiebey erhalten werden möge.

Zweyte Abtheilung.

Von dem Modo Procedendi in Criminalibus.

Was das Verfahren in den Criminal- und zu einer peinlichen Untersuchung sich qualificirenden Fällen betrift, so werden die Stadt-Gerichte, in so weit ihnen hierinn nach dem §. 7. Tit. I. dieses Reglements eine Gerichtsbarkeit zukommt, zwar hauptsächlich und überhaupt genommen, theils auf das Preuß. Landrecht und zwar dessen 6tes Buch mit dem nachher erfolgten in dem Notifications-Patent vom 28. Sept. 1772. und zwar in der Beylage im 6ten Abschnitt bereits angeführten Verbesserungen, und endlich auf den Codicem Fridericianum P. IV. T. V. in Ansehung ihrer besondren Verfassung aber sowohl

A) in Rücksicht auf die Verfahrungs-Art überhaupt genommen, als

B) in Betracht des besondern modi procedendi bey der Untersuchung selbst, und den damit in Verbindung stehenden übrigen Gegenständen des Processes sowohl 1stens wider Abwesende, als 2tens Gegenwärtige. Inquisiten auf die in folgenden Abschnitten enthaltene nähere und bestimmtere Vorschriften verwiesen.

A. Von dem Modo Procedendi in Criminalibus überhaupt genommen.

§. 1.

Zu einer jeden Untersuchung, so vom Judicio in Criminalibus veranlasset wird, das Verbrechen mag auch so geringfügig seyn, wie es will, müssen jederzeit zwey Stadt-Räthe mit einem Secretario, welcher das Protocoll führen soll, zur Instruction des peinlichen Processes von dem Ober-Richter, welcher hiebey und bey Vertheilung dieser Untersuchung die genaueste Gleichheit unter sämtliche Mitglieder des Collegii beobachten muß, ernannt, und deputiret werden.

§. 2.

Diese vom Collegio deputirte Räthe bleiben bis zu Ende des ganzen Untersuchungs-Processes nicht allein die Inquirenten, sondern sind auch in den ihnen aufgetragenen Untersuchungen, falls darinn einige Vorträge beym Collegio einkommen, die Decernenten, und ob sie wohl übrigens die Untersuchungen selbst ohne einige Zuziehung des Collegii völlig instruiren können und müssen, so verstehet

sich hiebey doch von selbst, daß bey sich ereignenden zweifelhaften Vorfällen, als zum Beyspiel; ob Jemand zur gefänglichen Haft zu bringen, ob die Special-Inquisition zu veranlassen, ob ein Zeuge mit einem Eide zu belegen, oder überhaupt das Probatorium zu eröfnen, imgleichen eine Confrontation zu veranlassen sey, und so ferner ꝛc. ꝛc. den Inquirenten nicht allein frey stehe, sondern sie auch gehalten seyn, bey dem ganzen Collegio hievon Vortrag zu thun, und müssen sie sich sodann nach dem dieserhalb gefaßten schriftlichen Concluso lediglich richten, und solches auf das genaueste beobachten, wie dann auch, da diese deputirte Stadtglieder die ihnen aufgetragene Untersuchungen nicht als Commissarii, sondern Nahmens des ganzen Stadt-Gerichts führen, von selbst folget, daß alles dasjenige, was bey Gelegenheit derselben an fremde Gerichtsbarkeiten oder an sonst jemanden veranlasset werden muß, folglich alle Mandate, Requisitorialia, Subsidiales, Steck-Briefe ꝛc. imgleichen alle Berichte an die ihnen vorgesetzte Landes-Collegia, Nahmens des ganzen Collegii von dem zu einer jeden Untersuchung ernannten Secretario sogleich ohne den geringsten Zeitverlust expediret, von beyden Inquirentibus revidiret, in der Stadtgerichts-Canzley mundiret, und vollzogen werden muß.

§. 3.

Da nun in dieser Voransetzung die Instruction der Criminal-Processe an und vor sich selbst zwar von den einzelnen Mitgliedern der Stadtgerichte geschehen soll, übrigens aber das ganze Collegium demohnerachtet darauf sehen muß, daß in allen dergleichen peinlichen Sachen den Gesetzen gemäß verfahren werde, so sind nicht allein sämtliche Mitglieder gehalten, hierauf und auf die Beobachtung dieser Gesetze ein stetes Augenmerk zu haben, sondern es gehöret auch hauptsächlich, so wie überhaupt in allen Sachen, also auch in Criminalibus zur Pflicht des Oberrichters darauf zu sehen, daß die von ihm unter die Mitglieder des Collegii vertheilte Inquisitiones auf alle nur mögliche Art beschleuniget werden. Er muß daher unvermuthet sich die Inquisitions-Acta vorlegen lassen, er muß besonders darauf Acht haben, daß, wann in einem Fall die Special-Inquisition veranlasset wird, die Articuli Inquisitionales sogleich entworfen, auch Inquisit selbst ohne den geringsten Zeitverlust darauf vernommen werde, er muß die Defensores zur baldigen Anfertigung der Vertheidigungs-Schriften, und die Mitglieder des Collegii dahin anhalten, daß diese die auf sie distribuirte Criminal-Acta sogleich ausarbeiten, wie er dann auch, falls Acta entweder zur Confirmation, oder zum Spruch in ulteriori instantia an die Regierung eingesendet werden müssen, und diese länger wie gewöhnlich zurück bleiben, gehalten ist, bey gedachter West-Preußl. Regierung das nöthige wegen Beschleunigung vorzustellen.

Damit nun alle diese Pflichten von dem Oberrichter desto genauer beobachtet werden, und damit er sogleich im Stande sey, sämtliche von ihm vertheilte Inquisitions-Processe zu übersehen, auch damit die ihm in §. 1. vorgeschriebenen bey Vertheilung derer Untersuchungen unter die Mitglieder der Stadtgerichte zu beobachtende Gleichheit desto eher geschehen könne, so lieget ihm ob, nach anliegendem Schemate sub Litt. A. No. 13. ein vollständiges Distributions-Buch zu halten, und hierauf sämtliche Inquisitions-Processe nach der vorgeschriebenen Rubrique selbst einzutragen, wie er dann auch dafür sorgen muß, daß sowohl vierteljährig nach den im §. 11. et 15. A. in erster Abtheilung Sect. II. dieses Titels erwehnten Schematibus sub Litt. C. N. 2. b) N. 4. N. 5. c) die Criminal-Processe und Referenten-Tabellen hieraus angefertiget, und an die West-Preußl. Regierung zur gehörigen Zeit eingesendet werden.

B. Von dem besondern modo Procedendi bey den Untersuchungen, und den übrigen Gegenständen des peinlichen Processes.

1) Wider abwesende Inquisiten.

§. 1.

Wenn die Verbrecher nach begangenen Verbrechen sich heimlich davon begeben, oder sogar wenn sie zur gefänglichen Haft gebracht worden, wiederum daraus entkommen; so sind sie zuförderst, wenn in

Anse-

Ansehung ihres Vermögens zu desselben Sicherheit zugleich das nöthige veranlasset worden, mit Steck-Briefen zu verfolgen. Es ist hierauf wider dieselbe nach Anleitung des Preußl. Landrechts im 10ten und 11ten Articul des 6ten Buchs zu verfahren.

Alles also was daselbst wegen der Edictal-Citation, der Instruirung des Beweises in Contumaciam, imgleichen wegen des sichern Geleits verordnet worden, findet auch allhie seine vollkommene Anwendung.

Alle diese Vorschriften sind mithin auch von den Stadtgerichten auf das genaueste zu beobachten, und werden sie in Ansehung des Banquerotiers daher nur noch besonders auf das im ausführlichen Anhange zum Cod. Frid. befindliche Publicandum vom 7ten Novbr. 1767. verwiesen.

II) Wider gegenwärtige Inquisiten.

§. 1.

Der Inquisitions-Proceß wider gegenwärtige Inquisiten hat folgende besondre Gegenstände, nemlich:

Die Arretirung eines Verbrechers,
die wider ihn zu veranlassende Untersuchung selbst,
und das darauf abzufassende Erkenntniß
zum Vorwurf.

Diese wesentliche Stücke sind solchemnach hauptsächlich von einander zu unterscheiden.

§. 2.

In Absicht der Arretirung eines Inculpaten ist insonderheit, und vor allen Dingen zu beurtheilen, ob sich theils das Verbrechen selbst, weshalb jemand in Inquisition geräth, zur gefänglichen Haftnehmung desselben qualificirt, theils, ob solche auch nach der Person des Inculpaten verfügt werden kan; und müssen sich die Stadtgerichte dieserhalb lediglich nach den ihnen oben vorgeschriebenen Gesetzen richten.

Ist die Arretirung nothwendig, so muß solche sogleich geschehen, und die Arrestanten sind sodann, wie es die Umstände und deren Verbrechen erfordern, zur gefänglichen Haft zu bringen. Es ist hiebey, wie schon im 7ten Artic. des 6ten Buchs des Preußl. Landrechts verordnet ist, insonderheit darauf genau zu sehen, daß diese keine Gelegenheit erhalten, sich unter sich zu besprechen, daß die Gefängnisse selbst in gutem Stande erhalten werden, daß die zur Bewahrung der Arrestanten bestellte Leute ihre Pflicht und Schuldigkeit erfüllen, daß den Gefangenen die gehörigen Alimenta von diesen gereicht, auch diese auf keinerley Weise bedruckt oder begünstiget werden. Alles dieses gehört zur Pflicht sowohl des Oberrichters, als der Inquirenten, und versteht es sich hiebey von selbst, daß falls dem ohnerachtet ein Arrestante Gelegenheit finden sollte, aus dem Gefängniß zu entweichen, nicht allein zur Herbeyschaffung desselben die gesetzmäßige schleunige Mittel, so wie oben vorgeschrieben ist, angewendet, z. E. Steck-Briefe veranlaßt, sondern auch die Gefangenwärter zur Verantwortung und Bestrafung dieserhalb gezogen werden müssen, widrigenfalls die Stadtgerichte sich nicht selbst hierdurch nach Beschaffenheit der Umstände die härteste Ahndung und Bestrafung zuziehen wollen.

§. 3.

Der zweyte und hauptsächliche Gegenstand des peinlichen Verfahrens, ist der Inquisitions-Proceß an und vor sich selbst, da der Processus Accusationis nach der Preußl. Justiz-Verfassung gänzlich unzuläßig ist.

Es versteht sich hiebey zuförderst nach den allgemeinen Vorschriften von selbst daß ohne hinlängliche Gründe wider niemanden ein dergleichen Inquisitions-Proceß veranlaßt werden muß.

Machen ihn aber die Rechte nothwendig, so müssen die Stadtgerichte bey den verschiedenen Theilen desselben sich theils nach denen bereits angeführten Gesetzen, theils nach demjenigen, was ihnen in der Folge vorgeschrieben wird, auf das allergenaueste achten.

§. 4.

Der Inquisitions-Proceß enthält nemlich entweder bloß eine summarische Untersuchung des Verbrechens, oder die Natur desselben erfordert zugleich die Special-Inquisition.

In diesem Unterschiede bestehen daher die wesentlichen Eintheilungen dieses Processes, und beyde erfordern also besondere Vorschriften.

§. 5.

Die General-Inquisition hat wiederum

a) Die Ausmittelung des Corporis delicti, und

b) Die summarische Vernehmung des Inculpaten, der Zeugen, und die etwa nöthige Confrontation derselben unter sich und mit dem Inquisito

zum Vorwurf.

§. 6.

Was nun

ad a) das Corpus delicti betrift, so ist solches nach Verschiedenheit der Verbrechen jederzeit deutlich ad Acta zu bestimmen. In casu homicidii & infanticidii, und überhaupt, wo jemand um das Leben gekommen ist, muß das Cadaver sogleich von dem Physico und zwar in Gegenwart wenigstens eines Mitgliedes der Stadt-Gerichte obduciret, das Gutachten des Physici mit dem über den actum obductionis abzuhaltenden Protocoll ad Acta geschaft, und vor der Obduction das Cadaver selbst dem oder der Inculpatin zur Recognition vorgezeiget werden.

§. 7.

Ad b) bey der summarischen Vernehmung des Inculpaten und der Zeugen müssen die Inquirenten sich hauptsächlich der Deutlichkeit befleißigen.

Sie müssen den Inculpaten und die Zeugen über alle und jede Umstände, sie mögen dem ersten zu seiner Beschwerung oder Vertheidigung gereichen, befragen.

Sie müssen alle Suggestiones, alle Drohungen und alles was den freyen Willen, und die Willkühr eines Menschen hindert, und was eine Revocation in der Folge begründen kann, vermeiden.

Sie sind schuldig, den Inculpaten und Zeugen, die theils in ihren Aussagen selbst, theils in andern Neben-Umständen sich äussernde Widersprüche zu zeigen, ihnen die hieraus folgende Sätze begreiflich zu machen, und auf diese Art die Wahrheit zu eruiren.

Bey der summarischen Confrontation haben die Inquirenten eben dieses zu beobachten, über diejenige Umstände, weshalb die Confrontation veranlasset wird, besondere kurze und deutliche Sätze nach der Folge der vorher aufgenommenen summarischen Protocolle, und wie bey der Confrontation selbst die sich ergebende Umstände es erfordern, anzufertigen, und solches ad Acta zu registriren.

Ueberhaupt müssen bey diesem ganzen Verfahren die Aussagen der Inculpaten und der Zeugen in derjenigen Sprache, die Inculpat oder die Zeugen verstehen, imgleichen in der, der Natur der Sachen angemessenen Ordnung, auch nicht in der dritten sondern in der ersten Person, so wie die, so vernommen werden, reden, niedergeschrieben werden, mithin ist, falls jemand der teutschen Sprache nicht kundig ist, dessen Aussage sowohl in dieser als in der ihm bekannten Sprache nieder zu schreiben, auch in dem Fall, daß die Inquirenten die Sprache der Inculpaten oder der Zeugen nicht verstehen sollten, ein geschworner Interpres zu adhibiren, und daß dieses geschehen, ad Acta zu registriren.

§. 8.

Falls nun die Verbrechen sich nach den Gesetzen blos zur summarischen Inquisition qualificiren, oder auch der Inculpat auf geführte defensionem pro avertenda, welche ihm jedoch nur in den im Cod. Frid. P. IV. Tit. V. §. 5. verordneten Fällen, und nach der daselbst vorgeschriebenen Art, sonst aber nicht zu führen frey stehet, von der Special-Inquisition befreyet worden; So ist in diesem Fall der Untersuchungs-Proceß an und vor sich zu beendigen, und hiernächst dergestalt, wie unten vorgeschrieben ist, zu verfahren.

Falls aber die Wichtigkeit der Verbrechen, oder das auf die defensionem pro avertenda erfolgte Erkenntniß das Gegentheil erfordern sollte, alsdenn kommt es auf die Special-Inquisition, und mithin auf den zweyten oben bereits erwähnten Theil des Untersuchungs-Processes an.

§. 9.

Dieser bestehet in der Vernehmung des Inquisiten ad articulos, und auf das

wider

wider ihn in casu negati allenfalls zu eröfnende Probatorium, welches leztere wiederum theils die Abhörung der Zeugen ad articulos, theils die Confrontirung derselben sowohl unter sich als mit dem Inquisiten auf gemeßne articulos confrontationis in sich begreift.

§. 10.

Die Frage-Stücke oder Articuli Inquisitionales speciales, worüber Inquisit vernommen wird sowohl, als auch die articuli probatoriales und confrontationis, werden von dem jüngsten der zu einer Untersuchung deputirten Stadt-Räthe nach denen in der summarischen Inquisition ausgemittelten Umständen angefertiget, und von dem andern Inquirenten revidirt, welchemnächst die Beweiß-Artikel dem Inquisiten, oder dessen bereits ad acta ernanntem Defensori zur Entwerfung der besondern Frage-Stücke (interrogator. special.) communiciret werden müssen.

§. 11.

So bald sich die Inquirenten über die articulos inquisitionales, welche jederzeit nur einen einzigen Umstand enthalten, und überhaupt wie die oben angeführte Gesetze es erfordern, entworfen seyn müssen, vereinbaret haben, so werden solche auf einen besondern Bogen ad acta verzeichnet, und der Inquisit wird darauf von dem Inquirenten dergestalt zur special Litis Contestation gezogen, daß die Antworten desselben nicht verändert, sondern so wie er solche thut, folglich wie schon oben festgesetzt, in der erstern Person abgefasset, und zwar wiederum auf einem besondern Bogen niedergeschrieben werden.

In Absicht der Sprache sowohl, als auch überhaupt, ist hierbey alles dasjenige zu beobachten, was bereits dieserhalb in dem §. 7. bey der summarischen Inquisition verordnet worden.

Da auch diese Vernehmung ad articulos nach dem Preußl. Land-Rechte L. VI. T. I. §. 19. in delictis atrocioribus zu drey verschiedenen malen, und zwar zu verschiedener Zeit wiederholet werden soll; So müssen auch dieses die Stadt-Gerichte beobachten.

Es wird aber hierbey festgesetzet, daß zu diesen delictis atrocioribus nur folgende Verbrechen, nemlich

a) das Crimen perduellionis und læsæ Majestatis,
b) das Homicidium dolosum und dessen species, und
c) das Crimen falsæ monetæ,

hinführo gezählet werden sollen.

In den übrigen delictis ist also eine einmalige nach Vorschrift der Gesetze aufgenommene Litis Contestation hinlänglich.

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß die einmal entworfene articuli niemals verändert werden können, sondern, daß falls sich Umstände ergeben, welche in continenti eine nähere Befragung des Inquisiten nothwendig machen, dieses durch besondere, jedem Artikul beyzufügende quæstiones geschehen muß. Ist der Inquisit nach diesen Vorschriften vernommen, so muß über seine Aussagen, sie mögen eine einmalige oder dreyfache Litis Contestation enthalten, ein rotulus a Secretario angefertiget, und dieser sowohl als auch die über die Vernehmung des Inquisiten einzeln aufgenommene Protocolle nebst den entworfenen Artikuln von sämtlichen Inquirentibus, und folglich auch a Secretario unterschrieben werden.

§. 12.

Ist es in dem einen, oder dem andern Fall nothwendig, daß Inquisit nochmals über einige veränderte Articulos vernommen werde, so ist hiebey so wie bey der ersten Vernehmung zu verfahren.

§. 13.

Bey der Instruction des Probatorii, nehmlich bey der Vernehmung der Zeugen, finden obige Vorschriften gleichfalls statt, nur daß diese actus über eben dieselbe Artikul niemals dergestalt, so wie die Litis Contestation, wiederholet werden dürfen.

In Ansehung der Confrontation, welche auf dreyfache Art geschehen kann, nemlich

1) daß die Inquisiten unter sich,
2) die Zeugen unter sich, und
3) diese mit jenen confrontiret werden,

ist folgendes zu bemerken.

Die

Die mit einander zu confrontirende Personen, sind entweder einerley, oder sie sind verschiedener Gerichtsbarkeit unterworfen.

Im ersten Fall kann solche ohne die geringste Schwürigkeit geschehen.

Im letztern Fall aber, und wenn einige unter der Civil- andere aber unter der Militair-Jurisdiction stehen, ist diese Confrontation mehrerer Bedenklichkeit ausgesetzet. Soll dieserhalb ein sogenamtes Judicium mixtum angeordnet werden, so ist es nicht anders möglich, als daß hiedurch die Untersuchungen auf das äusserste verschleppet werden. Um diesen Inconvenienzien also vorzubeugen, wird vielmehr statt desselben nach demjenigen, was bereits in den mehresten Preuß. Provinzen beobachtet wird, folgendes festgesetzet, und verordnet.

Findet das Stadt-Gericht die Confrontation der seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Inquisiten oder Zeugen mit andern Co-Inquisiten, wider welche bey dem Militair- oder andern Gerichten der Inquisitions-Proceß instruiret wird, für nöthig, so requiriret selbiges diese Gerichte dahin: den Inquisiten ad hunc actum confrontationis abzuliefern; und die Confrontation geschiehet alsdenn bey dem Stadt-Gerichte, jedoch communicirt dieses jenen Gerichten bey Wiederablieferung der Inquisiten das über den actum confrontationis aufgenommene Protocoll, und ein gleiches wird in dem umgekehrten Fall, wenn nemlich jene Gerichte die Confrontation ihrer Inquisiten des Stadt-Gerichts für nöthig erachten, beobachtet.

Ist die Confrontation der bey dem Stadt-Gericht in Untersuchung sich befindenden Inquisiten, oder Zeugen, mit andern Zeugen, welche entweder einer andern Civil-Gerichtsbarkeit, oder der Militair-Jurisdiction unterworfen sind, nothwendig, so werden diese Zeugen mediantibus requisitorialibus an diese Gerichte zu diesem Actu confrontationis citiret, diese müssen alsdenn bey den Stadt-Gerichten sistiret werden, und die Confrontation geschiehet alsdenn wiederum bey dem Stadt-Gerichte, wornach sich auch dieses in dem entgegen gesetzten Fall achten muß.

Hiernach ist also in jedem Fall bey der Confrontation zu verfahren, übrigens aber dasjenige zu beobachten, was sowohl hierunter in dem Preußl. Landrechte L. VI. T. II. Art. I. §. 21. seqq. deutlich und bestimmt vorgeschrieben ist, als auch was oben bey der Vernehmung der Inquisiten ad Articulos verordnet und festgesetzet worden.

§. 14.

Ist auf diese vorgeschriebene Art der ganze Inquisitions-Proceß geendiget, so ist Inquisit wegen der von ihm zu führenden Vertheidigung zu befragen. Erkläret sich dieser dahin, daß er sich selbst einen Defensorem erwählet habe, so ist diesem zur Anfertigung der Defensionsschrift von den Stadt-Gerichten eine Frist zu bestimmen, jedoch dergestalt, daß diese nach Beschaffenheit und Weitläuftigkeit der Criminal-Sachen niemals über 4 Wochen, und unter 8 Tagen angesetzet werden muß; auch müssen Acta zu dem Ende in der Registratur-Stube demselben in Gegenwart eines Canzeley-Verwandten vorgeleget werden.

Kommt diese Schrift innerhalb der bestimmten Zeit nicht ein, so ist dem Defensori entweder die ganze Frist, oder die Hälfte derselben nochmahls zu verstatten. Wird aber diese wiederum nicht eingehalten, als worauf sowohl der Oberrichter als besonders die zu einer jeden Inquisition deputirte Stadt-Räthe hauptsächlich sehen müssen, so muß sodann dem Defensori realiter die Execution eingeleget werden, und wenn dieser unter dem Gerichts-Zwang der Stadt-Gerichte sich nicht aufhält, so ist in diesem Fall bey der Regierung hievon Anzeige zu thun, damit diese dieserhalb entweder die Landreuterliche Execution veranlassen, oder sonst das nöthige verfügen könne.

Hat sich Inquisit keinen besonderen Defensorem erwählet, sondern dieses den Inquirenten überlassen, so wird derselbe, wenn dieses von ihnen im Collegio angezeiget wird, von dem Oberrichter ex officio, und zwar aus der Zahl der Stadtgerichts-Advocaten mit einer dieserhalb beständig zu beobachtenden Gleichheit constituiret, und hiebey in Ansehung der zu bestimmenden Frist eben dasjenige beobachtet, was oben vorgeschrieben ist.

Der

Der einmahl constituirte Defensor kan ohne die erheblichsten Ursachen, welche sogleich angezeiget werden müssen, von Anfertigung der ihm aufgetragenen Defensions-Schrift sich nicht dispensiren, sondern er muß sie innerhalb der ihm verstatteten Fristen einreichen. Geschiehet dieses nicht, so ist auf Kosten desselben einem andern die Anfertigung der Schrift aufzutragen, auch in dem Erkenntniß dernächst zu bestimmen, in wie ferne demselben die Erstattung der Aetzungs-Sitz-Kosten ꝛc. nicht nur aufzuerlegen, sondern er auch sonst annoch überdies zu bestrafen sey.

In beyden Fällen nun, der Inquisit wähle sich entweder selbst einen Defensorem, oder er wird ihm ex officio constituirt, muß sich derselbe über die Vertheidigungs-Mittel mit dem Inquisito vor Anfertigung der Defensionsschrift zum wenigsten in Gegenwart eines der ernannten Inquirenten besprechen, und, daß dieses geschehen, ad Acta registriret werden.

In der von dem Defensore hiernächst beygebrachten Vertheidigung deduciret derselbe entweder blos ex actis, oder er berufet sich auch noch auf Zeugen, oder Documente.

Im letztern Fall muß derselbe zugleich Probatorial-Articul exhibiren, die Inquirenten aber müssen ohne Anstand mit Abhörung solcher Zeugen verfahren, und hiebey alles dasjenige genau observiren, was denselben im vorstehenden §. in Ansehung der Probatorial-Zeugen vorgeschrieben worden, auch dem Defensori zur Herbeyschaffung der Documente, wenn diese bey einem dritten befindlich seyn sollten, möglichst behülflich seyn.

Sind alle Defensional-Beweisthümer ad Acta, so ist dem Defensori annoch eine Frist nach Beschaffenheit der Sache entweder von 8 oder 14 Tagen zur Beybringung der Deduction nachzulassen, nach Ablauf derselben aber, wie unten vorgeschrieben ist, zu verfahren.

Revociret der Inquisit bey Instruction der Defension einige vorher confitirte Umstände, oder es werden ganz neue in facto beygebracht, so müssen Inquirenten den Inquisitum über die Ursache der Revocation vernehmen, das nöthige recherchiren, die beygebrachte nova untersuchen, auch falls in Ansehung der letztern nichts näheres ausgemittelt werden kan, die Gründe davon umständlich ad Acta registriren, und endlich den Inquisiten zur Beybringung eines Supplementi defensionis admittiren.

§. 15.

Ist nun entweder die Defension, ohne daß besondere Vertheidigungs-Mittel angebracht, ad Acta, oder hat Inquisit der Defension, in den Fällen nemlich, wo solches nach dem Preuß. Landrecht juxta Art. II. P. II. Lib. VI. geschehen kan, renunciirt, oder ist das Verbrechen nur dergestalt beschaffen, daß es keiner besondern Vertheidigung bedarf, oder hat der Defensor, im Fall verschiedene Defensional-Beweisthümer angegeben worden, nach Instruction derselben seine Deductions-Schrift eingerichtet, oder ist zum wenigsten die ihm dazu vorgeschriebene Frist verflossen, oder ist endlich, falls auch bey der Defension neue Umstände sich ereignen, und diese eine nähere Untersuchung nothwendig gemacht haben, das dem Inquisiten sodann beyzubringen freystehende Supplementum defensionis eingekommen, oder demselben entsaget; so qualificiren sich die Criminal-Acta zum Spruch, und sind daher in Gegenwart des Defensoris zu inrotuliren, und hierüber von den zur Untersuchung deputirten Räthen ein besonderes Protocoll, welches hauptsächlich die Anzahl der Volum und derselben Folior. enthalten muß, aufzunehmen.

§. 16.

Sind solchergestalt Acta inrotulirt, so werden sie von dem Registratore, welcher auch die Criminal-Acta in Verwahrung hat, und hierüber das ihm oben im §. 15. A. der ersten Abtheilung Sect. II. dieses Tituli, vorgeschriebene Repertorium führt, dem Oberrichter sogleich ad distribuendum vorgelegt; von diesem wird sowohl der Re- als Correferent, da in allen Criminal-Sachen jederzeit zwey Referenten bestellt werden müssen, aus der Zahl der Mitglieder der Stadt-Gerichte, jedoch mit Ausschliessung der Inquirenten, ernannt und dieses in dem Distributions-Buche unter den gehörigen Rubriquen angemerket.

Der Registrator schicket dem ernannten Referenten die auf ihn distribuirte Criminal-Acta sogleich versiegelt zu, dieser fertiget seine Relation längstens binnen 8. Tagen an, übersendet solche sodann dem Correferenten, und dieser muß hierauf sowohl die Re- als Correlation binnen 14 Tagen an den Oberrichter abliefern.

Hierauf wird sowohl die Re- als Correlation in pleno verlesen. Der Oberrichter hat hiebey insonderheit darauf sein Augenmerk, daß sämtliche Räthe von der ganzen Sache, mithin sowohl von dem Verbrechen selbst, als von der Moralität, womit solches begangen worden, hinlänglich unterrichtet werden, und hiernächst wird nach Mehrheit der Stimmen, weshalb bereits oben das nöthige verordnet worden, das Conclusum abgefaßt, und solches sowohl von dem Oberrichter als von sämtlichen Mitgliedern der Stadt-Gerichte unterschrieben.

§. 17.

Nach diesem Concluso muß der Referent das Erkenntniß mit den, demselben beyzufügenden Entscheidungs-Gründen anfertigen. In demselben wird nun entweder annoch auf eine nähere Untersuchung, auf die Ausmittelung verschiedener bis dahin noch nicht eruirter Umstände concludirt, oder es wird wirklich definitive erkannt.

Im ersten Fall wird solches den zur Untersuchung deputirten Stadt-Räthen brevi manu, mittelst eines dieserhalb besonders abzufassenden Decrets, zugefertiget, und von diesen nach dem Inhalt des Urtels verfahren, es sey dann, daß bey vorkommenden besondern Umständen auf ein ausserordentliches medium eruendi veritatem, es mag solches auch beschaffen seyn wie es wolle, erkannt wäre, als in welchem Fall das Urtel mit den Acten zuförderst an die West Preußische Regierung zur Bestätigung eingesandt werden muß.

Im letzten Fall aber, und wenn die Stadt Gerichte würklich auf ein definitives Erkenntniß concludiren, sind folgende Fälle von einander zu unterscheiden.

Der Vorwurf des Erkenntnisses bestehet nemlich entweder in nachstehenden Verbrechen, als

a) dem Crimine perduellionis und læsæ Majestatis.

b) dem Homicidio überhaupt genommen, ohne auf die besondern Arten desselben zu sehen.

c) dem Crimine falsæ Monetæ.

d) der Durchhelfung der Deserteurs,

oder

es sind andere delicta, worauf dieses Urtel gerichtet ist.

Ist jenes, so müssen die Stadt-Gerichte das von ihnen nach obigen Vorschriften abgefaßte Urtel jederzeit ohne Unterschied, es mag Absolutionem oder Condemnatoriam enthalten, an die West-Preußische Regierung zur Bestätigung einsenden, der Oberrichter muß dieses in dem im §. 3. A. der zweyten Abtheilung Sect. II. T. IV. angeführten Distributions-Buche in der dazu gewidmeten Colonne eintragen, und dafür sorgen, daß aus diesem Distributions-Buche jeden Acten, eine nach dem Schemate sub Lit. C. No. 13. eingerichtete tabellarische Nachweisung, vor deren Einsendung an die West-Preuß. Regierung vorgehestet werde.

Ist dieses, nemlich wenn von einem nicht besonders ausgenommenen Verbrechen die Rede ist, so ist wiederum zu distinguiren, ob in dem von den Stadt-Gerichten entworfenen Urtel der oder die Inquisiten condemniret, oder gänzlich absolviret worden.

Geschiehet ersteres, so kommt es wiederum auf die Beschaffenheit der Condemnatoriæ an, nemlich

ob solche blos auf Geld, Gefängniß-Strafe und ein opus dominicum, oder auf Zuchthaus-Arbeit, Vestungs-Arbeit, Vestungs-Arrest, Landes-Verweisung und Staupenschlag gerichtet ist.

In diesem Fall erfordert es die Preußl. Justitz-Verfassung, daß das Urtel an die West-Preußl. Regierung vor der Publication desselben zur Bestätigung mit Beobachtung der oben festgesetzten Vorschriften eingesendet werde.

In jenem Fall aber, und auch wenn ausser denen oben angeführten Verbrechen Absolutoria ergehet, diese mag entweder ab instantia pure oder mixte z. E. wenn der erlittene Arrest zur Strafe angerechnet wird,

wird, seyn, ist die Einsendung der Acten nicht nöthig, sondern das Urtel muß vielmehr sogleich von den Stadt-Gerichten publiciret und vollzogen werden.

§. 18.

So bald nun, wie in letztern Fällen, das von den Stadt-Gerichten abgefaßte Urtel nicht bestätiget werden darf, oder wenn auch dieses, wie in den übrigen Fällen geschehen muß, das Urtel entweder bestätiget, oder abgeändert zurück kommt, und solches hiernach abgefaßt worden; So ist sodann selbiges den zur Inquisition deputirten Stadt-Räthen von dem Oberrichter mittelst eines Decrets zuzustellen, und dieses von ihnen in einem dazu anzuberaumenden Termino dem Inquisito gehörig zu publiciren, auch demselben das ihm zustehende Remedium ulterioris defensionis, falls solches nicht unstatthaft ist, zu erklären, und über diesen Actum ein besonderes sowohl von den deputirten Stadt-Räthen als auch vom Secretario unterschriebenes Protocoll aufzunehmen.

§. 19.

Hat der Inculpat oder Inquisit wider das ihm publicirte Urtel nichts einzuwenden, sondern declarirt vielmehr, daß er damit vollkommen zufrieden sey, so ist mit Vollziehung desselben, wie unten vorgeschrieben ist, zu verfahren.

§. 20.

Aeussert sich Inquisit aber, daß er ad remedium ulterioris defensionis provociren würde, so wird zuförderst dieserhalb das fatale interponendæ von 10 Tagen angenommen, und in Ansehung der Fristen zur Beybringung der anderweitigen Vertheidigungs-Schrift, Führung eines neuen Beweises der Unschuld ꝛc. muß es eben wie in der ersten Instanz juxta §. 13 et 14. gehalten werden, mithin kan, falls Defensor die ihm vorgeschriebene Fristen nicht einhält, solches niemals effectum præclusionis haben, sondern er ist vielmehr durch die gehörige Zwangsmittel zur Beybringung der Defension anzuhalten; und da solchergestalt auf der einen Seite eine förmliche Präclusion der Unschuld gefährlich seyn würde, so ist auch auf der andern Seite eine förmliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art des Civil-Processes gänzlich unnöthig, und es wird daher den Stadt-Gerichten völlig überlassen, den Inquisiten sowohl contra lapsum fatalis interponendæ, als auch exhibendæ defensionis, jederzeit brevi manu in integrum zu restituiren.

Ist diese Defension ad Acta, und sind solche in der zweyten Instanz gehörig instruiret, so sind selbige zum anderweitigen Spruch an die West-Preuß. Regierung einzusenden, auch dieses von dem Oberrichter in dem Distributions-Buche zu notiren.

§. 21.

In dieser Instanz wird nun entweder con- oder re-formatorie erkannt; in beyden Fällen ist das Urtel, sobald solches zurück kommt, und wenn zuvor der Oberrichter in eben dem erwehnten Distributions-Buche das nöthige dieserhalb eingetragen hat, durch die zu einer jeden Untersuchung deputirte Stadt Räthe und den Secretarium dem Inquisito zu publiciren, und hiebey eben dasjenige wahrzunehmen, was oben in Ansehung der Publication eines Urtels in der ersten Instanz verordnet ist.

§. 22.

Von diesem Erkenntniß findet kein weiteres Remedium statt, und es muß daher solches sowohl, als auch wenn das Urtel der erstern Instanz rechtskräftig geworden ist, sogleich vollzogen werden.

§. 23.

In beyden Fällen ist bey Vollstreckung desselben folgendes zu bemerken.

In dem Urtel nemlich ist entweder auf Geld, auf Gefängniß, Zuchthaus, Vestungs-Strafe, mit oder ohne Staupen-Schlag oder Landes-Verweisung erkannt, oder ein Inquisit ist zur Lebensstrafe verurtheilt.

In den ersten Fällen ist nach Vorschrift der oben allegirten Gesetze zu verfahren, und die erkannte Strafe nach der verschiedenen Beschaffenheit derselben an dem Inculpaten oder Inquisiten zu vollziehen.

Im letzten Fall aber werden die Stadt-Gerichte auf den 3ten Articul des 4ten Tituls im 6ten Buche des erneuerten Preußl. Landrechts verwiesen; und da

nicht nur sowohl in den gemeinen Rechten, vor Vollstreckung des Todes-Urtels die Hegung eines förmlichen peinlichen Gerichts verordnet ist, sondern auch dieses in den §. V. L. a. im Preußl. Landrecht erwehnet wird, so soll dieses auch jedesmahl von den Stadt-Gerichten beobachtet, und hiebey folgendergestalt verfahren werden.

An dem Tage, welcher zur Vollstreckung des erkannten Todes-Urtels gesetzt wird, müssen die sämtliche Mitglieder der Stadt-Gerichte, der Oberrichter sowohl als die Stadträthe, mit dem zur Untersuchung deputirt gewesenen Secretario, früh Morgens vor dem Rathhause an einem dazu besonders abzuschlagenden Orte unter freyem Himmel sich versammlen, und auf die zum erwehnten Behuf dahin zu bringende Banken sich niedersetzen.

Wenn dieses geschehen, so wird auf Befehl des Oberrichters der Inquisit unter Begleitung des Scharfrichters, und des Gefangenwärters von der Stadt, und einem von dem Commendanten zu erbittenden Militair-Commando, von dem Gefängniß bis zu diesem Orte, wo das peinliche Gericht geheget wird, hingeführet.

Der Inquisit wird hierauf in den Beschlag gelassen, während der Zeit selbiger aber von dem Militair-Commando besetzet. Ist dieses geschehen, so fängt der Oberrichter die Hegung des peinlichen Halsgerichts damit an, daß er folgendergestalt spricht:

Im Nahmen Gottes, auf Befehl und im Nahmen Sr. Königl. Majestät von Preussen, unsers Allergnädigsten Königs und Herrn, auch im Nahmen der hiesigen Stadt-Gerichte, hege ich hierdurch Kraft habenden richterlichen Amts über gegenwärtigen Inquisit N. N. das hochnothpeinliche Halsgericht, und entbiete Jedermann, daß er sich hiebey bey Vermeidung der härtesten Ahndung ruhig und still verhalte.

Wenn der Oberrichter diese Worte ausgesprochen, so läßt er von einem der zur Untersuchung deputirt gewesenen Stadt-Räthe die sogenannte Uhrgicht, das ist eine kurze Erzählung der ganzen vom Inquisito begangenen Missethat, und ihm zur Last fallenden Umständen herlesen, und frägt den Inquisiten, ob dieses nicht alles der Wahrheit gemäß sey, und er also sein Verbrechen nicht nochmahls vor Gott und der Obrigkeit bekennen müsse.

Wiederhohlet dieser seine Confessa (denn wenn er solche revocirt, so ist mit Hegung des peinlichen Gerichts sogleich Anstand zu nehmen, wie oben §. 13. verordnet worden, zu verfahren, und Acta sodann anderweitig an die West-Preußl. Regierung einzusenden) so fährt er fort:

Da nun du N. N. solchergestalt deine Missethat nochmahls allhier öffentlich vor gehegtem peinlichen Gericht bekennen mußt, so höre dein Urtel.

Hierauf läßt er solches durch den Secretarium herlesen, und wenn dieses geschehen, zerbricht derselbe einen kleinen zu dem Ende vor ihm liegenden Stab und spricht: Da du dein Urtel wiederholentlich vernommen hast, mithin für dich auf dieser Welt keine Gnade zu hoffen ist, so zerbreche ich zum Zeichen desselben über dich diesen Stab. Ich übergebe dich den Händen des Nachrichters, damit er an dir, was Urtel und Recht mit sich bringt, vollstrecke. Gott sey deiner armen Seele gnädig!

Hiemit wird das ganze hochnothpeinliche Halsgericht geendiget, und Inquisit in der oben angeführten Begleitung zu dem Gerichts-Orte, wo die Strafe an ihm vollstrecket werden soll, hingeführt; der Oberrichter sowohl als die zur Untersuchung deputirt gewesene Stadt-Räthe nebst Secretario verfügen sich gleichfalls dahin; und hierauf wird, falls kein Pardon erfolgt, nach Vorschrift der Gesetze mit Vollstreckung der erkannten Strafe ordnungsmäßig verfahren, und, daß dieses geschehen, durch ein hierüber aufzunehmendes Protocoll ad Acta registriret.

§. 24.

Ist in diesem Fall solchergestalt das Urtel zur Execution gebracht, so ist, wie überhaupt in den übrigen Fällen, wenn eine andere Strafe erkannt, und diese vollstrecket ist, imgleichen, wenn absolutorie erkannt worden, nicht allein repositio actorum zu verordnen, sondern es muß auch eine accurate und specifique Consignation aller Kosten mit der in dem unten allegirten Criminal-Kosten-Buch vorge-

schriebenen Separation der verschiedenen Arten derselben mit Allegirung der Verordnung, wodurch entweder schon pendente inquisitione eine oder die andre Post festgesetzet, wie auch mit Beyfügung der Beläge über die baaren Auslagen, nicht weniger der Specification des entweder dazu hinreichenden oder unzukänglichen Vermögens des Inquisiti nach anliegender Sportul-Ordnung sub Litt F. den Acten beygefüget, der Westpreußischen Regierung zur Festsetzung cum actis vermittelst Berichts de facta executione eingesandt, und sobald die festgesetzte Rechnung einkömmt, und der Betrag dieser Kosten in dem nach dem Schemate sub Litt. A. No. 16. zu haltenden Buche von dem Ober-Richter eingetragen worden, selbige, falls Inquisit im Stande solche zu bezahlen, aus dessen Vermögen, weshalb jederzeit beym Anfange der Inquisition auf die Ausmittelung und Sicherheit desselben gleichfalls gesehen werden muß, beyzutreiben, sonst aber aus dem, bey der Cammer zu den Criminalen ausgesetzten Fond bezahlet werden.

§. 25.

Uebrigens und zuletzt steht den Stadt-Gerichten keinesweges zu, die in peinlichen Sachen einmal erkannten Strafen zu lindern, oder dieselbe dem Inquisiten gar zu erlassen, oder auch nur eine erkannte Leibes-Strafe in eine Geld-Buße zu verwandeln; dieses streitet mit der Preußischen Regierungs-Form und Justiz-Einrichtung, und in allen diesen Fällen muß daher die Begnadigung der Delinquenten, und also auch die Erlaß- Linder- oder Verwandelung der Strafen bey der Westpreußischen Regierung, welche sodann gehörigen Orts das Nöthige ferner einberichten wird, gesuchet werden.

Tit. V.

Vom Wayfen-Gerichte.

Sect. I.

Von dem Modo Procedendi überhaupt genommen, und den Pflichten der Mitglieder des Wayfen-Gerichts.

§. 1.

Das Wayfen-Gericht bestehet aus denen bereits oben ernannten Mitgliedern und Subalternen, und kommt wöchentlich einmal, nemlich von Ostern bis Michael um 8 Uhr des Morgens, sonst aber um 9 Uhr in der auf dem Rathhause hiezu zu bestimmenden besondern Sessions-Stube zusammen.

§. 2.

Alle und jede zum Vormundschafts-Wesen des Wayfen Gerichts gehörige Sachen werden gemeinschaftlich beurtheilt, und nach der Mehrheit der Stimmen, so wie schon im §. 1. seqq. A. in der ersten Abtheilung Sect. II. Tit. IV. bey den Stadt-Gerichten festgesetzet ist, abgemacht, jedoch leiden hiebey diejenigen Sachen eine Ausnahme, welche nach ihrer eigenen Beschaffenheit die Einwilligung sämtlicher Mitglieder erfordern, nemlich, wo es auf die Beurtheilung einer Sicherheit zu einer Schuld oder Caution ankommt als in welchen Fällen der jedesmalige Decernent sein schriftliches Votum aufsetzet, hierauf solches unter sämtliche Mitglieder des Wayfen-Gerichts zum schriftlichen Votiren circuliret, und wenn sämtliche Vota beysammen sind, dasjenige verordnet wird, was entweder unanimi concludirt, oder falls diese Vota verschieden ausgefallen sind, was Vota negativa behauptet haben.

Wenn also in dergleichen Fällen auch nur ein einziges Mitglied die offerirte Caution oder die zu einem Darlehn dargebotene Sicherheit nicht zureichend hält, so ist doch allezeit dessen Meynung den übrigen vorzuziehen, und das Decret hiernach abzufassen.

§. 3.

Das Verfahren bey den Sessionen an und vor sich selbst, imgleichen die dabey zu beobachtende Ordnung, und die allgemeine Pflichten sowohl des Præsidis als der übrigen Mitglieder, richten sich völlig nach demjenigen, was in Ansehung der Stadt-Gerichte oben in diesem Reglement Tit. IV. Sect. I. §. 1 seqq. imgleichen Sect. II. in der ersten Abtheilung A. §. 1. seqq. verordnet worden.

§. 4.

Der jedesmalige Präses des Wayfen-Gerichts führet also bey demselben das

nicht nur sowohl in den gemeinen Rechten, vor Vollstreckung des Todes-Urtels die Hegung eines förmlichen peinlichen Gerichts verordnet ist, sondern auch dieses in den §. V. L. a. im Preußl. Landrecht erwehnet wird, so soll dieses auch jedesmahl von den Stadt-Gerichten beobachtet, und hiebey folgendergestalt verfahren werden.

An dem Tage, welcher zur Vollstreckung des erkannten Todes-Urtels gesetzt wird, müssen die sämtliche Mitglieder der Stadt-Gerichte, der Oberrichter sowohl als die Stadträthe, mit dem zur Untersuchung deputirt gewesenen Secretario, früh Morgens vor dem Rathhause an einem dazu besonders abzuschlagenden Orte unter freyem Himmel sich versammlen, und auf die zum erwehnten Behuf dahin zu bringende Banken sich niedersetzen.

Wenn dieses geschehen, so wird auf Befehl des Oberrichters der Inquisit unter Begleitung des Scharfrichters, und des Gefangenwärters von der Stadt, und einem von dem Commendanten zu erbittenden Militair-Commando, von dem Gefängniß bis zu diesem Orte, wo das peinliche Gericht geheget wird, hingeführet.

Der Inquisit wird hierauf in den Beschlag gelassen, während der Zeit selbiger aber von dem Militair-Commando besetzet. Ist dieses geschehen, so fängt der Oberrichter die Hegung des peinlichen Halsgerichts damit an, daß er folgendergestalt spricht:

Im Nahmen Gottes, auf Befehl und im Nahmen Sr. Königl. Majestät von Preussen, unsers Allergnädigsten Königs und Herrn, auch im Nahmen der hiesigen Stadt-Gerichte, hege ich hierdurch Kraft habenden richterlichen Amts über gegenwärtigen Inquisit N. N. das hochnothpeinliche Halsgericht, und entbiete Jedermann, daß er sich hiebey bey Vermeidung der härtesten Ahndung ruhig und still verhalte.

Wenn der Oberrichter diese Worte ausgesprochen, so läßt er von einem der zur Untersuchung deputirt gewesenen Stadt-Räthe die sogenannte Uhrgicht, das ist eine kurze Erzählung der ganzen vom Inquisito begangenen Missethat, und ihm zur Last fallenden Umständen herlesen, und frägt den Inquisiten, ob dieses nicht alles der Wahrheit gemäß sey, und er also sein Verbrechen nicht nochmahls vor Gott und der Obrigkeit bekennen müsse.

Wiederhohlet dieser seine Confessa (denn wenn er solche revocirt, so ist mit Hegung des peinlichen Gerichts sogleich Anstand zu nehmen, wie oben §. 13. verordnet worden, zu verfahren, und Acta sodann anderweitig an die West-Preußl. Regierung einzusenden) so fährt er fort:

Da nun du N. N. solchergestalt deine Missethat nochmahls allhier öffentlich vor gehegtem peinlichen Gericht bekennen mußt, so höre dein Urtel.

Hierauf läßt er solches durch den Secretarium herlesen, und wenn dieses geschehen, zerbricht derselbe einen kleinen zu dem Ende vor ihm liegenden Stab und spricht: Da du dein Urtel wiederholentlich vernommen hast, mithin für dich auf dieser Welt keine Gnade zu hoffen ist, so zerbreche ich zum Zeichen desselben über dich diesen Stab. Ich übergebe dich den Händen des Nachrichters, damit er an dir, was Urtel und Recht mit sich bringt, vollstrecke. Gott sey deiner armen Seele gnädig!

Hiemit wird das ganze hochnothpeinliche Halsgericht geendiget, und Inquisit in der oben angeführten Begleitung zu dem Gerichts-Orte, wo die Strafe an ihm vollstrecket werden soll, hingeführt; der Oberrichter sowohl als die zur Untersuchung deputirt gewesene Stadt-Räthe nebst Secretario verfügen sich gleichfalls dahin; und hierauf wird, falls kein Pardon erfolgt, nach Vorschrift der Gesetze mit Vollstreckung der erkannten Strafe ordnungsmäßig verfahren, und, daß dieses geschehen, durch ein hierüber aufzunehmendes Protocoll ad Acta registriret.

§. 24.

Ist in diesem Fall solchergestalt das Urtel zur Execution gebracht, so ist, wie überhaupt in den übrigen Fällen, wenn eine andere Strafe erkannt, und diese vollstrecket ist, imgleichen, wenn absolutorie erkannt worden, nicht allein repositio actorum zu verordnen, sondern es muß auch eine accurate und specifique Consignation aller Kosten mit der in dem unten allegirten Criminal-Kosten-Buch vorgeschrie-

schriebenen Separation der verschiedenen Arten derselben mit Allegirung der Verordnung, wodurch entweder schon pendente inquisitione eine oder die andre Post festgesetzet, wie auch mit Beyfügung der Beläge über die baaren Auslagen, nicht weniger der Specification des entweder dazu hinreichenden oder unzulänglichen Vermögens des Inquisiti nach anliegender Sportul-Ordnung sub Litt. F. den Acten beygefüget, der Westpreußischen Regierung zur Festsetzung cum actis vermittelst Berichts de facta executione eingesandt, und sobald die festgesetzte Rechnung einkommt, und der Betrag dieser Kosten in dem nach dem Schemate sub Litt. A. No. 16. zu haltenden Buche von dem Ober-Richter eingetragen worden, selbige, falls Inquisit im Stande solche zu bezahlen, aus dessen Vermögen, weshalb jederzeit beym Anfange der Inquisition auf die Ausmittelung und Sicherheit desselben gleichfalls gesehen werden muß, beyzutreiben, sonst aber aus dem, bey der Cammer zu den Criminalien ausgesetzten Fond bezahlet werden.

§. 25.

Uebrigens und zuletzt steht den Stadt-Gerichten keinesweges zu, die in peinlichen Sachen einmal erkannten Strafen zu lindern, oder dieselbe dem Inquisiten gar zu erlassen, oder auch nur eine erkannte Leibes-Strafe in eine Geld-Buße zu verwandeln; dieses streitet mit der Preußischen Regierungs-Form und Justiz-Einrichtung, und in allen diesen Fällen muß daher die Begnadigung der Delinquenten, und also auch die Erlaß-Linder- oder Verwandelung der Strafen bey der Westpreußischen Regierung, welche sodann gehörigen Orts das Nöthige ferner einberichten wird, gesuchet werden.

Tit. V.

Vom Waysen-Gerichte.

Sect. I.

Von dem Modo Procedendi überhaupt genommen, und den Pflichten der Mitglieder des Waysen-Gerichts.

§. 1.

Das Waysen-Gericht bestehet aus denen bereits oben ernannten Mitgliedern und Subalternen, und kommt wöchentlich einmal, nemlich von Ostern bis Michael um 8 Uhr des Morgens, sonst aber um 9 Uhr in der auf dem Rathhause hiezu zu bestimmenden besondern Sessions-Stube zusammen.

§. 2.

Alle und jede zum Vormundschafts-Wesen des Waysen Gerichts gehörige Sachen werden gemeinschaftlich beurtheilt, und nach der Mehrheit der Stimmen, so wie schon im §. 1. seqq. A. in der ersten Abtheilung Sect. II. Tit. IV. bey den Stadt-Gerichten festgesetzet ist, abgemacht, jedoch leiden hiebey diejenigen Sachen eine Ausnahme, welche nach ihrer eigenen Beschaffenheit die Einwilligung sämtlicher Mitglieder erfordern, nemlich, wo es auf die Beurtheilung einer Sicherheit zu einer Schuld oder Caution ankommt als in welchen Fällen der jedesmalige Decernent sein schriftliches Votum aufsetzet, hierauf solches unter sämtliche Mitglieder des Waysen-Gerichts zum schriftlichen Votiren circuliret, und wenn sämtliche Vota beysammen sind, dasjenige verordnet wird, was entweder unanimi concludirt, oder falls diese Vota verschieden ausgefallen sind, was Vota negativa behauptet haben.

Wenn also in dergleichen Fällen auch nur ein einziges Mitglied die offerirte Caution oder die zu einem Darlehn dargebotene Sicherheit nicht zureichend hält, so ist doch allezeit dessen Meynung den übrigen vorzuziehen, und das Decret hiernach abzufassen.

§. 3.

Das Verfahren bey den Sessionen an und vor sich selbst, imgleichen die dabey zu beobachtende Ordnung, und die allgemeine Pflichten sowohl des Præsidis als der übrigen Mitglieder, richten sich völlig nach demjenigen, was in Ansehung der Stadt-Gerichte oben in diesem Reglement Tit. IV. Sect. I. §. 1. seqq. imgleichen Sect. II. in der ersten Abtheilung A. §. 1. seqq. verordnet worden.

§. 4.

Der jedesmalige Präses des Waysen-Gerichts führet also bey demselben das

Præsidium, er muß mithin die mit demselben in Verbindung stehenden Pflichten auf das genaueste beobachten, und hat also auch das Wayſen-Gerichts-Siegel, welches die Umschrift:

Königl. Preuß. Elbingiſches Wayſen-Gerichs-Siegel.

führen muß, in guter Verwahrung unter seinem Beschluß zu halten.

Es lieget ihm daher nicht allein das Präsenzien- sondern auch das Rescripten-Buch nach den den Stadt-Gerichten §. 2. und 3. vorgeschriebenen Schematibus, und mit Beobachtung der dieserhalb ertheilten Vorschriften zu führen, und die aus dem ersten vierteljährlich an die Westpreußische Regierung einzusendende Präsenzien-Tabelle anfertigen zu lassen, ob.

Er vertheilet sämtliche sowohl schriftlich einkommende Sachen, als die über die mündliche Angaben zuförderst nach den, bey den Stadt-Gerichten Tit. IV. Sect. II. in der ersten Abtheilung A. §. 4. seqq. ertheilten Vorschriften aufgenommene Protocolle, unter sämtliche Mitglieder zum Vortrag.

Er führet also auch zugleich das daselbst nach dem Schemate sub Lit. A. No. 4. verordnete Journal, wie er denn auch dafür sorgen muß, daß das Haupt-Journal nach dem in Tit. IV. Sect. II. in der ersten Abtheilung A. §. 3. den Stadt-Gerichten vorgeschriebenen Schemate sub A. No. 3. ordnungsmäßig geführet werde.

§. 5.

Nach der Ordnung dieses Journals werden sämtliche Sachen vorgetragen, und sodann erstlich die wegen Ablegung einer Vormundschafts-Rechnung, Bestellung eines Vormundes, oder sonst anstehende Termine, welche so wie im 6ten §. A. der ersten Abtheilung Sect. II. Tit. IV. der Stadtgerichts-Vorschrift versehen ist, in ein besonderes dazu nach dem Schemate sub Lit. A. No. 5. zu haltendes Buch einzutragen sind, abgehalten, und hierauf entweder sogleich in continenti verordnet, oder solche unter die Mitglieder zum Vortrag in der nächsten Seßion distribuiret, wobey überhaupt alles dasjenige, was in gedachtem Tit. IV. Sect. I. & II. in der ersten Abtheilung A. usque ad §. 8. 9. & 10. verordnet worden, in so weit solches allhier Anwendung finden kann, beobachtet werden muß.

§. 6.

So wie hiernächst oben bey den Stadt-Gerichten im §. 12. A. der ersten Abtheilung Sect. II. Tit. IV. bereits angeführet ist, daß bey Verwaltung einer unpartheyischen Rechtspflege nicht allein auf die würkliche Mitglieder des Gerichts, sondern auch auf die Subalternen desselben, und die von ihnen zu beobachtende Pflichten gesehen werden müsse, so hat es auch eine gleiche Beschaffenheit bey dem Wayſen-Gerichte, und der Endzweck desselben ist daher ebenfalls nicht anders zu erreichen, als wenn auch die demselben anvertrauete Geschäfte gehörig und mit aller exactitude ausgerichtet werden.

§. 7.

Der bey dem Wayſen-Gerichte angesetzte Secretarius muß also zuförderst vorzüglich alle und jede Pflichten eines Secretarii beobachten, mithin findet auch auf ihn dasjenige seine vollkommene Anwendung, was in dem allegirten §. 12. festgesetzet ist. Er hat also nicht allein das daselbst sub Lit. A. No. 7. vorgeschriebene Expeditions-Buch selbst zu führen, sondern es lieget ihm auch ob, die von ihm zuförderst zu contrasignirende Munda dem Præsidi zur Unterschrift zu übersenden, und dieser muß hiebey hiernächst auf gleiche Weise, so wie in Ansehung des Ober-Richters vorgeschrieben worden, verfahren.

Besonders und hauptsächlich gehöret zur Pflicht des Secretarii

a) die Anfertigung der Monitorium gegen die Vormundschafts-Rechnungen, wobey er vornemlich auf die Rechnung des ersten Jahres seine Aufmerksamkeit verwenden, und nicht bloß auf die Förmlichkeit der Rechnung, sondern insonderheit auf den wesentlichen Inhalt derselben, das ist

1) Auf die Person des Curatoris, i. E. ob der Rechnungs-Führer würklich administrirender Curator sey, ob mehrere Curatores concurriren.

2) Auf die bey dem Vormunde oder Curatore vorhandene Sicherheit wegen Verwaltung des Vermögens.

3) Auf

3) Auf die Person der Curanden, z. E. in wie ferne sie einer Erziehung oder persönlichen Aufsicht bedürfen, und wie solche beschaffen.
4) Auf den bey der Rechnung zum Grunde gelegten Zustand des Vermögens, z. E. ist das Inventarium ad acta? ist die Theilung bereits geschehen? warum ist solches noch nicht geschehen? woran accrochirt sich dieses?
5) Auf die Einnahme.
Z. E. wie sind die Münz-Sorten beschaffen? sind die Einnahmen unter besondere Tituls gebracht? sind Immobilien vorhanden? sind solche verpachtet? warum ist solches nicht geschehen? sind die Capitalien sicher untergebracht?
6) Auf die Ausgabe.
Z. E. werden die unbeweglichen Güter im gehörigen Stande erhalten? sind die beschwerende Paßiva bezahlt? ꝛc

Und endlich

7) Auf die General-Abschlüsse der Rechnung sehen muß, wie er denn auch bey dem Schluß der Monitorum darüber sein Gutachten mit beyzufügen hat, ob die Ansetzung eines Termins nöthig sey, oder die Monita aus der Rechnung selbst mit den Beylagen, und mit Zuziehung der Acten übersehen werden können.

b) Alle andre ihm a Collegio besonders aufzutragende Geschäfte, z. E. die Besichtigung der Immobilien, bey Unterbringung der Pupillen-Gelder, Anfertigung der Erb-Recesse ꝛc.

Auf alle diese Gegenstände hat der Secretarius, und daß er hiebey sowohl, als bey seinen allgemeinen Pflichten seiner Schuldigkeit überall gemäß handele, seine vorzügliche Sorge zu richten.

§. 8.

Der Canzellist des Wayfen-Gerichts wird auf die dem Canzellisten der Stadt-Gerichte ertheilte Vorschriften, so wie der Bothe desselben auf die im §. 13. loc. alleg. den Amts- und Gerichts-Dienern der Stadt-Gerichte vorgeschriebenen Pflichten verwiesen.

§. 9.

Damit auch sämtliche bey dem Wayfen-Gerichte vorkommende Sachen in einer beständigen guten Ordnung erhalten werden; So sind zu diesem Behuf 3 Repositoria in der Registratur anzuschaffen, und solche folgendergestalt einzurichten.

Das erstere nemlich, welches aus 24 nach den Buchstaben des Alphabets zu bezeichnenden Fächern bestehen muß, ist den Generalien zu widmen.

Hierin sind die Acten des Etablissements des Wayfen-Gerichts, dessen Gerichtsbarkeit, und innere Einrichtung überhaupt betreffend, wegen der Depositat-Verfassung, und die Abnahme der Depositen-Rechnung, die Acta wegen des Sportul-Wesens des Collegii, die über die Sportul-Casse geführte Rechnung, die Acta wegen der an die Banque geschickten Gelder, imgleichen wegen der an die Regierung einzuschickenden Tabellen, Acta die allgemeine Landes-Gesetze, und Landes-Verfassung besonders in Ansehung des Pupillen-Wesens betreffend, und überhaupt alle diejenige Acta, so allgemeine Vorwürfe des Wayfen-Gerichts enthalten ꝛc. verwahrlich aufzubehalten.

Es ist dieses Repositorium, so wie bey den Stadt-Gerichten verordnet worden, mit wohl bewahrten Thüren zu versehen, der Schlüssel bleibt in Verwahrung des Registratoris, und dieser führt über alle in diesem Repositorio vorhandene Acten-Stücke eben dasjenige Repertorium, was oben schon dem Stadtgerichts-Registratori sub Litt. A. No. 8. vorgeschrieben ist, mithin bezeichnet er auch die Acten-Stücke selbst mit den im Repertorio enthaltenen Nummern.

In das 2te Repositorium gehören die eigentliche Vormundschafts-Acta, worüber von dem Registratore das Repertorium nach dem Schemate sub Litt. A. No. 14. nach alphabetischer Ordnung geführt, und auf jedem Acten-Stück das Zeichen

z. E. R. 2. A. No. 14.

gesetzet, auch wegen der abgethanen, und reponirten, eben dasjenige auf das genaueste beobachtet wird, was im Tit. IV. Sect. II. in der ersten Abtheilung A. §. 15. bey dem 2ten Repositorio festgesetzet worden.

Das

Das 3te Repositorium enthält endlich die bey dem Wayſen-Gericht einkommende Darlehns-Geſuche. Auch hierüber muß der Regiſtrator das nach dem Schemate ſub Litt. A. No. 14. nach alphabetiſcher Ordnung eingerichtete Repertorium führen, und dieſe Acten-Stücke in eben derjenigen Ordnung, wie alle übrige, aufbewahren.

Auſſer dieſen, dem Regiſtratori in Anſehung der von ihm zu führenden Repertorien obliegenden Pflichten, muß er überdies, nicht allein alles dasjenige, was überhaupt zum Amte eines Regiſtratoris gehört, als z. E. die vorſchriftmäßige Einrichtung der Acten an und vor ſich ſelbſt, ferner die bey Verabfolgung derſelben aus der Regiſtratur zu nehmenden Maaßregeln, die Vorlegung derſelben zur Reviſion, und ad excitandum, als weshalb bereits oben im Tit. IV. Sect. II. A. §. 15. das nöthige verordnet worden, beobachten, ſondern er muß auch

1) Da nach der Einrichtung des Wayſen-Gerichts nicht ſelten bey Darlehns-Geſuchen verſchiedene Documente übergeben werden, welche noch nicht ad depoſitum gebracht werden können, ſondern bloß zur Beurtheilung der etwanigen Sicherheit, und zu der hiezu etwa erforderlichen Unterſuchung einige Zeit in Regiſtratura verwahrlich aufbehalten werden müſſen, ſothane Documente, wenn ihm die Aſſervation ausdrücklich aufgegeben wird, (denn ohne einen ſolchen Befehl findet dieſe niemalen ſtatt) in einem beſonders dazu anzufertigenden Spinde, in Verwahrung halten, auch hierüber ein Repertorium nach anliegendem Schemate ſub Litt. A. No. 14. führen, und ohne ausdrücklichen Befehl des Collegii kein dergleichen zur Aſſervation genommenes Document verabfolgen.

2) Muß der Regiſtrator aus den einkommenden Todten-Liſten nach der Verordnung des Collegii, ſo wie überhaupt aus allen übrigen Sachen, wenn es nöthig iſt, und das Collegium ſolches erfordert, ordentliche Extracte zum Vortrag verfertigen, und endlich

3) Iſt er ſchuldig, die jährliche Vormundſchafts-Tabelle aus dem 2ten Repertorio nach dem Schemate ſub Litt. C. No. 12. zur Einſendung an die Weſtpreuſſiſche Regierung nach vorheriger Reviſion des Præſidis, und unter der Unterſchrift des ganzen Collegii, anzufertigen.

Sect. II.

Von dem beſondern Modo Procedendi bey dem Wayſen-Gerichte.

A. In Anſehung der eigentlichen und wahren Vormundſchafts-Geſchäfte.

§. 1.

Alle Vormundſchafts Geſchäfte werden nach den bereits im Notifications-Patente vom 28. Sept. 17 2. angeführten Geſetzen, nemlich nach dem 2ten Buch des Preußiſchen Land-Rechts, dem 3ten Buch des erſten Theils des Corporis Juris Fridric. und den nachher emanirten Geſetzen dergeſtalt beurtheilt, daß, falls ſich ſolche widerſprechen, jederzeit die neuern den ältern vorgezogen werden müſſen.

Das Wayſen-Gericht muß alſo die Vorſchriften auf das genaueſte beobachten, und das Wohl ſeiner Pupillen auf alle nur mögliche geſetzmäßige Art zu befördern ſuchen.

§. 2.

Dieſen Endzweck zu erreichen, muß es hauptſächlich und vor allen Dingen dahin ſehen, daß den Unmündigen, Blödſinnigen, Abweſenden und Verſchwendern ohne Anſtand Vormünder oder Curatores zugeſtellt werden; zu welchem Ende, und damit hierauf deſto genauer gehalten werden könne, die ſämtliche Küſter in den Städten, und die Schulmeiſter auf den dazu gehörigen, und der Jurisdiction der Stadt-Gerichte unterworfenen Dörfern, ſchuldig ſeyn ſollen, alle Monath ein Verzeichniß bey dem Wayſen-Gerichte einzureichen, was für Perſonen in ihren Kirchſprengeln verſtorben, und ob unter den Erben ſich Unmündige, oder minderjährige Perſonen befinden, welchemnächſt aus dieſen Verzeichniſſen, wenn unter denen darinn verzeichneten Erben Perſonen ſich finden ſollten, welche zur vormundſchaftlichen Aufſicht qualificirt ſind, die nöthige Extracte vom Regiſtratore wegen derſelben angefertiget werden müſſen, damit wegen deren Bevormundung ſofort Verfügung gemacht, und nicht ſo lange Anſtand

stand genommen werden dürfe, bis sich öfters erst nach Verlauf von einigen Jahren deren Mütter, oder die Anverwandten derselben dieserhalb melden.

§. 3.

Die Vormünder oder Curatores müssen sogleich zur Leistung der Vormundschafts-Pflichten citiret, und falls sie nicht in den Rechten gegründete caussas excusationis anführen können, von Unternehmung der Vormundschaft nicht dispensiret werden.

Wenn sie in termino erscheinen, wird in Gegenwart des ganzen Wayfen-Gerichts zu der zu dergleichen actibus bestimmten Zeit, nemlich nach den Vorträgen, der den Curatoren vorgeschriebene Eyd, denselben a Secretario vorgelesen, und diese müssen hierauf stipulata manu dem Præsidi die genaueste Befolgung der in der Formula Juramenti enthaltenen Verbindlichkeiten, versprechen.

§. 4.

Haben die Vormünder oder Curatores auf diese vorgeschriebene Art zur Uebernehmung der ihnen aufgetragenen Vormundschaft sich verbindlich gemacht; So ist zur Sicherheit derselben das Nöthige nach demjenigen, was in den Gesetzen dieserhalb vorgeschrieben ist, sogleich zu veranlassen.

§. 5.

Es ist also die Vormundschaft auf die Grundstücke, wenn solche hinlängliche Sicherheit verschaffen, auf ein gewisses nach dem Betrag desjenigen, was ihm in Händen gelassen wird, oder derselbe jährlich einzunehmen hat, einzutragen, oder die Sicherheits-Bestellung auf eine andre hinlängliche Art zu erfordern.

Wenn aber Vormünder nicht angesessen sind, noch auf andere Art Sicherheit bestellen können, so ist in die, den Curatoribus sogleich zu ertheilenden Curatoria die Clausul zu inseriren, daß niemand ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Wayfen-Gerichts der Minorennen Gelder oder Prätiosa an die Vormünder resp. auszahlen und ausliefern, sondern solche an das Wayfen-Gericht abgeben solle. Zugleich aber müssen auch alle diejenige Documenta, Prætiosa, Baarschaften und Gelder, welche sich in dem Vermögen der Pupillen befinden, ad depositum genommen werden. Ein Vater ist zu keiner Caution verbunden, ehe nicht ein Verdacht der Verschwendung seiner Kinder Güter sich hervorthut, im welchem Fall das Wayfen-Gericht eben dieselbe Maaßregeln, wie bey einem andern Vormund nehmen muß.

§. 6.

Ein jeder der nicht durch die Gesetze ausdrücklich von Uebernehmung einer Vormundschaft dispensiret ist, muß solche übernehmen; wenn er aber gegründete caussas excusandi anführen zu können glaubt, so liegt ihm ob, solche bey dem Wayfen-Gericht anzubringen, und zu bescheinigen, welches sie sodann untersuchen, und den Supplicanten bescheiden muß.

Will sich dieser hierbey nicht beruhigen, so muß er zwar jederzeit die Vormundschafts-Pflichten besorgen, oder es muß auf seine Kosten ein Interims-Curator gesetzet werden, indessen ist das Wayfen-Gericht schuldig, in diesem Fall sogleich caussæ cognitionem anzustellen, und hierauf per sententiam festzusetzen, ob er zur Uebernehmung der Curatel gehalten sey oder nicht. Im letztern Fall ist sogleich ein andrer Curator zu bestellen, und wenn der erstere die Vormundschaft bis dahin geführet, die Rechnungs-Ablegung von ihm zu erfordern.

Im erstern Fall aber steht dem Curatori frey, quoad effectum devolutivum nicht aber suspensivum an die West-Preußische Regierung binnen der bestimmten Frist, und zwar nach Vorschrift des Rescripts vom 14ten December 1752. im ausführlichen Anhange zum Cod. Fridric. pag. 132. zu appelliren; und hat es hiernächst bey demjenigen was in dieser Instanz gesprochen, lediglich sein Bewenden.

§. 7.

Die den Unmündigen und Minderjährigen bestellte Vormünder oder Curatores hören auf solche zu seyn, so bald jene das in den Gesetzen festgesetzte Alter, und folglich wenn sie das 21 Jahr zurück geleget haben; um also dieses Alter der Pupillen ausser Zweifel zu setzen, müssen gleich anfänglich die Taufscheine ad Acta exhibiret werden.

§. 8.

Eben so nothwendig ist die schleunige Aufnahme der Inventarien nach den in den Gesetzen bereits vorgeschriebenen Regeln, das Wayfen-Gericht hat also hierauf ganz genau zu halten und sobald legale Inventaria ad Acta gebracht worden, davor zu sorgen, daß wenn mehrere Curanden oder andere Erben zu einem Vermögen concurriren, mit Zuziehung derselben, und der bestellten Curatoren ein ordentlicher Theilungs-Receß entworfen und abgeschlossen werde.

§. 9.

Es ist die Pflicht des Wayfen-Gerichts die Vormünder dahin anzuhalten, daß sie sowohl auf die Person der ihrer Vormundschaft oder Curatel anvertrauten Curanden als auf deren Vermögen die gehörige Aufsicht haben.

Das Wayfen-Gericht muß also dahin sehen, daß die Curanden gehörig, und ihrem Vermögen gemäß erzogen werden, mithin muß es die dazu dienlichen Mittel durch die Vormünder anwenden lassen, und wenn dieserhalb Beschwerden einkommen, sie nicht allein gehörig untersuchen, sondern auch wenn sie gegründet befunden werden, solchen abhelfen.

Bey der Verwaltung des Vermögens des Curanden muß das Wayfen-Gericht dahin sehen, daß den in den oben erwehnten Gesetzen befindlichen Vorschriften überall ein Genüge geschehe, daß daher Immobilia nicht anders als prævio Decreto de alienando, welches nur nach vorhergegangener Untersuchung ertheilet werden darf, und prævia Tax- et subhastatione, jedoch außer denen im Circulari vom 3 Febr. 1760. im Anhange zum Cod. Frider. pag. 285 et 286. festgesetzten Fällen, veräussert werden, daß die liegende Gründe, falls deren Conservation den Pupillen zuträglich ist, verpachtet, und hierbey insonderheit darauf Acht gegeben werde, daß die Pächter redliche und wirthschaftsverständige Leute sind, damit durch sie solche nicht ruiniret oder deteriorirt werden, mithin sind den Pacht-Contracten hauptsächlich solche Clausuln zu inseriren, welche auf die Melioration der Güter abzwecken, daß ferner diejenigen Mobilien, deren Conservation denen Pupillen keinen Nutzen verschaffen kan, prævia Auctione verkauft, daß unsichere Activa eingezogen, daß die das Vermögen der Pupillen beschwerende Passiva bezahlt, und daß die eingezogene Activa und übrige baare Gelder entweder zinsbar, und zwar gegen gehörige, vorhero nach der in den ersten §§ der ersten Abtheilung vorgeschriebenen Art, nemlich durch die Untersuchung aller vorkommenden Umständen geprüften Sicherheit ausgethan, und wenn dieses nicht möglich ist, als weshalb sowohl die Curatores als das Wayfen-Gericht sich alle mögliche Mühe geben, und allenfalls das nöthige durch die Intelligenz-Blätter bekannt machen lassen müssen, zum Deposito des Wayfen-Gerichts gebracht, und von diesem ad interim, bis daß sich eine convenable Gelegenheit zur Ausleihung derselben findet, an die Banque geliefert werden. ꝛc.

§. 10.

Aus diesen in vorstehenden §§ angeführten dem Wayfen-Gericht obliegenden Pflichten folgt zugleich, daß die Vormünder mit Nachdruck dahin angehalten werden müssen, daß sie alle Jahre, und wenn die Einnahme nur sehr geringe ist, längstens alle 2 Jahre eine ordentliche Vormundschafts-Rechnung mit Absonderung der verschiedenen Arten von Einnahme und Ausgabe bey dem Wayfen-Gericht ablegen, und keinesweges verstattet werde, daß die Nachweisung der Administration bis zur Großjährigkeit der Minorennen, oder wenn die Abweiende, Blödsinnige und Wahnwitzige aufhören solche zu seyn, ausgesetzt bleibe.

§. 11.

Die von den Vormündern eingereichte abgelegte Rechnungen sind a Secretario nach den ihm ertheilten Vorschriften zu moniren, von dem Calculatore des vereinigten Magistrats aber zuförderst in Calculo durchzulegen.

Die a Secretario angefertigte Monita werden, wenn sie, wie bey allen schriftlichen Exhibitis geschehen muß, im Journal zuförderst eingetragen worden, von dem zu einer jeden Vormundschaft ernannten

nannten Decernenten in pleno vorgetragen.

Sind diese Monita, welche vom Decernenten genau beurtheilet, und mit den Acten verglichen werden müssen, dergestalt beschaffen, daß sie ohne eine weitläuftige Untersuchung abgemachet werden können, und findet der Decernent selbst bey der Rechnung nichts zu erinnern, als weshalb er sich nicht lediglich auf die Monita des Secretarii verlassen darf, sondern solche ebenfalls untersuchen, und das was er bey der Rechnung annoch zu moniren findet, suppliren muß, so ist dem Vormunde eine der Ordnung gemäß einzurichtende Decharge zu ertheilen, und in dieser Decharge ihm zugleich aufzugeben, was er allenfalls annoch zu erinnern, und zu einer gänzlichen Rechtfertigung seiner Rechnung beyzubringen hat.

Sind aber die Monita von einiger Erheblichkeit, und solche nicht sogleich zu übersehen, so ist ein Termin zur Abnahme der Rechnung anzuberaumen, dazu der Vormund vorschriftsmäßig vorzuladen, und in diesem Termin die Rechnung mit dem Vormunde nach den gemachten Monitis durchzugehen, die nöthige Beläge zu erfordern, und über diesen Actum ein ordentliches Protocoll, welches der Secretarius führen muß, aufzunehmen.

Dieses Protocoll wird hiernächst nochmahls vorgetragen, und dem Vormunde entweder nach Beschaffenheit der Umstände sogleich die Decharge ertheilet, oder ihm dasjenige noch aufgegeben, was er zu seiner völligen Legitimation beybringen muß, und muß in diesem letztern Fall das Wayssen-Gericht, und besonders der Præses desselben darauf ganz genau Acht haben, daß den desideratis ein pünktliches Genüge geschehe, und die völlige Rechnungs-Abnahme also hierdurch nicht von einer Zeit zur andern verzogen werde.

§. 12.

Sobald Minderjährige entweder ihre Volljährigkeit, oder veniam ætatis erhalten, welche letztere jedoch das Wayssen-Gericht selbst niemahls ertheilen kan, sondern wenn solche daselbst nachgesuchet wird, bloß die dieserhalb vorgeschriebene Untersuchung anstellen, und sodann an die West-Preussische Regierung, zu dem darüber an das Justitz-Departement des Ministerii abzustattende Gutachten und Anfrage berichten muß, oder wenn die Umstände, weshalb andere als Blödsinnige, Abwesende ꝛc. unter einer Curatel stehen, wegfallen; so ist ihnen ihr sämtliches Vermögen zu extradiren, und die Curatores müssen in diesem Fall ihre final Administrations Rechnung ablegen, womit und mit derselben Abnahme gleichfalls dergestalt verfahren wird, wie in dem vorstehenden §. festgesetzet worden.

§. 13.

Wenn das Wayssen-Gericht alle diese, und übrige Pflichten nicht erfüllet, und demselben bey der Führung seiner Ober-Vormundschaft irgend ein Versehen imputiret werden kan, so ziehet sich solches nicht allein die schärfste Verantwortung zu, sondern die unter selbigem stehende Pupillen haben auch das Recht, die Ersetzung des ihnen hierdurch zugefügten Schadens zu fordern.

Sämtliche Mitglieder des Wayssen-Gerichts müssen daher ihre Kräfte gänzlich dahin verwenden, daß sie nach ihrem Eyde, das Wohl ihrer Pupillen auf das äusserste befördern, und daß mithin niemand Ursache erhalte, über sie gegründete Beschwerde bey den ihnen vorgesetzten Landes-Collegiis zu führen.

Sie müssen also nach obigen Vorschriften sich auf das genaueste achten.

B. Vom Modo Procedendi bey dem Depositen- Stempel- Strafen- und Sportul- Wesen.

§. 1.

In Absicht des Depositen-Wesens findet allhier alles dasjenige seine Anwendung, was dieserhalb im Tit. IV. Sect. II. in der ersten Abtheilung B IV. §. 1. seqq. den Stadtgerichten vorgeschrieben ist.

Der Secretarius ist der beständige Rendant der Depositen-Casse, übrigens aber wird ein Curator jährlich aus der Zahl der Mitglieder des Wayssen-Gerichts vom Præsidi erwählet und muß dieser sich lediglich nach der, den Curatoribus des

Stadt Gerichts Depositarii ertheilten Vorschriften achten.

§. 2.

In Ansehung des Stempel-Wesens muß sich das Waysen-Gericht gleichfalls nach demjenigen richten, was oben Tit. IV. Sect. II. in der ersten Abtheilung B. V. §. 1. seqq. bey den Stadt-Gerichten vorgeschrieben ist, jedoch darf die daselbst erwehnte Collateral-Stempel-Tabelle nicht an die Regierung eingesendet, sondern blos den Stadt-Gerichten communiciret werden.

§. 3.

Bey dem Straf-Wesen wird das Waysen-Gericht ohne alle Ausnahme darauf verwiesen, was dieserhalb bey den Stadt-Gerichten verordnet ist.

§. 4.

In Absicht des Sportul-Wesens endlich dienen demselben diejenigen Vorschriften zur Richtschnur, welche in dem besondern Sportul-Reglement in der Beylage sub Litt. E. und der demselben beygefügten Sportul-Ordnung in der Beylage sub Litt. F. festgesetzet sind.

Tit. VI.

Vom Wett-Gericht.

Sect I.

Von den Pflichten der Mitglieder und Subalternen des Wett-Gerichts, imgleichen dem, von ihnen zu beobachtenden Modo Procedendi überhaupt genommen.

Bey diesem Gerichte müssen gleichfalls alle und jede zu desselben Ressort gehörige Sachen und darinn einkommende Memorialien, Vorstellungen, schriftliche Klagen, die über mündlich angebrachte Gesuche aufgenommene Protocolle u. s. w. in dem angesetzten Gerichts-Tage gemeinschaftlich vorgetragen, und nach der Mehrheit der Stimmen verordnet und entschieden werden. Es findet daher alles dasjenige, was dieserhalb in Ansehung der Ordnung des Vortrages, der Eintheilung der Geschäfte, und wie solche zu expediren, bey den Stadt-Gerichten, dem Ober-Richter, den Räthen und den Subalternen Tit. IV. Sect. II. erster Abtheilung A. §. 1. seqq. umständlich vorgeschrieben ist, auch bey den Wett-Gerichten Anwendung, insofern davon in folgendem keine Ausnahme gemacht ist, und müssen sich daher die sämtliche Mitglieder und Subalternen des Wett-Gerichts ihrerseits gedachte Vorschriften ebenfalls zur genauesten Richtschnur dienen lassen.

In Rücksicht dessen hat der bey diesem Collegio das Præsidium führende Wett-Richter genau darauf zu halten, daß diejenigen Bücher, imgleichen diejenigen Rechnungen und Tabellen, welche den Stadt-Gerichten in den vorhin bemerkten Specificationen sub A. B. et C. vorgeschrieben sind, beym Wett-Gerichte ebenfalls nach den zur Norm vorgeschriebenen Schematibus genau geführt und angefertigt, auch dabey, wie es deshalb bey den Stadt-Gerichten verordnet ist, procediret werde. Weilen jedoch bey den Wett-Gerichten, weder Criminalia tractirt, noch Hypothequen-Bücher gehalten, noch Actus voluntariæ Jurisdictionis expedirt, noch auch Concurs-Processe geführet werden, so fallen bey ihnen

I. Aus der Specification sub A.
   a) das darinn sub No. 9. bemerkte Journal über die niedergelegte Testamente, Codicille oder andere Dispositiones mortis causa.
   b) Das Collateral-Stempel-Buch sub No. 11.
   c) Das Distributions-Buch in Criminalibus sub No. 13.
   d) Das Criminal-Kosten-Buch sub Litt. A. No. 15.

II. Aus der Specification sub C.
   a) Die Quartal-Referenten- und Restanten-Tabelle in Criminalibus sub No. 2. b.
   b) Die Quartal-Criminal-Proceß-Tabelle sub No. 4.
   c) Die Special-Liste der Concurs-Liquidations- und Indult-Processe sub No. 5. b.
   d) Die Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle sub No. 8.
   e) Die jährliche Criminal-Proceß-Tabelle sub No. 5. c.
   f) Die den Criminal-Acten vorzuheftende Tabelle sub No. 13.

gänzlich hinweg. Wobey zugleich in Ansehung der übrigen Tabellen dem Wett-Gerichte zu seiner Direction dient, daß solche

solche zu den bestimmten Zeiten an die West-Preußische Krieges- und Domainen-Cammer und nicht an die Regierung eingesendet werden müssen.

III. Aus eben dem vorhin angeführten Grunde sind auch bey der Registratur des Wett-Gerichts nur drey Repositoria einzurichten nöthig; nemlich

das erste zu den einlaufenden Generalien,

das zweyte zu den gangbaren und reponirten Proceß-Acten,

das dritte zu den Extrajudicialibus, als z. E. Ausschreiben und dergleichen, welche nicht in besondere Processe einschlagen.

Ueber diese Acta allein hat also der Registrator auch nur die in der Specification für die Stadt-Gerichte sub Litt. A. No. 8. bemerkte Repositoria sub Nris. 1. 2. et 4. nach den vorgeschriebenen Schematibus zu halten: die übrigen darinn angeführten Registratur-Bücher hingegen fallen bey diesem Gerichte gänzlich hinweg.

Der Wett-Richter, die Assessores, der Secretarius und Gerichts-Diener oder Instigator werden bey Antritt ihres Amts mittelst der in der Beylage sub Litt. D. vorgeschriebenen Eyde verpflichtet.

Uebrigens hat sich das Wett-Gericht eines besondern Siegels mit der Umschrift

Königl. Preußl. Wett-Gerichts-Siegel der Stadt Elbing

zu bedienen, welches der Wett-Richter allein in seinem Beschluß haben muß.

Sect. II.

Von dem besondern Modo Procedendi bey dem Wett-Gericht.

A. In Ansehung der Instruction der Processe.

Da in denen oben Tit. I. §. 7. V. No. 1. seqq. bemerkten, zur Entscheidung des Wett-Gerichts verwiesenen, grösstentheils pressanten Handlungs-Sachen, wo das Steigen und Fallen des Courses, des Waaren-Preises und dergleichen zuweilen schleunige Veränderungen nach sich ziehet, den daselbst litigirenden Partheyen auf die kürzeste und schleunigste Art mit Abschneidung aller processualischer Weitläuftigkeiten, und daher nöthigen Abkürzung der sonst gewöhnlichen Termine und Fatalium zu ihrem Rechte verholfen werden muß, so ist es nothwendig, daß darunter dem gedachten Wett-Gerichte die Verfahrungs-Art, welche es dabey besonders zu beobachten hat, vorgeschrieben werden muß, und dienet demselben dahero folgendes zu seiner Achtung.

§. 1.

Alle bey dem Wett-Gerichte vorfallende Streitigkeiten sollen bloß summarisch behandelt und darinn niemahls Schrift-Wechsel verstattet, sondern die Sache jederzeit mündlich ad Protocollum gehört, auch darinn nur alsdenn Advocaten zugelassen werden, wenn die Partheyen es verlangen, und die Sache 50 Rthlr. incl. und darüber beträgt, in welchem Falle demohngeachtet beyde Partheyen, wenn sie in loco gegenwärtig und Krankheits- oder andrer Ursachen halber nicht verhindert werden, in Person erscheinen müssen.

§. 2.

Die Klage muß von dem Kläger bey dem Gerichte entweder schriftlich eingereicht, oder mündlich von ihm angebracht, und ad Protocollum genommen, auch niemand eher als bis solches geschehen, vorgeladen werden. Es ist daher unzuläßig, wenn der Kläger schon vorher die Vorladung des Beklagten für sich selbst blos bey dem Gerichts-Diener oder Instigatore bestellt.

§. 3.

Sobald die Klage entweder schriftlich übergeben oder ad Protocollum genommen worden, ist von dem Gericht ein kurzer Termin zum Verhör auf den nächsten Gerichts-Tag anzuberaumen, und der Beklagte dazu mit Abschrift der Klage und der derselben etwan beygelegten Documente vorzuladen. Zugleich ist der Kläger von dem Gerichte anzuweisen, in dem angesetzten Termin die Documenta ex quibus originaliter zu produciren, oder die etwan habenden Zeugen mit zur Stelle zu bringen, oder deren adcitation zeitig nachzusuchen, nicht weniger muß dem Beklagten bey der Vorladung ein gleiches aufgegeben werden.

Stadt Gerichts Depositarii ertheilten Vorschriften achten.

§. 2.

In Ansehung des Stempel-Wesens muß sich das Waysen-Gericht gleichfalls nach demjenigen richten, was oben Tit. IV. Sect. II. in der ersten Abtheilung B. V. §. 1. seqq. bey den Stadt-Gerichten vorgeschrieben ist, jedoch darf die daselbst erwehnte Collateral-Stempel-Tabelle nicht an die Regierung eingesendet, sondern blos den Stadt-Gerichten communiciret werden.

§. 3.

Bey dem Straf-Wesen wird das Wayssen-Gericht ohne alle Ausnahme darauf verwiesen, was dieserhalb bey den Stadt-Gerichten verordnet ist.

§. 4.

In Absicht des Sportul-Wesens endlich dienen demselben diejenigen Vorschriften zur Richtschnur, welche in dem besondern Sportul-Reglement in der Beylage sub Litt. E und der demselben beygefügten Sportul-Ordnung in der Beylage sub Litt. F. festgesetzet sind.

Tit. VI.

Vom Wett-Gericht.

Sect I.

Von den Pflichten der Mitglieder und Subalternen des Wett-Gerichts, imgleichen dem, von ihnen zu beobachtenden Modo Procedendi überhaupt genommen.

Bey diesem Gerichte müssen gleichfalls alle und jede zu desselben Ressort gehörige Sachen und darinn einkommende Memorialien, Vorstellungen, schriftliche Klagen, die über mündlich angebrachte Gesuche aufgenommene Protocolle u. s. w. in dem angesetzten Gerichts-Tage gemeinschaftlich vorgetragen, und nach der Mehrheit der Stimmen verordnet und entschieden werden. Es findet daher alles dasjenige, was dieserhalb in Ansehung der Ordnung des Vortrages, der Eintheilung der Geschäfte, und wie solche zu expediren, bey den Stadt-Gerichten, dem Ober-Richter, den Räthen und den Subalternen Tit. IV. Sect. II. erster Abtheilung A. §. 1. seqq. umständlich vorgeschrieben ist, auch bey den Wett-Gerichten Anwendung, in sofern davon in folgendem keine Ausnahme gemacht ist, und müssen sich daher die sämtliche Mitglieder und Subalternen des Wett-Gerichts ihrerseits gedachte Vorschriften ebenfalls zur genauesten Richtschnur dienen lassen.

In Rücksicht dessen hat der bey diesem Collegio das Præsidium führende Wett-Richter genau darauf zu halten, daß diejenigen Bücher, imgleichen diejenigen Rechnungen und Tabellen, welche den Stadt-Gerichten in den vorhin bemerkten Specificationen sub A. B. et C. vorgeschrieben sind, beym Wett-Gerichte ebenfalls nach den zur Norm vorgeschriebenen Schematibus genau geführt und angefertigt, auch dabey, wie es deshalb bey den Stadt-Gerichten verordnet ist, procediret werde. Weilen jedoch bey den Wett-Gerichten, weder Criminalia tractirt, noch Hypothequen-Bücher gehalten, noch Actus voluntariæ Jurisdictionis expedirt, noch auch Concurs-Processe geführet werden, so fallen bey ihnen

I. Aus der Specification sub A.
   a) das darinn sub No. 9. bemerkte Journal über die niedergelegte Testamente, Codicille oder andere Dispositiones mortis causa.
   b) Das Collateral-Stempel-Buch sub No. 11.
   c) Das Distributions-Buch in Criminalibus sub No. 13.
   d) Das Criminal-Kosten-Buch sub Litt. A. No. 15.

II. Aus der Specification sub C.
   a) Die Quartal-Referenten- und Restanten-Tabelle in Criminalibus sub No. 2. b.
   b) Die Quartal-Criminal-Proceß-Tabelle sub No. 4.
   c) Die Special-Liste der Concurs-Liquidations- und Indult-Processe sub No. 5. b.
   d) Die Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle sub No. 8.
   e) Die jährliche Criminal-Proceß-Tabelle sub No. 5. c.
   f) Die den Criminal-Acten vorzuheftende Tabelle sub No. 13.

gänzlich hinweg. Wobey zugleich in Ansehung der übrigen Tabellen dem Wett-Gerichte zu seiner Direction dient, daß solche

solche zu den bestimmten Zeiten an die West-Preußische Krieges- und Domainen-Cammer und nicht an die Regierung eingesendet werden müssen.

III. Aus eben dem vorhin angeführten Grunde sind auch bey der Registratur des Wett-Gerichts nur drey Repositoria einzurichten nöthig; nemlich

das erste zu den einlaufenden Generalien,

das zweyte zu den gangbaren und reponirten Proceß-Acten,

das dritte zu den Extrajudicialibus, als z. E. Ausschreiben und dergleichen, welche nicht in besondere Processe einschlagen.

Ueber diese Acta allein hat also der Registrator auch nur die in der Specification für die Stadt-Gerichte sub Litt. A. No. 8. bemerkte Repositoria sub Nris. 1. 2. et 4. nach den vorgeschriebenen Schematibus zu halten: die übrigen darinn angeführten Registratur-Bücher hingegen fallen bey diesem Gerichte gänzlich hinweg.

Der Wett-Richter, die Assessores, der Secretarius und Gerichts-Diener oder Instigator werden bey Antritt ihres Amts mittelst der in der Beylage sub Litt. D. vorgeschriebenen Eyde verpflichtet.

Uebrigens hat sich das Wett-Gericht eines besondern Siegels mit der Umschrift

Königl. Preußl. Wett-Gerichts-Siegel der Stadt Elbing

zu bedienen, welches der Wett-Richter allein in seinem Beschluß haben muß.

Sect. II.

Von dem besondern Modo Procedendi bey dem Wett-Gericht.

A. In Ansehung der Instruction der Processe.

Da in denen oben Tit. I. §. 7. V. No. 1. seqq. bemerkten, zur Entscheidung des Wett-Gerichts verwiesenen, grösstentheils pressanten Handlungs-Sachen, wo das Steigen und Fallen des Courses, des Waaren-Preises und dergleichen zuweilen schleunige Veränderungen nach sich ziehet, den daselbst litigirenden Partheyen auf die kürzeste und schleunigste Art mit Abschneidung aller processualischer Weitläuftigkeiten, und daher nöthigen Abkürzung der sonst gewöhnlichen Termine und Fatalium zu ihrem Rechte verholfen werden muß, so ist es nothwendig, daß darunter dem gedachten Wett-Gerichte die Verfahrungs-Art, welche es dabey besonders zu beobachten hat, vorgeschrieben werden muß, und dienet demselben dahero folgendes zu seiner Achtung.

§. 1.

Alle bey dem Wett-Gerichte vorfallende Streitigkeiten sollen bloß summarisch behandelt und darinn niemahls Schrift-Wechsel verstattet, sondern die Sache jederzeit mündlich ad Protocollum gehört, auch darinn nur alsdenn Advocaten zugelassen werden, wenn die Partheyen es verlangen, und die Sache 50 Rthlr. incl. und darüber beträgt, in welchem Falle demohngeachtet beyde Partheyen, wenn sie in loco gegenwärtig und Krankheits- oder andrer Ursachen halber nicht verhindert werden, in Person erscheinen müssen.

§. 2.

Die Klage muß von dem Kläger bey dem Gerichte entweder schriftlich eingereicht, oder mündlich von ihm angebracht, und ad Protocollum genommen, auch niemand eher als bis solches geschehen, vorgeladen werden. Es ist daher unzuläßig, wenn der Kläger schon vorher die Vorladung des Beklagten für sich selbst blos bey dem Gerichts-Diener oder Instigatore bestellt.

§. 3.

Sobald die Klage entweder schriftlich übergeben oder ad Protocollum genommen worden, ist von dem Gericht ein kurzer Termin zum Verhör auf den nächsten Gerichts-Tag anzuberaumen, und der Beklagte dazu mit Abschrift der Klage und der derselben etwan beygelegten Documente vorzuladen. Zugleich ist der Kläger von dem Gerichte anzuweisen, in dem angesetzten Termin die Documenta ex quibus originaliter zu produciren, oder die etwan habenden Zeugen mit zur Stelle zu bringen, oder deren adcitation zeitig nachzusuchen, nicht weniger muß dem Beklagten bey der Vorladung ein gleiches aufgegeben werden.

In Sachen wo ein besonderes Periculum in mora ist, oder welche Fremde und Reisende betreffen, stehet dem Wett-Præsidi frey, den Beklagten sofort citiren zu lassen und eine extraordinaire Sesion des Collegii zu veranlassen.

§. 4.

Erscheint der Beklagte in Termino nicht, so muß nach beygebrachten richtigem Documento insinuationis, auf die von dem Kläger angebrachte Ungehorsams-Beschuldigung nach der Natur der angestellten Klage von dem Wett-Gerichte noch an selbigem Tage, als z. E. wenn der Kläger einen gültigen Wechsel für sich hat, in Contumaciam erkannt, sonst aber noch ein anderweitiger Terminus von drey Tagen angesetzt, der Beklagte dazu sub præjudicio citirt, ihm dabey die Strafe und der Nachtheil, den er sich durch ferneres Aussenbleiben zuziehen würde, deutlich bekannt gemacht, und solche Verwarnung nach den im Anhange zum Cod. Frid. pag. 137. befindlichen Vorschriften eingerichtet werden. Erscheinet nun der Beklagte demohngeachtet nicht, so muß auf vorgängige Ungehorsams-Beschuldigung des Klägers mit Publication des Erkenntnisses noch an eben dem Tage verfahren, dem Beklagten aber die Sentenz sofort zugefertigt, und wenn das Objectum die Summe von 10 Rthlr. übersteigt, demselben sowohl als dem Kläger zugleich bekannt gemacht werden, wie sie sich wegen etwaniger Interposition der Appellation zu verhalten haben.

§. 5.

Gestellet sich aber der Kläger nicht, es erscheint aber der Beklagte, so ist in solchem Falle nach der deutlichen Vorschrift des Cod. Patt. III. Tit. 18. §. 1 et 2. zu verfahren. Und wenn beyde Theile aussen geblieben sind, so wird angenommen, daß sich die Partheyen aussergerichtlich verglichen haben, und es ist solchenfalls repositio Actorum zu verordnen.

§. 6.

Wenn hingegen beyde Partheyen in Termino erscheinen, so muß das Gericht vor allen Dingen die Güte möglichsten Fleißes versuchen, in deren Entstehung aber die Sache ad Protocollum, welches der Wett-Secretarius führet, hören, und dabey insonderheit dahin sehen, daß die Litis Contestation deutlich erfolge, die Recognition der Urkunden, Abhörung der Zeugen, Ocular-Inspection, die Acceptation, oder Relation der deferirten Eyde sogleich in Termino geschehe und alle Interlocute möglichst vermieden werden, zu welchem Ende auch nöthigenfalls das mündliche Verfahren bis zur Triplic und Quadruplic zu verstatten ist. Nach geendigtem Verhöre, und da aus selbigem dem Gerichte alle pro et contra militirende Umstände bekannt geworden, muß dasselbe sich nochmahls äusserst bemühen, die Sache wo nur immer möglich zu vergleichen.

§. 7.

Im Fall von dem Beklagten dilatorische Einwendungen vorgebracht werden, kann darauf nicht anders, als wenn solche in continenti klar sind, reflectirt werden.

§. 8.

Was die peremtorischen Einwendungen anbetrift, so können selbige in dem Fall, daß die Klage des Klägers liquide ist, gleichfalls nicht anders attendiret werden, als wenn sie ebenmäßig sofort liquide sind, widrigenfalls auf die Klage erkannt, und der Beklagte mit sothanen Einwendungen zur besondern Ausführung verwiesen werden muß.

§. 9.

Ist die von dem Kläger angestellte Action völlig liquide, und der Beklagte wollte eine Widerklage anstellen; so hat der Processus Simultaneus ebenfalls nicht anders statt, als wenn auch die Reconvention völlig liquide ist.

§. 10.

Im Fall die Sache dergestalt angethan ist, daß selbige in dem zum Verhör angesetzten Termino nicht sogleich ad definitivam instruiret werden kan, sondern auf Beweiß oder Bescheinigung erkannt werden muß; so muß sowohl der Beweis oder die Bescheinigung, als auch der Gegenbeweiß oder die Gegenbescheinigung, den dritten Tag nach Eröfnung der Interlocutorischen Sentenz sub pœna præclusi angetreten werden, und findet deshalb ein Terminus super desertione et eventualiter restitutione in integrum nicht statt.

§. 11.

§. 11.

Wird der Beweiß durch Zeugen angetreten, müssen selbige, wenn sie an dem Orte zugegen sind, von dem Gerichte auf den dritten Tag vorgeladen werden, und liegt dem Producto ob, die Special-Fragestücke, wenn er dergleichen nöthig findet, in diesem Termino einzubringen, auch seine Einwendungen wider die Personen der Zeugen und wider die Erheblichkeit der Articul anzuführen. Unterläßt er solches; so kann die Abhörung der Zeugen dadurch nicht aufgehalten werden.

§. 12.

Die Aussagen der Zeugen müssen an eben dem Tage, da die Abhörung derselben verordnet ist, oder höchstens den Tag darauf ohne Anfertigung eines förmlichen Rotuli publiciret, selbige den Partheyen vorgelesen, und wenn sie nicht nöthig finden, daraus etwas ad Protocollum zu deduciren, welches allenfalls in continenti geschehen muß, und nur usque ad exceptiones zu gestatten ist, sogleich oder doch höchstens den folgenden Tag, das Erkenntniß in Probatorio abgefaßt und publiciret werden.

§. 13.

Wird der Beweiß oder Bescheinigung durch schriftliche Urkunden angetreten, so ist Terminus productionis et recognitionis auf den dritten Tag anzusetzen, in welchem zugleich super definitiva wie vorhin verordnet, ad Protocollum verfahren, und erkannt werden muß.

§. 14.

Würde sich aber der Product in Termino zur eydlichen Diffeßion des producirten Documents erbiethen; so ist derselbige noch an eben dem Tage dazu zu verstatten, und ihm der Diffeßions-Eyd, in Gegenwart des Producenten nach der im Cod. Frideric. P. III. Tit. 25. §. 12. vorgeschriebenen Formul abzunehmen, und darauf das rechtliche zu erkennen.

§. 15.

Im Fall aber der Producent es auf des Gegners eydliche Diffeßion nicht ankommen lassen, sondern entweder durch Zeugen, oder per comparationem litterarum, oder durch beydes zugleich darthun wollte, daß es des Producti Hand sey, so stehet ihm solches zwar frey, und die Gerichte haben dabey nach Vorschrift des Cod. Frideric. P. III. Tit. 25. §. 16. 17. und Tit. 26. zu verfahren, es müssen aber die Termine so viel möglich verkürzt, und die Sache beschleuniget werden.

§. 16.

Kommt es auf Ocular-Inspection an, z. E. wegen Bonität der Waaren, so müssen vor Abfassung des Erkenntnisses der eine, der im Gerichte sitzenden rechtsverständigen Stadt-Räthe, mit dem Handlungsverständigen Stadt-Rathe, dazu deputirt und deren Bericht und Gutachten vor dem Erkenntnisse ad Acta erfordert werden.

§. 17.

Wenn der Beweiß oder die Bescheinigung durch Eydes-Delation angetreten wird, so ist Terminus zur Eydes-Leistung auf den 3ten Tag anzusetzen, und muß der Gegner sich vor oder in diesem Termino sub pœna jurare nolentis, super acceptatione vel relatione erklären. Können die Partheyen sich über die Eydes-Formul nicht vereinigen, so wird darüber nicht erst verfahren und erkannt; sondern der Eyd von demjenigen, welchem solcher deferiret oder referiret worden, dergestalt abgenommen, wie er solchen nach seinem Gewissen ablegen zu können vermeinet, hiernächst aber in eben dem Termino super definitiva verfahren und längstens den folgenden Tag erkannt, ob durch den abgeleisteten Eyd das probandum erschöpft sey.

§. 18.

Die in diesem Reglement vorgeschriebene Fatalia und Fristen können von dem Stadt-Gerichte eingeschränkt und erweitert werden, wenn beyde Theile dabey einig sind; wohingegen das Gericht solche, blos auf des einen Theils Anhalten nicht einschränken und nur in dem Fall erweitern darf, wenn sich eine wahre Unmöglichkeit zeigt, die geordnete kleine Fristen inne zu halten.

§. 19.

Sollte sich auch einer der litigirenden Theile oder dessen Sachwalter mit Grunde verdächtig machen, daß er die Sache geflissentlich zu verwirren oder zu verzögern suchte; so stehet dem Wett Gerichte frey, von der Parthey und deren Sachwalter

das

das Juramentum Calumniæ zu fordern, zugleich aber sind selbige bey Abnahme dieses Eydes zu bedeuten, daß wenn sich in der Folge eine böβliche Absicht die Sache zu verwickeln, oder zu protrahiren, ergeben mögte, Fiscus wider sie excitirt und sie als Meineydige bestraft werden sollen.

§. 20.

Wenn in Sachen, welche zur Cognition des Wett-Gerichts gehören, Arreste nachgesucht werden, so muß das Gericht zu Verhütung aller Misbräuche, ehe es dazu schreitet, alle mögliche Behutsamkeit anwenden, und zu dem Ende

A) extra casum summi periculi der Real- oder Personal-Arrest nicht anders als auf vorhergehende Nachforschung, ob caussa sich zur Anlegung eines Arresti qualificire, und durch Vorzeigung zureichender Contracte, Verschreibungen, Documente und Urkunden, bescheinigt sey, nicht aber blos periculo petentis, auch nicht gegen eine, anstatt der erforderlichen Bescheinigung erbothene Caution nachgegeben werden.

B) Sollte auch darüber Zweifel entstehen, ob derjenige, wider welchen der Arrest gesucht wird, die rechte Person sey; so muß solches vor der Verfügung des Arrests selbst bescheiniget werden.

C) Wenn Jemand Nahmens eines dritten einen Arrest nachsuchet; so ist dieser nicht eher zu verstatten, es wäre denn, daß er eine Special-Vollmacht dazu in originali producirte, und wenn der eigentliche Principal sich in loco aufhält, muß derselbe das zur Ausbringung des Arrestes verfertigte Memorial auserdem noch eigenhändig unterschreiben. Es werden jedoch hievon diejenige Personen ausgenommen, welche Inhalts Cod. Frider. P. I. Tit. 15. §. 13. ohne Vollmacht im Gericht erscheinen können, als welchen erlaubt seyn soll, ohne besonderes Mandatum, jedoch sub Cautione de rato, den Arrest alieno nomine zu suchen.

D) Muß der Impetrant des Arrestes allezeit ein gewisses Quantum seiner Forderung angeben, damit der Arrest nicht unbestimmt angelegt, und der Schuldner dadurch nicht ohne Noth beschweret werde. Sollten jedoch die sämtlichen Waaren oder Effecten, wegen der Ungewißheit des Verhältnisses derselben gegen des Arrestantis Forderung, mit Arrest beleget werden müssen; So ist hiernächst von denen, aus den arretirten Sachen gelösten Geldern nur so viel sub Arresto zu lassen, als der Creditor an Capital und Zinsen zu fordern hat.

E) Zu den im Cod. Frid. P. III. Tit. 42. angeführten Ursachen, weshalb die Anlegung eines Arrests statt hat, sind auch noch folgende zu rechnen.

a) wenn der Contract in Elbing geschlossen und der Schuldner selbst dort gegenwärtig ist, oder von ihm Waaren daselbst befindlich sind.

b) wenn in denen unter den fremden Handelsjuden vornemlich gebräuchlichen Schuldverschreibungen Mamres oder Starchows genannt, der Zahlungs Ort zu Elbing eigenhändig ausgedruckt ist.

c) wenn dem Instrumento die Clausul, zahlbar aller Orten, inserirt und der Creditor ein Königl. Unterthan; der Debitor aber ein fremder Kaufmann ist.

Wenn nun gleich die Sache sich zum Arrest qualificirt, so findet dennoch ausser den im Cod. Frid. cit. loco bereits ausgenommenen Fällen, auch ferner

1) wider die Factors und Handlungs-Bedienten kein Personal-Arrest, wegen der Schulden ihrer Handlungs Herren statt, wohl aber auf die, den letztern zugehörige Waaren.

2) Wider den Schuldner seines Schuldners kann niemand Arrest suchen, wofern ihm nicht von seinem Schuldner dessen Forderung in solutum gegeben oder cediret worden.

3) Wider den Bürgen findet der Arrest ebenfalls nicht statt, es wäre denn, daß der Haupt-Schuldner entweder schon excussus oder auch in mora soluendi, und keine Gelegenheit vorhanden wäre, denselben in Königlichen Landen zu belangen.

4) Wider Eltern, Kinder, und Anverwandte kann der Arrest wegen einer Schuld des Verstorbenen nur alsdenn nachgegeben werden, wenn sogleich bescheiniget wird, daß dieselben des Debitoris Erben geworden, oder so viel die Kinder betrift, daß

daß dieselben bey des Vaters Ableben annoch unter dessen Gewalt gestanden, als in welchem letztern Falle, der Arrest so lange statt findet, bis sie die Enthaltung von der väterlichen Erbschaft dargethan haben.

5) wider den Socium eines Schuldners findet die Anlegung eines Arrests nicht anders statt als wenn die Schuld aus der Societät herrühret.

6) wider den dritten Besitzer der ehemals dem Schuldner zugehörig gewesenen, aber dem Gläubiger nicht übergebenen Effecten und Waaren, ist gleichfalls kein Arrest zu verstatten.

7) wenn jemand wider den Detentorem der Waaren seines Schuldners Arrest sucht, so muß er sogleich bescheinigen, daß die Waaren worauf der Arrest gesucht wird, seinem Schuldner zugehören.

8) wegen einer Forderung, deren Verfallzeit noch nicht gekommen, kann ebenmäßig kein Arrest verhänget werden.

§. 21.

Wenn der Arrest einmahl angeleget worden, so ist derselbe wider des Impetranten Willen gegen keine andere als durch baare Deposition des, von dem Gerichte zu bestimmenden Quanti zu relaxiren; es wäre denn, daß der Arrestatus sogleich durch klare Documenta zu erweisen vermögte, daß die Schuld, worauf der Arrest gesucht worden, bezahlt sey, oder er eine ganz liquide Gegenforderung habe, als welchenfalls der Arrest relaxirt werden muß.

§. 22.

Alle wider auswärtige fremde Kaufleute angelegte Arreste müssen von dem Wett-Gerichte der Westpreußischen Regierung, zu welcher die auswärtigen Arrest-Sachen gehören, nebst der causla arresti specifice angezeigt, und von dieser deshalb an das Ministerium des Departements auswärtiger Affairen berichtet werden. Jedoch ist nicht nöthig, mit dem über den verhängten Arrest entstehendem Verfahren, bis zu eingelaufener Resolution auf den Bericht anzustehen.

§. 23.

Wie übrigens bey der Justification des Arrests und den wider ein darüber ergangenes Erkenntniß eingewandten remediis zu verfahren; solches ist in dem Cod. Fridéric. P. III. Tit. 42. und dem Circulari vom 23. Julii 1764. pag. 217. des Anhanges zum Cod. deutlich vorgeschrieben, und hat sich das Wett-Gericht darnach genau zu achten.

§. 24.

Wenn jemand wegen seiner Handlungs-Contravention durch den Mandatarium der Zünfte, welcher bey dem Wett-Gerichte den Handlungs-Fiscal vorstellt, und daher so viel möglich die Seßiones der Wett-Gerichte abzuwarten hat, belanget wird; so ist zwar dabey per modum processus civilis zu verfahren. Es wird jedoch des Wett-Richters arbitrio überlassen, in Fällen wo mit Grunde zu befürchten ist, daß die Waaren von dem Beklagten versiecket, und heimlich abhänden gebracht, und dadurch der Beweiß erschweret werden dürfte, den Beklagten ohne Communication der von dem Mandatario der Zünfte angebrachten Klage ausser dem Seßions-Tage von zwey dazu deputirten Stadt-Räthen vorfordern, ihm sodann die Klage bekannt machen, sogleich das Verhör halten, und darauf durch die deputatos die Besichtigung vornehmen zu lassen, welche sodann das Verhör nebst dem Besichtigungs-Protocoll ohne Anstand in pleno vorzutragen haben, worauf die Sentenz nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt, und Partibus publiciret werden muß.

§. 25.

In Ansehung der Instanzien in Wett-Gerichts-Sachen, wird folgendes festgesetzt.

Wenn das strittige Objectum litis nur 10 Rthlr. und darunter beträgt; so findet wider ein von dem Wett-Gerichte darüber ertheiltes Erkenntniß gar kein Remedium statt. Uebersteiget das erstere aber die Summe von 10 Rthlr. und es ist nicht etwan wechselmäßig erkannt, als in welchem letztern Falle nach Vorschrift der neuesten Wechsel-Ordnung de 1751. zuvor depositio des erkannten Capitals nebst Zinsen und Kosten geschehen muß, so ist appellatio zulässig. Es muß aber solche binnen 3 Tagen bey dem Wett-Gericht schriftlich oder mündlich interponirt und das Verfahren darüber in einem nicht über 8 Tage hinaus zu setzenden Termino ad Protocollum geschlossen werden, worauf

Acta instructa, mit dem nächsten Post-Tage an die Westpreußische Krieges- und Domainen-Cammer gesandt werden müssen, welche das Erkenntniß in appellatorio vor der Hand, und bis etwa in West-Preussen ein besonderes Commercien-Collegium etabliret wird, vor dem Commercien-Collegio in Königsberg per modum Commissionis abfassen läßt, und solches zur Publication cum actis an das Wett-Gericht remittiret.

§. 26.

Will der eine oder der andere Theil in appellatorio neuen Beweis oder Bescheinigung führen; so muß er solchen sogleich bey Interposition der Appellation antreten, und es muß mit dessen, oder mit deren Instruction eben so wie vorhin in der ersten Instanz geordnet ist, gehalten werden.

§. 27.

Die dritte oder Revisions-Instanz findet nur in solchen Fällen statt, worinn der Vorwurf des Streits 100 Rthlr. inclusive, und drüber beträgt. Es muß aber Revisio gleichfalls binnen 3 Tagen nach eröfneten Appellations-Urtheil eingewandt, und das Verfahren welches in dieser Instanz nur ad exceptiones usque geht, in einem anzusetzenden kurzen Termin ad Protocollum geschlossen werden. Wenn letzteres geschehen, muß das Wett-Gericht nach vorgängiger Inrotulation der Acten, diese mit dem nächsten Post-Tag an die Westpreußische Krieges- und Domainen-Cammer einsenden, welche sie sodann an das Tribunal zu Berlin gelangen läßt, um darinn das Erkenntniß in Revisorio per modum Commissionis forderſamst abzufassen, und solches an gedachte Cammer cum Actis zu remittiren, welche sodann solche, um die Sentenz den Partheyen zu publiciren, an das Wett-Gericht überschicket. Wenn in Revisorio die beyde erstere gleichstimmige Sentenzien lediglich bestätiget werden, so muß der revidirende Theil 50 Rthlr. Succumbenz-Gelder erlegen, welche der Potsdamschen Wayſenhaus-Casse allein zufallen.

Uebrigens muß das Wett-Gericht wegen der zur Sicherheit der Sportul-Casse in Ansehung der auflaufenden Revisions-Kosten zu deponirenden Gelder, sich nach dem Circulari vom 17. Jul. 1767. pag. 272. des Anhanges zum Cod. Frideric. richten, jedoch dahin sehen, daß hierdurch die Transmißion der Acten an das Tribunal nicht aufgehalten werde.

§. 28.

Sobald die Sache rechtskräftig abgeurtheilt ist, muß auf Anhalten des gewinnenden Theils mit der Execution nach Vorschrift der Executions-Ordnung im Cod. Frideric. pag. 3. Tit. 41. Sect. 5. verfahren, und solche nach 3 Tagen vollstreckt werden.

Wenn es aber bey der Execution des Judicati auf Taxationes, Subhastationes und Adjudicationes immobilium ankommt, muß das Wett-Gericht, welchem keine real Jurisdiction zustehet, sich deren enthalten, und das Nöthige an die Gerichte, wohin solches gehöret, gelangen lassen.

B. Von dem Modo Procedendi in Ansehung des Depositen- Stempel- Straf- und Spertul-Wesens.

§. 1.

So viel das Depositen-Wesen bey dem Wett-Gerichte anbetrift, so wird der, aus der Kaufmannschaft genommene Stadt-Rath und Beysitzer dieses Gerichts zum Rendanten der Casse gesetzt, wohingegen zum Curatore jährlich einer von den übrigen Stadt-Räthen und Gerichts-Assessoren, wechselsweise von dem Wett-Richter zu ernennen ist. Im übrigen aber findet alles dasjenige, was vorhin Tit. IV. Sect. II. Erster Abtheilung B. IV. §. 1. bey den Stadt-Gerichten, wegen sicherer Aufbewahrung des Depositen-Kastens, Haltung des Depositen-Buchs, der Rechnungs-Abnahme, und überhaupt wegen ordentlicher Verwaltung des Depositen-Wesens geordnet ist, auch bey dem Wett-Gerichte statt, und es muß sich auch letzteres diese daselbst enthaltene Vorschriften zur norm dienen lassen.

§. 2.

In Ansehung der bey dem Wett-Gerichte vorfallenden Strafen; so fliessen die wegen Uebertretung der Proceß-Ordnung festgesetzte Strafen, welche aber das Quantum von 5 Rthlr. nie übersteigen dürfen, ganz zur Sportul-Casse derselben, wohingegen die dictirte fiscälische Strafen ganz zur Stadt-Cämmerey kommen, und

davon

davon nur ein Viertel zur Spertul-Casse des Wett Gerichts abgegeben wird. Die dictirte Stempel Strafen aber fliessen gänzlich zur Stempel Cammer. Ueber dieses Stempel-Wesen führt jahrlich einer der Gerichts-Assessoren, welchen der Wett-Richter dazu ernennt, die Aufsicht, und es muß dabey überall auch bey den Wett-Gerichten, auf eben die Art verfahren werden, wie im Tit. IV. Sect. II. B. VI. §. 1. seqq. umständlich vorgeschrieben ist.

§. 3.

Zum Rendanten der Sportul-Casse des Wett-Gerichts wird dessen Secretarius bestellt, und versiehet dabey einer der Gerichts-Assessoren, welchen der Wett-Richter dazu ernennet, jährlich die Vices Curatoris.

Uebrigens ist in dem beyliegenden Sportel-Reglement sub Litt. E. ausführlich vorgeschrieben, wie dabey verfahren werden muß, und lieget dem Wett-Gerichte ob, sich darnach auf das genaueste zu achten.

§. 4.

Um nun auch versichert zu seyn, daß diesem Reglement von dem Wett-Gericht überall nachgelebet werde, so soll dasselbe alle Jahr von dem Justitiario der Krieges- und Domainen-Cammer visitiret werden, von welcher sodann, nach eingekommenem Bericht des Commissarii, an das General-Directorium befundenen Umständen nach, berichtet wird.

Urkundlich haben Se. Königl. Majestät vorstehendes Reglement für den Magistrat, und die Gerichte der Stadt Elbing Allerhöchst Selbst vollzogen, und befehlen Dero West-Preußischen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, Land-Voigtey-Gerichten, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten, Beamten, Gerichten, Officio Fisci, und jedermänniglich, besonders aber dem Magistrat und Gerichten, wie auch sämtlichen Einwohnern der Stadt Elbing und ihres Bezirks sich hiernach auf das genaueste zu richten. Berlin den 10. Septbr. 1773.

Friederich.

(L. S.)

Fürst.

Beylagen

sub Lit. A.

enthaltend

die bey dem Magistrat und den Gerichten der Königl. Preußl. Stadt Elbing zu führende Bücher,

nemlich:

1. Das Präsenzien-Buch.
2. Das Rescripten-Buch.
3. Das Journal über die einkommende Exhibita.
4. Das Journal über die mündlich angebrachte Gesuche.
5. Das Termins- Sentenzien- und Commißions-Buch.
6. Das Distributions-Buch in Civil-Sachen.
7. Das Expeditions-Buch.
8. Die Registratur-Bücher bey dem Stadt- und Wett-Gerichte.
9. Das Journal über die niedergelegte Testamente.
10. Das Depositen-Buch.
11. Das Collateral-Stempel-Buch.
12. Das fiscalische Sportul- Cassen- und Stempel-Straf-Buch.
13. Das Distributions-Buch in Criminalibus.
14. Die Registratur-Bücher bey dem Wayfen-Gericht.
15. Die Registratur-Bücher bey dem vereinigten und Policey-Magistrat.
16. Das Criminal-Kosten-Buch.

Lit. A. No. 1.

Schema

zu dem, bey dem Magistrat zu Elbing zu führenden

Präsenzien-Buche.

Nahmen.		August.								
	Den	1.	4.	8.	11.	15.	19.	23.	27.	31.
Herr Ober-Richter N. N.	—	—	—	krank	—	—	—	—	—	—	—
— Stadt-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	Mit Erlaubniß verreiset.		
— Stadt-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Stadt-Rath N.N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Stadt-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Stadt-Rath N. N.	—	—	—	—	Auf Commission			—	—	—	—
— Stadt-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Stadt-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Referendarius N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Referendarius N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Registrator N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
der Canzelliſt N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
der Canzelliſt N. N.	—										

September.							October.							
7.	11.	15.	19.	23.	26.	29.	2.	5.	9.	13.	17.	22.	26.	30.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Lic[illegible]

Sc[illegible]

zu dem, bey dem Magi[illegible]

Reſcript[illegible]

zu führen

	Nummer der eingelaufenen Reſcripte.	In welcher Sache das Reſcript ergangen.	Von welchem Collegio das Reſcript erlaſſen worden.	Datum des Reſcripts.	Praeſent[illegible] des Reſcripts	Inhalt des Reſcripts.

.2.

d

einst zu führenden

ch ꝛc.

Inhalt des Rescripts.	Nahme des Decernenten.	Was und sub quo dato auf das Rescript verfüget worden.	Wenn der etwa erforderte Bericht abgegangen.

Lit. A. No. 3.

Schema

zu dem, bey dem Magistrat zu Elbing zu führenden

Journal

über die einkommenden Exhibita.

Nummer des Exhibiti	Datum der Præsentation.	Nahmen der Partheyen und Inhalt der Sache.	Nahme des Decernenten.	Nahme des Advocaten oder Concipienten.	Mit welchem Stempel das Exhibitum versehen worden. Rthlr.	Gr.	Pf.	Quo dato das Decret abgefaßt worden.	Quo dato die Unterschrift und Siegelung erfolget.

Lit A. No. 4.

Schema

zu dem, bey dem Magistrat zu Elbing zu führenden

Journal

über die mündlich angebrachten Gesuche.

Nro.	Datum des Protocolls.	Nahme des Supplicanten.	

alt ſuch s.	Nahme des Decernenten.	Quo dato die Verfügung erfolgt.	Betrag der zur Sportul-Casse fliessenden Gebühren excl. der Expedition- und Copial-Gebühren welche in das Expeditions-Buch No. 7. übertragen werden.			Betrag des adhibirten Stempel-Papiers.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.

Lit. S c A

zu dem, bey dem Magi[illegible] zu führe

Termins- Sentenzie Comm

den 15ten August 1773.

Nummer der anstehenden Termine.	Nahmen der Partheyen.
a. zum Verhör.	
b. zur Eydes-Leistung.	
c. zu Zeugen-Abhörungen.	
d. zu Aufnahme von Taxen.	
e. zu Verkauf und Verpachtung.	
f. zur Inrotulation der Acten.	
g. zur Obsignation.	
h. zur Resignation.	
i. zur Inventur.	

…ling zu führenden

…d Commissions-Buche.

…Termin abgehal-ten warum derselbe …nen Fortgang gehabt.	Wem das Protocoll zum Vortrag gegeben worden.	Wenn auf das Protocoll Verfügung erfolgt.	Betrag der angesetzten,			Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers.		
			Zur Sportul-Casse fließenden Gebühren.			Commissions-Gebühren.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.

Num

Nummer der Publicandorum.	Nahmen der Partheyen.
a. Sententien.	
b. Resolutionen.	
c. Rotuli.	
d. Testamente.	

NB. Die alhier als Beyspiele angeführte Sätze finden dem vereinigten Magistrat, Wayfen- und W richte nicht allezeit statt, und verstehe es sich daher selbst, daß solche nach den bey einem jeden Gerichte kommenden Geschäften abgeändert werden müßen.

An wen die Publication geschehen.	Betrag der angesetzten,		Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers.	Wann, und von wem die Abschriften der Sententien, Resolut. Rotul. &c. insinuiret.	Betrag der dafür zu entrichtenden Copialien.
	Zur Sportul Casse fliessenden Gebühren.	Commissions-Gebühren.			
	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.		Rthl. Gr. Pf.

Lit. A. No. 6.

Schema

zu dem, bey dem Magistrat zu Elbing zu führenden

Distributions-Buche in Civil-Sachen.

Nro.	Nahmen der Partheyen.	Quo dato die Sache ad referendum distribuiret worden.	Nahmen des Referenten.	Quo dato die Sache vorgetragen worden.

Lit. A. No. 7.

Schema

zu dem, bey dem Magistrat zu Elbing zu führenden

Expeditions-Buche.

	Nummer der Expeditionen.	In welcher Sache.	Benennung der anzufertigenten Expeditionen.	Quo dato solche verfaßt.	Quo dato solche concipiret worden.	Quo dato solche die Revision passirt.	Quo das dur ge wo	Betrag des in Expedi in adhibir im Etem pels.	Be zur Cof der
								Thlr. Gr. Pf.	Rth
	1.	Wittwe N. contra Jäger N.	Requisitoriale.	den —	eodem	eodem	eode	— — —	
			Citatio.	den —	eodem	eodem	eode	— — —	
			Arcstatorium.	den —	eodem	eodem	eode	— — —	
	2.	Schneider N. cont. seinen Bruder N.	Executoriale.	den —	eodem	eodem	eode	— — —	
	3.	Der Prediger N. cont. die Wittwe N.	Mandatum.	eodem	eodem	eodem	eode	— — —	
	4.	Bürger N. cont. den Bürger N.	Communicatorium.	den —	eodem	eodem	eode	— — —	

Quo dato Exped.	Betrag des zur Expedition adhibirten Stempels.			Betrag der zur Sportul Casse fliessenden Gebühren.			Betrag der Copialien.			Wo und warum der Ansatz der Stempel oder ordinairen Sportul-Cassen-Gebühren cessiret.	Quo dato und an wen die Verordnung insinuiret oder verabfolget worden?
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		
em	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— — —	den — zur Post geliefert.
em	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— — —	den — an des Jäger N. Ehefrau.
em	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— — —	den — an den Bürger N.
em	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Armen Sachen.	den — an den Landreuter N.
em	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bagatel-Sachen.	den — an den Pächter N.
dem	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Unter 10 Rthlr.	den — an die Wittwe N.

Lit. A. No. 8.

Schema

zu den, bey dem Magistrat zu Elbing zu führenden

Registratur-Büchern.

Erstes Repositorium.

Lit. A. No. 8.

enthaltend

die Generalia.

	Lit. D.
	Acta die Depositen-Abnahme betreffend.

Zweytes Repositorium
Lit. A. No. 8.
enthaltend
die Acta Processualia.

Lit. A.

No.	Nahmen der Partheyen.	Nahmen der Advocaten oder Consulenten.	Objectum litis.	Lage des Processes.
1.	Wittwe N. A. contra den Kaufmann N.	Der Advocat N. Der Advocat N.	In Puncto debiti à 120 Rth.	Eingekommen den 8. Jan. 1774. Lis contest. den 29. Jan. 1774. Def. Bescheid event. auf Beweiß publ. den 1. Febr. 1774. appellirt. Acta sind den 15. Febr. 1774. in Appellatorio an die Regierung zu Marienwerder geschickt. Acta sind wieder remittirt worden den 8. April 1774. Sentent. Appellat. Confirm. publ. den 16. April 1774. Judicat. Beweiß per testes angefangen den 8. May 1774. Def. Bescheid publ. den 12. Jun. 1774. Judicat. Acta zu reponiren befohlen den 24. Jun. 1774.
2.	Der Schutz-Jude As. contra den Brauer N.	Der Advocat N. Der Advocat N.	Wegen eines zu extradirenden Pfandes.	Eingekommen den 20. Jan. 1774. Lis contest. den 19. Febr. 1774. Bescheid auf Beweiß publ. den 22. Febr. 1774. Judicat. Beweiß per Juramenti delationem angefangen den 12. Mart. 1774. Def. Bescheid publ. den 19. April 1774. Judicat.

vide Continuat: auf der folgenden Seite.

Nr.	Nahmen der Partheyen.	Nahmen der Advocaten oder Consulenten.	Objectum Litis.	Lage des Processes.
3.	Der Schneider An. contra die Wittwe N.	— —	in puncto Injuriarum.	Eingekommen den 27. März 1774. Lis contest. den 16. April 1774. Def. Bescheid den 19. April 1774. Appellirt den — —
4.	Die Verehl. v. Ap. contra den Pr.	— —	—	vid. sub. Lit. P. Pr. contra v. Ap.
5.	Der Tischler-Meister Acr. contra den Kaufmann Z.	— —	—	vid. Repos. über die Conc. No. 1. 2.

Drittes Repositorium
Lit. A. No. 8.
eythaltend
die Concurs- Liquidations- und Indult-Processe.

Lit. Z.

No.	Nahmen der Sache.	Nahmen des Commissarii.	Nahmen des Extrahentischen Mandatarii oder Contradictoris.	Nahmen der Liquidanten.	Nahmen ihres Advocaten oder Consulenten.	Lage des Processes.
1.	Wegen des Nachlaßes des Kaufmanns Z.	Etat. Rath N.	N. N.			per Decr. vom 15. April 1771. Concursus Creditorum eröfnet. Sentent. prior. publ. den 10ten Octobr. 1771. Sentent. distributoria interimistica publ. den 15. Nov. 1771. Sententia distributoria finalis, publ den 16. Nov. 1772.
			1. der Jäger N.	N. N.		Liquidatio eingekommen den 20. Julii 1771. Lis contestirt den 14 Aug. 1771. Sentent. auf Beweiß publ. den 10ten Oct. 1771. appellirt. Beweis vom Curatore angetreten per Juramenti delationem den 19ten Nov. 1771. Bescheinigung vom Liquidanten angetreten den 20. Nov. 1771. Sentent. appell. auf geänderten Beweiß publ. den 21. Decbr. 1771. Judicat.
			2. der Tischler s Meister Ar.	N. N.		Bescheid auf Ableistung eines Suppletorii den 7. Jan. 1772. Liquidatio eingekommen den 18. Julii 1771. Lis contest. den 14. Aug. 1771. Sent. auf Beweiß publ. den 10. Octobr. 1771. Beweiß a Curatore angetreten per Documenta den 17. Nov. 1771. Sent. definit. publ. den 10. Dec. 1771. Judicat.

Viertes Repositorium
Lit. A. No. 8.
enthaltend
die Extrajudicialia.

Lit. M.

1. Acta Requisitionis des Land-Vogtey-Gerichts zu N. wegen eines von dem Prediger M. abzunehmenden Eydes.
2. Acta wegen der von der verwittweten M. nachgesuchten Bestellung eines Curatoris Sexus.
3. Acta wegen der, von dem Kaufmann M. gebethenen Confirmation einer Schenkung unter Lebendigen über 6000 Rthlr.

Fünftes Repositorium.

Lit. A. No. 8.

enthaltend

Die Criminalia.

	Nro.	Nahmen und Stand des Inculpaten.	Aus welchem Orte derselbe zur Inquisition gebracht.	Natur des Delicti.	Wann die General Inquisition ihren Anfang genommen.	Wann die Special Inquisition ihren Anfang genommen.
	1.	der Kaufmann. N.	N. N.	Banquerot.	den 6. Jun. 1773.	den 7 [illegible]
	2.	der Pferde-Knecht A.	N. N.	Homicidium.	den 8. Jul. 1773.	den [illegible]

Wenn vergelegt che eingenommen.	Nahme des Defensoris.	Wenn Sententia publicirt.	Ob und wenn ulterior Defensio gesucht.	Wenn Sententia in ulter. Instantia publicirt.	Wenn Acta zu reponiren befohlen worden.
Octobr. v. Nov. 1773	N. N.	den 2. Dec.	den 10. Dec.	den 1. Febr. 1774.	den 20. Febr. 1774.
ejusd.	N. N.	den 4. Dec.	den 15. ejusd	den 15. März 1774.	den 23. März 1774.

Sechstes Repositorium

Lit. A. No. 8.

den Hypothequen-Sachen

gewidmet,

und soll darüber das besondere Schema erfolgen.

Lit. A. Nro. 9.

Schema

zu dem, bey dem Elbingischen Stadt-Gericht zu führenden

Journal

über die, bey demselben niedergelegte Testamente, Codicille oder andere Dispositiones mortis Causa.

No.	Quo dato die Uebergabe geschehen.	Nahme des Deponenten.	Quo dato die Publication geschehen.	Quo dato und wenn die etwanige Retradition erfolgt.

Lit. Sch

zu dem, bey dem Magist zu führen

Depositu ch e.

In Sachen Sempr Ein

An Gelde.

Quo Dato die Deposition oder Einziehung verordnet.	Nahme des Deponenten.	Sollen einkommen.		Quo dato die Deposition oder Einziehung erfolgt.	Sind einkommen.	
		Geld.	Courant.		Geld.	Courant.
		Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr. Gr. Pf.		Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr. Gr. Pf.

. 10.
n a
Cing zu führenden
s Buche.

contra Cajum.

n t.

Documenten, Prætiosis und andern Effecten.			Arreste.				
			Quo dato der Arrest angeleget.	Nahme des Arrestanten.	Auf wessen Ratam Arrest angelegt.	Auf wie hoch der Arrest angelegt.	Ob und Quo dato der Arrest relaxirt.
						Rthlr. Gr. Pf.	
ung der ad Dem kommenden ocumenten.	Specification der ad Depositum kommenden Prætiosorum und andrer Effecten.	Quo dato die Deposition erfolgt.					
Rthlr. Gr. Pf.							

Qqq. In

An Gelde.

Betrag der Depositen-Gebühren.				Quo dato die Auszahlung oder Abfendung verordnet.	An wem die Auszahlung oder Abfendung geschehen soll.	Betrag der au den oder abz Gel
						Gold.
	Rthlr.	Gr.	Pf.			Rthlr. Gr.

ius wider Cajum.

abe.

An Documentis, Prætiosis und andern Effecten.

o dato die Auszah-ig oder Abfendung erfolgt.	Benennung der zu extradirenden Documenten.	Specification der zu extradirenden Prætiosorum und andrer Effecten.	Quo dato die Extradition erfolgt.
	Rthlr. Gr. Pf.		

Lit. A. No. 11.

Schema

zu dem, von dem Elbingischen Stadt-Gericht zu führenden

Collateral-Stempel-Buch.

No.	Nahmen der Verstorbenen.	Betrag der Erbschaft.			Betrag des Stempels.			Ob und wenn solche bezahlt.	Remarquen.
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		

Lit. A. No. 12.

Schema

zu dem, bey dem Magistrat zu Elbing zu führenden

Fiscalischen Sportul-Cassen- und Stempel-Straf-Buch.

I. Fiscalische Strafen.

No.	Wem die Strafe commintret oder dictiret worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe commintrt oder dictirt worden.	Quo dato die Strafe commis nirt.	Betrag der commintten Strafe. Rthl.	Gr.	Quo dato die Strafe dictirt oder festgesetzet worden.	Betrag der dictirten oder festgesetzten Strafe. Rthl	Gr.	Quo dato die Strafe bezahlet worden.	Quo dato die Strafe erlassen worden.

II. Zur Sportul - Casse fließende Strafen.

No.	Wenn die Strafe dictiret oder communiret worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe communiret oder dictirt.	Quo dato die Strafe commi. nirt.	Betrag der comminirten Strafe. Rthl.	Gr.	Quo dato die Strafe dictirt oder festgesetzet worden.	Betrag der dictirten oder festgesetzten Strafe. Rthl.	Gr.	Quo dato die Strafe bezahlet worden.	Quo dato die Strafe erlassen worden.

III. Stempel-Strafe.

No.	Wenn die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Quo dato die Strafe dictirt.	Betrag der dictirten oder festgesetzten Strafe. Rthlr.	Gr.	Quo dato die Strafe bezahlet worden.	Quo dato die Strafe erlassen worden.

Lit. S c

zu dem, bey dem Elbing
Distribu
in Crim

No.	Nahmen und Stand des Inculpaten.	Aus welchem Orte derselbe zur Inquisition gebracht.	Natur des Delicti.	Wenn der Inculpat zur gefänglichen Haft gebracht.	Wenn die General-Inquisition ihren Anfang genommen.	Wenn die General-Inquisition geschlossen worden.	Wenn die Special-Inquisition ihren Anfang genommen.	Wenn Acta zur Defension vorgelegt.	Nahme des Defensoris.	Wenn Defensio eingekommen.	Wenn Acta inrotulirt und zum Spruch distribuirt worden.	Nahmen [illegible] des Referenten.	

...:Gerichte zu führenden

...ns-Buch

Sachen.

Wenn Acta mit dem Spruch an die Regierung abgesandt.	Wenn sie zurück gekommen	Wenn das Urtheil publiciret worden.	Was erkannt worden.	Ob und wenn ulterior Defensio gesucht.	Nahme des Defensoris.	Wenn Ulterior Defensio eingekommen.	Wenn Acta inrotulirt und an die West-Preuß. Regierung gesandt worden.	Wenn Acta mit dem Urtel zurück gekomen.	Wenn solches publicirt worden.	Was in secunda Instantia erkannt worden,	Wenn das Urtel vollstreckt worden.

Registratur
bey dem Wayse

Zweytes Buch
Lit.

enthaltend die würkli

No.	Nahmen der Vormundschaft und Curanden.	Jahr und Tag der Geburt.	Nahmen des Tutoris oder Curatoris.	Das Jahr wenn derselbe constituirt.	Ob ein Inventarium oder Receß ad Acta?
1.	Des Kaufmanns Act.. hinterlassene Kinder, nahmentlich:				
	a. Anton Friedrich.	Den 4. Febr. 1760.	Cajus Sempronius.	Den 4. Octobr. 1773.	Das Inventarium ist den 12. Oc... 1773. conscribirt und der T... lungs-Recels den 4. Decembr. 17... geschlossen.
	b. Charlotte Sophie.	Den 8. März 1764.			
2.	Der Ehefrau des Bürgers und Tuchmachers Act... hinterlassene Kinder, nahmentlich:				
	a. Friedrich Jochen.	Den 6. März 1771.	Der Vater der Curanden ad actum divisionis aber Mevius Tchnr.	Den 6. Nov. 1773.	ut supra.
	b. Ludewig Christian.	Den 2. April 1772.			
3.	Der Wittwe Act.. hinterlassenes Kind, nahmentlich:				
	Louise Sophie.	Den 6. Febr. 1764.	Titius.	Den 7. Dec. 1773.	ut supra.
4.	Der Glaser, Meister Andr...	Furiosus.	Mende.	Den 1. Jan. 1774.	Den 3. März ist das Inventarium selbst.

ü ch e r n

cht zu Elbing.

storium

mundschafts-Acta.

hoch das Vermögen der Curanden?	Ob Tutor oder Curator Caution bestelle?	Ob und in wie weit die Vormundschafts-Rechnung abgelegt?
der Curanden hat über- 21000 Rthlr.	Ja, mit seinem Hause, und ist solches im Hypothequen-Buche zu N. N. gehörig ingrossirt.	Den 12. Nov. ist die Vormundschafts-Rechnung bis den 4. October 1774. abgelegt.
Vermögen beträgt 600 Rth.	cessat weil der Vater Vormund ist. NB. er hat keine Immobilia.	ut supra.
Vermögen beträgt 2100 Rthlr.	Nein, denn der Curator hat keine Einahme, und ist daher ihm blos ein Curatorium cum Clausula ertheilet worden.	ut supra.
beträgt 6000 Rthlr.	Ja, mit seinem Hause.	ut supra.

Drittes

die bey dem Wayfen-Gericht ende

No.	Nahmen des Supplicanten der das Darlehn nachsuchte.	Quo dato dieses geschehen.	Quantum des nachgesuchten Darlehns.	Quo dato hierauf verfüget, und das Darlehn entweder abgeschlagen	oder verwilliget worden.
1	v. Asch — — Major.	den 1. October 1773.	10000 Rthlr.	— — —	den 16. [illegible]
2	Aller Kaufmann.	den 5. Novembr. 1773.	500 Rthlr.	den 2. December 1773.	cessat

ostorium

kommende Darlehns-Gesuche.

Quantum eiligten Darlehns.	Aus welcher Vormundschaft.	Quo dato die Obligation ausgefertiget und Acta reponirt worden.	Nahmen des Decernenten.
Rthlr.	All Kaufmann.	resp. den 12. November und 31. December.	der Stadtrath N. N.
lar	cessat	den 2. December 1773.	der Stadtrath N. N.

bey dem Wayfen-Gericht in R niederge

Nro.	Nahmen, Beschreibung und Inhalt des in Registratura niedergelegten Documents.	Zu welcher Sache das Document gehört und niedergelegt.	Quo dato die Niederlegung [illegible] Assevation veranlasset worden.
1.	Ein Hypothequen-Schein vom 1. Octobr 1774, mit einem Kauf-Briefe vom 1ten Sept. 1770. über das von dem Aller erkaufte allhier belegene Haus.	Zu den von Astschen Darlehns-Acten.	Den 4ten October 1774.

rium

14.

...tura niedergelegte Documente.

...solche geschehen.	Wer es in die Registratur abgeliefert.	Quo dato die Zurückgabe des Documents verfügt worden.	Wenn solche geschehen.	An wen es zurück geliefert.
n.	Der Mandatar. des Major von Ast.. Adv. v. N. N.	Den 12. Oct. 1774.	eodem.	An den Major v. Ast.

Lit. A. No. 15.

Schemata

zu den

Registratur-Büchern

bey dem vereinigten Magistrat.

Lit. A. No. 15a.

Schema

zu dem

Repositorio über die Generalia

und

zu den übrigen sieben besondern Repositoriis, über die bey dem vereinigten Magistrat vorkommende specielle Geschäfte.

No.	Repertorium wegen der Generalien und anderer Sachen exclusive der Kirchen- und Schul-Sachen.
1.	Acta betreffend die Vierteljährig zu bewürkende Publication des Edicts vom 8. Febr. 1765. wider den Mord unehlicher Kinder, Verheimlichung der Schwangerschaft, und Niederkunft.
2.	Acta wegen der Land-Schulen.

Lit. A. No. 15b.

Schema

zu dem

Repositorio über die bey dem vereinigten Magistrat vorkommende Specialia in Ecclesiasticis.

Repertorium

wegen der Specialien der Kirchen- und Schul-Sachen.

1. Die Evangelisch-Lutherische St. Marien-Kirche.
   - Vol. I. betreffend die Generalia.
   - II. a. betreffend die jährliche Rechnungen von Anno 1773. bis 1779.
   - II. b. betreffend die jährliche Rechnungen von Anno 1779. bis 1785.
   - II. c. betreffend die jährliche Rechnungen von 1785. —
   - III. betreffend die von der Kirche einzusendende Tabellen ꝛc. ꝛc.
2. Die Evangelisch-Lutherische Kirche St. Spiritus.

NB. Einer jeden unter dem vereinigten Magistrat stehenden Kirche, sind jederzeit einige Blätter zu widmen.

Lit. A. No. 16.

Schema

zu dem, bey dem Stadt-Gerichte zu Elbing zu führenden

Criminal-Kosten-Buche.

Datum des Rescripti Moderatorii.	Nahmen der Inquirenten.	Nahmen des Inquisiti.
den 2ten November 1773.	die Stadt-Räthe N. & N.	der Advocat N. N.

Kosten für was, und an wen.				Liquidirte. Rthlr.	Gr.	Pf.		Festgesetzte. Rthlr.	Gr.	Pf.
A. An Inquisitions-Gebühren zur Sportul-Casse	—	—	—	4	—	—	—	3	30	—
B. An Stempel	—	—	—	—	30	—	—	—	30	—
C. An baaren Auslagen	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
D. Dem Geistlichen	—	—	—	—	45	—	—	—	45	—
E. Dem Medico	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—
F. Dem Chirurgo	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
G. Dem Gefangen-Wärter				2	30	—	—	2	30	—
H. Dem Gerichts-Diener	—	—	—	—	45	—	—	—	45	—
I. Dem Scharf-Richter				—	—	—	—	—	—	—
K. An das Zuchthaus	—	—	—	10	—	—	—	10	—	—
L. An Urtheils Gebühren u. Exped. der Regierungs-Sportul-Casse				2	60	—	—	2	60	—
M. An Gutachten und Exped. dem Criminal-Senat zu Berlin an eben diese Sportul-Casse	—	—	—	4	30	—	—	4	30	—
Summa	—	—	—	28	60	—	—	28	—	—

Beyla-

Beylagen

sub Lit. B.

enthaltend

die bey dem Magistrat und den Gerichten der Königl. Preußl. Stadt Elbing zu führende Rechnungen

nemlich:

I. Die jährliche Deposital-Rechnung über die baaren Gelder und Effecten.
II. Die jährliche Deposital-Rechnung über die Documente.
III. Das Sportul-Cassen-Journal über Einnahme und Ausgabe.
IV. Das Sportul-Cassen-Buch.
V. Die Sportul-Cassen-Rechnung.
VI. Das Sportul-Cassen-Haupt-Buch.
VII. Das Sportul-Cassen-Vorschuß-Controll-Buch.
VIII. Das Canzelisten-Rechnungs-Buch, und
IX. Die Resten-Liste.

L

S c

zu der, von dem Elbingischen E führend

Deposital-Rechnung über Geld

Einnahme.

Nummer und Nahme des Depositi.	Datum des Annahm: Befehls.	Datum des erfolgten Empfanges.	Auf welche Art der Empfang geschehen.	Vorjähriger Bestand an Documenten.				Während des Cassen-Jahres eingekommene Documente.								Datum der würklichen Extraction.
				Ueber zinsbar belegte Capitalien.				Ueber zinsbar belegte Capitalien				Ueber Capitalien wovon keine Zinsen ad Depositum fließen.				
				Bey der Banque.		Bey Privatis.		Bey der Banque.		Bey Privatis.						
				Rthlr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	

Nota. In diese Colonne ist das vollständige Rubrum actorum mit Bemerkung des Registratur-Zeichens einzutragen.

Nota. 1) Jegliches Document muß mit specifiquer Bemerkung des Nahmens des Ausstellers, des Dati. und anderer Haupt-Umstände versehen werden.

2) Wenn ausser dem Haupt-Document, Documenta accessoria, i. E. bey Cautionen durch Obligationen, ad Depositum kommen, sind leztere nur anei neam besonders zu notiren, und wird in die Colonne nur diejenige Summe eingetragen, auf welche das Haupt-Document lautet.

…t zu führenden jährlichen
…ren Gelder und Effecten.

Ausgabe.

Datum der würklichen Extradition.	Auf welche Art die Extradition erfolge.	An Documenten über gänzlich oder zum Theil eingezogene Capitalien.		An Documenten über Capitalien, wovon keine Zinsen ad depositum fließen.	Bemerkung der Münz-Sorten jeglichen Documents.	Bemerkung bis zu welchem Tage die ad depositum kommen sollende Zinsen in Ansehung jeglichen Documents in der Geld-Rechnung berechnet worden.	Datum des insinuirten Arrest-Befehls.
		Bey der Banque.	Bey Privatis.				
		Rthl. Gr. Pf.	Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr. Gr. Pf.			
	Nota. In diese Colonne muß der Name des Empfängers er entweder für sich oder als schon gerichtlich Bevollmächtigter eines andern, und wenn der Empfänger d… C… nicht nicht persönlich bekannt ist, auch der Name desjenigen so ihn in dieser Qualität præsentirt, eingetragen werden.						Nota. Wenn der Arrest-Befehl aufgehoben, wird in eben diese Colonne mit Allegirung des Dati der ergangenen Verordnung notiret: cessat per mandatum de.

Lit. [illegible]

S c [illegible]

zu der, von dem Elbingischen Ei[illegible]

Depositen - Rechnu[illegible]

Einnahme.

Nummer und Nahme des Depositi.	Datum des Annahme Befehls.	Datum der erfolgten Deposition oder Einziehung.	Auf welche Art die Deposition oder Einziehung erfolgt.	Betrag der deponirten Gelder.						Betrag der eingekommenen Capitalien.						Betrag der erhobenen Zin[illegible]					
				Gold.			Courant.			Von der Banque		Von Privatis.				Terminus		Münz-Sorte.			
										Gold.	Courant.	Gold.		Courant.		a quo	ad quem	Gold.			
				Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.			Rthl.	Gr.	[illegible]

Nota. In diese Colonne ist das vollständige Rubrum Actorum mit Bemerkung des Registratur-Zeichens einzutragen.

In diese Colonne ist obenan der vorjährige Bestand als die erste Post einzutragen.

Nota generalis: Wenn Effecten eingenommen oder ausgegeben wer[illegible]

No. 2.

Ma

...ucht zu führenden jährlichen

...ber die Documente.

Ausgabe.

...positen-gebühren.	Datum der Zahlungs-Befehle.	Datum der erfolgten Zahlung.	Auf welche Art die Zahlung geschehen.	Betrag: Der aus- und zurück gezahlten Gelder.		Betrag: Der ausgeliehenen Capitalien.				Datum der insinuirten Arrest-Befehle.
				Gold.	Courrant.	Bey der Banque.		Bey Privatis.		
						Gold.	Courr.	Gold.	Courrant.	
Rthlr. Gr. Pf.				Rthlr.	Rthl. Gr. Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	

NB. In dieser Colonne muß der Nahme des Empfängers, er erscheine für sich oder als Bevollmächtigter eines andern, und wenn der Empfänger dem Gericht nicht persönlich bekannt ist, zugleich der Nahme desjenigen, so ihn in dieser Qualität præsentirt, eingetragen werden.

NB. Wenn der Arrest-Befehl aufgehoben, wird in diese Colonne nur kurz mit Allegirung des Dati der ergangenen Verordnung notirt, cessat per mandatum vic...

...ß solches per additamentum bey jedem Deposito ante lineam bemerkt werden.

Lit.

Sportel-C
über Einnah

Vom 12ten bis 19ten Junii 1773.

Datum der Einnahme 1773.	Einnahme bey der Elbingischen Stadt-Gerichts Sportel-Casse.	Folium des Haupt-Buches. Lit.	Folium des Haupt-Buches. Fol.	Quantum der Einnahme. Rthlr.	Gr.	Pf.
Junii den 12.	Von Herrn N. — — — —	N.	2	4	6	—
eod.	Von der Wittwe P. — — — —	P.	14	22	8	—
den 13.	Von dem S. — — — —	S.	3	2	4	—
den 18.	Von dem Magistrat zu N. — — — —	N.	7	2	—	—
	Summa	—	26	30	18	—
	hievon die Ausgabe abgezogen mit	—	—	9	—	—
	bleibt Bestand	—	—	21	18	—

Der Bestand der 21 Rthlr. 18 Gr. ist richtig befunden und im Kasten niedergeleget den 19. Jun. 1773.

N. N.
qua Curator

N. N.
qua Curator Cassæ

n-Journal
d Ausgabe.

Vom 12ten bis 19ten Junii 1773.

Laufende Num. der Ausgabe.	Ausgabe bey der Elbingschen Stadt-Gerichts Sportel-Casse.		Quantum der Ausgabe. Rthlr.	Gr.	Pf.
ten	Dem Canzellisten N. an Stempel Vorschuß	— —	5	—	—
ten	Dem Herrn Rath N. an Commißions-Gebühren	— —	4	—	—
		Summa	9	—	—

Sportel-C

Datum.	Einnahme.	Betrag der Einnahme. Rthl.	Gr.	Pf.	Anmerkungen
1773. Den 26. Junii	Der baare Bestand vom Rendanten laut Journal vom 19. bis 26ten Junii — —	45	7	9	
	N. N. qua Curator				N. N. qua Curator
Den 3. Julii	Der baare Bestand vom Rendanten laut Journal vom 26ten Junii bis 3ten Julii —	30	—	—	
	N. N. qua Curator				N. N. qua Curator

ell-Buch.

urum.	Ausgabe.		Betrag der Ausgabe.			Anmerkung wegen besonderer Münz-Sorten excl. Courant.
			Rthlr.	Gr.	Pf.	
773. ten Aug.	Dem Canzelliſten zu Stempel-Bogen	— —	10	—	—	
	N. N. qua Curator	N. N. qua Curator				

Lit B. No. 5.

Sportul-Cassen-Rechnungen.

Einnahme.

Cap. I. An Bestand in baarem Gelde.

	Nro. der Beläge.	Rthlr.	Gr.	Pf.
A. Laut voriger Quartals-Rechnung bleibt Bestand —	2	800	—	—
B. In Händen der Canzelley zum Stempel-Vorschuß als eiserner Bestand — — — —		10	—	—
C. In Händen des Gefangen-Wärters zu Aetzungs-Kosten der Gefangenen als eiserner Bestand — —		5	—	—

Caput 2.

Einnahme an Rekardaten an Gebühren aus dem Journal über die mündlich angebrachten Gesuche.

sub. Lit. A.

Nahmen der Einnehmenden.	Soll einkommen.			Wofür und in qua Causa.	Ist eingekommen.	Ist niedergeschlagen.	Ist Rest.	Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Beläge.
	Zur Sportul-Casse fliessende Gebühren	Stempel.	Summa.						
	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.		Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.		

Einnahme an Retardaten an Gebühren, aus

In welchem Cassen-Quartal der Rest entstanden.	Soll einkommen.											
	Zur Sportul-Casse fliessend Gebühren.			Copialien.			Stempel.			Commissions-Gebühren.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.

rmins-Sentenzien- und Commißions-Buch.

Wofür und in qua Cauſſâ.	Iſt eingekommen.		Iſt niedergeſchlagen.		Iſt Reſt.		Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Beläge.
	Rthl.	Gr. Pf.	Rthl.	Gr. Pf.	Rthl.	Gr. Pf.		

Caput 4.

Einnahme an Retardaten an Gebühr

In welchem Cassen-Quartal der Rest entstanden.	Zur Spertul-Casse fliessende Gebühren.			Copialien.			Stempel.			Commis-sions-Gebühren.			Summ		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf	Rthl.		

im Expeditions-Buche.

Wofür und in qua Causſa.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Beläge.
	Rthlr	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		

Caput 5.

Einnahme an Retardaten, an Gebühren aus dem fiscalischen Sportul- ahme an Cassen-Straf-Buch.

sub Lit. A.

In welchem Cassen-Quartal der Rest entstanden.	Sollen einkommen zur Sportul-Casse fliessende Gebühren.			Von wem die Strafe erlegt werden soll?	Ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.			Folium des Journals der Einnahme	N. der	Sollen ekommen.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf	Rthlr.	Gr.	Pf.			Rthlr.	Gr.	Pf.

Caput 6.

Einnahme an Retardaten, an Auslagen für Porto und auswärtige Gerichts-Gebühren.

Zeit: Cal- Quar- Rest enden.	Sollen einkommen.			Von wem.	Wofür.	Ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.			Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Beläge.
	Rthlr.	Gr.	Pf.			Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf	Rthlr.	Gr.	Pf.		

Caput 7.

Einnahme an Retardaten, an Criminal-Kosten.

In welchem Cassen-Quartal der Rest entstanden.	Soll einkommen.			Namen der Inquisiten und wofür.	Ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.			Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Belage.
	Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		

Reca-

Sollen eingekommen.	Pagina.	Recapitulation aller Einnahme an Retardaten aus voriger Rechnung.	Sind eingekommen.	Niedergeschlagen.	Reste.
Rthl. Gr. Pf.			Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.
		ex caput — — —			
		— — — —			
		— — — —			
		— — — —			
		— — — —			
		Summa — —			

Einnahme an Gebühren aus dem Journ

Folium des Haupt-Buches sub No. IV.	Soll einkommen.									Wofür und in qua Causa.
	Zur Sportul Casse fliessende Gebühren.			Stempel.			Summa.			
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf	Rthl.	Gr.	Pf	

er die mündlich angebrachten Gesuche.

ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.			Folium des Journals der Einnahme.	Nummer der Beläge.	
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.			

Caput 9.

Einnahme an Gebühren aus dem Termi

Folium des Haupt-Buches sub No. IV.	Sollen einkommen												
	Zur Sportul-Casse fliessende Gebühren.		Copialien.		Stempel.		Commissions-Gebühren		Summa.				
	Rthl.	Gr. Pf.	Rthl.	Gr. Pf.	Rthl.	Gr. Pf.	Rthle	Gr. Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		

9.

Sentenzien- und Commißions-Buch.

Wofür und In qua Cauſſa.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Journals der Einnahme.			Nummer der Beläge.
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	

Einnahme an Gebühren au

Folium des Haupt-Buchs.	Soll einkommen. Zur Sportul-Casse fließende Gebühren.			Copialien.			Stempel.			Summa.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.

No.

dem Expeditions-Buch.

Lit. A.

Wofür und in qua Cauſſa.	Iſt eingekommen.			Iſt niedergeſchlagen.			Iſt Reſt.			Folium des Haupt-Journals der Einnahme.	Nummer der Beläge.
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		

Caput 11.

Einnahme an Gebühren aus dem Depositat-Buch.

		Rthlr.	Gr.	Pf.	Nummer der Beläge.
Besage des Extracts vom — — sind					
an Depositen-Gebühren eingekommen — —		24	30	—	30

Caput 12.

Einnahme an Gebühren aus dem Fiscalischen und Sportul-Cassen-Straf-Buch.

Lit. A.

Folium des Haupt-Buchs sub Nro. IV.	Sollen einkommen zur Sportul-Casse fliessende Gebühren.			Von wem die Strafe erleget werden soll.	Ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.			Folium des Journals der Einnahme.	Nummer der Beläge.
	Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		

Caput 11.

Einnahme an Gebühren aus dem Deposital-Buch.

	Nehlr.	Gr.	Pf.	Nummer der Beläge.
Besage des Extracts vom — — sind				
an Depositen-Gebühren eingekommen — —	24	30	—	30

Caput 12.

Einnahme an Gebühren aus dem Fiscalischen und Sportul-Cassen-Straf-Buch.

Lit. A.

Folium des Haupt-Buchs sub Nro. IV.	Sollen einkommen zur Sportul-Casse fliessende Gebühren.			Von wem die Strafe erleget werden soll.	Ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.			Folium des Journals der Einnahme.	Nummer der Beläge.
	Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		

Caput 11.

Einnahme an Gebühren aus dem Depositat-Buch.

		Rthlr.	Gr.	Pf.	Nummer der Beläge.
Besage des Extracts vom — — sind					
an Depositen-Gebühren eingekommen — —		24	30	—	30

Caput 12.

Einnahme an Gebühren aus dem Fiscalischen und Sportul-Cassen-Straf-Buch.

Lit. A.

Folium des Haupt-Buchs sub Nro. IV.	Sollen einkommen zur Sportul-Casse fliessende Gebühren.			Von wem die Strafe erleget werden soll.	Ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.			Folium des Journals der Einnahme.	Nummer der Beläge.
	Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		

Caput 13.

Einnahme an wieder eingezogenen Auslagen für Porto und auswärtige Gerichts-Gebühren.

Folium des Haupt-Buchs sub Nro. 4.	Sollen einkommen.	Von wem.	Wofür.	Ist eingekommen.	Ist niedergeschlagen.	Ist Rest.	Folium des Journals der Einnahme.	Nummer der Beläge.
	Rthl. Gr. Pf.			Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf	Rthl. Gr. Pf.		

Caput 14.

Einnahme an zurückerhaltenen Stempel-Geldern von niedergeschlagenen inexigible gewordenen Posten.

Belag des Haupt-Buchs.	Soll einkommen.			Von wem solche bezahlet worden.	Ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.			Folium des Journals der Einnahme.	Nummer der Beläge.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf		

Caput 15.

Einnahme in Criminal-Sachen.

Laut Extract.	Soll einkommen.			In qua Causa.	Ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.			Folium des Journals der Einnahme.	Nummer der Beläge.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf	Rthl.	Gr.	Pf.		

Caput 16.

Caput 16.

Einnahme insgemein.

Soll einkommen.			Wofür und von wem.	Ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.			Fol. des Journals der Einnahme.	No. der Beläge.
Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		

Recz-

Sollen einkommen.	Pagina.	Recapitulation aller Einnahme.	Sind eingekommen.	Niedergeschlagen.	Restiren.
Rthlr. Gr. Pf.			Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr. Gr. Pf.
		An Beständen			
		An Retardaten laut			
		Recapitulation.			
		Ex Capite — —			
		— — —			
		— — —			
		— — —			
		— — —			
		— — —			
		— — —			
		Summa Summarum.			

Ausgabe

Caput I.

An Commißions-Gebühren.

Fol. des Haupt-Buches sub No. IV.	Sollen bezahlet werden.			Quo dato, und an wen, und in qua Causſa.	Sind bezahlet worden.			No. der Belägs
	Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr	Pf.	

Ausgabe.

Caput 2.

An Auslagen für Porto und auswärtige Gerichts-Gebühren.

Folium des Haupt-Buchs sub No. 4	Sollen bezahlet werden.			Quo dato und für wen.	Sind bezahlet worden.			Nummer der Beläge.
	Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	

Ausgabe

Caput 3.

zu Stempel und Copialien an den Canzelliſten.

Sollen bezahlet werden.			Quo dato.	Sind bezahlet worden.			No. der Beläge.
Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	

Ausgabe
Caput 4.
An Criminal-Kosten.

Laut Extract.	Soll bezahlet werden. Rthlr.	Gr.	Pf.	Namen des Inquisiti und wofür.	Sind bezahlt. Rthlr.	Gr.	Pf.	No. der Beläge
				A. An Stempeln — —				
				B. An baaren Auslagen — —				
				C. Dem Geistlichen — —				
				D. Dem Medico — —				
				E. Dem Chirurgo — —				
				F. Dem Gefangen-Wärter —				
				G. Dem Gerichts-Diener —				
				H. Dem Scharfrichter — —				
				I. An das Zuchthaus — —				
				K. An Urtheils- und Expeditions-Gebühren der Sportul-Casse zu Marienwerder				
				L. An Gutachten und Expeditions-Gebühren dem Criminal-Senat in Berlin				

Ausgabe.

Caput 5. Insgemein.

Sollen bezahlet werden.	Quo dato und an wen.	Sind bezahlet worden.	Nummer der Belage.
Rthlr. Gr. Pf.		Rthlr. Gr. Pf.	

Recapi-

Recapitulation aller Ausgaben.

Sollen bezahlet werden.			Pagina.		Sind bezahlet worden.		
Rthlr.	Gr.	Pf.			Rthlr.	Gr.	Pf.
				Ex Capite 1.			
				— — 2.			
				— — 3.			
				— — 4.			
				— — 5.			
				Summa			
				Summa —			

Balance.

Die Recapitulation der Einnahme ist — — —

Die Ausgabe ist — — — —

Ist Bestand —

N.! N. Rendant.

abgenommen und mit den Controllen und Belägen richtig befunden. Den

N. N.

Dem Advocat Johann Friedrich N.

Datum des Ansatzes der Gebühren.	In welcher Sache.	Wofür.	Sollen einkommen. An vorgeschossenen Stempel-Gebühren. Rthlr. Gr. Pf.	An ger. Sportul Casse fließenden Gebühren. Rthlr. Gr. Pf.	An Copialien. Rthlr. Gr. Pf.	An Commissions Gebühren. Rthlr. Gr. Pf.	An Auslag für Porto [illegible] Rthlr. Gr. Pf.
1773. Den 4ten Junii	Im Nschen Concurs.	pro Mandato.					
Den 7. Januar.	Contra die Gevettere N.	Citatione.					
Den 22. Ejusd.	Im Nschen Concurs.	proRotulo.					
Den 30. Ejusd.	Wegen niedergelegten Testaments.	publ. Testament.					
Den 1. Jul.	Wegen nachgesuchten Anlehns vor den J.	Hypothequen-Schein.					
Den 15. Ejusd.	An Porto für ein eingekommenes Requisitions-Schreiben.						
Den 15. Ejusd.	In causſa R. contra J.	p. Sent.					
Den 15. Ejusd.	In causſa R. contra S.	p. Sent.					
Den 15. Ejusd.	Wegen nachgesuchten Anlehns von den K.	Hypoth q. Schein.					

Nota. In diese Columne ist der Betrag der gerichtlichen Taxe auf dem Stempel-Papier Lit. A. No. 12 eingetragen.

Nr. 6.

Zu d).

Summa. Rthlr.	Gr.	Pf.	Datum und Quantum der Zahlung.	Rthlr.	Gr.	Pf.
			Den 22. Jul. — — — —	10		

Lit.

Sportul-Vorschuß

1. Nummer.	2. Quo dato die Einreichung des Vorschusses verordnet.	3. Nahmen des Debenten:	4. Wo derselbe wohnhaft.
1.	Den 4. October 1773.	Der Kaufmann P. —	zu N. N. — —
2.	eodem.	Der Unter-Officier Z. —	zu N. N. — —

o. 7.

ntroll-Buch.

5. Betrag des Ausfalles so erlegt werden sollen. Gr.	Pf.	6. Quantum so erlegt werden. Rthl.	Gr.	Pf.	7. Tag und Zahlung nach dem Journal.	8. Quantum so verwendet. Rthl.	Gr.	Pf.	9. In welcher Quartals Rechnung.	10. Quantum so zurück gegeben. Rthl.	Gr.	Pf.	11. Quo dato.
—	—	12	—	—	ddit den 6ten Octobr. 1773.	7	30	9	von 1. Sept. und den 1. Nov. 1773.	4	59	9	Den 30 Octobr. 1773.
—	—	3	—	—	ddit eodem.	—	—	—		—	—	—	

Lit. B. No. 8.

Canzelliſten Rechnungs-Buch.

Die Canzelliſten haben vorſchußweiſe aus der Sportul-Caſſe erhalten.

Datum des Empfangs.	Nahmen des Canzelliſten.	An Stempel-Papier.			Vorſchuß für die Copialien		
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Den 1. Jul. 1773.	Der Canzelliſt N. N. — —	5	—	—	5	—	—
Den 26. Jul. 1773.	Der Canzelliſt N. N. — —	5	—	—	5	—	—

Der Copist hat zu fordern.

Datum der gethanen Auslage.	Wofür und in qua Causa die Auslage gethan.	An Stempel.			An Copialien.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Den 2. Jul.	Pro Expeditione der Sentenz, in caussa N. cont. N.						
Den 4. Ej.	Zum Umschlag um die ad Acta bleibende Sentenz, in caussa O. cont. R.						
Den 7. Ej.	Zu der Citation in Caussa P. cont. Q.						

Quartal-Abschluß.

	Stempel.			Copialien.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr	Pf.
Die Einnahme beträgt — — —	5	—	—	5	—	—
Die Ausgabe — — — —	—	33	13½	—	37	9
Bleibt Bestand — —	4	56	4½	4	52	9

Lit. B. No. 9.

Resten-Liste.

Resten-Liste

bis ultimo November 1773.

	Folium des Haupt-Buchs sub No. IV.	Nahmen des Debenten.	Summa des Rückstandes. Rthl.	Gr.	Pf.	Anmerkung ob er monirt oder exequirt worden.

Beylagen

sub Lit. C.

enthaltend

Die von dem Magistrat und den Gerichten der Königl. Preußl. Stadt Elbing, theils an die Regierung, theils an die Krieges- und Domainen-Cammer einzusendende Tabellen,

nemlich:

1. Die Quartal-Präsenz-Tabelle.
2. Die Quartal-Referenten- und Restanten-Tabelle.
   a) in Civilibus.
   b) in Criminalibus.
3. Die Quartal-Civil-Proceß-Tabelle.
4. Die Quartal-Criminal-Proceß-Tabelle.
5. Die jährliche General-Proceß-Tabelle, nebst den dazu gehörigen besondern Tabellen,
   a) der Special-Liste der über ein Jahr alten Processe.
   b) der Special-Liste, der noch schwebenden Concurs-Liquidations- und Indult-Processe.
   c) der Criminal-Proceß-Tabelle.
6. Die jährliche Depositen-Tabelle,
   a) von den baaren Geldern und Effecten.
   b) von den Documenten.
7. Die Quartal-Stempel-Tabelle.
8. Die Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle.
9. Die Quartal-Sportul-Cassen-Straf-Tabelle.
10. Die Quartal-Fiscalische-Straf-Tabelle.
11. Die Quartal-Stempel-Straf-Tabelle.
12. Die jährliche Vormundschafts-Tabelle und
13. Die den Criminal-Acten vorzuheftende Tabelle.

Lic.

Sch

zu der, von dem Magiſt

einzuſend

Quartal-Pr

z-Ta

Nahmen.	Datum Den	Junii. 1.	4.	8.	11.	15.	19.	23.	27.	31.
Herr Ober-Richter N. N.	—	—	—	krank	—	—	—	—	—	—
— Stadt-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	Mit Erlaubniß		
— Stadt-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Stadt-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Stadt-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Stadt-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Stadt-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Stadt-Rath N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Referendarii.										
— Referendarius N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Referendarius N. N.	—	—	—	krank	—	—	—	—	—	—
— Secretar. N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Registrator N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
der Canzelliſt N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
der Canzelliſt N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Auf Commiſſion

No. 1.

m a

n Ebing einzusendenden

enz-Tabelle.

Julii.								Datum.	August.							
3.	7.	11.	13.	19.	23.	26.	29.	Den	2.	5.	9.	13.	17.	22.	26.	30.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Lit. C. No. 2a.)

Schema

zu der, von dem Magistrat zu Elbing einzusendenden

Quartal- Referenten- und Restanten-Tabelle in Civilibus.

Referenten-Tabelle in Civil-Sachen,

vom 1. Junii bis ultimo August. 1773.

Nro.	Nahmen der Referenten.	Ausgearbeitet sind worden.		Summa der ausgearbeiteten Relationen.		Unausgearbeitet und rückständig bleiben.
		Ex distributione vor dem laufenden Quartal.	Ex distributione in diesem Quartal.			
1.	Stadt-Rath —	2	3	5	1	
2.	Stadt-Rath —	—	6	6	2	
3.	Stadt-Rath —	—	4	4	2	
4.	Stadt-Rath —	1	5	6	1	
5.	Stadt-Rath —	—	4	4	1	
6.	Stadt-Rath —	—	6	6	—	
	Referendarii.					
1.	Referendar. N.	—	3	3	2	
2.	Referendar. N.	—	4	4	1	
	Summa	3	35	38	11	

Restan-

Restanten-Liste

in Ansehung der Relationen in Civil-Sachen, vom 1. Julii bis ultimo August 1773.

Nummer der Sachen aus dem Distributions-Buch.	Dies distributionis.	Nahmen der Referenten.
Nro. 4.	Den 7. Julii 1773.	Der Stadt-Rath N.
— 20.	Den 20. Julii —	Der Stadt-Rath N.
— 29.	Den 1. August —	Der Stadt-Rath N.
— 30.	Den 15. August —	Der Stadt-Rath N.
— 32.	Den 17. August. —	Der Referendar. N.

Lit. C. No. 2b.)

Schema

zu der, von dem Elbingschen Stadt-Gericht einzusendenden

Quartal-Referenten- und Restanten-Tabelle in Criminalibus.

Referenten-Tabelle in Ansehung der Relationen in Criminal-Sachen

vom 1sten Junii bis ult. August 1773.

Nro.	Nahmen der Referenten.	Ausgearbeitet sind worden. Ex distributione vor dem laufenden Quartal.	Ex distributione in diesem Quartal.	Summa der ausgearbeiteten Relationen.	Unausgearbeitet und rückständig bleiben.
1	Stadt-Rath —	—	4	4	
2	Stadt Rath —	—	3	3	
3	Stadt-Rath —	1	2	3	
4	Stadt-Rath —	—	4	4	
5	Stadt-Rath —	2	2	4	
6	Stadt-Rath —	—	2	2	
	Referendarii.				
1	Referendar. N.	—	2	2	
2	Referendar. N.	—	1	1	
	Summa.	3	20	23	

Restan-

Restanten-Liste,

In Ansehung der Relationen in Criminal-Sachen, vom 1ten Julii bis ult. August 1773.

No.	Nummer der Sachen aus dem Distributions-Buche.	Dies Distributionis.	Nahmen der Referenten.
1.	— —	— —	Der Stadt-Rath N.

Lit. C. Nro. 3.

Schema

zu der, vom Elbingschen Stadt- und Wett-Gericht einzusendenden

Quartal- Civil- Processs-Tabelle.

I.

Specification

der vom 1. Junii, bis ultimo August 1773. eingekommenen neuen Sachen.

A. Im Junio.	
Nro. 1. N. contra M.	
2.	
3.	
B. Im Julio.	
Nro. 1.	
2.	
C. Im Augusto.	
Nro. 1.	
2.	

II.

Specification

der vom 1. Junii bis ultimo August 1773. abgethanen Sachen.

1. durch Vergleich	—	—	6
2. durch richterliches Erkentniß	—	—	40 und
3. durch Renunciationen	—	—	7
		Summa	53

III.

Balance

des Quartals vom 1sten Junii bis ultim. August 1773.

Uebrig geblieben sind vom vorigen Quartal	—	—	87.
Neue hinzugekommen sind			
a. im Junio	—	—	25.
b. im Julio	—	—	22.
c. im August	—	—	17.
	—	—	64.
		Summa	151.
Hievon sind abgethan		—	53.
Bleiben schwebend		—	98.

IV.

Specification

derer beym Elbingschen Stadt- und Gett-Gericht publicirten Sentenzien.

Monathe.	Zahl der Sentenzien.
Im Julio	18.
Im August	16.
Im Septbr.	6.
Summa	40.

Lit.

Sc

zu der, von dem Elbing

Quartal-Crimina

No.	Nahme und Stand des Inculpaten.	Aus welchem Orte derselbe zur Inquisition gebracht.	Natur des Delicti.	Wenn der Inculpat zur gefänglichen Haft gebracht.	Wenn die General-Inquisition ihren Anfang genommen.	Wenn solche geschlossen.	Wenn die Special-Inquisition ihren Anfang genommen.	Wenn solche geschlossen und Acta zur Defension vorgelegt.	Nahme des Defensoris.	Wenn Defensio eingekommen und Acta introduiret	Wenn Acta dem Spruch der Preuß. [illegible] gesandt

einzusender

ss-Ta

Was er-
kannt
worden.

ans Gericht einzusendenden

roceſs-Tabelle.

Wenn das Urtheil publicirt worden.	Was erkannt worden.	Ob und wenn ulterior Defensio gesucht.	Nahme des Defensoris	Wenn ulterior Defensio eingekommen.	Wenn Acta inrotulliret und an die West-Preußische Regierung eingeschickt worden.	Wenn Acta mit dem Urtheil zurück gekommen.	Wenn solches publicirt worden.	Was in secunda Instantia erkannt worden.	Wenn das Urtheil vollstreckt worden.	Ursache warum dieser Untersuchungs-Proceß noch nicht geendigt.

S c

zu der, von dem Elbingischen Stad

General-P

General-P

derer Processe so bey dem Elbingischen S

Processe.

I.

Geschwebt haben von ult. Nov. 1772. bis ultimo Nov. 1773. — —

II.

Abgethan sind von ult. Nov. 1772. bis ult. Nov. 1773. — —

III.

Schwebend bleiben annoch ultimo Nov. 1773. — —

§. 5.

Nr. 2

...Gerichte einzusendenden jährlichen

...ess-Tabelle.

...ess-Tabelle

...Gett-Gerichte im Jahr 1773. gewesen.

...er ein Jahr alt.	Von Ausgang 1772.	Von neuem eingekommen.	Summa aller Processe die in Anno 1773. gewesen.
10.	40.	214.	264.
9.	36.	107.	152.
1.	4.	107.	112.

Lit.

Sc

zu der, von dem Elbingischen Stadt- und Witt-Gerichte

n General-

Special-Liste der üb

hr al

Nr.	Nahmen der Partheyen.	Was die Sache betreffe.	Wenn der Processangegangen.	Wenn lis contestirt.	In welcher Instanz der Proceß schwebe.	Warum der
1.	Der Schneider N. contra die Wittwe N.	Eine Schuld-Forderung von 112 Rthlr.	Den 10ten Oct. 1772.	Den 18ten Juli 1773.	In der Vor-Instanz.	den 10ten J ung einiger
2.	Gevettere N. contra den Brauer N.	Aufgekündigte Miethe.	Den 15ten Oct 1772.	Den 18ten Juli ejusdem.	In der 2ten Instanz.	Appellatori

jährlichen General-Process-Tabelle mit einzusendenden

Jahr alten Sachen.

Warum der Proceß noch nicht geendigt.	Wer der Decernent sey.	Wie die Advocaten oder Consulenten heissen.
sind unterm 10ten Decemb. 1772. verschiedene Gerichte wegen Vernehmung einiger auswärtigen Zeugen requirirt worden.	Stadt-Rath N.	N. und N.
sind in Appellatorio bey der Regierung.	Stadt-Rath N.	N. und N.

Lit.

Sch

zu der, von dem Elbingschen Stadt-Gerichte be

Specia

der noch schwebenden Concurs-Lis

Nro.	Jahr des Anfangs.	Nahmen der Sache.	Nahmen der Decernenten.	Nahmen des Commissarii.
1	1772.	Des Brauer N. Credit-Wesen.	Stadt-Rath N.	Stadt-Rath
2	1772.	Der Jäger N. Credit-Wesen.	Stadt-Rath N.	Stadt-Rath
3	1773.	Des abwesenden N. Credit-Wesen.	Stadt-Rath.	—

Proceſs-Tabelle mit einzuſendenden

ſte

ions- und Indult-Proceſſe.

Jetzige Lage.

entenia claſſificatoria iſt rechtskräftig, und beruhet die Beendigung der Sache noch auf völlige Conſtitution der Maſſe, welchemnächſt Diſtributoria erfolgen ſoll.

Es beruhet auf eydlicher Beſtärkung des angegebenen Vermögens, weswegen die Gerichte zu N. unter den 10ten October requiriret werden.

Den 5ten Januar 1774. ſtehet erſt Terminus liquidationis an, nach deſſen Abhaltung Commiſſarius ernannt und das Verifications-Verfahren regulirt werden ſoll.

Lit. C. No. 5e.

Schema

zu der, von dem Elbingschen Stadt-Gericht einzusendenden jährlichen

Criminal-Processs-Tabelle.

Nr.	Nahmen der Inquisiten.	Natur des Delicti.	Aus welchem Ort Inquisit zur Inquisition gebracht.	Wenn die Untersuchung angefangen.	Jetzige Lage der Sache.	
					Abgethan.	Schweben noch.
1.	Der Commissionair N.	Stellionatus.	N. N.	Den 11. Junii 1773.	— —	Der Inculpat ist summarischer nommen, und wird nunmehr zur Special-Inquisition gezogen werden.
2.	Der Bauer N. N.	Furtum	N. N.	Den 2. Junii 1773.	Ist per Sent. vom 2ten Julii 1773. abgethan.	— —
3.	Der Dienst-Knecht N. N.	Homicidium.	N. N.	Den 11ē Julii 1773.	— —	Das Corpus delicti ist festgesetzt und man beschäfftigt sich jetzo mit der General-Inquisition.
4.	Die Dienst-Magd N. N.	Verheimlichung der Geburt.	N. N.	Den 30. August 1773.	Ist per Sent. vom 12ten Oct. 1773. abgethan.	— —
4.	Summa					

Lit. C. No. 6.

Schema

zu der, von dem Magistrat zu Elbing einzusendenden jährlichen

Depositen-Tabelle

von den baaren Geldern und Effecten.

Einnahme.

Nummer der Depositorum.	Nahmen der Depositorum.	Vorjähriger Bestand.			Während des Cassen-Jahres eingekommen.									Summa der Einnahme		In aus- und rückgezahl. in Geldern.		
					Deponirte Gelder.			Eingezogene Capitalien.			Zinsen.							
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.

Ausgabe.					Bestand.		
Zu Bezahlung.	An aus- und zurückgezahlten Geldern.	An ausgeliehenen Capitalien.		Summa der Ausgabe.	In Golde.	In Courrant.	Summa des baaren Bestandes.
		Bey der Banque.	Bey Privatis.				
Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr.	Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr. Gr. Pf.

Lit.

Sch

zu der, von dem Magistrat zu

Deposiren

enden jähr

Doc

bell

te n.

sgabe

Einnahme.

Nummer der Depositorum.	Nahmen der Depositorum.	Vorjähriger Bestand an Documenten.						Während des Cassen Jahres eingekommene Documente.					
		Ueber zinsbar belegte Capitalien.				Ueber Capitalien wovon keine Zinsen ad Depositum fliessen.		Ueber zinsbar belegte Capitalien.				Ueber Capitalien wovon keine Zinsen ad Depositum fliessen.	
		Bey der Banque.		Bey Privatis.				Bey der Banque.		Bey Privatis.			
		Rthlr.		Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.		Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr.

ten über
zum Thei
Capitalien.

Bey
Privatis.
Gr. P

o. 6b.

III a

ng anzusendenden jährlichen

Tabelle.

enten.

Ausgabe.

An Documenten über durch oder zum Theil eingezogene Capitalien.		An Documenten über Capitalien wovon keine Zinsen ad Depositum fliessen.
Bey der Banque.	Bey Privatis.	
Rthlr.	Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr. Gr. Pf.

Bestand.

An Documenten über zinsbar belegte Capitalien.		An Documenten über Capitalien wovon keine Zinsen ad Depositum fliessen.	Summa des Bestandes.		Ob und von welchem Tage Zinsen restiren.
Bey der Banque.	Bey Privatis.		In Golde.	In Courant.	
Rthlr.	Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr. Gr. Pf	Rthlr. Gr. Pf	Rthlr. Gr. Pf	

Lit. C. No. 7.

Schema

zu der, von dem Magistrat der Stadt Elbing vierteljährig einzusendenden Tabelle

des verbrauchten

Stempel-Papiers

exclusive der entrichteten

Collateral-Stempel-Gebühren.

Zahl der verbrauchten Stempel-Bogen.	Betrag des zu jeglichen Bogen adhibirten Stempels.			Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1.	—	—	—	12	—	—
1.	—	—	—	8	—	—
2.	—	—	—	6	—	—
3.	—	—	—	4	—	—
10.	—	—	—	2	—	—
8.	—	—	—	—	12	—
200.	—	—	—	—	4	—
20.	—	—	—	—	1	—
420.	—	—	—	—	—	6
			Summa	—	—	—

12	—	—	
8	—	—	
12	—	—	
12	—	—	
20	—	—	
4	—	—	
33	8	—	
—	20	—	
8	18	—	
110	22	—	

Lit. C. No. 8.

Schema

zu der, von dem Elbingischen Stadt-Gericht einzusendenden

Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle.

Nro.	Nahme der Verstorbenen.	Betrag der Erbschaft. Rthlr.	Gr.	Pf.	Betrag des adhibirten Stempels Rthlr.	Gr.	Pf.	Remarquen.
1.	Die Wittwe N... —	373	21	—	1	12	—	Es ist eine Schichtung zwischen Vater und Kinder, allwo massa dividenda 1120 Rthlr. 22 Gr. folglich tertia pars 373 Rthlr. 21 Gr.
2.	Der Bürger N... —	800	—	—	2	—	—	Indessen sind diese Gebühren noch nicht berichtiget, weil der Erbe N. erst desfals queruliret und annoch einer Resolution auf seine Vorstellung entgegen gesehen wird.

Lit. C. No. 9.

Schema

zu der, von dem Magistrat der Stadt Elbing einzusendenden

Quartal-Sportul-Cassen-Straf-Tabelle.

No.	Wem die Strafe dictirt sey.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe.		Betrag der bezahlten Strafe.		Betrag der remittirten Strafe.		Betrag der annoch unbezahlten Strafe.	
				Rthlr.	Gr	Rthlr.	Gr	Rthlr.	Gr	Rthlr.	Gr
1.	Dem N..	in Causſa P. contra R.	Wegen nicht beygebrachter Vollmacht.	2	—	2	—	—	—	—	—
2.	Dem S..	in Causſa N. contra G.	Wegen nicht beygebrachter Copia vidimata des Curatorii.	2	—	—	—	2	—	—	—
3.	Dem H..	in Causſa S. contra F.	Wegen nicht abgewarteten Desertionis-Termins.	5	—	5	—	—	—	—	—
4.	Dem R..	in ead. Cauſ.	ob eandem cauſſam.	5	—	—	—	—	—	5	—
			Summa	14	—	7	—	2	—	5	—

Recapitulatio.

Dictirt sind	—	—	—	—	—	14 —
Davon sind bezahlt	—	—	—	7	—	— —
Remittirt	—	—	—	2	—	— —
				9	—	9 —
			Bleiben also Rest wie oben	—	—	5 —

Lit. C. No. 10.

Lit. C. No. 10.

Schema

zu der, von dem Magistrat der Stadt Elbing einzusendenden

Quartal-Fiscalischen-Straf-Tabelle.

Nro.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe.		Betrag der bezahlten Strafe		Betrag der remittirten Strafe.		Betrag der annoch unbezahlten Strafe.	
				Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr	Rthlr.	Gr	Rthlr.	Gr.
1.	Dem N.	In causa M.. contra P...	Wegen gewaltsamer Widersetzung wider den Amtsdiener.	10	—	10	—	—	—	—	—
2.	Dem G.	In causa O.., contra Z..	Wegen Turbation in der Possession.	20	—	—	—	—	—	20	—
3.	Dem F.	In causa I... contra N...	Wegen gebrauchter Gewalt.	10	—	10	—	—	—	—	—
4.	Dem O.	In causa Z... contra L...	Wegen nicht erfolgter Erscheinung.	10	—	—	—	10	—	—	—
			Summa	50	—	20	—	10	—	20	—

Recapitulatio.

Dictirt sind	—	—	—	—	—	50	—
Davon sind bezahlt	—	—	—	20	—	—	—
Remittirt	—	—	—	10	—	—	—
				30	—	50	—
Bleiben also noch Rest wie oben				—	—	20	—

Lit. C. No. 11.

Schema

zu der, von dem Magistrat der Stadt Elbing einzusendenden

Quartal-Stempel-Straf-Tabelle.

No.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe.		Betrag der bezahlten Strafe.		Betrag der remittirten Strafe.		Betrag der annoch unbezahlten Strafe.	
				Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1.	dem R..	in causſa N. cont. P.	Wegen unterlassener Adhibition des gesetzmäßigen Stempel-Bogens zur Expedition des Vergleichs.	1	—	—	—	1	—	—	—
2.	dem N..	in causſa N. cont. S.	Wegen unterlassener Adhibition des Stempels zu dem geschlossenen Miethscontract.	1	—	—	—	—	—	1	—
3.	dem S...	in eadem causa	ob eandem causam	1	—	—	—	—	—	1	—
			Summa	3	—	1	—	1	—	1	—

Recapitulatio.

Dictirt sind	—	—	—	—	—	3 —
Davon sind bezahlt	—	—	—	1	—	— —
Remittirt	—	—	—	1	—	— —
				2	—	2 —
Bleibt also noch Rest wie oben				—	—	1 —

Lit. C. No. 12.

Lit. C. No. 12.

Schema

zu der, von dem Wayſen-Gericht der Stadt Elbing jährlich einzuſendenden

Vormundſchafts-Tabelle.

No.	Nahmen der Vormundſchaft und Curanden.	Jahr und Tag der Geburt.	Nahmen des Tutoris oder Curatoris.	Das Jahr wenn derſelbe conſtituiret.	Ob ein Inventarium oder Theilungs-Recels ad Acta.	Ob Tutor oder Curator Caution beſtellt.	Ob und wie weit die Vormundſchafts-Rechnung abgelegt.

Lit. C.

Sche

zur Tabelle welche allen Cri

No.	Nahmen und Stand des Inculpaten.	Natur des Delicti.	Wenn der Inculpat zur gefänglichen Haft gebracht.	Wenn die General-Inquisition ihren Anfang genommen.	Wenn sie beendiget.	Wenn die Special-Inquisition ihren Anfang genommen.	Wenn Acta zur Defension vorgeleget.	Nahmen des Defensoris.

No. 13.

Wie a

minal-Acten vorzuheften.

Wenn Defensio eingekommen.	Wenn Acta introduliret worden.	Wann das Urthel publiciret worden.	Ob und wenn Ulterior Defensio eingewandt.	Wann Acta in hac instantia introulirt worden.	Wenn das Urthel publicirt worden.	Wann solch s vollstrecket worden.

Lit. C.

Sche

zur Tabelle welche allen Cri

Akten v

No.	Nahmen und Stand des Inculpaten.	Natur des Delicti.	Wenn der Inculpat zur gefänglichen Haft gebracht.	Wenn die General-Inquisition ihren Anfang genommen.	Wenn sie beendiget.	Wenn die Special-Inquisition ihren Anfang genommen.	Wenn Acta zur Defension vorgeleget.	Nahmen des Defensoris.

No. 13.

M a

minal-Acten vorzuheften.

Wenn Defensio eingekommen.	Wenn Acta inrotuliret worden.	Wann das Urthel publiciret worden.	Ob und wenn Ulterior Defensio eingewandt.	Wann Acta in hac instantia inrotulirt worden.	Wenn das Urthel publicirt worden.	Wann solch s vollstrecket worden.

Beylage

Beylagen sub Lit. D.

enthaltend

die von den Mitgliedern und sämtlichen Subalternen des Magistrats und der Gerichte der Königl. Preuß. Stadt Elbing bey ihrer Annehmung und Bestellung abzuleistende Dienst-Eyde.

Eydes-Formul
für den Ober-Bürgermeister der Stadt Elbing.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, mich zum dirigirenden und Ober-Bürgermeister der Stadt Elbing allergnädigst bestätiget und angenommen haben, Allerhöchst Denenselben, und Dero Königl. Hause ich jederzeit treu, hold und gewärtig, auch denen mir vorgesetzten Befehlshabern gehorsam seyn, der Stadt und Bürgerschaft, und zu derselben gehörigen Dörfer Nutzen und Bestes auch Gerechtsame auf alle Weise nach meiner Pflicht befördern, Schaden und Nachtheil aber so viel an mir ist, und in meinen Kräften stehet, abwenden und verhüten, alle und jede Magistrats-Personen zur gehörigen Wahrnehmung der ihnen obliegenden Pflichten und Schuldigkeit ernstlich und nachdrücklich anhalten, mithin beständig und ohne Unterlaß dahin sehen will, daß von keinem im geringsten etwas negligiret, sondern alles zur rechten Zeit promt besorget, und wenn vorhero in dem Magistrats-Collegio der Vortrag ordentlich geschehen, und nach Befinden der Umstände der Regierung und der Krieges- und Domainen-Cammer zu Marienwerder Approbation darüber eingeholet worden, solches schleunig zur Execution gebracht, und nichts dabey versäumet werde, insonderheit will ich als Præses des Policey-Magistrats und Policey-Director ein genaues Augenmerk darauf richten, daß das Policey-Wesen in guter Ordnung gebracht und erhalten, auch die Manufacturen und Fabriquen in besseres Aufnehmen gesetzet, und der auswärtige Debit der fabricirten Waaren nach aller Möglichkeit befordert werde; Ueberhaupt will ich in allen Stücken nach dem von Sr. Königl. Majestät unter dem 10. Septbr. 1773. vollzogenen Reglement für den Magistrat und die Gerichte der Königl. Preußl. Stadt Elbing und den darinn angeführten Gesetzen und Verordnungen mich verhalten, die mir in demselben auferlegte Pflichten auf das genaueste beobachten, auch darauf sehen, daß solche in allen Stücken von den übrigen Mitgliedern und Subalternen, sowohl des vereinigten als Policey-Magistrats in Acht genommen werden, und mich also übrigens dergestalt aufführen, wie es einem redlichen Ober-Bürgermeister und Policey-Directori der Stadt Elbing eignet und gebühret, ich auch solches vor Gott und Menschen verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc.

Eydes-Formul
eines Stadt-Raths überhaupt.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen mich zum Stadt-Rath bey dem vereinigten Magistrat zu Elbing angenommen und bestätiget, Allerhöchstdenenselben und dem Königl. Hause ich jederzeit treu, gewärtig und hold, auch den mir vorgesetzten Befehlshabern gehorsam seyn, der Stadt und Bürgerschaft und zu derselben gehörigen Dörfer Nutzen und Bestes auch Gerechtsame auf alle Weise nach meiner Pflicht befördern, Schaden und Nachtheil aber so viel an mir ist und in meinen Kräften stehet, abwenden und verhüten, alle mir zugeschriebene Sachen treulich ausarbeiten, davon im Collegio Vortrag thun, nach dem Concluso des Magistrats die Decrete abfassen, und alles was mir als Mitglied des vereinigten Magistrats aufgetragen werden mögte, getreu-

getreulich und so wie die mir in dem von Sr. Königl. Majestät unterm 10. Septbr. 1773. vollzogenen Reglement für den Magistrat und die Gerichte der Stadt Elbing vorgeschriebene Pflichten es erfordern, ausrichten, und mich überhaupt nach Inhalt dieses Reglements und der darinn angeführten Gesetze dergestalt betragen wolle, wie es einem treuen Diener und Stadt-Rath eignet und gebühret, ich auch solches vor Gott und Jedermann zu verantworten mich getraue. So wahr ꝛc.

Eydes-Formul
eines Secretarii bey dem vereinigten Magistrat.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster König und Herr mich zum Secretario bey dem vereinigten Magistrat zu Elbing in Gnaden angenommen, bestellet und bestätiget haben, daß Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause ich jederzeit allerunterthänigst, treu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchst Dero, wie auch des vereinigten Magistrats hiesiger Stadt und der ganzen unter demselben stehenden Gemeine Nutzen und Interesse suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen, so viel an mir ist, warnen und verhüten auch abwenden helfen, insbesondre aber das mir anvertrauete Amt eines Secretarii nach Vorschrift des unterm 28. Septbr. 1772. emanirten allergnädigsten Notifications-Patents, ferner nach Vorschrift des Codicis Fridericiani und dessen Anhangs und der übrigen Königl. Verordnungen, insbesondere aber des unterm 10. Septbr. 1773. von Sr. Königl. Majestät vollzogenen Reglements für den Magistrat und die Gerichte der Stadt Elbing mit aller Sorgfalt, Fleiß und Treue wahrnehmen, den Seßionen gehörig beywohnen, und was mir in diesem meinem Amte in vereinigten Magistrats-Sachen zu schreiben, auszufertigen, zu bestellen und auszurichten aufgetragen wird, und mir sonst oblieget, mit allem Fleiß und Sorgfalt bestellen und verrichten, bey Expedirung der Rechts- und anderer Sachen die Partheyen nicht aufhalten, niemand übel begegnen, gegen die Partheyen und sonst die gehörige Verschwiegenheit gebrauchen, die Heimlichkeiten und Rathschläge des Gerichts niemanden, dem es zu wissen nicht gebühret, offenbaren, was mir etwa von Sr. Königl. Majestät, oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten anvertrauet worden, oder ich sonst in Erfahrung bringen mögte, bis in meine Sterbe-Grube verschwiegen halten, und überhaupt in allem meinem Thun und Lassen mich dergestalt erweisen und betragen wolle, wie es einem fleißigen, treuen und gewissenhaften Königl. Diener und vereinigten Magistrats-Secretario wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und aller menschlichen Obrigkeit wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc.

Eydes-Formul
eines Policey-Bürgermeisters.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen mich zum Bürgermeister bey dem Policey-Magistrat zu Elbing allergnädigst bestätiget und angenommen haben, Allerhöchstdenenselben und Dero Königl. Hause ich jederzeit treu, hold und gewärtig, auch denen mir vorgesetzten Befehlshabern gehorsam seyn, der Stadt und Bürgerschaft, und zu derselben gehörigen Dörfer Nutzen und Bestes auch Gerechsame auf alle Weise nach meiner Pflicht befördern, Schaden und Nachtheil aber so viel an mir ist und in meinen Kräften stehet, abwenden und verhüten, alle mir zugeschriebene Sachen treulich ausarbeiten, davon im Collegio Vortrag thun, nach dem Concluso des Magistrats die Decrete abfassen, und alles was mir als Mitglied des Policey-Magistrats aufgetragen werden mögte, getreulich, und so wie die mir in dem von Sr. Königl. Majestät unterm 10. Septbr. 1773. vollzogenen Reglement für den Magistrat und die Gerichte der Stadt Elbing vorgeschriebene Pflichten es erfordern, ausrichten, und mich überhaupt

haupt nach Inhalt dieses Reglements und der darinn angeführten Gesetze dergestalt betragen wolle, wie es einem treuen Diener und Policey-Bürgermeister eignet und gebühret, ich auch solches vor Gott und Jedermann zu verantworten mich getraue. Insonderheit will ich als Mitglied des Policey-Magistrats ein genaues Augenmerk darauf richten, daß das Policey-Wesen in guter Ordnung gebracht und erhalten, auch die Manufacturen und Fabriquen in besseres Aufnehmen gesetzet, und der auswärtige Debit der fabricirten Waaren nach aller Möglichkeit befördert werde. So wahr ꝛc.

Eydes-Formul
eines Policey-Magistrats-Assessoris.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem Se. Königl. Majestät von Peussen mich zum Assessore bey dem Policey-Magistrat zu Elbing allergnädigst bestätiget und angenommen haben, Allerhöchst Denenselben und Dero Königl. Hause ich jederzeit treu, hold und gewärtig, auch denen mir vorgesetzten Befehlshabern gehorsam seyn, der Stadt und Bürgerschaft und zu derselben gehörigen Dörfer Nutzen und Bestes auch Gerechtsame auf alle Weise nach meiner Pflicht befördern, Schaden und Nachtheil aber so viel an mir ist und in meinen Kräften stehet, abwenden und verhüten, alle mir zugeschriebene Sachen treulich ausarbeiten, davon im Collegio Vortrag thun, nach dem Concluso des Magistrats die Decrete abfassen, und alles was mir als Mitglied der Policey-Magistrats aufgetragen werden mögte, getreulich, und so wie die mir in dem von Sr. Königl. Majestät unterm 10. Septbr. 1773. vollzogenen Reglement für den Magistrat und die Gerichte der Stadt Elbing vorgeschriebene Pflichten es erfordern, ausrichten, und mich überhaupt nach Inhalt dieses Reglements und der darinn angeführten Gesetze dergestalt betragen wolle, wie es einem treuen Diener und Policey-Magistrats-Assessori eignet und gebühret, ich auch solches vor Gott und Jedermann zu verantworten mich getraue. Insonderheit will ich als Mitglied des Policey-Magistrats ein genaues Augenmerk darauf richten, daß das Policey-Wesen in guter Ordnung gebracht und erhalten, auch die Manufacturen und Fabriquen in besseres Aufnehmen gesetzet, und der auswärtige Debit der fabricirten Waaren nach aller Möglichkeit befördert werde. So wahr ꝛc.

Eydes-Formul
eines Policey-Magistrats-Secretarii.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster König und Herr mich zum Secretario bey dem Policey-Magistrat zu Elbing in Gnaden angenommen, bestellet und bestätiget haben, daß Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause ich jederzeit allerunterthänigst, treu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchst Dero wie auch des Policey-Magistrats dieser Stadt und der ganzen unter demselben stehenden Gemeine Nutzen und Interesse suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen, so viel an mir ist, warnen und verhüten, auch abwenden helfen, insbesondere aber das mir anvertrauete Amt eines Secretarii nach Vorschrift des unterm 28. Septbr. 1772. emanirten allergnädigsten Notifications-Patents, ferner nach Vorschrift des Codicis Fridericiani und dessen Anhangs und derer übrigen Königl. Verordnungen, insbesondre aber des unterm 10. Septbr. 1773. von Sr. Königl. Majestät vollzogenen Reglements für den Magistrat und das Gericht der Stadt Elbing mit aller Sorgfalt, Fleiß und Treue wahrnehmen, denen Seßionen gehörig beywohnen, und was mir in diesem meinem Amte in Policey-Sachen zu schreiben, auszufertigen, zu bestellen und auszurichten aufgetragen wird, und mir sonst obliget, mit allem Fleiß und Sorgfalt bestellen und verrichten, bey Expeditionen der Rechts- und anderer Sachen die Partheyen nicht aufhalten, niemand übel begegnen, gegen die Partheyen und sonst die gehörige Verschwiegenheit gebrauchen, die Heimlichkeiten und Rathschläge

schläge des Gerichts niemanden dem es zu wissen nicht gebühret, offenbahren, was mir etwa von Sr. Königl. Majestät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten anvertrauet würden, oder ich sonst in Erfahrung bringen mögte, bis in meine Sterbe-Grube verschwiegen halten, und überhaupt in allem meinem Thun und Lassen mich dergestalt erweisen und betragen wolle, wie es einem fleißigen, treuen und gewissenhaften Königl. Diener und Policey-Secretario wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und aller menschlichen Obrigkeit wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc.

Eydes-Formul
eines Cämmerey-Rendanten und Einnehmers in Elbing.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen mich zum Einnehmer und Rendanten bey der Cämmerey-Casse der Stadt Elbing zu bestätigen allergnädigst geruhet, ich meiner Landes-Herrschaft hold, treu und gewärtig seyn, Dero Nutzen, so viel an mir ist, suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden will, insonderheit aber will ich bey Einnahme derer zur Elbingschen Cämmerey-Casse fliessenden Geldern, so wie hauptsächlich den besondern Cämmerey Etat, also auch die daneben ergehende Verfügungen getreulich beobachten, und niemanden, er sey wer er wolle, dawider beschweren, noch auch zum Schaden der Cämmerey-Casse etwas unternehmen, sondern mich lediglich nach der mir zu ertheilenden Instruction und Verordnungen auf das genaueste richten, mich übrigens in denen festgesetzten Einnahme-Tagen und Stunden in der bestimmten Receptur-Stube zu rechter Zeit einfinden, die Einnahme abwarten und solche richtig eintragen, mit den eingehobenen Gefällen will ich treulich umgehen, solche gehörig in Einnahme bringen und darüber richtige Rechnung führen, auch mich überhaupt so verhalten, wie es einem redlichen Diener und getreuen Cämmerey-Rendanten eignet und gebühret. So wahr mir ꝛc.

Eydes-Formul
eines Cämmerey-Controlleurs bey der Stadt Elbing.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen cörperlichen Eyd, daß, nachdem mir die Cämmerey-Controlleur-Bedienung bey der Stadt Elbing allergnädigst conferiret worden, ich meiner Landes-Herrschaft hold, treu und gewärtig seyn, Dero Nutzen so viel an mir ist, suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden will, insonderheit aber will ich zur gesetzten Zeit Vor- und Nachmittage auf die Cämmerey-Einnahme-Stube mich allemal einfinden, die geordnete Stunden gehörig abwarten, und ohne erhebliche Ursachen nicht ausbleiben, über alle einkommende Gelder will ich eine richtige Controlle führen, und solche alle Abend mit des Cämmerey-Einnehmers Manual gegen einander halten und in Richtigkeit setzen, insonderheit aber darauf pflichtschuldige Aufsicht haben, daß alle zur Cämmerey-Casse fließende Gelder gehörig zur Rechnung gebracht werden, auch der mir zu ertheilenden Instruction überall gehorsamst und auf das genaueste nachleben, mich überhaupt so verhalten, wie es einem getreuen Diener und redlichen Cämmerey-Controlleur eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

Eyd
eines Städtschen Marktmeisters.

Ich N. N. schwöre zu Gott einen cörperlichen Eyd, nachdem ich von E. Magistrat zu einem Städtschen Marktmeister bin angenommen worden, daß ich mich alle Wege bey solchem Amte ehrlich, treu und redlich aufführen, gute Ordnung auf den Märkten halten, und für die Beobachtung der Policey-Gesetze ohne Ansehn der Per-

son sorgen, wie auch die gewöhnlichen Gelder fleißig einfordern, und an den Stadt-Camerarium wöchentlich mit einer richtigen Specification richtig abliefern will. So wahr mir Gott helfe ꝛc.

Eydes-Formul
eines Commissair de Quartier.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich Sr. Königl. Majestät von Preussen Unserm allergnädigsten König und Herrn und Dero Königl. Hause wie auch der Stadt Elbing getreu, gehorsam und gewärtig seyn, ihr Bestes in allem befördern, Schaden und Nachtheil aber nach Vermögen warnen und abwenden, und in dem mir aufgetragenen Amte als Commissair de Quartier bey dieser Stadt mich in allem der Königl. Instruction vom 16. Martii 1752. gemäß bezeigen, alle mögliche Wachsamkeit und Aufsicht auf die Policey-Contraventiones und zu deren Entdeckung und Beahndung anwenden, und sogleich gehörigen Orts anzeigen, und in allem, als einem getreuen und aufrichtigen Commissair de Quartier gebühret, mich verhalten will. So wahr ꝛc.

Policey-Instigatoris-Eyd.

Ich N. N. schwöre zu Gott, daß, da ich zu einem Instigatore bey der Elbingschen Policey angenommen worden bin, ich auf allerhand Unterschleife und vorkommende Contraventiones in Policey-Sachen mit aller Treue und Fleiß sehen und Achtung geben, dem Herrn Policey-Directori, Magistrat und verordneten Herrn Policey-Inspectoribus schuldigen Gehorsam leisten, und wenn ich vermerke, daß jemand worinnen wider die jetzige Policey-Verordnungen handelt oder Unterschleife gebraucht, dasselbe ohne Ansehen der Person dem Herrn Policey-Directori, Magistrat und denen Herrn Policey-Inspectoribus alsofort auf frischer That anzeigen und keinesweges verschweigen; niemanden mit Vorsatz unschuldig angeben, alles auch so mir zu thun oder zu lassen gebühret, treulich in Acht nehmen und solches nicht lassen will, weder um Geschenk oder Gabe, Freund- oder Feindschaft noch um einiger andern Ursache willen, alles nach meinem besten Sinn und Verstande. So wahr mir ꝛc.

Policey-Diener-Eyd.

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich dem Herrn Policey-Directori, Magistrat und verordneten Herren Policey-Inspectoribus getreu und fleißig, bey Tag und Nacht aufwärtig seyn, deren Befehle besonders in vorkommenden Policey-Verrichtungen alsofort nach äusserstem Vermögen zu Stande bringen, mich bescheiden gegen Jedermann und übrigens nüchtern und verschwiegen jederzeit aufführen, in Feuers-Nöthen, da Gott vor sey, hurtigst beyspringen, und das sodann mir anbefohlene unverzüglichst bewerkstelligen; Bey Einforderung der mir etwa anzuvertrauenden Gelder, treu, im Einfordern, Abgeben derselben prompt seyn, und übrigens nach meinem besten Wissen und Gewissen alles dasjenige thun will, was einem redlichen und rechtschaffenen Policey-Diener eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

Eydes-Formul
für den Ober-Richter.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen Unser Allergnädigster König und Herr, mich zum Ober-Richter bey dem Stadt-Gericht zu Elbing in Gnaden angenommen, bestellet und bestätiget haben, daß Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause ich jederzeit allerunterthänigst treu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchstdero wie auch des Stadt-Gerichts hiesiger Stadt, und

der

der ganzen unter demselben stehenden Gemeine Nutzen und Interesse nach äusserstem Vermögen suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen so viel an mir ist warnen, verhüten und abwenden helfen, besonders aber das mir anvertrauete Amt eines Ober-Richters bey dem Stadt-Gericht zu Elbing nach meinem besten Wissen mit allem Fleiß und Rechtschaffenheit verwalten, und auf alle Weise dahin sehen, daß bey demselben nach Vorschrift des unterm 28. Septbr. 1772. emanirten allergnädigsten Notifications-Patents, ferner nach Vorschrift des Codicis Fridericiani und dessen Anhangs und derer übrigen Königl. Verordnungen, insbesondere aber des unterm 10. Septbr. 1773. von Sr. Königl. Majestät vollzogenen Reglements für den Magistrat und die übrigen Gerichte der Stadt Elbing, Jedermann ohne Ansehn der Person, den Armen und Niedrigen, so wie den Reichen und Angesehenen unpartheyische, reine und schleunige Justitz-Pflege angedeyhe, auch mich von dieser meiner Amts-Pflicht, so wie von meinen übrigen Obliegenheiten durch nichts in der Welt, weder durch Furcht noch durch Drohungen, weder durch Freundschaft noch Feindschaft, noch vielweniger es sey durch mittelbare oder durch unmittelbare Annehmung einiger Geschenke oder Gaben von den Partheyen, abwendig machen lassen, die Processe bey Entstehung der zu versuchenden Güte zur baldigen Endschaft befördern, auf Beschleunigung der Inquisitionen und Criminal-Processe vorzüglich mein Augenmerk richten, die bey dem Magistrat, dessen Gerichten und unter dessen Jurisdiction vorfallende Inquisitiones den Rechten, und der in dem obgedachten Reglement für den Magistrat und die Gerichte der Stadt Elbing befindlichen besondern Criminal-Instruction und den darinn angeführten Gesetzen und Verordnungen gemäß führen, und dabey mein Gewissen und die Gerechtigkeit jederzeit zum unverrückten Augenmerk haben, insonderheit auf die Inquisiten und Gefangenen, wie nicht weniger auf derselben sichere Verwahrung und daß sie gehörig verpfleget, imgleichen, wie es deren Umstände und Verbrechen erfordern, gehalten, auch die Gefängnisse in gutem Stande conserviret werden, nicht minder auf die zur Bewahrung der Inquisiten bestellte Leute, daß sie in allen Stücken ihre Pflicht und Schuldigkeit erfüllen, die genaueste Obacht haben, alles dasjenige also dieserhalb genau beobachten, was mir hierunter in obgedachtem Reglement zur Pflicht vorgeschrieben, alles was mir und dem Stadt-Gericht von den höhern Landes-Collegiis und besonders von der Regierung zu Marienwerder aufgetragen und anbefohlen wird, getreulich ausrichten, das Hypothequen-Deposital- und Sportul-Wesen nebst der Registratur in guter Aufsicht haben, und in genauer Ordnung halten lassen, auf die übrigen Subalternen des Collegii, und daß sie ihrer Pflicht gemäß handeln, ein genaues Augenmerk haben, die geordnete Sessions-Tage fleißig besuchen, auch darauf daß solches von den übrigen Gliedern des Collegii geschehe und von jedem derselben seine Pflicht beobachtet werde, ernstlich halten, die Heimlichkeiten und Rathschläge des Collegii, niemanden dem es zu wissen nicht gebühret, offenbahren; Was mir von Sr. Königl. Majestät und Dero Lande Geheimnissen anvertrauet worden, oder ich sonst in Erfahrung bringen mögte, bis in meine Sterbe-Grube verschwiegen halten, und überhaupt in allem meinem Thun und Lassen mich dergestalt erweisen und betragen wolle, wie es einem getreuen, geschickten, und gewissenhaften Königl. Diener und Oberrichter wohl anstehet, eignet und gebühret, ich auch solches vor Gott und Menschen verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc.

Eydes-Formul
eines Stadt-Gerichts-Assessoris.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen Unser Allergnädigster König und Herr mich zum Stadt-Gerichts-Assessor zu Elbing in Gnaden angenommen und bestellet haben, daß Allerhöchster Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause ich jederzeit allerunterthänigst, treu, gehorsam und gewärtig seyn,

Höchst Dero wie auch des Stadt-Gerichts hiesiger Stadt, und der ganzen unter demselben stehenden Gemeine Nutzen und Interesse nach äusserstem Vermögen suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir ist, warnen, verhüten und abwenden helfen, besonders aber das mir anvertrauete Amt eines Stadt-Gerichts-Assessoris zu Elbing nach Vorschrift des unterm 28. Septbr. 1772. emanirten Notifications-Patents, ferner nach Vorschrift des Cod. Fridericiani und dessen Anhangs und derer übrigen Königl. Verordnungen, insbesondere aber des unterm 10. Sept. 1773. von Sr. Königl. Majestät vollzogenen Reglements, verwalten, dabey Gott, die Gerechtigkeit und Billigkeit vor Augen haben, den Seßionen des Stadt-Gerichts gehörig beywohnen, alles was mir vermöge meines Amts oblieget, oder mir vom Ober-Richter oder der Regierung in Marienwerder besonders aufgetragen wird, getreulich ausrichten, in allen Sachen mein Votum gewissenhaft abgeben, einem jeden ohne Unterscheid und Ansehn der Person, dem Armen, wie dem Reichen, dem Niedrigen wie dem Hohen und Angesehenen, durchgehends gleich eine schleunige unpartheyische Rechts-Pflege angedeihen und mich davon weder durch Furcht, noch Drohung, Feind- oder Freundschaft abwendig machen lassen, noch vielweniger von denen vor obgedachtem Stadt-Gericht rechtenden oder handelnden Partheyen, einige Geschenke, oder Gaben, weder selbst nehmen, noch durch andere für mich nehmen lassen, keiner Parthey wider die andere rathen oder Warnung thun, die Processe in Entstehung der zuvor zu versuchenden Güte in der vorgeschriebenen Zeit zu Ende zu bringen suchen, die bey dem Magistrat und unter dessen Jurisdiction vorfallende Inquisitiones den Rechten und der in dem obgedachten Reglement für den Magistrat zu Elbing befindlichen besondern Criminal-Instruction, und den darinn angeführten Gesetzen und Verordnungen gemäß führen, und dabey mein Gewissen und die Gerechtigkeit jederzeit zum unverrückten Augenmerk haben, insonderheit auf die Beschleunigung der Inquisitions-Processe äusserst bedacht seyn, auf die Inquisiten und Gefangenen, wie nicht weniger auf derselben sichere Verwahrung, und daß sie gehörig verpfleget, imgleichen wie es deren Umstände und Verbrechen erfordern, gehalten, auch die Gefängnisse in gutem Stande conserviret werden, nicht minder auf die zur Bewahrung der Inquisiten bestellten Leute, daß sie in allen Stücken ihre Pflicht und Schuldigkeit erfüllen, die genaueste Obacht haben, die Heimlichkeiten und Rathschläge des Gerichts niemanden, dem es zu wissen nicht gebühret, offenbahren, was mir von Sr. Königl. Majestät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten anvertrauet worden, oder ich sonsten in Erfahrung bringen dürfte, bis in meine Sterbe-Grube verschwiegen halten, und mich überhaupt dergestalt erweisen und betragen wolle, wie es einem fleißigen, geschickten und rechtschaffenen Assessor und Königlichen Diener wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc.

Eydes-Formul
eines Stadt-Gerichts-Referendarii.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster König und Herr mich zu einem Referendario bey dem Stadt-Gericht zu Elbing allergnädigst bestellet und angenommen, daß Allerhöchst gedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause ich jederzeit allerunterthänigst treu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchstdero, wie auch des Stadt-Gerichts hiesiger Stadt und der ganzen unter demselben stehenden Gemeine Nutzen und Interesse nach äusserstem Vermögen suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir ist, warnen, verhüten und abwenden helfen, alles was mir committiret wird, nach Vorschrift des Codicis Fridericiani und des unterm 10. Sept. 1773. von Sr. Königl. Majestät vollzogenen Reglements für das Stadt-Gericht zu Elbing mit Treue, Fleiß und Sorgfalt

falt verrichten, das Protocoll richtig halten, insonderheit aber dasjenige was in den Seßionen verhandelt und vorgetragen wird, niemanden ohne Erlaubniß des Ober-Richters und Collegii eröfnen, sondern alles, was ich von den Heimlichkeiten des Collegii und denen darinn eröfneten münd- oder schriftlichen Votis erfahre, verschwiegen halten, was mir von Sr. Königl. Majestät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten anvertrauet worden, oder ich sonsten in Erfahrung bringen dürfte, bis in meine Sterbe-Grube verschwiegen halten, auch dergestalt überall mich betragen will, wie es einem getreuen, fleißigen und geschickten Referendario wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc.

Eydes-Formul
eines Stadt-Gerichts-Advocaten.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem Se. Königl. Majestät mich zum Advocaten bey dem Magistrat zu Elbing angenommen, ich nicht allein Sr. Königl. Majestät, sondern auch dem ganzen Magistrat getreu, gehorsam und gewärtig seyn, keine Klage, ohne vorher eine hinlängliche Instruction aufzunehmen, annehmen, den Partheyen jederzeit zum Guten rathen, alles was zur Beschleunigung der Processe beytragen kan, beobachten, keine unnöthige Dilationes suchen, keine mehrere Gebühren als in der Sportul-Taxe mir verwilligt sind, nehmen, und mich überhaupt nicht allein nach Vorschrift des Notifications-Patents vom 28. Sept. 1772. ferner nach Vorschrift des Cod. Frid und dessen Anhangs, insbesondere aber dem unterm 10. Sept. 1773. von Sr. Königl. Majestät vollzogenen Reglement für den Magistrat und die Gerichte in Elbing auf das genaueste achten, und die mir darinn auferlegte Pflichten erfüllen, sondern mich auch in allen Stücken dergestalt betragen wolle, wie es einem redlichen und gewissenhaften Advocaten eignet und gebühret, und ich es vor Gott und jeder menschlichen Obrigkeit verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul
eines Stadt-Gerichts-Secretarii.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen Unser Allergnädigster König und Herr mich zum Secretario bey dem Stadt-Gericht zu Elbing in Gnaden angenommen, bestellet und bestätiget haben, daß Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause ich jederzeit allerunterthänigst treu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchstdero wie auch des Stadt-Gerichts hiesiger Stadt und der ganzen unter demselben stehenden Gemeine Nutzen und Interesse suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen so viel an mir ist, warnen und verhüten auch abwenden helfen, insbesondere aber das mir anvertrauete Amt eines Secretarii nach Vorschrift des unterm 28. Sept. 1772. emanirten Allergnädigsten Notifications-Patents, ferner nach Vorschrift des Codicis Fridericiani und dessen Anhangs und derer übrigen Königl. Verordnungen, insbesondere aber des unterm 10. Sept. 1773. von Sr. Königl. Majestät vollzogenen Reglements für den Magistrat und die Gerichte der Stadt Elbing mit aller Sorgfalt, Fleiß und Treue wahrnehmen, den Sessionen gehörig beywohnen, und was mir in diesem meinem Amte sowohl in Civil als Criminal-Sachen zu schreiben, auszufertigen, zu bestellen und auszurichten aufgetragen wird, und mir sonst oblieget, mit allem Fleiß und Sorgfalt bestellen und verrichten, bey Expeditionen der Rechts- und anderer Sachen, die Partheyen nicht aufhalten, niemand übel begegnen, gegen die Partheyen und sonst die gehörige Verschwiegenheit gebrauchen, die Heimlichkeiten und Rathschläge des Gerichts niemanden, dem es zu wissen nicht gebühret, offenbaren, was mir etwa von Sr. Königl. Majestät

oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten, anvertrauet worden, oder ich sonst in Erfahrung bringen mögte, bis in meine Sterbe-Grube verschwiegen halten, und überhaupt in allem meinen Thun und Lassen mich dergestalt erweisen und betragen wolle, wie es einem fleißigen, treuen und gewissenhaften Königl. Diener und Stadt-Gerichts-Secretario wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und aller menschlichen Obrigkeit wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul
für den Præses des Waysen-Gerichts.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen Unser Allergnädigster König und Herr mich zum Præside bey dem Waysen-Gericht zu Elbing in Gnaden angenommen und bestellet haben, daß Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät, und Dero Königl. Hause ich jederzeit allerunterthänigst treu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchstdero wie auch des Waysen-Gerichts hiesiger Stadt und der ganzen unter demselben stehenden Gemeine Nutzen und Interesse nach äusserstem Vermögen suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir ist, warnen, verhüten und abwenden helfen, besonders aber das mir anvertrauete Amt eines Wayseu Gerichts-Præsidis, nach Vorschrift des unterm 28. Sept. 1772. emanirten allergnädigsten Notifications-Patents, ferner nach Vorschrift des Codicis Fridericiani und dessen Anhangs und derer übrigen Königl. Verordnungen, insbesondere aber des unterm 10. Sept. 1773. von Sr. Königl. Majestät vollzogenen Reglements verwalten, dabey Gott, die Gerechtigkeit und Billigkeit vor Augen haben, auf die Mitglieder des Collegii und die Subalternen, daß sie nemlich ihre Pflichten erfüllen, genau Acht haben, hauptsächlich auf das Depositen-Wesen mein Augenmerk richten, und dahin sehen, daß die Pupillen-Gelder sogleich sicher untergethan, oder an die Banque abgeliefert werden, die Vormünder zur ordentlichen Rechnungs-Abnahme anhalten, die Registratur fleißig visitiren, und mich überhaupt nach Inhalt obgedachten Reglements dergestalt aufführen will, wie es einem fleißigen und rechtschaffenen Wayseu Gerichts-Præsidi und Königl. Diener wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul
eines Wayseu-Gerichts-Assessoris.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster König und Herr, mich zum Assessor bey dem Wayseu-Gericht zu Elbing in Gnaden angenommen und bestellet haben, daß Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause ich jederzeit allerunterthänigst treu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchst Dero wie auch des Wayseu-Gerichts hiesiger Stadt und der ganzen unter demselben stehenden Gemeine Nutzen und Interesse nach äusserstem Vermögen suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber so viel an mir ist, warnen, verhüten und abwenden helfen, besonders aber das mir anvertrauete Amt eines Wayseu Gerichts-Assessoris nach Vorschrift des unterm 28sten Sept. 1772. emanirten allergnädigsten Notifications-Patents, ferner nach Vorschrift des Codicis Fridericiani und dessen Anhangs und derer übrigen Königl. Verordnungen, insbesondere aber des unterm 10 Sept. 1773. von Sr. Königl. Majestät vollzogenen Reglements verwalten, dabey Gott, die Gerechtigkeit und Billigkeit vor Augen haben, den ordentlichen, auch wenn es erfordert wird, den ausserordentlichen Seßionen beywohnen, Acta, Supplicationes, und was mir sonst von dem Præside zuschickt wird, mit Fleiß lesen, extrahiren, getreulich referiren und vortragen, auch die darauf abzufassende Decreta nach dem Concluso Collegii genau einrichten, die Vormundschafts-Rechnungen

gen abnehmen, und alles was mir vermöge meines Amts oblieget, oder mir vom Præside, oder der Regierung in Marienwerder besonders aufgetragen wird, getreulich ausrichten, in allen Sachen mein Votum gewissenhaft abgeben, und mich weder durch Furcht, Drohung, Neid, Gabe, Freundschaft noch andere Sachen, in wes Nahmen es immer geschehen könnte, bewegen lassen, wider die gedachte Vorschriften zu handeln, von den Partheyen oder von ihrentwegen keine Geschencke, Gabe, oder Nutzung durch mich selbst oder andere nehmen, oder in meinen Nutzen nehmen lassen, unter welcher Gestalt oder Schein es geschehen mögte, keiner Parthey rathen oder Warnung thun, die Heimlichkeiten, oder Rathschläge des Gerichts auch sonst den Partheyen, und andern nichts aus den Actis eröfnen, was mir von Sr. Königl. Majestät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten anvertrauet worden, oder ich sonsten in Erfahrung bringen dürfte, bis in meine Sterbe-Grube verschwiegen halten, und mich überhaupt deraestalt erweisen und betragen will, wie es einem fleißigen und rechtschaffenen Wayten Gerichts-Assessori und Königlichen Diener wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul
eines Wayfen-Gerichts-Secretarii.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster König und Herr, mich zum Secretario beym Wayfen Gericht zu Elbing in Gnaden angenommen, bestellet und bestätiget haben, daß Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause ich jederzeit allerunterthänigst treu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchst Dero wie auch des Wayfen-Gerichts hiesiger Stadt und der gantzen unter demselben stehenden Gemeine Nutzen und Interesse suchen, und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen, so viel an mir ist, warnen und verhüten auch abwenden helfen, insbesondere aber das mir anvertrauete Amt eines Secretarii nach Vorschrift des unterm 28sten Septbr. 1772. emanirten allergnädigsten Notifications-Patents, ferner nach Vorschrift des Codicis Fridericiani und dessen Anhangs und derer übrigen Königlichen Verordnungen, insbesondere aber des unterm 10ten Septbr. 1773 von Sr. Königl. Majestät vollzogenen Reglements für das Wayfen-Gericht der Stadt Elbing, mit aller Sorgfalt, Fleiß und Treue wahrnehmen, den Seßionen gehörig beywohnen, und was mir in diesem meinem Amte zu schreiben, auszufertigen, zu bestellen und auszurichten aufgetragen wird, und mir sonst oblieget, mit allem Fleiß und Sorgfalt bestellen und verrichten, bey Expeditionen der Rechts- und anderen Sachen die Partheyen nicht aufhalten, niemand übel begegnen, gegen die Partheyen und sonst die gehörige Verschwiegenheit gebrauchen, die Heimlichkeiten und Rathschläge des Gerichts niemanden, dem es zu wissen nicht gebühret, offenbahren, was mir etwa von Sr. Königl. Majestät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten anvertrauet worden, oder ich sonsten in Erfahrung bringen mögte, bis in meine Sterbe-Grube verschwiegen halten, alle mir zum moniren vorzulegende Vormundschafts- und andere Rechnungen fleißig und getreulich, so wie im Reglement vorgeschrieben, revidiren, alle Monita so ich finde gehörig verzeichnen, und mich überhaupt dergestalt betragen wolle, als es einem fleißigen, treuen und gewissenhaften Königl. Diener und Wayfen-Gerichts-Secretario wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und aller Menschlichen Obrigkeit wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul
für den Wett-Richter.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster König und Herr, mich zum Wett-Richter zu Elbing in Gnaden angenommen, bestellet und bestätiget haben, daß Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl.

Hause ich jederzeit allerunterthänigst treu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchst Dero wie auch des Wett-Gerichts hiesiger Stadt und der gantzen unter denselben stehenden Gemeine Nutzen und Interesse nach äusserstem Vermögen suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen, so viel an mir ist, warnen, verhüten und abwenden helfen, besonders aber das mir anvertrauete Amt eines Wett-Richters bey dem Wett-Gericht zu Elbing nach meinem besten Wissen und Gewissen mit allem Fleiß und Rechtschaffenheit verwalten und auf alle Weise dahin sehen, daß bey demselben nach Vorschrift des unterm 28ten Septbr. 1772 emanirten Allergnädigsten Notifications-Patents, ferner nach Vorschrift des Codicis Fridericiani und dessen Anhangs und derer übrigen Königl. Verordnungen, insbesondere aber des unterm 10ten Septbr. 1773 von Sr. Königl. Majestät vollzogenen Reglements für das Wett-Gericht und die übrigen Gerichte der Stadt Elbing Jedermann ohne Ansehen der Person, den Armen und Niedrigen, so wie den Reichen und Angesehenen, unpartheyische, reine und schleunige Justiz-Pflege angedeyhen, auch mich von dieser meiner Amts-Pflicht so wie von meinen übrigen Obliegenheiten durch nichts in der Welt, weder durch Furcht noch durch Drohungen oder durch Freundschaft noch Feindschaft, noch viel weniger es sey durch mittelbahre oder unmittelbahre Annehmung einiger Geschencke oder Gaben von den Partheyen abwendig machen lassen, die Processe bey Entstehung der zu versuchenden Güte, zur baldigen Endschaft bringen, auf das Deposital- und Sportul-Wesen vorzüglich mein Augenmerk richten, alles dasjenige also dieserhalb genau beobachten, was mir hierunter in obgedachtem Reglement zur Pflicht vorgeschrieben, alles was mir und dem Wett-Gericht von den höheren Landes-Collegiis und besonders von der West-Preußischen Kriegs- und Domainen-Cammer aufgetragen und anbefohlen wird, getreulich ausrichten, das Deposital- und Sportul-Wesen nebst der Registratur in guter Aufsicht haben, und in genauer Ordnung halten lassen, auf die übrigen Subalternen des Collegii und daß sie ihrer Pflicht gemäß handeln, ein genaues Augenmerck haben; die geordnete Sessions Tage fleißig besuchen, auch darauf daß solches von den übrigen des Collegii geschehe und von jedem derselben seine Pflicht beobachtet werde, ernstlich halten und die Heimlichkeiten und Rathschläge des Collegii niemanden dem es zu wissen nicht gebühret, offenbahren; was mir von Sr. Königl. Majestät und Dero Lande Geheimnissen anvertrauet worden, oder ich sonst in Erfahrung bringen mögte, bis in meine Sterbe-Grube verschwiegen halten, und überhaupt in allem meinem Thun und Lassen mich dergestalt erweisen und betragen wolle, wie es einem getreuen, geschickten und gewissenhaften Königl. Diener und Wett-Richter wohl anstehet, eignet und gebühret, ich auch solches vor Gott und Menschen verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul
eines Wett-Gerichts-Assessoris.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster König und Herr, mich zum Wett-Gerichts-Assessore zu Elbing in Gnaden angenommen und bestellet haben, daß Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause ich jederzeit allerunterthänigst treu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchstdero, wie auch des Wett-Gerichts hiesiger Stadt und der gantzen unter demselben stehenden Gemeine Nutzen und Interesse nach äusserstem Vermögen suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir ist, warnen, verhüten und abwenden helfen, besonders das mir anvertrauete Amt eines Wett-Gerichts-Assessoris zu Elbing nach Vorschrift des unterm 28ten Septbr. 1772 emanirten allergnädigsten Notifications-Patents ferner nach Vorschrift des Codicis Fridericiani und dessen Anhangs und derer übrigen Königl. Verordnungen, insbesondere aber des unterm 10. Sept. 1773 von Sr. Königl. Majestät vollzogenen Reglements verwalten, dabey Gott, die Gerechtigkeit und Billigkeit vor Augen haben, den Seßionen des Wett-Gerichts gehörig beywohnen, alles was mir vermöge meines Amts oblieget, oder mir vom Wett-Richter

oder

oder der Krieges- und Domainen-Cammer in Marienwerder besonders aufgetragen wird, getreulich ausrichten, in allen Sachen mein Votum gewissenhaft abgeben, einem jeden ohne Unterscheid und Ansehn der Person, dem Armen wie dem Reichen, dem Niedrigen wie dem Hohen und Angesehenen, durchgehends gleich eine schleunige und unpartheyische Rechtspflege angedeihen und mich davon weder durch Furcht noch Drohung, Feind- oder Freundschaft abwendig machen lassen, noch vielweniger von denen vor obgedachtem Wett-Gericht rechtenden oder handelnden Partheyen einige Geschencke oder Gaben weder selbst nehmen, noch durch andere für mich nehmen lassen, keiner Parthey wider die andere rathen, oder Warnung thun, die Processe in Entstehung der zuvor zu versuchenden Güte in der vorgeschriebenen Zeit zu Ende zu bringen suchen, die Heimlichkeiten und Rathschläge des Gerichts niemanden dem es zu wissen nicht gebühret, offenbahren, was mir von Sr. Königl. Majestät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten anvertrauet worden, oder ich sonsten in Erfahrung bringen dürfte, bis in meine Sterbe-Grube verschwiegen halten, und mich überhaupt dergestalt erweisen und betragen wolle, wie es einem fleißigen, geschickten und rechtschaffenen Wett-Gerichts-Assessori und Königl. Diener wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul
eines Wett-Gerichts-Secretarii.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster König und Herr, mich zum Secretario bey dem Wett-Gericht zu Elbing in Gnaden angenommen und bestätiget haben; daß Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause ich jederzeit allerunterthänigst, treu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchstdero wie auch des Wett-Gerichts hiesiger Stadt und der ganzen unter demselben stehenden Gemeine Nutzen und Interesse suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen so viel an mir ist, warnen und verhüten, auch abwenden helfen, insbesondere aber das mir anvertrauete Amt eines Secretarii nach Vorschrift des unterm 28. Sept. 1772. emanirten allergnädigsten Notifications-Patents, ferner nach Vorschrift des Codicis Frider. und dessen Anhangs und derer übrigen Königl. Verordnungen, insbesondere aber des unterm 10ten Sept. 1773. von Sr. Königl. Majestät vollzogenen Reglements für das Wett-Gericht und die übrigen Gerichte der Stadt Elbing, mit aller Sorgfalt, Fleiß und Treue wahrnehmen, den Sessionen gehörig beywohnen, und was mir in diesem meinem Amte zu schreiben, auszufertigen, zu bestellen und auszurichten aufgetragen wird, und mir sonst obliegt, mit allem Fleiß und Sorgfalt bestellen und verrichten, bey Expeditionen der Rechts- und andern Sachen die Partheyen nicht aufhalten, niemand übel begegnen, gegen die Partheyen und sonst die gehörige Verschwiegenheit gebrauchen, die Heimlichkeiten und Rathschläge des Gerichts niemanden dem es zu wissen nicht gebühret, offenbahren, was mir etwa von Sr. Königl. Majestät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten anvertrauet worden, oder ich sonst in Erfahrung bringen mögte, bis in meine Sterbe-Grube verschwiegen halten, und überhaupt in allem meinem Thun und Lassen mich dergestalt erweisen und betragen wolle, wie es einem fleißigen, treuen und gewissenhaften Königl. Diener und Wett-Gerichts-Secretario wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und aller menschlichen Obrigkeit wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr ꝛc.

Eydes-Formul
eines Calculatoris.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott, dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster

digster König und Herr mich zum Calculatore bey dem
zu Elbing in Gnaden angenommen und bestellet haben, daß Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause ich jederzeit allerunterthänigst treu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchstdero wie auch dieser Stadt und der ganzen unter demselben stehenden Gemeine Nutzen und Interesse nach äusserstem Vermögen suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir ist, warnen, verhüten und abwenden helfen, besonders aber in meinem Dienste mich treu, fleißig, verschwiegen und gehorsam bezeigen, die mir zu übergebende Rechnungen nach meinem besten Wissen und Gewissen untersuchen, insbesondere die in denen Rechnungen befindliche Mängel und unrichtig aufgeführte Posten ohne Ansehen der Person und andere Neben-Absichten getreulich anzeigen, und mich mit dem mir ausgemachten Gehalt begnügen, und von den Partheyen in den mir committirten Sachen nichts fordern, noch nehmen, mich vor keinen interessiren, auch alles andere thun will, was einem gewissenhaften und treuen Calculatori sowohl überhaupt, als insbesondere nach dem von Sr. Königl. Majestät unterm 10. Sept. 1773. vollzogenen Reglement für den Magistrat zu Elbing, zu thun, oblieget, und mir von dem Collegio zu verrichten aufgetragen wird. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul
eines Registratoris bey dem Magistrat und denen Gerichten zu Elbing.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster König und Herr, mich zu einem Registratore bey dem
zu Elbing allergnädigst bestellet und angenommen, daß Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause ich jederzeit allerunterthänigst, treu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchstdero wie auch des
und der ganzen unter demselben stehenden Gemeine Nutzen und Interesse nach äusserstem Vermögen suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen so viel an mir ist, warnen, verhüten und abwenden helfen, auch meinem Amte nach Verschrift des Codicis Fridericiani und des unterm 10. Sept. 1773. von Sr. Königl. Majestät allergnädigst vollzogenen Reglements für den Magistrat und die Gerichte zu Elbing treulich vorstehen, die mir anvertrauete Registratur in gehöriger Ordnung halten, die Acten ohne des und Collegii Vorwissen niemanden extradiren, noch Copeyen davon ertheilen, die einkommende Acta sofort zur Distribution vorlegen, und die abgethane Acta treulich verzeichnen und in gehöriger Ordnung reponiren, die Heimlichkeiten des Collegii, als abgefaßte Urthel und Decreta, niemanden eröfnen, oder anders als der Ordnung gemäß lesen lassen, noch ohne Erlaubnis des davon Copeyen geben, keine Sportuln für mich machen oder Geschenke nehmen, sondern mich an der mir bestimmmten Besoldung begnügen lassen und alles thun wolle, was einem fleißigen und verschwiegenen Registratori wohl anstehet, eignet, und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul
eines Sportul-Cassen-Rendanten.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster König und Herr, mich zum Sportul-Cassen-Rendanten bey dem
allergnädigst bestellet und angenommen, daß Sr. Königl. Majestät ich will getreu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchstdero, wie auch des hiesiger Stadt und der ganzen unter demselben stehenden Gemeine Nutzen und Interesse suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach Vermögen warnen und abwenden, auch die mir anvertrauete Sportul-

Sportul-Casse mit allem Fleiß und aller nur ersinnlichen Treue übernehmen und verwahren, die dahin destinirte Gebühren nach meinem besten Vermögen beytreiben, niemanden ohne Vorwissen des Collegii einiges Nachsehen verstatten, die einlaufende Gelder nicht an mir behalten, sondern solche wöchentlich in die dazu gewidmete Lade in Gegenwart des Curatoris Cassæ einlegen, keine Unterschleife dabey machen, das Quantum insonderheit von dem Ueberschuß niemand ohne Erlaubniß meiner Vorgesetzten offenbahren, im übrigen aber alles dasjenige thun wolle, was einem treuen Rendanten sowohl überhaupt als insbesondere, nach dem von Sr. Königl. Majestät unter dem 10ten Sept. 1773. vollzogenen Sportul-Reglement für den Magistrat zu Elbing zu thun und zu verrichten oblieget. So wahr ꝛc.

Eydes-Formul

eines Canzellisten bey dem Magistrat und den Gerichten zu Elbing.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr mich zu einem Canzellisten bey in Gnaden angenommen, bestättget und bestellet haben, daß Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause ich jederzeit allerunterthänigst, treu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchstdero wie auch des hiesiger Stadt und der ganzen unter demselben stehenden Gemeine Nutzen und Interesse suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach Vermögen warnen und abwenden helfen, besonders auch dem mir anvertraueten Amte eines Canzellisten bey
nach Vorschrift des unterm 28. Sept. emanirten allergnädigsten Notifications-Patents, ferner nach Vorschrift des Codicis Fridericiani und dessen Anhangs und derer übrigen Königl Verordnungen, insbesondere aber des unterm 10. Sept. 1773. von Sr. Königl. Majestät vollzogenen Reglements für den Magistrat und die Gerichte zu Elbing jederzeit treu, fleißig und gewissenhaft vorstehen, auf
mich täglich zur gesetzten Zeit einfinden, was mir
in denen Demselben anvertraueten Angelegenheiten ins Reine oder abzuschreiben oder auch sonst zu verrichten aufgetragen wird, willig übernehmen, und mit möglichstem Fleiß und Geschwindigkeit besorgen und ausrichten, die Urtheile, Decreta, Mandata, Protocolla und alle andere Schriften ohne Erlaubniß und Veranlassung des Collegii niemanden eröfnen oder lesen lassen, noch weniger ohne solche niemanden die Original-Verordnungen in die Hände oder Abschriften davon geben, von niemanden der Processe bey Geschenke und Gaben selbst, oder durch andere nehmen, noch sonst Sportuln für mich machen, sondern mir an der mir vorgeschriebenen Besoldung und denen mir ausgesetzten Capitalien lediglich begnügen lassen, alles was mir bey meinem Amte oder auch sonst von Sr. Königl. Majestät und Dero Landen geheimen Angelegenheiten bekannt werden mögte, so wie die etwa zu meiner Wissenschaft kommende Berathschlagungen und Vota des jederzeit verschwiegen halten, überhaupt aber mich in allem meinem Thun und Lassen dergestalt erweisen und betragen wolle, wie es einem fleißigen und getreuen Canzellisten wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und aller menschlichen Obrigkeit wohl verantworten zu können, getraue. So wahr ꝛc.

Eydes-Formul

eines Aufwärters, (Bothen.)

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen cörperlichen Eyd. Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr mich zu einem Aufwärter (Bothen) bey
zu Elbing in Gnaden angenommen und bestellet haben, daß Allerhöchstgedachter Sr.

Königl. Majestät und Dero Königl. Hause ich jederzeit allerunterthänigst, treu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchstdero wie auch des hiesiger Stadt und der ganzen unter demselben stehenden Gemeine Nutzen und Interesse nach äusserstem Vermögen suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir ist, warnen, verhüten und abwenden helfen, auch meinem Amte mit aller Treue und Fleiß vorstehen, die Briefe wie mir befohlen, getreulich bestellen, auch andere Befehle des mit Fleiß und getreulich ausrichten, was ausgerichtet, wieder ansagen, in denen Audienzien gute Aufmerkung haben, niemanden ohne Befehl in die Stube zu denen daselbst liegenden Briefen und Acten gehen lassen, als dem es Amts halber zustehet, und wenn ich des Collegii Heimlichkeiten und Rathschläge erfahre, selbige verschweigen, mich an meinem gewöhnlichen Lohn genügen lassen und darüber nichts nehmen, auch alles dasjenige thun wolle, was einem getreuen Aufwärter (Bothen) nach Vorschrift des von Sr. Königl. Majestät unterm 10ten Sept. 1773. vollzogenen Reglements für den Magistrat und die Gerichte zu Elbing zu thun oblieget, und mir von dem Collegio zu verrichten aufgetragen wird. So wahr ꝛc.

Eydes-Formul
eines Gefangenwärters.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen cörperlichen Eyd. Nachdem ich von dem Magistrat zu Elbing zum Gefangenwärter erwählet worden, daß ich diesem meinem Amte nach allen meinen Kräften und Vermögen vorstehen, die Gefangenen nach dem von meiner Gerichts-Obrigkeit mit zugekommenen Befehl getreulich und mit Fleiß bewahren, die verordnete Speise und Trank ihnen ohne Abbruch reichen, und mich davon durch kein Ansehn der Person, unzeitiges Mitleiden, Freundschaft oder Feindschaft, Geschenke oder Gaben, oder andere Ursachen abhalten lassen wolle. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul
eines Raths- und Amts-Dieners.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd. Nachdem ich von dem Magistrat zu Elbing zu einem Amts-Diener angenommen, daß ich dem Rath der Stadt in allen Stücken treu, fleißig, gehorsam und verschwiegen seyn, alles dasjenige, so mir committiret wird, gehörig verrichten, die Ladungen auf dem Rathhause, und wo ich sonst gebrauchet werde, aufs fleißigste bestellen, und von denen Partheyen nichts mehr, als mir angesetzet ist, fordern und annehmen, in Feuers-Nöthen mich ungesäumt gestellen, und die von denen Feuer-Herren zu machende Anstalten mit allem Fleiß zur Execution bringen helfen will. So wahr ꝛc.

Beylage sub Lit. E.

Sportul-Cassen-Reglement

für den Magistrat und die Gerichte der Königl. Preußl. Stadt Elbing.

Das Sportul-Cassen-Wesen ist bey den sämtlichen Elbingschen Collegiis und Gerichten folgendermaßen zu tractiren und in Richtigkeit und Ordnung zu halten.

§. 1.

Zur Bestätigung und Erleichterung der Einnahme der Sportuln, werden bey allen den verschiedenen Departements, auch Special-Sportul-Cassen errichtet, und bey einer jeden ein besondrer Sportul-Cassen-Rendant angesetzt, welches

1. bey dem vereinigten Magistrat der jedesmälige Registrator
2. bey dem Policey-Magistrat der jedesmalige 2te Policey-Secretarius
3. bey dem Stadt-Gericht der jedesmalige zweyte Secretarius desselben
4. bey dem Wett-Gericht der jedesmalige Secretarius desselben
5. bey dem Wayfen-Gericht der jedesmalige Canzellist desselben seyn soll,

jedoch machen diese zusammen, vor der Hand und bis ein anderes verordnet wird, nur eine aus, und werden daher aus selbiger auch allen Gliedern und Subalternen des vereinigten Magistrats nach Ablauf eines Jahres, der Beschaffenheit, der Wichtigkeit und Beschwerlichkeit ihres Postens gemäß, auch in Rücksicht des ihnen bereits allergnädigst accordirten Gehalts der Billigkeit angemessene Zulagen, angewiesen werden.

Denen ernannten Sportul-Cassen-Rendanten aber lieget ob, die in der Folge ertheilte Vorschriften aufs pünctlichste zu beobachten.

§. 2.

Zur Receptur sämtlicher verschiedenen Sportul-Cassen zu Elbing gehören eigentlich nur alle diejenige Sportuln und Gebühren, die aus allen zum Ressort dieser 5 verschiedenen Departements angewiesenen Geschäften und Handlungen, Processen, Actibus voluntariæ jurisdictionis, Hypothequen-Pupillen- Wett- Policey- oder Kirchen-Sachen, ꝛc. eingehen und nach den Sätzen der vorgeschriebenen Sportul-Ordnungen, eingefordert, in Rechnung gebracht und verrechnet werden müssen, jedoch sind darunter auch mit begriffen diejenigen Gebühren, welche von den Stadt-Räthen und zwar sowohl bey dem Policey-Magistrat als Stadt-Gericht in ihren resp. Aemtern und kleinen Gerichts-Tägen eingehoben werden, und davon gewissenhafte Extracte denen Rendanten jeder Casse von jedem der Stadt-Räthe zuzufertigen sind.

Es haben also mit derselben nichts zu thun diejenigen Sportuln, die z. E. für die Ober-Landes-Collegia, oder für die Advocaten und andere Unter-Gerichte ꝛc. von Untersassen des Districts durch die Elbingschen Gerichte, als die Judicia ordinaria & executionis beygetrieben, und sodann sofort an die Behörde abgeschickt werden müssen. Es bleibet also auch hievon separiret, was zu Schreib-Materialien, Licht und Feuerungs-Kosten in dem bereits approbirten Cämmerey-Etat ausgesetzet worden; Nicht minder sind von denen zur Sportul-Casse fliessenden Gebühren ausgenommen:

1. Die Commißions-Gebühren wegen der von den Gliedern des Collegii ausserhalb Elbing vrrrichteten Commißionen, desgleichen einer solchen, die nicht vom Magistrat und dessen besonderen Departements, sondern von denen Ober-Landes-Collegiis einem besondern Mitglied aufgetragen worden.
2. Die Copialien für die Beylagen.
3. Die denen geringen Unter-Bedienten, als Aufwärter, Amts-Diener ꝛc. zugebilligte Gebühren.

4. Die-

4. Diejenigen Emolumenta, welche denen Gewercks-Beysitzern, beym Ein- und Ausschreiben der Lehr-Jungen und Gesellen beym Meisterwerden, nach den respect. Gewercks-Privilegiis von Sr. Königl. Majestät als ein Douceur angewiesen sind.

§. 3.

Die Rendanten bey jeder Special-Sportul-Casse sind schon im ersten §. benannt, und ist hiebey nur noch zu bemerken, daß dieselben hierauf noch besonders jederzeit nach der in den Beylagen sub Lit. D. enthaltenen Eydes-Formul zu vereyden sind.

Zu Curatoribus derselben aber sind jährlich aus jedem speciellen Departement einer der Stadt-Räthe zu ernennen, jedoch bleibet das ganze Collegium dafür responsable, muß darauf ein aufmerksames Auge haben, und alle dabey sich äussernde Unordnungen oder Unrichtigkeiten dem Præsidio und allenfalls denen vorgesetzten Landes-Collegiis anzeigen.

§. 4.

Die zur Sportul-Casse eingekommene Gelder werden in einen festen mit zwey Schlössern versehenen Kasten gelegt, der sich jederzeit auf dem Rathhause befinden muß. Zu denen 2 Schlössern dieses Kastens hat der Curator Cassæ einen Schlüssel und der Rendant den zweyten, mithin kann keiner ohne den andern dazu kommen. Wenn aber einer der Curatorum Cassæ verreist, oder Kranckheits halber verhindert wird, so muß er seinen Schlüssel einem andern von dem Præsidio zu ernennenden Stadt-Rath abgeben, damit dadurch nicht die wöchentliche Ablegung der eingekommenen Gelder verhindert werde.

§. 5.

Der Sportul-Cassen-Rendant jedes Departements hat allein die Einnahme und Ausgabe aller zu der ihm anvertrauten Special-Casse fliessenden und daraus zu zahlenden Gelder, und quitiret über deren Empfang, so wie er auch dagegen von denjenigen die Quittung erhält, welchen er etwas auszahlet. Da er aber keine Caution præstiret, so muß er am Ende jeder Woche des Sonnabends Nachmittags alle eingekommene Gelder, nach Abzug der Ausgaben in den Sportul-Kasten legen, zu dem Ende ein accurates Journal nach dem Schemate sub Lit. B. No. 3. über Einnahme und Ausgabe führen, darinnbey vierfacher Ersetzung jeder verschwiegenen Post, alles was er einnimmt, ohne Unterscheid sowohl, als was er ausgiebt, hinter einander eintragen, alle Sonnabend den Abschluß, was nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme an Bestand bleibt, machen, und mit diesem Abschluß das Journal und den leeren Bestand dem Curatori Cassæ vorlegen. Der Curator muß den Abschluß, ohne daß hiebey in die Justification der Einnahme oder Ausgabe hineinzugehen nöthig ist, vornemlich in calculo revidiren, wenn er richtig, in dem Journal attestiren, das Geld überzählen und hiernächst solches mit dem Rendanten in den unter ihrem gemeinschaftlichen Beschluß befindlichen Sportul-Kasten legen. Diese Einlegung in den Kasten muß Curator Cassæ nicht allein in dem Journal des Rendanten bey dem Abschluß notiren, sondern auch in ein in dem Sportul-Kasten zu desto leichterer und sicherer jedesmaligen Nachweisung des darinn befindlichen Geld-Vorraths beständig liegen bleibendes Sportul-Cassen-Buch nach dem Schemate sub Lit. B No. 4. diese wöchentliche sowohl als alle andere Einnahme und Ausgabe alles dessen, was in den Kasten gelegt oder heraus genommen wird, eintragen, und jede Einnahme und Ausgabe darinn durch seine des Rendanten Unterschrift attestiren.

§. 6.

Zur Richtschnur und Kenntniß, was der Rendant jeder besondern Sportul-Casse einzunehmen hat, dienen die demjenigen Departement, bey welchem er angesetzt ist, zu halten vorgeschriebene Bücher, und also

A. dem Sportul-Cassen-Rendanten des vereinigten Magistrats und Waysen-Gerichts:

1. Das Journal, welches über die mündlich angebrachten Gesuche laut der Beylage sub Lit. A. N. 4. geführet wird, als aus welchem Rendant das

in

in der vorletzten Colonne gesetzte einzuziehen hat.

II. Das Termin- und Commißions-Buch laut der Beylage (sub Lit. A. No. 5. aus dessen ersten Folio er alles in den drey letzten, und aus dessen zweyten Folio er alles in der vierten, fünften und siebenten Colonne angesetzte, einzuziehen hat.)

III. Das Expeditions-Buch laut der Beylage sub Lit. A. No. 7. aus dessen neunten, zehnten und eilften Colonne er das angesetzte einzuziehen hat.

IV. Das Straf-Buch laut der Beylage sub Lit. A No. 12. aus dessen zweyten die zur Sportul-Casse fliessende Strafen enthaltenden Abtheilung der bey jedem gedachter beyder Departements zum Straf-Wesen deputirte Rath dem Rendanten einen Extract der einzuziehenden Strafen zustellen muß.

B. Dem Sportul-Cassen-Rendanten des Stadt- und Wett-Gerichts dienet ausser eben gedachten Büchern annoch zur Richtschnur der Einnahme:

V. Das Depositat-Buch in der Beylage sub. Lit. A. No. 10. aus dessen zweyten Folio erster Colonne jedem derselben ein Auszug der zur Sportul-Casse aus der Depositen-Casse zu erhebenden Depositen-Gebühren, von den jedesmaligen Curatoribus bey der Depositen-Casse zuzustellen ist, und endlich

VI. Das Criminal-Kosten-Buch in der Beylage sub Lit. A. No. 16. aus welchem dem Rendanten der Stadt-Gerichts-Sportul-Casse eine specifique Designation aller der, von dem Decernenten jedesmal darinn eingetragenen Criminal-Kosten zugefertiget werden muß.

Dieses sind die Fundamenta, worauf sich das Soll einkommen, gründet, und müssen nach der ertheilten Instruction die Rendanten aller Fünf besondern Departements, die bey jedem von ihnen in Einnahme kommenden Gebühren in ein oder das andere der vorgeschriebenen Bücher eintragen.

Nur wird hiebey in Ansehung des Stadt- und Wett-Gerichts bemerkt, daß in Armen-Sachen ehender nicht, als wenn der Arme so viel gewonnen, daß er die Gebühren bezahlen kann, dieselben sodann erst aus den Acten extrahirt und demselben auf einmal in dem Expeditions-Buch sub Lit. A. No. 7. zusammen angesetzt werden müssen.

Ein gleiches findet in Ansehung der Pupillen-Sachen statt, von welchen es anfänglich ungewiß ist, ob in solchen die Sportuln genommen werden können, und bey welchen, wenn solches erst ausgemacht ist, auf die nemliche Art, die sämtlichen Gebühren aus den Acten extrahirt und auf einmal in dem Expeditions-Buch zusammen eingesetzet werden müssen.

§. 7.

Diese einkommende Gebühren und Gelder müssen dahero die Rendanten jeder Special-Casse aus den drey ersten Büchern Lit. A. No 4. Lit. A. No. 5. und Lit. A. No. 7. als welche auch jederzeit auf die Concepte und Munda der Expeditionen zu notiren sind, in die dazu nach eben der Ordnung und Verschiedenheit abgetheilte Capita der Einnahme der Sportul-Cassen-Rechnung, so ferne selbige nemlich bey jeder Special-Casse Anwendung finden, nach dem Schemate in den Beylagen sub Lit. B. No. 5. täglich in eben der Reihe und Ordnung, wie sie in den Büchern stehen, eintragen; damit inzwischen nicht aus Irrthum eines und das andere der beygelegten Schematum und deren Capitum für ein solches angenommen werde, welches bey einem oder dem andern der mehrgedachten speciellen Departements keine Anwendung, die es jedoch hat, finde, so wird hierdurch zum Ueberfluß bemerkt, daß bey der Stadt-Gerichts Sportul-Casse alle beyliegende Schemata und deren resp. Capita ohne Ausnahme angewandt werden müssen, dagegen in Ansehung des Wett-Gerichts blos die Capita 7. und 15. in der Einnahme und das Caput 4. in der Ausgabe, in der Rechnung nach dem Schemate sub Lit. B. No. 5. wegen der Criminal-Kosten, in Ansehung der übrigen Departements, als des vereinigten Magistrats, des Policey-Magistrats und

des Wayſen Gerichts aber noch auſſerdem

1. Das Caput II. der allegirten Rechnung wegen der Depoſiten-Gebühren.
2. Das Sportul-Vorſchuß-Controll-Buch nach dem Schemate ſub. Lit. B. No. 7. wegfallen.

Die Depoſiten Gebühren, welche ſich aus der Depoſiten-Rechnung juſtificiren, müſſen die Rendanten des Stadt- und Wett-Gerichts vierteljährig nur zuſammen, nach denen ihnen oberwehntermaaſſen zuzuſtellenden Extracten, wie ſie ſolche aus der Depoſiten-Caſſe erhalten, in das dazu beſtimmte Caput der Einnahme ſetzen.

Die Criminal-Koſten ſind aus den oberwehnten ihm jedesmahl zuzufertigenden Extracten aus dem Criminal-Koſten-Buch in das Caput 15. der Einnahme einzutragen.

Aus denen jedem der Special Rendanten zuzuſtellenden Extracten der Strafen ſo zur Sportul-Caſſe flieſſen, müſſen ſie hingegen in das dazu beſtimmte Caput der Einnahme, die Strafen ſpecifice, und wenn ſie dictiret worden, zur Einziehung mit den übrigen Gebühren eintragen.

In das vorgeſchriebene Commiſſions-Buch kommen nicht allein die Commiſſions-Gebühren der Stadt-Räthe, ſondern auch alle extraordinaire Gebühren des Secretarii, Regiſtratoris, Canzelliſten und Bothen, die etwa wegen beſonderer Bemühung zugebilliget worden.

Die Gebühren, welche die Rendanten des Policey-Magiſtrats und Stadt-Gerichts von denen Stadt-Räthen wegen ihrer kleinen Gerichts-Tage und Aemter nach dem §. 2. erhalten, haben dieſelbe in Einnahme in das Caput Insgemein zu bringen, und mit denen verordnetermaaſſen ihnen von jedem der Stadt-Räthe auszuſtellenden Atteſten zu juſtificiren.

§. 8.

Sobald nun aber die Rendanten die zu zahlende Poſten in ihre Rechnung eingetragen, ſo müſſen dieſelbe auch ſolche einem jeden Debenten in das darüber nach dem Schemate ſub Lit. B. No. 6. zu führende Haupt-Buch anſetzen.

Das bemeldete Schema zeigt, daß ſolches nach alphabetiſcher Ordnung zu führen iſt, und muß ein jeder Debent der etwas an die Sportul-Caſſe zu entrichten hat, darinn ſein beſonderes Folium haben.

Da ſich auch der Fall zutragen kann, daß ganze Gerichte, Collegia &c. Debenten der Sportul-Caſſen werden, z. E. wenn ad Requiſitionem eines andern Gerichts etwas expediret worden, ſo muß auch dieſen Gerichten ein beſonderes Folium in dem Hauptbuch gegeben, und ihnen in der alphabetiſchen Ordnung der Ort nach den Nahmen ihres Wohnſitzes angewieſen werden.

Gleichwie aber auch dahingegen fremde Gerichte, welche ungewiſſe gerichtliche Actus vorzunehmen requiriret worden, ihre Gebühren gleichermaaßen, ohne auf deren Einziehung von den Partheyen warten zu dürfen, fordern können, folglich dieſer Vorſchuß aus der Caſſe geſchehen muß, ſo hat der Rendant dieſe vorfallende Vorſchüſſe ſowohl als das Porto täglich in ſeine Rechnung einzutragen, und daraus einem jeden Debenten ſolche in dem Haupt-Buche ſub Lit. B. No. 6. anzuſetzen.

§. 9.

So wie nun vorſtehendermaßen alles, was ein jeder zu bezahlen ſchuldig, von Tage zu Tage auf das genaueſte von ſämtlichen Rendanten in die Rechnung, auch in das Haupt-Buch, und zwar unter Soll einkommen, eingeſchrieben werden muß, ſo iſt auch von denſelben mit gleicher Sorgfältigkeit und Genauigkeit unter das Iſt eingekommen, in die Rechnung und das Haupt-Buch zugleich täglich einzutragen, was Debent dagegen zahlt.

§. 10.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß es bey den meiſten Partheyen ſehr ſchwer hält, im Verfolge des Proceſſes oder bey deſſen Ende die der Sportul-Caſſe ſchuldige Gebühren von denſelben zu erhalten, und ſolche meiſtens erſt durch koſtbare und den Partheyen ſelbſt läſtige Executiones eingezogen werden müſſen, die Sportul-Caſſe auch den baaren Vorſchuß an Stempel-Copialien und an die requirirte auswärtige Gerichte ſogleich thun muß; ſo wird hiedurch feſtgeſetzt, daß jede in dem Bezirk des Stadt- und Wett-Gerichts nicht wohnende Parthey in ihrem Proceß gleich anfänglich zur Sicherſtellung der Sportul-Caſſe und des Stempel-Vorſchuſſes in

Sachen

Sachen von 20 Rthlr. bis 50 Rthlr. excl. wenn Parthen keine Advocaten adhibiren, indem wenn solche adhibirt werden, diese so wie in Sachen von 50 Rthlr. incl. und darüber verordneter maßen für die Gebühren stehen müssen, 3 Rthlr. eine ausser West-Preussen wohnende Parthey aber das Duplum davon zur Sportul-Casse niederlegen solle. In Sachen unter 20 Rthlr. bedarf es dieses Vorschusses nicht; auch verstehet sich von selbsten, daß in Fällen, wo auswärtige Gerichte, das Stadt- und Wett-Gericht requiriren, einige gerichtliche Actus vorzunehmen, wofür Gebühren zu entrichten sind, oder auch wo Partheyen etwas bey dem Stadt- und Wett-Gericht suchen, welches nicht Processe betrift, e. g. in Hypothequen-Sachen, actibus voluntariæ jurisdictionis &c. dergleichen Vorschuß nicht zu erfordern ist, dagegen aber auch in allen diesen eigentlich ad processualia nicht gehörigen Sachen, die Expeditiones, es sey denn, daß aus dem Verzug eine Gefahr erwachse, sofort von demjenigen, auf dessen Gesuch oder Anzeige solche veranlasset worden, baar ausgelöset, und nicht ehender extradirt werden müssen. Damit nun in den Processualibus oberwehnte Sicherstellung der Sportul-Casse gleich anfänglich besorget werde, so muß von Seiten des Klägers jederzeit bey Einreichung der Klage, sie werde schriftlich oder mündlich angebracht, das oben festgesetzte Quantum sofort erlegt, oder wenn er solches nicht thut, ehe etwas auf die Klage verfügt wird, es sey denn daß periculum in mora vorhanden, ihm die Erlegung gedachten Quanti zur Sportul-Casse aufgegeben, und hiernächst erst, wenn die Erlegung erfolgt, auf die Klage das Nöthige decretirt werden. In Ansehung des Beklagten muß jederzeit in der ersten Citation die Erlegung des oberwehnten Vorschusses in dem ersten Termino zugleich mit aufgegeben, jedoch im Ungehorsams-Fall die erste Sentenz in der Sache abgewartet, und wenn sodann die Erlegung noch nicht geschehen, sofort die würkliche Execution auf die schuldig gewordene Gebühren zugleich verordnet, und daher in der ersten Citation, daß solches geschehen werde, der Beklagte gewarnet werden. Sowohl zur Nachricht des Rendanten, wie viel in jeder Sache gleich anfänglich von einer jeden Parthey zur Sportul-Casse niedergelegt werden soll, als auch der Controllirung des würklich erlegten, muß der Director ein eigenes besonderes Sportul-Vorschuß-Controll-Buch nach dem Schemate sub Lit. B. N. 7. führen, und in dasselbe nach der Reihe der Tage mit laufenden Numniern eintragen, wie viel einem jeden zu erlegen anbefohlen wird.

Dieses muß Rendant täglich inspiciren, und daraus in das Folium des Debenten, welches er in dem Haupt-Buch in den Beylagen sub Lit. B. N. 6. hat, in die dazu vorgeschriebene Colonne das zu erlegen anbefohlene Quantum eintragen, auch, wie weit er die Posten extrahirt, in dem Controll-Buch jedesmal darunter mit dem Dato annotiren. Wenn das zu erlegende Quantum einkommt, muß der Rendant ausser der schuldigen Eintragung dieser Einnahme in sothanes Haupt-Buch, solches so wie alle andere Einnahme in seinem wöchentlichen abzuschliessenden Journal sub Lit. B. N. 2. nach seinem ganzen Betrag, und ohne Anführung der besondern Posten, welche dadurch getilget werden, eintragen; und da dieses Journal wöchentlich dem Curatori Cassæ mit dem Abschluß vorgeleget wird, so muß er, was nach diesem Journal die Woche hindurch von solchen zu erlegen anbefohlenen Vorschuß-Quantis eingekommen, nicht allein in einen besondern in dem Sportul-Kasten zu allen diesen Vorschüssen zu destinirenden Beutel legen lassen, sondern auch in dem Sportul-Vorschuß-Controll-Buch mit Allegirung des Journals die geschehene Erlegung durch das Wort dedit, laut Journal den . . . anmerken, damit das Stadt- und Wett-Gericht hiedurch zugleich in den Stand gesetzet werde, aus blosser Inspicirung dieses Buchs bey Abfassung der Sentenzien vergewissert zu seyn, ob dabey noch etwas wegen nicht erlegten Vorschusses oben vorgeschriebenermassen nicht allein insonderheit wegen des Beklagten, sondern auch wegen des Klägers, dessen Klage etwa ob periculum in mora auch ohne vorgängige Erlegung des festgesetzten Quanti angenommen werden müssen, zu verfügen sey.

Alle Quartal und zwar in der letzten Woche vor Abschluß der Quartal-Sportul-Cassen-Rechnung, muß der Rendant in Ansehung aller derjenigen, welche nach seinem Haupt-Buch, und dem Sportul-Vorschuß-Controll-Buch des Collegii, Vorschuß erlegt haben, den Abschluß machen, bey denjenigen Gebühren, welche durch den erlegten Vorschuß oder Nachschuß getilgt und bezahlt, in seiner Rechnung, das ist eingekommen, ersetzen, und den Betrag dieser Posten aus dem in dem Sportul-Kasten oben angeführtermaßen zur ersten Einlegung aller dieser Vorschüsse destinirten besondern Beutel heraus nehmen, und zu den übrigen in dem Sportul-Kasten befindlichen, schon als specifice für diese oder jene Post eingekommen berechneten Sportul-Cassen-Geldern bringen.

Bleibt Bestand, so ist solcher in dem erwehnten Vorschuß-Beutel bis zum völligen Ende des Processes zu lassen.

Ist der Vorschuß erschöpft, und bleibt die Parthey noch etwas zu bezahlen schuldig; so formiret dieses den in der Rechnung anzusetzenden, und in die folgende Quartal-Rechnung zu übertragenden Rest, in Ansehung dessen Einziehung, so wie wegen anderer Reste, verfahren, allenfalls wenn der Proceß noch weit aussehend ist, neuer Vorschuß von der Parthey eingefordert, und auch dieses Nachschusses wegen, es eben so wie bey dem ersten Vorschuß gehalten werden muß.

Ist der Proceß zu Ende, und Repositio Actorum verordnet, so muß auch allenfalls noch vor Schluß der Quartals-Rechnung die Special-Rechnung abgeschlossen, das von dem Vorschuß noch zu bestreitende in das ist eingekommen der Rechnung eingetragen, und das Quantum aus dem in dem Vorschuß-Beutel, so wie oben verordnet, zu den übrigen Sportul-Cassen-Geldern geleget, das noch übrigbleibende des Vorschusses aber der Parthey aus oft-erwehntem in dem Sportul-Kasten liegenden Vorschuß-Beutel ohne den geringsten Aufenthalt zurückgegeben, ihm das Haupt-Buch vorgelegt, und darinn eigenhändig von ihm die Zurückgabe attestiret werden.

§. 11.

In Ansehnng aller derjenigen Partheyen, welche nach vorstehendem §pho keinen Vorschuß zu erlegen schuldig sind, und sich nicht etwa von selbst zu ihrer eigenen mehrern Bequemlichkeit, und Cottirung der Monitorum und Executionen dazu entschliessen, als welches einer jeden frey stehet, muß in der letzten Woche jeden Quartals jedes Debenten Rechnung in dem Haupt-Buch sub Lit. B. N. 6. abgeschlossen, und was er nach solchem Abschluß zu zahlen schuldig bleibt, durch einen zu erlassenden Zahlungs-Befehl, zu zahlen sofort moniret, und wenn in dem Lauf des neu einzutretenden Quartals die Zahlung nicht erfolgt, beym Abschluß des folgenden Quartals die Execution nicht allein wegen jenes aus vorigem Quartal schuldig gebliebenen Restes, sondern auch der aus dem neuen Quartal hinzugekommenen schuldigen Gebühren verordnet, und ohne weitere vorherige Ankündigung vollstreckt werden.

§. 12.

Aus allen diesen vorstehenden §phis ergiebt sich demnach die Ordnung, in welcher wegen Eintragung und Einziehung der einkommen sollenden, und der Berechnung der würklich eingekommenen Sportul-Cassen-Gelder, und zwar nach dem Schemate in den Beylagen sub Lit. B. N. 5. dergestalt zu verfahren, daß, was aus der Rechnung des vorigen Quartals von den einkommen sollenden Gebühren in Rest verbleibet, in die Rechnung des folgenden Quartals in die dazu nach eben der Ordnung der currenten Einnahme abgetheilte Capita der Einnahme an Retardaten fortgetragen werden muß. Nur ist hiebey noch wegen der in dem Schemate der Rechnung Lit. B. N. 5. bey der Einnahme befindlichen Colonne: Ist niedergeschlagen, zu bemerken, daß das niedergeschlagene Quantum nicht allein in der dazu destinirten Colonne der Rechnung mit Allegirung der Nummer des Belags eingetragen, sondern auch von dem Rendanten der Stadt- und Wett-Gerichts-Sportul-Casse überdem in dem Haupt-Buch bey dem Empfang der Parthey zu gute zu schreiben sey, aus welchen niedergeschlage-

nen

nen Posten sodann der dabey eingebüßte Stempel zur Vergütigung in die der Stempel-Cammer quartaliter einzusendende Stempel-Bonifications-Tabelle, leicht einzutragen ist.

§. 13.

Bey dem ersten Capite der Ausgabe an Commißions-Gebühren, welche, wie sie in dem Termins-Sentenzien- und Commissions-Buch sub Lit. A N 5. angesetzet, Commissariis ohne daß sie auf deren Einziehung von den Partheyen warten dürfen, sogleich wenn sie festgesetzet, bezahlet werden müssen, ist allezeit von den Rendanten in die dazu gewidmete Colonne das Folium des Haupt-Buchs zu allegiren, wo solche zur Wiedereinziehung in demselben angesetzet, als worin so wie in die Rechnung solche einzutragen niemals vergessen werden muß.

§. 14.

Eben dieses ist bey dem zweyten Capite der Ausgabe an Auslagen für Porto und auswärtiger Gerichts-Gebühren, und zwar um so mehr zu beobachten, als sonst keine Controlle von diesen aus der Sportul-Casse doch nothwendig Vorschußweise zu bestreitenden Vorschüssen möglich ist.

§. 15.

Der Vorschuß an Stempel und Copialien der Canzellisten, welche auch nicht bis zur Wiedereinziehung von den Partheyen warten können, macht das besondre dritte Caput der Ausgabe nothwendig. Damit aber dieselbe desto leichter controlliret werden möge, so müssen die Canzellisten hierüber nach dem Schemate in der Beylage sub Lit. B. N. 2. ein Canzellisten-Rechnungs-Buch führen, und zu diesem Ende quartaliter ihnen eine proportionirliche Summe entweder an Stempel-Papier in natura oder zu dessen Anschaffung baar, und auch etwas an Vorschuß für die von ihnen anzufertigende Copeyen gegeben, und beym Schluß eines jeden Rechnungs-Quartals mit ihnen abgerechnet, dabey aber zugleich der sich daraus auf einmal ohne Mühe ergebende ganze Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers in der einzusendenden Quartal-Stempel-Tabelle eingetragen werden.

Wenn aber von den Partheyen Expeditiones auf Pergament verlanget werden, müssen die Canzellisten solches gleichfalls fourniren und bey den Copialien in Ansatz bringen, auch eben so wie ihre Copialien bey der Expedition jedesmahl auf die Concepte und Munda setzen, damit davon die Eintragung und Einziehung mit den übrigen Gebühren nicht vergessen werde.

Auch muß er in Ansehung der Criminal-Kosten aus den ihm zuzufertigenden Extracten aus dem Criminal-Kosten-Buch diejenigen Gebühren, welche an die darin benannte Personen, ausgezahlet werden müssen, in das 4te Caput der Ausgabe der Sportul-Cassen-Rechnung bringen. Es fällt auch hiebey aller Vorschuß in Criminal-Processen, ehe nicht der Proceß zu Ende ist, gänzlich hinweg, jedoch soll dem Gefangenwärter zu Bestreitung des Vorschusses an täglichen Aezungs-Kosten zu 5 Rthlr. ausgezahlt werden, und ist solcher als ein eiserner Bestand unter dem Titul von Bestand aufzuführen.

§. 16.

In dem Capite 5 von Ausgabe insgemein hat der Rendant die Rendanten-Gebühren, welche ihm a 2 gr. Preußl. von jedem Thaler der wirklich geschehenen Einnahme zur Sportul-Casse bewilliget worden, sich anzusetzen.

§. 17.

Diese dergestalt nach dem schon allegirten Schemate in den Beylagen sub Lit. B. No. 5. in Einnahme und Ausgabe von einem viertel Jahr zum andern und zwar vom ersten Juny bis ultimo August, vom 1. Sept. bis ultimo October, vom 1. Novembr. bis ultimo Februar, vom 1. März bis ultimo May, zu führende Sportul-Cassen-Rechnung muß alle viertel Jahr sogleich 3 Tage nach dem Schluß des Quartals von resp. dem ganzen vereinigten Magistrat, Stadt-Waysen- und Wett-Gericht, alle halbe Jahr aber, und zwar vom 1. Jun. bis ultimo May vom Policey-Magistrat und zwar von jedem Departement besonders dem Rendanten abgenommen und dabey folgendergestalt verfahren werden.

Da nach den oben ertheilten Vorschriften jeder Rendant ausser seinem Journal nach dem Schemate sub Lit. B. No. 3. die Rechnung nach dem schon öfters angeführten Schemate Lit. B. No. 5. von einem Täge zum andern dergestalt führet, wie sie bleiben und abgenommen werden kann und soll, so hat er nur die letzte Woche vor dem Schluß des Quartals oder halben Jahres das ist eingekommen und das ist Rest, in seine Rechnung einzutragen, und aus dem Hauptbuch sub Lit. B. No. 6. den Abschluß zu machen. Ehe aber der Stadt- und Wett-Gerichts-Sportul-Rendant dies thun kan, muß jeder derselben zuvor hauptsächlich in dem Hauptbuch den Abschluß in Ansehung aller derjenigen Debenten, welche Vorschuß erleget haben, machen.

Bey dieser Gelegenheit des nothwendig zu ziehenden Calculi was jeder schuldig bleibet, hat Rendant zum Behuf der Einforderung der Reste, eine Resten-Liste nach der Ordnung des Hauptbuchs anzufertigen, und darinn bey einem jeden nur das summarische Quantum, wie viel Rest bleibe, nach dem Schemate in den Beylagen sub Lit. B. No. 9. auszuwerfen und der Rechnung beyzulegen, als welche Resten-Liste nothwendig eben die Summe enthalten muß, was aus denen verschiedenen Capitibus der Einnahme in Summa an Resten beträgt.

Es hat darauf der Rendant die Rechnung auch in allen übrigen Stücken nach dem Schemate sub Lit. B. No. 5. vollständig zu machen, und die Canzelliſten haben sie ohngesäumt zu mundiren, und ist dieses Mundum von dem Rendanten nach gehöriger Collation gleichfalls zu unterschreiben, und dieses sowohl als das andere Exemplar demjenigen Departement, zu welchem jede besondere Sportul-Casse gehöret, vorzulegen.

Dieses hat den Abschluß des vorigen Quartals, das dazumahl aufgenommene Protocoll, die damahls darauf erfolgte Verfügung, zum Grunde der neuen Abnahme zu legen, sämtliche Capita der Einnahme und Ausgabe mit den oben zur Controlle und Fundament der Rechnung vorgeschriebenen Büchern, aus welchen sich jede Post justificiren muß, und aus welcher zu diesem Ende beym Schluß eines jeden Quartals nur ein summarischer Extract gezogen werden darf, sorgfältig zu conferiren, sie in calculo durchzulegen, die Beläge nachzusehen und anzustreichen, und, wie solches geschehen, ein Protocoll zu halten, und wenn bey einer oder andern Post, Bedenken vorfällt, die Beantwortung des Rendanten sofort zu erfordern, wenn solches nicht in continenti gehoben werden kann, solches in dem Rechnungs-Abnahme-Protocoll zu notiren.

Da der aus der Rechnung sich ergebende baare Bestand in dem Sportul Kasten seyn muß, immassen zu Verhütung aller Irrung dasjenige, was in der letzten Woche vor dem Quartal-Schluß, in der Zeit, da Rendant mit dem Abschluß beschäftiget ist, einkommt, nicht eingenommen und ausgegeben, sondern die Casse geschlossen seyn muß, so ist der in dem Kasten befindliche baare Bestand in Gegenwart des ganzen Collegii zu überzählen, und ob er mit dem Rechnungs-Bestand übereinkomme, zu untersuchen.

Was nun insbesondere die Abnahme der Stadt-Wett-Gerichts-Sportul Casse betrift, so ist dabey zugleich der Vorschuß-Beutel nachzuzählen, und ob auch darin der aus dem Sportul-Vorschuß-Controll-Buch sub Lit. B. No. 7. durch Balancirung der Summen der 6ten, 8ten, und 10ten Colonne sich sogleich ergebende Bestand baar befinde, nachzusehen, und beyde Ueberzählungen des Bestandes, auch ob er richtig oder nicht befunden worden, in dem Protocoll anzuführen.

Der ganze Actus ist von dem ganzen Collegio vorzunehmen, und daher sowohl die abgenommene Rechnung in duplo, als auch das Protocoll von allen Membris zu unterschreiben, und hierauf das eine Exemplar dem Rendanten zu seiner Decharge zu retradiren.

§. 18.

Die Rechnungs-Abnahme jeder speciellen Sportul-Casse geschiehet von demjenigen speciellen Departement, zu welchem eine jede Casse gehöret.

Da

Da inzwischen gleich oben versehen, daß alle diese Cassen eigentlich vor der Hand nur eine einzige ausmachen, und aus dem Bestand dieser sämtlichen Casse zusammen den Gliedern und Subalternen des vereinigten Magistrats nach Ablauf des ersten Jahres die der Sache, denen Umständen und der Billigkeit angemessenste Zulagen ertheilt werden sollen, und dieses also mit Uebereinstimmung derer verschiedenen Obern, unter welchen dieselbe stehen, geschehen muß; so lieget jedem der fünferley Departements ob, den Quartal- und halbjährigen sowohl als jährlichen Abschluß ihrer Sportul-Cassen-Rechnungen der Westpreußischen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer zu überreichen, und von denenselben die nach der Lage der Sachen darauf erforderliche weitere Verfügungen zu gewarten.

Beylagen sub Lit. F.

enthaltend die Sportul-Ordnungen, wornach sich der Magistrat und die Gerichte der Königl. Preußl. Stadt Elbing sowohl als die bey denselben angesetzte oder noch zu bestellende Advocaten zu achten haben,

nemlich:

I. Die Sportul-Ordnung in Civilibus.
II. Die Sportul-Ordnung in Criminalibus.
III. Die Sportul-Ordnung für die Advocaten.

Da nach den oben ertheilten Verschriften jeder Rendant ausser seinem Journal nach dem Schemate sub Lit. B. No. 3. die Rechnung nach dem schon öfters angeführten Schemate Lit. B. No. 5. von einem Tage zum andern dergestalt führet, wie sie bleiben und abgenommen werden kann und soll, so hat er nur die letzte Woche vor dem Schluß des Quartals oder halben Jahres das ist eingekommen und das ist Rest, in seine Rechnung einzutragen, und aus dem Hauptbuch sub Lit. B. No. 6. den Abschluß zu machen. Ehe aber der Stadt- und Wett-Gerichts-Sportul-Rendant dies thun kan, muß jeder derselben zuvor hauptsächlich in dem Hauptbuch den Abschluß in Ansehung aller derjenigen Debenten, welche Vorschuß erleget haben, machen.

Bey dieser Gelegenheit des nothwendig zu ziehenden Calculi was jeder schuldig bleibet, hat Rendant zum Behuf der Einforderung der Reste, eine Resten-Liste nach der Ordnung des Hauptbuchs anzufertigen, und darinn bey einem jeden nur das summarische Quantum, wie viel Rest bleibe, nach dem Schemate in den Beylagen sub Lit. B. No. 9. auszuwerfen und der Rechnung beyzulegen, als welche Resten-Liste nothwendig eben die Summe enthalten muß, was aus denen verschiedenen Capitibus der Einnahme in Summa an Resten beträgt.

Es hat darauf der Rendant die Rechnung auch in allen übrigen Stücken nach dem Schemate sub Lit. B. No. 5. vollständig zu machen, und die Canzelliſten haben sie ohngesäumt zu mundiren, und ist dieses Mundum von dem Rendanten nach gehöriger Collation gleichfalls zu unterschreiben, und dieses sowohl als das andere Exemplar demjenigen Departement, zu welchem jede besondere Sportul-Casse gehöret, vorzulegen.

Dieses hat den Abschluß des vorigen Quartals, das dazumahl aufgenommene Protocoll, die damahls darauf erfolgte Verfügung, zum Grunde der neuen Abnahme zu legen, sämtliche Capita der Einnahme und Ausgabe mit den oben zur Controlle und Fundament der Rechnung vorgeschriebenen Büchern, aus welchen sich jede Post justificiren muß, und aus welcher zu diesem Ende beym Schluß eines jeden Quartals nur ein summarischer Extract gezogen werden darf, sorgfältig zu conferiren, sie in calculo durchzulegen, die Beläge nachzusehen und anzustreichen, und, wie solches geschehen, ein Protocoll zu halten, und wenn bey einer oder andern Post, Bedenken vorfällt, die Beantwortung des Rendanten sofort zu erfordern, wenn solches nicht in continenti gehoben werden kann, solches in dem Rechnungs-Abnahme-Protocoll zu notiren.

Da der aus der Rechnung sich ergebende baare Bestand in dem Sportul Kasten seyn muß, immassen zu Verhütung aller Irrung dasjenige, was in der letzten Woche vor dem Quartal-Schluß, in der Zeit, da Rendant mit dem Abschluß beschäftiget ist, einkommt, nicht eingenommen und ausgegeben, sondern die Casse geschlossen seyn muß, so ist der in dem Kasten befindliche baare Bestand in Gegenwart des ganzen Collegii zu überzählen, und ob er mit dem Rechnungs-Bestand übereinkomme, zu untersuchen.

Was nun insbesondere die Abnahme der Stadt-Wett-Gerichts-Sportul-Casse betrift, so ist dabey zugleich der Vorschuß-Beutel nachzuzählen, und ob auch darin der aus dem Sportul-Vorschuß-Controll-Buch sub Lit. B. No. 7. durch Balancirung der Summen der 6ten, 8ten, und 10ten Colonne sich sogleich ergebende Bestand baar befinde, nachzusehen, und beyde Ueberzählungen des Bestandes, auch ob er richtig oder nicht befunden worden, in dem Protocoll anzuführen.

Der ganze Actus ist von dem ganzen Collegio vorzunehmen, und daher sowohl die abgenommene Rechnung in duplo, als auch das Protocoll von allen Membris zu unterschreiben, und hierauf das eine Exemplar dem Rendanten zu seiner Decharge zu retradiren.

§. 18.

Die Rechnungs-Abnahme jeder speciellen Sportul-Casse geschiehet von demjenigen speciellen Departement, zu welchem eine jede Casse gehöret.

Da

Da inzwischen gleich oben versehen, daß alle diese Cassen eigentlich vor der Hand nur eine einzige ausmachen, und aus dem Bestand dieser sämtlichen Casse zusammen den Gliedern und Subalternen des vereinigten Magistrats nach Ablauf des ersten Jahres die der Sache, denen Umständen und der Billigkeit angemessenste Zulagen ertheilt werden sollen, und dieses also mit Uebereinstimmung derer verschiedenen Obern, unter welchen dieselbe stehen, geschehen muß; so lieget jedem der fünferley Departements ob, den Quartal- und halbjährigen sowohl als jährlichen Abschluß ihrer Sportul-Cassen-Rechnungen der Westpreußischen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer zu überreichen, und von denenselben die nach der Lage der Sachen darauf erforderliche weitere Verfügungen zu gewarten.

Beylagen sub Lit. F.

enthaltend die Sportul-Ordnungen, wornach sich der Magistrat und die Gerichte der Königl. Preußl. Stadt Elbing sowohl als die bey denselben angesetzte oder noch zu bestellende Advocaten zu achten haben,

nemlich:

I. Die Sportul-Ordnung in Civilibus.
II. Die Sportul-Ordnung in Criminalibus.
III. Die Sportul-Ordnung für die Advocaten.

Lit. F. No. 1.

Sportul-Ordnung

für den Magistrat und die Gerichte der Königl. Preußischen Stadt Elbing in Civilibus.

		In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
1	Abnahme eines Eydes, vide Eyd.									
	a) einer Kirchen-Rechnung — —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
	b) einer Vormundschafts- oder Curatel-Rechnung — — —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
	Nota. Wenn die Abnahme der Vormundschafts oder Curatel-Rechnung extra locum Judicii geschehen muß, werden ausser obigen Sätzen die gesetzliche Commißions-Gebühren bezahlet									
	Abschied solchen aufzusuchen, vide Acten.									
2	Abschriften beglaubte, vide Vidimus.									
	a) simple, vide Copialien.									
3	Abzugs-Brief. — — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
4	Acten, solche oder eine Sentenz oder auch Abschied aufzusuchen, wenn sie bereits 10 oder mehrere Jahre reponirt, dem Registratori — —	—	3	13½	—	7	9	—	15	—
	— — solche zu intituliren — —	—	—	—	—	30	—	—	60	—
	ausser in Concurs-Sachen, worin diese Gebühren cessiren.									
5	Adjudications-Bescheid, vide Sentenz.									
6	Affixion.									
	a) eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, dem Gerichts-Diener — —	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
	b) eines Proclamatis oder Patents ad instantiam eines fremden Gerichts — —	—	7	9	—	22	9	—	37	9
	c) dito desselben Gerichts bey welchem die Sache ist, demselben — —	—	3	13½	—	11	4½	—	18	13½
	d) und Abnehmung gerichtlicher Kauf- und Miethe Zettul auf Häuser und Güter ꝛc. dem Gerichts-Diener — — —	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
7	Anlehn, vide Schuldverschreibung.									
8	Ankündigung der Execution, vide Execution.									
9	Ankündigung für die dreymal in der Kirche zu bewürkende Ankündigung der zu verkaufenden Mobilien oder Immobilien dem Prediger —	—	—	—	—	15	—	—	37	9
10	Anschlag.									
	a) eines Grundstückes, vid. Taxe.									
	b) eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, vide Affixion.									
11	Arrestatorium. — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
	a) solches zu insinuiren vid. Insinuation.									
12	Arretirung eines Schuldners, vide Aufhebung.									
13	Assignation für deren Aufnahme ad protocollum —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
	und wenn darüber Ausfertigungen verlanget werden, für jegliche besonders —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
14	Attest — — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
15	Auction der Mobilien — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
	geschiehet die Auction extra locum judicii, so fließet für jeden Tag da die Auction gehalten wird, der obige Satz zur Sportul-Casse und									

erhält

		In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	erhält der Commissarius ausserdem die gesetzliche Commißions Gebühren.									
	a) der Gerichts-Diener erhält für den Ausruf und Aufwartung täglich, es geschehe die Auction in loco oder extra locum judicii —	—	3	1 3½	—	22	9	—	30	—
16	Aufhebung eines Schuldners, zur gefänglichen Hafft, dem Gerichts-Diener — —	—	15	—	—	30	—	—	45	—
	Wenn die Aufhebung extra locum judicii geschiehet und vom Extrahenten die Fuhre oder das Pferd nebst erforderlichem Futter beforget wird, erhält der Gerichts-Diener ausserdem									
	a) für jegliche Meile sowohl bey der Hin- als Rück-Reise — — —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
	b) und an Warte-Geld täglich —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
	wird aber vom Extrahenten die Fuhre, oder das Pferd, und erforderliche Futter nicht beforget, so erhält der Gerichts-Diener									
	c) für jegliche Meile, sowohl bey der Hin- als Rück-Reise —	—	22	9	—	22	9	—	22	9
	d) und an Warte-Geld täglich — —	—	30	—	—	30	—	—	30	—
17	Aufkündigung eines Capitals oder Miethe —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
18	Augenschein einzunehmen, vide Ocular-Inspection.									
19	Ausfertigung, in soweit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz nach der besonderen Verschiedenheit derselben specialiter angesetzet ist — — zum Anschlagen gerichtlicher Kauf- und Miethe-Zettul auf Häuser und Güter —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
		—	11	4½	—	22	9	—	45	—
20	Auszahlung, wenn darüber, jedoch mit Ausschliessung der Depositen- und Sportul-Cassen-Sachen, ein Protocoll aufgenommen wird — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
	wenn darüber Ausfertigungen verlanget werden, für jegliche besonders — —	—	7	9	—	22	9	—	75	—
21	Beyding, vide Session.									
22	Beglaubte Abschriften, vide Vidimus.									
23	Bericht in Parthey-Sachen.									
	a) wenn bloß eine Nachricht verlangt worden, oder Acta eingesendet werden —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
	b) wenn darin Materialia enthalten —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
	c) wenn darin eine weitläuftige species facti ex actis extrahiret oder jura partium deduciret worden — — —	—	22	9	—	60	—	1 52	—	—
24	Bescheid, vide Sentenz.									
25	Calculatur-Gebühren. für Durchlegung einer Vormundschafts- oder Curatel- auch Kirchen-Rechnung für jedes Jahr, oder wenn sonst dergleichen verlanget wird, dem Calculatori — —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
26	Caution, solche aufzunehmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Caventen — —	—	15	—	—	45	—	1 02	—	—
	a) wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden für jegliche derselben besonders —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
	b) solche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.									
27	Certioration und Aufnahme der Renunciation der weiblichen Gerechtsamen — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—

		In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rthlr	Gr.	Pf
	a) wenn darüber besondere Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derselben, ausser obigen Sätzen — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
28	Cession, solche aufzunehmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Cedenten — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
	a) wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derselben besonders —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
	b) solche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.									
29	Citation.									
	wenn solche auf ein Klaglibell schriftlich erfolget	—	11	4½	—	30	—	—	45	—
	a) wenn solche im Fortlauf des Processes, oder sonst schriftlich erfolget — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
	b) wenn solche mündlich erfolgt, werden nur dem Gerichts-Diener die sonst bey schriftlichen Citationen besonders zu bezahlende Insinuations-Gebühren entrichtet, vide Insinuation.									
	c) wenn solche edictaliter erlassen wird, für jegliches der zu expedirenden 3 Exemplarien — ohne Rücksicht, ob solche einen latitirenden Abwesenden, einen malitiosum Desertorem, oder unbekannten Gläubiger in Concurs-Liquidations- oder Ind.lt-Processen betreffen.	—	7	9	—	11	4½	—	45	—
30	Codicill, vide Testament.									
31	Commißions-Gebühren können die Mitglieder des Collegii, wenn das Geschäfte in loco Judicii vorgenommen werden kann, nicht erhalten, wird aber die Commißion extra locum Judicii jedoch in der Art, z. E. bey Bau- und Servitut-Sachen vorgenommen, so erhält täglich									
	a) der Bürgermeister oder Ober-Richter —	—	—	—	1	30	—	2	—	—
	b) der Stadt-Rath — — —	—	—	—	—	30	—	—	60	—
	c) der Secretarius — —	—	—	—	—	30	—	—	60	—
	Wenn das Geschäfte nicht in kürzerer Zeit beendiget werden kann, muß Vor- und Nachmittags gearbeitet werden, jedoch werden die Tage der Abreise und Wiederkunft beyde incl. gerechnet. Der Commissarius darf ausser obigen Diäten keine Vergütigung der Kost fordern, oder für die Aufnahme der Commißions Protocolle und Recesse, die zu erstattende Gutachten, und Berichte, oder sonst zu erlassende commissarische Verfügungen oder für einen etwa für sich zu Führung des Protocolls mitzunehmenden Referendarium oder Copisten oder auch für einen ohne des Gerichts besondere Verfügung mitgenommenen Boten nicht besonders liquidiren, wogegen ihm aber die baare Auslage an Boten-Lohn, Post-Porto, Stempel und Copialien erstattet werden.									
	d) Die freye Fuhre muß vom Extrahenten besorgt werden, geschiehet aber solches nicht, so werden von dem Commissario für die Pferde der Postmäßige Satz, und für den Wagen täglich — — — paßirt.	—	—	—	—	30	—	—	30	—

Sämtliche

		In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl	Gr.	Pf.	Rtl	Gr.	Pf.
	Sämtliche vorstehende Gebühren und Auslagen werden den Commissariis aus der Sportul Casse Vorschußweise bezahlt, und von dem Debenten wieder eingezogen.									
	o) Wenn Geistliche, Physici, Königl. oder andere Beamten, Ingenieurs, Förster ꝛc. als Sachverständige bey Commißionen adhibiret werden, so erhalten selbige täglich —	—	—	—	1	—	—	1	30	—
	f) wohingegen Handwerks-Leute und andere Taxateres, Gerichts-Schöppen täglich erhalten	—	7	9	—	30	—	—	45	—
	g) für die Aufwartung bey den Commißionen in loco Judicii erhält der Gerichts-Diener tägiich	—	3	13½	—	7	9	—	22	9
32	Commissoriale es erhalte den Auftrag wer da wolle —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
	NB. wenn die Commißion in loco ist, bedarf es regulariter keines Commissorialis.									
33	Communicatorium — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
	wegen der Insinuation, vide Insinuation.									
34	Confirmation.									
	eines aussergerichtlichen Contracts, es habe derselbe Nahmen wie er wolle, wie nicht minder einer jeden andern extra-judicialiter vorgenommenen Handlung, mit Inbegrif des jedesmal über die nothwendig zu bewürkende Recognition der Unterschrift aufzunehmenden Protocolli	—	11	4½	—	45	—	1 bis 3	—	—
	a) für deren Ausfertigung und zwar für jegliche	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
35	Constitutio liquidi oder Aufnahme einer Berechnung zwischen Personen, die darüber nicht mit einander im Proceß stehen — — —	—	7	9	—	30	—	1 bis 3	—	—
	a) wenn darüber Ausfertigungen erfordert werden für jede besonders — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
36	Contract.									
	es sey solcher ein Kauf- Mieths- Pacht- Tausch- Societäts- Leibrenten- oder anderer Contract für die gerichtliche Aufnahme —	—	15	—	—	60	—	1 bis 3	—	—
	a) wenn darüber Ausfertigungen erfordert werden für jegliche besonders — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
	b) wenn solcher im Hypothequen-Buch eingetragen wird, vide Eintragung.									
37	Copialien.									
	für Sentenzien, Resolutiones, Inventaria, Vidimationes, imgleichen Memorialien, und deren Beylagen erhält der Copist nach Vorschrift des Codicis Frider. P. I. Tit. 10. §. 3. für jeden geschriebenen Bogen — —	—	3	13½	—	7	9	—	7	9
	a) für Rotulos und Satz-Schriften für jeden Vorschriftmäßig geschriebenen Stoß a 6 Bogen	—	15	—	—	30	—	—	30	—
	Nota. Da der Magistrat für die Richtigkeit der Copeyen stehen muß, so wird für das nothwendig bleibende Collationiren doch nicht besonders bezahlt.									
38	Copulations-Schein. — —	—	—	—	—	—	—	—	30	—
39	Curatel-Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
40	Curatorium.									
	wenn solches einem Curatori Minderjähriger, Blödsinniger, Abwesender oder für Verschwender erklärten Personen ertheilet wird —	—	—	—	—	—	—	—	45	—

		In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
—	a) wenn solches einem Curatori sexus, Conursus etc. ertheilet wird	—	21	4½	—	22	9	—	45	—
41	Decharge. über abgenommene Vormundschafts- und Curatel-Rechnungen, es betreffe solche ein oder mehrere Jahre — —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
42	Decretum. wenn solches expediret wird, in soweit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz nach der besondern Verschiedenheit derselben specialiter angesetzt ist — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
	wegen der Insinuation. vide Insinuation.									
—	— — de alienando.									
43 44	a) — — de transigendo, wenn dem Vormunde nach vorgängiger Untersuchung zu transigiren erlaubt wird									
44	b) — — Depositen-Gebühren vom baaren Gelde, von jeden 100 Rthlr — —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
	a) von Documenten, Prätiosis und andern Effecten — — in Pupillen-Sachen werden keine Depositen Gebühren genommen.	—	—	—	—	45	—	1½3	—	—
	b) Schein — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
	c) Interims-Depositen-Schein dem Rendanten	—	—	—	—	11	4½	—	15	—
45	Diäten, vide Commißions-Gebühren. —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
46	Dilations-Ertheilung —									
47	Distributions-Bescheid, vide Sentenz.									
48	Donatio inter vivos. —	—	15	—	—	60	—	1½3	—	—
	a) für deren Aufnahme —	—	7	9	—	45	—	1½2	—	—
	b) für deren Insinuation und Confirmation —	—	7	9	—	30	—	—	60	—
	c) für deren Ausfertigung und zwar für jegliche									
	d) für deren Eintragung ins Hypothequen-Buch, vide Eintragung.									
	e) mortis causa, vide Testament.									
49	Durchlegung einer Vormundschafts-, Kirchen- oder Curatel-Rechnung, vide Calculatur-Gebühren.									
	Edictal-Citation, vide Citation.									
50	Ehestiftung, für deren Aufnahme — —	—	15	—	—	60	—	1½3	—	—
51	a) für deren bloße Confirmation —	—	7	9	—	45	—	1	—	—
	b) für deren Ausfertigung und zwar für jegliche	—	7	9	—	30	—	—	60	—
	c) für deren Eintragung ins Hypothequen-Buch, vide Eintragung.								15 bis	
	Ehren-Erklärung oder Schein — —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
52 53	Eyd, wenn solcher in loco Judicii von einem oder mehreren litigirenden Personen uno actu geschworen wird, für die Aufsetzung der Formul und Abnahme geschiehet aber die Eydesleistung extra locum Judicii, so werden ausserdem die Diäten angesetzt, welche der Commissarius oder Deputatus erhält.	—	3	13½	—	22	9	—	30	—
	a) wenn solcher einem Curatori ætatis, litis, concursus &c. einem Sequester, einem oder mehreren Taxanten, oder andern Bedienten abgenommen wird — — und wird dieser Satz genommen, wenn auch	—	3	13½	—	15	—	—	22	9

die

		In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	die Verpflichtung nur mittelst Handschlages geschiehet.									
	b) wird in allen vorstehenden Fällen die Ausfertigung eines Documenti præstiti juramenti erfordert, so wird für jegliche besonders bezahlet	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
54	Ejectorium, vide Emissoriale.									
55	Eintragung ins Hypothequen-Buch und zwar									
	1) eines Abfindungs Quanti — —	—	7	9	—	15	—	—	30 bis 75	
	ausser den Procent-Geldern welche besonders à ¹⁄₁₂ Procent nemlich 2 ggr. von 100 Rthlr. entrichtet werden — — —	—	—	—	—	—	—	—	7	9
	2) einer Caution — —	—	3	13½	—	7	9	pro 100 thl —	15 bis 60	
	wobey keine Procent-Gelder statt finden.									
	3) einer Cession — —	—	3	13½	—	7	9	—	15 bis 45	
	wobey keine Procent-Gelder statt finden.									
	4) eines Contracts, wenn solcher ein Immobile afficiret, und nicht zugleich Titulus possessionis berichtiget wird — —	—	3	13½	—	7	9	—	15 bis 60	
	und finden dabey, wenn der Contract nicht zu einer der in dieser Sportul Ordnung specialiter der Einrichtung der Procent-Gelder unterworfenen Gattung gehöret, keine Procent Gelder statt.									
	5) einer Ehestiftung — —	—	7	9	—	15	—	—	30 bis 75	
	wobey keine Procent-Gelder statt finden.									
	6) eines Erbtheils — —	—	7	9	—	15	—	—	30 bis 75	
	— ausser den obigen Procent-Geldern —	—	—	—	—	—	—	—	7	9
	7) eines Fidei-Commissi, wenn nicht zugleich Titulus possessionis berichtiget wird —	—	7	9	—	15	—	pro 100 thl —	30 bis 75	
	wobey keine Procent-Gelder statt finden.									
	8) eines Pacti, vide Contract.									
	9) eines Pacti successorii, wie bey dem Fidei Commiss.									
	10) einer Protestation, vide Contract.									
	11) einer Schenkung unter Lebendigen, vide Contract.									
	12) einer Schenkung von Todes wegen, vide Fidei Commiss.									
	13) einer Schuldverschreibung, Obligation, Anlehns ꝛc. — — —	—	3	13½	—	7	9	—	15 bis 60	
	ausser den obigen Procent-Geldern —	—	—	—	—	—	—	—	7	9
	14) eines Testamenti, vide Fidei Commiss.									
	15) eines Tituli possessionis, und zwar									
	a) eines durch Erbgangs-Recht oder Schenkung erhaltenen Immobilis — —	—	11	4½	—	45	—	pro 153 thl —	—	—
	ausser den obigen Procent-Geldern —	—	—	—	—	—	—	—	7	9
	wovon jedoch Ascendenten, Descendenten, und Eheleute frey bleiben.							pro 100 thl	60	
	Nota. Die Procent-Gelder werden bey einem ererbeten Guthe nach der bey der Erbtheilung gemachten Taxe oder in deren Entstehung nach dem letzten Kauf-Anschlag gerechnet.									

		In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen v. 100 Rthlr. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	b) eines erkauften Immobilis, es sey erblich, oder wiederkäuflich — — — auſſer den Procent-Geldern à 2 Ggr. pro Hundert — — —	—	11	4½	—	45	—	1⅔	—	—
	Nota. Die Procent-Gelder werden bey einem erkauften Gute nach dem Kauf-Pretio gerechnet.	—	—	—	—	—	—	—	7	9
	c) eines durch Tausch erhaltenen Immobilis in welchem Fall die Procent-Gelder nur von demjenigen Quanto genommen werden, in Ansehung dessen der Werth des einen Immobilis den Werth des andern übersteigt.	—	11	4½	—	45	—	1⅔	—	—
	16) einer Vormundschaft — — — wobey keine Procent-Gelder statt finden.	—	—	—	—	—	—	—	60	—
	Nota. 1. In Ansehung der ad 1—3. incl. et 15. vorstehenden Arten der Eintragung werden die Eintragungs-Gebühren, wenn die Eintragung zugleich auf mehrere Immobilien geschiehet, in Ansehung des einen Immobilis ganz, in Ansehung jedes der übrigen aber nur ein Viertel des obigen Satzes genommen.									
	Nota 2. In Ansehung der ad Num. 1. 6. 12. et 14. vorstehenden Arten der Eintragungen werden, wenn gleich solche ganz oder zum Theil auf mehrere Immobilien zugleich, oder successive geschehen, die Procent-Gelder nur einmal genommen à — — —	—	—	—	—	—	—	—	7 pro 100	9 thl
56	Eintragung für den Recognitions-Schein oder das Document der geschehenen Eintragung in allen vorstehenden Fällen — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
57	Erbtheilung wenn solche vom Gericht angelegt wird —	—	22	9	—	75	—	1⅘	—	—
	Nota. Wenn auch einige Puncte streitig gewesen, die Sache aber noch zu keinem Proceß gediehen, dürfen keine Vergleichs-Gebühren angesetzt werden.									
	wenn solche nur zur Confirmation übergeben wird — — —	—	11	4½	—	45	—	1⅔	—	—
58	Erbtheilung. a) für jegliche Ausfertigung des Recesses	—	7	9	—	30	—	—	60	—
	b) für die Eintragung ins Hypothequen-Buch, vide Eintragung. —	—	15	—	—	60	—	1⅔	—	—
59	Erbzins-Brief, solchen aufzunehmen a) wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derselben — —	—	11	4½	—	32	9	—	45	—
	b) solchen im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung. — —	—	—	—	—	—	—	—	1	—
60	Examen eines Bedienten — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
61	Excitatorium. — —	—	3	13½	—	7	9	—	45	—
62	Execution dem Gerichts-Diener für deren Ankündigung — —									
	für deren würkliche Vollstreckung, und zwar den ersten Tag — —	—	11	4½	—	—	15	—	45	—
	jeden der übrigen Tage — —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
	wenn die Vollstreckung der Execution extra lo-									cum

		In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und daruber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	cum Judicii geschiehet; so erhält der Gerichts-Diener für jegliche Meile sowohl auf der Hin- als Rückreise — — —	—	1	4½	—	1	4½	—	1	4½
63	Executoriale — — —	—	1	4½	—	2	9	—	4	5 —
64	a) perpetuum — — —	—	2	9	—	4	5 —	1	—	—
65	Exmissoriale — — —	—	1	4½	—	2	9	—	4	5 —
66	Expedition, vide Ausfertigung.									
67	Expensen-Urtheil, vide Sentenz.									
68	Fidei-Commiss, vide Testament.									
69	Frey-Brief — — —	—	—	—	—	—	—	—	1	5 —
70	Frey Paß — — —	—	—	—	—	—	—	—	1	5 —
71	Geburts-Brief — — —	—	7	9	—	2	9	—	6	0 —
72	Geleits-Brief — — —	—	2	9	—	4	5 —	1	—	—
73	Gesundheits-Paß — — —	—	—	—	—	—	—	—	1	5 —
74	Grenz-Beziehung — — — —	—	1	4½	—	2	9	—	6	0 —
	ausser den dem Commissario zu zahlenden Commißions-Gebühren.									
75	Hypothequen-Schein — — — — vide übrigens Eintragung und Löschung im Hypothequen-Buche	—	1	4½	—	2	9	—	4	5 —
76a	Immissoriale — — —	—	1	4½	—	2	9	—	4	5 —
76b	Implorations-Schreiben, vide Bericht.									
77	Inhibitoriale — — —	—	1	4½	—	2	9	—	4	5 —
78	Inrotulation der Acten, vide Acten.									
79	Insinuation einer mündlichen oder schriftlichen Citation oder andern Verordnung in loco judicii dem Gerichts-Diener — — —	—	3	1 3½	—	7	9	—	1	4½
	a) eines Patenti ad domum nach der Zahl derer-jenigen an welche insinuatio geschiehet, für jegliche — — —	—	1	—	—	2	1 3½	—	7	9
	b) geschiehet die Insinuation extra locum judicii, so erhält der Gerichts-Diener ausserdem für jegliche Meile, sowohl bey der Hin- als Rückreise	—	1	4½	—	1	4½	—	1	4½
	c) und an Warte-Geld täglich — —	—	1	5 —	—	1	5 —	—	1	5 —
	d) Insinuatorium, vide Communicatorium.									
80a	Interessionale — — —	—	1	4½	—	2	9	—	6	0 —
80b	Interims-Depositen-Schein, vide Depositen-Schein.									
81	Introduction eines Bedienten — —	—	—	—	—	—	—	—	6	0 —
82	Inventur für jeglichen Tag — —	—	7	9	—	1	5 —	—	3	0 —
	Nota. Geschiehet solche extra locum judicii, so müssen ausser diesen Gebühren, die Diäten besonders vergütiget werden.									
83	Kauf-Contract, vide Contract.									
84	Kirchen-Rechnungs Abnahme, vide Abnahme.									
85	Kundschaft, vide Abzugs-Brief.									
86	Leibrenten Contract, vide Contract.									
87	Licitation, vide Subhastation.									
88	Löschung im Hypothequen-Buche — — wobey keine Procent-Gelder genommen werden dürfen.	—	3	1 3⅓	—	1	4½	—	2	2 9
	a) geschiehet die Löschung einer auf mehrere Immobilien eingetragenen Post, so werden die Löschungs-Gebühren nur in Ansehung des einen Immobilis ganz, in Ansehung der übrigen aber nur ein Viertel des obigen Satzes genommen.									

b) wird

		In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
—	b) wird ein Recognitions-Schein oder Document der geschehenen Löschung verlangt —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
89	Mandatum, vide Decretum.									
90	Meilen-Gebühren, vide Insinuation. Execution-Aufhebung ꝛc.									
91	Miehs-Contract, vide Contract. — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
92	Monitorium — — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
93	Mortifications-Schein —									
94	Notificatorium, vide Decret.									
95	Obligation, vide Schuld-Verschreibung.									
96	Observation eines der Flucht verdächtigen Schuldners in loco judicii dem Gerichts-Diener für den ersten Tag — — —	—	11	4½	—	15	—	—	45	—
	a) für jeden der folgenden Tage	—	7	9	—	11	4½	—	30	—
	b) geschiehet die Observation extra locum judicii, so erhält der Landreuter für jegliche Meile sowohl auf der Hin- als Rückreise ausserdem	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
	c) an Warte-Geld täglich —	—	30	—	—	30	—	—	30	—
	wird aber vom Extrahenten die Fuhre oder die Pferde und erforderliches Futter nicht besorget, so erhält der Gerichts-Diener									
	d) für jegliche Meile sowohl bey der Hin- als Rückreise — — —	—	22	9	—	22	9	—	22	9
	e) an Warte-Geld, täglich —	—	30	—	—	30	—	—	30	—
97	Obsignation nebst Aufnahme des erforderlichen Protocolli — — —	—	7	9	—	22	9	1	—	—
	geschiehet solche extra locum judicii, so müssen die Commißions-Gebühren besonders vergütiget werden.									
	geschiehet solche auf Verlangen der Parthey, wenn solche statt der Deposition gewisse Gelder bloß versiegeln lassen wollen — —	—	7	9	—	22	9	1	—	—
	Ocular-Inspection — — —	—	11	4½	—	22	9	1	—	—
	ausser den dem Commissario zu zahlenden Commißions-Gebühren.									
98	Ordre offne, vide Executoriale perpetuum.									
99	Pacht-Contract, vide Contract.									
100	Pactum successorium, wenn es nicht in einem Erbtheilungs-Contract, Testament, oder Ehestiftung enthalten, so werden dafür eben die Gebühren, welche bey dem Testament geordnet, festgesetzet.									
101	Paß, vide Reise-Permißion.									
102	Patentum ad domum, worinn mehrern Personen etwas befohlen wird ohne Rücksicht auf ihre Zahl — wegen der Insinuations-Gebühren, vide Insinuatio.	—	11	4½	—	30	—	—	60	—
103	Permutations-Contract, vide Contract.									
104	Præclusions-Sentenz, vide Sentenz.									
105	Prioritæts-Sentenz, vide Sentenz.									
106	Procent-Gelder, vide Depositen-Gebühren und Eintragung ins Hypothequen-Buch.									
107	Proclama, vide Edictal-Citation, Subhastations-Patent, imgleichen Affixion und Refixion.	—	15	—	—	45	—	1	52	—
108	Protestation, solche aufzunehmen — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
	a) wenn darüber Ausfertigungen verlanget werden, für jegliche — —									

		In Sachen von 10 Rthlr bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
		Rt	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.
	solche ins Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.									
109	Protocoll-Gebühren für Aufnahme einer mündlich angebrachten Klage —	—	7	9	—	22	9	—	45	—
	solches, wenn es verlangt wird, entweder extractsweise oder ganz auszufertigen —	—	7	9	—	22	9	—	45	—
110	Publication									
	a) einer Standes-Erhöhung, wenn solche von dem Impetranten verlanget wird, für jegliche Ausfertigung — — —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
	b) eines Testaments, Codicills &c. vide Testament.									
111	Quittung	—	7	9	—	22	9	—	60	—
112	Recepisse, vide Recognitions-Schein.									
113	Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
114	Recognitions-Schein super facta declaratione adeundæ vel non adeundæ hereditatis —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
	— — a) Schein oder Document einer geschehenen Eintragung oder Löschung im Hypothequen-Buche — — —	—	7	9	—	22	9	—	45	—
	— — b) Schein über ein niedergelegtes Testament, Codicill, oder andere Dispositio mortis causa	—	7	9	—	22	9	—	30	—
115	Resixion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, vide Affixion. — —	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
116	Reise-Permission, wenn eine Reise in eigenen extraordinairen Angelegenheiten unternommen und ein Reise-Paß verlanget wird — — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
117	Relaxatorium	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
	wegen der Insinuation, vide Insinuation.									
118	Remissoriale, vide Schreiben.									
119	Renunciation der weiblichen Gerechtsame, incl. der erforderlichen Certioration; vide Certioration.									
	a) wenn darüber besondere Ausfertigungen verlangt werden, für jeglichen derselben ausser obigen Satz, vide Certioration.									
120	Requisitoriale — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
	— — a) offenes an alle Magistrate —	—	22	9	—	45	—	1	—	—
121	Rescript, vide Decretum.									
122	Resignation, nebst Aufnahme des erforderlichen Protocolls — — —	—	7	9	—	22	9	1	—	—
	geschiehet solche extra locum judicii, so müssen die Commißions-Gebühren besonders bezahlt werden.									
123	Resolution, vide Decretum.									
124	Rotulus, vide Zeugen.									
125	Salvus Conductus, vide Geleits-Brief.									
126	Schein, in so weit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein höherer oder geringerer Satz nach der besonderen Verschiedenheit derselben specialiter angesetzt ist — — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
127	Schreiben an andere Gerichte oder Personen, es sey subsidiale, requisitoriale oder remissoriale in Parthey-Sachen — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
	a) an das Intelligenz-Comtoir und Zeitungs-Expeditionen in Parthey-Sachen, für jegliches	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
128	Schuld-Verschreibung, solche aufzunehmen — —	—	15	—	—	45	—	1½	—	—

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl	Gr.	Pf.
a) für deren Ausfertigung und zwar für jegliche	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
b) für deren Eintragung ins Hypothequen-Buch, vide Eintragung.									
— — Uebernehmung und derselben Aufnahme ad protocollum — —	—	7	9	—	15	—	—	60	—
129 Sentenz, dafür werden an Gebühren bezahlt,									
1. wenn interlocutorie erkannt worden,									
a) auf ein mündlich Verhör, jeder Theil —	—	11	4½	—	30	—	—	45	—
b) auf ein Verfahren loco Oralis, jeder Theil	—	15	—	—	45	—	—	60	—
c) auf einen ordentlichen Schrift-Wechsel, jeder Theil — —	—	—	—	—	60	—	1	—	—
Nota. Es wird durch ein Interlocut verstanden, wenn Parthen gegen einander etwas contestiren, worüber ein richterliches Decisum, ohne die Hauptsache finaliter zu entscheiden, gefället wird, z. E. darüber, was Kläger oder Beklagter erweisen soll, super recusatione testium, editione Documentorum &c.									
Keinesweges aber, wenn eine Sache durch eine Resolution zum Verfahren loco oralis, zum Schrift-Wechsel, oder durch einen Vorbescheid zum weitern Verfahren verwiesen wird.									
2. wenn definitive erkannt wird,									
a) auf ein mündliches Verhör, jeder Theil —	—	15	—	—	45	—	—	75	—
b) auf ein Verfahren loco oralis, jeder Theil	—	22	9	—	60	—	1	30	—
c) auf einen ordentlichen Schrift-Wechsel, jeder Theil —	—	—	—	1	30	—	1½	—	—
d) wenn die Sache wichtig, und in Con- & Reconventione gestritten worden, jeder Theil	—	—	—	—	—	—	3¼	—	—
e) wenn das Objectum litis mehr als 5000 Rthl. beträgt, jeder Theil —	—	—	—	—	—	—	5	—	—
f) wenn ein blosses Expensen-Urtel erfolgt, jeder Theil —	—	—	—	—	30	—	—	45	—
3) wenn Grundstücke oder Prätiosa plus licitanti zugeschlagen werden, für den Adjudications-Bescheid —	—	22	9	—	60	—	1	30	—
4) wenn auf erlassene Edictal-Citation sich kein Gläubiger gemeldet, für die Präclusions-Sentenz	—	22	9	—	60	—	1	30	—
5) wenn hingegen auf erlassene Edictal-Citation sich Gläubiger gemeldet, für die Prioritäts- und Präclusions-Sentenz —	—	45	—	1	30	—	2¼	—	—
und wenn die Masse über 1000 Rthlr. beträgt	—	—	—	—	—	—	4½	—	—
6) wenn die vorhandene Masse vertheilet wird, für die Final-Distributions-Sentenz —	—	15	—	—	60	—	1½	30	bis
und wenn Massa über 1000 Rthlr. beträgt —	—	—	—	—	—	—	2¼	—	—
für eine interimistische Distributions-Sentenz aber in allen Fällen nur —	—	—	—	—	45	—	1	—	—
Nota. Ausser den bey Prioritäts- und Distributions-Sentenzen obgedachtermassen bestimmten Sätzen wird weder für Abhaltung der Liquidations- und Distributions-Protocolle, noch pro introulatione actorum oder an Commißions-Gebühren etwas bezahlet.									
7) für jegliche gesetzlich nothwendige, oder von den Partheyen nachgesuchte Expeditien einer Sentenz,									

		In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	es sey unmittelbar post publicationem oder nachhero — — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
	und zwar ohne Rücksicht auf die vorhero specificirte verschiedene Gattungen der Sententzien, ausser daß bey Prioritäts- und Distributions-Sententzien angesetzt werden — —	—	15	—	—	45	—	1	—	—
	Nota. Wenn keine Expedition erfolgt, werden nur dem Copisten die oben festgesetzte Copial-Gebühren bezahlet.									
130	Sequestration, solche anzuordnen und die Sequester zu instruiren, incl. der erforderlichen Ausfertigung	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	45	—
131	Session extraordinaire, wenn solche auf Verlangen der Partheyen gehalten wird — —	—	—	—	—	—	—	1	30	—
132	Societäts-Contract, vide Contract.									
133	Standes-Erhöhung-Bekanntmachung, vide Publication.									
134	Steck-Briefe — — —	—	22	9	—	45	—	1	—	—
	a) wenn mehrere als ein Steck-Brief ausgefertiget werden, wird für jeglichen der übrigen angesetzt — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
135	Subhastations-Patent von drey in einem Patent anzusetzenden Terminen, und zwar für jegliches der drey Exemplarien — — —	—	7	9	—	15	—	—	30 bis 60	
	Nota. Wenn sich schon in dem ersten und zweyten Termin Licitanten angeben, muß dieserwegen kein neues Patent expediret, sondern das Gebot bloß unter dem in loco judicii affigirten Patent ohnentgeldlich notiret werden, auch darf, wenn der letzte Termin etwa prorogirt wird, kein neues Patent expediret, sondern unter dem vorigen der neue Termin notirt, und solche dergestalt wieder affigiret werden.									
	— — Termin für die Abhaltung des letztern, nicht also des erstern — —	—	7	9	—	22	9	—	45	—
136	Subsidial-Schreiben, vide Schreiben.									
137	Syndicat oder Vollmacht einer Commune für die Aufnahme — — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
	a) für jegliche erforderte Ausfertigung —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	30	—
138	Tausch-Contract, vide Contract.									
139	Taxe									
	1) eines kleinen Hauses, Gartens, Ackers, Weinberges, Wiesen, Bauer-Hofes, Pfandes —	—	15	—	—	39	—	—	45 bis 60	
	2) eines großen Hauses, wobey etwa eine Brau-Gerechtigkeit oder Garten — —	—	—	—	—	60	—	1	—	—
	3) eines Land-Guths — —	—	—	—	—	60	—	1	3	—
	außer den Gebühren der Taxanten und den extra locum judicii den Commissarien gebührenden Diäten, vide Commißions-Gebühren, für deren besondere Ausfertigung — —	—	15	—	—	30	—	1	—	—
140	Testament,									
	1) für die An- oder Aufnahme desselben, imgleichen eines Codicills und Fidei-Commissi									
	a) wenn solches in loco judicii ex ore Testatoris aufgenommen wird — —	—	7	9	—	30	—	1	3	—

		In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	b) wenn solches in loco judicii schon fertig, aus den Händen des Testatoris angenommen wird — —	—	3	13½	—	15	—	—	45	bis
	c) wenn das Testament extra locum judicii angenommen oder aufgenommen wird, müssen ausser obigem Satz für die Deputirte die gesetzliche Commißions-Gebühren bezahlt werden.							1	45	—
	2) für den Recognitions-Schein — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
	3) für die Zurückgabe eines gegen Extradition des Recognitions-Scheins vom Testatore zurück geforderten Testaments — —	—	3	13½	—	7	9	—	45	—
	4) für die Publication,									
	a) wenn Kinder oder Eltern Erben sind —	—	—	—	—	7	9	—	45	—
	b) wenn Eheleute Erben sind —	—	—	—	—	15	—	1	—	—
	c) wenn andere Collaterales Erben sind —	—	7	9	—	30	—	1:2	—	—
	d) wenn Fremde Erben sind —	—	15	—	—	45	—	2:4	—	—
	5) für die Ausfertigung eines publicirten Testaments, und zwar für jegliche — —	—	15	—	—	60	—	1:2	—	—
141	Titulus Possessionis, vide Eintragung.									
142	Todten-Schein — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
143	Tutorium — —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
144	Vergleich, wenn solcher durch Vermittelung getroffen wird — —							1:3	—	—
	ausserdem wird für das Quantum, was eine Parthey durch den Vergleich mehr erhält, als ihr zugestanden gewesen, oder weniger bezahlt, als von ihr gefordert worden, die Hälfte des im Codice Part. IV. Tit. 7. §. 9. bestimmten Præmii angesetzt, welche, wenn der Vergleich in loco von dem ganzen Collegio zu Stande gebracht worden, unter sämtliche Mitglieder zu gleichen Theilen vertheilet wird, wenn aber der Vergleich, es sey in loco oder extra locum judicii von einem Membro Collegii zu Stande gebracht worden, dieses allein erhält.									
	Ist das Objectum litis von der Beschaffenheit, daß es keine gewisse Bestimmung nach einer gewissen Geld-Summe leidet, so muß nach Qualität der Personen und des Vermögens der Partheyen von dem Gerichte das Quantum ex Officio bestimmt werden.									
145	Vermessung — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
	ausser den, dem Commissario zu zahlenden Commißions-Gebühren.									
146	Verordnung, vide Decret.									
147	Verpflichtung eines Bedienten, vide Introduction.	—	7	9	—	15	—	—	30	—
148	Vidimus für jegliches Document, dem Secretario ausserdem erhält der Copist die Copial-Gebühren nach der Bogen-Zahl.									
149	Vocation eines geistlichen Pfarrers, Diaconus und Predigers — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	— — eines Rectoris —	—	—	—	—	—	—	—	45	—

		In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
150	Vollmacht für deren Aufnahme — —	—	7	9	—	15	—	—	22	—
	a) für jegliche erforderte Ausfertigung —	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
151	Vormundschaft, vide Eintragung, Abnahme der Rechnung, Calculatur, Tutorium, Decharge.									
152	Urtheil, vide Sentenz.									
153	Warte-Geld, vide Aufhebung, Execution, Insinuation, Observation.									
154	Wechsel, für die Aufnahme — —	—	15	—	—	60	—	1	—	—
	a für jegliche erforderte Ausfertigung —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
155	Zeugen, zu beeydigen, und über die Articulos und Interrogatoria abzuhören, für jeden Zeugen									
	a) wenn zwanzig oder weniger Articul sind	—	—	—	—	15	—	—	45	—
	b) wenn über zwanzig Articul sind —	—	—	—	—	30	—	1	30	—
	Nota. Für die Abhörung über die Interrogatoria Generalia wird nicht besonders bezahlt.									
	c) summariter abzuhören, und den Rotulum zu — verfertigen, für jeden Bogen —	—	—	—	—	15	—	—	22	9
	Nota. Wenn die Zeugen-Abhörung extra locum judicii einem Commissario aufgetragen wird, so erhält derselbe vorstehende Gebühren, ausser demselben aber keine Diäten. Post publicationem rotuli werden bloß dem Copisten die Copialien bezahlt, vide Copialien.									

Nota.

I. Das Stempel-Papier ist unter keinem der vorstehenden Sätze begriffen, sondern muß noch ausserdem bezahlet werden.

II. Die Gebühren pro Mundo hingegen sind schon unter jedem Satz enthalten, und fliessen hinfolglich zugleich zur Sportul-Casse.

III. Unter den Copialien, welche nicht die Sportul-Casse, sondern der Copist erhält, und nach der Bogenzahl jedesmahl besonders anzusetzen sind, werden allein die Schreib-Gebühren für die Abschriften verstanden.

IV. Für das Siegel wird nichts bezahlt.

V. Muß auf Verlangen Pergament zu einer Ausfertigung genommen werden, so hat der Copist solches zu liefern, und bey den Copialien den Betrag davon zur Wiedereinziehung von der Parthey anzusetzen.

VI. Ist bey Verschickung der Acten, Wachs-Tuch nöthig, so muß der Copist solches gleichfalls liefern, und bey den Copialien den Betrag zur gleichmäßigen Wiedereinziehung von der Parthey ansetzen. Bey kleinen Paquets sind 15 Gr. Preuß. bey großen 30 Gr. Preuß. demselben in Rechnung zu paßiren.

VII. In Ansehung aller übrigen Gebühren, welche nicht die Sportul-Casse, sondern Commissarii oder einzelne Bediente erhalten, ist schon bey dem Satz angemerket, wem sie zukommen; wo nichts davon erwehnt ist, fliessen die Gebühren zur Sportul-Casse.

VIII. Da die sämtliche Gebühren in den 3 Colonnen nach der Wichtigkeit der Sachen dergestalt angesetzt sind, daß von Sachen von 10 Rthlr. incl. gar nichts genommen werden darf; so muß in Fällen, wo z. E. wie in Injurien- und Sponsalien-Sachen der Gegenstand des Processes nicht nach Geld-Quantis abgemessen werden kan, Rücksicht auf die Qualität der Personen genommen werden.

IX. In Vormundschafts-Sachen, welcherwegen schon überhaupt in der ersten und zweyten Colonne nichts angesetzet ist, muß auch, wenn das Vermögen gleich über 100 Rthlr beträgt, doch nichts angesetzet werden, in sofern die Revenues nicht die nöthigen Unterhaltungs- und Erziehungs-Kosten der Curanden und Pupillen übersteigen.

X. Wo in der dritten Colonne alternative Sätze e. g. eins bis drey und so ferner angesetzt sind, muß in Sachen bis 200 Rthlr. nur allezeit der niedrigste Satz und der höchste anders nicht, als wenn die Sache wenigstens 1000 Rthlr. betrift, die Zwischen-Sätze aber nach Proportion von den Sachen von 200 bis 1000 Rthlr. genommen werden.

Lit. F. No. II.

Sportul-Ordnung

für das Stadt-Gericht der Königlich-Preußischen Stadt Elbing in Criminalibus.

		Rt.	Gr.	Pf.
1	Abhörung der Zeugen			
	Summarisch			
	a) wenn unter 5 Zeugen sind überhaupt — —	—	60	—
	b) wenn 5 oder mehrere Zeugen sind überhaupt — —	1	—	—
2	Abhörung summarische, des. Inquisiten — —	—	30 bis 60	
3	Acten solche zu inrotuliren, vide Inrotulation.			
	— — solche einzusenden, vide Bericht.			
4	Anfrage, vide Bericht.			
5	Arrest			
	a) für die Verordnung jemand zum Arrest zu bringen —	—	45	—
	b) für die Verordnung jemand aus dem Arrest zu dimittiren —	—	45	—
6	Articul, worüber der Inquisit abzuhören, anzufertigen inclusive			
	A) dessen Vernehmung darüber — — —	1	4	—
	Wenn die Abhörung zum zweyten mahl geschiehet die Hälfte, zum dritten mahl eben so viel.			
	B) Rotulum darüber anzufertigen pro Bogen — —	—	7	9
	— — worüber Zeugen abzuhören für die Formirung der Articul, die Abhörung der Zeugen, inclusive der Vereydigung			
	für einen Zeugen — — —	—	60	—
	für zwey bis vier Zeugen — — —	1 bis 2	30	—
	für fünf bis acht Zeugen — — —	2 bis 4	60	—
	wenn mehrere als acht Zeugen sind, für jeden noch — —	—	22	9
	für den Rotulum anzufertigen so wie oben pro Bogen —	—	7	9
7	Attest			
	a) für dessen Ertheilung aus Criminal-Acten — —	—	60	—
	b) über die geschehene Ablieferung eines Gefangenen — —	—	22	9
8	Aetzungs-Kosten			
	a) für gemeine Inquisiten täglich — —	—	3	13½
	b) für Honoratiores täglich — — —	—	7	9
9	Ausfertigung, in so weit in dieser Sportul-Ordnung nicht ein mehreres gesetzt ist — — — —	—	30	—
10	Bericht			
	a) worinn Anfragen während der Inquisition enthalten —	—	45	—
	b) womit Acta eingesandt werden, oder worinn sonst keine Materialia vorkommen — — — —	—	30	—
	c) wodurch die Vollziehung des Urtheils mit specifiquer Designation der Inquisitions-Kosten angezeigt wird. — —	—	75	—
11	Besichtigung eines Verwundeten in Loco und die Beschaffenheit des Beschädigten zu registriren — — —	—	75	—
	wenn der Inquirens aber reisen muß, an Diäten excl. des Fuhrlohns	—	60	—
12	Besichtigung eines todtgefundenen Körpers, oder eines gewaltsamen Einbruchs, oder angelegten Feuers, und dadurch verursachten Schadens, und dergleichen, wenn solches zur Ausmittelung des Corporis Delicti nothwendig, solches zu registriren, excl. der Diäten — —	—	75	—
	wenn der Inquirens reisen muß und an Diäten im letztern Fall excl. des Fuhrlohns — — —	—	60	—
13	Beysitzer des peinlichen Gerichts, wo solche zu adhibiren nöthig, und mit Besoldung nicht bereits versehen sind, an Diäten täglich —	—	30	—
14	Captur, vide Gerichts-Bothen und Arrest.			

		Rthlr.	Gr.	Pf.
15	Citatio			
	1) eines Inculpaten — — — —	—	30	—
	2) eines Zeugen — — — —	—	22	9
	3) Edictalis eines Inculpaten für alle drey Ausfertigungen —	—	45	—
	4) für das Schreiben an das Intelligenz-Comtoir und Zeitungs-Expedition die Edictal-Citation zu inseriren — —	—	7	9
16	Confrontation			
	A) über ein summarisches Verhör des Inquisiti mit den Zeugen oder Complicibus — — — —	—	60	—
	B) über Articul des Inquisiten mit den Zeugen oder Copialibus nach Weitläuftigkeit der Sache — — —	—	60	bis
17	Copialien, pro Bogen — — — —	2 —	7	9
18	Corpus Delicti zu erheben, vide Körper.			
19	Defensio			
	a) dem Defensori, incl. des Colloquii mit dem Inquisiten —	1—5	—	—
	b) dem Actui Colloquii beyzuwohnen, dem Gericht —	—	45	—
20	Defensions-Articul,			
	a) solche anzufertigen, dem Defensori — —	1—2	—	—
	b) die Zeugen darüber zu vernehmen, für einen Zeugen —	—	30	—
	für zwey bis vier Zeugen — — —	—	60	bis
			67	9
	von fünf bis acht Zeugen — — —	1	30	bis
		2		
	wenn mehr als acht Zeugen sind, für jeden noch —	—	11	4½
	für den Rotulum anzufertigen — — —	—	7	4
21	Denunciation			
	ein Protocoll darüber aufzunehmen — —	—	30	—
22	Dilation			
	zu Einbringung der Defension für die Ausfertigung —	—	30	—
23	Edictales, vide Citatio.			
24	Einschmieden und Ausschmieden des Inquisiten, dem der solches verrichtet	—	7	9
25	Examen Inquisiti et Testium, vide Abhörung und Articul.			
26	Executio dem Gerichte,			
	a) bey dem Actu executionis beym Staupbesen — —	—	30	—
	b) bey Vollstreckung einer Lebens-Strafe — —	1	—	—
	c) einer Landes-Verweisung, incl. der Aufnahme der Registratur darüber in beyden Fällen — — —	—	30	—
27	Executions-Gebühren für den Scharfrichter, vide Scharfrichter-Gebühren.			
28	Eyd,			
	a) Zeugen-Eyd, vide Articul.			
	b) Reinigungs-Eyd dem Inculpato abzunehmen, incl. der Formul			
	1. dem Gerichte — — —	—	45	—
	2. dem Geistlichen dabey gegenwärtig zu seyn — —	—	45	—
	c) Urphede dem Gericht — — —	—	45	—
29	Gefangenwärter-Gebühren,			
	1) für die Annehmung eines Gefangenen — —	—	15	—
	2) für die Loßlassung desselben aus dem Gefängniß —	—	15	—
	3) für die Verwahrungs- oder Siz-Gelder incl. Lager-Stroh und Licht, wenn der Gefangene nur einen Tag sizt — —	—	3	13⅛
	wenn er aber eine ganze Woche sizet — —	—	15	—
	und so ferner für jede Woche, wenn er auch die ganze Woche nicht ganz ausgesessen.			
	4) für die Züchtigung eines Gefangenen, wenn sie befohlen wird	—	7	9
30	Geleit, vide Salvus Conductus.			
31	Gerichts-Bothen oder Gerichts-Diener jedem			
	a) pro Citatione eines Inculpati in loco judicii — —	—	3	13⅛
	b) für die Arretirung oder Captur des Inculpaten in loco —	—	60	—
	ausserhalb dem loco judicii die Meilen-Gebühren, für die Meile	—	11	4⅛

c) Bey

		Rthlr.	Gr.	Pf.
	c) Bey einer Besichtigung und Obduction — —	—	3	13½
	d) Bey einer Haussuchung — — —	—	7	9
	e) den Inculpaten zum Verhör zu sistiren, und während des Verhörs zu beobachten, jedesmal — —	—	3	13½
	f) für Transportirung des Gefangenen die Meilen-Gelder à Meile	—	11	4½
	g) pro Citatione ausserhalb der Stadt pro Meile — —	—	11	4½
32	Gutachten Criminal. cessat			
33	Hals-Gericht, peinliches für die Hegung desselben, dem Gericht —	1	—	—
34	Haussuchung, für die Beywohnung einer solchen, und dabey zu führendes Protocoll, dem Gericht — — —	—	60	—
35	Heilungs-Kosten sind prævia liquidatione et moderatione des Collegii medici besonders zu bezahlen.			
36	Inrotulation der Acten — — — —	—	30	—
37	Inventarium welches von dem Vermögen des Arrestati aufgenommen wird, an Diäten täglich, dem der solches aufnimmt — —	—	60	—
38	Juramentum, vide Eyd.			
39	Justificatoria cessat unter diesem Nahmen, weil solches unter die Urtel gehöret.			
40	Körper, einen todtgefundenen			
	a) zu besichtigen, vide Besichtigung.			
	b) zu erheben, um ihn an den Ort, wo er obducirt werden soll, bringen zu lassen, und für die Aufnahme des Protocolli, dem Gericht	—	60	—
	c) denen Leuten, welche die Erhebung und Fortbringung verrichten, einem jeden — — — —	—	7	9
	d) zu seciren, vide Obductions-Kosten.			
41	Landes-Verweisung, vide Executio.			
42	Ministerialis, vide Gerichts-Bothe.			
43	Nuncius, vide Gerichts-Bothe.			
44	Obductions Kosten			
	A) bey einem Entleibten			
	a) dem Gerichte für die Aufnahme des Protocolli dabey incl. der Requisition des Physici und Chirurgi — —	1	—	—
	b) wenn der Inquirens deshalb reisen muß, an Diäten excl. der freyen Fuhr — — — —	—	60	—
	c) dem Physico oder Medico pro Obductione —	2	—	—
	und ausserdem			
	d) bey Reisen an Diäten täglich ausser der freyen Fuhr —	1	30	—
	e) dem Chirurgo pro Sectione — — —	2	—	—
	f) und ausserdem			
	auf Reisen an Diäten täglich ausser der freyen Fuhr —	1	—	—
	Dagegen dem Medico und Chirurgo für Meilen-Gelder, für Ansertigung des Obductions-Scheins, oder visi reperti, auch Abstattung der Relation nichts besonders paßirt.			
	B) Bey einem Verwundeten			
	a) dem Gerichte für die Aufnahme des Protocolli dabey, incl. der Requisition des Physici und Chirurgi — —	—	30	—
	b) wenn der Inquirens deshalb reisen muß, an Diäten excl. der freyen Fuhr — — — —	—	60	—
	c) dem Medico oder Physico für die Obduction — —	2	—	—
	d) und ausserdem			
	demselben bey Reisen an Diäten täglich ausser der freyen Fuhre	1	30	—
	e) dem Chirurgo pro Sectione — — —	2	—	—
	f) auf Reisen an Diäten, ausserdem noch, exclusive der freyen Fuhr	1	—	—
	Nota. Von der Beurtheilung der Gerichte und Beschaffenheit der Wunden dependirt, ob Medicus und Chirurgus oder nur einer von beyden dazu zu ziehen.			
45	Observation eines Inculpaten, dem Gerichts-Bothen, Gerichts-Diener			

		Rthlr.	Gr.	Pf.
	a) in loco Judicii für den ersten Tag — — —	—	15	—
	b) jeden der folgenden Tage — — —	—	11	4 2/7
	Geschiehet die Observation extra locum judicii,			
	c) so erhält der Gerichts-Bothe, Gerichts-Diener, für jede Meile so wohl auf der Hin- als Rück-Reise, ausserdem noch — —	—	11	4 2/7
	d) an Warte-Geld täglich — — —	—	15	—
46	Obsignation des Vermögens des Arrestati dem der solche verrichtet —	—	60	—
47	Ocular-Inspection, vide Besichtigung.			
49	Offner Arrest			
	wodurch Jemand anbefohlen wird, was er von des Inculpaten Vermögen in seinen Händen, Gewahrsam und Verwaltung hat, oder was er demselben schuldig ist, bey Verlust seines etwanigen deshalb gegen den Inculpaten habenden Rechts, und bey nahmhafter Strafe dem Gerichte anzuzeigen — —	—	30	—
	Schreiben an die Intelligenz- und Zeitungs-Comtoirs, solchen zu inseriren — — — —	—	7	9
50	Peinliches Gericht zu halten, vide Hals-Gericht.			
51	Präparation des Inquisiten zum Tode, vide Tod.			
52	Probatorial-Articul, vide Articul.			
53	Proclama, vide Edictales und Offener Arrest.			
	wodurch entweder alle, die von einer begangenen Uebelthat Kenntniß haben, ihre Wissenschaft davon anzuzeigen, oder auch die etwanigen Damnificaten ihren Schaden anzugeben, aufgefordert werden,	—	30	—
	für das Schreiben an die Intelligenz- und Zeitungs-Comtoirs, das Proclama zu inseriren — — —	—	7	9
54	Protocoll			
	Nota. Wo in dieser Sportul-Ordnung dafür nichts angesetzt ist, darf auch nichts genommen werden.			
55	Publication			
	pro Publicatione eines Urtheils ist nichts zu nehmen.			
56	Registratur, vide Protocoll.			
57	Requisitoriale — — — —	—	30	—
58	Rescript			
	In Caussa Criminali, cessat.			
59	Resignation			
	des Vermögens des Arrestati, demjenigen, der solche verrichtet	—	60	—
60	Resolution, vide Ausfertigung.			
61	Reversales,			
	an ein auswärtiges Gericht über Ablieferung eines Inquisiten	—	30	—
62	Rotulus, vide Articul.			
	— — Actorum, dafür darf nichts genommen werden.			
63	Rüge, oder Anzeige, vide Denunciation.			
64	Salvus Conductus — — — —	—	75	—
65	Scharfrichter-Gebühren			
	werden nach der in dem Rescript vom 29 April 1768. vorgeschriebenen Taxe bezahlet.			
66	Schöppen, vide Beysitzer.			
67	Schreiben, vide Ausfertigung.			
68	Section, vide Obduction.			
69	Sentenz — — — —	1	4	—
70	Special-Inquisition, vide Articul.			
71	Steck-Brief — — — —	—	45	—
	wenn mehr als ein Steck-Brief ausgefertiget wird, für jeden der übrigen — — — —	—	22	—
72	Staupenschlag, vide Executio.			
73	Subsidiale, vide Requisitoriale.			
74	Summarisches Verhör, vide Abhörung.			

		Rthlr.	Gr.	Pf
75	Tod den Inquisiten zum Tode zu präpariren, und, wo es zulässig, denselben zum Richt-Platz zu begleiten, dem Geistlichen —	—	60	—
76	Vernehmung des Inquisiten und der Zeugen, vide Articul und Abhörung.			
77	Verwundete, vide Besichtigung.			
78	Visitation, vide Hausuchung.			
79	Urgicht, oder Ratihabition des Geständnisses des Inquisiti für dessen Aufnahme ad Protocollum — —	—	30	—
80	Urphede, vide Eyd.			
81	Urtel, vide Sentenz.			
82	Zeugen, vide Abhörung und Articul.			

Nota.

1. Das Stempel-Papier ist unter keinem der vorstehenden Sätze begriffen, sondern muß außerdem noch bezahlet werden, wenn die Kosten aus dem Vermögen des Inquisiten genommen werden; wenn solche aber dem Criminal-Fond zur Last fallen, so cessiret das Stempel-Papier, und wird daher bis zum Ende des Criminal Processes jedesmahl suspendirt.
2. Die Gebühren pro Mundo sind schon unter jedem Satz enthalten.
3. Unter den Copialien werden allein die Schreib-Gebühren für Abschriften verstanden.
4. Für das Siegel wird gar nichts genommen.
5. Was bey Verschickung der Acten zu Wachs-Tuch, oder Kasten erforderlich ist, gehöret unter die Copialien.
6. In Ansehung der Gebühren, welche einzelnen Personen zukommen, ist schon bey jedem Satz sothane Person benannt.
7. Es muß aber überhaupt, sowohl in Ansehung dessen, was diese Personen bekommen, als auch in Ansehung der Gebühren überhaupt, folgender Haupt Unterschied beobachtet werden.

   Ist das Vermögen des in die Bezahlung der Kosten condemnirten Inquisiten oder Inculpaten zu Bezahlung derselben hinreichend; so werden alle in vorstehender Spertul-Ordnung enthaltene Gebühren ohne Abzug entrichtet.

   Muß hingegen der dazu destinirte Criminal-Fond ganz oder auch nur zum Theil die Kosten tragen, so findet dabey folgendes statt.

A. Bey den Sätzen ad Num. 1. 2. 5. 6. 7. 9. 10. 11. 12. 15. 16. 17. 20. b) 21. 22. 26. 28. 31. a) 31. b) 31. c) 31. d) 31. e) 33. 34. 36. 37. 40. b) 44. A. a) & b) 44. B a) & b) 45. c) 46. 49. 53. 57. 58. 59. 61. 64. 69. 71. 79. darf gar nichts bezahlet werden, in so ferne dabey nicht baare Auslagen verwandt werden müssen, e. g. an auswärtige Gerichte.

B. Bey den Sätzen sub Nris. 13. 19. 20. a) 29. 32. 45. a) & 45. b) wird nur die Halbscheid bezahlt.

C. Bey den Sätzen sub Num. 44. A. d & f. & 44. B. d & f. werden dem Physico oder Medico und dem Chirurgo 30 preuß. gr. weniger gegeben.

Wohingegen

D. Die Sätze sub Num. 8. 24. 31. f. & g. 35. 40. c) 44. A. c & e. 44. B. c & e. 45. d & 75. in allen Fällen für voll bezahlet werden müssen.

Lit. F. No. III.

Sportul-Ordnung

für die

Advocaten

bey dem Magistrat, und den Gerichten der Königl. Preußl. Stadt Elbing.

	In Sachen von 20 Rthlr. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Abforderung der expedirten Sachen, vide Sollicitatura.						
Accusatio Contumaciæ, vide Contumacia.						
Antretung eines Beweises oder Bescheinigung, vide Beweiß, oder Bescheinigung.						
Appellation,						
A) pro interpositione derselben — —	—	30	—	—	60	—
B) pro justificatione.						
a) wenn solche in der Interpositions-Schedul mit enthalten, noch ausser den Gebühren pro Interpositione —	—	60	—	1	2	—
b) wenn solche besonders angefertiget wird —	1/2	—	—	4	6	—
Articul, vide Beweiß.						
Attendirung eines Terminz, vide Termin.						
Audientia,						
pro Termino — — —	—	45	—	1	—	—
in Injurien-Sachen — — —	1	—	—	1	—	—
Bescheid, vide Sentenz.						
pro Termino publicationis eines Verhörs-Bescheides, vide Publication.						
Bescheinigung,						
A) für die Antretung derselben — —	—	30	—	—	—	—
B) für die Deduction in Demonstratorio, nichts, als die ordentlichen Verhörs-Termins-Gebühren, weil keine Satz-Schriften in Demonstratorio zugelassen sind.						
Beweis,						
A) für die Antretung desselben.						
a) wenn derselbe durch Articul, es sey per Documenta, oder Testes, oder Ocular-Inspection, angetreten wird, inclusive der Formirung der Articul — —	—	60	—	1	4	—
b) wenn der Beweis ohne Articul, als welche bey allen den sub A benannten Beweis-Arten jedesmal formirt werden müssen, per Juramenti delationem, oder sonst angetreten wird —	—	30	—	1	2	—
B) Für die Deduction in Pro- vel Reprobatorio —	1	—	—	2	4	—
Beylagen, vide Copialien.						
Briefe, in Proceß-Sachen, pro Stück — —	—	7½ bis 15	—	—	7½ bis 15	—
Caution,						
für die Ueberreichung eines Cautions-Instruments, in Termino, vide Termin.						
Cessio,						
für die Ueberreichung eines Cessions-Instruments in Termino, vide Termin.						
Commißion,						
die Termine darin zu attendiren, vide Termin.						
Contumacia,						
a) pro accusatione derselben — — —	—	22	9	—	45	—
b) für den Vortrag in Contumaciam — —	—	45	—	1	—	—
Cura, vide Sollicitatura.						
Copialien, pro Bogen — — —	—	7	9	—	7	9
bey großen Schriften, pro Stoß à 6 Bogen —	—	30	—	—	30	—
Copia, Decreti vel sententiæ cum litteris, vide Copialien und Briefe.						
Cura instantiæ, vide Sollicitatura.						
Distribution pro Termino Distributionis, vide Termin.						
Documenta, pro Termino productionis derselben, vide Termin.						
Duplic, vide Satzschriften.						
Duplicat der Satzschriften,						

unter

	In Sachen von 20 Rthlr. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rth.	Gr.	Pf.	Rth.	Gr.	Pf.
unter 6 Bogen, pro Bogen — —	—	7	9	—	7	9
pro Stoß von 6 Bogen — —	—	30	—	—	30	—
Erlangung eines Grundstücks, Begabung desselben, vide Termin.						
Exception.						
a) im Verfahren loco oralis, vide Verfahren.						
b) im ordentlichen Schrift-Wechsel in prima instantia — — —	—	30	—	1	—	—
c) contra personas testium — — —	—	22	9	—	45	—
d) in Probatorio vel reprobatorio — —	1	—	—	2	4	—
e) in Appellatorio — — —	—	60	—	1	12	—
f) in Revisorio — — —	—	60	—	1	12	—
g) contra Liquidationem expensarum — —	—	22	9	—	45	—
Extension einer Vollmacht — — —	—	15	—	—	15	—
Eyd.						
a) Ableistung eines Homagial-Eydes in animam alterius	—	—	—	2	—	—
b) für Beywohnung bey der Ableistung eines Eydes seiner Parthey, vide Termin.						
c) für Beywohnung bey der Ableistung eines Eydes der Gegen-Parthey, vide Termin.						
Fidejussion, für die Ueberreichung eines Fidejussions-Instruments, in Termino, vide Termin.						
Gegen-Bescheinigung, vide Bescheinigung.						
Gegen-Beweis, vide Beweis.						
Informatio — — — — wenn nemlich der Advocat, wie er schuldig, ein Informations-Protocoll nach dem Schemate im ausführlichen Anhange des Cod. pag. 68. & 69. aufgenommen, und solches durch seine Manual-Acten docirt.	—	30	—	1	—	—
Inrotulation, für Attendirung des Termins, vide Termin.						
Insinuatio Decreti nichts, weil solches durch die dazu bestellte Gerichts-Personen geschehen muß, es sey in loco oder extra locum Judicii.						
Instantia pro Cura derselben nichts, weil dagegen pro Sollicitatura von jeder Verordnung bezahlt wird.						
Interpositio, vide Appellatio & Revisio.						
Interrogatoria — — — —	—	45	—	1	12	—
Klag-Libell — — — —	—	30	—	1	—	—
in Injurien-Sachen — — —	—	—	—	—	45 bis 60	
Libell, vide Klag-Libell.						
Licitation, für Attendirung des Licitations-Termins, vide Termin.						
Liquidation, für Attendirung des Liquidations-Termins, vide Termin.						
Memorial, vide Vorstellung.						
Ocular-Inspection,						
a) für die Beywohnung in loco Judicii — —	—	60	—	1	30	—
b) extra locum Judicii täglich — —	—	75	—	1	60	—
Oral-Verfahren, vide Verfahren.						
Präclusions-Termin, für Attendirung desselben, vide Termin.						
Probatorial-Articul, vide Beweis.						
Production, für Attendirung des Termini productionis, vide Termin.						
Publication,						
a) für Anhörung eines Bescheides, Sentenz, Resolution, Roduli, nichts, es wäre denn, daß der Mandatarius bloß ad au-						

	In Sachen von 20 Rthlr. bis 100 Rthl excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl	Gr.	Pf.
diendam vel notificandam Sententiam ex officio, oder vor die Parthey zur Publication der Sentenz bestellet wird	—	45	—	1	—	—
b) für Anhörung der Publication eines Testaments, oder anderer bey Gerichten niedergelegten Disposition —	1	—	—	2	—	—
Recognition, für Attendirung des Recognitions-Termins, vide Termin.						
Reconventio, vide Klag-Libell.						
Renunciation, für Uebernehmung eines Renunciations-Instruments, in Termino, vide Termin.						
Replic, vide Satz-Schriften.						
Reprobatorial-Articul, vide Beweis.						
Revidirung und Unterschrift						
a) einer auswärtig zugeschickten Vorstellung —	—	7	9	—	7	9
b) einer auswärtig zugeschickten Satz-Schrift —	—	30	—	—	30	—
Revision.						
A) pro Interpositione — — —	—	30	—	—	60	—
B) pro Justificatione.						
a) wenn solche in der Interpositions-Schedul mit enthalten, noch ausser den Gebühren, pro Interpositione —	—	60	—	1:2	—	—
b) wenn solche besonders angefertiget wird — —	1:2	—	—	4:6	—	—
Satz-Schriften, nemlich Replica & Duplica bey einem ordentlichen Schrift Wechsel in prima Instantia, in Probatorio, und in Appellatorio für jede Schrift — — —	—	60	—	1	—	—
Schedula appellationis & Revisionis, vide Appellatio & Revisio.						
Schrift-Wechsel, vide Satz-Schriften.						
Sentenz, vide Publication der Sentenz.						
Sollicitatura und Auslösung einer jeden Expedition —	—	15	—	—	15	—
Submissio ad Acta — — — —	—	30	—	—	45	—
Supplique, vide Vorstellung.						
Termin.						
a) Verhörs-Termin, vide Verhör.						
b) zur Eydesleistung in einer Proceß-Sache, es sey, daß er der Eydesleistung seiner eigenen, oder der gegenseitigen Parthey beygewohnet — — — —	—	45	—	—	60	—
c) Productionis testium, oder der Beywohnung derselben Beeydigung — — —	—	45	—	—	60	—
d) Productionis & recognitionis Documentorum —	—	45	—	—	60	—
e) Ocularis Inspectionis, vide Ocular-Inspection.						
f) Commissionis — — —	—	60	—	1	—	—
g) Licitationis						
1. Abseiten des Licitanten — —	—	60	—	1	—	—
2. Abseiten eines jeden andern Interessenten —	—	45	—	—	60	—
h) Liquidationis & verificationis.						
1. Abseiten des Liquidanten — —	—	60	—	1	—	—
2. Abseiten des Liquidanten, gegen jeden Gläubiger —	—	22	9	—	45	—
i) Inrotulationis Actorum — — —	—	30	—	—	60	—
im Concurs-Proceß dem Contradictori nur überhaupt ohne Rücksicht auf die Anzahl der Creditorum —	—	45	—	1	—	—
k) Præclusionis — — —	—	30	—	—	60	—
l) Cautionis, m) Cessionis, n) Fidejussionis, o) Renunciationis, p) Transactionis, } für den Termin bey Ueberreichung des Instruments — —	—	45	—	—	60	—

q) zur

	In Sachen von 20 Rthlr. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
g) zur gerichtlichen Tradition, und Erlangung eines Immobilis, oder Auflassung — — —	—	60	—	1	—	—
für jeden andern hier nicht benannten Termin zu attendiren, erhält der Advocat — — —	—	30	—	—	60	—
Verfahren						
a) loco oralis jedem Advocaten — —	1	30	—	2	—	—
b) verificationis, für den Termin zu attendiren, vide Termin.						
Vergleich.						
a) denselben bey Gerichten zur Confirmation vorzulegen, vide Termin.						
b) wenn solcher von den Advocaten inter Partes privatim zu Stande gebracht wird, müssen sich dieselben mit ihren von dem Gerichte zu moderirenden Deservito begnügen, können aber ein freywilliges Geschenke von den Partheyen annehmen.						
Wenn der Vergleich vor Gerichte oder coram Commissione mit Zuziehung der Advocaten geschlossen werden, nach Betrag des Quanti, was seine Parthey durch den Vergleich mehr erhält, als ihr zugestanden gewesen, oder weniger bezahlt, als von ihr gefordert worden.						
1. beträgt solches 100 Rthlr. und darüber — —	2	—	—	—	—	—
2. beträgt solches über 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. —	—	—	—	4	—	—
3. beträgt die Sache über 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr.	—	—	—	6	—	—
4. beträgt solches über 1000 Rthlr. überdem noch von jedem 1000 Rthlr. — — —	—	—	—	2	—	—
Ist das Objectum Litis von der Beschaffenheit, daß es keine eigentliche Bestimmung nach einer gewissen Summe leidet, e. g. in Ehe-Sachen, so muß nach der Qualität der Personen und des Vermögens der Partheyen das Quantum von dem Gerichte ex Officio bestimmt werden.						
Vollmacht, solche zu extendiren, vide Extensio der Vollmacht.						
Vorstellung.						
a) wenn darin nur eine Dilation gebeten, oder damit eine Satzschrift überreicht wird, oder sonst keine Materialia darinn enthalten sind — — —	—	30	—	—	45	—
b) wenn aber darinn Materialia enthalten sind —	—	60	—	—	75	—
Vortrag in Contumaciam, vide Contumacia.						
Zeugen-Production, für Attendirung des Termins, vide Termin.						

Sportul-Ordnung
für
die geschwornen Dollmetscher.

		Sätze Rtl.	Gr.	Pf.
1	Für Uebersetzung eines jeden Documents, es mag Nahmen haben wie es wolle, von jeder Seite, welche 26 Zeilen wenigstens haben muß, nach dem Original gerechnet — — — —	—	22	9
	Nota. Wenn auch entweder das Document keine ganze Seite enthält, oder die letzte Seite nicht volle 26 Zeilen beträgt, so wird doch von jeder Seite der Satz gerechnet.			
2	Für Verdollmetschung einer mündlichen Instruction oder eines Vortrags, jedesmahl — — — — —	—	30	—
3	Für einen schriftlichen Statum Causæ oder Instruction und Nachricht für den Advocatum von jeder Seite — — —	—	22	9
	mit der Bemerkung, wie ad No. I.			
4	Für Revidirung und Attestirung einer bereits geschehenen Uebersetzung, wenn solche entweder von der Parthey, oder dem Gericht verlanget wird, von jeder Seite — — — —	—	11	4½
5	Wenn der geschworne Dollmetscher bey summarischen Zeugen-Verhören, oder auch Verhörung derselben ad articulos in Civilibus adhibiret wird, für jeden Actum — — — —	—	30	—
6	Wenn der Dollmetscher reisen muß, und etwan auf Commißionen mitgenommen wird, erhält er täglich, ausser der freyen Fuhr, an Diäten —	1	—	—
7	Wenn in Criminalibus, es sey bey summarischen Verhören, oder ad Articulos, oder auch bey Confrontationen, oder auch bey Zeugen, der Dollmetscher adhibirt wird, für jede Seßion, bey welcher er zugezogen wird —	—	30	—
	Nota. 1) Der Dollmetscher muß aber auch dagegen die Aussage sowohl in der Sprache, worinn dieselbe geschehen, selbst ad acta niederschreiben, als auch die von ihm geschehene Uebersetzung, durch seine Unterschrift attestiren.			
	2) Hat der Inquisit nichts im Vermögen, und müssen die Kosten aus dem Criminal-Fond bestritten werden, so erhält der Dollmetscher nichts.			

No. XLVIII. Reglement für die Magistráte der Königl. West-Preußischen Städte auser Elbing. De Dato Berlin, den 13. Sept. 1773.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen den sämtlichen Einwohnern Dero West-Preußischen Lande bereits durch das Notifications-Patent vom 28. Sept. 1772. die huldreichste Versicherung thun lassen, dafür zu sorgen, daß einem jeden derselben, er sey hohen oder niedern Standes, ohne Ansehen der Person eben diejenige unpartheyische und kurze Rechts-Pflege wiederfahren solle, deren sich alle andere unter Höchst Dero Scepter stehende Unterthanen zu erfreuen haben; zur Erhaltung dieser Absicht aber es nothwendig ist, daß auch diejenige Magistráte der West-Preussischen Städte, welchen die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit zustehet, so wie es schon in Ansehung der Stadt Elbing durch ein besonderes Reglement geschehen ist, mit hinlänglicher Instruction versehen werden, nach welcher sie bey Ausübung der ihnen verliehenen Gerichtsbarkeit zu verfahren haben:

So haben Höchstgedachte Seine Königliche Majestát nachstehendes Reglement so wohl für diejenigen Städte,

worinn Sie einen besondern dirigirenden Policey-Bürgermeister, und einen besondern Justiz-Bürgermeister bestellen zu lassen nöthig gefunden,

als auch für diejenigen Städte,

worinn beyde sothane Officia zusammen in Einer Person einem dirigirenden und zugleich Policey- und Justiz-Bürgermeister aufgetragen worden, abfassen lassen; und befehlen sämtlichen Magistráten gedachter Städte hiedurch so gnädigst als ernstlichst, sich darnach auf das genaueste zu achten, und die ihnen darinn ertheilte Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

Tit. I.
Von der Wahl und Bestellung der Magistrats-Personen.

§. 1.

Da Se. Königliche Majestát nach Dero Landesväterlichen Gesinnung einen jeden, folglich auch obgedachte West-Preußische Städte bey ihren wohlhergebrachten Gerechtigkeiten und Befugnissen, in so weit sie Höchst Dero Regierungs-Form nicht entgegen, und den Städten und Magistráten wesentlichen Nutzen bringen, so wie Sie solches schon bey der Besitznehmung declariret, zu belassen fest entschlossen bleiben; So verbleibet auch gedachten Magistráten das Wahl-Recht ihrer Glieder und Officianten, in so weit sie vorhin dazu befugt gewesen, auch noch ferner in der Zukunft, obwohl Se. Königliche Majestát jetzo bey der ersten neuen Einrichtung der in dem äussersten Verfall und Verwirrung gefundenen Verfassungen dieser Städte, und bey dieser ersten neuen Besetzung der Magistráte mit solchen Personen, welche die Städte durch Ordnung und Dienst-Eifer wiederum in Flor und Aufnahme zu bringen fähig sind, keine Wahl abseiten der vorigen ohnedem gröstentheils abgehenden, und als unfähig in ihrem Amt nicht bleibenden Magistrats-Personen vorher gehen lassen können.

§. 2.

Es muß aber dieses Wahl-Recht, welches Se. Königl. Majestát gedachten Magistráten, nicht aber der ganzen Bürgerschaft verstatten, nicht wie bishero geschehen, etwa jährlich, sondern nur bey einer würklich durch den Tod oder sonst sich ereignenden Erdfnung eines Officii dergestalt ausgeübet werden, daß dabey nicht auf Privat-Interesse, Freundschaft oder Verwandtschaft, sondern allein darauf gesehen werde, daß gewissenhafte, geschickte, arbeitsame und dem gemeinen Wesen zu dienen tüchtige Personen gewählt und in Vorschlag gebracht, auch zu den Unter-Bedienungen nach Vorschrift des Circularis vom 6ten Julii 1769. No. 49. der Sammlung der Edicte de Anno 1769. vorzüglich zur Versorgung notirte Invalide Unter-Officiers und Soldaten ausersehen werden.

Alle Glieder des Magistrats, auch der Stadt-Secretarius oder Stadt Schreiber, er sey zugleich Raths-Verwandter oder

nicht, haben ein jeder eine Stimme bey dieser Wahl, und müssen diese Stimmen jederzeit in ein ordentliches Wahl-Protocoll gebracht werden.

§. 3.

Nicht allein die würkliche Raths-Glieder, sondern auch sämtliche übrige Stadt-Officianten, auch die Advocaten, falls deren Bestellung bey einem oder andern Magistrat nöthig erachtet werden sollte, sind auf solche Art zu wählen.

§. 4.

In den Städten, wo die Bedienung eines dirigirenden Policey Bürgermeisters mit der Bedienung des Justitz-Bürgermeisters in Einer Person verbunden ist, müssen zu dieser Bedienung jedesmal, wo möglich zwey sowohl der Rechte erfahrne als ihrer Rechtschaffenheit wegen bekannte Subjecta gewählt, und der West-Preußischen Regierung zum Examen, falls sie nicht schon vorhero von Ihr oder einem andern Unserer Obern Landes-Justitz-Collegiorum zu einer solchen oder ähnlichen Bedienung tüchtig befunden worden, und zur Genehmigung mit dem Wahl Protocoll und Anzeige des Alters, der Religion, der mit der vacanten Bedienung verknüpften Besoldung und Emolumenten, und der Zeit von welcher an sie offen, wie auch der Fonds woher sie fliessen, vorgeschlagen werden, welche dann entweder nach vorgenommenem Examine, oder ohne solches, wenn vorstehendermaßen ein neues nicht nöthig ist, den fähigsten unter den zwey präsentirten, oder, wenn nur einer gewählt, diesen, im Fall er zu der Bedienung tüchtig befunden ist, laut dem Reglement vom 19ten Junii 1749. dem zeitigen Groß-Kanzler mittelst eines gutachtlichen Berichts anzeigen muß, damit dieser, wenn dem Vorschlage sonst nichts entgegen stehet, dessen Bestätigung und Bestallung ausfertigen lasse, und, dem Reglement vom 19ten Junii 1749. gemäß, dem General-Directorio sowohl wegen Auszahlung der Besoldung als der ihm zu ertheilenden Instruction, in Ansehung der Oeconomie- und Policey-Geschäfte Nachricht gebe. Es muß der Magistrat jedoch auch allezeit eben das Wahl-Protocoll an die Krieges- und Domainen-Cammer zu dem Ende einsenden, damit diese, wenn sie etwas erhebliches und gegründetes gegen die Person des erwählten einzuwenden hätte, solches dem General-Directorio anzeige, um diese Bedenken dem Groß-Kanzler zu eröfnen.

§. 5.

In den Städten wo ein besonderer dirigirender Policey-Bürgermeister, und ein besonderer Justitz-Bürgermeister bestellt ist, muß in Ansehung dieser letztern Bedienung lediglich auf gleichen Fuß, wie im vorstehenden §. 4. vorgeschrieben ist, verfahren werden.

§. 6.

In Ansehung des besondern dirigirenden Policey Bürgermeisters in diesen Städten, wo noch ausser ihm ein Justitz-Bürgermeister bestellet ist, muß das Wahl Protocoll mit der Anzeige des Alters, der Religion, der mit der vacanten Bedienung verknüpften Besoldung und Emolumenten, und der Zeit von welcher sie offen, an die Krieges- und Domainen Cammer, zu Erhaltung der Genehmigung, ohne der nachvergängigem Examine und Bestätigung von dem General-Directorio, eingesendet werden.

§. 7.

In Ansehung der Wahl-Bestätigung und Bestallung eines Stadt Secretarii oder Stadt-Schreibers, oder Gericht Schreibers, welcher in allen diesen Städten, es sey darinn einer oder zween besondere Bürgermeister bestellt, die Justitz-Geschäfte zugleich zu respiciren hat, muß vollkommen auf den Fuß, wie im §. 4. vorgeschrieben, verfahren werden.

§. 8.

Die Wahl der etwa in einer oder der andern Stadt zuzulassenden Advocaten ist nur mit dem Unterschied, daß es jedesmal nur der Vorschlagung Eines Subjecti dazu bedürfe, im übrigen aber nach eben derselbigen im §. 4. ertheilten Vorschrift der Regierung, zur Erhaltung der Bestätigung von dem zeitigen Groß-Kanzler anzuzeigen.

§. 9.

Alle übrige Magistrats-Glieder, Officianten und Subalternen und städtische Bediente müssen vom Magistrat nach geschehener

hener Wahl mit Einsendung des Wahl-Protocolli und eben derjenigen Anzeige, welche im §. 6. vorgeschrieben ist, der Krieges- und Domainen Cammer zur Genehmigung und Bestätigung respective von ihr selbst und dem General-Directorio angezeiget werden.

§. 10.

Zur Verwaltung der Justiz müssen der Justiz-Bürgermeister, wenn er auch zugleich dirigirender Policey-Bürgermeister ist, und der Stadt-Secretarius, Stadt-Schreiber oder Gerichts-Schreiber, wie auch die Advocaten jederzeit vor Antritt des Amts bey der Regierung in Eyd und Pflicht genommen werden.

§. 11.

In Ansehung der Policey-Geschäfte muß der Justiz-Bürgermeister, wenn er zugleich dirigens ist, und der Stadt-Secretarius, oder Stadt-Schreiber, oder Gerichts-Schreiber, allemahl noch besonders von der Krieges- und Domainen-Cammer, oder dem Steuer-Rath verpflichtet werden.

§. 12.

Alle übrige Magistrats-Glieder, Officianten und Subalternen müssen entweder von der Krieges- und Domainen-Cammer selbst, oder durch den Steuer-Rath, oder was die Unter-Bediente betrift, durch den Magistrat in Eyd und Pflicht genommen werden.

§. 13.

Die Introduction aller und jeder Magistrats-Glieder, Officianten und Subalternen geschiehet jederzeit durch den Steuer-Rath, welcher jedem sein Amt anweiset.

Tit. II.

Von den Gränzen der Gerichtsbarkeit der Magistráte.

Unter dem Gerichts-Bezirk eines jeden dieser Magistráte stehet,

1) die Stadt mit ihren Vorstädten, nebst allen darinn befindlichen Bürgern und Einwohnern, imgleichen
2) die etwa dazu gehörigen Güter, Vorwerker, Mühlen ꝛc. und deren Eigenthümer, Einsassen und Einwohner, ohne Rücksicht ihres längern und kürzern Aufenthalts, in Real- und Personal-Sachen, jedoch mit folgenden Einschränkungen und Ausnahmen.

§. 1.

Erstlich, bleiben davon ausgenommen: die die Amts-Pflichten der Personen geistlichen Standes, Kirchen- und Schul Bedienten aller Religionen betreffende Sachen, imgleichen die Examination, Ordination und Bestätigungen protestantischer geistlicher Personen, als welche lediglich der West-Preußischen Regierung überlassen sind, und müssen die zu Predigt- oder Schul-Aemtern gewählte Candidaten gedachter Regierung zur Prüfung und Bestätigung sistiret und präsentiret werden. Wohingegen die wegen der Gerechtsame der protestantischen Kirchen und milden Stiftungen, wegen vorzunehmender Kirchen- Schul- und Pfarr-Bauten, Anweisung der Kirchen-Bänke, Abnahme der Kirchen-Rechnungen, so wie alle die Personen geistlichen Standes angehende Sachen, in so weit solche nicht ihr geistliches Officium betreffen, der Cognition der Magistráte, in sofern ihnen verangeführtermaßen das Patronat-Recht zustehet, und sie sich dazu legitimiren können, unter der Maßgabe unterworfen bleiben, daß, wenn in Sachen, welche das Aeußerliche des Kirchen-Wesens betreffen, von den Magistráten mit Zuziehung der Kirchen-Aeltesten, Veranstaltungen getroffen werden, solche der Regierung zur Confirmation, so wie auch die abgenommene jährliche Kirchen- und milde Stiftungs-Rechnungen zur Revision eingeschickt werden müssen; und wird gedachte Regierung, nach Beschaffenheit der Sache, die Revision entweder selbst, oder per Commissarium verrichten, oder die abgenommene Rechnungen an die Königliche Ober-Krieges- und Domainen-Rechen-Cammer zu Berlin gelangen lassen.

§. 2.

Zweytens werden die Ehescheidungs-Sachen von der städtischen Jurisdiction ausgenommen, jedoch sind zu diesen ausgenommenen Ehescheidungs-Sachen nicht zu rechnen, die Sponsalien- und Schwängerungs-Klagen, noch weniger, wenn die Ehescheidungs-Klage bereits erfolget ist, die wegen Ausantwortung des wechselsei-

tigen Vermögens entstehende Streitigkeiten, als welche der Gerichtsbarkeit der Magistráte in Ansehung der unter denselben stehenden Personen unterworfen bleiben.

§. 3.

Drittens müssen sich die Magistráte überhaupt aller Cognition und Verfügung in allen denjenigen Sachen gänzlich enthalten, welche nach dem Reglement vom 19ten Junii 1749. zum Ressort der Krieges- und Domainen-Cammer gehören, worunter vorzüglich alle Abgaben und Prästationes Contributions- und Steuer-Sachen, insbesondere aber die wegen angeblicher Exemtion oder Prægravation entstehende Beschwerden zu rechnen, als weshalb die klagende Partheyen jederzeit an die Krieges- und Domainen-Cammer zu verweisen sind, wie denn auch ein gleiches in allen denen Sachen zu beobachten ist, welche nach den besondern Accise- Zoll- Post- Salz- Bernstein- Tobacks- und andern Reglements ihre besondere Richter und Vorgesetzte haben.

§. 4.

Viertens gehören alle das Interesse Unseres Fisci betreffende Sachen zur Cognition der Höchsten Landes-Collegiorum.

§. 5.

Fünftens gehören alle die sowohl aus trockenen auf sich selbst ausgestellten, als die aus ordentlichen Kaufmanns- oder gezogenen Wechseln entstehende Streitigkeiten, bis darunter von Seiner Königlichen Majestät ein anderes verordnet seyn wird, vor die West-Preußische Regierung, wenn sonst gleich der Schuldner der Jurisdiction des Magistrats in erster Instanz unterworfen wäre. Es wird jedoch hievon der einzige Fall ausgenommen: Wenn der Wechsel-Aussteller offenbar eine solche Person wäre, die nach dem Art. 7. und 8. des neuesten Wechsel-Rechts von 1751. keinen Wechsel cum effectu ausstellen kann, folglich der producirte Wechsel blos für einen Schuld-Schein zu achten ist.

§. 6.

Sechstens haben zwar ordentlicher Weise die einzelnen Mitglieder der Magistráte ihr forum ordinarium in personalibus bey demjenigen Magistrat, bey welchem sie respective als Mitglieder, oder Subalternen bestellet sind; es leidet jedoch solches in Ansehung des Justitz Bürgermeisters und Stadt-Secretarii um deshalb eine Ausnahme, weil durch solche die Justitz allein verwaltet wird, und sie in eigener Sache nicht Richter und Parthey zugleich seyn können. Es müssen selbige also nach Beschaffenheit der Sache, ob solche eine Policey- oder blosse Justitz-Sache ist, respective bey der West-Preußischen Krieges- und Domainen-Cammer und dem Landvogtey-Gericht des Bezirks belanget werden. Und wenn sie selbst wider eine unter des Magistrats Jurisdiction stehende Person Klage erheben wollen, müssen sie dieselbe gleichfalls respective bey der Krieges- und Domainen-Cammer oder dem Landvogtey-Gericht anstellen. Was hingegen den dirigirenden Bürgermeister in denjenigen Städten anbetrift, wo dieses Amt nicht zugleich dem Justitz-Bürgermeister beygeleget ist, so fällt bey demselben die Ursache der vorhin bey dem Justitz-Bürgermeister und Stadt-Secretario gemachten Ausnahme hinweg, und es behält derselbe also nach Vorschrift der Rescripte respective vom 15ten December und 21sten December 1761. pag. 90. und 91. des ausführlichen Anhanges zum Cod. Frid. sein forum ordinarium in personalibus bey dem Magistrat, bey welchem er angestellet ist. Es stehet aber doch dem Kläger frey, dieselben nach Beschaffenheit der Sache, ob solche eine Policey- oder blosse Justitz-Sache ist, respective bey der Krieges- und Domainen-Cammer, oder bey dem Landvogtey-Gericht des Districts in Anspruch zu nehmen, so wie dem Beklagten gleichfalls unbenommen ist, des Klägers Verweisung pro qualitate causæ, an die respective Krieges- und Domainen-Cammer, oder an das Landvogtey-Gericht des Bezirks zu begehren, wenn gleich der Magistrat des Beklagten Judicium competens ist. Ein gleiches hat auch statt, wenn erwehnte Magistrats-Personen nur litis Consorten, Intervenienten, oder litis Denuncianten sind, oder mit mehreren Gegnern, es mögen nun dieselben litis Consorten, Intervenienten, oder litis Denuncianten seyn, zu thun haben, und nur Einer derselben den Magistrat in der Sache nicht erkennen lassen will,

will, sondern respective auf die Krieges- und Domainen-Cammer, oder das Landvogtey-Gericht provociret, welchenfalls die ganze Sache zu einem oder dem andern der letztern Collegiorum gehöret, mithin auch die übrige streitende Theile sich dessen Cognition unterwerfen müssen.

Die übrige Membra und Subalternen der Magistráte hingegen, als Raths-Verwandte, Cämmerer und dergleichen, müssen, wie andere Bürger, bey dem Magistrat klagen und belanget werden.

Ist es nicht eine ordentliche Klage, wodurch ein rechtlicher Anspruch formiret wird, sondern nur eine Beschwerde über einen der vorbenannten Magistrats-Personen in Ansehung der Ausübung ihres Officii: So muß diese Beschwerde, in soweit sie zum Ressort der Regierung gehöret, bey der Regierung, sonst aber beym Steuer-Rath, welchem die Aufsicht über die Stadt anvertrauet ist, angebracht werden.

§. 7.

Siebentens stehen unter den Magistráten zwar in realibus, so weit sie mit liegenden Gründen unter derselben Jurisdiction angesessen sind, demohngeachtet aber keinesweges in personalibus:

1) Alle Königliche noch in wirklichen Diensten stehende Militair-Bediente mit ihren Ehe-Frauen, Kindern und Domestiquen, als welche ihr militair forum haben.
2) Alle mit Beybehaltung eines Characters dimittirte Officiers, gleichfalls mit ihren Ehe-Frauen, Kindern und Domestiquen, als welche, wie andere Königliche Bediente, unter die Landvogtey-Gerichte jeden Districts gehören.
3) Alle in Reihe und Gliedern stehende Unter-Officiers und Soldaten, deren Ehe-Weiber und Kinder, welche unter den Regiments-Gerichten stehen, ausser in dem Fall, wo die Weiber und Kinder sich nicht bey den Regimentern aufhalten, da sie sodann unter der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit des Orts ihres Aufenthalts stehen; wie nicht minder in den Fällen, wo auch die Soldaten, und besonders deren Weiber, unter der Policey stehen, als weshalb ein jeder Magistrat sich nach dem ihm von der West-Preußischen Krieges- und Domainen-Cammer entweder bereits zugefertigten, oder noch zuzufertigenden Servis- und Einquartierungs-Reglement, wie auch nach der von derselben dem Policey-Bürgermeister bereits ertheilten oder noch zu ertheilenden Instruction zu achten hat.
4) Alle Königliche in wirklichen Diensten stehende Civil-Bediente, ausser denenjenigen, welche in Ansehung ihres Dienstes selbst den Magistráten untergeben sind, mit ihren Ehe-Frauen, Kindern und Domestiquen.
5) Alle dimittirte Königliche Civil-Bediente, mit der ad 4. bemerkten Ausnahme, gleichfalls mit ihren Ehe-Frauen, Kindern und Domestiquen.
6) Alle in der Prinzen und Prinzeßinnen des Königlichen Hauses, nicht weniger anderer Fürsten wirklichen Diensten stehende Bediente.
7) Alle Personen geistlichen Standes catholischer Religion, imgleichen der jedesmalige evangelisch-lutherische Inspector, als welche, in sofern es nicht ihr geistliches Amt betrift, unter dem Landvogtey-Gericht des Bezirks stehen; jedoch sind zu den eximirten Personen nicht zu rechnen, die gemeinen Schulmeister, Glöckner, Kirchen-Vorsteher, Kirchen-Knechte, Kirchen-Höfner, auch Pächter und Erbpächter der Kirchen-Hufen oder Gründe.
8) Alle Personen von Adel mit ihren Bedienten, als welche sämtliche sub numeris 4, 5, 6, und 7. vorstehende Personen, unter dem Landvogtey-Gericht jeden Districts stehen.
9) Verstehet es sich von selbst, daß die im Bezirk dieser oder jener Stadt etwa belegene adeliche Güter, oder zu adelichen Rechten verschriebene Hufen- und Grund-Stücke den Magistráten keinesweges unterworfen sind, sondern deren Eigenthümer, Einsassen und Einwohner sowohl in realibus

realibus als personalibus respective bey den Landvogtey-Gerichten jeden Districts, oder den adelichen und andern Patrimonial-Gerichten, Recht nehmen und belanget werden müssen, in sofern dieser oder jener der Magistráte nicht etwa darzuthun im Stande seyn sollte, daß ihm darüber die Gerichtsbarkeit zustehe. Endlich und

10) Werden von der städtischen Gerichtsbarkeit annoch ausgenommen, alle Unterthanen, Untersassen und Einwohner Cöllmischer mit eigener Jurisdiction versehener Güter, (falls dergleichen im Stadt-Bezirk belegen seyn sollten) über welche der Cöllmische Besitzer die Jurisdiction in erster Instanz durch einen Gerichtshalter exerciren lassen muß.

Tit. III.

Von der Verschiedenheit der den Magistráten in Ansehung der im vorhergehenden Titul bestimmten Gerichtsbarkeit, zur Aufsicht besonders anvertraueten Departements.

§. 1.

Die Verwaltung der den Magistráten in dem Vorhergehenden angewiesenen Gerichtsbarkeit, und die Betreibung der dabey vorfallenden Geschäfte, gehören entweder zu der Obliegenheit des ganzen vereinigten Magistrats, oder aber zu den besondern Departements desselben, deren eines dem Policey-, das andere aber dem Justitz-Wesen gewidmet ist.

I. Dem vereinigten Magistrat werden nachstehende Sachen zu seiner Aufsicht und Direction angewiesen:

1. Die den Statum publicum der Stadt, als die Wahl und Bestellung sämtlicher Officianten des Magistrats angehende Sachen, die Privilegia, Pertinenzien, Gerechtsame der Stadt, Grenzen mit den Nachbarn, die öffentlichen Stadt-Schulden und Stadt-Forderungen, desgleichen Abzugs- und Abschoß-Gelder, allgemeine Anlagen und Collecten, imgleichen die öffentlichen Armen-Anstalten.

Wobey jedoch in Ansehung der Stadt-Forderungen, imgleichen der Abzugs- und Abschoß-Gelder hierdurch bemerket wird, daß, wenn die Stadt-Forderung aus einem Anleih-Miehts- oder andern Contract entstehet, der Magistrat, wenn der Debitor die Zahlung verweigert, nicht eigenmächtig zufahren, und zur Execution schreiten, sondern die Sache in dem foro des Beklagten durch den ordentlichen Weg Rechtens ausmachen müsse.

Wenn aber Abzugs- oder Abschoß-Gelder gefordert werden, und dem Magistrat die Befugniß dazu in quali vel in quanto gestritten wird, so muß die Sache bey der Westpreußischen Regierung ausgemacht und entschieden werden, wobey jedoch im letztern Falle, damit das Vermögen nicht exportiret werde, dem Magistrat frey stehet, seine Sicherheit durch Anlegung eines Arrestes, oder Cautions-Bestellung zu nehmen.

2. Die Ecclesiastica, wohin die Wahl- und Vocation der sämtlichen protestantischen Geistlichen, Kirchen- Schul- und Mildenstiftungs-Bedienten, die Aufsicht auf die Verwaltung des Vermögens sämtlicher zur Stadt gehörigen protestantischen Kirchen, Schulen und Mildenstiftungen, auch über die sämtlichen Schul-Anstalten selbst, imgleichen die Abnahme der Kirchen- und Mildenstiftungs-Rechnungen gehören.

Es wird aber dabey ausdrücklich vorausgesetzet, daß den Magistráten oder Städten das Jus patronatus in den protestantischen Kirchen würklich zustehe, und sie sich dazu auf Erfordern bey der Westpreußischen Regierung gehörig legitimiren können.

II. Zum Policey-Departement sind vornemlich zu rechnen alle den Statum oeconomicum der Stadt, insbesondere die Cämmerey, Commerzien und Handlung, Manufacturen, Fabriquen, Handwerke, Innungen, Gewerke und Zünfte, Geburts- und Lehr-Briefe, Maaß, Elle und Gewicht, Fleisch- und Brod-Taxen, Gassen-Pflaster- Markt- Brunnen- Laternen- Feuer-Anstalten, Sanitæt und Medicinalia, Gesundheits- und andere Pässe, Steuer- und Contributions-Wesen, und

und die in die Militair-Verfassung einschlagende Einquartierung, Servis, Proviant, Magazin, Lieferung, Vorspann u. Cantons betreffende Sachen.

III. Zum Justitz-Departement bey den Magistraten gehören

alle die Jura privatorum angehende Justitz-Sachen, sowohl in civilibus als criminalibus, und zwar in Ansehung der erstern nicht nur in actibus contentiosæ, sondern auch voluntariæ jurisdictionis die Concurs- und Liquidations-Processe, imgleichen diejenigen Processe, welche wegen solcher Sachen entstehen, deren Aufsicht dem Policey Departement angewiesen ist; die Gesinde-Sachen, wenn es dabey zu rechtlicher Entscheidung kommt, und zwar sowohl die in der Stadt und Vorstädten, als auf den dazu etwa gehörigen Dörfern vorfallende, jedoch mit dem Unterschied, daß in Ansehung der Letztern, die zweyte Instanz immer, in Ansehung der Erstern, nemlich der in der Stadt und den Vorstädten vorfallenden Gesinde-Streitigkeiten aber nur, wenn der Beklagte eine eximirte Person ist, die zweyte Instanz an die Regierung, sonst aber an die Krieges- und Domainen-Cammer gehet. Alle Bau- Servitut- Grentz- Pacht- Miethe- Erbschafts- Testament- Injurien- Arrest- Schuld- Tutel- und andere Processe, Erbtheilungen, Confirmationes der Kauf- Schuld- und anderer Contracte, Aufnahme gerichtlicher Inventarien, Taxationes, Subhastationes voluntariæ et necessariæ, Aufnahme und Verwahrung der Testamente, Führung des Grund- und Lager-Buchs, besonders aber auch das Vormundschafts- und Hypothequen-Wesen.

In Ansehung der Letztern, nemlich der Criminalium aber, alle Untersuchungen und Bestrafungen aller der bey ihnen angezeigten und unter ihrer Gerichtsbarkeit begangenen Verbrechen, wie solches unten Tit. VII. Sect. II. in der zweyten Abtheilung näher bestimmt worden.

§. 2.

Damit nun der Magistrat alle diese in vorstehendem angeführte zu den verschiedenen Departements gehörige Geschäfte abmachen könne, so müssen wöchentlich vier gewöhnliche Raths- und Gerichts-Tage hiezu gehalten werden, und der Magistrat muß von Ostern bis Michaelis um 8 Uhr, von Michaelis bis Ostern aber um 9 Uhr, auf dem Rathhause zusammen kommen. Alle und jede zum Ressort desselben gehörige Sachen sind in dem versammleten Magistrat zum Vortrag zu bringen, und darauf das Rechtliche zu verfügen. Sollten auch in diesen ordentlichen Seßions Tagen wegen Mangel der Zeit nicht etwa alle Geschäfte abgemacht werden können, so muß, zur Beschleunigung der Sachen, der Nachmittag oder der folgende Tag zu Hülfe genommen werden.

§. 3.

Es gehöret zur Ordnung, daß eine Art der Geschäfte der andern nicht hinderlich sey, daher muß der Anfang der Seßion ordentlicher Weise, und wenn nicht bey einer oder der andern Sache Gefahr beym Verzug vorhanden ist, mit den öffentlichen oder allgemeinen Stadt-Angelegenheiten, welche oben dem vereinigten Magistrat angewiesen sind, gemacht, und wenn der Vortrag daraus beendigt ist, mit den Policey-Sachen fortgefahren werden, und wenn auch diese abgethan, die Civil- und Criminal-Justitz Sachen, auch die zu den ersten gehörige Vormundschafts- Hypothequen- und alle übrige Sachen vorgetragen und entschieden werden.

Tit. IV.

Von den Amts-Pflichten der sämtlichen Mitglieder und Subalternen des Magistrats.

Damit ein jedes Mitglied des Magistrats und Subalternen von dem Umfange der ihnen obliegenden Amts-Pflichten unterrichtet werde, so werden ihnen folgende Vorschriften ertheilet.

§. 1.

In denjenigen Städten, wo ausser dem Justitz-Bürgermeister ein besonderer dirigirender Policey-Bürgermeister bestellt ist, führt letzterer zwar bey dem Magistrat das Präsidium, und vermöge dessen erbricht er alle einkommende Sachen ohne Unterschied, präsentirt sie, und schreibt sie nach

Verschie-

Verschiedenheit der in dem vorigen Tit. angeführten Departements den einzelnen Mitgliedern zum Vortrage und zur Bearbeitung zu, wie er denn auch das Stadt-Siegel in seiner Verwahrung hat. Was aber die eigentliche Justitz- und Proceß-Sachen, nebst den dahin gehörigen Geschäften anbetrift, so hat er sich dieserhalb nach demjenigen, was unten Tit. VII. Sect. I. §. 1. 3. & 4. geordnet ist, genau zu achten.

Er muß besonders in Absicht des vereinigten Magistrats, zu welchem alle Publica, und Ecclesiastica juxta Titulum præcedentem gehören, die ihm obliegende Pflichten mit vorzüglichem Fleiß und Dienst-Eifer erfüllen. Insonderheit muß er also auf dasjenige, was in dem folgenden Titul zur Beschäftigung des vereinigten Magistrats gehöret, ein genaues Augenmerk haben, und vermöge des ihm übertragenen Directorii muß er vorzügliche Obacht darauf nehmen, daß ein jeder von den Magistrats-Personen die ihm angewiesenen Geschäfte der Vorschrift und Ordnung gemäß schleunig verrichte. Er muß auf die in Titulo sequent. §. 11. dem vereinigten Magistrat zu führen und einzusenden vorgeschriebene respective Bücher und Tabellen auf das genaueste, und mit allem Nachdruck halten, und in Ansehung der, zum zweyten Departement gehörigen Policey Sachen, weshalb im Titulo V. wegen des modi procedendi das Nöthige verordnet wird, hat er alles dasjenige zu beobachten, was ihm dieserhalb vom General-Directorio oder der West-Preußischen Krieges- und Domainen-Cammer entweder bereits aufgegeben worden, oder noch aufgegeben werden wird.

Der zur Verwaltung des Justitz-Wesens, welches nemlich das dritte Departement constituiret, besonders verpflichtete zweyte Burgermeister muß vornemlich auf den schleunigen Betrieb der Processe, hauptsächlich der Concurs- und Liquidations-Processe, imgleichen auf die Vormundschaft- und Hypothequen-Sachen, wie nicht minder auf die Criminal-Untersuchungen beständig Acht haben, und zu dem Ende alle Monathe die gangbaren Acten revidiren, auch darinn, wo es nöthig, die erforderlichen Excitatoria ex Officio angeben.

Bey der Expedition und Registratur muß er ein wachsames Auge haben, und dahin sehen, daß die in der Anlage sub A. specificirten Bücher, deren Anwendung und wie damit zu verfahren, in dem folgenden Titulo enthalten, nicht minder, daß die in der beygefügten Specification sub B. benannten Rechnungen abgenommen, und die in der Designation sub C. bemerkte Tabellen zu der gesetzten Zeit nach unten im Titulo VII. Sect. I besonders enthaltenen Vorschriften, in Ansehung des ihm anvertrauten Justitz-Departements eingeschicket werden.

Alles dasjenige, was ihm von dem dirigirenden Bürgermeister als Mitglied des vereinigten Magistrats quoad publica et ecclesiastica aufgetragen wird, muß er nach dem in Titulo seq. vorgeschriebenen modo procedendi getreulich und sonder Anstand ausrichten, wie er denn auch dasjenige, was ihm nach seiner von der Krieges und Domainen-Cammer zu ertheilenden Instruction bey dem Policey-Departement zu thun oblieget, mit allem Fleiß zu verrichten verbunden ist.

Diese in dem Vorstehenden enthaltene Vorschriften finden, wie schon gleich im Anfange des §. festgesetzt ist, alsdenn statt, wenn ausser dem dirigirenden Bürgermeister ein besonderer Justitz-Bürgermeister in der einen oder der andern Stadt bestellet ist.

Es folgt also von sich selbst, daß der Unterschied der dem dirigirenden Policey-Bürgermeister und dem Justitz-Bürgermeister obliegenden Pflichten cessiren muß, sobald diese beyde Aemter in Einer Person, nemlich dem Justitz-Bürgermeister, vereinigt sind; in den Städten also, wo kein besonderer dirigirender Policey-Bürgermeister angesetzt ist, muß der Justitz-Bürgermeister alle die ihm und jenem besonders auferlegte Pflichten zusammen erfüllen und ausüben.

Beyde sowol, nemlich der dirigirende Policey-Bürgermeister in den Städten wo ein besonderer angesetzet ist, und der Justitz-Bürgermeister, es mag ihm das Directorium zugleich mit übertragen seyn oder nicht, müssen, wenn sie in ihren Privat-

vat-Angelegenheiten auſſer Landes verreiſen wollen, bey dem Juſtiz-Departement des Geheimen Etats-Miniſterii und dem General-Directorio zugleich, ſonſt aber, wenn es nur innerhalb Landes iſt, bey der Weſt-Preußiſchen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer zugleich die Erlaubniß dazu ſuchen, jedoch dabey allezeit ein Atteſt des Steuer-Raths, daß die Reiſe ohne Nachtheil des Dienſtes geſchehen könne, beylegen, auch jedesmal ihre Abreiſe und Zurückkunft dem Commiſſario loci anzeigen.

§. 2.

Der beſtellte Cämmerer und übrige Raths-Verwandte müſſen ſo wie überhaupt für das Beſte, und Aufnehmen der Stadt Sorge tragen, alſo auch insbeſondere diejenigen Geſchäfte, welche ihnen von der Krieges- und Domainen-Cammer zu ihren Aemtern angewieſen ſind, mit der genaueſten Sorgfalt verrichten; In Abſicht der zum Reſſort des vereinigten Magiſtrats gehörigen Sachen ſowohl, als auch der Policey-Sachen und überhaupt in allen keine Rechtserfahrenheit erfordernden Angelegenheiten, ſtehet ihnen die Abgebung ihres Voti frey.

Sie müſſen alles dasjenige, was ihnen von dem dirigirenden Bürgermeiſter oder dem Magiſtrats-Collegio aufgetragen wird, auf das ſorgfältigſte verrichten. Beſonders werden ſie in Abſicht des Policey-Weſens auf die ihnen entweder von der Krieges- und Domainen-Cammer bereits ertheilte oder noch zu ertheilende Vorſchriften, in Anſehung der zum Juſtiz-Departement gehörigen Sachen aber auf dasjenige verwieſen, was dieſerhalb unten im Tit. VII. Sect. I. §. 3. und 4. in Abſicht ihrer verordnet iſt.

§. 3.

Der Secretarius hat ſowohl bey dem vereinigten Magiſtrat als den übrigen Departements, als ein Mitglied des Magiſtrats, Votum, und alles dasjenige auf das genaueſte zu beobachten, was ihm hierunter von dem dirigirenden Bürgermeiſter committiret wird.

Er führet bey allen vorkommenden Geſchäften das Protocoll; übrigens aber muß er in Anſehung der ihm beſonders obliegenden Pflichten ſich nach demjenigen achten, was ihm dieſerhalb in dem folgenden Titulo vorgeſchrieben iſt.

Der Stadt-Secretarius nebſt den in vorhergehendem §. erwehnten übrigen Mitgliedern des Magiſtrats müſſen, wenn ſie in Privat-Angelegenheiten auſſerhalb Landes reiſen wollen, die Erlaubniß dazu bey dem General-Directorio und dem Juſtiz-Departement des Geheimen Etats-Miniſterii, ſonſt aber bey der Weſt-Preußiſchen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer nachſuchen, auch ſolches jedesmal dem Commiſſario loci und dem dirigirenden Bürgermeiſter melden.

§. 4.

Die Raths-Diener und Gefangen-Wärter werden, überhaupt genommen, auf die wegen ihrer Amts-Pflichten ihnen von jedem Magiſtrat bey ihrer Verpflichtung zu ertheilende Inſtruction verwieſen. Hauptſächlich geſchehen von ihnen alle Inſinuationes der von dem Magiſtrat in Anſehung aller zu den verſchiedenen Departements deſſelben gehörigen Sachen ergangenen Verordnungen, die mündlichen Citationes der Partheyen, die Aufdrückung der Siegel auf die expedirte Sachen, die Vollziehung der angeordneten Execution und die Aufwartung an den Gerichts-Tägen, auf der Raths-Stube und bey dem Bürgermeiſter.

Alles dasjenige, was ihnen hierunter von dem dirigirenden Bürgermeiſter oder Magiſtrats-Collegio aufgetragen wird, müſſen ſie treulich und mit gehöriger Sorgfalt ausrichten, auch die aufgetragene Executiones genau nach dem Inhalte der ihnen deshalb jedesmal ertheilten Inſtruction vollſtrecken.

Sämtliche Mitglieder und Subalternen müſſen nach denen in der Beylage ſub D. enthaltenen Eydes-Formuln bey Antretung ihrer Dienſte vereydet werden.

Nach der Qualität der einem jeden dieſer Bedienten obliegenden Geſchäfte, ſtehet ſowohl der ganze Magiſtrat, als jeder dieſer Bedienten, unter den ihnen vorgeſetzten Landes-Collegiis der Regierung und der Krieges- und Domainen-Cammer, wie auch dem Etats-Miniſterio und General-Directorio in Berlin, und kann ſich nicht

entbrechen, in denen eines jeden dieser Collegiorum und Ministerial-Departements Aufsicht gehörigen Angelegenheiten, Befehle anzunehmen und zu befolgen.

Tit. V.

Von dem Modo procedendi bey denen zum vereinigten Magistrat gehörigen Sachen.

Was nun den modum procedendi und besonders bey den dem vereinigten Magistrat nach dem Tit. III. §. 1. beygelegten Geschäften anbetrift, so hat sich derselbe nach folgenden Vorschriften hiebey zu achten.

§. 1.

Wie der Magistrat bey der Wahl der Officianten zu verfahren, und was er dabey zu beobachten hat, ist demselben bereits vorhin in dem Tit. I. ausführlich vorgeschrieben worden.

§. 2.

Bey der Wahl der Prediger ist eine vorzügliche Aufmerksamkeit nothwendig, und hat der Magistrat sein Haupt-Augenmerk dahin zu richten, daß von demselben Laster, Untugend, Ueppigkeit und Müßiggang, so viel möglich entfernet, tüchtige Prediger und Schul-Bediente aber, die einen unsträflichen und schriftmäßigen Wandel in den Amts-Geschäften und dem gemeinen Umgange führen, erwählet werden.

§. 3.

Zu der Aufsicht über das Vermögen der Kirchen, der Schulen und Milden-Stiftungen gehöret besonders die Abnahme der Rechnung der piorum corporum, die Beurtheilung der Sicherheit der auszuleihenden Capitalien, die Verpachtung der liegenden Grundstücke, und überhaupt alle diese pia corpora angehende Oeconomica. In Ansehung der Schulen liegt dem vereinigten Magistrat ob, dahin zu sehen, daß in den publiquen Schulen die Jugend fleißig, sorgfältig und getreulich von den Schul-Bedienten erzogen und unterrichtet werde, auch müssen sie den öffentlichen Schul-Examinibus fleißig beywohnen, und in Ansehung der Land-Schulen das General-Land-Schulen-Reglement vom 12. August 1763. in der Sammlung der Edicte de Anno 1763. Num. 53. pag. 265. bis 282. beobachten.

§. 4.

Wie überhaupt die Pflicht des Magistrats ist, sich das allgemeine Beste auf alle mögliche Weise angelegen seyn zu lassen, so hat derselbe insbesondere dahin sein Augenmerk zu richten, daß die bestmöglichsten Anstalten in Ansehung der Hauß-Armen, und der richtigen Anwendung der deshalb colligirten Gelder getroffen werde.

§. 5.

Die Rechte und Vorrechte der Stadt hat der vereinigte Magistrat sich ganz genau bekannt, und solche gegen Fremde, die sie angreifen wollen, geltend zu machen. Bey Grenz-Streitigkeiten der Stadt mit andern, hat er der Stadt Bestes auf alle mögliche Weise zu befördern, und die Publication, der nicht in einzelnen Fällen ergangenen, sondern das Allgemeine angehenden Rescripte, Edicte, Patente mit der gehörigen Genauigkeit zu bewürken.

§. 6.

So wie er für das Wohl der Stadt überhaupt, also hat er auch für die Erhaltung des guten Credits derselben alle mögliche Sorgfalt zu tragen.

§. 7.

Anlagen und Collecten darf er nie ohne Befehl seiner Obern veranlassen, auch muß er dahin sehen, daß dabey niemand praegraviret werde.

§. 8.

Da in Ansehung dieser zum Ressort des vereinigten Magistrats gehörigen Sachen, ein jedes Mitglied desselben, so wie der Secretarius, nach demjenigen, was bereits oben im Tit IV. §. 3. festgesetzt ist, ein Votum hat, so müssen selbige gemeinschaftlich überlegt, und nach der Mehrheit der Stimmen verordnet werden. Wobey jedoch, wenn gleiche Stimmen vorhanden sind, dergestalt, daß zwey Mitglieder der einen, der dirigens mit einem Mitgliede aber der andern Meinung sind, diese Letztere die Erstere überwiegt, und darnach verordnet werden muß.

§. 9.

Alles was in diesen Sachen bey dem Magistrat verordnet und expedirt wird, muß gemeinschaftlich von dem ganzen Magistrat

gistrat und dem Secretario unterschrieben werden.

§. 10.

Die Publication der einlaufenden allgemeinen Edicte, Patente und Rescripte muß der Magistrat besorgen, und damit zu jeder Zeit nachgewiesen werden könne, daß die Publication gehörig geschehen sey, so muß der Secretarius, welcher zugleich Registrator ist, die während des Laufs eines jeden Jahres erlassene Rescripte, Edicte und so weiter, jährlich in besondere Acten-Stücke sammlen, von einem jeden dergleichen Publicando besondere Acta publicationis anfertigen, welche mit demjenigen Exemplar des Edicts, Rescripts ꝛc. angefangen werden müssen, auf welchen wegen der Art der Publication decretirt worden. Hiernächst müssen von ihm sothane Acten-Stücke, nicht allein die Concepte der veranlaßten Expedition, sondern auch nach berichtigter Insinuation die Patente ad domum nebst den einlaufenden Anzeigen de facta respective Insinuatione et publicatione nach dem dato præsentationis geheftet, und jedem Stück dieser Publications-Acten eine Desination der Prediger und Schulzen ꝛc. vorgeheftet werden, an oder von welchem Publicatio geschehen sollen.

Sobald auch die Anzeige de facta publicatione einläuft, muß der Secretarius in sothane Desination neben dem Nahmen desjenigen, welcher die Anzeige gethan, das folium actorum wo solche befindlich, nachtragen, damit solchergestalt augenblicklich übersehen werden könne, wer bereits Anzeige gethan, oder berichtet habe, oder an Erfüllung dieser Obliegenheit erinnert werden muß. Sollte auch eine jährliche oder vierteljährige zu wiederholende Publication verordnet oder erfordert seyn, so ist solches in rubro der Publications-Acten zu notiren, damit bey der vierteljährig vorzunehmenden Revision dieses Repositorii deshalb das Nöthige verfüget werden könne. So wie denn im Gegentheil diejenigen Acten, worinn nach vollständig bewürkter Publication keine fernere Verfügung erforderlich ist, zu mehrerer Unterscheidung der übrigen Acten in rubro mit einem blauen, die Reposition andeutenden Zettul, zu versehen sind.

§. 11.

Da nach dem Titulo IV. §. 1. entweder ein besonderer Policey-Bürgermeister oder der Justitz-Bürgermeister bey dem Magistrat das Directorium führet; So muß jederzeit der dirigirende Bürgermeister, und folglich dieser oder jener folgende Bücher:

1) das Präsenzien-Buch, sub Lit. A. No. 1.
2) Das Rescripten-Buch, sub Lit. A. No. 2.
3) Das Straf-Buch, sub Lit. A. No. 12.
4) Das Expeditions-Buch, sub Lit. A. No. 7.
5) Das Termins-Buch, sub Lit. A. No. 5.
6) Und die Journäle, sub Lit. A. No. 3. et 4.

und zwar die vier letztern in Ansehung der im Tit. III. §. 1. dem vereinigten Magistrat sub Num. 1. et 2. angewiesenen Geschäfte besonders respective selbst führen, und durch den Secretarium nach den beym Justitz-Departement Tit. VII. Sect. I. ertheilten Vorschriften führen lassen.

Wie er denn auch darauf zu sehen hat, daß die verordnete Tabellen, nemlich

die Quartal-Stempel-Straf-Tabelle sub Lit. C. No. 12.
und die Stempel-Tabelle sub Lit. C. No. 9.

vom Secretario ordentlich geführt, und zu den geordneten Zeiten richtig eingesandt werden.

§. 12.

Der Secretarius besorget bey denen dem vereinigten Magistrat beygelegten Geschäften alle Expeditiones, er mundirt alle Concepte, und muß in Ansehung dieser Geschäfte die zur Ordnung des Expeditions-Wesens ihm unten im Tit. VII. Sect. I. in Absicht des Justitz-Departements vorgeschriebene Bücher auf das genaueste, jedoch besonders führen.

§. 13.

Da auch, wenn bey dem vereinigten Magistrat sämtliche Geschäfte in gehöriger Ordnung gehalten werden sollen, es äusserst nothwendig ist, daß sämtliche hiezu gehörige Acten-Stücke ordentlich aufbe-

wahret, und auf das Registratur-Wesen also der gröste Fleiß verwandt werde; so muß zugleich der Secretarius als bestellter Registrator nicht allein die vorschriftsmäßige Einrichtung der Acten dergestalt besorgen, daß sie gehörig geheftet, foliirt und mit dem im Cod. Frid. P. I. Tit. 9. §. 13. geordneten Rubric-Bogen und Rotulis versehen werden, sondern auch hauptsächlich deren Aufbewahrung in den, jeder Gattung derselben zu bestimmenden Fächern und die genaueste Eintragung in die anzuordnenden Repertoria oder Registratur-Bücher selbst verrichten. Insbesondere hat er bey dem vereinigten Magistrat noch dieses zu beobachten, daß er wegen der demselben angewiesenen Sachen zwey verschiedene Repertoria führen müste, wovon das eine denen Publicis und dahin zu zählenden Generalien bestimmt, das zweyte hingegen denen Ecclesiasticis gewidmet ist.

Das erstere derselben ist dergestalt einzurichten, daß darinn in 24 nach den Littern des Alphabets zu bezeichnenden Fächern die Acta und Nachrichten über die Verfassung der Stadt, derselben Gerechtsame, Privilegien, Grenzen ꝛc. imgleichen die Acten wegen jetziger Einrichtung des Magistrats, die Acta und Nachrichten wegen des Gerichts-Bezirks des Magistrats, die Acten wegen respectiver Bestellung und Verpflichtung der Mitglieder des Collegii, und der bey demselben angestellten Unterbedienten zu sammlen sind, aufbewahret werden.

Ausserdem gehören zu diesem Repositorio die vorhin erwehnte jährlich in besondere Volumina zu sammlende, während des Laufs eines jeden Jahres an den Magistrat erlassene allgemeine Edicte, Patente, Rescripte und so weiter. Dieses Repositorium ist mit wohlverwahrten Thüren zu versehen, wozu der Secretarius den Schlüssel in seiner Gewahrsam behält, auch über sämtliche zu sothanem Repositorio gehörige Acten-Stücke ein genaues nach alphabetischer Ordnung einzurichtendes Repertorium nach dem Formular sub Lit. A. No. 8. führet, und sothane Acten-Stücke mit der im Repertorio erhaltenen Nummer bezeichnet. Z. E.

R. I. Lit V. No. 1.
R. I. Lit. V. No. 2.

Das zweyte Repositorium ist den Ecclesiasticis zu widmen, dergestalt, daß darinnen sämtliche das Jus Patronatus, imgleichen die Gerechtsame der Kirchen, Schulen und Milden-Stiftungen angehende Acta, wie nicht minder die von denen Administratoren abzulegende Rechnungen und alle sonst dahin einschlagende Exhibita oder Concepte in den gehörig einzurichtenden Acten-Stücken aufzubewahren sind, wie denn auch über selbige das Repertorium nach dem in der Beylage sub Lit. A. No. 8. vorgeschriebenen Schemate zu führen, und sämtliche in dieses Repositorium gehörige Acten gleichfalls nach den bey der Eintragung erhaltenen Nummern zu bezeichnen sind. Z. E.

R. 2. No. 1.

Tit VI.

Vom Modo procedendi bey denen zum Policey-Departement gehörigen Sachen.

§. 1.

In allen denen bey dem Magistrat vorkommenden Oeconomie-Cämmerey Policey-Gewerks-Innungs-Sachen und allen solchen Angelegenheiten, welche nach dem Ressort-Reglement vom 19 Jun. 1749. zum Ressort der Krieges- und Domainen-Cammer gehören, und der Ober Aufsicht derselben, und der Special-Aufsicht des Steuer-Raths anvertrauet sind, müssen die dazu bestellte Magistrats-Personen, sich nach den ihnen von der West-Preußischen Krieges- und Domainen-Cammer, oder dem General-Directorio bereits ertheilten, und noch zu ertheilenden Instructionen auf das genaueste achten, und in Fällen, worinn sie etwa zweifelhaft sind, bey dem Steuer-Rath, durch welchen der Magistrat überhaupt in allen diesen Angelegenheiten die Sachen an die Krieges- und Domainen-Cammer gelangen zu lassen, und durch welchen er ihre Befehle zu erwarten hat, anfragen.

§. 2.

Jedoch dienet dem Magistrat annoch zu seiner Direction, daß alle diese Policey-Sachen sowohl von denen, dem vereinigten Magistrat beygelegten allgemeinen, als auch von den Justiz-Geschäften abgesondert

sondert tractirt, und die darüber verhandelte Acta in einem besondern Repositorio in 24 nach alphabetischer Ordnung eingerichteten Fächern, nach den Nahmen der Sachen aufbewahret, und darüber von dem Secretario ein besonderes Repertorium geführet, die Acta darinn gehörig eingetragen, und auf jedes Stück derselben die Nummer, welche dasselbe bey der Eintragung erhalten, notirt werden müsse.

Tit. VII.

Von dem Modo procedendi bey den zum Justitz-Departement gehörigen Sachen.

Sect. I.

Von dem Modo procedendi bey den zum Justitz-Departement gehörigen Sachen, überhaupt genommen.

§. 1.

So viel die den Magistraten anvertrauete Rechts-Pflege in denenjenigen Justitz-Sachen, welche nach dem Tit. II. und Tit. III. §. 1. No. III. dieser Instruction zur Cognition derselben gehören, anlanget; So wollen Se. Königliche Majestät, daß deren Verwaltung dem bey jedem dieser Magistráte zur Justitz specialiter bestellten und verpflichteten Justitz-Bürgermeister mit Zuziehung des Rechtserfahrnen, und gleichfalls zur Justitz vereideten Stadt-Secretarii allein überlassen werden solle, zu dem Ende denn dem Letztern ein freyes Votum in Justitz-Sachen verstattet wird; es muß also der Justitz-Bürgermeister dergleichen Sachen mit demselben gemeinschaftlich in reife Ueberlegung ziehen, und dessen Meynung darüber vernehmen; wenn sie aber beyde in ihren Votis uneinig sind, muß es nach der Meynung des Erstern gehen, dem Stadt-Secretario aber stehet frey, sein Votum schriftlich ad Acta zu legen. Wie denn auch der jedesmalige Justitz-Bürgermeister in den Justitz-Sachen die Decreta, Resolutiones und Sentenzien selbst abfasset.

§. 2.

Bey dieser Justitz-Verwaltung müssen die in der Anlage des Notifications-Patents vom 28sten Sept. 1772. recensirte Gesetze und Verordnungen, wie nicht minder die dem Magistrat etwa annoch durch die Regierung zuzufertigende, nach Publication des mehrerwehnten Patents erlassene gesetzliche Vorschriften, sowohl überhaupt als insbesondere bey Instruirung und Entscheidung der rechtshängigen Processe zur Richtschnur genommen, und nach dem Inhalt dieser Verordnungen jedermann ohne Ansehen der Person prompte und unpartheyische Justitz administriret werden; jedoch ist dabey jederzeit in genaue Erwägung zu ziehen, ob die Handlungen, Verträge, Verabredungen, Ehe-Stiftungen, Testamente, Verbrechen und so weiter, weshalb ein richterliches Erkenntniß erfordert wird, vor dem 28sten Sept. 1772. als dem Tage der Publication des Notifications-Patents resp. errichtet und vorgefallen, als welchenfalls lediglich nach den in jedem Orte vorhero erweißlich üblichen Gesetzen und Gewohnheiten erkannt werden muß.

§. 3.

Die übrigen der Rechte nicht erfahrne und zur Justitz nicht verpflichtete Magistrats-Personen hingegen müssen sich des Votirens in den vorkommenden Justitz-Sachen gänzlich enthalten, jedoch soll ihnen frey stehen, wenn bey gedachten die Jura privatorum betreffenden Rechts-Angelegenheiten Puncte vorkommen, welche in Handlungs-Oeconomie-Rechnungs- und dergleichen Angelegenheiten einschlagen, und wobey es nicht auf das Recht selbst, oder die Förmlichkeit des Processes ankommt, ihre Meynung consultando zu eröfnen, wovon denn die Magistrats-Justitz-Bediente in judicando den erforderlichen Gebrauch zu machen, die Sache aber dadurch nicht aufhalten zu lassen, sondern, was Rechtens, zu erkennen haben.

§. 4.

Ausser diesem sollen dergleichen Mitglieder des Magistrats, welche zur Justitz-Verwaltung nicht mit bestellet sind, bey den Vorträgen in allen Fällen, wo sie als artis periti anzusehen, in Vormundschafts-Sachen, wo es auf die Administration des Vermögens der Pflegbefohlenen, deren Erziehung, und Abnahme der Rechnungen ankommt, imgleichen bey Abhörung der Zeugen, der Inquisiten, Verfertis-

fertigung der Inventarien, bey Auctionen, bey Aufnahme der Testamente, beym Depositen-Wesen, und überhaupt in allen andern keine Rechts-Gelahrtheit erforderlichen Angelegenheiten, resp. die Abgebung ihres Voti frey stehen, und sie dabey zugezogen werden.

§. 5.

Sollte der Justitz-Bürgermeister in diesem oder jenen Rechts-Falle, wegen Verwandtschaft, oder anderer Ursachen halber, nicht erkennen können, so muß er solches nebst den Ursachen, welche ihn den Rechten nach verhindern, in der Sache die Stelle eines Richters zu vertreten, bey Vermeidung harter Beahndung, der West-Preußischen Regierung, oder nach der Qualität der Sache, der Krieges- und Domainen-Cammer anzeigen, von welchen denn solchenfalls einem andern die Cognition in erster Instanz per modum Commissionis aufgetragen werden wird.

§. 6.

Wenn nach beendigten Vorträgen der dem vereinigten Magistrat beygelegten, und der zum Policey-Wesen gehörigen Sachen, zu dem Vortrage der Justitz-Sachen geschritten wird, so ist mit Publication der in Justitz-Sachen einlauffenden Rescripte, welche er, sobald sie eingelauffen, in das von ihm in Ansehung der Justitz-Sachen besonders zu führende Rescripten-Buch sub Lit. A. No. 2. eintragen muß, der Anfang zu machen, und wenn solche publicirt, und das Nöthige darauf von ihm verordnet worden, so ist mit dem Vortrage der in Justitz-Sachen eingekommenen Exhibitorum, Vorstellungen, Klagen und so weiter, worüber der Secretarius das Journal sub Lit. A. No. 4. führen, und solches dem Justitz-Bürgermeister jedesmal in der Seßion vorlegen muß, nach der Reihe, wie solche darinn eingetragen stehen, fortzufahren, und da er, der Justitz-Bürgermeister, in allen Justitz-Sachen allein der beständige Decernent ist, so hat er das rechtliche darauf zu verfügen.

§. 7.

Bringt jemand ein mündliches Gesuch bey dem Justitz-Bürgermeister ausser dem Gerichts-Tage an, so muß er damit zum nächsten Gerichts-Tage beschieden, und dieser sowohl als derjenige, welcher sein mündliches Gesuch, während des Gerichts-Tages selbst anbringt, von dem Secretario, oder in dessen Abwesenheit von dem Justitz-Bürgermeister selbst nach vollendetem obigem Vortrage ad Protocollum vernommen, und über diese mündliche Gesuche von dem Letztern ein besonderes Journal nach dem Schemate sub Lit. A. No. 3. geführt, aus diesem Protocoll das Gesuch vorgetragen, und darauf so, wie bey den schriftlichen Exhibitis festgesetzt ist, verordnet werden.

§. 8.

Ist bey einer schriftlichen Eingabe, oder bey einem, ausser dem Gerichts-Tage angebrachten mündlichen Gesuche, Gefahr beym Verzuge vorhanden, so muß im letztern Fall der Justitz-Bürgermeister entweder das mündliche Anbringen selbst ad Protocollum nehmen, oder solches dem Secretario auftragen, und wenn solches geschehen, das Gesuch mit den Actis, wenn dergleichen bereits vorhanden sind, conferiren, dasselbe mit dem Secretario in Ueberlegung ziehen, und das Decret darauf ertheilen.

Die schriftliche Vorstellung, oder das aufgenommene Protocoll aber ist dem Secretario wieder zuzustellen, um solches in die beyde Journale sub Lit. A. No. 3. et sub Lit. A. No. 4. nachzutragen, damit im folgenden Gerichts-Tage von dem Inhalte des Gesuchs und was darauf verfüget worden, dem versammleten Magistrats-Collegio von dem Justitz-Bürgermeister Vortrag geschehen könne.

§. 9.

Sobald in den schriftlichen oder mündlichen Gesuchen etwas begehret wird, welches nach den Gesetzen und dem Codice Fridericiano nicht, ohne das Gegentheil zu hören, oder dazu zu citiren, oder ohne richterliche Entscheidung durch eine förmliche Sentenz festgesetzet werden kann; so muß jederzeit ein Termin zum Verhör in der Verordnung des Justitz-Bürgermeisters angesetzt, der dazu bestimmte Tag aber von dem Secretario nicht allein eingerückt, sondern auch von demselben das für jeden Gerichts-Tag in zwey separirte

Folia

Folia abzutheilende Termins-Buch nach dem Schemate sub Lit. A. No. 5. geführet, und in solches jeder Termin von ihm eingetragen werden. Was demnach auf jeden Tag in diesem Buche angesetzt ist, muß hierauf in diesem Gerichts-Tage vorgenommen, und zu dem Behuf nach Endigung der Vorträge auf schriftliche und mündliche Gesuche die Partheyen und die Advocaten, wenn dergleichen vorhanden, und nach der Vorschrift dieser Instruction zu admittiren sind, in die Gerichts-Stube gerufen, die anstehende Termine von dem Secretario abgelesen, und die Ungehorsams-Beschuldigungen von demselben ad Acta protocollirt, auch von dem Justiz-Bürgermeister selbst in das vorgeschriebene Termins-Buch bemerket werden.

§. 10.

Nach geschehener Ablesung der Termine wird mit derselben Abhaltung nach der Ordnung, wie sie in dem jedesmal zu Anfange der Seßion dem Justiz-Bürgermeister vorzulegenden Buche sub Lit. A. No. 5. aufgeführt sind, in pleno fortgefahren, und hat der Secretarius, welcher die Protocolla dabey führen muß, darinn dasjenige wörtlich nieder zu schreiben, was die Parthey vorträgt, nicht aber bloß dasjenige, was er davon etwa für nöthig hält. In Ansehung aller der abgehaltenen, oder nicht abgehaltenen Termine eines Tages, muß der Justiz-Bürgermeister in dem ersten Folio des Buchs sub Lit. A. No. 5. ausser denen beyden, ihm schon für jeden Gerichts-Tag von dem Secretario ausgefüllt vorzulegenden, oder in so weit der Termin nicht schon durch eine vorherige Expedition angesetzt, von ihm selbst nachfragsweise zu füllenden ersten Colonne, alle übrige selbst füllen.

§. 11.

Nach abgehaltenen Terminen und wenn die Partheyen abgetreten sind, werden die in der vorhergehenden Juridica abgehaltene Verhörs- und andere Protocolla, nicht minder die Sachen, worinn etwa von den Partheyen schriftlich verfahren worden, von dem Justiz-Bürgermeister in pleno vorgetragen, und die darauf zu ertheilende Sentenzien und Resolutiones von ihm, wenn der Secretarius darüber ebenfalls zuvor sein Votum abgegeben hat, abgefasset, und von dem ganzen Magistrat unterschrieben.

§. 12.

Nach diesem geschehenen Vortrage werden die Partheyen wieder in die Gerichts-Stube gerufen, und von dem Justiz-Bürgermeister die abgefaßte Sentenzien, Resolutiones, Rotuli, Testamente und so weiter, publiciret, auch in das zweyte Folium des obgedachten Buchs, sowohl die auf schriftliches Verfahren, als auch die auf die an eben demselben oder dem vorherigen Tage abgehaltene Verhöre und Protocolla abgefaßte Resolutionen und Sentenzien selbst eingetragen, und sämtliche Colonnen, exclusive der beyden letztern, in Ansehung der zur Publication auf diesen Tag schon von dem Secretario in das Buch eingetragenen Rotulorum und Testamenten aber nur die dritte, vierte und fünfte Colonne selbst gefüllet, während dessen, daß er die Publication verrichtet.

§. 13.

Wenn die Publication beendigt ist, nimmt der Justiz-Bürgermeister die abgehaltene Protocolle, worauf nicht ob periculum in mora in continenti die Sentenz oder Resolution gefällt oder ertheilt worden ist, zu sich, um die Sentenzien und Resolutionen gegen den folgenden Gerichts-Tag daraus abzufassen und zum Vortrage zu bringen.

§. 14.

Wenn Sachen vorkommen, welche wegen ihrer Wichtigkeit und Weitläuftigkeit dergestalt beschaffen sind, daß sie nicht bey einem mündlichen Verhöre abgemacht werden können; sondern entweder zum schriftlichen oder doch zum Verfahren loco oralis verwiesen werden müssen; So hat er, wenn das Verfahren darinn geschlossen worden, Acta zum Erkenntniß ungesäumt aus der Registratur abzufordern, und solche in das von ihm zu führende Distributions-Buch sub Lit. A. No. 6. einzutragen, auch die Sentenz daraus möglichst zu beschleunigen.

§. 15.

Der bestellte Stadt-Secretarius muß auch in allen und jeden Justiz-Sachen, es sey in civilibus, oder criminalibus, die nöthi-

nöthigen Protocolle genau führen, alle vorfallende Expeditiones verrichten, die Munda und Copeyen, es sey von den Expeditionen selbst, oder von den Tabellen, Rotulis, Inventarien und so weiter, rein und correct besorgen, auch zu dem Ende von den Expeditionen das geordnete Expeditions-Buch nach dem Schemate sub Lit. A. No. 7. selbst führen, und darinn jedesmal die Gebühren, nach den Sätzen der beyliegenden Sportul-Ordnung sub Lit. E. No. 1. wie auch den zu gebrauchenden Stempel, so wie auf das Concept setzen, also auch in das Expeditions-Buch eintragen; die fertig gewordene Munda der von dem Justitz-Bürgermeister revidirten Expeditionen muß er mit dem Concepte genau collationiren, solche zum Zeichen, daß sie überall richtig, unterzeichnen und darauf diese contrasignirte Munda mit dem Expeditions-Buch selbst dem Justitz-Bürgermeister vorlegen, welcher sie sodann nebst den übrigen Mitgliedern des Magistrats unterschreibet, das ihm vorgelegte Expeditions-Buch gegen das von ihm selbst zu haltende Journal Lit. A. No. 4. ob alles von einem Tage zum andern expedirt sey, controlliret, und diese Uebereinstimmung durch seines Namens Unterschrift im Expeditions-Buch jedesmal attestiret, und das ausgefertigte mit dem Stadt-Siegel bedrucken lässet, auch daß die Expedition geschehen, in das von ihm selbst zu haltende vorerwehnte Journal in der letzten Colonne gehörigen Orts bey den darinn stehenden Sachen eintragen muß.

§. 16.

Sobald der Secretarius die von dem Justitz-Bürgermeister solchergestalt unterschriebene und mit dem vorgedachten Siegel versehene Sachen zurück bekömmt, muß er solche nach Beschaffenheit, entweder zur Post, oder zur Insinuation durch den Gerichts-Diener befördern, und wie solches von diesem bewürket, aus desselben unter das Concept zu setzenden Attesten in die letzte Colonne des Expeditions-Buchs eintragen.

§. 17.

In das Termins- und Sentenzien-Buch sub Lit. A. No. 5. welches jeden Gerichts-Tag dem Justitz-Bürgermeister vorzulegen ist, muß der Secretarius, welcher das Protocoll führet, die auf das erste Folium gehörige, auf jeden Tag angesetzte Termine, wie auch auf dem zweyten Folio, die an solchem Tage zu publicirende Rotulos und Testamente in die erste und zweyte Colonne selbst eintragen, auch hiernächst, wenn die Termine abgehalten, darinn diejenigen Colonnen gehörig füllen, welche nicht schon oben dem Justitz-Bürgermeister zu den ihm obliegenden Verrichtungen zu füllen aufgegeben worden.

§. 18.

Auch sind von ihm die Versiegelungen, Inventuren, Taxen und Auctiones zu verrichten; jedoch wenn es auf die Taxationes der Prätiosorum, imgleichen eines Hauses oder Grundstücks, es sey in der Stadt oder auf dem Lande in den etwanigen Magistrats-Dörfern, ankömmt, muß der Justitz-Bürgermeister mit Zuziehung vereydigter Sachverständigen die Direction dabey führen.

§. 19.

Da der Stadt-Secretarius zugleich das Amt eines Registratoris mit versehet, so hat derselbe, auch in Ansehung der Justitz-Sachen, nicht allein für die vorschriftmäßige Einrichtung der darinnen ergangenen Acten Sorge zu tragen, dergestalt, daß er ebenfalls dafür stehen muß, daß solche gehörig geheftet, foliirt und mit dem erforderlichen Rubric-Bogen und Rotulis versehen werden, sondern auch hauptsächlich deren Aufbewahrung in den, jeglicher Gattung derselben zu widmenden Fächern, und die genaueste Eintragung in die anzuordnende Repertoria oder Registratur-Bücher sub Lit. A. No. 9. selbst zu übernehmen.

Damit nun hierunter auch bey dem Justitz-Departement gleich anfänglich eine gute Ordnung eingeführet werde, so sind in der Registratur für die Justitz-Sachen folgende verschiedene Repositoria anzuordnen.

Das Erstere ist den Generalien zu bestimmen, und darinn in 24 nach den Littern des Alphabets zu bezeichnenden Fächern die jährliche Depositen- Cassen- und Sportul-Rechnungen, die dazu gehörige Beläge,

Beläge, imgleichen die Acta Generalia, worinn die Concepte der bey Absendung oder Justificirung gedachter Deposital-Rechnungen erstatteten Berichte, nebst den darauf ergehenden Verfügungen, wie nicht minder die sonst dieserhalb einlaufende Exhibita gesammlet werden. Ausserdem gehören zu diesem Repositorio, die jährlich in besondern Acten-Stücken zu sammlende, während des Laufs eines jeden Jahres an den Magistrat in Justitz-Sachen erlassene Edicte, Patente, Rescripte ꝛc. die über deren einmalige oder wiederholte Publication abgehaltene Protocolla, die Concepte der bey Gelegenheit derselben erstatteten Berichte, die darauf erfolgte Resolutiones, und die etwa sonst von Amtswegen zur Befolgung dieser Edicte und Verordnungen getroffene Verfügungen.

In das zweyte Repositorium gehören sämtliche Acta processualia, und ist solches in zwey Haupt-Abtheilungen, wovon die Erstere den currenten, die Zweyte aber den reponirten Acten-Stücken zu widmen, dergestalt einzurichten, daß in den, mit den Littern des Alphabets zu bezeichnenden 24 Fächern sowohl zu den currenten als reponirten Acten, auch bey dem in der Folge voraus zu sehenden mehreren Anwachs jederzeit hinlänglicher Raum vorhanden sey.

Ueber sämtliche Acta dieser Art, ist von dem Secretario ein nach dem Schemate Lit. A. No. 9. b. einzurichtendes Repertorium zu führen, worinn solche nach dem Nahmen des Klägers, jedoch unter den aus dem Schemate ersichtlichen Remißionen, Bemerkung des Nahmens des Beklagten einzutragen, und mit den bey der Eintragung erhaltenen Zeichen in Rubro zu versehen sind. Z. E.

R. 2. Lit. A. No. 3 de 1773.

nach welchen Registratur-Zeichen sothane Acta hiernächst sowohl in den für die currenten als in den für die reponirten Acten, (als welche jederzeit mit einem blauen forne anzuheftenden Zettul, zur sogleich in die Augen fallenden Distinction zu versehen sind) bestimmten Fächern jederzeit aufbewahret werden müssen.

Damit auch die, eine besondere vorzügliche Aufsicht erfordernde Concurs-Liquidations- und Indult-Processe nicht mit den übrigen Acten vermischt werden; so ist solchen

Das dritte Repositorium zu widmen, und hat der Secretarius vorzüglich dahin zu sehen, daß nicht allein besondere Volumina generalia citationis creditorum, sondern auch besondere Volumina generalia constitutionis et distributionis massæ, und ausserdem wegen eines jeglichen sich meldenden Liquidanten Volumina specialia geheftet werden, und sämtliche in das nach dem Schemate sub Lit. A. No. 9. c. nach alphabetischer Ordnung bey Indulten und Concursen nach den Namen der debitorum, bey Liquidations-Processen über Häuser und Güter aber, nach den Namen der Güter und Häuser einzurichtende Repertorium einzutragen, auch auf dem rubro actorum das Zeichen e. g.

R. 3. Lit. Z. No. 1.
R. Lit. Z. No. 6.

zu bemerken, nicht weniger auch hiebey wegen der zu reponirenden, eben das was bey dem zweyten Repositorio zu beobachten.

Das vierte Repositorium ist denen durch Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit entstehenden Acten, als z. E. wegen Bestellung der Curatorum sexus, wegen nachgesuchter Confirmationen, in so weit solche nicht Immobilia betreffen, so unter des Magistrats Jurisdiction stehen, (welchenfalls solche zur Hypothequen-Registratur gehören) wegen Subhastationen und anderer Veräusserungen, imgleichen denen in Sachen, welche bey dem Magistrat nicht anhängig, einlaufenden Requisitorialien und Implorations-Schreiben ꝛc. zu bestimmen, und über selbige von dem Secretario ein nach dem Schemate sub Lit. A. No. 9. d. mit Beobachtung der alphabetischen Ordnung einzurichtendes vollständiges Repertorium zu führen, auch auf dem Rubro actorum das Zeichen, z. E.

R. 4. Lit. M. No. 3.

zu bemerken.

In das fünfte Repositorium sind die Criminalia nach dem Schemate sub Lit. A. No. 5. e. nach alphabetischer Ordnung von dem Secretario einzutragen, und auf jedes-Acten Stück das Zeichen, z. E.

R. 5. Lit B. No. 2. de 1770.

zu setzen, und hiebey wegen der abgetha-

nen und repomirten eben das, was oben bey dem 2ten Repositorio bemerkt, zu beobachten.

Das sechste Repositorium, welches mit wohl verschlossenen Thüren zu versehen, und wegen der sämtlichen Häuser, zur Stadt gehörigen Güter und Ländereyen, nach Districten und Nummern, nicht nach alphabetischer Ordnung einzurichten ist, bleibt für die Hypothequen-Bücher und Hypothequen-Acten bestimmt, wovon das Formular und Instruction, wie solche zu führen, noch besonders erfolgen soll.

Zum siebenten Repositorio gehören sämtliche Vormundschafts-Acten, worüber gleichfalls von dem Secretario das Repertorium nach dem Schemate sub Lit. A. No. 9. g. nach alphabetischer Ordnung einzurichten, und auf jedes Acten-Stück das Zeichen, z. E.

R. 7. Lit. A. No. 4.

zu setzen, auch wegen der abgethanen und zu reponirenden eben das bey dem zweyten Repositorio bemerkte, zu beobachten ist.

Aus den vorstehendermaaßen zu haltenden Repertoriis und Registratur-Büchern muß der Secretarius nicht allein die Quartal-Civil-Proceß-Tabelle nach dem Schemate sub Lit. C. No. 2. sondern auch die Quartal-Criminal-Proceß-Tabelle nach dem Schemate sub Lit. C. No. 3. imgleichen die jährliche General-Proceß-Tabelle laut Lit. C. No. 4. nebst den dazu gehörigen besondern Tabellen, als

a) Der Special-Liste der über ein Jahr alten Sachen nach dem Schemate sub Lit. C. No. 4. a.

b) Der Special-Liste der noch schwebenden Concurs- Liquidations- und Indult-Processe nach dem Schemate sub Lit. C. No. 4. b. und die jährliche Criminal-Proceß-Tabelle nach dem Schemate sub Lit. C. No. 5.

zur Einsendung an die West-Preußische Regierung nach vorheriger Revision des Justitz-Bürgermeisters, und unter des ganzen Magistrats Unterschrift anfertigen.

Sect. II.

Vom besondern Modo procedendi bey denen zum Justitz-Departement gehörigen Sachen.

Erste Abtheilung.

Von dem besondern Modo procedendi bey dem Justitz-Departement in civilibus.

A. In causis contentiosæ jurisdictionis.

§. 1.

Zuförderst verordnen Seine Königliche Majestät, daß in allen und jeden Rechts-Sachen, worüber von den Magistraten Processe entstehen, deren Vorwurf nicht 20 Rthlr. und darüber beträgt, der bestellte Justitz-Bürgermeister mit Zuziehung des rechtserfahrnen und zur Justitz verpflichteten Stadt-Secretarii derselben Instruction ex Officio zu übernehmen schuldig seyn, und darinn schlechterdings keine Advocaten zugelassen werden sollen. Wenn aber das Objectum litis 20 Rthl. und darüber beträgt, soll zwar den Partheyen frey stehen, ihre Nothdurft durch Advocaten, welche in Königlichen Landen recipirt sind, vorstellen, und den Proceß führen zu lassen; es können aber die Partheyen dazu nicht gezwungen werden, sondern wenn sie ohne Advocaten erscheinen, so muß auch im letztern Falle der Proceß von dem Justitz-Bürgermeister instruiret werden, welcher auch, wenn nur Eine der Partheyen sich ohne Advocaten gestellet, dieser ihre rechtliche Nothdurft ex Officio beobachten muß.

Wenn die Partheyen in dem nachgelassenen Falle mit Advocaten erscheinen, so ist bey Instruction des Processes überall nach Vorschrift des Codicis Frid. und dessen in dem ausführlichen Anhange de 1769. auch nachher in den jährlichen Edicten-Sammlungen enthaltenen Abänderungen und Declarationen zu verfahren.

Muß aber der Proceß ex Officio von dem Gerichte selbst instruiret werden; so liegt dem Justitz-Bürgermeister, mit Zuziehung des Stadt-Secretarii ob, die Vorträge der Partheyen selbst in Ordnung und zu Protocoll zu bringen, und ist er in so weit als der rechtliche Beystand beyder Theile anzusehen.

In dieser Rücksicht muß der Justitz-Bürgermeister bey Erörterung der Sache diejenigen wesentlichen Stücke beobachten, welche denen Advocaten in Absicht der Information und der Ausführung in dem ausführ-

führlichen Anhange des Codicis Frider. pag. 68 & 69. vorgeschrieben sind; er muß auch alle von den Partheyen angeführte Umstände und Einwendungen, obgleich ihm solche zum Theil unerheblich scheinen mögten, zu den Acten verzeichnen, weil bey dieser Handlung nur von dem Vortrage und der Ausführung, nicht aber von der Beurtheilung die Frage ist, es auch dahin steht, ob der Richter in der folgenden Instanz nicht anderer Mrynung seyn, und die Sache aus einem andern Gesichts-Puncte, als der Richter erster Instanz, ansehen werde.

Ueberhaupt muß sein vornehmstes Augenmerk darauf gerichtet seyn, die strittige Sache dergestalt in das Licht zu stellen, daß solche nach dem ganzen Zusammenhange ohne Schwürigkeiten übersehen, und über die Klage, Einwendungen und Beweiß oder Bescheinigungs-Mittel ein zuverläßiges Urtheil gefället werden könne.

§. 2.

Diesen Endzweck zu erreichen, muß derselbe von dem in Person erscheinenden Kläger, dessen Klage deutlich ad protocollum nehmen, nach allen zur Sache gehörigen Umständen fragen, dessen Legitimation ad causſam, imgleichen den Grund, wie auch den Beweiß oder die Bescheinigung der Klage erforschen, und solches ad Protocollum verzeichnen.

§. 3.

Wenn dieses geschehen, muß er den Beklagten gegen einen Gerichts-Tag mit Zufertigung des copeylichen Protocolls vorladen lassen, und die Verordnung auf die Klage deutlich und umständlich einrichten, damit der Beklagte daraus ersehen könne, was er in dem anberaumten Termino zu bewürken habe.

Es müssen auch in der Vorladung keine lateinische Wörter gebraucht, sondern die Strafe und der Nachtheil, den sich die Partheyen zuziehen, wenn sie ungehorsamlich ausbleiben, in deutscher Sprache ausgedruckt, auch solche nach der in dem ausführlichen Anhang zum Cod. Frid. pag. 137. befindlichen Vorschrift eingerichtet werden.

§. 4.

Die geschehene Insinuation muß von dem Raths- oder Gerichts-Diener jederzeit auf das Concept der Verordnung verzeichnet, und dabey zugleich bemerket werden, an wen, auch zu welcher Zeit er die Verordnung abgegeben habe, und findet, ehe und bevor von der würklich geschehenen Insinuation ab actis nichts constiret, kein Vortrag in contumaciam statt.

§. 5.

Auf den Fall, daß der Beklagte in dem ersten Termino nicht erscheinet, so ist auf die Ungehorsams-Beschuldigung des in Termino erschienenen Klägers ein neuer Terminus sub præjudicio anzuberaumen, und dabey, wie im vorstehenden §. 3. & 4. versehen ist, zu verfahren.

Gestellet sich aber der Beklagte auch in diesem 2ten Termino nicht, so muß auf die Ungehorsams-Beschuldigung des in Termino erschienenen Klägers ein Erkenntniß in contumaciam abgefaßt, und nach Beschaffenheit der Sache und der in der Vorladung enthaltenen Verwarnung erkannt, dem Beklagten aber der Bescheid durch den Raths- oder Gerichts-Diener abschriftlich zugefertigt, und demselben sowohl, als dem Kläger unter der Abschrift zugleich bekannt gemacht werden, was der Codex Pars III. Tit. 4. §. 16. und P. IV. Tit. 2. §. 12. wegen der etwa anzuwendenden Appellation verordnet. Es muß auch der Raths- oder Gerichts-Diener auf der ihm mit zu gebenden, und wieder ad Acta zu bringenden Copey der Sentenz attestiren, wenn und an wen die Insinuation geschehen, damit in Ansehung des etwan zu interponirenden Remedii, oder bey zu veranlassender Execution der Vorwand nicht statt habe, daß das Erkenntniß dem einem oder dem andern Theile entweder gar nicht, oder doch zu spät zur Wissenschaft gekommen sey.

§. 6.

Wenn beyde Theile in Termino erscheinen; so muß das Gericht untersuchen, ob der Beklagte solche dilatorische Exceptionen habe, welche die Legitimation des Judicis und des Klägers betreffen. Z. E. Exceptionem fori, deficientis facultatis in judicio standi, und so weiter. Sind dergleichen Einwendungen in Ansehung des Gerichts selbst vorhanden, und von selbigem gegründet befunden; so muß

dasselbe die Partheyen von sich abweisen, und sie bedeuten, wo sie sich zu melden haben.

Denen, dem Kläger entgegen stehenden dilatorischen Einwendungen aber muß dasselbe ohne Verzögerung der Sache abhelfen, als z. E. wenn eine Frauens-Person ohne Curatore sexus erscheinet, derselben solchen zuordnen. Hiernächst muß es von dem Beklagten eine deutliche und bestimmte Antwort auf die zum Grunde der Klage liegende Facta erfordern, und sich erkundigen, ob er zerstörliche Einreden oder Reconventions-Puncte habe, so nicht per modum exceptionis, compensationis, opponiret werden können, auch solche und deren Rechtfertigungs-Gründe ad Protocollum verzeichnen. Ferner muß das Gericht den Beklagten und Wiederkläger über die Bescheinigungs- oder Beweiß-Mittel der Reconvention und peremtorischen Einwendungen vernehmen, und dabey auf gleiche Art, wie vorhin in Ansehung des Klägers verordnet ist, alles genau erforschen, zum Protocoll bringen, auch den Kläger und Wiederbeklagten zu einer deutlichen Antwort anhalten. Wenn sich bey der Einlassung oder der Erklärung der Partheyen ein Mangel findet, und selbige sich auf die in Termino angeführte Umstände nicht sofort besinnen können, sondern dieserhalb zuvor noch eine Nachsehung ihrer Briefschaften oder Nachfrage zu halten, für nöthig erachten, besonders aber wenn reconventio in termino angebracht worden, wovon der Wiederbeklagte vorher keine Wissenschaft gehabt, so muß ein kurzer neuer Termin bezielet, und nachdem die Partheyen durch eine Resolution angewiesen worden, was sie annoch zu bewürken haben, die Sache auch darunter in ein völliges Licht gesetzet werden.

§. 7.

Wenn sich findet, daß nach dem erzählten Facto eine Litis denunciation nöthig sey, so muß das Gericht solchenfalls die Citation an die Litis denunciaten gegen einen andern Termin veranlassen. Im Fall nun der Litis denunciat in diesem Termin erscheinet, und des Beklagten Vertretung übernimmt, so ist sodann zwar nach Vorschrift des Cod. P. III. Tit. 12. zu verfahren; wenn er aber aussen bleibt, so kann dadurch die Sache nicht aufgehalten, vielweniger über die Schuldigkeit zur Vertretung erkannt werden, sondern es ist genug, wenn bey dem Erkenntnisse in der Haupt-Sache dem Beklagten wegen der Schuldigkeit zur Gewährs Leistung und der davon dependirenden Vertretung bis zur künftigen Evictions-Klage wider den Litis denunciatum competentia vorbehalten werden.

§. 8.

Im Fall der beklagte Theil aus mehreren Litis Consorten bestehet, und diese in dem über die Klage angesetzten Termin nicht sämtlich erscheinen, der Kläger sich auch nicht erkläret, die aussen gebliebenen wegen ihrer ratarum besonders auszuklagen; so muß über das abgehaltene Verhör nicht hauptsächlich erkannt, sondern ein anderweitiger Termin angesetzt, und dazu die Vorladung der ausgebliebenen Consorten veranlasset werden.

§. 9.

Nach geschlossenem Protocoll, welches beyden Theilen nochmals deutlich und umständlich vorzulesen, auch nach geschehener Genehmigung von ihnen, wenn sie des Schreibens erfahren sind, sowohl als von dem Justitz-Bürgermeister und Stadt-Secretario zu unterschreiben ist, muß die Güte möglichsten Fleisses versucht, zu dem Ende jede Parthey besonders vorgenommen, und ihr nach der Lage der Sache alle dienlame Vorstellungen zum Vergleich gethan, auch wenn solcher zu Stande kommt, ein Protocoll darüber aufgenommen, solches von denen Partheyen, welche schreiben können, gleichfalls mit unterschrieben, und jedem derselben eine Abschrift davon zugestellet werden. In Entstehung der Güte aber, muß das rechtliche Erkenntniß mit genauer Bestimmung alles dessen, was ein Theil dem andern zu prästiren für schuldig erkannt wird, abgefaßt, und denen Partheyen in Person, entweder noch an selbigem Tage publicirt, oder längstens den folgenden Tag durch den Bothen, wie vorhin versehen, zugefertigt werden.

§. 10.

Ist die Sache aber dergestalt beschaffen, daß auf das Verhör und Protocoll nicht sofort

sofort definitive gesprochen werden kann, weil die Sache noch nicht in das gehörige Licht gesetzet ist, so muß das Gericht in Sachen, welche unter 50 Rthlr. betragen, dasjenige, was von dem einen oder dem andern Theile zu bescheinigen ist, in der Sentenz deutlich und specifice vorschreiben, auch hiernächst denen Partheyen aufgeben, die Bescheinigungs- und Gegenbescheinigungs-Mittel ohne Anstand herbey zu schaffen, und in dem dazu anzuberaumenden Termin die etwanige Zeugen in Person, und die Documenta in originalibus mit zur Stelle zu bringen.

§. 11.

Wenn zum Behuf dieser Ausmittelung Zeugen vorgeschlagen, und nicht zugleich mit zur Stelle gebracht werden, so hat das Gericht dieselben gegen einen kurzen Termin vorzuladen, solche über die inter partes strittig verbliebene, und zur Bescheinigung gestellte Punkte summarisch, jedoch eydlich zu vernehmen, wenn gleich die Partheyen ad videndum jurare nicht erschienen sind. Es muß aber das Gericht bey der Vernehmung dasjenige, was die Zeugen etwa ganz verwerflich, oder doch ihre Aussage minder glaubwürdig machen könnte, nicht nur durch Anwendung der im Cod. Frid. P. III. Tit. 28. Sect. IV. §. 24. vorgeschriebenen General-Frag-Stücke ex Officio erforschen, sondern auch zugleich über diejenigen Umstände, welche dem andern Theil etwan zu statten kommen mögten, die Zeugen durch Special-Frage-Stücke vernehmen. Wohnen die Zeugen ausserhalb der Gerichtsbarkeit, so muß dasjenige Judicium, worunter sie stehen, ersucht werden, die Zeugen ohne Vorladung des einen oder andern Theils über das mit beyzufügende Thema demonstrandum summarisch, jedoch eydlich abzuhören, und das Zeugen-Verhör, so bald als möglich, einzusenden.

§. 12.

Werden in termino Original-Documente zur Bescheinigung producirt, so muß das Gericht solche dem andern Theil zur Recognition vorlegen, und ihm den Inhalt derselben bekannt machen, auch dessen Einwendungen dawider ad Protocollum nehmen. Im Fall aber derjenige, wider welchen die Documenta produciret werden, nicht erscheinet, so muß derselbe nochmals zu einem andern kurzen Termin ad recognoscendum citirt, und ihm zugleich der Nachtheil, der ihm durch sein Aussenbleiben erwachsen würde, deutlich bekannt gemacht werden.

§. 13.

Wenn hingegen der strittige Punkt durch Ocular-Inspection auszumitteln, so muß das Gericht sich ad locum verfügen, den Augenschein einnehmen, und die Umstände in Gegenwart derer Partheyen, und erforderlichenfalls mit Zuziehung vereydeter Sachverständiger, ad Protocollum nehmen, und letzteres von denen Partheyen, wenn sie des Schreibens erfahren sind, mit unterschreiben lassen.

§. 14.

Sollte aber der eine Theil dem andern den Eyd deferiren, so muß das Gericht die Eydes-Formul festsetzen. den Gegentheil ad Protocollum vernehmen, ob er den ihm zugeschobenen Eyd mit gutem Gewissen ableisten könne, oder solchen zurück schieben wolle, ihm auch die Würkung des einen und des andern deutlich bekannt machen, sodann aber mit dessen Abnahme in Gegenwart des Gegners, und nach vorheriger ernstlichen Verwarnung vor der Strafe des Meineydes, verfahren.

§. 15.

Sollte aber der Beklagte in termino nicht erscheinen, so hat das Gericht noch einen neuen Termin anzusetzen, den Beklagten mit Zufertigung der Eydes-Formul dazu vorzuladen, und ihm das Präjudiz, welches ihm erwachsen würde, falls er abermahls ungehorsamlich aussen bleiben sollte, zu eröfnen. Wenn nun solchergestalt die Sache auf eine oder die andere Art zum definitiven Erkenntniß instruiret ist, so sind partes nochmahls ad Protocollum zu vernehmen, ob sie darwider noch etwas einzuwenden haben, und ist hiernächst ohne Anstand definitive zu erkennen; der Sentenz selbst aber müssen deutliche, und auf das Factum passende Entscheidungs-Gründe beygefüget werden, damit die Partheyen wissen mögen, warum sie gewonnen oder verlohren haben. In wie weit wider ein solches Erkenntniß

das remedium appellationis statt habe, und wie dabey zu verfahren, ist unten bey den Instanzien deutlich vorgeschrieben worden.

§. 16.

Ob nun wohl nach dem im §. 1. dieses Abschnitts angeführten Grundsatze in dem Fall, daß das Objectum litis unter 20 Rthlr. beträgt, das Gericht die Processe ex Officio und ohne Zulassung eines Advocaten instruiren und beendigen muß; so verstehet es sich jedoch von selbst, daß einem auswärtigen Kläger erlaubt seyn müsse, einen Mandatarium zu bestellen, und kann daher obige Disposition den einheimisch Beklagten von Erstattung der Kosten an den Kläger nicht befreyen; weil der auswärtige Kläger nothwendig einen Mandatarium annehmen muß, falls durch sein persönliches Erscheinen nicht noch mehrere Kosten causiret werden sollen.

§. 17.

In Injurien-Sachen, welche von keiner Erheblichkeit sind, und geringe Leute angehen, welche nicht von beträchtlicher Condition sind, oder sonsten in keinen Ehren-Aemtern stehen, muß die Sache regulariter in einem Verhör abgethan, zu dem Ende der Beklagte von dem Gerichts-Diener mit Vorzeigung oder Vorlesung der Original-Denunciation auf einen sub præjudicio zu præfigirenden kurzen Termin vorgeladen, und ihm sowohl als dem Kläger zugleich aufgegeben werden, daß sie ihre etwa habende Zeugen mit zur Gerichts-Stelle bringen, oder ante Terminum um deren Citation ansuchen müssen.

§. 18.

In Termino sind Partes mit ihrer Nothdurft umständlich ad Protocollum zu hören, die Zeugen, wo es nöthig, summarisch abzuhören, dabey aber auf keine exceptiones contra personas testium zu reflectiren, worauf die Sache noch an eben dem Tage entschieden werden muß, und soll von dergleichen Erkenntniß kein Remedium statt haben.

§. 19.

Wenn die strittige Sache 50 Rthl. und darüber beträgt, worinn nach Vorschrift des Cod. ein ordentlicher Beweiß und Gegenbeweiß erforderlich ist, so muß das Gericht auch hierbey das zum Beweise oder Gegenbeweise gestellte Factum der Sentenz deutlich und specifice inseriren, und wenn das Urtel rechtskräftig worden, die Partheyen ad Terminum vorladen, und den Beweiß-Führer, so wie vorhin §. 10. seq. dieses Abschnitts bey der Bescheinigung vorgeschrieben ist, umständlich über die Beweiß-Mittel vernehmen, auch ein gleiches in Ansehung des Gegentheils wegen des Gegenbeweises bewürken.

§. 20.

Hierauf muß das Gericht, wenn der Beweiß-Führer den Beweiß durch Zeugen führen will, die Articul dem probando gemäß, selbst anfertigen, den Gegentheil, ob er wider die Personen oder Qualität der Zeugen etwas einzuwenden habe, vernehmen, und ihm frey lassen, Fragstücke über die Articul zu machen, und wenn er dieses nicht thut, solche, soweit sie zur Sache dienlich und nöthig sind, ex Officio abfassen, und dabey auf alle adminiculirende Umstände sein Augenmerk richten, um die Wahrheit heraus zu bringen.

§. 21.

Wenn der Beweiß oder Gegenbeweiß per Documenta, Ocular-Inspection, oder Eydes-Delation geführet wird, so ist dabey eben so, wie es vorhin in Ansehung der Bescheinigung verordnet ist, zu verfahren.

§. 22.

Nach solchergestalt instruirten Beweise und Gegenbeweise müssen partes zum Termino ad definitivam vorgeladen, in selbigem die Zeugen-Rotuli publiciret, die Aussagen der Zeugen partibus vorgelesen, von Letztern über den Beweiß und respective Gegenbeweiß ad Protocollum verfahren, und Sententia darauf ohne Anstand mit Beyfügung der nöthigen Entscheidungs-Gründe, partibus publiciret werden.

§. 23.

Sollte einer oder der andere Theil, oder beyde, von dem Erkenntnisse appelliren, so ist von dem Gericht, wie unten bey den Instanzien vorgeschrieben ist, zu verfahren.

§. 24.

Was insbesondere
die Pacht-Berechnungs-Defecte und
andere

andere aus vielen Punkten bestehende Sachen,

betrift, so hat das Gericht die Partheyen über jeden Punkt besonders ad duplicas usque ad Protocollum zu vernehmen, und hiernächst erst zu den folgenden fortzuschreiten, sich auch sorgfältigst zu bestreben, daß jeder Punkt, wenn er nicht in Güte abzumachen stehet, so viel möglich zum definitiv-Erkenntniß instruiret werde.

§. 25.

Wenn unter der Magistráte Gerichtsbarkeit ein Concurs entstehet, so muß bey dessen Eröfnung mit aller Behutsamkeit verfahren, und die darüber in Cod. Frid. P. IV. Tit. IX. Sect. I. ertheilte umständliche Vorschriften auf das genaueste befolgt werden; sobald derselbe aber würklich eröfnet worden, muß der Concurs-Proceß, wenn keine Advocaten vorhanden sind, von dem Gerichte ex Officio instruiret werden; und hat der Justiz-Bürgermeister sodann die Direction desselben zu übernehmen, auch ist zugleich ein sicherer redlicher Mann, und falls der gemeinschaftliche Schuldner ein Kaufmann gewesen, ein in der Handlung erfahrner Bürger zum Curatore zu bestellen, von welchen beyden der Concurs-Proceß gehörig instruiret werden muß.

§. 26.

Da es bey Concurs-Processen vornemlich auf zwey Hauptstücke ankommt, nemlich

1) auf die Ausmittelung der Schulden des gemeinschaftlichen Debitoris, deren Liquidation und Verification, imgleichen
2) auf die Ausmittelung desselben Vermögens, davon anzufertigende Specification, zu führende Administration und Verkauf der Mo- und Immobilien;

So muß der die Direction führende Justiz-Bürgermeister vor allen Dingen die Creditores certos et incertos, nach Vorschrift des Codicis Frid. P. IV. Tit. 9. resp. per patenta ad domum, publica proclamata, imgleichen durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter ad liquidandum gehörig vorladen lassen, und dabey beobachten, daß die Edictal-Citation der unbekannten Gläubiger nicht den etwa zugleich zu erlassenden Subhastations-Patenten beygefüget, sondern besonders ausgefertigt und mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen werde.

Wobey jedoch in denenjenigen Concursen, wo die Masse nach dem Inventario noch nicht 100 Rthlr. beträgt, es zu Ersparung der Kosten genug seyn soll, wenn die unbekannten Creditores ad Terminum liquidationis durch die Intelligenz-Blätter, und ein in loco judicii zu affigirendes Proclama, die bekannten aber per patentum ad domum vorgeladen werden.

§. 27.

In Termino liquidationis muß er über eines jeden sich meldenden Creditoris Forderung ein besonderes Protocoll umständlich aufnehmen, und ein besonderes Liquidations-Volumen formiren, auch alles dasjenige pflichtmäßig beobachten, was zu den Gerechtsamen der Gläubiger sowohl, als des Debitoris communis, gehöret.

Ist der gemeinschaftliche Schuldner in loco gegenwärtig, so muß derselbe über die liquidirte Forderungen selbst vernommen werden; ist er aber entweder nicht mehr am Leben, oder flüchtig geworden, so liegt dem bestellten Curatori ob, von dessen Erben oder Familie, oder aus dessen Büchern und Briefschaften die nöthige Erkundigung einzuziehen, um daraus seine Einwendungen gegen die liquidirte Forderungen herzunehmen, und mit jedem Creditore bis zur Duplic ad protocollum zu verfahren. Der den Concurs dirigirende Justiz-Bürgermeister muß sich dabey vorzüglich bemühen, den passum veritatis et prioritatis ex Officio dergestalt zu instruiren, daß, wo möglich, nicht interloquirt werden darf.

Sollte dieses aber nicht möglich seyn, so muß das Claßifications-Urtel, wenn Acta mit sämtlichen Creditoribus geschlossen und inrotulirt worden, die Patente nebst den Proclamatibus, Intelligenz-Blättern und Zeitungen ad Acta gekommen sind, beschleunigt, und über die Liquiditæt und Prioritæt zugleich erkannt, ein jeder Creditor mit seiner Forderung nach den in Cod. Frid. Part. IV. Tit. 9.

vor-

vorgeschriebenen Classen locirt, und ihm zugleich deutlich bekannt gemacht werden, was er noch zu thun habe; da denn mit den Beweisen und Bescheinigungen ebenfalls so verfahren werden muß, wie oben §. 10. seq. et §. 19. seq. dieses Abschnitts schon geordnet ist. Das Prioritäts-Urtel muß von dem Stadt-Schreiber ad Volumen generale, ein Extract davon aber zu dem Volumine speciali eines jeden Creditoris gebracht werden.

§. 28.

Wenn einer oder mehrere Creditores von dem Prioritäts-Urtel appelliren, und die Appellation sowohl ratione causſæ als summæ nach der unten bey den Instanzien ertheilten Vorschrift zuläßig ist; so hat das Gericht das Verfahren in Appellatorio auf ein kurzes Verhör zu richten, Acta nach geschlossenem Protocoll sofort respective an das Landvogtey-Gericht des Districts, oder an die Regierung, in sofern nemlich summa appellabilis nach demjenigen, was unten im §. 50. et 51. dieses Abschnitts vorgeschrieben ist, sich zur Cognition dieses oder jenes Judicii qualificirt, zum fernern Erkenntniß einzusenden, von welchem solches vor allen andern zu beschleunigen, und Acta, wenn gleich reformatoria erfolgen sollte, an das den Concurs instruirende Judicium a quo remittiret werden müssen.

§. 29.

Durch dieses Liquidations- und Verifications-Verfahren muß jedoch die ad 2. nothwendige Ausmittelung des Activ-Vermögens des Debitoris keinesweges aufgehalten, sondern gleich nach eröfnetem Concurse mit der Inventirung desselben Vermögens in Gegenwart des bestellten Curatoris verfahren, und die Mo- und Immobilien nach vorgängiger Taxe und vorschriftsmäßiger resp. Auction und Subhastation öffentlich an den Meistbiethenden verkauft, bis dahin aber die Verwaltung der Immobilien von dem Curatore besorgt werden.

§. 30.

Bey den Subhastationibus der Immobilien müssen die Proclamata ausser dem Gerichte noch in zweyen Jurisdictionen angeschlagen, in den Zeitungen und Intelligenz-Blätter und Zeitungen bekannt gemacht werden.

§. 31.

Sollte sich auch in dem dritten Termino kein annehmlicher Käufer melden, und dieserhalb novus terminus anberaumet werden müssen, so dürfen zum Behuf der Bekanntmachung dieses Termins nicht neue Proclamata ausgefertigt, sondern es muß der neue Termin unter den vorigen Proclamatibus bemerkt, auch selbige von neuen affigirt, und wenn in den vorigen Terminis ein Gebott geschehen seyn sollte, dasselbe zugleich mit dem neuen Licitations-Termin durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen bekannt gemacht werden.

§. 32.

Sind nomina activa vorhanden, so zur Concurs-Masse gehören, und die Schuldner wohnen unter anderer Gerichtsbarkeit, so muß der Curator nach vorgängiger Rücksprache mit den Creditoribus, jemanden bey den auswärtigen Gerichten zu Eintreibung derselben bevollmächtigen, der den Concurs dirigirende Justiz Bürgermeister hingegen eine völlige Information dazu an den auswärtigen Mandatarium mit übersenden. Wohnen aber die Schuldner unter eben derselben Gerichtsbarkeit, so muß der Director Concursus die Schulden ex Officio beytreiben, und die Debitores in Gegenwart des Curatoris darüber vernehmen.

§. 33.

Die einkommende Gelder müssen, so lange die Sache zur Distribution derselben an die Creditores noch nicht reif ist, so wie sie eingehen, sogleich bey der Banque zinsbar untergebracht, und die darüber ausgestellte Banco-Obligation immittelst zum gerichtlichen Deposito abgeliefert werden.

§. 34.

Es ist jedoch vorzüglich dahin zu sehen, daß die Distribution der zur Concurs Masse gehörigen Gelder an die ersten Gläubiger, welche ihre Forderungen verificiret haben,

und

und deren Liquidität und Priorität rechtskräftig feststehet, weder durch die übrigen noch nicht beendigten Special-Processe, noch durch die wegen anderer Punkte eingewandte Remedia aufgehalten, sondern das vorräthige oder bey der Banque belegte Geld an dieselben, nach vorgängigem interimistischem Distributions-Erkenntnisse ausgezahlt, und falls sich nicht genau bestimmen lässet, wie viel der solchergestalt Zahlung erhaltende Creditor zu den gemeinschaftlichen Kosten beyzutragen habe, ein proportionirliches Quantum von dessen Forderung bis zur Final-Distribution inne behalten werde.

§. 35.

Im Fall auch einigen Creditoren die ihnen bey der Distribution ausgesetzte Gelder, wegen verhängten Arrests, oder wegen anderer Umstände, nicht verabfolget werden können, sondern wiederum ad depositum gebracht werden müssen; so sind solche nicht unter der Rubric des Concurses, sondern als ein neues Depositum unter dem Namen des Empfängers aufzuführen, jedoch davon keine Depositen-Gebühren zu nehmen, wenn solche bereits von der Depositen-Concurs-Masse bezahlet worden.

§. 36.

Der Dirigens des Concurses sowohl, als auch der constituirte Curator bonorum, sollen diejenigen Gebühren, welche in solchen Fällen den Advocaten, in der beyliegenden Advocaten-Sportul-Ordnung zugebilliget sind, im Fall sie derselben Stelle ex Officio vertreten, unter den gemeinschaftlichen Kosten zu liquidiren befugt seyn. Uebrigens werden die Gerichte alles Ernstes angewiesen, bey Vermeidung der schärfsten Beahndung wider die böslichen Banqueroutiers nach Vorschrift des Publicandi vom 7. Nov. 1767. pag. 260. des ausführlichen Anhanges zum Codice, auf das genaueste zu verfahren.

§. 37.

Wenn in den Sachen, welche zur Cognition des Magistrats gehören, Arreste nachgesuchet werden, so muß das Gericht zur Verhütung aller Mißbräuche, ehe es dazu schreitet, alle mögliche Vorsicht gebrauchen, und zu dem Ende extra casum summi periculi, den Real- und Personal-Arrest nicht anders, als auf vorhergehende Nachforschung, ob causa arrestandi gültig, und auf Vorzeigung zureichender Contracte, Verschreibungen, Documente und Urkunden, nicht aber bloß periculo petentis, auch nicht gegen eine anstatt der erforderlichen Bescheinigung erbothene Caution anlegen.

§. 38.

Sollte auch darüber Zweifel entstehen, ob derjenige, wider welchen der Arrest gesuchet wird, die rechte Person sey; so muß solches vor der Verfügung des Arrests selbst bescheinigt werden.

§. 39.

Wenn jemand Nahmens eines dritten einen Arrest nachsuchet, so ist dieser nicht eher zu verstatten, es wäre denn, daß er eine Special-Vollmacht dazu in originali producirte, und wenn der eigentliche Principal sich in loco aufhält, muß derselbe das zu Ausbringung des Arrests verfertigte Memorial, ausserdem noch eigenhändig unterschreiben.

Es werden jedoch hievon diejenigen Personen ausgenommen, welche Inhalts Cod. Frid. P. I. Tit. XV. § 13. ohne Vollmacht im Gerichte erscheinen können, als welchen erlaubt seyn soll, ohne besonderes Mandatum, jedoch cum cautione de rato, den Arrest alieno nomine zu suchen.

§. 40.

Der Impetrant des Arrests muß allezeit ein gewisses Quantum seiner Forderung angeben, damit der Arrest nicht unbestimmt angeleget, und der Schuldner dadurch nicht ohne Noth beschweret werde. Sollten jedoch z. E. die sämtlichen Waaren und Effecten eines Schuldners, wegen der Ungewißheit des Verhältnisses derselben gegen des Arrestantis Forderung mit Arrest belegt werden müssen; so ist hiernächst von denen aus den arrestirten Sachen gelösten Geldern nur so viel sub arresto zu lassen, als der Creditor an Capital und Zinsen zu fordern hat.

§. 41.

Zu denen im Cod. Frid. P. III. Tit. 42. angeführten Caussis, weshalb die Anlegung eines Arrests statt hat, sind auch noch folgende zu rechnen, wenn

1) der Contract in der, der Jurisdiction eines jeden Magistrats unterworfenen Stadt geschlossen ist, und der Schuldner in Person daselbst gegenwärtig ist, oder von ihm Waaren daselbst befindlich sind.
2) Wenn in den unter den fremden Handels-Juden vornemlich gebräuchlichen Schuld-Verschreibungen Mamres und Starchows genannt, der locus solutionis in der Stadt erweißlich eigenhändig ausgedruckt ist;
3) Wenn dem Instrumente die Clausul:
zahlbar aller Orten
inseriret, und der Creditor ein Königl. Unterthan, der Debitor aber ein Fremder ist.

§. 42.

Wenn nun gleich die Sache sich zum Arrest qualificiret; so findet dennoch ausser den im Cod. citat. loco bereits ausgenommenen Fällen, auch ferner

a) wider die Factors und Handlungs-Bediente kein Personal-Arrest wegen der Schulden ihrer Handlungs-Herren statt, wohl aber auf die den Letztern zugehörige Waaren;
b) wider die Schuldner seines Schuldners kann niemand Arrest suchen, wofern ihm nicht von seinem Schuldner dessen Forderung in solutum gegeben oder cediret worden.
c) Wider den Bürgen findet der Arrest ebenfalls nicht statt, es wäre denn, daß der Haupt-Schuldner entweder schon excussus oder auch in mora solvendi und keine Gelegenheit vorhanden wäre, denselben in Königl. Landen zu belangen.
d) Wider Eltern, Kinder, oder Verwandten kann der Arrest wegen einer Schuld des Verstorbenen nur alsdenn nachgegeben werden, wenn sogleich bescheinigt wird, daß dieselben des Debitoris Erben geworden, oder auch so viel die Kinder betrift, daß dieselben bey des Vaters Ableben annoch unter dessen Gewalt gestanden, als in welchem letztern Falle der Arrest so lange statt findet, bis sie die Enthaltung von der väterlichen Erbschaft dargethan haben.
e) Wider den Socium des Schuldners findet die Anlegung eines Arrestes nicht anders statt, als wenn die Schuld aus der Societät herrühret.
f) Wider einen dritten Besitzer der ehemahls dem Schuldner zugehörig gewesenen, aber dem Gläubiger nicht übergebenen Effecten und Waaren ist gleichfalls kein Arrest zu verstatten.
g) Wenn jemand wider den Detentorem der Waaren seines Schuldners Arrest suchet, so muß er zugleich bescheinigen, daß die Waaren, worauf der Arrest gesuchet wird, seinem Schuldner zugehören.
h) Wegen einer Forderung, deren Verfallzeit noch nicht gekommen, kann ebenmäßig kein Arrest verhänget werden.

§. 43.

Wenn der Arrest einmal angeleget worden, so ist derselbe wider des Impetranten Willen gegen keine andere Caution, als durch baare Disposition des von dem Gerichte zu bestimmenden Quanti zu relariren; es wäre denn, daß der Arrestatus sogleich durch klare Documente zu erweisen vermögte, daß die Schuld, worauf der Arrest gesuchet worden, bezahlet sey, oder er eine ganz liquide Gegen-Forderung habe, als welchenfalls der Arrest relaxiret werden muß.

§. 44.

Alle wider auswärtige Fremde angelegte Arreste müssen von dem Magistrat der West-Preußischen Regierung nebst der caussa arresti specifice angezeigt, und von dieser deshalb an das Ministerium des Departements der auswärtigen Affairen berichtet werden.

Jedoch ist nicht nöthig, mit dem, über den verhängten Arrest angesetzten Verfahren, bis zur eingelaufenen Resolution auf den Bericht anzustehen.

§. 45.

Wie übrigens bey der Justification des Arrests, dem Erkenntniß darüber, und den wider ein darüber ergangenes Erkenntniß eingewandten Remediis zu verfahren, solches ist in dem Codice P. III. T. 42. und dem Circulari vom 23. Jul. 1764. p. 217. des ausführlichen Anhanges zum Codice

deutlich vorgeschrieben, und hat sich das Gericht darnach genau zu achten.

§. 46.

In Bau- und Servitut-Sachen, welche privatos unter sich betreffen, und worinn es auf eine Ocular-Inspection ankommt, ist nach demjenigen, was oben §. 12. dieses Abschnitts verordnet ist, zu verfahren.

§. 47.

Wenn durch die Erkenntnisse, welche von dem Gericht ertheilt werden, ein oder beyde Theile beschwert zu seyn vermeinen, stehet denselben frey, dawider binnen 10 Tagen das Remedium Appellationis zu ergreifen, und gehet solches nach der Beschaffenheit der Sache, ob dieselbe nemlich nach dem Reglement vom 19ten Junii 1749. pag. 109. des ausführlichen Anhanges zum Codice, zum Ressort der Cammer oder Justitz-Collegiorum gehöret, resp. an die West-Preußische Regierung und an die Krieges- und Domainen Cammer. Es wird jedoch dabey im letztern Falle zugleich erfordert, daß sowohl caussa selbst als auch die Summe des strittigen Objects dazu qualificiret seyn müsse.

§. 48.

Caussa ist in allen und jeden Fällen, welche in dem Cod. Frid. P. III. Tit. 39. nicht ausdrücklich verbothen sind, zur Appellation qualificirt, und muß dieselbe von dem Gerichte angenommen werden.

§. 49.

Was die Summen anbetrift, so hat wider ein Erkenntniß in Sachen, worinn der Vorwurf des Streits nur 10 Rthlr, incl. und darunter ausmachet, gar keine Appellation noch ein anderes Remedium statt.

§. 50.

Betrift aber die Sache über 10 bis 20 Rthlr. exclusive; so hat zwar das Remedium appellationis wider ein darinn ergangenes Erkenntniß statt, es soll aber in dergleichen geringschätzigen Sachen, zu Vermeidung vieler Kosten, folgendergestalt damit gehalten werden: So bald binnen den geordneten 10 Tagen Appellatio eingewandt worden, hat das Gericht bey Communication der Beschwerden dem Gegentheil zugleich einen kurzen Terminum audientiæ zur Justification und fernerem mündlichen Verfahren ad duplicas usque anzuberaumen, auch Acta nach geschlossenem Protocollo mit dem nächsten Post-Tag an das Landvogtey-Gericht des Bezirks zu übersenden, welches darinn per modum commissionis eine Sentenz in Appellatorio abfasset, und dieselbe zur Publication cum actis an das Gericht remittiret.

Bey diesem Erkenntnisse muß es lediglich verbleiben, wenn auch dasselbe eine gänzliche Reformatoriam der ersten Sentenz enthalten sollte, und ist darwider die dritte Instanz völlig unzuläßig.

§. 51.

Wenn hingegen das in lite befangene Quantum 20 Rthlr. und darüber beträgt, und wider ein darüber von dem Gericht gefälltes Erkenntniß binnen den geordneten 10 Tagen Appellatio interponirt wird; so muß das Gericht dem Gegentheil die Beschwerden unverzüglich communiciren, beyde Theile anweisen, Advocaten bey der West-Preußischen Regierung mittelst gesetzmäßiger Vollmachten zu bestellen, und darauf die Acta mit der nächsten Post an die gedachte Regierung mittelst Berichts einsenden, woselbst der Appellant seine Justifications-Schrift einreichen, und wenn ein ferneres Verfahren nöthig, solches dorten eröfnet und instruiret werden muß.

§. 52.

Wenn bey der Regierung in appellatorio erkannt worden, und das Objectum litis beträgt unter 50 Rthlr., so findet darwider kein weiteres Remedium statt, es mag Confirmatoria oder Reformatoria erfolgt seyn; beträgt dasselbe die Summe von 50 Rthlr. incl. oder darüber, so stehet den Partheyen frey, darwider das Remedium Revisionis, oder die dritte Instanz zu ergreifen, da denn Schedula & Justificatio Revisionis binnen den geordneten Fatalien bey der Regierung eingereichet, und wenn das Verfahren daselbst excipiendo geschlossen worden, müssen Acta nach derselben vorgängigen Inrotulation, und zwar wenn der Vorwurf der Revisions-Beschwerden unter 200 Rthlr. ausmachet, per modum commissionis an das Tribunal zu Königsberg,

wenn es aber 200 Rthlr. und darüber beträgt, an das Ober-Tribunal zu Berlin zum Spruch in Revisorio von der Regierung eingesandt werden.

§. 53.

Die Sachen, welche kein baares Geld, sondern Præstationes oder Gerechtigkeiten betreffen, werden zu Gelde angeschlagen, und wenn es zweifelhaft ist, ob die Summa appellabilis oder revisibilis heraus komme, muß die Instantz zugelassen werden, welches auch alsdenn geschehen muß, wenn dergleichen Sachen gar keine Schätzung annehmen.

§. 54.

Wird durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß in Revisorio oder Appellatorio das Urtel des erstern Richters gänzlich bestätigt, so werden die Acta an das Judicium Imæ Instantiæ remittirt; wird hingegen durch das rechtskräftig gewordene Urtel, das Erkenntniß ganz, oder zum Theil abgeändert, so behält der Richter zweyter Instantz die Instruction, und schickt nach deren Erledigung Acta ad Judicium Imæ Instantiæ zurück.

§. 55.

In welchen Sachen die eingewandte Appellation bloß effectum devolutivum haben, und wie es mit Declaration einer dunklen Sentenz gehalten werden soll, ist in dem Cod. Frid. P. III. Tit. 38 & 39. klar vorgeschrieben, als wornach sich das Gericht genau zu achten hat; und wenn der eingewandten Appellation effectus suspensivus zustehet, bis zum Austrag der fernern Instanzien in der Sache weiter nicht procediren, noch weniger die von ihm ertheilte Sentenz zur Execution bringen muß.

§. 56.

Ueber die Frage, ob die Appellation zulässig sey oder nicht, muß das Gericht niemals durch eine Sentenz erkennen, sondern dieses jederzeit durch die auf die Appellations-Schedul zu ertheilende Resolution abmachen. Und wenn der Theil, dem die Appellation abgeschlagen worden, vermeinet, daß ihm darunter zu nahe geschehen sey, so stehet es ihm frey, bey dem Collegio mit Anführung seiner Gründe darwider Gegenvorstellung zu thun, und allenfals sich dieserhalb an die Regierung zu wenden. Wie denn auch überhaupt wider keine andere blosse Resolution, Decret oder Verordnung, worinn keine Materialia causæ entschieden worden, eine Appellation eingewandt oder angenommen werden darf, sondern nur vorhin verordnetermaßen Gegenvorstellung bey dem Gericht selbst geschehen, und allenfalls bey der Reglerung Beschwerde geführet werden muß.

§. 57.

Ausser der Appellation und Revision sind nach den Königlich Preußischen Rechten keine andere weitere Remedia zulässig, und müssen daher alle sonsten gestattete Remedia supplicationis, leucterationis und so weiter, gänzlich hinweg fallen.

B. Von dem besondern Modo procedendi bey dem Justiz-Departement in causis voluntariæ jurisdictionis.

§. 1.

Da nicht nur nach der Verordnung vom 8ten Febr. 1770. in der Sammlung de Anno 1770. No. 19. pag. 6669. alle Contracte, Verträge, Versprechen, deren Gegenstand die Summe von 50 Rthlr. übersteiget, schriftlich errichtet werden sollen, und bey den Untergerichten dergleichen Geschäfte gemeiniglich gerichtlich geschlossen oder vorgetragen zu werden pflegen, sondern auch nach den in West Preussen geltenden Rechten alle Contracte über Immobilien gerichtlich verlautbaret werden müssen; So ist es die Hauptpflicht des Gerichts, sich vor allen Dingen in den Geschäften, die bey ihm vorgetragen werden, oder zu deren Einrichtung dasselbe gezogen wird, imgleichen von deren wesentlichen und gesetzmäßigen Bestimmung, auch damit verknüpften Haupt- und Neben-Umständen einen deutlichen und vollständigen Begriff zu machen, damit dasselbe die gesetzlichen Vorschriften in Ansehung derer Fälle, worüber die contrahirende oder disponirende Theile etwas verordnen wollen, denenselben vollständig, deutlich und bestimmt zu machen, im Stande sey, und dadurch verhütet werde, daß in der Folge über die Fragen, zu welcher Classe der Rechts-Sachen die Handlung eigentlich

zu

zu rechnen, wie selbige auszudeuten, und ob solche zu Rechts beständig sey? verwickelte und weitläuftige Rechtfertigungen nicht entstehen.

§. 2.

Zu diesem Ende muß das Gericht bey der Aufnahme dergleichen Handlungen und Verträge, wenn die contrahirende und paciscirende Theile selbst vor ihm erscheinen, und ihr Verlangen mündlich vorbringen, dahin sorgfältig sehen, daß die Personen zu dem vorhabenden Geschäfte legitimiret, und nach ihrem Geschlechte und Alter qualificiret sind. Sollte sich dabey ein Mangel äussern, so muß demselben vor allen Dingen zuvor abgeholfen werden. Ist aber dabey nichts zu erinnern, so hat das Gericht des Disponenten oder Contrahenten ihre Meynung deutlich und nach der Natur des Geschäftes vollständig, imgleichen nach der gesetzmäßigen Form zu erklären, solche auf die wesentliche und nöthige Umstände zu richten, die beabsichtigten Fälle und Bedingungen gehörig auseinander zu setzen, die Personen und das Vermögen, weshalb etwas bestimmt wird, genau zu bemerken, sie zu verständigen, wie die Handlung, wenn sie zu Recht beständig seyn soll, einzurichten; auch sie denen Rechts-Wohlthaten in den Fällen, wo solches nöthig, nachdem ihnen solche vorher umständlich und deutlich erkläret worden, entsagen zu lassen; Hiernächst aber deren Willens-Meynung ad Protocollum zu bringen, darüber ein Instrument zu errichten, denen Contrahenten vorzulesen, und facta ratihabitione durch ihre Mitunterschrift vollziehen zu lassen.

§. 3.

Im Fall aber die Partheyen ein bereits unter sich errichtetes aussergerichtliches Instrument oder Aufsatz in Person bey dem Gerichte zur Confirmation übergeben, und sie zu dem darinn abgehandelten Negotio ihrem Alter und Geschlechte nach überall qualificiret sind; so hat das Gericht solches von ihnen recognosciren zu lassen, ihnen den Inhalt desselben deutlich vorzulesen, und wenn sie den letzteren nochmals genehmigen, auch wenn dabey durchgehends nichts bedenckliches oder zu erinnern ist, mit der Confirmation zu verfahren. Sollte aber das übergebene Instrument undeutlich, unverständlich, oder darinn wider die Vorschrift der Gesetze angestossen seyn; so muß das Gericht denen Partheyen darüber die erforderliche Vorstellung thun, und ihnen die Ursache, warum der übergebene Aufsatz abzuändern und anders zu fassen sey, begreiflich machen; auch solchenfalls ein anderes Instrument aufsetzen, solches partibus vorlesen; und wenn sie mit dessen Inhalt überall zufrieden, es von ihnen, wenn sie schreiben können, mit unterschreiben lassen, und wenn solches geschehen, das geschlossene Negotium confirmiren.

§. 4.

Sollten aber die Partheyen in den beyden vorangeführten Fällen nicht selbst in Person, sondern durch Mandatarien erscheinen; so hat das Gericht vor allen Dingen dahin zu sehen, daß die letztern zu denen vorzutragenden Geschäften durch specielle und gerichtlich, oder coram Notario & Testibus aufgenommene Vollmacht, legitimiret seyn müssen. Ist dieses nicht, so hat das Gericht zuvor die Berichtigung des Legitimations-Puncts zu erfordern, und wenn dieser überall ausser Zweifel gestellet ist, wie vorhin geordnet, zu verfahren.

§. 5.

Besonders sind bey zu errichtenden Schenkungen die Fälle wohl zu unterscheiden, ob die Meynung der Contrahenten dahin gehe, daß solche die Würkung einer Schenkung unter Lebendigen, oder auf den Todesfall haben solle? und dieselben dieserhalb ganz umständlich zu befragen, auch ihnen die Folgen von der einen und der andern Art solcher Disposition auf das deutlichste bekannt zu machen.

§. 6.

In Ansehung der Testamente soll es folgendergestalt gehalten werden:

a) Wenn jemand sein Testament in loco judicii an- oder aufnehmen lassen will, so muß er persönlich und nicht per Mandatarium vor dem versammleten Magistrat erscheinen, und es ist alsdann nöthig, daß von demselben wenigstens der Justiz-Bürgermeister und Stadt-Secretarius, oder doch ein Mitglied des Magistrats nebst dem

wenn es aber 200 Rthlr. und darüber beträgt, an das Ober-Tribunal zu Berlin zum Spruch in Revisorio von der Regierung eingesandt werden.

§. 53.

Die Sachen, welche kein baares Geld, sondern Præstationes oder Gerechtigkeiten betreffen, werden zu Gelde angeschlagen, und wenn es zweifelhaft ist, ob die Summa appellabilis oder revisibilis heraus komme, muß die Instantz zugelassen werden, welches auch alsdenn geschehen muß, wenn dergleichen Sachen gar keine Schätzung annehmen.

§. 54.

Wird durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß in Revisorio oder Appellatorio das Urtel des erstern Richters gänzlich bestätigt, so werden die Acta an das Judicium Imæ Instantiæ remittirt; wird hingegen durch das rechtskräftig gewordene Urtel, das Erkenntniß ganz, oder zum Theil abgeändert, so behält der Richter zweyter Instantz die Instruction, und schickt nach deren Erledigung Acta ad Judicium Imæ Instantiæ zurück.

§. 55.

In welchen Sachen die eingewandte Appellation bloß effectum devolutivum haben, und wie es mit Declaration einer dunklen Sentenz gehalten werden soll, ist in dem Cod. Frid. P. III. Tit. 38 & 39. klar vorgeschrieben, als wornach sich das Gericht genau zu achten hat; und wenn der eingewandten Appellation effectus suspensivus zustehet, bis zum Austrag der fernern Instanzien in der Sache weiter nicht procediren, noch weniger die von ihm ertheilte Sentenz zur Execution bringen muß.

§. 56.

Ueber die Frage, ob die Appellation zulässig sey oder nicht, muß das Gericht niemals durch eine Sentenz erkennen, sondern dieses jederzeit durch die auf die Appellations-Schedul zu ertheilende Resolution abmachen. Und wenn der Theil, dem die Appellation abgeschlagen worden, vermeinet, daß ihm darunter zu nahe geschehen sey, so stehet es ihm frey, bey dem Collegio mit Anführung seiner Gründe darwider Gegenvorstellung zu thun, und allenfals sich dieserhalb an die Regierung zu wenden. Wie denn auch überhaupt wider keine andere blosse Resolution, Decret oder Verordnung, worinn keine Materialia causæ entschieden worden, eine Appellation eingewandt oder angenommen werden darf, sondern nur vorhin verordnetermaßen Gegenvorstellung bey dem Gericht selbst geschehen, und allenfalls bey der Regierung Beschwerde geführet werden muß.

§. 57.

Ausser der Appellation und Revision sind nach den Königlich Preußischen Rechten keine andere weitere Remedia zulässig, und müssen daher alle sonsten gestattete Remedia supplicationis, leucterationis und so weiter, gänzlich hinweg fallen.

B. Von dem besondern Modo procedendi bey dem Justitz-Departement in causis voluntariæ jurisdictionis.

§. 1.

Da nicht nur nach der Verordnung vom 8ten Febr. 1770. in der Sammlung de Anno 1770. No. 19. pag. 6669. alle Contracte, Verträge, Versprechen, deren Gegenstand die Summe von 50 Rthlr. übersteiget, schriftlich errichtet werden sollen, und bey den Untergerichten dergleichen Geschäfte gemeiniglich gerichtlich geschlossen oder vorgetragen zu werden pflegen, sondern auch nach den in West Preussen geltenden Rechten alle Contracte über Immobilien gerichtlich verlautbaret werden müssen; So ist es die Hauptpflicht des Gerichts, sich vor allen Dingen in den Geschäften, die bey ihm vorgetragen werden, oder zu deren Einrichtung dasselbe gezogen wird, imgleichen von deren wesentlichen und gesetzmäßigen Bestimmung, auch damit verknüpften Haupt- und Neben-Umständen einen deutlichen und vollständigen Begriff zu machen, damit dasselbe die gesetzlichen Vorschriften in Ansehung derer Fälle, worüber die contrahirende oder disponirende Theile etwas verordnen wollen, denenselben vollständig, deutlich und bestimmt zu machen, im Stande sey, und dadurch verhütet werde, daß in der Folge über die Fragen, zu welcher Classe der Rechts-Sachen die Handlung eigentlich

zu

zu rechnen, wie selbige auszudeuten, und ob solche zu Rechts beständig sey? verwickelte und weitläuftige Rechtfertigungen nicht entstehen.

§. 2.

Zu diesem Ende muß das Gericht bey der Aufnahme dergleichen Handlungen und Verträge, wenn die contrahirende und paciscirende Theile selbst vor ihm erscheinen, und ihr Verlangen mündlich vorbringen, dahin sorgfältig sehen, daß die Personen zu dem vorhabenden Geschäfte legitimiret, und nach ihrem Geschlechte und Alter qualificiret sind. Sollte sich dabey ein Mangel äussern, so muß demselben vor allen Dingen zuvor abgeholfen werden. Ist aber dabey nichts zu erinnern, so hat das Gericht des Disponenten oder Contrahenten ihre Meynung deutlich und nach der Natur des Geschäftes vollständig, imgleichen nach der gesetzmäßigen Form zu erklären, solche auf die wesentliche und nöthige Umstände zu richten, die beabsichtigten Fälle und Bedingungen gehörig auseinander zu setzen, die Personen und das Vermögen, weshalb etwas bestimmt wird, genau zu bemerken, sie zu verständigen, wie die Handlung, wenn sie zu Recht beständig seyn soll, einzurichten; auch sie denen Rechts-Wohlthaten in den Fällen, wo solches nöthig, nachdem ihnen solche vorher umständlich und deutlich erkläret worden, entsagen zu lassen; Hiernächst aber deren Willens-Meynung ad Protocollum zu bringen, darüber ein Instrument zu errichten, denen Contrahenten vorzulesen, und facta ratihabitione durch ihre Mitunterschrift vollziehen zu lassen.

§. 3.

Im Fall aber die Partheyen ein bereits unter sich errichtetes aussergerichtliches Instrument oder Aufsatz in Person bey dem Gerichte zur Confirmation übergeben, und sie zu dem darinn abgehandelten Negotio ihrem Alter und Geschlechte nach überall qualificiret sind; so hat das Gericht solches von ihnen recognosciren zu lassen, ihnen den Inhalt desselben deutlich vorzulesen, und wenn sie den letzteren nochmals genehmigen, auch wenn dabey durchgehends nichts bedenckliches oder zu erinnern ist, mit der Confirmation zu verfahren. Sollte aber das übergebene Instrument undeutlich, unverständlich, oder darinn wider die Vorschrift der Gesetze angestossen seyn; so muß das Gericht denen Partheyen darüber die erforderliche Vorstellung thun, und ihnen die Ursache, warum der übergebene Aufsatz abzuändern und anders zu fassen sey, begreiflich machen; auch solchenfalls ein anderes Instrument aufsetzen, solches partibus vorlesen; und wenn sie mit dessen Inhalt überall zufrieden, es von ihnen, wenn sie schreiben können, mit unterschreiben lassen, und wenn solches geschehen, das geschlossene Negotium confirmiren.

§. 4.

Sollten aber die Partheyen in den beyden vorangeführten Fällen nicht selbst in Person, sondern durch Mandatarien erscheinen; so hat das Gericht vor allen Dingen dahin zu sehen, daß die letztern zu denen vorzutragenden Geschäften durch specielle und gerichtlich, oder coram Notario & Testibus aufgenommene Vollmacht, legitimiret seyn müssen. Ist dieses nicht, so hat das Gericht zuvor die Berichtigung des Legitimations-Puncts zu erfordern, und wenn dieser überall ausser Zweifel gestellet ist, wie vorhin geordnet, zu verfahren.

§. 5.

Besonders sind bey zu errichtenden Schenkungen die Fälle wohl zu unterscheiden, ob die Meynung der Contrahenten dahin gehe, daß solche die Würkung einer Schenkung unter Lebendigen, oder auf den Todesfall haben solle? und dieselben dieserhalb ganz umständlich zu befragen, auch ihnen die Folgen von der einen und der andern Art solcher Disposition auf das deutlichste bekannt zu machen.

§. 6.

In Ansehung der Testamente soll es folgendergestalt gehalten werden:

a) Wenn jemand sein Testament in loco judicii an- oder aufnehmen lassen will, so muß er persönlich und nicht per Mandatarium vor dem versammleten Magistrat erscheinen, und es ist alsdann nöthig, daß von demselben wenigstens der Justiz-Bürgermeister und Stadt-Secretarius, oder doch ein Mitglied des Magistrats nebst dem

Justiz-Bürgermeister, oder nebst dem Stadt-Secretario gegenwärtig sey, von welchen Anwesenden sämtlich auch das darüber zu haltende Protocoll zu unterschreiben ist.

b) Könnte oder wollte Testator nicht vor dem Magistrat erscheinen; so stehet ihm frey denselben zu ersuchen, das Testament in seinem Hause auf- oder anzunehmen, worauf alsdenn der Justiz-Bürgermeister nebst dem Secretario und einem Gerichts-Schöppen, oder statt des letztern einem unverwerflichen Zeugen, der schreiben kann, und wenn der Secretarius behindert ist, mit zwey Gerichts-Schöppen, oder an deren statt mit zwey unverwerflichen Zeugen, die des Schreibens erfahren sind; wenn aber der Justiz-Bürgermeister behindert ist, der Stadt-Secretarius mit zwey Gerichts-Schöppen, oder an derselben statt zweyen des Schreibens erfahrnen, unverwerflichen Zeugen, sich nach des Testatoris Wohnung zur An- und Aufnahme des letzten Willens verfügen, und das darüber aufzunehmende Protocoll von den zu diesem Actu adhibirten Gerichts-Schöppen oder Zeugen mit unterschreiben lassen muß.

c) Bey der Auf- und Annehmung eines jeden Testaments muß zuförderst des Testatoris Vor- und Zunahme, und von wannen er sey, von dem Gerichte oder Deputatis aufgeschrieben werden, und wenn Testator dem Gerichte unbekannt ist, derselbe befragt werden: Ob er jemand, der ihn kenne, an dem Orte zu benennen wisse? Dem Testatori muß in solchem Fall die von ihm benannte Person vorgestellet, und von dieser attestiret werden, daß er würklich derjenige sey, wofür er sich ausgiebt, wobey es jedoch nothwendig ist, daß die attestirende Person selbst dem Gerichte bekannt seyn müsse. Wäre aber der Testator an dem Orte der Auf- und Annahme des Testaments ganz unbekannt; muß das Gerichte oder dessen Deputirte ausser der Nachricht von des Testatoris vorgegebenem Geburts-Ort und letzterem Aufenthalte zugleich dessen Person und Statur genau beschreiben, und ihn, wenn er schreiben kann, das Protocoll eigenhändig unterzeichnen lassen. Ferner muß bey eines jeden Testaments Auf- oder Annahme des Testatoris gegenwärtiger Gemüths-Zustand genau erforschet, und derselbe, ob er zu dem Testament von jemanden gezwungen, überredet, oder verführet, oder solches sein freyer wohlbedächtiger Wille sey, befraget, und dessen Antwort darauf niedergeschrieben, auch solche, unter dem, von sämtlichen bey dem Actu gegenwärtigen Gerichts-Personen, oder Deputirten zu unterschreibendem Protocoll von dem Testatore durch seine eigene Unterschrift, falls er schreiben kann, attestiret werden.

d) Wird das Testament aus des Testatoris Munde aufgenommen, so muß das von sämtlichen bey dem Actu gegenwärtigen Gerichts-Personen oder Deputirten zu unterschreibende Protocoll allezeit von dem Justiz-Bürgermeister oder Stadt-Secretario selbst geführet werden, welcher nicht nur die Vorschrift sub Lit. C. zu beobachten, sondern auch den Testatorem, ob er verheyrathet sey, ob und wie viel Kinder er habe, ob seine Eltern noch am Leben? zu befragen, und wenn derselbe aus Unwissenheit einen nothwendigen Erben übergehen, oder ohne gesetzmäßige Ursachen enterben wollte, ihm die Gesetze hierunter zu erklären, im übrigen aber, dessen Willen ohne Suggestionen und Einreden, und zwar so viel möglich mit dessen eigenen Worten, deutlich nieder zu schreiben, und hiernächst dem Testatori alles nochmahls vorzulesen, auch nach nochmaliger Befragung, ob seine wahre Meinung getroffen sey? das Protocoll von ihm, wofern er des Schreibens erfahren, eigenhändig unterschreiben zu lassen hat.

e) Wenn das Testament geschrieben, und zwar offen von dem Testatore übergeben wird, so muß von dem Gerichte ebenfalls die Vorschrift sub C. beobachtet, zugleich aber dem Testatori das

Testament

Testament von Wort zu Wort vorgelesen, und wenn darinn bey der Erbes-Einsetzung, Enterbung oder andern wesentlichen Stücken etwas versehen, oder die wahre Meynung des Testatoris nicht deutlich ausgedruckt ist, dessen wahre Meinung erforscht und das Testament hiernach, und wie es den Rechten nach bestehen kann, ad Protocollum genommen, und wie Lit. D. verordnet, vorgelesen; auch von dem Testatore, wenn er schreiben kann, das Protocoll unterschrieben werden. Ueberreichet aber Testator sein Testament versiegelt, so muß das Gericht oder die Deputirte desselben nicht nur nach der Vorschrift sub C. verfahren, sondern auch den Testatorem fragen, ob er das Testament eigenhändig geschrieben, oder unterschrieben habe? Ob derjenige, der es geschrieben, etwa Erbe oder Legatarius sey? Ob der Testator das Testament in den Umschlag selbst eingesiegelt, oder es durch einen andern in seiner Gegenwart geschehen, und er also versichert seyn könne, daß das verschlossene Scriptum würklich sein Testament sey. Wenn der Testator nicht lesen noch schreiben kann, muß das Gericht oder dessen Deputirte das verschlossene Testament öfnen, ihm solches vorlesen, und dabey, wie bey einem offen übergebenen Testamente verordnet ist, verfahren.

Die entweder ex ore Testatoris aufgenommene, oder schriftlich offen überreichte, oder auch verschlossen übergebene, jedoch von denen zur Annehmung des Testaments deputirten Gerichts-Personen in Gegenwart des Testatoris eröfnete Testamente müssen mit dem Gerichts-Siegel verschlossen werden.

f) Es sind auch die niedergelegte Testamente, Codicille und andere Dispositiones mortis causa, in einem verschlossenen Behältnisse oder Kasten, wozu der Justiz-Bürgermeister allein die Schlüssel hat, nebst den über die Aufnahme, Retradition und Publication abgehaltenen Protocollen aufzubewahren, und zu dem Ende, wenn sie beym ganzen Gericht übergeben, von diesem dahin gelegt, wenn aber solche von Deputatis an- und aufgenommen worden, von diesen sofort an eben dem oder nachfolgendem Tage dem Gericht mit einem Bericht eingehändigt, auch darüber das verordnete Journal sub Lit. A. No. 10. von dem Justiz-Bürgermeister geführt, dem Testatori aber jedesmal ein Recognitions Schein unter des Gerichts Siegel und des Justiz-Bürgermeisters Unterschrift ausgefertigt werden. Nimmt der Testator gegen Retradition des Recognitions-Scheins das Testament hiernächst zurück; so verliehrt es nicht nur die Kraft und Glauben eines gerichtlichen Testaments, wenn es gleich nach des Testatoris Tode in dessen Hause noch unentsiegelt, mit dem Involucro und darauf befindlichen gerichtlichen Registratur gefunden würde, sondern es wird auch für revocirt gehalten, und die Succeßion geschiehet ab intestato, wenn Testator ohne Errichtung eines andern Testaments verstirbt. Bleibt das Testament bis zum Absterben des Testatoris in des Gerichts Verwahrung, so kann zwar dasselbe erwarten, daß von denen Interessenten mit Producirung des Recognitions-Scheins um die Publication desselben gebethen werde, womit es denn dergestalt, daß die sich angegebene oder sonst bekannte nächsten Erben dazu citirt, im Nicht-Erscheinungs-Fall denenselben Mandatarii ad audiendum publicari ex officio bestellet werden, verfahren muß. Es muß aber auch der Magistrat nach dem Circulari vom 1. Junii 1771. in der Sammlung der Verordnungen de 1771. No. 42. pag. 253. wenn sich niemand der Interessenten um Publication des Testaments binnen Jahres-Frist von dem Tode des Erblassers an gerechnet, meldet, das Testament öfnen und nachsehen, ob darinn legata ad pios usus befindlich seyn, damit die, bey jedem Testament, worinn legata ad pias causas vermacht sind, nöthige Anzeige desfalls bey der West-Preußischen Regierung geschehen könne. Wie er, der Magistrat, denn auch

in

in Zukunft dergleichen Testamente, deren Autores, so viel nach dem Zeitlauf zu vermuthen, oder dem Magistrat sonst bekannt wird, nicht mehr am Leben sind, gleichermassen zu eben dem Ende ex Officio zu eröfnen hat.

§. 7.

In Ansehung der Aufnahme gerichtlicher Inventarien, imgleichen bey Versiegelung der Verlassenschaften, ist das Edict vom 30sten April 1765. pag. 143. des ausführlichen Anhanges zum Cod. Frid. von dem Gerichte auf das genaueste zu befolgen, und müssen zum Behuf der letztern, die bey dem Gerichte wöchentlich einkommende Todten-Listen von der Registratur zum Vortrag befördert, und von dem Justitz-Bürgermeister bey einem jeden Sterbe-Fall, wo nach besagtem Edicte eine Versiegelung ex Officio nöthig ist, dieselbe sogleich verfügt werden.

C. Von dem besondern Modo procedendi bey dem Justitz-Departement in Ansehung des Vormundschafts-Wesens.

§. 1.

Was nun die besondere Verfahrungs-Art bey dem Vormundschafts-Wesen anbetrift, so muß der Magistrat hauptsächlich auch hierbey nach denen bereits oben Tit. VII. Sect. I. § 2. angeführten Gesetzen sich richten, und vorzüglich sogleich die genaueste Erkundigung nach allen denjenigen Abwesenden, Unmündigen, Blödsinnigen anstellen, deren vormundschaftliche Aufsicht demselben oblieget, und welche bey der bisher gewöhnlichen gänzlichen Verabsäumung der obervormundschaftlichen Pflichten ihrem eigenen Schicksale, oder der Willkühr ihrer Verwandten und Vormünder überlassen worden.

§. 2.

Die obervormundschaftliche Aufsicht eines jeden Magistrats erstrecket sich nicht nur über die der demselben nach dem Tit. II. und dem Tit. III. §. 1. N. III. dieses Reglements competirenden Gerichtsbarkeit unterworfenen Unmündigen, und deren Väter darunter in personalibus gestanden haben, sondern auch auf die unter desselben Jurisdiction in personalibus stehende Abwesenden, Blödsinnigen und für Verschwender erklärte Personen.

§. 3.

Alle und jede hierzu gehörige Sachen werden von sämtlichen Mitgliedern des Magistrats juxta §. 4. Sect. I. Tit. VII. dieses Reglements, und folglich auch von denen zur Justitz nicht ausdrücklich vereydeten Membris an den eben in §. 2. Tit. III. bestimmten Raths- und Gerichts-Tägen, und mit Beobachtung der hierunter in §. 3. des allegirten Tit. vorgeschriebenen Ordnung gemeinschaftlich beurtheilet, und die deshalb zu treffende Verfügungen nach der Mehrheit der Stimmen, nach Maßgabe des §. 8. Tit. V. dieses Reglements, veranlaßt, jedoch leiden hierbey diejenigen Sachen eine Ausnahme, wobey es auf die Beurtheilung eines Rechts und überhaupt eines in das Justitz-Fach einschlagenden Punkts ankommt, als in welchen Fällen bloß der Justitz-Bürgermeister mit Zuziehung des Secretarii das erforderliche verordnen kann, die übrige zur Justitz nicht vereydete Membra aber sich ihrer Votorum enthalten müssen. Sobald daher eine Sicherheit einer Hypotheque, Caution &c. beurtheilet werden soll, so concurriren hierbey nur der Justitz-Bürgermeister und der Secretarius. Bloß auf diese Vota kommt es an, und wird hierbey nur noch besonders festgesetzet, daß in diesem Fall jederzeit diejenige Meynung vorgezogen werden muß, welche negativam soutenirt, nemlich welche die Unsicherheit der Hypotheque, oder Caution behauptet.

§. 4.

Wenn die einem jeden Magistrat nach dem Inhalte des 1. und 2. §. dieser Abtheilung obliegende obervormundschaftliche Pflichten auf das genaueste beobachtet werden sollen, so muß derselbe das Wohl seiner Pupillen auf alle nur mögliche gesetzmäßige Art zu befördern suchen. Er muß daher alle dahin abzweckende Mittel zur gehörigen Zeit anwenden, und hauptsächlich muß er also dahin sehen, daß allen Unmündigen, Blödsinnigen, Abwesenden und Verschwendern sogleich Vormünder oder Curatores bestellet werden.

Sämtliche Küster in den Städten und die Schulmeister auf den, zu einer jeden Stadt gehörigen der Jurisdiction des Magistrats

gistrats unterworfenen Dörfern sind, um diesen Endzweck zu erreichen, mit allem Ernst dahin anzuhalten, daß sie alle Monate ein Verzeichniß bey dem Magistrat einreichen, was für Personen in ihrem Kirch-Sprengel gestorben, und ob unter den Erben sich Unmündige oder Minderjährige befinden. Aus diesen Verzeichnissen muß der Secretarius von denjenigen, welche sich würklich zur vormundschaftlichen Aufsicht qualificiren, ordentliche Extracte und zwar wegen eines jeden verstorbenen Erblassers dieselben besonders anfertigen, hierauf ist sodann wegen deren Bevormundung ꝛc. das Nöthige sogleich zu verfügen, und mithin nicht so lange damit Anstand zu nehmen, bis sich die Mutter oder nächste Verwandte derselben, welches öfters erst nach Verlauf von einigen Jahren geschiehet, dieserhalb melden.

§. 5.

Die bestellte Vormünder oder Curatores sind sogleich zur Leistung der Vormundschafts-Pflichten zu citiren, der vorgeschriebene Eid eines Vormundes ist denselben in Termino in Gegenwart des ganzen Magistrats von dem Stadt-Secretario deutlich und verständlich vorzulesen, und wenn dieses geschehen, müssen diese dem Magistrat die genaueste Befolgung der in der Formula juramenti enthaltenen Verbindlichkeiten stipulata manu versprechen.

§. 6.

Eine jede Vormundschaft ist, zur Sicherheit der Pupillen und Curanden, auf die Grundstücke des Vormundes oder Curatoris, auf ein gewisses nach Beschaffenheit des Vermögens, welches derselbe in die Hände bekommt, zu bestimmendes Quantum, wobey besonders darauf gesehen werden muß, ob das Vermögen in Capitalien bestehet, als worüber, wenn sie ausgeliehen, die Obligationes ad depositum genommen werden können, oder ob viele Immobilia vorhanden, indem in diesem Fall wegen der Revenüen keine grosse Caution nöthig ist, in das Hypothequen-Buch einzutragen.

Hat der Vormund keine Immobilia, welche hinlängliche Sicherheit verschaffen können, so ist solche auf eine andere Art von ihm zu erfordern. Wann derselbe aber, auch diese Sicherheit nicht verschaffen kann, so müssen nicht allein alle Documente, Baarschaften und Pretiosa sogleich ad depositum genommen werden, sondern es ist auch den, den Curatoribus jederzeit sogleich zu ertheilenden Curatoriis die Clausul zu inseriren, daß niemand ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Magistrats der Minorennen Gelder oder Pretiosa, oder Documenta, an die Vormünder resp. auszahlen und ausliefern, sondern solche an den Magistrat abliefern solle.

Ein Vater ist übrigens regulariter Caution zu prästiren nicht schuldig, auch die natürliche Vormundschaft seiner Kinder, wenn er Immobilia besitzt, darauf nicht einzutragen, wenn er nicht das Vermögen seiner Kinder zu verschwenden anfängt, und dieses dem Magistrat nicht allein angezeiget, sondern auch bey angestellter Untersuchung für wahr befunden wird, und wenn der Vater ein königlich Amt oder Pacht übernommen, oder in einer Königl. Cassen-Berechnung stehet. Eben dieses findet auch bey dem Tutore testamentario sive a patre sive ab extraneo dato statt, und wird daher hiernach die Disposition des Corporis Juris Frid. P. I. Lib. III. Tit. 4. pag. 109. und Tit. 6. §. 8. pag. 118. näher declariret.

§ 7.

Ein jeder, der nicht durch die Gesetze von Uebernehmung einer Vormundschaft ausdrücklich dispensiret ist, muß solche übernehmen; wenn er aber gegründete causas excusandi anführen zu können glaubt, so müssen solche bey dem Magistrat zur gehörigen Zeit angebracht und bescheiniget werden. Diese sind hierauf von dem Magistrat zu untersuchen, und wenn dieses geschehen, muß der Supplicant nach Beschaffenheit derselben beschieden werden. Will sich dieser hierbey nicht beruhigen, so ist demnächst prævia causæ cognitione per sententiam festzusetzen, ob derselbe zur Uebernehmung der Vormundschaft gehalten sey oder nicht. In beyden Fällen muß indessen der in Vorschlag gebrachte Vormund dennoch gleich Anfangs jederzeit die Verbindlichkeiten eines Vormunds übernehmen, oder es ist

in Zukunft dergleichen Testamente, deren Autores, so viel nach dem Zeitlauf zu vermuthen, oder dem Magistrat sonst bekannt wird, nicht mehr am Leben sind, gleichermassen zu eben dem Ende ex Officio zu eröfnen hat.

§. 7.

In Ansehung der Aufnahme gerichtlicher Inventarien, imgleichen bey Versiegelung der Verlassenschaften, ist das Edict vom 30sten April 1765. pag. 143. des ausführlichen Anhanges zum Cod. Frid. von dem Gerichte auf das genaueste zu befolgen, und müssen zum Behuf der letztern, die bey dem Gerichte wöchentlich einkommende Todten-Listen von der Registratur zum Vortrag befördert, und von dem Justitz-Bürgermeister bey einem jeden Sterbe-Fall, wo nach besagtem Edicte eine Versiegelung ex Officio nöthig ist, dieselbe sogleich verfügt werden.

C. Von dem besondern Modo procedendi bey dem Justitz-Departement in Ansehung des Vormundschafts-Wesens.

§. 1.

Was nun die besondere Verfahrungs-Art bey dem Vormundschafts-Wesen anbetrift, so muß der Magistrat hauptsächlich auch hierbey nach denen bereits oben Tit. VII. Sect. 1. § 2. angeführten Gesetzen sich richten, und vorzüglich sogleich die genaueste Erkundigung nach allen denjenigen Abwesenden, Unmündigen, Blödsinnigen anstellen, deren vormundschaftliche Aufsicht demselben oblieget, und welche bey der bisher gewöhnlichen gänzlichen Verabsäumung der obervormundschaftlichen Pflichten ihrem eigenen Schicksale, oder der Willkühr ihrer Verwandten und Vormünder überlassen worden.

§. 2.

Die obervormundschaftliche Aufsicht eines jeden Magistrats erstrecket sich nicht nur über die der demselben nach dem Tit. II. und dem Tit. III. §. 1. N. III. dieses Reglements competirenden Gerichtsbarkeit unterworfenen Unmündigen, und deren Väter darunter in personalibus gestanden haben, sondern auch auf die unter desselben Jurisdiction in personalibus stehende Abwesenden, Blödsinnigen und für Verschwender erklärte Personen.

§. 3.

Alle und jede hierzu gehörige Sachen werden von sämtlichen Mitgliedern des Magistrats juxta §. 4. Sect. I. Tit. VII. dieses Reglements, und folglich auch von denen zur Justitz nicht ausdrücklich vereydeten Membris an den oben in §. 2. Tit. III. bestimmten Raths- und Gerichts-Tägen, und mit Beobachtung der hierunter in §. 3. des allegirten Tit. vorgeschriebenen Ordnung gemeinschaftlich beurtheilet, und die deshalb zu treffende Verfügungen nach der Mehrheit der Stimmen, nach Maßgabe des §. 8. Tit. V. dieses Reglements, veranlaßt, jedoch leiden hierbey diejenigen Sachen eine Ausnahme, wobey es auf die Beurtheilung eines Rechts und überhaupt eines in das Justitz-Fach einschlagenden Punkts ankommt, als in welchen Fällen bloß der Justitz-Bürgermeister mit Zuziehung des Secretarii das erforderliche verordnen kann, die übrige zur Justitz nicht vereydete Membra aber sich ihrer Votorum enthalten müssen. Sobald daher eine Sicherheit einer Hypotheque, Caution ꝛc. beurtheilet werden soll, so concurriren hierbey nur der Justitz-Bürgermeister und der Secretarius. Bloß auf diese Vota kommt es an, und wird hierbey nur noch besonders festgesetzet, daß in diesem Fall jederzeit diejenige Meynung vorgezogen werden muß, welche negativam soutenirt, nemlich welche die Unsicherheit der Hypotheque, oder Caution behauptet.

§. 4.

Wenn die einem jeden Magistrat nach dem Inhalte des 1. und 2. §. dieser Abtheilung obliegende obervormundschaftliche Pflichten auf das genaueste beobachtet werden sollen, so muß derselbe das Wohl seiner Pupillen auf alle nur mögliche gesetzmäßige Art zu befördern suchen. Er muß daher alle dahin abzweckende Mittel zur gehörigen Zeit anwenden, und hauptsächlich muß er also dahin sehen, daß allen Unmündigen, Blödsinnigen, Abwesenden und Verschwendern sogleich Vormünder oder Curatores bestellet werden.

Sämtliche Küster in den Städten und die Schulmeister auf den, zu einer jeden Stadt gehörigen der Jurisdiction des Magistrats

gistrats unterworfenen Dörfern sind, um diesen Endzweck zu erreichen, mit allem Ernst dahin anzuhalten, daß sie alle Monate ein Verzeichniß bey dem Magistrat einreichen, was für Personen in ihrem Kirch-Sprengel gestorben, und ob unter den Erben sich Unmündige oder Minderjährige befinden. Aus diesen Verzeichnissen muß der Secretarius von denjenigen, welche sich würklich zur vormundschaftlichen Aufsicht qualificiren, ordentliche Extracte und zwar wegen eines jeden verstorbenen Erblassers dieselben besonders anfertigen, hierauf ist sodann wegen deren Bevormundung ꝛc. das Nöthige sogleich zu verfügen, und mithin nicht so lange damit Anstand zu nehmen, bis sich die Mutter oder nächste Verwandte derselben, welches öfters erst nach Verlauf von einigen Jahren geschiehet, dieserhalb melden.

§. 5.

Die bestellte Vormünder oder Curatores sind sogleich zur Leistung der Vormundschafts-Pflichten zu citiren, der vorgeschriebene Eid eines Vormundes ist denselben in Termino in Gegenwart des ganzen Magistrats von dem Stadt-Secretario deutlich und verständlich vorzulesen, und wenn dieses geschehen, müssen diese dem Magistrat die genaueste Befolgung der in der Formula juramenti enthaltenen Verbindlichkeiten stipulata manu versprechen.

§. 6.

Eine jede Vormundschaft ist, zur Sicherheit der Pupillen und Curanden, auf die Grundstücke des Vormundes oder Curatoris, auf ein gewisses nach Beschaffenheit des Vermögens, welches derselbe in die Hände bekommt, zu bestimmendes Quantum, wobey besonders darauf gesehen werden muß, ob das Vermögen in Capitalien bestehet, als worüber, wenn sie ausgeliehen, die Obligationes ad depositum genommen werden können, oder ob viele Immobilia vorhanden, indem in diesem Fall wegen der Revenüen keine grosse Caution nöthig ist, in das Hypothequen-Buch einzutragen.

Hat der Vormund keine Immobilia, welche hinlängliche Sicherheit verschaffen können, so ist solche auf eine andere Art von ihm zu erfordern. Wann derselbe aber, auch diese Sicherheit nicht verschaffen kann, so müssen nicht allein alle Documente, Baarschaften und Pretiosa sogleich ad depositum genommen werden, sondern es ist auch den, den Curatoribus jederzeit sogleich zu ertheilenden Curatoriis die Clausul zu inseriren, daß niemand ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Magistrats der Minorennen Gelder oder Pretiosa, oder Documenta, an die Vormünder resp. auszahlen und ausliefern, sondern solche an den Magistrat abliefern solle.

Ein Vater ist übrigens regulariter Caution zu prästiren nicht schuldig, auch die natürliche Vormundschaft seiner Kinder, wenn er Immobilia besitzt, darauf nicht einzutragen, wenn er nicht das Vermögen seiner Kinder zu verschwenden anfängt, und dieses dem Magistrat nicht allein angezeiget, sondern auch bey angestellter Untersuchung für wahr befunden wird, und wenn der Vater ein königlich Amt oder Pacht übernommen, oder in einer Königl. Cassen-Berechnung stehet. Eben dieses findet auch bey dem Tutore testamentario sive a patre sive ab extraneo dato statt, und wird daher hiernach die Disposition des Corporis Juris Frid. P. I. Lib. III. Tit. 4. pag. 109. und Tit. 6. §. 8. pag. 118. näher declariret.

§. 7.

Ein jeder, der nicht durch die Gesetze von Uebernehmung einer Vormundschaft ausdrücklich dispensiret ist, muß solche übernehmen; wenn er aber gegründete causas excusandi anführen zu können glaubt, so müssen solche bey dem Magistrat zur gehörigen Zeit angebracht und bescheiniget werden. Diese sind hierauf von dem Magistrat zu untersuchen, und wenn dieses geschehen, muß der Supplicant nach Beschaffenheit derselben beschieden werden. Will sich dieser hierbey nicht beruhigen, so ist demnächst prævia causæ cognitione per sententiam festzusetzen, ob derselbe zur Uebernehmung der Vormundschaft gehalten sey oder nicht. In beyden Fällen muß indessen der in Vorschlag gebrachte Vormund dennoch gleich Anfangs jederzeit die Verbindlichkeiten eines Vormunds übernehmen, oder es ist

auf seine Kosten zur Verwaltung der Quæst. Vormundschaften ein Interims-Curator zu bestellen, und in dem letzten Fall, wenn er nemlich von der Vormundschaft dispensirt wird, ein anderer Vormund zu constituiren, auch von jenem, wenn er die Vormundschaft bis dahin geführt, die Ablegung seiner Rechnung zu fordern; dahingegen in dem ersten Fall, wenn nemlich derselbe zur Uebernehmung einer Tutel oder Curatel für schuldig erachtet wird, ihm unbenommen bleibt, von dem ergangenen Bescheide innerhalb der in den Gesetzen bestimmten Zeit an die Regierung zu Marienwerder zu appelliren.

Es hat dieses Remedium aber niemals effectum suspensivum, sondern bloß devolutivum, mithin muß derselbe bis daß in appellatorio das Urtel erfolgt, alle Pflichten eines Vormundes, wenn er nicht seinen Pupillen und Minderjährigen für allen den aus der Nichterfüllung derselben ihnen erwachsenden Schaden verhaftet bleiben will, auf das genaueste, und wie es einem jeden Vormunde obliegt, erfüllen. Bey demjenigen übrigens, was in Instantia appellationis erkannt wird, hat es lediglich sein Bewenden.

§. 8.

Die den Unmündigen und Minderjährigen bestellte Vormünder hören auf, solche zu seyn, so bald jene das in den Gesetzen festgesetzte Alter, nemlich das 21ste Jahr, zurück gelegt haben. Um also dieses Alter der Pupillen ausser Zweifel zu setzen, müssen gleich anfänglich die Tauf-Scheine ad Acta exhibiret werden.

§. 9.

Eben so nothwendig ist die schleunige Aufnahme der Inventarien über das nachgelassene Vermögen, nach denen in den Gesetzen bereits vorgeschriebenen Reguln, in soweit von der Anfertigung eines Inventarii in den Rechten nicht eine oder die andere Person liberirt werden. So bald legale Inventaria ad Acta exhibirt worden, muß der Magistrat dafür sorgen, daß, wenn mehrere Curanden oder andere Interessenten concurriren, mit Zuziehung derselben und der bestellten Curatoren die Theilungs-Recesse entworfen, abgeschlossen, vollzogen, und solchergestalt das Vermögen eines jeden Curanden festgesetzt und ausgemittelt werde.

§. 10.

So nöthig die in vorstehenden §phis enthaltene Vorschriften zur gesetzmäßigen Constituirung des Vermögens der Pupillen sind, und so sehr der Magistrat also auf die genaueste Beobachtung derselben halten muß, eben so stark ist die Pflicht desselben mit aller möglichen Aufmerksamkeit dahin zu sehen, daß die bestellte Vormünder sowohl auf die Personen der ihrer Vormundschaft oder Curatel anvertrauten Curanden, als auf deren Vermögen, die gehörige Aufsicht haben.

§. 11.

Es ist also die Verbindlichkeit des Magistrats, darauf ganz genau aufmerksam zu seyn, daß die Curanden gehörig und ihrem Stande nebst ihrem Vermögen gemäß erzogen werden. Er muß die zu diesem Endzwecke nöthige Mittel durch die Vormünder anwenden lassen, er ist schuldig bey diesem wichtigen Gegenstande der ihm obliegenden obervormundschaftlichen Pflicht die größte Sorgfalt dafür zu tragen, daß die Vormünder oder Curatores nicht das allergeringste hiebey verabsäumen, da hiervon jederzeit das ganze Wohl der Pupillen abhängt, und um also hievon, daß dieses nemlich überall beobachtet werde, vollkommen überzeugt zu werden, muß der Magistrat nicht allein sich nach der Erziehung und der Aufführung dieser oder jener Pupillen selbst erkundigen, und wenn er etwa eine Nachläßigkeit der Vormünder bemerkt, diese zu ihrer Schuldigkeit anhalten, sondern er muß auch, wenn dieserhalb Beschwerden entweder von den Pupillen selbst, oder deren Anverwandten, oder auch von ganz fremden Leuten einkommen, solche nicht allein gehörig und ohne den geringsten Anstand untersuchen, sondern auch, wenn sie gegründet befunden werden, selbigen abhelfen und dieserhalb das Nöthige verordnen.

§. 12.

Es ist zwar die Pflicht des Magistrats, darauf mit allem Ernst zu halten, daß bey Verwaltung des Vermögens der Curanden

randen denen, in den oberwähnten Gesetzen befindlichen Vorschriften überall ein vollkommenes Gnüge geschehe, daß also die unbewegliche Güther nur praevio Decreto de alienando, welches jedoch nicht eher, als nach vorhergegangener Untersuchung, nemlich ob die Veräußerung derselben den Pupillen zuträglich seyn werde, ertheilt werden darf, und zwar regulariter nicht anders als praevia tax- & subhastatione ausser denen in dem Circulare vom 23ten Febr. 1760. im ausführlichen Anhang zum Codice Fridericiano pag. 285. ausdrücklich ausgenommenen Fällen, veräußert werden, daß die liegende Gründe, falls deren Alienation nicht, sondern vielmehr die Conservation derselben den Pupillen nützlich ist, verpachtet, und hierbey insonderheit darauf gesehen werde, daß die Pächter redliche und Wirthschaftsverständige Leute seyn, daß sie hinlängliche Sicherheit bestellen, daß durch sie die ihnen verpachtete Immobilia nicht ruiniret oder deterioriret, und daß daher den Pacht-Contracten hauptsächlich solche Clausuln inseriret werden, welche auf eine wirthschaftsmäßige Melioration der Güther abzwecken; und sind daher hierbey insonderheit diejenige Mitglieder des Magistrats zu adhibiren, welche von den Oeconomicis die gründlichste und beste Kenntniß haben, daß ferner diejenigen Mobilien, deren Conservation den Pupillen keinen Nutzen verschaffen kann, nach vorhergegangener Auction, wenn nemlich das Interesse der Pupillen nicht das Gegentheil nothwendig machen sollte, zum Beyspiel, wenn eine Mutter gegen ein proportionirliches Mehrgeboth über die Taxe, oder gegen Offerirung anderer zum Nutzen der Pupillen gereichenden Conditionen, dieselbe anzunehmen sich erböthe, verkauft, daß die Tituli Possessionum der den Pupillen in der Theilung zufallenden Immobilium in den Hypothequen-Büchern berichtiget, daß die unsichern Activa eingezogen, daß die das Vermögen der Pupillen beschwerende Passiva bezahlt, und daß die eingezogene Activa und übrige baaren Gelder entweder zinsbar und zwar gegen gehörige vorher nach der in dem 3ten §pho dieses Abschnitts vorgeschriebenen Art, nemlich durch die Untersuchung aller vorkommenden Umstände geprüfte Sicherheit ausgethan, oder wenn dieses nicht möglich ist, als weshalb sowohl die Curatores als der Magistrat sich alle mögliche Mühe geben, und allenfalls das Nöthige durch die Intelligenz-Blätter bekannt machen lassen müssen; zum Deposito gebracht, und bis daß sich eine convenable Gelegenheit zur Ausleihung derselben findet, an die Banque abgeliefert werden. ꝛc. ꝛc.

§. 13.

Die Aufsicht, so der Magistrat juxta §. præcedent. über die Verwaltung des Vermögens der Curanden haben muß, macht es demselben zugleich zur Verbindlichkeit, die Vormünder mit Nachdruck dahin anzuhalten, daß sie alle Jahre, und wenn die Einnahme nur sehr gering ist, längstens alle zwey Jahre eine ordentliche Vormundschafts-Rechnung mit Absonderung der verschiedenen Arten von Einnahmen und Ausgaben, wenn die Gesetze sie nicht besonders davon dispensiret haben, ablegen, und daß keinesweges verstattet werde, daß die Nachweisung der Administration bis zur Großjährigkeit der Minorennen, oder wenn die Abwesende, Blödsinnige, und Wahnwitzige aufhören solche zu seyn, ausgesetzt bleibe.

§. 14.

Die von den Vormündern einzureichende Rechnungen sind, sobald sie einkommen, a Secretario in Calculo durchzulegen, und hiernächst von ihm zu revidiren und zu moniren.

§. 15.

Er muß nicht allein auf die Förmlichkeit der Rechnung selbst, sondern insonderheit auf den wesentlichen Inhalt derselben sehen. Er muß also hauptsächlich untersuchen

1) in Absicht des Rechnungsführers, nemlich der Person des Curatoris, ob derselbe würklich administrirender Curator sey, ob mehrere Curatores concurriren, ob das Curatorium bereits expedirt ꝛc. ꝛc.
2) in wie weit die von dem Vormund oder Curatore bestellte Sicherheit zur Verwaltung des Vermögens hinlänglich;

auf seine Kosten zur Verwaltung der Quæst. Vormundschaften ein Interims-Curator zu bestellen, und in dem letzten Fall, wenn er nemlich von der Vormundschaft dispensirt wird, ein anderer Vormund zu constituiren, auch von jenem, wenn er die Vormundschaft bis dahin geführt, die Ablegung seiner Rechnung zu fordern; dahingegen in dem ersten Fall, wenn nemlich derselbe zur Uebernehmung einer Tutel oder Curatel für schuldig erachtet wird, ihm unbenommen bleibt, von dem ergangenen Bescheide innerhalb der in den Gesetzen bestimmten Zeit an die Regierung zu Marienwerder zu appelliren.

Es hat dieses Remedium aber niemals effectum suspensivum, sondern bloß devolutivum, mithin muß derselbe bis daß in appellatorio das Urtel erfolgt, alle Pflichten eines Vormundes, wenn er nicht seinen Pupillen und Minderjährigen für allen den aus der Nichterfüllung derselben ihnen erwachsenden Schaden verhaftet bleiben will, auf das genaueste, und wie es einem jeden Vormunde obliegt, erfüllen. Bey demjenigen übrigens, was in Instantia appellationis erkannt wird, hat es lediglich sein Bewenden.

§. 8.

Die den Unmündigen und Minderjährigen bestellte Vormünder hören auf, solche zu seyn, so bald jene das in den Gesetzen festgesetzte Alter, nemlich das 21ste Jahr, zurück gelegt haben. Um also dieses Alter der Pupillen ausser Zweifel zu setzen, müssen gleich anfänglich die Tauf-Scheine ad Acta exhibiret werden.

§. 9.

Eben so nothwendig ist die schleunige Aufnahme der Inventarien über das nachgelassene Vermögen, nach denen in den Gesetzen bereits vorgeschriebenen Reguln, in soweit von der Anfertigung eines Inventarii in den Rechten nicht eine oder die andere Person liberirt werden. So bald legale Inventaria ad Acta exhibirt worden, muß der Magistrat dafür sorgen, daß, wenn mehrere Curanden oder andere Interessenten concurriren, mit Zuziehung derselben und der bestellten Curatoren die Theilungs-Recesse entworfen, abgeschlossen, vollzogen, und solchergestalt das Vermögen eines jeden Curanden festgesetzt und ausgemittelt werde.

§. 10.

So nöthig die in vorstehenden §phis enthaltene Vorschriften zur gesetzmäßigen Constituirung des Vermögens der Pupillen sind, und so sehr der Magistrat also auf die genaueste Beobachtung derselben halten muß, eben so stark ist die Pflicht desselben mit aller möglichen Aufmerksamkeit dahin zu sehen, daß die bestellte Vormünder sowohl auf die Personen der ihrer Vormundschaft oder Curatel anvertrauten Curanden, als auf deren Vermögen, die gehörige Aufsicht haben.

§. 11.

Es ist also die Verbindlichkeit des Magistrats, darauf ganz genau aufmerksam zu seyn, daß die Curanden gehörig und ihrem Stande nebst ihrem Vermögen gemäß erzogen werden. Er muß die zu diesem Endzwecke nöthige Mittel durch die Vormünder anwenden lassen, er ist schuldig bey diesem wichtigen Gegenstande der ihm obliegenden obervormundschaftlichen Pflicht die größte Sorgfalt dafür zu tragen, daß die Vormünder oder Curatores nicht das allergeringste hiebey versäumen, da hiervon jederzeit das ganze Wohl der Pupillen abhängt, und um also hievon, daß dieses nemlich überall beobachtet werde, vollkommen überzeugt zu werden, muß der Magistrat nicht allein sich nach der Erziehung und der Aufführung dieser oder jener Pupillen selbst erkundigen, und wenn er etwa eine Nachläßigkeit der Vormünder bemerkt, diese zu ihrer Schuldigkeit anhalten, sondern er muß auch, wenn dieserhalb Beschwerden entweder von den Pupillen selbst, oder deren Anverwandten, oder auch von ganz fremden Leuten einkommen, solche nicht allein gehörig und ohne den geringsten Anstand untersuchen, sondern auch, wenn sie gegründet befunden werden, selbigen abhelfen und dieserhalb das Nöthige verordnen.

§. 12.

Es ist zwar die Pflicht des Magistrats, darauf mit allem Ernst zu halten, daß bey Verwaltung des Vermögens der Curanden

randen denen, in den oberwähnten Gesetzen befindlichen Vorschriften überall ein vollkommenes Gnüge geschehe, daß also die unbewegliche Güther nur praevio Decreto de alienando, welches jedoch nicht eher, als nach vorhergegangener Untersuchung, nemlich ob die Veräußerung derselben den Pupillen zuträglich seyn werde, ertheilt werden darf, und zwar regulariter nicht anders als praevia tax- & subhastatione ausser denen in dem Circulare vom 23ten Febr. 1760. im ausführlichen Anhang zum Codice Fridericiano pag. 285. ausdrücklich ausgenommenen Fällen, veräußert werden, daß die liegende Gründe, falls deren Alienation nicht, sondern vielmehr die Conservation derselben den Pupillen nützlich ist, verpachtet, und hierbey insonderheit darauf gesehen werde, daß die Pächter redliche und Wirthschaftsverständige Leute seyn, daß sie hinlängliche Sicherheit bestellen, daß durch sie die ihnen verpachtete Immobilia nicht ruiniret oder deterioriret, und daß daher den Pacht-Contracten hauptsächlich solche Clausuln inseriret werden, welche auf eine wirthschaftsmäßige Melioration der Güther abzwecken; und sind daher hierbey insonderheit diejenige Mitglieder des Magistrats zu adhibiren, welche von den Oeconomicis die gründlichste und beste Kenntniß haben, daß ferner diejenigen Mobilien, deren Conservation den Pupillen keinen Nutzen verschaffen kann, nach vorhergegangener Auction, wenn nemlich das Interesse der Pupillen nicht das Gegentheil nothwendig machen sollte, zum Beyspiel, wenn eine Mutter gegen ein proportionirliches Mehrgeboth über die Taxe, oder gegen Offerirung anderer zum Nutzen der Pupillen gereichenden Conditionen, dieselbe anzunehmen sich erböthe, verkauft, daß die Tituli Possessionum der den Pupillen in der Theilung zufallenden Immobilium in den Hypothequen-Büchern berichtiget, daß die unsichern Activa eingezogen, daß die das Vermögen der Pupillen beschwerende Passiva bezahlt, und daß die eingezogene Activa und übrige baaren Gelder entweder zinsbar und zwar gegen gehörige vorher nach der in dem 3ten §pho dieses Abschnitts vorgeschriebenen Art, nemlich durch die Untersuchung aller vorkommenden Umstände geprüfte Sicherheit ausgethan, oder wenn dieses nicht möglich ist, als weshalb sowohl die Curatores als der Magistrat sich alle mögliche Mühe geben, und allenfalls das Nöthige durch die Intelligenz-Blätter bekannt machen lassen müssen; zum Depositо gebracht, und bis daß sich eine convenable Gelegenheit zur Ausleihung derselben findet, an die Banque abgeliefert werden. ꝛc. ꝛc.

§. 13.

Die Aufsicht, so der Magistrat juxta §. præcedent. über die Verwaltung des Vermögens der Curanden haben muß, macht es demselben zugleich zur Verbindlichkeit, die Vormünder mit Nachdruck dahin anzuhalten, daß sie alle Jahre, und wenn die Einnahme nur sehr gering ist, längstens alle zwey Jahre eine ordentliche Vormundschafts-Rechnung mit Absonderung der verschiedenen Arten von Einnahmen und Ausgaben, wenn die Gesetze sie nicht besonders davon dispensiret haben, ablegen, und daß keinesweges verstattet werde, daß die Nachweisung der Administration bis zur Großjährigkeit der Minorennen, oder wenn die Abwesende, Blödsinnige, und Wahnwitzige aufhören solche zu seyn, ausgesetzt bleibe.

§. 14.

Die von den Vormündern einzureichende Rechnungen sind, sobald sie einkommen, a Secretario in Calculo durchzulegen, und hiernächst von ihm zu revidiren und zu moniren.

§. 15.

Er muß nicht allein auf die Förmlichkeit der Rechnung selbst, sondern insonderheit auf den wesentlichen Inhalt derselben sehen. Er muß also hauptsächlich untersuchen

1) in Absicht des Rechnungsführers, nemlich der Person des Curatoris, ob derselbe würklich administrirender Curator sey, ob mehrere Curatores concurriren, ob das Curatorium bereits expedirt ꝛc. ꝛc.
2) in wie weit die von dem Vormund oder Curatore bestellte Sicherheit zur Verwaltung des Vermögens hinlänglich;

3) In Ansehung der Curanden, in wie fern sie einer Erziehung oder persönlichen Aufsicht bedürfen, wie sie erzogen werden, und ob nicht die auf ihre Erziehung verwendete Kosten, ihren statum bonorum übersteigen, und also zu verschwenderisch hiebey verfahren werde.

4) Bey dem, bey der Rechnung zum Grunde gelegten Zustande des Vermögens, ob das Inventarium bereits conscribirt und sich ad Acta befinde, ob die Theilung schon geschehen und ein Erb-Receß vollzogen worden, warum dieses noch nicht geschehen, und woran sich solches accrochiret ꝛc. ꝛc.

5) In Ansehung der Einnahme, ob solche unter besondere Titel gebracht, ob die Capitalien zinßbar ausgeliehen, oder solche zum wenigsten ad Depositum gekommen, und zur Banque abgeliefert worden, ob Immobilia vorhanden, ob solche vorschriftsmäßig verpachtet worden, und ob die Pacht gehörig abgeführt werde, die Pächter auch hinlängliche Sicherheit bestellet haben ꝛc. ꝛc.

6) Bey der Ausgabe, ob die dem Vermögen der Curanden zur Last fallende Passiva abgeführt werden, ob es auch solche würklich gewesen, ob die einzelne Ausgaben auch gehörig belegt und nöthig oder nützlich angewendet, und ob, wenn unbewegliche Güter vorhanden, solche in gehörigem Stande erhalten werden,

und endlich:

7) in wiefern die General-Abschlüsse der Rechnung ihre Richtigkeit haben.

Alles dasjenige, was der Secretarius hiebey zu erinnern findet, muß er ganz genau verzeichnen, und beym Schluß der hiernach von ihm anzufertigenden Monitorum hat er zugleich darüber sein Gutachten mit beyzufügen, ob zur Untersuchung derselben ein Termin werde angesetzt werden müssen, oder ob solche aus der Rechnung selbst mit Zuziehung der Beläge und der Acten übersehen werden können.

§. 16.

Die a Secretario solchergestalt angefertigte Monita muß der Justitz Bürgermeister nochmahls untersuchen, und dasjenige, was er annoch ausserdem zu moniren nöthig findet, suppliren. Hierauf sind solche von ihm in pleno vorzutragen. Können sie ohne eine weitläuftige Untersuchung abgemacht werden, so ist dem Vormund die Decharge zu ertheilen, und hierinn demselben dasjenige aufzugeben, was er allenfalls annoch zu einer gänzlichen Rechtfertigung seiner Rechnung beyzubringen hat. Erfordern aber die erwehnten Monita eine nähere Untersuchung, so ist zugleich Terminus zur Abnahme der Rechnung anzuberaumen, hiezu der Vormund vorschriftsmäßig vorzuladen, in Termino die Rechnung mit den Monitis durchzugehen, die nöthigen Beläge zu erfordern, und über diesen Actum ein vollständiges Protocoll aufzunehmen. Wenn dieses geschehen, muß in pleno entschieden werden, welche Monita ihre Erledigung erhalten, welche annoch von dem Vormunde näher elidiret werden müssen, und welche ihm gänzlich zur Last fallen. Hiernach ist die dem Vormunde zu ertheilende Decharge auszufertigen, der Magistrat und besonders der Justitz-Bürgermeister aber muß darauf ganz genau Acht haben, daß der Vormund, was demselben annoch zu einer nähern Rechtfertigung nachgelassen worden, sogleich und binnen der ihm hiezu jedesmal zu bestimmenden Zeit beybringt, damit hiedurch die völlige Rechnungs-Abnahme nicht von einer Zeit zur andern verzogen werde.

§. 17.

Nach diesen in vorstehendem §pho enthaltenen Vorschriften muß sich ein jeder Magistrat auf das genaueste achten, wenn er die ihm obliegende obervormundschaftliche Pflichten erfüllen will. Diese hieraus entstehende Verbindlichkeiten hören nicht eher auf, bis die Minderjährige ihre Volljährigkeit oder veniam ætatis (welche letztere jedoch kein Magistrat ertheilen kann, sondern wenn solche daselbst nachgesucht wird, blos die in dem Corpore Juris Fridericiano P. I. L. III. Tit. XIII. §. IX.

§. IX. Art. X. Lit. b. und dem Rescript vom 14. Dec. 1753. im Anhange zum Codice Fridericiano pag. 278. dieserhalb vorgeschriebene Untersuchung anstellen, und sodann an die West-Preußische Regierung berichten muß) erhalten, oder, wenn die Ursachen, weshalb andere als Blödsinnige, Abwesende ꝛc. unter der Curatel stehen, wegfallen. Sobald aber diese Fälle existiren, so versteht es sich von selbst, daß der Magistrat so wenig als die Vormünder fernerhin verbunden sind, sich der Administration des Vermögens dieser ihrer bisherigen Curanden zu unterziehen. Es ist also denenselben ihr sämtliches Vermögen sogleich zu extradiren, und die Curatores sind gehalten, ihre Final-Administrations-Rechnung, mit Beobachtung der in dem Corpore Juris Fridericiano P. I. L. III. T. XIII. §. 10. enthaltenen Vorschriften, abzulegen. Mit der Abnahme derselben wird übrigens dergestalt, wie in dem vorstehendem §pho verordnet worden, verfahren.

§. 18.

Was nun endlich das Expeditions- und Registratur-Wesen anbetrift, so richtet sich ersteres lediglich nach demjenigen, was hierunter Tit. VII. Sect. I. allgemein vorgeschrieben ist, und in Ansehung des letztern, ist bereits zu dem, über die Vormundschafts-Acta besonders zu haltenden Repositorio oben §. 19. Sect. I. dieses Tituli das nöthige Schema ertheilet. Bey dem Depositen-Stempel-Straf- und Sportul-Wesen, muß nach denjenigen Vorschriften verfahren werden, die in den folgenden Abschnitten enthalten sind. Alle bey dem Vormundschafts-Wesen vorkommende Sachen, werden, in so weit in diesem Abschnitt nichts besonders verordnet worden, nach den in Tit. VII. Sect. I. vorgeschriebenen allgemeinen Principiis behandelt, die in diesem Reglement verordnete Bücher, Rechnungen und Tabellen finden also, ohne daß sie besonders angeführet werden dürfen, auch auf die Vormundschafts-Sachen Anwendung. Nur also die einzige Vormundschafts-Tabelle, welche nach dem Schemate sub Lit. C. No. 6. jährlich an die West-Preußische Regierung annoch besonders eingesendet werden muß, ist allhier zu bemerken, und muß solche aus dem Repertorio vom Secretario angefertiget, von dem Justiz-Bürgermeister revidiret, und zu Ende eines jeden Jahres an besagte Westpreußische Regierung eingeschickt werden.

D. Von dem besondern Modo procedendi bey dem Justiz-Departement in Ansehung des Hypothequen-Wesens.

§. 1.

So viel das Hypothequen-Wesen, und wie dabey zu verfahren, anbetrift; so behalten Sich Se. Königl. Majestät vor, dieserhalb eine besondere Instruction publiciren zu lassen. Da aber doch unterdessen sich schon Fälle ereignen könnten, daß über Immobilia, welche der Gerichtsbarkeit des Magistrats unterworfen, Kauf- oder Verkaufs- oder auch Verpfändungs-Contracte errichtet und gerichtliche Verlautbahrungen, oder Bestätigungen, oder auch Eintragungen contrahirter Schulden auf die verhypothecirten Grundstücke nachgesuchet würden, wobey ohne Nachtheil der Partheyen kein Verzug statt fände; so ist dabey folgendes zu beobachten: Zuförderst wird das Hypothequen-Wesen allein von dem Justiz-Bürgermeister und Stadt-Secretario dergestalt respiciret, daß der Erstere, alles was darinn vorfällt, vortragen, decretiren und eigenhändig in das Hypothequen-Buch eintragen, der Zweyte aber alles, was darinn zu expediren ist, expediren muß; alles darinn ausgefertigte aber von dem ganzen Magistrat, wie oben Tit. V. §. 9. verordnet, unterschrieben und besiegelt werde. Hiernächst

1) ist das Gesuch zwar anzunehmen, und mit Verzeichniß der Stunde und des Tages ad Acta zu notiren, auch die Declarationes der Contrahenten, der Inhalt des Contracts und die angezeigten Conditiones ad Protocollum zu nehmen, auch auf Verlangen ein Aufsatz zu einem legalen Kauf- oder Verkauf- oder Verpfändungs-Contract zu machen, jedoch keinesweges zu expediren, sondern
2) Beyden Theilen anzudeuten, daß die Confirmation des Verkaufs oder der Verpfändung noch zur Zeit nicht

geschehen könne, sondern bis das Hypothequen-Buch in seine vollständige Zuverläßigkeit gebracht worden, ausgesetzt bleiben müsse.

3) Ist dabey zugleich, um den Stof zu desto sicherer Anfertigung des Hypothequen-Buchs zu sammlen, dem Verkäufer die Auflage zu thun, die Privilegia und Verschreibungen des verkauften Fundi, imgleichen seine Documenta acquisitionis, Quittungen ꝛc. in originali, oder in Copia vidimata zu produciren, oder wenn solche etwan in den bisherigen Eintragungs-Büchern und sonst in den Archiven und Registraturen eingetragen seyn sollten, zu allegiren, die Pertinenzien des verkauften Immobilis, Jura, Dienste ꝛc. zu specificiren, auch ob er von dem Immobili allein, oder nur Partial-Besitzer sey, quo titulo er zu demselben gekommen, wovor er es acquirirt, was dasselbe werth, und was etwan darauf für Onera, Dominia, Reservata, Pacta, Realia, Successoria, Fidecommissa, besonders was für Dotal-Gelder darauf haften, was sonst für Schulden darauf eingetragen, oder Verkäufer für Vormundschaften, oder für Bürgschaften auf sich habe, auch was er sonst in diesem District für Immobilien besitze, anzuzeigen, damit daraus, und aus obgedachten alten Büchern die Hypothequen-Bücher künftig angefertigt, und sodann zuverläßige Hypothequen-Scheine ertheilet werden können. Eben so wenig kann

4) Die Eintragung einer Schuld auf ein Immobile oder vielmehr die Protocollirung dieses Gesuchs ad Acta, wenn davon ein legales Documentum debiti, worinn dem Creditori entweder das Immobile zur Special- oder überhaupt eine General-Hypothec constituret ist, producirt wird, ohngeachtet noch keine ordentliche Hypothequen-Bücher angefertigt sind, versagt werden; sondern es ist solches mit genauer Bemerkung des Tages und der Stunde dergestalt auf- und anzunehmen, daß die Schuld künftig unter dem Dato dieses aufgenommenen Protocolli in das künftig anzufertigende Hypothequen-Buch eingetragen werden könne. An die Partheyen aber ist darüber nichts ehender auszufertigen, als bis das Eigenthums-Recht des Schuldners an dem Immobili zuverläßig dargethan, und die nöthigen Materialien dazu beygebracht und gesammlet worden.

E. Von dem besondern Modo procedendi bey dem Justitz-Departement in Absicht des Depositen-Wesens.

§. 1.

Da die Deposita judicialia & pupillaria sich auf die Verfügung eines Gerichts gründen, daß Gelder, Documente oder Effecten an einen sichern verschlossenen Ort gebracht und daselbst verwahrt, auch nach Beschaffenheit der Umstände verwaltet werden sollen, bis die Ursache, warum die Deposition geschehen, aufhöret, und es also dabey auf zwey Hauptstücke, nemlich:

1) Auf die sichere Verwahrung und
2) auf die Verwaltung

ankömmt; so liegt dem Magistrat ob:

§. 2.

Zu der Verwahrung der sowol gerichtlichen als Pupillar-Depositen-Gelder, Documenten und Effecten, einen besondern mit Eisen beschlagenen und zur Sicherheit hinreichenden Kasten, falls dergleichen nicht schon vorhanden seyn sollte, ohne Anstand anzuschaffen, und muß derselbe ausser dem Schlosse des Kastens selbst mit zweyen tüchtigen Vorhänge-Schlössern, deren Schlüssel von verschiedener Einrichtung seyn müssen, versehen werden, davon der Rendant der Depositen-Casse den einen, und jeder der beyden Curatorum Cassæ einen, Schlüssel in Verwahrung hat; auch muß dieser Kasten in einem auf dem Rathhause am sichersten belegenen Zimmer verwahret, keinesweges aber dem Rendanten nachgegeben werden, sothanen Depositen-Kasten in seinem Privat-Hause zu haben.

§. 3.

Die Stelle des beständigen Rendanten bey der Depositen-Casse soll durch den jedes-

jedesmaligen Stadt-Secretarium versehen werden; das Amt der Curatorum Cassæ hingegen muß der Justiz-Bürgermeister und der Magistrats-Cämmerer übernehmen.

§. 4.

Alle zu deponirende Gelder, Documenta oder Effecten müssen an einem ordentlichen Gerichts-Tage in Gegenwart der beyden Curatorum Cassæ ad depositum gebracht, und auch unter eben dieser Vorschrift wieder ausgezahlt und herausgegeben, keinesweges aber dergleichen Depositа von dem Rendanten privatim in seinem Hause angenommen werden. Sollte auch in Fällen, wo Gefahr beym Verzug vorhanden, eine Deposition, oder Auszahlung und Herausgabe ex Depositо ausser dem ordentlichen Gerichts-Tage geschehen müssen; so ist dennoch dabey die Gegenwart beyder Curatorum schlechterdings nothwendig.

§. 5.

Bey der Einnahme sowohl als der Ausgabe der Depositorum muß der Justiz-Bürgermeister darüber ein deutliches und richtiges Protocoll halten, solches nebst dem zweyten Curatore unterschreiben, und zugleich selbst sothane Einnahme oder Ausgabe in das laut folgendem §. 7. resp. für die gerichtlichen und Pupillar-Depositа geordnete Depositen-Buch in continenti unter der gehörigen Rubrique eintragen, dabey in Ansehung der baaren Gelder die Münz-Sorten genau bemerken, bey Documenten das Quantum nebst den Münz-Sorten, worauf solche lauten, imgleichen dem Dato der Ausstellung, bey Effecten aber die Stücke specifice nebst der Taxe, wenn dergleichen darüber aufgenommen worden, zugleich verzeichnen. Hierauf muß er dem Deponenten durch den Stadt-Secretarium einen ausführlichen Depositen-Schein ertheilen lassen, welcher, wenn zuvor das Folium des Depositen-Buchs, wo das Depositum als eingekommen notirt ist, unter dem Depositen-Schein von dem Justiz-Bürgermeister verzeichnet, sub Sigillo Magistratus und der Unterschrift seiner und des con curatoris, imgleichen des Secretarii, expedirt werden muß. Wie denn hiedurch ausdrücklich geordnet wird, daß bloß und allein die nach dieser Vorschrift expedirte, unterschriebene und besiegelte Depositen-Scheine, in keine Wege aber die blosse Quittungen des Rendanten zum Beweise einer gültigen Deposition dienen sollen.

§. 6.

Bey der Auszahlung oder Zurückgabe der gerichtlichen sowohl, als Pupillar-Depositorum muß ausserdem noch genau beobachtet werden, daß solche an niemand anders als diejenigen Personen selbst, an die solche geschehen muß, oder wenn sie nicht selbst erscheinen können, an deren Mandatarien, welche sich zum Empfang durch eine gerichtliche Special Vollmacht legitimiren müssen, bewerkstelligt, auch von dem Empfänger darüber ad Protocollum quittiret werde.

§. 7.

Damit auch das sowohl gerichtlich als Pupillar-Depositen-Wesen sogleich übersehen, und bey jeder Post in Einnahme und Ausgabe zu jeder Zeit abgeschlossen werden könne; so muß darüber ein besonderes Deposital-Buch, welches zugleich zum Journal dient, und daher auch für jedes Depositum 2 Folia, eines für die Einnahme, und das andere für die Ausgabe enthält, nach dem vorgeschriebenen Schemate sub Lit. A. No. 11. gehalten, und darinn von dem Justiz-Bürgermeister allein, und von niemand anders, er sey wer er wolle, alles was in Depositen-Sachen von ihm nach geschehenem Vortrage in pleno verordnet und verfüget wird, eingetragen werden.

§. 8.

Dieses Deposital-Buch des Collegii muß jedesmal nach beendigter Seßion in einem sichern Behältnisse der Gerichts-Stube von dem Justiz-Bürgermeister in Beschluß genommen werden.

§. 9.

Die von dem Rendanten jährlich sowohl über die gerichtlich als Pupillar-Depositа besonders abzulegende Depositen-Rechnungen über die baaren Gelder und Effecten, imgleichen über die Documenta, sind nach den Formularien sub Lit. B. No. 1. & 2 zu führen, und die darüber jährlich an die Westpreußische Regierung einzusendende Depositen-Tabellen nach den

Schema-

Schematibus sub Lit. C. No. 7. & 8. anzufertigen, und zum Zeichen, daß die darinn aufgeführte Posten in Einnahme und Ausgabe nach der abgenommenen Rechnung und dem Depositat-Buche des Gerichts ihre Richtigkeit haben, von sämtlichen Mitgliedern des Magistrats und dem Secretario zu unterschreiben.

§. 10.

Wie im übrigen sonst noch bey der Einnahme und Ausgabe der Depositorum, imgleichen in Absicht der Abnahme der Depositat-Rechnungen, nicht minder der auf die Deposita angelegten Arreste, zu verfahren, was sowohl der Rendant als die Curatores dabey ausser dem vorhin vorgeschriebenen, noch wahrzunehmen haben, darüber sind bereits in der revidirten Preußischen Depositat-Ordnung vom 1ten Sept. 1751. besonders aber in der für die Unter-Gerichte publicirten Instruction wegen des Depositen-Wesens vom 30ten Januar. 1761. pag. 44. des Anhanges zum Cod Frid. ausführliche und hinlängliche Vorschriften enthalten, nach welchen auch die Magistráte dieser Provinz auf das genaueste sich zu achten und zu verfahren haben.

§. 11.

Endlich müssen sämtliche Magistráte auf die genaueste Befolgung der unterm 2ten August 1768. ertheilten Instruction pag. 27. des ausführlichen Anhanges zum Cod. Frid. wegen zinßbarer Belegung der Depositorum bey der Banque ein vorzügliches Augenmerk richten.

F. Von dem Modo procedendi bey dem Stempel-Wesen.

§. 1.

Was das Stempel-Wesen anbetrift, so müssen die Magistráte sich die in dem Circulari vom 21ten May 1766. und dessen zweyten Abschnitt pag 35. des ausführlichen Anhanges zum Cod. Frid. imgleichen in dem Circulari vom 5ten Dec. 1768. No. 101 der Edicten-Sammlung sothanen Jahres, und in den nachherigen in den jährlichen Sammlungen ergangenen Stempel-Verordnungen, besonders aber in dem Circulari vom 2ten Octob. 1772. in der Sammlung der Edicte de Anno 1772. No. 50. ertheilte ausführliche Vorschriften zur genauesten Richtschnur dienen lassen.

§. 2.

Insbesondere aber muß der Betrag des verbrauchten Stempelpapiers aus den in diesem Reglement vorgeschriebenen Büchern durch den Secretarium alle Viertel Jahr extrahiret, und die davon, nach dem sub Lit. C. No. 9. geordneten Schemate an die Regierung einzusendenden Tabellen angefertigt werden.

§. 3.

In Ansehung der Collateral-Stempel muß ein besonderes Buch, nach dem gleichfalls vorgeschriebenen Schemate sub Lit. A. No. 13. gehalten, und sobald ein solcher Erbschafts-Fall sich zuträgt, solcher von dem Justitz-Bürgermeister genau darinn verzeichnet, daraus aber, die an die Regierung einzuschickende Quartal-Collateral-Stempel Tabelle nach dem Schemate sub Lit. C. No 10. durch den Secretarium extrahirt und angefertigt werden.

G. Von dem Modo procedendi bey dem Straf-Wesen.

§. 1.

So viel die bey den Magistráten vorkommende

1. Sportul-
2. Fiscálische und
3. Stempel-Strafen

anlanget, so haben die ersteren nur in solchen Fällen, wo Advocaten zugelassen sind, und diese die Proceß-Ordnung übertreten, statt; sie dürfen auch niemals das Quantum von 5 Rthlr. übersteigen, und gehören zu denen zu vertheilenden Gerichts-Sportuln. Die fiscálische Strafen hingegen fliessen zur Cämmerey jeder Stadt, und die Stempel-Strafen gehören zur Königl. Stempel-Casse.

§. 2.

In Ansehung dieser drey Arten von Strafen, hat jeder Magistrat ein besonderes nach dem Schemate sub Lit. A. No. 12. einzurichtendes Straf-Buch zu halten, und es müssen in dasselbe die sowohl comminirte als dictirte Strafen eingetragen werden.

§. 3.

§. 3.

Alle Viertel Jahr muß bey demjenigen Magistrat, wo ein besonderer dirigirender Policey-Bürgermeister bestellt ist, dieser mit dem Justiz-Bürgermeister, sonst aber nur allein, gedachtes Buch nebst den Acten nachsehen, ob den Injunctis genüget, oder die dictirten Strafen etwan erlassen worden.

§. 4.

Ist der Auflage, weshalb die Sportul- oder Fiscalische Strafe comminiret worden, nicht genüget, so muß durch eine ad Acta specialia anzugebende Resolution solche festgesetzet, das Injunctum dem Befinden nach bey schärferer Strafe in eben dieser Resolution wiederholet, und die solchergestalt festgesetzte Strafe unter die Abtheilung von dictirten, und die von neuen angedrohete unter die Abtheilung der comminirten eingetragen; demjenigen aber, dem die Strafe angehet, die Resolution zu seiner Achtung und Beysetzung seines Vidi durch den Gerichtsdiener ohnentgeldlich vorgezeiget werden.

§. 5.

Die Einziehung dieser Strafen sowohl als der Stempel-Strafen muß von dem Secretario besorget, und der Betrag der Fiscalischen zur Cämmerey von ihm abgegeben, die Stempel Strafen aber von dem Magistrat an die Cammer mittelst Berichts quartaliter eingesandt werden.

§. 6.

Von diesen Strafen hat der Secretarius alle Vierteljahr nach den vorgeschriebenen Schematibus sub Lit. C. No. 11. 12. & 13. drey Tabellen anzufertigen, welche sodann an die West-Preußische Regierung quartaliter mittelst Berichts des Magistrats eingeschickt werden müssen.

§. 7.

Es müssen jedoch die Bürger in den kleinen Städten überhaupt nach Seiner Königlichen Majestät Intention, so viel möglich mit Geld-Strafen verschont, und vielmehr dagegen denenselben der Sache angemessene und dem Publico zugleich nützliche Leibes- und Arbeits-Strafen, z. E. durch Anfertigung einer gewissen Etendue des Stein-Pflasters ꝛc. aufgelegt werden.

H. Von dem Modo procedendi bey dem Sportul-Wesen.

§. 1.

In Ansehung des Sportul-Wesens haben sich die Magistrate nach der dieser Instruction beygedruckten Sportul-Ordnung in den Beylagen sub Lit. E. No. 1. auf das pünktlichste zu achten, und hat insbesondere in Absicht der bey dem Justiz-Departement vorfallenden Sportuln der Justiz-Bürgermeister bey eigener Verantwortung dahin zu sehen, daß unter jeder Sentenz, Verordnung, Resolution, Hypothequen-Schein, oder anderer Ausfertigung von dem Secretario genau verzeichnet werde, wie viel an Tax- Stempel- Schreib- und andern Gebühren vorgedachter Ordnung gemäß dafür entrichtet werden soll. Es liegt auch dem Stadt-Secretario ob, über sämtliche diese Sportuln eine ordentliche Rechnung nach dem Schemate sub Lit. B. No. 3. zu führen.

§. 2.

Uebrigens geschiehet die Vertheilung dieser Gerichts-Sportuln unter dem Justiz-Bürgermeister und Stadt-Secretario zur Halb-Scheid. Nur werden davon die in der beyliegenden Sportul-Taxe von den in Proceß-Sachen vorfallenden Depositis litigiosis geordnete Procent-Gelder ausgenommen, als welche unter dem Justiz-Bürgermeister dem bestellten Con-Curatore Cassæ, und dem Rendanten zu drey gleichen Theilen vertheilet werden müssen.

Von den in Depositen-Sachen vorfallenden Expeditionen, erhält der zweyte Curator Cassæ nichts, sondern diese verbleiben dem Justiz-Bürgermeister und dem Stadt-Secretario allein.

Was aber übrigens die bey dem vereinigten Magistrat und dem Policey-Departement vorfallende Sportuln anbetrift, so muß zwar auch hierüber der Secretarius die oben vorgeschriebene Rechnung führen, die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Magistrats aber geschieht nach denen ihm entweder schon von der Krieges- und Domainen-Cammer ertheilten, oder noch zu ertheilenden Instructionen.

Zweyte Abtheilung.

Von dem besondern Modo procedendi bey dem Justiz-Departement in Criminalibus.

§. 1.

In soweit den Magistraten in denen zu einer Criminal-Untersuchung sich qualificirenden Fällen eine Gerichtsbarkeit nach dem Tit. II. und dem Tit. III. § 1. No. 3. dieses Reglements zusteht, in sofern competiren denselben auch die aus dieser Jurisdiction entspringende Rechte, und mithin haben sie auch zugleich die mit denselben in der genauesten Verbindung stehende Verbindlichkeiten zu erfüllen.

§. 2.

Es lieget ihnen also ob, alle bey ihnen denunciirte Verbrechen nach der Qualität derselben entweder bloß summarisch oder förmlich criminaliter zu untersuchen, es verstehet sich aber von selbst, daß dieses niemals ohne hinlängliche und rechtliche Gründe geschehen müsse. Sie sind schuldig bey Ruchtbarwerdung eines begangenen Verbrechens sogleich zur Ausmittelung des Corporis delicti die nöthige Vorkehrungen zu treffen, und müssen also auch die Inculpaten, wofern sich eines Theils das Verbrechen an und vor sich selbst, oder die Person derselben, z. E. wenn ein Verdacht zur Flucht vorhanden ist, dazu qualificirt, zur gefänglichen Haft bringen, oder wenn die Ausübung der diesen Inculpaten obliegenden Amts-Pflichten ohne Nachtheil Sr. Königlichen Majestät Dienstes nicht unterbrochen werden kann, dieselbe so lange, bis gehörigen Orts, wegen interimistischer Verwaltung ihres Dienstes verfügt worden, genau observiren lassen.

§. 3.

Ohngeachtet indessen die Magistrate wegen der ihnen zustehenden Criminal-Gerichtsbarkeit das Recht haben, alle Inquisitions-Processe nach vorstehendem §. selbst zu instruiren; so wollen dennoch Se. Königl. Majestät denenselben zu ihrer Erleichterung gnädigst erlauben, die bey ihnen zur gefänglichen Haft gebrachte Inquisiten, mit Vorbehalt ihrer Jurisdiction an die Landvogtey-Gerichte ihres Bezirks abzuliefern, und denselben die Instruction dieser Criminal-Processe gegen Bezahlung sämtlicher Inquisitions-Kosten bis zur Vollstreckung des Urtels zu überlassen, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß auch in diesem Fall nicht allein die im §. 2. enthaltene Vorschriften auf das genaueste befolgt, sondern auch jederzeit eine ganz summarische Untersuchung oder prima notio aufgenommen werden muß, damit daraus das Verbrechen selbst mit den damit verbundenen Umständen auch allenfalls die Complices delicti, oder was sonst in der Folge zur Instruction des Processes etwas beytragen kann, sogleich übersehen werden kann, und hierdurch die Magistrate also zugleich im Stande sind, wegen desjenigen, so etwa eine schleunige Verfügung erfordern sollte, sogleich das Nöthige zu veranlassen.

§. 4.

Falls die Magistrate die Instruction dieser Criminal-Processe hingegen selbst übernehmen; so müssen sie in Absicht des Modi procedendi sich lediglich nach denjenigen Gesetzen auch in criminalibus richten, welche ihnen oben §. 2. Sect. I. dieses Tit. bereits vorgeschrieben sind.

§. 5.

Hauptsächlich müssen also die bey einem jeden Magistrat angesetzte Justiz-Bediente, und insonderheit der Justiz-Bürgermeister, ihre Sorge darauf gerichtet seyn lassen, daß die Gefängnisse an jedem Orte nach der Vorschrift des Preußischen Land-Rechts de 1721. im 7ten Art. des ersten Tituli des 6ten Buchs eingerichtet, und jederzeit in gutem Stande erhalten, daß die Gefangene nicht nach dem Willkühr der zu ihrer Aufsicht bestellten Leute, sondern so wie es die Umstände und deren Verbrechen erfordern, zur gefänglichen Haft gebracht werden, daß die Arrestanten keine Gelegenheit erhalten, sich unter sich oder mit andern zu besprechen, daß die Gefangenwärter und alle übrige, denen die Aufsicht über die Gefängnisse anvertrauet ist, ihre Pflicht und Schuldigkeit erfüllen, daß den Gefangenen die gehörigen Alimenten von diesen gereicht, und daß sie auf keinerley Weise von ihnen bedruckt, oder begünstiget werden.

Findet

Findet ein Arrestant demohngeachtet Gelegenheit aus dem Gefängnisse zu entweichen, so müssen nicht allein zur Herbeyschaffung desselben sogleich die schleunigste gesetzmäßige Mittel angewendet, und hiernächst wie in folgendem §. vorgeschrieben worden, verfahren, sondern auch die Gefangenwärter zur Verantwortung, und wenn sich wider sie etwas verdächtiges ergeben sollte, daß sie nemlich entweder mit den Gefangenen colludirt, oder sich in ihrem Dienst nachläßig bewiesen haben, zur Bestrafung gezogen werden.

Versäumen die Gerichte diese ihre Schuldigkeit, und beobachten sie die ihnen in diesem §. auferlegte Pflichten nicht, so ziehen sie sich selbst, und besonders die Justitz-Bürgermeister hiedurch nach Beschaffenheit der Umstände die härteste Ahndung zu.

§. 6.

Wenn also juxta §. præcedentem die bereits zum Gefängniß gebrachte Verbrecher aus demselben würklich wiederum entkommen, oder wenn sie, ehe sie noch arretiret werden können, sich heimlich davon begeben, mithin wider sie der ordentliche Inquisitions-Proceß nicht instruiret werden kann, so hört hierdurch die Verbindlichkeit der Magistráte wegen der denenselben competirenden Gerichtsbarkeit, nemlich auf die Bestrafung der Delinquenten auf das genaueste zu halten, keinesweges auf; diese ihnen obliegende Pflicht erfordert vielmehr, auch wider diese Verbrecher in Abwesenheit derselben zu verfahren.

Ausserdem also, daß sogleich wegen des Vermögens dieser Abwesenden zur Sicherheit desselben das Nöthige verfügt werden muß, müssen auch die Flüchtige sogleich mit Steck-Briefen verfolgt werden.

Wenn dieses geschehen, so ist hierauf wider sie nach Anleitung des Preußischen Land-Rechts de 1721. im 10 und 11ten Articul des 6ten Buches das darinn vorgeschriebene, zu veranlassen.

Alles was daselbst wegen der Edictal-Citation, der Instruirung des Beweises in contumaciam, imgleichen wegen des sichern Geleits verordnet worden, findet auch allhier seine vollkommene Anwendung, sämtliche Magistráte müssen also dieses ohne alle Ausnahme auf das genaueste beobachten, und werden sie dahero in Ansehung der Banqueroutiers, wenn diese nemlich mit der Flucht der gesetzmäßigen Strafe sich zu entziehen suchen, nur noch besonders auf das im ausführlichen Anhange zum Codice Fridericiano pag 260. befindliche Publicandum vom 7ten Nov. 1767. verwiesen.

§. 7.

Sind die Verbrecher aber gegenwärtig, und kommt es mithin in diesem Fall auf die ordentliche Instruction des Criminal-Processes an, so müssen die bey einem jeden Magistrat angesetzte Justitz-Bediente nicht allein nach den bereits oben in §. 4. angeführten Gesetzen, sondern auch besonders nach folgenden speciellen Vorschriften hiebey verfahren.

§. 8.

Der Justitz-Bürgermeister und der Secretarius eines jeden Magistrats, wovon der erste in Ansehung aller Criminal-Sachen ein vollständiges Distributions-Buch nach dem Schemate sub Lit. A. No. 14. führen muß, sind die beyden beständige Inquirenten, letzterer führt das Protocoll, und die Gegenwart eines gerichtlichen Beysitzers, welcher dieserhalb mit dem in der Anlage sub Lit. D. befindlichen Eyde belegt werden muß, soll nur alsdenn nöthig seyn, wenn mit der Special-Inquisition wider einen Delinquenten verfahren wird.

Bey der General-Inquisition ist also die Adhibirung dieses Beysitzers nicht nothwendig, sondern der Justitz-Bürgermeister und Secretarius sind auch ohne denselben vollkommen berechtiget, den Inquisitions-Proceß gesetzmäßig zu instruiren.

§. 9.

In dieser Voraussetzung müssen die Inquirenten bey der Instruction eines Untersuchungs-Processes ausser der Arretirung des Verbrechers, weshalb bereits in dem §. 5. dieser Abtheilung die nöthige Vorschriften ertheilt sind, auf folgende besondere Gegenstände desselben, nemlich

A) die wider jemanden zu veranlassende Untersuchung an und vor sich selbst, und

B) das darauf abzufassende Erkenntniß, vor-

vorzüglich ihre Aufmerksamkeit richten; diese sind wesentlich von einander unterschieden, und beyde erfordern also besondere Vorschriften.

§. 10.

Was

ad A. den ersten Gegenstand des peinlichen Verfahrens, nemlich den Inquisitions-Proceß an und vor sich selbst,

da der Processus accusatorius nach der neuen Preußischen Justiz-Verfassung gänzlich unzuläßig ist, betrift, so ist hiebey, die summarische Untersuchung des Verbrechens von der Special-Inquisition wiederum zu unterscheiden.

§. 11.

Die summarische Untersuchung, oder die General-Inquisition hat

a) die Ausmittelung des Corporis delicti, und

b) die summarische Vernehmung des Inculpaten, der Zeugen und die etwa nöthige Confrontation derselben unter sich und mit dem Inquisito

zum Vorwurf.

§. 12.

Ad A. in Ansehung des ersten Gegenstandes der summarischen Inquisition, nemlich des Corporis delicti, ist folgendes zu beobachten.

Es ist solches jederzeit deutlich und mit aller Gewißheit und Zuverläßigkeit ad Acta zu bestimmen. In casu homicidii & infanticidii also, und überhaupt wo jemand um das Leben gekommen ist, muß das Cadaver entweder in Gegenwart des Justiz-Bürgermeisters, oder wenn dieser verhindert wird, des Secretarii von dem Creyß-Physico, oder auch wenn dieser an einem entfernten Ort wohnet, von einem andern approbirten Medico, oder dem nächsten Regiments-Feldscheer, nach Verschiedenheit der Fälle, und nach Maaßgabe des Edicts vom 19ten December 1755. pag. 914. in der Sammlung der Verordnungen de 1755. sub No. 100. obduciret werden. Und da es zur Festsetzung des Corporis delicti nothwendig ist, daß es hinlänglich constire, daß das obducirte Cadaver eben dasjenige Cadaver sey, weshalb die Inquisition wider jemanden veranlasset worden, so muß solches zu dem Ende jederzeit dem oder der Inculpatin vor der Obduction zur Recognition vorgeleget werden; daß dieses geschehen, ist in dem über den Actum obductionis jederzeit von der, der Obduction beywohnenden Gerichts-Person aufzunehmenden Protocollo zu registriren, übrigens aber das von dem Obducenten, und wenn zwey adhibiret worden, von allen beyden sodann zu entwerfende Gutachten ad Acta zu nehmen.

§. 13.

Was ad B. die summarische Vernehmung des Inculpaten, der Zeugen und die Confrontation derselben betrift, so müssen die Inquirenten sich hiebey hauptsächlich der Deutlichkeit befleißigen.

Der Inculpat und die Zeugen sind über alle und jede Umstände, sie mögen dem ersten zu seiner In- oder Exculpation gereichen, zu befragen.

Alle Suggestiones, alle Drohungen, und alles was dem freyen Wäen und der Willkühr eines Menschen entgegen ist, und was in der Folge zu einer Revocation Anlaß geben kann, muß vermieden werden.

Dahingegen müssen sie alle erlaubte Mittel, so den Inculpaten oder die Zeugen zu einem aufrichtigen Geständniß bewegen können, anwenden.

Es ist mithin die Pflicht der Inquirenten, und besonders des Justiz-Bürgermeisters, denen Inculpaten und den Zeugen, die theils in ihren Aussagen selbst, theils in andern Nebenumständen sich äussernde Widersprüche vorzuhalten, ihnen die hieraus folgende Sätze zu erklären, ihnen solche begreiflich zu machen, und auf diese Art die Wahrheit heraus zu bringen.

Um diesen Endzweck eher zu erreichen, haben die Inquirenten bey der summarischen Confrontation auf gleiche Weise zu verfahren.

Ueber diejenige Umstände, weshalb diese Confrontation für nöthig erachtet wird, müssen besonders kurze und deutliche Sätze nach der Folge der vorher aufgenommenen summarischen Protocolle, und wie bey der Confrontation selbst, die

sich

sich zeigende Umstände es erfordern, angefertiget und ad Acta registrirt werden.

Nach diesen Sätzen muß hierauf die Confrontation geschehen; überhaupt aber müssen bey diesem ganzen Verfahren die Aussagen der Inculpaten und der Zeugen in derjenigen Sprache, so jene verstehen, in der, der Natur der Sache angemessenen Ordnung, auch nicht in der dritten, sondern in der ersten Person, dergestallt, wie diejenige so vernommen werden, reden und sich ausdrücken, ad Acta verzeichnet werden; Falls jemand der deutschen Sprache nicht kundig ist, so ist dessen Aussage sowohl in dieser als in der ihm bekannten Sprache nieder zu schreiben.

In dem Fall aber endlich, daß auch die Inquirenten die Sprache der Inculpaten oder der Zeugen nicht verstehen sollten, ist ein geschworner Interpres oder Dollmetscher zu adhibiren, und daß dieses geschehen, ad Acta zu verzeichnen.

§. 14.

Sind die Verbrechen bloß dergestallt beschaffen, daß sie keine Special-Inquisition nach den Gesetzen erfordern, oder ist der Inquisit auf geführte Defension pro avertenda, welche ihm jedoch nur nach Vorschrift des Codicis Fridericiani P. IV. T. V. §. 5. verstattet werden muß, von der Special-Inquisition befreyet worden, so hat der Untersuchungs-Proceß in diesem Fall an und vor sich selbst seine Endschaft erreicht, und es ist hierauf wie unten vorgeschrieben ist, zu verfahren.

§. 15.

Erfordert aber die Wichtigkeit des Verbrechens, oder das auf die Defensionem pro avertenda erfolgte Erkenntniß, eine nähere Untersuchung des Delicti, und kommt es mithin auf den zweyten Theil des Inquisitions-Processes, nemlich die Special-Inquisition an, so ist hiebey annoch folgendes zu beobachten.

§. 16.

Hauptsächlich sind bey dieser Special-Inquisition, die special Litis-Contestation eines Inquisiten, und das wider ihn zu eröfnende Probatorium, und in Absicht des Letztern die Abhörung der Zeugen ad Articulos und die Confrontirung derselben sowohl unter sich als mit dem Inquisiten auf gewisse Articulos confrontationales von einander zu unterscheiden.

§. 17.

Die special Litis-Contestation besteht in der Vernehmung der Inquisiten auf gewisse Articulos Inquisitionales speciales.

Diese müssen jederzeit von dem Justiz-Bürgermeister mit Zuziehung des Secretarii, nach denen in der summarischen Inquisition angeführten und ausgemittelten Umständen, dergestallt, wie die oben angeführte Gesetze es erfordern, und daß besonders jeder derselben nur einen einzigen Umstand enthält, angefertiget, und auf einem besondern Bogen ad Acta verzeichnet werden.

Wenn dieses geschehen, so ist der Inquisit hierauf nach der Folge und dem Inhalt dieser Articul zur special Litis-Contestation zu ziehen.

Die Antworten desselben sind nicht zu verändern, sondern müssen dergestallt wie der Inquisit solche thut, folglich wie schon oben §. 13. vorgeschrieben worden, in der ersten Person abgefaßt, und zwar wiederum auf einem besondern Bogen vom Secretario niedergeschrieben werden, und ist hiebey sowohl überhaupt, als auch in Absicht der Sprache alles dasjenige gleichfalls wahrzunehmen, was bereits dieserhalb in §. 13. bey der summarischen Inquisition verordnet ist.

Diese Abhörung ad Articulos oder special Litis-Contestation darf regulariter über eben dieselbe Articul nicht wiederholet werden; allein, da nach dem Preußischen Land-Rechte de 1721. Lib. VI. T. I. §. 14. dieserhalb in Ansehung der delictorum atrociorum dennoch festgesetzet ist, daß bey diesem Verbrechen die erwehnte Litis-Contestation zu drey verschiedenenmalen, und zwar zu verschiedenen Zeiten geschehen soll, so wird hierdurch festgesetzt, daß dieses bey folgenden Verbrechen, als:

dem Crimine perduellionis und læsæ Majestatis,
dem Homicidio doloso und dessen speciebus, und
dem Crimine falsæ monetæ,

auch in West-Preussen von sämtlichen Magistraten beobachtet werden solle.

In Ansehung dieser Delictorum leidet also die obige allgemeine Regul eine Ausnahme, bey allen übrigen Verbrechen aber bleibt es bey derselben unveränderlich, und es ist daher in diesen Delictis eine einmalige nach Vorschrift der Gesetze aufgenommene Litis-Contestation jederzeit hinlänglich.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die einmal entworfene Articul bey der Vernehmung der Inquisiten nicht verändert werden können.

Ereignen sich Umstände, welche eine nähere Befragung des Inquisiten nothwendig machen, so muß dieses durch besondere einem jeden Articul beyzufügende Quæstiones geschehen.

Uebrigens muß der Secretarius, wenn der Inquisit nach diesen Vorschriften vernommen ist, über seine Aussagen, sie mögen in einer einmaligen, oder dreyfachen Litis-Contestation enthalten seyn, einen Rotulum verfertigen, und dieser sowohl als auch die über die Vernehmung des Inquisiten einzeln aufgenommene Protocolle sind hierauf sowohl von dem Justitz-Bürgermeister als von dem Secretario zu unterschreiben.

Sollten auch endlich verschiedene Umstände eine nochmalige Vernehmung des Inquisiten über einige veränderte Articul nothwendig machen, so ist hiebey so wie bey der ersten nach den in vorstehenden enthaltenen Vorschriften überall zu verfahren.

§. 18.

In Absicht des in §. 16. angeführten zweyten Gegenstandes der Special-Inquisition, und besonders in Ansehung der Abhörung der Zeugen ad Articulos, ist folgendes zu bemerken.

Die Articuli probatoriales speciales, worüber nemlich die Zeugen vernommen werden, sind so wie die Articuli Inquisitionales von dem Justitz-Bürgermeister zu entwerfen; Es muß hierbey auf die bey der summarischen Inquisition vorgekommene Umstände hauptsächlich Rücksicht genommen werden, übrigens aber sind sie sodann dem Inquisiten oder dessen bereits ad Acta benannten Defensori zur Entwerfung der besondern Fragestücke (interrog. special.) zu communiciren.

Bey der Vernehmung selbst ist lediglich nach denen im §. præced. vorgeschriebenen Principiis zu verfahren, jedoch verstehet es sich von selbst, daß dieser Actus über eben dieselbe Articulos mehrmals dergestallt wie in einigen Fällen juxta §. præced. bey der special Litis-Contestation geschehen muß, wiederholet werden darf.

§. 19.

Was endlich die Confrontation, als den letzten Gegenstand der im §. 16 angeführten Special-Inquisition, betrift, so dienen denen Magistraten dieserhalb folgende Vorschriften zu ihrer Achtung.

Es ist voraus zu setzen, daß diese Confrontation auf dreyfache Art geschehen kann, nemlich daß

1) die Inquisiten unter sich,
2) die Zeugen unter sich, und
3) diese mit jenen

confrontirt werden. Es ist ferner zu bemerken, daß die zu confrontirende Personen entweder einerley oder verschiedener Jurisdiction unterworfen seyn können.

Ist der erstere Fall vorhanden, so ist die Confrontation an und vor sich nicht den geringsten Schwierigkeiten unterworfen.

Im letztern Fall aber, wenn nemlich einige unter der Civil- andere hingegen unter der Militair-Jurisdiction stehen, äussern sich mehrere Bedenklichkeiten.

Soll solche durch ein sogenanntes Judicium mixtum geschehen, so ist sie, wie die Erfahrung gelehrt hat, mit den grösten Weitläuftigkeiten verbunden, und die Inquisitions-Processe werden hierdurch auf das äusserste verschleppet.

Um also diesen hieraus entstehenden Inconvenienzien abzuhelfen, wird hiedurch ein solches Judicium mixtum, wie hiemit geschiehet, gänzlich aufgehoben, und statt desselben hierbey folgender der Natur der Sache und den processualischen Verfassungen gemäß eingerichteter Modus procedendi vorgeschrieben.

Findet der Magistrat die Confrontation der seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Inquisiten oder Zeugen mit anderen Co-Inquisiten, wider welche bey den Militair-

litair- oder andern Civil-Gerichten der Untersuchungs-Proceß instruirt wird, für nöthig, so muß er diese Gerichte dahin requiriren, ihre Inquisiten zu dem Actu confrontationis abzuliefern. Die Confrontation selbst geschieht alsdenn bey dem Magistrat, jedoch muß dieser jenen Gerichten bey Wiederablieferung des Inquisiten das über den Actum confrontationis aufgenommene Protocoll communiciren, und ein gleiches in dem umgekehrten Fall, wenn nemlich jene Gerichte die Confrontation ihrer Inquisiten oder Zeugen mit den Inquisiten des Magistrats für nöthig erachten, beobachten.

Ist aber die Confrontation der, bey dem Magistrat in Inquisition sich befindenden Inquisiten oder Zeugen mit andern Zeugen, welche entweder einer andern Civil-Gerichtsbarkeit, oder der Militair-Jurisdiction unterworfen sind, nothwendig, so müssen diese Zeugen mediantibus requisitorialibus an die Gerichte zu diesem Actu confrontationis citirt werden. Die Gerichte sind schuldig, auf solche Requisition diese Zeugen bey dem requirirenden Magistrat zu sistiren, und wenn dieses geschehen, so ist wiederum bey dem Magistrat mit der Confrontation zu verfahren, wohingegen auch in dem entgegen gesetzten Fall der Magistrat sich hiernach zu achten, verbunden ist.

Diese Vorschriften sind in einem jeden Fall der Confrontation, zu beobachten, übrigens aber werden sämtliche Magistrate auf dasjenige, was sowohl hierunter in dem Land-Rechte L. VI. T. 2. Art. 1. §. 21. seq deutlich und bestimmt vorgeschrieben ist, als auch, was im §. 17. & 18. bey der Vernehmung der Inquisiten ad Articulos festgesetzt und verordnet worden, verwiesen.

§. 20.

Zu der im §. 9. & 10. erwehnten völligen Instruction eines Untersuchungs-Processes gehört zuletzt, wenn die Untersuchung an und vor sich selbst nach der in den vorstehenden §§. vorgeschriebenen Verfahrungs-Art beendiget ist, die Vertheidigung des Inquisiten.

Dieser ist also, wie und auf welche Art er seine Defension zu führen gesonnen sey, sogleich umständlich zu befragen.

Er erklärt sich nun entweder dahin, daß er sich selbst einen Defensorem erwählt habe, oder er überläßt die Bestellung desselben dem Gericht.

Im erstern Fall ist dem Defensori zur Beybringung der Defensions-Schrift vom Magistrat eine Frist, welche jedoch nach Beschaffenheit und Weitläuftigkeit der Criminal-Sachen niemals über vier Wochen, und unter acht Tagen angesetzt werden muß, zu bestimmen.

Ueberreicht der Defensor innerhalb dieser Frist die Schrift nicht, so ist demselben entweder die ganze Frist, oder die Hälfte derselben, nochmals zu verstatten. Wird aber diese wiederum nicht eingehalten, als worauf besonders der Justitz-Bürgermeister hauptsächlich sehen muß, so ist sodann dem Defensori realiter die Execution einzulegen, und wenn dieser unter dem Gerichts-Zwang des Magistrats sich nicht aufhält, in diesem Fall bey der Regierung hievon Anzeige zu thun, damit diese dieserhalb das Nöthige veranlassen, und allenfalls die landreuterliche Execution verfügen könne.

Im letzten Fall, wenn nemlich der Inquisit die Bestellung seines Defensoris dem Gerichte überlassen hat, muß der Justitz-Bürgermeister, wenn bey dem Magistrat Advocaten vorhanden, aus der Zahl derselben dem Inquisito einen Vertheidiger constituiren, sonst aber eine andere Justitz-Person wegen Anfertigung der Vertheidigung requiriren.

Es ist in Ansehung der zu bestimmenden Fristen eben dasjenige wahrzunehmen, was in Ansehung des ersten Falls festgesetzt ist.

Der Defensor muß innerhalb der verordneten Zeit seine Defensions-Schrift anfertigen, allenfalls ist auf seine Kosten dieselbe einem andern zu übertragen, und überdies in dem darauf abzufassenden Erkenntniß darauf mit Rücksicht zu nehmen, wie lange durch die Schuld des Defensoris die Sache aufgehalten worden, und in wie weit er also gehalten sey, die Sitz-

Aetzungs-

Aetzungs-Kosten ꝛc. zu erstatten. In beyden Fällen muß vor Anfertigung der Defensions-Schrift der Inquisit sich mit seinem Defensore über die Vertheidigungs-Mittel entweder in Gegenwart des Bürgermeisters oder des Stadt-Secretarii besprechen, und daß dieses geschehen ad Acta verzeichnet werden. Bey dieser Gelegenheit sind zugleich dem Defensori die Acta ad inspiciendum von dem Secretario vorzulegen, nach Hause aber demselben solche niemals zu verabfolgen. In der von dem Defensore hiernächst beygebrachten Vertheidigung deduciret derselbe entweder blos ex actis, oder er berufet sich noch auf Zeugen, oder Documente. In dem letzten Fall müssen zugleich Probatorial, Defensional Articuli exhibiret werden. Die Inquirenten haben sodann ohne Anstand mit Abhörung der Zeugen zu verfahren, und hierbey alles dasjenige genau zu observiren, was dieserhalb in Ansehung der Probatorial-Zeugen im §. 18. vorgeschrieben worden; sie müssen auch dem Defensori zur Herbeyschaffung der Documente, wenn diese bey einem dritten befindlich seyn sollten, möglichst behülflich seyn.

So bald sich alle Defensional Beweißthümer ad Acta befinden, so ist dem Defensori annoch eine Frist nach Beschaffenheit der Sache entweder von 8, oder 14 Tagen zur Beybringung der Deduction nachzulassen, nach Ablauf derselben aber wie unten §. 22. verordnet ist, zu verfahren.

Revocirt der Inquisit bey Instruction der Defension einige vorher constirte Umstände, oder werden ganz neue in facto beygebracht, so ist der Inquisit über die Causas revocationis zu vernehmen, das Nöthige zu recherchiren, und die beygebrachte Nova sind zu untersuchen.

Kann in Ansehung der letztern nichts näheres und zuverläßiges ausgemittelt werden, als weshalb sich besonders der Justitz-Bürgermeister alle mögliche Mühe geben muß, so müssen die Gründe davon umständlich ad Acta registriret werden, der Inquisit ist hierauf zur Beybringung eines Supplementi Defensionis zu verstatten, und hierbey alles dasjenige in Acht zu nehmen, was in dem vorstehenden dieserhalb enthalten ist.

§. 21.

Wenn nun entweder

die Defension, ohne daß besondere Vertheidigungs-Mittel angebracht, ad Acta exhibirt worden,

oder

der Inquisit in denen Fällen, nemlich wo solches nach dem Preußischen Land-Recht de 1721. juxta Art. II. P. III. L. VI. geschehen kann, der Defension renunciiret hat,

oder

das Verbrechen nur dergestallt beschaffen ist, daß es keiner besondern Vertheidigung bedarf,

oder

der Defensor, falls verschiedene Defensional-Beweißthümer angegeben worden, nach Instruction derselben seine Deductions-Schrift eingereicht hat,

oder

die ihm dazu vorgeschriebene Frist, zum wenigsten verflossen ist,

oder

falls sich noch bey der Defension neue Umstände ereignet, und diese eine nähere Untersuchung nothwendig gemacht haben, das dem Inquisito alsdenn beyzubringen freystehende Supplementum defensionis eingekommen ist,

oder endlich

demselben entsaget worden;

So ist in allen diesen Fällen der erste Gegenstand des Untersuchungs-Processes nach dem §. 9. und 10. dieser Abtheilung vollkommen erschöpft. Die Criminal-Acta qualificiren sich also zum Spruch, sie sind dahero sogleich in Gegenwart des Defensoris zu inrotuliren, und hierüber muß ein von dem Bürgermeister und Stadt-Secretario zu unterschreibendes Protocoll, welches hauptsächlich die Anzahl der Voluminum und derselben Foliorum enthalten muß, aufgenommen werden.

§. 22.

Was nun nach der im §. 9. dieser Section gemachten Eintheilung

B) das Erkenntniß in einer solchergestallt sich zum Spruch qualificirenden Criminal-Sache

anbetrift,

anbetrift, so versteht es sich als allgemein von selbst, daß alle diejenigen Magistráte, welchen die Criminal-Gerichtsbarkeit zusteht, auch die Befugniß haben müssen, die zu ihrem Ressort gehörige Criminal-Sachen zu entscheiden.

§. 23.

In allen und jeden Criminal-Fällen muß daher der Justitz-Bürgermeister als Richter mit Zuziehung des Stadt-Secretarii, sobald Acta juxta §. 21. dieser Sect. zum Spruch instruiret sind, sogleich und zwar längstens binnen acht Tagen von Zeit der Inrotulation der Acten an gerechnet, die Erkenntnisse abfassen.

§. 24.

Allein, da nach der Preußischen Regierungs-Form und Justitz-Verfassung ohne alle Einschränkungen in Criminalibus zu erkennen, keinem Magistrat anvertrauet, und die Bestrafung der Inculpaten oder Inquisiten demselben nicht überlassen werden kann; so müssen sie dieserhalb nach demjenigen sich auf das genaueste achten, was hierunter im folgenden §. versehen ist.

§. 25.

Der Magistrat findet entweder, daß annoch einige Umstände nicht völlig ausgemittelt worden, und es wird daher darauf concludirt, daß diese annoch näher eruirt werden sollen:

oder

es werden Acta für gesetzmäßig instruirt gehalten, und das von demselben abgefaßte Urtel enthält ein würkliches definitives Erkenntniß. In dem ersten Fall müssen die Mitglieder des Magistrats, denen nach dem §. 8. dieser Abtheilung die Instruction der Criminal-Processe obliegt, dasjenige, was annoch nach ihrem Concluso zur völligen Instruction des Processes fehlet, suppliren. Sie müssen hierbey, so wie in dem §. 20. in fine angeführten Fall, den Inquisiten zur Beybringung eines Supplementi Defensionis verstatten, und überall sogleich nach obigen Vorschriften verfahren. Diese interlocutorischen Conclusa dürfen also regulariter niemals zu einer Bestätigung an die West-Preußische Regierung eingesendet werden, jedoch leidet diese Regel in dem Fall eine Ausnahme, wenn der Magistrat in seinem Concluso die Anwendung eines Medii extraordinarii eruendi veritatem für nöthig erachtet hat; denn alsdenn muß solches jederzeit zuförderst an die erwehnte Westpreußische Regierung zur Confirmation eingeschickt werden. In dem letzten Fall, nemlich sobald der Magistrat definitive erkennet, kommt es

1) auf die Beschaffenheit der Verbrechen, und
2) auf den Inhalt des projectirten Erkenntnisses an.

In Ansehung des ersten Satzes müssen jederzeit, sobald einem Inquisiten

das Crimen perduellionis und
læsæ Majestatis,
das Crimen fallæ monetæ,
ein homicidium, es mag solches
dolosum,
culposum, oder casuale seyn, mit
allen
den verschiedenen speciebus desselben, und
endlich eine Durchhelfung der Deserteurs

imputirt wird, die verhandelte Acta mit dem entworfenen Urtel ohne Rücksicht, es mag Absolutorie oder Condemnatorie erkannt seyn, an die West-Preußische Regierung zur Bestätigung eingesendet, und dieses von dem Bürgermeister in das juxta §. 8. dieser Abtheilung angeführte Distributions-Buch eingetragen, auch den Acten jederzeit eine den Lauf des Processes enthaltende Tabelle nach dem Schemate sub Lit. C. No. 14. vorgeheftet werden.

In Absicht des Inhalts des ergangenen Erkenntnisses, welches nemlich auf alle übrige nicht ausdrücklich ausgenommene Delicta Anwendung findet, ist folgender Unterscheid zu beobachten.

Das Urtel enthält entweder Absolutoriam, oder es ist auf ein condemnatorisches Erkenntniß gerichtet.

Ist ersteres, so ist die Einsendung der Acten mit der projectirten Sentenz niemals, die Absolutoria mag ab instantia, pura oder mixta seyn, nemlich wenn der erlittene Arrest zur Strafe angerechnet wird, nothwendig.

Ist aber Letzteres, so hat der Magistrat entweder auf Geld-Busse, in soweit dieses nemlich geschehen kann, oder Geld-Strafe, oder ein opus dominicum erkannt;

oder

die in dem Urtel festgesetzte Strafe gehört zu den harten Leibes-Strafen, als Vestungs-Arbeit, Zuchthauß-Arbeit, Vestungs-Arrest, Landes-Verweisung und Staupenschlag, oder wohl gar zu einer der Lebens-Strafen.

Bey jenem Fall bedarf es keiner Confirmation, mithin ist auch die Einsendung der Acten nicht nöthig.

In diesem aber muß der Magistrat vor der Publication des von ihm abgefaßten Urtels, dasselbe an die West-Preußische Regierung cum actis zur Bestätigung mit Beobachtung der oben festgesetzten Vorschriften einschicken.

§. 26.

Wenn nun nach Verschiedenheit der in dem vorstehenden §. angeführten Fälle, das von dem Magistrat abgefaßte Urtel entweder keiner Confirmation bedarf, oder solches von der Regierung entweder bestätiget oder abgeändert zurück kommt, und in diesem Fall solches Nahmens des Magistrats entworfen ist, so ist selbiges sogleich in einem hiezu anzuberaumenden Termino dem Inquisito zu publiciren, auch ihm, falls das Remedium ulterioris Defensionis nicht an und vor sich unstatthaft ist, solches zu erklären, und über diesen Actum ein von dem Bürgermeister und Secretario zu unterschreibendes Protocoll aufzunehmen.

§. 27.

Wenn der Inculpat oder Inquisit wider das ihm publicirte Urtel nichts einzuwenden hat, und er sich vielmehr dahin erklärt, daß er sich des ihm zustehenden Remedii ulterioris Defensionis nicht bedienen wolle, so ist sogleich mit Vollziehung desselben, wie unten verordnet ist, zu verfahren.

§. 28.

Wenn aber der Inquisit sich äussert, daß er auf gedachtes Remedium ulterioris defensionis provociren würde, so wird zuförderst dieserhalb das Fatale interponendæ von 10 Tagen angenommen. In Ansehung der Fristen zur Beybringung der anderweitigen Vertheidigungs-Schrift, Führung eines neuen Beweises der Unschuld, muß es eben so, wie in der ersten Instanz juxta §. 20. dieser Abtheilung gehalten werden.

Wenn also der Defensor die ihm vorgeschriebene Fristen nicht einhält, so kann solches niemals effectum præclusionis haben, sondern er ist vielmehr durch die gehörige Zwangs-Mittel zur Beybringung der Defension anzuhalten. Und da solchergestalt auf der einen Seite eine förmliche Präclusion mit der Defension gefährlich seyn würde, so ist auch auf der andern Seite eine förmliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nach Art des Civil-Processes gänzlich unnöthig, und dem Magistrat wird daher völlig überlassen, die Inquisiten sowohl contra lapsum Fatalis interponendæ als exhibendæ Defensionis jederzeit brevi manu in integrum zu restituiren.

§. 29.

So bald nun die Defension ad Acta und diese in der zweyten Instanz gehörig instruiret sind, so sind solche zum anderweitigen Spruch an die West-Preußische Regierung einzusenden, und muß der Justitz-Bürgermeister, daß dieses geschehen, in dem Distributions Buch in der gehörigen Rubric anmerken.

§. 30.

Von dem in dieser zweyten Instanz gefällten Urtel, es mag confirmatorie, oder reformatorie seyn, findet kein weiteres Remedium statt. Es ist daher solches nicht allein nach der Vorschrift im §. 26. dem Inquisito sogleich zu publiciren, sondern es ist auch wegen Vollziehung desselben, so wie eines in der ersten Instanz rechtskräftig gewordenen Urtels, und wenn nicht der Magistrat, sondern das Landvogtey-Gericht des Bezirks juxta §. 3. dieser Abtheilung die Inquisition geführt, und das Urtel abgefaßt, sobald dieses mit dem Inquisito zur Execution remittiret wird, das Nöthige zu verfügen und zu veranlassen.

§. 31.

In dem zu vollziehenden Urtel ist nun

entweder

auf Geld, Gefängniß-Strafe, opus dominicum, Zucht-Hauß, Vestungs-Strafe, mit oder ohne Staupenschlag, oder Landes-Verweisung erkannt,

oder

Inquisit ist zur Lebens-Strafe verurtheilt.

Sind

Sind die ersten Fälle vorhanden, so hat der Magistrat sich lediglich bey Vollstreckung dieser Strafen nach demjenigen zu richten, was in den oben angeführten Gesetzen vorgeschrieben ist. Soll aber eine Lebens-Strafe vollstrecket werden, so wird derselbe dieserhalb auf den 3ten Articul des 4ten Tickli im 6ten Buch des schon öfters erwehnten Preußischen Land-Rechts de Anno 1721. verwiesen.

Nach diesem Gesetze sowohl als auch nach den gemeinen Rechten muß jederzeit vor Vollstreckung eines Todes Urtels das hochnothpeinliche Hals-Gericht gehegt werden.

Eben dieses ist auch bey allen Magistraten zu beobachten. Damit aber, ohne daß unnöthige Ceremonien observirt werden, der wahre Endzweck dieser allgemeinen Vorschrift erreicht werde, so ist hieben wie im folgenden §. enthalten ist, zu verfahren.

§. 32.

An dem zur Execution der erkannten Strafe angesetzten Tage, müssen sich sämtliche Mitglieder des Magistrats, besonders aber der Justitz-Bürgermeister, der Secretarius, der bereits bey der Untersuchung adhibirte Beysitzer, welchem bey diesem Actu noch ein Beysitzer oder Gerichts-Schöppe, wenn er zuvor nach der in der Beylage sub Lit. D. enthaltenen Eydes-Formul vereydiget worden, beyzufügen ist, früh Morgens vor dem Rath-Hause an einem dazu besonders abzuschlagenden Ort unter freyem Himmel versammlen, und auf die zu diesem Behuf dahin zu bringende Bänke sich niedersetzen.

So bald dieses geschehen, muß der Justitz-Bürgermeister die nöthige Befehle ertheilen, daß der Inquisit herbey gebracht werde. Dieser ist hierauf unter Begleitung des Scharfrichters und des Gefangenwärters, und zwar wenn in der Stadt Militair-Besatzung vorhanden ist, von einem Militair-Commando und der Bürger-Wache, sonst aber nur von den Letztern allein, von dem Gefängniß bis zu diesem Ort, wo das peinliche Hals-Gericht geheget wird, hinzuführen. Der Inquisit wird sogleich in den Verschlag gelassen, während der Zeit aber dieser entweder von dem Militair-Commando, oder den übrigen Soldaten besetzt. Ist dieses geschehen, so fängt der Justitz Bürgermeister die förmliche Hegung des peinlichen Hals-Gerichts damit an, daß er folgendergestallt deutlich und

daß es jedermann hören kann, spricht:

Im Namen Gottes, auf Befehl und im Namen Seiner Königlichen Majestät von Preussen, meines allergnädigsten Königs und Herrn, wie auch im Namen des hiesigen Magistrats, hege ich hiedurch Kraft habenden richterlichen Amts über gegenwärtigen Inquisitum N. N. das hochnothpeinliche Hals-Gericht, und entbiethe jedermännigluch, daß er sich hierbey bey Vermeydung der härtesten Ahndung ruhig und still verhalte.

Wenn der Bürgermeister diese Worte ausgesprochen, so wird dem Inquisito von ihm die sogenannte Urgicht, welche in einer kurzen Erzählung der von dem Inquisiten begangenen Missethat und ihm zur Last fallenden Umstände besteht, vorgelesen.

Er frägt ihn, ob dieses nicht alles der Wahrheit gemäß sey, und er also sein Verbrechen nicht nochmals vor Gott und der Obrigkeit bekennen müsse. Wiederholt der Inquisit seine Confessa (denn wenn er solche revocirt, so ist mit Hegung des peinlichen Gerichts sogleich Anstand zu nehmen, wie oben §. 20. dieser Abtheilung verordnet worden, zu verfahren, und Acta sodann anderweitig an die West-Preußische Regierung einzusenden) so fährt er fort:

da nun du N. N. solchergestalt deine Missethat öffentlich vor gehegtem peinlichen Hals-Gericht nochmals allhier bekennen mußt, so höre dein Urtel:

Hierauf läßt er solches durch den Secretarium herlesen, und wenn dieses geschehen, so zerbricht er zu dem Ende einen vor ihm liegenden kleinen Stab, und spricht:

Da du nun dein Urtel wiederholentlich vernommen hast, mithin für dich keine Gnade auf dieser Welt zu hoffen ist, so zerbreche ich zum Zeichen desselben über dich diesen Stab, ich übergebe dich den Händen des Nach-

richters, damit er an dir, was Urtel und Recht mit sich bringt, vollstrecke. Gott sey deiner armen Seele gnädig.

Hiermit wird das ganze hochnothpeinliche Hals-Gericht geendet, und der Inquisit unter der oben angeführten Begleitung zu dem gewöhnlichen Ort, wo die Strafe an ihm vollstrecket werden soll, hingeführt, der Justitz-Bürgermeister und der Secretarius müssen sich gleichfalls dahin verfügen, und hierauf ist, falls kein Pardon erfolgt, nach der Vorschrift der Gesetze mit Vollstreckung der erkannten Strafe ordnungsmäßig zu verfahren, und daß dieses geschehen, durch ein hierüber aufzunehmendes Protocoll ad Acta zu registriren.

§. 33.

Wenn das Criminal-Urtel nach vorstehenden §§. 30. 31. & 32. solchergestallt zur Execution gebracht, oder juxta §. 25. absolutorie erkannt worden, so ist nicht allein repositio actorum zu verordnen, sondern es muß auch eine accurate Consignation aller Kosten nach der in den Beylagen sub Lit. E. No. 11. befindlichen Criminal-Sportul-Ordnung angefertigt, diese in dem Criminal-Kosten-Buch sub Lit. A. No. 15. eingetragen, und hierauf solche mit den Quittungen über die baaren Auslagen und den bereits etwa ertheilten Decretis moderatoriis und den Acten der West-Preußischen Regierung zur Festsetzung eingereicht werden, welchemnächst, wenn das darauf erhaltene Rescriptum moderatorium zurück kommt, solche nicht allein in das erwehnte Criminal-Kosten-Buch einzutragen sind, sondern auch falls der Inquisit im Stande ist solche zu bezahlen, als weshalb jederzeit schon beym Anfange der Inquisition wegen Ausmittelung und Sicherheit des Vermögens des Inquisiti das Nöthige verfügt werden muß, selbige aus seinem Vermögen, sonst aber aus den, bey der Cämmerey einer jeden Stadt zu den Criminalien besonders ausgesetzten Fonds, beyzutreiben, bezahlt, und an diejenige, welche solche zu fordern haben, abgeführt werden müssen.

§. 34.

Endlich und zuletzt hat kein Magistrat die Befugniß, die in Criminalibus einmal erkannte Strafen zu lindern, zu verwandeln, oder dieselbe dem Inquisiten gar zu erlassen. Dieses ist der Preußischen Regierungs-Form und Justitz-Einrichtung gänzlich zuwider.

In allen diesen Fällen muß daher die Begnadigung der Delinquenten, folglich auch die Erlassung, Linderung oder Verwandelung der Strafen bey der West-Preußischen Regierung gesucht werden, und wird diese sodann gehörigen Orts das Nöthige ferner einberichten.

Urkundlich haben Se. Königliche Majestät vorstehendes Reglement für die Magistrate der West-Preußischen Städte, exclusive Elbing, Allerhöchst Selbst vollzogen, und befehlen der West Preußischen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, Landvogtey Gerichten, Land- und Steuer-Räthen, Beamten, Gerichten, Officio Fisci und jedermännniglich, besonders denen Magistraten gedachter West Preußischen Städte, wie auch sämtlichen Einwohnern derselben und ihrer Bezirke, sich hiernach auf das genaueste zu achten. Berlin, den 13ten Sept. 1773.

Friederich.

(L. S.)

Fürst.

Beylagen

Beylagen

sub Lit. A.

enthaltend

die bey den Magistraten der Königlichen West-Preußischen Städte ausser Elbing zu haltende Bücher,

nehmlich:

1. Das Präsenzien-Buch.
2. Das Rescripten-Buch.
3. Das Journal über die mündlich angebrachten Gesuche.
4. Das Journal über die eingekommene Exhibita.
5. Das Termins- und Sentenzien-Buch.
6. Das Distributions-Buch in Civilibus.
7. Das Expeditions-Buch.
8. Die bey dem vereinigten Magistrat zu führende Registratur-Bücher.
9. Die bey dem Justiz-Departement des Magistrats zu führende Registratur-Bücher.
10. Das Journal über die niedergelegte Testamente und andere Dispositiones mortis causa.
11. Das zu führende Depositen-Buch.
12. Das Fiscalische Sportul- und Stempel-Straf-Buch.
13. Das Collateral-Stempel-Buch.
14. Das Distributions-Buch in Criminal-Sachen.
15. Das Criminal-Kosten-Buch.

Lit. A

Sch

zu dem, bey dem Mag

Präsen

Nahme.	August.								
	1.	4.	8.	11.	15.	19.	23.	27.	31.
				frank.					

. 1.

m a

at zu führenden

ten-Buch.

September.							October.						
7.	11.	15.	19.	23.	26.	29.	2.	5.	9.	13.	17.	26.
		unpäßlich.										
		Auf Commißion verreißt.										
Auf Commißion mit verreiset.												

1377

Lit. A. No. 2.

Schema

zu dem, bey dem Magistrat zu führenden

Rescripten-Buch.

Nummer der eingelaufenen Rescripte.	In welcher Sache das Rescript ergangen.	Von welchem Collegio das Rescript erlassen worden.	Datum des Rescripts.	Præsentatum des Rescripts.	Inhalt des Rescripts.	Was und sub quo dato auf das Rescript verfügt worden.	Wenn etwa [illegible]

Lit. A. No. 3.

Schema

zu dem bey dem Magistrat zu führenden

Journal

über die mündlich angebrachten Gesuche.

No.	Datum des Protocolls.	Nahmen des Supplicanten.	Inhalt seines Gesuchs.	Quo dato die Verfügung erfolgt.	Betrag der zur Sportul-Cassa fliessenden Gebühren exclusive der Expeditions- und Copial-Gebühren, welche in das Expeditions-Buch No. 7. eingetragen werden			Betrag des adhibirten Stempels.		
					Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.

Lit. A. No. 4.

Schema

zu dem bey dem Magistrat zu führenden

Journal

über die eingekommene Exhibita.

Nahmen des Exhibiti.	Datum der Præsentation.	Nahmen der Partheyen und Inhalt der Sache.	Nahmen der Advocaten oder Concipienten.	Mit welchem Stempel das Exhibitum versehen worden. Rthl.	Gr.	Pf.	Quo dato das Decret abgefasset worden.	Quo dato die Unterschrift und Siegelung erfolget.

Lit. A. No. 5.

Schema

zu dem bey dem Magistrat zu führenden

Termins- und Sentenzien-Buch.

Den 15ten August 1773.

Nummer der anstehenden Termine.	Nahmen der Partheyen.	Ob der Termin abgehalten oder warum derselbe keinen Fortgang gehabt.	Wem das Protocoll zum Vortrag gegeben worden.	Wenn auf das Protocoll Verfügung erfolgt.	Betrag der angesetzten zur Spertul-Casse fliessenden Gebühren.			Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers.		
					Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
a) Zum Verhör.										
b) Zur Eydesleistung.										
c) Zur Zeugen-Abhörung.										
d) Zur Aufnahme von Taxen.										
e) Zum Verkauf und Verpachtung.										
f) Zur Inrotulation der Acten.										

Den 15ten August 1773.

Nummer der Publicandorum an	Nahmen der Partheyen.	An wen Publicatio geschehen.	Betrag der angesetzten zur Sportul-Casse fliessenden Gebühren. Rthl. | Gr. | Pf.	Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers. Rthl. | Gr. | Pf.	Wenn und wem die Abschriften der Sentenzien, Resolutionen, Rotulorum insinuiret worden.	Betrag der dafür zu entrichtenden Copialien. Rthl. | Gr. | Pf.
a) Sentenzien.						
b) Resolutionen.						
c) Rotulorum.						
d) Testamente.						

Lit. A. No. 6

Schema

zu dem bey dem Magistrat zu führenden

Distributions-Buch

in Civil-Sachen.

Nummer.	Nahme der Partheyen.	Quo dato die Sache ad referendum distribuirt worden.	Nahme des Referenten.	Quo dato die Sache vorgetragen worden.

Lit. A.

Sche

zu dem bey dem Ma

Expediti

Nummer der Expedition.	In welcher Sache.	Benennung der anzufertigenden Expeditionen.	Quo dato solche veranlaßt.	Quo dato solche concipirt worden.	Quo dato solche die Revision paßirt.	Quo dato das Mundum angefertiget worden.
1.	Wittwe von N. contra den Jäger N.	a) Requisitoriale.	den	eodem	eodem	eodem —
		b) Citatio.	den	eodem	eodem	eodem —
		c) Arrestatorium.				
2.	Schneider N. contra seine Ehefrau	Executoriale.	eodem	eodem	den	eodem —
3.	von N. auf N. contra den Kaufmann O.	Mandatum.	den	eodem	eodem	eodem —
4.	der Prediger N. contra die Wittwe N.	Communicatorium.	den	eodem	eodem	eodem —

No. 7.

III A

gistrat zu führenden

ons-Buch.

Quo dato die Sache zur Unterschrift geschickt worden.	Betrag des zur Expedition adhibirten Stempels		Betrag der zur Sportul-Cassen fliessenden Gebühren.			Betrag der Copialien.			Ob und warum der Ansatz der Stempel oder ordinairen Sportul-Cassen-Gebühren cessiret.		Quo dato und an wen die Verordnung insinuiret und verabfolget worden.
	Rthlr.	Gr.	Rthl	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.			
eodem —	—	15	—	10	—	—	8	—	—	—	den — zur Post abgeliefert.
eodem —	—	15	—	45	—	—	10	—	—	—	den — an des Jäger N. Ehefrau.
eodem —	—	—	—	—	—	—	—	—	Armen-Sache	—	den — an den Landreuter N.
eodem —	—	—	—	—	—	—	—	—	Bagatel-Sache	—	den — an den Pächter N. zu N.
eodem —	—	15	—	22	9	—	8	—	Unter 10 Rthlr.	—	den — an die Wittwe N. zu N.

Lit. A. No. 8.

Schema

zu den bey dem Departement des vereinigten Magistrats zu haltenden

Repositoriis.

Lit. A. No. 8ª.

Erstes Repositorium enthatend die Publica.

Nro.	
1.	Die Protestantische Kirche zu St.
	Vol. I. betreffend die Generalia.
	II. a) betreffend die jährliche Rechnungen von An. 1773. bis A. 1779.
	II. b) betreffend die jährliche Rechnung — 1779. — 1785.
	II. c) betreffend die jährliche Rechnung — 1775. — —
	III. betreffend die von der Kirche einzusendende Tabellen ꝛc. ꝛc.

Lit. A. No. 8.

Zweytes Repositorium

enthaltend

die Ecclesiastica.

No.	Lit. B.
	Acta.
1.	Die Verpflichtung der Mitglieder des Magistrats betreffend.
2.	Acta die Verfassung der Stadt und des Magistrats betreffend.

Lit A. No. 9.

Schemata

zu denen bey dem Justiz-Departement des Magistrats zu haltenden

Repositoriis.

Lit. A. No. 9a.

Erstes Repositorium

enthaltend

Generalia.

No.	Lit. D.
1.	Acta betreffend die Abnahme der Depositen-Rechnung.

Lit. A. No. 9b.

Zweytes Repositorium.

enthaltend

die Processualia.

A.

No.	Nahmen der Partheyen.	Nahmen der Advocaten oder Consulenten.	Objectum litis.	Lage des Processes.
1.	Wittwe von A. contra den Kaufmann R.	der Advocat N.	in puncto debiti a 120 Rthlr.	Eingekommen den 8ten Jan. 1774. Lis contestirt den 29ten Jan. 1774. Def. Bescheid eventualiter auf Beweiß publ. den 1ten Febr. 1774. Acta sind den 15. Febr. 1774 in Appellatorio an die Regierung zu Marienwerder geschickt. Acta sind wieder remittirt worden, den 8ten April 1774. Judicat. Beweiß angetreten per Testes den 8. May 1774. Def. Bescheid publ. den 12. Jun. 1774. Judicat. Acta zu reponiren befohlen worden den 24. Jun. 1774.
2.	Der Schutzjude Aff contra die Brandweinbrenner P.	der Advocat N. der Advocat N.	wegen eines zu extradirenden Pfandes.	Eingekommen den 20. Jan. 1774. Lis contestiret den 19. Febr. 1774. Bescheid auf Beweis publ. den 22ten Febr. 1774. Judicat. Beweiß per Juramenti delationem angefangen den 12. März 1774. Def. Bescheid publ. den 19. April 1774. Judicat.
3.	Der Schneider A. contra die Wittwe von M.		in Puncto Injuriarum.	Eingekommen den 27. May 1774. Lis contestirt den 16. April 1774. Def. Bescheid den 19. April 1774. appellirt.
4.	Die verehlichte v. Ap. contra den Tischler O.	— —	— —	vid. Lit. O. No. 9. de Anno 1773.
5.	Der Tischler Meister Nes. contra den Kaufmann M.	— —	— —	vid. Lit. R. n. 1. de Anno 1773.

Lit. A. No. 9c.

Drittes Repositorium

enthaltend

die Concurs- Liquidations- und Indult-Processe.

Lit. Z.

No.	Nahmen der Sache.	Nahmen des extrahentischen Mandatarii oder Contradictoris.	Nahmen des Liquidanten.	Nahmen ihrer Advocaten oder Consulenten.	
1.	Wegen des Nachlasses des Kaufmann Z.	— —	N. N.		Per Decretum vom 15. April 1771. Concursus creditorum eröfnet. Sententia prioritatis publ. den 10. Oct. 1772. Sententia distributionis intermisticæ publ. den 15. Novembr. 1772. Sententia distributionis finalis publ. den 16ten Sept. 1773.
			1. Jäger N.	N. N.	Liquidatio eingekommen den 20. Jul. 1771. Lis contestirt den 14. April 1772. Sententia auf Beweiß publ. den 10. Oct. 1772. appellirt. Beweiß a Curatore angetreten per Juramenti delationem den 18. Nov. 1772. Bescheinigung von Liquidanten angetreten, den 20. Nov. 1772. Sententia appellationis auf geänderten Beweiß den 21. März 1773. Judicat. Bescheid auf Ableistung eines Suppletorii den 7ten Julii 1771.
			2. Tischler Meister Aer.	N. N.	Liquidatio eingekommen den 18. Julii 1771. Lis contestirt den 14. Aug. 1772. Sententia auf Beweiß publ. den 10 Oct. 1772. Beweiß a Curatore angetreten per documenta den 17. Nov. 1772. Sententia definitiva publicirt den 10. Dec. 1772. Judicat.

Lit. A. No. 9d.

Viertes Repositorium
enthaltend
Extrajudicialia.

Lit. M.

1 Acta Requisitionis des Landvogtey-Gerichtes zu N. wegen eines von dem Prediger M. abzunehmenden Eydes.

2 Acta wegen der von dem Förster N. gebethenen Confirmation einer Schenkung unter Lebendigen von 6000 Rthlr.

3 Acta wegen der von [illegible]ittweten M. nachgesuchten Bestellung eines Curatoris Sexus.

Lit. A[illegible]

Fünftes R[illegible]

enthe[illegible]

die Cr[illegible]

Lit[illegible]

No.	Nahmen und Stand des Inculpaten.	Aus welchem Orte derselbe zur Inquisition gebracht.	Natur des Delicti.	Wann die General-Inquisition ihren Anfang genommen.	Wenn die Special-Inquisition ihren Anfang genommen.	Wenn Acta zur Defension vergelegt und wenn solche eingekommen.
1.	Der Kaufmann Andreas Pr.	N.	Banquerout.	Den 6. Jun. 1773.	Den 7. Sept. 1773.	resp. den 6. Sept. und 1. Nov. 1773.
2.	Der Pferde-Knecht Hans Gunst.	N.	Homicidium.	Den 8. Jul. 1773.	Den 1. Oct. 1773.	Den 21. ejusd. 177[illegible]

No. 9.

positorium

und

minalia.

P.

Nahmen des Defensoris.	Wenn Sententia publiciret worden.	Ob und wenn ulter. Defensio gesucht.	Wenn Sententia in ulteriori Instantia publiciret.	Wenn Acta zu reponiren befehlen worden.
A. N.	Den 2. Decbr. 1773.	Den 10. Decbr. 1773.	Den 1ten Febr. 1774.	Den 20ten Febr. 1774.
N.	Den 4ten Dec. 1773.	Den 1. ejusdem.	Den 2ten März 1774.	Den 23ten März 1774.

Lit. A. No. 9f.

Sechstes Repositorium
enthaltend
die Hypothequen-Sachen.

Lit. A. No. 9g.

Siebentes Repositorium
enthaltend
die Vormundschafts-Acta.

Lit. A.

No.	Nahmen der Vormundschaft und der Curanden.	Jahr und Tag der Geburt.	Nahmes des Tutoris oder Curatoris.	Das Jahr wenn derselbe constituiret.	Ob ein Inventarium oder Theilungs-Receß ad Acta.	Wie hoch das Vermögen der Curanden.	Ob Tutor oder Curator Caution bestellet.	Ob und wann ein die Vormundschaftl. Rechnungen abgelegt.
1	Des Kaufmann Ast. hinterlassene Kinder. a) Christian Ludwig b) Friderique Henriette c) Sophie Louise.	den 4. Febr. 1760. den 7. May 1762. den 13. Aug. 1769.	Cajus Sempronius.	den 8. Apr. 1773.	Das Inventarium ist den 20ten May 1773. conscribiret und der Theilungs-Receß ist den 4ten Sept. 1773. geschlossen.	Ein jeder der Curanden hat überhaupt 21000 Rtl.	Ja, mit seinem Hause.	den 10. April ist die Vormundschafts-Rechnung bis zum 5ten May 1774 abgelegt.
2	Der Frau Arn. hinterlassene Kinder. a) Friedrich Jochen. b) Ludewig Christian.	den 6. März 1771. den 2. April 1772.	der Vater der Curanden ad actum divisionis.	den 6. Jun. 1773.	ut supra.	das Vermögen beträgt 600 Rthl.	cessat, weil der Vater Vormund ist. NB. hat keine Immobilia.	ut supra.
3	Der Wittwe Apr. hinterlassenes Kind, nahmentlich: Louise Sophie —	den 6. Febr. 1764.	Filius.	den 7. Jul. 1773.	ut supra.	das Vermögen beträgt 2100 Rtl.	Nein, da der Curator keine Einnahme hat, sondern ihm bloß ein Curatorium cum clausula ertheilt ist.	ut supra.
3	Der Schreiber Apr.	Furiosus.	Mende.	den 4. Febr. 1774.	Den 10. May, ist das Inventarium conscribirt.	Es beträgt 600 Rthl.	Ja mit seinem Land-Guth N.	ut supra.

Lit. A. No. 10.

Schema

zu dem bey dem Magistrat zu führenden

Journal

über die

bey demselben niedergelegten Testamente, Codicille, und andere Dispositiones mortis causa.

No.	Quo dato die Uebergabe geschehen.	Nahmen des Deponenten.	Quo dato die Publication geschehen.	Quo dato und an wen die etwanige Retradition erfolgt.

Lit. A.

Sche

zu dem, bey dem Ma

Depost

In Sachen Sempro

Einnahme.

An Gelde.

Quo dato die Deposition oder Einziehung verordnet.	Nahmen des Deponenten.	Sollen einkommen.		Quo dato die Deposition oder Einziehung erfolget.	Sind eingekommen.	
		Gold.	Courant.		Gold.	Courant.
		Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.		Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.

d. 11.

m a

strat zu führenden

ll = B u ch.

us contra Cajum.

Arreste.

An Documenten, Prætiosis und andern Effecten.			Quo dato der Arrest angeleget.	Nahmen des Arrestanten.	Auf wessen Ratam der Arrest angeleget.	Auf wie hoch der Arrest angelegt.			Ob und quo dato der Arrest relaxiret.
Benennung ad Depositum kommenden Documente.	Specification der ad Depositum kommenden Prætiosorum und andern Effecten.	Quo dato die Deposition erfolgt.				Rthl.	Gr.	Pf.	

Lit. A

Sch

zu dem, bey dem

Depos

In Sachen Sempr

Einnahme.

An Gelde.

Quo dato die Deposition oder Einziehung verordnet.	Nahmen des Deponenten.	Sollen einkommen.		Quo dato die Deposition oder Einziehung erfolget.	Sind eingekommen.	
		Gold.	Courant.		Gold.	Cour.
		Rthl. | Gr. | Pf.	Rthl. | Gr. | Pf.		Rthl. | Gr. | Pf.	Rthl. | Gr. | Pf.

§. 11.

ß a

Zeit zu führenden

ß - B u ch.

us contra Cajum.

A r r e ſt e.

In Documenten, Prætiosis und andern Effecten.			Quo dato der Arrest angeleget.	Nahmen des Arrestanten.	Auf wessen Ratam der Arrest angeleget.	Auf wie hoch der Arrest angelegt.	Ob und quo dato der Arrest relaxiret.
Benennung d Depositum kommenden Documente.	Specification d. r ad Depositum kommenden Prætiosorum und andern Effecten.	Quo dato die Deposition erfolgt				Rthl. Gr. Pf.	

An Gelde.

Betrag der Depositen-Gebühren.				Quo dato die Auszahlung oder Absendung verordnet.	An wen die Auszahlung oder Absendung geschehen soll.	Betrag der auszuzahlenden oder abzusendenden Gelder.						Quo dato die Auszahlung oder Absendung erfolgt.	Anmerkung der
						Gold.			Courant.				
	Rthl.	Gr.	Pf.			Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		

s contra Cajum.

be.

An Documentis, Prætioſis und andern Effecten.

Benennung der zu extradirenden Documente.				Specification der zu extradirenden Prætioſorum und andern Effecten.	Quo dato die Extradition erfolgt.
	Rthl.	Gr.	Pf.		

Lit. A. No. 12.

Schema

zu dem bey dem Magistrat zu führenden

Fiscalischen Sportul- und Stempel- Straf-Buch.

I. Fiscälische Strafen.

No.	Wenn die Strafe comminirt oder dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe comminirt oder dictirt worden.	Quo dato die Strafe commi- nirt.	Betrag der comminirten Strafe. Rthl.	Gr.	Quo dato die Strafe dictirt oder festgesetzt worden.	Betrag der dictirten oder festgesetzten Strafe Rthl.	Gr.	Quo dato die Strafe bezahlt worden.	Quo dato die Strafe erlassen worden.

II. Zur

II. Zur Sportul-Casse fliessende Strafen.

No.	Wenn die Strafe comminiret oder dictiret worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe comminirt oder dictirt werden.	Quo dato die Strafe commi-nirt.	Betrag der comminirten Strafe. Rthl.	Gr.	Quo dato die Strafe dictirt oder festgesetzet worden.	Betrag der dictirten oder fest-gesetzten Strafe. Rthl.	Gr.	Quo dato die Strafe bezahlet worden.	Quo dato die Strafe erlassen worden.

III. Stem-

III. Stempel-Straf-Buch.

No.	Wenn die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Quo dato die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe. Rthl.	Gr.	Wenn solche bezahlet worden.	Wenn solche remittirt worden.

Lit. A. No. 13.

Schema

zu dem bey dem Magistrat zu führenden

Collateral-Stempel-Buch.

Nahmen der Verstorbenen.	Betrag der Erbschaft.			Betrag des Stempels.			Ob und wenn solche bezahlt.	Remarquen.
	Rthl.	Gr.	Pf	Rthl.	Gr.	Pf.		
1. die Wittwe N. —	373	21	—	1	12	—	den — 1773.	

Lit. Sch

zu dem bey dem [illegible]

Distrib

in Crim

[illegible]chen.

No.	Nahmen und Stand des Inculpaten.	Aus welchem Ort derselbe zur Inquisition gebracht.	Natur des Delicti.	Wenn der Inculpat bey dem Magistrat zur gefänglichen Haft gebracht.	Wenn die General-Inquisition ihren Anfang genommen.	Wenn die General-Inquisition geschlossen worden.	Wenn die Special-Inquisition ihren Anfang genommen.	Wenn Acta zur Defension vorgelegt.	Nahmen des Defensoris.	Wenn die Defension einkommen.	Wenn Acta instruirt und zum Spruch dessfalls worden.	[illegible]

[illegible]hrenden

[illegible]ch: B

[illegible]

[illegible]

[illegible]

§. 14.

N a

trat zu führenden

ions-Buch

l-Sachen.

Wenn Acta mit dem Spruch an die Regierung abgesandt.	Wenn sie zurückgekommen.	Wenn das Urtheil publicirt worden.	Was erkannt worden.	Ob und wann ulterior defensio gesucht.	Nahmen des Defensoris.	Wenn ulterior defensio eingekommen.	Wenn Acta inrotulirt und an die Regierung geschickt worden.	Wenn Acta mit dem Urtheil zurückgekommen.	Wenn solches publicirt worden.	Was in secunda Instantia erkannt worden.	Wenn das Urtel vollstreckt worden.

Lit. A. No. 15.

Schema

zu dem bey dem Magistrat zu führenden

Criminal-Kosten-Buch.

Datum des Rescripti moderationis.	Nahmen der Inquirenten.	Nahmen des Inquisiti.	Kosten für was und an wen?	Liquidirte. Rthl.	Gr.	Pf.	Jetzige. Rthl.	Gr.	Pf.
Vom 2. Novbr.	Die Stadt-Räthe N. & N.	Der Advocat N. N.	A) An Inquisitions-Gebühren zur Sportul-Casse — —	4	—	—	3	30	
			B) An Stempeln — —	—	30	—	—	—	
			C) An baaren Auslagen —	1	—	—	1	—	
			D) Dem Geistlichen — —	—	45	—	—	30	
			E) Dem Medico — —	2	—	—	2	—	
			F) Dem Chirurgo — —	1	—	—	1	—	
			G) Dem Gefangenwärter —	2	30	—	2	30	
			H) Dem Gerichtsdiener —	—	45	—	—	45	
			I) Dem Scharfrichter — —	—	—	—	—	—	
			K) An das Zuchthaus — —	10	—	—	10	—	
			L) An Gebühren und Expensen der Regierungs Sportul-Casse —	2	60	—	2	60	
			M) An Gebühren und Expensen dem Criminal-Senat zu Berlin an eben diese Sportul-Casse —	4	80	—	4	30	
			Summa	28	50	—	28	5	

Beylagen

sub Lit. B.

enthaltend

die bey den Magistraten der Königlichen West-Preußischen Städte ausser Elbing zu führende Rechnungen

nemlich:

I. Die Deposital-Rechnung über die baaren Gelder und Effecten.

II. Die Deposital-Rechnung über die Documente.

III. Die Sportul-Rechnung.

Lit.

Sch

zu der, bey dem Magis

Deposital-Rechnung über d

Einnahme.

Nummer und Nahme des Depositi.	Datum des Annahme-Befehls.	Datum der erfolgten Deposition oder Einziehung	Auf welche Art die Deposition oder Einziehung erfolgt.	Betrag der deponirten Gelder.						Betrag der eingekommenen Capitalien.						Betrag der erhobenen Zinsen.					
				Gold.			Courant.			Von der Banque		Von Privatis.				Termi-nus		Münz Sorte.			
										Gold.	Cou-rant.	Gold.		Courant.		a quo	ad quem	Gold.		Cou-rant.	
				Rt	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Gr.	Pf	Rthl.	Gr.	Pf.			Rtyl.	Gr.		

Nota. In diese Colonne ist das vollständige Rubrum Actorum mit Bemerkung des Registratur-Zeichens einzutragen.

In diese Colonne ist obenan der vorjährige Bestand als die erste Post einzutragen.

Nota generalis: Wenn Effecten eingenommen oder ausgegeben w

1.

a

führenden jährlichen

aren Gelder und Effecten.

Ausgabe.

...ten-ren.	Datum des Zahlungs-Befehls.	Datum der erfolgten Zahlung	Auf welche Art die Zahlung geschehen.	Betrag: Der aus- und zurück gezahlten Gelder. Geld. Rt.	Courant. Rthl.	Gr.	Pf.	Der ausgeliehenen Capitalien. Bey der Banque. Gold Rthlr.	Courr Rthlr	Bey Privatis. Gold. Rthl.	Gr.	Pf.	Courant. Rthl.	Gr.	Pf.	Datum des insinuirten Arrest-Befehls.

NB. Jn dieser Colonne wird der Nahme des Empfängers, resident ne sui juris oder als gerichtlich Bestellter mächtigter eines andern, und wenn der Empfänger dem Gericht nicht persönlich bekannt ist, zugleich der Nahme dessen, so ihn in dieser Qualität praesentirt, eingetragen werden.

NB. Wenn der Arrest-Befehl ausgehoben, wird in diese Colonne nur kurz die Allegirung des Datt der ergangenen Verordnung notirt, z. E. cessat per mandatum de . . .

NB. Jn dieser Colonne wird per additamentum bey jedem Deposito bemerkt werden.

zu der, bey dem Magis[illegible] jähr[illegible]

Depositen-Rechnu[illegible] die D[illegible]

Einnahme.

Nummer und Nahme des Depositi.	Datum des Annahm: Befehls.	Datum des erfolgten Empfanges.	Auf welche Art der Empfang geschehen.	Vorjähriger Bestand an Documenten.								Während des Coss.n. Jahres eingekommene Documente.								Datum der gerichtlichen Extradition.
				Ueber zinsbar belegte Capitalien.				Ueber Capitalien, wovon keine Zinsen ad Depositum fließen.				Ueber zinsbar belegte Capitalien.				Ueber Capitalien von denen Zinsen ad Depositum fließen.				
				Bey der Banque.		Bey Privatis.						Bey der Banque.		Bey Privatis.						
				Rthlr.		Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.		Rthlr.		Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.

Nota. In diese Colonne ist das vollständige Rubrum actorum mit Bemerkung des Registratur-Zeichens einzutragen.

Nota. 1) Jegliches Documente muß mit specifiquer Bemerkung des Nahmens des Ausstellers, des Dati, und anderer Haupt-Umstände beschrieben werden

2) Wenn ausser dem Haupt-Documente, Documenta accessoria, z.E. bey Cautionen durch Obligationen, ad Depositum kommen, sind leztere nur ante hanc besonders zu notiren, und wird in die Colonne nur diejenige Summe eingetragen, auf welche das Haupt-Document lautet.

2.

ß

führenden jährlichen

er die Documente.

Ausgabe.

um tra- hls.	Datum der würklichen Extradition.	Auf welche Art die Extradition erfolgt.	An Documenten über gänzlich oder zum Theil eingezogene Capitalien.		An Documenten über Capitalien, wovon keine Zinsen ad depositum fliessen.	Bemerkung der Münz-Sorten jeglichen Documents.	Bemerkung bis zu welchem Tage die ad depositum kommen sollende Zinsen in Ansehung jeglichen Documents in der Geld-Rechnung berechnet werden.	Datum des insinuirten Arrest-Befehls.
			Bey der Banque.	Bey Privatis.				
			Rthl. Gr. Pf.	Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr. Gr. Pf.			

Nota. Hier wird auch das Datum der Absendung an die Regierung bemerckt.

Nota. In diese Colonne muß der Nahme des Empfängers, der entweder als schon gerichtlich Bevollmächtigter eines andern, und wenn der Empfänger dem Gerichte nicht persönlich bekannt ist, auch der Nahme desjenigen selbst in dieser Qualität præsentirt, eingetragen werden.

Nota. Wenn der Arrest-Befehl aufgehoben, wird in eben diese Colonne nur kürtzlich eine Allegirung des Tags der ergangenen Verordnung notiret: cessat per mandatum de.

Lit.

Sch

zu der, bey dem

Sportu

Datum des Ansatzes der Gebühren.	Woher sich solches verificire.	In qua causa.	Wofür	Soll einkommen. An vorgeschoßenen Stempeln. Rthl.	Gr.	Pf.	An Gerichts und andern Gebühren nach der Sportul-Ordnung. Rthl.	Gr.	Pf	An Copialien. Rthl.	Gr.	Pf.	An Auslagen für Porto, und auswärtigen Gerichts Gebühren. Rthl.	Gr.	Pf.	Summa Rthl.	Gr.	Pf.

3.

z a

trat zu führenden

chnung.

	Ist eingekommen.				Ist Rest.				
	An Gerichts- und andern Gebühren, nach der Sportul-Ordnung.	An Copialien.	An Auslagen für Porto und auswärtigen Gerichts-Gebühren.	Summa.	An vergeschossenen Stempeln.	An Gerichts- und andern Gebühren nach der Sportul-Ordnung	An Copialien.	An Auslagen für Porto und auswärtigen Gerichts-Gebühren.	Summa.
	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.

Beylagen

sub Lit. C.

enthaltend

Die von den Magistraten der Königl. West-Preußischen Städte auser Elbing einzuschickenden Tabellen,

nemlich:

1. Die Quartal-Präsenz-Tabelle.
2. Die Quartal-Civil-Proceß-Tabelle.
3. Die Quartal-Criminal-Proceß-Tabelle.
4. General-Civil-Proceß-Tabelle.
   a) der Special-Liste der über ein Jahr alten Processe.
   b) der Special-Liste, der noch schwebenden Concurs-Liquidations- und Indult-Processe.
5. Die jährliche Criminal-Proceß-Tabelle.
6. Die jährliche Vormundschafts-Tabelle.
7. Die jährliche Depositen-Tabelle, über die baaren Geldern und Effecten.
8. Die jährliche Depositen-Rechnung über die Documente.
9. Die Quartal-Stempel-Tabelle.
10. Die Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle.
11. Die Quartal-Fiscalische-Straf-Tabelle.
12. Die Quartal-Stempel-Straf-Tabelle.
13. Die Quartal-Sportul-Straf-Tabelle.
14. Die den Criminal-Acten vorzuheftende den Lauf des Proceßes enthaltende Tabelle.

Lit. C. No. 1.

Schema

zu der, von dem Magistrat einzusendenden

Quartal-Präsenz-Tabelle.

Lit.
Sch
zu der, von dem M
Quartal-Pr

Nahme.	August.								
	1.	4.	8.	11.	15.	19.	23.	27.	31.
				frank.					

t.

a

t einzusendenden

nz-Tabelle.

September.							October.						
7.	11.	15.	19.	23.	26.	29.	2.	5.	9.	13.	17.	26.	30.
				unpäßlich.									
				Auf Commißion verreißt.									
Auf Commißion verreiset.													

Lit. C. Nro. 2.

Schema

zu der, von dem Magistrat einzusendenden

Quartal- Civil- Processs-Tabelle.

I.

Specification

der vom 1. Junii, bis ultimo August 1773. eingekommenen neuen Sachen.

Nro.	
	A. Im Junio.
1.	N. contra von N.
2.	
3.	
	B. Im Julio.
1.	
2.	
	C. Im Augusto.
1.	
2.	

II.

Specification

der vom 1. Junii bis ultimo August 1773. abgethanen Sachen.

1. durch Vergleich	—	—	6
2. durch richterliches Erkenntniß	—	—	40 und
3. durch Renunciation oder Rejection	—	—	7
		Summa	53

III.
Balance
des Quartals vom 1. Junio, bis ultimo August 1773.

Uebrig geblieben sind vom vorigen Quartal	—	—		87
Neu hinzugekommen sind				
a) Im Junio	—	—	25.	
b) Im Julio	—	—	22.	
c) Im August	—	—	17.	
				64.
			Summa	151.
			Hiervon sind abgehan	— 53
			Folglich bleiben schweben	— 98.

IV.
Specification
der bey dem Magistrat publicirten Sentenzien.

Monathe.	Zahl der Sentenzien.			
Im Junio	—	—	—	18.
Im Julio	—	—	—	16.
Im August	—	—	—	6.
			Summa	40.

Lit. C

Sch

zu der von dem

Quartal-Criminal-

No.	Nahmen und Stand des Inculpaten.	Aus welchem Ort derselbe zur Inquisition gebracht worden.	Natur des Delicti.	Wenn der Inculpat bey dem Magistrat zur gefängtlichen Haft gebracht.	Wenn die General-Inquisition ihren Anfang genommen.	Wenn solche geschlossen worden.	Wenn die Special-Inquisition ihren Anfang genommen.	Wenn selbige geschlossen und zur Defension vorgelegt.	Nahmen der Defensoris.	Wenn Urtel gesprochen und solches insinuirt worden.	

No. 3.

m a

gistrat einzusendenden

Proceß-Tabelle.

Wenn zurück gekommen.	Wenn das Urtel publicirt worden.	Was erkannt worden.	Ob und wann ulterior defensio gesucht.	Nahmen des Defensoris.	Wenn ulterior defensio eingekommen.	Wenn Acta introulirt und an die Regierung geschickt.	Wenn Acta mit dem Urtel zurück gekommen.	Wenn solches publicirt worden.	Was in secunda Instantia erkannt worden.	Wenn das Urtel vollstreckt worden.	Ursachen warum dieser Untersuchungs-Proceß noch nicht beendigt.

Lit. C. No. 4.

Schema

zu der von dem Magistrat einzusendenden jährlichen

General-Civil-Proceß-Tabelle.

General-Proceß-Tabelle.

der Proceße, so bey dem Magistrat zu gewesen. im Jahr 1773.

Proceße.	Ueber ein Jahr alt.	Vom Ausgang 1772.	Von neuem eingekommen.	Summa der Proceße so im Jahr 1773 gewesen.
I. Geschwebt haben von ult. Novembr. 1772. bis ult. Nov. 1773. —	10.	40.	214.	264.
II. Abgethan sind von ult. Novembr. 1772. bis ult. Nov. 1773. —	9.	36.	107.	152.
III. Schweben bleiben annoch ult. Novembr. 1773. — —	1.	4.	107.	112.

Lit. C. No. 4a.

Schema

zu den, von dem Magistrat bey der jährlichen General-Proceß-Tabelle mit einzusendenden

Special-Listen

der über ein Jahr alten Sachen.

Nahmen der Partheyen.	Was die Sache betrift.	Wenn der Proceß angefangen.	Wenn lis contestirt.	In welcher Instanz der Proceß schwebet.	Warum der Proceß noch nicht beendiget.	Wie die Advocaten oder Consulenten heissen?
Der Schneider N. contra die Wittwe O.	Eine Schuldforderung von 112 Rthlr.	Den 10ten Oct. 1772.	Den 18. Novembr. 1772.	In der Beweiß-Instanz.	Es sind unterm 10. Dec. verschiedene Gerichte wegen Vernehmung einiger auswärtigen Zeugen requiriret worden — —	N. und N.
Gevettere v. N. contra den Müller R.	Aufgekündigte Pacht.	Den 15ten Oct. 1772.	Den 5ten Dec. 1772.	In der 2ten Instanz.	Acta sind in Appellatorio bey der Regierung — —	N. und N.

Lit. C. No. 4b.

Schema

zu der von dem Magistrat bey der jährlichen General-Proceß-Tabelle mit einzusendenden

Special-Liste

der noch schwebenden Concurs- Liquidations- und Indult-Processe.

Nr.	Jahr des Anfangs.	Nahmen der Sache.	Nahmen des Commissarii.	Jetzige Lage.
1.	1772.	Des Kaufmanns R. Credit-Wesen.		Es stehet Terminus Distributionis auf den 10. Dec. 1774. an.
2.	1772.	Des verstorbenen Stadtschreibers N... Concurs.		Sententia classificatoria ist rechtskräftig, und beruhet die Beendigung der Sache noch auf völliger Cessation der Masse, welchemnächst die Distribution erfolgen soll.
3.	1773.	Des abwesenden R. Credit-W... sen.		Den 5. Januarii 1774. stehet erst Terminus liquidationis an, nach dessen Abhaltung Commissarius ernennet, und das Verifications Verfahren reguliret werden soll.

Lit C. No. 5.

Schema

zu der von dem Magistrat einzusendenden jährlichen

Criminal-Proceß-Tabelle.

Nr.	Nahmen der Inquisiten.	Natur des Delicti.	Wann dem Inquisitoriat zur Inquisition gebracht.	Wann die Untersuchung angefangen.	Jetzige Lage der Sache.	
					Abgethan.	Schweben noch.
1.	Der Bürger N.	Stellionatus.	N. N.	Den 11ten Jan. 1773.		Der Inculpat ist summarisch vernommen, und er wird nunmehr zur special Litis contestation gezogen werden.
2.	Der Bauer N.N.	Furtum.	— —	Den 21ten Jun. 1773.	Ist per sententiam vom 2. Jul. 1773. abgethan.	
3.	Der Dienstknecht N.	Homicidium.	N.	Den 1ten Jul. 1773.		Das Corpus delicti ist festgesetzt, und man beschäftigt sich jetzo mit der Instruction der General-Inquisition.
4.	Die Dienstmagd N.	Verheimlichung der Geburth.	— —	— —	Ist per sententiam den 12. Oct. 1773. abgethan.	
	Summe					

Recapi-

Recapitulatio.

	Von obiger Summa der sämmtlich geschwebten Criminal-Processe a				4	—
	Schweben annoch in der dabey angezeigten Lage					
1	N. 1.					
2	N. 2.					
2	Summa	—	—	—	2	—
			Folglich sind abgethan	—	2	—

Lit. C. No. 6.

Schema

zu der von dem Magistrat einzusendenden jährlichen

Vormundschafts-Tabelle.

No.	Nahmen der Vormundschaft und der Curanden.	Jahr und Tag der Geburt.	Nahmen des Tutoris oder Curatoris.	Das Jahr wenn derselbe constituirt.	Ob das Inventarium oder der Theilungs-Recess ad Acta.	Ob Tutor oder Curator Caution bestellt.	Ob und in wie weit die Vormundschafts-Rechnung abgelegt.

Recapitulatio.

	Von obiger Summa der sämmtlich geschwebten Criminal-Processe a		4	—
	Schweben annoch in der dabey angezeigten Lage			
1	N. 1.			
2	N. 2.			
2	Summa	— — —	2	—
	Folglich sind abgethan.	—	2	—

Lit. C. No. 6.

Schema

zu der von dem Magistrat einzusendenden jährlichen

Vormundschafts-Tabelle.

No.	Nahmen der Vormundschaft und der Curanden.	Jahr und Tag der Geburt.	Nahmen des Tutoris oder Curatoris.	Das Jahr wenn derselbe constituirt.	Ob das Inventarium oder der Theilungs-Recess ad Acta.	Ob Tutor oder Curator Caution bestellt.	Ob und in wie weit die Vormundschafts-Rechnung abgelegt.

Lit. C

Sche

zu der, von dem Magistrat [illegible] enden

Deposiken- [illegible] lle

von den baaren Gel [illegible] nd Eff

Einnahme.

Nummer der Depositorum. Nr.	Nahmen der Depositorum.	Verjähriger Bestand.			Während des Cass.n-Jahres eingekommen.								
					Deponirte Gelder.			Eingezogene Capitalien.			Zinsen		
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf	Rthlr	G:	Pf

d. 7.

M a

nzusendenden jährlichen

Tabelle

rn und Effecten.

Summa der Einnahme.			Ausgabe. An Depositen-Gebühren.			An aus- und zurückgezahlten Geldern.			An ausgeliehenen Capitalien. bey der Banque.			bey Privatis.			Summa der Ausgabe.			Bestand. An Golde.			In Courant.			Summa des baaren Bestandes.		
Rthl.	Gr.	Pf	Rthl.	Gr.	Pf	Rthl.	Gr.	Pf	Rthl.			Rthl.	Gr.	Pf	Rthl.	Gr.	Pf	Rthl.	Gr.	Pf	Rthl.	Gr.	Pf	Rthl.	Gr.	Pf

Lit. C

Schedule

zu der, von dem Magistratum dieser Residenz-Stadt Berlin

Deposiren-Tabelle von Documenten

Einnahme.

Nummer der Depositorum.	Nahmen der Depositorum.	Vorjähriger Bestand an Documenten.								Während des Cassen-Jahres angekommene Documenten.							
		Ueber zinsbar belegte Capitalien.				Ueber Capitalien wovon keine Zinsen ad Depositum fliessen.				Ueber zinsbar belegte Capitalien.							
		Bey der Banque.		Bey Privatis.						Bey der Banque.		Bey Privatis.					
		Rthlr.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthlr.		Rthl.	Gr.	Pf.			

o. 8.

m a

inzusendenden jährlichen

en Documentis.

Ausgabe.						Bestand.												Ob und von welchem Tage an Zinsen restiren.
Documenten über ich oder zum Theil zogene Capitalien.			An Documenten über Capitalien woven keine Zinsen ad Depositum fliessen.			An Documenten über zinsbar belegte Capitalien.			An Documenten über Capitalien woven keine Zinsen ad Depositum fließen.			Summa des Bestandes.					
r der nque.	Bey Privatis					Bey der Banque.			Bey Privatis.			In Gold.			In Courant.		
Rthlr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf	Rthlr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.

Lit. C. No. 9.

Schema

zu der, von dem Magistrat vierteljährig einzusendenden Tabelle des verbrauchten

Stempel-Papiers

exclusive der entrichteten

Collateral-Stempel-Gebühren.

Zahl der verbrauchten Stempel-Bogen.		Betrag des zu jedem Bogen adhibirten Stempel-Papiers.			Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1	—	12	—	—	12	—	—
1	—	8	—	—	8	—	—
2	—	6	—	—	12	—	—
3	—	4	—	—	12	—	—
10	—	2	—	—	20	—	—
8	—	—	12	—	4	—	—
200	—	—	4	—	33	8	—
20	—	—	1	—	—	20	—
420	—	—	—	6	8	18	—
	Summa				110	22	—

Lit. C. No. 10.

Schema

zu der von dem Magistrat einzusendenden

Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle.

Nr.	Nahmen der Verstorbenen.	Betrag der Erbschaft.			Betrag des adhibirten Stempels.			Remarquen.
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	
1.	Die Wittwe von N. —	373	21	—	1	12	—	Es ist eine Schichtung zwischen Vater und Kindern, allwo Massa dividenda 1120 Rthl. 20 Gr. folglich tertia 373. Rthlr. 21 Gr.
2.	Der von N. —	800	—	—	2	—	—	Indessen sind diese Gebühren noch nicht berichtiget, weil der Erbe N. erst desfalls querulirt, und annoch einer Resolution auf seine Vorstellung entgegen gesehen wird.

Lit. C. No. 11.

Schema

zu der, von dem Magistrat einzusendenden

Quartal-Fiscalischen-Straf-Tabelle.

Nro.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe.		Betrag der bezahlten Strafe		Betrag der remittirten Strafe.		Betrag der annoch zu bezahlenden Strafe.	
				Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1.	Dem N.	In causa M... contra I...	Wegen gewaltsamer Widersetzung gegen den Landreuter.	10	—	10	—	—	—	—	—
2.	Dem P.	In causa O... contra Z...	Wegen Turbation in der Possession.	20	—	—	—	—	—	20	—
3.	Dem F.	In causa I... contra N...	Wegen gebrauchter Gewalt.	10	—	10	—	—	—	—	—
4.	Dem O.	In causa Z... contra L...	Wegen nicht erfolgter Erscheinung.	10	—	—	—	10	—	—	—
			Summa	50	—	20	—	10	—	20	—

Recapitulatio.

Dictirt sind	—	—	—	—	—	50 —
Davon sind bezahlt	—	—	—	20	—	— —
Remittirt	—	—	—	10	—	— —
				30	—	30 —
			Bleiben also noch Rest wie oben	—	—	20 —

Lit. C. No. 12.

Schema

zu der, von dem Magistrat der Stadt Elbing einzusendenden

Quartal-Stempel-Straf-Tabelle.

No.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe.		Betrag der bezahlten Strafe.		Betrag der remittirten Strafe.		Betrag der annoch unbezahlten Strafe.	
				Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1.	dem K..	in causſa N. cont. P.	Wegen unterlassener Adhibition des gesetzmäßigen Stempel-Bogens zur Expedition des Vergleichs.	1	—	—	—	1	—	—	—
2.	dem N..	in causſa N. cont. S.	Wegen unterlassener Adhibition des Stempels zu dem geschlossenen Miethscontract.	1	—	—	—	—	—	—	—
3.	dem S...	in eadem causa	ob eandem causam	1	—	—	—	—	—	1	—
			Summa	3	—	—	—	1	—	1	—

Recapitulatio.

Dictirt sind	—	—	—	—	—	3	—
Davon sind bezahlt	—	—	—	1	—	—	—
Remittirt	—	—	—	1	—	—	—
				2	—	2	—
			Bleibt also noch Rest wie oben	—	—	1	—

Lit. C. No. 13.

Schema

zu der von dem Magistrat einzusendenden

Quartal-Sportul-Straf-Tabelle.

No.	Wem die Strafe dictirt sey.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe.		Betrag der bezahlten Strafe.		Betrag der remittirten Strafe.		Betrag der annoch unbezahlten Strafe.	
				Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1.	Dem N..	in Caussa P. contra R.	Wegen nicht beygebrachter Vollmacht.	2	—	2	—	—	—	—	—
2.	Dem S..	in Caussa N. contra P.	Wegen nicht beygebrachter Copiæ vidimatæ des Curatorii.	2	—	—	—	2	—	—	—
3.	Dem H..	in Caussa S. contra F.	Wegen nicht abgewarteten Desertionis-Termins.	5	—	5	—	—	—	—	—
4.	Dem K..	in ead. Caus.	ob eandem caussam.	5	—	—	—	—	—	5	—
			Summa	14	—	7	—	2	—	5	—

Recapitulatio.

Dictirt sind	—	—	—	—	14 —
Davon sind bezahlt	—	—	—	7	— —
Remittirt	—	—	—	2	— —
				9	— 9 —
Bleiben also noch Rest wie oben				—	— 5 —

Lit. C. No. 14.

Lit. C. No. 14.

Schema

zur Tabelle, welche allen Criminal-Acten vorzuheften.

No.	Nahmen und Stand des Inculpaten.	Natur des Delicti	Wann der Inculpat zur gefänglichen Haft gebracht.	Wenn die General-Inquisition ihren Anfang genommen.	Wenn sie beendiget.	Wenn die Special-Inquisition ihren Anfang genommen.	Wenn Acta zur Defension vorgelegt.	Nahmen des Defensoris.	Wenn Defensio eingekommen.	Wenn Acta inrotulirt worden.	Wenn das Urtheil publicirt worden.	Ob und wenn ulterior Defensio eingewandt.	Wenn Acta in hac Instantia inrotulirt worden.	Wenn das Urtel publicirt worden.	Wann solches vollstreckt worden.

Beylagen sub. Lit. D.

enthaltend

die von den Mitgliedern und Subalternen der Magistrate der Königl. West-Preußischen Städte, exclusive Elbing, abzuleistenden Dienst-Eyde.

Eyd
eines dirigirenden Policey-Bürgermeisters.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: daß, nachdem Se. Königliche Majestät mich zum dirigirenden und Policey-Bürgermeister der Stadt N. N. allergnädigst bestätiget und angenommen haben, Allerhöchst Denenselben und Dero Königlichem Hause ich jederzeit treu, hold und gewärtig, auch denen mir vorgesetzten Befehlshabern gehorsam seyn, der Stadt und Bürgerschaft und zu derselben gehörigen Dörfer Nutzen und Bestes auch Gerechtsame auf alle Weise nach meiner Pflicht befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir ist, und in meinen Kräften stehet, abwenden und verhüten, alle und jede Magistrats-Personen zur gehörigen Wahrnehmung der ihnen obliegenden Pflichten und Schuldigkeit ernstlich und nachdrücklich anhalten, mithin beständig und ohne Unterlaß dahin sehen will, daß von keinem im geringsten etwas negligiret, sondern alles zu rechter Zeit promt besorget, und wenn vorhero in dem Magistrats-Collegio der Vortrag ordentlich geschehen, und nach befundenen Umständen der Regierung und der Krieges- und Domainen-Cammer Approbation darüber eingeholet worden, solches schleunig zur Execution gebracht, und nichts dabey verabsäumet werde. Insonderheit will ich in Absicht des mir besonders anvertraueten Policey-Departements ein genaues Augenmerk darauf richten, daß das Policey-Wesen in gute Ordnung gebracht und darinn erhalten, auch die Manufacturen und Fabriquen in immer besseres Aufnehmen gesetzt, und der auswärtige Debit der fabricirten Waaren, nach aller Möglichkeit befördert werde. Ueberhaupt will ich in allen Stücken nach dem von Sr. Königl. Majestät unterm 13. Septembr. 1773. für die West-Preußischen Städte vollzogenen Reglement und den darinn angeführten Gesetzen und Verordnungen, imgleichen der mir besonders ertheilten Instruction mich gemäß verhalten, die mir darinn auferlegte Pflichten auf das genaueste beobachten, auch darauf sehen, daß solche in allen Stücken von den übrigen Mitgliedern und Subalternen in Acht genommen werden, und mich also dergestallt betragen, wie es einem redlichen dirigirenden und Policey-Bürgermeister eignet und gebühret, ich auch solches vor Gott und Menschen verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Eyd
eines Justitz-Bürgermeisters.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem Se. Königl. Majestät mich zum Justitz-Bürgermeister der Stadt N. N. allergnädigst bestätiget und angenommen haben, Allerhöchst Denenselben und Dero Königlichen Hause ich jederzeit hold und gewärtig, auch denen mir vorgesetzten Befehlshabern gehorsam seyn, der Stadt und Bürgerschaft und zu derselben gehörigen Dörfer Nutzen und Bestes auch Gerechtsame auf alle Weise nach meiner Pflicht befördern, Schaden und Nachtheil aber so viel an mir ist, und in meinen Kräften steht, abwenden, und verhüten, besonders das mir anvertraute Amt eines Justitz-Bürgermeisters zu N. N. nach Vorschrift des für die West-Preußischen Städte exclu-

sive

sive Elbing unterm 13. Septembr. 1773. von Sr. Königlichen Majestät vollzogenen Reglement und den darinn angeführten Gesetzen verwalten, den Sessionen gehörig beywohnen, alle Sachen so wohl civil als criminal gewissenhaft entscheiden, und zwar ohne Ansehn der Person den Armen wie den Reichen, den Niedrigen wie den Hohen und Angesehenen, durchgehends gleich eine schleunige und unpartheyische Rechtspflege angedeihen, und mich davon weder durch Furcht noch Drohungen, Feind- oder Freundschaft abwendig machen lassen, noch vielmehr von denen vor dem Magistrat rechtenden oder handelnden Partheyen, einige Geschenke oder Gaben, weder selbst nehmen, noch durch andere für mich nehmen lassen, keiner Parthey wider die andere rathen, oder warnen, die Processe in Entstehung der zuvor zu versuchenden Güte in der vorgeschriebenen Zeit, vorzüglich aber die Inquisitions-Processe zu Ende bringen, das Vormundschafts- und Hypothequen-Wesen getreulich und gesetzmäßig verwalten, auf das Expeditions- Registratur- Depositen- Stempel- Sportul- und Straf-Wesen die gehörige Acht haben, die vorfallende Inquisitiones den Rechten in dem oben erwehnten Reglement befindlichen besondern Criminal-Instruction und denen darin angeführten Gesetzen und Verordnungen gemäß führen, auch dabey jederzeit die Gerechtigkeit und mein Gewissen zum unverrückten Augenmerk haben, alles getreulich und fleißig ad Protocollum verzeichnen lassen, auf die Inquisiten und Gefangene, wie nicht weniger auf derselben sichere Verwahrung und daß sie gehörig verpflegt, imgleichen wie es deren Umstände und Verbrechen erfordern, gehalten, und die Gefängnisse in guten Stand gesetzt und darinn conserviret werden, auf die zur Bewahrung der Inquisiten bestellten Leute, daß sie in allen Stücken ihre Pflicht und Schuldigkeit erfüllen, die genaueste Obacht haben, die Heimlichkeiten und Rathschläge des Gerichts, niemanden, dem es zu wissen nicht gebühret, offenbaren, was ich von Sr. Königlichen Majestät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten oder sonst erfahren mögte, bis in meine Sterbe-Grube verschwiegen halten, und mich überhaupt dergestallt aufführen will, wie es einem redlichen und gewissenhaften Justiz-Bürgermeister eignet und gebühret, ich auch solches vor Gott und Menschen verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Eyd

eines Justiz-Bürgermeisters, welcher zugleich dirigirender Bürgermeister ist.

Nota. Dieser leistet beyde vorhergehende Eyde ab.

Eyd

eines Stadt-Secretarii, und Stadt-Schreibers.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem Se. Königl. Majestät mich zum Stadt-Secretario (Stadt-Schreiber) der Stadt N. N. allergnädigst bestätiget und angenommen haben, Allerhöchst-Denenselben und Dero Königlichem Hause ich jederzeit treu, hold und gewärtig, auch denen mir vorgesetzten Befehlshabern gehorsam seyn, der Stadt und Bürgerschaft und zu derselben gehörigen Dörfer Nutzen und Bestes auch Gerechtsame auf alle Weise nach meiner Pflicht befördern, Schaden und Nachtheil aber so viel an mir ist, und in meinen Kräften stehet, abwenden, und verhüten, insbesondere aber das mir anvertrauete Amt eines Secretarii (Stadt-Schreibers) nach Vorschrift des unterm 13. Septbr. 1773. von Sr. Königl. Majestät Allerhöchst vollzogenen Reglements für die West-Preußische Städte, exclusive Elbing, und den darinn angeführten Gesetzen mit aller Sorgfalt, Fleiß und Treue, wahrnehmen, denen Sessionen gehörig beywohnen, mein Votum gewissenhaft in allen Sachen abgeben, alles was mir in meinem Amte sowohl in Civil- als Criminal-Sachen, imgleichen in Publicis und Ecclesiasticis, auch in Policey-Sachen zu schreiben, auszufertigen und zu mundiren, zu bestellen und auszurichten aufge-

tragen wird, und mir sonst obliegt, mit allem Fleiß verrichten, die Registratur in gute Ordnung setzen und darinn erhalten, die Vormundschafts- und andere Rechnungen nach den in dem Reglement befindlichen Vorschriften moniren, die Expeditiones auf alle nur mögliche Art beschleunigen, niemanden übel begegnen, gegen die Partheyen und sonst gehörige Verschwiegenheit beobachten, die Heimlichkeiten und Rathschläge des Gerichts niemanden, dem es zu wissen nicht gebühret, offenbahren, was ich von Sr. Königl. Majestät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten, oder sonst erfahren mögte, bis in meine Sterbe-Grube verschwiegen halten, und mich überhaupt dergestalt aufführen will, wie es einem redlichen und gewissenhaften Stadt-Secretario eignet und gebühret, ich auch solches vor Gott und Menschen verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Eyd
eines Gerichts-Beysitzers, oder Gerichts-Schöppen.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich von der Gerichts-Obrigkeit zu N. N. zum Gerichts-Beysitzer und Gerichts-Schöppen bestellet und angenommen worden, ich diesem meinem Amte nach meinem besten Wissen und Gewissen, Kräften und Vermögen verstehen, hauptsächlich aber dahin, daß bey den Inquisitionen die Inquisiten und die Zeugen, durch keine unerlaubte Zwangs-Mittel zu einem Geständniß oder einem Zeugniß gezwungen, daß die Aussagen derselben dergestalt, wie selbige sie thun und nicht anders niedergeschrieben, daß ihnen daher solche nach geschehener Athörung und Vernehmung wiederum ordentlich verständlich und deutlich vorgelesen werden, und daß überhaupt alles ohne Verdacht, und ohne den geringsten Schein einer Partheylichkeit zugehe, und daß ich mich hievon weder durch Freundschaft noch Feindschaft, Geschenke sowohl mittelbare als unmittelbare, durch kein Ansehn der Person oder andere Ursachen abhalten und abwendig machen lassen, sondern vielmehr alles dasjenige beobachten, und mich dergestalt betragen wolle, wie es einem redlichen und gewissenhaften Gerichts-Beysitzer und Gerichts-Schöppen eignet und gebühret, ich auch solches vor Gott und jeder weltlichen Gerichts-Obrigkeit verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Eyd
eines Raths- und Gerichts-Dieners.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich von dem Magistrat zu N N. zu einem Raths- und Gerichts-Diener angenommen, ich dem Magistrat und der Stadt in allen Stücken treu, fleißig und gehorsam seyn, alles dasjenige, so mir committiret wird, gehörig verrichten, die Ladungen auf dem Rathhause und wo ich sonst gebraucht werde, aufs schleunigste bestellen, bey Executionen ordnungsmäßig mich betragen, und mich überall nach der mir ertheilten Instruction richten will. So wahr ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Eyd
eines Stadt-Cämmerers.

Ich N N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem Se. Königl. Majestät mich zum Cämmerer der Stadt N. N. allergnädigst bestätiget und angenommen haben, Allerhöchst Denenselben und Dero Königlichem Hause ich jederzeit treu, hold und gewärtig, auch denen mir vorgesetzten Befehlshabern gehorsam seyn, dieser Stadt und der mir anvertraueten Casse Nutzen und Bestes nach bestem Wissen mehren und befördern, deren Schaden und Nachtheil aber so viel

viel möglich abwenden wolle. Insonderheit aber gelobe und verspreche ich, mit denen Geldern, welche der Cämmerey gehören, oder mir sonsten ratione des Officii anvertrauet werden mögten, gewissenhaft umzugehen, davon ohne der Königl. West-Preußischen Krieges- und Domainen-Cammer, des Commissarii Loci und des Magistrats-Collegii Ordre und Assignation nichts auszuzahlen, die etatsmäßige Besoldungen bey der Stadt jederzeit einem jeden richtig abzutragen, von den Cämmerey-Einkünften nichts in meinen Nutzen zu verwenden, über Einnahme und Ausgabe accurate Register zu führen und nichts zu veruntreuen, sondern dabey vielmehr den Nutzen und die wahre Verbesserung der Cämmerey- und Stadt-Einkünfte beständig vor Augen zu haben, alles so mir committiret wird, gewissenhaft auszurichten, und das, so dem Publico zuträglich, dem Magistrat anzuzeigen, auch dasjenige, was ich von Sr. Königl. Majestät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten oder sonst erfahren mögte, bis in meine Sterbe-Grube verschwiegen zu halten, und mich überhaupt dergestalt aufzuführen, wie es einem redlichen und gewissenhaften Cämmerer eignet und gebühret, ich auch solches vor Gott und Menschen verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Eyd
eines Raths-Verwandten.

Ich N N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem Se. Königl. Majestät mich zum Raths-Verwandten der Stadt N. N. allergnädigst bestätiget und angenommen haben, Allerhöchst-Denenselben und Dero Königlichem Hause ich jederzeit treu, hold und gewärtig, auch denen mir vorgesetzten Befehlshabern gehorsam seyn, dieser Stadt Bestes befördern, deren Schaden und Nachtheil hingegen so viel an mir ist, abwenden, und deshalb diensame Vorschläge thun wolle. Insonderheit aber gelobe und verspreche ich die Raths-Sessiones fleißig abzuwarten, die Vorträge aufmerksam anzuhören, und von denen Raths-Conciusis niemanden etwas zu entdecken, mein Votum allemal ohne Ansehn der Person weder aus Freundschaft noch Feindschaft, sondern nach meinen best-geprüften Einsichten und Erfahrung gewissenhaft, frey und in gehöriger Ordnung abzugeben, mit meinen Collegen einträchtig und mit jedermann bescheiden umzugehen, was mir von Amts wegen aufgetragen wird, unweigerlich zu übernehmen und mit Exactitude auszurichten, auch dasjenige, was ich von Sr. Königl. Majestät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten oder sonst erfahren mögte, bis in meine Sterbe-Grube verschwiegen zu halten, und mich überhaupt dergestalt aufzuführen, wie es einem redlichen und gewissenhaften Raths Verwandten eignet und gebühret, ich auch solches vor Gott und Menschen verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eyd
eines Gefangen-Wärters.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich von dem Magistrat zu zum Gefangen-Wärter angenommen worden, daß ich diesem meinem Amte nach allen meinen Kräften und Vermögen vorstehen, die Gefangenen nach den mir ertheilten Befehlen getreulich und mit Fleiß bewahren, die verordnete Speise und Trank ihnen reichen, und mich davon durch kein Ansehn der Person, Freundschaft oder Feindschaft, Geschenke oder Gaben, oder andere Ursachen, abhalten lassen wolle. So wahr ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Beylagen

sub E.

nemlich:

I. Die Sportul-Ordnung in Civilibus.

II. Die Sportul-Ordnung in Criminalibus.

III. Die Sportul-Ordnung für die Advocaten.

Sportul-Ordnung

für die Magistráte der Königl. Westpreußischen Städte auser Elbing in Civilibus.

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl	Gr.	Pf.
Abnahme eines Eydes, vide Eyd.									
einer Kirchen-Rechnung — —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
einer Vormundschafts- oder Curatel-Rechnung	—	—	—	—	—	—	—	60	—
Nota. Wenn die Abnahme der Vormundschafts- oder Curatel-Rechnungen extra locum judicii geschehen muß, werden auser obigen Sätzen die gesetzliche Commißions-Gebühren bezahlt.									
Abschied, solchen aufzusuchen, vide Acten.									
Abschriften, beglaubte, vide Vidimus.									
simple, vide Copialien.									
Abzugs-Brief — — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Acten, solche oder Abschiede, oder Sentenzien daraus aufsuchen, wenn sie bereits seit 20. oder mehrern Jahren reponirt, dem Registratori — —	—	3	13½	—	7	9	—	15	—
solche zu inrotuliren, auser in Concurs-Sachen, worinn diese Gebühren cessiren — —	—	—	—	—	30	—	—	60	—
Adjudications-Bescheid, vide Sentenz.									
Affixion oder Refixion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, dem Gerichts-Diener —	—	3	13½	—	7	9	—	11	4
— — eines Proclamatis oder Patents ad Instantiam eines fremden Gerichts, dem Gericht —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
— — eines Proclamatis oder Patents desselben Gerichts, bey welchem die Sache ist, dem Gericht	—	3	13½	—	7	9	—	15	—
— — und Abnehmung gerichtlicher Kauf- und Mieths-Zettul auf Häuser, Güter, dem Gerichts-Diener	—	3	13½	—	7	9	—	11	4
Anlehn, vide Schuld-Verschreibung.									
Ankündigung der Execution, vide Execution.									
Für die dreymal von den Canzeln zu bewürkende Ankündigung in den Kirchen der zu verkaufenden Mobilien oder Immobilien, dem Prediger —	—	—	—	—	15	—	—	37	9
Anschlag eines Grundstückes, vide Taxe.									
Anschlagung eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, vide Affixion.									
Arrestatorium — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
solches zu insinuiren, vide Insinuation.									
Arretirung eines Schuldners, vide Aufhebung.									
Assignation für deren Aufnahme ad Protocollum und wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche besonders — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
Attest — — — —	—	7	9	—	22	9	—	45	—
Auction der Mobilien — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Geschieht die Auction extra locum judicii, so fliesset für jeden Tag, da die Auction gehalten wird, der obige Satz zur Sportul-Casse, und erhält der Commissarius auserdem die gesetzliche Commißions-Gebühren. Der Gerichts-Diener erhält für den Ausruf und Aufwartung täglich, es geschehe die Auction in loco, oder extra locum judicii —	—	3	13½	—	22	9	—	30	—
Aufhebung eines Schuldners zur gefänglichen Haft, demselben — — —	—	15	—	—	30	—	—	45	—
Wenn die Aufhebung extra locum judicii geschiehet, und vom Extrahenten die Fuhre oder das Pferd									

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
nebst erforderlichem Futter besorgt wird, erhält der Gerichts-Diener ausserdem für jegliche Meile sowohl bey der Hin- als Rückreise —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
und an Warte-Geld täglich — —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
wird aber von Extrahenten die Fuhre oder das Pferd und erforderliche Futter nicht besorgt, so erhält der Gerichts-Diener für jegliche Meile sowohl bey der Hin- als Rückreise — —	—	22	9	—	22	9	—	22	9
und an Warte-Geld täglich — —	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Augenschein einzunehmen, vide Ocular-Inspection.									
Ausfertigung, in soweit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz nach der besondern Verschiedenheit derselben specialiter angesetzt ist —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Auszahlung, wenn darüber, jedoch mit Ausschliessung der Depositen- und Sportul-Cassen-Sachen, ein Protocoll aufgenommen wird — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche besonders — —	—	7	9	—	22	9	—	75	—
Beglaubte Abschriften, vide Vidimus.									
Bericht in Parthey-Sachen,									
wenn bloß eine Nachricht verlangt worden, oder Acta eingesendet werden — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
wenn darinn Materialia enthalten —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
wenn darinn eine weitläuftige Species facti ex actis extrahiret, oder Jura partium deducirt werden	—	22	9	—	60	—	1	12	—
Bescheid, vide Sentenz.									
Calculatur-Gebühren für Durchlegung einer Vormundschafts- oder Curatel- auch Kirchen-Rechnung, vor jedes Jahr oder sonst, wenn dergleichen verlangt wird, dem Calculatori — — —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Caution, solche aufzunehmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Caventen — — —	—	15	—	—	45	—	1	12	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derselben besonders — —	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
solche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.									
Certioration und Aufnahme der Renunciation der weiblichen Gerechtsame — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
wenn darüber besondere Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derselben, ausser obigen Satz	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
Cession, solche aufzunehmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Cedenten — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derselben besonders — —	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
solche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.									
Citation, wenn solche auf ein Klag-Libell schriftlich erfolgt	—	11	4½	—	30	—	—	45	—
wenn solche im Fortlauf des Processes oder sonst schriftlich erfolgt — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
wenn solche mündlich erfolgt, werden nur dem Gerichts-Diener, die sonst bey schriftlichen Citationen besonders zu bezahlende Insinuations-Gebühren entrichtet, vide Insinuation.									
wenn solche edictaliter erlassen wird, für jegliche der zu expedirenden 3 Exemplarien —	—	7	9	—	11	4½	—	22 45	9
ohne Rücksicht, ob solche einen latitirenden Abwesenden, einen malitiosum desertorum, oder unbekannte									

Gläubi-

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr und darüber.		
	Rt.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.
Gläubiger in Concurs-, Liquidations-, oder Indult-Processen betreffen.									
Codicill, vide Testament.									
Commißions-Gebühren können die Mitglieder des Magistrats, wenn das Geschäfte in loco judicii vorgenommen werden kann, nicht erhalten, wird aber die Commißion extra locum judicii vorgenommen, oder wird einem einzelnen Mitgliede etwas besonderes von den Ober-Landes-Collegiis aufgetragen, so erhält täglich									
der Bürgermeister — —	—	—	—	—	75	—	1	—	—
die übrigen Assessores und der Secretarius —	—	—	—	—	60	—	—	75	—
wenn das Geschäfte nicht in kürzerer Zeit beendiget werden kann, muß Vor- und Nachmittags gearbeitet werden; jedoch werden die Tage der Abreise und Wiederkunft beyde inclusive gerechnet.									
Der Commissarius darf ausser obigen Diäten keine Vergütigung der Kost fordern, oder für die Aufnahme der Commißions-Protocolle und Recesse die zu erstattende Gutachten und Berichte, oder sonst zu erlassende commissarische Verfügungen, oder für eine etwa für sich zu Führung des Protocolls mitzunehmende Person oder Copisten, oder auch für einen, ohne des Gerichts besondere Verfügung mitgenomenen Gerichts-Diener oder Bothen nichts besonders liquidiren, wogegen ihm aber die baare Auslage an Bothen-Lohn, Post-Porto, Stempel und Copialien erstattet werden.									
Die freye Fuhre muß von dem Extrahenten besorgt werden, geschiehet aber solches nicht, so werden dem Commissario für die Pferde der postmäßige Satz,									
und für den Wagen täglich — —	—	—	—	—	30	—	—	30	—
paßiret.									
Wenn Geistliche, Physici, Königl. oder andere Beamte, Ingenieurs, Förster ꝛc. als Sachverständige, bey Commißionen adhibiret werden, so erhalten selbige täglich	—	—	—	1	—	—	1	30	—
wohingegen Handwerks-Leute und andere Taxatores, Gerichts-Schöppen ꝛc. täglich erhalten —	—	7	9	—	30	—	—	45	—
für die Aufwartung bey den Commißionen in loco judicii erhält der Gerichts-Diener täglich —	—	3	13½	—	7	9	—	22	9
Commissoriale, es erhalte den Auftrag wer da wolle	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
Es verstehet sich hierbey von selbst, daß wenn in loco judicii einem Mitgliede des Magistrats vom Magistrats-Collegio etwas aufgetragen wird, nicht allein die Commißions-Gebühren, wie oben festgesetzt, wegfallen, sondern daß auch regulariter kein Commissorial schriftlich expediret werden muß.									
Communicatorium — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
wegen desselben Insinuation, vide Insinuation.									
Confirmation eines ausergerichtlichen Contracts, es habe derselbe Nahmen wie er wolle, wie nicht minder einer jeden andern extrajudicialiter vorgenommenen Handlung mit Inbegrif des jedesmal über die nothwendig zu bewürkende Recognition der Unterschrift aufzunehmenden Protocolli — — —	—	11	4½	—	45	—	1:3	—	—
für deren Ausfertigung und zwar für jegliche	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
Constitutio liquidi oder Aufnahme einer Berechnung zwischen Personen, die darüber nicht mit einander in Proceß									

	In Sachen von 10 Rthlr bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
stehen, wenn darüber Ausfertigungen erfordert werden, für jede besonders —	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
Contract, es sey solcher ein Kauf- Miehts- Pacht- Tausch- Societät- Leib- Renten- oder anderer Contract, für die gerichtliche Aufnahme —	—	15	—	—	60	—	1	12	—
wenn darüber Ausfertigungen erfordert werden, für jegliche besonders —	—	11	4½	—	22	9	—	37	9
Copialien für Sentenzien, Resolutiones, Inventaria, Vidimationes, imgleichen Memorialien und deren Beylagen, erhält der Copist für jeden nach Vorschrift des Codicis Frid. P. I. T. 10. §. 3. geschriebenen Bogen für Rotulos und Satz-Schriften, für jeden vorschriftmäßig geschriebenen Stoß à 6 Bogen	—	3	13½	—	7	9	—	7	9
Nota. Da der Magistrat für die Richtigkeit der Copeyen stehen muß, so wird für das nothwendig bleibende Collationiren doch nichts besonders bezahlt.	—	15	—	—	30	—	—	30	—
Copulations-Schein —	—	—	—	—	—	—	—	30	—
Curatel-Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
Curatorium, wenn solches einem Curatori minderjährriger, blödsinniger, abwesender, oder für Verschwender erklärten ertheilet wird —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Decharge über abgenommene Vormundschafts- und Curatel-Rechnungen, es betreffe solche ein oder mehrere Jahre —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Decretum, wenn solches expediret wird, in so weit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz nach der besondern Verschiedenheit derselben specialiter angesetzet ist —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
wegen desselben Insinuation, vide Insinuation.									
Decretum de alienando —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
de transigendo in Vormundschafts-Sachen —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Depositen-Gebühren									
von baarem Gelde, von jedem 100 Rthlr. —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
von Documenten, Prätiosis und andern Effecten —	—	—	—	—	—	—	1	3	—
— — Schein —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
in Pupillen-Sachen werden keine Depositen-Gebühren genommen.									
Diäten, vide Commißions-Gebühren.									
Dilations-Ertheilung —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Distributions-Bescheid, vide Sentenz.									
Donatio inter vivos									
für deren Aufnahme —	—	15	—	—	60	—	1	12	—
für deren Insinuation und Confirmation —	—	7	9	—	45	—	1	12	—
für deren Ausfertigung und zwar für jegliche —	—	7	9	—	30	—	—	45	—
für deren Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.									
Donatio mortis causa, vide Testament.									
Durchlegung einer Vormundschafts- Curatel- oder Kirchen-Rechnung, vide Calculatur-Gebühren.									
Edictal-Citation, vide Citatio.									
Ehestiftung									
für deren Aufnahme —	—	15	—	—	60	—	1	12	—
für deren bloße Confirmation —	—	7	9	—	45	—	1	12	—

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
für deren Anfertigung und zwar für jegliche —	—	7	9	—	30	—	—	45	—
für deren Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.									
Ehren-Erklärung oder Schein — —	—	—	—	—	—	—	—	15	bis 60
Eyd, wenn solcher in loco judicii von ein oder mehrern litigirenden Personen uno actu geschworen wird, für die Aufsetzung der Formul und Abnahme —	—	3	13½	—	22	9	—	30	—
Geschiehet aber die Eydes Leistung extra locum judicii, so werden auss rdem die Diäten angesetzt, welche der Commissarius oder Deputatus erhält. wenn solcher einem Curatori æratis, litis, concursus &c. einem Sequester, einem oder mehreren Taxanten, oder andern Bedienten abgenommen wird und wird dieser Satz genommen, wenn auch die Verpflichtung nur mittelst Handschlages geschiehet Wird in allen vorstehenden Fällen die Ausfertigung eines Documenti præstiti Juramenti erfordert, so wird für jegliche besonders bezahlt —	—	3	13½	—	15	—	—	22	9
	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Ejectorium, vide Exmissoriale.									
Eintragung im Hypothequen-Buch, und zwar,									
1. eines Abfindungs-Quanti — — auser den Procent-Geldern, welche besonders 2 1/12 pro Cent, nemlich 2 Sgr. von 100 Rthlr. entrichtet werden.	—	7	9	—	15	—	—	30	bis 75
2. einer Caution — — — wobey keine Procent-Gelder statt finden.	—	3	13½	—	7	9	—	15	bis 60
3. einer Cession — — — wobey keine Procent-Gelder statt finden.	—	3	13½	—	7	9	—	15	bis 45
4. eines Contracts, er habe Nahmen wie er wolle, wenn solcher ein Immobile afficirt, und nicht zugleich Titulus Possessionis berichtiget wird — und finden dabey, wenn der Contract nicht zu einer der in dieser Sportul-Ordnung specialiter der Entrichtung der Procent-Gelder unterworfenen Gattung gehört, keine Procent-Gelder statt.	—	3	13½	—	7	9	—	15	bis 60
5. Einer Ehestiftung — — wobey keine Procent-Gelder statt finden.	—	7	9	—	15	—	—	30	bis 75
6. Eines Erbtheils — — auser obigen Procent-Geldern.	—	7	9	—	15	—	—	30	bis 75
7. Eines Fidei Commissi, wenn nicht zugleich Titulus Possessionis berichtiget wird — wobey keine Procent-Gelder statt finden.	—	7	9	—	15	—	—	30	bis 75
8. Eines Pacti, vide Contract.									
9. Eines Pacti Successorii, wie bey dem Fidei Commiss.									
10. Einer Protestation, vide Contract.									
11. Einer Schenkung unter Lebendigen, vide Contract									
12. Einer Schenkung von Todes wegen, vide Fidei Commiss.									
13. Einer Schuld-Verschreibung, Obligation oder Anleihe ꝛc. auser den obigen Procent-Geldern	—	3	13½	—	7	9	—	15	bis 60
14. Eines Testaments, vide Fidei Commiss.									
15. Eines Tituli possessionis und zwar									

a. eines

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
a. eines durch Erbgangs-Recht oder Schenkung erhaltenen Immobilis — —	—	11	4½	—	45	—	1	12	—
auſſer den obigen Procent-Geldern, wovon jedoch Ascendenten, Descendenten und Eheleute frey bleiben.									
Nota. Die Procent-Gelder werden bey einem ererbten Gute, nach der bey der Erbtheilung gemachten Taxe, oder in deren Entstehung nach dem letzten Kauf-Anschlag gerechnet.									
b. eines verkauften Immobilis, es sey erblich oder wiederkäuflich — —	—	11	4½	—	45	—	1	12	—
auſſer den Procent-Geldern à 2 Ggr. von 100 Rthlr.									
Nota. Die Procent-Gelder werden bey einem erkauften Guth nach dem Kauf-Pretio gerechnet.									
c. eines durch Tausch erhaltenen Immobilis —	—	11	4½	—	45	—	1	12	—
in welchem Fall die Procent-Gelder nur von demjenigen Quanto genommen werden, in Ansehung dessen der Werth des einen Immobilis den Werth des andern übersteigt.									
— —	—	—	—	—	—	—	—	—	60
16. Einer Vormundschaft — —									
wobey keine Procent-Gelder statt finden.									
Nota. 1. In Ansehung der ad No. 1. bis 13. incl. & 15. vorstehender Arten der Eintragungen, werden die Eintragungs-Gebühren, wenn die Eintragung zugleich auf mehrere Immobilien geschiehet, in Ansehung des einen Immobilis ganz, in Ansehung jedes der übrigen aber nur ¼tel des obigen Satzes genommen.	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Nota. 2. In Ansehung der ad No. 1. 6. 12. & 14. vorstehender Arten der Eintragungen, werden, wenn gleich solche ganz oder zum Theil, auf mehrere Immobilien zugleich oder successive geschehen, die Procent-Gelder nur einmal genommen.	—	22	9	—	75	—	1	53	—
für den Recognitions-Schein, oder das Document der geschehenen Eintragung in allen vorstehenden Fällen	—	11	4½	—	45	—	1	12	—
Erbtheilung, wann solche vom Gerichte angelegt wird —	—	7	9	—	30	—	—	45	—
Nota. Wenn auch einige Puncte strittig gewesen, die Sache aber noch zu keinem Processe gediehen, dürfen keine Vergleichs-Gebühren angesetzt werden.									
wenn solche nur zur Confirmation übergeben wird —	—	15	—	—	60	—	1	52	—
für jegliche Ausfertigung des Recesses —	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
für die Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.									
Erbzinß-Brief, solchen aufzunehmen — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derselben — — —	—	3	13½	—	7	9	—	30	—
solche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung. — — —	—	11	4½	—	15	—	—	45	—
Excitatorium — —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
Execution, dem Gerichts-Diener für deren Ankündigung für deren würkliche Vollstreckung und zwar									
den ersten Tag — — —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
jeden der übrigen Tage — —									
wenn die Vollstreckung der Execution extra locum Judicii geschiehet, so erhält der Gerichts-Diener für jegliche Meile, sowohl auf der Hin- als Rückreise —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½

Executoriale,

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rt.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.
Executoriale — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
perpetuum — — —	—	22	9	—	45	—	1	—	—
Exmissoriale — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Expedition, vide Ausfertigung.									
Expensen-Urtheil, vide Sentenz.									
Fidei-Commiss, vide Testament.									
Frey-Brief — — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Frey-Paß — — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Geburts-Brief — — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Geleits-Brief — — —	—	22	9	—	45	—	1	—	—
Gesundheits-Paß — — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Grenz-Beziehung — — —	—	11	4½	—	22	9	—	60	—
ausser denen dem Commissario zu zahlenden Commissions-Gebühren.									
Hypothequen-Schein, vide übrigens Eintragung und Löschung im Hypothequen-Buche.									
Immissoriale — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Implorations-Schreiben, vide Bericht.									
Inhibitoriale — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Inrotulation der Acten, vide Acten.									
Insinuation einer mündlichen oder schriftlichen Citation oder anderer Verordnung in loco Judicii, dem Gerichts-Diener — — —	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
eines Patenti ad domum nach der Zahl derjenigen, an welche Insinuation geschiehet, für jegliche	—	1	—	—	3	13½	—	7	9
geschiehet die Insinuation extra locum judicii, so erhält der Gerichts-Diener ausserdem für jegliche Meile sowohl bey der Hin- als Rückreise —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
und an Warte-Geld täglich — —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
Insinuatorium, vide Communicatorium.									
Interceßionale — — —	—	11	4½	—	22	9	—	30	bis 60 —
Introduction eines Bedienten — —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
Inventur für jeglichen Tag — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Nota. Geschiehet solche extra locum judicii, so müssen die Diäten besonders vergütiget werden.									
Kauf-Contract, vide Contract.									
Kirchen-Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
Kundschaft, vide Abzugs-Brief.									
Leib-Renten-Contract, vide Contract.									
Licitation, vide Subhastation.									
Löschung im Hypothequen-Buche — —	—	3	13½	—	11	4½	—	22	9
wobey keine Procent-Gelder genommen werden dürfen. Geschiehet die Löschung einer auf mehrere Immobilien eingetragenen Post, so werden die Löschungs-Gebühren, nur in Ansehung des einen Immobilis ganz, in Ansehung der übrigen aber nur ½tel des obigen Satzes genommen.									
Wird ein Recognitions-Schein oder Document der geschehenen Löschung verlangt —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Mandatum, vide Decretum.									
Meilen-Gebühren, vide Insinuatio, Execution, Aufhebung, Observation.									
Miethe-Contract, vide Contract.									
Monitorium — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Mortifications-Schein — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Notificatorium, vide Decret.									
Obligation, vide Schuld-Verschreibung.									
Observation eines der Flucht verdächtigen Schuldners in loco judicii dem Gerichts-Diener für den ersten Tag	—	11	4½	—	15	—	—	45	—
für jeden der folgenden Tage — —	—	7	9	—	11	4½	—	30	—
geschiehet die Observation extra locum Judicii, so erhält der Gerichts-Diener für jegliche Meile sowohl auf der Hin- als Rückreise, ausserdem —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
und an Warte-Geld täglich — —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
wird aber vom Extrahenten die Fuhre oder das Pferd und erforderliche Futter nicht besorgt, so erhält der Gerichts-Diener für jede Meile, sowohl bey der Hin-	—	22	9	—	22	9	—	22	9
als Rückreise — — —	—	30	—	—	30	—	—	30	—
und an Warte-Geld täglich — —	—	7	9	—	22	9	1	—	—
Obsignation nebst Aufnahme des erforderlichen Protocolli geschiehet solche extra locum Judicii, so müssen die Commißions-Gebühren besonders vergütiget werden									
geschiehet solche auf Verlangen der Partheyen, wenn selbige statt der Depositon gewisser Gelder solche bloß versiegeln lassen wollen — —	—	7	9	—	22	9	1	—	—
Ocular Inspection — —	—	11	4½	—	22	9	1	—	—
ausser den, dem Commissario zu zahlenden Commißions-Gebühren, wenn solche extra locum Judicii geschieht,									
Ordre offene, vide Executoriale perpetuum.									
Pacht-Contract, vide Contract.									
Pactum Successorium, wenn es nicht in einem Erbtheilungs-Contract, Testament, oder Ehestiftung enthalten,									
so werden dafür eben die Gebühren, welche bey dem Testament geordnet, angesetzt, vide also Testament.									
Paß, vide Reise, Permißion, auch Gesundheits Paß.									
Patentum ad domum, worinnen mehreren Personen etwas befohlen wird, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, wegen der Insinuations-Gebühren, — —	—	11	4½	—	30	—	—	60	—
vide Insinuation.									
Permutations- oder Tausch-Contract, vide Contract.									
Präclusions-Sentenz, vide Sentenz.									
Prioritäts-Sentenz, vide Sentenz.									
Procent-Gelder, vide Depositen-Gebühren und Eintragung im Hypothequen-Buch.									
Proclama, vide Edictal-Citation, Subhastions-Patent, imgleichen Affixion und Refixion. — —	—	15	—	—	45	—	1	52	—
Protestation, solche aufzunehmen — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche — — —									
solche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.	—	7	9	—	22	9	—	45	—
Protocoll-Gebühren für Aufnahme einer mündlich angebrachten Klage — —								30	—
solches, wenn es verlangt wird, entweder ganz oder extract-weise auszufertigen — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Publication einer Standeserhöhung, wenn solche von einem Impetranten verlanget wird, für jegliche Ausfertigung	—	—	—	—	—	—	—	60	—
eines Testaments, Codicills &c. vide Testament. — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Quittung — —									
Recepisse, vide Recognitions-Schein.									
Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Recognitions-Schein super facta declaratione de adeunda vel non adeunda hereditate —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
— — Schein oder Document einer geschehenen Eintragung oder Löschung im Hypothequen-Buche	—	7	9	—	22	9	—	45	—
— — Schein oder Recepisse über ein niedergelegtes Testament, Codicill, oder andere Dispositionem mortis causa — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Refixion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, vide Affixion.									
Reise-Permißion, wenn eine Reise in eigenen extraordinairen Angelegenheiten unternommen und ein Reise-Paß verlangt wird — — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Relaxatorium — — —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	45	—
wegen der Insinuation, vide Insinuation.									
Remissoriale, vide Schreiben.									
Renunciation der weiblichen Gerechtsame, incl. der erforderlichen Certioration, vide Certioration.									
wenn darüber besondere Ausfertigungen verlangt werden, für jeglichen derselben, ausser obigem Satz, ibidem.									
Requisitoriale — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
— — offenes, an alle Magistrate und Gerichte	—	22	9	—	45	—	1	—	—
Rescript, vide Decretum.									
Resignation, nebst Aufnahme des erforderlichen Protocolli geschiehet solche extra locum judicii, so müssen die Commißions-Gebühren besonders bezahlt werden.	—	7	9	—	22	9	1	—	—
Resolution, vide Decretum.									
Rotulus, vide Zeugen-Verhör.									
Salvus Conductus, vide Geleits-Brief.									
Schein, in so weit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein höherer oder geringerer Satz nach der besondern Verschiedenheit derselben specialiter angesetzt ist	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Schreiben, an andere Gerichte oder Personen, es sey subsidiale, requisitoriale oder remissoriale in Parthey-Sachen — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
— — an das Intelligenz-Comtoir und Zeitungs-Expeditionen in Parthey-Sachen, für jegliches —	—	3	$13\frac{1}{2}$	—	7	9	—	11	$4\frac{1}{2}$
Schuld-Verschreibung, solche aufzunehmen —	—	15	—	—	45	—	1	2	—
für deren Ausfertigung, und zwar für jegliche	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	22	9	—	45	—
für deren Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.									
Sentenz, dafür werden an Gebühren bezahlt,									
1. wenn interlocutorie erkannt worden,									
a) auf ein mündliches Verhör, jeder Theil —	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	30	—	—	45	—
b) auf ein Verfahren loco Oralis, jeder Theil	—	15	—	—	45	—	—	60	—
c) auf einen ordentlichen Schriftwechsel, jeder Theil	—	—	—	—	60	—	1	—	—
Nota. Es wird durch ein Interlocut verstanden, wenn Partes gegen einander etwas contestiren, worüber ein richterliches Decisum, ohne die Haupt-Sache finaliter zu entscheiden, gefället wird. Z.E. darüber, was Kläger oder Beklagter erweisen soll, super recusatione testium, editione Documentorum &c keinesweges aber, wenn eine Sache durch eine Resolution zum Verfahren loco oralis, zum Schrift-Wechsel, oder durch einen Vorbescheid zum weitern Verfahren verwiesen wird.									

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
2. wenn definitive erkannt wird,									
a) auf ein mündlich Verhör, jeder Theil	—	15	—	—	45	—	—	75	—
b) auf ein Verfahren loco oralis, jeder Theil	—	22	9	—	60	—	1	30	—
c) auf einen ordentlichen Schriftwechsel, jeder Theil	—	—	—	1	30	—	2	3	—
d) wenn die Sache richtig, und in Con- & Reconventione gestritten worden, jeder Theil	—	—	—	—	—	—	3	4	—
e) wenn das Objectum litis mehr als 5000 Rthl. beträgt, jeder Theil	—	—	—	—	—	—	5	—	—
f) wenn ein blosses Expensenurtel erfolgt, jeder Theil	—	—	—	—	30	—	—	45	—
3) wenn Grundstücke oder Prätiosa plus licitanti zugeschlagen werden, für den Adjudications-Bescheid	—	22	9	—	60	—	1	30	—
4) wenn auf erlassene Edictal-Citation sich kein Gläubiger gemeldet, für die Präclusions-Sentenz	—	22	9	—	60	—	1	30	—
5) wenn hingegen auf erlassene Edictal-Citation sich Gläubiger gemeldet, für die Prioritäts- und Präclusions-Sentenz	—	45	—	1	30	—	2	4	—
und wenn die Masse über 100 Rthlr. beträgt	—	—	—	—	—	—	5	8	—
6) wenn die vorhandene Masse vertheilet wird, für die Final-Distributions-Sentenz	—	15	—	—	60	—	1	2	30
und wenn Massa über 1000 Rthlr. beträgt	—	—	—	—	—	—	2	4	—
für eine interimistische Distributions-Sentenz aber in allen Fällen nur	—	—	—	—	45	—	1	—	—
Nota. Auser den bey Prioritäts- u. Distributions-Sentenzien obgedachtermassen bestimmten Sätzen, wird weder für Abhaltung der Liquidations- und Distributions-Protocolle, noch pro inrotulatione actorum, oder an Commißions-Gebühren etwas bezahlet.									
7) für jegliche gesetzlich nothwendige, oder von den Partheyen nachgesuchte Expedition einer Sentenz, es sey unmittelbar post publicationem, oder nachhero und zwar ohne Rücksicht auf die vorhero specificirte verschiedene Gattungen der Sentenzien, ausser daß bey Prioritäts- und Distributions-Sentenzien angesetzet werden	—	7	9	—	22	9	—	60	—
	—	15	—	—	45	—	1	—	—
Nota. Wenn keine Expedition erfolgt, werden nur dem Copisten die oben festgesetzte Copial-Gebühren bezahlt.									
Sequestration, solche anzuordnen, und den Sequester zu instruiren, incl. der erforderlichen Ausfertigung	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Societäts-Contract, vide Contract.									
Standes-Erhöhungs-Bekantmachung, vide Publication.	—	22	9	—	45	—	1	—	—
Steck-Brief	—	—	—	—	—	—	—	—	—
wenn mehr als ein Steck-Brief ausgefertiget worden, wird für jeglichen derselben angesetzt	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Subhastations-Patent von 3 in einem Patent anzusetzenden Terminen, und zwar für jegliche der 3 Exemplarien	—	7	9	—	15	—	—	30	bis 60
Nota. Wenn sich schon in dem 1ten u. 2ten Termin Licitanten angegeben, muß dieserwegen kein neues Patent expedirt, sondern das Gebot blos unter dem in loco judicii affigirten Patent ohnentgeldlich notiret werden, auch darf, wenn der letzte Termin etwa prorogirt wird, kein neues Patent expedirt, sondern unter dem vorigen, der neue Termin notirt, und solches dergestalt wieder affiget werden.									
Subhastations-Termin für die Abhaltung des letztern, nicht aber des ersten	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Subsidial-Schreiben, vide Schreiben.									

Syndicat

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Syndicat oder Vollmacht einer Comune für die Aufnahme für jegliche erforderte Ausfertigung —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
Tausch Contract, vide Contract.	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
Taxe, 1) eines kleinen Hauses, Gartens, Weinberges, Wiesen, Bauer-Hofes, Pfandes —	—	15	—	—	30	—	—	45	bis
2) eines grossen Hauses, wobey etwa eine Brau-Gerechtigkeit oder Gärten, auch Acker —	—	—	—	—	60	—	1	60	—
ausser den Gebühren der Taxanten und der extra locum judicii den Commissarien gebührenden Diäten, vide Commißions-Gebühren.									
für deren besondere Ausfertigung —	—	11	4½	—	22	9	—	60	—
Testament, 1) für die An- und Aufnahme desselben, imgleichen eines Fidei-Commiss, Codicill &c.									
a) wenn solches in loco judicii ex ore testatoris aufgenommen wird — —	—	7	9	—	30	—	1	3	—
b) wenn solches in loco judicii schon fertig aus den Händen des Testatoris angenommen wird	—	3	13½	—	15	—	—	45	bis
c) wenn das Testament extra locum judicii an- oder aufgenommen wird, müssen ausser obigen Sätzen für die Deputirte die gesetzliche Commißions-Gebühren bezahlt werden.							1	45	
2) für den Recognitions-Schein oder Recepisse	—	7	9	—	22	9	—	30	—
3) für die Zurückgabe eines gegen Extradition des Recognitions-Scheins oder Recepisse vom Testatore zurück geforderten Testaments —	—	3	13½	—	7	9	—	45	—
4) für die Publication,									
a) wenn Kinder oder Eltern Erben sind —	—	—	—	—	7	9	—	45	—
b) wenn Eheleute Erben sind —	—	—	—	—	15	—	1	—	—
c) wenn andere Collaterales Erben sind —	—	7	9	—	30	—	1	2	—
d) wenn Fremde Erben sind —	—	15	—	—	45	—	2	4	—
5) für die Ausfertigung eines publicirten Testaments, und zwar für jegliche — —	—	15	—	—	60	—	1	2	—
Titulus Possessionis, vide Eintragung.									
Todten-Schein — — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Transmissorium, vide Bericht.									
Tutorium — — —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Vergleich, wenn solcher durch Vermittelung des Gerichts getroffen wird — — —	—	—	—	—	—	—	1	3	—
ausserdem wird für das Quantum, was eine Parthey durch den Vergleich mehr erhält, als ihr zugestanden gewesen, oder weniger zahlt, als von ihr gefordert worden, die Hälfte des im Codice Frid. Part. 4. Tit. 7. §. 9. bestimmten Præmii angesetzt, welches, wenn der Vergleich in loco von dem Collegio zu Stande gebracht worden, unter die Glieder desselben, nemlich den Justiz-Bürgermeister und Secretarium vertheilet wird; wenn aber der Vergleich extra locum judicii von einem Commissario zu Stande gebracht worden, dieser allein erhält. Ist das Objectum von der Beschaffenheit, daß es keine gewisse Bestimmung nach einer gewissen Geld-Sume leidet, so muß nach Qualität der Personen und des Vermögens der Partheyen das Vergleichs-Quantum proportionirlich bestimmt werden.									
Vermessung — — —	—	11	4½	—	22	9	—	60	—
ausser den, dem Commissario zu zahlenden Comißions-Gebühren, wenn solche extra locum judicii geschieht									

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Verordnung, vide Decret.									
Verpflichtung eines Bedienten, vide Introduction.									
Vidimus für jegliches Document, dem Secretario	—	7	9	—	15	—	—	30	—
ausserdem erhält der Secretarius die Copial-Gebühren nach der Bogen-Zahl.	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Vocation eines Predigers	—	—	—	—	—	—	—	60	—
— — eines Rectoris	—	7	9	—	15	—	—	22	9
Vollmacht, für deren Aufnahme	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
für jegliche erforderte Ausfertigung									
Vormundschaft, vide Eintragung, Abnahme der Rechnung, Calculatur, Tutorium, Decharge.									
Urtel, vide Sentenz.									
Warte-Geld, vide Aufhebung, Execution, Insinuation, Observation.									
Wechsel, für die Aufnahme	—	15	—	—	60	—	1	—	—
für jegliche erforderte Ausfertigung	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Zeugen, zu beeydigen, und über die Articulos und Interrogatoria abzuhören, für jeden Zeugen									
a) wenn zwanzig oder weniger Articul sind	—	—	—	—	15	—	—	45	—
b) wenn über zwanzig Articul sind	—	—	—	—	30	—	—	60	—
Nota. Für die Abhörung über die Interrogatoria Generalia wird nicht besonders bezahlt.									
— — summariter abzuhören, für jeden Zeugen	—	7	9	—	15	—	—	30	—
— — Rotulum zu verfertigen, für jeden Bogen demjenigen, der die Zeugen abgehört, und den Rotulum verfertigt hat	—	—	—	—	15	—	—	22	9

Nota. Wenn die Zeugen-Abhörung extra locum judicii einem Commissario aufgetragen wird, so erhält derselbe vorstehende Gebühren, ausser denselben aber keine Diäten. Post publicationem rotuli werden bloß dem Secretario die Copialien bezahlt, vide Copialien.

Nota.

1) Das Stempel-Papier ist unter keinem der vorstehenden Sätze begriffen, sondern muß noch ausserdem bezahlet werden.
2) Die Gebühren pro Mundo hingegen sind schon unter jedem Satz enthalten.
3) Unter den Copialien, welche der Secretarius erhält, und nach der Bogenzahl jedesmal besonders anzusetzen sind, werden allein die Schreib-Gebühren für die Abschriften verstanden.
4) Für das Siegel wird nichts bezahlt.
5) Muß auf Verlangen Pergament zu einer Ausfertigung genommen werden, so hat solches der Secretarius zu liefern, und bey den Copialien den Betrag davon zur Wiedereinziehung von der Parthey anzusetzen.
6) Ist bey Verschickung der Acten Wachstuch nöthig, so muß der Secretarius solches gleichfalls liefern, und bey den Copialien den Betrag zur gleichmäßigen Wiedereinziehung von der Parthey ansetzen, bey kleinen Paquets sind 15 Gr Pr. bey großen 30 Gr. Pr. demselben in Rechnung zu passiren.
7) In Ansehung aller übrigen Gebühren, welche nicht als Gerichts-Sportuln anzusetzen sind, sondern Commissarii oder einzelne Bediente erhalten, ist schon bey jedem Satz angemerkt, wem sie zukommen.
8) Da die sämtliche Gebühren in den 3 Colonnen nach der Wichtigkeit der Sachen dergestalt angesetzt sind, daß von Sachen bis 10 Rthlr. incl. gar nichts genommen werden darf: so muß in Fällen, wo z. E. wie in Injurien- u. Matrimonial-Sachen der Gegenstand des Processes nicht nach Geld-Quantis abgemessen werden kan, Rücksicht auf die Qualität der Personen genommen werden.
9) In Vormundschafts-Sachen, welcher wegen schon überhaupt in der ersten und zweyten Colonne nichts angesetzet ist, muß auch, wenn das Vermögen gleich über 100 Rthlr beträgt, doch nichts angesetzet werden, in soferne die Revenues nicht die nöthige Unterhaltungs- und Erziehungs Kosten der Curanden und Pupillen übersteigen.
10) Wo in der dritten Colonne alternative Sätze e. g. 1. bis 3. u. s. f. angesetzt sind, muß in Sachen bis 200 Rthlr. nur allezeit der niedrigste Satz, und der höchste anders nicht, als wenn die Sache wenigstens 100 Rthlr. betrift, die Zwischen-Sätze aber nach Proportion von den Sachen von 200 bis 1000 Rthlr. genommen werden.

Sportul-

Sportul-Ordnung
für die Magistrate der Königlich-West-Preußischen Städte
ausser Elbing
in Criminalibus.

		Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Abhörung der Zeugen summarisch			
	a) wenn unter 5 Zeugen sind, überhaupt — —	—	45	—
	b) wenn 5 oder mehrere sind, überhaupt — —	—	75	—
2	Abhörung summarische, des Inquisiten — — —	—	30	—
3	Acten, solche zu inrotuliren, vide Inrotulation.			
	— — solche einzusenden, vide Bericht.			
4	Anfrage, vide Bericht.			
5	Arrest,			
	a) für die Verordnung jemanden zum Arrest zu bringen —	—	22	9
	b) für die Verordnung jemanden aus dem Arrest zu dimittiren —	—	22	9
6	Articul, worüber der Inquisit abzuhören, anzufertigen inclusive			
	A) dessen Vernehmung darüber — — —	1—3	—	—
	wenn die Abhörung zum zweyten mahl geschichet, die Hälfte. zum dritten mahl eben so viel.			
	B) Rotulum darüber auszufertigen, pro Bogen — —	—	7	9
	worüber Zeugen abzuhören.			
	A) Für die Formirung der Articul, die Abhörung der Zeugen inclusive der Vereydigung.			
	für einen Zeugen — — — —	—	30	—
	für 2 bis 4 Zeugen — — — —	—	60	bis
	für 5 bis 8 Zeugen — — — —	1	—	—
		1	30	bis
	wenn mehrere als 8 Zeugen sind, für jeden noch —	2	—	—
	B) für den Rotulum anzufertigen, so wie oben pro Bogen —	—	15	—
7	Attest,	—	7	9
	a) für dessen Ertheilung aus Criminal-Acten — —	—	30	—
	b) über die geschehene Ablieferung eines Gefangenen —	—	7	9
8	Aetzungs-Kosten,			
	a) für gemeine Inquisiten täglich — — —	—	3	13½
	b) für honoratiores täglich — — —	—	7	9
9	Ausfertigung, in soweit in dieser Sportul-Ordnung nicht ein mehreres gesetzt ist	—	15	—
10	Bericht,			
	a) worinnen Anfragen während der Inquisition enthalten —	—	30	—
	b) womit Acta eingesendet werden, oder sonst, worinn keine Materialia vorkommen — — — —	—	15	—
	c) wodurch die Vollziehung des Urtels mit specifiquer Designation der Inquisitions-Kosten verzeichnet wird — —	—	45	—
11	Besichtigung eines Verwundeten, und die Beschaffenheit des Beschädigten zu registriren — — — —	—	60	—
12	— — eines todtgefundenen Körpers, oder eines gewaltsamen Einbruchs, oder angelegten Feuers, und dadurch verursachten Schadens, und dergleichen, wenn solches zu Ausmittelung des corporis delicti nothwendig, solche zu registriren	—	60	—
13	Beysitzer des peinlichen Gerichts, wo solche zu adhibiren nöthig, und mit Besoldung nicht versehen sind, an Diäten täglich — —	—	15	—
14	Captur, vide Gerichts-Bothen und Arrest.			
15	Citatio,			
	1) eines Inculpaten — — — —	—	15	—
	2) eines Zeugen — — — —	—	22	9
	3) Edictalis eines Inculpaten für alle drey Ausfertigungen —	—	30	—
	4) für das Schreiben an das Intelligenz-Comtoir und Zeitungs-Expedition, die Edictal-Citation zu inseriren — —	—	3	13½

		Rthlr.	Gr.	Pf.
16	Confrontation, A) über ein summarisches Verhör des Inquisiti mit den Zeugen oder Complicibus — — — —	—	45	—
	B) über Articul des Inquisiten mit den Zeugen oder Complicibus, nach Weitläuftigkeit der Sache — — —	—	45	bis
		1	—	—
17	Copialien, pro Bogen — — — —	—	7	9
18	Corpus Delicti zu erheben, vide Körper.			
19	Defensio a) dem Defensori, incl. des Colloquii mit dem Inquisiten —	1	bis	—
		5	—	—
	b) dem Actui Colloquii beyzuwohnen, dem Gerichte —	—	30	—
20	Defensions-Articul, a) solche anzufertigen, dem Defensori — —	—	60	bis
	b) die Zeugen darüber zu vernehmen,	1	—	—
	für einen Zeugen — — — —	—	15	—
	für zwey bis vier Zeugen — — —	—	30	bis
		—	45	—
	von fünf bis acht Zeugen — — —	—	60	bis
		1	—	—
	wenn mehr als acht Zeugen sind, für jeden noch —	—	7	9
	c) für den Rotulum anzufertigen, pro Bogen — —	—	7	9
21	Denunciation, ein Protocoll darüber aufzunehmen — —	—	15	—
22	Dilation zur Einbringung der Defension, für die Ausfertigung —	—	15	—
23	Edictalis, vide Citatio.			
24	Einschmieden und Ausschmieden des Inquisiten, dem der solches verrichtet	—	7	9
25	Examen Inquisiti et Testium, vide Abhörung und Articul.			
26	Executio dem Gerichte, a) bey dem Actu executionis, beym Staupbesen — —	—	15	—
	b) bey Vollstreckung einer Lebens-Strafe — —	—	60	—
	c) einer Landes-Verweisung, incl. der Aufnahme der Registratur darüber in beyden Fällen — — —	—	15	—
27	Executions-Gebühren für den Scharfrichter, vide Scharfrichter-Gebühren.			
28	Eyd, a) Zeugen-Eyd, vide Articul.			
	b) Reinigungs-Eyd vom Inculpato abzunehmen, incl. der Formul 1. dem Gerichte — — —	—	30	—
	2. dem Geistlichen dabey gegenwärtig zu seyn — —	—	45	—
	c) Urphede, dem Gericht — — —	—	30	—
29	Gefangenwärter-Gebühren, 1) für die Aufnehmung eines Gefangenen — —	—	7	9
	2) für die Loßlassung desselben aus dem Gefängnisse —	—	7	9
	3) für die Verwahrungs- oder Sitz-Gelder incl. Lager-Stroh und Licht, wenn der Gefangene nur einen Tag sitzet — —	—	3	13½
	wenn er aber eine ganze Woche sitzet — —	—	15	—
	und so ferner für jede Woche, wenn er auch die Woche nicht ganz ausgesessen			
	4) für die Züchtigung eines Gefangenen, wenn sie befohlen wird	—	7	9
30	Geleit, vide Salvus Conductus.			
31	Gerichts-Bothen oder Gerichts-Diener, jedem a) pro Citatione eines Inculpati in loco judicii — —	—	3	13½
	b) für die Arretirung imgleichen Captur des Inculpati in loco	—	30	—
	ausserhalb dem loco judicii die Meilen-Gebühren, für die Meile noch	—	11	4½
	c) Bey einer Besichtigung und Obduction — —	—	3	13½
	d) Bey einer Haussuchung — — —	—	7	9
	e) den Inculpaten zum Verhör zu sistiren, und während des Verhörs zu beobachten, jedesmal — —	—	3	13½
	f) für Transportirung des Gefangenen, die Meilen-Gelder à Meile	—	11	4½
	g) pro Citatione ausserhalb der Stadt pro Meile — —	—	11	4½

Hals-

		Rthlr.	Gr.	Pf.
32	Hals-Gericht, peinliches, für die Hegung deſſelben, dem Gericht —	1	—	—
33	Hausſuchung, für die Beywohnung einer ſolchen, und dabey zu führendes Protocoll, dem Gerichte — — —	—	30	—
34	Heilungs-Koſten, ſind prævia liquidatione et moderatione des Collegii Medici beſonders zu bezahlen.			
35	Inrotulation der Acten — — — —	—	22	9
36	Inventarium, welches von dem Vermögen des Arreſtati aufgenommen wird, an Diäten täglich, dem der ſolches aufnimmt — —	—	30	—
37	Juramentum, vide Eyd.			
38	Körper, einen todtgefundenen			
	a) zu beſichtigen, vide Beſichtigung.			
	b) zu erheben, und ihn an den Ort, wo er obducirt werden ſoll, bringen zu laſſen, und für die Aufnahme des Protocolli, dem Gericht	—	30	—
	c) denen Leuten, welche die Erhebung und Fortbringung verrichten, einem jeden — — — —	—	7	9
	d) zu ſeciren, vide Obduction.			
39	Landes-Verweiſung, vide Executio.			
40	Miniſterialis, vide Gerichts-Bothen.			
41	Nuncius, vide Gerichts-Bothen.			
42	Obductions-Koſten			
	A) bey einem Entleibten			
	a) dem Gerichte für die Aufnahme des Protocolli dabey, incl. der Requiſition des Phyſici und Chirurgi — —	—	22	9
	b) dem Phyſico oder Medico pro Obductione —	2	—	—
	und auſſerdem			
	c) bey Reiſen an Diäten täglich auſſer der freyen Fuhre —	1	30	—
	d) dem Chirurgo pro Sectione — — —	2	—	—
	und auſſerdem			
	e) auf Reiſen an Diäten täglich auſſer der freyen Fuhre —	1	—	—
	Dagegen dem Medico und Chirurgo für Meilen-Gelder, für Anfertigung des Obductions-Scheins, oder Viſi reperti, auch Abſtattung der Relation nichts beſonders paßirt.			
	B) Bey einem Verwundeten			
	a) dem Gerichte für die Aufnahme des Protocolli dabey, incl. der Requiſition des Phyſici und Chirurgi — —	—	15	—
	b) dem Medico oder Phyſico für die Obduction — —	2	—	—
	und auſſerdem			
	c) demſelben bey Reiſen an Diäten täglich auſſer der freyen Fuhre	1	30	—
	d) dem Chirurgo pro Sectione — — —	2	—	—
	und auſſerdem			
	e) auf Reiſen an Diäten, excluſive der freyen Fuhre —	1	—	—
	Nota. Von der Beurtheilung der Gerichte und Beſchaffenheit der Wunden dependirt, ob Medicus und Chirurgus, oder nur einer, dazu zu ziehen.			
43	Obſervation eines Inculpaten, dem Gerichts-Bothen, oder Gerichts-Diener			
	a) in loco Judicii für den erſten Tag — — —	—	11	4½
	b) jeden der folgenden Tage — — —	—	7	9
	Geſchiehet die Obſervation extra locum judicii,			
	c) ſo erhält der Gerichts-Bothe, oder Gerichts-Diener, für jede Meile, ſowohl auf der Hin- als Rück-Reiſe, auſſerdem noch —	—	11	4½
	d) und an Warte-Geld täglich — — —	—	15	—
44	Obſignation des Vermögens des Arreſtati, dem der ſolche verrichtet —	—	30	—
45	Ocular-Inſpection, vide Beſichtigung.			
46	Offene Ordre, vide Steck-Brief.			
47	Offner Arreſt,			
	wodurch Jemand anbefohlen wird, was er von des Inculpaten Vermögen in ſeinen Händen, Gewahrſam oder Verwaltung hat, oder was er demſelben ſchuldig iſt, bey Verluſt ſeines etwanigen			

		Rthlr.	Gr.	Pf.
	deshalb gegen den Inculpaten habenden Rechts, und bey nahmhafter Strafe dem Gerichte anzuzeigen — —	—	15	—
	Schreiben an die Intelligenz- und Zeitungs-Comtoirs, solchen zu inseriren — — — —	—	3	13½
48	Peinliches Gericht zu halten, vide Hals-Gericht.			
49	Präparation des Inquisiten zum Tode, vide Tod.			
50	Probatorial-Articul, vide Articul.			
51	Proclama, vide Edictales und Offener Arrest.			
	wodurch entweder alle, die von einer begangenen Uebelthat Kenntniß haben, ihre Wissenschaft davon anzuzeigen, oder auch die etwanigen Damnificaten ihren Schaden anzugeben, aufgefordert werden, für das Schreiben an die Intelligenz- und Zeitungs-Comtoirs, das Proclama zu inseriren — — —	—	15	—
		—	3	13½
52	Protocoll.			
	Nota. Wo in dieser Sportul-Ordnung dafür nichts angesetzt ist, darf auch nichts genommen werden.			
53	Publication			
	pro Publicatione eines Urtheils ist nichts zu nehmen.			
54	Registratur, vide Protocoll.			
55	Requisitoriale — — — —	—	15	—
56	Resignation			
	des Vermögens des Arrestati, demjenigen, der solche verrichtet		30	—
57	Resolution, vide Ausfertigung.			
58	Reversales,			
	an ein auswärtiges Gericht über Ablieferung eines Inquisiten		15	—
59	Rotulus, vide Articul.			
	— — Actorum, dafür darf nichts genommen werden.			
60	Rüge, oder Anzeige, vide Denunciation.			
61	Salvus Conductus — — — —	—	22	9
62	Scharfrichter-Gebühren			
	werden nach der in dem Rescript vom 29 April 1768. vorgeschriebenen Taxe bezahlet.			
63	Schöppen, vide Beysitzer.			
64	Schreiben, vide Ausfertigung.			
65	Section, vide Obduction.			
66	Sentenz — — — —	1	4	—
67	Special Inquisition, vide Articul.			
68	Steck-Brief — — — —	—	22	9
	wenn mehr als ein Steck-Brief ausgefertiget wird, für jeden der übrigen — — — —	—	7	9
69	Staupenschlag, vide Executio.			
70	Subsidiale, vide Requisitoriale.			
71	Summarisches Verhör, vide Abhörung.			
72	Tod			
	den Inquisiten zum Tode zu präpariren, und, wo es zulässig, denselben zum Richt-Platz zu begleiten, dem Geistlichen —	—	60	—
73	Vernehmung des Inquisiten und der Zeugen, vide Articul und Abhörung.			
74	Verwundete, vide Besichtigung.			
75	Visitation, vide Haussuchung.			
76	Urgicht, oder Ratihabition des Geständnisses des Inquisiti			
	für dessen Aufnahme ad Protocollum — —	—	15	—
77	Urphede, vide Eyd.			
78	Urtel, vide Sentenz.			
79	Zeugen, vide Abhörung und Articul.			

Nota

Nota.

1. Das Stempel-Papier ist unter keinem vorstehenden Satze begriffen, sondern muß außerdem noch bezahlet werden, wenn die Kosten aus dem Vermögen des Inquisiten genommen werden; wenn solche aber dem Criminal-Fond zur Last fallen, so cessiret das Stempel-Papier, und wird daher bis zum Ende des Criminal-Processes jedesmahl suspendirt.
2. Die Gebühren pro Mundo sind schon unter jedem Satz enthalten.
3. Unter den Copialien werden allein die Schreib-Gebühren für Abschriften verstanden.
4. Für das Siegel wird gar nichts genommen.
5. Was bey Verschickung der Acten zu Wachs-Tuch, oder Kasten erforderlich ist, gehöret unter die Copialien.
6. In Ansehung der Gebühren, welche einzelnen Personen zukommen, ist schon bey jedem Satz sothane Person benannt.
7. Es muß aber überhaupt, sowohl in Ansehung dessen, was diese Personen bekommen, als auch in Ansehung der Gebühren überhaupt, folgender Haupt Unterschied beobachtet werden.

   Ist das Vermögen des in die Bezahlung der Kosten condemnirten Inquisiten oder Inculpaten zu Bezahlung derselben hinreichend; so werden alle in vorstehender Sportul-Ordnung enthaltene Gebühren ohne Abzug entrichtet.

   Muß hingegen der dazu destinirte Criminal-Fond ganz oder auch nur zum Theil die Kosten tragen, so findet dabey folgendes statt.

A. Bey den Sätzen ad Num. 1. 2. 5. 6. 7. 9. 10. 11. 12. 15. 16. 17. 20. b) 21. 22. 26. 28. b & c) 31. a) 31. b) 31. c) 31. d) 31. e) 32. 33. 35. 36. 38. b) 42. A. a. 42. B a. 43. c. 44. 47. 51. 55. 56. 58. 61. 66. 68. und 76. darf gar nichts bezahlet werden, in so fern dabey nicht baare Auslagen verwandt werden müssen, e. g. an auswärtige Gerichte.

B. Bey den Sätzen sub Nr. 13. 19. 20. a. 29. 43. a & 43. b. wird nur die Halbscheid bezahlet.

C. Bey den Sätzen sub Num. 42. A. c. & e. & 44. B. c. & e. werden dem Physico oder Medico und dem Chirurgo jedem 30 preuß. gr. weniger gegeben. Wohingegen

D. Die Sätze sub Num. 8. 24. 28. b. 2. 31. f. & g. 34. 38. c. 42. A. b. & d. 42. B. b. & d. 43. d. und 72. in allen Fällen für voll bezahlet werden müssen.

Sportul-Ordnung

für die Advocaten bey den Magistraten der Königl. West-Preußischen Städte ausser Elbing.

	In Sachen von 20 Rthlr. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Abforderung der expedirten Sachen, vide Sollicitatura.						
Accusatio Contumaciæ, vide Contumacia.						
Antretung eines Beweises oder Bescheinigung, vide Beweiß, oder Bescheinigung.						
Appellation,						
A) pro interpositione derselben — —	—	30	—	—	60	—
B) pro justificatione derselben,						
a) wenn solche in der Interpositions-Schedul mit enthalten, noch ausser den Gebühren pro Interpositione —	—	60	—	1	2	—
b) wenn solche besonders angefertiget wird —	1	2	—	4	6	—
Articul, vide Beweiß.						
Attendirung eines Termini, vide Termin.						
Audientia,						
pro Termino — — —	—	45	—	—	60	bis 1 — —
in Injurien-Sachen — — —	—	—	—	—	60	bis 1 — —
Auflösung, gerichtliche eines Grundes, für die Beywohnung und Attendirung des Termini dieserhalb, vide Termin.						
Bescheid, vide Sentenz.						
pro Termino publicationis eines Verhörs-Bescheides, vide Publicatio.						

	In Sachen von 20 Rthlr. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr	Pf.
Bescheinigung, oder Gegenbescheinigung, für die Antretung derselben — —	—	30	—	—	—	—
für Deduction in Demonstratorio, nichts als die erdentliche Verhörs-Termins-Gebühren, weil keine Satz-Schriften in Demonstratorio zugelassen werden.						
Beweis, oder Gegenbeweis,						
A) für Antretung desselben.						
a) wenn derselbe durch Articul angetreten wird, es sey per Documenta, Ocular-Inspection, oder per Testes inclusive der Formirung der Articul — —	—	45	—	1	12	—
b) wenn der Beweis ohne Articul, welche bey allen den sub A benannten Beweis-Arten, jedesmal formirt werden müssen, per Juramenti delationem, oder sonsten angetreten wird	—	22	9	—	45	bis
				1	—	—
B) Für die Deduction in Probatorio vel Reprobatorio —	1	—	—	1	12	—
Beylagen, vide Copialien.						
Briefe, in Proceß-Sachen, pro Stück — —	—	7	9	—	7	9
Caution, für die Ueberreichung eines Cautions-Instrumenti in Termino, vide Termin.					15	—
Cession, für die Ueberreichung eines Ceßions-Instruments in Termino, vide Termin.						
Commißion, die Termine darin zu attendiren, vide Termin.						
Contumacia,						
a) pro accusatione — — —	—	22	9	—	45	—
b) für den Vortrag in Contumaciam — —	—	45	—	—	60	bis
Copia, pro Copia Decreti vel Sententiæ cum litteris, vide Copialien und Briefe.				1	—	—
Copialien, pro Bogen — — —	—	7	9	—	7	9
bey großen Schriften, pro Steß à 6 Bogen —	—	30	—	—	30	—
Cura instantiæ nichts, vide Instantia.						
Distribution, pro Termino Distributionis, vide Termin.						
Documente, pro Termino productionis & recognitionis derselben, vide Termin.						
Duplic, vide Satzschrift.						
Duplicat der Satzschriften,						
unter 6 Bogen, pro Bogen — —	—	7	9	—	—	—
über 6 Bogen, pro Stoß à 6 Bogen — —	—	30	—	—	30	—
Erlangung eines Grundes, Beywohnung derselben, vide Termin.						
Exceptio,						
a) bey Verfahren loco oralis, vide Verfahren.						
b) in einem ordentlichen Schrift-Wechsel — —	1	—	—	1	30	—
c) contra personas testium — — —	—	22	9	—	45	—
d) in Probatorio vel reprobatorio — —	1	—	—	2	—	—
e) in Appellatorio — — —	—	60	—	1	12	—
f) in Revisorio wie in Appellatorio						
g) ad Liquidationem Expensarum — —	—	22	9	—	45	—
Extension einer Vollmacht oder Syndicat — —	—	15	—	—	15	—
Eyd,						
a) für die Beywohnung bey der Ableistung eines Eydes, seiner Parthey, vide Termin.						
b) für die Beywohnung bey der Ableistung eines Eydes der Gegen-Parthey. ibidem.						
Fidejussion,						
für Ueberreichung eines Fidejußions-Instruments in Termino, vide Termin.						
Gegen-Bescheinigung, vide Bescheinigung.						

	In Sachen von 20 Rthlr. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Gegen-Beweis, vide Beweis.						
Information — — — — wann nemlich ein Advocat, wie er schuldig, ein Informations-Protocoll nach dem Schemate im ausführlichen Anhange des Codicis pag. 68. & 69. aufgenommen, und solches durch seine Manual-Acten docirt.	—	30	—	1	—	—
Inrotulation, für Attendirung des Termini, vide Termin.						
Insinuatio Decreti, nichts, weil solches durch die bestellten gerichtlichen Personen geschehen muß, es sey in loco, oder extra locum judicii.						
Instantia, pro cura derselben nichts, weil dagegen pro Sollicitatura von jeder Verordnung bezahlet wird.						
Instrument, für Ueberreichung desselben in Termino, vide Termin.						
Interpositon, vide Appellatio & Revisio.						
Interrogatoria, solche anzufertigen — —	—	30	—	1	—	—
Klag-Libell — — — —	—	60	—	1	—	—
— — Injurien — — —	—	—	—	—	30	bis 60 —
Libell, vide Klag-Libell.						
Licitation, für Attendirung des Licitations-Termins, vide Termin.						
Liquidation, für Attendirung des Liquidations-Termins, vide Termin.						
Memorial, vide Vorstellung.						
Ocular-Inspection,						
a) für die Beywohnung in loco Judicii — —	—	45	—	1	—	—
b) extra locum Judicii, täglich — —	—	60	—	1	30	—
Oral-Verfahren, vide Verfahren.						
Präclusions-Termin, für Attendirung desselben, vide Termin.						
Probatorial-Articul, vide Beweis.						
Production, für Attendirung des Termini productionis, vide Termin.						
Publication,						
a) für Anhörung eines Bescheides, Sentenz, Resolution, Roruli, nichts. Es sey denn, daß der Advocat bloß ad audiendam publicari sententiam ex officio, oder von der Parthey bestellet wird, vide Termin.						
b) Für die Anhörung der Publication eines Testaments, oder einer andern beym Gerichte niedergelegten Disposition	—	60	—	1	30	—
Recognition, für Attendirung des Recognitions-Termini, vide Termin.						
Reconvention, vide Klag-Libell.						
Renunciations-Instrument, für dessen Ueberreichung in Termino, vide Termin.						
Replic, vide Satz-Schriften.						
Reprobatorial-Articul, vide Beweis.						
Revidirung und Unterschrift						
a) einer auswärts zugeschickten Vorstellung —	—	—	—	—	7	9
b) einer auswärts zugeschickten Satz-Schrift —	—	—	—	—	30	—
Revision						
A) pro Interpositione — — —	—	30	—	—	60	—
B) pro Deductione,						
a) wenn solche in der Interpositions-Schedul mit enthalten, noch ausserdem Interpositions-Gebühren, pro Interpositione	—	60	—	1:2	—	—
b) wenn solche besonders angefertiget wird — —	1:2	—	—	4:6	—	—
Satz-Schriften,						
a) Replica bey einem ordentlichen Schrift-Wechsel, in prima Instantia, in Probatorio, & in Appellatorio —	1	—	—	1	30	—
b) Duplica — — — —	—	60	—	1	—	—
Schedula Appellationis & Revisionis, vide Appellation und Revision.						

	In Sachen von 20 Rthlr. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr	Pf.
Bescheinigung, oder Gegenbescheinigung, für die Antretung derselben — — —	—	30	—	—	—	—
für Deduction in Demonstratorio, nichts als die ordentliche Verhörs-Termins-Gebühren, weil keine Satz-Schriften in Demonstratorio zugelassen werden.						
Beweis, oder Gegenbeweis,						
A) für Antretung desselben.						
a) wenn derselbe durch Articul angetreten wird, es sey per Documenta, Ocular-Inspection, oder per Testes inclusive der Formirung der Articul — —	—	45	—	1	52	—
b) wenn der Beweis ohne Articul, welche bey allen den sub A benannten Beweis-Arten, jedesmal formirt werden müssen, per Juramenti delationem, oder sonsten angetreten wird	—	22	9	—	45	bis
				1	—	—
B) Für die Deduction in Probatorio vel Reprobatorio —	1	—	—	1	53	—
Beylagen, vide Copialien.						
Briefe, in Proceß-Sachen, pro Stück — —	—	7	9	—	7	5½
Caution, für die Ueberreichung eines Cautions-Instrumenti in Termino, vide Termin.					15	—
Cession, für die Ueberreichung eines Cessions-Instruments in Termino, vide Termin.						
Commißion, die Termine darin zu attendiren, vide Termin.						
Contumacia,						
a) pro accusatione — — —	—	22	9	—	45	—
b) für den Vortrag in Contumaciam — —	—	45	—	—	60	bis
Copia, pro Copia Decreti vel Sententiæ cum litteris, vide Copialien und Briefe.				1	—	—
Copialien, pro Bogen — — —	—	7	9	—	7	9
bey großen Schriften, pro Steß à 6 Bogen —	—	30	—	—	30	—
Cura instantiæ nichts, vide Instantia.						
Distribution, pro Termino Distributionis, vide Termin.						
Documente, pro Termino productionis & recognitionis derselben, vide Termin.						
Duplic, vide Satzschrift.						
Duplicat der Satzschriften,						
unter 6 Bogen, pro Bogen — —	—	7	9	—	—	—
über 6 Bogen, pro Stoß à 6 Bogen — —	—	30	—	—	30	—
Erlangung eines Grundes, Beywohnung derselben, vide Termin.						
Exceptio,						
a) bey Verfahren loco oralis, vide Verfahren.						
b) in einem ordentlichen Schrift-Wechsel — —	1	—	—	1	30	—
c) contra personas testium — — —	—	22	9	—	45	—
d) in Probatorio vel reprobatorio — —	1	—	—	2	—	—
e) in Appellatorio — — —	—	60	—	1	12	—
f) in Revisorio wie in Appellatorio						
g) ad Liquidationem Expensarum — —	—	22	9	—	45	—
Extension einer Vollmacht oder Syndicat — —	—	15	—	—	15	—
Eyd,						
a) für die Beywohnung bey der Ableistung eines Eydes, seiner Parthey, vide Termin.						
b) für die Beywohnung bey der Ableistung eines Eydes der Gegen-Parthey. ibidem.						
Fidejussion,						
für Ueberreichung eines Fidejußions-Instruments in Termino, vide Termin.						
Gegen-Bescheinigung, vide Bescheinigung.						

	In Sachen von 20 Rthlr. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Gegen-Beweis, vide Beweis.						
Information — — — —	—	30	—	1	—	—
wann nemlich ein Advocat, wie er schuldig, ein Informations-Protocoll nach dem Schemate im ausführlichen Anhange des Codicis pag. 68. & 69. aufgenommen, und solches durch seine Manual-Acten docirt.						
Inrotulation, für Attendirung des Termini, vide Termin.						
Insinuatio Decreti, nichts, weil solches durch die bestellten gerichtlichen Personen geschehen muß, es sey in loco, oder extra locum judicii.						
Instantia, pro cura derselben nichts, weil dagegen pro Sollicitatura von jeder Verordnung bezahlet wird.						
Instrument, für Ueberreichung desselben in Termino, vide Termin.						
Interposition, vide Appellatio & Revisio.						
Interrogatoria, solche anzufertigen — —	—	30	—	1	—	—
Klag-Libell — — — —	—	60	—	1	—	—
— — Injurien — — —	—	—	—	—	30	bis 60 —
Libell, vide Klag-Libell.						
Licitation, für Attendirung des Licitations-Termins, vide Termin.						
Liquidation, für Attendirung des Liquidations-Termins, vide Termin.						
Memorial, vide Vorstellung.						
Ocular-Inspection,						
a) für die Beywohnung in loco Judicii — —	—	45	—	1	—	—
b) extra locum Judicii, täglich — —	—	60	—	1	30	—
Oral-Verfahren, vide Verfahren.						
Präclusions-Termin, für Attendirung desselben, vide Termin.						
Probatorial-Articul, vide Beweis.						
Production, für Attendirung des Termini productionis, vide Termin.						
Publication,						
a) für Anhörung eines Bescheides, Sentenz, Resolution, Rotuli, nichts.						
Es sey denn, daß der Advocat bloß ad audiendam publicari sententiam ex officio, oder von der Parthey bestellet wird, vide Termin.						
b) Für die Anhörung der Publication eines Testaments, oder einer andern beym Gerichte niedergelegten Disposition	—	60	—	1	30	—
Recognition, für Attendirung des Recognitions-Termini, vide Termin.						
Reconvention, vide Klag-Libell.						
Renunciations-Instrument, für dessen Ueberreichung in Termino, vide Termin.						
Replic, vide Satz-Schriften.						
Reprobatorial-Articul, vide Beweis.						
Revidirung und Unterschrift						
a) einer auswärts zugeschickten Vorstellung —	—	—	—	—	7	9
b) einer auswärts zugeschickten Satz-Schrift —	—	—	—	—	30	—
Revision						
A) pro Interpositione — — —	—	30	—	—	60	—
B) pro Deductione,						
a) wenn solche in der Interpositions-Schedul mit enthalten, noch ausserdem Interpositions-Gebühren, pro Interpositione	—	60	—	1	2	— —
b) wenn solche besonders angefertiget wird — —	1	2	—	4	6	— —
Satz-Schriften,						
a) Replica bey einem ordentlichen Schrift-Wechsel, in prima Instantia, in Probatorio, & in Appellatorio —	1	—	—	1	30	—
b) Duplica — — — —	—	60	—	1	—	—
Schedula Appellationis & Revisionis, vide Appellation und Revision.						

	In Sachen von 20 Rthlr. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Schrift-Wechsel, vide Satz Schriften.						
Sentenz, vide Publication der Sentenz.						
Sollicitatura und Auslösung einer jeden Expedition —	—	—	—	—	7	9
Submission ad Acta — — — —	—	15	—	—	30	—
Suppliquen, vide Vorstellung.						
Syndicat, solches auszufüllen, vide Extensio.						
Termin,						
a) Verhörs-Termin, vide Verhör.						
b) zur Eydesleistung in einer Proceß-Sache, es sey, daß der Advocat der Eydesleistung seiner eigenen, oder der gegenseitigen Parthey beygewohnet — —	—	30	—	—	60	—
c) Productionis Testium, oder Beywohnung derselben und derselben Vereydung — — —	—	30	—	—	60	—
d) Productionis & Recognitionis Documentorum —	—	30	—	—	60	—
e) Ocularis Inspectionis, vide Ocular-Inspection.						
f) Commissionis — — —	—	45	—	—	60	—
g) Licitationis,						
1) von Seiten des Licitanten — —	—	45	—	—	60	—
2) von Seiten eines jeden andern Interessenten —	—	30	—	—	60	—
h) Liquidationis & verificationis von Seiten des Liquidanten für jeden Liquidanten — — —	—	45	—	—	60	—
von Seiten des Liquidaten, gegen jeden Gläubiger —	—	22	9	—	30	—
i) Inrotulation der Acten — — —	—	30	—	—	60	—
im Concurs-Proceß dem Contradictori überhaupt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Creditoren —	—	45	—	—	1	—
k) Præclusionis, vide Contumacia						
l) Für Ueberreichung eines Instruments Cautionis, Cessionis, Fidejussionis, Renunciationis, Transactionis } in Termino — —	—	30	—	—	60	—
m) Publicationis Sententiæ, wenn der Advocat bloß ad audiendam publicari sententiam ex officio, oder von der Parthey constituiret wird — — —	—	30	—	—	60	—
n) zur gerichtlichen Tradition und Erlangung eines Grundes oder Auflösung — — —	—	45	—	—	60	—
o) für jeden andern hier nicht benannten Termin zu attendiren, erhält der Advocat — — —	—	30	—	—	60	—
Tradition gerichtliche, für die Beywohnung derselben, vide Termin.						
Transaction, vide Vergleich.						
Verfahren loco oralis						
jedem Advocaten incl. der Klage in Ansehung des Mandatarii des Klägers — — —	1	30	—	2	—	—
schriftliches, vide Schrift-Wechsel und Satz Schriften.						
Verification, für den Termin dabey zu attendiren, vide Termin.						
Vergleich, oder Transaction,						
A) denselben bey Gericht zur Confirmation vorzutragen, vide Termin.						
B) wenn derselbe von den Advocaten inter Partes privatim zu Stande gebracht, müssen sich dieselben mit ihrem, vor dem Gericht zu moderirenden Deservito begnügen, können aber ein freywilliges Geschenk von den Partheyen annehmen.						
C) wenn der Vergleich vor dem Gericht oder coram Commissione mit Zuziehung der Advocaten zu Stande gebracht wird, erhält jeder Advocat nach dem Betrag des Quanti, was sein Parthey durch den Vergleich mehr erhält, als ihr zugestan-						

		In Sachen von 20 Rthl. bis 100 Rthlr. incl.			In Sachen über 100 Rthl.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	den gewesen, oder weniger bezahlt, als von ihr gefordert worden,						
	1) beträgt solches 100 Rthlr. und darunter — —	2	—	—	—	—	—
	2) beträgt solches über 100 bis 500 Rthlr. —	—	—	—	4	—	—
	3) beträgt die Sache über 500 bis 1000 Rthlr. exclusive	—	—	—	6	—	—
	4) beträgt solches über 1000 Rthlr. noch überdem von jedem 1000 Rthlr. — — —	—	—	—	2	—	—
	Ist das Objectum Litis von der Beschaffenheit, daß es keine eigentliche Bestimmung nach einer gewissen Geld-Summe leidet, e. g. die Ehe-Sachen, so muß nach der Qualität der Personen, und des Vermögens der Partheyen, von den Gerichten das Quantum ex Officio bestimmt werden.						
	Verhör, vide Audientia.						
	Vollmacht, solche zu extendiren, vide Extensio einer Vollmacht.						
	Vortrag in Contumaciam, vide Contumacia.						
	Vorstellung,						
	a) wenn darinn um eine Dilation gebeten, oder damit eine Satzschrift überreicht wird, oder darinn sonst keine Materialia enthalten sind — — —	—	15	—	—	30	—
	b) wenn aber darinn Materialia enthalten —	—	30	—	—	60	—
	Zeugen-Production, vide Termin.						

Sportul-Ordnung
für die geschwornen Dollmetscher.

		Sätze		
		Rtl.	Gr.	Pf.
1	Für Uebersetzung eines Documents, es mag Nahmen haben wie es wolle, von jeder Seite, welche 26 Zeilen wenigstens haben muß, nach dem Original gerechnet — — — — —	—	22	9
	Nota. Wenn auch entweder das Document keine gantze Seite enthält, oder die letzte Seite nicht volle 26 Zeilen beträgt, so wird doch von jeder Seite der Satz gerechnet.			
2	Für Verdollmetschung einer mündlichen Instruction oder eines Vortrags, jedesmahl — — — — —	—	30	—
3	Für einen schriftlichen Statum Causæ oder Instruction und Nachricht für den Advocaten von jeder Seite — — — mit der Bemerkung, wie ad No. I.	—	22	9
4	Für Revidirung und Attestirung einer bereits geschehenen Uebersetzung, wenn solche entweder von der Parthey, oder dem Gericht verlanget wird, von jeder Seite — — — —	—	11	4½
5	Wenn der geschworne Dollmetscher bey summarischen Zeugen-Verhören, oder auch Verhörung derselben ad Articulos in Civilibus adhibiret wird, für jeden Actum — — — —	—	30	—
6	Wenn der Dollmetscher reisen muß, und etwa auf Commißionen mitgenommen wird, erhält er täglich, ausser der freyen Fuhre, an Diäten —	1	—	—
7	Wenn in Criminalibus, es sey bey summarischen Verhören, oder ad Articulos, oder auch bey Confrontationen, oder auch bey Zeugen, der Dollmetscher adhibirt wird, für jede Seßion, bey welcher er zugezogen wird —	—	30	—
	Nota. 1) Der Dollmetscher muß aber auch dagegen die Aussage sowohl in der Sprache, worinn dieselbe geschehen, selbst ad Acta niederschreiben, als auch die von ihm geschehene Uebersetzung, durch seine Unterschrift attestiren.			
	2) Hat der Inquisit nichts im Vermögen, und müssen die Kosten aus dem Criminal-Fond bestritten werden, so erhält der Dollmetscher nichts.			

No. XLIX. Instruction für sämtliche adeliche und andere Patrimonial-Gerichte in West-Preussen.

De Dato Berlin den 17. Sept. 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun hiermit kund und fügen jedermänniglich zu wissen, daß, ob Wir wohl bereits durch Unser Notifications-Patent vom 28sten Septembr. 1772. allergnädigst verordnet,

daß diejenige von Adel und Besitzer adelicher und anderer Güter in denen von Uns, als Unser rechtmäßiges Eigenthum in Besitz genommenen West-Preußischen Landen, welche die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, in denen ihnen eigenthümlich gehörigen adelichen Städten, Land-Gütern und Vorwerkern, über deren Einwohner, aus einer gültigen der West-Preußischen Regierung gehörig nachzuweisenden Befugniß dazu exerciret, solche auch fernerhin verwalten lassen sollen;

So haben Wir jedoch dabey zugleich ausdrücklich festgesetzet, daß nach dem unveränderlichen Grundsatz Unserer Regierungs-Verfassung in allen Unsern Landen

ein jeder von Adel und anderer, sothane seine Patrimonial-Gerichtsbarkeit, bey Verlust derselben, durch einen examinirten, dazu tüchtig befundenen, und zur Justiz verpflichteten Justitiarium schlechterdings verwalten lassen müsse.

Gleichwie Wir es nun bey dieser Unserer declarirten höchsten Willens-Meynung nochmals lediglich belassen; So finden Wir nunmehro auch nothwendig, gedachten adelichen und andern Patrimonial-Gerichten, eine umständliche Vorschrift zu ertheilen, nach welcher sie, denen ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Personen die denen Preußischen Gesetzen und Verfassungen angemessene Rechts-Pflege administriren sollen.

Wir haben zu dem Ende nachstehende Instruction entwerfen lassen, und befehlen allen adelichen Gerichts-Herrschaften und übrigen Patrimonial-Gerichten so gnädigst als ernstlich, sich Unserer hierunter intendirten Landesväterlichen Absicht, in Verschaffung wahrer, schleuniger und unpartheyischen Justiz, unter was für Vorwande es auch seyn möge, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und schärfsten Ahndung, nicht zu widersetzen, sondern vielmehr nach dieser Instruction bey Verwaltung der Justiz auf das genaueste durch ihre Justitiarios verfahren zu lassen.

Tit. I.

Von Annahme, Bestellung und den Amts-Pflichten des Justitiarii bey den adelichen Gerichten.

§. 1.

Eine jede Obrigkeit, welcher die Patrimonial-Jurisdiction zusteht, muß den zu bestellenden Justitiarium jedesmal der West-Preußischen Regierung, bey Vermeidung nachdrücklicher fiscalischer Beahndung, zum Examine sistiren, welche letztere ihn sodann in pleno sowohl aus der Theoria juris, als auch aus der Civil-Proceß- und Criminal-Ordnung zu examiniren, und von ihm eine Probe-Relation anfertigen zu lassen hat.

§. 2.

Wenn das in Vorschlag gebrachte Subjectum zum Amte eines Justitiarii von der Regierung tüchtig und genugsam geschickt befunden worden; so erhält er darüber von der letztern, ein unter dem grossen Siegel ausgefertigtes Attest, wodurch er zur Annahme des Justitiariats legitimiret wird, und die Gerichts-Obrigkeit hat ihn sodann in Gegenwart der Unterthanen zu diesem Amte nach dem beyliegenden Formular sub C. vereyden und verpflichten, auch wie solches geschehen, ad Acta registriren zu lassen.

§. 3.

Ob Wir nun wohl den Gerichts-Herrschaften nachgeben, auch Bürgermeister und andere in öffentlichen Justiz-Aemtern Unserer Provinzen vorhero bereits gestandene, oder noch stehende Personen zu Justitiarien

stitiarien zu nehmen; so liegt ihnen dennoch ob, vor deren würklichen Bestellung der West-Preußischen Regierung davon Anzeige zu thun, und derselben Genehmigung zu erwarten.

§. 4.

Sollte sich jemand unterstehen, ehe und bevor er unter Approbation der gedachten Regierung zum Justitiario gehörig, und in Gegenwart der Unterthanen verpflichtet worden, gerichtliche Handlungen zu expediren, so soll der vorgenommene ganze Actus nicht nur als Null und nichtig angesehen, sondern auch, wenn ein oder der andere Theil Schaden dadurch erleidet, demselben unbenommen seyn, sich dieserhalb an den Gerichts-Herrn oder dem Justitiario oder an beyden zu erholen, und es soll demselben dazu Assistentia Fisci gegeben werden.

§. 5.

Ist aber der Justitiarius nach obigem gehörig bestellt, so wird von ihm die Jurisdiction in dem Nahmen der Herrschaft über alle und jede der Gerichtsbarkeit unterworfene Personen, Sachen und Güther, sowohl in Civilibus als Criminalibus, in soferne die Herrschaft zur Criminal-Jurisdiction ganz besonders berechtigt ist, und sich dazu legitimiren kann, nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeübet, und es muß sich die Gerichts-Obrigkeit selbst bey Verlust der Jurisdiction nicht anmaßen, den bestellten, und zur Justitz verpflichteten Justitiarium in Ausübung der Justitz-Verwaltung zu stöhren, oder gar eigenmächtiger Weise etwas executivisches gegen die Unterthanen zu veranlassen, sondern es liegt ihr vielmehr ob, wenn sie vermeynet, an die letztere Ansprüche oder Forderungen zu haben, selbige sowohl in personalibus als realibus, vor dem Justitiario ordentlich zu belangen, und nach ordentlich gehörter Sache dessen Entscheidung abzuwarten.

§. 6.

Die Haupt-Pflicht des Justitiarii bestehet darinn, daß er jedermann, welcher vor ihm zu rechten hat, rechtschaffene, schleunige und unpartheyische Justitz, ohne alles Ansehen der Person, und ohne alle sonstige Neben-Absichten administrire, auch alle die ihm nach dieser Instruction obliegende Justitz-Geschäfte mit aller Treue, Gründlichkeit und Dienst-Eifer verrichte.

So wie er die der Herrschaft schuldige Hochachtung nicht aus den Augen zu setzen hat, so muß er auch die Unterthanen bescheiden und glimpflich begegnen, und sich keinesweges unterstehen, dieselben gewaltthätig zu behandeln; widrigenfalls hat er zu gewärtigen, daß er von der Regierung zur Verantwortung und Bestrafung gezogen, und dem Befinden nach wegen seiner Cassation das Nöthige verfüget werde.

§. 7.

Er muß alle eingeklagte Sachen, welche zu seiner Cognition gehören, annehmen, und davon keine, bevor er darüber cognoscirt, an die Regierung verweisen, damit denen Partheyen die erste Instanz nicht entzogen werde. Sollte er aber wegen Verwandschaft mit den Partheyen, oder sonst bey dem Ausfall der Sache habenden Interesse, nach der in Unserm Codice P. I. Tit. 6. §. 12. enthaltenen nähern Bestimmung, sich der Cognition zu unterziehen Bedenken tragen, so muß er jederzeit bey der Regierung davon gebührende Anzeige thun, damit einem benachbarten Justitz-Verständigen die Instruction und Entscheidung der Sache per modum Commissionis aufgetragen werden könne. Wenn er selbst, nicht wegen seiner Amts-Verrichtungen, sondern aus andern Ursachen, von jemand belanget wird; so stehet er in personalibus unter den Landvogtey-Gerichten des Bezirks, es wäre denn, daß er noch bey einem andern Unter-Gerichte, als welchem er selbst vorstehet, sein forum ordinarium hätte, z. E. wenn ein Untergerichts-Advocat einer benachbarten Stadt zugleich Justitiarius wäre, welchenfalls er bey dem letztern foro besprochen werden muß. Wegen seiner Amts Verrichtungen hingegen stehet er lediglich unter der West-Preussischen Regierung.

§. 8.

So wie es eine seiner Haupt-Beschäftigungen seyn muß, sich die emanirte Landes-Gesetze und Verordnungen selbst genau bekannt zu machen, um in vorkommenden Fällen darnach verfahren zu können, eben so sorgfältig muß er darauf bedacht

dacht seyn, daß die ihm zur Publication von den höhern Landes-Collegiis zugefertigte Gesetze und Verordnungen in seinem Gerichts-Sprengel zu jedermanns Wissenschaft kommen und aufs genaueste befolget werden mögen.

§. 9.

Auf die schleunige Betreibung der vor ihm anhängigen Processe, besonders aber der Concurs- und Liquidations-Processe, imgleichen auf die Vormundschafts- und Hypothequen-Sachen muß er sein vorzügliches Augenmerk richten, die Acta alle Monate revidiren, und darinnen dasjenige ex officio angeben, was zu derselben Beschleunigung etwas beytragen kann.

Die vorfallende Inquisitiones hat er mit aller Behutsamkeit und Fleiß zu führen, und dabey die ihm in Criminalibus, besonders im Tit. IV. vorgeschriebene Verfahrungs-Art zur Anwendung zu bringen.

Tit. II.

Von dem Gerichts-Bezirk der adelichen Gerichte.

Damit aber auch die bestellte Justitiarii der adelichen Gerichte wissen mögen, wie weit sich die Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit erstrecken, so dienet ihnen hierbey folgendes zu ihrer Achtung.

§. 1.

Alle in den, der Gerichts-Obrigkeit zugehörigen Städten, Dorfschaften, Vorwerkern, Mühlen u. s. w. befindliche Bürger, Einwohner und Unterthanen, imgleichen deren Gesinde, wie auch die Pächter, Administratoren, Verwalter, Schafner und Domestiquen der Herrschaft, gehören unter die Jurisdiction der adelichen Gerichts-Obrigkeit.

Nicht minder stehen unter solcher in realibus, in soweit sie nemlich mit liegenden Gründen in dem Gerichts-Bezirk angesessen sind, keinesweges aber in personalibus:

1. Alle Personen geistlichen Standes, Kirchen- und Schul-Bediente, als welche sämtlich, in soweit es nicht ihr geistliches Amt betrifft, und zwar die Protestanten auch mit ihren Ehefrauen und Kindern unter dem Landvogtey-Gericht stehen; jedoch sind unter die eximirte geistliche Personen weder die gemeine Dorf-Schulmeister, Glöckner, Kirchen-Vorsteher, Kirchen-Knechte, Kirchen-Hufner, Pächter und Erb-Pächter der Kirchen-Hufen, noch die Rabbiner und jüdische Schul-Bediente zu verstehen.
2. Alle Unsere, noch in würklichen Diensten stehende Militair-Bediente mit ihren Ehe-Frauen, Kindern und Domestiquen, als welche ihr Militair forum haben.
3. Alle mit Beybehaltung eines Characters, dimittirte Officiers gleichfalls mit ihren Ehe-Frauen, Kindern und Domestiquen, als welche, wie alle andere Unsere Bediente, respective unter die Regierung, oder unter die Landvogtey-Gerichte gehören.
4. Alle in Reihe und Gliedern stehende Unter-Officiers und Soldaten, deren Ehe-Weiber und Kinder, welche unter den Regiments-Gerichten stehen, ausser in dem Fall, wo die Weiber und Kinder sich nicht bey den Regimentern aufhalten, da sie sodann unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts ihres Aufenthalts stehen.
5. Alle Unsere in würklichen Diensten stehende Civil-Bediente, mit ihren Ehefrauen, Kindern und Domestiquen.
6. Alle von Uns dimittirte Civil-Bediente gleichfalls mit ihren Ehe-Frauen, Kindern und Domestiquen.
7. Alle in der Prinzen oder Prinzessinnen Unsers Königl. Hauses, nicht weniger anderer Fürsten würklich in Diensten stehende Bediente.
8. Alle Personen von Adel mit ihren Bedienten, als welche sämtlich sub Num. 5. 6. 7. 8. vorstehende Personen, respective unter Unserer Regierung und unter Unsern Landvogteys-Gerichten stehen.

Ferner werden ratione qualitatis causæ von der adelichen Gerichtsbarkeit ausgenommen:

a) Alle Causæ ecclesiasticæ ohne Unterscheid der Religionen, mithin alle geistliche Güter und deren Eigenthum, wie auch alle die Gerechtsame

der

der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen betreffende Sachen, welche Wir lediglich der West-Preußischen Regierung anvertrauet haben, in soweit den Gerichts-Obrigkeiten nicht etwa vermöge des ihnen zustehenden Juris patronatus eine Concurrenz bey der Wahl und Introduction der Prediger, imgleichen bey der Bestellung der Küster, Schulmeister und Kirchen-Vorsteher, Abnahme der Kirchen-Rechnung, Aufsicht über die Collecten-Sachen, Verpachtung der den Kirchen und Pfarren gehörigen Grund-Stücke, zusteht.

b) Die Ehescheidungs-Sachen, als welche, wenn beyde Theile, oder auch nur einer davon protestantisch ist, lediglich respective der Regierung und den Landvogtey-Gerichten; wenn aber beyde catholisch sind, der catholischen geistlichen Gerichtsbarkeit überlassen sind. Es gehören jedoch zu diesen ausgenommenen Ehescheidungs-Sachen nicht die Sponsalia und Schwängerungs-Klagen, noch weniger wenn die Ehescheidung bereits erfolgt ist, die wegen Auseinandersetzung des wechselseitigen Vermögens entstehende Streitigkeiten, als welche der Gerichtsbarkeit der, mit der Patrimonial-Jurisdiction versehenen Güter-Besitzer in Ansehung der unter ihnen stehenden Personen unterworfen bleiben.

c) Alle sowohl aus sogenannten trockenen, auf sich selbst gestellten, als auch ordentlichen Kaufmanns-, oder gezogenen und traßirten Wechseln entstehende Klagen, als welche, bis Wir ein anders verordnet haben werden, vor Unsere West-Preußische Regierung gehören, wenn auch gleich der Schuldner sonst unter adelicher Gerichtsbarkeit stehet. Es wäre denn, daß der Wechsel-Aussteller offenbar eine solche Person wäre, die nach dem Art. 7. & 8. der neuesten Preussischen Wechsel-Ordnung de 1751. keine Wechsel cum effectu ausstellen kann, folglich der producirte Wechsel nichts als ein blosser Schuld-Schein sey.

d) Alle diejenigen Sachen, welche nach den besondern Accis- und Zoll-Post-Salz-Bernstein-Tobacks- und andern Reglements ihre besondere Richter und Vorgesetzte haben.

Tit. III.

Von dem Modo procedendi bey den adelichen Gerichten in Civil-Sachen, und zwar

Sect. I. in Causis Contentiosæ Jurisdictionis.

§. 1.

Zuförderst hat der bestellte Justitiarius bey Ausübung der ihm anvertrauten Gerichts-Pflege, sowohl in Ansehung der Instruction als der Entscheidung der vorfallenden Justiz-Sachen, die in der Beylage Unsers Notifications-Patents vom 28. Sept. 1772. angezeigte Gesetze und Verordnungen zur alleinigen Richtschnur zu nehmen, jedoch unter der, in gedachtem Notifications-Patente §. 16. gemachten Ausnahme in Absicht derjenigen Handlungen, Verträge, Verabredungen, Ehe-Stiftungen, Testamente und dergleichen, welche bis zu dem Tage der Publication sothanen Notifications-Patents errichtet, und bereits zur würklichen Perfection gebracht worden, als in welchen Fällen lediglich nach den, in jedem Orte vorher erweißlich üblich gewesenen Gesetzen und Gewohnheiten erkannt werden muß.

§. 2.

Nach Verschiedenheit des Umfangs der Gerichtsbarkeit, müssen monatlich 1. 2. oder, dem Erfordern nach, noch mehrere Tage ordentliche Gerichts-Tage gehalten, solche entweder gleich anfänglich bey der Bestellung des Justitiarii bestimmt, und den sämtlichen Communen und Einwohnern bekannt gemacht, oder im Fall keine gewisse und beständige Gerichts-Tage gleich anfänglich festgesetzt sind, solche jedesmal des Sonntags vorher von den Canzeln abgekündiget werden.

§. 3.

Alle gerichtliche Handlungen, so viel Actus contentiosæ jurisdictionis betrift, dürfen von dem Justitiario nirgend anders, als an gewöhnlicher ordentlicher Ge-

richts-Stelle vorgenommen werden. Wohingegen Klagen, Beweiß-Schriften, Appellationes von ihm ausserhalb der Gerichts-Stube in seinem Hause, oder wo er sich sonst aufhält, angenommen und präsentiret, auch das mündliche Anbringen der Partheyen, Denunciationes, Relationes der Bothen, registriret, imgleichen Citationes, Notificationes, Patente, Attestata, Scheine und Berichte angefertiget werden können.

§. 4.

Wenn bey dem Justitiario von den Partheyen etwas mündlich nachgesucht wird, worauf eine Verfügung erfolgen muß, so hat der Justitiarius darüber jedesmal ein umständliches, und deutlich zu fassendes Protocoll aufzunehmen, darinnen alles, was die Parthey vorträgt, getreulich zu verzeichnen, hiernächst aber darauf, so wie auf die ihm übergebene schriftliche Exhibita das Rechtliche zu verfügen, und die Partheyen umständlich zu bescheiden. Sowohl über die mündlich angebrachte, als schriftlich eingereichte Gesuche, muß er zwey verschiedene Journale, nach den beygefügten Schematibus sub Lit. A. No. 1. & 2. führen, und darinnen das geordnete in die bestimmte Colonnen genau eintragen.

§. 5.

So bald in den schriftlichen oder mündlichen Gesuchen etwas begehret wird, welches nach den Gesetzen und dem Cod. Frid. nicht, ohne das Gegentheil zu hören, oder dazu zu citiren, oder ohne eine richterliche Entscheidung durch eine förmliche Sentenz festgesetzet werden kann; so muß jederzeit ein Termin zum Verhör in der Verordnung angesetzt, und über diese sowohl, als andere vom Gericht in Parthey-Sachen angesetzte Termine von dem Justitiario ein Termins-Buch nach dem Schemate sub Lit. A. No. 3. gehalten, und darinn zugleich die Publication der abgefaßten Sentenzen, Resolutionen, Rotulorum, Testamentorum u. s. w. in den dazu bestimmten Colonnen des gedachten Termins-Buches von ihm verzeichnet werden.

§. 6.

Sollten auch auf etwanige Beschwerden der Partheyen, oder auch in andern Fällen entweder aus Unserm Hoflager, oder Unsern Landes-Collegiis Rescripte an die Gerichte erlassen werden, so muß der Justitiarius die etwa darinn erforderte Berichte ohne Anstand abstatten, oder dasjenige was sonst darinn befohlen ist, unverzüglich bewürken. Und damit er, daß solches geschehen, zu jeder Zeit nachzuweisen im Stande sey, so hat er darüber ein besonderes Rescripten-Buch nach dem Schemate sub Lit. A. No. 4. zu führen.

§. 7.

So bald es in einer Rechts-Sache zum ordentlichen Proceß kommt; so wollen Wir, und setzen hierdurch ausdrücklich fest, daß in Sachen, deren Vorwurf nicht 20 Rthlr. und drüber beträgt, die bestellte Justitiarii die Instruction des Processes ex Officio zu übernehmen schuldig seyn, und darinn schlechterdings keine Advocaten zugelassen werden sollen. Wenn aber das Objectum litis 20 Rthlr. und drüber beträgt; so soll zwar den Partheyen freystehen, ihre Nothdurft durch Advocaten, welche in Königl. Landen recipirt sind, vorstellen, und den Proceß führen zu lassen; Es können aber die Partheyen dazu nicht gezwungen werden, sondern, wenn sie ohne Advocaten erscheinen; so muß auch im letzten Falle der Proceß von dem Justitiario instruiret, und wenn auch nur eine der Partheyen sich ohne Advocaten gestellet, dieser ihre rechtliche Nothdurft ex Officio von ihm beobachtet werden.

§. 8.

Wenn die Partheyen in dem nachgelassenen Fall mit Advocaten erscheinen, so ist bey der Instruction des Processes, überall nach Vorschrift des Codicis Frid. und dessen in dem ausführlichen Anhange de 1769. auch nachher in den jährlichen Edicten-Sammlungen enthaltenen Abänderungen und Declarationen zu verfahren.

Muß aber der Proceß ex Officio von dem Gerichte selbst instruiret werden, so liegt dem Justitiario ob, die Vorträge der Partheyen selbst in Ordnung und zu Protocoll zu bringen, und er ist in sowit als der rechtliche Beystand beyder Theile anzusehen.

In dieser Rücksicht muß der Justitiarius bey Erörterung der Sache diejenigen wesentliche Stücke beobachten, welche denen Advo-

Advocaten in Absicht der Information und der Ausführung in dem ausführlichen Anhange des Cod. Frid. pag. 68. & 69. vorgeschrieben sind; er muß auch alle von den Partheyen angeführte Umstände und Einwendungen, obgleich ihm solche zum Theil unerheblich scheinen mögten, zu den Acten verzeichnen, weil bey dieser Handlung nur von dem Vortrage und der Ausführung, nicht aber von der Beurtheilung die Frage ist, es auch dahin steht, ob der Richter in der folgenden Instanz nicht anderer Meynung seyn, und die Sache aus einem andern Gesichtspunkte, als der Richter ersterer Instanz, ansehen werde.

Ueberhaupt muß sein vornehmstes Augenmerk darauf gerichtet seyn, die strittige Sache dergestalt in das Licht zu stellen, daß solche nach dem ganzen Zusammenhange ohne Schwierigkeit übersehen, und über die Klage, Einwendungen, Beweiß- und Bescheinigungs-Mittel ein zuverläßiges Urtheil gefället werden könne.

§. 9.

Diesen Endzweck zu erreichen, muß derselbe, von dem in Person erschienenen Kläger, dessen Klage deutlich ad Protocollum nehmen, nach allen zur Sache gehörigen Umständen fragen, dessen Legitimation ad Causam, imgleichen den Grund wie auch den Beweiß oder die Bescheinigung der Klage erforschen, und solches ad Protocollum verzeichnen.

§. 10.

Wenn dieses geschehen, muß er den Beklagten gegen einen Gerichts-Tag mit Zufertigung des copeylichen Protocolls vorladen lassen, und die Verordnung auf die Klage deutlich und umständlich einrichten, damit der Beklagte daraus ersehen könne, was er in dem anberaumten Termin zu bewürken habe.

§. 11.

Es müssen auch in der Vorladung keine lateinische Wörter gebraucht, sondern die Strafe und der Nachtheil den sich die Partheyen zuziehen, wenn sie ungehorsamlich aussen bleiben, in deutscher Sprache ausgedruckt, auch solche nach der in dem ausführlichen Anhange zum Codice Fridericiano pag. 137. befindlichen Vorschrift eingerichtet werden.

§. 12.

Die geschehene Insinuation muß von dem Gerichts-Diener jederzeit auf das Concept der Verordnung verzeichnet, und dabey zugleich bemerket werden, an wen, auch zu welcher Zeit er die Verordnnng abgegeben habe.

Und findet, ehe und bevor von der würklich geschehenen Insinuation ab Actis nichts constirt, kein Vortrag in Contumaciam statt.

§. 13.

Auf den Fall, daß der Beklagte in dem ersten Termin nicht erscheinet, so ist auf die Ungehorsams-Beschuldigung des in Termino erschienenen Klägers ein neuer Terminus sub præjudicio anzuberaumen, und dabey, wie im vorstehenden §. 11. & 12. versehen ist, zu verfahren. Gestellet sich aber der Beklagte auch in diesem 2ten Termino nicht; so muß auf die Ungehorsams-Beschuldigung des in Termino erschienenen Klägers ein Erkenntniß in Contumaciam, wenn sich nemlich überhaupt die Sache nach dem vorstehenden §. zum Vortrag in Contumaciam qualificirt, abgefaßt, und nach Beschaffenheit der Sache, und der in der Vorladung enthaltenen Verwarnung, erkannt, dem Beklagten aber der Bescheid durch den Gerichts-Diener abschriftlich zugefertigt, und demselben sowohl, als dem Kläger unter der Abschrift zugleich bekannt gemacht werden, was der Cod. Frid. P. III. Tit. IV. §. 16. und P. IV. Tit. 2. §. 12. wegen der etwa einzuwendenden Appellation verordnet. Es muß auch der Gerichts-Diener auf der ihm mitzugebenden und wieder ad Acta zu bringenden Copey der Sentenz attestiren, wenn und an wen Insinuatio geschehen, damit in Ansehung des etwa zu interponirenden Remedii, oder bey zu veranlassender Execution, der Vorwand nicht statt habe, daß das Erkenntniß dem einen oder andern Theile, entweder gar nicht, oder doch zu spät, zur Wissenschaft gekommen sey.

§. 14.

Wenn beyde Theile in Termino erscheinen; so muß das Gericht untersuchen, ob der Beklagte solche dilatorische Exceptiones habe, welche die Legitimation

des Judicis und des Klägers betreffen, z. E. exceptionem fori, deficientis facultatis in Judicio standi u. s. w. Sind dergleichen Einwendungen in Ansehung des Gerichts selbst vorhanden, und von selbigem gegründet befunden; so muß dasselbe die Partheyen von sich abweisen, und sie bedeuten, wo sie sich zu melden haben. Denen dem Kläger entgegen stehenden dilatorischen Einwendungen aber, muß dasselbe ohne Verzögerung der Sache abhelfen, als z. E. wenn eine Frauensperson, ohne Curatore sexus erscheinet, derselben solchen zuordnen. Hiernächst muß er von dem Beklagten eine deutliche und bestimmte Antwort auf die zum Grunde der Klage liegende Facta erfordern, und sich erkundigen, ob er zerstörliche Einreden, oder Reconventions-Puncte habe, so nicht per modum exceptionis compensationis opponiret werden können, auch solche und deren Rechtfertigungs-Gründe ad Protocollum verzeichnen. Ferner muß das Gericht den Beklagten und Wiederkläger über die Bescheinigungs- oder Beweiß-Mittel der Reconvention und peremtorischen Einwendungen vernehmen, und dabey auf gleiche Art, wie vorhin in Ansehung des Klägers verordnet ist, alles genau erforschen, zu Protocolle bringen, auch den Kläger und Wiederbeklagten zu einer deutlichen Antwort anhalten.

Wenn sich bey der Einlassung oder der Erklärung der Partheyen ein Mangel findet, und selbige sich auf die in Termino angeführte Umstände nicht sofort besinnen können, sondern dieserhalb zuvor noch Nachsehung ihrer Briefschaften, oder Nachfrage zu halten, für nöthig erachten, besonders aber, wenn Reconventio in Termino angebracht worden, wovon der Wiederbeklagte vorher keine Wissenschaft gehabt; so muß ein kurzer neuer Termin bezielet, und nachdem die Partheyen durch eine Resolution angewiesen worden, was sie annoch zu bewürken haben, die Sache auch darunter in ein völliges Licht gesetzt werden.

§. 15.

Wenn sich findet, daß nach dem erzählten Facto eine Litis denunciatio nöthig sey, so muß der Justitiarius solchenfalls die Citation an den Litis denunciaten gegen einen andern Termin veranlassen. Im Fall nun der Litis denunciat in diesem Termino erscheint, und des Beklagten Vertretung übernimmt; so ist sodann zwar nach Vorschrift des Cod. Frid. P. III. Tit. 12. zu verfahren; wenn er aber aussen bleibt, so kann dadurch die Sache nicht aufgehalten, noch weniger über die Schuldigkeit zur Vertretung erkannt werden, sondern es ist genug, wenn bey dem Erkenntniß in der Haupt-Sache, dem Beklagten wegen der Schuldigkeit zur Gewährleistung und der davon dependirenden Vertretung, bis zur künftigen Evictions-Klage wider den Litis Denunciatum Competentia vorbehalten werden.

§. 16.

Im Falle der beklagte Theil aus mehreren Litis Consorten besteht, und diese in dem über die Klage angesetzten Termino nicht sämtlich erscheinen, der Kläger sich auch nicht erkläret, die aussengebliebenen wegen ihrer Ratarum besonders auszuklagen; so muß über das gehaltene Verhör nicht hauptsächlich erkannt, sondern ein anderweitiger Terminus angesetzt, und dazu die Vorladung der ausgebliebenen Consorten veranlaßt werden.

§. 17.

Nach geschlossenem Protocoll, welches beyden Theilen nochmals deutlich und umständlich vorzulesen, auch nach geschehener Genehmigung von ihnen, wenn sie des Schreibens erfahren sind, sowohl als von dem Justitiario selbst, zu unterschreiben ist, muß die Güte möglichsten Fleisses versucht, zu dem Ende jede Parthey besonders vorgenommen, und ihr nach der Lage der Sache alle diensame Vorstellungen zum Vergleich gethan, auch wenn solcher zu Stande kommt, ein Protocoll darüber aufgenommen, solches von denen Partheyen, welche schreiben können, gleichfalls mit unterschrieben, und jedem derselben eine Abschrift davon zugestellet werden.

In Entstehung der Güte aber, muß das rechtliche Erkenntniß mit genauer Bestimmung alles dessen, was ein Theil dem andern zu prästiren für schuldig erkannt wird, abgefaßt, und den Partheyen in Person, entweder noch an selbigem Tage publicirt, oder

oder längstens den folgenden Tag durch den Gerichts-Diener, wie vorhin versehen, zugefertigt werden.

§. 18.

Ist die Sache aber dergestalt beschaffen, daß auf das Verhör und Protocoll nicht sofort definitive gesprochen werden kann, weil die Sache noch nicht in das gehörige Licht gesetzt ist, so muß der Justitiarius in Sachen, welche unter 50 Rthlr. betragen, dasjenige, was von dem einen oder dem andern Theile zu bescheinigen ist, in der Sentenz deutlich und specifice vorschreiben, auch hiernächst den Partheyen aufgeben, die Bescheinigungs- und Gegen-Bescheinigungs-Mittel ohne Anstand herbey zu schaffen, und in dem dazu anzuberaumenden Termin die etwanige Zeugen in Person, und die Documente in originalibus mit zur Stelle zu bringen.

§. 19.

Wenn zum Behuf dieser Ausmittelung Zeugen vorgeschlagen, und nicht zugleich mit zur Stelle gebracht werden, so hat das Gericht dieselben gegen einen kurzen Termin vorzuladen, solche über die inter partes streitig verbliebene, und zur Bescheinigung gestellte Puncte summarisch, jedoch eydlich zu vernehmen, wenn gleich die Parten ad videndum jurare nicht erschienen sind; es muß aber das Gericht bey der Vernehmung dasjenige, was die Zeugen etwa ganz verwerflich, oder doch ihre Aussagen minder glaubwürdig machen könnte, nicht nur durch Anwendung der in Cod Frid. Part. III. Tit. 28 Sect. IV. §. 24. vorgeschriebenen General-Fragestücke ex Officio erforschen, sondern auch zugleich über diejenigen Umstände, welche dem andern Theil etwa zu statten kommen mögten, die Zeugen durch Special-Fragestücke vernehmen. Wohnen die Zeugen ausserhalb der Gerichtsbarkeit, so muß dasjenige Judicium, worunter sie stehen, ersucht werden, die Zeugen ohne Vorladung des einen oder des andern Theils über das mit beyzufügende Thema demonstrandum summarisch, jedoch eydlich abzuhören, und das Zeugen-Verhör, so bald als möglich einzusenden.

§. 20.

Werden in Termino Original-Documente zur Bescheinigung produciret, so muß der Justitiarius solche dem andern Theil zur Recognition vorlegen, und ihm den Inhalt derselben bekannt machen, auch dessen Einwendungen dawider ad Protocollum nehmen. Im Fall aber derjenige, wider welchen die Documente produciret werden, nicht erscheint, so muß derselbe nochmals zu einem andern kurzen Termin ad recognoscendum citirt, und ihm zugleich der Nachtheil, der ihm durch sein Aussenbleiben erwachsen würde, deutlich bekannt gemacht werden.

§. 21.

Wenn hingegen der streitige Punct durch Ocular-Inspection auszumitteln, so muß der Justitiarius sich ad locum verfügen, den Augenschein einnehmen, und die Umstände in Gegenwart der Partheyen, und erforderlichen Falls mit Zuziehung vereydeter Sachverständigen, ad Protocollum nehmen, und letzteres von den Partheyen, wenn sie des Schreibens erfahren sind, mit unterschreiben lassen.

§. 22.

Sollte aber der eine Theil dem andern den Eyd deferiren, so muß der Justitiarius die Eydes-Formul festsetzen, den Gegentheil ad Protocollum vernehmen, ob er den ihm zugeschobenen Eyd mit gutem Gewissen ableisten könne, oder solchen zurückschieben wolle, ihm auch die Würkung des einen und des andern deutlich bekannt machen, sodann aber mit dessen Abnahme in Gegenwart des Gegners, und nach vorgängiger ernstlicher Verwarnung für die Strafe des Meineydes, verfahren.

§. 23.

Sollte aber der Beklagte in Termino nicht erscheinen, so hat das Gericht noch einen neuen Termin anzusetzen, den Beklagten mit Zufertigung der Eydes-Formul dazu vorzuladen, und ihm das Präjudiz, welches ihm erwachsen würde, falls er abermahls ungehorsamlich aussen bleiben sollte, zu eröfnen.

Wenn nun solchergestalt die Sache auf eine oder die andere Art zum definitiven Erkenntniß instruirt ist, so sind partes nochmals ad Protocollum zu vernehmen, ob sie dawider noch etwas einzuwenden haben, und hiernächst ohne Anstand definitive zu erkennen. Der Sentenz selbst

aber müssen deutliche und auf das Factum passende Entscheidungs-Gründe beygefüget werden, damit die Partheyen wissen mögen, warum sie gewonnen oder verlohren haben. In wie weit wider ein solches Erkenntniß das Remedium Appellationis statt habe, und wie dabey zu verfahren, ist unten bey den Instanzen deutlich vorgeschrieben worden.

§. 24.

Ob nun wohl nach dem vorangeführten, in dem Fall, daß das Objectum Litis unter 20 Rthlr. beträgt, das Gericht die Processe ex Officio und ohne Zulassung der Advocaten instruiren und beendigen muß; so versteht es sich doch von selbst, daß einem auswärtigen Kläger erlaubt seyn müsse, einen Mandatarium zu bestellen, und kann daher obige Disposition den einheimischen Beklagten von Erstattung der Kosten an den Kläger nicht befreyen, weil der auswärtige Kläger nothwendig einen Mandatarium annehmen muß, falls durch sein persönliches Erscheinen nicht noch mehr Kosten causirt werden sollen.

§. 25.

In Injurien-Sachen, die von keiner Erheblichkeit sind, und geringe Leute angehen, welche nicht von beträchtlicher Condition sind, oder sonst in keinen Ehren-Aemtern stehen, muß die Sache regulariter in einem Verhör abgethan, zu dem Ende der Beklagte von dem Gerichts-Diener mit Vorzeigung oder Vorlesung der Original-Denunciation auf einen sub Præjudicio zu præfigirenden kurzen Terminum vorgeladen, und ihm sowohl als dem Kläger zugleich aufgegeben werden, daß sie ihre etwa habende Zeugen mit zur Gerichts-Stelle bringen, oder ante Terminum um deren Citation ansuchen müssen.

§. 26.

In Termino sind Partes mit ihrer Nothdurft umständlich ad Protocollum zu hören, die Zeugen, wo es nöthig summarisch abzuhören, dabey aber auf keine Exceptiones contra personas testium zu reflectiren, worauf die Sache noch an eben dem Tage entschieden werden muß, und soll von dergleichen Erkenntniß kein Remedium statt haben.

§. 27.

Wenn die streitige Sache 50 Rthlr. und darüber beträgt, worinn nach Vorschrift des Codicis ein ordentlicher Beweiß und Gegenbeweiß erforderlich ist; so muß das Gericht auch hieben das zum Beweise oder Gegenbeweise gestellte Factum der Sentenz deutlich und specifice inseriren, und wenn das Urthel rechtskräftig worden, die Partheyen ad Terminum vorladen, und den Beweißführer, so wie vorhin bey der Bescheinigung vorgeschrieben ist, umständlich über die Beweiß-Mittel vernehmen, auch ein gleiches, in Ansehung des Gegentheils wegen des Gegenbeweises bewürken.

§. 28.

Hierauf muß der Justitiarius, wenn der Beweißführer den Beweiß durch Zeugen führen will, die Articul dem Probando gemäß selbst anfertigen, den Gegentheil, ob er wider die Personen oder Qualität der Zeugen etwas einzuwenden habe, vernehmen, und ihm frey lassen, Fragstücke über die Articul zu machen, und wenn er dieses nicht thut, solche, so weit sie zur Sache dienlich und nöthig sind, ex Officio abfassen, und dabey auf alle adminiculirende Umstände sein Augenmerk richten, um die Wahrheit heraus zu bringen.

§. 29.

Wenn der Beweiß oder Gegenbeweiß per Documenta, Ocular-Inspection, oder Eydes-Delation geführet wird, so ist dabey eben so, wie es vorhin in Ansehung der Bescheinigung verordnet ist, zu verfahren.

§. 30.

Nach solchergestalt instruirten Beweiß und Gegenbeweiß müssen Partes zum Termino ad definitivam vorgeladen, in selbigem die Zeugen-Rotuli publiciret, die Aussagen der Zeugen partibus vorgelesen, von letztern über den Beweiß und respective Gegenbeweiß ad Protocollum verfahren, und Sententia darauf ohne Anstand mit Beyfügung der nöthigen Entscheidungs-Gründe partibus publicirt werden.

§. 31.

Sollte einer oder der andere Theil, oder beyde von dem Erkenntniß appelliren, so ist von dem Gericht, wie unten bey den Instanzen vorgeschrieben ist, zu verfahren.

§. 32.

§. 32.

Was insbesondere

die Pacht- Verechnungs- Defecten- und andere aus vielen Puncten bestehende Sachen

betrift; so hat der Justitiarius die Partheyen über jeden Punct besonders ad duplicas usque ad Protocollum zu vernehmen, und hiernächst erst zu den folgenden fortzuschreiten, sich auch sorgfältigst zu bestreben, daß jeder Punct, wenn er nicht in Güte abzumachen stehet, so viel möglich zum Definitiv-Erkenntniß instruiret werde.

§. 33.

Wenn unter der adelichen Gerichtsbarkeit ein Concurs entsteht, so muß bey dessen Eröfnung mit aller Behutsamkeit verfahren, und die darüber im Cod. Frid. P. IV. Tit. 9. Sect. I. ertheilte umständliche Vorschriften auf das genaueste befolgt werden; sobald derselbe aber würklich eröfnet worden, und es muß der Concurs-Proceß wegen Mangel der Advocaten von dem Gericht selbst ex Officio instruiret werden; so hat der Justitiarius die Direction desselben zu übernehmen, auch ist zugleich ein sicherer redlicher Mann entweder von den Gerichts-Schöppen oder sonst aus der Gemeinde zum Curatore zu bestellen, von welchen beyden der Concurs-Proceß gehörig instruiret werden muß.

§. 34.

Da es bey Concurs-Processen vornemlich auf 2 Hauptstücke ankommt, nemlich

1) auf die Ausmittelung der Schulden des gemeinschaftlichen Debitoris, deren Liquidation und Verification, imgleichen
2) auf die Ausmittelung desselben Vermögens, davon anzufertigende Specification, zu führende Administration, und Verkauf der Mo- und Immobilien;

So muß der Justitiarius vor allen Dingen die Creditores certos und incertos nach Vorschrift des Cod. Frid. P. IV. T. 9. resp. per Patenta ad domum, publica Proclamata, imgleichen durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter ad liquidandum gehörig vorladen lassen, und dabey beobachten, daß die Edictal-Citation der unbekannten Gläubiger nicht, den etwa zugleich zu erlassenden Subhastations-Patenten beygefügt; sondern besonders ausgefertigt, und mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen werde. Wobey jedoch in denjenigen Concursen, wo die Masse nach dem Inventario noch nicht 100 Rthlr. beträgt, es zur Erspahrung der Kosten genug seyn soll, wenn die unbekannte Creditoren ad Terminum Liquidationis durch die Intelligenz-Blätter, und ein nur in loco Judicii zu affigirendes Proclama, die bekannte aber per Patentum ad domum vorgeladen werden.

§. 35.

In Termino Liquidationis muß er über eines jeden sich meldenden Creditoris Forderung ein besonderes Protocoll umständlich aufnehmen, und ein besonderes Liquidations-Volumen formiren, auch alles dasjenige pflichtmäßig beobachten, was zu den Gerechtsamen der Gläubiger sowohl, als des Debitoris communis, gehört. Ist der gemeinschaftliche Schuldner in loco gegenwärtig, so muß derselbe über die liquidirte Forderungen selbst vernommen werden; ist er aber entweder nicht mehr am Leben, oder flüchtig worden, so liegt dem bestellten Curatori ob, von dessen Erben, oder Familie, oder aus dessen Büchern und Briefschaften die nöthige Erkundigung einzuziehen, und daraus seine Einwendungen gegen die liquidirte Forderungen herzunehmen, und mit jedem Creditore bis zur Duplic ad Protocollum zu verfahren.

Der Justitiarius muß sich dabey vorzüglich bemühen, den passum veritatis & prioritatis ex Officio dergestalt zu instruiren, daß, wo möglich, nicht interloquirt werden darf. Sollte dieses aber nicht möglich seyn, so muß das Classifications-Urthel, wenn Acta mit sämtlichen Creditoribus geschlossen worden, und die Patente nebst den Proclamatibus, Intelligenz-Blättern und Zeitungen ad Acta gekommen sind, beschleunigt, und über die Liquidität und Prioritæt zugleich erkannt, ein jeder Creditor mit seiner Forderung nach den im Cod. Frid. P. IV. T. 9. vorgeschriebenen Classen locirt, und ihm zugleich deutlich bekannt gemacht werden, was er noch zu thun habe. Da denn mit

den

den Beweisen oder Bescheinigungen ebenfalls so verfahren werden muß, wie oben schon geordnet ist, im übrigen aber hat der Justitiarius zu einem jeden Volumine speciali einen Extract der Prioritæts-Sentenz, in soweit solche jeden besondern Creditoren, für dessen Liquidation das Volumen speciale angefertigt ist, angehet, zu bringen.

§. 36.

Wenn einer oder mehrere Creditoren von dem Prioritæts-Urthel appelliren, und die Appellation ist sowohl ratione Causæ als Summæ nach der, unten bey den Instanzen ertheilten Vorschrift, zuläßig, so hat das Gericht das Verfahren in Appellatorio auf ein kurzes Verhör zu richten, Acta nach geschlossenem Protocoll sofort nach Beschaffenheit des Objecti, wie solches unten §. 57. bestimmt ist, resp. an das Landvogtey-Gericht des Districts, oder an die Regierung zum fernern Erkenntniß einzusenden, von welchen solches vor allen andern zu beschleunigen ist, und Acta, wenn gleich Reformatoria erfolgen sollte, an das, den Concurs instruirende Judicium a quo, remittiret werden müssen.

§. 37.

Durch dieses Liquidations- und Verifications-Verfahren muß jedoch die ad 2. nothwendige Ausmittelung des Activ-Vermögens des Debitoris keinesweges aufgehalten, sondern gleich nach eröfnetem Concurse mit der Inventarisation desselben Vermögens in Gegenwart des bestellten Curatoris verfahren, und die Mobilien und Immobilien nach vorgängiger Taxe und vorschriftsmäßiger Subhastation der letztern, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft, bis dahin aber die Verwaltung der Immobilien von dem Curator besorgt werden.

§. 38.

Bey den Subhastationibus der Immobilien, müssen die Proclamata ausser dem Gericht noch in zweyen Jurisdictionen angeschlagen, in den Zeitungen und Intelligenz-Nachrichten aber dreymal, und zwar dergestallt inserirt werden, daß die dritte Bekanntmachung kurz vor dem letzten Licitations-Termin geschehe. In Ansehung der Subhastations-Fristen selbst aber, hat sich das Gericht nach dem Circulare vom 7ten Januar. 1773 zu achten.

§. 39.

Sollte sich auch in dem 3ten Termin kein annehmlicher Käufer melden, und dieserhalb novus Terminus anberaumt werden müssen; so dürfen zum Behuf der Bekanntmachung dieses Termins nicht neue Proclamata ausgefertiget, sondern es muß der neue Termin unter den vorigen Proclamatibus bemerkt, auch selbige von neuem affigirt, und wenn in den vorigen Terminis ein Geboth geschehen seyn sollte, dasselbe zugleich mit dem neuen Licitations-Termino durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen bekannt gemacht werden.

Sind nomina activa vorhanden, so zur Concurs-Masse gehören, und die Schuldner wohnen unter anderer Gerichtsbarkeit, so muß der Curator nach vorgängiger Rücksprache mit den Creditoribus jemand bey den auswärtigen Gerichten zur Eintreibung derselben bevollmächtigen; der Justitiarius aber eine völlige Information dazu an den auswärtigen Mandatarium mit übersenden.

Wohnen aber die Schuldner unter eben derselben Gerichtsbarkeit, so muß der Director Concursus die Schulden ex Officio einziehen, und die Debitores in Gegenwart des Curatoris darüber vernehmen.

§. 40.

Die einkommende Gelder müssen, so lange die Sache zur Distribution derselben an die Creditores noch nicht reif ist, so wie sie eingehen, sogleich bey der Banque zinßbar untergebracht, und die darüber ausgestellten Banco-Obligationes immittelst zum gerichtlichen Deposito abgeliefert werden.

§. 41.

Es ist jedoch vorzüglich dahin zu sehen, daß die Distribution der zur Concurs-Masse gehörigen Gelder an die ersten Gläubiger, welche ihre Forderungen verificirt haben, und deren Liquidität und Priorität rechtskräftig fest stehet, weder durch die übrige noch nicht beendigte Special-Processe, noch durch die, wegen anderer Puncte eingewandten Remedia aufgehalten, sondern das vorräthige, oder bey der Banque belegte

Geld an dieselben, nach vorgängigem interimistischen Distributions-Erkenntnisse ausgezahlt, auch falls sich nicht genau bestimmen lässet, wie viel der solchergestalt Zahlung erhaltende Creditor zu den gemeinschaftlichen Kosten beyzutragen habe, ein proportionirliches Quantum von dessen Forderung bis zur Final-Distribution inne behalten werde.

§. 42.

Im Fall auch einigen Creditoren, die ihnen bey der Distribution ausgesetzte Gelder, wegen verhängten Arrestes, oder wegen anderer Umstände nicht verabfolget werden können, sondern wieder ad Depositum gebracht werden müssen; so sind solche nicht unter der Rubric des Concurses, sondern als ein neues Depositum unter dem Namen des Empfängers aufzuführen, jedoch davon keine Depositen-Gebühren zu nehmen, wenn solche bereits von der deponirten Concurs-Masse bezahlt worden.

§. 43.

Der Justitiarius sowohl, wenn er nemlich den Concurs ex Officio instruiret, als auch der constituirte Curator bonorum sollen diejenigen Gebühren, welche in solchen Fällen den Advocaten in der sub Lit. D. No. III. Advocaten-Sportul-Ordnung zugebilliget werden, unter den gemeinschaftlichen Kosten zu liquidiren befugt seyn.

Uebrigens werden die Gerichte alles Ernstes angewiesen, bey Vermeidung der schärfsten Beahndungen wider die böslichen Banqueroutiers nach Vorschrift des Publicandi vom 7ten November 1767. pag. 260. des ausführlichen Anhangs zum Codice auf das genaueste zu verfahren.

§. 44.

Wenn in den Sachen, welche zur Cognition des Adelichen, oder eines andern Patrimonial-Gerichts gehören, Arreste nachgesucht werden; so muß dasselbe, zur Verhütung aller Mißbräuche, ehe es dazu schreitet, alle mögliche Behutsamkeit gebrauchen, und zu dem Ende extra casum summi periculi den Real oder Personal-Arrest nicht anders, als auf vorhergehende Nachforschung, ob causa arrestandi gültig, und auf Vorzeigung zureichender Contracte, Verschreibungen, Documente und Urkunden, nicht aber bloß periculo petentis, auch nicht gegen eine anstatt der erforderlichen Bescheinigung erbotene Caution, verhängen.

§. 45.

Sollte auch darüber Zweifel entstehen, ob derjenige, wider welchen der Arrest gesuchet wird, die rechte Person sey: so muß solches vor der Verfügung des Arrestes selbst bescheiniget werden.

§. 46.

Wenn jemand Namens eines dritten einen Arrest nachsuchet, so ist dieser nicht eher zu verstatten, es wäre denn, daß er eine Special-Vollmacht dazu in originali producirte, und wenn der eigentliche Principal sich in loco aufhält, muß derselbe das zur Ausbringung des Arrests verfertigte Memorial ausserdem noch eigenhändig unterschreiben. Es werden jedoch hievon diejenigen Personen ausgenommen, welche Inhalts Cod. Frid. Part. I. Tit. V. §. 13. ohne Vollmacht im Gericht erscheinen können, als welchen erlaubt seyn soll, ohne besonderes Mandatum, jedoch cum Cautione de rato, den Arrest alieno nomine zu suchen.

§. 47.

Der Impetrant des Arrests muß allezeit ein gewisses Quantum seiner Forderung angeben, damit der Arrest nicht unbestimmt angelegt, und der Schuldner dadurch nicht ohne Noth beschweret werde. Sollten jedoch die sämtlichen Waaren und Effecten wegen der Ungewißheit des Verhältnisses derselben gegen des Arrestantis Forderung mit Arrest beleget werden müssen; so ist hiernächst von denen, aus den arrestirten Sachen gelöseten Geldern, nur so viel sub Arresto zu lassen, als der Creditor an Capital und Zinsen zu fordern hat.

§. 48.

Zu den im Codice Fridericiano Part. III. Tit. 42. angeführten Causis, weshalb die Anlegung eines Arresti statt hat, sind auch noch folgende zu rechnen: Wenn

1. der Schuldner an dem Orte, wo der Contract geschlossen worden, in Person gegenwärtig ist, oder von ihm Waaren daselbst befindlich sind.

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
2. wenn definitive erkannt wird,									
a) auf ein mündlich Verhör, jeder Theil	—	15	—	—	45	—	—	75	—
b) auf ein Verfahren loco oralis, jeder Theil	—	22	9	—	60	—	1	30	—
c) auf einen ordentlichen Schriftwechsel, jeder Theil	—	—	—	1	30	—	2	3	—
d) wenn die Sache richtig, und in Con- & Reconventione gestritten worden, jeder Theil	—	—	—	—	—	—	3	4	—
e) wenn das Objectum litis mehr als 5000 Rthl. beträgt, jeder Theil	—	—	—	—	—	—	5	—	—
f) wenn ein blosses Expensenurtel erfolgt, jeder Theil	—	—	—	—	30	—	—	45	—
3) wenn Grundstücke oder Prätiosa plus licitanti zugeschlagen werden, für den Adjudications-Bescheid	—	22	9	—	60	—	1	30	—
4) wenn auf erlassene Edictal-Citation sich kein Gläubiger gemeldet, für die Präclusions-Sentenz	—	22	9	—	60	—	1	30	—
5) wenn hingegen auf erlassene Edictal-Citation sich Gläubiger gemeldet, für die Prioritäts- und Präclusions-Sentenz	—	45	—	1	30	—	2	4	—
und wenn die Masse über 100 Rthlr. beträgt	—	—	—	—	—	—	5	8	—
6) wenn die vorhandene Masse vertheilet wird, für die Final-Distributions-Sentenz	—	15	—	—	60	—	1	2	30
und wenn Massa über 1000 Rthlr. beträgt	—	—	—	—	—	—	2	4	—
für eine interimistische Distributions-Sentenz aber in allen Fällen nur	—	—	—	—	45	—	1	—	—
Nota. Ausser den bey Prioritäts- u. Distributions-Sentenzien obgedachtermassen bestimmten Sätzen, wird weder für Abhaltung der Liquidations- und Distributions-Protocolle, noch pro inrotulatione actorum, oder an Commißions-Gebühren etwas bezahlet.									
7) für jegliche gesetzlich nothwendige, oder von den Partheyen nachgesuchte Expedition einer Sentenz, es sey unmittelbar post publicationem, oder nachhero und zwar ohne Rücksicht auf die vorhero specificirte verschiedene Gattungen der Sentenzien, ausser daß bey Prioritäts- und Distributions-Sentenzien angesetzet werden	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Nota. Wenn keine Expedition erfolgt, werden nur dem Copisten die oben festgesetzte Copial-Gebühren bezahlt.	—	15	—	—	45	—	1	—	—
Sequestration, solche anzuordnen, und den Sequester zu instruiren, incl. der erforderlichen Ausfertigung	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Societäts-Contract, vide Contract.									
Standes-Erhöhungs-Bekantmachung, vide Publication.									
Steck-Brief	—	22	9	—	45	—	1	—	—
wenn mehr als ein Steck-Brief ausgefertiget worden, wird für jeglichen derselben angesetzt	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Subhastations-Patent von 3 in einem Patent anzusetzenden Terminen, und zwar für jegliche der 3 Exemplarien	—	7	9	—	15	—	—	30	bis 60
Nota. Wenn sich schon in dem 1ten u. 2ten Termin Licitanten angegeben, muß dieserwegen kein neues Patent expedirt, sondern das Gebot blos unter dem in loco judicii affigirten Patent ohnentgeldlich notiret werden, auch darf, wenn der letzte Termin etwa prorogirt wird, kein neues Patent expedirt, sondern unter dem vorigen, der neue Termin notirt, und solches dergestalt wieder affigiret werden.									
Subhastations-Termin für die Abhaltung des letztern, nicht aber des ersten	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Subsidial-Schreiben, vide Schreiben.									

Syndicat

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Syndicat oder Vollmacht einer Comune für die Aufnahme	—	7	9	—	15	—	—	22	9
für jegliche erforderte Ausfertigung —	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
Tausch Contract, vide Contract.									
Taxe, 1) eines kleinen Hauses, Gartens, Weinberges, Wiesen, Bauer-Hofes, Pfandes —	—	15	—	—	30	—	—	45	bis
2) eines grossen Hauses, wobey etwa eine Brau-Gerechtigkeit oder Gärten, auch Acker —	—	—	—	—	60	—	1	60	—
ausser den Gebühren der Taxanten und der extra locum judicii den Commissarien gebührenden Diäten, vide Commißions-Gebühren.									
für deren besondere Ausfertigung —	—	11	4½	—	22	9	—	60	—
Testament, 1) für die An- und Aufnahme desselben, imgleichen eines Fidei-Commiss, Codicill &c.									
a) wenn solches in loco judicii ex ore testatoris aufgenommen wird — —	—	7	9	—	30	—	1	3	—
b) wenn solches in loco judicii schon fertig aus den Händen des Testatoris angenommen wird	—	3	13½	—	15	—	—	45	bis
c) wenn das Testament extra locum judicii angenommen wird, müssen ausser obigen Sätzen für die Deputirte die gesetzliche Commißions-Gebühren bezahlt werden.							1	45	
2) für den Recognitions-Schein oder Recepisse	—	7	9	—	22	9	—	30	—
3) für die Zurückgabe eines gegen Extradition des Recognitions-Scheins oder Recepisse vom Testatore zurück geforderten Testaments —	—	3	13½	—	7	9	—	45	—
4) für die Publication,									
a) wenn Kinder oder Eltern Erben sind —	—	—	—	—	7	9	—	45	—
b) wenn Eheleute Erben sind —	—	—	—	—	15	—	1	—	—
c) wenn andere Collaterales Erben sind —	—	7	9	—	30	—	1	12	—
d) wenn Fremde Erben sind —	—	15	—	—	45	—	2	14	—
5) für die Ausfertigung eines publicirten Testaments, und zwar für jegliche — —	—	15	—	—	60	—	1	12	—
Titulus Possessionis, vide Eintragung.									
Todten-Schein — — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Transmissorium, vide Bericht.									
Tutorium — — —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Vergleich, wenn solcher durch Vermittelung des Gerichts getroffen wird — — —	—	—	—	—	—	—	1	3	—
ausserdem wird für das Quantum, was eine Parthey durch den Vergleich mehr erhält, als ihr zugestanden gewesen, oder weniger zahlt, als von ihr gefordert worden, die Hälfte des im Codice Frid. Part. 4. Tit. 7. §. 9. bestimmten Præmii angesetzt, welches, wenn der Vergleich in loco von dem Collegio zu Stande gebracht worden, unter die Glieder desselben, nemlich den Justiz-Bürgermeister und Secretarium vertheilet wird; wenn aber der Vergleich extra locum judicii von einem Commissario zu Stande gebracht worden, dieser allein erhält. Ist das Objectum von der Beschaffenheit, daß es keine gewisse Bestimmung nach einer gewissen Geld-Sume leidet, so muß nach Qualität der Personen und des Vermögens der Partheyen das Vergleichs-Quantum proportionirlich bestimmt werden.									
Vermessung — — —	—	11	4½	—	22	9	—	60	—
ausser den, dem Commissario zu zahlenden Commißions-Gebühren, wenn solche extra locum judicii geschieht									

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Verordnung, vide Decret.									
Verpflichtung eines Bedienten, vide Introduction.									
Vidimus für jegliches Document, dem Secretario	—	7	9	—	15	—	—	30	—
ausserdem erhält der Secretarius die Copial-Gebühren nach der Bogen-Zahl.	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Vocation eines Predigers — —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
— — eines Rectoris — —	—	—	—	—	—	—	—	22	9
Vollmacht, für deren Aufnahme — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
für jegliche erforderte Ausfertigung —	—	11	4½	—	22	9			
Vormundschaft, vide Eintragung, Abnahme der Rechnung, Calculatur, Tutorium, Decharge.									
Urtel, vide Sentenz.									
Warte-Geld, vide Aufhebung, Execution, Insinuation, Observation.									
Wechsel, für die Aufnahme — —	—	15	—	—	60	—	1	—	—
für jegliche erforderte Ausfertigung —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Zeugen, zu beeydigen, und über die Articulos und Interrogatoria abzuhören, für jeden Zeugen									
a) wenn zwanzig oder weniger Articul sind	—	—	—	—	15	—	—	45	—
b) wenn über zwanzig Articul sind —	—	—	—	—	30	—	—	60	—
Nota. Für die Abhörung über die Interrogatoria Generalia wird nicht besonders bezahlt.									
— — summariter abzuhören, für jeden Zeugen	—	7	9	—	15	—	—	30	—
— — Rotulum zu verfertigen, für jeden Bogen demjenigen, der die Zeugen abgehört, und den Rotulum verfertigt hat — —	—	—	—	—	15	—	—	22	9
Nota. Wenn die Zeugen-Abhörung extra locum judicii einem Commissario aufgetragen wird, so erhält derselbe vorstehende Gebühren, ausser denselben aber keine Diäten. Post publicationem rotuli werden bloß dem Secretario die Copialien bezahlt, vide Copialien.									

Nota.

1) Das Stempel-Papier ist unter keinem der vorstehenden Sätze begriffen, sondern muß noch ausserdem bezahlet werden.
2) Die Gebühren pro Mundo hingegen sind schon unter jedem Satz enthalten.
3) Unter den Copialien, welche der Secretarius erhält, und nach der Bogenzahl jedesmal besonders anzusetzen sind, werden allein die Schreib-Gebühren für die Abschriften verstanden.
4) Für das Siegel wird nichts bezahlt.
5) Muß auf Verlangen Pergament zu einer Ausfertigung genommen werden, so hat solches der Secretarius zu liefern, und bey den Copialien den Betrag davon zur Wiedereinziehung von der Parthey anzusetzen.
6) Ist bey Verschickung der Acten Wachstuch nöthig, so muß der Secretarius solches gleichfalls liefern, und bey den Copialien den Betrag zur gleichmäßigen Wiedereinziehung von der Parthey ansetzen, bey kleinen Paquets sind 15 Gr Pr. bey großen 30 Gr. Pr. denselben in Rechnung zu passiren.
7) In Ansehung aller übrigen Gebühren, welche nicht als Gerichts-Sportuln anzusetzen sind, sondern Commissarii oder einzelne Bediente erhalten, ist schon bey jedem Satz angemerkt, wem sie zukommen.
8) Da die sämtliche Gebühren in den 3 Colonnen nach der Wichtigkeit der Sachen bergestalt angesetzt sind, daß von Sachen bis 10 Rthlr. incl. gar nichts genommen werden darf: so muß in Fällen, wo z. E. wie in Injurien- u. Matrimonial-Sachen der Gegenstand des Processes nicht nach Geld-Quantis abgemessen werden kan, Rücksicht auf die Qualität der Personen genommen werden.
9) In Vormundschafts-Sachen, welcher wegen schon überhaupt in der ersten und zweyten Colonne nichts angesetzet ist, muß auch, wenn das Vermögen gleich über 100 Rthlr beträgt, doch nichts angesetzet werden, in soferne die Revenues nicht die nöthige Unterhaltungs- und Erziehungs Kosten der Curanden und Pupillen übersteigen.
10) Wo in der dritten Colonne alternative Sätze e. g. 1. bis 3. u. s. f. angesetzt sind, muß in Sachen bis 200 Rthlr. nur allezeit der niedrigste Satz, und der höchste anders nicht, als wenn die Sache wenigstens 100 Rthlr. betrift, die Zwischen-Sätze aber nach Proportion von den Sachen von 200 bis 1000 Rthlr. genommen werden.

Sportul-

Sportul-Ordnung
für die Magistrate der Königlich-West-Preußischen Städte
ausser Elbing
in Criminalibus.

		Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Abhörung der Zeugen summarisch			
	a) wenn unter 5 Zeugen sind, überhaupt — —	—	45	—
	b) wenn 5 oder mehrere sind, überhaupt — —	—	75	—
2	Abhörung summarische, des Inquisiten — — —	—	30	—
3	Acten, solche zu inrotuliren, vide Inrotulation.			
	— — solche einzusenden, vide Bericht.			
4	Anfrage, vide Bericht.			
5	Arrest,			
	a) für die Verordnung jemanden zum Arrest zu bringen —	—	22	9
	b) für die Verordnung jemanden aus dem Arrest zu dimittiren —	—	22	9
6	Articul, worüber der Inquisit abzuhören, anzufertigen inclusive			
	A) dessen Vernehmung darüber — — —	1—3	—	—
	wenn die Abhörung zum zweyten mahl geschichet, die Hälfte.			
	zum dritten mahl eben so viel.			
	B) Rotulum darüber auszufertigen, pro Bogen — —	—	7	9
	worüber Zeugen abzuhören.			
	A) Für die Formirung der Articul, die Abhörung der Zeugen inclusive der Vereydigung.			
	für einen Zeugen — — — —	—	30	—
	für 2 bis 4 Zeugen — — — —	—	60	bis
	für 5 bis 8 Zeugen — — — —	1	—	—
		1	30	bis
	wenn mehrere als 8 Zeugen sind, für jeden noch —	2	—	—
	B) für den Rotulum anzufertigen, so wie oben pro Bogen	—	15	—
7	Attest,	—	7	9
	a) für dessen Ertheilung aus Criminal-Acten — —	—	30	—
	b) über die geschehene Ablieferung eines Gefangenen —	—	7	9
8	Aetzungs-Kosten,			
	a) für gemeine Inquisiten täglich — — —	—	3	13½
	b) für honoratiores täglich — — —	—	7	9
9	Ausfertigung, in soweit in dieser Sportul-Ordnung nicht ein mehreres gesetzt ist	—	15	—
10	Bericht,			
	a) worinnen Anfragen während der Inquisition enthalten —	—	30	—
	b) womit Acta eingesendet werden, oder sonst, worinn keine Materialia vorkommen — — — —	—	15	—
	c) wodurch die Vollziehung des Urtels mit specifiquer Designation der Inquisitions-Kosten verzeichnet wird — —	—	45	—
11	Besichtigung eines Verwundeten, und die Beschaffenheit des Beschädigten zu registriren — — — — —	—	60	—
12	— — eines todtgefundenen Körpers, oder eines gewaltsamen Einbruchs, oder angelegten Feuers, und dadurch verursachten Schadens, und dergleichen, wenn solches zu Ausmittelung des corporis delicti nothwendig, solche zu registriren	—	60	—
13	Beysitzer des peinlichen Gerichts, wo solche zu adhibiren nöthig, und mit Besoldung nicht versehen sind, an Diäten täglich — —	—	15	—
14	Captur, vide Gerichts-Bothen und Arrest.			
15	Citatio,			
	1) eines Inculpaten — — — —	—	15	—
	2) eines Zeugen — — — —	—	22	9
	3) Edictalis eines Inculpaten für alle drey Ausfertigungen —	—	30	—
	4) für das Schreiben an das Intelligenz-Comtoir und Zeitungs-Expedition, die Edictal-Citation zu inseriren — —	—	3	13½

		Rthlr.	Gr.	Pf.
16	Confrontation, A) über ein summarisches Verhör des Inquisiti mit den Zeugen oder Complicibus — — — —	—	45	—
	B) über Articul des Inquisiten mit den Zeugen oder Complicibus, nach Weitläuftigkeit der Sache — — — —	—	45	bis
		1	—	—
17	Copialien, pro Bogen — — — —	—	7	9
18	Corpus Delicti zu erheben, vide Körper.			
19	Defensio a) dem Defensori, incl. des Colloquii mit dem Inquisiten — —	1	bis	—
	b) dem Actui Colloquii beyzuwohnen, dem Gerichte — —	5	—	—
20	Defensions-Articul, a) solche anzufertigen, dem Defensori — —	—	30	—
	b) die Zeugen darüber zu vernehmen, für einen Zeugen — — — —	—	60	bis
	für zwey bis vier Zeugen — — — —	1	—	—
	von fünf bis acht Zeugen — — — —	—	7	9
	wenn mehr als acht Zeugen sind, für jeden noch — — — —	—	7	9
	c) für den Rotulum anzufertigen, pro Bogen — — — —	—	15	—
21	Denunciation, ein Protocoll darüber aufzunehmen — — — —	—	15	—
22	Dilation zur Einbringung der Defension, für die Ausfertigung	—	7	9
23	Edictalis, vide Citatio.			
24	Einschmieden und Ausschmieden des Inquisiten, dem der solches verrichtet			
25	Examen Inquisiti et Testium, vide Abhörung und Articul.			
26	Executio dem Gerichte, a) bey dem Actu executionis, beym Staupbesen — —	—	15	—
	b) bey Vollstreckung einer Lebens-Strafe — —	—	60	—
	c) einer Landes-Verweisung, incl. der Aufnahme der Registratur darüber in beyden Fällen. — — — —	—	15	—
27	Executions-Gebühren für den Scharfrichter, vide Scharfrichter-Gebühren.			
28	Eyd, a) Zeugen-Eyd, vide Articul.			
	b) Reinigungs-Eyd vom Inculpato abzunehmen, incl. der Formul — —	—	30	—
	1. dem Gerichte — — — —	—	45	—
	2. dem Geistlichen dabey gegenwärtig zu seyn — — — —	—	30	—
	c) Urphede, dem Gericht — — — —	—	7	9
29	Gefangenwärter-Gebühren, 1) für die Aufnehmung eines Gefangenen — —	—	7	9
	2) für die Loßlassung desselben aus dem Gefängnisse — —	—	3	13½
	3) für die Verwahrungs- oder Sitz-Gelder incl. Lager-Stroh und Licht, wenn der Gefangene nur einen Tag sitzet — —	—	15	—
	wenn er aber eine ganze Woche sitzet — —	—	7	9
	und so ferner für jede Woche, wenn er auch die Woche nicht ganz ausgesessen	—	3	13½
	4) für die Züchtigung eines Gefangenen, wenn sie befohlen wird	—	30	—
30	Geleit, vide Salvus Conductus.	—	11	4½
31	Gerichts-Bothen oder Gerichts-Diener, jedem a) pro Citatione eines Inculpati in loco judicii — —	—	3	13½
	b) für die Arretirung imgleichen Captur des Inculpati in loco ausserhalb dem loco judicii die Meilen-Gebühren, für die Meile noch — —	—	7	9
	c) Bey einer Besichtigung und Obduction — — — —	—	3	13½
	d) Bey einer Hausuchung — — — —	—	11	4½
	e) den Inculpaten zum Verhör zu sistiren, und während des Verhörs zu beobachten, jedesmal — — — —	—	11	4½
	f) für Transportirung des Gefangenen, die Meilen-Gelder à Meile — —			
	g) pro Citatione ausserhalb der Stadt pro Meile — —			

Häls-

		Rthlr.	Gr.	Pf.
32	Hals-Gericht, peinliches, für die Hegung desselben, dem Gericht —	1	—	—
33	Hausuchung, für die Beywohnung einer solchen, und dabey zu führendes Protocoll, dem Gericht — — —	—	30	—
34	Heilungs-Kosten, sind prævia liquidatione et moderatione des Collegii Medici besonders zu bezahlen.			
35	Inrotulation der Acten — — — —	—	22	9
36	Inventarium, welches von dem Vermögen des Arrestati aufgenommen wird, an Diäten täglich, dem der solches aufnimmt — —	—	30	—
37	Juramentum, vide Eyd.			
38	Körper, einen todtgefundenen			
	a) zu besichtigen, vide Besichtigung.			
	b) zu erheben, und ihn an den Ort, wo er obducirt werden soll, bringen zu lassen, und für die Aufnahme des Protocolli, dem Gericht	—	30	—
	c) denen Leuten, welche die Erhebung und Fortbringung verrichten, einem jeden — — — —	—	7	9
	d) zu seciren, vide Obduction.			
39	Landes-Verweisung, vide Executio.			
40	Ministerialis, vide Gerichts-Bothen.			
41	Nuncius, vide Gerichts-Bothen.			
42	Obductions-Kosten			
	A) bey einem Entleibten			
	a) dem Gerichte für die Aufnahme des Protocolli dabey, incl. der Requisition des Physici und Chirurgi — —	—	22	9
	b) dem Physico oder Medico pro Obductione —	2	—	—
	und ausserdem			
	c) bey Reisen an Diäten täglich ausser der freyen Fuhre —	1	30	—
	d) dem Chirurgo pro Sectione — — —	2	—	—
	und ausserdem			
	e) auf Reisen an Diäten täglich ausser der freyen Fuhre —	1	—	—
	Dagegen dem Medico und Chirurgo für Meilen-Gelder, für Anfertigung des Obductions-Scheins, oder Visi reperti, auch Abstattung der Relation nichts besonders paßirt.			
	B) Bey einem Verwundeten			
	a) dem Gerichte für die Aufnahme des Protocolli dabey, incl. der Requisition des Physici und Chirurgi — —	—	15	—
	b) dem Medico oder Physico für die Obduction — —	2	—	—
	und ausserdem			
	c) demselben bey Reisen an Diäten täglich ausser der freyen Fuhre	1	30	—
	d) dem Chirurgo pro Sectione — — —	2	—	—
	und ausserdem			
	e) auf Reisen an Diäten, exclusive der freyen Fuhre —	1	—	—
	Nota. Von der Beurtheilung der Gerichte und Beschaffenheit der Wunden dependirt, ob Medicus und Chirurgus, oder nur einer, dazu zu ziehen.			
43	Observation eines Inculpaten, dem Gerichts-Bothen, oder Gerichts-Diener			
	a) in loco Judicii für den ersten Tag — — —	—	11	4½
	b) jeden der folgenden Tage — — —	—	7	9
	Geschiehet die Observation extra locum judicii,			
	c) so erhält der Gerichts-Bothe, oder Gerichts-Diener, für jede Meile, sowohl auf der Hin- als Rück-Reise, ausserdem noch —	—	11	4½
	d) und an Warte-Geld täglich — — —	—	15	—
44	Obsignation des Vermögens des Arrestati, dem der solche verrichtet —	—	30	—
45	Ocular-Inspection, vide Besichtigung.			
46	Offene Ordre, vide Steck-Brief.			
47	Offner Arrest,			
	wodurch Jemand anbefohlen wird, was er von des Inculpaten Vermögen in seinen Händen, Gewahrsam oder Verwaltung hat, oder was er demselben schuldig ist, bey Verlust seines etwanigen			

		Rthlr.	Gr.	Pf.
—	deshalb gegen den Inculpaten habenden Rechts, und bey nahmhafter Strafe dem Gerichte anzuzeigen — — Schreiben an die Intelligenz- und Zeitungs-Comtoirs, solchen zu inseriren — —	—	15	—
48	Peinliches Gericht zu halten, vide Hals-Gericht.			
49	Präparation des Inquisiten zum Tode, vide Tod.			
50	Probatorial-Articul, vide Articul.			
51	Proclama, vide Edictales und Offener Arrest. wodurch entweder alle, die von einer begangenen Uebelthat Kenntniß haben, ihre Wissenschaft davon anzuzeigen, oder auch die etwanigen Damnificaten ihren Schaden anzugeben, aufgefordert werden, für das Schreiben an die Intelligenz- und Zeitungs-Comtoirs, das Proclama zu inseriren — — —	—	15 —	
		—	3	13½
52	Protocoll. Nota. Wo in dieser Sportul-Ordnung dafür nichts angesetzt ist, darf auch nichts genommen werden.			
53	Publication pro Publicatione eines Urtheils ist nichts zu nehmen.			
54	Registratur, vide Protocoll. — — —	—	15	—
55	Requisitoriale —		30	—
56	Resignation des Vermögens des Arrestati, demjenigen, der solche verrichtet			
57	Resolution, vide Ausfertigung.		15	—
58	Reversales, an ein auswärtiges Gericht über Ablieferung eines Inquisiten			
59	Rotulus, vide Articul. — — Actorum, dafür darf nichts genommen werden.	—	22	9
60	Rüge, oder Anzeige, vide Denunciation. — — —			
61	Salvus Conductus —			
62	Scharfrichter-Gebühren werden nach der in dem Rescript vom 29 April 1768. vorgeschriebenen Taxe bezahlet.			
63	Schöppen, vide Beysitzer.			
64	Schreiben, vide Ausfertigung.	1	4	—
65	Section, vide Obduction. — — —	—	22	9
66	Sentenz —			
67	Special Inquisition, vide Articul. — — —	—	7	9
68	Steck-Brief wenn mehr als ein Steck-Brief ausgefertiget wird, für jeden der übrigen — — —			
69	Staupenschlag, vide Executio.			
70	Subsidiale, vide Requisitoriale.			
71	Summarisches Verhör, vide Abhörung.			
72	Tod den Inquisiten zum Tode zu präpariren, und, wo es zulässig, denselben zum Richt-Platz zu begleiten, dem Geistlichen —	—	60	—
73	Vernehmung des Inquisiten und der Zeugen, vide Articul und Abhörung.			
74	Verwundete, vide Besichtigung.			
75	Visitation, vide Haussuchung.			
76	Urgicht, oder Ratihabition des Geständnisses des Inquisiti für dessen Aufnahme ad Protocollum —	—	15	—
77	Urphede, vide Eyd.			
78	Urtel, vide Sentenz.			
79	Zeugen, vide Abhörung und Articul.			

Nota.

1. Das Stempel-Papier ist unter keinem vorstehenden Satze begriffen, sondern muß außerdem noch bezahlet werden, wenn die Kosten aus dem Vermögen des Inquisiten genommen werden; wenn solche aber dem Criminal-Fond zur Last fallen, so cessiret das Stempel-Papier, und wird daher bis zum Ende des Criminal-Processes jedesmahl suspendirt.
2. Die Gebühren pro Mundo sind schon unter jedem Satz enthalten.
3. Unter den Copialien werden allein die Schreib-Gebühren für Abschriften verstanden.
4. Für das Siegel wird gar nichts genommen.
5. Was bey Verschickung der Acten zu Wachs-Tuch, oder Kasten erforderlich ist, gehöret unter die Copialien.
6. In Ansehung der Gebühren, welche einzelnen Personen zukommen, ist schon bey jedem Satz sothane Person benannt.
7. Es muß aber überhaupt, sowohl in Ansehung dessen, was diese Personen bekommen, als auch in Ansehung der Gebühren überhaupt, folgender Haupt Unterschied beobachtet werden.

   Ist das Vermögen des in die Bezahlung der Kosten condemnirten Inquisiten oder Inculpaten zu Bezahlung derselben hinreichend; so werden alle in vorstehender Sportul-Ordnung enthaltene Gebühren ohne Abzug entrichtet.

   Muß hingegen der dazu destinirte Criminal-Fond ganz oder auch nur zum Theil die Kosten tragen, so findet dabey folgendes statt.

A. Bey den Sätzen ad Num. 1. 2. 5. 6. 7. 9. 10. 11. 12. 15. 16. 17. 20. b) 21. 22. 26. 28. b & c) 31. a) 31. b) 31. c) 31. d) 31. e) 32. 33. 35. 36. 38. b) 42. A. a. 42. B a. 43. c. 44. 47. 51. 55. 56. 58. 61. 66. 68. und 76. darf gar nichts bezahlet werden, in so fern dabey nicht baare Auslagen verwandt werden müssen, e. g. an auswärtige Gerichte.

B. Bey den Sätzen sub Nr. 13. 19. 20. a. 29. 43. a & 43. b. wird nur die Halbscheid bezahlet.

C. Bey den Sätzen sub Num. 42. A. c. & e. & 44. B. c. & e. werden dem Physico oder Medico und dem Chirurgo jedem 30 preuß. gr. weniger gegeben. Wohingegen

D. Die Sätze sub Num. 8. 24. 28. b. 2. 31. f. & g. 34. 38. c. 42. A. b. & d. 42. B. b. & d. 43. d. und 72. in allen Fällen für voll bezahlet werden müssen.

Sportul-Ordnung

für die Advocaten bey den Magistraten der Königl. West-Preußischen Städte ausser Elbing.

	In Sachen von 20 Rthlr. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Abforderung der expedirten Sachen, vide Sollicitatura.						
Accusatio Contumaciæ, vide Contumacia.						
Antretung eines Beweises oder Bescheinigung, vide Beweiß, oder Bescheinigung.						
Appellation,						
A) pro interpositione derselben — —	—	30	—	—	60	—
B) pro justificatione derselben,						
a) wenn solche in der Interpositions-Schedul mit enthalten, noch ausser den Gebühren pro Interpositione —	—	60	—	1	2	— —
b) wenn solche besonders angefertiget wird —	1/2	—	—	4	6	— —
Articul, vide Beweiß.						
Attendirung eines Termini, vide Termin.						
Audientia,						
pro Termino — — —	—	45	—	—	60	bis
				1	—	—
in Injurien-Sachen — — —	—	—	—	—	60	bis
				1	—	—
Auflösung, gerichtliche eines Grundes, für die Beywohnung und Attendirung des Termini dieserhalb, vide Termin.						
Bescheid, vide Sentenz.						
pro Termino publicationis eines Verhörs-Bescheides, vide Publicatio.						

	In Sachen von 20 Rthlr. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Bescheinigung, oder Gegenbescheinigung, für die Antretung derselben — —	—	30	—	—	—	—
für Deduction in Demonstratorio, nichts als die ordentliche Verhörs-Termins-Gebühren, weil keine Satz-Schriften in Demonstratorio zugelassen werden.						
Beweis, oder Gegenbeweis,						
A) für Antretung desselben.						
a) wenn derselbe durch Articul angetreten wird, es sey per Documenta, Ocular-Inspection, oder per Testes inclusive der Formirung der Articul — —	—	45	—	1	12	—
b) wenn der Beweis ohne Articul, welche bey allen den sub A benannten Beweis-Arten, jedesmal formirt werden müssen, per Juramenti delationem, oder sonsten angetreten wird	—	22	9	—	45	bis
				1	—	—
B) Für die Deduction in Probatorio vel Reprobatorio —	1	—	—	1	15	—
Beylagen, vide Copialien.						
Briefe, in Proceß-Sachen, pro Stück — —	—	7	9	—	7	9
Caution, für die Ueberreichung eines Cautions-Instrumenti in Termino, vide Termin.					15	—
Cession, für die Ueberreichung eines Ceßions-Instruments in Termino, vide Termin.						
Commißion, die Termine darin zu attendiren, vide Termin.						
Contumacia,						
a) pro accusatione — — —	—	22	9	—	45	—
b) für den Vortrag in Contumaciam — —	—	45	—	—	60	bis
				1	—	—
Copia, pro Copia Decreti vel Sententiæ cum litteris, vide Copialien und Briefe.						
Copialien, pro Bogen — — —	—	7	9	—	7	9
bey großen Schriften, pro Stoß à 6 Bogen —	—	30	—	—	30	—
Cura instantiæ nichts, vide Instantia.						
Distribution, pro Termino Distributionis, vide Termin.						
Documente, pro Termino productionis & recognitionis derselben, vide Termin.						
Duplic, vide Satzschrift.						
Duplicat der Satzschriften,						
unter 6 Bogen, pro Bogen — —	—	7	9	—	—	—
über 6 Bogen, pro Stoß à 6 Bogen — —	—	30	—	—	30	—
Erlangung eines Grundes, Beywohnung derselben, vide Termin.						
Exceptio,						
a) bey Verfahren loco oralis, vide Verfahren.						
b) in einem ordentlichen Schrift-Wechsel — —	1	—	—	1	30	—
c) contra personas testium — — —	—	22	9	—	45	—
d) in Probatorio vel reprobatorio — —	1	—	—	2	—	—
e) in Appellatorio — — —	—	60	—	1	12	—
f) in Revisorio wie in Appellatorio						
g) ad Liquidationem Expensarum — —	—	22	9	—	45	—
Extension einer Vollmacht oder Syndicat — —	—	15	—	—	15	—
Eyd,						
a) für die Beywohnung bey der Ableistung eines Eydes, seiner Parthey, vide Termin.						
b) für die Beywohnung bey der Ableistung eines Eydes der Gegen-Parthey. ibidem.						
Fidejussion,						
für Ueberreichung eines Fidejußions-Instruments in Termino, vide Termin.						
Gegen-Bescheinigung, vide Bescheinigung.						

	In Sachen von 20 Rthlr. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Gegen-Beweis, vide Beweis.						
Information — — — —	—	30	—	1	—	—
wann nemlich ein Advocat, wie er schuldig, ein Informations-Protocoll nach dem Schemate im ausführlichen Anhange des Codicis pag. 68. & 69. aufgenommen, und solches durch seine Manual-Acten docirt.						
Inrotulation, für Attendirung des Termini, vide Termin.						
Insinuatio Decreti, nichts, weil solches durch die bestellten gerichtlichen Personen geschehen muß, es sey in loco, oder extra locum judicii.						
Instantia, pro cura derselben nichts, weil dagegen pro Sollicitatura von jeder Verordnung bezahlet wird.						
Instrument, für Ueberreichung desselben in Termino, vide Termin.						
Interpositon, vide Appellatio & Revisio.						
Interrogatoria, solche anzufertigen — —	—	30	—	1	—	—
Klag-Libell — — — —	—	60	—	1	—	—
— — Injurien — — —	—	—	—	—	30	bis 60 —
Libell, vide Klag-Libell.						
Licitation, für Attendirung des Licitations-Termins, vide Termin.						
Liquidation, für Attendirung des Liquidations-Termins, vide Termin.						
Memorial, vide Vorstellung.						
Ocular-Inspection,						
a) für die Beywohnung in loco Judicii — —	—	45	—	1	—	—
b) extra locum Judicii, täglich — —	—	60	—	1	30	—
Oral-Verfahren, vide Verfahren.						
Präclusions-Termin, für Attendirung desselben, vide Termin.						
Probatorial-Articul, vide Beweis.						
Production, für Attendirung des Termini productionis, vide Termin.						
Publication,						
a) für Anhörung eines Bescheides, Sentenz, Resolution, Roruli, nichts.						
Es sey denn, daß der Advocat bloß ad audiendam publicari sententiam ex officio, oder von der Parthey bestellet wird, vide Termin.						
b) Für die Anhörung der Publication eines Testaments, oder einer andern beym Gerichte niedergelegten Disposition	—	60	—	1	30	—
Recognition, für Attendirung des Recognitions-Termini, vide Termin.						
Reconvention, vide Klag-Libell.						
Renunciations-Instrument, für dessen Ueberreichung in Termino, vide Termin.						
Replic, vide Satz-Schriften.						
Reprobatorial-Articul, vide Beweis.						
Revidirung und Unterschrift						
a) einer auswärts zugeschickten Vorstellung —	—	—	—	—	7	9
b) einer auswärts zugeschickten Satz-Schrift —	—	—	—	—	30	—
Revision						
A) pro Interpositione — — —	—	30	—	—	60	—
B) pro Deductione,						
a) wenn solche in der Interpositions-Schedul mit enthalten, noch ausserdem Interpositions-Gebühren, pro Interpositione	—	60	—	1	12	— —
b) wenn solche besonders angefertiget wird — —	1	12	—	4	6	— —
Satz-Schriften,						
a) Replica bey einem ordentlichen Schrift-Wechsel, in prima Instantia, in Probatorio, & in Appellatorio —	1	—	—	1	30	—
b) Duplica — — — —	—	60	—	1	—	—
Schedula Appellationis & Revisionis, vide Appellation und Revision.						

	In Sachen von 20 Rthlr. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Schrift-Wechsel, vide Satz Schriften.						
Sentenz, vide Publication der Sentenz.						
Sollicitatura und Auslösung einer jeden Expedition —	—	—	—	—	7	9
Submission ad Acta — — — —	—	15	—	—	30	—
Suppliquen, vide Vorstellung.						
Syndicat, solches auszufüllen, vide Extensio.						
Termin,						
a) Verhörs-Termin, vide Verhör.						
b) zur Eydesleistung in einer Proceß-Sache, es sey, daß der Advocat der Eydesleistung seiner eigenen, oder der gegenseitigen Parthey beygewohnet — —	—	30	—	—	60	—
c) Productionis Testium, oder Beywohnung derselben und derselben Verleydung — — —	—	30	—	—	60	—
d) Productionis & Recognitionis Documentorum —	—	30	—	—	60	—
e) Ocularis Inspectionis, vide Ocular-Inspection.						
f) Commissionis — — —	—	45	—	—	60	—
g) Licitationis,						
1) von Seiten des Licitanten — —	—	45	—	—	60	—
2) von Seiten eines jeden andern Interessenten —	—	30	—	—	60	—
h) Liquidationis & verificationis von Seiten des Liquidanten für jeden Liquidanten — — —	—	45	—	—	60	—
von Seiten des Liquidaten, gegen jeden Gläubiger —	—	22	9	—	30	—
i) Inrotulation der Acten — — —	—	30	—	—	60	—
im Concurs-Proceß dem Contradictori überhaupt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Creditoren —	—	45	—	1	—	—
k) Præclusionis, vide Contumacia						
l) Für Ueberreichung eines Instruments Cautionis, Cessionis, Fidejussionis, Renunciationis, Transactionis } in Termino — —	—	30	—	—	60	—
m) Publicationis Sententiæ, wenn der Advocat bloß ad audiendam publicari sententiam ex officio, oder von der Parthey constituiret wird — — —	—	30	—	—	60	—
n) zur gerichtlichen Tradition und Erlangung eines Grundes oder Auflösung — — —	—	45	—	—	60	—
o) für jeden andern hier nicht benannten Termin zu attendiren, erhält der Advocat — — —	—	30	—	—	60	—
Tradition gerichtliche, für die Beywohnung derselben, vide Termin.						
Transaction, vide Vergleich.						
Verfahren loco oralis jedem Advocaten incl. der Klage in Ansehung des Mandatarii des Klägers — — —	1	30	—	2	—	—
schriftliches, vide Schrift-Wechsel und Satz Schriften.						
Verification, für den Termin dabey zu attendiren, vide Termin.						
Vergleich, oder Transaction,						
A) denselben bey Gericht zur Confirmation vorzutragen, vide Termin.						
B) wenn derselbe von den Advocaten inter Partes privatim zu Stande gebracht, müssen sich dieselben mit ihrem, vor dem Gericht zu moderirenden Deservito begnügen, können aber ein freywilliges Geschenk von den Partheyen annehmen.						
C) wenn der Vergleich vor dem Gericht oder coram Commissione mit Zuziehung der Advocaten zu Stande gebracht wird, erhält jeder Advocat nach dem Betrag des Quanti, was seine Parthey durch den Vergleich mehr erhält, als ihr zugestan-						

		In Sachen von 20 Rthl. bis 100 Rthlr. incl.			In Sachen über 100 Rthl.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	den gewesen, oder weniger bezahlt, als von ihr gefordert worden,						
	1) beträgt solches 100 Rthlr. und darunter — —	2	—	—	—	—	—
	2) beträgt solches über 100 bis 500 Rthlr. —	—	—	—	4	—	—
	3) beträgt die Sache über 500 bis 1000 Rthlr. exclusive	—	—	—	6	—	—
	4) beträgt solches über 1000 Rthlr. noch überdem von jedem 1000 Rthlr. — — —	—	—	—	2	—	—
	Ist das Objectum Litis von der Beschaffenheit, daß es keine eigentliche Bestimmung nach einer gewissen Geld-Summe leidet, e. g. die Ehe-Sachen, so muß nach der Qualität der Personen, und des Vermögens der Partheyen, von den Gerichten das Quantum ex Officio bestimmt werden.						
	Verhör, vide Audientia.						
	Vollmacht, solche zu extendiren, vide Extensio einer Vollmacht.						
	Vortrag in Contumaciam, vide Contumacia.						
	Vorstellung,						
	a) wenn darinn um eine Dilation gebeten, oder damit eine Satzschrift überreicht wird, oder darinn sonst keine Materialia enthalten sind — — —	—	15	—	—	30	—
	b) wenn aber darinn Materialia enthalten —	—	30	—	—	60	—
	Zeugen-Production, vide Termin.						

Sportul-Ordnung
für die geschwornen Dollmetscher.

		Sätze		
		Rtl.	Gr.	Pf.
1	Für Uebersetzung eines Documents, es mag Nahmen haben wie es wolle, von jeder Seite, welche 26 Zeilen wenigstens haben muß, nach dem Original gerechnet — — — — —	—	22	9
	Nota. Wenn auch entweder das Document keine ganze Seite enthält, oder die letzte Seite nicht volle 26 Zeilen beträgt, so wird doch von jeder Seite der Satz gerechnet.			
2	Für Verdollmetschung einer mündlichen Instruction oder eines Vortrags, jedesmahl — — — — —	—	30	—
3	Für einen schriftlichen Statum Causæ oder Instruction und Nachricht für den Advocaten von jeder Seite — — — mit der Bemerkung, wie ad No. I.	—	22	9
4	Für Revidirung und Attestirung einer bereits geschehenen Uebersetzung, wenn solche entweder von der Parthey, oder dem Gericht verlanget wird, von jeder Seite — — — —	—	11	4½
5	Wenn der geschworne Dollmetscher bey summarischen Zeugen-Verhören, oder auch Verhörung derselben ad Articulos in Civilibus adhibiret wird, für jeden Actum — — — —	—	30	—
6	Wenn der Dollmetscher reisen muß, und etwa auf Commißionen mitgenommen wird, erhält er täglich, ausser der freyen Fuhre, an Diäten —	1	—	—
7	Wenn in Criminalibus, es sey bey summarischen Verhören, oder ad Articulos, oder auch bey Confrontationen, oder auch bey Zeugen, der Dollmetscher adhibirt wird, für jede Seßion, bey welcher er zugezogen wird —	—	30	—
	Nota. 1) Der Dollmetscher muß aber auch dagegen die Aussage sowohl in der Sprache, worinn dieselbe geschehen, selbst ad Acta niederschreiben, als auch die von ihm geschehene Uebersetzung, durch seine Unterschrift attestiren.			
	2) Hat der Inquisit nichts im Vermögen, und müssen die Kosten aus dem Criminal-Fond bestritten werden, so erhält der Dollmetscher nichts.			

No. XLIX. Instruction für sämtliche adeliche und andere Patrimonial-Gerichte in West-Preussen.

De Dato Berlin den 17. Sept. 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun hiermit kund und fügen jedermänniglich zu wissen, daß, ob Wir wohl bereits durch Unser Notifications-Patent vom 28sten Septembr. 1772. allergnädigst verordnet,

daß diejenige von Adel und Besitzer adelicher und anderer Güter in denen von Uns, als Unser rechtmäßiges Eigenthum in Besitz genommenen West-Preußischen Landen, welche die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, in denen ihnen eigenthümlich gehörigen adelichen Städten, Land-Gütern und Vorwerkern, über deren Einwohner, aus einer gültigen der West-Preußischen Regierung gehörig nachzuweisenden Befugniß dazu exerciret, solche auch fernerhin verwalten lassen sollen;

So haben Wir jedoch dabey zugleich ausdrücklich festgesetzet, daß nach dem unveränderlichen Grundsatz Unserer Regierungs-Verfassung in allen Unsern Landen

ein jeder von Adel und anderer, sothane seine Patrimonial-Gerichtsbarkeit, bey Verlust derselben, durch einen examinirten, dazu tüchtig befundenen, und zur Justitz verpflichteten Justitiarium schlechterdings verwalten lassen müsse.

Gleichwie Wir es nun bey dieser Unserer declarirten höchsten Willens-Meynung nochmals lediglich belassen; So finden Wir nunmehro auch nothwendig, gedachten adelichen und andern Patrimonial-Gerichten, eine umständliche Vorschrift zu ertheilen, nach welcher sie, denen ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Personen die denen Preußischen Gesetzen und Verfassungen angemessene Rechts-Pflege administriren sollen.

Wir haben zu dem Ende nachstehende Instruction entwerfen lassen, und befehlen allen adelichen Gerichts-Herrschaften und übrigen Patrimonial-Gerichten so gnädigst als ernstlich, sich Unserer hierunter intendirten Landesväterlichen Absicht, in Verschaffung wahrer, schleuniger und unpartheyischen Justitz, unter was für Vorwande es auch seyn möge, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und schärfsten Ahndung, nicht zu widersetzen, sondern vielmehr nach dieser Instruction bey Verwaltung der Justitz auf das genaueste durch ihre Justitiarios verfahren zu lassen.

Tit. I.

Von Annahme, Bestellung und den Amts-Pflichten des Justitiarii bey den adelichen Gerichten.

§. 1.

Eine jede Obrigkeit, welcher die Patrimonial-Jurisdiction zusteht, muß den zu bestellenden Justitiarium jedesmal der West-Preußischen Regierung, bey Vermeidung nachdrücklicher fiscalischer Beahndung, zum Examine sistiren, welche letztere ihn sodann in pleno sowohl aus der Theoria juris, als auch aus der Civil-Proceß- und Criminal-Ordnung zu examiniren, und von ihm eine Probe-Relation anfertigen zu lassen hat.

§. 2.

Wenn das in Vorschlag gebrachte Subjectum zum Amte eines Justitiarii von der Regierung tüchtig und genugsam geschickt befunden worden; so erhält er darüber von der letztern, ein unter dem grossen Siegel ausgefertigtes Attest, wodurch er zur Annahme des Justitiariats legitimiret wird, und die Gerichts-Obrigkeit hat ihn sodann in Gegenwart der Unterthanen zu diesem Amte nach dem beyliegenden Formular sub C. vereyden und verpflichten, auch wie solches geschehen, ad Acta registriren zu lassen.

§. 3.

Ob Wir nun wohl den Gerichts-Herrschaften nachgeben, auch Bürgermeister und andere in öffentlichen Justitz-Aemtern Unserer Provinzen vorhero bereits gestandene, oder noch stehende Personen zu Justitiarien

stitiarien zu nehmen; so liegt ihnen dennoch ob, vor deren würklichen Bestellung der West-Preußischen Regierung davon Anzeige zu thun, und derselben Genehmigung zu erwarten.

§. 4.

Sollte sich jemand unterstehen, ehe und bevor er unter Approbation der gedachten Regierung zum Justitiario gehörig, und in Gegenwart der Unterthanen verpflichtet worden, gerichtliche Handlungen zu expediren, so soll der vorgenommene ganze Actus nicht nur als Null und nichtig angesehen, sondern auch, wenn ein oder der andere Theil Schaden dadurch erleidet, demselben unbenommen seyn, sich dieserhalb an den Gerichts-Herrn oder dem Justitiario oder an beyden zu erholen, und es soll demselben dazu Assistentia Fisci gegeben werden.

§. 5.

Ist aber der Justitiarius nach obigem gehörig bestellt, so wird von ihm die Jurisdiction in dem Nahmen der Herrschaft über alle und jede der Gerichtsbarkeit unterworfene Personen, Sachen und Güther, sowohl in Civilibus als Criminalibus, in soferne die Herrschaft zur Criminal-Jurisdiction ganz besonders berechtigt ist, und sich dazu legitimiren kann, nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeübet, und es muß sich die Gerichts-Obrigkeit selbst bey Verlust der Jurisdiction nicht anmaßen, den bestellten, und zur Justitz verpflichteten Justitiarium in Ausübung der Justitz-Verwaltung zu stöhren, oder gar eigenmächtiger Weise etwas executivisches gegen die Unterthanen zu veranlassen, sondern es liegt ihr vielmehr ob, wenn sie vermeynet, an die letztere Ansprüche oder Forderungen zu haben, selbige sowohl in personalibus als realibus, vor dem Justitiario ordentlich zu belangen, und nach ordentlich gehörter Sache dessen Entscheidung abzuwarten.

§. 6.

Die Haupt-Pflicht des Justitiarii bestehet darinn, daß er jedermann, welcher vor ihm zu rechten hat, rechtschaffene, schleunige und unpartheyische Justitz, ohne alles Ansehen der Person, und ohne alle sonstige Neben-Absichten administrire, auch alle die ihm nach dieser Instruction obliegende Justitz-Geschäfte mit aller Treue, Gründlichkeit und Dienst-Eifer verrichte.

So wie er die der Herrschaft schuldige Hochachtung nicht aus den Augen zu setzen hat, so muß er auch die Unterthanen bescheiden und glimpflich begegnen, und sich keinesweges unterstehen, dieselben gewaltthätig zu behandeln; widrigenfalls hat er zu gewärtigen, daß er von der Regierung zur Verantwortung und Bestrafung gezogen, und dem Befinden nach wegen seiner Cassation das Nöthige verfüget werde.

§. 7.

Er muß alle eingeklagte Sachen, welche zu seiner Cognition gehören, annehmen, und davon keine, bevor er darüber cognoscirt, an die Regierung verweisen, damit denen Partheyen die erste Instanz nicht entzogen werde. Sollte er aber wegen Verwandschaft mit den Partheyen, oder sonst bey dem Ausfall der Sache habenden Interesse, nach der in Unserm Codice P. I. Tit. 6. §. 12. enthaltenen nähern Bestimmung, sich der Cognition zu unterziehen Bedenken tragen, so muß er jederzeit bey der Regierung davon gebührende Anzeige thun, damit einem benachbarten Justitz-Verständigen die Instruction und Entscheidung der Sache per modum Commissionis aufgetragen werden könne. Wenn er selbst, nicht wegen seiner Amts-Verrichtungen, sondern aus andern Ursachen, von jemand belanget wird; so stehet er in personalibus unter den Landvogtey-Gerichten des Bezirks, es wäre denn, daß er noch bey einem andern Unter-Gerichte, als welchem er selbst vorstehet, sein forum ordinarium hätte, z. E. wenn ein Untergerichts-Advocat einer benachbarten Stadt zugleich Justitiarius wäre, welchenfalls er bey dem letztern foro besprochen werden muß. Wegen seiner Amts Verrichtungen hingegen stehet er lediglich unter der West-Preussischen Regierung.

§. 8.

So wie es eine seiner Haupt-Beschäftigungen seyn muß, sich die emanirte Landes-Gesetze und Verordnungen selbst genau bekannt zu machen, um in vorkommenden Fällen darnach verfahren zu können, eben so sorgfältig muß er darauf bedacht

dacht seyn, daß die ihm zur Publication von den höhern Landes-Collegiis zugefertigte Gesetze und Verordnungen in seinem Gerichts-Sprengel zu jedermanns Wissenschaft kommen und aufs genaueste befolget werden mögen.

§. 9.

Auf die schleunige Betreibung der vor ihm anhängigen Processe, besonders aber der Concurs- und Liquidations-Processe, imgleichen auf die Vormundschafts- und Hypothequen-Sachen muß er sein vorzügliches Augenmerk richten, die Acta alle Monate revidiren, und darinnen dasjenige ex officio angeben, was zu derselben Beschleunigung etwas beytragen kann.

Die vorfallende Inquisitiones hat er mit aller Behutsamkeit und Fleiß zu führen, und dabey die ihm in Criminalibus, besonders im Tit. IV. vorgeschriebene Verfahrungs-Art zur Anwendung zu bringen.

Tit. II.

Von dem Gerichts-Bezirk der adelichen Gerichte.

Damit aber auch die bestellte Justitiarii der adelichen Gerichte wissen mögen, wie weit sich die Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit erstrecken, so dienet ihnen hierbey folgendes zu ihrer Achtung.

§. 1.

Alle in den, der Gerichts-Obrigkeit zugehörigen Städten, Dorfschaften, Vorwerkern, Mühlen u. s. w. befindliche Bürger, Einwohner und Unterthanen, imgleichen deren Gesinde, wie auch die Pächter, Administratoren, Verwalter, Schafner und Domestiquen der Herrschaft, gehören unter die Jurisdiction der adelichen Gerichts-Obrigkeit.

Nicht minder stehen unter solcher in realibus, in soweit sie nemlich mit liegenden Gründen in dem Gerichts-Bezirk angesessen sind, keinesweges aber in personalibus:

1. Alle Personen geistlichen Standes, Kirchen- und Schul-Bediente, als welche sämtlich, in soweit es nicht ihr geistliches Amt betrifft, und zwar die Protestanten auch mit ihren Ehefrauen und Kindern unter dem Landvogtey-Gericht stehen; jedoch sind unter die eximirte geistliche Personen weder die gemeine Dorf-Schulmeister, Glöckner, Kirchen-Vorsteher, Kirchen-Knechte, Kirchen-Hufner, Pächter und Erb-Pächter der Kirchen-Hufen, noch die Rabbiner und jüdische Schul-Bediente zu verstehen.
2. Alle Unsere, noch in würklichen Diensten stehende Militair-Bediente mit ihren Ehe-Frauen, Kindern und Domestiquen, als welche ihr Militair forum haben.
3. Alle mit Beybehaltung eines Characters, dimittirte Officiers gleichfalls mit ihren Ehe-Frauen, Kindern und Domestiquen, als welche, wie alle andere Unsere Bediente, respective unter die Regierung, oder unter die Landvogtey-Gerichte gehören.
4. Alle in Reihe und Gliedern stehende Unter-Officiers und Soldaten, deren Ehe-Weiber und Kinder, welche unter den Regiments-Gerichten stehen, ausser in dem Fall, wo die Weiber und Kinder sich nicht bey den Regimentern aufhalten, da sie sodann unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts ihres Aufenthalts stehen.
5. Alle Unsere in würklichen Diensten stehende Civil-Bediente, mit ihren Ehefrauen, Kindern und Domestiquen.
6. Alle von Uns dimittirte Civil-Bediente gleichfalls mit ihren Ehe-Frauen, Kindern und Domestiquen.
7. Alle in der Prinzen oder Prinzessinnen Unsers Königl. Hauses, nicht weniger anderer Fürsten würklich in Diensten stehende Bediente.
8. Alle Personen von Adel mit ihren Bedienten, als welche sämtlich sub Num. 5. 6. 7. 8. vorstehende Personen, respective unter Unserer Regierung und unter Unsern Landvogtey-Gerichten stehen.

Ferner werden ratione qualitatis causæ von der adelichen Gerichtsbarkeit ausgenommen:

a) Alle Causæ ecclesiasticæ ohne Unterscheid der Religionen, mithin alle geistliche Güter und deren Eigenthum, wie auch alle die Gerechtsame

der

der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen betreffende Sachen, welche Wir lediglich der West-Preußischen Regierung anvertrauet haben, in soweit den Gerichts-Obrigkeiten nicht etwa vermöge des ihnen zustehenden Juris patronatus eine Concurrenz bey der Wahl und Introduction der Prediger, imgleichen bey der Bestellung der Küster, Schulmeister und Kirchen-Vorsteher, Abnahme der Kirchen-Rechnung, Aufsicht über die Collecten-Sachen, Verpachtung der den Kirchen und Pfarren gehörigen Grund-Stücke, zusteht.

b) Die Ehescheidungs-Sachen, als welche, wenn beyde Theile, oder auch nur einer davon protestantisch ist, lediglich respective der Regierung und den Landvogtey-Gerichten; wenn aber beyde catholisch sind, der catholischen geistlichen Gerichtsbarkeit überlassen sind. Es gehören jedoch zu diesen ausgenommenen Ehescheidungs-Sachen nicht die Sponsalia und Schwängerungs-Klagen, noch weniger wenn die Ehescheidung bereits erfolgt ist, die wegen Ausantwortung des wechselseitigen Vermögens entstehende Streitigkeiten, als welche der Gerichtsbarkeit der, mit der Patrimonial-Jurisdiction versehenen Güter-Besitzer in Ansehung der unter ihnen stehenden Personen unterworfen bleiben.

c) Alle sowohl aus sogenannten trockenen, auf sich selbst gestellten, als auch ordentlichen Kaufmanns-, oder gezogenen und traßirten Wechseln entstehende Klagen, als welche, bis Wir ein anders verordnet haben werden, vor Unsere West-Preußische Regierung gehören, wenn auch gleich der Schuldner sonst unter adelicher Gerichtsbarkeit stehet. Es wäre denn, daß der Wechsel-Aussteller offenbar eine solche Person wäre, die nach dem Art. 7. & 8. der neuesten Preussischen Wechsel-Ordnung de 1751. keine Wechsel cum effectu ausstellen kann, folglich der producirte Wechsel nichts als ein blosser Schuld-Schein sey.

d) Alle diejenigen Sachen, welche nach den besondern Accis- und Zoll-Post-Salz-Bernstein-Tobacks- und andern Reglements ihre besondere Richter und Vorgesetzte haben.

Tit. III.

Von dem Modo procedendi bey den adelichen Gerichten in Civil-Sachen, und zwar

Sect. I. in Causis Contentiosæ Jurisdictionis.

§. 1.

Zuförderst hat der bestellte Justitiarius bey Ausübung der ihm anvertrauten Gerichts-Pflege, sowohl in Ansehung der Instruction als der Entscheidung der vorfallenden Justiz-Sachen, die in der Beylage Unsers Notifications-Patents vom 28. Sept. 1772. angezeigte Gesetze und Verordnungen zur alleinigen Richtschnur zu nehmen, jedoch unter der, in gedachtem Notifications-Patente §. 16. gemachten Ausnahme in Absicht derjenigen Handlungen, Verträge, Verabredungen, Ehe-Stiftungen, Testamente und dergleichen, welche bis zu dem Tage der Publication sothanen Notifications-Patents errichtet, und bereits zur würklichen Perfection gebracht worden, als in welchen Fällen lediglich nach den, in jedem Orte vorher erweißlich üblich gewesenen Gesetzen und Gewohnheiten erkannt werden muß.

§. 2.

Nach Verschiedenheit des Umfangs der Gerichtsbarkeit, müssen monatlich 1. 2. oder, dem Erfordern nach, noch mehrere Tage ordentliche Gerichts-Tage gehalten, solche entweder gleich anfänglich bey der Bestellung des Justitiarii bestimmt, und den sämtlichen Communen und Einwohnern bekannt gemacht, oder im Fall keine gewisse und beständige Gerichts-Tage gleich anfänglich festgesetzt sind, solche jedesmal des Sonntags vorher von den Canzeln abgekündiget werden.

§. 3.

Alle gerichtliche Handlungen, so viel Actus contentiosæ jurisdictionis betrift, dürfen von dem Justitiario nirgend anders, als an gewöhnlicher ordentlicher Ge-

richts-Stelle vorgenommen werden. Wohingegen Klagen, Beweiß-Schriften, Appellationes von ihm ausserhalb der Gerichts-Stube in seinem Hause, oder wo er sich sonst aufhält, angenommen und präsentiret, auch das mündliche Anbringen der Partheyen, Denunciationes, Relationes der Bothen, registriret, imgleichen Citationes, Notificationes, Patente, Attestata, Scheine und Berichte angefertiget werden können.

§. 4.

Wenn bey dem Justitiario von den Partheyen etwas mündlich nachgesucht wird, worauf eine Verfügung erfolgen muß, so hat der Justitiarius darüber jedesmal ein umständliches, und deutlich zu fassendes Protocoll aufzunehmen, darinnen alles, was die Parthey vorträgt, getreulich zu verzeichnen, hiernächst aber darauf, so wie auf die ihm übergebene schriftliche Exhibita das Rechtliche zu verfügen, und die Partheyen umständlich zu bescheiden. Sowohl über die mündlich angebrachte, als schriftlich eingereichte Gesuche, muß er zwey verschiedene Journale, nach den beygefügten Schematibus sub Lit. A. No. 1. & 2. führen, und darinnen das geordnete in die bestimmte Colonnen genau eintragen.

§. 5.

So bald in den schriftlichen oder mündlichen Gesuchen etwas begehret wird, welches nach den Gesetzen und dem Cod. Frid. nicht, ohne das Gegentheil zu hören, oder dazu zu citiren, oder ohne eine richterliche Entscheidung durch eine förmliche Sentenz festgesetzet werden kann; so muß jederzeit ein Termin zum Verhör in der Verordnung angesetzt, und über diese sowohl, als andere vom Gericht in Parthey-Sachen angesetzte Termine von dem Justitiario ein Termins-Buch nach dem Schemate sub Lit. A. No. 3. gehalten, und darinn zugleich die Publication der abgefaßten Sentenzen, Resolutionen, Rotulorum, Testamentorum u. s. w. in den dazu bestimmten Colonnen des gedachten Termins-Buches von ihm verzeichnet werden.

§. 6.

Sollten auch auf etwanige Beschwerden der Partheyen, oder auch in andern Fällen entweder aus Unserm Hoflager, oder Unsern Landes-Collegiis Rescripte an die Gerichte erlassen werden, so muß der Justitiarius die etwa darinn erforderte Berichte ohne Anstand abstatten, oder dasjenige was sonst darinn befohlen ist, unverzüglich bewürken. Und damit er, daß solches geschehen, zu jeder Zeit nachzuweisen im Stande sey, so hat er darüber ein besonderes Rescripten-Buch nach dem Schemate sub Lit. A. No. 4. zu führen.

§. 7.

So bald es in einer Rechts-Sache zum ordentlichen Proceß kommt; so wollen Wir, und setzen hierdurch ausdrücklich fest, daß in Sachen, deren Vorwurf nicht 20 Rthlr. und drüber beträgt, die bestellte Justitiarii die Instruction des Processes ex Officio zu übernehmen schuldig seyn, und darinn schlechterdings keine Advocaten zugelassen werden sollen. Wenn aber das Objectum litis 20 Rthlr. und drüber beträgt; so soll zwar den Partheyen freystehen, ihre Nothdurft durch Advocaten, welche in Königl. Landen recipirt sind, vorstellen, und den Proceß führen zu lassen; Es können aber die Partheyen dazu nicht gezwungen werden, sondern, wenn sie ohne Advocaten erscheinen, so muß auch im letzten Falle der Proceß von dem Justitiario instruiret, und wenn auch nur eine der Partheyen sich ohne Advocaten gestellet, dieser ihre rechtliche Nothdurft ex Officio von ihm beobachtet werden.

§. 8.

Wenn die Partheyen in dem nachgelassenen Fall mit Advocaten erscheinen, so ist bey der Instruction des Processes, überall nach Vorschrift des Codicis Frid. und dessen in dem ausführlichen Anhange de 1769. auch nachher in den jährlichen Edicten-Sammlungen enthaltenen Abänderungen und Declarationen zu verfahren.

Muß aber der Proceß ex Officio von dem Gerichte selbst instruiret werden, so liegt dem Justitiario ob, die Verträge der Partheyen selbst in Ordnung und zu Protocoll zu bringen, und er ist in soweit als der rechtliche Beystand beyder Theile anzusehen.

In dieser Rücksicht muß der Justitiarius bey Erörterung der Sache diejenigen wesentliche Stücke beobachten, welche denen Advo-

Advocaten in Absicht der Information und der Ausführung in dem ausführlichen Anhange des Cod. Frid. pag. 68. & 69. vorgeschrieben sind; er muß auch alle von den Partheyen angeführte Umstände und Einwendungen, obgleich ihm solche zum Theil unerheblich scheinen mögten, zu den Acten verzeichnen, weil bey dieser Handlung nur von dem Vortrage und der Ausführung, nicht aber von der Beurtheilung die Frage ist, es auch dahin steht, ob der Richter in der folgenden Instanz nicht anderer Meynung seyn, und die Sache aus einem andern Gesichtspunkte, als der Richter ersterer Instanz, ansehen werde.

Ueberhaupt muß sein vornehmstes Augenmerk darauf gerichtet seyn, die strittige Sache dergestalt in das Licht zu stellen, daß solche nach dem ganzen Zusammenhange ohne Schwierigkeit übersehen, und über die Klage, Einwendungen, Beweiß- und Bescheinigungs-Mittel ein zuverläßiges Urtheil gefället werden könne.

§. 9.

Diesen Endzweck zu erreichen, muß derselbe, von dem in Person erschienenen Kläger, dessen Klage deutlich ad Protocollum nehmen, nach allen zur Sache gehörigen Umständen fragen, dessen Legitimation ad Causam, imgleichen den Grund wie auch den Beweiß oder die Bescheinigung der Klage erforschen, und solches ad Protocollum verzeichnen.

§. 10.

Wenn dieses geschehen, muß er den Beklagten gegen einen Gerichts-Tag mit Zufertigung des copeylichen Protocolls vorladen lassen, und die Verordnung auf die Klage deutlich und umständlich einrichten, damit der Beklagte daraus ersehen könne, was er in dem anberaumten Termin zu bewürken habe.

§. 11.

Es müssen auch in der Vorladung keine lateinische Wörter gebraucht, sondern die Strafe und der Nachtheil den sich die Partheyen zuziehen, wenn sie ungehorsamlich aussen bleiben, in deutscher Sprache ausgedruckt, auch solche nach der in dem ausführlichen Anhange zum Codice Fridericiano pag. 137. befindlichen Vorschrift eingerichtet werden.

§. 12.

Die geschehene Insinuation muß von dem Gerichts-Diener jederzeit auf das Concept der Verordnung verzeichnet, und dabey zugleich bemerket werden, an wen, auch zu welcher Zeit er die Verordnung abgegeben habe.

Und findet, ehe und bevor von der würklich geschehenen Insinuation ab Actis nichts constirt, kein Vortrag in Contumaciam statt.

§. 13.

Auf den Fall, daß der Beklagte in dem ersten Termin nicht erscheinet, so ist auf die Ungehorsams-Beschuldigung des in Termino erschienenen Klägers ein neuer Terminus sub præjudicio anzuberaumen, und dabey, wie im vorstehenden §. 11. & 12. versehen ist, zu verfahren. Gestellet sich aber der Beklagte auch in diesem 2ten Termino nicht; so muß auf die Ungehorsams-Beschuldigung des in Termino erschienenen Klägers ein Erkenntniß in Contumaciam, wenn sich nemlich überhaupt die Sache nach dem vorstehenden §. zum Vortrag in Contumaciam qualificirt, abgefaßt, und nach Beschaffenheit der Sache, und der in der Vorladung enthaltenen Verwarnung, erkannt, dem Beklagten aber der Bescheid durch den Gerichts-Diener abschriftlich zugefertigt, und demselben sowohl, als dem Kläger unter der Abschrift zugleich bekannt gemacht werden, was der Cod. Frid. P. III. Tit. IV. §. 16. und P. IV. Tit. 2. §. 12. wegen der etwa einzuwendenden Appellation verordnet. Es muß auch der Gerichts-Diener auf der ihm mitzugebenden und wieder ad Acta zu bringenden Copey der Sentenz attestiren, wenn und an wen Insinuatio geschehen, damit in Ansehung des etwa zu interponirenden Remedii, oder bey zu veranlassender Execution, der Vorwand nicht statt habe, daß das Erkenntniß dem einen oder andern Theile, entweder gar nicht, oder doch zu spät, zur Wissenschaft gekommen sey.

§. 14.

Wenn beyde Theile in Termino erscheinen; so muß das Gericht untersuchen, ob der Beklagte solche dilatorische Exceptiones habe, welche die Legitimation

des Judicis und des Klägers betreffen, z. E. exceptionem fori, deficientis facultatis in Judicio standi u. s. w. Sind dergleichen Einwendungen in Ansehung des Gerichts selbst vorhanden, und von selbigem gegründet befunden; so muß dasselbe die Partheyen von sich abweisen, und sie bedeuten, wo sie sich zu melden haben. Denen dem Kläger entgegen stehenden dilatorischen Einwendungen aber, muß dasselbe ohne Verzögerung der Sache abhelfen, als z. E. wenn eine Frauensperson, ohne Curatore sexus erscheinet, derselben solchen zuordnen. Hiernächst muß er von dem Beklagten eine deutliche und bestimmte Antwort auf die zum Grunde der Klage liegende Facta erfordern, und sich erkundigen, ob er zerstörliche Einreden, oder Reconventions-Puncte habe, so nicht per modum exceptionis compensationis opponiret werden können, auch solche und deren Rechtfertigungs-Gründe ad Protocollum verzeichnen. Ferner muß das Gericht den Beklagten und Wiederkläger über die Bescheinigungs- oder Beweiß-Mittel der Reconvention und peremtorischen Einwendungen vernehmen, und dabey auf gleiche Art, wie vorhin in Ansehung des Klägers verordnet ist, alles genau erforschen, zu Protocolle bringen, auch den Kläger und Wiederbeklagten zu einer deutlichen Antwort anhalten.

Wenn sich bey der Einlassung oder der Erklärung der Partheyen ein Mangel findet, und selbige sich auf die in Termino angeführte Umstände nicht sofort besinnen können, sondern dieserhalb zuvor noch Nachsehung ihrer Briefschaften, oder Nachfrage zu halten, für nöthig erachten, besonders aber, wenn Reconventio in Termino angebracht worden, wovon der Wiederbeklagte vorher keine Wissenschaft gehabt; so muß ein kurzer neuer Termin bezielet, und nachdem die Partheyen durch eine Resolution angewiesen worden, was sie annoch zu bewürken haben, die Sache auch darunter in ein völliges Licht gesetzt werden.

§. 15.

Wenn sich findet, daß nach dem erzählten Facto eine Litis denunciatio nöthig sey, so muß der Justitiarius solchenfalls die Citation an den Litis denunciaten gegen einen andern Termin veranlassen. Im Fall nun der Litis denunciat in diesem Termino erscheint, und des Beklagten Vertretung übernimmt; so ist sodann zwar nach Vorschrift des Cod. Frid. P. III. Tit. 12. zu verfahren; wenn er aber aussen bleibt, so kann dadurch die Sache nicht aufgehalten, noch weniger über die Schuldigkeit zur Vertretung erkannt werden, sondern es ist genug, wenn bey dem Erkenntniß in der Haupt-Sache, dem Beklagten wegen der Schuldigkeit zur Gewährleistung und der davon dependirenden Vertretung, bis zur künftigen Evictions-Klage wider den Litis Denunciatum Competentia vorbehalten werden.

§. 16.

Im Falle der beklagte Theil aus mehreren Litis Consorten besteht, und diese in dem über die Klage angesetzten Termino nicht sämtlich erscheinen, der Kläger sich auch nicht erkläret, die aussengebliebenen wegen ihrer Ratarum besonders auszuklagen; so muß über das gehaltene Verhör nicht hauptsächlich erkannt, sondern ein anderweitiger Terminus angesetzt, und dazu die Vorladung der ausgebliebenen Consorten veranlaßt werden.

§. 17.

Nach geschlossenem Protocoll, welches beyden Theilen nochmals deutlich und umständlich vorzulesen, auch nach geschehener Genehmigung von ihnen, wenn sie des Schreibens erfahren sind, sowohl als von dem Justitiario selbst, zu unterschreiben ist, muß die Güte möglichsten Fleisses versucht, zu dem Ende jede Parthey besonders vorgenommen, und ihr nach der Lage der Sache alle dienlame Vorstellungen zum Vergleich gethan, auch wenn solcher zu Stande kommt, ein Protocoll darüber aufgenommen, solches von denen Partheyen, welche schreiben können, gleichfalls mit unterschrieben, und jedem derselben eine Abschrift davon zugestellet werden.

In Entstehung der Güte aber, muß das rechtliche Erkenntniß mit genauer Bestimmung alles dessen, was ein Theil dem andern zu prästiren für schuldig erkannt wird, abgefaßt, und den Partheyen in Person, entweder noch an selbigem Tage publicirt, oder

oder längstens den folgenden Tag durch den Gerichts-Diener, wie vorhin versehen, zugefertigt werden.

§. 18.

Ist die Sache aber dergestalt beschaffen, daß auf das Verhör und Protocoll nicht sofort definitive gesprochen werden kann, weil die Sache noch nicht in das gehörige Licht gesetzt ist, so muß der Justitiarius in Sachen, welche unter 50 Rthlr. betragen, dasjenige, was von dem einen oder dem andern Theile zu bescheinigen ist, in der Sentenz deutlich und specifice vorschreiben, auch hiernächst den Partheyen aufgeben, die Bescheinigungs- und Gegen-Bescheinigungs-Mittel ohne Anstand herbey zu schaffen, und in dem dazu anzuberaumenden Termin die etwanige Zeugen in Person, und die Documente in originalibus mit zur Stelle zu bringen.

§. 19.

Wenn zum Behuf dieser Ausmittelung Zeugen vorgeschlagen, und nicht zugleich mit zur Stelle gebracht werden, so hat das Gericht dieselben gegen einen kurzen Termin vorzuladen, solche über die inter partes streitig verbliebene, und zur Bescheinigung gestellte Puncte summarisch, jedoch eydlich zu vernehmen, wenn gleich die Parten ad videndum jurare nicht erschienen sind; es muß aber das Gericht bey der Vernehmung dasjenige, was die Zeugen etwa ganz verwerflich, oder doch ihre Aussagen minder glaubwürdig machen könnte, nicht nur durch Anwendung der in Cod Frid. Part. III. Tit. 28. Sect. IV. §. 24. vorgeschriebenen General-Fragestücke ex Officio erforschen, sondern auch zugleich über diejenigen Umstände, welche dem andern Theil etwa zu statten kommen mögten, die Zeugen durch Special-Fragestücke vernehmen. Wohnen die Zeugen ausserhalb der Gerichtsbarkeit, so muß dasjenige Judicium, worunter sie stehen, ersucht werden, die Zeugen ohne Vorladung des einen oder des andern Theils über das mit beyzufügende Thema demonstrandum summarisch, jedoch eydlich abzuhören, und das Zeugen-Verhör, so bald als möglich einzusenden.

§. 20.

Werden in Termino Original-Documente zur Bescheinigung produciret, so muß der Justitiarius solche dem andern Theil zur Recognition vorlegen, und ihm den Inhalt derselben bekannt machen, auch dessen Einwendungen dawider ad Protocollum nehmen. Im Fall aber derjenige, wider welchen die Documente produciret werden, nicht erscheint, so muß derselbe nochmals zu einem andern kurzen Termin ad recognoscendum citirt, und ihm zugleich der Nachtheil, der ihm durch sein Aussenbleiben erwachsen würde, deutlich bekannt gemacht werden.

§. 21.

Wenn hingegen der streitige Punct durch Ocular-Inspection auszumitteln, so muß der Justitiarius sich ad locum verfügen, den Augenschein einnehmen, und die Umstände in Gegenwart der Partheyen, und erforderlichen Falls mit Zuziehung vereydeter Sachverständigen, ad Protocollum nehmen, und letzteres von den Partheyen, wenn sie des Schreibens erfahren sind, mit unterschreiben lassen.

§. 22.

Sollte aber der eine Theil dem andern den Eyd deferiren, so muß der Justitiarius die Eydes-Formul festsetzen, den Gegentheil ad Protocollum vernehmen, ob er den ihm zugeschobenen Eyd mit gutem Gewissen ableisten könne, oder solchen zurück schieben wolle, ihm auch die Würkung des einen und des andern deutlich bekannt machen, sodann aber mit dessen Abnahme in Gegenwart des Gegners, und nach vorgängiger ernstlicher Verwarnung für die Strafe des Meineydes, verfahren.

§. 23.

Sollte aber der Beklagte in Termino nicht erscheinen, so hat das Gericht noch einen neuen Termin anzusetzen, den Beklagten mit Zufertigung der Eydes-Formul dazu vorzuladen, und ihm das Präjudiz, welches ihm erwachsen würde, falls er abermahls ungehorsamlich aussen bleiben sollte, zu eröfnen.

Wenn nun solchergestalt die Sache auf eine oder die andere Art zum definitiven Erkenntniß instruirt ist, so sind partes nochmals ad Protocollum zu vernehmen, ob sie dawider noch etwas einzuwenden haben, und hiernächst ohne Anstand definitive zu erkennen. Der Sentenz selbst

aber müssen deutliche und auf das Factum passende Entscheidungs-Gründe beygefüget werden, damit die Partheyen wissen mögen, warum sie gewonnen oder verlohren haben. In wie weit wider ein solches Erkenntniß das Remedium Appellationis statt habe, und wie dabey zu verfahren, ist unten bey den Instanzen deutlich vorgeschrieben worden.

§. 24.

Ob nun wohl nach dem vorangeführten, in dem Fall, daß das Objectum Litis unter 20 Rthlr. beträgt, das Gericht die Processe ex Officio und ohne Zulassung der Advocaten instruiren und beendigen muß; so versteht es sich doch von selbst, daß einem auswärtigen Kläger erlaubt seyn müsse, einen Mandatarium zu bestellen, und kann daher obige Disposition den einheimischen Beklagten von Erstattung der Kosten an den Kläger nicht befreyen, weil der auswärtige Kläger nothwendig einen Mandatarium annehmen muß, falls durch sein persönliches Erscheinen nicht noch mehr Kosten causirt werden sollen.

§. 25.

In Injurien-Sachen, die von keiner Erheblichkeit sind, und geringe Leute angehen, welche nicht von beträchtlicher Condition sind, oder sonst in keinen Ehren-Aemtern stehen, muß die Sache regulariter in einem Verhör abgethan, zu dem Ende der Beklagte von dem Gerichts-Diener mit Vorzeigung oder Vorlesung der Original-Denunciation auf einen sub Præjudicio zu præfigirenden kurzen Terminum vorgeladen, und ihm sowohl als dem Kläger zugleich aufgegeben werden, daß sie ihre etwa habende Zeugen mit zur Gerichts-Stelle bringen, oder ante Terminum um deren Citation ansuchen müssen.

§. 26.

In Termino sind Partes mit ihrer Nothdurft umständlich ad Protocollum zu hören, die Zeugen, wo es nöthig summarisch abzuhören, dabey aber auf keine Exceptiones contra personas testium zu reflectiren, worauf die Sache noch an eben dem Tage entschieden werden muß, und soll von dergleichen Erkenntniß kein Remedium statt haben.

§. 27.

Wenn die streitige Sache 50 Rthlr. und darüber beträgt, worinn nach Vorschrift des Codicis ein ordentlicher Beweiß und Gegenbeweiß erforderlich ist; so muß das Gericht auch hiebey das zum Beweise oder Gegenbeweise gestellte Factum der Sentenz deutlich und specifice inseriren, und wenn das Urthel rechtskräftig worden, die Partheyen ad Terminum vorladen, und den Beweißführer, so wie vorhin bey der Bescheinigung vorgeschrieben ist, umständlich über die Beweiß-Mittel vernehmen, auch ein gleiches, in Ansehung des Gegentheils wegen des Gegenbeweises bewürken.

§. 28.

Hierauf muß der Justitiarius, wenn der Beweißführer den Beweiß durch Zeugen führen will, die Articul dem Probando gemäß selbst anfertigen, den Gegentheil, ob er wider die Personen oder Qualität der Zeugen etwas einzuwenden habe, vernehmen, und ihm frey lassen, Fragstücke über die Articul zu machen, und wenn er dieses nicht thut, solche, so weit sie zur Sache dienlich und nöthig sind, ex Officio abfassen, und dabey auf alle adminiculirende Umstände sein Augenmerk richten, um die Wahrheit heraus zu bringen.

§. 29.

Wenn der Beweiß oder Gegenbeweiß per Documenta, Ocular-Inspection, oder Eydes-Delation geführet wird, so ist dabey eben so, wie es vorhin in Ansehung der Bescheinigung verordnet ist, zu verfahren.

§. 30.

Nach solchergestalt instruirten Beweiß und Gegenbeweiß müssen Partes zum Termino ad definitivam vorgeladen, in selbigem die Zeugen-Rotuli publiciret, die Aussagen der Zeugen partibus vorgelesen, von letztern über den Beweiß und respective Gegenbeweiß ad Protocollum verfahren, und Sententia darauf ohne Anstand mit Beyfügung der nöthigen Entscheidungs-Gründe partibus publicirt werden.

§. 31.

Sollte einer oder der andere Theil, oder beyde von dem Erkenntniß appelliren, so ist von dem Gericht, wie unten bey den Instanzen vorgeschrieben ist, zu verfahren.

§. 32.

§. 32.

Was insbesondere

die Pacht- Berechnungs- Defecten- und andere aus vielen Puncten bestehende Sachen

betrift; so hat der Justitiarius die Partheyen über jeden Punct besonders ad duplicas usque ad Protocollum zu vernehmen, und hiernächst erst zu den folgenden fortzuschreiten, sich auch sorgfältigst zu bestreben, daß jeder Punct, wenn er nicht in Güte abzumachen stehet, so viel möglich zum Definitiv-Erkenntniß instruiret werde.

§. 33.

Wenn unter der adelichen Gerichtsbarkeit ein Concurs entsteht, so muß bey dessen Eröfnung mit aller Behutsamkeit verfahren, und die darüber im Cod. Frid. P. IV. Tit. 9. Sect. I. ertheilte umständliche Vorschriften auf das genaueste befolgt werden; sobald derselbe aber würklich eröfnet worden, und es muß der Concurs-Proceß wegen Mangel der Advocaten von dem Gericht selbst ex Officio instruiret werden; so hat der Justitiarius die Direction desselben zu übernehmen, auch ist zugleich ein sicherer redlicher Mann entweder von den Gerichts-Schöppen oder sonst aus der Gemeinde zum Curatore zu bestellen, von welchen beyden der Concurs-Proceß gehörig instruiret werden muß.

§. 34.

Da es bey Concurs-Processen vornemlich auf 2 Hauptstücke ankommt, nemlich

1) auf die Ausmittelung der Schulden des gemeinschaftlichen Debitoris, deren Liquidation und Verification, imgleichen
2) auf die Ausmittelung desselben Vermögens, davon anzufertigende Specification, zu führende Administration, und Verkauf der Mo- und Immobilien;

So muß der Justitiarius vor allen Dingen die Creditores certos und incertos nach Vorschrift des Cod. Frid. P. IV. T. 9. resp. per Patenta ad domum, publica Proclamata, imgleichen durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter ad liquidandum gehörig vorladen lassen, und dabey beobachten, daß die Edictal-Citation der unbekannten Gläubiger nicht, den etwa zugleich zu erlassenden Subhastations-Patenten beygefügt; sondern besonders ausgefertigt, und mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen werde. Wobey jedoch in denjenigen Concursen, wo die Masse nach dem Inventario noch nicht 100 Rthlr. beträgt, es zur Erspahrung der Kosten genug seyn soll, wenn die unbekannte Creditoren ad Terminum Liquidationis durch die Intelligenz-Blätter, und ein nur in loco Judicii zu affigirendes Proclama, die bekannte aber per Patentum ad domum vorgeladen werden.

§. 35.

In Termino Liquidationis muß er über eines jeden sich meldenden Creditoris Forderung ein besonderes Protocoll umständlich aufnehmen, und ein besonderes Liquidations-Volumen formiren, auch alles dasjenige pflichtmäßig beobachten, was zu den Gerechtsamen der Gläubiger sowohl, als des Debitoris communis, gehört. Ist der gemeinschaftliche Schuldner in loco gegenwärtig, so muß derselbe über die liquidirte Forderungen selbst vernommen werden; ist er aber entweder nicht mehr am Leben, oder flüchtig worden, so liegt dem bestellten Curatori ob, von dessen Erben, oder Familie, oder aus dessen Büchern und Briefschaften die nöthige Erkundigung einzuziehen, und daraus seine Einwendungen gegen die liquidirte Forderungen herzunehmen, und mit jedem Creditore bis zur Duplic ad Protocollum zu verfahren.

Der Justitiarius muß sich dabey vorzüglich bemühen, den passum veritatis & prioritatis ex Officio dergestalt zu instruiren, daß, wo möglich, nicht interloquirt werden darf. Sollte dieses aber nicht möglich seyn, so muß das Classifications-Urthel, wenn Acta mit sämtlichen Creditoribus geschlossen worden, und die Patente nebst den Proclamatibus, Intelligenz-Blättern und Zeitungen ad Acta gekommen sind, beschleunigt, und über die Liquidität und Priorität zugleich erkannt, ein jeder Creditor mit seiner Forderung nach den im Cod. Frid. P. IV. T. 9. vorgeschriebenen Classen locirt, und ihm zugleich deutlich bekannt gemacht werden, was er noch zu thun habe. Da denn mit

den

den Beweisen oder Bescheinigungen ebenfalls so verfahren werden muß, wie oben schon geordnet ist, im übrigen aber hat der Justitiarius zu einem jeden Volumine speciali einen Extract der Prioritæts-Sentenz, in soweit solche jeden besondern Creditoren, für dessen Liquidation das Volumen speciale angefertigt ist, angehet, zu bringen.

§. 36.

Wenn einer oder mehrere Creditoren von dem Prioritæts-Urthel appelliren, und die Appellation ist sowohl ratione Causæ als Summæ nach der, unten bey den Instanzen ertheilten Vorschrift, zuläßig, so hat das Gericht das Verfahren in Appellatorio auf ein kurzes Verhör zu richten, Acta nach geschlossenem Protocoll sofort nach Beschaffenheit des Objecti, wie solches unten §. 57. bestimmt ist, resp. an das Landvogtey-Gericht des Districts, oder an die Regierung zum fernern Erkenntniß einzusenden, von welchen solches vor allen andern zu beschleunigen ist, und Acta, wenn gleich Reformatoria erfolgen sollte, an das, den Concurs instruirende Judicium a quo, remittiret werden müssen.

§. 37.

Durch dieses Liquidations- und Verifications-Verfahren muß jedoch die ad 2. nothwendige Ausmittelung des Activ-Vermögens des Debitoris keinesweges aufgehalten, sondern gleich nach eröfnetem Concurse mit der Inventarisation desselben Vermögens in Gegenwart des bestellten Curatoris verfahren, und die Mobilien und Immobilien nach vorgängiger Taxe und vorschriftsmäßiger Subhastation der letztern, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft, bis dahin aber die Verwaltung der Immobilien von dem Curator besorgt werden.

§. 38.

Bey den Subhastationibus der Immobilien, müssen die Proclamata ausser dem Gericht noch in zweyen Jurisdictionen angeschlagen, in den Zeitungen und Intelligenz-Nachrichten aber dreymal, und zwar dergestallt inserirt werden, daß die dritte Bekanntmachung kurz vor dem letzten Licitations-Termin geschehe. In Ansehung der Subhastations-Fristen selbst aber, hat sich das Gericht nach dem Circulare vom 7ten Januar. 1773 zu achten.

§. 39.

Sollte sich auch in dem 3ten Termin kein annehmlicher Käufer melden, und dieserhalb novus Terminus anberaumt werden müssen; so dürfen zum Behuf der Bekanntmachung dieses Termins nicht neue Proclamata ausgefertiget, sondern es muß der neue Termin unter den vorigen Proclamatibus bemerkt, auch selbige von neuem affigirt, und wenn in den vorigen Terminis ein Geboth geschehen seyn sollte, dasselbe zugleich mit dem neuen Licitations-Termino durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen bekannt gemacht werden.

Sind nomina activa vorhanden, so zur Concurs-Masse gehören, und die Schuldner wohnen unter anderer Gerichtsbarkeit, so muß der Curator nach vorgängiger Rücksprache mit den Creditoribus jemand bey den auswärtigen Gerichten zur Eintreibung derselben bevollmächtigen; der Justitiarius aber eine völlige Information dazu an den auswärtigen Mandatarium mit übersenden.

Wohnen aber die Schuldner unter eben derselben Gerichtsbarkeit, so muß der Director Concursus die Schulden ex Officio einziehen, und die Debitores in Gegenwart des Curatoris darüber vernehmen.

§. 40.

Die einkommende Gelder müssen, so lange die Sache zur Distribution derselben an die Creditores noch nicht reif ist, so wie sie eingehen, sogleich bey der Banque zinßbar untergebracht, und die darüber ausgestellten Banco-Obligationes immittelst zum gerichtlichen Deposito abgeliefert werden.

§. 41.

Es ist jedoch vorzüglich dahin zu sehen, daß die Distribution der zur Concurs-Masse gehörigen Gelder an die ersten Gläubiger, welche ihre Forderungen verificirt haben, und deren Liquidität und Priorität rechtskräftig fest stehet, weder durch die übrige noch nicht beendigte Special-Processe, noch durch die, wegen anderer Puncte eingewandten Remedia aufgehalten, sondern das vorräthige, oder bey der Banque belegte

Geld

Geld an dieselben, nach vorgängigem interimistischen Distributions-Erkenntnisse ausgezahlt, auch falls sich nicht genau bestimmen lässet, wie viel der solchergestalt Zahlung erhaltende Creditor zu den gemeinschaftlichen Kosten beyzutragen habe, ein proportionirliches Quantum von dessen Forderung bis zur Final-Distribution inne behalten werde.

§. 42.

Im Fall auch einigen Creditoren, die ihnen bey der Distribution ausgesetzte Gelder, wegen verhängten Arrestes, oder wegen anderer Umstände nicht verabfolget werden können, sondern wieder ad Depositum gebracht werden müssen; so sind solche nicht unter der Rubric des Concurses, sondern als ein neues Depositum unter dem Namen des Empfängers aufzuführen, jedoch davon keine Depositen-Gebühren zu nehmen, wenn solche bereits von der deponirten Concurs-Masse bezahlt worden.

§. 43.

Der Justitiarius sowohl, wenn er nemlich den Concurs ex Officio instruiret, als auch der constituirte Curator bonorum sollen diejenigen Gebühren, welche in solchen Fällen den Advocaten in der sub Lit. D. No. III. Advocaten-Sportul-Ordnung zugebilliget werden, unter den gemeinschaftlichen Kosten zu liquidiren befugt seyn.

Uebrigens werden die Gerichte alles Ernstes angewiesen, bey Vermeidung der schärfsten Beahndungen wider die böszlichen Banqueroutiers nach Vorschrift des Publicandi vom 7ten November 1767. pag. 260. des ausführlichen Anhangs zum Codice auf das genaueste zu verfahren.

§. 44.

Wenn in den Sachen, welche zur Cognition des Adelichen, oder eines andern Patrimonial-Gerichts gehören, Arreste nachgesucht werden; so muß dasselbe, zur Verhütung aller Mißbräuche, ehe es dazu schreitet, alle mögliche Behutsamkeit gebrauchen, und zu dem Ende extra casum summi periculi den Real oder Personal-Arrest nicht anders, als auf vorhergehende Nachforschung, ob causa arrestandi gültig, und auf Vorzeigung zureichender Contracte, Verschreibungen, Documente und Urkunden, nicht aber bloß periculo petentis, auch nicht gegen eine anstatt der erforderlichen Bescheinigung erbotene Caution, verhängen.

§. 45.

Sollte auch darüber Zweifel entstehen, ob derjenige, wider welchen der Arrest gesuchet wird, die rechte Person sey: so muß solches vor der Verfügung des Arrestes selbst bescheiniget werden.

§. 46.

Wenn jemand Namens eines dritten einen Arrest nachsuchet, so ist dieser nicht eher zu verstatten, es wäre denn, daß er eine Special-Vollmacht dazu in originali producirte, und wenn der eigentliche Principal sich in loco aufhält, muß derselbe das zur Ausbringung des Arrests verfertigte Memorial ausserdem noch eigenhändig unterschreiben. Es werden jedoch hievon diejenigen Personen ausgenommen, welche Inhalts Cod. Frid. Part. I. Tit. V. §. 13. ohne Vollmacht im Gericht erscheinen können, als welchen erlaubt seyn soll, ohne besonderes Mandatum, jedoch cum Cautione de rato, den Arrest alieno nomine zu suchen.

§. 47.

Der Impetrant des Arrests muß allezeit ein gewisses Quantum seiner Forderung angeben, damit der Arrest nicht unbestimmt angelegt, und der Schuldner dadurch nicht ohne Noth beschweret werde. Sollten jedoch die sämtlichen Waaren und Effecten wegen der Ungewißheit des Verhältnisses derselben gegen des Arrestantis Forderung mit Arrest beleget werden müssen; so ist hiernächst von denen, aus den arrestirten Sachen gelöseten Geldern, nur so viel sub Arresto zu lassen, als der Creditor an Capital und Zinsen zu fordern hat.

§. 48.

Zu den im Codice Fridericiano Part. III. Tit. 42. angeführten Causis, weshalb die Anlegung eines Arresti statt hat, sind auch noch folgende zu rechnen: Wenn

1. der Schuldner an dem Orte, wo der Contract geschlossen worden, in Person gegenwärtig ist, oder von ihm Waaren daselbst befindlich sind.

2. Wenn in den unter den fremden Handels-Juden vornemlich gebräuchlichen Schuld-Verschreibungen, Mamrés und Starchows genannt, der locus solutionis in einem unter der adelichen Gerichtsbarkeit stehenden Orte erweißlich eigenhändig ausgedruckt ist.

3. Wenn dem Instrumento die Clausul

zahlbar aller Orten

inseriret, und der Creditor ein Königlicher Unterthan, der Debitor aber ein Fremder ist.

§. 49.

Wenn nun gleich die Sache sich zum Arrest qualificiret; so findet dennoch, ausser den im Cod. cit. loco bereits ausgenommenen Fällen, auch ferner

a) wider die Factores und Handlungs-Bediente kein Personal-Arrest wegen der Schulden ihrer Handlungs-Herren statt, wohl aber auf die den letztern zugehörige Waaren.

b) Wider die Schuldner seines Schuldners kann niemand Arrest suchen, wofern ihm nicht von seinem Schuldner, dessen Forderung in Solutum gegeben oder cediret worden.

c) Wider den Bürgen findet der Arrest ebenfalls nicht statt, es wäre denn, daß der Hauptschuldner entweder schon excussus oder auch in mora solvendi, und keine Gelegenheit vorhanden wäre, denselben in Königl. Landen zu belangen.

d) Wider Eltern, Kinder oder Anverwandten kann der Arrest wegen einer Schuld des Verstorbenen nur alsdenn nachgegeben werden, wenn sogleich bescheiniget wird, daß dieselben des Debitoris Erben geworden, oder auch, so viel die Kinder betrift, daß dieselben bey des Vaters Ableben annoch unter dessen Gewalt gestanden, als in welchem letztern Falle der Arrest so lange statt findet, bis sie die Enthaltung von der väterlichen Erbschaft dargethan haben.

e) Wider den Socium des Schuldners findet die Anlegung eines Arrestes nicht anders statt, als wenn die Schuld aus der Societät herrühret.

f) Wider einen dritten Besitzer der ehemals dem Schuldner zugehörig gewesenen, aber dem Gläubiger nicht übergebenen Effecten und Waaren, ist gleichfalls kein Arrest zu verstatten.

g) Wenn jemand wider den Detentorem der Waaren seines Schuldners Arrest suchet, so muß er zugleich bescheinigen, daß die Waaren, worauf der Arrest gesuchet wird, seinem Schuldner zugehören.

h) Wegen einer Forderung, deren Verfall-Zeit noch nicht gekommen, kann ebenmäßig kein Arrest verhänget werden.

§. 50.

Wenn der Arrest einmal angelegt worden; so ist derselbe wider des Impetranten Willen gegen keine andere Caution als durch baare Deposition des von dem Gericht zu bestimmenden Quanti zu relaxiren; es wäre denn, daß der Arrestatus sogleich durch klare Documente zu erweisen vermögte, daß die Schuld, woraus der Arrest gesuchet worden, bezahlt sey, oder er eine ganz liquide Gegenforderung habe, als welchenfalls der Arrest relaxiret werden muß.

§. 51.

Alle wider auswärtige Fremde angelegte Arreste müssen von dem Gericht, der West-Preußischen Regierung, nebst der Causa Arresti specifice sofort angezeigt, und von dieser deshalb an das Ministerium des Departements der auswärtigen Affairen berichtet werden. Jedoch ist nicht nöthig, mit dem über den verhängten Arrest angesetzten Verfahren bis zur eingelaufenen Resolution auf den Bericht anzustehen.

§. 52.

Wie übrigens bey der Justification des Arrestes, bey dem darüber abzufassenden Erkenntniß, und den wider ein dergleichen Erkenntniß eingewandten Remediis zu verfahren, solches ist in dem Cod. P. III. Tit. 42. und dem Circulari vom 23sten Julii 1764. pag. 217. des ausführlichen Anhanges zum Codice, deutlich vorgeschrieben, und hat sich das Gericht darnach genau zu achten.

§. 53.

§. 53.

In Bau- und Servitut-Sachen, welche privatos unter sich betreffen, und worinn es auf Ocular-Inspection ankommt, ist nach demjenigen, was oben §. 21. verordnet ist, zu verfahren.

§. 54.

Wenn durch die Erkenntnisse, welche von den adelichen Gerichten ertheilet worden, ein oder beyde Theile beschwert zu seyn vermeynen, stehet denselben frey, dawider binnen 10 Tagen das Remedium Appellationis an die West-Preußische Regierung zu ergreifen; es wird jedoch dabey zugleich erfordert, daß sowohl Causa selbst, als auch die Summe des streitigen Objecti, dazu qualificirt seyn müsse.

§. 55.

Causa ist in allen und jeden Fällen, welche in dem Cod. Frid. P. III. Tit. 39. nicht ausdrücklich verbothen sind, zur Appellation qualificirt, und muß dieselbe von dem Gericht angenommen werden.

§. 56.

Was die Summam anbetrift, so hat wider ein Erkenntniß in Sachen, worinn der Vorwurf des Streits nur 10 Rthlr. inclus. und darunter ausmacht, gar keine Appellation, noch ein anderes Remedium, statt.

§. 57.

Betrift aber die Sache über 10 und bis 20 Rthlr. excl. so hat zwar das Remedium Appellationis wider ein darinn ergangenes Erkenntniß statt; es soll aber in dergleichen geringschätzigen Sachen, zur Vermeidung vieler Kosten, damit folgendergestallt gehalten werden. Sobald in den geordneten 10 Tagen Appellatio eingewandt worden, hat das Gericht bey Communication der Beschwerden an den Gegentheil zugleich einen kurzen Terminum audientiæ zur Justification und fernern mündlichen Verfahren ad Duplicas usque anzuberaumen, auch Acta nach geschlossenem Protocollo mit dem nächsten Post-Tag an das Landvogtey-Gericht des Bezirks zu übersenden, welches darinn per modum Commissionis eine Sentenz in Appellatorio abfasset, und dieselbe zur Publication cum Actis an das Gericht remittiret.

Bey diesem Erkenntniß muß es lediglich verbleiben, wenn auch dasselbe eine gänzliche Reformatoriam der ersten Sentenz enthalten sollte, und ist dawider die dritte Instanz völlig unzuläßig.

§. 58.

Wenn hingegen das in lite befangene Quantum 20 Rthlr. und darüber beträgt, und wider ein darüber von dem Gericht gefälletes Erkenntniß binnen den geordneten 10 Tagen Appellatio interponiret wird; so muß das Gericht dem Gegentheil die Beschwerden ohnverzüglich communiciren, beyde Theile anweisen, Advocaten bey der West-Preußischen Regierung mit gesetzmäßigen Vollmachten zu bestellen, und darauf die Acta mit der nächsten Post an die gedachte Regierung mittelst Berichts einsenden, woselbst der Appellant seine Justifications-Schrift einreichen, und wenn ein ferneres Verfahren nöthig, solches dort eröfnet und instruiret werden muß.

§. 59.

Wenn bey der Regierung in Appellatorio erkannt worden, und das Objectum litis beträgt unter 50 Rthlr., so findet darwider kein weiteres Remedium statt, es mag Confirmatoria oder Reformatoria erfolgt seyn.

Beträgt dasselbe aber die Summe von 50 Rthlr. oder darüber, so stehet denen Partheyen frey, dawider das Remedium Revisionis, oder die dritte Instanz zu ergreifen, da denn Schedula & Justificatio Revisionis binnen den geordneten Fatalien bey der Regierung eingereichet, und wenn das Verfahren daselbst excipiendo geschlossen worden, Acta nach derselben vorgängigen Inrotulation, und zwar wenn der Vorwurf der Revisions-Beschwerden unter 200 Rthlr. ausmachet, per modum Commissionis an das Tribunal zu Königsberg; wenn es aber 200 Rthlr. und darüber beträgt, an das Ober-Tribunal zu Berlin zum Spruch in Revisorio von der Regierung eingesandt werden müssen.

§. 60.

Die Sachen, welche kein baares Geld, sondern Præstationes oder Gerechtigkeiten betreffen, werden zu Gelde angeschlagen, und wenn es zweifelhaft ist, ob die Summa

appellabilis oder revisibilis heraus komme, oder dieses gar nicht determiniret werden kann, muß die Instanz zugelassen werden.

§. 61.

Wird durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß in Revisorio oder Appellatorio das Urthel des ersten Richters gänzlich bestätigt, so werden die Acta an das Judicium primæ Instantiæ remittiret; wird hingegen durch das rechtskräftig gewordene Urthel das Erkenntniß ganz, oder zum Theil abgeändert; so behält der Richter zweyter Instanz die Instruction, und schickt nach deren Erledigung Acta ad Judicium primæ Instantiæ zurück.

§. 62.

In welchen Sachen die eingewandte Appellation bloß effectum devolutivum haben, und wie es mit Declaration einer dunkelen Sentenz gehalten werden soll, ist in dem Cod. Frid. Part. III. Tit. 38 & 39. klar vorgeschrieben, als wornach sich das Gericht genau zu achten hat; und wenn der eingewandten Appellation effectus suspensivus zusteht, bis zum Austrag der fernern Instanzen in der Sache weiter nicht procediren, weniger die von ihm ertheilte Sentenz zur Execution bringen muß.

§. 63.

Ueber die Frage, ob die Appellation zuläßig sey oder nicht, muß das Gericht niemals durch eine Sentenz erkennen, sondern dieses jederzeit durch die auf die Appellations-Schedul zu ertheilende Resolution abmachen; Und wenn der Theil, dem die Appellation abgeschlagen worden, vermeinet, daß ihm darunter zu nahe geschehen sey, so stehet es ihm frey, bey dem Collegio mit Anführung seiner Gründe darwider Gegenvorstellung zu thun, und allenfalls sich dieserhalb an die Regierung zu wenden. Wie denn auch überhaupt wider keine andere blosse Resolution, Decret oder Verordnung, worinn keine Materialia Causæ entschieden worden, eine Appellation eingewandt oder angenommen werden darf, sondern nur vorhin verordnetermassen Gegenvorstellung bey dem Gericht selbst geschehen, und allenfalls bey der Regierung Beschwerde geführet werden muß.

§. 64.

Ausser der Appellation und Revision sind nach den Königl. Preußl. Rechten keine andere weitere Remedia zuläßig, und müssen daher alle sonsten gestattete Remedia Supplicationis, Leuterationis, und so weiter, gänzlich hinweg fallen.

Sect. II.

Von dem Modo procedendi in causis voluntariæ Jurisdictionis.

§. 1.

Da nicht nur nach der Verordnung vom 8ten Febr. 1770. in der Sammlung der Edicte de 1770. No. 19. p. 6670. alle Contracte, Verträge und Versprechen, deren Gegenstand die Summe von 50 Rthlr. übersteiget, schriftlich errichtet werden sollen, und bey den Unter-Gerichten dergleichen Geschäfte gemeiniglich gerichtlich geschlossen oder vorgetragen zu werden pflegen, sondern auch nach den in West-Preussen geltenden Rechten, alle Contracte über Immobilia gerichtlich verlautbaret werden müssen; so ist es die Hauptpflicht des Gerichts, sich vor allen Dingen von den Geschäften, die bey ihm vorgetragen, oder zu deren Einrichtung dasselbe gezogen wird, imgleichen von deren wesentlichen und gesetzmäßigen Bestimmung, auch damit verknüpften Haupt- und Neben-Umständen einen deutlichen und vollständigen Begriff zu machen, damit dasselbe die gesetzlichen Verschriften in Ansehung derer Fälle, worüber die contrahirende oder disponirende Theile etwas verordnen wollen, denenselben vollständig deutlich und bestimmt zu machen, im Stande sey, und dadurch verhütet werde, daß in der Folge über die Fragen, zu welcher Classe der Rechts-Sachen die Handlung eigentlich zu rechnen, wie selbige auszudeuten, und ob solche zu rechtbeständig sey? verwickelte und weitläuftige Rechtfertigungen nicht entstehen.

§. 2.

Zu diesem Ende muß der Justitiarius bey der Aufnahme dergleichen Handlungen und Verträge, wenn die contrahirende und paciscirende Theile selbst vor ihm erscheinen, und ihr Verlangen mündlich vortragen, dahin sorgfältig sehen, daß die Personen zu dem vorhabenden Geschäfte legi-

timiret,

timiret, und nach ihrem Geschlechte und Alter qualificirt sind. Sollte sich dabey ein Mangel äussern, so muß demselben vor allen Dingen zuvor abgeholfen werden.

Ist aber dabey nichts zu erinnern, so hat der Justitiarius den Disponenten oder Contrahenten ihre Meynung deutlich, und nach der Natur des Geschäftes vollständig, imgleichen nach der gesetzmäßigen Form zu erklären, solche auf die wesentliche und nöthige Umstände zu richten, die beabsichtigten Fälle und Bedingungen gehörig auseinander zu setzen, die Personen und das Vermögen, weshals etwas bestimmt wird, genau zu bemerken, sie zu verständigen, wie die Handlung, wenn sie zu rechtbeständig seyn soll, einzurichten; auch sie denen Rechts-Wohlthaten in denen Fällen, wo solches nöthig, nachdem ihnen solche vorher umständlich und deutlich erkläret worden, entsagen zu lassen; hiernächst aber deren Willens-Meynung ad Protocollum zu bringen, darüber ein Instrumentum zu errichten, denen Contrahenten vorzulesen, und facta ratihabitione durch ihre Mit-Unterschrift vollziehen zu lassen.

§. 3.

Im Fall aber die Partheyen ein bereits unter sich errichtetes aussergerichtliches Instrument oder Aufsatz in Person bey dem Gericht zur Confirmation übergeben, und sie zu dem darinn abgehandelten Negotio ihrem Alter und Geschlechte nach überall qualificirt sind; so hat der Justitiarius solches von ihnen recognosciren zu lassen, ihnen den Inhalt desselben deutlich vorzulesen, und wenn sie den letztern nochmals genehmigen, auch wenn dabey durchgehends nichts bedenkliches, oder zu erinnern ist, mit der Confirmation zu verfahren. Sollte aber das übergebene Instrument undeutlich und unverständlich, oder darinn wider die Vorschrift der Gesetze angestossen seyn; so muß das Gericht den Partheyen darüber die erforderliche Vorstellung thun, und ihnen die Ursachen, warum der übergebene Aufsatz abzuändern und anders zu fassen sey, begreiflich machen; auch solchenfalls ein anderes Instrument aufsetzen, solches Partibus vorlesen, und, wenn sie mit dessen Inhalt überall zufrieden, es von ihnen, wenn sie schreiben können, mit unterschreiben lassen, und wenn solches geschehen, das geschlossene Negotium confirmiren.

§. 4.

Sollten aber die Partheyen in den beyden vorangeführten Fällen nicht selbst in Person, sondern durch Mandatarien erscheinen, so hat das Gericht vor allen Dingen dahin zu sehen, daß die letztere zu den vorzutragenden Geschäften durch specielle und gerichtliche oder coram Notario & testibus aufgenommene Vollmacht legitimiret seyn müssen. Ist dieses nicht, so hat der Justitiarius zuvor die Berichtigung des Legitimations-Puncts zu erfordern, und wenn dieser überall ausser Zweifel gestellet ist, wie vorhin geordnet, zu verfahren.

§. 5.

Besonders sind bey zu errichtenden Schenkungen die Fälle wohl zu unterscheiden, ob die Meynung der Contrahenten dahin gehe, daß solche die Würkung einer Schenkung unter Lebendigen, oder auf den Todes-Fall haben solle, und dieselben dieserhalb ganz umständlich zu befragen, auch ihnen die Folgen von der einen oder der andern Art solcher Disposition auf das deutlichste bekannt zu machen.

§. 6.

In Ansehung der Testamente ist folgendes zu beobachten.

a) Wenn jemand sein Testament in loco judicii an- oder aufnehmen lassen will; so muß er persönlich und nicht per Mandatarium in der Gerichts-Stube an einem Gerichts-Tage erscheinen, und es ist alsdenn nöthig, daß der verpflichtete Justitiarius nebst zweyen Gerichts-Schöppen gegenwärtig seyn müsse. Solten aber entweder beyde Gerichts-Schöppen, oder einer derselben, Krankheits oder anderer Ursachen halber verhindert seyn, dieser Handlung beyzuwohnen, so muß der Justitiarius im letzteren Falle einen, im ersteren aber zwey andere in Eyd und Pflicht stehende, oder andere unbescholtene des Schreibens erfahrne Personen zuziehen, solches im Protocoll bemerken, und es von ihnen sämtlich mit unterschreiben lassen.

b) Könnte oder wollte Testator nicht vor Gericht erscheinen, so stehet ihm frey, das Gericht zu ersuchen, das Testament in seinem Hause auf- oder anzunehmen, und es müssen alsdenn von dem Justitiario gleichergestallt zwey Gerichts-Schöppen, oder bey deren Verhinderung, zwey andere in Eyd und Pflicht stehende, oder andere unbescholtene Personen, welche des Schreibens erfahren, zugezogen werden, welche gleichfalls sämtlich das vom Justitiario zu haltende Protocoll mit unterschreiben müssen.

Wenn auch der Gerichts-Herr selbst zugegen seyn wollte, soll nichts destoweniger der Justitiarius das Protocoll halten, und die vorhin erwählte zwey Personen zugezogen werden.

c) Bey der Auf- und Annehmung eines jeden Testaments muß zuförderst des Testatoris Vor- und Zunahme, und von wannen er sey, von dem Justitiario aufgeschrieben werden, und wenn Testator dem Gericht unbekannt ist, derselbe befragt werden, ob er jemand, der ihn kenne, an dem Ort zu benennen wisse. Dem Testator muß solchenfalls die von ihm benannte Person vorgestellet, und von dieser attestirt werden, daß er würklich derjenige sey, wofür er sich ausgiebt; es muß aber diese attestirende Person allemal eine solche seyn, die dem Gericht bekannt ist. Wäre aber der Testator an dem Orte der Auf- oder Annahme des Testaments ganz unbekannt, muß der Justitiarius ausser der Nachricht von des Testatoris vorgegebenen Geburts-Ort und letzteren Aufenthalte, zugleich dessen Person und Statur genau beschreiben, und ihn, wenn er schreiben kann, das Protocoll eigenhändig unterzeichnen lassen. Ferner muß bey eines jeden Testaments Auf- oder Annahme des Testatoris gegenwärtiger Gemüths-Zustand genau erforschet, und derselbe, ob er zu dem Testament von jemand gezwungen, überredet oder verführet, oder solches sein freyer wohlbedächtiger Wille sey, befraget, und dessen Antwort darauf niedergeschrieben, auch solche unter dem von sämtlichen bey dem Actu gegenwärtigen, vorhin bemerkten Personen und dem Justitiario zu unterschreibenden Protocoll von dem Testatore durch seine eigene Unterschrift, falls er schreiben kann, attestirt werden.

d) Wird das Testament aus des Testatoris Munde aufgenommen, so muß das von sämtlichen bey dem Actu gegenwärtigen Personen zu unterschreibende Protocoll allezeit von dem Justitiario selbst geführet werden, welcher nicht nur die Vorschrift sub Lit. c. zu beobachten, sondern auch den Testatorem, ob er verheyrathet sey, und wie viel Kinder er habe, ob seine Eltern noch am Leben, und wenn derselbe aus Unwissenheit einen nothwendigen Erben übergehen, oder ohne gesetzmäßige Ursach enterben wollte, ihm die Rechte hierunter erklären, im übrigen aber dessen Willen ohne Suggestionen und Einreden, und zwar, so viel möglich, mit dessen eigenen Worten, deutlich niederschreiben, und hiernächst dem Testatori alles nochmals vorlesen, und nach nochmaliger Befragung, ob seine wahre Meynung getroffen sey, das Protocoll von ihm, wofern er des Schreibens erfahren, eigenhändig mit unterschreiben lassen.

e) Wenn das Testament geschrieben, und zwar offen von dem Testatore übergeben wird, so muß von dem Justitiario ebenfalls die Vorschrift sub No. c. beobachtet, zugleich aber dem Testatori das Testament von Wort zu Wort vorgelesen, und wenn darinn bey der Erb-Einsetzung, Enterbung oder andern wesentlichen Stücken etwas versehen, oder die wahre Meynung des Testatoris nicht deutlich ausgedruckt ist, dessen wahre Meynung erforscht, und das Testament hiernach, und wie es den Rechten nach bestehen könne, ad Protocollum

tocollum genommen, und wie ad d. verordnet, vorgelesen, auch von dem Testatore, wenn er schreiben kann, das Protocoll unterschrieben werden.

Ueberreichet aber der Testator sein Testament versiegelt, so muß der Justitiarius nicht nur nach der Vorschrift sub c. verfahren, sondern auch den Testatorem fragen, ob er das Testament eigenhändig geschrieben oder unterschrieben habe, ob derjenige, der es geschrieben, etwa Erbe oder Legatarius sey, oder Testator das Testament in den Umschlag selbst eingesiegelt, oder es durch einen andern in seiner Gegenwart geschehen, und er also versichert seyn könne, daß das verschlossene Scriptum würklich sein Testament sey. Wenn der Testator nicht schreiben noch lesen kann, muß der Justitiarius das verschlossene Testament öffnen, ihm solches vorlesen, und dabey, wie bey einem offen übergebenen Testament verordnet ist, verfahren.

f) Es sind auch die niedergelegte Testamente, Codicille und andere Dispositionen mortis Causa, in einem verschlossenen Behältnisse oder Kasten, wozu der Justitiarius allein den Schlüssel hat, nebst den über die Aufnahme, Retradition und Publication abgehaltenen Protocollen aufzubewahren, und muß darüber das Journal sub Lit. A. No. 5. von dem Justitiario geführt, dem Testatori aber jedesmal ein Recognitionsschein unter des Gerichts Siegel und des Justitiarii Unterschrift ausgefertiget werden. Nimmt der Testator gegen Retradition des Recognitionsscheins das Testament wieder zurück, so verlieret es nicht nur die Kraft und Glauben eines gerichtlichen Testaments, wenn es gleich nach des Testatoris Tode in dessen Hause noch unentsiegelt mit dem Involucro und darauf befindlicher gerichtlichen Registratur gefunden würde, sondern es wird auch für revocirt gehalten, und die Succeßion geschiehet ab Intestato, wenn Testator ohne Errichtung eines andern Testaments verstirbt.

Bleibt das Testament bis zu dem Absterben des Testatoris in des Gerichts Verwahrung, so kann zwar dasselbe erwarten, daß von den Interessenten, mit Producirung des Recognitions Scheins, um die Publication desselben gebeten werde, womit das Gericht denn dergestallt, daß die sich angegebene, oder ihr bekannte nächste Erben dazu citirt, im Nicht-Erscheinungs-Fall denenselben aber Mandatarii ad audiendum publicari ex Officio bestellet werden.

Es muß aber auch das Gericht nach dem Circulari vom 1sten Junii 1771. in der Sammlung der Verordnungen de 1771. No. 42. p. 253, wenn sich niemand der Interessenten um Publication des Testaments, binnen einer Jahres-Frist, von dem Tode des Erblassers angerechnet, meldet, das Testament öfnen, und nachsehen, ob darinn Legata ad pios usus befindlich seyn, damit die bey einem jeden Testament, worinn Legata ad pias cauſſas vermacht, nöthige Anzeige desfalls an die Regierung geschehen könne. Wie denn dasselbe auch in Zukunft dergleichen Testamente, deren Auctores, so viel nach dem Zeitlauf zu vermuthen, oder dem Gericht sonst bekannt wird, nicht mehr am Leben sind, gleichermaßen zu eben dem Ende ex Officio zu eröfnen hat.

§. 7.

In Ansehung der Aufnahme gerichtlicher Inventarien, imgleichen bey Versiegelungen der Verlassenschaften, ist das Edict vom 30sten April 1765. pag. 143. des ausführlichen Anhangs zum Cod. Frid. von dem Justitiario auf das genaueste zu befolgen.

Sectio III.

Von dem Modo procedendi in Hypothequen-Sachen.

So viel das Hypothequen-Wesen, und wie dabey zu verfahren, anbetrift; so behalten Wir Uns vor, dieserhalb eine besondere

sondere Instruction publiciren zu lassen. Da aber doch unterdessen sich schon Fälle ereignen können, daß über Immobilia, welche der Adelichen, oder Patrimonial-Gerichtsbarkeit unterworfen, Kaufs- oder Verkaufs- oder auch Verpfändungs-Contracte errichtet, und gerichtliche Verlautbarungen oder Bestätigungen, oder auch Eintragungen contrahirter Schulden auf die verhypothecirten Grundstücke nachgesuchet würden, wobey ohne Nachtheil der Partheyen kein Verzug statt fände; so ist dabey folgendes zu beobachten:

1) Ist das Gesuch zwar anzunehmen, und mit Verzeichniß der Stunde und Tages ad Acta zu notiren, auch die Declarationen der Contrahenten, der Inhalt des Contracts, und die angezeigten Conditionen ad Protocollum zu nehmen, auch auf Verlangen ein Aufsatz zu einem legalen Kauf- oder Verkauf- oder Verpfändungs-Contract zu machen, jedoch keinesweges zu expediren, sondern

2) beyden Theilen anzudeuten, daß die Confirmation des Verkaufs oder der Verpfändung noch zur Zeit nicht geschehen könne, sondern bis das Hypothequen-Buch in seine vollständige Zuverläßigkeit gebracht worden, ausgesetzt bleiben müsse.

3) Ist dabey zugleich, um den Stoff zu desto sicherer Anfertigung des Hypothequen-Buchs zu sammlen, dem Verkäufer die Auflage zu thun, Privilegien und Verschreibungen des verkauften Fundi, imgleichen seine Documenta acquisitionis, Quittungen ꝛc. in originali oder Copia vidimata zu produciren, oder wenn solche etwa in den bisherigen Eintragungs-Büchern, und sonst in den Archiven und Registraturen eingetragen seyn sollten, zu allegiren, die Pertinenzien des verkauften Immobilis, Jura, Dienste ꝛc. zu specificiren, auch ob er von dem Immobili allein oder nur ein Partial-Besitzer sey, quo titulo er zu demselben gekommen, wofür er es acquiriret, was dasselbe werth, und was etwa darauf für Onera, Dominia reservata, Pacta realia, successoria, fidei commissa, besonders was für Dotal-Gelder darauf haften, was sonst für Schulden darauf eingetragen, oder Verkäufer für Vormundschaften, oder für Bürgschaften auf sich habe, auch was er sonst in diesem District für Immobilien besitze, anzuzeigen, damit daraus, und aus obgedachten alten Büchern, die Hypothequen-Bücher künftig angefertigt, und sodann zuverläßige Hypothequen-Scheine ertheilet werden könnten.

Eben so wenig kann

4) die Eintragung einer Schuld auf ein Immobile, oder vielmehr die Protocollirung dieses Gesuchs ad Acta, wenn davon ein legales Documentum debiti, worinn dem Creditori entweder das Immobile zur Special- oder überhaupt eine General-Hypotheque constituirt ist, producirt wird, ohngeachtet noch keine ordentliche Hypothequen-Bücher angefertigt sind, versagt werden, sondern es ist solches mit genauer Bemerkung des Tages und der Stunde dergestalt aufund anzunehmen, daß die Schuld künftig unter dem Dato dieses aufgenommenen Protocolli in das künftig anzufertigende Hypothequen-Buch eingetragen werden könne.

An die Partheyen aber ist darüber nichts ehender auszufertigen, bis das Eigenthums-Recht des Schuldners an dem Immobili zuverläßig dargethan, und die nöthige Materialien dazu beygebracht und gesammlet worden.

Alle Eintragungen in das Hypothequen-Buch, und die in Hypothequen-Sachen aufzunehmende Protocolle, muß der Justitiarius mit der größten Genauigkeit resp. verrichten und führen, wie er denn auch von jedem Gute, Hause, Mühle u. s. w. besondere Volumina Grund-Acten einzurichten, und denselben alle, sothanes Grundstück betreffende, Veräusserungs- und Pfand-Instrumente in vidimirter Abschrift, wie nicht minder die Concepte der dieserhalb erlassenen Verordnungen, oder ertheilten Hypothequen-Scheine einzuverleiben, und solchergestalt in möglichster Vollständigkeit ununterbrochen fortzufahren hat.

Sollte

Sollte durch Nachläßigkeit, Versehen, oder dolose jemanden bey dieser Behandlung des Hypothequen-Wesens Schaden oder Nachtheil zugefüget werden, so bleibt zwar vorzüglich der Justitiarius, hauptsächlich aber allezeit die Gerichts-Obrigkeit in subsidium den Schaden zu ersetzen verbunden.

Sect. IV.

Von dem Modo procedendi bey dem Vormundschafts-Wesen.

§. 1.

In Ansehung des Vormundschafts-Wesen, hat der Justitiarius sich lediglich nach denen, in dem Notifications-Patent vom 28sten September 1772. und zwar dessen Beylage im zweyten Abschnitt angeführten Gesetzen, besonders dem Corpore Juris Frid. Lib. III. und nach demjenigen, wodurch solche dennoch in der Folge eine Erläuterung erhalten, auf das Genaueste zu achten.

§. 2.

Da bey der bisherigen fast gänzlichen Verabsäumung der, einer jeden Gerichtsbarkeit obliegenden Obervormundschaftlichen Pflichten, vor das Beste und das Wohl der Unmündigen, Blödsinnigen, Abwesenden, und als Verschwender erklärten Personen die gehörige und gesetzmäßige Sorge nicht getragen worden, so muß der Justitiarius, so bald er angenommen wird, ganz genau untersuchen, wie viele von dergleichen Personen sich in seinem Gerichtsbezirk befinden, und hiernächst denselben nicht allein, so wie es die Gesetze vorschreiben, Curatores bestellen, sondern auch das Nöthige sowohl in Absicht derselben Personen, als deren Vermögen nach diesen Gesetzen, und demjenigen, was in folgenden §§. verordnet ist, sogleich verfügen.

§. 3.

Sobald in der Folge dergleichen zur vormundschaftlichen Aufsicht qualificirte Personen, unter der, ihm zur Administration anvertrauten Gerichtsbarkeit, entstehen, hat derselbe gleichfalls ihnen ohne Anstand Curatores zu bestellen.

Er hat also damit nicht so lange anzustehen, bis sich die Mütter oder die Verwandte der Unmündigen dieserhalb melden, und müssen daher zu diesem Ende sämtliche Küster und Schulmeister des Gerichts-Bezirks alle Monate ein Verzeichniß bey dem Justitiario einreichen, was vor Personen in ihrem Kirchsprengel gestorben, und welche von denen Erben sich zur vormundschaftlichen Aufsicht qualificiren.

§. 4.

Die Vormünder und Curatores sind in einem anzuberaumenden Termin Ordnungsmäßig zu constituiren.

Es ist hierbey lediglich nach Vorschrift des Corporis Juris Fridericiani P. I. L. III. Tit. VI. zu verfahren, der daselbst vorgeschriebene Eyd muß den Vormündern und Curatoren vorgelegt, und deutlich und umständlich erkläret werden, und diese müssen hierauf vermittelst Handschlags dem Justitiario die genaueste Erfüllung desselben nach den Umständen der, ihrer Fürsorge empfohlenen Curanden, versprechen.

§. 5.

Wenn dieses geschehen, und haben die Vormünder oder Curatores sich solchergestalt zur Uebernehmung der ihnen aufgetragenen Vormundschaften verbindlich gemacht, so muß ihnen der Justitiarius sogleich die vorgeschriebene Curatoria ausfertigen.

§. 6.

Ehe ihnen aber dieses ertheilet werden kann, hat der Justitiarius zuförderst wegen hinlänglicher Sicherheit derselben das Nöthige den Gesetzen gemäß zu verfügen.

Wenn der Vormund oder Curator Immobilia besitzt, so ist die Vormundschaft darauf, und zwar nicht unbestimmt, sondern auf ein gewisses Quantum, welches nach Beschaffenheit des Vermögens, welches der Curator in die Hände bekommt, festgesetzt, und hierbey hauptsächlich darauf gesehen werden muß, ob das Vermögen der Pupillen in Capitalien besteht, (worüber alsdenn, und wenn sie ausgeliehen, die Obligationen deponirt werden können) oder ob lauter Immobilien vorhanden, weil alsdenn wegen der Revenuen, da sie nach den in folgenden §§. enthaltenen Vorschriften jährlich berechnet werden müssen, keine grosse Cau-

tion gefordert werden kann, in das Hypothequen-Buch einzutragen, oder die Sicherheits-Bestellung auf eine andere hinlängliche Art von ihm zu erfordern.

Wenn die Vormünder aber weder auf diese oder jene Art hinreichende Sicherheit denen Curanden verschaffen können, so sind nicht allein sämtliche Documente, Prætiosa und Baarschaften derselben sogleich ad Depositum zu nehmen, sondern es ist auch den ihnen zu ertheilenden Curatoriis die Clausul zu inseriren: daß niemand ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Gerichts die Gelder, Prætiosa oder Documente der Curanden an die Vormünder resp. auszahlen und ausliefern, sondern solche bey dem Gericht ad Depositum bringen solle.

Der Vater, als natürlicher Vormund, darf übrigens regulariter keine Caution bestellen, mithin kann auch die Eintragung der Vormundschaft auf seine Immobilien, wenn er dergleichen besitzt, nicht Platz finden.

Diese Regul leidet indessen alsdenn eine Ausnahme,

1) wenn der Vater das Vermögen seiner Kinder zu verschwenden anfängt, dieses dem Gerichte glaubhaft angezeiget, und von dem Justitiario bey Untersuchung dieser Anzeige für wahr befunden wird, oder
2) wenn derselbe eines Unserer Aemter oder Pacht übernommen, oder in Unserer Cassen-Berechnung steht.

In diesen Fällen ist sodann nach Vorschrift des Corp. Juris Frid. P. I. Lib. III. Tit. IV. §. 4 zu verfahren.

Endlich findet dasjenige, was von dem Vater verordnet worden, auch auf alle Tutores testamentarios sive a patre sive ab extraneis datos seine vollkommene Anwendung.

§. 7.

Ein jeder, der nicht durch die Gesetze von Uebernehmung einer Vormundschaft dispensirt ist, muß solche übernehmen.

Wenn jemand aber gegründete Causas excusandi zu haben glaubt, so müssen solche sogleich angeführt und bescheiniget werden. Hält sie der Justitiarius nicht für erheblich, und will sich hiebey der in Vorschlag gebrachte Vormund nicht beruhigen, so muß der Justitiarius die angebrachte Entschuldigungs-Ursachen genau untersuchen, und hierauf per Sententiam festsetzen, ob solche den ernannten Vormund von Uebernehmung der Vormundschaft liberiren, oder ob sie dazu nicht hinreichend sind.

In dem ersten Fall ist sogleich ein anderer Vormund zu bestellen.

In dem andern hingegen stehet dem einmal ernannten Vormund frey, an Unsere West-Preußische Regierung zu appelliren.

Diese Appellation aber hat niemahls effectum suspensivum, sondern bloß devolutivum. Er muß also demohnerachtet sich der Vormundschaft sogleich unterziehen, oder es ist auf seine Kosten ein Interims-Curator zu constituiren. Von dem Urthel der zweyten Instanz findet übrigens kein weiteres Remedium statt. In dem Fall also, daß Confirmatoria erfolgt, bleibt es bey den gemachten Verfügungen, und muß dieser Vormund den Pupillen für allen den ihnen durch seinen Widerspruch verursachten Schaden stehen.

In Casu reformatoriæ aber ist ein anderer Curator zu benennen, und wenn jener bis dahin die Vormundschaft geführt, die Rechnungs-Ablegung von ihm zu erfordern, und hierbey dasjenige zu beobachten, was dieserhalb unten §. 15. vorgeschrieben ist.

§. 8.

Die den Unmündigen und Minderjährigen bestellte Vormünder und Curatores hören auf solche zu seyn, so bald jene, das in dem Gesetze festgesetzte Alter, nemlich das 21ste Jahr, erreicht haben; Um also dieses Alter der Pupillen ausser Zweifel zu setzen, müssen gleich anfänglich die Tauf-Scheine ad Acta exhibirt werden.

§. 9.

Zur Festsetzung und Ausmittelung des Vermögens der Curanden müssen sogleich die Inventarien darüber, in den von den Gesetzen nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen aufgenommen werden, und hat der Justitiarius hierauf ganz genau zu achten.

§. 10.

§. 10.

Sind dergleichen Legale Inventaria ad Acta, und concurriren zu dem Vermögen mehrere Curanden oder andere Interessenten, so ist mit Zuziehung derselben, und deren Curatoren ohne Anstand der Theilungs-Receß zu entwerfen, abzuschliessen und zu vollziehen.

§. 11.

Ausser den nach vorstehenden §§. dem Justitiario in Ansehung der Ausmittelung des Vermögens der Curanden obliegenden Verbindlichkeiten, ist es ferner eine seiner Haupt-Pflichten, sowohl auf die Erziehung der Curanden, als auch auf die Verwaltung des Vermögens derselben ganz genau Acht zu haben.

§. 12.

In Ansehung des ersten Gegenstandes, nemlich der Erziehung der Curanden, muß er die Vormünder dahin anhalten, daß jene fleißig zur Schule geschicket, und daß sie in den Religions-Grundsätzen, und in demjenigen, was nach ihrem Stande ihnen zu wissen nöthig ist, nach eines jeden Fähigkeiten und Vermögen unterrichtet werden.

Es ist also zugleich seine Pflicht, wenn dieserhalb Beschwerden einkommen, solche zu untersuchen, und das Nöthige zur Abhelfung derselben zu verfügen.

§. 13.

In Absicht des zweyten Gegenstandes, nemlich der Verwaltung des Vermögens der Curanden, hat der Justitiarius lediglich nach den in dem §. 1. dieser Section angeführten Gesetzen zu verfahren.

Die unbewegliche eigene Güter der Curanden sind, wenn deren Conservation denselben nicht zuträglich ist, gesetzmäßig zu veräussern.

Die Mobilien sind, falls das Interesse der Pupillen nicht das Gegentheil erfordert, prævia auctione zu verkaufen.

Die das Vermögen der Curanden beschwerende Passiva müssen bezahlt, die eingezogene Activa und übrige baare Gelder aber entweder zinßbar gegen gehörige vorher durch Untersuchung aller vorkommenden Umstände geprüfte Sicherheit ausgethan, oder wenn dieses nicht möglich ist, als weshalb sowohl die Curatores, als der Justitiarius sich alle mögliche Mühe zu geben, und allenfalls das Nöthige durch die Intelligenz-Blätter bekannt zu machen gehalten sind, zum Deposito, und von diesem ad interim, bis sich eine convenable Gelegenheit zur Ausleihung derselben findet, an die Banque abgeliefert werden.

§. 14.

Die Aufsicht auf die Verwaltung des Vermögens der Curanden erfordert zugleich, daß der Justitiarius die Vormünder zur richtigen Ablegung der Vormundschafts-Rechnungen mit Absonderung der verschiedenen Arten von Einnahmen und Ausgaben, welche regulariter alle Jahr, wenn aber das Vermögen sehr geringe ist, alle zwey Jahr geschehen muß, mit allem Ernst anhält. Er muß also keinesweges verstatten, daß die Nachweisung der Administration bis zur Großjährigkeit der Minorennen, oder wenn die Abwesende, Blödsinnige und Verschwender aufhören solche zu seyn, ausgesetzt bleibe.

§. 15.

Wenn die Vormünder oder Curatoren ihre Rechnung ablegen, so muß der Justitiarius solche nicht allein in calculo revidiren, sondern er muß auch die verschiedene Capita von Einnahme und Ausgabe ganz genau untersuchen.

Findet er nichts erhebliches zu erinnern, so hat er den Curatoribus die Dechargen zu ertheilen, und wenn er annoch zur völligen Rechtfertigung der Rechnungen etwas beyzubringen für nöthig hält, dieses den Dechargen zu inseriren.

Aeussern sich aber bey den Rechnungen verschiedene hauptsächliche Monita, so muß er solche besonders ad Acta verzeichnen, und hierauf Terminum zur Abnahme der Rechnung anberaumen.

In Termino sind die gemachte Monita mit den Vormündern Punct für Punct durchzugehen, die Beläge zu revidiren, und die Vormünder über die sich äussernde Bedenklichkeiten zu vernehmen. Hierüber muß jedesmal ein besonderes Protocoll aufgenommen werden, und der Justitiarius muß hierauf festsetzen, welche Monita für hinlänglich elidirt angenommen werden müssen, und welche denselben gänzlich zur Last fallen.

Diese Umstände müssen in den hierauf zu ertheilenden Dechargen, wenn sie nicht von sehr grosser Erheblichkeit sind, bemerket, sonst aber den Vormündern die Abmachung der stehen gebliebenen Monitorum besonders aufgegeben, und überhaupt alles dasjenige, was in dem schon öfters allegirten Corp. Juris Frid. P. I. L. III. Tit. VI. Art. III. dieserhalb festgesetzt ist, hierbey beobachtet werden.

In allen Fällen übrigens, in welchen den Vormündern oder Curatoren zur gänzlichen Rechtfertigung ihrer Rechnungen etwas injungiret werden muß, hat der Justitiarius mit aller Aufmerksamkeit dahin zu sehen, daß den Desideratis sogleich Folge geleistet, und die völlige Rechnungs-Abnahme also nicht von einer Zeit zur andern verzogen werde.

§. 16.

Die einer jeden Gerichts-Obrigkeit in Ansehung des Vormundschafts-Wesens obliegende Pflichten, hören auf, sobald Minderjährige ihre Volljährigkeit oder Veniam ætatis erhalten, (welche letztere jedoch kein Gericht ertheilen kann, sondern bloß die in dem Rescript vom 14ten Decemb. 1753. pag. 278. des ausführlichen Anhangs, und in dem Corpore Juris Fridericiani P. I. Libr. III. Tit. XIII. §. 9. No. X. vorgeschriebene Untersuchung anstellen, und deshalb an Unsere West-Preußische Regierung berichten muß) oder wenn die Umstände, weshalb andere als Blödsinnige, Abwesende ꝛc. unter der Curatel stehen, wegfallen.

Es ist also in diesen Fällen den bisherigen Curanden ihr sämtliches Vermögen zu extradiren.

Die Curatores müssen ihre Final-Administrations-Rechnung ablegen, und ist hierbey und mit derselben Abnahme dergestalt zu verfahren, wie in den vorstehenden §§. festgesetzet, und in dem Corpore Juris Fridericiani P. I. Lib. III. T. XIII. §. finali verordnet ist.

§. 17.

Beobachten die Justitiarii der adelichen und andern Patrimonial-Gerichtsbarkeiten diese ertheilte Vorschriften nicht, und kann ihnen also in einem oder dem andern Fall ein Verstoß mit Grund imputiret werden, so sind sie nicht allein schuldig, den Pupillen, den ihnen hierdurch erwachsenen Schaden zu ersetzen, sondern sie haben auch dem Befinden nach eine proportionirliche Bestrafung zu gewärtigen.

Sectio V.

Von dem Modo Procedendi beym Depositen-Wesen.

Was das Depositen-Wesen bey den adelichen Gerichten sowohl in Absicht auf die gerichtliche, aus Processen entstehende, als auch bey Vormundschafts-Sachen vorfallende Depositа anbetrift; So wird der Justitiarius auf die genaueste Befolgung der nicht nur in der Preußischen Deposital-Ordnung vom 1sten Sept. 1751, sondern auch insbesondere in der, den Unter-Gerichten unterm 25sten August 1761 ertheilten, Instruction wegen des Depositen-Wesens

pag. 44. des ausführlichen Anhangs zum Codice

enthaltenen ausführlichen Vorschriften verwiesen.

Vor allen Dingen muß die Gerichts-Herrschaft, welche ohnehin nach Inhalt des Circulars vom 25sten August 1761.

pag. 51. des ausführlichen Anhangs zum Codice

bey Bestellung des Justitiarii für die Sicherheit der Depositorum sorgen und stehen muß, solche Anstalten treffen, daß die sowohl gerichtliche, als Vormundschafts-Depositа an einem am sichersten belegenen, wo möglich feuervesten Orte in einem besondern mit Eisen beschlagenen, und mit drey verschiedenen Schlössern versehenen Kasten aufbewahret werden, zu welchem der eine Schlüssel von dem Justitiario, die andere aber von zweyen vereydeten Gerichts-Schöppen in Verwahrung dergestalt zu behalten sind, daß keiner ohne den andern solchen eröfnen könne, sondern sowohl die Einnahme als Ausgabe der Gelder und Documente vor allen Dingen gemeinschaftlich geschehe. Damit auch hierunter allen Unterschleifen und etwanigen Contraventionen, so viel wie möglich vorgebeuget werde, so hat jede Gerichts-Herrschaft bey Einführung des Justitiarii den Einwohnern und Unterthanen

thanen bekannt zu machen, daß nur ein in Gegenwart des Justitiarii und der beyden Schöppen, gegen Erhaltung eines von ihnen allen dreyen unterzeichneten Scheins bewürkte Ablieferung der ad Depositum zu bringenden Gelder oder Documente als eine gültige Deposition angesehen werden könne.

Einer jeden Gerichts-Obrigkeit, welche angeführtermaßen für die Sicherheit der bey ihren Gerichten vorfallenden Depositorum selbst zu sorgen und dafür zu haften schuldig ist, stehet frey, das Depositen-Wesen von Zeit zu Zeit zu revidiren, und sich Rechnung von dem Justitiario ablegen zu lassen. Der Justitiarius ist auch schuldig, über alle sowohl gerichtliche, als Vormundschafts-Depositа, es betreffen solche baare Gelder, Documente oder Effecten, ein ordentliches Depositen-Buch, welches zugleich zum Journal dienen, und dahero auch vor jedes Depositum zwey Folia, eines für die Einnahme, und das andere für die Ausgabe enthält, nach dem Schemate sub Lit. A. No. 6. zu halten, und darinn alles dasjenige was ad Depositum kommt, oder aus demselben heraus gegeben wird, pflichtmäßig und genau zu verzeichnen.

Dieses geordnete Depositen-Buch hat er entweder in zwey Haupttheile, nemlich einen für die Proceß-Depositа, und den andern Theil für die Pupillen-Depositа abzutheilen, oder für jedes dieser zweyerley Depositorum ein besonderes Buch anzufertigen, dergestallt, daß das vorgeschriebene Schema einerley bleibt, und nur bey den Vormundschafts-Depositis in der Colonne der Ausgabe von denen dabey nicht statt findenden Depositen-Gebühren nichts eingetragen werden darf.

Uebrigens liegt dem Justitiario ob, die Vorschrift des Circularis vom 2ten August 1768.

pag. 27. des ausführlichen Anhangs zum Cod. Frid.

wegen zinsbarer Belegung der gerichtlichen und Pupillar-Depositorum bey der Banque, bey Vermeidung der in gedachtem Circulari geordneten Strafe auf das genaueste zu befolgen.

Sectio VI.

Vom Modo Procedendi beym Stempel-Wesen.

In Ansehung des Stempel-Wesens hat sich der Justitiarius nach dem Circulari vom 21sten May 1766. und dessen zweyten Abschnitt

pag. 35. des ausführlichen Anhangs zum Cod. Frid.

imgleichen nach dem Circulari vom 5ten December 1768.

No. 101. der Sammlung gedachten Jahres,

besonders aber nach dem Circulari vom 7ten Octobr. 1772. auf das pünktlichste zu achten, und dabey vorzüglich zu bestreben, die Einwohner und Unterthanen der ihm anvertrauten Gerichtsbarkeit, wegen des Gebrauchs des Stempel-Papiers, sowohl in Erbschafts-Fällen, als in processualischen Angelegenheiten bey Kauf- Pacht- Mieths- Schuld- und andern Contracten zu belehren, und für Uebertretung der Stempel-Edicte zu warnen.

Er muß auch den Betrag des bey dem Gericht verbrauchten Stempel-Papiers aus den Büchern sub Lit. A. No. 1. 2. 5. & 9. quartaliter extrahiren, und die davon nach dem Schemate sub Lit. B. No. 1. an die Krieges- und Domainen-Cammer einzusendende Tabelle anfertigen. Ausserdem hat der Justitiarius in Ansehung der Collateral-Stempel ein besonderes Buch, nach dem Schemate sub Lit. A. No. 7. zu halten, und sobald ein solcher Erbschafts-Fall sich zuträgt, solchen darinn einzutragen, daß solcher bezahlt, sich docciren zu lassen, daraus aber die an die Regierung einzusendende Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle nach dem Schemate sub Lit. B. No. 2. anzufertigen.

Sectio VII.

Das Straf-Wesen bey den Adelichen und andern Patrimonial-Gerichten betreffend.

In Ansehung der bey dem Gericht vorfallenden Fiscälischen- Sportul- und Stempel-Strafen, hat der Justitiarius ein besonderes, nach dem anliegenden Schemate sub Lit. A. No. 8. einzurichtendes Straf-Buch zu halten, und über

die bey dem Gerichte dictirte, eingekommene, und restirende Stempel-Strafen, alle Quartal eine Tabelle nach dem Formular sub Lit. B. No. 3. an die West-Preußische Regierung einzuschicken, nicht minder die vierteljährige Einsendung der Stempel-Straf-Gelder an die West-Preußische Krieges- und Domainen-Cammer mit der möglichsten Genauigkeit zu besorgen.

Sectio VIII.

Vom Sportul-Wesen bey Adelichen Gerichten.

So viel die bey den Adelichen Gerichten vorfallende Sportuln anbetrift; so muß der Justitiarius sich nach der, dieser Instruction sub Lit. D. No. 1. beygefügten Sportul-Ordnung für die Unter-Gerichte auf das Genaueste achten; und damit desto zuverläßiger übersehen werden könne, daß er die darinn vorgeschriebene Sätze nicht überschritten habe, so muß er unter jedem Bescheide, Decrete, Hypothequen-Schein, oder andern Ausfertigungen genau verzeichnen, wie viel an Taxe-Stempel-Schreib- und andern Gebühren vorgedachter Ordnung gemäß, dafür entrichtet werden sollen. Uebrigens wird es jeder Gerichts-Herrschaft Gutbefinden überlassen, wie sie sich wegen der Berechnung der fallenden Gerichts-Sportuln mit dem Justitiario setzen und vergleichen wolle.

Endlich hat der Justitiarius in denjenigen Processen, welche durch Advocaten instruiret werden, auf das sorgfältigste dahin zu sehen, daß diese bey ihren Liquidationen, die in der beygefügten Advocaten-Sportul-Ordnung sub Lit. D. No. 3. vorgeschriebene Sätze auf das Genaueste beobachten, und er muß die von ihnen einzureichende Rechnungen darnach überall feste setzen.

Sectio IX.

Vom Expeditions-Wesen bey Adelichen Gerichten.

Da das Expeditions Wesen bey den Adelichen Gerichten mit zum Amt des Justitiarii gehört; so hat derselbe alle vorfallende Expeditiones ohne Verzögerung auszufertigen, auch die Munda und Copeyen zu besorgen, und damit das Expeditions-Werk in gehöriger Ordnung tractiret und erhalten werde, so lieget dem Justitiario ob, das nach dem Schemate sub Lit. A. No. 9. vorgeschriebene Expeditions-Buch mit gehöriger Accurateße zu halten.

Sectio X.

Vom Registratur-Wesen bey den Adelichen Gerichten.

§. 1.

Da eine ordentliche Registratur zu den wesentlichsten Stücken eines Gerichts gehöret; so liegt dem Justitiario ob, auf die vorschriftsmäßige Einrichtung der von ihm ergangenen Acten genaue Obacht zu haben, und dafür zu stehen, daß solche gehörig geheftet, foliiret und mit dem im Cod. Frid. P. I. Tit. 9. vorgeschriebenen Rubric-Bogen, imgleichen mit ordentlichen Rotulis versehen werden. Hauptsächlich hat er dabey dahin zu sehen, daß die Acten complet, in denen jeder Gattung derselben zu widmenden Fächern, aufbewahret, und in die darüber zu haltende Repertoria eingetragen werden.

Damit auch hierunter gleich anfänglich eine gute Ordnung eingeführet werde, so sind in der Registratur folgende verschiedene Repositoria anzuordnen.

Das erste derselben ist den Generalien zu bestimmen, und darinn nach dem Schemate sub Lit. A. No. 10. in 24. nach den Littern des Alphabets zu verzeichnenden Fächern, die jährlich in besondere Acten-Stücke zu sammlende, während des Laufs eines jeden Jahres an das Gericht erlassene Edicte, Patente, Rescripte, die über die einmalige, oder wiederholte Publication abgehaltene Protocolle, die Concepte, der bey Gelegenheit derselben erstatteten Berichte, die darauf erfolgte Resolutionen, und die etwa sonst von Amtswegen zu Befolgung der Edicte und Rescripte getroffenen Verfügungen, welche insgesamt nach Verschiedenheit der Materie zu separiren sind; Ferner die, die Gerechtsame, Privilegien und Grenzen der adelichen Städte und der Dorfschaften angehende Sachen, die Protocolle wegen Bestellung und Vereydigung der Schulzen, Richter und geschwornen Vorsteher, der Städte und Dörfer Willkühr, Bauer-

Hirten-

Hirten-Schäfer-Gesinde und alle andere die Communen angehende Ordnungen, imgleichen die wegen der von dem Justitiario jährlich zu veranstaltenden öffentlichen Verlesungen dieser Ordnungen aufzunehmende Protocolle u. s. w. aufzubewahren.

Das zweyte Repositorium ist denen Ecclesiasticis zu widmen, und darinn verwahrlich niederzulegen, die etwa vorgefundene Kirchen-Matriculn, Inventarien von den Kirchen-Geräthschaften, die etwanige Wahl-Protocolle, Präsentations- und Introductions-Schreiben der Prediger, Küster und Schulmeister, die Protocolle über Bestellung und Verpflichtung der Kirchen-Vorsteher, die Designationes der Kirchen-Stühle, die Collecten-Sachen, die Kirchen-Rechnungen und Abnahme-Protocolle, dasjenige, was die Verpachtung der den Kirchen gehörigen Grundstücke betrift, und generaliter alles dasjenige, was zur Ausübung des Juris patronatus, soferne solches der Herrschaft zustehet, erforderlich, oder bey Gelegenheit dessen vorgefallen ist; und sind für jede Kirche oder Filial besondere, mit schicklichen Rubriquen und gehörigen Rotulis zu versehende Acten-Stücke, einzurichten, auch ein besonderes Repertorium darüber nach dem Schemate sub Lit. A. No. 10. zu führen.

Zu dem dritten Repositorio gehören sämtliche Acta processualia, und ist solches in zwey Haupt-Abtheilungen, wovon die erstere den currenten, die zweyte aber den reponirten Acten-Stücken zu bestimmen, dergestalt einzurichten, daß in den mit den Littern des Alphabets zu bezeichnenden 24 Fächern sowohl zu den currenten als reponirten Acten, auch bey dem in der Folge voraus zu setzenden mehreren Anwachs jederzeit hinlänglicher Raum vorhanden sey. Ueber sämtliche Acta dieser Art, ist von dem Justitiario ein nach dem Schemate sub Lit. A. No. 10. einzurichtendes Repertorium zu führen, worinn solche nach dem Nahmen des Klägers, jedoch unter der aus dem Schemate ersichtlichen remissiven Bemerkung des Nahmens des Beklagten einzutragen, und mit dem bey der Eintragung erhaltenen Zeichen in Rubro zu versehen sind, z. E.

R. 3. *Litt.* K. *No.* 5. de Anno 1773,

nach welchem Registratur-Zeichen sothane Acta hiernächst sowohl in den für die currenten, als in den für die reponirten Acten bestimmten Fächern jederzeit aufbewahret werden müssen.

Damit auch die, eine besondere vorzügliche Aufsicht erfordernde Concurs-Liquidations- und Indult-Processe nicht mit den übrigen Acten vermischt werden, so ist solchen

Das vierte Repositorium zu bestimmen, und hat der Justitiarius bey den hierher gehörigen Sachen sorgfältig dahin zu sehen, daß nicht allein besondere Volumina generalia Citationis Creditorum, sondern auch besondere Volumina specialia geheftet werden, welche sämtlich in das nach dem Schemate sub Lit. A. No. 10. nach alphabetischer Ordnung, bey Indult- und Concurs-Processen nach dem Nahmen der Debitorum, bey den Liquidations-Processen über Güter aber, nach dem Nahmen der Güter einzurichtende Repositorium von ihm einzutragen sind, auch auf dem Rubro der Acten das Zeichen

R. 4. B. 1.
R. 4. L. 2.

zu bemerken, nicht weniger auch hierbey wegen der zu reponirenden eben das, was bem 3ten Repositorio zu beobachten ist.

Das fünfte Repositorium ist denen durch Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit entstehenden Acten, als z. E. wegen Bestellung der Curatorum sexus. wegen nachgesuchter Confirmation, in so weit solche nicht Immobilien betreffen, die unter des Gerichts Jurisdiction stehen, welchenfalls solche zur Hypothequen-Registratur gehören; wegen Subhastation oder andern Veräusserungen, imgleichen denen in Sachen, welche bey dem Gericht nicht anhängig, einlaufenden Requisitorialien zu widmen, und über selbige von dem Justitiario ein nach dem Schemate sub Lit. A. No. 10. mit Beobachtung der alphabetischen Ordnung einzurichtendes vollständiges Repertorium zu führen, auch in Rubro Actorum das Zeichen, z. E.

R. 5. B. 7. de Anno 1773.

zu bemerken.

Zum

Zum sechsten Repositorio gehören sämtliche Vormundschafts-Acten, worüber gleichfalls von dem Justitiario das Repertorium nach dem Schemate sub Lit. A. No. 10. nach alphabetischer Ordnung einzurichten, und auf jedes Acten-Stück das Zeichen, z. E.

R. 6. G. no. 10.

zu setzen, auch wegen der abgethanen und zu reponirenden eben das bey dem 3ten Repositorio bemerkte, zu beobachten ist. Es muß aber der Justitiarius jeder Vormundschaft ein besonderes Acten-Stück widmen, und sind zu selbigen die Tauf-Scheine der Pupillen, die Protocolle über die Bestellung der Vormünder, die Concepte der denselben ertheilten Curatorien, die Inventaria von dem Vermögen der Pupillen, die Erbtheilungs-Protocolle und Recesse der Vormundschafts-Rechnungen und Abnahme-Protocolle, und alle sonst dieserhalb einlaufende Eingaben, oder zu treffende Verfügungen zu bringen.

In das siebente Repositorium sind die Criminalia nach dem Schemate sub Lit. A. No. 10. von dem Justitiario nach alphabetischer Ordnung einzutragen, und auf jedes Acten-Stück das Zeichen, z. E.

R. 7. K. 15.

zu setzen, auch hiebey wegen der abgethanen und reponirten, das, was oben bey dem 3ten Repositorio bemerket, zu beobachten.

Das achte Repositorium, welches mit wohl verschlossenen Thüren zu versehen, und wegen sämtlicher Immobilien nach den Häusern und Grundstücken, nicht nach alphabetischer Ordnung einzurichten ist, bleibet für die Hypothequen-Bücher und Hypothequen-Acten bestimmt, wovon das Formular, wie solche zu führen, obgedachtermassen noch besonders erfolgen soll, und muß von dem Justitiario darüber ebenfalls ein Repertorium geführet werden.

§. 2.

Aus den vorstehendermassen zu führenden Repertoriis und Büchern, muß der Justitiarius nicht allein die jährliche General-Proceß-Tabelle in Civil-Sachen, nach dem Schemate sub Lit. B. No. 4. imgleichen die dazu gehörige Special-Liste der über ein Jahr alten Processe sub Lit. B. No. 4. a. wie auch die jährliche Special-Liste der noch schwebenden Concurs-Liquidations- und Indult-Processe sub Lit. B. No. 4. b; nicht minder die jährliche Vormundschafts-Tabelle, nach dem Schemate sub Lit. B. No. 6. sondern auch die jährliche Criminal-Tabelle nach dem gleichfalls beygefügten Formular sub Lit. B. No. 5, anfertigen, und mit Ende jeden Jahres an die West-Preußische Regierung einsenden.

Tit. IV.

Von dem Modo procedendi bey den Adelichen und Patrimonial-Gerichten in Criminal-Sachen.

§. 1.

Was das Verfahren in den Criminal-Sachen anbetrift; so haben Wir zwar bereits in Unserm Notifications-Patent vom 28sten Septemb. 1772. überhaupt diejenige von Adel und Besitzer adelicher oder anderer Güter, welche die Patrimonial-Gerichtsbarkeit auf diesen ihren eigenen Gütern aus einer gültigen Befugniß bisher exercirt haben, bey diesem ihrem Rechte gnädigst bestätiget, indessen bleibt es, wie Wir eben daselbst festgesetzet haben, in Ansehung der Criminal-Jurisdiction ein unveränderlicher Grundsatz, daß Wir die Ausübung derselben bey deren bisher allzuweit gegangenem Mißbrauch, niemanden der sich nicht besonders dazu berechtiget zu seyn legitimiret, verstatten können.

§. 2.

Denjenigen Adelichen und Patrimonial-Gerichten, welche nach Vorschrift des vorstehenden §. sich zur Ausübung der Criminal-Jurisdiction nicht legitimiren können, steht daher über keine zu dieser Jurisdiction gehörige Sachen eine Cognition zu, sondern diese competiret in diesem Fall denen Landvogtey-Gerichten jeden Districts; allein, da eine jede Obrigkeit nach den Grundsätzen Unserer Justiz-Verfassung dennoch verbunden ist, auf die allgemeine Sicherheit ein wachsames Auge zu haben, so verstehet es sich von selbst, daß demohngeachtet eine jede Gerichts-Obrigkeit schuldig und gehalten sey, bey

Ruchtbarwerdung

Ruchtbarwerdung eines begangenen Verbrechens zur Ausmittelung desselben sogleich die nöthige Anstalten zu treffen, wo Periculum in mora vorhanden, die Verbrecher, wenn die Verbrechen, oder ihre Personen, das ist, wenn diese der Flucht verdächtig sind, sich dazu qualificiren, zu arretiren, oder wenn die Ausübung der denselben obliegenden Amts-Pflichten ohne Unsern Nachtheil nicht unterbrochen werden kann, genau observiren zu lassen, dasjenige, was allenfals zu Festsetzung des Corporis delicti schleunig zu verfügen nöthig ist, zu veranlassen, überhaupt primam notionem, welche in diesem Fall darinn besteht, daß alles dasjenige, was zur Gewißheit des Delicti selbst, und der Ausmittelung der Verbrecher sogleich in Continenti ohne den geringsten Zeit-Verlust, wenn nemlich die Verbrechen nicht unbestraft bleiben sollen, verfüget werden muß, aufzunehmen, hiernächst solches sogleich dem Landvogtey-Gerichte anzuzeigen, und die Verbrecher, wenn sie arretiret worden, dahin abzuliefern.

§. 3.

Diejenige Adeliche und Patrimonial-Gerichte aber, welche zur Criminal-Jurisdiction sich legitimiren können, denen competirt solche unter eben denjenigen Einschränkungen, welche in Tit. II. in Ansehung der Civil-Gerichtsbarkeit angeführet worden.

§. 4.

Ueber diejenige Personen, und in Sachen, wo ihnen juxta Tit. II. die Civil-Jurisdiction nicht zusteht, kann von ihnen also auch die Criminal-Gerichtsbarkeit nicht ausgeübt werden, indessen bleibt demohngeachtet so viel ausser Zweifel, daß denselben dieserhalb eben diejenige Befugniß und Verbindlichkeit resp. zustehen und obliegen muß, welche im §. 2. dieses Tituls sämtlichen Gerichten, wenn sie auch gar keine Criminal-Jurisdiction haben, resp. bey- und aufgelegt worden.

§. 5.

In denjenigen Fällen, in welchen nach vorstehenden §§. den Adelichen und Patrimonial-Gerichten die Criminal-Jurisdiction zukommt, competiren ihnen alle die hieraus entstehende Rechte. Es verstehet sich aber von selbst, daß sie auch dahingegen alle mit derselben in der genauesten Verbindung stehende Verbindlichkeiten erfüllen müssen.

§. 6.

Es lieget ihnen also ob, alle denunciirte Verbrechen, nach der Qualität derselben, entweder bloß summarisch oder förmlich criminaliter zu untersuchen; es muß dieses aber niemals ohne hinlängliche und rechtliche Gründe geschehen.

Sie sind schuldig, bey Ruchtbarwerdung eines begangenen Verbrechens sogleich zur Ausmittelung des Corporis delicti die nöthige Vorkehrungen zu treffen, und sie müssen also auch die Inculpaten, wofern sich eines Theils das Verbrechen an und vor sich selbst, oder die Person desselben, zum Exempel wenn ein Verdacht zur Flucht vorhanden ist, dazu qualificirt, zur gefänglichen Haft bringen, oder wenn die Ausübung der diesen Inculpaten obliegenden Amts-Pflichten ohne Unsern Nachtheil nicht unterbrochen werden kann, dieselbe so lange, bis gehörigen Orts wegen interimistischer Verwaltung ihres Dienstes verfügt worden, genau observiren lassen.

§. 7.

Ohnerachtet indessen alle Adeliche und Patrimonial-Gerichte, wegen der ihnen nach vorstehenden §§. zustehenden Criminal-Gerichtsbarkeit das Recht haben, alle Inquisitions-Processe selbst zu instruiren: So wollen Wir dennoch denenselben zu ihrer Erleichterung gnädigst erlauben, die bey ihnen zur gefänglichen Haft gebrachte Inquisiten, mit Vorbehalt ihrer Jurisdiction an die Landvogtey-Gerichte ihres Bezirks abzuliefern, und denselben die Instruction dieser Criminal-Processe gegen Bezahlung sämtlicher Inquisitions-Kosten bis zu Vollstreckung des Urthels zu überlassen, wobey es sich jedoch von selbst verstehet, daß auch in diesem Fall nicht allein die im §. 1. enthaltene Vorschriften auf das genaueste befolgt, sondern auch jederzeit eine ganz summarische Untersuchung aufgenommen werden muß, damit daraus das Verbrechen selbst mit denen damit verbundenen Umständen, auch allenfalls die Complices delicti, oder was sonst in der Folge zur Instruction des Processes etwas

beytragen kann, sogleich übersehen werden kann, und hierdurch die Gerichte also zugleich im Stande sind, wegen desjenigen, so etwa eine schleunige Verfügung erfordern sollte, sogleich das Nöthige zu veranlassen.

§. 8.

Falls die Adeliche und Patrimonial-Gerichte die Instruction dieser Criminal-Processe hingegen selbst übernehmen, so müssen sie in Absicht des Modi procedendi sich lediglich nach denjenigen Gesetzen auch in Criminalibus richten, welche in der Anlage Unsers Notifications-Patents im 6ten Abschnitt weitläuftig angeführt und vorgeschrieben worden.

§. 9.

Der bey einem jeden Gerichte nach den oben ertheilten Vorschriften bestellte Justitiarius muß also seine Sorge darauf gerichtet seyn lassen, daß die Gefängnße von der Gerichts-Obrigkeit an jedem Orte nach der Vorschrift des Preußischen Land-Rechts de 1721. im 7ten Articul des 1ten Tituli des 6ten Buchs eingerichtet, und jederzeit in gutem Stande erhalten, daß die Gefangenen nicht nach der Willkühr der zu ihrer Aufsicht bestellten Leute, sondern so wie es die Umstände und deren Verbrechen erfordern, zur gefänglichen Haft gebracht werden, daß die Arrestanten keine Gelegenheit erhalten, sich unter sich oder mit andern zu besprechen, daß die Gefangen-Wärter und alle übrige, denen die Aufsicht über die Gefängniße anvertrauet ist, ihre Pflicht und Schuldigkeit erfüllen, daß den Gefangenen die gehörige Alimenten von diesen gereicht, und daß sie auf keinerley Weise von ihnen bedrückt oder begünstiget werden. Findet ein Arrestant demohngeachtet Gelegenheit aus dem Gefängniße zu entweichen, so müssen nicht allein zur Herbeyschaffung desselben sogleich die schleunigste gesetzmäßige Mittel angewendet, und hiernächst, wie im folgenden §. vorgeschrieben worden, verfahren, sondern auch die Gefangen-Wärter zur Verantwortung, und wenn sich wider sie etwas verdächtiges ergeben sollte, daß sie nemlich entweder mit den Gefangenen colludirt, oder sich in ihren Diensten nachläßig bewiesen haben, zur Bestrafung gezogen werden. Versäumen die Gerichte diese ihre Schuldigkeit, und beobachten sie die ihnen in diesem §. auferlegte Pflichten nicht, so ziehen sie sich selbst hierdurch die größte Ahndung zu, und sie haben zu gewärtigen, daß Fiscus wider sie bey dergleichen Contraventionen zur Privation der Jurisdiction rorde excitirt werden: Die Justitiarii aber haben, wenn ihnen eine Nachläßigkeit imputirt werden kann, die härteste Bestrafung zu gewärtigen.

§. 10.

Wenn also juxta §. præcedentem die bereits zum Gefängniß gebrachte Verbrecher aus demselben wirklich wieder entkommen, oder wenn sie, ehe sie noch arretiret werden können, sich heimlich davon begeben, muthin wider sie der ordentliche Inquisitions-Proceß nicht instruiret werden kann, so hört hierdurch die Verbindlichkeit der Gerichte, wegen der denselben competirenden Gerichtsbarkeit, nemlich auf die Bestrafung der Delinquenten auf das genaueste zu halten, keinesweges auf; diese ihnen obliegende Pflicht erfordert vielmehr, auch wider diese Verbrecher in Abwesenheit derselben zu verfahren.

Ausserdem also, daß sogleich wegen des Vermögens dieser Abwesenden zur Sicherheit desselben das Nöthige verfüget werden muß, müssen auch die Flüchtige sogleich mit Steck-Briefen verfolgt werden.

Wenn dieses geschehen, so ist hierauf wider sie, nach Anleitung des Preußischen Land-Rechts de 1721, im 10. und 11ten Articul des 6ten Buchs das darinn vorgeschriebene zu veranlassen.

Alles was daselbst wegen der Edictal-Citation, der Instruirung des Beweises in Contumaciam, imgleichen wegen des sicheren Geleits verordnet worden, findet auch allhier seine vollkommene Anwendung; sämmtliche Justitiarii der Adelichen und andern Patrimonial-Gerichte müssen also dieses ohne alle Ausnahme auf das genaueste beobachten, und werden sie dahero in Ansehung der Banqueroutirer, wenn diese nemlich mit der Flucht der gesetzmäßigen Strafe sich zu entziehen suchen, nur noch besonders auf das im ausführlichen Anhange

ge zum Codice Fridericiano befindliche Publicandum vom 7ten November 1769. verwiesen.

§. 11.

Sind die Verbrecher aber gegenwärtig, und kommt es mithin auf die ordentliche und gewöhnliche Instruction des Criminal-Processes an, so setzen Wir hierdurch fest, daß solche jedesmal, wie Wir auch bereits in dem schon öfters angeführten Notifications-Patent verordnet haben, durch den Justitiarium, nach dem Inhalt des §. 9. Tit. I. dieser Instruction mit Zuziehung zweyer geschwornen Beysitzer, welchen, sobald mit der Special-Inquisition verfahren wird, annoch einer zugegeben werden muß, geschehen soll.

§. 12.

Der Justitiarius muß in dieser Voraussetzung bey der Instruction eines Untersuchungs-Processes ausser der Arretirung des Verbrechers, weshalb bereits in dem §. 9. die nöthige Vorschriften ertheilet sind, auf folgende besondere Gegenstände desselben, nemlich

A. die wider jemanden zu veranlassende Untersuchung an und vor sich selbsten, und

B. das darauf abzufassende Erkenntniß, vorzüglich seine Aufmerksamkeit richten. Diese sind wesentlich von einander unterschieden, und beyde erfordern also besondere Vorschriften.

§. 13.

Was ad A. den ersten Gegenstand des peinlichen Verfahrens, nemlich den Inquisitions-Proceß an und vor sich selbst, da der Processus accusatorius nach Unserer Preußischen Justiz-Verfassung gänzlich unzulässig ist, betrift, so ist hierbey die summarische Untersuchung des Verbrechens von der Special-Inquisition wiederum zu unterscheiden.

§. 14.

Die summarische Untersuchung oder die General-Inquisition hat

a) die Ausmittelung des Corporis delicti und

b) die summarische Vernehmung des Inculpaten, der Zeugen und die etwa nöthige Confrontation derselben unter sich und mit dem Inquisito

zum Vorwurf.

§. 15.

Ad a. nemlich in Ansehung des ersten Gegenstandes der summarischen Inquisition, des Corporis delicti, ist folgendes zu beobachten.

Es ist solches jederzeit deutlich und mit aller Gewißheit und Zuverläßigkeit ad Acta zu bestimmen. Es muß in Casu Homicidii & Infanticidii, also und überhaupt, wo jemand um das Leben gekommen ist, das Cadaver in Gegenwart des Justitiarii von dem Creyß-Physico, oder auch wenn dieser an einem entfernten Ort wohnet, von einem andern approbirten Medico, oder dem nächsten Regiments-Feldscheer, nach Verschiedenheit der Fälle und nach Maaßgabe des Edicts vom 19ten December 1755. pag. 914. in den Verordnungen de 1755. sub No. 100. obducirt werden.

Und da zu Festsetzung des Corporis delicti äußerst nothwendig ist, daß es hinlänglich constire, daß das obducirte Cadaver, eben dasjenige Cadaver sey, weshalb die Inquisition wider Jemanden veranlasset worden, so muß solches zu dem Ende jederzeit dem oder der Inculpatin vor der Obduction vorgelegt werden.

Daß dieses geschehen, ist in dem über den Actum obductionis jederzeit von dem Justitiario aufzunehmenden Protocoll zu registriren, übrigens aber das von dem Obducenten, und wenn zwey adhibiret worden, von allen beyden sodann zu entwerfende Gutachten ad Acta zu nehmen.

§. 16.

Was ad b. die summarische Vernehmung des Inculpaten, der Zeugen, und die Confrontation derselben betrift, so muß der Justitiarius sich hierbey hauptsächlich der Deutlichkeit befleißigen.

Der Inculpat und die Zeugen sind über alle und jede Umstände, sie mögen dem ersten zu seiner in- oder exculpation gereichen, zu befragen. Alle Suggestiones, alle Drohungen, und alles was dem freyen Willen und dem Willkühr eines Menschen entgegen ist, und was in der Folge zu einer Revocation Anlaß geben kann, muß vermieden werden.

Dahingegen sind alle erlaubte Mittel, so den Inculpaten oder die Zeugen zu einem

aufrichtigen Geständniß bewegen können, anzuwenden.

Es ist mithin die Pflicht des Justitiarii, den Inculpaten und den Zeugen, die theils in ihren Aussagen selbst, theils in andern Neben-Umständen sich äußernde Widersprüche vorzuhalten, ihnen die hieraus folgende Sätze zu erklären, ihnen solche begreiflich zu machen, und auf diese Art die Wahrheit heraus zu bringen. Um diesen Endzweck desto eher zu erreichen, ist bey der summarischen Confrontation auf gleiche Weise zu verfahren. Ueber diejenige Umstände, weshalb diese Confrontation für nöthig erachtet wird, müssen besonders kurze und deutliche Sätze, nach der Folge der vorher summarisch aufgenommenen Protocolle, und wie bey der Confrontation selbst die Umstände es erfordern, angefertiget und ad Acta registrirt werden. Nach diesen Sätzen muß hierauf die Confrontation geschehen; überhaupt aber müssen bey diesem ganzen Verfahren die Aussagen der Inculpaten und der Zeugen in derjenigen Sprache so jene verstehen, und der, der Natur der Sache angemessenen Ordnung, auch nicht in der dritten, sondern in der ersten Person, dergestalt, wie die so vernommen werden, reden und sich ausdrücken, ad Acta verzeichnet werden. Falls jemand der deutschen Sprache nicht kundig ist, so ist dessen Aussage sowohl in dieser als in der ihm bekannten Sprache niederzuschreiben. In dem Fall aber endlich, daß auch der Inquirent die Sprache der Inculpaten oder der Zeugen nicht verstehen sollte, ist ein geschworner Interpres oder Dollmetscher zu adhibiren, und daß dieses geschehen, ad Acta zu verzeichnen.

§. 17.

Sind die Verbrechen blos dergestallt beschaffen, daß sie keine Special-Inquisition nach den Gesetzen erfordern, oder ist der Inquisit auf geführte Defensionem pro avertenda, welche ihm jedoch nur nach Vorschrift des Codicis Fridericiani P. IV. Tit. V. §. 5. verstattet werden muß, von der Special-Inquisition befreyet worden, so hat der Untersuchungs-Proceß in diesem Fall an und vor sich selbst seine Endschaft erreicht, und es ist hierauf, wie unten vorgeschrieben ist, zu verfahren.

§. 18.

Erfordert aber die Wichtigkeit des Verbrechens, oder das auf die Defensionem pro avertenda erfolgte Erkenntniß eine Untersuchung des Delicti, und kommt es mithin auf den zweyten Theil des Inquisitions-Processes, nemlich die Special-Inquisition an, so ist hierbey annoch folgendes zu beobachten.

§. 19.

Hauptsächlich sind bey dieser Special-Inquisition die Special-Litis-Contestation eines Inquisiten, und das wider ihn zu eröfnende Probatorium, und in Absicht des letztern, die Abhörung der Zeugen ad Articulos, und die Confrontirung derselben, sowohl unter sich, als mit dem Inquisiten, auf gewisse Articulos confrontationales von einander zu unterscheiden.

§. 20.

Die Special-Litis-Contestation bestehe in der Vernehmung des Inquisiten auf gewisse Articulos inquisitionales speciales.

Diese müssen nach denen in der summarischen Inquisition angeführten und ausgemittelten Umständen, dergestallt, so wie die oben angeführte Gesetze es erfordern, und daß besonders jeder derselben nur einen einzigen Umstand enthält, angefertigt, und auf einen besondern Bogen ad Acta verzeichnet werden.

Wenn dieses geschehen, so ist der Inquisit hierauf nach der Folge und dem Inhalt dieser Articul zur Special-Litis-Contestation zu ziehen.

Die Antworten desselben sind nicht zu verändern, sondern sie müssen dergestallt, wie der Inquisit solche thut, folglich, so wie schon oben vorgeschrieben worden, in der ersten Person abgefaßt, und zwar wiederum auf einen besondern Bogen vom Justitiario niedergeschrieben werden, und ist hiebey sowohl überhaupt, als auch in Absicht der Sprache alles dasjenige gleichfalls wahrzunehmen, was bereits dieserhalb im §. 16. bey der summarischen Inquisition verordnet ist.

Die Abhörung ad Articulos oder Special-Litis-Contestation darf regulariter über eben dieselbe Articul nicht wiederholet werden. Allein da nach dem Preußi-

schen

schen Land-Recht de 1721. Sect. VI. Tit. I. §. 14. dieserhalb in Ansehung der delictorum atrociorum dennoch festgesetzet ist, daß bey diesen Verbrechen die erwehnte Litis-Contestation zu drey verschiedenen malen, und zwar zu verschiedenen Zeiten geschehen soll; so setzen Wir hierdurch fest, daß dieses bey folgenden Verbrechen, als

bey dem Crimine perduellionis, und læsæ Majestatis, dem Homicidio doloso, und dessen Speciebus, und dem Crimine falsæ Monetæ

auch in West-Preussen von sämtlichen Adelichen und Patrimonial-Gerichten beobachtet werden soll.

In Ansehung dieser Delictorum leidet also die obige allgemeine Regul eine Ausnahme, bey allen übrigen Verbrechen aber bleibet es bey derselben unveränderlich, und es ist daher in diesen Delictis eine einmalige, nach Vorschrift der Gesetze aufgenommene Litis-Contestation jederzeit hinlänglich.

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß die einmal entworfene Articul bey der Vernehmung des Inquisiten nicht verändert werden können. Ereignen sich Umstände, welche eine nähere Befragung des Inquisiten nothwendig machen, so muß dieses durch besondere, jedem Articul beyzufügende Quæstiones geschehen.

Uebrigens muß, wenn der Inquisit nach diesen Vorschriften vernommen ist, über seine Aussagen, sie mögen in einer einmaligen oder dreyfachen Litis-Contestation enthalten seyn, ein Rotulus verfertiget, und dieser sowohl, als auch die über die Vernehmung des Inquisiten einzeln aufgenommene Protocolle von dem Justitiario und den Gerichts-Beysitzern unterschrieben werden.

Sollten auch endlich verschiedene Umstände eine nochmalige Vernehmung des Inquisiten über einige veränderte Articul nothwendig machen, so ist hierbey, so wie bey der ersten nach den im vorstehenden enthaltenen Vorschriften überall zu verfahren.

§. 21.

In Absicht des im §. 19. angeführten zweyten Gegenstandes der Special-Inquisition und besonders der Abhörung der Zeugen ad Articulos ist folgendes zu bemerken.

Die Articuli probatoriales speciales, worüber nemlich die Zeugen vernommen werden, sind so wie die Articuli inquisitionales zu entwerfen.

Es muß hierbey auf die bey der summarischen Inquisition vorgekommene Umstände hauptsächlich Rücksicht genommen werden, übrigens aber sind sie sodann dem Inquisiten, oder dessen bereits ad Acta benannten Defensori zur Entwerfung der besondern Fragstücke (interrog. special.) zu communiciren.

Bey der Vernehmung selbst ist lediglich nach denen im §. præced. vorgeschriebenen Principiis zu verfahren; jedoch versteht es sich von selbst, daß dieser Actus über eben dieselbe Articulos niemals dergestallt, wie in einigen Fällen bey der Special-Litis-Contestation geschehen muß, wiederholet werden darf.

§. 22.

Was endlich die Confrontation, als den letzten Gegenstand der im §. 19. angeführten Special-Inquisition betrift, so müssen sich sämtliche Justitiarii hierunter nach folgenden Vorschriften achten.

In der Voraussetzung, daß diese Confrontation auf dreyfache Art nothwendig seyn kann, nemlich daß

1. die Inquisiten unter sich,
2. die Zeugen unter sich, und
3. diese mit jenen

confrontirt werden, ist zu bemerken, daß die zu confrontirende Personen entweder einerley, oder verschiedener Jurisdiction unterworfen seyn können. Ist der erste Fall vorhanden, so ist die Confrontation an und vor sich nicht den geringsten Schwürigkeiten unterworfen. Im letzten Fall aber, wenn nemlich einige unter der Civil- andere hingegen unter der Militair-Jurisdiction stehen, äussern sich mehrere Bedenklichkeiten.

Soll solche durch ein sogenanntes Judicium mixtum geschehen, so ist sie, wie die Erfahrung gelehrt hat, mit den grösten Weitläuftigkeiten verbunden, und die Inquisitions-Processe werden hiedurch auf das äusserste verschleppt. Um also diesen

hieraus entstehenden Inconvenienzien abzuhelfen, und damit alle Hindernisse, welche der nothwendigen Beschleunigung der Criminal-Processe entgegen sind, removiret werden, wollen und verordnen Wir hiermit, daß in dergleichen Fällen niemals ein Judicium mixtum angeordnet werden solle.

Wir heben vielmehr solches, wie hiemit geschiehet, gänzlich auf, und schreiben statt desselben sämtlichen Adelichen und Patrimonial-Gerichtsbarkeiten folgenden, der Natur der Sache und den processualischen Verfassungen gemäß entworfenen Modum procedendi zu ihrer Achtung hiedurch vor.

Findet ein Adeliches oder ein anderes Patrimonial-Gericht die Confrontation der demselben unterworfenen Inquisiten oder Zeugen mit andern Coinquisiten, wider welche bey den Militair- oder andern Civil-Gerichten der Untersuchungs-Proceß instruiret wird, für nöthig, so müssen diese Gerichte dahin requiriret werden, ihren Inquisiten zu dem Actu confrontationis abzuliefern.

Die Confrontation selbst geschiehet alsdenn bey gedachtem Adelichen Gericht, jedoch muß dieses jenen Gerichten bey Wiederablieferung des Inquisiten, das über den Actum confrontationis aufgenommene Protocoll communiciren, und ein gleiches in dem umgekehrten Fall, wenn nemlich jene Gerichte die Confrontation ihrer Inquisiten oder Zeugen mit den, der Adelichen oder andern Patrimonial-Gerichtsbarkeit unterworfenen Inquisiten, für nöthig erachten, beobachten.

Ist aber die Confrontation der bey dem adelichen Gerichte in Inquisition sich befindenden Inquisiten oder Zeugen mit andern Zeugen, welche entweder einer andern Civil-Gerichtsbarkeit, oder der Militair-Jurisdiction unterworfen sind, nothwendig, so sind diese Zeugen mediantibus Requisitorialibus an die Gerichte zu diesem Actu confrontationis zu citiren. Die Gerichte sind schuldig, auf solche Requisition die verlangte Zeugen bey dem requirirenden Gerichte zu sistiren, und wenn dieses geschehen, so ist wiederum bey diesem Gerichte mit der Confrontation zu verfahren, wohingegen auch in dem entgegengesetzten Fall dasselbe sich hiernach zu achten verbunden ist.

Diese Vorschriften sind in einem jeden Fall der Confrontation zu beobachten, übrigens aber werden sämmtliche Justitarii auf dasjenige, was sowohl hierunter in dem Preußischen Land-Recht de Anno 1721. L. VI. Tit II. Art. I. §. 21 seq. deutlich und bestimmt vorgeschrieben ist, als auch was im §. 20. bey der Vernehmung der Inquisiten ad Articulos festgesetzet und verordnet worden, verwiesen.

§. 23.

Zu der im §. 12. erwehnten völligen Instruction eines Untersuchungs-Processes gehört zuletzt, wenn die Untersuchung an und vor sich selbst nach der in den vorstehenden §§. vorgeschriebenen Verfahrungs-Art beendiget ist, die Vertheidigung des Inquisiten.

Dieser ist, wie und auf was Art er seine Defension zu führen gesonnen sey, sogleich umständlich vom Justitiario zu befragen.

Er erkläret sich nun entweder dahin, daß er sich selbst einen Defensorem erwählt habe, oder er überläßt die Bestellung desselben dem Gericht. Im ersten Fall ist dem Defensori zur Beybringung der Defensions-Schrift von dem Justitiario eine Frist, welche jedoch nach Beschaffenheit und Weitläuftigkeit der Criminal-Sachen niemals über vier Wochen und unter acht Tagen angesetzet werden muß, zu bestimmen.

Ueberreicht der Defensor innerhalb dieser Frist die Schrift nicht, so ist demselben entweder die ganze Frist, oder die Hälfte derselben nochmahls zu verstatten. Wird aber diese wiederum nicht eingehalten, als worauf der Justitiarius hauptsächlich sehen muß, so ist sodann dem Defensori realiter die Execution einzulegen, und wenn dieser unter dem Gerichts-Zwang des Justitiarii sich nicht aufhält, in diesem Fall bey der Regierung hiervon Anzeige zu thun, damit diese dieserhalb das Nöthige veranlassen, und allenfalls die Landreuterliche Execution verfügen könne.

Im letzten Fall, wenn nemlich der Inquisit, die Bestellung seines Defensoris dem

dem Gerichte überlassen hat, muß der Justitiarius eine Justiz-Person, wegen Anfertigung der Vertheidigung requiriren.

Es ist in Ansehung der zu bestimmenden Fristen eben dasjenige wahrzunehmen, was in Ansehung des ersten Falles festgesetzet ist.

Der Defensor muß innerhalb der verordneten Zeit seine Defensions-Schrift anfertigen, allenfalls ist auf seine Kosten dieselbe einem andern zu übergeben, und überdies in dem abzufassenden Erkenntniß darauf mit Rücksicht zu nehmen, wie lange durch die Schuld des Defensoris die Sache aufgehalten worden, und wie weit er also gehalten sey, die Sitz- und Aetzungskosten zu erstatten.

In beyden Fällen muß der Anfertigung der Defensions Schrift, der Inquisit sich mit seinem Defensore über die Vertheidigungsmittel in Gegenwart des Justitiarii besprechen, und daß dieses geschehen ad Acta verzeichnet werden. Bey dieser Gelegenheit sind zugleich dem Defensori die Acta ad inspiciendum vorzulegen.

In der von dem Defensore hiernächst beygebrachten Vertheidigung deduciret derselbe entweder blos ex Actis, oder er berufet sich noch auf Zeugen oder Documente.

In dem letztern Fall müssen zugleich probatorial-defensional-Articul exhibiret werden. Der Justitiarius hat sodann ohne Anstand mit Abhörung der Zeugen zu verfahren, und hierbey alles dasjenige genau zu observiren, was dieserhalb in Ansehung der Probatorial-Zeugen im §. 21. vorgeschrieben worden. Er muß auch dem Defensori zur Herbeyschaffung der Documente, wenn diese bey einem Dritten befindlich seyn sollten, möglichst behülflich seyn.

Sobald sich alle Defensional-Beweißthümer ad Acta befinden, so ist dem Defensori annoch eine Frist nach Beschaffenheit der Sache entweder von acht oder vierzehn Tagen zu Beybringung der Deduction nachzulassen, nach Ablauf derselben aber, wie unten §. seq. verordnet ist, zu verfahren.

Revocirt der Inquisit bey Instruction der Defension einige vorher constirte Umstände, oder es werden ganz neue in facto beygebracht, so ist der Inquisit über die causas revocationis zu vernehmen, das Nöthige zu recherchiren, und die beygebrachte Nova sind zu untersuchen. Kann in Ansehung der letztern nichts näheres und zuverläßiges ausgemittelt werden, so müssen die Gründe davon umständlich ad Acta registrirt werden, der Inquisit ist hierauf zu Beybringung eines Supplementi Defensionis zu verstatten, und hiebey alles dasjenige in Acht zu nehmen, was in dem vorstehenden dieserhalb enthalten ist.

§. 24.

Wenn nun entweder

die Defension, ohne daß besondere Vertheidigungs-Mittel angebracht, ad Acta exhibiret worden,

oder

der Inquisit, in denen Fällen nemlich, wo solches nach dem Preußischen Landrecht de 1721. juxta Art. II. P. II. L. VI. geschehen kann, der Defension renunciirt hat,

oder

das Verbrechen nur dergestallt beschaffen ist, daß es keiner besondern Vertheidigung bedarf,

oder

der Defensor, falls verschiedene Defensional-Beweisthümer angegeben worden, nach Instruction derselben seine Deductions-Schrift eingereicht hat,

oder

die ihm dazu vorgeschriebene Frist zum wenigsten verflossen ist,

oder

falls noch bey der Defension sich neue Umstände ereignen, und diese eine nähere Untersuchung nothwendig gemacht haben, das dem Inquisito alsdenn beyzubringen freystehende Supplementum defensionis eingekommen ist,

oder endlich

demselben entsagt worden;

So ist in allen diesen Fällen der erste Gegenstand des Untersuchungs-Processes nach dem

dem §. 12. dieses Tituli vollkommen erschöpft.

Die Criminal-Acta qualificiren sich also zum Spruch; sie sind daher sogleich in Gegenwart des Defensoris zu inrotuliren, und muß hierüber ein von dem Justitiario zu unterschreibendes Protocoll, welches hauptsächlich die Anzahl der Voluminum und derselben Foliorum enthalten muß, aufgenommen werden.

§. 25.

Was nun nach der im §. 12. dieses Tit. gemachten Eintheilung

B) das Erkenntniß in einer solchergestallt sich zum Spruch qualificirenden Criminal-Sache

anbetrift, so haben alle diejenigen Adeliche, und andere Patrimonial-Gerichte, welchen die Criminal-Gerichtsbarkeit zusteht, auch die Befugniß, die zu ihrem Ressort gehörige Criminal-Sachen zu entscheiden.

§. 26.

In allen und jeden Criminal-Fällen muß daher der Justitiarius, sobald Acta juxta §. 24. dieses Tit. zum Spruch instruirt sind, sogleich und zwar längstens binnen acht Tagen von Zeit der Inrotulation der Acten angerechnet, die Erkenntnisse abfassen.

§. 27.

Es verstehet sich aber nach demjenigen, was Wir bereits in Unserm Notifications-Patent verordnet haben, von selbst, daß diesen Adelichen und andern Patrimonial-Gerichten nicht verstattet werden kann, diese Erkenntnisse, ohne alle Einschränkungen zur Vollstreckung zu bringen.

Wir können den von diesen Gerichten zu fällenden Urteln das Leben und die Sicherheit Unserer Unterthanen nicht ohne allen Unterscheid überlassen, und Wir ordnen daher, daß sie sämmtlich sich nach den in folgenden §§. dieserhalb enthaltenen Vorschriften auf das Genaueste achten sollen.

§. 28.

Wenn der Justitiarius die zum Spruch instruirte Acta selbst noch nicht für völlig instruirt hält, so muß er durch eine von ihm zu entwerfende Resolution dasjenige angeben, was er annoch zu untersuchen für nöthig erachtet; es stehet ihm auch frey, dieserhalb bey Unserer West-Preußischen Regierung mit Einsendung der Acten gehörige Anfrage zu thun, und hiernächst muß er das von ihm angemerkte, oder wenn er bey Unserer Regierung angefragt hat, das ihm von derselben vorgeschriebene sogleich suppliren, und den Inquisiten, so wie in dem im §. 23. angeführten Fall, zur Beybringung eines Supplementi defensionis verstatten.

Es versteht sich also von selbst, daß dergleichen von dem Justitiario entworfene Resolutiones, da sie zur Instruction des Processes gehören, regulariter niemals, wenn der Justitiarius solches nicht angeführtermassen zu seiner Belehrung bey zweifelhaften Fällen thun will, zu einer Bestätigung, an Unsere West-Preußische Regierung eingesandt werden dürfen; indessen leidet dieses doch in dem Fall eine Ausnahme, wenn der Justitiarius in seiner Resolution in dem einen oder dem andern Fall, die Anwendung eines Medii extraordinarii eruendi veritatem für nöthig hält. Dieses kann, nach Unserer Justiz-Verfassung keinem Untergericht überlassen werden, und alsdann sind daher jederzeit zuförderst Acta mit einer solchen hierauf gerichteten Resolution an gedachte West-Preußische Regierung einzusenden, und die nöthige Vorschriften hierauf von derselben zu erwarten.

§. 29.

Wenn aber der Justitiarius Acta für hinlänglich instruirt hält, und solchergestallt definitive erkennet, so kommt es

1) auf die Beschaffenheit der Verbrechen, und

2) auf den Inhalt des projectirten Erkenntnisses

an.

In Ansehung des ersten Satzes müssen jederzeit, so bald einem Inquisiten

das Crimen Perduellionis und læsæ Majestatis,

das

das Crimen falsæ Monetæ,

ein Homicidium, es mag solches dolosum, culposum; oder casuale seyn, mit allen den verschiedenen Speciebus desselben, und endlich

eine Durchhelfung der Deserteurs

imputirt wird, die verhandelte Acta mit dem entworfenen Urtel, ohne Rücksicht, es mag absolutorie oder condemnatorie erkannt seyn, an die West-Preußische Regierung zur Bestätigung eingesendet, und bey der jedesmaligen Einsendung eine den Lauf des Processes enthaltende Tabelle, nach dem Schemate sub Lit. B. No. 7. denselben vorgeheftet werden.

In Rücksicht des Inhalts des ergangenen Erkenntnisses, welches nemlich auf alle übrige nicht ausdrücklich ausgenommene Delicta Anwendung findet, ist folgender Unterschied zu beobachten.

Das Urtel enthält entweder absolutoriam, oder es ist auf ein condemnatorisches Erkenntniß gerichtet.

Ist ersteres, so ist die Einsendung der Acten mit der projectirten Sentenz niemals, die absolutoria mag ab instantia, pura oder mixta seyn, nemlich, wenn der erlittene Arrest zur Strafe angerechnet wird, nothwendig.

Ist aber letzteres, so ist entweder auf Geld-Busse (in so weit nemlich dieses geschehen kann) oder Gefängniß-Strafe, oder ein Opus dominicum erkannt.

oder

die in dem Urtel festgesetzte Strafe gehört zu den harten Leibesstrafen, als Vestungs-Arbeit, Zuchthaus-Arbeit, Vestungs-Arrest, Landes-Verweisung und Staupenschlag, oder wohl gar zu einer der Lebensstrafen.

Bey jenem Fall bedarf es keiner Confirmation, mithin ist auch die Einsendung der Acten nicht nöthig. In diesem muß aber der Justitiarius vor der Publication des von ihm abgefaßten Urtels, dasselbe an die West-Preußische Regierung cum actis zur Bestätigung mit Beobachtung der oben festgesetzten Vorschriften einschicken.

§. 30.

Wenn nun nach Verschiedenheit der im vorstehenden §. angeführten Fälle, das von dem Justitiario abgefaßte Urtel entweder keiner Confirmation bedarf, oder solches von der Regierung, entweder bestätiget oder abgeändert zurück kommt, und in diesem Fall, solches Nahmens der Gerichts-Obrigkeit von dem Justitiario entworfen ist: So ist selbiges sogleich in einem hierzu anberaumenden Termino dem Inquisito zu publiciren, auch ihm, falls das Remedium ulterioris defensionis nicht an und vor sich unstatthaft ist, solches zu erklären, und über diesen Actum ein von dem Justitiario zu unterschreibendes Protocoll aufzunehmen.

§. 31.

Wenn der Inculpat oder Inquisit wider das ihm publicirte Urtel nichts einzuwenden hat, und er sich vielmehr dahin erklärt, daß er sich des ihm zustehenden Remedii ulterioris defensionis nicht bedienen wolle, so ist sogleich mit Vollziehung desselben, wie unten verordnet ist, zu verfahren.

§. 32.

Wenn aber der Inquisit sich äußert, daß er auf gedachtes Remedium ulterioris defensionis provociren würde, so wird zuförderst dieserhalb das Fatale interponendæ von zehn Tagen angenommen. In Ansehung der Fristen zur Beybringung der anderweitigen Vertheidigungsschrift, Führung eines neuen Beweises der Unschuld, muß es eben so wie in der ersten Instanz juxta §. 23. gehalten werden.

Wenn also der Defensor die ihm vorgeschriebene Fristen nicht einhält, so kann solches niemals effectum præclusionis haben, sondern er ist vielmehr durch die gehörige Zwangs-Mittel zur Beybringung der Defension anzuhalten. Und da solchergestalt auf der einen Seite eine förmliche Präclusion mit der Defension gefährlich seyn würde, so ist auch auf der andern Seite eine förmliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art

des Civil-Processes gänzlich unnöthig, und dem Justitiario wird daher völlig überlassen, die Inquisiten sowohl contra lapsum fatalis interponendæ als exhibendæ defensionis jederzeit brevi manu in integrum zu restituiren.

§. 33.

So bald nun die Defension ad Acta, und diese in der zweyten Instanz gehörig instruiret sind, so sind solche zum anderweitigen Spruch an die West-Preußische Regierung einzusenden, und muß der Justitiarius auch bey dieser Einsendung, das oben im §. 29. in Ansehung der den Acten vorzuheftenden Tabelle geordnete, ganz genau beobachten.

§. 34.

Von dem in dieser zweyten Instanz gefällten Urtel, es mag confirmatorie oder reformatorie seyn, findet kein weiteres Remedium statt.

Es ist daher solches nicht allein nach der Vorschrift im §. 30. dem Inquisito sogleich zu publiciren, sondern es ist auch wegen Vollziehung desselben so wie eines in der ersten Instanz rechtskräftig gewordenen Urtels, und wenn ein solches in dem Fall, daß der Inquisitions-Proceß bey den Landvogtey-Gerichten instruiret worden, den adelichen und andern Patrimonial-Gerichten zur Execution mit dem Inquisito zugeschickt wird, das Nöthige zu verfügen und zu veranlassen.

§. 35.

In dem zu vollziehenden Urtel ist nun, entweder

auf Geld-Gefängniß-Strafe, Opus dominicum, Zuchthauß, Vestungs-Strafe, mit oder ohne Staupenschlag,

oder Landes-Verweisung erkannt,

oder Inquisit zur Lebens-Strafe verurtheilt.

Sind die ersteren Fälle vorhanden, so hat der Justitiarius sich lediglich bey Vollstreckung dieser Strafen, nach demjenigen zu richten, was in den oben angeführten Gesetzen vorgeschrieben ist.

Soll aber eine Lebens-Strafe vollstreckt werden, so wird derselbe dieserhalb auf den 3ten Articul des 4ten Tituli im 6ten Buch des schon öfters erwehnten Preußischen Landrechts verwiesen.

Nach diesen Gesetzen sowohl, als auch nach den gemeinen Rechten muß jederzeit vor Vollstreckung eines Todes-Urtels das hochnothpeinliche Hals-Gericht gehegt werden. Eben dieses ist auch bey allen Adelichen, und andern Patrimonial-Gerichten zu beobachten.

Damit aber, ohne daß unnöthige Ceremonien observiret werden, der wahre Endzweck dieser allgemeinen Vorschrift erreicht werde, so wollen Wir, daß hierbey wie im folgenden §. enthalten, überall verfahren werden solle.

§. 36.

An dem zur Execution der erkannten Todesstrafe anberaumten Termino, muß sich der Justitiarius mit den bey der Untersuchung adhibirten Gerichts-Beysitzern oder Schöppen, welchen er annoch ausserdem einen dergleichen Gerichts-Schöppen beyzufügen hat, des Morgens in der gewöhnlichen Gerichts-Stube versammlen.

Nachhero verfügt er sich mit denselben, nach einem vor dem Hause worinn die Gerichts-Stube sich befindet, besonders unter freyem Himmel abzuschlagenden Ort.

Sobald er daselbst angekommen, und sich mit seinen Beysitzern auf gewisse zu diesem Behuf dahin zu bringende Bänke niedergesetzt hat, muß der Inquisit unter Begleitung des Scharfrichters, des Gefangenwärters, eines allenfalls von der nächsten Garnison zu erbittenden Militair-Commando, und einer Anzal von zwölf mit Gewehr versehenen, hiezu besonders zu beordernden Bürgern, oder andern Unterthanen herbeygebracht werden. Der Inquisit wird sogleich in den Beschlag gelassen, während der Zeit aber dieser entweder von dem Militair-Commando, oder den übrigen Begleitern besetzt.

Ist dieses geschehen, so fängt der Justitiarius die förmliche Hegung des peinlichen Hals-Gerichts damit an, daß er folgendergestallt deutlich, und daß es jedermann hören kann, spricht:

> Im Nahmen Gottes, auf Befehl und im Namen Seiner Königlichen Majestät von Preussen, meines Allergnädigsten Königs und Herrn, wie auch im Nahmen der hiesigen Gerichts-Obrigkeit, hege ich hiedurch, Kraft des mir anvertrauten richterlichen Amts, über gegenwärtigen Inquisitum N. N. das hochnothpeinliche Hals-Gericht, und entbiethe jedermänniglich, daß er sich hierbey, bey Vermeidung der härtesten Ahndung, ruhig und stille verhalte.

Wenn der Justitiarius diese Worte ausgesprochen, so wird dem Inquisito von ihm die sogenannte Uhrgicht, welche in einer kurzen Erzählung, der von dem Inquisiten begangenen Missethat, und ihm zur Last fallenden Umstände besteht, vorgelesen.

Er fragt ihn, ob dieses nicht alles der Wahrheit gemäß sey, und er also sein Verbrechen nicht nochmals vor Gott und der Obrigkeit bekennen müsse. Wiederholt der Inquisit seine Confessa (denn wenn er solche revocirt, so ist mit Hegung des peinlichen Gerichts sogleich Anstand zu nehmen, wie oben §. 23. verordnet worden zu verfahren, und Acta sodann anderweitig an die West-Preußische Regierung einzusenden) so fährt er fort:

> Da nun du N. N. solchergestallt deine Missethaten öffentlich vor gehegtem peinlichen Hals-Gericht nochmals allhier bekennen mußt, so höre dein Urtheil:

Hierauf liest er solches demselben nochmals vor, und wenn dieses geschehen, so zerbricht er zu dem Ende einen vor ihm liegenden kleinen Stab, und spricht:

> Da du nun dein Urtel wiederholentlich vernommen hast, mithin keine Gnade für dich auf dieser Welt zu hoffen ist, so zerbreche ich zum Zeichen desselben über dich diesen Stab, und übergebe dich den Händen des Nachrichters, damit er an dir, was Urtel und Recht mit sich bringt, vollstrecke. Gott sey deiner armen Seele gnädig.

Hiermit wird das ganze hochnothpeinliche Halsgericht geendet, und der Inquisit unter der oben angeführten Begleitung, zu dem gewöhnlichen Ort wo die Strafe an ihm vollstreckt werden soll, hingeführt.

Der Justitiarius muß sich mit den Schöppen gleichfalls dahin verfügen, und hierauf ist, falls kein Pardon erfolgt, nach der Vorschrift der Gesetze mit Vollstreckung der erkannten Strafe ordnungsmäßig zu verfahren, und daß dieses geschehen, durch ein hierüber aufzunehmendes Protocoll ad Acta zu registriren.

§. 37.

Wenn das Criminal-Urtel nach vorstehenden §§. solchergestalt zur Execution gebracht, oder juxta §. 29. absolutorie erkannt worden, so muß sogleich eine accurate Consignation aller Kosten, mit Absonderung aller verschiedenen Arten derselben, nach der in der Beylage sub Litt. D. Nro. II. befindlichen Criminal-Sportul-Ordnung angefertigt, und hierauf solche, mit den Quittungen über die baaren Auslagen, und den bereits etwa ertheilten decretis moderatoriis und den Acten der West-Preußischen Regierung zur Festsetzung eingereicht werden, welchem zunächst, sobald Acta wiederum zurück kommen, solche reponirt werden müssen.

§. 38.

Nach diesen in vorstehenden §§. enthaltenen Vorschriften müssen sämmtliche Adeliche und Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, und deren Justitiarii, in allen Criminal-Fällen sich auf das genaueste achten, hingegen haben sie keine Befugniß, die einmahl erkannten Strafen zu lindern, oder gar zu erlassen.

Es streitet dieses mit Unserer Regierungs-Form und Justiz-Einrichtung,

und Wir befehlen dahero hierdurch sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten und deren Justitiariis, sich der Erlassung, Linderung und Verwandlung der einmahl erkannten Strafen gänzlich zu enthalten, und vielmehr, wenn hiezu hinlängliche Ursachen vorhanden sind, diesfalls das Nöthige bey Unserer West-Preußischen Regierung einzuberichten.

Urkundlich haben Wir vorstehendes Reglement, für sämtliche Adeliche und andere Patrimonial-Gerichte in West-Preussen Allerhöchst selbst vollzogen, und befehlen der West-Preußischen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammern, Landvogtey-Gerichten, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten, Beamten, Gerichten, Officio Fisci, und jedermänniglich, besonders den sämmtlichen Adelichen und andern Patrimonial-Gerichten, sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Berlin, den 17ten Sept. 1773.

Friederich.

(L. S.)

v. Fürst.

Die

1.

2.

3.

4.

5.

6

7

Beylagen

Beylagen

sub Lit. A.

enthaltend

die bey den Adelichen und andern Patrimonial-Gerichten in West-Preussen zu haltende Bücher,

nehmlich:

1. Das Journal über die mündliche Gesuche.
2. Das Journal über die schriftliche Exhibita.
3. Das Termins-Buch.
4. Das Rescripten-Buch.
5. Das Journal über die Testamente.
6. Das Depositat-Buch.
7. Das Collateral-Stempel-Buch.
8. Das Straf-Buch.
9. Das Expeditions-Buch.
10. Die Registratur-Bücher.

Lit. A. No. 1.

Schema

zu dem bey dem Patrimonial-Gericht zu N. N. zu führenden

Journal

über die mündlich angebrachten Gesuche.

Nr.	Datum des Protocolls.	Nahmen des Supplicanten.	Inhalt des Gesuchs.	Quo dato die Verfügung erfolgt.	Betrag der Gebühren exclusive der Expeditions und Copial-Gebühren, welche in das Expeditions-Buch Nr 7. übertragen werden.	Betrag des adhibirten Stempels.
					Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. P

Lit. A. No. 2.

Lit. A. No. 2.

Schema

zu dem bey dem Patrimonial-Gericht zu N. N. zu führenden

Journal

über die eingekommene schriftliche Exhibita.

Nahmen des Exhibiti.	Datum der Præsentation.	Nahmen der Partheyen, und Inhalt der Sache.	Nahmen des Advocaten oder Concipienten.	Mit welchem Stempel das Exhibitum versehen worden.	Quo dato das Decret abgefasset worden.	Quo dato die Unterschrift und Siegelung erfolget.
				Rthl. Gr. Pf.		

Lit. A. No. 3.

Schema

zu dem bey dem Patrimonial-Gericht zu N. N. zu führenden

Termins- und Sentenzien-Buch.

Den 15ten August 1773.

Nummer der anstehenden Termine.	Nahmen der Partheyen.	Ob der Termin abgehalten oder warum derselbe keinen Fortgang gehabt.	Wenn auf das Protocoll Verfügung erfolgt.	Betrag der angesetzten Gebühren.			Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers.		
				Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl	Gr.	Pf.
a) Zum Verhör.									
b) Zur Eydesleistung.									
c) Zur Zeugen-Abhörung.									
d) Zur Aufnahme von Taxen.									
e) Zum Verkauf und Verpachtung.									
f) Zur Inrotulation der Acten.									
g) Abnahme der Rechnung.									

Nummer

Den 15ten August 1773.

Nummer der Mandatorum.	Nahmen der Partheyen.	An wen Publicatio geschehen.	Betrag der angesetzten Gebühren.			Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers.			Wenn und wem die Abschriften der Sententzien, Resolutionen, Rotulorum insinuiret worden.	Betrag der dafür zu entrichtenden Copialien.		
			Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.
Sententzien.												
Resolutionen.												
Rotulorum.												
Testamente.												

Lit. A. No. 4.

Schema

zu dem bey den Patrimonial-Gerichten zu führenden

Rescripten-Buch.

Nummer der eingelaufenen Rescripte.	In welcher Sache das Rescript ergangen.	Von welchem Collegio das Rescript erlassen worden.	Datum des Rescripts.	Præsentatum des Rescripts.	Inhalt des Rescripts.	Was und suh quo dato auf das Rescript verfügt worden.

Lit. A. No. 5.

Schema

zu dem bey dem Adelichen Gerichte zu führenden

Journal

über die

bey demselben niedergelegten Testamente, Codicille, und andere Dispositiones mortis causa.

No.	Quo dato die Uebergabe geschehen.	Nahmen des Deponenten.	Quo dato die Publication geschehen.	Quo dato und an wen die etwanige Retradition erfolgt.

Li

Sch

zu dem, bey dem [illegible] N. N.

Depos Bu

In Sachen Semp contr

Einnahme.

An Gelde.

Quo dato die Depoſition oder Einziehung verordnet.	Nahmen des Deponenten.	Sollen einkommen.		Quo dato die Depoſition oder Einziehung erfolget.	Sind einkommen.	
		Gold.	Courant.		Gold.	Courant.
		Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.		Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.

6.

l d

ht zu N. N. zu führenden

n = B u ch.

us contra Cajum.

An Documenten, Prætiosis und andern Effecten.					Arreste.					
					Quo dato der Arrest angeleget.	Nahmen des Arrestanten.	Auf wessen Ratam der Arrest angeleget.	Auf wie hoch der Arrest angeleget.		Ob und quo dato der Arrest relaxiret.
Benennung ad Depositum kommenden Documente.				Specification der ad Depositum kommenden Prætiosorum und andern Effecten.	Quo dato die Deposition erfolgt.					
	Rthl.	Gr.	Pf.					Rthl.	Gr. Pf.	

In Sachen Semp: contra

An Gelde.

Betrag der Depesiten-Gebühren.				Quo dato die Auszahlung oder Absendung verordnet.	An wen die Auszahlung oder Absendung geschehen soll.	Betrag der auszuzahlenden oder abzusendenden Gelder.						Quo die die Auszahlung oder Absendung erfolgt.
						Gold.			Courant.			
	Rthl.	Gr.	Pf.			Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	

s contra Cajum.

b e.

An Documentis, Prætiosis und andern Effecten.

Benennung der zu extradirenden Documente.				Specification der zu extradirenden Prætioſorum und andern Effecten.	Quo dato die Extradition erfolgt.
	Rthlr.	Gr.	Pf.		

Lit. A. No. 7.

Schema

zu dem bey dem Patrimonial-Gericht zu N. N. zu führenden

Collateral-Stempel-Buch.

Nr.	Nahmen der Verstorbenen.	Betrag der Erbschaft. Rthl.	Gr.	Pf	Betrag des Stempels. Rthl.	Gr.	Pf	Ob und wenn solche bezahlt.	Remarquen.
	1. die Wittwe N. —	373	21	—	1	12	—	den — 1773.	

Lit. A. No. 8.

Schema

zu dem bey dem Adelichen Gericht zu N. N. zu führenden

Stempel-Fiscalischen- und Sportul-Straf-Buch.

I. Stempel-Strafen.

Nr.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Quo dato die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe.		Wenn die Strafe bezahlet worden.	Wenn selbige remittiret worden.
					Rthlr.	Gr.		

II. Fiscalische Strafen.

No.	Wem die Strafe comminiret oder dictiret worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe comminirt oder dictirt worden.	Quo dato die Strafe communicirt.	Betrag der comminirten Strafe. Rthl.	Gr.	Quo dato die Strafe dictirt oder festgesetzet worden.	Betrag der dictirten oder festgesetzten Strafe. Rthl.	Gr.	Quo dato die Strafe bezahlet worden.	Quo dato die Strafe erlassen worden.

III. Sportul-Strafen.

No.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Quo dato die Strafe dictirt oder festgesetzt worden.	Betrag der dictirten oder festgesetzten Strafe. Rthl.	Gr.	Quo dato die Strafe bezahlet worden.	Quo dato die Strafe erlassen worden.

Sc

zu dem bey dem Ad

Expedi

Nummer der Expedition.	In welcher Sache.	Benennung der anzufertigenden Expeditionen.	Quo dato solche veranlaßt.	Quo dato solche concipirt worden.	Quo dato solche die Revision paßirt.	Quo da das Mundum tiget wer
1.	Wittwe N. contra den Jäger N.	a) Requisitoriale.	den	eodem	eodem	eodem
		b) Citatio.	den	eodem	eodem	eodem
		c) Arrestatorium.	den			
2.	Schneider N. contra seine Ehefrau	Executoriale.	eodem	eodem	den	eodem
3.	von N. auf N. contra den Bauer N.	Mandatum.	den	eodem	eodem	eodem
4.	der Prediger N. contra die Wittwe N.	Communicatorium.	eodem	eodem	eodem	eodem

l. 9.

n a

richte zu N. N. zu führenden

n s - B u ch.

Quo dato Sache zur Unterschrift geschickt worden.	Betrag des zur Expedition adhibirten Stempels.		Betrag der zur Sportul-Cassen fließenden Gebühren.			Betrag der Copialien.			Ob und warum der Ansatz der Stempel cessiret.		Quo dato und an wen die Verordnung insinuiret und verabfolget worden.
	Rthlr.	Gr.	Rthl	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.			
m —	—	15	—	22	9	—	7	9	—	—	den — zur Post abgeliefert.
m —	—	15	—	30	—	—	45	—	—	—	den — an des Jäger N. Ehefrau.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Armen-Sache	—	den — an den Landreuter N.
lem —	—	—	—	—	—	—	—	—	Bagatell-Sache.	—	den — an den Pächter N. zu N.
idem —	—	15	—	15	—	—	7	9	Unter 100 Rthlr.	—	den — an die Wittwe N. zu N.

Lit. A. No. 10.

Schemata

zu den bey den Adelichen Gerichten zu N. N. zu führenden

Registratur-Büchern.

Erstes Repositorium

enthaltend

die Generalia.

Lit. G.

1.	Acta, betreffend die Grenzen zwischen dem Dorfe N. N. und dem Dorfe N.

Zweytes Repositorium

enthaltend

die Ecclesiastica

und Kirchen-Sachen.

No.	
1.	Die Protestantische Kirche zu N. N.
	Vol. I. betreffend die Generalia.
	II. a) betreffend die jährliche Rechnungen von An. 1773. bis A. 1779.
	II. b) betreffend die jährliche Rechnung — 1779. — 1785.
	II. c) betreffend die jährliche Rechnung — 1785. — =
	III. betreffend die von der Kirche einzusendende Tabellen ꝛc. ꝛc.

Drittes Repositorium
enthaltend
die Processualia.

Lit. N.

No.	Nahmen der Partheyen.	Nahmen der Advocaten oder Consulenten.	Objectum litis.	Lage des Processes.
1.	Wittwe von N. contra den Bauer N.	der Advocat N.	in puncto debiti a 120 Rthlr.	Eingekommen den 8ten Jan. 1774. Lis conteslirt den 25ten Jan. 1774. Def. Bescheid eventualiter auf Beweiß publ. den 1ten Febr. 1774. Acta sind den 15. Febr. 1774 in Appellatorio an die Regierung zu Marienwerder geschickt. Acta sind wieder remittirt worden, den 8ten April 1774. Judicat. Beweiß angetreten per Testes den 8. May 1774. Def. Bescheid publ. den 12. Jun. 1774. Judicat. Acta zu reponiren befohlen den 24ten Jun. 1774.
2.	Der Schußjude N. contra den Schulzen.	wird ex Officio instruirt.	wegen eines zu extradirenden Pfandes.	Eingekommen den 20. Jan. 1774. Lis contestiret den 19. Febr. 1774. Bescheid auf Beweis publ. den 22ten Febr. 1774. Judicat. Beweiß per Juramenti delationem aufgefangen den 12. März 1774. Def. Bescheid publ. den 19. April 1774. Judicat.
3.	Der Schneider N. contra die Wittwe N.	wird ex Officio instruirt.	in Puncto Injuriarum.	Eingekommen den 27. May 1774. Lis contestirt den 16. April 1774. Def. Bescheid den 19. April 1774. appellirt.
4.	Die verehlichte N. N. contra die Wittwe N.	wird ohne Advocaten verfahren.	— —	vide sub Lit. N. No. 11. de Anno 1772.
5.	Der Tischler Meister N. contra den Schöppen N. N.	wird ex Officio instruirt.	— —	vid. Repertorium über die Concurse.

Viertes Repositorium
enthaltend
die Concurs- Liquidations- und Indult-Processe.

Lit. N.

No.	Nahmen der Sache.	Nahmen des Curatorii oder Contradictoris.	Nahmen der Liquidanten.	Nahmen der Advocaten oder Consulenten.	Lage des Processes.
1.	Wegen des Nachlasses des Schulzen.	— —	N. N.		Per Decretum vom 15. April 1771. Concursus creditorum eröfnet. Sententia prioritatis publ. den 10. Oct. 1772. Sententia distributionis intermisticæ publ. den 15. Novembr. 1772. Sententia distributionis finalis publ. den 16ten Sept. 1773.
			1. Jäger N.	N. N.	Liquidatio eingekommen den 20. Jul. 1771. Lis contestirt den 14. Sept. 1772. Sententia auf Beweiß publ. den 10. Oct. 1772. appellirt. Beweiß a Curatore angetreten per Juramenti delationem den 18. Nov. 1772. Bescheinigung von Liquidanten angetreten, den 20. Nov. 1772. Sententia appellationis auf geänderten Beweiß den 21. Dec. 1772. Judicat. Bescheid auf Ableistung eines Suppletorii den 7ten Jan. 1771.
			2. Tischler N.	N. N.	Liquidatio eingekommen den 18. Julii 1771. Lis contestirt den 14. Sept. 1771. Sententia auf Beweiß publ. den 10 Oct. 1772. Beweiß a Curatore angetreten per documenta den 17. Nov. 1772. Sententia definitiva publicirt den 10. Dec. 1772. Judicat.

Fünftes Repositorium
enthaltend
Extrajudicialia.

Lit. L.

1	Acta Requisitionis des Landvogtey-Gerichts zu L. wegen eines von dem Prediger abzunehmenden Eydes.
2	Acta wegen der von dem Fürsten L. gebethenen Confirmation einer Schenkung unter Lebendigen von 6000 Rthlr.
3	Acta wegen der von der verwittweten L. nachgesuchten Bestellung eines Curatoris Sexus.

Sechstes Repositorium
enthaltend
die Vormundschafts-Sachen.

Lit. N.

Nahmen der Vormundschaft und des Curanden.	Jahr und Tag der Geburt.	Nahmen des Tutoris oder Curatoris.	Das Jahr wenn derselbe constituiret.	Ob ein Inventarium oder Theilungs-Receß ad Acta.	Wie hoch das Vermögen der Curanden.	Ob Tutor oder Curator Caution bestellet.	Ob und wie weit die Vormundschafts-Rechnungen abgelegt.
es Bauren N. interlassene Kinder.							
Christian Ludwig	den 4 Febr. 1760.	Cajus Sempronius.	den 8. Apr. 1773.	Das Inventarium ist den 20ten May 1773. conscribiret und der Theilungs-Receß ist den 4ten Nov. 1773. geschlossen.	Ein jeder der Curanden hat überhaupt 210 Rthl.	Ja, mit seinem Hause.	den 10. April ist die Vormundschafts-Rechnung bis zum 8ten May 1774. abgelegt.
Friderique Henriette	den 1. März 1764.						
Sophie Louise.	den 1. Nov. 1766.						
es Bürgers N. hinterlassene Kinder.							
Friedrich Joachim.	den 6. März 1771.	der Vater derer Curanden ad actum divisionis.	den 6. Jun. 1773.	ut supra.	das Vermögen beträgt 100 Rthl.	cessat, weil der Vater Vormund ist. NB. hat keine Immobilia.	ut supra.
Ludewig Christian.	den 2. April 1772.						
er Wittwe N. hinterlassenes Kind, nahmentlich:							
uise Sophie —	den 6. Febr. 1764.	Filius.	den 7. Jul. 1773.	ut supra.	das Vermögen beträgt 100 Rthl.	Nein, da der Curator keine Einnahme hat, sondern ihm bloß ein Curatorium cum clausula ertheilt ist.	ut supra.
er Schulze N.	Furiosus.	Mende.	den 4. Febr. 1774.	Den 10. May, ist das Inventarium conscribirt.	Es beträgt 600 Rthl.	Ja mit seinem Land-Guth N.	ut supra.

Siebentes [illegible]orium

die Cri[illegible]nal

No.	Nahmen und Stand des Inculpaten.	Aus welchem Orte derselbe zur Inquisition gebracht.	Natur des Delicti.	Wann die General-Inquisition ihren Anfang genommen.	Wenn die Special-Inquisition ihren Anfang genommen.	Wenn Acta z[illegible] Defension vergan[illegible] wenn solche [illegible] kommen.
1.	Der Bauer Andreas K.	N.	Banquerout.	Den 6. Jun. 1773.	Den 7. Sept. 1773.	resp. den 6[illegible] 1. Nov. 1[illegible]
2.	Der Pferde-Knecht Hans Kunst.	N.	Homicidium.	Den 8. Jul. 1773.	Den 1. Oct. 1773.	Den 21. ejus[illegible]

ſitorium

inalia.

Nahmen des Defensoris.	Wenn Sententia publiciret worden.	Ob und wenn ulterior Defensio gesucht.	Wenn Sententia in ulteriori Instantia publiciret.	Wenn Acta zu reponiren befohlen worden.
I. N.	den 2ten Dec. 1773.	den 10ten Dec. 1773.	den 6ten Febr. 1774.	den 20ten Febr. 1774.
N.	Den 4. Decbr. 1773.	den 15. ejusd.	den 2ten März 1774.	den 22ten März 1774.

Beylagen
sub Lit. B.
enthaltend
die von den Adelichen und andern Patrimonial-Gerichten in West-Preussen einzusendende Tabellen.

nemlich:

1. Die ordinaire Quartal-Stempel-Tabelle.
2. Die Collateral-Stempel-Tabelle.
3. Die Stempel-Straf-Tabelle.
4. Die General jährliche Civil-Proceß-Tabelle.
   a. Die Special-Liste der über ein Jahr alten Processe.
   b. Die Special-Liste der Concurs- Liquidations und Indult-Processe.
5. Die jährliche Criminal-Proceß-Tabelle.
6. Die jährliche Vormundschafts-Tabelle.
7. Die den Criminal-Acten bey deren Einsendung vorzuheftende Tabelle.

Lit. B. No. 1.

Schema

zu der, von dem Patrimonial-Gericht zu N. N. vierteljährig einzusendenden Tabelle des verbrauchten

Stempel-Papiers

exclusive der entrichteten

Collateral-Stempel-Gebühren.

Zahl der verbrauchten Stempel-Bogen.	Betrag des zu jedem Bogen athibirten Stempels.			Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1 —	12	—	—	12	—	—
1 —	8	—	—	8	—	—
2 —	6	—	—	12	—	—
3 —	4	—	—	12	—	—
10 —	2	—	—	20	—	—
8 —	—	12	—	4	—	—
50 —	—	4	—	8	8	—
20 —	—	1	—	—	20	—
100 —	—	—	6	2	2	—
Summa				79	6	—

Lit. B. No. 2.

Schema

zu der von dem Patrimonial-Gericht zu N. N. einzusendenden

Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle.

Nr.	Nahmen der Verstorbenen.	Betrag der Erbschaft. Rthl.	Gr.	Pf.	Betrag des adhibirten Stempels. Rthl.	Gr.	Pf.	Remarquen.
1.	Die Wittwe N. —	373	21	—	1	12	—	Es ist eine Schichtung zwischen Vater und Kindern, allwo Massa dividenda 1120 Rthl. 22 Gr. folglich tertia 373. Rthlr. 21 Gr.
2.	Der Gerichts-Schöppe N.	800	—	—	2	—	—	Indessen sind diese Gebühren noch nicht berichtiget, weil der Erbe N. erst desfalls querulirt, und annoch einer Resolution auf seine Vorstellung entgegen gesehen wird.

Lit. B. No. 3.

Schema

zu der, von dem Abelichen Gericht zu N. N. einzusendenden

Quartal-Stempel-Straf-Tabelle.

No.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe.		Betrag der bezahlten Strafe.		Betrag der remittirten Strafe.		Betrag der annoch unbezahlten Strafe.	
				Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1.	dem K..	in causa N. cont. P.	Wegen unterlassener Adhibition des gesetzmäßigen Stempel-Bogens zur Expedition des Vergleichs.	1	—	—	—	1	—	—	—
2.	dem N..	in causa N. cont. S.	Wegen unterlassener Adhibition des Stempels zu dem geschlossenen Miethe-Contract.	1	—	1	—	—	—	—	—
3.	dem S...	in eadem causa	ob eandem causam	1	—	—	—	—	—	1	—
			Summa	3	—	1	—	1	—	1	—

Recapitulatio.

Dictirt sind	—	—	—	—	—	3	—
Davon sind bezahlt	—	—	—	1	—	—	—
Remittirt	—	—	—	1	—	—	—
				2	—	2	—
			Bleibt also noch Rest wie oben	—	—	1	—

Lit. B. No. 4.

Schema

zu der von den Adelichen Gerichten zu N. N. einzusendenden jährlichen

General-Civil-Proceß-Tabelle.

General-Proceß-Tabelle.

derer Proceße, so bey dem Adelichen Gericht zu N. N. im Jahr 1773. gewesen.

Proceße.	Ueber ein Jahr alt.	Von Ausgang 1773.	Von neuem eingekommen.
I. Geschwebt haben von ult. Novembr. 1772. bis ult. Nov. 1773. —	10.	20.	40.
II. Abgethan sind von ult. Novembr. 1772. bis ult. Nov. 1773. —	9.	60.	20.
III. Schwebend bleiben annoch ult. Novembr. 1773. —	1.	4.	20.

Lit. B. No. 4a.

Schema

wie, von den Adelichen Gerichten bey der jährlichen General-Proceß-Tabelle mit einzusendenden

Special-Listen

der über ein Jahr alten Sachen.

Nahmen der Partheyen.	Was die Sache betrift.	Wenn der Proceß angefangen.	Wenn lis contestirt.	In welcher Instanz der Proceß schwebet.	Warum der Proceß noch nicht beendiget.	Wie die Advocaten oder Consulenten heissen?
Der Schneider N. contra Wittwe N. N.	Eine Schuldforderung von 112 Rthlr.	Den 10ten Oct. 1772.	Den 18. Novembr. 1772.	In der Beweiß-Instanz.	Es sind unterm 10. Dec. verschiedene Gerichte wegen Vernehmung einiger auswärtigen Zeugen requiriret worden — —	N. und N.
Bevettere v. N. contra die Gemeinde zu N.	Aufgekündigte Pacht.	Den 15ten Oct. 1772.	Den 5ten Dec. 1772.	In der 2ten Instanz.	Acta sind in Appellatorio bey der Regierung — —	N. und N.

Lit. B. No. 4b.

Schema

zu der, von dem Patrimonial-Gericht zu N.N. bey der jährlichen General-Proceß-Tabelle mit einzusendende

Special-Liste

der noch schwebenden Concurs- Liquidations- und Indult-Processe.

Nr.	Jahr des Anfangs.	Nahmen der Sache.	Nahmen des Commissarii.	Jetzige Lage.
1.	1772.	Des Arrendatoris N. N. Credit-Wesen.		Ist solches bereits beendiget und stehet Termin. Distributionis finalis auf den — — an.
2.	1772.	Des verstorbenen Bauers N. N. Concurs.		Sententia classificatoria ist rechtskräftig, und bey der Beendigung der Sache noch auf völliger Cassa der Masse, welchemnächst die Distribution erfolgen
3.	1773.	Des abwesenden ehemaligen Schulzen N. N. zu N. Credit-Wesen.		Den 5. Januarii 1774. stehet erst Termin. Distributionis an, nach dessen Abhaltung das Verfahren regulirt werden soll.

Lit B. No. 5.

Schema

zu der, von dem Patrimonial-Gericht zu N. N. einzusendenden jährlichen

Criminal-Proceß-Tabelle.

Nr.	Nahmen der Inquisiten.	Natur des Delicti.	Aus welchem Ort Inquisit zur Inquisition gebracht.	Wenn die Untersuchung angefangen.	Jetzige Lage der Sache.	
					Abgethan.	Schweben noch.
1.	Der Bauer N.N.	Brandstiftung.	N. N.	Den 11ten Jan. 1773.		Der Inculpat ist summarisch vernommen, und er wird nunmehr zur special Litis contestation gezogen werden.
2.	Der Bauer N.N.	Furtum.	— —	Den 21ten Jun. 1773.	Ist per sententiam vom 2. Jul. 1773. abgethan.	
3.	Der Dienstknecht N.	Homicidium.	N.	Den 1ten Jul. 1773.		Das Corpus delicti ist festgesetzt, und man beschäftiget sich jetzo mit der Instruction der General-Inquisition.
4.	Die Dienstmagd N.	Verheimlichung der Geburth.	— —	— —	Ist per sententiam den 12. Oct. 1773. abgethan.	
4.	Summa					

Lit. B. No. 6.

Schema

zu der von den Patrimonial-Gerichten zu N. N. einzusendenden jährlichen

Vormundschafts-Tabelle.

No.	Nahmen der Vormundschaft und der Curanden.	Jahr und Tag der Geburt.	Nahmen des Tutoris oder Curatoris.	Das Jahr wenn derselbe constituirt.	Ob das Inventarium oder der Theilungs-Receß ad Acta.	Ob Tutor oder Curator Caution bestellt.	Ob und in wie weit die Vormundschafts-Rechnung abgelegt.

Lit. B. No. 7.

Schema

zu der

allen Criminal-Acten

bey deren Einsendung vorzuheftenden

Tabelle.

No.	Nahmen des Inculpaten.	Natur des Delicti	Wann der Inculpat zur gefängl. Haft gebracht.	Wenn die General-Inquisition ihren Anfang genommen.	Wenn sie beendiget.	Wenn die Special-Inquisition ihren Anfang genommen.	Wenn Acta zur Defension vorgelegt.	Nahmen des Defensoris.	Wenn die Defensio eingekommen.	Wenn Acta introduciret worden.	Wenn das Urtel publiciret worden.	Ob und wenn ulterior Defensio eingekommen.	Wenn Acta in hac Instantia introduciret.	Wenn das Urtel [illegible]

die vo

eines

Ich
d
und
in de
nach
Adel
mit
ligke
Obe
chen,
Crim
ohne
Hoh
pflea
Frey
rich
wer
die
suc
C
ge
di

Beyla

Beylage sub Lit. C.

enthaltend

die von dem Justitiario und übrigen Bedienten bey den Adelichen und andern Patrimonial-Gerichten bey ihrer Introduction abzuleistende Eyde.

Eyd

eines Justitiarii einer Adelichen oder andern Patrimonial-Gerichts-Obrigkeit.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich von der Gerichts-Obrigkeit zu N. N. zum Justitiario bestellet und angenommen worden, ich das mir anvertrauete Justitiariat nach Vorschrift der in der Anlage des Notifications-Patents vom 28ten Septbr. angeführten, und bereits nachher emanirten, oder noch zu emanirenden Gesetze, hauptsächlich aber der für die Adeliche Gerichts-Obrigkeiten unterm 17ten Septbr. 1773. ertheilten Instruction, mit allem Fleiß, Eifer und Treue verwalten, dabey Gott, die Gerechtigkeit und Billigkeit vor Augen haben, alles was mir vermöge meines Amts oblieget, oder von denen Ober Landes-Collegiis besonders aufgetragen wird, getreulich ausrichten, alle Sachen, sowohl diejenige, welche mit der Civil-Gerichtsbarkeit, als auch welche mit der Criminal-Jurisdiction in Verbindung stehen, gewissenhaft entscheiden, und zwar ohne Ansehen der Person, dem Armen, wie dem Reichen, dem Niedrigen, wie dem Hohen und Angesehenen, durchgehends gleich eine schleunige und unpartheyische Rechtspflege angedeyhen, und mich davon weder durch Furcht, noch Drohungen, Feind- oder Freundschaft abwendig machen lassen, noch vielweniger von denen vor gedachter Gerichts-Obrigkeit rechtenden oder handelnden Partheyen einige Geschenke oder Gaben, weder selbst nehmen, noch durch andere für mich nehmen lassen, keiner Parthey wider die andere rathen, oder Warnung thun, die Processe in Entstehung der zuvor zu versuchenden Güte, in der vorgeschriebenen Zeit, vorzüglich aber die Inquisitions- und Criminal Processe zu Ende bringen, das Vormundschafts- und Hypothequen-Wesen getreulich und gesetzmäßig verwalten, die Registratur in einer guten Ordnung halten, die vorfallende Inquisitiones den Rechten und der Criminal Ordnung, wie nicht weniger der oben gedachten Instruction gemäß führen, auch dabey jederzeit die Gerechtigkeit und mein Gewissen zum unverrückten Augenmerk haben, alles getreulich und fleißig ad Protocollum verzeichnen, auf die Inquisiten und Gefangene, wie nicht weniger auf derselben sichere Verwahrung, und daß sie gehörig verpfleget, imgleichen, wie es deren Umstände und Verbrechen erfordern, gehalten, und die Gefängnisse in guten Stand gesetzt und conserviret werden, auf die zur Bewahrung der Inquisiten bestellte Leute, daß sie in allen Punkten ihre Pflicht und Schuldigkeit erfüllen, die genaueste Obacht haben; Und mich überhaupt so aufführen und betragen wolle, wie es einem treuen, redlichen und gewissenhaften Justitiario eignet und gebühret, ich auch solches vor Gott, und jeder menschlichen Gerichts-Obrigkeit verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul

eines Gerichts-Beysitzers, oder Gerichts-Schöppen.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich von dem hiesigen Magistrat zum Gerichts-Beysitzer und Gerichts-Schöppen bestellet und angenommen worden, ich diesem meinem Amte nach meinem besten Wissen, Gewissen, Kräften und Vermögen vorstehen, hauptsächlich aber dahin sehen, daß bey den Inquisitionen die Inquisiten und die Zeugen durch keine unerlaubte

Zwangs-Mittel zu einem Geständniß oder einem Zeugniß gezwungen, daß die Aussagen derselben, dergestalt, wie selbige sie thun, und nicht anders niedergeschrieben, daß ihnen daher solche nach geschehener Abhörung, und Vernehmung wiederum ordentlich, verständlich und deutlich vorgelesen werden, und daß überhaupt alles ohne Verdacht, und ohne den geringsten Schein einer Partheylichkeit zugehe; Und daß ich mich hiervon weder durch Freund- noch Feindschaft, Geschenke sowohl mittelbare als unmittelbare, durch kein Ansehen der Person, oder andere Ursachen abhalten und abwendig machen lassen, sondern vielmehr alles dasjenige beobachten, und mich dergestalt betragen wolle, wie es einem redlichen und gewissenhaften Gerichts-Beysitzer und Schöppen eignet und gebühret, ich auch solches vor Gott und jeder menschlichen Gerichts-Obrigkeit verantworten zu können, mich getraue. So wahr mir ꝛc. ꝛc.

Eyd
eines Gerichts-Dieners.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich bey dem N. N. zum Gerichts-Diener angenommen worden, ich nicht allein meiner Herrschaft, sondern auch dem Justitiario allen schuldigen Gehorsam leisten, alles was mir in gerichtlichen Handlungen anbefohlen werden sollte, gehörig ausrichten, die Insinuationes mit aller Sorgfalt verrichten, was mir geheim zu halten anvertrauet wird, niemanden offenbaren, die Partheyen nicht warnen, die Executiones nach denen mir ertheilten Vorschriften vollstrecken, die abgepfändete Sachen sofort dem Gericht einliefern, niemanden mit unrechtmäßigen Sportuln übersetzen, noch sonst irgend jemand durch unbefugte und vorschriftswidrige Procedueren zur Last fallen, und mich überhaupt dergestalt aufführen und betragen wolle, wie es einem redlichen und gewissenhaften Gerichts-Diener eignet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eyd
eines Gefangen-Wärters.

Ich ꝛc. N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd; Nachdem ich von N. N. als Gerichts-Obrigkeit dieses Orts zum Gefangen-Wärter bestellet worden, daß ich diesem Amte nach allen meinen Kräften und Vermögen vorstehen, die Gefangene nach dem von meiner Gerichts-Obrigkeit mir zugekommenen Befehl, getreulich und mit Fleiß bewahren, die verordnete Speise und Trank ihnen ohne Abbruch reichen, und mich davon durch kein Ansehen der Person, unzeitiges Mitleiden, Freundschaft oder Feindschaft, Geschenke oder andere Ursachen abhalten lassen wolle. So wahr ꝛc. ꝛc.

Beylagen
sub Lit. D.
nemlich:

I. Die Sportul-Ordnung in Civilibus.

II. Die Sportul-Ordnung in Criminalibus.

III. Die Sportul-Ordnung für die Advocaten.

I.

Sportul-Ordnung

für die Adeliche und andere Patrimonial-Gerichte in West-Preussen in Civilibus.

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und daruber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl	Gr.	Pf.
Abnahme eines Eydes, vide Eyd.									
einer Vormundschafts-Curatel- oder Kirchen-Rechnung	—	—	—	—	—	—	—	30	—
Nota. Wenn die Abnahme der Vormundschafts-Curatel- oder Kirchen-Rechnungen extra locum judicii geschehen muß, werden auser obigen Sätzen die gesetzliche Commißions-Gebühren bezahlt.									
Abschied, solchen aufzusuchen, vide Acten.									
Abschriften, beglaubte, vide Vidimus.									
simple, vide Copialien.									
Abzugs-Brief — —	—	—	—	—	—	—	—	7	9
Acten, solche oder Abschiede, oder Sentenzen daraus aufzusuchen, wenn sie bereits seit 20 oder mehrern Jahren reponirt, dem Justitiario — —	—	3	13½	—	7	9	—	15	—
solche zu inrotuliren, ausser in Concurs-Sachen, worinn diese Gebühren ceßiren — —	—	—	—	—	15	—	—	30	—
Adjudications-Bescheid, vide Sentenz.									
Affixion oder Refixion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, dem Gerichts-Diener —	—	3	13½	—	3	13½	—	7	9
— — eines Proclamatis oder Patents ad Instantiam eines fremden Gerichts, dem Gericht —	—	7	9	—	7	9	—	15	—
— — eines Proclamatis oder Patents desselben Gerichts, bey welchem die Sache ist, dem Gericht	—	7	9	—	7	9	—	11	4½
— — gerichtlicher Kauf- und Miehts-Zettul auf Häuser, Bauer-Güter, ꝛc. ꝛc. dem Gerichts-Diener	—	3	13½	—	3	13½	—	7	9
Anlehn, vide Schuld-Verschreibung.									
Ankündigung der Execution, vide Execution.									
Für die dreymal zu bewürkende Ankündigung in den Kirchen der zu verkaufenden Mobilien oder Immobilien, dem Prediger —	—	—	—	—	15	—	—	37	9
Anschlag eines Grundstückes, vide Taxe.									
Anschlagung eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, vide Affixion.									
Arrestatorium — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
solches zu insinuiren, vide Insinuation.									
Arretirung eines Schuldners, vide Aufhebung.									
Assignation, für deren Aufnahme ad Protocollum	—	7	9	—	15	—	—	22	9
und wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche besonders — —	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
Atteſt — — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Auction der Mobilien — — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
NB. Währet die Auction länger als einen Tag, so findet obiger Satz für jeglichen der übrigen Tage auch statt, und erhält der Justitiarius noch überdem, wenn sie extra locum judicii geschiehet, die Diäten.									
Der Gerichts-Diener erhält für den Ausruf und Aufwartung täglich, es geschehe die Auction in loco, oder extra locum judicii — —	—	3	13½	—	7	9	—	22	9
Aufhebung eines Schuldners zur gefänglichen Haft, dem Gerichts-Diener — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
Wenn die Aufhebung extra locum judicii geschiehet, und vom Extrahenten die Fuhre oder das Pferd									

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.
nebst erforderlichem Futter besorgt wird, erhält der Gerichts-Diener ausserdem für jegliche Meile sowohl bey der Hin- als Rückreise — —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	14½
und an Wärte-Geld täglich — —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
wird aber vom Extrahenten die Fuhre oder das Pferd und erforderliche Futter nicht besorgt, so erhält der Land-Reuter für jegliche Meile sowohl bey der Hin- als Rückreise — — —	—	22	9	—	22	9	—	22	9
und an Wartz-Geld täglich — —	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Augenschein einzunehmen, vide Ocular-Inspection.									
Ausfertigung, in soweit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz nach der besondern Verschiedenheit derselben specialiter angesetzt ist —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
zur Anschlagung gerichtlicher Kauf- und Mieth-Zettul auf Häuser, Bauer-Güter — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Auszahlung, wenn darüber, jedoch mit Ausschliessung der Depositen- und Sportul-Cassen-Sachen, ein Protocoll aufgenommen wird — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche besonders — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Beglaubte Abschriften, vide Vidimus.									
Bericht in Parthey-Sachen,									
wenn bloß eine Nachricht verlangt worden, oder Acta eingesendet werden — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
wenn darinn Materialia enthalten —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
wenn darinn eine weitläuftige Species facti ex actis extrahiret, oder Jura partium deducirt werden	—	22	9	—	30	—	1	—	—
Bescheid, vide Sentenz.									
Calculatur-Gebühren für Durchlegung einer Vormundschafts- oder Curatel- auch Kirchen-Rechnung, vor jedes Jahr oder sonst, wenn dergleichen verlangt wird, dem Calculator — — —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Caution, solche aufzunehmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Caventen — — —	—	15	—	—	30	—	1	—	bis
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derselben besonders — —	—	11	4½	—	22	9	1	30	—
solche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
Certioration und Aufnahme der Renunciation der weiblichen Gerechtsame — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
wenn darüber besondere Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derselben, ausser obigen Satz	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
Cession, solche aufzunehmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Cedenten — — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derselben besonders — —	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
solche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.									
Citation, wenn solche auf ein Klag-Libell schriftlich erfolgt	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
wenn solche im Fortlauf des Processes oder sonst schriftlich erfolgt — — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
wenn solche mündlich erfolgt, werden nur dem Gerichts-Diener, die sonst bey schriftlichen Citationen besonders zu bezahlende Insinuations-Gebühren entrichtet, vide Insinuation.									
wenn solche edictaliter erlassen wird, für jegliche der zu expedirenden 3 Exemplarien —	—	7	9	—	11	4½	—	22 45	9 bis

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
ohne Rücksicht, ob solche einen latitirenden Abwesenden, einen malitiosum desertorem, oder unbekannte Gläubiger in Concurs- Liquidations- oder Indult-Processen betreffen.									
Codicill, vide Testament.									
Commißions-Gebühren können die Justitiarii nicht anders fordern, als wenn ihnen von einem Collegio superiori, ein Auftrag geschiehet, oder sie von einem andern Judicio um einen Actum requiriret werden, und bekommt er in solchen Fällen —	—	—	—	—	75	—	1	—	—
wenn das Geschäfte nicht in kürzerer Zeit beendiget werden kann, muß Vor- und Nachmittags gearbeitet werden; jedoch werden die Tage der Abreise und Wiederkunft beyde inclusive gerechnet.									
Der Commissarius darf ausser obigen Diäten keine Vergütigung der Kost fordern, oder für die Aufnahme der Commißions-Protocolle und Recesse die zu erstattende Gutachten und Berichte, oder sonst zu erlassende commissarische Verfügungen, oder für eine etwa für sich zu Führung des Protocolls mitzunehmende Person oder Copisten, oder auch für einen, ohne besondere Verfügung mitgenommenen Gerichts-Diener oder Bothen nichts besonders liquidiren, wogegen ihm aber die baare Auslage an Bothen-Lohn, Post-Porto, Stempel und Copialien erstattet werden.									
Die freye Fuhre muß von dem Extrahenten besorgt werden; geschiehet aber solches nicht, so werden dem Commissario für die Pferde der postmäßige Satz, und für den Wagen täglich — —	—	—	—	—	30	—	—	30	—
paßiret.									
Wenn Geistliche, Physici, Königl. oder andere Beamte, Ingenieurs, Förster ꝛc. als Sachverständige, bey Commißionen adhibiret werden, so erhalten selbige täglich wohingegen Handwerks-Leute und andere Taxatores, Gerichts-Schöppen ꝛc. täglich erhalten —	—	—	—	1	—	—	1	30	—
	—	7	9	—	30	—	—	45	—
Commissoriale, es erhalte den Auftrag wer da wolle	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
Communicatorium — — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
wegen desselben Insinuation, vide Insinuation.									
Confirmation eines aussergerichtlichen Contracts, es habe derselbe Nahmen wie er wolle, wie nicht minder einer jeden andern extrajudicialiter vorgenommenen Handlung mit Inbegrif des jedesmal über die nothwendig zu bewürkende Recognition der Unterschrift aufzunehmenden Protocolli — — —	—	11	4½	—	45	—	1	—	—
für deren Ausfertigung und zwar für jegliche	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
Constitutio liquidi oder Aufnahme einer Berechnung zwischen Personen, die darüber nicht mit einander in Proceß stehen — — —	—	7	9	—	30	—	1	—	—
wenn darüber Ausfertigungen erfordert werden, für jede besonders — — —	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
Contract, es sey solcher ein Kauf- Miehs- Pacht- Tausch- Societäts- Leib- Renten- oder anderer Contract, für die gerichtliche Aufnahme — —	—	15	—	—	45	—	1	—	—
wenn darüber Ausfertigungen erfordert werden, für jegliche besonders — —	—	11	4½	—	22	9	—	30	—

wenn

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
wenn solcher im Hypothequen-Buch eingetragen wird, vide Eintragung.									
Copialien für Sentenzien, Resoluriones, Inventaria, Vidimationes, imgleichen Memorialien und deren Beylagen, paßiren für jeden nach Vorschrift des Codicis Frid. P.I. T. 10. §. 3. geschriebenen Bogen —	—	3	13½	—	7	9	—	7	9
für Rotulos und Satz-Schriften, für jeden vorschriftsmäßig geschriebenen Stoß à 6 Bogen	—	15	—	—	30	—	—	30	—
Nota. Da der adeliche Justitiarius für die Richtigkeit der Copeyen stehen muß, so wird für das nothwendig bleibende Collationiren nichts besonderes bezahlt.									
Copulations-Schein — — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Curatel-Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
Curatorium, wenn solches einem Curatori minderjähriger, blödsinniger, abwesender, oder für Verschwender erklärten ertheilet wird — —	—	—	—	—	—	—	—	22	9
wenn solches einem Curatori sexus, litis, concursus &c. ertheilet wird — — —	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
Decharge über abgenommene Vormundschafts- Curatel- und Kirchen-Rechnungen, es betreffe solche ein oder mehrere Jahre — — —	—	—	—	—	—	—	—	30	—
Decretum, wenn solches expediret wird, in so weit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz nach der besondern Verschiedenheit derselben specialiter angesetzt ist — — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
wegen desselben Insinuation, vide Insinuation.									
de alienando — — —	—	—	—	—	—	—	—	30	—
de transigendo in Vormundschafts-Sachen —	—	—	—	—	—	—	—	30	—
Depositen-Gebühren									
von baarem Gelde, von jedem 100 Rthlr. —	—	—	—	—	—	—	—	22	9
von Documenten, Prättosis und andern Effecten	—	—	—	—	22	9	—	45	—
— — Schein — — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
in Pupillen-Sachen werden keine Depositen-Gebühren genommen.									
Diäten, vide Commißions-Gebühren.									
Dilations-Ertheilung — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
Distributions-Bescheid, vide Sentenz.									
Donatio inter vivos									
für deren Aufnahme — —	—	15	—	—	45	—	1	—	—
für deren Insinuation und Confirmation —	—	7	9	—	30	—	—	75	—
für deren Ausfertigung und zwar für jegliche	—	7	9	—	15	—	—	30	—
für deren Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.									
Donatio mortis causa, vide Testament.									
Durchlegung einer Vormundschafts- Curatel- oder Kirchen-Rechnung in calculo, vide Calculatur-Gebühren.									
Edictal Citation, vide Citatio.									
Ehestiftung, für deren Aufnahme — —	—	15	—	—	45	—	1	—	—
für deren blosse Confirmation — —	—	7	9	—	30	—	—	75	—
für deren Ausfertigung und zwar für jegliche —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
für deren Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.									
Ehren-Erklärung oder Schein — —	—	—	—	—	—	—	—	15	bis
Eyd, wenn solcher in loco judicii von ein oder mehrern litigirenden Personen uno actu geschworen wird, für die Aufsetzung der Formul und Abnahme —	—	3	13½	—	15	—	—	45 30	— —

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr und darüber.		
	Rt.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.
Geschiehet aber die Eydes-Leistung extra locum judicii, so werden ausserdem die Diäten angesetzt, welche der Justitiarius, Commissarius oder Deputatus erhält. wenn solcher einem Curatori ætatis, litis, concursus &c. einem Sequester, einem oder mehreren Taxanten, oder andern Bedienten abgenommen wird und wird dieser Satz genommen, wenn auch die Verpflichtung nur mittelst Handschlages geschiehet. Wird in allen vorstehenden Fällen die Ausfertigung eines Documenti præstiti Juramenti erfordert, so wird für jegliche besonders bezahlt	—	3	13½	—	11	4½	—	22	9
Ejectorium, vide Emissoriale.									
Eintragung im Hypothequen-Buch,									
und zwar,									
1. eines Abfindungs Quanti ausser den Procent-Geldern, welche besonders a $\frac{1}{2}$ pro Cent, nemlich 2 Ggr oder $7\frac{1}{2}$ Gr. Prßl. von 100 Rthlr. entrichtet werden	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
2. einer Caution — wobey keine Procent-Gelder statt finden.	—	7	9	—	15	—	—	30	—
3. einer Cession — wobey keine Procent-Gelder statt finden.	—	3	13½	—	7	9	—	15	—
4. eines Contracts, er habe Nahmen wie er wolle, wenn solcher ein Immobile afficirt, und nicht zugleich Titulus Possessionis berichtiget wird und finden dabey, wenn der Contract nicht zu einer der in dieser Sportul-Ordnung specialiter der Entrichtung der Procent-Gelder unterworfenen Gattung gehört, keine Procent-Gelder statt.	—	3	13½	—	7	9	—	15	—
5. einer Ehestiftung — wobey keine Procent-Gelder statt finden.	—	7	9	—	15	—	—	30	—
6. eines Erbtheils — auser obigen Procent-Geldern.	—	7	9	—	15	—	—	30	—
7. eines Fidei-Commissi, wenn nicht zugleich Titulus Possessionis berichtiget wird — wobey keine Procent-Gelder statt finden.	—	7	9	—	15	—	—	30	—
8. eines Pacti, vide Contract.									
9. eines Pacti Successorii, wie bey dem Fidei-Commiss.	—	3	13½	—	7	9	—	15	—
10. einer Protestation, vide Contract.									
11. einer Schenkung unter Lebendigen, vide Contract									
12. einer Schenkung von Todes wegen, vide Fidei Commiss.	—	3	13½	—	7	9	—	15	—
13. einer Schuld-Verschreibung, Obligation oder Anleihe ꝛc. — auser den obigen Procent-Geldern	—	11	4½	—	45	—	—	75	bis 1 — —
14. eines Testaments, vide Fidei-Commiss.									
15. eines Tituli possessionis und zwar									
a. eines durch Erbgangs-Recht oder Schenkung erhaltenen Immobilis — auser den obigen Procent-Geldern, wovon jedoch Ascendenten, Descendenten und Eheleute frey bleiben.									

Nota. Die Procent-Gelder werden von einem ererbten Gute, nach der bey der Erbtheilung gemachten Taxe, oder in deren Entstehung nach dem letztern Kauf-Anschlage gerechnet.

b. eines

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
b. eines erkauften Immobilis, es sey erblich oder wiederkäuflich — — —	—	11	4½	—	45	—	—	75	bis
auser den Procent-Geldern a 2 Ggr. von 100 Rthlr.							1	—	—
Nota. Die Procent-Gelder werden bey einem verkauften Guth nach dem Kauf-Pretio gerechnet.									
c. eines durch Tausch erhaltenen Immobilis —	—	11	4½	—	45	—	—	75	bis
in welchem Fall die Procent-Gelder nur von demjenigen Quanto genommen werden, in Ansehung dessen der Werth des einen Immobilis den Werth des andern übersteigt.							1	—	—
16. Einer Vormundschaft — —	—	—	—	—	—	—	—	30	—
wobey keine Procent-Gelder statt finden.									
Nota. 1. In Ansehung der ad No. 1. bis 14. incl. & 16. vorstehender Arten der Eintragungen, werden die Eintragungs-Gebühren, wenn die Eintragung zugleich auf mehrere Immobilien geschiehet, in Ansehung des einen Immobilis ganz, in Ansehung jedes der übrigen aber nur ½tel des obigen Satzes genommen.									
Nota. 2. In Ansehung der ad No. 1. 6. 13. & 15. vorstehender Arten der Eintragungen, werden, wenn gleich solche ganz oder zum Theil, auf mehrere Immobilien zugleich oder successive geschehen, die Procent-Gelder nur einmal genommen.									
für den Recognitions-Schein, oder das Document der geschehenen Eintragung in allen vorstehenden Fällen	—	11	4½	—	15	—	—	30	—
Erbtheilung, wann solche vom Gerichte angeleget wird	—	22	9	—	45	—	—	60	—
Nota. Wenn auch einige Puncte streitig gewesen, die Sache aber noch zu keinem Processe gediehen, dürfen keine Vergleichs-Gebühren angesetzt werden.									
wenn solche nur zur Confirmation übergeben wird	—	11	4½	—	45	—	—	75	bis
							1	—	—
für jegliche Ausfertigung des Recesses —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
für die Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.									
Erbzinß-Brief, solchen aufzunehmen —	—	7	9	—	15	—	—	30	bis
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derselben — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
solche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.								30	—
Excitatorium — — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
Execution, dem Gerichts-Diener für deren Ankündigung	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
für deren würkliche Vollstreckung und zwar									
den ersten Tag — — —	—	11	4½	—	15	—	—	45	—
jeden der übrigen Tage — —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
wenn die Vollstreckung der Execution extra locum Judicii geschiehet, so erhält der Gerichts-Diener für jegliche Meile, sowohl auf der Hin- als Rückreise —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
Executoriale — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
perpetuum — — —	—	15	—	—	30	—	—	60	—
Exmissoriale — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Expedition, vide Ausfertigung.									
Expensen-Urtheil, vide Sentenz.									
Fidei Commiss, vide Testament.									
Frey-Brief — — —	—	—	—	—	—	—	—	7	9
Frey-Paß — — —	—	—	—	—	—	—	—	7	9

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Geburts-Brief — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Geleits-Brief — — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Gesundheits-Paß — — —	—	—	—	—	—	—	—	7	9
Grenz-Beziehung — — —	—	11	4½	—	22	9	—	63	—
ausser denen dem Justitiario zu zahlenden Commißions-Gebühren, wenn sie extra locum Judicii geschiehet.	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Hypothequen-Schein — — — vide übrigens Eintragung und Löschung im Hypothequen-Buche.	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Immissoriale — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Implorations-Schreiben, vide Bericht.									
Inhibitoriale — — —	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
Inrotulation der Acten, vide Acten.									
Insinuation einer mündlichen oder schriftlichen Citation oder anderer Verordnung in loco Judicii, dem Gerichts-Diener — — —	—	1	—	—	3	13½	—	7	9
eines Patenti ad domum nach der Zahl derjenigen, an welche Insinuatio geschiehet, für jegliche —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
geschiehet die Insinuation extra locum judicii, so erhält der Gerichts-Diener ausserdem für jegliche Meile sowohl bey der Hin- als Rückreise —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
und an Warte-Geld täglich —	—	11	4½	—	22	9	—	30 bis 45	
Insinuatorium, vide Communicatorium.									
Interceßionale — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Inventur für jeglichen Tag — — — geschiehet solche extra locum judicii, so müssen die Diäten ausser diesen Gerichts-Gebühren besondere vergütiget werden.	—	3	13½	—	11	4½	—	22	9
Kauf-Contract, vide Contract.									
Kirchen-Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
Kundschaft, vide Abzugs-Brief.									
Leib-Renten-Contract, vide Contract.									
Licitation, vide Subhastation.									
Löschung im Hypothequen-Buch — — — wobey keine Procent-Gelder genommen werden dürfen. Geschiehet die Löschung einer auf mehrere Immobilien eingetragenen Post, so werden die Löschungs-Gebühren, nur in Ansehung des einen Immobilis ganz, in Ansehung der übrigen aber nur ¼tel des obigen Satzes genommen.	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Wird ein Recognitions-Schein oder Document der geschehenen Löschung verlangt —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
Mandatum, vide Decretum.									
Meilen-Gebühren, vide Insinuation, Execution, Aufhebung, Observation.									
Miethe-Contract, vide Contract.									
Monitorium — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Mortifications-Schein — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Notificatorium, vide Decret.									
Obligation, vide Schuld-Verschreibung.									
Observation eines der Flucht verdächtigen Schuldners in loco judicii dem Gerichts-Diener für den ersten Tag —	—	11	4½	—	15	—	—	22	9
für jeden der folgenden Tage — — — geschiehet die Observation extra locum Judicii, so erhält der Gerichts-Diener für jegliche Meile sowohl auf der Hin- als Rückreise, ausserdem —	—	7	9	—	11	4½	—	11	4½
	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½ und

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
und an Warte-Geld täglich — —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
wird aber vom Extrahenten die Fuhre oder das Pferd und erforderliche Futter nicht besorgt, so erhält der Gerichts-Diener für jede Meile, sowohl bey der Hin- als Rückreise — — —	—	22	9	—	22	9	—	22	9
und an Warte-Geld — —	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Obsignation nebst Aufnahme des erforderlichen Protocolls	—	7	9	—	22	9	—	45	—
geschiehet solche extra locum Judicii, so müssen die Diäten ausser den Gerichts-Gebühren besondere vergütiget werden.									
geschiehet solche auf Verlangen der Partheyen, wenn selbige statt der Depositon gewisser Gelder solche bloß versiegeln lassen wollen — —	—	7	9	—	22	9	—	45	—
Ocular-Inspection — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
ausser denen zu zahlenden Commißions-Gebühren, wenn solche extra locum Judicii geschieht.									
Ordre offene, vide Executoriale perpetuum.									
Pacht-Contract, vide Contract.									
Pactum Successorium, wenn es nicht in einem Erbtheilungs-Contract, Testament, oder Ehestiftung enthalten ist; so werden dafür eben die Gebühren, welche bey dem Testament geordnet, angesetzt, vide Testament.									
Paß, vide Reise-Permißion, auch Gesundheits-Paß.									
Patentum ad domum, worinnen mehreren Personen etwas befohlen wird, ohne Rücksicht auf ihre Zahl —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
wegen der Insinuations-Gebühren, vide Insinuation.									
Permutations- oder Tausch-Contract, vide Contract.									
Präclusions Sentenz, vide Sentenz.									
Prioritäts-Sentenz, vide Sentenz.									
Procent-Gelder, vide Depositen-Gebühren und Eintragung im Hypothequen-Buch.									
Proclama, vide Edictal-Citation, Subhastions-Patent, imgleichen Affixion und Refixion.									
Protestation, solche aufzunehmen — —	—	15	—	—	30	—	1	bis —	
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche — — —	—	7	9	—	15	—	1 —	30 —	
solche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.							—	30	—
Protocoll-Gebühren für Aufnahme einer mündlich angebrachten Klage — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
solches, wenn es verlangt wird, entweder ganz oder extract-weise auszufertigen — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Publication einer Standes-Erhöhung, wenn solche von dem Impetranten verlanget wird, für jegliche Ausfertigung eines Testaments, Codicills &c. vide Testament.	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Quittung — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Recepisse, vide Recognitions-Schein.									
Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
Durchlegung, vide Calculatur-Gebühren.									
Recognitions-Schein, super facta declaratione de adeunda vel non adeunda hæreditate — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Schein oder Document einer geschehenen Eintragung oder Löschung im Hypothequen-Buche —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Schein oder Recepisse über ein niedergelegtes Testament, Codicill, oder andere Dispositionem mortis causa — — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr und darüber		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Geburts-Brief — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Geleits-Brief — — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Gesundheits-Paß — — —	—	—	—	—	—	—	—	7	9
Grenz-Beziehung — — —	—	11	4½	—	22	9	—	63	—
ausser denen dem Justitiario zu zahlenden Commißions-Gebühren, wenn sie extra locum Judicii geschiehet.	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Hypothequen-Schein — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
vide übrigens Eintragung und Löschung im Hypothequen-Buche.									
Immissoriale — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Implorations-Schreiben, vide Bericht.									
Inhibitoriale — — —	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
Inrotulation der Acten, vide Acten.									
Insinuation einer mündlichen oder schriftlichen Citation oder anderer Verordnung in loco Judicii, dem Gerichts-Diener — — —	—	1	—	—	3	13½	—	7	9
eines Patenti ad domum nach der Zahl derjenigen, an welche Insinuatio geschiehet, für jegliche —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
geschiehet die Insinuation extra locum judicii, so erhält der Gerichts-Diener ausserdem für jegliche Meile sowohl bey der Hin- als Rückreise —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
und an Warte-Geld täglich —	—	11	4½	—	22	9	—	30 bis 45	
Insinuatorium, vide Communicatorium.									
Intercessionale — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Inventur für jeglichen Tag — — —									
geschiehet solche extra locum judicii, so müssen die Diäten ausser diesen Gerichts-Gebühren besondere vergütiget werden.									
Kauf-Contract, vide Contract.									
Kirchen-Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
Kundschaft, vide Abzugs-Brief.									
Leib-Renten-Contract, vide Contract.									
Licitation, vide Subhastation.									
Löschung im Hypothequen-Buch — — —	—	3	13½	—	11	4½	—	22	9
wobey keine Procent-Gelder genommen werden dürfen. Geschiehet die Löschung einer auf mehrere Immobilien eingetragenen Post, so werden die Löschungs-Gebühren, nur in Ansehung des einen Immobilis ganz, in Ansehung der übrigen aber nur ½tel des obigen Satzes genommen.									
Wird ein Recognitions-Schein oder Document der geschehenen Löschung verlangt —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Mandatum, vide Decretum.									
Meilen-Gebühren, vide Insinuation, Execution, Aufhebung, Observation.									
Miethe-Contract, vide Contract.									
Monitorium — — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
Mortifications-Schein — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Notificatorium, vide Decret.									
Obligation, vide Schuld-Verschreibung.									
Observation eines der Flucht verdächtigen Schuldners in loco judicii dem Gerichts-Diener für den ersten Tag —	—	11	4½	—	15	—	—	30	—
für jeden der folgenden Tage — —	—	7	9	—	11	4½	—	22	9
geschiehet die Observation extra locum Judicii, so erhält der Gerichts-Diener für jegliche Meile sowohl auf der Hin- als Rückreise, ausserdem —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½ und

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
und an Warte-Geld täglich — —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
wird aber vom Extrahenten die Fuhre oder das Pferd und erforderliche Futter nicht besorgt, so erhält der Gerichts-Diener für jede Meile, sowohl bey der Hin- als Rückreise — — —	—	22	9	—	22	9	—	22	9
und an Warte-Geld — —	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Obsignation nebst Aufnahme des erforderlichen Protocolls geschiehet solche extra locum Judicii, so müssen die Diäten ausser den Gerichts-Gebühren besondere vergütiget werden.	—	7	9	—	22	9	—	45	—
geschiehet solche auf Verlangen der Partheyen, wenn selbige statt der Deposition gewisser Gelder solche bloß versiegeln lassen wollen — —	—	7	9	—	22	9	—	45	—
Ocular-Inspection — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
ausser denen zu zahlenden Commißions-Gebühren, wenn solche extra locum Judicii geschieht.									
Ordre offene, vide Executoriale perpetuum.									
Pacht-Contract, vide Contract.									
Pactum Successorium, wenn es nicht in einem Erbtheilungs-Contract, Testament, oder Ehestiftung enthalten ist; so werden dafür eben die Gebühren, welche bey dem Testament geordnet, angesetzt, vide Testament.									
Paß, vide Reise-Permißion, auch Gesundheits Paß.									
Patentum ad domum, worinnen mehreren Personen etwas befohlen wird, ohne Rücksicht auf ihre Zahl —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
wegen der Insinuations-Gebühren, vide Insinuation.									
Permutations- oder Tausch-Contract, vide Contract.									
Präclusions Sentenz, vide Sentenz.									
Prioritäts-Sentenz, vide Sentenz.									
Procent-Geber, vide Depositen-Gebühren und Eintragung im Hypothequen-Buch.									
Proclama, vide Edictal-Citation, Subhastions-Patent, imgleichen Affixion und Refixion.									
Protestation, solche aufzunehmen — —	—	15	—	—	30	—	1	bis	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche — — —	—	7	9	—	15	—	1	30	—
solche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.							—	30	—
Protocoll-Gebühren für Aufnahme einer mündlich angebrachten Klage — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
solches, wenn es verlangt wird, entweder ganz oder extract-weise auszufertigen — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Publication einer Standes-Erhöhung, wenn solche von dem Impetranten verlanget wird, für jegliche Ausfertigung eines Testaments, Codicills &c. vide Testament.	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Quittung — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Recepisse, vide Recognitions-Schein.									
Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
Durchlegung, vide Calculatur-Gebühren.									
Recognitions-Schein, super facta declaratione de adeunda vel non adeunda hæreditate — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Schein oder Document einer geschehenen Eintragung oder Löschung im Hypothequen-Buche —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Schein oder Recepisse über ein niedergelegtes Testament, Codicill, oder andere Dispositionem mortis causa — — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Restrion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, vide Affixion.									
Reise-Permißion, wenn eine Reise in eigenen extraordinairen Angelegenheiten unternommen, und ein Reise-Paß verlangt wird — — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Relaxatorium wegen der Insinuation, vide Insinuation. — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Remissoriale, vide Schreiben.									
Renunciatio der weiblichen Gerechtsame incl. der erforderlichen Certioration, vide Certioration.									
wenn darüber besondere Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derselben, ausser obigem Satz —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Requisitoriale — — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
— — offenes, an alle Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten — — —	—	15	—	—	30	—	—	60	—
Rescript, vide Decretum.									
Resignatio nebst Aufnahme des erforderlichen Protocolls geschiehet solche extra locum Judicii, so müssen die Commißions-Gebühren besonders bezahlt werden.	—	7	9	—	22	—	—	45	—
Resolutio, vide Decretum.									
Rotulus, vide Zeugen-Verhör.									
Salvus Conductus, vide Geleits-Brief.									
Schein, in so weit dafür in dieser Sportul-Ordnung, nicht ein höherer oder geringerer Satz, nach der besondern Verschiedenheit derselben specialiter angesetzt ist —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Schreiben an andere Gerichte, oder Personen, es sey subsidiale, requisitoriale oder remissoriale in Parthey-Sachen — — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
an das Intelligenz-Comptoir und Zeitungs-Expedition in Parthey-Sachen, für jegliches —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
Schuld-Verschreibung, solche aufzunehmen	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
für deren Ausfertigung und zwar für jegliche	—	15	—	—	30	—	1	bis	—
für deren Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.							1	30	—
Uebernehmung und derselben Aufnahme ad Protocollum — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Sentenz, dafür werden an Gebühren bezahlt									
1) wenn interlocutorie erkannt worden,									
a) auf ein mündliches Verhör, jeder Theil —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
b) auf ein Verfahren loco oralis, jeder Theil	—	15	—	—	30	—	—	60	—
c) auf einen ordentlichen Schrift-Wechsel, jeder Theil	—	—	—	—	30	—	—	45	—
Nota. Es wird durch ein Interlocut verstanden, wenn Partes gegen einander etwas contestiren, worüber ein richterliches Decisum, ohne die Haupt-Sache finaliter zu entscheiden, gefället wird. Z. E. darüber, was Kläger oder Beklagter erweisen soll, super recusatione testium, editione documentorum &c. keinesweges aber, wenn eine Sache durch eine Resolution zum Verfahren loco oralis, zum Schrift-Wechsel, oder durch einen Vorbescheid zum weitern Verfahren verwiesen wird.									
2) Wenn definitive erkannt wird									
a) auf ein mündlich Verhör, jeder Theil —	—	15	—	—	30	—	1	bis	—
b) auf ein Verfahren loco oralis, jeder Theil	—	22	9	—	60	—	1	45	—

c) auf

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
c) auf einen ordentlichen Schrift-Wechsel, jeder Theil	—	—	—	1	—	—	1	2	—
d) wenn die Sache wichtig, und in Con- & Reconventione gestritten worden, jeder Theil	—	—	—	—	—	—	2	3	—
e) wenn das Objectum litis mehr als 5000 Rthl. beträgt, jeder Theil	—	—	—	—	—	—	4	—	—
f) wenn ein blosses Expensenurtel erfolgt, jeder Theil	—	—	—	—	15	—	—	30	—
3) wenn Grundstücke oder Prætiosa plus licitanti zugeschlagen werden, für den Adjudications-Bescheid	—	15	—	—	30	—	—	60	—
4) wenn auf erlassene Edictal-Citation sich kein Gläubiger gemeldet, für die Præclusions-Sentenz	—	15	—	—	30	—	—	60	—
5) wenn hingegen auf erlassene Edictal-Citation sich Gläubiger gemeldet, für die Prioritäts- und Præclusions Sentenz	—	30	—	—	60	—	1	30	—
und wenn die Masse über 1000 Rthl. beträgt	—	—	—	—	—	—	4	6	—
6) wenn die vorhandene Masse vertheilt wird, für die Final-Distributions-Sentenz	—	7	9	—	15	—	—	60	bis
und wenn Massa über 1000 Rthl. beträgt	—	—	—	—	—	—	1	—	—
für eine interimistische Distributions-Sentenz aber in allen Fällen nur	—	—	—	—	22	9	1	3	—
	—	—	—	—	—	—	—	45	—

Nota. Ausser den bey Prioritäts- und Distributions-Sentenzen obgedachtermassen bestimmten Sätzen, wird weder für Abhaltung der Liquidations- und Distributions-Protocolle, noch pro inrotulatione actorum, oder an Comißions-Gebühren etwas bezahlet.

7) für jegliche gesetzlich nothwendige, oder von den Partheyen nachgesuchte Expedition einer Sentenz, es sey unmittelbar post publicationem, oder nachhero und zwar ohne Rücksicht auf die vorher specificirte verschiedene Gattungen der Sentenzen, ausser daß bey Prioritäts- und Distributions-Sentenzen angesetzet werden	—	3	13½	—	7	9	—	30	—
	—	7	9	—	15	—	—	60	—

Nota. Wenn keine Expedition erfolgt, werden nur die oben festgesetzte Copial-Gebühren dem Abschreiber gereicht.

Sequestration, solche anzuordnen, und den Sequester zu instruiren, incl. der erforderlichen Ausfertigung	—	7	9	—	15	—	—	30	—

Societäts-Contract, vide Contract.

Standes-Erhöhungs-Bekanntmachung, vide Publication.

Steck-Brief	—	15	—	—	30	—	—	60	—
wenn mehr als ein Steck-Brief ausgefertiget worden, wird für jeglichen derselben angesetzt	—	7	9	—	15	—	—	22	9
Subhastations-Patent von 3 in einem Patent anzusetzenden Terminen, und zwar für jegliches der 3 Exemplarien	—	3	13½	—	7	9	—	30	—

Nota. Wenn sich schon in dem ersten und zweyten Termin Licitanten angegeben, muß dieserwegen kein neues Patent expedirt, sondern das Gebot blos unter dem in loco Judicii affigirten Patent ohnentgeldlich notiret werden, auch darf, wenn der letzte Termin etwa prorogirt wird, kein neues Patent expedirt, sondern unter dem vorigen der neue Termin notirt, und solches dergestalt wieder affigiret werden.

Subhastations-Termin, für die Abhaltung des letztern, nicht aber des erstern	—	7	9	—	15	—	—	30	—

Subsidial-Schreiben, vide Schreiben.

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Syndicat oder Vollmacht einer Commune für die Aufnahme	—	7	9	—	11	4½	—	22	9
für jegliche erforderte Ausfertigung	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
Tausch-Contract, vide Contract.									
Taxe									
1) eines kleinen Hauses, Gartens, Weinbergs, Wiese, Bauer-Hofes, Pfandes	—	7	9	—	15	—	—	45	—
2) eines grossen Hauses, wobey etwa eine Brau-Gerechtigkeit oder Garten	—	—	—	—	45	—	—	75	—
3) eines andern Grundstücks	—	—	—	—	45	—	1	—	—
auser den Gebühren der Taxanten und den extra locum Judicii zu bezahlenden Diäten, vide Commissions-Gebühren.									
Testament,									
1) für die An- und Aufnahme desselben, imgleichen eines Fidei-Commiss, Codicill &c.									
a) wenn solches in loco Judicii ex ore testatoris aufgenommen wird	—	7	9	—	30	—	1	—	—
b) wenn solches in loco Judicii schon fertig aus den Händen des Testatoris angenommen wird	—	3	13½	—	15	—	—	45	—
c) wenn das Testament extra locum Judicii angenommen oder aufgenommen wird, müssen auser obigem Satze die dem Deputato competirende Commissions-Gebühren bezahlt werden.									
2) für den Recognitions-Schein oder Recepisse	—	7	9	—	15	—	—	22	9
3) für die Zurückgabe eines gegen Extradition des Recognitions-Scheins oder Recepisse vom Testatore zurück geforderten Testaments	—	3	13½	—	7	9	—	30	—
4) für die Publication,									
a) wenn Kinder oder Eltern Erben sind	—	—	—	—	7	9	—	30	—
b) wenn Eheleute Erben sind	—	—	—	—	15	—	—	60	—
c) wenn andere Collaterales Erben sind	—	7	9	—	30	—	1	bis —	
							1	30	
d) wenn Fremde Erben sind	—	15	—	—	45	—	1	30	bis
							3		
5) für die Ausfertigung eines publicirten Testaments, und zwar für jegliche	—	7	9	—	30	—	—	60	bis
							1		
Titulus possessionis, vide Eintragung.									
Todten-Schein	—	7	9	—	22	9	—	45	—
Tutorium	—	—	—	—	—	—	—	30	—
Vergleich, wenn solcher durch Vermittelung des Gerichts getroffen wird	—	—	—	—	—	—	—	60	bis
							1	30	—
ausserdem wird für das Quantum, was eine Parthey durch den Vergleich mehr erhält, als ihr zugestanden gewesen, oder weniger zahlt, als von ihr gefordert worden, die Hälfte des im Codice Frid. Part. 4. Tit. 7. §. 9. bestimmten Præmii angesetzt.									
Ist das Objectum von der Beschaffenheit, daß es keine gewisse Bestimmung nach einer gewissen Geld-Summe leidet e. g. in Ehe-Sachen, so muß nach Qualität der Personen und des Vermögens der Partheyen das Quantum proportionirlich bestimmt werden.	—	7	9	—	15	—	—	45	—
Vermessung									
ausser den zu zahlenden Commissions-Gebühren, wenn solche extra locum Judicii geschiehet.									
Verordnung, vide Decret.									

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Vidimus, für jegliches Document die Adelichen Gerichte ausserdem erhält der Copist die Copial-Gebühren nach der Bogen-Zahl.	—	3	13½	—	7	9	—	15	—
Vocation eines Predigers — —	—	—	—	—	—	—	—	75	—
— — eines Rectoris — —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
Vollmacht, für deren Aufnahme — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
für jegliche erforderte Ausfertigung —	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
Vormundschaft, vide Eintragung, Abnahme der Rechnung, Calculatur, Tutorium, Decharge.									
Urtel, vide Sentenz.									
Warte-Geld, vide Aufhebung, Execution, Insinuation, Observation.									
Wechsel, für die Aufnahme — —	—	7	9	—	15	—	—	45	—
für jegliche erforderte Ausfertigung —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Zeugen zu beeydigen und über die Articulos und Interrogatoria abzuhören, für jeden Zeugen,									
a) wenn 20 oder weniger Articul sind —	—	—	—	—	7	9	—	22	9
b) wenn über 20 Articul sind — —	—	—	—	—	15	—	—	30	—
Nota. Für die Abhörung über die Interrogatoria Generalia wird nichts besonders bezahlt.									
— — summariter abzuhören für jeden Zeugen — —	—	3	13½	—	7	9	—	15	—
— — Rotulum zu verfertigen für jeden Bogen —	—	—	—	—	7	9	—	15	—
Nota. Diese Sätze finden auch statt, wenn die Abhörung der Zeugen extra locum Judicii geschiehet, und können keine besondere Diäten deshalb gefordert werden.									
post publicationem Rotuli werden bloß dem Abschreiber die Copialien bezahlt, vide Copialien.									

Nota.

1) Das Stempel-Papier ist unter keinem der vorstehenden Sätze begriffen, sondern muß noch ausserdem bezahlet werden.
2) Die Gebühren pro Mundo hingegen sind schon unter jedem Satz enthalten.
3) Unter den Copialien, welche nach der Bogen-Zahl jedesmal besonders anzusetzen sind, werden allein die Schreib-Gebühren für die Abschriften verstanden.
4) Für das Siegel wird nichts bezahlt.
5) Muß auf Verlangen Pergament zu einer Ausfertigung genommen werden, so ist solches besonders zu liefern, und bey den Copialien der Betrag davon zur Wiedereinziehung von der Parthey anzusetzen.
6) Ist bey Verschickung der Acten Wachs-Tuch nöthig, so muß solches gleichfalls besonders geliefert, und bey den Copialien der Betrag zur gleichmäßigen Wiedereinziehung von der Parthey angesetzt werden, bey kleinen Paquets sind 15 Gr. Pr. bey großen 30 Gr. Pr. in Rechnung zu passiren.
7) Da die sämtliche Gebühren in den 3 Colonnen nach der Wichtigkeit der Sachen dergestalt angesetzt sind, daß von Sachen bis 10 Rthlr. incl. gar nichts genommen werden darf: so muß in Fällen, wo zum Exempel wie in Injurien-Sachen der Gegenstand des Processes nicht nach Geld-Quantis abgemessen werden kan, Rücksicht auf die Qualität der Personen genommen werden.
8) In Vormundschafts-Sachen, welcherwegen schon überhaupt in der ersten und zweyten Colonne nichts angesetzet ist, muß auch, wenn das Vermögen gleich über 100 Rthlr. beträgt, doch nichts angesetzet werden, in soferne die Revenues nicht die nöthige Unterhaltungs- und Erziehungs-Kosten der Curanden und Pupillen übersteigen.
9) Wo in der dritten Colonne alternative Sätze e. g. 1. bis 3. u. s. f. angesetzet sind, muß in Sachen bis 200 Rthlr. nur allezeit der niedrigste Satz, und der höchste anders nicht, als wenn die Sache wenigstens 1000 Rthlr. betrift, die Zwischen-Sätze aber nach Proportion von den Sachen von 200 bis 1000 Rthlr. genommen werden.

II.

Sportul-Ordnung

für die Adeliche und andere Patrimonial-Gerichte in West-Preussen in Criminalibus.

		Rthl.	Gr.	Pf.
1	Abhörung der Zeugen summarisch			
	a) wenn unter 5 Zeugen sind, überhaupt — —	—	45	—
	b) wenn 5 oder mehrere sind, überhaupt — —	—	75	—
2	Abhörung, summarische, des Inquisiten —	—	30	—
3	Acten, solche zu inrotuliren, vide Inrotulation.			
	solche einzusenden, vide Bericht.			
4	Anfrage, vide Bericht.			
5	Arrest,			
	a) für die Verordnung jemanden zum Arrest zu bringen —	—	22	9
	b) für die Verordnung jemanden aus dem Arrest zu dimittiren —	—	22	9
6	Articul, worüber der Inquisit abzuhören, anzufertigen inclusive — —	1	15	—
	A) dessen Vernehmung darüber wenn die Abhörung zum zweyten mal geschiehet, die Hälfte, zum dritten mal eben so viel.	—	7	9
	B) Rotulum darüber anzufertigen, pro Bogen — —	—	7	9
	— — worüber Zeugen abzuhören			
	A) für die Formirung der Articul, die Abhörung der Zeugen inclusive der Vereydigung,	—	30	—
	für einen Zeugen — —	—	60	bis
	für 2 bis 4 Zeugen — —	1	—	—
	für 5 bis 8 Zeugen — —	1	30	bis
	wenn mehrere als 8 Zeugen sind, für jeden noch — —	2	—	—
	B) für den Rotulum anzufertigen, so wie oben pro Bogen	—	5	—
7	Attest,	—	7	9
	a) für dessen Ertheilung aus Criminal-Acten — —	—	30	—
	b) über die geschehene Ablieferung eines Gefangenen —	—	7	9
8	Aetzungs-Kosten,			
	a) für gemeine Inquisiten täglich — —	—	3	13½
	b) für Honoratiores täglich — —	—	7	9
9	Ausfertigung, in soweit in dieser Sportul-Ordnung nicht ein mehreres gesetzt ist	—	15	—
10	Bericht,			
	a) worinnen Anfragen während der Inquisition enthalten —	—	30	—
	b) womit Acta eingesendet werden, oder sonst, worinn keine Materialia vorkommen — —	—	15	—
	c) wodurch die Vollziehung des Urtels mit specifiquer Designation der Inquisitions-Kosten angezeiget wird — —	—	45	—
11	Besichtigung eines Verwundeten, und die Beschaffenheit des Beschädigten zu registriren — —	—	60	—
12	— — eines todt gefundenen Körpers, oder eines gewaltsamen Einbruchs, oder angelegten Feuers, und dadurch verursachten Schadens, und dergleichen, wenn solches zur Ausmittelung des corporis delicti nothwendig, solches zu registriren — —	—	60	—
13	Beysitzer des peinlichen Gerichts, wo solche zu adhibiren nöthig, und mit Besoldung nicht bereits versehen sind, an Diäten täglich —	—	15	—
14	Captur, vide Gerichts-Bothen und Arrest.			
15	Citatio,			
	1) eines Inculpaten — —	—	5	—
	2) eines Zeugen — —	—	22	9
	3) Edictalis eines Inculpaten für alle 3 Ausfertigungen	—	30	—
	4) für das Schreiben an das Intelligenz-Comptoir und Zeitungs-Expedition, die Edictal-Citation zu inseriren —	—	3	13½

		Rthlr.	Gr.	Pf.
16	Confrontation,			
	A) über ein summarisches Verhör des Inquisiten mit den Zeugen oder Complicibus — — — —	—	45	—
	B) über Articul des Inquisiten mit den Zeugen oder Complicibus, nach Weitläuftigkeit der Sache — — —	—	45	bis
		1	—	—
17	Copialien, pro Bogen — — — —	—	7	9
18	Corpus delicti zu erheben, vide Körper.			
19	Defensio,			
	a) dem Defensori incl. des Colloquii mit dem Inquisiten —	1	bis	—
		5	—	—
	b) dem Actui Colloquii beyzuwohnen, dem Gericht — —	—	30	—
20	Defensions-Articul,			
	a) solche anzufertigen, dem Defensori — —	—	60	bis
	b) die Zeugen darüber zu vernehmen	1	—	—
	für einen Zeugen — — — —	—	15	—
	für 2 bis 4 Zeugen — — —	—	30	bis
		—	45	—
	für 5 bis 8 Zeugen — — —	—	60	bis
		1	—	—
	wenn mehr als 8 Zeugen sind, für jeden noch — —	—	7	9
	c) für den Rotulum anzufertigen, pro Bogen — —	—	7	9
21	Denunciation, ein Protocoll darüber aufzunehmen — —	—	15	—
22	Dilation, zur Einbringung der Defension			
	für die Ausfertigung — — —	—	15	—
23	Edictales, vide Citatio.			
24	Einschmieden und Ausschmieden des Inquisiten			
	dem, der solches verrichtet — — —	—	7	9
25	Examen Inquisiti & testium, vide Abhörung und Articul.			
26	Executio, dem Gerichte,			
	a) bey dem Actu Executionis beym Staupbesen — —	—	15	—
	b) bey Vollstreckung einer Lebens-Strafe — —	—	60	—
	c) einer Landes-Verweisung incl. der Aufnahme der Registratur darüber in beyden Fällen — — — —	—	15	—
27	Executions-Gebühren für den Scharfrichter, vide Scharfrichter-Gebühren.			
28	Eyd,			
	a) Zeugen-Eyd, vide Articul.			
	b) Reinigungs-Eyd vom Inculpato abzunehmen, incl. der Formul,			
	1) dem Gerichte — — — —	—	30	—
	2) dem Geistlichen dabey gegenwärtig zu seyn — —	—	45	—
	c) Urphede, dem Gericht — — —	—	30	—
29	Gefangenwärter-Gebühren,			
	1) für die Annehmung eines Gefangenen — —	—	7	9
	2) für die Loßlassung desselben aus dem Gefängnisse —	—	7	9
	3) für die Verwahrungs- oder Sitz-Gelder incl. Lager-Stroh und Licht, wenn der Gefangene nur einen Tag sitzet — —	—	3	13½
	wenn er aber eine ganze Woche sitzet — —	—	15	—
	und so ferner für jede Woche, wenn er auch die Woche nicht ganz ausgesessen.			
	4) für die Züchtigung eines Gefangenen, wenn sie befohlen wird	—	7	9
30	Geleit, vide Salvus Conductus.			
31	Gerichts-Bothe oder Gerichts-Diener, jedem			
	a) pro Citatione eines Inculpati in loco Judicii — —	—	3	13½
	b) für die Arretirung imgleichen Captur des Inculpati in loco —	—	30	—
	ausserhalb dem loco Judicii die Meilen-Gebühren, für die Meile noch	—	11	4½
	c) bey einer Besichtigung und Obduction — —	—	3	13½
	d) bey einer Haussuchung — — —	—	7	9
	e) den Inculpaten zum Verhör zu sistiren und während des Verhörs zu beobachten, jedesmal — — —	—	3	13½

		Rthlr.	Gr.	Pf.
—	f) für Transportirung des Gefangenen, die Meilen-Gelder à Meile	—	11	4½
	g) pro Citatione ausserhalb dem loco Judicii, pro Meile —	—	11	4½
32	Hals-Gericht, peinliches, für die Hegung desselben, dem Gericht —	1	—	—
33	Haus-Suchung, für die Beywohnung einer solchen, und dabey zu führendes Protocoll, dem Gericht — — —	—	30	—
34	Heilungs-Kosten, sind prævia liquidatione & moderatione des Collegii Medici besonders zu bezahlen. — — —	—	22	9
35	Inrotulation der Acten —			
36	Inventarium, welches von dem Vermögen des Arrestati aufgenommen wird, an Diäten täglich, dem der solches aufnimmt — —	—	30	—
37	Juramentum, vide Eyd.			
38	Körper, einen todt gefundenen			
	a) zu besichtigen, vide Besichtigung.			
	b) zu erheben, und ihn an den Ort, wo er obducirt werden soll, bringen zu lassen, und für die Aufnahme des Protocolls, dem Gericht —	—	30	—
	c) denen Leuten, welche die Erhebung und Fortbringung verrichten, einem jeden	—	7	9
	d) zu seciren, vide Obduction.			
39	Landes-Verweisung, vide Executio.			
40	Ministerialis, vide Gerichts-Bothe.			
41	Nuntius, vide Gerichts-Bothe.			
42	Obductions-Kosten			
	A) bey einem Entleibten,			
	a) dem Gerichte für die Aufnahme des Protocolls dabey, inclusive der Requisition des Physici und Chirurgi — —	—	22	9
	b) dem Physico oder Medico pro Obductione —	2	—	—
	und ausserdem			
	c) bey Reisen, an Diäten täglich, ausser der freyen Fuhre —	1	10	—
	d) dem Chirurgo pro Sectione — —	2	—	—
	und ausserdem			
	e) auf Reisen an Diäten täglich, ausser der freyen Fuhre —	1	—	—
	dagegen dem Medico und Chirurgo für Meilen-Gelder, für Anfertigung des Obductions-Scheins oder Visi reperti, auch Abstattung der Relation nichts besonders passiret.			
	B) Bey einem Verwundeten			
	a) dem Gerichte für die Aufnahme des Protocolls dabey, inclusive der Requisition des Physici und Chirurgi — —	—	15	—
	b) dem Medico oder Physico für die Obduction —	2	—	—
	und ausserdem			
	c) bey Reisen an Diäten täglich ausser der freyen Fuhre —	1	3	—
	d) dem Chirurgo pro Sectione — —	2	—	—
	und ausserdem			
	e) auf Reisen an Diäten exclusive der freyen Fuhre —	1	—	—
	Nota.			
	Von der Beurtheilung der Gerichte und Beschaffenheit der Wunden dependiret, ob Medicus und Chirurgus, oder nur einer, dazu zu ziehen.			
43	Observation eines Inculpaten, dem Gerichts-Bothen, oder Gerichts-Diener			
	a) in loco Judicii, für den ersten Tag — — —	—	11	4½
	b) jeden der folgenden Tage — — —	—	7	9
	Geschiehet die Observation extra locum Judicii,			
	c) so erhält der Gerichts-Bothe, oder Gerichts-Diener, für jede Meile, sowohl auf der Hin als Rückreise ausserdem noch — —	—	11	4½
	d) und an Warte-Geld täglich — — —	—	15	—
44	Obsignation des Vermögens des Arrestati, dem der solches verrichtet	—	30	—
45	Ocular-Inspection, vide Besichtigung.			
46	Offene Ordre, vide Steckbrief.			
47	Offener Arrest, wodurch jedermann anbefohlen wird, was er von des Inculpaten Vermögen in seinen Händen, Gewahrsam oder Verwaltung hat, oder was er demselben schuldig ist, bey Verlust seines etwanigen deshalb gegen den Inculpaten habenden Rechts und bey nahmhafter Strafe dem Gerichte anzuzeigen — — —	—	15	—

		Rthlr.	Gr.	Pf.
	Schreiben an die Intelligenz- und Zeitungs-Comtoirs solchen zu inseriren	—	3	13½
48	Peinliches Gericht, vide Hals-Gericht.			
49	Præparation des Inquisiten zum Tode, vide Tod.			
50	Probatorial-Articul, vide Articul.			
51	Proclama, vide Edictales und offener Arrest.			
	Wedurch entweder alle, die von einer begangenen Uebelthat Kenntniß haben, ihre Wissenschaft davon anzuzeigen, oder auch die etwanige Damnificaten ihren Schaden anzugeben aufgefordert werden —	—	15	—
	für das Schreiben an die Intelligenz- und Zeitungs-Comtoirs, das Proclama zu inseriren — — — —	—	3	13½
52	Protocoll.			
	Nota.			
	Wo in dieser Sportul-Ordnung dafür nichts angesetzet ist, darf auch nichts genommen werden.			
53	Publication, pro publicatione eines Urthels ist nichts zu nehmen.			
54	Registratur, vide Protocoll.			
55	Requisitoriale — — — —	—	15	—
56	Resignation des Vermögens des Arrestati demjenigen, der solche verrichtet	—	30	—
57	Resolution, vide Ausfertigung.			
58	Reversales, an ein auswärtiges Gericht über Ablieferung eines Inquisiten	—	15	—
59	Rotulus, vide Articul.			
	— — Actorum, dafür darf nichts genommen werden.			
60	Rüge oder Anzeige, vide Denunciation.			
61	Salvus Conductus — — — —	—	22	9
62	Scharfrichter-Gebühren werden nach der, in dem Rescript vom 29sten April 1768. welches in der Sammlung der Verordnungen de Anno 1768. No. 38. pag. 3063. befindlich ist, vorgeschriebenen Taxe bezahlt.			
63	Schöppen, vide Beysitzer.			
64	Schreiben, vide Ausfertigung.			
65	Section, vide Obduction.			
66	Sentenz — — — —	1	4	— —
67	Special-Inquisition, vide Articul.			
68	Steck-Brief — — — —	—	22	9
	wenn mehr als ein Steck-Brief ausgefertiget wird, für jeden der übrigen	—	7	9
69	Staupen-Schlag, vide Executio.			
70	Subsidiale, vide Requisitoriale.			
71	Summarisches Verhör, vide Abhörung.			
72	Tod, den Inquisiten zum Tode zu präpariren, und wo es zulässig ist, denselben zum Richtplatz zu begleiten, dem Geistlichen — —	—	60	—
73	Vernehmung des Inquisiten und der Zeugen, vide Articul und Abhörung.			
74	Verwundete, vide Besichtigung.			
75	Visitation, vide Haussuchung.			
76	Urgicht, oder Ratihabition des Geständnisses des Inquisiten			
	für dessen Aufnahme ad Protocollum — — —	—	15	—
77	Urphede, vide Eyd.			
78	Urtel, vide Sentenz.			
79	Zeugen, vide Abhörung und Articul.			

Nota.

1. Das Stempel-Papier ist unter keinen vorstehenden Sätzen begriffen, sondern muß außerdem noch bezahlet werden, wenn die Kosten aus dem Vermögen des Inquisiten genommen werden; wenn solche aber dem Dominio Jurisdictionis zur Last fallen, so cessiret das Stempel-Papier, und wird daher bis zum Ende des Criminal-Processes suspendirt.
2. Die Gebühren pro Mundo sind schon unter jedem Satz enthalten.
3. Unter den Copialien werden allein die Schreib-Gebühren für Abschriften verstanden.
4. Für das Siegel wird gar nichts genommen.
5. Was bey Verschickung der Acten zu Wachs-Tuch, oder Kasten erforderlich ist, gehöret unter die Copialien.

6. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß eine jede Adeliche Gerichts-Obrigkeit, die in dieser Sportul-Ordnung angesetzte Gebühren, in so weit solche als Gerichts-Gebühren zu betrachten sind, und nicht einem Dritten, als Physico, Prediger ꝛc. zugebilliget worden, noch mehr herunter zu setzen und zu verringern befugt sey. Mehrere und höhere Gebühren aber kann keine Adeliche Gerichts-Obrigkeit nehmen, und dem von derselben bestellten Justitiario accordiren.

Die in der Sportul-Ordnung angeführte Sätze finden also regulariter jederzeit statt. Und

A) ist das Vermögen des in die Bezahlung condemnirten Inquisiten, oder Inculpaten zur Bezahlung derselben hinreichend, so werden solche jederzeit ohne Abzug entrichtet.

B) Ist aber dieses Vermögen zur Bezahlung der Kosten entweder ganz oder zum Theil nicht hinlänglich, so müssen die Adeliche Gerichts-Obrigkeiten, in so weit solches nicht hinreichend ist, dennoch nicht allein alle bey Inquisitionen vorfallende baare Auslagen, als auswärtige Gerichts-Gebühren, imgleichen die Gebühren für die Gutachten des Marienwerderschen Criminal-Collegii, und des Criminal-Senats zu Berlin ꝛc. als Onera Jurisdictionis selbst tragen, sondern sie müssen auch aus eben diesem Grunde

a) die Sätze sub Numeris 8. 24. 28. b. 2. 34. 38. c. 42. A. b. & d. & B. b. & d. 62. und 72. ganz und ohne Abzug;
b) die Sätze sub Numeris 13. 19. & 20. a. mit der Halbscheide;
c) die Sätze sub Numeris 42. A. c. & e. & 42. B. c. & e. mit einem Abzuge von 30 Gr. preußl.

denjenigen, denen solche zugebilliget worden, bezahlen.

C) In Absicht aller übrigen Sätze aber wird es ihnen lediglich anheim gestellt, wie sie dieserhalb mit den von ihnen zur Verwaltung ihrer Gerichtsbarkeit zu bestellenden Justitiariis, und den hierzu erforderlichen Unter-Bedienten, sich zu vereinigen für gut befinden.

III.

Sportul-Ordnung
für die Advocaten bey den Adelichen und andern Patrimonial-Gerichten in West-Preussen.

	In Sachen von 20 Rthlr. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Abforderung der expedirten Sachen, vide Sollicitatura.						
Acculatio Contumaciæ, vide Contumacia.						
Antretung eines Beweises oder Bescheinigung, vide Beweiß, oder Bescheinigung.	—	30	—	—	60	—
Appellation,						
A) pro interpositione derselben — — —	—	50	—	1	12	—
B) pro justificatione derselben,						
a) wenn solche in der Interpositions-Schedul mit enthalten, noch ausser den Gebühren pro Interpositione —	—	1	12	—	4	6
b) wenn solche besonders angefertiget wird						
Articul, vide Beweiß.						
Attendirung eines Termins, vide Termin.	—	45	—	—	60	bis
Audientia, pro Termino — — —				1	—	—
in Injurien-Sachen — — —	—	—	—	—	60	bis
Auflassung, gerichtliche eines Grundes, für die Beywohnung und Attendirung des Termins dieserhalb, vide Termin.				1	—	—
Bescheid, vide Sentenz.						
pro Termino publicationis eines Verhörs-Bescheides, vide Publicatio.	—	30	—	—	—	—
Bescheinigung, oder Gegenbescheinigung, — —						
für die Antretung derselben						
für die Deduction in Demonstratorio, nichts als die ordentliche Verhörs-Termins-Gebühren, weil keine Satz-Schriften in Demonstratorio zugelassen werden.						

	In Sachen von 20 Rthlr. bis 100 Rthl excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Beweis, oder Gegenbeweis,						
A) für Antretung deſſelben,						
a) wenn derſelbe durch Articul angetreten wird, es ſey per Documenta, Ocular-Inſpection, oder per Teſtes, incluſive der Formirung der Articul — — —	—	45	—	1	12	—
b) wenn der Beweis ohne Articul, welche bey allen den ſub A benannten Beweis-Arten, jedesmal formirt werden müſſen, per Juramenti delationem, oder ſonſten angetreten wird	—	22	9	—	45	bis
				1	—	—
B) Für die Deduction in Probatorio vel Reprobatorio —	1	—	—	1	3	—
Beylagen, vide Copialien.						
Briefe, in Proceß-Sachen, pro Stück — —	—	7	9	—	7	9
Caution, für die Ueberreichung eines Cautions-Inſtruments in Termino, vide Termin.				bis	15	—
Ceſſion, für die Ueberreichung eines Ceßions-Inſtruments in Termino, vide Termin.						
Commißion, die Termine darin zu attendiren, vide Termin.						
Contumacia,						
a) pro accuſatione — — —	—	22	9	—	45	—
b) für den Vortrag in Contumaciam — —	—	45	—	—	60	bis
Copia, pro Copia Decreti vel Sententiæ cum litteris, vide Copialien und Brief.				1	—	—
Copialien, pro Bogen — — —	—	7	9	—	7	9
bey großen Schriften, pro Stoß à 6 Bogen —	—	30	—	—	30	—
Cura inſtantiæ nichts, vide Inſtantia.						
Diſtribution, pro Termino Diſtributionis, vide Termin.						
Documente, pro Termino productionis & recognitionis derſelben, vide Termin.						
Duplic, vide Satzſchrift.						
Duplicat der Satzſchriften,						
unter 6 Bogen, pro Bogen — —	—	7	9	—	—	—
über 6 Bogen, pro Stoß à 6 Bogen — —	—	30	—	—	30	—
Erlangung oder Tradition eines Grundes, Beywohnung derſelben, vide Termin.						
Exceptio,						
a) bey Verfahren loco oralis, vide Verfahren.						
b) in einem ordentlichen Schrift-Wechſel — —	1	—	—	1	30	—
c) contra perſonas teſtium — — —	—	22	9	—	45	—
d) in Probatorio vel reprobatorio — —	1	—	—	2	—	—
e) in Appellatorio — — —	—	60	—	1	12	—
f) in Reviſorio wie in Appellatorio						
g) ad Liquidationem Expenſarum — —	—	22	9	—	45	—
Extenſion einer Vollmacht oder Syndicat — —	—	15	—	—	15	—
Eyd,						
a) für die Beywohnung bey der Ableiſtung eines Eydes, ſeiner Parthey, vide Termin.						
b) für die Beywohnung bey der Ableiſtung eines Eydes der Gegen-Parthey. ibidem.						
Fidejuſſion,						
für Ueberreichung eines Fideju ßions-Inſtruments in Termino, vide Termin.						
Gegen-Beſcheinigung, vide Beſcheinigung.						
Gegen-Beweis, vide Beweis.						
Information — — —	—	30	—	1	—	—
wann nemlich ein Advocat, wie er ſchuldig, ein Informations-Protocoll nach dem Schemate im ausführlichen An-						

	In Sachen von 20 Rthlr. bis 100 Rthl excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf
hange des Codicis pag. 68. & 69. aufgenommen, und solches durch seine Manual-Acten dociret.						
Inrotulation, für Attendirung des Termini, vide Termin.						
Insinuatio Decreti, nichts, weil solches durch die bestellten gerichtliche Personen geschehen muß, es sey in loco, oder extra locum judicii.						
Instantia, pro cura derselben nichts, weil dagegen pro Sollicitatura jeder Verordnung bezahlt wird.						
Instrument, für Ueberreichung desselben in Termino, vide Termin.						
Interposition, vide Appellatio & Revisio.						
Interrogatoria, solche anzufertigen — — —	—	30	—	1	—	—
Klag-Libell — — —	—	60	—	1	—	—
— — in Injurien-Sachen — — —	—	—	—	—	30	bis
Libell, vide Klag-Libell.					60	—
Licitation, für Attendirung des Licitations-Termins, vide Termin.						
Liquidation, für Attendirung des Liquidations-Termins, vide Termin.						
Memorial, vide Vorstellung.						
Ocular-Inspection,						
a) für die Beywohnung in loco Judicii — —	—	45	—	1	—	—
b) extra locum Judicii, täglich — —	—	60	—	1	30	—
Oral-Verfahren, vide Verfahren.						
Präclusions-Termin, für Attendirung desselben, vide Termin.						
Probatorial-Articul, vide Beweis.						
Production, für Attendirung des Termini productionis, vide Termin.						
Publication,						
a) für Anhörung eines Bescheides, Sentenz, Resolution, Rôruli, nichts. Es sey denn, daß der Advocat bloß ad audiendam publicati sententiam ex officio, oder von der Parthey bestellet wird, vide Termin.						
b) Für die Anhörung der Publication eines Testaments, oder einer andern beym Gerichte niedergelegten Disposition —	—	60	—	1	30	—
Recognition, für Attendirung des Recognitions-Termins, vide Termin.						
Reconvention, vide Klag-Libell.						
Renunciations-Instrument, für dessen Uebertreichung in Termino, vide Termin.						
Replic, vide Satz-Schriften.						
Reprobatorial-Articul, vide Beweis.						
Revidirung und Unterschrift						
a) einer auswärts zugeschickten Vorstellung —	—	—	—	—	7	9
b) einer auswärts zugeschickten Satz-Schrift —	—	—	—	—	30	—
Revison — — —	—	30	—	—	60	—
A) pro Interpositione — —						
B) pro Deductione,						
a) wenn solche in der Interpositions-Schedul mit enthalten, noch auser den Interpositions-Gebühren, pro Interpositione —	—	60	—	1:2	—	—
b) wenn solche besonders angefertiget wird — —	1:2	—	—	4:6	—	—
Satz-Schriften,						
a) Replica bey einem ordentlichen Schrift-Wechsel, in prima Instantia, in Probatorio, & in Appellatorio — —	1	—	—	1	30	—
b) Duplica — — —	—	60	—	1	—	—
Schedula Appellationis & Revisionis, vide Appellation und Revision.						
Schrift-Wechsel, vide Satz-Schriften.						
Sentenz, vide Publication der Sentenz.						
Sollicitatura und Auslösung einer jeden Expedition —	—	—	—	—	7	9
Submission ad Acta — —	—	15	—	—	30	—

	In Sachen von 20 Rthlr. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Suplique, vide Vorstellung.						
Syndicat, solches auszufüllen, vide Extensio.						
Termin,						
a) Verhörs-Termin, vide Verhör.						
b) zur Eydesleistung in einer Proceß-Sache, es sey, daß der Advocat der Eydesleistung seiner eigenen, oder der gegenseitigen Parthey beywohnet — — —	—	30	—	—	60	—
c) Productionis Testium, oder Beywohnung derselben und derselben Vereydung — — —	—	30	—	—	60	—
d) Productionis & Recognitionis Documentorum —	—	30	—	—	60	—
e) Ocularis Inspectionis, vide Ocular-Inspection.						
f) Commissionis — — —	—	45	—	—	60	—
g) Licitationis,						
1) von Seiten des Licitanten — —	—	45	—	—	60	—
2) von Seiten eines jeden andern Interessenten —	—	30	—	—	60	—
h) Liquidationis & verificationis von Seiten des Liquidanten für jeden Liquidanten — — —	—	45	—	—	60	—
von Seiten des Liquidaten, gegen jeden Gläubiger —	—	22	9	—	30	—
i) Inrotulation der Acten — — —	—	30	—	—	60	—
im Concurs-Proceß dem Contradictori überhaupt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Creditoren —	—	45	—	1	—	—
k) Præclusionis, vide Contumacia.						
l) Für Ueberreichung eines Instruments Cautionis, Cessionis, Fidejussionis, Renunciationis, Transactionis } in Termino — —	—	30	—	—	60	—
m) Publicationis Sententiæ, wenn der Advocat bloß ad audiendam publicari sententiam ex officio, oder von der Parthey constituiret wird — — —	—	30	—	—	60	—
n) zur gerichtlichen Tradition und Erlangung eines Grundes oder Auflassung — — —	—	45	—	—	60	—
o) für jeden andern hier nicht benannten Termin zu attendiren, erhält der Advocat — — —	—	30	—	—	60	—
Tradition gerichtliche, für die Beywohnung derselben, vide Termin.						
Transaction, vide Vergleich.						
Verfahren loco oralis						
jedem Advocaten incl. der Klage in Ansehung des Mandatarii des Klägers — — —	1	30	—	2	—	—
schriftliches, vide Schrift-Wechsel und Satz-Schriften.						
Verification, für den Termin dabey zu attendiren, vide Termin.						
Vergleich, oder Transaction,						
A) denselben bey Gericht zur Confirmation vorzutragen, vide Termin.						
B) wenn derselbe von den Advocaten inter Partes privatim zu Stande gebracht, müssen sich dieselben mit ihrem, von dem Gericht zu moderirenden Deservito begnügen, können aber ein freywilliges Geschenk von den Partheyen annehmen.						
C) wenn der Vergleich vor dem Gericht oder coram Commissione mit Zuziehung der Advocaten zu Stande gebracht wird, erhält jeder Advocat nach dem Betrag des Quanti, was seine Parthey durch den Vergleich mehr erhält, als ihr zugestanden gewesen, oder weniger bezahlt, als von ihr gefordert worden,						
1) beträgt solches 100 Rthlr. und darunter —	—	—	—	2	—	—
2) beträgt solches über 100 bis 500 Rthlr. —	—	—	—	4	—	—

3) beträgt

		In Sachen von 20 Rthl. bis 100 Rthlr. incl.			In Sachen über 100 Rthl.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
—	3) beträgt die Sache über 500 bis 1000 Rthlr. exclusive	—	—	—	6	—	—
	4) beträgt solches über 1000 Rthlr. noch überdem von jedem 1000 Rthlr. — — —	—	—	—	2	—	—
	Ist das Objectum Litis von der Beschaffenheit, daß es keine eigentliche Bestimmung nach einer gewissen Geld-Summe leidet, e. g. die Ehe-Sachen, so muß nach der Qualität der Personen, und des Vermögens der Partheyen, von den Gerichten das Quantum ex Officio bestimmt werden.						
	Verhör, vide Audientia.						
	Vollmacht, solche zu extendiren, vide Extensio einer Vollmacht.						
	Vortrag in Contumaciam, vide Contumacia.						
	Vorstellung,						
	a) wenn darinn um eine Dilation gebeten, oder damit eine Satz-schrift überreicht wird, oder darinn sonst keine Materialia enthalten sind — — —	—	15	—	—	30	—
	b) wenn aber darinn Materialia enthalten —	—	30	—	—	60	—
	Zeugen-Production, vide Termin.						

Sportul-Ordnung
für die geschworne Dollmetscher.

		Sätze		
		Rtl.	Gr.	Pf.
1	Für Uebersetzung eines jeden Documents, es mag Nahmen haben wie es wolle, von jeder Seite, welche 26 Zeilen wenigstens haben muß, nach dem Original gerechnet — — —	—	22	9
	Nota. Wenn auch entweder das Document keine ganze Seite enthält, oder die letzte Seite nicht volle 26 Zeilen beträgt, so wird doch von jeder Seite der Satz gerechnet.			
2	Für Verdollmetschung einer mündlichen Instruction oder eines Vortrags, jedesmahl — — —	—	30	—
3	Für einen schriftlichen Statum Causæ, oder Instruction und Nachricht für den Advocaten von jeder Seite — — — mit der Bemerkung, wie ad No. I.	—	22	9
4	Für Revidirung und Attestirung einer bereits geschehenen Uebersetzung, wenn solche entweder von der Parthey, oder dem Gericht verlanget wird, von jeder Seite — — —	—	11	4½
5	Wenn der geschworne Dollmetscher bey summarischen Zeugen-Verhören, oder auch Verhörung derselben ad Articulos in Civilibus adhibiret wird, für jeden Actum — — —	—	0	—
6	Wenn der Dollmetscher reisen muß, und etwa auf Commißionen mitgenommen wird, erhält er täglich, auser der freyen Fuhre, an Diäten —	1	—	—
7	Wenn in Criminalibus, es sey bey summarischen Verhören, oder ad Articulos, oder auch bey Confrontationen, oder auch bey Zeugen, der Dollmetscher adhibirt wird, für jede Seßion, bey welcher er zugezogen wird —	—	30	—
	Nota. 1) Der Dollmetscher muß aber auch dagegen die Aussage sowohl in der Sprache, worinn dieselbe geschehen, selbst ad Acta niederschreiben, als auch die von ihm geschehene Uebersetzung, durch seine Unterschrift attestiren.			
	2) Hat der Inquisit nichts im Vermögen, und müssen die Kosten aus dem Criminal-Fond bestritten werden, so erhält der Dollmetscher nichts.			

No. L. Instruction für die West-Preußische Landvogtey-Gericht zu Culm, Stargard, Conitz und in den Districten an der Netze. De Dato Berlin den 21. Sept. 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen, daß, gleich wie Wir sogleich nach der Besitznehmung von West-Preussen es für eine Unserer dringendesten Ober-Landes-Herrschaftlichen Pflichten gehalten, für eine unpartheyische, reine und schleunige Justiz-Pflege in dieser, Unserem Scepter unterworfenen Provinz zu sorgen, und durch das Notifications-Patent vom 28ten Sept. 1772. die allgemeine Einrichtung davon bekannt zu machen, auch zu dem Ende ein Oberstes Landes-Justiz-Collegium unter dem Namen eines Ober-Hof- und Landes-Gerichts zu errichten: Wir auch nunmehro ferner nicht länger Anstand genommen, die, dem besagten Ober-Hof- und Landes-Gerichte, welchem Wir seit der Zeit den Nahmen, West-Preußische Regierung, gegeben haben, subordinirte Gerichte, und dannenhero auch besonders die, in dem zehnten Abschnitt des erwehnten Notifications-Patents Uns vorbehaltene, den ehemaligen aufgehobenen Gerichten zu substituirende Justiz-Collegia unter dem Nahmen von Landvogtey-Gerichte zu bestellen, und in Ansehung derselben Obliegenheiten und Befugniße folgende allgemeine ausführliche Vorschrift hiedurch zu ertheilen.

§. 1.

Die Landes-väterliche Absicht einem jeden die Hülfe des Richters in der Nähe, und zugleich Unserer West-Preußischen Regierung die Mittel und Personen zu verschaffen, durch welche sie auch in der Entfernung die, ihrer Verwaltung besonders anvertraute Geschäfte bestreiten könne, hat Uns bewogen, in den sämmtlichen, in Besitz genommenen Districten Unserer Provinz West-Preussen, ausser Ermeland, worinnen Wir die Einrichtung besonders bekannt machen lassen werden, folgende Fünf Landvogtey-Gerichte in den fünf Städten

Culm
Marienburg
Preußl. Stargardt
Conitz
Lobsentz, von wo es künftig nach Bandsburg kommen soll, zu errichten, und jedes derselben mit einem Landvogtey-Gerichts-Director, einem Landvogtey-Gerichts-Rath, und einem Landvogtey-Gerichts-Assessor und Secretair, der ebenfalls Sitz und Stimme im Collegio hat, wie auch mit andern nöthigen Unter-Bedienten zu besetzen.

§. 2.

Das Erste dieser Landvogtey-Gerichte zu Culm hat zu seinem Gerichts-Bezirke denjenigen Theil Unserer Provinz West-Preussen, welcher bisher den Nahmen des Culmer Landes und Culmischen Woywodschaft und des Michelauer Districts geführet, jedoch excl. der Stadt Thorn und ihres Territorii.

§. 3.

Das Zweyte zu Marienburg hat zu seinem Gerichts-Bezirk denjenigen Theil Unserer Provinz West-Preussen, welcher bisher den Nahmen des Marienburger Palatinats geführet hat. Die Stadt Tolkemit sowohl als das Tolkemitsche Domainen-Amt, aus welchem allein die Criminalia dem Ermeländschen Landvogtey-Gericht beygeleget worden, mit eingeschlossen.

§. 4.

Dem Dritten, in der Stadt Preußl. Stargardt errichteten Landvogtey-Gericht haben Wir zu seinem Gerichts-Bezirk denjenigen nördlichen Theil des, zu Unserer Provinz West-Preussen gehörigen, bishero gemeiniglich Pomerellen genannten Landes angewiesen, welcher ehemahlen die Dirschauische, Zuchowsche, Putziger und Mirchausche Districte in sich begriffen, nach der neuern Eintheilung in Creyse aber jetzt zu dem Dirschauer und Stargardter Creyse gehöret, mit Ausschließung der Stadt Danzig und ihres Territorii.

 §. 5.

§. 5.

Dem Vierten, zu Conitz errichteten Landvogtey-Gericht haben Wir zu seinem Gerichts-Bezirk angewiesen, den übrigen, und südlichen Theil des, zu Unserer Provinz West-Preussen gehörigen, bisher gemeiniglich Pommerellen genannten Landes, so ehemahls die Schwetzischen, Schlochauischen und Tuchelschen Districte in sich begriffen, und jetzt nach der gegenwärtigen Creyß-Eintheilung den Schlochauschen Creyß ausmacht.

§. 6.

Dem Fünften Landvogtey-Gericht, welchem Wir die Stadt Vandsburg zu seinem künftigen Sitz bestimmt, so aber noch zur Zeit in Lobsenz ist, haben Wir zu seinem Gerichts-Bezirk zugeeignet, die von Uns in Besitz genommenen und gleichfalls Unserer Provinz West-Preussen einverleibten Theile, des Posner, Kalischer, und Inowraclaver Palatinats an der Netze.

§. 7.

Diese Unserer West-Preußischen Regierung subordinirte Landvogtey-Gerichte sind zu allen solchen Geschäften, und zwar jedes innerhalb den Grenzen seines Bezirks, bestimmt, welche nach Unserer Regierungs-Form, und nach dem vierten Abschnitt des Notifications-Patents vom 28. Sept. 1772. nicht zu der Verwaltung Unserer Finanz- und Cameral-Collegiorum, und der, nach Verschiedenheit der Sachen dazu angeordneten, ihre besondere Benennung habenden Finanz- und Cameral-Departements und Vorgesetzten gehören, und haben dahero auch allein von Unserer West-Preußischen Regierung, und derselben Obern, Befehle anzunehmen.

§. 8.

Es begreifen solchemnach die Geschäfte der Landvogtey-Gerichte in sich:

nicht allein diejenigen, welche zur Justiz-Verwaltung an sich gehören, und ihnen als Gerichts-Höfen obliegen,

sondern auch diejenigen, welche von ihnen auch noch überdies, als subordinirten der West-Preußl. Regierung, in denen, diesem Ober Landes-Collegio in dem Notifications-Patente und seiner Instruction anvertrauten übrigen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten auszurichten sind.

§. 9.

Die Justiz-Verwaltung der Landvogtey-Gerichte hat zum Gegenstande

Die Civil-Gerichtsbarkeit
Die Criminal-Gerichtsbarkeit
Die Vormundschaften.

§. 10.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Ansehung aller drey erwehnten Gegenstände, und zwar sowohl in personalibus als realibus. haben Wir einem jeden der obbenannten Landvogtey-Gerichte in dem ihm angewiesenen Gerichts-Bezirk,

sowohl über alle darinn, sich, es sey für beständig, oder auch nur auf eine Zeitlang aufhaltende oder angesessene, weder der Patrimonial-Jurisdiction des Adels, oder der Besitzer adelicher und anderer Güter auf diesen ihren Gütern, noch der Jurisdiction der Magistráte in denen Städten, noch dem besondern Vogtey-Gerichte des großen Marienburger Werders, noch der Gerichtsbarkeit Unserer Domainen-Aemter, noch der Jurisdiction Unserer Regierung unmittelbar unterworfene Personen:

als auch über alle in diesem ihren Gerichts-Bezirk belegene, keinem andern Foro rei sitæ unterworfene Immobilien und Grund-Stücke;

Jedoch mit folgenden Maaßgebungen und Ausnahmen, sowohl der Personen als Sachen wegen, aufgetragen.

§. 11.

Es stehen also unter denen Landvogtey-Gerichten, in deren Bezirk sie sich aufhalten, oder unter deren unmittelbaren Gerichtsbarkeit sie angesessen sind, besonders,

1) Alle Personen Geistlichen Standes, Kirchen- und Schul-Bediente aller Religionen, in so weit es nicht ihr geistliches Officium betrift, folglich von Seiten der Römischcatholischen, alle Prälaten, Domherren, Aebte, Virarii, Decani, Officiales, Pröbste, Aebtissinnen, Priorinnen und übrige Vorgesetzte aller Klöster und Stifter, die Collegiat und andern Stifter und Klöster, Congregationen und geistliche Collegia und Stiftungen selbst, die Conventualen aus denselben, Parochi &c. imgleichen

imgleichen von der protestantischen Geistlichkeit alle Inspectores, Pastores, Pfarrer, Prediger und Diaconi &c. diese protestantische Geistliche auch besonders mit ihren Ehefrauen und Kindern.

2) Alle Unsere würkliche und Titular-Civil-Bediente mit ihren Ehefrauen, Kindern und Domestiquen.

3) Alle Unsere, mit Beybehaltung eines Characters, dimittirte Officiere gleichfalls mit ihren Ehefrauen, Kindern und Domestiquen.

4) Alle von Uns dimittirte Civil-Bediente mit ihren Ehefrauen, Kindern und Domestiquen.

5) Alle in der Prinzen und Prinzeßinnen Unseres Königl. Hauses, nicht minder anderer Fürsten würklichen Diensten stehende Bedienten.

6) Alle Personen von Adel mit ihren Bedienten, imgleichen die unadelichen Besitzer adelicher Güther.

7) Die Eigenthümer der, im Bezirk dieser oder jener Stadt etwa belegenen adelichen Güter, oder zu adelichen Rechten verschriebener Häuser und Grundstücke.

8) Die Eigenthümer, Besitzer und Einwohner eines oder andern unter den Domainen gelegenen adelichen Gutes, adelicher Hufen, oder zu adelichen Rechten verschriebenen Immobilien.

9) Unsere Oeconomie-Beamten, oder in den Oeconomie-Aemtern angenommene General-Pächter und Aemter-Administratores, die Justiz-Amt-Leute und Justitiarii mit ihren Ehefrauen und Kindern.

10) Die von Uns ausserhalb Elbing zur rechtlichen Assistenz der zeitherigen sowohl bey den Landvogtey-Gerichten als übrigen Untergerichten bestellte Untergerichts-Advocaten.

11) Die adelichen Städte und deren Magistráte, wenn sie mit ihrer adelichen Gerichts-Obrigkeit in Rechts-Streit verfallen.

§. 12.

Die Ausnahmen oder Exemtionen, welche Wir hiebey von der Gerichtsbarkeit der Landvogtey-Gerichte festsetzen,

Betreffen entweder Personen, und eine Ausnahme derselben von der Personal-Jurisdiction, und haben ihren Grund in derselben Stand, Aemtern, oder Würden,

oder sie haben ihren Ursprung in der Befugniß und dem Recht anderweitiger, binnen dem Gerichts Bezirk der Landvogtey-Gerichte fundirter Jurisdictionen,

oder sie gehen lediglich auf gewisse Casus oder Arten von Sachen, wovon Wir die Landvogtey-Gerichte ausschliessen.

§. 13.

Was zuförderst die erste Art der Ausnahmen anbelangt, so bleiben von der Gerichtsbarkeit der Landvogtey Gerichte in Betracht des Standes, Aemter, oder Würden ausgenommen, vorzüglich alle in Unseren Diensten stehende Militair-Personen. Gleichwie schon in dem Notifications-Patent vom 25sten Sept. 1772. enthalten ist, daß nach Unserer Regierungs-Form alle in Unsren Militair-Diensten stehende Personen vom Höchsten bis zum Niedrigsten in Personalibus allein bey Unsern Militair-Gerichten belanget werden können; so bleiben auch dieselben von der Landvogtey-Gerichts-Jurisdiction in Personalibus sowohl in Civil- als Criminal-Sachen eximirt.

Das Forum rei sitae aber wird durch den Stand des Besitzers, folglich auch durch dessen Militair-Dienst nicht geändert, und sind demnach auch die Militair-Personen in Ansehung der Immobilien, welche in der Gerichtsbarkeit des Landvogtey-Gerichts belegen, dessen Jurisdiction laut dem Anhange des Codicis pag. 119. unterworfen.

In Ansehung der Vormundschaften erledigt gleichfalls der Militair-Stand eines Minderjärigen nicht von Beobachtung der obervormundschaftlichen Pflichten dasjenige Gericht, welches nach dem Stande der Eltern, sonst die Vormünder zu setzen schuldig gewesen wäre.

Wie es aber sowohl wegen der Vormundschaften der Kinder verstorbener oder noch lebender Militair-Personen zu halten sey, giebt das Reglement vom 30sten Nov. 1772. in den Sammlungen der Verord-

nungen de Anno 1772. No. 70. ausführliche Anweisung, gleichwie auch die übrigen zu Vermeidung aller Collison zwischen den Civil- und Militair-Gerichten nothwendig gefundene Vorschriften darinn enthalten sind.

§. 14.

Ob wohl laut dem Notifications-Patent vom 28sten September 1772. alle in Unsren Diensten würklich stehende, oder den Titul und Character davon führende hohe und niedere Civil-Bediente gleichfalls von aller andern als Unserer eigenen Gerichts-Jurisdiction in Personalibus eximirt sind: So erstreckt sich diese Exemption doch nicht auf diese Unsere Landvogtey-Gerichte, welche vielmehr die Gerichtsbarkeit auch über diese Unsere Civil-Bediente auszuüben haben. Jedoch werden davon in Betrachtung ihrer Aemter und Chargen ausgenommen:

a) Die sämtlichen Glieder Unserer West-Preußischen Regierung, incl. der Consistorial-Räthe nebst derselben sämtlichen Subalternen in Marienwerder.

b) Die sämtlichen Glieder Unserer West-Preußischen Krieges- und Domainen-Cammer incl. des Ober-Forst Meisters und derselben Subalternen in Marienwerder.

c) Die sämtlichen Directores, Räthe und Assessores Unserer Landvogtey-Gerichte, des Bischöflich-Ermländischen Landvogtey-Gerichts, und des Vogtey-Gerichts des grossen Marienburger Werders, es seyn dieselbe Beklagte oder Klägere gegen einen unter dem Gericht, wobey sie angesetzet sind, stehenden Gegner, nicht aber deren Wittwen und Kinder.

d) Die würklichen Land- und Steuer-Räthe, wie auch der in der Stadt Elbing von Uns bestellte Ober-Bürgermeister, nicht aber deren und dessen Wittwen und Kinder.

e) Die Criminal-Räthe, Fiscäle und Advocaten Unserer West-Preußischen Regierung,

als welche sämtlich ausser in causis realibus, folglich sowohl in Civilibus als Criminalibus, in erster Instanz unter der Gerichtsbarkeit Unserer West-Preußischen Regierung stehen sollen.

Weil aber der Grund der Exemption derselben von der Gerichtsbarkeit der Landvogtey-Gerichte in der von ihnen würklich bekleideten Bedienung liegt, so hat dieser persönliche Vorzug nicht mehr statt, wenn dieselben solche nicht mehr würklich bekleiden, und sich sonst in dem Gerichts Bezirk eines oder des andern Landvogtey Gerichts aufhalten.

§. 15.

In Rücksicht auf den Stand und Würden nehmen Wir von der Gerichtsbarkeit der Landvogtey-Gerichte aus:

a) Nicht allein Unsere würkliche, noch in Unsern Diensten stehende, sondern auch die aus Unsern Diensten entlassene Generals und Etats-Ministres, wenn dieselben sich gleich in dem Gerichts-Bezirk der Landvogtey-Gerichte auf ihren Gütern aufhalten, oder sonst allda wohnen, jedoch mit der Einschränkung, daß sie allenfalls in Ansehung der Immobilien, mit welchen sie in dem Gerichts-Bezirk der Landvogtey Gerichte angesessen sind, derselben Real-Jurisdiction unterworfen bleiben.

b) Die Bischöfe, auch die Weyh-Bischöfe mit darunter begriffen.

c) Die Fürsten, die jedoch in Absicht der Real Jurisdiction über ihre Güter und Grund-Stücke auf gleiche Weise unter die Landvogtey-Gerichte gehören.

d) Alle mit der Würde eines Senatoris bey der Republic Pohlen bekleidet gewesene, oder noch bekleidete Woywoden und Castelläne; jedoch mit der derselben ad lit. præcedentem hinzu gefügten Einschränkung auf causas personales.

e) Die Dom-Capitul, welches jedoch nicht auf deren einzelnen Glieder und Personen zu ziehen, als welche in Secularibus, wie bereits oben verordnet ist, der Gerichtsbarkeit der Landvogtey-Gerichte unterworfen bleiben.

f) Die Stadt Elbing; wie auch

g) Die in Unserer Provinz West-Preussen liegende sämtliche Städte, exclusive der Adelichen.

Alle

Alle vorstehende Personen und Corpora stehen in ersterer Instanz unter Unserer West-Preußischen Regierung.

§. 16.

Gleichwie nun vorstehende Exemptiones den obgemeldeten Personen oder Corporibus ein höheres und privilegirtes Forum, nemlich Unsere West-Preußische Regierung in prima instantia anweisen.

So sind dagegen zweytens andere Personen und Grund-Stücke, dadurch von der Gerichtsbarkeit der Landvogtey-Gerichte ausgenommen, daß sie unter einem andern, in dem Bezirk der Landvogtey-Gerichte bestellten Gerichte stehen.

§. 17.

Unter der Patrimonial-Jurisdiction des Adels und der Besitzer Adelicher oder auch anderer mit Jurisdiction versehenen Güter, in soweit jedem diese Gerichtsbarkeit würklich verliehen worden, stehen alle Einsassen und Einwohner, es sey einzeln oder in Corpore, auch Pächter dieser Adelichen, oder mit Jurisdiction versehenen Dörfer, Güter und adelichen Städte, in allen Civil- Real- Personal- Criminal- und Vormundschafts-Sachen, in den Grenzen dieser Güter und Gerichte.

Nur diejenigen bleiben von dieser Patrimonial-Gerichtsbarkeit, wenn sie auch unter derselben wohnen, in personalibus, jedoch nicht in realibus, eximirt, und gehören in den Personal- Criminal- und Vormundschafts-Geschäften resp. unter die Gerichtsbarkeit Unserer Regierung, oder Unserer Landvogtey-Gerichte, alle diejenigen, welche Wir oben §. 11. 14. und 15. specifice benannt haben. Jedoch gehören unter die von der Patrimonial-Jurisdiction oben §. 11. eximirte geistliche Personen nicht die Dorf-Schulmeister, Glöckner, Kirchen-Vorsteher, Kirchen-Knechte, Hüfner, Pächter und Erb-Pächter der Kirchen-Hufen, die Rabinen und jüdische Schul-Bedienten. Wie denn auch Unserm Adel und denen Besitzern adelicher Güter das Jus patronatus, in soweit es ihnen zustehet, nebst allen damit verbundenen Effectibus (zu welchen jedoch die Personal-Gerichtsbarkeit über die Parochos selbst nicht gehört) auf alle Weise vorbehalten bleibt.

Gleichwie auch der Militair-Stand nach dem §. 13. die Exemtion von aller Civil-Jurisdiction würkt: so bleiben auch von der Patrimonial-Jurisdiction eximirt, alle Unsere in Reihe und Glieder stehende Unter-Officiers und Soldaten, wie auch deren Ehe-Weiber und Kinder, ausser in dem Fall, da diese Weiber und Kinder sich nicht bey den Regimentern aufhalten.

Auf was für Art diese Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht anders als durch dazu besonders bestellte, bey Unserer Regierung examinirte und vereydete Justitiarios exercirt werden solle, haben Wir durch eine besondere, diesen Patrimonial-Gerichten unterm 17ten Septembr. 1773. ertheilte Instruction, vorgeschrieben.

§. 18.

Unter der Jurisdiction ihrer eigenen Magistráte stehen und gehören alle Bürger und Einwohner Unserer gesamten, in Unserer Provinz West-Preussen befindlichen Städte, und zwar in Realibus ohne Unterscheid, so weit das Stadt-Gebieth oder Weichbild derselben sich erstrecket.

Jedoch werden in personalibus von der Gerichtsbarkeit der Städtschen Magistráte ausgenommen, und verbleiben, und gehören zu der Gerichtsbarkeit der Landvogtey-Gerichte und resp. Unserer West-Preußischen Regierung:

a) Diejenigen Einwohner einer Stadt, oder des Stadt-Gebieths, welche wegen ihres adelichen Standes oder Bedienung, oder von Uns erlangten Tituls, oder sonst nach den im §. 10. 11. 14. 15. vorstehenden Bestimmungen, entweder unter Unserer West-Preußischen Regierung, oder doch Unsern Landvogtey-Gerichten stehen, als welche, wenn sie gleich in den Städten wohnen, oder sich sonst auf eine lange oder kurze Zeit darinn aufhalten, Wir hiermit ausdrücklich von der Städtschen Gerichtsbarkeit eximirt, und bey der ihnen obstehender maßen bestimmten Gerichtsbarkeit belassen wissen wollen.

b) Haben zwar ordentlicher Weise die einzelne Mitglieder der Magistráte ihr Forum ordinarium in personalibus bey demjenigen Magistrat, bey welchem sie respective als Mitglieder bestellt

stellt sind. Es leidet jedoch solches, in Ansehung des Justitz-Bürgermeisters, er versehe dieses Amt allein, oder er sey zugleich dirigirender Policey-Bürgermeister, und Stadt-Secretarii um deshalb eine Ausnahme, weil durch solche die Justitz allein verwaltet wird, und sie in eigener Sache nicht Richter und Parthey zugleich seyn können. Es müssen selbige nach Beschaffenheit der Sache, ob solche eine Policey- oder blosse Justitz-Sache ist, resp. im ersten Falle bey der West-Preußischen Krieges und Domainen-Cammer, und im zweyten Falle bey dem Landvogtey-Gerichte des Bezirks, belanget werden. Und wenn sie selbst wider eine unter des Magistrats Jurisdiction stehende Person Klage erheben wollen, müssen sie dieselben gleichfalls respective nach der Qualität der Sache bey der Krieges- und Domainen-Cammer, oder dem Landvogtey-Gerichte anstellen. Was hingegen den dirigirenden Policey-Bürgermeister in denjenigen Städten anbetrifft, wo dieses Amt nicht zugleich dem Justitz-Bürgermeister beygeleget ist; so fällt bey demselben die Ursache der vorhin bey dem Justitz-Bürgermeister und Stadt-Secretario gemachten Ausnahmen hinweg, und es behält derselbe also nach Vorschrift der Rescripte resp. vom 15ten und 21sten Decembr. 1761. p. 90. und 91. des ausführlichen Anhanges zum Codice Fridericiano sein Forum ordinarium in personalibus bey dem Magistrat, bey welchem er angestellt ist. Es stehet aber doch dem Kläger frey, denselben nach Beschaffenheit der Sache, ob solche eine Policey- oder blosse Justitz-Sache ist, resp. bey der Krieges- und Domainen-Cammer, oder bey dem Landvogtey-Gericht des Districts in Anspruch zu nehmen, so wie dem Beklagten gleichfalls unbenommen ist, des Klägers Verweisung pro qualitate causæ an die respective Krieges- und Domainen-Cammer, oder an das Landvogtey-Gericht des Bezirks zu begehren, wenn gleich der Magistrat des Beklagten Judicium competens ist. Ein gleiches hat auch statt, wenn erwehnte Magistrats-Personen nur Litis Consorten, Intervenienten, oder Litis Denunciaten sind, oder mit mehreren Gegnern, es mögen nun dieselben Litis Consorten, Intervenienten, oder Litis Denunciaten seyn, zu thun haben, und nur einer derselben den Magistrat in der Sache nicht erkennen lassen will, sondern respective auf die Krieges- und Domainen-Cammer, oder das Landvogtey-Gericht provociret, welchenfalls die ganze Sache zu einem oder dem andern der letzten Collegiorum gehöret, mithin auch die übrigen streitenden Theile sich dessen Cognition unterwerfen müssen.

Die übrigen Membra und Subalternen der Magistrate hingegen, als Raths-Verwandte, Cämmerer und dergleichen müssen, wie andere Bürger, bey dem Magistrat klagen und belangt werden. Ist es nicht eine ordentliche Klage, wodurch ein rechtlicher Anspruch formirt wird, sondern nur eine Beschwerde über einen der vorbenannten Magistrats-Personen, in Ansehung der Ausübung seines Officii: So muß diese Beschwerde, in soweit sie zum Ressort der Regierung gehört, bey der Regierung, sonst aber bey dem Steuer Rath, welchem die Aufsicht über die Stadt anvertrauet ist, angebracht werden.

c) Lassen Wir es zwar, ohngeachtet sonst alle Geistliche und Schul-Bedienten regulariter unter den Landvogtey-Gerichten stehen, nicht allein dabey, daß die Stadt-Schulmeister, Küster, Glöckner, Kirchen-Vorsteher, Kirchen-Hüfner, Pächter und Erb-Pächter der Kirchen-Hufen, die Rabbinen und jüdische Schul Bedienten in den Städten unter des Magistrats Jurisdiction stehen sollen; sondern bestätigen auch hiemit den Städten ihre seit langen Jahren hergebrachte Rechte, daß diejenigen Prediger, welche bey solchen Städtischen oder in der Stadt-Gebiete befindlichen Kirchen stehen, über welche der Magistrat oder die Bürgerschaft das Jus Patronatus exerciret, auch unter der Gerichtsbarkeit der Magistrate bleiben sollen. Dagegen ceßiret aber dieses, so bald

a. dergleichen Städtsche Prediger etwan zugleich von Uns zu Inspectoren bestellt worden, und

b. wo das Jus Patronatus einer in dem Stadt-Gebiethe gelegenen Kirche, sie sey catholisch oder protestantisch, Uns oder jemanden anders als der Stadt zustehet,

als in welchen Fällen die Pastores oder Prediger unter der Gerichtsbarkeit der Landvogtey-Gerichte stehen. Wie in den Städten diese ihnen verliehene Gerichtsbarkeit exercirt werden solle, haben Wir in Ansehung Elbing durch ein besonderes Reglement vom 10ten Sept. 1773., in Ansehung der übrigen Städte durch das Reglement vom 13ten Sept. 1773. ausführlich vorgeschrieben.

§. 19.

Wir haben auch auf allerunterthänigstes Ansuchen Unserer Einsassen und Eigenthümer in dem Marienburgschen Grossen Werder vor dieselbe ein eigenes Gericht unter dem Nahmen des Groß-Werderschen Vogtey-Gerichts bestellen lassen, nach dessen Verfassung alle Einsassen des Grossen Werders in allen Civil- Real- und Personal- item Criminal- und Vormundschafts-Sachen der Gerichtsbarkeit dieses Gerichts untergesetzt sind, auch demselben sogar die Gerichtsbarkeit, ausser in geistlichen Sachen, über die in besagtem Grossen Werder bestellte Geistliche, Parochos, Kirchen- und Schul-Bedienten, und selbst die Erkenntnisse in Ehescheidungs-Sachen übertragen ist; wie solches das von Uns dieserhalb dem Vogtey-Gericht des Grossen Marienburger Werders unterm 29. May 1773. ertheilte Reglement besaget.

Gleichwie nun solchergestalt die gesamten Frey-Cöllmischen Einsassen des Grossen Werders von aller andern Jurisdiction, folglich auch Unsers Marienburgschen Landvogtey-Gerichts in prima Instantia gänzlich ausgenommen sind: so bleiben doch dagegen

a) die Glieder dieses Vogtey-Gerichts, als der Vogt oder Director desselben, und dessen Assessores unmittelbar der Gerichtsbarkeit Unserer Regierung unterworfen, wie es sich dann auch

b) von selbst versteht, daß diejenigen, die sonst wegen ihres adelichen Standes, Bedienung, oder von Uns erlangten Tituls, oder sonst unter die Jurisdiction des Marienburgschen Landvogtey-Gerichts gehören, wenn sie sich gleich lange, oder beständig in denen, zur Jurisdiction des Groß-Werderschen Vogtey-Gerichts gezogenen 42 Dörfern aufhalten, oder sich gar darinn ansäßig gemacht haben, ausser in realibus unter der Gerichtsbarkeit des Marienburgschen Landvogtey-Gerichts unverändert verbleiben.

§. 20.

Schlüßlich sind von der Gerichtsbarkeit der Landvogtey-Gerichte ausgenommen, die Einsassen und Einwohner der von Uns etablirten Oeconomie- oder Domainen-Aemter-Gerichte, unter welche alle sowohl zu den ehemaligen Königl. Oeconomien gehörige, als die ad Domanium gezogene Starosteyen, und die Unserer Krieges- und Domainen-Cammer zur Administration übergebene Güter stehen, und derselben Einsassen, Cöllmische und andere Eigenthümer, Bauren und andere Einwohner, wie auch die gemeine Dorf-Schulmeister, Glöckner, Kirchen-Vorsteher, Kirchen-Knechte, Kirchen-Hübner und Erb-Pächter der Kirchen-Huben, die Juden und deren Rabbinen, auch jüdische Schul-Bediente, in allen Personal- und Real- auch Vormundschafts-Sachen, welche nach Maaßgebung des von Uns wegen dieser Gerichte besonders schon vorläufig ertheilten Reglements vom 28sten Julii 1773. ihre Rechts-Pflege erhalten.

Doch verbleiben aus denen Einsassen und Einwohnern der Domainen-Aemter in personalibus, unter der Gerichtsbarkeit der Landvogtey-Gerichte:

a) Die Oeconomie-Beamten, oder in den Oeconomie-Aemtern angenommene General-Pächter, und Aemter-Administratores, die Justiz-Beamten und Aemter-Actuarii mit ihren Ehefrauen und Kindern.

b) Die in Unsern Domainen und denen in Administration genommenen Gütern bestellte Parochi, Pastores, Diaconi, oder andere Geistliche sowohl von der protestantischen, als römisch-catholischen

lischen Religion, als welche gleichfalls nach dem bereits festgestellten Grundsatze unter der Civil-Gerichtsbarkeit, der Landvogtey-Gerichte in Personalibus, auch unter derselben Gerichtsbarkeit in Criminalibus und in Vormundschafts-Sachen belassen sind.

c) Es verstehet sich auch von selbst, daß wenn sich gleich jemand von Unseren Bedienten, imgleichen Unser Adel oder Geistlichkeit, oder auch ein städtscher Einwohner oder Bürger durch Acquisition Cöllmischer Güter possessionat gemacht, derselbe zwar wegen solcher Güter die Gerichtsbarkeit der Domainen-Aemter zu agnosciren verbunden ist; dagegen in Personalibus, in Criminalibus, und in Absicht der Vormundschaften über seine Kinder unter dem Foro der Landvogtey-Gerichte, oder der Städte, worinn er wohnet, verbleibet.

§. 21.

Die dritte Classe der Exemtionen von der Gerichtsbarkeit Unserer Landvogtey-Gerichte hat Rücksicht auf die Art und Beschaffenheit gewisser Sachen und Rechts-Händel. Nach derselben werden einige Arten von Sachen, die sich in dem Jurisdictions-Bezirk der Landvogtey-Gerichte originiren, von derselben Gerichtsbarkeit völlig ausgeschlossen; und andere bleiben zwar der Erkenntniß der Landvogtey-Gerichte überlassen, werden aber unter gewissen Umständen nur an andere Gerichte verwiesen.

Von der ersten Art sind ausser denen

a) zum Militair-Foro; imgleichen

b) den ad statum œconomicum, interesse publicum und der Landes-Policey gehörigen, der Verwaltung Unserer West-Preußischen Krieges- und Domainen-Cammer überlassenen Sachen, welche in dem Notifications-Patent vom 28sten September 1772. in dem vierten Abschnitt specifice recensiret worden, und deren schon oben Erwehnung geschehen, imgleichen

c) allen denjenigen Sachen, welche nach denen besondern Accise- Zoll- Post- Salz- Bernstein- Tobaks- und andern Reglements ihre besondere Richter und Vorgesetzte haben;

1) Alle Causæ ecclesiasticæ vel spirituales ohne allen Unterschied der Religionen, als welche theils vor Unsere West-Preußische Regierung, theils intuitu der catholischen Geistlichkeit, vor die besondere geistliche Jurisdictionen, catholische Consistoria, Officialate, Vicariate &c. gehören.

Was aber dabey Unsere Landvogtey-Gerichte zwar nicht vi Jurisdictionis, wohl aber ex Commissorio vel Mandato Unserer West-Preußischen Regierung zu bewürken haben, davon wird unten besonders Erwehnung geschehen.

2) Causæ super jure Patronatus vel Decimarum, oder andere Abgaben und Præstationen an Kirchen und Schulen, welche ebenfalls zur Regierung gehören.

3) Alle Causæ Fiscales, es mag Unser Fiscus darinn Kläger, oder Beklagter, oder Intervenient seyn.

4) Alle Lehns-Sachen, falls sich deren in Unserer Provinz West Preussen ereignen.

5) Die Wechsel-Sachen, als welche insgesamt ausser denen in der Handels-Stadt Elbing ausgestellt, welche vor die dortigen Gerichte gehören, bey Unserer Regierung angebracht, und entschieden werden.

§. 22.

Ferner bleiben unter der Gerichtsbarkeit der Landvogtey-Gerichte, werden aber unter gewissen Umständen davon ausgeschlossen:

1) Die Ehescheidungs-Sachen, welche zwar sonst in Absicht aller im Bezirk der Gerichtsbarkeit der Landvogtey-Gerichte wohnenden Personen, vor denselben tractiret werden müssen; welche aber

a) wenn beyde Theile, und nicht blos einer von ihnen, der catholischen Religion zugethan sind, vor die catholischen Consistoria gehören.

b) Wenn sie Personen, welche unmittelbar unter der Regierung stehen, betreffen, vor die Regierung gehören.

c) Wenn sie in den 42. zum Gros-
sen Werder Vogtey-Gerichte gehö-
rigen

rigen Dörfern vorfallen, bey diesem Gericht entschieden werden müssen.

d) Wenn überhaupt ein Theil, er sey Kläger oder Beklagter, als welche Wahl Wir sowohl dem einen als dem andern hiemit verstatten, auch schon in erster Instanz statt des Landvogtey-Gerichts, oder Vogtey-Gerichts, der Regierung Entscheidung verlanget, von dieser angenommen, erörtert und entschieden werden müssen.

2) Die Concurs-Sachen, welche die Landvogtey-Gerichte zwar, eben so wie alle übrige der Regierung subordinirte Gerichte regulariter selbst zu tractiren haben, jedoch wenn ein adelich Guth in Concurs kommt, dessen Eigenthümer in personalibus unmittelbar unter der Regierung stehet, an die Regierung zu verweisen, und von derselben die Verfügungen zu erwarten haben, was etwa dieselbe ihnen darinn auftragen wird.

3) Die Criminal-Sachen, welche zwar den Landvogtey-Gerichten in Ansehung aller derselben Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen, auch der sämmtlichen Einsassen und Einwohner Unserer Domainen-Aemter zu respiciren zustehet, nicht weniger ad requisitionem der Städte und des Adels, auch in Ansehung der unter diesen Städten und des Adels Gerichtsbarkeit vorfallenden Criminal-Sachen auf sich zu nehmen obliegt, jedoch die Landvogtey-Gerichte in dem Falle, wo nach denen Rescriptis normativis vom 16. May 1760. und vom 26. Januarii 1765. im Anhang des Codicis pag. 98. und 99. oder sonst die Entscheidung den weltlichen Gerichten nicht zustehet, an die Regierung, um das Nöthige zu verfügen, und gehörigen Orts gelangen zu lassen, einzuberichten und anzuzeigen haben.

§. 23.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit eines jeden Gerichts, und also auch der Landvogtey-Gerichte, in allen vorstehendermaßen zu derselben Ressort gehörigen Sachen, bestehet in Vollziehung und Anwendung der Gesetze und rechtlichen Vorschriften bey dem processualischen Verfahren sowohl, als bey den rechtlichen Erkenntnissen auf die mancherley Arten, der in den Gerichten vorkommenden Geschäfte und Handlungen der Menschen. Es kommen demnach hiebey auch in Absicht der Landvogtey-Gerichte in Betrachtung,

1) die Gesetze, nach welchen dieselbe zu erkennen haben,

2) die verschiedenen Arten der Verfahrungs-Art, nach welcher solche auf die verschiedenen Arten der Geschäfte anzuwenden sind.

§. 24.

Die Gesetze, welche bey Unsern gesamten Gerichten in West-Preussen, und folglich auch bey denen Landvogtey-Gerichten zur Vorschrift dienen, sind in dem Notifications-Patent vom 28ten Sept. 1772. und dessen Beylage Lit. A. angezeiget und verzeichnet, und Wir haben in der Instruction für Unsere West-Preussische Regierung vom 21ten Sept. 1773. sowohl in Ansehung der Fälle, wo das Geschäfte bereits vor dem 28ten Sept. 1772. zur Vollkommenheit und Vollziehung gekommen, als auch der nachherigen Fälle, diese Gesetze noch mehr erläutert, vermehrt und bestimmet, worauf, und auf den sowohl in formalibus als materialibus Gesetzes-Krafthabenden Codicem Fridericianum, und dessen theils schon Anno 1769. heraus gekommenen, theils in den Sammlungen der Edicte und Verordnungen jährlich fortgesetzt herauskommenden Anhang, Wir dahero Unsere Landvogtey-Gerichte hiermit lediglich verweisen.

§. 25.

Anlangend aber die verschiedenen Geschäfte, wobey die Gesetze nach einer besondern Verfahrungs-Art anzuwenden sind, so theilen sich die mancherley Arten der Geschäfte bey den Gerichten, und besonders auch bey den Landvogtey-Gerichten in West-Preussen überhaupt ein, in

A) Civil-Sachen,

B) Criminal Sachen,

C) Vormundschafts-Sachen,

die bey Unsern Landvogtey-Gerichten, vermöge der denselben von Uns ertheilten ordentlichen Gerichtsbarkeit zu tractiren sind;

D) in alle diejenige Sachen und Geschäfte, die die Landvogtey-Gerichte, theils aus einem Auftrage Unserer West-Preußischen Regierung, theils auf Requisition anderer Gerichte auszurichten und zu vollziehen haben.

§. 26.

Diese sub Lit. A. begriffene Civil-Sachen theilen sich hinwiederum in

a) Causas contentiosæ Jurisdictionis,
b) in causas voluntariæ Jurisdictionis.

§. 27.

Zu den Causis Jurisdictionis contentiosæ gehören

aa) die eigentliche sogenannte Civil-Processe.
bb) Die Ehe-Processe.
cc) Die Concurs- und Liquidations-Sachen.
dd) Die, eine besondere Verfahrungs-Art erfordernde Pacht-Berechnungs-Defecten, und andere aus vielen Punkten bestehende Sachen.
ee) Subhastations-Processe.
ff) Auseinandersetzungen der Gemeinheiten.
gg) Sachen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen.
hh) Real- und Personal-Arrest-Sachen.
ii) Das Depositen-Wesen und
kk) Stempel- und Straf-Sachen,

von welchen zwey letzteren Arten auch bisweilen Geschäfte unter den Causis voluntariæ Jurisdictionis vorkommen können.

§. 28.

Die eigentlichen sogenannten Civil-Processe, welche in vorstehendem §. 27. sub Litt. aa. aufgeführet sind, theilen sich in Absicht auf den Modum procedendi bey denselben:

1) in solche Processe, wo gar keine Advocaten zulässig sind,
2) in solche, wo es in der Parthey freyen Willen gestellet ist, Advocaten anzunehmen, oder sich selbst zu vertreten,
3) und endlich in solche, wobey nothwendig Advocaten zu adhibiren sind.

Indem Wir hiermit festsetzen, daß

1) in Sachen bis 20 Rthlr. excl. gar keine Advocaten zuzulassen,
2) in Sachen von 20 Rthlr. incl. bis 50 Rthlr. exclusive, es in der Partheyen Willkühr stehen soll, ob sie sich durch Advocaten vertreten lassen wollen,
3) in Sachen von 50 Rthlr. inclusive und darüber die Partheyen aber verbunden seyn sollen, ihre Angelegenheiten durch Advocaten zu betreiben.

§. 29.

Was nun die erste Art der Processe bis 20 Rthlr. exclusive, wo schlechterdings keine Advocaten zugelassen werden dürfen, betrifft; so muß das Landvogtey-Gericht den Proceß ex officio instruiren, und

a) zu dem Ende jedesmal in solchem Fall eines seiner Mitglieder dazu besonders deputiren. Diesem lieget ob, die Vorträge der Partheyen selbst in Ordnung und zu Protocoll zu bringen, und er ist in soweit als der rechtliche Beystand von beyden Theilen anzusehen.

In dieser Rücksicht muß der Deputatus bey Erörterung der Sache diejenigen wesentlichen Stücke beobachten, welche denen Advocaten in Absicht der Information und der Ausführung in dem ausführlichen Anhange des Cod. Frid. pag. 68. & 69. vorgeschrieben sind; er muß auch alle von den Partheyen angeführte Umstände und Einwendungen, obgleich ihm solche zum Theil unerheblich scheinen mögten, zu den Acten verzeichnen, weil bey dieser Handlung nur von dem Vortrage und der Ausführung, nicht aber von der Beurtheilung die Frage ist, und auch dahin steht, ob der Richter in der folgenden Instanz nicht anderer Meynung seyn, und die Sache aus einem andern Gesichts-Puncte, als der Richter erster Instanz, ansehen werde. Ueberhaupt muß sein vornehmstes Augenmerk darauf gerichtet seyn, die streitige Sache dergestallt in das Licht zu stellen, daß solche nach dem ganzen Zusammenhange ohne Schwierigkeiten übersehen, und über die Klage, Einwendungen und Bescheinigungs-Mittel ein zuverläßiges Urtheil gefället werden könne. Diesen Endzweck zu erreichen, muß derselbe von dem, in Person erscheinenden Kläger, dessen Klage deutlich ad Protocollum nehmen, nach allen zur

Sache

Sache gehörigen Umständen fragen, dessen Legitimationem ad Causſam, imgleichen den Grund, wie auch die Bescheinigung der Klage erforschen, und solches ad Protocollum verzeichnen.

b) Wenn dieses geschehen, muß das Landvogtey-Gericht den Beklagten gegen einen Gerichtstag mit Zufertigung des copeylichen Protocolls vorladen lassen, und die Verordnung auf die Klage deutlich und umständlich einrichten, damit der Beklagte daraus ersehen könne, was er in dem anberaumten Termino zu bewürken habe. Es müssen auch in die Vorladung keine lateinische Wörter, sondern die Strafe und der Nachtheil den sich die Partheyen zuziehen, wenn sie ungehorsamlich ausbleiben, in deutscher Sprache ausgedruckt, auch solche nach den in dem ausführlichen Anhange zum Cod. Frid. pag. 137. befindlichen Vorschriften eingerichtet werden.

c) Die geschehene Insinuation muß von dem Land-Reuter jederzeit auf das Concept der Verordnung verzeichnet, und dabey zugleich bemerkt werden, an wen, auch zu welcher Zeit er die Verordnung abgegeben habe. Und findet, ehe und bevor von der würklich geschehenen Insinuation ab Actis nicht constiret, kein Vortrag in Contumaciam statt.

d) Auf den Fall, daß der Beklagte im ersten Termino nicht erscheinet, so ist auf die Ungehorsams-Beschuldigung des in Termino erschienenen Klägers ein neuer Terminus sub præjudicio anzuberaumen, und dabey wie in den vorstehenden Lit. b. & c. versehen ist, zu verfahren, indem, wenn gleich nach Vorschrift des Cod. Frid. P. IV. T. II. §. 7. der erste Terminus in Bagatell-Sachen præjudicialis ist, dennoch Se. Königl. Majestät hievon aus bewegenden Ursachen bey den West-Preußischen Unter-Gerichten eine Ausnahme gemacht wissen wollen. Gestellet sich aber der Beklagte auch in diesem zweyten Termino nicht, so muß auf die Ungehorsams-Beschuldigung des in Termino erschienenen Klägers ein Erkenntniß in Contumaciam abgefaßt, und nach Beschaffenheit der Sache, und der in der Vorladung enthaltenen Verwarnung erkannt, dem Beklagten aber der Bescheid durch den Land-Reuter abschriftlich zugefertiget, und demselben sowohl als dem Kläger unter der Abschrift zugleich bekannt gemacht werden, was der Codex Part. III. Tit. 4. §. 10. und Part. IV. Tit. 2. §. 12. wegen der etwa einzuwendenden Appellation verordnet. Es muß auch der Landreuter auf der ihm mitzugebenden, und wieder ad Acta zu bringenden Copey der Sentenz attestiren, wenn und an wen die Insinuation geschehen, damit in Ansehung des etwan zu interponirenden Remedii, oder bey zu veranlassender Execution, der Vorwand nicht statt habe, daß das Erkenntniß dem einen oder dem andern Theile entweder gar nicht, oder doch zu spät zur Wissenschaft gekommen sey.

e) Wenn beyde Theile in Termino erscheinen; so muß das Landvogtey-Gericht untersuchen, ob der Beklagte solche dilatorische Exceptionen habe, welche die Legitimation des Judicis und des Klägers betreffen, z. E. exceptionem fori, deficientis facultatis in judicio standi, und so weiter. Sind dergleichen Einwendungen in Ansehung des Gerichts selbst vorhanden, und von selbigem gegründet befunden worden, so muß dasselbe die Partheyen von sich abweisen, und sie bedeuten, wo sie sich zu melden haben. Denen dem Kläger entgegen stehenden dilatorischen Einwendungen aber, muß dasselbe ohne Verzögerung der Sache abhelfen, als z. E. wenn eine Frauens-Person ohne Curatore sexus erscheinet, derselben solchen zuordnen. Hiernächst muß es von dem Beklagten eine deutliche und bestimmte Antwort auf die zum Grunde der Klage liegende Facta erfordern, und sich erkundigen, ob er zerstörliche Einwendungen oder Reconventions-Puncte habe, so nicht per modum exceptionis compensationis opponiret werden können, auch solche und deren Rechtfertigungs-Gründe ad Protocollum verzeichnen. Ferner muß das Landvogtey-Gericht den Beklagten und Wiederkläger über die Bescheini-

gungs-Mittel der Reconvention und peremtorischen Einwendungen vernehmen, und dabey auf gleiche Art, wie vorhin in Ansehung des Klägers verordnet ist, alles genau erforschen, zu Protocoll bringen, auch den Kläger und Wiederbeklagten zu einer deutlichen Antwort anhalten. Wenn sich bey der Einlassung oder der Erklärung der Partheyen ein Mangel findet, und selbige sich auf die in Termino angeführten Umstände nicht sofort besinnen können, sondern dieserhalb noch zuvor Nachsehung ihrer Briefschaften, oder Nachfrage zu halten für nöthig erachten, besonders aber, wenn Reconventio in Termino angebracht worden, wovon der Wiederbeklagte vorher keine Wissenschaft gehabt; So muß ein kurzer neuer Termin bezielet, und nachdem die Partheyen durch eine Resolution angewiesen worden, was sie annoch zu bewürken haben, die Sache auch darunter in ein völliges Licht gesetzet werden.

h) Wenn sich findet, daß nach dem erzählten Facto eine Litis denunciation nöthig sey, so muß das Landvogtey-Gericht solchenfalls die Citation an den Litis denunciaten gegen einen neuen Termin veranlassen. Im Fall nun der Litis denunciat in diesem Termino erscheint, und des Beklagten Vertretung übernimmt, so ist sodann zwar nach Vorschrift des Cod. Frid. Part. III. Tit. 12. zu verfahren; wenn er aber aussen bleibt, so kann dadurch die Sache nicht aufgehalten, vielweniger über die Schuldigkeit zur Vertretung erkannt werden, sondern es ist genug, wenn bey dem Erkenntniß in der Hauptsache dem Beklagten wegen der Schuldigkeit zur Gewähr-Leistung und der davon dependirenden Vertretung bis zur künftigen Evictions-Klage wider den Litis denunciatum competentia vorbehalten werden.

g) Im Fall der beklagte Theil aus mehreren Litis Consorten besteht, und diese in dem über die Klage angesetzten Termino nicht sämtlich erscheinen, der Kläger sich auch nicht erklärt, die aussengebliebenen wegen ihrer Ratarum besonders auszuklagen; so muß über das abgehaltene Verhör nicht hauptsächlich erkannt, sondern ein anderweitiger Terminus angesetzt, und dazu die Verladung der ausgebliebenen Consorten veranlaßt werden.

h) Nach geschlossenem Protocoll, welches beyden Theilen nochmahls deutlich und umständlich vorzulesen, auch nach geschehener Genehmigung von ihnen, wenn sie des Schreibens erfahren sind, sowohl als von dem Deputato des Landvogtey-Gerichts zu unterschreiben ist; muß die Güte möglichsten Fleisses versucht, zu dem Ende jede Parthey besonders vorgenommen, und ihr nach der Lage der Sache alle diensame Vorstellungen zum Vergleich gethan, auch wenn solcher zu Stande kommt, ein Protocoll darüber aufgenommen, solches von denen Partheyen, welche schreiben können, gleichfalls mit unterschrieben, und jedem derselben eine Abschrift davon zugestellet werden. In Entstehung der Güte aber muß das rechtliche Erkenntniß mit genauer Bestimmung alles dessen, was ein Theil dem andern zu prästiren für schuldig erkannt wird, abgefaßt, und den Partheyen in Person, entweder noch an selbigem Tage publiciret, oder längstens den folgenden Tag durch den Bothen, wie vorhin versehen, zugefertiget werden.

i) Ist die Sache aber dergestalt beschaffen, daß auf das Verhör und Protocoll nicht sofort definitive gesprochen werden kann, weil die Sache noch nicht in das gehörige Licht gesetzt ist, so muß das Landvogtey-Gericht dasjenige, was von dem einen oder dem andern Theil zu bescheinigen ist, in der Sentenz deutlich und specifice verschreiben, auch hiernächst den Partheyen aufgeben, die Bescheinigungs- und Gegenbescheinigungs-Mittel ohne Anstand herbey zu schaffen, und in dem dazu anzuberaumenden Termino die etwanigen Zeugen in Person, und die Documenta in originalibus mit zur Stelle zu bringen.

k) Wenn zum Behuf dieser Ausmittelung Zeugen vorgeschlagen, und nicht zugleich

zugleich mit zur Stelle gebracht werden, so hat das Landvogtey-Gericht dieselben gegen einen kurzen Termin vorzuladen, und solche sodann über die inter partes streitig verbliebene, und zur Bescheinigung gestellte Puncte summarisch, jedoch eydlich zu vernehmen, wenn gleich die Partheyen ad videndum jurare nicht erschienen sind. Es muß aber das Gericht bey der Vernehmung dasjenige, was die Zeugen entweder ganz verwerflich, oder doch ihre Aussage minder glaubwürdig machen könnte, nicht nur durch Anwendung der im Cod. Frid. Part. III. Tit. 28. Sect. IV. §. 24. vorgeschriebenen General-Frage-Stücke ex Officio erforschen, sondern auch zugleich über diejenigen Umstände, welche dem andern Theil etwa zu statten kommen mögten, die Zeugen durch Special-Frage-Stücke vernehmen. Wohnen die Zeugen ausserhalb der Gerichtsbarkeit, so muß dasjenige Judicium worunter sie stehen, ersucht werden, die Zeugen, ohne Vorladung des einen oder andern Theils, über das mit beyzufügende Thema demonstrandum summarisch, jedoch eydlich abzuhören, und das Zeugen-Verhör, sobald als möglich einzusenden.

l) Werden in termino Original-Documenta zur Bescheinigung producirt, so muß das Gericht solche dem andern Theil zur Recognition vorlegen, und ihm den Inhalt derselben bekannt machen, auch dessen Einwendungen dawider ad Protocollum nehmen. Im Fall aber derjenige, wider welchen die Documente produciret werden, nicht erscheint, so muß derselbe nochmals zu einem andern kurzen Termin ad recognoscendum citirt, und ihm zugleich der Nachtheil, der ihm durch sein Ausenbleiben erwachsen würde, deutlich bekannt gemacht werden.

m) Sollte auch aus dem Vortrage der Partheyen sich ergeben, oder sonst wahrscheinlich seyn, daß einer oder der andere Briefschaften in Händen habe, wodurch die Bescheinigung geführt, und die Wahrheit heraus gebracht werden kann, so muß die Edition der Briefschaften, wenn solche nach dem Cod. Frid. P. III. Tit. 24. verlangt werden kann, oder die Ableistung des Editions-Eydes ex Officio verlangt werden.

n) Wenn hingegen die strittigen Puncte durch Ocular-Inspection auszumitteln, so muß ein Commissarius des Landvogtey-Gerichts sich ad locum verfügen, den Augenschein einnehmen, und die Umstände in Gegenwart der Partheyen, und erforderlichen Falls mit Zuziehung vereydeter Sachverständigen, ad Protocollum nehmen, und letzteres von denen Partheyen, wenn sie des Schreibens erfahren sind, mit unterschreiben lassen.

o) Sollte aber der eine Theil dem andern den Eyd deferiren, so muß das Gericht die Eydes-Formul festsetzen, den Gegentheil ad Protocollum vernehmen, ob er den ihm zugeschobenen Eyd mit gutem Gewissen ableisten könne, oder solchen zurück schieben wolle, ihm auch die Würkung des einen und des andern deutlich bekannt machen, sodann aber mit dessen Abnahme in Gegenwart des Gegners, und nach vorheriger ernstlichen Verwarnung vor der Strafe des Meyn-Eydes, verfahren.

p) Sollte aber der Beklagte in Termino nicht erscheinen, so hat das Gericht noch einen neuen Termin anzusetzen, den Beklagten mit Zufertigung der Eydes-Formul dazu vorzuladen, und ihm das Präjudiz, welches ihm erwachsen würde, falls er abermahls ungehorsamlich ausen bleiben sollte, zu eröfnen.

q) Wenn nun solchergestallt die Sache auf eine oder die andere Art zum definitiven Erkenntniß instruirt ist; so sind Partes, nachdem ihnen die Zeugen-Aussagen vorgelesen, und was ein jeder aus den beygebrachten Be- und Gegenbescheinigungs-Mitteln für oder wider sich habe, bekannt gemacht worden, nochmahls ad Protocollum zu vernehmen, ob sie dawider noch etwas einzuwenden haben, und hiernächst ohne Anstand definitive zu erkennen; der Sententz selbst aber, müssen deutliche, und auf das Factum passende Entscheidungs-Gründe beygefügt werden, damit die Partheyen wissen mögen, warum sie gewonnen oder verlohren haben.

s) Wenn einer oder der andere Theil mündlich oder schriftlich Appellationem einwendet, welches jedoch binnen 10 Tagen von Zeit der Publication, oder von dem Land-Reuter attestirten Zeit, da demselben die Sentenz zugefertigt, und insinuiret ist, angerechnet, geschehen muß, hat das Gericht den appellirenden Theil über seine Beschwerden, und deren Gründe ad Protocollum zu vernehmen, hierauf terminum audientiæ zur Justification und fernerem mündlichen Verfahren ad duplicas usque anzuberaumen, und nach geschlossenem Protocoll die Acta sofort an das ihm hierzu angewiesene Landvogtey-Gericht, oder respective nach der Qualität der Sache an die West-Preußische Regierung zum Erkenntnisse einzusenden, eine dritte Instanz hingegen findet in diesem Falle nicht statt.

t) Ob nun wohl nach dem angeführten Grund-Satze in dem Fall daß das Objectum litis unter 20 Rthlr. beträgt, das Gericht die Proeesse ex Officio instruiren und beendigen muß, so verstehet es sich doch von selbst, daß einem auswärtigen Kläger erlaubt seyn müsse, einen Mandatarium zu bestellen, und kann daher obige Disposition, den einheimischen Beklagten, falls er in die Erstattung der Kosten an den Kläger condemnirt wird, nicht von denen auf die Bestellung dieses Mandatarii verwandten Kosten befreyen, weil der auswärtige Kläger nothwendig einen Mandatarium annehmen muß, falls durch sein persönliches Erscheinen nicht noch mehr Kosten causirt werden sollen.

u) In Injurien-Sachen, welche von keiner Erheblichkeit sind, und geringe Leute angehen, welche nicht von beträchtlicher Condition sind, oder sonst in keinen Ehren-Aemtern stehen, muß die Sache gleichfalls ohne Advocaten regulariter in einem Verhör abgethan, zu dem Ende der Beklagte von dem Land-Reuter mit Vorzeigung, oder Vorlesung der Original-Denunciation auf einen sub præjudicio zu præfigitenden kurzen Termin vorgeladen, und ihm sowohl als dem Kläger zugleich aufgegeben werden, daß sie ihre etwa habende Zeugen mit zur Gerichts-Stelle bringen, oder ante terminum um deren Citation bitten müssen. In termino sind partes mit ihrer Nothdurft umständlich ad Protocollum zu hören, die Zeugen wo es nöthig summarisch abhören, dabey aber auf keine Exceptiones contra personas testium zu reflectiren, worauf die Sache noch an eben dem Tage entschieden werden muß, und soll von dergleichen Erkenntniß kein Remedium statt haben.

§. 30.

Was die zweyte Art der Proteße von 20 Rthlr. incl. bis 50 Rthlr. excl. wo den Partheyen frey stehet, wenn sie wollen, sich durch Advocaten vertreten zu lassen, betrift, so muß alles was in dem vorhergehenden §. 29. von der, von den Landvogtey-Gerichten selbst zu übernehmenden Instruction des Processes verordnet ist, auch in diesen Sachen beobachtet werden, wenn entweder beyde Partheyen, oder auch nur eine derselben mit keinem Advocato versehen ist, als in welchen Fällen das Landvogtey-Gericht des ohne Advocaten erscheinenden, rechtliche Nothdurft vorgeschriebener maßen beobachten muß.

Sind beyde Theile mit Advocaten versehen, so muß die Sache auf eben die Art, wie in dem folgenden §. 31. vorgeschrieben ist, instruiret werden.

Es gehen auch die Appellationes in diesen Sachen, so wie in Ansehung der dritten Art der Processe in folgenden §§. verordnet ist, an die West-Preußische Regierung.

§. 31.

Was die dritte Art der Processe von 50 Rthlr. incl. und drüber, worinn von denen Partheyen Advocaten bestellt werden müssen, oder aber Injurien-Sachen, welche personas honoratiores angehen, anbetrift; so werden die Landvogtey-Gerichte ratione modi procedendi auf den Codicem Fridericianum, dessen ausführlichen Anhang de Anno 1769. und die jährlichen Fortsetzungen desselben in den Sammlungen der Edicte verwiesen, und müssen sie darinn nach diesen Vorschriften ordentlich verfahren.

Die

Die Appellationes gehen in allen diesen Sachen an die West-Preußische Regierung.

§. 32.

In Ansehung der im §. 27. sub Lit. bb. aufgeführten Ehe-Processe haben Wir in der West-Preußischen Regierungs-Instruction vom 21ten Sept. 1773. die klare Vorschriften ertheilt, welche auch die Landvogtey-Gerichte zu befolgen, und auf das genaueste zu beobachten haben.

Da Wir aber den Partheyen frey lassen, auch unmittelbar sogleich selbst in erster Instanz auf die Erörterung und Entscheidung der Regierung zu provociren; so müssen die Landvogtey-Gerichte zwar jederzeit auf eine bey ihnen angebrachte Ehe-Klage, wenn nemlich entweder beyde Theile, oder nur einer davon protestantisch ist, terminum zum Verhör ansetzen, und den Gegentheil dazu citiren, auch wenn sich die Sache dazu qualificirt, in Contumaciam erkennen, sobald aber der Beklagte vor dem Erkenntniß bey dem Landvogtey-Gerichte selbst, daß daß er auf das Erkenntniß der Regierung provocire, declariret; so muß das Landvogtey-Gericht die Sache von sich ab, und an die Regierung weisen, auch an diese Acta einsenden, und dem Gegentheil davon Nachricht geben.

Behält das Landvogtey-Gericht die Sache, so muß es, so wie in den Sachen von 20Rthl. incl. bis 20Rthl. excl. es sey eine oder beyde Partheyen mit keinem Advocaten, oder auch beyde Theile mit Advocaten versehen, nach der oben im §. 30. ertheilten Vorschrift verfahren; die Güte muß hingegen jederzeit hauptsächlich ohne Zuziehung der Advocaten, mit adhibirung eines Geistlichen, und zwar entweder des Beicht-Vaters, oder allenfalls eines sich in Loco befindlichen Geistlichen derselben Religion versuchet werden.

In Ansehung der Appellationen gehören die Ehe-Sachen unter diejenigen, die keiner Schätzung fähig sind, und folglich hat darinn Appellatio und Revisio, ohne Unterscheid des Standes statt, in diesen Instanzien aber müssen jedesmal Advocaten adhibirt werden.

§. 33.

Was die oben im §. 27. sub Litt. c. c. aufgeführte Concurs- und Liquidations-Sachen betrifft, als welche obangeführtermaßen den Landvogtey-Gerichten bleiben, wenn nicht darinn ein adelich Guth in den Concurs verfällt, dessen Eigenthümer in personalibus unmittelbar unter der Regierung stehet, wollen Wir zwar, daß die Landvogtey-Gerichte auch hierbey denen Creditoribus, falls deren Forderungen nicht von Wichtigkeit sind, oder nicht eine weitläuftige rechtliche Ausführung erfordern, (als ausser in welchem Fall sie die Partheyen zu Bestellung eines Advocaten anzuhalten haben) frey stellen sollen, ob sie sich durch Advocaten vertreten lassen wollen, und findet hierbey dasjenige Anwendung, was wegen Instruirung ex Officio der Angelegenheiten mit Advocaten nicht versehener Partheyen oben §. 29. disponirt ist. Ein Contradictor aber, der die Rechte der Masse gegen die Creditores vertritt, und der auch die rechtlichen Mittel massam zu eruiren und zu vergrössern anzuwenden hat, muß allezeit ex numero Advocatorum genommen werden. Zum Curatore Massæ seu Bonorum hingegen muß ein dem Gewerbe oder Stande des Concursifici nach, am besten sich dazu schickender rechtschaffener Mann genommen werden. In allem übrigen bleibt der Codex Frider. P. IV. Tit. 9. und dessen ausführlicher Anhang, die Haupt-Richtschnur des Verfahrens, wozu Wir nur noch folgendes zu desto mehrerer Beförderung, der gemeiniglich den armen Creditoribus höchst nachtheiligen Aufenthalt und Kosten verursachenden Concurs-Processe hinzu fügen.

Da es bey Concurs-Processen vornemlich auf zwey Hauptstücke ankommt, nemlich

1) auf die Ausmittelung der Schulden des gemeinschaftlichen Debitoris, deren Liquidation und Verification;
2) Auf die Ausmittelung desselben Vermögens, davon anzufertigende Specification, zu führende Administration, und Verkauf der Mo- und Immobilien:

So muß das Landvogtey-Gericht vor allen Dingen Creditores certos & incertos, nach Vorschrift des Cod. Frid. P. IV. Tit. 9. resp. per patenta ad domum, publica proclamata, imgleichen durch die Intelligenz-Blätter, und in so ferne es erfordert

fordert wird, durch die Zeitungen ad liquidandum gehörig vorladen lassen, und dabey beobachten, daß die Edictal-Citation der unbekannten Gläubiger, nicht den etwa zugleich zu erlassenden Subhastations-Patenten beygefügt, sondern besonders ausgefertiget, und mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen werde.

Wobey jedoch in denjenigen Concursen, wo die Masse nach dem Inventario noch nicht 100 Rthlr. beträgt, es zur Ersparung der Kosten genug seyn soll, wenn die unbekannten Creditores ad terminum liquidationis durch Intelligenz-Blätter, und ein in loco Judicii zu affigirendes Proclama, die bekannten aber per patentum ad domum vorgeladen werden. Bey jeden Concurse muß jederzeit ein Commissarius aus den Mitgliedern des Landvogtey-Gerichts zur Direction des ganzen Concurses bestellt werden, und dieser muß in termino liquidationis über eines jeden sich meldenden Creditoris Forderung ein besonderes Protocoll umständlich aufnehmen, und ein besonderes Liquidations-Volumen formiren, auch alles dasjenige pflichtmäßig beobachten, was zu den Gerechtsamen der Gläubiger sowohl als des Debitoris communis gehört.

Ist der gemeinschaftliche Schuldner in Loco gegenwärtig, so muß derselbe über die liquidirten Forderungen selbst vernommen werden; ist er aber nicht mehr am Leben, so liegt dem bestellten Contradictori ob, von dessen Erben, oder Familie, oder aus dessen Büchern und Briefschaften die nöthigen Erkundigungen einzuziehen, um daraus seine Einwendungen gegen die liquidirte Forderungen herzunehmen, und mit jedem Creditore bis zur Duplic ad Protocollum zu verfahren. Der den Concurs dirigirende Commissarius muß sich dabey vorzüglich bemühen, den Passum veritatis & prioritatis ex Officio dergestalt zu instruiren, daß, wo möglich, nicht interloquirt werden darf.

Sollte dieses aber nicht möglich seyn, so muß das Classifications-Urtel, wenn Acta mit sämtlichen Creditoribus geschlossen und inrotulirt worden, auch die Patenta ad domum, nebst den Proclamatibus, Intelligenz-Blättern und Zeitungen ad Acta gekommen sind; beschleunigt, und über die Liquidität und Priorität zugleich erkannt, ein jeder Creditor mit seiner Forderung, nach den im Codice Frideric. P. IV. Tit. 9. vorgeschriebenen Classen locirt, und ihm zugleich deutlich bekannt gemacht werden, was er noch zu thun habe. Da denn mit den Beweisen oder Bescheinigungen eben so verfahren werden muß, wie bereits oben geordnet ist. Das Prioritäts-Urtel muß ad Volumen Generale, ein Extract davon aber zu dem Volumine speciali eines jeden Creditoris gebracht werden. Wenn ein oder mehrere Creditores von dem Prioritäts-Urtel appelliren, und die Appellation sowohl ratione causſæ als summæ nach der unten bey den Instanzen ertheilten Vorschrift zulässig ist, so hat das Landvogtey-Gericht das Verfahren in Appellatorio auf ein kurzes Verhör zu richten, Acta nach geschlossenem Protocoll sofort resp. an das ihm zu dem Ende angewiesene Landvogtey-Gericht, oder an die West-Preußische Regierung, in sofern nemlich die vorhandene summa appellabilis sich zur Cognition dieses oder jenes Judicii qualificiret, zum ferneren Erkenntniß einzusenden, von welchen solches vor allen andern zu beschleunigen, und Acta, wenn gleich Reformatoria erfolgen sollte, an das, den Concurs instruirende Judicium a quo remittiret werden müssen.

Durch dieses Liquidations- und Verifications-Verfahren muß jedoch die nothwendige Ausmittelung des Activ-Vermögens des Debitoris keinesweges aufgehalten, sondern gleich nach eröfneten Concurse mit der Inventarisation desselben Vermögens in Gegenwart des bestellten Curatoris verfahren, und die Mobilien und Immobilien nach vorhergängiger Taxe und vorschriftsmäßigen Auction und Subhastation öffentlich an den Meistbiethenden verkauft, bis dahin aber die Verwaltung der Immobilien von dem Curatore besorgt werden.

Wenn auch ein oder der andere Creditor appellirt, so muß dadurch constitutio Massæ, Tax- und Subhastation der Güter, wie auch das Verfahren in Ansehung der übrigen Creditorum, welche nicht appellirt haben, nicht aufgehalten, besonders aber von den Landvogtey-Gerichten dahin

gesehen

gesehen werden, daß wenn etwa zur Concurs-Masse gehörige nomina activa vorhanden, wovon die Debitores unter anderer Gerichtsbarkeit wohnen, der Curator nach vorgängiger Rücksprache mit den Creditoribus jemanden bey den auswärtigen Gerichten zur Eintreibung derselben bevollmächtige, und eine völlige Information dazu an den auswärtigen Mandatarium mit übersende. Wohnen aber die Schuldner unter eben derselben Gerichtsbarkeit; so muß dem Curatori Concursus in Beytreibung der Schulden von dem Landvogtey-Gericht aller rechtliche Beystand geleistet, und die kürzesten und würksamsten Mittel dazu ergriffen werden.

Die einkommenden Gelder müssen, so lange die Sache zur Distribution derselben an die Creditores noch nicht reif ist, so wie sie eingehen, sogleich bey der Banque zinßbar untergebracht, und die darüber ausgestellte Banco-Obligationes immittelst zum gerichtlichen Deposito abgeliefert werden. Es ist jedoch vorzüglich dahin zu sehen, daß die Distribution der zur Concurs-Masse gehörigen Gelder an die ersten Gläubiger, welche ihre Forderungen verificirt haben, und deren Liquidität und Priorität rechtskräftig feststehet, weder durch die übrigen noch nicht beendigten Special-Processe, noch durch die, wegen anderer Puncte eingewandte Remedia aufgehalten, sondern das vorräthige, oder bey der Banque belegte Geld an dieselben, nach vorgängigem interimistischen Distributions-Erkenntnisse ausgezahlt, auch falls sich nicht genau bestimmen läßt, wie viel der solchergestalt Zahlung erhaltende Creditor zu den gemeinschaftlichen Kosten beyzutragen habe, ein proportionirliches Quantum von dessen Forderung bis zur Final-Distribution inne behalten werden. Im Fall auch einigen Creditoren, die ihnen bey der Distribution ausgesetzten Gelder, wegen verhängten Arrestes, oder wegen anderer Umstände nicht verabfolgt werden können, sondern wieder ad depositum gebracht werden müssen, so sind solche nicht unter der Rubric des Concurses, sondern als ein neues Depositum unter dem Nahmen des Empfängers aufzuführen, jedoch davon keine Depositen-Gebühren zu nehmen, wenn solche bereits von der depo-nirten Concurs-Masse bezahlt worden.

In Ansehung der Liquidations-Sachen, wenn es auch zu keinem Concurs kommt, muß eben die Verfahrungs-Art, in so weit sie nach der Natur des besondern Liquidations-Geschäftes darauf applicable ist, beobachtet werden.

§. 34.

Was die oben im §. 27. sub Lit. dd. aufgeführte Pacht-Berechnungs-Defecten, und andere aus vielen Puncten bestehende Sachen betrift, so hat das Gericht ausser dem in Cod Frid. Part. IV. Tit. 8. dieserhalb schon vorgeschriebenen Modo procedendi besonders jedesmahl die Partheyen über jeden Punct ad duplicas usque ad Protocollum zu vernehmen, und hiernächst erst zu dem folgenden fortzuschreiten, sich auch sorgfältigst zu bestreben, daß jeder Punct, wenn er nicht in Güte abzumachen stehet, so viel möglich zum Definitiv-Erkenntniß instruiret werde.

§. 35.

Die in dem §. 27. sub Lit. ee. aufgeführten Subhastations-Processe schliessen zwar nicht allein subhastationes necessarias, sondern auch voluntarias, in sich. In Ansehung der letztern Art aber bedarf es keiner besondern Vorschrift, da solche von der Willkühr der Partheyen abhängt, und dabey nur die Termine von 4 zu 4 Wochen beobachtet werden dürfen. In Ansehung der necessariarum, welche in allen Fällen, wo bona mobilia nicht zureichen, das beyzutreibende Quantum zu erreichen, in der in Codice vorgeschriebenen Ordnung statt finden, aber fügen Wir den schon im Codice und dessen Anhang enthaltenen Verordnungen nur noch hinzu,

a) daß sub pœna nullitatis die Proclamata ausser bey dem Gerichte, welches die Subhastation veranlasset, noch bey zweyen andern Gerichten angeschlagen;
b) In den Intelligenz-Nachrichten aber dreymal, und zwar dergestalt inserirt werden müssen, daß die dritte Bekanntmachung kurz vor dem letzten Liquidations-Termin geschehe;
c) Daß sub eadem pœna nullitatis auch die drey Proclamata die ganze

Subhastations-Frist über affigirt geblieben seyn, und also jedesmal desto ehender und noch vor dem Termino refigirt, und ad Acta gebracht werden zu können, affigirt werden müssen.

d) Daß die Subhastations-Termine selbst aber, nach dem bereits darüber erlassenen Circulari mit folgendem Unterschiede jedesmal anzusetzen seyn,

daß bey Rustical-Grundstücken, wenn sie deductis deducendis auf 5000 Rthlr. und darüber taxirt sind, eine neun-monatliche Subhastations-Frist beyzubehalten, hingegen aber in sofern sie zu 2000 Rthlr. und darüber bis zu 5000 Rthlr. excl. taxirt, die Subhastations-Fristen auf 6 Monathe, und bey allen übrigen Grundstücken dieser Gattung, so noch nicht auf 2000 Rthlr. taxirt sind, auf 3 Monathe, bey den Eigen-Käthner-Stellen aber auf 9 Wochen zu setzen, und bey Städtschen Grundstücken endlich, so nur auf 2000 Rthlr. und darunter deductis deducendis taxirt sind, es an einer drey-monathlichen Subhastations-Frist genug, bey allen übrigen aber, wo die Taxe höher geht, eine sechs-monathliche Frist beyzubehalten sey.

e) Daß die Inserirung dieser Subhastations-Termine in die Zeitungen niemals de necessitate sey, sondern nur in besondern Fällen, entweder wenn das Gericht es nothwendig findet, oder die Interessenten solches ausdrücklich verlangen, geschehen dürfe.

f) Endlich daß, wenn auch in dem dritten Termino kein annehmlicher Käufer sich meldet, und dieserhalb novus terminus anberaumet werden muß, doch zum Behuf der Bekanntmachung dieses Termins, nicht neue Proclamata ausgefertigt, sondern nur der neue Termin unter den vorigen Proclamatibus bemerkt, auch selbige von neuem affigirt, und wenn in den vorigen Terminis ein Geboth geschehen seyn sollte, dasselbe zugleich mit dem neuen Licitations-Termino durch die Intelligenz- und resp. Zeitungs-Blätter, wo solche oberwehntermaßen statt hat, bekannt gemacht werden dürfe.

§. 36.

Die in dem §. 27. sub Lit. ff. erwehnte Auseinandersetzungen der Gemeinheiten wollen Wir auf das ernstlichste betrieben wissen, und es haben sich daher Unsere West-Preußische Landvogtey-Gerichte sorgfältigst zu befleißigen, Unsere Landesväterliche Intention auch in Ansehung dieses Gegenstandes nach denen dieserhalb ergangenen Verordnungen vom 21ten und 28ten Oct. 1769.

In den Sammlungen der Edicte de Anno 1769. pag. 6217. bis 6228. vom 11ten und 22ten August 1770.

In den Sammlungen de Anno 1770. No. 56. und 57. pag. 7325. seq. vom 22ten Oct. und 25ten Dec. 1770.

In den Sammlungen de Anno 1770. No. 73. und 88. pag. 7397. und 7437. möglichst zu erfüllen.

§. 37.

Die in dem §. 27. sub Lit. gg. aufgeführte Sachen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, erfordern eine vorzüglich schleunige Verfahrungs-Art, und Wir geben daher denen Landvogtey-Gerichten hiemit ernstlich auf, sich dabey auf das genaueste nach den im Anhange des Codicis von pag. 236 bis 238. enthaltenen Verordnungen vom 26ten Julii 1755. und 31ten Dec. 1765. zu achten.

§. 38.

Was die, in dem §. 27. sub Lit. hh. erwehnte sowohl Real- als Personal Arreste betrift, so wollen Wir, daß die Landvogtey-Gerichte darinn folgendermaßen verfahren sollen;

1) Wenn Real- oder Personal-Arreste in Civilibus besonders wider Fremde nachgesucht werden, so müssen die Landvogtey-Gerichte, ehe sie dazu schreiten, alle mögliche Vorsicht gebrauchen, und zu dem Ende extra Casum summi periculi den Real- und Personal-Arrest, nicht anders als auf vorhergehende Nachforschung, ob caussa arrestandi gültig sey, und auf Vorzeigung zureichender Contracte, Verschreibungen, Documente und Urkunden, nicht aber blos periculo petentis, auch nicht gegen eine, anstatt der erforderlichen

Ver-

Bescheinigung erbothene Caution anlegen.

2) Sollte auch darüber Zweifel entstehen, ob derjenige, wider welchen der Arrest gesucht wird, die rechte Person sey; so muß solches vor der Verfügung des Arrestes selbst bescheinigt werden.

3) Wenn jemand Nahmens eines dritten einen Arrest nachsuchet; so ist dieser nicht eher zu verstatten, es wäre denn, daß er eine Special-Vollmacht dazu in originali producirte, und wenn der eigentliche Principal sich in Loco aufhält, muß derselbe das zur Ausbringung des Arrestes verfertigte Memorial ausserdem noch eigenhändig unterschreiben. Es werden jedoch hiervon diejenigen Personen ausgenommen, welche Inhalts Cod. Frid. Part. I. Tit. 15. §. 13. ohne Vollmacht im Gericht erscheinen können, als welchen erlaubt seyn soll, ohne besonderes Mandatum, jedoch cum Cautione de rato, den Arrest alieno nomine zu suchen.

4) Der Impetrant des Arrestes muß allezeit ein gewisses Quantum seiner Forderung angeben, damit der Arrest nicht unbestimmt angelegt, und der Schuldner dadurch nicht ohne Noth beschweret werde.

Sollten jedoch z. E. die sämmtliche Waaren und Effecten eines Schuldners, wegen der Ungewißheit des Verhältnisses derselben gegen des Arrestanten Forderung mit Arrest beleget werden müssen: So ist hiernächst von denen, aus den arrestirten Sachen gelöseten Geldern nur so viel sub arresto zu lassen, als der Creditor an Capital und Zinsen zu fordern hat.

5) Zu denen im Cod. Frid. Part. IV. Tit. 42. angeführten Causis, weshalb die Anlegung eines Arrestes statt hat, sind auch noch nachfolgende zu rechnen.

a) Wenn der Contract in West-Preussen geschlossen, und der Schuldner in Person darinn gegenwärtig ist, oder von ihm Waaren daselbst befindlich sind.

b) Wenn Solutio in West-Preussen stipulirt ist.

c) Wenn in den, unter den fremden Handels-Juden vornemlich gebräuchlichen Schuld-Verschreibungen Mamres oder Starchows, der locus solutionis entweder in West-Preussen, oder gar nicht bestimmt ist.

d) Wenn dem Instrumente die Clausul:

zahlbar aller Orten

inserirt ist.

6) Wenn nun gleich die Sache sich zum Arrest qualificirt; so findet dennoch ausser den in citato loco Codicis bereits ausgenommenen Fällen auch ferner

a) Wider die Officianten, Dispositores, Schafners, Factors und Handlungs-Bedienten kein Personal-Arrest wegen der Schulden ihrer Handels-Herren statt, wohl aber auf die, den letzteren zugehörige Waaren.

b) Wider den Schuldner seines Schuldners kann niemand Arrest suchen, wofern ihm nicht von seinem Schuldner, dessen Forderung in solutum gegeben oder cedirt worden.

c) Wider den Bürgen findet der Arrest ebenfalls nicht statt, es wäre denn, daß der Haupt-Schuldner entweder schon excussus, oder auch in mora solvendi und keine Gelegenheit vorhanden wäre, denselben in Königl. Ländern zu belangen.

d) Wider Eltern, Kinder, oder Anverwandten, kann der Arrest wegen einer Schuld des Verstorbenen nur alsdenn nachgegeben werden, wenn sogleich bescheinigt wird, daß dieselben des Debitoris Erben geworden, oder auch so viel die Kinder betrifft, daß dieselben bey des Vaters Ableben annoch unter dessen Gewalt gestanden, als in welchem letztern Falle der Arrest so lange statt findet, bis sie die Enthaltung von der väterlichen Erbschaft dargethan haben.

e) Wider den Socium des Schuldners findet die Anlegung eines Arrestes nicht anders statt, als wenn die Schuld aus der Societät herrührt.

f) Wider einen dritten Besitzer, der ehemals dem Schuldner zugehörig gewesenen, aber dem Gläubiger nicht

übergebenen Effecten und Waaren ist gleichfalls kein Arrest zu verstatten.

g) Wenn jemand wider den Detentorem der Waaren seines Schuldners Arrest sucht; so muß er zugleich bescheinigen, daß die Waaren, worauf der Arrest gesucht wird, seinem Schuldner zugehören.

h) Wegen einer Forderung, deren Verfall-Zeit noch nicht gekommen, kann ebenmäßig kein Arrest verhängt werden.

7) Wenn der Arrest einmal angelegt worden, so ist derselbe wider des Impetranten Willen gegen keine andere Caution, als durch baare Deposition des, von dem Gerichte zu bestimmenden Quanti zu relaxiren, es wäre denn, daß der Arrestatus sogleich durch klare Documente zu erweisen vermögte, daß die Schuld, warum der Arrest gesucht worden, bezahlet sey, oder er eine ganz liquide Gegenforderung habe, als welchenfalls der Arrest relaxirt werden muß.

8) Wenn wider auswärtige Fremde von den Landvogtey-Gerichten Arreste angelegt werden, so müssen dieselbe hiervon der Regierung sofort Bericht erstatten, jedoch ist mit dem zur Justification des verhängten Arrestes angesetzten Termino keinesweges bis zur eingelaufenen Resolution auf den Bericht Anstand zu nehmen.

9) Wie übrigens bey der Justification des Arrestes, dem Erkenntnisse darüber, und denen wider ein darüber ergangenes Erkenntniß eingewandten Remediis zu verfahren, solches ist in dem Codice Frid. Part. III. Tit. 42. und dem Circulari vom 23ten Julii 1764. pag. 217. des ausführlichen Anhangs zum Codice deutlich vorgeschrieben, und haben sich die Landvogtey-Gerichte darnach genau zu achten.

§. 39.

Was das im §. 27. sub Litt. ii. aufgeführte Depositen-Wesen anbelangt, so haben Wir zwar bis dato unterdessen den Landvogtey-Gerichten, so wie denen in Ost-Preussen bestellten Amts-Justitz-Collegiis nur eine eingeschränkte Verwaltung desselben überlassen; so daß dieselben die baaren Gelder, wenn sie nicht sogleich von ihnen selbst untergebracht werden können, an die Regierung zu respectiver Verwahrung, Ausleihung, oder interimistischen Placirung bey der Banque einsenden müssen. Da Wir aber gefunden, daß dieses nicht allein in dem Rechnungs-Wesen sehr leicht zu Irrungen Anlaß geben kann, sondern auch die Partheyen dabey, theils durch den daraus entstehenden Aufenthalt, theils durch das Post-Porto für das Hin- und Herschicken der Gelder ungemein leiden; So haben Wir Uns entschlossen, den Landvogtey-Gerichten die Respicirung des Depositen-Wesens in Ansehung der bey ihnen vorfallenden Depositorum ganz; so wie andern Collegiis; nur unter der gehörigen Aufsicht der Regierung folgendergestallt von nun an zu überlassen.

Da die Depositа Judicialia sich auf die Verfügung eines Gerichts gründen, daß Gelder, Documente oder Effecten an einen sichern verschlossenen Ort gebracht, und daselbst verwahret, auch nach Beschaffenheit der Umstände verwaltet werden sollen, bis die Ursache, warum die Deposition geschehen, aufhört, und es also dabey auf zwey Hauptstücke, nemlich

1) auf die sichere Verwahrung, und
2) auf die Verwaltung der Depositorum ankommt: so liegt den Landvogtey-Gerichten ob,

a) zu der Verwahrung der Depositen-Gelder, Documenten und Effecten einen eisernen, oder doch sonst tüchtigen und zur Sicherheit hinreichenden Kasten, falls dergleichen nicht schon vorhanden seyn sollte, ohne Anstand anzuschaffen, und muß derselbe ausser dem Schlosse des Kastens selbst mit einem tüchtigen Vorhange-Schlosse versehen werden, davon der Rendant der Depositen-Casse den einen, und der Curator Cassæ den andern Schlüssel in Verwahrung hat; auch muß dieser Kasten, wenn dazu an dem Orte, wo das Gericht zusammen kommt, ein sicheres Gewölbe vorhanden ist, in selbigem; falls aber dergleichen nicht vorhanden seyn sollte, in einer sichern Stube des Gerichts verwahrt,

wahrt, keinesweges aber dem Rendanten nachgegeben werden, den Depositen-Kasten in seinem Privat-Hause zu haben.

b) Die Stelle eines beständigen Rendanten der Depositen-Casse haben Wir dem Landvogtey-Gerichts-Assessori, der es beständig bleibt, anvertraut, zum beständigen Curatore Cassæ hingegen haben Wir den jedesmaligen Directorem des Landvogtey-Gerichts bestellt, und muß folglich weder von dem Rendanten ohne den Curatorem, noch von dem Curatore ohne den Rendanten jemals der Depositen-Kasten eröffnet werden.

c) Alles was Depolita, es seyn Gelder, Documente oder andere Effecten, deren Annehmung, Innebehaltung, oder Herausgabe betrift, muß schriftlich gesucht, von dem Collegio schriftlich verordnet, und die Verordnungen schriftlich ausgefertigt werden. So bald jemand auf eine solche an den Rendanten ergangene Verordnung, Geld, Documente, oder Effecten bey dem Rendanten deponirt, so muß ihm letzterer über das würklich deponirte eine Interims-Quittung, so jedoch nicht auf Stempel-Papier geschrieben seyn darf, und welche der Rendant unterschreibt, ertheilen, wofür demselben von dem Deponenten, die in der Sportul-Ordnung bestimmte Gebühren bezahlt werden müssen.

Diese Interims-Quittung muß der Deponent mit einer Vorstellung dem Landvogtey-Gerichts-Collegio in originali übergeben, um Ausfertigung eines Depositen-Scheins, nach dem Inhalt der Quittung bitten, welcher ihm denn auch ausgefertigt, die Interims-Quittung des Rendanten aber ad Acta zurück behalten werden muß. Es sollen auch bloß die von dem Collegio expedirte Depositen-Scheine, keinesweges aber die bloßen Quittungen des Rendanten zum Beweise einer gültigen Deposition dienen.

d) Zur Controlle der Depositorum muß von dem Collegio ein besonderes Deposital-Buch, welches zugleich zum Journal dient, und daher auch für jedes Depositum zwey Folia, eines für die Einnahme, und das andere für die Ausgabe enthält, gehalten, und darinn alles was in Depositen-Sachen an den Depositen-Rendanten von dem Collegio verfügt wird, und schriftlich zu expediren ist, von dem Decernenten, oder demjenigen, der das Decret oder die Sentenz wegen des Depositi abgefaßt hat, eigenhändig und von niemand anders eingetragen, auch jederzeit die Pagina des Depositen-Buchs, wo die Eintragung geschehen, bey der Original-Verordnung, oder Sentenz auf der Seite angemerkt werden, welche Bemerkung auch sowohl bey dem Concept, als dem Mundo der Verordnung gleichfalls sorgfältigst nachgetragen werden, und keine dergleichen Expedition in Depositen-Sachen ohne diese Bemerkung, die Siegelung passiren muß, widrigenfalls, und wenn die Eintragung diesem ohngeachtet unterlassen werden sollte, der Decernent oder Verfasser der Sentenz, und derjenige der die Verordnung oder Sentenz im Concepte oder Mundo unterschrieben hat, sich die Verantwortung allein zuziehet.

e) Damit auch dieses zur beständigen und Haupt-Controlle der Depositat-Rechnungen dienende Depositen-Buch nicht verlohren gehe, oder abhänden gebracht werde; So ist dasselbe jedesmal nach beendigter Seßion in einem sichern Behältniß der Gerichts-Stube in Beschluß zu nehmen.

f) Der Rendant muß die jährlich abzulegenden Depositen-Rechnungen über baaren Gelder und Effecten, imgleichen über die Documente selbst anfertigen, und zum Zeichen, daß die darinn aufgeführte Posten in Einnahme und Ausgabe nach den abgenommenen Rechnungen und dem Depositat-Buch des Collegii ihre Richtigkeit haben, muß das ganze Landvogtey-Gerichts-Collegium selbige unterschreiben.

g) Es muß auch der Landvogtey-Gerichts-Rath des Jahres 2 bis 3 mal eine Visitation der Depositen-Casse anstellen, wobey entweder die Probe bey einigen Depositis besonders gemacht, oder die ganze Casse untersucht, darüber

ein Protocoll aufgenommen, und solches zum Vortrage in plena gebracht werden muß.

h) Wie im übrigen bey der Einnahme und Ausgabe der Depositorum der darüber zu führenden, abzulegenden und abzunehmenden Rechnung, imgleichen in Absicht der auf die Depositа angelegten Arreste, sonst noch zu verfahren; was sowohl der Rendant, als auch das ganze Collegium, in Ansehung der genauen Aufsicht über das Depositen-Wesen zu beobachten haben, darüber sind bereits in dem Anhange des Cod. Frid. p. 6. bis 32. nach welchem sich Landes-Justiz-Collegia, und auch die Landvogtey-Gerichte, welche Wir in diesem Puncte zu Beobachtung dieser sonst in andern Provinzien nur den Ober-Collegiis vorgeschriebenen Verordnungen verweisen, in Depositen-Sachen zu achten haben, deutlich vorgeschrieben, und haben die Landvogtey-Gerichte dasjenige, was darinn denen Partheyen zu beobachten auferlegt ist, durch einen ungesäumt zu affigirenden Aushang bekannt zu machen.

i) Da nunmehro also auch die Einsendung der müßig liegenden Depositen-Gelder an die Regierung cessirt, so müssen die Landvogtey-Gerichte selbst, die wegen Belegung der müßig liegenden Gelder bey der Banque, besonders unterm 2ten August 1768. und 24ten ejusd. m. & a. an das Ost-Preußische Hof-Gericht und Pupillen-Collegium erlassene, in der Sammlung der Verordnungen de Anno 1768. sub No. 64. 65. und 72. pag. 4047. seq. und 4065. befindlichen, so wie auch die allgemeine Verordnungen de 4ten Febr. und 9ten Mart. 1771. in der Sammlung der Verordnungen de 1771. No. 7. & 13. pag. 29. und 43. auf das pünctlichste beobachten.

§. 40.

Was die im §. 27. sub Lit. kk. aufgeführten Stempel- und Straf-Sachen anbetrift: so müssen insonderheit

1) das Stempel-Wesen anlangend, die Landvogtey-Gerichte sich nach dem Circulari vom 21ten May 1766. und dessen 2ten Abschnitt pag. 35. des ausführlichen Anhanges zum Cod. Frid. und dem Circulari vom 5ten Dec. 1768. in der Sammlung der Verordnungen de 1768. No. 101. so wie auch nach dem Patent vom 2ten Oct. 1772. No. 50. nicht minder nach denen nachherigen, in den jährlichen Continuationen der Edicten-Sammlungen ergangenen Stempel-Verordnungen genau achten. Insbesondere aber muß der Betrag des bey dem Gerichte verbrauchten Stempel-Papiers durch den Secretarium quartaliter extrahirt, und sodann von dem Collegio an die Cammer eingesendet werden.

In Absicht der Collateral-Stempel muß bey den Landvogtey-Gerichten ein besonderes Buch gehalten werden, in welches, sobald sich ein solcher Erbschafts-Fall zuträgt, und zu des Collegii Wissenschaft kommt, solcher darin eingetragen, und davon quartaliter der Regierung, mittelst Einsendung einer Tabelle Anzeige geschehen muß.

2) Was das Straf-Wesen betrift, so theilen sich die Strafen in

a) Sportul-Cassen-,
b) Fiscalische- und
c) Stempel-Strafen.

Die erstereh, welche nur in den Fällen, wo Advocaten zugelassen sind, und diese die Proceß-Ordnung übertreten, statt finden, und welche nie das Quantum von 5 Rthlr. übersteigen dürfen, fliessen ganz zur Sportul-Casse.

Die Strafen der zweyten Art, nemlich die Fiscalischen Strafen, fliessen zur Fiscalischen Casse, und die dritte Art, nemlich die Stempel-Strafen, kommen zur Königl. Stempel-Casse.

In Ansehung aller drey Arten haben die Landvogtey-Gerichte besondere Straf-Bücher zu führen, und die sowohl comminirten als dictirten Strafen, müssen in dieselben von demjenigen Decernenten, der solche ex concluso collegii communirt oder dictirt, eingetragen werden.

Alle viertel Jahre muß dieses Straf-Buch, von einem Membro des Landvogtey-Gerichts, nebst den Acten nachgesehen

hen werden, ob den Injunctis genüget, oder die dictirten Strafen etwa erlassen worden. Ist der Auflage, weshalb die Sportul- Cassen- oder Fiscalische Strafe comminirt worden, nicht genüget, so ist dieselbe durch eine besondere, ad Acta specialia anzugebende Resolution festzusetzen; das Injunctum bey schärferer Strafe in eben dieser Resolution zu wiederholen, und die solchergestalt festgesetzte Strafe, unter der Abtheilung von dictirten und die von neuem angedrohte, unter die Abtheilung der comminirten einzutragen, demjenigen aber, den die Strafe angehet, die Resolution zu seiner Achtung und Beysetzung seines vidit durch den Landreuter unentgeldlich vorzuzeigen.

Von den dictirten Sportulcassen-Strafen muß dem Rendanten der Sportul-Casse ein Extract zur Eintragung in sein Rechnungs-Buch, und zum Behuf der Einziehung zugestellt werden.

Dieser hat sofort die nöthigen Monitoria zur Zahlung binnen acht Tagen an die Debenten zu erlassen; und wenn diese nicht erfolgt, von denen Restanten eine Specification bey dem Collegio einzureichen, und um die executivische Beytreibung anzusuchen.

Von den dictirten Fiscalischen Strafen, muß dem Rendanten gleichfalls quartaliter eine Specification zu seiner Nachricht und Einziehung derselben zugestellet werden.

Sobald die dictirten Sportul-Cassen-Strafen eingekommen sind, muß der Rendant davon ungesäumt dem Collegio eine Specification übergeben, aus welcher dasjenige Membrum des Collegii, welches das Straf-Departement versiehet, das eingezogene Quantum in dem Straf-Buch notirt, die Sportul-Cassen-Strafen, ob sie wohl in die Sportul-Casse fliessen, und der Betrag derselben aus der Sportul-Cassen-Rechnung sich justificiren muß, so ist doch alle Jahr um Trinitatis eine Tabelle davon der Regierung einzusenden.

Von den Fiscalischen Strafen ist hingegen eine halbjährige Tabelle zu formiren, und an die Regierung nebst dem Betrag der eingegangenen Strafen zur Abgebung an die Fiscalische Casse, einzusenden.

Und endlich muß von den Stempel-Strafen alle viertel Jahre eine Tabelle formirt und an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt werden.

§. 41.

In allen vorstehenden causis contentiosæ Jurisdictionis haben Wir die Instanzien folgendergestalt festgesetzt.

Wenn durch ein von den Landvogtey-Gerichten abgefaßtes Erkenntniß ein oder beyde Theile beschwert zu seyn vermeynten, so stehet denselben frey, dawider binnen 10 Tagen das Remedium appellationis zu ergreifen, und gehet solches an die West-Preußische Regierung, wobey jedoch zugleich erfordert wird, daß sowohl causa selbst, als auch die Summe des streitigen Objects dazu qualificirt seyn müsse.

Die Gerechtigkeiten werden in allen Fällen nach Vorschrift des Codicis zu Geld angeschlagen, und wenn es zweifelhaft ist, ob die Summa appellabilis oder revisibilis heraus komme, auch überall wo der Gegenstand des Streits keine Schätzung an Gelde leidet, z. E. in Ehesachen, so muß die Instanz allezeit verstattet werden.

Causa ist übrigens in allen und jeden Fällen, welche in dem Cod. Frid. P. III. Tit. 39. nicht ausdrücklich verbothen sind, zur Appellation qualificirt, und muß dieselbe von dem Gerichte angenommen werden.

Was die Summam betrift, so hat wider ein Erkenntniß in Sachen, worin der Vorwurf des Streits nur 10 Rthlr. incl. und darunter ausmacht, gar keine Appellatio, noch ein anderes Remedium statt.

Betrift aber die Sache über 10 Rthlr. und bis 20 Rthlr. excl., so hat zwar das Remedium appellationis wider ein darinn ergangenes Erkenntniß statt; es soll aber in dergleichen geringschätzigen Sachen zu Vermeidung vieler Kosten damit folgendergestalt gehalten werden:

So bald binnen den geordneten 10 Tagen appellatio eingewendet worden, haben die Landvogtey-Gerichte bey Communication der Beschwerden an den Gegentheil, zugleich einen kurzen terminum

audientiæ

audientiæ zur Justification und fernerem mündlichen Verfahren ad duplicas usque anzuberaumen, auch Acta nach geschlossenem Protocollo mit dem nächsten Post-Tag an das, hierzu demselben folgendermaßen angewiesene Landvogtey-Gericht, nemlich

das Landvogtey-Gericht zu Culm an das Marienburgische,
das Marienburgische an das Stargardsche,
das Stargardsche an das Conitzsche,
das Conitzsche an das Lobsenzsche, oder Vandsburgsche,
das Lobsenzsche oder Vandsburgsche an das Culmsche,

zu übersenden, welches darinn per modum Commissionis eine Sentenz in appellatorio abfaßt, und dieselbe zur Publication an das requirirende Gericht remittirt. Bey diesem Erkenntnisse muß es lediglich verbleiben, wenn auch dasselbe eine gänzliche Reformatoriam der ersten Sentenz enthalten sollte, und ist darwider die dritte Instanz völlig unzulässig.

Wenn hingegen das in lite befangene Quantum die Summe von 20 Rthlr. und drüber beträgt, und wider ein darüber von dem Gerichte gefälletes Erkenntniß binnen den geordneten 10 Tagen appellatio interponirt wird, so muß das Landvogtey-Gericht dem Gegentheil die Beschwerde ohnverzüglich communiciren, beyde Theile anweisen, Advocaten bey der West-Preußischen Regierung mittelst gesetzmäßigen Vollmachten zu bestellen, und darauf die Acta mit der nächsten Post an die gedachte Regierung mittelst Berichts einsenden, woselbst der Appellant seine Justifications-Schrift einreichen, und wenn ein ferneres Verfahren nöthig, solches dort eröfnet und instruirt werden muß.

Wenn bey der Regierung in appellatorio erkannt worden, und das Objectum litis beträgt unter 50 Rthlr. so findet dawider kein weiteres Remedium statt, es mag Confirmatoria oder Reformatoria erfolgt seyn.

Beträgt dasselbe aber die Summe von 50 Rthlr. incl. oder drüber, so stehet denen Partheyen frey, dawider das Remedium Revisionis, oder die dritte Instanz zu ergreifen, da denn Schedula & Justificatio Revisionis binnen den geordneten Fatalien bey der Regierung eingereichet, und wenn das Verfahren daselbst excipiendo geschlossen werden, müssen Acta, nach derselben vorgängiaen Inretulation, und zwar, wenn der Vorwurf der Revisions-Beschwerden unter 200 Rthlr. ausmacht, per modum Commissionis an das Tribunal in Königsberg; wenn es aber 200 Rthlr. und darüber beträgt, an das Ober-Tribunal in Berlin zum Spruch in Revisorio von der Regierung eingesendet werden.

Wird durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß in Revisorio oder Appellatorio das Urthel des ersten Richters gänzlich bestätiget, so werden die Acta an das Judicium primæ Instantiæ remittirt.

Wird hingegen durch das rechtskräftig gewordene Urthel das Erkenntniß ganz, oder zum Theil abgeändert, so behält der Richter zweyter Instanz die Instruction, und schickt, nach deren Erledigung, Acta an das Judicium primæ Instantiæ zurück. In welchen Sachen die eingewandte Appellation bloß effectum devolutivum hat, und wie es mit Declaration einer dunkeln Sentenz gehalten werden soll, ist in dem Cod. Fridr. Part. III. Tit. 38. und 39. klar vorgeschrieben, als wornach sich die Landvogtey Gerichte genau zu achten haben; und wenn der eingewandten Appellation effectus suspensivus zustehet, bis zum Austrag der ferneren Instanz in der Sache weiter nicht procediren, noch weniger die von ihnen ertheilte Sentenz zur Execution bringen müssen.

Ueber die Frage, ob die Appellation zulässig sey oder nicht, müssen die Landvogtey-Gerichte niemals durch eine Sentenz erkennen, sondern dieses jederzeit, durch die auf die Appellations-Schedul zu ertheilende Verordnung abmachen. Und wenn der Theil, dem die Appellation abgeschlagen worden, vermeynet, daß ihm darunter zu nahe geschehen sey, so stehet es ihm frey, bey dem Collegio mit Anführung seiner Gründe, dawider Gegen-Vorstellungen zu thun, und allenfalls sich dieserhalb an die Regierung zu wenden.

Wie

Wie denn auch überhaupt gegen keine andere bloße Resolution, Decret oder Verordnung, worinn keine Materialia Causſæ entschieden worden, eine Appellation eingewendet oder angenommen werden darf, sondern nur vorhin verordneter maßen Gegenvorstellung bey dem Gerichte selbst geschehen, und allenfalls bey der Regierung Beschwerde geführet werden muß.

Auſſer der Appellation und Revision, sind nach den Königl. Preußischen Rechten keine andere weitere Remedia zuläßig, und müssen daher alle sonst gestattete Remedia supplicationis, Leuterationis &c. gänzlich hinweg fallen. Succumbenz-Gelder finden in allen den in prima instantia bey den Landvogtey-Gerichten angegangenen Sachen nicht statt.

§. 42.

Zu den in §. 26. erwehnten Causſis Jurisdictionis voluntariæ gehören vornehmlich

aa) die Aufnahme gerichtlicher Instrumente, Contracte, Verschreibungen ꝛc. ꝛc.

bb) die Aufnahme und Annahme der Testamente,

cc) die Hypothequen-Sachen.

§. 43.

Da ad aa. nicht nur nach der Verordnung vom 8ten Febr. 1770. in der Sammlung de Anno 1770. No. 19. pag. 6669. alle Contracte, Verträge, Versprechen, deren Gegenstand die Summe von 50 Rthlr. übersteigt, schriftlich errichtet werden sollen, und bey den Unter-Gerichten dergleichen Geschäfte gemeiniglich gerichtlich geschlossen, oder vorgetragen zu werden pflegen, sondern auch nach denen in West-Preussen geltenden Rechten, alle Contracte über Immobilien gerichtlich verlautbaret werden müssen: So ist es die Hauptpflicht der Landvogtey-Gerichte, sich vor allen Dingen von den Geschäften, die bey ihnen vorgetragen, oder zu deren Errichtung sie gezogen werden, imgleichen von deren wesentlichen und gesetzmäßigen Bestimmung, auch damit verknüpften Haupt- und Neben-Umständen, einen deutlichen und vollständigen Begriff zu machen, damit sie die gesetzlichen Vorschriften in Ansehung derer Fälle, worüber die contrahirende oder disponirende Theile etwas verordnen wollen, denenselben vollständig, deutlich und bestimmt zu erklären im Stande seyn, und dadurch verhütet werde, daß in der Folge über die Fragen, zu welcher Classe der Rechts-Sachen die Handlung eigentlich zu rechnen, wie selbige auszudeuten, und ob solche zurecht beständig sey? verwickelte und weitläuftige Rechtfertigungen entstehen. Zu diesem Ende müssen die Landvogtey-Gerichte bey der Aufnahme dergleichen Handlungen und Verträge, wenn die contrahirende und paciscirende Theile selbst vor ihnen erscheinen, und ihr Verlangen mündlich vorbringen, dahin sorgfältig sehen, daß die Personen zu dem vorhabenden Geschäfte legitimirt, und nach ihrem Geschlechte und Alter qualificirt sind.

Sollte sich dabey ein Mangel äussern, so muß demselben vor allen Dingen zuvor abgeholfen werden: Ist aber dabey nichts zu erinnern, so haben die Landvogtey-Gerichte den Disponenten oder Contrahenten ihre Meynung deutlich und nach der Natur des Geschäftes vollständig, imgleichen nach der gesetzmäßigen Form zu erklären, solche auf die wesentliche und nöthige Umstände zu richten, die beabsichtigten Fälle und Bedingungen gehörig auseinander zu setzen, die Personen und das Vermögen, weshalb etwa etwas bestimmt wird, genau zu bemerken; sie zu verständigen, wie die Handlung, wenn sie zu rechtbeständig seyn soll, einzurichten; auch sie denen Rechts-Wohlthaten in den Fällen, wo solches nöthig, nachdem ihnen solche vorher umständlich und deutlich erkläret worden, entsagen zu lassen, hiernächst aber deren Willens-Meynung ad Protocollum zu bringen, darüber ein Instrument zu errichten, denen Contrahenten vorzulesen, und facta ratihabitione durch ihre Mitunterschrift vollziehen zu lassen.

Im Fall aber die Partheyen ein bereits unter sich errichtetes auſſergerichtliches schriftliches Instrument oder Aufſatz in Person bey denen Landvogtey-Gerichten zur Confirmation übergeben, und sie zu dem darinn abgehandelten Negotio, ihrem Alter und Geschlechte nach überall qualificiret

ficiret sind, so haben die Landvogtey-Gerichte solches von ihnen recognosciren zu lassen, ihnen den Inhalt desselben deutlich vorzulesen, und wenn sie den letzteren nochmals genehmigen, auch wenn dabey durchgehends nichts bedenkliches, oder zu erinnern ist, mit der Confirmation zu verfahren. Sollte aber das übergebene Instrument undeutlich, unverständlich, oder darinn wider die Gesetze angestossen seyn: So müssen die Landvogtey-Gerichte den Partheyen darüber die erforderliche Vorstellungen thun, und ihnen die Ursachen, warum der übergebene Aufsatz abzuändern und anders zu fassen sey, begreiflich machen, auch solchenfalls ein anderes Instrument aufsetzen, solches Partibus vorlesen, und wenn sie mit dessen Inhalt überall zufrieden sind, es von ihnen, wenn sie schreiben können, mit unterschreiben lassen, und wenn solches geschehen, das geschlossene Negotium confirmiren.

Sollten aber die Partheyen in den beyden vorangeführten Fällen nicht selbst in Person, sondern durch Mandatarien erscheinen; so haben die Landvogtey-Gerichte vor allen Dingen dahin zu sehen, daß die letzteren zu den vorzutragenden Geschäften durch specielle und gerichtliche, oder coram Notario & testibus aufgenommene Vollmacht legitimirt seyn müssen.

Ist dieses nicht, so haben die Landvogtey-Gerichte zuvor die Berichtigung des Legitimations-Puncts zu erfordern, und wenn dieser überall ausser Zweifel gestellet ist, wie vorhin geordnet ist, zu verfahren.

Besonders sind bey zu errichtenden Schenkungen die Fälle wohl zu unterscheiden, ob die Meynung der Contrahenten dahin gehe, daß solche die Würkung einer Schenkung unter Lebendigen, oder auf den Todesfall haben solle, und dieselben dieserhalb ganz umständlich zu befragen, auch ihnen die Folgen von der einen und der andern Art solcher Dispositionen auf das deutlichste bekannt zu machen.

§. 44.

In Ansehung der Testamente ad bb. finden Wir nur nöthig, zu den bereits im Notifications-Patente allegirten Gesetzen, in Ansehung der Art und Weise, wie gerichtliche Testamente bey den Landvogtey-Gerichten auf- und anzunehmen, folgende bestimmtere Vorschriften zu ertheilen.

aaa) Wenn jemand sein Testament auf- oder annehmen lassen will, so muß er persönlich und nicht per Mandatarium vor dem versammleten Landvogtey-Gerichts-Collegio erscheinen, und es ist alsdenn nöthig, daß wenigstens zwey Mitglieder des Gerichts gegenwärtig seyn, von welchen Anwesenden sämtlich auch das darüber abzuhaltende Protocoll zu unterschreiben ist.

bbb) Könnte und wollte der Testator nicht vor dem Landvogtey-Gericht erscheinen, so steht ihm frey das Landvogtey-Gericht zu ersuchen, das Testament in seinem Hause auf oder anzunehmen, und muß alsdenn von dem Landvogtey-Gericht ein Mitglied des Gerichts, welches zwey Gerichts-Schöppen, oder andere unverwerfliche Zeugen mit dazu adhibiren muß, deputirt werden, das Testament auf- oder anzunehmen, welche sämtlich das dabey abgehaltene Protocoll unterschreiben müssen.

ccc) Bey der An- oder Aufnahme eines jeden Testaments muß zuförderst des Testatoris Vor- und Zunahme, und von woher er sey, im Protocoll verzeichnet, und wenn der Testator dem Landvogtey-Gericht unbekannt ist, derselbe, ob er jemand an dem Ort zu benennen wisse, welcher ihn kenne, befragt, solchenfalls der Testator, der von ihm benannten Person, welche jedoch dem Gericht bekannt seyn muß, vorgestellt, und von dieser letztern ad Protocollum attestiret werden, daß der Testator würklich derjenige sey, wofür er sich ausgiebt.

Wäre aber der Testator an dem Orte der Auf- oder Annahme des Testaments ganz unbekannt, so muß das Landvogtey-Gericht ausser der Nachricht von des Testatoris vorgegebenen Geburts-Ort und letzten Aufenthalt, zugleich dessen Person und Statur genau beschreiben, und von ihm, wenn er

schreiben kann, das Protocoll eigenhändig unterschreiben lassen.

Ferner muß bey der Testaments-Auf- oder Annahme des Testatoris gegenwärtiger Gemüths-Zustand genau erforscht, und derselbe, ob er zu dem Testamente von jemanden gezwungen, überredet oder verführt worden, oder solches sein freyer wohlbedächtiger Wille sey, befragt, und dessen Antwort darauf niedergeschrieben, auch solche unter dem Protocolle, von dem Testatore selbst, falls er schreiben kann, durch seine Unterschrift attestiret werden.

ddd) Wird das Testament aus des Testatoris Munde aufgenommen, so müssen die Landvogtey-Gerichte nicht nur die in der vorstehenden Litter gegebene Vorschrift beobachten, sondern auch den Testatorem, ob er verheyrathet sey? ob und wie viel Kinder er habe? ob seine Eltern noch am Leben? befragen, und wenn derselbe aus Unwissenheit einen nothwendigen Erben übergehen, oder ohne gesetzmäßige Ursache enterben wollte, ihm die Rechte hierunter erklären; im übrigen aber dessen Willen ohne Suggestionen und Einreden, und zwar so viel möglich mit dessen eigenen Worten, deutlich ad Protocollum nehmen, das niedergeschriebene dem Testatori nachmals vorlesen, auch nach nochmaliger Befragung, ob seine wahre Meinung getroffen sey? das Protocoll von ihm, wenn er des Schreibens erfahren, eigenhändig unterschreiben lassen.

eee) Wenn das Testament geschrieben, und zwar offen von dem Testatore übergeben wird; so muß von den Landvogtey-Gerichten ebenfalls die Vorschrift sub Lit. ccc. beobachtet, zugleich aber dem Testatori das Testament von Wort zu Wort vorgelesen, und wenn darinn bey der Erb-Einsetzung, Enterbung, oder andern wesentlichen Stücken etwas versehen, oder die wahre Meinung des Testatoris nicht deutlich genug ausgedrückt ist, dessen wahre Meinung erforscht, und das Testament darnach, und wie es den Rechten nach bestehen kann, ad Protocollum genommen, solches wie Lit. ddd. verordnet, dem Testatori vorgelesen, auch von ihm, wenn er schreiben kann, unterschrieben werden.

Ueberreicht der Testator sein Testament versiegelt; so müssen die Landvogtey-Gerichte nicht nur nach der Vorschrift sub Lit. ccc. verfahren, sondern auch den Testatorem fragen, ob er das Testament eigenhändig geschrieben, oder unterschrieben habe; ob derjenige, der es geschrieben, etwa Erbe oder Legatarius sey; ob der Testator das Testament in dem Umschlage selbst eingesiegelt, oder es durch einen andern in seiner Gegenwart geschehen, und er also versichert seyn könne, daß das verschlossene Scriptum würklich sein Testament sey; welches alles nebst seiner Antwort zu protocolliren ist. Wenn der Testator nicht lesen oder schreiben kann; so müssen die Landvogtey-Gerichte das verschlossene Testament öfnen, ihm solches vorlesen, und dabey, wie bey einem offen übergebenen Testamente oben verordnet ist, verfahren.

fff) Die entweder ex ore testatoris aufgenommene, oder schriftlich offen überreichte, oder nach der vorstehenden Lit. eröfneten Testamente müssen hierauf mit dem Landvogtey-Gerichts-Siegel verschlossen; so wie die von den Testatoribus versiegelt übertreichte, mit den darüber aufgenommenen Protocollis an einem besondern sichern Ort verschlossen aufbehalten, und dem Testatori darüber ein Recognitions-Schein ertheilt werden.

Nimmt der Testator gegen Retradition des Recognitions-Scheins, welcher in solchem Fall zurück gegeben werden muß, sein Testament hiernächst zurück; So verliehret es nicht nur die Kraft und den Glauben eines gerichtlichen Testaments, wenn es gleich nach des Testatoris Tode in dessen Hause oder sonst wo, noch unentsiegelt, selbst in dem Involucro und etwa noch dabey befindlichen gerichtlichen Registratur gefunden würde, sondern es wird auch für revocirt gehalten, und die Successio geschiehet ab intestato, wenn der

Testator ohne Errichtung eines andern Testaments gesterben ist.

Bleibt das Testament bis zu des Testatoris Tode in der Landvogtey-Gerichte Verwahrung; So können zwar dieselben erwarten, daß von den Producenten mit Producirung des Recognitions-Scheins, um die Publication desselben gebeten werde, womit sie denn dergestallt zu verfahren haben, daß die sich angegebene, oder ihnen bekannte nächste Erben dazu citirt, im Nicht-Erscheinungs-Fall aber denenselben Mandatarii ad audiendum publicari ex officio bestellt werden.

Es müssen aber auch die Landvogtey-Gerichte nach dem Circulari vom 1ten Junii 1771. in der Sammlung der Verordnungen de Anno 1771. No. 42. pag. 253. wenn sich niemand der Interessenten um Publication des Testaments binnen Jahres-Frist von dem Tode des Erblassers angerechnet, meldet, das Testament öfnen und nachsehen, ob darinn legata ad pios usus befindlich seyn, damit die, bey jedem Testamente, worinn Legata ad pios usus vermacht worden, nöthige Anzeige desfalls gehörigen Orts geschehen könne: Wie sie denn auch in Zukunft dergleichen Testamente, deren Authores, soviel nach dem Zeitlauf zu vermuthen, oder den Landvogtey-Gerichten sonst bekannt wird, nicht mehr am Leben sind, zu eben dem Ende, ex officio zu eröfnen haben.

§. 45.

Was ad cc) das Hypothequen-Wesen, und wie dabey zu verfahren, anbetrift; So behalten Wir Uns vor, dieserhalb eine besondere Instruction publiciren zu lassen.

Da aber doch unterdessen sich schon Fälle ereignen könnten, daß über Immobilia, welche der Gerichtsbarkeit der Landvogtey-Gerichte unterworfen, Kauf- oder Verkaufs- oder auch Verpfändungs-Contracte errichtet, und gerichtliche Verlautbahrungen oder Bestätigungen, oder auch Eintragungen contrahirter Schulden auf die verhypothecirten Grundstücke nachgesucht würden, wobey ohne Nachtheil der Partheyen kein Verzug statt fände, so ist dabey folgendes zu beobachten.

aaa) Ist das Gesuch zwar anzunehmen, und mit Verzeichniß der Stunde und Tages ad Acta zu notiren, auch die Declarationes der Contrahenten, der Inhalt des Contracts und die angezeigte Conditiones ad Protocollum zu nehmen, auch auf Verlangen ein Aufsatz zu einem legalen Kauf- oder Verkauf- oder Verpfändungs-Contract zu machen, jedoch keinesweges zu expediren, sondern,

bbb) beyden Theilen anzudeuten, daß die Confirmation des Verkaufs oder der Verpfändung noch zur Zeit nicht geschehen könne, sondern bis das Hypothequen-Buch in seine vollständige Zuverläßigkeit gebracht worden, ausgesetzt bleiben müsse.

ccc) Ist dabey zugleich, um den Stoff zur desto sicherern Anfertigung des Hypothequen-Buchs zu sammlen, dem Verkäufer die Auflage zu thun, die Privilegia und Verschreibungen des verkauften Fundi, imgleichen seine Documenta acquisitionis, Quittungen ꝛc. ꝛc. in originali oder in Copia vidimata zu produciren, oder wenn solche etwa, in den bisherigen Eintragungs-Büchern und sonst in den Archiven und Registraturen eingetragen seyn sollten, zu allegiren, die Pertinenzien des verkauften Immobilis, Jura, Dienste ꝛc. ꝛc. zu specificiren, auch ob er von dem Immobili allein, oder nur ein Partial-Besitzer sey? quo titulo er zu demselben gekommen? wovor er es acquiriret? was dasselbe werth? und was etwa darauf für onera, dominia reservata, pacta realia, successoria, fidei commissa, besonders was für Dotal-Gelder darauf haften? Was sonst für Schulden darauf eingetragen, oder Verkäufer für Vormundschaften oder für Bürgschaften auf sich habe, auch was er sonst in diesem Districte für Immobilien besitze? anzuzeigen, damit daraus und aus obgedachten alten Büchern die Hypothequen-Bücher künftig angefertigt, und sodann zuverläßige Hypothequen-Scheine ertheilt werden können. Eben so wenig kann

ddd) die Eintragung einer Schuld auf ein Immobile oder vielmehr die Pro-

tocollirung dieses Gesuchs ad Acta, wenn davon ein legales Documentum debiti, worinn dem Creditori entweder das Immobile zur Special- oder überhaupt eine General-Hypotheque constituirt ist, producirt wird, ohnerachtet noch keine ordentliche Hypothequen-Bücher angefertiget sind, versagt werden, sondern es ist solches mit genauer Bemerkung des Tages und der Stunde dergestalt aufs und anzunehmen, daß die Schuld künftig unter dem Dato dieses aufgenommenen Protocolli in das künftig anzufertigende Hypothequen-Buch eingetragen werden könne.

An die Partheyen aber ist darüber nichts ehender auszufertigen, als bis das Eigenthums-Recht des Schuldners an dem Immobili zuverläßig dargethan, und die nöthigen Materialien dazu beygebracht und gesammlet worden.

§. 46.

Die Instruction der Processe und Cognition, welche die Landvogtey-Gerichte laut §. 25. Lit. B. in Criminalibus haben, erstreckt

a) sich auf die Verbrechen dergleichen Personen, welche sonst unmittelbar ihr Forum bey den Landvogtey-Gerichten haben, und oben §. 10. & 11. rerensirt sind.

Auf die Verbrechen dergleichen Personen, die sonst unter dem Foro der Domainen-Aemter stehen, und auf Verbrechen dergleichen Personen, die unter der Städtschen, oder Adelichen, und anderer Patrimonial-Gerichts-Jurisdiction stehen.

b) In Ansehung der beyden letztern Arten ist bloß dieser Unterschied, daß die Domainen-Aemter von der Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit gänzlich dispensirt worden, mithin die daselbst vorfallende Untersuchungen schlechterdings den Landvogtey-Gerichten überlassen, und die Inquisiten dahin abgeliefert werden müssen; die Städte und die Adeliche und andere Patrimonial-Gerichte aber haben die Befugniß, die ihnen competirende Criminal-Gerichtsbarkeit, wenn sie sich dazu legitimiren können, selbst auszuüben, und es ist ihnen bloß freygestellt, den Landvogtey-Gerichten ihre Inquisiten, bis zur Vollstreckung des Urthels zu überliefern, und denselben die Instruction des Criminal-Processes gegen Bezahlung sämtlicher Inquisitions-Kosten in die Landvogtey-Gerichts-Sportul-Casse zu überlassen.

c) In Ansehung aller dieser ihnen zur Cognition überlassenen Criminal-Sachen, müssen sie sich lediglich in Absicht des modi procedendi nach denjenigen Gesetzen achten, welche in der Anlage des Notifications-Patents vom 28ten Sept. 1772. weitläuftig angeführt, und vorgeschrieben worden.

d) Ueberhaupt genommen, müssen sie ihre hauptsächlichste Sorge darauf gerichtet seyn lassen, daß die Gefängnisse nach Vorschrift des Preußischen Landrechts von 1721. im 7ten Artikul des ersten Tituls im VI. Buch jederzeit in gutem Stande erhalten, daß die Gefangenen nicht nach dem Willkühr der zu ihrer Aufsicht bestellten Leute, sondern so wie es die Umstände und deren Verbrechen erfordern, zu gefänglicher Haft gebracht werden, daß die Complicen keine Gelegenheit erhalten, sich unter sich oder mit andern zu besprechen, daß die Gefangenwärter und alle übrige, denen die Aufsicht über die Gefängnisse anvertraut ist, ihre Pflicht und Schuldigkeit erfüllen, daß den Gefangenen die gehörigen Alimente von diesen gereicht, und daß sie auf keinerley Weise von ihnen bedrückt oder begünstiget werden.

Findet ein Arrestant dem ohngeachtet Gelegenheit aus dem Gefängnisse zu entweichen, so müssen nicht allein zur Herbeyschaffung desselben sogleich die schleunigste gesetzmäßige Mittel angewendet, und hiernächst, wie in der Folge vorgeschrieben ist, verfahren, sondern auch die Gefangenwärter zur Verantwortung, und wenn sich wider sie etwas verdächtiges ergeben sollte, daß sie nemlich entweder mit den Gefangenen colludirt, oder sich in ihrem Dienst nachläßig bewiesen haben, zur Bestrafung gezogen werden.

c) Wenn die bereits zum Gefängniß gebrachte Verbrecher aus demselben würklich entkommen, sie mögen von den Aemtern oder andern Patrimonial-Gerichten oder aus den Städten abgeliefert, oder der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der Landvogtey-Gerichte unterworfen seyn, oder wann dieselben, noch ehe sie arretirt werden können, sich heimlich davon begeben, so kann zwar wider sie der ordentliche Inquisitions-Proceß nicht instruirt werden;

Allein hierdurch wird dasjenige Verfahren, welches auch wider abwesende Inquisiten statt findet, nicht aufgehoben, sondern es hat sodann dasjenige statt, welches auch wider abwesende Inquisiten vorgenommen werden kann.

Ausserdem also, daß sogleich wegen des Vermögens dieser Abwesenden zur Sicherheit desselben, das Nöthige verfügt werden muß, müssen auch die flüchtigen sogleich mit Steckbriefen verfolgt werden.

Wenn dieses geschehen, so ist hierauf wider sie nach Anleitung des Preußl. Landrechts von 1721. im 10ten und 11ten Articul des 6ten Buchs, das darinn vorgeschriebene zu veranlassen.

Alles was daselbst wegen der Edictal-Citation, der Instruirung des Beweises in Contumaciam, imgleichen wegen des sichern Geleits vorordnet worden, findet auch alhier seine vollkommene Anwendung; sämmtliche Landvogtey-Gerichte müssen also dieses ohne Ausnahme beobachten, und werden sie daher in Ansehung der Banqueroutiers, wenn diese nemlich mit der Flucht der gesetzmäßigen Strafe sich zu entziehen suchen, nur noch auf das im ausführlichen Anhang des Codicis Fridr. befindliche Publicandum vom 7ten Nov. 1767. verwiesen.

f) Sind die Verbrecher aber gegenwärtig, und kommt es daher auf die ordentliche Instruction des Processes an, so wird hierdurch zuförderst festgesetzt, daß solche jederzeit von dem Landvogtey-Gerichtsrath und dem Assessore geschehen, die Gegenwart des Directoris aber alsdenn nur nothwendig seyn soll, wenn in einer oder andern Untersuchung zur Special-Inquisition geschritten werden muß. Regulariter also wird das Judicium Criminale durch die erwehnte beyde letztere Mitglieder des Landvogtey-Gerichts in allen den zu ihrer Cognition juxta lit. a, gehörigen Criminal-Sachen constituirt, wobey jedoch zugleich festgesetzt wird, daß, wenn einer oder der andere Krankheits oder anderer rechtmäßigen Ursachen halber den Inquisitionen beyzuwohnen verhindert wird, der Director jederzeit die Stelle desselben vertreten muß, und die Untersuchungen also dadurch nicht aufgehalten werden müssen. In dem Fall, daß auch der Director nicht gegenwärtig seyn kann, muß ein geschworner Beysitzer adhibirt werden.

So bald also auch nur ein einziges Mitglied sich den gerichtlichen Geschäften unterziehen kann, so muß dennoch mit der Untersuchung verfahren werden, und die Abwesenheit der übrigen, entweder Franken oder sonst aus rechtlichen Ursachen abwesenden Mitglieder, ist durch die Adhibirung entweder eines oder zweyer geschworenen Beysitzer, nachdem entweder bloß von der summarischen, oder Special-Litis-Inquisition die Rede ist, supplirt worden.

g) In dieser Voraussetzung haben die Landvogtey-Gerichte in allen den, ihnen überlassenen Criminal-Sachen, sich annoch folgendes

aa) Bey der Arretirung der Verbrecher, in soferm sie nicht schon vorher geschehen ist,

bb) Bey der Instruction der Criminal-Processe selbst, und endlich

cc) Bey den hierauf abzufassenden Erkenntnissen,

zu ihrer Richtschnur dienen zu lassen.

h) In Absicht der Arretirung eines Inculpaten ist insonderheit, und vor allen Dingen zu beurtheilen: ob sich theils das Verbrechen selbst, weshalb jemand in Inquisition geräth, zur gefänglichen Haftnehmung desselben qualificire, theils, ob solche auch nach der Person des Inculpati verfügt werden könne;

als in welcher Absicht sich die Landvogtey-Gerichte lediglich nach den ihnen vorgeschriebenen Gesetzen richten müssen.

Ist die Arretirung nothwendig, so muß solche sogleich geschehen, und die Arrestanten sind sodann, wie es die Umstände und ihre Verbrechen erfordern, sogleich zur gefänglichen Haft zu bringen, es ist das Vermögen derselben in Sicherheit zu stellen, und zu conscribiren, und übrigens alles dasjenige, was schon im 7ten Articul des VI. Buchs des Preußischen Land-Rechts verordnet ist, von den sämtlichen Gliedern der Landvogtey-Gerichte sorgfältig zu beobachten.

i) Was das peinliche Verfahren, nemlich den Inquisitions-Proceß an und vor sich selbst, da der Processus accusatorius nach Unserer Justiz-Verfassung gänzlich unzuläßig ist, anbetrift, so ist hierbey die summarische Untersuchung des Verbrechens von der Special-Inquisition wiederum zu unterscheiden.

Die summarische Untersuchung, oder die General-Inquisition hat

aa) die Ausmittelung des Corporis delicti und

bb) die summarische Vernehmung des Inculpaten, der Zeugen, und die etwa nöthige Confrontation derselben unter sich, und mit dem Inquisito,

zum Vorwurf.

In Ansehung der summarischen Festsetzung des Corporis delicti ist folgendes zu beobachten.

Es ist solches jederzeit deutlich und mit aller Gewißheit und Zuverläßigkeit ad Acta zu bestimmen. Es muß in casu homicidii et infanticidii also, und überhaupt wo jemand um das Leben gekommen ist, das Cadaver in Gegenwart eines Mitgliedes des Landvogtey-Gerichts von dem Creyß-Physico, oder auch, wenn dieser an einem entfernten Ort wohnet, von einem andern approbirten Medico, oder dem nächsten Regiments-Feldscheer, nach Verschiedenheit der Fälle, und nach Maßgabe des Edicts vom 19ten Dec. 1755. pag. 914. in den Verordnungen de 1755. No. 100. obducirt werden. Und da zur Festsetzung des Corporis Delicti äusserst nothwendig ist, daß es hinlänglich constire, daß das obducirte Cadaver eben dasjenige Cadaver sey, weshalb die Inquisition wider jemanden veranlaßt worden; so muß solches zu dem Ende jederzeit dem, oder der Inculpatin vor der Obduction zur Recognition vorgeleget werden.

Daß dieses geschehen, ist in dem über den actum obductionis von dem, der Obduction beywohnenden Mitgliede des Landvogtey-Gerichts aufzunehmenden Protocoll zu registriren, übrigens aber das von dem Obducenten, und wenn zwey dazu adhibirt worden, von allen beyden sodann zu entwerfende Gutachten ad Acta zu nehmen. Diese Vorschriften sind nicht allein in Ansehung derjenigen Criminal-Sachen zu beobachten, welche den Landvogtey-Gerichten, vermöge der ihnen competirenden Jurisdiction beygelegt sind, sondern auch ratione derjenigen, welche ihnen von den übrigen Gerichten überlassen werden. Alles also, was diese Gerichte noch nicht in Acht genommen und beobachtet haben, muß von den Landvogtey-Gerichten nach obigen Vorschriften supplirt werden.

Was die summarische Vernehmung des Inculpaten, der Zeugen und die Confrontation derselben betrift, so müssen sich die Inquirenten hierbey hauptsächlich der Deutlichkeit befleißigen.

Der Inculpat und die Zeugen sind über alle und jede Umstände, sie mögen dem erstern zu seiner In- oder Exculpation gereichen, zu befragen.

Alle Suggestiones, alle Drohungen, und alles was dem freyen Willen und dem Willkühr eines Menschen entgegen ist, und was in der Folge zu einer Revocation Gelegenheit geben kann, muß vermieden werden.

Dahingegen sind alle erlaubte Mittel, so den Inculpaten oder die Zeugen zu einem aufrichtigen Geständniß bringen können, anzuwenden.

Es ist mithin die Pflicht der Inquirenten, dem Inculpaten und den Zeugen, die sich theils in ihren Aussagen selbst, theils in andern Neben-Umständen äussernde Widersprüche vorzuhalten, ihnen die hieraus folgende Sätze zu erklären, ihnen solche

che begreiflich zu machen, und auf diese Art die Wahrheit heraus zu bringen..

Um diesen Endzweck desto eher zu erreichen, ist bey der summarischen Confrontation auf gleiche Weise zu verfahren. Ueber diejenigen Umstände, weshalb diese Confrontation für nöthig gehalten wird, müssen besondere, kurze und deutliche Sätze nach der Folge der vorher aufgenommenen summarischen Protocolle, und wie bey der Confrontation selbst die Umstände es erfordern, angefertigt, und ad Acta registrirt werden.

Nach diesen Sätzen muß hierauf die Confrontation geschehen.

Ueberhaupt aber müssen bey diesem ganzen Verfahren die Aussagen der Inculpaten und der Zeugen in derjenigen Sprache, so jene verstehen, in der, der Natur der Sache angemessenen Ordnung, auch nicht in der dritten, sondern in der ersten Person, dergestalt, wie die so vernommen werden, reden, und sich ausdrücken, ad Acta verzeichnet werden. Falls jemand der deutschen Sprache nicht kundig ist, so ist dessen Aussage sowohl in dieser, als in der ihm bekannten Sprache nieder zu schreiben.

In dem Fall aber endlich, daß auch die Inquirenten die Sprache der Inculpaten nicht verstehen sollten, ist ein geschworner Interpres oder Dollmetscher zu adhibiren, und daß dieses geschehen, ad Acta zu verzeichnen.

Sind die Verbrechen bloß dergestalt beschaffen, daß sie keine Special-Inquisition nach den Gesetzen erfordern, oder ist der Inquisit auf geführte Defensionem pro avertenda; welche ihm jedoch nur nach Vorschrift des Codicis Frid. Part. IV. Tit. 5. §. 5. verstattet werden muß, von der Special-Inquisition befreyt; So hat der Untersuchungs-Proceß in diesem Fall an und vor sich selbst seine Endschaft erreicht, und es ist hierauf, wie unten vorgeschrieben ist, zu verfahren.

k) Erfordert aber die Wichtigkeit des Verbrechens, oder das auf die Defensionem pro avertenda erfolgte Erkenntniß eine nähere Untersuchung des Delicti, und kommt es mithin auf den zweyten Theil des Inquisitions-Processes, nemlich die Special-Inquisition an, so ist hierbey annoch folgendes zu beobachten.

Hauptsächlich sind bey dieser Special-Inquisition die Special Litis-Contestation eines Inquisiten, und das vor ihm zu eröfnende Probatorium, und in Absicht des letzteren die Abhörung der Zeugen ad Articulos, und die Confrontirung derselben, sowohl unter sich als mit den Inquisiten auf gewisse Articulos confrontationales von einander zu unterscheiden.

Die Special-Litis-Contestation besteht in der Vernehmung des Inquisiten auf gewisse Articulos inquisitionales speciales. Diese müssen von dem Landvogtey-Gerichts-Rathe nach vorheriger Revision des Directoris, wenn dieser aber krank oder abwesend ist, mit Zuziehung des Assessoris, und wenn der Landvogtey-Gerichts-Rath wegen der angeführten Ursachen behindert wird, von dem Assessore, unter Revision des Directoris, wenn dieser nemlich nicht gegründete Impedimenta hat, als welches jederzeit ad Acta verzeichnet werden muß, sonst aber ohne vorherige Revision nach denen, in der summarischen Inquisition angeführten, und ausgemittelten Umständen dergestalt, so wie die oben angeführten Gesetze es erfordern, und daß besonders jeder derselben nur einen einzigen Umstand enthält, angefertigt, und auf einem besondern Bogen ad Acta verzeichnet werden. Wenn dieses geschehen, so ist der Inquisit hierauf nach der Folge, und dem Inhalt dieser Articuln zur Special Litis-Contestation zu ziehen.

Die Antworten, welche der Inquisit auf diese Articul giebt, sind nicht zu verändern, sondern sie müssen dergestalt, wie der Inquisit solche thut, folglich so wie schon oben vorgeschrieben worden, in der ersten Person abgefaßt, und zwar wiederum auf einen besondern Bogen vom Assessore und Secretario niedergeschrieben werden, und ist hierbey sowohl überhaupt, als auch in Absicht der Sprache, alles dasjenige gleichfalls wahrzunehmen, was bereits dieserhalb bey der summarischen Inquisition verordnet ist.

Die Abhörung ad Articulos, oder die Special-Litis-Contestation, darf regula-

riter über eben dieselben Articul nicht wiederholt werden; Allein da nach dem Preußischen Land-Recht de 1721. Lib. VI. T. 1. §. 14. dieserhalb in Ansehung der delictorum atrociorum annoch festgesetzt ist, daß bey diesen Verbrechen die erwehnte Litis-Contestation zu drey verschiedenen malen, und zwar zu verschiedenen Zeiten geschehen soll; so wird hierdurch festgesetzt, daß dieses bey folgenden Verbrechen, als

dem Crimine perduellionis, oder læsæ Majestatis,

dem Homicidio und dessen speciebus,

und

dem Crimine falsæ monetæ,

auch in West-Preussen, bey sämmtlichen Landvogtey-Gerichten beobachtet werden soll.

In Ansehung dieser Delictorum leidet also die obige allgemeine Regel eine Ausnahme; bey allen übrigen Verbrechen aber, bleibt es bey derselben unveränderlich, und es ist daher in diesen Delictis eine einmalige, nach Vorschrift der Gesetze aufgenommene Litis-Contestation jederzeit hinlänglich.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die einmahl entworfene Articuli bey der Vernehmung der Inquisiten nicht geändert werden können. Ereignen sich aber Umstände, welche die nähere Befragung des Inquisiten nothwendig machen, so muß dieses durch besondere, einem jeden Articul beyzufügende Quæstiones geschehen.

Uebrigens muß, wenn der Inquisit nach diesen Vorschriften vernommen ist, über seine Aussagen, sie mögen in einer einmahligen oder dreyfachen Litis-Contestation enthalten seyn, ein Rotulus von dem Assessore, oder wenn dieser wegen der oben angeführten Ursachen behindert wird, von dem Landvogtey-Gerichts-Rath, oder wenn auch dieser hinlängliche Impedimenta hat, vom Directore verfertigt, und dieser sowohl, als auch die über die Vernehmung des Inquisiten einzeln aufgenommene Protocolle, von sämtlichen Inquirenten unterschrieben werden.

In Absicht des oben angeführten zweyten Gegenstandes der Special-Inquisition und besonders in Ansehung der Abhörung der Zeugen ad Articulos, ist folgendes zu bemerken.

Die Articuli probatoriales speciales, worüber nemlich die Zeugen vernommen werden, sind so wie die Articuli inquisitionales zu entwerfen.

Es muß hiebey auf die, bey der summarischen Inquisition vorgekommene Umstände hauptsächlich Rücksicht genommen werden. Uebrigens aber sind sie sodann dem Inquisiten oder dessen bereits ad Acta benannten Defensori zur Entwerfung der besondern Fragstücke, (interrogatoria specialia) zu communiciren. Bey der Vernehmung selbst ist lediglich nach denen, im vorstehenden, vorgeschriebenen Principiis zu verfahren, jedoch versteht es sich von selbst, daß dieser Actus über eben dieselbe Articulos niemahls dergestalt, wie in einigen Fällen bey der Special-Litis-Contestation geschehen muß, wiederholt werden darf.

Was endlich die Confrontation, als den letzten Gegenstand der angeführten Special-Inquisition, betrift, so müssen sich sämtliche Landvogtey-Gerichte hierunter nach folgenden Vorschriften achten.

In der Voraussetzung, daß diese Confrontation auf dreyfache Art nothwendig seyn kann, nemlich daß

aa) die Inquisiten unter sich

bb) die Zeugen unter sich, und

cc) diese, mit jenen

confrontirt werden, so ist zu bemerken, daß die zu confrontirende Personen entweder einerley oder verschiedener Jurisdiction unterworfen seyn können.

Ist der erste Fall vorhanden, so ist die Confrontation an und vor sich nicht den geringsten Schwierigkeiten unterworfen.

Im letzten Falle aber, wenn nemlich einige unter der Civil- andere hingegen unter der Militair-Jurisdiction stehen, pflegen sich mehrere Bedenklichkeiten zu äussern.

Soll solche durch ein sogenanntes Judicium mixtum geschehen, so ist sie, wie die Erfahrung gelehrt hat, mit den größten Weitläuftigkeiten verbunden, und die Inquisitions-Processe werden hierdurch auf das äusserste verschleppt.

Um also diesen hieraus entstehenden Inconvenientien abzuhelfen, und damit alle Hindernisse, welche der nothwendigen

Beschleunigung der Criminal-Processe entgegen sind, removirt werden; So wird ein dergleichen Judicium mixtum, wie hiermit geschiehet, fürs künftige gänzlich aufgehoben, und statt desselben hierbey folgender, der Natur der Sache, und den processualischen Verfassungen gemäß eingerichteter Modus procedendi vorgeschrieben.

Finden die Landvogtey-Gerichte die Confrontation der, denselben unterworfenen Inquisiten, oder Zeugen mit andern Coinquisiten, wider welche bey den Militair- oder andern Civil-Gerichten der Untersuchungs-Proceß instruirt wird, für nöthig, so müssen diese Gerichte dahin requirirt werden, ihre Inquisiten zu dem Actu confrontationis abzuliefern.

Die Confrontation selbst, geschieht alsdenn bey den Landvogtey-Gerichten, jedoch müssen diese jenen Gerichten bey Wieder-Ablieferung der Inquisiten das über den Actum confrontationis aufgenommene Protocoll communiciren, und ein gleiches in dem umgekehrten Fall, wenn nemlich jene Gerichte die Confrontation ihrer Inquisiten oder Zeugen mit den bey den Landvogtey-Gerichten in Inquisition befangenen Inculpaten für nöthig erachten, beobachten.

Ist aber die Confrontation der bey den Landvogtey-Gerichten in Inquisition sich befindenden Inquisiten oder Zeugen, mit andern Zeugen, welche entweder einer andern Civil-Gerichtsbarkeit oder der Militair-Jurisdiction unterworfen sind, nothwendig; so sind diese Zeugen mediantibus requisitorialibus an die Gerichte, zu diesem Actu confrontationis zu citiren. Diese Gerichte sind schuldig, auf solche Requisition, die verlangte Zeugen bey dem requirirenden Gerichte zu sistiren, und wenn dieses geschehen, so ist wiederum bey diesen Gerichten mit der Confrontation zu verfahren, wo hingegen auch in dem entgegengesetzten Fall die Landvogtey-Gerichte sich hiernach zu achten verbunden sind.

Diese Vorschriften sind in einem jeden Fall der Confrontation zu beobachten, übrigens aber werden sämtliche Landvogtey-Gerichte auf dasjenige, was sowohl hierunter in dem Land-Rechte Libr. VI. Tit. 2. Art. 1. §. 21. seqq. deutlich und bestimmt vorgeschrieben ist, als auch was bey der Vernehmung der Inquisiten ad Articulos festgesetzt und verordnet worden, verwiesen.

1) Zur völligen Instruction eines Untersuchungs-Processes gehört zuletzt, wenn die Untersuchung an und vor sich selbst, nach der im vorstehenden vorgeschriebenen Verfahrungs-Art beendigt ist, die Vertheidigung des Inquisiten.

Dieser ist, wie und auf was für Art er seine Defension zu führen gesonnen sey, sogleich umständlich zu befragen.

Er erklärt sich nun entweder dahin, daß er sich selbst einen Defensorem erwählt habe, oder er überläßt die Bestellung desselben dem Judicio.

Im ersten Fall ist dem Defensori zur Beybringung der Defensions Schrift eine Frist, welche jedoch nach Beschaffenheit und Weitläuftigkeit der Criminal-Sache, niemals über vier Wochen und unter acht Tage angesetzt werden muß, zu bestimmen. Ueberreicht der Defensor innerhalb dieser Frist die Schrift nicht, so ist demselben entweder die ganze Frist, oder die Hälfte derselben, nochmals zu verstatten; wird aber diese wiederum nicht eingehalten, als worauf hauptsächlich gesehen werden muß, so ist sodann dem Defensori realiter die Execution einzulegen, und wenn dieser sich unter dem Gerichts Zwang der Landvogtey-Gerichte nicht aufhält, in diesem Fall bey der Regierung hiervon Anzeige zu thun; damit diese dieserhalb das Nöthige veranlassen, und allenfalls die Landreuterliche Execution verfügen könne.

Im letzteren Falle, wenn nemlich der Inquisit die Bestellung seines Defensoris dem Judicio überlassen hat, muß einem der nächsten bey dem Landvogtey-Gerichte zur Praxi sich qualificirten Unter-Gerichts-Advocaten die Anfertigung der Vertheidigungs-Schrift aufgetragen, und bey diesem Auftrage von dem Landvogtey-Gericht beständig eine Gleichheit beobachtet werden.

In Ansehung der, zu Beybringung zu bestimmenden Fristen, ist eben das wahrzunehmen, was in Ansehung des ersten Falls festgesetzt ist.

Der

Der Defensor muß innerhalb der ihm verordneten Zeit seine Defensions-Schrift anfertigen, allenfalls ist auf seine Kosten dieselbe einem andern zu übertragen, und überdies in dem darauf abzufassenden Erkenntniß darauf Rücksicht zu nehmen, wie lange durch die Schuld des Defensoris die Sache aufgehalten, und in wie weit er also gehalten sey, die Sitz-Aetzungs-Kosten ꝛc. zu erstatten.

In beyden Fällen muß vor Anfertigung der Defensions-Schrift der Inquisit sich mit seinem Defensore über die Vertheidigungs-Mittel in Gegenwart eines Mitgliedes des Landvogtey-Gerichts besprechen, und, daß dieses geschehen, ad Acta verzeichnet, das Protocoll aber sowohl von dem Membro des Gerichts, als auch von dem Defensore unterschrieben werden. Bey dieser Gelegenheit sind zugleich dem Defensori-Acta ad inspiciendum vorzulegen.

In der von dem Defensore hiernächst beygebrachten Vertheidigung deducirt derselbe entweder bloß ex Actis, oder er beruft sich auf Zeugen, oder Documente. In dem letztern Fall müssen zugleich Defensional-Articuli exhibirt werden.

Es ist sodenn ohne Anstand mit Abhörung der Zeugen zu verfahren, und hierbey alles dasjenige genau zu observiren, was dieserhalb in Ansehung der Probatorial-Zeugen vorgeschrieben worden. Es muß auch das Landvogtey Gericht dem Defensori zur Herbeyschaffung der Documente, wenn diese bey einem dritten befindlich seyn sollten, möglichst behülflich seyn.

Sobald sich alle Defensional-Beweißthümer ad Acta gefunden, so ist dem Defensori annoch eine Frist nach Beschaffenheit der Sache entweder von 8 oder 14 Tagen zur Beybringung der Deduction nachzulassen, nach Ablauf derselben aber, wie unten vorgeschrieben ist, zu verfahren.

Revocirt der Inquisit bey Instruction der Defension einige vorher confitirte Umstände, oder es werden ganz neue in facto beygebracht, so ist der Inquisit über die Causas revocationis zu vernehmen, das nöthige zu recherchiren, und die beygebrachte Nova sind zu untersuchen. Kann in Ansehung der letzteren nichts näheres und zuverläßigeres ausgemittelt werden; so müssen die Gründe davon umständlich ad Acta registrirt werden, der Inquisit ist hierauf zur Beybringung eines supplementi defensionis zu verstatten, und hierbey alles dasjenige in Acht zu nehmen, was in dem vorstehenden dieserhalb enthalten ist.

Wenn nun entweder die Defension, ohne daß besondere Vertheidigungs-Mittel angebracht, ad Acta exhibirt worden;

Oder der Inquisit in denen Fällen, nemlich wo solches nach dem Preußischen Land-Recht de 1721. juxta Art. II. Part. II. Libr. VI. geschehen kann, der Defension renunciirt hat;

Oder das Verbrechen nur dergestalt beschaffen ist, daß es keiner besondern Vertheidigung bedarf;

Oder der Defensor, falls verschiedene Defensional-Beweißthümer angegeben worden, nach Instruction derselben seine Deductions-Schrift eingereicht hat;

Oder die ihm dazu vorgeschriebene Frist wenigstens verlaufen ist;

Oder, falls noch bey der Defension sich neue Umstände ereignet, und diese eine nähere Untersuchung nothwendig gemacht haben, das dem Inquisiten alsdenn beyzubringen freystehende supplementum defensionis eingekommen ist;

Oder endlich demselben entsaget ist:
So ist in allen diesen Fällen der erste Gegenstand des Untersuchungs-Processes vollkommen erschöpft.

Die Criminal-Acten qualificiren sich also zum Spruch, sie sind daher sogleich in Gegenwart des Defensoris zu inrotuliren, und hierüber muß ein, wenigstens von dem Assessore und dem Defensore zu unterschreibendes Protocoll, welches hauptsächlich die Anzahl der voluminum und derselben foliorum enhalten muß, auf- und ad Acta genommen werden.

m) In Ansehung der Erkenntnisse in den solchergestallt zur Cognition der Landvogtey-Gerichte gehörigen Criminal-Fällen, welche jederzeit von denenselben abgefaßt werden müssen, wird hierdurch verordnet, daß hierzu ein besonderer Referent, wozu regulariter der Inquirent nicht genommen werden kann, ernannt, und die Relation von demselben

selben innerhalb 8 Tagen abgefaßt werden muß. Wenn die Relation verlesen, wird juxta Majora das Erkenntniß abgefaßt, und es kommt sodann darauf an, ob bereits definitive erkannt wird, oder ob annoch auf eine nähere Ausmittelung der bis dahin noch nicht eruirt gewesenen Umstände concludirt werden muß.

Ist letzteres, so muß durch eine ad Acta zu bringende Resolution alles dasjenige deutlich bestimmt werden, was nach dem Concluso des Collegii annoch supplirt werden muß. Diese Resolution ist von sämtlichen Mitgliedern zu unterschreiben. Es muß hierauf nach derselben von den Inquirenten verfahren werden, und es ist daher eine dergleichen Resolution zur Bestätigung an die West-Preußische Regierung einzuschicken nicht eher nothwendig, als wenn das Landvogtey-Gericht selbst in dem einen oder dem andern Fall zweifelhaft ist, und daher vorher anzufragen für nöthig hält, oder wenn darinn auf ein Medium extraordinarium eruendi veritatem concludirt worden.

Denn in dem letzteren Fall müssen jederzeit zuförderst Acta zur Confirmation an die West-Preußische Regierung eingesendet werden.

Im erstern Fall hingegen, wenn nemlich definitive erkannt worden, kommt es

aa) Auf die Beschaffenheit der Verbrechen, und

bb) Auf den Inhalt des projectirten Erkenntnisses

an.

In Ansehung des ersten Satzes müssen jederzeit, so bald einem Inquisito

das Crimen perduellionis und laesæ Majestatis,

das Crimen falsæ Monetae,

ein Homicidium, es mag solches dolosum, culposum, oder caluale seyn, mit allen verschiedenen speciebus desselbigen, und endlich

eine Durchhelfung eines Deserteurs,

imputirt wird, die verhandelten Acta mit dem entworfenen Urtel ohne Rücksicht, es mag absolutorie oder confirmatorie erkannt seyn, an die West-Preußische Regierung zur Bestätigung eingesandt, und den Acten jedesmal eine den Lauf des Processes in folgenden Puncten:

Wie der Inculpat heisse, und weß Standes er sey?

Was er vor ein Delictum begangen habe?

Wenn er zum Arrest gebracht sey?

Wenn die General-Inquisition ihren Anfang genommen habe?

Wenn sie beendiget sey?

Wenn die Special-Inquisition ihren Anfang genommen habe?

Wenn Acta zur Defension vorgelegt?

Wer der Defensor sey?

Wenn Defensio eingekommen?

Wenn Acta inrotulirt worden?

Wenn das Urtel publicirt worden?

Ob und wenn ulterior Defensio eingewendet sey?

Wenn Acta in secunda instantia inrotulirt?

Wenn das Urtel publicirt und

Wenn solches vollstreckt worden?

enthaltende Tabelle den Acten vorgeheftet werden.

In Absicht des Inhalts des ergangenen Erkenntnisses, welches nemlich auf alle übrige nicht ausdrücklich ausgenommene Delicta Anwendung findet, ist folgender Unterschied zu beobachten.

Das Urtel enthält entweder Absolutoriam, oder es ist auf ein condemnatorisches Erkenntniß gerichtet.

Ist ersteres, so ist die Einsendung der Acten mit der projectirten Sentenz niemals, die Absolutoria mag ab instantia pura oder mixta seyn, wenn nemlich der erlittene Arrest zur Strafe angerechnet wird, nothwendig.

Ist aber letzteres, so

ist entweder auf Geld-Busse, (in so weit dieses nemlich geschehen kann) oder auf Gefängniß-Strafe, oder auf ein opus Dominicum erkannt.

Oder

die in dem Urtel festgesetzte Strafe gehöret zu den harten Leibes-Strafen, als Vestungs-Arbeit, Zuchthaus-Arbeit, Vestungs Arrest, Landes-Verweisung und Staupenschlag, oder wohl gar zu einer der Lebens-Strafen.

Wey

Bey jenem Fall bedarf es keiner Confirmation, mithin ist auch die Einsendung der Acten nicht nöthig.

In diesem Fall aber muß das Landvogtey-Gericht vor der Publication des von ihm abgefaßten Urtels, dasselbe an die West-Preußische Regierung cum Actis zur Bestätigung mit Beobachtung der oben festgesetzten Vorschriften einschicken.

Wenn nun diese, die bey ihr eingereichte Acta criminalia, der ihr ertheilten Instruction gemäß, dem Marienwerderschen Criminal-Collegio zur Anfertigung eines Gutachtens vorlegt; So kann es sich ereignen, daß dieses Criminal-Collegium circa Instructionem processus noch etwas zu erinnern findet, und Acta deshalb von Unserer Regierung, mit Anzeige der desideratorum dem Landvogtey-Gerichte remittirt werden. Es sind demnach in diesem Fall Acta von dem Directore, dem vorigen Inquirenten zuzuschreiben; dieser muß solche nochmals genau durchgehen, über das annoch zu untersuchen verlangte den Inquisiten, oder die Zeugen summarisch, oder durch Additional-Articul vernehmen, oder sonst die bemerkten Fehler remediren, diesemnächst aber Acta dem Collegio nochmals vortragen, um zu beurtheilen, theils ob denen Desideratis genüget worden, theils ob durch dasjenige was durch diese neue Untersuchung ausgemittelt worden, das Erkenntniß nicht etwa selbst alterirt werden dürfte, als in welchem letztern Fall der Entwurf der Sentenz darnach zu ändern, Acta aber sodann an die Regierung zu remittiren.

Wenn nun Acta von der Regierung nebst dem von derselben sodann jederzeit mitgeschickten Gutachten des Criminal-Collegii, oder auch nach vorgängiger Einsendung an Unser Hoflager, wenn sich die Sache dazu qualificirt, wieder an das Landvogtey-Gericht zur Publication remittirt werden; so ist entweder das Gutachten des Criminal-Collegii mit dem Entwurf des Erkenntnisses des Landvogtey-Gerichts in Absicht der Absolution oder Condemnation, oder der Strafe, einstimmig oder nicht.

Im erstern Fall ist dieser Entwurf unverändert zu publiciren.

Im letzteren Falle aber ist die Sentenz nach dem Inhalt des Gutachtens, als wovon das Landvogtey-Gericht niemals abgehen kann, abzuändern, dem Inquisiten in einem dazu anzuberaumenden Termino zu publiciren, auch ihm, falls das Remedium ulterioris defensionis nicht an und vor sich unstatthaft ist, solches zu erklären, und über diesen Actum ein von dem Inquirenten zu unterschreibendes Protocoll aufzunehmen.

Hat der Inculpat oder Inquisit wider das ihm solchergestalt publicirte Urtel nichts einzuwenden, und hat er sich vielmehr dahin erklärt, daß er sich des ihm zustehenden Remedii ulterioris defensionis begeben wolle, so ist sogleich mit Vollziehung desselben, wie unten verordnet ist, zu verfahren.

Wenn aber der Inquisit sich äussert, daß er auf gedachtes Remedium ulterioris defensionis provociren würde, so wird zuförderst dieserhalb das Fatale interponendæ von 10 Tagen angenommen. In Ansehung der Fristen zur Beybringung der anderweitigen Vertheidigungs-Schrift, Führung eines neuen Beweises der Unschuld, muß es eben so wie in der ersten Instanz, nach dem oben vorgeschriebenen gehalten werden.

Wenn also der Defensor die ihm vorgeschriebenen Fristen nicht einhält, so kann solches niemals effectum præclusionis haben, sondern er ist vielmehr durch die gehörigen Zwangs-Mittel zur Beybringung der Defension anzuhalten. Und da solchergestalt auf der einen Seite eine förmliche Präclusion mit der Defension gefährlich seyn würde, so ist auch auf der andern Seite eine förmliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nach Art des Civil-Processes, gänzlich unnöthig, und den Landvogtey-Gerichten wird daher völlig überlassen, die Inquisiten sowohl contra lapsum fatalis interponendæ vel exhibendæ defensionis jederzeit brevi manu in integrum zu restituiren.

So bald nun die Defension ad Acta, und diese in der zweyten Instanz gehörig instruirt sind, so sind solche zum anderweitigen Spruch an die West-Preußische Regierung einzusenden.

selben innerhalb 8 Tagen abgefaßt werden muß. Wenn die Relation verlesen, wird juxta Majora das Erkenntniß abgefaßt, und es kommt sodann darauf an, ob bereits definitive erkannt wird, oder ob annoch auf eine nähere Ausmittelung der bis dahin noch nicht eruirt gewesenen Umstände concludirt werden muß.

Ist letzteres, so muß durch eine ad Acta zu bringende Resolution alles dasjenige deutlich bestimmt werden, was nach dem Concluso des Collegii annoch supplirt werden muß. Diese Resolution ist von sämtlichen Mitgliedern zu unterschreiben. Es muß hierauf nach derselben von den Inquirenten verfahren werden, und es ist daher eine dergleichen Resolution zur Bestätigung an die West-Preußische Regierung einzuschicken nicht eher nothwendig, als wenn das Landvogtey-Gericht selbst in dem einen oder dem andern Fall zweifelhaft ist, und daher vorher anzufragen für nöthig hält, oder wenn darinn auf ein Medium extraordinarium eruendi veritatem concludirt worden.

Denn in dem letzteren Fall müssen jederzeit zuförderst Acta zur Confirmation an die West-Preußische Regierung eingesendet werden.

Im erstern Fall hingegen, wenn nemlich definitive erkannt worden, kommt es

aa) Auf die Beschaffenheit der Verbrechen, und

bb) Auf den Inhalt des projectirten Erkenntnisses

an.

In Ansehung des ersten Satzes müssen jederzeit, so bald einem Inquisito

das Crimen perduellionis und laesæ Majestatis,

das Crimen falsæ Monetae,

ein Homicidium, es mag solches dolosum, culposum, oder caluale seyn, mit allen verschiedenen speciebus desselbigen, und endlich

eine Durchhelfung eines Deserteurs,

imputirt wird, die verhandelten Acta mit dem entworfenen Urtel ohne Rücksicht, es mag absolutorie oder confirmatorie erkannt seyn, an die West-Preußische Regierung zur Bestätigung eingesandt, und den Acten jedesmal eine den Lauf des Processes in folgenden Puncten:

Wie der Inculpat heisse, und weß Standes er sey?

Was er vor ein Delictum begangen habe?

Wenn er zum Arrest gebracht sey?

Wenn die General-Inquisition ihren Anfang genommen habe?

Wenn sie beendiget sey?

Wenn die Special-Inquisition ihren Anfang genommen habe?

Wenn Acta zur Defension vorgelegt?

Wer der Defensor sey?

Wenn Defensio eingekommen?

Wenn Acta inrotulirt worden?

Wenn das Urtel publicirt worden?

Ob und wenn ulterior Defensio eingewendet sey?

Wenn Acta in secunda instantia inrotulirt?

Wenn das Urtel publicirt und

Wenn solches vollstreckt worden?

enthaltende Tabelle den Acten vorgeheftet werden.

In Absicht des Inhalts des ergangenen Erkenntnisses, welches nemlich auf alle übrige nicht ausdrücklich ausgenommene Delicta Anwendung findet, ist folgender Unterschied zu beobachten.

Das Urtel enthält entweder Absolutoriam, oder es ist auf ein condemnatorisches Erkenntniß gerichtet.

Ist ersteres, so ist die Einsendung der Acten mit der projectirten Sentenz niemals, die Absolutoria mag abs. pura, pura oder mixta seyn, wenn nemlich der erlittene Arrest zur Strafe angerechnet wird, nothwendig.

Ist aber letzteres, so

ist entweder auf Geld-Busse, (in so weit dieses nemlich geschehen kann) oder auf Gefängniß-Strafe, oder auf ein opus Dominicum erkannt.

Oder

die in dem Urtel festgesetzte Strafe gehöret zu den harten Leibes-Strafen, als Vestungs-Arbeit, Zuchthaus-Arbeit, Vestungs-Arrest, Landes-Verweisung und Staupenschlag, oder wohl gar zu einer der Lebens-Strafen.

Wey

Bey jenem Fall bedarf es keiner Confirmation, mithin ist auch die Einsendung der Acten nicht nöthig.

In diesem Fall aber muß das Landvogtey-Gericht vor der Publication des von ihm abgefaßten Urtels, dasselbe an die West-Preußische Regierung cum Actis zur Bestätigung mit Beobachtung der oben festgesetzten Vorschriften einschicken.

Wenn nun diese, die bey ihr eingereichte Acta criminalia, der ihr ertheilten Instruction gemäß, dem Marienwerderschen Criminal-Collegio zur Anfertigung eines Gutachtens vorlegt; So kann es sich ereignen, daß dieses Criminal-Collegium circa Instructionem processus noch etwas zu erinnern findet, und Acta deshalb von Unserer Regierung, mit Anzeige der desideratorum dem Landvogtey-Gerichte remittirt werden. Es sind demnach in diesem Fall Acta von dem Directore, dem vorigen Inquirenten zuzuschreiben; dieser muß solche nochmals genau durchgehen, über das annoch zu untersuchen verlangte den Inquisiten, oder die Zeugen summarisch, oder durch Additional-Articul vernehmen, oder sonst die bemerkten Fehler remediren, diesennächst aber Acta dem Collegio nochmals vortragen, um zu beurtheilen, theils ob denen Desideratis genüget worden, theils ob durch dasjenige was durch diese neue Untersuchung ausgemittelt worden, das Erkenntniß nicht etwa selbst alterirt werden dürfte, als in welchem letztern Fall der Entwurf der Sentenz darnach zu ändern, Acta aber sodann an die Regierung zu remittiren.

Wenn nun Acta von der Regierung nebst dem von derselben sodann jederzeit mitgeschickten Gutachten des Criminal-Collegii, oder auch nach vorgängiger Einsendung an Unser Hoflager, wenn sich die Sache dazu qualificirt, wieder an das Landvogtey-Gericht zur Publication remittirt werden; so ist entweder das Gutachten des Criminal-Collegii mit dem Entwurf des Erkenntnisses des Landvogtey-Gerichts in Absicht der Absolution oder Condemnation, oder der Strafe, einstimmig oder nicht.

Im erstern Fall ist dieser Entwurf unverändert zu publiciren.

Im letzteren Falle aber ist die Sentenz nach dem Inhalt des Gutachtens, als wovon das Landvogtey-Gericht niemals abgehen kann, abzuändern, dem Inquisiten in einem dazu anzuberaumenden Termino zu publiciren, auch ihm, falls das Remedium ulterioris defensionis nicht an und vor sich unstatthaft ist, solches zu erklären, und über diesen Actum ein von dem Inquirenten zu unterschreibendes Protocoll aufzunehmen.

Hat der Inculpat oder Inquisit wider das ihm solchergestalt publicirte Urtel nichts einzuwenden, und hat er sich vielmehr dahin erklärt, daß er sich des ihm zustehenden Remedii ulterioris defensionis begeben wolle, so ist sogleich mit Vollziehung desselben, wie unten verordnet ist, zu verfahren.

Wenn aber der Inquisit sich äussert, daß er auf gedachtes Remedium ulterioris defensionis provociren würde, so wird zuförderst dieserhalb das Fatale interponendæ von 10 Tagen angenommen. In Ansehung der Fristen zur Beybringung der anderweitigen Vertheidigungs-Schrift, Führung eines neuen Beweises der Unschuld, muß es eben so wie in der ersten Instanz, nach dem oben vorgeschriebenen gehalten werden.

Wenn also der Defensor die ihm vorgeschriebenen Fristen nicht einhält, so kann solches niemals effectum præclusionis haben, sondern er ist vielmehr durch die gehörigen Zwangs-Mittel zur Beybringung der Defension anzuhalten. Und da solchergestalt auf der einen Seite eine förmliche Präclusion mit der Defension gefährlich seyn würde, so ist auch auf der andern Seite eine förmliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nach Art des Civil-Processes, gänzlich unnöthig, und den Landvogtey-Gerichten wird daher völlig überlassen, die Inquisiten sowohl contra lapsum fatalis interponendæ vel exhibendæ defensionis jederzeit brevi manu in integrum zu restituiren.

So bald nun die Defension ad Acta, und diese in der zweyten Instanz gehörig instruirt sind, so sind solche zum anderweitigen Spruch an die West-Preußische Regierung einzusenden.

Von dem in dieser zweyten Instanz gefällten Urtel, es mag confirmatorie oder reformatorie seyn, findet kein weiteres Remedium statt.

Es ist daher solches nicht allein nach den obigen Vorschriften dem Inquisiten sogleich zu publiciren, sondern es ist auch wegen Vollziehung desselben, so wie eines in der ersten Instanz rechtskräftig gewordenen Urtels das Nöthige zu verfügen, und zu veranlassen.

Das zu vollstreckende Urtel ist nun entweder „wider einen den Landvogtey„Gerichten von den Magistraten in „den Städten oder einer adelichen „und anderen Patrimonial-Gerichts„barkeit abgelieferten,
oder „wider einen, der Jurisdiction eines „Domainen-Amts- und Landvogtey„Gerichts selbst, unterworfenen In„quisiten
gerichtet.

Im ersten Falle muß sogleich demjenigen Gerichte, dessen Gerichtsbarkeit der Inquisit unterworfen ist, die Vollstreckung des Urtels überlassen werden; wofern es nicht die Landvogtey-Gerichte auch um Vollziehung des Urtels auf seine Kosten, als welches Wir ihm hiermit frey stellen, ersuchet.

Die Landvogtey-Gerichte müssen sodenn die specifique Designation sämtlicher Kosten mit der Anzeige des darauf von den requirirenden Gerichten erhaltenen Vorschusses cum Actis an die West-Preußl. Regierung einsenden, damit hiernächst die unbezahlten Kosten, nach dem Rescripto moderatorio von den Gerichten eingezogen werden können.

In dem andern Fall aber ist ein Unterschied zu machen,
ob in dem Urtel auf Geld, Gefängniß-Strafe, Opus dominicum, Zuchthauß, Vestungs-Strafe, mit oder ohne Staupenschlag, oder Landes-Verweisung erkannt,
oder
ob ein Inquisit zur Lebens-Strafe verurtheilt ist.

Sind die erstern Fälle vorhanden, so haben die Landvogtey-Gerichte sich bey Vollstreckung dieser Strafen lediglich nach demjenigen zu richten, was ihnen in den oben angeführten Gesetzen dieserhalb vorgeschrieben ist.

Soll aber eine Lebens-Strafe vollstreckt werden, so finden Wir zwar nicht nöthig, daß die Landvogtey-Gerichte das im 3ten Articul des 4ten Tituls des VIten Buchs des Preußl. Landrechts vorgeschriebene hochnothpeinliche Halsgericht hegen, sondern sie haben bey Vollstreckung eines Todes-Urtels weiter nichts zu beobachten, als daß sie dem Inquisiten das Urtel an einem dazu festzusetzenden Tage publiciren, daß sie hierauf am Tage der Execution, an der Gerichtsstätte, wo das Urtel vollstreckt wird, dem Inquisito solches nochmahls öffentlich vorlesen, und bekannt machen, und daß sie hierauf, wie die belagten Gesetze es erfordern, überall ferner Ordnungsmäßig verfahren.

Ist das Urtel in diesem Fall solchergestalt zur Execution gebracht, so ist, so wie überhaupt in den übrigen Fällen, wenn eine andere Strafe erkannt, und diese vollstreckt ist, imgleichen wenn absolutorie erkannt ist, dieses sogleich der West-Preußischen Regierung mit Einsendung der Acten, und einer specifiquen Designation sämtlicher Kosten, anzuzeigen.

Wenn Acta zurück kommen, so müssen die Kosten nach dem Rescripto moderatorio eingezogen, und hierauf Acta repönirt werden.

Uebrigens steht keinem Landvogtey-Gerichte die Befugniß zu, die einmal erkannte Strafen zu lindern, zu verändern, oder dem Inquisito solche zu schenken.

Wenn also Ursachen dazu vorhanden sind, so muß dieses bey der Regierung angezeigt werden, welche sodenn das Nöthige gehörigen Orts einberichten wird.

§. 47.

Was die den Landvogtey-Gerichten laut §. 25. Lit. C. obliegende Vormundschaften betrifft, so ist ein Unterschied, zwischen den Fällen
a) wo die vormundschaftliche Aufsicht sogleich, es sey nach des Vaters oder der Mutter Tode entsteht;
b) wo dieselbe erst sodenn ihren Anfang nimmt, wenn der, ein Privilegium personale habende, Vater z. E. wenn derselbe

derselbe Officier, Land- und Steuer-rath, Ober-Bürgermeister in Elbing, Director und Rath eines Königl. oder des Bischöflich Ermländischen Land- oder des Marienburger Groß-Werder-Vogtey-Gerichts gewesen; verstorben ist.

In Ansehung beyderley Arten, bleiben das Corpus Juris Fridr. part. I. Libr. III. und die in der Regierungs-Instruction §. 13. Sect. II. hinzugefügte nähere Bestimmungen die Richtschnur, wornach sich die Landvogtey-Gerichte zu achten haben. Und alles, was in diesen beyden Vorschriften der Regierung oder Pupillen-Collegiis anvertrauet und auferlegt ist, hat seine völlige Anwendung auf die Landvogtey-Gerichte in Ansehung der ihrer Jurisdiction unterworfenen Pflegbefohlenen. Und Wir fügen zu ihrer besondern Direction nur noch folgendes hinzu.

aa) Alle und jede das Vormundschafts-Wesen betreffende Sachen sind gemeinschaftlich zu tractiren, zu beurtheilen, und nach der Mehrheit der Stimmen zu concludiren. Jedoch leiden hierbey diejenige Sachen eine Ausnahme, welche nach ihrer eigenen Beschaffenheit die Einwilligung sämtlicher Mitglieder erfordern, nemlich, wo es auf die Beurtheilung einer Sicherheit, z. E. einer Schuld oder einer Caution ankommt, als in welchen Fällen der jedesmalige Decernent sein schriftliches Votum aufsetzen, solches unter sämtliche Membra Collegii circuliren, und wenn alle Vota beysammen sind, dasjenige verordnet werden muß, was entweder unanimia concludirt, oder falls diese Vota verschieden ausgefallen sind, was Vota negativa behauptet haben.

Wenn also in diesen Fällen auch nur ein einziges Mitglied, die offerirte Caution, oder die zu einem Darlehn dargebothene Sicherheit für nicht hinreichend hält; so ist allezeit dessen Meynung den übrigen vorzuziehen, und das Decret hiernach abzufassen.

bb) Es müssen auch die Landvogtey-Gerichte, in so fern es noch nicht geschehen, jetzo bald ungesäumt die allergenaueste Erkundigung einziehen, was für Unmündige, Blödsinnige, Abwesende, Verschwender, oder andere den Rechten nach des Beystandes oder der Bestellung eines Curatoris bedürfende Personen in dem Bezirk ihrer Gerichtsbarkeit befindlich sind, und zu deren Bevormundung die schleunigsten Anstalten treffen. Wie ihnen für das künftige die Todesfälle, wobey Unmündige und Minderjährige hinterlassen werden, zur Wissenschaft gebracht werden sollen, enthält schon das Corp. Juris Fridr. citato loco.

cc) Sowohl jetzo gleich anfänglich bey der Eruirung der sämtlich schon vorhandenen Unmündigen, und Minderjährigen, als auch künftig bey jedem sich ereignenden Falle, muß zu der sonst mangelnden Gewißheit, wie lange eine Vormundschaft währe, jedesmahl ein Taufschein erfordert, und ad Acta gebracht werden.

dd) Bey einer jeden, von einem Vormunde abgelegten, und eingereichten Rechnung sind Monita anzufertigen, und von dem Decernenten in pleno vorzutragen. Sind diese Monita dergestallt beschaffen, daß sie ohne eine weitläuftige Untersuchung abgemacht werden können, und findet der Decernent bey der Rechnung weiter nichts zu erinnern; so ist dem Vormunde eine der Ordnung gemäß eingerichtete Decharge zu ertheilen, und ihm in derselben allenfalls noch dasjenige aufzugeben, was er etwan noch zu einer gänzlichen Rechtfertigung beyzubringen habe.

Sind aber die Monita von einiger Erheblichkeit, und solche nicht sogleich zu übersehen, so ist ein Termin zur Abnahme der Rechnung anzuberaumen, dazu der Vormund vorschriftsmäßig vorzuladen, und in diesem Termino die Rechnung mit demselben, nach den gemachten Monitis durch zu gehen, die nöthige Belage zu erfordern, und über diesen Actum ein ordentlich Protocoll aufzunehmen.

Dieses Protocoll wird hiernächst nochmals vorgetragen, und dem Vormunde entweder nach Beschaffenheit der Umstände sogleich

sogleich eine Decharge ertheilt, oder ihm dasjenige annoch aufgegeben, was er zu seiner völligen Legitimation beybringen muß.

Und darauf, daß alles dieses auch vom Vormunde besorgt, und die völlige Abnahme der Rechnung nicht von einer Zeit zur andern verzogen werde, müssen die Landvogtey-Gerichte genau Acht haben.

ee) In Ansehung der Pupillar-Depositorum, ist lediglich nach eben der, oben wegen der Judicial-Depositorum ertheilten Vorschrift, nur mit dem Unterschiede zu verfahren, daß davon keine Depositat-Gebühren jemahls genommen werden können.

ff) Wird von den Landvogtey-Gerichten bey Führung dieser Obervormundschaftlichen Aufsicht etwas versehen, und läßt es sich darinn eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen, so ziehen sie sich nicht allein die schwereste Verantwortung zu, sondern die unter ihnen stehende Pupillen haben auch das Recht die Ersetzung des ihnen hierdurch zugefügten Schadens zu fordern; daher sich denn sämtliche Landvogtey-Gerichte äusserst angelegen seyn lassen müssen, das Wohl ihrer Pupillen auf das gewissenhafteste und beste zu befördern, damit niemand Ursache erhalte, über sie gegründete Beschwerden bey den ihnen vorgesetzten Landes-Collegiis zu führen.

So wie alles vorstehende allgemein zu beobachten ist, so findet es auch insonderheit in den Fällen statt, wo laut lit. a. obprämittirter maßen die Vormundschaftliche Aufsicht der Landvogtey-Gerichte gleich nach dem Tode des Vaters oder der Mutter der Pupillen angeht.

In Ansehung derjenigen Fälle sub Lit. b. aber, wo die Vormundschaftliche Aufsicht erst nach dem Tode des Vaters ob Privilegium personale anfängt; so ist entweder der Fall,

Daß ein Officier verstirbt und unmündige Kinder hinterläßt, und alsdenn ist nach dem Reglement vom 30ten Nov. 1772 zu verfahren;

oder es ist

der Vater, dessen unmündige Kinder unter ihre Aufsicht gekommen, eine wegen seines, nicht auf seine Kinder übergehenden Privilegii personalis, laut §. 14. dieser Instruction von der Landvogtey-Gerichte Jurisdiction eximirte Person gewesen; und alsdenn muß in diesem Falle alles dergestallt beobachtet werden, als wenn er auch bey seinen Lebezeiten unter der Landvogtey-Gerichte Jurisdiction gestanden hätte.

Wäre etwa die Ehefrau eines solchen, in seinem Leben eximirt gewesenen, schon vor ihm verstorben, und hätte unmündige Kinder hinterlassen, deren Vormundschaft von der Regierung respicirt worden, so müssen die Landvogtey-Gerichte, die, von der Regierung ihnen sodenn allein zu überlassende Vormundschaftliche Aufsicht übernehmen, und sich zu dem Ende von der Regierung die verhergehende Acta erbitten.

§. 48.

Was die im §. 25. sub Lit. D. aufgeführte Geschäfte betrift, welche die Landvogtey-Gerichte, theils aus einem Auftrage Unserer West-Preußischen Regierung, theils auf Requisition anderer Gerichte, auszuüben und zu vollziehen haben: So liegen ihnen solche ob,

entweder ad Mandatum Regiminis,
oder ad Requisitionem anderer Gerichte.

§. 49.

Die Mandata und Aufträge der Regierung sind,

entweder Generalia und perpetua,
oder Specialia in gewissen Fällen.

§. 50.

Vermöge des Mandati perpetui, welches Wir hierdurch die Regierung autheorisiren denen Landvogtey-Gerichten ein vor allemahl zu ertheilen, liegt diesen Landvogtey-Gerichten besonders ob, die nach der Regierungs-Instruction vom heutigen dato §. 4. No. 3. ihnen von den Landräthen jährlich einzusendende Vasallen-Tabellen mit den Hypothequen-Büchern zu conferiren, und solche, in wie weit sie damit ratione tituli possessionis stimmen, zu attestiren, nicht weniger in allen denjenigen Sachen, es betreffen solche publica, ecclesiastica, Lehns-, Vasallen- und andere Sachen, so zwar nicht zu ihrem,

jedoch

jedoch zu der Regierung Ressort gehören, alle ihnen etwa bekannt werdende Contraventiones gegen die Königl. Gesetze und Verordnungen anzuzeigen, als wozu auch die Wachsamkeit auf die Landes-Grenzen, daß darinn von den Benachbarten keine Verrückungen oder Turbationen geschehen, noch weniger Unsern Unterthanen von Benachbarten Gewalt oder Unrecht wiederfahre, gehöret.

§. 51.

Die Special-Aufträge in einzelnen Fällen stehen in dem Willkühr der Regierung, und kann jedes Landvogtey-Gericht, sich der Ausrichtung derselben nicht entziehen, wie denn unter andern die Regierung, sich der Landvogtey-Gerichte zu Abnahme derjenigen Kirchen-Rechnungen, welche nicht füglich wegen der Entfernung von andern Commissariis oder von der Regierung selbst abgenommen werden können, zu bedienen, ausdrücklich authorisirt ist.

§. 52.

Ad Requisitionem anderer Gerichte liegt den Landvogtey-Gerichten die Hülfe Rechtens zu leisten ob,

entweder auf Verlangen auswärtiger und fremder Gerichte,

oder auf Verlangen Unserer, oder doch in Unsern Provinzen bestellter Gerichte.

§. 53.

Wenn fremde und auswärtige Gerichte die Landvogtey-Gerichte ersuchen, einen oder den andern Gerichts-Actum vorzunehmen, oder diese oder jene Rechts-Hülfe, es sey in Executivis oder sonst zu leisten; so müssen die Landvogtey-Gerichte solches zwar nicht versagen, sobald aber das geringste Bedenken dabey vorfällt, zuvor darüber bey Unserer West-Preußischen Regierung anfragen. Wie denn überhaupt, wenn ein bey auswärtigen Gerichten gefälltes Judicatum, ohne den Exequendum erst darüber zu hören, oder ohne daß eine ordentliche Actio ex judicato angestellt wird, zur Execution gebracht werden soll, das Landvogtey-Gericht sich erst von dem requirirenden Gericht entweder den Beweiß oder Revers, daß daselbst das Reciprocum beobachtet werde, zu erbitten, und solches der Regierung zur Beurtheilung einzusenden hat, welche in bedenklichen Fällen nicht ermangeln wird, auch selbst darüber bey Uns zuvor pflichtmäßig anzufragen.

§. 54.

Auf Verlangen Unserer, oder doch in Unsern Provinzen bestellter Gerichte, muß die Rechts-Hülfe allezeit geleistet werden, es sey denn, daß auch hiebey einiges Bedenken obwalte, in welchem Fall zuförderst an die Regierung berichtet werden muß.

§. 55.

Insonderheit aber liegt den Landvogtey-Gerichten solches in Criminalibus ob, in welchen Wir denen Städten und dem Adel die Freyheit gegeben haben, die Instruirung und Erkenntniß in Inquisitions-Sachen, auf ihre Kosten den Landvogtey-Gerichten des Bezirks anzusinnen. Es verstehet sich dabey von selbst, daß, wenn Städte und Adel den Landvogtey-Gerichten Verbrecher zur Verwahrung und Inquisition zuschicken, diese requirirende Gerichte den Vorschuß zu den, keine Stundung leidenden Aetzungs- und Verpflegungs-Kosten sogleich mit schicken, und wenn solches nicht geschiehet, daran erinnert werden müssen, obgleich unterdessen, der Requisition zufolge, der Inculpat angenommen, und die Untersuchung angefangen werden muß.

§. 56.

Nach der allgemeinen Justiz-Verfassung bey allen Justiz-Collegiis Unserer Länder sind für jede von den Gerichten vorzunehmende Handlung, in so weit sie nicht umsonst und ex officio vorgenommen werden muß, gewisse von den Partheyen an die Gerichte zu zahlende Gebühren bestimmt, welche in der Gerichte Sportul-Cassen fließen, und zu desto besserer Besoldung derselben angewendet werden.

Eben so sind allenthalben auch diejenigen Gebühren festgesetzet, welche in solchen Angelegenheiten den Advocaten und andern Personen von den Partheyen zu entrichten sind.

Damit nun auch die Landvögtey-Gerichte sowohl für sich selbst, als die Advocaten und übrige Personen, welchen in Rechts-Angelegenheiten für ihre Verrichtungen etwas gebühret, eine genaue Richtschnur haben, wornach sie selbst von den Partheyen nicht mehr als festgesetzt, zu nehmen, und daß auch Advocaten und andere die Partheyen nicht übersetzen, zu vigiliren haben, fügen Wir hierbey sub signo ⊙ die bey den Landvogtey-Gerichten auf das allergenaueste zu beobachtende Sportul-Ordnung sowohl in Civilibus als Criminalibus, imgleichen für die Advocaten und Dollmetscher.

§. 57.

Alle diese in vorstehenden §§. den Landvogtey-Gerichten angewiesene Obliegenheiten erfordern, nicht allein in Absicht des ganzen Collegii, sondern auch der dabey von einem jeden besonders zu erfüllenden Pflichten:

Daß dazu die nöthige und tüchtige Glieder und Unterbediente bestellet werden.

Daß gewisse, und den Partheyen bekannte Tage, zu den Geschäften bestimmt werden.

Daß eine gewisse Zeit-Ordnung bey Vollziehung dieser Geschäfte beobachtet werde.

Daß denen Verordnungen und Verfügungen der gehörige Nachdruck gegeben werde.

Daß bey den Gerichten von allem demjenigen, was bey denselben vorkommt, richtige und ordentliche Verzeichnisse geführt und eingeschickt werden, aus welchen von denen Vorgesetzten, wie alles gehörig und vorschriftsmäßig vollzogen, bemerkt werden kann.

Daß alles was bey den Gerichten vorgekommen und enregistrirt worden, sicher und dergestalt, daß es auf die leichteste Art wieder aufgefunden werden kann, asservirt und aufbehalten werde, und,

Daß endlich ein jeder der Bedienten dabey seine besondere Pflicht wisse, und erfülle.

§. 58.

Nun haben Wir jedes Unserer Landvogtey-Gerichte mit

einem Landvogtey-Gerichts-Director,
einem Landvogtey-Gerichts-Rath,
einem Landvogtey-Gerichts-Assessor und
Secretario cum voto,
einem oder zweyen Copisten,
einem oder zwey Landreutern, und
einem Gefangen Wärter

besetzet, und denenselben noch erfordernden Falls

einen Registratur-Assistenten

beyzuordnen, nicht weniger bey jedem derselben

einen geschwornen Interpretem

annehmen zu lassen, resolvirt,
und endlich zur Assistenz der Partheyen in ihren Rechts-Angelegenheiten bey diesen Landvogtey-Gerichten sowohl, als bey sämtlichen Unter-Gerichten, exclusive der, ihre eigene Advocaten habenden Stadt Elbing, eine Anzahl von Advocaten, unter dem Nahmen von Landvogtey- und Unter-Gerichts-Advocaten bestimmt.

Wie Wir denn auch nicht abgeneigt sind, junge Leute, die sich zum Dienst qualificiren wollen, bey diesen Landvogtey-Gerichten als Referendarien anzustellen.

§. 59.

Zu Landvogtey-Gerichts-Directoren, Räthen und Assessoren, soll auch künftig niemand angenommen werden, der sich nicht durch die gesetzmäßigen Proben, und besonders durch ein Examen bey Unserer West-Preußischen Regierung, und Abfassung einer Probe-Relation darzu gehörig legitimiret hat, welchemnächst derselbe, wenn er von Uns seine Bestallung erhalten, den in der Anlage sub signo † für jeden dieser Bedienten vorgeschriebenen Eyd, und zwar der Director bey der West-Preußischen Regierung, die übrigen aber bey dem Landvogtey-Gericht, wobey sie angesetzt werden, ablegen muß.

§. 60.

Da die Referendarien eigentlich bey allen Collegiis, vornehmlich sich erst zu üben, und zu fernern Diensten zu qualificiren angenommen werden, indessen doch aber auch schon während dieser Uebungs-Zeit zu Commißionen und Führung der Protocolle zu gebrauchen sind; So muß

zwar

zwar auch bey der Regierung ein Examen und Probe-Relation ihrer Annehmung vorher gehen; Wenn sie aber auch nur in Theoria juris, obwohl noch nicht in Praxi, gute Kenntniß, besonders eine gute Beurtheilungs-Kraft zeigen, muß von der Regierung an Uns zu ihrer Annehmung berichtet, und dieselbigen, wenn sie von Uns genehmiget worden, mit dem in der Beylage sub † für sie vorgeschriebenen Eyde von dem Landvogtey-Gerichts-Director verpflichtet werden.

§. 61.

Zu Copisten, Registratur-Aßistenten und Dollmetschern sollen keine andere Personen, als welche eine gute Hand schreiben, und ihres bisherigen guten Wandels und Aufführung wegen bekannt sind, auch nicht ohne Unsere vorhergegangene Genehmigung bestellet, und nach deren Erfolg mit dem in der Beylage sub † für jeden derselben entworfenen Eyd beleget werden.

§. 62.

Landreuter und Gefangen-Wärter sind allezeit aus der Zahl Unserer zur Civil-Versorgung auf der Invaliden-Liste notirten verabschiedeten Unter-Officiers und Soldaten zu nehmen, und wenn sie auf den an Uns darüber jedesmal von der Regierung abzustattenden Bericht von Uns genehmigt sind, mittelst des in der Beylage † für sie formulirten Eydes in Eyd und Pflicht genommen, und zur Beobachtung ihres Amtes angewiesen werden.

§. 63.

Da Wir unumgänglich nöthig erachtet, der Menge, ihre Rechte selbst zu vertreten und vorzutragen sich nicht im Stande befindenden Partheyen die Hülfe und Rechts-Beystand Rechtsverständiger Mandatariorum zu vergönnen, weil es sonst den Gerichten, welchen Wir schon ohnedem in den ertheilten Instructionen zur Pflicht gemacht haben, in gewissen Fällen die Rechte der Partheyen zu vertreten, und die Sachen auch ohne Advocaten ex Officio zu instruiren, unmöglich fallen, und an Zeit ermangeln dürfte, in allen bey ihnen vorkommenden Sachen, solches zu bestreiten; dahingegen aber auch es zu allzu vielen Mißbräuchen und Aufenthalt der Sachen Anlaß geben würde, wann jedem Rechtsverständigen, und nicht bloß einer gewissen bestimmten Anzahl besonders dazu vorher tüchtig befundener Personen erlaubet werden sollte, die Rechts-Angelegenheiten der Partheyen vor Gerichten zu tractiren: So haben Wir, für alle Unsere West-Preußische Landvogtey- und übrige Unter-Gerichte ausser Elbing, Vierzehn Landvogtey-Gerichts- und Unter-Gerichts-Advocaten zu bestellen resolviret, welche demnach allein, und mit Ausschliessung, sowohl der bey der Regierung schon hinlänglich, wenn sie ihre Pflicht beobachten wollen, beschäftigten Regierungs-Advocaten, als auch aller andern Consulenten, sie stehen in Justiz-Bedienungen oder nicht, Vollmachten von Partheyen zu Betreibung ihrer Processe anzunehmen, und solche in ihrem Nahmen bey allen diesen der Regierung subordinirten Gerichten, exclusive der ihre eigene Advocaten habenden Elbingschen Gerichte, zu führen, berechtiget seyn sollen.

Zur bessern Beförderung der Geschäfte, wollen Wir, daß an jedem Ort, wo ein Landvogtey-Gericht etablirt ist, zwey dieser Untergerichts-Advocaten wohnen, und jedesmal in dem Patent zugleich dieser Wohnungs-Ort derselben bestimmt werden solle, ob ihnen wohl dem ungeachtet die Freyheit bleibt, auch bey den übrigen Unter-Gerichten zu advociren.

Ehe ein Unter-Gerichts-Advocat bestellt wird, muß derselbe, wenn er auch schon vorhero etwa Stadt-Secretarius, oder adelicher Justitiarius, oder Amts-Actuarius gewesen, bey Unserer West-Preußischen Regierung in theoria und praxi juris examiniret, von ihm eine Probe-Relation angefertiget, und darüber zu der von Uns ihm zu ertheilenden Bestallung berichtet werden.

Die Regierung hat ihn solchemnächst den dazu in der Beylage † enthaltenen Eyd ablegen zu lassen, und den sämtlichen Landvogtey-Gerichten davon Nachricht zu geben.

Diese Unter-Gerichts-Advocaten müssen nicht allein die im Codice den Advocaten überhaupt angewiesene Pflichten auf das genaueste beobachten, sondern auch

sogleich eine Decharge ertheilt, oder ihm dasjenige annoch aufgegeben, was er zu seiner völligen Legitimation beybringen muß.

Und darauf, daß alles dieses auch vom Vormunde besorgt, und die völlige Abnahme der Rechnung nicht von einer Zeit zur andern verzogen werde, müssen die Landvogtey-Gerichte genau Acht haben.

ee) In Ansehung der Pupillar-Depositorum, ist lediglich nach eben der, oben wegen der Judicial-Depositorum ertheilten Vorschrift, nur mit dem Unterschiede zu verfahren, daß davon keine Depositat-Gebühren jemahls genommen werden können.

ff) Wird von den Landvogtey-Gerichten bey Führung dieser Obervormundschaftlichen Aufsicht etwas versehen, und läßt es sich darinn eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen, so ziehen sie sich nicht allein die schwereste Verantwortung zu, sondern die unter ihnen stehende Pupillen haben auch das Recht die Ersetzung des ihnen hierdurch zugefügten Schadens zu fordern; daher sich denn sämtliche Landvogtey-Gerichte äusserst angelegen seyn lassen müssen, das Wohl ihrer Pupillen auf das gewissenhafteste und beste zu befördern, damit niemand Ursache erhalte, über sie gegründete Beschwerden bey den ihnen vorgesetzten Landes-Collegiis zu führen.

So wie alles vorstehende allgemein zu beobachten ist, so findet es auch insonderheit in den Fällen statt, wo laut lit. a. obprämittirter maßen die Vormundschaftliche Aufsicht der Landvogtey-Gerichte gleich nach dem Tode des Vaters oder der Mutter der Pupillen angeht.

In Ansehung derjenigen Fälle sub Lit. b. aber, wo die Vormundschaftliche Aufsicht erst nach dem Tode des Vaters ob Privilegium personale anfängt; so ist entweder der Fall,

Daß ein Officier verstirbt und unmündige Kinder hinterläßt, und alsdenn ist nach dem Reglement vom 30ten Nov. 1772 zu verfahren;

oder es ist

der Vater, dessen unmündige Kinder unter ihre Aufsicht gekommen, eine wegen seines, nicht auf seine Kinder übergehenden Privilegii personalis, laut §. 14. dieser Instruction von der Landvogtey-Gerichte Jurisdiction eximirte Person gewesen; und alsdenn muß in diesem Falle alles dergestallt beobachtet werden, als wenn er auch bey seinen Lebezeiten unter der Landvogtey-Gerichte Jurisdiction gestanden hätte.

Wäre etwa die Ehefrau eines solchen, in seinem Leben eximirt gewesenen, schon vor ihm verstorben, und hätte unmündige Kinder hinterlassen, deren Vormundschaft von der Regierung respicirt worden, so müssen die Landvogtey-Gerichte, die, von der Regierung ihnen sodenn allein zu überlassende Vormundschaftliche Aufsicht übernehmen, und sich zu dem Ende von der Regierung die vorhergehende Acta erbitten.

§. 48.

Was die im §. 25. sub Lit. D. aufgeführte Geschäfte betrift, welche die Landvogtey-Gerichte, theils aus einem Auftrage Unserer West-Preußischen Regierung, theils auf Requisition anderer Gerichte, auszuüben und zu vollziehen haben: So liegen ihnen solche ob,

entweder ad Mandatum Regiminis,
oder ad Requisitionem anderer Gerichte.

§. 49.

Die Mandata und Aufträge der Regierung sind,

entweder Generalia und perpetua,
oder Specialia in gewissen Fällen.

§. 50.

Vermöge des Mandati perpetui, welches Wir hierdurch die Regierung autheorisiren denen Landvogtey-Gerichten ein vor allemahl zu ertheilen, liegt diesen Landvogtey-Gerichten besonders ob, die nach der Regierungs-Instruction vom heutigen dato §. 4. No. 3. ihnen von den Landräthen jährlich einzusendende Vasallen-Tabellen mit den Hypothequen-Büchern zu conferiren, und solche, in wie weit sie damit ratione tituli possessionis stimmen, zu attestiren, nicht weniger in allen denjenigen Sachen, es betreffen solche publica, ecclesiastica, Lehns-, Vasallen- und andere Sachen, so zwar nicht zu ihrem,

jedoch

jedoch zu der Regierung Ressort gehören, alle ihnen etwa bekannt werdende Contraventiones gegen die Königl. Gesetze und Verordnungen anzuzeigen, als wozu auch die Wachsamkeit auf die Landes-Grenzen, daß darinn von den Benachbarten keine Verrückungen oder Turbationen geschehen, noch weniger Unsern Unterthanen von Benachbarten Gewalt oder Unrecht wiederfahre, gehöret.

§. 51.

Die Special-Aufträge in einzelnen Fällen stehen in dem Willkühr der Regierung, und kann jedes Landvogtey-Gericht, sich der Ausrichtung derselben nicht entziehen, wie denn unter andern die Regierung, sich der Landvogtey-Gerichte zu Abnahme derjenigen Kirchen-Rechnungen, welche nicht füglich wegen der Entfernung von andern Commissariis oder von der Regierung selbst abgenommen werden können, zu bedienen, ausdrücklich authorisirt ist.

§. 52.

Ad Requisitionem anderer Gerichte liegt den Landvogtey-Gerichten die Hülfe Rechtens zu leisten ob,

entweder auf Verlangen auswärtiger und fremder Gerichte,

oder auf Verlangen Unserer, oder doch in Unsern Provinzen bestellter Gerichte.

§. 53.

Wenn fremde und auswärtige Gerichte die Landvogtey-Gerichte ersuchen, einen oder den andern Gerichts-Actum vorzunehmen, oder diese oder jene Rechts-Hülfe, es sey in Executivis oder sonst zu leisten; so müssen die Landvogtey-Gerichte solches zwar nicht versagen, sobald aber das geringste Bedenken dabey vorfällt, zuvor darüber bey Unserer West-Preußischen Regierung anfragen. Wie denn überhaupt, wenn ein bey auswärtigen Gerichten gefälltes Judicatum, ohne den Exequendum erst darüber zu hören, oder ohne daß eine ordentliche Actio ex judicato angestellt wird, zur Execution gebracht werden soll, das Landvogtey-Gericht sich erst von dem requirirenden Gericht entweder den Beweiß oder Relaes, daß daselbst das Reciprocum beobachtet werde, zu erbitten, und solches der Regierung zur Beurtheilung einzusenden hat, welche in bedenklichen Fällen nicht ermangeln wird, auch selbst darüber bey Uns zuvor pflichtmäßig anzufragen.

§. 54.

Auf Verlangen Unserer, oder doch in Unsern Provinzen bestellter Gerichte, muß die Rechts-Hülfe allezeit geleistet werden, es sey denn, daß auch hiebey einiges Bedenken obwalte, in welchem Fall zuförderst an die Regierung berichtet werden muß.

§. 55.

Insonderheit aber liegt den Landvogtey-Gerichten solches in Criminalibus ob, in welchen Wir denen Städten und dem Adel die Freyheit gegeben haben, die Instruirung und Erkenntniß in Inquisitions-Sachen, auf ihre Kosten den Landvogtey-Gerichten des Bezirks anzusinnen. Es verstehet sich dabey von selbst, daß, wenn Städte und Adel den Landvogtey-Gerichten Verbrecher zur Verwahrung und Inquisition zuschicken, diese requirirende Gerichte den Vorschuß zu den, keine Stundung leidenden Aetzungs- und Verpflegungs-Kosten sogleich mit schicken, und wenn solches nicht geschiehet, daran erinnert werden müssen, obgleich unterdessen, der Requisition zufolge, der Inculpat angenommen, und die Untersuchung angefangen werden muß.

§. 56.

Nach der allgemeinen Justiz-Verfassung bey allen Justiz-Collegiis Unserer Länder sind für jede von den Gerichten vorzunehmende Handlung, in so weit sie nicht umsonst und ex officio vorgenommen werden muß, gewisse von den Partheyen an die Gerichte zu zahlende Gebühren bestimmt, welche in der Gerichte Sportul-Cassen fließen, und zu desto besserer Besoldung derselben angewendet werden.

Eben so sind allenthalben auch diejenigen Gebühren festgesetzet, welche in solchen Angelegenheiten den Advocaten und andern Personen von den Partheyen zu entrichten sind.

Damit nun auch die Landvogtey-Gerichte sowohl für sich selbst, als die Advocaten und übrige Personen, welchen in Rechts-Angelegenheiten für ihre Verrichtungen etwas gebühret, eine genaue Richtschnur haben, wornach sie selbst von den Partheyen nicht mehr als festgesetzt, zu nehmen, und daß auch Advocaten und andere die Partheyen nicht übersetzen, zu vigiliren haben, fügen Wir hierbey sub signo ⊙ die bey den Landvogtey-Gerichten auf das allergenaueste zu beobachtende Sportul-Ordnung sowohl in Civilibus als Criminalibus, imgleichen für die Advocaten und Dollmetscher.

§. 57.

Alle diese in vorstehenden §§. den Landvogtey-Gerichten angewiesene Obliegenheiten erfordern, nicht allein in Absicht des ganzen Collegii, sondern auch der dabey von einem jeden besonders zu erfüllenden Pflichten:

Daß dazu die nöthige und tüchtige Glieder und Unterbediente bestellet werden.

Daß gewisse, und den Partheyen bekannte Tage, zu den Geschäften bestimmt werden.

Daß eine gewisse Zeit-Ordnung bey Vollziehung dieser Geschäfte beobachtet werde.

Daß denen Verordnungen und Verfügungen der gehörige Nachdruck gegeben werde.

Daß bey den Gerichten von allem demjenigen, was bey denselben vorkommt, richtige und ordentliche Verzeichnisse geführt und eingeschickt werden, aus welchen von denen Vorgesetzten, wie alles gehörig und vorschriftsmäßig vollzogen, bemerkt werden kann.

Daß alles was bey den Gerichten vorgekommen und enregistrirt worden, sicher und dergestalt, daß es auf die leichteste Art wieder aufgefunden werden kann, asservirt und aufbehalten werde, und,

Daß endlich ein jeder der Bedienten dabey seine besondere Pflicht wisse, und erfülle.

§. 58.

Nun haben Wir jedes Unserer Landvogtey-Gerichte mit

einem Landvogtey-Gerichts-Director,
einem Landvogtey-Gerichts-Rath,
einem Landvogtey-Gerichts-Assessor und
Secretario cum voto,
einem oder zweyen Copisten,
einem oder zwey Landreutern, und
einem Gefangen-Wärter

besetzet, und denenselben noch erfordernden Falls

einen Registratur-Assistenten

beyzuordnen, nicht weniger bey jedem derselben

einen geschwornen Interpretem

annehmen zu lassen, resolvirt, und endlich zur Assistenz der Partheyen in ihren Rechts-Angelegenheiten bey diesen Landvogtey-Gerichten sowohl, als bey sämtlichen Unter-Gerichten, exclusive der, ihre eigene Advocaten habenden Stadt Elbing, eine Anzahl von Advocaten, unter dem Nahmen von Landvogtey- und Unter-Gerichts-Advocaten bestimmt.

Wie Wir denn auch nicht abgeneigt sind, junge Leute, die sich zum Dienst qualificiren wollen, bey diesen Landvogtey-Gerichten als Referendarien anzustellen.

§. 59.

Zu Landvogtey-Gerichts-Directoren, Räthen und Assessoren, soll auch künftig niemand angenommen werden, der sich nicht durch die gesetzmäßigen Proben, und besonders durch ein Examen bey Unserer West-Preußischen Regierung, und Abfassung einer Probe-Relation darzu gehörig legitimiret hat, welchemnächst derselbe, wenn er von Uns seine Bestallung erhalten, den in der Anlage sub signo † für jeden dieser Bedienten vorgeschriebenen Eyd, und zwar der Director bey der West-Preußischen Regierung, die übrigen aber bey dem Landvogtey-Gericht, wobey sie angesetzt werden, ablegen muß.

§. 60.

Da die Referendarien eigentlich bey allen Collegiis, vornehmlich sich erst zu üben, und zu fernern Diensten zu qualificiren angenommen werden, indessen doch aber auch schon während dieser Uebungs-Zeit zu Commißionen und Führung der Protocolle zu gebrauchen sind; So muß

zwar

zwar auch bey der Regierung ein Examen und Probe-Relation ihrer Annehmung vorher gehen; Wenn sie aber auch nur in Theoria juris, obwohl noch nicht in Praxi, gute Kenntniß, besonders eine gute Beurtheilungs-Kraft zeigen, muß von der Regierung an Uns zu ihrer Annehmung berichtet, und dieselbigen, wenn sie von Uns genehmiget worden, mit dem in der Beylage sub † für sie vorgeschriebenen Eyde von dem Landvogtey-Gerichts-Director verpflichtet werden.

§. 61.

Zu Copisten, Registratur-Aßistenten und Dollmetschern sollen keine andere Personen, als welche eine gute Hand schreiben, und ihres bisherigen guten Wandels und Aufführung wegen bekannt sind, auch nicht ohne Unsere vorhergegangene Genehmigung bestellet, und nach deren Erfolg mit dem in der Beylage sub † für jeden derselben entworfenen Eyd beleget werden.

§. 62.

Landreuter und Gefangen-Wärter sind allezeit aus der Zahl Unserer zur Civil-Versorgung auf der Invaliden-Liste notirten verabschiedeten Unter-Officiers und Soldaten zu nehmen, und wenn sie auf den an Uns darüber jedesmal von der Regierung abzustattenden Bericht von Uns genehmigt sind, mittelst des in der Beylage † für sie formulirten Eydes in Eyd und Pflicht genommen, und zur Beobachtung ihres Amtes angewiesen werden.

§. 63.

Da Wir unumgänglich nöthig erachtet, der Menge, ihre Rechte selbst zu vertreten und vorzutragen sich nicht im Stande befindenden Partheyen die Hülfe und Rechts-Beystand Rechtsverständiger Mandatariorum zu vergönnen, weil es sonst den Gerichten, welchen Wir schon ohnedem in den ertheilten Instructionen zur Pflicht gemacht haben, in gewissen Fällen die Rechte der Partheyen zu vertreten, und die Sachen auch ohne Advocaten ex Officio zu instruiren, unmöglich fallen, und an Zeit ermangeln dürfte, in allen bey ihnen vorkommenden Sachen, solches zu bestreiten; dahingegen aber auch es zu allzu vielen Mißbräuchen und Aufenthalt der Sachen Anlaß geben würde, wann jedem Rechtsverständigen, und nicht bloß einer gewissen bestimmten Anzahl besonders dazu vorher tüchtig befundener Personen erlaubet werden sollte, die Rechts-Angelegenheiten der Partheyen vor Gerichten zu tractiren: So haben Wir, für alle Unsere West-Preußische Landvogtey- und übrige Unter-Gerichte ausser Elbing, Vierzehn Landvogtey-Gerichts- und Unter-Gerichts-Advocaten zu bestellen resolviret, welche demnach allein, und mit Ausschliessung, sowohl der bey der Regierung schon hinlänglich, wenn sie ihre Pflicht beobachten wollen, beschäftigten Regierungs-Advocaten, als auch aller andern Consulenten, sie stehen in Justiz-Bedienungen oder nicht, Vollmachten von Partheyen zu Betreibung ihrer Processe anzunehmen, und solche in ihrem Nahmen bey allen diesen der Regierung subordinirten Gerichten, exclusive der ihre eigene Advocaten habenden Elbingschen Gerichte, zu führen, berechtiget seyn sollen.

Zur bessern Beförderung der Geschäfte, wollen Wir, daß an jedem Ort, wo ein Landvogtey-Gericht etablirt ist, zwey dieser Untergerichts-Advocaten wohnen, und jedesmal in dem Patent zugleich dieser Wohnungs-Ort derselben bestimmt werden solle, ob ihnen wohl dem ungeachtet die Freyheit bleibt, auch bey den übrigen Unter-Gerichten zu advociren.

Ehe ein Unter-Gerichts-Advocat bestellt wird, muß derselbe, wenn er auch schon vorhero etwa Stadt-Secretarius, oder adelicher Justitiarius, oder Amts-Actuarius gewesen, bey Unserer West-Preußischen Regierung in theoria und praxi juris examiniret, von ihm eine Probe-Relation angefertiget, und darüber zu der von Uns ihm zu ertheilenden Bestallung berichtet werden.

Die Regierung hat ihn solchemnächst den dazu in der Beylage † enthaltenen Eyd ablegen zu lassen, und den sämtlichen Landvogtey-Gerichten davon Nachricht zu geben.

Diese Unter-Gerichts-Advocaten müssen nicht allein die im Codice den Advocaten überhaupt angewiesene Pflichten auf das genaueste beobachten, sondern auch

sich nach denen einer jeden Art der Gerichte, wobey ihnen die Advocatur verstattet, vorgeschriebenen Reglements und Instructionen, auch denselben beygefügten Sportul-Ordnungen, auch ihrem Eyde in ihren Handlungen richten, widrigenfalls entweder gänzlichen Verlustes ihres Officii, oder doch dessen Einschränkung auf wenigere Gerichts-Höfe sich gewärtigen.

Wir wollen auch, daß dieselben in allen Sachen ihrer Partheyen die Gerichts-Gebühren vorschiessen, und sich die Gerichte dieserhalb lediglich an sie halten, jedoch aber auch zu deren Wiedereinziehung von den Partheyen alle rechtliche Hülfe angedeyhen lassen sollen.

Wie denn auch diese Unter-Gerichts-Advocaten schon oben festgesetztermassen in personalibus allein ihr Forum bey demjenigen Landvogtey Gericht haben sollen, in dessen Bezirk sie domiciliiren.

§. 64.

Ordentlicher Weise, und ausser denen im Cod. Frid. festgesetzten Ferien, haben die Landvogtey-Gerichte sich wöchentlich zweymal, und zwar des Dienstags und Freytags vom 1. Novbr. bis zum 1. May früh Morgens um 9 Uhr, vom 1. May bis 1. Novbr. an aber um 8 Uhr zu versammlen, und was in diesen beyden Gerichts-Tagen nicht vollbracht werden kann, muß bey einer noch in eben derselben Woche zu veranlassenden Versammlung des Gerichts vorgenommen werden, als wohin eigentlich diejenigen Sachen, wobey keine Advocaten nöthig, z. E. Ablesung schriftlicher Re- & Correlationen und Berichte, und besonders die Vormundschafts-Sachen und Criminalia gehören.

Wie denn auch während der Ferien wöchentlich eine Zusammenkunft und ordentlicher Gerichts-Tag gehalten werden muß.

§. 65.

Die Zeit-Ordnung, in welcher in jedem Gerichts-Tag ein Geschäfte nach dem andern vorzunehmen, ist in dem hierunter auch den Landvogtey-Gerichten zur Richtschnur dienenden Cod. Frid. Part. II. Tit. II. deutlich vorgeschrieben. Nur fället bey den Landvogtey-Gerichten in Rücksicht auf die es unmöglich machende Anzahl der Advocaten das sogenannte Constitutioniren gänzlich weg.

§. 66.

Ob Wir wohl den Landvogtey-Gerichten nicht die Macht geben, ihre Verordnungen, Befehle und Sentenzen, so wie die Regierung, in Unserm Höchsten Nahmen abzufassen; So autorisiren Wir solche doch hierdurch, gegen die Partheyen, welche bey ihnen Processe führen oder etwas zu suchen haben, oder überhaupt ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, sich nicht einer blossen Form von Schreiben und Briefen, sondern eines den Gerichten zukommenden Styls, und der nach der Verschiedenheit der Fälle anzuwendenden Ausdrücke von Befehlen, Verordnungen, Auflagen, Aufträgen, Vorladungen, Citirungen, Warnungen, Comminationen, Weisungen, Bestrafungen, wozu sie allenfalls die Formularien von Unserer West-Preußischen Regierung sich zu erbitten haben, im Nahmen des Gerichts, und unter des Collegii Unterschrift und Siegel zu bedienen, damit den ihnen aufgetragenen Geschäften dadurch der gehörige Nachdruck gegeben werde.

§. 67.

Alles was zu Erreichung des Endzweckes gehöret, daß aus denen, über alle bey den Landvogtey-Gerichten vorkommende Geschäfte, zu haltenden, zu führenden und anzufertigenden resp. Verzeichnissen, Büchern, Journalen, Rechnungen und Tabellen nicht allein, ob die Geschäfte gehörig und vorschriftsmäßig tractiret werden, von denen Vorgesetzten jederzeit desto ehender beurtheilt und bemerkt, sondern auch alles bey den Landvogtey-Gerichten einkommende und expedirte gehörig verrichtet, und leicht wieder aufgefunden werden könne, nicht weniger was eines jeden Bedienten besonders zu erfüllende Pflicht dabey sey, haben Wir durch Unsern Groß-Canzler unter heutigem Dato in eine Special-Anweisung, mit Beyfügung aller nöthigen Formularien zusammen ziehen lassen, auf deren Beobachtung Wir dahero die Landvogtey Gerichte hiemit lediglich verweisen.

§. 68.

§. 68.

Alle drey Jahre werden Wir die Landvogtey-Gerichte durch einen Commissarium aus Unserer Regierung visitiren und nachsehen lassen, wie alle die in dieser Instruction enthaltene Vorschriften von ihnen befolget worden; Und haben diejenigen, welche durch unermüdeten Eyfer darinn sich ausgezeichnet haben werden, sich Unsere Höchste Gnade, auch künftige Beförderung zu höhern Justitz-Stellen zu versprechen, die nachläßig befundenen, und noch mehr die Uebertreter dieser Vorschriften Unsere gerechte Ahndung zu gewärtigen.

Urkundlich haben Wir vorstehende Instruction für Unsere West-Preußische Landvogtey-Gerichte Allerhöchst Selbst vollzogen, und befehlen Unserer West-Preußischen Regierung, den Landvogtey-Gerichten selbst, dem Officio Fisci und jedermänniglich, sich hiernach auf das allergenaueste zu achten.

Gegeben Berlin, den 21ten Sept. 1773.

Friederich.

(L. S.)

v. Fürst.

Beylage †.

Formularia der Amts-Eyde bey den Königl. Landvogtey-Gerichten.

Eydes-Formul eines Landvogtey-Gerichts-Directoris.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster König und Herr, mich zum Directore Allerhöchst-Deroselben Landvogtey-Gerichts zu * * über den * * Creyß in Gnaden angenommen und bestellet haben, daß Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause ich jederzeit allerunterthänigst, treu, gehorsam und gewärtig seyn; Höchst-Dero Nutzen und Interesse nach äusserstem Vermögen suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen so viel an mir ist, warnen, verhüten, und abwenden helfen, besonders aber das mir anvertraute Amt eines Directoris bey dem Landvogtey Gericht, nach meinem besten Wissen und Gewissen mit allem Fleiß und Rechtschaffenheit verwalten, und auf alle Weise dahin sehen, daß bey demselben, nach Vorschrift des unterm 28ten Septbr. 1772. emanirten allergnädigsten Notifications Patents wegen Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justitz-Wesens in denen Landen Preussen und Pommern, wie auch denen Districten an der Netze, ferner nach Vorschrift des Codicis Fridericiani und dessen Anhangs, imgleichen der West-Preußischen Regierungs-Instruction vom 21ten Septbr. 1773. auch derer übrigen Königl. Verordnungen, insbesondere aber der, den Landvogtey-Gerichten in West-Preussen ertheilten Instruction von eben diesem Dato, jedermann ohne Ansehen der Person, dem Armen und Niedrigen, so wie dem Reichen und Angesehenen, unpartheyische, reine und schleunige Justitz-Pflege angedeihen, auch mich von dieser meiner Amts-Pflicht, so wie von meinen übrigen Obliegenheiten durch nichts in der Welt, weder durch Furcht noch durch Drohungen, weder durch Freundschaft noch durch Feindschaft, noch vielweniger, es sey durch mittelbare oder unmittelbare Annehmung einiger Geschenke oder Gaben von den Partheyen, abwendig machen lassen, die Processe bey Entstehung der zuvor zu versuchenden Güte, zur baldigen Endschaft befördern, auf Beschleunigung der Inquisitionen und Criminal-Processe vorzüglich mein Augenmerk richten, die bey dem Landvogtey-Gericht vorfallende Inquisitionen, den Rechten, und der in der Instruction vom 21ten Septembr. 1773. für die Landvogtey-Gerichte mitenthaltenen besondern Criminal-Instruction, und denen darinn angeführten Gesetzen und Verordnungen gemäß, führen, und dabey mein Gewissen, und die

Gerechtigkeit jederzeit zu unverrücktem Augenmerk haben, insonderheit auf die Inquisiten und Gefangenen, wie nicht weniger auf derselben sichere Verwahrung, und daß sie gehörig verpflegt, imgleichen wie es deren Umstände und Verbrechen erfordern, gehalten, auch die Gefängnisse in gutem Stande conservirt werden. Nicht minder auf die zur Bewahrung der Inquisiten bestellte Leute, daß sie in allen Stücken ihre Pflicht und Schuldigkeit erfüllen, die genaueste Obacht haben. Uebrigens aber, alles was mir und dem Landvogtey-Gericht von der West-Preußischen Regierung in Marienwerder aufgetragen, und anbefohlen wird, getreulich ausrichten, das Pupillen-Hypothequen- und Deposital-Wesen nebst der Registratur in guter Aufsicht haben, und in genauer Ordnung halten lassen, die geordnete Sessions-Tage fleißig besuchen, auch darauf, daß solches von denen übrigen Gliedern und Subalternen des Landvogtey Gerichts geschehe, und von jedem derselben seine Pflicht beobachtet werde, ernstlich halten; die Heimlichkeiten und Rathschläge des Gerichts Niemanden, dem es zu wissen nicht gebühret, offenbaren; was mir von Sr. Königl. Majestät und Dero Landen Geheimnissen anvertrauet werden, oder ich sonsten in Erfahrung bringen mögte, bis in meine Sterbe-Grube verschwiegen halten, und überhaupt in allem meinem Thun und Lassen mich dergestalt erweisen und betragen wolle, wie es einem getreuen, geschickten und gewissenhaften Königl. Diener und Landvogtey-Gerichts-Director wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches für Gott und Menschen wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul
eines Landvogtey-Gerichts-Raths.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster König und Herr, mich zum Rath bey Allerhöchst-Dero selben Landvogtey-Gericht zu = = in Gnaden angenommen und bestellet haben: Daß Allerhöchst-gedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause ich jederzeit allerunterthänigst, treu, gehorsam, und gewärtig seyn, Höchst-Dero Nutzen und Interesse nach äusserstem Vermögen suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber so viel an mir ist, warnen, verhüten und abwenden helfen, insbesondere aber das mir anvertraute Amt eines Landvogtey Gerichts-Raths nach Vorschrift des Notifications-Patents wegen Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justitz-Wesens in denen Landen Preussen und Pommern, wie auch denen Districten an der Netze de dato den 28ten Sept. 1772. des Codicis Fridericiani und dessen Anhangs, imgleichen der, der West-Preußischen Regierung ertheilten Instruction vom 21ten Septbr. 1773. auch der übrigen Königl. Verordnungen, vornemlich aber der, den Landvogtey-Gerichten in West-Preussen unter eben diesem Dato ertheilten Instruction, mit allem Fleiß, Eifer und Treue verwalten, dabey Gott, die Gerechtigkeit und Billigkeit vor Augen haben, denen Sessionen des Landvogtey-Gerichts gehörig beywohnen, alles was mir vermöge meines Amts obliget, oder mir vom Landvogtey-Gerichts-Director, oder der Königl. West-Preußischen Regierung in Marienwerder besonders aufgetragen wird, getreulich ausrichten, in allen Sachen mein Votum gewissenhaft abgeben, einem jeden ohne Unterschied und Ansehen der Person, dem Armen wie dem Reichen, dem Niedrigen wie dem Hohen und Angesehenen, durchgehends gleich eine schleunige und unpartheyische Rechts-Pflege angedeihen, und mich davon weder durch Furcht noch Drohung, Feind- oder Freundschaft abwendig machen lassen, noch vielweniger von denen, vor obgedachtem Landvogtey Gericht Recht nehmenden, oder handelnden Partheyen, einige Geschenke oder Gaben weder selbst nehmen, noch durch andere für mich nehmen lassen, keiner Parthey wider die andere rathen, oder Warnung thun, die Processe in Entstehung der zuvor zu versuchenden Güte in der vorgeschriebenen Zeit, vorzüglich aber die Inquisitions- und Criminal-Processe zu Ende zu bringen suchen, die bey dem Landvogtey-Gericht vorfallende Inquisitionen den Rechten, und der in der Instruction vom 21. Septbr. 1773. für die Landvogtey-Gerichte

Gerichte mit enthaltenen besondern Criminal-Instruction, und denen darinn angeführten Gesetzen und Verordnungen gemäß führen, und dabey mein Gewissen und die Gerechtigkeit jederzeit zum unverrückten Augenmerk haben, insonderheit auf die Inquisiten und Gefangenen, wie nicht weniger auf derselben sichere Verwahrung, und daß sie gehörig verpflegt, imgleichen wie es deren Umstände und Verbrechen erfordern, gehalten, auch die Gefängnisse in gutem Stande conserviret werden. Nicht minder auf die zur Bewahrung der Inquisiten bestellte Leute, daß sie in allen Stücken ihre Pflicht und Schuldigkeit erfüllen, die genaueste Obacht haben. Uebrigens aber die Heimlichkeiten und Rathschläge des Gerichts Niemanden, dem es zu wissen nicht gebühret, offenbahren, was mir von Sr. Königl. Majestät, oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten anvertrauet werden, oder ich sonst in Erfahrung bringen dürfte, bis in meine Sterbe-Grube verschwiegen halten, und mich überhaupt überall dergestallt erweisen, und betragen wolle, wie es einem fleißigen, geschickten und rechtschaffenen Königl. Landvogtey Gerichts-Rath und Königl. Diener wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches für Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul
eines Assessoris und Secretarii wie auch Sportul-Cassen-Rendanten bey einem Landvogtey-Gericht.

Ich N.N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster König und Herr, mich zum Secretario und Assessore, auch Sportul-Cassen Rendanten bey Allerhöchst-Deroselben Landvogtey-Gericht zu * * in Gnaden angenommen und bestellet, mir auch zugleich Sessionem und Votum in nur gedachtem Gericht verliehen haben: daß Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause ich jederzeit allerunterthänigst, treu, gehorsam und gewärtig seyn, Dero Nutzen und Höchstes Interesse suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen soviel an mir ist, warnen, verhüten und abwenden helfen, insbesondere aber das mir anvertraute Amt eines Landvogtey-Gerichts-Assessoris und Secretarii cum Sessione et Voto nach Vorschrift des Notifications-Patents wegen Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justiz-Wesens in denen Landen Preussen und Pommern, wie auch denen Districten an der Netze, vom 28ten Septbr. 1772. des Codicis Fridericiani, und dessen Anhanges, imgleichen der West-Preußischen Regierungs-Instruction vom 21ten Septbr. 1773. auch der übrigen Königl. Verordnungen, hauptsächlich aber der, den Landvogtey-Gerichten in West-Preussen unter eben diesem Dato ertheilten Instruction, mit aller Sorgfalt, Fleiß und Treue wahrnehmen, denen Seßionen des Landvogtey-Gerichts gehörig beywohnen, in allen Sachen mein Votum gewissenhaft abgeben, das Protocoll getreulich führen, die Verordnungen gehörig expediren, die Registratur, das Hypothequen- und Deposital-Wesen, mit aller Genauigkeit und Sorgfalt verwalten, vorzüglich aber die Inquisitions- und Criminal-Processe schleunig zu Ende zu bringen suchen, die bey dem Landvogtey-Gericht vorfallende Inquisitionen, den Rechten, und der, in der Instruction für die Landvogtey-Gerichte vom 21ten Septbr. 1773. mit enthaltenen besondern Criminal-Instruction, und denen darinn angeführten Gesetzen und Verordnungen gemäß, führen, und dabey mein Gewissen, und die Gerechtigkeit jederzeit zu unverrücktem Augenmerk haben, insonderheit auf die Inquisiten und Gefangenen, wie nicht weniger auf derselben sichere Verwahrung, und daß sie gehörig verpflegt, imgleichen wie es deren Umstände und Verbrechen erfordern, gehalten, auch die Gefängnisse in gutem Stande conservirt werden, nicht minder auf die zur Bewahrung der Inquisiten bestellte Leute, daß sie in allen Stücken ihre Pflicht und Schuldigkeit erfullen, die genaueste Obacht haben, auch sonst überall die Beförderung einer guten, schleunigen und unpartheyischen Justiz mir besonders angelegen seyn, und mich davon weder durch Furcht noch Drohung, Freund-

oder

oder Feindschaft, durch nichts in der Welt abwendig machen lassen, keiner Parthey wider die andere rathen, oder Warnung thun, noch von derselben, es sey auch unter was für einem Vorwande es wolle, selbst oder durch die Meinigen einige Geschenke oder Gaben nehmen, die Heimlichkeiten oder Rathschläge des Gerichts Niemanden, dem es zu wissen nicht gebühret, offenbaren, was mir etwa von Sr. Königl. Majestät, oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten anvertraut werden, oder ich sonst in Erfahrung bringen mögte, bis in meine Sterbe-Grube verschwiegen halten. Daß ich endlich als Sportul-Cassen-Rendant bey dem Landvogtey-Gericht, die mir anvertraute Sportul-Casse mit allem Fleiß und aller nur ersinnlichen Treue übernehmen, und verwahren, die in dieselbe fliessende Gebühren und Sportuln nach meinem besten Vermögen beytreiben, niemanden ohne Vorwissen des Collegii einiges Nachsehen verstatten, die einlaufende Gelder nicht an mich behalten, sondern solche wöchentlich in den dazu gewidmeten Kasten in Gegenwart des Curatoris Cassae einlegen, keinen Unterschleif dabey machen, das Quantum besonders von dem Abschluß niemand ohne Erlaubniß meiner Vorgesetzten offenbaren, die Vorschriften des, den Landvogtey-Gerichten in West-Preussen, vorgeschriebenen Sportul-Reglements auf das genaueste befolgen, und überhaupt in allem meinem Thun und Lassen, mich dergestalt erweisen, und betragen wolle, wie es einem fleißigen und gewissenhaften Königl. Diener und Landvogtey-Gerichts Assessori, Secretario und Sportul-Cassen-Rendanten wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches für Gott und aller menschlichen Obrigkeit wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul

für einen Referendarium bey dem Landvogtey-Gericht zu . .

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster König und Herr, mich zu einem Referendario bey dem Landvogtey-Gericht zu . . allergnädigst bestellet und angenommen, daß Allerhöchstgedachter Sr. Königl Majestät und Dero Königl. Hause, ich jederzeit allerunterthänigst, treu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchst-Dero Nutzen und Bestes suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen so viel an mir ist, verhüten helfen, besonders aber alles dasjenige, was mir von dem Landvogtey-Gericht in rechtlichen Sachen aufgetragen werden sollte, fleißig und ordentlich, nach meinem besten Wissen und Gewissen, und nach Vorschrift des Notifications-Patents vom 28ten Septbr. 1772. des Codicis Fridericiani und dessen Anhanges, besonders aber der, den Landvogtey-Gerichten in West-Preussen unterm 21ten Septbr. 1773. ertheilten Instruction, imgleichen der West-Preußischen Regierungs-Instruction von eben diesem Dato, und der übrigen Königl. Verordnungen ausrichten, die Protocolla so wie jederzeit also auch besonders in Criminal- und Inquisitions-Sachen, wenn ich zu Führung derselben adhibirt werde, treulich führen, die mir aufgetragene Commißionen, Ordnungs- und Vorschriftsmäßig vollziehen, die Heimlichkeiten des Gerichts, und alles was in dem Collegio vorgetragen, votirt, oder gesprochen werden sollte, niemanden offenbaren, was mir auch etwa von Sr. Königl. Majestät oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten anvertrauet wird, oder ich sonst in Erfahrung bringen dürfte, bis in meine Sterbe-Grube verschwiegen halten, keine Gaben und Geschenke nehmen, noch mich dadurch zu Pflichtwidrigen Handlungen verleiten lassen, gegen den Directorem, Rath und Assessorem mich ehrerbietig beweisen, und überhaupt alles dasjenige thun und lassen wolle, was einem getreuen, fleißigen und geschickten Referendario eignet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-

Eydes-Formul
eines Registratur-Assistenten bey den Landvogtey-Gerichten.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster König und Herr, mich zum Registratur-Assistenten bey dem Königlichen Landvogteys-Gericht zu * * in Gnaden angenommen, und bestellet; daß Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause, ich jederzeit allerunterthänigst, treu, gehorsam und gewärtig seyn; Dero Nutzen und höchstes Interesse suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir ist, verhüten und abwenden helfen, besonders aber das mir anvertraute Amt eines Registratur-Assistenten, nach Vorschrift des Notifications-Patents wegen Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justiz-Wesens in West-Preussen vom 28ten Septbr. 1772. und der dabey angezeigten übrigen Königl. Verordnungen, besonders aber des Codicis Fridericiani, des Anhanges zu demselben, der Instruction für die Westpreuß. Regierung vom 21. Sept. 1773. und der Instruction für die Landvogtey-Gerichte in West Preussen von demselben dato, mit aller Sorgfalt, Fleiß und Treue wahrnehmen, mir die Registratur, und die dazu gehörige Geschäfte, vornemlich bey den Acten der ehemaligen Grod- und Land-Gerichte, oder Judiciorum Castrensium & terrestrium, imgleichen der Actorum nobilitarium civitatensium, die aus den West-Preußischen Städten dazu gekommen sind, genau bekannt machen, und angelegen seyn lassen, diese Archive und Repertoria in gehörige Ordnung, und was zusammen, oder in ein Repositorium gehört, zusammen bringen, dagegen was dazu nicht gehört, davon separiren, und in ein ander Repositorium rangiren, die nöthigen Repertoria über jedes Repositorium, nach der ihm besonders darüber zu ertheilenden Anweisung, besonders aber von den sogenannten Libris inscriptionum vel recognitionum, die erforderliche Indices und Verzeichnisse anfertigen, oder wo dergleichen Indices schon vorhanden, solche genau nachzusehen, untersuchen, oder sofern sie sonst unrichtig, unordentlich, oder unzulänglich befunden werden sollen, solche verbessern, oder anders einzurichten, dabey überall nach denen dieserhalb ertheilten Instructionen genau verfahren, auch sonst dem Assessori des Landvogtey-Gerichts sowohl in Einrichtung der Registratur, als in Haltung guter Ordnung und Accurateße bey derselben, wenn dieselbe eingerichtet ist, allen Beystand leisten, und was mir sonst entweder von der West-Preußischen Regierung, oder dem Directore und Collegio bey dem Landvogtey-Gerichte aufgetragen, oder von mir verlanget wird, gehörig und getreu ausrichten, mich überall von meinen Pflichten weder durch Furcht noch Drohung, Freund- oder Feindschaft abwendig machen lassen, keiner Parthey wider die andere rathen, oder Warnung thun, noch von denselben in dieser Absicht, unter was für einem Vorwande es immer sey, durch mich oder die Meinige einige Geschencke und Gaben nehmen, die Heimlichkeiten und Rathschlüsse des Collegii, in so weit sie mir zur Wissenschaft kommen, niemand offenbaren, was mir etwa von Sr. Königl. Majestät, oder Dero Landen geheimen Angelegenheiten anvertrauet werden sollte, oder ich sonst in Erfahrung bringen mögte, bis an meinen Tod verschwiegen halten, auch mich mit dem mir angewiesenen Salario oder Emolumenten begnügen lassen, und von niemanden ein mehreres fordern wolle, und daß ich überhaupt in allem meinem Thun und Lassen mich dergestalt betragen und erweisen werde, wie es einem fleißigen, treuen und gewissenhaften Königl. Diener und Registratur-Aßistenten zustehet, eignet, und gebühret, und ich solches vor Gott und der weltlichen Obrigkeit zu verantworten im Stande bin. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul
eines Copisten bey einem Landvogtey-Gericht.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden, und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster König und Herr, mich zu einem Copisten bey Allerhöchst Deroselben Landvogtey-Gericht zu = = in Gnaden angenommen, daß Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl Hause ich jederzeit allerunterthänigst, treu, gehorsam und gewärtig seyn, Dero Nutzen und höchstes Interesse suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen so viel an mir ist, warnen, verhüten und abwenden helfen, besonders auch dem mir anvertrauten Amte eines Copisten bey dem Königl. Landvogtey-Gericht zu = = nach dem Notifications-Patent, wegen Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justiz-Wesens in denen Landen Preussen und Pommern, wie auch denen Districten an der Netze d. d. den 28ten Septbr. 1772. der Vorschrift des Codicis Fridericiani und dessen Anhanges, und besonders der, den Landvogtey-Gerichten unterm 21ten Septbr. 1773. ertheilten Instruction, auch übrigen Königl. Verordnungen jederzeit treu, fleißig und gewissenhaft vorstehen, auf der Landvogtey-Gerichts Canzeley mich täglich zur gesetzten Zeit einfinden, was mir von dem Directore und dem Landvogtey-Gerichts Collegio in denen, demselben anvertrauten Angelegenheiten ins reine oder abzuschreiben, oder auch sonst zu verrichten aufgegeben wird, willig übernehmen, und mit möglichstem Fleisse und Geschwindigkeit besorgen und ausrichten; die Urtheile, Decrete, Mandate, Protocolle und alle andere Schriften des Landvogtey-Gerichts ohne Erlaubniß und Veranlassung des Collegii, niemanden eröffnen, oder lesen lassen, noch weniger ohne solche Jemanden die Original-Verordnungen in die Hände, oder Abschriften davon geben, von Niemanden, der Proceße bey dem Landvogtey-Gericht, oder sonst etwas dabey, und in der Canzley zu suchen hat, Geschenke und Gaben selbst, oder durch andere nehmen, noch sonst Sportuln für mich machen, sondern mir, an der mir verschriebenen Besoldung und denen mir ausgesetzten Copialien begnügen lassen; alles was mir bey meinem Amte, oder auch sonst von Sr. Königl. Majestät und Dero Landen geheimen Angelegenheiten bekannt werden mögte, so wie die etwa zu meiner Wissenschaft kommende Berathschlagungen und Vota des Landvogtey-Gerichts jederzeit verschwiegen halten, überhaupt aber mich in allem meinem Thun und Lassen dergestalt erweisen, und betragen wolle, wie es einem fleißigen und getreuen Copisten des Landvogtey-Gerichts wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und aller menschlichen Obrigkeit wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul
eines Pohlnischen Interpretis.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem ich von Sr. Königl. Majestät von Preussen meinem allergnädigsten Könige und Herrn zu einem Interprete, oder Dollmetscher in der Pohlnischen Sprache bey Allerhöchst Dero Landvogtey-Gericht zu = = angenommen und bestellet worden, daß Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause ich jederzeit allerunterthänigst, treu, gehorsam und gewärtig seyn, Dero Nutzen und höchstes Interesse nach meinem äussersten Vermögen suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen so viel an mir ist, warnen, verhüten und abwenden helfen, besonders auch das mir anvertraute Amt eines Interpretis bey dem Königl. Landvogtey-Gericht zu = = nach dem Notifications-Patent wegen Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justiz-Wesens, in Dero Landen Preussen und Pommern, wie auch denen Districten an der Netze de dato den 28ten Septbr. 1772. nach Vorschrift der dabey angezeigten Gesetze, und besonders auch der Instruction für die West-Preußl. Landvogtey-Gerichte

richte vom 21ten Septbr. 1773. jederzeit treu, fleißig und gewissenhaft verwalten; in allen Fällen, wovon mir Uebersetzungen aus der Pohlnischen in die Lateinische oder Deutsche, oder aber aus der Deutschen und Lateinischen in die Pohlnische Sprache von dem Landvogtey-Gericht zu = = oder von andern Königl. Gerichten, oder auch von Privatpersonen, Advocaten und Partheyen verlangt und erfordert werden, ich mich diesem Geschäfte sofort willig unterziehen, die mir vorgelegte Documente, Schriften, Urkunden ꝛc. ꝛc. nach ihrem eigentlichen Sinn und Inhalt, meinem besten Wissen und Gewissen nach aus einer Sprache in die andere übersetzen, wenn mir bereits angefertigte Uebersetzungen zur Revision und Untersuchung übergeben werden, solche genau und gewissenhaft examiniren, und was darinn nicht richtig oder verständlich, anzeigen und verbessern, wo ich zu mündlichen Uebersetzungen, Abhörungen, oder Verhören adhibirt werde, ich auf dasjenige, was mir vorgesagt wird, genau merken, und die abzuhörende Personen lieber nochmals darüber befragen, ihre Aussagen und Aussprüche sodann getreu übersetzen, auch sowohl die Uebersetzungen von Documenten und Urkunden, als die von mündlichen Abhörungen, und zwar in dem letzten Fall, da wo es erforderlich, zusamt den Aussagen in der Sprache, worinn sie geschehen, genau niederschreiben, oder niederschreiben lassen, auch solche nach meinem Gewissen attestiren. Uebrigens aber, mit denen bey der Instruction für die Landvogtey-Gerichte befindlichen Gebühren, wofern mir nicht freywillig ein mehreres offerirt wird, mich begnügen lassen, dabey aber mich von diesen meinen Pflichten eines getreuen und redlichen Interpretis, weder durch Freundschaft oder Feindschaft, Furcht oder Hofnung, noch durch Versprechungen, Gaben oder Geschenke abwendig machen lassen, vielweniger Jemanden zu Liebe oder Leid, in die Uebersetzungen etwas einrücken, verfälschen oder auslassen, auch was mir bey Gelegenheit der Uebersetzungen, oder sonst von Sr. Königl. Majestät von Preussen, und des Landes geheimen Angelegenheiten bekannt werden dürfte, oder ich auch sonst von Geheimnissen der Partheyen erfahre, niemand entdecken, und mich überhaupt dabey so bezeugen will, wie es einem gewissenhaften und redlichen Dollmetscher eignet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul

eines Landreuters und Executoris auch Aufwärters bey einem Landvogtey-Gericht.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster König und Herr, mich zum Landreuter, und Executor und Aufwärter bey Allerhöchst-Deroselben Landvogtey Gericht zu = = in Gnaden angenommen und bestellet haben, daß Höchstgedachter Sr. Königl Majestät und Dero Königl. Hause ich jederzeit allerunterthänigst, treu, gehorsam und gewärtig seyn, Dero Nutzen und Interesse nach äusserstem Vermögen suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen so viel an mir ist, verhüten und abwenden helfen, besonders aber dem mir anvertrauten Amte eines Landreuters und Executoris und Aufwärters bey dem Landvogtey-Gericht zu = = treu und gewissenhaft vorstehen, dasjenige was mir von dem Landvogtey-Gerichts-Director, dem Rath oder Assessore und Secretario in gerichtlichen Handlungen anbefohlen werden wird, treulich ausrichten, bey den Sessionen des Landvogtey-Gerichts fleißig aufwarten, wenn ich verschickt werde, die Insinuationen oder Einhändigung der mir abzugeben anvertrauten Sachen und Verordnungen mit gehöriger Sorgfalt verrichten, was von den Berathschlagungen und Schlüssen des Landvogtey-Gerichts-Collegii zu meiner Wissenschaft kommen sollte, jederzeit verschwiegen halten, auch die Partheyen daraus nicht warnen, oder denselben rathen; die mir von dem Landvogtey-Gericht aufzutragende Executiones nach Vorschrift der, in dem Codice Fridericiano festgesetzten Executions-, der in dem Anhange des Cod. Frid p. 208. befindlichen Landreuter-Ordnung vom 25. August 1755. als welche mir besonders ge-

nau bekannt machen werde, in so weit solche durch die den Königl. Landvogtey-Gerichten in West-Preussen, unterm 21. Septbr. 1773. ertheilte besondere Instruction nicht abgeändert ist, mit der äussersten Sorgfalt und Genauigkeit, treulich, vorschriftsmäßig und unverzüglich ausrichten, auch ohne Ansehen der Person zur Vollstreckung bringen, von denen, auf erhaltenen Befehl gepfändeten Sachen und Geldern unbefugterweise nichts für mich zurück behalten, sondern die beygetriebene baaren Gelder und Pretiosa, so wie die aus denen verkauften gepfändeten Mobilien gelöfete Gelder, sofort dem Landvogtey-Gericht einreichen, mir an der mir verschriebenen Besoldung und denen mir ausgesetzten taxmäßigen Gebühren lediglich begnügen lassen; Niemand mit unrechtmäßigen Sportuln übersetzen, noch sonst irgend jemanden durch unbefugte und Vorschriftswidrige Begegnungen zur Last fallen, überhaupt aber in allem meinem Thun und Lassen mich dergestalt erweisen und betragen welle, wie es einem getreuen, redlichen und tüchtigen Landreuter, Executori und Aufwärter eignet und gebühret, auch ich es vor Gott und aller menschlichen Obrigkeit wohl verantworten zu können mich getraue, wie ich denn auch von gewissenhafter Beobachtung dieser meiner Pflicht mich weder durch Freundschaft noch Feindschaft, Furcht oder Hofnung, Gaben oder Versprechen, noch sonst aus irgend einer andern Ursache will abwendig machen lassen. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul
eines Gefangenwärters bey den Landvogtey-Gerichten.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß, da ich zu einem Gefangenwärter bey dem Landvogtey-Gericht zu = = bestellet worden, ich Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unserm allergnädigsten Könige und Herrn, und Höchst Dero Königl. Hause jederzeit treu, gehorsam und gewärtig seyn, auch Dero Nutzen, nach meinem Vermögen befördern, Schaden aber so viel an mir ist, verhüten und abwenden helfen, besonders auch dem mir anvertrauten Amte eines Gefangenwärters bey dem Landvogtey-Gericht zu = = mit möglichstem Fleiß und Sorgfalt vorstehen, was mir von dem Director, Rath und Assessore desselben, oder in derselben Nahmen von ihren Untergebenen anbefohlen wird, sorgfältig befolgen und ausrichten, auf die Gefängnisse, und die darin aufbewahrte Personen fleißig Acht haben, was mir dabey verdächtiges vorkommt, ohnverzüglich dem Collegio anzeigen, mit den gefangenen Personen auf keine Art mich einverstehen, oder Gemeinschaft halten, noch ihnen mit ihren Mitschuldigen oder andern verdächtigen Leuten geheime Unterredungen verstatten, vielweniger ohne Vorwissen des Collegii ihre Banden erleichtern, oder ihren Arrest erweitern, am allerwenigsten ihnen zu ihrer Flucht Gelegenheit geben, oder solche befördern, dagegen aber auch die, denselben gebührende Pflege in Beheitzung der Gefängnisse, Reichung ihres Unterhalts oder Lager-Streues verordnetermassen ohne Abbruch ihnen widerfahren lassen, über die mir festgesetzte Gebühren und Besoldung nichts fordern, noch irgend ein Geschenk von den Inhaftirten, oder andern, mit denselben in einiger Verbindung stehenden Personen, selbst oder durch andere, unter was vor einem Nahmen oder Schein es immer seyn möge, annehmen, und mich von Beobachtung meiner Pflicht weder durch Freundschaft noch Feindschaft, Furcht oder Hofnung, Gaben oder Versprechen, oder sonst irgend eine andere Ursache abwendig machen lassen; Ueberhaupt aber alles dasjenige thun und lassen welle, was einem redlicher, treuen Gefangenwärter eignet und gebühret, und ich es vor Gott und Menschen zu verantworten mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul
eines Landvogtey-Gerichts- und Untergerichts-Advocaten.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: Daß, nachdem Se. Königl. Majestät mich zum Advocaten bey den West-Preußischen Landvogtey-Gerichten und übrigen Untergerichten in West-Preussen ausser der Stadt Elbing, allergnädigst bestellet und angenommen, ich Sr. Königl. Majestät und Dero hohen Königl. Hause jederzeit treu, gehorsam und gewärtig seyn, daß ich wissentlich keine offenbahre ungerechte Sache annehmen, noch defendiren, auch keine Klage, ohne vorher die in dem Anhange des Codicis p. 68. unterm 1ten Septbr. 1750. vorgeschriebene Information und Instruction erhalten zu haben, vornehmen, anfangen, und nicht, was der Warheit zuwider ist wissentlich anführen, vielweniger vorsetzlich etwas leugnen wolle, daß ich auch in zweifelhaften Sachen den Partheyen die Güte anrathen, oder dieselben zu einem Compromiss disponiren wolle: Daß ich ferner keine mehrere Gebühren, als die in den Sportul-Taxen jeden Gerichts den dabey Praxin Advocatoriam treibenden Advocaten gewilliget sind, fordern, und annehmen wolle; daß ich ohne die höchste Noth keine Dilationen fordern, auch die Processe durch unnöthige, und dilatorische Incident-Puncte nicht verzögern, sondern so viel an mir liegt, dieselbe in einem Jahr zu Ende bringen wolle; daß ich dabey überhaupt nach der Vorschrift des Notifications-Patents vom 28. Septbr. 1772. des Codicis Fridericiani und dessen Anhanges, insbesondere aber nach den unterm 12. 17 und 21. Septbr. 1773. von Sr. Königl. Majestät vollzogenen Instructen und Reglements für die West-Preußl. Regierung, die Landvogtey-Gerichte und übrige Untergerichte, mich auf das genaueste achten, und die mir darin aufgelegte Pflichten erfüllen, daß ich mich endlich in allen Stücken dergestalt betragen wolle, wie es einem redlichen und gewissenhaften Advocaten eignet und gebühret, und ich es vor Gott und jeder weltlichen Obrigkeit mich zu verantworten getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Beylage ⊙
Sportul-Ordnung
für die
West-Preußischen Landvogtey-Gerichte.

Eydes-Formul
eines Copisten bey einem Landvogtey-Gericht.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden, und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster König und Herr, mich zu einem Copisten bey Allerhöchst Deroselben Landvogtey-Gericht zu = = in Gnaden angenommen, daß Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl Hause ich jederzeit allerunterthänigst, treu, gehorsam und gewärtig seyn, Dero Nutzen und höchstes Interesse suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen so viel an mir ist, warnen, verhüten und abwenden helfen, besonders auch dem mir anvertrauten Amte eines Copisten bey dem Königl. Landvogtey-Gericht zu = = nach dem Notifications-Patent, wegen Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justiz-Wesens in denen Landen Preussen und Pommern, wie auch denen Districten an der Netze d. d. den 28ten Septbr. 1772. der Vorschrift des Codicis Fridericiani und dessen Anhanges, und besonders der, den Landvogtey-Gerichten unterm 21ten Septbr. 1773. ertheilten Instruction, auch übrigen Königl. Verordnungen jederzeit treu, fleißig und gewissenhaft vorstehen, auf der Landvogtey-Gerichts Canzeley mich täglich zur gesetzten Zeit einfinden, was mir von dem Directore und dem Landvogtey-Gerichts Collegio in denen, derselben anvertrauten Angelegenheiten ins reine oder abzuschreiben, oder auch sonst zu verrichten aufgegeben wird, willig übernehmen, und mit möglichstem Fleisse und Geschwindigkeit besorgen und ausrichten; die Urtheile, Decrete, Mandate, Protocolle und alle andere Schriften des Landvogtey-Gerichts ohne Erlaubniß und Veranlassung des Collegii, niemanden eröffnen, oder lesen lassen, noch weniger ohne solche Jemanden die Original-Verordnungen in die Hände, oder Abschriften davon geben, von Niemanden, der Processe bey dem Landvogtey-Gericht, oder sonst etwas dabey, und in der Canzley zu suchen hat, Geschenke und Gaben selbst, oder durch andere nehmen, noch sonst Sportuln für mich machen, sondern mir, an der mir verschriebenen Besoldung und denen mir ausgesetzten Copialien begnügen lassen, alles was mir bey meinem Amte, oder auch sonst von Sr. Königl. Majestät und Dero Landen geheimen Angelegenheiten bekannt werden mögte, so wie die etwa zu meiner Wissenschaft kommende Berathschlagungen und Vota des Landvogtey-Gerichts jederzeit verschwiegen halten, überhaupt aber mich in allem meinem Thun und Lassen dergestalt erweisen, und betragen wolle, wie es einem fleißigen und getreuen Copisten des Landvogtey-Gerichts wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und aller menschlichen Obrigkeit wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul
eines Pohlnischen Interpretis.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem ich von Sr. Königl. Majestät von Preussen meinem allergnädigsten Könige und Herrn zu einem Interprete, oder Dollmetscher in der Pohlnischen Sprache bey Allerhöchst Dero Landvogtey-Gericht zu = = angenommen und bestellet worden, daß Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause ich jederzeit allerunterthänigst, treu, gehorsam und gewärtig seyn, Dero Nutzen und höchstes Interesse nach meinem äussersten Vermögen suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen so viel an mir ist, warnen, verhüten und abwenden helfen, besonders auch das mir anvertraute Amt eines Interpretis bey dem Königl. Landvogtey-Gericht zu = = nach dem Notifications-Patent wegen Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justiz-Wesens, in Dero Landen Preussen und Pommern, wie auch denen Districten an der Netze de dato den 28ten Septbr. 1772. nach Vorschrift der dabey angezeigten Gesetze, und besonders auch der Instruction für die West-Preußl. Landvogtey-Gerichte

richte vom 21ten Septbr. 1773. jederzeit treu, fleißig und gewissenhaft verwalten; in allen Fällen, wovon mir Uebersetzungen aus der Pohlnischen in die Lateinische oder Deutsche, oder aber aus der Deutschen und Lateinischen in die Pohlnische Sprache von dem Landvogtey-Gericht zu = = oder von andern Königl. Gerichten, oder auch von Privatpersonen, Advocaten und Partheyen verlangt und erfordert werden, ich mich diesem Geschäfte sofort willig unterziehen, die mir vorgelegte Documente, Schriften, Urkunden ꝛc. ꝛc. nach ihrem eigentlichen Sinn und Inhalt, meinem besten Wissen und Gewissen nach aus einer Sprache in die andere übersetzen, wenn mir bereits angefertigte Uebersetzungen zur Revision und Untersuchung übergeben werden, solche genau und gewissenhaft examiniren, und was darinn nicht richtig oder verständlich, anzeigen und verbessern, wo ich zu mündlichen Uebersetzungen, Abhörungen, oder Verhören adhibirt werde, ich auf dasjenige, was mir vorgesagt wird, genau merken, und die abzuhörende Personen lieber nochmals darüber befragen, ihre Aussagen und Aussprüche sodann getreu übersetzen, auch sowohl die Uebersetzungen von Documenten und Urkunden, als die von mündlichen Abhörungen, und zwar in dem letzten Fall, da wo es erforderlich, zusamt den Aussagen in der Sprache, worinn sie geschehen, genau niederschreiben, oder niederschreiben lassen, auch solche nach meinem Gewissen attestiren. Uebrigens aber, mit denen bey der Instruction für die Landvogtey-Gerichte befindlichen Gebühren, wofern mir nicht freywillig ein mehreres offerirt wird, mich begnügen lassen, dabey aber mich von diesen meinen Pflichten eines getreuen und redlichen Interpretis, weder durch Freundschaft oder Feindschaft, Furcht oder Hofnung, noch durch Versprechungen, Gaben oder Geschenke abwendig machen lassen, vielweniger Jemanden zu Liebe oder Leid, in die Uebersetzungen etwas einrücken, verfälschen oder auslassen, auch was mir bey Gelegenheit der Uebersetzungen, oder sonst von Sr. Königl. Majestät von Preussen, und des Landes geheimen Angelegenheiten bekannt werden dürfte, oder ich auch sonst von Geheimnissen der Partheyen erfahre, niemand entdecken, und mich überhaupt dabey so bezeugen will, wie es einem gewissenhaften und redlichen Dollmetscher eignet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul

eines Landreuters und Executoris auch Aufwärters bey einem Landvogtey-Gericht.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster König und Herr, mich zum Landreuter, und Executor und Aufwärter bey Allerhöchst-Deroselben Landvogtey Gericht zu = = in Gnaden angenommen und bestellet haben, daß Höchstgedachter Sr. Königl Majestät und Dero Königl. Hause ich jederzeit allerunterthänigst, treu, gehorsam und gewärtig seyn, Dero Nutzen und Interesse nach äusserstem Vermögen suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen so viel an mir ist, verhüten und abwenden helfen, besonders aber dem mir anvertrauten Amte eines Landreuters und Executoris und Aufwärters bey dem Landvogtey-Gericht zu = = treu und gewissenhaft vorstehen, dasjenige was mir von dem Landvogtey-Gerichts-Director, dem Rath oder Assessore und Secretario in gerichtlichen Handlungen anbefohlen werden wird, treulich ausrichten, bey den Sessionen des Landvogtey-Gerichts fleißig aufwarten, wenn ich verschickt werde, die Insinuationen oder Einhändigung der mir abzugeben anvertrauten Sachen und Verordnungen mit gehöriger Sorgfalt verrichten, was von den Berathschlagungen und Schlüssen des Landvogtey-Gerichts-Collegii zu meiner Wissenschaft kommen sollte, jederzeit verschwiegen halten, auch die Partheyen daraus nicht warnen, oder denselben rathen; die mir von dem Landvogtey-Gericht aufzutragende Executiones nach Vorschrift der, in dem Codice Fridericiano festgesetzten Executions-, der in dem Anhange des Cod. Frid p. 208. befindlichen Landreuter-Ordnung vom 25. August 1755. als welche mir besonders ge-

nau bekannt machen werde, in so weit solche durch die den Königl. Landvogtey-Gerichten in West-Preussen, unterm 21. Septbr. 1773. ertheilte besondere Instruction nicht abgeändert ist, mit der äussersten Sorgfalt und Genauigkeit, treulich, vorschriftsmäßig und unverzüglich ausrichten, auch ohne Ansehen der Person zur Vollstreckung bringen, von denen, auf erhaltenen Befehl gepfändeten Sachen und Geldern unbefugterweise nichts für mich zurück behalten, sondern die beygetriebene baaren Gelder und Pretiosa, so wie die aus denen verkauften gepfändeten Mobilien gelöste Gelder, sofort dem Landvogtey-Gericht einreichen, mir an der mir verschriebenen Besoldung und denen mir ausgesetzten taxmäßigen Gebühren lediglich begnügen lassen; Niemand mit unrechtmäßigen Sportuln übersetzen, noch sonst irgend jemanden durch unbefugte und Vorschriftswidrige Begegnungen zur Last fallen, überhaupt aber in allem meinem Thun und Lassen mich dergestalt erweisen und betragen welle, wie es einem getreuen, redlichen und tüchtigen Landreuter, Executori und Aufwärter eignet und gebühret, auch ich es vor Gott und aller menschlichen Obrigkeit wohl verantworten zu können mich getraue, wie ich denn auch von gewissenhafter Beobachtung dieser meiner Pflicht mich weder durch Freundschaft noch Feindschaft, Furcht oder Hofnung, Gaben oder Versprechen, noch sonst aus irgend einer andern Ursache will abwendig machen lassen. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul
eines Gefangenwärters bey den Landvogtey-Gerichten.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß, da ich zu einem Gefangenwärter bey dem Landvogtey-Gericht zu = = bestellet worden, ich Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unserm allergnädigsten Könige und Herrn, und Höchst Dero Königl. Hause jederzeit treu, gehorsam und gewärtig seyn, auch Dero Nutzen, nach meinem Vermögen befördern, Schaden aber so viel an mir ist, verhüten und abwenden helfen, besonders auch dem mir anvertrauten Amte eines Gefangenwärters bey dem Landvogtey-Gericht zu = = mit möglichstem Fleiß und Sorgfalt vorstehen, was mir von dem Director, Rath und Assessore desselben, oder in derselben Nahmen von ihren Untergebenen anbefohlen wird, sorgfältig befolgen und ausrichten, auf die Gefängnisse, und die darin aufbewahrte Personen fleißig Acht haben, was mir dabey verdächtiges vorkommt, ohnverzüglich dem Collegio anzeigen, mit den gefangenen Personen auf keine Art mich einverstehen, oder Gemeinschaft halten, noch ihnen mit ihren Mitschuldigen oder andern verdächtigen Leuten heimliche Unterredungen verstatten, vielweniger ohne Vorwissen des Collegii ihre Banden erleichtern, oder ihren Arrest erweitern, am allerwenigsten ihnen zu ihrer Flucht Gelegenheit geben, oder solche befördern, dagegen aber auch die, denselben gebührende Pflege in Beheitzung der Gefängnisse, Reichung ihres Unterhalts oder Lager-Strohes verordnetermassen ohne Abbruch ihnen widerfahren lassen, über die mir festgesetzte Gebühren und Besoldung nichts fordern, noch irgend ein Geschenk von den Inhaftirten, oder andern, mit denselben in einiger Verbindung stehenden Personen, selbst oder durch andere, unter was vor einem Nahmen oder Schein es immer seyn möge, annehmen, und mich von Beobachtung meiner Pflicht weder durch Freundschaft noch Feindschaft, Furcht oder Hofnung, Gaben oder Versprechen, oder sonst irgend eine andere Ursache abwendig machen lassen; Ueberhaupt aber alles dasjenige thun und lassen welle, was einem redlichen, treuen Gefangenwärter eignet und gebühret, und ich es vor Gott und Menschen zu verantworten mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul

eines Landvogtey-Gerichts- und Untergerichts-Advocaten.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: Daß, nachdem Se. Königl. Majestät mich zum Advocaten bey den West-Preußischen Landvogtey-Gerichten und übrigen Untergerichten in West-Preussen ausser der Stadt Elbing, allergnädigst bestellet und angenommen, ich Sr. Königl. Majestät und Dero hohen Königl. Hause jederzeit treu, gehorsam und gewärtig seyn, daß ich wissentlich keine offenbahre ungerechte Sache annehmen, noch defendiren, auch keine Klage, ohne vorher die in dem Anhange des Codicis p. 68. unterm 1ten Septbr. 1750. vorgeschriebene Information und Instruction erhalten zu haben, vornehmen, anfangen, und nicht, was der Warheit zuwider ist wissentlich anführen, vielweniger vorsetzlich etwas leugnen wolle, daß ich auch in zweifelhaften Sachen den Partheyen die Güte anrathen, oder dieselben zu einem Compromiss disponiren wolle: Daß ich ferner keine mehrere Gebühren, als die in den Sportul-Taxen jeden Gerichts den dabey Praxin Advocatoriam treibenden Advocaten gewilliget sind, fordern, und annehmen wolle; daß ich ohne die höchste Noth keine Dilationen fordern, auch die Processe durch unnöthige, und dilatorische Incident-Puncte nicht verzögern, sondern so viel an mir liegt, dieselbe in einem Jahr zu Ende bringen wolle; daß ich dabey überhaupt nach der Vorschrift des Notifications-Patents vom 28. Septbr. 1772. des Codicis Fridericiani und dessen Anhanges, insbesondere aber nach den unterm 16. 17 und 21. Septbr. 1773. von Sr. Königl. Majestät vollzogenen Instructen und Reglements für die West-Preußl. Regierung, die Landvogtey-Gerichte und übrige Untergerichte, mich auf das genaueste achten, und die mir darin aufgelegte Pflichten erfüllen, daß ich mich endlich in allen Stücken dergestalt betragen wolle, wie es einem redlichen und gewissenhaften Advocaten eignet und gebühret, und ich es vor Gott und jeder weltlichen Obrigkeit mich zu verantworten getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Beylage ⊙

Sportul-Ordnung

für die

West-Preußischen Landvogtey-Gerichte.

Sportul-Ordnung
für die Landvogtey-Gerichte
in Civilibus.

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Abnahme eines Eydes, vide Eyd.									
— — einer Kirchen-Rechnung — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
— — einer Vormundschafts- oder Curatel-Rechnung	—	—	—	—	—	—	—	60	—
Nota. Wenn die Abnahme der Vormundschafts- oder Curatel-Rechnung extra locum judicii geschehen muß, werden ausser obigem Satze die gesetzliche Commißions-Gebühren bezahlet.									
Abschied, solchen aufzusuchen, vide Acten.									
Abschriften, beglaubte, vide Vidimus.									
— — simple, vide Copialien.									
Abzugs-Brief — — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Acten, solche oder Abschiede, oder Sentenzen daraus aufzusuchen, wenn sie bereits seit 10 oder mehrern Jahren reponirt, dem Registratori — —	—	3	13½	—	7	9	—	15	—
— — solche zu introduciren — —	—	—	—	—	30	—	—	60	—
ausser in Concurs-Sachen, wo diese Gebühren ceßiren.									
Adjudications-Bescheid, vide Sentenz.									
Affixion oder Refixion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, dem Landreuter —	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
— — eines Proclamatis oder Patents ad Instantiam eines fremden Gerichtes, dem Gericht —	—	7	9	—	22	9	—	37	9
— — eines Proclamatis oder Patents desselben Gerichtes, bey welchem die Sache ist, dem Gericht	—	3	13½	—	11	4½	—	18	13½
Anlehn, vide Schuld-Verschreibung.									
Ankündigung der Execution, vide Execution.									
— — für die dreymal in den Kirchen zu bewürkende Ankündigung, der zu verkaufenden Mobilien oder Immobilien, dem Prediger — —	—	—	—	—	15	—	—	37	9
Anschlag eines Grundstückes, vide Taxe.									
Anschlagung eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, vide Affixion.									
Arrestatorium — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
— — solches zu insinuiren, vide Insinuation.									
Arretirung eines Schuldners, vide Aufhebung.									
Assignation, für deren Aufnahme ad Protocollum	—	7	9	—	22	9	—	30	—
und wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche besonders — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Attest — — — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Auction der Mobilien — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
geschiehet die Auction extra locum judicii, so fliesset für jeden Tag, da die Auction gehalten wird, der obige Satz zur Sportul-Casse, und erhält der Commissarius ausserdem die gesetzliche Commißions-Gebühren.									
— — der Landreuter erhält für den Ausruf und Aufwartung täglich, es geschehe die Auction in loco, oder extra locum judicii — — —	—	3	13½	—	22	9	—	30	—
Aufhebung eines Schuldners zur gefänglichen Haft, dem Landreuter — — —	—	15	—	—	30	—	—	45	—
— — wenn die Aufhebung extra locum judicii geschiehet, und vom Extrahenten die Fuhre oder das Pferd									

nebst

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
nebst erforderlichem Futter besorgt wird, erhält der Land-Reuter ausserdem für jegliche Meile sowohl bey der Hin- als Rückreise — —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
und an Warte-Geld täglich — —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
Wird aber vom Extrahenten die Fuhre oder das Pferd und erforderliche Futter nicht besorgt, so erhält der Land-Reuter für jegliche Meile sowohl bey der Hin- als Rückreise — —	—	22	9	—	22	9	—	22	9
und an Warte-Geld täglich — —	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Aufkündigung eines Capitals oder Miethe —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Augenschein einzunehmen, vide Ocular-Inspection.									
Ausfertigung, in soweit in dieser Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz nach der besondern Verschiedenheit derselben specialiter angesetzt ist — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
— — zum Anschlagen gerichtlicher Kauf- und Miethe-Zettul auf Häuser und Güther — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Auszahlung, wenn darüber, (jedoch mit Ausschliessung der Depositen- und Sportul-Cassen-Sachen,) ein Protocoll aufgenommen wird — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
— — wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche besonders — —	—	7	9	—	22	9	—	75	—
Beglaubte Abschriften, vide Vidimus.									
Berichte in Parthey-Sachen,									
wenn bloß eine Nachricht verlangt worden, oder Acta eingesendet werden — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
wenn darinn Materialia enthalten —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
wenn darinn eine weitläuftige Species facti ex actis extrahiret, oder Jura partium deducirt werden	—	22	9	—	60	—	1	12	—
Bescheid, vide Sentenz.									
Calculatur-Gebühren für Durchlegung einer Vormundschafts- oder Curatel- auch Kirchen-Rechnung, für jedes Jahr oder sonst, wenn dergleichen verlangt wird, dem Calculatori — — —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Caution, solche aufzunehmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Caventen — — —	—	15	—	—	45	—	1	12	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derselben besonders — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
solche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.									
Certioration und Aufnahme der Renunciation der weiblichen Gerechtsame — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
wenn darüber besondere Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derselben, ausser obigen Sätzen	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Cession, solche aufzunehmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Cedenten — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derselben besonders — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
solche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.									
Citation, wenn solche auf ein Klag-Libell schriftlich erfolgt	—	11	4½	—	30	—	—	45	—
wenn solche im Fortlauf des Processes oder sonst schriftlich erfolgt — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
wenn solche mündlich erfolgt, werden nur dem Land-Reuter, die sonst bey schriftlichen Citationen besonders zu bezahlende Insinuations-Gebühren entrichtet, vide Insinuation.									

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl	Gr.	Pf.	Rtl	Gr.	Pf.
Wenn solche edictaliter erlassen wird, für jegliches der zu expedirenden 3 Exemplarien — ohne Rücksicht, ob solche einen latitirenden Abwesenden, einen malitiosum desertorem, oder unbekannte Gläubiger in Concurs- Liquidations- oder Indult-Processen betreffen.	—	7	9	—	11	4½	—	22	bis 45
Codicill, vide Testament.									
Commißions-Gebühren können die Mitglieder des Collegii, wenn das Geschäfte in loco Judicii vorgenommen werden kann, nicht erhalten, wird aber die Commißion extra locum Judicii vorgenommen, so erhält täglich der Director — —	—	—	—	1	30	—	2	—	—
wenn ihm solche höhern Orts aufgetragen wird der Rath — — —	—	—	—	1	—	—	1	30	—
der Assessor — — —	—	—	—	1	—	—	1	30	—
wenn das Geschäfte nicht in kürzerer Zeit beendiget werden kann, muß Vor- und Nachmittags gearbeitet werden, jedoch werden die Tage der Abreise und Wiederkunft beyde incl. gerechnet.									
Der Commissarius darf ausser obigen Diäten keine Vergütigung der Kost fordern, oder für die Aufnahme der Commißions-Protocolle und Recesse die zu erstattende Gutachten und Berichte, oder sonst zu erlassende commissarische Verfügungen, oder für einen, etwa für sich zu Führung des Protocolls mitzunehmenden Referendarium oder Copisten, oder auch für einen, ohne des Gerichts besondere Verfügung mitgenommenen Landreuter oder Bothen nichts besonders liquidiren, wogegen ihm aber die baare Auslagen, an Bothen-Lohn, Post-Porto, Stempel und Copialien erstattet werden. Die freye Fuhre muß vom Extrahenten besorget werden; geschiehet aber solches nicht, so werden dem Commissario für die Pferde der postmäßige Satz und für den Wagen täglich — —	—	—	—	—	30	—	—	30	—
paßirt.									
Sämtliche vorstehende Gebühren und Auslagen werden den Commissariis aus der Sportul-Casse Vorschuß-weise bezahlt, und von den Debenten wieder eingezogen.									
Wenn Geistliche, Physici, Königl. oder andere Beamte, Ingenieurs, Förster ꝛc. als Sachverständige bey Commißionen adhibiret werden, so erhalten selbige täglich — — —	—	—	—	1	—	—	1	30	—
wohingegen Handwerks-Leute und andere Taxatores, Gerichts-Schöppen ꝛc. täglich erhalten —	—	7	9	—	30	—	—	45	—
für die Aufwartung bey den Commißionen in loco Judicii erhält der Landreuter täglich —	—	3	13½	—	7	9	—	22	9
Commissoriale, es erhalte den Auftrag wer da wolle	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Nota. Wenn die Commißion in loco ist, bedarf es regulariter keiner Ausfertigung eines Commissorialis.									
Communicatorium — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
wegen desselben Insinuation, vide Insinuatio.									
Confirmation eines aussergerichtlichen Contracts, es habe derselbe Nahmen wie er wolle, wie nicht minder jeder andern extrajudicialiter vorgenommenen Handlung, mit									

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl	Gr.	Pf.
Inbegrif des jedesmal über die nothwendig zu bewürkende Recognition der Unterschrift aufzunehmenden Protocolli — — —	—	11	4½	—	45	—	1	3	—
für deren Ausfertigung und zwar für jegliche —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Constitutio liquidi, oder Aufnahme einer Berechnung zwischen Personen, die darüber nicht mit einander in Proceß stehen — — —	—	7	9	—	30	—	1	3	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jede besonders — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Contract, es sey solcher ein Kauf- Miethe- Pacht- Tausch- Societäts- Leib- Renten- oder anderer Contract für die gerichtliche Aufnahme — —	—	15	—	—	60	—	1	3	—
wenn darüber Ausfertigungen erfordert werden, für jegliche besonders — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
wenn solcher im Hypothequen-Buch eingetragen wird, vide Eintragung.									
Copialien für Sentenzien, Resolutiones, Inventaria, Vidimationes, imgleichen Memorialien und deren Beylagen, erhält der Copist für jeden nach Vorschrift des Cod. P. I. Tit. 10. §. 3. geschriebenen Bogen —	—	3	13½	—	7	9	—	7	9
für Rotulos und Satzschriften, für jeden vorschriftsmäßig geschriebenen Stoß à 6 Bogen —	—	15	—	—	30	—	—	30	—
Nota. Da das Landvogtey-Gericht für die Richtigkeit der Copeyen stehen muß, so wird für das nothwendig bleibende Collationiren doch nichts besonders bezahlt.									
Copulations-Schein — — —	—	—	—	—	—	—	—	30	—
Curatel-Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
Curatorium, wenn solches einem Curatori, Minderjähriger, Blödsinniger, Abwesender, oder für Verschwender erklärter ertheilet wird — —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
wenn solches einem Curatori Sexus, Litis, Concursus &c. ertheilet wird — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Decharge über abgenommene Vormundschafts- u. Curatel-Rechnungen, es betreffe solche ein oder mehrere Jahre	—	—	—	—	—	—	—	60	—
Decretum, wenn solches expediret wird, in soweit dafür in dieser Spertul-Ordnung nicht ein anderer Satz nach der besondern Verschiedenheit derselben specialiter angesetzt ist	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Wegen desselben Insinuation, vide Insinuatio.									
— — de alienando — — —	—	—	—	—	—	—	—	45	—
— — de transigendo in Vormundschafts-Sachen	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Depositen-Gebühren vom baaren Gelde, von jedem 100 Rthlr. — — — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Von Documenten, Prætiosis und andern Effecten	—	—	—	—	—	—	1	3	—
In Pupillen-Sachen aber werden keine Depositen-Gebühren genommen.									
— — Schein — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
— — Interims-Schein dem Rendanten —	—	—	—	—	11	4½	—	15	—
Diäten, vide Commißions-Gebühren.									
Dilations-Ertheilung — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Distributions-Bescheid, vide Sentenz.									
Donatio inter vivos									
für deren Aufnahme — —	—	15	—	—	60	—	1	2	—
für deren Insinuation und Confirmation —	—	7	9	—	45	—	1	2	—
für deren Ausfertigung und zwar für jegliche —	—	7	9	—	30	—	—	60	—
für deren Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.									

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Donatio mortis causa, vide Testament.									
Durchlegung einer Vormundschafts- oder Curatel u. Kirchen-Rechnung in Calculo, vide Calculatur-Gebühren.									
Edictal-Citation, vide Citatio.									
Ehestiftung, für deren Aufnahme —	—	15	—	—	60	—	1	3	—
für deren blosse Confirmation —	—	7	9	—	45	—	1	3	—
für deren Ausfertigung und zwar für jegliche —	—	7	9	—	30	—	—	60	—
für deren Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.									
Ehren-Erklärung oder Schein —	—	—	—	—	—	—	—	15	bis 60
Eyd, wenn solcher in loco judicii von einer oder mehreren litigirenden Personen uno Actu geschworen wird, für die Aufsetzung der Formul und Abnahme —	—	3	13½	—	22	9	—	30	—
Geschiehet aber die Eydes-Leistung extra locum judicii, so werden ausserdem die Diäten angesetzt, welche der Commissarius oder Deputatus erhält.									
Wenn solcher einem Curatori ætatis, litis; concursus &c. einem Sequester, einem oder mehreren Taxanten, oder anderen Bedienten abgenommen wird	—	3	13½	—	15	—	—	22	9
Und wird dieser Satz genommen, wenn auch die Verpflichtung nur mittelst Handschlages geschiehet.									
Wird in allen verstehenden Fällen die Ausfertigung eines Documenti præstiti Juramenti erfordert, so wird für jegliche besonders bezahlt —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Ejectorium, vide Exmissoriale.									
Eintragung im Hypothequen-Buch, und zwar									
— — 1) Eines Abfindungs-Quanti —	—	7	9	—	15	—	—	30	bis 75
auser denen Procent-Geldern, welche besonders a ½ Procent, nemlich 2 Ggr. von 100 Rthlr. entrichtet werden, für jede 100 Rthlr. —	—	—	—	—	—	—	—	7	9
— — 2) Einer Caution —	—	3	13½	—	7	9	—	15	bis 60
wobey keine Procent-Gelder statt finden.									
— — 3) Einer Cession —	—	3	13½	—	7	9	—	15	bis 45
wobey keine Procent-Gelder statt finden.									
— — 4) Eines Contracts, er habe Nahmen wie er wolle, wenn solcher ein Immobile afficirt, und nicht zugleich Titulus Possessionis berichtiget wird —	—	3	13½	—	7	9	—	15	bis 60
und finden dabey, wenn der Contract nicht zu einer der in dieser Sportul-Ordnung specialiter der Entrichtung der Procent-Gelder unterworfenen Gattung gehört, keine Procent-Gelder statt.									
— — 5) Einer Ehestiftung —	—	7	9	—	15	—	—	30	bis 75
wobey keine Procent-Gelder statt finden.									
— — 6) Eines Erbtheils —	—	7	9	—	15	—	—	30	bis 75
auser den obigen Procent-Geldern, für jede 100 Rthlr. —	—	—	—	—	—	—	—	7	9
— — 7) Eines Fidei-Commissi, wenn nicht zugleich Titulus Possessionis berichtiget wird —	—	7	9	—	15	—	—	30	bis 75
wobey keine Procent-Gelder statt finden.									
— — 8) Eines Pacti, vide Contract.									
— — 9) Eines Pacti successorii, wie bey dem Fidei-Commiss.									
— — 9 b) Einer Protestation, vide Contract.									
— — 10) Einer Schenkung unter Lebendigen, vide Contract.									

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
— — 11) Einer Schenkung von Todes wegen, vide Fidei-Commiss.									
— — 12) Einer Schuld-Verschreibung, Obligation, Anleihe ꝛc. — — —	—	3	13½	—	7	9	—	15	bis
auser den obigen Procent-Geldern, für jede 100 Rthlr. — — —	—	—	—	—	—	—	—	60 7	9
— — 13) Eines Testaments, vide Fidei-Commiss.									
— — 14) Eines Tituli Possessionis und zwar									
a) eines durch Erbgangs-Recht oder Schenkung erhaltenen Immobilis — —	—	11	4½	—	45	—	1	3	—
auser den obigen Procent-Geldern, wovon jedoch Ascendenten, Descendenten und Eheleute frey bleiben, für jede 100 Rthlr — —	—	—	—	—	—	—	—	7	9
Nota. Die Procent-Gelder werden bey einem ererbten Gute nach der bey der Erbtheilung gemachten Taxe, oder in deren Entstehung, nach dem letzten Kauf-Anschlag gerechnet.									
b) eines verkauften Immobilis, es sey erblich oder wiederkäuflich — — —	—	11	4½	—	45	—	1	3	—
auser den Procent-Geldern pro 100 —	—	—	—	—	—	—	—	7	9
Nota. Die Procent-Gelder werden bey einem erkauften Gute nach dem Kauf-Prerio gerechnet.									
c) eines durch Tausch erhaltenen Immobilis —	—	11	4½	—	45	—	1	3	—
in welchem Fall die Procent-Gelder nur von demjenigen Quanto genommen werden, in Ansehung dessen der Werth des einen Immobilis den Werth des andern übersteigt, für jede 100 Rthlr. —	—	—	—	—	—	—	—	7	9
— — 15) Einer Vormundschaft — —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
wobey keine Procent-Gelder statt finden.									
Nota. 1) In Ansehung der ad No. 1 — 13. incl. & 15. vorstehenden Arten der Eintragungen, werden die Eintragungs-Gebühren, wenn die Eintragung zugleich auf mehrere Immobilien geschiehet, in Ansehung des einen Immobilis ganz, in Ansehung jedes der übrigen aber nur ein Viertel des obigen Satzes genommen.									
Nota. 2. In Ansehung der ad No. 1. 6. 12. & 14. vorstehenden Arten der Eintragungen, werden, wenn gleich solche ganz oder zum Theil, auf mehrere Immobilien zugleich oder successive geschehen, die Procent-Gelder nur einmal genommen.									
— — Für den Recognitions-Schein, oder das Document der geschehenen Eintragung in allen vorstehenden Fällen	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Erbtheilung, wenn solche vom Gericht angelegt wird	—	22	9	—	75	—	1	5	—
Nota. Wenn auch einige Puncte streitig gewesen, die Sache aber noch zu keinem Processe gediehen, dürfen keine Vergleichs-Gebühren angesetzt werden.									
wenn solche nur zur Confirmation übergeben wird	—	11	4½	—	45	—	1	3	—
für jegliche Ausfertigung des Recesses —	—	7	9	—	30	—	—	60	—
für die Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.									
Erbzins-Brief, solchen aufzunehmen —	—	15	—	—	60	—	1	2	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derselben — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
solche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.									

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Excitatorium	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Execution, dem Land-Reuter für deren Ankündigung	—	3	13½	—	7	9	—	30	—
für deren würkliche Vollstreckung und zwar den ersten Tag	—	11	4½	—	15	—	—	45	—
jeden der übrigen Tage	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
Wenn die Vollstreckung der Execution extra locum Judicii geschieht, so erhält der Land-Reuter für jegliche Meile, sowohl auf der Hin- als Rückreise	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
Executoriale	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
perpetuum	—	22	9	—	45	—	1	—	—
Exmissoriale	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Expedition, vide Auefertigung.									
Expensen-Urtel, vide Sentenz.									
Fidei-Commiss, vide Testament.									
Frey-Brief	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Frey-Paß	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Geburts-Brief	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Geleits-Brief	—	22	9	—	45	—	1	—	—
Gesundheits-Paß	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Grenz-Beziehung	—	11	4½	—	22	9	—	60	—
auser denen dem Commissario zu zahlenden Commissions-Gebühren.	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Hypothequen-Schein									
vide übrigens Eintragung und Löschung im Hypothequen-Buche.	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Immissoriale	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Implorations-Schreiben, vide Bericht.									
Inhibitoriale	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Inrotulation der Acten, vide Acten.									
Insinuation einer mündlichen oder schriftlichen Citation oder anderer Verordnung in loco Judicii dem Landreuter	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
— — eines Patenti ad Domum nach der Zahl derjenigen, an welche Insinuatio geschiehet, für jegliche	—	1	—	—	3	13½	—	7	9
geschiehet die Insinuation extra locum judicii, so erhält der Land-Reuter ausserdem für jegliche Meile sowohl bey der Hin- als Rückreise	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
und an Warte-Geld täglich	—	15	—	—	15	—	—	15	—
Insinuatorium, vide Communicatorium.									
Intercessionale	—	11	4½	—	22	9	—	60	—
Interims-Depositen-Schein, vide Depositen-Interims-Schein.									
Introduction eines Bedienten	—	—	—	—	—	—	—	60	—
Inventur für jeglichen Tag	—	7	9	—	15	—	—	30	—
Nota. Geschiehet solche extra locum judicii, so müssen die Diäten besonders vergütet werden.									
Kauf-Contract, vide Contract.									
Kirchen-Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
Kundschaft, vide Abzugs-Brief.									
Leib-Renten-Contract, vide Contract.									
Licitation, vide Subhastation.									
Löschung im Hypothequen-Buch	—	3	13½	—	11	4½	—	22	9
wobey keine Procent-Gelder genommen werden dürfen. Geschiehet die Löschung einer auf mehrere Immobilien eingetragenen Post, so werden die Löschungs-Gebühren nur in Ansehung des einen Immobilis ganz, in Ansehung der übrigen aber nur ein Viertel des obigen Satzes genommen.									

Wird

	In Sachen von 10 Rthlr bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Wird ein Recognitions-Schein oder Document der geschehenen Löschung verlangt —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Mandatum, vide Decretum.									
Meilen-Gebühren, vide Insinuation, Execution, Aufhebung ꝛc.									
Miethe-Contract, vide Contract.									
Monitorium — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Mortifications-Schein — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Notificatorium, vide Decret.									
Obligation, vide Schuld-Verschreibung.									
Observation eines der Flucht verdächtigen Schuldners in loco Judicii dem Land-Reuter									
für den ersten Tag — —	—	11	4½	—	15	—	—	45	—
für jeden der folgenden Tage — —	—	7	9	—	11	4½	—	30	—
geschiehet die Observation extra locum Judicii, so erhält der Land-Reuter für jegliche Meile sowohl auf der Hin- als Rückreise, ausserdem —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
und an Warte-Geld täglich — —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
wird aber vom Extrahenten die Fuhre oder das Pferd und erforderliche Futter nicht besorgt, so erhält der Land-Reuter für jede Meile, sowohl bey der Hin- als Rückreise — — —	—	22	9	—	22	9	—	22	9
und an Warte-Geld — —	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Obsignation nebst Aufnahme des erforderlichen Protocolli geschiehet solche extra locum Judicii, so müssen die Commißions-Gebühren besonders vergütet werden. Geschiehet solche auf Verlangen der Partheyen, wenn selbige statt der Deposition gewisser Gelder bloß versiegeln lassen wollen — —	—	7	9	—	22	9	1	—	—
Ocular Inspection — — —	—	11	4½	—	22	9	1	—	—
auser den dem Commissario zu zahlenden Commissions-Gebühren.									
Ordre offene, vide Executoriale perpetuum.									
Pacht-Contract, vide Contract.									
Pactum Successorium, wenn es nicht in einem Erbtheilungs-Contract, Testament, oder Ehestiftung enthalten, so werden dafür eben die Gebühren, welche bey dem Testament geordnet, angesetzt.									
Paß, vide Reise-Paß.									
Patentum ad domum, worinnen mehreren Personen etwas befohlen wird, ohne Rücksicht auf ihre Zahl — wegen der Insinuations-Gebühren, vide Insinuatio.	—	11	4½	—	30	—	—	60	—
Permutations- oder Tausch-Contract, vide Contract.									
Präclusions-Sentenz, vide Sentenz.									
Prioritäts-Sentenz, vide Sentenz.									
Procent-Gelder, vide Depositen-Gebühren und Eintragung im Hypothequen-Buch.									
Proclama, vide Edictal-Citation, Subhastions-Patent, imgleichen Affixion und Refixion.									
Protestation, solche aufzunehmen — —	—	15	—	—	45	—	1	32	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
solche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.									
Protocoll-Gebühren für Aufnahme einer mündlich angebrachten Klage — —	—	7	9	—	22	9	—	45	—

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
... solches, wenn es verlangt wird, entweder ganz oder extract:weise auszufertigen — —	—	7	9	—	22	9	—	45	—
NB. Für andere Protocolle wird nichts bezahlt.									
Publication einer Standes-Erhöhung, wenn solche von dem Impetranten verlanget wird, für jegliche Ausfertigung eines Testaments, Codicills &c. vide Testament.	—	—	—	—	—	—	—	60	—
Quittung — — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Recepisse, vide Recognitions-Schein.									
Rechnungs:Abnahme, vide Abnahme.									
Durchlegung, vide Calculatur-Gebühren.									
Recognitions-Schein, super facta declaratione de adeunda vel non adeunda hæreditate — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Schein einer geschehenen Eintragung oder Löschung im Hypothequen:Buch — —	—	7	9	—	22	9	—	45	—
Schein oder Recepisse über ein niedergelegtes Testament, Codicill, oder andere Dispositio mortis caussa, vide Testament.									
Refixion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, vide Affixion. — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Relaxatorium —									
wegen der Insinuation, vide Insinuatio.									
Remissoriale, vide Schreiben.									
Renunciation der weiblichen Gerechtsame incl. der erforderlichen Certioration, vide Certioration.									
wenn darüber besondere Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derselben, ausser obigem Satz, ibidem. — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Requisitoriale — — —	—	22	9	—	45	—	1	—	—
— — offenes, an alle Magistrate —	—	22	9	—	45	—	1	—	—
Rescript, vide Decretum.									
Resignation nebst Aufnahme des erforderlichen Protocolls geschiehet solche extra locum Judicii, so müssen die Commissions-Gebühren besonders bezahlt werden.	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Resolution, vide Decret.									
Rotulus, vide Zeugen.									
Salvus Conductus, vide Geleits:Brief.									
Schein, in so weit dafür in dieser Sportul:Ordnung nicht ein höherer oder geringerer Satz, nach der besondern Verschiedenheit derselben specialiter angesetzt ist —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
Schreiben an andere Gerichte oder Personen, es sey subsidiale, requisitoriale oder remissoriale in Parthey-Sachen — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—
an das Intelligenz-Comptoir und Zeitungs-Expeditionen in Parthey-Sachen, für jegliches —	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
	—	15	—	—	45	—	1	2	—
Schuld-Verschreibung, solche aufzunehmen —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
für deren Ausfertigung und zwar für jegliche									
für deren Eintragung im Hypothequen:Buch, vide Eintragung.									
Uebernehmung und derselben Aufnahme ad Protocollum — — —	—	7	9	—	15	—	—	60	—
Sentenz, dafür werden an Gebühren bezahlt									
1) wenn interlocutorie erkannt wird,									
a) auf ein mündlich Verhör, jeder Theil —	—	11	4½	—	30	—	—	45	—
b) auf einen ordentlichen Schrift-Wechsel, jeder Theil — — —	—	—	—	—	60	—	1	—	—
c) auf ein Verfahren loco oralis, jeder Theil	—	15	—	—	45	—		60	—

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Nota. Es wird durch ein Interlocut verstanden, wenn Parthen gegen einander etwas contestiren, worüber ein richterliches Decisum, ohne die Haupt-Sache finaliter zu entscheiden, gefället wird. Z.E. darüber, was Kläger oder Beklagter erweisen soll. Super recusatione testium, editione documentorum &c. Keinesweges aber, wenn eine Sache durch eine Resolution zum Verfahren loco oralis, zum Schrift-Wechsel, oder durch einen Verbescheid zum weiteren Verfahren verwiesen wird.									
2) Wenn definitive erkannt wird									
a) auf ein mündlich Verhör, jeder Theil —	—	15	—	—	45	—	—	75	—
b) auf ein Verfahren loco oralis, jeder Theil	—	22	9	—	60	—	1	30	—
c) auf einen ordentlichen Schrift-Wechsel, jeder Theil	—	—	—	1	30	—	2	3	—
d) wenn die Sache wichtig, und in Con- & Reconventione gestritten worden, jeder Theil	—	—	—	—	—	—	3	4	—
e) wenn das Objectum litis mehr als 5000 Rthl. beträgt, jeder Theil —	—	—	—	—	—	—	5	—	—
f) wenn ein blosses Expensenurtel erfolgt, jeder Theil	—	—	—	—	30	—	—	45	—
3) wenn Grundstücke oder Prætiosa plus licitanti zugeschlagen werden, für den Adjudications-Bescheid	—	22	9	—	60	—	1	30	—
4) wenn auf erlassene Edictal-Citation sich kein Gläubiger gemeldet, für die Præclusions-Sentenz —	—	22	9	—	60	—	1	30	—
5) wenn hingegen auf erlassene Edictal-Citation sich Gläubiger gemeldet, für die Prioritäts- und Præclusions Sentenz —	—	45	—	1	30	—	2	4	—
und wenn die Masse über 1000 Rthl. beträgt	—	—	—	—	—	—	4	8	—
6) wenn die vorhandene Masse vertheilt wird, für die Final-Distributions-Sentenz —	—	15	—	—	60	—	1	30 bis 2	
und wenn Massa über 1000 Rthl. beträgt —	—	—	—	—	—	—	2	4	—
für eine interimistische Distributions-Sentenz aber in allen Fällen nur —	—	—	—	—	45	—	1	—	—
Nota. Ausser den bey Prioritäts- und Distributions-Sentenzen obgedachtermassen bestimmten Sätzen, wird weder für Abhaltung der Liquidations- und Distributions-Protocolle, noch pro inrotulatione actorum, oder an Comißions-Gebühren etwas bezahlt.									
7) für jegliche gesetzlich nothwendige, oder von den Partheyen nachgesuchte Expedition einer Sentenz, es sey unmittelbar post publicationem, oder nachher und zwar ohne Rücksicht auf die vorhero specificirte verschiedene Gattungen der Sentenzen, ausser daß bey Prioritäts- und Distributions-Sentenzen angesetzt werden —	—	7	9	—	22	9	—	60	—
	—	15	—	—	45	—	1	—	—
Nota. Wenn keine Expedition erfolgt, werden nur dem Copisten die oben festgesetzte Copial-Gebühren bezahlt.									
Sequestration, solche anzuordnen, und den Sequester zu instruiren, incl. der erforderlichen Ausfertigung —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Societäts-Contract, vide Contract.									
Standes-Erhöhungs-Bekanntmachung, vide Publication.									
Steck-Brief — — —	—	22	9	—	45	—	1	—	—
wenn mehr als ein Steck-Brief ausgefertiget werden, wird für jeglichen der übrigen angesetzt —	—	7	9	—	22	9	—	30	—

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Subhastations-Patent von drey in einem Patent anzusetzenden Terminen, und zwar für jegliches der 3 Exemplarien	—	7	9	—	15	—	—	30	bis 60
Nota. Wenn sich schon in dem ersten und zweyten Termin Licitanten angegeben, muß dieserwegen kein neues Patent expedirt, sondern das Gebot blos unter dem in loco Judicii affigirten Patent ohnentgeldlich notiret werden, auch darf, wenn der letzte Termin etwa prorogirt wird, kein neues Patent expedirt, sondern unter dem vorigen der neue Termin notirt, und solches dergestalt wieder affigiret werden.									
Subhastations-Termin, für die Abhaltung des letztern, nicht aber des erstern	—	7	9	—	22	9	—	45	—
Subsidial-Schreiben, vide Schreiben.									
Syndicat oder Vollmacht einer Commune für die Aufnahme	—	7	9	—	15	—	—	22	9
für jegliche erforderte Ausfertigung	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
Tausch-Contract, vide Contract.									
Taxe eines Pfandes oder anderer Mobilien	—	15	—	—	30	—	—	45	bis 60
eines Land-Guths	—	—	—	—	60	—	1	30	—
ausser den Gebühren der Taxanten, und den extra locum Judicii den Commissarien gebührenden Diäten, vide Commißions-Gebühren.	—	15	—	—	30	—	1	—	—
für deren besondere Ausfertigung	—	7	9	—	30	—	1	30	—
Testament,									
1) für die Aus- und Aufnahme desselben, item von einem Codicill oder Fidei-Commiß, &c.									
a) wenn solches in loco Judicii ex ore testatoris aufgenommen wird	—	7	9	—	30	—	1	30	—
b) wenn solches in loco Judicii schon fertig aus den Händen des Testatoris angenommen wird	—	3	13½	—	15	—	—	45	bis 60
c) wenn das Testament extra locum Judicii angenommen oder aufgenommen wird, müssen ausser obigem Satze für die Deputirte die gesetzliche Commissions-Gebühren bezahlt werden.	—	7	9	—	22	9	—	30	—
2) für den Recognitions-Schein	—	3	13½	—	7	9	—	45	—
3) für die Zurückgabe eines gegen Retradition des Recognitions-Scheins vom Testatore zurück geforderten Testaments	—	—	—	—	7	9	—	45	—
4) für die Publication,									
a) wenn Kinder oder Eltern Erben sind	—	—	—	—	15	—	—	1	12 —
b) wenn Eheleute Erben sind	—	7	9	—	30	—	—	2	4 —
c) wenn andere Collaterales Erben sind	—	15	—	—	45	—	—	1	12 —
d) wenn Fremde Erben sind	—	15	—	—	60	—	—	1	30 —
5) für die Ausfertigung eines publicirten Testaments, und zwar für jegliche	—	7	9	—	22	9	—	30	—
Titulus possessionis, vide Eintragung.									
Todten-Schein	—	—	—	—	—	—	—	45	—
Transmissorium, vide Bericht.									
Tutorium	—	—	—	—	—	—	—	1	30 —
Vergleich, wenn solcher durch Vermittelung des Gerichts getroffen wird	—	—	—	—	—	—	—	1	30 —

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
auſſerdem wird für das Quantum, was eine Parthey durch den Vergleich mehr erhält, als ihr zugestanden gewesen, oder weniger zahlt, als von ihr gefordert worden, die Hälfte des im Codice Part. IV. T. VII. §. 9. bestimmten Præmii angesetzt, welche, wenn der Vergleich in loco von dem ganzen Collegio zu Stande gebracht worden, unter sämtliche Mitglieder zu gleichen Theilen vertheilt wird, wenn aber der Vergleich, es sey in loco oder extra locum judicii von einem Commissario zu Stande gebracht worden, dieser allein erhält.									
Ist das Objectum von der Beschaffenheit, daß es keine gewisse Bestimmung nach einer gewissen Geld-Summe leidet e. g.									
Die Ehe-Sachen, so muß nach Qualität der Personen und des Vermögens der Partheyen das Quantum vom Gericht ex Officio bestimmt werden.									
Vermessung — — —	—	1	4½	—	22	9	—	45	—
auſſer den dem Commissario zu zahlenden Commissions-Gebühren.									
Verordnung, vide Decret.									
Verpflichtung eines Bedienten, vide Introduction.									
Vidimus, für jegliches Document, dem Secretario —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
auſſerdem erhält der Copist die Copial-Gebühren nach der Bogen-Zahl.									
Vollmacht, für deren Aufnahme — —	—	7	9	—	15	—	—	22	9
für jegliche erforderte Ausfertigung —	—	11	4½	—	22	9	—	30	—
Vormundschaft, vide Eintragung, Abnahme der Rechnung, Calculatur, Tutorium, Decharge.									
Urtel, vide Sentenz.									
Warte-Geld, vide Aufhebung, Execution, Insinuation, Observation.									
Wechsel, für die Aufnahme — —	—	15	—	—	60	—	1	—	—
für jegliche erforderte Ausfertigung —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—
Zeugen zu beeydigen und über die Articulos und Interrogatoria abzuhören, für jeden Zeugen,									
a) wenn 20 oder weniger Articul sind —	—	—	—	—	15	—	—	45	—
b) wenn über 20 Articul sind — —	—	—	—	—	30	—	—	60	—
Nota. Für die Abhörung über die Interrogatoria Generalia wird nichts besonders bezahlt.									
c) summariter abzuhören, für jeden Zeugen —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
d) den Rotulum zu verfertigen, für jeden Bogen —	—	—	—	—	15	—	—	22	9
Nota. Wenn die Zeugen-Abhörung extra locum Judicii einem Commissario aufgetragen wird, so erhält derselbe vorstehende Gebühren, auſſer denselben aber keine Diäten.									
Post publicationem Roruli werden bloß dem Copisten die Copialien bezahlt, vide Copialien.									

Nota.

I. Das Stempel-Papier ist unter keinem der vorstehenden Sätze begriffen, sondern muß noch auſſerdem bezahlet werden.

II. Die Gebühren pro Mundo hingegen sind schon unter jedem Satz enthalten, und flieſſen hiedurch zugleich zur Sportul-Casse.

III. Unter den Copialien, welche nicht die Sportul-Casse, sondern der Copist erhält, und nach der Bogen-Zahl jedesmal besonders anzusetzen sind, werden allein die Schreib-Gebühren für die Abschriften verstanden.

IV. Für das Siegel wird nichts bezahlt.

V. Muß auf Verlangen Pergament zu einer Ausfertigung genommen werden, so hat solches der Copist zu liefern, und bey den Copialien den Betrag davon zur Wiedereinziehung von der Parthey anzusetzen.

VI. Ist bey Verschickung der Acten Wachs-Tuch nöthig, so muß der Copist solches gleichfalls liefern, und bey den Copialien den Betrag zu gleichmäßiger Wiedereinziehung von der Parthey ansetzen. Bey kleinen Paquets sind 15 Gr. Pr. bey großen 30 Gr. Pr. demselben in Rechnung zu passiren.

VII. In Ansehung aller übrigen Gebühren, welche nicht die Sportul-Casse, sondern Commissarii, oder einzelne Bedienten erhalten, ist schon bey jedem Satz angemerkt, wem sie zukommen; wo nichts davon erwehnt ist, fliessen die Gebühren zur Sportul-Casse.

VIII. Da die sämtliche Gebühren in den 3 Colonnen nach der Wichtigkeit der Sachen dergestalt angesetzt sind, daß von Sachen bis 10 Rthlr. incl. gar nichts genommen werden darf: so muß in Fällen, wo z. E. wie in Injurien- u. Matrimonial-Sachen der Gegenstand des Processes nicht nach Geld-Quantis abgemessen werden kann, Rücksicht auf die Qualität der Personen genommen werden.

IX. In Vormundschafts-Sachen, welcherwegen schon überhaupt in der ersten und zweyten Colonne nichts angesetzt ist, muß auch, wenn das Vermögen gleich über 100 Rthlr. beträgt, doch nichts angesetzet werden, in sofern die Revenues nicht die nöthigen Unterhaltungs- und Erziehungs-Kosten der Curanden und Pupillen übersteigen.

X. Wo in der dritten Colonne alternative Sätze e. g. 1. bis 3. u. s. f. angesetzt sind, muß in Sachen bis 200 Rthlr. nur allezeit der niedrigste Satz, und der höchste anders nicht, als wenn die Sache wenigstens 1000 Rthlr. betrift, die Zwischen-Sätze aber nach Proportion von den Sachen von 200 bis 1000 Rthlr. genommen werden.

Sportul-Ordnung
für die Landvogtey-Gerichte
in Criminalibus.

1	Abhörung der Zeugen							
	summarisch							
	a) wenn unter 5 Zeugen sind, überhaupt	—	—	—	—	60	—	
	b) wenn 5 oder mehrere Zeugen sind, überhaupt	—	—	—	1	—	—	
2	Abhörung, summarische, des Inquisiten	—	—	—	—	30	bis	
						60		
3	Acten, solche zu inrotuliren, vide Inrotulation.							
	solche einzusenden, vide Bericht.							
4	Anfrage, vide Bericht.							
5	Arrest,							
	a) für die Verordnung jemand zum Arrest zu bringen	—	—	—	—	45	—	
	b) für die Verordnung jemand aus dem Arrest zu dimittiren	—	—	—	—	45	—	
6	Articul, worüber der Inquisit abzuhören, anzufertigen, inclusive							
	A) dessen Vernehmung darüber	—	—	—	1	4	—	—
	wenn die Abhörung zum zweyten mal geschiehet, die Hälfte,							
	zum dritten mal, ebenfalls die Hälfte.							
	B) Rotulum darüber anzufertigen							
	a) über die erste Abhörung pro Bogen	—	—	—	—	7	9	
	b) über die zweyte Abhörung	—	—	—	—	11	4½	
	c) über die dritte Abhörung	—	—	—	—	15	—	
	worüber Zeugen abzuhören, für die Formirung der Articul, die Abhörung							
	der Zeugen, inclusive der Vereydigung,							
	für einen Zeugen	—	—	—	—	—	60	—
	für 2 bis 4 Zeugen	—	—	—	—	1	30	bis
						2	—	—
	für 5 bis 8 Zeugen	—	—	—	—	2	60	bis
						4	—	—
	wenn mehrere als 8 Zeugen sind, für jeden noch	—	—	—	—	—	22	9
	für den Rotulum anzufertigen, siehe wie oben pro Bogen	—	—	—	—	—	7	9
7	Attest,							
	a) für dessen Ertheilung aus Criminal-Acten	—	—	—	—	—	60	—
	b) über die geschehene Ablieferung eines Gefangenen	—	—	—	—	—	22	9

		Rthlr.	Gr.	Pf.
8	Atzungs Kosten,			
	a) für gemeine Inquisiten täglich — — —	—	3	1 3/8
	b) für Honoratiores täglich — — —	—	7	9
9	Ausfertigung, in soweit in dieser Sportul-Ordnung nicht ein mehreres gesetzt ist	—	30	—
10	Bericht,			
	a) worinn Anfragen während der Inquisition enthalten —	—	45	—
	b) womit Acten eingesendet werden, oder sonst, worinn keine Materialia vorkommen — — — —	—	30	—
	c) wodurch die Vollziehung des Urtels mit specifiquer Designation der Inquisitions-Kosten angezeigt wird — —	—	75	—
11	Besichtigung eines Verwundeten in loco, und die Beschaffenheit des Beschädigten zu registriren — — — —	—	75	—
	wenn der Inquirens aber reisen muß, an Diäten, excl. des Fuhrlohns	—	60	—
12	— — eines todt gefundenen Körpers, oder eines gewaltsamen Einbruchs, oder angelegten Feuers, und dadurch verursachten Schadens, und dergleichen, wenn solches zur Ausmittelung des Corporis Delicti nothwendig, solches zu registriren, exclusive der Diäten — — —	—	75	—
	wenn der Inquirens reisen muß, an Diäten im letztern Falle, exclusive des Fuhrlohns — — — —	—	60	—
13	Beysitzer des peinlichen Gerichts, wo solche zu adhibiren nöthig, und mit Besoldung nicht bereits versehen sind, an Diäten täglich — —	—	30	—
14	Captur, vide Gerichts-Bothen und Arrest.			
15	Citatio, 1) eines Inculpaten — — — —	—	30	—
	2) eines Zeugen — — — —	—	22	9
	3) Edictalis eines Inculpaten, für alle 3 Ausfertigungen —	—	45	—
	4) für das Schreiben an das Intelligenz-Comptoir und Zeitungs-Expedition, die Edictal-Citation zu inseriren — —	—	7	9
16	Confrontation,			
	A) über ein summarisches Verhör des Inquisiten mit den Zeugen oder Complicibus — — — —	—	60	—
	B) über Articul des Inquisiten mit den Zeugen oder Complicibus, nach Weitläuftigkeit der Sache — — —	—	60	bis
		2	—	—
17	Copialien, pro Bogen — — — —	—	7	9
18	Corpus delicti zu erheben, vide Besichtigung.			
19	Defensio,			
	a) dem Defensori incl. des Colloquii mit dem Inquisiten —	1	15	—
	b) dem Actui Colloquii beyzuwohnen, dem Gerichte — —	—	45	—
20	Defensions-Articul,			
	a) solche anzufertigen, dem Defensori — —	1	12	—
	b) die Zeugen darüber zu vernehmen			
	für einen Zeugen — — — —	—	30	—
	für 2 bis 4 Zeugen — — —	—	60	bis
			67	9
	für 5 bis 8 Zeugen — — —	1	30	bis
		2	—	—
	wenn mehr als 8 Zeugen sind, für jeden noch — —	—	11	4 1/2
	c) für den Rotulum anzufertigen, pro Bogen — —	—	7	9
21	Denunciation, ein Protocoll darüber aufzunehmen — —	—	30	—
22	Dilation, zur Einbringung der Defension, für die Ausfertigung —	—	30	—
23	Edictales, vide Citatio.			
24	Einschmieden und Ausschmieden des Inquisiten, dem, der solches verrichtet	—	7	9
25	Examen Inquisiti & testium, vide Abhörung und Articul.			
26	Executio, dem Gerichte,			
	a) bey dem Actu Executionis beym Staupbesen — —	—	30	—
	b) bey Vollstreckung einer Lebens-Strafe — —	1	—	—
	c) einer Landes Verweisung incl. der Aufnahme der Registratur darüber in beyden Fällen — — — —	—	22	9
27	Executions-Gebühren für den Scharfrichter, vide Scharfrichter-Gebühren.			

		Rthlr.	Gr.	Pf.
28	Eyd, a) Zeugen-Eyd, vide Articul. b) Reinigungs-Eyd vom Inculpato abzunehmen, incl. der Formul, 1) dem Gerichte — — — —	—	45	—
	2) dem Geistlichen, dabey gegenwärtig zu seyn — —	—	45	—
	c) Urphede, dem Gericht — — —	—	45	—
29	Gefangenwärter: Gebühren, 1) für die Annehmung eines Gefangenen — —	—	15	—
	2) für die Loßlassung desselben aus dem Gefängnisse —	—	15	—
	3) für die Verwahrungs: oder Sitz: Gelder incl. Lager: Stroh und Licht, wenn der Gefangene nur einen Tag sitzt — —	—	3	13½
	wenn er aber eine ganze Woche sitzet — —	—	15	—
	und so ferner für jede Woche, wenn er auch die Woche nicht ganz ausgesessen.			
	4) für die Züchtigung eines Gefangenen, wenn sie befohlen wird	—	7	9
30	Geleit, vide Salvus Conductus.			
31	Gerichts: Bothen, oder Gerichts: Diener, oder Land: Reuter, jedem a) pro Citatione eines Inculpati in loco Judicii — —	—	3	15½
	b) für die Arretirung oder Captur des Inculpati in loco —	—	60	—
	ausserhalb dem loco Judicii die Meilen: Gebühren, für die Meile noch	—	11	4½
	c) bey einer Besichtigung und Obduction — —	—	3	13½
	d) bey einer Haussuchung — — —	—	7	9
	e) den Inculpaten zum Verhör zu sistiren, und während des Verhörs zu beobachten, jedesmal — — —	—	3	13½
	f) für Transportirung des Gefangenen, die Meilen-Gelder à Meile	—	11	4½
	g) pro Citatione ausserhalb der Stadt, pro Meile — —	—	11	4½
32	Gutachten, Criminal, dem Criminal-Collegio — —	1	5	—
33	Hals-Gericht, peinliches, für die Hegung desselben, dem Gericht —	1	—	—
34	Haus-Suchung, für die Beywohnung einer solchen, und dabey zu führendes Protocoll, dem Gericht — — — —	—	60	—
35	Heilungs-Kosten, sind prævia liquidatione & moderatione des Collegii Medici besonders zu bezahlen.			
36	Inrotulation der Acten — — — —	—	30	—
37	Inventarium, welches von dem Vermögen des Arrestati aufgenommen wird, an Diäten täglich, dem der solches aufnimmt — —	—	60	—
38	Juramentum, vide Eyd.			
39	Justificatoria, cessat unter diesem Nahmen, weil solches unter die Urtel gehört.			
40	Körper, einen todt gefundenen a) zu besichtigen, vide Besichtigung. b) zu erheben, und ihn an den Ort, wo er obducirt werden soll, bringen zu lassen, und Aufnahme des Protocolls, dem Gericht — —	—	60	—
	c) denen Leuten, welche die Erhebung und Fortbringung verrichten, einem jeden	—	7	9
	d) zu seciren, vide Obduction.			
41	Landes-Verweisung, vide Executio.			
42	Ministerialis, vide Gerichts-Bothe.			
43	Nuntius, vide Gerichts-Bothe.			
44	Obductions-Kosten A) bey einem Entleibten, a) dem Gerichte für die Aufnahme des Protocolls dabey, inclusive der Requisition des Physici und Chirurgi — —	1	—	—
	b) wenn der Inquirens deshalb reisen muß, an Diäten excl. der freyen Fuhr	—	60	—
	c) dem Physico oder Medico pro Obductione — —	2	—	—
	d) und ausserdem bey Reisen, an Diäten täglich, ausser der freyen Fuhr —	1	30	—
	e) dem Chirurgo pro Sectione — — —	2	—	—
	f) und ausserdem auf Reisen an Diäten täglich, ausser der freyen Fuhre —	1	—	—
	dagegen dem Medico und Chirurgo für Meilen-Gelder, für Anfertigung des Obductions-Scheins oder Visi reperti, auch Abstattung der Relation, nichts besonders passirt.			

B) bey

		Rthlr.	Gr.	Pf.
	B) Bey einem Verwundeten			
	a) dem Gerichte für die Aufnahme des Protocolls dabey, inclusive der Requisition des Physici und Chirurgi — —	—	30	—
	b) dem Medico oder Physico für die Obduction — —	2	—	—
	c) und ausserdem			
	demselben bey Reisen an Diäten täglich, ausser der freyen Fuhre	1	—	—
	d) dem Chirurgo pro Sectione — — —	2	—	—
	e) auf Reisen an Diäten ausserdem noch, excl. der freyen Fuhre —	1	—	—
	Nota. Von der Beurtheilung der Gerichte, und Beschaffenheit der Wunden dependirt, ob Medicus und Chirurgus, oder nur einer, dazu zu ziehen.			
45	Observation eines Inculpaten, dem Gerichts-Bothen, Gerichts-Diener, oder Land-Reuter,			
	a) in loco Judicii, für den ersten Tag — — —	—	15	—
	b) jeden der folgenden Tage — — —	—	11	4½
	Geschiehet die Observation extra locum Judicii,			
	c) so erhält der Gerichts-Bothe, Gerichts-Diener, oder Land-Reuter, für jede Meile, sowohl auf der Hin- als Rückreise ausserdem noch —	—	11	4½
	d) und an Warte-Geld täglich — — —	—	15	—
46	Obsignation des Vermögens des Arrestati, dem der solches verrichtet —	—	60	—
47	Ocular-Inspection, vide Besichtigung.			
48	Offene Ordre, vide Steckbrief.			
49	Offener Arrest, wodurch jedermann anbefohlen wird, was er von des Inculpaten Vermögen in seinen Händen, Gewahrsam oder Verwaltung hat, oder was er demselben schuldig ist, bey Verlust seines etwanigen deshalb gegen den Inculpaten habenden Rechts und bey nahmhafter Strafe dem Gerichte anzuzeigen — — — — —	—	30	—
	Schreiben an die Intelligenz- und Zeitungs-Comtoirs, solchen zu inseriren	—	7	9
50	Peinliches Gericht zu halten, vide Hals-Gericht.			
51	Præparation des Inquisiten zum Tode, vide Tod.			
52	Probatorial-Articul, vide Articul.			
53	Proclama, vide Edictales und offener Arrest.			
	Wodurch entweder alle, die von einer begangenen Uebelthat Kenntniß haben, ihre Wissenschaft davon anzuzeigen, oder auch die etwanige Damnificaten ihren Schaden anzugeben aufgefordert werden —	—	30	—
	für das Schreiben an die Intelligenz- und Zeitungs-Comtoirs, das Proclama zu inseriren — — — —	—	7	9
54	Protocoll.			
	Nota. Wo in dieser Sportul-Ordnung dafür nichts angesetzt ist, darf auch nichts genommen werden.			
55	Publication, pro publicatione eines Urthels ist nichts zu nehmen.			
56	Registratur, vide Protocoll.			
57	Requisitoriale — — — — —	—	30	—
58	Resignation des Vermögens des Arrestati, demjenigen, der solche verrichtet	—	60	—
59	Resolution, vide Ausfertigung.			
60	Reversales, an ein auswärtiges Gericht über Ablieferung eines Inquisiten	—	30	—
61	Rotulus, vide Articul.			
	— — Actorum, dafür darf nichts genommen werden.			
62	Rüge oder Anzeige, vide Denunciation.			
63	Salvus Conductus — — — —	—	75	—
64	Scharfrichter-Gebühren werden nach der, in dem Rescript vom 29sten April 1768. vorgeschriebenen Taxe bezahlt.			
65	Schöppen, vide Beysitzer.			
66	Schreiben, vide Ausfertigung.			
67	Section, vide Obduction.			
68	Sentenz — — — — —	1	5	— —
69	Special-Inquisition, vide Articul.			
70	Steck-Brief — — — — —	—	45	—
	wenn mehr als ein Steck-Brief ausgefertiget wird, für jeden der übrigen	—	22	9
71	Staupen-Schlag, vide Executio.			
72	Subsidiale, vide Requisitoriale.			

		Rthlr.	Gr.	Pf.
73	Summarisches Verhör, vide Abhörung.			
74	Tod, den Inquisiten zum Tode zu präpariren, und wo es zulässig, denselben zum Richtplatz zu begleiten, dem Geistlichen — — — —	—	60	—
75	Vernehmung des Inquisiten und der Zeugen, vide Articul und Abhörung.			
76	Verwundete, vide Besichtigung.			
77	Visitation, vide Haussuchung.			
78	Urgicht, oder Ratihabition des Geständnisses des Inquisiten, für dessen Aufnahme ad Protocollum — — — —	—	30	—
79	Urphede, vide Eyd.			
80	Urtel, vide Sentenz.			
81	Zeugen, vide Abhörung und Articul.			

Nota.

1. Das Stempel-Papier ist unter keinem vorstehender Sätze begriffen, sondern muß ausserdem noch bezahlt werden, wenn die Kosten aus dem Vermögen des Inquisiten genommen werden; wenn solche aber dem Criminal-Fond zur Last fallen, so cessiret das Stempel-Papier, und wird daher bis zum Ende des Criminal-Processes jedesmal suspendirt.
2. Die Gebühren pro Mundo sind schon unter jedem Satz enthalten.
3. Unter den Copialien werden allein die Schreib-Gebühren für Abschriften verstanden.
4. Für das Siegel wird gar nichts genommen.
5. Was bey Verschickung der Acten zu Wachs-Tuch oder Kasten erforderlich ist, gehöret unter die Copialien.
6. In Ansehung der Gebühren, welche einzelnen Personen zukommen, ist schon bey jedem Satz sothane Person benannt.
7. Es muß aber sowohl in Ansehung dessen, was diese Personen bekommen, als auch in Ansehung der Gebühren überhaupt, folgender Haupt-Unterschied beobachtet werden.

   Ist das Vermögen des, in die Bezahlung der Kosten condemnirten Inquisiten oder Inculpaten zu Bezahlung derselben hinreichend; so werden alle in vorstehender Sportul-Ordnung enthaltene Gebühren ohne Abzug entrichtet.

   Muß hingegen der dazu destinirte Criminal-Fond ganz oder auch nur zum Theil die Kosten tragen, so findet dabey folgendes statt.

   A) Bey den Sätzen ad Nros 1. 2. 5. 6. 7. 9. 10. 11. 12. 15. 16. 17. 20. 21. 22. 26. 28. 31. a. 31. b. 31. c. 31. d. 31. e. 33. 34. 36. 37. 40. b. 44. A. a. & b. 44. B. a. & b. 45. c. 46. 49. 53. 57. 58. 60. 63. 68. 70. 78. darf gar nichts bezahlet werden, in soferne dabey nicht baare Auslagen verwandt werden müssen, e. g. an auswärtige Gerichte.

   B) Bey den Sätzen sub Nris 13. 19. 29. 32. 45. a. & 45. b. wird nur die Halbscheid bezahlt.

   C) Bey den Sätzen sub No. 44. A. d. & f. & 44. B. d. & f. werden dem Physico oder Medico, und dem Chirurgo 30 Gr. Pr. weniger gegeben, wohingegen

   D) Die Sätze sub No. 8 24. 31. f. & g. 35. 40. c. 44. A. c. & e. 44. B. c. & e. 45. d. 64. & 74 in allen Fällen für voll bezahlt werden müssen.

Sportul-Ordnung
für die Advocaten bey den Landvogtey-Gerichten.

		In Sachen von 30 Rthlr. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
		Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf
	Abforderung der expedirten Sachen, vide Sollicitatura.						
	Acculatio Contumaciæ, vide Contumacia.						
	Antretung eines Beweises oder Bescheinigung, vide Beweiß, oder Bescheinigung.						
	Appellation,						
	A) pro interpositione derselben — — —	—	30	—	—	60	—
	B) pro justificatione.						
	a) wenn solche in der Interpositions-Schedul mit enthalten, noch ausser den Gebühren pro Interpositione —	—	60	—	1	12	—
	b) wenn solche besonders angefertiget wird —	1	12	—	4	06	—
	Articul, vide Beweiß.						

	In Sachen von 30 Rthlr. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Attendirung eines Termins, vide Termin.						
Audientia, pro Termino — — —	—	45	—	1	—	—
in Injurien-Sachen — — —	1	—	—	1	—	—
Bescheid, vide Sentenz.						
pro Termino publicationis eines Verhörs-Bescheides, vide Publication.						
Bescheinigung,						
A) für die Antretung derselben — —	—	30	—	—	—	—
B) für die Deduction in Demonstratorio, nichts, als die ordentliche Verhörs Termins-Gebühren, weil keine Satz-Schriften in Demonstratorio zugelassen sind.						
Beweis,						
A) für die Antretung desselben,						
a) wenn derselbe durch Articul, es sey per Documenta, oder Testes, oder Ocular-Inspection angetreten wird, inclusive der Formirung der Articul — —	—	60	—	1 : 4	—	—
b) wenn der Beweis ohne Articul, als welche bey allen den sub a. benannten Beweis-Arten jedesmal formirt werden müssen, per Juramenti delationem, oder sonsten angetreten wird	—	30	—	1 : 2	—	—
B) Für die Deduction in Pro- vel Reprobatorio —	1	—	—	2 : 4	—	—
Beylagen, vide Copialien.						
Briefe, in Proceß-Sachen, pro Stück — —	—	7½	bis	—	7½	bis
Caution, für die Ueberreichung eines Cautions-Instruments in Termino, vide Termin.		15			15	
Cessio, für die Ueberreichung eines Cessions-Instruments in Termino, vide Termin.						
Commißion, die Termine darin zu attendiren, vide Termin.						
Contumacia,						
a) pro accusatione derselben — —	—	22	9	—	45	—
b) für den Vortrag in Contumaciam — —	—	45	—	1	—	—
Copia Decreti vel Sententiæ cum litteris, vide Copialien und Brief.						
Copialien, pro Bogen — — —	—	7	9	—	7	9
bey großen Schriften, pro Stoß à 6 Bogen —	—	30	—	—	30	—
Cura instantiæ, vide Sollicitatura.						
Distributio, pro Termino Distributionis, vide Termin.						
Documenta, pro Termino productionis derselben, vide Termin.						
Duplic, vide Satzschriften.						
Duplicat der Satzschriften,						
unter 6 Bogen, pro Bogen — —	—	7	9	—	7	9
pro Stoß von 6 Bogen — — —	—	30	—	—	30	—
Erlangung eines Grundstücks, Beywohnung derselben, vide Termin.						
Exception,						
a) im Verfahren loco Oralis, vide Verfahren.						
b) im ordentlichen Schrift-Wechsel in prima instantia —	—	30	—	1	—	—
c) contra personas testium — — —	—	22	9	—	45	—
d) in Probatorio vel Reprobatorio — —	1	—	—	2 : 4	—	—
e) in Appellatorio — — —	—	60	—	1 : 2	—	—
f) in Revisorio — — —	—	60	—	1 : 2	—	—
g) contra Liquidationem expensarum — —	—	22	9	—	45	—
Extension einer Vollmacht — — —	—	15	—	—	15	—
Eyd,						
a) Ableistung eines Homagial-Eydes in animam alterius	—	—	—	2	—	—
b) für Beywohnung bey der Ableistung eines Eydes seiner Parthey, vide Termin.						
b) für Beywohnung bey der Ableistung eines Eydes der Gegen-Parthey. vide Termin.						

Fide-

	In Sachen von 30 Rthlr. bis 100 Rthl excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.
Fidejussion, für die Ueberreichung eines Fidejussions-Instruments in Termino, vide Termin.						
Gegen-Bescheinigung, vide Bescheinigung.						
Gegen-Beweis, vide Beweis.						
Information — — — —	—	30	—	1	—	—
wenn nemlich der Advocat, wie er schuldig, ein Informations-Protocoll nach dem Schemate im ausführlichen Anhange des Codicis pag. 68. & 69. aufgenommen, und solches durch seine Manual-Acten dociret.						
Introtulation, für Attendirung des Termini, vide Termin.						
Insinuatio Decreti, nichts, weil solche durch die dazu bestellte Gerichts-Personen geschehen muß, es sey in loco, oder extra locum judicii.						
Instantia, pro cura derselben nichts, weil dagegen pro Sollicitatura von jeder Verordnung bezahlt wird.						
Interpositio, vide Appellatio & Revisio.						
Interrogatoria — — — —	—	45	—	1:2	—	—
Klag-Libell — — — —	—	30	—	1	—	—
in Injurien-Sachen — — —	—	—	—	—	45	bis 60
Libell, vide Klag-Libell.						
Licitation, für Attendirung des Licitations-Termins, vide Termin.						
Liquidation, für Attendirung des Liquidations-Termins, vide Termin.						
Memorial, vide Vorstellung.						
Ocular-Inspection, a) für die Beywohnung in loco Judicii —	—	60	—	1	30	—
b) extra locum Judicii, täglich — —	—	75	—	1	60	—
Oral-Verfahren, vide Verfahren.						
Präclusions-Termin, für Attendirung desselben, vide Termin.						
Probatorial-Articul, vide Beweis.						
Production, für Attendirung des Termini productionis, vide Termin.						
Publication,						
a) für Anhörung eines Bescheides, Sentenz, Resolution, Rotuli, nichts, es wäre denn, daß der Mandatarius bloß ad audiendam vel notificandam sententiam ex officio, oder von der Parthey zur Publication der Sentenz bestellt wird	—	45	—	1	—	—
b) für Anhörung der Publication eines Testaments, oder andern bey Gerichten niedergelegten Disposition —	1	—	—	2	—	—
Recognition, für Attendirung des Recognitions-Termins, vide Termin.						
Reconventio, vide Klag-Libell.						
Renunciation, für Ueberreichung eines Renunciations-Instruments in Termino, vide Termin.						
Replic, vide Satz-Schriften.						
Reprobatorial-Articul, vide Beweis.						
Revidirung und Unterschrift						
a) einer auswärts zugeschickten Vorstellung —	—	7	9	—	7	9
b) einer auswärts zugeschickten Satz-Schrift —	—	30	—	—	30	—
Revisio, A) pro Interpositione — — —	—	30	—	—	60	—
B) pro Justificatione.						
a) wenn solche in der Interpositions-Schedul mit enthalten, noch ausser den Gebühren, pro Interpositione —	—	60	—	1:2	—	—
b) wenn solche besonders angefertigt wird — —	1:2	—	—	4:6	—	—
Satz-Schriften, nemlich Replica & Duplica bey einem ordentlichen Schrift-Wechsel, in prima Instantia, in Probatorio und in Appellatorio, für jede Schrift — — —	—	60	—	1	—	—
Schedula Appellationis & Revisionis, vide Appellatio & Revisio.						
Schrift-Wechsel, vide Satz-Schriften.						
Sentenz, vide Publication der Sentenz.						

	In Sachen von 30 Rthlr bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen über 100 Rthl.		
	Rt.	Gr.	Pf	Rt.	Gr.	Pf
Solliciratura und Auslösung einer jeden Expedition —	—	15	—	—	15	—
Submissio ad Acta — — —	—	30	—	—	45	—
Supplique, vide Vorstellung.						
Termin,						
a) Verhörs-Termin, vide Verhör.						
b) zur Eydesleistung in einer Proceß-Sache, es sey, daß er der Eydesleistung seiner eigenen, oder der gegenseitigen Parthey beygewohnet — — —	—	45	—	—	60	—
c) Productionis Testium, oder Beywohnung derselben Beeydigung — — — —	—	45	—	—	60	—
d) Productionis & Recognitionis Documentorum —	—	45	—	—	60	—
e) Ocularis Inspectionis, vide Ocular-Inspection.						
f) Commissionis — — —	—	60	—	1	—	—
g) Licitationis,						
1) Abseiten des Licitanten — —	—	60	—	1	—	—
2) Abseiten eines jeden andern Interessenten —	—	45	—	—	60	—
h) Liquidationis & verificationis						
1) Abseiten des Liquidanten, für jeden Liquidanten —	—	60	—	1	—	—
2) Abseiten des Liquidaten, gegen jeden Gläubiger —	—	22	9	—	45	—
i) Inrotulationis Actorum — — —	—	30	—	—	60	—
in Concurs-Processen dem Contradictori nur überhaupt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Creditorum —	—	45	—	1	—	—
k) Præclusionis — — —	—	30	—	—	60	—
l) Cautionis m) Cessionis n) Fidejussionis o) Renunciationis p) Transactionis } für den Termin bey Ueberreichung des Instruments —	—	45	—	—	60	—
q) zur gerichtlichen Tradition und Erlangung eines Immobilis, oder Auflassung — — —	—	60	—	1	—	—
für jeden andern hier nicht benannten Termin zu attendiren, erhält der Advocat — — —	—	30	—	—	60	—
Verfahren,						
a) loco oralis jedem Advocaten — —	1	30	—	2	—	—
b) verificationis, für den Termin zu attendiren, vide Termin.						
Vergleich,						
a) denselben bey Gerichte zur Confirmation vorzutragen, vide Termin.						
b) wenn solcher von den Advocaten inter Partes privatim zu Stande gebracht wird, müssen sich dieselben mit ihrem, von dem Gerichte zu moderirenden Deservito begnügen, können aber ein freywilliges Geschenk von den Partheyen annehmen.						
Wenn der Vergleich vor Gerichte oder coram Commissione mit Zuziehung der Advocaten zu Stande gebracht wird, erhält jeder Advocat nach Betrag des Quanti, was seine Parthey durch den Vergleich mehr erhält, als ihr zugestanden gewesen, oder weniger bezahlt, als von ihr gefordert worden;						
1) beträgt solches 100 Rthlr. und darunter — —	2	—	—	—	—	—
2) beträgt solches über 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. —	—	—	—	4	—	—
3) beträgt die Sache über 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. —	—	—	—	6	—	—
4) beträgt solches über 1000 Rthlr. überdem noch von jedem 1000 Rthlr. — — —	—	—	—	2	—	—
Ist das Objectum Litis von der Beschaffenheit, daß es keine eigentliche Bestimmung nach einer gewissen Summe leidet, e. g. die Ehe-Sachen, so muß nach der Qualität						

		In Sachen von 30 Rthl bis 100 Rthlr incl.			In Sachen über 100 Rthl.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	der Personen, und des Vermögens der Partheyen, das Quantum von dem Gerichte ex Officio bestimmt werden.						
	Verhör, Verhörs-Termin — — —	—	60	—	1	—	—
	Vollmacht, solche zu extendiren, vide Extensio der Vollmacht.						
	Vorstellung,						
	a) wenn darinn nur eine Dilation gebeten, oder damit eine Satzschrift überreicht wird, oder sonst keine Materialia enthalten sind — — — —	—	30	—	—	45	—
	b) wenn aber darinn Materialia enthalten —	—	60	—	—	75	—
	Vertrag in Contumaciam, vide Contumacia.						
	Zeugen-Production, für Attendirung des Termins, vide Termin.						

Sportul-Ordnung

für die geschworne Dollmetscher bey den Landvogtey-Gerichten.

		Rtl.	Gr.	Pf.
1	Für Uebersetzung eines jeden Documents, es mag Nahmen haben wie es wolle, von jeder Seite, welche 26 Zeilen wenigstens haben muß, nach dem Original gerechnet — — — —	—	22	9
	Nota. Wenn auch entweder das Document keine gantze Seite enthält, oder die letzte Seite nicht volle 26 Zeilen beträgt, so wird doch von jeder Seite der Satz gerechnet.			
2	Für Verdollmetschung einer mündlichen Instruction oder eines Vortrags, jedesmahl — — — — —	—	30	—
3	Für einen schriftlichen Statum Causæ, oder Instruction und Nachricht für den Advocatum, von jeder Seite — — —	—	22	9
	mit der Bemerkung, wie ad No. 1.			
4	Für Revidirung und Attestirung einer bereits geschehenen Uebersetzung, wenn solche entweder von der Parthey, oder dem Gericht verlangt wird, von jeder Seite — — — —	—	11	4½
5	Wenn der geschworne Dollmetscher bey summarischen Zeugen-Verhören, oder auch Verhörung derselben ad Articulos in Civilibus adhibiret wird, für jeden Actum — — — —	—	30	—
6	Wenn der Dollmetscher reisen muß, und etwa auf Commißionen mitgenommen wird, erhält er täglich, ausser der freyen Fuhre, an Diäten —	1	—	—
7	Wenn in Criminalibus, es sey bey summarischen Verhören, oder ad Articulos, oder auch bey Confrontationen, oder auch bey Zeugen, der Dollmetscher adhibiret wird, für jede Session, bey welcher er zugezogen wird —	—	30	—
	Nota. 1) Der Dollmetscher muß aber auch dagegen die Aussage sowohl in der Sprache, worinn dieselbe geschehen, selbst ad Acta niederschreiben, als auch die von ihm geschehene Uebersetzung durch seine Unterschrift attestiren.			
	2) Hat der Inquisit nichts im Vermögen, und müssen die Kosten aus dem Criminal-Fond bestritten werden, so erhält der Dollmetscher nichts.			

No. LI. Special-Anweisung für die Königl. West-Preußische Landvogtey-Gerichte, wegen der zur Ordnung in den Geschäften nothwendig zu haltenden Bücher, zu führenden Rechnungen, und anzufertigenden Tabellen, wie auch eines jeden Landvogtey-Bedienten besonderen Pflichten. De Dato Marienwerder, den 21. Sept. 1773.

Die Königliche West-Preußische Landvogtey-Gerichte sind in ihrer Instruction vom heutigen Dato, §. 67. auf eine Special-Anweisung, nach welcher über alle, bey dem Landvogtey-Gerichte vorkommende Geschäfte, die nöthigen Verzeichnisse, Bücher, Journale, Rechnungen und Tabellen dergestalt gehalten, geführt und angefertigt werden sollen, daß daraus nicht allein, ob die Geschäfte gehörig und ordnungsmäßig tractirt worden, von den Vorgesetzten desto ehender beurtheilt und bemerkt, sondern auch alles bey den Landvogtey-Gerichten einkommende und expedirte gehörig bewahret, und leicht wieder aufgefunden werden könne, und auf eine zugleich darinn enthaltene Bestimmung, was dabey zu eines jeden Gliedes der Landvogtey-Gerichte besonderen Pflicht gehöre, verwiesen worden.

Es wird daher den Königl. Landvogtey-Gerichten, statt der bisher denselben interimistisch ertheilten Vorschriften, folgende vollständigere Special-Anweisung hiemit dergestalt ertheilt, daß ausser den allgemeinen, im Codice Fridericiano schon, einem jeden Directori Collegii, einem Rathe, und einem Assessori und Secretario cum voto, als welcher in der ersten Qualität zu allem, wozu ein Rath gleichfalls verbunden ist, angewiesenen Obliegenheiten, eines jeden Membri besondere Pflichten, zugleich bey denen, um der bessern Ordnung willen, in drey Classen

Bücher und Journale sub A.
Rechnungen sub B.
Tabellen sub C.

eingetheilten Vorschriften und dazu beygelegten Formularien versehen werden könne.

I. Der Landvogtey-Gerichts-Director

hat das Präsidium und die Direction des ganzen Collegii, und ausser den allgemeinen dem ganzen Landvogtey-Gerichte obliegenden Pflichten, lieget ihm folgendes besonders ob.

Er muß 1) eine genaue Aufsicht auf jedes Mitglied und Subalternen des ganzen Landvogtey-Gerichts, daß jeder seine Pflicht erfülle, und auf alle dessen Geschäfte, daß sie der Vorschrift und Ordnung gemäß verrichtet werden, führen, den Fehlern und der Unordnung steuren und abhelfen; in so fern er aber Widerstand dabey findet, solches der West-Preußischen Regierung anzeigen.

Er muß 2) das Landvogtey-Gerichts-Siegel in seiner Verwahrung haben, und ohne sein Vorwissen solches niemals gebraucht werden.

3) Alle im Nahmen des Landvogtey-Gerichts erfolgende Expeditiones, Decreta, Mandata, Urtheile, Attestata, Requisitoriales und Berichte müssen von ihm, jedoch, mit den andern beyden Membris Collegii, im Concept und Mundo unterschrieben werden.

Er muß 4) eine seiner vornehmsten Sorgen seyn lassen, daß

die in der beyliegenden Specification sub Lit. A. vorgeschriebene Bücher nach den zugleich beyliegenden Formularien ordentlich und accurat geführet werden.

5) Das sub Lit. A. No. 1. aufgeführte Journal über die einkommende Exhibita sowohl, als

6) Das sub Lit. A. No. 2. aufgeführte Journal über die mündlich angebrachten Gesuche, nicht weniger

7) Das Präsenzien-Buch sub Lit. A. No. 3. imgleichen

8) Das Journal über alle ad hastam kommende adeliche Güter sub Lit. A. No. 4. und endlich

9) Das Rescripten-Buch sub Lit. A. No. 5. muß er allein selbst führen, und das Nöthige in die dazu gewidmete Colonnen eintragen.

10) In das Termins-Sentenzien- und Commissions-Buch sub Lit. A. No. 6. worinn zu jedem Gerichts-Tage zwey Folia, das eine zu den anstehenden Ter-

minen, das andere zu den Publicandis bestimmt sind, muß er im ersten Folio ausser dem, bey der, ihm schon für jeden Gerichts-Tag von dem Landvogtey-Gerichts-Assessore und Secretario ausgefüllt vorzulegender ersten Colonne alle übrigen selbst füllen. In Ansehung des zweyten Folii hat er darinn die aus distribuirten Actis, so wie auch die, auf die in eben demselbigen oder vorherigen Tagen abgehaltene Verhöre und Protocolle abgefaßte Resolutiones und Sententzien selbst einzutragen, und sämtliche Colonnen, exclusive der beyden letztern, bey den zur Publication auf diesen Tag schon von dem Landvogtey-Gerichts-Assessore in das Buch eingetragenen Rotulis und Testamentis aber, nur die dritte, vierte und fünfte Colonne selbst zu füllen, indem er die Publication verrichtet.

11) In den Expeditions-Buche sub Lit. A. No. 7. welches ihm bey der Siegelung vorgelegt werden muß, hat er jedesmahl, mit Beyfügung des Dati, die Uebereinstimmung mit denen ihm vorgelegten Expeditionen, durch seine Nahmens-Unterschrift zu attestiren, und daher nicht allein, ob alles von einem Tage zum andern expedirt sey, gegen das, von ihm selbst zu haltende Journal sub Lit. A. No. 1. zu controlliren, sondern auch hierbey zugleich in dieses Journal in der letzten Colonne das Datum der resp. Siegelung und Unterschrift einzutragen.

12) Das Distributions-Buch sub Lit. A. No. 8. in Civilibus sowohl, als

13) Das sub Lit. A. No. 9. in Criminalibus muß er selbst eigenhändig führen.

14) Es muß auch ferner derselbe darauf halten, daß

die in der beyliegenden Specification sub Lit. B. vorgeschriebenen Rechnungen

nach den beygefügten Formularien ordentlich geführet, und die Cassen in der größten Richtigkeit und Ordnung gehalten werden.

15) Als beständiger Curator der Sportul-Casse sowohl, als auch nach der Verbindlichkeit, welche er, als Director des ganzen Collegii auf sich hat, muß er eine ganz besondere Aufmerksamkeit auf die richtige Einziehung, sichere Aufbewahrung, und genaue Berechnung der Sportuln und Gerichts-Gebühren, auch deren vierteljährige Einsendung an die Preußische Regierung, zu der, bey ihr zu Bestreitung der Besoldungen der Justiz-Bedienten bestimmten General-Sportul-Casse, worinn alle, bey dem Landvogtey-Gerichte einkommende Sportuln und Gebühren jährlich fliessen sollen, richten.

Er hat sich demnach in Ansehung des Sportul-Wesens nicht allein selbst nach folgender Vorschrift zu achten, sondern auch darauf zu halten, daß solches von dem ganzen Collegio geschehe.

Erstens. Zur Receptur der Special-Sportul-Casse der Landvogtey-Gerichte gehören eigentlich diejenigen Sportul-Gerichts- und Urthels-Gebühren, die aus allen zum Ressort dieser Gerichte angewiesenen gerichtlichen Geschäften und Handlungen, Processen, Actibus voluntariæ Jurisdictionis, Hypothequen-Pupillen-Sachen u. s. w. eingehen, und nach den Sätzen der vorgeschriebenen Sportul-Ordnung eingefordert, bey derselben in Rechnung gebracht, und hierauf überhaupt der General-Sportul-Casse verrechnet werden müssen.

Es haben also mit derselben nichts zu thun, diejenigen Sportuln, die z. E. für die Regierung oder für die Advocaten und andere Gerichte, von Untersassen des Bezirks ad mandata, vel requisitiones, durch das Landvogtey-Gericht als das Judicium ordinarium und executionis derselben beygetrieben und sofort an die Regierung oder sonst an die Behörde abgeliefert werden müssen.

Es gehören auch hieher regulariter nicht, die Criminal-Kosten und Gebühren, es mögen solche von den darinn condemnirten Personen selbst, oder dem Gerichte, statt deren der Criminal-Proceß von dem Landvogtey-Gerichte geführt worden, oder aus dem dazu bey der Regierung destinirten Fonds bezahlt werden müssen, indem solche niemahls ehender, als am Ende der Inquisition aus den Acten angesetzt, und laut des §. 46. der Landvogtey-Gerichts-Instruction vom 21ten Sept. 1773. zur Moderation und Festsetzung liquidirt werden müssen, damit hiernach durch die Regierungs-General-Sportul-

Sportul-Casse, in welche sowohl die definirte Criminal-Fonds, als auch alle von Partheyen und requirirenden Gerichten selbst zu zahlende Criminal-Kosten fliessen, sowohl die Einziehung als Auszahlung des etwan davon einem oder dem andern gebührenden geschehe.

Ob nun wohl hiernach niemanden eher an Criminal-Kosten etwas gezahlt werden darf, ehe nicht die ganze Untersuchung zu Ende ist; so leiden doch die Aetzungs-Kosten keinen Aufschub; Und gleichwie daher die Landvogtey-Gerichte, sobald sie eine Untersuchung auf Requisition anderer Gerichte vornehmen, zu den Aetzungs-Kosten des Arrestati Vorschuß zu fordern berechtigt sind, wegen dessen unten nähere Vorschrift erfolgt; so wird den Landvogtey-Gerichten auch in Ansehung derer, ihrer eigenen Jurisdiction unterworfenen Inquisiten ein eiserner Bestand von 50 Rthlr. aus der Sportul-Casse verwilliget, welchen der Director in Verwahrung haben, und daraus die Aetzungs-Kosten der Inquisiten, dem Gefangen-Wärter auszahlen lassen muß.

Sowohl hierüber, als die von jedem Gerichte vorzuschiessende Aetzungs-Kosten, welche letztere jedoch im Ganzen allezeit in Einnahme und Ausgabe durch die Sportul-Casse laufen müssen, muß eine Special-Rechnung für jeden Inquisiten für welchen sie verwendet, durch den Copisten, unter Direction des Directoris geführt, und die Beläge asservirt werden, damit am Ende jeder Inquisition dieser Vorschuß von dem Landvogtey-Gerichte liquidirt, der Regierung angezeigt, und von dieser, entweder aus ihrer General-Sportul-Casse remittirt oder dem Judicio, auf dessen Requisition die Inquisition geschehen, die Bezahlung derselben, in so weit es noch nicht geschehen, auferlegt werden könne.

Desgleichen bleibt aus der ordinairen Sportul-Cassen-Verwendung separirt, was zu Schreib-Materialien jedem Landvogtey-Gerichte schon auf dem Etat verwilligt ist, und aus der General-Sportul-Casse der Regierung zu diesem bestimmten Behuf zu verwenden, demselben jährlich ausgezahlt wird.

Zweytens. Der Rendant bey der Special-Sportul-Casse der Landvogtey-Gerichte, ist jederzeit der Assessor, und Secretarius, der deshalb auch hierauf besonders vereydet wird, der Curator Cassæ aber ist allemal der Director des Landvogtey-Gerichts, doch muß auch der Landvogtey-Gerichts-Rath auf diese Casse, wofür das ganze Collegium responsable bleibt, ein aufmerksames Auge haben, und ist verbunden, alle dabey sich äussernde Unordnungen oder Unrichtigkeiten dem Director, oder auch allenfalls der Regierung, anzuzeigen.

Drittens. Die zur Sportul-Casse einkommende Gelder werden in einen festen mit zwey Schlössern verwahrten Kasten, (worinn auch die Depositen-Gelder verwahrt werden gelegt, welcher Kasten regulariter auf der Gerichts-Stube sich befinden, und nur alsdenn, wenn daselbst für denselben nicht genugsame Sicherheit seyn sollte, nach vorhergängiger Anfrage und Genehmigung der Regierung, entweder bey dem Rendanten, oder Directore, in dessen Hause stehen muß. Zu den zwey Schlössern dieses Kastens hat einen Schlüssel der Director, den andern der Rendant, so, daß keiner ohne den andern dazu kommen kann. Wenn aber einer davon verreiset, so kann derselbe seinen Schlüssel an den Rath abgeben, damit dadurch nicht die wöchentliche Ablegung der eingekommenen Gelder, verhindert werde.

Viertens. Der Sportul-Cassen-Rendant hat allein die Einnahme und Ausgabe aller zur Sportul-Casse fliessenden, und daraus zu zahlenden Gelder, und quittirt über deren Empfang, so wie er auch dagegen von denenjenigen die Quittung erhält, welchen er etwas auszahlt.

Da er aber keine Caution prästirt, so muß er am Ende jeder Woche, des Sonnabends Nachmittags, alle eingekommene Gelder, nach Abzug der Ausgaben, in den Sportul-Kasten legen, zu dem Ende ein accurates Journal nach dem Schemate sub Lit. B. No. I. über Einnahme und Ausgabe führen, darinn bey Strafe vierfacher Ersetzung jeder verschwiegenen Post, alles was er einnimmt, ohne Unterscheid,

terschied, sowohl, als was er ausgiebt, hintereinander eintragen, alle Sonnabende den Abschluß, was nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme an Bestand bleibt, machen, und mit diesem Abschlusse das Journal und den baaren Bestand dem Director und Rathe vorlegen.

Der Director muß den Abschluß, ohne daß hiebey die Justification der Einnahme oder Ausgabe hinein zu gehen nöthig ist, vornemlich in Calculo revidiren, wenn er richtig, in dem Journale attestiren, das Geld überzählen, und hiernächst solches mit dem Rendanten in den unter ihrer beyden Beschlusse befindlichen Sportul-Kasten legen. Diese Einlegung in den Kasten muß Director nicht allein in dem Journale des Rendanten bey dem Abschlusse notiren, sondern er hat auch in ein in dem Sportul-Kasten zu desto leichterer und sicherer jedesmaliger Nachweisung des darinn befindlichen Geld-Vorraths, beständig liegen bleibendes Sportul-Cassen-Buch nach dem Schemate sub Lit. B. No. II. diese wöchentliche sowohl, als alle andere Einnahme und Ausgabe alles dessen, was in den Kasten gelegt, oder herausgenommen wird, einzutragen, und jede Einnahme und Ausgabe darinn zugleich von dem Rendanten und dem Rathe, wenn er gegenwärtig ist, in dem Buche durch seine Unterschrift attestiren zu lassen.

Fünftens. Zur Richtschnur und Kenntniß, was Rendant einzunehmen hat, dienen ihm die in dieser Special-Anweisung, dem Landvogtey-Gerichte, laut der beyliegenden Specification sub Lit. A. zu halten vorgeschriebene Bücher, worinn theils der Director, theils der Rath, theils der Rendant, als der Secretarius selbst, nach deren Verschiedenheit, und denen deshalb ertheilten Vorschriften, das von den Partheyen zu zahlende, einzutragen verbunden ist, nemlich

a) das Journal welches der Director über die mündlich angebrachte Gesuche sub Lit. A. No. 2. führet,

als aus welchem Rendant das in der vorletzten Colonne angesetzte einzuziehen hat.

b) Das Termins-Sentenzien- und Commissions-Buch sub Lit. A. No. 6. aus dessen erstem Folio, er alles in den drey letzten, und aus dessen 2ten Folio er alles in der 4ten, 5ten und 7ten Colonne angesetzte, einzuziehen hat.

c) Das Expeditions-Buch sub Lit. A. No. 7.

aus dessen 9ten 10ten und 11ten Colonne er das angesetzte einzuziehen hat.

d) Das Depositen-Buch sub Lit. A. No. 10.

aus dessen zweyten Folii ersten Colonne, in welche auch die aus den verfallenen Arrhis sponsalitiis durch Auctien erhaltene Gelder gehören, ihm vierteljährig von dem Landvogtey-Gerichts-Rathe ein Auszug der zur Sportul Casse, aus der Depositen Casse zu erhebenden Depositen-Gebühren zuzustellen ist.

e) Das Straf-Buch sub Lit. A. No. 12. aus dessen zweyten, die zur Sportul-Casse fliessenden Strafen enthaltenden Rötheilung der Landvogtey-Gerichts-Rath ihm vierteljährig einen Extract der einzuziehenden Strafen zustellen muß.

Dieses sind die Fundamente, worauf sich das Soll einkommen gründet, inmaßen zugleich bey diesen Büchern in dieser Special-Anweisung vorgeschrieben ist, wie alle bey den Landvogtey-Gerichten mögliche Einnahmen an einkommen sollenden Gebühren, von einem oder andern der Membrorum des Landvogtey-Gerichts, der ihm gethanen Auflage gemäß, in eines oder das andere dieser Bücher eingetragen werden muß.

Nur ist dabey noch zu bemerken, daß von Armen-Sachen ehender nicht, als wenn der Arme soviel gewonnen, daß er die Gebühren bezahlen kann, dergleichen genommen, und dieselben sodann erst aus den Acten extrahirt, und demselben auf einmal in dem Expeditions-Buche, sub Lit. A. No. 7. zusammen angesetzt werden müssen.

Sechstens. Diese einkommen sollende Gebühren und Gelder muß dahero der Rendant aus den drey ersten Büchern sub Lit. A. No. 2. Lit. A. No. 6. Lit. A. No. 7. als welche auch sämtlich jederzeit auf die Concepte und Munda der Expeditionen zu notiren sind, in die dazu, nach eben der Ordnung und Verschiedenheit abgetheilte Capita der Einnahme der Sportul-Cassen-Rechnung nach dem hier-

bey

bey liegenden Schemate sub Lit. B. No. III. füglich in eben der Reihe und Ordnung, wie sie in den Büchern stehen, eintragen.

Die Depositen-Gebühren, welche sich aus der Depositen-Rechnung justificiren, muß er vierteljährig nur zusammen, nach dem ihm oberwähntermaßen zuzustellenden Extracte, wie er solche aus der Depositen-Casse erhält, in das dazu bestimmte Caput der Einnahme setzen.

Aus dem ihm zuzustellenden Extracte der Strafen, so zur Sportul-Casse fliessen, muß er hingegen in das dazu bestimmte Caput der Einnahme die Strafen specifice, und wenn sie dictirt worden, zur Einziehung mit den übrigen Gebühren eintragen.

Siebentens. Sobald Rendant diese zu zahlende Posten in seine Rechnung eingebracht, so muß er auch solche einem jeden Debenten in das darüber nach dem Schemate sub Lit. B. No. IV. zu führende Hauptbuch ansetzen.

Das Schema zeigt, daß solches nach alphabetischer Ordnung zu führen ist, und muß ein jeder Debent, der etwas an die Sportul-Casse zu entrichten hat, darinn sein besonders Folium haben, so, daß jedoch ein jeder Advocat, wenn er auch mehrern Partheyen bedient ist, da er für jeden zahlen muß, ein Folium, worinn doch allezeit der Nahme der Parthey, wofür ihm das Debet angesetzt worden, notirt werden muß, haben darf.

Da auch ganze Gerichte, Collegia, Magistráte, Gerichts Obrigkeiten ꝛc. Debenten der Sportul-Casse des Landvogtey-Gerichts werden, z. E. in Criminalibus, wenn für sie Untersuchungen unternommen werden müssen, besonders wegen der Aetzungs-Gebühren, welcherwegen die Landvogtey-Gerichte auch sogleich von denselben Vorschuß zu fordern berechtigt sind, nicht weniger wenn Zeugen ad requisitionem eines andern Gerichtes abgehöret werden müssen; so muß auch diesen Gerichten ein besonderes Folium in dem Hauptbuche gegeben, und ihnen in der alphabetischen Ordnung, der Ort nach dem Nahmen ihres Wohnsitzes gegeben werden.

Achtens. Gleichwie aber auch dahingegen fremde Gerichte, welche um gewisse gerichtliche Actus vorzunehmen, requirirt worden, ihre Gebühren gleichermaßen von dem Landvogtey-Gerichte, ohne auf deren Einziehung von den Partheyen warten zu dürfen, fordern können, folglich dieser Vorschuß aus der Casse geschehen muß; so hat der Rendant diese vorfallende Vorschüsse sowohl, als das Porto, täglich in seine Rechnung einzutragen, und daraus einem jeden Debenten, solche in dem Hauptbuche sub Lit B. No. IV. anzusetzen.

Neuntens. So wie nun vorstehendermaßen, alles, was ein jeder zu bezahlen schuldig, von Tage zu Tage, auf das genaueste, sowohl in die Rechnung, als das Hauptbuch, und zwar unter Soll einkommen eingeschrieben werden muß, so ist auch von dem Rendanten mit gleicher Sorgfältigkeit und Genauigkeit unter das: Ist eingekommen, in die Rechnung und das Hauptbuch täglich einzutragen, was Debent dazu gezahlt.

Zehntens. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß es bey den meisten Partheyen sehr schwer hält, im Verfolge des Processes, oder bey dessen Ende, die der Sportul-Casse schuldigen Gebühren von denselben zu erhalten, und solche meistens erst durch kostbare und den Partheyen selbst lästige Executiones eingezogen werden müssen, die Sportul-Casse auch den baaren Vorschuß an Stempel, Copialien und an die requirirten andern Gerichte gleich thun muß; so muß jede in des Landvogtey-Gerichts-Bezirke nicht wohnende Parthey in ihrem Processe gleich anfänglich, zur Sicherstellung der Sportul-Casse und des Stempel Vorschusses, in Sachen von 30 Rthlr. bis inclusive 100 Rthlr. nur 3 Rthlr., in Sachen über 100 Rthlr. aber 6 Rthlr., eine ausser West-Preussen wohnende Parthey aber das Duplum davon zur Sportul-Casse niederlegen. In Sachen unter 30 Rthlr. bedarf es dieses Vorschusses nicht. Auch verstehet es sich von selbsten, daß in Fällen, wo fremde Gerichte das Landvogtey-Gericht requiriren, einige gerichtliche Actus vorzunehmen, wofür Gebühren zu entrichten sind, oder auch, wo Partheyen etwas bey dem Landvogtey-Gerichte suchen, welches nicht Processe betrifft, z. E. in Hypothequen-Sachen, geistlichen Sachen, actibus voluntariæ jurisdictionis &c. dergleichen Vorschuß nicht zu fordern ist. Dagegen aber auch in allen diesen, eigent-

eigentlich ad processualia nicht gehörigen Sachen die Expeditiones, es sey denn, daß aus dem Verzug eine Gefahr erwachse, so fort von demjenigen, auf dessen Gesuch oder Anzeige solche veranlaßt worden, baar ausgelöset, und nicht eher extradiret werden müssen. Wogegen, wenn die Landvogtey-Gerichte, ad requisitionem der Städte und des Adels, Inquisitiones für dieselben übernehmen, diese requirirenden Gerichte, wie schon oben im siebenten Abschnitte erwähnt, zu den Aetzungs-Kosten sogleich Vorschuß thun müssen.

Damit nun erwähnte Sicherstellung der Sportul-Casse gleich anfänglich besorget werde, so muß in den Civil-Processen von Seiten des Klägers jederzeit bey Einreichung der Klage, sie werde schriftlich oder mündlich angebracht, das festgesetzte Quantum sofort erlegt, oder, wenn er solches nicht thut, ehe auf die Klage etwas verfügt wird, es sey denn, daß periculum in mora vorhanden, ihm die Erlegung gedachten Quanti zur Sportul-Casse aufgegeben, und hiernächst erst, wenn die Erlegung erfolgt, auf die Klage das Nöthige decretirt werden. In Ansehung des Beklagten muß jederzeit in die erste Citation die Erlegung des oberwähnten Vorschusses in dem ersten Termino zugleich mit aufgegeben, jedoch im Ungehorsams-Falle die erste Sentenz abgewartet, und wenn die Erlegung sodann noch nicht geschehen, sofort die würkliche Execution auf die schuldig gewordene Gebühren zugleich verordnet, und daher in der ersten Citation, daß solches geschehen werde, der Beklagte gewarnet werden.

In den oberwehnten Criminal-Fällen aber, muß zwar der von einem requirirenden Gerichte überlieferte Arrestat auch ohne Vorschuß der Aetzungs-Kosten angenommen, sogleich aber, solche nachzuschicken, erfordert, und allenfalls, wegen der Bestreitung, an die Regierung berichtet werden.

Sowohl zur Nachricht des Rendanten, wie viel in jeder Sache gleich anfänglich von einer jeden Parthey zur Sportul-Casse niedergelegt werden solle, als auch der Controllirung des wirklich erlegten, muß der Director ein eigenes besonderes Sportul-Vorschuß-Controll-Buch, nach dem Schemate sub Lit. B. No. 5. führen, und in dasselbe nach der Reihe der Tage mit laufenden Nummern eintragen, wie viel einem jeden zu erlegen anbefohlen wird.

Dieses muß Rendant täglich inspiciren, und daraus in das Folium des Debenten, welches er in dem Haupt Buche sub Lit. B. No. 4. hat, in die dazu vorgeschriebene Colonne, das zu erlegen anbefohlene Quantum eintragen, auch, wie er die Posten extrahirt, in das Controll-Buch jedesmal darunter mit dem Dato notiren.

Wenn das zu erlegende Quantum einkommt, muß Rendant ausser der schuldigen Eintragung dieser Einnahme in sothanem Haupt-Buche, solches, so wie alle andere Einnahme, in seinem wöchentlich abzuschliessenden Journale sub Lit. B. No. 1. nach seinem ganzen Betrage, und ohne Anführung der besondern Posten, welche dadurch getilget werden, eintragen, und da dieses Journal wöchentlich dem Director mit dem Abschlusse, laut obigen vierten Abschnitte vorgelegt wird; so muß er, was nach diesem Journale die Woche hindurch von solchen zu erlegen anbefohlenen Vorschuß-Quantis eingekommen, nicht allein in einen besondern in dem Sportul-Kasten zu allen diesen Vorschüssen zu destinirenden Beutel legen lassen, sondern auch in dem Sportul-Vorschuß-Controll-Buche, mit Allegirung des Journals, die geschehene Erlegung durch das Wort, dedit laut Journals den ... anmerken, damit das Landvogtey Gericht hierdurch zugleich in den Stand gesetzt werde, aus blosser Inspicirung dieses Buches sub Lit. B. No. 5. bey Abfassung der Sentenzien vergewissert zu seyn, ob dabey auch etwas, wegen nicht erlegten Vorschusses, oben vorgeschriebenermaßen, nicht allein insonderheit wegen des Beklagten, sondern auch wegen des Klägers, dessen Klage etwa ob periculum in mora auch ohne vorgängige Erlegung des festgesetzten Quanti angenommen werden müssen, zu verfügen sey.

Alle Quartal, und zwar in der letzten Woche, vor Abschluß der Quartal Sportul-Cassen-Rechnung, muß Rendant in Ansehung aller derjenigen, welche nach seinem Haupt-Buche, und dem Sportul-Vorschuß-Controll-Buche des Collegii, Vor-

Vorschuß erlegt haben, den Abschluß machen, bey denjenigen Gebühren, welche durch den erlegten Vorschuß oder Nachschuß getilgt und bezahlt worden, in seiner Rechnung sub Lit. B. No. 3. das Ist eingekommen, ansetzen, und den Betrag dieser Posten aus dem, in dem Sportul-Kasten obangeführtermaßen zur ersten Einlegung aller dieser Vorschüsse destinirten Beutel heraus nehmen, und zu den übrigen in dem Sportul-Kasten befindlichen, schon als specifice für diese oder jene Post eingekommen berechneten Sportul-Cassen-Gelder bringen.

Bleibt Bestand, so ist solcher in dem erwähnten Vorschuß-Beutel bis zum völligen Ende des Processes zu lassen. Ist der Vorschuß erschöpft, und bleibt die Parthey noch etwas zu bezahlen schuldig, so formirt dieses den in der Rechnung sub Lit. B. No. 3. anzusetzenden, und in die folgende Quartal-Rechnung zu übertragenden Rest, in Ansehung dessen Einziehung, so wie wegen anderer Reste, verfahren, allenfalls, wenn der Proceß noch weit aussehend ist, neuer Vorschuß von der Parthey eingefordert, und auch dieses Nachschusses wegen, es eben so, wie bey dem ersten Vorschusse gehalten werden muß.

Ist der Proceß zu Ende, und Repositio Actorum verordnet, so muß auch allenfalls noch vor Schluß der Quartals-Rechnung, die Special-Rechnung abgeschlossen, das von dem Vorschusse noch zu bestreitende in das Ist eingekommen der Rechnung sub Lit. B. No. 3. eingetragen, und das Quantum aus dem in dem Vorschuß-Beutel, so wie oben verordnet, zu den übrigen Sportul-Cassen-Geldern gelegt, das noch übrig bleibende des Vorschusses aber, der Parthey aus oft erwähnten in dem Sportul-Kasten liegenden Vorschuß-Beutel, ohne den geringsten Aufenthalt zurück gegeben, ihr das Haupt-Buch vorgelegt, und darinn von ihr eigenhändig die Zurückgabe attestiret werden.

Eilftens. In Ansehung aller derjenigen Partheyen, welche nach vorstehendem Opho keinen Vorschuß zu erlegen schuldig sind, und sich nicht etwa von selbst, zu ihrer eigenen mehrern Bequemlichkeit, und Evitirung der Monitorium und Executionen dazu entschliessen, als welches einem jeden frey stehet, muß in der letzten Woche jeden Quartals, jedes Debenten Rechnung in dem Haupt-Buche sub Lit. B. No. 3. abgeschlossen, und was er nach solchem Abschlusse zu bezahlen schuldig bleibt, durch einen zu erlassenden Zahlungs-Befehl, zu zahlen sofort monirt, und wenn in dem Laufe des neu eintretenden Quartals die Zahlung nicht erfolgt, bey dem Abschlusse des folgenden Quartals die Execution nicht allein wegen jenes aus vorigem Quartale schuldig gebliebenen Restes, sondern auch der aus dem neuen Quartale hinzugekommenen schuldigen Gebühren verordnet, und ohne weitere vorherige Ankündigung, vollstreckt werden.

Zwölftens. Aus allem diesen Vorstehenden ergiebt sich demnach die Ordnung, in welcher wegen Eintragung und Einziehung der einkommensollenden, und der Berechnung der wirklich eingekommenen Sportul-Cassen-Gelder, und zwar nach dem Schemate sub Lit. B. No. 3. dergestallt zu verfahren, daß, was aus der Rechnung des vorigen Quartals von den einkommen sollenden Gebühren in Rest verbleibet, in die Rechnung des folgenden Quartals in die dazu nach eben der Ordnung der currenten Einnahme abgetheilte Capita der Einnahme an Retardaten fortgetragen werden muß.

Nur ist hiebey noch wegen der in dem Schemate der Rechnung sub Lit. B. No. 3. bey der Einnahme befindlichen Colonne: Ist niedergeschlagen, zu bemerken, daß das Landvogtey-Gericht selbst zwar keine Post niederzuschlagen berechtigt sey, sondern solches niemals anders, als auf Befehl der Regierung geschehen müsse; wenn aber diese auf die deshalb vierteljährig bey Einsendung der Rechnung beyzufügende Anzeige der inexigiblen Resten erfolgt, sodann das niedergeschlagene Quantum nicht allein in der dazu destinirten Colonne der Rechnung mit Allegirung der Nummer des Belags einzutragen, sondern auch in dem Haupt-Buche, bey dem Empfange, der Parthey zu gute zu schreiben sey, aus welchen niederge-

schlagenen Posten sodann der dabey eingebüßte Stempel zur Vergütigung in die der Stempel-Cammer quartaliter einzusendende Stempel-Bonifications-Tabelle leicht einzutragen ist.

Dreyzehntens. In Ansehung der Ausgabe, ist deren erstes Caput in dem Schemate, der Abschickung der Gelder zur General-Sportul-Casse bestimmt, und es gehöret folglich nach dem Principio, daß alles bey den Landvogtey-Gerichten in die General-Sportul-Casse fließen soll, in dieses Caput, nicht allein alles, was quartaliter an baaren Bestande dahin eingesandt wird, sondern auch, was die General-Sportul-Casse, und die dieselbe verwaltende Regierung, brevi manu, statt baarer Einsendung nach Marienwerder, in loco an Besoldungen, oder sonst zu zahlen aßignirt, als welchenfalls das Landvogtey-Gericht diese aßignirte Posten dennoch unter diesem allgemeinen Titul aufzuführen, dahingegen aber, die zu den Belägen der General-Sportul-Casse gehörige Special-Quittungen über die zu zahlende aßignirte Gelder als baar Geld einzusenden, und zum Belag seiner Ausgabe nur die Zahlungs-Ordre und Empfangs-Rescripte der Regierung über den Empfang dieser Quitungen als Beläge in der dazu gewidmeten Colonne Nummernweise anzumerken hat.

Vierzehntens. Bey dem zweyten Capite der Ausgabe an Commißions-Gebühren, welche, wie sie in dem Termins-Sentenzien- und Commißions-Buche sub Lit. A. No. 6. angesetzt, Commissariis, ohne, daß sie auf deren Einziehung von den Partheyen warten dürfen, sogleich, wenn sie festgesetzt, bezahlt werden müßen, ist allezeit in die dazu bestimmte Colonne das Folium des Haupt-Buches zu allegiren, wo solche zur Wiedereinziehung in dem Haupt-Buche sub Lit. B. No. 4. angesetzt, als worinn, so wie in die Rechnung sub Lit. B. No. 3. solche niemals einzutragen, vergessen werden muß.

Funfzehntens. Eben dieses ist bey dem dritten Capite der Ausgabe an Auslagen für Porto und auswärtige Gerichts-Gebühren, und zwar um so mehr zu beobachten, als sonst keine Controlle von diesen aus der Sportul-Casse doch nothwendig vorschußweise zu bestreitenden Vorschüssen möglich ist.

Sechszehntens. Der Vorschuß an Stempel und Copialien des Copisten, welcher auch nicht bis zur Wiedereinziehung von den Partheyen warten kann, macht das besondere 4te Caput der Ausgabe nothwendig.

Damit aber dieselbe desto leichter controllirt werden könne; so muß der Copist hierüber nach dem Schemate sub Lit. B. No. 6. ein Copisten-Rechnungs-Buch führen, und zu diesem Ende quartaliter ihm eine proportionirliche Summa entweder an Stempel-Papier in natura, oder zu dessen Anschaffung baar, und auch etwas an Vorschuß für die von ihm anzufertigende Copeyen gegeben, und beym Schlusse eines jeden Rechnungs-Quartals mit ihm abgerechnet, dabey aber auch zugleich der sich daraus auf einmahl ohne Mühe ergebende gantze Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers in der einzusendenden Quartal-Stempel-Tabelle eingetragen werden.

Wenn etwa von Partheyen Expediciones auf Pergament verlangt werden, muß der Copist solches gleichfalls fourniren, und bey den Copialien in Ansatz bringen, auch eben so, wie seine Copialien bey der Expedition jedesmahl auf die Concepte und Munda setzen, damit davon die Eintragung und Einziehung mit den übrigen Gebühren nicht vergessen werde.

Siebenzehntens ist das Caput der Ausgabe dazu bestimmt, daß, da oben im ersten Abschnitte, prämittirter Maassen, von den requirirenden Gerichten in Criminalibus, entweder mit dem Inquisito sogleich, oder auf Erfordern, der Vorschuß an Aetzungs-Kosten erlegt, und zur Sportul-Casse gezahlt werden muß, hieraus in Ausgabe gebracht werde, was succeßive auf Assignation des Directoris zur Aetzung des Inquisiten an den darüber die Special-Rechnung führenden Copisten gezahlt worden.

Achtzehntens. In das Caput VI. der Ausgabe, Insgemein, hat der Rendant die Rendanten-Gebühren, welche wir ihm

ihm à 2 gl. Prßl. von jedem Reichs-Thaler der würklich geschehenen Einnahme zur Sportul-Casse, hiemit bewilligen, sich an zu setzen.

Neunzehntens. Diese dergestalt nach dem Schemate sub No. III. in Einnahme und Ausgabe von einem Viertel-Jahre zum andern, und zwar vom 1ten Junii bis vltimo August, vom 1ten Septbr. bis vltimo Octobr., vom 1ten Novembr. bis vltimo Febr. vom 1ten Mart. bis vltimo May zu führende Sportul-Cassen-Rechnung, muß alle Viertel-Jahre sogleich 3 Tage nach dem Schlusse des Quartals von dem gantzen Landvogtey-Gerichte dem Rendanten abgenommen werden, und ist dabey folgendergestalt zu verfahren.

Da nach den oben ertheilten Vorschriften der Rendant ausser seinem Journale sub Lit. B. No. I. die Rechnung sub Lit. B. N. III. von einem Tage zum andern so führet, wie sie bleiben und abgenommen werden kann und soll; so hat er nur die letzte Woche von dem Schlusse des Quartals nicht allein hauptsächlich in dem Haupt-Buche sub Lit. B. No. IV. den Abschluß in Ansehung aller derjenigen Debenten, welche Vorschuß erlegt haben, zu machen, und in die Rechnung sub Lit. B. No. III. das Ist eingekommen einzusetzen, sondern auch in Ansehung aller übrigen Debenten aus dem Haupt-Buche sub Lit. B. No. IV. den Abschluß zu machen, damit er bey einem jeden Debenten das, Ist Rest, in die Colonne der Rechnung sub Lit. B. No. III. eintragen könne.

Bey dieser Gelegenheit des nothwendig zu ziehenden Calculi, was jeder schuldig bleibet, hat Rendant zugleich zum Behuf der Einforderung der Reste eine Resten-Liste nach der Ordnung des Haupt-Buches anzufertigen, und darin bey einem jeden nur das summarische Quantum wie viel er Rest bleibe, nach dem Schemate sub Lit. B. No. VII. auszuwerfen, und der Rechnung bey zu legen, als welche Resten-Liste nothwendig eben die Summe enthalten muß, was aus den verschiedenen Capitibus der Einnahme der Rechnung die letzte Colonne der Recapitulation der Einnahme in Summa an Resten beträgt.

Es hat darauf der Rendant die Rechnung auch in allen übrigen Stücken nach dem Schemate vollständig zu machen. Der Copist hat sie ungesäumt zu mundiren, und ist dieses Mundum von dem Rendanten nach gehöriger Collation zu unterschreiben, ein Exemplar sowohl als das andere aber dem Landvogtey-Gerichte vor zu legen.

Dieses hat den Abschluß des vorigen Quartals, das dazumahlen aufgenommene Abnahme-Protocoll, die damahls von der Regierung darauf erfolgte Verfügung, zum Grunde der neuen Abnahme zu legen, sämmtliche Capita der Einnahme und Ausgabe, mit den oben zur Controlle, und zum Fundamente der Rechnung vorgeschriebenen Büchern, aus welchen sich jede Post justificiren muß, und aus welcher zu diesem Ende beym Schlusse eines jeden Quartals nur ein summarischer Extract gezogen werden darf, sorgfältigst zu conferiren, sie in Calculo durch zu legen, die Belage nach zu sehen und an zu streichen, daß und wie solches geschehen, ein Protocoll zu halten, und wenn bey einer oder andern Post Bedenken vorfällt, die Beantwortung des Rendanten so fort zu erfordern, wenn solches nicht in Continenti gehoben werden kann, solches in dem Abnahme-Protocollo zu notiren.

Da der aus der Rechnung sich ergebende baare Bestand in dem Sportul-Kasten seyn muß, immassen zu Verhütung aller Irrung dasjenige, was in der letzten Woche vor dem Quartal-Schlusse in der Zeit, da Rendant mit den Abschlüssen beschäfftigt ist, einkommt, nicht eingenommen und ausgegeben werden, sondern die Casse geschlossen seyn muß; So ist der in dem Kasten befindliche baare Bestand in Gegenwart des gantzen Collegii zu überzählen, und, ob er mit dem Rechnungs-Bestande übereinkomme, zu untersuchen.

Es ist dabey zugleich der Vorschuß-Beutel nach zu zählen, und ob auch darinn der aus dem Buche sub Lit. B. No. V. durch Balancirung der Summen der 6ten 8ten und 10ten Colonne sich sogleich ergebende Bestand baar darinn befinde, nach zu sehen, auch beyde Ueberzählun-

gen des Bestandes, auch, ob er richtig, oder nicht, befunden worden, in dem Protocolle an zu führen. Der gantze Actus ist von dem gantzen Collegio vorzunehmen, und daher sowohl die abgenommenen Rechnungen in duplo, als auch das Protocoll von allen Membris zu unterschreiben.

Zwanzigstens. Gleichwie nun schon oben prämittiret, daß der von den Partheyen erlegte Vorschuß so lange in dem Kasten verwahrlich liegen bleiben muß, bis er entweder gantz verwendet, oder der Rest bey dem Ende der Sache der Parthey zurück gegeben werden kann; so ist dahingegen der übrige aus der allgemeinen Rechnung sub Lit. B. No. III. sich ergebende Bestand der sämmtlichen Sportul-Cassen-Gelder, jedoch, daß davon etwa ein Quantum von 30 bis 40 Rthlr. baar zu den nöthigsten Vorschüssen zurück bleibe, mit der ersten Post, nebst dem Duplicate der abgenommenen Rechnung, dem Duplicat des Abnahme-Protocolli und einer Abschrift der Resten-Liste sub Lit. B. No. VII. an die Regierung zur Revision ein zu senden, welche denn, wenn sie dabey nichts zu erinnern findet, die Rechnung mit darunter zu setzender Quittung über die eingesandte Gelder zur Verwahrung remittiren, sonst aber die gehörigen Monita und Erinnerungen, welche das Landvogtey-Gericht ungesäumt zu beantworten schuldig ist, zu machen nicht ermangeln wird.

16) Als beständiger Curator der Depositen-Casse, muß er, bey eigener Verantwortung für die Sicherheit der Verwahrung der Gelder in dem Depositen-Kasten, wozu er einen Schlüssel hat, Sorge tragen, dem Rendanten zur gehörigen Berechnung der Depositorum nach denen beyliegenden Rechnungs-Formularien sub Lit. B. No. VIII. & IX. sowohl von den Gerichts- als Pupillen-Depositis, und zwar von jeder Art besonders anhalten, und überall sich vorzüglich die Befolgung des §. XXXIX. der Instruction vom heutigen Dato in Ansehung des Depositen-Wesens angelegen seyn lassen, auch, daß alle Jahre um Trinitatis die Rechnung gehörig abgenommen, die Tabellen davon aber, sub Lit. C. No. 8. sub a & b. an die Regierung unmittelbar darnach, unter des gantzen Collegii Unterschrift attestirt, eingesandt werden, bey eigener Verantwortung zu besorgen.

17) Es gehöret ferner zu des Directoris Besorgung, daß in den dazu bestimmten Zeiten

die sämmtlichen in der Beylage C. specificirte Tabellen und Rechnungen,

nach den beygefügten Formularien angefertiget, und an die Regierung eingesandt werden.

18) Bey denjenigen Listen und Tabellen, welche quartaliter ein zu senden sind, muß er die Quartale vom 1ten Junii bis vltimo August, vom 1ten Septbr. bis vltimo Novbr. vom 1ten Decbr. bis vltimo Febr. und vom 1ten Martii bis vltimo May, bey den übrigen aber die dazu in der Specification sub C. beygesetzten Termine observiren.

19) Die Präsentz-Tabelle sub Lit. C. No. I. darf nur aus dem Präsentien-Buche sub Lit. A. No. 3., welches er ebenvorgeschriebener Maassen selbst führt, quartaliter von dem Copisten zur Einschickung abgeschrieben werden.

20) Die Quartal-Referenten-Tabelle sub Lit. C. No. 4. a & b. muß er hingegen aus den Distributions-Büchern, selbst zur Mundirung und Einsendung, so wie auch

21) Die zu der jährlichen, am Ende des Novembris einzusendenden General-Preceß-Tabelle gehörige Special-Liste der über 1 Jahr alten Processe sub Lit. C. No. 5. lit. a., wie nicht weniger die gleichfalls dazu gehörige Special-Liste der Concurs-, Liquidations- und Indult-Sachen sub Lit. C. No. 5. lit. b., nach vorher nachgesehenen Acten so vollständig als möglich, von ihm selbst angefertigt werden muß; in Ansehung der hinzu zu fügenden Specification der sub hasta stehenden adelichen Güter sub Lit. C. No. 5. lit. c. aber, darf er solche nur aus seinem Buche sub Lit. A. No. 4. dergestalt extrahiren lassen, daß daraus die schon würklich erkauften Güter wegbleiben.

22) Gleichwie die unter voriger Nummer dem Directori obliegende Pflicht eine genaue Revision der Acten und Registratur-Bücher gegen dieses Ende des Jahrs

erfor-

erfordert, so muß er auch noch überdies quartaliter vor Einsendung der übrigen in der Specification sub Lit. C. beyliegendermaassen vorgeschriebenen Quartal-Proceß-Listen, die sämmtliche Civil- und Criminal-Proceß-Acten, und die Sportul-Casse revidiren, zu Ende eines jeden Monaths aber, ausser denen, wo nicht der Schluß der Proceß-Quartale eintrift, auch die übrigen Pupillen- und Hypothequen-Sachen revidiren, und denen dabey etwa eingeschlichenen Unordnungen und Verschleppungen, nach vorherigem Vortrage im Collegio abhelfen, und die Sache wieder in Gang und Ordnung bringen.

23) Der Director kann und muß keine Commissiones extra locum Judicii, es sey denn, daß ihm solche von Unserm Ober-Hof- und Landes-Gerichte selbst aufgetragen worden, übernehmen.

24) In allen übrigen Geschäften des Collegii in loco Judicii, und in so weit es nicht, wie unten folget, zur besondern Pflicht eines und des andern Membri gehört, muß er selbst mit arbeiten, und ob ihm zwar davon die so viel möglich gleiche Vertheilung anvertraut bleibt; so muß er sich doch, so wenig bey den Vorträgen und Decretiren, als bey dem Referiren, und bey Anfertigung der Sentenzien übersehen.

25) Bey den Inquisitionen kann sich der Director gleichfalls demjenigen nicht entziehen, was ihm hierunter die Landvogtey-Gerichts-Instruction vom heutigen Dato §. 46. auflegt.

26) Alles, was in Cassen-Sachen vorzunehmen, muß ohne ihn nicht geschehen; wenn etwas darin, während seiner etwa nöthigen Abwesenheit vorgefallen, muß bey seiner Zurückkunft ihm solches zur schriftlichen Ratihabition und Kenntniß vorgelegt werden.

II. Der Landvogtey-Gerichts-Rath

Hat ausser denen ihm obliegenden allgemeinen Verbindlichkeiten und der Befolgung dessen, was ihm der Director und das Collegium aufträgt, folgende beständige Obliegenheiten auf sich.

1) Hat er das sub Lit. A. Nro. 11. vorgeschriebene Journal über die niedergelegten Testamente, Codicille und andere Dispositiones zu führen, und zugleich ein Alphabetisches Register über die Nahmen der Testatorum demselben beyzufügen, aus welchem mit desto leichterer Mühe jedes Testament aufgefunden werden könne.

2) Muß er das sub Lit. A. Nro. 12. benannte Straf-Buch in Ansehung der Sportul-Cassen-Fiscal- und Stempel-Strafen, nach dem dabey liegenden Formular führen, auch daraus die sub Lit. C. Nro. 10. 11. 12. vorgeschriebenen Tabellen selbst dergestalt anfertigen, daß sie zur Einsendung von dem Copisten nur abgeschrieben werden dürfen, welchemnächst die fiscalische Straf-Tabelle sub Nro. 10. um Trinitatis und Weyhnachten, und die Sportul-Cassen-Straf-Tabelle sub Nro. 17. jährlich um Trinitatis, beyde an die Regierung, die Stempel-Straf-Tabelle aber sub Nro. 12. mit einem Schreiben an die Cammer eingesandt werden müssen.

3) In das Depositen-Buch des Collegii sub Lit. A. Nro. 1[illegible]. welches zugleich zum Journale dient, und daher auch für jedes Depositum 2 Folia, eines für die Einnahme, und das andere für die Ausgabe enthält, muß er alles dasjenige, was nach der Deposital-Ordnung zur Controllirung der Deposital-Rechnung eingetragen werden muß, selbst eintragen. Gleichwie auch dieses Depositen-Buch entweder in 2 Haupt-Theile, nehmlich eines für die Proceß-Depositа, und das andere für die Pupillen-Depositа abzutheilen, oder für jedes dieser zweyerley Depositorum ein besonderes Buch anzufertigen ist: so ergiebt sich von selbst, daß das Schema einerley bleibt, und nur bey dem Pupillen-Depositо in die Colonne der Ausgabe von denen dabey nicht statt findenden Deposital-Gebühren nichts eingetragen werden darf.

4) In die Hypothequen-Bücher sub Lit. A. Nro. 15. über deren Einrichtung und Formularia, wie überhaupt wegen des ganzen Hypothequen-Wesens, jedoch noch erst die nähere Vorschrift erfolgen soll, muß der Landvogtey-Gerichts-Rath, alles, was darinn zu schreiben, selbst eigenhändig eintragen.

5) Er muß die jährlichen, am Ende Novembris einzuschickenden Vormundschafts-Tabellen sub Lit. C. Nro. 7. anfertigen, und bey dieser Gelegenheit die

sämtlichen Vormundschafts-Acten genau durchsehen, und im Collegio daraus vortragen, was etwa ex officio darin zur Berichtigung zu verfügen.

6) Er muß ferner das Collateral-Stempel-Buch nach dem Schemate sub Lit. A. Nro. 13. selbst führen, und sobald ein solcher Erbschafts-Fall sich zuträgt, und zu des Landvogtey-Gerichts Kenntniß kömmt, solchen darin einträgen, daraus aber die an die Regierung einzusendende Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle, nach dem Schemate sub Lit. C. Nro. 14. selbst anfertigen.

7) Denen Commissionen extra locum Judicii, besonders bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten, muß er sich vorzüglich unterziehen.

8) Er muß dahero auch die nach dem Schemate sub Lit. C. Nro. 15. im April, September und November einzusendende Tabellen von der Auseinandersetzung der Gemeinheiten selbst anfertigen.

9) Die Vasallen-Tabellen, wenn solche von den Land-Räthen an das Landvogtey-Gericht zur Untersuchung der Uebereinstimmung mit den Hypothequen-Büchern, nach der Regierungs-Instruction §. 4. Nro. 3. geschickt werden, selbst mit den Hypothequen-Büchern compariren.

10) Bey den Inquisitionen kann er sich außer dem Fall einer nothwendigen Abwesenheit, nicht entbrechen, alles dasjenige zu verrichten, was ihm die Landvogtey-Gerichts-Instruction vom heutigen Dato §. 46. specialiter auflegt.

Wie er denn 11) alles, was ihm zum Vortrage, Decretiren und Referiren von dem Director zugetheilt wird, übernehmen muß.

III. Der Landvogtey-Gerichts-Assessor und Secretarius

Hat ausser denen ihm als würklichen Mitgliede des Landvogtey-Gerichts, cum voto, zukommenden allgemeinen Verrichtungen, folgende besondere Pflichten, als zugleich zur Expedition und Registratur bestellet, auf sich.

1) Er muß alle Protocolle führen.

2) Er muß von allen Expeditionen und Ausfertigungen die Concepte zur Revision der übrigen Mitglieder anfertigen.

3) Die Munda und Copialien muß er von dem Copisten besorgen lassen, und daher auf ihn, und daß er seine Pflicht beobachte, besonders Achtung geben.

4) Er muß daher zu dem Ende auch selbst das Expeditions-Buch, nach dem Schemate sub Lit. A. Nro. 7. führen, und darin jedesmahl die Gebühren nach den Sätzen der Spertul-Ordnung, wie auch den zu gebrauchenden Stempel so wie auf das Concept setzen, also auch in das Expeditions-Buch einträgen.

5) Die fertig gewordenen Munda mit den übrigen beyden Membris revidirten Expeditionen, hat er jederzeit als Mitglied und Assessor des Landvogtey-Gerichts gleichfalls, und zwar zuerst, jedoch an der ihm in eben derselbigen Reihe mit den übrigen Mitgliedern competirenden Stelle zu unterzeichnen, und hiernächst mit dem Expeditons-Buche selbst an den Director zu schicken.

6) Wenn er solche zurück bekommen, muß er sie entweder zur Post oder zur Insinuation durch den Land Reuter befördern, und wie solches geschehen, und von dem letztern bewürket, aus dessen unter dem Concepte zu setzenden Atteste in die letzte Colonne des Expeditions-Buches eintragen.

7) In das Termins-Sentenzien- und Commißions-Buch sub Lit. A. Nro. 6. welches jeden Gerichts-Tag dem Director vorzulegen ist, muß er die auf das erste Folium gehörige, auf jeden Tag angesetzte Termine, wie auch auf dem zweyten Folio die an solchem Tage zu publicirende Rotulos und Testamente sub Lit. C. et D. in die erste und zweyte Colonne selbst einträgen, auch hiernächst, wenn die Termine abgehalten, darin diejenigen Colonnen gehörig füllen, welche nicht schon eben dem Directori bey denen ihm obliegenden Verrichtungen sub Nro. 10. aufgegeben worden.

8) In Ansehung des Registratur-Wesens, hat der Assessor nicht allein für die Vorschriftsmäßige Einrichtung der Acten Sorge zu tragen, dergestalt, daß er dafür stehen muß, daß solche gehörig geheftet, und mit dem erforderlichen Rubric-Bogen und Rotulis versehen werden, sondern auch hauptsächlich deren Aufbewahrung in denen, jeglicher Gattung derselben zu widmenden

menden Fächern, und die genauste Eintragung in den anzuordnenden Repertoriis oder Registratur-Büchern sub Lit. A. Nro. 14. selbst zu übernehmen.

Damit nun hierunter gleich anfänglich eine gute Ordnung eingeführt werde: so sind in der Registratur 9. verschiedene Repositoria anzuordnen, deren

Ersteres den Generalien zu widmen, und darin in 24. nach den Littern des Alphabets zu bezeichnenden Fächern die Acta wegen Fundation des Landvogtey-Gerichts, die Acta und Nachrichten wegen des Gerichts-Bezirks desselben, die Acta wegen respectiver Bestellung und Verpflichtung der Mitglieder des Collegii, oder derer bey demselben angestellten Referendarien, und Subalternen, die jährliche Sportul- und Depositen-Cassen-Rechnungen, die dazu gehörige Beläge, imgleichen die Acta generalia, worinn die Concepte derer bey Absendung oder Justificirung gedachter Rechnungen erstattete Berichte, nebst den darauf angehenden Verfügungen, wie nicht minder die sonst dieserhalb einlaufende Exhibita gesammlet werden.

Ausserdem gehören zu diesem Repositorio die jährlich in besondern Acten Stücken zu sammlende, während des Laufes eines jeglichen Jahres an das Landvogtey-Gericht erlassene Edicte, Patente, Rescripte, wovon, sobald deren Inhalt nicht bloß dem Landvogtey-Gerichte selbst zur Vorschrift dienen soll, besondere Acta publicationis angefertiget, und mit demjenigen Exemplare des Edicts, Rescripts ꝛc. angefangen werden müssen, auf welchen, wegen der Art der Publication decretirt worden, welchemnächst zu sothanem Acten-Stücke nicht allein die Concepte der veranlaßten Expeditionen, sondern auch nach berichtigter Insinuation die erlassene Patenta ad Domum, nebst den einlaufenden Anzeigen und Berichten, de facta respective insinuatione et publicatione, nach dem Dato praesentationis zu heften, und jeglichen dieser Publications-Acten eine Designation derjenigen Magistrate, Gerichts-Obrigkeiten, Prediger ꝛc. vor zu heften, an und von welchen Publicatio geschehen soll, da denn, sobald ein Bericht de facta insinuatione einläuft, in sothaner Designation, neben den Nahmen desjenigen, welcher den Bericht erstattet, das Folium Actorum, wo solcher befindlich, nach zu tragen, damit solchergestalt augenblicklich übersehen werden könne, welcher Magistrat ꝛc. bereits berichtet, oder an Erfüllung dieser Obliegenheit durch Straf-Befehle erinnert werden müsse.

Sollte auch eine jährlich oder vierteljährig zu wiederhohlende Publication verordnet, oder erforderlich seyn; so ist solches im Rubro der Publications-Acten zu notiren, damit bey der vierteljährig vorzunehmenden Revision dieses Repositorii, deshalb das Nöthige verfüget werden könne, so wie denn im Gegentheile diejenigen Acten, worinn nach vollständig bewürkter Publication keine fernere Verfügung erforderlich, zu mehrerer Unterscheidung im Rubro mit einem blauen die Reposition andeutenden Zettul zu versehen sind.

Dieses Repositorium ist mit wohlverwahrten Thüren zu versehen, wozu der Assessor den Schlüssel in seiner Gewahrsam behält, auch über sämtliche zu sothanem Repositorio gehörige Acten-Stücke ein genaues nach Alphabetischer Ordnung einzurichtendes Repertorium nach dem Formular sub Lit. A. Nro. 14. vom ersten Repositorio führet, in welchem die vollständigen Rubra Actorum einzutragen, und sothane Acten-Stücke mit den im Repertorio erhobenen Nummern zu bezeichnen sind. e. g

R. 1. Lit. A. Nro. 3.
R. 1. Lit. M. Nro. 5.

Das zweyte Repositorium ist den Ecclesiasticis zu widmen, dergestalt, daß darin, in soweit die Regierung dem Landvogtey-Gerichte etwa darunter Aufträge thut, die Gerechtsame der Kirchen und milden Stiftungen, wie nicht minder die von denen Administratoren abzulegende Rechnungen, und alle sonst dahin einschlagende Exhibita, oder Concepte, in den gehörig einzurichtenden Acten Stücken auf zu bewahren sind, wie denn auch über selbige das Repertorium nach dem in der Beylage sub Lit. A. Nro. 14. wegen dieses 2ten Repositorii vorgeschriebenen Schemate zu führen, und sämtliche in dieses Repositorium gehörige Acten gleichfalls nach

nach der bey der Eintragung erhaltenen Nummer zu bezeichnen sind. e. g.

R. 2. Distr. 1. Lit. A. a. No. 2.
R. 2. Distr. 1. Lit. B. a. No. 3.

In das dritte Repositorium gehören sämmtliche Acta processualia, und ist solches in zwey Haupt-Abtheilungen, wovon die erstere den currenten, die zweyte aber den reponirten Acten-Stücken zu widmen, dergestallt einzurichten, daß in denen mit den Littern des Alphabets zu bezeichnenden 24 Fächern sowohl zu den currenten, als reponirten Acten auch bey dem in der Folge voraus zu sehenden mehrerern Anwachse, jederzeit hinlänglicher Raum vorhanden sey.

Ueber sämmtliche Acta dieser Art, ist von dem Assessore ein nach dem Schemate Lit. A. No. 14. wegen dieses 3ten Repositorii einzurichtendes Repertorium zu führen, worinn solche nach dem Nahmen des Klägers, jedoch unter der aus dem Schemate ersichtlichen remißiven Bemerkung des Nahmens des Beklagten einzutragen, und mit dem bey der Eintragung erhaltenen Zeichen in rubro zu versehen. z. E.

R. 3. Lit. A. 4. de anno. 1773.

nach welchem Registratur-Zeichen sothane Acta hiernächst sowohl in den für die currenten, als in den für die reponirte Acten, als welche jederzeit mit einem blauen Zettul, so vorne anzuheften, zur sogleich in die Augen fallenden Distinction, zu versehen sind, bestimmten Fächern, jederzeit aufbewahrt werden müssen.

Damit auch die, eine besondere vorzügliche Aufsicht erfordernde Concurs-Liquidations- und Indult-Processe, zumalen, wenn Wir künftig den Landvogtey-Gerichten auch die Concurse selbst gleichfalls an zu vertrauen, Uns entschliessen dürften, nicht mit den übrigen Acten vermischt werden; so ist solchen

Das vierte Repositorium zu widmen, und hat der Assessor bey den hierher gehörigen Sachen, vorzüglich dahin zu sehen, daß nicht allein besondere Volumina generalia Citationis Creditorum, sondern auch besondere Volumina generalia Constitutionis & Distributionis Massae, und ausserdem wegen eines jeglichen sich meldenden Liquidanten Volumina specialia geheftet werden, und sämmtlich in dem, nach dem Schemate sub Lit. A. No. 14. wegen des vierten Repositorii, nach alphabetischer Ordnung bey Indulten und Concursen nach dem Nahmen der Debitorum, bey Liquidations-Processen über Güther aber, nach dem Nahmen der Güther einzurichtenden Repertorio von ihm einzutragen, auch auf dem Rubro Actorum das Zeichen e. g.

R. 4 B. 7.
R. 4. D. 2.

zu bemerken, nicht weniger auch hierbey wegen derer zu reponirenden, eben das, was bey dem dritten Repositorio zu beobachten.

Das fünfte Repositorium ist deren, durch Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit entstehenden Acten, als z. E. wegen Bestellung der Curatorum bonis, wegen nachgesuchter Dispensationen, in so weit solche nicht Immobilia betreffen, so unter des Landvogtey-Gerichts Jurisdiction stehen, welchenfalls solche zur Hypothequen-Registratur gehören, wegen Subhastationen und anderer Veräusserungen, ingleichen denen, in Sachen, welche bey dem Landvogtey Gerichte nicht anhängig einlaufenden Requisitorialen und Imploratorial-Schreiben ꝛc. zu widmen, und über selbige von dem Assessore ein nach dem Schemate sub Lit. A. No. 14. wegen des 5ten Repositorii mit Beobachtung der alphabetischen Ordnung einzurichtendes vollständiges Repertorium zu führen, auch auf dem Rubro Actorum das Zeichen e. g.

R. 5. B. 7. de 1773.

zu bemerken.

Zu dem sechsten Repositorio gehören sämmtliche Vormundschafts-Acten, worüber gleichfalls von dem Assessore das Repertorium nach dem Schemate sub Lit. A. No. 14. wegen des sechsten Repositorii nach alphabetischer Ordnung einzurichten, und auf jedem Acten-Stücke das Zeichen z. E.

R. 6. F. No. 5.

zu setzen, auch wegen der abgethanen und zu reponirenden eben das, was bey dem 3ten und 4ten Repositorio bemerkt, zu beobachten ist.

In das siebente Repositorium sind die Criminalia nach dem Schemate sub Lit. A. No. 14. wegen des siebenten Repositorii nach alphabetischer Ordnung, von dem Assessore einzutragen, und auf jedes Acten-Stück das Zeichen z. E.

R. 7. G. 9.

zu setzen, und hiebey wegen der abgethanen und reponirten eben das, was bey dem 3ten 4ten und 6ten Repositorio bemerket, zu beobachten.

Das achte Repositorium bleibt den Gemeinheits-Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, nach dem hier beyliegenden Schemate gewidmet.

Das neunte Repositorium, welches mit wohl verschlossenen Thüren zu versehen, und wegen der sämmtlichen Güther nach Creysen, Districten und Nummern, nicht nach alphabetischer Ordnung, einzurichten ist, bleibet für die Hypothequen-Bücher und Hypothequen-Acta bestimmt, wovon das Formular, und die Instruction, wie solche zu führen, noch besonders erfolgen soll, und muß das Repertorium darüber von dem Assessore geführt werden, ob wohl die Eintragung in die Hypothequen-Bücher selbst, dem Landvogtey-Gerichts-Rathe unter seinen besondern Pflichten oben No. 4. auferlegt ist.

9) Aus denen, vorstehendermaassen zu haltenden Repertoriis und Registratur-Büchern, muß der Landvogtey-Gerichts-Assessor und Secretarius, nicht allein die Quartal-Civil-Proceß-Tabelle nach dem Schemate sub Lit. C. N. 2. sondern auch 10) die Quartal-Criminal-Proceß-Tabelle nach dem Schemate sub Lit. C. No. 3. ingleichen 11) die jährliche General-Proceß-Tabelle laut Lit. C. No. 5. und 12) die jährliche Criminal-Tabelle nach dem Schemate sub Lit. C. No. 6. zur Einsendung an die Regierung, nach vorheriger Revision des Directoris und unter des ganzen Collegii Unterschrift anfertigen.

13) Als beständiger Rendant des Depositi, zu dessen mit 2 besondern Schlössern versehenen Kasten, er einen, und der Director den andern Schlüssel hat; so, daß keiner, ohne den andern, den Kasten eröffnen kann, muß er die Deposital-Rechnung nach dem Schemate sub Lit. B. No. 8 & 9 führen. Es muß auch die Rechnung von den baaren Geldern und von den Documenten, nach denen deshalb ertheilten Vorschriften sub Lit. B. No. 8 & 9 separirt, nicht weniger die Proceß-Deposita von den Pupillar-Depositis unterschieden, und von einer Art sowohl als der andern, die obige beyde Geld- und Documenten-Rechnung, ob wohl nach einerley Formular, jedoch bey denen Pupillar-Geld-Depositis mit Weglassung der Colonne der Ausgabe an Depositen-Gebühren geführet werden.

14) Die jährlich sogleich nach der um Trinitatis abgenommenen Rechnung an die Regierung einzusendende Deposital-Tabellen, muß er gleichermassen nach dem Schemate sub Lit. C. No. 8. sub a & b. mit dem zu beobachtenden Unterschiede zwischen den Judicial- und Pupillar-Depositis, und von den baaren Geldern und den Documenten anfertigen.

15) Als beständiger Rendant der Sportul-Casse, zu deren Bestandes-Verwahrung ein Kasten mit 2 Schlössern, zu deren einem der Director, zu dem andern aber der Assessor den Schlüssel haben muß, hat der Director nicht allein das schon oben bey den Pflichten des Directoris Sect. I. No. 15. vorgeschriebene, auf das pünktlichste zu beobachten, und sich in Ansehung der Gebühren, nach der gleichfalls für die Landvogtey-Gerichte abgefaßten besondern Sportul-Ordnung auf das genaueste zu achten; sondern er hat auch

16) die Quartal-Einsendung der sub Lit. C. No. 9. allegirten, schon unter den letztern sub B. No. 3. vorgeschriebenen Sportul-Cassen-Rechnung, mit dem baaren Bestande, an die Regierung zu besorgen.

17) Den Betrag des bey dem Gerichte verbrauchten Stempel-Papiers muß er aus den Büchern sub A. No. 1. 2. 6. 7. quartaliter extrahiren, und die davon nach dem Schemate sub Lit. C. No. 13. quartaliter an die Krieges- und Domainen-Kammer mit einem Schreiben einzusendende Tabellen anfertigen.

18) Dagegen, und bey obstehenden so vielen Verrichtungen, muß der Assessor mit Abfassung schriftlicher Relationen aus zum Spruche vorgelegten Acten so viel möglich verschonet, und diese Arbeit haupt-

sächlich von dem Director und Rath übernommen werden, doch kann er sich derselben auch nicht gantz entziehen, sondern muß als ein Mitglied des Collegii, ausser seinen ihm in allen Sachen zustehenden Votis, auch die mündlichen und schriftlichen Vorträge, welche ihm vom Directore zugetheilet werden, übernehmen.

IV. Die Referendarii, welche bey den Landvogtey-Gerichten angesetzt sind, müßen sich zu allen denjenigen Verrichtungen eines Raths-Assessoris, Secretarii, Registratoris ꝛc. gebrauchen lassen, welche ihnen von dem Collegio aufgetragen werden.

V. Der Registratur-Aßistent, welcher zur Hülfe des Assessoris, vornehmlich bey dem Hypothequen-Wesen, wo es erforderlich, noch beygeordnet werden soll, wird hauptsächlich in Rücksicht des Hypothequen-Wesens, wie auch sonst, theils in seiner Bestallung, theils in seinem Eyde, die besondere Anweisung seiner Pflichten erhalten.

VI. Der Landvogtey-Gerichts-Copist,

es sey einer oder mehrere angesetzt, muß alle Munda und Copialien, es sey von Expeditionen, Tabellen, ꝛc. anfertigen, dem Landvogtey-Gerichts-Assessor auch bey der Registratur, mit Heften, Foliiren, Anfertigung der Rotulorum, hülfreiche Hand leisten, und überhaupt, was ihm von dem Directore und Collegio, oder einem und dem andern Mitgliede desselben anbefohlen wird, pflichtmäßig verrichten.

VII. Der Dollmetscher, welcher gleichfalls noch zur Hülfe der Uebersetzungen bey einem und dem andern Landvogtey-Gerichte angesetzt werden soll, hat in dem von ihm abzulegenden Eyde die Verschrift seiner Pflichten.

VIII. Der Landvogtey-Gerichts-Land-Reuter,

es seyen einer oder mehrere angesetzt, muß alles dasjenige verrichten, was zum Amte eines Canzley-Dieners, Aufwärters, Bothen und Executoris bey andern Collegiis in Civilibus & Criminalibus gehöret, und gleichfalls alles befolgen, was ihm vom Collegio und dessen Directori anbefohlen wird.

IX. Der Landvogtey-Gerichts-Gefangen-Wärter,

hat eigentlich nur diejenigen Obliegenheiten auf sich, die, ordentlicher Weise, jederzeit mit diesem Amte verknüpfet sind, und die sein Eyd enthält; Ueberhaupt, und in allem aber, sich vornehmlich die Befehle des Directoris und Collegii zur Verschrift dienen zu lassen.

Alle diese, im Vorstehenden, einem jeden auferlegte Pflichten, hat derselbige auf das genaueste zu beobachten, und jedes Landvogtey-Gericht, nach Anleitung des sich hierauf beziehenden §. LXVII. der Landvogtey-Gerichts-Instruction vom heutigen Dato, dieser Special-Anweisung die gehörige und schuldige Folge zu leisten.

Marienwerder den 21ten September 1773.

vigore Commissionis.

Fürst.

Lit. A.

Specification

der bey dem Landvogtey-Gerichte zu führenden Bücher.

1. Das Journal über die einkommende Exhibita.
2. Das Journal über die mündlich angebrachten Gesuche.
3. Das Præsenzien-Buch.
4. Das Journal über alle ad hastam kommende adeliche Güther.
5. Das Rescripten-Buch.
6. Das Termins- Sentenzien- und Commißions-Buch.
7. Das Expeditions-Buch.
8. Das Distributions-Buch der Civil-Sachen.
9. Das Distributions-Buch in Criminal-Sachen.
10. Das Depositen-Buch.
11. Das Journal über die niedergelegten Testamente, Codicille, oder andere Dispositiones mortis causa.
12. Das Fiscalische Sportul- Cassen- und Stempel-Straf-Buch.
13. Das Collateral-Stempel-Buch.
14. Die Registratur-Bücher.
15. Die Hypothequen-Bücher, wovon das Schema mit einer besondern Instruction noch erfolgen soll.

Lit. A. No. 1.

Schema

zu dem bey dem Landvogtey-Gericht zu führenden

Journal

über die einkommende Exhibita.

Nummer des Exhibiti.	Datum der Præsentation.	Nahmen der Partheyen, und Inhalt der Sachen.	Nahmen des Decernenten.	Nahmen des Advocaten und Concipienten.	Mit welchem Stempel das Exhibitum versehen worden.	Quo dato das Decret abgefasst worden.	Quo dato die Unterschrift und Siegelung erfolget.
					Rthl. Gr. Pf.		

Lit. A. No. 2.

Schema

zu dem, bey dem Landvogtey-Gerichte zu führenden

Journal

über die mündlich angebrachten Gesuche.

Nr.	Datum des Protocolls.	Nahmen des Supplicanten.	Inhalt seines Gesuchs.	Nahme des Decernenten.	Quo dato die Verfügung erfolgt.	Betrag der zur Sportul-Casse fliessenden Gebühren excl. der Expedition und Copial-Gebühren, welche in das Expeditions-Buch No. 7. übertragen werden.			Betrag des adhibirten Stempels.		
						Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.

Nahmen.	Datum.	Augustus.								
	Den	1.	4.	8.	11.	15	19.	23.	[illegible]	31
Herr Landvogtey-Gerichts Director N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Landvogtey-Gerichts-Rath N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Landvogtey-Gerichts-Assessor und Secretarius N.	—	—	—	—	frank	—	—	—	—	—
Referendarii.										
— Referendarius N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Copisten.										
der N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

3.

a

Gerichte zu führenden

e n - B u ch.

September.								Datum.	October.							
3.	7.	11.	15.	19.	23.	26.	29.	Den	2.	5.	9.	13.	17.	22.	26.	30.
—	—	—	—	—	unpäß-lich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	Auf Commission verreiset				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Lit. A. No. 4.

Schema

Zu dem, bey dem Landvogtey-Gerichte zu führenden

Journale

über alle ad hastam kommende adeliche Güther.

No.	Nahmen des Guthes.	Nahme des bisherigen Besitzers.	Auf wessen Instanz es verkauft wird.	Taxe. Rthlr.	Gr.	Pf.	Nahme und Qualität des Käufers.	Kauf-Pretium. Rthlr.	Gr.	Pf.

Lit A. No. 5.

Schema

zu dem, bey dem Landvogtey-Gerichte zu führenden

Rescripten-Buch.

In welcher Sache das Rescript ergangen.	Von welchem Collegio das Rescript erlassen worden.	Datum des Rescripts	Præsentatum des Rescripts.	Inhalt des Rescripts.	Nahmen des Decernenten.	Was, und sub quo dato, auf das Rescript verfüget worden.	Wenn der etwan erforderte Bericht abgegangen.

Lit. A. No. 6.

Schema

zu dem, bey dem Landvogtey-Gerichte zu führenden

Termins-Sentenzien- und Commißions-Buch.

Den 15ten August 1773.

Nummer der anstehenden Termine.	Nahmen der Partheyen.	Ob der Termin abgehalten worden, oder warum derselbe keinen Fortgang gehabt.	Wenn das Protocoll zum Vortrag gegeben worden.	Wenn auf das Protocoll Verfügung erfolgt.	Betrag der angesetzten Zur Sportul-Casse fließenden Gebühren. Rthl. Gr. Pf.	Betrag der angesetzten Commißions Gebühren. Rthl. Gr. Pf.	Betrag der angesetzten [illegible] Rthl. Gr. Pf.
a) Zum Verhör.							
b) Zur Eydesleistung.							
c) Zur Zeugen-Abhörung.							
d) Zur Aufnahme von Taxen.							
e) Zum Verkauf und Verpachtung.							
f) Zur Inrotulation der Acten.							

Nummer

Den 15ten August 1773.

ummer der andorum.	Nahmen der Partheyen.	An wen Publicatio geschehen.	Betrag der angesetzten Zur Sportul-Casse fliessende Gebühren.			Commissions-Gebühren.			Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers.			Wenn, und wem die Abschriften der Sentenzien, Resolutionen, Rotulorum ꝛc. insinuiret worden.	Betrag der dafür zu entrichtenden Copialien.		
			Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.
nzien.															
ationen.															
orum.															
lamente.															

Sc

zu dem, bey dem Ka[illegible]te zu

Expedi[illegible] B

Nummer der Expeditionen.	In welcher Sache.	Benennung der anzufertigenden Expeditionen.	Quo dato solche veranlaßt.	Quo dato solche concipirt worden.	Quo dato solche die Revision passirt.	Quo dato das Mundi[illegible] tigt abgeh[illegible]
1.	Wittwe von N. contra den Jäger N.	a) Requisitoriale.	den	eodem	eodem	eodem
		b) Citatio.	den	eodem	eodem	eodem
		c) Arrestatorium.	den	eodem	eodem	eodem
2.	Schneider N. contra seine Ehefrau	Executoriale.	eodem	eodem	den	eodem
3.	von N. auf N. contra den Land-Reuter N.	Mandatum.	den	eodem	eodem	den
4.	der Prediger N. contra die Wittwe N.	Communicatorium.	den	eodem	eodem	den

a

erichte zu führenden

ß - Buch.

o dato he zur Unter: schicke wer: den.	Betrag des zur Ex. pedition ad: hibirten Stempels.		Betrag der zur Spertul: Cassen flies: senden Ge bühren.			Betrag der Copialien.			Ob und warum der Ansatz der Stempel- oder ordinairen Sportul-Cassen-Gebühren ceßiret.	Quo dato und an wen die Verordnung insinuiret und verabfol: get werden.
	Rthlr.	Gr.	Rthl	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		
—	—	4	—	40	—	—	4	—	— —	den — zur Post abgeliefert.
—	—	4	—	45	—	—	12	—	— —	den — an des Jäger N. Ehefrau
—	—	4	—	30	—	—	8	—	— —	den — an den Hauptmann N. auf N.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Arrest-Sache —	den — an den Landreuter N.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bagatell-Sache —	den — an den Pächter N. zu N.
—	—	4	—	18	—	—	8	—	Unter 100 Rthlr. —	den — an die Wittwe N. zu N.

zu dem, bey dem Fa… ichte zu

Expedi… B…

Nummer der Expeditionen.	In welcher Sache.	Benennung der anzufertigenden Expeditionen.	Quo dato solche veranlaßt.	Quo dato solche concipirt worden.	Quo dato solche die Revision passirt.	Quo dato das M… tigt …	… ro … ur Unter… …ict wor… ….
1.	Wittwe von N. contra den Jäger N.	a) Requisitoriale.	den	eodem	eodem	eodem	—
		b) Citatio.	den	eodem	eodem	eodem	—
		c) Arrestatorium.	den	eodem	eodem	eodem	—
2.	Schneider N. contra seine Ehefrau	Executoriale.	eodem	eodem	den	eodem	—
3.	von N. auf N. contra den Land-Reuter N.	Mandatum.	den	eodem	eodem	den	—
4.	der Prediger N. contra die Wittwe N.	Communicatorium.	den	eodem	eodem	den	—

richte zu führenden

6 . Buch.

o dato be zur Unter: schickt wor: den.	Betrag des zur Ex: pedition ad: hibirten Stempels.		Betrag der zur Sportul: Cassen flies: senden Ge: bühren.			Betrag der Copialien.			Ob und warum der Ansatz der Stempel- oder ordinairen Sportul-Cassen-Gebühren ceßiret.		Quo dato und an wen die Verordnung insinuiret und verabfol: get worden.
	Rthlr.	Gr.	Rthl	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.			
—	—	4	—	4	—	—	4	—	—	—	den — zur Post abgeliefert.
—	—	4	—	45	—	—	12	—	—	—	den — an des Jäger N. Ehefrau
—	—	4	—	30	—	—	8	—	—	—	den — an den Hauptmann N. auf N.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Armen-Sache	—	den — an den Landreuter N.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bagatell-Sache	—	den — an den Pächter N. zu N.
—	—	4	—	18	—	—	8	—	Unter 100 Rthlr.	—	den — an die Wittwe N. zu N.

Lit. A. No. 8.

Schema

zu dem, bey dem Landvogtey-Gerichte zu führenden

Distributions-Buche

in Civil-Sachen.

No.	Nahmen der Partheyen.	Quo dato die Sache ad referendum distribuirt worden.	Nahmen des Referenten.	Quo dato die Sache vorgetragen worden.

Lit. A. No. 9.

Schema

zu dem, von dem Landvogtey-Gerichte zu führenden

Distributions-Buche

in Criminal-Sachen.

No.	Nahmen und Stand des Inculpaten.	Aus welchem Gerichts-Bezirck derselbe zur Inquisition gebracht.				Natur des Delicti	Wann der Inculpat bey dem Landvogtey-Gericht zur gefänglichen Haft gebracht worden.	Wenn die General-Inquisition ihren Anfang genommen.	Wenn die General-Inquisition geschlossen worden.	Wenn die Special-Inquisition ihren Anfang genommen.	Wenn Acta zur Defension verfaßet worden.	Nahme des Defensoris.	Wenn
		Des Landvogtey-Gerichts.	Der Stadt.	Des Domaine-Justiz Ames.	Des Patrimonial Gerichts.								

ge	Wenn der Spruch abgefaßt.	Wenn Acta mit dem Spruche an die Regierung abgesandt.	Wenn sie zurück gekommen.	Wenn das Urtel publicirt worden.	Was erkannt worden.	Ob und wenn ulterior defensio gesucht.	Nahme des Defensoris.	Wenn ulterior Defensio eingekommen.	Wenn Acta insinuirt und an die Regierung geschickt worden.	Wenn Acta mit dem Urtel zurück gekommen.	Wenn solches publicirt worden.	Was in secunda Instantia erkannt worden.	Wenn das Urtel vollstreckt worden.

Nota. Jedes neue in das Depositen-Buch einzutragende Depositum erhält eine besondere Nummer, welche dasselbe so lange es [illegible] Nummer-Zahl bis 1000. fortzusetzen, ohne, daß eine der unterdessen evacuirten Nummern einem andern Depo[illegible]

No. XXV.

In Sachen Sempt[illegible]
Einnahme.

An Gelde.

Quo dato die Deposition oder Einziehung verordnet.	Nahmen des Decernenten.	Sollen einkommen.						Quo dato die Deposition oder Einziehung erfolget.	Sind eingekommen.			
		Gold.			Courant.				Gold.		Courant.	
		Rthl.	Gg.	Pf.	Rthl.	Gg.	Pf.		Rthl.	Gg. Pf.	Rthl.	Gg.

10.

a

erichte zu führenden

B u ch.

ist, so wohl in diesem Buche, als den Rechnungen, den Tabellen, und Belags-Acten unverändert behält, und ist die fortdauernde

s contra Cajum.

Documentis, Prætiosis und andern Effecten.			Arreste.				
			Quo dato der Arrest angeleget.	Nahmen des Arrestanten.	Auf wessen Ratam Arrest angeleget worden.	Auf wie hoch der Arrest angeleget.	Ob und quo dato der Arrest relaxiret.
Benennung Depositum kommenden Documente.	Specification derer ad Depositum kommenden Prætioforum und anderer Effecten.	Quo dato die Deposition erfolgt.				Rthl. Bg. Pf.	
Rthl. Bg. Pf.							
	Nota. Hier werden auch die Arrhæ sponsaliciæ eingetragen.						

An Gelde.

Betrag der Depositen-Gebühren.				Quo dato die Auszahlung oder Absendung verordnet.	An wen die Auszahlung oder Absendung geschehen soll.	Betrag derer auszuzahlenden oder abzusendenden Gelder.						Bemerkungen.
						Gold.			Courant.			
Rthl.	Gr.	Pf.				Rthl.	Pa.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	

s contra Cajum.

e.

An Documentis, Prætiosis und andern Effecten.

Benennung derer zu extradirenden Documente.				Specification derer zu extradirenden Prætioforum und anderer Effecten.	Quo dato die Extradition erfolgt.
	Rthlr.	Ggr.	Pf.		

Lit. A. No. 11.

Schema

zu dem, bey dem Landvogtey-Gerichte zu führenden

Journal

über die

bey demselben niedergelegten Testamente, Codicille, oder andere Dispositiones mortis causa.

No.	Quo dato die Uebergabe geschehen.	Nahmen des Deponenten.	Quo dato die Publication geschehen.	Quo dato und wenn die etwanige Retradition erfolgt.

Lit. A. No. 12.

Schema

zu dem bey dem Landvogtey-Gerichte zu führenden

Fiscalischen Sportul-Cassen- und Stempel-Straf-Buche.

Nota. Zu jeder der drey Abtheilungen der verschiedenen Arten von Strafen, werden acht auf einander folgende Bogen genommen.

II. Fiscalische Strafen.

No.	Wem die Strafe comminiret worden oder wem sie dictiret.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe comminirt oder dictirt worden.	Quo dato die Strafe commi: nirt.	Betrag der com: minirten Strafe. Rthl.	Pg	Quo dato die Strafe dictirt oder festgesetzet worden.	Betrag der di: ctirten oder fest: gesetzten Strafe. Rthl.	Pg.	Quo dato die Strafe bezahlet worden.	Quo dato die Strafe erlassen worden.

II. Zur Sportul-Casse fliessende Strafen.

Nr.	Wem die Strafe comminirt oder dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe comminirt oder dictirt worden.	Quo dato die Strafe comminirt.	Betrag der comminirten Strafe.		Quo dato die Strafe dictirt oder festgesetzt worden.	Betrag der dictirten oder festgesetzten Strafe.		Quo dato die Strafe bezahlt worden.	Quo dato die Strafe remittirt worden.
					Rthlr.	Gr.		Rthlr.	Gr.		

III. Stempel-Strafen.

No.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Quo dato die Strafe dictirt.	Betrag der dictirten oder festgesetzten Strafe. Rthl.	Pg.	Quo dato die Strafe bezahlet worden.	Quo dato die Strafe erlassen worden.

Lit. A. No. 13.

Schema

zu dem bey dem Landvogtey-Gerichte zu führenden

Collateral-Stempel-Buche.

Nr.	Nahmen der Verstorbenen.	Betrag der Erbschaft. Rthl.	Gr.	Pf	Betrag des Stempels. Rthl.	Gr.	Pf.	Ob und wenn solcher bezahlt worden.	Remarquen.

Lit. A. No. 14.

Schema

zu denen bey dem Landvogtey-Gerichte zu führenden

Registratur-Büchern.

Erstes Repositorium

enthaltend

die Generalia.

Lit. K.

No.	
1.	Acta, betreffend die vierteljährig zu bewürkende Publication des Edicts vom 8ten Febr. 1765., wider den Mord unehlicher Kinder, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.
2.	Acta betreffend die Publication des Circularis vom 2ten April 1760. wegen richtiger Führung der Kirchen-Bücher.

Zweytes Repositorium
enthaltend
Kirchen-Sachen.

No.

I. Im Brombergschen District.

A. Protestantische.

a. in der Brombergschen Inspection

1. Die Protestantische Kirche zu Bromberg
   Vol. I. betreffend die Generalia.
   II. a) betreffend die jährliche Rechnungen von An. 1773. bis A. 1779.
   II. b) betreffend die jährliche Rechnungen — 1779. — 1785.
   II. c) betreffend die jährliche Rechnungen — 1785. — —
   III. betreffend die von der Kirche einzusendenden Tabellen ꝛc. ꝛc.
2. Die Protestantische Kirche zu ꝛc.
3. — — — ꝛc.

B. Catholische.

a. im Fordonschen Decanat

1. Die Kirche zu Fordon
   ut supra &c.
2. Die Kirche zu ꝛc.
3. — — ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Drittes Repositorium
enthaltend
die Processualia.

Lit. A.

No.	Nahmen der Partheyen.	Nahmen der Advocaten oder Consulenten.	Objectum litis.	Lage des Processes.
1.	Wittwe von Albr contra den Hauptmann v. N.	der Advocat N. der Advocat N.	in puncto debiti a 120 Rthlr.	Eingekommen den 8ten Jan. 1774. Lis contestirt den 29ten Jan. 1774. Def. Bescheid eventualiter auf Beweiß publ. den 1ten Febr. 1774. Appellirt. Acta sind den 15. Febr. 1774. in Appellatorio an das Ober-Hof- und Landesgericht zu Marienwerder geschickt. Acta sind wieder remittirt worden, den 8ten April 1774. Sent. appell. conf. publ. den 16. Apr. 1774. Judicat. Beweiß per Testes angefangen den 8. May 1774. Def. Bescheid publ. den 12. Jun. 1774. Judicat. Acta zu reponiren befohlen den 24ten Jun. 1774.
2.	Der Schutzjude As. contra den v. N. auf N.	der Advocat N. der Advocat N.	wegen eines zu extradirenden Pfandes.	Eingekommen den 20. Jan. 1774. Lis contestiret den 19. Febr. 1774. Bescheid auf Beweis publ. den 22ten Febr. 1774. Judicat. Beweiß. per Juramenti delationem angefangen den 12. März 1774. Def. Bescheid publ. den 19. April 1774. Judicat.
3.	der Schreiber An. contra die Wittwe N.	— —	in Puncto Injuriarum.	Eingekommen den 27. März 1774. Lis contestirt den 16. April 1774. Def. Bescheid den 19. April 1774. appellirt den
4.	Die verehlichte von Ap. contra den von Pr.	— —	— —	vide sub Lit. P. v. Pr. contra v. Ap.
5.	Der Tischler Meister Acr. contra den Obrist v. Z.	— —	— —	vid. Repos. 4. über die Conc. No. 1. 2.

Viertes Repositorium
enthaltend
die Concurs- Liquidations- und Indult-Processe.

Lit. Z.

No.	Nahmen der Sache.	Nahmen des Commissarii.	Nahmen des extrahentischen Mandatarii und Contradictoris.	Nahmen der Liquidanten.	Nahmen ihrer Advocaten oder Consulenten.	Lage des Processes.
1.	Wegen des Nachlasses des Obristen von Za..	Direct. N.	N. N.			Decretum vom 15. April 1771. Concursus creditorum eröfnet. Sententia prioritatis publ. den 10. Oct. 1771. Sententia distributionis intermistica publ. den 15. Novembr. 1771. Sententia distributionis finalis publ. den 16ten Nov. 1722.
				1. der Jäger N.	N. N.	Liquidatio eingekommen den 20ten Jul. 1771. Lis contestirt den 14. Aug. 1771. Sententia auf Beweiß publ. den 10. Oct. 1771. appellirt. Beweiß vom Curatore angetreten per Juramenti delationem den 18ten Nov. 1771. Bescheinigung von Liquidanten angetreten, den 20. Nov. 1771. Judicat.
				2. der Tischler Meister Acr.	N. N.	Bescheid auf Ableistung eines Supplectorii den 7ten Jan. 1772. Liquidatio eingekommen den 18tin Julii 1771. Lis contestirt den 14. Aug. 1771. Sententia auf Beweiß publ. den 10. Oct. 1771. Beweiß vom Curatore angetreten per documenta den 17. Nov. 1771. Sententia definitiva publicirt den 10. Dec. 1771. Judicat.

Fünftes Repositorium
enthaltend
die Extrajudicialia.

Lit. M.

1 Acta Requisitionis des Landvogtey-Gerichts zu N. wegen eines von dem Prediger M. abzunehmenden Eydes.

2 Acta wegen der von der verwittweten Landräthin M. nachgesuchten Bestellung eines Curatoris Sexus.

3 Acta wegen der von dem Förster M. geberhenen Confirmation einer Schenkung unter Lebendigen über 6000 Rthlr.

Sechstes Repositorium
enthaltend
die Vormundschafts-Sachen.

Lit. A.

No.	Nahmen der Vormundschaft und des Curanden.	Jahr und Tag der Geburt.	Nahmen des Tutoris oder Curatoris.	Das Jahr wenn derselbe constituiret worden.	Ob ein Inventarium oder Theilungs-Receß ad Acta.	Wie hoch das Vermögen der Curanden.	Ob Tutor oder Curator Caution bestellet.	Da [illegible]
1.	Des Hauptmañ v. Ast hinterlassene Kinder, nahmentlich:							
	a) Christian Ludwig	den 4. Sept. 1760.	Cajus Sempronius.	den 8. May 1773.	Das Inventarium ist den 20ten May 1773. conscribiret und der Theilungs-Receß ist den 4ten Nov. 1773. geschlossen.	Ein jeder der Curanden hat überhaupt 21000 Rthl.	Ja, mit seinem [illegible] Hause, und ist solche im Hypothequen-Buche zu N. N. gehörig ingrossirt.	[illegible] ist d. [illegible] munden [illegible] Requisition bis zum [illegible] May 17[illegible] abgelegt.
	b) Friderique Henriette	den 6. März 1764.						
	c) Sophie Louise.	den 8. Nov. 1766.						
2	Der Frau von Arm. hinterlassene Kinder, nahmentlich:							
	a) Friedrich Jochen.	den 6. März 1771.	der Vater derer Curanden.	den 6. Jun. 1773.	ut supra.	das Vermögen beträgt 600 Rthl.	cessat, weil der Vater Vormund ist. NB. hat keine Immobilia.	ut supra.
	b) Ludewig Christian.	den 2. April 1772.	ad actum divisionis, Cajus.					
3	Der Wittwe Apr. hinterlassenes Kind, nahmentlich:							
	Louise Sophie —	den 6. Febr. 1764.	Titius.	den 7. Jul 1773.	ut supra.	das Vermögen beträgt 2100 Rthl.	Nein, da der Curator keine Einnahme hat, sondern ihm bloß ein Curatorium cum clausula ertheilt werden.	ut supra.
4	Der Secretair Alm.	Furiosus.	Mende.	den 4. Febr. 1774.	Den 10. May ist das Inventarium conscribirt.	Es beträgt 6000 Rthl.	Ja, mit seinem Land-Guth: N. N.	ut supra.

Eich[illegible]

Siebentes Repositorium,

enthaltend

die Criminalia.

No.	Nahmen und Stand des Inculpaten.	Aus welchem Gerichts-Bezirck derselbe zur Inquisition gebracht.				Natur des Delicti.	Wenn die General-Inquisition ihren Anfang genommen.	Wenn die Inquisition Anfang g… men.
		Des Landvogtey-Gerichts.	Der Stadt.	Des Domainen-Justiz-Amts.	Des Patrimonial-Gerichts.			
1.	Der Kaufmann A.	— —	N. N.	— —	— —	Banquerout.	Den 6. Jun. 1773.	Den 7 … 17…
2.	Der Pferde-Knecht A.	— —	— —	N. N.	— —	Homicidium.	Den 8. Jul. 1773.	Den 7. …

Acta zur Defon vorgelegt. solche eingekommen.	Nahmen des Defensoris.	Wenn Sententia publiciret.	Ob und wenn ulterior Defensio gesucht.	Wenn Sententia in ulteriori Instantia publiciret.	Wenn Acta zu reponiren befehlen worden.
en 6 Oct. und Nov. 1773.	N. N.	den 2ten Decemb.	den 10ten Dec.	den 1ten Febr. 1774.	den 20ten Febr. 1774.
21. ejusd. 773.	N. N.	den 4. Decbr.	den 15. ejusd.	den 2ten März 1774.	den 22ten März 1774.

Achtes Repositorium
enthält
die besondern Gemeinheits-Auseinandersetzungs-Angelegenheiten.

No.	Nahmen der Oerter und Partheyen wo die Gemeinheiten aufgehoben worden.	Anno 1772.
1.	Acta Die Aufhebung der Gemeinheiten im B... Creise betreffend. Decernens.	Angefangen den 1772.
2.	Acta Die Aufhebung der Gemeinheiten im Ob... Creise betreffend. Decernens.	Angefangen den 1772.
3.	Acta Die Aufhebung der Gemeinheiten im N... Creise betreffend. Decernens.	Angefangen den 1772.
4.	Acta Die Aufhebung der Gemeinheiten zwischen der Gemeinde zu B... und dem Ober-Amtmann C... betreffend. Decernens.	Angefangen den 1772. Abgethan durch Vergleich den 1773.
5.	Acta Die Aufhebung der Gemeinheiten zu B... Amt W... betreffend. Decernens.	Angefangen den 1772. Abgethan durch den confirmirten Receß vom 26ten Julii 1773.
6.	Acta Die Aufhebung der Gemeinheiten zwischen den Gemeinden zu B... und S... und den Gemeinden zu V... S... St... K... G... M... und Gr... betreffend. Decernens.	Angefangen den 12ten Nov. 1772. Distrib. den 27ten Dec. 1772. Sent. 1. Inst. cum Actis Commissario den 18ten Jan. 1773. zugeschickt. In Appellat. den 18ten Marz eingekommen & eod. distrib. Sent. Appell. c. Actis den 24ten Apr. 1773. Commissario zugeschickt Zu reponiren befohlen den 7ten Jun. 1773.
—	Gemeinde zu B. — von Bülow contra Gemeinde zu L. B . . vid. K..s B . . Gemeinde zu Bl... — von Bl... contra Gemeinde zu D... Alt B... contra Colonisten zu V... von B... contra Gemeinde zu S... Gemeinde zu Bo... —	— vid. H. No. 6. de 1771. vid. L. No. 7. de 1772. K. No. 11. 1772. vid. R. No. 7 de 1772. vid D. No. 4. de 1772. vid. V. No. 4. de 1772. vid. S. No. 21. de 1772. vid. F. No. 8. de 1772.

Neuntes Repositorium
bleibet
den Hypothequen-Sachen
gewidmet,
und soll darüber das besondere Schema bey der Vorschrift wegen der Hypothequen-Sachen erfolgen.

Lit. A. No. 15.

Schema

Zu den, bey dem Landvogtey-Gerichte zu führenden

Hypothequen-Büchern,

welches annoch erfolgen soll.

Lit. B.

Specification

derer bey dem Landvogtey-Gerichte zu führenden Rechnungen:

1. Sportul Cassen-Journal über Einnahme und Ausgabe.
2. Sportul-Cassen-Buch.
3. Sportul-Cassen-Rechnung.
4. Sportul-Haupt-Buch.
5. Sportul-Vorschuß-Controll-Buch.
6. Copisten-Sportul-Rechnungs-Buch.
7. Sportul-Resten-Liste.
8. Depositen-Rechnung über die baaren Gelder und Effecten.
9. Depositen-Rechnungs-Buch über die Documente.

Lit. B. No. 1.

Sportul-Cassen-Journal
über
Einnahme und Ausgabe.

Vom 12ten bis 19ten Junii 1773.

Datum der Einnahme 1773.	Einnahme bey der Landvogtey-Gerichts-Sportul Casse.	Folium des Haupt-Buches. Lit.	Fol.	Quantum der Einnahme. Rthl.	Gr.	Pf.	Datum der Ausgabe.	Ausgabe bey der Landvogtey-Gerichts-Sportul-Casse.	
Junii.							Junii.		
Den 12ten	Von dem Hofrath von N.	N.	2	4	6	—	den 12ten	ad Refeript. des Ober-Hof- und Landes-Gerichts dem Herrn Director v. N.	
eod.	Von der Wittwe P. —	P.	14	22	8	—			
Den 13ten	Von dem Amtmann S. —	S.	3	2	4	—	den 13ten	Dem Copisten N... an Stempel-Vorschus —	
Den 14ten	Mit der Post vom Landvogtey-Gerichte zu M. —	M.	4	20	60	—	den 18ten	An das Landvogtey-Gericht zu N. überschickt —	5 —
Den 16ten	Mit der Post vom dem Hoff-Gerichte zu C. —	C.	3	5	30	—	eodem.	dem Hrn. Rath N. an Commissions Gebühren —	4 —
eod.	Von dem Amtmann M. —	M.	6	2	—	—			
Den 18ten	Von dem Magistrate zu N.	N.	7	114	75	—		Summa	159 —
eod.	Von dem Domainen-Justitz-Amte W. —	W.	15	10	—	—			
	Summa	—	—	181	3	—			
	Hievon die Ausgabe abgezogen mit — —	—	—	159	—	—			
	Bleibt Bestand	—	—	22	3	—			

Der Bestand der 22 Rthlr. 3 Gr. ist richtig befunden und im Kasten niedergelegt, den 19ten Junii 1773.

N. Director.

Lit. B. No. 2.

Sportul-Cassen-Buch.

Einnahme.	Betrag der Einnahme. Rthl.	Pg.	Pf.	Anmerkung wegen besonderer Münz-Sorten excl. Courant.	Datum.	Ausgabe.	Betrag der Ausgabe. Rthl.	Pg.	Pf.	Anmerkung wegen besonderer Münz-Sorten excl. Courant.
					1773.					
Der baare Bestand vom Rendanten laut des Journals vom 19ten bis 26 Junii —	45	7	9		Den 30ten Aug	Dem Copisten zu Stempel-Bogen	10	—	—	
N. Director. N. Rath. N. Assessor.					Den 30ten Aug.	An das Ober-Hof- und Landes Gericht eingesandt —	60	—	—	
Der baare Bestand vom Rendanten laut des Journals vom 26ten Junii bis 3ten Julii	30	—	—			noch —	5	—	—	in Fr. d'or.
noch —	5	—	—	in Fr. d'or.		N. Director. N. Rath. N. Assessor.				
N. Director. N. Rath. N. Assessor.										

Lit. B. No. 3.

Sportul-Cassen-Rechnung.

Einnahme.

Caput I. An Bestand in baarem Gelde.

	Rthlr.	Gr.	Pf.	Nummer der Belege
Laut voriger Quartals-Rechnung bleibt Bestand —	1295	—	—	
Hiervon abgeschickt an das Ober-Hof- und Landes-Gericht —	1200	—	—	1
Ist also zur Berechnung geblieben	95	—	—	
Ausser diesem ist in Händen des Directoris als eiserner Bestand, zu Bestreitung des Vorschusses an Aetzungs-Kosten —	50			

Caput 2.

ahme an Retardaten an Gebühren aus dem Journale über die mündlich angebrachten Gesuche.

Sub Lit. A. No. 2.

Folium des Haupt-Buches.	Soll einkommen.						Wofür und in qua Causa.	Ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.			Folium des Journals der Einnahme.	Nr. der Belage.
	Zur Sportul-Casse fliessende Gebühren.			Stempel.			Summa.											
	Rthl.	Pg.	Pf.	Rthl.	Pg.	Pf.	Rthl.	Pg.	Pf.		Rthl.	Pg.	Pf.	Rthl.	Pg.	Pf.	Rthl.	Pg.	Pf.			

Caput 3.

Lit. B. No. 3.

Sportul-Cassen-Rechnung.

Einnahme.

Caput I. An Bestand in baarem Gelde.

	Rthlr.	Gg.	Pf.	Nummer der Belägе
Laut voriger Quartals-Rechnung bleibt Bestand — —	1295	—	—	
Hiervon abgeschickt an das Ober-Hof- und Landes-Gericht — —	1200	—	—	1
Ist also zur Berechnung geblieben	95	—	—	
Ausser diesem ist in Händen des Directoris als eiserner Bestand, zu Bestreitung des Vorschusses an Aetzungs-Kosten —	—	50		

Caput 2.

ahme an Retardaten an Gebühren aus dem Journale über die mündlich angebrachten Gesuche.

Sub Lit. A. No. 2.

Folium des Haupt-Buches.	Soll einkommen.									Wofür und in qua Causa.	Ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.			Folium des Journals der Einnahme.	Nr. der Belage.
	Zur Sportul-Casse fliessende Gebühren.			Stempel.			Summa.														
	Rthl.	Pg.	Pf.	Rthl.	Pg.	Pf.	Rthl.	Pg.	Pf.		Rthl.	Pg.	Pf.	Rthl.	Pg.	Pf.	Rthl.	Pg.	Pf.		

Caput 3.

Einnahme an Retardaten an Gebühren, auf

In welchem Cassen-Quartal der Rest entstanden.	Folium des Haupt-Buches sub No. IV.	Soll einkommen. Zur Sportul Casse fliessende Gebühren. Rthlr.	Pg.	Pf.	Copialien. Rthlr.	Pg.	Pf.	Stempel. Rthlr.	Pg.	Pf.	Commissions-Gebühren. Rthlr.	Pg.	Pf.	Sum. Rthlr.	Pg.	Pf.

mins- Sententzien- und Commissions-Buch.

Wofür und in qua Causa.	Ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.			Folium des Journals der Einnahme.	Nummer der Beläge.
	Rthlr.	Gg.	Pf.	Rthlr.	Gg.	Pf	Rthlr.	Gg.	Pf.		

Einnahme an Retardaten an Ct[illegible] dem Exp[illegible]

sub Lit. [illegible]:

In welchem Cassen-Quartale der Rest entstanden.	Folium des Haupt-Buches. sub No. IV.	Soll einkommen. Zur Sportul Cass fliessende Gebühren. Rthlr.	Gr.	Pf.	Copialien. Rthlr.	Gr.	Pf.	Stempel. Rthlr.	Gr.	Pf.	Sum[illegible] Rthlr.	Gr.	Pf.	Wofü[illegible] ob in qua

dem Expeditions-Buche.

7.

Wofür und in qua Causa.	Ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.			Folium des Journals der Einnahme.			Nummer der Beläge.
	Rthlr.	Gg.	Pf.	Rthlr.	Gg.	Pf.	Rthlr.	Gg.	Pf.	Rthlr.	Gg.	Pf.	

Caput 5.

Einnahme an Retardaten an Gebühren aus dem Fiscalischen Sportul-Cassen- und Stempel-Straf-Buch.

sub Lit. A. Nro 12.

In welchem Cassen-Quartal der Rest entstanden.	Folium des Haupt-Buches sub No. IV.	Sollen einkommen zur Sportul-Casse fliessende Gebühren. Rthl.	Sg.	Pf.	Von wem die Strafe erlegt werden soll.	Ist eingekommen. Rthl.	Sg.	Pf.	Ist niedergeschlagen. Rthl.	Sg.	Pf.	Ist Rest. Rthl.	Sg.	Pf.	Folium des Journals der Einnahme.

Caput 6.

Einnahme an Retardaten, an Auslagen für Porto und auswärtigen Gerichts-Gebühren.

wel: Cas: Quar: n Rest enden.	Folium des Haupt-Buches sub No IV.	Sollen einkommen. Rthl. Pa. Pf	Von wem.	Wofür.	Ist eingekommen. Rthl. Pa. Pf.	Ist niedergeschlagen. Rthl. Pa. Pf	Ist Rest. Rthl. Pg. Pf	Folium des Journals der Einnahme.	Nummer der Beläge.

Recapi-

Soll einkommen.	Pagina.	Recapitulatio aller Einnahme	Sind eingekommen.	Niedergeschlagen.	Restiren.
Rthl. Pg. Pf.		An Retardaten aus voriger Rechnung.	Rthl. Pg. Pf.	Rthl. Pg. Pf.	Rthl. Pg. Pf.
	4	ex Capite 2.			
		— — 3.			
		— — 4.			
		— — 5.			
		— — 6.			
		Summa			

Caput 7.

Einnahme an Gebühren aus dem Journale über die mündlich angebrachten Gesuche.

sub Lit. A. No. 2.

um Haupt-tes. V.	Soll einkommen. Zur Sportul-Casse fliessende Gebühren. Rthl.	Pg.	Pf.	Stempel. Rthl.	Pg.	Pf	Summa. Rthl.	Pg.	Pf.	Wofür und in qua Causa.	Ist eingekommen. Rthl.	Pg.	Pf.	Ist niedergeschlagen. Rthl.	Pg.	Pf.	Ist Rest. Rthl.	Pg.	Pf.	Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Beläge.
										Den 12. Julii 1773.											
7.	—	45	—	—	—	—	—	45	—	pro Aufnahme des A. Testam.	—	45	—	—	—	—	—	—	—	12	—
7.	—	18	—	—	15	—	—	33	—	pro Aufnahme der Klage des W. contra M.	—	—	—	—	33	—	—	—	—	—	3

Cap

Einnahme an Gebühren aus dem Termin

sub Lit.

Soll einkommen.

Folium des Haupt-Buches sub No. IV.	Zur Sportul-Casse fliessende Gebühren.			Copialien.			Stempel.			Commissions-Gebühren.			Summa.		
	Rthl.	Pg.	Pf.	Rthl.	Pg.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Pg.	Pf.	Rthlr.	Pg.	Pf.
P. 15. & M. 3. —	1	30	—	—	7	9	—	11	4½	—	—	—	1	4	13
S. 5. — —	—	30	—	—	—	—	—	3	13½	—	—	—	—	33	13
P. 2. — —	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
eod. —	2	—	—	—	30	—	—	15	—	—	—	—	2	45	—
S. 6. — —	—	60	—	—	30	—	—	15	—	2	60	—	3	75	—
W. 2. — —	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—
A. 5. & C. 2. —	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—
A. 2. — —	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
P. 3. — —	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
F. 7. — —	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30	—	3	30	—
G. 2. — —	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30	—	2	30	—
M. 4. — —	1	—	—	—	—	—	—	60	—	2	—	—	3	60	—
B. 2. & A. 5. —	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
W. 3. — —	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—
M. 3. — —	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—

Cap

tenzien- und Commissions-Buch.

. 6.

Wofür und in qua Causa.	Ist eingekommen. Rthlr.	Gr.	Pf.	Ist niedergeschlagen. Rthlr.	Gr.	Pf.	Ist Rest. Rthlr.	Gr.	Pf.	Folium des Journals der Einnahme.	Nummer der Beläge.
Den 12. Junii 1773.											
Verhörs-Bescheid in causa P. contra M. —	1	17	13½	—	—	—	—	—	—	10	—
Formula juramenti in causa S. contra W. —	—	—	—	—	33	13½	—	—	—	—	15
Zeugen-Verhör in causa P. contra F. —	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—
Decisio in eadem causa —	2	15	—	—	—	—	—	—	—	12	—
Taxa des S. Hauses zu N. —	3	15	—	—	—	—	—	—	—	9	—
Den 15ten Junii 1773.											
Transcollo Licitationis wegen des v. Wschen Guthes zu F. —	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—
Publicatione Actorum in causa A. contra C. —	—	10	—	—	—	—	—	—	—	13	—
Einnahme der Vormundschafts-Rechnung in causa die Innerennenen von A. —	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	16
Einnahme der P. Kirchen-Rechnung —	1	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—
Assignatione des v. F. Nachlasses —	3	30	—	—	—	—	—	—	—	14	—
Assignatione des v. G. Nachlasses —	2	30	—	—	—	—	—	—	—	9	—
Den 18ten Junii.											
Adventura des M. Nachlasses —	—	—	—	3	60	—	—	—	—	—	17
Sententia in causa B. contra A. —	5	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—
Decr. Priorit. in dem W. Liquidat. Processe —	16	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—
Publicatione Testamenti des M. —	3	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—

Caput. 9.

Einnahme

An Gebühren aus dem Expeditions-Buche.

Nro. 7.

Folium des Haupt-Buches sub. Nro IV.	Soll einkommen. Zur Sportul-Casse fliessende Gebühren. Rthl.	Pg.	Pf.	Copialien. Rthl.	Pg.	Pf.	Stempel. Rthl.	Pg.	Pf.	Summa. Rthl.	Pg.	Pf.	Wofür und in qua Causa.	Ist eingekommen. Rthl.	Pg.	Pf.	Ist niedergeschlagen. Rthl.	Pg.	Pf.	Ist Rest. Rthl.	Pg.	Pf.
M. 7.	—	45	—	—	30	—	—	15	—	1	—	—	pro Verordnung auf die Klage des v M. cont. S. vom	1	—	—	—	—	—	—	—	—
R. 6.	—	30	—	—	15	—	—	15	—	—	60	—	pro Communicatorio in causa R. contra F. vom —	—	—	—	—	60	—	—	—	—
A. 22.	2	30	—	—	—	—	—	15	—	2	45	—	pro Bericht des Examinis des A. vom —	—	—	—	—	2	45	—	—	—

Caput 10.

Einnahme an Gebühren aus dem Depositat-Buche.

Sub Litt. A. No. 10.

	Nro der Beläge.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	
Belage des Extracts vom — — — sind an Depositen-Gebühren eingekommen — — — —	30	— 24	30	—	30

Caput 11.

Einnahme an Gebühren aus dem Fiscalischen Sportul- Cassen- und Stempel-Straf-Buch.

Lit. A. No. 12.

Folium des Haupt-Buches sub No. IV.	Sollen einkommen zur Sportul-Casse fliessende Gebühren. Rthl.	Sg.	Pf.	Von wem die Strafe erlegt werden soll.	Eingekommen. Rthl.	Sg.	Pf.	Niedergeschlagen. Rthl.	Sg.	Pf.	Rest. Rthl.	Sg.	Pf.	Folium des Journals.	Nro. der Beläge.
W. 7.	— 2	—	—	Die Wittwe W. —	— 2	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—
R. 2.	— 1	—	—	Der Beamte R. —	—	—	—	— 1	—	—	—	—	—	—	23
S. 5.	— 2	—	—	Der Schiffer S. —	—	—	—	—	—	—	— 2	—	—	—	—

Caput 12.

Einnahme an wieder eingezogenen Auslagen für Porto und auswärtige Gerichts-Gebühren.

Folium des Haupt-Buches sub No. IV.	Sollen einkommen. Rthl.	Gr.	Pf.	Von wem.	Wofür.	Ist eingekommen. Rthl.	Gr.	Pf.	Ist niedergeschlagen. Rthl.	Gr.	Pf.	Ist Rest. Rthl.	Gr.	Pf.	Folium des Journals der Einnahme.	Nummer der Quittung.

Caput 13.

Einnahme Insgemein.

Sollen einkommen. Rthl.	Pg.	Pf.	Wofür und von wem.	Ist eingekommen. Rthl.	Pg.	Pf.	Ist niedergeschlagen. Rthl.	Pg.	Pf.	Ist Rest. Rthl	Pg.	Pf.	Folium des Journals der Einnahme.	Nro der Beläge.

Recapitùlatio aller Einnahme.

Sollen einkommen. Rthl.	Pg.	Pf.	Pagina.		Eind eingekommen. Rthl.	Pa.	Pf.	Niedergeschlagen. Rthl.	Pg.	Pf.	Restiren. Rthl.	Pg.	Pf.
			3	An Bestand									
			11	An Retardaten laut Recapitulation									
				ex Capite 8.									
				— — 9.									
				— — 10.									
				— — 11.									
				— — 12.									
				— — 13.									
				— — 14.									
				Summa.				Summa.					

Aus-

Ausgabe.

Caput 1. Zur General-Sportul-Casse an das Ober-Hof- und Landes-Gericht.

Sollen bezahlt werden.			Quo Dato die Absendung geschehen.	Sind bezahlt worden.			Nro der Beilage.
Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	

Ausgabe.

Caput 2.

An Commissions-Gebühren.

Fol. des Haupt-Buches sub No. IV.	Sollen bezahlt werden			Quo Dato und an wen und in qua Causa.	Sind bezahlt werden.			Nummer der Beläge.
	Rthlr.	Ga.	Pf.		Rthlr.	Ga.	Pf.	

Ausgabe.

Caput 3.

An Auslagen für Porto und auswärtige Gerichts-Gebühren.

Folium des Haupt-Buches sub No. IV.	Sollen bezahlt werden.			Quo Dato und für wen.	Sind bezahlt worden.			Nummer der Beläge.
	Rthlr.	Ga.	Pf.		Rthlr.	Ga.	Pf.	

Ausgabe.

Caput 4.

Zu Stempel und Copialien an den Copisten.

Sollen bezahlt werden.			Quo dato.	Sind bezahlt worden.			Nummer der Belege.
Rthlr.	Gg.	Pf.		Rthlr.	Gg.	Pf.	

Ausgabe.

Caput 5.

Zu Aetzungs-Kosten in die Aetzungs-Casse.

Sollen bezahlt werden.			Quo dato.	Sind bezahlt worden.			Nummer der Belege.
Rthlr	Gg.	Pf.		Rthlr.	Gg.	Pf.	
			An den Copisten zur Aetzung des Inquisiten aus den — Gerichten, Fol. — des Haupt-Buches No. IV., laut Assignation des Directoris.				

Ausgabe.

Caput 6. Insgemein.

Sollen bezahlt werden.		Quo dato und an wen.	Sind bezahlt worden.		Nummer der Beläge.
Rthlr.	Gr. Pf.		Rthlr.	Gr. Pf.	

Recapitulatio
aller
Ausgabe.

Sollen bezahlt werden. Rthlr.	Pg.	Pf.	Pagina.		Sind bezahlt worden. Rthlr.	Pg.	Pf.
				Ex Capite 1.			
				— — 2.			
				— — 3.			
				— — 4.			
				— — 5.			
				— — 6.			
				Summa			
				Summa			

Balance.

Die Recapitulation

der Einnahme ist — —

der Ausgabe ist — —

Ist Bestand

N. Assessor und Rendant.

den — —

abgenommen, und mit den Controllen und Belägen conferirt und richtig befunden worden

den — —

N. Director. N. Rath. N. Assessor.

Lit. B. No. 4.

Sportul-Haupt-Buch.

Der Amtmann Johann Friedrich

Datum des Ansatzes der Gebühren.	In welcher Sache.	Wofür.	Sollen einkommen. An vorgeschossenen Stempeln.			An zur Sportul-Casse fliessende Gebühren.			An Copialien.			An Commissions-Gebühren.			An Auslagen für Porto und ausgelegte Gerichts-Gebühren.			
			Rthl.	Pg.	Pf.	Rthl.	Pg.	Pf.	Rthl.	Pg.	Pf	Rthl.	Pg.	Pf.	Rthl.	Pg.	Pf.	
1773. Den 4ten Junii.	Im Nschen Concurse	pro mandato.	—	15	—	—	30	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	
Den 7. ej.	contra uxorem —	— Sententia.	—	30	—	2	—	—	—	15	—	3	—	—	—	—	—	
eodem.	contra die Gevetter v. N. —	— Citatione.	—	15	—	—	45	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	
		— Rotulo	—	15	—	2	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	
Den 22. ej.	Im Nschen Concurse.																	
Den 30ten	Wegen niedergelegten Testaments	- publ. Testament.	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Den 1. Jul.	Wegen nachgesuchten Anlehns —	- Hypothequen-	—	15	—	1	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	
Den 15. ej.	An Porto für ein eingekommenes Requisitions-Schreiben.	Schein.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	
																	Summa	
Den 30ten Octobr.	contra die Gevetter v. N. —	proSententia.	—	32	9	2	—	—	—	15	—	1	30	—	—	—	—	
																	Summ.	
1774. Den 12ten Jan.	contra den Magistrat zu N. —	pro Citatione.	—	15	—	—	45	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	
		pro Mandato.	—	15	—	—	30	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	
																	Summ.	

Nota. In dieser Colonne werden auch die zur Sportul-Casse fliessenden dictirten Strafen aus dem Straf Buch sub Lit A. No. 12. eingetragen.

...haft zu N. im Nschen Creyse.

...so zu entrich... ...dnet worden.		Quo dato der Debent wegen nach zu zahlender Gelder monirt worden.	Quo dato und von wem der Vorschuß oder die Nachzahlung geschehen.	Sind eingekommen an vorgeschossenen und nachgezahlten Geldern.		
...ch.	Unter welcher Nr. des Sportul-Vorschuß-Controll-Buches.			Rthlr.	Pg.	Pf.
	32	1773.	Den 1. Junii von dem Schneider N. Vorschußweise bezahlt	6	—	—
	54		Den 12ten Sept. ferner mit der Post eingeschickt —	10	—	—
	60		Summa	16	—	—
			Sollen einkommen	15	82	9
			Bestand	—	7	9
		Den 2ten Sept.	Den 5ten Nov. 1773. habe zurück erhalten 7 Pgr. 9 Pf. Johann Friedrich N.			
		1774. Den 2ten May.				

Lit. B. No. 5.

Lit. B. No. 5.

Sportul-Vorschuß-Controll-Buch.

No.	2. Quo dato die Einziehung des Vorschusses verordnet.	3. Nahmen des Debenten.	4. Wo derselbe wohnhaft.	5. Betrag des Vorschusses so erlegt werden sollen. Rthlr.	6. Quantum so erlegt worden. Rthl.	Gr.	Pf.	7. Tag der Zahlung nach dem Journal.	8. Quantum so verwendet. Rthl.	Gr.	Pf.	9. In welcher Quartals-Rechnung.	10. Quantum so zurück gegeben. Rthl.	Gr.	Pf.
1	Den 12ten Jun. 1773.	Der Kaufmañ P.	zu N...	12	12	—	—	dedit den 14. Junii 1773.	7	30	9	vom 1. Jun. bis 1. Sept. 1773.	4	59	
2	codem.	Der Unter-Officier Z. —	zu N...	6				dedit eodem.							
3	Den 13ten Jun. 1773.	Der Hauptmann N. —	zu N...	3				dedit den 22. Junii 1773.							

Lit. B. No. 6.

Copiſten-Sportul-Rechnungs-Buch.

Der Copist hat Vorschuß erhalten aus der Sportul-Casse.

Datum des Empfangs.	An Stempel-Papier.		Vorschuß für die Copialien.	
	Rthlr.	Gg. Pf.	Rthlr.	Gg. Pf.
Den 1sten Julii 1773. — — —	5	— —	5	— —

Dr

Der Copist hat zu fordern.

Datum der gethanen Auslage.	Wofür und in qua Causa er die Auslage gethan.	An Stempel.			An Copialien.		
		Rthl.	Ga.	Pf.	Rthl.	Ga.	Pf.
Den 2ten Julii.	Pro Expeditione der Sentenz in causa N. contra P. —	—	15	—	—	—	—
Den 4ten ejusd.	Zur Umschlagung um die ad Acta bleibende Sentenz in causa O. contra R. — —	—	3	13½	—	7	—
Den 7ten ejusd.	Zu der Citation in causa P. contra Q. —	—	15	—	—	30	—
	Summa	—	33	13½	—	37	9

Quartal-Abschluß.

	Stempel.			Copialien.		
	Rthl.	Gg.	Pf.	Rthl.	Gg.	Pf.
Die Einnahme beträgt — — —	5	—	—	5	—	—
Die Ausgabe — — —	—	33	13½	—	37	9
Bleibt Bestand	4	56	4½	4	52	3

Lit. B. No. 7.

Sportul-Resten-Liste.

Resten-Liste,
bis ultimo August 1773.

Folium des Haupt-Buches, sub No. 4.	Nahmen des Debenten.	Rthl.	Gr.	Pf.	Anmerkung ob er monirt oder exequirt.

Quartal-Abschluß.

	Stempel.			Copialien.		
	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.
Die Einnahme beträgt — — —	5	—	—	5	—	—
Die Ausgabe — — —	—	33	13½	—	37	9
Bleibt Bestand	4	56	4½	4	52	3

Lit. B. No. 7.

Sportul-Resten-Liste.

Resten-Liste,
bis ultimo August 1773.

Folium des Haupt-Buches, sub No. 4.	Nahmen des Debenten.				Anmerkung ob er monirt oder exequirt.
		Rthl.	Bz.	Pf.	

Li

S c h

zu der, von dem Landvogtei

Deposital-Rechnung über

Einnahme.

Nummer und Nahme des Depositi.	Datum des Annahm-Befehls.	Datum der erfolgten Depositon oder Einziehung	Auf welche Art die Deposition oder Einziehung erfolgt.	Betrag der deponirten Gelder.				Betrag der eingekommenen Capitalien.						Betrag der erhobenen Zin			
				Gold.			Courant.	Von der Banque		Von Privatis.				Termi-nus.		Münz-Sorte.	
								Gold.	Courant.	Gold.		Courant.		a quo	ad quem	Gold.	
				Rt.	Gr.	Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rthl	Rthl.	Rthl.	Gr. Pf.	Rthl.	Gr. Pf.			Rthl	

Nota. In diese Colonne ist das vollständige Rubrum Actorum mit Bemerkung des Registratur-Zeichens einzutragen.

In diese Colonne ist obenan der vorjährige Bestand als die erste Post einzutragen.

Nota generalis: Wenn Effecten eingenommen oder ausgegeben

zu führenden jährlichen

cen Gelder und Effecten.

Ausgabe.

en- en.	Datum der Zahlungs-Befehle.	Datum der erfolgten Zahlung	Auf welche Art die Zahlung geschehen.	Betrag: Der aus- und zurück gezahlten Gelder. Gold. Rthl.	Gr.	Pf.	Courant. Rthl.	Gr.	Pf.	Der ausgeliehenen Capitalien. Bey der Banque. Gold. Rthlr.	Courant. Rthlr.	Bey Privatis. Gold. Rthl.	Gr.	Pf.	Courant. Rthl.	Gr.	Pf.	Datum des insinuirten Arrest-Befehls.

NB. In dieser Colonne muß der Nahme des Empfängers, entweder für sich oder als schon gerichtlich Bevollmächtigten eines andern, und wenn der Empfänger dem Gerichte nicht persönlich bekannt, zugleich desselben, so ihn in dieser Qualität præsentirt, eingetragen werden.

NB. Wenn der Arrest-Befehl aufgehoben, wird in dieser Colonne nur kurzl. mit Anführung des Tags der ergangenen Verordnung notirt, cessat per marginem, de . . .

Sic per additamentum bey jedem Deposito ante lineam bemerkt werden.

S[illegible]

zu der, bey dem Landvogt[illegible] zu führ

Depositen-Rechnung die

Einnahme.

Nummer und Nahme des Depositi.	Datum des Annahme-Befehls.	Datum des erfolgten Empfanges.	Auf welche Art der Empfang geschehen.	Vorjähriger Bestand an Documenten.			Während des Cassen-Jahrs eingekommene Docum.		
				Ueber zinsbar belegte Capitalien.		Ueber Capitalien, wovon keine Zinsen ad Depositum fliessen.	Ueber zinsbar belegte Capitalien.		Ueber Capitalien von [illegible] Depositum fliessen.
				Bey der Banque.	Bey Privatis.		Bey der Banque	Bey Privatis.	
				Rthlr.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthlr.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.

Nota. In dieser Colonne ist das vollständige Rubrum actorum mit Bemerkung des Registratur-Zeichens einzutragen.

Nota. 1) Jegliches Document muß mit specifique Bemerkung des Nahmens des Ausstellers, des Dati, und anderer Haupt-Umstände beschrieben werden

2) Wenn ausser dem Haupt Document, Documenta accessoria, z. E. bey Cautionen durch Obligationen, ad Depositum kommen, sind letztere nur artic. 1 neam besonders zu notiren, und wird in die Colonne nur diejenige Summe eingetragen, auf welche das Haupt Document lautet.

a

t zu führenden jährlichen

r die Documente.

Ausgabe.

Datum der würklichen Extradition.	Auf welche Art die Extradition erfolgt.	An Documenten über gänzlich oder zum Theil eingezogene Capitalien.		An Documenten über Capitalien, wovon keine Zinsen ad depositum geflossen.	Bemerkung der Münz-Sorten jeglichen Capitals.	Bemerkung bis zu welchem Tage die ad depositum kommen sollende Zinsen in Ansehung jeglichen Documents in der Geld-Rechnung berechnet worden.	Datum des insinuirten Arrest-Befehls.
		Bey der Banque.	Bey Privatis.				
		Rthlr.	Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr. Gr. Pf.			
	Nota. In diese Colonne muß der Name des Empfängers, er erscheine für sich oder als schon ar richtlich Bevollmächtigter eines an dern, und wenn der Empfänger dem Gericht nicht persönlich bekannt ist, auch der Name desjenigen so ihn in dieser Qualität präsentirt, eingetragen werden.						Nota. Wenn der Arrest-Befehl aufgehoben, wird in eben diese Colonne mit Allegirung des Dati der ergangenen Verordnung notirt: cessat per mandatum de.

Lit. C.

Specification

derer von dem Landvogtey-Gerichte einzusendenden Tabellen

1. Die Quartal-Präsenz-Tabelle.
2. Die Quartal-Civil-Proceß-Tabelle.
3. Die Quartal-Criminal-Proceß-Tabelle.
4. Die Quartal Referenten- und Restanten-Tabelle.
   a. In Civilibus.
   b. In Criminalibus.
5. Die jährliche am Ende Novembris einzusendende General-Proceß-Tabelle, nebst den dazu gehörigen Tabellen.
   a) die Special-Liste der über ein Jahr alten Processe.
   b) die Special-Liste der noch schwebenden Concurs- Liquidations- und Indult-Processe.
   c) die Specification derer sub hasta stehenden Güther.
6. Die jährliche, am Ende Novembris einzusendende Criminal-Proceß-Tabelle.
7. Die jährliche am Ende Novembris einzusendende Vormundschafts-Tabelle.
8. Die jährliche, sogleich nach Trinitatis einzusendende Depositen-Tabelle,
   a) von den baaren Geldern und Effecten.
   b) von den Documentis.
9. Die Quartal Sportul-Cassen-Rechnung.
10. Die halbjährig um Trinitatis, und vor Weyhnachten einzusendende Fiscalische-Straf-Tabelle.
11. Die jährlich um Trinitatis einzusendende Sportul-Cassen Straf-Tabelle.
12. Die Quartal-Stempel-Straf-Tabelle.
13. Die Quartal-Stempel-Tabelle.
14. Die Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle.
15. Die dreymal des Jahres im April, September und November einzusendende Tabelle von den auseinandergesetzten Gemeinheiten.

Lit. C. No. 1.

Schema

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte einzusendenden

Quartal-Præsenz-Tabelle.

Nahmen.	Datum.	Junii.							
	Den	1.	4.	8.	11.	15.	19.	23.	27.
Herr Landvogtey-Gerichts-Director v. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Landvogtey-Gerichts-Rath N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Landvogtey-Gerichts-Assessor —	—	—	—	—	—	frank	—	—	—
Referendarii.									
— Referendarius N. N. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Copisten.									
der N. N. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Julii.								Datum.	Augusti.							
3.	7.	11.	15.	19.	23.	26.	29.	Den	2.	5.	9.	13.	17.	22.	26.	30.
—	—	—	—	—	unpäß-lich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	Auf Commission verreiset				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Lit. C. Nro. 2.

Schema

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte einzusendenden

Quartal- Civil- Processs-Tabelle.

I.

Specification

der vom 1. Junii, bis ultimo August 1773. eingekommenen Sachen.

Nro.	
	A. Im Junio.
1.	N. contra von N.
2.	
3.	
	B. Im Julio.
1.	
2.	
	C. Im Augusto.
1.	
2.	

II.

Specification

der vom 1sten Junii bis ultimo Augusti 1773. von andern Gerichten eingekommenen Sachen.

A. Im Junio.

B. Im Julio.

C. Im Augusto.

a) Von dem Nschen Justiz-Amte N. contra N.

III.

Specification

der vom 1. Junii bis ultimo August 1773. abgethanen Sachen.

1. durch Vergleich	—	—	6
2. durch richterliches Erkenntniß	—		40 und
3. durch Renunciation oder Rejection	—		7
		Summa	53

IV.

Balance

des Quartals vom 1ten Junii bis ultimo Augusti 1773.

Uebrig geblieben sind vom vorigen Quartal	—	—			87
Neue hinzugekommen sind					
a Im Junio	—	25.			
b. Im Julio	—	22.			
c. Im Augusto	—	17.			
	Summa	64			
Von andern Gerichten					
a. Im Junio.					
b. Im Julio.					
c. Im Augusto.	—	1	—	—	65
			Summa		152
Hievon sind abgethan	—	—	—	—	53
			Folglich bleiben schweben		99

V.

Specification

derer bey dem Landvogtey-Gerichte publicirten Sentenzien.

Monathe.	Zahl der Sentenzien.
Im Julio	— 18
Im August	— 16
Im September	— 6
Summa	40

2081

Li

Sch

zu der, von dem Landes

Quartal-Crimina

No.	Nahmen und Stand des Inculpaten.	Aus welchem Gerichts-Bezirck derselbe zur Inquisition gebracht.				Natur des Delicti	Wann der Inculpat zur gefängl. Haft gebracht, und dem Landvogtey Gericht.	Wenn die Gemeine Inquisition ihren Anfang genommen.	Wenn solche geschlossen.	Wenn die Special-Inquisitionen ihren Anfang genommen.	Wenn solche geschlossen und Acta zur Defension vorgelegt worden.	Name des Defensors.	
		Des Landvogtey Gerichts.	Der Stadt.	Des Domainen-Amts.	Des Patrimonial-Gerichts.								

3.

a

chte einzusendenden

occss-Tabelle.

das	Wie er- kannt wer- den.	Ob und wann der- vor- gesucht.	Name des Detento- rii.	Wenn ei- ... gekommen.	Wenn Acta ... an der ... derung ... stirkt werden.	Wenn Acta mit dem Orte ... stirkt ...	Wenn sel- ... nicht er- kannt wer- den.	Wenn ... erkannt worden.	Wenn darüber ... stirkt wer- den.	Ursachen, warum dieser Untersuchungs-Proceß noch nicht geendiget.

Lit. C. No. 4.

Schema

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte einzusendenden

Quartal-Referenten- und Restanten-Tabelle in Civilibus.

Referenten-Liste in Civil-Sachen,

vom 15. Julii bis ultimo August. 1773.

Nro.	Nahmen der Referenten.	Ausgearbeitet sind worden. Ex distributione vor dem laufenden Quartal.	Ex distributione in diesem Quartal.	Summa der ausgearbeiteten Relationen.	Unausgearbeitet und rückständig bleiben.
1.	Landvogtey-Gerichts-Director v. N.	2.	3	— 5	— 1
2.	Landvogtey-Gerichts-Rath N. —	—	6	— 6	— 2
3.	Landvogtey-Gerichts-Assessor N. —	—	4	— 4	— 2
	Referendarii.				
1.	Referendar. N.	—	2	— 2	— 1
	Summa	2	15	— 17	— 6

Restan-

Restanten-Liste

in Ansehung der Relationen in Civil-Sachen, vom 1. Junii bis ultimo August 1773.

Nummer der Sachen aus dem Distributions-Buch.	Dies distributionis.	Nahmen des Referenten.
Nro. 4.	Den 7. Julii 1773.	Der Landvogtey-Gerichts-Rath
— 15.	Den 20. Julii —	Der Landvogtey-Gerichts-Director.
— 20.	Den 1. August —	Der Landvogtey-Gerichts-Assessor.
— 28.	Den 15. August —	Der Referendarius.
— 30.	Den 15. August —	Der Landvogtey-Gerichts-Assessor.
— 32.	Den 17. August. —	Der Landvogtey-Gerichts-Rath.

Lit. C. No. 4b.

Schema

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte einzusendenden

Quartal- Referenten- und Restanten-Tabelle in Criminalibus.

Referenten-Tabelle in Anschung der Relationen in Criminal-Sachen

vom 1sten Junii bis ult. August 1773.

Nro.	Nahmen der Referenten.	Ausgearbeitet sind worden: Ex distributione vor dem lauffenden Quartal.	Ex distributione in diesem Quartal.	Summa der ausgearbeiteten Relationen.	Unausgearbeitet und rückständig bleiben.
1	Landvogtey-Gerichts-Direct. N.	—	4	4	— —
2	Landvogtey-Gerichts-Rath N.	—	3	3	— —
3	Landvogtey-Gerichs-Assessor N.	1	2	3	— —
	Referendarii.				
1	Referendar. N.	—	1	1	— —
	Summa.	1	10	11	— —

Restan-

Restanten-Liste,

in Ansehung der Relationen in Criminalibus vom 1ten Junii bis ultimo Aug. 1773.

Nro.	Nummer im Distributions-Buche.	Dies Distributionis.	Nahme des Referenten.
1	— —	— —	— — — —

Lit. C. No. 5.

Schema

zu der von dem Landvotey-Gerichte einzusendenden jährlichen

General-Proceß-Tabelle.

General-Proceß-Tabelle

derer Proceße, so bey dem Landvogtey-Gericht zu N. im Jahr 1773. gewesen.

Proceße.	Ueber ein Jahr alt.	Von Ausgange 1772.	Von neuem eingekommen.	Summa aller Proceße
I.				
Geschwebt haben von ult. Novembr. 1772. bis ult. Nov. 1773. —	10.			
II.				
Abgethan sind von ult. Novembr. 1772. bis ult. Nov. 1773. —		9.		
III.				
Schwebend bleiben annoch bis ult. Novembr. 1773. —				

Lit. C. No. 5ª.

Schema

von dem Landvogtey-Gerichte bey der jährlichen General-Proceß-Tabelle mit einzusendenden

Special-Liste

der über ein Jahr alten Sachen.

Nahmen der Partheyen.	Was die Sache betrift.	Wenn der Proceß angefangen.	Wenn lis contestirt.	In welcher Instanz der Proceß schwebet.	Warum der Proceß noch nicht beendiget.	Wer der Decernent sey.	Wie die Advocaten oder Consulenten heissen?
Schneider N. contra Wittwe v. N. auf N.	Eine Schuldforderung von 112 Rthlr.	Den 10ten Oct. 1772.	Den 18. Jul. 1773.	In der Beweiß-Instanz.	Es sind unterm 10. Dec. 1772 verschiedene Gerichte wegen Vernehmung einiger auswärtigen Zeugen requiret worden —	Director v. N.	N. und N.
Pächter v. N. contra Gemeinde zu N.	Aufgekündigte Pacht.	Den 15ten Oct. 1772.	Den 30ten Jul. 1773.	In der 2ten Instanz.	Acta sind in Appellatorio bey der Regierung —	Ober-Hess. Reg. R. N.	N. und N.

Lit. C. No. 6ᵇ.

Lit. C. No. 5b.

Schema

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte, bey der jährlichen General-Proceß-Tabelle mit einzusendende

Special-Liste

der noch schwebenden Concurs- Liquidations- und Indult-Processe.

Nr.	Jahr des Anfangs.	Nahmen der Sache.	Nahmen des Decernenten.	Nahmen des Commissarii.	Jetzige Lage.
1.	1772.	Des Hauptman von N. Credit-Wesen.	Landvogtey-Gerichts-Director v. N.	Director v. N.	Es beruhet auf eydliche Bestärkung des gegebenen Vermögens, welches [illegible] giments Gerichte zu N. unterm [illegible] requirirt worden.
2.	1772.	Des verstorbenen Majors v. N. Concurs.	Landvogtey Gerichts-Rath N.	Landvogtey Gerichts-Rath N.	Sententia classificatoria ist rechtsk[illegible] beruhet die Beendigung der Sach[illegible] völlige Constitution der Masse, [illegible] nächst Distributoria erfolgen soll.
3.	1773.	Des abwesenden von N. Credit-Wesen.	Idem	—	Den 5. Januarii 1774 stehet erst T[illegible] Liquidationis an, nach dessen Ab[illegible] Commissarius ernannt, und das [illegible] tions Verfahren regulirt werden soll

Lit. C. No. 5e.

Schema

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte, bey der jährlichen General-Processs-Tabelle mit einzusendenden

Special-Liste

derer sub hasta stehenden Adelichen Güther.

No.	Nahmen des Adelichen Guthes.	Nahmen des Eigenthümers.	Taxe.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
1	N. N. — —	der Hauptmann A. W. v. N.	17530.		

Lit C. No. 6.

Schema

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte einzusendenden jährlichen

Criminal-Proceß-Tabelle.

Nr.	Nahmen der Inquisiten.	Natur des Delicti.	Aus welchem Gerichts-Bezirke Inquisit zur Inquisition gebracht. Des Landvogt. Gerichts	Der Stadt	Des Dom. Justiz-Amts	Des Patrimon. Gerichts	Wenn die Untersuchung angefangen.	Jetzige Lage der Sache. Abgethan.	Anmerkungen.
1.	Der Commissionair N.	Stellionatus.	—	N.N.	—	—	Den 11ten Jun. 1773.	—	Der Inquisit ist nicht vorhanden, er wird als Spectabel vorgezogen werden.
2.	Der Bauer N. N.	Furtum.	—	—	N.N.	—	Den 21ten Jun. 1773.	Ist per sententiam vom 2. Jul. 1773. abgethan.	
3.	Der Dienstknecht N.	Homicidium.	—	—	—	N.N.	Den 1ten Jul. 1773.		Das Corpus delicti ist beygebracht, und wird sich [illegible] der Inquisitions-Proceß [illegible]
4.	Die Dienstmagd N.	Verheimlichung der Schwangerschaft	—	—	—	—	Den 3ten August.	Ist per sententiam vom 12. Oct. 1773. abgethan.	

Recapitulatio.

	Von obiger Summe der sämtlich geschwebten Criminal-Processe		4
	Schweben noch in der dabey angezeigten Lage		
1.	Nro. 1.		2
2.	Nro. 2.		2
2.	Summa	—	Folglich sind abgethan

Lit. C. No. 7.

Schema

zu der von dem Landvogtey-Gerichte einzusendenden jährlichen

Vormundschafts-Tabelle.

No.	Nahmen der Vormundschaft und der Curanden.	Jahr und Tag der Geburt.	Nahmen des Tutoris oder Curatoris.	Das Jahr wenn derselbe constituiret worden.	Ob ein Inventarium oder Theilungs-Receß ad Acta.	Ob Tutor oder Curator Caution bestellt.	Ob und wie weit die Vormundschafts-Rechnung abgelegt.

Sa

zu der, von dem Landm[illegible] einzu

Depositelle

von den baaren [illegible]nd E

Einnahme.

Nummer der Depositorum.	Nahmen der Depositorum.	Vorjähriger Bestand.			Während des Cassen-Jahres eingekom[illegible]									[illegible]me.	
					Deponirte Gelder.			Eingezogene Capitalien.			[illegible]				
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	[illegible]			Rthl.	Pf

2

te einzusendenden jährlichen

elle

und Effecten.

	Ausgabe.							Bestand.		
ma er ahme.	An Depositen-Gebühren.	An aus und zurückgezahlten Geldern.	An ausgeliehenen Capitalien.			Summa der Ausgabe.	In Golde.	In Courant.	Summa des baaren Bestandes,
			bey der Banque.	bey Privatis.					
Gr. Pf	Rthl. Gr. Pf	Rthl. Gr. Pf	Rthl.	Rthl. Gr. Pf		Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.

zu der, von dem Landvogt[illegible] einzusen[illegible]

Depositen-Tabelle[illegible] Doc[illegible]

Einnahme.

Nummer der Depositorum.	Nahmen der Depositorum.	Vorjähriger Bestand an Documenten.						Während des Cassen[illegible] kommene Docum[illegible]		
		Ueber zinsbar belegte Capitalien.			Ueber Capitalie wovon keine Zinsen ad Depositum fliessen			Ueber zinsbar belegte Capitalien.		
		Bey der Banque.	Bey Privatis.					Bey der Banque.	Bey Privatis.	
		Rthlr.	Rthl.	Gr. Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthl.	Gr.

einzusendenden jährlichen

Documentis.

Ausgabe.				Bestand.							
umenten über oder zum Theil ne Capitalien.		An Documenten über Capitalien wovon keine Zinsen ad Depositum fliessen.		An Documenten über zinsbar belegte Capitalien.		An Documenten über Capitalien wovon keine Zinsen ad Depositum fließen.	Summa des Bestandes.		Ob und von welchem Tage an Zinsen restiren.
r	Bey Privatis			Bey der Banque.	Bey Privatis.		In Golde.	In Courant.	
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	

2113

Lit. C. No. 9.

Schema

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte einzusendenden

Quartal-Sportul-Rechnung

welches schon unter den Beylagen sub B. No. 3. vorgeschrieben ist.

Lit. C. No. 10.

Schema

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte einzusendenden halbjährigen

Fiscalischen-Straf-Tabelle.

Nro.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe. Rthlr.	Gr	Betrag der bezahlten Strafe Rthlr.	Gr	Betrag der remittirten Strafe. Rthlr.	Gr	Betrag der annoch unbezahlten Strafe. Rthlr.	Gr
1.	Dem N.	In causa M... contra P...	Wegen gewaltsamer Widersetzung gegen den Landreuter.	10	—	10	—	—	—	—	—
2.	Dem P.	In causa O... contra Z...	Wegen Turbation in der Possession.	20	—	—	—	—	—	20	—
3.	Dem F.	In causa G... contra N...	Wegen gebrauchter Gewalt.	10	—	10	—	—	—	—	—
4.	Dem O.	In causa Z... contra L...	Wegen nicht erfolgter Erscheinung.	10	—	—	—	10	—	—	—
			Summa	50	—	20	—	10	—	20	—

Recapitulatio.

Dictirt sind	—	—	—	20	—	50
Davon sind bezahlt	—	—	—	10	—	—
Remittirt	—	—	—	30		30
Bleiben also noch Rest wie oben				—		20

Lit. C. No. 11.

Schema

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte einzusendenden jährlichen

Sportul- Cassen- Straf-Tabelle.

No.	Wem die Strafe dictirt sey.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe.		Betrag der bezahlten Strafe.		Betrag der remittirten Strafe.		Betrag der annoch unbezahlten Strafe.	
				Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr	Rthlr.	Gr.
1.	Dem N..	in Caussa P. contra R.	Wegen nicht beygebrachter Vollmacht.	2	—	2	—	—	—	—	—
2.	Dem S..	in Caussa N. contra S.	Wegen nicht beygebrachter Copiæ vidimatæ des Curatorii.	2	—	—	—	2	—	—	—
3.	Dem H..	in Caussa S. contra P.	Wegen nicht abgewarteten Desertionis-Termins.	5	—	5	—	—	—	—	—
4.	Dem R..	in ead. Caus.	ob eandem caussam.	5	—	—	—	—	—	5	—
			Summa	14	—	7	—	2	—	5	—

Recapitulatio.

Dictirt sind	—	—	—	—	—	14	—
Davon sind bezahlt	—	—	—	7	—	—	
Remittirt	—	—	—	2	—	—	—
				9	—	9	—
Bleiben also noch Rest wie oben				—	—	5	—

2113

Lit. C. No. 9.

Schema

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte einzusendenden

Quartal-Sportul-Rechnung

welches schon unter den Beylagen sub B. No. 3. vorgeschrieben ist.

Lit. C. No. 10.

Schema

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte einzusendenden halbjährigen

Fiscalischen-Straf-Tabelle.

Nro.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe. Rthlr.	Gr	Betrag der bezahlten Strafe Rthlr.	Gr	Betrag der remittirten Straf.. Rthlr.	Gr	Betrag der annoch unbezahlten Strafe Rthlr.	Gr
1.	Dem N.	In causa M... contra P...	Wegen gewaltsamer Widersetzung gegen den Landreuter.	10	—	10	—	—	—	—	—
2.	Dem P.	In causa O... contra Z...	Wegen Turbation in der Possession.	20	—	—	—	—	—	20	—
3.	Dem F.	In causa G... contra N...	Wegen gebrauchter Gewalt.	10	—	10	—	—	—	—	—
4.	Dem O.	In causa Z... contra L...	Wegen nicht erfolgter Erscheinung.	10	—	—	—	—	—	10	—
			Summa	50	—	20	—	10	—	20	—

Recapitulatio.

Dictirt sind	—	—	—	20	—	—
Davon sind bezahlt	—	—	—	10	—	—
Remittirt	—	—	—	30	—	30
Bleiben also noch Rest wie oben				—	—	20

Lit. C. No. 11.

Schema

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte einzusendenden jährlichen

Sportul- Cassen- Straf-Tabelle.

No.	Wem die Strafe dictirt sey.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe.		Betrag der bezahlten Strafe.		Betrag der remittirten Strafe.		Betrag der annoch unbezahlten Strafe.	
				Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1.	Dem N..	in Caussa P. contra R.	Wegen nicht beygebrachter Vollmacht.	2	—	2	—	—	—	—	—
2.	Dem S..	in Caussa N. contra S.	Wegen nicht beygebrachter Copiæ vidimatæ des Curatorii.	2	—	—	—	2	—	—	—
3.	Dem H..	in Caussa S. contra P.	Wegen nicht abgewarteten Desertionis-Termins.	5	—	5	—	—	—	—	—
4.	Dem R..	in ead. Caus.	ob eandem caussam.	5	—	—	—	—	—	5	—
			Summa	14	—	7	—	2	—	5	—

Recapitulatio.

Dictirt sind	—	—	—	—	—	14 —
Davon sind bezahlt	—	—	—	7	—	—
Remittirt	—	—	—	2	—	— —
				9	—	9 —
Bleiben also noch Rest wie oben				—	—	5 —

Lit. C. No. 12.

Schema

zu der, von dem Landvogtey-Gericht einzusendenden

Quartal-Stempel-Straf-Tabelle.

No.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der bezahlten Strafe Rthlr.	Gr.	Betrag der remittirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der annoch unbezahlten Strafe. Rthlr.	Gr.
1.	dem R..	in causa N. cont. P.	Wegen unterlassener Adhibition des gesetzmäßigen Stempel-Bogens zur Expedition des Vergleichs.	1	—	—	—	1	—	—	—
2.	dem N..	in causa N. cont. S.	Wegen unterlassener Adhibition des Stempels zu dem geschlossenen Miethe-Contract.	1	—	1	—	—	—	—	—
3.	dem S..	in eadem causa	ob eandem causam	1	—	—	—	—	—	—	—
			Summa	3	—	1	—	1	—	1	—

Recapitulatio.

	Rthlr.	Gr.
Dictirt sind	—	—
Davon sind bezahlt	1	—
	1	—
Remittirt	—	—
	2	—
Bleibt also noch Rest wie oben	—	—

	Rthlr.	Gr.
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	3	—
	—	—
	2	—
	1	—

Lit. C. No. 13.

Lit. C. No. 13.

Schema

zu der, von dem Landvogtey-Gericht vierteljährig einzusendenden Tabelle des verbrauchten

Stempel-Papiers

exclusive der entrichteten

Collateral-Stempel-Gebühren.

Zahl der verbrauchten Stempel-Bogen.		Betrag des zu jeglichem Bogen adhibirten Stempels.			Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1	—	12	—	—	12	—	—
1	—	8	—	—	8	—	—
2	—	6	—	—	12	—	—
3	—	4	—	—	12	—	—
10	—	2	—	—	20	—	—
8	—	—	12	—	4	—	—
200	—	—	4	—	33	8	—
20	—	—	1	—	—	20	—
420	—	—	—	6	8	18	—
	Summa	110	22	—			

Lit. C. No. 14.

Schema

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte einzusendenden

Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle.

Nr.	Nahmen der Verstorbenen.		Betrag der Erbschaft. Rthl.	Gr.	Pf.	Betrag des adhibirten Stempels. Rthl.	Gr.	Pf.	Remarquen.
1.	Die Wittwe v. N.	—	373	21	—	1	12	—	Es ist eine Schichtung zwischen Vater und Kindern, allwo Massa dividenda 1120 Rthl. 22 Gr. folglich tertia 373. Rthlr. 21 Gr.
2.	Der von N.	—	800	—	—	2	—	—	Indessen sind diese Gebühren noch nicht berichtiget, weil der Erbe N. erst desfalls querulirt, und annoch einer Resolution auf seine Verstellung entgegen gesehen wird.

Lit. C. No. 15.

Schema

zu der

drey mahl des Jahrs in der Mitte des Aprils, des Septembris, und des Novembris einzusendenden

Tabelle

von Auseinandersetzung der Gemeinheiten.

N. N. des Landvogtey-Gerichts.

Nahmen der Oerter.	Nahmen der Besitzer und Theilnehmer der Gemeinheit.	Ob Anger, Lücher, Brüche vorhanden und wie groß.	Wie weit es mit der Separation gekommen sey.
1. Des R... Amtsdorf Zinndorf.	1. Die dasige Gemeinde.	1. Hat verschiedene gemeinschaftliche Lücher, Bruch und Hütungen gehabt, welche 31, Morger, 81 Quadratruthen betragen.	1. Die Separation derselben ist völlig regulirt, und sollen die Separations Recesse des nächsten zur Confirmation eingeschickt werden.
2. Das unterm Amte R... belegene K.. bruch	2. Die R... Amtsdorfer Zi..., Li... und K. nebst der Mühle zu L..	2. Ist ein Bruch und beträgt 408 Morgen 47 Quadratruthen.	2. Die Gemeinde zu Zi... ist deshalb vernommen, und da sich selbige zur Separation verstanden; so soll bey den übrigen Interessenten gleichfalls Anregung geschehen.
3. Des R... Amtsdorf Li.	3. Die dasige Gemeinde.	3. Hat verschiedene derselben von 151 Morgen 77 Quadratruthen groß.	3. Die Vermessung ist geendiget, und wird nunmehro zur Separation geschritten werden.

No. LII. Instruction für die West-Preußische Regierung.

De Dato Berlin, den 21. Sept. 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen, daß, gleich wie Wir alsogleich nach geschehener Vindicirung und Besitznehmung, der theils Uns und Unsern Vorfahren von der Crone Pohlen widerrechtlich vorenthaltenen, theils Uns zu Unserer Entschädigung zukommenden Länder Preussen und Pommern, und einiger ehedem zu Groß-Pohlen gerechneter Districte an der Netze, als Unseres rechtmäßigen Eigenthums, und der von den Einwohnern dieser Provinzen und Districte, Uns, als ihrem wahren Obersten Landes-Herrn geleisteten Erb- und Landes-Huldigung, durch das Notifications-Patent vom 28ten September 1772 die Grund-Sätze Unserer Regierungs-Form in dieser Unserer nunmehro Unserm Scepter unterworfenen Provinz, welcher Wir den Nahmen von

West-Preussen

beygelegt haben, öffentlich bekannt machen lassen, auch dem damals, laut des angeführten Notifications-Patents unter der Benennung eines Ober-Hof- und Landes-Gerichts, darin etablirten Obersten Landes-Justitz-Collegio seit der Zeit den Titul

West-Preußische Regierung

ertheilet, nicht weniger die in dem zehnten Abschnitt gedachten Notifications-Patents Uns damals annoch zu bestellen vorbehaltene subordinirte Gerichte, unter den Nahmen von respective Landvogtey-Gerichten und Vogtey-Gericht bestellen, auch die Justitz-Verwaltung in Unserem Domainen-Aemtern, und in den Städten, imgleichen bey den Adelichen und andern Patrimonial-Gerichten einrichten lassen; Wir nunmehro nöthig gefunden, folgende ausführliche Instruction gedachter Unserer West-Preußischen Regierung, sowohl in Ansehung der ihr selbst, theils ihrer Aufsicht aufgetragenen Geschäfte, hiermit zu ertheilen, und hierdurch, statt der in der Beylage A. gedachten Notifications-Patents vom 28ten September 1772 beym ersten Abschnitt damals vorläufig vorgeschriebenen Justitz Verfassung im Königreich Preussen, diejenige Verfassung festzustellen, welche von nun an in West-Preussen die Richtschnur seyn soll.

§. 1.

Wir haben Unserer West-Preußischen Regierung die Wahrnehmung aller geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, welche nicht nach den Grund-Sätzen Unserer Regierungs-Form und dem Fundamental-Gesetz vom 19ten Junii 1749 und deren sowohl in dem vierten Abschnitt des Notifications-Patents vom 28ten September 1772, als in dem Patent wegen Anordnung einer Kriegs- und Domainen-Cammer in Marienwerder vom 13ten November 1772 geschehenen ausführlichen Anzeige zu der Verwaltung Unserer Finanz-Collegiorum, noch zu den Militair- und Kriegs-Verfassungen gehören, anvertrauet.

§. 2.

Die Obliegenheiten der Regierung betreffen daher

Regierungs- und Landes-Hoheits-,
Geistliche und
Justitz-Sachen.

§. 3.

Um alle diese Geschäfte zu bestreiten, haben Wir Unsere in Marienwerder etablirte West-Preußische Regierung mit

einem Regierungs-Präsidenten,
vier Regierungs-Räthen, welchen Wir noch mehrere auch aus der Zahl Unseres West-Preußischen Adels, wenn sich daraus einige durch die gesetzmäßigen Proben qualificiren werden, annoch beyzuordnen gedenken,
einem geistlichen Consistorial-Rath, welchem Wir gleichfalls noch mehrere beyzuordnen Uns vorbehalten,
und den nöthigen Subalternen

besetzt, auch

die nöthige Anzahl von Criminal-Räthen, Fiscälen und Advocaten,

dabey bestellt.

Wir verleihen auch hierdurch nochmals, wie schon in dem allegirten Notifications-

cations-Patent vom 28sten September 1772 geschehen ist, dieser Unserer West-Preußischen Regierung als dem ersten Ober-Landes-Collegio in West-Preussen, die, in Unseren übrigen Ländern Unsern Regierungen verliehene Autorität, Macht und Gewalt, in allen ihr aufgetragenen Geschäften, die Befehle, Verordnungen und Entscheidungen in Unserem höchsten Nahmen abzufassen, und sich, des hiernach richtenden Canzley-Styls eines Königl. Obersten Landes-Justiz-Collegii zu bedienen, woraus sich nicht weniger von selbst ergiebt, daß alles, was an die Regierung von Partheyen eingereicht, oder von Gerichten und subordinirten Collegiis, oder Personen berichtet wird, als an Uns selbst gerichtet werden muß.

Der Vorzug und Rang, welchen Wir hierdurch zugleich dem ganzen Collegio der Regierung, vor der Krieges- und Domainen-Cammer, und allen andern Collegiis in West-Preussen ertheilen, erstreckt sich jedoch nicht auf derselben einzelne Glieder, es sey in oder ausser Geschäften.

Vielmehr setzen Wir auch allhier in West-Preussen, so wie schon in anderen Unserer Provinzien geschehen ist, fest, daß sowohl der Präsident der Regierung, als der etwa dabey künftig zu bestellende Director und die Regierungs-Räthe, mit dem Präsidenten, dem Director und denen würklich im Collegio Sitz und Stimme habenden Räthen der Krieges- und Domainen-Cammer, nach der Ancienneté und dem Dato ihres Patents unter sich rouliren sollen, auch eben dasselbe zwischen den Subalternen der Regierung und der Kriegs- und Domainen-Cammer von gleicher Qualität beobachtet werden soll.

Nach der Verschiedenheit der aufgetragenen Geschäfte, stehet Unsere West-Preussische Regierung unter den verschiedenen Departements Unsers Etats-Ministerii in Berlin, und zwar unter dem Departement auswärtiger Affairen, dem Justitz- Lehns- und Geistlichen Departement. Von Uns höchst unmittelbar selbst, und diesen Departements Unsers Etats-Ministerii, und dem Ober-Tribunal in Berlin allein, ist daher die Regierung schuldig, Befehle und Rescripte anzunehmen und zu befolgen.

Dahingegen stehen unter der Regierung, als in allen den oberwehnten Geschäften ihr subordinirte Collegia und Gerichte

1) Unsere
zu Marienburg
zu Culm
zu Stargard
zu Conitz und jetzo
zu Lobsenz, von welchem Orte es nächstens aber nach Vandsburg verlegt werden soll,
etablirte Landvogtey-Gerichte
2) Das Bischöflich Ermländische Landvogtey-Gericht.
3) Unsere Domainen-Aemter, und die bey denselben bestellte Justiz-Amtleute und Actuarien.
4) Der Magistrat, Stadt-Gericht und Waysen-Gericht in Elbing.
5) Die Magistrate und Gerichte in den übrigen Städten.
6) Das Vogtey-Gericht des grossen Marienburger Werders.
7) Die sämmtliche adeliche und Patrimonial-Gerichte.

welche daher sowol in allen denjenigen Geschäften, welche sie laut der ihnen ertheilten besondern Instruction und Reglements unter der Aufsicht der Regierung zu verrichten haben, als wenn ihnen von der Regierung in derselben selbst obliegenden Geschäften etwas aufgetragen wird, den Anweisungen, Befehlen und Rescripten derselben Folge zu leisten verbunden sind.

Es stehen auch gleichermassen in allen der Regierung angewiesenen Geschäften unter ihr, und sind die von ihr in Unserem höchsten Nahmen erlassene Befehle anzunehmen und zu befolgen verbunden, alle geistliche und weltliche Personen, hohen und niedern Ranges, Bischöffe und Prälaten nicht ausgenommen, welche entweder in West-Preussen angesessen oder wohnhaft sind, oder darinn solche Officia bekleiden, wegen welcher Wir der Regierung die Aufsicht aufgetragen haben.

Die Regierung hat demnach entweder unmittelbar selbst, oder durch die in vorstehendem §pho ihr subordinirten Collegia, Gerichte

Gerichte und Personen, die ihr obliegende Pflichten nach deren Verschiedenheit folgendermassen zu erfüllen.

§. 4.

Die

Regierungs- und Landes-Hoheits-Angelegenheiten,

welche Wir Unserer Regierung aufgetragen haben, sind überhaupt die Wahrnehmung und Ausübung der Uns zustehenden Souverainitäts-Rechte in weltlichen und geistlichen Sachen, ohne Unterscheid der Religion.

Ausser der allgemeinen Aufmerksamkeit hierauf muß daher die Regierung vorzüglich auf folgende Gegenstände ein wachsames Auge haben:

1) Keiner, der in Unserer Provinz West-Preussen unbewegliche Guter besitzt oder erlangt, oder in denselben seinen beständigen wesentlichen Aufenthalt hat, oder nimmt, oder ein geistliches oder weltliches Beneficium oder Bedienung hat, oder bekommt, kann sich der Leistung des Uns als Obersten Landes-Herrn schuldigen Homagii entziehen. Die Domainen-Aemter, das Vogtey-Gericht des grossen Marienburger Werders, Magistrate und adeliche und andere Patrimonial-Gerichte, müssen daher, in Ansehung aller der ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen, darauf ihre Aufmerksamkeit, und wenn Bürger-Eyde, Unterthanen-Eyde, Dienst-Eyde bey ihnen geleistet werden, solche zugleich auf die, Uns als Obersten Landes-Herrn schuldige Unterthanen-Pflicht richten; Die Regierung aber hat, falls sie erfahren sollte, daß solches verabsäumet worden, die nöthigen Verfügungen deshalb zu treffen.

In Ansehung des sämmtlichen Adels und aller unter der Gerichtsbarkeit, entweder der Regierung unmittelbar, oder Unserer Landvogtey-Gerichte und des Bischöflich Ermländischen Landvogtey-Gerichts stehenden Personen aber, muß die Regierung diejenigen, welche solches binnen der Frist eines Jahres, von Erlangung eines Grund-Stücks, Officii, Bedienung oder Niederlassung in der Provinz nach zurückgelegtem 21ten Jahre abzuleisten sich nicht selbst melden, durch die angemessensten Zwangs-Mittel dazu anhalten.

2) Lehne, welche von Uns als Lehns-Herrn releviren, müssen vor aller Verdunkelung sicher gestellet werden, und falls sich deren in Unserer Provinz West-Preussen finden sollten, hat die Regierung nicht allein wegen der Uns schuldigen Lehns-Pflicht, sondern auch aller Uns daran zustehenden Rechte, die nöthige Sorgfalt zu tragen.

3) Keinem Unserer Vasallen und Unterthanen, stehet, nach der natürlichen und vorzüglichen Verbindlichkeit gegen das Vaterland und den Landes-Herrn, frey, ohne Unsere Erlaubniß fremden Mächten zu dienen, oder sich ausserhalb Unseren Landen aufzuhalten. Es muß dahero die Regierung accurate Vasallen-Tabellen wegen des Adels und Besitzer adelicher Güther halten, und es können sich die Land-Räthe nicht entbrechen, solche jährlich mit Ende Novembris, in Ansehung aller Besitzer adelicher Güther ihres Creyses, nach den ihnen von ihr vorzuschreibenden Formularien, anzufertigen, und zwey Exemplaria davon dem Landvogtey-Gerichte des Districts zuzusenden, damit solches nach dem Edict vom 4ten August 1763. in der Sammlung der Edicte de Anno 1763. No. 51. pag. 255., ob und bey welchen Vasallen die Tabelle mit dem Land- und Hypothequen-Buch, wegen des Tituli possessionis übereinstimme, unter der Tabelle bemerke, solche an die Regierung einsende, diese daraus, durch den Advocatum Fisci einen Extract der abwesenden Vasallen in duplo formiren lasse, gegen die gesetzwidrig Abwesenden, die in den Verordnungen festgesetzte fiscalische Action veranlasse, und ein Exemplar der Tabelle und des fiscalischen Extracts mit der Anzeige der getroffenen Verfügungen an das Lehns-Departement des Etats-Ministerii einsende.

In Ansehung der übrigen Unterthanen gehört es wegen des darinn einschlagenden Enrollirungs-Geschäftes, zu den Pflichten der Krieges- und Domainen-Cammer, durch den Cammer-Fiscal das Nöthige wegen Wiederzurückberufung, und gegen die aussenbleibenden zu veranlassenden Richterlichen Verfügungen, bey der Regierung antragen zu lassen, und muß diese hierauf nach den Vorschriften verfahren.

4) Zur Conservation Unseres Adels, haben Wir in allen Unseren Provinzen festgesetzet, daß ohne Unsere Höchsteigene Erlaubniß kein adeliches Guth an einen, der nicht von Adel ist, verkauft werden dürfe. Es hat dahero die Regierung durch die sämmtlichen Landvogtey-Gerichte dahin sehen zu lassen, daß kein solcher Kauf-Contract confirmirt, noch in die Hypothequen-Bücher eingetragen, sondern ein jeder solcher Käufer angewiesen werde, zuförderst Unsere unmittelbare Einwilligung dazu, beyzubringen.

5) Einem jeden obersten Landes Herrn stehet in fast allen Ländern, das Abschoß- und Abzugs-Recht, oder Gabella hæreditaria & emigrationis von ausgehendem Vermögen oder Erbschaften, wofern nicht eine andere Verabredung mit den benachbarten Staaten, wegen einer reciproquen Abschoß- und Abzugs-Freyheit, oder deren Modification getroffen worden, zu. Was zwischen Landes-Herrn dieserhalb durch Verträge verabredet worden, bindet beyder Contrahenten Länder Unterthanen. Es sey also die Frage entweder von einem solchen Vermögen oder Nachlaß, welches entweder aus der Königl. Immediat-Gerichtsbarkeit der Regierung oder der Gerichtsbarkeit der Landvogtey-Gerichte, Königl. Domainen-Aemter, und des Vogtey-Gerichts des grossen Marienburger Werders, in fremde Länder herausgehet, und wovon also dem Königl. Fisco und der fiscalischen Casse der Abschoß oder das Abzugs-Geld zukommt; oder von einem Vermögen oder Nachlaß, welches aus eines Magistrats oder adelichen Patrimonial-Gerichtsbarkeit in fremde Länder exportirt werden soll: So muß der Fall allezeit zuförderst der Regierung angezeigt, von dieser die Erklärung des Advocati Fisci gefordert, und mit Beylegung derselben an das Departement der auswärtigen Affairen mit einem ausführlichen Gutachten, ob und wie viel an Abschoß oder Abzug zu nehmen, berichtet, und die Verhaltungs-Befehle darüber erwartet werden, ohne die Sache in einen fiscalischen Proceß einzuleiten; es sey denn, daß über Umstände in facto Contradictiones verfielen, welche erst durch ein rechtliches Verfahren zwischen dem die Schuldigkeit der Erlegung des Abschosses oder Abzugs-Geldes leugnenden, und dem Fisco oder Gericht, welches solches fordert, ausgemittelt werden müssen, in welchem Falle vor Abstattung des Berichts die Sache hierdurch zuvor durch ein Verhör ins Licht gesetzt, ein Erkäntniß darauf projectirt, und solches zur Approbation mit dem Bericht eingesendet werden muß. Die Anweisung, welche hierauf erfolgt, ist die Richtschnur, nach welcher respective der Fiscus wegen des zu Königl. Cassen fliessenden, und die Magistráte und Patrimonial-Jurisdictionen wegen des ihnen in solchen Fällen zukommenden und zu nehmen zu verstattenden Abzuges oder Abschoß-Geldes zu bescheiden, und sich zu achten schuldig sind.

Wenn hingegen ein Vermögen oder Nachlaß nicht aus Königl. Landen, sondern nur aus einer Provinz oder Gerichtsbarkeit in die andere gehet: So haben Wir in Ansehung der Fälle, wo solches in Unsere Cassen fliessen würde, schon längst in allen Unsern Provinzen erkläret, und wollen auch in West-Preussen, daß solches nicht genommen werden solle. Den Magistráten und adelichen Patrimonial-Jurisdictionen hingegen wollen Wir zwar in diesen Fällen ihr Abzugs- oder Abschoß-Recht zu exerciren, insoweit sie dazu berechtigt sind, verstatten.

Wenn aber zwischen einer Cämmerey und einem Privato, es sey über die Schuldigkeit überhaupt, oder über das zu entrichtende Quantum, Streit entstehet, muß die Sache nach der klaren Vorschrift des Rescripts vom 4ten December 1767. in der Sammlung der Edicte de Anno 1767. No. 80. pag. 997. bey der Regierung angebracht; wenn aber zwischen einem Patrimonial-Gericht und einem Privato darüber Streit entsteht, bey dem Foro des Gerichts-Herrn darüber die Entscheidung gesucht, und ertheilt werden.

6) Die Landes-Gränzen müssen gegen die benachbarten Staaten unverrückt behauptet, wenn Turbationes dabey vorfallen, darüber von der Regierung an das Departement der auswärtigen Affairen berichtet, die nöthige Correspondenz mit den benachbarten Collegiis geführet, auch wenn es zu Regulirung streitiger Landes-Gränzen kommt, von der Regierung unter

ter Direction obgedachten Departements, dem Reglement vom 19ten Junii 1749 gemäß verfahren werden.

7) Alle andere Beeinträchtigungen Unserer West-Preußischen Unterthanen von Seiten fremder Staaten, müssen gleichfalls von Unserer Regierung nicht unangemerkt gelassen, darüber mit den benachbarten Landes-Collegiis so wie in andern ähnlichen Fällen correspondiret, und dem Departement der auswärtigen Affairen jederzeit davon Bericht erstattet werden. Wogegen aber auch fremde Unterthanen in Unserer Provinz West-Preussen, nicht zur Ungebühr belästigt, und dahero von der Regierung, sobald entweder bey ihr selbst, ein Arrest gegen einen Fremden gesuchet, oder daß solches geschehen, von einem der ihr subordinirten Gerichte ihr angezeiget wird, an Unser auswärtiges Departement in Berlin zur Genehmigung berichtet werden muß.

8) Die Publicationes, welche entweder ihrer Natur nach, oder nach einer besondern darüber ertheilten Vorschrift, in, oder vor den Kirchen geschehen müssen, wie auch die allgemeine Fürbitten und Danksagungen für die Landes-Herrschaft, ꝛc. hat die Regierung, und zwar in Ansehung der catholischen Kirchen durch Circularia an die Bischöffe und Officiales, Vicarios und Decanos in jeder Diöces, und in Ansehung der Protestanten durch Circular-Ordres an die Inspectores zu veranlassen; indem diese geistliche Obern hinwiederum darüber die nöthige Anweisung an ihre geistliche Untergebene zu thun haben. Es stehet auch der Regierung frey, der Landvogtey-Gerichte und anderer ihr subordinirten Gerichte und Personen sich in gewissen Fällen zu dergleichen Publicationen zu bedienen.

9) Gleichergestalt hat die Regierung jährlich auf eben die Art die allgemeinen Tabellen von den Gebohrnen, Gestorbenen, Getrauten ꝛc. und andere dergleichen Nachrichten von der Geistlichkeit aller Religionen zu erfordern.

10) Einem jeden Religions-Verwandten eine vollkommene Gewissens-Freyheit zu verstatten, und jeden bey dem ihm zukommenden Religions-Exercitio nach den Principiis seiner Religion zu schützen, legen Wir der Regierung zu ihrer besonderen Pflicht auf.

Es bleibt daher

a) Einem jeden, wes Standes und Religion er sey, unverwehrt, die catholische Religion anzunehmen und sich in derselben unterweisen zu lassen, gleichwie dagegen einem catholischen Religions-Verwandten unbenommen ist, sich zu der protestantischen Religion zu bekennen, und in derselben ungehinderten Unterricht zu nehmen, so, daß weder weltliche noch geistliche Gerichte oder Personen jemand daran zu hindern befugt seyn sollen. Gleichwie aber die Freyheit sich zu einer Religion zu bekennen, die Reife der Beurtheilungskraft voraussetzt, ein überlegter Entschluß aber sich vor Erreichung eines gewissen Alters nicht gedenken lässet: So wollen Wir, daß vor zurückgelegtem 14ten Jahre keine dergleichen Ergreifung einer andern Religion, als worinn jeder erzogen, Platz greifen soll.

b) Erzogen und unterrichtet werden, muß aber jedes Kind bis zum erreichten 14ten Jahre in der Religion seiner Eltern, welche dieselben bey ihrem Leben bekannt, und nicht etwa erst in Articulo mortis oder in den letzten Monathen ihres Lebens ergriffen haben; und wenn die Eltern diverser Religion sind, die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der Religion der Mutter; Und erklären Wir hiermit alles dasjenige ungültig und unkräftig, was dagegen in Ehestiftungen oder anderen Verträgen diesem zuwider, über die künftige Religion ihrer Kinder zwischen den Eltern verabredet worden. Wenn daher einer protestantischen Mutter von einem catholischen Vater ein Sohn hinterlassen wird: So muß sie diesen Sohn bis ins 14te Jahr in die catholische Schule schicken, oder wenn sie sich dessen weigert, gewärtigen, daß ihr sothaner Sohn aus der Education genommen, und Personen catholischer Religion zur Erziehung gegeben werde. Wo hingegen wenn sie die Erziehung in der catholischen Religion nicht hindert, ihr, unter dem Vorwand, daß sie protestantisch sey, die Erziehung nicht genommen werden kan. Was von der

Mutter wegen der Söhne verordnet, findet gleichmäßig bey den Vätern, in Ansehung der Töchter, auch überhaupt ein vollkommenes gleiches Reciprocum, in Ansehung der catholischen und protestantischen Religion statt.

c) Wenn bey Ehen diverser Religionen nach eines oder beyder Eltern Absterben, Vormündere zu bestellen sind, so sollen regulariter den Kindern Vormünder von der Religion ihrer Eltern bestellt werden, dergestalt, daß wenn der Vater catholisch, die Mutter aber protestantisch gewesen, den Söhnen catholische, und den Töchtern protestantische Curatores bestellt, auch wenn tutores legitimi pari gradu concurriren, der Vorzug nach der Religion gegeben werden. Wenn aber ein Vater oder Mutter bey dem Absterben auch auf ein anderes Subjectum, welches nicht von seiner Religion ist, sein Vertrauen gesetzt, und ihn zum Vormunde per Testamentum benennt hätte: So soll auf den Unterschied der Religion nicht gesehen, sondern er dem ohngeachtet zum Vormund admittiret werden. Jedoch muß auch ein solcher Vormund, welcher von einer andern Religion, als die Pflegbefohlenen, ist, die Kinder nach dem Principio der Religion ihrer Eltern erziehen lassen, oder aber, daß ihm die Education wieder genommen werde, gewärtigen.

d) Wir haben ferner schon unterm 4ten Januarii 1773 festgesetzt, daß, so wie die catholische Dominia auf ihre und der catholischen Einwohner Kosten catholische Schulen errichten können, ebenfalls es auch protestantischen Dominiis erlaubt seyn soll, in ihren Dörfern protestantische Schulen, wozu jedoch die catholische Einwohner nichts beytragen, zu errichten. Da Uns nun nach Unserer Landesväterlichen Gesinnung daran gelegen ist, daß die Jugend aller Religionen, auf die dem Zweck angemessenste Art und Weise erzogen, und zu guten Bürgern des Staats gebildet werde: So hat die Regierung diese Schul-Anstalten nicht bloß der Protestanten, sondern auch der catholischen Glaubens-Genossen, auf das sorgfältigste zu befördern.

e) Da es unbillig seyn würde, wenn die protestantische Geistlichkeit von catholischen Einwohnern ihrer Parochien die sogenannten Iura Stolæ, wegen Taufen, Trauen, Begräbnisse, ohne eine geistliche Handlung dabey zu verrichten, fordern wollte: So haben wir in eben dem Rescript vom 4ten Januarii 1773 allgemein bekannt gemacht, daß die catholische Geistlichkeit ebenfalls nur allein von ihren Glaubensgenossen, die Gebühren für die dabey vorgenommenen Actus ministeriales, oder Iura Stolæ erheben solle. Es hat also auch die Regierung auf dessen Befolgung gehörig zu sehen. Und behalten Wir Uns vor, nächstens eine Taxam Stolæ für beyderseits Glaubens-Verwandten anfertigen und publiciren zu lassen.

f) Ob Wir auch gleich festsetzen, daß die Ehescheidungs-Processe, sobald nicht beyde Theile der catholischen Religion zugethan sind, als in welchem Falle sonst solche der geistlichen catholischen Gerichtsbarkeit überlassen bleiben, bey Unsern weltlichen Gerichten angebracht und entschieden werden sollen: So muß doch auch von diesen weltlichen Gerichten jeder Theil nach den Principiis seiner Religion beurtheilt, und das Erkenntniß darnach eingerichtet werden, dergestalt, daß wenn rechtliche Ursachen zur Ehe-Scheidung vorhanden und dargethan sind, der protestantische Theil auch ratione vinculi geschieden, und von dem Gericht ihm die anderweitige Verehligung durch das Urthel nachgegeben werden kan; in Ansehung des catholischen Theils aber, ob zwar die Ehe quoad effectus civiles seinetwegen gleichfalls aufhöret, doch die Erlaubniß zu einer andern Ehe zu schreiten, ihm, bey seinem geistlichen Obern zu suchen und zu erhalten überlassen werden muß.

11) Gleichwie Wir aus eben denselben allergnädigsten Gesinnungen der catholischen Geistlichkeit, Bischöfen, Consistoriis, ihre geistliche Aemter, und ihre geistliche Gerichtsbarkeit nach den Principiis ihrer Religion ungehindert exerciren zu lassen, gemeinet sind, in so weit dadurch Unsere Souverainitäts-Rechte nicht leiden: So muß die Regierung darauf sehen:

a) Daß auf der einen Seite dem catholischen Clero in der Verwaltung seiner geist-

lichen

lichen Officiorum und Gerichtsbarkeit keine Hinderung in den Weg geleget, auf der andern Seite aber, solche weder gemißbrauchet, noch allzuweit extendiret werde.

b) Daß demnach auch insonderheit keine päbstliche Bulle, oder bischöffliche, oder eines anderen geistlichen Obern Verordnung, ohne Unsere Ober-Landesherrliche Einwilligung publiciret,

c) Daß niemanden ein geistliches Amt oder Beneficium ohne Unser Vorwissen und Genehmigung ertheilt, zu dem Ende, so oft eine geistliche Vacanz, es sey eines Bißthums Prälatur, Abtey, Canonicats, Probstey, Parochie ꝛc., sich ereignet, oder ein Vicarius, Official, Decanus, Provincial eines Ordens, dergleichen Wir ohnehin künftig für diese Provinz allein bestellen zu lassen, bedacht seyn wollen, abgeht, solches respective von den Bischöffen, Capituln, Aebten, Prälaten, Conventualen, Vicarien, Officialen, Decanis; und wenn derjenige, der die vacant gewordene Stellen bekleidet, keinen geistlichen Obern in der Provinz unterworfen gewesen, von dem nächsten ihm unmittelbar unterworfenen Geistlichen, der Regierung sofort einberichtet, und hiernächst, in den Fällen, wo Uns die Nomination, Collation oder Approbation desselben zusteht, der von Uns dazu ernannte, nach den Ritibus der catholischen Kirche in sein Amt von seinem geistlichen Obern eingesetzet; wo aber die Collation einem andern, es sey einem geistlichen Obern, oder einem weltlichen Patrono zusteht, der Ernannte jederzeit, ehe er in sein Amt eingeführt wird, Unserer Regierung angezeigt werde, damit sie, wenn gegen die Person desselben nichts zu erinnern ist, und er zuvor den Uns, als obersten Landes-Herrn schuldigen Homagial-Eyd abgeleget, die ihr in solchem Fall in Unserm Nahmen zu geben aufgetragene Genehmigung ertheile, indem Wir unter andern nicht zuzugeben gemeinet sind, daß bey dergleichen geistlichen Aemtern und Beneficiis, Fremde, Unseren Unterthanen vorgezogen werden, als worauf Unsere Regierung durch das Officium Fisci zu invigiliren hat. Besonders aber muß jederzeit, ehe zu einer neuen Wahl geschritten wird, um die Erlaubniß dazu gebeten werden, welche, wenn sie durch Unsere Regierung ertheilt worden, nöthigenfalls in Beyseyn eines von derselben zu benennenden Commissarii vorzunehmen ist.

d) Daß auch denen Dispensationen, welche catholische Glaubens-Verwandte in gradibus prohibitis von ihren geistlichen Obern erhalten, keine Effectus civiles beygeleget werden, ehe sie nicht bey der Regierung producirt worden; als welche hierauf nach deren Production das Nöthige zu verfügen, die Dispensation auch quoad effectus civiles zu bestätigen, dafür aber nur die Hälfte derjenigen Gebühren, welche für die geistliche Dispensation entrichtet werden müssen, zu nehmen hat. Wie denn auch unter Personen diverser Religion die einander zur Ehe begehren, wenn dem protestantischen Theile gleich die Ehe-Vollziehung nachgegeben ist, der catholische dennoch die Dispensation bey seiner Geistlichkeit suchen muß.

e) Daß endlich die geistliche Gerichte, welchen Wir allein über Caussas vere ecclesiasticas zu erkennen erlauben, in allen Caussis civilibus, wenn sie auch eine geistliche Person oder deren Nachlaß betreffen, oder selbst super Jure Patronatus vel decimis gestritten wird, sich keiner Cognition, vielweniger einer Criminal-Jurisdiction anmassen, weshalb denn auch, wenn ein Geistlicher mit Tode abgeht, zwar, wo Gefahr im Verzuge ist, die Obsignation seines Vermögens von der Geistlichkeit salvo Jure der weltlichen Gerichte vollzogen werden kann, die Inventur und Theilung aber lediglich den weltlichen Gerichten zu überlassen ist.

12) Es gehöret zu Unserer Ober-Landesherrlichen Sorgfalt, daß das Vermögen aller, auch der catholischen Kirchen, Klöster, Schulen, Hospitäler, piorum corporum und andern Milden-Stiftungen conservirt, gut verwaltet und zweckmäßig angewendet, und die Capitalia sicher und nicht ausser Landes placirt werden. Bey allen Kirchen müssen daher ordentliche Rechnungen, von zwey dazu von dem Patrono zu bestellenden Kirchen-Vätern oder Vorstehern mit Zuziehung des Parochi geführet, die baaren Gelder nebst

den Obligationen in einem besondern Kasten, wozu Parochus einen und die Kirchen-Vorsteher den andern Schlüssel haben, wohl verwahrt und ohne Vorwissen des Patroni kein Geld ausgeliehen werden.

Wo wir selbst Patronus sind, müssen, und zwar in soweit die Kirchen in Unsern Domainen-Aemtern belegen, denen darin bestellten Beamten, in soweit die Kirchen sonst auf dem Lande oder in den Städten belegen, so wie wegen der Klöster, Schulen, Hospitäler und piorum corporum Unserer Regierung diese Rechnungen jährlich abgelegt werden.

Wo jemand anders Patronus ist, muß diesem die Ablegung der Rechnung geschehen.

Bey Gelegenheit dieser Abnahme muß zugleich alles dasjenige untersucht und regulirt werden, was wegen der Bauten und Reparaturen der Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäude, des Beytrags der Parochianorum ꝛc. und sonst etwa in Contestation gekommen.

Es muß der baare Bestand dabey überzählt, daß solches geschehen und desselben Richtigkeit, vom Prediger und Inspector, bey Unterschrift der Rechnung attestirt; wegen der auf Zinsen ausgethanen Capitalien hingegen, wo selbige ausstehen, und wie dieselben gesichert sind, ebenfalls bey der Unterschrift nachgewiesen werden. Es verstebt sich von selbst, daß in den Fällen, wo Uns das Jus patronatus zustehet, bey Austhuung der Kirchen-Gelder jedesmal mit Anzeige der Sicherheit bey Unserer Regierung angefraget, und dazu Consens erbethen werden muß.

Von allen, auch denjenigen Rechnungen, welche die Regierung selbst nicht abnimmt, muß derselben zu dem Ende ein Duplicat eingesendet werden, daß sie von der geschehenen Abnahme dergewissert werde, und allenfalls Monita darüber selbst machen könne. Beträgt das Vermögen über 500 Rthlr. jährliche Einnahme: So müssen sowohl die von der Regierung selbst abgenommene, als die vorstehendermassen an sie eingesandte Rechnungen an Unsere Ober-Rechen-Cammer in Berlin zur Revision eingesandt und mittelst Berichts an das, auch die catholischen Kirchen-Sachen dirigirende geistliche Departement Unsers Etats-Ministerii in Berlin, zu deren Abgebung an die Ober-Rechen-Cammer adressirt werden.

Aller andern geistlichen Stiftungen wegen, welche keinen eigenen Patronum haben, müssen die jährliche Rechnungen von den zu deren Verwaltung bestellten Aufsehern Unserer Regierung abgelegt, und im übrigen es eben so, wie in Ansehung der Kirchen, bey welchen Wir Patronus sind, gehalten werden. Wobey in Absicht der Klöster besonders dahin zu sehen, daß deren Vermögen durch unnöthige Wallfahrten und Reisen der Ordens Geistlichen in fremde Lande, wozu sie ohnedem besondere Permission bey Unserer Regierung suchen müssen, nicht geschmälert werde.

Es verstehet sich auch in Ansehung aller dieser der Regierung obliegenden Abnahmen von selbst, daß da solche am bequemsten in loco abzunehmen sind, sie sich dazu Commissariorum aus den Landregtey-Gerichten, Justiz-Amtleuten oder Magistrats Personen bedienen könne.

13) So sorgfältig Wir nun hierdurch das einer jeden Kirche oder milden Stiftung catholischer Religion zustehende Vermögen zu conserviren gesonnen, und deshalb nicht gestatten können, daß den Kirchen und geistlichen Stiftungen zugehörige Immobilien veräußert werden, so können Wir auch dagegen nicht zugeben, daß dieselbe ohne Unseren Consens Immobilia acquiriren, am allerwenigsten aber, daß durch übermäßige und oft nur einen blossen blinden Eifer, Persuasiones, und Inductiones zum Grunde habende Geschenke, Vermächtnisse und andere Titulos Dominii translativos, noch mehr ansehnliches Vermögen ad manus mortuas gebracht, und den rechtmäßigen Erben, Verwandten, und dem gemeinen Handel und Wandel entzogen werde. Und hat dahero die Regierung auf genaue Beobachtung Unserer dieserhalb emanirten, und auch schon durch den Anhang des Notifications-Patents vom 28ten Sept. 1772. in dem fünften Abschnitt No. 3. zur Richtschnur vorgeschriebenen Gesetze, zu halten.

14) Da auch dem Dienst des Staats viele tüchtige Mitglieder Unserer Vasallen und Unterthanen dadurch entgehen, wenn eine allzugrosse, und so wenig mit den Ei-

Bedürfnissen des Kirchen-Dienstes, als der Bevölkerung eines jeden Orts proportionirte Anzahl Leute öfters aus blossem blinden Eifer, Persuasionen und Inductionen den Kloster-Stand wählen, oder ihre Kinder dazu widmen: So hat Unsere Regierung darauf die genaueste Aufmerksamkeit zu richten, daß niemand Unserer West-Preußischen Vasallen oder Unterthanen, adelichen oder unadelichen Standes, Männlichen oder Weiblichen Geschlechts, in den Kloster Stand an- und aufgenommen werde, er habe denn hierzu vorher von Unserer Regierung, welcher Wir die Beobachtung dieses Geschäftes insbesondere allergnädigst aufgetragen haben, den Consens dazu erhalten. Zu dem Ende hat sich ein jeder, der entweder das Kloster-Leben zu erwählen vorhabens ist, oder auch ein oder mehrere Kinder darein treten zu lassen gedenket, welches vor dem zurück gelegten 21sten Jahre des Alters des Kindes nicht geschehen kann, sothanen Vornehmens halber, mit Beyfügung der dabey vorwaltenden Ursachen, bey seiner ordentlichen Gerichtsbarkeit zu melden, welche die vorkommende Umstände, und ob dergleichen Gesuch, ohne Präjudiz des Publici gewillfahrt werden kann, pflichtmäßig zu examiniren, darüber ein ordentlich Protocoll zu führen, und selbiges nebst Beyfügung ihres gewissenhaften Gutachtens an die Regierung zur weitern Verfügung einzusenden hat; diese aber ist verbunden, insoferne Unser Domainen-Interesse, oder das Enrollirungs-Wesen dabey versirt, mit Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer darüber zu conferiren, sonst aber selbst allenfalls mit Zuziehung der geistlichen Vorgesetzten der Diöces zu untersuchen, inwiefern Unserer Landesväterlichen Aeusserung dabey in allen ihren Theilen ein Gnüge geschehe, ehe sie die Einwilligung dazu ertheilt.

§. 5.

Die geistliche Sachen,

welche Wir der Regierung vornehmlich in Ansehung der Protestanten anvertraut haben, indem Wir in Ansehung der Catholischen Religions-Verwandten, die wahren Caulas ecclesiasticas et spirituales in dem vorstehenden §. mit Vorbehalt der, Unserer Regierung aufgelegten Aufsicht gegen alle Mißbräuche und Extensiones derselben, der catholschen geistlichen Gerichtsbarkeit und ihren Obern überlassen haben, begreiffen in sich alle diejenigen Angelegenheiten, welche in anderen Unserer Provinzen eigenen dazu bestellten protestantischen Consistoriis und geistlichen Collegiis aufgetragen sind, und zu deren Beurtheilung Wir ihr einen Consistorial-Rath allbereits zugeordnet, und nöthigenfalls noch mehrere hinzuzufügen gemeinet sind.

Es gehöret hierunter in Ansehung beyder protestantischen Confeßionen, sowohl der Evangelisch-Reformirten, als Evangelisch-Lutherschen:

a) Die Aufsicht auf die Kirchen, Gymnasia, Schulen, Hospitäler, Stipendia, pia corpora und andere milde Stiftungen.

b) Die Examina, Ordinationes, Vocationes, Bestellung und respective Bestätigung, Introduction oder Verpflichtung der Inspectorum, Parochorum, Prediger, Rectorum, Professorum, Schul- Kirchen- und Hospital-Bedienten.

c) Und endlich überhaupt alles, was das Religions-Exercitium, die Schul-Anstalten, und die Verwaltung des, den Kirchen, Gymnasien, Schulen, Hospitälern, piis corporibus und andern milden Stiftungen zugehörigen Vermögens angehet.

Die Regierung stehet in allen diesen Sachen unter den beyden geistlichen Departements des Ministerii, Reformirter und Lutherscher Angelegenheiten in Berlin, und hat zu Ausübung aller der, ihr in dieser Qualität eines protestantischen Consistorii obliegenden Geschäfte unter sich, nicht allein alle die ihr oberwehntermassen im §. 3. subordinirte Gerichte und dabey bestellte Personen, welche auch in diesen Consistorial-Sachen die Aufträge und Befehle von ihr anzunehmen und zu befolgen schuldig sind, sondern sie hat auch vornämlich sich in allen diesen Geschäften der bereits bestellten und noch zu bestellenden Inspectorum beyder protestantischen Confeßionen zu bedienen.

Was ein jeder Inspector in seinem Bezirk auch ohne besondern Auftrag zu verrichten, was er für Nachrichten, Tabellen und Berichte von Zeit zu Zeit an die Regierung, und diese an das geistliche Departe-

Lit. C. No. 5.

Schema

zu der von dem Landvogtey-Gerichte einzusendenden jährlichen

General-Proceß-Tabelle.

General-Proceß-Tabelle

derer Proceße, so bey dem Landvogtey-Gericht zu N. im Jahr 1773. gewesen.

Proceße.	Ueber ein Jahr alt.	Von Ausgange 1772.	Von neuem eingekommen.	Summa aller Proceße, so in diesem Jahr
I.				
Geschwebt haben von ult. Novembr. 1772. bis ult. Nov. 1773. —	10.			
II.				
Abgethan sind von ult. Novembr. 1772. bis ult. Nov. 1773. —	9.			
III.				
Schwebend bleiben annoch bis ult. Novembr. 1773. —				

Lit. C. No. 5ª.

Schema

von dem Landvogtey-Gerichte bey der jährlichen General-Proceß-Tabelle mit einzusendenden

Special-Liste

der über ein Jahr alten Sachen.

Nahmen der Partheyen.	Was die Sache betrift.	Wenn der Proceß angefangen.	Wenn lis conteſtirt.	In welcher Inſtanz der Proceß ſchwebet.	Warum der Proceß noch nicht beendiget.	Wer der Decernent ſey.	Wie die Advocaten oder Conſulenten heiſſen?
r Schneider N. contra Wittewe v. N. auf N.	Eine Schuldforderung von 112 Rthlr.	Den 10ten Oct. 1772.	Den 18. Jul. 1773.	In der Beweiß-Inſtanz.	Es ſind unterm 10. Dec. 1772 verſchiedene Gerichte wegen Vernehmung einiger auswärtigen Zeugen requiret worden —	Director v. N.	N. und N.
weitere v. N. contra Gemeinde zu N.	Aufgekündigte Pacht.	Den 15ten Oct. 1772.	Den 30ten Jul. 1773.	In der 2ten Inſtanz.	Acta ſind in Appellatorio bey der Regierung —	Oberr Heſſ Reg. R. N.	N. und N.

Lit. C. No. 6ᵇ.

Lit. C. No. 5b.

Schema

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte, bey der jährlichen General-Proceß-Tabelle mit einzusend

Special-Liste

der noch schwebenden Concurs- Liquidations- und Indult-Processe.

Nr.	Jahr des Anfangs.	Nahmen der Sache.	Nahmen des Decernenten.	Nahmen des Commissarii.	Jetzige Lage.
1.	1772.	Des Hauptman von N. Credit-Wesen.	Landvogtey-Gerichts-Director v. N.	Director v. N.	Es beruhet auf eydliche Beibringung des gegebenen Vermögens, welches [illegible] giments Gerichte zu N. untersucht requirirt worden.
2.	1772.	Des verstorbenen Majors v. N. Concurs.	Landvogtey Gerichts-Rath N.	Landvogtey Gerichts-Rath N.	Sententia classificatoria ist rechtskräftig, es beruhet die Beendigung der Sache nur in völlige Constitution der Masse und nächst Distributoria erfolgen.
3.	1773.	Des abwesenden von N. Credit-Wesen.	Idem	—	Den 5. Januarii 1774 ist der erste Termin Liquidationis an, nach dessen Commissarius ernannt, und das Verfahren regulirt werden soll.

Lit. C. No. 5.

Schema

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte, bey der jährlichen General-Process-Tabelle mit einzusendenden

Special-Liste

derer sub hasta stehenden Adelichen Güther.

No.	Nahmen des Adelichen Guthes.	Nahmen des Eigenthümers.	Taxe.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
1	N. N. — —	der Hauptmann A. W. v. N.	17530.		

Lit C. No. 6.

Schema

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte einzusendenden jährlichen

Criminal-Proceß-Tabelle.

Nr.	Nahmen der Inquisiten.	Natur des Delicti.	Aus welchem Gerichts-Bezirke Inquisit zur Inquisition gebracht. Des Landvogt. Gerichts	Der Stadt	Des Dom. Justiz-Amts	Des Patrimon. Gerichts	Wenn die Untersuchung angefangen.	Jetzige Lage der Sache. Abgethan.	Schwebend.
1.	Der Commissionair N.	Stellionatus.	—	N.N.	—	—	Den 11ten Jun. 1773.	—	Der Inculpat ist nicht zu betreffen, er wird zur Special-Inquisition gezogen werden.
2.	Der Bauer N. N.	Furtum.	—	—	N.N.	—	Den 21ten Jun. 1773.	Ist per sententiam vom 2. Jul. 1773. abgethan.	
3.	Der Dienstknecht N.	Homicidium.	—	—	—	N.N.	Den 1ten Jul. 1773.		Das Corpus delicti ist beygebracht, und wird sich wegen sich in der Inquisitionen ra. Inquisitorum
4.	Die Dienstmagd N.	Verheimlichung der Schwangerschaft	—	—	—	—	Den 3ten August.	Ist per sententiam von 12. Oct. 1773. abgethan.	

Recapitulatio.

	Von obiger Summe der sämtlich geschwebten Criminal-Processe	
	Schweben noch in der dabey angezeigten Lage	
1.	Nro. 1.	—
2.	Nro. 2.	—
2.	Summa	—

Folglich sind abgethan —

Lit. C. No. 7.

Schema

zu der von dem Landvogtey-Gerichte einzusendenden jährlichen

Vormundschafts-Tabelle.

No.	Nahmen der Vormundschaft und der Curanden.	Jahr und Tag der Geburt.	Nahmen des Tutoris oder Curatoris.	Das Jahr wenn derselbe constituiret worden.	Ob ein Inventarium oder Theilungs-Receß ad Acta.	Ob Tutor oder Curator Caution bestellt.	Ob und wie weit die Vormundschafts-Rechnung abgelegt.

Se

zu der, von dem Landv

Depos

von den baaren

Einnahme.

Nummer der Depositorum.	Nahmen der Depositorum.	Vorjähriger Bestand.			Während des Cassen-Jahres eingekom								
					Deponirte Gelder.			Eingezogene Capitalien.					
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.			

z

ste einzusendenden jährlichen

elle

und Effecten.

	Ausgabe.									Bestand.		
ama er ahme.	An Depost ten-Gebüh ren.	An aus unt zurückge zahlten Geldern.	An ausgeliehenen Capitalien.			Summa der Ausgabe.	In Golde.	In Courant.	Summa des baaren Bestandes.			
			bey der Banque.	bey Privatis.								
Gr. Pf	Rthl. Gr. Pf	Rthl. Gr. Pf	Rthlr.	Rthl. Gr. Pf		Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.			

zu der, von dem Landvogt[illegible]

Depositen-Tabelle

Einnahme.

Nummer der Depositorum.	Nahmen der Depositorum.	Vorjähriger Bestand an Documenten.						Während des Cassen[illegible] kommene Docu[illegible]		
		Ueber zinsbar belegte Capitalien.				Ueber Capitalie wovon keine Zinsen und Deposi[illegible] rum fliess[illegible]n		Ueber zinsbar belegte Capitalien.		
		Bey der Banque.	Bey Privatis.					Bey der Banque.	Bey Privatis.	
		Rthlr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr. Pf.	Rthlr.	Rthl.	Gr.

einzusendenden jährlichen

Documentis.

Ausgabe.						Bestand.												
umenten über oder zum Theil ene Capitalien.			An Documenten über Capitalien wovon keine Zinsen ad Depositum fliessen.			An Documenten über zinsbar belegte Capitalien.			An Documenten über Capitalien wovon keine Zinsen ad Depositum fließen.			Summa des Bestandes.					Ob und von welchem Tage an Zinsen restiren.
r	Bey Privatis					Bey der Banque.	Bey Privatis.					In Golde.			In Courant.			
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl	Gr.	Pf	Rthlr.	Rthl.	Gr	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf	

2113

Lit. C. No. 9.

Schema

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte einzusendenden

Quartal-Sportul-Rechnung

welches schon unter den Beylagen sub B. No. 3. vorgeschrieben ist.

Lit. C. No. 10.

Schema

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte einzusendenden halbjährigen

Fiscalischen-Straf-Tabelle.

Nro.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe.		Betrag der bezahlten Strafe		Betrag der remittirten Strafe.		Betrag der annoch unbezahlten Strafe.	
				Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1.	Dem N.	In causa M... contra P ...	Wegen gewaltsamer Widersetzung gegen den Landreuter.	10	—	10	—	—	—	—	—
2.	Dem P.	In causa O... contra Z...	Wegen Turbation in der Possession.	20	—	—	—	—	—	20	—
3.	Dem F.	In causa G... contra N...	Wegen gebrauchter Gewalt.	10	—	10	—	—	—	—	—
4.	Dem O.	In causa Z... contra L...	Wegen nicht erfolgter Erscheinung.	10	—	—	—	10	—	—	—
			Summa	50	—	20	—	10	—	20	—

Recapitulatio.

Dictirt sind	—	—	—	—	50
Davon sind bezahlt	—	—	—	20	—
Remittirt	—	—	—	10	—
				30	—
Bleiben also noch Rest wie oben				—	20

Lit. C. No. 11.

Schema

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte einzusendenden jährlichen

Sportul- Cassen- Straf-Tabelle.

No.	Wem die Strafe dictirt sey.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe.		Betrag der bezahlten Strafe.		Betrag der remittirten Strafe.		Betrag der annoch unbezahlten Strafe.	
				Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1.	Dem N..	in Caussa P. contra R.	Wegen nicht beygebrachter Vollmacht.	2	—	2	—	—	—	—	—
2.	Dem S..	in Caussa N. contra S.	Wegen nicht beygebrachter Copiæ vidimatæ des Curatorii.	2	—	—	—	2	—	—	—
3.	Dem H..	in Caussa S. contra P.	Wegen nicht abgewarteten Defertionis-Termins.	5	—	5	—	—	—	—	—
4.	Dem R..	in ead. Caus.	ob eandem caussam.	5	—	—	—	—	—	5	—
			Summa	14	—	7	—	2	—	5	—

Recapitulatio.

Dictirt sind	—	—	—	—	—	14	—
Davon sind bezahlt	—	—	—	7	—	—	
Remittirt	—	—	—	2	—	—	—
				9	—	9	—
			Bleiben also noch Rest wie oben	—	—	5	—

Lit. C. No. 12.

Schema

zu der, von dem Landvogtey-Gericht einzusendenden

Quartal-Stempel-Straf-Tabelle.

No.	Wem die Strafe dictirt worden.	In welcher Sache.	Weshalb die Strafe dictirt worden.	Betrag der dictirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der bezahlten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der remittirten Strafe. Rthlr.	Gr.	Betrag der annoch unbezahlten Strafe. Rthlr.	Gr.
1.	dem R..	in causa N. cont. P.	Wegen unterlassener Adhibition des gesetzmäßigen Stempel-Bogens zur Expedition des Vergleichs.	1	—	—	—	1	—	—	—
2.	dem N..	in causa N. cont. S.	Wegen unterlassener Adhibition des Stempels zu dem geschlossenen Miethe-Contract.	1	—	1	—	—	—	—	—
3.	dem S...	in eadem causa	ob eandem causam	1	—	—	—	—	—	—	—
			Summa	3	—	1	—	1	—	1	—

Recapitulatio.

Dictirt sind	—	—	—	—
Davon sind bezahlt	—	—	—	1
Remittirt	—	—	—	1
				2
Bleibt also noch Rest wie oben				—

Lit. C. No. 13.

Lit. C. No. 13.

Schema

zu der, von dem Landvogtey-Gericht vierteljährig einzusendenden Tabelle des verbrauchten

Stempel-Papiers

exclusive der entrichteten

Collateral-Stempel-Gebühren.

Zahl der verbrauchten Stempel-Bogen.	Betrag des zu jeglichem Bogen adhibirten Stempels.			Betrag des verbrauchten Stempel-Papiers.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1 —	12	—	—	12	—	—
1 —	8	—	—	8	—	—
2 —	6	—	—	12	—	—
3 —	4	—	—	12	—	—
10 —	2	—	—	20	—	—
8 —	—	12	—	4	—	—
200 —	—	4	—	33	8	—
20 —	—	1	—	—	20	—
420 —	—	—	6	8	18	—
			Summa	110	22	—

Lit. C. No. 14.

Schema

zu der, von dem Landvogtey-Gerichte einzusendenden

Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle.

Nr.	Nahmen der Verstorbenen.	Betrag der Erbschaft. Rthl.	Gr.	Pf.	Betrag des adhibirten Stempels. Rthl.	Gr.	Pf.	Remarquen.
1.	Die Wittwe v. N. —	373	21	—	1	12	—	Es ist eine Schichtung zwischen Vater und Kindern, alias Massa dividenda 1120 Rthl. 22 Gr. solglich tertia 373. Rthlr. 21 Gr.
2.	Der von N. —	800	—	—	2	—	—	Indessen sind diese Gebühren noch nicht berichtiget, weil der Erbe N. erst desfalls querulirt, und annoch einer Resolution auf seine Vorstellung entgegen gesehen wird.

Lit. C. No. 15.

Schema

zu der

drey mahl des Jahrs in der Mitte des Aprils, des Septembris, und des Novembris einzusendenden

Tabelle

von Auseinandersetzung der Gemeinheiten.

N. N. des Landvogtey-Gerichts.

Nahmen der Oerter.	Nahmen der Besitzer und Theilnehmer der Gemeinheit.	Ob Anger, Lücher, Brüche vorhanden und wie groß.	Wie weit es mit der Separation gekommen sey.
1. Des R... Amtsdorf Zinndorf.	1. Die dasige Gemeinde.	1. Hat verschiedene gemeinschaftliche Lücher, Bruch und Hütungen gehabt, welche 31 Morger, 81 Quadratruthen betragen.	1. Die Separation derselben ist völlig regulirt, und sollen die Separations-Recesse des nächsten zur Confirmation eingeschickt werden.
2. Das unterm Amte R... belegene K.. bruch	2. Die R... Amtsdörfer Zi..., Li... und K. nebst der Mühle zu L..	2. Ist ein Bruch und beträgt 408 Morgen 47 Quadratruthen.	2. Die Gemeinde zu Zi... ist deshalb vernommen, und da sich selbige zur Separation verstanden; so soll bey den übrigen Interessenten gleichfalls Anregung geschehen.
3. Des R... Amtsdorf Li.	3. Die dasige Gemeinde.	3. Hat verschiedene derselben von 151 Morgen 77 Quadratruthen groß.	3. Die Vermessung ist geendiget, und wird nunmehro zur Separation geschritten werden.

No. LII. Instruction für die West-Preußische Regierung.

De Dato Berlin, den 21. Sept. 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen, daß, gleich wie Wir alsogleich nach geschehener Vindicirung und Besitznehmung, der theils Uns und Unsern Vorfahren von der Crone Pohlen widerrechtlich vorenthaltenen, theils Uns zu Unserer Entschädigung zukommenden Länder Preussen und Pommern, und einiger ehedem zu Groß-Pohlen gerechneter Districte an der Netze, als Unseres rechtmäßigen Eigenthums, und der von den Einwohnern dieser Provinzen und Districte, Uns, als ihrem wahren Obersten Landes-Herrn geleisteten Erb- und Landes-Huldigung, durch das Notifications-Patent vom 28ten September 1772 die Grund-Sätze Unserer Regierungs-Form in dieser Unserer nunmehro Unserm Scepter unterworfenen Provinz, welcher Wir den Nahmen von

West-Preussen

beygelegt haben, öffentlich bekannt machen lassen, auch dem damals, laut des angeführten Notifications-Patents unter der Benennung eines Ober-Hof- und Landes-Gerichts, darin etablirten Obersten Landes-Justitz-Collegio seit der Zeit den Titul

West-Preußische Regierung

ertheilet, nicht weniger die in dem zehnten Abschnitt gedachten Notifications-Patents Uns damals annoch zu bestellen vorbehaltene subordinirte Gerichte, unter den Nahmen von respective Landvogtey-Gerichten und Vogtey-Gericht bestellen, auch die Justitz-Verwaltung in Unserem Domainen-Aemtern, und in den Städten, imgleichen bey den Adelichen und andern Patrimonial-Gerichten einrichten lassen; Wir nunmehro nöthig gefunden, folgende ausführliche Instruction gedachter Unserer West-Preußischen Regierung, sowohl in Ansehung der ihr selbst, theils ihrer Aufsicht aufgetragenen Geschäfte, hiermit zu ertheilen, und hierdurch, statt der in der Beylage A. gedachten Notifications-Patents vom 28ten September 1772 beym ersten Abschnitt damals vorläufig vorgeschriebenen Justitz Verfassung im Königreich Preussen, diejenige Verfassung festzustellen, welche von nun an in West-Preussen die Richtschnur seyn soll.

§. 1.

Wir haben Unserer West-Preußischen Regierung die Wahrnehmung aller geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, welche nicht nach den Grund-Sätzen Unserer Regierungs-Form und dem Fundamental-Gesetz vom 19ten Junii 1749 und deren sowohl in dem vierten Abschnitt des Notifications-Patents vom 28ten September 1772, als in dem Patent wegen Anordnung einer Kriegs- und Domainen-Cammer in Marienwerder vom 13ten November 1772 geschehenen ausführlichen Anzeige zu der Verwaltung Unserer Finanz-Collegiorum, noch zu den Militair- und Kriegs-Verfassungen gehören, anvertrauet.

§. 2.

Die Obliegenheiten der Regierung betreffen daher

Regierungs- und Landes-Hoheits-,
Geistliche und
Justitz-Sachen.

§. 3.

Um alle diese Geschäfte zu bestreiten, haben Wir Unsere in Marienwerder etablirte West-Preußische Regierung mit

einem Regierungs-Präsidenten,
vier Regierungs-Räthen, welchen Wir noch mehrere auch aus der Zahl Unseres West-Preußischen Adels, wenn sich daraus einige durch die gesetzmäßigen Proben qualificiren werden, annoch beyzuordnen gedenken,
einem geistlichen Consistorial-Rath, welchem Wir gleichfalls noch mehrere beyzuordnen Uns vorbehalten,
und den nöthigen Subalternen

besetzt, auch

die nöthige Anzahl von Criminal-Räthen, Fiscälen und Advocaten,

dabey bestellt.

Wir verleihen auch hierdurch nochmals, wie schon in dem allegirten Notifications-

cations-Patent vom 28sten September 1772 geschehen ist, dieser Unserer West-Preußischen Regierung als dem ersten Ober-Landes-Collegio in West-Preussen, die, in Unseren übrigen Ländern Unsern Regierungen verliehene Autorität, Macht und Gewalt, in allen ihr aufgetragenen Geschäften, die Befehle, Verordnungen und Entscheidungen in Unserem höchsten Nahmen abzufassen, und sich, des hiernach richtenden Canzley-Styls eines Königl. Obersten Landes-Justiz-Collegii zu bedienen, woraus sich nicht weniger von selbst ergiebt, daß alles, was an die Regierung von Partheyen eingereicht, oder von Gerichten und subordinirten Collegiis, oder Personen berichtet wird, als an Uns selbst gerichtet werden muß.

Der Vorzug und Rang, welchen Wir hierdurch zugleich dem ganzen Collegio der Regierung, vor der Krieges- und Domainen-Cammer, und allen andern Collegiis in West-Preussen ertheilen, erstreckt sich jedoch nicht auf derselben einzelne Glieder, es sey in oder ausser Geschäften.

Vielmehr setzen Wir auch allhier in West-Preussen, so wie schon in anderen Unserer Provinzien geschehen ist, fest, daß sowohl der Präsident der Regierung, als der etwa dabey künftig zu bestellende Director und die Regierungs-Räthe, mit dem Präsidenten, dem Director und denen würklich im Collegio Sitz und Stimme habenden Räthen der Krieges- und Domainen-Cammer, nach der Ancienneté und dem Dato ihres Patents unter sich rouliren sollen, auch eben dasselbe zwischen den Subalternen der Regierung und der Kriegs- und Domainen-Cammer von gleicher Qualität beobachtet werden soll.

Nach der Verschiedenheit der aufgetragenen Geschäfte, stehet Unsere West-Preussische Regierung unter den verschiedenen Departements Unsers Etats-Ministerii in Berlin, und zwar unter dem Departement auswärtiger Affairen, dem Justitz-Lehns- und Geistlichen Departement. Von Uns höchst unmittelbar selbst, und diesen Departements Unsers Etats-Ministerii, und dem Ober-Tribunal in Berlin allein, ist daher die Regierung schuldig, Befehle und Rescripte anzunehmen und zu befolgen.

Dahingegen stehen unter der Regierung, als in allen den oberwehnten Geschäften ihr subordinirte Collegia und Gerichte

1) Unsere
   zu Marienburg
   zu Culm
   zu Stargard
   zu Conitz und jetzo
   zu Lobsenz, von welchem Orte es nächstens aber nach Vandsburg verlegt werden soll,
   etablirte Landvogtey-Gerichte
2) Das Bischöflich Ermländische Landvogtey-Gericht.
3) Unsere Domainen-Aemter, und die bey denselben bestellte Justiz-Amtleute und Actuarien.
4) Der Magistrat, Stadt-Gericht und Wayfen-Gericht in Elbing.
5) Die Magistrate und Gerichte in den übrigen Städten.
6) Das Vogtey-Gericht des grossen Marienburger Werders.
7) Die sämmtliche adeliche und Patrimonial-Gerichte.

welche daher sowol in allen denjenigen Geschäften, welche sie laut der ihnen ertheilten besondern Instruction und Reglements unter der Aufsicht der Regierung zu verrichten haben, als wenn ihnen von der Regierung in derselben selbst obliegenden Geschäften etwas aufgetragen wird, den Anweisungen, Befehlen und Rescripten derselben Folge zu leisten verbunden sind.

Es stehen auch gleichermassen in allen der Regierung angewiesenen Geschäften unter ihr, und sind die von ihr in Unserem höchsten Nahmen erlassene Befehle anzunehmen und zu befolgen verbunden, alle geistliche und weltliche Personen, hohen und niedern Ranges, Bischöffe und Prälaten nicht ausgenommen, welche entweder in West-Preussen angesessen oder wohnhaft sind, oder darinn solche Officia bekleiden, wegen welcher Wir der Regierung die Aufsicht aufgetragen haben.

Die Regierung hat demnach entweder unmittelbar selbst, oder durch die in vorstehendem Spho ihr subordinirten Collegia, Gerichte

Gerichte und Personen, die ihr obliegende Pflichten nach deren Verschiedenheit folgendermassen zu erfüllen.

§. 4.

Die

Regierungs- und Landes-Hoheits-Angelegenheiten,

welche Wir Unserer Regierung aufgetragen haben, sind überhaupt die Wahrnehmung und Ausübung der Uns zustehenden Souverainitäts-Rechte in weltlichen und geistlichen Sachen, ohne Unterscheid der Religion.

Ausser der allgemeinen Aufmerksamkeit hierauf muß daher die Regierung vorzüglich auf folgende Gegenstände ein wachsames Auge haben:

1) Keiner, der in Unserer Provinz West-Preussen unbewegliche Guter besitzt oder erlangt, oder in denselben seinen beständigen wesentlichen Aufenthalt hat, oder nimmt, oder ein geistliches oder weltliches Beneficium oder Bedienung hat, oder bekommt, kann sich der Leistung des Uns als Obersten Landes-Herrn schuldigen Homagii entziehen. Die Domainen-Aemter, das Vogtey-Gericht des grossen Marienburger Werders, Magistrate und adeliche und andere Patrimonial-Gerichte, müssen daher, in Ansehung aller der ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen, darauf ihre Aufmerksamkeit, und wenn Bürger-Eyde, Unterthanen-Eyde, Dienst-Eyde bey ihnen geleistet werden, solche zugleich auf die, Uns als Obersten Landes-Herrn schuldige Unterthanen-Pflicht richten; Die Regierung aber hat, falls sie erfahren sollte, daß solches verabsäumet worden, die nöthigen Verfügungen deshalb zu treffen.

In Ansehung des sämmtlichen Adels und aller unter der Gerichtsbarkeit, entweder der Regierung unmittelbar, oder Unserer Landvogtey-Gerichte und des Bischöflich Ermländischen Landvogtey-Gerichts stehenden Personen aber, muß die Regierung diejenigen, welche solches binnen der Frist eines Jahres, von Erlangung eines Grund-Stücks, Officii, Bedienung oder Niederlassung in der Provinz nach zurückgelegtem 21ten Jahre abzuleisten sich nicht selbst melden, durch die angemessensten Zwangs-Mittel dazu anhalten.

2) Lehne, welche von Uns als Lehns-Herrn releviren, müssen vor aller Verdunkelung sicher gestellet werden, und falls sich deren in Unserer Provinz West-Preussen finden sollten, hat die Regierung nicht allein wegen der Uns schuldigen Lehns-Pflicht, sondern auch aller Uns daran zustehenden Rechte, die nöthige Sorgfalt zu tragen.

3) Keinem Unserer Vasallen und Unterthanen, stehet, nach der natürlichen und vorzüglichen Verbindlichkeit gegen das Vaterland und den Landes-Herrn, frey, ohne Unsere Erlaubniß fremden Mächten zu dienen, oder sich ausserhalb Unseren Landen aufzuhalten. Es muß dahero die Regierung accurate Vasallen-Tabellen wegen des Adels und Besitzer adelicher Güther halten, und es können sich die Land-Räthe nicht entbrechen, solche jährlich mit Ende Novembris, in Ansehung aller Besitzer adelicher Güther ihres Creyses, nach den ihnen von ihr vorzuschreibenden Formularien, anzufertigen, und zwey Exemplaria davon dem Landvogtey-Gerichte des Districts zuzusenden, damit solches nach dem Edict vom 4ten August 1763. in der Sammlung der Edicte de Anno 1763. No. 51. pag. 255., ob und bey welchen Vasallen die Tabelle mit dem Land- und Hypothequen-Buch, wegen des Tituli possessionis übereinstimme, unter der Tabelle bemerke, solche an die Regierung einsende, diese daraus, durch den Advocatum Fisci einen Extract der abwesenden Vasallen in duplo formiren lasse, gegen die gesetzwidrig Abwesenden, die in den Verordnungen festgesetzte fiscalische Action veranlasse, und ein Exemplar der Tabelle und des fiscalischen Extracts mit der Anzeige der getroffenen Verfügungen an das Lehns-Departement des Etats-Ministerii einsende.

In Ansehung der übrigen Unterthanen gehört es wegen des darinn einschlagenden Enrollirungs-Geschäftes, zu den Pflichten der Krieges- und Domainen-Cammer, durch den Cammer-Fiscal das Nöthige wegen Wiederzurückberufung, und gegen die ausenbleibenden zu veranlassenden Richterlichen Verfügungen, bey der Regierung antragen zu lassen, und muß diese hierauf nach den Vorschriften verfahren.

4) Zur Conservation Unseres Adels, haben Wir in allen Unsern Provinzen festgesetzet, daß ohne Unsere Höchsteigene Erlaubniß kein adeliches Guth an einen, der nicht von Adel ist, verkauft werden dürfe. Es hat dahero die Regierung durch die sämmtlichen Landvogtey-Gerichte dahin sehen zu lassen, daß kein solcher Kauf-Contract confirmirt, noch in die Hypothequen-Bücher eingetragen, sondern ein jeder solcher Käufer angewiesen werde, zuförderst Unsere unmittelbare Einwilligung dazu, beyzubringen.

5) Einem jeden obersten Landes Herrn stehet in fast allen Ländern, das Abschoß- und Abzugs-Recht, oder Gabella hæreditaria & emigrationis von ausgehendem Vermögen oder Erbschaften, wofern nicht eine andere Verabredung mit den benachbarten Staaten, wegen einer reciproquen Abschoß- und Abzugs-Freyheit, oder deren Modification getroffen worden, zu. Was zwischen Landes-Herrn dieserhalb durch Verträge verabredet worden, bindet beyder Contrahenten Länder Unterthanen. Es sey also die Frage entweder von einem solchen Vermögen oder Nachlaß, welches entweder aus der Königl. Immediat-Gerichtsbarkeit der Regierung oder der Gerichtsbarkeit der Landvogtey-Gerichte, Königl. Domainen Aemter, und des Vogtey-Gerichts des grossen Marienburger Werders, in fremde Länder herausgehet, und wovon also dem Königl. Fisco und der fiscalischen Casse der Abschoß oder das Abzugs-Geld zukommt; oder von einem Vermögen oder Nachlaß, welches aus eines Magistrats oder adelichen Patrimonial-Gerichtsbarkeit in fremde Länder expertirt werden soll: So muß der Fall allezeit zuförderst der Regierung angezeigt, von dieser die Erklärung des Advocati Fisci gefordert, und mit Beylegung derselben an das Departement der auswärtigen Affairen mit einem ausführlichen Gutachten, ob und wie viel an Abschoß oder Abzug zu nehmen, berichtet, und die Verhaltungs-Befehle darüber erwartet werden, ohne die Sache in einen fiscalischen Proceß einzuleiten; es sey denn, daß über Umstände in facto Contradictiones vorfielen, welche erst durch ein rechtliches Verfahren zwischen dem die Schuldigkeit der Erlegung des Abschosses oder Abzugs-Geldes leugnenden, und dem Fisco oder Gericht, welches solches fordert, ausgemittelt werden müssen, in welchem Falle vor Abstattung des Berichts die Sache hierdurch zuvor durch ein Verhör ins Licht gesetzt, ein Erkäntniß darauf projectirt, und solches zur Approbation mit dem Bericht eingesendet werden muß. Die Anweisung, welche hierauf erfolgt, ist die Richtschnur, nach welcher respective der Fiscus wegen des zu Königl. Cassen fliessenden, und die Magistráte und Patrimonial-Jurisdictionen wegen des ihnen in solchen Fällen zukommenden und zu nehmen zu verstattenden Abzuges oder Abschoß-Geldes zu bescheiden, und sich zu achten schuldig sind.

Wenn hingegen ein Vermögen oder Nachlaß nicht aus Königl. Landen, sondern nur aus einer Provinz oder Gerichtsbarkeit in die andere gehet: So haben Wir in Ansehung der Fälle, wo solches in Unsere Cassen fliessen würde, schon längst in allen Unsern Provinzen erkläret, und wollen auch in West-Preussen, daß solches nicht genommen werden solle. Den Magistráten und adelichen Patrimonial-Jurisdictionen hingegen wollen Wir zwar in diesen Fällen ihr Abzugs- oder Abschoß-Recht zu exerciren, insoweit sie dazu berechtigt sind, verstatten.

Wenn aber zwischen einer Cämmerey und einem Privato, es sey über die Schuldigkeit überhaupt, oder über das zu entscheidende Quantum, Streit entstehet, muß die Sache nach der klaren Verstand des Rescripts vom 3ten December 1767. in der Sammlung der Edicte de Anno 1767. No. 80. pag. 997. bey der Regierung angebracht; wenn aber zwischen einem Patrimonial-Gericht und einem Privato darüber Streit entsteht, bey dem Foro des Gerichts-Herrn darüber die Entscheidung gesucht, und ertheilt werden.

6) Die Landes-Gränzen müssen gegen die benachbarten Staaten unverrückt behauptet, wenn Turbationes dabey vorfallen, darüber von der Regierung an das Departement der auswärtigen Affairen berichtet, die nöthige Correspondenz mit den benachbarten Collegiis geführet, auch wenn es zu Regulirung streitiger Landes-Gränzen kommt, von der Regierung un-

ter

ter Direction obgedachten Departements, dem Reglement vom 19ten Junii 1749 gemäß verfahren werden.

7) Alle andere Beeinträchtigungen Unserer West-Preußischen Unterthanen von Seiten fremder Staaten, müssen gleichfalls von Unserer Regierung nicht unangemerkt gelassen, darüber mit den benachbarten Landes-Collegiis so wie in andern ähnlichen Fällen correspondiret, und dem Departement der auswärtigen Affairen jederzeit davon Bericht erstattet werden. Wogegen aber auch fremde Unterthanen in Unserer Provinz West-Preussen, nicht zur Ungebühr belästigt, und dahero von der Regierung, sobald entweder bey ihr selbst, ein Arrest gegen einen Fremden gesuchet, oder daß solches geschehen, von einem der ihr subordinirten Gerichte ihr angezeiget wird, an Unser auswärtiges Departement in Berlin zur Genehmigung berichtet werden muß.

8) Die Publicationes, welche entweder ihrer Natur nach, oder nach einer besondern darüber ertheilten Vorschrift, in, oder vor den Kirchen geschehen müssen, wie auch die allgemeine Fürbitten und Danksagungen für die Landes-Herrschaft, ꝛc. hat die Regierung, und zwar in Ansehung der catholischen Kirchen durch Circularia an die Bischöffe und Officiales, Vicarios und Decanos in jeder Diöces, und in Ansehung der Protestanten durch Circular-Ordres an die Inspectores zu veranlassen; indem diese geistliche Obern hinwiederum darüber die nöthige Anweisung an ihre geistliche Untergebene zu thun haben. Es stehet auch der Regierung frey, der Landvogtey-Gerichte und anderer ihr subordinirten Gerichte und Personen sich in gewissen Fällen zu dergleichen Publicationen zu bedienen.

9) Gleichergestalt hat die Regierung jährlich auf eben die Art die allgemeinen Tabellen von den Gebohrnen, Gestorbenen, Getrauten ꝛc. und andere dergleichen Nachrichten von der Geistlichkeit aller Religionen zu erfordern.

10) Einem jeden Religions-Verwandten eine vollkommene Gewissens-Freyheit zu verstatten, und jeden bey dem ihm zukommenden Religions-Exercitio nach den Principiis seiner Religion zu schützen, legen Wir der Regierung zu ihrer besonderen Pflicht auf.

Es bleibt daher

a) Einem jeden, wes Standes und Religion er sey, unverwehrt, die catholische Religion anzunehmen und sich in derselben unterweisen zu lassen, gleichwie dagegen einem catholischen Religions-Verwandten unbenommen ist, sich zu der protestantischen Religion zu bekennen, und in derselben ungehinderten Unterricht zu nehmen, so, daß weder weltliche noch geistliche Gerichte oder Personen jemand daran zu hindern befugt seyn sollen. Gleichwie aber die Freyheit sich zu einer Religion zu bekennen, die Reife der Beurtheilungskraft voraussetzt, ein überlegter Entschluß aber sich vor Erreichung eines gewissen Alters nicht gedenken lässet: So wollen Wir, daß vor zurückgelegtem 14ten Jahre keine dergleichen Ergreifung einer andern Religion, als worinn jeder erzogen, Platz greifen soll.

b) Erzogen und unterrichtet werden, muß aber jedes Kind bis zum erreichten 14ten Jahre in der Religion seiner Eltern, welche dieselben bey ihrem Leben bekannt, und nicht etwa erst in Articulo mortis oder in den letzten Monathen ihres Lebens ergriffen haben; und wenn die Eltern diverser Religion sind, die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der Religion der Mutter; Und erklären Wir hiermit alles dasjenige ungültig und unkräftig, was dagegen in Ehestiftungen oder anderen Verträgen diesem zuwider, über die künftige Religion ihrer Kinder zwischen den Eltern verabredet worden. Wenn daher einer protestantischen Mutter von einem catholischen Vater ein Sohn hinterlassen wird: So muß sie diesen Sohn bis ins 14te Jahr in die catholische Schule schicken, oder wenn sie sich dessen weigert, gewärtigen, daß ihr sothaner Sohn aus der Education genommen, und Personen catholischer Religion zur Erziehung gegeben werde. Wo hingegen wenn sie die Erziehung in der catholischen Religion nicht hindert, ihr, unter dem Vorwand, daß sie protestantisch sey, die Erziehung nicht genommen werden kan. Was von der

Mutter wegen der Söhne verordnet, findet gleichmäßig bey den Vätern, in Ansehung der Töchter, auch überhaupt ein vollkommenes gleiches Reciprocum, in Ansehung der catholischen und protestantischen Religion statt.

c) Wenn bey Ehen diverser Religionen nach eines oder beyder Eltern Absterben, Vormündere zu bestellen sind, so sollen regulariter den Kindern Vormünder von der Religion ihrer Eltern bestellt werden, dergestalt, daß wenn der Vater catholisch, die Mutter aber protestantisch gewesen, den Söhnen catholische, und den Töchtern protestantische Curatores bestellt, auch wenn tutores legitimi pari gradu concurriren, der Vorzug nach der Religion gegeben werden. Wenn aber ein Vater oder Mutter bey dem Absterben auch auf ein anderes Subjectum, welches nicht von seiner Religion ist, sein Vertrauen gesetzt, und ihn zum Vormunde per Testamentum benennt hätte: So soll auf den Unterschied der Religion nicht gesehen, sondern er dem ohngeachtet zum Vormund admittiret werden. Jedoch muß auch ein solcher Vormund, welcher von einer andern Religion, als die Pflegbefohlenen, ist, die Kinder nach dem Principio der Religion ihrer Eltern erziehen lassen, oder aber, daß ihm die Education wieder genommen werde, gewärtigen.

d) Wir haben ferner schon unterm 4ten Januarii 1773 festgesetzt, daß, so wie die catholische Dominia auf ihre und der catholischen Einwohner Kosten catholische Schulen errichten können, ebenfalls es auch protestantischen Dominiis erlaubt seyn soll, in ihren Dörfern protestantische Schulen, wozu jedoch die catholische Einwohner nichts beytragen, zu errichten. Da Uns nun nach Unserer Landesväterlichen Gesinnung daran gelegen ist, daß die Jugend aller Religionen, auf die dem Zweck angemessenste Art und Weise erzogen, und zu guten Bürgern des Staats gebildet werde: So hat die Regierung diese Schul-Anstalten nicht bloß der Protestanten, sondern auch der catholischen Glaubens-Genossen, auf das sorgfältigste zu befördern.

e) Da es unbillig seyn würde, wenn die protestantische Geistlichkeit von catholischen Einwohnern ihrer Parochien die sogenannten Iura Stolæ, wegen Taufen, Trauen, Begräbnisse, ohne eine geistliche Handlung dabey zu verrichten, fordern wollte: So haben wir in eben dem Rescript vom 4ten Januarii 1773 allgemein bekannt gemacht, daß die catholische Geistlichkeit ebenfalls nur allein von ihren Glaubensgenossen, die Gebühren für die dabey vorgenommenen Actus ministeriales, oder Iura stolæ erheben solle. Es hat also auch die Regierung auf dessen Befolgung gehörig zu sehen. Und behalten Wir Uns vor, nächstens eine Taxam stolæ für beyderseits Glaubens-Verwandten anfertigen und publiciren zu lassen.

f) Ob Wir auch gleich festsetzen, daß die Ehescheidungs-Processe, sobald nicht beyde Theile der catholischen Religion zugethan sind, als in welchem Falle jene solche der geistlichen catholischen Gerichtsbarkeit überlassen bleiben, bey Unsern weltlichen Gerichten angebracht und entschieden werden sollen: So muß doch auch von diesen weltlichen Gerichten jeder Theil nach den Principiis seiner Religion beurtheilt, und das Erkenntniß darnach eingerichtet werden, dergestalt, daß wenn rechtliche Ursachen zur Ehe-Scheidung vorhanden und dargethan sind, der protestantische Theil auch ratione vinculi geschieden, und von dem Gericht ihm die anderweitige Verehligung durch das Urthel nachgegeben werden kan; in Ansehung des catholischen Theils aber, ob zwar die Ehe quoad effectus civiles seinetwegen gleichfalls aufhöret, doch die Erlaubniß zu einer andern Ehe zu schreiten, ihm, bey seinem geistlichen Obern zu suchen und zu erhalten überlassen werden muß.

11) Gleichwie Wir aus eben denselben allergnädigsten Gesinnungen der catholischen Geistlichkeit, Bischöfen, Consistoriis, ihre geistliche Aemter, und ihre geistliche Gerichtsbarkeit nach den Principiis ihrer Religion ungehindert exerciren zu lassen, gemeinet sind, in so weit dadurch Unsere Souverainitäts-Rechte nicht leiden: So muß die Regierung darauf sehen:

a) Daß auf der einen Seite dem catholischen Clero in der Verwaltung seiner geist-

lichen

lichen Officiorum und Gerichtsbarkeit keine Hinderung in den Weg geleget, auf der andern Seite aber, solche weder gemißbrauchet, noch allzuweit extendiret werde.

b) Daß demnach auch insonderheit keine päbstliche Bulle, oder bischöfliche, oder eines anderen geistlichen Obern Verordnung, ohne Unsere Ober-Landesherrliche Einwilligung publiciret,

c) Daß niemanden ein geistliches Amt oder Beneficium ohne Unser Vorwissen und Genehmigung ertheilt, zu dem Ende, so oft eine geistliche Vacanz, es sey eines Bißthums Prälatur, Abtey, Canonicats, Probstey, Parochie ꝛc., sich ereignet, oder ein Vicarius, Official, Decanus, Provincial eines Ordens, dergleichen Wir ohnehin künftig für diese Provinz allein bestellen zu lassen, bedacht seyn wollen, abgeht, solches respective von den Bischöffen, Capituln, Aebten, Prälaten, Conventualen, Vicarien, Officialen, Decanis; und wenn derjenige, der die vacant gewordene Stellen bekleidet, keinen geistlichen Obern in der Provinz unterworfen gewesen, von dem nächsten ihm unmittelbar unterworfenen Geistlichen, der Regierung sofort einberichtet, und hiernächst, in den Fällen, wo Uns die Nomination, Collation oder Approbation desselben zusteht, der von Uns dazu ernannte, nach den Ritibus der catholischen Kirche in sein Amt von seinem geistlichen Obern eingesetzet; wo aber die Collation einem andern, es sey einem geistlichen Obern, oder einem weltlichen Patrono zusteht, der Ernannte jederzeit, ehe er in sein Amt eingeführt wird, Unserer Regierung angezeigt werde, damit sie, wenn gegen die Person desselben nichts zu erinnern ist, und er zuvor den Uns, als obersten Landes-Herrn schuldigen Homagial-Eyd abgeleget, die ihr in solchem Fall in Unserm Nahmen zu geben aufgetragene Genehmigung ertheile, indem Wir unter andern nicht zuzugeben gemeinet sind, daß bey dergleichen geistlichen Aemtern und Beneficiis, Fremde, Unseren Unterthanen vorgezogen werden, als worauf Unsere Regierung durch das Officium Fisci zu invigiliren hat. Besonders aber muß jederzeit, ehe zu einer neuen Wahl geschritten wird, um die Erlaubniß dazu gebeten werden, welche, wenn sie durch Unsere Regierung ertheilt worden, nöthigenfalls in Beyseyn eines von derselben zu benennenden Commissarii vorzunehmen ist.

d) Daß auch denen Dispensationen, welche catholische Glaubens-Verwandte in gradibus prohibitis von ihren geistlichen Obern erhalten, keine Effectus civiles beygeleget werden, ehe sie nicht bey der Regierung producirt worden, als welche hierauf nach deren Production das Nöthige zu verfügen, die Dispensation auch quoad effectus civiles zu bestätigen, dafür aber nur die Hälfte derjenigen Gebühren, welche für die geistliche Dispensation entrichtet werden müssen, zu nehmen hat. Wie denn auch unter Personen diverser Religion die einander zur Ehe begehren, wenn dem protestantischen Theile gleich die Ehe-Vollziehung nachgegeben ist, der catholische dennoch die Dispensation bey seiner Geistlichkeit suchen muß.

e) Daß endlich die geistliche Gerichte, welchen Wir allein über Cauſſas vere ecclesiasticas zu erkennen erlauben, in allen Cauſſis civilibus, wenn sie auch eine geistliche Person oder deren Nachlaß betreffen, oder selbst super Jure Patronatus vel decimis gestritten wird, sich keiner Cognition, vielweniger einer Criminal-Jurisdiction anmassen, weshalb denn auch, wenn ein Geistlicher mit Tode abgeht, zwar, wo Gefahr im Verzuge ist, die Obsignation seines Vermögens von der Geistlichkeit salvo Jure der weltlichen Gerichte vollzogen werden kann, die Inventur und Theilung aber ledialich den weltlichen Gerichten zu überlassen ist.

12) Es gehöret zu Unserer Ober-Landesherrlichen Sorgfalt, daß das Vermögen aller, auch der catholischen Kirchen, Klöster, Schulen, Hospitäler, piorum corporum und andern Milden-Stiftungen conservirt, gut verwaltet und zweckmäßig angewendet, und die Capitalia sicher und nicht ausser Landes placirt werden. Bey allen Kirchen müssen daher ordentliche Rechnungen, von zwey dazu von dem Patrono zu bestellenden Kirchen-Vätern oder Vorstehern mit Zuziehung des Parochi geführet, die baaren Gelder nebst

den Obligationen in einem besondern Kasten, wozu Parochus einen und die Kirchen-Vorsteher den andern Schlüssel haben, wohl verwahrt und ohne Vorwissen des Patroni kein Geld ausgeliehen werden.

Wo wir selbst Patronus sind, müssen, und zwar in soweit die Kirchen in Unsern Domainen-Aemtern belegen, denen darin bestellten Beamten, in soweit die Kirchen sonst auf dem Lande oder in den Städten belegen, so wie wegen der Klöster, Schulen, Hospitäler und piorum corporum Unserer Regierung diese Rechnungen jährlich abgelegt werden.

Wo jemand anders Patronus ist, muß diesem die Ablegung der Rechnung geschehen.

Bey Gelegenheit dieser Abnahme muß zugleich alles dasjenige untersucht und regulirt werden, was wegen der Bauten und Reparaturen der Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäude, des Beytrags der Parochianorum ꝛc. und sonst etwa in Contestation gekommen.

Es muß der baare Bestand dabey überzählt, daß solches geschehen und desselben Richtigkeit, vom Prediger und Inspector, bey Unterschrift der Rechnung attestirt; wegen der auf Zinsen ausgethanen Capitalien hingegen, wo selbige ausstehen, und wie dieselben gesichert sind, ebenfalls bey der Unterschrift nachgewiesen werden. Es versteht sich von selbst, daß in den Fällen, wo Uns das Jus patronatus zustehet, bey Austhuung der Kirchen-Gelder jedesmal mit Anzeige der Sicherheit bey Unserer Regierung angefraget, und dazu Consens erbethen werden muß.

Von allen, auch denjenigen Rechnungen, welche die Regierung selbst nicht abnimmt, muß derselben zu dem Ende ein Duplicat eingesendet werden, daß sie von der geschehenen Abnahme vergewissert werde, und allenfalls Monita darüber selbst machen könne. Beträgt das Vermögen über 500 Rthlr. jährliche Einnahme: So müssen sowohl die von der Regierung selbst abgenommene, als die vorstehendermassen an sie eingesandte Rechnungen an Unsere Ober-Rechen-Cammer in Berlin zur Revision eingesandt und mittelst Berichts an das, auch die catholischen Kirchen-Sachen dirigirende geistliche Departement Unsers Etats-Ministerii in Berlin, zu deren Abgebung an die Ober-Rechen-Cammer adreßirt werden.

Aller andern geistlichen Stiftungen wegen, welche keinen eigenen Patronum haben, müssen die jährliche Rechnungen von den zu deren Verwaltung bestellten Aufsehern Unserer Regierung abgelegt, und im übrigen es eben so, wie in Ansehung der Kirchen, bey welchen Wir Patronus sind, gehalten werden. Wobey in Absicht der Klöster besonders dahin zu sehen, daß deren Vermögen durch unnöthige Wallfahrten und Reisen der Ordens Geistlichen in fremde Lande, wozu sie ohnedem besondere Permission bey Unserer Regierung suchen müssen, nicht geschmälert werde.

Es verstehet sich auch in Ansehung aller dieser der Regierung obliegenden Abnahmen von selbst, daß da solche am bequemsten in loco abzunehmen sind, sie sich dazu Commissariorum aus den Landrogtey-Gerichten, Justiz-Amtleuten oder Magistrats Personen bedienen könne.

13) So sorgfältig Wir nun hierdurch das einer jeden Kirche oder milden Stiftung catholischer Religion zustehende Vermögen zu conserviren gesonnen, und deshalb nicht gestatten können, daß den Kirchen und geistlichen Stiftungen zugehörige Immobilien veräußert werden, so können Wir auch dagegen nicht zugeben, daß dieselbe ohne Unseren Consens Immobilia acquiriren, am allerwenigsten aber, daß durch übermäßige und oft nur einen blinden Eifer, Persuasiones, und Inductiones zum Grunde habende Geschenke, Vermächtnisse und andere Titulos Dominii translativos, noch mehr ansehnliches Vermögen ad manus mortuas gebracht, und den rechtmäßigen Erben, Verwandten, und dem gemeinen Handel und Wandel entzogen werde. Und hat dahero die Regierung auf genaue Beobachtung Unserer dieserhalb emanirten, und auch schon durch den Anhang des Notifications-Patents vom 28ten Sept. 1772. in dem fünften Abschnitt No. 3. zur Richtschnur vorgeschriebenen Gesetze, zu halten.

14) Da auch dem Dienst des Staats viele tüchtige Mitglieder Unserer Vasallen und Unterthanen dadurch entgehen, wenn eine allzugroße, und so wenig mit den

Bedürfnissen des Kirchen-Dienstes, als der Bevölkerung eines jeden Orts proportionirte Anzahl Leute öfters aus blossem blinden Eifer, Persuasionen und Inductionen den Kloster-Stand wählen, oder ihre Kinder dazu widmen: So hat Unsere Regierung darauf die genaueste Aufmerksamkeit zu richten, daß niemand Unserer West-Preußischen Vasallen oder Unterthanen, adelichen oder unadelichen Standes, Männlichen oder Weiblichen Geschlechts, in den Kloster Stand an- und aufgenommen werde, er habe denn hierzu vorher von Unserer Regierung, welcher Wir die Beobachtung dieses Geschäftes insbesondere allergnädigst aufgetragen haben, den Consens dazu erhalten. Zu dem Ende hat sich ein jeder, der entweder das Kloster-Leben zu erwählen vorhabens ist, oder auch ein oder mehrere Kinder darein treten zu lassen gedenket, welches vor dem zurück gelegten 21sten Jahre des Alters des Kindes nicht geschehen kann, sothanen Vornehmens halber, mit Beyfügung der dabey vorwaltenden Ursachen, bey seiner ordentlichen Gerichtsbarkeit zu melden, welche die vorkommende Umstände, und ob dergleichen Gesuch, ohne Präjudiz des Publici gewillfahrt werden kann, pflichtmäßig zu examiniren, darüber ein ordentlich Protocoll zu führen, und selbiges nebst Beyfügung ihres gewissenhaften Gutachtens an die Regierung zur weitern Verfügung einzusenden hat; diese aber ist verbunden, insoferne Unser Domainen-Interesse, oder das Enrollirungs-Wesen dabey versirt, mit Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer darüber zu conferiren, sonst aber selbst allenfalls mit Zuziehung der geistlichen Vorgesetzten der Diöces zu untersuchen, inwiefern Unserer Landesväterlichen Aeusserung dabey in allen ihren Theilen ein Gnüge geschehe, ehe sie die Einwilligung dazu ertheilt.

§. 5.

Die geistliche Sachen,

welche Wir der Regierung vornehmlich in Ansehung der Protestanten anvertraut haben, indem Wir in Ansehung der Catholischen Religions-Verwandten, die wahren Causas ecclesiasticas et spirituales in dem vorstehenden §. mit Vorbehalt der, Unserer Regierung aufgelegten Aufsicht gegen alle Mißbräuche und Extensiones derselben, der catholschen geistlichen Gerichtsbarkeit und ihren Obern überlassen haben, begreiffen in sich alle diejenigen Angelegenheiten, welche in anderen Unserer Provinzen eigenen dazu bestellten protestantischen Consistoriis und geistlichen Collegiis aufgetragen sind, und zu deren Beurtheilung Wir ihr einen Consistorial-Rath allbereits zugeordnet, und nöthigenfalls noch mehrere hinzuzufügen gemeinet sind.

Es gehöret hierunter in Ansehung beyder protestantischen Confeßionen, sowohl der Evangelisch-Reformirten, als Evangelisch-Lutherschen:

a) Die Aufsicht auf die Kirchen, Gymnasia, Schulen, Hospitäler, Stipendia, pia corpora und andere milde Stiftungen.

b) Die Examina, Ordinationes, Vocationes, Bestellung und respective Bestätigung, Introduction oder Verpflichtung der Inspectorum, Parochorum, Prediger, Rectorum, Professorum, Schul- Kirchen- und Hospital-Bedienten.

c) Und endlich überhaupt alles, was das Religions-Exercitium, die Schul-Anstalten, und die Verwaltung des, den Kirchen, Gymnasien, Schulen, Hospitälern, piis corporibus und andern milden Stiftungen zugehörigen Vermögens angehet.

Die Regierung stehet in allen diesen Sachen unter den beyden geistlichen Departements des Ministerii, Reformirter und Lutherscher Angelegenheiten in Berlin, und hat zu Ausübung aller der, ihr in dieser Qualität eines protestantischen Consisterii obliegenden Geschäfte unter sich, nicht allein alle die ihr oberwehntermassen im §. 3. subordinirte Gerichte und dabey bestellte Personen, welche auch in diesen Consistorial-Sachen die Aufträge und Befehle von ihr anzunehmen und zu befolgen schuldig sind, sondern sie hat auch vornämlich sich in allen diesen Geschäften der bereits bestellten und noch zu bestellenden Inspectorum beyder protestantischen Confeßionen zu bedienen.

Was ein jeder Inspector in seinem Bezirk auch ohne besondern Auftrag zu verrichten, was er für Nachrichten, Tabellen und Berichte von Zeit zu Zeit an die Regierung, und diese an das geistliche Departe-

partement einzusenden habe, behalten Wir Uns in einem besondern Reglement vorzuschreiben vor.

Die Rechnungen der Kirchen und piorum corporum, worin Wir Patronus sind, müssen, insoweit die Kirchen in den Domainen-Aemtern belegen, von den Beamten; insoweit die Kirchen in den Städten oder sonst auf dem Lande befindlich sind, so wie den allen übrigen milden Stiftungen von Unserer Regierung, durch einen dazu zu bestellenden Commissarium, in Gegenwart des Inspectoris abgenommen, und im übrigen alles dabey beobachtet werden, was Wir oben in Ansehung der catholischen Kirchen-Rechnungen festgesetzet haben; Gleichwie auch eben dasselbe was allda Wir wegen der Kirchen, wo Wir nicht Patronus sind, verordnet haben, auch in Ansehung der Protestanten zu beobachten ist.

§. 6.

Die Justitz-Sachen,
welche Wir Unserer West-Preußischen Regierung aufgetragen, theilen sich ab,
in Civil-Sachen,
in Criminal-Sachen,
in Vormundschafts-Sachen,
theils liegen ihr dieselbigen selbst ob, theils hat sie darinn die Aufsicht auf sämmtliche, ihr subordinirte Gerichte.

§. 7.

Was nun die eigene Bearbeitung der Civil-Sachen betrift, so gehören einige Personen und Sachen
in Erster Instanz,
alle übrige nur erst
in Zweyter Instanz,
für die Regierung.

§. 8.

In Erster Instanz
in Civilibus stehen unmittelbar unter der Regierung, und müssen vor derselben Recht nehmen,
in Personalibus
1) Die Bischöfe, auch die Weih-Bischöfe mit darunter begriffen.
2) Die Fürsten.
3) Die in unsern Diensten stehende oder daraus verabschiedete Generals, insoweit erstere etwa wegen ihrer Güter, ihres sonst habenden Militair-Fori ohngeachtet, actione personali bey den Civil-Gerichten, laut Anhangs zum Codice pag. 119. in Anspruch genommen werden können.
4) Unsere Etats Ministres, sie seyn noch in oder ausser Diensten.
5) Alle mit der Würde eines Senatoris bey der Republic Pohlen bekleidet gewesene, oder noch bekleidete Woywoden und Castellane.
6) Die Dohm-Capitul, nicht aber deren einzelne Glieder, noch weniger bloße Collegiat-Stifter.
7) Die Stadt Elbing, es sey, daß die Sache die Cämmerey, oder den Magistrat, oder eines der daselbst etablirten besondern Gerichte, e. g das Stadt-Gericht, das Wayisen-Amt, nicht bloß einzelne Glieder derselben, betreffe.
8) Alle übrige Städte und deren Magistrate, nicht deren einzelne Glieder.
9) Die Glieder Unserer West-Preußischen Regierung, inclusive der Consistorial-Räthe, nebst derselben sämmtlichen Subalternen in Marienwerder, insoweit jene nicht nach der allgemeinen Verordnung bey dem mit Unserm Cammergericht in Berlin verbundenen Geheimen Justitz-Rath belanget werden können.
10) Die sämmtliche Glieder Unserer West-Preußischen Kriegs- und Domainen-Cammer, inclusive des Ober-Forst-Meisters, und derselben Subalternen in Marienwerder.
11) Die sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wie auch der von Uns in der Stadt Elbing bestellte Ober-Bürgermeister, nicht aber deren Wittwen und Kinder.
12) Die sämmtliche Directores, Räthe und Assessores Unserer Landvoatey-Gerichte, des Bischöflich Ermländischen Landvogtey-Gerichts, und des Vogtey-Gerichts im grossen Marienburger Werder, es seyn dieselbe Beklagte oder auch Klägere gegen einen unter dem Gerichte, wobey sie angesetzt sind, stehenden Gegner, nicht aber deren Wittwen und Kinder.
13) Die Criminal-Räthe, Fiscäle und Advocaten Unserer West-Preußischen Regierung, so lange nehmlich alle diese sub Numeris 9. 10. 11. 12. 13. vorstehende

stehende Bedienten würklich diese Stellen bekleiden.

14) Unser Fiscus, er sey Kläger, Beklagter, oder Intervenient.

Allen übrigen Personen, ausser denen ihr forum militare privilegiatum habenden Militair-Personen, ist in den, allen übrigen Gerichten ertheilten Instructionen, das, in dem Notifications-Patent vom 28ten September 1772. im 10ten Abschnitt zu bestimmen vorbehaltene Forum nunmehro angewiesen.

In Realibus hingegen, hat die Regierung keine Gerichtsbarkeit in erster Instanz auszuüben, indem keine Immobilia derselben unmittelbar unterworfen sind, und müssen alle obbenannte Personen jede in dem Foro speciali rei sitæ Recht nehmen.

Die Sachen in Civilibus, welche in Erster Instanz Wir unmittelbar der Regierung beygelegt haben, sind:

1) Alle Concurse, welche über das Vermögen, auch die unbeweglichen Güter der in personalibus unter der Regierung unmittelbar stehenden Personen entstehen.

2) Wenn ein Königl. Domainen-Amt mit einem benachbarten von Adel oder andern Eigenthümer wegen Gränzen, Servituten und dergleichen in Rechts-Streit verwickelt wird.

3) Wenn zwischen Domainen-Aemtern und den darunter gehörigen cölmischen Einsassen, Gränz-Irrungen oder solche Streitigkeiten entstehen, welche die Qualität der Güter und der Hufen der Cölmer, mithin die Frage betreffen, ob sothane Grund-Stücke Cölmisch oder Amts-Unterthänig sind, imgleichen ob die cölmische Einsassen zu Schaarwerks-Diensten oder andern der cölmischen Qualität zuwiderlaufenden Prästationen verbunden sind.

4) Lehns-Sachen, falls sich deren in Unserer Provinz West-Preussen ereignen sollten.

5) Wechsel-Sachen, ausgenommen der respective dem Stadt-Gericht und Wett-Gericht zu Elbing überlassenen.

6) Wenn super Jure Patronatus vel Decimis, oder andere Abgaben an Kirchen gestritten wird.

7) Wenn erhebliche Beschwerden über das Verfahren des Richters erster Instanz angebracht und bescheinigt werden, welche es nothwendig machen, die ganze Sache demselben abzunehmen, oder Ehe-Sachen auch schon in der ersten Instanz an die Regierung zu ziehen, von dem einen oder andern Theil gebeten werden.

In allen diesen Sachen, worinn die Regierung die erste Instanz, wollen Wir, daß es in Ansehung der zweyten und dritten Instanz folgendergestalt gehalten werden soll.

Vor allen Dingen setzen Wir generaliter pro summa appellabili 20 Rthlr., und pro summa revisibili, die beyden vorigen Urthel seyn conform oder nicht, 50 Rthlr., nemlich daß der Gegenstand des Recht-Streits respective 20 Rthlr. und 50 Rthlr. und nicht darunter betragen muß, fest.

Die Gerechtigkeiten werden in allen Fällen nach Vorschrift des Codicis zu Geld angeschlagen, und wenn es zweifelhaft ist, ob die Summa appellabilis oder revisibil s heraus komme, auch überall wo der Gegenstand des Streits keine Schätzung an Gelde leidet, z. E. in Ehe-Sachen, muß die Instanz verstattet werden.

Und gleich wie hier auch nur die Summen festgestellet werden, nach deren Unterschied die Instanzen zuzulassen oder abzuschlagen sind: So bleibt es im übrigen bey allen in dem Codice und dessen Anhange auf die Beschaffenheit der Sachen sich gründenden gesetzlichen Bestimmungen der Zulässigkeit der Instanzen.

Die völlige Instruction des Appellatorii sowohl als des Revisorii bleibt bey der Regierung, und muß auch, da Dieselbe nur aus einem Senat bestehet, und also in jedem Fall, wo von Ihrem Urthel appellirt, oder dagegen revisio eingewandt wird, weil zu Abfassung des Spruchs zweyter Instanz Acta verschickt werden müssen, das Appellatorium ganz instruirt werden, und fällt das Erkenntniß auf die blosse Justification weg.

Die Regierung hat daher alles dasjenige zu verordnen, was zur völligen Instruction dieser Sache nöthig ist.

Es verstehet sich mithin von selbst, daß, falls die Schriften nicht gehörig und zur gesetzten Zeit eingereicht werden, die deshalb nöthige Präclusions- und Desertions-

Termine anberaumt, und die Wiedereinsetzungen in vorigen Stand durch Resolutiones verfügt werden müssen.

Die Regierung darf, wenn Justificatio Appellationis, oder Deductio Revisionis nicht einkommt, und die Sache zur Præclusion qualificirt ist, Acta nicht versenden, sondern sie kan per sententiam das Remedium pro deserto, und das Urtel erster Instanz pro judicato achten. Sie kan und muß ferner, wenn nach Vorschrift der Gesetze Terminus super præclusione exceptionis angestanden, und die Exceptions-Schrift nicht eingereicht wird, den Appellaten oder Revisen seiner Exception durch einen Bescheid für verlustig erklären, mithin dieses den Appellations- oder Revisions-Richtern zum Erkenntniß in der Haupt-Sache nicht überlassen, sondern Acta sind erstlich nach abgefaßtem Præclusions-Bescheide abzusenden.

In allen Incident-Puncten, welche der Causæ principali ein Præjudiz machen, und ohne deren Entscheidung in Appellatorio oder Revisorio in der Haupt-Sache nicht erkannt werden kan, muß die Regierung non obstante Appellatorio vel Revisorio gleichfalls tanquam in prima Instantia erkennen, und wenn hievon appellirt wird, so bleibt der Spruch in Causa principali natürlicher Weise ausgesetzt.

Wenn also in Appellatorio und damit ergriffenen novo Probatorio, super recusatione testium gestritten wird: So erkennet die Regierung, und verfährt alsdenn dergestalt, wie die Gesetze hierunter verordnen.

Wenn darinn die Frage super editione documentorum, imgleichen super recognitione vel diffessione derselben entsteht: So erkennet die Regierung gleichfalls. Denn die Instruction des novi Probatorii hängt hievon offenbar ab.

Wenn in Appellatorio oder Revisorio darüber gestritten wird, ob Acta adhibenda vorzulegen sind, und hierüber nach dem Cod. Frider. P. III. Tit. 20. §. 10. erkannt werden muß, so geschiehet auch dieses von der Regierung.

Alles also, was vorher zum Behuf der Instruction des Appellatorii oder Revisorii rechtlich entschieden werden muß, gehöret zu der Regierung Cognition.

Beträgt nun die Sache 2- Rthlr. und drüber, doch noch nicht 50 Rthlr. und drüber, oder nicht einen Gegenstand, welcher die Schätzung nach einer gewissen Geld-Summe nicht leidet: So hat die Regierung Acta zum Erkenntniß in Appellatorio an das Ost-Preußische Hof-Gericht zu Königsberg mit einem Schreiben zu schicken, welchem Wir aufgetragen haben, in allen solchen Fällen per modum Commissionis die Sentenz abzufassen, und mit einem Rückschreiben an die Regierung zur Publication zu remittiren, und es hat bey diesem Urthel, da dagegen keine Revision Platz hat, sein Verbleiben.

Beträgt die Sache zwar 50 Rthlr. und drüber, jedoch noch nicht 200 Rthlr. noch einen in Gelde nicht zu schätzenden Gegenstand: So müssen Acta zwar in Appellatorio von der West-Preußischen Regierung gleichfalls an das Ost-Preußische Hof-Gericht zum Erkenntniß geschickt, und überall dabey vorstehender massen verfahren werden.

Gleichwie aber in diesen 50 Rthlr. und drüber, obgleich noch nicht 200 Rthlr. betragenden Sachen, die dritte Instanz zulässig ist, es seyn die vorigen Urthel gleichstimmig oder nicht: So muß, wenn in diesen Fällen Revisio eingewendet wird, die Regierung Acta zum Erkenntniß an das Ost-Preußische Tribunal, mittelst Schreibens schicken, dieses, laut der ihm von Uns gethanen Auflage per modum Commissionis die Sentenz in revisorio abfassen, und mit einem Rückschreiben zur Publication an die Regierung remittiren.

Beträgt endlich die Sache 200 Rthlr. und drüber, oder einen in Gelde nicht zu schätzenden Gegenstand: So müssen Acta instructa in Appellatorio von der Regierung zwar gleichermassen an das Ost-Preußische Hof-Gericht zum Spruch per modum commissionis geschickt und eben so, wie in beyden vorstehenden Fällen, verfahren werden.

Wird aber gegen dieses Appellations-Urthel das Remedium Revisionis eingewandt: So ist ein Unterschied zu machen, ob nicht vielleicht die Revisions-Gravamina nur einen Theil des Objecti litis,

und

und nicht 200 Rthlr. und drüber, oder nicht einen Gegenstand, der nicht zu schäzzen ist, betreffen, oder ob sie das ganze Objectum litis, oder doch wenigstens 200 Rthlr. und drüber, oder doch einen unschäzbaren Gegenstand betreffen.

Im ersten Fall muß die Regierung Acta zum Erkenntniß in Revisorio an das Ost-Preußische Tribunal in Königsberg schicken. Im zweyten Falle aber muß die Regierung mittelst Berichts die Acta an Unser oberstes Tribunal in Berlin zum Revisions-Erkenntniß einsenden, und das mittelst Rescripts ihr zur Publication zuzufertigende Erkenntniß erwarten.

Succumbenz-Gelder haben in allen vorstehenden Revisions-Fällen, wo die West-Preußische Regierung in Ima Instantia erkannt hat, wenn duae Couformes confirmirt werden, a 50 Rthlr. statt, jedoch mit folgendem Unterscheid.

Beträgt das Objectum litis 2000 Rthlr. und drüber, oder ist der Gegenstand eine nach Gelde nicht zu schätzende Sache, e. g. eine Ehe-Sache: So fallen die bey dem Tribunal in Berlin erkannte 50 Rthlr. Succumbenz-Gelder allein der Casse des Potsdamschen Wayfen-Hauses zu, und sind von der Regierung an dieselbe, nach der Einziehung von den Partheyen zu übersenden.

Betrift die Sache nicht 2000 Rthlr. jedoch 200 Rthlr. und drüber: So fällt die Hälfte dieser in Berlin erkannten 50 Rthlr. Succumbenz-Gelder, dem Ober-Tribunal alda, die andere Hälfte, der West-Preußischen Regierung zu.

Betrift die Sache nicht 200 Rthlr., so fallen die beym Ost-Preußischen Tribunal in Königsberg erkannte 50 Rthlr. Succumbenz-Gelder der West-Preußischen Regierung ganz zu.

§. 9.

In zweyter Instanz in Civilibus, kommen an die Regierung diejenige Sachen, worin von denen Erkenntnissen

der fünf Königl. Landvogtey-Gerichte zu Culm, Marienburg, Stargard, Conitz, Lobsenz oder künftig Vandsburg;

Des Bischöflich Ermländischen Landvogtey-Gerichts;

Der Königl. Domainen-Aemter und dabey bestellten Justiz-Amt-Leute;

Des Magistrats und Stadt-Gerichts zu Elbing;

Der Magistráte und Stadt-Gerichte in den übrigen Städten;

Des Vogtey-Gerichts des grossen Marienburger Werders;

Der Adelichen Patrimonial-Gerichte, und der mit eigener Jurisdiction versehenen Cöllmischen Besitzer,

appellirt wird.

In Ansehung dieser in erster Instanz bey denen der Regierung subordinirten Gerichten ihren Anfang nehmenden Sachen, lassen Wir es zwar bey der im Codice festgesetzten Summa appellabili, dergestalt, daß in allen Sachen, welche nicht über 10 Rthlr. betragen, kein Remedium bey einem Gerichte statt hat. Auch lassen Wir es gleichergestalt bey der Vorschrift des Codicis, daß in Sachen, welche nicht 50 Rthlr. und drüber betragen, keine dritte Instanz Platz findet.

Beträgt aber die Sache zwar über 10 Rthlr. doch unter 20 Rthlr., so wollen Wir zwar eine Appellation, jedoch zu Erspahrung der Kosten blos auf folgende Art verstatten.

Ergreift jemand über einen Gegenstand, welcher zwar mehr als 10 Rthlr. doch weniger als 20 Rthlr. beträgt, die Appellation gegen ein Erkenntniß eines oder der anderen specificirten Gerichte, und hat nicht Gegner etwa über einen andern Gegenstand eben derselben Sentenz, welcher 20 Rthlr. und mehr importirt, gleichfalls appellirt, in welchem Fall diese Appellation jene, an eben denselben Appellations-Richter nach sich ziehet: So muß von demselbigen Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat, ein Verhör über das Appellatorium angesetzet, und wenn solches abgehalten, Acta mit demselben, und zwar

1. Von jedem Unserer Landvogtey-Gerichte an das ihm hierzu folgendermassen angewiesene Landvogtey-Gericht,

Von dem Culmschen an das Marienburgsche,
Von dem Marienburgschen an das Stargardsche,
Von dem Stargardschen an das Conitzsche,
Von dem Conitzschen an

das Lobsenzische oder Vandsburgsche, und vom Lobsenzschen oder Vandsburgschen an
das Culmsche.

2. Von dem Bischöflich Ermländischen Landvogtey-Gericht an das Landvogtey-Gericht zu Marienburg.
3. Von den Domainen-Aemtern, und zwar von denen Ermländischen, gleichfalls an Unser Landvogtey-Gericht in Marienburg, von den übrigen an das Landvogtey-Gericht des Districts.
4. Von dem Magistrat und Stadt-Gericht zu Elbing, gleichfalls an eben das Landvogtey-Gericht zu Marienburg.
5. Von jedem Magistrat und Gerichte der übrigen Städte an das Landvogtey-Gericht des Bezirks, jedoch von den Ermländischen an Unser Landvogtey-Gericht zu Marienburg.
6. Von dem Vogtey-Gericht des grossen Marienburger Werders gleichermassen an sothanes Marienburger Landvogtey-Gericht, und endlich
7. Von den adelichen Patrimonial-Gerichten, und
8. mit eigener Jurisdiction versehenen Cölmischen Besitzern an das Landvogtey-Gericht des Bezirks.

Zur Abfassung eines Appellations-Erkenntnisses per modum commissionis mittelst Anschreibens geschickt, von diesen requirirten Judiciis die Sentenz abgefaßt und an das requirirende Gericht zur Publication und Execution remittirt werden, indem hierwider kein weiteres Remedium zulässig ist.

Sobald aber der Gegenstand der Appellation 20 Rthlr. und mehr beträgt, oder keine Schätzung an Gelde leidet, gehet das Appellatorium an die Regierung, und müssen dem Codici zufolge die Partheyen nach geschehener Interposition der Appellation solche bey der Regierung zu verfolgen angewiesen, und Acta an die Regierung zur Instruction des Appellatorii eingesendet werden.

Die Regierung erkennt in allen diesen in Appellatorio an sie gelangenden Sachen entweder ad justificationem, oder nach einem von ihr darüber zuförderst eröfneten Verfahren, und bedarf es hierzu keiner andern Vorschrift, als der schon im Codice dazu enthaltenen.

Falls jemand sich durch dieses Appellations-Urthel der Regierung beschwert hält; So stehet ihm frey, die dritte Instanz dagegen zu ergreifen, wofern die Sache 50 Rthlr. oder drüber beträgt, wenn auch die vorige beyde Urthel conform seyn sollten. Die Regierung instruirt auch das Revisorium in allen diesen Fällen selbst.

Beträgt aber die Sache nicht 200 Rthlr. und drüber: So muß sie die in Revisorio geschlossenen Acta an das Ost-Preußische Tribunal in Königsberg zur Abfassung des Urthels per modum commissionis schicken, und dieses ihr, solches mittelst Schreibens zur Publication remittiren.

Beträgt aber die Sache 200 Rthlr. und drüber, so müssen die geschlossene Acta an das Ober-Tribunal in Berlin zum Erkenntniß mittelst Berichts eingesandt, und dessen Urthel zur Publication erwartet werden.

Succumbenz-Gelder finden in allen diesen Sachen, wo die erste Instanz nicht bey der Regierung gewesen ist, wenn auch gleich duae conformes confirmat werden, keine Statt.

Wird, durch das entweder rechtskräftig gewordene Erkenntniß in Appellatorio oder auch in Revisorio das Urthel des ersten Richters gänzlich bestätiget: So muß die Regierung Acta an sothanen Richter zur fernern Ausübung remittiren.

Wird hingegen durch das rechtskräftig gewordene Appellations- oder Revisions-Urthel das Erkenntniß des ersten Richters ganz oder zum Theil abgeändert: So behält die Regierung die fernere Instruction der Sache und Vollstreckung des Erkenntnisses, nach deren völligen Erledigung dieselbe sodann erst Acta primæ Instantiæ an sothanes Judicium zu remittiren hat.

§. 10.

Was die eigene Bearbeitung der Criminal-Sachen betrift, so stehen zwar auch in Criminalibus unmittelbar nur unter der Regierung, diejenige Personen, welchen Wir dieselbe zum Civil-Richter ersterJnstanz in personalibus oben im §. 8. gesetzet haben, so, daß in Ansehung dieser Personen, die Regierung selbst oder durch dazu

dazu jedesmal besonders zu bestellende Inquisitores die Untersuchung und den Criminal-Proceß in erster Instanz instruiren muß.

Da Wir aber auch die übrige, sowohl von Unsern Landvogtey-Gerichten, als dem Bischöflich-Ermländischen Landvogtey-Gericht, Magistraten, adelichen Gerichten, und dem Vogtey-Gericht des grossen Marienburger Werders in Ansehung der ihrer Jurisdiction unterworfenen Personen, zu führende und zu instruirende Criminal-Processe denenselben nach Unserer Landesväterlichen special Fürsorge für das Leben, Ehre, Freyheit und Sicherheit Unserer sämtlichen West-Preußischen Unterthanen nicht uneingeschränkt überlassen können: So hat die Regierung nebst dem ihr zu dem Ende beygeordneten West-Preußischen Criminal-Collegio in Ansehung der Criminal-Sachen folgendes theils in Erster, theils in Zweyter Instanz zu verrichten auf sich.

Zuförderst setzen Wir hiermit fest, daß das von Uns in Marienwerder bestellte Criminal-Collegium, dessen Director allezeit der Advocatus Fisci seyn soll, und welches im übrigen Wir auch künftig mit den tüchtigsten Personen aus der Zahl der Fiscäle und Advocaten zu besetzen gemeinet sind, kein Judicium oder ein mit Gerichtsbarkeit versehenes Collegium, sondern ein der Regierung zu den Criminal-Geschäften zufolgenden Verrichtungen beygeordnetes und von ihr dependirendes Collegium sey.

Wenn, und in welchen Fällen die der Regierung subordinirte Gerichte die Criminal-Acta an dieselbe einzusenden haben, ist jedem dieser Gerichte in seiner Special-Instruction vorgeschrieben.

In Ansehung derjenigen Inquisitionsprocesse, welche die Regierung entweder selbst oder durch einen besonders zu ernennenden Commissarium zu instruiren hat, muß dieselbe nicht allein überhaupt darauf sehen, daß die Gefängnisse in guten Stand gesetzt und erhalten; daß die zur Aufsicht der Gefangenen angesetzte Leute ihre Pflichten vorschriftmäßig erfüllen, und daß die Gefangene gehörig gehalten werden, sondern sie muß auch ihr hauptsächlichstes Augenmerk darauf gerichtet seyn lassen, daß die Untersuchungen gesetzmäßig veranlaßt, die Verbrecher zur gehörigen Zeit arretirt, und bey den Inquisitionen selbst, nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.

Zu einer jeden Untersuchung muß daher die Regierung einen Inquirenten, sobald aber das Verbrechen sich zur Special-Inquisition qualificirt, zwey Inquirenten, und zwar vorzüglich aus der Zahl der Fiscäle und Criminal-Räthe denominiren, und überdem jederzeit einen Referendarium zu Führung des Protocolls deputiren, wobey es sich von selbst versteht, daß, falls diese zu den Criminalien noch nicht besonders vereydet sind, dieses, vor dem ihnen aufgetragenen Untersuchungs-Proceß geschehen muß.

Darauf, daß diese solchergestalt ernannte Inquirenten, die zum Ressort der Regierung unmittelbar gehörige Inquisitions-Processe, unter derselben Direction Ordnungsmäßig instruiren, muß letztere das genaueste Augenmerk haben, und mithin muß besonders darauf gehalten werden, daß nicht allein überhaupt nach der in dem Notifications-Patent vom 25sten Septbr. 1772. und den in dessen Beylage sub A. angeführten Gesetzen, vorgeschriebenen und enthaltenen Verfahrungs-Art überall verfahren werde,

a) Daß alle Aussagen der Inculpaten oder Inquisiten, imgleichen der Zeugen, sowohl bey der General- als Special-Inquisition, deutlich und zwar dergestalt, wie diejenigen, so vernommen werden, reden, folglich nicht in der dritten, sondern in der ersten Person ad Acta verzeichnet werden.

b) Daß nur in nachstehenden Verbrechen, nehmlich:

α) Dem Crimine perduellionis oder læsæ Majestatis,

β) Dem homicidio doloso überhaupt genommen, nebst dessen besondern Speciebus, und endlich

γ) Dem Crimine falsæ monetæ,

die Verbrecher zu der in dem Preußischen Land-Recht de Anno 1721. Libr. VI. Tit. I. Art. 2. §. 14. verordneten dreymaligen Litis Contestation, als wohin die angeführte Disposition des Land-Rechts hierdurch näher declarirt wird, in allen übrigen Fällen aber, blos zu einer

einmahligen Litis Contestation gezogen werden.

c) Daß bey der Confrontation der Inquisiten oder Zeugen mit andern, entweder der Militair- oder einer andern Civil-Jurisdiction unterworfenen Zeugen oder Inquisiten nicht ein ordentliches mit vielen Weitläuftigkeiten verknüpftes, zur Verschleppung der Inquisitions-Processe gereichendes Iudicium mixtum, als welches Wir hierdurch gänzlich abschaffen wollen, angeordnet werde; sondern daß vielmehr statt dessen, die respect. Militair- und Civil-Gerichte requirirt werden, die unter ihrer Gerichtsbarkeit sich befindende Zeugen oder Inquisiten, ad Actum Confrontationis resp. zu sistiren und abzuliefern; daß hierauf die Confrontation selbst von den Inquirenten geschehe, daß diese bey resp. Erlassung und Wieder-Ablieferung der Zeugen oder Inquisiten, das über den Actum confrontationis aufgenommene Protocoll jenen Gerichten copeylich communiciren, und daß auch endlich in dem entgegen gesetzten Fall, wenn die fremde Gerichte die Confrontation ihrer Inquisiten oder Zeugen, mit den der Regierung unmittelbar unterworfenen Inquisiten oder Zeugen für nöthig erachten, ein gleiches reciproce beobachtet, im übrigen von einem Gerichte dem andern alles, was zu Eruirung der Wahrheit erforderlich, es bestehe in Protocollis oder integris Actis, getreulich communiciret werde.

d) Daß die Inquisiten zur rechtlichen Vertheidigung verstattet, und daß dieserhalb hauptsächlich die in dem Rescript vom 27ten Jan. 1772 in der Sammlung der Verordnungen de 1772 No. 8. pag. 91. seq. enthaltene Vorschriften auf das genaueste beobachtet werden.

e) Daß alle Drohungen, alle Suggestiones, welche den freyen Willen eines Menschen und dessen Willkühr hindern, und welche in der Folge zur Revocation Anlaß geben können, vermieden, vornehmlich aber

f) Daß die Untersuchungs-Processe, bey Vermeidung der Erstattung sämmtlicher Aetzungs- und übrigen Kosten, und überdies, der nachdrücklichsten Strafe, als weshalb bey der Entscheidung jederzeit darauf gesehen werden muß, ob auch nicht durch die Schuld der Inquirenten, die Untersuchung aufgehalten oder verschleppet werden, auf alle nur mögliche Art, inseweit nehmlich die Gesetze und die Natur der Verbrechen es erlauben, beschleunigt; und endlich

g) Daß Acta, sobald die Defension eingekommen, und sie völlig instruirt sind, mit einer jedesmal den Acten vorzulegenden, den Lauf des ganzen Processes enthaltenden Tabelle eingesendet werden.

Gleichwie nun alles, was wegen Instruction des Criminal-Processes, durch die von der Regierung ernannte Commissarios vorstehendermassen von a. bis g. gesagt worden, ebenfalls auch von denen der Regierung subordinirten Untergerichten, welchen ein Erkenntniß in Criminalibus zustehet, nach ihren ihnen darunter ertheilten Instructionen ebenfalls genau zu observiren ist: So ist bey diesen letztern auch noch besonders zu merken, daß, wenn Acta instruirt, und die Defension eingegangen, noch überdem von denselben ein Erkenntniß oder Urthel entworfen, solches den Actis jedoch unangeheftet, beygefügt, aber nicht publicirt, und sodann Acta, nebst der den Lauf des ganzen Processes in sich haltenden Tabelle ebenfalls der Regierung eingeschickt werden müssen.

Wenn die solchergestalt instruirte Criminal-Acta, sowohl die von denen von der Regierung ernannten Inquirenten, als auch die, von denen derselben subordinirten Untergerichten, bey der Regierung einkommen: So müssen solche sogleich in das, der Regierung vorgeschriebene besondere Criminal-Distributions-Buch eingetragen, hiernächst aber dem jedesmahl zu ernennenden Decernenten vorgelegt, und von demselben durch ein blosses Decret, und ohne etwas dabey weiter anzumerken, dem Criminal-Col-

legio

legio zu Abstattung eines Gutachtens vorgeleget werden.

Sobald Acta bey dem Criminal-Collegio eingegangen, muß sogleich von dem Directore Re- und Correferent ernannt, und die Relation, sobald sie fertig, diesem von jenem cum Actis zugeschickt werden, auch wenn beyde Relationen von ihnen schriftlich aufgesetzt, als welches, wenn sie sich nicht gleichfalls die oben, den Inquirenten comminirte Strafe zuziehen wollen, sogleich geschehen muß: So sind solche in denen von dem Criminal-Collegio, ohne Zuthun der Regierung zu haltenden Ablesungs-Tagen (denn nur zu diesem Behuf kan das Criminal-Collegium zusammen kommen) zu verlesen, juxta plurima das Gutachten abzufassen, und solche in der Regierungs-Canzley zu mundiren.

Bey Anfertigung der Relationen und Abfassung des Gutachtens, hat das Criminal-Collegium vor allen Dingen darauf sein Augenmerk zu richten, ob bey den Actis Formalia processus gehörig in Acht genommen, oder ob darinn solche hauptsächliche Fehler vorhanden sind, welche in die Entscheidung einen wesentlichen Einfluß haben: z. E., ob die Vorschriften wegen Uebersetzung, bey denen der teutschen Sprache unkundigen Inquisiten beobachtet, oder ob Inquisit bey denjenigen Verbrechen, wo es verordnet worden, zur dreymaligen Litis Contestation gezogen, ob der Inquisit entweder vertheidigt ist, oder der Defension in den Fällen wo es, nehmlich, nach Vorschrift des Preußl. Landrechts de 1721. Lib. VI. Tit. II. Art. II. §. 3. geschehen kan, sich begeben hat, ob das verordnete Colloquium defensoris cum Inquisito beobachtet worden, ob von Bekanntmachung desjenigen Gesetzes, wider welches der Inquisit gehandelt hat, z. E. bey Desertions-Theilnehmung, Kinder-Mord ꝛc. gehörig constirt; ob überhaupt das Corpus delicti gehörig ausgemittelt, oder durch Additional-Inquisitions-Articul, Confrontationes, oder auf andere Art noch genauer ausgemittelt werden könnte, ob die Zeugen ihre Depositiones beschworen, und ob überhaupt sich Acta völlig zum Erkenntniß qualificiren.

Findet das Criminal-Collegium, daß sich Acta noch nicht zum Erkenntniß qualificiren, sondern es werden dergleichen offenbare Fehler bemerket, die eine weitere Untersuchung erfordern, und welche in das materiale causæ einen wesentlichen Einfluß haben können: So sind solche Desiderata mit Remittirung der Acten vermittelst Berichts, der Regierung anzuzeigen, welche sodann wegen Abhelfung derselben an die Commissarien oder die Unter-Gerichte, ohne etwas dazu zu setzen oder abzuändern, das Nöthige verfüget.

Wobey jedoch der Fall ausgenommen wird, wenn das Unter-Gericht oder Criminal-Collegium bey vorkommenden Umständen auf ein medium extraordinarium eruendi veritatem anzutragen für nöthig gefunden, als weshalb jederzeit zuvor an Unser Justiz-Ministerium zu Berlin Bericht erstattet werden muß.

Haben sich aber dabey dergleichen Mängel gar nicht geäussert, (worauf indessen das Criminal-Collegium alle mögliche Aufmerksamkeit zu nehmen hat) oder es ist denenselben, nachdem die zu dem Ende an das instruirende Gericht oder Commissarios abgeschickt gewesene Acta wieder eingegangen, und dem Criminal-Collegio durch die Regierung wieder vorgeleget worden, abgeholfen, und Acta werden hierauf von dem Criminal-Collegio der Regierung, nebst einer auf einem besondern Bogen beygefügten Anzeige

a) des Nahmens des Inquisiten,
b) des Verbrechens,
c) ob der Inquisit sitze,
d) wenn Acta eingekommen,
e) wenn sie distribuirt,
f) wer Re- und
g) wer Correferent sey;
h) wenn diese die Relation abgeliefert,
i) wenn die Relation abgelesen, und
k) das Gutachten expedirt worden,

wieder eingeschickt: So sind solche auf den Tage-Zettul unter die Decernenda einzutragen, und dem ehemaligen Decernenten wiederum zuzuschreiben.

Dieses Gutachten kann von der Regierung niemals abgeändert werden, und es kommt daher alsdenn blos auf den Unterscheid an:

Ob nemlich die Qualität des Verbrechens an und vor sich selbst, oder die von dem Criminal-Collegio erkannte Strafe Unsere Allerhöchste Bestätigung erfordert,

oder

ob solche nicht nöthig sey.

Im letztern Fall muß, wenn Acta von den Unter-Gerichten eingesendet sind, das erwehnte Gutachten des Criminal-Collegii cum actis, um hiernach, entweder, wenn das Gutachten des Criminal-Collegii mit dem von ihnen eingeschickten Entwurf des Erkenntnisses übereinstimmt, das Urthel zu publiciren, oder wofern das Gutachten des Criminal-Collegii, von gedachtem Entwurf im mindesten abweicht, das Urthel nach dem Gutachten des Criminal-Collegii abzuändern, und in ihrem Namen abgefaßt zu publiciren, sogleich zugeschickt, wenn aber von einem der Gerichtsbarkeit der Regierung unmittelbar unterworfenen Inquisiten die Rede ist, das Urthel Namens der Regierung, nach dem Inhalt des Criminal-Gutachtens abgefaßt, dieses jenem loco. rationum decidendi beygefügt, und hiernächst gleichfalls den zur Untersuchung ernannt gewesenen Commissariis zur Publication zugesendet werden.

Im erstern Fall aber, als nemlich

a) bey dem Crimine Perduellionis und læsæ Majestatis ohne Rücksicht was erkannt ist,

b) Bey dem Crimine falsæ monetæ, gleichfalls ohne auf die Beschaffenheit des im Criminal-Gutachten vorgeschlagenen Erkenntnisses zu sehen,

c) Bey dem Homicidio und allen Speciebus desselben, es mag solches dolosum, culposum oder casuale, und condemnatorie oder absolutorie erkannt seyn, überhaupt so bald nur ein Mensch um das Leben gekommen ist,

d) Bey Desertions-Theilnehmung, ohne Unterschied der erkannten Strafe, auch wenn auf absolutoriam angetragen ist,

e) Bey Vergehungen in öffentlichen sowohl geist- als weltlichen Aemtern stehender Personen, woraus, ohne daß an sich betrachtet, eine criminelle Strafe darauf steht, denselben in Verwaltung ihres Amtes ein Anstoß erwachsen kann, in so weit nemlich, in Ansehung der Geistlichen den Civil-Gerichten, nach dem Rescripto normativo vom 26ten Januar. 1765. im Anhang des Codicis pag. 99. das Erkenntniß darüber zusteht,

f) Bey Vergehungen und Verbrechen eben dieser Personen, welche ihre Amts-Führung nicht angehen, und worauf in den Gesetzen eine criminelle Strafe steht, in sofern das Gutachten des Criminal-Collegii entweder ganz; oder bindend ist, oder unter Verschärfung mit der sonstigen criminellen Strafe wegen des Amts etwas erkannt werden,

folglich auch

g) bey allen Vergehungen der Prediger, sobald dieserhalb auf die Translocation, Suspension oder Cassation derselben erkannt ist,

und endlich

h) bey allen Verbrechen, wenn das Criminal-Collegium in seinem Gutachten auf Vestungs-Strafe, es sey auf Monathe oder Jahre, oder auf 2 Jahr Zuchthauß-Strafe oder darüber, oder auf die Landes-Verweisung angetragen hat,

müssen Acta, und wie Wir hierdurch ausdrücklich festsetzen, niemals die Sentenz allein, zuförderst nach der Verschiedenheit der angeführten Fälle, mit dem Gutachten des Criminal-Collegii, theils an Unser Justiz-Ministerium und zwar respective an das Criminal-Departement, oder Unsern Groß-Canzler, oder den Minister des Departements, theils aber an Unser geistliches Departement nach Berlin, vor der Publication eingesendet, so bald aber solche zurück kommen, hierauf nach dem Inhalt Unsers Rescripti approbatorii eben so, wie in dem entgegen gesetzten Falle, wenn nemlich die Einsendung der Acten nicht nöthig ist, eben verordnetermaßen verfahren werden.

Wenn wider das Urthel der ersten Instanz, auf das Rechts-Mittel der anderweitigen Vertheidigung prævenirt wird: So wird diese Instanz, theils von den, der Regierung subordinirten Unter-Gerichten, theils aber und zwar in denjenigen Fällen, wo dieselbe selbst, wider einen ihrer Gerichtsbarkeit, in prima Instantia unmittelbar subordinirten Inquisiten, den

Unter-

Untersuchungs-Proceß durch besonders ernannte Inquirenten hat instruiren lassen, von diesen Inquirenten instruirt.

Es müssen sich diese hierbey, theils nach den allgemeinen Vorschriften, theils nach den oben allegirten Rescripten vom 27ten Jan. 1772. in der Sammlung der Verordnungen von 1772. No. 8. pag. 91. lediglich richten; die Regierung muß die bey derselben eingereichte, in dieser Sache die Instruction dieser Instanz angehende Vorstellungen, denenselben, um die Supplicanten nach der Lage der Acten zu bescheiden, sogleich zusenden; unmittelbar muß sie daher hierauf nicht eher verfügen, als wenn etwa die Inquirenten deshalb Anfrage thun, und ein gleiches muß sie auch in denjenigen Sachen, welche in prima Instantia zur Cognition der Unter-Gerichte gehören, beobachten.

Die Regierung muß in allen diesen Criminal-Sachen, die Instruction derselben mag entweder bey gedachten ihr subordinirten Unter-Gerichten, oder von derselben selbst, oder durch die von ihr besonders ernannte Inquirenten geschehen seyn, in ulteriori Instantia erkennen, und das Urthel selbst abfassen. Sobald also die in der zweyten Instanz instruirte Acten, entweder von den, von der Regierung denominirten Inquirenten, oder von den schon öfters erwehnten Unter-Gerichten, bey derselben einkommen; So sind solche ohne Verzug zu distribuiren, und in das Distributions-Buch einzutragen.

Es muß hierauf das Urthel, in dieser zweyten und letzten Instanz, mit Beobachtung der derselben zur Richtschnur vorgeschriebenen Gesetze, nach der Mehrheit der Stimmen von der Regierung abgefaßt werden.

Ist das Verbrechen, oder die in prima Instantia erkannte Strafe, dergestalt beschaffen, daß dieserhalb das Urthel erster Instanz, zu Unserer Allerhöchsten Confirmation hat eingesendet werden müssen: So muß auch dieses, in Ansehung des erwehnten, von der Regierung in ulteriori Instantia abgefaßten Erkenntnisses geschehen:

a) Wenn bey der anderweitigen Vertheidigung neue Momenta, die nicht offenbar unerheblich sind, oder wenn zu den vorhin schon da gewesenen, ganz oder zum Theil unbescheinigten, und nicht bereits für unerheblich erklärten Momentis, neue Beweißthümer hervorgebracht, oder sonst kund geworden sind, wenn auch gleich confirmatorie erkannt ist;

b) Wenn in dieser zweyten Instanz auf ein reformatorisches Erkenntniß concludirt worden, es mag solches auf die in hac Instantia angebrachte neue Vertheidigungs-Gründe, oder nicht gebauet seyn.

Hat aber das Urthel Erster Instanz, wegen besonderer Qualität des in Frage seyenden Delicti, oder der erkannten Strafe, nicht eingeschicket werden dürfen: So ist solches auch in Absicht des in ulteriori Instantia ergangenen Erkenntnisses, es mag solches Re- oder Confirmatoriam enthalten, nicht nothwendig; und ein gleiches findet auch alsdenn statt, wenn im ersten Fall sententia primæ Instantiæ nicht allein lediglich bestätiget, sondern auch zugleich in secunda Instantia nicht das allergeringste neue angeführt wird, welches eine nähere Beurtheilung erfordert.

In beyden Fällen muß das in der zweyten Instanz abgefaßte Urthel, und zwar im letzteren, sogleich: im erstern aber, so bald Acta remittirt worden; und wenn Wir etwa solches abzuändern für gut gefunden, dieses hiernach entworfen ist, den Inquirenten, diese mögen von der Regierung besonders ernannt, oder Unter-Gerichte seyn, zur Publication zugesendet werden.

Wider dieses Erkenntniß findet kein weiteres Remedium statt, und es muß daher sämtlichen erwehnten Inquirenten, zugleich bey Uebersendung des Urthels, die Vollziehung und Vollstreckung desselben aufgegeben, und denselben auch, die deshalb zu treffende Verfügungen, z. E. zur Annahme der Inquisiten auf die Vestung oder Zuchthauß ꝛc. communicirt werden.

Wenn das rechtskräftig gewordene Criminal-Urthel auf eine Lebens-Strafe gerichtet ist: so wird zwar von den Magistraten, Marienburger Vogtey Gericht, und adelichen Gerichten, nach denen denselben ertheilten Instructionen, das Hoch-

Roth-Peinliche Hals-Gericht vor Vollstreckung der Strafe öffentlich gehegt; in Ansehung der Regierung, wie auch der Landvogtey-Gerichte und der unter denselben unmittelbar stehenden Inquisiten aber finden Wir dieserhalb eine Ausnahme zu machen, aus besondern Gründen für nothwendig.

Die von der Regierung ernannte Inquirenten und die Landvogtey-Gerichte, hegen also, wenn ihnen solches nicht in einem oder dem andern Fall speciatim aufgegeben wird, das sogenannte Hoch-Noth-Peinliche Hals-Gericht nicht, und sie haben daher bey Vollstreckung eines Todes-Urthels weiter nichts zu beobachten, als daß sie dem Inquisito das Urthel an einem dazu festzusetzenden Tage publiciren, daß sie hierauf am Tage der Execution, an die Gerichts-Stätte, wo das Urthel vollstrecket wird, dem Inquisito solches nochmals öffentlich vorlesen und bekannt machen, und daß sie hierauf, wie die oben allegirte Gesetze es verordnen, ferner ordnungsmäßig verfahren.

Uebrigens muß die Regierung darauf genau halten, daß sowohl, die von derselben ernannte Inquirenten, als auch die übrige Unter-Gerichte, de facta executione sogleich die erforderliche Berichte abstatten, und denselben eine specifique Designation sämtlicher Untersuchungs-Kosten cum actis zur Festsetzung beyfügen. So bald aber solche einkommen, muß letztere nicht allein sogleich geschehen, und wenn von einem zur unmittelbaren Gerichtsbarkeit der Regierung oder der Königl. Landvogtey-Gerichte gehörigen Inquisiten die Rede ist, der Betrag der liquidirten und festgesetzten Kosten, in das besondere vorgeschriebene Criminal-Kosten-Buch eingetragen, und das Nöthige wegen deren Bezahlung und Wiedereinziehung verfüget werden; sondern es sind auch die Acta selbst mit der Liquidation der Gebühren resp. an die Unter-Gerichte zu remittiren, und die Reposition derselben in der Regierungs-Registratur zu verordnen.

Auf diese vorgeschriebene Art muß also die Regierung in allen Criminal-Fällen, in sofern solche zu derselben eigenen Bearbeitung gehören, nebst dem derselben zugegebenen Criminal-Collegio verfahren. Uebrigens aber verstehet es sich von selbst, daß dieselbe, die einmal erkannte Strafen zu lindern, oder dieselben den Inquisiten gar zu erlassen, oder auch nur eine erkannte Leibes-Strafe in eine Geld Strafe zu verwandeln, nicht berechtiget, sondern vielmehr gehalten sey, dieserhalb bey Unserm Justitz-Ministerio, bey verkommenden Umständen, das Nöthige einzuberichten, und dieserhalb allerunterthänigst anzufragen.

§. 11.

Was die eigene Bearbeitung der Vormundschaften angehet, so ergiebt sich aus dem §. 8. welcher unmittelbar unter der Regierung stehenden Personen nach ihrem Ableben hinterlassene Kinder, von der Regierung selbst, mit Vormündern zu versehen, und in Ansehung welcher die Regierung unmittelbar die Ober-Vormundschaftliche Obliegenheiten zu erfüllen habe.

Da aber bey einigen der, in gedachtem §. 8, der Regierung, als unmittelbarem Richter untergebenen Personen, nur temporelle, personelle, mit dem Tode aufhörende, und die Erben keine Anwendung findende Vorzüge, der Grund der Exemtion von anderer Gerichtsbarkeit in personalibus sind, und es oft den hinterlassenen zur größten eigenen Last gereichet, unter einem höhern Vormundschafts Collegio unmittelbar zu stehen: So haben Wir ausserdem, was wegen Bevormundung der Kinder Unserer Militair-Personen schon in dem Reglement vom 30ten Novembr. 1772. in der Sammlung der Verordnungen von 1772. No. 70. vorgeschrieben ist, folgende Maaßgebungen in Ansehung der einen und der andern Art, der nach obigem §. 8. unmittelbar unter der Regierung stehenden Personen, soviel die Bevormundung ihrer Kinder angeht, hierbey nöthig erachtet.

1) In Ansehung der sämmtlichen Land- und Steuer Räthe incl. des Ober-Burgemeisters zu Elbing, sowohl als

2) In Ansehung der sämmtlichen Directorum, Räthe und Assessorum Unserer Landvogtey-Gerichte, des Bischöfl.

schöfl. Ermländischen Landvogtey-Gerichts, und des Vogtey-Gerichts im großen Marienburger Werder, ist ein Unterschied zu machen, ob einer dieser Bedienten selbst, oder seine Ehe-Consortin stirbt. Im ersten Fall hört das forum personale auf, wie Wir schon bey diesen Personen oben bemerkt haben, und Wir wollen, daß das Landvogtey-Gericht des Bezirks, die Vormundschafts-Angelegenheiten in solchem Falle besorge.

Stirbt aber eines solchen Bedienten Ehe-Frau bey seinem Leben: So liegt der Regierung unmittelbar selbst auf, dasjenige zu besorgen, was eines Vormundschafts-Collegii Pflicht ist. Wir überlassen jedoch nicht allein in diesen, sondern auch in den andern ihr zur Obliegenheit bleibenden Vormundschafts-Sachen, wo die Erblasser weit entfernt, sich der Landvogtey-Gerichte des Bezirks, insonderheit wo des verstorbenen Immobilia etwa gelegen, oder er gewohnet, dazu durch special Aufträge, zu Ersparung der Reise-Kosten der Vormünder, zu bedienen.

§. 12.

Die der Regierung nicht weniger obliegende Aufsicht, auf sämmtliche ihr subordinirte Gerichte, in allen diesen

Civil-
Criminal- und
Vormundschafts-Sachen

muß sie vornehmlich überhaupt dadurch ausüben, daß sie ein jedes Gericht zu Beobachtung der demselben ertheilten besondern Instructionen mit Nachdruck anhalte, die von den Partheyen gegen sie einlaufende Beschwerden, welche, wie Wir schon in Unserm Notifications-Patente im 10ten und 14ten Abschnitt vorgeschrieben haben, die Partheyen allezeit bey dem unmittelbaren Ober-Richter, und nicht ehender, als bis ihnen Hülfe versaget worden, bey Unserm Ministerio und Uns selbst anzubringen, von Zeit zu Zeit erinnert werden müssen, untersuche, Berichte, Verantwortung und allenfalls Acta von denselben einfordere, den Mängeln abhelfe, die schuldig befundenen in Strafe nehme, wenn sich wichtige Uebertretungen der Ordnung finden sollten, eine gesetzmäßige Untersuchung anstelle, und darüber, nach Anleitung des Rescripts vom 12ten Januar 1771. in der Sammlung der Edicte de 1771. No. 1. pag. 13. berichte.

Die Regierung aber muß auch durch einen Commissarium ihres Mittels, alle drey Jahre sämtliche Unsere eigene Landvogtey-Gerichte, das Ermländische Landvogtey-Gericht, den Magistrat, Stadt-Gericht, und Waysen-Amt in Elbing, und die sämtlichen übrigen Magistráte nach der ihr schon ertheilten Vorschrift, visitiren. Bey den Domainen-Aemtern ist die Regierung, ob zwar keinesweges regulariter verbunden, doch auf alle Fälle berechtigt, nach ihrem Gutfinden, wenn sie sich etwa durch besondere einkommende Klagen, oder durch, ihr aus Actis oder sonst bekanntwerdende Unordnungen in der Verwaltung der Justiz-Geschäfte bey dem Amte, bewogen findet, extraordinarie eine Justiz-Visitation vorzunehmen.

Es versteht sich aber dabey von selbst, daß, da der Kriegs- und Domainen-Cammer schon in dem Reglement d. d. 19ten Junii 1749 und in dem ausführlichen Anhange des Codicis Fridericiani pag. 51. auferlegt ist, für die Sicherheit der Depositen-Gelder bey den Domainen-Aemtern, zu sorgen, imgleichen auch das Sportul-Cassen-Wesen zu ihrem Ressort gehöret, die Regierung, was sie etwa bey einer solchen extraordinairen Visitation, in Ansehung dieser beyden Gegenstände, zu desideriren findet, der Cammer zu der ihr obliegenden ungesäumten Remedur benachrichtigen, auch überhaupt, den auf eine solche Visitation, an das Amt unmittelbar zu erlassenden Visitations-Bescheid, der Cammer communiciren muß, damit dieselbe durch ihren eigenen Justitiarium desto besser auf dessen Befolgung vigiliren lassen könne.

Da die beste Vorschriften unwirksam sind, wenn diejenigen, welchen die Befolgung obliegt, nicht die zu den Geschäften hinreichende Fähigkeiten haben, und daher, nach Unserer allgemeinen Justiz-Verfassung, niemanden eine Justiz-Bedienung anzuvertrauen ist, welcher nicht vorher die von Uns dazu, nach dem Unterschied der Bedienungen vorgeschriebene

Proben seiner Fähigkeit dazu abgelegt hat; So ist es eine der Haupt-Pflichten der Regierung, darauf ein genaues Auge zu haben, daß in West-Preussen, niemand sich unterstehe, gerichtliche Handlungen vorzunehmen, ehe er sich nicht dazu vorschriftsmäßig qualificiret.

Es sey nun die Frage, von einer solchen Justitz-Bedienung, welche Wir selbst zu vergeben haben, und wozu Uns die Regierung die Vorschläge zu thun hat, oder von einer solchen, wozu Wir

Bey dem Ermländischen Landvogtey-Gericht die Ernennung, dem Bischof;

Bey den Domainen-Aemtern die Vorschlagung, der Krieges- und Domainen-Cammer;

In den Städten das Wahl-Recht den Magistraten;

Bey dem Vogtey-Gericht im grossen Marienburger Werder die Wahl und Præsentation den Einsassen;

Und in Ansehung der Patrimonial-Gerichte, die eigne Bestellung dem Adel und andern mit der Gerichtsbarkeit versehenen Privatis,

unter dem Vorbehalt Unserer respectiven Genehmigung und Bestätigung, überlassen haben: So muß die Regierung jederzeit den Competenten, falls er nicht schon entweder von Unserer unmittelbaren Examinations-Commißion in Berlin, oder von einem Landes-Justitz-Collegio Unserer übrigen Provinzen zu einer solchen oder ähnlichen Justitz-Bedienung tüchtig befunden worden, zuvor in Jure et Praxi examiniren, und die, nach der Qualität der Bedienung erforderliche Probe-Relation anfertigen lassen, in der Beurtheilung der sich hieraus ergebenden Fähigkeiten, alles Ansehen der Person und Empfehlungen bey Seite setzen, und ihm das Zeugniß, wie sie sich in ihrem Gewissen davon überzeugt befindet, ertheilen; nicht weniger in den darüber an Uns abzustattenden Berichten, was ihr von dem moralischen Charakter, bisheriaen Aufführung, und Verwandtschaft mit denjenigen, von welchen er etwa respect. vorgeschlagen oder gewählt worden, bekannt sey, auch das Alter mit Vor- und Zunahmen nebst der Besoldung und Emolumenten der Bedienung, laut Rescripts vom 25ten April 1771. in der Sammlung der Verordnungen de Anno 1771 No. 28. pag. 163. anzeigen.

Gleichwie auch, nach Unsern Justitz-Verfassungen niemand gerichtliche Handlungen vornehmen kann, welcher nicht zur Justitz verpflichtet ist: So muß gleichergestalt die Regierung dahin sehen, daß jeder Justitz-Bedienter vor Antritt seines Amts denjenigen Eyd ablege, welcher in den dazu, in den verschiedenen, einer jeden Art Gerichte ertheilten Instructionen, vorgeschriebenen Formularien enthalten ist, wiewohl mit der Ausnahme, daß, wer schon einmahl in einer ähnlichen Bedienung z. E. als Justitz-Amtmann, Bürgermeister, Richter, Stadt- und Gerichts-Schreiber, Actuarius, Justitiarius u. s. w. den Eyd abgeleget, nur darauf bey seinem etwanigen neuen Dienst vereidet werden dürfe.

Nur haben Wir in West-Preussen noch nöthig gefunden, daß, ausser den Justitz-Amtleuten und Amts-Actuarien, welchen keine Criminalia obliegen, alle übrige Justitz-Bediente auch zugleich mit auf die Criminalia vereydet werden, damit nicht bey jedem vorfallenden Criminal-Geschäfte, der besondere Criminal-Eyd abgeleistet werden dürfe.

Wannenhero Wir auch schon die, den besondern Instructionen, für jede Art Gerichte beygefügte Eydes-Formuln, hiernach haben einrichten lassen.

§. 13.

Die Gesetze, wornach
in Civil-
in Criminal- und
in Vormundschafts-Sachen,

die Regierung sowohl selbst zu erkennen, und zu verfahren, als daß darnach von den unter ihr stehenden sämmtlichen West-Preußischen Gerichten erkannt und verfahren werde, zu sehen hat, sind in der Beylage A. des Notifications Patents vom 28sten Septembr. 1772 ausführlich angezeiget, und es bleibet nochmals bey der, von Uns in sothanem Notifications-Patent im zweyten Abschnitt gethanen Erklärung, daß von dem Dato publicationis gedachten Notifications-Patents an,

alle

alle bis dahin in West-Preussen üblich gewesene Gesetze und Verordnungen in Justiz-Sachen aufgehoben, und in allen von solcher Zeit an unternommenen und zu unternehmenden Geschäften und Rechts-Angelegenheiten, solche von keiner weitern Kraft und Gültigkeit, sondern allein Unsere in gedachter Beylage sub A. bekannt gemachte Preußische Gesetze, die Richtschnur aller Handlungen Unserer Unterthanen und Gerichte seyn sollen.

Es fliesset daraus zugleich, daß wie Wir auch schon in dem sechsten Abschnitt gedachten Notifications-Patents erklärt haben, nur allein noch diejenige Handlungen, Verträge, Verabredungen, Ehestiftungen, Testamente u. d. g., welche bis zu dem Tage der Publication dieses Notifications-Patents errichtet, und zur würklichen Perfection gebracht worden, nach den bis dahin üblich gewesenen Gesetzen und Gewohnheiten, zu entscheiden sind.

Die Unzulänglichkeit, Dunkelheit und Ungewißheit dieser ehemaligen Gesetze, z. E. da bald jemand sich auf das Jus Culmense correctum; ein anderer auf das Revisum, ein anderer auf die lateinische, ein anderer auf die deutsche Ausgabe beruft, ein Gericht diese, das andere Gericht eine andere, dieser unter sich in sehr vielen Punkten von einander verschiedenen Editionen des Juris Culmensis bey ihm in Usu et Observantia gewesen zu seyn behauptet, auch eben so in Ansehung des Juris terrestris nobilitatis Prussiae, bald von einem der non-usus, bald von einem andern die, durch nachherige Verordnungen geschehene Abänderung dieser oder jenen Stelle behauptet, von dem Gegentheil aber widerstritten wird, bewegt Uns hiedurch für diejenigen, die sich in Ansehung der vor der Publication des Notifications-Patents vom 28sten Septbr. 1772 zur würklichen Perfection gekommenen Negotiorum, in den ehemaligen Gesetzen gründen, folgende Principia regulativa, auf welche künftig in den Erkenntnissen jederzeit Rücksicht genommen werden soll, zu bestimmen und festzusetzen.

a) Was zuförderst
die ursprünglich zu West-Preussen gerechnete drey Palatinate, Culm, Marienburg und Pomerellen welche jetzt den Gerichts-Bezirk der vier Landvogtey-Gerichte, Culm, Marienburg, Conitz und Stargard ausmachen, betrift, so ist darin das Jus terrestre nobilitatis Prussiae correctum, als dessen Reception bey dem Adel dieser Districte von niemand in Zweifel gezogen wird, (jedoch allein der Text ohne die in einigen Ausgaben befindliche privat-annotationes) in denjenigen Materien, wovon es handelt, in Causis nobilium, als ein ehemaliges Statutum dergestalt in Judicando zum Grunde zu legen, daß derjenige, der seine Action, oder auch der, welcher seine Exceptiones darauf fundirt, super receptione vel usu dieses Rechts, oder einer jeden darin enthaltenen Verordnung keinen Beweiß zu führen verbunden ist; vielmehr soll darnach in dergleichen bis zum 28sten Septbr. 1772 vollzogenen Negotiis in judicando von Unseren Gerichten jederzeit erkannt werden; wogegen jedoch derjenige, welcher bey einer oder der andern in Jure terrestri enthaltenen Verordnung die Abrogation derselben per Constitutionem vel Legem posteriorem, vel Laudum provinciae &c. oder daß die Verordnung nie recipirt gewesen, und non-usum vel observantiam in contrarium allegirt, dieses sein Assertum rechtlicher Art nach zu beweisen verbunden sey und zu diesem Beweise admittirt werden müsse.

Da

b) ebenfalls notorisch ist, wie das Culmische Recht in dieser ganzen Provinz inclusive Ermland und exclusive der ehedem zu Groß-Pohlen gerechneten Districte an der Netze bis zur Occupation jederzeit für das einzige und eigentliche Statutum provinciae oder Landrecht, in Absicht aller übrigen Einsassen und Einwohner der Städte und des platten Landes, imgleichen des Adels und Ritterschaft selbst, in allen den Fällen, wo in dem Jure terrestri nichts verordnet ist, gehalten worden, nach welchem auch, wenn die Sache vor dem 28ten September 1772 an die Gerichte gekommen wäre, überall hätte erkannt werden müssen, so hat

es zwar dabey nach Maaßgebung des Notifications-Patents vom 28ten September 1772 lediglich sein Bewenden, doch dergestalt, daß derjenige, welcher seine Actionem vel Exceptionem in dem Jure Culmensi gründet, die besondere Ausfertigung desselben, als nahmentlich das Jus Culmense ex ultima revisione oder das Jus Culmense correctum, oder eine andere Ausgabe davon in deutscher, lateinischer oder pohlnischer Sprache benennen, und darinn die Stellen, worin er sich gründet, anzeigen müsse, hiernächst aber auch die Reception dieser Ausfertigung oder Ausgabe an dem Orte, wo das Negotium vorgefallen, in Casum negati zu erweisen sich nicht entbrechen könne; wobey aber ebenfalls dem Gegentheil der Beweiß des non-usus der in dieser Ausgabe enthaltenen Verordnung, oder die Abrogatio per constitutionem vel ordinationem posteriorem oder einer Observantiae legalis in contrarium nicht verschnitten oder versagt werden kann; Es stehet

c) einem jeden auch gleich anfänglich frey, seine Klage oder Exception auf Pohlnische Statuta, Constitutiones oder Reichstags-Concluſa zu fundiren; Da es aber bekannt ist, daß dieselben absque receptione speciali et expressa provinciae keine vim obligandi in derselben gehabt, so liegt demjenigen, der sich darauf fundiret, die ausdrückliche Reception und würkliche Einführung davon in der Provinz West-Preussen sowohl als an dem Orte, wo das Negotium vorgefallen, darzuthun ob.

d) In allen denjenigen Fällen, wo das Jus terrestre correctum oder die Culmische Rechte, oder die im Lande erweißlich recipirt gewesene Constitutionen keine Entscheidung geben, oder die Partheyen sich darauf nicht beziehen, muß nach dem Preußischen Landrecht de Anno 1721, welches ohnedem mit den meisten in West-Preussen eingeführten Gesetzen einerley Ursprung aus dem alten Sachsen-Recht hat, und in Subsidium auch nach dem Jure Romano, auf welches auch schon ehedem in allen Gerichts-Höfen von ganz Preussen recurrirt worden, erkannt werden.

c) Was dagegen
Ermeland
betrift, hat alles, was oben von dem Culmischen Recht, als dem ehemaligen allgemeinen Iure Statutario, von dem Beweise der Receptien der dabey allegirten besondern Ausfertigungen und Editionen desselben in denen Orten, wo das streitige Negotium vorgefallen, falls solche von dem Gegentheil verneint wird, item von dem allenfalls dem Gegentheil dabey offen zu lassenden Beweise der Abrogation per constitutiones posteriores oder anderweitigen Verordnungen von demjenigen, welchem solche zu machen oder einzuführen zugestanden; wie auch dem non-usu et observantia in contrarium, nicht minder von denen in subsidium geltenden resp. Ost-Preußischen oder Römischen Rechten, gesaget worden ist, in allen daselbst bis zum 28ten September 1772. vollzogenen Negotiis auf gleiche Weise unter dem Adel, den Einsassen und Einwohnern der Städte und des platten Landes, seine Anwendung; wohingegen das, was von dem Iure terrestri nobilitatis Prussiæ in Absicht des Adels von West-Preussen verordnet worden, da dieses den Adel in Ermland gar nicht angegangen, und derselbe daran gar keinen Antheil genommen, gänzlich cessiret.

f) In denjenigen
Städten, sowohl in West-Preussen, als auch dem Bischofthum Ermland insbesondere,
allwo notorisch das Lübsche Recht, als ein Ius municipale oder Weichbilds-Recht angenommen und recipirt worden, als Elbing, Frauenburg, auch Alt- und Neu-Braunsberg, ist zwar dasselbe in denen bis zum 28ten September 1772. vorgefallenen rechtlichen Verhandlungen pro Iure statutario, wenn jemand sich darinn gründet, anzusehen und darnach zu erkennen, auch derjenige der sich daselbst darauf beziehet, mit dem Beweise der Einführung,

äusser wo etwa dieselbe noch bey einem oder andern zu diesen Städten gehörigen Pertinenz-Stück einigem Zweifel unterworfen seyn sollte, zu verschonen, dagegen demjenigen, der gegen die eine oder die andere Verordnung daraus, daß sie nicht recipirt gewesen, oder nachher abgekommen, oder darinn binnen einer Verjährungs-fähigen Zeit, bis dazu, daß das Negotium vorgefallen, anders verfahren worden, oder daß diese Verordnung durch eine spätere, durch die Städtsche Willkühr oder andere Constitutiones abgeschaft worden, darthun wollte, der Beweiß davon nicht zu versagen; Uebrigens aber in den oberwehnten Städten, wegen der Subsidiar-Rechte, wie oben gedacht, es in Ansehung der vor dem 28ten September 1772. zur Perfection gekommenen Geschäfte, jedoch mit folgenden Maaßgebungen zu halten, daß wenn auch gleich der Fall, der die Entscheidung fordert, sich erst nach dem 28ten September 1772. ereignet, dennoch

1) Bey der Succeßion der Eheleute die Zeit der geschlossenen Ehen und die damals gültig gewesene Gesetze die Entscheidung geben, mithin alle vor dem 28ten September 1772. daselbst getroffene Ehen, in Ansehung der Erbfolge unter sich und des Brautschatzes nach dem Lübschen Rechte beurtheilt werden sollen, Ratione der Kinder unter sich aber, wenn nicht der in folgendem Abschnitt bemerkte Fall existirt, die Erbtheilung nach Königl. Preußischen Gesetzen geschehen müsse.

2) Wenn bereits zwischen Eltern, Kindern und Geschwistern ein Erbfall vorgewesen, und bey solchem nach dem Lübschen Recht verfahren worden, solches auch bey den folgenden auf diesen Erbfall einen Bezug habenden, zur Richtschnur zu nehmen sey. Weshalb denn, wenn Kinder erster Ehe bereits abgefunden gewesen, und aus der zweyten Ehe eines oder mehrere gleichfalls vorhanden sind, jene sich mit dem Abfindungsquanto begnügen müssen, und die Theilung nur zwischen den Kindern zweyter Ehe und dem überlebenden Ehegatten vorzunehmen; und

3) In Ansehung der vor dem 28ten September 1772 ausdrücklich ohne Zinsen ausgeliehenen Gelder, das Lübsche Recht, welches diesen Geldern einen Vorzug giebt, noch bis zum 1ten Januar 1774. gelten, hiernächst aber die Priorität aus diesem Grunde nicht mehr statt haben, sondern in Betrachtung, daß bis dahin jedermann seine Sicherheit auf andere Art zu nehmen Zeit genug erhalten, allein nach Königl. Preußischen Gesetzen verfahren werden soll.

g) Da

in den Districten an der Netze

nie andere als Pohlnische Rechte eingeführet gewesen, und dieselben, weder was den Adel daselbst anbetrift, an dem Iure terrestri nobilitatis Prussiæ correcto, noch überhaupt diese Districte an dem bloß aus Preussen sich originirenden und recipirt gewesenen Culmischen Rechte jemahlen einigen Antheil gehabt: So ist daselbst in Iudicando in Ermangelung eines anderweitigen Pohlnischen Statutar-Rechts, die Sammlung der Statuten und Constitutionen des Iohannis Herburti de Fulstein, auf welche selbst in Pohlen in allen Iudiciis recurrirt zu werden pflegt, hauptsächlich dergestalt zum Grunde zu legen, daß darnach in allen vor dem 28ten September 1772. vorgekommenen und vollzogenen Negotiis regulariter zu erkennen, doch mit der Einschränkung, daß wenn jemand die Abstellung einer oder der andern darin enthaltenen Constitution, agendo vel excipiendo allegirt, und sich deshalb auf eine anderweitige spätere Constitution, Reichstags-Conclusum und andere Rechtsbeständige Verordnung beziehet, oder auch nur non-vsum vel Observantiam in contrarium anführet, und sich dabey zum Beweise der Existenz derselben sowohl als der Reception einer neuern, der ältern derogirenden Constitution, erbiethet, demselben

selben solches nicht zu verschneiden sey, welches auch alsdenn statt findet, wenn jemand aus den Städten sich auf das daselbst recipirte oder introducirte Magdeburgsche Recht beziehet, als in welchem Fall besonders derselbe denjenigen Passum aus demselben, den er vor sich anführt, sowohl quoad existentiam als receptionem zu erweisen schuldig ist.

Wobey schlüßlich, obgleich die Ost-Preußische Rechte, und besonders das Preußische Landrecht de Anno 1721., mit diesen Districten in keiner Verbindung gestanden, Wir doch um so weniger Bedenken tragen, dasselbe, und in Subsidium das Römische Recht in den Fällen, wo die besondere Statutarrechte schweigen, auch allhier pro jure subsidiario zu bestimmen, da, was in diesen Gegenden, allwo die Sächsische Rechte zu den ältesten Zeiten angenommen gewesen, nach der von Zeit zu Zeit erfolgten Reception des Iuris communis Romani, aus demselben beybehalten worden, in dem Preußischen Landrechte am allervollständigsten sich gesammlet befindet.

Da Wir Uns aber auch in Ansehung der, in mehrgedachtem Notifications-Patente und dessen Beylage sub A. neu vorgeschriebenen Gesetze ausdrücklich vorbehalten haben, nicht allein überhaupt annoch näher zu eröfnen, was Wir uns etwa nach der besondern Beschaffenheit der unter Unsern Scepter gekommenen Provinz West-Preussen, darinn zu ändern und zu verbessern bewogen finden dürften, sondern auch was bey dem einen und dem andern Punct einer ausführlichern Bestimmung nöthig hat: So setzen Wir hiemit folgendes zu denen in gedachter Beylage A. des Notifications-Patents vorgeschriebenen Gesetzen, hinzu.

I. In Ehe-Sachen, wovon laut des zweyten Abschnitts der oft allegirten Beylage A. des Notifications-Patents das zweyte Buch des Preußischen Landrechts de Anno 1721. handelt, lassen Wir es zwar dabey, daß das schon Anno 1751. in Ost-Preussen introducirte und zur Vorschrift gegebene zweyte Buch des ersten Theils, des in Anno 1748. gedruckten Corporis Juris Fridericiani, jedoch nur dessen Titulus I. II. III., das eigentliche Gesetz quoad Causas matrimoniales, in Sachen der protestantischen Eheleute beyder Evangelisch-Lutherischen, und Evangelisch-Reformirten Religionen, nicht minder wo ein Theil der Protestantischen, der andere Theil der Römisch-Catholischen Religion zugethan ist, sey und bleibe; auch in diesem Fall die Effectus Civiles dem protestantischen Theile überall, dagegen bey dem catholischen Theil nur insoweit, als solche mit den Grundsätzen seiner Religion nicht streiten, statt finden; wenn hingegen beyde Eheleute Catholisch, die Ehe-Proceße zwischen ihnen, von ihren dazu bestellten Vorgesetzten und Gerichten, nach den Grundsätzen ihrer Religion entschieden werden sollen.

Wie aber schon überhaupt ein Unterschied zwischen Sponsalien- und Matrimonial-Sachen obwaltet, und Wir festgesetzt haben, daß die Sponsalien-Klagen auch zwischen zwey Personen Catholischer Religion, nicht zur Cognition der geistlichen Gerichte dieser Religion, sondern des weltlichen Richters gehören: So muß dieser sich, so wie überhaupt, also auch in Sponsalien-Sachen zwischen zwey der Catholischen Religion zugethanen Personen lediglich obgedachtes Corpus Iuris Fridericiani zur Richtschnur seiner Erkenntnisse dienen lassen.

Nur haben Wir, theils schon durch einige allgemeine Verordnungen, in Unsern sämmtlichen Ländern, sowohl wegen der Sponsalien als Ehe-Sachen, einige Stellen gedachten Corporis Iuris Fridericiani abgeändert; theils ändern Wir solche hiermit ab, und ertheilen darüber folgende bestimmte Verschrift, zur Beobachtung sämmtlicher West-Preußischen Gerichte:

1) Wird nach Unserm allgemeinen Edict vom 28sten Februar 1770. wegen der nothwendigen schriftlichen Errichtung der Verträge §. 11. in der Sammlung der Verordnungen de Anno 1770. No. 19. pag. 6675. zur Gültigkeit und Verbindlichkeit eines Eheversprechens ohne Ausnahme, es mögen die sich verlobende noch Eltern haben oder nicht, erfordert, daß das Eheversprechen in Gegenwart zweyer Zeugen, ausser den Eltern,

Eltern, Groß-Eltern und Vormündern getroffen, und so wie andere Verträge schriftlich abgefasset und vollzogen werde; und wie es mit dieser schriftlichen Vollziehung und Unterschrift zu halten, ist nicht allein in sothanem Edict selbst, sondern auch in einem nachherigen, an die Ost-Friesische Regierung unterm 14ten Januarii 1771. erlassenen Rescript, in der Sammlung der Verordnungen von Anno 1771. Nr. 3. pag. 17. ausführlich vorgeschrieben. Diese allgemeine Verordnungen derogiren demjenigen, was in dem Corp. Iur. Frider. allegata Parte I. Lib. II. Tit. II. von den Requisitis zur Gültigkeit eines Eheversprechens verordnet ist, und muß nach diesen neuern Gesetzen die Gültigkeit und Verbindlichkeit beurtheilet werden.

2) Ist durch die Circularia vom 24ten November 1763. und 20ten May 1765. in der Sammlung der Verordnungen von Anno 1763. No. 86. pag. 340. und de Anno 1765. No. 51. pag. 767. festgesetzt worden, daß jede Minorenne, auch selbst im Wittwen-Stande sich befindende Person, auch gegen ein mit Elterlichem oder der Curatorum Consens errichtetes gültiges Ehe-Versprechen, auch ohne eine Læsion zu allegiren, oder zu beweisen, auf ihr Verlangen restituirt werden könne. Diese allgemeine Verordnung derogirt gleichfalls demjenigen, was in gedachtem Titulo des Corporis Iur. Frider. hiergegen disponirt ist.

3) Werden nach Unserer schon den 3ten Jun. 1740 gethanen allgemeinen Declaration in der Contin. IV. Const. March. No. XXI. pag. 341. nur diejenige Grade, in welchen die heilige Schrift die Ehe verbietet, für verboten geachtet, und leidet daher in so weit der allegirte Titulus III. des Corp. Jur. Frider. seine Einschränkung. Gleichwie Wir aber einestheils schon oben in Gefolge der, einem jeden Religions-Verwandten zu lassen erklärten Gewissens-Freyheit nach den Grund-Sätzen seiner Religion, denen der catholischen Religion zugethanen, nicht versagen wollen, in denen ihren Grund-Sätzen nach verbotenen weit mehrern Graden, die Dispensation von ihren geistlichen Obern zu suchen, nur unter dem Vorbehalt, daß sie solche Unserer Regierung hiernächst auch producirer müssen: So wollen Wir es auch noch ferner wegen der Protestanten in West-Preussen dabey lassen, daß in zweifelhaften Fällen durch die Regierung zuförderst bey Unserm geistlichen Departement in Berlin angefragt werden solle.

4) Ist durch das Rescript an das Ost-Preußische Hof-Gericht vom 5ten December 1768 in der Sammlung der Verordnungen de Anno 1768. No. 112. pag. 5047. festgesetzt, daß, wenn ein gültiges Ehe-Verlöbniß vollzogen und Copula Carnalis dazu gekommen, die gesetzmäßige Vollziehung der Ehe aber, von dem zurücktretenden Theile verweigert werde, jederzeit darauf erkannt werden müsse: „Daß die Ehe „durch priesterliche Copulation binnen „einer dazu zu bestimmenden præclusivi„schen Frist zu vollziehen sey.

Wenn aber auch diese Frist nicht beobachtet, und auf der Weigerung bestanden wird, das rechtliche Erkenntniß dahin abzufassen sey: „Daß dennoch „das Matrimonium pro legitimo, „und wofern eines oder mehrere Kin„der schon aus dem Beyschlaf der Par„theyen erzeugt, diese Kinder für ehe„liche Kinder zu declariren, folglich „von dem, die Vollziehung der Ehe „durch priesterliche Copulation einseg„nen zu lassen, sich weigernden Thei„le, alles dasjenige aus seinem Ver„mögen zu præstiren sey, was ein Ehe„gatte dem andern und seinem ehelichen Kinde zu leisten schuldig ist.

Es derogirt daher diese neue Verordnung demjenigen, was hiergegen auf solche Fälle in gedachtem Titulo II. et III. des allegirten Corp. Jur. Frider. besonders dem §. 36. No. 4. Tituli II. disponirt ist.

Es ergiebt sich aber auch hieraus von selbst, daß so wenig in diesem Falle, wenn auch sogar nicht einmal die

Schwängerung zu einem gültigen Versprechen hinzu gekommen, das in eben dem §pho vorgeschriebene Zwangs-Mittel durch Gefängniß zu versuchen, sondern in diesem letzteren Falle auf die anhaltende Weigerung nur auf die in diesem §pho bestimmte Abfindung, demjenigen gemäß zu erkennen sey, was schon aus dem, unterm 8ten November 1765 erlassenen Rescript in der Sammlung de Anno 1765 No. 100. pag. 1089. hervorgehet.

5) Ist schon in Unserm allgemeinen Edict vom 15ten Julii 1731 in Mylii Constitut. Marchicis Part. I. Sect. II. No. 130, pag. 249. die Trauung ausser Landes ohne dazu erhaltene Dispensation bey schwerer Strafe verbothen; Wir setzen daher auch noch zu der im allegirten Corpore Juris Frider. P. I. Libr. II. Tit. III. §pho 28. enthaltenen Verordnung, daß die Trauung nie anders als vom ordentlichen Parocho geschehen soll, hinzu: Daß wenn jemand sogar sich ohne der Regierungs-Dispensation ausser Landes trauen zu lassen unterstehen sollte, derselbe mit einer harten fiscalischen Strafe zu belegen sey.

6) Finden Wir nöthig, das in eben dem unmittelbar vorher allegirten loco §. 29. enthaltene allgemeine Verbot, daß kein catholischer Priester sich unterstehen soll, ohne Unsere Permißion jemanden Unserer Unterthanen, welcher Religion er sey, zu copuliren, dahin zu limitiren, daß nur, wenn beyde Verlobte protestantischer Religion sind, ein catholischer Priester ohne Special-Permißion Unserer Regierung sich der Trauung derselben, bey arbitrairer fiscalischen Strafe eben so enthalten solle, wie Wir wollen, daß gleichfalls kein protestantischer Geistlicher ein Braut-Paar, wovon beyde der catholischen Religion zugethan sind, trauen solle.

7) Ist schon in Unsern beyden Rescripten an das Ost-Preußische Pupillen-Collegium und an das Hof-Gericht vom 30ten November 1756 in der Sammlung der Verordnungen de 1756. No. 111. und 112. pag. 191. festgesetzt, daß die poenæ secundarum nuptiarum in Unsern Landen noch zur Zeit keine Statt finden sollen. Wir wollen daher auch, daß, was dieserhalb in gedachtem Corp. Iuris Frider. Part. I. Libr. II. Tit. III. wegen der poenarum secundarum nuptiarum verordnet stehet, in den West-Preussischen Gerichten ohne Anwendung bleibe.

8) Ist schon durch Unser Circulare vom 27ten Februar. und 12ten Mart 1759. in der Sammlung der Verordnungen de 1759. No. 11. et 15. pag. 346. und 351 vorgeschrieben; wie es mit der anderweitigen Verehligung geschiedener Eheweiber zu halten, und wie jedesmal in der Sentenz nach den, bey der Sache vorgekommenen Umständen, die Zeit, binnen welcher ihnen solche zu verstatten, festzusetzen sey. Es ist auch wegen der Zeit, binnen welcher sich eine Wittwe nach Ableben ihres Mannes wiederum verheyrathen darf, durch das Rescript vom 9ten December 1767 in der Sammlung der Verordnungen de 1767. No. 81. pag 999. eine ausführliche Vorschrift ertheilt, und erhält durch diese allegirte Verordnungen das Corp. Jur. Frider. Part. I. Lib. II. Tit. III. seine Erläuterung.

9) Ist schon durch das Rescript vom 27ten September 1751 in der Sammlung de 1751. No. 83. pag. 157. von Uns allgemein festgesetzt worden, daß die Ehescheidungen auch ob inimicitias capitales, und wenn aus der Ehe nichts wie Unheil, und eines oder des andern Theils Verderben zu besorgen ist, erfolgen solle, und tritt daher diese Ursache denen in dem allegirten Tit. III. recensirten noch hinzu.

10) Ist schon per Circulare vom 27ten September 1757 in der Sammlung der Verordnungen von 1751. No. 83. pag. 157. festgesetzt, daß niemalen auf Separationem a thoro et mensa erkannt werden solle. Es derogirt also auch diese Verordnung demjenigen, was im alleg. Corp. Jur. Frid. Part. I. Lib. II. Tit. III. Art. I. §. 35. et Art. II. hiergegen vorgeschrieben ist.

11) Ist

11) Ist schon durch das Rescript vom 27ten November 1765 in der Sammlung der Verordnungen de 1765. No. 107. pag. 1103. festgesetzt, daß allezeit bey Ehescheidungen auf poenam divortii Rücksicht genommen werden solle. Damit nun aber auch die Gerichte eine Richtschnur haben,

Erstens, in welchen Fällen sie auf poenam divortii erkennen sollen;

Zweytens, worinn die Strafe jedesmal bestehen soll, und

Drittens, ob und in welchem Falle dem schuldigen Theil eine anderweitige Verheyrathung zu versagen sey:

So setzen Wir hiemit, in Ansehung des

Ersten Puncts, in der Betrachtung, daß oft eine Ehe nur wegen nicht zu erreichenden Zwecks einer vernünftigen und friedsamen Ehe getrennet werden muß, ohne daß die Vergehungen eines oder des andern Theils eine Bestrafung verdienen, oder ein Theil mehr als der andere Gelegenheit zu der Ehescheidung gegeben hat, fest:

a) Daß ob insidias vitae structas, malitiosam desertionem et adulterium, die poena divortii allezeit gegen den schuldigen Theil erkannt werden solle;

b) Daß hingegen, wegen aller übrigen die Ehescheidung veranlassenden Vergehungen, dem arbitrio judicis zu überlassen, ob dergleichen Vergehungen in einem so erheblichen Grade begangen worden, oder so viel derselben concurriren, daß solche die poenam divortii zum Besten des, an allen solchen Vergehungen unschuldigen Theils verdienen.

c) Daß jedoch auf diese Strafen nur in dem Fall erkannt werde, wenn einer von beyden Theilen auf die poenam divortii, oder, daß der andere Ehegatte für den schuldigen Theil zu erklären sey, anträgt, ohne daß das Gericht ex Officio schuldig sey, darauf zu erkennen, oder ex Officio Beweise deshalb zu eröffnen. In Ansehung des

Zweyten Puncts, setzen Wir folgende Grund-Sätze fest,

a) Daß, wenn poena divortii erkannt wird, der schuldige Theil pro mortuo zu achten, und dem unschuldigen Ehegatten diejenige Vortheile zuzuerkennen, welche er in casu mortis naturalis, entweder ex pacto oder ex lege, oder wenn solches zusammen bestehen kann, aus beyden zugleich erhalten haben würde, wobey jedoch der unschuldige Theil, falls ihm nach diesem Grundsatz etwa das ganze Vermögen des schuldigen Theils zufallen sollte, diesem letzteren die nothwendige standesmäßige Alimenta reichen müste.

b) Daß, wenn der unschuldige Theil ex pacto oder ex lege gar keinen, oder einen zu geringen Vortheil erlangen würde, ihm die Wahl zu lassen sey, ausser seinem zu behaltenden oder in casu communionis bonorum ganz zurückzunehmenden in die Communion gebrachten eigenem Vermögen, den vierten Theil des Vermögens des schuldigen Ehegatten loco poenæ divortii zu nehmen.

c) Daß der unschuldige Theil von allen diesen loco poenæ divortii ihm zufallenden Vortheilen, in dem Falle, wenn aus der geschiedenen Ehe Kinder vorhanden sind, nur den usumfructum ad dies vitae, und wenn keine Kinder vorhanden, zugleich das Eigenthum erhalte.

d) Daß wenn der schuldige Theil zwar kein Vermögen, wohl aber eine jährliche Besoldung, oder andere auf seine Lebens-Zeit eingeschränkte Einkünfte hat, oder eine einträgliche Profession treibt, derselbe dem unschuldigen Theile ad dies vitæ, oder bis zu dessen anderweitigen Heyrath ein gewisses ex arbitrio judicis zu bestimmendes Jahrgeld reichen müsse. In Ansehung des

Dritten Puncts setzen Wir fest:

a) Daß dem schuldigen Theil nur mit dem adultero oder der adultera die Ehe nicht zu gestatten, es mögen ausser dem Ehebruch, Nachstellungen auf das Leben des andern Ehegatten vorgegangen, oder der Ehe-

bruch mit dem Versprechen der Ehe verknüpft gewesen seyn oder nicht.

b) Daß hingegen in allen andern Fällen die anderweitige Verheyrathung dem schuldigen Theil nicht zu versagen sey.

Es fällt demnach alles dasjenige aus der Anwendung hinweg, was diesem entgegen in gedachtem Corp. Jur. Frid. Part. I. Lib. II. Tit. III. vorgeschrieben ist.

12) Sind durch das allgemeine Edict vom 8ten Februar. 1765. §. 5. in der Sammlung der Verordnungen von 1765. No. 13. pag. 583. alle Huren-Strafen völlig aufgehoben, und deshalb in den nachherigen Rescripten vom 9ten Jan. 1766 und 27ten Jul. ejusd. anni No. 6. et 65. in den Sammlungen der Verordnungen von 1766. pag. 53. und 511. noch einige Erläuterungen hinzugefügt.

Es leidet also hierdurch mehrgedachter Titulus III. §. 69. des Corp. Jur. Frid. die sich hieraus ergebende Aenderung.

Es versteht sich auch endlich von selbst, daß demjenigen, was in Sponsalien und Ehe-Sachen in diesem Corp. Jur. Frider. Part. I. Lib. II. Tit. I. II. III. enthalten ist, diejenige neuere Gesetze und Verordnungen derogiren, welche Wir in Ansehung dieser Gegenstände entweder schon allgemein, oder auch in Ansehung West-Preussens ertheilt haben, oder noch ertheilen werden.

II. In Vormundschafts-Sachen, wovon laut des zweyten Abschnitts der allegirten Beylage A. des Notifications-Patents das zweyte Buch des Preußischen Landrechts von Anno 1721. gleichfalls handelt, lassen Wir es nicht weniger dabey, daß das schon in Anno 1751. in Ost-Preussen introducirte und zur Vorschrift gegebene dritte Buch des ersten Theils, des in Anno 1748. gedruckten Corp. Jur. Frider. das eigentliche Gesetz in Causis Tutelæ et Curatelæ auch in West-Preussen bleibe. Gleichwie aber schon in oft berührter Beylage A. des Notifications-Patents hierbey angemerket worden, daß nicht allein schon durch die in Ost-Preussen unterm 1ten September 1751. emanirte Verordnung, wodurch dieser Theil des Corp. Jur. Frider. daselbst vim legis erhalten, einige Erläuterungen und Verbesserungen demselben beygefügt, sondern auch durch verschiedene leges noviores in einem und dem andern Stücke demselben derogirt worden: So finden Wir dem Zweck einer desto zuverläßigern allgemeinern Kenntniß am angemessensten, die sämmtlichen Abweichungen von gedachtem IIIten Buch des ersten Theils des Corp. Jur. Frider. hierdurch nach der Ordnung der Titulorum und §phorum dieses Buchs festzusetzen.

1) Ad Tit. III. § 2. ergiebt es sich von selbst, daß eine Mutter nicht weniger Recht habe als ein Fremder, und folglich auch sie ihren Kindern, durch ihren letzten Willen einen Vormund bestellen könne, wenn sie denenselben ausser dem ihnen zustehenden Pflicht-Theil etwas vermacht.

2) Ad Tit. III. §. 6. & Tit. VI. § 8. ist durch das Circulare vom 2ten Febr. 1760. pag. 285. und 286. des ausführlichen Anhanges zum Jud. Frid. deutlicher, wie es mit der Bestellung der Sicherheit, von einem Tutore Testamentario zu halten sey, verordnet. Wir finden aber nöthig, hierdurch auch noch folgendes zu mehrerer Erläuterung dieses Tit. III. hinzuzufügen.

Väter, wie auch andere Erblasser sind berechtigt, Vormünder, welche sie ihren unmündigen Erben, per Testamentum vel per Pactum setzen, und in deren Redlichkeit, Treue, Eifer und Klugheit sie ein uneingeschränktes und zuversichtliches Vertrauen setzen, von aller Abhängigkeit, von Ober-Vormundschaftlicher Aufsicht, von aller Obrigkeitlichen und Richterlichen Einmischung, folglich auch von aller Sicherheits-Bestellung zu entbinden, und muß solchenfalls nur die laut Tit. VI. §. 1, 5. allezeit nöthige gerichtliche Confirmation hinzutreten, und das Tutorium vel Curatorium, von dem Gericht mit allen den Clausuln und Bedingungen expedirt werden, mit welchen der Erblasser den Vormund ernannt hat.

Ist der Vormund also von dem Erblasser, von aller Cautions- und Sicherheits-Bestellung dispensirt, so muß auch nicht einmahl

einmahl diese Vormundschaft auf des Vormundes Grund-Stücke eingetragen, noch weniger die in dem Fall, wenn der Vormund unangesessen, in dem allegirten Circulari vom 23ten Febr. 1760 vorgeschriebene Einschränkung seiner Vormundschaftlichen Gewalt unternommen werden, als welches beydes demnach nur statt hat, wenn von dem Erblasser nichts dagegen verordnet ist, oder wenn dem Gericht in der Folge glaubhafte Anzeigen der Verschwendung oder üblen Verwaltung des Vormundes geschehen.

Insonderheit setzen Wir in Ansehung derjenigen Väter, deren Vermögen in Handlungen, Manufacturen, Fabriquen und Kaufmännischen Entreprisen besteht, und deren Vortheil und Credit die Geheimhaltung ihrer Angelegenheiten und ihres Zustandes erfordert, fest, daß solche überhaupt berechtigt seyn sollen, auch wenn sie unmündige Kinder hinterlassen, in ihren Dispositionen die Ober-Vormundschaftliche Aufsicht der Gerichte gänzlich auszuschliessen, die Caution dem Vormund zu erlassen, und zu bestimmen und vorzuschreiben,

a) Wie und auf was Art ohne alle Einmischung der Gerichte und Obrigkeiten, die Inventaria und Verzeichnisse aufgenommen werden,
b) Von wem solches geschehen,
c) Von wem und wie die General- und Schluß-Bilance gezogen und verfertigt,
d) Von wem, wie, und auf welche Weise die Handlung oder das Werk fortgesetzt, getrieben und verwaltet werden soll.

Es vertraue nun entweder der Vater dieses alles dem von ihm ernannten Handlungsverständigen Vormunde selbst, an, oder er trage solches, unter dessen Aufsicht eignen Handlungs-Directoren und Bedienten auf, als in welchem letzteren Falle diese die Inventaria, Balancen und Bücher, nach den väterlichen Verordnungen bloß dem Vormund vorlegen, und in dem Handlungs-Comtoir verwahren müssen: So haben die Gerichte sich in alles dieses nicht im geringsten zu mischen.

Hat der Vater mit andern in Handlungs-Compagnie gestanden, so sind entweder bereits im Societäts-Vertrage, Vorsehungen und Verfügungen auf den Todesfall eines Compagnons während der Compagnie, in Absicht auf die Inventur, Schluß-Bilance, Fortsetzung und Direction der Compagnie-Handlung getroffen, oder es enthält derselbe dieserhalb keine Bestimmungen.

Im erstern Falle müssen die Verabredungen die Vorschrift und Richtschnur geben; folglich auch von den hinterlassenen Unmündigen, ohne daß die Gerichte dagegen etwas unternehmen können, beobachtet werden. Im letztern Falle aber steht dem Vater frey, in seinem letzten Willen dergleichen Verordnungen zu machen, die er dem Geheimnisse der Societäts-Handlung, ihren Angelegenheiten, und ihrer Erhaltung und Aufnahme zuträglich erachtet.

So viel die Aufhebungen und Auseinandersetzungen der Compagnie bey Sterbefällen betrift: So kommt es auch hiebey, auf die in dem Compagnie-Vertrage enthaltene gewöhnliche Verabredungen, in Absicht auf die Inventur, den Rabatt, Versicherung, Verzinsung, Herausziehung oder das Stehenlassen der Capitalien an; in deren Ermangelung kann ein Vater auch hierüber solche Verfügungen machen, die mit seiner und seiner Erben Societäts-Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, mit dem Rechte seines Compagnons und der Natur der Handlungs-Gesellschaft verträglich sind.

Verordnet aber ein Vater über alle vorstehende Gegenstände nichts: So kann unter dem Vorwande des Handlungs-Geheimnisses, von den Vorschriften Unserer Gesetze, in Ansehung der Vormundschaften überhaupt nicht abgegangen werden, und bekommt hiedurch sowohl überhaupt, als auch besonders wegen der Kaufmanns-Wittwen, dasjenige was sowohl in der allegirten Ost-Preußischen Verordnung wegen der Vormundschaften, vom 1ten Septbr. 1751. Art. III. No. 4. als auch in dem Anhange des Cod. pag. 288. und 289. festgesetzt worden, seine resp. Abänderung und Erläuterung.

3) Ad Tit. IV. §. 4. fließt schon aus der am Ende desselben den Gerichten, auf

die darinn angezeigte Fälle, vorgeschriebenen Verfahrungs-Art, daß ausser diesen Fällen ein Vater von Bestellung der Caution für seiner Kinder Vermögen frey sey.

Wir haben Uns auch laut den im Anhang des Cod. pag. 283. 285. befindlichen Verordnungen vom 7ten Decembr. 1753. 20ten Mart. 1756. und 15ten Januar 1765. noch näher dieserhalb, und wie es, sowohl wenn der Vater Immobilia hat oder nicht hat, zu halten sey, erklärt, wobey Wir es nochmals belassen.

Nur finden wir Uns aus dem allgemeinen Grund-Satz, daß der Wille des Erblassers, so wie von seinen Erben, also auch denen nur dieser Erben Rechte während ihrer Minderjährigkeit vertretenden Gerichten befolgt werden muß, bewogen, hiemit ausdrücklich festzusetzen; daß wenn derjenige, von welchem die Unmündige das Vermögen ererbet, es sey Mutter oder jemand anders, derselben Vater von aller Sicherheits-Bestellung per Testamentum vel Pacta entbunden, die Gerichte so wenig diese Sicherheit überhaupt, als auch nur die ohnedem oft weit lästigere und nachtheiligere Eintragung auf seine Immobilia zu verlangen, ehender und anders berechtigt seyn sollen, als wenn er entweder zu einer anderweitigen Ehe schreitet, als welchenfalls er ohnedem verbunden ist, mit seinen Kindern sich auseinander zu setzen; oder er den Kindern keinen hinlänglichen Unterhalt verschaft; oder ein Amt, Pacht oder Cassen-Bedienung von Uns annimmt, oder das Vermögen zu verringern und zu verschwenden anfängt, von allem diesem aber dem Vormundschaftlichen Gerichte glaubhafte Anzeige geschiehet, indem alsdenn der Fall der stärksten Vermuthung eintritt, daß der Erblasser, wenn er hiervon Wissenschaft gehabt, eben dieselben Maaßreguln vorgeschrieben haben würde, und daher nicht allein diese, sondern auch alle andre, nach der Beschaffenheit der Umstände erforderliche Besorgungen der Sicherheit, von dem Gericht übernommen werden müssen.

4) Ad eund. Tit. IV. §. 6. ist schon nach demjenigen, was Wir in der allegirten Ost-Preußischen Verordnung wegen der Vormundschaften, vom 1ten Sept. 1751. Art. III. No. 4. allgemein festgesetzt haben, auch selbst nach demjenigen, was deshalb in Tit. VI. §. 10. dieses IIIten Buchs des Corp Iur. Frider. verordnet ist, auch ein Vater von Verfertigung eines gerichtlichen Inventarii oder Edirung einer eydlichen Specification frey, wenn der Erblasser, von welchem das Vermögen kommt, entweder per Pacta oder Testamentum ein anderes verordnet.

Es muß aber dem ungeachtet doch der Vater nach den allegirten Verordnungen ein richtiges Verzeichniß des Vermögens, als welches allezeit eine wesentliche Pflicht eines Administratoris fremden Vermögens ist, anfertigen, und auf alle Fälle fertig und in Bereitschaft halten; auch darf er, wenn er es, wie Wir ihm jedoch nicht auflegen, sondern freystellen, dem Vormundschaftlichen Gericht einhändigen will, es nur versiegelt überreichen. Dieses hingegen ist nicht berechtigt, solches ehender von ihm zu erfordern, oder, wenn es von ihm übergeben worden, zu entsiegeln, als wenn diejenige Umstände sich hervorthun, welche ad numerum præcedentem den Zutritt des Gerichts nothwendig machen, als nämlich wenn er entweder zu einer anderweitigen Ehe schreitet, oder den Kindern keinen hinlänglichen Unterhalt verschaffet, oder ein Amt, Pacht, oder Cassen-Bedienung von Uns annimmt, oder das Vermögen zu verringern und zu verschwenden anfängt, von allem diesem aber dem Vormundschaftlichen Gerichte glaubhafte Anzeige geschiehet.

5) Ad Tit. IV. §. 9. ist die Zeit der erlangten Majorennität in West Preussen das zurückgelegte 21ste Jahr, und kann auch sodann schon eine Mutter Vormünderin werden;

Sie gebraucht auch hiezu keines Curatoris Sexus, es muß aber derselben allezeit, wenn sie es auch, wie ihr in diesem §. No. 1. frey gegeben, nicht verlangen sollte, ein Tutor oder Curator honorarius von dem Gericht beygeordnet werden.

6) Ad Tit V. §. 10. setzen Wir auch, in Ansehung der Groß-Mutter, eben dasjenige

jenige fest, was Wir wegen des der Mutter beyzuordnenden Mitvormundes vorstehendermaßen vorgeschrieben haben.

7) Ad Tit. V. §. 18. findet alles darinn disponirte in West-Preussen, jedoch mit der Erweiterung, seine Anwendung, daß die darinn, den verschiedenen Personen auferlegte Anzeige, nicht bloß der Regierung, in Ansehung der unmittelbar unter ihr stehenden, sondern auch den Landvogtey-Gerichten, welchen Wir in West-Preussen, laut ihrer Instruction, einen ansehnlichen Theil der Vormundschaften zur Aufsicht gegeben, und überhaupt allezeit diese Anzeige bey dem Gericht, unter welchem der Verstorbene in personalibus gestanden, geschehen müsse.

8) Ad Tit. V. §. 19. bedarf es darinn sowohl als in der Ost-Preußischen Instruction vom 1ten Septbr. 1751. und dessen Beylagen sub A & B vorgeschriebenen besondern Vormundschafts-Bücher nicht, wenn nur dagegen die Vormundschafts-Tabelle beständig genau fortgeführet wird.

9) Ad Tit. VI. §. 8. bleibt es zuförderst bey demjenigen, was Wir wegen der von einem Tutore Testamentario und von einem Vater zu erfordernden Sicherheit oben ad Tit. III. §. 6. und ad Tit. IV. §. 4. verordnet haben.

In Ansehung der Caution aller andern Vormünder aber, giebt das, nunmehr auch in West-Preussen zu beobachtende Circulare vom 16ten Septbr. 1770. in der Sammlung der Verordnungen von 1770. No. 67. pag. 7391. nicht allein besonders in Ansehung der mit Landgütern angesessenen Vormünder, sondern auch in Ansehung aller übrigen, die bestimmte Vorschrift, da es sich deshalb auf die vorhergegangene in dem Anhang des Cod. pag. 285. und 286. enthaltene Verordnungen beziehet, durch welche Wir festgesetzt haben, und hierdurch nochmahls auch in West-Preussen festsetzen, daß, wo der Vormund keine oder nicht hinlängliche Sicherheit bestellet,

a) Dem Tutorio vel Curatorio die Clausul, wie weit er für seiner Pflegbefohlnen Capitalien, Kaufgelder, Pachtgelder, Zinsen, Prätiosa, Schuld-Verschreibungs- und andere Documenta, ohne jedesmahlige besondere Genehmigung des Vormundschaftlichen Gerichts an und einzunehmen, und darüber zu quittiren befugt seyn solle, folglich wie weit überhaupt seine vormundschaftliche Gewalt etwa eingeschränkt seyn solle, inseriret werden;

b) Alles dasjenige, was solchemnach dem Vormund zur eigenen Verwahrung nicht anvertraut werden kann, ad Depositum genommen, und besonders die Unterbringung der Vormundschaftlichen Capitalien mit Hülfe des Vormundes, wie auch die Beurtheilung der Sicherheit selbst, von dem Gerichte übernommen werden muß.

10) Ad Tit. VI §. 9. ist in dem Anhange des Codicis pag. 156. seq. ein weit vollständigeres und daher auch in Westpreussen anzuwendendes Schema eines Inventarii vorgeschrieben.

11) Ad Tit. VI. § 9. & 10. lassen Wir es zwar bey der darinn einem jeden Vormund, auch dem Vater, auferlegten Anfertigung eines Inventarii oder einer eydlichen Specification, jedoch mit der, in dem schon oben ad Tit. III. §. 6. angeführten Grundsatz, daß die Gerichte, gegen eines Erblassers ausdrückliche Disposition, und dessen in einen Vormund oder Vater gesetztes uneingeschränktes Vertrauen, so lange dieser sich durch nachherige Facta dessen nicht offenbar unwürdig macht, nichts zu unternehmen berechtigt seyn sollen, gegründeten Maaßgabe.

a) Daß diese, ob zwar allezeit als eine wesentliche Pflicht eines Administratoris fremder Güter, nothwendig bleibende Anfertigung des Inventarii, den davon per Testamentum etwa dispensirten Vormund doch nicht obligire, solches den Gerichten, es sey versiegelt oder unversiegelt, wenn solches von dem Erblasser ausdrücklich verboten, ehender einzureichen, als bis sich der oben ad Tit. III. §. 6. angeführte

Fall

Fall der Verschwendung und üblen Administration, und die davon an das Gericht gelangende Kenntniß ereignet, folglich das Gericht zuzutreten verbunden ist;

b) Daß insonderheit der Vater das Inventarium oder Specification, nach dem schon oben dieserhalb ad Tit. IV. §. 6. verordneten, zwar anzufertigen, jedoch dem Gerichte nicht anders als in den daselbst bestimmten Fällen einzureichen schuldig ist;

c) Daß, wie Wir schon oben ad Tit. III. §. 6. vorausgesetzt, auch dasjenige eine Ausnahme hiervon mache, was ein Vater, der Kaufmann gewesen, in seinem letzten Willen disponirt, oder wozu er sich durch Pacta mit andern verbunden hat.

12) Ad Tit. VI. §. 28 ist, wie es mit interimistischer Belegung müßig liegender Pupillen-Gelder bey Unserer Banque, in Unsern Landen zu halten, durch die im Jahre 1768. und besonders unterm 2ten August und 24sten ej. mens. & anni an das Ost-Preußische Hof-Gericht und Pupillen-Collegium erlassene in der Sammlung der Verordnungen de Anno 1768. sub No. 64. 65. und 72. pag. 4047. seq. und 4065, so wie auch durch die allgemeine Verordnungen vom 4ten Febr. und 9ten Märt. 1771. in der Sammlung der Verordnungen de 1771. resp. No. 7. & No. 13. pag. 29. und 43. ausführlich bestimmt und festgesetzt worden.

13) Ad Tit. VI. §. 28. ist zwar bey unbeweglichen Gütern, wenn keine gute Pächter zu finden, die vormundschaftliche Administration zulässig; es muß aber jederzeit die Verpachtung, welche jedoch auch regulariter nie anders, als nach vorgängigem Anschlag und prævia licitatione an den melius offerentem geschehen muß, wo sie nur möglich zu machen, vorgezogen werden.

14) Ad Tit. VI. §. 39 bis 46 finden Wir zu dem darinn verordneten nur noch hinzuzusetzen nöthig, was in denen im Anhang des Cod. pag. 285 bis 288 enthaltenen Verordnungen vom 23sten Febr. 1760, 2ten April und 30sten Jul. 1760. wegen der Veräusserung unbeweglicher, Unmündigen zugehöriger Güter vorgeschrieben ist.

15) Ad Tit. VI. §. 48 bis 50 beziehen Wir Uns auf dasjenige, was Wir schon ad Tit. III. §. 6. und ad Tit. IV. §. 4. & 6. festgesetzt haben, daß, was ein Erblasser entweder per Testamentum oder per Pactum, in Ansehung der Verwaltungs-Art der Unmündigen Vermögens festgesetzt, von den Gerichten beobachtet werden müsse; und ist zwar also jeder administrirende Vormund, weil solches der Natur seiner Pflicht gemäß ist, eine Rechnung anzufertigen, keinesweges aber, wann der Erblasser ihn davon dispensiret hat, solche den Gerichten abzulegen verbunden. Ist dergleichen Dispensation nicht geschehen, so findet alles dasjenige seine Anwendung, was von §. 45 bis §. 60. verordnet ist.

16) Ad Tit. VI. §. 54. muß, sobald es auf Erstattung gezogener Defecte, Ersetzung eines den Curanden verursachten Schadens ankommt, und der Vormund des vormundschaftlichen Gerichts Veranlassungen, welche niemals in Form eines richterlichen Ausspruchs oder Sentenz zu fassen sind, nach ihrer Natur nach eine Appellation zulassen, nicht befolgen will, ein Curator Litis bestellt, und von diesem die Sache mit dem Vormund im ordentlichen Wege Rechtens ausgemacht werden.

17) Ad Tit. VII. & VIII können Wir überhaupt nicht unangemerkt lassen, daß nach Unsern allgemeinen Verfassungen, die Pflichten, Autorität und Gewalt eines Vormundes durch die Jahre des Pflegebefohlenen bis zur völlig erreichten Majorennität keine Aenderung leiden; und es also auf die, in diesem Titel desfalls gemachte Distinctiones nicht ankomme; und daß ein Vormund bis zur völlig erlangten Majorennität seines Pflegebefohlnen, diesen (ausgenommen allein in Testamentalien und Ehe-Sachen) durch alle diejenige Handlungen, ohne Unterschied verbinde, welche er allein oder mit Vorwissen, Zuziehung oder Einwilligung seines Pflegebefohlnen, in der Qualität als Vormund unternommen.

18) Ad

18) Ad Tit. X. höret die Vormundschaft, welche nach Unserer Länder Verfassung Tutelam & Curatelam in sich begreift, nicht eher auf, als wenn der Pflegbefohlne das 21ste Jahr seines Alters völlig zurück gelegt hat, und hiernach ist also nur aus diesem Titul dasjenige ohne Anwendung, was sich in dem angenommenen Unterscheide zwischen einem Pupillo und Minore gründet, und in dem §. 1. & 4. & 5. disponirt ist. Alles übrige aber bleibt die Vorschrift auf den Fall der ganzen Endigung der Vormundschaft, es sey dieselbe Tutela oder Curatela, und ist mit demjenigen zu combiniren, was in dem Tit. XIII. von Beendigung der Curatel sich disponiret findet, wie denn auch ein einmal bestellter Tutor durch die erreichte Mündigkeit seines Pflegbefohlnen nicht befreyt wird, die Vormundschaft oder Curatel bis zu völlig erlangter Majorennität zu continuiren.

19) Ad Tit. XI. §. 11. hat es bey der Regierung kein Bedenken, daß, da dieselbe über die Causas excusationum eines von ihr zu bestellenden Vormundes erkennt, die Appellation dagegen bey ihr interponirt und justificirt, und Acta mit dieser Justifications-Schrift von ihr an das Ost-Preußische Tribunal in Königsberg zum Erkenntniß per modum Commissionis geschickt werden; bey andern Gerichten geht die Appellation auch in diesen Fällen dahin, wo sie laut ihrer besondern Instructionen Acta in Appellatorio zu schicken angewiesen sind.

20) Ad Tit. XIII. §. 1. wiederholen Wir hier, was Wir schon oben ad Tit. X. §. 1. wegen des wegfallenden Unterschiedes zwischen der Tutel und Curatel bemerkt haben, und setzen nochmals fest, daß die Vormundschaft nicht eher, als nach zurückgelegtem 21sten Jahr aufhöre.

21) Ad Tit. XIII. §. 2. ist wegen Verwaltung des Vermögens der Abwesenden, auch wenn ein Abwesender für todt zu achten, folglich dessen Curatel aufhöre, die im Anhang des Cod. p. 305. befindliche ausführliche Verordnung de 27sten October 1763 ergangen.

22) Ad Tit. XIII. §. 5. können Wir eines Theils nicht unbemerkt lassen, daß auch eine Frauens-Person mit zurückgelegtem 21sten Jahr ihres Alters ihre völlige Majorennität erhalte; andern Theils aber, daß, so wie in Ost-Preussen, also auch in West-Preussen keine Frauens-Person, wenn sie auch majorenn ist, ohne einen gerichtlichen Curatorem Sexus etwas zu Rechtbeständiges gerichtlich vornehmen, handeln oder verrichten könne.

23) Ad Tit. XIII. §. 9. No. IX. ist schon oben das zurückgelegte 21ste Jahr des Alters zum Termino der völligen Majorennität gesetzt.

24) Ad Tit. XIII. §. 9. No. X. kann Venia aetatis, wie Wir schon solches in dem Notifications-Patent und dessen Beylage sub A. im zweyten Abschnitt No. 2. Lit. c. erkläret haben, von niemand anders als von Unserer höchsten Person selbst, oder Unserm dazu authorisirten Justiz-Ministerio in Berlin ertheilt werden.

Die Wirkungen der Veniae aetatis sind in denen in dem Anhang des Cod. p. 278. et 279. enthaltenen Verordnungen resp. vom 25sten August und 29sten September 1764. festgesetzt; und wie es in Ansehung der Decreti rum de alienando, wenn jemand, der Veniam aetatis erhalten, ein Immobile veräussern will, zu halten sey, dazu giebt die Verordnung vom 30sten Julii 1766. pag. 288. des Anh. zum Cod. die Anweisung.

25) Ad Tit. XIII. §. 9. No. X. Lit. g. ist auch hier wieder zu bemerken, daß statt des 25ten Jahres das 21te Jahr zu setzen.

26) Ad Tit. XIII. §. 9. No. X. Lit. h. ist zwar, wie Wir schon in der Beylage A. des Notifications-Patents im zweyten Abschnitte No. 2. Lit. a. erklärt, die Majorennität derer von Adel auf das zurückgelegte 20te Jahr verkürzet. Es erhalten also auch solche nach Zurücklegung dieses 20sten Jahres die Administration ihres Vermögens, können

aber nach der darüber unterm 23ten October 1762. ertheilten ausführlichen Declaration im Anhang des Cod. pag. 276 bis 278. vor vollendetem 21ten Jahre weder von Capital noch Immobilien disponiren, noch Schulden contrahiren.

27) Ad Tit. XIII. §. 10. wiederholen Wir nur dasjenige, was wegen der Majorennitäts-Jahre bereits unter den vorhergehenden Nummern angemerket worden, und daß nach der Declaration vom 23ten October 1762. der Curator auch eines adelichen Pflegbefohlnen nicht eher als nach dessen wirklich zurückgelegtem 21ten Jahre von seinem Officio erledigt werde.

28) In Ansehung der Curæ Sexus, welche zwar keine eigentliche Vormundschaft ist, wovon jedoch in eben diesem 2ten Buche des Preußischen Land-Rechts de 1721 gehandelt wird, lassen Wir es bey der, in der Beylage des Notifications-Patents und sub No. 22. supra schon festgesetzten Regul, daß alle Actus, welche eine Frauens-Person ohne einen gerichtlichen Curatorem verrichtet, null und nichtig sind.

Nach allen diesen resp. Erläuterungen und Zusätzen des Corp. Jur. Frid. Part. I. Libr. III. haben sich die West-Preußische Gerichte, so wie nach demjenigen, was Wir noch etwa künftig entweder allgemein, oder in Ansehung dieser Provinz in Vormundschafts-Sachen zu verordnen, gut finden mögten, zu achten.

III. In Ansehung der dinglichen Rechte, welche jemanden über Haab und Güter zustehen, wovon laut des dritten Abschnitts der Beylage A. des Notifications-Patents, das 3te Buch des Preußischen Land-Rechts de Anno 1721. handelt, bleibt dieses hierin unveränderte Gesetz die Richtschnur.

IV. In Ansehung der Contracte und deren rechtlichen Form, wovon laut des vierten Abschnitts der Beylage A. des Notifications-Patents, das vierte Buch des Preußischen Land-Rechts de 1721. handelt, bleibt solches gleichfalls mit den in gedachter Beylage hinzugefügten neuern Verordnungen, besonders dem Edicte vom 8ten Februar. 1770. in der Sammlung der Edicte No. 19. pag. 6669. die Richtschnur.

Nur finden Wir, in Ansehung folgender Gegenstände, nöthig, einige Erläuterungen und Zusätze hinzuzuthun:

1) Sind in dem 2ten Titel des gedachten 4ten Buchs des Land-Rechts, welches von den Zinsen oder Usuris handelt, die Zinsen nicht höher als à 6 pro Cent nachgegeben und gesetzmäßig erklärt.

Hierdurch sind nun zwar schon seit dem 28ten Sept. 1772. als dem Tage der Publication des Notifications-Patents, auch in West-Preussen alle ehemalige Gewohnheiten und Gesetze, welche höhere Zinsen erlauben, besonders die Dispositien des Juris Culmensis Revisi Libr. IV. Tit. I. Cap. 4. völlig abgestellt und aufgehoben.

Da aber Eines Theils in gedachtem Preußischen Land-Recht die zu der Materie von Zinsen gehörige Fragen, ob und in wie weit Zinsen ultra alterum tantum, ob und wenn etwa Zinsen von Zinsen zu nehmen, erlaubt ien, nicht zugleich klar genug bestimmt sind;

Andern Theils zu besorgen ist, daß ohne Bestimmung angemessener und härterer Strafen, als in dem Land-Recht darauf gesetzt sind, gegen die Uebertreter auch in der Zukunft, sämmtlich diesem so eingerissenen, und hinfort getreuen Unterthanen, besonders Besitzern unbeweglicher Grund-Stücke, vorzüglich verderblichen Wucher, mit Wirkung gesteuret werden dürfte;

Dritten Theils aber diese neue Strafen schon überhaupt nur auf künftige Fälle ihre Anwendung finden können, und

Vierten Theils insonderheit alle vor dem 28sten Sept. 1772 errichtete und zur wirklichen Perfection gebrachte Handlungen, Verträge, Verabredungen, Ehe-Stiftungen, Testamente u. d. gl. Unserer in dem Notifications-Patent gethanen allergnädigsten Declaration zufolge, auch in Ansehung der Zinsen nach den vorigen bis dahin

üblichen Gesetzen und Gewohnheiten beurtheilt werden müssen:

So haben Wir Uns bewogen gefunden, über alles dieses folgende klare Vorschriften hiermit zu ertheilen:

a) Nach Unsern Preußischen Gesetzen ist der gesetzmäßige Maaßstab von Zinsen jährlich 6 pro Cent vom Capital ohne Unterschied der Arten der Schuld-Verschreibungen und Verbindungen, in welchen das Capital selbst zurück zu zahlen bedungen wird. Wenn kein Quantum der Zinsen bedungen, folglich auch von Usuris morae die Rede ist, finden gleichfalls 6 pro Cent als Landüblich statt. Es versteht sich auch von selbst, daß wer sich geringere Zinsen bedungen hat, sich damit begnügen müsse.

b) Vom 28ten September 1772. an, sind höhere Zinsen als à 6 pro Cent ungültig, und wenn in einer seit dieser Zeit geschlossenen Verabredung, mehrere bedungen worden, ist die Verbindung auf das, die 6 pro Cent übersteigende, als gesetzwidrig, unkräftig und ungültig.

c) Vom 1ten Januar 1774 an, soll auch dergleichen Versprechen höherer Zinsen als à 6 pro Cent nicht allein ungültig seyn, sondern auch derjenige, welcher sich solches stipuliren lassen, mit dem Verlust des ganzen Capitals, und der noch bey dem Schuldner ausstehenden, auf 6 pro Cent zum Besten des gedrückten Schuldners zu reducirenden Zinsen, auch noch überdem mit einer, den 4ten Theil des Capitals betragenden fiscalischen Strafe, bestraft werden. Das Capital und die Zinsen erhält die Armen-Casse des Orts, wo der Schuldner seinen Aufenthalt hat, und die fiscalische Bestrafung fließt in Unsere fiscalische Straf-Casse.

Diese Strafe wird verwürkt nicht allein, wenn der Wucher wirklich durch Einforderung oder Einklagung oder Annahme höherer als 6 pro Cent betragender Zinsen ausgeübt worden, und muß im letztern Falle, wenn nehmlich die Zahlung schon an den Gläubiger geschehen ist, von diesem alles das empfangene, folglich es sey Capital oder Zinsen, an die Armen-Casse des Orts, überdies aber der 4te Theil des Capitals zur fiscalischen Strafe gezahlt werden, sondern es trift auch eben die Strafe denjenigen, welcher sich nur höhere als 6 pro Cent betragende Zinsen versprechen lassen, so, daß in diesem Fall der Schuldner, anstatt das Capital und Zinsen an ihn zu bezahlen, angehalten werden muß, solches nebst, jedoch nur 6 pro Cent Zinsen an die Armen-Casse des Orts abzuführen, der Gläubiger aber, ausser diesem Verlust annoch den 4ten Theil des Capitals als eine fiscalische Strafe erlegen muß.

d) Wenn vor dem 28ten Septbr. 1772. auf eine sonst rechtsgültige Art, höhere Zinsen als 6 pro Cent versprochen worden, so ist die Verbindung bis zu diesem 28ten Septbr. 1772. zwar gültig, und müssen dem Gläubiger auch bis dahin, auf die folgende Zeit aber nur 6 pro Cent von dem Gerichte zuerkannt werden.

Sind sie auch schon für einen Zeitraum nach dem 28ten Septbr. 1772. würklich bezahlt; so können sie weder Condictione indebiti zurückgefordert, noch in sortem imputirt werden; auch findet die, oben Lit. c. festgesetzte Strafe auf diesen Fall eher nicht Anwendung, als wenn sich jemand beygehen lassen sollte, es sey aus einer solchen vor dem 28ten Septbr. 1772. getroffenen Verbindung noch höhere Zinsen als 6 pro Cent von dem 1ten Januar 1774. an zu fordern, einzuklagen oder anzunehmen.

e) Ex mora oder sonst, können auch für die Zeiten vor dem 28ten Septbr. 1772. keine Zinsen höher als 6 pro Cent gerechnet werden, weil selbst das oben allegirte Ius Culmense die höhere Zinsen nicht als Landübliche, sondern nur ex stipulatione zuläßt.

f) Zinsen sollen künftig ultra alterum tantum, wenn es zur Contradiction kommt, es rühre die Schuld von welcher Zeit sie wolle, her, und es seyn die Zinsen schon über das alterum tantum vor, oder erst nach dem 28ten September 1772. angewachsen, von

den Gerichten niemahls erkannt werden, es sey denn in folgenden Fällen.

α) Wenn die Zinsen, ehe sie ad alterum tantum erwachsen, gerichtlich eingeklagt, und die Zahlung nicht geleistet worden, als von welcher Zeit an ein Gläubiger sie auch über das alterum tantum zu fordern berechtiget seyn soll.

β) Wenn jemand in die Zins-Zahlung condemniret, und er dennoch die Entrichtung zu verweigern fortgefahren.

γ) In actione tutelæ directa.

δ) Wenn Schwestern, welche bisher, vornemlich in West-Preussen, meistens von der Willkühr ihrer Brüder dependiret haben, von ihren Brüdern den rückständigen Dotem nicht haben erhalten können.

ε) Wenn ein Tutor, Curator oder Administrator rei alienæ condemnirt wird, Capital und Zinsen, demjenigen, dessen negotia er gerirt, zu bezahlen.

Es versteht sich auch von selbst, daß alles dieses nur auf den Fall unbezahlter Zinsen, und keinesweges auf den Fall, daß jemand von einem seit langer Zeit schon bey demselben Debitore placirten Capital, so lange Zinsen erhoben, daß sie bereits Sortem excediren, seine Anwendung habe.

ζ) Zinsen von Zinsen, sind als ein in Unsern allgemeinen Gesetzen verbotener Anatocismus unerlaubt, und Wir wollen, daß derjenige Gläubiger, welcher sich solche von seinem Schuldner nach dem 1ten Januar 1774. versprechen läßt, oder aus einer, es sey vor oder nach dem 28ten Septbr. 1772. eingegangenen Verabredung, selbige einklagt, oder einfordert, oder annimmt, nicht allein soviel als diese Zinsen betragen, der Armen-Casse des Orts des Aufenthalts seines Schuldners zur Strafe erlege; sondern auch der Schuldner, wenn er diese Zinsen noch nicht gezahlt hat, davon entbunden seyn solle.

Jedoch finden Wir nöthig, folgende Ausnahmen von der Regul hierdurch zugleich festzusetzen.

α) Wenn jemand von einem Tutore, Curatore, Administratore, Mandatario, Negotiorum Gestore, Capitalien und Zinsen zurückfordert, welche dieser in seinen Nutzen verwendet hat.

β) Wenn ein Fidejussor der für den principal Debitorem bezahlt hat, von der ganzen dergestalt bezahlten Summe, Zinsen von dem solchergestalt befreyten Debitore principali fordert.

γ) Wenn eine andere ausdrückliche Novation, in der Person des Gläubigers, oder sonst vorgegangen.

δ) Wenn, wie zumahl unter Kaufleuten oder Personen, die in steter Be- und Gegenberechnung mit einander stehen, zu geschehen pflegt, ohne Veränderung der Person des Gläubigers oder Schuldners, eine ordentliche Liquidation angelegt, was ein jeder dem andern, es sey an Capital oder Zinsen an einem bestimmten Tage schuldig bleibt, festgesetzt, und daß dieses Quantum von gedachtem Tage an, als Capital angesehen und verzinset werden solle, von den Contrahenten ausdrücklich verabredet wird, als in welchen sämmtlichen Fällen, auch Zinsen von Zinsen zu fordern, Wir hiemit vergönnen.

h) Alle andere versteckte Mittel, unerlaubten Wucher auszuüben, z. E. wo höhere als gesetzmäßige Zinsen, unter den Nahmen eines Gratials, einer Stundung, eines Kaufs sub pacto de retrovendendo einer Transaction, poenae conventionalis, versteckt, oder unter dem Vorwand des von anderm zu der Anleihe aufgelehnten Geldes, abgefordert, oder die Schuldbriefe auf höhere Summen, oder auf bessere Münzsorten, als das Anlehn würklich geschehen ist, ausgestellet werden, erklären Wir hiermit vom 28ten Septbr. 1772. an, für eben so ungültig und unverbindlich, als die ausdrückliche Stipulation höherer als 6 p. Cent. betragender Zinsen, und soll derjenige, so sich solche Uebertretung dieser Verordnung nach dem 1sten Jan. 1774. zu Schulden kommen läßt, dergestalt bestrafet werden, daß er nicht allein das, die gesetzmäßige

mäßige Zinsen übersteigende, er habe dasselbe schon von seinem Schuldner empfangen, oder es sey dieser von dem Gericht, wie Wir solches wollen, davon frey gesprochen worden, zur Armen-Casse des Orts des Aufenthalts des Schuldners zahlen, und den 4ten Theil dieses sich zu viel bedungenen Zins-Quanti annoch dazu zur fiscalischen Straf-Casse bezahlen müssen.

i) Dahingegen versteht es sich von selbst, daß alles, was von Uns vorstehendermaßen verordnet ist, nur auf würkliche Usuras und Zinsen, folglich zwar auch auf solche, wovon das Capital oder Hauptstuhl seinen ersten Ursprung nicht aus einem mutuo, sondern aus einem andern Contract z. E. Kauf oder Pacht-Contract hat, sobald die Schuld zinßbar geworden, nicht aber auf Leibrenten, Vitalitia, Census, Canones, Locaria, Societates, gehe.

2) Ist bey dem Tit. XV. dieses 4ten Buchs von Ehe-Pacten, Heyraths-Guth, und derselben Rechten unter dem Adel, das Edict vom 8ten Febr. 1770. besonders zu beobachten, indem in dessen §pho. 12. enthalten ist, daß die Ehestiftungen und Erbfolge-Verträge, es mögen die letztere unter Eheleuten oder Blutsverwandten oder Fremden geschlossen werden, nicht nur schriftlich errichtet, sondern auch überdieß entweder vor Gericht, oder vor einem Notario und zween Zeugen, welches aber nicht die Eltern, Groß-Eltern und Vormündere der Contrahenten seyn müssen, vollzogen werden, widrigenfalls ein Erbrecht oder andere Befugniß zu bewirken, unfähig und unkräftig seyn sollen.

Alle dergleichen auf eine rechtsgültige Art eingegangene Ehestiftungen und Heyraths-Contracte, verbinden Contrahentes und ihre Erben, insoweit sie nicht die Rechte der Söhne in Ansehung derjenigen Güter, worinn ihnen ein vorzügliches, durch die Gesetze gegebenes Successions-Recht zustehet, verletzen; und es muß nach solchen auch die Succession der Eheleute unter dem Adel, worunter jedoch nicht der Fall gehöret, wenn nur die Frau, nicht aber der Mann von Adel ist, beurtheilet und entschieden werden, es sey denn, daß in einem solchen Pacto die ausdrückliche Bedingung enthalten, daß dennoch beyden oder einem Theile der Contrahenten, bey sich ereignendem Todes-Fall des andern erlaubt seyn solle, zu wählen, ob er sich mit dem in den Ehepacten stipulirten begnügen, oder dasjenige fordern wolle, was ihm die Gesetze auf den Fall, daß keine Ehestiftung vorhanden wäre, zubilligen, oder, es sey denn, daß per Testamentum des praemorientis eine andere Disposition gemacht, nach welcher dem überlebenden Theil zu succediren allerdings die Wahl bleibt.

Wo aber dergleichen gültige Pacta, entweder gar nicht gemacht, oder doch darinn die obgedachte Wahl freybehalten worden, oder auch kein Testament vorhanden, nach welchem der überlebende Ehegatte vorzüglich zu succediren wählt, folglich diese Succession der Eheleute bloß nach denen in diesem Fall eintretenden Successions-Gesetzen zu beurtheilen und zu entscheiden ist: So wollen Wir, daß folgende Principia nach Verschiedenheit der innerlichen Verfassung des Adels, in einem und dem andern Theil Unserer Provinz West-Preussen, beobachtet werden sollen.

a) Was zuförderst
die ursprünglich zu West Preussen gerechnete drey Palatinate, Culm, Marienburg und Pomerellen,
welche jetzt den Gerichtsbezirk der vier Landvogtey-Gerichte, Culm, Marienburg, Stargard und Conitz ausmachen, betrift, beziehen Wir Uns, in Ansehung der Successión der Eheleute unter dem Adel, auf dasjenige, was Wir unten in diesem §pho ad No. VII. überhaupt von der Successión bey dem Adel festgesetzt haben.

b) In Ansehung
Ermelandes
bleibt es lediglich bey der Disposition des Preußischen Landrechts de Anno 1721.

c) In Ansehung
der Districte an der Netze
wollen Wir gleichfalls, daß darinn nach dem gedachten 15ten Titul des vierten Buchs des Landrechts von 1721. verfahren und erkannt werden solle.

3) Bleiben die bey mehr berührtem 4ten Abschnitt der Beylage A. des Notifications-

tions-Patents de 28sten Septbr. 1772. No. 4. allegirte Verordnungen wegen des Hypothequen-Wesens, nebst denen in der Sammlung der Verordnungen de Anno 1771. No. 40 & 41. pag. 249 bis 254. befindliche Rescripte, vor der Hand die Richtschnur. Es soll aber nächstens eine besondere der bisherigen ausserordentlichen Verfahrungs-Art in West-Preussen angemessenere allgemeine Verordnung, wie das Hypothequen-Wesen auf einen neuen vollkommenen und soliden Fuß zu setzen, erfolgen.

V. In Ansehung der Testamente, Vermächtnisse, auch Verlassenschaften ohne Testament, wovon laut des 5ten Abschnitts des Notifications-Patents das 5te Buch des Preußischen Land-Rechts de 1721. handelt, bleibt dieses auch vors künftige die Richtschnur.

Nur finden Wir wegen der Art und Weise, wie gerichtliche Testamente bey der Regierung auf- und anzunehmen, noch folgende bestimmtere Vorschrift hiedurch zu geben, nöthig.

a) Wenn jemand sein Testament bey der Regierung auf- oder annehmen lassen will; so muß er persönlich und nicht per Mandatarium vor der versammleten Regierung erscheinen, und es ist alsdann nöthig, daß bey der Regierung zwey Mitglieder derselben, und einer der Secretarien oder der Protonotarius zu Führung des Protocolls gegenwärtig sey, von welchen Anwesenden sämmtlich auch das darüber zu haltende Protocoll zu unterschreiben ist.

b) Könnte oder wollte der Testator nicht vor der Regierung erscheinen; so steht ihm frey, die Regierung zu ersuchen, das Testament in seinem Hause auf- oder anzunehmen, und es müssen alsdenn von der Regierung zwey Mitglieder nebst einem Secretario oder dem Protonotario, welcher das Protocoll zu führen hat, deputirt werden, das Testament auf- oder anzunehmen, welche sämmtlich das dabey abgehaltene Protocoll unterschreiben müssen.

c) Bey der Auf- oder Annahme eines jeden Testaments, muß zuförderst des Testatoris Vor- und Zunahme, und von woher er sey, im Protocoll verzeichnet, und wenn der Testator der Regierung unbekannt ist, derselbe, ob er jemanden an dem Orte zu benennen wisse, welcher ihn kenne, befragt, solchenfalls der Testator, der von ihm benannten Person, welche jedoch dem Gerichte bekannt seyn muß, vorgestellt, und von dieser letztern ad protocollum attestirt werden, daß der Testator würklich derjenige sey, wofür er sich ausgiebt.

Wäre aber der Testator an dem Orte der Auf- oder Annahme des Testaments ganz unbekannt; so muß die Regierung ausser der Nachricht von des Testatoris angegebenen Geburts-Ort und letzten Aufenthalt, zugleich dessen Person und Statur genau beschreiben, und von ihm, wenn er schreiben kann, das Protocoll eigenhändig unterschreiben lassen.

Ferner muß bey jeder Testaments-Auf- oder Annahme, des Testatoris gegenwärtiger Gemüths-Zustand genau erforscht, und derselbe, ob er zu dem Testamente von jemanden gezwungen, überredet oder verführet, oder solches sein freyer wohlbedächtiger Wille sey, befragt, und dessen Antwort darauf niedergeschrieben, auch solche unter dem Protocoll, von dem Testatore, falls er schreiben kann, durch seine eigene Unterschrift attestiret werden.

d) Wird das Testament aus des Testatoris Munde aufgenommen, so muß die Regierung oder deren Deputati nicht nur die Vorschrift sub Lit. c. beobachten, sondern auch den Testatorem, ob er verheyrathet sey? ob und wie viel Kinder er habe? ob seine Eltern noch am Leben? befragen, und wenn derselbe aus Unwissenheit einen nothwendigen Erben übergehen, oder ohne gesetzmäßige Ursache enterben wollte, ihm die Rechte hierunter erklären, im übrigen aber dessen Willen, ohne Suggestionen und Einreden, und zwar so viel möglich mit dessen eigenen Worten, deutlich ad protocollum nehmen, das Niedergeschriebene dem Testatori nochmahls vorlesen, auch nach nochmahliger Befragung, ob seine wahre Meynung getroffen

troffen sey, das Protocoll von ihm, wenn er Schreibens erfahren, eigenhändig unterschreiben lassen.

e) Wenn das Testament geschrieben, und zwar offen, von dem Testatore übergeben wird: So muß von der Regierung ebenfalls die Vorschrift sub Lit. c. beobachtet, zugleich aber dem Testatori das Testament von Wort zu Wort vorgelesen, und wenn darinn bey der Erbeinsetzung, Enterbung oder andern wesentlichen Stücken etwas versehen, oder die wahre Meynung des Testatoris nicht deutlich genung ausgedruckt ist, dessen wahre Meynung erforscht, und das Testament darnach, und wie es den Rechten nach bestehen kann, ad protocollum genommen, solches, wie Lit. d. verordnet, dem Testatori vorgelesen, auch von ihm, wenn er schreiben kann, unterschrieben werden.

Ueberreicht der Testator sein Testament versiegelt: So muß die Regierung nicht nur nach der Vorschrift Lit. c. verfahren, sondern auch den Testatorem fragen, ob er das Testament eigenhändig geschrieben oder unterschrieben habe; ob derjenige, der es geschrieben, etwa Erbe oder Legatarius sey; ob der Testator das Testament in dem Umschlage selbst eingesiegelt, oder es durch einen andern in seiner Gegenwart geschehen, und er also versichert seyn könne, daß das verschlossene Scriptum würklich sein Testament sey, welches alles nebst seiner Antwort zu protocolliren ist.

Wenn der Testator nicht lesen und schreiben kann: So muß die Regierung das verschlossene Testament öfnen, ihm solches vorlesen, und dabey, wie bey einem offnen übergebenen Testamente oben verordnet ist, verfahren.

f) Die entweder ex ore testatoris aufgenommene oder schriftlich offen überreichte, oder nach der vorstehenden Lit. erdfnete Testamente, müssen hierauf mit dem Regierungs-Siegel verschlossen, so wie die von den Testatoribus versiegelt überreichte, mit den darüber aufgenommenen Protocollen, an einem besondern sichern Ort verschlossen aufbehalten, und dem Testatori darüber ein Recognitions-Schein ertheilt werden.

Nimmt der Testator gegen Retradition des Recognitions-Scheins, welcher in solchem Fall zurück gegeben werden muß, sein Testament hiernächst zurück: So verliert es nicht nur die Kraft und den Glauben eines gerichtlichen Testaments, wenn es gleich nach des Testatoris Tode in dessen Hause oder sonst wo, noch unentsiegelt, selbst in dem involucro und etwa noch darinn befindlichen gerichtlichen Registratur gefunden würde, sondern es wird auch für revocirt gehalten, und die Succeßion geschiehet ab intestato, wenn der Testator ohne Errichtung eines andern Testaments gestorben ist.

Bleibt das Testament bis zu des Testatoris Tode in der Regierung Verwahrung: So kann zwar dieselbe erwarten, daß von den Interessenten mit Producirung des Recognitions-Scheins, um die Publication desselben gebeten werde; womit sie denn dergestalt zu verfahren hat, daß die sich angegebene, oder ihr bekannte nächste Erben dazu citirt; im Nichterscheinungs-Fall aber denenselben Mandatarii ad audiendum publicari ex officio bestellt werden.

Es muß aber auch die Regierung nach dem Circulari vom 1ten Junii 1771. in der Sammlung der Verordnungen de 1771. No. 42. pag. 253. wenn sich niemand der Interessenten um Publication des Testaments binnen Jahres-Frist, von dem Tode des Erblassers angerechnet, meldet, das Testament öfnen, und nachsehen, ob darinn legata ad pios usus befindlich seyn, damit die bey jedem Testament, worinn legata ad pios usus vermacht worden, nöthige Anzeige desfalls gehörigen Orts geschehen könne. Wie sie denn auch in Zukunft dergleichen Testamente, deren Autores so viel nach dem Zeitlauf zu vermuthen, oder der Regierung sonst bekannt wird, nicht mehr am Leben sind, zu eben dem Ende ex Officio zu eröfnen hat.

VI. In Ansehung der Criminal-Sachen, wovon laut dem 6ten Abschnitt der Beylage A. des Notifications-Patents das 6te Buch des Preußl. Land-Rechts

de-

de 1721. handelt, lassen Wir es lediglich bey denen darinn vorgeschriebenen, und in gedachter Beylage beygefügten Gesetzen, ausser demjenigen, was Wir oben §. 10. wegen der Verfahrungs-Art und der Instanzien in Criminalibus verordnet haben.

VII. Was in denen in dem siebenten Abschnitt der Beylage A. des Notifications-Patents erwehnten Lehns-Sachen für Gesetze in West-Preussen zu beobachten, bedarf zwar vor jetzt noch um so weniger einiger Bestimmung, als sich in dieser Unserer Provinz West-Preussen, noch kein von Uns relevirendes Lehn, dagegen aber so viel entdecket, daß die ehemals in den Culmer, Marienburger und Pommerellischen Palatinaten zu alten Zeiten gewesene Lehne allesammt durch die Handveste vom Jahre 1476. bereits völlig allodificirt worden. Wogegen die etwa von andern relevirende Lehne nach ihrer in jedem Falle darzuthuenden besondern Natur und den darüber ertheilten Lehn-Briefen zu beurtheilen sind.

Die in dem Jahre 1476 erfolgte allgemeine Allodification aller in den obgenannten ehemaligen Palatinaten befindlichen alten Lehne aber, hat nach sich gezogen, daß zu Schadloshaltung der männlichen Lehns-Erben und zur Conservation der adelichen Familien, der Adel und Ritterschaft in diesen Palatinaten sich einige Zeit darauf einer besondern Succeßions-Ordnung geeiniget, wodurch vornemlich zum Vortheil der Söhne, die ex Pacto & providentia Majorum ein Succeßions-Recht daran gehabt, die adelichen Töchter, denen indessen ein Standes-mäßiger Brautschatz ausgemacht werden müssen, von aller übrigen Succeßion hieselbst ausgeschlossen worden, welche allgemeine Succeßions-Convention, nachdem solche in gewisse Sätze verfaßt, in dem ersten und zum Theil zweyten Titul des sogenannten Juris terrestris eingerückt, auch mit diesem Jure terrestri auf die nach den damaligen Verfassungen gesetzmäßige Art bereits im Jahr 1599. gehörig bestätigt, die Succeßion in allen diesen Palatinaten recipirt und eingeführet, auch darnach bis Dato verfahren worden.

Wenn Wir nun selbst bey Gelegenheit der in Ost-Preussen binnen den Jahren 1730, bis 1740 aufgehobenen Lehns-Qualität und eingeführten Allodification der adelichen Güter daselbst, in denen von Uns dazumal emanirten und in der Beylage A. des Notifications-Patents de 28ten September 1772. in dem siebenten Abschnitt angeführten Verordnungen, als nemlich in der Assecuration für die sämmtliche Adeliche sowohl als Unadeliche Lehns-Träger und Vasallen im Königreich Preussen de Dato Berlin den 18ten December 1732. §. 4. auch in der Constitution oder Verordnung, wie es nach eingeführter Allodification oder Vererbung der bisherigen Lehne in dem Königreich Preussen nunmehro mit denselben in Ansehung der Succeßion oder sonsten gehalten werden soll, Tit. I. per tot: Unserm Adel und Ritterschaft daselbst dazumal völlig freye Hand gelassen und anheim gestellet, unter sich sowohl allgemein, als in jeder Familie insbesondere wegen der Erbfolge und sonst gewisse besondere Verträge, Pacta &c. zu machen, auch solche so einzurichten, wie Unser Adel und Ritterschaft es der Conservation ihrer Familien am dienlichsten finden werde; überhaupt auch Unsere ernstliche Sorgfalt dahin gehet, daß so, wie alle Unsere übrige Unterthanen, also auch besonders Unser Adel in dieser Unserer Provinz West-Preussen, im Flor, Ansehen und guten Vermögens-Umständen erhalten und conservirt werden möge: Als haben Wir Uns bewogen gefunden, dieses in Unserer Provinz West-Preussen schon vor fast 200 Jahren eingegangene allgemeine Familien-Verein des dortigen Adels, was die Succeßion und Erbfolge desselben anbetrift, und damit verbunden ist, aus besagtem Jure terrestri nobilitatis Prussiæ correcto, welches sonst nach Maaßgabe Unsers obangeführten Notifications-Patents vom 28ten Sept. 1772. von diesem Dato an, in allen andern Materien keine Kraft und Verbindlichkeit mehr hat) auszuziehen, die darinn befindliche Sätze, da, wo sie dunkel oder nicht genugsam bestimmt, oder zu Zweydeutigkeiten, Mißbrauch oder Streit Gelegenheit geben könnten, deutlich folgendergestalt bestimmen zu lassen; und verord-

gendergestalt bestimmen zu lassen; und verordnen hiermit, daß bey der Erbfolge des Adels in dieser Unserer Provinz West-Preussen nach den folgenden Sätzen überall verfahren und bey allen sich ereignenden Fällen, solche die allgemeine Richtschnur verbleiben soll.

1) In allen Gütern, sowohl beweglichen als unbeweglichen, väterlichen und mütterlichen, stehet, wenn Söhne vorhanden, denselben allein ab intestato ein Erbrecht zu gleichen Theilen, den Töchtern aber nur alsdenn, wenn keine Söhne vorhanden sind, zu.

2) Sind aber Söhne, oder von denselben eheliche Leibeserben vorhanden, so müssen die Töchter einen Brautschatz erhalten.

3) Vater und Mutter können sowohl einer als die andere, jedoch nur aus ihrem eigenen Vermögen, den Brautschatz willkührlich bestimmen, und die Töchter müssen damit zufrieden seyn.

4) Haben Vater oder Mutter schon bey ihrem Leben einer Tochter einen Brautschatz ausgesetzt: So müssen die bey ihrem Ableben noch unausgestattete Töchter sich mit eben dem Quanto begnügen, was der nunmehr verstorbene Vater oder Mutter, aus ihrem Vermögen der bey ihrem Leben ausgestatteten Tochter zum Brautschatz gegeben haben.

5) Ist noch keine Tochter aus des nunmehro verstorbenen Vaters oder Mutter Vermögen, bey dessen oder derselben Leben, von ihm oder ihr selbst ausgestattet worden: So muß dieser Brautschatz von den succedirenden Söhnen oder derselben Erben nach folgenden Grundsätzen aus dem Vermögen, so ihnen angefallen, gegeben werden.

Jede Schwester muß aus dem väterlichen Nachlaß wenigstens den vierten Pfennig gegen jeden Bruder dergestalt erhalten, daß wenn z. E.

a) Nur ein Bruder oder von ihm an seine Stelle tretende Erben, es seyn einer oder mehrere, und nur eine Schwester vorhanden, die Erbschaft in vier Theile zu theilen, wovon der Bruder drey Viertheil, die Schwester aber ein Viertheil erhält.

Woferne

b) ein Bruder und drey Schwestern vorhanden, die Erbschaft in sechs Theile zu theilen, wovon der Bruder drey Sechstheil, jede Schwester aber einen Sechstheil bekömmt.

c) Endlich wofern drey Brüder und drey Schwestern vorhanden, ist die Erbschaft in zwölf Theile zu theilen, wovon jeder Bruder drey Zwölftheil, jede Schwester aber ein Zwölftheil empfängt.

Aus dem mütterlichen Vermögen muß gegen zwey Pfennige, die jeder Bruder erhält, ein Pfennig jeder Schwester ausgemacht werden, dergestalt, daß wenn

a) Ein Bruder und eine Schwester vorhanden, aus drey Theilen, in welche der mütterliche Nachlaß sodann zu vertheilen, der Bruder zwey Drittheile, die Schwester ein Drittheil,

b) Falls ein Bruder und drey Schwestern vorhanden, der Bruder zwey Fünftheile, und jede Schwester ein Fünftheil,

c) Wofern drey Brüder und drey Schwestern vorhanden, jeder Bruder zwey Neuntheile behält, und jeder Schwester ein Neuntheil zum Brautschatz aussetzen muß.

Und nach eben diesen principiis ist auch in allen andern Fällen, wenn mehr oder weniger Brüder oder Schwestern vorhanden, die Ausrechnung respective beym väterlichen und mütterlichen Nachlaß zu machen.

6) Wenn sich über alles dieses vorstehende die Partheyen nicht vereinigen können, und die richterliche Entscheidung zutreten muß: So ergiebt sich von selbst, daß ein ordentliches Inventarium von dem Nachlaß, wovon die Frage ist, anzufertigen ist. Sind darunter aber Immobilia vorhanden, so muß die Schätzung derselben, nach dem wahren Ertrage a 6 pro Cent zu Capital gerechnet, geschehen, damit derjenige, der die Güter bekommt, auch dabey sich Unserer allergnädigsten Intention gemäß desto besser conserviren könne.

7) Der Brautschatz muß nicht allein bloß bestimmt und ausgemacht, oder nur versichert, sondern auch auf Verlangen ausgezahlt werden, und diejenige Tochter oder Schwester, welche solchen erhält, bekommt darüber die freye Disposition, sie heyrathe oder nicht. Wogegen aber auch derjenige, der durch die Zahlung des Brautschatzes sich von aller weitern Verbindlichkeit entledigt hat, für nichts weiter responsable bleibt.

8) Nicht nur die Söhne eines vor dem Vater oder der Mutter verstorbenen Sohnes, sondern auch dessen Töchter, wenn keine Söhne nachgeblieben, als welche ebenfalls in diesem Falle in die Stelle des verstorbenen Vaters treten, sind verbunden, aus dem großväterlichen Nachlaß ihres Vaters Schwestern ihren Brautschatz herauszugeben, und vorangezeigtermassen auszumachen und auszuzahlen.

9) Was Wir von den Töchtern und dem ihnen gebührenden Brautschatz verordnen, gehet auch auf ihre Erben, dergestalt, daß wenn eine Tochter, ehe ihr der Brautschatz entweder von ihren Eltern oder von ihren Brüdern ausgesetzt worden, heyrathet, sie den ihr nach obigen Sätzen zukommenden Brautschatz entweder auf ihre Kinder, oder an wen es sonst auf eine gültige Art geschiehet, transferiret.

10) Wenn eine Tochter einmahl ausgestattet worden, so ist sie dadurch von der Succession gänzlich excludiret. Jedoch tritt sie in die ihr oben beym 1ten Abschnitt zugestandene Erbfolge-Rechte auf den Fall, daß keine Söhne oder Leibeserben von denselben zur Zeit des Absterbens des Vaters oder der Mutter vorhanden sind: Und muß sie nur in solchen Fällen, wenn sie mit mehrerern Schwestern, die noch keine, oder mit ihr nicht gleiche Ausstattung erhalten, oder derselben Descendenten, zu der väterlichen oder mütterlichen Erbschaft concurriret, ihren Dotem conferiren, und sich dabey anrechnen lassen.

11) Eben so wenig hat eine einmal ausgestattete Schwester, weder aus den Erbschaften der Groß-Eltern und anderer Ascendenten, es sey von väterlicher oder mütterlicher Seite, wesern besonders auf solche nach verstehendem principiis Rücksicht genommen worden (als in welchem einzigen Falle, daß solches nicht geschehen, dieselbe eine Verbesserung des Dotis nach Maaßgabe dieser principiorum und dem dabey zu beobachtenden Unterschied, ob es durch den Vater oder die Mutter devolvirte Güter sind, fordern kann) noch aus dem Nachlaß eines ohne Leibeserben verstorbenen Bruders, so lange noch andere Brüder, oder von denselben eheliche Leibeserben oder Descendenten männlichen oder weiblichen Geschlechts vorhanden sind, den geringsten Antheil zu hoffen, wenn sie gleich auch keine Verzicht, es sey überhaupt oder auf diese besondre Erbschaften gethan; ja sie kann nicht einmal verlangen, daß ihr der Brautschatz in Rücksicht der, nach dem Vater abgestorbenen Brüder von den überlebenden oder ihren Erben vermehret werde, sondern der verstorbenen Antheile fallen lediglich an die lebende Brüder oder derselben Leibeserben.

12) Ueberhaupt ist die Erbfolge in der absteigenden Linie, sowohl was die Söhne und deren Abstämmlinge, als in derselben Ermangelung bey den Töchtern, und derselben Descendenten diese:

Wenn jemand stirbt, und Söhne oder Töchter, von andern zuvor verstorbenen Söhnen und Töchtern aber Enkel oder Enkelinnen, oder auch noch tiefer abstammende Nachkömmlinge, oder auch keine Söhne und Töchter mehr, sondern nur Enkel und Enkelinnen und so weiter hinterläßt: So sollen dieselbe in den Nachlaß des Groß-Vaters, oder der Groß-Mutter nach Stämmen, Erbe nehmen, so daß die Abstämmlinge von einem jeden Stamme so viel erhalten, als zu ihrer Eltern Antheil, falls sie noch am Leben wären, gehöret haben würde.

13) Wenn jemand weder Söhne noch Töchter, noch von denen Söhnen oder Töchtern Descendenten, jedoch Brüder, und

und in Ermangelung der Brüder leibliche Schwestern, oder Brüder- oder Schwester-Kinder hinterläßt: So haben in Ansehung der Verlassenschaft von Brüdern, allein die Brüder und der Brüder Leibes-Erben, ein Erbfolge-Recht, und die Schwestern succediren nur in dem Fall, wenn keine Brüder oder davon keine Leibes-Erben vorhanden sind; doch versteht es sich von selbst, daß sowohl die Brüder als die Schwestern, wenn sie vorangeführtermaßen zur Succeßion eines Bruders gelangen, eben so, wie bey dem väterlichen Nachlaß, mit ihren etwa vorher verstorbenen Bruder- oder Schwester-Kindern in stirpes gehen, imgleichen daß die volle Geburt dabey die halbe Geburt gänzlich ausschließt.

14) Wenn aber eine Schwester ohne Descendenten stirbt, so succediren derselben ihre Brüder und Schwestern, oder an der vorher verstorbenen Stelle, derselben Kinder in stirpes zu gleichen Theilen; welche gleiche Concurrenz zur Succession der Brüder und Schwestern, auf diese Art, auch auf gleiche Weise statt hat, wenn Vater-Schwestern, Mutter-Schwestern, Mutter-Brüder, und andere Verwandten von Mutter-Seite, keinesweges aber, wenn Vater-Bruder, Vater-Brüder-Söhne, oder andre Verwandten von Vater-Seite abgehen, wie schon oben verordnet ist.

15) So lange Geschwister, oder an ihre Stelle tretende Descendenten derselben vorhanden, haben die Eltern, Groß-Eltern, Ur-Eltern, u. s. w. keine Erbfolge. Wenn aber keine Brüder, Schwestern, oder eheliche Descendenz von denselben vorhanden, erben Vater und Mutter zu gleichen Theilen, so, daß wenn Eltern vorhanden, dieselben die Groß-Eltern ausschliessen, und so ferner.

16) Sind weder in absteigender gerader Linie noch von Brüdern und Schwestern, noch in aufsteigender gerader Linie, Erben vorhanden; so kommen die nächste Verwandten in den Seiten-Linien von Vater- und Mutter-Seite, als Vater-Brüder, Mutter-Brüder, Großvater-Brüder, Großmutter-Brüder, oder derselben Descendenten auf eben die Art zur Erbschaft, wie der Vater oder Groß-Vater von ihnen, wenn er solches erlebet, dazu gekommen seyn würde, das ist, nach Stämmen.

17) Da bey dieser vorstehenden Erbfolge der Seiten-Verwandten, die ehemahls in dem Jure terrestri festgestellt gewesene Absonderung der Güter, dergestalt, daß dasjenige, was von dem Vater und den väterlichen Verwandten herkommt, zu den Verwandten von Vater-Seite, und was von der Mutter und mütterlichen Verwandten herkömmt, wieder zu den mütterlichen Verwandten zurückkehren soll, nichts anders, als eine Quelle zu unendlichen Mißhelligkeiten, Rechts-Streitigkeiten und Verwirrungen ist, wobey dennoch zuletzt besonders, wenn die Güter des Erblassers schon seit langen Zeiten zusammen geflossen, die Wahrheit nicht ausgemittelt werden kann; Als wird solche für das künftige völlig abgestellt, und soll fernerhin kein weiterer Unterschied zwischen den Gütern, ob und von wem sie herkommen, gemacht werden, und überall die nähere Verwandtschaft die entferntere ausschliessen, ausser daß diejenige, welche durch vollbürtiges Geschwister verwandt sind, alle diejenigen ausschliessen, die von Halb-Geschwistern herkommen.

18) Es kann weder ein Ehemann an den Gütern der Ehefrau, noch eine Ehefrau an den Gütern des Ehemannes, sich einiges Erbrecht anmassen.

Gleichwie denselben aber frey steht und gebühret, unter einander Ehepacten aufzurichten, und besonders dem Ehemann obliegt, seiner Ehefrau in Remunerationem ihres Brautschatzes, und statt der vor alten Zeiten gebräuchlichen Culmischen Hälfte, ein Gegenvermächtniß zu constituiren: So bleibt demselben zwar solche in den Ehe-Verträgen zu bestimmen unbenommen, er ist aber nicht befugt, mehr als die Hälfte seiner Güter damit zu beschweren.

19) Ein Lebetage-Recht, oder die Fruchtniessung aller Güter auf Lebenszeit, können sich zwar Eheleute durch Ver-

träge einander zuwenden; Jedoch müssen, so wie alle Ehestiftungen, Ehe-Verträge, Pacta successoria, also auch dergleichen Verschreibungen der Lebetage-Rechte, welche alle in einerley Classe der Verträge gehören, nicht allein nach dem §. 12. des Edicts vom 8ten Febr. 1770, wenn sie gültig seyn sollen, abgefaßt, sondern auch nach Unserer allergnädigsten Landesväterlichen Intention dergestalt eingerichtet werden, daß den Kindern ihre Erbrechte dadurch nicht entweder gänzlich benommen, oder allzusehr eingeschränkt werden, und kann daher auch kein allgemeines Lebetage-Recht, auf den Fall, daß Kinder hinterbleiben, eingegangen werden; vielmehr ist solches, wenn es auch stipuliret worden wäre, alsdenn als nichtig und unverbindlich anzusehen, wenn wirklich Kinder von einem oder dem andern Theil hinterlassen werden.

20) Ist aber der Fall, daß unter Eheleuten Ehe-Pacta zu errichten gänzlich unterlassen worden, und also bey dem Ableben eines oder des andern, keine vorhanden sind: So ist entweder

a) Der Ehefrau nach den vorstehenden Verfassungen von ihren Eltern oder Brüdern ein würklicher Brautschatz constituirt gewesen, den der Ehemann entweder ausgezahlt, oder doch die Fruchtniessung davon erhalten; oder es ist

b) die Ehefrau eine Erbtochter gewesen, der zwar kein Brautschatz constituirt, aber von ihren Eltern oder Brüdern ein ganz Vermögen zugefallen ist, so sie dem Ehemann zugebracht hat; oder sie hat

c) demselben überall nichts zugebracht.

Gleichwie nun in dem Ersten sowohl als Zweyten Fall, dem Ehemann allerdings obgelegen, seiner Ehefrau wie gesagt in Remunerationem Dotis ein Gegenvermächtniß oder Wiederlage zu constituiren; und dieselbe durch diese Verabsäumung ihres Ehemanns hiebey nicht gefährdet werden oder leiden kann; Als wird hiermit das Gegenvermächtniß in diesem Fall auf eine mit dem Brautschatze gleich große Summe, oder falls dieses die Hälfte des ganzen Vermögens von dem Ehemann übersteigen sollte, auf solche Hälfte, gemäß dem vorstehenden 18ten Abschnitt hiemit festgesetzet, dabey aber zugleich verordnet, daß in dem Zweyten Fall, wo kein Brautschatz ausgemacht gewesen, oder wie viel der Ehemann, als einen Brautschatz aus seiner Ehefrauen Vermögen angenommen, durch hierüber ausgestellte Verschreibungen oder Quittungen nicht constirt, der halbe Theil des ganzen Vermögens der Ehefrau dafür angesehen werden soll.

Dieses auf vorstehende Art bestimmte Gegenvermächtniß der Wittwe, gebühret derselben nach dem Absterben ihres Ehemannes, wenn derselbe vor ihr mit Tode abgehet, es mögen Kinder aus der Ehe vorhanden seyn oder nicht, nebst ihrem dem Ehemanne zugebrachten Brautschatze; jedoch mit dem Unterscheide, daß von dem zugebrachten Brautschatze, so wie von ihrem übrigen Vermögen, auch sodann das völlige Eigenthum wieder auf sie devolvirt wird; wogegen sie von dem Gegenvermächtniß nur die Fruchtniessung auf ihre Lebenszeit behält, und wenn ihr dieselbe von den Erben ihres Ehemannes ausgehändigt oder ausgezahlt worden, sie ihnen dafür wegen Wiedererstattung derselben nach ihrem Tode Sicherheit stellen muß.

21) Wenn nach dem Tode des Ehemannes, Kinder zurück bleiben, denen also übrigens der ganze väterliche Nachlaß anheimfällt, und wenn Söhne und Töchter concurriren, diesen daraus ein Brautschatz constituirt werden muß: So hat zwar überall dasselbe, was wegen des Gegen-Vermächtnisses ad dies vitae verordnet worden, nicht weniger statt, als in dem Fall, wenn keine Kinder zurück geblieben sind. Es stehet aber sodann der Wittwe frey, und liegt derselben besonders, wo der väterliche Nachlaß geringe ist, ob, die Nutzung der Antheile ihrer minorennen Kinder an sich zu nehmen, und solche dafür bis zu ihrer Majorennität standesmäßig zu erziehen.

22) Stirbt aber die Ehefrau vor ihrem Ehemann ohne Leibes-Erben, und es sind, wie gesagt, keine Ehe-Pacta vorhanden,

handen, so fällt ihr Brautschatz und ihr übriges Vermögen, wofern sie darüber nicht sonst disponirt hat, an ihre Intestat-Erben; die Fruchtnieſſung von dem Brautschatz aber verbleibet dem Ehemann auf Lebenslang, und ist dieser schuldig, wofern ihm solcher ausgezahlt oder übergeben worden, sothanen Intestat-Erben, wegen der Wiedererstattung desselben nach seinem Tode Sicherheit zu stellen. Sind aber Kinder vorhanden, so wird zwar das Eigenthum des Brautschatzes sowol als des übrigen mütterlichen Vermögens auf dieselbe devolvirt, der Nießbrauch aber davon verbleibet dem Vater zur Hälfte auf Lebenslang, und von der andern Hälfte bis zur Majorennität der Kinder, oder eines jeden derselben insbesondere, nach deren Erreichung einem jeden Kinde sein Antheil an der Hälfte des Brautschatzes pleno jure anheim fällt.

23) Hat eine Ehefrau ihrem Ehemann durchaus gar keinen Brautschatz oder Vermögen zugebracht, oder davon ihm die Revenuen ad sustinenda matrimonii onera nicht angewiesen; so hat auch keine Wiederlage oder Gegenvermächtniß statt. Indessen erhält doch sodann die hinterlassene Wittwe, es mögen Kinder aus der Ehe vorhanden seyn oder nicht, den vierten Theil der Fruchtnießung von dem ganzen Vermögen des zuvor verstorbenen Ehemannes, so lange bis sie zur zweyten Ehe schreitet.

24) Ueberhaupt stehet übrigens einem jeden frey, bey seinem Leben von seinen sowohl beweglichen als unbeweglichen Gütern, nach Gefallen zu disponiren, solche durch Schenkungen unter Lebendigen wegzugeben, zu veräussern, zu verpfänden und zu verkaufen, wenn solches nur auf eine in den Rechten vorgeschriebene Weise geschiehet.

25) Auch durch Testamente und Vermächtnisse stehet einem jeden, dem die Rechte Testamente zu machen erlauben, zu, von allen seinen beweglichen Gütern zu disponiren, nicht aber von seinen unbeweglichen, als welche er jederzeit seinen Intestat-Erben hinterlassen muß, und ist bey Anfertigung aller testamentarischen Dispositionen hierauf Rücksicht zu nehmen.

Gleichwie Wir nun diese zur Conservation der Adelichen Familien abzweckende Grundsätze des Juris terrestris nobilitatis für Unsere Provinz West-Preussen, exclusive des Ermelands und der Districte an der Netze, mit den dabey gemachten Erläuterungen und Abänderungen hiemit festsetzen; Als declariren Wir hiebey zugleich, wie bereits in dem Notifications-Patent vom 28ten September 1772. geschehen ist, daß alles übrige, was sonst in gedachtem Jure terrestri nobilitatis Prussiae correcto, so wie allen in diesen Ländern zuvor recipirt gewesenen übrigen Rechten enthalten, völlig abgestellt, und daselbst sonst überall nach denen im besagten Notifications-Patent und dessen Beylagen, angezeigten Gesetzen und Ordnungen verfahren werden soll.

Es ergiebt sich also auch hieraus, daß in den Oertern und bey demjenigen Theil der West-Preußischen Einwohner, wo nach der vorstehenden Einschränkung dieser Dispositionen auf die ehemalige Culmische, Marienburgsche und Pommerellische Palatinate und den darinn befindlichen Adel (worunter unadeliche Besitzer adelicher Güter und Hufen nicht zu rechnen) diese in vorstehenden 25 Abschnitten festgesetzte Succeßions-Ordnung keine Anwendung findet, besonders bey der Successione Conjugum die in dem Preußischen Landrecht de Anno 1721. enthaltene Disposition wegen der Cöllmischen Hälfte die Richtschnur bleibe: Und wird hiedurch nur zu Verhütung der bisher oft darüber entstandenen Zweifel und Irrungen festgesetzt, daß das Vermögen, wovon bey Theilungen die Cöllmische Hälfte gerechnet werden soll, regulariter nach der Zeit zu beurtheilen sey, da der Erbfall sich zugetragen; Wenn aber der überlebende Ehegatte säumig gewesen, auf Schicht und Theilung zu provociren, es auf der übrigen Erben Wahl beruhe, ob sie den gegenwärtigen Zustand des Vermögens, wie es zur Zeit der Schicht und Theilung sich befindet, oder den Zustand, wie es sich tempore mortis des Erblassers befunden, zum Principio der Theilung legen wollen.

Alle diese in diesem §. XIII. vorgeschriebene Gesetze hat daher nicht allein Unsere Regierung selbst zu beobachten, sondern auch sämmtlichen ihr subordinirten Gerichten, und sämmtlichen Einwohnern Unserer Provinz West-Preussen zur Achtung und Befolgung, sowohl durch die allerallgemeinste Publication dieser Instruction, sondern auch dabey zu fügende besondere Anweisung wegen Befolgung der in diesem §. XIII. enthaltenen Gesetze, vorzuschreiben.

§. 14.

Was den Modum procedendi betrift, so verweisen Wir die Regierung nunmehro, anstatt alles desjenigen, was in der Beylage sub A. des Notifications-Patents vom 28sten Septbr. 1772, bey dem ersten Abschnitt, sowohl wegen der Justiz-Verfassung, als des gerichtlichen Processes damahls vorläufig vorgeschrieben worden, folglich statt des ersten Buches des Preußischen Landrechts de 1721., statt aller der den Ost-Preußischen verschiedenen Collegiis Anno 1751. ertheilten Instructionen und Sportul-Ordnungen,

1) Auf Unsern Codicem Fridericianum Marchicum sowohl in formalibus als materialibus.
2) Auf dessen ausführlichen Anno 1769. gedruckten Anhang.
3) Auf die bey jeder Jahres-Sammlung der herauskommenden Verordnungen angefügte Continuationen dieses Anhanges.

Nur in Ansehung einiger besondern Gegenstände, haben Wir noch folgende Vorschriften und Anmerkungen nöthig gefunden, welche Wir Unserer Regierung theils schon ertheilet haben, theils noch hiedurch ertheilen.

Zuförderst findet bey der nur aus einem Senat bestehenden, und alle in andern Unserer Provinzen besonderen Pupillen-Collegiis und Consistoriis obliegende Geschäfte zugleich verwaltenden Regierung, alles was im Codice und dessen Anhang sich auf einen Unterschied zwischen den verschiedenen Senaten, zwischen den Obliegenheiten der Pupillen-Collegiorum und Consistoriorum gründet, keine Anwendung.

Zweytens ertheilen Wir auch der Regierung in der Beylage sub A. hierbey eine auf alle diese Geschäfte abgefaßte allgemeine Sportul-Ordnung.

Drittens haben Wir in Ansehung der General-Sportul-Casse, worinn alle sowohl bey der Regierung als den Landvogtey-Gerichten einkommende, und zur Besoldung Unserer Justiz-Bedienten bestimmte Gerichts-Gebühren fliessen sollen, unterm heutigen Dato ein besonderes General-Sportul-Cassen-Reglement der Regierung ertheilet.

Viertens hat die Regierung die ihr schon in der Beylage A. des Notifications-Patents am Ende des ersten Abschnitts vorgeschriebene Verordnungen wegen des Gebrauchs des Stempel Papiers, so wie auch alle übrige in den jährlichen Sammlungen der Edicten bisher schon eingerückte und noch erfolgende Anweisungen diesfalls auf das genaueste zu beobachten.

Fünftens geben die im Anhang des Cod. p. 6 bis 32. befindliche Verordnungen wegen der Depositorum, die von der Regierung sowohl in Ansehung ihrer eigenen als der Unter-Gerichte Depositorum zu beobachtende klare Vorschrift, nach welcher, jedoch mit Beobachtung derer der Regierung vorgeschriebenen besondern neuen Formularien zu haltenden Depositen-Buch, zu führenden Deposital-Rechnung und einzusendenden Deposital-Tabelle verfahren werden muß.

Nur setzen Wir hiemit noch überdies zur Verhütung aller aus der Ost-Preußischen besondern Verfassung etwa zu erwachsen möglichen Mißdeutungen fest, daß in West-Preussen die sämmtliche der Regierung subordinirte Gerichte, folglich auch Unsere Landvogtey-Gerichte ihre Deposita keinesweges an die Regierung einsenden, sondern jedes Gericht seine Deposita Vorschrifts- und Ordnungsmäßig verwalten, auch dasjenige, was in eben diesem Anhang des Cod. loc. alleg. und den nachherigen Verordnungen, wegen Placirung der müßig liegenden Gelder bey der Banque disponirt ist, beobachten sollen.

Sechstens giebt zwar der Codex P. III. Tit. 42. und die in dem Anhange des Codicis pag. 217 bis 220 befindliche Verordnungen wegen der Arreste die Richtschnur, und Wir haben auch in den besondern Reglements- und Instructionen für die

die Städte und adeliche Gerichte denselben noch besondere Vorschriften deshalb ertheilt, jedoch solche zu Verhütung des etwa von diesen Gerichten in einem und dem andern Fall zu besorgenden Mißbrauchs einigermaßen eingeschränkt.

In Ansehung derjenigen Arreste aber, welche bey der Regierung selbst gegen ihrer Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfene Personen gesuchet werden dürften, wollen Wir, daß dabey ausser dem in Codice und dessen Anhange schon disponirten, folgendes beobachtet werde:

a) Wenn Real- oder Personal-Arreste in Civilibus besonders wider Fremde nachgesucht werden, so muß die Regierung, ehe sie dazu schreitet, alle mögliche Vorsicht gebrauchen, und zu dem Ende extra casum summi periculi, den Real- oder Personal-Arrest nicht anders, als auf vorhergehende Nachforschung, ob Causa arrestandi gültig sey, und auf Vorzeigung zureichender Contracte, Verschreibungen, Documente und Urkunden, nicht aber bloß periculo petentis, auch nicht gegen eine, anstatt der erforderlichen Bescheinigung erbothene Caution anlegen.

b) Sollte auch darüber Zweifel entstehen, ob derjenige, wider welchen der Arrest gesucht wird, die rechte Person sey: So muß solches vor der Verfügung des Arrestes selbst bescheinigt werden.

c) Wenn jemand Nahmens eines dritten einen Arrest nachsuchet: So ist dieser nicht eher zu verstatten, es wäre denn, daß er eine Special-Vollmacht dazu in originali producirte, und wenn der eigentliche Principal sich in loco aufhält, muß derselbe das zur Ausbringung des Arrestes verfertigte Memorial ausserdem noch eigenhändig unterschreiben.

Es werden jedoch hiervon diejenige Personen ausgenommen, welche Inhalts Cod. Frid. P. I. Tit. 15. §. 13. ohne Vollmacht im Gericht erscheinen können, als welchen erlaubt seyn soll, ohne besonderes Mandatum, jedoch cum Cautione de rato, den Arrest alieno nomine zu suchen.

d) Der Impetrant des Arrestes muß allezeit ein gewisses Quantum seiner Forderung angeben, damit der Arrest nicht unbestimmt angelegt, und der Schuldner dadurch nicht ohne Noth beschweret werde.

Sollten jedoch, zum Exempel, die sämmtliche Waaren und Effecten eines Schuldners, wegen der Ungewißheit des Verhältnisses derselben, gegen des Arrestanten Forderung mit Arrest belegt werden müssen: So ist hiernächst, von denen aus den arrestirten Sachen gelösten Geldern, nur so viel sub Arresto zu lassen, als der Creditor an Capital und Zinsen zu fordern hat.

e) Zu den im Cod. Frider. Part. III. Tit. 42. angeführten Casibus, weshalb die Anlegung eines Arrestes statt hat, sind auch noch nachfolgende zu rechnen; wenn

α) der Contract in West-Preussen geschlossen ist, und der Schuldner in Person darinn gegenwärtig ist, oder von ihm Waaren daselbst befindlich sind.

β) Wenn Solutio in West-Preussen stipulirt ist.

γ) Wenn in den, unter den fremden Handels-Juden, vornehmlich gebräuchlichen Schuld-Verschreibungen, Mamres oder Starchows genannt, der locus solutionis entweder in West-Preussen, oder gar nicht, bestimmt ist.

δ) Wenn dem Instrumente die Clausul:

zahlbar aller Orten

inserirt ist.

f) Wenn nun gleich die Sache sich zum Arrest qualificirt, so findet dennoch ausser denen im Cod. cit. loco bereits ausgenommenen Fällen, auch ferner:

α) Wider die Officianten, Dispositores, Schafners, Factores und Handlungs-Bedienten, kein Personal-Arrest wegen der Schulden ihrer Handlungs-Herren statt, wohl aber auf die den letztern zugehörige Waaren.

β) Wider den Schuldner seines Schuldners kann niemand Arrest suchen, woferne ihm nicht von seinem Schuldner dessen Forderung in solutum gegeben oder cedirt worden.

γ) Wider den Bürgen findet der Arrest ebenfalls nicht statt, es wäre

denn,

denn, daß der Haupt-Schuldner entweder schon excussus oder auch in mora solvendi, und keine Gelegenheit vorhanden wäre denselben in Königl. Landen zu belangen.

δ) Wider Eltern, Kinder oder Anverwandte kann der Arrest wegen einer Schuld des Verstorbenen nur alsdenn nachgegeben werden, wenn sogleich bescheinigt wird, daß dieselben des Debitoris Erben geworden, oder auch so viel die Kinder betrift, daß dieselben bey des Vaters Ableben annoch unter dessen Gewalt gestanden, als in welchem letzteren Falle der Arrest so lange statt findet, bis sie die Enthaltung von der väterlichen Erbschaft dargethan haben.

ε) Wider den Socium des Schuldners findet die Anlegung eines Arrestes nicht anders statt, als wenn die Schuld aus der Societät herrühret.

ζ) Wider einen dritten Besitzer, der ehemahls dem Schuldner zugehörig gewesenen, aber dem Gläubiger nicht übergebenen Effecten und Waaren, ist gleichfalls kein Arrest zu verstatten.

η) Wenn jemand wider den Detentorem der Waaren seines Schuldners Arrest sucht, so muß er zugleich bescheinigen, daß die Waaren, worauf der Arrest gesucht wird, seinem Schuldner zugehören.

ι) Wegen einer Forderung, deren Verfall-Zeit noch nicht gekommen, kann ebenmäßig kein Arrest verhängt werden.

g) Wenn der Arrest einmahl angelegt worden, so ist derselbe wider des Impetranten Willen gegen keine andre Caution, als durch baare Deposition des von dem Gerichte zu bestimmenden Quanti zu relaxiren, es wäre denn, daß der Arrestatus sogleich durch klare Documente zu erweisen vermögte, daß die Schuld warum der Arrest gesucht worden, bezahlet sey, oder er eine ganz liquide Gegenforderung habe, als welchenfalls der Arrest relaxiret werden muß.

h) Alle, wider auswärtige Fremde, sowohl von der Regierung selbst, als von den ihr subordinirten Gerichten angelegte, und von diesen, jener, laut ihrer Instruction anzuzeigende Arreste, müssen von der West-Preußischen Regierung, an Unser Ministerium des auswärtigen Departements einberichtet werden. Jedoch ist nicht nöthig, mit dem, über den verhängten Arrest angesetzten Verfahren, bis zur eingelaufenen Resolution auf den Bericht anzustehen.

i) Wie übrigens bey der Justification des Arrestes, dem Erkänntniß darüber, und den, wider ein darüber ergangenes Erkänntniß eingewandten remediis zu verfahren, solches ist in dem Cod. Frid. P. III. Tit. 42. und dem Circulari vom 23ten Julii 1764. pag. 217. des ausführlichen Anhangs zum Codice, deutlich vorgeschrieben, und hat sich die Regierung darnach genau zu achten.

Siebentens, haben Wir schon in dieser Instruction §. §. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. die Personen und Sachen bestimmt, die für Unsere Regierung gehören.

Achtens, haben Wir nicht weniger wegen der Instanzien sowohl in Civilibus als Criminalibus schon oben §. §. 8. 9. 10. das Nöthige klar festgesetzt.

Neuntens, setzen Wir zu Gerichts-Tagen der Regierung, zwey Tage in der Woche, nehmlich den Dienstag und Freytag, fest. Was in diesen beyden Tagen nicht vollbracht werden kann, muß in ausserordentlichen Zusammenkünften geschehen, als in welchen besonders diejenige Sachen, wobey keine Advocaten nöthig, z. E. Ablesung schriftlicher Re- et Correlationum, der Berichte an Uns und Unser Ministerium, Publica, Geistliche, Pupillen-, Cassen- und Rechnungs-Sachen, vorgenommen werden müssen.

Zehntens, haben Wir die ihrer Verfassung angemessene Bücher, Rechnungen und Tabellen, welche die Regierung zu führen, und respective an Uns, und Unser Ministerium einzusenden hat, schon durch Unsern Groß Canzler, mittelst einer Special-Anweisung, der Regierung zustellen lassen, wornach sie die nothwendige Ordnung in den Geschäften zu erhalten hat.

Eilftens, verweisen Wir dagegen hiedurch, und mit diesen vorstehenden Erläuterungen, Unsere West-Preußische Regierung und sämmtliche derselben Mitglieder, Sub-

Subalternen und Advocaten, in allem übrigen auf die einem jeden in dem Codice Fridericiano und dessen ausführlichen und fortgesetzten Anhang auferlegte Pflichten.

Diese Unsere ausführliche Instruction ist demnach das Fundamental-Gesetz, wonach a dato publicationis, nicht allein Unsere West-Preußische Regierung, sondern auch alle Unsere Collegia, Gerichte und Einwohner in West-Preussen sich auf das genaueste zu achten haben, und soll solche durch den Druck auf die allgemeine Art in ganz West-Preussen von Unserer Regierung bekannt gemacht werden.

Urkundlich haben Wir diese Instruction eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin den 21ten September, 1773.

Friederich.

(L. S.)

v. Fürst.

Lit. A.

Sportul-Ordnung
für die West-Preussische Regierung.

Sportul-Ordnung
für die Regierung
in Civilibus.

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.
Abnahme eines Eydes, vide Eyd.									
— — einer Vormundschafts- oder Curatel-Rechnung	—	—	—	—	—	—	1	45	—
Nota. Wenn die Abnahme der Vormundschafts- oder Curatel-Rechnungen extra locum judicii geschehen muß, werden ausser obigem Satz die gesetzliche Commißions-Gebühren bezahlt.									
Abschied, solchen aufzusuchen, vide Acten.									
Abschriften, beglaubte, vide Vidimus.									
— — simple, vide Copialien.									
Abzugs-Brief — — —	—	—	—	—	—	—	—	22	9
Acten, solche oder Abschiede, auch Sententzen daraus aufzusuchen, wenn sie bereits seit 10 oder mehrern Jahren reponirt, dem Registratori — —	—	7	9	—	15	—	—	30	—
a) solche zu inroduliren — —	—	—	—	—	60	—	1	30	—
ausser in Concurs-Sachen, worinn diese Gebühren ceßiren.									
Adjudications-Bescheid, vide Sentenz.									
Affixion oder Refixion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, dem Canzley-Diener —	—	3	13½	—	7	9	—	15	—
a) ad Instantiam eines fremden Gerichts, dem Gericht — — —	—	7	9	—	22	9	—	45	—
b) — — desselben Gerichts, demselben	—	3	13½	—	11	4½	—	22	9
Anlehn, vide Schuld-Verschreibung.									
Ankündigung der Execution, vide Execution.									

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Ankündigung für die in den Kirchen 3mal zu bewürkende Abkündigung, der zu verkaufenden Mobilien oder Immobilien, dem Prediger — —	—	—	—	—	15	—	—	[illegible]	9
Anschlag, vide Taxe.									
Anschlagung eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, vide Affixion.									
Arrestatorium — — —	—	22	9	—	60	—	1	—	—
— — solches zu insinuiren, vide Insinuation.									
Arretirung eines Schuldners, vide Aufhebung.									
Assignation, für deren Aufnahme ad Protocollum	—	15	—	—	45	—	—	[illegible]	—
a) die Ausfertigung darüber, für jegliche besonders	—	18	13½	—	45	—	1	—	—
Attest — — — —	—	15	—	—	30	—	1	15	—
Auction der Mobilien — — —	—	15	—	—	45	—	1	—	—
Geschiehet die Auction extra locum judicii, so fliesset für jeden Tag, da die Auction gehalten wird, der obige Satz zur Sportul-Casse, und erhält der Commissarius ausserdem die gesetzliche Commißions-Gebühren. Der Canzley-Diener oder Landreuter erhält für den Ausruf und Aufwartung täglich, es geschehe die Auction in loco, oder extra locum judicii	—	7	9	—	30	—	—	45	—
Aufbietung, siehe Concession.									
Aufhebung eines Schuldners zur gefänglichen Haft, dem Landreuter — — —	—	22	9	—	60	—	1	—	—
Wenn die Aufhebung extra locum judicii geschiehet, und vom Extrahenten die Fuhre oder das Pferd nebst erforderlichen Futter besorgt wird, erhält der Landreuter ausserdem									
a) für jegliche Meile sowohl bey der Hin- als Rückreise	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
b) an Warte-Geld Taxtäglich — —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
c) wird aber vom Extrahenten die Fuhre oder das Pferd und erforderliche Futter nicht besorgt, so erhält der Landreuter für jegliche Meile sowohl bey der Hin- als Rückreise — —	—	22	9	—	22	9	—	22	9
d) und an Warte Geld täglich — —	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Aufkündigung eines Capitals — —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
Augenschein einzunehmen, vide Ocular-Inspection.									
Avocirung der Acten, vide Decretum.									
Ausfertigung, in so weit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz nach der besonderen Verschiedenheit derselben specialiter angesetzt ist —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
Auszahlung, wenn darüber, jedoch mit Ausschliessung der Depositen- und Sportul-Cassen-Sachen, ein Protocoll aufgenommen wird — —	—	15	—	—	45	—	1	—	—
a) Ausfertigung darüber, für jegliche besonders	—	15	—	—	45	—	1	15	—
Beglaubte Abschriften, vide Vidimus.									
Bericht in Parthey-Sachen									
a) wenn bloß eine Nachricht verlangt worden, oder Acta eingesendet werden — —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
b) wenn darinn Materialia enthalten —	—	30	—	—	75	—	1	15	—
c) wenn darinn weitläuftige Species facti ex actis extrahirt, oder Jura partium deducirt werden	—	37	9	1	45	—	2	[illegible]	—
Bescheid, vide Sentenz.									
Calculatur-Gebühren für Durchlegung einer Vormundschafts- oder Curatel- auch Kirchen-Rechnung für jedes Jahr, oder wann sonsten dergleichen verlangt wird, dem Calculatori — — —	—	—	—	—	—	—	—	45	—

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Caution, solche aufzunehmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Caventen — — —	—	30	—	1	—	—	2	5	—
a) Ausfertigung darüber, für jegliche derselben besonders — — —	—	18	13½	—	45	—	1	—	—
Certioration und Aufnahme der Renunciation der weiblichen Gerechtsame — — —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
a) Ausfertigung darüber, für jegliche derselben ausser obigem Satz — —	—	18	13½	—	45	—	1	—	—
Cession, solche aufzunehmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Cedenten — — —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
a) Ausfertigung darüber, für jegliche derselben besonders — — —	—	18	13½	—	45	—	1	—	—
Citation, wenn solche auf ein Klag-Libell schriftlich erfolgt — — — —	—	22	9	—	60	—	1	—	—
a) wenn solche im Fortlauf des Processes oder sonst schriftlich erfolgt — —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
b) wenn solche mündlich erfolgt, werden nur dem Boten oder Landreuter die sonst bey schriftlichen Citationen besonders zu bezahlende Insinuations-Gebühren entrichtet, vide Insinuation.									
c) wenn solche edictaliter erlassen wird, für jegliches der zu expedirenden drey Exemplarien —	—	11	4½	—	30	—	—	60	—
ohne Rücksicht, ob solche einen latitirenden Abwesenden, einen malitiosum desertorem, oder unbekannte Gläubiger in Concurs-, Liquidations- oder Indult-Processen betreffen.									
Codicill, vide Testament.									
Collation,									
A) einer Pfarrstelle ohne Unterschied der Religion									
a) wenn die Pfarre groß und wichtig —	—	—	—	—	—	—	4	6	—
b) wenn sie schlecht — —	—	—	—	—	—	—	3	—	—
B) einer Caplan-Stelle — —	—	—	—	—	—	—	1	3	—
Nota. Wegen des bey der Collation oder Confirmation von den Geistlichen abzulegenden Homagii, vide Homagium.									
C) Einer Kirchen- oder Hospitals-Vorsteher-Stelle	—	—	—	—	—	—	—	45	bis
Commißions-Gebühren,							1		
A) wenn das Geschäfte in loco Judicii vorgenommen wird, so erhält täglich									
a) der Präsident — —	—	—	—	2	—	—	3	—	—
ob er wohl nicht eigentlich andere Commißionen übernimmt, als die ihm vom Ministerio aufgetragen werden,									
b) der Rath — — —	—	—	—	1	30	—	2	—	—
c) der Referendarius oder Secretarius —	—	—	—	—	60	—	1	30	—
B) Wird aber die Commißion extra locum Judicii gehalten, so erhält täglich									
a) der Präsident — —	—	—	—	3	—	—	4	—	—
ob er wohl nicht eigentlich andere Commißionen übernimmt, als die ihm vom Ministerio aufgetragen werden,									
b) der Rath — — —	—	—	—	2	—	—	3	—	—
c) der Referendarius oder Secretarius —	—	—	—	1	—	—	2	—	—
C) Jeder der andern Commissarien erhält die Diäten nach den Sportul-Ordnungen seines Gerichts, ist er aber ganz ohne Bedienung, jedoch einer von									

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Thlr. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Adel, oder ein Titular-Rath, oder ein Fiscal, so erhält derselbe täglich	—	—	—	1	—	—	2	—	—
Nota. Wenn das Geschäft nicht in kürzerer Zeit beendiget werden kann, muß Vor- und Nachmittags gearbeitet werden, jedoch werden die Tage der Abreise und Wiederkunft beyde incl. gerechnet.									
Der Commissarius darf ausser obigen Diäten keine Vergütigung der Kost fordern, auch für die Aufnahme der Commißions-Protocolle und Recesse die zu erstattende Gutachten und Berichte, oder sonst zu erlassende commissarische Verfügungen, oder für einen, etwa für sich zu Führung des Protocolls mitzunehmenden Referendarium oder Copisten, oder auch für einen, ohne des Gerichts besondere Verfügung mitgenommenen Landreuter oder Bothen nichts besonders liquidiren, wogegen ihm aber die baare Auslagen, an Bothen-Lohn, Post-Porto, Stempel und Copialien erstattet werden.									
D) Die freye Fuhre muß von dem Extrahenten besorgt werden; geschiehet aber solches nicht, so werden dem Commissario für die Pferde der postmäßige Satz und für den Wagen täglich paßirt	—	—	—	—	30	—	—	30	—
Sämmtliche vorstehende Gebühren und Auslagen werden den Commissariis aus der Sportul-Casse Vorschuß-weise bezahlt, und von den Debenten wieder eingezogen.									
E) Wenn Geistliche, Physici, Königl. oder andere Beamte, Ingenieurs, Förster ꝛc. als Sachverständige bey Commißionen adhibiret werden, so erhalten selbige täglich	—	—	—	1	—	—	1	30	—
F) wohingegen Handwerks-Leute und andere Taxatores, Gerichts-Schöppen ꝛc. täglich erhalten	—	7	9	—	30	—	—	45	—
G) für die Aufwartung bey den Commißionen in loco Judicii erhält der Canzley-Diener täglich	—	3	1 3/4	—	7	9	—	22	9
Commissoriale, es erhalte den Auftrag wer da wolle	—	18	1 3/4	—	45	—	1	—	—
Nota. Wenn die Commißion in loco ist, bedarf es regulariter keiner Ausfertigung eines Commissorialis.									
Communicatorium	—	15	—	—	45	—	—	60	—
wegen dessen Insinuation, vide Insinuation.									
Concession,									
a) zum zweyten und dritten mahl zugleich proclamirt zu werden	—	—	—	—	—	—	3	—	—
Wer ein für allemahl aufgebothen werden will, muß sich bey Hofe melden.									
b) Zur Haus-Trauung es sey denn, daß es keiner Proclamation bedürfe, als in den Fällen, welche im Corpore Juris Fridéric. P. I. L. II. T. III. ausgenommen sind, welchen noch beyzufügen, wenn ein Officier oder Bedienter schleunig Ordre erhält, zu verreisen, und alsdenn die Dispensation nicht abwarten kann.	—	—	—	—	—	—	3	—	—
c) Mehr als drey Gevattern zu bitten, wenn nemlich die Eltern Patheu-Geschenk annehmen, für jeden der mehreren Gevattern	—	—	—	—	—	—	1	—	—
d) zur Haus-Taufe, wenn in loco eine Kirche derselben Religion ist	—	—	—	—	—	—	3	—	—

e) wenn

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl	Gr.	Pf.
e) wenn ein Prediger verreisen will —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
f) einem Candidato Theolog. ad concionandum	—	—	—	—	—	—	1	—	—
g) für jede andere Concession — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Confirmation									
A) eines aussergerichtlichen Contracts, es habe derselbe Nahmen wie er wolle, wie nicht minder einer jeden andern extrajudicialiter vorgenommenen Handlung, mit Innbegrif des jedesmal über die nothwendig zu bewürkende Recognition der Unterschrift aufzunehmenden Protocolli — —	—	22	9	—	75	—	2 : 5	—	—
a) für deren Ausfertigung und zwar für jegliche	—	18	15½	—	45	—	1	—	—
B) eines Pfarrers oder Caplans ohne Unterscheid der Religion, bey einer Stelle, wo das Jus Patronatus nicht Königlich ist:									
a) wenn die Pfarre wichtig — —	—	—	—	—	—	—	3 : 6	—	—
b) wenn sie schlecht — —	—	—	—	—	—	—	1 : 3	—	—
einer Schulmeister-, Organisten- oder Präcentor-Stelle — — —	—	—	—	—	—	—	—	60	bis
Eben so wird es mit den Küstern in den Städten und auf dem Lande gehalten.							1		
Consens, wenn solcher von der Regierung zu ertheilen ist	—	15	—	—	60	—	2 : 4	—	—
a) wenn solcher wegen eines auszulehnenden Kirchen- und Hospital-Capitals ertheilet wird —	—	—	—	—	—	—	—	7	9
Constitutio liquidi, oder Aufnahme einer Berechnung zwischen Personen, die darüber nicht mit einander in Proceß stehen — — —	—	11	4½	—	60	—	1 : 5	—	—
a) Ausfertigung darüber, für jede besonders —	—	18	13½	—	45	—	1	—	—
Contract, es sey solches ein Kauf-, Miths-, Pacht-, Tausch-, Societäts-, Leibrenten- oder anderer Contract für die gerichtliche Aufnahme — —	—	30	—	1	—	—	1 : 6	—	—
a) Ausfertigung darüber, für jegliche besonders —	—	18	13½	—	45	—	1	—	—
Copialien,									
a) für Sentenzen, Resolutionen, Inventaria, Vidimationes, imgleichen Memorialien und deren Beylagen, erhält die Canzley für jeden, nach Vorschrift des Cod. Frid. P. I. Tit. 10. §. 3. geschriebenen Bogen — —	—	3	13½	—	7	9	—	7	9
b) für Rotulos und Satzschriften, für jeden vorschriftsmäßig geschriebenen Stoß à 6 Bogen	—	15	—	—	30	—	—	30	—
Nota. Da die Regierungs-Canzley für die Richtigkeit der Copeyen stehen muß, so wird für das nothwendig bleibende Collationiren nichts besonders bezahlt.									
Copulations-Schein — — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Curatel-Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
Curatorium,									
a) wenn solches einem Curatori Minderjähriger, Blödsinniger, Abwesender, oder für Verschwender erklärten Personen ertheilet wird —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
b) wenn solches einem Curatori Sexus, Litis, Concursus &c. ertheilet wird — —	—	22	9	—	45	—	1	—	—
Decharge über abgenommene Vormundschafts- u. Curatel-Rechnungen, es betreffen solche ein oder mehrere Jahre	—	—	—	—	—	—	1	30	—
Decretum, wenn solches expedirt wird, in soweit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz nach der besondern Verschiedenheit derselben specialiter angesezt ist	—	15	—	—	45	—	—	60	—
wegen dessen Insinuation, vide Insinuation. —									

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und drüber.		
	Rth.	Gr.	Pf.	Rth.	Gr.	Pf.	Rth.	Gr.	Pf.
Adel, oder ein Titular-Rath, oder ein Fiscal, so erhält derselbe täglich	—	—	—	1	—	—	2	—	—
Nota. Wenn das Geschäft nicht in kürzerer Zeit beendiget werden kann, muß Vor- und Nachmittags gearbeitet werden, jedoch werden die Tage der Abreise und Wiederkunft beyde incl. gerechnet.									
Der Commissarius darf ausser obigen Diäten keine Vergütigung der Kost fordern, auch für die Aufnahme der Commißions-Protocolle und Recesse die zu erstattende Gutachten und Berichte, oder sonst zu erlassende commissarische Verfügungen, oder für einen, etwa für sich zu Führung des Protocolls mitzunehmenden Referendarium oder Copisten, oder auch für einen, ohne des Gerichts besondere Verfügung mitgenommenen Landreuter oder Bothen nichts besonders liquidiren, wogegen ihm aber die baare Auslagen, an Bothen-Lohn, Post-Porto, Stempel und Copialien erstattet werden.									
D) Die freye Fuhre muß von dem Extrahenten besorgt werden; geschiehet aber solches nicht, so werden dem Commissario für die Pferde der postmäßige Satz und für den Wagen täglich paßirt	—	—	—	—	30	—	—	30	—
Sämmtliche vorstehende Gebühren und Auslagen werden den Commissariis aus der Sportul-Casse Vorschuß-weise bezahlt, und von den Debenten wieder eingezogen.									
E) Wenn Geistliche, Physici, Königl. oder andere Beamte, Ingenieurs, Förster ꝛc. als Sachverständige bey Commißionen adhibiret werden, so erhalten selbige täglich	—	—	—	1	—	—	1	30	—
F) wohingegen Handwerks-Leute und andere Taxatores, Gerichts-Schöppen ꝛc. täglich erhalten	—	7	9	—	30	—	—	45	—
G) für die Aufwartung bey den Commißionen in loco Judicii erhält der Canzley-Diener täglich	—	3	13½	—	7	9	—	22	9
Commissoriale, es erhalte den Auftrag wer da wolle	—	18	13½	—	45	—	1	—	—
Nota. Wenn die Commißion in loco ist, bedarf es regulariter keiner Ausfertigung eines Commissorialis.									
Communicatorium	—	15	—	—	45	—	—	60	—
wegen dessen Insinuation, vide Insinuation.									
Concession,									
a) zum zweyten und dritten mahl zugleich proclamirt zu werden	—	—	—	—	—	—	3	—	—
Wer ein für allemahl aufgebothen werden will, muß sich bey Hofe melden.									
b) Zur Haus-Trauung	—	—	—	—	—	—	3	—	—
es sey denn, daß es keiner Proclamation bedürfe, als in den Fällen, welche im Corpore Juris Fridenc. P. I. L. II. T. III. ausgenommen sind, welchen noch beyzufügen, wenn ein Officier oder Bedienter schleunig Ordre erhält, zu verreisen, und alsdenn die Dispensation nicht abwarten kann.									
c) Mehr als drey Gevattern zu bitten, wenn nemlich die Eltern Pathen-Geschenk annehmen, für jeden der mehreren Gevattern	—	—	—	—	—	—	1	—	—
d) zur Haus-Taufe, wenn in loco eine Kirche derselben Religion ist	—	—	—	—	—	—	3	—	—

e) wenn

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl	Gr.	Pf.
c) wenn ein Prediger verreisen will —	—	—	—	—	—	—	—	15	—
f) einem Candidato Theolog. ad concionandum	—	—	—	—	—	—	1	—	—
g) für jede andere Concession — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Confirmation									
A) eines aussergerichtlichen Contracts, es habe derselbe Nahmen wie er wolle, wie nicht minder einer jeden andern extrajudicialiter vorgenommenen Handlung, mit Innbegrif des jedesmal über die nothwendig zu bewürkende Recognition der Unterschrift aufzunehmenden Protocolli — —	—	22	9	—	75	—	2	5	—
a) für deren Ausfertigung und zwar für jegliche	—	18	1 5½	—	45	—	1	—	—
B) eines Pfarrers oder Caplans ohne Unterscheid der Religion, bey einer Stelle, wo das Jus Patronatus nicht Königlich ist.									
a) wenn die Pfarre wichtig — —	—	—	—	—	—	—	3	6	—
b) wenn sie schlecht — —	—	—	—	—	—	—	1	3	—
einer Schulmeister-, Organisten- oder Präcentor-Stelle — — —	—	—	—	—	—	—	—	60	bis
Eben so wird es mit den Küstern in den Städten und auf dem Lande gehalten.							1		
Consens, wenn solcher von der Regierung zu ertheilen ist	—	15	—	—	60	—	2	4	—
a) wenn solcher wegen eines auszulehnenden Kirchen- und Hospital-Capitals ertheilet wird —	—	—	—	—	—	—	—	7	9
Constitutio liquidi, oder Aufnahme einer Berechnung zwischen Personen, die darüber nicht mit einander in Proceß stehen — — —	—	11	4½	—	60	—	1	5	—
a) Ausfertigung darüber, für jede besonders —	—	18	13½	—	45	—	1	—	—
Contract, es sey solches ein Kauf- Miethe- Pacht- Tausch- Societäts- Leibrenten- oder anderer Contract für die gerichtliche Aufnahme — —	—	30	—	1	—	—	1	6	—
a) Ausfertigung darüber, für jegliche besonders —	—	18	13½	—	45	—	1	—	—
Capitalien,									
a) für Sententzen, Resolutionen, Inventaria, Vidimationes, imgleichen Memorialien und deren Beylagen, erhält die Canzley für jeden, nach Vorschrift des Cod. Frid. P. I. Tit. 10. §. 3. geschriebenen Bogen — —	—	3	13½	—	7	9	—	7	9
b) für Rotulos und Satzschriften, für jeden vorschriftsmäßig geschriebenen Stoß à 6 Bogen	—	15	—	—	30	—	—	30	—
Nota. Da die Regierungs-Canzley für die Richtigkeit der Copeyen stehen muß, so wird für das nothwendig bleibende Collationiren nichts besonders bezahlt.									
Copulations-Schein — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Curatel-Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.									
Curatorium,									
a) wenn solches einem Curatori Minderjähriger, Blödsinniger, Abwesender, oder für Verschwender erklärten Personen ertheilet wird —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
b) wenn solches einem Curatori Sexus, Litis, Concursus &c. ertheilet wird — —	—	22	9	—	45	—	1	—	—
Decharge über abgenommene Vormundschafts- u. Curatel-Rechnungen, es betreffen solche ein oder mehrere Jahre	—	—	—	—	—	—	1	30	—
Decretum, wenn solches expedirt wird, in soweit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz nach der besondern Verschiedenheit derselben specialiter angesezt ist	—	15	—	—	45	—	—	60	—
wegen dessen Insinuation, vide Insinuation.									

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
a) de alienando vel transigendo in Vormundschafts-Sachen	—	—	—	—	—	—	1	3	—
Depositen-Gebühren	—	—	—	—	—	—	1	—	—
a) von baarem Gelde, von jedem 100 Rthlr.	—	—	—	—	—	—	1	5	—
b) von Documenten, Prætiosis und andern Effecten	—	15	—	—	45	—	—	60	—
In Pupillen-Sachen werden keine Depositen-Gebühren genommen.									
Depositen-Schein	—	—	—	—	15	—	—	22	9
— — Interims Schein dem Rendanten	—	15	—	—	45	—	—	60	—
Diäten, vide Commißions-Gebühren.									
Dilations-Ertheilung	—	30	—	1	—	—	1	6	—
Distributions-Bescheid, vide Sentenz.									
Donatio									
A) inter vivos	—	22	9	—	75	—	1	5	—
a) für deren Aufnahme	—	22	9	—	60	—	1	15	—
b) für deren Insinuation und Confirmation									
c) für deren Ausfertigung, und zwar für jegliche									
B) Mortis causa, vide Testament.									
Durchlegung einer Vormundschafts- oder Curatel- auch Kirchen-Rechnung, vide Calculatur-Gebühren.									
Edictal-Citation, vide Citation.									
Ehestiftung,	—	30	—	1	—	—	1	6	—
a) für deren Aufnahme	—	22	9	—	75	—	1	5	—
b) für deren blosse Confirmation	—	22	9	—	60	—	1	15	—
c) für deren Ausfertigung und zwar für jegliche	—	—	—	—	—	—	—	30	—
Ehren-Erklärung oder Schein								60	—
Eyd, wenn solcher in loco judicii von einem oder mehreren litigirenden Personen uno Actu geschworen wird, für die Aufsetzung der Formul und Abnahme	—	11	4½	—	37	9	—	60	—
geschiehet aber die Eydes-Leistung extra locum judicii, so werden ausserdem die Diäten angesetzt, welche der Commissarius oder Deputatus erhält.									
a) Wenn solcher einem Curatori ætatis, litis, concursus, einem Sequester, einem oder mehreren Tarranten, oder anderen Bedienten abgenommen wird	—	11	4½	—	30	—	—	45	—
Und wird dieser Satz genommen, wenn auch die Verpflichtung nur mittelst Handschlages geschiehet.									
b) Wird in allen vorstehenden Fällen die Ausfertigung eines Documenti præstiti Juramenti erfordert, so wird für jegliche besonders bezahlt	—	22	9	—	45	—	—	75	—
Ejectorium, vide Exmissoriale.	—	37	9	1	45	—	2	9	—
Erbtheilung, wenn solche vom Gericht angeleget wird									
Nota. Wenn auch einige Puncte streitig gewesen, die Sache aber noch zu keinem Proceß gediehen, dürfen keine Vergleichs-Gebühren, jedoch die ordinairen Commißions-Gebühren angesetzt werden.									
a) wenn solche nur zur Confirmation übergeben wird	—	22	9	—	75	—	1	9	—
b) für jegliche Ausfertigung des Recesses	—	22	9	—	60	—	1	15	—
Erbzins-Brief, solchen aufzunehmen	—	30	—	1	—	—	1	4	—
a) Ausfertigungen darüber, für jegliche derselben	—	18	13½	—	45	—	1	—	—
Examen,									
a) eines Landvogtey Gerichts-Directoris oder Vogtey-Gerichts-Directoris	—	—	—	—	—	—	—	10	—
b) eines Landvogtey-Gerichts-Raths, wie auch Landvogtey-Gerichts-Assessoris oder Vogtey-Gerichts-Assessoris	—	—	—	—	—	—	—	8	—

c) cum

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
c) eines Referendarii — —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
d) eines Criminals-Raths — — wenn sie nicht als Räthe, Fiscäle oder Advocaten sonst schon examinirt sind.	—	—	—	—	—	—	10	—	—
e) eines Fiscals — — —	—	—	—	—	—	—	10	—	—
f) eines Advocaten									
a) bey der Regierung — —	—	—	—	—	—	—	10	—	—
b) bey den Unter-Gerichten — —	—	—	—	—	—	—	5	—	—
g) eines Notarii — — —	—	—	—	—	—	—	10	—	—
h) eines Secretarii und Registratoris bey der Regierung — — —	—	—	—	—	—	—	5	—	—
i) eines Justiz-Amtmanns — —	—	—	—	—	—	—	6	—	—
k) eines Ames-Actuarii — —	—	—	—	—	—	—	3	—	—
l) eines Adelichen Justitiarii — —	—	—	—	—	—	—	5	—	—
m) eines Bürgermeisters in Elbing, der zu einem oder andern Justiz-Geschäfte bestellet wird	—	—	—	—	—	—	8	—	—
m) eines Wett-Richters in Elbing —	—	—	—	—	—	—	8	—	—
m) eines Stadt-Raths und Gerichts-Verwandten in Elbing — — —	—	—	—	—	—	—	5	—	—
m) eines Secretarii oder Registratoris in Elbing	—	—	—	—	—	—	4	—	—
n) eines Justiz-Bürgermeisters in einer anderen Stadt — — —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
o) eines Stadt-Secretarii in einer anderen Stadt	—	—	—	—	—	—	2	—	—
p) eines protestantischen Geistlichen inclusive des Tentaminis, wenn solches vorhero nicht schon besonders geschehen, und der Admonition incl. des Testimonii, Examinatoribus —	—	—	—	—	—	—	5	—	—
q) eines Rectoris oder Schul-Professoris —	—	—	—	—	—	—	2	—	—
r) eines ordinairen Schul-Lehrers —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Nota. Für einen Dorf-Schulmeister wird nichts gegeben.									
Mandatum an die Examinatores ad tentandum vel examinandum, vide Mandatum. Testimonium, vide Attest.									
Nota. Die Examinations-Gebühren bekommen Examinantes, und theilen solche, wenn mehrere Examinanten sind, zu gleichen Theilen.									
Excitatorium — — —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
Execution, dem Land-Reuter für deren Ankündigung	—	11	4½	—	26	4½	—	60	—
für deren würkliche Vollstreckung und zwar									
a) den ersten Tag — —	—	22	9	—	60	—	1	15	—
b) jeden der übrigen Tage — —	—	22	9	—	22	9	—	22	9
Wenn die Vollstreckung der Execution extra locum Judicii geschieht, so erhält der Land-Reuter für jegliche Meile, sowohl auf der Hin- als Rückreise —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
Executoriale — — —	—	22	9	—	60	—	1	—	—
a) perpetuum — — —	—	45	—	1	30	—	2	—	—
Exmissoriale — — —	—	22	9	—	60	—	1	—	—
Expedition, vide Ausfertigung.									
Expensen-Urtel, vide Sentenz.									
Fidei-Commiss, vide Testament.									
Frey-Brief — — —	—	—	—	—	—	—	—	22	9
Frey-Paß — — —	—	—	—	—	—	—	—	22	9
Geburts-Brief — — —	—	15	—	—	30	—	1	15	—
Geleits-Brief — — —	—	45	—	1	30	—	2	—	—
Gesundheits-Paß — — —	—	—	—	—	—	—	—	22	9

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
— Grenz-Beziehung — — —	—	22	9	—	45	—	1	15	—
Homagium									
nach Ablauf eines Jahres das Duplum. — — —	—	22	9	—	60	—	1	—	—
Immissoriale — — —	—	22	9	—	60	—	1	—	—
Implorations-Schreiben, vide Bericht.									
Inhibitoriale — — —	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½
Inrotulation der Acten, vide Acten.									
Insinuation									
a) einer mündlichen oder schriftlichen Citation oder anderer Verordnung in loco Judicii, dem Canzley-Diener — — —	—	1	—	—	3	13½	—	7	9
b) eines Patenti ad Domum nach der Zahl derjenigen, an welche die Insinuation geschiehet —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
c) geschiehet die Insinuation extra locum judicii, so erhält der Landreuter oder Bothe ausserdem noch für jegliche Meile sowohl bey der Hin- als Rückreise — — —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
d) und an Warte-Geld täglich — — —	—	22	9	—	4	—	—	60	—
Insinuatorium, vide Communicatorium.									
Interceßionale — — —								1	
Introduction								0	
A) eines Regierungs-Präsidenten —								0	
B) eines Regierungs-Raths — —								4	
C) eines — — Secretarii und Registratoris									
D) eines protestantischen Geistlichen, dem Introducenten								5	
a) eines Inspectoris									
ausser der Beköstigung, welche der Introducendus besorgen muß, oder dafur von ihm —								2	
b) eines Probstes oder Pfarrers —								4	
c) eines Caplans								2	
ausser der Beköstigung, welche der Introducend. besorgen muß, oder dafür von ihm —								2	
die freye Fuhre ist die Gemeinde zu geben verbunden. — — —									
Mandatum Introductionis — —								60	
Notificat. an den Patronum —								60	
Inventur — — —	—	11	4½	—	52	9	1	3	—
die Commißions-Gebühren werden besonders bezahlet.									
Kauf-Contract, vide Contract.									
Kirchen-Rechnungs-Revision, vide Rechnung und Calculatur-Gebühren.									
Kundschaft, vide Abzugs-Brief.									
Leib-Renten-Contract, vide Contract.									
Leichen Paß — — —								1	
Mandatum, vide Decretum.									
Mandatum justitiæ, vide Decretum.									
Meilen-Gebühren, vide Insinuation, Execution, Aufhebung ꝛc.									
Miethe-Contract, vide Contract. — — —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
Monitorium — — —	—	15	—	—	45	—	1	15	—
Mortifications-Schein — —									
Notificatorium, vide Decretum.									
a) einer Standes-Erhöhung, oder eines Titular-Characters, vide Publication.									
Obligation, vide Schuld-Verschreibung.									

Observation

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Observation eines der Flucht verdächtigen Schuldners									
A) in loco Judicii, dem Landreuter									
a) für den ersten Tag — —	—	22	9	—	60	—	1	15	—
b) für jeden der folgenden Tage —	—	11	4½	—	30	—	—	52	9
B) geschiehet die Observation extra locum Judicii, so erhält der Landreuter									
a) für jegliche Meile, sowohl auf der Hin- als Rückreise, ausserdem — —	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½
b) und an Warte-Geld täglich —	—	15	—	—	15	—	—	15	—
C) wird aber vom Extrahenten die Fuhre, oder das Pferd und erforderliche Futter nicht besorgt, so erhält									
a) der Landreuter für jegliche Meile, sowohl bey der Hin- als Rückreise — —	—	22	9	—	22	9	—	22	9
b) und an Warte-Geld täglich —	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Obsignation nebst Aufnahme des erforderlichen Protocolls	—	11	4½	—	60	—	1	3	—
a) geschiehet solche auf Verlangen der Partheyen, wann sie statt der Depolition gewisse Gelder bloß versiegeln lassen wollen — —	—	11	4½	—	60	—	1	3	—
die Commißions-Gebühren werden besonders vergütiget.									
Ocular Inspection ausser denen den Commissariis zu zahlenden Diäten — — —	—	22	9	—	45	—	1	2	—
Ordination eines protestantischen Geistlichen,									
a) dem Consistorial-Rath, oder dem General-Superintendenten — —	—	—	—	—	—	—	2	60	—
b) dem assistirenden Prediger — — für die Musique, wenn solche verlangt wird.	—	—	—	—	—	—	1	30	—
c) den Organisten, Musicis incl. der Kirchen-Bedienten — — —	—	—	—	—	—	—	6	—	—
Mandatum ordinationis — —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
Ordre offene, vide Executoriale perpetuum.									
Pacht-Contract, vide Contract.									
Pactum Successorium, wenn es nicht in einem Erbtheilungs-Contract, Testament, oder Ehestiftung enthalten, so werden dafür eben die Gebühren, welche bey dem Testament geordnet, angesetzt.									
Paß, vide Reise-Paß.									
Patentum ad domum, worinn mehreren Personen etwas befohlen wird, ohne Rücksicht auf ihre Zahl — wegen dessen Insinuation, vide Insinuation.	—	22	9	—	60	—	1	2	—
Permutations- oder Tausch-Contract, vide Contract.									
Präclusions-Sentenz, vide Sentenz.									
Prioritäts-Sentenz, vide Sentenz.									
Procent-Gelder, vide Depositen-Gebühren.									
Proclama, vide Edictal-Citation, Subhastations-Patent, imgleichen Affixion und Refixion.									
Proclamation, vide Concession.									
Protestation, solche aufzunehmen — —	—	30	—	1	—	—	2	15	—
a) Ausfertigungen darüber, für jegliche	—	22	9	—	60	—	1	—	—
Protocoll, wenn solches zu expediren verlangt wird	—	15	—	—	30	—	—	60	—
Publication einer Standes-Erhöhung oder Titular-Characters, wenn solche von dem Impetranten verlanget wird, für jegliche Ausfertigung — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
a) eines Testaments, Codicills &c. vide Testament.									
Quittung — —	—	15	—	—	45	—	1	15	—
Recepisse, vide Recognitions-Schein.									

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber		
	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf
Rechnung, deren Durchlegung, vide Calculatur-Gebühren									
deren Abnahme, vide Abnahme.									
deren Revision, in soferne solche der Regierung zusteht	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Recognitions-Schein, super facta declaratione de adeunda									
vel non adeunda hæreditate	—	15	—	—	45	—	1	15	—
a) Schein, Recepisse oder Document über ein nie-									
dergelegtes Testament, Codicill, oder andere									
Dispositio mortis causa, vide Testament.									
Refixion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-									
Sachen, vide Affixion.									
Reise-Permißion, wenn eine Reise in einigen extraordi-									
nairen Angelegenheiten unternommen und ein Reise-									
Paß verlangt wird — — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Relaxatorium — — —	—	22	9	—	60	—	1	—	—
wegen der Insinuation, vide Insinuation.									
Remissoriale, vide Schreiben.									
Renunciation der weiblichen Gerechtsame incl. der erfor-									
derlichen Certioration, vide Certioration.									
a) besondere Ausfertigung darüber, für jegliche									
derselben, ausser obigem Satz, ibidem.									
Requisitoriale — — —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
— — offenes, an alle Magistrate —	—	45	—	1	30	—	2	—	—
Rescript, vide Decretum.									
Rescriptum justitiæ, vide Decretum.									
Resignation nebst Aufnahme des erforderlichen Protocolli	—	11	4½	—	60	—	1	03	—
die Commißions-Gebühren werden besonders bezahlet.									
Resolution, vide Decretum.									
Revision, vide Rechnung.									
Rotulus, vide Zeugen.									
Salvus Conductus, vide Geleits-Brief.									
Schein, in so weit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht									
ein höherer oder geringerer Satz, nach der besondern									
Verschiedenheit derselben specialiter angesetzt ist —	—	15	—	—	45	—	1	—	—
Schreiben an andere Gerichte oder Personen, es sey									
subsidiale, requisitoriale oder remissoriale in Par-									
they-Sachen — — —	—	15	—	—	45	—	—	62	—
a) an das Intelligenz-Comptoir und Zeitungs-									
Expeditionen in Parthey-Sachen, für jegliches —	—	7	9	—	11	4½	—	15	—
Schuld Verschreibung, solche aufzunehmen —	—	30	—	1	—	—	—	6	—
a) für deren Ausfertigung und zwar für jegliche	—	22	9	—	60	—	1	—	—
Sentenz, dafür werden an Gebühren bezahlt									
1) wenn interlocutorie erkannt worden,									
a) auf ein mündliches Verhör, jeder Theil —	—	22	9	—	60	—	1	30	—
b) auf ein Verfahren loco oralis, jeder Theil	—	30	—	1	—	—	1	—	—
c) auf einen ordentlichen Schrift-Wechsel, jeder									
Theil — —	—	—	—	1	30	—	2	3	—
Nota. Es wird durch ein Interlocut verstanden,									
wenn Partes gegen einander etwas contestiren,									
worüber ein richterliches Decisum, ohne die Haupt-									
Sache finaliter zu entscheiden, gefället wird, z. E.									
darüber, was Kläger oder Beklagter erweisen soll,									
super recusatione testium, editione documen-									
torum &c. keinesweges aber, wenn eine Sache									
durch eine Resolution zum Verfahren loco oralis,									
zum Schrift-Wechsel, oder durch einen Vorbe-									
scheid zum weiteren Verfahren verwiesen wird.									

	In Sachen von 10 Rthlr bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthle. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
2) Wenn definitive erkannt wird									
a) auf ein mündliches Verhör, jeder Theil	—	30	—	1	—	—	1 2	60	bis
b) auf ein Verfahren loco oralis, jeder Theil	—	45	—	1	30	—	2:3	—	—
c) auf einen ordentlichen Schrift-Wechsel, jeder Theil	—	—	—	2	45	—	4:5	—	—
d) wenn die Sache wichtig, und in Con- & Reconventione gestritten worden, jeder Theil	—	—	—	—	—	—	5:6	—	—
e) wenn das Objectum litis mehr als 5000 Rthl. beträgt, jeder Theil	—	—	—	—	—	—	7	—	—
f) wenn ein blosses Expensenurtel erfolgt, jeder Theil	—	—	—	—	60	—	1	—	—
3) wenn Grundstücke oder Prætiosa plus licitanti zugeschlagen werden, für den Adjudications-Bescheid	—	45	—	1	30	—	2	60	—
4) wenn auf erlassene Edictal-Citation sich kein Gläubiger gemeldet, für die Præclusions-Sentenz	—	45	—	1	30	—	2	60	—
5) wenn hingegen auf erlassene Edictal-Citation sich Gläubiger gemeldet, für die Prioritäts- und Præclusions-Sentenz	—	60	—	2	60	—	4:6	—	—
a) und wenn die Masse über 1000 Rthl. beträgt	—	—	—	—	—	—	6:12	—	—
6) wenn die vorhandene Masse vertheilt wird, für die Final-Distributions-Sentenz	—	30	—	—	60	—	2 3	60	bis
a) und wenn Massa über 1000 Rthl. beträgt	—	—	—	—	—	—	3:6	—	—
b) für eine interimistische Distributions-Sentenz aber in allen Fällen nur	—	—	—	1	—	—	2	—	—
Nota. Ausser den bey Prioritäts- und Distributions-Sentenzen obgedachtermassen bestimmten Sätzen, wird weder für Abhaltung der Liquidations- und Distributions Protocolle, nach pro inrotulatione actorum, oder an Comißions-Gebühren etwas bezahlt.									
7) für jegliche gesetzlich nothwendige, oder von den Partheyen nachgesuchte Expedition einer Sentenz, es sey unmittelbar post publicationem, oder nachhero	—	15	—	—	45	—	1	15	—
a) und zwar ohne Rücksicht auf die vorhero specificirte verschiedene Gattungen der Sentenzen, ausser daß bey Prioritäts- und Distributions-Sentenzen angesetzt werden	—	30	—	1	—	—	3	—	—
Nota. Wenn keine Expedition erfolgt, werden nur dem Copisten die oben festgesetzte Copial-Gebühren bezahlt.									
Es wird bey diesen vorstehenden Sätzen kein Unterschied gemacht, ob die Sentenz in Ima oder IIda Instantia erfolgt. Dahingegen ist in folgenden Fällen zu nehmen,									
8) A) In appellatorio, wenn das Hofgericht in Königsberg solche per modum commissionis abgefaßt, jeder Theil	—	—	—	3	—	—	4	—	—
B) In revisorio,									
a) wenn das Ober-Tribunal in Berlin das Erkenntniß abfaßt, von jedem Theil	—	—	—	—	—	—	10 20	bis	—
b) wenn das Tribunal in Königsberg per modum commissionis solche abfaßt, jeder Theil	—	—	—	4	—	—	5	—	—
c) wenn die Regierung zu Marienwerder in einer auswärtigen Sache in Revisorio per modum commissionis erkennt, jeder Theil	—	—	—	4	—	—	5	—	—
Sequestration, solche anzuordnen, und den Sequester zu instruiren, incl. der erforderlichen Ausfertigung	—	22	9	—	60	—	1	—	—

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Societäts-Contract, vide Contract.									
Standes-Erhöhungs-Bekanntmachung, vide Publication.	—	45	—	1	30	—	2	—	—
Steck-Brief — —									
a) wenn mehrere als ein Steck-Brief ausgefertiget werden, wird für jeglichen der übrigen angesetzt	—	15	—	—	45	—	—	60	—
Subhastations-Patent von drey in einem Patent anzusetzenden Terminis, und zwar für jegliches der 3 Exemplarien — — —	—	15	—	—	30	—	— 1	60	bis
Nota. Wenn sich schon in dem ersten und zweyten Termin Licitanten angegeben, muß dieserwegen kein neues Patent expedirt, sondern das Gebot blos unter dem in loco Judicii affigirten Patent unentgeldlich notirt werden, auch darf, wenn der letzte Termin etwa prorogirt wird, kein neues Patent expedirt, sondern unter dem vorigen der neue Termin notirt, und solches dergestalt wieder affigirt werden.									
Subsidial-Schreiben, vide Schreiben.									
Succumbenz-Gelder — —	—	—	—	—	—	—	50	—	—
wann duæ conformes confirmirt worden, worinn die erste Sentenz die Regierung gesprochen, es sey daß das Tribunal in Königsberg, oder das Ober-Tribunal in Berlin die Sentenz abgefaßt.									
Wann die Sache über 2000 Rthlr. betrift, oder das Objectum litis keine eigentliche Bestimmung oder Schätzung nach einer gewissen Geld-Summe leidet, als z. E. die Ehe-Sachen, als in welchem Fall allezeit das Tribunal in Berlin erkennt, so fallen diese Succumbenz-Gelder ganz dem Potsdamschen Waysenhause zu.									
Beträgt die Sache unter 2000 Rthlr. jedoch 200 Rthlr. und drüber, und wird beym Tribunal in Berlin erkannt, so bekommt sothanes Tribunal die Hälfte, und die andere Hälfte fällt der Regierung anheim.									
Wann das Tribunal in Königsberg per modum commissionis die Revisions-Sentenz abfasset, fallen die Succumbenz-Gelder ganz der Regierung zu.									
Syndicat oder Vollmacht einer Commune, für die Aufnahme — — —	—	—	—	—	30	—	—	45	—
a) für jegliche erforderte Ausfertigung —	—	—	—	—	45	—	—	60	—
Tausch- oder Permutations-Contract, vide Contract.									
Taxe von Mobilien, nichts,									
ausser den Gebühren der Taxanten, und der extra locum Judicii den Commissarien gebührenden Diäten, vide Commißions-Gebühren.									
Tentamen, wenn solches ad obtinend. licent. concionandi gesucht wird, vide Concession. —	—	60	—	—	—	—	—	—	—
Mandatum dazu —									
Testament,									
A) für die An- und Aufnahme desselben, item eines Codicills oder Fidei-Commiss, &c.									
a) wenn solches in loco Judicii ex ore testatoris aufgenommen wird — —	—	15	—	—	60	—	2	15	—
b) wenn solches in loco Judicii schon fertig aus den Händen des Testatoris angenommen wird	—	7	9	—	30	—	1 2	45	bis

c) wenn

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
c) wenn das Testament extra locum Judicii an- oder aufgenommen wird, müssen ausser obigem Satze für die Deputirte die gesetzliche Commis- sions-Gebühren bezahlt werden.									
B) für den Recognitions-Schein — —	—	15	—	—	45	—	—	60	—
C) für die Zurückgabe eines gegen Retradition des Recognitions-Scheins vom Testatore zurück ge- forderten Testaments — —	—	7	9	—	15	—	1	—	—
D) für die Publication,									
a) wenn Kinder oder Eltern Erben sind —	—	—	—	—	15	—	1	—	—
b) wenn Eheleute Erben sind — —	—	—	—	—	30	—	2	—	—
c) wenn andere Collaterales Erben sind —	—	15	—	—	45	—	3	4	—
d) wenn Fremde Erben sind — —	—	30	—	1	—	—	5	10	—
E) für die Ausfertigung eines publicirten Testaments, und zwar für jegliche — —	—	22	9	1	—	—	2	4	—
Testimonium, vide Attest.									
— — a) eines Ordinandi, vide Examen.									
Todten-Schein — — —	—	15	—	—	30	—	1	30	—
Transmissorium, vide Bericht.									
Tutorium — — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Venia Concionandi, vide Concession.									
Vergleich, wenn solcher durch Vermittelung des Ge- richts getroffen wird — —	—	—	—	—	—	—	1	4	—
Ausserdem wird für das Quantum, was eine Parthey durch den Vergleich mehr erhält, als ihr zugestan- den gewesen, oder weniger bezahlt, als von ihr gefor- dert worden, das im Codice Frider. Part. 4. Tit. 7. §. 9. bestimmte Præmium angesetzt, welches, wenn der Vergleich in loco von dem ganzen Collegio zu Stande gebracht worden, unter sämtliche Mitglie- der zu gleichen Theilen vertheilt wird, wenn aber der Vergleich, es sey in loco oder extra locum judicii, von einem Membro Collegii zu Stande gebracht worden, dieses allein erhält.									
Ist das Objectum litis von der Beschaffenheit, daß es keine gewisse Bestimmung nach einer gewissen Geld-Summe leidet, e. g. die Ehe-Sachen, so muß nach Qualität der Person und des Vermögens der Partheyen das Quantum vom Gericht ex Officio bestimmt werden.									
Vermessung — —	—	22	9	—	45	—	2	—	—
ausser den dem Commissario zu zahlenden Commis- sions-Gebühren.									
Verordnung, vide Decret.									
Verpflichtung eines Regierungs-Präsidenten,									
eines — — Raths,									
eines — — Secretarii und Registratoris.									
Nota. Von diesen ist der Satz schon bey der In- troduction begriffen.									
a) eines Landvogtey-Gerichts-Directors, oder Vog- tey-Gerichts-Directors — —	—	—	—	—	—	—	6	—	—
b) eines Landvogtey-Gerichts-Raths, wie auch Landvogtey-Gerichts- und Vogtey-Gerichts- Assessoris — —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
c) eines Referendarii — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
d) eines Criminal-Raths —	—	—	—	—	—	—	4	—	—

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
e) eines Fiscals — — —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
f) eines Advocaten bey der Regierung —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
— — — bey den Unter-Gerichten —	—	—	—	—	—	—	2	—	—
g) eines Canzelisten — —	—	—	—	—	—	—	2	—	—
h) eines General-Sportul-Cassen-Rendanten —	—	—	—	—	—	—	1	—	—
i) eines Copisten — — —									
k) eines Canzley-Dieners, eines Landreuters, eines Bothen, eines Gefangenwärters, } nichts.									
l) eines Notarii — — —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
m) eines adelichen Justitiarii — —	—	—	—	—	—	—	2	—	—
n) eines Justiz-Burgermeisters in Elbing —	—	—	—	—	—	—	4	—	—
eines Wett-Richters in Elbing —	—	—	—	—	—	—	3	—	—
eines Stadt-Gerichts-Verwandten in Elbing	—	—	—	—	—	—	2	—	—
eines Secretarii und Registratoris in Elbing	—	—	—	—	—	—	1	60	—
eines Justiz-Burgermeisters in einer andern Stadt —	—	—	—	—	—	—	1	60	—
eines Stadt-Secretarii in einer andern Stadt —	—	—	—	—	—	—	—	75	—
Vidimus, für jegliches Document — —	—	11	4½	—	22	9	—	60	—
ausserdem erhält der Copist die Copial-Gebühren nach der Bogen-Zahl.									
Wird das Vidimus aus Acten, welche schon in der Registratur befindlich, genommen, erhält die Gebühren der Registrator, wie auch die Copial-Gebühren, wenn er die Copey ex actis ertheilet.									
Visitations-Gebühren dem Inspectori, incl. des Examinis und Attestirung einer Kirchen-Rechnung jährlich	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Vocation, siehe Collation.									
Vollmacht, für deren Aufnahme — —	—	—	—	—	—	—	—	60	—
a) für jegliche Ausfertigung — —	—	22	9	—	30	—	1	—	—
Vormundschaft, vide Abnahme, Eintragung, Calculatur, Decharge der Rechnung, Tutorium &c.									
Urtel, vide Sentenz.									
Warte-Geld, vide Aufhebung, Execution, Insinuation, Observation.									
Wechsel, für die Aufnahme — —	—	30	—	1	—	—	2	4	—
a) für jegliche Ausfertigung — —	—	22	9	—	60	—	1	—	—
Zeugen zu beeydigen und über die Articulos und Interrogatoria abzuhören, für jeden Zeugen,									
a) wenn 20 oder weniger Articul sind —	—	—	—	—	30	—	—	75	—
b) wenn über 20 Articul sind — —	—	—	—	—	60	—	1	30	—
Nota. Für die Abhörung über die Interrogatoria Generalia wird nichts besonders bezahlt.									
c) summariter abzuhören, für jeden Zeugen —	—	15	—	—	30	—	—	60	—
d) Rotulum zu verfertigen, für jeden Bogen —	—	—	—	—	15	—	—	22	9
welche Gebühren dem Rath, Referendario, Secretario, oder wem sonst der Auftrag dazu geschehen, zukommen, welcher aber auch die Copialien dazu besorgen muß.									
Nota. Wenn die Zeugen-Abhörung auch extra locum Judicii einem Commissario aufgetragen wird, so erhält derselbe vorstehende Gebühren, ausser denselben aber keine Diäten. Post publicationem Rotuli werden bloß der Canzley die Copialien bezahlt, vide Copialien.									

Nota.

Nota.

1) Das Stempel-Papier ist unter keinem der vorstehenden Sätze begriffen, sondern muß noch ausserdem bezahlt werden.
2) Die Gebühren pro Mundo hingegen sind schon unter jedem Satz enthalten, und fliessen hiedurch zugleich zur Spertul-Casse.
3) Unter den Copialien, welche nicht die Sportul-Casse, sondern die Canzley erhält, und nach der Bogen-Zahl jedesmal besonders anzusetzen sind, werden allein die Schreib-Gebühren für Abschriften verstanden.
4) Für das Siegel wird nichts bezahlt.
5) Muß auf Verlangen Pergament zu einer Ausfertigung genommen werden, so hat solches die Canzley zu liefern, und bey den Copialien den Betrag davon zur Wiedereinziehung von der Parthey anzusetzen.
6) Ist bey Verschickung der Acten Wachs-Tuch nöthig, so muß die Canzley solches gleichfalls liefern, und bey den Copialien den Betrag zur gleichmäßigen Wiedereinziehung der Parthey ansetzen. Bey kleinen Paquets sind 15 Gr. Pr. bey großen 30 Gr. derselben in Rechnung zu passiren.
7) In Ansehung aller übrigen Gebühren, welche nicht die Sportul-Casse, sondern Commissarii, oder einzelne Bediente erhalten, ist schon bey jedem Satz angemerket, wem sie zukommen; wo nichts davon erwehnet ist, fliessen die Gebühren zur Sportul-Casse.
8) Da die sämtlichen Gebühren in den 3 Colonnen nach der Wichtigkeit der Sachen dergestalt angesetzet sind, daß von Sachen bis 10 Rthlr. incl. gar nichts genommen werden darf: so muß, wenn z. E. wie in Injurien- und Matrimonial-Sachen der Gegenstand des Processes nicht nach Geld-Quantis abgemessen werden kann, Rücksicht auf die Qualität der Personen genommen werden.
9) In Vormundschafts-Sachen, welcherwegen schon überhaupt in der ersten und zweyten Colonne nichts angesetzet ist, muß auch, wenn das Vermögen gleich über 100 Rthlr. beträgt, doch nichts angesetzet werden, in sofern die Revenues nicht die nöthigen Unterhaltungs- und Erziehungs Kosten der Curanden und Pupillen übersteigen.
10) Wo in der dritten Colonne alternative Sätze e. g. 1. bis 3. u. s. f. angesetzet sind, muß in Sachen über 200 Rthlr. nur allezeit der niedrigste; und der höchste anders nicht, als wenn die Sache wenigstens 1000 Rthlr. betrift, die Zwischen-Sätze aber nach Proportion von den Sachen von 200 bis 1000 Rthlr. genommen werden.

Sportul-Ordnung
für die Regierung
in Criminalibus.

		Rthl.	Gr.	Pf.
1	Abhörung der Zeugen			
	summarisch			
	a) wenn unter 5 Zeugen sind, überhaupt — —	—	75	—
	b) wenn 5 oder mehrere Zeugen sind, überhaupt — —	1	45	—
2	Abhörung, summarische, des Inquisiten — — —	1 52	—	—
3	Acten, solche zu inroluliren, vide Inrotulation.			
	solche einzusenden, vide Bericht.			
4	Anfrage, vide Bericht.			
5	Arrest,			
	a) für die Verordnung jemand zum Arrest zu bringen —	1	—	—
	b) für die Verordnung jemand aus dem Arrest zu dimittiren —	1	—	—
6	Articul, worüber der Inquisit abzuhören, anzufertigen, inclusive dessen			
	A) Vernehmung darüber — — — —	1 5	—	—
	wenn die Abhörung zum zweyten mal geschiehet, die Hälfte,			
	— zum dritten mal eben so viel.			
	B) Rotulum darüber anzufertigen pro Bogen	—	7	9
	— — worüber Zeugen abzuhören, für die Fermirung der Articul			
	A) die Abhörung der Zeugen, inclusive der Vertydigung			
	— für einen Zeugen — — — —	1	—	—
	— für 2 bis 4 Zeugen — — —	2 3	—	—
	— für 5 bis 8 Zeugen — — —	4 6	—	—
	wenn mehrere als 8 Zeugen sind, für jeden noch —	—	37	9
	B) für den Rotulum anzufertigen, wie oben pro Bogen	—	7	9

Attest,

		Rthlr.	Gr.	Pf.
7	Attest,			
	a) für dessen Ertheilung aus Criminal-Acten — —	1	15	—
	b) über die geschehene Ablieferung eines Gefangenen — —	—	30	—
8	Atzungs-Kosten,			
	a) für gemeine Inquisiten täglich — — —	—	5	1½
	b) für Honoratiores täglich — — —	—	2	9
9	Ausfertigung, in soweit in dieser Sportul-Ordnung nicht ein mehreres gesetzt ist	—	45	—
10	Bericht,			
	a) worinn Anfragen während der Inquisition enthalten —	—	60	—
	b) womit Acta eingesendet werden, oder sonst, worinn keine Materialia vorkommen — — —	—	45	—
	c) wodurch die Vollziehung des Urthels mit specifiquer Designation der Inquisitions-Kosten angezeiget wird — —	1	—	—
11	Besichtigung eines Verwundeten in loco, und die Beschaffenheit des Beschädigten zu registriren — — —	1	—	—
	wenn der Inquirens abreisen muß, an Diäten, excl. des Fuhrlohns —	1	30	—
12	— — eines todt gefundenen Körpers, oder eines gewaltsamen Einbruchs, oder angelegten Feuers, und dadurch verursachten Schadens, und dergleichen, wenn solches zur Ausmittelung des Corporis delicti nothwendig, solches zu registriren, exclusive der Diäten — —	1	—	—
	wenn der Inquirens reisen muß, an Diäten excl. des Fuhrlohns —	1	30	—
13	Beysitzer des peinlichen Gerichts, wo solche zu adhibiren nöthig, und mit Besoldung nicht bereits versehen sind, an Diäten täglich —	—	60	—
14	Captur, vide Gerichts-Bothen und Arrest.			
15	Citatio, 1) eines Inculpaten — — —	—	45	—
	2) eines Zeugen — — —	—	22	9
	3) Edictalis eines Inculpaten, für alle 3 Ausfertigungen —	—	60	—
	4) für das Schreiben an das Intelligenz-Comptoir und Zeitungs-Expedition, die Edictal-Citation zu inseriren —	—	11	4½
16	Confrontation,			
	A) über ein summarisches Verhör des Inquisiten mit den Zeugen oder Complicibus — — —	1	—	—
	B) über Articul des Inquisiten mit den Zeugen oder Complicibus, nach Weitläuftigkeit der Sache — — —	1	3	—
		—	7	9
17	Copialien, pro Bogen — —			
18	Corpus delicti zu erheben, vide Körper.			
19	Defensio,			
	a) dem Defensori incl. des Colloquii mit dem Inquisiten —	1	10	—
	b) dem Actui Colloquii beyzuwohnen, dem Gericht —	—	60	—
20	Defensions-Articul,			
	a) solche anzufertigen, dem Defensori —	1	3	—
	b) die Zeugen darüber zu vernehmen			
	für einen Zeugen — — —	—	45	—
	für 2 bis 4 Zeugen — — —	1	—	bis
		1	45	
	für 5 bis 8 Zeugen — — —	2	3	—
	wenn mehr als 8 Zeugen sind, für jeden noch —	—	18	13½
	für den Rotulum anzufertigen, für jeden Bogen —	—	7	9
21	Denunciation, ein Protocoll darüber aufzunehmen —	—	45	—
22	Dilation, zur Einbringung der Defension, für die Ausfertigung —	—	45	—
23	Edictales, vide Citatio.			
24	Einschmieden und Ausschmieden des Inquisiten, dem, der solches verrichtet —	—	7	9
25	Examen Inquisiti & testium, vide Abhörung und Articul.			
26	Executio, dem Gerichte,			
	a) bey dem Actu Executionis beym Staupbesen — —	—	60	—
	b) bey Vollstreckung einer Lebens-Strafe — —	2	—	—
	c) einer Landes-Verweisung incl. der Aufnahme der Registratur darüber in beyden Fällen — — —	—	45	—
27	Executions-Gebühren für den Scharfrichter, vide Scharfrichter-Gebühren.			

End.

		Rthlr.	Gr.	Pf.
28	Eyd,			
	a) Zeugen-Eyd, vide Articul.			
	b) Reinigungs-Eyd vom Inculpaten abzunehmen, incl. der Formul,			
	1) dem Gerichte — — — —	—	60	—
	2) dem Geistlichen, dabey gegenwärtig zu seyn — —	—	45	—
	c) Urphede, dem Gericht — — —	—	60	—
29	Gefangenwärter-Gebühren,			
	1) für die Annehmung eines Gefangenen — —	—	30	—
	2) für die Loßlassung desselben aus dem Gefängniß —	—	30	—
	3) für die Verwahrungs- oder Sitz-Gelder incl. Lager-Stroh und Licht, wenn der Gefangene nur einen Tag sitzet — —	—	3	13½
	wenn er aber eine ganze Woche sitzet — —	—	15	—
	und so ferner für jede Woche, wenn er auch die ganze Woche nicht ausgesessen.			
	4) für die Züchtigung eines Gefangenen, wenn sie befohlen wird	—	7	9
30	Geleit, vide Salvus Conductus.			
31	Gerichts-Bothen, oder Gerichts-Diener, oder Land-Reuter, jedem			
	a) pro Citatione eines Inculpati in loco Judicii — —	—	7	9
	b) für die Arretirung, dito Captur des Inculpati in loco —	1	—	—
	ausserhalb dem loco Judicii die Meilen-Gebühren, für die Meile —	—	11	4½
	c) bey einer Besichtigung und Obduction — —	—	3	13½
	d) bey einer Haussuchung — — —	—	7	9
	e) den Inculpaten zum Verhör zu sistiren, und während des Verhörs zu beobachten, jedesmal — — —	—	3	13½
	f) für Transportirung des Gefangenen, die Meilen-Gelder à Meile	—	11	4½
	g) pro Citatione ausserhalb der Stadt, pro Meile — —	—	11	4½
32	Gutachten, Criminal, dem Criminal-Collegio — —	1	5	—
33	Hals-Gericht, peinliches, für die Hegung desselben, dem Gericht —	1	—	—
34	Haus-Suchung, für die Beywohnung einer solchen, und dabey zu führendes Protocoll, dem Gericht — — — —	1	—	—
35	Heilungs-Kosten, sind prævia liquidatione & moderatione des Collegii Medici besonders zu bezahlen.			
36	Inrotulation der Acten — — — —	—	60	—
37	Inventarium, welches von dem Vermögen des Arrestati aufgenommen wird, an Diäten täglich dem, der solches aufnimmt — —	1	—	—
38	Juramentum, vide Eyd.			
39	Justificatoria, cessat unter diesem Nahmen, weil solches unter die Urtel gehört.			
40	Körper, einen todt gefundenen			
	a) zu besichtigen, vide Besichtigung.			
	b) zu erheben, und ihn an den Ort, wo er obducirt werden soll, bringen zu lassen, und Aufnahme des Protocolls, dem Gericht —	1	—	—
	c) denen Leuten, welche die Erhebung und Fortbringung verrichten, einem jeden — — — —	—	15	—
	d) zu seciren, vide Obduction.			
41	Landes-Verweisung, vide Executio.			
42	Ministerialis, vide Gerichts-Bothe.			
43	Nuntius, vide Gerichts-Bothe.			
44	Obductions-Kosten			
	A) bey einem Entleibten,			
	a) dem Gerichte für die Aufnahme des Protocolls dabey, inclusive der Requisition des Physici und Chirurgi — —	1	30	—
	b) wenn der Inquirens deshalb reisen muß, an Diäten, excl. der freyen Fuhre — — — — —	1	30	—
	c) dem Physico oder Medico pro Obductione — — und ausserdem	2	—	—
	d) bey Reisen, an Diäten täglich, ausser der freyen Fuhre —	1	30	—
	e) dem Chirurgo pro Sectione — — — und ausserdem	2	—	—
	f) auf Reisen an Diäten täglich, ausser der freyen Fuhre —	1	—	—

		Rthlr.	Gr.	Pf.
	dagegen dem Medico und Chirurgo für Meilen-Gelder, für Anfertigung des Obductions-Scheins oder Visi reperti, auch Abstattung der Relation, nichts besonders passirt.			
	B) Bey einem Verwundeten			
	a) dem Gerichte für die Aufnahme des Protocolls dabey, inclusive der Requisition des Physici und Chirurgi — — —		60	
	b) wenn der Inquirens desfalls reisen muß, an Diäten excl. der freyen Fuhre — — — —	1	30	
	c) dem Medico oder Physico für die Obduction — — —	2		
	d) und ausserdem demselben bey Reisen an Diäten täglich, ausser der freyen Fuhre — — — —	1	30	
	e) dem Chirurgo pro Sectione — — —	2		
	f) auf Reisen an Diäten ausserdem noch, excl. der freyen Fuhre —	1		
	Nota. Von der Beurtheilung der Gerichte, und Beschaffenheit der Wunden dependirt, ob Medicus und Chirurgus, oder nur einer von beyden dazu zu ziehen.			
45	Observation eines Inculpaten, dem Gerichts-Bothen, Gerichts-Diener, oder Land-Reuter,			
	a) in loco Judicii, für den ersten Tag — — —		45	
	b) jeden der folgenden Tage — — —		30	
	Geschiehet die Observation extra locum Judicii,			
	c) so erhält der Gerichts-Diener, Gerichts-Bothe, oder Land-Reuter, für jede Meile, sowohl auf der Hin- als Rückreise ausserdem noch — —		11	4½
	d) und an Warte-Geld täglich — — —		15	
46	Obsignation des Vermögens des Arrestati, dem der solche verrichtet —	1		
47	Ocular-Inspection, vide Besichtigung.			
48	Offene Ordre, vide Steckbrief.			
49	Offener Arrest, wodurch jedermann anbefohlen wird, was er von des Inculpaten Vermögen in seinen Händen, Gewahrsam oder Verwaltung hat, oder was er demselben schuldig ist, bey Verlust seines etwanigen deshalb gegen den Inculpaten habenden Rechts, und bey nahmhafter Strafe dem Gerichte anzuzeigen — — —		45	
	das Schreiben an die Intelligenz- und Zeitungs-Comteirs, solchen zu inseriren — — —		11	4½
50	Peinliches Gericht zu halten, vide Hals-Gericht.			
51	Præparation des Inquisiten zum Tode, vide Tod.			
52	Probatorial-Articul, vide Articul.			
53	Proclama, vide Edictales und offener Arrest,			
	wodurch entweder alle, die von einer begangenen Uebelthat Kenntniß haben, ihre Wissenschaft davon anzuzeigen, oder auch die etwanigen Damnificaten ihren Schaden anzugeben, aufgefordert werden —		45	
	für das Schreiben an die Intelligenz- und Zeitungs-Comteirs, das Proclama zu inseriren — — —		11	4½
54	Protocoll.			
	Nota. Wo in dieser Sportul-Ordnung dafür nichts angesetzet ist, darf auch nichts genommen werden.			
55	Publication, pro publicatione eines Urthels ist nichts zu nehmen.			
56	Registratur, vide Protocoll.		45	
57	Requisitoriale — — — —		45	
58	Rescript, in Causa Criminali — — —	1		
59	Resignation des Vermögens des Arrestati, demjenigen, der solche verrichtet		45	
60	Resolution, vide Ausfertigung.			
61	Reversales, an ein auswärtiges Gericht über Ablieferung eines Inquisiten			
62	Rotulus, vide Articul.			
	— — Actorum, dafür darf nichts genommen werden.	1		
63	Rüge oder Anzeige, vide Denunciation.			
64	Salvus Conductus — — —			
65	Scharfrichter-Gebühren, werden nach der, in dem Rescript vom 29sten April 1768. vorgeschriebenen Taxe bezahlt.			

		Rthlr.	Gr.	Pf.
66	Schöppen, vide Versitzer.			
67	Schreiben, vide Ausfertigung.			
68	Section, vide Obductions-Kosten.			
69	Sentenz in erster Instanz — — — —	1	5	—
	in zweyter Instanz — — — —	1	8	—
70	Special-Inquisition, vide Articul.			
71	Steck-Brief — — — — —	1	—	—
	wenn mehr als ein Steck-Brief ausgefertiget wird, für jeden der übrigen	—	20	—
72	Staupen-Schlag, vide Execution.			
73	Subsidiale, vide Requisitoriale.			
74	Summarisches Verhör, vide Abhörung.			
75	Tod, den Inquisiten zum Tode zu präpariren, und wo es zuläßig, denselben zum Richtplatz zu begleiten, dem Geistlichen — — —	—	60	—
76	Vernehmung des Inquisiten und der Zeugen, vide Articul und Abhörung.			
77	Verwundete, vide Besichtigung.			
78	Visitation, vide Haussuchung.			
79	Urgicht, oder Ratihabition des Geständnisses des Inquisiten, für dessen Aufnahme ad Protocollum — — — —	—	45	—
80	Urphede, vide Eyd.			
81	Urthel, vide Sentenz.			
82	Zeugen, vide Abhörung und Articul.			

Nota.

1) Das Stempel-Papier ist unter keinem vorstehender Sätze begriffen, sondern muß außerdem noch bezahlt werden, wenn die Kosten aus dem Vermögen des Inquisiten genommen werden. Wenn solche aber dem Criminal-Fond zur Last fallen, so cessiret das Stempel-Papier, und wird daher bis zum Ende des Criminal-Processes jedesmal suspendirt.
2) Die Gebühren pro Mundo sind schon unter jedem Satz enthalten.
3) Unter den Copialien werden allein die Schreib-Gebühren für Abschriften verstanden.
4) Für das Siegel wird gar nichts genommen.
5) Was bey Verschickung der Acten zu Wachs-Tuch oder Kasten erforderlich ist, gehöret unter die Copialien.
6) In Ansehung der Gebühren, welche einzelnen Personen zukommen, ist schon bey jedem Satz sothane Person benannt.
7) Es muß aber überhaupt sowohl in Ansehung dessen, was diese Personen bekommen, als auch in Ansehung der Gebühren überhaupt, folgender Unterschied beobachtet werden:

Ist das Vermögen, des in die Bezahlung der Kosten condemnirten Inquisiten oder Inculpaten zu Bezahlung derselben hinreichend; so werden alle in vorstehender Sportul Ordnung enthaltene Gebühren ohne Abzug entrichtet. Muß hingegen der dazu destinirte Criminal-Fond ganz oder auch nur zum Theil die Kosten tragen, so findet dabey folgendes statt:

A) Bey den Sätzen ad Numeros 1. 2. 5. 6. 7. 9. 10. 11. 12. 15. 16. 17. 20. b. 21. 22. 26. 28. b. & c. 31. a. 31. b. 31. c. 31. d. 31. e. 33. 34. 36. 37. 40. b. 44. A. a. & b. 44. B. a. & b. 45. c. 46 49. 53. 57. 58. 59. 61. 64. 69. 71. 79. darf gar nichts bezahlet werden, in so ferne dabey nicht baare Auslagen verwandt werden müssen, e. g. an auswärtige Gerichte.

B) Bey den Sätzen sub Numeris 13. 19. 20. a. 29. 32. 45. a. & 45. b. wird nur die Halbscheid bezahlt.

C) Bey den Sätzen sub No. 44. A. d. & f. & 44. B. d. & f. werden dem Physico oder Medico, und dem Chirurgo 30 Preußl. Gr. weniger gegeben. Wohingegen

D) diese Sätze sub Numeris 8. 24. 28. b. 2. 31. f. & g. 35. 40. c. 44. A. c. & e. 44. B. c. & e. 45. d. & 75. in allen Fällen für voll bezahlt werden müssen.

Sportul-Ordnung
für die Regierungs-Advocaten.

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Abforderung der expedirten Sachen, vide Sollicitatura.									
Acculatio Contumaciæ, vide Contumacia.									
Antretung eines Beweises oder Bescheinigung, vide Beweiß, oder Bescheinigung.									
Appellation, —	—	30	—	—	60	—	—	75	—
A) pro interpositione derselben									
B) pro justificatione derselben.									
a) wenn solche in der Interpositions-Schedul mit enthalten, noch ausser den Gebühren pro Interpositione — — —	—	60	—	1	—	—	2	3	—
b) wenn solche besonders angefertiget wird —	1	—	—	2	3	—	3	8	—
Articul, vide Beweiß.									
Attendirung eines Termins, vide Termin.									
Audientia, pro Termino — —	—	45	—	1	—	—	2	—	—
— — in Injurien-Sachen —	2	—	—	2	—	—	2	—	—
Bescheid, vide Sentenz.									
— — pro Termino publicationis eines Verhörs-Bescheides, vide Publication.									
Bescheinigung, —	—	30	—	—	45	—	—	—	—
A) für die Antretung derselben									
B) für die Deduction in Demonstratorio, nichts, als die ordentliche Verhörs-Termins-Gebühren, weil keine Satz-Schriften in Demonstratorio zugelassen werden.									
Beweis,									
A) für die Antretung derselben,									
a) wenn derselbe durch Articul, es sey per Documenta, oder per Testes, oder Ocular-Inspection angetreten wird, inclusive der Formirung der Articul — —	—	—	—	—	60	—	1	6	—
b) wenn der Beweis ohne Articul, als welche bey allen den sub A. benannten Beweis-Arten jedesmal formiret werden müssen, per Juramenti delat. oder sonst angetreten wird —	—	—	—	—	30	—	1	3	—
	—	—	—	2	—	—	3	5	—
B) für die Deduction in probat. vel reprobat. —	—	7	5	—	7	5	—	9	
Beylagen, vide Copialien.									
Briefe, in Proceß-Sachen, per Stück —	—	7	5	—	7	5	—	9	
Caution, für die Ueberreichung eines Cautions-Instruments in Termino, vide Termin.							bis 15		
Cession, für die Ueberreichung eines Cessions-Instruments in Termino, vide Termin.									
Commißion, die Termine darinn zu attendiren, vide Termin.									
Contumacia, —	—	45	—	—	60	—	1	—	—
a) pro accusatione derselben —	—	45	—	1	—	—	2	—	—
b) für den Vortrag in Contumaciam —	—	7	5	—	7	5	—	7	9
Copialien, pro Bogen —	—	30	—	—	30	—	—	30	—
bey großen Schriften, per Stoß à 6 Bogen									
Copia Decreti vel Sententiæ cum litteris, vide Copialien und Briefe.									
Cura, vide Sollicitatura.									
Distribution, pro Termino Distributionis, vide Termin.									

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthl. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.
Documente, pro Termino productionis derselben, vide Termin.									
Duplic, vide Satzschrift.									
Duplicat der Satzschriften unter 6 Bogen, pro Bogen	—	7	9	—	7	9	—	7	9
— — über 6 Bogen pro Stoß à 6 Bogen —	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Exceptio,									
a) in einem Verfahren loco Oralis, vide Verfahren.									
b) in einem ordentlichen Schrift-Wechsel in prima instantia — — —	—	30	—	1	—	—	2	—	—
c) contra personas testium — —	—	30	—	—	45	—	—	60	—
d) in Probatorio vel Reprobatorio —	—	—	—	2	—	—	3	15	—
e) in Appellatorio — —	—	60	—	2	—	—	3	—	—
f) in Revisorio — — —	—	—	—	2	—	—	3	—	—
g) ad liquidat. expensarum — —	—	30	—	—	45	—	—	60	—
Extension einer Vollmacht — —	—	—	—	—	15	—	—	15	—
Eyd,									
a) für Ableistung eines Homagial-Eydes in animam alterius — — —	—	—	—	—	—	—	2	—	—
b) für Beywohnung bey der Ableistung eines Eydes seiner Parthey, vide Termin.									
c) für Beywohnung bey der Ableistung eines Eydes der Gegen-Parthey, vide Termin.									
Fidejussion, für Ueberreichung eines Fidejussions-Instruments in Termino, vide Termin.									
Gegen-Bescheinigung, vide Bescheinigung.									
Gegen-Beweis, vide Beweis.									
Intimulation, für Attendirung des Termins, vide Termin.									
Interrogatoria — — —	—	—	—	—	45	—	1	2	—
Instantia, pro Cura derselben nichts, weil dagegen pro Sollicitatura von jeder Verordnung gezahlet wird.									
Insinuatio Decreti, nichts, weil solche durch die dazu bestellte gerichtliche Person geschehen muß, es sey in loco, oder extra locum judicii.									
Interposition, vide Appellatio & Revisio.									
Information, wenn nemlich der Advocat, wie er schuldig, ein Informations-Protocoll nach dem Schemate im ausführlichen Anhange des Codicis pag. 68. & 69. aufgenommen, und solches durch seine Manual-Acten dociret — — —	—	30	—	1	—	—	2	—	—
Klag-Libell — — —	—	30	—	1	—	—	2	—	—
in Injurien-Sachen — —	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Libell, vide Klag-Libell.									
Licitation, pro Attendirung des Licitations-Termins, vide Termin.									
Memorial, vide Vorstellung.									
Ocular Inspection,									
a) für die Beywohnung in loco Judicii —	—	30	—	1	—	—	2	—	—
b) extra locum Judicii, täglich —	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Oral-Verfahren, vide Verfahren.									
Präclusions-Termin, für Attendirung desselben, vide Termin.									
Probatorial-Articul, vide Beweis.									
Production, für Attendirung des Termini productionis, vide Termin.									
Publication,									
a) für Anhörung bey Publication eines Beschei-									

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf
des, Sentenz, Resolution und Rotuli nichts, es sey denn, daß der Advocat ad audiendum publicari ex Officio, oder von einer Parthey bloß zur Publication der Sentenz bestellet wird	1	—	—	1	—	—	1	—	—
b) für Anhörung der Publication eines Testaments, oder einer andern beym Gericht niedergelegten Dispositien — — —	—	45	—	1	—	—	2	—	—
Reconventio, vide Klag-Libell.									
Recognition, für Attendirung eines Recognitions-Termins, vide Termin.									
Renunciation, für Ueberreichung eines Renunciations-Instruments in Termino, vide Termin.									
Replic, vide Satz-Schrift.									
Reprobatorial-Articul, vide Beweis.									
Revidirung und Unterschrift									
a) einer auswärts zugeschickten Verstellung —	—	7	5	—	7	5	—	7	5
b) — — — Satz-Schrift	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Revision,									
A) pro Interpositione — — —	—	—	—	—	60	—	1	15	—
B) pro deductione									
a) wann solche in der Interpositions-Schedul mit enthalten, noch ausser den Gebühren, pro Interpositione — — —	—	—	—	—	60	—	1	2	—
b) wann solche besonders angefertigt wird —	—	—	—	2	13	—	3	8	—
Satz-Schrift, nemlich Replica und Duplica bey einem ordentlichen Schrift-Wechsel, in prima Instantia, in Probatorio und in Appellatorio, für jede Schrift	—	—	—	1	—	—	2	—	—
Schedula Appellationis, Revisionis, vide Appellation, Revision.									
Sentenz, vide Publication der Sentenz.									
Schrift-Wechsel, vide Satz-Schrift.									
Sollicitatura und Auslösung einer jeden Expedition	—	7	5	—	15	—	—	15	—
Submissio ad Acta — — —	—	30	—	—	60	—	—	75	—
Supplique, vide Vorstellung.									
Termin,									
a) Verhörs-Termin, vide Verhör.									
b) Eydesleistung in einer Proceß-Sache, es sey, daß der Advocat der Eydesleistung seiner eigenen Parthey, oder des Gegentheils beywohnet —	—	30	—	—	60	—	1	—	—
c) Productionis Testium, oder Beywohnung derselben Vereydigung — —	—	30	—	—	60	—	1	—	—
d) Productionis & Recognitionis Documentorum	—	30	—	—	60	—	1	—	—
e) Ocularis Inspectionis, vide Ocular-Inspection.									
f) Commissionis — —	—	45	—	1	—	—	2	—	—
g) Licitationis,									
aa) Abseiten des Licitanten —	—	45	—	1	—	—	2	—	—
bb) Abseiten eines jeden andern Interessenten	—	30	—	—	60	—	1	—	—
h) Liquidationis & verificationis									
aa) Abseiten des Liquidanten, für jeden Liquidant	—	45	—	1	—	—	2	—	—
bb) Abseiten des Liquidaten, gegen jeden Gläubiger — — —	—	15	—	—	30	—	—	45	—
i) Inrotulationis Actorum — —	—	30	—	—	60	—	1	—	—
im Concurs-Proceß Contradictori überhaupt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Creditorum — — —	—	45	—	1	—	—	2	—	—
k) Præclusionis — —	—	30	—	—	60	—	1	—	—

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
l) Cautionis m) Cessionis n) Fidejussionis o) Renunciationis p) Transactionis für die Ueberreichung des Instrumenti —	—	30	—	—	60	—	1	—	—
für jeden andern hier nicht benannten Termin zu attendiren, erhält der Advocat — —	—	30	—	—	60	—	1	—	—
Verhörs-Termin — — —	—	45	—	1	—	—	2	—	—
Verfahren loco oralis, jedem Advocaten —	—	—	—	2:3	—	—	3:4	—	—
Verification, für den Termin zu attendiren, vide Termin.									
Vergleich,									
a) denselben bey Gericht zur Confirmation vorzutragen, vide Termin.									
b) wann derselbe von dem Advocaten inter Partes privatim zu Stande gebracht wird, müssen sich dieselben mit ihrem, von dem Gericht zu moderirenden Deservito begnügen, können aber ein freywilliges Geschenk von den Partheyen annehmen									
Wenn der Vergleich vor Gericht oder coram Commissario mit Zuziehung der Advocaten zu Stande gebracht wird, bekommt jeder Advocat nach dem Betrag des Quanti, was seine Parthey durch einen Vergleich mehr erhält, als ihr zugestanden gewesen, oder weniger bezahlt, als von ihr gefordert worden.									
1) beträgt solches 100 Rthlr. und darunter —	—	—	—	2	—	—	—	—	—
2) beträgt solches über 100 Rthlr. bis 500 Rthlr.	—	—	—	—	—	—	4	—	—
3) beträgt solches über 500 Rthl. bis 1000 Rthl.	—	—	—	—	—	—	6	—	—
4) beträgt solches über 1000 Rthlr. überdem noch von jedem 1000 Rthlr. — —	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Ist das Objectum Litis von der Beschaffenheit, daß es keine eigentliche Bestimmung nach einer gewissen Geld-Summe leidet, e. g. die Ehe-Sachen, so müssen nach der Qualität der Personen und des Vermögens, den Partheyen die Quanta vom Gericht ex Officio bestimmet werden.									
Vollmacht, solche zu extendiren, vide Extensio der Vollmacht.									
Vorstellung,									
a) wenn darinn nur eine Dilation gebethen, oder damit eine Satz-Schrift überreichet wird, oder darinn sonst keine Materialia enthalten sind	—	15	—	—	30	—	—	45	—
b) wenn darinn Materialia enthalten —	—	30	—	—	75	—	1	—	—
Vortrag in Contumaciam, vide Contumacia.									
Zeugen-Production, für Attendirung des Termins, vide Termin.									

Sportul-Ordnung
für die geschwornen Dollmetscher.

No.		Sätz. Rth.	Gr.	Pf.
1	Für Uebersetzung eines jeden Documents, es mag Nahmen haben wie es wolle, vor jede Seite, welche wenigstens 26 Zeilen haben muß, nach dem Original gerechnet — — — —	—	22	9
	Nota. Wenn auch entweder das Document keine gantze Seite enthält, oder die letzte Seite nicht volle 26 Zeilen beträgt, so wird doch von jeder Seite der Satz gerechnet.			
2	Für Verdollmetschung einer mündlichen Instruction oder eines Vortrags, jedesmahl — — — — —	—	30	—
3	Für einen schriftlichen Statum Causæ, oder Instruction und Nachricht für den Advocaten, von jeder Seite — — — mit der Bemerkung, wie ad No 1.	—	22	9
4	Für Revidirung und Attestirung einer bereits geschehenen Uebersetzung, wenn solche entweder von der Parthey, oder dem Gericht verlangt wird, von jeder Seite — — — —	—	11	4½
5	Wenn der geschworne Dollmetscher bey summarischen Zeugen-Verhören, oder auch Verhörung derselben ad Articulos in Civilibus adhibiret wird, für jeden Actum — — — —	—	30	—
6	Wenn der Dollmetscher reisen muß, und etwa auf Commißionen mitgenommen wird, erhält er täglich, ausser der freyen Fuhre, an Diäten —	1	—	—
7	Wenn in Criminalibus, es sey bey summarischen Verhören, oder ad Articulos, oder auch bey Confrontationen, oder auch bey Zeugen, der Dollmetscher adhibirt wird, für jede Session, bey welcher er zugezogen wird —	—	30	—
	Nota. 1) Der Dollmetscher muß aber auch dagegen die Aussagen sowohl in der Sprache, worinn dieselbe geschehen, selbst ad Acta niederschreiben, als auch die von ihm geschehene Uebersetzung durch seine Unterschrift attestiren.			
	2) Hat der Inquisit nichts im Vermögen, und müssen die Kosten aus dem Criminal-Fond bestritten werden, so erhält der Dollmetscher nichts.			

No. LIII. Sportul-Cassen-Reglement für die West-Preußische Regierung. de dato Berlin den 21. Sept. 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, da Wir nöthig gefunden, zum Besten Unserer West-Preußischen Unterthanen, mit Abstellung der ehemahligen exorbitanten Gerichts- und Commißions-Kosten, auch Advocaten-Gebühren und Sportuln, eine, mit Unseren übrigen Ländern und Provinzien ähnliche Einrichtung auch in West-Preussen zu machen, solche Sportuln und Gebühren, sowohl für die Gerichte als Advocaten auf bestimmte, und in Rücksicht auf die vorige Proceß-Kosten sehr moderate Sätze zu setzen, dabey aber zugleich eine General-Sportul-Casse zu fundiren, in welche, so wie die Sportuln Unserer Regierung, als auch der derselben subordinirten Landvogtey-Gerichte fliessen, und verwahret werden sollen; dabey aber vor allen Dingen erforderlich ist, daß auf die richtige Einziehung, sichere Aufbewahrung und genaue Berechnung dieser Sportuln, so wie bey Unserer Regierung als auch besonders bey den Landvogtey-Gerichten, alle Aufmerksamkeit genommen, und eine gute Ordnung beobachtet werde, Wir folgendes General-Sportul-Cassen-Reglement für Unsere West-Preußische Regierung, so wie schon die Landvogtey-Gerichte ihr Special-Sportul-Cassen-Reglement erhalten haben, entwerfen lassen, und hiermit zur Richtschnur vorschreiben.

§. 1.

Zur Receptur der General-Sportul-Casse der Regierung, gehören einestheils alle diejenigen Sportuln-Gerichts- und Urthels-Gebühren, die aus allen, zum Ressort der Regierung gehörigen gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäften und Handlungen, Processen, Actibus voluntariæ Iurisdictionis, Hypothequen-Pupillen- oder Kirchen-Sachen ꝛc. eingehen, und nach den Sätzen der vorgeschriebenen Sportul-Ordnung eingefordert, und bey derselben specialiter in Rechnung gebracht, anderntheils alle bey den Königl. West-Preußischen Landvogtey-Gerichten, in denen zu ihrem Ressort gehörigen Sachen, eingehende Sportul-Gerichts- und Urthels-Gebühren, welche quartaliter zur General-Sportul-Casse der Regierung eingesandt, und bey derselben generaliter berechnet werden müssen; drittentheils alle diejenigen Gelder, welche Wir aus verschiedenen Unserer Cassen insonderheit zum Behuf und Bedürfnissen Unserer Regierung und Landvogtey-Gerichte überhaupt, und nicht einem oder andern Bedienten persönlich auf Unsere Cassen angewiesen haben, und daher zur Special-Verwendung und Berechnung an diese General-Sportul-Casse der Regierung gezahlt werden.

§. 2.

Es muß jederzeit ein Rechnungs-Verständiger, und ob zwar, wenn er sich dazu nicht selbst erbiethet, auch ohne Caution anzunehmender, doch den Ruhm der Rechtschaffenheit habender Mann, zum Rendanten der General-Sportul-Casse bestellt werden, und einem der Räthe des Regierungs-Collegii ist wechselweise auf ein Jahr die Special-Cura der Casse von dem Präsidenten aufzutragen, ohne daß jedoch hiedurch der Präsident und die übrigen Räthe ihrer Verbindlichkeit, auf die Ordnungsmäßige Verwaltung gleichfalls das Auge zu haben, erledigt werden.

§. 3.

Die zur Sportul-Casse einkommenden Gelder werden in einen festen, mit zwey Schlössern verwahrten Kasten gelegt, welcher Kasten in demselben sicheren Gewölbe, welches den Depositis gewidmet ist, stehen muß. Zu den zwey Schlössern dieses Kastens hat einen Schlüssel der Curator, den andern der Rendant, so daß keiner ohne den andern dazu kommen kann.

§. 4.

Der Sportul-Cassen-Rendant hat allein die Einnahme und Ausgabe aller zur Sportul-Casse fliessenden und daraus zu zahlenden Gelder, und quittiret über deren Empfang, so wie er auch dagegen von

demjenigen die Quittung erhält, welchem er etwas auszahlet.

Er muß aber am Ende jeder Woche des Sonnabends Nachmittags alle eingekommene Gelder nach Abzug der Ausgaben, in den Sportul-Kasten legen, zu dem Ende ein accurates Journal nach No. I. dem Schemate sub No. I. über Einnahme und Ausgabe führen, darinn bey Strafe vierfacher Ersetzung jeder verschwiegenen Post, alles was er einnimmt, ohne Unterschied sowohl, als was er ausgiebt, hinter einander eintragen, alle Sonnabend den Abschluß, was nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme an Bestand bleibt, machen, und mit diesem Abschluß das Journal und den baaren Bestand dem Curatori Cassæ vorlegen. Der Curator muß den Abschluß, ohne daß hierbey in die Justification der Einnahme oder Ausgabe hineinzugehen nöthig ist, vornehmlich in Calculo revidiren, wenn er richtig, in dem Journal attestiren, das Geld überzählen, und hiernächst solches mit dem Rendanten in den, unter ihrer beyden Beschluß befindlichen Sportul-Kasten legen. Diese Einlegung in den Kasten muß Curator nicht allein in dem Journal des Rendanten, bey dem Abschluß notiren, sondern er hat auch in ein, in dem Sportul-Kasten zu desto leichterer und sicherer jedesmahligen Nachweisung des darinn befindlichen Geld-Vorraths beständig liegen bleibendes Sportul-Cassen-Buch nach No. II. dem Schemate sub No. II. diese wöchentliche sowohl, als alle andere Einnahme und Ausgabe alles dessen, was in den Kasten gelegt, oder herausgenommen wird, einzutragen.

§. 5.

Zur Richtschnur und zugleich zur Controllirung alles desjenigen, was Rendant ausser dem laut Etats aus Königl. und publiquen Cassen in die General-Sportul-Casse, jährlich allezeit einerley fliessendem, einzunehmen hat, dienen folgende Bücher, welche von dem Regierungs-Collegio dergestallt geführt werden müssen, daß, ausser ihrem Haupt-Endzweck, der darnach zu beobachtenden Ordnung der Geschäfte, daraus zugleich zu ersehen ist, wie viel für jede der Verrichtungen an Gebühren zu entrichten ist.

a) Das Verhörs-Buch.
b) Das Siegelungs-Buch.
c) Das Urthels-Buch der Regierung.
d) Das Depositen-Buch.
e) Das Homagial-Eyd-Buch.
f) Das Introductions- und Dienst-Eyd-Buch.
g) Das Straf-Buch.
h) Das Criminal-Kosten-Buch.
i) Das Commißions-Buch, worinn
aa) die Commißions-Gebühren,
bb) die Berlinische Tribunals Urthels- und Succumbenz-Gelder,
cc) die Königsbergsche Tribunals-Urthels und Succumbenz-Gelder,
dd) die Königsbergsche Hof-Gerichts-Urthels-Gebühren,
ee) die auswärtigen Gerichts-Gebühren, annotirt werden.
k) Das Kirchen-Rechnungs-Revisions-Buch.
l) Das Testamenten-Buch.
m) Das Buch, über die Landrenteney-Gerichts-Sportuln.

Denn in das Verhörs-Buch sub a, muß jederzeit der Rath, welcher den Verhörs-Bescheid abfaßt, den Eyd abnimmt, oder einen, der darinn einzutragenden Actuum vernimmt, allezeit dazu die sämmtlichen Gebühren ansetzen.

Das Siegelungs-Buch sub b, worinn die Kanzley die von dem Secretario auf die Concepte gesetzte Gebühren einträgt, muß der Präsident bey jeder Siegelung unterschreiben.

In das Urthels-Buch sub c muß der Präsident, wenn das Urthel vor der Publication unterschrieben wird, die Urthels- und übrige Gebühren eintragen.

In das Depositen-Buch sub d trägt der Decernent die Depositen-Gebühren, so wie alle andere, das Depositum angehende Posten ein.

In das Homagial-Eyd-Buch sub e, und das Introductions- und Dienst-Eyd-Buch sub f, trägt der Präsident, die Gebühren selbst sogleich bey dem Actu ein.

In das Straf-Buch sub g, wird die Strafe von jedem Decernenten eingetragen.

In das Criminal-Kosten-Buch sub h. geschiehet die Eintragung durch den Rath, welcher die Kosten-Liquidation vorträgt.

In das Commißions-Buch sub i, und dessen verschiedene Abtheilungen sub aa. bb. cc. dd. und ee., muß von dem Decernenten, des Berichts, Schreibens, Rescripts ꝛc. mittelst dessen nach Verschiedenheit der Sachen die Commißions-Gebühren, Urthels- und Succumbenz-Transmißions- und andere Gebühren verlanget werden, folglich von den Partheyen einzuziehen sind, die Eintragung derselben bey dem Vortrag geschehen.

In das Kirchen-Rechnungs-Revisions-Buch sub k. hat gleichfalls der Rath, welcher die entweder von dem Collegio selbst, oder resp. von der Ober-Rechen-Cammer in Berlin geschehene Revision vorträgt, die sämmtlichen Gebühren einzutragen.

Was hingegen in das Testamenten-Buch sub l, es sey für angenommene, zurückgeforderte, oder publicirte Testamente an Gebühren einzutragen ist, trägt der Präsident selbst, jedesmal ein. Wie er denn gleichfalls verbunden ist, das Quantum der von jedem Land-Vogtey-Gericht quartaliter einkommenden Land-Vogtey-Gerichts-Sportuln in das Buch sub m. einzutragen.

Da es zur Ordnung in Rechnungs-Sachen gehöret, daß alles was einkommen soll, wenn es auch hiernächst an andere Cassen oder Personen wieder ausgegeben werden, oder auch schon vorher vorgeschossen werden muß, in die Einnahme komme, so müssen bey dieser Eintragung keine Art von Gebühren ausgelassen, und daher auch selbst, wenn etwan eine Expedition auf Pergament verlanget wird, oder zu den Capseln der anzuhangenden Siegel, oder sonst besondere Auslagen von der Canzley verlangt werden, solche bey den Copialien von der Canzley mit angesetzet, und dergestallt in das Siegelungs-Buch eingetragen werden.

§. 6.

Damit nun aber auch alles dieses zu des Rendanten Wissenschaft gelange, so ist dieser Endzweck auf folgende Art, nach der Verschiedenheit der einkommen sollenden Gebühren zu erreichen.

In Ansehung der in das Verhörs-Buch sub Lit. A. gehörigen Gebühren, muß auf alle Bescheide und Resolutiones &c. selbst von dem Rath, welcher solche abfasset, dasjenige gesetzt werden, was dafür an Gebühren und Copialien, und von wem solches zu entrichten, und was etwan an Stempel-Bogen ad Acta von der Canzley umzuschlagen ist, indem, was sich davon zur würklichen Expedition qualificirt, in das Siegelungs-Buch gehöret, und darin schon besonders angesetzt wird. Da nun hiervon nichts ehender ad Acta zu heften ist, bis solches dem Rendanten vorgezeigt worden, und er darunter sein Vidit gesetzet; So kann von allen diesen Gebühren aus dem Verhörs-Buch sub Lit. A, nichts seiner Wissenschaft entgehen.

In Ansehung der Gebühren aus dem Siegelungs-Buche sub Lit. b. muß jederzeit von dem expedirenden Secretario nicht allein alles, was für die Expedition zur Sportul-Casse, und für Stempel und Copialien, sondern auch, an etwa von dem Registratore ausgelegten Porto, als welches dieser zu dem Ende, jederzeit oben bey dem Präsentato mit Beyfügung des Couverts zu notiren hat, und von wem solches zu entrichten ist, auf das Concept notiret, von dem Canzley-Director aber hiernächst auch noch darunter bey dem Abgang der Expedition auf eben dieses Concept gesetzt werden, was er etwan bey der Absendung an Porto vorschiessen müssen, oder wieviel das Bothen-Lohn, der die Expedition bestellenden Bothen, betrage.

Da nun auch alle diese Concepte, ehe sie ad Acta gebracht werden, dem Sportul-Cassen-Rendanten vorzuzeigen sind, so erhält derselbige auch hierdurch die vollständige Kenntniß, was von dieser Art Gebühren zu entrichten ist.

Nur damit das Siegelungs-Buch auch in Ansehung des Bothen-Lohns und des Porto für die abgehende Sachen, welches bey der, von dem Präsidenten zu verrichtenden Unterschrift darin noch nicht eingetragen seyn kann, vollständig werde, erlauben Wir, und wollen, daß der Canzley-Director diese Art Gebühren in das Siegelungs-Buch, noch nach der Siegelung, in die dazu gehörige Colonnen eintrage.

Unter alle von der Regierung selbst abgefaßte Urthel, welche in das Urtheils-Buch der Regierung sub Lit. c. eingetragen werden, muß noch vor der Unterschrift des Collegii, nicht allein was an Urthels-Gebühren zu erlegen, sondern auch die, der Canzley für die blossen Abschriften desselben zukommende Copialien, und was etwan von der Canzley für ein Stempel-Bogen ad Acta unzuschlagen ist, angesetzet werden, indem es sich von selbst versteht, daß wenn sich das Urthel zur Expedition qualificirt, oder solche besonders verlangt wird, die Expeditions-Gebühren in das Siegelungs-Buch gehören. Da nun auch diese Urthel dem Rendanten, ehe sie ad Acta geheftet werden, vorzuzeigen sind, so erhält er von denen dafür angesetzten sämmtlichen Gebühren, die vollständige Kenntniß.

Nur in dem Fall, daß die Regierung per modum commissionis in einer auswärtigen Sache z. E einer Ost-Preußischen, ein Urthel abzufassen hat, muß jederzeit der Betrag der Urthels-Gebühren, welcher in dem Rückschreiben mit dem Urthel zugleich mit den übrigen Ausfertigungs-Gebühren angesetzt werden muß, noch durch eine besondere Verordnung dem Rendanten bekannt gemacht werden.

Ueber die aus dem Depositen-Buch sub Lit. d. fliessenden Depositen-Gebühren, darf nur jährlich dem Rendanten nach geschehener Abnahme der Deposital-Rechnung ein General-Extract des Betrages zugestellt werden, indem er solche nicht von einzelnen Debenten, sondern in Summa aus dem Deposital-Kasten zu erheben hat.

Aus den Büchern sub Lit. e & f. worin die Homagial-Eyde, und die Introductions- und Dienst-Eyde eingetragen werden, muß jederzeit sofort nach der Ableistung a Collegio dem Rendanten ein Befehl, mit specifiquer Benennung des Debenten zugefertigt werden, wieviel dieser zu erlegen habe.

Aus dem Straf-Buch sub Lit. g. fliessen nur die in die zweyte Abtheilung desselben einzutragende Sportul-Cassen-Strafen, und es muß daher auch nur von denen, darinn würklich als verwürkt oder dictirt angesetzten Strafen quartaliter ein Extract dem Rendanten zugefertigt werden.

In Ansehung der Criminal-Kosten, welchen das Buch sub Lit. h. bestimmt ist, wollen Wir, daß solche niemahls ehender, als am Ende der Untersuchung, als bis dahin auch der Stempel reservirt wird, wenn auch ein oder der andere Theil derselben, schon vorher festgesetzet worden, aus den Actis zusammen auf einmal von dem Inquirenten oder inquirirenden Collegio liquidirt, diese Liquidation mit der, in dem dazu destinirten Buch sub Lit. h. vorgeschriebenen Separation der verschiedenen Arten derselben, mit Allegirung der Verordnung, wodurch etwan schon pendente Inquisitione, eine oder die andere Post festgesetzet, wie auch mit Beyfügung der Belage über die baaren Auslagen, nicht weniger der Specification des, entweder dazu hinreichenden, oder unzulänglichen Vermögens des in die Bezahlung der Kosten condemnirten, mittelst Berichts an die Regierung zur Festsetzung oder Moderation eingesendet werde. Was nun bey dem Vortrag im Collegio, von diesen Criminal-Kosten festgesetzet wird, als welches nach der hierunter die Entscheidung gebenden Criminal-Sportul-Ordnung das von hauptsächlich dependiret, ob das Vermögen des Inquisiten hinreichend, oder dem in die Sportul-Casse jährlich fliessenden Criminal-Fonds der Fall zur Last komme: So muß nicht allein, wie schon oben §. ho antecedente angemerket, das ganze Quantum der festgesetzten Gebühren, wenn auch solche ganz oder zum Theil, von dem darinn condemnirten einzuziehen keine Hoffnung wäre, indem bey künftig sich klar ergebenden Ausfall nur solche wieder niedergeschlagen werden müssen, in das Buch zur Einnahme gesetzt, sondern auch dem Rendanten die specifique Designation, für was sie angesetzt und was er davon an einen oder den andern zu bezahlen habe, wie sie in das Buch eingetragen, zugefertigt werden.

Die in das Commißions-Buch sub Lit. i. eingetragene Gebühren, betreffen

entweder aa) Commißions Gebühren.

Diese müssen allezeit in der Regel mittelst eines commissarischen Berichts liquidirt

dirt werden, und kommen also zum Vortrag eines Decernenten, welcher solche, wenn sie festgesetzet, nicht allein in das Buch eintragen, sondern auch zur Einziehung derselben von der Parthey, so wie zur Auszahlung an den Commissarium eine schriftliche Verordnung an den Rendanten angeben muß.

Nur allein wenn ein Rath oder Referendarius des Regierungs-Collegii selbst, über eine von ihm gehaltene Commission den Vortrag thut, muß derselbe die Liquidation seiner Commißions-Gebühren mittelst eines besondern pro Memoria zugleich dem Präsidenten vorlegen, welcher sodenn selbst die Gebühren in das Commissions-Buch eintragen, und das Mandat an den Rendanten wegen der respectiven Einziehung und Zahlung verordnen muß.

oder bb) Berlinische Tribunals-Urthels-Succumbenz- und Transmißions- auch Porto-Gebühren.

Die Quanta derselben müssen allezeit aus dem Remissoriali, und in Ansehung des von dem Registratore vorgeschossenen Porto aus dessen Nota bey dem Präsentato und dem von ihm anzuklebenden Convert des Rescripts erhellen, und dieses jederzeit nach Publication des Urthels vorgetragen, und hierbey von dem, sie in das Buch eintragenden Decernenten, zugleich eine Verordnung an den Rendanten zur Einziehung und respectiven Absendung der Urthels- und Transmißions-Kosten, wie auch, den respective etwan dem Tribunal zur Hälfte, oder dem Potsdammschen Waysenhause zukommenden Succumbenz-Geldern, decretirt werden.

oder cc) Königsbergsche Tribunals-Urthels- und Transmissions- auch Porto-Gebühren, und darinn erkannte Succumbenz-Gelder.

Auch hiervon muß das Quantum aus dem Rückschreiben des Königsbergschen Tribunals, womit die Sentenz erfolget, und wegen des Porto, aus der Note des Registratoris erhellen.

Sogleich nach Publication des Urthels, muß auch hiervon der Vortrag geschehen, und eben so, wie bey vorstehenden Berlinischen Tribunals-Gebühren, das Mandat an den Rendanten erlassen werden.

oder dd) Königsbergsche Hof-Gerichts-Urthels- und Transmißions- auch Porto-Gebühren.

Bey diesen ist jederzeit eben alles das Nächstvorstehende zu beobachten.

oder ee) Gebühren auswärtiger Gerichte.

Auch bey denen, von diesen für Actus, so sie ad Requisitionem vorgenommen, liquidirten Gebühren, findet eben alles das, was bey Commißions-Gebühren sub aa) und zum Theil auch wegen des Porto bey den nächstvorstehenden Gebühren bb) cc) und dd) zu beobachten ist, statt.

Die in das Kirchen-Rechnungs-Revisions-Buch sub Lit. k. eingetragene Gebühren, werden in Ansehung derjenigen, welche zur Regierungs-Sportul-Casse fliessen, jedesmahl sogleich bey dem Vortrag der geschehenen Revision, die der Ober-Rechen-Kammer in Berlin aber zukommende, bey dem Vortrag des Remissorialis von dem Decernenten, durch eine, an den Rendanten ex Officio zu erlassende Verordnung, bekannt gemacht.

Und gleichergestalt muß, sobald ein Testament aufgenommen, übergeben, zurückgenommen oder publicirt, und solches in das Buch sub Lit. l. eingetragen worden, durch eine von dem Präsidenten anzugebende Verordnung, dem Rendanten bekannt gemacht werden.

Was hingegen quartaliter laut des Buchs sub Lit. m. die Landvogtey-Gerichte an die General-Sportul-Casse einsenden, muß durch ein besonderes an den Rendanten zu erlassendes Mandat, demselben jederzeit zum Empfang bekannt gemacht werden.

Wir wollen auch, daß wenn jemand das Armen Recht genossen, und durch den Proceß die in dem ausführlichen Anhang des Codicis p. 84. bestimmte Summe gewonnen, aus den sämmtlichen Actis erst sodenn eine Liquidation, was er an Gebühren zur Sportul-Casse und Copialien und Stempel-Papier zu entrichten, angefertiget, das Quantum in dem Siegelungs-Buche eingetragen, und dem Rendanten durch eine besondere, von dem Decernenten anzugebende Verordnung, der Betrag notificiret werde.

Wohingegen auch die Einrichtung getroffen worden, daß wenn von solchen Partheyen, welche das Armen-Recht nicht gehabt haben, schuldig gewordene Gebühren inexigible werden, der darinn verbrauchte Stempel den Gerichten von der Stempel-Kammer bonificirt werden soll; und da zu diesem Ende von der Regierung alle Quartal die Specification des verlohrnen Stempel-Papiers der Stempel-Kammer durch ein Anschreiben angezeigt werden muß, und auch dieses Anschreiben, worauf die Summe ad marginem bey der Expedition zu setzen ist, wie alle andere Expeditiones, dem Rendanten vorgezeigt werden muß, und überdies mit dem zurückgeforderten Stempel-Betrag in das Siegelungs-Buch kommt, so erhält hierdurch, auch hiervon Rendant die gehörige Kenntniß.

§. 7.

Alle diese, auf die in vorstehendem §. 6. enthaltene Arten, zu seiner Wissenschaft gekommene Gebühren, muß Rendant unverzüglich und noch desselben Tages jederzeit in seine nach dem hierbey liegenden Schemate sub No. III. in die vorgeschriebenen Capita und Colonnen, eingetheilte Rechnung, als Soll einkommen, in Einnahme ganz übertragen, da, was davon auch aus der Sportul-Casse für Stempel, Copialien, Porto, und Bothen-Lohn wieder ausgegeben werden muß, in die Ausgabe gehört.

No. III.

§. 8.

Sobald er diese einkommensollende Gebühren in die Rechnung eingetragen, muß er solche aber auch ungesäumt einem jeden Debenten, in das darüber nach dem Schemate sub No. IV. zu führende Haupt-Buch, dergestalt ansetzen, daß zwar jede Post besonders benannt werde, jedoch nur die Summe derselben, und nicht so wie in der Rechnung, was davon der Sportul-Casse zum Stempel, Copialien, Porto und Bothen-Lohn ꝛc. gehöre, separiret werden dürfe.

No. IV.

Es ist dies Buch nach Alphabetischer Ordnung und in einem festen Bande gebunden zu führen, überdies aber noch mit einem guten Register zur Erleichterung des Aufschlagens zu versehen. Jeder Debent muß darin sein besonders Folium bekommen. Da sich nun auch die Fälle ereignen, daß ganze Gerichte, Collegia ꝛc. Debenten der Sportul Casse werden, z. E. wenn Zeugen ad Requisitionem abgehört werden, wenn die Regierung in Ost-Preußischen oder andern Sachen per modum Commissionis, vel ex Requisitione Erkenntnisse abfaßt: So muß auch diesen Gerichten ein besonderes Folium in dem Haupt Buche gegeben, und ihnen der Ort, nach dem Nahmen ihres Wohnsitzes gegeben werden.

§. 9.

So wie nun vorstehendermassen, alles, was ein jeder zu bezahlen schuldig, von Tage zu Tage auf das genauste, sowohl in die Rechnung, als in das Haupt-Buch, und zwar unter Soll einkommen, eingeschrieben werden muß, so ist auch von dem Rendanten mit gleicher Sorgfältigkeit und Genauigkeit, unter das Ist eingekommen, in die Rechnung und das Haupt-Buch täglich einzutragen, was Debent dagegen zahlt.

§. 10.

In allen Sachen worinn Advocaten bestellt sind, müssen diese alle Gebühren ohne Ausnahme entrichten, und ist einem jeden derselben ein Folium in dem Haupt-Buche sub No. IV. zu geben, worinn, ohne Unterschied, alles was jeder Advocat für alle seine Partheyen schuldig wird, einzutragen, und nur in qua Causa, bey jedem Satze zu bemerken ist, so daß folglich jede besondere, einen Advocaten habende Parthey, kein besonderes Folium erhält.

Am Ende jeden Monaths muß der Rendant mit jedem Advocaten sein Conto aus diesem Haupt-Buche abschliessen, und falls nicht längstens binnen 8 Tagen darauf die Zahlung erfolgt, den Betrag was der Advocat schuldig geblieben, dem Collegio anzeigen, welches darauf ungesäumt die Execution zu veranlassen hat.

In Ansehung dererjenigen Sachen hingegen, worin keine Advocati bestellt werden, sind andere Maaß-Reguln nothwendig. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß es bey den meisten Partheyen sehr schwer hält, im Verfolge des Processes, oder bey

dessen

dessen Ende, die der Sportul-Casse schuldigen Gebühren von derselben zu erhalten, und solche meistens erst durch kostbare und den Partheyen selbst lästige Executiones eingezogen werden müssen; die Sportul-Casse auch den baaren Vorschuß an Stempel, Copialien und an die requirirten auswärtigen Gerichte gleich thun muß: So wollen Wir, daß jede in West-Preussen nicht wohnende Parthey, in ihrer Angelegenheit zur Sicherheit der Sportul-Casse und des Stempel-Vorschusses in Sachen von 30 Rthlr. bis inclusive 100 Rthlr., nur 3 Rthlr.; in Sachen über 100 Rthlr. aber 6 bis 10 Rthlr.; eine auffer Königl. Landen wohnende Parthey aber, das Triplum davon zur Sportul-Casse niederlegen solle. In Sachen unter 30 Rthlr. bedarf es dieses Vorschusses nicht. Auch verstehet sich von selbst, daß in Fällen wo auswärtige Gerichte die Regierung requiriren, einige gerichtliche Actus vorzunehmen, wofür Gebühren zu entrichten sind, oder auch wo Partheyen etwas bey der Regierung suchen, welches nicht Processe betrift, z. E. in Hypothequen-Sachen, Geistlichen Sachen, Actibus voluntariae Jurisdictionis &c. dergleichen Vorschuß nicht zu fordern ist. Dagegen aber auch in allen diesen eigentlich ad processualia nicht gehörigen Sachen, die Expeditiones, es sey denn daß aus dem Verzuge eine Gefahr erwachse, sofort von demjenigen, auf dessen Gesuch oder Anzeige solche veranlaßt worden, baar ausgelöset und nicht eher extradirt werden müssen. Damit nun in den processualibus oberwehnte Sicherstellung der Sportul-Casse gleich anfänglich besorget werde, so muß von Seiten des Klägers, jederzeit bey Einreichung der Klage, sie werde schriftlich oder mündlich angebracht, das obenfestgesetzte Quantum sofort erlegt, oder, wenn er solches nicht thut, ehe auf die Klage etwas verfügt wird, es sey denn daß Periculum in mora verhanden, ihm die Erlegung gedachten Quanti zur Sportul-Casse aufgegeben, und hiernächst erst, wenn die Erlegung erfolget, auf die Klage das Nöthige decretiret werden.

In Ansehung des Beklagten muß jederzeit in die erste Citation die Erlegung des oberwehnten Vorschusses in dem ersten Termino zugleich mit aufgegeben, jedoch im Ungehorsams-Falle, die erste Sentenz in der Sache abgewartet, und wenn die Erlegung sodenn noch nicht geschehen, sofort die würkliche Execution auf die schuldig gewordene Gebühren zugleich verordnet, und daher in der ersten Citation, daß solches geschehen werde, der Beklagte gewarnet werden.

Sowohl zur Nachricht des Rendanten, wieviel in jeder Sache gleich anfänglich von einer jeden Parthey zur Sportul-Casse niedergelegt werden solle, als auch der Controllirung des würklich erlegten, muß das Collegium ein eigenes besonderes Sportul-Vorschuß-Controll-Buch nach dem Schemate sub No. V. führen, und in dasselbige nach der Reihe der Tage mit laufenden Nummern eintragen, wie viel einem jeden zu erlegen anbefohlen wird. No. V.

Dieses muß Rendant täglich inspiciren, und daraus in das Folium des Debenten, welches er in dem Hauptbuche sub No. IV. hat, in der dazu vorgeschriebenen Colonne das zu erlegen anbefohlene Quantum eintragen, auch wie weit er die Posten extrahiret, in das Controll-Buch jedesmal darunter mit dem Dato, annotiren.

Wann das zu erlegende Quantum einkommt, muß Rendant, auffer der schuldigen Eintragung dieser Einnahme in sothanem Haupt-Buch, solches wie alle andere Einnahme in seinem wöchentlich abzuschliessenden Journal sub No. I. nach seinem ganzen Betrag und ohne Anführung der besondren Posten, welche dadurch getilget werden, eintragen, und da dieses Journal wöchentlich dem Curatori Cassæ mit dem Abschluß juxta §phum 4 supra, vorgelegt wird; So muß er, was nach diesem Journal die Woche hindurch von solchen zu erlegen anbefohlenen Vorschuß-Quantis eingekommen, nicht allein in einen besonderen in dem Sportul-Kasten zu allen diesen Vorschüssen zu destinirenden Beutel legen lassen, sondern auch in dem Sportul-Vorschuß Controll-Buch mit Allegirung des Journals, die geschehene Erlegung, durch das Wort Dedit laut Journals d. * * * anmerken, damit die Regierung hierdurch zugleich in den Stand gesetzt werde, aus blosser Inspicirung dieses Buchs sub No. V. bey Abfassung der

Sen-

Sentenzien vergewissert zu seyn, ob dabey noch etwas wegen nicht erlegten Vorschusses, oben vorgeschriebenermassen, nicht allein insonderheit wegen des Beklagten, sondern auch wegen des Klägers, dessen Klage etwan ob Periculum in mora, auch ohne vorgängige Erlegung des festgesetzten Quanti angenommen werden müssen, zu verfügen sey.

Alle Quartal muß Rendant in Ansehung aller derjenigen, welche nach seinem Haupt-Buche und dem Sportul-Vorschuß-Controll-Buch des Collegii Vorschuß erlegt haben, den Abschluß machen; bey denjenigen Gebühren, welche durch den erlegten Vorschuß oder Nachschuß getilget und bezahlt, in seiner Rechnung sub No. III. das Ist eingekommen, anzusetzen, und den Betrag dieser Posten, aus dem in dem Sportul-Kasten oben angeführtermassen zur ersten Einlegung aller dieser Vorschüsse destinirten besonderen Beutel herausnehmen, und zu den übrigen in den Sportul-Kasten befindlichen, schon als specifice für diese oder jene Post eingekommen, berechneten Sportul-Cassen-Geldern bringen.

Bleibt Bestand, so ist solcher in dem vorerwehnten Vorschuß-Beutel bis zum völligen Ende des Processes zu lassen. Ist der Vorschuß erschöpft, und bleibt die Parthey noch etwas zu bezahlen schuldig, so ist in Ansehung dessen Einziehung, so wie wegen anderer Reste, zu verfahren; allenfalls muß, wenn der Proceß noch weit aussehend ist, neuer Vorschuß von der Parthey eingefordert, und auch dieses Vorschusses wegen, es eben so, wie bey dem ersten Vorschuß gehalten werden.

Ist der Proceß zu Ende, und Repositio Actorum verordnet, so muß auch ebenfalls, noch vor dem Quartal-Abschluß, die Special-Rechnung abgeschlossen, das von dem Vorschuß noch zu bestreitende, in das Ist eingekommen der Rechnung sub No. III. eingetragen, und dies Quantum aus dem, in dem Vorschuß-Beutel so wie oben verordnet, zu den übrigen Sportul-Cassen-Geldern gelegt, das noch übrigbleibende des Vorschusses aber, der Parthey, aus oft erwehnten in dem Sportul-Kasten liegenden Vorschuß-Beutel ohne den geringsten Aufenthalt zurück gegeben, ihm das Haupt-Buch vorgelegt, und darinn von ihm eigenhändig die Zurückgabe attestirt werden.

§. 11.

In Ansehung aller derjenigen Partheyen, welche nach vorstehendem §pho keinen Vorschuß zu erlegen schuldig sind, und sich nicht etwa von selbst, zu ihrer eignen mehrerern Bequemlichkeit und Exitirung der Monitoriorum und Executionen dazu entschliessen, als welches einem jeden freysteht; muß in der letztern Woche jeden Quartals, jedes Debenten Rechnung in dem Haupt-Buch sub No. IV. abgeschlossen, und was er nach solchem Abschluß zu bezahlen schuldig bleibt, durch einen zu erlassenden Zahlungs-Befehl, zu zahlen sofort moniret, und wenn in dem Lauf des neueintretenden Quartals die Zahlung nicht erfolgt, beym Abschluß des folgenden Quartals die Executen nicht allein wegen jenes, aus vorigem Quartal, schuldig gebliebenen Restes, sondern auch der aus dem neuen Quartal hinzugekommenen schuldigen Gebühren vereinigt, und ohne weitere vorherige Ankündigung vollstreckt werden.

§. 12.

Aus allen diesen vorstehenden §§s 5 bis 11, ergiebt sich demnach die Ordnung, in welcher wegen Eintragung und Einziehung der einkommenfallenden, und der Berechnung der würklich eingekommenen Sportul-Cassen-Gelder, und zwar nach dem Schemate sub No. III. dergestalt zu verfahren, daß, was aus der Rechnung des vorigen Jahres von den einkommenfallenden Gebühren in Rest verbleibt, in die Rechnung des folgenden Jahres, in die dazu nach eben der Ordnung der currenten Einnahme, abgetheilte Capita der Einnahme an Retardaten fortgetragen werden muß.

Nur ist hierbey noch wegen der in dem Schemate der Rechnung sub No. III. bey der Einnahme befindlichen Colonne, Ist niedergeschlagen, zu bemerken, daß weder der Rendant noch Curator Cassæ eine Post niederschlagen könne, sondern solches nicht anders als auf den Vortrag im Collegio bey einer würklich sich hervorthuenden In-

Inexigibilitæt, oder aus andern sehr erheblichen Ursachen geschehen müsse, und wenn solche erfolgt, das niedergeschlagene Quantum nicht allein in der dazu destinirten Colonne der Rechnung mit Allegirung der Nummer des Belages einzutragen, sondern auch in dem Haupt-Buche bey dem Empfang, der Parthey zu gute zu schreiben sey, aus welchen niedergeschlagenen Posten sodenn, der dabey eingebüßte Stempel zur Vergütigung in die, der Stempel-Kammer quartaliter einzusendende Stempel-Bonifications-Tabelle leicht einzutragen ist.

§. 13.

In Ansehung der Ausgabe ist das erste Caput in dem Schemate sub No. III. den Besoldungen der Regierung, und das zweyte den Besoldungen für die Landvogtey-Gerichte bestimmt; worin dem Rendanten der ihm zu diesem Ende von dem Collegio, mit den sich von Zeit zu Zeit darinn zutragenden Veränderungen, zuzustellende Besoldungs-Etat, die Vorschrift giebt.

§. 14.

Das dritte Capitel der Ausgabe, ist den Schreibe-Materialien für die Regierung bestimmt, und muß das Quantum von 350 Rthlr. dabey niemahls überschritten werden, welches, wo nicht mit wenigerm auszukommen ist, zu den nöthigen und specifice zu separirenden Bedürfnissen an Schreibe-Materialien bey der Regierung von dem Präsidenten jährlich anzuweisen ist. Die in dem vierten Capite der Ausgabe denen Landvogtey-Gerichten bestimmten Schreibe-Materialien hingegen, bleiben jährlich einerley à 50 Rthlr. für jedes, indem solche dazu aus den Contributions-Cassen in die General-Sportul-Casse fließen, und also eigentlich eine durchlaufende Post sind.

§. 15.

In das V. VI. VII. VIII. IX. X. XI. XII. XIII. Caput der Ausgabe, kommt alles dasjenige wieder in Ausgabe, was unter denen in Capite V. VI. und VII. aufgeführten Einnahmen an solchen Gebühren und Auslagen begriffen, welche der Canzley für ausgelegtes Stempel-Papier und Copialien, den Bothen an Bothen-Lohn, und dem Canzley-Directori, an ausgelegten Post-Porto, für abgehende, und dem Registratori an ausgelegten Porto für einkommende Sachen, zu vergütigen sind.

Was ein jeder dieser Subalternen zu erhalten hat, kommt dem Rendanten zu seiner Kenntniß durch die ihm laut §phi 6. jederzeit ehe sie ad Acta geheftet werden, vorzulegende Concepte aller Bescheide, Resolutionen, Expeditionen und Urthel, woraus er die Gebühren zur Einnahme in seine Rechnung trägt, indem darauf jedesmahl nicht allein was zur Casse fließt, sondern auch alle übrige Gebühren an Copialien und Stempel ꝛc. annotirt seyn müssen, das von dem Registratore bey einer einkommenden Sache ausgelegte Porto zu dem Ende auch von ihm, mit Beyfügung des Couverts bey dem Präsentato jedesmahl angezeigt und vom Secretario unter den einzuziehenden Gebühren auf das Concept der Verordnung mit angesetzet werden; das Porto für die abgehenden Sachen hingegen, der Canzley-Director eben sowohl als das Bothen-Lohn auf dem Concept der Verordnung, wenn er darauf den Abgang notiret, ansetzen und zugleich in das Siegelungs-Buch eintragen muß.

Da nun alle diese Subalternen auf die Bezahlung ihres Verdienstes und baaren Auslagen nicht so lange warten können, bis die Zahlung von den Partheyen oder Advocaten erfolgt; so hat Rendant mit ihnen alle Monath abzuschliessen, und ihnen ihren Verdienst und Auslagen monathlich zu zahlen, indem Wir, um auch diesen monathlichen Vorschuß, vornehmlich in soweit er Stempel und Porto betrift, zu erleichtern, sowohl der Canzley als dem Registratori und Canzley-Directori ein vor allemahl ein baares Vorschuß-Quantum, und zwar der ersteren à 50 Rthlr., und jedem der beyden andern à 25 Rthlr. verwilligt haben, welche Rendant ihnen ein vor allemahl auszuzahlen, und als einen eisernen bey ihnen befindlichen Bestand, beständig unter dem Titul von Bestand, in Rechnung aufzuführen hat.

§. 16.

Da, wenn jemand der das Armen-Recht gehabt, seinen Proceß, und das im ausführlichen Anhang des Codicis pag. 84. bestimmte Quantum gewinnt, derselbe respective die ganzen oder einen Theil der Gebühren nachzahlen muß, auch für diesen Fall das Caput XII. der Einnahme bestimmt ist; so müssen die, in dem zur Einnahme gestellten, und specifice, für was es angesetzet, dem Rendanten zu dem Ende bekannt gemachten Quanto, mit begriffene Copialien und Stempel-Bogen, in dem Capite XIV. und XV. wieder in Ausgabe gebracht werden.

§. 17.

In Ansehung der Criminal-Kosten, deren Einnahme das Caput XIV. der Einnahme bestimmt ist, muß jederzeit nach der von dem Decernenten bey dem Collegio geschehenen Eintragung der festgesetzten specifiquen Designation der Criminal-Kosten in das Buch sub Lit. h. diese specifique Designation, wie schon oben §pho 6. verordnet, dem Rendanten zugefertigt werden, woraus er nicht bloß, was er überhaupt einzuziehen, sondern auch an Gebühren für die specifice darin benannte Personen auszugeben habe, ersehe, und hieruach hat er diese Ausgabe, in das Caput XVI. der Ausgabe seiner Rechnung zu bringen.

Es fällt auch hierbey aller Vorschuß in Criminal-Sachen, ehe nicht der Criminal-Proceß zu Ende, und die Liquidation, wie oben §. 6. festgesetzt, und dem Rendanten zur Auszahlung zugefertigt ist, gänzlich hinweg, und muß jeder mit den Gebühren, so er daraus zu fordern hat, bis dahin warten. Nur allein dem Gefangenwärter haben Wir einen beständigen eisernen Bestand, zu Bestreitung des Vorschusses an täglichen Atzungs-Kosten der Gefangenen, à 5 Rthlr. verwilligt, welche von dem Rendanten ihm ein vor allemahl auszuzahlen, und immerfort, als ein eiserner Bestand unter dem Titul von Bestande aufzuführen sind.

§. 18.

Die Capita XVII. XVIII. XIX. XX. XXI. XXII. XXIII. XXIV. XXV. XXVI. XXVII. der Ausgabe, stehen mit den Capitibus XV. XVI. XVII. XVIII. XIX. XX. der Einnahme, in solcher Verbindung, daß diese sämmtlich die Ausgaben, welche in jenen enthalten, justificiren.

§. 19.

In das Caput XXVIII. der Ausgabe an Rendanten-Gebühren, welche Wir à 1 guten Groschen vom Reichs-Thaler dem Rendanten verwilligt haben, erlauben Wir demselben, diese Gebühren, von allen würklich zur General-Sportul-Casse einkommenden Geldern, exclusive nur derjenigen, welchen das Caput I. III. IV. und XXII. der Einnahme bestimmt ist, sich anzusetzen, indem von dem Bestande im Capite I. es sich von selbst versteht, daß davon nicht noch einmahl die Rendanten-Gebühren genommen werden können; die im Capite III. und IV. in Einnahme kommende Gelder aber, in der Erhebung dem Rendanten keine Mühe verursachen, und von denen laut Capitis XXII. einkommenden, schon die Rendanten Gebühren, bey dem Landvogtey-Gericht genommen.

§. 20.

Diese dergestallt nach dem Schemate sub No. III. in Einnahme und Ausgabe vom 1ten Junii eines Jahres, bis zum andern zu führende Sportul-Cassen-Rechnung muß sogleich in den ersten 8 Tagen des Junii, von einem Rath des Collegii in Gegenwart des, laut §. 3. dieses Reglements abgehenden, und für das neue Jahr antretenden Curatoris, dem Rendanten abgenommen, und dabey folgendermaßen verfahren werden.

Da nach den oben ertheilten Vorschriften der Rendant ausser seinem Journal sub No. I. die Rechnung sub No. III. von einem Tage zum andern so führet, wie sie bleiben, und abgenommen werden kann und soll; So hat er nur die letzte Woche vor dem Schluß des Rechnungs-Jahres, in so weit nicht solches schon bey einem jeden Quartal, laut der oben ertheilten Vorschrift geschehen, nicht allein in dem Haupt-Buche sub No. IV. den Abschluß in Ansehung aller derjenigen Debenten welche Vorschuß erlegt haben, zu machen, und in die Rechnung sub No. III. das Ist eingekommen, einzusetzen, sondern auch

auch in Ansehung aller übrigen Debenten, aus dem Haupt-Buch sub No. IV. den Abschluß zu machen, damit er bey einem jeden Debenten das Ist Rest, in die Colonne der Rechnung sub No. III. eintragen könne.

Bey dieser Gelegenheit des nothwendig zu ziehenden Calculi was jeder schuldig bleibt, hat Rendant zugleich zum Behuf der Einforderung der Reste eine Restanten-Liste, nach der Ordnung des Haupt-Buchs, nach dem beyliegenden No. VI. Schemate sub No. VI. anzufertigen, und der Rechnung beyzulegen, als welche Resten-Liste nothwendig eben die Summe enthalten muß, was aus den verschiedenen Capitibus der Einnahme der Rechnung die letzte Colonne der Recapitulation der Einnahme, in Summa an Resten beträgt.

Es hat darauf der Rendant die Rechnung auch in allen übrigen Stücken nach dem Schemate vollständig zu machen, und solche der Regierung zu übergeben. Der von dieser zur Abnahme authorisirte Commissarius hat den Abschluß des vorigen Jahres, das dazumahl aufgenommene Abnahme-Protocoll, die damahls darauf erfolgte Verfügung zum Grunde der neuen Abnahme zu legen, sämmtliche Capita der Einnahme und Ausgabe, mit dem oben zur Controlle und Fundament der Rechnung vorgeschriebenen Büchern, aus welchen sich jede Post justificiren muß, und aus welcher zu diesem Ende beym Schluß eines jeden Jahres nur ein summarischer Extract gezogen werden darf, sorgfältigst zu conferiren, sie in Calculo durch den Calculatorem durchlegen zu lassen, die Beläge nachzusehen und anzustreichen, daß, und wie solches geschehen, ein Protocoll zu halten, und wenn bey einer oder andern Post Bedenken vorfällt, die Beantwortung des Rendanten sofort zu erfordern, wenn solches nicht in Continenti gehoben werden kann, in dem Abnahme-Protocollo zu notiren.

Da der aus der vorigen Rechnung sich ergebende baare Bestand in dem Sportul-Kasten seyn muß, immaßen zu Verhütung aller Irrung dasjenige, was in der letzten Woche vor dem Jahres-Schluß in der Zeit, da Rendant mit den Abschlüßen beschäftigt ist, einkommt, nicht eingenommen und ausgegeben, sondern die Casse geschlossen seyn muß; So ist der in dem Kasten befindliche baare Bestand von dem Commissario der Abnahme, in Beyseyn des abgehenden und antretenden Curatoris zu überzählen, und ob er mit dem Rechnungs-Bestand übereinkomme, zu untersuchen.

Es ist dabey zugleich der Vorschuß-Beutel nachzuzählen, und ob darinn aus dem Buche sub No. V. durch Balancirung der Summen der 6ten, 8ten und 10ten Colonne, der sich sogleich ergebende Bestand, darinn baar befinde, nachzusehen, und beyde Ueberzählungen des Bestandes, auch ob er richtig oder nicht befunden worden, in dem Protocoll anzuführen.

§. 21.

Wenn vorstehendermaaßen die Rechnung abgenommen worden, muß der Commissarius der Abnahme, davon ex Protocollis den Vortrag in pleno Collegii thun, und muß hierauf

1) entweder wenn alles vollkommen richtig und in Ordnung gefunden worden, eine Decharge dem Rendanten schriftlich ertheilt, oder

2) was noch dabey zu erinnern befunden und entweder binnen einer gewissen zu bestimmenden Frist, oder bey künftiger Jahres-Rechnung von dem Rendanten respective besser nachzuweisen, zu dociren, zu suppliren oder zu prästiren ist, in diese Decharge angemerkt werden.

3) Muß aber auch zugleich die Liste der Resten bey dieser Gelegenheit von dem ganzen Collegio durchgegangen, die nöthigen Verordnungen wegen deren Einziehung erlassen, die ganz offenbar inexigiblen Reste aber niedergeschlagen, darüber dem Rendanten Special-Beläge ertheilt, und

4) wegen des dabey zum Nachtheil der General-Sportul-Casse verlohren gegangenen Stempel-Papiers die aus den Rechnungen nach der dazu vorgeschriebenen Art, sehr leicht zu eruirende Specification desselben, der Stem-

pel-Kammer, zu der zu erhaltenden Bonification, zugefertigt werden.

§. 22.

Die, dem Rendanten nicht zurückzugebende Original-Rechnung nebst den Protocollis und Original-Belägen, auch allen in Sportul Cassen-Sachen ergehenden Verfügungen, muß das Regierungs-Collegium, in einen besondern, dazu unter dessen Schluß befindlichen Schrank sorgfältig verwahren.

§. 23.

Ueberhaupt aber muß die Regierung, sich eines ihrer Haupt-Geschäfte seyn lassen, auf die Verwaltung der General-Sportul-Casse ein wachsames Auge zu haben, auch darüber und über die dahin fliessenden Gelder eigenmächtig nicht zu disponiren, sondern wenn extraordinaire, in den, der Regierung ertheilten Vorschriften nicht enthaltene Ausgaben, daraus nothwendig werden sollten, solche jedesmahl zuförderst Unserem Groß-Canzler anzuzeigen und die Approbation zu erwarten.

§. 24.

Es ist daher auch die Regierung verbunden, alle Jahre, nach Abnahme der Rechnung, Unserem Groß-Canzler einen summarischen Sportul-Cassen-Extract einzusenden, worin die Summen aller Special-Einnahmen, wie auch die Summen aller Special-Ausgaben, nach der Reihe der Capitum, mit Separation des Soll einkommen, Ist eingekommen, Niedergeschlagen, Rest, nebst den Reparationen und der Balance, aufzuführen.

Wir tragen zu Unserer West-Preußischen Regierung das allergnädigste Vertrauen, daß sie dieser Unserer Vorschrift in allen Punkten auf das genaueste nachkommen werde.

Urkundlich unter Unserer Königlichen Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Königlichen Siegel. Berlin den 21ten September, 1773.

Friederich.

(L. S.)

v. Fürst.

No. I.

Sportul-Cassen-Journal über Einnahme und Ausgabe.

Vom 12ten bis 19ten September 1773.

um nnah- me.	Einnahme bey der Regierungs-Sportul-Casse.	Folium des Haupt-Buchs.		Quantum der Einnahme.			Datum der Ausgabe.	Ausgabe bey der Regierungs-Sportul-Casse.	Quantum der Ausgabe.		
		Lit.	Fol	Rthl.	Pa.	Pf.			Rthl.	Pa.	Pf.
mber.											
2ten	von dem von N. — —	N.	2	4	6	—	Den 13ten	dem Landvogtey-Gericht zu N. . . geschickt — —	150	—	—
9d.	von der Castellanin von P.	P.	14	22	8	—	Den 17ten	dem Hrn. Reg. Rath v. N. an Commißions-Gebühren — — — —	4	—	—
3ten	von dem Major von R. —	R.	17	20	60	—					
8ten	von dem Magistrat zu N.	N.	7	114	75	—		Summa	154	—	—
	Summa			160	59	—					
	Hiervon die Ausgabe abgezogen mit — — —			154	—	—					
	Bleibt Bestand			6	59	—					

Der Bestand der 6 Rthl. 59 Pgr. ist richtig befunden worden, und im Kasten niedergelegt. Den 19. Sept. 1773.

N.
qua Curator Cassæ.

pel-Kammer, zu der zu erhaltenden Bonification, zugefertigt werden.

§. 22.

Die, dem Rendanten nicht zurückzugebende Original-Rechnung nebst den Protocollis und Original-Belägen, auch allen in Sportul Cassen-Sachen ergehenden Verfügungen, muß das Regierungs-Collegium, in einen besondern, dazu unter dessen Schluß befindlichen Schrank sorgfältig verwahren.

§. 23.

Ueberhaupt aber muß die Regierung, sich eines ihrer Haupt-Geschäfte seyn lassen, auf die Verwaltung der General-Sportul-Casse ein wachsames Auge zu haben, auch darüber und über die dahin fliessenden Gelder eigenmächtig nicht zu disponiren, sondern wenn extraordinaire, in den, der Regierung ertheilten Vorschriften nicht enthaltene Ausgaben, daraus nothwendig werden sollten, solche jedesmahl zuförderst Unserem Groß-Canzler anzuzeigen und die Approbation zu erwarten.

§. 24.

Es ist daher auch die Regierung verbunden, alle Jahre, nach Abnahme der Rechnung, Unserem Groß-Canzler einen summarischen Sportul-Cassen-Extract einzusenden, worin die Summen aller Special-Einnahmen, wie auch die Summen aller Special-Ausgaben, nach der Reihe der Capitum, mit Separation des Soll einkommen, Ist eingekommen, Niedergeschlagen, Rest, nebst den Reparationen und der Balance, aufzuführen.

Wir tragen zu Unserer West-Preußischen Regierung das allergnädigste Vertrauen, daß sie dieser Unserer Vorschrift in allen Punkten auf das genaueste nachkommen werde.

Urkundlich unter Unserer Königlichen Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Königlichen Siegel. Berlin den 21ten September, 1773.

Friederich.

(L. S.)

v. Fürst.

No. I.

Sportul-Cassen-Journal
über
Einnahme und Ausgabe.

Vom 12ten bis 19ten September 1773.

um nnah- me.	Einnahme bey der Regierungs-Sportul-Casse.	Folium des Haupt-Buchs.	Quantum der Einnahme.			Datum der Ausgabe.	Ausgabe bey der Regierungs-Sportul-Casse.	Quantum der Ausgabe.		
		Lit.	Fol	Rthl.	Pa.	Pf.			Rthl.	Pa.	Pf.
mber.											
2ten	von dem von N. — —	N.	2	4	6	—	Den 13ten	dem Landvogtey-Gericht zu N... geschickt — —	150	—	—
d.	von der Castellanin von P.	P.	14	22	8	—	Den 17ten	dem Hrn. Reg. Rath v. N. an Commißions-Gebühren — — — —	4	—	—
3ten	von dem Major von R. —	R.	17	20	60	—					
8ten	von dem Magistrat zu N.	N.	7	114	75	—		Summa	154	—	—
	Summa			160	59	—					
	Hiervon die Ausgabe abgezogen mit — — —			154	—	—					
	Bleibt Bestand			6	59	—					

Der Bestand der 6 Rthl. 59 Pgr. ist richtig befunden worden, und im Kasten niedergelegt. Den 19. Sept. 1773.

N.
qua Curator Cassæ.

No. II.

Sportul-Cassen-Buch.

Datum.	Einnahme.	Betrag der Einnahme. Rthl.	Pg.	Pf.	Anmerkung wegen besonderer Müntzsorten, exclus. Courrant.	Datum.	Ausgabe.	Betrag der Ausgabe. Rthl.	Pg.	Pf.
1773.										
Den 26ten September.	Der baare Bestand vom Rendanten laut des Journals vom 19ten bis 26ten September. N. qua Curator Cassæ.	45	7	9		Den 30ten September.	Dem Hrn. Reg. Rath N. an Diäten — N. qua Curator Cassæ.	16		
Den 3ten October.	Der baare Bestand vom Rendanten laut des Journals vom 26ten September bis 3ten October 1773 — noch — — N. qua Curator Cassæ.	30 5	— —	— —	Fr. d'or.					

No. III.

Sportul-Cassen-Rechnungen.

Einnahme.

Caput I.

Soll einkommen. Rthlr.	Pg.	Pf.	An Bestand.	Ist eingekommen. Rthlr.	Pg.	Pf.	Nro der Beläge.
			A. Baar — — — — —				
			B. In Händen der Kanzley zum Stempel-Vorschuß als eiserner Bestand — — — —	50	—	—	
			C. In Händen des Registratoris zum Post-Porto-Vorschuß wegen der einkommenden Sachen als eiserner Bestand — — — — —	25	—	—	
			D. In Händen des Kanzley-Directoris zum Post-Porto-Vorschuß wegen der abgehenden Sachen als eiserner Bestand — — — —	25	—	—	
			E. In Händen des Gefangen-Wärters zu Atzungs-Kosten der Gefangenen als eiserner Bestand —	5	—	—	

Einnahme.

Caput II.

In welchem Jahre der Rest entstanden.	An Retardaten. Soll einkommen.				Ist eingekommen.		Ist Rest.		Soll einkommen.	
	Rt.	Pg.	Pf.		Rt.	Pg. Pf.	Rt.	Pg. Pf.	Rt.	Gr. Pf.
				A. An Geldern, welche zu Besoldungen und Bedürfnissen der Regierung und Landvogtey-Gerichte aus Königl. und Landes-Cassen überhaupt in die allgemeine bey der Regierung hierzu errichtete General-Sportul-Casse fliessen:						
				a. aus der Domainen-Casse bey der Marienwerderschen Kriegs- und Domainen-Kammer für die 5 Landvogtey Gerichte zu Culm, Marienburg, Stargard, Conitz, Lobsenz,						
				b. aus der Marienwerderschen Kriegs-Casse und zwar aus dem auf den Culm-Marienburg- und Pommerellischen Contributions-Etats zu Kantzley-Nothdursten ausgesetzten Fonds.						
				α. zu Schreibe-Materialien für die Regierung.						
				β. zu Schreibe-Materialien für das L. V. G. zu Culm.						
				γ. zu Schreibe-Materialien für das L. V. G. zu Marienburg.						
				δ. zu Schreibe-Materialien für das L. V. G. zu Stargard.						
				ε. zu Schreibe-Materialien für das L. V. G. zu Conitz.						
				c. Aus der Marienwerderschen Kriegs-Casse, und zwar aus dem auf den Culm-Marienburg- und Pommerellischen Contributions-Etats zu Kreyßangelegenheiten und Criminal-Kosten ausgesetzten Fonds.						
				d. aus der Königsbergschen Kriegs-Casse und zwar aus dem auf dem Ermländischen Contributions-Etat zu Cantzley-Nothdursten ausgesetzten Fonds,						
				zu Schreibe-Materialien für die Regierung	—	— —				
				e. Aus der Königsbergischen Kriegs-Casse, und zwar aus dem auf dem Ermländischen Contributions-Etat zu Kreyßangelegenheiten und Criminal-Kosten ausgesetzten Fonds						
				f. Aus dem Contributions-Etat der Districte an der Netze.						
				α. zu Bestreitung der Criminalien bey der Regierung und dem L. V. G. zu Lobsenz, künftig Vandsburg						
				β. zu Schreibe-Materialien für die Regierung						
				γ. zu Schreibe-Materialien für das L. V. G. zu Lobsenz, künftig Vandsburg.						

Einnahme.

Caput II.

Soll einkommen.	An Retardaten.	Ist eingekommen.	Ist niedergeschlagen.	Ist Rest.	Folium des Journals der Einnahme.	Nummer der Beläge.
Rt. Gr. Pf.		Rt. Gr. Pf.	Rt. Gr. Pf.	Rt. Gr. Pf.		
	B) An Hülfs-Geldern zu Bestreitung der Criminalien aus den Königl. Domainen-Aemtern und geistlichen Gütern					
	a) aus der General-Domainen Aemter-Sportul-Casse Marienwerderschen Departements zusammen.					
	b) aus den Domainen-Aemtern in den Districten an der Netze, wie auch den dasigen geistlichen Güthern.					
	C) An Verhörs- Bescheids- Eydesleistung- und anderen Gebühren aus dem Verhörs-Buche.					
	D) An Expeditions- Berichts- und andern Gebühren aus dem Siegelungs-Buche.					
	E) An eignen Urtheils-Gebühren der Regierung aus dem Urtheils-Buche.					
	F) An Sportul-Cassen Straf-Geldern.					
	G) Für Homagial-Eyde.					
	H) An Gebühren in Armen-Sachen wo der Proceß gewonnen.					
	I) An Bonification von Stempel-Geldern.					
	K) An Criminal-Kosten.					
	L) An vorgeschossenen Commissions-Gebühren					
	M) An vorgeschossenen Berlinischen Tribunals-Urtheils-Gebühren und Succumbenz-Geldern.					
	N) An vorgeschossenen Königsbergschen Tribunals-Urtels-Gebühren und Succumbenz-Geldern.					
	O) An wiedereinzuziehenden Auslagen vor auswärtige Gerichts-Gebühren.					
	P) Insgemein.					

Recapitulatio

Pagina.	der Einnahme an Retardaten aus voriger Rechnung.	Sind eingekommen.	Sind niedergeschlagen.	Restiren.
		Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.
	Ex Lit. A. — — —			
	Ex Lit. B. — — —			
	Ex Lit. C. — — —			

Einnahme.

Caput III.

Soll einkommen.	An Geldern welche zu Besoldungen und Bedürfnissen der Regierung und der Landvogtey-Gerichte aus Königlichen- und Landes-Cassen überhaupt, in die allgemeine bey der Regierung hierzu errichtete General-Sportul-Casse fliessen.	Ist eingekommen.	Ist niedergeschlagen.	Ist Rest.	Folium des Journals der Einnahme.
Rthl. Gr. Pf.		Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	
	A) Aus der Domainen-Casse bey der Marienwerderschen Kriegs und Domainen-Cammer, für die fünf Landvogtey-Gerichte zu Culm, Marienburg, Conitz, Stargardt und Lobsenz künftig Vandsburg				
	B) Aus der Marienwerderschen Kreyß-Casse und zwar aus dem auf dem Culm- Marienburg- und Pommerellischen Contributions-Etat zu Canzeley Nothdurften ausgesetzten Fonds. —				
	a) zu Schreibe-Materialien für die Regierung				
	b) zu Schreibe-Materialien für das Landvogtey-Gericht zu Culm — —				
	c) zu Schreibe-Materialien für das Landvogtey-Gericht zu Marienburg — —				
	d) zu Schreibe-Materialien für das Landvogtey-Gericht zu Stargardt — —				
	e) zu Schreibe-Materialien für das Landvogtey-Gericht zu Conitz. — —				
	C) Aus der Marienwerderschen Kriegs-Casse und zwar aus dem auf dem Culm-, Marienburg- und Pomerellischen Contributions-Etat zu Kreyß Angelegenheiten und Criminal-Kosten ausgesetzten Fonds. — — —				
	D) Aus der Königsbergschen Kriegs-Casse, und zwar aus dem, auf den Ermeländischen Contributions-Etat zu Canzeley-Nothdurften ausgesetzten Fonds, zu Schreibe-Materialien für die Regierung — — —				
	E) Aus der Königsberaschen Kriegs-Casse und zwar aus dem, auf den Ermländischen Contributions Etat zu Kreyß-Angelegenheiten und Criminal Kosten ausgesetzten Fonds — —				
	F) Aus dem Contributions-Etat der Districte an der Netze — — —				
	a) Zu Bestreitung der Criminalien bey der Regierung und dem Landvogtey-Gerichte zu Lobsenz, künftig Vandsburg				
	b) Zu Schreibe-Materialien für die Regierung				
	c) Zu Schreibe-Materialien für das Landvogtey-Gericht zu Lobsenz künftig Vandsburg				

Einnahme.

Caput IV.

ein- nen.	An Hülfs-Geldern zu Bestreitung der Criminalien aus den Königl. Domainen-Aemtern und geistlichen Gütern.	Ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.			Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Beläge.
Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		
		A) Aus der General-Domainen-Aemter-Sportul-Casse Marienwerderschen Departements zusammen — — —											
		B) Aus den Domainen Aemtern der Districte an der Netze wie auch den dasigen geistlichen Gütern — — —											

An Verhörs- Bescheids- Eidesleistung [illegible] Gebühren.

Datum der Expedition.	Nummer derselben.	Folium des Haupt-Buchs.	Soll einkommen. Zur Sportul Casse fliessende Gebühren. Rthlr.	Gr.	Pf.	Copialien. Rthlr.	Gr.	Pf.	Stempel-Papier. Rthlr.	Gr.	Pf.	Summa. Rthlr.	Gr.	Pf.

m e.

n Gebühren aus dem Verhörs-Buche.

ür.	In qua Causa.	Ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.			Folium des Journals der Einnahme.	Nummer der Beläge.
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		

An Expeditions- Berichts- und

Datum der Expedition	Nummer derselben.	Folium des Haupt-Buchs.	Soll einkommen. Zur Sportul-Casse fliessende Gebühren. Rthl.	Gr.	Pf.	Copialien. Rthl.	Gr.	Pf.	Stempel-Papier. Rthl.	Gr.	Pf	Bothen-Lohn. Rthl.	Gr.	Pf.	Post-Porto für eingekommene Rthl.	Gr.	Pf.	abgehende Sachen. Rthl.	Gr.	Pf.	Soll. Rthl.	Gr.	Pf.

m e

hren, aus dem Siegelungs-Buche.

Vofür.	In qua Causa.	Ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.			Folium des Journals der Einnahme.	Nummer der Beläge.
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		

Einnah-

Einnahme.

Caput VII.

An eignen Urthels-Gebühren der Regierung aus dem Urthels-Buche.

Folium des Haupt-Buches.	Soll einkommen.				In qua Causa und von wem.	Ist eingekommen.	Ist niedergeschlagen.	Ist Rest.	Folium des folgenden Einnahme.
	Urthels-Gebühren.	Copialien.	Stempel.	Summa.					
	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.		Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	

Einnahme.
Caput VIII.
An Depositen-Gebühren und ex Arrhis sponsalitiis gelöseten Geldern.

Folium des Depositen-Buchs.	Sollen einkommen. Rthl.	Gr.	Pf.	Nahme des Depositi.	Ist eingekommen. Rthl.	Gr	Pf.	Folium des Journals der Einnahme	Nummer der Beläge.

Einnahme.
Caput IX.
An Sportul-Cassen- Straf-Geldern, aus dem Sportul-Cassen-Straf-Buch.

Folium des Haupt-Buchs.	Sollen einkommen. Rth.	Gr.	Pf.	Wer die Strafe erlegen soll.	Ist eingekommen. Rthl.	Gr.	Pf	Ist niedergeschlagen. Rthl.	Gr.	Pf.	Ist Rest. Rthl.	Gr.	Pf.	Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Beläge.

Einnahme.

Caput X.

An Gebühren für Homagial-Eyde, aus dem Homagial-Buch.

Folium des Buchs.	Soll einkommen.			Wer die Gebühren bezahlen soll.	Ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.			Folium des Journals der Einnahme.	Nro der Beilage.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rth.	Gr.	Pf.	Rth.	Gr.	Pf.	Rth.	Gr.	Pf.		

Einnahme.

Caput XI.

An Gebühren für Introductions- und Dienst-Eyde, aus dem dazu besonders gewidmeten Buche.

Folium des Buchs.	Soll einkommen.			Wer die Gebühren bezahlen soll.	Ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.			Folium des Journals der Einnahme.	Nro der Beilage.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		

Einnah-

Einnahme.
Caput XII.
An Gebühren in Armen-Sachen wo der Proceß gewonnen worden, aus dem Expeditions-Buch.

Fol. des Buchs	Soll einkommen. Zur Sportul-Casse. Rtl. Gr. Pf	Copialien. Rtl. Gr. Pf.	Stempel. Rtl. Gr. Pf	Summa. Rtl. Gr. Pf.	In qua Causa, und von wem.	Ist eingekommen. Rtl. Gr. Pf	Ist niedergeschlagen. Rtl. Gr. Pf.	Ist Rest. Rtl Gr Pf	Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Beläge.

Einnahme.
Caput XIII.
An zurück erhaltenen Steimpel-Geldern von niedergeschlagenen inexigible gewordenen Posten.

Folium des Haupt-Buchs Nro.	Soll einkommen. Rthl. Gr. Pf.	Von wem solche bezahlt worden.	Ist eingekommen. Rthl. Gr. Pf	Ist niedergeschlagen. Rthl. Gr. Pf	Ist Rest. Rthl. Gr. Pf.	Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Belage.

Einnahme.

Caput XIV.

An Criminal-Kosten, aus dem Criminal-Kosten-Buch.

Folium des Buchs.	Soll einkommen. Rt. Gr. Pf.	In qua Causa.	Ist eingekommen. Rt. Gr. Pf.	Ist niedergeschlagen. Rt. Gr. Pf.	Ist Rest. Rt. Gr. Pf.	Folium des Journals der Einnahme.	Nummer der Beläge.

Einnahme.

Caput XV.

An vorgeschossenen Commissions-Gebühren aus dem Commissions-Buche aa.

Folium des Buchs.	Soll einkommen. Rthl. Gr. Pf.	In qua Causa.	Ist eingekommen. Rthl. Gr. Pf.	Ist niedergeschlagen. Rthl. Gr. Pf.	Ist Rest. Rthl. Gr. Pf.	Folium des Journals der Einnahme.	No. der Beläge.

Einnah-

Einnahme.
Caput XVI.
Berlinischen Tribunals- Urthels- Transmissions- Post- Succumbenz-Geldern, aus dem Commissions-Buche bb.

Soll einkommen.															In qua Causa und von wem.	Ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.			Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Beläge.
Post-Porto.			Tribunals- Urthels- und Transmissions-Gebühren.			Succumbenz-Gelder. Fürs Potsdamsche Waisenhaus.			Für das Tribunal.			Für die Regierung.			Summa.											
rth.	gr.	pf.	rth.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rth.	gr.	pf.	rth.	gr.	pf.	rth.	gr.	pf.	rth.	gr.	pf.		

Einnahme.
Caput XVII.
vorgeschossenen Königsbergschen Tribunals- Urthels-Gebühren und Succumbenz-Geldern, aus dem Commissions-Buche cc.

Soll einkommen.												In qua Causa und von wem.	Ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.			Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Beläge.
Porto.			Tribunals- Urthels- und Remissions-Gebühren.			Succumbenz-Gelder für die Regierung.			Summa.														
Rth.	Gr.	Pf.	Rth.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rth.	Gr.	Pf.		

Einnahme.
Caput XVIII.

Königsbergsche Hof-Gerichts-Urthels-Gebühren, aus dem Commissions-Buche dd.

Fol. des Buchs	Soll einkommen. Porto. Rt.	Gr.	Pf.	Urthels-Gebühren. Rt.	Gr.	Pf.	Summa. Rt.	Gr.	Pf.	In qua Causa.	Ist eingekommen Rt.	Gr.	Pf.	Ist niedergeschlagen. Rtl.	Gr.	Pf.	Ist Rest. Rtl.	Gr.	Pf.	Folium des Journals der Einnahme.	No. der Beylage.

Einnahme.
Caput XIX.

An wieder eingezogenen Auslagen für auswärtige Gerichts-Gebühren, aus dem Commissions-Buche ee.

Folium des Buchs.	Soll einkommen. Rthl.	Gr.	Pf.	Nahme des Gerichts und in qua Causa.	Ist eingekommen. Rthl.	Gr.	Pf.	Ist niedergeschlagen. Rthl.	Gr.	Pf.	Ist Rest. Rthl.	Gr.	Pf.	Folium des Journals der Einnahme.	No. der Beylage.

Einnahme.
Caput XX.
An Kirchen-Rechnungs-Revisions-Gebühren, aus dem dazu besonders destinirten Buche.

Folium des Buchs.	Soll einkommen.				Nahmen der Kirche.	Ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.			Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Beläge.
	Porto.	Zur Ober-Rechen-Cammer.	Zur Regierungs Casse.	Summa.												
	rth. gr. pf.	rth. gr. pf.	rth. gr. pf.	rth. gr. pf.		rth. gr. pf.			rth. gr. pf.			rth. gr. pf.				

Einnahme.
Caput XXI.
An Testaments-Gebühren aus dem Testamenten-Buche.

Folium des Buchs.	Soll einkommen.			Nahmen der Testatorum.	Ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.			Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Beläge.
	Rth.	Gr.	Pf.		Rth.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rth.	Gr.	Pf.		

Einnah-

Einnahme.
Caput XXII.
An eingekommenen Gerichts-Gebühren von den Landvogtey-Gerichten.

Soll einkommen.			Nahmen des Landvogtey-Gerichts und wofur.	Ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.			Folium des Journals der Einnahme.	Nro. der Beilage.
Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		

Einnahme.
Caput XXIII.
Insgemein.

Folium des Haupt-Buchs Nro.	Soll einkommen.			Wofür und in qua Causa.	Ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.			Folium des Journals der Einnahme	Nro. der Beilage.
	Rth.	Gr.	Pf.		Rth.	Gr.	Pf	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		

Recapitulatio aller Einnahmen.

Sollen einkommen.			Pagina.	Capita.	Sind eingekommen.			Sind niedergeschlagen.			Sind Rest.		
Rthlr	Gr.	Pf.			Rthl	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
				Ex Capite I. an Bestand —									
				Ex Capite II. An Retardaten, laut Recapitulation. —									

Ausgabe.
Caput I.
An Besoldung für die Regierung.

Sollen bezahlt werden.				Quo Dato.	Sind bezahlt.			Nummer der Belege.
Rthl.	Gr.	Pf.			Rthl.	Gr.	Pf.	

Ausgabe.
Caput II.
An Besoldung für die Landvogteygerichte.

Sollen bezahlt werden.			Quo dato.	Sind bezahlt.			Nro. der Belege.
Rth.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	

Ausgabe.

Caput III.

An Schreibe-Materialien für die Regierung.

Sollen bezahlt werden.			Quo dato.	Sind bezahlt.			Nro. der Belägt.
Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	

Ausgabe.

Caput IV.

An Schreibe-Materialien für die Landvogtey-Gerichte.

Sollen bezahlt werden.			Quo dato.	Sind bezahlt.			Nro. der Belägt.
Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	

Ausgabe
Caput V.

Für Stempel-Bogen, so die Cantzeley zu dem in Capite V. der Einnahme inclusive Stempels in Einnahme gebrachten, vorgeschossen.

Folium des Verhörs-Buchs.	Sollen bezahlt werden. Rthl.	Gr.	Pf.	Sind bezahlt worden. Rthl.	Gr.	Pf.	No. der Beyl.

Ausgabe.
Caput VI.

An Copialien so die Cantzeley bey denen in Capite V. der Einnahme inclusive Copialien in Einnahme gebrachten, verdient.

Folium des Verhörs-Buchs	Soll bezahlt werden. Rthl.	Gr.	Pf.	Sind bezahlt. Rthl.	Gr.	Pf.	No. der Beyl.

Ausgabe.

Caput VII.

Für Stempelbögen, so die Canzeley bey dem Capite VI. der Einnahme inclusive Stempels in Einnahme gebrachten Expeditions-Gebühren, verbraucht.

Folium des Expeditions-Buchs.	Sollen wieder bezahlt werden. Rthl.	Gr.	Pf.		Sind bezahlt. Rthl.	Gr.	Pf.	Nummer der Beläge.

Ausgabe.

Caput VIII.

An Copialien, so die Canzeley bey denen Capite VI. der Einnahme inclusive der Copialien in Einnahme gebrachten Expeditions-Gebühren verdient.

Folium des Expeditions-Buchs.	Soll bezahlt werden. Rthl.	Gr.	Pf.		Sind bezahlt. Rthl.	Gr.	Pf.	Nro. der Beläge.

Aus-

Ausgabe.
Caput IX.

An Bothen-Lohn, so die Bothen bey denen Capite VI. der Einnahme inclusive des Bothen-Lohns in Ansatz gebrachten Expeditions-Gebühren verdient.

Folium des Expeditions-Buchs.	Soll bezahlt werden. Rthl.	Gr.	Pf.		Ist bezahlt. Rthl.	Gr.	Pf.	Nummer der Belege.

Ausgabe.
Caput X.

An Post-Porto, welches der Registrator bey denen Capite VI. der Einnahme inclusive des Post-Porto für die eingekommenen Sachen in Einnahme gebrachten Expeditions-Gebühren, ausgelegt.

Folium des Expeditions-Buchs.	Soll bezahlt werden. Rthl.	Gr.	Pf.		Ist bezahlt. Rthl.	Gr.	Pf.	Nummer der Belege.

Ausgabe.
Caput XI.

An Post-Porto, welches der Canzeley-Director bey denen Capite VI. der Einnahme inclusive des Post-Porto für abgehende Sachen in Einnahme gebrachten Expeditions-Gebühren ausgelegt.

Folium des Expeditions-Buchs.	Soll bezahlt werden. Rthl.	Gr.	Pf.		Ist bezahlt. Rthl.	Gr.	Pf.	Nummer der Beläge.

Ausgabe.
Caput XII.

Für Stempel-Bogen, so die Canzeley zu dem in Capite VII. der Einnahme inclusive Stempels, in Einnahme gebrachten vorgeschossen.

Folium des Urthels-Buchs.	Soll bezahlt werden. Rthl.	Gr.	Pf.		Sind bezahlt. Rthl.	Gr.	Pf.	Nummer der Beläge.

Ausga-

Ausgabe.

Caput XIII.

An Copialien, so die Canzeley bey den in Capite VII. der Einnahme inclusive der Copialien in Einnahme gebrachten, verdient.

Folium des Urtheils-Buchs.	Soll bezahlt werden. Rthl.	Gr.	Pf.		Sind bezahlt. Rthl.	Gr.	Pf.	Nummer der Belage.

Ausgabe.

Caput XIV.

An Stempel-Bogen, welche in einem Proceß eines Armen, welcher ihn gewonnen, der Stempel-Kammer von dem inclusive des Stempels in Capite XII. der Einnahme, in Einnahme gebrachten vergütigt werden müssen.

Folium des Expeditions-Buchs.	Sollen bezahlt werden. Rthl.	Gr.	Pf.	In qua Causa.	Sind bezahlt. Rthl.	Gr.	Pf.	Nummer der Belage.

Ausga-

Ausgabe.

Caput XV.

An Copialien, welche in einem Processe eines Armen welcher ihn gewonnen, von denen in Capite XII. der Einnahme, in Einnahme gebrachten der Canzley vergütigt werden müssen.

Folium des Expeditions-Buchs.	Sollen bezahlt werden.			In qua Causa.	Sind bezahlt.			Nummer der Beläge.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	

Ausgabe.

Caput XVI.

An Criminal-Kosten, worunter alles dasjenige begriffen, was von denen sub Capite XIV. der Einnahme angesetzten Kosten, nicht zur Regierungs-Sportul-Casse fließt, folglich auch die Urthel- und Gutachten-Gebühren an das Marienwerdersche Criminal-Collegium und nach Berlin.

Folium des Criminal-Kosten Buchs.	Sollen bezahlt werden.			Nahmen des Inquisiti und wofür.	Sind bezahlt.			Nro der Beläge.
	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	
				Der Bauer N... — —				
				A. dem Inquisitori oder Gerichts-Gebühren. — —				
				B. Stempel — —				
				C. des Inquisitoris baare Auslagen — —				
				D. dem Geistlichen — —				
				E. dem Medico — —				
				F. dem Chirurgo — —				
				G. dem Gefangenwärter — —				
				H. dem Gerichtsdiener — —				
				I. dem Scharfrichter — —				
				K. ans Zuchthaus — —				
				Summa	—	—	—	

Ausgabe.
Caput XVII.
An Commissions-Gebühren, laut Capitis XV. der Einnahme.

Folium des Buchs. aa.	Sollen bezahlt werden. Rthl.	Gr.	Pf.	In qua Causa.	Sind bezahlt. Rthl.	Gr.	Pf.	Nummer der Beilage.

Ausgabe.
Caput XVIII.
An Berlinischen Tribunals- Urthels- Transmissions- Gebühren und Succumbenz-Geldern an das Ober-Tribunal in Berlin laut Capitis XVI. der Einnahme.

Folium des Commissions Buchs.	Sollen bezahlt werden. An Urthels und Transmissions-Gebühren. Rthl.	Gr.	Pf.	An Succumbenz Geldern. Rthl.	Gr.	Pf.	In qua Causa.	Sind bezahlt. An Urthels und Transmissions-Gebühren Rthl.	Gr.	Pf.	An Succumbenz Gelbern. Rthl.	Gr.	Pf.	Nro. der Beilage.

Ausga

Ausgabe.

Caput XIX.

An Succumbenz-Geldern so zur Potsdamschen Wayfenhauß Casse fliessen, laut Capitis XVI. der Einnahme.

Folium des Buchs.	Soll bezahlt werden. Rthl.	Gr.	Pf.	In qua Causa.	Eind bezahlt. Rthl.	Gr.	Pf.	Nro. der Beläge.

Ausgabe.

Caput XX.

An Post-Porto, in denen an das Ober-Tribunal in Berlin gegangenen Sachen, laut Capitis XVI. der Einnahme.

Folium des Buchs.	Soll bezahlt werden. Rthl.	Gr.	Pf.	In qua Causa.	Ist bezahlt. Rthl.	Gr.	Pf.	Nummer der Beläge.

Ausgabe.
Caput XXI.

An Königsbergschen Tribunals- Urthels- und Transmissions-Gebühren, laut Capitis XVII. der Einnahme.

Folium des Buchs.	Soll bezahlt werden. Rthl.	Pg.	Pf.	In qua Causa.	Ist bezahlt. Rthl.	Pg.	Pf.	Nummer der Belege.

Ausgabe.
Caput XXII.

An Post-Porto in denen an das Tribunal in Königsberg gegangenen Sachen laut Capitis XVII. der Einnahme.

Folium des Buchs.	Soll bezahlt werden. Rthl.	Pg.	Pf.	In qua Causa.	Ist bezahlt. Rthl.	Pg.	Pf.	Nummer der Belege.

Ausgabe.
Caput XXIII.

An Königsbergschen Hoff-Gerichts-Urthels-Gebühren laut Capitis XVIII. der Einnahme.

Folium des Buchs.	Soll bezahlt werden. Rthl.	Pg.	Pf.	In qua Causa.	Ist bezahlt. Rthl.	Pg.	Pf.	Nummer der Beläge.

Ausgabe.
Caput XXIV.

An Post-Porto in denen an das Königsbergsche Hoff-Gericht gegangenen Sachen laut Capitis XVIII. der Einnahme.

Folium des Buchs.	Soll bezahlt werden. Rthl.	Pg.	Pf.	In qua Causa.	Ist bezahlt. Rthl.	Pg.	Pf.	Nummer der Beläge.

Ausgabe.
Caput XXV.

An Auslagen für auswärtige Gerichts-Gebühren, laut Capitis XIX. der Einnahme.

Folium des Buchs.	Soll bezahlt werden. Rthl.	Gr.	Pf.	Nahmen des Gerichtes und in qua Causa.	Ist bezahlt. Rthl.	Gr.	Pf.	No. der Belege.

Ausgabe.
Caput XXVI.

An Kirchen-Rechnungs-Revisions-Gebühren an die Ober-Kirchen-Kammer laut Capitis XX. der Einnahme.

Folium des Buchs.	Soll bezahlt werden. Rthl	Gr.	Pf.	Nahme der Kirche.	Ist bezahlt. Rthl.	Gr.	Pf.	Nummer der Belege.

Ausgabe.
Caput XXVII.
An Post-Porto in Kirchen-Rechnungs-Sachen, laut Capitis XX. der Einnahme.

Folium des Buchs.	Soll bezahlt werden. Rthl.	Gr.	Pf.	Nahmen der Kirche.	Ist bezahlt. Rthl.	Gr.	Pf.	Nummer der Beläge.

Ausgabe.
Caput XXVIII.
Rendanten-Gebühren.

Sollen bezahlet werden. Rthl.	Gr.	Pf.		Sind bezahlt. Rthl.	Gr.	Pf.	Nummer der Beläge.

Ausga-

Ausgabe.
Caput XXV.

An Auslagen für auswärtige Gerichts-Gebühren, laut Capitis XIX. der Einnahme.

Folium des Buchs.	Soll bezahlt werden. Rthl.	Gr.	Pf.	Nahmen des Gerichtes und in qua Causa.	Ist bezahlt. Rthl.	Gr.	Pf.	No. der Belege.

Ausgabe.
Caput XXVI.

An Kirchen-Rechnungs-Revisions-Gebühren an die Ober-Kirchen-Kammer laut Capitis XX. der Einnahme.

Folium des Buchs.	Soll bezahlt werden. Rthl	Gr.	Pf.	Nahme der Kirche.	Ist bezahlt. Rthl.	Gr.	Pf.	Nummer der Belege.

Ausgabe.
Caput XXVII.
An Post-Porto in Kirchen-Rechnungs-Sachen, laut Capitis XX. der Einnahme.

Folium des Buchs.	Soll bezahlt werden. Rthl.	Gr.	Pf.	Nahmen der Kirche.	Ist bezahlt. Rthl.	Gr.	Pf.	Nummer der Beläge.

Ausgabe.
Caput XXVIII.
Rendanten-Gebühren.

Sollen bezahlet werden. Rthl.	Gr.	Pf.		Sind bezahlt. Rthl.	Gr.	Pf.	Nummer der Beläge.

Ausga-

Ausgabe.
Caput XXIX.
Insgemein.

Folium des Haupt-Buchs.	Sollen bezahlt werden. Rthl.	Gr.	Pf.	In qua Causa und wofür.	Ist bezahlt worden. Rthl.	Gr.	Pf.	Nummer der Beläge.

Recapitulation aller Ausgaben.

Sollen bezahlt werden. Rthl.	Gr.	Pf.	Capita.	Sind bezahlt. Rthl.	Gr.	Pf.	Pagin.
			Ex Capite I. An Besoldung für die Regierung				

No. IV.

Haupt-Buch,

bey der

General-Sportul-Casse.

Datum des Ansatzes der Gebühren.	Die fortlaufende Nr. bey jeden Capite.	Nr. des Capitis.	Wofür.	Summa des Soll Einkommen.			In welcher Sache.	Ist bezahlt.			Vorschüsse so zu entrichten verordnet.		Quo dato der Debent wegen nachzuzahlender Gel. der moniret worden.	Quo dato unbeschwerden vom dem Vorschuß oder die Nachzahlung gefallen.	Zu [illegible] kommt [illegible] zu [illegible] [illegible]	Quo dato die Einreichung des Vorschusses verordnet.
				Rthl.	Gr.	Pf.			Rthl.	Gr.	Pf.	Auf wie hoch.	Unter welcher Nummer des Sportul-Vorschuß-Control-Buchs.			

No. V.

Sportul-Vorschuß-Controll-Buch.

Quo ato die Einrei- chung des Vor- schusses verord- net.	Nahmen des De benten.	Wo der- selbe wohn- haft.	Betrag des Vorschusses so erlegt wer- den soll.			Quantum so erlegt werden soll.						Tag der Zah- lung ge- gen Quit- tung.	Quantum so verwen- det.			Pag. des Haupt Buchs	In wel- cher Quar- tal- Rech- nung.	Quantum so zurück ge- geben.			Quo dato.
						In Golde.			In Courrant.												
			Rthl.	Gr.	Pf.				Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.			Rthl.	Gr.	Pf.	

No. VI.

Resten-Liste.

Datum der Expedition.	Folium des Haupt-Buchs Nro.	Nummer der Expedition.	Wofür und in qua Causa.	Soll einkommen.			Ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.			Folium des Journals der Einnahme	Nota der Einnahme
				Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		

No. LIV. Anhang zu dem vorläufigen Reglement wegen Verwaltung der Justitz- und Rechts-Pflege in den Königl. Domainen-Aemtern in West-Preussen vom 28ten Julii 1773.

De Dato Marienwerder, den 25. Sept. 1773.

Die Justitz-Amtleute in den Domainen-Aemtern, sind in dem Reglement vom 28ten Julii c. §. 6. ratione modi procedendi auf eine bestimmtere allgemeine oder für die Domainen-Justitz-Verwaltung anzufertigende besondere Unter-Gerichts-Instruction verwiesen worden. Da nun seit der Zeit Seine Königl. Majestät denen West-Preußischen Städten exclusive Elbing ein ausführliches Reglement auch wegen des modi procedendi unterm 13ten Sept. c. zu ertheilen geruhet, wovon ein grosser Theil auf die Justitz-Verwaltung in den Domainen-Aemtern seine gute Anwendung findet; So haben sich die Justitz-Beamten und Actuarien nunmehro indessen nach diesem Reglement, in sofern es bey ihnen applicable ist, zu richten. Es werden Ihnen auch hiermit die von ihrer Gerichtsbarkeit in dem fünften Abschnitt des gedachten Reglements eximirten Concurs-Processe nunmehro beygeleget. Marienwerder, den 25ten Sept. 1773.

Vigore Commissionis.
v. Fürst.

No. LV. Extract der Commissarischen Veranlassung an die West-Preußische Regierung, wegen der Eydes-Formuln der Marienburger Groß-Werder-Vogtey-Gerichts-Personen.

De Dato Marienwerder, den 3. Oct. 1773.

Ad IV. wird die geschehene Verpflichtung der darinn benannten Personen, so wie die davon beygelegten, auch künftig beyzubehaltenden Eydes-Formuln sub B. approbirt. Marienwerder, den 3. Oct. 1773. Vigore Commissionis.

An die West-Preußische Regierung. Fürst.

Lit. B.

Eydes-Formul,

für den Vogt und Director bey dem Vogtey-Gericht des Marienburger grossen Werders.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser Allergnädigster König und Herr, auf den, von den Teich-Gräf, geschwornen Aeltesten und Schulzen allerunterthänigst gethanen Vorschlag, mich zum Vogt und Director bey dem Königl. Vogtey-Gericht des Marienburger grossen Werders in Gnaden angenommen, und bestellet haben, daß Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause, ich (dergestalt wie bishero also auch fernerhin) allerunterthänigst treu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchst Dero Nutzen und Interesse nach meinem äussersten Vermögen suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber hingegen soviel an mir ist, verhüten und abwenden helfen, insbesondere aber das mir anvertraute Amt, eines Vogts und Directoris Allerhöchst Dero Vogtey-Gerichts des Marienburger grossen Werders, nach meinem besten Wissen und Gewissen mit allem Fleiß und Rechtschaffenheit verwalten, und auf allerley Weise dahin sehen, daß bey demselben nach Vorschrift Höchst Dero wegen Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justitz-Wesens, in Sr. Königl. Majestät neu acquirirten Landen, unterm 28ten Septbr. 1772. emanirten Notifications-Patents, des Codicis Fridericiani und dessen Anhangs, und Allerhöchst Dero übrigen Verordnungen, besonders aber dem Reglement vom

29ten May 1773. wegen der Justiz-Verwaltung in dem Marienburger grossen Werder, jedermann ohne Ansehen der Person, dem Armen und Niedrigen so, wie dem Reichen und Hohen, unpartheyische, reine und schleunige Justiz-Pflege angedeyhen, auch mich von dieser meiner Amts-Pflicht, so wie von meiner übrigen Obliegenheiten, durch nichts in der Welt, weder durch Furcht, Freund- oder Feindschaft, noch vielweniger durch Annehmung einiger Geschenke, oder Gaben, abwendig machen lassen; die Processe bey Entstehung der zuvor zu versuchenden Güte, zur baldigen Endschaft befördern; auf die Beschleunigung der Inquisitionen und Criminal-Processe vorzüglich mein Augenmerk richten; alles was mir von der Regierung zu Marienwerder aufgetragen und anbefohlen wird, getreulich ausrichten, das Pupillen- Hypothequen- und Depositen-Wesen, nebst der Registratur in guter Aufsicht haben und in genaue Ordnung halten lassen, die geordneten Seßions-Tage fleißig besuchen, und darauf daß solches von denen übrigen Gliedern und Subalternen des Vogtey-Gerichts geschehe, und von jedem derselben seine Pflicht beobachtet werde, ernstlich halten; die Heimlichkeiten und Rathschläge des Gerichts niemanden, dem es zu wissen nicht gebühret, offenbaren, was mir von Sr. Königl. Majestät oder Höchst Dero Landes Geheimnissen anvertrauet werden, oder ich sonst in Erfahrung bringen mögte, bis in meine Sterbe-Grube verschwiegen bey mir behalten, und endlich überhaupt mich in allen meinem Thun und Lassen dergestalt beweisen und betragen will, wie es einem getreuen, geschickten und gewissenhaften Vogtey-Gerichts-Directori wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen, wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr mich ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul,
für den ersten Vogtey-Gerichts-Assessorem des grossen Marienburger Werders.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser Allergnädigster König und Herr, auf den, von den Teich-Gräf, geschwornen Aeltesten und Schulzen allerunterthänigst gethanen Vorschlag, mich zum ersten Vogtey Gerichts-Assessorem des grossen Marienburger Werders in Gnaden angenommen, und bestellet haben, daß Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause, ich jederzeit allerunterthänigst treu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchst Dero Nutzen und Interesse bestens suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen so viel an mir ist, warnen, verhüten und abwenden helfen, insbesondere das mir anvertraute Amt, eines ersten Vogtey-Gerichts-Assessoris des grossen Marienburger Werders, mit allem Fleiß, Eyfer und Treue verwalten, zu dem Ende mich nach der Vorschrift des Notifications-Patents, wegen Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justiz-Wesens, in Allerhöchst Dero neu acquirirten Landen vom 28ten Septbr. 1772., des Codicis Fridericiani und dessen Anhangs, und Höchst Dero übrigen Verordnungen, besonders aber des Reglements vom 29ten May 1773. wegen der Justiz-Verwaltung in dem Marienburger grossen Werder, genau achten, dabey Gott, die Gerechtigkeit und Billigkeit jederzeit vor Augen haben, denen Seßionen des Vogtey Gerichts gehörig beywohnen, alles was mir vermöge meines Amts oblieget, oder mir vom Vogtey-Gerichts-Directore, oder der Regierung in Marienwerder aufgetragen wird, getreulich ausrichten, in allen Sachen mein Votum gewissenhaft abgeben, einem jeden ohne Ansehen der Person, dem Armen und Niedrigen, so wie dem Reichen und Hohen, durchgehends gleich reine, schleunige und unpartheyische Rechts-Pflege, angedeyhen, und mich davon weder durch Furcht noch Drohung, Freund- oder Feindschaft abwendig machen lassen, noch viel weniger von denen, vor obgedachten Vogtey-Gericht rechtenden und handelnden Partheyen einige Geschenke oder Gaben, weder selbst nehmen, noch durch andere für mich nehmen lassen, keiner Parthey rathen oder Warnung thun, die Processe in Entstehung der zuvor zu versuchenden Güte, in der vorgeschriebenen Zeit, vorzüglich aber die Inquisitions- und Criminal-Processe baldigst

digst zu Ende zu bringen suchen, die Heimlichkeiten und Rathschläge des Gerichts, niemand, dem es zu wissen nicht gebühret, offenbaren, was mir etwan von den geheimen Angelegenheiten Sr. Königl. Majestät, oder Allerhöchst Dero Landen anvertrauet werden, oder ich sonst in Erfahrung bringen mögte, bis in meine Sterbe-Grube verschwiegen halten, und überhaupt mich dergestalt erweisen und betragen will, wie es einem fleißigen, geschickten und rechtschaffenen Vogtey-Gerichts-Assessori wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen, wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr mich ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul,
für den zweyten Vogtey-Gerichts-Assessorem des grossen Marienburger Werders.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser Allergnädigster König und Herr, auf den, von den Teich-Gräfen, geschwornen Aeltesten und Schulzen allerunterthänigst gethanen Vorschlag, mich zum zweyten Vogtey-Gerichts-Assessor des grossen Marienburger Werders in Gnaden angenommen, und bestellet haben, daß Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl Hause, ich jederzeit allerunterthänigst treu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchst Dero Nutzen und Interesse bestens suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen, so viel an mir ist, warnen, verhüten und abwenden helfen, insbesondere das mir anvertraute Amt eines Vogtey Gerichts-Assessoris, des grossen Marienburger Werders, mit allem Fleiß, Eyfer und Treue verwalten, zu dem Ende mich nach der Vorschrift des Notifications-Patents, wegen Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justitz-Wesens, in Allerhöchst Dero neu acquirirten Landen vom 28ten Septbr. 1772., des Codicis Fridericiani und dessen Anhangs, und Höchst Dero übrigen Verordnungen, besonders aber des Reglements vom 29ten May 1773. wegen der Justitz-Verwaltung in dem grossen Marienburger Werder genau achten, dabey Gott, die Gerechtigkeit und Billigkeit jederzeit vor Augen haben, denen Sessionen des Vogtey Gerichts gehörig beywohnen, alles was mir vermöge meines Amts oblieget, oder mir von dem Vogtey-Gerichts-Directore, oder der Regierung in Marienwerder aufgetragen wird, getreulich ausrichten, in allen Sachen mein Votum gewissenhaft abgeben, einem jeden ohne Ansehen der Person, dem Armen und Niedrigen, so wie denen Reichen und Hohen, durchgehends gleich reine, schleunige und unpartheyische Rechts-Pflege angedeyhen, und mich davon weder durch Furcht noch Drohung, Freund- oder Feindschaft abwendig machen lassen, noch viel weniger von denen Partheyen einige Geschenke oder Gaben, weder selbst nehmen, noch durch andere für mich nehmen lassen, keiner Parthey rathen oder Warnung thun, die Processe in Entstehung der zuvor zu versuchenden Güte, in der vorgeschriebenen Zeit, vorzüglich aber die Inquisitions- und Criminal-Processe, baldigst zu Ende zu bringen suchen, die Heimlichkeiten und Rathschläge des Gerichts niemanden, dem es zu wissen nicht gebühret, offenbaren, was mir etwan von den geheimen Angelegenheiten Sr. Königl. Majestät, oder Allerhöchst Dero Landen anvertrauet werden, oder ich sonst in Erfahrung bringen mögte, bis in meine Sterbe-Grube verschwiegen halten, und mich überhaupt überall dergestalt erweisen und betragen will, wie es einem fleißigen, geschickten und rechtschaffenen Vogtey-Gerichts-Assessori wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen, wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr mich Gott ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul,
für den Secretarium, Registratorem auch Sportul-Depositen-Cassen-Rendanten und Canzelisten, bey dem Vogtey-Gericht des Marienburger grossen Werders.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser Allergnädigster

digster König und Herr, auf den, von dem Teich-Gräf, geschwornen Aeltesten und Schulzen, allerunterthänigst gethanen Vorschlag, mich zum Vogtey-Gerichts-Secretario, Registratore, auch Sportul-Depositen-Cassen-Rendanten und Canzelisten zu Gnaden angenommen, und bestellet haben, daß Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause, ich allerunterthänigst treu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchst Dero Nutzen und Interesse bestens suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen, so viel an mir ist, warnen, verhüten und abwenden helfen, insbesondere die mir anvertraute Bedienungen mit allem Fleiß, Treue und Eyfer verwalten, zu dem Ende mich nach Sr. Königl. Majestät Verordnungen, und besonders den Vorschriften des Reglements vom 29ten May 1773. wegen der Justitz-Verwaltung, in dem Marienburger grossen Werder, in so weit solche meine Functionen betreffen, genau achten, bey dem Vogtey-Gerichte mich allemahl zu gehöriger Zeit einfinden, was mir von dem Vogtey Gerichts-Directore und Assessoren aufgegeben wird, treulich und mit gebührendem Fleiß und Geschwindigkeit ausrichten, die Heimlichkeiten des Gerichts und was mir Amts halber anvertrauet und bekannt wird, ohne Befehl und Erlaubniß des Collegii, niemanden, dem es zu wissen nicht gebühret, eröfnen, vielweniger deswegen, oder auch sonst in Amts- und Gerichts-Sachen, einige Geschenke oder Gaben weder selbst nehmen, noch durch andere für mich nehmen lassen, die Vogtey-Gerichts-Registratur in guter Ordnung halten, und der Sportul- auch Depositen-Casse mit aller Accuratesse und Sorgfalt, gewissenhaft und treulich verstehen, überhaupt, in allem meinem Thun und Lassen mich dergestalt erweisen und betragen will, als es einem rechtschaffenen und fleißigen Vogtey-Gerichts Secretario, Registraten auch Sportul- und Depositen-Cassen-Rendanten und Canzelisten, *wohl anstehet, eignet* und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen, wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr mich ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul,

eines Copisten bey dem Königl. Marienburger Groß-Werder Vogtey-Gericht.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser Allergnädigster König und Herr, auf den, von den Teich-Gräf, geschwornen Aeltesten und Schulzen, allerunterthänigst gethanen Vorschlag, mich zu einem Copisten bey Allerhöchst Deroselben Vogtey-Gericht des grossen Marienburger Werders, in Gnaden angenommen, und bestellet haben, daß Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause, ich jederzeit allerunterthänigst treu, gehorsam und gewärtig seyn, Dero Nutzen und Höchstes Interesse suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen, so viel an mir ist, warnen, verhüten und abwenden helfen, besonders auch dem mir anvertrauten Amte eines Copisten, bey dem Vogtey-Gerichte des grossen Marienburger Werders, nach Sr. Königl. Majestät Verordnungen, und besonders den Vorschriften des Reglements vom 29ten May 1773. wegen der Justitz-Verwaltung in dem Marienburger grossen Werder, in so weit solche meine Functionen betreffen, mit aller Treue, Fleiß und Eyfer vorstehen, bey dem Vogtey-Gericht mich allemahl zu gehöriger Zeit einfinden, was mir von dem Vogtey-Gerichts-Directore oder Collegio, in denen demselben anvertrauten Angelegenheiten ins Reine, oder abzuschreiben, oder auch sonst zu verrichten aufgegeben wird, willig übernehmen, und mit möglichsten Fleiß und Geschwindigkeit besorgen und ausrichten, die Urtheile, Decrete, Mandate, Protocolle, und alle andere Schriften des Vogtey-Gerichts, ohne Erlaubniß und Veranlassung des Collegii niemanden eröfnen, oder lesen lassen, noch weniger, ohne solche, jemanden die Original-Verordnungen in die Hände, oder Abschriften davon geben, von niemanden, der Processe bey dem Vogtey Gericht, oder sonst etwas dabey und in der Canzeley zu suchen hat, Geschenke und Gaben selbst nehmen, oder durch andere für mich nehmen lassen, sondern mich lediglich an der, mir vorgeschriebenen Besoldung begnügen lassen, alles was mir bey meinem Amte, oder

auch sonst von Sr. Königl. Majestät und Dero Landen, geheimen Angelegenheiten bekannt werden mögte, so wie die etwa zu meiner Wissenschaft kommende Berathschlagungen und Vota des Collegii, jederzeit verschwiegen halten, und überhaupt in meinem Thun und Lassen, dergestalt erweisen und betragen will, wie es einem fleißigen und getreuen Copisten des Vogtey-Gerichts wohl ansteht, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und aller menschlichen Obrigkeit wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr mich ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul,

eines Gerichts-Bothen bey dem Marienburger grossen Werder Vogtey Gericht.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser Allergnädigster König und Herr, auf den, von den Teich-Gräf, geschwornen Aeltesten und Schulzen, allerunterthänigst gethanen Vorschlag, mich zum Gerichts-Bothen bey dem Königl. Marienburger grossen Werder Vogtey-Gericht, in Gnaden angenommen und bestellet haben, daß Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause, ich jederzeit treu, gehorsam und gewärtig seyn, Dero Nutzen und Höchstes Interesse nach äusserstem Vermögen, suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen, so viel an mir ist, verhüten und abwenden helfen, besonders auch dem mir anvertrauten Amte eines Gerichts-Bothen bey dem Vogtey Gericht des grossen Marienburger Werders, nach Vorschrift des Codicis Fridericiani, und anderer Königl. Verordnungen, treu und gewissenhaft verstehen, dasjenige was mir von dem Directore oder Collegio, in gerichtlichen Handlungen anbefohlen werden sollte, treulich ausrichten, die Insinuationes mit gehöriger Sorgfalt verrichten, die Partheyen mit den Gebühren nicht übersetzen, sondern mich an demjenigen, was mir an Besoldung und Meilen-Gebühren verschrieben worden, lediglich begnügen lassen, was von den Berathschlagungen und Votis des Vogtey-Gerichts zu meiner Wissenschaft kommt, jederzeit verschwiegen halten, die Partheyen daraus nicht warnen oder denselben rathen, sondern mich überhaupt in allem meinem Thun und Lassen, dergestalt erweisen und betragen will, als es einem treuen Bothen des Vogtey-Gerichts eignet und gebühret, und ich solches vor Gott und aller menschlichen Obrigkeit, wohl verantworten zu können, mich getraue; wie ich denn auch von genauer Beobachtung dieser meiner Pflicht, mich weder durch Freund- noch Feindschaft, Furcht oder Hofnung, Gaben oder Versprechungen, noch sonst irgend eine andere Ursache, will abwendig machen lassen. So wahr ꝛc.

Eydes-Formul,

eines Gefangen-Wärters bey dem grossen Marienburger Werder Vogtey-Gerichte.

Ich N. N gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser Allergnädigster König und Herr, auf den, von den Teich-Gräf, geschwornen Aeltesten und Schulzen, allerunterthänigst gethanen Vorschlag, mich zu einem Gefangen-Wärter bey dem Königl. Vogtey-Gericht, des grossen Marienburger Werders, in Gnaden angenommen, und bestellet haben, daß Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause, ich jederzeit treu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchst Dero Nutzen und Interesse nach äusserstem Vermögen, suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen, so viel an mir ist, verhüten und abwenden helfen, besonders auch dem mir anvertrauten Amte eines Gefangen-Wärters, bey dem Königl. Vogtey-Gericht des grossen Marienburger Werders, mit möglichsten Fleiß und Sorgfalt vorstehen, was mir vom Directore oder Collegio in gerichtlichen Handlungen anbefohlen wird, sorgfältig befolgen und ausrichten, auf die Gefängnisse und die darin aufbewahrte Personen, fleißig Acht haben, was mir dabey verdächtiges vorkommen sollte, ohnverzüglich dem Directori oder dem Collegio anzeigen, mit den inhaftirten Perso-

nen auf keinerley Art colludiren oder Gemeinschaft halten, noch ihnen mit ihren Complicen oder andern verdächtigen Personen geheime Unterredung verstatten, vielweniger ohne Vorwissen des Collegii ihre Bande erleichtern, oder ihren Arrest erweitern, die ihnen gebührende Pflege in Beheitzung der Gefängnisse, Reichung ihres Unterhalts und Lager-Strohes verordnetermaßen ohne Abbruch wiederfahren lassen, über die mir festgesetzten Sitz-Gebühren und Besoldung nichts fordern; noch irgend ein Geschenk von den Inhaftirten oder andern mit denselben in einiger Verbindung stehenden Personen selbst oder durch andere, unter was für einem Nahmen es immer seyn möge, annehmen, überhaupt aber alles dasjenige thun und lassen will, was einem redlichen und treuen Gefangen-Wärter eignet und gebühret, und ich es vor Gott und Menschen zu verantworten mich getraue; auch von Beobachtung dieser meiner Pflicht mich weder durch Freund- noch Feindschaft, Furcht oder Hofnung, Gaben oder Versprechungen, noch sonst irgend eine andere Ursache will abwendig machen lassen. So wahr mich ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul
für den Teichgräf und die Teichgeschwornen.

Ich N. N. N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster König und Herr, mich

als Teichgräf
als Teichgeschwornen

des grossen Marienburger Werders in Gnaden zu bestätigen geruhet, daß höchgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause ich allerunterthänigst treu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchst Dero Nutzen und Interesse nach meinem äussersten Vermögen suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen, so viel an mir ist, verhüten und abwenden helfen, insbesondere aber das mir anvertraute Amt

eines Teichgräf,
eines Teichgeschwornen,

nach meinem besten Wissen und Gewissen mit allem Fleiß, Eyfer und Treue verwalten, zu dem Ende mich nach der Vorschrift des Notifications-Patents vom 28. Sept. 1772, dem Reglement vom 29. May 1773. wegen der Justitz-Verwaltung in dem Marienburger grossen Werder, den von Sr. Königl. Majestät annoch Allerhöchst zu bestätigenden Statuten des grossen Marienburger Werders und allen sonst noch von Sr. Königl. Majestät zu ertheilenden auf mein Amt Bezug habenden Vorschriften genau achten, dabey Gott, die Gerechtigkeit und Billigkeit jederzeit vor Augen haben, denen Seßionen des Vogtey-Gerichts in dem Jahr, in welchem ich zu dessen Beysitzer erwählet werden mögte, gehörig beywohnen, alles was mir vermöge meines Amts obliget, oder mir von dem Vogtey Gericht oder den mir vorgesetzten Ober-Landes-Collegiis aufgetragen wird, getreulich ausrichten, das gemeinschaftliche Interesse der ganzen Communität des grossen Werders auf das sorgfältigste mir angelegen seyn lassen, alle des grossen Werders Privilegia erhalten, vertreten und vermehren helfen, guten Rath geben, in meinem Amte keine Mühe noch Arbeit scheuen, vielmehr Tag und Nacht bey der Dammung und Königl. Schaarwerken, in sofern solche noch gebräuchlich, mit aller Treue und Fleiß die Aufsicht führen, und allen Schaden, sowohl von denen Königl. als der Unterthanen Gütern abzuwenden suchen, in allen Sachen mein Votum gewissenhaft abgeben, für die Aufnahme der Sportul-Casse und Einziehung der erforderlichen Zuschüsse, auch das Beste der Depositen-Casse Sorge tragen, die Streitigkeiten ganzer Dorfschaften, so wie auch die wegen Huth, Triften, Grenzen, der Dämme, Graben, Vorfluth und dergleichen, mit allem Fleiß gütlich beyzulegen uchen, bey Vollziehung rechtskräftig gewordener Erkenntnisse nach der Vorschrift mit der größten Genauigkeit treulich verfahren, auch ohne Ansehen der Personen zur Vollstreckung bringen, und die beygetriebenen baaren Gelder, oder die aus den abgepfändeten Sachen gelößte Gelder, ohne Zeit-Verlust gehörig abliefern, in Ansehung der mir auf-

aufzutragenden Local-Besichtigungen, Inventuren, Anschläge, Taxen oder sonstigen Geschäfte gewissenhaft verfahren und mein Gutachten abgeben, einem jeden ohne Ansehen der Person, in dem mir anvertrauten Amte unpartheyische Gerechtigkeit angedeihen, und mich davon weder durch Furcht noch Drohung, Freund- oder Feindschaft, abwendig machen, noch vielweniger von denen, vor dem Groß-Werder Vogtey-Gericht, oder dem Teichgräfen-Collegio rechtenden und handelnden Partheyen, einige Geschenke oder Gaben weder selbst nehmen, noch durch andere für mich nehmen lassen, vorzüglich auch denen Untersuchungs-Sachen auf Verlangen willig beywohnen, die Heimlichkeiten und Rathschläge des Gerichts, niemand dem es zu wissen nicht gebühret, offenbaren, was mir etwa von den geheimen Angelegenheiten Sr. Königl. Majestät oder Allerhöchst Dero Lande anvertrauet werden, oder ich sonst in Erfahrung bringen mögte, bis in meine Sterbe-Grube verschwiegen halten, und überhaupt mich dergestalt erweisen und betragen will, wie es einem rechtschafnen Teichgräf,

Teichgeschwornen,

wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr mich ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul

für die Schulzen und Geschwornen der Dorfschaften.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser Allergnädigster Herr, mich

zum Schulzen
zum Dorf-Geschwornen

des grossen Marienburger Werders in Gnaden zu bestätigen geruhet, daß Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause, ich allerunterthänigst treu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchst Dero Nutzen und Interesse nach meinem äussersten Vermögen, suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen, so viel an mir ist, verhüten und abwenden helfen, insbesondere aber das mir anvertraute Amt

eines Schulzen
eines Dorf-Geschwornen,

nach meinem besten Wissen und Willen mit allem Fleiß, Eyfer und Treue verwalten, zu dem Ende mich nach der Vorschrift des Notifications-Patents vom 28ten Septbr. 1772. dem Reglement vom 29ten May 1773. wegen der Justiz-Verwaltung im grossen Marienburger Werder, denen von Sr. Königl. Majestät annoch allerhöchst zu bestätigenden Statuten des grossen Marienburger Werders, und allen sonst noch von Sr. Königl. Majestät annoch allerhöchst zu ertheilenden, auf mein Amt Bezug habenden Vorschriften genau achten, dabey Gott, die Gerechtigkeit und Billigkeit jederzeit vor Augen haben, das gemeinschaftliche Interesse der Dorfschaft N. N. treulich wahrnehmen, sämtliche Einwohner derselben zur Erfüllung ihrer Pflicht, und zur Beobachtung der sowohl in Justiz- als Cameral-Sachen, emanirten Landes-Gesetze, imgleichen zur pünktlichsten Erfüllung der annoch allerhöchst zu bestätigenden Dorf Ordnung und Willkühren anhalten, ihnen auch die von Zeit zu Zeit im Lande bekannt zu machende Verordnungen gehörig publiciren, sie von deren Inhalt gehörig belehren, für Contraventionen warnen, und wenn solches fruchtloß, die Contravenienten zur Bestrafung gehörigen Orts anzeigen, alle zwischen den Dorfs-Emsassen unter sich oder mit deren Gesinde entstehende Irrungen, kleine Streitigkeiten und Injurien-Sachen wo möglich in Güte beylegen, in deren Entstehung aber hierbey sowohl, als in Ansehung der Aufnahme der Testamente und Codicille aus dem Munde oder Händen des Testatoris, und bey Inhaftirung der Delinquenten nach der Vorschrift des §phi 18. des Reglements vom 29ten May 1773 verfahren, bey Vollziehung der rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse und anderer Verfügungen des Schulzen-Gerichts oder höherer Obrigkeit, die ertheilte Vorschrift aufs pünktlichste befolgen, und ohne Ansehen der

Person vollstrecken, auch die beygetriebenen Gelder oder aus den abgepfändeten Sachen gelößte Baarschaft ohne Zeitverlust gehörig abliefern; in Ansehung der mir aufzutragenden Local-Besichtigungen, Inventuren, Anschläge, Taxen oder sonstigen Geschäfte gewissenhaft verfahren, und mein Gutachten unpartheyisch abgeben, einem jeden ohne Ansehen der Person reine Gerechtigkeit angedeyhen, und mich davon, weder durch Furcht, noch Drohung, Freund- oder Feindschaft, abwendig machen, vielweniger von denen Partheyen einige Geschenke oder Gaben, weder selbst noch durch andere für mich nehmen lassen, vorzüglich auch den Untersuchungs-Sachen auf Verlangen willig beywohnen, die Heimlichkeiten des Gerichts niemanden, dem es zu wissen nicht gebühret, offenbaren, und mich überhaupt dergestalt erweisen und betragen will, wie es einem rechtschaffenen

Schulzen
Dorf-Geschwornen,

wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr mich ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul

derer Schwent- Lach- und Vorfluth-Geschwornen.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser Allergnädigster König und Herr, mich zum

Schwent-Geschwornen,
Lach-Geschwornen,
Vorfluth-Geschwornen, des grossen Marienburger Werders in Gnaden zu bestätigen geruhet, daß Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause, ich allerunterthänigst treu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchst Dero Nutzen und Interesse nach meinem äussersten Vermögen, suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen, so viel an mir ist, verhüten und abwenden helfen, insbesondere aber das mir anvertraute Amt

eines Schwent- } Geschwornen
— Lach- }
— Vorfluth- }

nach meinem besten Wissen und Willen mit allem Fleiß, Treue und Eyfer verwalten, alles was zu des grossen Werders Nutzen und Frommen gedeyhen mag, getreulich wahrnehmen, zur Beförderung der Wallung, Krauden und Graben, mich, so oft es von nöthen seyn wird, an Ort und Stelle einfinden, und dabey, so wie auch in Schauungen, gehörige Aufsicht halten, zu dem Ende mich nach der annoch allerhöchst zu bestätigenden

Schwent-Geschwornen } Ordnung
Lach-Geschwornen
Vorfluth-Geschwornen

und allen sonst noch von Sr. Königl. Majestät zu ertheilenden und auf mein Amt Bezug habenden Vorschriften, genau achten, niemanden aus Liebe, Gunst, Freundschaft oder anderen Ursachen übersehen, vielmehr einen jeden ohne Ansehen der Person zu seiner Pflicht anhalten, und mich überhaupt dergestalt erweisen und betragen will, wie es einem rechtschaffenen, fleißigen und wachsamen

Schwent- }
Lach- } Geschwornen
Vorfluth- }

wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr mich ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul
derer Graben-Geschwornen.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser Allergnädigster König und Herr, mich zum Graben-Geschwornen des grossen Marienburger Werders in Gnaden zu bestätigen geruhet, daß Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause, ich allerunterthänigst treu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchst Dero Nutzen und Interesse nach meinem äussersten Vermögen, suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen, so viel an mir ist, verhüten und abwenden helfen, insbesondere aber das mir anvertraute Amt eines Graben-Geschwornen, nach meinem besten Wissen und Willen mit allem Fleiß, Eyfer und Treue verwalten, zu dem Ende mich nach denen annoch allerhöchst zu bestätigenden Punkten, und allen sonst noch von Sr. Königl. Majestät zu ertheilenden und auf mein Amt Bezug habenden Vorschriften genau achten, Schaden verhüten, der Wasser-Gänge Nutzen und Bestes bewahren und erhalten, und so ich irgend einen Schaden oder Nachtheil bey denselben spüren oder merken würde, solches weder aus Gunst oder Furcht, noch um einiger Gaben, oder anderer Ursache willen verschweigen, sondern einen jeden zu seiner Pflicht und Obliegenheit anhalten, und mich überhaupt dergestalt erweisen und betragen will, wie es einem fleißigen, rechtschaffenen und wachsamen Graben Geschwornen wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr mich ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul
für die Seelach-Geschwornen.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser Allergnädigster König und Herr, mich zum Seelach-Geschwornen des grossen Marienburger Werders in Gnaden zu bestätigen geruhet, daß Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause, ich allerunterthänigst treu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchst Dero Nutzen und Interesse nach meinem äussersten Vermögen, suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen, so viel an mir ist, verhüten und abwenden helfen, insbesondere aber das mir anvertraute Amt eines Seelach-Geschwornen, nach meinem besten Wissen und Willen mit allem Fleiß, Eyfer und Treue verwalten, zu dem Ende mich nach der annoch allerhöchst zu bestätigenden Seelachs-Ordnung, und allen sonst noch von Sr. Königl. Majestät zu ertheilenden, und auf mein Amt Bezug habenden Vorschriften genau achten, und dahin sehen, daß die Seelach zu rechter Zeit, altem Gebrauch gemäß, ganz gekrautet, aufgeräumt und gegraben werde, damit das Wasser seinen Abschuß habe, und dadurch kein Schaden entstehen möge, auch diejenigen Dorfschaften, so dazu gehören, ohne Argliſt, Gunst und Uebersehen, jederzeit dazu anhalten, daß ein jeder das Seinige thue und verrichte, und mich überhaupt dergestalt erweisen und betragen will, wie es einem rechtschaffenen und wachsamen Seelach-Geschwornen wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können, mich getraue. So wahr mich Gott ꝛc. ꝛc.

No. LVI. Sportul-Ordnung für das Marienburger grosse Werder, nebst der dazu gehörigen Commissarischen Anweisung.

De Dato Marienwerder, den 4. Oct. 1773.

Das Marienburger Groß-Werdersche Vogtey-Gericht hat per Rescriptum d. d. Berlin den 28ten Junii 1773, eine ihm von der West-Preußischen Regierung auch sofort unterm 2ten Julii ejusd. schon zugefertigte vorläufige Sportul-Ordnung erhalten. Da aber in verschiedenen Puncten laut des darüber von gedachtem Vogtey-Gericht erstatteten Berichts von dem Teichgräf, denen Geschwornen Aeltesten und Schulzen des grossen Marienburger Werders, im Nahmen der frey-Coelmischen Einsassen, Eigenthümer und Einwohner sothanen Werders einige Aenderungen und Erläuterungen gebeten worden: So erfolgt hierbey nunmehro, die hiernach vollständiger gemachte Sportul-Ordnung für das Marienburger grosse Werder, und zwar

I. Für das Vogtey-Gericht
II. Für die Schulzen- und Dorf-Gerichte. } in Civilibus
III. in Criminalibus.
IV. Für die Unter-Gerichts-Advocaten,
V. Für die Dollmetscher;

Und muß in Zukunft hiernach lediglich verfahren werden.

Marienwerder, den 4. Oct. 1773.

Vigore Commissionis.
Fürst.

An das Marienburger Groß-Werder Vogtey-Gericht.

I.

Sportul-Ordnung
für das Marienburger Groß-Werder-Vogtey-Gericht in Civilibus.

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber, bis 500 Rthlr.			In Sachen von 500 Rthlr. incl. bis 1000 Rthlr. excl.			In Sachen von 1000 Rthlr. und darüber		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Abnahme, eines Eydes, vide Eyd.															
— — einer Kirchen-Rechnung —	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	60	—	—	60	—
— — — Vormundschaft oder Curatel-Rechnung — —	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	60	—	1	15	—
Nota. Wenn die Abnahme der Vormundschafts- oder Curatel-Rechnungen extra locum Judicii geschehen muß, werden ausser obigen Sätzen die gesetzlichen Commissions-Gebühren bezahlt.															
Abschriften, beglaubte, vide Vidimus.															
— — simple, vide Copialien.															
Abzugs-Brief — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—
Acten, solche aufzusuchen, wenn sie bereits seit 10, oder mehrern Jahren reponirt, dem Registratori	—	3	13½	—	7	9	—	15	—	—	15	—	—	15	—
— — solche zu inrotuliren — — ausser in Concurs-Sachen, worin diese Gebühren cessiren.	—	—	—	—	30	—	—	60	—	—	75	—	—	75	—
Adjudications-Bescheid, vide Sentenz.															
Affixion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, dem Vogtey-Diener, der die Affixion verrichtet — —	—	3	13½	—	7	9	—	15	—	—	15	—	—	15	—

Affixion

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber, bis 500 Rthlr.			In Sachen von 500 Rthlr. incl. bis 1000 Rthlr. excl.			In Sachen von 1000 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Affixion dem Gericht davor, wenn die Affixion ad Instantiam eines fremden Gerichts geschiehet — — —	—	7	9	—	22	9	—	37	9	—	75	—	—	75	—
Anlehn, vide Schuld-Verschreibung.															
Ankündigung, für die dreymahl in den Kirchen zu bewürkende Ankündigung der zu verkaufenden Mobilien oder Immobilien dem Prediger — — —	—	—	—	—	15	—	—	37	9	—	37	9	—	37	9
Anschlag eines Grund-Stücks, vide Taxe.															
— — eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, vide Affixion.															
Arrestatorium — — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
solches zu insinuiren, vide Insinuations-Gebühren.															
Assignation, für deren Aufnahme ad Protocollum — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	45	—	—	60	—
und wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche besonders	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	45	—
Attest — — — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—	—	60	—	—	60	—
— Brand, dem Teichgräfen-Gericht —	—	—	—	—	—	—	1	60	bis	1	60	bis	1	60	bis
— Bau, nach welchem demjenigen, der neu baut, die Freyheit von den Damm-Oneribus ertheilt wird von jeder Hufe der Befreyten — — — —	—	—	—	—	—	—	—	30 / 60	—	—	30 / 60	—	—	30 / 60	—
Auction der Mobilien — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	60	—
geschiehet die Auction extra locum judicii, so fließt für jeden Tag, da die Auction gehalten wird, der obige Satz zur Sportul-Casse, und erhält der Commissarius ausserdem die gesetzliche Commißions-Gebühren.															
Der Gerichts-Bothe erhält für den Ausruf und Aufwartung täglich, es geschehe die Auction in loco oder extra locum judicii — —	—	3	13½	—	7	9	—	22	9	—	22	9	—	22	9
Augenschein zu nehmen, vide Ocular-Inspection.															
Ausfertigung, in soweit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz, nach der besonderen Verschiedenheit derselben specialiter angesetzt ist — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	45	—
Auszahlung, wenn darüber, jedoch mit Ausschliessung der Depositen-Sportul-Cassen-Sachen, ein Protocoll aufgenommen wird	—	7	9	—	22	9	—	60	—	—	60	—	—	60	—
Beglaubte Abschriften, vide Vidimus.															
Bericht in Parthey-Sachen, wenn bloß eine Nachricht verlangt worden, oder Acta eingesandt worden — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	45	—	—	45	—
— — wenn darin Materialien enthalten	—	15	—	—	45	—	—	60	—	—	60	—	—	60	—
— — wenn darin eine weitläuftige Species Facti ex Actis extrahirt, oder Iura Partium deducirt worden — —	—	22	9	—	60	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—
Bescheid, vide Sentenz.															
Calculatur-Gebühren, für Durchlegung einer Vormundschaft- oder Curatel- auch Kirchen-Rechnung dem Calculatori —	—	—	—	—	—	—	—	30 / 60	bis / —	—	30 / 60	bis / —	—	30 / 60	bis / —

Caution

	In Sachen von 10 Rthlr bis 30 Rthlr excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber, bis 500 Rthlr			In Sachen von 500 Rthlr incl. bis 1000 Rthlr. excl.			In Sachen von 1000 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
— Caution, solche aufzunehmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Caventen — —	—	15	—	—	45	—	1	bis 1 30	—	2	—	—	2	—	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derselben besonders	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
Certioration und Aufnahme der Renunciationen der weiblichen Gerechtsame —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—
wenn darüber besondere Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derselben ausser obigem Satze — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
Cession, solche aufzunehmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Cedenten — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	45	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derselben besonders	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
— — solche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.															
Citation, wenn solche auf ein Klag-Libell schriftlich erfolgt — —	—	11	4½	—	30	—	—	45	—	—	45	—	—	45	—
wenn solche im Fortlauf des Processes oder sonst schriftlich erfolgt —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—
wenn solche mündlich erfolgt, werden nur die sonst bey schriftlichen Citationen besonders zu bezahlende Insinuations-Gebühren zur Sportul-Casse entrichtet, vide Insinuation.															
Wenn solche edictaliter erlassen wird, für jegliches der zu expedirenden 3 Exemplarien — —	—	7	9	—	11	4½	—	30	—	—	45	—	—	60	—
ohne Rücksicht, ob solche einen latitirenden Abwesenden, einen malitiosum desertorem, oder unbekannte Gläubiger in Concurs-, Liquidations- oder Indult-Processen betreffen.															
Codicill, vide Testament.															
Commißions-Gebühren können die Mitglieder des Collegii, wenn das Geschäfte in loco Judicii vorgenommen werden kann, nicht erhalten; wird aber die Commißion extra locum Judicii vorgenommen, so erhält täglich — —	—	—	—	1	—	—	1	30	—	1	30	—	1	30	—
der Vogt — —	—	—	—	—	75	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
der Assessor — —	—	—	—	—	60	—	—	75	—	—	75	—	—	75	—
der Secretarius — —															
Wenn das Geschäfte nicht in kürzerer Zeit beendiget werden kann, muß Vor- und Nachmittags gearbeitet werden, jedoch werden die Tage der Abreise und Wiederkunft beyde incl. gerechnet. Der Commissarius darf ausser obigen Diäten keine Vergütigung der Kost fordern, oder für die Aufnahme der Commißions-Protocolle und Recesse, die zu erstattende Gutachten und Berichte, oder sonst zu erlassende commissarische Verfügungen, oder für einen etwa für sich zu Führung des Protocolls mitzunehmenden Referendarium oder Copisten, oder auch für															

einen.

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber, bis 500 Rthlr.			In Sachen von 500 Rthlr. incl. bis 1000 Rthlr. excl.			In Sachen von 1000 Rthl. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
einen, ohne des Gerichts besondere Verfügung mitgenommenen Bothen nicht besonders liquidiren, wogegen ihm aber die baaren Auslagen, an Bothen-Lohn, Post-Porto, Stempel und Copialien erstattet werden. Die freye Fuhre muß vom Extrahenten besorget werden; geschiehet aber solches nicht, so werden dem Commissario für die Pferde der postmäßige Satz und für den Wagen täglich passirt.	—	—	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Sämmtliche vorstehende Gebühren und Auslagen, werden Commissariis aus der Sportul-Casse vorschußweise bezahlt, und von den Debenten wieder eingezogen. Wenn Geistliche, Physici, Königl. oder andere Beamte, Ingenieurs, Förster ꝛc. als Sachverständige, imgleichen der Teichgräf bey Commißionen adhibiret werden, so erhalten selbige täglich	—	—	—	—	60	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
wohingegen Handwerks-Leute und andere Taxatores, Gerichts-Schöppen, Schulzen und Geschworne ꝛc. täglich erhalten	—	7	9	—	30	—	—	45	—	—	45	—	—	45	—
Bey den Inventuren, Executionen, Intromißionen, erhalten die Schulzen und Schöppen, täglich	—	7	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Für die Aufwartung bey den Commissionen in loco Judicii erhält der Gerichts-Bothe täglich	—	3	1 3½	—	7	9	—	7	9	—	7	9	—	7	9
Commissoriale, es erhalte den Auftrag wer da wolle	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
Communicatorium — wegen dessen Insinuation, vide Insinuatio.	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Confirmation eines ausser gerichtlichen Contracts, es habe derselbe Nahmen wie er wolle, wie nicht minder einer jeden andern extrajudicialiter vorgenommenen Handlung, mit Inbegrif des jedesmahl über die nothwendig zu bewürkende Recognition der Unterschrift aufzunehmenden Protocolli für deren Ausfertigung, und zwar für jegliche	—	11	4½	—	45	—	1 1 45	bis —	—	2	—	—	3	—	—
	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
Constitutio liquidi, oder Aufnahme einer Berechnung zwischen Personen, die darüber nicht miteinander in Proceß stehen	—	7	9	—	30	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jede besonders	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
Contract, es sey solches ein Kauf-Mieths-Pacht-Tausch-Societäts-Leib-Renten- oder anderer Contract für die gerichtliche Aufnahme	—	15	—	—	60	—	1 2	—	—	3	—	—	4 6	—	—
pro lustratione dabey an die Schulzen-Gerichte	—	7	9	—	22	9	—	45	—	1	—	—	1	30	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche besonders	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
wenn solcher im Hypothequen-Buch eingetragen wird, vide Eintragung.															

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber bis 500 Rthlr			In Sachen von 500 Rthl incl bis 1000 Rthlr. excl.			In Sachen von 1000 Rthl. und darüber		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Copialien, für Sententzien, Resolutiones, Contracte, Inventaria, Vidimationes, imgleichen Memorialien und deren Beylagen für jeden, nach Vorschrift des Codicis Frid. Part. I. Tit. 10. §. 3. geschriebenen Bogen —	—	3	1 3½	—	7	9	—	7	9	—	7	9	—	7	9
— für Rotulos und Satz-Schriften für jeden vorschriftsmäßig geschriebenen Stoß à 6 Bogen	—	15	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Nota. Da das Vogtey-Gericht für die Richtigkeit der Copeyen stehen muß, so wird für das nothwendig bleibende Collationiren nichts besonders bezahlt.														22 bis 60	9
Copulations-Schein —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Curatel-Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.															
Curatorium, wenn solches einem Curatori Minderjähriger, Blödsinniger, Abwesender, oder für Verschwender erklärter, ertheilt wird —	—	—	—	—	—	—	—	45	—	—	60	—	1	—	—
— wenn solches einem Curatori Sexus, Concursus &c. ertheilt wird —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
Decharge, über abgenommene Vormundschafts- oder Curatel-Rechnungen, es betreffe solche ein oder mehrere Jahre —	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	60	—	1	—	—
Decretum, wenn solches expedirt wird, in soweit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz, nach der besondern Verschiedenheit derselben specialiter angesetzt ist —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—
— wegen der Insinuation, vide Insinuation.															
— de alienando & transigendo bey Vormundschaften —	—	—	—	—	—	—	—	45	—	—	60	—	—	60	—
Depositen-Gebühren von baaren Gelde, von jeden 100 Rthlr. —	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	60	—	—	60	—
— von Documenten, Prætiosis und andern Effecten —	—	—	—	—	—	—	1	30	—	1	30	—	1	30	—
Nota. In Pupillen-Sachen werden keine Depositen-Gebühren genommen.															
— Schein —	—	7	9	—	22	9	—	3	—	—	30	—	—	30	—
Diäten, vide Commißions-Gebühren.															
Dilations-Ertheilung —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Distributions-Bescheid, vide Sentenz.															
							1 bis 1 45			1 bis 1 45			1 bis 1 45		
Donatio inter vivos, für deren Aufnahme	—	15	—	—	60	—	1 45			2	—	—	3	—	—
— für deren Insinuation und Confirmation	—	7	9	—	45	—	1	—	—						
— — Ausfertigung und zwar für jegliche —	—	7	9	—	30	—	—	60	—	—	60	—	—	60	—
— — Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.															
— mortis causa, vide Testament.															
Durchlegung einer Vormundschafts- oder Curatel- und Kirchen-Rechnung in Calculo dem Calculatori —	—	—	—	—	—	—	—	30 bis 60	—	—	30 bis 60	—	—	30 bis 60	—
Edictal-Citation, vide Citatio.															

Ehe-

	In Sachen über 10 Rthlr bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber, bis 500 Rthlr.			In Sachen von 500 Rthlr. incl. bis 1000 Rthlr. excl.			In Sachen von 1000 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Ehestiftung, für deren Aufnahme —	—	15	—	—	60	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—
— — — blosse Confirmation	—	7	9	—	45	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—
— — — Ausfertigung und zwar für jegliche —	—	7	9	—	30	—	—	60	—	—	60	—	—	60	—
— — — für deren Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.															
Ehren-Erklärung oder Schein —	—	—	—	—	—	—	—	15	bis	—	15	bis	—	15	bis
								60	—		60	—		60	—
Eyd, wenn solcher in loco judicii von einem oder mehrern litigirenden Personen uno actu geschworen wird, für die Aufsetzung der Formul und Abnahme —	—	3	13½	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	60	—
Geschiehet aber die Eydesleistung extra locum judicii, so werden ausserdem die Diäten angesetzt, welche der Commissarius oder Deputatus erhält.															
— wenn solcher einem Curatori ætatis, Concursus, &c. einem Sequester, einem oder mehrern Taxanten, oder andern Bedienten abgenommen wird —	—	3	13½	—	15	—	—	22	9	—	37	9	—	37	9
und wird dieser Satz genommen, wenn auch die Verpflichtung nur mittelst Handschlags geschiehet.															
— wird in allen vorstehenden Fällen die Ausfertigung eines Documenti præstiti Juramenti erfordert, so wird für jegliche besonders bezahlt — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
Ejectorium — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
Eintragung im Hypothequen-Buche und zwar															
— — 1) eines Abfindungs-Quanti —	—	7	9	—	15	—	—	30	bis	—	30	bis	—	30	bis
auser den Procent-Geldern welche besonders à $\frac{1}{12}$ Procent nemlich 2 Gr. von 100 Rthlr. entrichtet werden.								75	—		75	—		75	—
— — 2) einer Caution —	—	3	13½	—	7	9	—	15	bis	—	15	bis	—	15	bis
wobey keine Procent-Gelder statt finden.								60	—		60	—		60	—
— — 3) einer Cession —	—	3	13½	—	7	9	—	15	bis	—	15	bis	—	15	bis
wobey keine Procent-Gelder statt finden,								45	—		45	—		45	—
— — 4) eines Contracts	—	3	13½	—	7	9	—	15	bis	—	15	bis	—	15	bis
er habe Nahmen wie er wolle, wenn solcher ein Immobile afficirt und nicht zugleich Titulus possessionis berichtigt wird, und finden dabey, wenn der Contract nicht zu einer der in dieser Spertul-Ordnung specialiter der Entrichtung der Procent-Gelder unterworfenen Gattung gehört, keine Procent-Gelder statt.								60	—		60	—		60	—
— — 5) Einer Ehestiftung	—	7	9	—	15	—	—	30	bis	—	30	bis	—	30	bis
wobey keine Procent-Gelder statt finden.								75	—		75	—		75	—
— — 6) Eines Erbtheils	—	7	9	—	15	—	—	30	bis	—	30	bis	—	30	bis
auser den obigen Procent-Geldern.								75	—		75	—		75	—
— — 7) eines Fidei-Commissi, wenn nicht zugleich Titulus possessionis berichtigt wird	—	7	9	—	15	—	—	30	bis	—	30	bis	—	30	bis
wobey keine Procent-Gelder statt finden.								75	—		75	—		75	—
— — 8) Eines Pacti, vide Contract.															
— — 9) eines Pacti successorii, wie beym Fidei-Commiss.															

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber, bis 500 Rthlr.			In Sachen von 500 Rthlr. incl. bis 1000 Rthlr. excl.			In Sachen		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Eintragung 10) Einer Schenkung unter Lebendigen, vide Contract.															
— — 11) Einer Schenkung von Todes wegen, vide Fidei-Commiss.															
— — 12) einer Schuld-Verschreibung, Obligation, Anlehn ꝛc.															
auser den obigen Procent-Geldern —	—	3	13½	—	7	9	—	15 bis 60	—	—	15 bis 60	—	—	15 bis 60	—
— — 13) eines Testaments, vide Fidei-Commiss.															
— — 14) Eines Tituli possessionis und zwar															
a) eines durch Erbgangs-Recht, oder Schenkung erhaltenen Immobilis —	—	11	4½	—	45	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—
auser den obigen Procent-Geldern, wovon jedoch Ascendenten, Descendenten und Ehe-Leute frey bleiben. Die Procent-Gelder werden bey einem ererbten Guthe nach der bey der Erbtheilung gemachten Taxe, oder in deren Entstehung nach dem letzten Kauf-Anschlag gerechnet.															
b) Eines erkauften Immobilis, es sey erblich oder wiederkäuflich —	—	11	4½	—	45	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—
auser den Procent-Geldern à 2 Gr. von 100 Rthlr. Die Procent-Gelder werden bey einem erkauften Guthe nach dem Kauf-Prætio gerechnet.															
c) Eines durch Tausch erhaltenen Immobilis —	—	11	4½	—	45	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—
in welchem Fall nur die Procent-Gelder von demjenigen Quanto genommen werden, in Ansehung dessen, der Werth des einen Immobilis den Werth des andern übersteigt.															
— — 15) Einer Vormundschaft —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
wobey keine Procent-Gelder statt finden.															
Nota. In Ansehung der ad No. 1. bis 13. incl. & 15. vorstehenden Arten der Eintragungen, werden die Eintragungs-Gebühren, wenn die Eintragung zugleich auf mehrere Immobilien geschiehet, in Ansehung des einen Immobilis ganz, in Ansehung jedes der übrigen aber nur ein Viertheil des obigen Satzes genommen.															
2) In Ansehung der ad No. 1. 6. 12. & 14. vorstehenden Arten der Eintragungen, werden, wenn gleich solche ganz oder zum Theil auf mehrere Immobilien zugleich oder successive geschehen, die Procent-Gelder nur einmahl genommen.															
Für den Recognitions-Schein, oder das Document der geschehenen Eintragung, in allen vorstehenden Fällen —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	60	—
Erbtheilung, wenn solche vom Gericht angelegt wird —	—	22	9	—	75	—	1	—	—	2	3	—	4	5	—
Nota. Wenn auch einige Puncte streitig gewesen, die Sache aber noch zu keinen															

	In Sachen von 10 Rthlr bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthl. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr und darüber, bis 500 Rthlr.			In Sachen von 500 Rthlr. incl. bis 1000 Rthlr. excl.			In Sachen von 1000 Rthl. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.
Proceß gediehen, dürfen keine Vergleichs-Gebühren angesetzt werden.															
— wenn solche nur zur Confirmation übergeben wird — —	—	15	—	—	45	—	1	—	—	1	60	—	2	3	—	—
für jegliche Ausfertigung des Receßes	—	15	—	—	30	—	—	60	—	—	60	—		1	—	—
für die Eintragung im Hypothequen-Buch, vide Eintragung.																
Erbzinß-Brief, solchen aufzunehmen —	—	15	—	—	60	—	1	2	—	—	3	—	—	4	6	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden,																
für jegliche derselben —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—	
solche im Hypothequen-Buch einzutragen vide Eintragung.																
Excitatorium — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—	
Executoriale — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—	
— — perpetuum —	—	26	4½	—	60	—	1	15	—	1	15	—	1	15	—	
Exmissoriale — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	60	—	
Expedition, vide Ausfertigung.																
Expensen-Urthel, vide Sentenz.																
Fidei-Commiss. vide Testament.																
Frey-Brief — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	
Frey-Paß — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	
Geburts-Brief — —	—	7	9	—	22	9	—	60	—	—	60	—	—	60	—	
Geleits-Brief — —	—	22	9	—	60	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
Gesundheits-Paß — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	
Grenz-Beziehung —	—	11	4½	—	22	9	—	60	—	—	60	—	—	60	—	
ausser die dem Commissario zu zahlende Commißions-Gebühren.																
Hypothequen-Schein — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	60	—	
vide übrigens Eintragung und Löschung im Hypothequen-Buch.																
Immissoriale — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—	
Implorations-Schreiben, vide Berichte.																
Inhibitoriale — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—	
Inrotulation der Acten, vide Acten.																
Insinuation, einer mündlichen oder schriftlichen Citation oder andern Verordnung in loco judicii, zur Sportul-Casse —	—	3	13½	—	7	9	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½	
— eines Parenti ad domum nach der Zahl derjenigen, an welche die Insinuation geschiehet, für jegliche, zur Sportul-Casse geschiehet Insinuatio extra locum judicii, so erhält der Gerichts-Bothe ausserdem für jegliche Meile sowohl bey der Hin- als Zurück-Reise —	—	1	—	—	3	13½	—	7	9	—	7	9	—	7	9	
	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½	—	11	4½	
und an Warte-Geld täglich —	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	
Intercessionale — —	—	11	4½	—	22	9	—	30	bis	—	30	bis	—	30	bis	
								60	—		60	—		60	—	
Introduction eines Teichgräfen —													12			
— — Teichgeschwornen —													8			
— — Königl. Schulzen à Hube 2 Rthlr. höchstens bis													12			
— — Schöppen sind eximirt.													2			
— — Schwentgeschwornen													1			
— — Seelachgeschwornen —													1			
— — Vorfluthsgeschwornen																

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber, bis 500 Rthlr.			In Sachen von 500 Rthlr. incl. bis 1000 Rthlr. excl.			In Sachen von 1000 Rthlr. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.
Introduction eines hohen Graben-Geschwornen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60
— — Wolbrechts-Graben-Geschwornen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60
— — Lachgeschwornen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
— — Kirchen-Vaters	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30
Inventur, für jeglichen Tag geschiehet dieselbe extra locum judicii, so müssen die Commißions-Gebühren besonders entrichtet werden.	—	7	9	—	15	—	—	30	—	—	30	—	—	30
Kauf-Contract, vide Contract.														
Kirchen-Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.														
Kundschaft, vide Abzugs-Brief.														
Leib-Renten-Contract, vide Contract.														
Löschung im Hypothequen-Buche wobey keine Procent-Gelder genommen werden dürfen.	—	3	1 3½	—	11	4½	—	22	9	—	60	—	1	[illegible]
Nota. 1) Geschiehet die Löschung einer auf mehrere Immobilien eingetragenen Post, so werden die Löschungs-Gebühren nur in Ansehung des einen Immobilis ganz, in Ansehung der übrigen aber nur ein Viertheil des völligen Satzes genommen. 2) wird ein Recognitions-Schein oder Document der geschehenen Löschung verlangt	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	60
Mandatum, vide Decret.														
Meilen-Gebühren, vide Insinuation.														
Mieths-Contract, vide Contract.														
Monitorium	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30
Mortifications-Schein	—	7	9	—	22	9	—	60	—	—	60	—	—	60
Notificatorium, vide Decret.														
Obligation, vide Schuld-Verschreibung.														
Obsignation nebst Aufnahme des erforderlichen Protocolli geschiehet solche extra locum judicii, so müssen die Commißions-Gebühren besonders vergütigt werden.	—	7	9	—	22	9	1	—	—	1	30	—	2	—
Ocular-Inspection auser den, dem Commissario zu zahlenden Commißions-Gebühren	—	11	4½	—	22	9	1	—	—	1	—	—	1	—
Ordre offene, vide Executoriale perpetuum.														
Pacht-Contract, vide Contract.														
Pactum Successorium, wenn es nicht in einem Erbtheilungs-Contract, Testament, oder Ehestiftung enthalten, so werden dafür eben die Gebühren, welche bey dem Testament angeordnet, angesetzt.														
Patentum ad domum, worinn mehreren Personen etwas befohlen wird, ohne Rücksicht ihrer Zahl	—	11	4½	—	30	—	—	60	—	—	60	—	—	60
— wegen der Insinuation, vide Insinuatio.														
Permutations-Contract, vide Contract.														
Präclusions-Sentenz, vide Sentenz.														
Prioritäts-Sentenz, vide Sentenz.														

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber, bis 500 Rthlr.			In Sachen von 500 Rthlr. incl. bis 1000 Rthlr. excl.			In Sachen von 1000 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Procent-Gelder, vide Depositen-Gebühren und Eintragung im Hypothequen-Buche.															
Proclama, vide Edictal-Citation, Subhastations-Patent, imgleichen Affixion und Refixion.															
Protestation, solche aufzunehmen —	—	15	—	—	45	—	1	—	—	1	30	—	2	—	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
solche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.															
Protocoll-Gebühren, für Aufnahme einer mündlich angebrachten Klage —	—	7	9	—	22	9	—	45	—	—	—	—	—	—	—
Publication einer Standes-Erhöhung, wenn solche von dem Impetranten verlanget wird, für jegliche Ausfertigung —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—
eines Testaments, Codicills &c. vide Testament.															
Quittung —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	45	—	—	60	—
Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.															
Recognitions-Schein, super facta declaratione de adeunda hæreditate —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	1	—	—	2	—	—
— Schein oder Document einer geschehenen Eintragung oder Löschung im Hypothequen-Buche —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	60	—
— über ein niedergelegtes Testament, Codicill, oder andere Dispositionem mortis causa —	—	7	9	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
Refixion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen dem Ministeriali —	—	3	13½	—	7	9	—	15	—	—	15	—	—	15	—
pro actu ipso dem Collegio, vide Affixion.															
Reise-Paß —	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—
Relaxatorium —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	60	—
wegen der Insinuation, vide Insinuations-Gebühren.															
Remissoriale, vide Schreiben.															
Renunciation der weiblichen Gerechtsame incl. der erforderlichen Certioration —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—
wenn darüber besondere Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derselben,															
ausser obigem Satz, —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
Requisitoriale — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—
— — an alle Magistrate —	—	26	4½	—	60	—	1	15	—	1	15	—	1	15	—
Resignation nebst Aufnahme des erforderlichen Protocolli — —	—	7	9	—	22	9	1	—	—	1	—	—	1	—	—
geschiehet solche extra locum judicii, so müssen die Commißions-Gebühren besonders bezahlet werden.															
Resolution, vide Decretum.															
Rotulus, vide Zeugen-Verhör.															
Salvus Conductus, vide Geleits-Brief.															
Schein, in so weit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein höherer oder geringerer Satz nach der besondern Verschiedenheit derselben specialiter angesetzt ist — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber, incl. bis 500 Rthlr.			In Sachen von 500 Rthlr. incl. bis 1000 Rthlr. excl.			In Sachen von 1000 Rthlr. und darüber		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Introduction eines hohen Graben-Geschwornen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—
— — Wolbrechts-Graben-Geschwornen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—
— — Lachgeschwornen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
— — Kirchen-Vaters	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—
Inventur, für jeglichen Tag, geschiehet dieselbe extra locum judicii, so müssen die Commißions-Gebühren besonders entrichtet werden.	—	7	9	—	15	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Kauf-Contract, vide Contract.															
Kirchen-Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.															
Kundschaft, vide Abzugs-Brief.															
Leib-Renten-Contract, vide Contract.															
Löschung im Hypothequen-Buche wobey keine Procent-Gelder genommen werden dürfen.	—	3	13½	—	11	4½	—	22	9	—	60	—	1	[illegible]	—
Nota. 1) Geschiehet die Löschung einer auf mehrere Immobilien eingetragenen Post, so werden die Löschungs-Gebühren nur in Ansehung des einen Immobilis ganz, in Ansehung der übrigen aber nur ein Viertheil des völligen Satzes genommen. 2) wird ein Recognitions-Schein oder Document der geschehenen Löschung verlangt	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	60	—
Mandatum, vide Decret.															
Meilen-Gebühren, vide Insinuation.															
Mieths-Contract, vide Contract.															
Monitorium	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Mortifications-Schein	—	7	9	—	22	9	—	60	—	—	60	—	—	60	—
Notificatorium, vide Decret.															
Obligation, vide Schuld-Verschreibung.															
Obsignation nebst Aufnahme des erforderlichen Protocolli	—	7	9	—	22	9	1	—	—	1	30	—	2	—	—
geschiehet solche extra locum judicii, so müssen die Commißions-Gebühren besonders vergütigt werden.	—	11	4½	—	22	9	1	—	—	1	—	—	1	—	—
Ocular-Inspection	—	11	4½	—	22	9	1	—	—	1	—	—	1	—	—
Ordre offene, vide Executoriale perpetuum.															
Pacht-Contract, vide Contract.															
Pactum Successorium, wenn es nicht in einem Erbtheilungs-Contract, Testament, oder Ehestiftung enthalten, so werden dafür eben die Gebühren, welche bey dem Testament angeordnet, angesetzt.															
Parentum ad domum, worinn mehreren Personen etwas befohlen wird, ohne Rücksicht ihrer Zahl	—	11	4½	—	30	—	—	60	—	—	60	—	—	60	—
— wegen der Insinuation, vide Insinuatio.															
Permutations-Contract, vide Contract.															
Präclusions-Sentenz, vide Sentenz.															
Prioritäts-Sentenz, vide Sentenz.															

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber bis 500 Rthlr.			In Sachen von 500 Rthlr. incl. bis 1000 Rthlr. excl.			In Sachen von 1000 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Procent-Gelder, vide Depositen-Gebühren und Eintragung im Hypothequen-Buche.															
Proclama, vide Edictal-Citation, Subhastations-Patent, imgleichen Affixion und Refixion.															
Protestation, solche aufzunehmen —	—	15	—	—	45	—	1	—	—	1	30	—	2	—	—
wenn darüber Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
solche im Hypothequen-Buch einzutragen, vide Eintragung.															
Protocoll-Gebühren, für Aufnahme einer mündlich angebrachten Klage —	—	7	9	—	22	9	—	45	—	—	—	—	—	—	—
Publication einer Standes-Erhöhung, wenn solche von dem Impetranten verlanget wird, für jegliche Ausfertigung —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—
eines Testaments, Codicills &c. vide Testament.															
Quittung — — —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	45	—	—	60	—
Rechnungs-Abnahme, vide Abnahme.															
Recognitions-Schein, super facta declaratione de adeunda hæreditate —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	1	—	—	2	—	—
— Schein oder Document einer geschehenen Eintragung oder Löschung im Hypothequen-Buche — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	60	—
— über ein niedergelegtes Testament, Codicill, oder andere Dispositionem mortis causa — —	—	7	9	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
Refixion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen dem Ministeriali —	—	3	13½	—	7	9	—	15	—	—	15	—	—	15	—
pro actu ipso dem Collegio, vide Affixion.															
Reise-Paß — — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—
Relaxatorium — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	60	—
wegen der Insinuation, vide Insinuations-Gebühren.															
Remissoriale, vide Schreiben.															
Renunciation der weiblichen Gerechtsame incl. der erforderlichen Certioration —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—
wenn darüber besondere Ausfertigungen verlangt werden, für jegliche derselben,	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
ausser obigem Satz, —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Requisitoriale — —	—	26	4½	—	60	—	1	15	—	1	15	—	1	15	—
— — an alle Magistrate —	—	7	9	—	22	9	1	—	—	1	—	—	1	—	—
Resignation nebst Aufnahme des erforderlichen Protocolli — —															
geschiehet solche extra locum judicii, so müssen die Commißions-Gebühren besonders bezahlet werden.															
Resolution, vide Decretum.															
Rotulus, vide Zeugen-Verhör.															
Salvus Conductus, vide Geleits-Brief.															
Schein, in so weit dafür in dieser Sportul Ordnung nicht ein höherer oder geringerer Satz nach der besondern Verschiedenheit derselben specialiter angesetzt ist —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthl. inel. bis 100 Rthl. excl.			In Sachen von 100 Rthlr bis 500 Rthlr.			In Sachen von 500 Rthlr incl. bis 1000 Rthlr. excl.			In Sachen von 1000 Rthlr und darüber	
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.
— Schreiben an andere Gerichte, es sey subsidiale, requisitoriale oder remissoriale in Parthey-Sachen —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30
— an das Intelligenz-Comptoir und Zeitungs-Expeditionen in Parthey-Sachen, für jegliches —	—	3	1 3½	—	7	9	—	11	4½	—	11	4½	—	11 4½
Schuld-Verschreibung, solche aufzunehmen —	—	15	—	—	45	—	1	—	—	2	—	—	3	— —
— für deren Ausfertigung und zwar für jegliche —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45 —
— für deren Eintragung im Hypothequen-Buche, vide Eintragung.														
Sentenz, 1) dafür werden an Gebühren bezahlt wenn interlocutorie erkannt worden,														
a) auf ein mündliches Verhör, jeder Theil	—	11	4½	—	30	—	—	45	—	—	60	—	1	— —
b) auf ein Verfahren loco oralis, von jedem Theil —	—	15	—	—	45	—	—	60	—	1	—	—	1	30 —
c) auf einen ordentlichen Schrift-Wechsel, von jedem Theile —	—	—	—	—	60	—	1	—	—	1	30	—	2	— —
Nota. Es wird durch ein Interlocut verstanden, wenn Partes gegen einander etwas contestiren, worüber ein richterliches Decisum, ohne die Haupt Sache finaliter zu entscheiden, gefället wird, z.E. was Kläger oder Beklagter erweisen soll, super recusatione testium, editione documentorum &c. keinesweges aber, wenn eine Sache durch eine Resolution oder einen Vor-Bescheid zum Verfahren loco oralis, zum Schrift-Wechsel, oder weitern Verfahren verwiesen würde.														
2) Wenn überall definitive erkannt wird,														
a) auf ein mündliches Verhör von jedem Theile —	—	15	—	—	45	—	—	60	—	1	—	—	1	30 —
b) auf ein Verfahren loco oralis, von jedem Theile —	—	22	9	—	60	—	1	—	—	1	30	—	2	— —
c) auf einen ordentlichen Schrift-Wechsel, von jedem Theile —	—	—	—	—	60	—	1	12	—	—	2	3	—	4 —
d) wenn die Sache wichtig, und in Con- & Reconventione gestritten wird, von jedem Theile —	—	—	—	—	—	—	3	—	—	4	—	—	5	— —
e) wenn das Objectum litis mehr als 5000 Rthl. beträgt, von jedem Theile	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —
f) wenn ein blosses Expensen-Urtel erfolgt, von jedem Theile —	—	—	—	—	30	—	—	75	—	—	75	—	—	75 —
3) Wenn Grundstücke oder Prætiosa plus licitanti zugeschlagen werden, für den Adjudications Bescheid —	—	22	9	—	60	—	1	30	—	1	30	—	2	— —
4) wenn auf erlassene Edictal-Citation sich — kein Gläubiger gemeldet, für die Præclusions-Sentenz —	—	22	9	—	60	—	1	30	—	1	30	—	1	30 —
5) wenn hingegen auf die erlassene Edictal-Citation sich Gläubiger gemeldet, für die Prioritäts- und Præclusions-Sentenz — — —	—	45	—	1	30	—	2	—	—	4	—	—	5	15 —

6 wenn

	In Sachen von 10 Rthlr bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber, bis 500 Rthlr.			In Sachen von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. excl.			In Sachen von 1000 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
6) wenn die vorhandene Masse vertheilt wird, für die Final-Distributions-Sentenz — — —	—	15	—	—	60	—	1	30	—	2	—	—	4	—	—
für eine interimistische Distributions-Sentenz aber in allen Fällen nur	—	—	—	—	45	—	1	—	—	1	30	—	2	—	—
Nota. Ausser den bey Prioritäts- und Distributions-Sentenzen abgedachtermassen bestimmten Sätzen, wird weder für Abhaltung der Liquidations- und Distributions-Protocolle, nach pro introculatione actorum, oder an Comißions-Gebühren etwas bezahlt.															
7) für jegliche gesetzlich nothwendige, oder von den Partheyen nachgesuchte Expedition einer Sentenz, es sey unmittelbar post publicationem, oder nachhero, und zwar ohne Rücksicht auf die vorhero specificirte verschiedene Gattungen der Sentenzen — —	—	17	9	—	22	9	—	60	—	—	60	—	—	60	—
ausser, daß bey Prioritäts- und Distributions-Sentenzen angesetzt werden — —	—	15	—	—	45	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
Nota. Wenn keine Expedition erfolgt, werden nur die oben festgesetzte Copial-Gebühren bezahlt.															
Sequestration, solche anzuordnen, und den Sequester zu instruiren, incl. der erforderlichen Ausfertigung — —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
Societäts-Contract, vide Contract.															
Standes-Erhöhungs-Bekanntmachung, vide Publication.															
Steck-Brief — —	—	26	4½	—	60	—	1	15	—	1	15	—	1	15	—
wenn mehrere als ein Steck-Brief ausgefertiget worden, wird für jeglichen der übrigen angesetzt —	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Subhastations-Patent, von drey in einem Patent anzusetzenden Terminen und zwar für jegliches der 3 Exemplarien —	—	7	9	—	15	—	—	30	bis 60 —	—	30	bis 60 —	—	30	bis 60 —
Nota. Wenn sich schon in dem ersten und zweyten Termin Licitanten angegeben, muß dieserwegen kein neues Patent expedirt, sondern das Gebot blos unter dem, in loco Judicii affigirten Patent unentgeldlich notirt werden, auch darf, wenn der letzte Termin etwa prorogirt wird, kein neues Patent expedirt, sondern unter dem vorigen der neue Termin notirt, und solches dergestalt wieder affigirt werden.															
Subsidial-Schreiben, vide Schreiben.															
Syndicat oder Vollmacht einer Commune, für die Aufnahme —	—	7	9	—	15	—	—	22	9	—	22	9	—	22	9
für jegliche erforderliche Ausfertigung	—	7	9	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Taxe, 1) eines kleinen Hauses, Gartens, Weinbergs, Wiese, Bauer-Hofes, Pfandes	—	15	—	—	30	—	—	45	bis 60 —	—	45	bis 60 —	—	45	bis 60 —
2) eines grossen Hauses, wobey etwan Brau-Gerechtigkeit, oder Garten	—	—	—	—	60	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—

	In Sachen von 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber incl. bis 500 Rthlr.			In Sachen von 500 Rthlr. incl. bis 1000 Rthlr. excl.			In Sachen von 1000 Rthlr. und darüber		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—
3) eines grossen Guths ausser den Gebühren der Taxanten, und der extra locum Judicii den Commissarien gebührenden Diäten, vide Commißions-Gebühren.	—	15	—	—	30	—	—	45	—	—	60	—	1	—	—
4) für deren besondern Ausfertigung Testament, für die An- und Aufnahme wenn solches in loco Judicii ex ore testatoris aufgenommen wird	—	7	9	—	30	—	1	—	—	2	—	—	2	4	—
— wenn solches in loco Judicii schon fertig aus den Händen des Testatoris angenommen wird	—	3	1 3½	—	15	—	—	75	—	1	—	—	1	30	—
— wenn das Testament extra locum Judicii an- oder aufgenommen wird, müssen ausser obigen Sätzen, für die Deputatos die gesetzliche Commißions-Gebühren bezahlt werden.	—	7	9	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
— für den Recognitions-Schein															
— für die Zurückgabe eines gegen Extradition des Recognitions-Scheins vom Testatore zurück geforderten Testaments	—	3	1 3½	—	7	9	—	45	—	—	60	—	1	—	—
— für die Publication															
wenn Kinder oder Eltern Erben sind	—	—	—	—	7	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
wenn Eheleute Erben sind	—	—	—	—	15	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
wenn Collaterales Erben sind	—	7	9	—	30	—	1	2	—	—	2	—	—	2	—
wenn Fremde Erben sind	—	15	—	—	45	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—
— für die Ausfertigung eines publicirten Testaments, und zwar für jegliche	—	15	—	—	60	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—
Titulus Possessionis, vide Eintragung.															
Todten-Schein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tutorium	—	—	—	—	—	—	—	45	—	—	45	—	—	45	—
Vergleich, wenn solcher durch Vermittelung des Gerichts getroffen wird	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	3	—	—	3	—
Ausserdem wird für das Quantum, welches eine Parthey durch den Vergleich mehr erhält, als ihr zugestanden gewesen, oder weniger zahlt, als von ihr gefordert worden, die Hälfte des im Codice Frider. Part. 4. Tit. 7. §. 9. bestimmten Præmii, angesetzt, welche, wenn der Vergleich in loco von dem Collegio zu Stande gebracht worden, unter sämtliche 3 Mitglieder zu gleichen Theilen vertheilt wird; wenn aber der Vergleich extra locum Judicii von einem Commissario zu Stande gebracht worden, dieser allein erhält. Ist das Objectum von der Beschaffenheit, daß es keine gewisse Bestimmung nach einer gewissen Geld-Summe leidet, z. E. in Ehe-Sachen; so muß nach Qualität der Personen und des Vermögens der Partheyen, das Vergleichs-Quantum proportionirlich bestimmt werden.	—	11	4½	—	22	9	—	60	—	—	60	—	—	60	—
Vermessung ausser den dem Commissario zu zahlenden Commißions-Gebühren.															

Trans-

	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.			In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.			In Sachen von 100 Rthlr. und darüber, bis 500 Rthlr.			In Sachen von 500 Rthlr. incl. bis 1000 Rthlr. excl.			In Sachen von 1000 Rthl. und darüber.		
	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Verordnung, vide Decret.															
Verpflichtung eines Bedienten, vide Introduction.															
Vidimus für jegliches Document dem Secretario — — —	—	7	9	—	15	—	—	30	bis	—	30	bis	—	30	bis
welcher noch ausserdem die gesetzten Copialien erhält, dagegen aber auch die Anfertigung der Copey besorgen muß.								60	—		60	—		60	—
Vocation eines Geistlichen, Pfarrers, oder Diaconi — — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
Vollmacht, für deren Aufnahme —	—	—	—	—	15	—	—	22	9	—	22	9	—	22	9
— für jegliche erforderte Ausfertigung	—	—	—	—	22	9	—	30	—	—	30	—	—	30	—
Vormundschaft, vide Eintragung, Abnahme der Rechnung, Calculatur, Tutorium, Decharge.															
Urthel, vide Sentenz.															
Warte-Geld, vide Insinuatio.															
Wechsel, für die Aufnahme —	—	15	—	—	60	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
— für jegliche erforderte Ausfertigung —	—	11	4½	—	22	9	—	45	—	—	45	—	—	45	—
Zeugen zu beeydigen und über die Articul und Interrogatoria abzuhören für jeden Zeugen															
— wenn 20 oder weniger Articul sind	—	—	—	—	15	—	—	45	—	—	45	—	—	60	—
wenn über 20 Articul sind —	—	—	—	—	30	—	—	60	—	—	75	—	1	—	—
Nota. Für die Abhörung über die Interrogatoria generalia wird nichts besonders bezahlt.															
— summariter abzuhören, für jeden Zeugen	—	7	9	—	15	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—
— Rotulum zu verfertigen für jeden Bogen	—	—	—	—	15	—	—	22	9	—	22	9	—	22	9
Nota. Wenn die Zeugen-Abhörung extra locum judicii einem Commissario aufgetragen wird, so erhält derselbe vorstehende Gebühren, ausser denselben aber keine Diäten.															
post publicationem Rotuli werden bloß die Copialien bezahlt, vide Copialien.															

II.

Sportul-Ordnung

für das Marienburger Grossen Werders Schulzen- und Dorf-Gerichte.

	Rthl.	gr.	pf.
Abhörung eines Zeugen — — — —	—	5	11⅓
Arrest — — — — —	—	11	4⅔
Bescheid			
für einen mündlichen — — —	—	15	—
für einen schriftlichen — — —	—	15	—
Citatio — — — — —	—	5	11⅓
Contumacia — — — —	—	—	9
Executoriale — — — — —	—	15	—
Executions-Führung ex Commisso höherer Obrigkeit — —	—	32	—
Einweisung			
vide Commißions-Gebühren in der Vogtey-Gerichts-Civil-Sportul-Taxe.			
Inventarium			
vide Commißions-Gebühren.			
Local-Besichtigungen in loco, vide Diäten.			
Monitorium — — — — —	—	5	11⅓
Protocoll — — — — —	—	7	9
Relaxation des Arrests — — — —	—	15	—
Session oder Beyding — — — —	—	15	—
Taxe eines kleinen Hauses			
vide Commißions-Gebühren.			
Testament aus dem Munde des Testatoris — — —	—	45	—
Verlautbarung des Contracts — — —	—	15	—
		30	—
Copialien pro Bogen — — —	—	3	13⅓
Vorzeigung des Testaments beym Vogtey-Gerichte — —	—	15	—
ausser Reisen und Fahrzeug.			
Zeuge, vide Abhörung.			

III.

Sportul-Ordnung

für das Marienburger Groß-Werder Vogtey-Gericht in Criminalibus.

	Rthl.	gr.	pf.
Abhörung, summarische eines Zeugen — — —	—	15	—
ad articulos inclusive des Eydes — — —	—	22	9
Achts-Proceß, für einen ganzen — — —	1	12	—
Atzungs-Geld pro Tag — — — —	—	3	13⅓
Aufwartung des Ministerialis, bey jedem Examine ad Cassam —	—	6	—
Besichtigungs-Schein, vide Obductions Gebühren.			
Beywohnung einer Execution falls solche in loco judicii — —	—	1	—
Wenn die Execution aber extra locum judicii geschiehet, erhält der Deputatus Collegii die gesetzliche Diäten.			
Chirurgus, vide Obductions-Gebühren.			
Citatio, Mandatum, Litteræ subsidiales — — —	—	15	—
Confrontatio eines Zeugen mit dem Inquisiten, oder des Inquisiti mit seinen Complicen, oder des Inquisiti mit dem Denuncianten —	—	12	—
Defensio, exclusive der Copialien und des Stempel-Papiers ad Cassam, wenn solche ein Membrum Collegii angefertigt — —	1	30	f.d
sonst aber erhält solche der Defensor wenn er kein Membrum Collegii ist.	3		

	Rt.	Gr.	Pf.
Edictal-Citation — — — —	—	45	—
für jedes der übrigen Exemplarien — —	—	30	—
Examen ad Articulos, vide Special Examen.			
Executions-Gebühren, vide Scharfrichter-Gebühren.			
Introtulario Actorum — — — —	—	30	bis 60 —
Juramentum purgatorium seu suppletorium, für dessen Abfassung und Abnahme	—	15	—
Litteræ subsidiales, vide Citatio.			
Mandatum, vide Citatio.			
Medicus, vide Obductions Gebühren.			
Obduction, wenn solche in loco judicii, ad Cassam — —	1		
ist sie extra locum judicii, so erhält der Commissarius die gesetzlichen Diäten.			
Obductions-Gebühren, laut Edict de 15ten Decembr. 1755, dem Medico pro			
Obductione und Besichtigungs-Schein — —	2	—	—
demselben bey Reisen an Diäten täglich — —	1	30	—
dem Chirurgo pro Sectione — — —	2	—	—
an Diäten täglich auf Reisen — — —	1	—	—
Relatio bey Einsendung der Acten ad justificandum — —	—	30	—
Rotulus Examinis Inquisiti, item testium, pro Bogen — —	—	6	—
Scharfrichter-Gebühren werden nach der, in dem Rescript vom 29ten April 1768. welches in der Sammlung der Verordnungen de 1768. No. 38. pag. 3063 befindlich ist, vorgeschriebenen Taxe, bezahlt.			
Scrutinium — — — — —	—	30	bis 60 —
Special-Examen ad Articulos jedesmahl — — —	—	60	—
Sitz-Geld dem Schließ-Vogt per Tag — — —	—	1	—
falls aber Inquisit des Vermögens ist die Kosten zu bezahlen —	—	2	—
Urthels-Gebühren — — — —	1	2	—
Nota. Falls Inquisit nichts im Vermögen hat, so bezahlt der Winkel, worinn Inquisit arretirt worden, die Proceß-Kosten.			

IV.

Sportul-Ordnung
für die Unter-Gerichts-Advocaten.

V.

Sportul-Ordnung
für die Dollmetscher.

Nota. Diese beyde Sportul-Ordnungen sub No. IV. & V. sind eben dieselbigen, welche der Land-Vogtey-Gerichts-Instruction und Sportul-Ordnung vom 21ten Sept. 1773. beygedruckt sind.

No. LVII. Reglement wegen der Bestellung, Gerichtsbarkeit und Pflichten des Bischöfl. Ermländischen Landvogtey-Gerichts zu Heilsberg. De dato Berlin den 9. Oct. 1773.

Seine Königl. Majestät von Preussen haben bey der Besitznehmung von West-Preussen, aus denen, in dem Notifications-Patent vom 28. Sept 1772. im ersten Abschnitt, angeführten Ursachen Sich genöthiget gesehen, alle ehemalige Gerichte aufzuheben, und sind seit der Zeit unermüdet beschäftigt gewesen, andere Gerichte an deren Stelle, in den verschiedenen Theilen dieser Ihrem Scepter unterworfenen Provinz, zu bestellen, und sämtlichen Landes-Einwohnern schleunige und unpartheyische Rechts-Hülfe überall in der Nähe zu verschaffen.

Es ist in dieser Absicht, nicht allein sogleich anfänglich ein Oberstes Landes-Justiz-Collegium unter der Benennung eines Ober-Hof- und Landes-Gerichts in Marienwerder errichtet, und demselben seit der Zeit der Nahme, West-Preußische Regierung, beygelegt, auch solches nunmehro mit einer ausführlichen Instruction, wegen der ihm sowohl zur eigenen Bearbeitung, als zur Ober-Aufsicht anvertraueten Geschäfte versehen worden; Sondern Se. Königl. Majestät haben auch diejenigen Gerichte bestimmt, welche unter der Aufsicht der Regierung, Recht und Gerechtigkeit in Lande handhaben sollen.

Die verschiedene Arten derselben sind:

1) Die Adelichen und Patrimonial-Gerichte.
2) Die Städtischen Gerichte überhaupt, incl. der Elbingschen.
3) Das Vogtey-Gericht des grossen Marienburger Werders.
4) Die Justiz-Beamten in den Königl. Domainen-Aemtern und dazu gezogenen Gütern.
5) Die fünf Königl. Landvogtey-Gerichte zu Culm, Marienburg, Stargardt, Conitz und Lobsenz, oder künftig Vandsburg.

Und es haben alle diese Gerichte, sowohl wegen der Grenzen, als der Art der Ausübung, der ihnen verliehenen oder bestätigten Gerichtsbarkeit, klare Reglements und Instructionen bereits erhalten.

Gleichwie nun diese, denen sub Numeris 1. 2. 4. aufgeführten Arten der Gerichte, nemlich dem Adel, den Städten und den Königlichen Domainen-Aemtern in der ganzen Provinz West-Preussen ertheilte, allgemeine Anweisungen auch auf Ermland gehen, und dadurch schon in Ansehung derjenigen Personen und Sachen, welche für gedachte Gerichte gehören, für die Justiz-Pflege auch in Ermland hinreichend gesorgt ist: So haben Se. Königl. Majestät in Ansehung alles desjenigen, was dahingegen in den übrigen Theilen von West-Preussen den sub No. 5. oberwehnten Königl. Landvogtey-Gerichten beygelegt und anvertrauet ist, in Ansehung Ermlands allergnädigst beschlossen, daß dazu ein eigenes Bischöfliches Ermländisches Landvogtey-Gericht in Heilsberg folgendergestalt bestellt, und sich solches nach folgender Vorschrift allerunterthänigst richten soll.

§. 1.

Das Bischöflich Ermländische Landvogtey-Gericht soll jederzeit besetzt werden, mit

einem Landvogtey-Gerichts-Director,
einem Landvogtey-Gerichts-Rath,
einem Landvogtey-Gerichts-Assessore
und Secretario, welcher zugleich
Votum haben muß,
einem, oder zwey Copisten,
einem, oder zwey Land-Reutern oder
Executoren,
einem Gefangen-Wärter.

§. 2.

Ohngeachtet nun zu deren Besoldung, wie auch anderen bey der Gerichts-Verwaltung unvermeidlichen Kosten, Se. Königl. Majestät selbst aus Dero Cassen ein bestimmtes Quantum angewiesen haben: So wollen Höchstdieselben doch aus Gnaden, dem Fürst Bischof von Ermland die Ernennung und Bestellung dieser sämtlichen Bischöflichen Ermländischen Landvog-

Landvogtey-Gerichts-Bedienten, mit folgenden Maßgebungen allergnädigst bewilligen:

1) Weder die Stelle des Directoris, noch des Assessoris und Secretarii, kann ohne Königl. Genehmigung, noch weniger jemanden conferirt werden, welcher nicht zuvor die zu dieser Stelle erforderliche Proben seiner Fähigkeiten abgelegt hat.

2) Es muß daher der Fürst Bischof denjenigen, welchem er eine dieser Stellen zu conferiren gesonnen, und zwar, wenn es die Stelle des Raths ist, nach vorherigem Vorschlag, des dabey, sonst aber bey den übrigen Bedienten nicht zuzuziehenden Frauenburger Dohm-Capituls, (als welchem diese Concurrenz in diesem Falle ausdrücklich hiemit vorbehalten wird) der West-Preußischen Regierung, nahmentlich mit Beyfügung seines Alters, Standes, Religion und bisher etwa gehabten Bedienung, und falls derselbe schon bey einem Unserer Ober-Landes-Collegiorum die gesetzmäßige Proben abgeleget hat, den Beweiß beyschliessen, sonst aber denselben zu dem vorzunehmenden Examine und Anfertigung einer Probe-Relation der Regierung sistiren, damit diese ihren pflichtmäßigen Bericht darüber zu Sr. Königl. Majestät Genehmigung erstatte, nach deren Erfolg alsdenn erst der Fürst Bischof befugt ist, die Bestallung demselben zu ertheilen.

3) Die Subalternen kann der Fürst Bischof nach eigenem Gefallen bestellen; Nur hat er dabey Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Intention gemäß, diese Bedienungen vorzüglich dazu tüchtigen Invaliden zu geben.

4) Die erste jetzige Introduction dieses neuen Bischöflich Ermländischen Landvogtey-Gerichts zu Heilsberg, soll, um desto genauer jeden zu seiner Pflicht anzuweisen, und die Einrichtung auf einen soliden Fuß zu setzen, durch einen Commissarium der West-Preußischen Regierung geschehen; und dieser hat die sämtlichen Glieder und Subalternen zur Verwaltung der Justitz gehörig zu verpflichten. Ins künftige aber muß bey sich ereignender Vacanz, die Introduction und Verpflichtung des neuen Landvogtey-Gerichts-Bedienten, wenn Se. Königl. Majestät denselben oberwehntermassen genehmiget haben, allezeit durch den Landvogtey-Gerichts-Director geschehen; falls dessen Stelle aber erlediget ist, muß dieser, ehe er von dem auf ihn folgenden Mitgliede introducirt werden kann, von der Regierung in Eyd und Pflicht genommen werden; gleichwie es sich übrigens von selbst verstehet, daß jeder dieser Bedienten ausser dem, nach den sub Signo † beyliegenden Formularien zu leistenden Dienst-Eyd, auch den Sr. Königl. Majestät schuldigen Homagial-Eyd besonders zu leisten hat.

§. 3.

Aus den von Sr. Königl. Majestät von Trinitatis c. an, dazu aus Dero Cassen angewiesenen, und in Quartal-Ratis von der Krieges- und Domainen-Cammer an das Landvogtey-Gericht gegen dessen Quittung auszuzahlenden Fonds, und den bey dem Landvogtey-Gericht einkommenden Gerichts-Gebühren, welche ausdrücklich hierzu allein und zu keinem andern Behuf anzuwenden sind, auch ausser aller Verbindung mit der sonst bey der Regierung etablirten General-Sportul-Casse, worinn sonst die bey den übrigen Königl. Landvogtey-Gerichten einkommende Gebühren fliessen, und dem Ermländischen Landvogtey-Gericht allein angewiesen bleiben, erhalten die Glieder und Bedienten dieses Landvogtey-Gerichts die ihnen in ihren Bestallungen daraus anzuweisende, und bey der jetzigen ersten Introduction sogleich von der West-Preussischen Regierung zu bestimmende Besoldungen, und werden die mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit verknüpfte Lasten bestritten.

§. 4.

Ermland ist der Gerichts-Bezirk dieses Bischöflich Ermländischen Landvogtey-Gerichts, und zu seiner Cognition und Gerichtsbarkeit gehören alle diejenige Personen und Sachen, welche Se. Königliche Majestät einem jeden der Landvogtey-Gerichte in seinem Gerichts-Bezirk

zirk angewiesen haben, und es hat sich in Ausübung seiner Pflichten nach der Instruction für gedachte Königl. Landvogtey-Gerichte vom 21sten September 1773. auf das genaueste zu achten, als worauf dasselbe hiemit, jedoch mit denen im folgenden §. ertheilten Maßgebungen, welche die Verschiedenheit der Verfassungen dieses Landvogtey-Gerichts von den Verfassungen der Königl. Landvogtey-Gerichte nothwendig macht, in allem übrigen lediglich verwiesen wird.

§. 5.

Alles, was nach der allegirten Instruction vom 21sten Sept. 1773. einem jeden der Westpreußischen Landvogtey-Gerichte in seinem Bezirk zu verrichten angewiesen ist, liegt dem Bischöflich Ermländischen Landvogtey-Gericht in ganz Ermland ob, und ist dieses eigentlich sein Gerichts-Bezirk; Und gehöret zwar das Domainen-Amt Tolkemit, da es in Ansehung der Verpachtung auch der Justiz-Verwaltung mit den übrigen Ermländischen Aemtern verbunden worden, in soweit es die Criminalia aus dem gedachten Domainen-Amte betrift, zu dem Bezirk dieses Ermländischen Landvogtey-Gerichts; die Stadt Tolkemit aber sowohl, als auch die übrigen Justiz-Sachen in diesem ganzen Tolkemitschen District, verbleiben zum Gerichts-Bezirk des Landvogtey-Gerichts zu Marienburg.

§. 6.

In dem §. 11. der allegirten Landvogtey-Gerichts-Instruction haben Se. Königl. Majestät der Jurisdiction Dero Landvogtey-Gerichte unterworfen,

Sub Nr. 2. alle wirkliche und Titulair Civil-Bediente mit ihren Ehe-Frauen, Kindern und Domestiquen.

Sub Nr. 9. die Oeconomie-Beamten, oder in den Oeconomie-Aemtern angenommene General-Pächter und Aemter-Administratoren, die Justiz-Amtleute und Justiz-Actuarien.

Alle diese in Sr. Königl. Majestät Diensten stehende Personen, deren Ehefrauen und Kinder, haben aber gegründeten Anspruch, in Civil- Personal- Criminal- und Vormundschafts-Sachen unter Sr. Königl. Majestät eignen Gerichten zu stehen, und es werden daher solche darinn hiemit von der Jurisdiction des Ermländischen Landvogtey-Gerichts eximiret, und wenn sie gleich ihr Domicilium in Ermland haben, der Gerichtsbarkeit des Marienburger Landvogtey-Gerichts zugeeignet.

§. 7.

In Ansehung der, im §. 24. der allegirten Landvogtey-Gerichts-Instruction vorgeschriebenen Gesetze bleibt es zwar dabey auch in Ermland. Jedoch ist dabey sorgfältig Rücksicht zugleich auf dasjenige zu nehmen, was Se. Königl. Majestät auch in specie wegen Ermland dieserhalb in der Regierungs-Instruction §. 13. noch bestimmter festgesetzt haben.

§. 8.

Wegen der Instanzen ist in der Landvogtey-Gerichts-Instruction vom 21sten Septbr. 1773. § 41. festgesetzt, wie in Fällen, wo die Appellation gegen den Ausspruch eines Landvogtey-Gerichts-Erkenntnisses unter 20 Rthlr. betrift, Acta von einem der Königl. Landvogtey-Gerichte an das andere, zu Abfassung des Erkenntnisses in Appellatorio per modum Commissionis geschickt werden sollen.

Gleichwie aber schon in der Regierungs-Instruction vom 21sten Septembr. 1773. §. 9. festgesetzt ist, daß in solchem Falle Acta von dem Bischöflichen Ermländischen Landvogtey-Gericht an das Königl. Landvogtey-Gericht in Marienburg zu schicken, so hat es dabey sein Bewenden, und ist im übrigen alles, was wegen der Instanzen in diesem §. den sämtlichen Landvogtey-Gerichten vorgeschrieben ist, auch von dem Bischöflich Ermländischen auf das genaueste zu beobachten.

§. 9.

Was in den §§. 58. 59. 60. 61. 62. wegen Bestellung der Glieder und Bedienten bey den Landvogtey-Gerichten enthalten ist, leidet in Ermland diejenige Abweichung, welche schon in diesem Reglement oben im §. 1. 2. 3 prämittiret ist; wogegen es wegen der Landvogtey- und Unter-Gerichts-Advocaten Bestellung und Verpflichtung, da ihnen bey allen untern Judiciis in West-Preussen die Praxis verstat-

verstattet wird, bey demjenigen bleibt, was im §. 63. ihrentwegen festgesetzt worden.

§. 10.

Die, laut §. 67. der oft allegirten Landvogtey-Gerichts-Instruction, den Königl. West-Preußischen Landvogtey-Gerichten ertheilte, und abschriftlich hierbey liegende Special-Anweisung vom 21sten September 1773. für die Königl. West-Preußische Landvogtey-Gerichte, wegen der zur Ordnung in den Geschäften nothwendig zu haltenden Bücher, zu führenden Rechnungen und anzufertigenden Tabellen, auch eines jeden Bedienten besondern Pflichten, hat das Ermländische Landvogtey-Gericht nur mit folgenden wenigen Abweichungen ebenfalls genau zu beobachten.

1) Da das Ermländische Landvogtey-Gericht seine eigne Sportul-Casse behält, und nichts davon zur General-Sportul-Casse der Regierung fliesset, so muß zwar in Ansehung der Verwaltung dieser Sportul-Casse alles dasjenige, was die Einziehung, Verwahrung und Berechnung betrift, und in der beyliegenden Special-Anweisung Sect. I. No. 15. vorgeschrieben ist, befolget werden.

Dagegen ergiebt sich

a) von selbst, daß, da in diese Special-Sportul-Casse das aus Königl. Cassen oben §. 3. bestimmte Besoldungs-Quantum unmittelbar fliesset, und hieraus ein jeder Bedienter hinwiederum seine Besoldung erhält, in der zu führenden Rechnung besondere Capita der Einnahme und Ausgabe dazu zu bestimmen.

Ferner fällt

b) in Ansehung dieser Ermländischen Landvogtey-Gerichts-Sportul-Casse dasjenige weg, was wegen der vierteljährigen Einsendung der Rechnung und des baaren Bestandes an die Regierung verordnet ist, indem an dessen statt bloß ein jährlich einzusendender Extract des Sportul-Cassen-Zustandes hinreichend ist.

Es findet auch

c) bey dem Ermländischen Landvogtey-Gericht keine Anwendung, was in eben dieser Sectione I. No. 15. wegen der Criminal-Kosten verordnet ist, in so weit solches dahin gehet, daß im Fall des Unvermögens eines Inquisiten, die doch auch in solchem Fall unentbehrlich zu bezahlende Kosten (wie sie in denen der Sportul-Ordnung in Criminalibus für die Landvogtey-Gerichte angehängten Bemerkungen, specifice erwehnt sind) aus dem bey der Regierungs-General-Sportul-Casse dazu bestimmten Criminal-Fond bestritten werden sollen. Vielmehr müssen alsdenn diese Onera jurisdictionis vem dem Ermländischen Landvogtey Gerichte selbst, aus dem ihm dazu ausdrücklich mit verwilligten oben im §. 3. erwehnten Fond bestritten werden.

Wogegen es im übrigen in dem Fall, wo das Ermländische Landvogtey-Gericht eine Criminal-Untersuchung von einem Magistrat, oder Patrimonial-Jurisdiction übernehmen muß, bey allem denjenigen, was wegen des zu fordernden Vorschusses und Berechnung der Atzungs-Kosten, auch Wiedereinziehung der übrigen Kosten durch Hülfe der Regierung, verordnet ist, lediglich verbleibet.

2) Ist die Nothwendigkeit eines Registratur-Assistenten, welcher hauptsächlich in den übrigen Theilen West-Preussens, die bisherige in der gröstenConfusion gefundene bey den Grod-Gerichten befindlich gewesene Bücher, Protocolle und Register in Ordnung zu bringen, bestimmt ist, in Ermland nicht abzusehen, und fällt also auch das seinetwegen Sect. V. verordnete, in Ermland wenigstens vor der Hand weg.

3) Eben so wenig ist nöthig, in Ermland einen besondern Dollmetscher anzusetzen, da daselbst fast allgemein die deutsche Sprache schon längst angenommen ist, und findet also dasjenige in Ansehung Ermlands keine Anwendung, was in der Special-Anweisung für die Landvogtey-Gerichte Sect. VII. erwehnt ist.

§. 11.

In allem übrigen muß das Bischöflich Ermländische Landvogtey-Gericht sich lediglich

diglich, nach der, den Königl. Landvogtey-Gerichten unterm 21sten Septbr. 1773. vorgeschriebenen Instruction und Special-Anweisung de eodem dato, auf das allergenaueste achten, nicht weniger das in der West-Preußischen Regierungs-Instruction de eodem dato, sowohl allgemein, als auch in Ansehung Ermlands besonders festgesetzte, sich zur Richtschnur dienen lassen, und endlich alles was ihm in Sr. Königl. Majestät Nahmen von der West-Preußischen Regierung, oder von Sr. Königl. Majestät Etats-Ministerio und dem Tribunal in Berlin anbefohlen und aufgetragen wird, die gehorsamste Folge jederzeit leisten.

Urkundlich haben Se. Königl. Majestät vorstehendes Reglement, wegen der Bestellung, Gerichtsbarkeit und Pflichten des Bischöflich Ermländischen Landvogtey-Gerichts zu Heilsberg, Allerhöchst Selbst vollzogen, und befehlen Dero West-Preußischen Regierung, dem Bischöflich Ermländischen Landvogtey-Gericht, dem Officio Fisci, und jedermänniglich, besonders denen sämtlichen Ermländischen Einsassen und Einwohnern, sich hiernach auf das genaueste zu achten. Gegeben Berlin den 9ten Octobr. 1773.

Friederich.

(L. S.)

v. Fürst.

Beylage †.

Formularien der Eyde der Bedienten bey dem Ermländischen Landvogtey-Gericht.

Eydes-Formul des Directoris bey dem Bischöflich Ermländischen Landvogtey-Gericht.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem, nach erfolgter Genehmigung Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, Seine Fürstliche Gnaden der Herr Fürst Bischof von Ermland mich zum Director des Bischöflich Ermländischen Landvogtey-Gerichts zu Heilsberg angenommen, daß, Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause ich jederzeit allerunterthänigst treu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchst Dero Nutzen und Interesse nach äusserstem Vermögen suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen so viel an mir ist, warnen, verhüten und abwenden helfen, besonders aber das mir anvertraute Amt eines Landvogtey-Gerichts-Directoris, nach meinem besten Wissen und Gewissen mit allem Fleiß und Rechtschaffenheit verwalten, und auf alle Weise dahin sehen, daß bey demselben nach Vorschrift des unterm 28ten Sept. 1772. emanirten allergnädigsten Notificandi-Patents wegen Einrichtung des geist- und weltlichen Justitz-Wesens in denen Landen Preussen und Pommern, wie auch denen Districten an der Netze, des Codicis Fridericiani, und dessen Anhangs, imgleichen der West-Preußischen Regierungs-Instruction vom 21ten Sept. 1773. auch derer übrigen Königl. Verordnungen, insbesondere aber der denen Königl. Landvogtey-Gerichten ertheilten, auch diesem Ermländischen Landvogtey-Gericht zur Richtschnur vorgeschriebenen Instruction von eben diesem Dato, jedermann ohne Ansehen der Person, den Armen und Niedrigen so wie den Reichen und Angesehenen, unpartheyische, reine und schleunige Justitz-Pflege angedeihen, auch mich von dieser Amts-Pflicht so wie von meinen übrigen Obliegenheiten, durch nichts in der Welt, weder durch Furcht noch Drohungen, Freund- oder Feindschaft, noch weniger durch mittelbare, oder unmittelbare Annehmung einiger Geschenke oder Gaben von denen Partheyen, abwendig machen lassen, die Processe, bey Entstehung der zuvor zu versuchenden Güte, zur baldigen Endschaft befördern, auf Beschleunigung der Inquisitionen und Criminal-Processe vorzüglich

mein

mein Augenmerk richten, die bey dem Landvogtey-Gericht verfallende Inquisitionen, den Rechten und der den Königl. Landvogtey-Gerichten, auch diesem Ermländischen Landvogtey-Gericht zur Richtschnur vorgeschriebenen Instruction vom 21ten Sept. 1773. mitenthaltenen besonderen Criminal-Instruction, und den darinn angeführten Gesetzen und Verordnungen gemäß führen, und dabey mein Gewissen und die Gerechtigkeit jederzeit zum unverrückten Augenmerk haben, insonderheit auf die Inquisiten und Gefangene, wie nicht weniger auf derselben sichere Verwahrung, und daß sie gehörig verpflegt, imgleichen wie es die Umstände und Verbrechen erfordern, gehalten, auch die Gefängnisse in gutem Stande conserviret werden, nicht minder auf die zur Bewahrung der Inquisiten bestellte Leute, daß sie in allen Stücken ihre Pflicht und Schuldigkeit erfüllen, die genaueste Obacht haben, alles, was mir und dem Landvogtey-Gericht von der Königl. West-Preußischen Regierung in Marienwerder aufgetragen und anbefohlen wird, getreulich ausrichten, das Pupillen-Hypothequen- und Depositen-Wesen nebst der Registratur in guter Aufsicht haben, und in genauer Ordnung halten lassen, die geordnete Sessiones fleißig besuchen, auch darauf, daß solches von den übrigen Gliedern und Subalternen des Landvogtey-Gerichts geschehe, und von jedem derselben seine Pflicht beobachtet werde, ernstlich halten, übrigens aber die Heimlichkeiten und Rathschläge des Gerichts niemanden, dem es zu wissen nicht gebühret, offenbahren, was mir von Sr. Königl. Majestät und Dero Lande Geheimnissen anvertrauet werden, oder ich sonst in Erfahrung bringen mögte, bis in meine Sterbe-Grube verschwiegen halten, und überhaupt in allem meinem Thun und Lassen mich dergestalt erweisen und betragen wolle, wie es einem getreuen, geschickten und gewissenhaften Landvogtey-Gerichts-Directori und Justiz-Bedienten wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul

des Raths bey dem Bischöflich Ermländischen Landvogtey-Gericht.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem, nach erfolgter Genehmigung Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unsers Allergnädigsten Königs und Herrn, Se. Fürstliche Gnaden, der Herr Fürst Bischof von Ermland, mich zum Rath des Bischöflich Ermländischen Landvogtey-Gerichts angenommen, daß Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause ich jederzeit allerunterthänigst treu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchst Dero Nutzen und Interesse nach äusserstem Vermögen suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir ist, warnen, verhüten und abwenden helfen, insbesondere das mir anvertraute Amt eines Landvogtey-Gerichts-Raths nach Vorschrift des unterm 28sten Sept. 1772. emanirten allergnädigsten Notifications-Patents wegen Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justiz-Wesens in den Landen Preussen und Pommern, wie auch denen Districten an der Netze, des Codicis Fridericiani und dessen Anhangs, imgleichen der West-Preußischen Regierungs-Instruction vom 21sten Sept. 1773. auch derer übrigen Königl. Verordnungen, vornemlich aber der den Königl. Landvogtey-Gerichten ertheilten, auch diesem Ermländischen Landvogtey-Gericht zur Richtschnur vorgeschriebenen Instruction von eben diesem Dato, mit allem Fleiß, Treue und Eifer verwalten, dabey Gott, die Gerechtigkeit und Billigkeit vor Augen haben, denen Seßionen des Landvogtey-Gerichts gehörig beywohnen, alles, was mir vermöge meines Amts oblieget, oder mir vom Landvogtey-Gerichts-Directore oder der Königlichen West-Preußischen Regierung in Marienwerder besonders aufgetragen wird, getreulich ausrichten, in allen Sachen mein Votum gewissenhaft abgeben, einem jeden ohne Ansehen der Person und Unterschied, dem Armen wie dem Reichen, dem Niedrigen wie dem Hohen und Angesehenen, durchgehends gleich reine, schleunige und unpartheyische Rechts-Pflege

angedeihen, und mich davon weder durch Furcht noch Drohung, Freund- oder Feindschaft abwendig machen lassen, noch vielweniger von denen vor obgedachtem Landvogtey-Gericht Recht nehmenden oder handelnden Partheyen einige Geschenke oder Gaben weder selbst nehmen, noch durch andere für mich nehmen lassen, keiner Parthey wider die andere rathen oder Warnung thun, die Processe, in Entstehung der zuvor zu versuchenden Güte, in der vorgeschriebenen Zeit, vorzüglich aber die Inquisitions- und Criminal-Processe zu Ende zu bringen suchen, die bey dem Landvogtey-Gericht vorfallende Inquisitionen, den Rechten, und der den Königl. Landvogtey-Gerichten ertheilten, auch diesem Ermländischen Landvogtey-Gericht zur Richtschnur vorgeschriebenen Instruction vom 21ten Sept. 1773. mitenthaltenen besondern Criminal-Instruction und den darinn angeführten Gesetzen und Verordnungen gemäß führen, und dabey mein Gewissen und die Gerechtigkeit jederzeit zum unverrückten Augenmerk haben, insonderheit auf die Inquisiten und Gefangene, wie nicht weniger auf derselben sichere Verwahrung, und daß sie gehörig verpflegt, imgleichen wie es die Umstände und Verbrechen erfordern, gehalten, auch die Gefängnisse in gutem Stande conserviret werden, nicht minder auf die zu Bewahrung der Inquisiten bestellte Leute, daß sie in allen Stücken ihre Pflicht und Schuldigkeit erfüllen, die genaueste Obacht haben, übrigens aber die Heimlichkeiten und Rathschläge des Gerichts niemanden dem es zu wissen nicht gebühret, offenbahren, was mir von Sr. Königl. Majestät und Dero Lande geheimen Angelegenheiten anvertrauet werden mögte, oder ich sonsten in Erfahrung bringen könnte, bis in meine Sterbe-Grube verschwiegen halten, und überhaupt mich dergestalt erweisen und betragen, wie es einem fleißigen, geschickten und rechtschaffenen Landvogtey-Gerichts-Rath und Justiz-Bedienten wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und Menschen verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul

des Assessoris, Secretarii, auch Sportul-Cassen-Rendanten beym Bischöflich Ermländischen Landvogtey-Gericht.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem, nach erfolgter Genehmigung Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unsers allergnädigsten Königes und Herrn, Se. Fürstliche Gnaden der Herr Fürst Bischof von Ermland mich zum Assessore, Secretario und Sportul-Cassen-Rendanten des Bischöflich Ermländischen Landvogtey-Gerichts zu Heilsberg angenommen haben, mir auch zugleich Session und Votum in gedachtem Gericht verliehen worden, daß Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause ich jederzeit allerunterthänigst treu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchst Dero Nutzen und Interesse suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen so viel an mir ist, warnen, verhüten und abwenden helfen, insbesondere aber das mir anvertraute Amt eines Landvogtey-Gerichts-Assessoris und Secretarii cum Sessione & Voto, nach Vorschrift des Notifications-Patents wegen Einrichtung des geist- und weltlichen Justitz-Wesens in denen Landen Preussen und Pommern, wie auch denen Districten an der Netze vom 28sten Sept. 1772. des Codicis Fridericiani und dessen Anhangs, imgleichen der West-Preußischen Regierungs-Instruction vom 21ten Sept. 1773. auch derer übrigen Königl. Verordnungen, hauptsächlich aber der, den Königl. Landvogtey-Gerichten ertheilten, auch diesem Ermländischen Landvogtey-Gericht zur Richtschnur vorgeschriebenen Instruction von eben diesem Dato, mit aller Sorgfalt und Treue wahrnehmen, denen Sessionen des Landvogtey-Gerichts gehörig beywohnen, in allen Sachen mein Votum gewissenhaft abgeben, das Protocoll getreulich führen, die Verordnungen gehörig expediren, die Registratur, das Hypotheken- und Depositen-Wesen mit aller Genauigkeit und Sorgfalt verwalten, vorzüglich aber die Inquisitions- und Criminal-Processe schleunig zu Ende zu bringen suchen, die

bey dem Landvogtey-Gericht vorfallende Inquisitiones, den Rechten, und der in der Instruction für die Landvogtey-Gerichte vom 21ten Sept. 1773. mit enthaltenen besonderen Criminal-Instruction, und denen darinn angeführten Gesetzen und Verordnungen gemäß führen, und dabey mein Gewissen und die Gerechtigkeit jederzeit zum unverrückten Augenmerk haben, insonderheit auf die Inquisiten und Gefangene, wie nicht weniger auf derselben sichere Verwahrung, und daß sie gehörig verpflegt, imgleichen wie es deren Umstände und Verbrechen erfordern, gehalten, auch die Gefängnisse in gutem Stande conserviret werden, nicht minder auf die zu Bewahrung der Inquisiten bestellte Leute, daß sie in allen Stücken ihre Pflicht und Schuldigkeit erfüllen, die genaueste Obacht haben, auch sonst überall die Beförderung einer guten, schleunigen und unpartheyischen Justitz mir besonders angelegen seyn, und mich davon weder durch Furcht noch Drohung, Freund- oder Feindschaft, überhaupt durch nichts in der Welt abwendig machen lassen, keiner Parthey wider die andere rathen oder Warnung thun, noch von denselben, es sey auch unter was vor einem Vorwande es wolle, selbst oder durch die Meinigen einige Geschenke oder Gaben nehmen, die Heimlichkeiten oder Rathschläge des Gerichts niemanden dem es zu wissen nicht gebühret, offenbahren, was mir etwa von Sr. Königl. Majestät oder Dero Lande geheimen Angelegenheiten anvertrauet werden, oder ich sonst in Erfahrung bringen mögte, bis in meine Sterbe-Grube verschwiegen halten, daß ich endlich als Sportul-Cassen-Rendant beym Landvogtey-Gericht, die mir anvertraute Sportul-Casse mit allem Fleiß und aller nur ersinnlichen Treue übernehmen und verwahren, die in dieselbe fliessende Gebühren und Sportuln nach meinem besten Vermögen beytreiben, niemanden ohne Vorwissen des Collegii einiges Nachsehen verstatten, die einlaufende Gelder nicht an mich behalten, sondern solche wöchentlich in den dazu gewidmeten Kasten in Gegenwart des Curatoris Cassæ einlegen, keinen Unterschleif dabey machen, das Quantum besonders vom Abschluß niemand ohne Erlaubniß meiner Vorgesetzten offenbahren, die Vorschriften des den Königl. Landvogtey-Gerichten ertheilten, auch diesem Ermländischen Landvogtey-Gericht zur Richtschnur vorgeschriebenen Sportul-Cassen-Reglements auf das genaueste befolgen, und überhaupt in allen meinem Thun und Lassen mich dergestalt erweisen und betragen wolle, wie es einem fleißigen, treuen und gewissenhaften Justitz-Bedienten, Landvogtey-Gerichts-Assessori, Secretario und Sportul-Cassen-Rendanten wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und aller menschlichen Obrigkeit wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul

für einen Referendarium bey dem Bischöflich Ermländischen Landvogtey-Gericht.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: Nachdem, nach erfolgter Genehmigung Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unsers allergnädigsten Königes und Herrn, Se. Fürstl. Gnaden der Herr Fürst Bischof von Ermland mich zu einem Referendario bey dem Bischöfl. Ermländischen Landvogtey-Gericht angenommen, daß Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Maj. und Dero Königl. Hause ich jederzeit allerunterthänigst treu, gehorsam und gewärtig seyn, Höchst Dero Nutzen und Bestes suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen so viel an mir ist, verhüten helfen, besonders aber alles dasjenige, was mir von dem Landvogtey-Gericht in rechtlichen Sachen aufgetragen werden sollte, fleißig und ordentlich nach meinem besten Wissen und Gewissen, und nach Vorschrift des Notifications-Patents vom 28sten Sept. 1772. des Codicis Frider. und dessen Anhangs, besonders aber der, den Königl. Landvogtey-Gerichten unterm 21sten Sept. 1773. ertheilten, auch diesem Ermländischen Landvogtey-Gericht zur Richtschnur vorgeschriebenen Instruction, imgleichen der West-Preußischen Regierungs-Instruction

ction von eben diesem Dato, und der übrigen Königl. Verordnungen, ausrichten, die Protocolla so wie jederzeit, also auch besonders in Criminal- und Inquisitions-Sachen, wenn ich zu Führung derselben adhibiret werde, treulich führen, die mir aufgetragene Commißionen Ordnungs- und Vorschriftsmäßig vollziehen, die Heimlichkeiten des Gerichts, und alles was in dem Collegio vorgetragen, vetiret oder gesprochen werden sollte, niemand offenbahren, was mir auch etwa von Sr. Königl. Majestät oder Dero Lande geheimen Angelegenheiten anvertrauet wird, oder ich sonst in Erfahrung bringen dürfte, bis in meine Sterbe-Grube verschwiegen halten, keine Gaben und Geschenke nehmen, noch mich dadurch zu pflichtwidrigen Handlungen verleiten lassen, gegen den Directorem, Rath und Assessorem mich ehrerbietig erweisen, und überhaupt alles dasjenige thun und lassen wolle, was einem getreuen, fleißigen und geschickten Referendario eignet und gebühret. So wahr mir ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul

eines Copisten beym Bischöflich Ermländischen Landvogtey-Gericht.

Ich N.N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd: Nachdem, nach erfolgter Genehmigung Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, Se. Fürstliche Gnaden der Herr Fürst Bischof von Ermland mich zum Copisten des Bischöflich Ermländischen Landvogtey-Gerichts angenommen, daß Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, und Dero Königl. Hause ich jederzeit allerunterthänigst treu und gehorsam seyn, Dero Nutzen und Höchstes Interesse suchen und befördern, Schaden hingegen und Nachtheil so viel an mir ist, warnen, verhüten und abwenden helfen, besonders auch dem mir anvertrauten Amte eines Copisten bey dem Bischöflich Ermländischen Landvogtey-Gericht zu Heilsberg nach dem Notifications-Patent wegen Einrichtung des geist- und weltlichen Justiz-Wesens in denen Landen Preussen und Pommern, wie auch denen Districten an der Netze d. d. den 28sten Sept. 1772. der Vorschrift des Codicis Fridericiani und dessen Anhangs, imgleichen der denen Königl. Landvogtey-Gerichten ertheilten, auch diesem Ermländischen Landvogtey-Gericht zur Richtschnur vorgeschriebenen Instruction vom 21sten Sept. 1773. und übrigen Königl. Verordnungen jederzeit treu, fleißig und gewissenhaft vorstehen, auf der Landvogtey-Gerichts-Canzelley mich täglich zur gesetzten Zeit einfinden, was mir von dem Directore und Landvogtey-Gerichts-Collegio, in denen demselben anvertrauten Angelegenheiten, ins reine, oder abzuschreiben, oder auch sonsten zu verrichten aufgegeben wird, willig übernehmen, und mit möglichstem Fleisse und Geschwindigkeit besorgen und ausrichten, die Urthele, Decreta und Munda, Protocolle und alle andere Schriften des Landvogtey-Gerichts ohne Erlaubniß und Veranlassung des Collegii niemanden erbfnen oder lesen lassen, noch weniger ohne solche, jemanden die Original-Verordnungen in die Hände, oder Abschriften davon geben; von niemand, der Processe beym Landvogtey-Gericht, oder sonst etwas dabey in der Canzelley zu suchen hat, Geschenke und Gaben selbst, oder durch andere nehmen, noch sonst Sportuln für mich machen, sondern mir an der mir vorgeschriebenen Besoldung, und denen mir ausgesetzten Copialien begnügen lassen, alles, was mir bey meinem Amte, oder auch sonst von Sr. Königl Majestät und Dero Landen geheimen Angelegenheiten bekannt werden mögte, so wie die etwa zu meiner Wissenschaft kommende Berathschlagungen und Vota des Landvogtey-Gerichts jederzeit verschwiegen halten; überhaupt aber mich in allem meinem Thun und Lassen dergestalt erweisen und betragen wolle, wie es einem fleißigen und getreuen Copisten des Landvogtey Gerichts wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ich solches vor Gott und aller menschlichen Obrigkeit wohl verantworten zu können mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-

Eydes-Formul

eines Land-Reuters, Executoris und Aufwärters bey dem Bischöfl. Ermländischen Landvogtey-Gericht.

Ich N.N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem, nach erfolgter Genehmigung Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, Se. Fürstliche Gnaden der Herr Fürst Bischof von Ermland mich zum Land-Reuter, Executor und Aufwärter des Bischöflich Ermländischen Landvogtey-Gerichts angenommen, daß, Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause ich jederzeit allerunterthänigst treu und gehorsam seyn, Dero Nutzen und Interesse nach äusserstem Vermögen suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen so viel an mir ist, verhüten und abwenden helfen, besonders aber dem mir anvertrauten Amte eines Land-Reuters, Executoris und Aufwärters bey dem Bischöflich Ermländischen Landvogtey-Gericht treu und gewissenhaft vorstehen, dasjenige, was wir vom Landvogtey-Gerichts-Directore, dem Rath, oder Assessore in gerichtlichen Handlungen anbefohlen werden wird, treulich ausrichten; bey den Seßionen des Landvogtey-Gerichts fleißig aufwarten; wenn ich verschickt werde, die Insinuationen oder Einhändigung der mir abzugeben vertrauten Sachen und Verordnungen mit gehöriger Sorgfalt verrichten; was von denen Berathschlagungen und Schlüssen des Landvogtey-Gerichts-Collegii zu meiner Wissenschaft kommen sollte, jederzeit verschwiegen halten, auch die Partheyen daraus nicht warnen oder rathen, die mir von dem Landvogtey-Gericht aufzutragende Executionen nach Vorschrift der, in dem Codice Fridericiano festgesetzten Executions- und der im Anhange des Codicis Fridericiani fol. 208. befindlichen Land-Reuter Ordnung vom 25sten August 1755, als welche mir besonders genau bekannt machen werde, in so weit solche durch die, denen Königl. Landvogtey-Gerichten zur Richtschur vorgeschriebene Instruction vom 21sten Sept. 1773. nicht abgeändert ist, mit der äussersten Sorgfalt und Genauigkeit treulich, vorschriftsmäßig und unverzüglich ausrichten, auch ohne Ansehen der Person zur Vollstreckung bringen, von denen auf erhaltenen Befehl gepfändeten Sachen und Geldern unbefugter Weise nichts für mich zurück behalten, sondern die beygetriebene baare Gelder und Prætiosa, so wie die aus denen verkauften gepfändeten Mobilien gelöste Gelder sofort dem Landvogtey-Gerichte einreichen, mir an der mir vorgeschriebenen Besoldung, und denen mir ausgesetzten taxmäßigen Gebühren lediglich begnügen lassen; niemanden mit unrechtmäßigen Sportuln übersetzen, noch sonst irgend jemand durch unbefugte und vorschriftswidrige Begegnungen zur Last fallen, überhaupt aber in allem meinem Thun und Lassen mich dergestalt erweisen wolle, wie es einem getreuen, redlichen und tüchtigen Land-Reuter, Executori und Aufwärter eignet und gebühret, auch ich es vor Gott und aller menschlichen Obrigkeit wohl verantworten zu können mich getraue; wie ich denn auch von gewissenhafter Beobachtung dieser meiner Pflicht mich weder durch Freundschaft noch Feindschaft, Furcht oder Hofnung, Gaben oder Versprechungen, noch sonst irgend eine andere Ursache will abwendig machen lassen. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes-Formul

eines Gefangen-Wärters bey dem Bischöflich Ermländischen Landvogtey-Gericht.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, da ich von Sr. Fürstlichen Gnaden dem Herrn Fürsten Bischof von Ermland zu einem Gefangen-Wärter bey dem Bischöflich Ermländischen Landvogtey-Gericht bestellet worden, ich Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unserm Allergnädigsten Könige und Herrn, und Höchstdero Königl. Hause, jederzeit treu, gehorsam und gewärtig seyn, auch Dero Nutzen nach meinem Vermögen befördern, Schaden

aber

aber so viel an mir ist, verhüten und abwenden helfen, besonders auch dem mir anvertrauten Amte eines Gefangen-Wärters, bey dem Bischöflich Ermländischen Landvogtey-Gericht mit möglichstem Fleiß und Sorgfalt verstehen, was mir von dem Director, Rath und Assessor desselben, oder in derselben Nahmen von ihren Untergebenen anbefohlen wird, sorgfältig befolgen und ausrichten, auf die Gefängnisse und die darinn aufbewahrte Personen, fleißig Acht haben, was mir dabey verdächtiges vorkommt, ohnverzüglich dem Collegio anzeigen, mit den gefangenen Personen auf keine Art noch einverstehen oder Gemeinschaft halten, noch ihnen mit ihren Mitschuldigen oder anderen verdächtigen Leuten geheime Unterredungen verstatten; vielweniger ohne Vorwissen des Collegii ihre Banden erleichtern, oder ihren Arrest erweitern, am allerwenigsten ihnen zu ihrer Flucht Gelegenheit geben, oder solche befördern, dagegen aber auch die denselben gebührende Pflege, in Beheitzung der Gefängnisse, Reichung ihres Unterhalts oder Lager-Strohes verordnetermaßen ohne Abbruch ihnen widerfahren lassen, über die mir festgesetzte Gebühren und Besoldung nichts fordern, noch irgend ein Geschenk von den Inhaftirten, oder anderen mit denselben in einiger Verbindung stehenden Personen selbst, oder durch andere, unter was für einem Nahmen oder Schein es immer seyn möge, annehmen, und mich von Beobachtung meiner Pflicht weder durch Freund- noch Feindschaft, Furcht oder Hofnung, Gaben oder Versprechen oder sonst irgend eine andere Ursache, abwendig machen lassen, überhaupt aber alles dasjenige thun und lassen wolle, was einem redlichen, treuen Gefangen-Wärter eignet und gebühret, und ich es vor Gott und Menschen zu verantworten mich getraue. So wahr ꝛc. ꝛc.

No. LVIII. Rescript an die Königsbergische Regierung, daß künftig jeder Vasall in Ost-Preussen eben so wie in Schlesien und West-Preussen, nach erlangter Majorennität den Homagial-Eyd leisten, und darauf die Clausul aus den Wehlauer und Bromberger Tractaten künftig ganz wegbleiben müsse. De Dato Berlin, den 11. Oct. 1773.

Friderich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.
Unsern ꝛc.

Durch den mit der Kron Pohlen den 18ten Sept. c. in Warschau geschlossenen Tractat, sind nunmehro alle diejenigen Artikel und Bedingungen der Wehlauer und Bromberger Tractaten völlig aufgehoben worden, wodurch Unser Königreich Preussen auf gewisse Fälle dem Rückfall an gedachte Kron Pohlen und andern Verbindungen mit derselben unterworfen geblieben war.

Wir können daher nicht ferner gestatten, daß bey denen sowohl von Euch als Gliedern Unserer Preußischen Regierung, als überhaupt von allen Unsern Bedienten und Vasallen Unsers Königreichs Preussen Uns und Unsern Nachfolgern zu leistenden Homagial- Vasallen- Erb- und Amts-Eyden, noch einige Rücksicht auf gedachte Wehlauer und Bromberger Tractaten genommen werde.

Es muß vielmehr aus allen denen bisher gebrauchten Formularien dieser Eyde alles dasjenige weggelassen werden, was es sey ausdrücklich mit Benennung der Tractaten, oder sonst in Rücksicht derselben, darinn eingeschaltet gewesen.

Wir können auch nicht ferner zugeben, daß die Leistung der Uns schuldigen Homagial-Pflicht von einer allgemeinen Landeshuldigung bis zur andern ausgesetzt bleibe, sondern es muß nunmehro jeder Unserer Preußischen Vasallen Adelicher und Bürgerlicher Besitzer, es sey adeliches oder adeliche Rechte habender Güter, wie nicht weniger dessen Söhne, wenn sie auch gleich selbst noch nicht mit Gütern angesessen, sogleich nach erreichter Majorennität den Uns schuldigen Homagial-Eyd [illegible] leg-

beyliegenden Formulars, so wie es in allen Unsern andern Provinzien geschiehet, ohnweigerlich leisten.

Ihr habt also nunmehro nicht allein die oben ertheilte allgemeine Vorschrift wegen künftiger Weglassung der sich in denen Wehlauer und Bromberger Tractaten gründenden Clausuln aus denen Formuln aller obangeführten Arten der Eyde auf das allergenaueste zu befolgen, sondern auch alle diejenigen, welche den Uns schuldigen Homagial-Eyd nicht schon in Anno 1740 bey der allgemeinen Landeshuldigung, oder seit der Zeit bey Antritt eines etwa erhaltenen Dienstes, oder sonst, geleistet, dazu annoch anzuhalten. Sind Euch ꝛc. ꝛc. Berlin den 11ten Oct. 1773.

Friederich.

v. Fürst.

An die Königsbergische Regierung. Daß künftig jeder Vasall in Ost-Preussen eben, so wie in Schlesien und West-Preussen, nach erlangter Majorennität, den Homagial-Eyd leisten und daraus die Clausul aus den Wehlauer und Bromberger Tractaten künftig gantz wegbleiben müsse.

Homagial-Eyd

für die Stände, Ritterschaft, Vasallen, und Besitzer adlicher und adeliche Rechte habender Güter, auch deren Söhne in Ost-Preussen.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich, Könige von Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürsten, Souverainen und Obersten Herzoge von Schlesien, Souverainen Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzoge, Burggraf zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Moeurs, Grafen zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdamm, Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. meinem allergnädigsten Könige, als meinem rechtmäßigen Landes-Herrn, und Erbkönige, desgleichen Sr. Königl. Majestät künftigen Männlichen Leibes-Erben, oder, wenn Se. Königl. Majestät solche nicht hinter sich verlassen mögten, alsdenn Se. Königl. Majestät Herrn Bruder-Sohne, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Printzen von Preussen, und dessen männlichen Leibes-Erben, und wann diese nicht mehr wären, alsdann Sr. Königl. Majestät Herrn Brüdern, denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Friedrich Heinrich Ludewig, und Herrn August Ferdinand, und deren männlichen Leibes-Erben, und wenn diese gleichfalls nicht mehr wären, alsdenn Sr. Königl. Majestät Herrn Vetter, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Heinrich, und dessen männlichen Leibes-Erben, und wann auch diese nicht mehr wären, alsdann Sr. Königl. Majestät Herrn Vetter in Franken, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Friedrich Carl Alexander, und dessen männlichen Leibes-Erben, allen Marggrafen zu Brandenburg; nach Abgang ihrer allersämtlichen männlichen Descendenz aber, denen Königl. und Marggräfl. Prinzeßinnen, deren allerseits Descendenten und Nachkommen, eine rechte wahre Erb-Huldigung leiste; Und verspreche hiermit, und in Kraft dieses meines cörperlichen Eydes, daß ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Erben und Nachfolgern, wie obgemeldet, zu allen Zeiten getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Höchstdero Bestes nach äusserstem Vermögen fördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, auch die Meinigen dazu anhalten; und da etwan wider Se. Königl. Majestät, und Dero Königl. Hauß, und höchstes Interesse von irgend jemand etwas vorgenommen werden sollte, solches meinem

nem besten Wissen und Gewissen nach, entdecken und anzeigen, nichts verhehlen, und überhaupt mich so verhalten wolle, wie es treuen Vasallen und Unterthanen gegen ihre rechtmäßige Landes-Herrschaft überall eignet und gebühret. Getreulich ohne alle Gefährde. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

No. LIX. Circulare an sämtliche Cammern, daß die Schlächter angewiesen werden sollen, beym Schlachten der Ochsen, Kühe und Kälber, die Häute nicht zu zerschneiden, sondern gehörig zu conserviren. De dato Berlin den 12. October 1773.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.
Unsern ꝛc.

Was die hiesige im Leder arbeitende sämtliche Profeßionisten, über die Schlächter-Gewerke, wegen derer im Schlachten gar sehr ein- und durchgeschnittenen Häute von Ochsen, Kühen und Kälbern, unterm 2ten dieses, beschwerend vorgestellet, und welchergestalt dieselbe um Remedur dieser, aus Muthwillen, durch die Schlächter-Gesellen und Bursche bishero begangenen Excesse, für das künftige gebeten haben, solches werdet Ihr, aus der hierbey gefügten Abschrift obenerwehnter Vorstellung, des mehrern ersehen.

Da es nun um so nöthiger ist, diesem Muthwillen der Schlächter zu steuren, und solchem, in alle Weise, vorzubeugen, da zumahlen durch das Einschneiden der rohen Häute, die besten Leder, zum Nachtheil Unserer Armee so wohl, als des Publici, unbrauchbar gemachet werden; So befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, deshalb die nöthige Vorkehrungen zu treffen, und durch die Magisträt jeden Orts, die Schlächter-Gewerke, bey einer festzusetzenden Strafe, sehr ernstlich anhalten zu lassen, darauf zu sehen, daß beym Schlachten der Ochsen, Kühe und Kälber, durch die Gesellen und Burschen, die Häute nicht zerschnitten, sondern gehörig conserviret werden müssen, als weshalb Ihr an die Commissarios Locorum, um solches denen sämtlichen Magistraten zu intimiren, das Nöthige zu verfügen habet, und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin den 12ten October 1773.

Auf Special-Befehl.
v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschau.
B. v. d. Schulenburg.

Circulare
an die Churmärksche ꝛc. Cammer.
— Pommersche —
— Neumärksche —
— Magdeburgsche —
— Halberstädtsche — Deputation.
— Hohnsteinsche — —
— Alt-Märksche — —

No. LX. Verordnung, wodurch die bisherige Justizverfassung in den Lauenburg- und Bütowschen Districten aufgehoben, und eine den Preußischen Gesetzen und Verfassungen gemässere Einrichtung darin festgestellet wird. De dato Berlin den 14ten October 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit jedermänniglich zu wissen, daß, nachdem Uns die Erfahrung vieler Jahre gelehret, wie die Langmuth und Nachsicht, womit Wir auf Verlangen der Lauenburgschen und Bütowschen Stände und Einwohner die ehemalige Justiz-Verfassung in diesen beyden Districten gröstentheils auf den alten Pohlnischen Fuß, und ihnen sowol ein besonderes Grod- und Land-Gericht, als auch ein eigenes Tribunal in Lauenburg gelassen, zum grösten Nachtheil der Rechtsuchenden Partheyen immer mehr gemißbrauchet worden, und die unterm 30sten August 1751. denen Lauenburgschen Justiz-Collegiis ertheilte Instruction nicht hinlänglich gewesen, solches zu verhüten, Wir keinen längern Anstand nehmen können, diesem Uebel auf einmal aus dem Grunde abzuhelfen, und in diesen Lauenburg- und Bütowschen

towschen Districten eine mit den allgemeinen Verfassungen Unserer übrigen Länder mehr übereinstimmende Justitz-Einrichtung festzustellen.

§. 1.

Wir heben daher, vor allen Dingen hiermit aus Landesherrlicher Macht, Gewalt, und Kraft der Uns, nach nunmehro mit der Crone Pohlen geschlossenem Tractat, ohne alle Einschränkung zustehenden Befugniß, auf, nicht allein die bisherigen in diesen beyden Districten noch von den Zeiten, da sie unter der Crone Pohlen gestanden, beybehaltene Pohlnische Gesetze, Rechte und Justitz-Verfassungen, die grösztentheils dieselben beybehaltende Instruction vom 30ten August 1751. mit allen nachherigen sich gleichfalls darinn gründenden Verordnungen, in specie vom 15ten April 1765, 26ten April 1765. und 17ten April 1771. sondern auch die beyden bishero in diesen Districten unter den Nahmen eines Grod- und Land-Gerichts und Tribunals bestellt gewesene Justitz-Collegia, nebst dem Ober-Hauptmanns-Officio, in soweit Publica, Landes-Hoheit, Grenzen mit benachbarten Staaten, Vasallen, Kirchen, Schulen und Consistorialia betreffende Sachen, nicht weniger die Justitz-Sachen aus den Aemtern und Städten damit verbunden waren.

§. 2.

Dahingegen vereinigen Wir diese Unsere beyden Districte Lauenburg und Bütow in Ansehung der Justitz-Verfassung, und alles desjenigen, was nicht zum Ressort des Finanz-Departements gehört, mit Unserer Provinz West-Preussen, und wollen, daß in demselben künftig allein die neue West-Preußsche Justitz-Einrichtung, Gesetze und Verfahrungs-Art, die Richtschnur seyn solle.

§. 3.

Diesem zu Folge treten in die Stelle der bishero in Lauenburg und Bütow beybehaltenen und üblichen Gesetze, und Modi procedendi, von nun an, das Notifications-Patent vom 28ten Sept. 1772, betreffend die Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justitz-Wesens in denen Ländern Preussen und Pommern, und den Districten an der Netze, nebst den in dessen Beylage sub Lit. A. vorgeschriebenen Gesetzen, und die nunmehro ausführliche sowohl der West-Preußischen Regierung unterm 21ten Sept. 1773, als denen derselben subordinirten Gerichten, nemlich unterm 21ten Sept. ejusd. denen Landvogtey-Gerichten, den 13ten Sept. 1773. denen Städten, und unterm 17ten Sept. 1773. denen adelichen Gerichten ertheilte respective Instructiones und Reglements.

§. 4.

Unsere West-Preußische Regierung in Marienwerder ist demnach künftig das Ober-Landes-Justitz-Collegium in diesen Unsern Lauenburgschen und Bütowschen Districten, und muß derselben Verordnungen und Befehlen in allen den ihr in dem allegirten Notifications-Patent vom 28sten Sept. 1772. und in der West-Preußischen Regierungs-Instruction vom 21ten Sept. 1773. anvertrauten Geschäften in den Lauenburg- und Bütowschen Districten überall gehörige Folge geleistet werden.

§. 5.

Anstatt der bisherigen zwey Justitz-Collegiorum in Lauenburg, nemlich des Grod- und Land-Gerichts und Tribunals, setzen Wir ein für diese beyden Districte und darinn vorfallende Justitz-Geschäfte vollkommen hinreichendes Landvogtey-Gericht in Lauenburg auf eben den Fuß, wie die von Uns in West-Preussen etablirte, und es soll wie diese, jederzeit auch in der Folge, gleich wie jetzo geschiehet, mit einem Landvogtey-Gerichts-Director, einem Landvogtey-Gerichts-Rath, und einem Landvogtey-Gerichts-Assessore und Secretario, welcher ebenfalls Sitz und Stimme im Collegio haben soll, nicht weniger mit den nothwendigen Unter-Bedienten von Uns besetzt werden, ohne daß Wir hierunter den Ständen eine fernere Concurrenz bey dieser Besetzung einräumen können.

§. 6.

Zu dessen Besoldung haben Wir alle diejenigen sämmtlichen Fonds angewiesen, welche bisher zur Besoldung des Grod-

und Land = Gerichts und Tribunals bestimmt gewesen, und es behält dieses neue Lauenburgsche Landvogtey = Gericht auch eine eigene Sportul = Casse, worinn, wie bishero, alle diese Einnahmen fliessen.

§. 7.

Dieses Unser Lauenburgsches und Bütowsches Landvogtey = Gericht wird hiermit sowohl wegen der ihm in diesen Lauenburgschen und Bütowschen Districten obliegenden Geschäfte, als der dabey zu beobachtenden Verfahrungs = Art und Gesetze, überall auf

die Unsern West = Preußischen Landvogtey = Gerichten unterm 21ten Sept. 1773. ertheilte ausführliche Instruction verwiesen, und hat dasselbe sich solche überall, jedoch mit denen in folgenden §§. enthaltenen Maßgebungen zur Richtschnur dienen zu lassen.

§. 8.

Alles was nach der allegirten Instruction vom 21ten Sept. 1773. Unsern West = Preußischen Landvogtey = Gerichten in ihren Bezirken zu verrichten angewiesen ist, lieget dem Lauenburgschen Landvogtey = Gericht in den beyden Districten Lauenburg und Bütow ob, und es sind diese Districte sein Gerichts = Bezirk.

§. 9.

Alle diejenige Personen und Sachen, welche Wir in West = Preussen von der Gerichtsbarkeit Unserer Landvogtey Gerichte eximirt haben, bleiben künftig auch von des Lauenburgschen Landvogtey = Gerichts Gerichtsbarkeit und Obliegenheiten ausgeschlossen, wenn solche gleich nach den bisherigen Verfassungen respective entweder dem Ober = Hauptmann, oder dem Grod = und Land = Gericht, oder dem Tribunal anvertrauet gewesen, und es gehören also künftig unter das Lauenburgsche Landvogtey = Gericht nur diejenigen Personen und Sachen, welche in gedachter Landvogtey = Gerichts = Instruction Unsern übrigen West = Preußischen Landvogtey = Gerichten beygelegt sind: Wogegen alles übrige, nach der darinn und in der Regierungs = Instruction vom 21ten Sept. c. enthaltenen klaren Bestimmung, respective für die West = Preußische Regierung, als das nunmehrige Ober = Landes = Justiz = Collegium, auch in den Lauenburg = und Bütowschen Districten, und respective die Städtschen und andern Gerichte gehöret.

§. 10.

So wie, die in dem Notifications = Patent vom 28ten Sept. 1772. und dessen Beylage vorgeschriebene Preußische, und die in der Regierungs = Instruction vom 21ten Sept. 1773. §. 13. noch mehr erläuterte Gesetze, nunmehro in Lauenburg und Bütow allein Gesetzes Kraft haben: So muß das Lauenburgsche Landvogtey = Gericht auch allein, eben so, wie es Unsern übrigen Landvogtey Gerichten in dem §. 24. der Landvogtey = Gerichts = Instruction vom 21ten Sept. 1773 vorgeschrieben worden, ohne weiter auf die vorherigen Pohlnischen Gesetze einige Rücksicht zu nehmen, sich von nun und zwar a dato publicationis dieser Verordnung an, achten und darnach erkennen.

Da aber dasjenige, was Wir in dem oballegirten Notifications = Patent vom 28ten Sept. 1772. in dem sechszehnten Abschnitt festgesetzet haben:

> Daß alle Handlungen, Verträge, Verabredungen, Ehe = Stiftungen, Testamente und Vergleiche, welche bis zu dem Tage, von welchem die neuvorgeschriebene Gesetze ihre gesetzliche Kraft haben sollen, errichtet, und zur wirklichen Perfection schon gebracht worden, lediglich nach den vorigen bisher üblichen Gesetzen und Gewohnheiten entschieden werden sollen,

auch allerdings in den Lauenburg = und Bütowschen Districten seine Anwendung findet: So verweisen Wir hiermit das Landvogtey = Gericht auf die in der Regierungs = Instruction §. 13. sogleich im Anfang, wegen der Beurtheilung und Anwendung der vorigen Gesetze und Gewohnheiten, auf solche vor dem Dato der Publication dieser Verordnung in den Lauenburg = und Bütowschen Districten vorgefallene, entweder aber noch nicht entschiedene, oder erst jetzt nach dem Dato der Publication derselben zur rechtlichen Entscheidung erwachsende Fälle, festgesetzte Prin-

Principia; und setzen dabey nur noch besonders fest:

1) Daß alles, was in sothanem §. 13. der Regierungs-Instruction sub Lit. a. b. c. d. in Ansehung der Anwendung des Juris terrestris Nobilitatis Prussiæ, und des Culmischen Rechts ad Casus præteritos, in den drey ehemaligen Woywodschaften Culm, Marienburg und Pomerellen festgesetzt, auch in den Lauenburg- und Bütowschen Districten zum Principio zu nehmen,

2) Daß auch dasjenige, was Wir in Ansehung der künftigen Fälle, besonders der Successions-Ordnung zum Besten und Conservation Unsers getreuen Adels in West-Preussen in eben dem §. 13. Sect. VII. von No. 1. bis 25. festgesetzt haben, auch künftig in den Lauenburg- und Bütowschen Districten gelten und Gesetzes Kraft haben solle.

§. 11.

Alles, was in dem §. 40. der Landvogtey-Gerichts-Instruction vom 21ten Sept. 1773. und überhaupt darinn sowohl, als in der beygefügten Sportul-Ordnung wegen des Stempel-Wesens verordnet ist, bleibt in den Lauenburg- und Bütowschen Districten, so lange die bis jetzt genossene Stempel-Freyheit daselbst, nach dem Stempel-Edict vom 13ten May 1766. fortdauret, nicht allein bey den dasigen Gerichten selbst, sondern auch, wenn die Sachen aus diesen Districten an die West-Preußische Regierung in den ferneren Instanzen und sonst gelangen, ohne Anwendung, wohingegen, sobald die Sache nach Berlin kommt, nach eben dem allegirten Stempel-Edicte die Stempel-Freyheit nicht statt findet.

§. 12.

Wegen der Instanzen bleibt es lediglich bey der, in der West-Preußischen Landvogtey-Gerichts-Instruction vom 21sten Sept. 1773. §. 41. und der Regierungs-Instruction de eodem dato ertheilten Vorschrift, nach welcher auch künftig gegen alle Erkenntnisse des Lauenburgschen Landvogtey-Gerichts, die Appellationes allein, ohne einige Mittel-Instanz an die West-Preußische Regierung gehen, wenn aber die Sache zur dritten Instanz erwächset und dazu qualificiret ist, in dieser nach Verschiedenheit der Summen, entweder von Unserm Ober-Tribunal in Berlin, oder per modum Commissionis statt desselben von dem Ost-Preußischen Tribunal in Königsberg erkannt werden soll.

Nur, wo die Appellation gegen den Ausspruch des Lauenburgischen Landvogtey-Gerichts-Erkenntnisses, unter 20 Rthlr. zum Gegenstande hat, muß das Lauenburgsche Landvogtey-Gericht die Acta an das Landvogtey-Gericht in Conitz schicken, welches per modum Commissionis die Sentenz darinn abfassen und zur Publication remittiren wird.

§. 13.

Laut des §. 46. der Landvogtey-Gerichts-Instruction d.d. 21sten Sept. 1773. wie auch des den West-Preußischen Domainen-Aemtern ertheilten vorläufigen Reglements, wegen Verwaltung der Justiz vom 28sten Julii 1773. sind die Justiz-Beamten in West-Preussen von Führung der Inquisitionen, und überhaupt den Criminalien dispensiret. In den Lauenburg- und Bütowschen Districten aber, wo die Domainen-Justiz-Beamten bishero auch die Criminal-Jurisdiction exerciret, wollen Wir solche denselben auch noch ferner lassen, und findet dahero bey dem Landvogtey-Gericht zu Lauenburg dasjenige nicht statt, was in dem allegirten 46. §pho der Instruction von der Schuldigkeit der Landvogtey-Gerichte, auch in den Domainen-Aemtern die Criminalia zu respiciren, verordnet ist. Wogegen Wir den Domainen-Aemtern eben die Freyheit wie den Städten und den Patrimonial-Jurisdictionariis in diesem §pho verliehen, geben, das Landvogtey-Gericht, welches ihnen sodann solches nicht versagen kann, zu requiriren, auf der Requirenten Kosten die Inquisition zu führen. Mit welcher Maßgabe sich dann das Lauenburgsche Landvogtey-Gericht in allem übrigen nach diesem §. 46. zu achten hat.

§. 14.

Was hingegen im §pho 55. sothaner Landvogtey-Gerichts-Instruction, wegen

des Vorschusses der Aetzungs-Kosten, in solchen Fällen, nur wegen der Städte und der adelichen Gerichte disponiret ist, findet in den Lauenburg- und Bütowschen Districten, auch in Ansehung der Domainen-Aemter statt, wenn solche das Landvogtey-Gericht requiriren, die denselben sonst darinn nicht obliegende Inquisitiones zu übernehmen.

§. 15.

Was in dem §. 50. der Landvogtey-Gerichts-Instruction von denen von der Regierung zu ertheilenden Aufträgen erwehnet ist, findet in Lauenburg und Bütow ganz besonders, auch in Ansehung der Vasallen-Sachen eine dahin erweiterte Anwendung, daß der Landvogtey-Gerichts-Director sich nicht entziehen kann, die Vasallen-Tabellen selbst anzufertigen, und mit dem vorgeschriebenen Atteste einzusenden.

§. 16.

Ausser denen, im §. 63. der allegirten Landvogtey-Gerichts-Instruction, für West-Preussen bestimmten vierzehn Unter-Gerichts-Advocaten, wollen Wir zwar noch zwey in Lauenburg wohnende Landvogtey- und Unter-Gerichts-Advocaten zulassen, und findet auf diese alles in gedachtem §. 63. disponirte seine Anwendung, daß dieselben auch in den übrigen West-Preußischen Landvogtey- und übrigen Unter-Gerichten praxin advocatoriam zu treiben berechtiget seyn sollen; wogegen aber nicht weniger die sämtliche West-Preußische Landvogtey- und Unter-Gerichts-Advocaten eben dieselbe Befugniß bey den Lauenburg- und Bütowschen Judiciis haben sollen.

§. 17.

Die laut §. 67. der oft allegirten Landvogtey-Gerichts-Instruction Unsern West-Preußischen Landvogtey-Gerichten ertheilte und abschriftlich hiebey liegende Special-Anweisung vom 21sten Sept. 1773. für die Königl. West-Preußische Landvogtey-Gerichte wegen der zur Ordnung in den Geschäften nothwendig zu haltenden Bücher, zu führenden Rechnungen und anzufertigenden Tabellen, auch eines jeden Bedienten besonderen Pflichten, muß das Lauenburgsche Landvogtey-Gericht nur mit folgenden wenigen Abänderungen gleichfalls befolgen:

1) Da das Lauenburgsche Landvogtey-Gericht seine eigene Sportul-Casse behält, und nichts davon zur General-Sportul-Casse der West-Preußischen Regierung fliesset; So muß zwar in Ansehung dieser Sportul-Casse alles dasjenige, was die Einziehung, Verwahrung und Berechnung betrifft, in der beyliegenden Special-Anweisung Sect. I. No. 15. vorgeschrieben ist, befolget werden;

Dagegen ergiebet sich

a) von selbst, daß, da in diese Special-Sportul-Casse, das auch aus Königl. und andern Cassen zur Bezahlung der Justitz-Bedienten in Lauenburg- und Bütowschen bisher bestimmt gewesene, nach Anleitung des §. 6. dieser Verordnung zwar ferner unmittelbar fliesst, und hieraus ein jeder Bedienter hinwiederum seine Besoldung erhält, in den zu führenden Sportul-Cassen-Rechnung besondere Capita der Einnahme und Ausgabe hiezu, dem vorgeschriebenen Rechnungs-Formular beyzufügen sind.

Ferner fällt

b) in Ansehung dieser Lauenburgischen Landvogtey-Gerichts-Sportul-Casse dasjenige weg, was wegen der vierteljährigen Einsendung der Rechnung und des baaren Betrages an die Regierung verordnet ist, indem an dessen statt genung ist, daß das Lauenburgsche Landvogtey-Gericht jährlich einen summarischen Extract und Abschluß der Sportul-Casse an die Regierung einsende.

Es findet auch

c) bey dem Lauenburgschen Landvogtey-Gericht keine Anwendung, was in eben dieser Sect. No. 15. wegen der Criminal-Kosten verordnet ist, in soweit solches dahin gehet, daß im Fall des Unvermögens eines Inquisiten, die, doch auch in solchem Fall unentbehrlich zu bezahlende Kosten (wie sie in denen der Sportul-Ordnung in Criminalibus für die Land-

Landvogtey-Gerichte angehängten Anmerkungen specifice erwehnet sind) aus dem bey der Regierungs General-Sportul-Casse dazu bestimmten Criminal-Fonds bestritten werden sollen.

Vielmehr müssen alsdenn diese Kosten, aus der Special-Sportul-Casse des Lauenburgschen Landvogtey-Gerichts, und denen darinn aus Unsern Cassen fliessenden hierzu mit bestimmten Geldern, genommen werden, wogegen im übrigen in dem Fall, wo das Lauenburgsche Landvogtey-Gericht eine Criminal-Untersuchung von einem Domainen-Amt, Magistrat oder Patrimonial-Jurisdiction übernehmen muß, es bey allem demjenigen, was wegen des zu fordernden Vorschusses und Berechnung der Aetzungs-Kosten auch Wiedereinziehung der übrigen Kosten durch Hülfe der Regierung verordnet ist, lediglich verbleibet.

2) Hat, so lange es bey der bisher genossenen Stempel-Freyheit in den Lauenburg- und Bütowschen Districten verbleibt, alles dasjenige bey dem Lauenburgschen Landvogtey-Gericht keine Anwendung, was in denen laut dieser Special-Anweisung zu haltenden Büchern, zu führenden Rechnungen und einzusendenden Tabellen, in Rücksicht auf das Stempel-Wesen vorgeschrieben ist.

Um der Gleichförmigkeit mit den übrigen Landvogtey-Gerichten willen, sind indessen doch, die in den Büchern sub A. No. 1. 2. 6. 7. und in den Rechnungen sub B. No. 3. 4. 6. dem Stempel destinirte Colonnen in den Formularien nicht weg, sondern nur leer zu lassen.

Aus den Büchern sub A. No. 12. kann hingegen die 3te Abtheilung, so wie auch das Buch sub A. No. 13. ganz, weggelassen werden, wie es denn auch so wenig der Anfertigung als Einsendung der Tabellen sub C. No. 12. 13. 14. bedarf.

§. 18.

In allem übrigen muß das Lauenburgsche Landvogtey-Gericht sich lediglich nach der, den West-Preußischen Landvogtey-Gerichten unterm 21sten Sept. 1773. vorgeschriebenen Instruction und Special-Anweisung de eodem dato auf das allergenaueste achten, nicht weniger dasjenige, was in der Instruction der West-Preußischen Regierung als nunmehrigent Ober-Landes-Justiz-Collegio in den Lauenburg- und Bütowschen Districten von eben dem Dato de 21sten Sept. 1773. enthalten, zur Richtschnur dienen lassen, und endlich allem, was ihm in Unserm Nahmen von gedachter Regierung oder Unserm Etats-Ministerio und dem Tribunal in Berlin anbefohlen und aufgetragen wird, die gehorsamste Folge leisten.

§. 19.

In Ansehung der Verwaltung der Justiz in Unsern Domainen-Aemtern entbinden Wir, wie schon oben §. 1. erwehnet, den bisher damit beladen gewesenen Oberhauptmann von der darüber geführten Aufsicht, und findet auch von denen bey diesen Domainen-Aemtern erfolgten Erkenntnissen keine Appellation mehr an denselben statt. Vielmehr verweisen Wir diese Domainen-Aemter und die bey denselben bestellten Justiz-Beamten und Actuarios auf das den West-Preußischen Domainen-Aemtern unterm 28sten Jul. 1773. ertheilte hierbey liegende vorläufige Reglement wegen Verwaltung der Justiz und Rechtspflege, wornach also künftig die Aufsicht auf ihre Justiz-Administration für Unsere West-Preußische Regierung gehört, und die Appellationes in Justiz-Sachen an diese Regierung gerichtet werden müssen, auch darinn, wie in den übrigen sämtlichen Lauenburg- und Bütowschen Gerichten, nach denen oben §. 3. vorgeschriebenen Gesetzen zu verfahren und zu erkennen ist. Nur bleibt es wegen der Criminal-Jurisdiction in den Domainen-Aemtern bey der bisherigen Verfassung, daß die Justiz-Beamten und Actuarien solche selbst auszuüben haben, jedoch mit dem Vorbehalt, daß ihnen frey stehe, das Landvogtey-Gericht um die Uebernehmung auf des Domainen-Amts Kosten zu ersuchen, in welchem Falle es lediglich eben so, wie in dem Falle zu halten ist, wenn nach der West-Preußischen Landvogtey-Gerichts-Instruction ein

Land-

Landvogtey-Gericht von einem Städtschen oder Patrimonial-Gericht, um Führung einer Criminal-Untersuchung requiriret wird.

§. 20.

Die Städte Lauenburg, Bütow und Leba behalten zwar vor der Hand ihre bisherige innerliche Einrichtung.

In allen, zu der Krieges- und Domainen-Cammer und des Finantz-Departements Ressort nicht gehörigen Sachen aber entbinden Wir diese Städte und Magistráte, a dato publicationis dieser Verordnung an, von der Aufsicht des bisher damit beladen gewesenen Oberhauptmanns, und tragen diese Aufsicht dem nunmehrigen Oberlandes-Justitz-Collegio in Lauenburg und Bütow, Unserer Westpreußischen Regierung auf. An diese müssen künftig auch allein aus diesen Städten die Appellationen gerichtet werden. Und es haben sich die gedachte Städte und Magistráte nach dem für die übrigen West-Preußl. Städte unterm 13ten Sept. 1773. von Uns höchsteigenhändig vollzogenen hierbeykommenden Reglement auf das allergenaueste und überall sowohl wegen der darin vorgeschriebenen Gesetze, als auch des modi procedendi von dem Tage der Publication dieser Verordnung an, zu achten.

§. 21.

Die Adelichen und Patrimonial-Gerichte in den Lauenburg- und Bütowschen Districten müssen sich nicht weniger von dem Dato dieser Unserer Verordnung an, sowohl in Ansehung der Gesetze, als des Modi procedendi, nach derjenigen Instruction achten, welche Wir unterm 17ten Sept. 1773. denen sämtlichen West-Preußischen adelichen Gerichten dergestalt gendermaaßen ertheilet haben; und gehen solcher zu Folge künftig die Appellationen von ihren Erkenntnissen unmittelbar an die West-Preußische Regierung.

Da nun vorstehendermaaßen das gantze Justitz-Wesen in den Lauenburg- und Bütowschen Districten von nun an auf Westpreußischen Fuß gesetzet wird; So hat nicht allein Unsere West-Preußische Regierung, das neu errichtete Landvogtey-Gericht in Lauenburg, die Domainen-Justitz-Beamten und Actuarii, Magistráte und adeliche Gerichte, sondern auch Unser sämtlicher getreuer Adel, Vasallen und andere Einsassen und Einwohner dieser Districte und männiglich sich hiernach auf das allergenaueste zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung, wodurch die bisherige Justitz Verfassung in den Lauenburg- und Bütowschen Districten aufgehoben, und eine den Preußischen Gesetzen und Verfassungen gemässere Einrichtung darin festgestellet wird, Allerhöchst selbst vollzogen. Gegeben Berlin den 14ten October 1773.

Friederich.

(L. S.)

v. Fürst.

No. LXI. Rescript an die Churmärkische Cammer, betreffend die zwischen dem hiesigen Tuchmacher- und Tuchbereiter-Gewerk obgeschwebte Streitigkeiten, wegen der Tuch- und Zeug-Rähme und deren Decision. De Dato Berlin, den 28. Oct. 1773.

Von Gottes Gnaden Friedrich König von Preussen ꝛc. Unsern ꝛc.

Wohlgebohrne Veste Hochgelahrte Räthe liebe Getreue. Nachdem Wir die zwischen dem hiesigen Tuchmacher- und Tuchbereiter-Gewerck, in Ansehung der von dem letztern sich allein vorbehaltenen, den Tuchmachern aber zu inhibiren gebetenen Tuch- und Zeug-Rähme, obschwebende Streitigkeiten, näher und gantz eigentlich examiniren, auch beyde Gewercke, nebst den Tuch- und Zeug-Negotianten gegen einander hören lassen, und es sich daraus ergeben hat, daß

1) die Tuch-Negotianten, so wie die Tuchmacher, denjenigen §. 5. Cap. 2. Art. 2. pag. 18. des neuen Tuch- und Zeug-Reglements dahin zu erklären vermeinen, daß solcher, gleichwie das gantze Cap. 2. bloß von Tüchern, nicht aber von Flanellen-Zeugen ꝛc. rede, sie aber

2) sich

2) sich des Rahmens aller und jeder Tücher, Zeuge, Serge, Friese und anderer dergleichen Waaren, bey nachdrücklicher Strafe gantz begeben, und sich dessen nur allein zu den ¾tel breiten und Kieper-Flanellen, als welche sie, zu Fournirung des auswärtigen Debits nach fremden Landen vorzüglich gebrauchen, hinfort bedienen, und daher, um diese Branche des auswärtigen Landes-Commerce, wohin sie bisher beträchtlichen Absatz gemacht, nicht gäntzlich zu verlieren, sich

3) mit einer zu bestimmenden Anzahl von 12 bis 13 Rahmen zu Anschlagung gedachter ¾tel breiten und Kieper-Flanelle begnügen wollen, zumahlen sie

4) durch Vorlegung zweyer Flanell-Proben, welche bey dem Tuchbereiter Schultz gereckt worden, erweißlich gemacht, daß solche durch übermäßiges Recken zum Nachtheil des Publici nicht nur gantz unbrauchbar gemacht worden, sondern auch

5) die Tuchbereiter, weil sie, von den Tuchmachern weit entlegen, und viele Rahme besitzen, welche das vorgeschriebene und zum Recken erforderliche Ellenmaaß nicht haben, ausserdem aber und vornehmlich

6) die Tuchbereiter ihr Assertum, als ob die Tuchmacher ihre Flanelle und Zeuge, als Moltons, Kron-Serge, Strich-Serge, Sommer-Zeuge, Friese, dermassen gereckt, daß das Publicum dervortheilet worden, erfordertermassen zu erweisen nicht vermögend gewesen:

So haben Wir aus diesen und andern in Actis vorkommenden Umständen, vorgemeldeten §phum Vtum Capitis IIdi Articuli IIdi pagina 18. des neuen Tuch- und Zeug-Reglements, und die in Verfolg desselben ergangenen Verordnungen hiermit dahin zu declariren nöthig und dienlich befunden:

daß nach dem allerunterthänigsten Gesuch des Tuchbereiter-Gewerks, ihnen einzig und allein alle und jede Sorten Tücher und Zeuge, sie haben Nahmen wie sie wollen, an ihre eigene Rahme anzuschlagen unbehindert frey stehen, und erlaubt seyn, und kein Tuchmacher dergleichen zu rahmen sich begehen lassen und anmassen soll.

Dagegen dem Tuchmacher-Gewercke, hiermit und Kraft dieses Rescripti declaratorii, nachgegeben und erlaubt wird, denenselben auch competiren und gebühren soll, zehn bis zwölf Rahme für ihre eigene Rechnung in ihren Häusern oder auch auf offenen Plätzen zu halten, und darauf ¾tel breite und Kieper-Flanelle anzuschlagen, und zu rahmen, jedoch unter dem ausdrücklichen Bedinge und ernstlicher Einschärfung des Befehls, daß, wenn sie sich einkommen lassen sollten, theils mehrere, als nur gemeldte Anzahl Rahme zu halten, anderntheils aber andere Zeuge, sie haben Rahmen wie sie wollen, als obgedachte beyde Sorten Flanelle, zu rahmen, die Rahme und Waaren ohne Ausnahme confiscirt, und sie ausserdem als Uebertreter der Gesetze nachdrücklich bestrafet werden sollen.

Wie den beyden Gewerken, den Tuchmachern sowohl als den Tuchbereitern, dem zu Folge, bey Confiscation der Waaren und empfindlicher Ahndung aufs schärfste verboten werden muß, die Waaren zur Ungebühr zu recken, das Publicum zu kürtzen, und durch dergleichen übermäßiges Recken, den bisherigen guten Credit und Ruf, welchen die hiesigen Woll-Fabriquen durch Anfertigung untadelhafter Waaren sich ausserhalb Landes erworben, auf eine unverantwortliche und sehr strafbare Weise zu schmälern, und in Abfall zu bringen.

Wir befehlen Euch demnach hiermit in Gnaden, dieserhalb das weiter erforderliche gantz unverzüglich zu veranlassen, und auf die genaue Befolgung des hierin verordneten, mit allem Ernste und Nachdruck zu halten, und darauf pflichtmäßig vigiliren zu lassen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 28. October 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Massow, v. Blumenthal, v. d. Horst, v. Derschau, B. v. d. Schulenburg.

An die Churmärkische ꝛc. Cammer, betreffend die zwischen dem hiesigen Tuchmacher- und Tuchbereiter-Gewerke obschwebende Streitigkeiten wegen der Tuch- und Zeug-Rähme und deren Decision.

No. LXII. Circulare an sämtliche Cammern, auch Cammer-Deputationes, wegen eines bey allen Feld-Vermessungen, wie auch bey den Bauten durchgängig einzuführenden Feld- und Bau-Maaßes.

De dato Berlin den 28. October 1773.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.
Unsern ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir zeither wahrgenommen haben, daß sowohl von denen Feldmessern, als Bau-Bedienten, bey denen Vermessungen und Bauten verschiedene differente Maaße gebrauchet worden, wodurch nicht nur für das Publicum, ein nicht geringer Nachtheil unterweilen entstanden, sondern auch die Bau-Anschläge öfters nicht gehörig haben beurtheilet werden können: So haben Wir, um diesem für das künftige völlig vorzubeugen, zum Besten des Publici, und Vermeidung aller etwanigen Vervortheilung allergnädigst resolviret, daß in Unsern sämmtlichen Landen und Provinzen ein egales Bau- und Feld-Maaß eingeführet, und von nun an, bey allen Feld-Vermessungen, wie auch bey denen Bauten, jederzeit zum Grunde geleget werden soll. Des Endes hat Unser Ober-Bau-Departement ein accurates 12 und 10theiliges Ruthen-Maaß bereits anfertigen lassen, welches zum beständigen Haupt-Etalon bey demselben verwahrlich aufbehalten wird, und sind nach selbigem noch verschiedene Etalons aus einem Stücke von der Länge einer ganzen Ruthe angefertiget worden.

Ihr habet also nunmehro Unser Ober-Bau-Departement um Uebersendung eines dergleichen mit dem Stempel desselben versehenen Etalons, zu requiriren, welches sodann in Eurer Registratur zum immerwährenden Regulativ sorgfältig zu verwahren ist, und habet Ihr denen Magistraten, besonders in den grossen, wie auch in denen übrigen Städten, in so weit Ihr solches nöthig findet, aufzugeben, sich ebenfalls ein dergleichen Etalon anzuschaffen, und bestens zu asserviren, um darauf in vorkommenden Fällen, jedesmahl wenn es nöthig ist, recurriren zu können. Und da dieses Etalon von nun an, und für das künftige zur beständigen Richtschnur und unveränderlichen Norm, bey allen und jeden Vermessungen, wie auch vorzunehmenden Bauten dienen, und kein anderes Maaß dabey, als dieses, gebraucht werden soll: So müssen auch sofort sämmtliche Maaßen der Bau-Bedienten, Feld-Messer und Werkmeister darnach gehörig überschlagen, und befundenen Umständen nach rectificiret, denenselben auch bey einer zu determinirenden Strafe aufgegeben werden, sich keines andern Maaßes, als dieses, zu bedienen.

Nicht minder müssen die Meß-Ketten und andere Maaße, da insbesondere erstere bey dem öftern Gebrauch derselben, sich abnutzen und ziehen, deren Ueberschlagung, Nachmessung und Rectificirung nach obigem Etalon, von Zeit zu Zeit wiederholet werden, als worauf Ihr Euren Seits alle nur mögliche Obacht zu haben, und mit Nachdruck dahin zu sehen habet, daß demjenigen, was hierunter verordnet worden, überall ein gehöriges Genüge geleistet, und der dadurch intendirte Zweck durchgängig erreichet werde. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 28. Oct. 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg.

An sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Cammer-Deputationes, wegen eines bey allen Feld-Vermessungen, wie auch bey den Bauten durchgängig einzuführenden egalen Feld- und Bau-Maaßes.

No. LXIII. Circulare an alle Justiz-Collegia und Cammern, daß die Untergerichte die Unterthanen erinnern sollen, daß dieselben sich bey ihren Richtern über die zu erlegende Stempel-Gebühren belehren lassen sollen, und wie sich die Unter-Richter und Prediger dabey zu verhalten haben. De dato Berlin den 3. Nov. 1773.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen und geneigten Willen zuvor! Würdige, Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe, besonders Liebe und Liebe Getreue! Da die meisten Unserer Unterthanen auf dem platten Lande, ja selbst Bürger in denen Städten, wenn ihnen auch die von Uns erlassene Verordnungen in Collateral-Stempel-Sachen publicirt werden, solche, zumahl wegen der Ehegatten, nicht gehörig nachsuchen, beurtheilen und anwenden;

So haben Wir, um den gemeinen Unterthanen, darunter so viel mehr, zu succurriren, in Gnaden resolviret, daß die Unter-Gerichte die Unterthanen erinnern sollen, daß dieselben sich bey ihren Richtern über die zu erlegende Stempel-Gebühren belehren lassen, um nicht in Strafe zu verfallen, auch daß die Unterrichter von keinem Bauer oder gemeinen Unterthan ausser den Stempel-Satz, die Strafe beytreiben, sondern in Contradentions-Fällen, nach Beschaffenheit der Sache, die Protocolle an die ihnen zunächst vorgesetzte Landes-Collegia einschicken sollen.

Um auch denen Strafen möglichst vorzubeugen, sollen hinführo

a) in Städten, wo denen Magistraten die Todten-Listen eingehändiget werden, diese, oder die Stadt-Gerichte, von welchen die Erbtheilungen reguliret werden, denen Collateral-Erben aufgeben, binnen denen bestimmten drey Monathen, den Collateral-Stempel zu lösen, indem selbige, wegen der Bevormundung der Minorennen bereits necessaria beobachten müssen, auch gröstentheils die Erb-Recesse der Majorennen in kleinen Städten gerichtlich geschlossen werden.

b) Auf dem platten Lande die Prediger, Abschrift der Todten-Listen, so wie dieselben solche für die Consistoria in Ansehung der Listen, von denen Gebohrnen und Gestorbenen formiren müssen, denen Justiz-Beamten und Gerichtshaltern mittheilen, welches denen Predigern auch nicht lastbar fällt, da selbige solche Abschriften allenfalls durch die Küster machen lassen können, die Justiz-Beamten und Gerichtshalter aber müssen sich, beym Empfang dieser Listen, nach denen hinterlassenen Erben selbst erkundigen.

Da auch ferner nachstehende Anfragen geschehen sind, als

1) ob von dem Alimentations-Aussatz, welcher einer Wittwe bestimmt ist, der Collateral-Stempel zu entrichten, und wie solcher zu rechnen sey?

2) Wie es zu halten, wenn der Erbe, die Erbes-Erklärung ganz unterläßt, wie er nach dem Erbschafts-Edict thun kann, so lange die Erbschafts-Gläubiger in ihm nicht dringen, ob in diesem Falle wenigstens in Ansehung der zu entrichtenden Stempel-Auflage einem solchen Erben die zur Erbschafts-Erklärung gesetzte Fristen von 6 Wochen oder 3 Monathen mit völligem Erfolg zu laufen anfangen?

So ist deshalb in Unserm Etats-Rath, folgendes Conclusum gefasset worden, daß

ad 1) nach Maaßgabe Unserer Verordnung vom 4ten Nov. 1772. in solchen Fällen kein Collateral-Stempel zu erlegen sey, da der Erbe, dem diese Aussetzung künftig zurück fällt, ein Descendent ist. Wenn aber der Erbe ein Collateral-Erbe ist: So muß der Collateral-Erbschafts-Stempel ohne Abzug des Annui von dem Collateral-Erben berichtiget werden. Die Wittwen aber bleiben in beyden Fällen davon frey.

ad 2) Aber gehet Unsere Willensmeinung dahin, daß ein Erbe, der, sub beneficio Legis & Inventarii, die Erbschaft antritt, zur Stempel-Abgabe nicht eher verbunden seyn soll, als wenn sich ergiebet, daß die Erbschaft würklich solvendo sey, und ihm ein Ueberschuß verbleibet, und so lange dieses

ungewiß ist, soll denen Gerichten die Vigilantz auf das Stempel-Interesse obliegen; wenn aber ein Erbe sich nicht erkläret, soll derselbe nach Ablauf von 6 Wochen oder 3 Monathen, nachdem er entweder in der Provinz der ihm angefallenen Erbschaft, oder ausser derselben wohnt, zu Erlegung der Stempel-Abgaben angehalten werden können, ohne daß er solche denen Erbschafts-Gläubigern anrechnen möge, wenn ihm schon nach Maaßgabe des Erbschafts-Edicts die Vortheile eines Beneficial-Erben, in denen übrigen Puncten vorbehalten bleiben.

Wir befehlen Euch demnach hiemit in Gnaden, Euch hiernach zu achten, auch die Euch resp. subordinirte Gerichte und Magistrate, auch Prediger auf dem platten Lande, hiernach gemessenst weiter zu instruiren, und Sind ꝛc. ꝛc.

Gegeben Berlin, den 3. Nov. 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg.

An alle Justitz-Collegia und Kriegs- und Domainen-Cammern.

No. LXIV. Verordnung, wie in Ansehung der Dienste so wohl, als der Unterthanen selbst, in Ost- und West-Preussen verfahren werden soll. De dato Berlin den 8ten Nov. 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich folgendes zu wissen. Wir haben schon vielfältig Unser Höchstes Mißfallen über die noch hin und her in Unsern Staaten allzuweit gehende, und gemißbrauchte Gewalt und Härte der Grundherrschaften, und Besitzer adelicher und anderer Güter, über ihre Unterthanen und Einsassen der Güter auf der einen, zugleich aber auch über den immermehr zunehmenden Muthwillen und Wiederspenstigkeit dieser letzteren gegen jene auf der andern Seite zu erkennen gegeben.

Da Wir nun auch in Unsern Ost- und West-Preußischen Provinzen und Landen, so wenig zugeben können, und wollen, daß auf der einen Seite die Grundherrschaften, und Besitzer adelicher, und anderer Güter, ja selbst Unsere Domainen-Aemter die habende Rechte, über die Unterthanen und Einsassen der Güter, weiter als sie ihnen zustehen, ausdehnen, als wenig daß auf der andern Seite, die zu denen Gütern, und Domainen-Aemtern gehörigen Unterthanen und Einsassen der schuldigen Dienste und Abgaben aus Wiederspenstigkeit sich entziehen, und wohl gar aus Eigensinn und Ungehorsam, zum Schaden ihres Grundherrn, und zur Confusion der errichteten Cantons, sich von der Unterthänigkeit des Guths, *zu welchem sie gehören*, loßzumachen, und immer von einem Orte zum andern zu ziehen suchen, dadurch aber die allgemeine Wohlfarth des Landes, und überhaupt alle gute Ordnung, der Billigkeit zuwider gehindert, und verderben werde; so wollen und verordnen Wir allergnädigst und ernstlich hiemit, daß vor allen Dingen die Einsassen und Unterthanen Unsern Domainen-Aemtern und ihren Grundherrschaften die schuldige Pflichten und Dienste leisten, sich derselben unter keinerley Vorwande entziehen, besonders aber die Unterthanen, ohne erhebliche, und nachstehende Ursachen, nicht die Loßlassung suchen und verlangen, am allerwenigsten aber ohne Wissen und Willen ihrer Herrschaft sich von ihren Gütern wegbegeben, und unredlicher Weise, wie der ihren Unterthanen-Eyd entweichen, widrigenfalls diejenigen, welche ihren Grundherrn dadurch, nur in der den ganzen Staat so sehr interessirenden Cultur ihrer Güter Nachtheil zuzuziehen suchen, hart bestrafet, und die Entwichenen überall in- und ausserhalb Landes reclamiret, und für solche Bosheit nebst andern Strafen, der Loßlassung von der Unterthänigkeit, auf immer unfähig erkläret werden sollen. Wohingegen aber auch die Grundherrschaften und Besitzer adelicher und anderer Güter, besonders Unsere Domainen-

Be-

Beamten, sich aller Bedrückungen, Gewaltthätigkeiten und Grausamkeiten gegen die Einsassen und Unterthanen der Güter, bey schwerer, und in den Gesetzen vestgesetzten Strafe enthalten müssen.

Was nun zuförderst die Unterthänigkeit und die Loßlaßung aus derselben betrift; so ist in Ansehung Unserer eigenen Domainen, die ehemalige Leibeigenschaft in Ost-Preussen schon längstens in den Jahren 1719, 1720, 1723 und 1724. gänzlich aufgehoben, und in West-Preussen, laut des Notifications-Patents vom 28ten Sept. 1772. und dessen Beylage sub A. am Ende des fünften Abschnitts, nicht weniger abgeschaffet worden. Gleichwie Wir aber hierdurch so wenig alle diese ehemals leibeigene gewesene Einwohner Unserer Domainen-Güter derjenigen Unterthänigkeit entlediget haben, womit sie diesem oder jenem Unserer Domainen-Güter, verpflichtet sind, und dazu als Glebæ adscripti gehören, als wenig Wir gesonnen sind, denen Grundherrschaften und Besitzern adelicher und anderer Güter, die ihren Gütern anklebenden Rechte und Befugnisse über die dazu gehörige Unterthanen zu entziehen, sondern nur aus Landesväterlicher Gerechtigkeitsliebe und Fürsorge für jeden auch den allergeringsten Unserer sämmtlichen Landes-Einwohner, demjenigen Mißbrauch Einhalt thun wollen, welcher sich noch hin und her, aus den alten Zeiten, wo die Leibeigenschaft einer Sclaverey sehr ähnlich war, beybehalten hat: so heben Wir zwar aus Souverainer Landesherrlicher Gewalt, nochmals hierdurch sowohl in Ansehung Unserer Domainenämter, als überhaupt allgemein in Ost- und Westpreussen alle Leibeigenschaft und Sclaverey auf, ohne dadurch die zu einem jeden Gut verpflichtete Unterthanen hierdurch dieser ihrer Unterthänigkeit, womit sie zu den Gütern gehören, zu entlassen; Jedoch können Wir es auch nicht mehr der noch aus den alten Rechten, über die Leibeigene übrig gebliebenen, blossen Willkühr der Besitzer der Güter überlassen, ob und für wieviel Loßlassungsgeld, oder Lytrum, sie einen Unterthan auf sein Verlangen entlassen wollen, indem es sich von selbst verstehet, daß, wenn ein Gutsbesitzer einen Unterthan wider dessen Willen loßlassen will, er auch sodann kein Loßlassungsgeld von ihm fordern könne; sondern setzen deshalb folgende Grundsätze vest:

I. Die Loßlassung von der Unterthänigkeit, kann und muß in folgenden Fällen nicht versaget werden.

1) Wenn ein noch nicht ansäßiger Unterthan Gelegenheit findet, an einem andern Orte in Ost- und Westpreussen ein eigenthümliches Grundstück, z. E. einen Krug, Mühle, Schmiede, Bauergut, Chatoullgut, Cöllmergut zu acquiriren, und sich ansäßig zu machen, oder durch Einwerbung in eine Zunft zum Meister, sein erlerntes Handwerk, in einer Königl. Stadt, darin er Meister wird, zu treiben; indem sich von selbst verstehet, daß kein Unterthan in denen Städten, ohne Producirung der schriftlichen Einwilligung der Grundherrschaft zu Erlernung der Handlung, oder eines Handwerks angenommen, vielweniger freygesprochen werden soll.

2) Wenn ein Unterthan sich denen Studiis widmen will, und auf höhere Schulen zu gehen im Stande ist.

3) Wenn eine Weibsperson sich anderwerts zu verheyrathen Gelegenheit findet. Ausser welchem Fall des Heyrathens, oder dem Fall, daß sie wegen ihres noch nicht 12 Jahr überschreitenden Alters, mit ihren Eltern zugleich die Loßlassung erhält, eine Weibesperson die Loßlassung, wo nicht ganz besondere Umstände vorwalten, hingegen nicht prätendiren kann.

4) Wenn ein Unterthan von Uns einen Dienst erlanget, wobey ein ordentliches Gehalt ist, und er sein Brod erwerben kann.

5) Wenn eine Grundherrschaft einen Unterthan dermassen grausam hart tractiret, daß dessen Leben und Gesundheit in Gefahr stehet.

6) Wenn ein Gutsherr einem Unterthanen nicht selbst Gelegenheit geben kann, sein Brod und nothdürftiges Auskommen zu erwerben.

7) Wenn ein Gutsherr sich beygehen lassen sollte, einen Unterthan ohne das Gut, wozu er gehöret, zu verkaufen, oder zu verschenken, immassen Wir ausdrücklich wollen, daß künftig die Unterthanen in Ost- und Westpreussen, als Glebæ adscripti, das ist, als solche Leute angesehen werden sollen, welche auf dem Gute, dem sie mit Unterthänigkeit verpflichtet, zu verbleiben schuldig sind, folglich ein Gutsherr in keine Weise befugt ist, einen solchen Unterthanen ausserhalb dem Gute zu verkaufen, oder zu verschenken, obwohl sonst im übrigen einem Gutsherren, so lange er das Gut selbst hat, auch ausserhalb desselben einen Unterthan daraus zu seinem, oder seiner Kinderdienst für das in der Gesindeordnung vestgesetzte Lohn, zu gebrauchen freystehet.

II. Dahingegen kann der Unterthan, wider den Willen der Grundherrschaft, die Loßlassung nicht verlangen:

1) Wenn der Unterthan, der die Erlassung suchet, ein grosses Verbrechen, oder eine grosse Undankbarkeit, so nicht nur in Worten, sondern in der That bestehet, wider seine Grundherrschaft, oder derselben Kinder begangen hat.

2) Wenn dieselbe viele Kosten auf den Unterthan, zu Erlernung einer, der Grundherrschaft nutzbaren Kunst und Profeßion verwendet, der Unterthan aber noch nicht 10 Jahr (als so lange er der Herrschaft solchenfalls zu dienen schuldig seyn soll) derselben gedienet hat.

3) Wenn ein unansäßiger Unterthan, so die Erlassung suchet, anderwerts nicht ein eigenthümliches Grundstück erkaufen, sondern nur als Gärtner, Käthner, oder auf andere nicht ansäßige Art sich etabliren will, er aber in eben dieser Qualität in demselben Gute, welchem er mit Unterthänigkeit verpflichtet ist, gebrauchet werden kann, mithin er sich durch seine intendirte Veränderung in seiner Nahrung nicht verbessern würde.

4) Wenn bey der gesuchten Erlassung, eines schon ansäßigen Unterthanen, dessen Stelle oder Nahrung ganz ledig, und unbesetzt bleiben würde.

5) Wenn ein Unterthan sich anderwerts ankaufen, oder sonst etabliren will, und noch in demselben Dorfe, woraus er wegziehen will, ledige Höfe, oder wüste Bauerstellen vorhanden sind.

6) Wenn ein Unterthan sich hinwiederum, in eines andern Unterthänigkeit begeben will.

7) So lange der die Loßlassung suchende Unterthan, die als Knecht oder Magd bey der Herrschaft zu leisten schuldige Dienstzeit noch nicht ausgedienet.

8) So lange der Unterthan mit seiner Grundherrschaft in einem Processe verwickelt ist, oder derselbe andere Rechtshängige Streitigkeiten, als Beklagter, vor der Herrschaft oder denen Gerichten, in demselben Dorfe nicht zu Ende gebracht hat.

III. Was nun das Loßlassungsgeld betrift; so haben Wir zwar, in Ost-Preussen bey Unsern Domainen alle Loßlassungsgelder, schon längst abgeschaffet. Gleichwie aber einestheils bey Unsern Domainen in West-Preussen, als auch bey den Besitzern adelicher und anderer Güter, sowohl in Ost- als West-Preussen, diese Loßlassungsgelder nicht allein, zu den Früchten der Gerichtsbarkeit, und zur Entschädigung für die dagegen zu tragende vielfältige Lasten der Gerichtsbarkeit gehören; anderntheils Wir aber auch dagegen deren Bestimmung in Quanto nicht wie bisher der Willkühr der Grundherrschaften, und Beamten überlassen können, so setzen Wir hiemit folgende Grundsätze fest, wie viel in jedem Fall sowohl Unsern West-Preußischen Domainen-Ämtern, als allen Besitzern adelicher und anderer Güter in Ost- und West-Preussen von denen die Loßlassung verlangenden Unterthanen zu entrichten, und in welchen Fällen solche ganz umsonst zu ertheilen sey.

1) Ganz umsonst muß die Loßlassung und der Loßlassungs-Schein ertheilet werden:

a) Wenn eine Weibsperson aus einem Domainen-Amte einen Unterthan, oder auch Cöllmer, oder angesessenen Freyen in einem adelichen, oder andern Land-Gute, einen Unterthan,

than, Cöllmer, oder angesessenen Freyen in einem Domainen-Amte heyrathet, wie Wir solches schon reciproce in Ansehung Ost-Preussens, durch die Edicte vom 24sten März 1723. und 6ten October 1724 vestgesetzet haben, und in West-Preussen gleichfalls hiedurch vestsetzen, welches jedoch keinesweges, auf alle übrige Verheyrathungen der Weibspersonen, an andere Personen zu ziehen ist, in welchem vielmehr, das Loßlassungs-Geld, nach der unten folgenden Bestimmug mit Zehn Thaler entrichtet werden muß.

b) Wenn die Loßlassung von der Grundherrschaft nach dem oben Sect. 1. No. 5. vestgesetzten, wegen verübter Grausamkeit ertheilet werden muß.

c) Wenn die Loßlaßung nach dem oben Sect. 1. No. 7. wegen angemaßten Mißbrauch des Rechts über den Unterthan ertheilet werden muß.

d) Wenn in West-Preussen ein Unterthan, nur aus einem Unserer Domainen-Aemter, in das andere sich begiebt, dahingegen muß

2) In allen andern Fällen ein jeder Unterthan, wenn er von der Unterthänigkeit befreyet seyn will, für den Loßlaßungs-Brief, ohngeachtet aller Observanzien, welche hiermit gänzlich aufgehoben werden, folgendes bezahlen:

a) Ein Unterthan männlichen Geschlechts, er habe viel oder wenig im Vermögen, zahlet für seine Person an Loßkauf-Geld Zwanzig Thaler.

b) Eine Unterthanin, weiblichen Geschlechts, folglich auch die Ehefrau eines loßzulassenden Unterthans, Zehn Thaler. Und da

c) Die Kinder wegziehender Eltern, denenselben nicht vorenthalten werden können, so wollen Wir es zwar auch dabey insoweit bewenden lassen, als dieselben männlichen Geschlechts nicht über 14, und weiblichen Geschlechts nicht über 12 Jahr alt sind. Es müssen aber doch die Eltern solchenfalls für ihre Kinder dieses Alters an Loßkauf-Geld für einen Sohn Sechs Thaler, und für eine Tochter Drey Thaler der Grundherrschaft noch besonders entrichten.

d) Wenn die Kinder aber älter sind; so stehet es in der Grundherrschaft, woferne sie nicht nach den oben vestgesetzten Principiis zu ihrer Loßlassung verbunden ist, freyen Willkühr, ob sie solche zugleich mit denen Eltern der Unterthänigkeit erlassen, oder in denen Gütern, wo sie mit Unterthänigkeit verpflichtet sind, zurück, und für das in der Gesindeordnung vestgesetzte Lohn im Dienste behalten will.

Im ersten Fall, wenn dergleichen Kinder über 14 und 12 Jahr von der Herrschaft der Unterthänigkeit entlassen werden, müßen dieselben, wie vorhin disponiret, das Loßkauf-Geld respect. mit Zwanzig und Zehn Thaler der Herrschaft besonders erlegen.

e) Eine Unterthanin weiblichen Geschlechts muß daher ausser denen schon oben in dieser III. Sect. No. 1. Lit. a. erwehnten Fällen, in welchen sie nach Unsern Edicten vom 24. März 1723, und 6. Oct. 1724, und dieser Verordnung von allem Loßlassungs-Gelde frey ist, es sey, daß sie eine Heyrath thue, oder aus andern ganz besondern Ursachen, ihre Loßlassung erhalte, gleichfalls obige Zehn Thaler entrichten.

Ob Wir nun wohl hierdurch nicht allein die Fälle, in welchen die Loßlassung von der Unterthänigkeit nicht versaget werden kann, als auch diejenigen Fälle, in welchen die Unterthanen solche wider den Willen ihrer Grundherrschaft nicht verlangen können, und endlich ein billiges Loßlassungs-Geld, oder Lytrum, welches, ob es zwar einigermaassen niedriger, als das bishero in Ost-Preussen in den meisten Gegenden üblich gewesen ist, doch eine hinreichende Entschädigung giebt, vestgesetzet haben: so hoffen Wir doch nicht allein, daß die Grundherrschaften, auch in manchen Fällen, noch mit wenigeren Loßlassungs-Gelde sich begnügen werden, sondern wollen, daß sowohl sie als auch Unsere Domainen-Aemter, die Loßlassungen von der Unterthänigkeit, ehender erleichtern, als schwer machen sollen. Damit aber alle solche von der Unterthänigkeit

völlig

völlig loßgelassene Unterthanen beyderley Geschlechts, hernach wenn sie in Armuth und Dürftigkeit verfallen, oder wegen Gebrechen, Schwachheit und Alter sich nichts verdienen können, ihren gewesenen Grundherrn und derselben Gemeine nicht zur Last und Beschwerde fallen: so ordnen Wir gleichfalls hiermit allergnädigst, daß dieselben an dem Ort, wo sie die Loßlassung gebeten und erhalten, sich weiter keine Hülfe und Unterhalt zu versehen, sondern solche alsdann allda, wohin sie sich begeben, nur allein zu suchen und zu gewarten haben; Dahero eine jede Grundherrschaft wohl zu überlegen hat, ehe sie dergleichen loßgelassenen Leuten Schutz und Aufenthalt giebet, daß sie auch damit die Obliegenheit in oberwehnten Fällen, solche zu ernähren, übernehmen müsse.

Wie Wir denn nicht weniger, damit zum Nachtheil der Grundherrschaften aus der Erlaubniß, die sie ihren Unterthanen, auf ein oder mehrere Jahre anderwerts zu dienen, zu geben pflegen, zumahlen wenn einige Jahre verflossen, und die Grundherrn oftermahls nicht wissen, wo sich ihre Unterthanen aufhalten, nicht gefolgert werden könne, daß solche Leute für loßgelassen zu halten, oder gar eine præscriptio obziciret werde: so verordnen Wir auch dieserhalb allergnädigst, daß die auswärtig dienende Unterthanen sich, sobald die Erlaubniß-Zeit abgelaufen, bey ihrer Grundherrschaft sistiren, und allenfalls einen neuen Erlaubniß-Schein erbitten, widrigenfalls, und wenn sie deshalb ihre Schuldigkeit nicht beobachten, und die Grundherrschaft sie davon von Zeit zu Zeit nicht selbst dispensiret, sie zu aller Zeit von dem Orte, wo sie dienen, oder sich aufhalten, revociret werden können. Wie dann auch überhaupt hiemit vestgesetzet wird, daß das langwierige Aussenbleiben eines Unterthanen, pro justo titulo libertatis nicht gehalten werden soll.

Was nun Zweytens, die Dienste betrift: so setzen Wir:

1. hiemit fest: Daß die Kinder derer Unterthanen, vorzüglich der Grundherrschaft 5 Jahre für das in der Gesinde-Ordnung vestgesetzte Lohn zu dienen schuldig seyn sollen, bevor sie die Freyheit haben, bey andern zu dienen.

II. In Ansehung der in Preussen sogenannten Schaarwerke, wie auch übrigen Dienste aber, verordnen Wir hiemit folgendes:

1) Alles, was sowohl in Unsern Domainen-Aemtern, als auf den Adelichen und andern Gütern, die zu denselben gehörigen Cöllmer, Hochzinser, Emphyteuten, Assecuranten, Chatoul-Bauren, und Chatoul-Cöllmer, und andere Einsassen der Güter, welche nicht auf Schaarwerks-Höfe angesetzet sind, an Diensten, und sonst zu prästiren haben, ist allein aus ihren Privilegiis, Contracten, Verschreibungen und Verabredungen mit der Grundherrschaft zu beurtheilen, hiernach zu verfahren, und im Contradictionsfall zu erkennen.

2) Was hingegen die Dienste, und Schaarwerke in Unsern Domainen-Aemtern betrift, welche die Domainen-Bauren, welche auf Schaarwerks-Höfe angesetzet sind, sie seyn sonst freye, oder Unterthanen, zu prästiren schuldig sind; so wollen Wir, daß von nun an, so wie in Ost- also auch in West-Preussen, ein Domainenbauer, wenn derselbe eine Hube, und drüber besitzet, nach Maasgebung des Patents vom 12ten November 1723. nicht mehr als in denen 6 Sommer-Monaten, nehmlich vom 15ten April, bis zum 15ten October, wöchentlich 2 Tage, in denen Winter-Monaten, vom 15ten October, bis zum 15ten April aber, monatlich nur 1 Tag, überhaupt im ganzen Jahr 60 Tage mit dem Gespann, und dem erforderlichen Geräth, an Wagen, Pflug ꝛc. oder nach Erforderniß der Wirthschaft zu Handarbeit mit einer Person, ein Halb-Hüfner aber, eben so viel Tage, jedoch allein mit der Hand, und mit einer Person, zu demjenigen Vorwerke, wohin er mit diesem seinem Dienst, von der Kriegs- und Domainen-Kammer angewiesen ist, zu leisten und zu dienen schuldig seyn, ein mehreres aber von denen Beamten und Pächtern, bey unausbleiblicher harter Beahndung, nicht gefordert werden soll. Da aber bey dieser mäßigen Dienstleistung auch nöthig ist, daß der Dienst mit gehörigem Fleiß verrichtet werde: so

so soll der dienstleistende Unterthan sich mit Sonnen-Aufgang, zum Dienst einfinden, und bis Sonnen-Untergang bey der Arbeit bleiben, wobey ihm jedoch, wenn er sich hiernach gebührend achtet, bey denen Gespanndiensten, eine halbe Stunde zum Frühstück, zwey Stunden zum Mittag, und in denen längsten Tagen, nehmlich vom 15ten May, bis zum 15ten August, auch eine halbe Stunde zum Vesperbrod, bey denen Hand-Diensten aber, nur eine Stunde zum Mittag, ausser der Früh-Stück- und Vesper-Zeit, welche er so wie bey dem Gespann-Dienst erhält, freygelassen werden soll, damit sowohl er sich selbst ausruhen kann, als auch dem Vieh die nöthige Zeit zur Weyde und Futterung gelassen werde.

Ausser diesem blos zur Bestreitung der Wirthschaft auf Unsern Vorwerkern bestimmten Dienst, soll jeder Dienst-Bauer, so Gespann-Dienste zu leisten schuldig ist, der bisherigen Observanz und Diensteinrichtung gemäß, auch noch ferner schuldig seyn, zur Verführung derer, auf denen Vorwerkern gewonnenen Producten, an Getreyde, Wolle, Flachs, Butter, und andern Victualien jährlich 2 Reisen, und zwar aus Ost-Preussen und Ermeland nach Königsberg, aus West-Preussen aber in einen, jedoch nicht über 10 Meilen entlegenen Ort zu thun, wobey Wir jedoch ausdrücklich vestsetzen, daß kein Beamter oder Pächter sich unterfangen soll, Getreyde oder andere Victualien aufzukaufen, und durch die Unterthanen verführen zu lassen, indem diese Fuhren nur einzig und allein zu Verführung desjenigen, so auf denen Vorwerkern gewonnen wird, und von der eigenen Consumtion übrig bleibt, bestimmt sind, mithin wenn dazu nicht so viel Fuhren, daß jeder Dienst-Bauer 2 Reisen zu thun hätte, erforderlich sind, solches dem Bauer zu gute gehen muß, die Beamte aber, wegen derer nicht gebrauchten Fuhren, von dem Unterthan Vergütigung zu verlangen, keinesweges befugt seyn sollen; Und damit auch nicht etwan der Unterthan mit diesen Fuhren, zur Zeit der nöthigsten Feldarbeit, oder bey dem schlimmsten Wege belästiget werde: so müssen die Beamte wenn sie dergleichen Fuhren verlangen, der Kammer solches vorhero melden, und derselben die Repartition einsenden, welche alsdann, nach Befinden der Umstände, die Repartition approbiren, und den Beamten remittiren, dieser aber solche dem Schulzen originaliter vorzeigen, und ohne eine solche approbirte Repartition, keine dergleichen Fuhren nehmen muß.

Für diesen zu Unsern Amts-Vorwerkern zu prästirenden Dienst, sollen die Beamte, das nach der bisherigen Observanz vestgesetzte Dienst-Geld, a 6 Gr. per Tag, thut 4 Rthlr. auf einen ganzen Bauer, und 2 Rthlr. auf einen Halb-Hübner, denen Bauren jährlich promt zu vergüten, und auf ihre Zinser abzuschreiben schuldig seyn, und sind die Departements-Räthe verbunden, bey denen in jedem Amte jährlich aus den Quittungs-Büchern zu haltenden Abschlüssen, Nachfrage zu halten, und zu examiniren, ob die Unterthanen auch diese Vergütung richtig erhalten haben, und, wie solches befunden, der Kammer anzuzeigen.

Wenn auch in Unsern Ost-Preußischen Provinzien, in verschiedenen Aemtern, der Dienst bereits dadurch noch mehr erleichtert worden, daß zum Soulagement Unserer Unterthanen, das sogenannte Stück- oder Morgen-Schaarwerk eingeführet ist; so wollen Wir nicht nur, daß es in sothanen Aemtern hiebey ferner sein Verbleiben behalte, sondern Wir befehlen auch Unsern Krieges- und Domainen-Kammern, darauf bedacht zu seyn, daß nach und nach in denen übrigen Aemtern, so viel es ohne Nachtheil Unseres Domainen-Interesse geschehen kann, zur Erleichterung Unserer Unterthanen, das Stück- oder Morgen-Schaarwerk eingeführet werden, doch dergestalt, daß die Bearbeitung derer ihnen zuzutheilenden Stücke, nach denen gewöhnlichen Sätzen, incl. einiger Tage, so ihnen noch zu Nebenarbeiten, Behufs der Wirthschaft zuzuschlagen, höchstens nicht mehr als 60 Tage betrage.

3) Ob nun gleich aus vorstehendem sich von selbst ergiebt, daß dieser vestgesetzte Dienst, lediglich zur Wirthschaft auf Unsern Domainen-Aemtern und Vorwerkern bestimmt ist; so wollen Wir doch, zu Verhütung aller Mißdeutungen, hiedurch noch ausdrücklich declariret haben, daß die übrige Pflichten, welche sowohl Unsere Amts-Bauren, als auch andere Unserer Unterthanen, Köllmer, Freye, Hochzinser, oder auch die Güter derer von Adel, entweder ihren Privilegiis und Verschreibungen, oder der Landesverfassung, und Unsern Verordnungen gemäß, zu prästiren schuldig sind, als Marsch- und Kriegs- auch ordinairen Paßfuhren, Burg- und Bau-Dienste, Deputat-Brenn-Holz- und Mühlenfuhren, und dergleichen, hierunter nicht mit begriffen seyn sollen, sondern selbige nach erheischender Nothdurft, besonders verrichtet werden müssen; Wobey Wir es jedoch Unsern Kriegs- und Domainen-Kammern zur besondern Pflicht machen, ihre Aufmerksamkeit darauf zu wenden, daß diese extraordinairen Dienste nicht gemißbrauchet, noch ohne Noth vervielfältiget, vielmehr Unsere getreue Unterthanen, nach Möglichkeit damit verschonet werden.

4) In Ansehung derer jenigen Dienste, welche die von Adel, oder andere Guths-Besitzere von ihren Guths-Einsassen zu fordern berechtiget seyn sollen: so wird es Uns zum allergnädigsten Wohlgefallen gereichen, wenn erstere sich gleichfalls nach demjenigen, was vorstehend, wegen Unserer Domainen-Aemter verordnet worden, zu reguliren, und darnach auch auf ihren Gütern, den Dienst einzurichten Bedacht nehmen werden.

Da Wir aber nicht gemeinet sind, ihnen ihre, wegen der Dienste habende Rechte, welche schon durch Contracte, Verabredungen, und dergleichen veststehen, zu entziehen, noch weniger die Freyheit zu nehmen, sich mit ihren dienstpflichtigen Unterthanen, Schaarwerks-Bauren und andern Einsassen, annoch des von diesen zu leistenden Dienstes halber, nach Gutfinden, und der Beschaffenheit, auch Verfassung ihrer Güter gemäß zu einigen; so bleiben auch jeden Orts, die darüber etwa schon vorhandene Contracte, alte Inventaria, Verschreibungen, Judicata &c. die Richtschnur; wo aber dergleichen vorjetzo noch nicht vorhanden, wollen Wir, daß die Gutsherrschaften schuldig und verbunden seyn sollen, binnen Jahresfrist, nach geschehener Publication dieser Unserer Verordnung, dergleichen Contracte ꝛc. mit ihren Unterthanen und Einsassen, mit Zuziehung eines Rechtsverständigen Justitiarii, auf eine Zurecht beständige Art noch zu errichten, und darinn alles und jedes, was sowohl von dem Unterthan oder Einsassen zu prästiren und abzutragen ist, als auch ihrer Seits versprochen worden, vestzustellen, wobey es denn sein Verbleiben haben, und ausser dem, was in sothanen Contracten versprochen ist, nichts verlanget werden muß.

Sollte aber ein Guts-Besitzer, die Anfertigung dergleichen Contracte unterlassen, so soll bey entstehendem Widerspruch über den Dienst, nach Ablauf sothanen Jahres der Unterthan zu keinen mehreren Dienst, als oben in Ansehung Unserer Domainen-Bauren vestgesetzet worden, verpflichtet seyn, und darauf in judicando erkannt werden.

Sobald endlich drittens, Streit, es sey über

III. die Loßlassung, und deren Bedingungen, oder über das Dienen der Unterthanen Kinder, oder über die von denen Einsassen und Unterthanen selbst zu leistenden Spann- und Hand-Dienste entstehet, gehöret die Erörterung und Entscheidung in Ansehung Unserer Amts-Bauren, in soweit nicht die Frage selbst, über die Qualité des Besitzers und des Guths, von welchen das Loßlassungs-Geld, oder die Dienste gefordert worden, ist, für die Kriegs- und Domainen-Kammern, in allen übrigen Fällen aber, für die ordentliche, von Uns dazu angewiesene Gerichte. Es muß aber in allen diesen Processen Summarie, und wie wir darüber schon die besondere Vorschriften ertheilet, kurz verfahren, insonderheit in Ansehung der Dienste, während des Processes

teſſes, auf deren Leiſtung salvo jure, nachdrücklichſt gehalten werden.

Und damit wir allen wegen der Dienſtpflichtigkeit entſtehenden Proceſſen deſto mehr zuvorkommen, und ſolche ſo viel möglich coupiren; zumalen Uns nicht unbekannt iſt, wie bey denen in alten Zeiten, Unſer Königreich Preuſſen ſowohl durch Krieg, als Peſt betroffenen Verheerungen, und nachhero geſchehenen Wieder-Anbau des Landes, es ſich öfters zugetragen, daß urſprünglich zu Cöllmiſchen- oder freyen Rechten ausgethan geweſene Ländereyen, nachdem ſolche durch die Landes-Verheerungen wüſte geworden, demnächſt auf Schaarwerks-Rechte, ſo wie hingegen urſprünglich geweſene Schaarwerks-Ländereyen, auf Cöllmiſch- oder freye Rechte ausgethan worden, mithin die ſich hin und wieder auffindende alte Privilegia auf die jetzige Beſitzere, nicht allemal applicable ſind: So wollen Wir und verordnen hiermit, daß, wenn Unſern Domainen-Aemtern, oder Beſitzern adelicher oder anderer Güter, der gegenwärtige Beſitzer eines Grund-Stückes, von welchem Dienſte gefordert und verſaget werden, ein altes auf ſeine Perſon nicht lautendes Privilegium oder Verſchreibung, zu Behauptung ſeines Widerſpruchs entgegen ſetzet, auf ſolches zwar, wenn im übrigen nichts an der Legalität ermangelt, und es auf das Grund-Stück, von deſſen Dienſtpflichtigkeit die Frage iſt, lautet, Rückſicht zu nehmen, und zu erkennen ſey, jedoch demjenigen, der die Dienſtpflichtigkeit, und daß dem gegenwärtigen Beſitzer, das Recht, welches er aus dem Privilegio herleitet, nicht zuſtehe, behauptet, freyſtehen ſoll, alternative dagegen zu beweiſen: Entweder

1) Daß der jetzige Beſitzer, oder derjenige, von welchem er cauſam hat, oder ſein Recht erhalten, ſich zu andern, als in dem jetzt hervorgebrachten alten Privilegio, oder Verſchreibung enthaltenen Bedingungen, es ſey bey Annahme des Grundſtückes, oder ſonſt ausdrücklich verbunden habe, oder
2) daß die Dienſte, welche jetzt gefordert und verſaget werden, Funfzig Jahr hindurch, bis zu dem Widerſpruch, ſo jetzt den Streit erreget, würklich geleiſtet worden; als welchenfalls, es werde das eine oder das andere bewieſen, hiernach und nicht auf das Privilegium erkannt werden muß.

Wir befehlen demnach, Unſern ſämtlichen Ober- und niedern Collegiis, in Oſt- und Weſt-Preuſſen, und ſämtlichen Einwohnern dieſer Provinzien, ſich a dato Publicationis dieſer Verordnung, welche ſowohl die Oſt- und Weſt-Preußiſche Regierung, als auch die Oſt- und Weſt-Preußiſche Krieges- und Domainen-Kammer zu deſto ſicherer allgemeinen Bekanntmachung zu verrichten hat, auf das allergenaueſte zu achten.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung Höchſteigenhändig unterſchrieben.

Berlin, den 8. November, 1773.

Friederich.

(L. S.)

No. LXV. Reſcript an die Weſt-Preußiſche Cammer, wegen des Stempel-Papiers in Cautions-Sachen.

De Dato Berlin, den 23. Nov. 1773.

Friederich, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc.

Es iſt Uns vorgetragen worden, welchergeſtallt Ihr, in Anſehung des Gebrauchs des Stempel-Papiers in Cautions-Sachen, mittelſt allerunterthänigſten Berichts vom 11ten hujus, darüber Belehrung nachſuchet; Ob während der ganzen Correſpondenz in Cautions-Angelegenheiten, oder nur allererſt, nachdem die Cautionen zur Richtigkeit gediehen, und in wie weit alsdenn der Edictmäßige Stempel-Gebrauch zu beobachten ſey?

Da nun, wie Ihr ganz recht urtheilet, die Cautionen Unſerer Beamten, Caſſen-Bedienten und andern Officianten überhaupt, nicht eine Unſer höchſtes Intereſſe allein concernirende Sache ſind, ſondern derjenige, welcher zur Cautions-Beſtellung verbunden iſt, ſich aber dadurch zu

3) Ob nun gleich aus vorstehendem sich von selbst ergiebt, daß dieser vestgesetzte Dienst, lediglich zur Wirthschaft auf Unsern Domainen-Aemtern und Vorwerkern bestimmt ist; so wollen Wir doch, zu Verhütung aller Mißdeutungen, hiedurch noch ausdrücklich declariret haben, daß die übrige Pflichten, welche sowohl Unsere Amts-Bauren, als auch andere Unserer Unterthanen, Köllmer, Freye, Hochzinser, oder auch die Güter derer von Adel, entweder ihren Privilegiis und Verschreibungen, oder der Landesverfassung, und Unsern Verordnungen gemäß, zu prästiren schuldig sind, als Marsch- und Kriegs- auch ordinairen Paßfuhren, Burg- und Bau-Dienste, Deputat-Brenn-Holz- und Mühlenfuhren, und dergleichen, hierunter nicht mit begriffen seyn sollen, sondern selbige nach erheischender Nothdurft, besonders verrichtet werden müssen; Wobey Wir es jedoch Unsern Kriegs- und Domainen-Kammern zur besondern Pflicht machen, ihre Aufmerksamkeit darauf zu wenden, daß diese extraordinairen Dienste nicht gemißbrauchet, noch ohne Noth vervielfältiget, vielmehr Unsere getreue Unterthanen, nach Möglichkeit damit verschonet werden.

4) In Ansehung derer jenigen Dienste, welche die von Adel, oder andere Guths-Besitzere von ihren Guths-Einsassen zu fordern berechtiget seyn sollen: so wird es Uns zum allergnädigsten Wohlgefallen gereichen, wenn erstere sich gleichfalls nach demjenigen, was vorstehend, wegen Unserer Domainen-Aemter verordnet worden, zu reguliren, und darnach auch auf ihren Gütern, den Dienst einzurichten Bedacht nehmen werden.

Da Wir aber nicht gemeinet sind, ihnen ihre, wegen der Dienste habende Rechte, welche schon durch Contracte, Verabredungen, und dergleichen veststehen, zu entziehen, noch weniger die Freyheit zu nehmen, sich mit ihren dienstpflichtigen Unterthanen, Schaarwerks-Bauren und andern Einsassen, annoch des von diesen zu leistenden Dienstes halber, nach Gutfinden, und der Beschaffenheit, auch Verfassung ihrer Güter gemäß zu einigen; so bleiben auch jeden Orts, die darüber etwa schon vorhandene Contracte, alte Inventaria, Verschreibungen, Judicata &c. die Richtschnur; wo aber dergleichen vorjetzo noch nicht vorhanden, wollen Wir, daß die Gutsherrschaften schuldig und verbunden seyn sollen, binnen Jahresfrist, nach geschehener Publication dieser Unserer Verordnung, dergleichen Contracte ꝛc. mit ihren Unterthanen und Einsassen, mit Zuziehung eines Rechtsverständigen Justitiarii, auf eine Zurecht beständige Art noch zu errichten, und darinn alles und jedes, was sowohl von dem Unterthan oder Einsassen zu prästiren und abzutragen ist, als auch ihrer Seits versprochen worden, vestzustellen, wobey es denn sein Verbleiben haben, und ausser dem, was in sothanen Contracten versehen ist, nichts verlanget werden muß.

Sollte aber ein Guts-Besitzer, die Anfertigung dergleichen Contracte unterlassen, so soll bey entstehendem Widerspruch über den Dienst, nach Ablauf sothanen Jahres der Unterthan zu keinen mehreren Dienst, als oben in Ansehung Unserer Domainen-Bauren vestgesetzet worden, verpflichtet seyn, und darauf in judicando erkannt werden.

Sobald endlich drittens, Streit, es sey über

III. die Loßlassung, und deren Bedingungen, oder über das Dienen der Unterthanen Kinder, oder über die von denen Einsassen und Unterthanen selbst zu leistenden Spann- und Hand-Dienste entstehet, gehöret die Erörterung und Entscheidung in Ansehung Unserer Amts-Bauren, in soweit nicht die Frage selbst, über die Qualité des Besitzers und des Guths, von welchen das Loßlassungs-Geld, oder die Dienste gefordert worden, ist, für die Kriegs- und Domainen-Kammern, in allen übrigen Fällen aber, für die ordentliche, von Uns dazu angewiesene Gerichte. Es muß aber in allen diesen Processen Summarie, und wie wir darüber schon die besondere Vorschriften ertheilet, kurz verfahren, insonderheit in Ansehung der Dienste, während des Processes

cesses, auf deren Leistung salvo jure, nachdrücklichst gehalten werden.

Und damit wir allen wegen der Dienstpflichtigkeit entstehenden Processen desto mehr zuvorkommen, und solche so viel möglich coupiren; zumalen Uns nicht unbekannt ist, wie bey denen in alten Zeiten, Unser Königreich Preussen sowohl durch Krieg, als Pest betroffenen Verheerungen, und nachhero geschehenen Wieder-Anbau des Landes, es sich öfters zugetragen, daß ursprünglich zu Cöllmischen- oder freyen Rechten ausgethan gewesene Ländereyen, nachdem solche durch die Landes-Verheerungen wüste geworden, demnächst auf Schaarwerks-Rechte, so wie hingegen ursprünglich gewesene Schaarwerks-Ländereyen, auf Cöllmisch- oder freye Rechte ausgethan worden, mithin die sich hin und wieder auffindende alte Privilegia auf die jetzige Besitzere, nicht allemal applicable sind: So wollen Wir und verordnen hiermit, daß, wenn Unsern Domainen-Aemtern, oder Besitzern adelicher oder anderer Güter, der gegenwärtige Besitzer eines Grund-Stückes, von welchem Dienste gefordert und versaget werden, ein altes auf seine Person nicht lautendes Privilegium oder Verschreibung, zu Behauptung seines Widerspruchs entgegen setzet, auf solches zwar, wenn im übrigen nichts an der Legalität ermangelt, und es auf das Grund-Stück, von dessen Dienstpflichtigkeit die Frage ist, lautet, Rücksicht zu nehmen, und zu erkennen sey, jedoch demjenigen, der die Dienstpflichtigkeit, und daß dem gegenwärtigen Besitzer, das Recht, welches er aus dem Privilegio herleitet, nicht zustehe, behauptet, freystehen soll, alternative dagegen zu beweisen: Entweder

1) Daß der jetzige Besitzer, oder derjenige, von welchem er causam hat, oder sein Recht erhalten, sich zu andern, als in dem jetzt hervorgebrachten alten Privilegio, oder Verschreibung enthaltenen Bedingungen, es sey bey Annahme des Grundstückes, oder sonst ausdrücklich verbunden habe, oder

2) daß die Dienste, welche jetzt gefordert und versaget werden, Funfzig Jahr hindurch, bis zu dem Widerspruch, so jetzt den Streit erreget, würklich geleistet worden; als welchenfalls, es werde das eine oder das andere bewiesen, hiernach und nicht auf das Privilegium erkannt werden muß.

Wir befehlen demnach, Unsern sämtlichen Ober- und niedern Collegiis, in Ost- und West-Preussen, und sämtlichen Einwohnern dieser Provinzien, sich a dato Publicationis dieser Verordnung, welche sowohl die Ost- und West-Preußische Regierung, als auch die Ost- und West-Preußische Krieges- und Domainen-Kammer zu desto sicherer allgemeinen Bekanntmachung zu verrichten hat, auf das allergenaueste zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig unterschrieben. Berlin, den 8. November, 1773.

Friederich.

(L. S.)

No. LXV. Rescript an die West-Preußische Cammer, wegen des Stempel-Papiers in Cautions-Sachen.

De Dato Berlin, den 23. Nov. 1773.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Es ist Uns vorgetragen worden, welchergestallt Ihr, in Ansehung des Gebrauchs des Stempel-Papiers in Cautions-Sachen, mittelst allerunterthänigsten Berichts vom 11ten hujus, darüber Belehrung nachsuchet; Ob während der ganzen Correspondenz in Cautions-Angelegenheiten, oder nur allererst, nachdem die Cautionen zur Richtigkeit gediehen, und in wie weit alsdenn der Edictmäßige Stempel-Gebrauch zu beobachten sey?

Da nun, wie Ihr ganz recht urtheilet, die Cautionen Unserer Beamten, Cassen-Bedienten und andern Officianten überhaupt, nicht eine Unser höchstes Interesse allein concernirende Sache sind, sondern derjenige, welcher zur Cautions-Bestellung verbunden ist, sich aber dadurch zu

dem Posten eines Officianten, mit qualificiren muß, mithin sein eigenes und Privat-Interesse gleich wesentlich darunter versiret:

So folget auch hieraus von selbst, daß die Cautions-Angelegenheiten, nur allein in so fern, wenn von Euch ex officio wegen der Caution, Monita und Verfügungen, so zum Besten und Sicherheit Unserer Cassen abzielen, erlassen werden, und diejenige Beamte oder Bediente, welche die Caution bestellen müssen, solche Verfügungen nicht per Contumaciam, Culpam & Moram veranlassen, Stempel-frey seyn können; Dahingegen aber, zu allen andern die Bestellung der Cautionen betreffenden Berichten, Verstellungen und zu erlassenden Verfügungen, so wie zu den Cautions-Documenten selbst, das Edictmäßige Stempel-Papier adhibiret werden muß.

Ihr habt also, in vorkommenden Fällen, Euch hiernach ganz eigentlich zu achten, und Wir Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 23. Nov. 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Bar. v. d. Schulenburg.

An die West-Preußische ꝛc. Cammer, wegen des Stempel-Papiers in Cautions-Sachen.

No. LXVI. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, diesseits der Weser, wegen des von denen Land-Leuten und Einwohnern der kleinen Städte eingekauften Caffee, *und wie sich* die Thor-Schreiber und Kaufleute dabey zu verhalten.

De Dato Berlin, den 1. Dec. 1773.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Wir haben wahrgenommen, welchergestalt die Land-Leute und Einwohner der kleinen Städte, die zeither sich dadurch verschiedentlich Ungelegenheiten zugezogen haben, daß selbige bey denen gehaltenen Visitationen, über die bey ihnen vorgefundene kleine Portionen Coffee die Accise-Paßier-Scheine aus denen Städten, wo sie solchen erkaufet, nicht produciren können.

Wie Wir nun vermuthen, daß denenselben die Nothwendigkeit dieser Formalität, wodurch sie sich selbst bey denen Visitationen dieserwegen in Sicherheit setzen können, unbekannt seyn muß, sodann aber auch dem Land-Mann sehr beschwerlich fallen dürfte, wann derselbe etwa 2 bis 3 Pfund Caffee zu seiner Provision in einer oder der andern, besonders in grossen Städten gekaufet hat, solches jedesmahl der Accise anzuzeigen, und sich einen Paßier-Schein darüber gegen zu lassen; So haben Wir zum Soulagement Unserer getreuen Unterthanen, allergnädigst resolviret und festgesetzet, hierunter nachstehende Einrichtung zu treffen: Daß nemlich von nun an, diejenige Kaufleute, welche dem Land-Mann eine Quantität Caffee unter 6 Pfund verkaufen, dem Käufer jedesmahl einen Schein darüber ausstellen sollen, welchen letzterer benebst dem Caffee in grossen und mittlern Städten dem Commis am Thore, wo er auspaßiret, vorzeigen muß, und von dem Thorschreiber sodann dieser Schein unentgeldlich mit einem Stempel oder Siegel bezeichnet, und darauf notiret werden soll, daß er solchen habe paßiren lassen, dahingegen aber muß in kleinern Städten der Land-Mann sich an das Haupt-Bureau oder Accise-Stube wenden, und den Schein des Kaufmanns, in eben der Art unentgeldlich verificiren und stempeln lassen, nicht minder, wenn der gekaufte Caffee mehr denn 6 Pfund beträget, sich jedesmahl bey der Accise darüber einen Paßier-Zettel à 4 Pf. lösen, um solchergestalt bey etwa vorfallenden Visitationen sich durch diese Scheine und Paßier-Zettel, wegen derer vorräthigen Portionen Caffee gehörig legitimiren zu können.

Wie

Wie nun Abseiten Unserer General-Accise- und Zoll-Administration, die Provincial-Directiones dieserwegen zu ihrem Verhalten instruiret worden; Als habet Ihr Euch Eurer Seits hiernach ebenfalls gehörig zu achten, auch das hierunter getroffene Arrangement, damit solches zu eines jeden Wissenschaft gelange, überall gehörig bekannt zu machen, nicht minder die Land- und Steuer-Räthe deshalb, wie vorstehet, zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 1ten Dec. 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal.
v. Derschau. B. v. d. Schulenburg.

An sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Cammer-Deputationes diesseits der Weser, wegen Visitation besonders des Caffee u. was dabey zu beobachten.

No. LXVII. Circulare an alle Landes-Justiz-Collegia, nebst Beylage, wegen des dem Groß-Canzler Freyherrn von Fürst ertheilten Special-Justiz-Departements von West- und Ost-Preussen, auch den Lauenburg- und Bütowschen Districten, wogegen dem Geheimten Etats-Minister von Münchhausen das Departement von der Neu-Mark, Alt-Mark und Ost-Frießland ertheilet worden. De dato Berlin den 4ten December 1773.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Nachdem Wir laut des an Unser geheimes Etats-Ministerium erlassenen und abschriftlich hierneben gefügten Rescripts vom 2ten dieses Monaths, gnädigst gut gefunden haben, bey Gelegenheit der von Unserm Groß-Canzler Freyherrn von Fürst in den von Uns neu acquirirten West-Preußischen Landen zu Stande gebrachten Justiz-Einrichtung, demselben das Special-Justiz-Departement nicht allein von dieser Provinz West-Preussen, sondern auch von ganz Ost-Preussen und den Lauenburg- und Bütowschen Districten, und Unserm geheimen Etats-Ministre von Münchhausen, dagegen statt des bishero gehabten Departements sowohl von Ost-Preussen als von Lauenburg und Bütow, nunmehro das von der Neu-Mark, Alt-Mark und Ost-Frießland, an des Groß-Canzlers Stelle allergnädigst aufzutragen: So machen Wir Euch solches, in Beziehung auf Unsere wegen der Repartition derer Departements zwischen Unserm Groß-Canzler und übrigen geheimen Etats- und Justiz-Ministres vorhin ergangenen Verfügungen vom 18ten Nov. 1770. 21ten Jan. und 2ten März 1771. hiermit in Gnaden zur Nachricht und Achtung bekannt. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 4. Dec. 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Finckenstein. v. Hertzberg. v. Fürst. von Massow. von Blumenthal. von Münchhausen. v. d. Horst. v. Derschau. v. Zedlitz. Bar. v. d. Schulenburg. v. Dörnberg.

An das Cammer-Gericht.

Beylage ad No. LXVII.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Wir haben Euch bis Dato Unsere Gesinnung darüber noch nicht eröfnet, welchem Unserer Justiz-Ministres Wir specialiter das Justiz-Departement von der zu Unsern Ländern hinzugetretenen Provinz West-Preussen anzuvertrauen beschlossen haben.

Nachdem nun Unser Groß-Canzler Freyherr von Fürst daselbst nunmehro die neue Justiz-Einrichtung zum völligen Stande gebracht, auch schon bis Dato seit der ersten Zeit der Occupation dieser Provinz auf Unsern Befehl die Justiz-Geschäfte darinn dirigiret hat: So tragen Wir demselben das Special-Justiz-Departe-

partement nicht allein von dieser Provinz West-Preussen, sondern auch zugleich von ganz Ost-Preussen, und den Lauenburg- und Bütowschen Districten, wegen der Verbindung, in welche diese Provinzien durch die neue Einrichtung mit West-Preussen gesetzet worden, hiermit ausdrücklich allergnädigst auf, und wollen, daß Unser Etats-Minister von Münchhausen dagegen, statt des bishero sowohl von Ost-Preussen als von Lauenburg und Bütow gehabten Departements nunmehro das von der Neu-Mark, Alt-Mark und Ost-Friesland an des Groß-Canzlers Stelle übernehmen, in allem übrigen aber, es bey der bisherigen von Uns vestgesetzten Repartition der Departements lediglich verbleibe.

Wir befehlen Euch demnach nicht allein sämmtlich, besonders Euch beyden obgenannten Ministres von Fürst und von Münchhausen, dessen Befolgung, sondern Ihr habt auch solches sämmtlichen Collegiis gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

Berlin, den 2ten Dec. 1773.

Friedrich.

An das Geheime Etaats-Ministerium.

No. LXVIII. Circulare an sämmtliche Justiz- und Pupillen-Collegia, wie es mit dem Nachlaß gemeiner Soldaten und Unter-Officiers gehalten werden solle, und daß die Local-Rechte des Orts, wo sie ihr Stand-Quartier haben, gelten sollen, auch daß bey Bevormundung der Unmündigen nach dem Rescript an das Breslauische Pupillen-Collegium vom 3ten Februar. 1755. zu verfahren. De dato Berlin den 6ten December 1773.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Weil bey Uns angefraget worden:

Ob über den Nachlaß gemeiner Soldaten und Unter-Officiers, nach den ausdrücklichen Worten des §. 19. Unsers dißfalßigen Höchsten Reglements vom 30sten Nov. 1772. die Rechte der Provinz, oder das Statutarische Recht des Orts, wo sie ihr Stand-Quartier gehabt, gelten sollen?

So haben Wir, in mehrerm Betracht auch ohnehin der Ausdruck: Rechte der Provinz, die Local-Rechte jedes Orts einschließt, denen Umständen dieser Leute angemessen gefunden, daß in Ansehung derer gemeinen Soldaten, und Unter-Officiers, auch aller Militair-Personen, so mit diesen rangiren, Mobiliar-Nachlasses und was die Rechte dafür erkennen, die Local-Rechte des Orts, wo sie ihr Stand-Quartier haben, gelten sollen, jedoch so viel die Unter-Officiers, und mit diesen rangirende Militair-Personen anlanget, mit Ausnahme derer unter ihnen befindlichen Adelichen, über derer, so wie über gesammter Ober-Officiers und mit ihnen rangirender, Militair-Personen Mobiliar-Nachlaß, und was nach den Gesetzen für mobiliar angesehen wird, die Rechte der Provinz, wo ihr Stand-Quartier belegen, entscheiden müssen.

Nach eben diesem Unterscheid gebühret die Bevormundung derer von Militair-Personen zurückgelassenen Unmündigen resp. der Local-Obrigkeit des Orts, oder der Obrigkeit der Provinz, wo das Stand-Quartier gewesen, und in dem Fall, wo die Hinterlassene nicht an dem Stand-Ort ihres Erblassers, oder in der Provinz, wo dieser sein Stand-Quartier gehabt, bleiben, muß nach der, in dem im Anhang des Codicis pag. 274. abgedruckten Rescript an Unser Breslau. Pupillen-Collegium vom 3ten Februar. 1755 enthaltenen Verschrift verfahren werden. Ihr müsset Euch also hiernach gehorsamst achten, auch solche Unsere gnädigste Willens-Meinung gehörig publiciren. Daran ꝛc. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 6ten Dec. 1773.

Auf Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

Circulare

An sämtliche Justiz- und Pupillen-Collegia.

No. LXIX. Circulare an alle Justiz-Collegia und Cammern, daß das Verbrechen der beleidigten Majestät für eine Gesetzmäßige wechselseitige Enterbungs-Ursache zwischen Eltern und Kindern gelten soll. De dato Berlin den 13ten Dec. 1773.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Nachdem Wir Allerhöchst Selbst zu erklären geruhet:

Daß das Verbrechen der beleidigten Majestät für eine gesetzmäßige wechselseitige Enterbungs-Ursache zwischen Eltern und Kindern gelten solle;

So habt Ihr Euch nicht nur selbst hiernach zu achten, sondern auch dem gemäß die unter Euch stehende Gerichte zu instruiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 13ten Dec. 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. von Dörnberg.

An alle Regierungen und Justiz-Collegia.

No. LXX. Rescript an die Clevische Regierung, wegen zu entrichtender Collateral-Stempel-Jurium von dem Nachlasse einer zum Besuch ihrer Schwester gekommenen und verstorbenen Ausländerin. De dato Berlin den 14ten Dec. 1773.

Friederich König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc.

Auf die von Euch unterm 6ten hujus gethane allerunterthänigste Anfrage:

Ob die in dortiger Provinz wohnende Schwester einer ausserhalb Unsern Landen wohnhaft gewesenen, und bey Ablegung eines Besuchs, bey derselben verstorbenen Person, welche in dasiger Provinz nichts als ihre Kleidung nachgelassen hat, und deren sämtliches Vermögen extra provinciam belegen ist, von dieser Erbschaft den Collateral-Stempel zu bezahlen schuldig sey?

lassen Wir Euch hierdurch zur Resolution ertheilen: daß nach Anleitung des Circularis vom 27sten Nov. 1769. die dortige Schwester der zu deren Besuch dahin gekommenen und daselbst verstorbenen Ausländerin, welche Ihr billig hättet benennen sollen, blos von dem Betrage der von ihrer verstorbenen Schwester dorthin mitgebrachten und ihr als Collateral-Erbin mit zufallenden Effecten den Collateral-Stempel zu bezahlen hat. Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin den 14ten December 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. Bar. v. d. Schulenburg.

An die Clevische Regierung, wegen der zu entrichtenden Collateral-Stempel-Jurium von dem Nachlaß einer zum Besuch ihrer Schwester nach dem Clevischen gekommenen, und daselbst verstorbenen Ausländerin.

No. LXXI. Rescript an die Lingensche Regierung, wie es bey Ausmittelung des Betrages einer Collateral-Erbschaft gehalten werden soll, wenn entweder mehrere Collateral-Erben zwar einen Erb-Receß, aber gantz ohne, oder doch nicht mit genauer Bestimmung eines Quanti an Gelde unter sich errichten, oder solchen zur Confirmation präsentiren, oder wenn nur ein Collateral-Erbe vorhanden, der sich zur Berichtigung des Taxmäßigen Stempels meldet, und die Sache sich sonst zur Anfertigung eines Inventarii oder eydlichen Specification nicht qualificiret. De dato Berlin den 16ten December 1773.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! Euer allerunterthänigster Bericht, worinn Ihr anfraget, wie es bey Ausmittelung des Betrages einer Collateral-Erbschaft gehalten werden soll, wenn entweder mehrere Collateral-Erben zwar einen Erb-Receß, aber gantz ohne, oder doch nicht mit genauer Bestimmung eines Quanti an Gelde unter sich errichten, aber solchen zur Confirmation präsentiren; oder wenn nur ein Collateral-Erbe vorhanden, der sich zur Berichtigung des Taxmäßigen Stempels meldet, und die Sache sich sonst zur Anfertigung eines Inventarii oder eydlichen Specification nicht qualificiret, ist in Unserem Etats-Rath verlesen worden, und Wir lassen Euch darauf zur allergnädigsten Resolution hiemit zu verhalten:

Daß in den angezeigten Fällen die Erbschaft nicht in solle, sondern nach den einzelnen Abtheilungen an Activis, an Grund-Stücken, an Mobilien, angegeben werden muß, und daß die Gerichte bey dem gewöhnlichen Werth dieser Stücke, so die Erben angeben müssen, beruhen, und solchen, wo er zweifelhaft ist, ohne kostbare Weitläuftigkeiten zu veranlassen, ex æquo et bono arbitriren müssen.

Sind ꝛc. Berlin den 16ten Dec. 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

An die Lingensche Regierung.

Fortgesetzter Anhang
AD
CODICEM FRIDERICIANUM
oder
Anzeige
der in dieser Sammlung des 1773sten Jahres befindlichen Edicten, Mandaten, Rescripten, und Resolutionen,

wodurch der

CODEX FRIDERICIANUS
und die
Pupillenordnung
eine Erklärung, Abänderung, Erläuterung oder Zusatz bekommen.

AD
CODICEM FRIDERICIANUM.

Ad Part. I. Tit. III. §. 14. Wegen Unterschrift der Banco-Obligationen, daß es genug sey, wenn die Confirmation vom Banco-Præsidio unterzeichnet ist.

vid. diese Cont. Constit. de 1773. No. XIV. pag. 63.

Ad Part. I. Tit. IX. §. 2. und 20. Daß die Erbtheilungs-Acten in einem besondern Repositorio verwahret werden sollen.

vid. diese Cont. Constit. de 1773. No. VIII. pag. 53.

Ad Part. I. Tit. IX. §. 25. item ad Part. I. Tit. XIV. §. 17. 19. Daß die Advocaten, wenn sie wegen ihrer Gebühren nach Verlauf eines Jahres, nachdem die Reposition der Acten verordnet worden, etwas nachsuchen, oder wenn sie sonst die Einsicht der Acten, die vor länger als einem Jahre reponirt sind, verlangen, dem ersten Registrator für das Herlangen der Acten 4 Gr. beym Empfang derselben sogleich baar entrichten, auch diese 4 Gr., wenn die Acten wegen ihrer eignen Liquidationen hervorgesucht werden, den Partheyen nicht anrechnen müssen.

vid. diese Cont. Constit. de 1773. No. XXII. pag. 127. 128.

Ad Part. I. Tit. XIII. §. 9. 10. 12. Daß die besonders bestellte Stempel-Fiscäle und Officiales fisci, welche die Stempel-Sachen mit besorgen, auch die Unter-Gerichte, bey den Stempel-Contraventionen alle processualische Umzüge vermeiden, und die Justiz-Collegia die Fiscäle gehörig instruiren und in Ordnung halten sollen.

vid. diese Cont. Constit. de 1773. No. XLIV. pag. 545. 546.

Ad Part. II. Tit. II. §. 5. Wegen der Publication der wechselseitigen Testamente, daß, wenn deren Eröfnung nicht ehe verlangt wird, die Nachsehung ex officio,

officio, ob etwa darin Legata ad pias causas vorhanden, ehender nicht, als nach dem Tode beyder Testatorum geschehen müsse.

vid. diese Cont. Constit. de 1773. No. XXVI. pag. 139. 140.

Ad Part. II. Tit. VI. §. 3. Wegen der Stempel-Gebühren in Collateral-Erbschafts-Fällen, daß solche sodann, wenn an die Armuth, Armen-Waysen-Häuser und Hospitäler die Erbschaft gefallen, nicht zu entrichten.

vid. diese Cont. Constit. de 1773. No. VII. pag. 51. 54.

Ad eundem §. Wegen zu entrichtender Collateral-Stempel-Jurium, vom Nachlaß einer zum Besuch ihrer Schwester gekommenen Ausländerin.

vid. diese Cont. Constit. de 1773. No. LXX. pag. 293. 294.

Ad eundem §. Wegen Ausmittelung des Betrages einer Collateral-Erbschaft, weshalb weder ein Inventarium noch eine eydliche Specification errichtet wird.

vid. diese Cont. Constit. de 1773. No. LXXI. pag. 2498.

Ad eundem §. Wegen der Stempel-Gebühren in Collateral-Erbschafts-Fällen unter Eheleuten, wo Statuta, die dem Ehegatten die Wahl verstatten, zu seinem eigenthümlichem Gute zu greiffen, und wo sie diese Wahl nicht lassen.

vid. diese Cont. Constit. de 1773. No. XXXVI. pag. 383. 384.

Ad Part. II. Tit. VI. §. 3. Daß für eine Schenkung aller Güter, der Collateral-Stempel gleichwie für eine Erbschaft entrichtet werden und pro futuro die Uebertreter in pœnam quadrupli verfallen sollen.

vid. diese Cont. Constit. de 1773. No. XLIII. pag. 543.

Ad eundem §. Wegen der Stempel-Gebühren in Collateral-Erbschafts-Fällen, daß die Unter-Gerichte die Unterthanen erinnern sollen, daß dieselben sich bey ihren Richtern über die zu erlegende Stempel-Gebühren belehren lassen sollen, und wie sich die Unter-Richter und Prediger dabey zu verhalten haben.

vid. diese Cont. Constit. de 1773. No. LXIII. pag. 2469. 2470.

Ad Partem III. Tit. II. §. 2. Den Gerichtsstand der Mitglieder des Uckermärkischen Obergerichts betreffend, und daß, wenn der Chef oder die Räthe desselben entweder selbst belangt werden, oder andere belangen, die Sache so fort ans Cammer-Gericht zu verweisen.

vid. diese Cont. Const. de 1773. No. I.

Ad. Part. III. Tit. III. §. 3. 4. Wie es mit dem Nachlaß gemeiner Soldaten und Unterofficiers gehalten werden solle, und daß die Local-Rechte des Orts, wo sie ihr Standquartier haben, in Ansehung der Ober-Officiers aber die Rechte der Provinz gelten sollen.

vid. diese Cont. Const. de 1773. No. LXVIII. pag. 2491. 2492.

Ad Part. III. Tit. III. §. 5. Wegen des fori der bey der Brennholz-Compagnie vorfallenden Streitigkeiten, daß das besonders niedergesetzt gewesene Commissions-Gericht aufhöre und die Entscheidung von Zeit der neuen Octroy de 3 May 1773. den foris ordinariis zustehe.

vid. diese Cont. Constit. de 1773. No. XII. §. 10. pag. 62. und No. XXXIII. pag. 371.

Ad Part. III. Tit. IV. §. 2. Betreffend die Vorschrift, wie die Justiz-Visitationen bey den Unter-Gerichten zu halten und wie dieserhalb zu verfahren.

vid. diese Cont. Const. de 1773. No. XXX. pag. 343. 334. seq.

Ad

Ad Part. III. Tit. IV. §. 2. Betreffend die Erläuterung der Sportul-Ordnung für die Unter-Gerichts-Advocaten hiesiger Residenzien.

vid. diese Contin. Const. de 1773. No. XXX. Beylage ad No. XXXI. pag. 369. 370.

Ad Part. III. Tit. IX. §. 9. Wegen der Edictal-Citation der ausgetretenen Enrollirten, und daß sowohl dem Adreß-Comtoir, als den Haude- und Voßischen Zeitungs-Expeditionen, aufgegeben worden, von jedem Blatte, in welchem die Citation der ausgetretenen Enrollirten bekannt gemacht worden, an das Gericht, oder Fiscal, auf dessen Instanz die Einrückung geschehen, ein Exemplar gratis zu übersenden.

vid. diese Contin. Const. de 1773. No. XI. pag. 57. und 58.

Ad Part. III. Tit. XXVIII. Sect. II. §. 11. No. 6. 7. 8. Daß, wo es auf die Bestimmung eines Jüdischen Ritus in Ehe- und Erbfolge-Sachen ankommt, der Rabbi und Assessores mit der eydlichen Vernehmung ad Artic. zu verschonen, jedoch über die Ihnen vorgelegte Fragen, selbige den Partheyen ein glaubwürdiges Attest ertheilen sollen.

vid. diese Cont. Constit. de 1773. No. XLII. pag. 543. 544.

Ad Part. III. Tit. XLII. §. 26. & 28. Die Erläuterung des Circularis de 17. Mart. 1772. betreffend, und daß der Pfandes-Innhaber eines Documents, vor entschiedenem Proceß über die Vorzüglichkeit, des Besitzers, nicht schlechterdings zu entsetzen, sondern es darauf ankomme, ob mit dem Proceß eine Verkümmerung verbunden, in Ansehung welcher es nach den allgemeinen Regeln des Processes gehet, daß der Arrestschlag nur in den Fällen einer scheinbaren Unsicherheit zuläßig.

vid. diese Cont. Constit. de 1773. No. XXXV. pag. 381. 382.

Ad Part. IV. Tit. VI. Sect. III. §. 34. Wegen des Verfahrens in Appellatorio in Auseinandersetzungs-Processen, worinn Acta von dem Justiz-Collegio der einen Provinz zum Justiz-Collegio der andern gehen.

vide diese Cont. Constit. de 1773. No. IX. pag. 5354.

Ad Part. IV. Tit. IX. Sect. II. §. 10. Wegen Bekanntmachung der Subhastations-Termine durch die Zeitungen, daß solche auf Verlangen der Interessenten, oder auf Gutfinden des Gerichts geschehen könne, doch aber willkührlich bleibe; wogegen die Einrückung in den Intelligenzien so nothwendig sey, daß aus der Unterlassung eine Nullität entstehe.

vid. diese Contin. Constit. de 1773. No. III. pag. 15.

Ad Part. IV. Tit. IX. Sect. II. §. 31. Wegen der Sportul-Freyheit des Fisci auch in Concurs-Fällen, und daß auf ihm keine Gerichts-Gebühren zu repartiren.

vid. diese Contin. Const. de 1773. No. II.

Ad Part. IV. Tit. IX. §. 97. und ad Part. III. Tit. XXXIX. §. 3. No. 28. Die Appellation von einem Erkenntniß super cessione bonorum betreffend, daß solche quoad effectum devolutivum statt haben, und daher die Stelle des Codicis in Part. IV. Tit. IX. §. 97, nicht aber die in Part. III. Tit. XXXIX. das Gesetz bleibe.

vid. diese Contin. Const. de 1773. No. VI. pag. 51. 52.

Ad Part. IV. Tit. XLII. §. 12. item ad Part. III. Tit. XIX. §. 12. Wegen der Arreste auf Besoldungen, daß solche in Ansehung der Accise- Zoll- und Tabaks-Bedienten gar nicht, in Ansehung anderer Königlichen Bedienten aber nur auf die Hälfte des Gehalts, zu verhängen.

vid. diese Contin. Const. de 1773. No. X. und No. XXIV. pag. 129. 130.

Zur Pupillen-Ordnung.

Ad §. 3. Wegen der Bevormündung derer von Militair-Personen zurückgelassenen Unmündigen.

vid. diese Cont. Const. de 1773. No. LXVIII. pag. 2491. 2492.

Ad §. 4. 5. Wegen Beybringung der Taufscheine, daß solche alsdenn nicht nöthig, wenn die Eltern ihre Kinder als

unmündig angeben, und sich der Nothwendigkeit, unter der Direction der Pupillen-Collegien sich mit ihren Kindern auseinander zu setzen unterwerfen, im entgegenstehendem Falle aber, wenn die Eltern, aus dem angegebenen Alter ihrer Kinder Vortheil suchen, das Alter bescheiniget werden müsse.

vid. diese Cont. Const. de 1773. No. XIII. pag. 62. 64.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Zur Pupillen-Ordnung.

Ad §. 3. Wegen der Bevormündung derer von Militair-Personen zurückgelassenen Unmündigen.

vid. diese Cont. Const. de 1773. No. LXVIII. pag. 2491. 2492.

Ad §. 4. 5. Wegen Beybringung der Taufscheine, daß solche alsdenn nicht nöthig, wenn die Eltern ihre Kinder als

unmündig angeben, und sich der Nothwendigkeit, unter der Direction der Pupillen-Collegien sich mit ihren Kindern auseinander zu setzen unterwerfen, im entgegenstehendem Falle aber, wenn die Eltern, aus dem angegebenen Alter ihrer Kinder Vortheil suchen, das Alter bescheiniget werden müsse.

vid. diese Cont. Const. de 1773. No. XIII. pag. 62. 64.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum, Oder Neue Sammlung Königl. Preußl. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Marck-Brandenburg, Wie auch andern Provintzien, publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten,
Bd.: 5,2

Berlin [u.a.] 1776

2 J.germ. 70,III-5,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10490383-5
VD18 80065872-001